

moneyplex Finanzlexikon

Autor: Prof. Dr. Gerhard Merk

Aasgeld (fodder money; fodder soccage emancipation payment): ① In alten Dokumenten eine *Ausgabe*, um Futter für Tiere zu kaufen. Das Aas (ohne Mehrzahl) ist ein ehemals gebrauchtes Wort für Viehfutter. – ② Früher die einmalige oder laufende *Zahlung* dafür, dass man von der Fronpflicht (soccage duty, corvée) befreit wird, Viehfutter, in erster Linie Hafer, Hirse (ehemals als geschälte Frucht auch [der] Brein genannt) und Heu an die Herrschaft zu bestimmten Fälligkeitstagen gegenständlich zu liefern. – Siehe Befreiungsgeld, Freikaufgeld, Frongeld.

Abandon (abandon): Wenn nicht anders definiert, meint man damit in der *Finanzsprache* die Aufgabe (das Nichtausüben) einer *Option*.

Abberufungs-Verfügung (dismissal order): Von der *Aufsichtsbehörde* angeordnete Entlassung von (leitenden) Personen eines *Instituts* bzw. einer *Versicherung*, wenn deren fachliche Eignung in Frage steht oder gar Fehlverhalten angelastet wird. – Siehe Abwicklungsverfügung, Anweisung, Bankenführerschein, Bestandskraft, Optimismus, unvernünftiger, Zwangsschliessung. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 129 (Rechtsquelle; Statistik), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 134 (Abberufungs-Verfügung bei Genossenschaftsbanken).

Aberdepot auch **Stückedepot** und **Summendepot** (bonds account, depositum irregulare): Eine (heute seltenere) Form der Verwahrung von *Wertpapieren* durch eine *Bank*. Der Depotkunde hat hier (im Gegensatz zur üblichen Wertpapier-Verwahrung) bloss einen schuldrechtlichen Anspruch (contractual claim under the law of obligations) gegenüber der *Bank* auf *Titel* derselben Art und Menge; siehe § 700 BGB. Im Falle der *Insolvenz* des verwahrenden *Instituts* bleibt dem *Kunden* lediglich eine Forderung an die Insolvenzmasse (assets available for distribution among the unsecured creditors), nicht aber ein Aussonderungsrecht (right of recovery, third party right). Als unregelmässige (aber = hier: regelwidrig, unecht; wie etwa in aberklug, abergläubig) Verwahrung unterliegt das Stückedepot nicht den Bestimmungen des *Depotgesetzes*, vielmehr gilt ein Verwahrungsvertrag (contract of deposit) nach § 700 BGB. - Der Vorteil eines Aberdepots besteht darin, dass die verwahrende *Bank* dem *Kunden* (in der Regel) keine oder nur

geringe Depot-Gebühren (custodian fee, safe custody charges) berechnet. – Siehe Depotbank, Depotgesetz, Omnibus-Konto, Verwahrstelle, Zentralverwahrer, Zwischenverwahrung.

Abfertigungsgeld (dispatch fee): ① *Zahlung*, die beim Beladen oder Entladen von Versandgut (cargo) dem Frachtführer (carrier) in *Rechnung* gestellt wird. - Durch gestaffelte Sätze kann man erreichen, dass bestimmte Verfrachter (seien es Schiffe, Eisenbahnwaggons, Pferdefuhrwerke, Camions oder Flugzeuge) rascher (höheres Abfertigungsgeld) oder langsamer bedient werden. – ② Andere Bezeichnung für das *Abfindungsgeld*. – Siehe Ankergeld, Douceur, Furtgeld, Geld, weiches, Hafengeld, Handgeld, Kapplaken, Krangeld, Ladegeld, Lastgeld, Leichtergeld, Liegegeld, Leuchtturm-geld, Lotsengeld, Pfundgeld, Reedergeld, Mützensgeld, Schleusengeld, Schmiergeld, Tonnengeld, Trinkgeld, Wagenmeistergeld.

Abfindungsgeld (sum of acquittance; termination pay): ① Allgemein die in der Regel einmalige *Zahlung* in *Bargeld*, welche einem Beschäftigten bei dessen Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis seitens des Arbeitgebers geleistet wird, häufig auch *Abstandsgeld* genannt. - In Deutschland war bei der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst aufgrund der Personalabbauverordnung des Deutschen Reiches vom 27. Oktober 1927 die Abfindungssumme ("Fixation" genannt) im Einzelnen geregelt. Ausscheidende Reichsbeamte konnten danach bis zum Achtfachen des Jahresgehaltes als Abfindungsgeld erhalten. – ② Im besonderen auch (von der Öffentlichkeit gerügte, sehr hohe) *Zahlungen* an Spitzen-Führungskräfte von Unternehmen, die wegen Unfähigkeit oder Misswirtschaft ihr Amt verlassen müssen (goldener Handschlag; golden handshake). – Siehe Abstandsgeld, Agency-Problem, Begrüßungsgeld, Detraktion, Entlassungsgeld, Schlafgeld.

Abfragegebühr (query charges): Wenn nicht anders definiert, im *Finanzbereich* die *Aufwendungen*, welche einer *Bank* durch die Einholung einer Bonitätsauskunft über eine Darlehnsuchenden entstehen. Mit dieser *Gebühr* wird in der Regel der *Kunde* belastet.

Abgabe in älteren Dokumenten auch **Schoss** (due, charge, levy,

contribution, impost; drawing): ① Allgemein heute sämtliche *Auflagen* (als verpflichtende Geldleistungen; imposts, duties), die in irgend einer Form und bei verschiedenen Anlässen als *Zahlung* anfallen. – ② Oberbegriff für sämtliche Geldleistungen, welche der *Staat* aufgrund seiner Finanzhoheit *Privathaushalten* und Unternehmen auferlegt. Gegliedert werden die Abgaben in der Regel in *Gebühren*, Beiträge, Steuern und Zölle; jedoch auch andere Einteilungen sind verbreitet. – ③ In alten Dokumenten auch die Ablieferung einer bestimmten Menge an Erzeugnissen (der Land- und Forstwirtschaft), wie etwa dem *Zehnten*, in der Regel im Rahmen eines Fronverhältnisses. Hierbei erhielt ein Bauer (Höriger, Leibeigener; villein) von einer Grundherrschaft Land, Schutz und oft auch die Sicherung des Lebensunterhalts in Notlagen. Als Gegenleistung hatte der Hörige festgelegte Mengen an Waren (wie Getreide, Holz, Honig, Tuche) der Grundherrschaft (Fron = Herr) zu überstellen sowie auch *Dienstleistungen* (Hand- und Spanndienste) zu erbringen. – ④ In älteren Dokumenten auch die Trassierung, nämlich auf eine *Adresse* einen *Wechsel* ziehen. – Siehe Auflagen, Beitrag, Fiskalquote, Frongeld, Gebühren, Gefälle, Hammelgeld, Hufengeld, Impost, Kalbgeld, Maut, Prästanda, Ranzion, Roggengeld, Schatzung, Steuerlastquote, Steuervergünstigungen, Umlage, Urbarium, Zins, Zinsknechtschaft, Tribut. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2008, S. 37 (Abgaben in Deutschland 1997 bis 2007).

Abgabenquote (tax and contribution ratio): Der gesamthafte Anteil an *Abgaben* (Steuern und Sozialbeiträge), die ein Unternehmen oder ein *Privathaushalt* an den *Staat* zu entrichten hat. Die Quote in der Berechnung *Total* der *Abgaben* zum *Bruttoinlandsprodukt* lag im Jahr 2009 in Deutschland bei rund 40 Prozent. - Mit wachsendem Entwicklungsstand einer Volkswirtschaft steigt dieser Anteil, weil auch die Anforderungen an die staatlichen Aufgaben wachsen. – Siehe Sozialstaat-Falle, Steuerlastquote, Verfassungsartikel eins, Wagnersches Gesetz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2008, S. 35 ff. (Abgabenquoten im Vergleich; Übersichten).

Abgang auch **Manko** (deficit): Allgemein ein Unterschuss: ein Zuwenig,

entweder – ❶ in *Geld* (Fehlbetrag; minus amount), – ❷ im Gewicht (Fehlgewicht; shortage in weight) oder – ❸ in Bezug auf die Menge (Fehlmenge; deficiency, shortfall quantity) ausgedrückt. – Siehe Abmangel.

Abgeld (discount): In älteren Dokumenten ist damit durchgängig ein geminderter Wertansatz gemeint. – Siehe Abschlag.

Abgeltung(s)steuer (flat rate [withholding] tax): Ein einheitlicher Steuersatz auf – ❶ jederart Kapitalerträge (vor allem *Zinsen* und Dividenden) sowie – ❷ *Gewinne* aus der Veräußerung von *Finanzprodukten*. - Wie die Erfahrung lehrt, spielt (was in den Modellen der *Finanztheorie* in aller Regel grosszügig vernachlässigt wird) die steuerliche Belastung einer *Investition* eine (wenn nicht oftmals sogar die allein) ausschlaggebende Rolle. Daher sind alle Fragen um die steuerliche Belastung von *Geschäften* im *Finanzmarkt* zu dessen Belebung, Gestaltung, Sicherung und Kräftigung von ganz entscheidender Bedeutung. – Siehe Finanzmathematik, Flat Tax, Groll-Effekt, Spekulationsteuer, Tobin-Steuer, Verrechnungssteuer. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 164 f. (Auswirkungen auf das Anlageverhalten), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 136 (Umgehungshandlungen), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 191 (die in Deutschland zum 1. Januar 2009 in eingeführte Abgeltungsteuer bewirkte die Vorverlegung betroffener Geschäfte).

Abkürzungen (abbreviations): Wichtige Abbrüviaturen aus der *Finanzwelt* einschliesslich der (offiziellen) Kurzbezeichnungen von bezüglichen Gesetzen und Verordnungen finden sich in alphabetischer Reihenfolge im Anhang des jeweiligen Jahresberichts der (deutschen) *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*.

Ablassgeld (indulgence fee): Der im Strafrecht unangefochtene Grundsatz, wonach neben der Strafe (etwa für Diebstahl) auch eine Wiedergutmachung (Rückgabe des gestohlenen Gutes an den Eigentümer) erfolgen muss, fand früh schon auch in die christliche Theologie Eingang. Eine Sünde (schuldhafte Zuwiderhandlung gegen ein Gebot Gottes) muss daher – ❶ zunächst durch Reue (Busse) vor

Gott getilgt und dann – ② die Störung der (durch die Sünde verursachten) gottgesetzten Ordnung wiederhergestellt werden. - Dieses Zweite konnte unter gewissen Umständen auch durch *Zahlung* in *Bargeld* geschehen: das Ablassgeld im engeren Sinne. Missbräuchlich wurde dann auch das Erste, nämlich die Busse, als käuflich ausgegeben (äusserer Anlass der Reformation in Deutschland!) und über sog. Ablassbriefe (letters of indulgence) kommerzialisiert. - Ablass (in alten Dokumenten auch sächlichen Geschlechts) von ablassen in der Bedeutung erlassen, vergeben, freisprechen. – Siehe Abtrag, Annaten, Beichtgeld, Bussgeld, Dispensationsgeld, Glockengeld, Kathedralgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Palliengeld, Peterspfennig, Pönalgeld, Prokurationsgeld.

Ablauffonds (expiry fund): Von einer *Versicherung* angebotene Möglichkeit, vertraglich ausbezahltes *Geld* aus einer Lebensversicherung für den *Kunden* in einem *Fonds* anzulegen. Der besondere Vorteil hierbei ist, dass der Anleger über einen Entnahmeplan (withdrawal arrangement) bestimmen kann, – ① in welcher Höhe und – ② über welchen Zeitraum er *Zahlungen* aus dem *Fonds* erhalten möchte. Anders als bei einem üblichen *Fonds*, lassen sich dadurch auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen *Kunden* genau zugeschnittene Regelungen vereinbaren. Zudem bleibt damit die *Versicherung* mit dem *Kunden* in Beziehung. Die so getätigte *Finanzanlage* des *Kunden* lässt die *Versicherung* in der Regel von einer *Kapitalanlagegesellschaft* verwalten. Notwendige Zeitangleichungen (Termin der Ausschüttung des *Fonds* einerseits und mit der *Versicherung* vereinbarte *Zahlungen* gemäss dem ausgehandelten Entnahmeplan mit dem *Kunden* andererseits) gleicht die *Versicherung* über ein eigenes internes (Sammel)Konto aus. – Captive Fund, Garantiefonds, Lebensversicherungs-Policehandel, Nachgeschäft, Pensionsfonds, Pensionskasse.

Ablehnung (decline): In Zusammenhang mit dem *Geldkarten*-Geschäft die verneinende Auskunft auf eine Autorisierungsanfrage bei der *Karten* ausgebenden *Bank*. Dabei wird ein Applikationskryptogramm (application authentication cryptogramme) erstellt und gespeichert, um auffällige Kartennutzer herauszufiltern. – Siehe Autorisierung,

Computerzahlung, Geld, elektronisches, Geldautomaten-Sperre, Geldbörse, elektronische, Geldkarte, Geldwäsche, Karten-Echtheitsprüfung, Karteneinsatzdatei, Kreditkarte, Netzgeldgeschäft, Pay per Touch, Radio Frequency Identification, Scoring, Ticketing, elektronisches.

Ablösung (redemption, rescheduling, accession): ① Allgemein die Beseitigung einer rechtlichen Verpflichtung durch Gesetz (etwa: Bauernbefreiung; abolition of serfdom) oder durch *Zahlung in Geld*, wie etwa bei Grunddienstbarkeiten (easements). – ② Die Ersetzung eines bestehenden *Darlehns* durch ein neues, im Regelfall zu anderen Bedingungen. – ③ Der Eintritt einer Vertragspartners, um eine bis anhin leistungspflichtige Partei (ganz) freizustellen.

Abmangel (deficit; shortcoming): ① Kassenfehlbetrag, Manko. – ② Mindereinnahme: der unterhalb der Vorausberechnung (der *EX-ANTE-Finanzplanung*) liegende Geldzufluss; in diesem Sinne besonders bei öffentlichen Haushalten in Bezug auf das *Budget* gesagt. – ③ Abgang, Einbusse, *Verlust*. – ④ Fehlgewicht (shortage in weight) bei einer *Münze*. – Siehe Abgang, Abnutzung, Defekte, Doublé-Münze, Katzengeld.

Abnutzung (wearout): Bei *Münzen* der Gewichtsverlust durch den Gebrauch im *Zahlungsverkehr*, auch Abreibung und Abrasion (abrasion) genannt. - Bei den früher in Europa umlaufenden Goldmünzen wurde die Abnutzung jährlich mit ein sechstel Prozent, bei Silbermünzen etwa ein viertel Prozent angegeben. Bei *Scheidemünzen* aus Kupfer lag die Abnutzung wegen der rascheren *Umlaufgeschwindigkeit* dieses *Geldes* um etwa das Zehnfache höher als die Abnutzung bei Silberstücken. – Siehe Abmangel, Auswurfgeld, Doublé-Münze, Gequetschte, Geschaugeld, Katzengeld, Münzpflege, Passiergewicht, Remedium, Scheidemünze, Wardein.

Abruffrist (recall period): Zur notwendigen Liquiditätsplanung der *Bank* vorgegebener Zeitraum, innert dessen ein *Kunde* über ein ihm gewährtes *Darlehn* verfügen soll. – Siehe Abrufisiko, Vorratskredit.

Abrufisiko (call risk): Bei einer *Bank* die Gefahr, dass – ❶ Kreditnehmer ungeplant ihnen eingeräumte *Kreditlinien* in Anspruch nehmen (im *Aktivgeschäft*) oder – ❷ in unerwartet hohem Umfang Kundeneinlagen abgezogen werden (im *Passivgeschäft*). Dadurch entsteht für das *Institut* ein *Liquiditätsrisiko* bzw. ein *Refinanzierungs-Risiko*, das durch entsprechende Massnahmen des *Risikomanagements* abgedeckt werden muss. – Siehe *Abruffrist*, *Risiko*, *Terminrisiko*, *Vorratskredit*. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management).

ABS-Fonds (ABS fund): Abkürzung für den Kapitalstock einer *Kapitalanlagegesellschaft*, in dem ein besonders hohen Anteil an *forderungsbesicherte Wertpapiere* (*Asset Backed Securities, ASB*) enthalten ist. - Ende 2007 hatten deutsche Anleger rund 4 Mrd EUR in solche *Fonds* investiert. – Siehe *Verbriefungspapiere*.

Absatz (sales): Der Verkauf eines Gutes (*Ware* oder *Dienstleistung*) am Markt. – Siehe *Erlös*, *Lagerinvestition*, *Umsatz*.

Absatzfinanzierung (sales financing): Wer als Verkäufer – ❶ seinen eigenen *Absatz* beleiht, – ❷ indem er den Kaufpreis stundet, betreibt damit kein Kreditgeschäft; auch dann nicht, wenn – ❸ er sich das Stundungsdarlehn verzinsen lässt. - Damit ist diese Finanzierungsart auch nicht erlaubnispflichtig und unterliegt nicht der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Zwar gibt der Verkäufer dem Käufer wirtschaftlich *Kredit*. Diesem liegt aber kein Darlehnsvertrag, sondern allein ein normabweichend ausgestalteter Kaufvertrag zugrunde. - Etwas anderes gilt dann, wenn eine bereits bestehende Schuld z.B. aus einem Kaufvertrag nicht nur gestundet, sondern in ein *Darlehn* umgeschuldet wird. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* hat zu den Fragen der Absatzfinanzierung ein Merkblatt herausgegeben, das auf der Homepage der Behörde abrufbar ist.

Abschlag (markdown; discount): ❶ Beim Verkauf von *Wertpapieren* auf Kundenrechnung die im *Preis* enthaltende Gewinnspanne der *Bank* bzw. des Händlers (*Brokers*). – ❷ Der Unterschied zwischen dem

heutigen *Kurs* von bestimmten *Devisen* und dem (wenn nicht anders definiert) Dreimonatskurs dieser *Währung* auf dem *Terminmarkt*. – ③ Zinsabzug (*Diskont*) beim Ankauf später fällig werdender *Forderungen*, insbesondere von Wechseln und Schecks. – ④ *Zahlung*, durch welche eine *Rechnung* nicht vollständig ausgeglichen wird: eine Schuldtilgung à conto (payment on account), eine Teilzahlung oder *Rate*. – ④ Bei der *Begebung* neuer *Wertpapiere* der sich dadurch ergebende Preisnachlass (meistens in Prozent ausgedrückt), dass der Ausgabekurs unter dem *Nennwert* liegt, um Käufer anzulocken. – ⑤ Beim Handel mit *Optionsscheinen* der (zumeist in Prozent angegebene) *Betrag*, um den der Bezug der *Aktie* über den Weg eines gekauften *Optionsscheins* billiger ist als der direkte Kauf dieser *Aktie* (Gegenteil: *Prämie*). – ⑤ Bei einem *Future* bedeutet ein *Abschlag* (Disagio), dass der Kontraktpreis niedriger ist als der *Kassapreis* des zugrundegelegten *Basiswertes*. – ⑥ Beim Umtausch von *Regionalgeld* in das gesetzliche *Zahlungsmittel* (EUR) übliche Minderung der zum Rücktausch angebotenen *Summe*. – Siehe Aktienanleihe, Aktien-Optionen, Barwert, Basis, Devisentermingeschäft, Diskont, Deduktion, Kompensation, Option, Rate, Report, Regionalgeld, Rohstoff-Terminvertrag, Spekulation, Swapsatz, Terminmarkt, Tilgung.

Abschlussgebühr (acquisition fee): Der bei *Bausparkassen* und *Versicherungen* übliche *Betrag*, der dem *Kunden* für die *Kosten* in Zusammenhang mit dem Zustandekommen eines Vertrags – ❶ in *Rechnung* gestellt und dann – ❷ in der Regel mit den ersten *Einzahlungen* verrechnet wird. - Häufige Klagen über zu hohe bzw. undurchsichtige Abschlussgebühren machen einen Gutteil der bei der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* eingehenden Beschwerden aus. – Siehe All-in-Fee, Bankgebühren, Courtage, Entgelt, Front Loading Fee, Gebühr, Provision, Taxe, Vergütung. – Vgl. den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben", Abschnitt "Verbraucherbeschwerden"; dort auch Fälle aus der Praxis in Bezug auf Abschlussgebühren.

Abschlussvermittlung (contract brokerage): Die Anschaffung und Veräußerung von *Wertpapieren*, *Geldmarktinstrumenten* oder *Derivaten* im fremden Namen für fremde *Rechnung*. In Deutschland

unterliegen entsprechende Dienstleister der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*; siehe § 32 KWG. – Siehe Agent, gebundener, Honorarberater, Nominee, Plazierung.

Abschlussstag (trade date, abgekürzt: T): Bei der *EZB* Datum, an dem ein Abschluss (d. h. eine Übereinkunft bezüglich über eine finanzielle *Transaktion* zwischen zwei *Geschäftspartnern*) getätigt wird. - Dieses Datum kann mit dem *Abwicklungstag* für die *Transaktion* zusammenfallen (gleichtägige Abwicklung) oder dem *Abwicklungstag* um eine bestimmte Anzahl von Geschäftstagen vorausgehen (der *Abwicklungstag* wird bezeichnet als T plus Zeit bis zur Abwicklung). – Siehe *Abwicklungssysteme*, *Business Continuity Programme*, *Euroclear*, *Clearing-Haus*, *automatisches Kapitaltransfersystem*, *elektronisches Massenzahlungsverkehr*, *elektronischer Target*, *Trade Assignment*, *Überweisungssystem*.

Abschöpfungsbetrag (price-adjustment levy, equalisation levy): *Abgabe* mit zollgleicher Wirkung. Damit soll in bestimmten Fällen der Unterschied zwischen dem *Einfuhrpreis* einer Ware und dem inländischen *Preis* angeglichen, sprich: letztlich *Importe* vom heimischen Markt ferngehalten werden. – Siehe *Einfuhrausgleichsabgabe*.

Abschottung (immunisation; Chinese Wall; walling-off): ① Ein Unternehmen bestreitet seine Erweiterung (fast) ausschliesslich aus *Selbstfinanzierung* (aus nicht ausgeschütteten *Gewinnen*) bzw. *Eigenfinanzierung* (Mittel der Eigentümer). Die Beschränkung der Ausdehnungs-Möglichkeiten nimmt man dabei in Kauf, um – ① vor dem Einfluss von *Banken* gesichert und – ② gegen allfällige Verwerfungen auf dem *Finanzmarkt* (financial market turmoils) unempfindlich zu sein. – ② Im Zuge der *Compliance* die organisatorische und personelle Trennung einzelner Vertraulichkeits-Bereiche innert einer *Bank*. Von den *Aufsichtsbehörden* teilweise im einzelnen genau vorgeschrieben und überwacht. – ③ Das Fernhalten von ausländischem Angebot und Nachfrage auf dem heimischen *Finanzmarkt*. – Siehe *Colbertismus*, *Corporate Governance*, *Immunisierung*, *Insider-Meldepflicht*, *Kapital*, *internes Mitarbeiterleitsätze*, *Need-to-know-Prinzip*, *Nominee*, *Organkredite*, *Rangfolge-Theorie*, *Risikoabteilung*, *Selbstfinanzierung*,

System Securities Watch Application (SWAP), Wall Crossing.

Abschreckung, aufsichtsrechtliche (supervisory deterrence): Der Vorwurf an den Gesetzgeber und an die *Aufsichtsbehörden*, sie würden durch bürokratische Überfülle (bureaucratic overkill) vor allem Börsenzugänge erschweren. Verlangt wird in diesem Zusammenhang, Börsensegmente mit deutlich niedrigerer Regulierungsdichte zu ermöglichen. - Andererseits aber überhäuft man die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* öffentlich mit heftigen Vorwürfen, wenn in Deutschland im Börsensegment *Freiverkehr* eine *Aktie* in unangenehmer Weise in Erscheinung tritt. – Siehe Anlegerschutz, Aufsichtsvermeidung, Ausschuss-Wahn, Beaufsichtigung, vollständige, Kompetenz-Konflikt, aufsichtsrechtlicher, Moral Suasion, Regulierungswut, Sarbanes-Oxley Act, Straitjacking, Subsidiaritätsprinzip.

Abschreibung, im Schweizerdeutschen bei ① auch: **Abschreiber** (amortisation; write-off; rejection): ① Nach *IAS* (35.5, 38.7) die planmäßige Verteilung der *Kosten* für die Anschaffung bzw. Herstellung eines *Vermögensgegenstandes* über dessen Nutzungsdauer. – ② Die Ausbuchung einer *Forderung*, wenn diese als endgültig uneinbringlich festgestellt wurde. – ③ Im Schweizerdeutschen auch für Ablehnung, Verweigerung der Zustimmung, Zurückweisung eines Antrags (in einem Gremium, bei Gericht) gesagt. – Siehe Bewertung, Bewertungsverlust, Debt-Equity-Swap, Factoring, unechtes, Fair Value, Marktwert, Zeitwert.

Abschussgeld auch **Schussgeld** (bounty for shot pests; hunting permit): ① In älteren Dokumenten die *Zahlung* an den Jäger (bounty hunter), der auf Anforderung von Gemeinden, von Grundstücksbesitzern, von Vieherde-Besitzern wie vor allem Schafhaltern oder anderen Auftraggebern Schädlinge (pests) erlegte, im besonderen Raubtiere (predators) und Raubvögel (raptors). – ② *Jagdgeld* in der Bedeutung – ❶ einer *Gebühr* für die behördliche Erlaubnis, die Jagd in einem bestimmten Gebiet ausüben zu dürfen oder – ❷ *Zahlung* des Jägers für das zur Strecke gebrachte (shooting) Wild. – ③ Boshaft auch gesagt für die Belohnung (Abschussprämie), die jemanden ausbezahlt wird, der die Kündigung eines missliebigen

Angestellten im Unternehmen bewirkt. – Siehe Schussgeld.

ABS-Fonds (ABS fund): Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, die ganz oder zu einem sehr hohen Anteil in forderungsgesicherte *Wertpapiere* (*Asset Backed Securities*) in die betreffende Vermögensmasse investiert hat. - Im Zuge der *Subprime-Krise* mussten einzelne ABS-Fonds spürbare Wertebussen hinnehmen. Die *Verluste* einzelner *Fonds* (als Vergleich zwischen Höchst- und Tiefstand im Jahr 2007) betragen in der Spitze über 30 Prozent.

Absentgeld auch **Absenzgeld** (absende fee): Eine frühere *Abgabe* in *Bargeld* an die obere Kirchenbehörde (Diözese) seitens jener Geistlichen, die regelmässige *Einnahmen* aus mehr als nur einer besoldeten Anstellung (Pfründe; *prepend*) bezogen, manchmal auch *Tafelgeld* genannt. – Siehe Annaten, Benefiziengeld, Tafelgeld.

Absicherung (herging): ① Auf dem *Kreditmarkt* das Eingehen einer Sicherungsnehmer-Position durch Verkauf des *Kreditrisikos* an einen Sicherungsgeber (fixed rate payer), und wenn nichts anders gesagt mittels eines *Kreditderivats* (seltener auf *Bürgschaften* und *Garantien* bezogen). – ② Die Übertragung eines aus einer ungünstigen Preisbewegung allfällig entstehenden *Verlustrisikos* durch den Kauf oder Verkauf von *Kontrakten* im *Terminmarkt*. - Soll eine Gut (*Finanzprodukt*, Ware) in der Zukunft gekauft werden, so kauft man heute einen *Terminkontrakt* (lang herging). Soll die Ware in der Zukunft verkauft werden, dann verkauft man heute einen *Terminkontrakt* (schort herging). – ③ Bei einem *Finanzprodukt* die Gewähr, dass das *Papier* grundsätzlich zum Emissionspreis zurückgenommen wird, wie bei einem *Garantieprodukt* oder *Garantie-Zertifikat*. – Siehe Aushaftung, Aval, Call, Hedge-Geschäft, Ersatz-Sicherungsgeschäft, Futures-Märkte, Kreditderivat, Kreditereignis, Long-Hedge, Modellrisiko, Put, Risiko, Rohstoffpreisrisiko, Rohstoff-Terminvertrag, Option, Rollover-Kredit, Short-Hedge, Spekulation, Waren-Terminkontrakt, Worst Case Hedging, Zinsoption, Zinstauschgeschäft.

Absicherungsverhältnis (hedge ratio): Wenn nicht anders definiert die

Kennzahl, welche anzeigt, wie viele *Optionen* im Verhältnis zur Anzahl der *Basiswerte* benötigt werden, um sich gegen erwartete Preisänderungen im *Basiswert* abzusichern. – Siehe Absicherung, Erwartungen, Option, Zertifikat.

Absicherungsniveau (hedge level): Bei einem *Zertifikat* die bei *Emission* festgelegte untere Schwelle (absoluter Wert oder prozentual vom Referenzwert), die nicht erreicht oder unterschritten werden darf, um sich am Fälligkeitstermin als Anleger die Chance auf Auszahlung eines *Gewinns* zu erhalten.

Absichtserklärung (letter of intent, LOI): Wenn nicht anders definiert, auf dem *Finanzmarkt* die schriftliche abgegebene Zusage einer *Bank*, sich an einem *Engagement* zu beteiligen. – Siehe Bought Deal, Co-Investment, Emissionsgeschäft, Fundraising, Multisourcing, Roadshow.

Abstand zur Ausfallsschwelle (distance to default): Messgrösse zur Beurteilung der Stabilität im *Finanzmarkt*. Bei dem Mass handelt es sich genauer um die Anzahl der Standardabweichungen des *Vermögenswertes* von der Ausfallsschwelle (definiert als der Punkt, an dem der *Wert* der *Aktiva* einer *Bank* genau dem *Wert* ihrer *Passiva* entspricht; ihr *Eigenkapital* also null ist). Ermittelt wird die Messgrösse anhand des Marktwertes der *Aktiva* unter Berücksichtigung der *Volatilität* des *Marktwertes* sowie der *Verbindlichkeiten* der *Bank*. Das Mass gilt weithin als eine der verlässlichsten der in die Zukunft gerichteten *Risiko-Einschätzungen*. – Siehe Forum für Finanzmarktstabilität, Liquiditätsrisiko, Rendite-Abstand, Risiko, banktechnisches, Risiko, systematisches, Risikogewichtung, Risikotransparenz. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 66, Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 64 ff. (mit Übersichten).

Abstandsgeld (desisting money; termination pay; spare payment): ① *Vergütung*, welche jemand beim Zurücktreten von einem Vertrag zahlt (nicht gleichbedeutend mit *Reuegeld*). – ② In der Regel einmalige *Zahlung* an Mitarbeiter, die freiwillig aus einem Arbeitsvertrag ausscheiden, in diesem Zusammenhang auch *Abfindungsgeld* (golden handshake) genannt. – ③ *Zahlung* von innerstädtischen Kaufhäusern

(department stores) und Ladengeschäften (retail stores) an Strassenmusikanten und Bettler, damit diese die *Kunden* abschreckendes und das Personal nervendes Musizieren bzw. Betteln vor ihren Standort unterlassen, auch Verschongeld (spare money) genannt. – ④ In grundherrschaftlicher Zeit eine *Abgabe* von Bauern in Form von *Geld* oder Naturalien (Wildbret; venison) an den Jagdherrn, damit dieser in dem betreffenden Revier sein Jagdrecht nicht ausübt, und dadurch für die Betroffenen oft existenzgefährdende Flurschäden (crop damages) vermieden werden. – Siehe Angeld, Abfindungsgeld, Abstoppgeld, Agency-Problem, Begrüssungsgeld, Detraktion, Drehorgel-Geld, Entlassungsgeld, Musikgeld, Schlafgeld, Prämiengeschäft.

Abstattungskredit (term loan facility): Heute seltener gewordene Bezeichnung für ein einmaliges (das heisst: ein Anschlusskredit ist ausgeschlossen) *Darlehn* einer *Bank*, das sofort in *Bargeld* ausbezahlt wird. Die Tilgungszeit liegt in der Regel über drei Jahren; die Zinsberechnung erfolgt je nach Vertrag besonders. – Siehe Anschaffungskredit, Barkredit, Blankokredit, Darlehn, Debt Tail, Dispositionskredit, Privatkredit, Ratenzahlung, Vorlage.

Abstoppgeld (dismissal payment): In der Seefahrt (shipping business) gesagt vom Entlassungsgeld, das ein Seemann (shipman) bei Kündigung des Arbeitsvertrags erhält. Es liegt in der Regel in der Höhe einer Netto-Monatsheuer (net monthly pay), siehe § 65 SeemG.

Abtrag (half-year duty, deportus): In älteren Dokumenten die *Zahlung*, welche der in eine Stelle (Pfründe; prebend) eingewiesene Geistliche (Pfründner; prebendary) dem Bischof abzugeben hatte; in der Regel die Hälfte der Früchte des ersten Jahres. – Siehe Annaten.

Abundanz (abundance): In der älteren Literatur und in Börsenberichten ein Ausdruck für reichlich vorhandenes *Geld*, das eine Anlage sucht. – Siehe Attentismus, Liquiditätsfalle, Marktschwäche.

Abwartehaltung (wait-and-see position): ① Auf dem *Finanzmarkt* allgemein ein Zustand, bei dem sich die Käufer (seltener auch auf die

Verkäufer bezogen) aufgrund bestimmter *Erwartungen* zurückhalten. –
② Bei der *Zentralbank* ein Verhalten, bei dem diese (oftmals ungeachtet von Aufforderungen aus der Öffentlichkeit) keine ihrer *Massnahmen* einsetzt, unter Umständen aber Entwicklungen auf dem *Finanzmarkt* kommentiert. – Siehe Abundanz, Anlage-Notstand, Attentismus, Codewörter, Liquiditätsfalle, Marktschwäche, Moral Suasion, Politik des offenen Mundes, Signalwirkung, Tarnkappen-Politik. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 67 ff. (lehrbuchmässige Darstellung der Kommunikation der EZB mit dem Finanzmarkt).

Abwehrmassnahme (opt out): Bei *Übernahme-Angeboten* die Möglichkeit der bezielten Gesellschaft, den Erfolg eines entsprechenden Angebots zu verhindern. Weil hier in (fast) jedem Falle auch Rechte von Aktionären, *Banken* und anderen Marktteilnehmern berührt werden, prüfen die *Aufsichtsbehörden* das jeweilige Angebotsverfahren in Bezug auf seine Stimmigkeit nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG). – Siehe Aktientausch-Übernahme, Asset Sales Deal, Bieter, Buy out, Erwerbsangebot, Fusionen und Übernahmen, Giftablette, Handgeld, Material-Adverse-Change-Klauseln, Pflichtangebot, Ritter, weisser, Spin-off, Squeeze-out, Stimmrecht-Datenbank, Synergiepotentiale, Trade Sale, Transaktionsbonus, Übernahme-Ankündigung. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 184 (Erläuterung der Möglichkeiten der Abwehr).

Abwerbegeld (poaching payment): An einzelne Personen (wie Spitzenmanager, Fussballspieler, Musiker, Theaterleute) bezahlte *Summe*, wenn sie aus ihrem Vertrag aussteigen und sich in den Dienst des Zahlenden begeben. - Die Grenze zwischen Abwerbegeld und *Begrüssungsgeld* ist oft nur schwer feststellbar. – Siehe Anwerbegeld, Douceur, Draufgeld, Geld, weiches, Handgeld, Schmiergeld.

Abwehr(diskont)satz (penal [bank] rate): Eine *Zentralbank* stellt den *Banken* zwar *Liquidität* zur Verfügung; dies jedoch zu einem *Preis*, der (weit) über dem höchsten *Zinssatz* auf dem *Kreditmarkt* liegt. Sie macht damit ihre Absicht deutlich, die *Geldmenge* zu beschränken. – Siehe Geldmarkt-Operationen.

Abwertung auch **Devaluation** und **Devaluation** (devaluation): ① Die behördliche Neufestsetzung des Vergleichswerts einer *Währung* zu einem zugrunde gelegten Masstab (Gold, USD, *Sonderziehungsrecht*) nach unten. Dies bietet sich an, wenn der *Wechselkurs* einer *Währung* über längere Zeit hinweg und erwartungsgemäss auch in Zukunft über dem festgelegten Austauschverhältnis liegt. - Wird eine nötige Abwertung (necessary devaluation) zu lange hinausgeschoben, dann gerät die entsprechende *Währung* in das Blickfeld der *Spekulation*. So erzwangen gewaltige Terminverkäufe (forward sales) an GBP von England am 16. September 1992 die bis dahin unterlassene Abwertung, und das Land trat an diesem Tag aus dem *Europäischen Währungssystem* aus. – ② Früher auch gesagt für die Wertminderung des *Geldes*, für *Inflation* (dies ist ein neueres Wort, das in heutiger Bedeutung ab etwa 1865 aus den Verhältnissen im amerikanischen Bürgerkrieg geboren wurde). – ③ Der marktbedingte (market-induced) oder materialbedingte (substance-caused) Wertverlust eines *Vermögensgegenstandes*. – Siehe Aufwertung, Geldwertstabilität, Parität, Plan C, Soros-Spekulation.

Abwichsgeld auch **Anerbgeld** und **Astantengeld** (renunciation payment): Frühere Abstandszahlung an den zurücktretenden bäuerlichen Alleinerben (= Anerben: derjenige, auf den das ungeteilte Erbe [der Hof] übergeht, meistens der älteste Sohn). Die Höhe der Abfindungssumme wurde in Streitfällen vom zuständigen Anerbgericht festgestellt. - Abwich = hier: zurückweichen, weggehen, das Feld räumen; Astant von ASTARE = hier: jemand, der beitrifft, nämlich der zur *Auszahlung* des Anerben bereite Erbe.

Abwicklung (settlement): Wenn nicht anders definiert, bezeichnet dies die tatsächliche Erfüllung eines Zahlungsauftrags, nämlich die *Überweisung* von der Senderbank an die Empfängerbank – Siehe Abwicklungsbestätigung, Accrual-Prinzip, Settlement.

Abwicklung, vollautomatisierte (straight-through processing, STP): Die hintereinander geschaltete mechanische Verarbeitung von *Transaktionen* bzw. *Überweisungen* von einem Ende der Zahlungskette zu anderen, unter Einschluss auch von Erstellung, Bestätigung, *Clearing*

und Abwicklung der mit einem Zahlungsauftrag verbundenen *Anweisungen* (Dokumentation). – Siehe Abwicklungssysteme, Business Continuity Programme, Cash-Management, Euroclear, Clearing-Haus, automatisches, Kapitaltransfersystem, elektronisches, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Scheckeinzugsverfahren, imagegestütztes, Trade Assignment, Überweisungssystem. – Vgl. Jahresbericht 2003 der EZB, S. 93 ff. (S. 97: Übersicht der einzelnen Schritte), S. 130 ff.

Abwicklungsabteilung (settlement department). Wenn nicht anders definiert, die bei einem *Finanzdienstleister* zuständige Arbeitsgruppe, welche *Optionsverträge* rechtlich begutachtet und die aus dem Übereinkommen fließenden *Risiken* eindeutig bewertet. Weil hier aufgrund zeitlich längerer Bearbeitungszeiten bzw. oft auch mangelnder Durchsicht der tatsächlichen Risikolage die Gefahr notleidender *Engagements* sehr hoch ist, wenden die *Aufsichtsbehörden* den Abwicklungsvorgängen ein besonderes Augenmerk zu. – Siehe Derivat, Option, Risiko. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 14 f. (koordinierte Massnahmen der Aufsichtsbehörden).

Abwicklungsbestätigung (settlement confirmation): Auf dem *Finanzmarkt* die sichere, rechtsgültige (in der Regel heute auf elektronischem Weg übermittelte) Erklärung eines Vertragspartners, dass ein *Geschäft* ausgeführt wurde. Fehlt diese, so kann eine *Transaktion* mit sehr hohen *Risiken* behaftet sein, insbesondere auf dem Markt für *Kreditderivate*. – Siehe Abwicklungsabteilung, Buchgewinn, Closing, European Master Agreement, Schlusschein, Settlement. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 19 (Beratung der Aufsichtsbehörden mit Marktteilnehmern in dieser Sache).

Abwicklungssysteme (settlement systems): Verfahren, durch welche *Finanzinstitute* Daten und Dokumente über *Zahlungen* oder Übertragungen von *Wertpapieren* vorlegen und untereinander austauschen. Meistens schliessen die Verfahren auch Regeln für die Berechnung der bilateralen und multilateralen Nettopositionen der Teilnehmer ein. Durch ein solches *Netting* wird die Abwicklung der *Transaktionen* vereinfacht, indem eine grosse Anzahl einzelner

Positionen auf eine geringere Zahl verkleinert wird. Die *EZB* ist um eine Vereinheitlichung der Systeme europaweit bemüht. – Siehe Clearingstream Banking Frankfurt, (Effekten-)Girosystem, Haftungsverbund, Scheckinzugsverfahren, imagegestütztes, Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication, Trade Assignment, Verwahrstelle, Wertpapier-Abwicklungssysteme, Zentralverwahrer. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2002, S. 51 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 45 ff. (ausführliche Darstellung der verschiedenen Systeme).

Abwicklungstag (settlement date): Bei der *EZB* Datum, an dem eine *Transaktion* ausgeführt wird. - Die Abwicklung kann am gleichen Tag (gleichtägige Abwicklung) oder einen oder mehrere Tage nach dem Abschluss stattfinden (der Abwicklungstag wird definiert als der *Abschlussstag* T plus Zeit bis zur Abwicklung). – Siehe *Abschlussstag*.

Abwicklungsverfügung (settlement order): Wenn nicht anders definiert, eine von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* ausgesprochene Anweisung, den Geschäftsbetrieb einzustellen und die Firma aufzulösen. - Bei einer Abwicklungsverfügung handelt es sich um die hoheitliche Massnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls mit unmittelbarer Rechtswirkung nach aussen, also um einen Verwaltungsakt, gegen den Rechtsmittel eingelegt werden können. – Siehe *Abberufungsverfügung*, *Anweisung*, *Beanstandungen*, *aufsichtliche*, *Bestandskraft*, *Bussgeld*, *Unterlassung*, *Verwarnung*, *Zwangsschliessung*. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 212 (Anzahl der Abwicklungsverfügungen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben".

Abzahlung (partial payment, payment by instalment; clearing off): ① Teilzahlung eines *Betrags* in Raten. – ② Die völlige Ablösung einer Schuld durch *Zahlung*. – Siehe *Tilgung*.

Abzahlungsfrist (down payment period): In Zusammenhang mit *Privatkrediten* (Konsumentenkrediten) die Zeit, an deren Ende ein aufgenommenes *Darlehn* an die *Bank* zurückbezahlt werden muss. In den USA kann die *Zentralbank* diese Frist festlegen und damit die

Kreditgewährung an die *Privathaushalte* beeinflussen. – Siehe Balloon, Darlehn, Kunde, fauler, Privatkredit, Mindesteinschuss-Sätze, Mindest-Raten, Ratenzahlung, Überkonsum.

Abzinsung (discounting): Rechenverfahren der *Zinseszinsrechnung*. Es gestattet die Errechnung des *Barwertes* (Gegenwartswertes) aus einem gegebenen Endbetrag bei gegebener Laufzeit und *Verzinsung* mit Hilfe des Diskontierungsfaktors. – Siehe Finanzmathematik, Kapitalisierung, Kapitalwert, Netto-Kapitalwert.

Abzinsungspapier (discounted paper): *Wertpapier*, dessen Erwerbspreis sich durch *Abzinsung* des später zurückzuzahlenden Nominalbetrags auf den Kaufzeitpunkt ergibt. Erst am Ende der Laufzeit werden die *Zinsen* (und *Zinseszinsen*) zusammen mit der *Tilgung* ausbezahlt. – Siehe Annuitätsanleihe, Aufzinsungspapier, Commercial Papers, Finanzierungsschätze des Bundes, Nullkupon-Anleihe.

Abzocker (con artist, rip-off artist): Anbieter, die Personen mit vielerlei zweifelhaften Methoden zu einem Vertragsabschluss gegen ihren Willen bringen, wobei nicht zwingend die strafrechtlichen Voraussetzungen des Betrugs erreicht werden müssen. Weil jedoch Abzocker die *Bezahlung* des so gewonnenen *Kunden* in aller Regel über eine *Bank* tätigen, so geraten auch die entsprechenden *Institute* in Verruf, die Machenschaften der Abzocker zu unterstützen. Die *Aufsichtsbehörden* können *Banken* lediglich auf solche fraglichen Geschäftsbeziehungen hinweisen, nicht jedoch eine Kündigung des Kontos verfügen. – Siehe Cold Calling, Daimonion, Darkrooming, Domizil-Verschleierung, Finanzforen, Finanzgeier, Kapitalmarkt, grauer, Racheengel, Spam-Mails, Winkelmakler. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 242 f. (BaFin kann nicht direkt einschreiten; Abzocker wehren sich vor Gericht erfolgreich gegen Kontenkündigung).

Abzug (deduction; disengagement). ① In der *Finanzsprache* allgemein die begründete Minderung (substantiated lowering) einer in *Geld* ausgedrückten *Summe*. – ② Der Ausstieg aus einem *Geschäft*, der Rückzug aus einem *Engagement* oder auch aus einem Land. – ③ Im besonderen auch die Kündigung von *Einlagen* bei einer einzelnen *Bank* oder den *Instituten* gesamthaft (*Run*).

Abzug, pauschaler (standardised deduction): Bei der *EZB* bestimmter Prozentsatz der *Summe* der ausgegebenen *Schuldverschreibungen* mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren sowie der *Geldmarktpapiere*, der von der *Mindestreservebasis* derjenigen *Emittenten* abgezogen werden kann, die nicht in der Lage sind nachzuweisen, dass diese *Verbindlichkeiten* gegenüber anderen der *Mindestreserve-Pflicht* des *Eurosystems* unterliegenden *Instituten*, der *EZB* oder einer nationalen *Zentralbank* bestehen.

Abzugsgeld (escape fee; detraction): ① Eine frühere, im voraus in *Bargeld* zu entrichtende *Abgabe* für – ❶ Bürger, die aus dem Verband einer (Stadt)Gemeinde bzw. einer Herrschaft wegziehen (Auswanderer; out-migrants, emigrants), auch als Abfahrtsgeld, Abschiedsgeld, Abschossgeld, Detraktionsgeld, Hebgeld, Loskaufgeld, Nachschossgeld, Nachsteuergeld und Permissionsgeld, lateinisch: CENSUS EMIGRATIONIS bezeichnet. Soweit von (heimlichen) Emigranten (etwa nach den USA) kein Abzugsgeld entrichtet wurde, machte man in vielen deutschen Territorialstaaten die Angehörigen für die (Nach)Zahlung der entsprechenden Beträge haftbar; – ❷ junge Leute, die sich ausserhalb der Gemeinde verehelichen und dort in Besitztum einheiraten, – ❸ alle, die Eltern oder Verwandte beerben wollten, auch Erbpfundgeld (successor duty) genannt: praktisch eine Erbschaftsteuer. – ② Eine *Zuwendung* an Soldaten, die aus dem Heeresdienst ausschieden, auch Marschgeld und Demobilisationsgeld genannt. – Siehe Annehmungsgeld, Anzugsgeld, Dienstgeld, Fallgeld, Kurmutgeld, Ranzion, Sterbegeld, Veteranengeld.

Abzugskredit (deducting credit): In der Sprache des deutschen Aufsichtsrechts *Darlehn* an nahestehende Personen und *Institutionen*, die bei der Ermittlung des *Eigenkapitals* einer *Bank* nach § 10 KWG zu

berücksichtigen sind. In § 5 der Anzeigenverordnung wird die Art und Weise der Meldung solcher *Kredite* an die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* geregelt.

Acid Ratio (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, das Verhältnis der sofort in *Bargeld* umwandelbaren *Forderungen* zu den kurzfristigen *Verbindlichkeiten* einer Wirtschaftseinheit; manchmal auch *Liquidität* ersten Grades genannt. – Siehe Risikofähigkeit, Quick-Ratio.

Account (so auch häufig im Deutschen gesagt): ① Konto, Abrechnung. – ② Zugangsberechtigung (access authorisation) zu einem IT-System. – ③ Bericht, Schilderung, Darlegung. – Siehe Finanzsprache.

Accounting Task Force (so auch im Deutschen): In Zusammenhang mit *Basel-II* ein Gremium, das in erster Linie die Harmonisierung der Rechnungslegung der *Banken* für aufsichtsrechtliche Zwecke zur Aufgabe hat. Weiterhin werden Richtlinien zur Abschlussprüfung und damit auch über die Qualität der Revisionsabteilungen der *Banken* erarbeitet. – Siehe Andersen-Skandal, IAS, IFRS, Bilanz-Skandal, Public Company Accounting Oversight Board, Sarbanes-Oxley-Act, Verlusttarnung.

Accounting Regulatory Committee, ARC: Ausschuss aus Vertretern der EU-Mitgliedsstaaten; der Vorsitz liegt bei der Europäischen Kommission. Aufgabe des Gremiums ist die Beratung der Kommission in Angelegenheiten internationaler Rechnungslegungs-Vorschriften. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff.

Accounting Standards for Business Enterprises: Seit Jahresbeginn 2007 in China geltende Grundsätze für die Rechnungslegung. Sie sind im grossen und ganzen den *IFRS* angeglichen. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 64 (Auswirkungen).

Accrual-Prinzip (accruals principle; to accrue = to be added by way of increase oder decrease): ① Allgemein werden nach dieser Grundregel Geschäftsvorfälle immer in derjenigen Periode buchhalterisch erfasst

und im Periodenabschluss (*Bilanz*) ausgewiesen, der sie zuzurechnen sind. Die *Erfassung* als *Aufwand* und *Ertrag* erfolgt mit anderen Worten stets in jener Rechnungsperiode, in welcher der Wertverzehr bzw. Wertzuwachs eintritt (zeitliche Abgrenzung), ohne Rücksicht darauf, wann die *Abwicklung* geschieht, nämlich die tatsächlichen *Zahlungen* erfolgen. – ② Im besonderen bei *Zinsen* die periodengetreue (on an accrual basis) *Erfassung* von Zinserträgen in der Statistik. Die *Erträge* werden nicht erst zum Zeitpunkt der *Zahlung* gebucht (actual receipts method), sondern fortlaufend über die Zinsperiode verteilt. – Siehe Ausschüttungs-Prinzip, Cash Accounting, Completed Contract-Methode, Zinsänderungsvorbehalt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 34 f. (S. 35: Übersicht der Auswirkung der Berechnung auf die Zahlungsbilanz).

Achtzehnhundertneunzehn-Krise (1819 panic): Erste grosse *Depression* in den USA im Jahr 1819. Positiv wirkte diese sich auf die bis anhin ziemlich vernachlässigte Konjunkturtheorie aus; indessen wurden viele der seinerzeit angestellten Überlegungen erst 100 Jahre später von der Wirtschaftslehre aufgenommen. Zeitgenössisch glaubten die meisten, im Freihandel den wichtigsten Grund für die *Krise* der Wirtschaft entdeckt zu haben. Ein Gesetz vom Schutz der Landwirtschaft (Baumwolle, Wolle) und Industrie (Textilien, Glas, Eisen) vor Einfuhren wurde daher 1820 vom Repräsentantenhaus (Volksvertreter) gebilligt und scheiterte im Senat (Vertreter der einzelnen Bundesstaaten) an nur einer einzigen Stimme. – Siehe Protektionismus.

Acquit (received, settled): In älteren Dokumenten Ausdruck für die Bestätigung einer *Zahlung*. – Siehe Quittung.

Acquirer (so auch im Deutschen gesagt): Ein Unternehmen, das Verträge über die Annahme von *Geldkarten* einer Karten ausgebende *Bank* bei Verkaufspunkten (in Handel, Tankstellen, Beherbergungsgewerbe, Gaststätten, Autovermietungen, Fluggesellschaften usw.) abschliesst. – Siehe Barzahlungsklausel, Disagio, Geldautomaten-Sperre, Interchange Fee, Karte.

Acting in Concert (so auch im Deutschen gesagt): Ein abgestimmtes

Verhalten ("kommunikativer Koordinationsvertrag"), ohne dass dem aber eine rechtsverbindliche Vereinbarung zugrunde liegt. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* betrachtet bezügliche Übereinkommen als den Vorschriften der *Stimmrechts-Offenlegung* unterliegend. - Ein Acting in Concert liegt beim gemeinsamen Erwerb von *Aktien* nur dann vor, wenn ein über den Erwerb hinausgehendes gemeinsames Interesse verfolgt wird. Die Käufer müssen die Absicht haben, gemeinsam auf die *Zielgesellschaft* einzuwirken, z. B. um die *Zielgesellschaft* zu zerschlagen, den Sitz zu verlegen oder sich bei der Aufsichtsratswahl und bei der Besetzung des Vorstands der *Zielgesellschaft* abzusprechen. Inzwischen sind Einzelfragen zum Acting in Concert (manchmal auch unter der Bezeichnung "gemeinsam handelnde Personen") zu einem eigenen Gebiet des Wirtschaftsrechts geworden. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Aktientausch-Übernahme, Anteilseigner-Kontrolle, Armlänge, Fusionen und Übernahmen, Stimmrecht-Datenbank, Publizität, situationsbezogene, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot, Unternehmensübernahme, Verbindung, enge. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 177 (Zurechnungsfragen in Zusammenhang mit § 30 WpÜG), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 186 (Judikatur: Acting in Concert nur bei Absprachen über die Stimmrechts-Ausübung in der Hauptversammlung einer AG, nicht jedoch auch im Aufsichtsrat).

Actual/Actual daneben im Deutschen auch **ACT-Methode**, **Bond-Basis** und **ISMA-Regel 251** [ISMA= *International Securities Market Association*]; abgekürzt geschrieben oft auch **act./act.**; im Englischen auch day count fraction): *Zinstagezählung*, bei der die tatsächliche Anzahl der Kalendertage und das Jahr mit 365 Tagen berechnet wird. - Bei Actual/360 wird das Jahr mit 360 Tagen zugrundegelegt. – Siehe Accrual-Prinzip, Effektivzins, Eurozinismethode, Zinstagezählung.

Actuals (so auch oft im Deutschen gesagt): An der Warenbörse Zug um Zug abgewickelte, am *Kassamarkt* getätigte *Geschäfte*; im Gegensatz zu den *Umsätzen* auf dem *Terminmarkt*. – Siehe Kassa-Instrument.

Actus-purus-Grundsatz (actus-purus tenet): In der *Geldphilosophie* bezeichnet dieser (der aristotelischen Philosophie entlehnter) Begriff die

Tatsache, dass *Geld* in sich besteht: es wohnt ihm selbst keinerlei zwingende Kraft zu irgendwelchen Handlungen bei. *Geld* ist weder gut noch böse, sondern ethisch neutral. Entscheidend ist allein, welche Wahlhandlung ein Geldbesitzer mit dem *Zahlungsmittel* in seiner Verfügungsgewalt macht, auf welche Weise er die im *Geld* verkörperte *Kaufkraft* verwendet. - Dieser Grundsatz weist klar alle (volkstümlichen) Unterstellungen zurück, denen zufolge *Geld* – ❶ die Wurzel menschlicher Übel (root of all evil) sei, die Persönlichkeit zerrütze (deform the character) und ins Verderben führe, – ❷ Zufriedenheit und Erfüllung aller menschlicher Wünsche verschaffe, ja sogar – ❸ den Geldbesitzer ins Glück (bliss, verstanden als Abwesenheit aller Übel und den Besitz des Guten) führe. – Siehe Allmacht-Doktrin, Äquivalenzprinzip, Geldabschaffung, Geldethik, Geldphilosophie, Geldrechenhaftigkeit, Mammonismus, Pantheismus, monetärer, Symboltheorie, Ungüter.

Adaption Fund und **Adaptation Fund** (so auch im Deutschen): Mit dem Kyoto-Protokoll (einer am 11. Dezember 1997 von 167 Vertragsstaaten unterzeichneten Vereinbarung zum Klimaschutz) errichtetes Sondervermögen mit dem Ziel, *Kapital* zum Ausgleich von Umweltschäden aufzubringen. Der *Fonds* speist sich in erster Linie aus einer *Abgabe* von zwei Prozent auf Verkäufe von Luftverschmutzungs-Scheinen (Emissions-Zertifikaten; emission certificates, carbon credits), die weltweit im Rahmen des gleichfalls mit dem Kyoto-Protokoll ins Leben gerufenen Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism, CDM) gehandelt werden. – Siehe Global Environmental Facility.

Ad-hoc-Mitteilung (ad hoc disclosure): In Deutschland Pflicht der in den Segmenten *amtlicher Markt* und *regulierter Markt* (bis anhin nicht jedoch auch im *Freiverkehr*) börsenzugelassenen Aktiengesellschaften, über wichtige Veränderungen der finanziellen oder wirtschaftlichen Situation in ihrem Geschäftsbereich die Öffentlichkeit zu informieren. Diese der *Markttransparenz* dienende Vorschrift nach § 15, Abs. 2 WpHG wird von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* (auch hinsichtlich eines allfälligen Missbrauchs durch schönfärberische Verlautbarungen) im einzelnen kontrolliert. - Eine ad-hoc

publizitätspflichtige Tatsache ist unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Verzögern) mitzuteilen und zu veröffentlichen. Dies hat unabhängig von den Börsenhandelszeiten zu geschehen. Vorsätzlich oder grob fahrlässig, unvollständig oder unrichtig abgegebene Ad-hoc-Meldungen begründen eine *Schadensersatzpflicht*. - Nicht mit Sanktionen belegt bleiben bisher Äusserungen der Organvertreter ausserhalb von Ad-hoc-Mitteilungen, vor allem in Hauptversammlungen, Presse, Funk und Fernsehen. - Es liegt im eigenen Interesse eines Unternehmens, auch schlechte Nachrichten, vor allem *Verluste*, sofort zu publizieren. Denn (wie sich mehrfach, vor allem auch im Zuge der *Subprime-Krise*, gezeigt hat) über kurz oder lang werden diese ruchbar, und schaden als länger anhaltende Gerüchte vor allem einer *Bank* bei weitem mehr als eine zeitnahe, klare Verlustmeldung. – Siehe Aktionärsbrief, Angaben, verschleierte, Delisting, Entscheidungsnützlichkeit, Frontrunning, Informations-Aufschub, Gerüchtestreuen, Kursbetrug, Kursmanipulation, Marktmissbrauchs-Richtlinie, Marktmanipulation, Pervasive Constraint, Public Disclosure, Publizität, situationsbezogene, Push, Schadensersatzpflicht, Salami-Taktik, Stimmrecht-Offenlegung, Umsatzzahlen, falsche, Veröffentlichung, unverzügliche, Scalping, Umstände, bewertungswichtige, Verbraucherbeschwerden, Vorhersagen, Werbebeschränkungen, Whistleblower. – Vgl. die Adressenliste zu elektronisch verbreiteten Ad-hoc-Mitteilungen im Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 34, Jahresbericht 2002 der BaFin, S.158 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 192 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 174, S. 187 (drastische Strafen), S. 192, S. 196 ff. (Fälle), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 166 ff. (S. 167: Übersicht der Ad-hoc-Mitteilungen seit 2003), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 175 ff. (neuere Rechtsentwicklung; Verfahren wegen Verstösse), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 184 ff. (S. 185: Übersicht der Ad-hoc-Veröffentlichungen seit 2003), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 164 ff. (Statistik 2004 bis 2008), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 189 f. (ein Unternehmen kann von der Ad-hoc-Publizität befreit werden, wenn es der Schutz seiner berechtigten Interessen erfordert, keine Irrführung der Öffentlichkeit zu befürchten ist und das Unternehmen die Vertraulichkeit der Insiderinformation gewährleisten kann; neu gefasster Emittentenleitfaden der BaFin) sowie den jeweiligen Jahresbericht der

BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft."

Additionalitäts-Prinzip (principle of additionality): Ein Darlehnsgeber (in der Regel der *Staat*) leistet erst dann, wenn auch der Darlehnsnehmer seinerseits entsprechende *Mittel* aufbringt. Vor allem im Rahmen der Strukturförderung durch die EU (Titel XVII des EU-Vertrags) angewendet.

Address Spoofing (so auch im Deutschen gesagt, to spoof = to deceive, to hoax): ① Die Nennung falscher Angaben (in der Regel nicht allein auf die Anschrift im engeren Sinne beschränkt, sondern auch in Bezug auf andere Tatsachen) im Geschäftsverkehr und auch gegenüber einer *Bank*. – ② Die Eröffnung und Führung eines Kontos bei einer *Bank* unter falscher Identität. - Schätzungen gingen davon aus, dass Anfang 2010 in Deutschland fünf Prozent aller Konten unter falschem Namen geführt werden; für Frankreich wurde diese Zahl mit 15 Prozent und für die Schweiz mit um die 20 Prozent angegeben. Hauptgrund des Address Spoofing scheint neben der Furcht vor dem Datenabgleich (data collation, matching of data) der Finanzbehörden das Verbergen von Guthaben vor Ehepartnern und anderen Familienangehörigen (family members) einschliesslich geldgieriger Erben (money-hungry heirs) zu sein. – ③ *Domizil-Verschleierung* seitens unseriöser Anbieter auf dem *Finanzmarkt*. – Siehe Authentifizierungsgebot, Bankauskunft, Bankgeheimnis, Finanzgeier, Geldwäsche, Identitätsprüfungspflicht, Internet-Angebote, Konto, anonymes, Konto, falsches, Kontenoffenlegung, Kontosperre, Kundendaten-Informationspflicht, Markttransparenz, Schattenbankbereich, Nominee, Racheengel, Tafelgeschäft, Vertraulichkeit, Zahlungsverkehrsverordnung.

Adresse (address): ① Im weitesten Sinne jeder, der als Anbieter oder Nachfrager auf dem *Finanzmarkt* auftritt, sei es eine natürliche oder juristische Person. – ② *Kunde*, der bei einer *Bank* ein *Darlehn* aufnimmt: ein Kreditnehmer. – ③ Von *Finanzjournalisten* meistens gesagt in der Bedeutung – ① (grosse) Anbieter auf dem *Finanzmarkt* (in erster Linie *Banken*), – ② ansehnliche Nachfrager (vor allem *Hedge-Fonds*, *Kapitalanlagegesellschaften* und *Versicherungen*) sowie – ③ *Börsen*;

und in diesem Sinne häufig auch gebietsbezogen (etwa: Wall-Street-Adressen). – Siehe Entität.

Adressenausfall-Risiko (address non-payment risk): In einer Kreditbeziehung allgemein die Gefahr, dass ein Schuldner seinen Verpflichtungen dem Gläubiger gegenüber (etwa durch *Insolvenz*) nicht mehr nachkommen kann. - Aus der Sicht einer *Bank* ist dieses *Risiko* in der Regel umso gefährlicher, je höher die Adressenkonzentration (nämlich – ❶ Geschäftsbeziehungen mit nur wenigen *Kunden*, – ❷ mit Kreditnehmern, die wirtschaftlich verbunden sind, oder – ❸ die von einem gleichartigen Risikofaktor [etwa Landwirtschaftsbetriebe bzw. Unternehmen aus dem Bauhauptgewerbe vom Wetter oder Automobilzulieferer vom Absatz an Fahrzeugen] abhängen) einzuschätzen ist. Durch Messverfahren wie den *Gini-Koeffizienten* versucht man, das *Risiko* zu berechnen. – Siehe Aktien, zyklische, Aktiva-Qualität, Ausfall-Risiko, Aushaftung, Baubranche, Einlagensicherung, Geldmarkt-Segmente, Gini-Koeffizient, Granularität, Gruppe verbundener Kunden, Herfindahl-Hirschman-Index, Herstatt-Pleite, Intercreditor Agreement, Klumprisiko, Kontrahentenrisiko, Konzentrationsrisiko, Korrelationsrisiko, besonderes, Kreditereignis, Kreditvergabe-Grundregel, Kreditversicherung, Kumul, Kunde, fauler, Luftpapiere, Millionenkredit, Normalverteilungs-Doktrin, Solvenzrisiko, Stückelung, Überlauf-System, Value-at-Risk, Wert, zyklischer, Wiedereindeckungs-Risiko. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Gefahren von Konzentrationsrisiken aller Art), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 114 (zwei Möglichkeiten der Ermittlung nach der SolvV), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 132 (Anwendung des IRBA-Verfahrens), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 152 (IRBA-Verfahren beim Adressenausfall-Risiko setzt sich durch).

Advance Letter (so auch im Deutschen; seltener **Warmhaltebotschaft**): Im *Finanzbereich* ein Werbebrief (ad mail) mit dem Zweck, Aufmerksamkeit für die Dienste einer *Bank* zu erwecken; in der Regel als Vorlauf zu einem späteren Anruf oder Besuch und oft mit einem Lockangebot (Köder; appetiser) ausgestattet. – Siehe Akzessibilität, Anruf-Ankündigung, Beziehungspflege, Call Centre,

Canvassing, Cold Calling, Mail Shot.

Advanced Execution Services, AES (so auch im Deutschen gesagt): Ein besonders gestaltetes (Simulations)System von Berechnungen im Zuge des *Algorithmic Trading* zur Vereinfachung des weltweiten *Wertpapierhandels*, von der Credit Suisse eingerichtet. Es soll wie ein professioneller *Broker* denken und sich entsprechend verhalten mit dem Ziel, *Risiken* für den *Kunden* möglichst klein zu halten, die *Performance* jedoch zu verbessern. – Siehe Centre of Excellence, Diversity and Inclusion, One-Bank-Delivery.

Adverse Selection (so auch meistens im Deutschen gesagt, manchmal mit **Gegenauslese** und **Negativauslese** übersetzt): Allgemein eine Sachlage, in der ein Vertragspartner (etwa: Versicherungsnehmer) gegenüber einem anderen (der *Versicherung*) einen Informationsvorteil in Bezug auf die besonderen kontraktlichen Umstände besitzt, und hier vor allem hinsichtlich der mit dem bezüglichen Vertrag verbundenen *Risiken*. – Siehe Factoring, unechtes, Negativauslese.

Advisor (adviser, advisor): Wenn nicht anders definiert ein Sachkundiger, welcher auf Honorarbasis die Entscheidungsträger einer *Kapitalanlagegesellschaft* (das Fonds-Management) – ❶ bei *Investitionen* in bestimmte Märkte, Regionen oder *Finanzprodukte* sowie – ❷ bei inländischen und ausländischen Steuersachen (tax adviser) und Rechtsangelegenheiten (legal adviser) gutachterlich berät. – Siehe Anlage-Ausschuss, Aktiva-Passiva-Ausschuss.

Aftergeld (after- sowie aber- als Vorsilbe im Deutschen früher = unecht, falsch) und **Abergeld** (bas coin): Früher gesagt von – ❶ schlechtem Geld (bad money), zwar umlaufenden, aber nicht kaufkräftigen *Münzen* (coins without purchasing power) oder – ❷ unbekanntes und daher im Geschäftsverkehr nicht brauchbares (unusable) *Münzen* oder auch Scheinen. Die *Assignaten* wurde zeitgenössisch in Deutschland so bezeichnet. – Siehe Alliage, Geld, böses, Goldwaage, Katzensgeld, Kipper, Münzcommis, Passiergewicht, Wipper.

After-Sales Service (so auch im Deutschen gesagt): Bei *Banken* vor

allein die Zusatzleistungen nach dem Verkauf von *Finanzprodukten*, wie etwa die laufende Mitteilung über die Kursentwicklung.

Agency (so auch im Deutschen gesagt): Nach 2000 in die deutsche Sprache eingedrungen und auch von der *EZB* benutzter Begriff (sprachwissenschaftlich gesehen ein "verdrängender Anglizismus") für – ❶ eine Behörde, ein Amt, – ❷ die ausführenden Organe eines Unternehmens (einer *Bank*) und ❸ – im engeren Sinne für den (geschäftsführenden) Vorstand. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 45.

Agency-Problem (agency problem, agency dilemma): ① Das Management eines Unternehmens handelt nicht in erster Linie (im Extremfall überhaupt nicht) – ❶ im Interesse der Eigentümer (Aktionäre, Gesellschafter) oder – ❷ mit Rücksicht auf die Belange der Mitarbeiter oder – ❸ zum Nutzen der *Kunden* und damit letztlich auch der längerfristigen *Erfolge* des Unternehmens am Markt. – ② Die Interessen einer kreditgewährenden *Bank* und die des kreditnehmenden Unternehmens klaffen auseinander. – Siehe Adverse Selection, Agency, Hausbank, Information, asymmetrische, Moral Hazard, Negativauslese.

Agency Bonds (so auch im Deutschen gesagt): In den USA von einer Bundesbehörde (federal agency) emittierte hochbonitäre *Papiere*, die mit einer ausdrücklichen und vollständigen Staatsgarantie versehen sind. Deren *Kurse* dienen oftmals als Maßstab zum Vergleich ähnlicher, jedoch nicht mit (voller) Staatsgarantie ausgestatteter *Papiere*. – Siehe Agency, Staatsanleihe. – Monatsbericht der EZB vom September 2009, S. 38 ff. (Gegenüberstellung Agency Bonds mit Papieren auf dem europäischen Markt; Übersichten; Literaturverweise).

Agency-Theorie (agency theory): Durchdachte Vorschläge, die darauf abzielen, die Absichten der Führungskräfte (Management, *Agency*) einer *Bank* bzw. allgemein eines Unternehmens – ❶ hinsichtlich der *Finanzierung* (engerer Begriff) – ❷ in Bezug auf die Betriebsführung gesamthaft und – ❸ (zuweilen besonders dabei hervorgehoben) der Belegschaft mit denen der Eigentümer (Aktionäre) abzustimmen. In manchen Veröffentlichungen auch (sprachlich unschön) "neo-

institutionalistische Finanzierungstheorie" genannt.

Agent, gebundener (tied agent): Bis 2007 gültige Bezeichnung für einen *gebundenen Vermittler*. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S: 208 (neue Rechtslage).

Agglomerations-Effekt (agglomeration effect): ① In Bezug auf die *Auslandzweigstellen* inländischer *Banken* die Tatsache, dass kleinere *Institute* sich vorzugsweise dort niederlassen, wo bereits eine grössere heimische *Bank* Fuss gefasst hat. Erklärt wird dies damit, dass auf diese Weise die Informationsbeschaffungskosten hinsichtlich der Qualität eines Standorts verringert werden. – ② In Zusammenhang mit der *Inflationsmessung* die Tatsache, dass gleichartige *Güter* (sowohl Waren als auch *Dienstleistungen*) im Vergleich zu Aussenbezirken in den Stadtkernen – ① teils teurer (wegen der regelmässig höheren Ladenmieten), – ② teils billiger (wegen der Marktübersicht durch die Käufer und des dadurch ausgelösten Konkurrenzdrucks) gekauft werden können, was für die Berechnung des *Preisindex der Lebenshaltung* besondere Erfassungs- und Berechnungsprobleme (outlet substitution bias) aufwirft. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Angleichung, informelle, Internationalisierung, Markteintrittskosten. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 40.

Aggregate, monetäre (monetary aggregates): Ein monetäres Aggregat wird von der *EZB* definiert als *Summe* des Bargeldumlaufs zuzüglich jener ausstehenden *Verbindlichkeiten* von *monetären Finanzinstituten*, die einen hohen Geldgrad oder eine hohe *Liquidität* im weitesten Sinne aufweisen. - Nach der Definition des *Eurosystems* umfasst die weitgefasste *Geldmenge M3* neben dem *Bargeldumlauf* folgende *Verbindlichkeiten* des *Geldschöpfungssektors* des *Euro-Währungsgebiets* in den Händen von *Gebietsansässigen* des *Euro-Währungsgebiets*: – ① täglich fällige *Einlagen*, – ② *Einlagen* mit vereinbarter Laufzeit bis zu zwei Jahren, – ③ *Einlagen* mit vereinbarter Kündigungsfrist bis zu zwei Jahren, – ④ *Einlagen* mit vereinbarter Kündigungsfrist bis zu drei Monaten, – ⑤ *Repo-Geschäfte*, – ⑥ *Geldmarktfonds-Anteile* und *Geldmarktpapiere* sowie – ⑦

Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit bis zu zwei Jahren.
– Siehe Geldmarkt-Segmente, Geldmenge, Geldschöpfung, Geldschöpfungssektor, Finanzinstitut, monetäres, Liquidität, M1, M2, M3. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Rubrik "Monetäre Statistik", Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 9 ff. (Neuerungen bei der statistischen Erfassung).

Agio (agio, premium): Allgemein eine *Summe*, die zu einem gegebenen *Betrag* hinzuzurechnen ist. – Siehe Aufgeld, Zuschuss, Zuzahlung.

Agiokonto auch **Aufgeldkonto** (agio account): In der älteren Literatur die Rechnung über *Gewinn* und *Verlust* aus dem *Geschäft* mit *Wechseln* und (ausländischen) *Münzen*.

Agiopapiere (premium securities): *Anleihen*, die bei *Auslösung* oder Kündigung mit einem *Aufgeld* zurückbezahlt werden. Vor allem bestimmte *Unternehmensanleihen* sind mit einem solchen Zuschlag tilgbar.

Agiotage (stock-jobbery; defraud): ① Gründer einer Aktiengesellschaft begeben *Aktien* und versprechen glänzende *Geschäfte*. Die *Aktie* wird daraufhin mit einem hohen *Aufgeld* (Agio) gezeichnet. Nunmehr verkaufen die Gründer die *Aktien* wieder und streichen den *Gewinn* ein. Es war von vornherein gar nicht beabsichtigt, das Aktienkapital zu *Investitionen* einzusetzen. - Dank der Wachsamkeit der *Börsen* und der *Aufsichtsbehörden* sind solche, vor allem in 19. Jht. häufige Praktiken heute sehr selten geworden. Agiotage in dieser Form kommt aber auf dem *grauen Markt* auch jetzt noch immer vor. – ② Früher auch gesagt vom Handel mit *Devisen*, *Wertpapieren* und anderen *Vermögenswerten* gegen hohes Aufgeld; allgemein wucherische *Geschäfte* (hawkish deals) auf dem *Finanzmarkt*. In diesem Sinne häufig gebraucht in der sozialistischen Anklageliteratur (accusatory literature) des 19 Jhts. gegen das marktwirtschaftliche System (market-based economy). – ③ Anderer Ausdruck für (durchaus legale) *Differenzgeschäfte*. – Siehe Commercials, Dampfstube, Danismus, Finanzgeier, Insider-Umsatzanreize, Kapitalmarkt, grauer, Kulisse, Leerverkauf,

Misochrematie, Offshore-Finanzplätze, Racheengel, Rohstoff-Terminvertrag, Schwindelbank, Übersatz, Underground Banking, Wucher.

Agrarpolitik (agricultural policy): Alle Massnahmen zur Beeinflussung des Bereichs Urproduktion einer Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forsten, Fischerei), häufig untergliedert in – ❶ Markt- und Preispolitik, – ❷ Agrarsozialpolitik und – ❸ landwirtschaftliche Rahmenpolitik. - Weil jeder Mensch zum Erhalt seines Daseins auf sich ständig wiederholenden Verbrauch von Erzeugnissen der Landwirtschaft angewiesen ist, besteht für diese Waren eine überaus hohe Preisempfindlichkeit. Bereits eine nur sehr kleine Preiserhöhung etwa bei Milch oder Backwaren wird in der Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt und lässt die *gefühlte Inflation* merklich ansteigen. Das kann dazu führen, dass eine *Lohn-Preis-Spirale* mit im voraus kaum abschätzbaren *Zweitunden-Effekten* auch auf das *Finanzsystem* in Bewegung gesetzt wird. Weil nun dazu auch noch die Erfahrung zu lehren scheint, dass (zumindest in jüngster Zeit) Landwirtschaftspolitik in vieler Beziehung ein Stiefkind der Politik geworden ist, widmen die *Zentralbanken* die Agrarpolitik ihre Aufmerksamkeit und weisen auch auf Fehlentwicklungen (undesirable developments) hin. – Siehe Biotreibstoffe, Erdöl-Lebensmittel-Zusammenhang, Inflation, Inflationserwartungen, Klima-Inflation, Kohlendioxid-Inflation, Landschaft, Nahrungsmittel, Papiere, grüne, Protein-Inflation, Rohstoffpreise, Zweitunden-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2007, S. 65 ff. (deutliche Kritik an der gemeinsamen Agrarpolitik der EU).

Agrarrohstoffe (soft commodities, oft nur softs): In der Sprache der *Finanzwelt* (börsennotierte) landwirtschaftliche Schlüsselprodukte, wie vor allem Getreide, Sojabohnen und Fleisch, welche den bevorzugten *Basiswert* entsprechender derivativer *Finanzprodukte* bilden. – Siehe Basket-Zertifikat, Option, Themen-Zertifikat. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2010, S. 60 ff. (Preise für Agrarrohstoffe seit 2007; Übersichten).

AIG-Deal (so auch im Deutschen gesagt): Im Zuge der sich zur

Finanzkrise ausgeweiteten *Subprime-Krise* geriet die vormals weltgrösste *Versicherung American International Group (AIG)* an den Rand des *Bankrotts*. Die *Federal Reserve Bank of New York* (als Teil der *Zentralbank*) rettete im September 2008 die *AIG* mit einem *Kredit* von bis zu 85 Mrd USD. Im Gegenzug übernahm das US-Finanzministerium die Kontrolle über den Konzern. - Dieses *Bail-out*, bei dem die *Zentralbank* mittelbar die Regierung finanziert, wurde als "Todsünde einer *Zentralbank*" angesehen; zumal die *Zentralbank* auch noch *Aktien* der *AIG* für das zweijährige *Darlehn* als *Sicherheit* annahm. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Geldverleiher letzter Instanz, Moral Hazard, Staatsfonds.

Airbag-Zertifikat (airbag certificate; airbag = Prallkissen): *Zertifikat*, bei dem der Anleger an der Kurssteigerung eines *Basiswertes* je nach *Partizipationsfaktor* teilnimmt. *Verluste* des *Basiswertes* werden bis zu einer vereinbarten Schwelle abgedeckt. Notiert der *Basiswert* bei *Fälligkeit* oberhalb des *Basiskurses*, dann erhält der Anleger den Gegenwert ausbezahlt. Liegt der *Basiswert* am zum Fälligkeitstermin unterhalb des *Basiskurses*, so gewinnt der Tilgungsfaktor an Bedeutung. Dieser errechnet sich, indem man den *Basiskurs* durch das *Absicherungs-niveau* teilt. Der Tilgungsfaktor wird in der Regel in Prozent angegeben; durch Multiplikation mit dem *Basispreis* ergibt sich der Rückzahlungsbetrag an den Anleger bei *Fälligkeit*. Airbag-Zertifikate weisen meistens eine Laufzeit von vier bis fünf Jahren auf. - Wie bei fast allen Grundtypen, so gibt es auch bei diesem *Zertifikat* zahlreiche Varianten. Beim Airbag-Plus-Zertifikat wird die Teilnahme an den Kurssteigerungen durch einen *Cap* begrenzt; dieser Nachteil wird durch einen höheren *Partizipationsfaktor* ausgeglichen. – Siehe Bonus-Zertifikat, Diskont-Zertifikat, Express-Zertifikat, Garantie-Zertifikat, Hebel-Zertifikat, Outperformance-Zertifikat, Partizipations-Zertifikat, Sprint-Zertifikat, Twin-Win-Zertifikat, Zertifikat.

Akataphasie auch **Gestammel** und **Mogilalie** (acataphasy, stammering): Das Unvermögen einer Person, zusammenhängende Sätze zu bilden. Ein solches Gebrechen wird immer wieder von Kritikern den Akteuren auf dem *Finanzmarkt* nachgesagt, weil dort die Verständigung häufig lediglich in einzelnen Worten (etwa: "gekauft",

"halten") geschieht. Dass der Empfänger auch nur eines einzigen Wortes sehr wohl weiss, was damit gemeint ist, und dass mit anderen Worten hinter diesen Wörtern sehr wohl ganze Sätze stehen, wird offenbar nicht gesehen. – Siehe Analysten-Rating, Big Figure, Börsensprache, Finanzasophie, Finanzsprache, Parketthandel, Präsenzbörse.

Akkordierung (accord): In alten Dokumenten ein Vergleich zwischen dem zahlungsunfähigen Schuldner und dem Gläubiger. – Siehe Insolvenz.

Akkreditiv (letter of credit, L/C): Ein Dokument, durch welches jemanden bei einem Dritten (in der Regel: bei einer *Bank*) ein *Kreditlinie* eröffnet wird. - Früher wurde ein solches Schreiben gewöhnlich Reisenden mitgegeben, die durch diesen *Kreditbrief* auch gleichzeitig dem Adressaten empfohlen wurden. – Siehe Borgkraft, Eventualforderung, Kreditlinie.

Akquisitionsfinanzierung (acquisition finance): *Darlehn* (einer *Bank*), um seitens des Darlehnehmers einen Unternehmenskauf zu tätigen. – Siehe Fusionen und Übernahmen, Leveraged Buy-out, Private-Equity-Finanzierung.

Aktentaschen-Indikator (briefcase indicator): Aus der Füllmenge der Aktentasche des zu Sitzungen des Zentralbankrats aus dem Auto steigenden Präsidenten der US-Zentralbank von *Finanzjournalisten* abgeleitete (angeblich sehr zutreffende) Schlüsse auf die Entscheidungen des Gremiums zum *Leitzins*. Eine dünne Aktentasche des von 1987 bis 2006 amtierenden Präsidenten Alan Greenspan wies demnach darauf hin, dass der *Leitzins* unverändert blieb. – Siehe Codewörter, Politik des offenen Mundes, Restriktionstendenz, Signalwirkung, Tarnkappen-Politik, Unschärfe, konstruktive.

Aktie (share, US: stock): *Wertpapier*, das den Anteil an einer Gesellschaft (in Deutschland an einer Aktiengesellschaft [AG] oder Kommanditgesellschaft auf Aktien [KGaA]) verbrieft. Die Ausgabe von Aktien wird als *Begebung* (*Emission*) bezeichnet. Aktien, die gemeinsam

begeben werden, bezeichnet man als *Tranche*. Aktien werden zunächst bei der Gründung der Gesellschaft und später üblicherweise im Rahmen von Kapitalerhöhungen ausgegeben. - Die Besonderheit der Aktie liegt darin, dass sie (im Gegensatz zu sonstigen Schuldtiteln) – ❶ vom *Emittenten* nicht zurückbezahlt werden muss und – ❷ an der *Börse* gehandelt werden kann. - Aktionärsrechte werden regelmässig durch *Stammaktien* (im *Börsenjargon* auch "Stämme"; ordinary shares, US: common stocks) vertreten. Die Gesellschaft kann darüber hinaus Anteile auch in Form von Vorzugsaktien (im *Börsenjargon* "Vorzüge"; preference share, US: preferred stock) mit bestimmten, gesetzlich umrissenen Sonderrechten begeben. – Siehe Aktienmarkt, Anteilschein, Emissionsgeschäft, Ersterwerber, Garantiesyndikat, Konzertzeichner, Leeraktie, Leitwert, Plazierung, Quotenaktie, Safe Haven Flows, Schmuckanleihe, Stammaktie, Vorratsaktie, Wert, zyklischer, Wertpapier-Verkaufsprospekt, Zulassungsstelle, Zweitplazierung, Zwischenschein. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets", Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, dort Umlauf und Jahreswachstumsraten von Aktien, nach verschiedenen Gesichtspunkten unterteilt. In der Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Wichtige Verbindlichkeiten der nichtfinanziellen Sektoren" auch Daten über die Emission von börsennotierten Aktien.

Aktie, gemischte (composite share): In der älteren deutschen Börsenliteratur Bezeichnung für einen Anteil an einer Gesellschaft, die Kohle und Stahl in einem Unternehmensverbund erzeugt ("gemischtes Werk" genannt), wie etwa die Fried. Krupp AG in Essen. – Siehe Montanwerte.

Aktie, goldene (golden share): Anteil an einer Gesellschaft, der bestimmte Sonderrechte mit sich bringt. In der Regel besitzt ein *Staat* diese besonderen *Aktien*. In Europa (ausser Deutschland) betrifft dies zumeist ehemalige Staatsbetriebe, die privatisiert wurden. In der Regel verhindert hier die goldene Aktie, dass einzelne Aktionäre ihren Anteil an der Gesellschaft über einen gewissen Schwellenwert hinaus ausbauen (the golden share prevents another shareholder from increasing its stake above a certain threshold).

Aktie, nennwertlose auch **Quotenaktie** und **Stückaktie** (no-par-value share): *Wertpapier*, das dem Inhaber einen bestimmten Anteil am *Grundkapital* einer AG oder KGaA gewährt. Bei der sprechenden Quotenaktie ist der Prozentsatz auf der Aktien-Urkunde aufgedruckt, bei der stummen Quotenaktie fehlte dieser und wird nach den jeweils gültigen Regeln der Gesellschaft ermittelt. - Bis 1998 durften solche *Aktien* in Deutschland nicht begeben werden.

Aktie, rückgabeberechtigte (mandatory redeemable share): Anteil an einer Aktiengesellschaft, der – ❶ zu einem bestimmten Termin oder – ❷ beim Eintreten eines bestimmten Ereignisses (etwa: Hinschied des Aktienbesitzers) vertraglich zwingend von der Gesellschaft zurückgenommen werden muss; entweder durch *Zahlung* in *Bargeld* oder durch Übertragung von *Vermögenswerten* des Unternehmens. - Nach FSAS 150 sind *Aktien* mit Rückgaberecht als *Verbindlichkeit* zu buchen. Gemäss SFAS 128 dürfen ausgegebene *Aktien*, die mit einem Rückgaberecht ausgestattet sind, bei der Berechnung des *Ergebnisses* pro *Aktie* (earnings per share) nicht im Nenner als ausgegebene *Aktie* gezählt werden.

Aktie, stimmrechtslose auch **Vorzugsaktie** (non-voting share; preferential share): *Wertpapier*, das zwar einen Anteil an einer AG oder KGaA verbrieft, den Inhaber aber vom Stimmrecht auf der Hauptversammlung ausschliesst. Dafür erhält der Aktionär in der Regel eine höhere *Dividende*. – Siehe *Aktie*, *Stammaktie*.

Aktien, zyklische (cyclical shares): An der *Börse* Bezeichnung für *Aktien* von Unternehmen, deren *Gewinn* innert kurzer Zeitabschnitte auffälligen Schwankungen ausgesetzt war. Grund dafür sind in der Regel entsprechend starke Absatzmarktschwankungen, bedingt vor allem durch Konjunkturwellen, durch ungünstige *Wechselkurse* oder auch durch schwankende Witterungsverhältnisse. – Siehe *Adressenausfall-Risiko*, *Baubranche*, *Konjunkturzyklus*, *Normalverteilungs-Doktrin*, *Risiko*, *Wert*, *zyklischer*.

Aktien-Analyse (share analysis): Die Beurteilung von *Aktien* hinsichtlich

verschiedener Merkmale (vor allem: *Rendite*, Sicherheit). Entsprechende Studien, in der Regel mit Empfehlungen versehen, sind stets sehr genau auf ihre Herkunft zu prüfen, weil häufig genug bestimmte Interessen mit der Veröffentlichung verbunden sind. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Agiotage, Anleger, verständiger, Bear Raid, Bull Raid, Börsenbetrug, Börsengerüchte, Börsenspiele, Citigroup-Manipulation, Delisting, Frontrunning, Geheimtip, Geschäfte, abgesprochene, Internet-Foren, Kursbetrug, Kursmanipulation, Marktmanipulation, Nominee, Prearranged Trades, Scalping, Scheintransaktionen, Schlangenhandel, Umstände, bewertungswichtige, Wertpapieranalyse. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 188.

Aktienanleihe (equity-linked bond, reverse convertible bond): Der *Emittent* eines solchen *Papiers* behält sich das Recht vor, die *Begebung* unter im einzelnen genau festgelegten Bedingungen durch Lieferung von *Aktien* zu tilgen. - Im Gegensatz zu den üblichen festverzinslichen (fixed interest bearing) *Wertpapieren* weisen die Aktienanleihen einen höheren Nominalzins aus. Denn während der Anleger in bei einem festverzinslichen *Wertpapier* sein eingesetztes *Kapital* bei *Fälligkeit* zu 100 Prozent zurückerhält, ist dies bei Aktienanleihen nicht unbedingt der Fall. Denn der *Basiswert* kann bei *Fälligkeit* der *Anleihe* unter dem Bezugspreis liegen. – Siehe Aktien-Optionen, Anleihe, strukturierte, Diskont-Zertifikat, Zertifikat.

Aktienbestände (share [US. stock] portfolio): Wenn nicht anders definiert der Besitz an *Aktien* in den Händen der Wirtschaftssubjekte in einem Gebiet. - Für die Eurozone findet sich der Aktienbesitz ausgewiesen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Wertpapierbestände der MFIs, Aufschlüsselung" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; in der Unterrubrik "Neubewertung ausgewählter Bilanzpositionen der MFIs" auch Bewertungsänderungen der Aktien-Portfolios.

Aktienblase (share [US: stock] bubble): Der Anstieg des Aktienkurses eines Unternehmens (oder aller börsennotierter Unternehmen) auf ein Niveau, das aufgrund der ökonomischen Grunddaten ("fundamentals"

wie *Vermögen*, *Gewinn*, Stellung im Markt, künftige Absatzaussichten) nicht gerechtfertigt ist. - Die Forschung hat klar aufgezeigt, dass solche *Blasen* – ❶ rational nicht erklärbar und meistens auch – ❷ nicht sofort erkennbar sind. Sie könnten allenfalls durch entsprechende Erhöhung der *Mindesteinschuss-Sätze* bei kreditfinanzierten Aktienkäufen eingedämmt werden. - Platzt die *Blase*, so bleiben die *Banken* oft auf uneinbringlichen *Forderungen* sitzen, weil viele *Darlehn* durch Werte zu inflationierten Preisen besichert wurden. *Banken* werden sich in der Folge mit neuen *Darlehn* stark zurückhalten; auch neuer technischer Fortschritt kann daher bei einer solchen Lage nur noch beschränkt finanziert werden. - Nach Berechnungen des IMF dauern Aktienkurseinbrüche im Durchschnitt 2,5 Jahre an und sind mit Einbussen von 4 Prozent beim *Bruttoinlandsprodukt* verbunden. Die *Finanzgeschichte* lehrt, dass von der Entstehung einer *Blase* auf Aktienmärkten bis zu deren Platzen zwischen fünf und zehn Jahren vergehen. – Siehe *Blase*, *Blase*, *spekulative*, *Börsenpreis*, *Boom-Bust-Zyklus*, *Crash*, *Deflation*, *schlechte*, *Dotcom-Blase*, *Glücksspieleffekt*, *Hindsight*, *Immobilienblase*, *Kurzsichtigkeit*, *Martin-Prinzip*, *Marktkennntnis*, *zentralbankliche*, *Milchmädchen-Hausse*, *Mississippi-Taumel*, *Nullzins*, *Panik-Verkäufe*, *Rückkoppelungsschleife*, *Spekulationsblase*, *Subprime-Krise*, *Tulpencrash*, *Überbelastung*, *Vermögensblase* *Vermögenseffekt*, *Vertrauens-Hypertrophie*, *Zinsdifferenzgeschäft*, *Zinssatz*, *niedrig gehaltener*.

Aktienbuch (stock register, stock book): Bei einer Aktiengesellschaft geführtes Verzeichnis, in das nach Vorschrift von § 67 AktG die emittierten Namensaktien und *Zwischenscheine* unter Angabe des Inhabers nach Namen, Wohnsitz und Beruf einzutragen sind. Gemäss § 68 AktG ist auch ein Übergang von Namensaktien und *Zwischenscheinen* im Aktienbuch förmlich zu beurkunden.

Aktienfonds (share based fund, equity fund): Hauptsächlich in *Aktien* angelegtes *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*. – Siehe *Aktienkurs-Gleichlauf*, *Aktienquote*, *wahre*, *Anlageausschuss*, *Balanced Fund*, *Länderfonds*, *Long-Short-Arbitrage*, *Spezialfonds*. - Im jeweiligen Monatsbericht der EZB finden sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und

Investmentfonds", Unterrubrik "Aktiva der Investmentfonds im Euro-Währungsgebiet nach Anlageschwerpunkten und Anlegergruppen" detaillierte Aufstellungen über die Aktienfonds. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 177 (Richtlinie über Fondskategorien), Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 28 ff. (anteilmässige Gliederung der Fonds). - Im monatlich erscheinenden Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank auch Zahlen über die Anzahl, den Anteilumlauf und das Vermögen inländischer Aktienfonds (domestic share based), nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt.

Aktienhandel (share transactions): Der Verkauf und Kauf von *Aktien* auf allen Vertriebswegen. - Über die *Begebung* börsennotierten *Aktien* sowie über deren Umsätze im *Euro-Währungsgebiet* veröffentlicht die *EZB* eine detaillierte Statistik. – Vgl. zu deren Erfassungstechnik und Informationsgehalt den Monatsbericht der EZB vom Januar 2004, S. 20 ff. sowie den Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets", Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, dort Umlauf und Jahreswachstumsraten von Aktien, nach verschiedenen Gesichtspunkten unterteilt.

Aktienindex (share index): Anhand eines Musterdepots (Aktienkorb) errechnete statistische Kennzahl über die Entwicklung der erfassten Aktienkurse an einer oder mehrerer *Börsen*. Der Stand des jeweiligen Index hat (wie die Erfahrung zeigte) für Kauf- und Verkaufsentscheidungen eine erhebliche Bedeutung. Auch gelten Gesamtmarkt-Indizes (wie etwa der *Dax*) weithin als Konjunkturbarometer. - Bei längerer Betrachtung eines Aktienindex ist stets auf Veränderungen des Aktienkorbes zu achten. Auch muss das nicht selten anzutreffende Übergewicht bestimmter Standardwerte, und sintemal bei kleineren Börsen, berücksichtigt werden. – Siehe Composite, Dax, Dow-Jones-Average, Kursindex, Nemax, Performanceindex, Swiss Market Index, Xetra. – Vgl. den Verlauf wichtiger Indizes im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Rubrik "Finanzmärkte", Unterrubrik "Börsenindizes"; Monatsbericht der EZB vom Juni 2006, S. 40 f. (Veränderungen in der Zusammensetzung der Aktienkurs-Indizes; mit

Übersichten).

Aktienkapital (share capital): Der *Nennwert* (Nominalwert im Unterschied zum *Kurswert*) aller ausgegebenen *Aktien* einer Aktiengesellschaft, ohne Rücksicht darauf, in wessen Hände diese sich befinden. – Siehe Aktienmarkt.

Aktienkurs-Determinanten (share price factors, US: stock price factors): Der *Kurs* einer *Aktie* ist nach älteren und neueren Untersuchungen *langfristig* abhängig von der Grunddaten der Unternehmung ("fundamentals" wie *Vermögen*, *Gewinn*, Stellung im Markt, künftige Absatzaussichten). *Kurzfristig* jedoch kann die *Notierung* einer *Aktie* - unter Umständen sogar sehr stark - von nicht-rationalen *Erwartungen* bestimmt werden. Das bestätigte sich ab etwa 1990 weltweit bei *Aktien* von Firmen der sog. New Economy, in erster Linie *Start-ups* aus der IT-Branche sowie gelegentlich der *Subprime-Krise*. – Siehe Agiotage, Aktienblase, Behavioural Finance, Blase, spekulative, Dotcom-Blase, Rückkoppelungsschleife. – Vgl. zu Berechnungsmodellen den Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 56 f.

Aktienkurs-Gleichlauf (share price correlation): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter den Zusammenhang des Verlaufs der Aktienkurse zwischen dem *Euro-Währungsgebiet* einerseits und den USA andererseits. Manchmal werden neben dem *Eurogebiet* auch die Schweiz und Grossbritannien in die Betrachtung mit einbezogen. Die Werte näherten sich seit 1994 stetig an, was vor allem den Umständen zuzuschreiben ist, dass – ❶ die grenzüberschreitenden Kapitalströme stark anstiegen und viele Unternehmen auch an *Börsen* sowohl in Amerika als auch in Europa eingeführt sind, – ❷ *Institute* sich internationalisierten (etwa: ABN Amro, Barclays Bank, BNP Paribas, Citigroup, UBS bei den *Banken* und Allianz, Axa, American International, Generali, SCOR oder Swiss Re bei den *Versicherungen*) sowie – ❸ im Zuge dessen sich die *Portfolios* über den Atlantik hinweg stark vermischten. Dadurch verlaufen auch die *Konjunkturzyklen* weitgehend gleichlaufend; aber auch Störungen wie die *Subprime-Krise* springen von einem Raum in den anderen sofort über. – Siehe

Aktienfonds, Aktienmarkt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 42 ff. (Übertragungskanäle; Übersichten).

Aktienkurs-Risiko (equity price risk): ① Allgemein das *Verlustrisiko* aufgrund der Schwankungen von Aktienkursen. - Besonders betroffen sind davon *Versicherungen*. In Europa hatten im Jahr 2002 die Versicherungsunternehmen 31 Prozent ihres *Vermögens* in Dividendenpapieren (in den USA nur 4 Prozent) angelegt; sie verloren von Ende 1998 bis Ende 2002 rund 45 Prozent aufgrund der Börsen-*Baisse*. - Auch die *EZB* ist bei ihren geldpolitischen Operationen dem Aktienkursrisiko in dem Masse ausgesetzt, wie sie *Aktien* als *Sicherheiten* anerkennt. – ② Bei einem *Stress-Test* in der Regel die Annahme, dass ein plötzlicher, unerwarteter *Kurssturz* innert eines Monats um 30 Prozent auf allen Aktienmärkten eintritt. – Siehe Aktien-Portfolio, abgesichertes, Aktien, zyklische, Aktuar, Deckungsstock, Quanto, Sicherungsvermögen, Unsicherheit, Volatilitätsrisiko. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2003, S. 59 f., Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 36 ff. (Messung der Unsicherheit am Aktienmarkt), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 93 ff. (Aktienmarktbeurteilung und Aktienrisiko-Prämie; ausführliche Darstellung).

Aktienkurs-Volatilität (shares market volatility): Die Veränderung der Aktienkurse in einem Gebiet oder auch einer Branche innert eines bestimmten Zeitraums. – Siehe Aktienmarkt-Volatilität, Marktrisiko, Volatilitätsrisiko. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 45 ff. (Aktienkurs-Volatilität gelegentlich der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht Deutschen Bundesbank vom Februar 2010, S. 46 f (Volatilität des Dax).

Aktienmarkt (share market, equity market, stock market): Das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage für die *Begebung* und für den Handel von Eigentums-Anteilen an Unternehmen. Der wesentliche Unterschied zwischen *Aktien* und *Schuldtiteln* besteht darin, dass *Aktien* vom *Emittenten* nicht zurückbezahlt werden müssen. – Siehe

Aktienhandel, Börse. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 67 ff. (Strukturelle Veränderungen am Aktienmarkt und Konsolidierung der Börsen; ausführliche Darstellung).

Aktienmarkt-Volatilität^① Die Kursschwankungen bei *Aktien* – **①** weltweit, – **②** auf einem nationalen Markt einschliesslich dem Markt innert eines *Währungsraums* (wie dem *Eurogebiet*) oder – **③** auf eine Branche (und meistens dazu auch auf deren Zulieferer) bezogen. – **④** Siehe Aktien, zyklische, Aktienkurs-Risiko, Beta, Bewegungsgrösse, Geldmarkt-Volatilität, Leverage-Theorie, Outside Day, Unsicherheit, Volatilität.(), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 76 f. (Auswirkungen auf die Geldmenge: lehrbuchmässige Darstellung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2006, S. 38 (Zerlegung der Volatilität in die Komponenten Marktvolatilität und idiosynkratische Volatilität), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 36 ff. (Messung der Unsicherheit am Aktienmarkt anhand von Optionen), Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 46 ff. starke Volatilität im Zuge der sich zur Finanzkrise ausgeweiteten Subprime-Krise; Übersichten; Zusammenhang zwischen erwarteter und tatsächlicher Volatilität), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 51 ff. (Volatilität im Verlauf der Finanzkrise; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2010, S. 46 f. (Zerlegung der Volatilität in eine firmenspezifische und in eine marktspezifische Komponente; implizite Volatilitäten des Dax).

Aktienmehrheit (majority of shares): Grundsätzlich die Anzahl der *Aktien*, die mehr als die Hälfte am *Nominalkapital* einer Aktiengesellschaft ausmacht (ordinary majority). Manchmal aber ist auch die qualifizierte Mehrheit (qualified majority) gemeint, und zwar als Zweidrittelmehrheit oder Dreiviertelmehrheit. Nach dem Aktienrecht ist bei bestimmten Angelegenheiten (wie Auflösung der Gesellschaft, Kapitalherabsetzung, Satzungsänderung) eine Dreiviertelmehrheit vorgeschrieben. Die Satzung der Aktiengesellschaft kann für andere Beschlüsse eine Zweidrittelmehrheit vorsehen. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 168 zur Frage der aufsichtlichen Zusammenrechnung von Stimmrechten.

Aktien-Optionen (share [US: stock] options): ① Vertrag, der für den Käufer das Recht (nicht aber die Verpflichtung) enthält, an einem oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt *Aktien* zu einem festgelegten *Preis* (*Ausübungspreis*) zu kaufen oder zu verkaufen. Gemäss den *International Accounting Standards* müssen Aktien-Optionen als *Ausgaben* bilanziert werden; in Deutschland gehören sie noch immer zum *Ausserbilanzgeschäft*. – ② Spitzenmanagern (chief executive officers, CEOs) gewährte *Bezahlung* mit Anteilen am eigenen Unternehmen. Der ursprüngliche Sinn ist, dem Management einen Anreiz zu bieten, den *Wert* des Unternehmens zu steigern. Weil jedoch der *Ausübungspreis* bei fallenden Börsenkursen oftmals nach unten angepasst wird, und weil sich grundsätzlich das *Einkommen* der Vorstandsmitglieder nicht mindert, wenn der *Unternehmenswert* sinkt, geriet diese Vertragsart ab etwa 2000 stark in die öffentliche Kritik (sie schaffe "perverse Anreize"). – Siehe Aktienanleihe, Belegschafts-Aktien, Call, Dedicated Short Bias, Hedge-Fonds, Hurdle Rate, Nominee, Option, Put, Vorstandsbezüge. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 31 ff. (ausführliche Darstellung).

Aktien-Portfolio, abgesichertes (covered share portfolio): *Portfolio*, das aus Gründen der Risikominimierung sowohl eine *Option* zum Kauf als auch zum Verkauf einer ganz bestimmten *Aktie* enthält. – Siehe Butterfly-Spread, Call, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Stellagesgeschäft, Straddle, Strangle.

Aktienquote, wahre (effective share quota): Begriff aus der Anlagepolitik der *Versicherungen*. Man versteht darunter den Anteil der unmittelbar und mittelbar (in erster Linie über *Aktienfonds*) gehaltenen *Aktien* an den Kapitalanlagen gesamthaft.

Aktien-Risikoprämie (equity risk premium): In vereinfachter Form der Unterschied zwischen dem erwarteten Aktienkurs und dem risikofreiem *Zinssatz*, praktisch die Verzinsung von *Staatsanleihen*. Je höher sich CETERIS PARIBUS die Aktienrisikoprämie bemisst, desto günstiger sind die *Erwartungen* auf Kurssteigerungen von *Aktien*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2008, S: 96 f. (Berechnung; Erklärungen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2009, S. 25

(Risikoprämie bei Dax-Werten seit 1991), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 29 (Aktienrisikoprämien im Vergleich zu Kursindizes).

Aktien-Rückkauf (buyback of shares): Der Rückkauf eigener *Aktien* durch eine Gesellschaft. Dies ist dann für das Unternehmen sinnvoll, wenn mehr *Eigenmittel* zur Verfügung stehen, als für *Investitionen* nötig sind. Durch den Aktienrückkauf steigt in der Regel der *Wert* der an der *Börse* verbleibenden *Aktien*. In Deutschland darf der Nennwert der so erworbenen *Aktien* nach derzeitiger Rechtslage 10 Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigen. – Siehe Erwerbsangebot, Pflichtangebot, Self Tender, Squeeze-out, Vorratsaktien. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 208 (zur aufsichtsrechtlichen Seite), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 175 (Missbrauchsgefahr), Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 31 ff. (ausführliche Darstellung), Monatsbericht der EZB vom Mai 2007 (lehrbuchmässige Darstellung; Übersichten; Literaturhinweise).

Aktien-Split (share split; stock split): Die Aufteilung einer *Aktie* in zwei (selten auch: mehrere) *Papiere*. Grund für eine solche *Massnahme* ist in der Regel die nach aussen hin erscheinende Verbilligung der *Aktie* und damit ihre Chance, an der *Börse* von mehr Käufern beachtet und nachgefragt zu werden. Der Status der bisherigen Aktionäre verändert sich durch das Splitting nicht; das *Vermögen* der Gesellschaft verteilt sich nunmehr lediglich auf mehr *Aktien* als zuvor.

Aktien-Spread, kontinentaler (continental share spread): Wenn nicht anders definiert, die Abweichungen in der Kursentwicklung von *Aktien* an den *Börsen* in Europa und in den USA (seltener auch auf Japan bzw. Asien gesamthaft bezogen). – Vgl. ausführlich Monatsbericht der EZB vom März 2006, S. 41 ff.

Aktien-Symbol (ticker symbol): Codemässige Kursbezeichnung einer *Aktie*, etwa UBS N für Namensaktien der Schweizerischen Bankgesellschaft AG.

Aktientausch-Übernahme (takeover by share [US: stock] stock barter):

Der Erwerb eines Unternehmens dadurch, dass Aktionäre der zu übernehmenden Firma (*Zielgesellschaft*) mit *Aktien* (seltener auch mit anderen *Wertpapieren*) des Übernehmers (*Bieters*) abgefunden werden. - In Deutschland gilt seit 2002 das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, das diesen Tausch regelt. Der *Bieter* hat danach eine Angebotsunterlage zu veröffentlichen, die ganz bestimmte Angaben enthalten muss und von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwacht/kontrolliert wird. – Siehe Abwehrmassnahme, Asset Sales Deal, Buy out, Fusionen und Übernahmen, Konzentrationskurs, Pflichtangebot, Ritter, weisser, Spin-off, Squeeze-out, Synergiepotentiale, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 18, Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 171 ff., Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 182 f. (Schwierigkeiten bei Anforderungen unterschiedlicher Rechtsordnung).

Aktien-Zertifikat (share certificate, stock certificate): *Wertpapier*, das eine *Aktie* vertritt bzw. ersetzt. Es unterscheidet sich regelmässig von der *Aktie* – ❶ durch den *Kotierungsort* und – ❷ durch die *Währung*, auf die das *Zertifikat* lautet. Beispielsweise kann eine russische *Aktie* als Aktien-Zertifikat an der Neuyorker Börse in USD zum Handel zugelassen (kотиert) sein. – Siehe American Depositary Receipts, Wertpapiere, Zertifikat.

Aktionärsbrief (letter to shareholders): Von Aktiengesellschaften in der Regel vierteljährlich oder halbjährlich an die Anteilseigner (und die Wirtschaftspresse) verschickter Zwischenbericht des Vorstands. Die Mehrzahl der Mitteilungen läuft nach kritischen Auswertungen (weltweit!) verschickter Schreiben nach der Folge ab – ❶ Darstellung widriger Umstände innert der Berichtszeit, – ❷ Beteuerung, dass man die veränderten Marktverhältnisse als Herausforderung ansieht, – ❸ Vorstellung eines Aktionsprogramms (übliche Bestandteile: organisatorische Anpassung, Kostensenkung, Personalumschichtungen, Portfoliobereinigung, Schwerpunktverlagerung auf die Kernkompetenzen und ähnlich), – ❹ Betonung, dass man sich gut gewappnet fühlt, um im *Wettbewerb* zu bestehen, – ❺ Lob der Mitarbeiter, – ❻ Dank an die Aktionäre, – ❼

Versprechen besserer Ergebnisse, – ⑧ Bitte, weiterhin Geduld zu haben und dem Unternehmen die Treue zu halten und – ⑨ abschliessende Zusicherung, dass es bald steil aufwärts gehe. - Es hat sich bis anhin als sehr schwierig gezeigt, gegen erkennbar teilwahre und geschönte Aussagen in einem Aktionärsbrief rechtlich vorzugehen; denn die Gerichte sehen in dem Aktionärsbrief eine unverbindliche Abwägung der Geschäftslage durch den Vorstand. An die Glaubwürdigkeit eines Aktionärsbriefes dürften daher keine allzu strengen Masstäbe angelegt werden. Dieselbe Einstellung vertraten auch *Aufsichtsbehörden* in Bezug auf entsprechende Aktionsbriefe von *Finanzdienstleistern*. – Siehe Angaben, verschleierte, Informations-Aufschub, Public Disclosure, Publizität, situationsbezogene, Salami-Taktik, Umsatzzahlen, falsche, Veröffentlichung, unverzügliche, Umstände, bewertungswichtige, Vorhersagen.

Aktionsplan für Finanzdienstleistungen (Action Programme Financial Services): Von der Kommission der EU seit 1999 verfolgter Plan einer einheitlichen Rechtssetzung und Organisation auf den Finanzdienstleistungs-Märkten der Gemeinschaft. – Siehe Lamfalussy-Verfahren. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2004, S. 87 ff. (mit Übersicht der Massnahmen, S. 89 f.), Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 98 f. (Ziele).

Aktiva (assets): ① Alle im Regelfall auf der linken Seite der *Bilanz* eines Unternehmens stehende *Posten*; sie geben Auskunft über die Mittelverwendung des *Kapitals*, das im Unternehmen investiert ist. Ihr Gegenstück bilden die *Passiva*, die auf der rechten Seite der *Bilanz* ausgewiesen werden und die Mittelherkunft nachweisen. – ② Bei *Banken* die auf der linken Seite der *Bilanz* im einzelnen aufgeschlüsselten Forderungen an *Kunden* (Kreditnehmer). – Siehe Aktivzinsen, Kapital, Vermögenswerte.

Aktiva, geldnahe (near-money assets): Wenn nicht anders definiert, als Begriff des betrieblichen Rechnungswesens alle *Vermögensgegenstände*, die durch Veräusserung unmittelbar, kurzfristig in *Zahlungsmittel* überführt werden können. Hierzu zählen vor allem Schecks, (diskontierbare) *Wechsel*, variabel verzinsliche *Anleihen*

sowie festverzinsliche (fixed interest bearing) börsennotierte *Wertpapiere* mit kurzer Restlaufzeit. - Diese Vermögensreserve soll es dem Unternehmen ermöglichen, zur Beseitigung von allfälligen Liquiditätsengpässen eingesetzt zu werden. – Siehe Liquidität.

Aktiva-Passiva-Management-Ausschuss (asset-liability committee): Auf der Ebene einer einzelnen *Bank* oder in der Bankspitze (Konzernleitung) angesiedeltes Gremium aus Vertretern der entsprechenden Fachabteilungen, das mit der Steuerung des *Zinsrisikos* befasst ist, bezügliche Vorschläge erarbeitet und an den Vorstand weiterleitet. – Siehe Aktivzinsen, Anlage-Ausschuss, Liquiditätsmanagement.

Aktiva-Produktivität (asset productivity): Das Verhältnis der operativen *Erträge* (= die Menge der in *Geld* bewerteten produzierten Waren und Leistungen einer Periode; bei einem *Institut* grob die *Summe* aus Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss und Handelsergebnis) im Verhältnis zu den risikogewichteten *Aktiva*. Diese Kennzahl liefert Anhaltspunkte zum Risikoprofil einer *Bank*. – Siehe Ertragseffizienz, Risikotransparenz, Unterlegung, Validierung, Verbriefung.

Aktiva-Qualität (asset quality): Im Zuge der *Financial Soundness Indicators* Kennzahl gebildet aus – ❶ dem Anteil der *notleidenden Kredite* an den Bruttokrediten gesamthaft (nonperforming loans to total gross loans) sowie – ❷ der sektoralen Verteilung der *Darlehn* (sectoral distribution of loans to total loans). – Siehe Adressenausfall-Risiko.

Aktivgeschäft (business on the assets side; creditor-creating business): *Transaktionen*, durch welche man sich *Vermögenswerte* schafft oder Gläubiger wird. Bei einer *Bank* in erster Linie die *Ausleihungen*. – Siehe Aktiva, Buy-and-hold-Praktik, Darlehn, Forderungen, Passivgeschäft.

Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte (balance-induced business redeployment): Im Zuge der Enron-Skandals 2001 aufgekommene Kennzeichnung für die Tatsache, dass die Rechnungslegung (accounting) nicht - wie es sein müsste - den Geschäftsverlauf abbildet, sondern diesen bestimmt. - Die aus einer Mega-Fusion 1985

entstandene Enron Corporation mit Hauptsitz in Houston, Texas verlagerte den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ab 1998 immer mehr von dem angestammten *Geschäft* in Pipelines, Kraftwerken und Energieversorgungs-Anlagen auf spekulative langfristige Energie-Kontrakte. Während *Investitionen* in Pipelines und Energie-Anlagen mit den *Anschaffungskosten* zu bilanzieren waren, konnten die *Kontrakte*, zum *Fair Value* bewertet, in das *Ausserbilanzgeschäft* übernommen werden. Denn ein *Risiko* (als Produkt aus Schadenshöhe und Schadenswahrscheinlichkeit) war erst dann in der *Bilanz* abzubilden, wenn die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts über 50 Prozent lag. Milliarden-Risiken wurden daher nur im Anhang der *Bilanz* (Management Discussion and Analysis) erwähnt. - Im Dezember 2001 trieben die *Verluste* aus den *Kontrakten* die Enron Corporation (die Firma gehörte zu den zehn grössten Konzernen der USA) in die *Insolvenz*, was weltweit grosse Aufmerksamkeit erregte. – Siehe Anderson-Skandal, Angels, fallen, Beratungs-Prüfungs-Mix, Bilanz-Skandal, Kreditsatzgeschäft, Sarbanes-Oxley Act, Wirtschaftsprüfer.

Aktivismus, zentralbankpolitischer (central bank activism): Die Häufigkeit und das Ausmass geldpolitischer *Massnahmen* einer *Zentralbank* innert eines bestimmten Zeitraums. – Siehe Unschärfe, konstruktive. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 73 ff. (ausführliche Darstellung mit Übersichten, sprachlich teilweise leider un schön), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 77 f. (Grundsatz des "hands-off").

Aktivzinsen auch **Kreditzinsen** und **Sollzinsen** (interest receivable): *Zinsen*, welche die *Banken* ihren Kreditnehmern berechnen. Diese müssen höher sein als die *Passivzinsen* (Habenzinsen), weil bei einer *Bank* grundsätzlich der *Gewinn* im Unterschied zwischen den Aktivzinsen und den Passivzinsen liegt. – Siehe Einlagezinsen, Passivzinsen, Zins, Zinsspanne. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB. Dort sind in der Unterrubrik "Kreditzinsen" die entsprechenden Werten nach verschiedenen Merkmalen ausgewiesen; Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 105 ff. (Abhängigkeit der Zinsen vom Leitzins der Zentralbank theoretisch und empirisch; Übersichten;

Literaturverweise).

Aktuar (actuary): ① In der älteren Literatur und noch derzeit im Schweizerdeutschen ein Gerichtschreiber, Protokollführer, auch Registrator und Betreuer des Archivs (der Repositur; archive). – ② In Deutschland heute Berufsbezeichnung für eine Fachkraft mit der Aufgabe der versicherungsmathematischen Klärung von Fragestellungen aus den Bereichen *Assekuranz*, Bausparen, Kapitalanlage und Altersvorsorge, jeweils im Rahmen der gegebenen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. In der Regel sind Aktuare akademisch gebildete Mathematiker mit einer Zusatzausbildung, nach deren erfolgreichem Ende die (geschützte) Berufsbezeichnung "Aktuar (DVA)" (bis anhin noch nicht auch in der weiblichen Form) verliehen wird. - In Deutschland muss gemäss § 11a VAG jedes Lebensversicherungsunternehmen einen "Verantwortlichen Aktuar" benennen. Nach der Aktuarverordnung (AktuarV) hat er die Aufgabe, die versicherungsmathematisch einwandfreie Beiträge zu verantworten. Im Erläuterungsbericht hat er darzulegen, – ❶ nach welchen Methoden die Kalkulation erfolgt ist, – ❷ wie die Deckungsrückstellung ermittelt wird, – ❸ welche *Sicherheiten* einkalkuliert wurden und – ❹ wie die zukünftige Entwicklung eingeschätzt wird. Zudem hat er – ❺ laufend zu überprüfen, dass die finanzielle Lage der *Versicherung* die jederzeitige Erfüllung der gegenüber den Versicherten eingegangenen Verpflichtungen gewährleistet.

Akzelerator, finanzieller (financial accelerator): ❶ Wenn die *Zentralbank* die *Geldmenge* vermehrt und der *Zinssatz* dadurch sinkt, dann weiten CETERIS PARIBUS (unter anderem: bei positiven *Erwartungen*) Investoren und der *Staat* die Nachfrage aus. – ❷ Mehr Aufträge gelangen zu vorgelagerten Anbietern; – ❸ deren Selbstfinanzierungskraft und damit ihre Kreditwürdigkeit (*Borgkraft*) steigt. – ❹ Es kommt so zu einer Verstärkung konjunktureller Ausschläge. - Da es aber in der *Rezession* mehr finanziell beschränkte Unternehmen gibt als in der Hochkonjunktur, so wirkt dieser finanzielle Akzelerator in der Abschwungsphase in der Regel stärker als in Phasen der Hochkonjunktur. – Siehe Baisse, zyklische, Insolvenzfälle,

Kreditbeschränkungs-Karussell, Werte, zyklische. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank von Juli 2002, S. 47 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 16 ff. (mit empirischen Untersuchungen).

Akzept (acceptance): ① Die Annahme einer Wechselschuld durch den *Bezogenen* (drawee). Er wird durch seine Unterschrift rechtlich zum Akzeptanten (Akzeptor; acceptor) mit der Verpflichtung, den Wechselbetrag bei *Fälligkeit* zu zahlen. – ② Ein von der *Bank* hereingenommener *Wechsel*. Der *Kunde* lässt diesen im Regelfall bei der *Bank* diskontieren und zahlt dem *Institut* das so gewährte *Darlehn* (acceptance credit) bei *Fälligkeit* des *Wechsel* zurück. – Siehe Bezogener, Diskont, Diskontsatz, Notenbankfähigkeit, Reitwechsel, Retoure, Wechsel, Wechselkredit.

Akzessibilität (accessibility): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit in der *Finanzsprache* – ① allgemein den (leichten) Zugang des *Kunden* zur *Bank* und – ② im besonderen die Erreichbarkeit eines sachkundigen Mitarbeiters (supporter), vor allem auch nach Schalterschluss (after hours) über das Telephon oder das Internet. – Siehe Benutzerfreundlichkeit, Call-Centre, Container-Banking, Geld(ausgabe)automat, Gutgeführt, Hotliner, Kontostands-Abfrage, , Service Line.

Akzise in älteren Dokumenten auch **Accise** (excise): Bis ins 19. Jht. eine *Abgabe*, die an einzelnen Orten in unterschiedlicher Höhe beim Kauf bzw. Verzehr von – ① Getränken, Getreide, Fleisch und weiteren Lebensmitteln (Viktualien; victuals) sowie – ② mancherorts auch auf sämtliche sog. Kaufmannswaren erhoben wurde. Die Akzise gilt als Vorläufer der heutigen *Umsatzsteuer* (turnover tax). – Siehe Biergeld, Krügergeld, Oktroi, Viktualien-Steuer, Ungeld.

Algorithmic Trading (so auch im Deutschen gesagt; algorsim = the art of calculation with any species of notation): ① Programmhandel an der *Börse*, wobei nach finanzmathematischen Modellen gesteuerte Computer – ① Kurse fortlaufend überwachen, – ② gegebenenfalls automatisch Kauf- oder Verkaufsaufträge auslösen und – ③ die Orders

elektronisch an die *Börse* weiterleiten. - Weil es bei diesem selbststeuernden Ablauf zwangsläufig zu starken Kurssprüngen kommen kann, führte die *Börse* in Neuyork für den computergesteuerten Handel eine Beschränkungen (Collar = Halsband) ein: diese Form des Handels wird ausgesetzt, wenn es zu Kursänderungen von mehr als zwei Prozent an einem Handelstag kommt. Die Folge war, dass der computergesteuerte Handel an der *Börse* vorbei auf alternative Marktplätze auswich. Im Oktober 2007 hob die *Börse* Neuyork daher die bezüglichen Handelsbeschränkungen wieder auf. – ② In Bezug auf *Banken* und *Versicherungen* die Nutzung von installierten Programmen zur Entscheidungsfindung; im besonderen bei *Grossbanken* in Zusammenhang mit dem *One-Bank-Delivery* und den *Centres of Excellence* gesagt. Jeder Mitarbeiter soll durch entsprechende Hilfen der Informationstechnologie in die Lage versetzt werden, Geschäftsvorgänge sämtlicher (in der Regel heute selbst in den einzelnen Gebieten wieder hoch spezialisierten) Einzelbereichen selbsttätig zu bearbeiten. Dabei finden sich heute meistens alle Programme und Daten kostensparend auf einem Zentralserver gespeichert und sind dann innert des gesamten Filialnetzes der *Bank* bzw. der *Versicherung* bei Bedarf von einem Endgerät aus über ein geschütztes Intranet verfügbar. – Siehe Advanced Execution Services, Brady-Kommission, Louvre-Akkord, Scoring.

All-Age-Produkte (so auch im Deutschen gesagt): Bei einer *Bank* *Dienstleistungen* für alle Altersgruppen, für den breiten Kreis der *Kunden*, wie etwa die Kontenführung. – Siehe Dinks-Geschäft, Oldie-Geschäft, Power-age financial market, Private Banking, Silver Economy, Wealth Management, Woopee-Geschäft.

Allfinanz (financial products completely, universal financial services): Das Angebot sämtlicher mit dem Geldverkehr zusammenhängenden *Geschäfte* (neben Bankdienstleistungen vor allem auch *Versicherungen*) – ① durch einen einzigen Anbieter allein (dann in der Regel mit breitem Zweigstellennetz sowie elektronischem Zugang zu den einzelnen Sparten) oder – ② in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren anderen. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Bankkassensicherung, Finanzkonglomerat, Gibrat-Regel, Gigabank,

Megamania, One-Bank-Delivery, Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 40 f. (dort auch wichtige Unterscheidungen).

Allfinanzaufsicht (single supervision system): Die Überwachung der *Finanzmärkte* durch nur eine einzige (nationale) *Aufsichtsbehörde*. In Deutschland wurde dies am 1. Mai 2002 durch Gründung der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* vollzogen. - Auf europäischer Ebene wird eine solche Behörde immer wieder ins Gespräch gebracht, wiewohl sich die bisherige Form der nationalen *Aufsicht* bei zwischenstaatlicher enger Zusammenarbeit gut bewährt hat. – Siehe Aufsicht, europäische, Aufsicht, weltweite, Aufsichtsbehörden, Cassis-de-Dijon-Urteil, Financial Services Authority, Lamfalussy-Vorschlag.

Alliage (alloy): Bei *Münzen* aus *Edelmetall* der Anteil unedlen Metalls (auch Schrot genannt; das *Edelmetall* hiess Korn). – Siehe Abnutzung, Assay-Stempel, Doublé-Münze, Feinheit, Geld, böses, Goldpreis, Karat, Portfolio, Troy-Unze, Unze, Wardein.

Allianzen, grenzüberschreitende (border-crossing alliances): Im *Finanzsektor* der EU zu beobachtende Tatsache, dass die *Banken* statt *Fusionen und Übernahmen* eher den Weg der Vereinbarungen mit starken, im jeweiligen EU-Land bekannten und verwurzelten Partnern gehen. Diese Allianzen werden bisweilen durch den Austausch von Minderheitsbeteiligungen gefestigt. – Siehe Agglomerations-Effekt, Aktientausch-Übernahme, Angleichung, informelle, Auslandsbank-Filiale, Bankbetriebsgrösse, optimale, Downsizing, Europa-AG, Europäischer Pass, Gibrat-Regel, Gigabank, Grössenvertrauen, Konsortialkredit, Korrespondenzbank-Beziehung, Megamania, Penrose-Theorem, Subsidiaritätsprinzip, Synergiepotentiale. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 58, Monatsbericht der EZB vom Oktober 2008, S. 75 ff. (grenzüberschreitende Bankfusionen; ausführliche Darstellung; viele Übersichten).

All-in-Fee (so auch im Deutschen gesagt): Vor allem bei *Kapitalanlagegesellschaften* verbreitete Art der Kostenberechnung. Die

All-in-Fee fasst die Verwaltungsvergütung und die Depotbankvergütung sowie weitere im Rahmen der Fondsverwaltung anfallende *Kosten* (insonderheit die *Transaktionskosten*) zu einer einheitlichen *Vergütung* zusammen, die dem *Fonds* ansonsten einzeln für sich belastet würden. Diese wird in der Regel in einer Prozentzahl festgelegt, so dass der Anleger von vornherein weiss, mit welcher Belastung er zu rechnen hat. – Siehe Ausgabe-Aufschlag, High Watermark-Methode, Kommission, Vermögensverwalter.

Allmacht-Doktrin (omnipotence doctrine): In der *Geldphilosophie* die Lehre, dass das *Geld* infolge der Tatsache – ❶ seines weltweiten Zugewandenseins, – ❷ seiner Eigenschaft, alle Dinge gleichnamig zu machen sowie – ❸ seiner Fähigkeit, diese einzutauschen (*Kaufkraft*, purchasing power) und damit seiner – ❹ (fast) alles bestimmenden Wirklichkeit gottähnliche Züge annimmt. Das *Geld* (der *Mammon*) wird damit für viele Menschen zum irdischen Gott. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Äquivalenzprinzip, Ausgangstatsache, ökonomische, Geldethik, Geldfunktionen, Geldrechenhaftigkeit, Geldphilosophie, Mammonismus, Pantheismus, monetärer, Symboltheorie, Ungüter Zentralisation, monetäre.

Allmandgeld und **Allmendgeld** (common land payout): Früher eine *Zahlung* an einen Kreis von Bürgern (Allmandberechtigte) aus dem *Ertrag* der im Eigentum der Gemeinde stehenden *Vermögensgegenständen* (Waldungen, Wiesen, Torfe): dem Allmandgut.

Allodgeld auch **Allodierungsgeld** (freehold fee): Früher eine *Zahlung* dafür, dass ein Lehngut (fiefdom, feudal tenure) gesamthaft oder Teile davon (Ackerland) zum vererblichen Ganzeigen (= Allod, vom lateinischen ALLODIUM: Freigut) wurden. – Siehe Befreiungsgeld, Freikaufgeld, Frongeld, Zinser.

Allokation (allocation): ❶ Allgemein die Verteilung beschränkt zur Verfügung stehender Mittel auf verschiedene Verwendungsmöglichkeiten. – ❷ Im besonderen die Zuweisung von *Geld* an den besten Wirt (most favourable allocation of resources) im

Marktprozess. Für den Regelfall wird dabei unterstellt dass der erfolgreichste Wirt(schafter) auch den höchsten *Zins* zu zahlen bereit ist, weil er sehr aussichtsreiche Vorhaben finanziert bzw. Engpässe (bottlenecks) aufbricht. – Siehe Anlage-Streuung, Investition, Risikoignoranz.

Allonge (rider): Anhangzettel an einem *Wechsel*, dessen Rückseite mit *Indossamenten* versehen ist.

Allrounder und **All-round Man** (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Rundumbegabter**): Ein Mitarbeiter, der in sehr vielen, im Extremfall in allen Abteilungen eines *Finanzdienstleisters* eingesetzt werden kann und jeweils auch den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich (field of activity, line of action) gut bewältigt. – Siehe High Flyer, High Potential, Infighting, Intangibles, Job-Hopper, Peter-Regel, Risiko, personelles

Almosen (alms): Aus freien Stücken gewährte, persönliche Gabe (im Regelfall in *Geld*) an Bedürftige. - Wort und Sache sind heute in Misskredit geraten, hauptsächlich weil – ❶ man in dem freiwillig gereichten Almosen einen Gegensatz zur rechtlich geordneten Sozialhilfe (welfare aid) zu sehen glaubt und – ❷ durch das Almosen Bettelei (mendicancy, begging) und Müßiggang (otiosity, idleness) bei Armen (the poor) sowie ein dünnkelhaftes Gefühl bei den Gebern (donors, almsgivers) erzeugt bzw. gefördert werde. Beide Einwände werden in der bezüglichen Fachliteratur überzeugend entkräftet. – Siehe Armengeld.

Alpendollar (Alpine dollar): Volkstümliche Bezeichnung für den österreichischen Schilling (ISO 4217: ATS), die *Währung* in Österreich von 1925 (zuvor: Krone) bis zum Eintritt in die *Europäischen Währungsunion* 2002 mit der Unterteilung in *Groschen*; der Umrechnungskurs betrug 1 Euro = 13,7603 Schilling.

Alpgeld (mountain pasture payment): Frühere *Gebühr* für den Niessbrauch (zeitweiliges Nutzungsrecht) der herrschaftlichen bzw. im Gemeineigentum befindlichen Alpen (Alp = hier: Bergwiese, Hochgebirgsweide).

Alpha (alpha): Allgemein eine *Rendite*-Kennziffer. – ❶ Ist die mittlere *Rendite* eines *Titels* oder *Portefeuilles* grösser als vom *Marktrisiko* aus gesehen erwartet, dann ist der Alpha-Wert positiv, anderenfalls negativ. – ❷ Im besonderen bei einer *Kapitalanlagegesellschaft* die am Ende eines Berichtsjahrs erwirtschaftete höhere *Rendite* (extra return) im Vergleich mit einem repräsentativen Index, wobei die Aussagekraft des vom Fondsmanagement zugrundegelegten Index jeweils genau zu prüfen ist. – Siehe Beta.

Alternativ-Anlagen (alternative assets): Kennzeichnung für *Investitionen* in Produkte nicht des *Finanzmarktes*, sondern in Gegenstände wie Kunstwerke, Wein, alte Drucke und Manuskripte sowie überhaupt in alles, was einen Sammlerwert (collector's value) hat oder möglicherweise in Zukunft haben kann (actual or potential collectibles). - *Edelmetalle* werden in der Regel nicht zu den Alternativ-Anlagen gezählt.

Alternativbank (alternative bank): *Institut*, das sich hinsichtlich der *Einlagen* mit einer bestimmten Bevölkerungsgruppe verbunden ist und in der Regel auch in Bezug auf die *Ausleihungen* besondere Ziele verfolgt. In Deutschland zählt hierzu beispielsweise die anthroposophisch ausgerichtete "Gemeinschaftsbank für Leihen und Schenken" in Bochum. – Siehe Bank, kirchliche, Beziehungsbankgeschäft, Clubbing, Geomarketing, bankliches, Kundenbindung, Networking.

Alternativ-Währung (parallel money): *Zahlungsmittel*, die neben dem gesetzlich eingeführten *Geld* in Gebrauch sind. – Siehe Nebenwährung, Regionalgeld.

Altersquotient auch **Alterslastquote** (aging quotient): Das Verhältnis zwischen Bürgern im Alter von 65 Jahren und älter zu Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahren). - In *Euroland* wird sich das Verhältnis von derzeit (Jahr 2010) etwa 25 Prozent auf über 50 Prozent im Jahr 2050 verändern. Damit zeichnet sich eine beachtliche Steigerung der Belastungen der aktiven Erwerbsbevölkerung zur

Versorgung der Rentner ab. Dies könnte sich (wegen des darin enthaltenden sozialpolitischen Konfliktpotentials) ungünstig auf den Wert des EUR auswirken. - Weil in den USA bei weitem günstigere Verhältnisse herrschen (dort wird die Bevölkerung bis zum Jahr 2050 um 130 Millionen Menschen wachsen), tätigen viele Anleger sehr *langfristige Engagements* bereits jetzt in USD; immer mehr auch in INR. - Die Gefahr ist hoch, dass alterungsbedingte Mehrausgaben die Politik über kurz oder lang zu Steuererhöhungen veranlassen, was wiederum eine *Inflation* (Cost-Push-Inflation) bewirken kann. – Siehe Alterung, Alterungs-Effekt, Currency-Swing, Demographieverfestigung, Entsparen, Japan-Syndrom, Kapitalflucht, Methusalem-Syndrom, Nachhaltigkeit, Risikoaversion, Steuerquote, Überalterung, Vergreisung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der EZB, S. 58 ff. (hier auch Prognosen bis 2050), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 51 ff. (Projektion bis 2050, unterteilt auch nach einzelnen Ländern; S. 52: Vergleich Euro-Währungsgebiet zu USA).

Altersvermögensgesetz (pension fund law): Im Jahr 2001 in Deutschland erlassenes Gesetz. Anlagen zur Altersvorsorge führen danach zu wesentlicher Renditeverbesserung, vor allem weil – ❶ die Beiträge aus steuerfreiem *Einkommen* geleistet werden, – ❷ die Zinserträge während der Vertragslaufzeit steuerfrei bleiben und – ❸ eine *Nominalwertgarantie* für die entsprechenden Verträge gesetzlich vorgeschrieben ist. – Siehe Alterung, Altersvorsorge-Verträge, Nominalwertgarantie, Pensionsfonds, Prudent man standard of care, Tontine. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 25 ff.

Altersvorsorge-Einrichtung (pension fund institution): Wenn nicht anders definiert ein *Spezialfonds* mit dem Zweck, aus den *Erträgen* in den Ruhestand tretenden Personen mit einer *Rente* auszustatten. – Siehe Altersvorsorge-Verträge, Beamtenvereine, Pensionsfonds, Tontine. – Im monatlich erscheinenden Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank auch Zahlen über die Anzahl, das Mittelaufkommen (net sales receipts) und das Vermögen entsprechender inländischer Einrichtungen (domestic pension fund institutions), nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt. – Im

jeweiligen Jahresbericht der BaFin finden sich in dem Kapitel "Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds" Angaben über die Geschäftstätigkeit der Altersvorsorge-Einrichtungen. – Monatsbericht der EZB vom Januar 2010, S. 67 ff. (Alterssicherung im Eurogebiet; wichtige Übersichten; mathematische Berechnung der Ansprüche; neue Erfassungs- und Berechnungsmethodik):

Altersvorsorge-Verträge (pension contracts): In Deutschland dürfen gemäss dem *Altersvermögensgesetz* (AVmG) auch *Kapitalanlagegesellschaften* den Abschluss von Altersvorsorge-Verträgen anbieten. Zwecks dessen wurde § 1, Abs. 6 KAGG geändert und einige aufsichtsrechtliche Bestimmungen eingebaut. Ein eigenes Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) wurde 2001 erlassen; Zertifizierungsstelle für Anbieter ist die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Ablauffonds, Altersvermögensgesetz, Altersquotient, Nominalwertgarantie, Pensionsfonds, Pensionsfonds-Richtlinie, Tontine, Zertifizierung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2001, S. 45 ff. (über betriebliche Altersversorgung) und vom Juli 2002, S. 25 ff. (auch über die langfristigen Auswirkungen der neuen Gesetzgebung auf den Kapitalmarkt), Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 78 f. (Zertifizierungen; mit Tabelle), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 90 f. (Zertifizierung nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz [AltZertG]), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 47 (risikobasierte Aufsicht), S. 197 (Stornoabzüge bei vorzeitiger Kündigung), S. 199 (Vorwurf falscher Beratung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Alterung (aging): Staaten mit alternden Bevölkerung (wie China und die meisten Mitglieder der EU: bis zum Jahr 2050 sinkt die Bevölkerung dort jährlich um 0,75 Prozent!) haben in der Regel eine relativ hohe *Sparquote*. Die Ersparnisse fließen bevorzugt in Volkswirtschaften mit einer besseren demographischen Entwicklung, weil dort das *Kapital* eine bessere *Rendite* verspricht. Es kommt also über kurz oder lang zu hohen Kapitalexporten mit Auswirkungen auf die *Wechselkurse* und das weltweite *Leistungsbilanzgefüge*. Die *Geldpolitik* muss dem Rechnung tragen. – Siehe Altersquotient, Global Macro, Japan-Syndrom, Methusalem-Syndrom, Nachhaltigkeit, Kapitalflucht, Risikoaversion,

Staatsverschuldung, Überalterung, Vergreisung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2001, S. 77 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 33 f., Monatsbericht der EZB vom März 2006, S. 75 ff. (Belastung der öffentlichen Haushalte durch Alterung), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 69, S. 73 (Tragfähigkeits-Probleme aufgrund der Alterung), Monatsbericht der EZB vom Juni 2009, S. 93 ff. Projektion der alterungsbedingten Staatsausgaben; Übersichten).

Alterungs-Effekt (aging effect): Die Tatsache, dass in China und in Europa die Brutto-*Rendite* auf Kapitalanlagen langfristig sinken wird. Denn mit der schrumpfenden Zahl an Arbeitskräften wird mehr *Kapital* genutzt, dessen *Rendite* damit sinkt. Dadurch kommt es wahrscheinlich von selbst zu einem Kapitaltransfer aus den alternden westlichen Industrieländern in die (durch eine fast ideale Bevölkerungspyramide ausgeprägte) USA und in bestimmte, durch politische Stabilität und hohen Alphabetisierungsgrad gekennzeichnete Schwellen- und Entwicklungsländer, vor allem (auf längere Frist gesehen) nach Indien. – Siehe Altersquotient, Alterung, Currency-Swing, Entsparen, Global Macro, Japan-Syndrom, Kapitalflucht, Verschuldungsquote, öffentliche . – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 83 ff. (Einbeziehung Chinas und Indien in die Weltwirtschaft; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juni 2009, S. 93 ff. Projektion der alterungsbedingten Staatsausgaben; Übersichten).

Amalfiner (amalfins): Um 900 in ganz Europa weit verbreitete (Gold)*Münzen* aus der alten Seerepublik Amalfi, heute Küstenstadt in Kampanien (westliches Süditalien). Amalfi war neben Venedig der bedeutendste Hafen für die Seeschifffahrt; die noch heute in vielen Ländern bestehenden Seehandelsgerichte sowie der moderne Kompass gehen auf Amalfi zurück. – Siehe Dareiko, Florentiner, Münze, Numismatik, Obolus, Stater, Samarkander, Sekel, Talent, Urukagina-Regel.

Amaranth-Verlust (Amaranth loss): Im September 2006 verlor der *Hedge-Fonds* Amaranth Advisors LLC innert einer Woche durch Fehlspekulation am Erdgas-*Terminmarkt* gut 6 Mrd USD. Grund für den

Verlust waren eine sehr hohes *Konzentrationsrisiko* sowie Fehleinschätzungen von relativen Marktpreisbewegungen in unterschiedlichen Lieferterminen und bezüglich der *Marktliquidität*. Der weltweit stark beachtete Fall löste bei den *Aufsichtsbehörden* Schritte aus, um das *Risikomanagement* bei *Hedge-Fonds* zu verbessern und die Offenlegungspflichten dort zu erhöhen. – Siehe Branchenkonzentration, Gini-Koeffizient, Herfindahl-Hirschman-Index, Granularität, Klumpenisiko, Kreditderivate, Leverage-Ratio, True-Sale-Verbriefung.

Amber Light (so auch oft in Deutschen gesagt; manchmal auch: **Rote Flagge**; seltener: **Warnsignal**): In Bezug auf *Finanzprodukte* das Erreichen eines *Kurses*, das sofortiges Handeln des Inhabers des *Vermögensgegenstandes* erfordert. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Follow-up-Prüfung, Frontrunning, Gewinnwarnung, Publizität, situationsbezogene, Scalping, Veröffentlichung, unverzügliche, Umstände, bewertungswichtige, Watchlist.

American Depositary Receipts, ADRs: *Aktien-Zertifikate*, die von *Banken* der USA ausgegeben werden und *Aktien* ausländischer Gesellschaften verbriefen (negotiable instruments issued by a US bank and representing the shares that it has acquired in a foreign company listed on a non-US market). Über ADRs können auf diese Weise ausländische Aktien – ❶ an US-Börsen und (was für viele Anleger schon aus Gründen der Kurssicherungskosten wichtig ist) – ❷ in USD gehandelt werden. - Ein ADR kann sich dabei auf eine *Aktie*, auf mehrere Aktien, aber auch lediglich auf einen Aktienbruchteil beziehen. – Siehe Aktien-Zertifikat, Verbriefung, Zertifikat.

Am Geld (at the money): Eine *Option* (Kaufoption oder Verkaufsoption) ist "am Geld", wenn der *Ausübungspreis* dem *Preis* des *Basiswertes* am *Kassamarkt* genau entspricht. Die Ausübung der *Option* ist für den Inhaber diesfalls weder mit einem *Gewinn* noch mit einem *Verlust* verbunden. – Siehe Aus dem Geld, Im Geld, Option, Optionswert.

Am Geld Termin (at the money forward): Bei *Devisenoptionen* ist der *Basiswert* in der Regel ein bestimmter Währungsbetrag. In diesem Fall

bezieht sich der *Am Geld*-Ausübungspreis häufig nicht auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses vorherrschenden *Preis* des *Basiswertes* am *Kassamarkt*. Vielmehr richtet sich der *Ausübungspreis* aus an dem aktuellen *Terminpreis* (wenn nicht anders angegeben: dem *Kurs* in 90 Tagen) der entsprechenden *Währung*. – Siehe Swapsatz.

Amortierung (cancellation): In älteren Dokumenten die Ungültigkeitserklärung eines *Wertpapiers* allgemein und eines *Wechsels* im besonderen.

Amortisation (amortisation; cancellation): ① Auch im Deutschen manchmal gebrauchter anderer Ausdruck für *Abschreibung*. – ② Die *Tilgung* einer in Geldeinheiten ausgedrückten Schuld in Teilzahlungen an den Gläubiger. – ③ Die gerichtliche Kraftloserklärung eines (verloren gegangenen) *Wertpapiers*, in der älteren Literatur oft Mortifikation (cancellation) genannt. – ④ In alten Dokumenten auch jede Übertragung von *Vermögenswerten* und in besonderen von Grundstücken an öffentliche Körperschaften wie Kirchen, Klöster, Stiftungen oder Universitäten. Man sprach auch von Erwerbungen der toten Hand (dead hand, mortmain). Nach älterem Recht blieb dieses *Vermögen* nämlich dem gewöhnlichen Verkehr (wie Erbteilung, Veräusserung) grundsätzlich entzogen. Es war gleichsam amortisiert: tot; wiewohl es natürlich genutzt (etwa verpachtet) wurde, um *Ausgaben*, beispielsweise für den Bau und die Unterhaltung von Kirchen oder Universitätsinstituten, zu bezahlen. Weil aber auf diese Weise öffentliche Institutionen gegenüber dem *Staat* eine zu grosse Selbständigkeit erlangten, so beschlagnahmte man immer wieder deren Grundbesitz oder schränkte ihn durch Amortisationsgesetze (amortisation laws) ein. - In den USA sind heute einige (berühmte) Universitäten in der Lage, einen Grossteil ihrer *Ausgaben* aus ihrem Stiftungsvermögen zu leisten und daher vom Auf und Ab staatlicher *Finanzierung* weithin unabhängig. Das löste aber auch dort immer wieder eine Neid-Debatte aus: andere Universitäten fühlen sich durch die finanzielle Unabhängigkeit der Hochschulen mit breitem Stiftungsvermögen benachteiligt. – Siehe Ballon-Kredit, Balloon, Subsidiaritätsprinzip, Zinsen, antizipative.

Amortisation, negative (negative amortisation): Bei *Realkrediten* die Tatsache, dass die monatlichen *Zahlungen* der Darlehnsnehmer selbst die fälligen *Zinsen* nicht abdecken. Bei Baukrediten an finanzschwache Schuldner ("Häuslebauer", home-builder) führt die jeden Monat damit steigende Schuldenlast leicht in den *Ruin* und zur Zwangsversteigerung. – Siehe Aufschieb-Frist, Ballon-Kredit, Beleihungswert, Erstraten-Verzugsklausel, Home Mortgage Disclosure Act, Immobilienpreise, Mortgage Equity Withdrawal, Ninja-Loans, Realkredit, Subprime-Krise, Wohneigentum, Zinsstundung, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

Ampelgeld (sanctuary light fee): Frühere *Abgabe* für den Unterhalt der Hängelampe (= Ampel; von AMPULLA = Ölgefäß, Öllicht) am Altar vor dem Tabernakel in den (katholischen und orthodoxen) Kirchen ("ewiges Licht"). – Siehe Kerzengeld, Messegeld.

Amtsgeld (salary; church ministry fee): ① *Gebühr* für besondere Amtshandlungen eines Geistlichen, auch *Kerzengeld* genannt. – ② Ältere Bezeichnung für das *Gehalt* eines Beamten, auch Bestallungsgeld genannt; bestallen = hier: jemanden in eine (öffentliche) Stelle einsetzen. – Siehe Denkgeld, Kerzengeld, Memoriengeld, Messegeld, Salär, Stolgeld.

Amtshaftsumme auch **Amtskautio** (officeholder's bailment): Hinterlegung in *Geld* oder *Wertpapieren*, die ein mit der Kassenführung betrauter Beamter früher zu leisten hatte. Es sollten damit allfällige, aus der Amtsführung erwachsende Schäden gedeckt werden. Heute ist diese Haftung in der Regel durch eine Kautionsversicherung (fidelity insurance) ersetzt.

Amtsprüfung (official audit): Die Möglichkeit einer *Aufsichtsbehörde*, bei Verdachtsfällen die Kontrolle der Rechnungslegung einer *Bank* durch beamtete *Wirtschaftsprüfer* anzuordnen, die möglichst auch der *Aufsichtsbehörde* beigeordnet sind. In vielen Staaten üblich, in Deutschland nicht möglich, da es beamtete *Wirtschaftsprüfer* (noch) nicht gibt.

Analyse, monetäre (monetary analysis): Wenn nicht anders definiert,

die in den Mittelpunkt gestellte Berücksichtigung der *Geldmenge* durch die *Zentralbank*. – Siehe Ausrichtung, einzielige, Inflation Targeting, Zwei-Säulen-Prinzip.

Analyse, technische (technical analysis): ① An der *Börse* die künftige Markteinschätzung und Beurteilung des Preises eines Wertes (*Währung, Wertpapier, Ware, Terminkontrakt*) aufgrund des bisherigen Marktverlaufs und dessen Bestimmungsgründe. Ein wichtiger Teil dabei ist das Chart Reading, das sich auf die graphische Darstellung (*Charts*) vergangener Kursverläufe stützt. Die Tätigkeit der technischen Analyse wird auch *Investment Research* genannt, und den auf dieser Grundlage arbeitenden *Analysten* nennt man oft auch *Techniker* (technicians). – ② Die Untersuchung auf den *Finanzmärkten* allgemein mit dem Zweck, entsprechende Empfehlungen abzugeben. Personen, die solches, mit welchem methodischen Werkzeug auch immer, öffentlich betreiben (*Analysten*) unterliegen in Deutschland der *Aufsicht* und den Bestimmungen der Ende 2004 in Kraft getretenen Finanzanalyseverordnung. – Siehe Analyst, Charts, Fibonacci-Folge, Finanzanalyse, Histogramm, Journalisten-Privileg, Kartierung, Random-Walk-Hypothese, Strichdiagramm, Techniker. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 126 (erhöhte Anforderungen durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Analyserahmen, gemeinsamer (systemic assessment framework, SAF): Im April 2009 ins Leben gerufene Einrichtung mit dem Auftrag, den Erfahrungsaustausch zwischen *Zentralbanken, Aufsichtsbehörden* und Finanzministerien in der EU zu verbessern. – Siehe Abschreckung, aufsichtsrechtliche, Anlegerschutz, Aufsicht, europäische, Aufsichtsvermeidung, Banana Skins Survey, Octopus, Regulierungs-Arbitrage, Regulierungswut, Straitjacking, Subsidiaritätsprinzip, Überregulierung. – Vgl. Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 102 (Arbeitsauftrag).

Analyst und Analytiker (analyst): ① Person, die – ❶ berufsmässig (möglicherweise auch vertragsmässig als *Finanzjournalist* bei einer Zeitung oder Zeitschrift) – ❷ das Geschehen an *Finanzmärkten* allgemein und an der *Börse* im besonderen beobachtet, erklärt und

bewertet und – ③ die daraus gewonnenen Erkenntnisse bekanntmacht.

- Analysten sind in Deutschland bei der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anzeigepflichtig und werden überwacht. – ② Mitarbeiter einer *Bank*, der für die Kundschaft und andere Abteilungen des Hauses *Finanzmärkte* beobachtet, begutachtet und beurteilt (sog. Sell-Side-Analysten). Grössere *Banken* beschäftigen oftmals einen beachtlichen Stab von (auf bestimmte Branchen, Länder oder *Finanzprodukte*) spezialisierten Analysten. – ③ Fachleute bei *Kapitalanlagegesellschaften*, welche die zur jeweiligen Zielrichtung des *Fonds* geeignete Zusammensetzung des *Portfolios* erforschen und entsprechende Empfehlungen an das Fondsmanagement abgeben (sog. Buy-Side-Analysten). – Siehe Analyse, technische, Analysten-Rating, Analysten-Registrierung Anlage-Empfehlung, Analysten-Aufgabenbeschränkung, Emissionsabsprache, Fibonacci-Folge, Finanzanalyse, Finanzasophie, Gewinnschätzung, Journalisten-Privileg, Scalping, Security Analyst, Techniker, Wertpapieranalyse. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 35 (wichtige, international gültige Grundsätze für Analysten), S. 109 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 107 (über die m Dezember 2004 in Kraft getretene Finanzanalyseverordnung [FinAV]), S. 125 f. (hier auch: Reise- und Unterbringungskosten auf Analysten-Konferenzen dürfen von *Emittenten* nicht übernommen werden), S. 126 f. (Anzeigepflicht für Analysten gemäss der neuen Finanzanalyseverordnung), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 133 ff. (ausführliche Darstellung der Verhaltensregeln), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 139 (Aufsichtsgespräche mit Analysten; Mängelliste), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 148 ff. (neue Verhaltensregeln für Analysten; Auslegungsentscheidung; unabhängige Analysten), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 145 f. (anlassbezogene Auskünfte durch die BaFin) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Analysten-Aufgabenbeschränkung (restriction of activities relating to an analyst): Der Einsatz eines Analysten auch in anderen Abteilungen eines *Instituts* birgt die Gefahr, dass dessen Unabhängigkeit und Neutralität gefährdet wird. Eine solche Gefährdung sieht die *Aufsichtsbehörde* insonders als gegeben an, wenn ein *Analyst* auch im Bereich *Investment Banking* eingesetzt wird, etwa bei

Unternehmensfinanzierungen, *Emissionen*, Ausschreibungen zur Akquirierung eines neuen *Geschäftes (Pitches)* oder *Road Shows*. – Siehe Analyst, Emissionsabsprache, Finanzanalyse. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 148 (neue Verhaltensregeln).

Analysten-Beeinflussung (influencing of analysts): ① Empfehlungen des Managements eines Unternehmens an *Analysten* (vor allem gelegentlich einer Analysten-Konferenz vermittelt der Weitergabe von Insider-Informationen), bestimmte *Papiere* der Kundschaft anzubieten. – ② Die auswahlweise Weitergabe bestimmter Informationen an nur einige wenige *Analysten* durch ein Unternehmen, um dem jeweiligen *Analysten* einen Informationsvorsprung zu gewähren. – ③ Bei einem *Institut* die Anweisung der Geschäftsleitung an *Analysten*, bestimmte *Finanzprodukte* günstig zu beurteilen, weil dies im Interesse des Hauses liegt. – Siehe Analyst, Emissionsabsprache. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 149 (Konfliktfälle).

Analysten-Gehaltsvereinbarung (analyst salary agreement): Bei einem *Institut* muss die *Vergütung* der *Analysten* vom Einkommen und allfälligen Prämien anderer Mitarbeiter abgeondert werden, falls Interessenskonflikte zu befürchten sind. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 148 (neue Verhaltensregeln).

Analysten-Rating (analyst rating): Von *Analysten* vor allem bei *Banken* ausgesprochene Empfehlungen für oder gegen den Kauf eines *Finanzprodukts*. Diese *Ratings* können je nach Grösse des *Instituts* bzw. Ansehen des *Analysten* grossen Einfluss auf den *Kurs* des *Finanzproduktes* (vor allem auf börsennotierte *Aktien*) haben. Dabei sind weltweit bestimmte englischsprachige Formulierungen ein bis zwei Wörtern gebräuchlich, vor allem: Strong Buy = unbedingte Kauf-Empfehlung; Buy = Kauf-Empfehlung; Hold = Halten; Sell = Verkauf-Empfehlung; Strong Sell = unbedingte Verkauf-Empfehlung, Accumulate = nachkaufen (bei einem Rückgang des Kurses). – Siehe Akataphasie, Analysten-Beeinflussung, Börsensprache, Finanzanalyseverordnung, Finanzsprache, Rating-Agenturen.

Analysten-Registrierung (registration of analysts): Alle natürlichen und

juristischen Personen, die in Ausübung ihres Berufs oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für die Erstellung von *Finanzanalysen* oder deren Weitergabe verantwortlich sind, haben dies gemäss § 34 c WpHG der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* unverzüglich anzuzeigen. – Siehe *Analyst*. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 149 (Bussgeldverfahren wegen Nichtanzeige).

Anbahnungskosten (initiation costs): *Ausgaben* (einer *Bank*), die vor Abschluss eines Vertrags entstehen, insbesondere im Zuge einer aufwendigen *Bonitäts-Prüfung* des möglichen *Kunden*. In manchen Fällen muss sich der Kreditnehmer verpflichten, einen hierfür notwendigen *Betrag* im voraus zu entrichten, der ihm dann bei Bestätigung des Vertrags wieder gutgeschrieben wird. Damit möchte man eine Fülle von arbeitsintensiven *Darlehn-Anträgen* bonitätsschwacher *Adressen* abwehren. – Siehe *European Master Agreement*.

Anbietungsgrenze auch **Antragsgrenze** (offering border): In der *Kreditversicherung* übliche Vertragsvereinbarung, wonach ab einer festgelegten *Summe* (etwa 50 000 Euro) der Versicherungsnehmer seinen Schuldner (also den *Kunden*, demgegenüber er eine *Versicherung* gegen ein *Kreditereignis* eingeht) dem Versicherer zwecks allfälliger *Bonitätsprüfung* anzugeben hat. – Siehe *Ausfallwahrscheinlichkeit*, *Aushaftung*, *Bonitätsrisiko*, *Borgkraft*, *Default*, *Einzug*, *Factoring*, *Franchise*, *Kredit*, *notleidender*, *Kreditlinie*, *Kreditqualität*, *Probability of Default*, *Reintermediation*, *Schulden*, *notleidende*.

Anbindungs-Funktion (linking function): In Zusammenhang mit der *Mindestreservepolitik* einer *Zentralbank* gesagt. Damit eine *Zentralbank* den *Tagesgeldsatz* unter Kontrolle halten kann, muss eine ausreichende Nachfrage nach *Einlagen* (*Guthaben*) bei der *Zentralbank* bestehen. Dieser Bedarf wird durch das Mittel der *Mindestreserve* zwangsweise erzeugt. Weil die so geschaffene Nachfrage stabil und vorausplanbar ist, so erleichtert sie auch das *Liquiditäts-Management* einer *Zentralbank*. – Siehe *Mindestreserve-Pflicht*, *Zinskorridor*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 55 f.,

Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 27 ff. (Darstellung; Übersichten).

Anderson-Skandal (Anderson scandal): Der Zerfall der altherwürdigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Arthur Anderson in den USA im Jahr 2004. Die global tätige Firma hatte 2001 zwei Tonnen Akten des ins Trudeln geratenen Energieriesen Enron vernichtet, wurde deshalb vom Obersten Gerichtshof der USA in letzter Instanz wegen Behinderung der Justiz verurteilt und büsste ihre Lizenz in allen 50 Staaten der USA ein. Dadurch verloren viele Gesellschafter ihre *Einlagen* und etwa 90 000 Angestellte ihren Arbeitsplatz (Anderson stand weltweit an Platz 5). Anderson war auch in den Zusammenbruch der WorldCom 2002 verwickelt. – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Angels, fallen, Beratungs-Prüfungs-Mix, Bilanz-Skandal, Regulierungs-Arbitrage, Principal-Agent-Problem, Sarbanes-Oxley Act.

Änderungsmarge (variation margin): Die Anpassung eines *Kontrakts* an zwischenzeitlich eingetretene Preisänderungen des *Basiswertes*. – Siehe Anfangsmarge, Nachdeckung.

Andienungspflicht (duty to sell): In Staaten mit *Devisenzwangswirtschaft* die Pflicht aller Bewohner, welche ausländische *Zahlungsmittel* (auch geschenkweise) erhalten, diese unverzüglich an die entsprechende Behörde abzutreten. – Siehe Ausfuhrprämie, Belassungsquote, Devisenfreibetragsverfahren, Devisenvergehen, Devisenzwangswirtschaft.

Anerkennungsprämie (appreciation award): ① Allgemein eine im nachhinein gewährte zusätzliche *Vergütung* an Personen in einem Unternehmen für besondere Leistungen, in der Regel in Zusammenhang mit der Wertsteigerung des Unternehmens. – ② Im besonderen die bei *Fusionen und Übernahmen* geleistete *Zahlung* an Entscheidungsträger der *Zielgesellschaft*, um diese übernahmewillig zu machen. Soweit der *Bieter* eine solche *Zuwendung* in Aussicht stellt, ist die Grenze zu einem *Schmiergeld* schwer zu markieren. Zahlt das übernommene Unternehmen Prämien an Entscheidungsträger (*Transaktionsbonus*), so ist hier abzuwägen, inwieweit es sich um eine

treuepflichtwidrige Schädigung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre handelt (Mannesmann-Urteile 2006). – Siehe Abwerbgegeld, Douceur, Draufgeld, Giftablette, Handgeld, Schmiergeld, Übernahme-Angebot.

Anfangskapital (initial capital): Bei einem *Kreditinstitut* in der EU der Nachweis gegenüber der *Aufsichtsbehörde* bei Beantragung einer *Erlaubnis*, dass dieses über einen bestimmten *Betrag* eigener *Mittel* (derzeit 5 Mio Euro) verfügt. Rechtsquelle ist Artikel 9 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung).

Anfangsmarge (initial margin): Beim Kauf wie auch beim (Leer-)Verkauf eines *Basiswertes* auf Termin muss man bei Vertragsabschluss über einen bestimmten Geldbetrag verfügen. Dieser entspricht in der Regel einem Prozentsatz vom Gesamtwert des abgeschlossenen Vertrags, den die *Bank* verlangt. - Zusätzlich wird nun während der Laufzeit des Vertrags periodisch eine *Änderungsmarge* ermittelt. Sie errechnet sich aus dem Buchgewinn bzw. Buchverlust, der sich aus der Wertveränderung des Vertrags bzw. des *Basiswertes* zu *Marktpreisen* ergibt. Die Änderungsrate kann im Falle eines Buchverlustes (Nachschuss-Marge) ein Mehrfaches der Anfangsmarge betragen. – Siehe European Master Agreement, Futures-Märkte, Kontrahent, zentraler, Margenausgleich, Margendeckung, Nachschuss-Aufforderung, Nachschuss-Vereinbarung, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Schwankungsmarge. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2006, S. 63 ff. (Auswirkungen der Margins auf den Finanzmarkt gesamthaft).

Angaben, unrichtige (wrong disclosure): In Deutschland ist es nach § 20a WpHG verboten, unrichtige Angaben über Umstände zu machen, welche für die Beurteilung von *Vermögenswerten* erheblich sind. Auch dürfen bewertungserhebliche Umstände nicht verschwiegen werden, falls eine entsprechende Rechtspflicht zur Offenlegung besteht. Das Verbot gilt für alle *Vermögenswerte* (*Wertapiere*, *Derivate*, *Geldmarktinstrumente*, Rechte auf Zeichnungen, Waren, *Devisen*), die an einer deutschen *Börse* oder an einer *Börse* in des *Europäischen*

Wirtschaftsraums zugelassen sind. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Aufsichtsvermeidung, Entscheidungsnützlichkeit, Informations-Aufschub, Informations-Überladung, Salami-Taktik, Umstände, bewertungserhebliche, Verlust-Tarnung, Verständlichkeit. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 187.

Angaben, verschleierte (disguised disclosure): Von (börsennotierten) Unternehmen verbreitete (Pflicht)Mitteilungen, die – ❶ in sprachlich vieldeutige Redewendungen oder umschweifige Formulierungen gegossen oder (immer häufiger) – ❷ mit viel nichtssagendem Gerede aufgefüllt, mit belanglosen Aussagen samt reichlich die Aufmerksamkeit des Lesers geschickt ablenkenden Bildern angereichert sind (information overload). Auf diese Weise versucht man, unangenehme Tatsachen zu verdecken. - In den USA haben nach der *Sarbanes-Oxley-Act* Mitteilungen in "plain English" (Klartext) zu erfolgen; künftige Markteinschätzungen sind als *Erwartungen* eindeutig zu kennzeichnen. Trotzdem gehen auch hier viele Unternehmen den Weg der *Informations-Überladung*. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Aufsichtsvermeidung, Aussagen, zukunftsbezogene, Entscheidungsnützlichkeit, Informations-Überladung, Klartext, Sarbanes-Oxley-Act, Stetigkeit, Verlust-Tarnung, Verständlichkeit, Vorhersagen, Wesentlichkeit, Zweckdienlichkeit.

Angariegeld und Angarisationsgeld (angary settlement): Die *Zahlung* an den Eigner eines Schiffes (in weiterem Sinne manchmal auch gesagt von anderen *Vermögensgegenständen*) aus einem neutralen Staat als Entschädigung für die Beschlagnahme durch eine kriegsführende Macht (belligerent power). Nach herrschender Meinung in der Völkerrechtslehre (prevailing opinion in international law) sind solche Zwangsenteignungen (compulsory expropriations) auch heute noch erlaubt.

Angebot, öffentliches (public offer): Auf dem *Finanzmarkt* liegt nach der Definition der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* ein öffentliches Angebot (buying quotation) vor, wenn über ein beliebiges Medium (zum Beispiel das Internet) ein unbestimmter Personenkreis aufgefordert wird, ein Kaufangebot (bid, offer to buy) abzugeben. –

Siehe Prospektpflicht, Publikumsfonds, Umtausch-Angebot.

Angeld auch **Haftgeld** (earnest money; extra payment): ① *Betrag*, den ein Käufer dem Verkäufer als Zeichen des Geschäftsabschlusses zahlt. Eine solche *Zahlung* wird namentlich von einem unbekanntem Abnehmer verlangt, der gekaufte Ware abholen lassen und dann bezahlen will. Das Angeld dient dem Verkäufer somit als *Sicherheit*, dass die Ware auch tatsächlich abtransportiert wird; siehe die Legaldefinition zum Angeld in § 908 ABGB. - Die Höhe des Angelds wird im Regelfall (besonders bei Versteigerungen aller Art) als Prozentsatz der Kaufsumme berechnet und ist sofort fällig. Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, so verfällt im Regelfall das Angeld; im Gegensatz zu einer *Anzahlung* (Vorauszahlung; prepayment), wo der vorgeleistete, als eine Teilerfüllung des Vertrags beabsichtigte *Betrag* zurückerstattet wird. Der Verlust des Angelds wird in der juristischen Literatur auch Reu[e]geld (forfeit money) und Wandelpön genannt. - Das Angeld ist also von der *Anzahlung* zu unterscheiden, was besonders bei Kaufverträgen eine Rolle spielt. Im Zweifelsfall ist für die Beurteilung, ob ein Betrag als Angeld geleistet wurde, vor allem die Höhe der *Zahlung* im Verhältnis zum Gesamtpreis wesentlich. *Beträge*, die über zehn Prozent der Gesamtleistung liegen und nicht ausdrücklich als Angeld bezeichnet sind, stellen nach gängiger Rechtsprechung (constant jurisdiction) eine *Anzahlung* dar. – ② Im besonderen *Zahlung*, die Hotels vor allem in Österreich bei Annahme (booking) einer Reservierung verlangen und die in der Regel verfällt, wenn der angemeldete Gast nicht termingemäss erscheint (does not arrive at schedule). – ③ In älteren Dokumenten auch zu einem *Zuschuss*, zu einer *Zahlung* aus Gefälligkeit, in unterschiedlicher Nuancierung (in varying nuances of meaning) gesagt. – Siehe Abstandsgeld, Einschuss, Ingeld, Kaution, Reuegeld, Schmiergeld.

Angel Investment (so auch oft im Deutschen gesagt): *Investitionen* in ein Unternehmen, das sich noch auf der Stufe seines (organisatorischen, technischen) Aufbaus befindet und daher noch keinen *Ertrag* aus dem *Absatz* (Verkauf des Gutes am Markt) erwirtschaftet. – Siehe Seed Capital.

Angels, fallen (so auch im Deutschen gesagt): In der Sprache der *Finanzwelt* bekannte und oft genug durch *Rating-Agenturen* mit den höchsten Bonitätsstufen ausgezeichnete Firmen, die über Nacht in den *Konkurs* abstürzen, wie etwa 2002 das US-amerikanische Telekommunikationsunternehmen WorldCom (allein die Deutsche Bank musste einen dreistelligen Millionenbetrag auf ihr *Engagement* bei WorldCom abschreiben) oder im Jahr davor der texanische Energiekonzern Enron. - Im Jahr 2007 gerieten im Zuge der *Subprime-Krise* die (öffentlich-rechtliche) Sachsen LB sowie die West LB ins Trudeln und mussten mit Milliardenbeträgen (aus Steuermitteln) gestützt werden. – Siehe Anderson-Skandal, Bilanz-Skandal, Corporate Governance, Londoner Verfahren. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 94 f., Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Auswirkungen der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2007, S. 32 ff. (Liquiditätssteuerung durch die Mindestreservepolitik während der Subprime-Krise), S. 45 ff. (Umfrage zum Kreditgeschäft in Zusammenhang der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 16 ff. (Liquiditätshilfen der EZB), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 124 (Übernahme der defizitären Sachsen LB durch die LBBW), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 123 (Verluste der Landesbanken).

Angleichung, informelle (conscious parallelism): *Banken* haben oftmals ihre Geschäftsbedingungen (und hier vor allem die *Kreditrichtlinien*) auf jene der Konkurrenten abgestimmt, ohne dass es darüber zu förmlichen Absprachen zwischen den *Instituten* kam. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Korrespondenzbank-Beziehung.

Anglizismen (anglicisms): Entlehnungen aus der englischen Sprache, die in die Landessprache eingedrungen sind. Weil die *Finanzwelt* weithin globalisiert ist, so häufen sich hier begreiflicherweise Wörter und Redensarten aus dem Englischen. Wenn das immer wieder als Unart des Zeitgeistes gerügt wird, so ist dies falsch. Schon alte Kaufmannssprache sog sich mit italienischen Wörtern (wie Debet, Konto, Storno) voll, und die alte Börsensprache nahm viele Entlehnungen aus dem Französischen (wie *Kupon*, Baisse, Journal) auf. – Siehe Finanzsprache.

Angstsparen (panic saving): *Privathaushalte* mindern ihre Konsumquote und erhöhen die *Sparquote*, weil sie schlechte *Erwartungen* hinsichtlich ihrer künftigen Einkommensverhältnisse hegen. – Siehe Güter, kaufhäufige, Konsumschwäche, Staatsverschuldung, konsummindernde, Vorschatten-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 52 (Zusammenhang zwischen Vorsichts-Sparen und Einkommensunsicherheit).

Anhebgeld (conduct money): In früherer Zeit an ausgehobene Soldaten (Rekruten; recruits) bezahlte *Summe*, um die *Aufwendungen* der Reise von ihrem Heimatort zum Platz der Einberufung bestreiten zu können; manchmal auch Marschgeld und Marschiergeld (conduct money) genannt. – Siehe Detraktion, Fahrgeld, Verzehrergeld, Werbegeld.

Animal Spirits (so auch im Deutschen gesagt; der Begriff gilt im Englischen als eine Wortschöpfung des britischen Nationalökonomen John Maynard Keynes [1883-1946] aus seinem 1936 erschienen Buch "The General Theory of Employment, Interest and Money"): In Bezug auf den *Finanzmarkt* die Feststellung, dass die Handlungen der Marktteilnehmer nicht immer bzw. nicht ausschliesslich mit den Erklärungsansätzen der ökonomischen Theorie verdeutlicht werden können. Vielmehr spielen auch instinktive Verhaltensweisen (behavioural patterns by instinct) eine Rolle. Deren besondere Eigenart ist es erfahrungsgemäss, sich plötzlich von einer Richtung (*Erwartungen* einer *Hausse*) in die andere (*Erwartungen* einer *Baisse*) umzukehren. – Siehe Behavioural Finance, Finanzpsychologie, Freitag-13-Anomalie, Furchtthese, Herdenverhalten, Hindsight, Information, asymmetrische, Kurzsichtigkeit, Kalender-Effekt, Montagseffekt, Megamania, Rückkoppelungsschleife, Schwarzer Freitag, Sell-in-May-Effekt, Sinuskurven-Fetischismus, Small-Cap-Effekt, Stimmungs-Umschwung.

Ankergeld (anchorage; anchor money): ① Von einem ausländischen Schiff zu entrichtende Abgabe in *Bargeld* für die Erlaubnis, in einem Hafen anzulegen (to moor). Im Unterschied zum *Hafengeld*, das für die Nutzung der Hafeneinrichtungen (port installations) zu bezahlen war,

sah man im Ankergeld eine Art Eintrittsgebühr zum Betreten des jeweiligen fremden Landes. Das Ankergeld floss daher auch regelmässig der Staatskasse (*Kammer*) zu, nicht also der Hafenbehörde. – ② Sammelbezeichnung für englische Kolonialmünzen aus Silber, benannt nach dem Rückseitenbild (*Revers*), nämlich einem gekrönten Anker unter der britischen Krone. – Siehe Abfertigungsgeld, Bordingeld, Furtgeld, Hafengeld, Kaigeld, Kapgeld, Krangeld, Lastgeld, Leuchtturm-geld, Lotsengeld, Mützensgeld, Pfundgeld, Schleusengeld.

Anlage, ethische (ethical investment): Die *Investition* in *Wertpapiere* solcher Firmen und *Kapitalanlagegesellschaften*, die – ① neben dem eigentlichen Geschäftszweck vor allem wohltätige, karitative bzw. soziale, gemeinnützige Vorhaben unterstützen oder – ② in ihrer Satzung sich zu bestimmtem Verhalten gegenüber Mensch (Mitarbeitern) und Natur (Umwelt) verpflichten. - Insoweit bekannte *Kapitalanlagegesellschaften* solche, in der Regel einen geringeren *Ertrag* versprechende *Papiere* anbieten, darf man im allgemeinen auf eine Überwachung der aufgezeigten Ziele durch entsprechende Organe vertrauen. Es wurden und werden aber noch immer von verschiedenen *Emittenten* ethische Anlagen angeboten, die sich einer Nachprüfung in Bezug auf den vorgegebenen Verwendungszweck entziehen. (Aufsichts)Rechtlich besteht bis anhin in Deutschland kein Namensschutz für "ethische" *Wertpapiere*. – Siehe Fonds, ethischer, Investition, nachhaltige, Nachhaltigkeit, Ökofonds, Sustainability-Fonds.

Anlage, fiduziarische auch **Treuhandanlage** (fiduciary investment): Im Namen einer *Bank*, jedoch auf *Rechnung* und Gefahr eines *Kunden* bei einem (ausländischen) *Institut* plazierte *Investition*. Üblich ist bei solchen Verträgen eine feste Laufzeit, ein bestimmter (Mindest)Betrag zu einem festen *Zinssatz*. – Siehe Callgeld, Festgeld.

Anlage, innovative auch **Innovativanlage** (innovative investment): Ab etwa 2000 häufig gebrauchte, gleichwohl aber eine *Investition* nicht genau bestimmende Bezeichnung. In den meisten Fällen handelt es sich um *strukturierte Finanzprodukte* auf der Grundlage von *Festgeld* mit bei Vertragsabschluss noch nicht ausgemachter *Verzinsung*. Der Zinsertrag wird oft ganz oder teilweise in eine *Option* angelegt. In der

Praxis gibt es unzählige Sonderformen, die sich auf den besonderen Rendite-Risiko-Sonderwunsch eines *Kunden* anpassen lassen. – Siehe Finanz-Alchemie, Finanzinstrumente, Financial Engineering, Investition, Portfolio-Optimierung, Zertifikateschneider.

Anlage-Ambiguität (investment ambiguity; ambiguity = doubtfulness): Ein Investor fühlt sich über die näheren oder weiteren Folgewirkungen eines *Engagements* in den verschiedenen Sektoren des weltweiten *Finanzmarktes* unsicher. Er entscheidet sich daher für eine *Investition* dort, wo seine subjektive *Unsicherheit* am geringsten ist. – Siehe Animal Spirits, Anlage-Risiko, Home Bias.

Anlage-Ausschuss (investment advisory committee): Gremium, zusammengesetzt aus den verschiedenen Sachkundigen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, *Bank* oder *Versicherung*, das zu regelmässigen Sitzungen zusammentritt, um über Käufe und Verkäufe von *Wertpapieren* und anderen *Vermögensgegenständen* (wie Beteiligungen, *Edelmetalle*, Grundstücke, Kunstwerke, *Optionen*) zu beraten. In der Regel hat der Anlageausschuss auch Entscheidungsbefugnis. – Siehe Advisor, Aktiva-Passiva-Ausschuss, Aktuar, Anlage-Qualität, Immobilienfonds, Vieleck, magisches.

Anlageberatung (investment consulting, investment advisory services): Nach der Definition der *Aufsichtsbehörden* die Abgabe persönlicher Empfehlungen an einen *Kunden* entweder auf dessen Aufforderung oder auf Initiative der *Wertpapierfirma*, die sich auf ein oder mehrere *Geschäfte* mit *Finanzinstrumenten* beziehen. In Deutschland bedürfen solche Dienstleister einer *Erlaubnis* und unterliegen der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*; sie wird als Wertpapier-Dienstleistung eingestuft. – Siehe Anlage-Empfehlung, Anlage-Risiko, Analyse, technische, Analyst, Blog, Börsenbriefe, Direct Brokerage, Daimonion, Domizil-Verschleierung, Finanzanalyse, Finanzanalyseverordnung, Finanzberater, Finanzunternehmen, Frontrunning, Geheimitip, Internet-Foren, Journalisten-Privileg, Honorarberater, KWG-Vermittlerverordnung, Marktmissbrauchs-Richtlinie, Nachweismakelei, Private Banking, Portaldienst, Pump and Dump, Rendite-Risiko-Grundsatz, Talentknappheit, Twitter,

Verbraucherbeschwerden. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 34 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 124 f. (mit Verweis auf die Ende 2004 in Kraft getretene Finanzanalyseverordnung und auch auf § 34b WpHG), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 133 ff. (Darlegung der Verhaltensregeln), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 143 (Beratung und Vermittlung von Fondsanteilen bleiben weiter zulassungsfrei), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 107 (Merkblatt herausgegeben), S. 139 f. (neue Rechtslage; Erlaubisanträge) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Anlagebuch (portfolio held to maturity): Bei *Banken* alle *Finanzinstrumente*, die – ❶ bis zur *Fälligkeit* oder – ❷ zu längerfristigen Anlagezwecken gehalten werden. – Siehe Wertpapierbestände. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff.

Anlage-Diversifizierung (asset diversification): Die (laufend überwachte) Aufteilung eines *Portfolios* oder des *Vermögens* einer *Kapitalanlagegesellschaft* nach – ❶ verschiedenen Anlagearten (wie Beteiligungen, *Finanzinstrumente*, Grundstücke, *Edelmetalle*) – ❷ verschiedenen *Fälligkeiten*, – ❸ unterschiedlichen *Währungsgebieten* oder – ❹ geographischen Regionen, um *Risiken* zu beschränken. – Siehe Anlageausschuss, Anlage-Risiko, Auftragsfonds, Risikomanagement, Vieleck, magisches. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 45 ff. (wachsende Vorliebe für hochliquide Anlagen empirisch dargelegt und erklärt).

Anlage-Empfehlung (investment suggestion): ❶ Allgemein der Vorschlag an Privatanleger, sich bestimmten *Wertpapieren* (nicht) zuzuwenden. Soweit dies öffentlich und geschäftsmässig betrieben wird, handelt es sich in Deutschland um erlaubnispflichtige *Anlageberatung*. – ❷ Im besonderen Kauf- bzw. Verkaufanregungen in den von *Banken* herausgegebenen Veröffentlichungen, die meistens von hauseigenen (zentralen) Fachabteilungen (Research Department) herausgegeben werden. – Grundsätzlich ist solchen Empfehlungen gegenüber ein gesundes Misstrauen angebracht. Denn begreiflicherweise besteht hier die Neigung, in erster Linie dem Eigeninteresse der *Bank* zu dienen. – Siehe Anlageberatung, Analyse, technische, Analyst, Analysten-Rating,

Beratung, Blog, Börsenbriefe, Chinese Wall, Compliance, Dampfstube, Falschberatung, Fibonacci-Folge, Finanzberater, Geheimtip, Investment Research, Marktmissbrauchs-Richtlinie, Mitarbeiter-Leitsätze, Nachweismakelei, Twitter, Verbraucherbeschwerden, Wertpapieranalyse. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 7, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 35 (international gültige Grundsätze in Bezug auf Empfehlungen), S. 112 f. (Verbreitung von Empfehlungen über die Medien), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 124 f. (Überwachung der Verhaltensregeln; Prüfungen zu diesem Zweck), S. 126 (genauere Anforderungen durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 199 (eine Kundenunterschrift ist aufsichtsrechtlich nicht vorgeschrieben) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Anlage-Fonds (investment fund): In der Schweiz übliche und auch im Gesetz über Anlagefonds (AFG) aus dem Jahr 1995 offiziell eingeführte Bezeichnung für das *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*.

Anlage-Intensität (equipment intensity): Das Verhältnis von Anlagevermögen zum Gesamtvermögen einer Branche (bzw. auch eines Unternehmens). Liegt diese über dem Durchschnitt der Volkswirtschaft gesamthaft, so wird die Branche als kapitalintensiv (asset intensive; im Gegensatz zu arbeitsintensiv) bezeichnet. Weil Veränderungen der Anlageintensität auf einen *Strukturwandel* in der Volkswirtschaft hindeuten, beobachten die *Zentralbanken* die entsprechenden Daten (aus den aggregierten betriebswirtschaftlichen Bilanzen). - Sehr umstritten ist der Aussagewert der Anlage-Intensität als Beurteilungsmasstab bei einer *Bank* (überhaupt: in einem einzelnen Unternehmen), weil hier die *Intangibles* völlig ausser Betracht bleiben. Gerade bei *Banken* spielen diese aber in der Regel die entscheidende Rolle schlechthin für den Geschäftserfolg. – Siehe Erlöse, immaterielle, Firmenwert, Goodwill.

Anlagemodell (portfolio model): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter logisch begründete Ratschläge an einen Investor, wie er sein *Portfolio* am günstigsten einrichtet. Die meist sehr stark mathematisierten bezüglichen Modelle vernachlässigen in aller Regel

die bei der Entscheidungsfindung äusserst wichtigen steuerlichen Gesichtspunkte. Sie sind für Anleger daher kaum eine Hilfe bei ihrer Entscheidungsfindung. – Siehe Anlage-Risiko, Behavioural Finance, Erwartungstheorie, neue, Financial Engineering, Finanzpsychologie, Finanztheorie, Portfolio-Optimierung.

Anlagemodell, kollektives (collective investment method): Es beteiligen sich Anleger als Kommanditisten oder als Treugeber über eine Treuhandkommanditistin an einer Kommanditgesellschaft. Diese kauft und verkauft *Finanzinstrumente*. Weil hier letztlich nicht im eigenen Namen für fremde Rechnung *Transaktionen* getätigt werden (den Anlegern sind in der Regel vertraglich [zumindest auf dem Papier] Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeit an der Anlagestrategie der Gesellschaft eingeräumt), so handelt es sich nach der Rechtsprechung nicht um eine *Finanzkommissionsgeschäft*. Mithin besteht hier auch keine *Erlaubnispflicht*. Bedenklich ist, dass die vertriebenen *Finanzprodukte* vielfach als Altersvorsorge beworben werden. Das in den Verträgen vorgesehene *Risiko* eines Totalverlustes ist freilich mit der *Vorsorge-Absicht* kaum vereinbar. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 189 ff. (ausführliche Darstellung der [sehr unbefriedigenden] Rechtslage).

Anlage-Münze (buillon coin): Im Unterschied zu *Zahlungsmitteln* ein Geldstück, das – ❶ zu seinem jeweiligen *Preis* für das Gewicht an *Edelmetall* oder – ❷ zu seinem Sammlerwert gehandelt wird. – Siehe Münze, Numismatik.

Anlage-Notstand (investment plight): (Grosse) Investoren finden auf dem *Finanzmarkt* zu wenig (normale, gesunde) Angebote und wenden sich infolge dessen mehr risikobehafteten *Engagements* zu; ihr *Risikoneigung* (risk appetite) steigt und damit die Gefahr, *Verluste* aus solchen "Pick-ups" zu erleiden. – Siehe Abwartehaltung, Attentismus, Megamania, Risikokapital, Stückemangel.

Anlage-Opportunitätskosten (investment opportunity costs): Zuwarten mit einer Anlageentscheidung erzeugt indirekte *Kosten*. Denn ist man nicht im Markt zugegen, so wird die Möglichkeit (Opportunität)

vergeben, eine *Rendite* zu erwirtschaften. - Die Gefahr davor, dass man voll investiert in einen *Crash* läuft, lässt sich durch *Staffelung* mindern. – Siehe *Attentismus*, *Liquiditätspräferenz*, *Opportunitätskosten*, *Roosa-Effekt*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 19 f. (schwankende Opportunitätskosten der Geldhaltung berühren den Zusammenhang zwischen Geldmenge und Preisen).

Anlage-Qualität (investment grade): ① Allgemein die im einzelnen unterschiedliche Rangstufe eines *Vermögenswertes*, als sichere, wertbeständige Geldanlage zu dienen bzw. als Anlagegegenstand auszuscheiden. – ② Ein *Wertpapier*, das von *Rating-Agenturen* grundsätzlich als zur Kapitalanlage geeignet eingestuft wurde. – Siehe *Anlage-Ausschuss*, *Anlage-Risiko*, *Einkommensstreben*, *Geldwert*, *Investition*, *Kapital*, *Vermögen*, *Portfolio-Optimierung*.

Anlage-Risiko (investment risk, investor's risk): Ein allfälliger *Verlust* daraus, dass man sein *Geld* in einen *Vermögenswert* oder in mehrere *Vermögensgegenstände* umwandelt. Eine solche Verlustgefahr besteht immer, bei jederart *Investition*; sie ist dem Umstand zuzuschreiben, dass man grundsätzlich durch die Tätigkeit der Geldanlage *Zahlungsmittel* aus dem eigenen Besitz in die Verfügungsgewalt von Vertragspartnern überträgt. - Offenkundig jedoch gibt es vielerlei Abstufungen bei der Gefahr eines *Verlustes*; abhängig in erster Linie wohl davon, welchen Vertragspartner (unbekannter Anbieter im Internet einerseits, *Bank* des Vertrauens andererseits) und welchen Anlagegegenstand (hie *Edelmetall* wie Gold, da von einer *Zweckgesellschaft* emittierte *Papiere*) man wählt. - Eine risikolose Anlage gibt es trotz wiederholter gegenteiliger Behauptungen selbst in bezüglichen Lehrbüchern und in scheingelehrten Fachaufsätzen nicht! Auch wer sein *Geld* in Goldbarren investiert, muss damit rechnen, dass der private Goldbesitz behördlich verboten wird, wie beispielsweise in den USA zwischen 1933 und 1976. Mannigfach und sehr anschaulich lehrt die Geschichte, dass diesfalls liebe Mitmenschen, nicht zuletzt auch geschwätzigte Familienangehörige und neidische Freunde, rasch dafür sorgen werden, dass – ❶ der verborgene Goldhort durch Amtswalter des *Staates* beschlagnahmt, – ❷ der Goldhorter empfindlich bestraft und gesellschaftlich geächtet sowie – ❸ der Denunziant fürstlich

belohnt wird. - Vergessen sei nicht, dass auch das *Horten* von *Bargeld* zu Hause (*Matratzengeld*) die Gefahr von *Verlust* in sich birgt. Im Masse der *Inflationsrate* mindert sich nämlich die *Kaufkraft* der Barhorte. – Siehe Anlage-Streuung, Risiko, Risikoanleger, Risikofähigkeit.

Anlage-Streuung (portfolio diversification): Das Bestreben, sich gegen starke Veränderungen im *Preis* von *Wertpapieren* (und *Vermögensgegenständen* überhaupt) durch Aufteilung in verschiedene *Titel* zu schützen. Verschiedene *Portfoliotheorien* bilden eine solche Diversifikation in teilweise sehr mathematisierten (mathematised) und fast immer die steuerlichen Gegebenheiten ausklammernden Modellen an. Gegen (gar weltweit) ausgeprägte, marktweite Kursänderungen von Anlagegegenständen aller Art kann man sich aber grundsätzlich nicht schützen, weil diese durch Gleichläufigkeit gekennzeichnet sind. – Siehe Allokation, Anlagemodell, Anlage-Risiko, Erwartungstheorie, neue, Financial Engineering, Finanztheorie, Finanzmarkt-Stress, Portfolio-Optimierung, Preisänderungen, gleichlaufende, Risiko, systematisches, Volatilität. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 62 f. (Volatilität in der Vergangenheit, mit verschiedenen Übersichten).

Anlage-Substitution (asset substitution): In einem Gebiet werden Kapitalanlagen nicht in der heimischen *Geldeinheit*, sondern in einer fremden *Währung* getätigt. Gründe hierfür sind entsprechende *Erwartungen* hinsichtlich des *Ertrags* und des *Risikos* der Anlagen. – Siehe Alterung, Dollarisation, Euroisierung, Home Bias.

Anlage-Umschichtung, währungsbestimmte (currency-spread induced shifting of capital): Anleger ziehen in spürbarem Masse *Geld* aus einer schwachen *Währung* ab und parken es in einer starken *Währung*. - Vor Eintritt in die *Europäische Währungsunion* waren Zeiten der USD-Schwäche regelmässig mit Umschichtungen zugunsten der DEM verbunden. Die dadurch bewirkte Aufwertung der DEM verursachte innert der *Europäischen Währungssystems* erhebliche Spannungen mit einem mitunter für die deutsche Wirtschaft deutlichen Verlust an preislicher Wettbewerbsfähigkeit, vor allem auch im Verhältnis zu den europäischen Partnerländern. Mit der Einführung des

EUR – ❶ verteilen sich die Anpassungslasten bei Anlage-Umschichtungen von USD zu EUR auf mehrere Länder und – ❷ innereuropäische Wechselkursverschiebungen sind weggefallen. Das ist für die stark exportabhängige deutsche Volkswirtschaft von grossem Vorteil. – Siehe Wechselkurs-Effekt, realer.

Anlagevehikel (intermediate investment vehicle): Unschöne Bezeichnung für eine *Zweckgesellschaft*, nämlich ein Unternehmen, in das *Vermögenswerte* eingebracht werden, um diese anschliessend in geeigneter Form zu verbriefen. – Siehe Conduit-Gesellschaft, Variable Interest Entity, Verbriefung, Verbriefungsstruktur.

Anlage-Vermittlung (investment brokerage): Das Zusammenbringen von Partnern oder auch nur der Nachweis von *Geschäften* über die Anschaffung und Veräusserung von *Wertpapieren*, *Geldmarktinstrumenten* oder *Derivaten*. In Deutschland sind die entsprechenden *Dienstleistungen* erlaubnispflichtig, und es unterliegen einschlägige Firmen der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Agent, gebundener, Anlageberatung, Broker, Finanzunternehmen, Finanzwetten, KWG-Vermittlerverordnung, Peer-to-Peer Lending, Portaldienst. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 199 (auch die Vermittlung bestimmter Wetten ist erlaubnispflichtig).

Anlagevermögen (fixed assets, permanent assets); ❶ Bei einem Unternehmen alle Sachwerte, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen. – ❷ In der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung* grundsätzlich alle produzierten und damit reproduzierbaren *Güter*, die länger als ein Jahr wiederholt oder dauerhaft in der *Produktion* eingesetzt werden: der *Kapitalstock*; im einzelnen sind eine Reihe statistischer Definitionen und Abgrenzungen zu beachten. – Siehe Bilanzregel, goldene, Facility Management, Gewerbekapital, Investition, Investitionsgüter, Vermögen, Vermögenswert, Zeitwert. – Vgl. zur Sachvermögensbildung den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Jährliche Ersparnis, Investitionen und Finanzierung" sowie die Rubrik "Preise, Produktion,

Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "Verwendung des Bruttoinlandsprodukts" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 34 f. (Vermögensbilanz; Fragen der statistischen Erfassung).

Anlageverordnung, AnIV (investment ordinance): Gesetzliche Vorschriften für *Versicherungen* in Bezug auf die Zusammensetzung des *Sicherungsvermögens*. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 78 ff. (Neuregelungen ab Jahresende 2007), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 85 ff. (Zusammensetzung der Risikokapitalanlagequote, Übersichten).

Anlageverwaltung (asset management): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die Anschaffung und die Veräußerung von *Finanzinstrumenten* für eine Gemeinschaft von Anlegern, bestehend aus natürlichen Personen mit dem Ziel, die Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen *Titel* teilhaben zu lassen. Entsprechende Dienste sind seit 2009 Arbeitsgruppe über den Erlaubnistatbestand). erlaubnispflichtig. – Siehe Anlagemodell, kollektives. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S: 204, Jahresbericht 2009 der BaFin (Arbeitsgruppe zu Fragen des Erlaubnistatbestandes).

Anleger-Informationspflicht (information requirement): *Banken* in sind gesetzlich verpflichtet, den *Kunden* spätestens vor der Annahme seines Kaufauftrags für *Wertpapiere* über die Eigenschaften und *Risiken* der Anlageform zu unterrichten und auf andere erhebliche Umstände hinzuweisen, z. B. auf die Möglichkeit der Limitierung von Aufträgen oder auf Mindest-Ordergrößen. *Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* hat entsprechende Richtlinien hierzu erlassen und überwacht diese gesetzliche Vorschrift. - Die *Kunden* selbst begegnen den vorgeschriebenen Belehrungen gegenüber oft genug verärgert oder unterschreiben die mehrseitigen Informationsblätter, ohne diese durchzulesen, an der "markierten Stelle". – Siehe Aufklärungspflicht, Bankkunden-Profil, Derivate-Informationen-Pflicht, Derivate-Kodex, Editionsgebot, Handelssystem, multilaterales, Informationspflicht, Odd-Lot, Prospekt-Rechtssetzung der EU, Risikobericht, Umstände, bewertungswichtige.

Anleger, institutionelle (institutional investors): Unternehmen mit erheblichem, zumeist stetigem Anlagebedarf, vor allem *Kapitalanlagegesellschaften*, *Versicherungen*, *Pensionsfonds* und grössere Stiftungen. – Siehe , *Kapitalsammelstellen*, *Stiftungsfonds*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2007, S. 32 ff. (Bedeutung der institutionellen Anleger auf dem Anleihe-Markt; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2008, S. 83 ff. (institutionelle Anleger bei grenzüberschreitenden Bankfusionen; ausführliche Darstellung).

Anleger, verständiger (intelligent investor, average prudent investor): Juristischer Begriff in Zusammenhang mit einer *Kursmanipulationen*. Dabei wird beurteilt, wie ein durchschnittlich börsenkundiger Anleger handeln würde, falls ihm kursmanipulative Umstände bekannt wären. – Siehe *Daimonion*, *Entscheidungsnützlichkeit*, *Informations-Überladung*, *Kursmanipulation*, *Marktmanipulation*, *Rückkoppelungsschleife*, *Umstände*, *bewertungswichtige*. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 189 sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Rubrik "Insiderhandel" (dort auch bezügliche Übersichten).

Anlegerschutz (protection of [for] investors): Alle Vorkehrungen mit dem Ziel, Misstände in allen Sektoren auf der Angebotsseite des *Finanzmarktes* zu verhindern. – Siehe *Aufsicht*, *Ausschuss-Wahn*, *Beaufsichtigung*, *vollständige*, *Capture-Theorie*, *Herstatt-Pleite*, *Marktmanipulation*, *Marktmissbrauchs-Richtlinie*, *Pensionsfonds-Richtlinie*, *Rechtsrisiken*, *Reithinger-Masche*, *Richtlinie über die Märkte für Finanzinstrumente*, *Sarbanes-Oxley Act*, *Solarenergie*, *Sparerschutz*, *Straitjacking*. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 126 f. (zum Anlegerschutzverbesserungsgesetz), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 34 (Empfehlungen zum Thema Financial Education), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 48 f. (besondere Regelungen bei Versicherungsprodukten) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Anleihe (loan, bond): ① Allgemein die Aufnahme fremden *Geldes* durch eine Wirtschaftseinheit; ein *Darlehn*, ein *Kredit*. – ② Im besonderen eine *Schuldverschreibung* (*Obligation*), die in bestimmter *Stückelung* und mit

zuvor festgelegter *Verzinsung* von Unternehmen oder dem *Staat* ausgegeben werden. Bei der *Finanzierung* über *Anleihen* fallen unabhängig von der Höhe des aufgenommenen *Betrags* ansehnliche *Ausgaben* (wie *Provisionen*, Beratungs- und Veröffentlichungskosten) an. Allein wegen der hohen Fixkosten einer *Emission* kommen Anleihen daher nur für Firmen mit hohem Fremdkapitalbedarf in Frage. – Siehe Aktienanleihe, Annuitätsanleihe, Auslandsanleihe, Bankschuldverschreibung, Borgkraft, Clean Price, Darlehn, Disagio, Duration, Euromarkt, Finanzinstrument, Fiscal Agent, Fremdwährungsanleihe, Geldwerte, Gemeindegeldanleihen, Inhaberschuldverschreibung, Kredit, Kreditspread, Kriegsanleihe, Laufzeitenrisiko, Metalliques, Payment-in-Kind-Anleihe, Plazierung, Schuldtitel, Staatsanleihe, Straight Bond, Umtausch-Anleihe, Verlosung, Sparprämienanleihe, Step-down-Anleihe, Tap, Umwandlung, Unternehmensanleihen, Verbriefung, Wandelanleihe, Zinsänderungsrisiko, Zinsstruktur, Zwangsanleihe. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 26 ff. (Statistisches), Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 74 (Vergleichbarkeit der Statistiken), Jahresbericht 2005 der EZB (Anleihen öffentlicher Haushalte im Euroraum, mit Übersichten).

Anleihe, forderungsbesicherte (covered bond, asset backed bond): Allgemein ein *Wertpapier*, dessen Bedienung (*Verzinsung* und *Tilgung*) auf der (laufenden) *Abzahlung* von *Forderungen* beruht, auf welche der *Emittent* der *Begebung* einen Anspruch hat. Diese Forderungen sind üblicherweise im Grundbuch eingetragene Hypothekar-Kredite an Unternehmen und *Privathaushalte* sowie Kreditforderungen an öffentliche Institutionen und unterliegen als *Deckungsstock* einem mehr oder weniger strengen Rechtsrahmen. – Siehe Asset Backed Securities, Asset Backed Securities, Collateralised Debt Obligation, Covered Bond, Insurance Linked Securities.

Anleihe, indexgebundene (inflation-indexed bond; bond bearing interest and paid off in accordance with an index; index-linked bond): Festverzinsliches (fixed interest bearing) *Wertpapier*, bei dem – ❶ der Rückzahlungsbetrag und – ❷ die *Zinsen* an die allgemeine Preisentwicklung (in der Regel an den *Preisindex der Lebenshaltung*

[Index der Verbraucherpreise]) gebunden sind. In Deutschland waren bis zum Beginn der Währungsunion am 1. Jänner 1999 solche *Anleihen* gesetzlich verboten; auch in den USA sind sie erst seit 1977 erlaubt. - Der Bund hat in Deutschland erstmals im März 2006 eine zehnjährige inflationsgeschützte Anleihe (auch Inflationsbond genannt) begeben; das Ziel ist, fünf Prozent der *Staatschuld* durch solche *Titel* zu decken. – Siehe Break-Even-Inflationsrate, Emission, indexierte, Dritte Säule, Hafen, sicherer, Indexanleihe, Indexfonds, Swap, inflationsindexierter, Zinsswap. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2001, S. 36; Monatsbericht der EZB vom Dezember 2003, S. 33 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2006, S. 33 ff. (Renditeschätzung für inflationsindexierte Anleihen in Bezug auf andere Messgrößen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 15 ff. (ausführliche Darstellung mit Übersichten und Literaturhinweisen), S. 40 f. (Duration bei inflationsindexierten Staatsanleihen), S. 41 (Renditedifferenz zwischen normalen und inflationsgeschützten Anleihen als Mass für die von den Marktteilnehmern erwartete Inflationsrate), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2007, S. 36 f. (Schätzung der Nullkupon-Zinsstruktur; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 40 f. (starker Anstieg der Renditen inflationsindexierter US-amerikanischer und japanischer Anleihen im Zuge der Subprime-Krise; Übersichten).

Anleihe, inflationsgeschützte auch **inflationsindexierte** (inflation linker): Ein *Wertpapier*, das in Bezug auf die vertraglich daraus fließenden *Zahlungen* (regelmässige *Verzinsung*) und hinsichtlich der Rückzahlung (*Tilgung*) gegenüber Änderungen im *Geldwert* gesichert ist. – Siehe Anleihe, indexgebundene, Geldwert, Kapitalschutz, Treppenzins.

Anleihe, kündbare (callable bond): Der Vorbehalt eines *Emittenten*, nach einigen, in den Emissionsbedingungen festgelegten Jahren das *Papier* zum Rückkauf aufzurufen. In der Regel geschieht dies dann, wenn die *Verzinsung* der *Anleihe* für den *Emittenten* teurer ist als die der *Zinssatz* für (langfristige) *Darlehn*. - Andererseits kann es aber auch sein, dass ein Unternehmen mit dem aus der *Anleihe* erlösten *Geld* hohe Gewinne erwirtschaftet hat. So ist die Tatsache erklärbar, dass

oftmals der *Kurs* von *Aktien* einer Gesellschaft steigt, die eine *Anleihe* rückbezahlt hat. – Siehe *Cap*.

Anleihe, nachrangige (subordinated issue): Festverzinsliches (fixed interest bearing) *Wertpapier*, bei welchem die Gläubiger im Falle der *Liquidation* oder der *Insolvenz* des *Emittenten* hinter die Ansprüche von nicht-nachrangigen *Forderungen* zurücktreten müssen. Solche *Anleihen* spielen bei der Anrechenbarkeit auf eigene *Mittel* der *Bank* seitens der *Aufsichtsbehörden* eine Rolle. – Siehe *Tier 1*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 86 f. (Emission nachrangiger Verbindlichkeiten deutscher Banken 1990 bis 2004).

Anleihe, notleidende (defaulted bond; flat): *Schuldverschreibung*, für die vertragliche festgelegte *Zinsen* nicht (mehr) bezahlt werden. – Siehe *Ausfallwahrscheinlichkeit*, *Debt-Equity-Swap*, *Kalibrierung*, *Kredit*, *notleidender*, *Luftpapiere*, *Papiere*, *toxische*, *Reintermediation*, *Schulden*, *notleidende*, *Staatsschulden*, *verweigerte*, *Trennschärfe*, *Validierung*, *Wertpapiere*, *risikolose*.

Anleihe, steuerfreie (tax-free debt security): Ein in der Regel vom *Staat* begebenes *Wertpapier*, – ❶ dessen *Erträge* nicht einer *Quellenabzugssteuer* unterliegen, oder – ❷ bei der *Einkommensteuer* nicht berücksichtigt werden bzw. – ❸ bei der *Veranlagung* zur *Vermögensteuer* ausser Ansatz bleiben. In Modellen der *Finanztheorie* vielfach mit vergleichbaren besteuerten *Anleihen* verglichen und *Abweichungen der Renditen* erklärt.

Anleihe, strukturierte (structured bond): Allgemein ein festverzinsliches *Wertpapier*, das besondere *Zusatzvereinbarungen* zwischen dem *Emittenten* und dem *Erwerber* einschliesst; Beispiele sind *Aktienanleihen* oder *Credit Linked Notes*. Im Rahmen von *Leveraged Buy-outs* werden von *CLO-Fonds* auch besondere, auf das *Finanzierungsgefüge* der jeweiligen *Transaktion* zugeschnittene *Anleihen* begeben, oft auch mit hohem *Risikogehalt*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 f. (*Finanzierungsgefüge* eines typischen *Leveraged Buy-out*).

Anleihe, unkündbare (non-callable bond): Eine *Schuldverschreibung*, die vertragsgemäss vom *Ausgeber* bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit bedient werden muss. – Siehe Straight Bond.

Anleihe, variabel verzinsliche (floating rate notes): *Schuldverschreibung* (zumeist öffentlicher Stellen), die mit einem Schuldner-Kündigungsrecht ausgestattet ist. Dieses erlaubt es dem *Emittenten*, die *Emission* nach einer *Sperrfrist* zu jedem Zinstermin vorzeitig zu tilgen bzw. den *Zinssatz* erneut festzulegen. Die *Zinsen* werden über einen Referenzzinssatz ermittelt. Dieser ist neuerdings in der Regel der 3-Monats-*EURIBOR*. - Nicht zu den variabel verzinslichen Anleihen zählen *Schuldverschreibungen*, die bereits bei der *Begebung* mit im Zeitverlauf unterschiedlichen *Zinssätzen* ausgestattet sind (provided with different interest rates at different times), wie etwa *Bundesschatzbriefe* (Federal saving notes). – Siehe Euro-Bonds, Floater, Floor, Konversionsanleihe, Step-down-Anleihe. – Vgl. das monatlich erscheinende Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank zum Umfang der Begebungen und in den Erläuterungen wichtige Definitionen und Einteilungen.

Anleiherendite (bond yield): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter den Brutto-*Ertrag* aus zehnjährigen *Staatsanleihen*. Von den *Zentralbanken* beobachtet, weil sich aus den Rendite-Abständen internationale Kapitalverschiebungen (mit)erklären lassen. – Siehe Credit Default Swap-Spreads, Unternehmensanleihen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 37 (Übersichten EUR/USD seit 2003), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 35 ff. (Rendite-Abstände erklärt), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 25 ff. (Anleiherenditen in den USA verglichen mit anderen Zinssätzen).

Anleihe-Spread (bond spread): Renditeaufschlag (auch als *Zinsaufschlag* und Risikoaufschlag bezeichnet) von – ❶ *Anleihen* (von Unternehmen) mit *Ausfall-Risiko* gegenüber risikominderen *Anleihen* (*Staatsanleihen* bester *Bonität*) gleicher Laufzeit; der Aufschlag entschädigt den Anleger für das erhöhte *Risiko*, häufig auch für eine geringere *Liquidität* derartiger *Anleihen*; – ❷ *Staatsanleihen*

verschiedener Länder in einer *Währungsraum* wie dem *Eurogebiet*. In den zu Jahresbeginn 2010 zu Tage getretenen beachtlichen Risikoaufschlägen für *Papiere* aus Griechenland, Italien oder Portugal drückt sich die Furcht der Anleger vor dem Auseinanderbrechen der *Europäischen Währungsunion* (euro zone's breakup) und dem allfälligen *Exit* einzelner hochverschuldeter, weil reformunfähiger Mitglieder aus. – Siehe Euro-Bonds, Plan C, Repatriierungs-Effekt, Staatsbankrott, Staatsverschuldung, Wirkungen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2009, S. 31 ff. (Renditeabstände während der Finanzkrise; Vergleich Eurogebiet zu USA; Übersichten), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 15 f. (CDS-Spreads für Griechenland 2008 bis 2010), S. 164 f. (Prüfung durch die BaFin).

Anlehnlose (loan tickets): Besonders im 19. Jht. beliebte Form der Aufbringung von *Geld* durch deutsche Territorialstaaten, im grossen und ganzen einer *Losanleihe* gleich. – Siehe Auslosungs-Versicherung, Prämien-Schatzanweisung, Sparprämienanleihe.

Annahmewang (obligation to accept legal tender): Die Verpflichtung der Bürger, das vom *Staat* eingeführte gesetzliche *Zahlungsmittel* in Form der *Münzen* und *Noten* anzunehmen. – Siehe Bargeld, Begünstigung, Dollarisierung, Geldeigentumsrecht, Geldfunktionen, Geldrefusion, Kapitalflucht, Nebenwährung, Parallelwährung, Regionalgeld, Warengeld, Währung, Zahlungshalber, Zahlungsmittel, Zentralbankgeld, Zigarettenwährung.

Annaten auch **Jahrgelder** (annates, annats): *Abgabe* in *Bargeld*, die früher Geistliche bei Übertragung in ein mit festem, regelmässigem *Einkommen* ausgestattetes kirchliches Amt (Pfründe; prebend) an den Papst für eine gewisse Zeit (oft die halben *Einnahmen* eines Jahres) zu entrichten hatten. - Die Annaten bildeten (neben dem *Palliengeld*) durch die Jahrhunderte die finanzielle Grundlage für die Arbeit der Kirchenleitung in Rom; sie waren insofern ein Vorläufer der heutigen *Konzernumlage* (die Inrechnungstellung von Leistungen des herrschenden an das abhängige Unternehmen). – Siehe Ablassgeld, Absentgeld, Abtrag, Beichtgeld, Benefiziengeld, Dispensationsgeld, Kathedralgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Palliengeld, Peterspfennig,

Prokurationsgeld, Seminargeld, Umlage.

Annehmungsgeld (admission charge): ① Eine in früherer Zeit erhobene *Abgabe* von Personen, die sich innert einer (Stadt)Gemeinde oder eines Territoriums auf Dauer niederlassen wollten. – ② *Gebühr* bei der Aufnahme eines neuen Gesellen in eine Zunft, auch Brudergeld, Heischgeld und Heischungsgeld (Heischung = hier: Aufnahme in eine Zunft) genannt. Die Höhe des Beitrags wurde in der Regel fallweise von der Zunftversammlung, manchenorts auch allein vom Zunftmeister (= Phylarch, Ältermann, Ammeister, Vorgeher; master of the guild) festgesetzt. – Siehe Abzugsgeld, Anzugsgeld, Aufleggeld, Fahngeld, Innungsgeld, Pfeffergeld, Zunftgeld.

Announcement (so auch oft im Deutschen gesagt): ① Wenn nicht anders definiert, auf dem *Finanzmarkt* allgemein die Ankündigung eines neuartigen *Finanzprodukts*. – ② Im besonderen auch die Bekanntgabe eines in Errichtung befindlichen *Fonds* (Subfonds, Anteilklasse) einer *Kapitalanlagegesellschaft*; oft mit dem Angebot an die Anleger, in diesen neu angelegten *Fonds* ganz oder teilweise (ohne Switchgebühr) zu wechseln. – Siehe Fondsfusionen, Switcher.

Annuität (annuity, quasi-rent): ① *Zins* plus *Tilgung*; allgemein *Zahlungen* in konstanter Höhe, die in einem gleichen Abstand über eine bestimmte Laufzeit zu Beginn (vorschüssige Annuität) oder am Ende (nachsüssige, äquivalente Annuität) einer Periode erfolgen; – ② Bei einer *Investition* die *Summe* aus dem (jährlichen) Tilgungsanteil und dem *Zinssatz*. – Siehe Abzinsung, Aufzinsungspapier, Commercial Papers, Finanzierungsschätze des Bundes, Nullkupon-Anleihe.

Annuitätsanleihe in älteren Dokumenten auch **Zeitrentenpapier** (annuity bond): Eine *Schuldverschreibung*, deren *Tilgung* nach einer vertraglich festgelegten rückzahlungsfreien Zeit in gleichbleibenden festen Jahresbeträgen erfolgt. Diese Raten sind dabei so gestaltet, dass sie jeweils einen abnehmenden Zinsanteil und zunehmenden Tilgungsanteil umfassen. Im letzten Jahr der Laufzeit wird die *Anleihe* dann mit der *Zahlung* der letzten Rate völlig zurückbezahlt. – Siehe Annuitätsdarlehn, Ratenanleihe.

Annuitätsdarlehn (annuity loan): *Kredit*, bei dem die ausborgte *Summe* in einer bestimmten Weise aus *Zins* und *Tilgung* zurückbezahlt wird. Dabei bleibt die zu zahlende Tilgungsrate bis zur *Fälligkeit* gleich. Weil aber mit jeder Abschlagszahlung ein Teil der Restschuld getilgt wird, so mindert sich der *Zins*-Anteil zugunsten des *Tilgungs*-Anteils. Am Ende der Laufzeit des *Darlehn*s ist die Schuld dann vollständig getilgt. – Siehe Annuität, Annuitätsanleihe, Investition, Investitionskredit, Konditionen-Spreizung, Kredit, Kreditlinie, Ratendarlehn, Schwundgeld, Verzinsung, Wucher, Zins(satz).

Anpassung, symmetrische (symmetric adjustment): In Zusammenhang mit den (im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* auffällig zu Tage getretenen) *währungsrauminternen Wachstumsunterschieden* in der *Eurozone* aufgekommene Bezeichnung für die Forderung, dass – ❶ nicht nur Defizitländer ihre *Schulden* abbauen, – ❷ sondern auch (oder sogar hauptsächlich) die Überschussländer durch defizitfinanzierte Erhöhung der inländischen *Kaufkraft* die Nachfrage nach den Waren der Schuldnerländer aus der *Eurozone* erhöhen. - Dem steht jedoch die Tatsache gegenüber, dass nach eingehenden Berechnungen im Jahr 2010 eine selbst kräftige Ausweitung der Nachfrage in Deutschland um 10 Prozent den Saldo der *Leistungsbilanz* im *ClubMed* um nur 0,25 Prozent verbessern würde. Auch eine Erhöhung der Löhne in den Überschussländern wie Deutschland hätte so gut wie gar keine Auswirkungen auf die Defizitländer; und bereits der Gedanke, dass vergleichsweise niedrigere *Lohnkosten* in Überschussländern der *Eurozone* zur Verlagerung von *Produktion* aus Defizitländern der *Eurozone* führen werde, ist (schon angesichts der tatsächlichen Lohnkostenanteile bei den Gesamtkosten der *Produktion*) abwegig. Nachweislich hat bis anhin keine einzige Firma aus den *Pigs* nur der relativ niedrigeren *Lohnkosten* wegen die Herstellung von Waren nach Deutschland verlagert. - Statt also von Überschussländern zu verlangen, die *Staatsschulden* auszuweiten, sollten die Defizitländer vor allem durch Arbeitsmarktreformen, Deregulierung der Märkte und damit Förderung des *Wettbewerbs*, Verbesserung des Steuersystems sowie Förderung von Bildung und Forschung die *Produktivität* des Wirtschaftens verbessern. – Siehe

Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitsmarkt-Flexibilität, ClubMed, Wettbewerbs-Status, internationaler. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank im Juli 2010, S. 28 ff. (eine symmetrische Anpassung brächte allen Beteiligten nur Nachteile; viele Übersichten und Berechnungen).

Anpassungs-Inflation, zwingende (necessitated adjustment inflation): Neuere Bezeichnung für folgende Wirkungskette: – ❶ die aktive, im Arbeitsprozess stehende Teil der Bevölkerung eines Landes geht im Verhältnis zum nicht-aktiven Teil stark zurück (Geburtenrückgang, "Altenlast"), – ❷ die Abgabenlast der Beschäftigten müsste aufgrund dessen sehr stark erhöht werden, was politisch nicht durchsetzbar ist; andererseits sind aber – ❸ auch die Sozialleistungen so gut wie nicht zu kürzen, weil das den starken Widerstand aller Betroffenen Gruppen (Aktive und Passive) hervorruft, die eine Lebensführung auf relativ hohem Niveau als den Sinn ihres Daseins erachten, weswegen – ❹ nur auf indirektem Wege, nämlich über eine höhere *Inflationsrate*, der Konsum wirksam begrenzt und auf die vorhandenen Ressourcen zurückgeführt werden kann. - Aus dieser Überlegung leiten manche *langfristig* ein Sinken des EUR gegenüber dem USD, dem CNY (dieser ist derzeit an einen Währungskorb mit hohem Gewicht des USD gebunden) und der INR (Indien hat eine normalverteilte Bevölkerungsstruktur) ab. – Siehe Altersquotient, Alterung, Auslandsinvestitionen, demographiebedingte, Geldwertstabilität. – Vgl. auch Monatsbericht der EZB vom März 2006, S. 75 ff. (Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen bei sinkender Bevölkerung), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 65 ff. (Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen berechnet).

Anreizsystem (incentive system): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* mit augenblicklichen Handlungen verwobene spätere und oft sehr vielschichtig-verflochtene Handlungsfolgen, die ein *Engagement* auf dem *Finanzmarkt* bewirken oder steigern. Gute Anreizsysteme zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein entsprechendes Verhältnis von *Gewinn* und Haftung gewährleisten, wie dies in der Regel bei längerfristigen Geschäftsbeziehungen der Fall ist. - Im Zuge der *Subprime-Krise* wurden falsche, nur auf den kurzfristigen *Erfolg* abzielende

Anreizsysteme (perverse fundamental drivers) als einen der Hauptauslöser der Krise offengelegt. Daher wurden *Vergütungssysteme* für alle Handelnden gefordert, die sich am nachhaltig erzielbaren *Gewinn* (persistently attainable result), und nicht am kurzfristigen *Erfolg* (short-run profit) ausrichten und damit zu hochriskanten *Geschäfte* aufstacheln. - Ein Beispiel augenfälliger Fehlanreize: die US-Bank Merrill Lynch zahlte ihrem Vorstandsvorsitzenden Stan O'Neal im Oktober 2007 zu dessen Entlassung eine Abfindung von 161,5 Mio USD, um die Ergebnisse der Vorjahre zu belohnen, die jedoch massgeblich auf *Subprime-Krediten* beruhten. Im folgenden Jahr musste Merrill Lynch *Wertberichtigungen* von über 52 Mrd USD verkraften und verlor im Zuge der Übernahme durch die Bank of America die Selbständigkeit. – Siehe Aktien-Option, Bonus, Gratifikation, Risiko, Risikowahrnehmung, Vorstandsbezüge.

Anruf-Ankündigung (phone call pre-announcement): Schreiben eines *Finanzdienstleisters* an mögliche *Kunden*, in welchem er diesen ein Telefonat (einen persönlichen Anruf durch einen Mitarbeiter) ankündigt. Diese Vorgehensweise beurteilt die *Aufsichtsbehörde* als verbotenes *Cold Calling*. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 146 (Schwerpunktprüfungen auch zu dieser Form des Cold Calling). – Siehe Advance Letter, Beziehungspflege, Call Centre, Canvassing, Cold Calling, Kaltaquise, Mail Shot.

Anschaffungsgeschäfte (acquisition dealings): In der älteren Literatur der Ankauf und Verkauf von *Wertpapieren* (durch eine *Bank*).

Anschaffungskosten (historical costs, costs of purchase): Allgemein der Bezugspreis eines *Vermögenswertes* zuzüglich der üblichen Anschaffungs-Nebenkosten.

Anschaffungskredit auch **Abzahlungskredit** (purchasing credit, instal[.]ment credit): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter ein zweckgebundenes *Darlehn* zum Kauf langlebiger Konsumgüter (wie Küche, Haushaltsmaschinen, Unterhaltungs-Elektronik, Auto), das eine *Bank* einem *Privathaushalt* gewährt. – Siehe Abstattungskredit, Barkredit, Blankokredit, Dispositionskredit,

Konsumentenkredit, Kontokorrentkredit, Personalkredit, Privatkredit, Ratenzahlung, Vorlage

Anschleichen (stalking): Die (derzeit noch bestehende) Möglichkeit, durch – ❶ den Kauf von bis zu 2,99 Prozent (ab 3 Prozent besteht nach § 25 WpHG eine Meldepflicht) der *Aktien* einer Gesellschaft und – ❷ gleichzeitigem Erwerb von bis zu 4,99 Prozent (hier liegt die Grenze zur Meldepflicht bei 5 Prozent) an sonstigen *Finanzinstrumenten* eine bereits beachtliche Stellung in einer Aktiengesellschaft aufzubauen, ohne einer Mitteilungspflicht zu unterliegen. Eine Zusammenrechnung soll durch die geplante Novellierung von § 25, Abs. 2 WpHG vorgeschrieben werden. – Siehe Shark Watcher, Stimmrecht-Offenlegung, Stimmrecht-Datenbank, Transparenz-Richtlinie.

Anschreiben auch **Ankreiden** (taking on credit, chalking up): Im deutschen Kleinhandel früher weithin verbreitete und nach Ausweis der Wirtschaftsgeschichte sehr alte Gewohnheit, die gekauften Waren erst später zu zahlen. Die mittelständischen, in aller Regel inhabergeführten Einzelhandelsbetriebe (Krämer; grocer) – ❶ konnten dadurch beim Grosshandel nicht bar zahlen, und – ❷ die Grosshändler ihrerseits mussten sich wieder bei *Banken* verschulden. Die so verursachte *Zinslast* – ❸ verteuerte zwangsläufig die Waren der Detaillisten gegenüber den Kaufhäusern sowie auch im Vergleich zu den Konsumgenossenschaften (retail co-operatives), die den *Kunden* Anteile am *Gewinn* (Rückvergütung; rebate) boten, soweit diese Genossenschaftsanteile zeichneten. - Durch Einführung von *Sparmarken* suchte man dem Kaufen auf Pump seitens der *Kunden* entgegenzuwirken.

Anspannungsgrad (debt ratio): Wenn nicht anders definiert, das Verhältnis von *Fremdkapital* zum (nach bestimmten Regeln errechneten) Gesamtkapital eines Unternehmens oder einer Branche; die Fremdkapitalquote. Im Durchschnitt der deutschen Wirtschaft liegt diese Kennzahl bei 80 Prozent. – Siehe Hebel(effekt), Verschuldungskoeffizient.

Ansteckung, politische (political contagion): Wenn in einem Land auf

Finanzmärkten bestimmte *Massnahmen* ergriffen werden, dann rechnen die Marktteilnehmer damit, dass auch andere (benachbarte; mit dem Land ökonomisch eng verbundene) Staaten bald gleiche oder ähnliche Vorkehrungen treffen werden. Sie reagieren daher entsprechend. – Siehe *Animal Spirits*, *Finanzpsychologie*, *Furchthese*, *Zahltag-Grundregel*.

Ansteckungswirkungen (contagion effects): Wenn nicht anders definiert die Gefahr, dass ein *systemisches Risiko* durch Übertragung der Schwierigkeiten bei einem strudelnden *Institut* auf andere *Banken* und auf den *Finanzmarkt* gesamthaft entspringt. – ❶ Unmittelbare Ansteckungswirkungen (direct contagion effects) entstehen dabei aufgrund von vertraglichen Beziehungen zu insolventen *Instituten*. Sie machen *Abschreibungen* auf *Forderungen* gegenüber dem zahlungsunfähigen *Institut* notwendig, oder es erfolgt ein Ausfall des Versicherungsschutzes bei *Credit Default Swaps*. – ❷ Mittelbare Auswirkungen (indirect contagion effects) infolge von sinkenden *Vermögenspreisen* werden durch *Panik-Verkäufe* ausgelöst. Sie führen zu einem übersteigerten Preisverfall, insbesondere bei illiquiden *Wertpapieren*. Über marktpreisnahe Bewertungsvorschriften kann sich dies in hohen *Wertberichtigungen* niederschlagen, wie gelegentlich der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* geschehen. – ❸ Bei informationsgetriebenen Ansteckungseffekten (information driven contagion effects) kommt es zu einem *Abzug* von *Einlagen*, wenn Investoren die *Erwartung* hegen, dass bestimmte *Banken* in ähnliche Anlagen investiert haben wie problembehaftete *Institute*. Auslöser eines Abzugs kann auch schon die Vermutung sein, dass die betreffenden *Institute* zu problembehafteten Teilen des *Finanzsystems* Kreditbeziehungen unterhalten. – Siehe *Bankenkrankenhaus*, *Fair Value*, *Finanzmarkt-Zusammenbruch*, *Kombinationseffekt*, *Krise der Sicherheiten*, *Mark-to-Model-Ansatz*, *Marktwert*, *Monetisierung*, *Prozyklizität*, *Risiko*, *Verkehrswert*, *Vermögenswert*, *eingebundener*, *Wertpapierbestände*, *Zeitwert*, *Zyklik*.

Anteilseigner-Kontrolle (owner control): Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einer *Bank* unterliegen in den meisten Ländern der Überwachung durch die *Aufsichtsbehörden*, in Deutschland in § 2b

KWG geregelt. Ziel dieser Vorschrift ist es, die *Zahlungsfähigkeit* der einzelnen *Bank* zu sichern und darüber hinaus Gefahren für den Gläubigerschutz und die Funktionsfähigkeit der *Institute* zu begegnen. - In Deutschland müssen Erwerber einer bedeutenden Beteiligung (Aktionäre, Gesellschafter oder Sonstige), die – ❶ unmittelbar oder mittelbar mindestens zehn Prozent des *Kapitals* oder der Stimmrechte des *Instituts* halten oder – ❷ auf seine Geschäftsführung einen massgeblichen Einfluss ausüben können, dies der *Aufsichtsbehörde* unverzüglich anzeigen. Diese kann den Erwerb der Beteiligung untersagen bzw. die Stimmrechtsausübung verbieten. – Siehe Acting in Concert, Anschleichen, Armlänge, Namensaktie, Shark Watcher, Staatsfonds, Stimmrecht-Offenlegung, Stimmrechts-Datenbank, Stimmrecht-Kriterium, Transparenz-Richtlinie, Verbindung, enge. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 54, Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 127 f (Untersagungsverfügungen; Schwierigkeiten der Kontrolle bei Erwerbsinteressenten ausserhalb des EWR) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Anteilsrecht (share right): ❶ Allgemein ein Anspruch auf einen Bruchteil an einem *Vermögenswert*. – ❷ In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ein Passivposten, nämlich von inländischen Unternehmen begebene *Papiere*, die von Ausländern gehalten werden. – Siehe Aktie, Wertpapier. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 34f. (Anteilsrechte als Posten in der Vermögensrechnung).

Anteilschein (share): ❶ *Aktie* als dem Besitztitel über einen bestimmten Nennbetrag am *Grundkapital* einer Aktiengesellschaft. – ❷ Wertpapierurkunde über die Mitteilhabe am *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, in der Praxis oft auch *Investmentanteil* oder Investmentzertifikat (fund share; vor allem bei *Publikumsfonds*) genannt. – ❸ Andere Bezeichnung für *Zwischenschein*. – Siehe Anteilsrecht, Investmentanteil, Namensanteil.

Anteilschein-Rücknahme (share redemption): *Kapitalanlagegesellschaften* sind in Deutschland grundsätzlich dazu verpflichtet, ausgegebene *Anteilscheine* zum *Marktpreis*

zurückzunehmen. Eine Gesellschaft darf aber die Rücknahme maximal zwei Jahre aussetzen, wenn die Bankguthaben und sonstige *Liquidität* zur *Zahlung* des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäss laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen ("Alarmstufe rot"). Erstmals im Dezember 2005 setzte die DB Real Estate (die Immobilienfonds-Gesellschaft der Deutschen Bank) die Zurücknahme der Anteilsscheine aus. Die von Experten befürchtete Kettenreaktion (*Run* auf alle *Fonds*) blieb aus. Erst als sich 2008 die *Subprime-Krise* zu einer (internationalen) Finanzkrise ausweitete, führten zahlreiche *Fonds* eine *Rücknahme-Sperre* ein. - Der Inhaber eines *Anteilsscheins* kann diesen diesfalls aber am freien Markt verkaufen, wo sich der *Preis* nach Angebot und Nachfrage richtet. Unter Umständen muss hier dann ein beträchtlicher *Verlust* verbucht werden.

Anti-Greshamsches Gesetz (counter Gresham law): Werden im Geschäftsverkehr (etwa in Grenzregionen) zwei *Währungen* angenommen, so wird das als besser (= wertstabiler) eingeschätzte *Geld* erfahrungsgemäss gehortet und zum Bezahlen möglichst das als minder gut beurteilte *Geld* verwendet. – Siehe Greshamsches Gesetz, Nebenwährung, Währung, hinkende.

Anti Money Laundering Task Force, AMLTF: Im Jahr 2006 ins Leben gerufenes Gremium mit der Aufgabe, die rechtlichen Regelungen zur *Geldwäsche* in der EU in Hinblick auf die praktische Arbeit der *Aufsichtsbehörden* zu untersuchen. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 194 (Gründung durch CEBS, CESR und CEIOPS).

Antizyklizität (counter cyclicalität): ① Allgemein die Eigenschaft bestimmter ökonomischer Grössen, dem *Konjunkturzyklus* – ❶ nicht gleichgerichtet zu folgen (weiterer Sinn; wie etwa bestimmte Bedarfsgüter, vor allem Grundnahrungsmittel) oder – ❷ gar entgegenzulaufen (engerer Sinn; wie etwa die Exporte; denn Unternehmen setzen nachweislich bei einer Absatzflaute im Inland verstärkte Bemühungen in den Vertrieb im Ausland). – ② Im besonderen das Verlangen, dass die Rechnungslegung aus sich heraus, nach ihrer inneren Logik, zumindest nicht zyklenverstärkend sein darf. Angesprochen ist hier vor allem die Tatsache, dass aufgrund

der nach *IFRS* vorgeschriebenen *Bewertung* nach dem Grundsatz des *Fair Value* die *Banken* gezwungen sind, bei einer *Hausse* an der *Börse* ihre nun im *Kurs* stark gestiegenen *Wertpapiere* zum *Marktwert* auszuweisen. Brechen jedoch die Kurse anlässlich besonderer Umstände auf dem *Finanzmarkt* wie der *Subprime-Krise* (oder allgemein auch in der Abschwungsphase des *Konjunkturzyklus*) stark ein, dann müssen entsprechende *Verluste* ausgewiesen werden. Diese Verlustmeldungen bewegen viele Marktteilnehmer, ihre *Papiere* (wie sie glauben: rechtzeitig) abzustossen. Solche *Panik-Verkäufe* (man spricht auch von *Schockwellen*) verstärken die *Baisse* auf dem *Finanzmarkt* und können leicht auf die Realwirtschaft übergreifen. - Den *Instituten* freilich zu erlauben, in solchen Ausnahmefällen nach dem *Mark-to-Model-Ansatz* die im *Kurs* abgerutschten *Titel* zu bewerten, wirft vielerlei Fragen auf. So waren im Zuge der *Subprime-Krise* bestimmte *Verbriefungspapiere* definitiv und für immer völlig wertlos geworden, infolgedessen als *Nonvaleurs* einzustufen. Es widerspräche einer *glaubwürdigen Darstellung*, wenn *Banken* diese *Papiere* zu irgendeinem *Wert* grösser als Null in der Bilanz ansetzten. – Siehe Ansteckungswirkungen, Audit, Bewertbarkeit, Bewertung, Entstehungskurs, Darstellung, glaubwürdige, Insolvenzfälle, Inventarwert, Kombinationseffekt, Luftpapiere, Mark-to-Model-Ansatz, Marktwert, Prozyklizität, Risikowahrnehmung, Vermögenswert, eingebundener, Zeitwert.

Antragsgetrieben (by application): Fachbegriff aus dem Aufsichtsrecht. Ein *Institut* ersucht hier die *Aufsichtsbehörde*, den Geschäftsbetrieb gesamthaft oder einzelne Abläufe daraufhin zu überprüfen, ob alle Tätigkeiten den gesetzlichen Vorgaben genügen. - Wird die *Aufsichtsbehörde* von sich aus tätig (Normalfall), dann spricht man von aufsichtsgetrieben. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 69 f. (aufsichtsgetriebene und antragsgetriebene Sonderprüfungen).

Anweispeld (marking fee): Bei der Abgabe von Holz für Bau- oder Heizzwecke früher dem Forstbeamten zustehende *Gebühr* für das Kennzeichnen der zu fällenden Bäume.

Anweisung in älteren Dokumenten auch **Assignment** (order): ①

Erklärung, durch welche der Anweisende einen Dritten (Angewiesener; etwa: eine *Bank*) ermächtigt, für *Rechnung* des Anweisenden eine Leistung an den durch die entsprechende Willenserklärung (in Schriftform [Urkunde], elektronisch oder auch mündlich) Begünstigten (Anweisungsempfänger) zu erbringen. Der Angewiesene ist ermächtigt, für *Rechnung* des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten. Das Nähere regeln für Deutschland die §§ 783 ff. sowie § 363 HGB und (was die bankbetriebliche Praxis anbelangt) die jeweiligen Allgemeine Geschäftsbedingungen. – ② Auf dem *Finanzmarkt* die Verfügung der *Aufsichtsbehörde* zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen. – Siehe Abberufungs-Verfügung, Abwicklungsverfügung, Beanstandungen, aufsichtliche, Bestandskraft, Untersagung.

Anweisungen, geldpolitische (directives on central bank policy): Von – ① unbedarften Laien, zumeist selbsternannten *Finanzjournalisten* und dümmlichen Vielschreibern in bezüglichen Internet-Foren, sowie – ② (was als bei weitem schlimmer gilt) selbstgefälligen Professoren aufgestellte Belehrungen, wie eine *Zentralbank* ihre *Geldpolitik* zu gestalten habe. Entsprechende Vorschriften sind oft (und von wem gar!) in eine einprägsame Formel oder leicht verständliche Gleichung gegossen. In teilweise haarsträubender Vereinfachung wird dann die Richtigkeit der jeweiligen Vorschrift *EX POST* bewiesen, und meistens in einem damit auch der *Zentralbank* bescheinigt, dass sie völlig falsch gehandelt habe. - Weltweit gelten übrigens gerade Zentralbanker als ein Personenkreis, der für ständiges kritisches Nachdenken und Abwägen offen ist, wie die von den *Zentralbanken* eingerichteten zahlreichen Fachtagungen (conferences of experts, workshops) belegen. – Siehe Aktivismus, zentralbankpolitischer, ECB-Observator, Datenunsicherheit, Geldpolitik, Geldpolitik, vorausschauende, Geldvertrauen, Geldwertstabilität, Gleichgewichtsmodelle, dynamisch-stochastische, Inflation, Modellunsicherheit, Nominalwertprinzip, Signalwirkung, Staatsverschuldungs-Druck, Strukturkonservatismus, Strukturunsicherheit, Unsicherheit, Währungsbank, Zahlungssystem, Zentralbankgeld, Zinsglättung.

Anwerbegeld (attraction payment): Falls nicht anders erklärt, versteht man darunter die *Zahlung* von *Geld* oder die Gewährung finanzieller

Vorteile (wie Steuerbefreiung) an Personen (etwa Spitzenmanager der *Finanzbranche*) bzw. Firmen, damit diese sich an einem bestimmten Ort (etwa in der Stadt Genf) niederlassen. – Diese Abwerbgebeld, Douceur, Manager-Umsiedlung.

Anzahlung in älteren Dokumenten auch **Akontierung** und **Pränumeration** (prepayment, pay on account, cash down): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter – ❶ eine geschäftsübliche (customary) und daher vereinbarte oder – ❷ von sich heraus, freiwillig – ❸ im voraus geleistete – ❹ *Zahlung* im Rahmen eines Vertragsverhältnisses; siehe auch §§ 336 ff. BGB. – Siehe Angeld, Anzahlungs-Garantie, Barzahlung, Bezahlverfahren, innovative, Bullet Payment, Forderung, Glattstellung, Sicht, Überweisung, Zahlbarstellung, Zahlungshalber

Anzahlungs-Garantie (advance payment guarantee): Die *Bank* des Verkäufers leistet zugunsten des Käufers ein (abstraktes) Zahlungsverprechen für die Rückerstattung einer geleisteten *Anzahlung* (Vorauszahlung), falls es zu Vertragsstörungen kommen sollte. Die Höhe der *Garantie* liegt beim *Betrag* der *Anzahlung*; ihre Laufzeit geht in der Regel bis zur Lieferung der Ware plus 15 Tage. - Der Käufer, der eine *Anzahlung* geleistet hat, erhält damit auch die *Sicherheit*, dass sein *Geld* vertragsgemäss verwendet wird; denn die garantiegewährende *Bank* wird den Verkäufer (ihren *Kunden*) in der Regel daraufhin überwachen.

Anzeigenverordnung (reports regulation): Von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* zum Jahresende 2006 in Kraft gesetzte Vorschriften über das Meldewesen der *Institute*. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 118 f. (Einzelheiten zur AnzV).

Anzugsgeld (arrival fee, reception fee): Eine in früherer Zeit erhobene *Abgabe* in *Bargeld* von Personen, die sich innert einer (Stadt)Gemeinde oder eines Territoriums als Zuzügler niederlassen wollten, auch Anmannngeld, Annehmungsgeld, Ansässengeld, Bürgergeld, Einzugsgeld, Nachbargeld, Rezeptionsgeld und Sitzgeld genannt. - Die jeweilige Kirchengemeinde forderte darüber hinaus manchmal von den

Zugereisten auch ein *Kirchgeld*. – Siehe Abzugsgeld, Ärariengeld, Dienstgeld, Dispensationsgeld, Einstandsgeld, Kirchgeld, Platzgeld.

Apanage (apanage): Früher die regelmässige Geldzahlungen (Leibrente) an einen (adeligen) Nachgeborenen. – Siehe Fräuleingeld, Pension, Renten.

Apfelernte-Schluss (apple harvest conclusion): Wenn ein einzelner Apfelbauer einen ausserordentlichen *Ertrag* erzielt, so ist das für ihn sehr einträglich. Fahren aber alle Apfelfarmer gleichzeitig eine Rekordernte ein, dann ist dies ein Missgeschick. Denn nun sinken die Preise für Äpfel ins Bodenlose; der einzelne Betrieb deckt nicht mehr seine *Kosten* und der Markt bricht mit weitreichenden Folgen (Schweinezyklus!) zusammen. - In Bezug auf den *Finanzmarkt* leitet man daraus die Notwendigkeit der *makroprudentiellen Aufsicht* ab. Offenkundig genügt es nämlich nicht, die einzelne *Bank* so zu regulieren, dass sie widerstandsfähig bleibt. Es gilt darüber hinaus, auch das Zusammenspiel der *Institute* zu betrachten und allfällige *systemische Risiken* ins Auge zu fassen. – Siehe Ansteckungswirkungen, Aufsicht, makroprudentielle, Banking Supervision Committee, Europäischer Rat für Systemrisiken, Finanzkrise, Gleichlauf-Problem, Makroprudentiell, Risiko, systemisches, Solvenzaufsicht, Zentralkreditregister.

Appropriationsklausel (appropriation clause): Das (von einer öffentlichen *Kasse*; von einer *Bank*) zugewiesene *Geld* darf ausschliesslich für den Zweck verwendet werden, der mit der *Zahlung* bezielt wurde. Eine Verwendung für andere Vorhaben ist unstatthaft. – Siehe Zweckbindung.

Akquisitionsfinanzierung (acquisition finance): *Darlehn* (einer *Bank*), um seitens des Darlehnehmers einen Unternehmenskauf zu tätigen. – Siehe Fusionen und Übernahmen, Leveraged Buy-out, Private-Equity-Finanzierung.

Äquivalenzprinzip (principle of equivalence): In der *Geldphilosophie* ein massgeblicher Begriff. Gemeint ist, dass *Geld* reine Form der

Tauschbarkeit darstellt: es drückt die Seite, die Eigenschaft an den Dingen aus, durch die sie für den wirtschaftlichen Tauschverkehr geeignet werden. *Geld* entlastet dadurch grundsätzlich das menschliche Leben und trägt zur Befriedung der Gesellschaft wesentlich bei. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Allmacht-Doktrin, Ausgangstatsache, ökonomische, Geldabschaffung, Geldfunktionen, Geldphilosophie, Mammonismus, Symboltheorie, Tausch-Gutscheine, Ungüter.

Äquivalenztheorie (equivalence theory): Öffentliche *Abgaben* sind grundsätzlich derart auf die Zahlungspflichtigen zu verteilen, dass sie den Vorteilen entsprechen, welche der einzelne Zahlungspflichtige (Bürger, Unternehmen) vom *Staate* hat. - In der Realität muss der Staat für einzelne mehr ausgeben, als sie ihm erstatten können (etwa: Sozialhilfe, Rechtspflege, Schulen). Zudem erweist es sich als sehr schwierig, die Vorteile des einzelnen, die ihm aus der Staatstätigkeit jetzt oder später zukommen, in *Geld* zu beziffern. – Siehe Assekuranztheorie.

Ärariengeld (aerarin fee): In Deutschland nach dem Dreissigjährigen Krieg (1618-1648) zur Auffüllung der herrschaftlichen *Kassen* eingeführte und in *Bargeld* zu entrichtende Sonderabgabe, die sich in einigen Territorialstaaten bis ins 19. Jht. hielt. Gegenstand der Steuer waren vornehmlich Handänderungen bei Grundbesitz und Betriebsvermögen. – Siehe Befreiungsgeld, Dienstgeld, Dispensationsgeld, Hammelgeld, Heergeld, Hochzeitstischgeld, Hundegeld, Kavalleriegeld, Katzensgeld, Kindergeld, Marktgeld, Mühlengeld, Octroi, Schirmgeld, Schmiergeld, Torgeld, Wassergeld.

Arbeitgeber-Darlehn (employer's loan): Einem Beschäftigten vom Dienstherrn für einen bestimmten Zweck gewährter *Kredit*. In der Regel handelt es sich dabei um Beihilfen im Zusammenhang mit der Schaffung von Wohnraum für die Bediensteten. Um in diesem Zusammenhang eine verkappte Gehaltserhöhung auszuschliessen, verlangen die Steuerbehörden fast immer, den Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen *Zinssatz* der *Bank* und dem des Arbeitgebers als "geldwerten Vorteil" (in der Sprache des Steuerrechts) zu versteuern. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

betrachtet bis anhin die Gewährung entsprechende *Darlehn* nicht als das erlaubnispflichtige Betreiben des Kreditgeschäfts im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KWG. - In einigen deutschen Bundesstaaten (so in Preussen durch Gesetz vom 7. Juni 1922) hatten öffentlich Bedienstete "zur Abbürdung der Baukostenübersteuerung" einen Anspruch auf entsprechende *Darlehn* nach gesetzlich geregelten Voraussetzungen. – Siehe Baukosten-Zuschuss, Bauzinsen, Frings Benefits.

Arbeitnehmerbeteiligung-Verwaltung (employee's investment management): Unternehmen, deren Finanzdienstleistung ausschliesslich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Firmen besteht, gelten in Deutschland nicht als *Finanzdienstleistungsinstitute*; siehe § 2, Abs. 6, № 5 KWG.

Arbeitnehmerentgelt pro Kopf (compensation per employee): Die *Geld-* und Sachleistungen gesamthaft, die von Arbeitgebern an die Arbeitnehmer erbracht werden, geteilt durch die Gesamtzahl der Arbeitnehmer. Neben den Bruttolöhnen und Bruttogehältern sind darin eingerechnet auch Sonderzahlungen (bonuses), die Überstunden-Vergütungen (overtime payments) und die Sozialbeiträge des Arbeitgebers (employers' social security contributions). Diese Grösse wird von der *Zentralbank* sorgfältig beobachtet, weil aus ihr Rückschlüsse über die wirksame (*Geld*)Nachfrage gezogen werden können. – Siehe Arbeitskosten, Fringe Benefits, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. die jeweiligen Werte, aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweigen, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom Oktober 2004, S: 36 f., Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 43 ff. (Neuberechnung; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 36 ff. (Vergleich Tarif-Verdienste und Effektiv-Verdienste; S. 37 wichtige Übersicht der Entwicklung seit 1996), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2007, S. 51 (Schwierigkeiten der statistischen Erfassung durch zunehmende Komplexität der Verträge), Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 75 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung; viele Übersichten), Monatsbericht der Deutschen

Bundesbank vom April 2009, S. 17 ff. (Problem der Mindestlöhne), Monatsbericht der EZB vom Juli 2010, S. 35 f. (Definitions- und Erfassungsprobleme).

Arbeitnehmer-Entsendegesetz (law on the posting of workers): Gesetzlich vorgeschriebener Zwang, ausländische Arbeitnehmer zu heimischen Tariflöhnen zu bezahlen. Das führt dazu, dass Unternehmen, die ihre *Produktion* ins Ausland umsiedeln können, dies verstärkt tun. Dadurch kommen zwar jetzt nicht mehr die billigeren Arbeitskräfte ins Inland. Wohl aber wird das im Ausland zu niedrigeren *Kosten* erzeugte Gut (etwa: Fertigbauteile) nunmehr importiert. Für die heimischen *Banken* bietet es sich an, solche Produktionsverlagerungen zu finanzieren. – Siehe Offshoring – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 76 ff., insbes. S. 79 f. (Mobilitätsbeschränkungen führen zur Verlangsamung des Wachstums), S. 88 f. Übersichten; Literaturhinweise).

Arbeitsgruppe Evidenzzentralen (Working Group on Credit Registers): Arbeitskreis im Rahmen des *Banking Supervision Committees* mit dem Ziel, einen Datenaustausch zwischen den *Evidenzzentralen* der Länder (zunächst im *Eurogebiet*) herbeizuführen und die entsprechenden Messverfahren anzugleichen. – Siehe Zentralkreditregister. – Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank 2003, S. 180.

Arbeitskoeffizient (labour-capital ratio): Begrifflich der zur Erzeugung einer Mengeneinheit *Produktion* (output) notwendige Einsatz an Arbeitsleistung. Volkswirtschaftlich als Quotient (Teilungsergebnis) von Arbeitsstunden zu *Bruttoinlandsprodukt* berechnet. Er ist der Kehrwert der Arbeitsproduktivität. – Siehe Kapitalkoeffizient.

Arbeitskosten (labour costs, expenditures on wages): Für das *Eurogebiet* werden die *Kosten* der Arbeit nach verschiedenen Gesichtspunkten (Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer, monatliche Bruttoverdienste, Index der Tarifverdienste, Arbeitskosten pro Stunde) von der *EZB* beobachtet, weil diese für das verfügbare *Einkommen* und damit für die (Geld)Nachfrage einen wichtigen Bestandteil darstellen. – Siehe Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitskosten-Indikatoren

Arbeitslosenquote, Balassa-Samuelson-Effekt, Index der Arbeitskosten pro Stunde, Index der Tarifverdienste, Lidlged, Lohndrift, Lohnkosten, Mitarbeiter-Optionen, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. die jeweiligen Werte, aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweigen, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom Juni 2003, S. 45 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2004, S. 51 ff. (breite, lehrbuchmässige Darstellung mit Statistiken), Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 74 (Vergleichbarkeit der Statistiken), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 43 ff. (Neuberechnung aufgrund der EU-Verordnung über den Arbeitskosten-Index; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2005, S. 15 ff. (zu wichtigen Änderungen in der Erwerbsarbeit gesamthaft; mit vielen Übersichten und [S. 25] Liste der gesetzliche Änderungen für Beschäftigungsverhältnisse), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 56 ff. (Lohn-Drifts zwischen dem marktbestimmten und nicht-marktbestimmten Dienstleistungsbereich erfasst und erklärt), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 52 ff. (Zusammenhang zwischen Arbeitsqualität, Arbeitsproduktivität und Wachstum; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 49 ff. (grenzüberschreitende Arbeitskräfte-Mobilität innert der EU, mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2006, S. 63 ff. (Entwicklung der geleisteten Arbeitsstunden seit 1996), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2007, S. 51 (Schwierigkeiten der statistischen Erfassung durch zunehmende Komplexität der Verträge), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 71 (Verlauf verschiedener Messgrößen für die Arbeitskosten 2002 bis 2007; Aufteilung nach Sektoren), Monatsbericht der EZB vom Juni 2008, S. 65ff. (Entwicklung 2000 bis 2007, untergliedert auch nach Sektoren; viele Übersichten),), Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 75 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung; viele Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 44 f. (zur Bedeutung der Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 69 f. (deutlicher Anstieg der Arbeitskosten; sektorale Unterschiede; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2009, S. 17 ff. (hier auch Problem der Mindestlöhne), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 55

(Arbeitsentgelte 2000-2010 in Deutschland), Monatsbericht der EZB vom Mai 2010, S. 64 ff. (Vergleich der Lohnentwicklung 2005 bis 2009 zwischen dem Eurogebiet und den USA; institutionelle Unterschiede; Übersichten).

Arbeitskosten-Indikatoren (labour cost indicators): Bei der *EZB* die drei Grössen – ❶ Tarifverdienste, – ❷ Gesamtarbeitskosten pro Stunde (total hourly labour costs) und – ❸ Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer (compensation per employee). Im jeweiligen Monatsbericht werden die entsprechenden Werte im Textteil (Abschnitt "Preise und Kosten") vergleichend ausgewiesen und von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* erörtert. – Siehe Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitslosenquote, Balassa-Samuelson-Effekt, Index der Arbeitskosten pro Stunde, Index der Tarifverdienste, Lohn drift, Lohnkosten, Mitarbeiter-Optionen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 75 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung; viele Übersichten).

Arbeitskreis Basel-II (working group Basle-II): Im Zuge der Umsetzung von Basel-II gegründetes Gremium aus Vertretern der *Aufsichtsbehörde*, der *Deutschen Bundesbank* und der Kreditwirtschaft. Der Arbeitskreis setzt sich auch mehreren Fachgremien (workshops) zusammen. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 95 ff. (dort auch S. 95 Übersicht der Fachgremien) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Arbeitslosengeld (unemployment pay, out-of-work benefits, dole): ① Allgemein die Übertragung von *Zahlungsmitteln* an Erwerbslose. – ② In Deutschland wurde unter diesem Namen (Arbeitslosengeld II, abgekürzt: ALG II) seit Jahresbeginn 2005 die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zusammengefasst. – Siehe Brückengeld, Feiergeld. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 68 f. (Erläuterung des Gesetzes; Übersicht), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 72 (Folgen einer Erhöhung der Bezugs-Dauer des Arbeitslosengeldes; in den Fussnoten Hinweise auf zwei empirische Studien).

Arbeitslosenquote (unemployment rate): Von der *EZB* für den *Euroraum* laufend berechnet, auf verschiedene (vor allem monetäre) Einflussgrößen hin untersucht und bewertet. – Siehe Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitskosten, Arbeitskosten-Indikatoren, Arbeitsnachfrage, Jugendarbeitslosigkeit, Mindestlohn-Arbeitslosigkeit, Niedrigzinspolitik, Nullzins, Offshoring, Phillips-Theorem, Wachstum-Beschäftigung-Zusammenhang, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. die laufenden Zahlen im *Statistics Pocket Book* der EZB sowie im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "Arbeitsmärkte" (dort aufgeschlüsselt auch nach Alter und Geschlecht), Monatsbericht der EZB vom November 2002, S. 51 ff., Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 74 (Vergleichbarkeit der Statistiken), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 27 (Langzeit-Vergleiche USA-Eurogebiet), Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 50 f. (hier auch erhebungstechnische Besonderheiten), Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 55 ff. (Arbeitslosenquote in den USA und Eurogebiet seit 1995 im Vergleich), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 55 (Projektion bis 2050), Monatsbericht der EZB vom Januar 2007, S. 67 ff.; hier auch S. 69: Zuwanderung und Arbeitskräfteangebot im Vergleich zwischen EU und USA seit 1960), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 47 (Übersichten 2001-2006), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 56 ff. (Besonderheiten der Arbeitslosen-Statistik; Wichtiges zur Erhebungstechnik), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 53 (Umstellung der Statistik), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2008, S. 56 f. (Veränderung der Arbeitslosigkeit in Deutschland 2006-2008 nach verschiedenen Merkmalen aufgeschlüsselt und erklärt), Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 80 ff. (Entwicklung der Beschäftigung seit 1987; Aufschlüsselungen; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2009, S. 80 ff. (Arbeitslosenquote in verschiedenen Branchen in der Finanzkrise), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2009, S. 57 ff. (Zusammenhang zwischen Produktion und Arbeitslosigkeit; Übersichten; Literaturverweise), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 53 (Arbeitslosenquote 2000-2010 in Deutschland), Jahresbericht 2009 der EZB, S. 73 ff. (Entwicklung der

Beschäftigung in den letzten Jahren nach verschiedenen Kriterien; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2010, S. 42 ff. (Arbeitslosenquote Eurozone/USA seit 2005 im Vergleich; Übersichten

Arbeitslosenquote, inflationsstabile (non-accelerating inflation rate of unemployment, Nairu): Strukturelle Arbeitslosigkeit, bei der kein Inflationsdruck entsteht, und die mit den Mitteln arbeitsmarktpolitischer *Massnahmen* angegangen werden muss. – Siehe Balassa-Samuelson-Effekt, Phillips--Theorem, Wachstum-Beschäftigung-Zusammenhang. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 50 ff. (strukturelle Arbeitslosigkeit im Euroraum analysiert; Probleme einer vorausschätzenden Beurteilung; viele Literaturhinweise).

Arbeitsmarkt-Flexibilität (flexibility of labour market): Ausdruck für die Fähigkeit des Arbeitsmarktes in einer Volkswirtschaft (labour market; Ort, an dem Arbeitskraft in Zeiteinheiten angeboten und nachgefragt wird), sich bei steigender (sinkender) Nachfrage nach Arbeitsleistungen mit einem Mehrangebot wie Überstunden bzw. Minderangebot wie Kurzarbeit anzupassen. Nachweislich führt eine hohe Arbeitsmarkt-Flexibilität zu weniger Arbeitslosigkeit, höherem *Wachstum* und geringerer *Inflation*. – Siehe Arbeitskosten, Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsnachfrage. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2010, S. 25 f. (Abhängigkeit des Beschäftigungsabbaus von den Flexibilisierungspotentialen), Monatsbericht der EZB vom Juli 2010, S. 45 (Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik angesichts hoher Arbeitslosenquoten), S. 57 ff. (Anpassungen im Eurogebiet; ausführliche Darstellung; viele Übersichten; Umfrageergebnisse).

Arbeitsmarktpolitik (labour market policy): Alle *Massnahmen* mit dem Ziel, das Angebot oder die Nachfrage nach Arbeitsleistungen zu beeinflussen. Weil die sogenannte aktive Arbeitsmarktpolitik (active employment policy) in der Regel eine beachtliche Umleitung von Geldströmen in sich schliesst, wird sie von der *Zentralbank* in ihren Auswirkungen beobachtet. – Siehe Arbeitsmarkt-Flexibilität. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 63 ff. (grundsätzliche Überlegungen; viele Übersichten; S. 70: wertvolles Glossar der Begriffe; S. 82 ff.: Aufzählung der gesetzlichen

Massnahmen in Deutschland seit 1995), Monatsbericht der EZB vom Januar 2007, S. 67 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung in Bezug auf den Arbeitsmarkt im Euro-Währungsgebiet mit vielen Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2007, S. 50 (Übersicht der Arbeitsmarkt-"Reformen" in der EU), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 44 f. (zur Bedeutung der Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2009, S. 17 ff. (hier auch Problem der Mindestlöhne), Monatsbericht der EZB vom April 2010, S. 11 ff. (Arbeitsmarktpolitik in den USA; Übersichten):

Arbeitsnachfrage (labour demand): Zwischen Wachstum und Beschäftigung in Industriestaaten besteht ein empirisch nachweisbarer positiver Zusammenhang. Ist das reale Wirtschaftswachstum höher als zwei Prozent, so nimmt in der Regel im folgenden Jahr die Beschäftigung um ungefähr ein halbes Prozent zu, freilich nicht über alle Branchen gleichmässig verteilt. Von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet. – Siehe Arbeitsmarkt-Flexibilität Arbeitslosenquote, Balassa-Samuelson-Effekt, Offshoring, Mindestlohn-Arbeitslosigkeit, Phillips-Theorem, Wachstum-Beschäftigung-Zusammenhang. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2007, S. 67 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung mit vielen Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2007, S. 40 f. (Arbeitsnachfrage im Konjunkturverlauf), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 51 ff. (sektorale Entwicklung der Beschäftigung im Eurogebiet seit 1991; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 56 ff. (Besonderheiten der Arbeitslosen-Statistik; Wichtiges zur Erhebungstechnik), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 53 (Umstellung der Statistik), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 88 f. (die zunehmende Verlagerung von Arbeitsprozessen ins Ausland geht zulasten der gering Qualifizierten im Inland; Übersicht; Literaturhinweise), Monatsbericht der EZB vom Juli 2008, S. 58 ff. (bisherige und künftige Entwicklung; Auswirkung der Massnahmen auf die Geldpolitik, Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 80 ff. (Entwicklung der Beschäftigung seit 1987; Aufschlüsselungen; Übersichten),), Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 75 ff. (ausführliche,

lehrbuchmässige Darstellung; viele Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 44 f. (zur Bedeutung der Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 77 ff. (Arbeitsnachfrage in der Finanzkrise; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2009, S. 17 ff. (hier auch Problem der Mindestlöhne).

Arbeitsproduktivität (labour productivity): Allgemein das Produktionsergebnis bei einem bestimmten Arbeitseinsatz. Zur Messung gibt es verschiedene Methoden. Die *Zentralbanken* rechnen in der Regel: *Bruttoinlandsprodukt* zu konstanten Preisen, geteilt durch die Zahl der Beschäftigten bzw. die geleisteten Arbeitsstunden gesamthaft. Von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* laufend beobachtet und als *Wertschöpfung* je Erwerbstätigen berechnet und statistisch ausgewiesen. - Zerlegt wird die Arbeitsproduktivität in den Berechnungen der *EZB* in – ❶ den Zuwachs an *Sachkapital* (*Capital Deepening*), – ❷ den Anstieg der Qualität des Faktors Arbeit und – ❸ die Wachstumsrate der totalen Faktorproduktivität, TFP; hierbei handelt es sich um eine eigens geschätzte Messgrösse des faktorungebundenen technischen Fortschritts, der mit der Nutzung aller Inputfaktoren einhergeht, wie etwa die Elektrifizierung der *Produktion* (disembodied technological progress; auch exogener und autonomer technischer Fortschritt genannt: Erfindungen und Entdeckungen, die nicht [direkt] aus dem Produktionsprozess kommen). – Siehe Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitskosten, Arbeitsmarkt-Flexibilität, Arbeitsproduktivität, Kommunikationskosten, Lohndrift, Offshoring, Produktivität. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "HVPI, andere Preis- und Kostenmessziffern" (dort aufgliedert nach Wirtschaftszweigen), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 52 ff. (lehrbuchmässige Darstellung; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 45 ff. (Zahlen zur Entwicklung ab 1981 in einzelnen Sektoren), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 55 (Projektion der Entwicklung der Arbeitsproduktivität bis 2050); Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 92 f. (strukturpolitische Massnahmen in ihren Wirkungen auf Produktivität und Beschäftigung), Monatsbericht der EZB

vom Januar 2008, S. 51 ff. (Entwicklungstendenzen; sektorspezifische Daten; Übersichten), S. 67 ff. (ausführliche Darstellung. S. 71: Übersicht der Entwicklung der Arbeitsproduktivität seit 2002 insgesamt und aufgeschlüsselt in einzelne Branchen), Monatsbericht der EZB vom Juni 2008, S. 76 ff. (Vergleich der Entwicklung der Arbeitsproduktivität zwischen dem Eurogebiet und den USA 1995 bis 2007; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2009, S. 86 ff. (Entwicklung der Arbeitsproduktivität seit 1999; Übersichten, auch Vergleiche zu den USA), Monatsbericht der EZB vom Juli 2010, S. 34 f. (Entwicklung der Arbeitsproduktivität im Eurogebiet seit 2008).

Arbitrage (arbitrage): Allgemein die Ausnutzung unterschiedlicher Kurse bei gleichzeitigem Kauf (Verkauf) von *Finanzinstrumenten* oder Waren – ❶ an der gleichen *Börse* (Intra-Marktgeschäfte) oder an verschiedenen bzw. *Börsen* (Inter-Marktgeschäfte), – ❷ in verschiedenen Kontraktmonaten, – ❸ zwischen *Kassa-* und *Terminmarkt* oder – ❹ von unterschiedlichen, aber zueinander bezogenen Waren. Arbitrageure erreichen so die Angleichung der Bedingungen von *Kontrakten*. - Arbitrage-Geschäfte im engeren Sinne sind risikolos, da Kauf (auf dem billigeren Markt) und Verkauf (auf dem teureren Markt) gleichzeitig getätigt werden. - Anders verhält es sich bei Arbitragegeschäften im weiteren Sinne. Hier versucht man, Abweichungen von der in der Vergangenheit beobachteten Preisentwicklung ähnlicher oder in enger Wechselbeziehung stehender Waren bzw. *Finanzinstrumenten* auszunutzen. – Siehe Carry-Trades, Daytrading, Intermarkt-Spread, Positionen, synthetische, Kursdifferenzhandel, Option, Rohstoff-Terminvertrag.

Arbitrage, intertemporale (intertemporal arbitrage): In Zusammenhang mit der *Mindestreserve-Pflicht* beobachtete Erscheinung. Wenn bei vorübergehendem Überangebot an *Zentralbankgeld* der *Tagesgeldsatz* den *Zins* für den *Preis* unterschreitet, zu dem eine *Zentralbank* den *Banken kurzfristige Liquidität* zur Verfügung stellt (bei der *EZB* das *Hauptrefinanzierungsgeschäft*), dann besteht für *Banken* ein Anreiz zur Voraberrfüllung (front loading) des *Mindestreserve-Solls*. *Zentralbankgeld* (*Primärliquidität*) fließt auf diese Weise an die *Zentralbank* zurück; das Angebot am Markt für *Tagesgeld* sinkt, und

dieses Verhalten der *Banken* wirkt so einem weiteren Sinken des Tagesgeldsatzes entgegen. – Siehe Frontloading, Mindestreserve. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 27 ff. (ausführliche Erläuterung; Übersichten), . Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 37 ff. (Auswirkungen des ersten längerfristigen Refinanzierungsgeschäftes mit einjähriger Laufzeit).

Arbitrage, statistische (equity market neutral; so auch manchmal im Deutschen): ① Allgemein eine Marktstrategie (besonders von *Hedge-Fonds*), bei der nach Ansicht des Management unterbewertete *Aktien* gekauft und gleichzeitig *Leerverkäufe* von überbewerteten *Aktien* getätigt werden. Eine solche Politik gilt als neutral, also als nicht einseitig festgelegt, weil – ❶ lediglich Marktunvollkommenheiten ausgenutzt werden (in der Einschätzung des Managements vorübergehende Abweichungen von einem Marktgleichgewicht; ein Einpendeln auf den "richtigen" *Preis* wird erwartet) und – ❷ keine wechselseitige Abhängigkeit (Korrelation, correlation) zu anderen *Vermögensgegenständen* auftritt. – ② Besondere, seit etwa 2005 viel erörterte *Hedge-Fonds-Strategie* mit dem Ziel, vorübergehend auftretende Kursverzerrungen bei *Aktien* auszunutzen. Dabei bedient sich das Management des *Hedge-Fonds* computergestützter Ansätze. Die Computerprogramme sind zumeist auf Grund so genannter Mittelwert-Annäherungs-Annahmen (mean-reverting-hypotheses) eingerichtet: sie gehen davon aus, dass sich zeitweilige Preisungleichgewichte einem längerfristigen Mittelwert annähern. Das Fonds-Management bildet nun anhand vergangener Verlaufsdaten zwei *Portfolios*, welche den von ihm betrachteten Markt widerspiegeln; diese *Portfolios* bilden im Idealfall denselben Markt mit unterschiedlichen *Wertpapieren* ab. Bewegen sich die *Werte* der *Portfolios* auseinander, so wird das billiger gewordene *Portfolio* gekauft und das teurer gewordene verkauft. Sollten sich die Preisungleichgewichte wieder annähern, dann wird ein *Gewinn* erzielt. - Die so verursachte hohe Umschlagshäufigkeit der statistischen Arbitrageure führte dazu, dass sie (2006) zwischen fünf und zehn Prozent des Handelsvolumens der Aktienbörse in Neuyork ausmachten. – Siehe Event-Driven Fund, Hedge-Fonds-Strategien, Vermögens-Portfolio.

Argent auch **Argentien** (silver money): In älteren Dokumenten sind damit *Münzen* aus Silber gemeint. – Siehe Münze.

Armengeld (poor relief): ① Frühere Form der Sozialhilfe (welfare aid) als Hilfe zum Lebensunterhalt (subsistence, living) . Dabei handelte es sich um *Zahlungen* der Kirchengemeinde oder politischen Gemeinde an Personen, die aus eigenen Mitteln ihr Auskommen nicht (mehr) bestreiten konnten (Almosengenössige; poverty-stricken persons, almsmen and almswomen). – ② *Abgabe* in *Bargeld* zur Speisung der *Armenkasse*. Es waren in Europa verschiedene Verfahren gebräuchlich, um die nötigen *Mittel* für die Armenkasse aufzubringen; in der Regel bediente man sich einer *Umlage* bei den *Privathaushalten*. Sie wurde aber auch mittels besonderer *Abgaben* bewidmet. Die Sozialgeschichte ist reich an entsprechenden Darstellungen. – Siehe Almosen, Beisitzergeld, Geldbewusstsein, Hochzeitsgeld, Hochzeitstischgeld, Konsumentenkredit.

Armenkasse (poor box, fund for poor relief): Früher bei der Kirchengemeinde oder der politischen Gemeinde eingerichteter und von einem Almosenverwalter (auch: Almosenvogt, Armenvogt, Almosenpfleger, Almosenier, Spendmeister; alms manager, almoner) betreuter Geldbestand mit dem Zweck, Mitbürger in Not die zu ihrem Lebensunterhalt notwendigen *Mittel* zuzuleiten. Gespeist wurde die Armenkasse – ① aus jeweils genau festgelegten *Abgaben*, wie etwa dem *Hochzeitstischgeld* sowie – ② aus freiwilligen *Zuwendungen* wohlhabender Bürger. – Siehe Armengeld, Dispensationsgeld, Fallgeld, Hochzeitsgeld, Kauffreigeld, Octroi.

Armlänge (arm's length): Auf dem *Finanzmarkt* eine *Transaktion* zwischen zwei verbundenen *Entitäten*, die aber nach aussen (etwa aus steuerrechtlichen oder kartellrechtlichen Gründen) den Anschein vermitteln, dass zwischen ihnen bis anhin keine Wechselbeziehungen beständen (a transaction where two related entities have nevertheless acted as if they had no pre-existing relations). – Siehe Acting in Concert, Verbindung, enge.

Arrangement (arrangement, settlement): Wenn nicht anders definiert,

ein Abkommen zwischen der *Bank* und einem verschuldeten *Kunden* über die Vorgehensweise bei der (Teil)Rückzahlung seiner *Verbindlichkeiten* und *Glattstellung* eines Kontos; ein vertraglich festgelegter und in manchen Fällen (wie etwa bei von *Insolvenz* bedrohten Firmenkunden) auch notariell beurkundeter Schuldentilgungsplan. – Siehe Einzug, Kredit, notleidender, Kreditverlust, Londoner Verfahren.

Arranger (so auch meistens im Deutschen gesagt), daneben **Arrangeur** und **Plazeur**: ① Auf dem *Finanzmarkt* ein *Institut*, das im Auftrag eines *Kunden* die *Begebung* einer *Anleihe* (Underwriting) sowie die Konsortialführerschaft (Lead Management) sowie unter Umständen auch die *Marktpflege* übernimmt. Die für diese Dienstleistungen berechnete *Gebühr* nennt man (auch im Deutschen) Agency Fee. – ② Im besonderen bei *Verbriefungen* ein Dienstleister, der – ① von einer *Zweckgesellschaft* ihm übergebene *Asset Backed Securities* übernimmt, – ② deren *Bonität* prüft, – ③ sie in *Tranchen* aufteilt, – ④ von *Rating-Agenturen* (oft auf dem Weg des *iteratives Entwicklungsverfahrens*) einstufen lässt und dann – ⑤ für die entsprechenden *Wertpapiere* bei möglichen Anlegern wirbt. – Siehe Bought Deal, Club Deal, Fiscal Agent, Fixed Price Reoffering-Verfahren, Investment Banking, Kreditzusage, unwiderrufliche, Marktpflege, Rating-Anpassung, Roadshow, Syndizierung, Verbriefung, Zweckgesellschaft.

Arrangierung (arrangement): ① Gebündelte Dienstleistungen einer *Bank*, die als *Arranger* tätig wird und daneben auch für diesen *Kunden* weitere, umfassendere Tätigkeiten wahrnimmt. Diese gehen, je nach vertraglicher Abmachung, über die Besorgung des Zahlungsstromes (also aller Zahlungsausgänge und Zahlungseingänge und damit der Verantwortung über die betriebliche *Finanzwirtschaft* gesamthaft) des betreuten Unternehmens bis hin zur *Beratung* in rechtlichen und steuerlichen Fragen. Auch die Verwaltung des gesamten *Anlagevermögens* eines Unternehmens (Grundstücke, Gebäude, Maschinen) kann im Zuge einer Arrangierung einem *Institut* übertragen werden. – ② Die Übernahme des *Schuldenmanagements* öffentlicher Körperschaften (Städte, Kreise, Gemeinden). In Deutschland haben sich im besonderen *Landesbanken* (wie die HSH Nordbank) nach Wegfall

der *Gewährträgerhaftung* im Jahr 2005 auf diese Geschäftsfelder spezialisiert. – Siehe Facility Agent, Facility Management, Fiscal Agent, Investment Banking.

Arrestgeld (attachment fee): Früher beim Antrag (behufs der Zwangsvollstreckung eines Anspruchs) auf gefängliche Haft des Schuldners seitens eines Gläubigers beim Arrestgesuch im voraus an die Behörde zu leistende *Zahlung*. Damit sollten die *Aufwendungen* für die Verpflegung (Atz: daher manchmal auch Atzgeld und Atzungsgeld) des Verhafteten (Arrestanten; prisoner) gedeckt werden. In Höhe des von ihm bezahlten Arrestgeldes entstand eine *Forderung* des Gläubigers gegenüber dem Schuldner. – Siehe Bankgeld, Einzug, Fanggeld, Faustpfandkredit, Geldeintreibung, Justitiengeld, Keichengeld, Kinderpfand, Kunde, fauler, Leichenpfand, Zahlungsmoral.

Arrondierung (balancing): Den Bestand eines bestimmten *Wertpapiers* in einem *Portfolio* durch Zukauf oder Verkauf auf eine gewünschte Stückzahl bringen. – Siehe Nochgeschäft, Odd-Lot.

Arrosierung und **Arrosion** (arrosion): Insbesondere bei *Staatsanleihen* der Aufschub der Rückzahlung, zum Ausgleich dafür verbunden mit einer Erhöhung des *Zinssatzes* für das *Papier*.

Asian Currency Unit, ACU (so auch im Deutschen gesagt): Geplante Verrechnungswährung (zunächst als Korbwährung ähnlich der *ECU* geplant) asiatischer Länder als Vorläufer einer späteren einheitlichen *Währung* in Asien, zumindest innert der *Asiatischen Freihandelszone*. Auf längere Sicht könnte die ACU neben den USD und EUR treten.– Siehe Globo, Terra.

Asiatische Freihandelszone (Asian Free Trade Area, AFTA): Zu Jahresbeginn 2010 in Kraft getretenes Handelsabkommen zwischen China und zehn asiatischen Staaten. Der Vertrag sieht den Abbau von Zöllen und die Begünstigung gegenseitiger *Investitionen* vor. - Das Abkommen umfasst zwei Geschwindigkeiten. Zwischen China und den sechs im Handelsblock Asean (**A**ssociation of **S**outheast **A**sian **N**ations) zusammengeschlossenen Staaten Indonesien, Brunei, Malaysia, den

Philippinen, Singapur und Thailand gilt seit 1. Januar 2010 ein Zollabbau auf Null für 90 Prozent aller gehandelten Waren. Für die vier weiteren Asean-Staaten Laos, Vietnam, Kambodscha und Myanmar (Burma) soll dieser Abbau ab 2015 verwirklicht sein. Es handelt sich dabei um die bevölkerungsreichste Freihandelszone der Welt, noch vor der EU und dem Nafta (**N**orth **A**merican **F**ree **T**rade **A**greement zwischen Kanada, den USA und Mexiko, am 1. Januar 1994 in Kraft getreten). Anfang des Jahres 2010 lebten in China rund 1,3 Milliarden und in den zehn Asean-Staaten etwa 584 Millionen Menschen. Zum gleichen Zeitpunkt stellte die Region etwa 11 Prozent der Weltwirtschaftsleistung. Der Handel zwischen China und den Asean-Staaten ist zwischen 2003 und 2008 jährlich um durchschnittlich 24 Prozent gewachsen. - Fernziel der AFTA ist eine *Währungsunion* nach dem Vorbild der *Eurozone*. – Siehe Asian Currency Unit.

Assay-Stempel (so auch zumeist im Deutschen gesagt; assay = examination and determination as to weight, quality, measure, etc.): Prägestempel, Echtheitssiegel (Punze; hallmark) auf Barren aus *Edelmetall* allgemein und Goldbarren im besonderen. Die Prägung bezeugt, dass das Metall von einer anerkannten Raffinerie kommt. Für die *Marktfähigkeit* von Gold- und Platinbarren ist die Punze eine unerlässliche Voraussetzung. - Weil aber Punzierungen auf gefälschten Barren geschickt nachgemacht wurden, bedienen sich die Raffinerien heute bei Barren mit höherem Gewicht einer zusätzlichen Kennzeichnung, die nur mit besonderem Lesegerät zu entziffern ist. Der Anteil gefälschter Barren (das Metallstück besteht im Kern aus minderem Werkstoff wie etwa Eisen und hat in der Regel dann nur einen Überzug aus Edelmetall) wird im weltweiten Handel ausserhalb der *Banken* auf mehr als siebenzig Prozent geschätzt. Beim Kauf über eine *Bank* besteht in Deutschland eine Gewähr für die Echtheit; Fälle von gefälschten Stücken sind hier bis anhin ganz selten bekannt geworden. – Siehe Bullion.

Assekuranz (insurance): ① Die Versicherungswirtschaft (insurance industry) gesamthaft bzw. der Markt für Versicherungsleistungen. – ② Eine einzelne Versicherungsgesellschaft (insurance company). – Siehe Versicherung.

Assekuranztheorie (theory of insurance): *Abgaben* des *Staates* an *Privathaushalte* und Unternehmen sind gleichsam eine *Prämie* dafür, dass der *Staat* die Zahlungspflichtigen beschützt und den Einkommenserwerb ermöglicht. – Siehe Äquivalenztheorie.

Asset Backed Commercial Papers, ABCP (so auch im Deutschen gesagt, seltener **besicherte Geldmarktpapiere**): Mit einem *Vermögenswert* unterlegte, nicht börsennotierte *Papiere* mit einer Laufzeit von höchstens 360 Tagen. Emittiert werden sie von *Conduits* zur Finanzierung eines *Portfolios* aus *langfristigen* Forderungen, z. B. Hypothekarkredite. ABCPs sind damit abgezinste *Verbriefungspapiere*. – Siehe Asset Backed Securities, Commercial Papers, Geldmarkt-Segmente.

Asset Backed Securities, ABS (so meistens im Deutschen gesagt; seltener auch: **Forderungsbesicherte Wertpapiere**): Zur *Refinanzierung* verwendete, besonders geschaffene *Wertpapiere*, die durch einen *Pool* gleichartiger *Vermögenswerte* (beispielsweise gewährte Hypothekarkredite, Leasingforderungen, Kreditkartenforderungen oder auch durch einen Lebensversicherungsbestand; gesamthaft assets genannt) gedeckt (backed; covered) sind. Der *Schuldendienst* der emittierten *Papiere* wird aus dem *Ertrag* des *Pools* getragen wird. Bei breiter Streuung der zugrunde liegenden *Risiken* haftet diesen *Wertpapieren* gesamthaft gesehen ein geringeres *Risiko* an als den ursprünglich verbrieften *Forderungen*. - Durch ABS-Transaktionen gehen *Kredite* aus den Bilanzen der *Banken* (*Originatoren*; originators) im Zuge einer *True-Sale-Verbriefung* ganz auf Anleger über. Damit werden auch die *Risiken* auf die Gläubiger des ABS übertragen, und bei den *Banken* werden wieder *Kreditlinien* frei. Das Instrument der ASB ist deshalb auch beim *Risikomanagement* der *Banken* von Wichtigkeit, wird aber andererseits von den *Aufsichtsbehörden* mit Argusaugen beobachtet. - Asset Backed Securities sehen also in ihrer Grundform im vorhinein die Veräußerung des *Vermögenswertes* "Forderungsbestand" an eine eigens dafür gegründete Gesellschaft vor. Die Aufgabe dieser *Zweckgesellschaft* besteht im Ankauf der Forderungsbestände und in deren *Refinanzierung*

durch die *Begebung* von *Wertpapieren*, die durch den Forderungsbestand als *Vermögenswert* gesichert sind. - Grundsätzlich kommt den Asset Backed Securities die Eigenschaft der *Notenbankfähigkeit* zu. – Siehe ABS-Fonds, Arrangeur, Automobil-Darlehn, verbriefte, Back-to-Originator-Postulat, Collateralised Debt Obligations, Conduit, Einzel-Originator-Verbriefung, Embedded-Value Verbriefung, Erstverlust-Tranche, Krediterweiterung, Kreditverbriefung, Privat-Label Asset Backed Securities, Residential Mortgage Backed Securities, Single Master Liquidity Conduit, Schuldendeckungsquote, Schuldverschreibung, gedeckte, Subprime-Krise, True-Sale-Verbriefung, Verbriefungspapiere-Selbstbehalt, Wohnungsbaukredite, verbriefte, Unterlegung, Unternehmenskredite, verbriefte, Verbriefungsstruktur, Zinseinfrierung, Zweckgesellschaft. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 20 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 27 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 22, S. 126, Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 80 (Asset Backed Securities sind in die neue Anlageverordnung aufgenommen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 91 (ABSs stehen kaum in *Wettbewerb* zu gedeckten Schuldverschreibungen; weitere Vorteile für Originatoren und Anleger), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 102 (Notenbankfähigkeit der ABS), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 46 (IOSCO berät über zu erlassende Transparenzvorschriften beim Handel mit ABS).

Asset Backed Securities-Collateralised Debt Obligation, ABS-CDO (so auch im Deutschen und meistens in der Abkürzung gesagt): *Asset Backed Securities*, die selbst in Teile anderer *forderungsbesicherte Anleihen* investieren. Solche verschachtelte *Verbriefungspapiere* wurden von den *Aufsichtsbehörden* wiederholt gerügt, weil hier der Abstand zwischen dem Anleger und den zugrunde liegenden *Risiken* schier unübersehbar ist. Wegen der Schwierigkeiten beim *Risikomanagement* solcher *Titel* und auch angesichts der Tatsache, dass die *Rating-Agenturen* spätestens seit der *Subprime-Krise* die ABS-CDOs sehr schlecht benoteten (selbst auch dann, wenn diese mit einer *Rückübertragungs-Klausel* versehen waren), ging der *Absatz* ab etwa Mitte 2007 stark zurück. – Credit Default Swap im Quadrat, Finanz-

Alchemie, Information, asymmetrische, Lottchen, doppeltes, Zertifikateschneider.

Asset Deal (so auch im Deutschen gesagt): Der Erwerb eines Unternehmens durch Kauf der einzelnen Vermögensteile. Dabei werden über jeden einzelnen *Vermögenswert* Kaufverträge abgeschlossen (etwa über den Verkauf von Grundbesitz, Maschinen, Geschäftsausstattung [plant and equipment], Rechte, *Forderungen* und auch der *Intangibles* wie der *Goodwill*). Beim Asset Deal haftet der Verkäufer für vorhandene Mängel am Kaufobjekt. - Im Gegensatz dazu steht der Share Deal. Hier kauft der Investor Geschäftsanteile (*Aktien*, GmbH-Anteile) und erhält die mit der Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten. – Siehe Asset Sales Deal, Barofferte, Giftablette, Fusionen und Übernahmen.

Asset-Korrelation (asset correlation): Die Wechselbeziehung der Änderung im *Unternehmenswert* zweier Unternehmen. Im Zusammenhang mit der *Risikomessung* wird eine entsprechende Kennzahl auf Firmen bezogen, deren *Kreditrisiko* aufgrund der Tätigkeit in derselben Branche weitgehend von demselben Risikofaktor abhängt. – Siehe Branchenkonzentration. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 44 f. (Erläuterung; Risikomodelle).

Asset Management (so auch im Deutschen, manchmal in einem Wort oder auch mit Bindestrich geschrieben): ① Die Verwaltung der *Vermögenswerte* eines Unternehmens nach buchhalterischen und steuerlichen Gesichtspunkten. – ② Bei einer *Bank* ein Bereich, der für Privatkunden, *institutionelle Anleger* sowie für *öffentliche Stellen* aus vielen Möglichkeiten (wie *Aktien*, *Anleihen*, Immobilien, *Hedge-Fonds-Anteile*, *Edelmetalle*, Gutschriften in Fremdwährung, *Optionen* oder *Fonds*) geeignete *Investitionen* in (jeweils festgelegter) Absprache mit dem *Kunden* auswählt und verwaltet. – Siehe Auftragsfonds, Multi-Boutique-Ansatz, Investment Banking, Vermögensverwalter.

Asset-Price Inflation (so auch im Deutschen gesagt): Die Preise für Immobilien und *Finanzaktiva* steigen stärker an als der *Index der Konsumentenpreise*, was letztlich immer als Folge einer zu starken

Vermehrung der *Geldmenge* eingeschätzt wird. Die Stabilisierung der *Vermögenspreise* ist aber bis anhin kein Ziel der *Geldpolitik*, sondern nur einer der Indikatoren, welcher der *Zentralbank* Hinweise über allfällige Preisrisiken liefert. – Siehe Blase, spekulative, Dotcom-Blase, Geldschöpfung, Geldmenge, Geldwertstabilität, Immobilienblase, Niedrigzinspolitik, Nullzins, Preisstabilität Subprime-Krise, Vermögensblase Vermögenseffekt, Zinsdifferenzgeschäft, Zinssatz, niedrig gehaltener, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 22 ff (mit Literatur-Verweisen), Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 53 ff. (sehr tiefgehende Erörterung, empirisch fundiert), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 25 ff. (Vermögenspreis-Entwicklung in den USA verglichen mit anderen Zinssätzen).

Asset Sales Deal auch **Asset Stripping** (so jeweils auch im Deutschen gesagt): Eine Übernahme, bei der ein grosser Teil des Kaufpreises (im Einzelfall dieser gar gesamthaft) durch den Verkauf von *Aktiva* der übernommenen Gesellschaft aufgebracht wird. – Siehe Asset Deal, Ausschachten, Burn-Out Turnaround, Finanzgeier, Go-go-Fonds, Hedge-Fonds, Heuschrecken, Kapital-Abzapfung, Leveraged Buy-out, Private-Equity-Funds, Risikokapital, Trade Sale, Vulture Fund, Window on Technology. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 45 f. (Übersicht).

Asset-Swap (so auch im Deutschen gesagt): Ein *Swappeschaft*, bei dem ein Investor – ❶ seine feste Anlage in eine variable (Festzinszahler-Swap) oder – ❷ seine variable Anlage in eine feste (Festzinsempfänger-Swap) tauscht. – Siehe Liability Swap.

Assignaten (assignats): ① *Papiergeld*, das im Revolutionsjahr 1789 in Frankreich in *Umlauf* gebracht wurde; es sollte durch Verkauf der enteigneten Liegenschaften der Kirche gedeckt sein bzw. Ansprüche auf diese verbriefen. Die *Kaufkraft* der Assignaten minderte sich durch rücksichtslose Neuausgaben (von ursprünglich 400 Millionen auf 12 Milliarden *Livres*) bis 1793 auf 50 Prozent, bis 1795 gar auf 8 Prozent. Die gemäss gesetzlicher Vorschrift in Assignaten bezahlten Arbeiter verarmten. Derweil wurde die von den revolutionären Machthabern

verschuldete Preissteigerung auf allen Gebieten den Bauern und Gewerbetreibenden zur Last gelegt; der eh revolutionär lodernde Volkszorn richtete sich nun gegen diese. Viele wurden ausgeraubt und gar totgeschlagen. Im Mai 1797 wurden die Assignaten für ungültig erklärt. Zuvor war ein Versuch, diese durch neues Papiergeld (mandats territoriaux) zu ersetzen, gescheitert. – ② Abfällige Bezeichnung für *Geld* ohne *Kaufkraft*. – Siehe Aftergeld, Geldwert, Geldwertstabilität, Inflation, Verbriefung, Verbriefungspapiere, Zwangswährung.

Assignment (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter bei einem *Swapgeschäft* (und hier wieder besonders bei einem *Zinsswap*) die Weitergabe einer Vertragsposition an einen neuen Partner. Der bisherige Gegenseite in dem *Swapgeschäft* muss bereit sein, den neuen Vertragspartner (party to the agreement) anzunehmen. – Siehe Close-out, Reversal.

Astro-Prognose (astrologic forecast): Die Abschätzung künftiger Kurse eines *Vermögenswertes*, eines *Börsenindex* oder der Preise auf einem Teilmarkt aus dem Verlauf der Gestirne (Himmelskörper). Etliche darauf spezialisierte Dienstleister bieten sich in Deutschland dafür an und scheinen reichlich Nachfrage zu haben. Auch werden in viel besuchten *Internet-Foren*, *Blogs* und auch bei *Twitter* entsprechende Hinweise und Kauf- sowie Verkaufsempfehlungen ausgetauscht. Reisserische Erfolgsmeldungen (action stories) finden dort sich zuhauf. - Es ist schwer abzuschätzen, ob im Einzelfall ernsthafte Sterngläubige oder zwecks *Kursmanipulation* handelnde, gewiefte Fachleute entsprechende Meldungen verbreiten. Jedenfalls ist solchen Empfehlungen gegenüber ein gesundes Misstrauen angebracht; ganz abgesehen davon, ob der *Kurs* etwa der *Aktie* der Deutschen Bank AG tatsächlich vom sonnennächsten Punkt (Perihel) und dem sonnenfernsten Punkt (Aphel) des Planeten Jupiter bestimmt wird. – Siehe Behavioural Finance, Blind Pool, Blog, Daimonion, Fibonacci-Folge, Finanzasophie, Geheimtip, Internet-Foren, Marktmanipulation, Noise Traders, Prognosebericht, Sentiment, Siderismus, Wechselkursverlauf, unerklärbarer.

Attentismus (wait-and-see position): Auf dem *Finanzmarkt* ein Zeitraum, während dem sich Nachfrager (Anleger, Kreditnehmer) zurückhalten. Ihre *Erwartungen* sind auf günstigere Marktbedingungen

(etwa bessere Verfassung der internationalen *Finanzmärkte*, wie gelegentlich der *Subprime-Krise*; aber auch Zinssenkungen) gerichtet. – Siehe Abwartehaltung, Anlagenotstand, Anlage-Opportunitätskosten, Baisse, Bear, spekulative, Crash, Dominostein-Effekt, Friedhofs-Markt, Liquiditätsfalle, Liquiditätspräferenz, Opportunitätskosten, Roosa-Effekt, Sell-Plus-Order, Stückemangel, Systemkrise, Vertrauen.

Audit (so auch im Deutschen häufig gesagt): Begriff aus DIN EN ISO 8402; dort definiert als "eine systematische und unabhängige Untersuchung, um festzustellen, ob die qualitätsbezogenen Tätigkeiten und die damit zusammenhängenden Ergebnisse den geplanten Anordnungen entsprechen und diese Anordnungen wirkungsvoll verwirklicht und geeignet sind, die Ziele zu erreichen". Audits dienen damit dem Nachweis der Übereinstimmung zwischen Darlegung und tatsächlichen Verhältnissen. Audits können durch Angehörige des Unternehmens (interne Audits) oder aussenstehende Personen (externe Audits) erfolgen. – Siehe Aktuar, Amtsprüfung, Beratungs-Prüfungs-Mix, Enforcer, Fair Value, Prüfung, mangelfreie, Prüfungsberichtsverordnung, Sonderprüfung.

Aufgeld (premium; contango): ① Eine *Zahlung*, die man gemäss besonderer Umstände zu einer bereits geleisteten *Summe* zu leisten hat. – ② Bei *Münzen* und *Medaillen* der *Schlagschatz*. – ③ Im Börsenhandel allgemein der Unterschied zwischen dem *Nennwert* und dem höheren *Kurswert* eines *Wertpapiers*, ausgedrückt in Prozent des *Nennwertes*; auch *Agio*, *Aufschlag*, *Aufpreis* oder *Prämie* genannt. – ④ Ist auf dem *Devisenmarkt* der *Kassakurs* niedriger als der *Terminpreis*, so wird die Termindevisen mit einem Aufschlag (Report) gehandelt. – ⑤ Speziell im Optionshandel: der (höhere) *Preis*, den ein Optionskäufer bezahlt, um eine *Option* zu erstehen, der Optionspreis. – ⑥ Bei *Kapitalanlagegesellschaften* (Investmentfonds): die *Gebühr*, welche der Anleger beim Erwerb von Anteilen zur *Deckung* der Ausgabe- und Rücknahmekosten zu zahlen hat; auch Ausgabe-Aufschlag, Agio und (beim Umsteigen von einem *Fonds* in einem anderen innert der gleichen *Kapitalanlagegesellschaft*) Switchgebühr (switch fee) genannt. – ⑦ Die *Vergütung* dafür, dass man *Kaufkraft* für eine gewisse Zeit an einen anderen überträgt (*Darlehn*): der *Zins*. – ⑧ Früher auch der

Lohnzuschlag an einen beauftragten Handwerker, der an einem Montag Dienstleistungen erbrachte. – ⑧ Die marktübliche *Zuzahlung*, die früher beim Umtausch von *Papiergeld* in *Kurantmünzen* (vor allem *Münzen* in Gold) gefordert wurde. – Siehe All-in-Fee, Ausgabe-Aufschlag, Disagio, Legegeld, Minderschätzung künftiger Bedürfnisse, Montagsgeld, Option, Schlagschatz, Seignorage, Swapsatz, Switcher, Zollaufgeld, Zuzahlung.

Aufhebungsentgelt (annulment fee): Nimmt eine *Bank* die vorzeitige Rückzahlung eines *Darlehns* an, so wird in der Regel ein *Entgelt* dafür in *Rechnung* gestellt. Aufsichtsrechtlich ist gegen diese Praxis nichts einzuwenden. – Siehe Bankgebühren, Deduktion, Facility Fee, Festlaufzeit, Überziehungsgebühr, Vorfälligkeits-Entschädigung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 194 (solche Entgelte sind aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden).

Aufkäufe, zentralbankliche (buying-up by central bank): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter Käufe von *Papieren* auf dem *Sekundärmarkt* durch eine *Zentralbank*, die damit auf mittelbaren Wege, hintenherum (indirectly) Staatsfinanzierung betreibt. - So erwarb die *EZB* im Zuge der *Griechenland-Krise* im Sommer 2010 *Staatsanleihen* von Mitgliedsländer des *Eurogebiets*, die sehr stark im *Kurs* gesunken waren. Dies wurde allgemein als Tabubruch (breach of taboo) angesehen; ja die *EZB* wurde gar als die *Bad Bank* des *Eurogebiets* bezeichnet. Denn es kann grundsätzlich nicht Aufgabe einer *Zentralbank* sein, *Titel* zu kaufen, die der Markt nicht will ("Schrottpapiere"; scrap papers), weil – ❶ die *Zentralbank* schlimmstenfalls auf diesen *Papieren* sitzen bleibt, also *Verlust* erleidet, – ❷ einige *Staaten* der *Eurozone* das Eingreifen der *Zentralbank* so verstehen, dass die *EZB* notfalls als Käufer ihrer *Schulden* zur Verfügung stehe und – ❸ ein solches Vorgehen (wie sich gezeigt hat) Streit in den eigenen Reihen hervorruft, ob sich die *EZB* als Reparaturanstalt (repair institute) für leichtsinnige *Fiskalpolitik* von Mitgliedsstaaten hergeben dürfe, – ❹ ja sogar die europäische *Geldpolitik* sich nun der *Fiskalpolitik* und dem Insolvenzrisiko einzelner *Staaten* unterwerfe. – Siehe *AIG-Deal*, *Anleihe-Spread*, *Bail-out*, *ClubMed*, *Defizit-Finanzierungsverbot*, *Euro-Anleihen*, *gemeinsame*, *Falschgeld*, *Griechenland-Krise*, *Moral Hazard*, *Plan C*, *Quantitative*

Easing, Transferunion, Unschärfe, konstruktive. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2010. S. 24 ff. und S. 33 ff. (dramatische Lage an den Finanzmärkten machte rasches Eingreifen der EZB durch Aufkäufe von Staatsanleihen nötig).

Aufklärungspflicht (information requirements, suitability check[ing]): *Banken* in Deutschland sind verpflichtet, vor dem Kauf von Finanztermingeschäften den Anleger über die damit verbundenen *Risiken* aufzuklären und eine Unterschrift unter ein entsprechendes Dokument zu verlangen. Rechtsgrundlage ist § 37d WpHG. – Siehe Anleger-Informationspflicht, Derivate-Informationspflicht, Derivate-Kodex, Editionsgebot, Informationspflicht, Informations-Überladung, Kapitalanlage-Mustervertrag, Risikobericht, Risikoüberwachung, gegliederte.

Auflagen (imposts): ① In alten Dokumenten oft in sehr weitem Sinne gesagt von jeder *Zahlung*, die einzelne für irgendwelche Zwecke des Gemeinwesens zu leisten hatten. – ② In engerem Sinne älterer Begriff für die in *Geld* zu entrichtenden indirekten Steuern. Den Gegensatz bildeten meistens die *Schatzung* (direct taxes). - Indessen ist die Terminologie nicht einheitlich. – Siehe Abgaben, Gefälle, Impost, Umlage.

Aufleggeld (guild fee; wedding coins): ① Früher die regelmässige *Zahlung* der Mitglieder einer Zunft in die Zunftkasse. – ② *Münzen*, die gelegentlich der Vermählung dem Paar (der Braut, dem Bräutigam) seitens der Hochzeitsgäste geschenkt wurden, auch Brauttafelgeld, Hochzeitsheller, Hochzeitgulden und ähnlich genannt. – Siehe Annehmungsgeld, Fahngeld, Hielichgeld, Hochzeitstischsteuer, Innungsgeld, Pfeffergeld, Zunftgeld.

Aufnahme-Staat (establishing country): In der Sprache des deutschen Aufsichtsrechts jener Staat, in welchem ein *Institut* ausserhalb seines *Herkunfts-Staates* eine unterhält oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig wird, vgl. § 1, Abs. 5 KWG. – Siehe Auslandsbanken, Europa-AG, Herkunfts-Staat, Repräsentanz.

Aufprallträger (impact absorber, shock absorber): Andere Bezeichnung für die *Erstverlust-Tranche* bei einer *Verbriefung*, auch Equity-Tranche und Junior-Tranche genannt. In welchem Umfang diese *Tranche* tatsächlich einen Zahlungsausfall als erstes abfedern kann, hängt ganz von ihrer Dicke (dem Anteil dieser *Tranche*, bezogen auf den *Pool* gesamthaft) ab, was sehr häufig (und von wem gar!) übersehen wird. – Siehe Tranchendicke, Zweckgesellschaft.

Aufrechnung (compensation, offsetting): Die Befreiung von einer *Forderung* durch eine gleichartige Gegenforderung; §§ 387 ff. BGB. – Siehe Netting.

Aufrundung (rounding up): Wegen des Rundens von (Rechnungs)Beträgen gab es in der Vergangenheit wiederholt Streit zwischen *Banken* und *Kunden*. Heute ist international das sog. Half-adjust-Verfahren eingeführt. Dies ist eine Rundungsart, bei der jene Ziffer einer Zahl, welche den niedrigsten Stellenwert besitzt, bestimmt, ob eine Eins zur Ziffer mit dem nächst höheren Stellenwert addiert werden soll oder nicht bzw. bei welcher die beiden Ziffern mit dem niedrigsten Stellenwert entscheiden, ob eine Eins zur Ziffer mit dem nächst höheren Stellenwert addiert werden soll oder nicht. Ist die Ziffer mit dem niedrigsten Stellenwert niedriger als $\frac{1}{2}$, so wird zur Ziffer mit dem nächst höheren Stellenwert nichts addiert. Beträgt die Ziffer mit dem niedrigsten Stellenwert $\frac{1}{2}$ oder mehr, dann wird eine Eins zur Ziffer mit dem nächst höheren Stellenwert addiert. Computerprogramme sind auf das Half-adjust-Verfahren heute weltweit eingestellt.

Aufschreibgeld, auch **Aufschreibegeld** (booking fee; authentication fee): ① Früherer Name für die in der damaligen *Finanzwelt* übliche Buchungsgebühr, heute: *Kontoführungsgebühr* (activity fee, account maintenance charge) genannt. – ② *Gebühr*, die früher bei der Beurkundung von Schriftstücken an den dazu ermächtigten Beamten oder Notar zu entrichten war.

Aufschub-Frist (teaser rate): ① Eine *Bank* räumt dem Schuldner vertraglich ein, mit der Bedienung des *Darlehns* erst nach einiger Zeit zu

beginnen; es werden also zunächst keine *Abzahlungen* und *Zinsen* fällig. Solche verlockende Einstiegskonditionen waren im besonderen auf dem US-Immobilienmarkt häufig und einer der Hauptgründe für die *Subprime-Krise*. – ② Einem Schuldner wird zugestanden, jetzt fällige *Zahlungen* zu einem späteren Zeitpunkt zu leisten. – Siehe Amortisation, negative, Ballon-Kredit, Beleihungswert, Erstraten-Verzugsklausel, Immobilienpreise, Mortgage Equity Withdrawal, Subprime-Krise, Zinsstundung, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

Aufsicht (supervision): Im Zusammenhang mit *Finanzmärkten* die Überwachung durch gesetzlich eingerichtete *Aufsichtsbehörden*. Erstes Ziel der Aufsicht ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Stabilität des *Finanzsektors* durch Gläubigerschutz unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze. - Der Nutzen einer Aufsicht sind deren *Kosten* gegenüberzustellen; denn die Überwachung bindet knappe Ressourcen sowohl auf der Seite der *Banken* und *Versicherungen* wie auch bei den (mit Personal in der Regel gut ausgestatteten) *Aufsichtsbehörden*. Die so verursachten *Kosten* werden letztlich an die Marktteilnehmer weitergereicht. Daneben entstehen *Opportunitätskosten*, wenn die *Banken* (wegen des zu hohen regulierungsbedingten *Aufwands*) Präferenzen der Marktteilnehmer bloss eingeschränkt bzw. gar nicht bedienen, oder wenn gar auf diese Weise Innovationen gehemmt werden. Mit zunehmender Regulierungsdichte nehmen solche Gefahren zu. - Schliesslich darf nicht übersehen werden, dass die Aufsicht auch zum Schutz vor Marktzutritt und zusätzlichem *Wettbewerb* missbraucht werden kann bzw. durch ihr Regelwerk diese Auswirkung ungewollt hat. - Die meisten der aufgezählten Nachteile versuchen die *Aufsichtsbehörden* durch *Aufsichtsgespräche*, *Auswirkungsstudien* und *Calls for Advice* zu begegnen. Dadurch hat sich (besonders in Deutschland) ein von den Beteiligten als gemeinhin harmonisch beurteiltes Verhältnis zwischen der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* und den von ihre überwachten *Instituten* herausgebildet. – Siehe Aufsicht-Dreieck, Anlegerschutz, Ausschuss-Wahn, Auswirkungsstudien, Calls for Advice, Capture-Theorie, Consolidating Supervisor, Externalität, Fragmentierung, aufsichtliche, Fünfhunderter-Regel, Good Governance, Leaning against the wind, Peter-Regel, Rechtsrisiken, Sarbanes-Oxley

Act, Solarenergie, Sparerenschutz, Teilgruppen-Aufsicht. – Vgl. die tabellarische Gegenüberstellung der einzelnen Aufgaben bei der Bankenaufsicht und Zahlungsverkehrsüberwachung im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 45, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 33 ff., S. 43 ff. (Übersicht und Aufgabenbeschreibung der [selbst von Fachleuten kaum noch zu übersehenden] internationalen Gremien), S. 93 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 32 ff. sowie die jeweiligen Jahresberichte der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 41 ff., Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 96 ff. (erweiterte Aufgaben im Zuge der neuen regulatorischen Vorschriften), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2009, S. 53 ff. (internationale Zusammenarbeit bei der Aufsicht).

Aufsicht, europäische (central European financial markets supervision): Zur Errichtung der von manchen geforderten Europäischen Zentralaufsichtsbehörde wäre eine Änderung des EG-Vertrags notwendig. Zudem bräuchte eine funktionsfähige Zentralaufsicht ein einheitliches Aufsichts(verfahrens)recht. Aber auch nach der Umsetzung von *Basel-II* gibt es zahlreiche Wahlrechte; diese sind Ausdruck der nach wie vor vorhandenen Vielfalt auf den nationalen *Finanzmärkten*, insbesondere im Bereich des *Retailgeschäftes*. - Auch könnte eine gesamteuropäische (oder gar weltweite) *Aufsichtsbehörde* keine krisenfesten *Finanzmärkte* schaffen. Spekulative *Blasen* und die falsche Einschätzung von *Risiken* gehören zu einem frei zugänglichen *Finanzmarkt*. Die daraus fließenden *Volatilitäten* sind notwendige Selbstreinigungsprozesse. Erscheinungen wie die *Subprime-Krise* beruhen auf der Fehleinschätzung von *Risiken* seitens gutbezahlter Bankleute; sie sind mitnichten die Folge des Fehlens einer supranationalen *Aufsicht*. - Trotz dieser offenkundigen Tatsachen plant die EU-Kommission zu Beginn des Jahres 2011 drei europaweite *Aufsichtsbehörden* einzuführen, nämlich – ❶ für Banken eine European Banking Authority (EBA) mit Sitz in London, – ❷ für *Versicherungen* und *Pensionsfonds* eine European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) mit Sitz in Frankfurt am Main und – ❸ als Börsenaufsichtsbehörde eine European Securities and Markets Authority (ESMA) mit Sitz in Paris. Bei der EZB soll zudem ein

Europäischer Systemrisikorat (European Systemic Risk Board, ESRB) eingerichtet werden. – Siehe Aufsichtsbehörden, Aufsichts-Harmonisierung, europäische, Ausschuss-Wahn, Banking Supervisory Committee, Cassis-de-Dijon-Urteil, Citigroup-Manipulation, Committee of European Banking Supervisors, Enforcement, Exit-Strategie, Finanzmarktaufsicht, europäische, Finanzmarktstabilisierungsanstalt, German Finish, IFRS-Dialekte, Lamfalussy-Vorschlag, Larosière-Ausschuss, Lead Supervisor, Lehman-Pleite, Regulierungswut, Risikowahrnehmung, Subprime-Krise, Ursache, Subsidiaritätsprinzip, Zitronenhandel. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 49 (Gegenüberstellung der Aufsicht in Deutschland, England und den USA), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 47 f. (Umriss einer Neuordnung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2009, S. 53 ff. (internationale Zusammenarbeit bei der Aufsicht).

Aufsicht, makroprudentielle (macro prudential supervision): Auf *Finanzmärkten* die Tätigkeit der *Aufsichtsbehörden* mit dem Ziel, die Stabilität des *Finanzsystems* gesamthaft zu gewährleisten. Im einzelnen umfasst dies die Ermittlung, *Bewertung* und Minderung von *Systemrisiken*. Diese hängen nachweislich vom Gesamtverhalten der *Institute* und deren Verflochtenheit sowie von dem Zusammenspiel zwischen *Finanzmärkten* und dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld ab. – Siehe Ansteckungswirkungen, Apfelernte-Schluss, Banking Supervision Committee, Europäischer Rat für Systemrisiken, Makroprudentiell, Risiko, systeminhärentes, Solvenzaufsicht, Zentralkreditregister.

Aufsicht, mikroprudentielle (micro prudential supervision): Auf *Finanzmärkten* die Tätigkeit der *Aufsichtsbehörden*, die vor allem auf einheitliche Startbedingungen für *Banken* und der Schutz der *Kunden* vor unlauteren Praktiken ausgerichtet ist. - Nicht Aufgabe der mikroprudentiellen Aufsicht kann und darf es jedoch sein, die werthatige (intrinsically valuable) und die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt gesehen wünschenswerte (produktivste) Verwendung der *Darlehn* von *Instituten* zu begutachten. Dies wurde mehrfach gefordert. Die Vergabe von *Kredit* aus freier Entscheidung ist und bleibt die ureigene Aufgabe jeder *Bank*. – Siehe Anlegerschutz, Aufsichts-Dreieck, Committee of

European Banking Supervisors, Peter-Regel, Prüfung, mangelfreie.

Aufsicht, risikoorientierte (risk oriented supervision): In Deutschland eine Arbeitsgruppe, beschickt von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* und der *Deutschen Bundesbank* mit dem Zweck, die Umsetzung von *Basel-II* bei den *Banken* zu erleichtern. – Siehe Ausschuss-Wahn, Leaning against the wind, Straitjacking. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 95 f., Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 95 ff. (risikoorientierte Aufsicht in Vorgriff auf Solvency-II), S. 163 (Komponenten der risikoorientierten Aufsicht), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 88 ff (Arbeitskreis Interne Modelle; Risiko-Einordnung der Versicherer im Dezember 2008; auffallende Unterschiede), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 158 f. (Ergebnisse der Risiko-Klassifizierung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Aufsicht, weltweite (global supervision): Vorschlag, eine einzige globale *Aufsichtsbehörde* für – ❶ alle *Finanzdienstleister* bzw. – ❷ Gruppen (*Banken, Versicherungen, Fonds*; dann auch colleges of supervision genannt) einzurichten. Gegen eine solche Behörde sprechen alle Gründe, die auch eine gesamteuropäische *Aufsichtsbehörde* als wenig wünschenswert erscheinen lassen. Geordnete Verhältnisse auf dem internationalen *Finanzmarkt* werden am besten durch Beaufsichtigung vor Ort erreicht. Das schliesst die (ja jetzt schon bestehende enge) Kooperation zwischen den nationalen *Aufsichtsbehörden* ebensowenig aus wie einheitliche Regeln (rule book), nach denen die nationalen Behörden handeln. – Siehe Aufsicht, europäische, Aufsichts-Harmonisierung, europäische, Fragmentierung, aufsichtliche, Internationaler Währungsfonds, Leaning against the wind, Lehman-Pleite, Lamfalussy-Vorschlag, Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 42 (Finanzmarktkrise hat Notwendigkeit einer weltweit besser vernetzten Aufsicht offengelegt), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 47 (europäische Lösung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2009, S. 63 (Leitfaden für die Arbeit und Zusammenarbeit der Aufsichtsgremien).

Aufsicht, zentralbankliche (central bank supervision): In Deutschland obliegt der *Deutschen Bundesbank* nach § 7 KWG die laufende

Überwachung der *Institute* sowie die Durchführung und Auswertung von bankgeschäftlichen Prüfungen und das Bewerten von Prüfungsfeststellungen. Alle anderen Bereiche unterliegen der *Aufsicht* der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Aufsichts-Dreieck.

Aufsichtsbehörden (supervisory authorities; prudential authorities, regulatory authorities): Allgemein die in einem Staat gesetzlich eingerichteten Instanzen zur Kontrolle der Tätigkeit auf den *Finanzmärkten*. Deren Handeln bewirkt eine positive *Externalität*, weil die Stabilität des *Finanzsystems* dadurch gestärkt wird. - In *Euroland* hat sich ein dezentrales System der *Aufsicht* herausgebildet; es nutzt die Nähe und die besonderen Kenntnisse der verantwortlichen nationalen Instanzen und verbindet dies mit verschiedenen Formen enger grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. – Siehe Allfinanzaufsicht, Aufsicht, europäische, Aufsicht, weltweite, Aufsichts-Dreieck, Ausschuss der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden, Auswirkungsstudien, Bilanzposten-Deckelung, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Eidgenössische Bankenkommission, Calls for Advice, Cassis-de-Dijon-Urteil, Commodity Futures Trading Commission, Consolidating Supervisor, Enforcement, Federal Deposit Insurance Corporation, Federal Reserve System, Financial Services Authority, Forum Europäischer Wertpapierbehörden, Fragmentierung, aufsichtliche, Free Banking, Fünfhunderter-Regel, Internationale Organisation der Wertpapier-Aufsichtsbehörden, Kleinstversicherer, Lead Supervisor, Lamfalussy-Vorschlag, Makroprudentiell, Office of Comptroller, Office of Thrift Supervision, Peter-Regel, Runder Tisch der Regulierungsbehörden, Sarbanes-Oxley Act, Securities and Exchange Commission, Strukturkonservatismus, Transparenzgrad, Vereinbarungen über den Informationsaustausch, Zwölf-Felder-Risikomatrix. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 32, S. 43 (Übersicht der verschiedenen Gremien) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin; Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 49 (Gegenüberstellung der Aufsicht in Deutschland, England und den USA), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 111 ff. (neue Aufsichtsrichtlinie mit Abgrenzung der Zuständigkeiten von Deutscher Bundesbank und BaFin), Monatsbericht der Deutschen

Bundesbank vom Dezember 2009, S. 63 (Leitfaden für die Arbeit und Zusammenarbeit der Aufsichtsgremien).

Aufsichtsgespräche (supervision meetings): Dem Gedankenaustausch dienende Aussprachen zwischen den Verbänden der im *Finanzmarkt* tätigen Unternehmen und der *Aufsichtsbehörde*. Zweck (practical effect) der Besprechungen ist es vor allem, geplante Vorhaben der *Banken* im voraus mit der *Aufsichtsbehörde* abzustimmen. Solche Zusammenkünfte haben in den letzten Jahren im Zusammenspiel zwischen den Akteuren im *Finanzsektor* und der *Aufsichtsbehörde* eine wachsende Bedeutung erlangt. Die sich daraus ergebende Gesprächskultur (climate of open communication) wird von beiden Seiten als sehr nützlich angesehen, vor allem weil so verschiedene Sichtweisen (different perspectives) aufgedeckt und abgewogen werden können. – Siehe Aufsicht, Aufsicht-Dreieck, Auswirkungsstudien, Calls for Advice, Regelersteller. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 118 (im Jahr 2004 immerhin 134 Aufsichtsgespräche), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 127 (Schwerpunkte der Gespräche), S. 134 (Vorteile der Vor-Ort-Abstimmung mit Wirtschaftsprüfern) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Aufsichtshaftung (supervisions' legal liability): In Deutschland ist die *Aufsichtsbehörde* von einer Haftung freigestellt. Ein einzelner Marktteilnehmer kann von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* – ❶ weder verlangen, geeignete *Massnahmen* (etwa beim *Market Timing*) zu ergreifen, noch – ❷ bei Fehler der *Aufsicht* Schadenersatz verlangen. Denn die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* nimmt ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr und nicht auf Geheiss einzelner Marktteilnehmer. In anderen Staaten (etwa Italien) unterliegt die *Aufsichtsbehörde* einer solchen Haftung. - Es wird auch in Deutschland in der juristischen Literatur verlangt, dass bei Fehlverhalten von Mitarbeitern der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* die Behörde selbst (also der *Staat*) zu haften habe, und nicht die zu beaufsichtigenden *Institute*, die sämtliche Kosten der *Aufsicht* tragen müssen. – Vgl. hierzu Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 86 f.

Aufsichts-Harmonisierung, europäische (European supervision harmonisation): Einheitliche Regelungen (single rule book) in Bezug auf die *Aufsichtsbehörden* in allen EU-Staaten. In erster Linie sollte festgelegt werden, dass die *Aufsicht* frei von Eingriffen durch Politik und Wirtschaft handeln kann. Ausserdem sollte die finanzielle und personelle Ausstattung der *Aufsichtsbehörde* sowie der Rechtsrahmen, innert dessen sie handelt, der wichtigen Aufgabe entsprechend sein. – Siehe Aufsicht, Aufsicht, europäische, Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 53 (bezügliche Forderungen der CEIOPS), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2009, S. 53 ff. (Stand der europäischen und internationalen Zusammenarbeit bei der Aufsicht).

Aufsichts-Kollegium oft nur **College** (supervisory college): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* regelmässige Treffen nationaler Fachaufseher aus verschiedenen Staaten zwecks Erfahrungsaustausch und unmittelbarer Zusammenarbeit. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 70 f. (Grundsätzliches; Leitfaden für die Arbeit; Common Oversight Programme), S. 149 (Bedeutung der in den Colleges geknüpften persönlichen Kontakte für die Aufsichtspraxis).

Aufsichts-Kommission, Apak (supervisory committee): In Deutschland geplantes Gremium, das die Arbeit der Wirtschaftsprüferkammern überwacht und ihr gegenüber Weisungsrecht besitzt. Auch die Qualitätskontrolle der Abschlussprüfer obliegt nach diesen Vorstellungen der Kommission (und dann nicht mehr den Kammern). Zweck der Apak ist es, das teilweise angeschlagene *Vertrauen* in die Arbeit der *Wirtschaftsprüfer* zu bestärken. – Siehe Andersen-Skandal, Angaben unrichtige, Aufsichtsbehörden, Public Company Accounting Oversight Board, Verlust-Tarnung, Straitjacking.

Aufsichts-Kooperation, technische (technical supervision assistance):
① Allgemein die Hilfe einer *Aufsichtsbehörde* für eine andere bei der Bewältigung von deren Aufgaben. – ② Im Besonderen die Unterstützung der deutschen *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* für den Aufbau und Dienstbetrieb von *Aufsichtsbehörden* in Schwellen- und Entwicklungsländern, auch durch

Personalaustausch und Schulungen. – Siehe Twinning, Zentralbank-Kooperation, technische. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 70 (Übersicht der Partner).

Aufsichts-Dreieck (supervisory triangle): In Bezug auf Deutschland gesagt von der Tatsache, dass Banken – ❶ von *Wirtschaftsprüfern*, – ❷ von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* und – ❸ von der *Deutschen Bundesbank* überwacht werden. Eine genauere Abgrenzung der Befugnisse und durchsichtigere Ausführungsbestimmungen im einzelnen sind Forderungen, die von den Verbänden der Kreditwirtschaft immer wieder vorgebracht werden. – Siehe Aufsicht, Aufsichtsbehörden, Aufsichtsgespräche, Basel-III, Fragmentierung, aufsichtliche. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 113 (die BaFin kann Prüfungsgegenstände festlegen, die bei der Wirtschaftsprüfung besonders zu beachten sind).

Aufsichtsplanung, gemeinsame (common oversight programme): Die formelle Vereinbarung der *Aufsichtsbehörden* zweier oder mehrerer Staaten, die *Aufsicht* über *Institute* gemeinsam zu führen. – Siehe Fragmentierung, aufsichtliche, Hilfeersuchen, ständiges. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 67 f. (Einbindung der BaFin in den Aufsicht von in London mit Zweigniederlassungen vertretenen deutschen Banken; vorgesehene weitere Abkommen).

Aufsichtsrats-Aktien (supervisory board shares): Bestimmung in der Satzung einer Aktiengesellschaft, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates (CH: Verwaltungsrates) eine bestimmte Anzahl von *Aktien* der Gesellschaft besitzen müssen.

Aufsichtsrichtlinie (supervisory guideline): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die zuletzt zum 1. Februar 2008 neu gefasste Abgrenzung der aufsichtlichen Befugnisse zwischen der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* und der *Deutschen Bundesbank*. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 111 ff. (Darlegung der einzelnen Zuständigkeitsbereiche).

Aufsichtsvermeidung (evading from supervision): Von *Banken*

eingeschlagene Strategien, durch die Ausschöpfung von Gesetzeslücken oder durch Verlegung von *Geschäften* in das (ferne) Ausland sich der Überwachung durch die jeweilige *Aufsichtsbehörde* (teilweise) zu entziehen. Gründe der Umgehung können vor allem sein – ❶ die Geheimhaltung verbotener Geschäftspraktiken, – ❷ mangelndes *Vertrauen* in die Arbeit der Überwachungsbehörde (vor allem Zweifel hinsichtlich der Verschwiegenheit der Mitarbeiter) und – ❸ deren (angeblich) schikanöses Gebaren. – Siehe Acting in Concert, Anlegerschutz, Aufsichtsbehörden, Ausschuss-Wahn, Auswirkungsstudien, Calls for Advice, Enforcement, Fünfhunderter-Regel, Offshore-Finanzplätze, Prüfung, mangelfreie, Regulierungs-Arbitrage, Regulierungswut, Straitjacking, Transparenzgrad, Überregulierung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 32, S. 43 (Übersicht der verschiedenen Gremien).

Auftragseingangs-Statistik (statistics of industrial new orders): Für die vorausschauende *Zentralbankpolitik* wichtige Grösse und daher auch von der *EZB* besonders beobachtet. – Siehe Konjunkturdiagnose, Modelle, geldpolitische, Modellunsicherheit, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" und für Deutschland die jeweiligen Zahlen, nach verschiedenen Gesichtspunkten weitläufig untergliedert, im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Konjunkturlage"; Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 19 (Mängel bei der Erfassung).

Auftragsfluss (order flow): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter den Übertrag (amount carried forward) aus Käufen und Verkäufen in einer Fremdwährung, die von den *Kunden* (hauptsächlich Industrieunternehmen, *Versicherungen* und *Fonds*) bei Devisenhändlern (*Brokern, Banken*) getätigt werden. Dieser Saldo kann als Mass für den Kaufdruck für eine bestimmte *Währung* herangezogen werden. - In den Kauf- und Verkaufsaufträgen spiegeln sich aber auch die *Erwartungen* in der Regel gut informierter Auftraggeber hinsichtlich der jeweiligen Volkswirtschaft bzw. *Währungsraums* wider. Deshalb kann der Auftragsfluss (neben anderem) auch ein wichtiges Merkmal in

Zusammenhang der *Konjunkturdiagnose* sein. – Siehe Devisenhandel, Devisenmarkt, Marktmacher, Wechselkurs – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 18 f. (Erwartungsbedingtheit des Austragsflusses).

Auftragsfonds (private-label fund, PLF, auch: white-label fund, WLF): Ein *Vermögen*, das eine *Kapitalanlagegesellschaft*, eine *Bank* oder ein privater Vermögensverwalter (unabhängiger Fondsmanager, auch Promoter genannt) nach den Wünschen eines *Kunden* eigens zusammenstellt. Der Fondsname ist dabei meistens frei wählbar (private labelling), und alle Geschäftsbedingungen werden eigens von dem Auftraggeber festgelegt. - Die Mehrzahl der Private-Label-Fonds (so auch oft im Deutschen geschrieben) wird bis anhin von *Banken* zusammengestellt und an den Markt gebracht. Dabei enthält jeder Auftragsfonds seine ganz bestimmte Mischung aus verschiedenen Vermögenswerten (neben *Aktien*, *Obligationen*, Hedge-Fonds-Anteilen und *Verbriefungspapieren* auch etwa Fremdwährungsforderungen, *Edelmetalle*, Grundstücke und *Optionen* aller Art). – Siehe Aktienfonds, Anlageausschuss, Anteilschein, Anlage-Diversifizierung, Captive Fund, Effektenfonds, Fonds, ethischer, Immobilienfonds, Inventarwert, Investmentmodernisierungsgesetz, Länderfonds, Publikumsfonds, Rentenfonds, Risikoüberwachung, gegliederte, Spezialfonds, Steuerspar-Fonds, Thesaurierungs-Fonds, Vermögensverwalter. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 102 (Notenbankfähigkeit von Verbriefungspapieren aus einem Auftragsfonds).

Auftragsresearch (oder research, research by contract): Der Vertrag eines *Emittenten* mit einem *Analysten*, ein Gutachten über die Kaufwürdigkeit der entsprechenden *Papiere* zu erstellen. In diesem Fall ist der *Analyst* verpflichtet, auf den Umstand der unmittelbaren oder mittelbaren (etwa durch eine Beratungsgesellschaft oder eine Investor-Relations-Agentur; investor relation agency) Beauftragung und seine *Bezahlung* durch den Besteller hinzuweisen. – Siehe Analyst. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 150 (entsprechende Verträge bedürfen der Schriftlichkeit).

Auftragsverzögerung (order delay): *Banken* leiten Börsenaufträge ihrer

Kunden nicht unverzüglich weiter, wodurch Anleger unter Umständen *Verluste* erleiden, besonders bei *Zeichnungsfristen*. Daher wird die sofortige Orderweiterleitung von den *Aufsichtsbehörden* überwacht. – Siehe Best Execution, Latenzzeit. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 12, S. 14.

Aufwand, in älteren Dokumenten auch **Insuntion**, in der Mehrzahl oft [unschön] **Aufwände** (expenses, operating expenditures): ① Allgemein ein Mass für den Einsatz oder die zu erbringende Leistung, um ein beabsichtigtes, geplantes *Ergebnis* zu erzielen. Der Einsatz wird dabei regelmässig in *Geld* ausgedrückt. Er kann aber auch in Mengeneinheiten, wie vor allem Arbeitsstunden, Materialbedarf (material requirements) und Maschinenbelegungszeiten (machine occupation time) angegeben werden. – ② Die von einem Unternehmen im Verlauf einer Abrechnungsperiode in *Geld* bewerteten verbrauchten Waren und *Dienstleistungen*, die in der Gewinn-Verlust-Rechnung zur Ermittlung des Periodenergebnisses dem *Ertrag* gegenübergestellt werden (Wertverzehr, Wertverbrauch). – ① Als betrieblichen Aufwand wird dabei jener bezeichnet, der in Verfolgung des eigentlichen betrieblichen Leistungsziels anfiel, wie Löhne und Gehälter. – ② Betriebsfremden Aufwand nennt man solchen, der nicht direkt mit der Erstellung und Verwertung der betrieblichen Hauptleistung entstand, etwa Spenden. – ③ Ordentlicher Aufwand heisst jener, der mehr oder weniger regelmässig im Abrechnungszeitraum anfällt, im Gegensatz zum – ④ ausserordentlichen Aufwand, wie etwa Brandschaden (fire damage) oder ungewöhnliche Kursverluste bei *Wertpapieren*. – ⑤ Perioden(in)konsistenter Aufwand heisst jener, der in gleichem (ungleichem) Abrechnungszeitraum anfiel, etwa beim mehrjährigen Bau von Gebäuden. – ⑥ Neutraler Aufwand ist solcher, der nicht durch die betriebliche Leistungserstellung verursacht wird; dieser wird dem – ⑦ Zweckaufwand gegenübergestellt, nämlich dem periodenkonformer, betrieblicher, ordentlicher Aufwand: den Grundkosten. - Was im einzelnen als Aufwand angesetzt werden darf, richtet sich nach den jeweiligen Buchführungsvorschriften. – Siehe Aufwendungen, Ausgaben, Basisgewinn, Erfolg, Ergebnis, Erlös, Ertrag, IFRS, Generally Accepted Accounting Principles, Gewinn, Kosten, Unkosten.

Aufwand-Ertrag-Verhältnis (cost-income ratio, CIR): Wenn nicht anders definiert, das Verhältnis des Verwaltungsaufwands einer *Bank* zu den operativen *Erträgen*. Die Quote gilt als eine wichtige Kennzahl zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (Verhältnis *Kosten* zu Leistung) und *Produktivität* (Verhältnis Faktoreinsatz zu Leistung) einer *Bank*. - Hervorzuheben ist, dass diese Kennzahl immer auf vergangene oder derzeitige Verhältnisse bezogen ist und kaum etwas über die Aussichten des *Instituts* in der Zukunft aussagt. – Siehe Aufwand, Gewinn, Eigenkapitalrentabilität, Ergebnis, Ertrag.

Aufwandsentschädigung (expense allowance, representation allowance) : *Zahlung* von *Geld* zur Begleichung der *Ausgaben*, die für die Erbringung einer bestimmten Leistung (im besonderen durch einen [öffentlichen] Amtsträger) notwendig sind. – Siehe Dreidingsgeld, Gerichtsgeld, Justitiengeld, Schöffengeld, Sitzgeld, Umzugsgeld Vergütung.

Aufwandüberschuss (expenditure surplus): Saldo der Gegenüberstellung von *Aufwand* und *Ertrag* innert einer Rechnungsperiode, wobei der Wertverzehr grösser ist als der Wertzuwachs. – Siehe Aufwand.

Aufwendungen (expenditures, disbursements): ① Im weitesten Sinne (so auch im Steuerrecht) alle *Ausgaben* (*Zahlungen*) einer Firma, eines *Privathaushalts* oder einer *öffentlichen Stelle* in einem Zeitraum. – ② Die bei einer bestimmten geschäftlichen Besorgung entstandenen *Kosten*, in alten Dokumenten auch Mühegeld und umgangssprachlich wie auch steuerrechtlich heute oft *Auslagen* genannt. – ③ Nach IAS – ① bei *Vermögenswerten* im Unternehmen die Minderung der wirtschaftlichen Brauchbarkeit in der Berichtsperiode aufgrund von Abnutzung oder Abgang sowie – ② eine Erhöhung der *Schulden*, die zu einer Abnahme des *Eigenkapitals* führt, wobei Ausschüttungen an Anteilseigner nicht in die Berechnung einbezogen werden. – Siehe Aufwand, Ausgaben, Fahrgeld, Unkosten, Verlust, Vermögen, Vermögenswert, Verzehrsgeld.

Aufwertung (revaluation): ① Die behördliche Neufestsetzung des

Vergleichswerts einer *Währung* zu einem zugrunde gelegten Masstab (Gold, USD, *Sonderziehungsrecht*) nach oben. Dies bietet sich an, wenn der *Wechselkurs* einer *Währung* über längere Zeit hinweg und erwartungsgemäss auch in Zukunft über dem festgelegten Austauschverhältnis liegt. – ② Der Kurs (Marktpreis) einer *Währung* steigt infolge zunehmender (internationaler) Nachfrage für längere Zeit unverhältnismässig stark an; die bezielte *Währung* verteuert sich. – Siehe Abwertung, Aufwertungsdruck, Parität, Portfolio-Umschichtung.

Aufwertungsdruck (revaluation pressure): Die weltweite Nachfrage der Anleger richtet sich auf *Papiere* in einer bestimmten *Währung*, auf deren Kaufkraft man vertraut. Das führt dazu, dass die bezielte *Währung* teuer wird und das betreffende Land preisliche Wettbewerbsnachteile erleidet. - Vor Eintritt in die *Europäische Währungsunion* 1999 waren in Zeiten der Dollarschwäche (wie etwa der Verfall des Kurses des USD in der Zeit zwischen 1985 und 1990 oder während der Mexiko-Krise um 1995) wiederholt mit *Portfolio-Umschichtungen* zugunsten der DEM verbunden. Die so bedingte *Aufwertung* der DEM bremste den deutschen Export. - Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* wurde der CHF stark nachgefragt. Die *Zentralbank* der Schweiz versuchte daraufhin durch Verkäufe von CHF am *Devisenmarkt* den Kursanstieg zu bremsen, was ihr offenbar nur ungenügend gelang. Denn wenn der CHF weltweit als *sicherer Hafen* gilt, so kann die *Zentralbank* eines kleinen Landes wie die Schweiz diese Vorliebe kaum beeinflussen. – Siehe *Aufwertung*, *Aufwertungseffekt*, *Unit-Value-Relation*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 36 (die Währungsunion entlastet die DEM vom Aufwertungsdruck), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2010, S. 56 (Schweizerische Nationalbank versucht den Aufwertungsdruck vom CHF zu mindern).

Aufwertungseffekt (revaluation effect): Steigt der Wechselkurs einer *Währung* (etwa des EUR) gegenüber einer anderen (etwa dem USD, der INR), so entstehen bei – ① engem Handelsaustausch oder – ② bei internationaler Berechnung in einer der betroffenen Währungen (so werden etwa Futtermittel, Metalle und Erdöl weltweit in USD fakturiert)

für den von der *Aufwertung* betroffenen *Währungsraum* ungünstige und günstige Auswirkungen, die im voraus schwer zu berechnen sind. - Als im Jahr 2002 und dann wieder 2007 der EUR gegenüber dem USD stark anstieg, entlastete das die Verbraucher allein beim Erdöl um einen zweistelligen Milliardenbetrag und war damit höher als jede Steuersenkung. Wahrgenommen wurde dies in der Öffentlichkeit kaum; eine Erhöhung der *Abgaben* auch um nur Bruchteile von Prozenten wird hingegen ausführlich erörtert: ein Musterbeispiel einer Wahrnehmungsbeeinträchtigung (impairment of perception). – Siehe Ölpreis-Schocks.

Aufzeichnungspflicht (record requirement): In Deutschland sind *Banken* verpflichtet, über Wertpapiergeschäfte mit ihren *Kunden* Niederschriften anzufertigen und der *Aufsichtsbehörde* jederzeit zugänglich zu machen. – Siehe Dossierpflicht, Falschberatung. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 13.

Aufzinsungspapier (accrued-interest paper): *Wertpapier*, das zum *Nennwert* ausgegeben jedoch nicht laufend verzinst wird, sondern dessen Rückzahlungsbetrag neben dem eingesetzten *Kapital* auch die *Zinsen* und *Zinseszinsen* enthält. Die Rückzahlung erfolgt in der Regel nach einer festgelegten Laufzeit. Die Höhe des *Zinssatzes* wird zum Emissionszeitpunkt festgelegt. – Siehe Abzinsungspapier, Bundesschatzbriefe, Verzinsung.

Ausbeute (profit of a mine; net proceeds): ① In älteren Veröffentlichungen die Ausschüttung einer Bergwerksgesellschaft je Kux; entsprechend im grossen und ganzen der *Dividende* einer Aktiengesellschaft. – ② Der Reinertrag aus einem *Geschäft*.

Ausbuchung (write-off) ① Allgemein die Entfernung eines *Vermögenswertes* oder einer Schuld (oder eines Teils davon) aus der *Bilanz* eines Unternehmens. – ② Das von einer *Bank* gewährte *Darlehn* wurde – ① als notleidend eingestuft, – ② auf seine Einbringlichkeit (collectibility) ohne Aussicht auf *Erfolg* überprüft und – ③ wird daher nicht weiter in den Büchern geführt. – Siehe Ausfall, Ausfall-Verlust,

Reintermediation, Kredit, notleidender Schulden, notleidende.

Aus dem Geld (out of the money): Eine *Option* (Kaufoption oder Verkaufsoption) ist "aus dem Geld", wenn der *Preis* des *Basiswertes* am *Kassamarkt* unter (über) dem *Ausübungspreis* liegt. In diesem Falle ist es für den Inhaber eines *Optionsvertrags* nicht lohnend, die *Option* auszuüben. – Siehe Am Geld, Basis, fallende, Im Geld, Option, Rohstoff-Terminvertrag.

Ausfall (default): Auf dem *Finanzmarkt* das Ausbleiben erwarteter *Zahlungen* (failure to complete a funds or securities transfer according to its terms for reasons that are not technical or temporary). Wenn nicht anders definiert, so ist bei einer *Bank* ein solches immer dann zu unterstellen, wenn – ❶ eine wesentliche *Verbindlichkeit* des Schuldners gegenüber einem gruppenangehörigen *Institut* mehr als neunzig Tage in Verzug ist oder – ❷ davon auszugehen ist, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen gegenüber dem gruppenangehörigen *Institut* nicht in voller Höhe nachkommen wird. – Siehe Ausbuchung, Ausfall-Verlust, Default, Herfindahl-Hirschman-Index, Kalibrierung, Kreditereignis, Kredithai, Kreditrisiko, Kunde, fauler, Rating, Risikotransparenz, Risikoprofil, Schulden, notleidende, Subprime Lending, Unterlegung, Verlust.

Ausfallgeld (deficiency compensation): ❶ Umlagefinanzierte *Zahlung* als Lohnersatzleistung an Beschäftigte, die witterungsbedingt ihrem Beruf nicht nachgehen können; im besonderen Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld (bad weather allowance) im Bauhauptgewerbe. – ❷ Von einem Unternehmen oder von einer Krankenkasse gemäss Vertrag geleistete *Zahlung* an Versicherte bei krankheitsbedingtem Lohnausfall (sickness benefit, sick pay). – ❸ Beschäftigten bei *Insolvenz* des Unternehmens aus einem durch *Umlage* gespeisten *Fonds* bezahltes *Einkommen* (insolvency pay) – ❹ Von einer *Versicherung* bezahlte und je nach Vertrag zeitlich begrenzte *Zahlung* bei Verlust einer Sache, um seitens des Versicherten einen Ersatzgegenstand (substitute object) in Anspruch nehmen zu können (in der Regel bei der Kraftfahrzeug-Versicherung).

Ausfallrate, erwartete (expected default rate): Wenn nicht anders definiert, die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditnehmer bei seiner *Bank* die *Schulden* innert Jahresfrist nicht bedienen kann. Es bleibt der einzelnen *Bank* vorbehalten, buchungstechnisch einen kürzeren Zeitraum (oft: neunzig Tage) zugrunde zu legen. – Siehe Ausfall, Ausfall-Verlust, Basel-II, Default, Kreditereignis, Kredithai, Kreditrisiko, Kunde, fauler, Liquiditätsmanagement, Marktbewertungsmethode, Rating, Risikotransparenz, Risikoprofil, Schulden, notleidende, Subprime Lending, Unterlegung, Validierung, Value-at-Risk, Verbriefung, Prozyklizität, Zyklik. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 67.

Ausfall-Risiko (risk of loss): ① Ausdruck für die Wahrscheinlichkeit, mit welcher das *Vermögen* eines Anlegers (etwa: 100 EUR) nach einer gewissen Zeit (etwa: 24 Monate) unter einen bestimmten *Wert* (Schwellenvermögen; threshold value) fällt. Das Ausfall-Risiko liegt gewöhnlich bei einem Aktienportfolio am höchsten; beim Sparkonto ist das Ausfall-Risiko 0 Prozent, weil der Sparzins immer positiv ist. – ② In einer Vertragsbeziehung die Gefahr, dass die *Gegenpartei* einer Verpflichtung nicht nachkommt, manchmal auch Gegenparteirisiko (counterparty risk) genannt. – Siehe Anleihe-Spread, Bonitätsrisiko, Gruppe verbundener Kunden, Verlustquote. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 56 f., Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 70 (Pflicht der Institute, das Ausfall-Risiko zu ermitteln).

Ausfall-Verlust (loss given default): Messgrösse für den erwarteten durchschnittlichen *Verlust* einer *Bank* je *Forderung* bei *Ausfall* eines bestimmten Vertragspartners. Ein solcher entsteht, wenn der *Erlös* aus – ① bis anhin geleisteten *Zahlungen* und – ② der Verwertung der *Sicherheiten* sowie– ③ allfälliger *Garantien* oder *Bürgschaften* nicht ausreicht, um die *Verbindlichkeiten* zu decken. - Im Jahr 2007 wurden in den USA 6,35 Prozent der *Kredite* nicht bedient, in Spanien 1,33 Prozent. – Siehe Ausfallrate, erwartete, Default, Konfidenzniveau, Liquiditätsmanagement, Risiko, Schulden, notleidende, Value at Risk, Verlustquote.

Ausfallwahrscheinlichkeit (probability of default): ① Allgemein die

Möglichkeit, dass ein Unternehmen innert eines bestimmten Zeitraums (in der Regel zwölf Monate) für seine ausstehenden *Schulden* fällige *Zins-* und Tilgungszahlungen nicht mehr leisten kann. – ② Im Rahmen des *internen Ratings* gemäss *Basel-II* zu ermittelnde Grösse, die Auskunft über den möglichen *Verlust* eines gewährten *Kredits* gibt. – Siehe Akzelerator, finanzieller, Ausfall, Backtesting, Herfindahl-Hirschman-Index, Internen Ratings gestützter Ansatz, Kalibrierung, Kreditrisiko, Rating, Rating-Schritte, Leverage-Ratio, Risikoprofil, Schulden, notleidende, Trennschärfe, Validierung, Value at Risk, Verlust, unerwarteter, Verlustquote, Verschuldungs-Koeffizient, Zyklisk. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 24, vom September 2003, S. 63 ff. (Methodisches), Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 68, Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 67, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 37 f., Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 56 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 19 f. (Konjunkturabhängigkeit), Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 43 (Ausfallwahrscheinlichkeit für nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften in Zusammenhang mit Rendite-Abständen).

Ausfuhrabgabe auch **Ausfuhrzoll** (export duty, duty on exportation): Die Belastung einer Ware (etwa: Reis) oder einer Warengruppe (etwa: Lebensmittel) mit einer nach Menge, Gewicht oder anderem Masstab berechneten *Zahlung*. - Zweck ist es heute, den Export des Gutes zu beschränken; in der Regel deshalb, um die Inlands-Versorgung (in erster Linie bei Nahrungsmitteln) zu gewährleisten. Eine sehr hohe *Abgabe* kommt einem Ausfuhrverbot (export prohibition) gleich. – Siehe Ausfuhrprämie, Aussenhandels-Statistik, Konzernumsätze.

Ausfuhranteil auch **Exportquote** (export quota): Wenn nicht anders definiert die wertmässige Rate der Exporte am *Bruttoinlandsprodukt* eines Landes. – Siehe Leistungsbilanz, Unit-Value-Relation, Terms of Trade, Wechselkurs. – Vgl. Monatsbericht der ZEB vom April 2008, S. 60 ff. (Exporte Euro-Währungsgebiet gesamthaft und ausgewählte Länder; Triebkräfte der Exporte; Übersichten).

Ausfuhrprämie auch **Exportprämie** (export bounty, export bonus):

Eine *Vergütung* an Unternehmen durch den Staat in Form von Steuernachlass oder direkter Geldzahlung, um den *Absatz* ausgewählter Produkte oder aller im Inland gefertigten Waren auf – ❶ Auslandsmärkten gesamthaft oder – ❷ in bestimmte *Währungsräume* zu fördern, und dadurch – ❸ ein Ventil für heimische Überkapazitäten zu schaffen (die auf diese Weise jedoch erhalten bleiben!) oder um – ❹ ausländische *Zahlungsmittel* zu gewinnen. – Siehe Andienungspflicht, Belassungsquote, Devisendecke, Devisenbehörde, Devisenfreibetragsverfahren, Devisenzwangswirtschaft, Exportkredit-Garantie, Parallelitätsgebot, Rückgeld.

Ausführungsanspruch (claim to carrying out): Das Recht eines *Kunden*, an der *Börse* die Abwicklung eines erteilten Auftrags zu verlangen. In Deutschland besteht ein solcher Anspruch derzeit nur im *Parketthandel*, nicht im *elektronischen Handel* und nicht bei *Inhouse-Systemen*. – Siehe Auftragsverzögerung, Schlangenhandel.

Ausführung, sofortige (fill-or-kill order, FOK): Klausel an *Börsen* für einen Auftrag, der sogleich vollständig ausgeführt werden muss. Ist solches der *Bank* oder dem *Börsenmakler* nicht möglich, so wird die *Order* gestrichen. Im Zuge der Verbindung zwischen *Kunde* und *Bank* bzw. *Börsenmakler* über Telefon und Computer sind Aufträge mit dieser Einschränkung häufig geworden. – Siehe Auftragsverzögerung, Best Execution, Latenzzeit.

Ausgabe-Aufschlag (issue surcharge): *Gebühr*, die dem Käufer eines *Anteilscheines* eines neu emittierten *Wertpapiers* und im besonderen eines neu aufgelegten *Fonds* in *Rechnung* gestellt wird. – Siehe Agio, All-in-Fee, Aufgeld, Ausgabepreis, Begebung, Disagio.

Ausgaben (expenses): ❶ Im weitesten Sinne jeder Abgang von *Zahlungsmitteln* aus der Kasse eines Wirtschaftssubjekts (*Privathaushalt*, Unternehmen, *öffentliche Stelle*), unabhängig vom Zweck (etwa: Kauf von Waren und *Dienstleistungen*, *Darlehn*, Steuerzahlung, Spende). Das Gegenteil von Ausgaben sind *Einnahmen*. – ❷ Geldleistungen (*Zahlungen*) öffentlicher Haushalte gemäss dem festgestellten Haushaltsplan. – ❸ Im Rechnungswesen Oberbegriff für

Auszahlungen (Geldabflüsse aus dem Betrieb), Abgängen von kurzfristigen *Forderungen* (einschliesslich *Wertpapiere*) und den Zugängen von kurzfristigen *Verbindlichkeiten* (einschliesslich *Rückstellungen*); Ausgaben = *Auszahlungen* plus Zunahme von *Verbindlichkeiten* minus Abnahme von *Forderungen*. – Siehe Auslagen, Auszahlung, Aufwand, Aufwendungen, Bezahlung, Einkünfte, Expensen, Kosten, Unkosten, Zahlung.

Ausgabenmultiplikator, staatlicher (public expenditure multiplier): Die Annahme, dass ein vom Staat ausgegebener Geldbetrag (Euro) ein Vielfaches an privater Wirtschaftsleistung anregt, weil die Bürger das *Geld* weiter im Kreislauf rollen lassen. - Es hat sich aber vielfach gezeigt, dass der Multiplikator häufig sehr klein ist, ja sogar unter eins liegt. Das heisst genauer, dass die staatlichen Ausgabenprogramme mehr kosten als nützen. Denn nur dann, wenn die Wirtschaftssubjekte auch günstige *Erwartungen* hegen, werden sie ihnen zugeflossenes *Geld* vom *Staat* auch entsprechend einsetzen. – Siehe Opel-Druck.

Ausgabenquote, öffentliche (public expenditure quota): Der Anteil der staatlichen *Ausgaben* am *Bruttoinlandprodukt*, gemessen zu laufenden Preisen und nach bestimmten Regeln (der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*) ermittelt. Je höher die Ausgabenquote, desto enger ist der von den Marktkräften geordnete Teil der Volkswirtschaft und desto stärker wird der *Finanzsektor* dadurch beeinträchtigt und die *Geldpolitik* behindert. – Siehe Defizitquote, Finanzbremse, Finanzreferendum, Finanzpolitik, Haushaltsdefizit, Kreditsperre, Nachhaltigkeit, Schuldenquote, staatliche, Staatsverschuldungs-Druck, Sozialstaat-Falle, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Steuerlastquote, Sunset-Vorbehalt, Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen, Verfassungsartikel eins, Wagnersches Gesetz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 23 ff. (ausführliche Erläuterungen), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 58 (Projektion bis 2050, unterteilt auch nach einzelnen Ausgabesektoren und Ländern).

Ausgabepreis (issue price; investment certificate price): ① Bei einer *Aktie* oder *Obligation* der Nettobetrag, der für den Kauf der

entsprechenden Neuemission zu bezahlen ist. Zu dieser *Summe* treten unter Umständen noch Erwerbskosten, wie vor allem die *Courtage* der *Bank*, welche die Anschaffung des *Papiers* vermittelt hat. Vielfach wird eine Neuemission provisionsfrei bei den Anlegern plaziert; die *Kosten* übernimmt diesfalls der *Emittent*. – ② Bei einem *Investmentfonds* der (in der Regel börsentäglich berechnete) *Betrag*, der für einen Anteil (= ein *Zertifikat*; investment certificate) zu bezahlen ist. Er setzt sich zusammen aus dem Anteilswert zuzüglich eines, die *Kosten* der Verwaltung des *Fonds* (fund management) deckenden *Ausgabe-Aufschlags*. - Zur Bestimmung des Anteilswerts werden alle *Vermögenswerte* des *Fonds* zum Tageskurs bewertet und durch die Zahl der ausgegebenen Zertifikate geteilt. – Siehe Begebung, Bezugspreis, Bookbuilding, Bought Deal, Mehrzuteilungs-Option, Emissions-Rendite, Roadshow.

Ausgangstatsache, ökonomische (elementary fact of economics): Jeder Mensch ist dem Natur-Rhythmus unterworfen und muss ständig wiederholend schlafen, trinken und essen. In der menschlichen Existenz liegt ein Verhaftetsein, eine zwanghafte Gebundenheit an die Güter. Diese Unfreiheit zu erklären ist nicht Sache der Wirtschaftslehre, sondern der Theologie oder Philosophie. - Für die Ökonomik folgt daraus, dass – ① immer wieder aufs neue Güter bereitgestellt und – ② im gesellschaftlichen Wirtschaften – ③ durch das *Geld* als Vermittler (medium of exchange) getauscht werden müssen. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Allmacht-Doktrin, Äquivalenzprinzip, Geldfunktionen, Geldphilosophie.

Ausgeber (issuer): ① *Bank*, die eine *Karte* in *Umlauf* bringt. – ② *Begeber* eines *Wertpapiers*. – Siehe Ablehnung, Ausgeber, Autorisierung, Barzahlungsklausel, Community Card, Computerzahlung, Chipkarte, Disagio, Emittent, Geldautomaten-Sperre, Geld, elektronisches, Geldkarte, Interoptabilität, Karte, Karte, multifunktionale, Karten-Echtheitsprüfung, Konto, anonymes, Netzgeldgeschäft, Pay-Green-Initiative, Prozessor, Sparbuch, Ticketing, electronic, Zinstitel.

Ausgewogen (balanced): ① Allgemein Bezeichnung für eine Anlagestrategie bei Vermögensverwalter. In diesem Fall wird das

Portfolio vorsichtig gepflegt und risikobehaftete Anlagegegenstände nach Möglichkeit vermieden. – ② Bei bestimmten Verträgen (vor allem zur Altersvorsorge) schreiben Gesetze oder *Aufsichtsbehörden* eine ausgewogene Anlage (vor allem: Risikostreuung, Abstimmung von *Vermögen* und *Verbindlichkeiten*, Absicherung für die Nominalwertgarantie, gesamthaft "prudent person rule" genannt) vor. Solche Einschränkungen führen notwendig dazu, dass entsprechende *Fonds* weniger *Rendite* erwirtschaften können, weil sie bestimmte *Risiken* nicht eingehen dürfen. – Siehe Altersvorsorgeverträge, Anlegerschutz, Prudent man standard of care, Straitjacking, Überregulierung, Wachstumsorientiert. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 37.

Ausgleichsabgabe (equalisation fee in accordance with the German Severely Handicapped Act): Arbeitgeber in Deutschland sind nach dem Sozialgesetzbuch verpflichtet, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Kommen sie dieser Pflicht nicht oder nur unzureichend nach, so müssen sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine *Zahlung* an das jeweilige, für das Bundesland zuständige Integrationsamt (public department for the integration of disabled people) leisten. Diese Regelung gilt für alle Arbeitgeber, die mindestens 20 Mitarbeiter beschäftigen, wenn sie nicht wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze (Beschäftigungspflichtquote; mandatory employment quota) mit schwerbehinderten Menschen besetzen. - Durch den auf diese Weise bewirkten Zwang zur Beschäftigung Behinderter sparen *Versicherungen* in Deutschland nach Schätzungen bis zu 3 Mrd EUR jährlich, die sie sonst als *Rente* an (zumeist jugendliche) im Strassenverkehr Verunfallte leisten müssten.

Ausgleichstender (compensation tender): Bei der *EZB* (meist auf eine Woche befristete) Operation mit dem Ziel, *Liquidität* zwischen zwei *Hauptrefinanzierungsgeschäften* bereitzustellen. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 75.

Aushaftung (extra-time guarantee): Bei der *Kreditversicherung* eine Vereinbarung, derzufolge die *Versicherung* für während der Geltungsdauer des Vertrags versicherte *Risiken* auch dann eintritt,

wenn das *Kreditereignis* (der Schadensfall) erst nach Beendigung des Vertragslaufzeit eintritt. – Siehe Anbietersgrenze, Ausfallwahrscheinlichkeit, Bonitätsrisiko, Borgkraft, Default, Einzug, Factoring, Franchise, Kredit, notleidender, Kreditlinie, Kreditqualität, Probability of Default, Reintermediation, Schulden, notleidende.

Aushangpflicht (table of prices precept): Für *Banken* die gesetzliche oder aufsichtliche Auflage, in der *Schalterhalle* (Kassensaal; banking hall) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allfällige weitere Angaben (etwa über die *Verzinsung* von Einlagen) bekanntzugeben.

Aushingeld (remainder; small coin): ① Alte Bezeichnung für den Restbetrag, der nach einer Abrechnung dem Vertragspartner noch zu erstatten war; heute: Debetsaldo. – ② Früher *Wechselgeld*, das man bei *Zahlung* in *klingender Münze* (oftmals bezogen nur auf Geldstücke aus Gold) in *Scheidemünzen* (Kleingeld; small money) als überschüssig zurückbekam.

Aushungern (starving out): Allgemein die Politik einer Firma, die Aktionäre bzw. Gesellschafter zum Verkauf ihrer Anteile zu bewegen. Früher in erster Linie dadurch, dass selbst hoher *Gewinn* durch bilanzielle Kniffe (etwa: hohe *Prozess-Rückstellungen*) nicht ausgeschüttet wurde. Heute geschieht dies vornehmlich durch das gezielte Lancieren von Schreckensmeldungen hinsichtlich der Ertragsaussichten. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Angaben, verschleierte, Bull-Raid, Delisting, Frontrunning, Kaltstellung, Kursmanipulation, Publizität, situationsbezogene, Scalping, Schadensersatzpflicht, Stimmrecht-Offenlegung, Umstände, bewertungswichtige, Veröffentlichung, unverzügliche.

Auskunftei in älteren Dokumenten **Intelligenz-Bureau** und **Intelligenz-Comptoir**, wobei intellegere = hier: auskundschaften (credit [inquiry] agency): Unternehmen, das gewerbsmässig Angaben über die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse beschafft und im besonderen die *Borgkraft* (Kreditwürdigkeit) beurteilt. – Siehe Bonität, Hilfsdienste, bankbezogene, Kreditlinie, Rating, Scoring, Übermut.

Auslagen (outlay): ① Als Begriff der Umgangssprache (common speech) allgemein *Geld*, das für bestimmte Zwecke verausgabt wird. – ② Im engeren Sinne geldliche Vorleistungen, die jemand (in der Regel aus einem Vertragsverhältnis) erbringt, und die zu erstatten ein anderer verpflichtet ist (Ausgabenersatz; reimbursement of outlay). – Siehe Aufwendungen, Ausgaben, Kosten, Unkosten.

Auslagerung (outsourcing): ① Bei *Banken, Kapitalanlagegesellschaften* und *Versicherungen* allgemein die Verlegung von Teilbereichen des Betriebs (betrieblicher Funktionen) an andere Unternehmen im Inland oder Ausland; durchgängig mit dem Ziel, Fixkosten in variable *Kosten* umzuwandeln. – ② Wird im besonderen ein zentrales Geschäftsfeld (etwa Devisenhandel, Abwicklung des *Zahlungsverkehrs*) von einer *Bank* auf ein anderes *Institut* ausgelagert, so spricht man oft von *Business Process Outsourcing* (BPO). In Deutschland war bis 2008 bei *Banken* jede Art der Auslagerung von Geschäftsbereichen anzeigespflichtig und gemäss § 25a KWG in vorgeschriebener Form der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* zu melden. Diese ist aber jetzt noch berechtigt, auch die ausgelagerten Einheiten zu prüfen. *Business Process Outsourcing* wird dazu von den Kartellbehörden argwöhnisch begutachtet. – ③ Die Verlegung (von Teilen) der *Produktion* bestimmter Güter in Niedriglohnländer (low-cost countries) durch Unternehmen. Dies führt statistisch zu Handelströmen, die in der *Zahlungsbilanz* vom Handel mit Fertigprodukten nur schwer abzugrenzen sind. Die *EZB* bemüht sich, mögliche Auswirkungen dieser Abläufe auf die *Geldpolitik* zu klären. – Siehe Balassa-Index, Business Process Outsourcing, Bargeldbearbeiter, BPO, Call Centre, Contractual Trust Arrangement, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Downsizing, Entlassungs-Produktivität, Facility-Management, Hilfsdienste, bankbezogene, Insourcing, Konsolidierung, Kreditfabrik, Master-Kapitalanlagegesellschaft, Outsourcing, Outsourcing-Risiken, Transaktionsbank. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 54, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 178 f. (Outsourcing des Portfoliomanagements bei Kapitalanlagegesellschaften), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 114 f. (neue Outsourcing-Regeln; die Auslagerung darf aber nicht dazu führen, dass Geschäftsleiter ihre Verantwortung an ein Auslagerungsunternehmen abgeben) sowie den jeweiligen

Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 86 ff. (Produktionsauslagerung in Niedriglohnländer und ihre Auswirkungen; Übersichten, Literaturangaben).

Auslandsanleihe (external loan): Durch ein Unternehmen oder einen *Staat* ausserhalb des eigenen *Währungsraums* und regelmässig in der dort gültigen *Währung* begebene *Schuldverschreibung*. – Siehe Anleihe, Shogun-Bonds.

Auslandsbank-Einlagen (deposits at foreign banks): Geldanlagen deutscher Bürger bei ausländischen *Banken*. Diese werden nicht durch deutsche Einlagensicherungs-Systeme geschützt, auch nicht für *Kleinanleger*. Im Falle von Verstaatlichungen oder auch *Staatsbankrott* sind die bei einer *Auslandsbank* deponierten *Summen* in aller Regel verloren. – Siehe Einlagensicherung, Islandbanken-Falle, Repatriierungs-Effekt.

Auslandsbanken (foreign banks): ① Die Vermarktung von Bank- und *Finanzprodukten* in einem Staat durch eine *Bank*, die ihren Hauptsitz ausserhalb des Staatsgebietes hat. - In Deutschland unterliegt solcher grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr grundsätzlich der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, soweit es sich nicht um *Banken* handelt, die von einer Aufsichtsbehörde in der EU kontrolliert werden. Andere *Finanzdienstleister* (vor allem aus der Schweiz und den USA) müssen generell eine Zweigstelle in Deutschland eröffnen oder eine Tochtergesellschaft gründen und für diese eine Bankerlaubnis nach § 32 KWG beantragen; vgl. auch § 53 KWG. - Insgesamt hat sich gezeigt, dass ein gewisser Anteil ausländischer *Banken* in einem *Währungsgebiet* einen stabilisierende Wirkung auf das Kreditangebot ausübt. Ausländische *Banken* können daneben auch durch Wissenstransfer oder durch das Vorbild einer besser beschaffenen *Risikoabteilung* der heimischen Branche Vorteile bringen. Das zeigt sich unter anderem darin, dass in Deutschland heimische *Grossbanken* Arbeitsplätze abbauten, die sich aber per saldo nur an in Deutschland ansässige Auslandsbanken verschoben. – ② In der Statistik der *Deutschen Bundesbank* umfasst der Begriff Auslandsbanken die im Mehrheitsbesitz ausländischer *Banken*

befindlichen *Institute* (banks majority-owned by foreign banks) sowie die Zweigstellen ausländischer *Banken* (branches of foreign banks). – Siehe Abschottung, Allianzen, grenzüberschreitende, Auslandszweigstelle, Cassis-de-Dijon-Urteil, Einlagesicherung, Europäischer Pass, Kreditinstitut, grenzüberschreitend tätiges, Lead Economy, Markteintrittskosten, Repräsentanz, Zweigstelle. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 121 f. (Tabelle aller ultimo 2007 in Deutschland registrierten Auslandsbanken). Ausführliche Statistiken über die Aktivitäten der Auslandsfilialen deutscher *Banken* (ab 2000 einschliesslich der *Bausparkasen*) finden sich im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank. Über die Internationalisierung des Bankgeschäftes vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 29 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 114 ff. (Banken aus der Schweiz und den USA), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 61 (Übersicht), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 116 (Aufschlüsselung der Auslandsbanken zu Jahresende 2008 und 2007), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 130 (neue Erfassungsmethodik und dadurch nur eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den bis anhin veröffentlichten Zahlen), S. 150 (unbefriedigende Rechtslage hinsichtlich der Aufsicht durch die BaFin bei Filialen von Auslandsbanken), S. 233 (Institut im Ausland bedarf einer Erlaubnis durch die BaFin, wenn es ohne örtliche Anwesenheit in Deutschland Geschäfte betreibt) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Kapitel "Aufsicht über Banken, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute"). – Ein Verzeichnis der im *Euro-Währungsgebiet* tätigen ausländischen Banken findet sich auch auf der Internet-Seite der EZB.

Auslandsbank-Filiale (foreign bank branch): Entscheidend für eine *Bank-Niederlassung* im Ausland sind nach Untersuchungen des *IWF* die sog. Störkosten (troubling costs). Darunter versteht man im einzelnen besondere *Aufwendungen* aufgrund von – ❶ unsicherer *Infrastruktur* (unreliable infrastructure) im Gastland, – ❷ Problemen hinsichtlich der *Aufsicht* (zu hohe Regulierungsdichte; undurchsichtige Vorschriften; willkürliche Anwendung), – ❸ Verbreitetsein von Bestechungszahlungen an verschiedene Behörden (briberies), – ❹ hohem Mass an Kriminalität im Land gesamthaft, in der *Finanzbranche* oder im besonderen gezielt

auf ausländische Unternehmen sowie – ⑤ arbeitsrechtliche Unsicherheiten (contract enforcement difficulties). Sind diese *Kosten* zu hoch, so ist eine Kooperation mit heimischen *Banken* allemal der günstigere Weg. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Angleichung, informelle, Auslandszweigstelle, Kreditinstitut, grenzüberschreitend tätiges.

Auslandseuro (external euro): *Bargeld* der *EZB* in der Hand von *Privathaushalten* und Unternehmen (in der Regel nicht auch auf Staaten bzw. *Zentralbanken* bezogen) ausserhalb des *Eurogebiets*. Im gleichen Sinne spricht man von Auslandsdollar, Auslandssterling, Auslandsfranken, Auslandsyuan usw. (jeweils in der Einzahl). – Siehe Dollarisierung.

Auslandsforderungen (foreign claims): Wenn nicht anders definiert, im volkswirtschaftlichen Schrifttum die *Summe* aller *Ausleihungen* heimischer *Banken* an *Adressen* im Ausland. Ende 2004 betragen die Auslandsforderungen deutscher *Banken* knapp 2,5 Billionen USD und lagen damit an der Spitze aller Bankensysteme weltweit. Diese hohe internationale Verflechtung fördert und erhöht den *Wettbewerb*. – Siehe Auslandskreditvolumen. – Vgl. die Zahlen für Deutschland, nach verschiedenen Merkmalen breit aufgeschlüsselt, im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Banken"; zum Einfluss der *Kreditverbriefung* auf die statistisch gemessene Grösse der Auslandsforderungen Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 22.

Auslandsguthaben (foreign assets): Geldanlagen heimischer Wirtschaftssubjekte ausserhalb des eigenen Währungsgebietes, und zwar (wenn nicht ausdrücklich anders definiert) gerechnet in der *Währung* des Auslands. – Siehe Auslandsverschuldung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 19 ff. (statistische Angaben zu Auslandsguthaben des Eurogebiets gegenüber Gebietsfremden).

Auslandsinvestition (net investment in a foreign operation): Der Einsatz von *Geld* oder *Vermögen* in ein Projekt (in ein geographisches

Segment [geographical segment], wie es unschön auch oft heisst) ausserhalb – ❶ des eigenen, engeren, durch die Verfassung bestimmten Rechtsgebiets (etwa: Deutschland) oder – ❷ des eigenen Rechtsgebiets, aber innert eines gemeinsamen Währungsgebiets (etwa: Eurozone).

Auslandsinvestitionen, demographiebedingte (demographic induced foreign investment): Kommende Haushaltsbelastungen aufgrund der *Überalterung* veranlassen Investoren, Anlagen in *Währungsräume* mit wachsender Bevölkerung (wie USA, Indien) zu tätigen, weil sie mit zunehmend höherer *Steuerquote*, Wachstumsschwäche und Minderung des *Geldwerts* in Gebieten mit hohem *Alterquotienten* rechnen. – Siehe Alterung, Anpassungs-Inflation, zwingende, Demographieverfestigung, Methusalem-Syndrom, Risikoaversion, Vergreisung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 43 f., Monatsbericht der EZB vom März 2006, S. 75 ff. (Belastung der öffentlichen Haushalte durch Alterung).

Auslandsinvestitionen, staatliche garantierte (governmental investment guarantee for foreign private investment): Programme verschiedener Staaten (wie 1947 der Economic Cooperation Act in den USA) mit dem Ziel, das *Risiko* der Unternehmen bei *Auslandsinvestitionen* teilweise oder ganz zu übernehmen. Der Sinn einer solchen *Massnahme* ist umstritten; gegenseitige Abkommen zum Schutze der *Investitionen* der Vertragspartner gelten als der bessere Weg. – Siehe Staatsfonds.

Auslands-Investmentfonds (foreign investment fund): *Investmentfonds*, deren Sitz im Ausland ist, die aber Angebote an inländische Anleger richten. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 215 (aufsichtsrechtliche Probleme; Statistik) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Auslandskreditvolumen (foreign credit size): *Darlehn* an Kreditnehmer im Ausland. In Deutschland besteht für entsprechende Beträge an *Adressen* mit Sitz ausserhalb des EWR, der Schweiz, der USA, Kanadas, Japans, Australiens und Neuseelands bei *Engagements* über

10 Mio Euro aufgrund der Länderrisikoverordnung gemäss § 25, Abs. 3 KWG aufsichtsrechtlich eine Meldepflicht (obligation of reporting foreign credits). – Siehe Auslandsforderungen, Länderrisiko. – Vgl. zu den Auslandskrediten an Schwellenländern den Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2010, S. 35 ff. (S. 42 f.: Bestimmungsgründe für das Kreditvergabe-Verhalten der Banken; S. 48 f.: grenzüberschreitende Darlehn während der Finanzkrise; Übersicht) sowie allgemein die Auslandskredite, nach verschiedenen Merkmalen aufgeschlüsselt, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds".

Auslandsnachfrage (foreign demand): Warenexporte aus einem *Währungsgebiet* in Länder ausserhalb dieser Region. Von der *EZB* laufend beobachtet, auch hinsichtlich der geographischen Gliederung. Denn die Auslandsnachfrage bestimmt (unter Umständen sehr stark) den *Wechselkurs* des Euro. – Siehe Aussenhandelsstatistik, Investitionsgüter, Ölpreis-Schocks, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2004, S. 43 ff. (mit Übersichten).

Auslands-Personalbestand (staff abroad): Kennzahl (nicht die einzige!) für den Grad der *Internationalisierung* einer *Bank*, eines Unternehmens, eines Industriezweigs oder auch der Volkswirtschaft gesamthaft. Berechnet wird dabei der Anteil des Personalbestands im Ausland im Verhältnis zur Beschäftigung im Inland. Wegen der unterschiedlich angewandten Berechnungsverfahren ist bei Vergleichen stets Vorsicht geboten. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Auslandsbank-Filiale.

Auslands-Vermögenslage (international investment position, IIP): ① Allgemein – ❶ die finanziellen *Forderungen* und *Verbindlichkeiten* einer Volkswirtschaft gegenüber dem Ausland – ❷ zu einem bestimmten Stichtag – ❸ in Form einer marktpreisbewerteten Bestandsrechnung. – ② Von der *EZB* erfasste und beobachtete Bestandsstatistik und im jeweiligen Monatsbericht ausgewiesen. Sie umfasst den *Wert* und die Zusammensetzung der finanziellen *Nettoforderungen* und *Nettoverbindlichkeiten* des *Euro-Währungsgebiets* gegenüber allen

anderen Währungsräumen. Der Saldo bildet die sogenannte Netto-Vermögensposition (net external position) des *Euro-Währungsgebiets*. - Die *Summe* der statistisch erfassten finanziellen *Forderungen* und *Verbindlichkeiten* Deutschlands gegenüber dem Ausland machte Ende 2007 das 3,8-fache des *Bruttoinlandsprodukts* aus. – Siehe Auslandsverschuldung, Government Spreads, Plan C, Repatriierungseffekt, Staatsbankrott, Staatsverschuldung, Wirkungen. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Rubrik "Aussenwirtschaft", Unterrubrik "Auslandsvermögensstatus" sowie die "Erläuterungen" hierzu, Monatsbericht der EZB vom Dezember 2002, S. 78 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 61 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2007, S. 56 ff. (dort auch Aufgliederung in einzelne Komponenten; Bewertungs-Probleme; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 64 ff. (Aufschlüsselung [breakdown] des Auslandsvermögens-Status nach Instrumenten und nach Veränderungsraten; Übersichten 1999 bis 2006), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2008, S, 15 ff. (deutsches Auslandsvermögen; zahlreiche Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2009, S. 67 ff. (Entwicklung 200 bis 2008; Aufschlüsselung der Finanztransaktionen), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2009, S. 113 ff. (Änderung in der Datenerhebungsmethode).

Auslandsverschuldung (foreign indebtedness): Die Verbindlichkeiten eines *Staates* oder eines *Währungsgebiets* (wie die etwa *Eurozone*) gegenüber Wirtschaftseinheiten ausserhalb des eigenen Raumes. – Siehe Auslandsguthaben, Auslands-Vermögenslage. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 19 ff. (statistische Angaben zur Auslandsverschuldung des Eurogebiets), Monatsbericht der EZB vom Mai 2010, S. 91 ff. (Auslandsverschuldung des Eurogebiets; Vergleich zu anderen Staaten; Übersicht).

Auslandszweigstelle (foreign branch): Will ein deutsches *Institut* eine Zweigniederlassung ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eröffnen, so bedarf dies einer, in § 24a KWG im einzelnen vorgeschriebenen Anzeige bei der *Aufsichtsbehörde*. – Siehe Agglomerations-Effekt, Allianzen, grenzüberschreitende, Auslandsbank-

Filiale, Europa-AG, Internationalisierung, Markteintrittskosten, Repräsentanz, Zweigstelle.

Ausleihung (loan): In der *Finanzwelt* allgemein jederart zeitweise Übertragung von *Kaufkraft* an einen Vertragspartner. – Siehe Darlehn, Kredit, Leihkapital.

Auslieferungsprovision (factorage): *Zahlung* an den Kommissionär für die ihm zur Kommission gegebene, später aber zurückbeordnete Waren, siehe die Legaldefinition in § 396 HGB.

Auslosung (drawing by lot, choose by lot): Besonderes Verfahren bei der *Tilgung* einer *Schuldverschreibung* innert deren Laufzeit. Eine bestimmte Anzahl von Nummern der betreffenden *Emission* wird durch Losziehung öffentlich aufgerufen und die gezogene *Schuldverschreibung* zum *Nennwert* eingelöst. - Oft behalten sich die Schuldner (Begeber: die Aussteller der *Anleihe*) in den Auslosungsbedingungen vor, den planmässig zu tilgenden *Betrag* dann nicht zur Verlosung aufzurufen, wenn sie am Markt die Stücke unter dem *Nennwert* ankaufen können. – Siehe Anleihe, Anlehnlose, Losanleihe, Schuldverschreibung, Sparprämienanleihe, Ziehung.

Auslosungs-Versicherung (drawing loss insurance): Der Abschluss einer *Versicherung* gegen den Schaden, der dadurch entsteht, dass eine *Anleihe* unter dem *Kurswert* (etwa: 180) zum *Nennwert* (= 100) ausgelost wird. – Siehe Losanleihe.

Auslösung (release): In älteren Dokumenten häufig gesagt für das Wiedererlangen verpfändeter Waren oder *Wertpapiere* durch *Zahlung* der darauf lastenden *Verbindlichkeiten*.

Ausplazierung (placing out): Auf dem *Finanzmarkt* allgemein die Übertragung eines *Kreditrisikos* bzw. eines Bündels von Kreditrisiken an einen Dritten, den Sicherungsgeber (fixed rate payer), in der Regel an eine *Zweckgesellschaft*. Diese Form des Risikosicherung löste in jüngster Zeit die herkömmlichen Wege (vor allem *Garantien* und *Bürgschaften*) nach und nach ab. – Siehe Kredit-Abtretung,

Kreditderivate, Kreditverbriefung, Pool, Single Master Liquidity Conduit, Verbriefung, Verbriefungsstruktur. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 21 f., Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 21 f. (Übersicht, Definitionen, Auswirkungen auf die Politik der Zentralbank).

Ausrichtung aktienkursbestimmte (asset-orientated central bank policy): Von der Politik des *Federal Reserve Systems* in den USA gesagt. – ❶ In den USA besaß im Jahr 2006 jeder zweite Haushalt Aktien. – ❷ Die (Konsum)Ausgaben der *Privathaushalte* stehen aber nachweislich in sehr enger Wechselbeziehung zu den Aktienkursen. – ❸ Die Aktienkurse werden daher von der Fed als Zwischenzielvariable angesehen; entsprechend muss dafür gesorgt werden, dass die Unternehmen günstige Gewinnerwartungen (Wachstumsaussichten) haben, damit die *Privathaushalte* mehr Nachfrage entfalten. - Der Nachteil bei dieser Politik ist, dass die Aktionäre immer riskanter auf *Hausse* spekulieren. Denn sie können erwarten, dass die Fed bei einer *Baisse* mit Zinssenkungen hilft. - Nach Berechnungen der Deutschen Bundesbank drückt ein Fall der Aktienkurse um 30 Prozent das Wirtschaftswachstum in Deutschland über den privaten Verbrauch um kaum 0,1 Prozent. – Siehe Ausrichtung, einzielige, Erdölpreis, Inflation Targeting, Konjunkturpolitik, Konsumneigung, marginale, Moral Hazard, Preisniveausteuerung, Signalwirkung, Zwei-Säulen-Prinzip.

Ausrichtung, einzielige (exclusive orientation): ❶ Die *Geldpolitik* der *Zentralbank* ist auf ein einziges Ziel hingeordnet, wie etwa die Bewahrung der *Preisstabilität* bei der *EZB*. – ❷ Die *Geldpolitik* der *Zentralbank* soll sich ohne Einschränkungen an einer theoretisch eindeutigen Vorschrift (verifiable scientific specification), allein an einer möglichst strengen Formel (unique formula) ausrichten, wie etwa lediglich dem Wachstum von *M3*. – Siehe Analyse, monetäre, Geldpolitik ohne Geld, Inflation Targeting, Konjunkturpolitik Preisniveausteuerung, Zwei-Säulen-Prinzip.

Ausrichtung, kurzfristige (short-term orientated central bank policy): Festlegung der *Geldpolitik* auf einen Zeitraum von etwa 14 Monaten. – Siehe Anweisungen, geldpolitische, Datenunsicherheit, Kurzfristig, Modellunsicherheit, Strukturunsicherheit, Zentralbankpolitik, Zwei-

Säulen-Prinzip.

Ausrichtung, mittelfristige (medium-termorientated central bank policy): Festlegung der *Geldpolitik* auf eine Zeitspanne, die durch den Verlauf von Konjunkturzyklen geprägt ist. In Jahren ausgedrückt, heisst das eine Zielorientierung auf fünf Jahre und mehr. – Siehe Long-Lag-Theorie, Mittelfristig, Modelle, geldpolitische, Modellunsicherheit.

Ausrichtung, nachfragebestimmte (demandorientated central bank policy): Festlegung der *Geldpolitik* auf eine Verstetigung der Nachfrage, von manchen Politikern nachdrücklich gefordert. - Diese Richtgrösse als vorrangige automatische Handlungsanweisung ist für die *EZB* gemäss Artikel 127 AEUV (Lissabon-Vertrag; Vorrangziel ist die Sicherung der Masstab-Eigenschaft des Euro) ausgeschlossen. – Siehe Ausrichtung, einzielige, Inflation Targeting, Preisniveausteuerung, Zwei-Säulen-Prinzip.

Ausrichtung, stabilitätsorientierte (stabilisation orientated central bank policy): Festlegung der *Geldpolitik* auf das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht. - Weil nicht alle Ungleichgewichte konjunkturell (sondern viele auch strukturell, etwa durch technischen Fortschritt oder durch Integration in neue Wirtschaftsräume) bedingt sind, würde hierbei die *Geldpolitik* notwendige Anpassungen verhindern. Zudem müsste die *Zentralbank* ihren Mitteleinsatz häufig umkehren. Eine solche *Volatilität* würde sich auf die *Finanzmärkte* und den *Wechselkurs* nachteilig übertragen. - Primäre Aufgabe der *Geldpolitik* ist es, den Masstabcharakter der Währungseinheit zu erhalten, nicht aber das *Geld* als Saug- und Druckpumpe für (oftmals in sich widersprüchliche) Ziele der Wirtschaftspolitik einzusetzen. Stabiles *Geld* aber ist die Voraussetzung in jedem anderen gesellschaftlichen Bereich. – Siehe Anweisungen, geldpolitische, Ausrichtung, einzielige, Datenunsicherheit, Geldpolitik, vorausschauende, Konjunkturpolitik, Long-Lag-Theorie, Mittelfristig, Modellunsicherheit, Strukturunsicherheit. – Vgl. Jahresbericht 2003 der EZB, S. 16 ff.

Ausrichtung, vermögensorientierte (asset orientated central bank policy): Festlegung der *Geldpolitik* allein oder vorwiegend auf das

Preisniveau von Vermögenswerten, neben *Wertpapieren* vor allem auch auf Immobilien. – ❶ Aber bereits die Bestimmung "angemessener" *Vermögenspreise* wirft kaum lösbare Beurteilungsprobleme auf. Denn auch eine *Zentralbank* kann ein "richtiges" Kursniveau und "gesunde" Ertragserwartungen nicht beurteilen, weil ihr die Maßstäbe dazu fehlen. – ❷ Das Niveau der *Vermögenspreise* muss schwanken können, um veränderte Einschätzungen über künftige Erträge widerzuspiegeln; frei schwankende *Vermögenspreise* sind die Voraussetzung dafür, dass die *Finanzmärkte* ihre volkswirtschaftliche Kapitallenkungsfunktion wirksam wahrnehmen können. – ❸ Zudem hätte die Stabilisierung des Vermögenspreis-Niveaus einander entsprechend zu erfolgen: Kursverluste müssten durch Zinssenkungen aufgefangen werden. Bei steigenden *Vermögenspreisen* aber wären Zinserhöhungen geboten. – Siehe Aktienblase, Ausrichtung aktienkursbestimmte, Baulandvermögen, Blase, spekulative, Erstraten-Verzugsklausel, Geldpolitik ohne Geld, Immobilienblase, Immobilienvermögen, Martin-Prinzip, Mortgage Equity Withdrawal, Niedrigzinspolitik, Sparquote, Zinssatz, niedrig gehaltener, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2009, S. 63 ff. (Zusammenhang zwischen Immobilienvermögen und Konsumausgaben im Euroraum; ausführliche Darstellung, viele Übersichten).

Ausrichtung, wechselkursbestimmte (exchange-rate orientated central bank policy): Festlegung der *Geldpolitik* allein oder vorwiegend auf ein bestimmtes *Wechselkursziel*, bei Der *EZB* praktisch auf das Kursverhältnis zwischen EUR und USD. - Die *EZB* lehnt eine solche Orientierung ihrer Politik ab, weil sie den Entscheidungsspielraum der internen *Geldpolitik* beschränkt, wenn nicht sogar ganz aufhebt. – Siehe Ausrichtung, einzielige, Inflation Targeting, Zwei-Säulen-Prinzip.

Aussagen, zukunftsgerichtete (forward-looking statements): Darlegungen, in denen *Erwartungen* zum Ausdruck kommen; solche müssen aufsichtsrechtlich klar von Ist-Aussagen abgegrenzt werden. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Angaben, verschleierte, Aufsichtsvermeidung, Informations-Überladung, Klartext, Management Commentary, Verlust-Tarnung, Verständlichkeit, Vorhersagen.

Aussenfinanzierung (external financing): ① Bei einem Unternehmen allgemein die Bereitstellung von *Geld* seitens Dritter. – ② In der Statistik der *EZB* sämtliche Passivposten des Sektors nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2008, S. 51 ff (Aussenfinanzierung der Unternehmen im Eurogebiet und den USA im Vergleich; viele Übersichten).

Aussenfinanzierungskosten nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften (cost of external financing of non-financial corporations): Die *Kosten* für die externe *Finanzierung* von Unternehmen ausserhalb des *Finanzsektors* werden von der *EZB* als gewichteter Durchschnitt der Eigen- und Fremdkapitalkosten berechnet, fussend auf den um Bewertungseffekte und *Inflationserwartungen* bereinigten Beständen. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten".

Ausschlachten (asset stripping): ① Allgemein der Versuch des Käufers einer Firma, durch Aufteilung des Unternehmens in einzelne Teile und Verkauf derselben am Ende mehr *Geld* zu erhalten als den Kaufpreis (the acquirer of a company seeks to break down the company in parts and sell those to third parties, hoping that the sum of the parts will at the end of the process be larger than the price they initially paid for the overall company). – ② Ein (in der Regel notleidendes) Unternehmen wird übernommen; und der neue Eigentümer (oft: *Vulture Fund*) versucht, durch Veräusserung einzelner Teile zur Abtragung der angehäuften *Schulden* zu kommen - In vielen Fällen ist das Ausschlachten aber die einzige Gelegenheit, den Restteil des Unternehmens wieder in die Gewinnzone zu bringen. – Siehe Burn-Out Turnaround, Event-Driven Fund, Factoring, Hedge-Fonds-Kredite, Heuschrecken, Kapital-Abzapfung, Leveraged Buy-out, Private Equity Funds, Rekapitalisierung, Restrukturierung, Window on Technology.

Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (Committee of European Banking Supervisors, CEBS): Im Januar 2004 gegründetes Fachgremium der in die Bankenaufsicht eingebundenen europäischen Behörden mit Sitz in London; bisher dem *Ausschuss für*

Bankenaufsicht beigeordnet. Wichtiger Teil der Aufgaben von *CEBS* ist die Beratung der EU-Kommission beim Entwurf von Regulierungsvorhaben. – Siehe CEBS-Untergruppe zur operationalen Netzwerken für grenzüberschreitend tätige Bankengruppen, Three Level Three Committees. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 40 f. (Koordinationsbedarf einzelstaatlicher Massnahmen bei der Finanzkrise) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2009, S. 53 ff. (internationale Zusammenarbeit bei der Aufsicht)

Ausschuss der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden (Committee of European Securities Regulators, CESR): Im Juni 2001 gegründetes Gremium der EU (Sitz: Paris) mit dem Zweck, die Europäische Kommission in wertpapieraufsichtlichen Fragen zu beraten und die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in nationales Recht zu befördern. Mitglieder sind Vertreter nationaler Wertpapier-Aufsichtsbehörden. – Siehe Enforcement. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 71, Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 45 f., Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 45, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 51 f. (hier auch Beschreibung der einzelnen Arbeitsgruppen und deren Tätigkeit), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 58 f. (Durchsetzung weltweit einheitlicher Standards zur Rechnungslegung; Datenbank zum Enforcement), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 30 f. (neue Entscheidungsregeln; Mediationsverfahren) sowie de jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Jahresbericht 2007 der EZB, S. 173 f. (Forderungen des Ecofin-Rates an den Ausschuss).

Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (Committee of Insurance and Occupational Pensions Supervisors, CEIOPS): Im November 2003 gegründetes Gremium von Vertretern der Aufsichtsbehörden für die Versicherungswirtschaft aus der Europäischen Union mit dem Ziel der Angleichung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Das Sekretariat befindet sich in Frankfurt am Main. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 41 (Umfrage über Auswirkungen der Finanzkrise auf die Assekuranz; Investitionen der Versicherer in strukturierte Produkte minim), S. 52 f. (Leitlinien zur

Beaufsichtigung der Altersversorgungswerke), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 40 f. (Stabilitätsuntersuchungen zur Assekuranz; Stresstests) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Ausschuss für Bankenaufsicht des ESZB: Manchmal gebrauchte deutsche Bezeichnung für das *Banking Supervision Committee, BSC*.

Ausschuss für das weltweite Finanzsystem (Committee on the Global Financial System, CGFS): Im Jahr 1999 gegründetes Gremium mit dem Hauptziel, allfällige Schwachstellen im internationalen *Finanzsystem* aufzuspüren. – Vgl. Monatbericht der EZB vom Januar 2001, S. 84, Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 167.

Ausschuss für Informationstechnologie (Information Technology Committee, ITC): Gremium der *EZB* mit dem Ziel, diese in allen Fragen der Datenerfassung und Datenverarbeitung zu beraten und die Leistungsfähigkeit sowie die Sicherheit der IT-Infrastruktur im ESZB zu gewährleisten. – Siehe Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Systemkollaps, Technologie-Risiken. – Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 142.

Ausschuss für Internationale Beziehungen (International Relations Committee, IRC): Mit hochrangigen Vertretern (in der Regel den Vizepräsidenten der einzelnen *Zentralbanken*) besetztes Gremium des ESZB mit dem (Haupt)Ziel, die internationale Finanzentwicklung in Hinblick auf die Auswirkungen auf d *Euro* abzuschätzen. – Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 143.

Ausschuss für Interne Revision (Internal Auditors Committee, IAC): Gremium des ESZB mit dem Ziel, Revisionsverfahren innert des ESZB (*Best Practices*) zu fördern. – Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 143.

Ausschuss für Marktoperationen (Market Operations Committee, MOC): Gremium des ESZB mit dem Ziel der Beratung des *EZB-Rates* und des Direktoriums insbesondere bei der Beobachtung von Entwicklungen von *Finanzmärkten* und *Finanzinstrumenten*, bei der

Durchführung der einheitlichen *Geldpolitik* sowie bei *Devisenoperationen*. – Vgl. Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 144 f.

Ausschuss für Presse, Information und Öffentlichkeitsarbeit (External Communications Committee, ECCO): Gremium des ESZB mit dem Ziel, an der Gestaltung und Koordination der Kommunikation der *EZB* mit der Öffentlichkeit mitzuwirken. – Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 142.

Ausschuss für Rechnungswesen und monetäre Einkünfte (Accounting and Monetary Income Committee, AMICO): Gremium des ESZB mit dem Ziel, das interne Rechnungswesen betreffende Fragen fachkundig zu erörtern und entsprechende Vorschläge dem *EZB*-Rat vorzulegen. – Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 140 f.

Ausschuss für Statistik (Statistics Committee, STC): Gremium des ESZB mit dem Hauptziel einer Angleichung der Banken- und Zahlungsbilanzstatistiken innert der Europäischen Union. – Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 146.

Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (Committee of Payment- und Settlement Systems, CPSS): mit der Aufgabe einer Festlegung von Anforderungen an *Zahlungsverkehrssysteme*. – Siehe Bezahlverfahren, innovative, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Migration, RTGS-System, Single European Payment Area (SEPA), Target. – Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 145, Monatsbericht der EZB vom Februar 2002, S. 72, Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 110 f. (laufende Arbeiten des Ausschusses).

Ausschuss-Wahn (committee mania): Häufige Klage der Praxis darüber, dass auf dem *Finanzsektor* in allen Bereichen (behördliche) Gremien mit weltreise-begierigen Mitarbeitern tätig sind, und diese in der Regel nur Beschlüsse fassen, welche den Geschäftsablauf vor Ort erschweren. - Demgegenüber ist festzustellen, dass der Bedarf an

Erfahrungsaustausch und *Beratung* hier besonders gross ist, weil sich die *Finanzmärkte* – ❶ immer mehr weltweit vernetzen, – ❷ in ständiger Veränderung befinden und im Zuge dessen stets neue *Finanzprodukte* entstehen, – ❸ das Fachwissen sich parallel dazu in neue Sondergebiete aufgliedert, das von einzelnen Personen und selbst Behörden (wie nach eigenem Bekunden von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) kaum mehr allein zu beherrschen ist sowie – ❹ Verbraucherverbände nachdrücklich fordern, das Publikum vor unfähigen wie unredlichen Akteuren und arglistigen Geschäftspraktiken zu schützen. Inwieweit es im einzelner bestimmter Ausschüsse (nicht) bedarf, ist schwer abzuschätzen und dürfte weiterhin strittig bleiben.– Siehe Abschreckung, aufsichtsrechtliche, Anlegerschutz, Aufsicht, Aufsicht, europäische, Aufsichtsvermeidung, Banana Skins Survey, Octopus, Offshore-Finanzplätze, Peter-Regel, Regulierungs-Arbitrage, Regulierungswut, Straitjacking, Überregulierung. – Vgl. Jahresbericht 2003 der EZB, S. 187, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 33 ff., S. 43 ff. (dort auch der Begriff "Ausschuss-Architektur"), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 37 (Übersicht der international tätigen Ausschüsse), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 35 (Übersicht der internationalen Ausschüsse).

Ausschüttungs-Fonds (distribution fund): Im Gegensatz zum Thesaurierungs-Fonds (cumulative fund) ein *Spezialfonds*, der zu bestimmten Zeiten *Erträge* an die Anteilsinhaber auszahlt. - Im monatlich erscheinenden Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank auch Zahlen über die Anzahl, den Anteilumlauf und das Vermögen inländischer Ausschüttungs-Fonds (domestic distribution funds), nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt.

Ausschüttungs-Prinzip (cash principle, when payable principle): Die statistische *Erfassung* einer *Zahlung* dann, wenn der *Betrag* zufließt. In der *Zahlungsbilanz* wird dieser Grundsatz bei Dividenden und *Direktinvestitionen* angewendet. – Siehe Accrual-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 34.

Aussenbeitrag (trade balance): Das *Total* aller Ausfuhren (Waren und

Dienstleistungen) abzüglich des Totals aller Einfuhren. Ein positiver Aussenbeitrag bedeutet, dass mehr *Güter* exportiert als importiert wurden. Von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet und ausgewertet. – Siehe Unit-Value-Relation.

Aussenhandel (external trade). In der Statistik der *EZB* die Ausfuhren und Einfuhren im Handel ausserhalb des *Eurogebiets*. Sie werden ausgewiesen als Wertgrössen sowie als Volumen- und Durchschnitts-Indizes. - Achtung: die so ausgewiesene *Aussenhandels- Statistik* ist nicht mit den in der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung* ausgewiesenen Exporten und Importen vergleichbar. Denn in dieser werden sowohl grenzüberschreitende *Transaktionen* innert des *Eurogebiets* erfasst als auch der Handel ausserhalb des *Eurogebiets*. Zudem wird dort nicht zwischen Waren und *Dienstleistungen* unterschieden. - Zu beachten ist ausserdem, dass eine Vergleichbarkeit mit der *Position* Warenhandel in der Zahlungsbilanzstatistik auf Schwierigkeiten stösst. Ein Unterschied zwischen den beiden Grössen liegt darin, dass bei der Erfassung der Importe in der *Aussenhandels-Statistik* Leistungen der *Versicherungen* und Transporteure berücksichtigt werden. In der Zahlungsbilanzstatistik werden Wareneinfuhren ohne diese beiden *Dienstleistungen* erfasst. – Siehe Konzernumsätze, Number Cruncher, Zwei-Säulen-Prinzip.

Aussenhandels-Statistik (external trade statistics): Von den *Zentralbanken* genau beobachtete und in ihren Berichten auch oft kommentierte Grösse. Dabei ist es sehr wichtig, die dort jeweils angegebenen Erläuterungen sehr genau zu beachten, weil einige der zugrunde gelegten Zahlenreihen nicht zusammenpassend (vor allem: teils *Güter*, teils nur Waren) sind. - Hinzu tritt, dass die statistische Erfassung oft mit schier unlösbaren Problemen behaftet ist. Wenn etwa (was angesichts der weltweiten Marktverflechtung kein Einzelfall ist) ein Unternehmen in Deutschland – ❶ in ausländischem Mehrheitsbesitz steht, und – ❷ dieses Unternehmen für die ausländische Muttergesellschaft – ❸ Maschinen in Lizenz herstellt, – ❹ dabei Zulieferungen von dort verwendet und – ❺ die fertigen Maschinen – ❻ teils auf *Rechnung* der Mutter, – ❼ teils auf eigene *Rechnung* – ❽ im Inland oder – ❾ im Ausland verkauft, dann ist es selbst für erfahrene

Zahlungsbilanzstatistiker sehr schwer, diese Ströme sachgerecht in der Aussenhandels-Statistik zu verbuchen. – Siehe Ausfuhrabgabe, Aussenhandel. Konzernumsätze, Number Cruncher, Ölpreis-Schocks, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. die jeweiligen Positionen für den Euroraum im Statistics Pocket Book der EZB sowie im Monatsbericht der EZB; dort unter den "Erläuterungen" der Rubrik "Aussenwirtschaft" wegen der Definitionen und Einteilungen besondere Beachtung schenken; Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 102 ff. (Neuberechnung der Indices für industrielle Einfuhrpreise und industrielle Erzeuger-Ausfuhrpreise im Eurogebiet; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juni 2009, S. 109 f (Einbruch des Aussenhandels im Eurogebiet infolge der Finanzkrise; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2009, S. 22 f. (Aussenhandel im Sog der weltweiten Finanzkrise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2010, S. 66 ff. (Entwicklung im Eurogebiet 2007-2009; Übersichten).

Aussenstände (receivables, amounts receivable): In der älteren Literatur häufig gesagt für Ansprüche – ❶ eines Unternehmens an *Kunden* für Lieferungen bzw. einer *Bank* für gewährte *Darlehn* sowie – ❷ für Vorauszahlungen an Lieferanten (prepayments to suppliers). - Falsch ist es, den Aussenständen auch eigene Einlagen bei *Instituten* zuzurechnen; dazu sagte man auch in der älteren Literatur *Guthaben*. – Siehe Forderung.

Ausserbilanzgeschäft (off-balance-sheet operations): Bankgeschäfte, die bis zum Inkrafttreten der *International Accounting Standards* im Jahre 2005 bzw. bis Einführung von Basel-II zu Jahresbeginn 2008 in der EU in der Regel nicht bilanzmässig erfasst werden mussten. Hierzu zählen vor allem – ❶ Eventualverpflichtungen (etwa *Bürgschaften*, *Garantien*), – ❷ *unwiderrufliche Kreditzusagen*, – ❸ Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen, – ❹ offene derivative *Finanzinstrumente* einschl. *Aktien-Optionen* und – ❺ Treuhandgeschäfte. Manchmal zählt man auch noch – ❻ Bankdienstleistungen wie *Anlageberatung*, *Vermögensverwaltung* und Wertschriftenhandel sowie – ❼ an *Zweckgesellschaften* weitergegebene *Verbriefungspapiere* (allein die 2007 ins Schlingern geratene und dann von der Landesbank Baden-

Württemberg übernommene Sachsen LB hatte fast 18 Mrd EUR auf diese Weise ins "bilanzielle Nichts" verschwinden lassen) dem Ausserbilanzgeschäft bei. - Die Nachfrage nach Ausserbilanzdienstleistungen der *Banken* stieg seit 1980 sprunghaft an; gleichzeitig verliert das Bilanzgeschäft bei vielen *Instituten* relativ an Bedeutung. - Die *Aufsichtsbehörden* stellten in Anwendung von *Basel-II* für solche *Posten* teilweise ausführliche Unterlegungsvorschriften auf; das heisst: sie verlangen eine nach vorgegebenem Schlüssel zu errechnende Höhe von *Eigenkapitaldeckung*. Die entsprechenden Bestimmungen werden in Deutschland von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwacht. - In den USA durch die *Sarbanes-Oxley-Act* sehr strenge, ins einzelne gehende Vorschriften über den ungeschminkten Ausweis aller *Geschäfte*, die jetzt oder später einen allfälligen Einfluss auf die (börsennotierte) Gesellschaft haben könnten. - Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Anlegerschutz, Aval, Garantiegeschäft, Kreditlinie, Kreditzusage, unwiderrufliche, Patronatserklärung, Puffer, Rückschlag-Effekt, Stimmrecht-Kriterium, Subprime-Krise, Unterlegung.

Ausserbörslich (over-the-counter, OTC): *Finanzprodukte*, die nicht an der *Börse* gehandelt, sondern zwischen Händler und Käufer (vor allem *Hedge-Fonds*) zweiseitig (bilateral; bilateral) abgewickelt werden. - Die Nachteile dieser Handelsform sind vor allem – ❶ der Umfang der *Geschäfte* und die Preise bleiben verborgen, – ❷ der Preisbildungsprozess ist nicht durchschaubar, – ❸ eine Marktüberwachung (wie an der *Börse*) gibt es nicht – ❹ der *Risiko*-Gehalt der gehandelten *Papiere* bleibt weitgehend unbekannt und – ❺ bei unerwartet auftretenden Preisverwerfungen (reeling of prices) auf dem *Finanzmarkt* versiegt der ausserbörsliche Handel jäh, wie sich mehrfach und zuletzt im Gefolge der *Subprime-Krise* (in the slipstream of the turmoil surrounding sub-prime crisis) gezeigt hat. Denn *Hedge-Fonds* nehmen für ihre verschiedenen Marktaktivitäten laufend *Geld* auf und bieten *Vermögenswerte* als *Sicherheit*. Sinkt nun der *Wert* der gebotenen *Sicherheiten* aufgrund der allgemeinen Marktentwicklung, dann kommen die *Banken* mit einer *Nachschuss-Aufforderung* auf den *Hedge-Fonds* zu. Um dieser nachkommen zu können, aber auch um die laufenden *Zahlungen* zu begleichen, werden *Papiere* aus dem

Fondsvermögen abgestossen; für den Kauf neuer *Titel* fehlt es an *Liquidität*. - Der Vorteil der ausserbörslichen *Geschäfte* liegt darin, dass diese innert kürzester Zeit abgewickelt werden können. Zwischen dem (telephonischen) Angebot einer *Zweckgesellschaft* an einen *Hedge-Fonds* zur Übernahme von *Verbriefungspapieren* und der Kaufzusage seitens des Fondsmanagement liegen oft nur Minuten. – Siehe Hedge-Fonds-Gefahren, Notierung, genannte.

Ausschreibegeld auch **Austunelgeld** (cancellation fee, blot-out fee, registration fee): Frühere *Gebühr* – ❶ für den Austrag aus einem Verzeichnis (Löschungsgebühr) – ❷ teilweise aber auch bezogen auf den Eintrag in ein Register.

Aussie (so auch im Deutschen): In der *Finanzsprache* – ❶ der australische Dollar oder – ❷ auf AUD lautende *Staatsanleihen* des australischen Bundesstaates. - Gelegentlich der *Griechenland-Krise* im Frühjahr 2010 empfahlen Anlageberater den Kauf solcher *Papiere*. Freilich ist der Markt für diese *Titel* sehr eng; und auch der Hinweis, die *Anleihen* seien auf eine "Rohstoffwährung" (raw material based currency) bezogen, ändert daran nichts. – Siehe Kiwi, Loonie.

Aussteller in älteren Dokumenten auch **Trassant** (drawer of a bill of exchange): Wer einen *Wechsel* auf jemanden zieht (trassiert; draws); der Wechselgläubiger (bill creditor). – Siehe Bezogener, Notadresse, Trassant.

Ausstieg (exit, backout): ❶ Der Rückzug aus einem *Engagement* und darin eingeschlossen in der Regel auch die *Flüssigmachung* der entsprechenden *Vermögenswerte*. – ❷ Die Aufgabe eines Geschäftsbereichs bei einem *Institut*. – ❸ Bei der *Zentralbank* die Umstellung der *Geldpolitik* von einer Phase reichlicher Liquiditätsversorgung (*Quantitative Easing*) zu üblicher Marktsteuerung, wie nach der *auf die Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise*. Geschieht dies ruckartig, so spricht man auch von einem Rückwärtssalto (backflip). – Siehe Disease Management.

Australian Prudential Regulation Authority, APRA: Allfinanz-

Aufsichtsbehörde in Australien, siehe mehr bei <<http://www.apra.gov.au>>, auf den Seiten sehr viele begleitende Dokumente zum Download.

. – Siehe Bezahlfverfahren, innovative, RTGS-System, Single European Payment Area (SEPA), Target.

Ausübung (exercise): Wenn – ❶ der Käufer einer Kaufoption (*Call*) die Lieferung der einer *Option* zugrunde liegenden Termin-Kaufposition oder – ❷ der Käufer einer Verkaufsoption (*Put*) die Verkaufsposition entgegennimmt. - In der Regel können nur Optionskäufer *Optionen* ausüben; die Optionsverkäufer (*Stillhalter*) nehmen grundsätzlich eine passive Rolle ein. – Siehe Option, Rohstoff-Terminvertrag.

Ausübungspreis auch **Basispreis** (exercise price, strike price): Der in der *Option* festgeschriebene *Preis*, zu welchem der Inhaber der *Option* von seinem Recht Gebrauch machen kann, die *Option* auszuüben (das heisst: den *Basiswert* zu kaufen bzw. zu verkaufen). – Siehe Call, Complex Option, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Time-Spread, Wiedereindeckungs-Risiko, Zeitwert.

Auswirkungsstudien (quantitative impact studies, QIS): Vor der Einführung neuer aufsichtsrechtlicher Bestimmungen von der *Aufsichtsbehörde* zusammen mit den betroffenen *Instituten* angestellte Untersuchungen, wie sich eine neue Regelung auf den Geschäftsbetrieb auswirkt. – Siehe Aufsichtsgespräche, Calls for Advice, Regelersteller. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 48 f. (in Bezug auf Solvency-II).

Auswurfgeld (worn coin): Alte Bezeichnung für eine abgegriffene, durchgewetzte *Münze*. – Siehe Abnutzung, Alliage, Doublé-Münze, Falschgeld, Gequetschte, Geschaugeld, Katzengeld, Kipper, Lötigkeit, Münze, Passiergewicht, Rändelung, Raugewicht, Remedium, Wardein, Wipper.

Auszahlung (payment): ❶ Bei einer *Bank* die Abgabe von *Bargeld* an einen *Kunden* aus dessen Konto. – ❷ Die Abgabe von *Bargeld* an einer Ladenkasse durch Belastung der vorgelegten Kundenkarte oder *Kreditkarte*. Dies kommt (auch wenn im Zuge eines Kaufs nur

Spitzenbeträge ausbezahlt werden) grundsätzlich dem Betreiben des Kreditgeschäfts durch den Ladeninhaber gleich und ist erlaubnispflichtig; die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* hat dazu ein eigenes Merkblatt herausgegeben. – ③ Bei einem Unternehmen die Minderung der *liquiden Mittel* (etwa durch *Überweisung* vom eigenen Konto an das Finanzamt). Demgegenüber sind *Ausgaben* nur Erhöhungen der *Verbindlichkeiten* oder die Minderung von *Forderungen*. – Siehe Einzahlung, Karte, Zahlung.

Auszug (account statement, accounts current): Im *Finanzbereich* meint man damit eine Abschrift (Kopie; copy) des Kontostandes. Heute bieten die meisten *Institute* ausser der kennwortgesicherten (password protected) Einsicht in die Kontenbewegungen (account movements) über Internet auch eine *Kontenstands-Abfrage* über das Telephon oder einen Ausdruck der Buchungen über einen Kontendrucker (print output) an. – Siehe Benutzerfreundlichkeit, Geschäftsstelle, vollautomatische.

Authentifizierungsgebot (authenticity imperativ): ① Aufsichtsrechtlich gebotener Grundsatz, wonach bei allen *Geschäften* auf dem *Finanzmarkt* die an dem jeweiligen *Geschäft* Beteiligten eindeutig identifizierbar sein müssen. – ② In weiterem Sinne auch der Einsatz von Verfahren, die sicherstellen, dass Nachrichten von und Mitteilungen an *Kunden* ungekürzt und unverfälscht (had not been modified or replaced in transit) ihren Weg finden. – Siehe Bankauskunft, Bankgeheimnis, Finanzgeier, Geldwäsche, Identitätsprüfungspflicht, Internet-Angebote, Konto, anonymes, Konto, falsches, Kontenoffenlegung, Kontosperre, Kundendaten-Informationspflicht, Nachvollziehbarkeit, Schattenbankbereich, Nominee, Tafelgeschäft, Zahlungsverkehrsverordnung.

Autobank (auto bank): Im Besitz von Automobil-Herstellern befindliche *Banken* mit dem hauptsächlichen Zweck (practical effect), die *Kunden* beim Kauf oder Leasing eines Fahrzeugs aus dem eigenen Haus zu finanzieren. Teilweise erstrecken sich die *Geschäfte* auch auf die Vergabe von *Darlehen* an die Zulieferer. Bei Vergleichen der Konditionen der Autobanken mit anderen Finanzierungsquellen schnitten diese Spezialinstitute weltweit in der Regel weniger gut ab. – Siehe

Privatbanken. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 121 f (Probleme der Autobanken in der Finanzkrise).

Automaten-Abhebegebühr (withdrawal charge at cash machines): Belastung, die bei einer Entnahme von *Bargeld* an einem nicht-institutseigenen *Geldausgabeautomaten* von dem automatenaufstellenden *Institut* verrechnet wird. - Die Anschaffung und der Betrieb (Befüllung, Sicherung, Wartung) der Maschinen ist mit *Kosten* verbunden. Die *Institute* wollen mit der *Gebühr* verhindern, dass *Kunden* fremder *Banken* und gar von *Internetbanken* den für den eigenen Kundenkreis gedachten Service nutzen. Hintergrund ist in Deutschland die Tatsache, dass die *Grossbanken* zwischen 1995 und 2010 etwa 20 000 Auszahlstellen abgebaut haben, während vor allem die *Sparkassen* diesen Dienst erweiterten. – Siehe Bargeldbeschaffung, Bargeldkarte, Bargeldkreislauf, Direktbank, Geldautomaten-Sperre, Geldkarte, Geschäftsstelle, vollautomatische, Internetbank, Kontostands-Abfrage, Skimming.

Automobilbranche (automobile industry, motor industry): Industriezweig, der aufgrund der aussergewöhnlich hohen Vorleistungs-Intensität (industrial interrelation) seit etwa 1950 in den Mittelpunkt der Konjunkturpolitik getreten ist. *Massnahmen* zur konjunkturellen Belebung setzten in Zusammenhang mit der auf die *Subprime-Krise* 2007 folgenden *Finanzkrise* in vielen Staaten bei der Autoindustrie an; so beispielsweise in Deutschland eine sog. "Abwrackprämie" (scrapping premium), nämlich ein staatlicher *Zuschuss* beim Kauf von Neuwagen. Auch Kreditbürgschaften (loan guarantees) und finanzielle Unterstützung (financial support) aller Art durch Regierungen, bis hin zu sog "Finanzspritzen" (cash injections), wurden zur Stärkung der Automobilindustrie weltweit eingesetzt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2009, S. 48 f. (Automobilindustrie und intersektorale Produktionsverflechtung; Übersichten); S. 68 f. (Übersicht der konjunkturstabilisierenden Massnahmen), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2009, S. 51 ff. (Schattenseiten der Abwrackprämie).

Automobil-Darlehn, verbriefte (auto loan backed securities, ALBS):

Besondere, vor allem in den USA verbreitete Form forderungsgestützter Wertpapiere (*Asset Backed Securities*). Hierbei werden Forderungen von *Banken* an Autokäufer verbrieft und (oft auch gemischt mit Forderungen aus anderen *Darlehn* der *originierenden Bank*) an eine *Zweckgesellschaft* verkauft. – Siehe Leasing-Papiere, verbrieft, Verbriefung.

Autorisierung auch **Berechtigungszuweisung** (authorisation): Bei der Verwendung einer *Geldkarte* die (automatische) Kontrolle eines *Geschäftes* auf seine Zulässigkeit. Im Zuge dessen werden vor allem – ❶ der Kartengültigkeits-Zeitraum, – ❷ die Richtigkeit der Kartenummer und der *PIN* sowie – ❸ die Einhaltung eines finanziellen Gesamtrahmens im Abrechnungszeitraum (*Kreditlinie*) geprüft. Die Antwort darauf kann eine *Ablehnung*, Genehmigung, Legitimationsprüfung oder die Aufforderung zum Karteneinzug sein. – Siehe Computerzahlung, Geld, elektronisches, Geldautomaten-Sperre, Geldbörse, elektronische, Geldkarte, Identitätsprüfungspflicht, Karten-Echtheitsprüfung, Karteneinsatzdatei, Kreditkarte, Netzgeldgeschäft, Pay-Green-Initiative, Pay per Touch, Radio Frequency Identification, Ticketing, elektronisches.

Autorité des Marchés Financiers , **AMF**: Zu Jahresbeginn 2004 errichtete zentrale französische Finanzmarktaufsicht, der deutschen *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* vergleichbar.

Aval (aval payment guarantee; draft guarantee): ❶ Allgemein ein Kreditleihgeschäft, welches jemand (in der Regel eine *Bank*, aber manchmal auch andere Unternehmen, etwa eine Konzernleitung) durch Übernahme einer *Bürgschaft* oder Stellung einer *Garantie* gewährt. Das heisst, dass die *Bank* keine liquiden *Mittel*, sondern ihre eigene Kreditwürdigkeit (credit-worthiness) bzw. eine Konzernmutter ihren guten Namen zur Verfügung stellt. – ❷ Bei Übernahme einer *Bürgschaft* (surety) verpflichtet sich die *Bank*, für die *Verbindlichkeiten* des Kreditnehmers einem Dritten (etwa: anderem *Institut*, Finanzamt, Frachtführer, Gericht) gegenüber einzustehen. Sie ist akzessorisch (accessory), das heisst streng an die zugrunde liegende *Forderung* gebunden. – ❸ Bei einer *Garantie* (guarantee, guaranty) verpflichtet

sich demgegenüber die *Bank*, einem Dritten gegenüber für einen bestimmten künftigen *Erfolg* (etwa: Vorauszahlung an den Lieferanten, Gewährleistung) einzustehen. Sie ist abstrakt und daher nicht an die zugrunde liegende *Forderung* gebunden. Bei beiden Formen handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten, die nach Basel-II in der *Bilanz* ausgewiesen werden müssen. Avalgeschäfte fallen in Deutschland unter § 1 KWG und sind daher erlaubnispflichtig. - Avalgebühr (aval fee) ist das *Entgelt*, das eine *Bank* für ihre entsprechenden *Dienstleistungen* in *Rechnung* stellt. – ② im besonderen die Wechselbürgschaft (surety for a bill): durch Mitunterschrift (co-signature) unter einen Wechsel die Anerkennung, notfalls für die Wechselsumme einzustehen. – Siehe Ausserbilanzgeschäft, Blankett, Diskont, Eventualforderung, Fixed Income Arbitrage, Garantiegeschäft, Patronatserklärung, Wechsel.

Avers (face side): Vorderseite einer *Münze* im Gegensatz zum *Revers*, der Rückseite. – Siehe Eteostichon.

B2B: Abkürzung für business-to-business. Gemeint ist damit der Zahlungsverkehr zwischen den Unternehmen, wobei die *Banken* mit eingeschlossen sind. – Siehe Enabler.

B2C: Abkürzung für business-to-consumer. Gemeint sind *Zahlungen* (in der Hauptsache als Löhne und Gehälter) der Unternehmen an die *Privathaushalte*,

B2G: Abkürzung für business-to-government. Gemeint sind hier *Zahlungen* der Unternehmen an den *Staat*, im wesentlichen in Erfüllung der Steuerpflicht.

Baby Bonds (baby bonds): ① Allgemein *Anleihen* mit niedrigem *Nennwert* (in den USA unter 100 USD). – ② Volkstümliche Benennung für die erstmals 1951 in Deutschland begebenen *Prämien-Schatzanweisungen*. – Siehe Postkreditbrief, Prämien-Schatzanweisung, Stücke, kleine.

Backgeld und **Backhausgeld** (bakehouse fee): Frühere *Gebühr* bei Nutzung des öffentlichen Backhauses in den ländlichen Gemeinden.

Gewöhnlich war darin die Beheizung des Backofens nicht eingeschlossen. Diese hatte der Mieter auf eigene *Kosten* durch mitgebrachtes Heizmaterial, früher in den Dörfern meistens durch Reisig-Wellen (faggots, bundles of brushwood), selbst zu besorgen. - Genossenschaftliche Backhäuser sind in den letzten Jahrzehnten in vielen Entwicklungsländern entstanden, hauptsächlich in der Absicht, um der Entwaldung (deforestation) Einhalt zu gebieten. – Siehe Brunnengeld, Waschhausgeld.

Back-Office-Bereich (so auch im Deutschen gesagt; seltener: **Hintergrund-Bereich**): ① Tätigkeitsfelder in einer *Bank*, die nicht unmittelbar der Kundenbedienung (*Front-Office-Bereich*) dienen, wie vor allem die Abwicklung des *Zahlungsverkehrs* und des Wertpapiergeschäftes. Seit etwa 2000 setzte sich weltweit verstärkt die Tendenz durch, diese "hinter dem Schalter" (back office) stattfindenden, kundenfernen Tätigkeiten – ❶ in rechtlich selbständige Einheiten auszulagern, – ❷ in einen Verbund (mit anderen, gleichartigen *Instituten*) einzubringen oder gar – ❸ im Zuge der *finanziellen Globalisierung* ins (ferne) Ausland zu verlegen. Über die Vorteile und Nachteile einer solchen *Auslagerung* wird viel diskutiert. – ❷ Die einzelnen Fachabteilungen einer *Bank*, welche an das Schalterpersonal oder an die banklichen *Vermögensverwalter* von diesen angeforderte *Informationen* weiterleiten bzw. diese mit entsprechenden Meldungen versorgen. – Siehe Auslagerung, Call Center, Grössen-Effekte, Middle-Office-Bereich, One-Bank-Delivery, Outsourcing-Risiken, Transaktionsbanken, Vermögensverwaltung, bankliche.

Backcasting (so auch im Deutschen gesagt, seltener: **firmenindividuelle Globalanalyse**): In Bezug auf den *Finanzmarkt* zunächst die möglichst genaue Vorausschau über die zukünftige (weltweite) Marktlage. In einem zweiten Schritt geht man zurück auf das Heute, um daraus festzustellen, welche Entwicklungsschritte notwendig sind, um den künftigen Gegebenheiten seitens der *Bank* in allem gewachsen zu sein.

Backfire (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Gegenschlag**): Im *Finanzbereich* gesagt vom eigenen Vorgehen, veranlasst durch

aussergewöhnliche Marktaktivitäten (remarkable market activities) der *Konkurrenz*, wie vor allem *Massnahmen* der *Werbung* und Einführung innovativer *Produkte*.

Backtesting (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Rückvergleich**):

① Der Versuch, die künftige Kursentwicklung eines *Finanzinstruments* anhand der *Notierungen* vergangener Perioden zu schätzen. – ② Im Rahmen des *Ratings* der Vergleich der Schätzungen für die *Ausfallwahrscheinlichkeiten* mit dem tatsächlich eingetretenen Kreditausfall. – Siehe Kalibrierung, Rating, Risikomodelle, Trennschärfe, Validierung, Verlustquote. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S. 70, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 89 (Verlässlichkeit von Backtesting-Verfahren), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 129 (Einzelheiten zum institutsinternen Backtesting), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 146 (erheblicher aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf bei Instituten mit Backtesting-Ausnahmen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Back-to-Originator-Postulat (so auch im Deutschen gesagt): In Zusammenhang mit der *Subprime-Krise* 2007 aufgekommene Forderung, dass *Banken* die von ihnen gegründeten *Zweckgesellschaften* mitsamt den nötigen *Wertberichtigungen* in ihre *Bilanz* aufzunehmen haben. - Zwar war nach dem reinen *Stimmrecht-Kriterium* auch gemäss *IFRS* und *US-GAAP* dies bis dahin auch dann nicht zwingend, wenn der *Originator* dem *Conduit* bonitätsverstärkende *unwiderrufliche Kreditzusagen* gegeben hatte; lediglich die Stimmrechtslage (voting control rule) war ausschlaggebend. Eine Pflicht zur *Konsolidierung* bestand also nicht, wenn keine Stimmrech-Mehrheit gegeben war. Tatsächlich aber kamen bei *Ziehung* der *Fazilitäten* durch die in Not geratene *Zweckgesellschaft* (im Zuge der *Subprime-Krise* stockte der *Absatz* von *Verbriefungspapieren*, und die *Conduits* gerieten in einen Liquiditätsengpass) die *Risiken* auf den *Originator* zurück, was viele *Institute* ins Schlingern geraten liess. - Inzwischen geht man davon aus, dass die Berichtsgesellschaft ihre *Zweckgesellschaften* konsolidieren muss (und nicht nur als *Ausserbilanzgeschäft* im "bilanziellen Nichts" - nämlich im Anhang, Lagebericht, Management Commentary oder sonstwo - zu erwähnen hat), wenn immer auf irgend

einem Wege *Forderungen* des *Conduits* an den *Originator* auftauchen können (risks-and-reward rule). – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Asset Backed Securities, Ausserbilanzgeschäft, CLO-Fonds, Conduit-Gesellschaft, Einzel-Originator-Verbriefung, Erstverlust-Tranche, Flüssigmachung, Konsolidierung, Mezzanine-Tranche Originate-to-distribute-Strategie, Originator, Residential Mortgage Backed Securities, Rückzahlung, vorzeitige, Single Master Liquidity Conduit, Stimmrecht-Kriterium, Unterstützung, stillschweigende, Verbriefungspapiere-Selbstbehalt, Verbriefungsstruktur.

Backup (so auch im Deutschen gesagt): In Bezug auf den *Finanzmarkt* eine besondere Marktlage im Börsenhandel, bei der steigende *Erträge* einer Aktiengesellschaft mit sinkende Kurse der *Aktien* verbunden sind. Der Grund für ein Backup sind allemal entsprechende *Erwartungen* der Anleger.

Back-Up-Facility (so auch im Deutschen gesagt): Bestätigte *Kreditlinie*, die im Falle der unzureichenden *Marktliquidität* eines *Finanzinstruments* gezogen werden kann, und die damit die jederzeitige *Liquidität* (Zahlungsfähigkeit) der Wirtschaftseinheit sicherstellt. – Siehe Acid Ratio, Ausserbilanzgeschäft, Flüssigmachung, Kreditzusage, unwiderrufliche, Liquiditätsprämie, Zweckgesellschaft.

Backwardation (so auch im Deutschen gesagt): Der Terminpreis eines Produktes auf dem Warenterminmarkt liegt unter dem Tagespreis (Kassapreis); Gegensatz: Contango. Bei Backwardation neigen die Marktteilnehmer dazu, auslaufende Terminverträge zu "rollen", nämlich in längere *Kontrakte* umzuwandeln. – Siehe Markt, inverser.

Bad Bank (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Auffangbank** und **Abwicklungsanstalt**): Verschiedentlich (vor allem in Japan und Schweden) vorgeschlagene staatliche Auffanggesellschaft für faule *Kredite* und *toxische Papiere*. Diese könnte *Forderungen* notleidender *Institute* bündeln, als *Wertpapiere* verpacken und am *Kreditmarkt* unterbringen. Letzten Endes würde aber hier die Steuerzahler für fehlgeleitete *Geschäfte* der *Banken* zur *Kasse* gebeten. - Im Zuge der *Subprime-Krise* wurde in den USA im Herbst 2008 ein *Fonds* ins Leben

gerufen, der alle Merkmale einer Bad Bank aufweist. – Siehe Bad Bank-Modell, deutsches, Bad Bank-Problem, grundsätzliches, Bilanzbereinigung, Mittelstandsbank, Risikokapital, Staatsfonds, Verbriefung, Wasserfall-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2009, S. 75 f. (Massnahmen im Zuge des Bad-Bank-Modells in ihren Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen), Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 25 ff. (von Bad Banks beeinflusste Bilanzpositionen; Übersichten).

Bad Bank-Modell, deutsches (German bad bank model): In Deutschland 2009 nach dem im Oktober 2008 in Kraft getretenen *Finanzmarktstabilisierungsgesetz* verabschiedete Regelungen, um bleibende Unsicherheiten für das *Finanzsystem* und die Realwirtschaft zu beseitigen. Denn das *FMStG* zielte nur auf die Passivseite der *Banken* und konnte die *Unsicherheit* hinsichtlich der auf der Aktivseite gebuchten *Posten* nicht beheben. Man schätzte im Frühjahr 2009 hier einen *Betrag* von 200 Mrd EUR an *toxischen Papieren*. Diese konnten die *Banken* nun über eine längere Zeit hinweg abschreiben, ohne die *Institute* von einer verursachergerechten Verlusthaftung zu entbinden. – Siehe Bad Bank, Finanzkrise, Finanzmarktstabilisierungsanstalt, Mondpreis, Papiere, toxische, Subprime-Krise. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2009, S. 56 ff. (Bad Bank-Modell in seinen Grundzügen; Beurteilung des Erfolgs), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 93 (kurze Zusammenfassung des Bad-Bank-Gesetzes).

Bad Bank-Problem, grundsätzliches (fundamental problem of a bad bank): Jede Bad Bank-Überlegung sieht sich zwei gegenläufigen Umständen gegenüber. – ① Einerseits sollen die Bankbilanzen von *Papieren* entlastet werden, – ❶ für die (zumindest vorübergehend) kein funktionsfähiger Markt vorhanden ist, und – ❷ bei denen erhebliche Buchverluste drohen; denn die *Wertberichtigungen* greifen das *Eigenkapital* der *Banken* an und mindern auch deren Fähigkeit, *Darlehn* zu gewähren. – ② Andererseits jedoch – ❶ sollen die Eigentümer der *Banken* nicht aus der Haftung für eine Geschäftspolitik entlassen werden, welche diese Schieflage verursacht hat; denn – ❷ so entstünde ein *Moral Hazard*-Problem: *Verluste* würden auf den *Staat* bzw. die

Steuerzahler abgewälzt. - Das *deutsche Bad-Bank-Modell* versucht, zwischen diesen beiden Interessenslagen einen Mittelweg zu finden. – Siehe Bad Bank.

Badwill (badwill, negative goodwill): Die nachteilige, den Geschäftsverkehr einschränkende Wirkung, die ausgeht von – ❶ einem Firmennamen (etwa: Bankhaus Stehle) – ❷ einer Produktbezeichnung (etwa: Ausfallzertifikat) oder – ❸ einem Herkunftsland (in der breiten deutschen Öffentlichkeit [broad public] weitgehend gegenüber *Banken* der Schweiz, die als Hehler und Helfershelfer für deutsche Steuerhinterzieher eingeschätzt werden). – Siehe Gnomen von Zürich, Helvetophobie, Kannibalismus-Effekt, Länder-Bonitätsskala, One-Bank-Strategie, Spill-over-Effekt.

BaFin: Offizielle Abkürzung für *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*.

Bahrtuchgeld (pall fee): Früher die *Gebühr* für die Leihe des (meist schwarz oder tiefviolett gefärbten, oft bestickten) Bahrtuchs (pall: covering sheet over a coffin), das in der Kirche und beim Gang zu Grab über den Sarg gelegt wurde.

Bail-out auch **Bailout** (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Rettungsaktion**): Die Rettung auf dem Wege einer Entschuldung durch Dritte. Unterschieden wird ein – ❶ privatwirtschaftliches Bail-out, bei dem ein Unternehmen (eine *Bank*) vor *Insolvenz* (durch ein anderes *Institut*, durch die *Zentralbank*, durch den *Staat*) bewahrt wird, – ❷ binnenstaatliches Bail-out, bei dem die *Zahlungsfähigkeit* einer staatlichen Institution (Gemeinde, Kreis, Land, Staatsunternehmen) durch Hilfe einer anderen *öffentlichen Stelle* aufgebrochen wird und – ❸ inter-nationales Bail-out, bei dem ein *Staat* durch einen anderen *Staat* bzw. durch Internationale Organisationen wie dem *Internationalen Währungsfonds* gestützt wird. - Im EU-Vertrag ist (in Artikel 103 Nizza-Vertrag bzw. Artikel 125 Lissabon-Vertrag) eine Non-Bail-out-Klausel eingebaut: die Gemeinschaft haftet nicht für die *Verbindlichkeiten* irgendwelcher *öffentlicher Stellen* in den Mitgliedsländern. Freilich befürchten viele, dass in Notfällen durch einen entsprechenden

Beschluss des Europäischen Parlaments davon Ausnahmen gemacht werden könnten. - Im Zuge der auf die *Subprime-Krise 2007* folgenden *Finanzkrise* waren von der EU-Kommission begebene *Anleihen* in Gespräch, deren *Einnahmen* an Staaten weitergeleitet werden, die selbst kaum noch Vertrauen am *Kapitalmarkt* geniessen. Auch hielt man es für möglich, dass die EZB *Staatsanleihen* am *Sekundärmarkt* kauft (am *Primärmarkt* ist ihr das gemäss EU-Vertrag verboten), um die Kurse zu stabilisieren. Dies jedoch sind Massnahmen gegen den Geist der No-Bail-out-Klausel, die ja *Moral Hazard* auf Staatsebene verhindern soll. Die Verlockung besteht darin, dass nationale Regierungen zu lässigem Ausgabeverhalten verleitet werden, wenn sie damit rechnen können, dass andere Mitglieder einen Teil ihrer *Schulden* übernehmen werden. Ein "Wettlauf der fiskalischen Disziplinlosigkeit" (race to fiscal indiscipline) wäre die Folge; und notwendige Anpassungen der Volkswirtschaft werden so verschleppt. - Für Finanzhilfen dieser Art sollte daher allein der *Internationale Währungsfonds* (IWF) zuständig bleiben, der seine Unstützung an streng überwachte Auflagen (Konditionalität; conditionality) knüpft. Auf dem G20-Gipfel am 02. April 2009 in London wurde diese Aufgabe des IWF hervorgehoben und daher die *Finanzmittel* des IWF erheblich aufgestockt. — Siehe AIG-Deal, Aufkäufe, zentralbankliche, Aval, Bankenrettung, Bankenrettung, umgekehrte, Bürgschaft, Defizit-Finanzierungsverbot, Euro-Anleihen, gemeinsame, Eventualforderung, Garantie, Geldmarkt-Operationen, Geldverleiher letzter Instanz, Government Guaranteed Bond, Government Spreads, Moral Hazard, Plan C, Single Master Liquidity Conduit, Stand-by-Kredit, Transferunion. –Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2010, S. 12 f. (Kritisches zu den Garantien im Zuge des Europäischen Stabilisierungsmechanismus).

Baisse (markt decline, falling market): Jeder auffallende Preisrückgang auf einem Markt, besonders an der *Börse*. Allgemeingültige Merkmale, welche das Mass des Sinkens der Preise näher angeben, lassen sich dem Begriff nicht genau zuordnen. – Siehe Bear, Blase, spekulative, Börsenpreis, Börsenkrach, Crash, Finanzkrise, Finanzmarktschock, Friedhof-Markt, Frühlingstrieb, Hausse nährt die Hausse, Krise, Martin-Prinzip, Panik-Verkäufe, Rezession, Stückemangel.

Baisse, zyklische (cyclical slump): Etwa 2000 aufgekommene Bezeichnung für die Tatsache, dass – ❶ sich bei *Banken* in Branchenkrisen uneinbringliche *Forderungen* (bad debts) häufen bzw. bei starkem Fallen der Aktienkurse oder der Immobilienpreise die Kreditsicherheiten an *Wert* verlieren, worauf sofort die *Banken* – ❷ mit starker Zurückhaltung bei der Kreditvergabe reagieren, was – ❸ unter Umständen eine allgemeine *Krise* einleiten kann. – Siehe Aktienblase, Akzelerator, finanzieller, Blase, spekulative, Boom-Bust-Zyklus, Hausse, zyklische, Immobilienblase, Kreditbeschränkungs-Karussell, Leerverkaufs-Verbot, Mortgage Equity Withdrawal, Nullzins, Rally, Sell Out, Spekulationsblase, Subprime-Krise, Vermögensblase, Wert, zyklischer.

Baisse-Spreizung (bear put spread): An *Warenbörsen* der Kauf einer *Put*-Option mit hohem *Basispreis* bei gleichzeitigem Verkauf einer *Put*-Option mit niedrigerem *Basispreis*. Der Marktteilnehmer erwartet hier sinkende Preise für das dem *Kontrakt* zugrundeliegende Produkt. – Siehe Commodity Fund, Hausse-Spreizung, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Spekulation, Time-Spread.

Baissier (bear, speculator on the fall): Eine *Baisse* erwartenden Marktteilnehmer, der im Regelfall heute auf einen späteren Termin einen *Vermögenswert* verkauft. – Siehe Anlagenotstand, Baisse, Bear, Friedhof-Markt, Kontermine, Markt, überkaufter.

Balance of Payments Manual: Für die *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung*, die Zahlungsbilanzstatistik und die Statistik der *Zentralbanken* grundlegendes Regelwerk, vom *Internationalen Währungsfonds* eingeführt. – Siehe Zahlungsbilanz.

Balance Reporting (so auch im Deutschen gesagt): Die laufende Beobachtung der Umsätze und Kontostände (unter Einbeziehung der jeweiligen *Wertstellungen* und Dispositionssalden) möglichst aller Konten. Im Zuge des *Cash-Managements* bei Unternehmen und *Banken* durch verschieden gestaltete computergestützte Systeme eingeführt. – Siehe Finanzplanung.

Balanced Fund (so auch im Deutschen gesagt): ① Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, das ausbalanciert, ausgewogen verschiedene *Vermögensgegenstände* im *Portfolio* enthält. – ② Im engeren Sinne ein *Fonds*, der erstklassige *Aktien* (*Standardwerte*) und festverzinsliche *Wertpapiere* (*fixed interest bearing papers*) von *Emittenten* bester *Bonität* in ungefähr gleichem Verhältnis einschliesst. – Siehe *Blind Pool*, *Blue Chips*, *Effektenfonds*, *Fonds*, *gemischter Spitzenwerte*, *Papiere*, *schwere*.

Balassa-Index (*Balassa index*): Mass für die Ermittlung des komparativen Kostenvorteils eines Landes auf dem Weltmarkt. In Beziehung gesetzt wird hierbei der Anteil einer bestimmten Produktart an den Ausfuhren eines Landes (etwa: *Arzneimittel*) zu den Exporten dieser Produktart in der Welt gesamthaft. Ist die so gewonnene Zahl über mehrere Jahre hinweg grösser als eins (wie bei der Schweiz), dann zeigt sich darin eine Spezialisierung auf dieses Handelsgut. – Siehe *Globalisierung*, *Unit-Value-Relation*, *Verkrustungen*, *strukturelle*, *Terms of Trade*. – Vgl. *Monatsbericht der EZB vom Januar 2008*, S. 85 f. (*Erklärung*; *Anwendung auf Eurogebiet*; *Übersichten*).

Balassa-Samuelson-Effekt (*Balassa-Samuelson effect*): Unterstellt wird hier, dass die *Kaufkraftparitäten*-Theorie nur für die international handelbaren *Güter* zutrifft. – ❶ Wenn die *Produktivität* im Sektor der handelbaren Waren in einem Land steigt, dann sinken nicht die Preise für diese Produkte; denn diese sind im Regelfall immer durch die weltweiten Marktbedingungen bestimmt. – ❷ Vielmehr werden die Produktivitätszuwächse in Lohnsteigerungen in diesem Wirtschaftszweig eingehen. – ❸ Weil nun aber der Bereich der nicht-handelbaren Waren eine Abwanderung seiner Arbeitskräfte in den Sektor der handelbaren Produkte befürchten muss, werden auch in jenen Sektoren Lohnzuwächse zugestanden werden müssen. – ❹ Das wird zu Preissteigerungen bei den nicht-handelbaren Waren führen, und dadurch erhöht sich das *Preisniveau* der Volkswirtschaft gesamthaft. – Siehe *Arbeitsnachfrage*, *Branchen*, *standortgebundene*, *Cash-Flow-Effekt*, *Geld*, *heisses*, *Fluchtgeld*, *Kapitalkosten-Effekt*, *Kaufkraft-Parität*, *Wechselkurs-Kanal*, *Wirtschaft*, *zweigeteilte*. – Vgl. *Monatsbericht der*

Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 49 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 71 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2007, S. 48 f. (Unterschiede innert des Eurogebiets; Übersicht).

Balkanisierung, monetäre (monetary balkanising): In einem geographischen Gebiet bestehen viele kleine, nebeneinander herlaufende *Währungsräume*. Der Begriff wurde häufig auch in Bezug auf die (west)europäischen Staaten vor der Einführung der EUR gebraucht. – Siehe Asian Currency Unit, Globo, Währungsraum, optimaler.

Ballon-Kredit (Balloon loan): Ein *Darlehn*, bei dem die letzte Rate der Rückzahlung besonders hoch ausfällt. Anders ausgedrückt: der Bankkunde zahlt für das *Darlehn* verhältnismässig niedrige regelmässige Raten. Am Ende der Laufzeit jedoch ist dann der (manchmal bis zur Hälfte des *Darlehns* zu zahlende) Restbetrag fällig. – Siehe Amortisation, Balloon, Freijahre.

Balloon (so auch im Deutschen gesagt): Der Restbetrag einer *Anleihe* oder eines *Darlehns*, der am Ende der Laufzeit noch durch eine *Zahlung* zu tilgen ist. – Siehe Amortisation, Anleihe, Ballon-Kredit, Freijahre, Tilgung, Zinsen, antizipative.

Banana Skins Survey (so auch im Deutschen gesagt): Eine jährlich veröffentlichte Studie des in London ansässigen Centre for the Study of Financial Innovation (CSFI) über die Einschätzungen und die *Erwartungen* der Finanzfachleute bei *Banken* und in der Industrie weltweit; sie beruht auf Befragungen von etwa 200 Experten. Gefördert wird der Bericht von dem global agierenden Wirtschaftsprüfungs-Unternehmen Pricewaterhouse Coopers. Die Berichte legen ihren Finger in offene Wunden und werden in der *Finanzwelt* aufmerksam beachtet. Im Tenor rügen die Berichte die (angebliche) *Überregulierung* auf den *Finanzmärkten*; dies sei das grösste *Risiko* überhaupt und das teuerste *Geschäft*. Scharen von Fachjuristen müssen eingestellt werden, um die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen - gar weltweit - zu entschlüsseln. Eine "regulatorische Pause" wird immer wieder gefordert.

– Siehe Anlegerschutz, Aufsicht, Aufsichtsvermeidung, Ausschuss-Wahn, Beaufsichtigung, vollständige, Fragmentierung, aufsichtliche, Kompetenz-Konflikt, aufsichtsrechtlicher, Moral Suasion, Peter-Regel, Regulierungswut, Straitjacking, Subsidiaritätsprinzip, Transparenzgrad.

Bancor (bancor): Nach ursprünglichen Plänen (ab 1941 von Lord John M. Keynes) für das internationale Währungssystem vorgesehenes, an Gold gebundenes Reservemedium. Statt dessen wurden *Sonderziehungsrechte* eingeführt. – Siehe Asian Currency Unit, Globo, Internationaler Währungsfonds, Sonderziehungsrechte, Terra, Weltwährung.

Bandbreite (spread): Bei einem eines Systems fester *Wechselkurse* (wie das *WKM II*) sind die *Zentralbanken* verpflichtet, den *Kurs* der *Währung* zu sichern, sobald er eine obere oder untere, vertraglich festgelegte Grenze erreicht. Innert dieser Bandbreiten bildet sich der Wechselkurs nach den Knappheitsverhältnissen auf dem Markt. Je weiter die Bandbreite ist, desto mehr nähert sich das System den freien *Wechselkursen*. – Siehe China-Währung, Wechselkurs. – Vgl. historische und aktuelle Werte in dem vierteljährlich erscheinendem Heft "Devisenkursstatistik" der Deutschen Bundesbank; dort auch die jeweiligen Anmerkungen im Anhang beachten.

Bandbreite-Option (collar): Bei einem *Floater* der gleichzeitige Kauf eines *Cap* und Verkaufs eines *Floor*.

Bank (bank, banking institution): ① Jedes Unternehmen (selbst in Gestalt einer Einpersonenfirma), das auf *Finanzmärkten* irgendwelche *Dienstleistungen* (auf welchem Vertriebsweg auch immer) anbietet (sehr weiter Begriff der Umgangssprache). Wegen des gesetzlichen Bezeichnungsschutzes in Deutschland vgl. § 39, Abs. 1 KWG. – ② Gebäude, in dem Bankgeschäfte abgewickelt werden (brick and mortar bank). – ③ In der Statistik der *EZB* zuweilen *Monetäre Finanzinstitute*, die ausserhalb des *Euro-Währungsgebiets* ansässig sind; vgl. dazu die Erläuterungen im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB. – ④ In der (internationalen) Statistik der *BIZ* entspricht der Begriff Bank in etwa dem Begriff *Monetäres*

Finanzinstitut. – Siehe Bank, gemischte, Bankgelände, Bankensystem, Bankier, Container-Banking, Direktbank, Internetbank, Finanzdienstleistungsinstitut, Finanzinstitut, monetäres, Institut, Internetbank, Kreditbanken, Kreditinstitut, Markteintrittskosten, Multikanalbank, Online-Banking, Schwindelbank, Underground Banking. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 83 ff. (Bankensektor im Eurogebiet) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (dort auch aufsichtsrechtliche Gruppierung der Banken), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2009, S. 37 ff. (Ertragslage seit 1999; Übersichten).

Bank, gemischte (mixed channel bank; click and mortar bank): *Bank*, die ihre *Dienstleistungen* sowohl in betretbaren Räumen (brick [= Ziegelstein] and mortar [= Mörtel] bank) als auch im Internet (transactional website) anbietet. – Siehe Internetbank, Moonlight Banking, Multikanalbank, Online-Banking.

Bank, kirchliche (church bank): Im Besitz einer Kirche befindliches *Institut* und in der Regel bezüglich der Geschäftsausrichtung auf die Gläubigen der Kirche begrenzt. In Deutschland hat vor allem die 1917 in Köln ins Leben gerufene katholische Pax-Bank überregionale Bedeutung erlangt. Daneben ist auch die 1972 gegründete Evangelische Kreditgenossenschaft mit Hauptsitz in Kassel und die 1966 errichtete Bank im Bistum Essen über einen lokalen Bereich hinaus tätig. – Siehe Beziehungsbankgeschäft, Clubbing, Geomarketing, bankliches, Kundenbindung, Networking.

Bank, systemische, manchmal auch **systemrelevante** (systemic bank, system-relevant bank): Im Zuge der *Subprime-Krise* allgemein bekannt gewordener Begriff für ein *Institut*, das weltweit in die *Finanzmärkte* verwoben ist. Gerät eine solche *Bank* in *Insolvenz*, dann hat das weitreichende Auswirkungen auf das globale *Finanzsystem* gesamthaft. Dies zeigte sich Mitte September 2008, als die Bank Lehman Brothers zusammenbrach, und die *Subprime-Krise* aus diesem Anlass in eine globale *Finanzkrise* umschlug. - Bis anhin fehlt es noch immer an allgemein anerkannten Verfahren, wie das *Systemrisiko* für einzelne *Institute* gemessen werden könnte. Unbestritten jedoch ist, dass

(weltweit verzweigte) *Grossbanken* zumindest in der Vergangenheit *systemischen Risiken* stärker ausgesetzt waren wie etwa die einlagefinanzierten *Sparkassen* oder *Volksbanken*. Die *Aufsichtsbehörden* fordern daher, dass diese *Institute* auch mehr *Eigenkapital* halten müssen bzw. sich weniger hoch verschulden dürfen. - Es muss grundsätzlich vermieden werden, dass *Institute* bewusst nach Grösse und Vernetzung trachten, im Bewusstsein des "too connected to fail" dann hohe *Risiken* eingehen und dabei für den Fall einer Schieflage auf das staatliche *Bailout* setzen. – Siehe Bankbetriebsgrösse, optimale, Finanzmarkt-Interdependenz, Finanzstabilität, Money-matters-Theorem, Restrukturierungsverwaltung, Stabilitätsfonds, europäischer, Systemrelevanz, Too big to fail-Grundsatz.

Bank Deutscher Länder, BdL (Bank of German Laender): Als Nachfolgerin der *Reichsbank* im März 1948 geschaffene unabhängige *Zentralbank* für die englische, amerikanische (Bizone, ab 1947) und französische Besatzungszone (Trizone, ab 1949) in Westdeutschland. Im August 1957 wurde die BdL mit den *Landeszentralbanken* zur *Deutschen Bundesbank* verschmolzen.

Bankaktionärs-Interesse (bank shareholders [stockholders] peculiar interest): Wenn der *Wert* einer Bankaktie niedrig ist, dann sind die Aktionäre (und mit ihnen der Aufsichtsrat als deren Vertreter) daran interessiert, dass die *Bank* das *Risiko* erhöht anstatt es zu vermindern. Geht nämlich der *Wert* des *Eigenkapitals* der *Bank* gegen Null, so können die Aktionäre von einer hohen Risikobereitschaft der Unternehmensleitung Nutzen ziehen, weil sie nun durch allfällige Kursgewinne profitieren und ansonsten keine *Verluste* mitzutragen haben. Daher bedarf es einer Erzwingung der *Marktdisziplin* einer *Bank* (in Form der Aktiengesellschaft) durch die *Aufsichtsbehörden*. – Siehe Anlegerschutz, Risiko, unbegrenzt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 59 f.; Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 74 ff. (ausführliche Erläuterungen).

Bankangestellte (employees of credit institutions): Die *EZB* veröffentlicht jährlich die Zahl der im *Finanzsektor* des *Euroraums* Beschäftigten und weist sie auf ihrer Homepage sowie im *Statistics*

Pocket Book aus. Seit 1998 hat sich die Zahl der Bankangestellten gesamthaft kaum verändert; sie liegt bei 21 000 Personen. In Deutschland hingegen ging die Zahl der Beschäftigten im Bankbereich zurück. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 23 (Anzahl der Beschäftigten gegliedert nach Banktypen), S. 36 (hier: Personalaufwand seit 1997).

Bankassekuranz (bancassurance): Das Angebot von in der Regel eng miteinander verzahnten Bank- und Versicherungsleistungen durch ein einziges Unternehmen. Dabei erfolgt der Vertrieb der entsprechenden *Finanzprodukte* meistens durch eine *Bank*, die mit einem Versicherungsunternehmen kapitalmässig oder (seltener) durch entsprechende Verträge verbunden ist. – Siehe Allfinanz, Beteiligungsgesellschaft, Complex Group, Financial Services Authority, Finanzkonglomerat, Finanzholding, Gibrat-Regel, Gigabank, Joint Forum on Financial Conglomerates, Mixed Technical Group, Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 40 f. (dort auch wichtige Unterscheidungen).

Bankauskunft (bank inquiry; bank reference): ① Die verpflichtende Offenlegung von Kundendaten seitens eines *Instituts* gegenüber Dritten. Gesetzliche Bestimmungen zwingen *Banken* in bestimmten Fällen zur Mitteilungspflicht gegenüber Behörden (Staatsanwaltschaft, Finanzamt, Insolvenzgericht) ohne Zustimmung und ohne Wissen des Kontoinhabers. – ② Die auf Wunsch eines *Kunden* von der *Bank* einer von dem Kontoinhaber bezeichneten Person oder Behörde abgegebene Empfehlung (Referenz). – Siehe Address-Spoofing, Bankgeheimnis, Finanzgeier, Geldwäsche, Identitätsprüfungspflicht, Internet-Angebote, Konto, anonymes, Konto, falsches, Kontenoffenlegung, Kontosperre, Kundendaten-Informationspflicht, Schattenbankbereich, Nominee, Tafelgeschäft, Zahlungsverkehrsverordnung.

Bankbasierung (based on banks): In der *Finanzsprache* Bezeichnung dafür, dass die Unterenehmensfinanzierung hauptsächlich über *Darlehn* der *Banken* geschieht, also nicht vornehmlich über die *Begebung* von *Schuldtiteln*. Im Unterschied zu den USA erfolgt im *Eurogebiet* ein Grossteil der Finanzierung der Unternehmen über Bankkredite. Für die

Zentralbank folgt aus dieser Tatsache, dass sie der Liquiditätsversorgung der *Banken* besondere Aufmerksamkeit widmen muss, damit die *Institute* zu günstigen Bedingungen *Darlehn* an Unternehmen vergeben können. – Siehe Finanzmarktstabilisierungsgesetz, Kreditklemme, Quantitative Easing. – Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2009, S. 18 ff. (Bedeutung der Bankkredite als Finanzierungsquelle; Übersichten; S. 25: ökonomisches Schätzmodell der Darlehn).

Bankbeamter (bank officer, bank official): Bis etwa 1950 in der deutschen Sprache gängige Bezeichnung für den im Kundenkontakt stehenden (am *Bankschalter* arbeitenden) Angestellten. Der Ausdruck gilt heute in der *Finanzbranche* als verpönt. – Siehe Banker, Behördenmanagement, bankliches, Corporate Fashion, Kundennähe, McDonaldisation, Schalterhalle, Talentknappheit, Vorschläge, offene.

Bankbetriebsgrösse, optimale (optimal size of bank enterprise): Unbestritten ist heute, dass es keine allgemein gültige Formeln gibt, um die für den *Erfolg* des *Geschäftes* beste Betriebsgrösse einer *Bank* zu bestimmen. Man kann empirisch nachweisen, dass es in jeder Grössenklasse und bei (annähernd) gleichen Geschäftsstrategien erfolgreiche und weniger erfolgreiche *Institute* gibt. Auch sehr kleine *Institute* (wie heute noch besonders in Basel, Genf, Lausanne und Zürich anzutreffen) können aussergewöhnlich erfolgreich sein und sowohl sehr wirtschaftlich (Verhältnis *Kosten* zu Leistung) als auch rentabel (Verhältnis *Gewinn* zum eingesetzten *Kapital*) arbeiten. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Bankfusionen, Bankgrösse, Bankrottweil-klein-These, Bestreitbarkeit, Dezentralisations-Prinzip, Gibrat-Regel, Gigabank, Grössen-Effekte, Konsolidierung, Korrespondenzbank-Beziehung, Megamania, Megamergers, Multi-Boutique-Ansatz, Octopus, Penrose-Theorem, Subsidiaritätsprinzip, Synergiepotentiale. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 83 ff.

Bankbuch (turnover register, non-trading portfolio, bank pass book, bank-book): ① In älteren Dokumenten ein Verzeichnis, das die Umsätze eines Unternehmens aufnimmt. – ② Nach *IAS 39* der ausgewiesene

Bestand an *Darlehn* und *Wertpapiere* einer *Bank*. – ③ Andere Bezeichnung für ein *Bankspargbuch*. – ④ Nach § 18 UStG vom Kontoinhaber zu besorgende Aufzeichnungen über alle Geldumsätze, die über ein *Bankkonto* getätigt werden.

Bankdienstleistungen (banking services): In der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung* wird der Beitrag der *Banken* zur *Wertschöpfung* seit 2005 nach einem für alle Länder der EU neu eingeführten Verfahren berechnet. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2005, S. 56 f. (Erläuterungen zur Statistik).

Bankenabgabe (bank levy): In Deutschland nach der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* befürwortete Sondersteuer für *Institute*. Die *Mittel* sollen in einen Sonderfonds (Sicherungsfonds) fließen, aus dem bei allfälligen Krisen im *Finanzsektor* Hilfen geleistet werden. Absicht ist dabei, in Notlagen den Staatshaushalt (die Steuerzahler) von verlustausgleichenden *Zahlungen* (loss compensation payments) zu entlasten. - Unter den vielen Fragen, die eine Bankenabgabe aufwirft, steht vorab die oftmals leider wenig beachtete Entscheidung, wie das von den *Banken* in den Sicherungsfonds einbezahlte *Geld* angelegt wird. – Siehe Bad Bank-Modell, deutsches, Finanzmarktstabilisierungsanstalt.

Bankenaufsicht, europäische (European Financial Supervisory Authority): Vielfach geforderte *Aufsichtsbehörde*, welche die nationalen Behörden ablösen und einheitliche Richtlinien im *Eurogebiet* gesamthaft zur Geltung bringen soll. - Weil aber weiterhin bestehende rechtliche, fiskalische und kulturelle Unterschiede in den Mitgliedstaaten der EU die Europäisierung des Bankwesens bisher verhindert haben, wäre die Errichtung einer solchen Behörde verfrüht; denn ein Aufsichtssystem kann kaum dem Markt vorauslaufen. Die bis anher praktizierte enge Zusammenarbeit der einzelstaatlichen *Aufsichtsbehörden* hat sich gut bewährt. – Siehe Allfinanzaufsicht, Aufsicht, europäische, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Banking Supervisory Committee, Cassis-de-Dijon-Urteil, Committee of European Banking Supervisors, Europa-AG, Forum für Finanzmarktstabilität, German Finish, Rechtsrisiken, Lead Supervisor.

Bankendichte (bank density): Anzahl der Bankstellen, bezogen auf je Tausend Einwohner. Entsprechende Daten und Vergleichswerte auch in Statistiken (etwa Deutschland 2006: 0,58) sind mit Vorsicht zu betrachten, weil *vollautomatische Geschäftsstellen* teils eingerechnet, teils nicht mitberücksichtigt werden. – Siehe Bankangestellte, Geld(ausgabe)automat, Gutgeführt, Versicherungsdichte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 83 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 18 ff. (Zahlen für Deutschland), Jahresbericht 2007 der EZB, S. 158 (Tendenz zur Abnahme der Zahl der Banken) sowie die jeweils neuesten Zahlen auch bei dem URL http://www.bundesbank.de/bankenaufsicht/bankenaufsicht_dokumentation_statistiken.php

Bankenfinanzierung (financing by banks): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter den Anteil, den *Banken* an der Versorgung der Unternehmen mit *Geld* einnehmen. Im Eurogebiet laufen etwa siebzig Prozent aller *Finanzierungen* über *Banken*. – Siehe Finanzierung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2009, S. 18 (zwei Fünftel der Verschuldung deutscher Unternehmen beruhen auf Bankkrediten).

Bankenführerschein (bank management licence): In der *Finanzwelt* verbreitete Bezeichnung für die nach §§ 32, 33 KWG erforderliche *Erlaubnis*, als *Geschäftsleiter* einer *Bank* tätig sein zu dürfen. Erforderlich ist – ❶ hinreichende individuelle Zuverlässigkeit; näherhin muss die Person nach ihrer gesamten Wesensart die Gewähr bieten, die Tätigkeiten ordnungsgemäss betreiben zu wollen sowie – ❷ Sachkunde; das bedeutet fachliche Kenntnisse in Bankgeschäften sowie Leitungs-Erfahrung. - Die Erlaubnisbedürftigkeit in Form des Bankenführerscheins stellt zwar eine Einschränkung der in Art. 12 GG verankerten Berufs- und Arbeitsfreiheit dar. Diese Grundrechtseinschränkung wird aber verfassungsrechtlich als zulässig angesehen, weil sie dem besonderen Schutz Gemeinwohls dient. – Siehe Abberufungs-Verfügung, Anweisung, Beanstandungen, aufsichtliche, Beschwerdestelle, Bö[h]nhase, Erlaubnis, Untersagung,

Verwarnung.

Bankengeldmarkt auch **Nostrogeldmarkt** (interbank market): Handel in *Zentralbankgeld* innert der *Geschäftsbanken*. In Deutschland bestehen rund ein Drittel der *Ausleihungen* der *Banken* aus *Krediten* an andere *Institute*. - *Kreditrisiken* aus Interbankbeziehungen sind ein Kanal, der sehr rasch zu Übertragungs-Effekten zwischen *Instituten* (sogar weltweit!) führen kann. – Siehe EURIBOR, Geldmarkt-Operationen, Geldmarkt-Segmente, Interbanken-Geldmarkt, LIBOR, Subprime-Krise.

Bankenkommission, Eidgenössische, EBK (Federal Banking Commission): In der Schweiz unabhängige *Aufsichtsbehörde* über Banken und *Anlagefonds*. – Vgl. zur Zusammenarbeit mit dem deutschen BaFin Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 115 f. (Schweizer Banken wurden von der Aufsicht in Deutschland freigestellt).

Bankenkrise (banking crisis): ① Die *Insolvenz* einer einzelnen *Bank*. – ② Schwere Störungen bis hin zum völligen Zusammenbruch des *Finanzsystems* in einem Währungsgebiet (*Finanzkrise*). Betroffen hiervon sind (wie empirisch nachweisbar ist) vor allem Staaten mit hoher *Auslandsverschuldung* in Fremdwährung. Das Ausfall bewirkt immer einen mehrjährigen Rückgang von *Produktion*, *Einkommen* und *Wohlstand*; damit verbunden sind Steuerausfälle und in der Folge eine höhere *Staatsverschuldung*. Auch verlieren die Einleger bei den *Banken* sowie die Aktionäre ihr *Geld*. - Wie die Erfahrung gezeigt hat, springt die Bankenkrise in einem Land leicht auf andere Volkswirtschaften über, die durch engen Handelsaustausch mit dem Krisenland verbunden sind. Zu den Spätfolgen zählt, dass Gläubiger für lange Zeit bei *Ausleihungen* an ein solches Land höhere *Zinsen* verlangen. Zwischen 1994 und 2003 zählte man international dreissig solcher *Krisen*, die meisten in Entwicklungs- und *Schwellenländern*. Jede dieser *Krisen* führte nach Berechnungen des *Internationaler Währungsfonds* zu einem Rückgang des Sozialprodukts von durchschnittlich 20 (!!) Prozent. – Siehe Bankbasierung, Bankzusammenbruch, Carry-Trades, Crash, Finanzkrise, Finanzmarktstabilisierungsgesetz, Furchtthese, Geldmarkt-Operationen, Hypo Real Estate-Rettung, Kreditvergabe-Grundregel,

Londoner Verfahren, Memoranda of Understanding, Northern Rock-Debakel, Notfall-Liquiditätshilfe, Quantitative Easing, Rückschlag-Effekt, Rush to the exit, Staatsschulden, verweigerte, Stimmungs-Umschwung, Stop Loss Rules, Subprime-Krise, Vertrauensverlust. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2004, S. 63 ff. (mit Auflistung der *Krisen* in Europa seit 1974), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 81 ff. (Darstellung der vorsorglichen Massnahmen zur Abwehr einer Finanzkrise in der EU), Monatsbericht der EZB vom August 2008, S. 105 ff. (Auswirkungen auf den geldpolitischen Transmissionsprozess; Literaturhinweise, Übersichten), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 113 ff. (Darstellung der Massnahmen im Zuge der Liquiditätsbereitstellung während der Finanzkrise 2008).

Bankenliquidität (liquidity of the bank system): Flüssige *Mittel*, welche die *Banken* zur Aufrechterhaltung ihrer Zahlungsbereitschaft benötigen. - Aus Sicht der einzelnen *Bank* zählen dazu grundsätzlich alle *Aktiva*, die jederzeit in *Zahlungsmittel* umgetauscht (liquidisiert) werden können, wie börsengängige (marketable) *Wertpapiere* oder *Guthaben* bei anderen Kreditinstituten. Das *Bankensystem* als Ganzes kann aber nicht mit *Forderungen* der *Banken* untereinander bezahlen, sondern nur mit *Zentralbankgeld*. Zur gesamtwirtschaftlichen *Liquiditätsausstattung* der *Banken* gehören daher lediglich – ❶ ihre aktuellen Bestände an Zentralbankguthaben und Kassenmitteln (*Bargeld*) – ❷ zuzüglich ihrer möglichen *Guthaben*, die sich bei der *EZB* über deren *Fazilitäten* beschaffen können. – Siehe Benchmark-Zuteilung, Liquiditätsmanagement, Solvenzaufsicht. – Vgl. zur Liquiditätslage der Banken den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds".

Bankentflechtung, deutsche (German bank deconcentration): Die drei westlichen Besatzungsmächte in Deutschland (England, Frankreich, USA) verfügten 1947 die Aufteilung der drei Filialgrossbanken Deutsche Bank, *Dresdner Bank* (2008 in die Commerzbank aufgegangen) und Commerzbank in dreissig einzelne Nachfolge-Institute. Als die Hoheitsrechte der Westalliierten (das bis anhin geltende Besatzungsstatuts [occupation statute] wurde aufgehoben) 1955 mit

Inkrafttreten des Deutschlandvertrages und den Pariser Verträge wegfielen, machte man diese, betriebswirtschaftlich stark verlustbringende Entflechtung bis 1957 wieder rückgängig. – Siehe Bankbetriebsgrösse, optimale, Entflechtung, Gigabank, Grossbankengesetz.

Bankenrettung (bank rescue): In Zusammenhang mit der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* verbreiteter Begriff in der Bedeutung, dass die *Zentralbank* bzw. der *Staat* strudelnden *Banken* Hilfe leistet, um diese vor der *Insolvenz* zu retten und damit Schaden von den *Kunden* abzuwenden. Gesamthaft wurden in der EU die *Banken* durch *Massnahmen* gerettet, die am Ende auf rund 13 Prozent des *Bruttoinlandsprodukts* der Europäischen Union anwuchsen. - In der Öffentlichkeit wurde die Bankenrettung weithin misstrauisch beurteilt, und selbst im Kreis der *Institute* bemängelte man, dass leichtfertig handelnde *Banken* dadurch für ihre schlechten Entscheidungen nicht einstehen mussten. Allgemein besteht bei dieser *Massnahme* die Gefahr, dass falsche Signale gesetzt werden, und Bankmanager im Vertrauen auf eine Rettungsaktion (*Bailout*) unverantwortlich hohe *Risiken* eingehen. Auch verhindert die Bankenrettung einen gesunden (internationalen) *Wettbewerb* zwischen den *Instituten*. Angeschlagene oder schlecht geführte *Banken*, die starke *Staaten* im Rücken haben, können gesunde, bestgeführte Konkurrenten aus dem Markt verdrängen. - In einer Marktwirtschaft ist es nie möglich, die *Insolvenz* einer *Bank* auszuschliessen, zumal die Möglichkeit eines solchen geordneten Scheiterns eine wichtige Disziplinierungs- und Lenkungsfunktion hat. – Siehe *Bailout*, *Bank*, *systemische*, *Bankenrettungsgesetz*, *Banktestament*, *Moral Hazard*, *Notfallfonds für Krisenbanken*, *Too big to fail-Grundsatz*.

Bankenrettung, umgekehrte (strengthening the strong policy): Von der Wissenschaft vorgeschlagene Vorgehensweise bei Verwerfungen im *Finanzsystem*. Danach sollten strauchelnde *Banken* nicht unmittelbar durch den *Staat* (= den Steuerzahler) unterstützt werden. Vielmehr erhalten nach diesem Plan gesunde, starke *Banken* zweckgebundenes *Kapital* vom *Staat* geliehen. Damit sollten sie in die Lage versetzt werden, zahlungsunfähige *Institute* ganz oder teilweise zu übernehmen. Gestärkt

würden auf diese Weise solche *Banken*, die weniger *Risiken* eingehen.
– Siehe Bankenrettung.

Bankenrettungsgesetz, amtlicher Name:
Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz, FMStErgG (German bank rescue law): In Deutschland im Zuge der auf die *Subprime-Krise* 2007 folgenden *Finanzkrise* im Frühjahr 2009 in Kraft getretenes Bundesgesetz mit einer Reihe einschneidender Rechtsvorschriften, das in bestimmten Fällen selbst eine (befristete) Enteignung einer systemrelevanten *Bank* erlaubte. Anstoss für dieses Gesetz war die Rettung der strudelnden deutschen Hypo Real Estate Holding AG mit Hauptsitz in München; manche sprachen daher auch von einer "Lex HRE". - Gegner dieser *Massnahme* warfen ein, es dürfe nicht Sache des *Staates* sein, Fehlinvestitionen oder schlechtes Unternehmensführung zu berichtigen bzw. einen notwendigen Strukturwandel zu verhindern. Demgegenüber überwog die Meinung, dass es (im Gegensatz zu einem Industrieunternehmen) wohl Sache des *Staates* sei, die Einleger und *Kunden* dieses Hypothekenfinanzierers bzw. anderer *Banken* vor grossem Schaden zu bewahren. - Im Sommer 2009 beschloss die EU auf starken politischen Druck hin, die zur *Bankenrettung* gelegentlich der *Finanzkrise* gegründeten *Zweckgesellschaften* aus *der Staatsverschuldung* herauszurechnen, was wohl zurecht als eine "verhängnisvolle Fehlentscheidung" mit "alarmierender Signalwirkung" beanstandet wurde. – Siehe Amortisation, negative, Anlegerschutz, Bail-out, Bad Bank-Modell, deutsches, Bankbasierung, Bankenrettung, umgekehrte, Banken-Triage, Bankregel, goldene, Bankzusammenbrüche, Bradford-Verstaatlichung, Exit-Strategie, Finanzmarktstabilisierungsanstalt, Fortis-Rettung, Hypo Real Estate-Rettung, Immobilienblase, Krisenpeitsche, Mortgage Equity Withdrawal, Ninja-Loans, Northern Rock-Debakel, Payment-in-Kind-Kredit, Realkredit, Rettungspaket, Staatshaftung, Tilgungsfonds, Unternehmen, staatliche geförderte, Vertrauen, Zetts, drei. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2009, S. 37 ff. (Auswirkungen der Bankenrettungsmassnahmen auf die Risikoeinschätzung der Anleger; Übersichten), S. 84 ff. (Grundsätzliches zu den Krisenprogrammen), Monatsbericht der EZB vom April 2009, S. 22 ff. (Massnahmen im Zuge der Bankenrettung im Eurogebiet;

Übersichten).

Bankenrichtlinie (EU banking directive): Der Vereinheitlichung von Zulassung und Geschäftstätigkeit von *Banken* in der EU dienende Richtlinie der EU-Kommission, die in Deutschland durch Novellierung des KWG umgesetzt ist. – Siehe Bankenführerschein, Capital Requirements Directive Transposition Group, Erlaubnis, Europa-AG. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 95 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 73 f. (Erleichterungen für Finanzholding-Gruppen), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 44 (überarbeitete Bankenrichtlinie im Zuge von Basel-II), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 49 f. (Angleichung der Richtlinie in Bezug auf Hybridkapital) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Bankenstrafsteuer (financial crisis responsibility fee): Zu Jahresbeginn 2010 in den USA eingebrachter Vorschlag, alle *Banken* mit einer Sonderabgabe zu belasten. Es sei dies recht und billig, weil ja aus Steuermitteln auch der *Finanzsektor* vor einem Zusammenbruch im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* gerettet wurde (we recover every single dime that the American people are owed). In Europa wurde der Vorstoß von den Finanzministern allgemein als nachahmungswert empfohlen. Freilich dürfte er wegen der Einstimmigkeit in Steuerfragen in der EU nur schwer durchzusetzen sein. Zudem gibt es *Banken* und ganze Institutsgruppen (wie die *Volksbanken*) die Staatshilfe weder angefordert noch bekommen haben. – Siehe Spekulationsteuer, Tobin-Steuer.

Bankensystem (bank system): ① Alle im Clearingverkehr stehenden *Banken* – ❶ in einem *Währungsgebiet* oder – ❷ weltweit gesehen. – ② Die *Geschäftsbanken* und die *Zentralbank* in einem *Währungsgebiet*. – Siehe Finanzsystem.

Banken-Triage (bank triage): Mit der *Subprime-Krise* aufgetretener Begriff, der die Einordnung (Triage = hier: Einteilung) der *Institute* ausdrückt in – ❶ A-Banken: diese sind gesund und bedürfen keiner staatlichen Hilfe, – ❷ B-Banken: sie müssen rekaptalisiert (recapitalised) werden, um dann weitgehend wie zuvor weiterbestehen

zu können und – ③ C-Banken: sie müssen restrukturiert (restructured) und teilweise abgewickelt werden. Im Umgang mit diesen *Instituten* der Kategorie C ist ein Verfahren erforderlich, das der *Insolvenz* nahe kommt, aber die *systemischen Risiken* berücksichtigt und *Dominostein-Effekte* so gut wie möglich ganz ausschliesst. – Siehe Bankenrettungsgesetz, Hypo Real Estate-Rettung.

Bankenverstaatlichung (nationalisation of banks): Im engeren Sinne die Kollektivierung der *Institute*, im weiteren Sinne die Überführung aller Einrichtungen auf dem *Finanzmarkt* in Gemeineigentum. - In Zusammenhang mit der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* wurde der Ruf nach Verstaatlichung (claim for government ownership and control) des *Finanzsektors* auch in Deutschland allenthalben laut. Eine solche *Massnahme* wäre zu begrüßen (should be appreciated), wenn dadurch der Volkswohlstand (national wealth) erhöht würde. Die Erfahrung in vielen Staaten der Welt hat jedoch gezeigt, dass das Gegenteil eintritt (the reverse is true): die Funktionsfähigkeit des *Finanzmarktes* erleidet starke Einbussen bis hin zum völligen Zusammenbruch. - Viele entsprechende Untersuchungen sehen einhellig den Grund darin, dass statt leistungsmotivierter Mitarbeiter nunmehr bestenfalls (at best) schwerfällig arbeitende, jedem *Wettbewerb* abholde Beamte, in aller Regel (as a general rule) aber unbedarfte Parteifunktionäre (functionaries of the party) und Parteigenossen (party comrades) die *Geschäfte* bestimmen. "Den Staat" (im Sinne eines verantwortlich handelnden Einzelnen) gibt es nämlich nur in der Vorstellung weltfremder Ideologen (ideologists: visionary, quixotic, ivory-tower theorists). – Siehe Gewerkschaftsbank, Währungsbehörde, zentrale.

Banker, die weibliche Form mitunter **Bankerin** und in der Finanzkrise 2008 häufig auch **Bankster** [in Anlehnung an "Gangster" = Übeltäter, Krimineller], und **Damager** [aus Damage und Manager zusammengesetzt = Schadensstifter] (banker; bankster; damager): Jemand, der in der *Finanzbranche* (also nicht unbedingt nur im engeren Sinne bei einer *Bank*) tätig ist. Die Berufsbezeichnung in diesem Sinne verfestigte sich seit etwa 1980 in der deutschen Sprache und ersetzte weithin das Wort "Bankangestellter". - Die abwertende Bezeichnung

"Bankster" und "Damager" bezieht sich mehr auf Personen mit einem gewissen Entscheidungsspielraum (decision margin; hier das einer beruflichen Tätigkeit zugeordnete Ausmass an selbständiger, eigenverantwortlicher Leistungserbringung) und schliesst ausführende Angestellte (*Bankbeamte*) in aller Regel nicht ein. – Siehe Bankbeamter, Bankenverstaatlichung, Bankier, Bonus, High Potential, Infighting, Low Performer, Peter-Regel.

Bankfurt (Bankfurt, Bankfort): Im Jargon der *Finanzjournalisten* Bezeichnung für Frankfurt am Main. - Im Jahr 2009 belegte Frankfurt den dritten Rang der kontinentaleuropäischen *Finanzplätze* (hinter Zürich und Genf) und weltweit den Rang zwölf von gesamthaft 75 berücksichtigten Standorten.

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, BIZ (Bank of International Settlements, BIS): Als "Bank der Zentralbanken" mit Sitz in Basel 1930 als Aktiengesellschaft gegründet, obliegt ihr die Festigung der zwischenstaatlichen Währungsbeziehungen auf fast allen Gebieten, vor allem auf dem Sektor des Aufsichtsrechts. Die Bank ist Subjekt des Völkerrechts und hat exterritoriale Stellung auf schweizerischem Staatsgebiet. Der BIZ oblag auch die technische Abwicklung der *Europäischen Zahlungsunion*, mit deren Hilfe sowie der Unterstützung durch die USA die *Konvertibilität* der meisten (west)europäischen *Währungen* nach dem Zweiten Weltkrieg schon ab 1958 erreicht werden konnte. - In neuerer Zeit wurde die BIZ vor allem durch den *Ausschuss für Bankenaufsicht* bekannt, der ein umfassendes Regelwerk für die Tätigkeit der *Banken* in (fast) allen Geschäftsbereichen festlegte. – Siehe Basel-II. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2001, S. 82 wegen weiterer Informationen.

Bank-Flugzeuge (bank-owned aeroplanes): Studien in den USA und Deutschland haben offengelegt, dass *Institute* (und Unternehmen allgemein) mit eigenem Flugzeugpark CETERIS PARIBUS weniger *Gewinn* erwirtschaften als vergleichbare Firmen ohne firmeneigenen Flugdienst. Zur Erklärung verweist man neben den erklecklichen *Kosten* auf die Vorbild-Funktion der *Top-Banker*. Wenn diese grosszügig mit dem *Geld* der Aktionäre umgehen, dann tun es ihnen alle anderen im

Unternehmen nach. - Im Gegensatz zu den USA sind in Deutschland im Geschäftsbericht über die Anzahl und Nutzung firmeneigener Flugzeuge (noch) keine Angaben vorgeschrieben. Auch die Zurverfügungstellung von Leistungen des bankeigenen Flugdienstes an Politiker (wie im Fall der Westdeutschen Landesbank: ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss förderte im Jahr 2000 hier kaum Glaubliches zutage) muss auch den Aktionären gegenüber nicht offengelegt werden.

Bankfusionen (bank mergers): Zusammenschlüsse von *Banken* bedürfen immer auch der Zustimmung der *Aufsichtsbehörden*. Diese prüfen besonders die Vereinbarkeit der Organisationsgefüge und der IT-Systemlandschaften, um eine durch die Fusion mögliche Risikoanhäufung zu begrenzen. Dies gilt auch für grenzüberschreitende Fusionen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass *Erfolg* nicht nur Grösse ist, und dass viele der durch die Fusion angepeilten Ziele (Synergieeffekte, Kostensenkungen, Markterweiterung im Inland oder Ausland) bei weitem verfehlt wurden. – Siehe Agglomerations-Effekt, Allianzen, grenzüberschreitende, Auslandsbank-Filiale, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankgrösse, Bestreitbarkeit, Gibrat-Regel, Gigabank, Grössenvertrauen, Konsolidierung, Korrespondenzbank-Beziehung, Megamania, Octopus, Penrose-Theorem, Subsidiaritätsprinzip, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 85 ff. (Konzentrationsprozess im Eurogebiet), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2008, S. 75 ff. (grenzüberschreitende Bankfusionen; ausführliche Darstellung; viele Übersichten).

Bankgebühren (bank charges; fees): Die *Entgelte* für ihre *Dienstleistung* setzt eine *Bank* grundsätzlich selbst fest. Sie müssen jedoch in den meisten Ländern durch Aushang oder auf anderem Wege dem *Kunden* bekannt gemacht werden. Gegen offenkundig missbräuchliche Berechnungen im Einzelfall können die *Aufsichtsbehörden* einschreiten. – Siehe Abschlussgebühr, All-in-Fee, Aufhebungsentgelt, Courtage, Deduktion, Erbschaftsgebühr, Facility Fee, Front Loading Fee, Gebühr, Bankgebühren, Courtage, Billing, Deduktion, Entgelt, Fristentransformation, Margendeckung, Mindesteinschuss-Sätze, Provision, Vergütung, Vorfälligkeits-

Entschädigung, Überziehungsentgelt. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 75, Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 199 (Gebühren nur bei Teilausführung eines Auftrags).

Bankgeheimnis (banking secrecy): Der Schutz des Bankkunden vor Auskünften der *Bank* gegenüber Dritten, eingeschlossen der (Steuer)Behörden. Dies ist in den einzelnen Ländern in unterschiedlichem Grad gesichert. - In der Schweiz wurde das Bankgeheimnis dreifach verankert, nämlich – ❶ im Zivilgesetzbuch (Privatsphäre), – ❷ im Obligationenrecht (vertragliche Beziehung *Kunde-Bank*) und – ❸ im Banken- und Börsengesetz (seit 1934 Offizialdelikt: ein Verstoss gegen das Bankgeheimnis muss von Amts wegen geahndet werden, auch wenn kein privater Kläger auftritt); dies begründete die Stellung der Schweiz als internationaler *Finanzplatz*. - In Deutschland haben Behörden die Befugnis zu Kontenabfragen; das Bundesverfassungsgericht hat dies im Juli 2007 ausdrücklich als rechtens bestätigt. – Siehe Badwill, Bankauskunft, Gnomen von Zürich, Helvetophobie, Identitätsprüfungspflicht, Kontenoffenlegung, Kontensperre, Konto, falsches, Kundendaten-Informationspflicht, Nominee, Strohmännchen, Vertraulichkeit. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 186 (Anzahl und Auftraggeber von Kontenabrufen), S. 187 (seit 1. April 2005 auch Offenlegung für Zwecke der Finanzbehörden) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Bankgeld (bank money; court fees; attachment fee; butcher's block lending fee): ❶ Dem *Zahlungsverkehr* dienende *Sichteinlagen* bei *Banken* und anderen Kontostellen, auch Giralgeld und *Buchgeld* genannt. – ❷ Frühere Bezeichnung für eine Gerichtsgebühr; Bank = hier: Gericht (bench = court). – ❸ In der Regel im voraus zu entrichtende *Zahlung* der Gläubigers, der gefänglichen Arrest gegen einen Schuldner beantragte, auch *Arrestgeld* genannt. – ❹ Vormalig zu entrichtende *Gebühr* für die Nutzung einer gemeindlichen oder im Besitz einer Zunft befindlichen Fleischbank (Fleischklotz; chopping block) durch Hausschlachter. – ❺ *Gebühr* für die Nutzung einer eigenen Kirchenbank. – Siehe Expensen, Fanggeld, Gerichtsgeld, Justitiengeld, Kammergerichtsgeld, Keichengeld, Platzgeld, Schöffengeld, Sitzgeld.

Bankgeschäfte, unbare (cashless banking): Der Betrieb des Kreditgeschäftes oder des *Depositengeschäftes*, wenn es durch Absprache oder geschäftliche Gepflogenheit ausgeschlossen bleibt oder erheblich erschwert ist, über den Darlehnsbetrag bzw. über die *Depositen* durch Barabhebung (Auszahlung in *Bargeld*) zu verfügen. In Deutschland sind *Institute* mit solcher Geschäftsausrichtung gesetzlich untersagt.

Bankgrösse (size of a bank): An welchen Merkmalen die Grösse einer *Bank* gemessen werden soll, ist strittig. – ❶ Als wichtigstes Kennzeichen (size indicator) wird in der Fachliteratur meistens die *Summe* der gewährten *Darlehn* genannt. Es kann aber sein, dass ein *Institut* einen Gutteil der *Kredite* durch *Verbriefung* auf *Zweckgesellschaften* übertragen hat, die dann in der *Bilanz* der *Bank* gar nicht mehr erscheinen. – ❷ Auch hinsichtlich der *Liquidität* gilt es zu bedenken, dass durch den Verkauf von *Asset Backed Securities* sich unversehens die *Liquiditätsquote* verbessert. – ❸ Bezüglich der *aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquote* mindert sich diese, wenn das *Institut* eingegangene *Risiken* völlig an den Markt abgegeben hat. - Ob und inwieweit das *Ergebnis*, der Personalbestand, das Filialnetz und andere (messbare!) Faktoren bei der Bestimmung der Bankgrösse herangezogen werden sollen, ist allgemein wohl nicht befriedigend zu entscheiden. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Ausserbilanzgeschäft, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankfusionen, Bankrott-weil-klein-These, Dezentralisations-Prinzip, Gibrat-Regel, Gigabank, Grössen-Effekte, Konsolidierung, Korrespondenzbank-Beziehung, Megamania, Megamergers, Multi-Boutique-Ansatz, Octopus, Penrose-Theorem, Sachverhaltsgestaltung, Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 101 (Auswirkungen der Verbriefung auf die herkömmlichen Grössenindikatoren).

Bankenfusionsjahr, deutsches (German bank mergers year): Im Wirtschaftsjournalismus gesagt vom Jahr 2008. In diesem Jahr ging – ❶ die (auf 1872 zurückgehende) *Dresdner Bank* samt ihren ungefähr 900 Filialen in die Commerzbank auf und – ❷ die Mehrheit an der Postbank fiel an die Deutsche Bank. Beide Ereignisse waren im voraus vielfach

erörtert und allgemein als "Flurbereinigung" begrüsst worden. - Die Übernahme der zum Allianz-Versicherungskonzern gehörenden *Dresdner Bank* bezahlte gutteilig der Steuerzahler, weil die Commerzbank im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* staatliche Hilfe in Höhe von 18 Mrd Euro zum Überleben ins Anspruch nehmen musste.

Bankenkrankenhaus (bank hospital): Im Jahr 2010 veröffentlichter Vorschlag aus dem *Finanzstabilitätsrat* gelegentlich der im Gefolge der *Subprime-Krise* eingetretenen *Finanzkrise* mit dem Zusammenbruch auch grosser und weltweit tätiger *Institute*. Gerät danach eine *Bank* in Zahlungsschwierigkeit, so wird das betreffende *Institut* durch die *Aufsichtsbehörde* zwangsweise in ein Bankenhospital gebracht. Mit dieser Einweisung werden alle Zahlungsverpflichtungen mit *systemischer* Bedeutung von durch eine Staatsgarantie gedeckt. Diese *Garantie* wird deutlich und früh öffentlich bekanntgegeben, um *Ansteckungswirkungen* auszuschliessen. Der *Staat* übernimmt somit die Haftung für alle *systemischen* Verpflichtungen. Daher gibt es für die zugeordneten *Gegenparteien* auch keine Veranlassung, bestehende *Forderungen* sogleich fällig zu stellen. Damit wiederum mindert sich die Gefahr, dass sich die Krise eines einzelnen *Instituts* auf weitere *Banken* überträgt. – Der Vorschlag will ausdrücklich die Haftungsübernahme (assumption of liability) durch den Staat auf *systemische* Verpflichtungen beschränken. Für nicht-systemische Verpflichtungen haftet unverändert der Anleger oder der Kontrahent. - Die Abgrenzung zwischen *systemischen* und nicht-systemischen Verpflichtungen, die Festlegung der Merkmale, die eine Zwangseinweisung in das Bankenhospital auslösen und weitere Einzelheiten werden in der bezüglichen Literatur teilweise widersprüchlich erörtert. – Siehe Bad Bank, Bail-out, Bank, systemische, Grössenvertrauen, Notfallfonds für Krisenbanken, Too big to fail-Grundsatz.

Bankgelände auch **Bankkomplex** (bank premises): Das gesamte Areal einer *Bank*, neben dem Gebäude vor allem auch Parkplätze für Mitarbeiter und Kunden, Feuerwehrezufahrt (fire lane) sowie Notzugänge (emergency access).

Bankier auch **Banquier**, in älteren Schriften noch **Bankherr** (banker): Wenn nicht ausdrücklich (vor allem in historischen Veröffentlichungen) anders definiert, eine Firma, die Bankgeschäfte betreibt; in Art. 54 SchG ausführlich definiert. – Siehe Bank, Banker, Einzelfirma, bankliche, Finanzdienstleistungsinstitut, Finanzinstitut, monetäres, Institut, Privatbank.

Bank Identifier Code, BIC (so auch im Deutschen gesagt): International standardisierte Bankleitzahl, mit der ein *Kreditinstitut* weltweit eindeutig erkannt werden kann, früher auch SWIFT-Code genannt. Neben der *IBAN* wird auch die BIC für die voll elektronische Durchleitung (straight through processing) von grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrsaufträgen meistens benötigt. – Siehe Single European Payment Area (SEPA), Zahlungsverkehrssysteme.

Banking (so auch gebräuchlich im Deutschen, selten auch **Bankieren**): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter in der *Finanzsprache* – ❶ auf dem *Finanzmarkt* tätig sein und – ❷ im engeren Sinne Bankgeschäfte betreiben sowie in anderer Bedeutung auch – ❸ das gesamte Bankwesen, das Bankgewerbe in einem Wirtschaftsraum. – Siehe Bank, Container-Banking, Institut.

Banking, begrenztes (narrow banking): Die Forderung, einer *Bank* soll es nicht erlaubt sein, alle *Geschäfte* durchzuführen. Aus der Erfahrung während der Weltwirtschaftskrise ab 1929 sowie der auf die *Subprime-Krise* 2007 folgenden globalen *Finanzkrise* hat man erkannt, dass sich *Universalbanken* oft wie ein *Hedge-Fonds* verhalten und am Ende die *Einlagen* der Kunden verspielt hatten. Unternehmen, *Privathaushalte* und auch *Pensionsfonds* trieb das zum Teil in den *Ruin*. Aus diesem Grund wird von vielen Fachleuten vorgeschlagen, – ❶ entweder ein *Trennbanksystem* gesetzlich einzurichten – ❷ oder zumindest die beiden Bereiche Einlagegeschäft und Wertpapiergeschäft organisatorisch durch einen *Chinese Wall* von einander zu trennen und – ❸ vielleicht auch eine *Quersubventionierung* (cross-subsidisation) beider Bereiche zu verbieten. – Siehe Glass-Steagall-Gesetz, Investmentbank, Trennbanksystem, Universalbank.

Banking Supervision Committee, BSC (so auch in der Regel im Deutschen; seltener Ausschuss für Bankenaufsicht): Im Jahre 1998 errichtete und bei der *EZB* angesiedelte Arbeitsgruppe von Vertretern der *Zentralbanken* der EU und Mitarbeitern der nationalen *Aufsichtsbehörden* mit dem Ziel des Informationsaustauschs über grundsätzliche und aktuelle aufsichtsrechtliche Fragen. Der Schwerpunkt (main focus) liegt dabei auf *systeminhärenten Risiken*; Pläne für ein allfällig notwendiges Krisenmanagement werden hier erarbeitet. Sitz der BSC ist Frankfurt am Main. - Die Aufgabenteilung zwischen *CEBS* und BSC liegt darin, dass das *CEBS* sich im wesentlichen den Fragen der institutsbezogenen *Aufsicht* widmet, während das BSC in erster Linie mit den Fragen der *makroprudentiellen* Analyse befasst ist. – Siehe Aufsicht, europäische, Aufsicht, makroprudentielle, Ausschuss-Wahn, Cassis-de-Dijon-Urteil, *CEBS*-Untergruppe zur operationalen Netzwerken für grenzüberschreitend tätige Bankengruppen, Committee of European Banking Supervisors, Lamfalussy-Verfahren, Working Group on Credit Registers, Zentralkreditregister. – Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 141, S. 180, Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 66 f., Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 167, Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 66 (Handbuch Krisenmanagement) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2009, S. 63 (Leitfaden für die Arbeit und Zusammenarbeit der Aufsichtsgremien).

Banking-Theorie (banking theory): Auch über den vorhandenen Bestand an *Edelmetallen* (Gold, Silber) der *Zentralbank* hinaus können ohne Gefahr *Banknoten* ausgegeben werden, solange die Grundsätze solider Bankgeschäfte (good banking) eingehalten werden. Diese (heute selbstverständliche) Auffassung war bis etwa 1875 heftig umstritten. – Siehe Currency-Theorie, Geld, privates, Geldmenge, Geldschöpfung, Peelsche Bankakte, Währung, gebundene, Zwangswährung.

Bankkapital (bank capital): Wenn nicht anders definiert, das *Eigenkapital* der *Banken*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2002, S. 41 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 19 ff. (konjunkturelle Einflussfaktoren).

Bank-Kiosk auch **Bank-Kiosque** (banking kiosk): Selbstbedienungseinheit einer *Bank* innerhalb oder ausserhalb der *Schalterhalle*. – Siehe Geschäftsstelle, vollautomatische.

Bankkonto, in älteren Dokumenten auch **Bank-Folio** (bank account): *Rechnung* (im Sinne von Aufstellung, Verzeichnis) der Ein- und Auszahlungen, die ein *Institut* für den jeweiligen *Kunden* führt.

Bankkredit (bank loan, bank credit): Jede *Ausleihung* eines *Instituts* an einen *Kunden*. – Siehe Darlehn, Nachrangdarlehn.

Bankkunden-Profil (account profile): ① Die Einschätzung – ❶ der *Marktfähigkeit* (hier verstanden als die Bereitschaft, dass Teile der Bevölkerung derzeit bereit sind, Güter des *Kunden* zu kaufen) und – ❷ der *Zukunftsfähigkeit* (sustainability) eines Kreditnehmers der *Bank*. Aus den gewonnenen Erkenntnissen leitet sich die Vergabepolitik der *Bank* und im engeren Sinne die *Kreditlinie* ab. – ② Die gesetzliche Verpflichtung einer *Bank*, bei der Vermittlung von *Wertpapieren* von dem *Kunden* detaillierte Angaben über dessen Erfahrungen oder Kenntnisse in Wertpapiergeschäften, über die mit den *Geschäften* verfolgten Ziele sowie über seine finanzielle Verhältnisse zu verlangen und schriftliche festzuhalten. – Siehe Anleger-Informationspflicht, Basel-II, Customasing, Emerging Markets, Derivate-Informationspflicht, Fact Sheet, Kreditverbriefung, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Rating, Risikoabteilung, Risikogewichtung, Risikokontrolle, Risiko-Messverfahren, Risk Reporting, Scoring, Trade Assignment.

Bank Lending Survey, BLS (so auch meistens im Deutschen gesagt; seltener auch **Umfrage zum Kreditgeschäft**): Von der *EZB* seit Jahresbeginn 2003 veranstaltete vierteljährige Befragung zum Darlehngeschäft im *Euro-Währungsgebiet* mit dem Ziel, einen möglichst genauen Einblick in das Kreditvergabe-Verhalten der *Banken* im *Euroraum* zu gewinnen. Die Umfragergebnisse werden jeweils auf der Website der *EZB* (www.ecb.int) veröffentlicht; dort auch Zeitreihen zu Vergleichszwecken. – Siehe Erhebung fachlicher Prognostiker,

Kreditvergabe-Verhalten. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2003 (dort detaillierte Darstellung der Umfragemethode), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 35 (Zeitreihe), Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 41 (schaubildliche Darstellung), Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 18 ff. (Ergebnis-Übersichten) Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 61 ff. (Verlässlichkeit von Umfrageergebnissen in turbulenten Zeiten; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2009, S. 15 ff. (ausführliche Darstellung; viele Übersichten) sowie den jeweiligen Monatsbericht der EZB, Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 65 (einzelne Rubriken der BLS 2002-2009).

Bank-Namenschuldverschreibung (registered bank debt security): Auf – ❶ den Namen einer bestimmten Person ausgestelltes, – ❷ nicht übertragbares *Wertpapier* (Rektapapier), – ❸ von einer *Bank* ausgegeben. – Siehe Bankschuldverschreibung. – Vgl. das monatlich erscheinende Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank zum Absatz entsprechender Titel, untergliedert in Hypothekenpfandbriefe mortgage Pfandbriefe), Öffentliche Pfandbriefe (Public Pfandbriefe), Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten (Debt securities issued by specialised credit institutions) und Sonstige (Other bank securities).

Banknote manchmal nur **Note**, daneben **Geldschein** und in älteren Dokumenten auch **Bank-Billet** (banknote, bill): Ursprünglich das Schuldversprechen der ausgebenden *Bank*, den Geldschein zum *Nennwert* jederzeit in *Edelmetall* einzulösen. Heute ein *Papier*, das die Funktion eines gesetzlichen *Zahlungsmittels* ausübt: *Papiergeld*. – Siehe Banknotenumlauf, Eurogebiet, Begültigung, Fünfhunderteuro-Schein, Guilloche, Papiergeld, Umlaufsfähigkeit, Zentralbank, Zettel, Zettelbank.

Banknotenausschuss (Banknote Committee, BANCO): Gremium der *EZB* mit dem Ziel, alle mit dem *Umlauf* von *Banknoten* und *Münzen* zusammenhängenden technischen Fragen abzustimmen. Dazu zählt auch ein Falschgeldüberwachungs-System. – Siehe Banknotenumlauf,

Medaillen. – Vgl. Jahresbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 141 f.

Banknoten-Konsignationslager (extended custodial inventory, ECI): Durch eine von der *EZB* dazu ermächtigte, ausserhalb des *Eurogebiets* ansässige *Bank* verwaltete Bestände an *Bargeld* der *EZB*. Zweck ist es, vor Ort die unmittelbare Versorgung mit der europäischen Gemeinschaftswährung zu ermöglichen. – Siehe Banknoten-Management. – Vgl. Jahresbericht 2007 der *EZB*, S. 126 (Lager zunächst in Hongkong und Singapur).

Banknoten-Management (banknote management): Das Bemühen einer *Zentralbank*, fälschungssichere *Banknoten* in ausreichendem Masse innert eines *Währungsgebietes* und möglicherweise darüber hinaus auch für den globalen *Zahlungsverkehr* für alle Bedürfnisse des Publikums zur Verfügung zu stellen. – Siehe Banknoten-Konsignationslager, Bargeldbearbeiter, Fälschungssicherung, Fenstergeld, Super Notes, Umlaufsfähigkeit. – Vgl. Monatsbericht der *EZB* vom Juli 2003, S. 57 ff. (hinsichtlich des Euro-Währungsgebiets), Monatsbericht der *EZB* vom Oktober 2007, S. 111 ff. (allgemeine Probleme; zweite Serie der Eurobanknoten), Jahresbericht 2008 der *EZB*, S. 133 ff. (Umlauf wertmässig und stückmässig; Fälschungen).

Banknotenumlauf, Eurogebiet (EMU internal banknotes in circulation): Es ist praktisch nicht möglich, die Menge der in einem einzelnen Mitgliedsland des *Eurogebiets* zirkulierenden Euro-*Banknoten* genau festzustellen. Daher wird eine vermutliche Zurechnung vorgenommen. Gemäss dieser zählt man zunächst 8 Prozent des Gesamtwertes des Euro-Banknotenumlaufs direkt der *EZB* bei. Die verbleibenden 92 Prozent werden dann auf die nationalen *Zentralbanken* aufgeteilt, und zwar nach dem Anteil des eingezahlten Kapitals der *EZB*. Der so auch für Deutschland errechnete Anteil findet sich monatlich im Statistischen Teil des Monatsberichts der Deutschen Bundesbank (in der Rubrik "Bankenstatistischen Gesamtrechnungen in der Europäischen Währungsunion") ausgewiesen. - Die *EZB* bezeichnet den Banknotenumlauf als *autonomen Faktor* (autonomous factor), nämlich als Grösse, die sich in der Regel nicht aus den Einsatz geldpolitischer

Instrumente ergibt. - Ein nicht unerheblicher, aber zahlenmässig schwer erfassbarer Teil der Nachfrage nach Euro-Banknoten kommt von ausserhalb des *Eurogebiets* und wird dort in erster Linie als Wertaufbewahrungsmittel gehalten. – Siehe Umlaufsfähigkeit, Weltwährung. – Vgl. die jeweilige Höhe des Banknotenumlaufs im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im Monatsbericht der EZB, Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Konsolidierter Ausweis des Eurosystems"; Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 66 (Wochenmuster der Veränderungen des Banknotenumlaufs), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 111 ff. (zweite Serie der Eurobanknoten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 98 ff. (Übersichten des Banknotenumlaufs als Bestandteil der autonomen Faktoren), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2009, S. 52 f. (Bargeldnachfrage allgemein; im Jahr 2008 zahlten 58 Prozent der Deutschen mit Bargeld und nur 26 Prozent mit Karte; Entwicklungslinien), S. 60 f. (Bestimmungsgründe der Banknoten-Nachfrage).

Bankokratie (banking power): Die Meinung, dass – ❶ neben den Regierungen, – ❷ über diesen oder – ❸ hinter diesen die (international tätigen) *Banken* das Weltgeschehen bestimmen. In vielen Foren im Internet von Schwachköpfigen, Nationalisten und Altmarxisten behauptet und (angeblich) bewiesen. – Siehe Finanzkapital, Geldleute, Hochfinanz, Misochrematie, Regionalgeld.

Bankpapier (bank-paper; bank share): ❶ In älteren Dokumenten ein (guter) *Wechsel*, der von einer *Bank* zum *Diskont* angenommen wird. – ❷ Die *Aktie* einer als AG firmierenden (operating as limited company) *Bank*.

Bankplatz (banking place): ❶ In Deutschland früher gesagt von einer Stadt, in welcher die *Landeszentralbank* eine Niederlassung unterhielt. An solchen Plätzen war es einfacher, sofort an *Bargeld* zu kommen; die Bargeldhaltung konnte daher geringer gehalten werden. Dieser Standortvorteil wurde zeitweise durch eine höhere *Mindestreserve* für *Institute* an Bankplätzen ausgeglichen. – ❷ Ein Ort (etwa: Frankfurt, London, Neuyork) oder ein Land (etwa: Luxemburg, Schweiz), wo eine

überdurchschnittlich hohe Zahl an *Instituten* vertreten sind, auch *Finanzplatz* genannt. – Siehe Nichtbankplatz.

Bankpleiten-Verhinderung (bank failure prevention): In der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* hat sich gezeigt, dass weltweit die *Banken* widerstandsfähiger gegenüber allfälligen Verwerfungen gemacht werden müssen. Mittel dazu sind vor allem – ❶ eine höhere *Eigenkapitalquote* bei den *Instituten*, – ❷ grössere Liquiditätspolster, praktisch entsprechende *Guthaben* bei der *Zentralbank*, weil auf diese und (wie sich gezeigt hat) nur (noch) auf diese auch bei *Marktversagen* zurückgegriffen werden kann, – ❸ ein gründliches *Risikomanagement*, das beizeiten Warnsignale setzt, – ❹ eine genauere, international abgestimmte und rechtssichere Überwachung der *Institute* und Märkte durch die *Aufsichtsbehörden*; (weltweite) Aufsichtslücken sind zu schliessen, – ❺ vielleicht auch ein eigenes Insolvenzrecht für *Banken*. – Siehe Aufsichtsvermeidung, Eigenkapitalpuffer, variabler.

Bankpolitik (banking policy): Allgemein alle staatlichen *Massnahmen* zur Beeinflussung der Tätigkeit von *Instituten* mit dem Ziel, – ❶ Gläubiger (insbesondere Einleger) zu schützen, – ❷ ein gesichertes, *Vertrauen* begründendes Wirken der *Banken* zu gewährleisten und – ❸ dabei den *Wettbewerb* unter den *Instituten* zu fördern.

Bankportal (bank portal): Eingangsseite einer *Bank* im Internet, über die man zu den *Dienstleistungen* (vor allem: *Online-Banking*, Finanzinformationen) des *Instituts* geführt wird. – Siehe Giropay, Online-Banking.

Bankrate auch **Banksatz** (official discount rate): Ältere Bezeichnung für den *Rediskontsatz* einer *Zentralbank*, der gleichzeitig auch vielfach als (juristischer) *Leitzins* eingeführt war; so auch in Deutschland nach § 247 BGB. Rechtlich ist heute der Zinssatz für die *Hauptrefinanzierungsgeschäfte* der *EZB* an die Stelle der Bankrate getreten. – Siehe Basiszins.

Bankregel, goldene (golden bank rule): Die von einer *Bank* gewährten *Darlehn* sollen – ❶ nach Umfang, – ❷ nach *Fälligkeit* sowie auch (was

sehr häufig auch heute noch immer sträflich missachtet wird!) – ③ nach der jeweils vereinbarten *Währung* ihren *Verbindlichkeiten* (*Einlagen*) entsprechen, um die jederzeitige *Zahlungsfähigkeit* des *Instituts* sicherzustellen. – Siehe Bilanzregel, goldene, Fälligkeitsgliederung, Matching, Rollover-Risiko, Schuldenmanagement, Währungsrisiko.

Bankrembours (commitment credit): Eine *Bank* übernimmt und begleicht (im Auslands-Warengeschäft) die *Rechnung* eines Lieferanten an ihren *Kunden*.

Bank-Restriktion (bank restriction): Fachausdruck für die in England 1797 durch Parlamentsbeschluss eingeführte Enthebung der Bank von England von der Pflicht, ihre Scheine jederzeit in (Edelmetall-) *Münzen* einzulösen. Anlass des Beschlusses war die Befürchtung vor einer Landung des französischen Revolutions-Heeres in England. Die Folge war ein Anstieg des Goldpreises im Verhältnis zu den *Banknoten*. Das veranlasste 1811 ein Gesetz, wonach man bei *Zahlung* nicht mehr als den Nominalpreis des Goldes in Noten fordern dürfe; die *Banknoten* also mit einem Zwangskurs ausgestattet wurde. Die Bank von England nahm erst 1821 die Einlösung der *Banknoten* in Gold wieder auf. – Siehe Agio, Banking-Theorie, Geld, privates.

Bank[e]rott (bankruptcy): ① In der Umgangssprache und in § 283 StGB der Zustand der *Zahlungsunfähigkeit* einer Wirtschaftseinheit: *Insolvenz* ist eingetreten. Andere Bezeichnungen sind Crash, Falliment (failure), *Konkurs* (bankruptcy), *Ruin* (ruin), Zusammenbruch (financial collapse) und Pleite (bust). – ② In der älteren Literatur die Einstellung der *Zahlungen* nach Erschöpfung der *Barmittel* und Versiegens aller Möglichkeiten, *Darlehn* zu erhalten. – Siehe Bankzusammenbruch, Insolvenz, Insolvenzkosten, Konkurs.

Bankreserven (bank reserves): Wenn nicht anders definiert die *Einlagen* der *Banken* bei der *Zentralbank* (deposits held by banks with the central bank).

Bankrott-weil-klein-These. (prone to bankruptcy because small hypothesis): Die (auch in vielen angesehenen Lehrbüchern

vorgetragene) Aussage, dass kleine Unternehmen eher konkursanfällig seien als grössere Firmen. Sorgfältige empirische Untersuchungen haben demgegenüber eindeutig gezeigt, dass an sich nicht die Grösse des Unternehmens, sondern die Qualität der *Finanzplanung* (letztlich also die Tauglichkeit des Managements) für die Insolvenzhäufigkeit ursächlich ist. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bestreitbarkeit, Dreierblock, Drei-Säulen-Modell, Finanzkonglomerat, Gibrat-Regel, Grossbankenbonus, Grössen-Effekte, Konsolidierung, Megamania, Penrose-Theorem, Rush to exit, Subsidiaritätsprinzip, Too big to fail-Grundsatz .

Bankschalter (window, counter): Bis etwa 1980 hatten die grösseren *Banken* eine (in der Regel sehr hohe: die Höhe galt bei manchen nämlich als Ausdruck der Bedeutung des *Instituts*) Halle (Kassenhalle; counter area). Der Reihe nach waren hier in einer Geraden, oft beidseitig, Schalter angeordnet. Hinter diesen standen oder sassen auf Hochstühlen (bei *Grossbanken* vorzugsweise männliche) Mitarbeiter, die von den Kunden *Bankbeamter* (Schalterbeamter; bank officer, bank official) genannt wurden. - Weil diese Ausgestaltung zu sehr an staatliche Behörden erinnerte, schaffte man die Schalterreihen nach und nach ab. Den herkömmlichen Schalter beliess man aus Sicherheitsgründen vielfach nur noch für den Bargeldverkehr (dealing for cash over the window) mit dem Kassierer (cashier, teller). Fast alle anderen *Dienstleistungen* nehmen heute Bedienungsstellen (service points) wahr. – Siehe Bankbeamter, Behördenmanagement, bankliches, Corporate Fashion, McDonaldisation, Schalterhalle.

Banksparbuch (savings bank pass book): Von einer *Bank* ausgegebenes Dokument (regelmässig in Form eines Heftes), das Ein- und Auszahlungen sowie Zinsgutschriften des Inhabers aufnimmt. – Siehe Bankbuch, Bankkonto, Sparbuch.

Bankschuldverschreibung (bank debt security): Von *Banken* emittiertes, als Schuldverpflichtung gestaltetes *Wertpapier* in der Regel mit festem *Zinssatz*. - Die Deutsche Bundesbank teilt die Bankverschuldverschreibungen ein in – ❶ Hypothekendarlehen (mortgage Darlehen; frühere Bezeichnung: *Pfandbriefe*), wozu auch

Schiffspfandbriefe (ship mortgage Pfandbriefe) gezählt werden, – ❷ *öffentliche Pfandbriefe* (public Pfandbriefe; frühere Bezeichnung: Kommunalobligationen; communal bonds), – ❸ Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten (debt securities issued by special purpose credit institutions; wie etwa der Deutschen Ausgleichsbank, der Deutschen Bau- und Bodenbank oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau) und – ❹ sonstige Bankschuldverschreibungen (other bank debt securities; wie von Banken begebene Inhaberschuldverschreibungen oder *Commercial Papers*). - Statistisch werden diese *Emissionen* zwar erfasst. Es existiert aber bis anhin für das *Eurogebiet* noch keine Abnehmer-Statistik. Ferners gibt es keine Zuordnung in inländische und ausländische Halter. – Siehe Bank-Namensschuldverschreibung, Rückfluss-Stücke.– Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 30 f. (in Bezug auf deutsche Banken) sowie das monatlich erscheinende Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank zum Absatz und Erwerb von Bankschuldverschreibungen in Deutschland, nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt.

Bankstellennetz (banking network): Die Zahl der *Institute*, die von *Kunden* Einlagen entgegennehmen, innert eines geographischen Gebiets. – Siehe Bankendichte, Finanzplatz.

Banktestament (bank testament, bank living will): Volkstümliche Bezeichnung für die in Grossbritannien im Herbst 2009 eingeführte Pflicht für grosse *Banken*, im voraus Regelungen für Notfälle zu treffen. Darin muss ein *Institut* vor allem aufzeigen, – ❶ welche Einheiten es im Krisenfall abstoßen könnte, – ❷ wie die Kundeneinlagen (durch Übergabe an einen Dritten) abgesichert werden können und – ❸ wie bei Börsengeschäften auf eigene *Rechnung* das *Handelsbuch* innert sechzig Tage aufgelöst werden kann. Die britische *Aufsichtsbehörde* (Financial Services Authority, FSA) regelt die Bestimmungen in Einzelheiten und überwacht diese. - Dahinter steht letztlich die Überlegung, dass die Ankündigung, *systemische Banken* fallen zu lassen, umso glaubwürdiger sei, desto klarer die Abfolge eines möglichen Scheiterns im vorhinein festgelegt wird. Eine *Liquidation* wäre damit auch im Ernstfall ziemlich rasch umsetzbar. Freilich liegen in der

praktischen Umsetzung des Banktestaments viele Haken (rechtlich, wettbewerbspolitisch, aber auch mögliche Anreize zu leichtsinnigem Geschäftsgebaren [*Moral Hazard*]), die Gegenstand vielfältiger Erörterungen sind. – Siehe Bad Bank, Bail-out, Bank, systemische, Bankenkrankenhaus, Grössenvertrauen, Notfallfonds für Krisenbanken, Too big to fail-Grundsatz.

Bankverflechtung (bank interlocking): ① Durch Beteiligung vermittelte Verbindung zwischen rechtlich selbstständigen *Banken* in einem Land, ohne Rücksicht darauf, ob sie unter einer Dachgesellschaft zusammengefasst sind (Konzern; group) oder nicht. – ② Die grenzüberschreitende Verflechtung im Bankenbereich, wie diese besonders in einigen EU-Staaten (sehr hoher Anteil der *Banken* im Auslandsbesitz in Estland, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn und Polen) vorherrscht. Eine "Europäisierung" des Bankensektors innert der EU wird - auf welche Art auch immer - in the long run erwartet. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Auslandsbanken, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankentflechtung, deutsche, Bankfusionen, Europa-AG.

Bank-Versicherungskonzern (bank insurance group): Ein Unternehmen, das sowohl Geldgeschäfte betreibt als auch in der *Assekuranz* gewerblich tätig ist. – Siehe Finanzkonglomerat.

Bankwerte (bank shares): In der Sprache der *Börse* versteht man darunter *Aktien* von *Banken* (also nicht *Vermögensgegenstände*, die den *Banken* gehören).

Bankzinsen (bank interest): Wenn nicht anders definiert die *Zinsen*, welche *Institute* Kreditnehmern berechnen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2009, S. 37 ff. (Entwicklung der Bankzinsen im Eurogebiet und in den USA 2003 bis 2009; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2009, S. (Ertragslage seit 1973; Übersichten).

Bankzusammenbruch (bank failure): Denknötwendig kann es nur zwei Gründe für Bankzusammenbrüche geben, nämlich – ❶ *Risiken* werden

falsch eingeschätzt; dies geschieht durch fahrlässige Kreditprüfung seitens einer einzelnen *Bank*; andere *Institute* lehnen sich an die Entscheidung an (*Herdverhalten*; contagion); – ❷ zwar werden die *Risiken* richtig erkannt; jedoch rechnet man damit, dass im Notfall der *Staat* oder andere die *Schulden* ausgleichen (*Moral Hazard*). – Siehe Bad bank, Bankenkrise, Banken-Triage, Bankregel, goldene, Crash, Fünfhunderteuro-Schein, Geldverleiher letzter Instanz, Hypo Real Estate-Rettung, IndyMac-Pleite, Liquiditätspool, Notfall-Liquiditätshilfe, Northern Rock-Debakel, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, Stabilitätsfonds, europäischer, Subprime-Krise, Zitronenhandel.

Barat(t)geschäft (barter, countertrade): Tauschgeschäft, bei dem (grundsätzlich ohne Dazwischenschaltung von *Geld*) Ware gegen Ware bzw. auch *Wertpapier* gegen *Wertpapier* übertragen wird. – Siehe Geldabschaffung, Geldfunktionen, sekundäre, Kompensation, Tausch-Gutschein, Zigarettenwährung.

Barabfindung (cash settlement): Bei einer *Option* wird statt der Lieferung des *Basiswertes* am *Fälligkeitstermin* eine entsprechende Geldzahlung geleistet. Diese entspricht der Differenz zwischen dem *Ausübungspreis* und dem *Kurs* des *Basiswertes*. – Siehe Barausgleich Commodity Futures, Erfüllung, Forderungs-Inkongruenz, Lieferung, physische, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Zahlung.

Barausgleich (cash clearing): ❶ Bei Termingeschäften der Ausgleich in *Geld* zwischen dem vereinbarten *Preis* und dem *Preis* des *Basiswertes* am Erfüllungstermin eines Vertrages; auch *Barabfindung* genannt. – ❷ Vereinbarung, wonach im Falle von *Kontrakten*, bei denen der *Wert* vertragsgemäss von Zeit zu Zeit neu festgestellt werden muss (in which positions are periodically marked to market), die so berechneten Überschüsse bzw. Nachzahlungen in *Bargeld* auszugleichen sind. – Siehe Barabfindung Close-and-Reprice-Contract, Lieferung, physische, Margenausgleich, Nachschuss-Aufforderung, Nachschuss-Vereinbarung, Option, Schwankungsmarge.

Barcelona-Prozess (Barcelona Process, Barcelona Programme, Euro-Mediterranean Partnership): Bis anhin lose Form der Kooperation der

EZB mit zwölf *Zentralbanken* der Mittelmeerstaaten. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2004, S. 73 ff. (mit wertvollen Übersichten).

Bardeckung (cash cover, cash collateral): ① Im Geschäftsverkehr eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein *Vermögen* gelangt. Dabei müssen Leistung und Gegenleistung durch vertragliche Vereinbarung mit einander verknüpft sein. – ② Bei einer *Zentralbank* auch gesagt für die Summe aus Gold und *Devisen* in deren Besitz. – Siehe Golddeckung, Reverse-Repurchase-Geschäft.

Bardepot (cash deposit): *Bargeld*, das Gebietsansässige (Inländer) auf einem Sonderkonto bei der *Deutschen Bundesbank* zinslos zu hinterlegen hatten, wenn sie *Darlehn* bei Gebietsfremden aufgenommen hatten. Die Höhe der *Summe* wurde als Prozentsatz vom im Ausland aufgenommenen *Betrag* berechnet. - Durch diese *Massnahme*, zwischen 1972 und 1974 in Deutschland angewendet, sollte der Zustrom ausländischen *Geldes* abgewehrt werden, was aufgrund der *Konvertibilitäts*-Verpflichtung der *Deutschen Bundesbank* zu einer unerwünschten Ausweitung der *Geldmenge* geführt hätte. – Siehe Carry Trades, Geld, heisses.

Bardevisen (foreign cash): Ausländische *Zahlungsmittel* in Form von *Münzen* und *Papiergeld* (jedoch nicht auch irgendwelche *Forderungen*; also auch keine Sichtguthaben bei *Banken*, Schecks, Überweisungen und *Wechsel*) im Besitz einer heimischen Wirtschaftseinheit. - Ende 2009 war der Besitz von Bardevisen in 86 Ländern der Welt verboten. – Siehe Devisenvergehen, Devisenzwangswirtschaft.

Bärenfalle (bear trap): Besonders bei börsennotierten *Finanzprodukten* eine Lage, bei welcher die Anleger fallende Preise erwarten und sich daher zurückhalten, derweil jedoch die Preise schon wieder steigen. - Das Gegenteil wird als Bullenfalle (bull trap) bezeichnet. – Siehe Anlage-Opportunitätskosten, Attentismus, Liquiditätspräferenz, Opportunitätskosten, Roosa-Effekt.

Barfonds (bullion): In älteren Dokumenten der Bestand (eines *Instituts* oder einer Firma) an *Bargeld* und Vorrat an *Edelmetall*. – Siehe Bargeld.

Barfrankatur (postage in specie): Vor allem während der Inflationszeit nach dem Ersten Weltkrieg (1914 bis 1918) in Deutschland und Österreich sowie auch in den anderen vier von der *Hyperinflation* betroffenen Staaten (Ungarn, Polen, Russland, Rumänien) vom jeweiligen Postamt durch – ❶ Stempel (special postmark) oder – ❷ handschriftlichen Vermerk (handwritten cancel) auf das Postgut angebrachter Beleg über die *Zahlung* des Portos. - Die *galoppierende Inflation* machte es der Postverwaltung bald unmöglich, Briefmarken (wie zunächst bei Beginn der *Inflation*) durch Überdruck (overprint) anzupassen. Denn die Stempel konnten nicht so schnell hergestellt werden, wie sich der *Geldwert* (täglich; sogar stündlich) änderte. - Entsprechende Dokumente aus dieser Zeit sind heute begehrte Sammlerobjekte; sie gelten (im Gegensatz zu Ersatz-Zahlungsmitteln aus dieser Zeit) als fälschungssicher. – Siehe Behelfsgeldschein, Ersatzmünzen, Geld, sittliches, Geldwertstabilität, Hochinflationsland, Kassenschein, Notgeld.

Bargeld unschön manchmal auch **Kassenmittel** (cash, ready money; notes and coins): Gesetzliche *Zahlungsmittel* in Form von *Banknoten* und *Münzen*. Bis anhin ist Bargeld noch das mit Abstand am häufigsten genutzte *Zahlungsmittel* am *Point of Sale* als dem Ort, wo die *Zahlung* stattfindet, etwa am Kassenserviceplatz im Supermarkt, in der Tankstelle oder beim Fahrkartenautomaten. Zu Jahresbeginn 2010 wurden in Deutschland noch fast sechzig Prozent aller Umsätze der *Privathaushalte* bar bezahlt. Allerdings nimmt der hohe Bargeldanteil langsam, aber stetig ab. – Siehe Annahmepflicht, Bardevisen, Barfonds, Bargeldkreislauf, Bargeldmanagement, Bargeldquote, Bargeldumlauf, Basisgeld, Begünstigung, Geldmenge, Geldzeichen, Karte, Kundendaten-Informationspflicht, M1, M2, M3, Mittel, Münze, Papiergeld, reines, Summe, Vermögenswert, Währung, Zahlung, Zahlungshalber, Zahlungsmittel, Zahlungsstatt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2006, S. 67 f. (Aufschlüsselung des Bargeldumlaufs in Eurogebiet), Monatsbericht der EZB vom September 2006, S. 19 ff. (sektorale Geldhaltung seit 1992), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen

Bundesbank, S. 97 ff. (Statistiken auch zum Umlauf an DM), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2009, S. 49 ff. (Euro-Bargeldumlauf in Deutschland seit 2002; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2010, S. 33 ff. (Verwendung von Bargeld in Deutschland; Übersichten).

Bargeldbearbeiter (cash handling business): Dienstleister, die im Auftrag anderer, vor allem *Banken*, Handelsketten (trade chains) und Grossveranstalter, – ❶ die Zählung und Sortierung von *Münzen* und *Papiergeld* übernehmen, – ❷ dabei (in der Regel auch) beschädigte und gefälschte Stücke ausscheiden und – ❸ dann auf ein Konto des Auftraggebers einzahlen. - Entsprechende Firmen bedürfen seit 1998 in Deutschland einer *Erlaubnis* und werden daher von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwacht. Die Behörde setzte sich nach betrügerischen Machenschaften bei zwei Geldtransportfirmen im Jahr 2006 Vorwürfen aus, weil die betroffenen Firmen jahrelang ungerügt ohne die erforderliche *Erlaubnis* am Markt tätig waren. – Siehe Auslagerung, Bargeldkreislauf, Bargeldmanagement, Downsizing, Finanz-Transfergeschäft, Inkassogeschäft, Rollgeld.

Bargeldbeschaffung (cash disbursement): Wenn nicht anders definiert, die Auszahlung von *Zentralbankgeld* über eine *Geldkarte* an einem Automaten. - Bei Auszahlung aus dem Konto am Bankschalter spricht man in der Regel von Abhebung (withdrawal). – Siehe Automaten-Abhebegebühr, Bargeld, Geldausgabeautomat, Geldautomaten-Sperre, Internetbank, Zahlungskarte.

Bargeldkarte (cash card): Eine *Geldkarte*, deren Nutzung ausschliesslich auf die Ausgabe von *Bargeld* an entsprechenden Automaten (automated teller machines, cash dispensers) beschränkt ist. Sie kann also grundsätzlich nicht zur *Zahlung an Points of Sale* verwendet werden.– Siehe Geld(ausgabe)automat, Geldautomaten-Sperre, Karte, Zahlungskarte.

Bargeldkontrolle (obligation to declare cash): Seit 15. Juni 2007 haben Reisende bei der Einreise in die Europäische Union und bei der Ausreise aus der EU mitgeführtes *Bargeld* (einschliesslich *Edelmetalle*)

im Wert von 10 000 Euro oder mehr bei der für den Grenzübertritt zuständigen Zollstelle zwingend (schriftlich und gemäss Formblatt der Zollbehörde) anzumelden. Grundlage dieser Vorschrift ist die Verordnung № 1889/2005 der Europäischen Kommission; sie dient der Einschränkung der *Geldwäsche*. – Siehe Fluchtgeld, Kontenoffenlegung, Registriergeld, Terrorismus-Finanzierung.

Bargeldkreislauf (cash circle): Der Fluss von *Noten* und *Münzen* – ❶ von der *Zentralbank* über die *Banken* zu den Konsumenten und – ❷ über den Handel zurück (teilweise ebenfalls über *Banken*, dort wo die *Zentralbank* keine Filiale hat) zur *Zentralbank*. Werttransportunternehmen (armoured car services) übernehmen in dieser Kette die Aufgabe des physischen Transports und daneben auch oft auch die Rolle als *Bargeldbearbeiter*, der bankmässigen Aufbereitung des *Geldes* und der Befüllung der *Geldautomaten*. – Siehe Bargeld, Bargeldmanagement.

Bargeldmanagement (cash management): Die aufwendige (bei der Deutschen Bundesbank entfielen 2009 etwa 60 Prozent der *Kosten* auf diesen Bereich) und keine *Erträge* abwerfende Tätigkeit der *Zentralbank* im *Bargeldkreislauf*. Darin eingeschlossen ist auch die Prüfung eingehender *Banknoten* und das Ausscheiden nicht mehr umlaufsfähiger oder gefälschter Scheine. - Zu Jahresbeginn 2010 waren bei der *Deutschen Bundesbank* in diesem Tätigkeitsbereich fast 30 Prozent der Mitarbeiter beschäftigt; im Jahr davor waren 15 Mrd einzelne Banknoten bearbeitet worden, etwa 180 Stück pro Einwohner. - Die *Deutsche Bundesbank* testet und zertifiziert auch Maschinen zur Bargeldbearbeitung. – Siehe Bargeld, Bargeldbearbeiter, Falschgeld.

Bargeldquote (note and coin circulation): Bei der *EZB* der *Bargeldumlauf* bezogen auf das Sozialprodukt. Diese Kennzahl ist bis anhin (von Sondereinflüssen abgesehen) in den entwickelten Volkswirtschaften trotz steigenden Sozialprodukts über die Jahrzehnte beständig geblieben. Erklärt wird dies vor allem damit, dass – ❶ *Bargeld* durch Sichtguthaben auf Girokonten (giro accounts) und Überweisungsverkehr, – ❷ durch *Karten* sowie – ❸ (wenn auch bis anhin noch langsam) durch *E-Geld* ersetzt wird. Daraus folgt eindeutig,

dass die *Zentralbank* auch für die *Knapphaltung des Buchgeldes* die letzte Verantwortung übernehmen muss. - Andererseits steht aber empirisch gesichert fest, dass mit steigendem *Wohlstand* mehr *Bargeld* zur Vermögensanlage gehalten wird. – Siehe Bargeld, Eventual-Kasse, Idle money, Liquiditätspräferenz, Reservesockel. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 16 f. (höhere Liquiditäts-Präferenz führt zu einer höheren Bargeldquote).

Bargeldraum (currency area): Ein Gebiet, in dem von einer einzigen *Zentralbank* ausgegebene *Banknoten* und *Münzen* gesetzliches *Zahlungsmittel* sind; eine andere Bezeichnung für *Währungsraum*. – Siehe Nebenwährung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 113 (einheitlicher Euro-Bargeldraum; Probleme), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2010, S. 33 ff. (Verwendung von Bargeld in Deutschland; Übersichten).

Bargeld-Tranksaktionen (cash transactions): Die – ❶ persönliche Mitnahme (selbst oder durch andere) oder – ❷ Verschickung (letter mail) von *Papiergeld* und *Münzen* von einem Land in ein anderes. Die statistische *Erfassung* im Rahmen der *Zahlungsbilanz* ist hier überaus schwierig, vor allem auch im *Eurogebiet*. – Siehe Andienungspflicht, Banknotenumlauf, Bargeldkontrolle, Bewertbarkeit, Devisenbewirtschaftung, Eurogebiet, Hawala, Reise-Zahlungsmittel, Underground Banking. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 39 und wegen der Gefahr der Geldwäsche auf dieser Schiene auch den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Bargeldumlauf (currency in circulation): Sämtlich in Verkehr befindlichen *Banknoten* und *Münzen*, die als gesetzliches *Zahlungsmittel* Verwendung finden. Bei der *EZB* genauer die vom *Eurosystem* ausgegebenen *Banknoten* plus die vom *Eurosystem* und von Zentralstaaten ausgegebenen *Münzen*. Es handelt sich dabei um eine Nettogrösse; abgezogen ist der (Kassen)Bestand der *Banken* und der Eigenbestand der *Zentralbank*. – Siehe Bargeld, Basisgeld, Geldmenge, Golddeckung, Liquidität, M1, M2, M3, Zentralbankgeld. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2002, S. 19 ff. (Umlauf an DEM und EUR im Vergleich), Monatsbericht der Deutschen

Bundesbank vom Juni 2009, S. 60 f. (Bestimmungsgründe der Nachfrage nach Bargeld), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2010, S. 33 ff. (Verwendung von Bargeld in Deutschland; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2010, S. 33 ff. (Verwendung von Bargeld in Deutschland; Übersichten) sowie den jeweiligen Monatsbericht der EZB, dort den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" und die Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds".

Bargeldunion (currency union): Wenn nicht anders definiert, die Einführung der auf EUR lautende *Banknoten* und *Münzen* am 1. Januar 2002 in den elf Staaten, die zu diesem Zeitpunkt der Europäischen Währungsunion beigetreten waren. In Deutschland wurden ab 17. Dezember 2001 Münzpäckchen (Starter Kicks) mit 10,23 EUR für 20 DM an die Bevölkerung ausgegeben. – Siehe Eurogebiet, Euroland, Eurostaaten, Eurosystem, Euro-Währungsgebiet, Europäisches Währungsinstitut, Frontloading, Bargeldraum.

Barkredit (advance account, cash advance, cash credit): ① Im engeren Sinne ein *Darlehn*, das eine *Bank* einem *Kunden* gewährt, und das auf Wunsch in *Bargeld* ausbezahlt wird, manchmal auch *Abstattungskredit* (term loan facility) genannt. – ② Ein *Darlehn*, das im Rahmen eines fest vereinbarten Tilgungsplans an *Privathaushalte* vergeben wird, auch Ratenkredit und *Konsumentenkredit* genannt. Dabei ist eine Auszahlung in *Bargeld* nicht (wie die Benennung es in diesem Fall vermuten lässt) notwendige Bedingung des Begriffs. Die kreditgewährende *Bank* kann vielmehr im Rahmen des Darlehnsvertrags das dem Kreditnehmer zur Verfügung gestellte *Geld* auch unmittelbar an einen Dritten überweisen, etwa an einen Gläubiger des *Kunden*. – Siehe Anschaffungskredit, Dispositionskredit.

Barmarge (cash margin): Auf Warenmärkten und vor allem auf dem Goldmarkt übliche Bezeichnung für den Prozentsatz an *Zentralbankgeld* (in der Regel 35 Prozent), der bei einem *Terminkontrakt* (üblicherweise mindestens 100 *Unzen*, etwa 3 Kilogramm) hinterlegt werden muss. Dieser Margenbetrag wird auf ein eigenes Margenkonto gutgeschrieben und bleibt dort bis zur *Fälligkeit* des *Kontraktes* blockiert. Fällt der

Goldpreis nach Vertragsabschluss, dann muss eine zusätzliche *Margendeckung* beschafft werden; denn die Kreditierung (von 65 Prozent) bezieht sich stets auf den *Marktwert* des Termingoldes. – Siehe Bonitätsrisiko, Einschuss, Margenausgleich, Margendeckung, Rohstoff-Terminvertrag, Schwankungsmarge, Sicherheitsmarge, Unterlegung.

Barmittel auch **Barliquidität** (available cash, amount of ready money):

① Bei einem Unternehmen die *Summe* aus Kassenbestand plus *Sichteinlagen* bei *Banken*. Barmittel sichern dem Unternehmen die sofortige *Zahlungsfähigkeit*, bringen aber in der Regel kaum *Zinsen* ein. Barliquidität ist in jedem Fall mit *Opportunitätskosten* verbunden; anders ausgedrückt: die sofort verfügbaren *Zahlungsmittel* können nicht kostenlos gehalten werden. – ② Nach *IAS* definiert als – ① *Bargeld* und – ② *Cash Equivalents*, nämlich kurzfristige, hochliquide, jederzeit in *Geld* umtauschbare *Forderungen*, deren *Betrag* und *Fälligkeit* dem Grund, der Höhe und dem Zeitpunkt nach genau bekannt und keinem bedeutsamen *Risiko* unterworfen sind. – Siehe Cash-Management, Finanzplanung, Gap-Analyse, Liquidität, Liquiditätsformen, Unterliquidität.

Barmittelquote (quota of available cash): Wenn nicht anders definiert bei einem Unternehmen der Anteil der *Barliquidität* an den *Aktiva*, manchmal auch auf die *Bilanzsumme* bezogen. - Diese Quote liegt bei Kleinstunternehmen (microenterprises; hier verstanden als Unternehmen bis zu neuen Beschäftigten) auffallend hoch, bei grossen Firmen aber niedrig. Daraus wurde gefolgert und in betriebswirtschaftlichen Lehrbüchern auch verbreitet, dass es bei den Mikrounternehmen an der Befähigung zur planvollen Bewirtschaftung der *Zahlungsmittel* fehle. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass – ① die Flexibilität (hier verstanden als rasches Anpassen an sich verändernde Gegebenheiten im technischen und wirtschaftlichen Bereich des Unternehmens) bei Kleinstunternehmen sehr hoch ist, und dies von selbst einen gesteigerten Bedarf nach *Barmitteln* mit sich bringt, – ② mit der *Investition* in *Wertpapiere* auch *Kosten* (Information, Beschaffung, Verwaltung, Überwachung, Rechnungslegung) anfallen, die weitgehend unabhängig von der Höhe des Anlagebetrags sind, und die gegebenen

zeitlichen Ressourcen eines Mikrounternehmens gewöhnlich sprengen, – ③ bei nicht wenigen Anlagen ein Mindestbetrag beim Kauf gilt; diese *Summe* übersteigt oft die Schwelle, bei der sich ein Kleinunternehmen engagieren könnte und schliesslich – ④ viele der statistisch erfassten Mikrounternehmen Einmannbetriebe sind; allfällige *Investitionen* in *Wertpapiere* werden dann dem Privatvermögen des Unternehmers und weniger dem Betriebsvermögen zugeordnet. – Siehe Cash-Management, Finanzplanung, Liquidität, optimale.

Barofferte (cash transaction): In Zusammenhang mit Firmenübernahmen das Angebot an die Eigentümer (Aktionäre, Gesellschafter), sie durch eine *Zahlung* in *Geld* abzufinden. Dieser Form steht der *Aktientausch-Übernahme* gegenüber, bei dem die Eigner des übernommenen Unternehmens mit *Aktien* der investierenden Gesellschaft entschädigt werden. – Siehe Asset Deal, Europa-AG, Fusionen und Übernahmen, Fusionsanzeige, Grössen-Effekte, Konsolidierung, Raider, Risiko, personelles, Ritter, weisser, Staatsfonds, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot, Übernahmebeirat, Übernahmerisiken. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2007, S. 34 ff. (auch Übersicht der Barofferten seit 1997).

Barometer-Aktie (bellwether share [stock], barometer share [stock]): An der *Börse* notierte einzelne *Aktie* bzw. *Aktien* einer Branche (etwa der Fahrzeugindustrie; motor vehicle industry), deren Kursbewegungen – ① in der Vergangenheit nachweislich einen nahe bevorstehenden konjunkturellen Aufschwung oder Abschwung anzeigte und – ② unterstellt wird, dass diese Signalfunktion auch weiterhin angenommen werden kann. – Siehe Insolvenzfälle, Stimmungs-Barometer.

Barrat und **Barat** sowie **Barratation** (barter trade): Der Austausch von Waren ohne Dazwischenschaltung des *Geldes*. Solche Geschäfte waren vor allem unter Kaufleuten früher vor allem dort üblich, wo der *Geldwert* starken Schwankungen unterlag oder das *Geld* seine Massstab-Eigenschaft verloren hatte. – Demonetisation, Gegenseitigkeitsgeschäft, Geldabschaffung

Barreserve (cash reserve): Der *Betrag* an *Zentralbankgeld*, den eine

Bank zur Aufrechterhaltung ihrer *Zahlungsfähigkeit* benötigt, manchmal auch Kassenreserve genannt. - In Prozent der *Einlagen* gesamthaft berechnet, wird der Barreservesatz (Kassenreservesatz) ausgedrückt.

Barriere-Option (barrier option): Besondere Form einer *exotischen Option*, die jeweils mit einer Schranke (Sperre, Barriere) ausgestattet ist. Das Optionsrecht löst sich automatisch aus (*Knock-in-Option*) oder beendet sich (Knock-out-Option), sobald die Barriere erreicht wird. - Sowohl Call- als auch Put-Optionen können in Form einer Barriere-Option gestaltet werden. Ferner kann die Barriere oberhalb (up) oder unterhalb (down) des *Basiskurses* liegen. – Siehe Option.

Barwert auch **Gegenwartswert** (actual cash value, present value): Der auf die Gegenwart abgezinste *Wert* einer künftig fälligen *Forderung*. – Siehe Abzinsung, Diskont, Ertragswert, Gewinnerwartungen, Veräusserungspreis.

Barzahlung, in A auch **Barerlag** (cash payment, cash settlement): ① Im engen Sinne die sofortige Begleichung (Abwicklung Zug um Zug) einer Schuld durch *Bargeld* (also *Banknoten* oder *Münzen*). – ② In weiterem Sinne ordnet man auch die Übergabe eines Barschecks (cash cheque) oder die Abbuchung (debiting) von einer *Karte* dem Begriff "Barzahlung" zu. – ③ In sehr weitem Sinne versteht man unter Barzahlung die Ablösung eines Schuldbetrags innert dreier Tage nach Empfang der Ware oder *Dienstleistung*, wobei der Zahlungsweg offen bleibt. - Die juristische Fachliteratur ist reich an Erörterungen zum Begriff "Barzahlung", wobei regelmässig auch auf die Gewohnheiten (Usancen; usages) der Branche Bedacht genommen werden muss – Siehe Bullet Payment, Contant, Geldzeichen, Glattstellung, Pay-Green-Initiative, Überweisung, Zahlbarstellung, Zahlungsgewohnheiten, Zahlungshalber.

Barzahlungsklausel (cash payment clause): Wenn nicht anders definiert, seitens der *Karten* ausgebenden *Bank* das vertraglich festgelegte Verbot – ❶ für Barzahler (hier im Sinne der sofortigen Begleichung der Schuld durch gesetzliche *Zahlungsmittel*) Nachlässe als Wahlmöglichkeit zur *Zahlung* mit der *Geldkarte* zu gewähren oder – ❷ *Gebühren* im Falle der *Zahlung* mit der *Geldkarte* zu berechnen

(Preisaufschlagsverbot; no surcharge rule). - Trotz vereinbarter Konventionalstrafen wird die Barzahlungsklausel im Sinne von ❶ vor allem bei sehr hohen *Transaktionen* häufig nicht eingehalten. – Siehe Contant, Disagio.

Barzahlungsquote (cash quota): In Deutschland hatte (nach Erhebungen der *Deutschen Bundesbank*) im Jahr 2009 gemessen am Wert der *Transaktionen* das *Bargeld* einen Anteil von 57,9 Prozent, der Rest entfiel auf *Karten*. - Bezieht man die Anteile auf die Menge der *Transaktionen* (auf die täglichen Einkäufe), so liegt *Bargeld* mit 82,5 Prozent an der Spitze, gefolgt von EC-Karten (Debitkarte mit dem ec-Logo [electronic cash system]; rechtlich eine Zahlungskarte, keine Kreditkarte, wie oft fälschlich zu lesen ist) mit 12 Prozent und Kreditkarten mit 1,4 Prozent. – Siehe Geldkarte, Karte, Zahlungskarte,.

Basar-Ökonomie (bazar economy): In Zusammenhang mit der Kritik an der weltweiten ökonomischen Verflechtung (*Globalisierung*) und an der *EBZ* um 1990 aufgekommener Ausdruck. Danach würden deutsche *Güter* weitgehend im billigen Ausland gefertigt, und sie bekämen dann nur noch einen "Made-in-Germany"-Stempel aufgedrückt. Das entspricht jedoch nicht den Tatsachen. Im Jahr 2005 blieben 57 Cent jedes exportierten EUR an *Wertschöpfung* in Deutschland. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S: 49 ff. (Auswirkungen von Direktinvestitionen auf die heimische Beschäftigung, mit Übersichten).

Basel (Basle; Achtung: die Aussprache im Englischen ist oftmals so wie die im Französischen, also Bâle!): Bisweilen gebrauchte Kurzform für *Basel-I* oder *Basel-II*.

Basel-I (Basle-I): Kurzform für die *Basler Vereinbarung*.

Basel-II (Basle-II): ❶ Allgemein die Bezeichnung für ganz bestimmte Regeln über die *Rücklagen*, welche *Banken* bei der Gewährung von *Darlehn* bilden müssen. Je besser die Aussicht auf pünktliche Bedienung des *Kredits* bzw. je zahlungsfähiger der Schuldner ist, desto geringer ist das notwendige Polster. – ❷ Im besonderen die vom *Basler*

Ausschuss für Bankenaufsicht erarbeiteten (neuen) Richtlinien hinsichtlich – ❶ des *Risikomanagements* (Säule I; pillar I), – ❷ der Befugnisse der *Aufsichtsbehörden* zur Kontrolle des *Risikomanagements* (Säule II; pillar II) und – ❸ der erweiterten Offenlegung und der Marktdisziplin (Säule II; pillar III) der *Banken*. - Diese sehr detaillierten Richtlinien wurden am 1. Jänner 2008 von den nationalen *Aufsichtsbehörden* (zunächst der OECD-Staaten) verbindlich in Kraft gesetzt. - In Zweifelsfällen ist der englische Originaltext der Richtlinien verbindlich. – Siehe Basel-III, Capital Group, Capital Requirements Directive Transposition Group, German Finish. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 15 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 65 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2003, S. 45 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 75 ff. (viele Erklärungen; S. 98 f. wichtige Übersicht der Rechtslage), Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 53 ff. (dort auch belangreiche Definitionen), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 49 ff. (hier auch Einzelheiten zur terminlichen Umsetzung), S. 94 ff. (mit "Regelsetzungs-Pyramide" S. 96), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 69 ff. (Umsetzung von Basel-II in deutsches Recht; viele Übersichten), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 44 ff. (erste Erfahrungen mit der Umsetzung; offene Probleme), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2009, S. 59 ff. (ausführlicher Bericht über die Umsetzung in Deutschland; zahlreiche Übersichten

Basel-III (Basle-III): Nach Inkrafttreten von *Basel-II* am 1. Jänner 2007 begonnene Ansätze, um bestimmte Vorschriften dem Geschäftsablauf in der Kreditwirtschaft besser anzupassen bzw. neu zu fassen. *Basel-II* wurde von vielen als "formalistisches Ungeheuer" (bureaucratic monster) gerügt, und ein Abbau verschiedener, den Betriebsablauf hinderlicher Anweisungen gefordert. - Andererseits aber zeigten sich bei der auf die *Subprime-Krise* folgende *Finanzkrise* auch Schwächen in dem Regelwerk *Basel-II*. So wird es Aufgabe von Basel-III in erster Linie sein, – ❶ die Anforderungen an das *Kernkapital* zu erhöhen, – ❷ die Haftungsbeziehungen bei Beteiligungen einer *Bank* an einem anderen *Institut* zu verschärfen, – ❸ die *Leverage Ratio* genauer zu fassen; diese muss auch das Geschäft mit *Derivaten* einschließen und zudem an die

unterschiedlichen Systeme der Rechnungslegung angepasst werden und – ④ ein Eigenkapitalpolster muss bei einer Bank in guten Jahren angelegt werden, um Krisenjahre besser durchstehen zu können; Hintergrund ist hier unter anderem die *Prozyklizität von Basel-II*, was Krisen verschärfen kann.

Baseler (Basle): Siehe Basler. – In der Schweiz (wo diese Stadt liegt) sagt man nur "Basler"; so auch bei der *EZB*. Bei der *Deutschen Bundesbank* schreibt man in Anlehnung an überhebliche preussische Amtsstuben beharrlich "Baseler".

Basis (basis): ① An der *Börse* der Unterschied zwischen dem *Kassapreis* und dem Terminpreis eines *Finanzproduktes* oder einer Ware. $Kassa \text{ minus } Futures = Basis$. – ② Basis bezieht sich manchmal auch auf den Unterschied zwischen verschiedenen Märkten oder Warengüteklassen. – Siehe Abschlag, Option, Rohstoff-Terminkontrakt.

Basis, fallende (short-the-basis): Wenn ein Unternehmen in der Zukunft eine Ware (beispielsweise Weizen) kaufen muss, so kann es sich an der *Börse* gegen eine unerwartete Preissteigerung schützen, indem es einen Ersatzkauf im *Terminmarkt* vornimmt. Das einzige *Risiko*, das übrigbleibt, ist eine Veränderung der *Basis* (*Kassakurs* minus *Terminpreis*). - Das Unternehmen ist (wie man sagt) "short-the-basis," weil es profitieren wird, wenn die *Basis* schwächer wird. - Wenn also beispielsweise ein Unternehmen einen Weizen-Terminkontrakt zu USD 4,25 kauft und der *Kassakurs* bei USD 4,12 steht, dann beträgt die Basis minus 0,13. Wenn das Sicherungs-Geschäft beendet wird, und jetzt *Futures* bei USD 4,20 und *Kassa* bei USD 4,00 stehen, so beträgt die Basis minus 0,20. Das Unternehmen profitiert nunmehr aufgrund der Basisabnahme um USD 0,07. - Entsprechendes gilt, wenn die *Basis* stärker wird; das Unternehmen ist dann "long-the-basis". – Siehe Aus dem Geld, Option, Rohstoff-Terminvertrag.

Basis, schwache (weak basis): An der *Börse* ein vergleichsweise grosser Unterschied zwischen *Kassakurs* und *Terminpreis* eines Gutes. Eine schwache *Basis* wird oft auch "breite Basis" oder "mehr negative Basis" genannt. - Im besonderen kommt eine schwache *Basis*

vorwiegend bei Getreide zur Erntezeit vor, wenn Vorräte reichlich vorhanden sind. Käufer können jetzt ihr Kaufgebot herabsetzen. Während *Kassakurse* im Verhältnis zu *Futures* fallen, schwächt sich die *Basis* (verbreitert sich). Eine schwache *Basis* deutet allgemein auf einen schlecht zu verkaufenden, aber gut zu kaufenden Markt hin. – Siehe Rohstoff-Terminvertrag.

Basisansatz (foundation approach): Nach *Basel-II* einfache Methode des *internen Ratings*, bei der ausschliesslich *Ausfallwahrscheinlichkeiten* zu schätzen sind; andere Grössen (Verlustquote im *Insolvenzfall*, Erlösquote aus der Verwertung von *Sicherheiten*) werden von den *Aufsichtsbehörden* vorgegeben.

Basiseffekt (base effect): Der Einfluss ungewöhnlicher (monatlicher) Veränderungen des *Preisindex der Lebenshaltung* gesamthaft oder einzelner Teilindizes auf die jährlich gemessene *Inflationsrate*. - Die Höhe der heute in den Statistiken ausgewiesenen *Inflationsrate* einer bestimmten Periode hängt nicht nur von der Preisentwicklung in dieser Zeitspanne ab. Wenn es beispielsweise in einer Vorperiode zu einem vorübergehenden starken Preisanstieg kam (wie etwa die Erhöhung der Mehrwertsteuer), dann wird die aktuell gemessene *Inflationsrate* niedriger, gegebenenfalls sogar rückläufig ausfallen. Das gilt es auch bei der Beurteilung des *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* zu berücksichtigen. – Siehe Kerninflation. – Vgl. zur mathematischen Berechnung und genaueren Definition Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 32 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2007, S. 36 ff. (ausführliche Erörterung; Übersichten; S. 38: wichtige Aussagen zur Nachwirkung von Basiseffekten bzw. deren Einfluss auf die kommende Preisentwicklung), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 43 f. (Grundsätzliches; Aufschlüsselung einzelner Basiseffekte; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 66ff. (Rolle der Basiseffekte für die erwartete Entwicklung des HVPI; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2010, S. 43 ff. (Einfluss der Basiseffekt auf die Inflation 2010).

Basisgeld (basis money, monetary base): Grob ausgedrückt die *Summe* von *Bargeld* und *Einlagen* bei der *Zentralbank*. – Siehe

Geldbasis.

Basisgewinn (underlying earnings): Wenn nicht anders definiert, der operative Geschäftserfolg; bei *Banken* gemessen dadurch, dass das *Ergebnis* (der nach den Grundsätzen der Kostenrechnung ermittelte *Erfolg* als *Gewinn* oder *Verlust*) im wesentlichen um Abgangsgewinne und Abgangsverluste, *Abschreibungen* sowie Marktpreisveränderungen der Kapitalanlagen bereinigt wird. – Siehe Betriebsergebnis, Gewinn, Mittelzufluss aus Geschäftstätigkeit. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 24 f. (S. 25: Übersicht nach Bankengruppen), S. 42 f. (einzelne Posten seit 1996).

Basisindikatoransatz, BIA (basic indicator approach, BIA): Verfahren zur Ermittlung der vorgeschriebenen Eigenkapitalunterlegung für das *operationelle Risiko* von *Instituten*. Grundsätzlich ist hierbei ein *Institut* zwecks Abdeckung des *operationellen Risikos* verpflichtet, *Eigenkapital* in Höhe von 15 Prozent des Dreijahresdurchschnitts des in der *Solvabilitätsverordnung* beschriebenen Risikoindikators vorzuhalten. – Siehe Kreditrisiko, Liquiditätsverordnung. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 152 (BIA wird vorwiegend von kleineren und mittleren Instituten verwendet; Verbesserungsmöglichkeiten).

Basispreis auch **Basiskurs** und **Bezugspreis** (striking price; option price, exercise price of an option): ① Allgemein andere Bezeichnung für einen *Referenzpreis* in allen einzelnen Bedeutungen. – ② Der vertraglich festgelegte *Preis*, zu dem man einen *Optionsvertrag* ausüben kann; manchmal auch *Ausübungspreis*, Strike-Preis und *Bezugspreis* genannt. Übt also der Käufer seine *Option* aus und verlangt die Leistung (*Finanzprodukt, Ware, Währung*), so erhält er diese zum vereinbarten Lieferpreis; es sei denn, eine andere Vereinbarung wurde getroffen. – Siehe Ausübungspreis, Basis, Bezugspreis, Call, Derivate, Complex Option, Knock-in-Option, Knock-out-Put, Option, Option, pfadabhängige, Put, Rohstoff-Terminvertrag, Time-Spread, Wiedereindeckungs-Risiko.

Basisrisiko (basis risk): Bei Termingeschäften das typische *Risiko*, dass sich die Spanne zwischen dem tatsächlichen *Preis* eines *Basiswertes* zum Erfüllungszeitpunkt und dem *Basispreis* zuungunsten

des Anlegers verändert hat. – Siehe Basis, fallende, Call, Derivate, Knock-in-Option, Knock-out-Put, Option, Option, digitale, Option, pfadabhängige, Put.

Basispunkt (basis point): Wenn nicht anders definiert, in der *Finanzsprache* ein Hundertstel eines Prozents, also ein Basispunkt = 0,01 Prozent. Wenn von "Punkten" in Zusammenhang mit Preisen, Kursen, *Renditen* usw. die Rede ist, dann ist in der Regel ein Basispunkt gemeint. - Vielfach wird diese Bezeichnung (also "Punkt") gerügt, weil sie zu Missverständnissen (dot, item, spot, pixel) führen kann; die Angabe in vom Hundert (Prozent) ist allemal eindeutiger. – Siehe Prozentpunkt, Punkt.

Basislinie (basis line): Bei der *EZB* in Hinblick auf die Vorausschätzung ökonomischer Variabler im Zuge des *Zwei-Säulen-Prinzips* gesagt. Besonders bei der Projektion des Sozialprodukts werden dabei Abweichungen von einer wahrscheinlich erwarteten Grundrichtung (Unsicherheitsbänder) eingerechnet, die mit zunehmendem Prognose-Horizont an Breite gewinnen. – Siehe Bollinger Bänder.

Basisvergütung (hurdle rate): Die vorrangige Gewinnausschüttung an Investoren, ehe andere Berechtigte bedient werden. – Siehe Carried Interest, Hurdle Rate.

Basiswert auch **Bezugsbasis** und **Underlying** (underlying [asset]): Der Termingeschäften (*Derivaten*) jeweils zugrundeliegende *Vermögensgegenstand*. Dabei handelt es sich vor allem um *Aktien*, *Zinstitel*, Indizes, *Devisen*, *Edelmetalle*, Finanz-Derivate und börslich gehandelte Waren. Der Wert eines *Derivates* ist von dem jeweiligen Basiswert (manchmal neben Bezugsbasis und Hintergrundwert genannt) abhängig. - Seit etwa 2000 werden zunehmend auch *Derivate* auf Basiswerte gehandelt, bei denen die Bezugsbasis kein *Vermögensgegenstand* ist. Man spricht hier von alternativen Basiswerten (alternativ underlying instruments), wie beispielsweise Katastrophenrisiken oder Wetterrisiken. – Siehe Basket, Credit Default Swap, Express-Zertifikat, Index-Zertifikat, Option, Tracker-Zertifikat, Zertifikat. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom

Oktober 2001, S. 34 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 188 f. (Manipulationen in der Praxis).

Basiszins (basis interest rate): In Deutschland definiert im "Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die *Bewertung* von Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz, VersKapAG)" vom 26. März 2002. - Die *Deutsche Bundesbank* berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247, Abs. 1 BGB den Basiszinssatz und veröffentlicht seinen aktuellen Stand gemäss § 247, Abs. 2 BGB im Bundesanzeiger. - Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, siehe § 288, Abs. 1, Satz 2 BGB. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um den *Betrag*, um welche seine Bezugsgrösse seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgrösse ist der *Zinssatz* für die jüngste *Hauptrefinanzierungsoperation* der *Europäischen Zentralbank* vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres. Beispielsweise betrug der Festzinssatz für die letzte *Hauptrefinanzierungsoperation* der *EZB* am 30. Dezember 2008 genau 2,50 Prozent. Er ist seit dem für die letzte Änderung des Basiszinssatzes massgeblichen Zeitpunkt am 1. Juli 2008 um 1,57 Prozent gefallen (der marginale Zinssatz der letzten Hauptrefinanzierungsoperation [Zinstender] im Juni 2008 hatte 4,07 Prozent betragen). Hieraus errechnete sich dann per 1. Januar 2009 ein Basiszinssatz des BGB von 1,62 Prozent (zuvor 3,19 Prozent). - Nähere Informationen finden sich auf der Internet-Seite der deutschen Bundesbank <<http://www.bundesbank.de/>> unter dem Link "FAQ/Links". - Siehe Leitzins, Prime Rate, Tarnkappen-Politik.

Basket (so auch im Deutschen gesagt): ① Auswahl von *Papieren* einer bestimmten Art, beispielsweise *Aktien* einer Branche. - ② Der *Basiswert* eines *Derivates*. - ③ Ein *Portefeuille*, ein Bestand an *Wertpapieren* eines *Privathaushalts* oder eines Unternehmens. - ④ In Zusammenhang mit einer *Verbriefung* zusammengefasste *Darlehn*, die ein *Originator* an eine *Zweckgesellschaft* verkauft, auch Bündel, Sondervermögen, *Pool* und *Portfolio* genannt.

Basket-Zertifikat (basket certificate): Wenn nicht anders definiert, ein *Partizipations-Zertifikat*, dessen *Basiswert* aus einem von dem jeweiligen *Emittenten* zusammengestellten Korb verschiedener *Wertpapiere* besteht. Daneben finden sich auch *Baskets* mit verschiedenen gewichteten *Börsenindices*. – Siehe Garantie-Zertifikat, Strategie-Zertifikat, Themen-Zertifikat, Zertifikat.

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basle Committee on Banking Supervision, BCBS): Im Jahr 1974 gegründetes Gremium von Bankenaufsichts-Behörden, um die Bankenaufsicht in den einzelnen Mitgliedsländern aufeinander abzustimmen. Im besonderen sollen die Aufsichtstechniken verbessert und die Einführung aufsichtlicher Mindeststandards gewährleistet werden. Dahingehende Empfehlungen des BCBS sind zwar für die Mitgliedsstaaten nicht bindend. Jedoch werden regelmässig entsprechende Beschlüsse in nationales Recht umgesetzt. - Der Ausschuss tritt in der Regel vierteljährlich bei der *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich* zusammen, wo sich auch sein ständiges Sekretariat befindet. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2001, S. 83, Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 70, Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 53 ff. (gründliche Darstellung), der jeweilige Jahresbericht der BaFin sowie ausführlich <www.bis.org/bcbs/aboutbcbs.htm>wegen weiterer Informationen; Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 100 (neue Arbeitsgruppen eingerichtet), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 38, S. 50 (Vorschlag zu strengeren Eigenkapitalunterlegung für risikobehaftete Posten des Handelsbuches [incremental risk charge] wie Kreditderivate und Unternehmensanleihen; Angleichung der Insolvenz- und Abwicklungsregelungen angesichts weltweiter Finanzkrise).

Basler Vereinbarung (Basle capital accord): Vom *Basler Ausschuss für Bankenaufsicht* 1988 festgelegte Richtlinien für die *Eigenkapitalausstattung* (net equity base) und das *Risikomanagement* der *Banken*. Diese Richtlinien wurden seitens der *Aufsichtsbehörden* von über 100 Staaten in das nationale Aufsichtsrecht übernommen. – Siehe Eigenkapitalquote, aufsichtsrechtliche, Basel-I, Basel-II.

Batzen (batzen): *Münze* zunächst aus Silber, später aus einer Mischung von Kupfer und Silber (der oder das Billon [billon]; wobei der Kupferanteil den Silberanteil mengenmässig übersteigt), die ab der Mitte des 15. Jhts. bis zur Mitte des 19. Jhts. in Bern hergestellt wurde und von dort vor allem auch in Süddeutschland in Umlauf kam. In der Schweiz führte man 1850 den Franken ein, und sieben Batzen zu einem Franken eingetauscht. - Der Name "Batzen" leitet sich her von Bätz (Petz) = Bär, bis heute im Wappen von Bern.

Baubranche (building sector, construction industry): Weil das Baugewerbe – ❶ fast zwanzig Prozent der industriellen *Wertschöpfung* im *Eurogebiet* erwirtschaftet, – ❷ sehr vorleistungsintensiv und in einem auch – ❸ verhältnismässig stark konjunkturanfällig ist, wird es von der EZB im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* nach verschiedenen Gesichtspunkten (Auftragseingang, *Produktion*, *Investitionen*, Beschäftigung) laufend beobachtet. – Siehe Aktien, zyklische, Bausparkassen, Wert, zyklischer. – Vgl. für Deutschland den Auftragseingang, untergliedert nach Sektoren, im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Konjunkturlage"; für die Eurozone im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 60 ff. (Bedeutung der Baubranche für die Wirtschaft im Euro-Währungsgebiet), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 49 ff. (Entwicklung des Baugewerbes seit 1992 mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 82 ff. (Beschäftigung im Baugewerbe; Übersichten; Vergleiche), Monatsbericht der EZB vom Mai 2009, S. 66 ff. (Bauwirtschaft während der Finanzkrise; Finanzierungsprobleme, Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2009, S. 55 (Produktion im Bauhauptgewerbe 2004 bis 2009), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2010, S. 49 ff. (Zyklen im Wohnungsmarkt; Übersichten; Literaturhinweise).

Bauinvestitionen (building investments): ❶ Im weiteren Sinne alle Leistungen der *Baubranche* in einem Gebiet während eines bestimmten Zeitraums. – ❷ Im engeren Sinne der Wohnungsbau, nämlich die

Erstellung, der Umbau und die Modernisierung von Wohngebäuden (residential buildings) einschliesslich der Eigentumswohnungen (freehold flats, owner-occupied flats). Der Wohnungsbau in diesem Sinne ist vor allem in Staaten mit hoher Landflucht (rural depopulation) und zunehmender *Verstädterung* ein gegenüber *Konjunkturzyklen* sehr anfälliger Wirtschaftszweig. So machte in China der Bau neuer Häuser im Jahr 2009 ein Drittel des Wachstums aus und mündete in eine *Immobilienblase*. – Siehe Baubranche, Zementgold.

Bäuertgeld (rural co-operative admission payment): Ehedem eine *Zahlung* für die Aufnahme in die Bäuert, nämlich eine genossenschaftlich verfasste Vereinigung von Landwirten mit dem Ziel, eine bestmögliche Nutzung der vorhandenen (knappen) Betriebsflächen einer (alpinen) Gemarkung zu erreichen.

Baugeld (building capital): ① Nach gesetzlicher Definition (§ 1, Abs. 3 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen, BauFordSiG) *Darlehn*, die zum Zweck der Bestreitung der *Kosten* eines Baues oder Umbaues gewährt werden – ② *Darlehn*, welches der Arbeitgeber einem Beschäftigten im Rahmen von *Fringe Benefits* gewährt. – Siehe Bausparkasen, Bauzinsen, Baukosten-Zuschuss.

Baukapital (construction stock; building capital): ① Vor allem in älteren Dokumenten *Rücklagen* für (grössere) Bauvorhaben (reserve for building projects). – ② Heute oft gebraucht in Hinblick für das zum Bau einer Autobahn aufzubringende *Kapital*.

Baukosten-Zuschuss (residential property subsidy, contribution to building costs): Die einmalige *Zahlung* an einen Bauherrn, der – ① selbstgenutztes Wohneigentum schafft oder solches durch seine Baumassnahme (im Hausbau, im Siedlungsbau) bereitstellt, – ② Fabrikgebäude errichtet, die (der Gemeinde) neue dauerhafte Arbeitsplätze bringen. In dem Begriff ist heute oftmals stillschweigend eingeschlossen, dass entsprechende *Darlehn* von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber (also nicht [direkt] von einer *Bank*) sowie auch zu sehr günstigen Bedingungen (sprich: unter den marktüblichen *Zinsen*) gewährt werden. – Siehe Arbeitgeber-Darlehn, Bauzinsen,

Fringe Benefits.

Bauland (building land): Zur Erschliessung und Bebauung zur Verfügung stehende Grundstücke. In Zeiten der *Inflation* wird Bauland erfahrungsgemäss als Hortungsobjekt aufgekauft, was *Immobilienblasen* verstärkt. – Siehe Baulandvermögen, Betongold, Blase, Blase, spekulative, Hypothekengewinnabgabe.

Baulandvermögen (building land assets): Wenn nicht anders definiert der *Marktwert* der Grundstücke in einem Land. Im Jahr 2009 befanden sich in Deutschland drei Viertel der Grundstücke im Eigentum von *Privathaushalten*. – Siehe Ausrichtung aktienkursbestimmte, Gebrauchsgüter, Überschusseinheiten, Verschuldungsquote, private, Wohneigentum, Wohnraum, selbstgenutzter Vermögen, Vermögenswert. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 37 ff. (Berechnung des Baulandvermögens; S. 38: Baulandvermögen der Privathaushalte in der Übersicht; S. 44: die auf den Grundstücken errichteten Bauten übersteigen den Bodenpreis um etwa das Dreifache), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2009, S. 17 (Baulandvermögen des Staates).

Baumgeld (turnpike fee, barrier fee): *Zahlung*, die früher beim Betreten von oder der Einfahrt in ein durch Schlagbäume (Sperrschranken, Grenzbarrieren, Fallbäume) abgegrenztes Gebiet regelmässig zu entrichten war. – Siehe Chausseegeld, Citymaut, Diesegeld, Fährgeld, Furtgeld, Hafengeld, Geleitgeld, Maut, Mautgeld, Permissionsgeld, Transitgeld, Ungeld, Vignette.

Bausparguthaben (credit balances from the building society savings): Ist ein Bausparvertrag zuteilungsreif (mature for allocation), und der Bausparer (building society saver) nimmt das *Baugeld* nicht an, so darf die *Bausparkasse* das Konto auflösen und das *Guthaben* auch gegen den Willen des *Kunden* zurückzahlen. Denn der Zweck eines Bausparvertrags (building society contract) ist es, *Wohneigentum* zu finanzieren und nicht *Guthaben* zu verwalten. – Siehe Baugeld, Bausparkasse, Hypothekenbank, Wohnungsbaukredit. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 220 (Praxis der Bausparkassen ist

rechtens), Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 83 ff. (Finanzierung des Wohnungsbaus im Eurogebiet; Übersichten).

Bausparkassen (building associations; in den USA teilweise auch savings and loan associations, homestead associations): Kapitalsammelstellen mit *langfristig* bestimmten *Zinskonditionen* für die Anspar- und Tilgungszeit. Einziger Zweck ist es, *Wohneigentum* zu finanzieren. Sie werden in der *EZB*-Statistik dem *Geldschöpfungssektor* zugerechnet, sind also *Monetäre Finanzinstitute*. - Der Anteil der Bausparkassen am MFI-Sektor im *Eurogebiet* gesamthaft ist jedoch minim; gemessen an der *Bilanzsumme* liegt er bei etwa einem Prozent. - In Deutschland ist das Bauspargeschäft die einzig zulässige Art des Zwecksparens überhaupt. Ein eigenes Bausparkassengesetz (BSpKG) sowie eine Verordnung (ordinance) zum Schutz der Gläubiger von Bausparkassen (Bausparkassen-Verordnung [BausparkV]) regelt das Bausparwesen. Es ist erlaubnispflichtig und darf ausschliesslich von den der *Aufsicht* unterstehenden Bausparkassen betrieben werden; vgl. wegen des Bezeichnungsschutzes § 40, Abs. 3 KWG. Die Tarife der Bausparkassen müssen von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* genehmigt werden. Gleichwohl dürfen auch *Banken* als Baufinanzierer tätig werden, sprich: *Darlehn* für den Häuserbau gewähren. – Siehe Abschlussgebühr, Baubranche, Baugeld, Bausparguthaben, Betongold, Bewertung, Bodenkreditinstitut, Hypothekenbank, Wohnungsbaukredit, Zinsänderungsrisiko, Zwecksparunternehmen. – Vgl. für Deutschland die fein gegliederte Bausparstatistik im jeweiligen Statistischen Teil des Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Banken", Unterrubrik "Wichtige Aktiva und Passiva der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen" sowie zu aufsichtsrechtlichen Fragen und zur Rechtsentwicklung im jeweiligen Jahresbericht der BaFin. - Vgl. auch Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 127 (Simulations-Modelle zur Risikoerkennung bei Bausparkassen; Bedingungen für die Abschaffung der Vorschrift, dass neue Tarife erst nach Genehmigung durch die BaFin eingeführt werden dürfen), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 128 (Deregulierung der Aufsicht), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 89 f. (Wohnungsbaukredite an Privathaushalte im Vergleich zu anderen Grössen; Übersichten), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 11 (Änderung

der Bausparkassenverordnung), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 126 f. (Vereinheitlichung der Höchstbetragsgrenzen für Blankodarlehnen; Zuführungsbeträge zum Fonds für baupartetechnische Absicherung), S. 129 (Anzahl der Bausparkassen in Deutschland).

Bausteine, bankliche (banking basis moduls): Die Lehre, dass alle Tätigkeiten in den *Finanzmärkten* durch die Jahrtausende menschliche Geschichte auf lediglich drei Grundgeschäfte rückführbar sind, nämlich – ① die Durchführung von *Zahlungen*, – ② das Zusammenbringen von Gläubigern und Schuldern und – ③ den Transfer von Ansprüchen in die Zeit. – Siehe Finanzmarktwissen.

Bauzinsen (construction interest): ① Ausschüttungen an die Aktionäre einer neu gegründeten Aktiengesellschaft während der Errichtung der Anlagen. – ② *Zinsen* für ein *Darlehen* in Zusammenhang mit einem Wohnungs- oder Fabrikbau-Vorhaben. – Siehe Arbeitgeber-Darlehen, Baukosten-Zuschuss.

Bayrische Hypo- und Vereinsbank AG (HVB): Diese *Bank* mit Hauptsitz in München wurde im Juni 2005 von der italienischen UniCredit Banca S.p.A. mit Hauptsitz in Mailand auf dem Wege des *Aktientauschs* übernommen. Die *Transaktion* löste grosse Beachtung aus und warf auch eine Reihe aufsichtsrechtlicher Grundsatz- und Spezialfragen auf. – Siehe Aktientausch-Übernahme, Allianzen, grenzüberschreitende, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankfusionen, Bieter, Europa-AG, Gigabank, Gibrat-Regel, Grössen-Effekte, Grössenvertrauen, Korrespondenzbank-Beziehung, Megamania, Megamergers, Subsidiaritätsprinzip, Synergiepotentiale, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot. – Vgl. im einzelnen Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 173 ff. (hier auch zum Ausschluss des Übernahme-Angebots der ausländischen Aktionäre nach § 24 WpÜG).

Beamtenvereine (public employee's associations): Im deutschsprachigen Raum seit 1864 (erster Verein in Wien) entstandene genossenschaftliche Verbände mit dem hauptsächlichen Ziel, öffentlich Bediensteten zu zinsgünstigen *Darlehen* und redlichen *Versicherungen* bzw. gesicherten Ruhestandsbezügen zu verhelfen. Aus den Vereinen

gingen später unmittelbar oder mittelbar eigenständige *Institute* hervor, wie etwa die 1921 gegründete Badische Beamtenbank in Karlsruhe. – Siehe Pensionsfonds, Vorschussvereine.

Beanstandungen, aufsichtliche (prudential complaints): Gelegentlich – ❶ einer (Sonder)Prüfung durch die *Aufsichtsbehörde* – ❷ oder auf anderen Wegen (vor allem auch Hinweise von *Kunden* und Konkurrenten) festgestellte Mängel in allen Geschäftsfelder von *Instituten*. – Siehe Abberufungs-Verfügung, Abwicklungsanweisung, Beschwerdestelle, Untersagung, Verwarnung. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 129 (Übersicht der Beanstandungen), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 129 ff. (Sonderprüfungen durch die BaFin), S. 144 ff. (Beanstandungen im Zuge der Marktaufsicht).

Bear (so heute auch meistens im Deutschen, seltener **Bär**): Bezeichnung für den eine *Baisse* erwartenden Marktteilnehmer; *Baissier*. Der *Baissier* verkauft im Regelfall heute auf einen späteren Termin. – Siehe Anlagenotstand, Baisse, Friedhof-Markt.

Bear Raid (so auch im Deutschen gesagt; seltener: **Baisse-Manöver**): Durch vorgetäuschte Handelsumsätze (*Wash Sales*) wird der *Kurs* eines *Wertpapiers* nach unten gedrückt. Die meisten der bekannt gewordenen Fälle betreffen *Papiere*, die im *Freiverkehr* gehandelt werden. – Siehe Bull Raid, Corner, Geschäfte, abgesprochene, Kursmanipulation, Marktmanipulation.

Bear Stearns-Pleite (Bear Stearns failure): Die international tätige US-Investmentbank Bear Stearns mit Hauptsitz in Neuyork sah sich im Zusammenhang mit der *Subprime-Krise* einem *Run* ausgesetzt. Die US-Zentralbank stützte das strudelnde *Institut*, das vom Konkurrenten JP Morgan Chase dann im März 2008 übernommen wurde. Bear Stearns hatte zu diesem Zeitpunkt weltweit 14 000 Beschäftigte und auch eine Niederlassung in Frankfurt am Main. Bear Stearns hatte trotz seiner Stellung als *Broker* ein Einlagengeschäft. Das *Institut* war nämlich Dienstleister für mehrere *Hedge-Fonds*. Es lieh ihnen *Kapital* und nutzte die von den *Fonds* hinterlegten *Sicherheiten*, um selbst wieder zu investieren. - Kurze Zeit nach der Pleite bei Bear Stearns verweigerte

man der international tätigen und auch mit Niederlassungen in Deutschland tätigen Neuyorker *Bank* Lehman Brothers die Hilfe; diese ging im September 2008 mit weitreichenden Folgen auch für deutsche Anleger in *Insolvenz*. – Siehe Einzelfallentscheidung, Lehman-Pleite, Too big to fail-Grundsatz.

Beaufsichtigung, vollständige (complete supervision; straitjacking): ① Das Begehren, *Finanzmärkte* in allen Dingen behördlich zu überwachen; oftmals mit der Forderung, dass ein staatlich bestellter Beamter an allen (Vorstands)Sitzungen der *Banken* teilnimmt. – ② Seitens der *Banken* selbst die Klage, dass jetzt bereits der Überwachung durch die *Aufsichtsbehörden* zu viel sei; in diesem Sinne dann oft auch *Straitjacking* (straitjacket = Zwangsjacke) genannt. – ③ Das Verlangen von *Finanzdienstleistern* an die *Aufsichtsbehörde*, durch möglichst viele Vorschriften in einen Markt einzugreifen; keineswegs aber der Überwachung wegen, sondern um den Marktzutritt von neuen Anbietern zu verunmöglichen (*Capture-Theorie*: die *Aufsichtsbehörde* wird für die Anliegen bestimmter Akteure missbraucht). – Siehe Anlegerschutz, Aufsicht; Aufsichtsvermeidung, Ausschuss-Wahn, Banana Skins Survey, Bürokratie-Abbau, Fragmentierung, aufsichtliche, Kompetenz-Konflikt, aufsichtsrechtlicher, Moral Suasion, Peter-Regel, Rechtsrisiken, Regulierungswut, Überregulierung, Vorstandbezüge. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 41 ff. (Abwägung der Vor- und Nachteile der Regulierung).

Beaufsichtigung, indirekte (indirect supervision): Eine *Aufsichtsbehörde* überwacht bestimmte, gesetzlich nicht ihrer *Kontrolle* unterliegende *Geschäfte* auf dem (globalen) *Finanzmarkt* dadurch, dass sie entsprechende *Transaktionen* der ihrer Aufsicht unterstehenden *Institute* regelt. - Zum Beispiel verlangen viele Aufsichtsbehörden für Aktivitäten der von ihnen überwachten *Banken* in *Offshore-Finanzplätzen* ganz besondere, abschreckend wirkende *Unterlegung* oder andere einschränkende Bedingungen. Entsprechende *Geschäfte* der heimischen *Banken* werden auf diese Weise unrentabel und deshalb unterlassen. Indirekt können *Offshore-Finanzplätze* so teilweise ausgetrocknet werden, zumal dann, wenn die *Aufsichtsbehörden*

international eng zusammenarbeiten. - Ein weiteres Beispiel sind von *Banken an Hedge-Fonds* gewährte *Darlehn*. Indem hier besondere aufsichtsrechtliche Vorschriften erlassen werden, lässt sich der Zufluss von *Kapital an Hedge-Fonds* aus dem Bankensektor kanalisieren. – Siehe Forum für Finanzmarktstabilität, Financial Action Task Force on Money Laundering, Groupe de Contact, High risk countries. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 32, S. 43 (Übersicht der verschiedenen Gremien).

Becket-Effekt (Becket effect): Die Tatsache, dass das Mitglied eines zur Lösung bestimmter Aufgaben eingesetzten (internationalen) Gremiums im Interesse des gemeinsamen Zieles handelt und kaum nach seinen (nationalen) Eigeninteressen. Im besonderen in Bezug auf den Rat der *EZB* gesagt, wo anfangs Befürchtungen laut wurden, die Präsidenten der nationalen *Zentralbanken* würden dort (möglicherweise durch Bündnisse) die Politik der *EZB* unterlaufen. - Der Name leitet sich ab von Thomas Becket (1117–1170), der zunächst als Lordkanzler von Heinrich II die Interessen des Königs von England gegen die Kirche vertrat. Zum Erzbischof von Canterbury erhoben, verfocht er nun die Angelegenheiten der Kirche gegen die Krone. Der König liess ihn deshalb bei einem Abendgottesdienst in der Kathedrale von Canterbury am 29. Dezember 1170 ermorden; Papst Alexander III sprach ihn schon 1173 heilig und setzte den Gedenktag auf den 29. Dezember fest. – Siehe EZB-Rat.

Bedeat (bedeat): In alten Dokumenten die (sehr hohe) *Gebühr* im Hafen von Konstantinopel und einigen anderen türkischen Häfen; von da manchmal auch überhaupt von einem *Hafengeld* gesagt. – Siehe Bordinggeld, Kaigeld, Kapgeld, Kapplaken, Krangeld, Ladegeld, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturm geld, Liegegeld, Lotsengeld, Mützengeld, Pfundgeld, Prahmgeld, Tonnengeld.

Bedegeld (general tax): In Deutschland anfänglich eine *Abgabe*, die der Kaiser von den reichsunmittelbaren Städten forderte. Sie entwickelte sich in vielen Gegenden zu einer allgemeinen Steuer, die an verschiedenen Bemessungsgrundlagen anknüpfte. Die Bede (so die spätere Bezeichnung) spielt in der Geschichte der öffentlichen Finanzen

eine bedeutende Rolle. – Siehe Beitrag, Umlage.

Bedeckungssatz (capital-solvency margin relation): Bei *Versicherungen* das Verhältnis des *Eigenkapitals* zur Solvabilitäts-Spanne (solvency margin), und dieser Risikoindikator errechnet sich nach im einzelnen vorgeschriebenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften (regulatory solvency requirements) grob als das Verhältnis von *Wert* des *Eigenkapitals* zur Deckungsrückstellung; praktisch das *Kapital*, welches zur dauernden Erfüllbarkeit aller Verträge notwendig ist. – Siehe Sicherungsvermögen. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 86 (Änderung der Deckungsrückstellungs-Verordnung).

Bedienungsgeld (service, charge, tip): ① Teil der Personalkosten in einem Gastronomiebetrieb, wenn die Entlohnung der Kellner und Serviererinnen – ① über eine variabel gestaltete (vom geleisteten Zeiteinsatz oder *Umsatz* abhängige) *Prämie* oder – ② als Bestandteil des Festlohns erfolgt, also nicht auch prozentual vom Gast zu tragen ist. – ② Vor allem im Hotel- und Gaststättengewerbe verbreitete Form der *Zahlung* – ① eines bestimmten, anteiligen oder – ② freiwillig geleisteten und dann ortsüblichen *Betrags* seitens des Gastes zu den in *Rechnung* gestellten *Dienstleistungen*. – Siehe Douceur, Trinkgeld.

Befreiungsgeld auch **Verschongeld** (emancipation pay): Wenn nicht anders definiert, jede der in eine einmalige oder regelmässige *Zahlung* ungewandelten (monetisierten; monetized) ehemaligen Fronverpflichtungen (Pflichtigkeiten; soccage duties; Fron = der Herr) eines Leibeigenen (villein) gegenüber der mittelbaren und unmittelbaren Herrschaft, beispielsweise für die Verbindlichkeit, bei der Jagd zum Treiben zu erscheinen (Jagdbefreiungsgeld) oder für die Pflege der zur Vertilgung von Ratten und Mäusen gehaltenen Katzen aufkommen zu müssen (*Katzengeld*). – Siehe Dispensationsgeld, Ehrenfahrtgeld, Frongeld, Jagdgeld, Hundegeld, Kalbgeld, Küchengeld, Kuhgeld, Roggengeld.

Begebbarkeit (negotiability): Die Möglichkeit, einen *Titel* auf dem freien Markt zu handeln; im engeren Sinne, in den Börsenverkehr zu bringen.

Begebung (issue, emission): *Wertpapiere* erstmals an den Markt bringen; anderer Ausdruck für *Emission*. - In Deutschland dürfen grundsätzlich Begebungen nicht ohne *Wertpapier-Verkaufsprospekt* (das zuvor der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* zur Genehmigung vorzulegen ist) erfolgen. – Siehe Aktie, Aktienmarkt, Ausgabenaufschlag, Bought Deal, Eigenemission, Emissionsgeschäft, Emissionshaus, Ersterwerber, Festpreisverfahren, Fixed Price Reoffering-Verfahren, Garantiesyndikat, Konzertzeichner, Marktpflege, Plazierungskraft, Roadshow, Secondary Offering, Underwriter, Wertpapier-Emissionen, Wertpapier-Verkaufsprospekt, Zulassungsstelle, Zweitplazierung. – Vgl. zu den getätigten Emissionen, eingehend unterteilt nach verschiedenen Kriterien, den Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" des jeweiligen Monatsberichts der EZB sowie im Statistics Pocket Book der EZB. Saisonbereinigte Werte im Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 23 f. (Tiefstände im Januar und Dezember, Spitzen im Juni und Juli), Monatsbericht der EZB vom Mai 2006, S. 97 ff. (Zwölfjahresvergleich; wichtige Statistiken).

Begrenzungsfunktion (limiting function): In Zusammenhang mit der Mindestreservepolitik einer *Zentralbank* gesagt. Die *Zentralbank* gibt danach durch Erhöhung und Senkung des *Mindestreserve-Solls* den Rahmen vor, innert dessen sich die *Banken* bewegen können. - Nur in Extremsituationen begrenzt jedoch eine *Zentralbank* auf diese Weise die *Geldmenge*. Im Normalfall entwickelt sich die *Geldmenge* zunächst über die Marktkräfte aus dem Zusammenspiel zwischen der *Zentralbank* und den Wirtschaftssubjekten. Über die Anbindung der *Banken* an die *Zentralbank* kann diese dann durch ihre Zinspolitik auf das Verhalten der Wirtschaftssubjekte Einfluss nehmen. – Siehe Anbindungsfunktion, Arbitrage, intertemporale, Geldmarkt-Operationen, Zinskorridor. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 77 (die Geldmarktsätze sollen anhand der Durchschnittserfüllung des Mindestreserve-Solls gefestigt werden).

Begrüßungsgeld (welcome payment; sign-on-benefit): ① Während der Teilung Deutschlands bis 1989 an alle in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Bürger aus der damaligen Deutschen

Demokratischen Republik sowie an Deutschstämmige aus Polen ausbezahle DM-Summe. – ② Von Gemeinden an Eltern bei der Geburt eines Kindes einmalig geleistete *Zahlung*. – ③ Von vielen Gemeinden (wie Berlin, Oldenburg, Potsdam) an Studierende bezahlte *Summe*, wenn diese ihren Erstwohnsitz in die Universitätsstadt verlegen; denn über die sog. "Einwohner-Veredelung" erhält die betreffende Gemeinde über den Finanzausgleich dann entsprechend mehr *Mittel* zugewiesen. – ④ Von Unternehmen an (leitende) Mitarbeiter beim Eintritt in den Dienst bezahlte *Summe*; oft ein verstecktes *Abwerbegeld*. – ⑤ In machen Branchen übliche *Zahlung* an einen Neukunden, der zu der jeweiligen Firma bzw. in das neue System (in der IT-Branche) wechselt; auch hier ist die Grenze zum *Abwerbegeld* oft nur schwer zu ziehen. – Siehe Douceur, Schmiergeld.

Begültigung (authentication): Die Erhebung eines Geldzeichens zu einem *Zahlungsmittel* mit *Annahmewang* durch einen staatlichen Rechtsakt (legal act). Dieser veranschaulicht sich (becomes manifest) – ❶ bei *Münzen* in der Prägung (coining, coinage) und dem darin enthaltenen Hoheitszeichen (emblem, insignia), – ❷ bei *Banknoten* durch einen entsprechenden Aufdruck (mark). – Siehe Banknote, Bargeld, Behelfsgeldschein, Geld, Dollarisierung, Geldeigentumsrecht, Geldrefusion, Guilloche, Nebenwährung, Papiergeld, Parallelwährung, Regionalgeld, Umlaufsfähigkeit, Warengeld, Währung, Zahlungshalber, Zahlungsmittel, Zentralbankgeld, Zettel, Zettelbank.

Behavioural Finance (so auch im Deutschen gesagt): Als Sondergebiet der *Finanzpsychologie* der Versuch, die (markt)psychologischen Einflüsse auf die Handlungen im *Finanzmarkt* und damit auf die Kursverläufe zu erklären. - Hervorzuheben bleibt, dass sich oft genug vermeintlich "psychologische" Erklärungen bei näherem Besicht doch als verkappte, nicht sofort erkennbare (zeitliche Verzögerungen!) rationale Entscheidungen offenbaren. – Siehe Animal Spirits, Astro-Prognose, Bewertbarkeit, Erwartungstheorie, neue, Fibonacci-Folge, Finanzpsychologie, Fur3chtthese, Januar-Effekt, Kalender-Effekt, Montags-Effekt, Rückkoppelungsschleife, Sell-in-May-Effekt, Small-Cap-Effekt, Vorschatten-Effekte, Wechselkursverlauf, unerklärbarer. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 99 f. (Erklärung

überhöhter Vermögenspreise; Literaturangaben):

Behelfsgeldschein (makeshift note, ersatz note): In Kriegs- und Notzeiten von Gebietskörperschaften (teilweise auch von *Banken* und Firmen) vor allem in Deutschland ausgegebenes *Papiergeld*; in der Regel nur zur Zirkulation innert einer bestimmten Stadt oder Region bestimmt. – Siehe Begünstigung, Ersatzmünzen, Geldwertstabilität, Inflation, galoppierende, Notgeld.

Beherrschung (domination): Gemäss *IAS* (22.8, 27.6) die Möglichkeit, die Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, und sich daraus die Gelegenheit zur eigenen Gewinnerzielung zu verschaffen. – Siehe Anschleichen, Beteiligung, qualifizierte, Kontrolle Shark Watcher, Stimmrecht-Offenlegung, Stimmrecht-Datenbank, Transparenz-Richtlinie.

Behördenmanagement, bankliches (public-authority-standard banking): Abschätzig Benennung der organisatorischen Gliederung deutscher *Banken*, wie diese bis etwa 1990 vorherrschend war und auch von der Kundschaft weithin so empfunden ("*Bankbeamter*") wurde. – Siehe Bankschalter, Corporate Fashion, Entkopplungs-These, Geomarketing, bankliches, Kundenbindung, McDonaldisation, Schalterhalle, Vorschläge, offene.

Beichtgeld auch **Beichtkreuzer**, **Beichtgulden** und ähnlich (penitent's fee): Früher in der katholischen und lutherischen Kirche freiwillig geleistete, aber üblich gewordene Gabe in *Bargeld* an den Pfarrer, ursprünglich vor allem nach der Osterbeichte (persönliches, reumütiges Schuldbekenntnis in Worten vor dem Geistlichen) und daher auch Osterpfennig und Ostergroschen genannt. - Auch wer nicht beichtete, zahlte als Gemeindeglied das Beichtgeld, das in manchen Gegenden noch bis Ende des 19. Jhts. den Grundstock des *Einkommens* eines lutherischen Pfarrers bildete. – Siehe Ablassgeld, Abtrag, Amtsgeld, Annaten, Denkgeld, Dispensationsgeld, Glockengeld, Kathedralgeld, Kirchgeld, Memoriengeld, Messgeld, Opfergeld, Palliengeld, Peterspfennig, Pönalgeld, Prokurationsgeld, Stolgeld.

Beisassgeld (non-burgess fee, levy on citizens without full civic rights): Früher eine *Abgabe*, welche Ortsansässige ohne Bürgerrecht (Beisassen, Schutzbürger, Gadamer) vor allem in den Städten zu entrichten hatten. – Siehe Beisitzergeld, Verbittgeld.

Beischlag (illegal stroken coins; illegitimate mint mark): ① In alten Dokumenten von Münzern hergestellte und der eigenen Verwendung zugeführte Geldstücke aus dem Bestand an *Edelmetall*, das ihnen die Münzherrschaft übergab, und wovon der Münzer eine Teilmenge veruntreute. – ② Die rechtswidrige Nachprägung (*restrike*) einer bekannten, weit verbreiteten *Münze* durch eine andere Münzherrschaft. Um sich jedoch einer förmlichen Münzfälschung nicht schuldig zu machen, wurden die Stücke selten vollständig kopiert. Meistens deuten Teile der Münzbilder oder der Umschriften, gelegentlich nur winzige Beizeichen, auf die wirkliche Herkunft der Münzen hin. – Siehe Geld, böses, Wardein.

Beitrag (contribution): ① In Zusammenhang mit *Geld* allgemein – ① jede *Zahlung*, die – ② für irgend eine Sache, – ③ aus irgend einem Umstand und – ④ in der *Summe* (Höhe der *Zahlung*) entweder behördlich festgesetzt oder vertraglich ausbedungen zu leisten ist. – ② Im engeren Sinne eine Geldleistung, welche der Abgeltung des *Aufwands* für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dient. – Siehe Abgabe, Gebühr, Umlage.

Beitritt, unilateraler (unilateral accession): In Bezug auf das *Eurosystem* von Ländern gesagt, die ohne Absprache mit der *EZB* den EUR als Währungseinheit einführen. Derzeit (Sommer 2008) ist Montenegro hier noch das einzige Land; bereits 1999 wurde die DEM zur *Währung* des Landes gemacht, und dann auf EUR umgestellt. Viele sehen jedoch die Gefahr, dass auch andere Staaten einseitig den EUR einführen könnten. Das hätte zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf die *Inflation* im *Eurogebiet*, denn ohne vertraglich vollzogene Zugehörigkeit zum *Eurogebiet* gehen die Preise solcher Staaten nicht in den *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* ein. Es entstünde aber dennoch weltweit ein (Image-)Schaden für den EUR. – Siehe Montenegro-Problematik.

Beitrittsländer (EU joining countries): Bei Verhandlungen zur Aufnahme neuer Mitglieder in die EU (also nicht auch in das *Eurosystem*) wirkt die *EZB* mit, weil hier zentralbankpolitische Grundsatzfragen (wie vor allem Unabhängigkeit der jeweiligen *Zentralbank*, Ordnung und *Aufsicht* des *Finanzsektors*, geldpolitische Strategien) eine nicht geringe Rolle spielen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom 2002, S. 53 ff.

Beisitzergeld (pauper due): Eine meist geringe *Abgabe*, die früher vermögenslose gemeindliche Einwohner minderer Rechte (auch Beisitzer, Beisassen, Einläufige, Gadamer und Gademer genannt) zu entrichten hatten. Diese hatten kein Stimmrecht in der Gemeindeversammlung, waren andererseits aber von vielen *Schatzungen* befreit, die Vollbürger zu zahlen hatten. – Siehe Beisassgeld.

Belassungsquote (foreign-exchange retention quota): In Ländern mit *Devisenzwangswirtschaft* der Anteil an ausländischen *Zahlungsmitteln*, welcher ein Exporteur nicht (sofort) abliefern muss. Durch entsprechende Handhabung der Quote kann die *Devisenbehörde* eine breite Palette von Anreizen zum Export ins Devisenausland gesamthaft bzw. auch sehr gezielt in Bezug auf einzelne *Währungsräume* bieten. – Siehe Andienungspflicht, Ausfuhrprämie, Devisenbilanz, Devisenfreibetragsverfahren, Devisenvorleistung, Devisenzwangswirtschaft, Exportkredit-Garantie, Parallelitätsgebot.

Belastung, fiskalische (fiscal burden): Die Zahlungsverpflichtungen der *Privathaushalte* und Unternehmen durch Steuern und Sozialbeiträge. Der jeweilige Stand wird ausgewiesen in der Rubrik "Finanzlage der öffentlichen Haushalte (Staat)" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Belegschafts-Aktien (employee shares, employee stock options, workers shareholding): An Mitarbeiter zu besonders günstigen Bedingungen ausgegebene *Anteilscheine* eines Unternehmens. Weil hier in jedem Falle eine Vermögens-Übertragung von der

Aktiengesellschaft auf Firmenangehörige zu Lasten der "normalen" Aktionäre stattfindet, gerieten Belegschafts-Aktien in das Blickfeld auch der *Aufsichtsbehörden*. Besonders die *Vergütung* von leitenden Mitarbeitern durch verschiedene, teilweise ausgeklügelte Modelle der Aktien-Übertragung (vor allem in Form von Kauf-*Optionen*, sog. executive stock options) erschwert es Aussenstehenden, die tatsächliche Finanzlage und den Aktienkurs des Unternehmens genau einzuschätzen. – Siehe Aktien-Optionen, Fringe Benefits, Offenlegungspflicht, Vorstandsbezüge.

Beleihbarkeit (suitability to be pledged, eligibility to serve as collateral):

① Allgemein die Eignung eines *Vermögensgegenstandes*, als Pfand zu dienen. – ② Im engeren Sinne *Sicherheiten*, die eine *Zentralbank* von *Instituten* bei der Bereitstellung von *Liquidität* anerkennt. – Siehe Finanzsicherheiten, Immobilien-Sicherheiten, Kategorie-1-Sicherheit, Notenbankfähigkeit, Repomarkt, Sicherheiten, marktfähige, Sicherheitsverzeichnis, einheitliches.

Beleihungsverhältnis auch **Beleihungsauslauf** (loan-to-value ratio):

① Allgemein das Verhältnis der *Forderungen* an einen Kreditnehmer zum *Wert* der von ihm gestellten *Sicherheiten*. – ② Die *Summe* der *Darlehn* zur *Finanzierung* einer Liegenschaft im Verhältnis zum *Beleihungswert* (hypothecary value) des entsprechenden Objektes. Weil diese Verhältniszahl für die Immobilien-*Finanzierung* die Kerngrösse schlechthin ist, bedarf es aller Sorgfalt, um den *Beleihungswert* genau festzustellen. - Eine hohe Beleihungsrelation führt bei Rückgang der Immobilienpreise besonders bei variablen *Zinsen* zu massenweise Zahlungsausfällen, wie dies bei der *Subprime-Krise* im Sommer 2007 in den USA plötzlich deutlich wurde. – Siehe Beleihungsverhältnis, Beleihungswertermittlungsverordnung, Deckungsprüfung, Immobilienblase, Mortgage Equity Withdrawal, Ninja-Loans, Subprime Lending, Unterseeboot-Effekt.

Beleihungswert auch **Belehnungswert** (collateral value, hypothecary value, loan value):

① Allgemein der fachkundig ermittelte (Markt)Preis eines *Vermögensgegenstandes* als Grundlage für ein zu gewährendes *Darlehn*. – ② Aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Wertansätze,

insbesondere in Zusammenhang mit der *Deckung* bei hypothekarischer Beleihung durch Pfandbriefbanken. Danach ist der Beleihungswert der *Preis* einer Immobilie "der erfahrungsgemäss unabhängig von vorübergehenden, etwa konjunkturell bedingten Wertschwankungen am massgeblichen Grundstücksmarkt und unter Ausschaltung von spekulativen Elementen während der gesamten Dauer der Beleihung bei einer Veräusserung voraussichtlich erzielt werden kann" (Wortlaut § 3 der Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken nach § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes (Beleihungswertermittlungsverordnung [BelWertV]) aus dem Jahr 2006. – Siehe Aktuar, Beleihungsobjekt, Beleihungsverhältnis, Deckungsprüfung, Mobiliarkredit, Mortgage Equity Withdrawal, Pfandleiher, Realkredit, Zinsstundung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 112 (Pfandbriefbanken dürfen lediglich 60 Prozent des Beleihungswertes zur *Deckung* verwenden; S. 113: Beleihungswert-Ermittlungsverordnung ist in Arbeit).

Beleihungswertermittlungsverordnung (hypothecary value rating regulation): Von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* am 1. August 2006 in Kraft gesetzte Vorschriften zur Wertermittlung einer Immobilie. Grundsätzlich ist danach zur Feststellung des Beleihungswertes die zukünftige Verkäuflichkeit der Immobilie unter Berücksichtigung der langfristigen, nachhaltigen Merkmale des Objekts, der normalen regionalen Marktgegebenheiten sowie der derzeitigen und möglichen anderweitigen Nutzungen im Rahmen einer vorsichtigen *Bewertung* zugrunde zu legen. – Siehe Amortisation, negative, Beleihungswert, Deckungsprüfung, Erstraten-Verzugsklausel, Hypothekenkredit, Immobilienblase, Immobilienpreise, Realkredit, Wohneigentum. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 119 (Grundzüge der BelWertV).

Beleuchtungsgeld (lighting duty): Eine Steuer, die früher auf die künstliche Erhellung eines Raumes zu entrichten war. Sie stand in der Tradition der Kerzenwachs-Steuer (candle wax impost; Wachsins). Grundlage der Erhebung bildete die Zahl der Beleuchtungskörper oder jede elektrische Glühbirne, auch für das Bremslicht an Automobilen. In Deutschland wurde die Beleuchtungssteuer zu Jahresbeginn 1993

abgeschafft. Ihre (modifizierte) Wiedereinführung forderte man ab etwa 2000 wiederholt im Zuge der Bemühungen um das Energiesparen. Sie würde aber neben der ja bereits erhobenen Energiesteuer (energy tax) den Verwendungszweck Beleuchten unverhältnismässig stark belasten. – Siehe Kerzengeld, Lichtgeld.

Beleihungsobjekt (lending object): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter Pfänder (wie Grundstücke, Häuser oder Eigentumswohnungen), die als *Sicherheit* für eine Baufinanzierung dienen.

Benchmark (benchmark): Allgemein eine Vergleichsgrösse als "Messlatte", und zwar in Bezug auf *Investitionen* ein – ❶ Vergleichsportfeuille (benchmark portfolio) oder – ❷ ein Index, der verschiedene Zielgrössen misst, vor allem Anlagerendite, *Liquidität* und *Risiko*. Die Benchmark dient zur Beurteilung der *Performance* eines Portefeuilles oder eines Fonds. - Bei *Basel-II* werden den *Banken* bestimmte Benchmark-Risikogewichte vorgeschrieben bzw. empfohlen. – Siehe Tracking Error. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 38 sowie Jahresbericht 2001 der EZB, S. 220 f.

Benchmark-Zuteilung auch **Benchmark-Betrag** (benchmark allotment): Von der *Zentralbank* zur Verfügung gestellte *Liquidität* an das *Bankensystem*, um die reibungslose Erfüllung der Mindestreserveverpflichtungen zu gewährleisten. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 93 f. (dort auch Aufgliederung des Liquiditätsbedarfs der Banken), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 34 (in Zusammenhang mit dem EONIA-Spread), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 16 ff. (Benchmark-Politik der EZB im Zuge der Subprime-Krise):

Benefizengeld (benefice money): In alten Dokumenten das regelmässige Einkommen, welches ein Geistlicher aus einer Stiftsstelle bezog, er wurde dann auch und Benefiziant (beneficiary) genannt. In der Regel waren die Bezüge abhängig von Ernteerträgen und daher die Besoldung schwankend; denn das Stiftungsvermögen bestand fast

immer aus Ländereien, die zum Niessbrauch (usufruct) verpachtet wurden. Insoweit an dem Vermächtnis nach dem Willen der Stifter auch andere (wie nicht selten der Papst) beteiligt waren, sorgten ausgeklügelte Regelungen dafür, einen Risikoausgleich herbeizuführen. Umfangreiche Lehrbücher trugen das Recht und die Rechtssprechung in Bezug auf die Verteilung der Einkommen aus einem Stiftgut (lateinisch BENEFICIUM) vor. - Zu unterscheiden ist zwischen einer Pfründe (prebend; vom lateinischen PROVIDERE, hier in der Bedeutung "versorgen") und einem Benefizium. Die Pfründe bezeichnet in den alten Dokumenten die Einkünfte aus einer (kirchlichen) Position allgemein, das Benefizium die Bezüge ausschliesslich aus einer Stiftung. – Siehe Absentgeld, Abtrag, Annaten, Dispensationsgeld, Kathedralgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Palliengeld, Peterspfennig, Prokurationsgeld, Tafelgeld.

Benin Neglect (so auch im Deutschen gesagt): Eine *Zentralbank* richtet ihre Politik grundsätzlich nur an binnenwirtschaftlichen Gegebenheiten aus. Die Entwicklung des *Wechselkurses* lässt sie (weithin) ausser Acht: sie vernachlässigt (neglegiert) ihn.

Benutzerfreundlichkeit (usability, user-friendliness, ease of use): Bei *Banken* das Bestreben, dass alle dem *Kunden* zur Verfügung gestellten technischen Mittel und Wege möglichst einfach zu bedienen sind. In Zusammenhang mit dem *Electronic Banking* ist dies zu einem wichtigen Unternehmensziel aufgerückt, und es wird für den *Wettbewerb* der *Institute* untereinander von immer grösserer Bedeutung. – Siehe Beziehungsbankgeschäft, Derby, Geomarketing, bankliches, Kundenbindung, McDonaldisation, Moonlight Banking, Online-Banking, Ortsbank, Sofa-Banking.

Benutzerkonto (user account): Vor allem bei einer *Internetbank*, aber auch beim *Electronic Banking* überhaupt unerlässliche Informationen über den Partner. Hierzu gehören in der Regel Name des Benutzers, sein Kennwort sowie die Rechte und Berechtigungen (permissions: in welchem Umfang dürfen Kontendaten freigegeben werden) für den Zugriff auf das angewählte Konto. – Siehe Bezahlverfahren, innovative, Customasing, Direktbank, Generation@, Internetbank, Mobile Banking,

Multikanalbank, Online-Banking, Rechtsrisiken, Scoring, Sofa-Banking, Telephon-Banking.

Beobachtungsliste (watch list): Mittel der *Compliance*, wobei die entsprechende Abteilung vor allem die *Kunden-* und *Eigengeschäfte* in bestimmten *Wertpapieren* überwacht, um mögliche Verstöße gegen interne und aufsichtsrechtliche Vorschriften aufzuspüren. – Siehe Handelsüberwachungsstelle, Insider-Meldepflicht, Insider-Transaktionen, Insider-Überwachung, Nominee, Sperrliste, Steuerberater, System Securities Watch Application (SWAP), Transaktionsüberwachung, Whistleblower, Wirtschaftsprüfer.

Beratender Bankenausschuss (Banking Advisory Committee, BAC): Im Jahr 1977 eingesetztes Gremium aus hochrangigen Vertretern der Finanzministerien, *Aufsichtsbehörden* und *Zentralbanken* der EU und einiger anderer Länder. Ziel des Ausschusses ist die Vorbereitung von aufsichtsrechtlichen *Massnahmen* der EU. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 71.

Beratung (consulting service): Bei *Banken* die Empfehlung gegenüber dem *Kunden*, bestimmte *Geschäfte* zu tätigen oder zu unterlassen. Ein Beratungsverhältnis kommt aber erst durch einen eigens dafür abgeschlossenen zivilrechtlichen Vertrag zustande. Beiläufige Aussagen eines Sachbearbeiters (staffer, case handler) einer *Bank* oder in Publikationen eines *Instituts* sind rechtlich kaum anfechtbar. – Siehe Anlageberatung, Anlage-Empfehlung, Aufzeichnungspflicht, Beratungsqualität, Dampfstube, Falschberatung, Finanzanalyseverordnung, Honorarberater, Nachweismakelei, Rendite-Risiko-Grundsatz, Supergewinn. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 79, Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 199 (eine Kundenunterschrift ist aufsichtsrechtlich nicht vorgeschrieben).

Beratungs-Prüfungs-Mix (consulting-audit mix): Eine (grosse) Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft berät ein Unternehmen und bestätigt auch den Jahresabschluss. Weil – ❶ viele (vor allem die Manager bedeutender *Kapitalanlagegesellschaften*) diese Verquickung mit wachsendem Misstrauen betrachteten und *Papiere* von Firmen, die sich

von der einen Abteilung beraten, von der anderen den Abschluss bestätigen liessen, weniger kauften und – ❷ die öffentliche Kritik an dieser Praxis wegen bestimmter Vorkommnisse immer lauter erklang, setzte ab etwa 2000 ein Trend zur Trennung zwischen *Beratung* und Prüfung ein. – Siehe Anderson-Skandal, Sarbanes-Oxley-Act, Wirtschaftsprüfer.

Beratungsqualität (quality of consulting): Die – ❶ Befähigung und – ❷ Absicht (Vorbedacht: negativ die von vornherein festgelegte Zielvorstellung, geleitet von den eigenen Belangen) eines Anlageberaters, dem *Kunden* eine bestimmte Geldanlage zu empfehlen. - Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* wurden schwere Vorwürfe gegen die Beratungsqualität deutscher *Institute* laut. Auch gerichtliche Klagen wegen mangelnder Befähigung oder böser Absicht einzelner Berater strengte man mit unterschiedlichem Erfolg an. – Siehe Anlageberatung, Falschberatung, Supergewinn.

Berechtigter, wirtschaftlicher (beneficial owner, BO): Die letztlich aus einem Finanzstrom (in der Regel bezogen auf die *Erträge* aus einem *Wertpapier*) begünstigte *Adresse* (final beneficiary), und nicht (unbedingt) der *Kunde*, für den die *Bank* diesen *Titel* verwahrt.

Bereitschaftsgeld (preparedness pay): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter vor allem im Dienstleistungsbereich (wie *Banken*, *Coiffeure*) und im Kleingewerbe (small business) die laufende, meist monatliche *Zahlung* an Personen, die sich im Gegenzug (in return) verfügbar halten, um bei Bedarf auszuhelfen. Oft sind die Bezieher des Bereitschaftsgeldes wegen Heirat oder nach Erreichen der Altersgrenze (age limit) ausgeschiedene ehemalige Mitarbeiter. – Siehe Bezahlung, Lohnrigiditäten, Wartegeld,

Bergegeld (salvage money; recompense): ① Allgemein die *Bezahlung* an Hilfeleistende bei Seenot, um deren *Aufwendungen* abzugelten. – ② Im besonderen die *Vergütung* für das Einsammeln gestrandeter Waren (Bergelohn); in den einzelnen Ländern in der Regel gesetzlich festgelegt. – ③ Früher auch eine *Zahlung* an denjenigen, der ein davongelaufenes Pferd (run-off horse) dem Besitzer zurückbrachte.

Bergwerksgeld (mining fee, royalty): Die einmalig oder laufend zu entrichtende *Abgabe* an den Grundherrn für das Recht, auf seinem Boden Mineralien abbauen zu dürfen.

Berichterstattung an die Aufsicht (supervisory reporting): Pflicht der *Institute*, der *Aufsichtsbehörde* die vorgeschriebenen Informationen pünktlich und vollständig zu übermitteln. – Siehe Berichtsschwelle, Public Disclosure. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 53 (Anforderungen an die Berichterstattung).

Berichtsschwelle (exemption threshold): Das Ausmass der Geschäftstätigkeit, ab dem an die *Zentralbank* bzw. an die *Aufsichtsbehörde* meldepflichtige *Institute* wegen Geringfügigkeit von der Anzeigepflicht (reporting requirement) befreit sind. - Sowohl die die Tatsache der Befreiung von der Meldpflicht überhaupt als auch die jeweils festgelegten Grenzwerte (cut-off points) sind in der Fachliteratur Gegenstand unterschiedlicher Standpunkte. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 110 (Erweiterung der Befreiungsregel nach § 31 KWG).

Berichtswährung (reporting currency): Nach *IAS/IFRS* die *Geldeinheit*, in der ein (Jahres)Abschluss aufgestellt wird. – Siehe Darstellungswährung, Währung, funktionale.

Bermuda-Option, auch **Atlantik-Option** (Bermuda option, Atlantic option): Eine Kauf- oder Verkaufs-*Option*, die innert der Laufzeit an bestimmten, vertraglich festgelegten Tagen ausgeübt werden kann. Es handelt hier gleichsam um eine *Option* auf eine *Option*.

Berufgeld (bellman's fee; benns publishing fee): ① Früher eine *Zahlung* für das öffentliche Ausrufen privater Kundmachungen in einer Gemeinde durch den amtlichen Ausrufer; auch Geschreigeld genannt - Die Bekanntgaben von Gewerbetreibenden (Ladenbesitzer, fahrende Händler) wurden oftmals dem behördlich auszurufenden Inhalt angehängt, weil dies die Aufmerksamkeit der Hörer steigerte. – ② Frühere *Gebühr* für die Eintragung und Verkündigung eines Aufgebots zur Eheschliessung.

Beschaffungs-Umschichtungen (outlet substitution bias): Bei der Berechnung des *Preisindex der Lebenshaltung* die Tatsache, dass durch Veränderungen des Angebots auf vielen konsumnahen Märkten (etwa vom "Tante-Emma-Laden" zum Filial-Discounter oder vom Fachgeschäft zum Baumarkt) die Waren von den *Privathaushalten* günstiger eingekauft werden können. Diese durch Wandlungen der Handelsstruktur ausgelöste Verschiebung wirkt für die genau *Inflationsmessung* eine Reihe von Problemen (unresolved issues) auf. – Siehe Basiseffekt, Harmonisierter Verbraucherpreisindex, Inflationsmessung, Kompositions-Effekt, Produktneuheiten, Qualitätsänderungen.

Beschäftigungspolitik (employment policy): Alle *Massnahmen* zur Sicherung eines hohen Grades an beruflicher Tätigkeit innert der arbeitsfähigen Bevölkerung. Dies ist entgegen unzähliger anderslautender Aussagen grundsätzlich nicht Sache der *Zentralbank*. Deren Aufgabe besteht vielmehr darin, die Masstabeigenschaft des *Geldes* zu garantieren. Stabiles *Geld* ist jedoch die unerlässliche Voraussetzung für das Gelingen aller *Massnahmen* der Arbeitsmarktpolitik. – Siehe Wachstum-Beschäftigung-Zusammenhang. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2002, S. 36 ff., Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 51 ff. (Entwicklung der sektoralen Beschäftigung im Euroraum seit 1991; S. 52: Übersicht), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 56 ff. (Besonderheiten der Arbeitslosen-Statistik; Wichtiges zur Erhebungstechnik).

Beschlaggeld (shoding allowance): Früher bestimmten Amtsträgern gewährter Gehaltszuschuss, um das (Dienst)Pferd mit Hufeisen (horseshoes) zu beschlagen. – Siehe Fringe Benefits, Wohngeld.

Beschulungsgeld (tuition money): Früher *Überweisung* des (deutschen Zentral-)Staates an die Unterhaltsträger weiterbildender öffentlicher Schulen mit dem Ziel, dass auch finanzschwache Gemeinden entsprechende Lehrkräfte bezahlen können. Die zugewiesenen (appropriierten) Beträge wurden in der Regel über die (bei der jeweiligen Provinzverwaltung angesiedelten) Landesschul-Kasse an die einzelnen

Schulträger verteilt. – Siehe Appropriationsklausel, Schulgeld.

Beschwerdemanagement (complaint management): Der Umgang einer *Bank* mit Beschwerden aus der Kundschaft. Die *Aufsichtsbehörden* verlangen von den *Instituten*, dass eindeutige verfahrenstechnische Regelungen niedergelegt sind, welche gewährleisten, dass Reklamationen ohne Verzug nachgegangen wird. – Siehe Beschwerdestelle, Beschwerdeverfahren. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 144 (Schwerpunkt der Aufsicht auf das Beschwerdemanagement; Begründung).

Beschwerdestelle (complaint point): ① Abteilung in einer *Bank*, die Reklamationen der Kundschaft aufnimmt und zur Beilegung weiterleitet. – ② Ressort der *Aufsichtsbehörden*, das Beanstandungen in Hinblick auf *Finanzdienstleister* entgegennimmt und gegebenenfalls weiterverfolgt. Für die *Aufsichtsbehörden* sind Beschwerden aus dem Publikum oft wichtige Impulse zu besonderen Überwachungsmaßnahmen. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* geht jeder ihr zugeleiteten einzelnen Beschwerde (jährlich über 20 000 !) nach. – Siehe Abberufungs-Verfügung, Beanstandungen, aufsichtliche, Beschwerdestelle. – Vgl. die jeweiligen Jahresberichte der BaFin (Kapitel "Verbraucherbeschwerden"; dort auch Aufgliederung der Beschwerden nach einzelnen Sachverhalten) sowie die Beschwerdestatistik Versicherungen im Anhang des jeweiligen Jahresberichts der BaFin (untergliedert nach Unternehmen); Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 202 (Einrichtung eines Verbraucher-Telephons), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 144 (zentrale Auswertung der Beschwerden), S. 162 (Beschwerden bei der BaFin über Wertentwicklung von Fonds).

Beschwerdeverfahren (complaint questionnaire): Die nationalen *Aufsichtsbehörden* verlangen bei Beschwerden gegen *Finanzdienstleister* in der Regel die Ausfüllung eines Formblatts (Fragebogens), um den Geschäftsgang zu vereinfachen. Ein Beschwerdeverfahren ist jedoch kein aussergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und kann auch zivilrechtliche Klagen nicht ersetzen. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 193 (Formblatt auf der

Webseite der Behörde abrufbar).

Besicherung (underlying): Allgemein jederart Schutz gegen allfälligen *Verlust* aus einer *Forderung*. – Siehe Leibbürge, Sicherheit, Sicherheiten, Unterlegung, Realsicherheit, Verbriefung.

Besicherung, automatische (auto-collateralisation): Innert einer regelmässigen Vertragsbeziehung zwischen *Bank* und *Kunden* der Ausgleich allfälliger kurzfristiger Lücken in der Begleichung des Kaufpreises für neu erworbene *Papiere* dadurch, dass – ① angediente *Sicherheiten* des *Kunden* entsprechend verwendet werden (collateral stocks) oder – ② die *Bank* die im Kundenauftrag erworbenen aber noch nicht bezahlten *Papiere* vorerst in Verwahr hält (collateral flows), ohne dass es im Regelfall dazu besonderer Absprachen bedarf.

Besicherungsrisiko (underlying risk): ① Allgemein die Gefahr der Wertminderung einer *Sicherheit*. – ② Im besonderen bei Immobilien die Verringerung des *Wertes* der als *Sicherheit* angedienten Liegenschaft aus besonderen Eigentümlichkeiten des Objektes (etwa: behördlich verfügtes Abrissgebot eines Gebäudes) oder aufgrund der allgemeinen (ungünstigen) Marktlage bei Immobilien. – Siehe Besicherung, automatische, Developer, Mortgage Backed Securities, Risiko, Realsicherheit, Sicherheit.

Besitz, nutzniessender (beneficial ownership): Das Recht, aus einem *Wertpapier* oder anderem *Finanzinstrument* einige oder sämtliche Vergünstigungen (wie Gewinnausschüttung, Stimmrecht) zu beziehen (receive some or all of the benefits of ownership of a security or other financial instrument), wobei der *Vermögensgegenstand* jedoch rechtlich einer anderen Partei (legal ownership) gehört.

Besitzstandsklausel, aufsichtsrechtliche (prudential grandfather clause): Im (US-amerikanischen) Recht eine mögliche Ausnahmeregelung. Sie gestattet es grundsätzlich, von der *Aufsichtsbehörde* inzwischen neu geordnete oder gar untersagte *Geschäfte* noch für einige Zeit weiterzuführen (temporarily authorises the continuation of a now forbidden activity), soweit diese vor Erlass der aufsichtlichen Verfügung getätigt wurden (to the extent such activities

had been entered into before this new piece of regulation). Zweck der Ausnahmegenehmigung ist es, – ❶ Vertragsbeziehungen zwischen einem *Institut* und dem *Kunden* langsam abzuändern und schrittweise umzugestalten sowie – ❷ plötzliche Marktveränderungen zu vermeiden, die in bestimmten Fällen *Dominostein-Effekte* auslösen könnten. – Siehe Bestandskraft.

Besoldungszuschuss (salary government grant): Wenn nicht anders definiert, die vom Zentralstaat an die Gliedstaaten und von diesen an Gemeinden geleisteten (appropriierten) *Zahlungen*, um die (volle) Entlohnung der öffentlich Bediensteten in den Gemeinden zu sichern. In Deutschland während der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg ab 1918 eingeführt; durch Neuregelung des *Finanzausgleichs* vom 1. April 1924 an weggefallen.

Besprechelgeld (midwife fee): *Gebühr* für die Geburtshilfe durch eine Hebamme (Weissfrau); besprechen = hier: jemanden in Anspruch nehmen. – Siehe Bettgeld.

Best (so in der *Finanzsprache* heute gängig): Gemeint ist jeweils – ❶ bestmöglich, am günstigsten, am preiswertesten, zu den geringsten *Kosten* oder – ❷ (besonders auf Warenmärkten) von höchster Qualität, erster Güte, einwandfreier Beschaffenheit, in optimalem Zustand.

Best Advice und **Fair Advice** (so auch im Deutschen gesagt): Grundsatz, dass (unabhängig vom Anbieter) dem Kunden der *Bank* immer jenes *Finanzprodukt* angeboten wird, das seinen erkennbaren Interessen am besten dient. Das schliesst auch aus, dass Bankangestellten eine besondere *Provision* (fee on basis of success) bezahlt wird, wenn sie hauseigene *Produkte* der Kundschaft andienen.

Best Agers Business (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Jungseniorengeschäft**): Bei *Banken* und *Versicherungen* Umsätze mit Personen, die altersmässig die Lebensmitte überschritten haben. – Siehe Dinks-Geschäft, Oldie-Geschäft, Power-age financial market, Silver Economy, Singleisierung, Woopee-Geschäft.

Best Execution (so auch im Deutschen gesagt; seltener: **Bestausführungs-Politik**): Die Pflicht für *Finanzdienstleister*, Aufträge der *Kunden* – ❶ zu den günstigsten Bedingungen und – ❷ für den Auftraggeber nachvollziehbar abzuwickeln sowie – ❸ dabei auch alle *Entgelte* durchschaubar zu machen. In der *Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente* der EU vorgeschrieben und von den *Aufsichtsbehörden* überwacht. - Jedoch verlangt die Richtlinie nicht, dass eine *Bank* das "best possible result" (Art. 21 Mifid) nachzuweisen hat. Vielmehr müssen die *Institute* durchsichtige Grundsätze für die gesamthafte Abwicklung von Aufträgen nachweisen, deren Einhaltung und Wirksamkeit zu überwachen ist. – Siehe Auftragsverzögerung, Interessenkonflikt, Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 140 (Schwerpunkt der Überwachung durch die BaFin; S. 142 f. (Erläuterungen zu dem Begriff "Best execution" in § 33a WpHG; Ausführungsgrundsätze).

Best Practice (so auch im Deutschen gesagt): Als Begriff der *Aufsichtsbehörden* die Suche und Vorgabe solcher Verfahren, die – ❶ betriebliche Abläufe auf dem *Finanzmarkt* und damit auch innert der *Banken* bestmöglich gestalten und dabei – ❷ voll in Einklang mit gültigen rechtlichen Bestimmungen stehen. - Die *Aufsichtsbehörde* prüft im Zuge dessen vorhandene Erfahrungen erfolgreicher *Finanzdienstleister*, vergleicht unterschiedliche Lösungen, die in der Praxis eingesetzt werden, bewertet sie anhand der beiden oben genannten Ziele, und sie legt auf dieser Grundlage fest, welche Gestaltungen und Verfahrensweisen für *Institute* gegebenenfalls verpflichtend gemacht werden sollten. – Siehe Ausschuss für Interne Revision, Aufsicht, mikroprudentielle, Committee of European Banking Supervisors, Enforcement, Goldplating; Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 32, S. 43 (Übersicht der verschiedenen Gremien).

Bestandskraft (administrativ finality, legal validity): In Zusammenhang mit einer Verfügung der *Aufsichtsbehörden* besagt dies, dass aus dem Verwaltungsakt Rechtskraft (also Endgültigkeit der Anordnung) erwächst, wenn gegen sie nicht innert einer bestimmten Zeit

Widerspruch eingelegt wird. Gemäss § 70 VwGO beträgt diese Frist in Deutschland ein Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. Entsprechend schliessen auch in aller Regel die Verwaltungsakte der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* mit dem Satz: "Die Verfügung der BaFin ist von Gesetzes wegen sofort vollziehbar, jedoch noch nicht bestandskräftig." – Siehe Abberufungs-Verfügung, Abwicklungsverfügung, Besitzstandsklausel, Bussgeld, Untersagung.

Bestandsübertragung (transfer of stock): Jeder Vertrag, durch welchen der Vertragsbestand einer *Versicherung* auf ein anderes Unternehmen überführt wird. Seit 2008 ist es Aufgabe der Versicherungsaufsicht, den angemessenen Gegenwert zum übernommenen Bestand von Versicherungsverträgen zu bestimmen. Auch die Bemessung und Festsetzung der Höhe des für den Bestand an Versicherungsverträgen zu zahlenden *Betrags* obliegt nunmehr der *Aufsichtsbehörde*. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 76 (Neuregelung § 14 VAG).

Bestätigung (over-certification): Wenn nicht anders definiert das Attest durch eine *Bank*, dass ein Scheck eingelöst wird, der über einen grösseren *Betrag* lautet, als das zu belastende Konto aufweist (overcheque).

Bestreitbarkeit (contestability): In Bezug auf *Finanzmärkte* gesagt von der Höhe der Zutritts-Schranken für potentielle Wettbewerber. Durch *Konsolidierungen* kann die Bestreitbarkeit erhöht werden. Wie die Erfahrung freilich zeigt, kann selbst bei sehr kleiner Zahl von Wettbewerbern eine grosse *Bank* zu wettbewerblicher Preissetzung gezwungen werden. – Siehe Aufsicht, Capture-Theorie, Grössen-Effekte.

Beta (beta): Mass für die Beziehung zwischen der Kursbewegung eines *Wertpapiers*, im engeren Sinne einer *Aktie* (etwa: Deutsche Telekom AG) und dem Aktienindex (etwa: *Dax*). Ein Betafaktor von >1 bedeutet, dass das entsprechende Papier grösseren Ertragsschwankungen unterliegt, und daher auch ein grösseres *Risiko* in sich trägt. - Der Betafaktor spielt besonders bei Absicherungsgeschäften (zur Bestimmung der erforderlichen Anzahl der *Kontrakte* für Aktienindex-

Futures) eine Rolle. – Siehe Aktienmarkt-Volatilität, Bewegungsgrösse, Eigenkapitalkosten

Beteiligung, qualifizierte (qualified participation): In Bezug auf den *Finanzmarkt* ist diese nach der Definition in § 1, Abs. 15 KWG gegeben, wenn eine Person oder ein Unternehmen an einem anderen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen (subsidiaries) oder ein gleichartiges Verhältnis mindestens zehn Prozent des *Kapitals* oder der Stimmrechte hält oder auf die Geschäftsführung des anderen Unternehmens einen massgeblichen Einfluss ausüben kann. Anteile, die nicht dazu bestimmt sind, durch die Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen, sind in die Berechnung der Höhe der Beteiligung nicht einzubeziehen. – Siehe Beherrschung, Kontrolle.

Beteiligungsanzeige (disclosure of participation): Ein *Finanzinstitut* muss in Deutschland gemäss § 24, Abs. 1a, Nr. 1 KWG seine mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen den *Aufsichtsbehörden* anzeigen. – Siehe Anschleichen, Fusionsanzeige. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 110 f. (Erläuterung des Begriffes "qualifizierte Beteiligung").

Beteiligungsgesellschaft (holding): ① Firmen, deren Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben, zählen in Deutschland zu den *Finanzunternehmen*; siehe § 1, Abs. 3, Nr. 1 KWG. Sie bedürfen der *Erlaubnis* und unterliegen der *Aufsicht*. – ② Manchmal auch gesagt von einer Erwerbsgesellschaft (new company, NEWCO), die im Zuge eines *Buy outs* Anteile (share deal) oder *Vermögensgegenstände* (asset deal) an einem bezielten Unternehmen erwirbt. – Siehe Fusionsanzeige, Hands-on-Prinzip, Private Equity Fund, Staatsfonds, Window on Technology.

Beteiligungsofferten (partnership bids): Öffentliche Angebote (an jedermann), sich an einer Firma als Gesellschafter zu beteiligen. Obwohl schon länger gefordert, unterliegen solche Offerten bis anhin keiner *Prospektpflicht*; sie entziehen sich damit der Überwachung durch die *Aufsichtsbehörden*. - Wer beabsichtigt, eine bedeutende Beteiligung

an einem *Institut* zu erwerben, hat dies gemäss Vorschrift in § 2c, Abs. 1 KWG der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* und der *Deutschen Bundesbank* unverzüglich anzuzeigen.

Beteiligungsrichtlinie (qualifying holdings directive): EU-Richtlinie mit dem Zweck, bedeutende Beteiligungen einer natürlichen oder juristischen Person an einer *Versicherung* oder *Bank* transparent zu machen. Die jeweilige *Aufsichtsbehörde* kann gegebenenfalls den Erwerb oder die Erhöhung einer Beteiligung untersagen. – Siehe Inhaberkontrollverordnung. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 71 f., S. 106 f. (Einzelheiten der Umsetzung in deutsches Recht; Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in der EU in Bezug auf die in der Richtlinie vorgegebenen Umstände; Rechtsprechung).

Betongold (concrete gold): In der Sprache der *Finanzwelt* – ❶ scherzhafte Bezeichnung für *Investitionen* in Gebäude; im weiteren Sinne werden manchmal auch *Investitionen* in unbebaute Grundstücke mit einbezogen sowie – ❷ das in einen *Immobilienfonds* angelegte *Geld*. Nachdem im Jahr 2005 in Deutschland angesehene *Fonds* die Rücknahme der *Anteile* aussetzen, erlitt das Ansehen dieser *Fonds* eine merkliche Einbusse. – Siehe Baubranche, Bauland, Bausparkasse, Bodenkreditinstitut, Geldübersversorgung, Hypothekenbank, Immobilienblase, Immobilienpreise, Immobilienvermögen, Real Estate Investment Trust, Mittelaufkommen, Niedrigzinspolitik, Nullzins, Verstädterung, Wohneigentum, Zinsallokations-Funktion, Zinsdifferenzgeschäft. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S.147 ff. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Abschnitt "Immobilienfonds". Im Monatsbericht der EZB finden sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" unter der Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Aktiva der Investmentfonds im Euro-Währungsgebiet nach Anlageschwerpunkten und Anlegergruppen" Aufstellungen über die Zusammensetzung des Vermögens der Immobilienfonds. Im jeweiligen *Finanzstabilitätsbericht* der Deutschen Bundesbank wird u. a. auch das Mittelaufkommen deutscher Immobilienfonds ausgewiesen.

Betrag (amount): Im wirtschaftswissenschaftlichen Sprachgebrauch ist

damit heute regelmässig eine in *Geld* ausgedrückte Zahl gemeint, eine *Summe*; in der Regel in Zusammenhang mit einem bestimmten Wertansatz (etwa auf einer *Schuldurkunde*) oder einer *Zahlung*. - Meistens verbindet man im besonderen in der *Finanzsprache* mit dem Begriff zusätzlich auch die Möglichkeit, die entsprechende *Summe* unschwer in *Zahlungsmittel* umwandeln (liquidisieren; realise) zu können. – Siehe Geld, Mittel, Summe, Total.

Betrag, ausmachender (grand total, final amount): In der älteren Literatur die *Summe*, welche (nach mehreren *Geschäften* bzw. Buchungen) schlussendlich zur *Zahlung* ansteht.

Betreuungsgeld (child care subsidy): *Zahlung* des *Staates* an Familien, die Kinder im häuslichen Umfeld erziehen, auch Erziehungsprämie und (als Unwort des Jahres 2007, nicht-berufstätige Frauen verunglimpfend) Herdprämie (stay-at-home parenting credit; house cricket bonus; house cricket = Heimchen) genannt.

Betriebsergebnis (pre-tax operating results): Bei *Banken* grob ausgedrückt der Saldo von *Aufwendungen* und *Erträgen* aus dem *operativen Geschäft*. – Siehe Basisgewinn, Gewinn, Kosteneffizienz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 24 f. (S. 25: Übersicht nach Bankengruppen), S. 42 f. (einzelne Posten seit 1996), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 29 ff. (wichtige Elemente der Gewinn-und-Verlustrechnung nach Bankengruppen seit 1999).

Betriebseröffnung (housekeeping operation[s]): Wenn nicht anders definiert in Zusammenhang mit einer *Bank* alle Arbeitsgänge, die verrichtet werden müssen, bevor der Publikumsverkehr beginnen kann, wie Öffnen der Türen, Anknipsen der Beleuchtung, Inbetriebnahme der Überwachungsgeräte, Aufschliessen der Kassen, Einschalten der EDV-Geräte sowie andere organisatorische Schritte. In der Regel wird die Folge dieser einzelnen, planmässig vorgegebenen Massnahmen heute computergesteuert und auch computerüberwacht.

Bettelgeld (mendicant money): ① *Zahlungsmittel*, die ein

berufsmässiger Bettler (beggar, lazar) aus Gaben fremder Mildtätigkeit einnimmt. – ② Früher in Europa von Mönchen aus einem Bettelorden (mendicant order) bei den Gläubigen zur Bestreitung des Lebensunterhalts einsammelten Beträge; heute teilweise noch ähnlich in Asien verbreitet. – ③ Von unterschiedlichen Vereinen, von Parteien und von Hilfsorganisationen (in der Regel über Anschreiben: Bettelbrief; begging letter) eingesammeltes *Geld*. Verweigern Unternehmen die *Zahlung*, so werden sie heute nicht selten seitens der Bettelbriefe aussendenden Verbraucherverbände (consumer groups), Umweltschützer (environmental activists) und Globalisierungsgegner (anti-globalisation protesters) in den Medien schlechtgemacht (decried, badmouthed). Für die Unternehmen bleibt dann die Abwägung, den Image-Schaden mit möglicherweise weitreichenden Folgen (Umsatzrückgang, Gewinneinbussen, Personalabbau) hinzunehmen oder zu zahlen. – Siehe Schutzgeld, Schweigegeld, Vogtgeld.

Bettgeld (christening-feast gift): Geschenk, das die Eingeladenen nach dem Taufmahl vielenorts der Wöchnerin (jungen Mutter) in Gestalt einer *Münze* überreichten. – Siehe Besprechelgeld.

Beutnergeld (apudies keeping fee): Frühere *Abgabe* eines Beutners (Züchters von Wildbienen; oft verwilderte Stämme der Honigbiene) für das Recht der Beutnerei in einem Bezirk. – Siehe Immengeld, Zeidlergeld.

Bewegungsgrösse (momentum): Wenn nicht anders definiert, das Tempo, in dem sich *Kurse* (an einer *Börse*) verändern. Je rascher die Geschwindigkeit einer Kursbewegung ist, desto höher ist der *Wert* der Bewegungsgrösse. - Hinsichtlich einer bestimmten *Aktie* drückt man die Bewegungsgrösse (auch: das *Momentum*) oftmals durch Division des aktuellen *Kurses* durch den *Kurs* desselben *Papiers* vor zwanzig Börsentagen aus; auch andere Berechnungsarten sind üblich. – Siehe Aktienmarkt-Volatilität, Beta.

Bewertbarkeit (measurability): Wenn nicht anders definiert die Möglichkeit, dass eine *Position* in *Geld* ausgedrückt werden kann. Dies ist die grundlegende Voraussetzung der bilanziellen Abbildung jedweder

Abläufe auf der Ebene des Unternehmens und in der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*. - Als kaum oder gar nicht bewertbar gelten (unter Umständen das Marktgeschehen stark beeinflussende) Stimmungen und Gefühlslagen sowie auf betrieblicher Stufe der Gesundheitszustand sowie die Leistungsmotivation der Mitarbeiter. - Viele auf das Geschehen an den *Finanzmärkten* einwirkende Umstände entziehen sich bis anhin der Bewertbarkeit. – Siehe Erfassung, Erwartungen, Finanzpsychologie, Furchtthese, Intangibles, Liebhaberwert, Sentiment, Wirtschaftspsychologie.

Bewertung in älteren Dokumenten auch **Evalvation** (valuation): ① Allgemein die nach bestimmten (gesetzlich vorgeschriebenen [wie § 243 HGB] oder vertraglich vereinbarten) Regeln erfolgende Feststellung des *Börsen-, Markt- oder Wiederbeschaffungspreis* eines *Vermögensgegenstandes* zu einem bestimmten Zeitpunkt in Geldeinheiten. – ② Bei *Bausparkassen* die Festlegung der Reihenfolge, in welcher die Bausparer ihre Bausparmittel ausbezahlt bekommen. Entsprechende Verfahren werden von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwacht. – ③ Die Einschätzung der *Bonität* (Zahlungsfähigkeit) eines Geschäftspartners. – Siehe Aktuar, Audit, Bausparkassen, Bewertbarkeit, Enforcement, Entstehungskurs, Fair Value, Kombinationseffekt, Liebhaberwert, Mark-to-Model-Ansatz, Marktwert, Monetisierung, Risiko, Verkehrswert, Vermögenswert, Zeitwert.

Bewertungsabschlag auch wie im Englischen **Haircut** ([valuation] haircut): ① Berücksichtigung allfälliger Wertänderung von Kreditsicherungsinstrumenten (wie etwa *Wertpapiere, Aktien, Lebensversicherungsverträge*) im Bankgeschäft. – ② Bei der *Zentralbank*: *Massnahme* zur Minderung des *Risikos* für *Sicherheiten*, die bei *befristeten Transaktionen* verwendet werden. Dabei berechnet die *Zentralbank* den *Wert* der *Sicherheit* grundsätzlich als deren *Marktwert* abzüglich eines bestimmten Prozentsatzes (Sicherheitsabschlag). Die *EZB* wendet Bewertungsabschläge an, welche den besonderen Merkmalen der jeweiligen *Sicherheiten* angemessen sind, wie z. B. die Restlaufzeit. - Ab Februar 2009 hat die *EZB* ihre Anforderungen an die Qualität der bei ihr hinterlegten *Papiere* erhöht; den Bewertungsabschlag für *Asset Backed Securities* setzte sie

auf mindestens zwölf Prozent fest. Für *Papiere*, deren *Bewertung* ungesichert erscheint, weil kein Marktpreis für sie feststellbar ist, gab es einen weiteren Abschlag von fünf Prozent. - Allgemein ging die *EZB* seit Frühjahr 2020 dazu über, den von ihr in Ansatz gebrachten Bewertungsabschlag (auch) von der Einstufung des *Papiers* durch *Rating-Agenturen* abhängig zu machen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 58, Jahresbericht 2001 der EZB, S. 87, Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 81, Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Bewertungsergebnis (valuation yield): Bei *Banken* der Netto-Saldo für die *Bewertung* von *Darlehn*, *Forderungen* und *Wertpapieren*, einschliesslich Kurswertabschreibungen auf *Obligationen*. – Siehe Bewertbarkeit, Erfassung, Insolvenz. – Vgl. genauer Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 24 f., S. 42 f. (einzelne Posten seit 1996), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 33 ff. (Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse; im Anhang [S. 48 ff.] Erläuterungen zur Erfassungstechnik), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 58 (Vorbehalte gegenüber der Feststellung von Bewertungsgewinnen und Bewertungsverlusten in der Ertragsrechnung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 23 ff. (Fortschreibung; Einfluss der Subprime-Krise).

Bewertungsklausel (appraisal clause): Auf dem *Finanzmarkt* eine vertragliche Vereinbarung, wonach beim Ausstieg aus einem *Engagement* auf Wunsche einer der Partner ein (vereidigter) Sachverständiger zur Wertfeststellung heranzuziehen ist; mithin also nicht unbedingt der *Marktpreis* (falls ein solcher vorhanden ist, wie etwa bei börsennotierten *Aktien*) zugrundegelegt wird.

Bewertungstag (valuation date): Bei der *EZB* Datum, an welchem die den Kreditoperationen zugrunde liegenden *Sicherheiten* eine *Bewertung* erfahren.

Bewertungsverlust (holding loss): Der Wert eines nominell

gleichbleibenden *Vermögensgegenstandes* (etwa eine auf 100 GE lautende *Anleihe*) muss wegen Fallens des Marktpreises nach unten berichtigt werden. – Siehe Abschreibung, Bewertung, Debt-Equity-Swap, Factoring, unechtes, Fair Value, Marktwert, Papiere, toxische, Zeitwert. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2009, S. 47 (durch sinkende Aktienkurse traten bei Privathaushalten innert des Jahres 2008 Bewertungsverluste von 1,5 Billionen EUR ein: deren Nettogeldvermögen [net financial wealth] verringert sich um diesen Betrag).

Bewirtschaftungs-System (system of controls): Allgemein die behördliche Regelung des Tauschverkehrs. – Siehe Geldabschaffung, Devisenzwangswirtschaft.

Bezahlung (payment; remuneration): ① Allgemein alle *Ausgaben* zur *Glattstellung* einer *Forderung* und damit zur Befriedigung des Gläubiges. Bezahlung in diesem Sinne wird im Sprachgebrauch gleichbedeutend mit dem Begriff *Zahlung* verwendet – ② Das *Salär*, welches eine Person für ihre (Arbeits)Leistung erhält: der Verdienst (earnings) bzw. die Besoldung (salary), heute in aller Regel in Geldeinheiten ausgedrückt. – Siehe Bereitschaftsgeld, Bonus, Courtage, Entgelt, Fringe Benefits, Gehalts-Nebenleistungen, Honorar, Prämie, Vergütung.

Bezahlverfahren, innovative (innovative payment procedures): In der Sprache der *Deutschen Bundesbank* alle Wege, bei denen eine *Zahlung* mit Hilfe von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnologie auf den Weg gebracht werden. – Siehe Barzahlung, Bullet Payment, Glattstellung, M-Payment, Payez Mobile, Single European Payment Area, Überweisung, Zahlbarstellung, Zahlungshalber. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2009, S. 62 ff. (Aufzählung der Verfahren; technische Entwicklungen für die Zukunft).

Beziehungsbankgeschäft (relationship banking): Zwischen dem Bankangestellten und dem *Kunden* besteht ein persönlicher Kontakt; beide kennen sich aus ihrem gemeinsamen sozialen Umfeld. Der Begriff wird vor allem auf die Geschäftstätigkeit der *Ortsbanken* bezogen. –

Siehe Bank, kirchliche, Benutzerfreundlichkeit, Branchen, standortgebundene, Call Centre, Clubbing, Geomarketing, bankliches, Hausbank, Kundenbindung, McDonaldisation, Ortsbank.

Beziehungspflege (networking, customer relationship management): Unterhaltung der Kontakte seitens der *Bank* zu (Gross)*Kunden*, wobei nicht nur persönliche Besuche und Telephonate eine Rolle spielen, sondern auch gesellige Veranstaltungen und persönliche Einladungen. Der Bankkunde soll vom reinen Bedarfsträger ("Melk-Kuh") zum Partner (Zweiseitigkeit) und Freund (Vertrauten) werden. – Siehe Advance Letter, Bankmanagement, behördliches, Benutzerfreundlichkeit, Beziehungspflege, Beziehungsbankgeschäft, Canvassing, Hausbank, Kundenbindung, Kunden-Zentrierung, McDonaldisation, Ortsbank.

Bezogener in älteren Dokumenten auch **Trassat** (drawee of a bill of exchange, bill-to party): Die *Adresse*, auf die ein *Wechsel* ausgestellt ist; der Wechselschuldner (debtor). – Siehe Akzeptant, Aussteller, Notadresse, Trassat.

Bezugskurs (striking price; subscription price): ① *Preis*, zu dem gemäss vertraglicher Abmachung der *Basiswert* einer *Option* gekauft oder verkauft werden kann: der *Basispreis* – ② *Preis*, den Anleger für *Aktien*, *Obligationen*, *Zertifikate* oder Fondsanteile an den *Emittenten* (bei einer *Begebung* auch *Ausgabepreis* oder Emissionspreis genannt) bzw. an die *Kapitalanlagegesellschaft* zahlen. – Siehe Ausgabepreis, Ausübungspreis, Basis, Call, Derivate, Complex Option, Knock-in-Option, Knock-out-Put, Option, Option, pfadabhängige, Put, Rohstoff-Terminvertrag, Time-Spread, Wiedereindeckungs-Risiko.

Bias (so auch im Deutschen gesagt und sächlichen Geschlechts; bias = hier: preview): Wenn nicht anders definiert, die von der *Zentralbank* der USA veröffentlichte Vorausschau auf die anstehende *Geldpolitik*. Ein neutrales Bias bedeutet, dass in nächster Zeit die *Zinsen* unverändert bleiben. Ein positiver (negativer) Bias deutet auf eine Lockerung (Anziehen) der *Geldpolitik* und tendenziell sinkende (steigende) *Zinsen* hin.

Bid-ask-Spread (so auch heute in der Regel im Deutschen gesagt, seltener **Geld-Brief-Spanne**): An der *Börse* der Unterschied zwischen dem Nachfragepreis (Geld) und dem Angebotspreis (Brief) für ein *Finanzinstrument* zu einem bestimmten Zeitpunkt. – Siehe Börsenhändler, individueller, Chase Winners, Day Trading, Pips.

Bid-to-cover ratio (so auch im Deutschen gesagt): Bei *Offenmarktgeschäften* mit der *Zentralbank* das Verhältnis zwischen Gebotsvolumen der *Banken* und dem Zuteilungsbetrag. – Siehe , Tender, beschränkter, Zuteilungssatz, Zuteilungsverfahren. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 58 ff.

Biergeld (beer money): ① Früher eine verbreitete *Abgabe*, die Bierbrauern (brewers) auferlegt wurde, auch Bierakzise (beer excise) genannt. Die *Einnahmen* aus dem Biergeld waren zwar nicht sehr hoch. Jedoch gingen sie regelmässig ein und waren daher seitens der jeweiligen Finanzbehörde für längere Zeiträume planbar. – ② In älteren Dokumenten auch *Trinkgeld* in der Bedeutung einer *Zahlung*, die gelegentlich einer Arbeitsleistung einer Person von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsgrund auf sie besteht, zusätzlich zum Lohn für die Arbeitsleistung gegeben wird, auch Bedienungsgeld und früher *Douceur* (tip, douceur) genannt. – ③ Wertmarke (Jeton; token, chip), die zum Bezug einer bestimmten Menge Bieres berechtigt, von verschiedenen Veranstaltern früher und auch noch heute oft als Werbemittel eingesetzt. Die als *Münze* (beer chip) ausgeprägten älteren Jetons sind Sammerobjekte; seltene Stücke erreichen heute hohe Preise. – ④ Ein *Abzug* vom Lohn für die Verköstigung (boarding) durch den Arbeitgeber, also nicht unbedingt nur für verabreichtes Bier. – ⑤ Früher auch Zulage zum Sold an Truppenteile, die für besonders anstrengende oder gefährvolle Aufgaben eingesetzt wurden. – ⑥ Ausbezahltes *Kindergeld* (child-care allowance) in der Unterschicht, weil und insofern die staatliche Transferleistung von den Erwachsenen in dem *Privathaushalt* für alkoholische Getränke zweckentfremdet wird. – ⑦ Erbetteltes Geld vor allem von herumsitzenden Jugendlichen (Punkern; punks), die gruppenweise in städtischen Gefilden anzutreffen sind und ihre Zeit mit Biertrinken totschiagen – ⑧ Geringer *Betrag* (small sum), Anerkennungsgebühr (nominal fee) als Gegenleistung für eine

Gefälligkeit.

Bieter (bidder, tenderer): Im Sinne des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) aus dem Jahr 2002 sind dies natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ein Erwerbs- oder Übernahme-Angebot abgeben oder ein *Pflichtangebot* abgeben müssen. – Siehe Acting in Concert, Aktientauch-Übernahme, Erwerbsangebot, Pflichtangebot, Ritter, weisser, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 38 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 202 ff. (zur aufsichtsrechtlichen Praxis) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Rubrik "Unternehmensübernahmen"; dort auch jeweils eine Übersicht und Bemerkungen zum Angebotsverfahren.

Bietergruppe Bundesemissionen (Bund Issues Auction Group): In Deutschland 1998 gebildeter Kreis von *Kreditinstituten*, die Emissionen des Bundes im *Tenderverfahren* von der *Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur* übernehmen. Mitglieder der Bietergruppe können gebietsansässige *monetäre Finanzinstitute* und inländische Niederlassungen ausländischer *Banken* werden, soweit sie die *Erlaubnis* zum Betreiben des Emissionsgeschäftes haben. Jedes Mitglied der Bietergruppe (der Kreis besteht derzeit aus um die 40 *Banken*) muss jährlich mindestens 0,05 Prozent des Emissionsvolumens übernehmen. – Vgl. Geschäftsbericht 2001 der Deutschen Bundesbank, S. 163, Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 102 f. (dort auch zum "Bund-Bietungs-System, BBS", das seit April 2005 zur Anwendung kommt). – Siehe Offenmarkt-Tender-Operationssystem.

Bietungshöchstbetrag (maximum bid limit): Betragsmässige Obergrenze für Gebote von einzelnen *Geschäftspartnern* bei einer *Tenderoperation*. Für die *EZB* führt die *Deutsche Bundesbank* das Gebotsverfahren für deutsche *Institute* im *Offenmarkt-Tender-Operations-System (OMTOS)* durch. Derzeit können um die 800 mit der *Deutschen Bundesbank* elektronisch vernetzte *Banken* in Deutschland

über *OMTOS* Angebote abgeben; es ist grundsätzlich möglich, mehrere *Summen* zu unterschiedlichen *Zinsen* zu bieten. Wer den höchsten *Zinssatz* offeriert, der bekommt dann am meisten *Geld* zugeteilt. - Die *EZB* kann jedoch Bietungshöchstbeträge festsetzen, um unverhältnismässig hohe Gebote einzelner *Geschäftspartner* zu vermeiden. – Siehe Geldmarkt-Operationen, Höchstbietungsbetrag, Höchstbietungssatz, Tender, beschränkter, Tendersverfahren, Zinstender.

Big (so heute auch häufig im Deutschen): In Bezug auf den *Finanzmarkt* zur Bezeichnung eines *Geschäftes*, eines Umstands oder auch einer Person als gewichtig, umfangreich, bedeutend, stattlich, einflussreich.

Big Board: ① In den USA die New York Stock Exchange (NYSE). – ② In Deutschland manchmal auch von der Deutschen Börse in Frankfurt am Main gesagt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 67 ff. (Strukturelle Veränderungen am Aktienmarkt und Konsolidierung der Börsen; ausführliche Darstellung; Übersichten).

Big Figure (so auch im Deutschen gesagt): Die ersten drei Stellen bei den in der Regel fünfstelligen Angaben von Devisenkursen (*Wechselkursen*). Wenn beispielsweise (am 11. Juni 2007, 9:30 Uhr) notiert wird: EUR/USD 1,3747, so sind 1,37 Big Figures; die letzten beiden (im Beispiels 47) werden als *Pips* bezeichnet. - Im Devisenhandel werden zwischen den Händlern oft nur die *Pips* genannt, weil die Big Figures als bekannt vorausgesetzt werden. – Siehe Pips, Wechselkurs.

Big Wim: Im Jargon der *Finanzjournalisten* der erste Präsident (von der Gründung am 1. Jänner 1998 bis 31. Oktober 2003) der *EZB*, Dr. Willem F. Duisenberg (1935-2005). Er gab der Institution in manchem ihr kennzeichnendes Gepräge.

Bilanz (balance): ① Im engeren Sinne die (jahres)abschliessende systematische Gegenüberstellung von *Aktiva* und *Passiva*, von *Vermögen* und *Verbindlichkeiten*; der Kontenabschluss zu einem

Zeitpunkt (reporting date). - Aufgrund der Doppelten Buchführung (double-entry accounting practice), die heute weltweit in der Rechnungslegung eingeführt ist (adopted worldwide by all businesses) zeiht sich eine Bilanz formal immer im Gleichgewicht. Eine "negative Bilanz" kann es daher strenggenommen nicht geben. Trotzdem wird diese Bezeichnung häufig gebraucht, wenn die *Verbindlichkeiten* die Vermögenswerte übersteigen. – ② In weiterem Sinne von *IFRS* der Jahresabschluss gesamthaft: der Finanzbericht (Bilanz, Erfolgsrechnung (income statement), Eigenkapital-Veränderungsrechnung, *Kapitalflussrechnung* (cash flow statement), Erläuterungen bzw. Anhang (notes to the financial statements), Vermerke der Prüfer usw.). – Siehe Enforcement, Finanzbericht, Sachverhaltsgestaltung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 26 ff. (Bankbilanzen im Euroraum; Übersichten).

Bilanzaktiva (balance assets): In Bezug auf *Banken* durch Aufzählung in § 19, Abs. 1 KWG abgegrenzte Grösse.

Bilanzbereinigung (balance sheet clean-up, balance sheet adjustment): Im Zuge der *Finanzkrise* 2008 aufgekommener beschönigender Ausdruck für (hohe) Verlustabschreibungen. – Siehe Bad Bank-Modell, deutsches, Bankbasierung, Finanzmarktstabilisierungsanstalt, Papiere, toxische, Sachverhaltsgestaltung.

Bilanzierungskosten (balancing costs): *Ausgaben* eines Unternehmens für die Rechnungslegung allgemein und für die öffentliche Darstellung der Geschäftslage im besonderen. - Diese *Kosten* steigen an, wenn eine Gesellschaft nach verschiedenen Bilanzierungsregeln ihre Rechnungslegung veröffentlichen muss, im besonderen nach *GAAP* und *IFRS*. Wegen der damit verbundenen hohen Belastungen zogen sich an US-Börsen eingeführte und dort zur Bilanz nach *GAAP* verpflichtete europäische Unternehmen wieder aus US-Börsen zurück, unter anderem auch die deutsche BASF. - Um die Abwanderung zu stoppen, hat die *Securities and Exchange Commission* Ende 2007 die Anerkennung der nach *IFRS* erstellten Bilanz für an amerikanischen Börsen notierte ausländische Unternehmen ab 2009

zugelassen. – Siehe Finanzbericht.

Bilanzkanal (balance sheet channel): In Zusammenhang mit der *Geldpolitik* die Wirkung einer zentralbankpolitischen *Massnahme* auf den *Unternehmenswert*. Steigende *Zinsen* trüben CETERIS PARIBUS allgemein die Geschäftsaussichten und lassen deshalb auch den *Unternehmenswert* sinken. Der *Kurs* der *Aktien* der Unternehmen geht zurück, ebenso der *Kurs* der *Schuldverschreibungen*. Die Werthaltigkeit allfälliger *Sicherheiten* mindert sich, und damit auch die Möglichkeit, *Darlehn* aufzunehmen. – Siehe Akzelerator, finanzieller, Baisse, zyklische, Hedge-Fonds-Gefahren, Kreditrisiko, Wert, zyklischer.

Bilanzkontrolle, aufsichtsrechtliche (financial reporting enforcement): Die verpflichtende Aufstellung bestimmter Vorschriften zur Rechnungslegung der *Institute* durch die *Aufsichtsbehörde*. – Siehe Enforcement, Finanzbericht.

Bilanz-Kosmetik (window dressing): Die Irreführung der Öffentlichkeit durch nicht den Tatsachen entsprechenden Angaben in der *Bilanz*, in der Regel mit dem Ziel der Schönfärberei. Für *Banken* von den *Aufsichtsbehörden* durch sehr eingehende Vorschriften für die Rechnungslegung und Bilanzierung fast unmöglich gemacht. – Siehe Angaben, verschleierte, Ausserbilanzgeschäft, Börsenbetrug, Corporate Governance, Enforcement, Finanzbericht, Informations-Überladung, Sachverhaltsgestaltung, Stetigkeit, Substance-over-Form-Grundsatz, Verlusttarnung, Verständlichkeit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 93 ff.

Bilanzposten-Deckelung (cap on items of the balance sheet): Vorgeschlagene Befugnis der *Aufsichtsbehörde*, einem *Institut* Höchstbeträge bei bestimmten Bilanzposten (etwa: gewährte *Darlehn*, übernommene *Garantien*, verbrieft *Forderungen*) vorzuschreiben. So soll einer Schieflage des jeweiligen *Instituts* vorgebeugt werden - Die Vermeidung von Schieflagen einer *Bank* ist die ureigene Aufgabe des Firmenleitung sowie der bezüglichen Aufsichtsorgane (Aufsichtsrat, Konzernleitung, institutsspezifische Kontrollgremien) und kann schon aus Gründen des Handelsrechts nicht an eine Behörde übertragen

werden. Die grundsätzliche Aufgabe einer *Aufsichtsbehörde* ist es, für die Einhaltung der Spielregeln auf dem *Finanzmarkt* zu sorgen.

Bilanzregel, goldene (golden rule of balance sheet): Im Interesse der Erhaltung der Zahlungsbereitschaft geltender Grundsatz der Fristengleichheit. Daraus folgt die Forderung, das Umlaufvermögen durch kurzfristiges *Kapital* und das *Anlagevermögen* durch langfristiges *Kapital* zu finanzieren. – Siehe Bankregel, goldene, Fälligkeitsgliederung, Finanzierungsregel, goldene, Matching, Rollover-Risiko.

Bilanz-Skandal (balance sheet scandal): Gegenüberstellung des *Vermögenswerte* und der *Schulden*, bei welcher (wiewohl meistens sogar nach gültigen Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt) nicht die tatsächliche Finanzlage des Unternehmens wiedergegeben wird. - Soweit dies bei grösseren und gar weltweit operierenden Unternehmen geschieht, kann dadurch die Stabilität des *Finanzsystems* erschüttert werden. Daher sind Bilanz-Skandale auch im Blickpunkt der *Zentralbanken*. – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Anderson-Skandal, Angaben, verschleierte, Bilanz-Kosmetik, Börsenbetrug, Corporate Governance, Informations-Überladung, Rechnungslegung, waghalsige, Stimmrecht-Kriterium, Verlusttarnung, Zweckgesellschaft-Konsolidierung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mail 2005, S. 94 f. (Übersicht der grösseren Skandale und ihre Ursachen), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 176 (Bilanzkontrollgesetz) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Bilanzsumme (balance sheet total): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter den Endbetrag, der sich nach Zusammenzählung aller Aktiva oder Passiva einer Bilanz ergibt.

Billing (so auch heute zumeist im Deutschen gesagt, seltener **Rechnungserstellung**): ① Allgemein der regelmässige (meist: monatliche) Ausgleich aufgelaufener Zahlungsbeträge. – ② Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen eines *Finanzdienstleisters*. – Siehe All-in-Fee, Bankgebühren, Courtage, Deduktion, Giropay, Vergütung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom

Dezember 2006, S. 93 ff. (ausführliche Darstellung der Bezahlverfahren; viele Übersichten).

Billion (billion): In der globalen *Finanzwelt* noch immer eine Schwierigkeit. – ❶ In Nord- und Mitteleuropa meistens: Million mal Million, also 1 000 Milliarden = 10^{12} – ❷ In den USA und Frankreich: Tausend mal Million, also eine Milliarde = 10^9 . Bei bezüglichen Zahlenangaben ist stets äusserst genau darauf zu achten, welcher Zahlenwert (numeration) gemeint ist. – Siehe Basispunkt.

Billpoint: Computerzahlungs-System der Firma eBay, auf die *Bezahlung* im Rahmen deren Internet-Versteigerungen ausgerichtet. Mit den anfallenden *Gebühren* wird grundsätzlich der Zahlungsempfänger belastet. – Siehe Bezahlverfahren, innovative, GiroPay, PayDirect, Payez Mobile. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 93 ff. (ausführliche Darstellung der Bezahlverfahren; viele Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2009, S. 62 ff. (Insellösungen [isolated applications] hemmen den Gebrauch neuer Zahlungswege).

Bimetallismus (bimetal[l]ism): In einem *Währungsgebiet* sind Geldstücke aus zwei Arten von Metall in Umlauf; in der Regel bezogen auf *Münzen* aus Gold und Silber. – Siehe Greshamsches Gesetz, Monometallismus.

Binnenfinanzierung (inhouse banking): Es stellen *Darlehen* bereit – ❶ Konzerne ihren verbundenen Firmen (sie gelten aber auch dann, wenn sie konzernintern noch andere bankgeschäftliche Tätigkeiten betreiben, in Deutschland nach § 2, Abs. 1 KWG nicht als *Banken*), – ❷ Unternehmen ihren Zulieferern und umgekehrt manchmal auch Zulieferer ihren Abnehmern, – ❸ Handelsketten ihren Einzelhändlern und – ❹ Einzelhändler ihren *Kunden*. - Solcherart Direktkreditvergabe (*Disintermediation*) schmälert grundsätzlich den Einfluss der *Zentralbank* auf die *Geldströme*. – Siehe Disintermediation, Inhouse-System, Konzernbank.

Bio-Aufschlag (organic premium price): Die geforderte Aufzahlung

(Mehrpreis; additional charge) für sog. "biologische" Waren, in erster Linie Lebensmitteln. Bei der Berechnung des *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* (HVPI) im *Eurogebiet* wird dieser Aufpreis berücksichtigt. – Siehe Preisempfinden, Preisindex der Lebenshaltung, Produktneuheiten, Qualitätsänderungen.

BIZ (BIS): Offizielle deutsche Abkürzung für die *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich* in Basel.

Biotreibstoffe auch **Biotriebstoffe** (biofuel, green fuel): Grösstenteils aus Pflanzen (seltener auch aus tierischen Abfällen) hergestellte Substitute zu den Erdölprodukten. - Die zunehmende und produktionstechnisch sich laufend verfeinernde Erzeugung vor allem von Biodiesel auf der Grundlage ölhaltiger Pflanzen bewirkt weltweit einen Anstieg bei den Preisen für Ölsaaten und Ölen. Dies schlägt auf den *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* durch. - Das Mass an Treibhausgas-Emissionen (greenhouse gas emissions) der einzelnen Biotreibstoffe ist überaus unterschiedlich. So verursacht Ethanol aus Zuckerrohr (sugarcane ethanol) in Brasilien an die 90 Prozent weniger Treibhausgas als Ethanol aus Getreide (corn-based ethanol) in den USA. Daher wird zurecht gefordert, die Umweltbelastung sämtlicher Treibstoffe (einschliesslich des Erdöls) durch entsprechende staatliche Gesetze dem *Preis* hinzuzurechnen (to incorporate emissions costs into the prices of all fuels). – Siehe Agrarpolitik, Erdölpreis, Inflation, Inflations-Ausgleich, Klima-Inflation, Kohlendioxid-Inflation, Lohn-Preis-Spirale, Ölpreis, Ölpreis-Schocks, Petrodollar, Protein-Inflation, Rohstoffpreise, Schocks, strukturelle, Strompreis, Zweitrunden-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2007, S. 15 (Höchststände für die bezüglichen Weltmarktpreise), Monatsbericht der EZB vom Juni 2008, S. 10 ff. (Produktion von Biokraftstoffen treibt die Lebensmittelpreise hoch).

Blackout-Risiko (power blackout risk, manchmal auch **Stromausfallrisiko**): Die Gefahr, dass einer *Bank* (und einem Unternehmen überhaupt) *Verluste* durch Unterbruch der Lieferung von Elektrizität entstehen. – Siehe Stromrisiko.

Blankett in älteren Dokumenten auch **Blanquet** (blanc bond): Wenn nicht anders definiert, in der *Finanzwelt* eine unterzeichnete, aber noch unausgefüllte *Anweisung* auf die Auszahlung von *Geld*. – Siehe Aval, Garantiesgeschäft, Patronatserklärung.

Blankokredit (blank credit, unsecured credit): Allgemein ein *Darlehn*, das von einer *Bank* ohne besondere Sicherheitsleistung des *Kunden*, also allein aufgrund seiner Vertrauenswürdigkeit, eingeräumt wird. - Wenn man in der Bankpraxis häufig sagt, die Blankokredite seien die ausfallsichersten (most failsafe) *Ausleihungen*, dann ist das so zu verstehen, dass man ungedeckte *Darlehn* nur an allererste *Adressen* vergibt, welche eine *Sicherheit* bieten, die kaum durch eine reale *Unterlegung* übertroffen werden könnte. – Siehe Abstattungskredit, Anschaffungskredit, Barkredit, Buchkredit, Darlehn, gedecktes, Konsumentenkredit, Kontokorrentkredit, Kredit, gedeckter, Personalkredit.

Blanko-Goldverkauf (gold short sale): Auf dem weltweiten Goldterminmarkt liegt der Anteil der durch konkrete Goldlieferung zu erfüllenden Verträge unter zwei Prozent. Alle anderen *Kontrakte* werden durch Rückkauf glattgestellt. – Siehe Barmarge, Differenzgeschäft, Leerverkauf, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Stockjobber.

Blankoverkauf auch **Leerverkauf** (uncovered sale): Jemand verkauft jetzt einen *Vermögensgegenstand*, den er noch gar nicht besitzt. Er hegt die *Erwartung*, diesen bald billiger kaufen, um damit seine Verpflichtung erfüllen zu können. – Siehe Leerverkauf.

Blase (bubble): Im wirtschaftlichen Sprachgebrauch versteht man darunter allgemein einen erheblichen Unterschied zwischen dem aktuellen *Marktpreis* eines *Vermögensgegenstandes* und seinem tatsächlich *Wert*. Anders ausgedrückt: es bildet sich ein *Preis*, der mit normalen (gewöhnlichen, üblichen, regelmässigen) Verhältnissen von Angebot und Nachfrage auf dem jeweiligen Markt nicht vernünftig zu erklären ist. - Ein Anzeichen für die Entstehung einer Blase sind massvoll (modest), aber stetig (steadily) steigende Preise bei wachsenden Handelsumsätzen. Denn steigen die Preise massvoll aber

stetig, dann bestärkt dies die Marktteilnehmer in der Annahme, dass der Preissteigerung eine Erhöhung im *Sachwert* des zugrundeliegenden *Vermögensgegenstandes* entspricht. Das wiederum löst steigende *Umsätze* nach dem betreffenden Gut aus. Hingegen werden sprunghafte (erratic) Preiserhöhungen eher als Anzeichen einer *Spekulation* gesehen und sprechen im Regelfall eher gegen die Entstehung einer Blase. – Siehe Blase, spekulative, Cleaning up after, Dotcom-Blase, Leaning against the wind, Martin-Prinzip, Rohstoffblase, Sachwert, Substanzwert, Vermögensblase Vermögenswert.

Blase, spekulative (speculative bubble): Durch entsprechende *Erwartungen* angeregter, stetiger (continuous), beharrlicher (insistent) und beachtlicher (considerable) Anstieg der Preise (*Runup*) an *Börsen*, besonders auf – ❶ Aktienmärkten (share [US: stock] market bubble; hier wieder vor allem bei *Aktien* von jungen Unternehmen) – ❷ bei Immobilien oder – ❸ bei Waren (*Edelmetalle*, Tulpen) bzw. – ❹ in Bezug auf bestimmte *Terminkontrakte* (vor allem *Futures* bei Erdöl und Erdgas). Die Folge davon ist, dass der Marktpreis des entsprechenden *Vermögensgegenstandes* sich immer weiter nach oben von seinem tatsächlichen *Wert* entfernt. - Weil dies zu verfehlter Kapitalallokation führt (das *Geld* und damit die Produktionsfaktoren finden nicht mehr ihren Weg in die Hände des besten Wirts), so gelten spekulative Blasen zurecht als volkswirtschaftlich schädlich. Sie sind aber in der Regel weder mit aufsichtsrechtlichen *Massnahmen* noch mit den Mitteln der *Zentralbankpolitik* anzustechen; zumal auch die *Zentralbank* die *Blase* oftmals erst dann erkennt, wenn diese aufgeplatzt (burst) ist. Wie die *Finanzgeschichte* in vielen Beispielen vor Augen führt, lassen sich Anleger bei nachgerade schon fieberhaften *Erwartungen* (euphoric expectations) auf einem Markt durch nichts und niemanden abschrecken. - Empirisch nachgewiesen ist, dass *Blasen* bei jedwelchen *Vermögensgegenständen* die *Privathaushalte* zum Auflösen ihrer *Ersparnisse* und zu unbesonnener Schuldenaufnahme veranlassen. Beim Platzen der Spekulationsblase kann es daher zu einer *Rezession* kommen. Denn die *Banken* erleiden *Verluste*, weil viele Anleger die zur *Finanzierung* ihrer *Engagements* aufgenommenen *Kredite* nicht zurückzahlen können. Die *Institute* werden sich in der Folge mit der Vergabe von *Darlehn* übermässig zurückhalten. - Die *Finanzgeschichte*

lehrt auch, dass von der Entstehung einer *Blase* bis zu ihrem Platzen auf Aktienmärkten und im Immobilienbereich zwischen fünf und zehn Jahren vergehen. – Siehe Aktienblase, Akzelerator, finanzieller, Baisse, zyklische, Blase, Bauland, Boom-Bust-Zyklus, Cleaning up after, Crash, Dotcom-Blase, Glücksspieleffekt, Hausse nährt Hausse, High Flyer, Hindsight, Immobilienblase, Kurzsichtigkeit, Leaning against the wind, Leerverkaufs-Verbot, Martin-Prinzip, Marktkenntnis, zentralbankliche, Milchmädchen-Hausse, Panik-Verkäufe, Rally, Rückkoppelungsschleife, Runup, Sell Out, Spekulationsblase, Tulpenkrash, Überbelastung, Vermögensblase, Zurückfindung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 22 ff. (mit wichtigen Literatur-Verweisen).

Blasenbildner (bubble causer): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit die übermäßige Ausweitung der *Geldmenge*, wenn diese *Liquidität* in den Immobilienbereich, in *Wertpapiere* oder in andere *Vermögensgegenstände* fließt und dort zu *spekulativen Blasen* führt. – Siehe Blase, Exit-Strategie, Finanzmarktstabilisierungsanstalt, Leaning against the wind, Martin-Prinzip, Niedrigzinspolitik, Subprime-Krise, Ursachen.

Blind Pool (so auch im Deutschen): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die Geldanlage in einen *Fonds*, der über die Verwendung der von den Zeichnern einbezahlten Beträge keine Auskunft gibt. Oft fehlt auch die Kontrolle über die Mittelverwendung überhaupt, und die *Kapitalanlagegesellschaft* besitzt obendrein häufig auch keine *Erlaubnis*. In vielen Fällen sind die von den Anlegern einbezahlten Beträge verloren. – Siehe Cold Calling, Racheengel, Schattenbankbereich, Underground Banking, Winkelmakler.

Blocktrading (block trading): ① Der Handel mit *Paketen* von *Aktien*. – ② Besondere Form der Aktienemission. Hierbei werden aus einer Kapitalerhöhung kommende jungen *Aktien* unter Ausschluss des Bezugsrechts der Altaktionäre durch eine *Bank* unmittelbar an Zeichner abgegeben. – Siehe Gratisaktie, Kombinationseffekt, Paketzuschlag.

Blog seltener **Weblog** (so auch im Deutschen [seltener **Netztagebuch**] und meistens männlichen [d̥ɛr Blog], manchmal auch sächlichen

Geschlechts [das Blog]): Ein öffentliches Tagebuch im Internet. Insoweit darin (angeblich) persönliche Meldungen bezüglich des *Finanzmarktes* auftauchen, wie vor allem Nachrichten über erlangten *Reichtum* durch den Kauf bestimmter *Vermögensgegenstände*, so ist in jedem Fall äusserstes Misstrauen geboten. Denn längst haben gewiefte Fachleute die Möglichkeit erkannt, über diesen Weg als persönliches Erlebnis getarnte Empfehlungen zum Kauf oder Verkauf unauffällig zu verbreiten. Auch fehlt es nicht an Warnungen (warnings) in Bezug auf bestimmte Anbieter und Abraten (dissuasion) zum Kauf derer *Produkte*. Solches Widerraten (disadvise) wird von Konkurrenten - unauffällig als Blogger getarnt - als Tagebucheinträge verbreitet. Dieser Form der *Marktmanipulation* gegenüber sind die *Aufsichtsbehörden* bis anhin machtlos. – Siehe Börsenbriefe, Daimonion, Dampfstube, Darkrooming, Frontrunning, Geheimtip, Internet-Foren, Kursmanipulation, Marktmanipulation, Siderismus, Twitter.

Blue Chips (so auch im Deutschen gesagt): *Aktien* (im weiteren Sinne manchmal auch für alle *Finanzinstrumente* gebraucht) erstklassiger Unternehmen, das heisst von Firmen, die beim *Rating* die besten Zensuren erhielten. Im Jahr 2006 entfielen etwa 90 Prozent der *Aktien-Umsätze* an deutschen *Börsen* auf Blue Chips. – Siehe Papiere, schwere, Spitzenwerte, Standardwerte, Wertpapiere, qualifizierte.

Blutbad (blood bath, carnage): In der Sprache der *Finanzjournalisten* bei einer Bankfusion in allen Bereichen zu entlassende Mitarbeiter, einschliesslich der Vorstandsmitglieder. In der Vermeidung dessen sehen viele den wohl wichtigsten Grund dafür, dass *Fusionen und Übernahmen* auch dort, wo es angezeigt wäre (etwa bei den *Landesbanken* in Deutschland) aufgeschoben bzw. ganz unterlassen werden.

Blutgeld (expiation fine; tranfer payment to the blood court; blood money): ① Früher (und in arabischen Staaten teilweise bis heute) eine *Zahlung*, die einmalig oder regelmässig vor allem – ❶ bei fahrlässiger Körperverletzung an den Geschädigten oder – ❷ bei Tötung (etwa: ein Mauerwerk stürzt ein und erdrückt eine Person) an die Hinterbliebenen zu leisten war, auch *Sühnegeld*, Wergeld und Mangeld genannt. – ②

Bei Übergabe eines Verbrechers an das Blutgericht (Tribunal über Leben und Tod) zu zahlender *Betrag*. – ③ Belohnung für denjenigen, durch dessen Zeugnis jemand aufgegriffen und vor Gericht gestellt wird ("Judaslohn"). – ④ Angesammeltes *Vermögen*, das durch die Tötung von Personen erworben wurde. – ⑤ In weitem Sinne zu Lasten anderer Menschen unrechtmässig erworbene *Einnahmen*. – Siehe Agiotage, Danismus, Übersatz, Wucher.

Bobl-Future (so meistens im Deutschen, daneben auch **Euro-Bobl-Future**): Besonderer *Optionsvertrag*, bei dem rechnerisch eine (deutsche) *Bundesanleihe* mit einer *Verzinsung* von 6 Prozent und einer Restlaufzeit von fünf Jahren zugrundegelegt wird. Der Inhaber eines Bobl-Future-Kontrakts hat das Recht, zu einem festgelegten Zeitpunkt eine diesem *Kontrakt* zugeordnete *Bundesanleihe* mit einer Restlaufzeit von viereinhalb bis fünfeinhalb Jahren im Wert von nominal 100 000 EUR zu kaufen oder verkaufen. - Innert eines Jahres werden vier Laufzeiten gehandelt, die jeweils im März, Juni, September und Dezember enden. Der aktuelle *Futures*-Preis bildet ziemlich genau den Betrag ab, den man am Markt für eine *Bundesanleihe* mit fünfjähriger Laufzeit und einer *Verzinsung* von 6 Prozent bezahlen müsste. – Siehe Bund-Future.

Bodenkreditinstitut in älterer Bezeichnung auch **Landbank** (land mortgage bank): *Bank*, die sich *langfristige Mittel* durch die *Begebung* von *Pfandbriefen* beschafft und das *Geld* gegen hypothekarische Sicherung – ❶ (früher in erster Linie) zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung (Agrar-Melioration), – ❷ in Aufforstungs-Vorhaben und – ❸ (heute vorwiegend) zur Baufinanzierung ausleiht. - Dieses *Geschäft* wird seit etwa 2000 auch Immobilien-Banking genannt, und deutsche *Banken* dieses Zuschnitts sind mittlerweile hier international allein oder in Partnerschaften mit heimischen *Instituten* oder öffentlichen Stellen tätig. – Siehe Bausparkassen, Betongold, Covered Bonds, Förderbank, Hypothekenbank, Immobilienfonds, Landschaft, Meliorationskredit, Papiere, grüne, Pfandbrief, Real Estate Investment Trust, Seehandlung, Siedlungskredit, Sozialpfandbrief, Wohneigentum.

Bodenrechtsschein (head-right): Von der frühen nordamerikanischen

Regierung ausgestellte Anweisung (assignment) auf eine Fläche Staatsland als Belohnung für besondere Dienste, vor allem beim Heer. Die Anweisung konnte (zumindest zeitweise) verkauft und damit in *Bargeld* umgewandelt werden.

Bodensatz auch **Einlagenbasis** (deposit base): ① Geldbetrag, den eine *Bank* bei laufenden Ein- und Auszahlungen der *Kunden* immer zur Verfügung hat. – ② Mindestkasse eines *Spekulanten*. – Siehe Bankregel, goldene, Depositen, Fristentransformation, Liquiditätsmanagement, Puffer, Termineinlagen.

Bodmerei (bottomry): Die Gewährung eines *Darlehns* gegen Verpfändung des Schiffes oder der Frachtgüter. – Siehe § 779, § 803, § 857, § 880 HGB.

Bö[h]nhase (outside broker): Eine ohne *Erlaubnis* und *Beaufsichtigung* arbeitende Person oder Firma auf dem *Finanzmarkt*. – Siehe Bankenführerschein, Finanzgeier, Offshore-Finanzplätze, Racheengel, Underground Banking, Winkelmakler.

Bohranteil ([exploratory] drilling share): Früher teilweise auch an der *Börse* notierte *Papiere*, die ein Bohrunternehmen ausgab. Es handelte sich dabei um Betriebe, die nach Mineralien und im besonderen nach Metallen schürften, und die in der Regel Anteile in der Stückzahl 100 oder 1000 emittierten. - Entsprechende Urkunden haben heute einen hohen Sammlerwert. – Siehe Kux.

Bollinger Bänder (Bollinger bands): Rechenverfahren, um Trendveränderungen auf dem *Finanzmarkt* zu erkennen. Die errechneten Bänder umhüllen den Kursverlauf des Basiswertes (*Aktie*, *Index*, *Option*) mit einem wechselnden Abstand. Oberhalb und unterhalb eines gleitenden Durchschnitts wird jeweils eine Linie konstruiert, deren Entfernung zu der Durchschnittslinie in der Grundeinstellung die zweifache Standardabweichung des beobachteten Zeitraums beträgt. Der Abstand der Bänder voneinander (und von dem gleitenden Durchschnitt) ist somit abhängig von der aktuellen Schwankungsbreite des *Basiswertes*. - Über drei Viertel aller Kurse liegen statistisch

betrachtet innerhalb der Bollinger Bänder (bei der einfachen beziehungsweise zweifachen Standardabweichung). Es ist zu beobachten, dass die Kurse sich jeweils von einem zum anderen Band bewegen. In Trends erreichen die Kurse meist nicht das jeweils andere Band, sondern schwanken nur zwischen der gleitenden Durchschnittslinie (von der aus sie berechnet werden) und dem oberen Band (entry band: in Aufwärtstrends) bzw. unteren Band (exit band: in Abwärtstrends). Dadurch lassen sich Einstiegsgelegenheiten und Kursziele ableiten. Ein Ausbruch des Kurses aus der durch die Bänder erzeugten Umhüllung lässt dagegen eine Fortsetzung des Trends in die Ausbruchrichtung erwarten. - Inwieweit die Bollinger Bänder als Start- oder Ausstiegssignale in ein *Engagement* gesehen werden dürfen, ist höchst umstritten. Gleichwohl hat sich dieses Verfahren in der Praxis als ziemlich verlässliches Mittel zur Verdeutlichung von *Volatilitäten* erwiesen. – Siehe Aktienmarkt-Volatilität, Analyse, technische, Basislinie, Börsen-Ausreisser, Charts, Fibonacci-Folge, Fortschritt-Rückschritt-Zahl, Geldmarkt-Volatilität, Hausse, Hausse nährt die Hausse, High Flyer, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Kursausbruch, Modellunsicherheit, Random-Walk-Hypothese, Runup, Strichdiagramm, Unterstützungslinie, Widerstandlinie.

Bonifikation (bonification): ① Vermittlungsprovision, welche bei der *Begebung* von *Wertpapieren* an die *Bank* bzw. das Emissionskonsortium zu zahlen ist. – ② Einräumung eines besonderen Nachlasses (Rabattes) auf den *Ausgabepreis* eines *Papiers* an bestimmte Zeichner, etwa Grossabnehmer oder Käufer, die sich vertraglich zur Einhaltung einer *Sperrfrist* verpflichten. – ③ Zusätzliche Zinszahlung, welche über die üblichen *Verzinsung* hinaus einem *Kunden* gewährt wird. – ④ Gutschrift an gute *Kunden*, teilweise im Grosshandel und Transportgewerbe als Treueprämie (gratuity) üblich; oft dann als sog. Jahresbonus (annual bonus). – ⑤ Bei Fluggesellschaften (airlines) teilweise übliche Gutschrift an Fluggäste, die mit derselben Linie oder mit einer im Konzernverbund stehenden Gesellschaft Flugreisen buchen (Bonus-Meilen-System). – Siehe Bonus, Emission, Garantiesyndikat, Gratifikation, Millionengrab, Mitarbeiter-Verantwortlichkeit, Prämie, Refaktie, Rückvergütung, Vergütung.

Bonität (reliability; degree of creditworthiness): ① Allgemein der gute Ruf, das allseitige Ansehen, das positive Image, welche ein Wirtschaftssubjekt (*Privathaushalt*, Unternehmen, auch: ein *Staat*) im geschäftlichen Bereich genießt. – ② Die Kreditwürdigkeit (*Borgkraft*) eines Darlehnsnehmers. Kreditwürdig ist ein Schuldner, wenn man davon ausgehen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen aus einem *Darlehn* zuverlässig erfüllen kann und will. – Siehe Amortisation, negative, Balanced Fund, Basel-II, Borgkraft, Erstraten-Verzugsklausel, Information, asymmetrische, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Kreditqualität, Kreditrisiko, Kreditspread, Kreditzusage, unwiderrufliche, Negativauslese, Rating, Rating-Agentur, Realkredit, Risikokontrolle, Risikomanagement, Scoring, Übermut, Zinshöhe.

Bonitätsabschlag (deteriorated standing): ① *Banken*, die sich bei der *Zentralbank* sehr hoch und/oder ungewöhnlich *langfristig* verschulden, haben offensichtlich die *Goldene Bankregel* missachtet. Sie gelten als unsolide, was zu einer niedrigeren Einstufung ihrer Kreditwürdigkeit (*Rating*) führt. Sie müssen infolge dessen auf dem *Nostromarkt* mit schlechteren Bedingungen (= höheren *Refinanzierungskosten*) rechnen. Eine *Zentralbank* kann (wie in den USA) solche *Institute* einer besonderen Überwachung unterziehen. – ② *Staatsanleihen* werden bei sonst gleicher Ausstattung mit einem Bonitätsabschlag gehandelt, wenn für die betreffenden Ländern die *Ratings* schlecht ausfallen. – Siehe Bonitätsklasse, Downrating, Plutoed. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 35 f. (mit Übersichten).

Bonitätsanalyse, zentralbankliche (central bank rating): Beurteilung seitens der *Zentralbank*, ob ihr eingereichte *Sicherheiten* allen bezüglichen Anforderungen genügend. Dazu haben die *Zentralbanken* eigene Verfahren entwickelt, welche die sog. Notenbankfähigkeit ermitteln. – Siehe Bonitätsklasse, Kalibrierung, Rating, Trennschärfe. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 59 ff. (mit nützlichen Erklärungen und Literaturhinweisen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2006, S. 31 ff. (Regelungen im Euroraum, mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Bonitätseinstufung (rating): Die Einschätzung der *Zahlungsfähigkeit* eines Geschäftspartners anhand gewisser Merkmale. – Siehe Rating, Scoring.

Bonitätsprüfung (appraisal of creditworthiness, credit assessment, credit screening): Wenn nicht anders definiert die Einschätzung der Kreditwürdigkeit (*Borgkraft*) eines *Kunden* durch die *Bank*. Dies ist eine ureigene Aufgabe in der Verantwortung der *Institute*, die diese im *Wettbewerb* wahrzunehmen haben. Die (vorgeschlagene) Übertragung der Bonitätsprüfung an eine wie auch immer geartete Behörde erhöht die Gefahr der Fehlleitung von *Geld* und damit von knappen Ressourcen; diese gelangen nicht mehr zum besten Wirt (most favourable allocation of resources). – Siehe Kredit, Rating, Subsidiaritätsprinzip Übermut.

Bonitätsklasse (credit rating class): ① Von bedeutenden (internationalen) *Rating-Agenturen* vorgenommene und öffentlich bekannt gemachte Zuordnung eines Unternehmens, eines *Fonds* oder auch eines *Staates* anhand eines bestimmten, transparenten Rasters. Eine Herabstufung (*Downrating*) bedeutet, dass der Schuldner im Falle von Kreditaufnahme höhere *Zinsen* zu zahlen hat. – ② Im Zuge von *Basel-II* die Einstufung eines Kreditnehmers hinsichtlich der *Ausfallwahrscheinlichkeit*. – ③ Die Einschätzung des Marktes für ein bestimmtes *Wertpapier*, dessen Ausdruck ist bei *Obligationen* der *Ekart*. – Siehe , Bonitätsanalyse, zentralbankliche, Bonitätsnote, Downrating, Ekart, Kalibrierung, Konditionen-Spreizung, Kreditqualität, Kreditusage, unwiderrufliche, Mittelstandsbank, Negativauslese, Plutoed, Preissetzungsmacht, Rating, Rating-Agentur, Risikoadjustierung, Scoring, Shadow Rating, Trennschärfe. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S. 64 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2006, S. 31 (zentralbankfähige Sicherheiten und deren Bonitätsklassen; S. 39: Übersicht), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 78 (Bonitätseinstufungen durch Rating-Agenturen).

Bonitätsnote (credit rating [mark]): Wenn nicht anders definiert, die von

einer *Rating-Agentur* vorgenommene Zuordnung zu einer *Bonitätsklasse*. Eine Bonitätsnote misst lediglich die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls. Sie darf nicht, was oft geschieht, mit einer Preis- bzw. Wertgarantie verwechselt werden. – Siehe Bonitätsrisiko, Produktregistrierung, Rating, Rating-Agentur.

Bonitätsrisiko (reliability risk): ① Allgemein die Gefahr des Zahlungsverzugs oder gar der *Insolvenz* eines Schuldners. – ② Die Gefahr, dass *Wertpapiere* im *Portfolio* nach dem Kauf mit einer niedrigeren *Bonitätsnote* versehen (downgeratet, *plutoed*) werden, und dies dem Anleger unmittelbar oder mittelbar Nachteile bringt. – ③ Bei einer *Bank* im besonderen auch die Möglichkeit, dass in einer Kreditbeziehung der Darlehensnehmer in eine niedrigere *Risikoklasse* abgeleitet, ohne dass diese Verschlechterung auch zum Ausfall führen muss. Die *Bank* muss jedoch die *Forderung* an den Schuldner mit einem niedrigeren *Wert* ansetzen, was sich unmittelbar auf das *Eigenkapital* niederschlägt. – ④ Bei einer *Bank* die Verteuerung der Refinanzierungsmittel aufgrund eigener sinkender *Bonität*. – Siehe Anbietungsgrenze, Ausfall-Risiko, Aushaftung, Downrating, Factoring, Kreditereignis, Kreditqualität, Kreditrisiko, Kreditversicherung, Liquidity Value at Risk, Risikomanagement, Sicherheitsmarge, Terminrisiko, Unterlegung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2003, S. 56 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 28.

Bonitäts-Verbesserung ([financial] rating betterment): Im Rahmen von *Verbriefungen* aufsichtsrechtlich definiert als vertragliche Vereinbarung, durch welche die Kreditqualität einer Verbriefungsposition gegenüber einem Stand ohne eine solche Vereinbarung nach oben berichtigt wird. Dazu zählen neben (den im Zuge der *Subprime-Krise* von den Regelerstellern [Standardsettern] viel erörterten) *unwiderruflichen Kreditzusagen* an *Zweckgesellschaften* auch Verbesserungen, die durch nachrangigere *Tranchen* und andere Arten der *Besicherung* erzielt werden. – Siehe Credit Enhancement, Garantie, Kreditzusage, unwiderrufliche, Rückführungs-Option, Unterstützung, stillschweigende, Zweckgesellschaft-Konsolidierung.

Bonitätsverschlechterung, konzernbedingte (concern-induced downrating): Eine Konzernzentrale verteilt entstandene (hohe) *Verlust* auf alle Konzernfirmen, auch auf solche, die als selbständige Unternehmen nicht unmittelbar zum Abrechnungskreis (allocation group, payroll subunit) gehören. Die dadurch verursachte ungünstige Bilanzstruktur der belasteten Unternehmen führt dazu, dass ihnen die *Banken* höhere *Zinsen* berechnen bzw. sich mit der Vergabe von *Darlehn* gegenüber dem jeweiligen Unternehmen zurückhalten. Die vergleichsweise selbständigen Konzernfirmen erleiden dadurch Einbussen in ihrer *Rentabilität*, und sie werden am Ende oft zur Gänze in die Abhängigkeit der Konzernzentrale getrieben. – Siehe Cash Pooling.

Bonus Mehrzahl in der Finanzpresse meistens **Boni**, daneben auch **Bonuse** (bonus; extra dividend): ① Allgemein gesagt von einer Zugabe, Dreingabe, Sondervergütung, die als Gutschrift von dem Vertragspartner, vor allem – ❶ einem Unternehmen (hier etwa *Rabatt*) – ❷ einer *Versicherung* (hier etwa bei Nachweis regelmässiger Zahnarztbesuche) oder – ❸ dem *Staat* (hier etwa ein *Zuschuss* an Betriebe, die Jugendlichen mit schlechten Schulnoten einen Ausbildungsplatz gewähren, im Jargon "Deppen-Prämie" genannt) geleistet wird. – ② Eine ausserordentliche *Dividende* (melon), die eine Aktiengesellschaft ausschüttet. – ③ Zusätzlich zum normalen *Salär* den Kaderleuten eines Unternehmens (einer *Bank*) gewährte *Zahlung*; ursprünglich eine Gewinn-Ausschüttung, heute oft unabhängig vom *Gewinn* bezahlt. So fuhr die Union Bank of Switzerland (UBS: grösste, weltweit tätige *Bank* der Schweiz) 2008 im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* 19,7 Mrd CHF *Verlust* ein, und ihr musste unter anderem auch vom Schweizer Staat zunächst mit 6 Mrd CHF geholfen werden. Dennoch erhielten die Kaderleute 2,2 Mrd CHF an Boni ausbezahlt. In den USA werden Boni in der *Finanzbranche* in der Regel nicht aus dem *Gewinn* bezahlt, sondern aus dem *Umsatz*; daher ist es möglich, dass *Institute* auch dann (hohe) Boni zahlen, wenn sie *Verluste* erwirtschaftet haben. - Der Generalstaatsanwalt der USA rechnete im Sommer 2009 vor, dass die neuen grössten *Banken* der USA vom Staat im Jahr 2008 mit gesamthaft 175 Mrd USD gestützt werden mussten. In diesem Krisenjahr wurden aber etwas über 32 Mrd

USD Boni an die Führungskräfte ausgeschüttet. Fast jeder fünfte Dollar Staatshilfe ging damit (letztlich vom Portemonnaie der Steuerzahler) auf das Konto der *Banker*. Verordnet wurde daher in einigen Staaten wohl zurecht, dass Vergütungsanreize im *Finanzsektor* nicht mehr zurückliegende "Erfolge" einzelner Personen oder Teams berücksichtigen, sondern auch die künftige *Performance* mit einbeziehen müssen und daher erst im nachhinein zu zahlen sind. - Die Bonus-Systeme waren allgemein nur auf den kurzfristigen *Erfolg* ausgerichtet. Für einen *Banker* war es daher völlig rational, höchste *Risiken* einzugehen, um hohe *Renditen* zu erzielen und entsprechende Boni ("high speed money") zu erhalten. Im Falle des Misserfolgs fiel der *Banker* lediglich auf sein Grundgehalt zurück. Dies gilt als Musterbeispiel dafür, wie eine Haftungs-Beschränkung zur unverantwortlichem Geschäftsgebaren führt. – ④ Bei *Zertifikaten* der *Gewinn*, der vertragsgemäss dem Erwerber zusteht. – Siehe Anreizsystem, Bezahlung, Bonifikation, Bonussystem, Fixum, Garantieprovision, Gratifikation, High Potential, Honorar, Jagdgeld, Low Performer, Millionengrab, Mitarbeiter-Verantwortlichkeit, Moral Hazard, Prämie, Rückvergütung, Schlafgeld, Tantieme, Vergütung, Vergütungssystem, Vorstandsbezüge, Verlustübernahme, persönliche, Zitronenhandel. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 252 (die Aufsichtsbehörde schüttet grosszügige Boni an ihre Mitarbeiter aus).

Bonussystem (compensation scheme): Bei Beschäftigten der *Finanzbranche* übliche erfolgsabhängige Vergütung. - Im Zuge der *Subprime-Krise* und der darauf folgenden *Finanzkrise* geriet diese Einkommensform stark in die Kritik, weil sie Anreize schafft, des kurzfristigen Erfolgs wegen *Engagements* mit hohem *Risiko* einzugehen, welche dem Grundsatz der *Nachhaltigkeit* auch bei Finanzanlagen stracks zuwiderzulaufen. - Mit verschiedene *Massnahmen* wurden staatlicherseits in das Bonussystem eingegriffen, unter anderem (in Grossbritannien und Frankreich) durch eine sehr hohe *Abgabe* auf ausbezahlte *Boni*. Dies jedoch wurde von Ökonomen und Juristen aus vielerlei Gründen beanstandet, nicht zuletzt auch aus steuersystematischen Überlegungen. Denn nicht das *Einkommen* gesamthaft, sondern einzelne Bestandteile des *Salärs* werden hier der Besteuerung unterworfen. Zudem wurde gerügt, dass hier Mitarbeiter

einer Branche in Sippenhaft (kin liability) genommen würden; vor allem auch Bezieher mittlerer Gehälter in einer *Bank*, die gute Arbeit geleistet hätten. In einem einsichtigen Vergleich wurde argumentiert, dass man der Stationsschwester (ward sister, charge nurse) nicht das Gehalt kürze, wenn der Chefarzt (chief physician) schlecht operiert habe. - Indessen beschloss das Europäische Parlament am 7. Juli 2010 Regelungen, wonach ab 2011 nur noch 30 Prozent der *Boni* sofort ausbezahlt werden dürfen. Bei variablen Vergütungen wurde gar eine Kappungsgrenze von 20 Prozent für die Sofortauszahlung beschlossen. Ein grosser Teil der variablen Vergütung dürfen die *Banken* künftig erst nach einem Zeitraum von mindestens drei Jahren auszahlen, und dies auch nur dann, wenn sich das von dem Empfänger getätigte *Geschäft* als erfolgreich erwiesen hat. – Siehe Bonus, Vergütungssystem, Vorstandsbezüge.

Bonus-Zertifikat (bonus certificate): Eine nach 2002 aufgekommene Anlageform, bei der Kursgewinne einer *Aktie* oder eines Aktien-Index (allgemein: eines *Basiswertes*) in der Regel bis zu einem *Cap* mitgenommen werden können, leichtere und mittlere Verluste jedoch ausgeglichen werden. Um diesen *Puffer* zu finanzieren, verzichtet der Anleger auf Dividendenzahlungen aus dem *Basiswert*. Im einzelnen sind diese *Zertifikate* überaus unterschiedlich ausgestaltet. Es gilt daher sehr genau die Angebotsbedingungen der jeweiligen Anbieter zur Kenntnis zu nehmen. – Siehe Airbag-Zertifikat, Diskont-Zertifikat, Express-Zertifikat, Garantie-Zertifikat, Hebel-Zertifikat, Outperformance-Zertifikat, Partizipations-Zertifikat, Quanto, Sprint-Zertifikat, Twin-Win-Zertifikat, Zertifikat.

Bookbuilding (so auch im Deutschen gesagt): Verfahren zur Bestimmung des *Ausgabepreises* bei einer Erstemission. Dabei erkundigen sich die eine *Emission* begleitenden *Banken* zunächst bei infragekommenden (bedeutenden) Zeichnern über deren Vorstellungen hinsichtlich des Preises der neuen *Aktie*. Unter Berücksichtigung dieser Informationen sowie interner Berechnungen wird dann der *Ausgabepreis* festgelegt und in einer *Roadshow* den Anlegern zur Zeichnung angeboten. – Siehe Aktienmarkt, Ausgabenaufschlag, Bookrunner, Bought Deal, Emissionsgeschäft, Emissionshaus,

Ersterwerber, Festpreisverfahren, Garantiesyndikat, Konzertzeichner, Lead Manager, Marktpflege, Pre-Marketing, Roadshow, Secondary Offering, Underwriter, Wertpapier-Emissionen, Wertpapier-Verkaufsprospekt, Zulassungsstelle, Zweitplazierung.

Bookrunner auch **Global Coordinator** (so auch meistens im Deutschen gesagt): *Bank*, die in einem Konsortium die Federführung bei einem gemeinsamen *Engagements* übernimmt und vor allem die Finanzierungspartner (Investoren) koordiniert: der *Lead Manager*. In der Regel gibt es bei *Emissionen* nur einen Bookrunner. Manchmal jedoch kann es von Vorteil sein, die Aufgaben zwischen zwei *Instituten* aufzuteilen; vor allem dann, wenn man inländische und ausländische Zeichner gewinnen möchte. In diesem Fall tauschen die Bookrunner den Stand der Zeichnungen regelmässig aus; auch erfolgt diesfalls die Ermittlung des Emissionspreises und die Zuteilung der *Papiere* zumeist nach gemeinsamer Absprache. – Arranger, Begebung, Bookbuilding, Bought Deal, Club Deal, Deal, Emissionsgeschäft, Emissionshaus, Emissions-Rendite, Ersterwerber, Garantiesyndikat, Investment Banking, Intercreditor Agreement, Lead Manager, Multisourcing, Präzipuum, Roadshow, Underwriter, Wertpapier-Emissionen.

Boom (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein ein schneller, starker Anstieg der Geschäftstätigkeit – ❶ in einer Branche oder – ❷ in der Volkswirtschaft gesamthaft. Genau Merkmale, die den Umfang, die Geschwindigkeit und die Beschleunigung des Anstiegs näher kennzeichnen, sind dem Begriff nicht beigelegt. – Siehe Baisse, Depression, Flor, Hausse, Risikowahrnehmung.

Boom-Bust-Zyklus (boom-bust cycle): Auf eine Phase übermässiger Kreditvergabe in einem Wirtschaftsektor oder in der Volkswirtschaft gesamthaft folgen jähe, panikartige Kapitalrückzüge. – Siehe Aktienblase, Akzelerator, finanzieller, Baisse, zyklische, Crash, Glücksspieleffekt, High Flyer, Hindsight, Kurzsichtigkeit, Leerverkaufs-Verbot, Rally, Risikowahrnehmung, Runup, Rush to exit, Sell Out, Spekulationsblase, Tulpenkrash, Überbelastung, Zurückfindung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 62 f. (mit Literaturangaben).

Bootstrapping (so auch im Deutschen gesagt): Bei einem *Start-up* die Suche nach Finanzquellen ausserhalb der *Banken*, die ein *Darlehn* wegen zu hohen *Risikos* nicht gewähren. – Siehe Inkubator, Liebesgeld, Private Equity-Finanzierung, Qard al-Hasan, Seed Capital, Sweet Equity, Wagniskapital.

Bordereau auch **Bordero** (bordereau): In der älteren Literatur ein Verzeichnis von *Wertpapieren*.

Bordinggeld (fire-fighting boat fee; lighter fee): ① Von der Hafenbehörde auf einzelne Beteiligte verlagerte *Umlage* zur Unterhaltung des Feuerlöschboots (= den Bording). – ② *Zahlung* für die Dienste eines Lichterschiffes (auch Leichterschiffes; lighter): kleinere, flache Wasserfahrzeuge, welche die grossen Schiffe lichten (= von Fracht erleichtern), damit diese – ❶ allgemein seichte Stellen befahren und – ❷ im besonderen auf See beladen und entladen werden können. – Siehe Bedeat, Hafengeld, Kaigeld, Kapgeld, Kapplaken, Krangeld, Ladegeld, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturm geld, Liegegeld, Lotsengeld, Mützengeld, Pfundgeld, Prahmgeld, Tonnengeld.

Borg (tick): Alte Bezeichnung für die Geldaufnahme; ein *Gelddarlehn*. – Siehe Kredit, Vorlage.

Borgkraft (credit capacity): Die einem öffentlichen oder privaten, inländischen oder ausländischen Kreditnehmer seitens der *Bank* zugeschriebene Fähigkeit, gewährte *Darlehn* vertragsgemäss zurückzuzahlen; manchmal auch Leihkraft und Kreditwürdigkeit genannt. – Siehe Bonität, Kreditlinie, Rating, Scoring, Übermut.

Börse (exchange; bourse): Allgemein ein organisierter Markt, auf dem vertretbare Gegenstände nach feststehenden *Usancen* regelmässig gehandelt werden. Man unterscheidet nach dem Gegenstand der gehandelten *Güter* – ❶ Wertpapierbörsen (Effektenbörsen), – ❷ *Warenbörsen* (Produktbörsen), – ❸ Devisenbörsen sowie auch (seltener) – ❹ Versicherungsbörsen, – ❺ Frachtbörsen und – ❻ Energiebörsen (Strombörse, Gasbörse; der Handel in Rohöl gehört zur Warenböse). Wenn nicht anders gesagt, ist in Zusammenhang mit dem

Finanzmarkt in aller Regel die *Wertpapierbörse* gemeint. - Eine genaue Definition des Begriffs "Börse" gibt es in der deutschen Rechtssprache nicht, wiewohl dies (vor allem angesichts der verstärkt aufgetretenen alternativen *Transaktions-* und *Inhouse-Systeme* der *Grossbanken*) als dringend notwendig gefordert wurde. - § 1 des Börsengesetzes definiert rein formal (und dazu sprachlich mangelhaft): "Börsen sind teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, die nach Maßgabe dieses Gesetzes multilaterale Systeme regeln und überwachen, welche die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Wirtschaftsgütern und Rechten innerhalb des Systems nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringen oder das Zusammenbringen fördern, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Handelsobjekte führt." – Siehe Börsenfunktionen, Broker, Devisenhandel, computerisierter, Disintermediation, Dual Listing, Dual Trading, Inhouse-System, Sanktionsausschuss, Sentiment, Strombörse, Verbriefung, Vertretbarkeit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 67 ff. (Strukturelle Veränderungen am Aktienmarkt und Konsolidierung der Börsen; ausführliche Darstellung), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 47 (IOSCO-Bericht über Outsourcing bei Börsen).

Börse, elektronische (electronic exchange; screen-based trading;): Börsengeschäfte werden – ❶ ganz (fully computerised trading) oder – ❷ nur teilweise (computer-assisted trading) über ein Computersystem abgewickelt. In Deutschland 1989 durch Änderung des Börsengesetzes möglich geworden; vgl. § 17 sowie §§ 58 ff. BörsG. In der Schweiz seit 1996 allgemein eingeführt; es werden dort sämtliche *Wertpapiere* nur noch elektronisch gehandelt. – Siehe Devisenhandel, computerisierter, Handelssystem, alternatives, Dematerialisierung, Parkett, Präsenzbörse, Xetra, Eurex.

Börsenaufsichtsbehörde (exchange monitoring authority): In Deutschland bei der obersten Landesbehörde (Landesregierung) angesiedeltes Organ, das die Errichtung einer *Börse* genehmigt, ihre allfällige Schliessung anordnet und den Börsenbetrieb überwacht. Die *Aufsicht* erstreckt sich auf die Einhaltung börsenrechtlicher Vorschriften sowie auf die ordnungsgemässe Durchführung des Handels an der

Börse; vgl. § 1 und § 2 BörsG (dort Aufzählung der Befugnisse). – Siehe Abschreckung, aufsichtsrechtliche, Sanktionsausschuss, Schlangenhandel, Intelligent Miner.

Börsen-Ausreisser (market spots): *Wertpapiere*, die einer allgemeinen Tendenz an der *Börse* nicht folgen oder gar eine gegenteilige Kursbewegung aufweisen. – Siehe Bollinger Bänder.

Börsenbesucher (settlement authorised person): ① Allgemein diejenigen Personen, welche *Geschäfte* an einer *Börse* gemäss deren Zulassungsvorschriften abschliessen dürfen. Jeder, der ein Gut (*Devisen, Effekten, Waren*) an der *Börse* (ver)kaufen will, muss sich daher einer zum Abschluss des *Geschäftes* berechtigten Person bedienen. – ② In Deutschland auch *Skontroführer*-Unternehmen. – Siehe Karten-Stapel, Skontroführer.

Börsenbetrug (stock exchange fraud): Allgemein alle gesetzwidrigen Handlungen an der *Börse* mit dem Ziel, einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil zu erlangen. Dank engmaschiger *Aufsicht* und verschärfter strafrechtlicher Sanktionen heute an den grossen *Börsen* der Welt eher eine Ausnahmeerscheinung. – Siehe Agiotage, Kursmanipulation, Marktmanipulation, Nominee, Prearranged Trades, Sanktionsausschuss, Scalping, Scheintransaktionen, Schlangen-Handel. – Vgl. zur aufsichtsrechtlichen Praxis die jeweiligen Jahresberichte der BaFin (Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft").

Börsenbriefe ([financial] market letters): Regelmässig erscheinende, von einzelnen Verfassern oder besonders zu diesem Zweck gegründeten Firmen herausgegebene Mitteilungen über das Geschehen auf dem *Finanzmarkt* allgemein und an der *Börse* im besonderen. Darin ausgesprochenen *Anlage-Empfehlungen* ist allemal mit einem gesunden Misstrauen zu begegnen; und vorgetragene Erfolgsmeldungen sind in vielen Fällen nachweislich falsch. – Siehe Blog, Daimonion, Geheimtip, Finanzforen, Internet-Foren, Pump and Dump, Scalping, Siderismus, Twitter. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 172 ff. (Marktmanipulation durch Börsenbriefe; S. 174: die

BaFin hat im Juni 2007 auf ihrer Webseite ein Merkblatt zu Anlage-Empfehlungen in Börsenbriefen und Newslettern gestellt), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 171 (Marktmanipulation durch Börsenbriefe vom Ausland).

Börseneinführung (admission to stock exchange dealing, listing): Für *Effektenbörsen* im *Euroraum* von der *EZB* erfasst hinsichtlich – ❶ der Anzahl der Börsengänge sowie – ❷ des Umsatzvolumens und auf verschiedene Einflussgrößen hin untersucht sowie im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" in der Rubrik "Finanzmärkte" veröffentlicht. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2002, S. 37 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 125 f. (Interessenkonflikte bei Konsortialbanken).

Börsenfunktionen (functions of exchange, purposes of exchange): Aufgabe einer Wertpapierbörse (Effektenbörse) ist es – ❶ Angebot und Nachfrage zusammenzubringen (Marktfunktion), – ❷ die Bereitstellung eines Umfelds, in dem eine ordnungsgemäße *Emission* von *Titeln* stattfinden kann (Mobilisierungsfunktion), – ❸ die Gewährleistung der Verkaufs- und Übertragungsmöglichkeit von *Wertpapieren* zu jeder Zeit (Substitutionsfunktion) sowie – ❹ die Feststellung des augenblicklichen *Marktpreises* für das einzelne *Wertpapier* (Bewertungsfunktion).

Börsengerüchte (hoaxes): Nachrichten, die direkt an der *Börse* oder in deren Umfeld verbreitet werden, um den *Kurs* börsengehandelter Gegenstände (*Finanzprodukte*, *Waren*, *Devisen*) zu beeinflussen. Solche Manipulationen sind bis anhin im allgemeinen nur sehr schwer zu bekämpfen. – Siehe Agiotage, Entscheidungsnützlichkeit, Flurfunk, Kursmanipulation, Marktmanipulation, Übernahme-Ankündigung, Umstände, bewertungswichtige.

Börsengeschäftsführung (stock exchange management): In Deutschland Personen, denen die Leitung einer örtlichen *Börse* obliegt. Die Aufgaben sind vor allem – ❶ Zulassen bzw. Ausschliessen von *Börsenmitgliedern* und Besuchern, – ❷ Regelung von Organisation und Geschäftsabläufen sowie – ❸ Entscheidungen über die Aufnahme, Aussetzung oder Einstellung von Wertpapiernotierungen; vgl. § 12

BörsG. – Siehe Börsenbesucher, Börsenordnung, Börsenrat, Committee on Admission.

Börsenhändler, individueller (scalper): Vor allem in den USA eine Person, die für sich selbst handelt und in schneller Folge kauft und verkauft, um aus kleinsten Kursschwankungen (Ticks) zu profitieren. Ein individueller Börsenhändler ist bereit, zum Geldkurs (bid) zu kaufen und zum *Briefkurs* (ask) zu verkaufen; er verschafft somit dem Markt die nötige *Liquidität*. - Der Ausdruck "scalper" (Skalpierer) kommt daher, weil der Scalper versucht, kleinste Kursunterschiede gleichsam "abzuhäuten". – Siehe Bid-ask-Spread, Chase Winners, Day Trading, Devisenhandel, computerisierter, Kulisse, Pips, Saalhändler.

Börsenindex (stock index): Messziffer mit dem Ziel, den Verlauf von Börsenkursen in Zahlenreihen (oder Graphiken) übersichtlich darzustellen. Dies bezieht sich entweder auf Kursverläufe bei *Wertpapieren* gesamthaft oder auf einzelne Segmente. – Siehe Aktienindex, Börsen-Ausreisser, Swiss Market Index. – Vgl. für das Eurogebiet Monatsbericht der EZB vom Dezember 2001, S. 37 f. Die Entwicklung der wichtigsten, weltweiten Indizes finden sich (teilweise auch unterteilt nach Branchen und in Vergleich mit Indizes aus den USA und Japan) im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB unter Rubrik "Finanzmärkte" ausgewiesen.

Börsenkapitalisierung (stock exchange capitalisation; market capitalisation): Bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft das Produkt aus Anzahl aller *Aktien* und deren *Kurs*. –Siehe Marktkapitalisierung.

Börsenkonzentration, europäische (consolidation of European stock exchanges): Mitte des Jahres 2005 hatte das europäische Börsenwesen den höchsten Konzentrationsgrad aller Branchen. Über achtzig Prozent aller Umsätze, die im Handel und *Clearing* erreicht wurden, entfällt auf vier Börsen (*Deutsche Börse AG*, Londoner Börse, *Euronext* und *Euroclear*.) – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 67 ff. (Strukturelle Veränderungen am Aktienmarkt und Konsolidierung der Börsen; ausführliche Darstellung).

Börsenkrach (stock exchange crash): Rascher, oft schlagartiger Rückgang der Kurse aller *Aktien* (seltener auch auf andere *Vermögenswerte* bezogen) innert sehr kurzer Zeit, im Extremfall an einem Tag. So fielen am 24. Oktober 1929 die Kurse an der Börse in Neu York um 13 Prozent. Am 19. Oktober 1987 brachen die Aktienkurse dort um 22 Prozent ein und rissen die (inzwischen weltweit vernetzten) Märkte in Asien und Europa mit in die Tiefe. – Siehe Baisse, Bear, Börsenpreis, Blase, spekulative, Crash; Dominostein-Effekt, Normalverteilungs-Doktrin, Panik-Verkäufe, Run, Rush to exit, Subprime-Krise, Systemrisiko, Vertrauen.

Börsenliquidität (stock exchange liquidity): Die Möglichkeit, an der *Wertpapierbörse* jederzeit zu günstigen *Kosten* einen Handelspartner zu finden. Das schliesst ein, auch in hohen Beträgen zu handeln, ohne den *Preis* gegen sich zu beeinflussen (market impact: eine nachteilige Kursbewegung aufgrund grosser, schnell auszuführender *Orders*). Liquide *Sekundärmärkte* ermöglichen es Anlegern, bei unvorhergesehenem Mittelbedarf sich kostengünstig von den *Wertpapieren* zu trennen. Liquide *Wertpapiermärkte* steigern damit zugleich die Bereitschaft, in entsprechenden *Titeln* zu investieren. – Siehe Liquidität, Wertpapiermarkt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 37 ff. (hier auch Fragen des aufsichtsrechtlichen Rahmens).

Börsenmakler (broker): ① In weitesten Sinne Bezeichnung für eine Mittelsperson, welche die Kauf- und Verkaufsaufträge an der *Börse* entgegennimmt und miteinander ausgleicht. Für diese Dienstleistung ist eine *Provision* (Kommission; commission) zu bezahlen; siehe *Skontroführer*.– ② Im engeren Sinne in Deutschland eine öffentlich bestellte Person, der an der *Börse* die Preisfeststellung am amtlichen Markt obliegt, dann auch *Kursmakler* genannt. – ③ In den USA werden (je nach Börsentyp) die *Broker* auch anders bezeichnet, so etwa –① Account Executive (AE), – ② Associated Person (AP), – ③ Registered Commodity Representative (RCR); deren jeweiligen Pflichten sind in der betreffenden *Börsenordnung* genau festgelegt. - In Deutschland unterliegen auch die ausserbörslichen *Geschäfte Umsätze* eines Maklers der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für*

Finanzdienstleistungsaufsicht. – Siehe Beobachtungsliste, Geldpool, Kommissionshaus, Karten-Stapel, Kulisse, Kursmakler, Local, r, Markt, amtlicher, Sanktionsausschuss, Skontroführer. – Vgl. zum Aufsichtsrechtlichen den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Börsenordnung (exchange regulations): Vorschriften für den Ablauf des Handels in den jeweiligen Segmenten (in Deutschland an der *Wertpapierbörse: amtlicher Markt, regulierter Markt, Freiverkehr*) und Kanälen (*Parketthandel, elektronischer Handel*). Die bezügliche Börsenordnung bedarf in Deutschland gemäss § 13, Abs. 5 BörsG der Genehmigung durch die *Börsenaufsichtsbehörde*. – Siehe Börsensegmente, Sanktionsausschuss, Transparenzstandard, Yellow Book.

Börsenpflicht (mandatory exchange trading rule): Verpflichtung der *Börsenmitglieder*, sämtliche Aufträge über die *Börse* abzuwickeln. Die Börsenpflicht ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich gesetzlich geregelt; vgl. für Deutschland § 22 BörsG. – Siehe Inhouse-System, Internalisierung.

Börsenpreis (exchange price): Nach § 24 BörsG ist dies der *Preis* für *Wertpapiere* im *amtlichen Markt* oder *regulierten Markt*, der während der Börsenzeit ermittelt wurde. Für Waren und *Derivate* gilt der ermittelte *Preis* während der Börsenzeit. - Der Börsenpreis bringt zwar Angebot und Nachfrage zum Ausgleich. Aber er ist damit noch nicht auch gewährleistet, dass der gefundene *Preis* alle wirtschaftlich bedeutsamen Einflussfaktoren genau widerspiegelt. Solche Abweichungen zwischen technisch-operationaler *Effizienz* und grundsätzlicher *Effizienz* sind zugleich ein Ausdruck von unter Umständen erheblichen Fehlbewertungen. Bei überstürzter Rückkehr zu einer grundlegend angemessenen *Bewertung* (Bersten von *spekulativen Blasen*) kann es dabei zu aussergewöhnlichen Marktstörungen mit weitreichenden Folgen kommen ("*Tulpenkrash*" in Holland 1637). – Siehe Aktienblase, Baisse, Bear, Blase, spekulative, Börsenkrach, Crash, Devisenhandel, computerisierter, Dotcom-Blase, Dominostein-Effekt, Fair Value, Finanzmarktschock, Friedhof-Markt, Immobilienblase, Limitierung, Run, Rush to exit, Subprime-Krise, Vertrauen.

Börsenpreisbildung (exchange price finding): An der *Börse* vollzieht sich die Preisbildung nicht durch die Marktparteien. Diese entscheiden lediglich darüber, welche Menge sie (ver)kaufen bzw. zu welchem *Preis* sie abschliessen wollen. Die Preisbildung selbst wird anhand des Angebots und der Nachfrage gesamthaft von hierzu befugten Personen, den *Kursmaklern*, nach genau festgelegten Regeln durchgeführt; vgl. für Deutschland § 24 ff. BörsG. – Siehe Börsenliquidität, Makler, Schlangenhandel.

Börsenrat (stock exchange council): In Deutschland Gremium mit höchstens 24 Personen an einer lokalen *Börse* mit der Aufgabe, den ordnungsgemässen Ablauf der *Geschäfte* sicherzustellen und die *Börsengeschäftsführung* zu überwachen; vgl. § 9 BörsG. – Siehe Börsenordnung.

Börsensachverständigen-Kommission (Exchange Expert Commission): In Deutschland beim Bundesministerium für Finanzen angesiedeltes Gremium, das insbesondere marktnahe Empfehlungen für die *Aufsichtsbehörden* vorbereitet bzw. ausarbeitet. Der geltende Übernahmekodex (takeover instructions), der die Regeln bei der Übernahme eines Unternehmens durch eine anderes Unternehmen festlegt, wurde in diesem Ausschuss erarbeitet. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 42 f.

Börsensegmente (exchange segments): In Deutschland dürfen seit 2002 Wertpapierbörsen mit Zustimmung der *Aufsichtsbehörde* die drei Bereiche *amtlicher Markt*, *regulierter Markt* und *Freiverkehr* in weitere Untersegmente (part areas) aufgliedern. Von grösserer Bedeutung sind jedoch an deutschen Börsen bisher nur die *Blue Chips*. Im Jahr 2004 entfielen rund 90 Prozent der Umsätze an den deutschen *Börsen* auf fünf umsatzstärksten *Aktien*. – Siehe Abschreckung, aufsichtsrechtliche, Börse, Segmentbindung, Wertpapier-Dienstleistungs-Richtlinie, Europäische, Wertpapiere, qualifizierte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 67 ff. (Strukturelle Veränderungen am Aktienmarkt und Konsolidierung der Börsen; ausführliche Darstellung).

Börsenspiele (stock market games): ① In der Presse oder im Fernsehen öffentlich veranstaltete, regelmässige Käufe/Verkäufe in ein Musterdepot. Hierbei ist der *Kursmanipulation* Tür und Tor geöffnet; die *Aufsichtsbehörden* gingen einigen Fällen nach. – ② Von *Instituten* vor allem für Jugendliche veranstaltete Schulungen, in denen – ① der sachgerechte Umgang mit *Geld* unter Anleitung eines *Bankers* und – ② auch die Geldanlage an der *Börse*, in der Regel in Form von Wettspielen (sweepstakes) zwischen verschiedenen Gruppen (wie Schulklassen), geübt wird. – Siehe Internet-Foren, Journalisten-Privileg, Kursmanipulation, Marktmanipulation. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 190 (Unregelmässigkeiten bei der 3sat-Börse).

Börsenspieler (financial gambler): ① Abschätziger Ausdruck für *Spekulanten*; bei deutschen Intellektuellen sowie in deutschen Medien weit verbreitet und (durch Karl Marx) tief eingewurzelt. Es wird nicht eingesehen, dass *Spekulanten* Marktteilnehmer sind, die – ① *Marktrisiken* auf der Grundlage verschiedener, oft sehr vielschichtiger, verzweigter Umstände professionell abschätzen und – ② mit der Gefahr des *Verlusts* übernehmen. *Spekulanten* leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Märkte. - Spieler sind demgegenüber solche, die sich künstliche *Risiken* aussuchen, allein in ihr Glück "investieren" und in aller Regel sich selbst und ihre Familie zugrunde richten. - In Deutschland ist es nach § 23 BörsG untersagt, andere unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit zu Börsenspekulationsgeschäften zu verleiten. – ② Teilnehmer an einem *Börsenspiel*. – Siehe Aufklärungspflicht, Geschorener, Hedging, Kulisse, Spekulation.

Börsensprache auch **Börsenjargon** (exchange parlance): ① Ausdrucksart der (beruflich) an einer *Börse* Tätigen ("Börsianer"): deren Spracheigentümlichkeiten (Idiom, Fachjargon). Im weiteren Sinne sind damit auch deren Gesten (vor allem Winke und Handzeichen, etwa um ein Gebot abzugeben) eingeschlossen. – ② Einzelne Wörter und Redewendungen, die nur oder doch vorwiegend im Bereich der *Börse* in einer bestimmten Bedeutung zu finden sind, wie *Bought Deal*, *Kupon*, *Tick*. – ③ Die besondere Schreibweise oder Redeweise der Journalisten, die in Print- und Wort-Medien über das Börsengeschehen berichten. – Siehe Akataphasie, Analysten-Rating, Anglizismen,

Entscheidungsnützlichkeit, Finanzasophie, Finanzsprache, Informations-Überladung, Klartext, Verständlichkeit, Wesentlichkeit, Zweckdienlichkeit.

Börsenstimmung (sentiment, mood of the market): Die bei den Käufern und Verkäufern vorherrschende Neigung, *Engagements* an der *Börse* einzugehen. Die entsprechende Vorliebe hängt grundsätzlich von *Erwartungen* der Marktteilnehmer ab. – Siehe Bewertbarkeit, Grundstimmung, Sentiment.

Börsenumsätze (stock market turnover): Die abgewickelten Käufe und Verkäufe an einer *Börse* oder an den *Börsen* eines Gebiets. Für Deutschland finden sich diese, nach Monaten sowie nach *Aktien* (shares) und Renten (debt securities) inländischer und ausländischer *Emittenten* untergliedert, im monatlich erscheinenden Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank ausgewiesen.

Börsenumsatzsteuer (auch: **Effekenumsatzsteuer**; stock exchange tax): Eine *Abgabe*, die in vielen Staaten auf den *Umsatz* aus dem Handel mit *Wertpapieren* nach jeweils im Gesetz vorgeschriebener Weise erhoben wird. - In Deutschland wurde diese Steuer 1991 abgeschafft. – Siehe Schlusscheinstempel.

Börsenwucher (stock-jobbery): Allgemein sämtliche *Geschäfte* an der *Börse*, bei denen die Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zur Gegenleistung steht. Dem Bewucherten entsteht dadurch in jedem Falle ein Schaden. – Siehe Agiotage, Bull Raid, Finanzgeier, Marktmanipulation, Schlangenhhandel.

Börsenzulassungs-Folgepflichten (obligations subsequent to stock exchange admission): Seit Inkrafttreten des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG) vom 5. Januar 2007 überwacht die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* die Folgepflichten aus der Börsenzulassung gemäss 30a-g WpHG. Bis dahin lag die Zuständigkeit bei de *Börsenzulassungsstellen*. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 189 (wesentlicher Inhalt der Neuregelung).

Börsenzulassungsstelle (exchange admission board): An der *Effektenbörse* ein Ausschuss, der über Aufnahme eines *Wertpapiers* in den Handel zum *amtlichen Markt* oder zum *regulierten Markt* entscheidet. Die Zulassungsvoraussetzungen sind je nach Marktsegment verschieden. Alle Emittenten müssen jedoch ein *Wertpapier-Verkaufsprospekt* erstellen. - Neben der Wahl des Marktsegments müssen sich die *Emittenten* bei der Anmeldung auch für einen *Transparenzstandard* entscheiden. Von diesem hängt ab, welche Transparenzanforderungen die Unternehmen als Zulassungsfolgepflichten zu erfüllen haben. – Siehe Börsenzulassungsfolgepflichten, Emissionsprospekt, Finanzbericht.

Börsenzulassungsprospekt (exchange admission prospectus, listing prospectus): In Deutschland im einzelnen vorgeschriebene Darlegung aller wichtigen Gegebenheiten eines Unternehmens, das die Börsenzulassung (*Kotierung*) zum *amtlichen Markt* beantragt; vgl. § 30 ff. BörsG. – Siehe Emissionsprospekt, Prospekt-Datenbank, Unternehmensbericht, Wertpapier-Verkaufsprospekt.

Bottom-Down (so auch im Deutschen gesagt): Eine besondere Art eines *Optionsscheins*, in dessen Bedingungen ein Schwellenwert (Bottom) für das *Finanzprodukt* festgesetzt ist. Bleibt der *Bezugskurs* (Basispreis) während der gesamten Laufzeit (europäische Ausübung) unterhalb dieses Schwellenwertes, dann erhält der Besitzer des *Optionsscheins* eine festgelegte Rückzahlung. Steigt der *Bezugskurs* aber über den Schwellenwert, so verfällt der Schein und wird wertlos. – Siehe Knock-out-Option, Option, pfadabhängige, Sleepy Warrant.

Bottom-up-Ansatz (bottom-up approach): ① Die Begutachtung der Stabilität einer *Bank* durch diese selbst im Zuge eines *Stress-Testes*. – ② Bei der Aktienanalyse die Beurteilung eines Einzeltitels, ohne zunächst die Branche und volkswirtschaftliche Fundamentaldaten einzubeziehen. – Siehe Analyst, Analyse, technische, Charts, Histogramm, Fibonacci-Folge, Fundamentalanalyse, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Random-Walk-Hypothese, Top-down-Ansatz, Unterstützungslinie, Widerstandlinie. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2003, S. 57.

Bottoming out (so auch im Deutschen gesagt): An der *Börse* ein *Wertpapier*, das am Ende einer *Baisse* angelangt ist, und von dem nun steigende Kurse zu erwarten sind. Manchmal auch auf die Situation des Marktes gesamthaft bezogen. – Siehe Gewinnkonjunktur, Topping out.

Bought Deal (so auch im Deutschen gesagt, seltener **feste Zeichnung**): ① Eine *Anleihe* gesamthaft wird durch die federführende *Bank* (den Konsortialführer, *Lead Manager*, *Arranger*) fest übernommen (fully underwritten). Die Emissionsbank übernimmt damit vollumfänglich das *Risiko* eines Misserfolgs. Dem steht aber meistens gegenüber, dass die Marktbedingungen im Augenblick sehr günstig sind und daher Eile geboten ist; die einzelnen Bedingungen der *Begebung* können nicht in zeitraubenden Verhandlungen mit den Mitgliedern eines Konsortiums besprochen werden. Jetzt erst nach der *Emission* wird die Aufteilung (die *Syndizierung*) vorgenommen. – ② Eine *Bank* bietet einem *Kunden* für kurze Zeit (meist 24 Stunden) das Angebot, *Papiere* zu übernehmen. – Siehe Aktienmarkt, Arranger, Ausgabenaufschlag, Begebung, Bookbuilding, Bookrunner, Club Deal, Deal, Emissionsgeschäft, Emissionshaus, Emissions-Rendite, Ersterwerber, Garantiesyndikat, Investment Banking, Intercreditor Agreement, Konzertzeichner, Marktpflege, Metaverbindung, Pre-Marketing, Roadshow, Secondary Offering, Underwriter, Wertpapier-Emissionen, Wertpapier-Verkaufsprospekt, Zulassungsstelle, Zweitplatzierung.

Brady Bonds (so auch im Deutschen gesagt; benannt nach dem 1998 amtierenden US-Finanzminister Nicolas F. Brady): *Langfristige Titel* der *Schwellenländer*, aus *Umschuldungen* hervorgegangen. In den meisten Fällen sind diese Papiere durch Staatsgarantien besichert. – Siehe Internationales Finanzinstitut, Londoner Club, Pariser Club, Staatsschuld, verweigerte.

Bradford-Verstaatlichung (Bradford nationalisation): Ende September 2008 geriet im Zuge der *Subprime-Krise* die führende britische Hypothekenbank Bradford & Bingley in Finanznot; eine Solidaraktion englischer *Banken* im Sommer des gleichen Jahres verpuffte. Die englische Regierung übernahm daraufhin die über 40 Mrd GBP

schweren Kreditbücher des *Instituts*. Das Filialnetz und die Einlagen der 2,7 Mio *Kunden* reichte man an die spanische Banco Santander mit Hauptsitz in Madrid weiter. Zuvor hatte das spanische Finanzhaus bereits die ins Schlingern geratene britische Bank Alliance & Leicester für rund 1,3 Mrd GBP übernommen. Santander rückte so zum grossen Missfallen vieler Briten in Grossbritannien zum drittgrössten *Institut* auf. Im Oktober 2008 hatte die Banco Santander 65 Mio *Kunden* in mehr als 40 Ländern der Welt und war die Nummer eins in der Eurozone. In Deutschland übernahm sie 1987 die CC-Bank und fusionierte 2002 mit der AKB Privat- und Handelsbank; Santander wurde damit zum grössten herstellerunabhängigen Fahrzeugfinanzierer in Deutschland. – Siehe Aufsichtshaftung, Bail-out, Banken-Triage, Geldmarkt-Operationen, Fortis-Rettung, Geldverleiher letzter Instanz, Hypo Real Estate-Rettung, Moral Hazard, Northern Rock-Debakel, Staatshaftung, Vertrauen.

Brady-Kommission (Brady committee): Am Montag, den 19. Oktober 1987 kam es weltweit zu einem Absturz der Aktienkurse; der US-Aktienindex *Dow Jones* fiel an diesem Tag um knapp 23 Prozent. Der damalige US-Finanzminister Nicolas F. Brady setzte daraufhin einen Untersuchungsausschuss (Presidential Task Force) ein, um die Ursachen des *Crashs* zu klären. Der im Jahr darauf veröffentlichte Bericht durchleuchtet den *Finanzmarkt* und deckt vor allem typische Verhaltensweisen der Marktteilnehmer auf. Als ein Hauptgrund des *Crashs* wurde das *Algorithmic Trading* an der *Börse* genannt. Eine Reihe regulatorischer Massnahmen wurden in dem Bericht vorgeschlagen und daraufhin auch grösstenteils umgesetzt. – Siehe Londoner Verfahren, Louvre-Akkord.

Brakteat (bracteat): ① Allgemein eine (alte) Hohlmünze aus dünn gewalztem Metall. – ② Im besonderen seit dem 14. Jht. in Deutschland der Dünnpfennig (Hohlpfennig) zunächst aus Silberblech, später aus Kupferblech. - Von daher soll auch die volkstümliche Bezeichnung "Blech" für Geld und "blechen" für bezahlen herrühren.

Branchen, binnenmarktorientierte (home-market orientated industries): Wirtschaftszweige, die ausschliesslich oder doch

überwiegend für den heimischen Markt und zum Gebrauch oder Verbrauch im Inland *Güter* (Waren und *Dienstleistungen*) produzieren. Deren Anteil am *Bruttoinlandsprodukt* lag in Deutschland im Jahr 2005 bei etwa 35 Prozent. Die ungenutzten Kapazitäten dieser Branchen werden von der *Zentralbank* im Zuge ihrer Berechnung der *Produktionslücke* besonders ins Auge gefasst; die *Kapazitätsauslastung* dort gilt als ein wichtiger Masstab zur Beurteilung des *Konjunkturzyklus* in der Volkswirtschaft gesamthaft. Binnenmarktorientierte Branchen sind von Schwankungen des *Wechselkurses* grundsätzlich nicht betroffen. – Siehe Balassa-Samuelson-Effekt, Wirtschaft, zweigeteilte, Wirtschaftsindikatoren, wichtige. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2006, S. 52 ff. (Bedeutung von Branchenindikatoren für die Konjunkturanalyse, mit Übersichten).

Branchen, standortgebundene (location-bound industries): Wirtschaftszweige, – ❶ die Waren (Landwirtschaft) oder *Dienstleistungen* (Heilbäder) vor Ort erbringen, – ❷ die hohe Transportkosten (Eisen- und Stahlindustrie) haben oder – ❸ die in unmittelbarer Nähe zu einem bestimmten Hersteller (Chemischer Apparatebau) niedergelassen sein müssen. Herkömmlicherweise überwiegt in Deutschland bei den Unternehmen dieser Gattung das *Hausbank-Prinzip*, und es ist auch regelmässig das *Beziehungsbankgeschäft* eng. – Siehe Balassa-Samuelson-Effekt, Wirtschaft, zweigeteilte.

Branchenkonzentration (concentration of industries): ❶ Die Spezialisierung eines Wirtschaftsraums (etwa: der Stadt Frankfurt) auf eine bestimmte Branche (etwa: *Finanzdienstleister*). Die Konzentration wird gewöhnlich mit Hilfe des *Gini-Koeffizienten* gemessen, der dann den Anteil der Beschäftigten in der entsprechenden Branche innert des betrachteten Wirtschaftsraums in Beziehung zu den in diesem Wirtschaftszweig beschäftigten Personen im Land gesamthaft (im Beispiel: Deutschland) wiedergibt. Im Falle der *Finanzbranche* spricht man dann bei entsprechend hoher Branchenkonzentration auch oft von einem Finanzzentrum (Frankfurt, Zürich). – ❷ Der Grad der Verflechtung in einem Wirtschaftszweig, und damit regelmässig auch besondere Verhältnisse in Bezug auf den *Wettbewerb* und die Preise.

Von den *Zentralbanken* beobachtet und veröffentlicht, weil das *Kreditrisiko* eng mit der Konzentration zusammenhängt. Schwierigkeiten treten hierbei bei der Zuordnung auf. Eine Brancheneinteilung ist dann ideal, wenn die *Asset-Korrelation* innert einer Branche möglichst hoch und zwischen den verschiedenen Branchen möglichst gering ist. – Siehe *Asset-Korrelation*, *Herfindahl-Hirschman-Index*, *Konzentrationsrisiko*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 47 f. (eine länderübergreifende Portfoliodiversifikation führt nicht notwendig zu einer Branchendiversifikation; dort auch Literaturhinweise).

Brandgeld auch **Feuergeld** (fire payment; heating allowance; inceneration premium): ① *Abgabe* zur Feuer-Versicherung. Etwa um 1750 wurde in vielen deutschen Gebieten eine staatliche und behördlich organisierte *Zwangsversicherung* (statutory insurance) gegen Feuerschaden (fire los) eingeführt, um der durch Brände verursachte Verarmung (pauperisation) ganzer Dörfer und Städte Einhalt zu gebieten. – ② Das – ① in früherer Zeit von Mitbürgern eingesammelte *Geld* oder – ② der von der *Versicherung* ausbezahlte *Betrag* an einen Brandgeschädigten. – ③ *Zahlung* für Löschhilfe bei einem Brand, geleistet von – ① dem Geschädigten, – ② der Gemeinde oder – ③ der *Versicherung* und früher in der Regel für Einrichtungen der Feuerbekämpfung (fire protection facilities), wie die Anlegung von Löschteichen (fire protection ponds), Beschaffung von Spritzen (syringes, fire-engines), Pumpen (pumps) und Schläuchen (fire hoses) zweckgebunden. – ④ *Zahlung*, die Eltern von schulpflichtigen Kindern neben dem *Schulgeld* zur Beheizung der (gemeindlichen) Gebäude zu entrichten hatten. – ⑤ Frühere *Umlage* in manchen Gemeinden, um die (kalte, weil in der Regel nicht mit einem das Haus wärmenden Viehstall verbundene) Lehrerwohnung zu beheizen. – ⑥ Früher eine *Abgabe* auf jedes Haus mit Feuerstelle; *Herdgeld*. – ⑦ Andere Bezeichnung für das *Leuchtturm-geld*. – ⑧ Zuwendung des Arbeitgebers an Beschäftigte, damit diese für ihren *Privathaushalt* Brennstoffe (heating material) kaufen können. – ⑨ Von manchen Städten heute an Bestatter bezahlte *Prämie* für jede zur Einäscherung angelieferte Leiche. Zweck dabei ist, Grabflächen auf dem Friedhof so weit wie möglich klein zu halten (allfällige Erweiterungen zu vermeiden) bzw. das Krematorium

(crematory) auszulasten.

Branding (so auch im Deutschen gesagt): Auf *Finanzmärkten* die Tatsache, dass bei Kooperationen mit Nichtbanken (vor allem im E-Commerce-Geschäft) grosse *Banken* ihre *Bonität* und ihren Namen zur Verfügung stellen. – Siehe Auslagerung, Cobranding-Karte, Insourcing, Outsourcing-Risiken.

Brandschatzgeld (extortion fee; fire insurance payment premium): ① Früher ein Lösegeld, um das Plündern und Niederbrennen (= die Brandschatzung; pillage and burning down) abzuwenden. – ② Vertragsgemässe *Zahlung* der Feuerversicherung bei Brandschäden. – Siehe Dänengeld, Feuergeld, Freikaufgeld, Hussengeld, Ranzion, Satisfaktionsgeld.

Branntweingeld (hush money, tut money): In alten Dokumenten auch soviel wie *Schweigegeld*: eine *Zahlung* dafür, dass jemand ihm bekannte Umstände geheimhält.

Brauereidarlehn (loan granted by brewery [beer company]): Der beständige Absatz einer Grossbrauerei ist dann weitgehend gesichert, wenn sich Gastwirte der Brauerei gegenüber vertraglich verpflichten, das gebraute Bier abzunehmen. Die Gastwirte binden sich indessen den Brauereien gegenüber meistens nur dann, wenn diese ihnen *Reichnisse* (= geldwerte Leistungen; additional benefits) gewähren. Zu den *Reichnissen* der Brauereien gehören herkömmlich vor allem *Kredite* an den Gastwirt (Brauereidarlehn, Wirtedarlehn, Wirtefinanzierungen) sowie die leih- oder mietweise Gestellung von Ausstattungsgegenständen (Tische, Stühle, Zapfanlagen, oft daneben auch Kücheneinrichtungen [kitchen furnishings]). Von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* werden die Darlehns- und Bierlieferungsverträge, welche Brauereien mit Gastwirtschaften schliessen, unter bestimmten Voraussetzungen nicht als erlaubnispflichtiges Betreiben des Kreditgeschäfts gewertet. Dafür müssen allerdings die folgenden Bedingungen erfüllt sein: – ① Darlehns- und Bierlieferungsvertrag bilden eine Einheit, so dass der eine nicht ohne den anderen geschlossen worden wäre. – ② Die

Laufzeit der Verträge geht über mehrere Jahre. – ③ Die *Tilgung* der *Darlehn* erfolgt im Zusammenhang mit der abgenommenen Biermenge, etwa durch einen Aufpreis pro Hektoliter abgenommenen Bieres. – ④ Die Laufzeit der *Darlehn* und die Dauer der Abnahmeverpflichtung stimmen in etwa überein. Der Kreditnehmer mag indessen vertraglich berechtigt sein, das *Darlehn* auch kurzfristig und unabhängig von der Verpflichtung zum Bierbezug von der darlehngewährenden Brauerei zu kündigen. - Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* hat ein entsprechendes Merkblatt veröffentlicht, das auf ihrer Homepage abgerufen werden kann.

Brautgeld (nuptial money, dowry): ① Früher eine verbreitete, bis spätestens zum Hochzeitstag zu zahlende *Abgabe* in *Bargeld* an den Vater und die Brüder der Braut durch einen Heiratskandidaten. Darin sah man eine Abgeltung dafür, dass die Arbeitskraft der Braut ihrer Familie entzogen wurde. – ② *Zahlung* durch den Meistbietenden bei Zwangsverheiratung einer Frau; in Deutschland gesetzlich verboten. – ③ Vom Bräutigam bereitzustellendes, oftmals treuhänderisch verwaltetes und in zinsbringende *Investitionen* angelegtes *Kapital* mit dem Zweck, bei einer allfälligen Scheidung den Lebensunterhalt der Ehefrau (aus den *Erträgen* des *Kapitals*) zu sichern; auch Morgengabe (morning gift) und Gegengeld (specific wedding legacy) genannt. Entsprechende Verträge sind in Deutschland erlaubt. – ④ Die Mitgabe der Herkunftsfamilie bei der Verheiratung einer Braut, manchmal auch in weiterem Sinne (Aussteuer, Mitgift; trousseau) gesagt. – ⑤ An manchen Orten ein früher übliches Geldgeschenk des auswärtigen Bräutigams an die ledigen Jungmänner, ein Orts-Einstandsgeld (introduction payment, bridegroom debut donation), in alten Dokumenten auch Gassengeld und *Jagdgeld* genannt. – ⑥ Eine ortsübliche Spende des neuvermählten Paares (bridal couple donation) bzw. manchenorts auch der Eltern der frisch Verheirateten an die Kirche bzw. an den Küster (Sigristen) nach dem Hochzeits-Gottesdienst (der Brautmesse), auch Brautmesssegel genannt. – Siehe Apanage, Einbürgerungsgeld, Fräuleingeld, Hochzeitsgeld, Hochzeitstischgeld, Jagdgeld, Kranzgeld, Küchengeld, Nadelgeld, Paraphernalgeld, Wittum.

Brauttafelgeld (wedding presents): Geschenk in *Bargeld* oder in

Wertsachen an ein Paar bei der Hochzeit. - Entsprechende Zuwendungen wurden an manchen Orten besteuert. – Siehe Hochzeitstischgeld.

Break-Even-Inflationsrate (break-even rate of inflation): Wenn nicht anders definiert, der Unterschied in der Nettorendite zwischen einer herkömmlichen, nominalen *Anleihe* und der *Rendite* aus einer inflationsindexierten *Anleihe* mit gleicher (Rest)Laufzeit. – Siehe Dritte Säule, Emission, indexierte, Hafen, sicherer, Inflationserwartungen, Indexanleihe, Indexfonds, Swap, inflationsindexierter, Zinsstrukturkurve, Zinsswap. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 17, S. 41 (Mass für die Erwartungen der Marktteilnehmer), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2007, S. 36 f. (Berechnungen; Übersichten; Literaturhinweise), Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 42 ff. (Saisonmuster der Break-Even-Inflationsrate; Vergleich mit inflationsindexierten Swapsätzen; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 26 ff. (Liquiditäts-Prämien und Break-Even-Inflationsrate: Erklärungen, Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 46 ff. (Entwicklung der Break-Even-Inflationsrate; Erklärungsdefizite), Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 41 (Gründe für Abweichungen; Übersicht), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2009, S. 46 ff. (Entwicklung der Break-Even-Inflationsrate 2004 bis 2009; Übersichten).

Break-Even-Preis (fair value): Bei einer *Option* der nach bestimmter Methode errechnete *Wert*, bei dem sowohl der Käufer als auch der *Stillhalter* (nach Einrechnung entsprechender *Risiko-Ansätze*) die Gewinnschwelle erreichen, auch theoretischer *Preis* einer *Option* genannt. *Aktuare* und Finanzmathematiker schätzen den Nutzen der entsprechenden Modelle hoch ein. – Siehe Option.

Bremsweg, geldpolitischer (braking distance of monetary policy): Vom Ergreifen einer *Massnahme* durch die *Zentralbank* bis zur Wirkung auf die bezielten Grössen vergeht eine gewisse Zeit, die oft im voraus nur sehr schwer abzuschätzen, weil – ❶ sie situationsbedingt (situational) und – ❷ auch von den *Erwartungen* der Wirtschaftssubjekte abhängig

ist. - Bei der *EZB* rechnet man unter gewöhnlichen Umständen vier bis sechs Quartale, bis eine Änderung der *Leitzinsen* ihre maximale Wirkung auf das *Bruttoinlandsprodukt* entfaltet. – Siehe Ausrichtung, mittelfristige, Kapitalkosten-Effekt, Long-Lag-Theorie, Langfristig, Mittelfristig, Modelle, geldpolitische, Modellunsicherheit, Transmissionsmechanismus, monetärer.

Brennhafengeld (distillery duty): In alten Dokumenten eine *Abgabe* für das Branntweinbrennen; Branntweinsteuer. Brennhafen = hier: Gerätschaft zum Schnapsbrennen.

Brettgeld (boarding payment): In früherer Zeit die *Zahlung* für die Beköstigung des Stadtwächters oder des Burgvogts; Brett (board) = hier: Speisetisch. – Siehe Festungsgeld.

Bretton-Woods-System (Bretton Woods system): Die 1945 eingeführte und bis 1971 bestehende Währungsordnung, bei der die Mitgliedsländer ihre *Währung* an den USD banden, während dieser in Gold fixiert und gegenüber ausländischen *Zentralbanken* auch in Gold konvertierbar war.

BRIC-Länder (BRIC countries): Die (vom ökonomischen Standpunkt aus betrachtet) *Schwelkenländer* Brasilien, Russland, Indien und China. – Siehe Low Income Countries. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 81 ff. (Einbeziehung Chinas und Indiens in die Weltwirtschaft; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2008, S. 55 ff. (Verschiebung der Auslandsnachfrage aus dem Euroraum; Übersichten).

Briefkurs (asked price, oft nur: ask): Der *Preis* zu dem ein *Finanzinstrument* zum Verkauf angeboten wird. Der nachgefragte *Preis* nennt man Geldkurs (bid):

Bringschuld (debt to be discharged at creditor's domicile; duty to inform the colleagues): ① Im Geschäftsverkehr Bezeichnung dafür, dass der Schuldner die Leistung am Sitz des Gläubigers zu erbringen hat. – ② Im Informations-Management eines Unternehmens (etwa: einer *Bank*) die

Pflicht desjenigen, der über eine Nachricht (etwa: *Insolvenz* eines Kreditnehmers) verfügt, diese den Beteiligten (gemäss internen Richtlinien) unverzüglich zu übermitteln. – Siehe Zahlungsort.

Broker (so heute auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein die Bezeichnung für den *Makler* (an der *Börse*): einen Händler in jederart Produkten oder *Wertpapieren*, der aber lediglich vermittelnd tätig ist (who communicates bid and ask levels to potential principals [= Auftraggeber]), ohne zum Geschäftspartner bei *Transaktionen* mit seinen *Kunden* zu werden (which arranges transactions as agent without acting as counterparty in the transactions). – ② Ein (freiberuflich tätiger) Versicherungs-Agent, der für den *Kunden* die für ihn passende *Versicherung* herausfindet und oftmals auch die Policen im Auftrag des Versicherungsnehmers (policyholders) betreut. – Siehe Börsenmakler, Klientenüberweisung, Kommissionshaus, Makler, Skontroführer, Winkelmakler.

Brokergeschäft (broker business): Wenn nicht anders definiert *Dienstleistungen* von *Banken* gegenüber *Hedge-Fonds*. - Im einzelnen verrichten die *Banken* üblicherweise für einen *Fonds* Tätigkeiten wie die Handelsabwicklung, die Verwahrung und Verwaltung von *Wertpapieren*, die Gewährung von (besicherten) *Darlehn* sowie Aufgaben im Bereich des (für einen *Fonds* gesetzlich bzw. aufsichtlich vorgeschriebenen) Berichtswesens. Auch die Rechtsberatung durch die Fachabteilungen grosser *Institute* schliessen entsprechende Verträge oftmals mit ein. Ein *Hedge-Fonds* kann durch eine solche *Auslagerung* im eigenen Land und in anderen Staaten mit nur sehr wenig Personal auskommen.

Brücke-Abneysches Phänomen (Bruecke-Abney phenomenon): Das menschliche Auge vermag bei geringen Leuchtdichten nur drei Farben zu unterscheiden: blauviolett, grün und rot. Auch farblich noch so geschickt gestaltete *Banknoten* können deshalb bei halbdunkler Beleuchtung (wie in gewissen Lokalen) nur schwer erkannt, und Fälschungen umso leichter in Verkehr gebracht werden. Empirisch belegt ist, dass Geldfälscher vor allem in schummrigen Diskotheken und Bars auf hohen *Wert* lautende gefälschte *Banknoten* beim Geldwechsel und bei *Geschäften* mit Gästen in echte *Banknoten* oder *Münzen*

eintauschen. – Siehe Counterfeit Card, Geld, böses, Falschgeld, Skimming.

Brückenfinanzierung (bridge financing): Allgemein die *kurzfristige* und vorübergehende Bereitstellung eines *Darlehns* an einen (hochbonitären, erstklassigen) Schuldner durch eine *Bank*. – Siehe Eigenkapital-Zwischenfinanzierung.

Brückengeld (bridge money, bridge toll; interim payment): ① Eine Verkehrsabgabe, die in früheren Zeiten verbreitet beim Überschreiten einer Brücke durch Personen und Fahrzeuge erhoben wurde. Sie war sofort in *Bargeld* zu entrichten und wurde vom Brückenwärter (Brückner; bridge toll collector) einkassiert. Die *Einnahmen* aus der *Gebühr* waren in der Regel zur Entlohnung des Brückners sowie zur *Abzahlung* und Unterhaltung des Bauwerks zweckgebunden. – ② Eine *Zahlung*, die heute noch vor allem in den Niederlanden von Booten zu entrichten ist, die (auf einem kleinen Kanal) unter einer Überführung vorbeifahren wollen, und zwecks dessen der Steg angehoben werden muss. – ③ Im Zuge der Arbeitsmarktpolitik nach § 421k SGB eine *Zahlung*, die Arbeitslosen über 55 Jahren dann in halber Höhe des Arbeitslosengeldes zufließt, wenn sie gegenüber dem Arbeitsamt erklären, dass sie keine weiteren Vermittlungsbemühungen mehr wünschen. – Siehe Arbeitslosengeld, Armengeld, Chausseegeld, Citymaut, Dienstgeld, Dispensationsgeld, Feiergeld, Fährgeld, Furtgeld, Hafengeld.

Brudergeld (guild due; miners' association contribution): ① Frühere *Zahlung* für die Aufnahme (Gildebrief) und für die laufende Mitgliedschaft in einer Gilde (= eine ständische Körperschaft). – ② Beiträge zu einer Knappschaft (Solidargemeinschaft zur finanziellen Unterstützung von verarmten oder arbeitsunfähigen Bergleuten sowie deren Hinterbliebenen).

Brunnengeld (well due; divisional coins): ① Frühere *Umlage* für den Unterhalt eines öffentlichen, der Trinkwasser-Versorgung dienenden Brunnens, einschliesslich der Vergütung für den Brunnenmeister, der in vielen Orten für die Sauberkeit der Anlage (Prüfung der Wasserqualität,

Entfernen von Geröll und Unrat) verantwortlich war. – ② Umlauffähige, auf den kleinsten Nennbetrag lautende *Scheidemünzen* (umgangssprachlich im Englischen *peanuts*, *chicken feed*), früher manchmal auch *Katzengeld* genannt. – ③ Im besonderen auch Münzen, die von Touristen in den Trevi-Brunnen in Rom als Glückbringer geworfen werden. Das vom zuständigen Brunnenmeister dort regelmässig herausgefischte *Geld* in fast allen *Währungen* der Welt (2007: ungefähr 51 000 Euro!) fließt der italienischen Caritas zu. – Siehe Backgeld, Brandgeld, Schulgeld, Torgeld, Wägegeld, Wassergeld.

Brüssel-II (Brussels-II): Bei der EU-Kommission angesiedelte Arbeitsgruppe mit dem Ziel, die Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute einheitlich festzulegen. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 47 f.

Brutto-Abwicklungssystem (gross settlement system): Ein Transfersystem, bei dem die Aufträge einer nach dem anderen abgewickelt werden. – Siehe Clearing-Haus, automatisches, Kapitaltransfersystem, elektronisches, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, RTGS-System, TARGET-System

Brutto-Betriebsüberschuss (gross operating surplus): Wenn nicht anders definiert, der *Überschuss* über (oder Fehlbetrag auf) den Produktionswert (= Verkäufe von Waren und *Dienstleistungen* an andere Wirtschaftseinheiten, Lagerveränderung an eigenen Erzeugnissen und *Wert* der selbstgestellten Anlagen) nach *Abzug* der Vorleistungskosten, des Arbeitnehmerentgelts sowie der Produktionsabgaben (minus Subventionen), aber vor Berücksichtigung von Vermögenseinkünften und Vermögenskosten. – Vgl. Jahresbericht 2006 der EZB, S. 257 (Glossar).

Bruttoertrag (gross yield): Bei *Banken* nach *Basel-II* das Zinsergebnis plus dem zinsen-abhängigen *Ertrag*. In Letzterem sind enthalten – ① die *Einnahmen* abzüglich *Aufwendungen* aus *Gebühren* und *Provisionen*, – ② das Nettoergebnis aus *Finanzgeschäften* und – ③ sonstige ordentliche *Erträge*. Hierin nicht enthalten sind ausserordentliche und

ausserplanmässige *Posten. Einnahmen* sind vor *Abzug* operationeller *Verluste* anzugeben. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 28, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 87 (dort in Kurzform: Zinsergebnis + Provisionsergebnis + Netto-Ergebnis aus Finanzgeschäften + sonstige betriebliche Erträge = Bruttoertrag).

Bruttoinlandsprodukt, BIP (gross domestic product, GDP): Der *Wert* aller Waren und *Dienstleistungen*, die (wenn nicht ein anderer Zeitraum ausdrücklich genannt) in einer Volkswirtschaft innert eines Jahres im Inland hergestellt bzw. erbracht wurden, bewertet zu *Marktpreisen*. Es lässt sich nach der Entstehungs- Verwendungs- und Verteilungsseite aufgliedern; von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* in ihre geldpolitischen Entscheidungen in vielfacher Weise einbezogen. – Siehe Deflationierung, Investitionsquote, Rezession, Volkseinkommen, Wachstum. – Im jeweiligen Monatsbericht der EZB finden sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" in der Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" Angaben zur Verwendungsseite des Bruttoinlandsprodukts in verschiedenen Unterteilungen ausgewiesen. Vgl. auch Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 74 (wegen der Vergleichbarkeit mit anderen Staaten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2005, S. 59 ff. (Verbesserung der Statistiken; Berechnungsmethoden), Monatsbericht der EZB vom Juni 2006, S. 66 ff. (Zuverlässigkeitsgrad von Schätzungen; mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 55 (Projektion der Veränderungsrate bis 2050 aufgrund verschiedener Variabler), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 45 (Übersichten 2000-2006), Monatsbericht der EZB vom November 200z, S. 83 ff. (Neueinführung vierteljährlicher Sektorkonten; ausführliche Darstellung mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 73 (Beiträge zum Wachstum des BIP), Monatsbericht der EZB vom April 2009, S. 93 ff. (BIP-Schätzungen im Eurogebiet; Probleme; Übersichten).

Bruttozinsdifferenz (uncovered interest rate differential): Wenn nicht anders definiert, auf dem Markt für ausländische *Zahlungsmittel* (*Devisenmarkt*) der nominelle Unterschied in der Höhe des *Zinssatzes*

zweier Plätze. – Siehe Nettozinsdifferenz, Spreizung, Swapsatz, Zinsdifferenzgeschäft.

Bubble Economy (so zumeist auch im Deutschen gesagt, seltener **Luftbasenwirtschaft**): ① In einer Volkswirtschaft sind die *Ausgaben* gesamthaft hoch und auch die Aktienkurse steigen, obgleich die Gesellschaften kaum *Gewinne* erzielen und die *Banken* (ohne es zu wissen) auf faulen *Darlehn* sitzen. In diesem Sinne kam der Begriff mit der *Finanzkrise* in Japan um 1999 auf. – ② Eine Volkswirtschaft, in welcher die Nachfrage sich auffällig auf Waren (wie Zigaretten, Alkohol) und *Dienstleistungen* (wie Liebesgewerbe, süchtige Herumreiserei) richtet, die den *Ungütern* (*Güter*, die dem einzelnen und damit auch der Gesellschaft jetzt oder später schaden) zuzurechnen sind.

Bubengeld (winnings): Früher gesagt für den *Gewinn* aus Glücksspielen (games of hazard); Bube = hier: Spieler, Hasardeur, Waghals.

Buchgeld auch **Depositengeld** und **Giralgeld** (book money, cheque money, deposit money, bank money, money in account, fiat money): ① Von (den alten) *Banken* im Kontobuch aufgezeichnete Verrechnungseinheit. – ② Dem *Zahlungsverkehr* dienende *Sichteinlagen* bei *Banken* und anderen Kontostellen. – Siehe Bankgeld, Computergeld, Mark, Verrechnungsgeld.

Buchgewinn (paper profit): In der Sprache des *Finanzmarktes* ein *Gewinn*, der durch ein erfolgreiche Finanztransaktion entstanden, indessen noch nicht eingegangen und auf dem entsprechenden Konto gutgeschrieben ist. – Siehe Abwicklungsbestätigung, Closing, Gewinn, Papiergewinn, Übertragung, endgültige.

Buchkredit (credit in current account, advance): Vor allem an *Privathaushalte* gewährte *Darlehn* der *Banken*; von der *EZB* ganz besonders beobachtet und untersucht. Buchkredite an den privaten Sektor weisen nämlich offenbar Vorlaufeigenschaften in Bezug auf die Preissteigerungsrate auf. – Siehe Blankokredit, Kontokorrentkredit, Personalkredit, Privatkredit, Rahmenkredit, Retailgeschäft. – Vgl.

Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 58, Geschäftsbericht 2008 der Deutschen Bundesbank, S. 68 ff. (Buchkredite in Deutschland 2004-2008; Übersicht), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 63 ff. (Buchkredite in Deutschland 2005-2010; Übersicht).

Buchkapital, eingemessenes (adjusted common equity, ACE): Begriff in Zusammenhang mit der *Risikodeckungsmasse* einer *Bank*. Es umfasst im einzelnen das bilanzielle *Eigenkapital*, vermindert um unrealisierte *Gewinne* aus *Wertpapieren*. – Siehe Kapitalbedarf, ökonomischer. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 60 f. (Definition, Schaubild).

Buchmacher (betting shop): Dienstleister, der als Vertragspartner eines *Kunden* Wetten auf Ereignisse mit offenem Ergebnis (wie etwa Fußballspiel, Boxkampf, Pferderennen) annimmt. Entsprechende Betriebe bedürfen zwar einer staatlichen Konzession, unterliegen aber bis anhin noch nicht einer *Aufsicht*. – Siehe Finanzwetten, Geldwäsche, Lotterie, Spielbank, Wettbüros.

Buchwert (carrying amount): Nach *IAS* (16.6, 36.5 und öfters) der in *Geld* ausgedrückte *Betrag*, mit dem ein *Vermögensgegenstand* nach *Abzug* aller kumulierten *Abschreibungen* (Amortisationen) sowie aller kumulierten Wertminderungs-*Aufwendungen* angesetzt wird, also der Bilanzwert des Gegenstandes. – Siehe Wertminderungsaufwand, Zeitwert.

Budget (budget): Wenn nicht ausdrücklich anders definiert, der Haushaltsplan einer öffentlichen Stelle. Einnahmen und Ausgaben werden dabei für das kommende Kalender- oder Finanzjahr (fiscal year; in Deutschland früher 1. April bis 31. März) veranschlagt und dem jeweiligen Vertretungs-Gremium (etwa: Bundestag, Landtag, Kirchensynode) zugeleitet, worauf nach Beratschlagung, Abstimmung und Beschlussfassung die endgültige Festlegung (durch Gesetz) erfolgt. – Siehe Defizitquote, Finanzpolitik, Finanzwissenschaft, Härtefonds, Haushaltsdefizit, Nonaffektations-Prinzip, Parafiskus, Staat, Staatsschulden, Tilgungsfonds.

Bugsiergeld (tow fee): ① Früher eine *Zahlung* dafür, dass kräftige Männer (Schlepper; Hauler, Treidler) ein Schiff durch Taue (tightropes) vom Ufer (vom Treidelpfad, Leinpfad; towpath) aus hinter sich herzogen; bugsieren: von Bug = vorderes Schiffsende. - Waren die Schiffszieher beritten (= Leinreiter), so erhöhte sich das Bugsiergeld entsprechend. – ② Heute gesagt für die *Bezahlung* der Motorschiffe, die einen Lastkahn vor sich herschieben. – Siehe Rheinoctroi.

Bull (so auch meistens im Deutschen, seltener **Bulle**): Bezeichnung für den eine Preissteigerung erwartenden Marktteilnehmer; ein Haussier. – Siehe Baisse, Blase, spekulative, Boom, Flor, Hausse, Hausse nährt die Hausse, Hindsight, Kurzsichtigkeit, Milchmädchen-Hausse, Rally, Runup.

Bull Raid (so auch im Deutschen; seltener: **Hausse-Manöver**): Durch vorgetäuschte Handelsumsätze (*Wash Sales*) wird der *Kurs* eines *Wertpapiers* nach oben gebracht. Die meisten der bis anhin bekannt gewordenen Fälle betreffen dabei *Papiere*, die im *Freiverkehr* gehandelt werden. – Siehe Börsenbriefe, Bull, Bull Raid, Geschäfte, abgesprochene, Kursmanipulation, Marktmanipulation, Pump and Dump, Scalping, Solarenergie.

Bullet Payment (so auch im Deutschen; seltener: **endfällige Zahlung**): Die *Tilgung* einer *Verbindlichkeit* am Ende der Laufzeit durch eine einzige *Zahlung*. – Siehe Erfüllung, Freijahre, Glattstellung.

Bullion (so auch im Deutschen gesagt): *Edelmetall* in Form von Barren. Um (international) handelsfähig zu sein, bedarf der Barren zur Sicherung gegen (massenweise umlaufende) Fälschungen eines *Assay-Stempels*. – Siehe Anlage-Münze, Doublé-Münze.

Bündelung (batch, bulk payments): Ein Stapel von Aufträgen (im Zahlungsverkehr, im Wertpapierhandel) wird zusammengefasst und in einem einzigen Arbeitsgang abgewickelt. – Siehe Iceberg Order, Karten-Stapel.

Bundesagentur für Arbeit (German Federal Labour Market Authority):

Wichtiger *Parafiskus*, dessen Überschüsse und Defizite in den Gesamthaushalt eingehen und für die Finanzstabilität von Wichtigkeit sind. – Siehe Krankenversicherung, gesetzliche, Pflegeversicherung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 68 f. (S. 69: Diagramm der Ausgaben-Struktur) und die Haushaltsentwicklung der Agentur laufend berichtet im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Öffentliche Finanzen in Deutschland".

Bundesamt für Finanzen, BfF (German Agency for Finance): Aufgaben der Behörde mit Sitz in Bonn sind unter anderem die Besteuerung der Inländer mit Auslandseinkünften sowie die steuerliche Betriebsprüfung von Grossunternehmen. Weitere Aufgaben sind die Fachaufsicht des Familienleistungsausgleichs, die Fachaufsicht über die Gewährung der Altersvorsorgezulage, die Bezügezahlung für alle Richter, Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des Bundes mit Ausnahme der Bundeswehr und des auswärtigen Amtes, Abrechnung von Personalnebenkosten für verschiedene Ressorts der Bundesverwaltung, Kontrolle des Zinsabschlaggesetzes, Amtshilfe für in- und ausländische Behörden sowie Betrieb des Rechenzentrums der Bundesfinanzverwaltung und der Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen. – Siehe Zinsinformationsverordnung.

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI (Federal Agency for Security in Information Technology): Dem Innenministerium unterstehende deutsche Bundesbehörde mit Sitz in Bonn. Das 1991 gegründete Amt hat allgemein zur Aufgabe, Computerversagen, Computermisbrauch und Computerkriminalität zu abzuwehren. Im Zuge dessen wird auch der Einsatz der IT im *Finanzsektor* (in Zusammenarbeit mit der *EZB* und den *Aufsichtsbehörden*) überwacht. – Siehe Systemkollaps und mehr bei <www.bsi.de>.

Bundesanleihen, "Bunds" (federal bonds): In Deutschland neben *Anleihen* des Bundes auch die seiner Sondervermögen. Die *Wertpapiere* haben standardisierte *Zins-* und *Kapitalfälligkeiten* (am 4. Jänner bzw. 4. Juli). Dabei können ja nach Emissionstermin *Anleihen*

mit einem kurzen (unterjährigen) oder langen (überjährigen) ersten *Kupon* entstehen. - Bundesanleihen sind hinsichtlich ihrer Konditionen eine wichtige Orientierungsgrösse für den Markt gesamthaft. Der Zehnjahres-Bund gilt bis anhin als *Benchmark* sowohl für die deutschen als auch für die europäischen Anleihemärkte. Seit März 2006 legt der Bund auch an den *Index der Konsumentenpreise* im *Euroraum* gebundene *Anleihen* auf, volkstümlich "Inflationsbonds" genannt; rund fünf Prozent der Kreditaufnahme des Bundes sollen nach und nach durch solche *Titel* gedeckt werden. Zuvor hatten schon Italien und Frankreich entsprechende *Wertpapiere* begeben. - Gemäss § 36 BörsG sind Bundesanleihen an jeder deutschen *Börse* automatisch im Segment *amtlicher Handel* und nach § 52 BörsG auch im *regulierten Markt* zugelassen. – Siehe Bobl-Future, Futures, Zinsswap. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 31 ff. (S. 33: Übersicht der Geld-Brief-Spannen deutscher Bundesanleihen seit 1991), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 41 (nur zwei Prozent des Handels in Bundesanleihen fand im Jahr 2006 an Börsen statt):

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BaFin (Federal Institute for Financial Services Supervision): Die Aufsichtsbefugnisse für – ❶ *Banken*, – ❷ den *Wertpapierhandel* und – ❸ das Versicherungsgeschäft sowie – ❹ die übergreifenden Bereiche und Produkte der *Finanzmärkte* (wie Internet-Geschäft, *Vermögensverwaltung*, Anleger- und Verbraucherschutz, *Alterssicherungsfonds*) liegen bei einer einzigen Behörde, die in Deutschland am 1. Mai 2002 mit doppeltem Sitz in Frankfurt am Main und Bonn ihre Arbeit aufnahm und die bis dahin spartenbezogenen Aufsichtsbehörden ersetzte. Damit folgte man der sich immer mehr abzeichnenden Entwicklung zu *Finanzkonglomeraten*. - Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen und beschäftigt rund tausend Mitarbeiter. Die Bundesanstalt beaufsichtigt etwa 2 700 Kreditinstitute, 800 *Finanzdienstleistungsinstitute* und über 700 Versicherungsunternehmen; mehr darüber bei <<http://www.bafin.de>>. Die BaFin ist eine Eingriffsverwaltung

(distributive administration) und erlässt hoheitliche Verwaltungsakte (sovereign acts), die beklagt werden können. – Siehe Abberufungs-Verfügung, Abwicklungsverfügung, Aufsicht, Bestandskraft, Bussgeld, Capture-Theorie, Fachbeirat BaFin, Untersagung. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 25 (hinsichtlich deren Prüfung durch den IWF), S. 232 ff. (hinsichtlich der auch dort wuchernden Ausschüsse), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 93 (hinsichtlich des Umfangs der Aufsicht) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Federal Insurance Supervisory Office): Behörde zur *Aufsicht* über Versicherungen und Bausparkassen mit Sitz in Berlin. - Die Behörde wurde am 1. Mai 2002 in die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* eingegliedert.

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, BAWe (Federal Supervisory Office for Securities Trading): Überwachungsbehörde für den gesamten Effektenhandel in der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main. Im besonderen gehören zu den Aufgaben des Amtes – ❶ Überwachung der Verhaltensregeln und Organisationspflichten, – ❷ Hinterlegung von Wertpapier-Verkaufsprospekten, – ❸ Ermittlung von *Insiderdelikten*, – ❹ Überwachung der *Ad-hoc-Mitteilung* sowie – ❺ Überwachung der Publizität bei bedeutenden Stimmrechts-Veränderungen. - Die Behörde ging am 1. Mai 2002 mit ihren Aufgaben in der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* auf.

Bundesaufsichtsamt für Kreditwesen, BAKred (Federal Banking Supervisory Office): Überwachungsbehörde mit Sitz in Bonn mit weitreichenden Aufgaben, vor allem: – ❶ Zulassung der *Banken* und Aufhebung der Zulassung, – ❷ Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung der Geschäftsleiter, – ❸ Anteilseigner-Kontrolle, – ❹ Überwachung der wirtschaftlichen Lage der *Institute* einschliesslich der *Liquiditäts-* und *Ertragslage* sowie – ❺ Verfolgung unerlaubt betriebener Bankgeschäfte und *Finanzdienstleistungen*. - Das Amt ging am 1. Mai 2002 mit seinen Aufgaben in die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* ein.

Bundeskasse manchmal auch (in der Schweiz nur so) **Tresorie**

(federal cash office): In Deutschland dezentral bei der jeweiligen Oberfinanzdirektion angesiedelte Behörden; ihre Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Territorialprinzip. Zu den (in der Bundeshaushaltsordnung im einzelnen beschriebenen) Aufgaben einer Bundeskasse gehören neben den Zahlungsgeschäften für alle Bundesbehörden insbesondere die Buchführung über geleistete und angenommene *Zahlungen* und die Rechnungslegung nach Abschluss der Bücher für das abgelaufene Haushaltsjahr (§ 70 ff. BHO). – Siehe Staat, Stellen, öffentliche, Subsidiaritätsprinzip.

Bundesobligationen, "Bobs" (German federal bonds): In Deutschland vom Bund begebene *Wertpapiere* mit – ❶ einer Laufzeit von fünf Jahren. Es handelt sich um *Daueremissionen* (tap issues), die mit – ❷ einem festen *Nominalzins* und – ❸ variablen Ausgabekursen aufgelegt werden. Ihnen kommt im *mittelfristigen* Marktsegment eine ähnlich wichtige Bedeutung zu wie den *Bundesanleihen* im langen Laufzeitbereich. - An deutschen *Börsen* sind diese *Papiere* nach § 36 BörsG automatisch im Segment *amtlicher Markt* und nach § 52 BörsG auch im *regulierten Markt* zugelassen.

Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH (Federal Republic Germany Financial Agency): Im Jahr 2001 gegründete, privatwirtschaftlich organisierte Behörde, die als Anleihemakler möglichst günstige Konditionen für die *Staatsschuld* erzielen soll. Sie ist zuständig für das *operative Geschäft* gesamthaft. Lediglich die *Zinssätze* der einzelnen *Tranchen* werden (nach vorgängiger Abstimmung mit *Deutschen Bundesbank*) im Referat "Steuerung und Kontrolle" des Bundesfinanzministeriums festgelegt. Die *Bundeswertpapierverwaltung* (früherer Name: *Bundesschuldenverwaltung*) wurde am 1. August 2006 mit der Finanzagentur GmbH verschmolzen.. – Siehe Bundeswertpapierverwaltung, Staatsschuld, Zinsswap.

Bundesschatzanweisungen, "Schätze" (German federal Treasury notes): In Deutschland vom Bund im vierteljährlichen Rhythmus (März, Juni, September, Dezember) begebene *Wertpapiere* mit einer Laufzeit von zwei Jahren. Der Erwerb ist grundsätzlich jedermann möglich. Im *Tenderverfahren* sind jedoch *Banken*, die der *Bietergruppe*

Bundesemissionen angehören, unmittelbar bietungsberechtigt. Bundesschatzanweisungen werden in den Handel an den deutschen *Wertpapierbörsen* eingeführt. – Siehe Geldmarktpapiere.

Bundesschatzbriefe (German federal saving bonds): In Deutschland seit 1969 vom Bund für private Anleger ausgegebene *Wertpapiere* mit einer Laufzeit von sechs (Typ A) bzw. sieben (Typ B) Jahren mit einem Nennbetrag ab 50 EUR. Die *Zinsen* werden hier mit den *Zinseszinsen* angesammelt; der Anleger erhält bei *Fälligkeit* oder vorzeitiger Rückgabe sein *Kapital* zusammen mit dem aufgelaufenen Zinsbetrag in einer Summe ausbezahlt. - Die Besonderheit der Bundesschatzbriefe liegt in den nach einem festen Plan steigenden *Zinsen*. – Siehe Aufzinsungspapier.

Bundesschuldenverwaltung (German Federal Debt Administration): Älterer Name für die *Bundeswertpapierverwaltung*, die am 1. August 2006 als Abteilung in die *Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH* eingegliedert wurde.

Bundesversicherungsamt (German Federal Social Insurance Authority): Die Behörde mit Sitz in Bonn führt die *Aufsicht* über bundesunmittelbare Träger und Einrichtungen der Sozialversicherung. Das Bundesversicherungsamt übt im Zuge dessen als *Aufsichtsbehörde* vor allem die ihm durch das Sozialgesetzbuch zugewiesenen Beratungs- und Genehmigungsbefugnisse gegenüber den Sozialversicherungsträgern aus und prüft die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung bei den bundesunmittelbaren Krankenversicherungsträgern und deren Pflegekassen. Die Behörde ist (entgegen ihrem Namen und trotz häufiger andersartiger Berichte in der Presse) mit der *Aufsicht* über die (privaten) *Assekuranz* nicht befasst; dies ist allein Sache der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*.

Bundeswertpapierverwaltung, BWpV (German Federal Securities Administration): Verwaltungsbehörde für die *Schulden* des Bundes mit Sitz in Bad Homburg (Taunus). Der Behörde (sie hiess bis Ende 2001 "Bundesschuldenverwaltung") obliegt die Beurkundung der vom Bund und seinen Sondervermögen aufgenommenen *Kredite* zum Zwecke der

Emission auf dem *Kapitalmarkt* und der geschlossenen *Derivatgeschäfte* auf der Grundlage der jeweils bestehenden Ermächtigungen (Art. 115 GG) sowie die bankmässige Verwaltung und Bedienung der *Kredite*. Sie ist ausserdem für die Beurkundung der vom Bund und seinen Sondervermögen übernommenen Gewährleistungen, *Bürgschaften*, Garantien und der zugunsten internationaler Finanzinstitutionen eingegangenen Beteiligungsverpflichtungen verantwortlich. Die Behörde führt das Schuldenbuch des Bundes und betreut kostenlos die *Depots* der Anleger. - Über ihre Berechtigung wird gestritten: Mitte 2004 verwaltete die (mit etwa 30 Mio EUR den Bundesetat belastende) Behörde nur etwa ein Prozent der gesamten Bundesschuld in Einzelschuldbuch-Konten privater Gläubiger, und sie setzte auch nur etwa ein Prozent der Bruttokreditaufnahme in Form von *Wertpapieren* des Bundes ab. Am 1. August 2006 wurde die Behörde daher in die *Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur* eingegliedert. – Siehe Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH, Staatsschuld. – Vgl. den jeweiligen Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank, dort tabellarische Übersicht der Emission im betreffenden Kalenderjahr.

Bund-Future (German federal state future): Wenn nicht anders definiert ein *Terminkontrakt* auf eine (deutsche) *Bundesanleihe*. – Siehe Bobl-Future.

Bunzengeld auch **Bunsengeld** (bondsman marriage fee): Frühere *Gebühr*, die ein Leibeigener (Bunze; villein) bei seiner Heirat zu zahlen hatten. – Siehe Brautgeld, Hochzeitgeld, Kranzgeld.

Bürgerdarlehn, gemeindliche (loan to municipality by citizens): Gemeinden decken ihren Finanzbedarf dadurch, dass sie *Darlehn* ihrer Bürger annehmen. Dabei ist die *Verzinsung* in der Regel so bemessen, dass diese für die Gemeinde günstiger ist als bei einem *Bankkredit*. In Deutschland sind solche Finanzierungsformen erlaubnispflichtig, weil sie das Einlagegeschäft nach § 1, Abs. 2 KWG betreffen. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 228 f. (Erlaubnis der BaFin ist einzuholen).

Bürgergeld (basic income scheme, unconditional basic income): Die

Forderung, jedem Mitglied der Gesellschaft, und zwar völlig unabhängig von seinem Beitrag zur Erstellung des Sozialprodukts, ein (von wem aufzubringendes?) *Einkommen* zu gewähren. Andere Bezeichnungen sind Bürgergehalt, Existenzgeld, Sozialdividende und negative Einkommensteuer.

Bürgersolaranlagen (private solar power plants): Wenige Anleger schliessen sich zusammen, um eine Solaranlage (solar installation, solar plant) zu finanzieren. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* wies mehrfach darauf hin, dass in Deutschland das Angebot von solchen (in der Regel als Gesellschaft bürgerlichen Rechts [GbR] gegründeten) Gesellschaften ebenso der *Prospektpflicht* unterliegt wie Publikums-Kommanditgesellschaften (private limited partnerships), die in einen ganzen Solarpark (solar array) investieren. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 200 (BaFin stellt unerlaubt Angebote fest).

Bürgschaft in älteren Dokumenten auch **Eviktion** und **Expromission** (guarantee, security, bail): Die vertragliche übernommene Verpflichtung einer Person oder einer *Entität*, für die *Erfüllung der Verbindlichkeiten* eines Schuldners gegenüber dem Gläubiger einzustehen; siehe §§ 765 ff BGB. – Siehe Aval, Garantie, Patronatserklärung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2009, S. 75 (Auswirkung staatlicher Bürgschaften).

Burgwerkgeld (hideaway duty, refuge contribution). In alten Dokumenten eine *Abgabe* zum Bau bzw. zur Erhaltung einer Burg, und im besonderen einer Fliehburg (Fluchtburg, Bollwerk), in der sich die Bewohner offener (nicht durch eine Mauer geschützter) Dörfer bei kriegerischen Auseinandersetzungen lebensrettend zurückziehen konnten.

Burn-Out Turnaround (so auch im Deutschen oft gesagt; manchmal auch: **Restart**): Ein Unternehmen mit Schwierigkeiten (in der Regel auf der Absatzseite) wird von Grund auf umgestaltet. Das schliesst die Entschuldung sowie die Einbringung frischen *Kapitals* ein. – Siehe Ausschachten, Delisting, Event-Driven Fund, Factoring, Hedge-Fonds-

Kredite, Leveraged Buy-out, Private Equity Funds, Restrukturierung, Vulture Fund, Window on Technology.

Burn Rate (so auch im Deutschen gesagt, manchmal daneben **Cash Loss**): ① Der Geldabfluss innert eines bestimmten Zeitraums (Monat, Jahr) während der Aufbauphase (*Start-up*) eines Unternehmens. – ② Die Zeit, in der ein Unternehmen das ihm als *Darlehn* übertragene *Kapital* verbraucht ("verbrannt") hat, und dann meistens in Bezug auf ein neugegründetes Unternehmen und oft in negativer Bedeutung verstanden. – Siehe Bootstrapping, Business Angel, Inkubator, Innovationsfonds, Liebesgeld, Mikro-Finanzierung, Private-Equity-Finanzierung, Risikokapital, Seed Capital.

Bürokratieabbau auch **Bureaukratie-Abbau** (less red tape): Um den wirtschaftlichen Ablauf so zu gestalten, dass jeweils auch der beste Wirt zum Zuge kommt und sich damit der *Wohlstand* erhöht, sollten Vorgaben von Amtsstuben möglichst gering gehalten werden: dieser Mahnruf durchzieht auch alle Veröffentlichungen der *EZB*. Auf der anderen Seite aber verlangen Verbraucherverbände (und oft genug auch Wirtschaftsverbände!) immer neue Regelungen. Zwar schliesst sich beides nicht denknotwendig aus. Aber ein Zuviel an Vorschriften wirkt in jedem Lebensbereich abschreckend. – Siehe Anlegerschutz, Aufsicht; Aufsichtsvermeidung, Ausschuss-Wahn, Banana Skins Survey, Kompetenz-Konflikt, aufsichtsrechtlicher, Marktversagen, Moral Suasion, Peter-Regel, Rechtsrisiken, Regulierungswut, Überregulierung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 67 ff., insbes. S. 79 f. (das Produktivitätswachstum im Eurogebiet wird durch zuviel Bürokratie gehemmt, was auch die Geldpolitik berührt).

Buschgeld (Bois le Duc money; severity allowance): ① In alten Dokumenten solche *Münzen*, die in 's-Hertogenbosch (Nordbrabant) geprägt waren. – ② Sonderzulage zum Wehrsold für Soldaten bei bodennahen Übungen im Gelände, im Jargon der Truppe auch Geländezaster (Zaster = in der alten Gaunersprache Bezeichnung für *Geld*), Graspfennig, Schlammkohle (Kohle = *Geld*) und Walddukaten genannt. – ③ Gehaltszulage für Arbeitnehmer, die nach der Wiedervereinigung Deutschlands 1989 in die neuen Bundesländer (den

"wilden Osten"; Busch = hier: Wildnis) versetzt wurden.

Business (so auch im Deutschen gesagt): In der *Finanzsprache* in verschiedener Bedeutung (und darin scheint sein Vorteil zu liegen) gebraucht, vor allem für Handel, *Geschäft*, Geschäftsleben, Wirtschaft, Angelegenheit, Betrieb, Gewerbe, Beruf, Sache, Unternehmen, Arbeit, Regsamkeit und viele ähnliche Begriffsinhalte.

Business Angel (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Starthelfer**): Eine sachkundige, vor allem auch mit dem Rechnungswesen und den Abläufen auf dem *Finanzmarkt* erfahrene Person, die eine Art Patenschaft für einen Gründer übernimmt und diesen mit Rat zur Seite steht, eventuell diesen auch mit *Kapital* als privater *Risikokapital*-Geber unterstützt. - Die Erfahrung hat gezeigt (it is an experimental fact), dass *Start-Ups* auf diesem Wege bessere Chancen haben als durch die Betreuung seitens (vieler Abteilungen) einer *Bank*. Diese Erkenntnis wiederum hat dazu geführt, dass *Banken* unter Umständen Business Angels vermitteln oder gar als *Inkubator* tätig werden. – Siehe Burn Rate, Drittphase-Finanzierung, Inkubator, Liebesgeld, Private Equity-Finanzierung, Qard al-Hasan, Seed Capital, Sweet Equity, Wagniskapital.

Business Continuity Programme (so auch im Deutschen gesagt): Arbeitsanweisungen, welche das ununterbrochene Funktionieren von *Zahlungssystemen* auch im Falle von verschiedenartigen Störungen (wie vor allem Stromausfall) sichern sollen. Die entsprechenden Anleitungen beziehen sich sowohl auf die Vermeidung solcher Ereignisse (preventative measures) als auch auf Schritte, wie bei Pannen vorzugehen ist (arrangements to deal with contingencies). So ist beispielsweise das *TARGET-System* auf vier Standorte in zwei weit verzweigten Regionen aufgeteilt, um allfällige *systemische Risiken* zu minimieren. – Siehe Kapitaltransfersystem, elektronisches, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, RTGS-System, TARGET-System. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 49, S. 55 (in Bezug auf TARGET).

Business Process Outsourcing, BPO (so auch im Deutschen gesagt):

Bei *Banken* die vertragliche Übertragung zentraler, die Tätigkeit einer *Bank* kennzeichnender Geschäftsfelder (etwa: Handelsfinanzierung, Devisenhandel, Derivatehandel) an ein anderes *Institut*. – Siehe Auslagerung, Downsizing, Insourcing, Outsourcing-Risiken.

Bussgeld (punitive damages; administrative fine, penitent fee): ① Allgemein die von einer Behörde verhängte Strafgebühr; im engeren Sinne in Deutschland die für einen Regelverstoss im Strassenverkehr verfügte *Zahlung*. – ② Im *Finanzsektor* die von den *Aufsichtsbehörden* verhängten *Geldstrafen* zur Ahndung von Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften. Gegen erlassene Bussgeldbescheide der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* können die Betroffenen – ❶ zunächst ein Widerspruchsverfahren beantragen; wird der Widerspruch zurückgewiesen, so können – ❷ die ordentlichen Gerichte angerufen werden. – ③ Früher die einem Beichtenden auferlegte *Zahlung* zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens an Leib und Gut von Mitmenschen. – Siehe Ablassgeld, Abwicklungsverfügung, Beichtgeld, Bestandskraft, Fersengeld, Pöinalgeld, Sonderprüfung, Verwarnung, Untersagung, Zwangsgeld. – Vgl. den jeweiligen Jahresbericht der BaFin; dort jeweils viele einzelne Fälle sowie Bericht über Rechtsbehelfe gegen Massnahmen der Behörde.

Butterfly Spread (so auch im Deutschen gesagt): Behutsamkeit ausdrückende *Options-Position*, bestehend aus gesamthaft vier *Kontrakten* mit dem gleichen Verfalldatum und dabei – ❶ dem Kauf einer *Option* mit tiefem *Ausübungspreis* (*Basispreis*), – ❷ dem Verkauf von zwei *Optionen* mit mittleren *Basispreisen* sowie – ❸ dem Kauf einer *Option* mit höherem *Basispreis*. - Es werden mithin auf einen Termin also zwei *Calls* (Kaufoptionen) zu zwei unterschiedlichen *Ausübungspreisen* gekauft. Dazu verkauft man zwei *Calls* zu einem *Preis*, der zwischen den beiden gekauften *Calls* liegt. Auf diese Weise lässt sich ein allfälliger *Verlust* in verhältnismässig engen Grenzen halten. – Siehe Call, Option, Rosthoff-Terminvertrag, Stellagegeschäft, Straddle, Strangle.

Buttergeld (butter penny): ① Früher eine ehevertraglich oder

herkömmlich der Bäuerin und zu deren freien Verwendung zufließendes *Einkommen* aus ihrer Besorgung der Milchwirtschaft im landwirtschaftlichen Betrieb, auch Milchgeld genannt. – ② Eine *Abgabe* vornehmlich für Zwecke des Kirchbaus, die Hersteller von Christstollen (Christmas stollen) zu entrichten hatten. Die Verwendung von Butter für dieses vorweihnachtliche Backwerk war kirchlicherseits ursprünglich nicht erlaubt, weil die Adventmonate (Advent months: the period including the four Sundays before Christmas) liturgisch eine Fastenzeit (Lenten season) sind. Auf Antrag erlaubte jedoch Papst Innocenz VIII. im Jahr 1491 das Verbacken von Butter unter der Auflage, dass dafür eine *Abgabe* geleistet werde, die religiösen Werken zufließen sollte.

Buy-and-hold-Praktik (so auch im Deutschen gesagt): Das herkömmliche Kreditgeschäft der *Banken*, das allein eine Beziehung zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer schafft und in sich schliesst. – Siehe Aktivgeschäft, Darlehn, Originate-to-distribute-Strategie, Verbriefung.

Buy out auch **Buyout** (so auch im Deutschen zumeist gesagt, seltener mit **Aufkauf** übersetzt): Die Übernahme einer beherrschenden Beteiligung oder der Erwerb einer Kontrollmehrheit der *Aktien* eines Unternehmens. Geschieht dies durch das Management, so spricht man auch von Management Buyout (MBO). In der Regel erwirbt der Investor das Unternehmen nicht unmittelbar, sondern über eine eigens dazu gegründete Erwerbsgesellschaft (new company, abgekürzt manchmal auch im Deutschen: NEWCO. Diese erwirbt entweder Anteile an dem Zielunternehmen (share deal) oder Vermögensanteile (asset deal). – Siehe Abwehrmassnahme, Aktientausch-Übernahme, Ausschachten, Beteiligungsgesellschaft, Colombo, Erwerbsangebot, Leveraged Buy-out, Pac-Man-Strategie, Pflichtangebot, Ritter, weisser, Sonderdividende, Squeeze-out, Risikokapital, Stimmrecht-Datenbank, Übernahme-Angebot. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 23 ff. (Übersicht der Entwicklung in Europa), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 26 ff (Rückgang der LBO-Aktivitäten und ihre Gründe; Übersichten).

Buying Centre (so auch zumeist im Deutschen gesagt, seltener

Kaufberatungsgruppe): Auf dem *Finanzmarkt* insbesondere bei *Banken* und *Kapitalanlagegesellschaften* verbreitetes Gremium aus Sachverständigen verschiedener Abteilungen (vor allem auch *Aktuare*, Juristen und Steuerexperten), das die Geschäftsleitung bei (wichtigen) Käufen berät.

C2B: Abkürzung für consumer-to-business. Gemeint sind *Zahlungen* der *Privathaushalte* an Unternehmen für den Bezug von Waren und *Dienstleistungen*.

C2G: Abkürzung für consumer-to-government. Gemeint sind *Zahlungen* der *Privathaushalte* an *öffentliche Stellen*.

Call (call): ① Der Zeitraum von der Markteröffnung bis zum Marktschlusses im Terminhandel an einer *Börse*. – ② Kaufoption. Der Käufer eines Calls erwirbt das Recht (jedoch nicht die Verpflichtung) innert eines festgelegten Zeitraums eine bestimmte Anzahl eines Gutes (*Devisen, Effekten, Waren*) zu einem im voraus festgelegten *Kurs* (*Ausübungspreis*) zu kaufen. – ③ Eine Aufforderung zur *Zahlung*. – ④ Ein telephonischer Anruf bei einem (möglichen) *Kunden*, ein Telefonat. – ⑤ In der *Versicherung* auch gesagt von dem persönlichen Besuch eines Mitarbeiters (insurance agent, bei Abschlussvollmacht: underwriting agent) bei einem (möglichen) *Kunden* (client). – Siehe Cold Calling, Canvassing, Derivate, Kaltaquise, Long Call, Option, Put, Rohstoff-Terminvertrag, Short Call, Strip, Straddle.

Callback (so auch zumeist im Deutschen gesagt; seltener **Rückmeldung** und **Rückruf**): Bei einer *Bank* die Kontaktaufnahme mit einem *Kunden*, der eine Mitteilung (brieflich, telephonisch, einschliesslich einer Nachricht auf den Anrufbeantworter [answering machine], oder per E-Mail) an das *Institut* gerichtet hat. In der Regel wird dann mit dem *Kunden* durch einen Bankmitarbeiter Verbindung aufgenommen, der den Sachverhalt bereits zuvor durchgearbeitet hat, also nicht durch einen Callagenten (call centre agent).

Call Centre, Call-Center auch **Callcentre** und **Callcenter** (so auch im Deutschen und meist in der zweiten, im Amerikanischen üblichen

Rechtschreibform): ① In *Banken* die organisatorisch zusammengefassten Dienste für die Kundschaft im *Back-Office-Bereich*, vor allem *Telephon-Banking*, fernmündliche *Beratung* durch Fachleute und Hotline (= zentrale Anlaufstelle für eingehende Anfragen per Telephon oder E-Mail rund um die Produkte der *Bank*; einen dort Beschäftigten nennt man auch Callagent. - Für das Image der *Bank* ist ein gut eingerichtetes Call Centre von zunehmender Wichtigkeit. Daher versucht man, die den *Kunden* verärgern den langen Wartezeiten beim Wunsch auf persönlichen Kontakt zu minimieren. Da jedoch gerade in den Call Centres zwangsläufig breit und tief ausgebildete Mitarbeiter (Callagenten; call centre agents) eingesetzt werden müssen, so belastet dieser Dienst die Kostenrechnung unverhältnismässig stark. – ② Selbständiger Dienstleister, der bei *Banken* (und bei Unternehmen überhaupt) in eigener Verantwortung und gemäss besonderem Vertrag Aufgaben wie vor allem den Telephonüberlauf (telephonic overrun), die Bedienung der Internethotline nach Geschäftsschluss sowie auch andere Obliegenheiten der Kundenbetreuung (after-sales service, client management) übernimmt. Entsprechende Auslagerungsverträge bedürfen in Deutschland der Zustimmung durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Advance Letter, Akzessibilität, Auslagerung, Behördenmanagement, bankliches, Beziehungspflege, Canvassing, Downsizing, Kundenbindung, Outsourcing-Risiken, Scoring, Service Line.

Callgeld (call money): Wenn nicht anders definiert, *Ausleihungen* zwischen *Instituten* mit dem Recht, den *Betrag* jederzeit auf kurze Zeit (in der Regel 24 oder 48 Stunden) zu kündigen. Der *Zinssatz* wird in der Regel laufend den aktuellen Marktverhältnissen angepasst. – Siehe Tagesgeld.

Call-Option (call option): Die vertraglich Verpflichtung des Verkäufers (*Schreibers*) einer *Option*, den *Basiswert* an den Käufer bis zum *Verfalltag* zum *Ausübungspreis* zu verkaufen, unabhängig vom aktuellen *Kurs* des *Basiswertes*. – Siehe Butterfly Spread, Call, Rohstoff-Terminvertrag, Option, digitale, Put-Option, Rohstoff-Terminvertrag.

Call-Option, gedeckte (covered call option): Der *Schreiber* einer *Call-*

Option verfügt über genügend frei verfügbare *Basiswerte*. Übersteigt der aktuelle *Kurs* des *Basiswertes* den *Ausübungspreis*, dann entgeht dem *Schreiber* die Gewinnmöglichkeit; denn er muss die *Basiswerte* dem Käufer zum *Ausübungspreis* liefern (und kann nicht zum höheren *Marktwert* verkaufen). – Siehe Rohstoff-Terminvertrag.

Call-Option, ungedeckte (uncovered call option): Der *Schreiber* einer *Call-Option* verfügt nicht über die nötigen *Basiswerte*. – ① Bei *Optionen* mit *physischer Lieferung* entspricht das *Verlustrisiko* in diesem Fall der Preisdifferenz zwischen dem *Ausübungspreis* (den der Käufer der *Option* bezahlt) und dem *Preis*, den der *Schreiber* für die Beschaffung des *Basiswertes* bezahlen muss. – ② Bei *Optionen* mit Barabgeltung besteht das *Verlustrisiko* in der Differenz zwischen dem *Ausübungspreis* und dem *Kurs* des *Basiswertes*. - Weil der *Kurs* des *Basiswertes* den *Ausübungspreis* erheblich übersteigen kann, ist bei ungedeckten *Call-Optionen* das *Verlustrisiko* nicht bestimmbar und theoretisch unbegrenzt. Besonders bei *amerikanischen Optionen* kann die *Ausübung* für den *Schreiber* zu einem sehr ungünstigen, verlustreichen Situation führen. Wenn dazu gar noch *physische Lieferung* geleistet werden muss, dann kann es ausserordentlich teuer oder gar unmöglich werden, den *Basiswert* zu beschaffen. – Siehe Butterfly Spread, Rohstoff-Terminvertrag.

Calls for Advice (so auch zumeist im Deutschen gesagt, seltener **Aufruf zur Hinweisgabe**): Wenn nicht anders definiert, die von der *Aufsichtsbehörde* ausgesprochene Einladung an die zu Beaufsichtigten (*Banken, Versicherungen*) zur Mithilfe bei der Erarbeitung neuer *prudentieller* Bestimmungen. Durch entsprechende *Auswirkungsstudien* wird erreicht, dass aufsichtsrechtliche Vorschriften praxisnahe sind, und Vorschriften von den Betroffenen als sinnvoll (weil letztlich dem eigenen Geschäftsinteresse förderlich) anerkannt werden. – Siehe Aufsichtsgespräche, Lamfalussy-Verfahren, Regelersteller.

CAMELS: Akronym (= Kurzwort aus den Anfangsbuchstaben mehrerer Wörter) für **capital** (*Eigenkapitalausstattung*), **asset quality** (*Aktiva-Qualität*), **management soundness** (Qualität des Managements), **earnings and profitability** (Ertragslage), **liquidity** (*Liquidität*) und

sensitivity to market risk (*Marktrisiko*). In Zusammenhang mit dem Gramm-Leach-Bliley-Gesetz (GLB Act) aus dem Jahre 2000 häufig gebrachte Abkürzung. - Von den *Aufsichtsbehörden* der USA werden *Ratings* von 1 bis 5 festgelegt. *Gutgeführte* Bankholdings müssen *Ratings* der Klasse 1 oder 2 für ihre CAMELS in der Konzernbilanz nachweisen. – Siehe Community Reinvestment Act, Gutgeführt, Gutkapitalisiert, Sarbanes-Oxley Act.

Canvassing (so oft im Deutschen, auch **Kundenwerbung**): Bei einem *Institut* die methodisch zumeist sehr genau ausgearbeiteten *Massnahmen*, um mit bis anhin noch nicht bekannten *Privathaushalten* oder Unternehmen in Geschäftsbeziehung zu treten. – Siehe Advance Letter, Anruf-Ankündigung, Beziehungspflege, Blind Pool, Call, Cold Calling, Frontrunning, Geheimtip, Internet-Angebote, Kaltaquise, Mail Shot.

Cap (so auch im Deutschen): ① Allgemein die vertragliche Vereinbarung einer Zinsobergrenze beim Einsatz von *Kapital*. Wenn der Zinssatz diese Obergrenze überschreitet, so verharrt die *Verzinsung* auf dieser Grenzlinie. Damit kann sich der *Emittent* gegen das *Risiko* eines unerwartet ansteigenden *Marktzinsatzes* absichern. – ② Höchstzinssatz (Zinsdeckel) bei einer *Anleihe* mit variablem *Zinssatz* (*Floater*). – ③ Bei *Zertifikaten* der festgelegte Höchstbetrag, bis zu welchem der Anleger von einem Kursanstieg des *Basiswertes* (der Bezugsbasis) gewinnen kann. – ④ Zinsausgleichsvereinbarungen, die als eigenständiges Recht gehandelt werden. Der Käufer eines Cap ist bereit, eine *Prämie* dafür zu zahlen, dass ihm der Verkäufer die Differenz zwischen einem vereinbarten *Zinssatz* und einem (näher beschriebenen, etwa: *LIBOR*) *Marktzins* vergütet, sobald der Marktzins den vereinbarten *Zinssatz* überschreitet. Damit kann sich der Käufer der *Option* gegenüber Zinssteigerungen absichern. Seine variabel verzinslichen Verpflichtungen werden bei Erreichen des vereinbarten *Zinssatzes*, des sog. Cap-Satzes, auf diese Weise zu einem Festzins. - Der Verkäufer des Cap erhält für die Zinsausgleichsvereinbarung eine *Prämie*, die sog. Cap-Prämie. Sobald der Marktzins den Cap-Satz überschreitet, kommt auf ihn eine Zahlungsverpflichtung zu. - Für Caps hat sich ein eigenständiges Segment auf dem *Finanzmarkt* herausgebildet. – Siehe

Anleihe, variabel verzinsliche, Chooser Cap, Contingent Swap, Floor, Option, Spekulation, Stop-Auftrag, Zertifikat, Zinsderivate, Zinsoption, Zinsswap.

Cap-Hypothek (cap mortgage): Vertrag, bei dem eine Hypothek zu veränderlichen *Zinsen* aufgenommen wird. In der Regel geschieht die Zinsanpassung vierteljährlich und richtet sich nach einem vereinbarten Referenzzinssatz, wie etwa dem *EURIBOR*. Im Jahr 2007 entfielen knapp 15 Prozent der Hypothekarkredite in Deutschland auf Verträge mit variablen *Zinsen*, in den USA etwa 60 Prozent. – Siehe Langfristkultur, Zinsoption.

Capital-Asset Pricing Model, CAPM (so auch im Deutschen gesagt): Eine der Methoden, um die Beziehung zwischen *Risiko* und erwartetem *Ertrag* aus einer Anlage genauer vorauszuberechnen. – Siehe Formeln, finanzmathematische, Modigliani-Miller-Theorem. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 57 f.

Capital Deepening (so auch im Deutschen gesagt; seltener: **Verbesserungsinvestitionen**): Der Mehreinsatz von *Sachkapital* (Maschinen) bei gleichbleibendem Arbeitseinsatz; die *Kapitalintensität* steigt. – Siehe Arbeitsproduktivität, Capital Widening

Capital Group (so auch im Deutschen gesagt): Wichtige Arbeitsgruppe des *Basler Ausschusses*. Sie ist vor allem mit dem engeren Anwendungsbereich von *Basel-II* befasst und hat zu diesem Zweck mehrere Untergruppen gebildet.

Capital Requirements Directive Transposition Group, CRD TG: Von der EU-Kommission im Sommer 2006 eingerichtete Auskunftsstelle mit Sitz in Brüssel. Ihr können Fragen in Bezug auf die praktische Umsetzung der im Zuge von *Basel-II* neu gefassten *Bankenrichtlinie* und der Kapital-Adäquanzrichtlinie vorgelegt werden. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 44 (Mitwirkung der nationalen Aufsichtsbehörden).

Capital Widening (so auch im Deutschen gesagt): Zusätzliche Arbeitskräfte (in einem Betrieb, in der Volkswirtschaft) werden mit der

gleichen Menge an *Sachkapital* ausgestattet wie die bis anhin Beschäftigten. – Siehe Capital Deepening.

Capped Note (so auch im Deutschen gesagt): Ein *Geldmarktpapier* mit flexiblem, jedoch nach oben begrenzten *Zinssatz*. Der *Titel* sichert dem Erwerber eine hohe *Verzinsung*, schützt aber auch den *Emittenten* vor einem aussergewöhnlichen Zinsanstieg.

Captive Fund (so auch oft im Deutschen gesagt): Eine *Kapitalanlagegesellschaft*, deren Eigentümer eine *Bank* bzw. ein *Finanzintermediär* ist, oder die gar als Betriebseinheit einer *monetären Finanzinstituts* firmiert. Im Gegensatz dazu steht der Independent Fund, der oft von einem unabhängigen Fondsmanager (Promoter) betreut wird. – Siehe Auftragsfonds.

Captives (so auch im Deutschen gesagt): *Versicherungs*-Unternehmen, die einem anderen Unternehmen oder zu einem Konzern (group) gehören. Ihre Geschäftstätigkeit besteht aber vorwiegend oder ausschliesslich darin, *Risiken* der beherrschenden Einheit zu versichern. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 37 f. (Einspruch der BaFin gegen aufsichtsrechtliche Erleichterungen).

Capture-Theorie (so auch im Deutschen gesagt): Die Behauptung, dass jede marktregulierende Behörde früher oder später von der zu beaufsichtigenden Branche eingefangen werde und deren besondere Interessen vertrete. In Bezug auf die *Aufsicht* über *Finanzmärkte* in entwickelten Volkswirtschaften ist diese Mutmassung unbegründet, weil hier auch ein Heer von *Finanzjournalisten* und (staatlich geförderte) Verbraucherverbände das Marktgeschehen sehr aufmerksam verfolgen. – Siehe Anlegerschutz, Aufsicht, Ausschuss-Wahn, Banana Skins Survey, Beaufsichtigung, vollständige, Kompetenz-Konflikt, aufsichtsrechtlicher, Moral Suasion, Regulierungswut, Straitjacking, Subsidiaritätsprinzip, Transparenzgrad.

Card Validation [daneben auch: **Verification**] **Code, CVC2** [CVV2] (so auch im Deutschen gesagt): Eine auf *Kreditkarten* aufgedruckte oder eingeprägte Prüfnummer. Sie hat den Zweck, die Nutzung gefälschter

und gestohlener *Kreditkarten* einzuschränken. Das kann man dadurch, weil sich anhand der Prüfnummer (durch den *Ausgeber* der *Karte*) feststellen lässt, ob die *Kreditkarte* nachgemacht oder gesperrt ist. – Siehe Ablehnung, Card Validation Code, Chipkarte, Geldautomaten-Sperre, Geld, elektronisches, Geldkarte, Karte, multifunktionale, Pay-Green-Initiative, Pay per Touch, Prozessor.

Carried Interest (so auch im Deutschen gesagt): Die Gewinnausschüttung an das Management (als einzelne Personen oder als eine übergeordnete, oft bankbestimmte Vermögensverwaltung) bei einer *Kapitalanlagegesellschaft*. In der Regel wird eine entsprechende *Vergütung* erst dann ausgeschüttet, wenn die *Hurdle Rate* (die vertraglich festgelegte *Zahlung* an die *Fonds*-Investoren) überschritten ist. Dadurch wird ein starker Anreiz auf das Management ausgelöst, *Gewinne* möglichst weit über der *Hurdle Rate* zu erwirtschaften. – Siehe Basisvergütung.

Carrying Amount (so auch im Deutschen gesagt; seltener **Restbuchwert**): Gemäss *IAS* (16.6, 36.5) der *Zeitwert* eines *Vermögensgegenstandes* nach Berücksichtigung der *Abschreibungen*, also der Bilanzwert. – Siehe Bewertung, Fair Value, Marktwert, Option, Verkehrswert, Wertminderungsaufwand.

Carry Trades (so auch im Deutschen gesagt): ① *Kunden* nehmen bei einem *Institut* (etwa: *Werksparkasse*) zu niedrigem *Zins* ein *Darlehn* auf und legen den *Betrag* zu höherem *Zins* bei einer anderen *Bank* an; allgemein ein *Zinsdifferenzgeschäft*. – ② Im besonderen: Anleger nehmen in einem Land mit niedrigen *Zinsen* auf die dortige *Währung* (etwa: *JPY*) lautende *Kredite* auf, um mit diesem *Geld* hochverzinsliche (high interest bearing) Produkte in Fremdwährungen (etwa: *USD*) zu kaufen. Solche Carry Trades setzten der *Niedrigzinspolitik* einer *Zentralbank* Grenzen. - Als im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* die US-Notenbank gleichsam zum Nullzins *Liquidität* in den Wirtschaftskreislauf scheuste, verschuldeten sich viele Marktteilnehmer und legten das aufgenommene *Geld* in höher rentierliche Anlagen in aller Welt an, auch in Unternehmensanleihen und in *Aktien*. Der auf diese Weise entstandene Verkaufsdruck auf den *USD*

liess diesen schwächer werden und machte damit solche Spekulationsgeschäfte noch anziehender. - Grundsätzlich legen Carry Traders billig aufgenommenes *Geld* spekulativ (vorzugsweise in *Aktien*, Waren und Immobilien) an; sie lösen diese Anlagen aber sofort ab, wenn sich anderswo auf der Welt die Möglichkeit einer besseren *Rendite* zeigt. Es wird also *Kapital* nicht (dauerhaft) zum besten Wirt (most favourable allocation of resources) gelenkt, sondern es sucht auf die kurze Frist eine hohe *Rendite*. Daher fordern vielem den Zinsdifferenzgeschäften durch entsprechende Mittel (wie *Kapitalverkehrskontrollen*) entgegenzuwirken. – Siehe Arbitrage, Bardepot, Geld, billiges, Geldtransformation, räumliche, Geldübersorgung, Geld, heisses, Kapitalverkehrskontrolle, MSCI-Index, Nullzins, Quantitative Easing, Tarnkappen-Politik, Zinsdifferenzgeschäft, Zinssatz, niedrig gehaltener. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2005, S. 43 ff. (Erläuterung der Strategien; Schaubild über sieben Jahre; Literaturhinweise), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2007, S. 32 f. (Renditenvergleich von Carry Trading und Currency Futures), Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 101 ff. (Carry Trades-Aktivitäten seit 2004 durchleuchtet; Übersichten).

Cash Accounting (ebenso im Deutschen; manchmal auch **Actual Receipts Method**): Die *Erfassung* aller Geschäftsvorfälle geschieht zum Zeitpunkt der *Zahlung*, und die Gutschrift bzw. Belastung erfolgt in der Rechnungsperiode, in welcher die *Zahlung* einging. – Siehe Accrual-Prinzip, Ausschüttungs-Prinzip, Bewertbarkeit, Erfassung, Zinsänderungsvorbehalt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 34 f. (S. 35 Übersicht der Auswirkung der jeweiligen Berechnungsart auf die Zahlungsbilanz).

Cash-Back-Verfahren (cash-back process): Wenn nicht anders definiert (Vorsicht: mit "cash back" werden leider vielerlei unterschiedliche Dinge benannt!) die Möglichkeit, dass man an der Kasse eines Unternehmens (etwa am Kassentisch des Supermarktes oder der Tankstelle, aber auch am Fahrkartenschalter der Bahn oder an der Theaterkasse) gegen Scheck oder *Karte Bargeld* erhalten kann. In Deutschland zu Jahresbeginn 2010 nach Erhebungen der *Deutschen*

Bundesbank noch selten. Fachleute räumen aber dieser Art der Bargeldversorgung eine wachsende Bedeutung für die Zukunft ein. – Siehe Bargeldmanagement.

Cash Electronic Data Interchange, CashEDI: Ein von der Deutschen Bundesbank 2007 eingeführtes Verfahren zum elektronischen Austausch von Daten im Rahmen des Bargeldverkehrs. Es umfasst die Einreichung von Einzahlungs-Avisen und die Bargeldbestellung bei der Bundesbank. – Vgl. Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 107.

Cashflow, auch **Cash Flow** (so zumeist auch im Deutschen gesagt; seltener **Kapitalfluss**): Der Netto-Zufluss an *Geld* (*Einnahmen* aus *Umsatz* und sonstigen laufenden Aktivitäten abzüglich aller *Kosten*) in ein Unternehmen innert einer Wirtschaftsperiode. Der Cash Flow ist eine wichtige Kennziffer zur Beurteilung der finanziellen Situation eines Unternehmens, vor allem im Rahmen des *Rating*. Seine genaue Berechnung wirft freilich eine Reihe von Schwierigkeiten (wie Periodenabgrenzung, allfällige Änderung der Lagerbestände) auf. – Andererseits wird der Cashflow im Normalfall (das heisst: unter Berücksichtigung allfälliger besonderer Gegebenheiten bei dem Unternehmen, in der Branche oder auf dem Markt) als zuverlässigerer Masstab für die *Ertragskraft* eines Unternehmens angesehen als der *Gewinn*. Denn die Gewinnermittlung ist bewertungsanfällig (etwa durch übervorsichtige *Abschreibungen*, *Rückstellungen* usw.), der Cashflow aber knüpft an *Zahlungen* und nicht an *Bewertungen* an. – Unterschieden wird oft zwischen Operating Cashflow (Zufluss aus dem *operativen Geschäft*), Investing Cashflow (Zufluss aus dem Beteiligungsbereich) und Financing Cashflow (Zufluss aus dem Finanzierungsbereich). – Siehe EBITDA, Free Cash flow, Gewinn, operativer, Kapitalsflussrechnung, Kosteneffizienz, Kurs-Cashflow-Verhältnis, Zinsrisiko.

Cash-Flow-Effekt (cashflow effect): Erhöhen sich die *Zinsen*, dann steigen auch die Zinseinnahmen der Gläubiger. Sinken die *Zinsen*, dann werden Kreditnehmer mehr *Geld* für Konsumzwecke zur Verfügung haben. Weil aber (empirisch nachweisbar) die Ausgabeneigung der

Gläubiger geringer ist als jene der Schuldner, so wird bei einer Zinserhöhung eine dämpfende Wirkung auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage ausgehen. Bei einer Senkung der *Zinsen* entstehen jedoch für die Nachfrage belebende Effekte. – Siehe Kapitalkosten-Effekt, Zinssatz, realer.

Cash Flow Hedge (so auch im Deutschen gesagt): *Hedge-Geschäfte*, die auf die Bestimmung künftiger Zahlungsströme aus einem Grundgeschäft abzielen. Von den *Aufsichtsbehörden* wurden für solche Verträge besondere Vorschriften hinsichtlich der Rechnungslegung erlassen. – Siehe Hedge-Geschäft, Fair Value Hedge. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2002, S. 47 ff.

Cash-Flow-Variable (cash flow ratio): Wenn nicht anders definiert, das Verhältnis der Mittelzuflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit (Operating Cashflow) zu den Gesamtkтива eines Unternehmens. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 71 (Übersicht der Cash-Flow-Variablen; Beziehung zur Investition).

Cash-Management (so auch im Deutschen gesagt): ① Die planvolle Sicherung der *Liquidität* in einem Unternehmen als Teil der *Finanzplanung*. – ② Die Abwicklung des *Zahlungsverkehrs* eines Unternehmens durch eine *Bank*. Ziel ist es, die Liquiditätshaltung der Firma genau vorzuberechnen, auch mit dem Ziel, dass der Zinsertrag maximiert und auch das *Kursrisiko* bei *Geschäften* mit Fremdwährung minimiert wird. – Siehe Balance Reporting, Barmittelquote, Cash Pooling, Controlling, finanzielles, Finanzplanung, Liquidität, optimale, Liquiditätsmanagement, Pooling, Unterliquidität.

Cash Pooling (so auch zumeist im Deutschen gesagt, seltener **Bargeldzusammenlegung**): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter in einem Konzern der Ausgleich der Bargeldbestände. Diese werden am Tagesende von den Konten der Konzernunternehmen in ein gemeinsames Konto (Pool) bei der Konzernleitung überführt. Aus diesem Pool werden zunächst Liquiditätslücken von Konzernunternehmen gedeckt. Der verbleibende *Betrag* an *Bargeld* wird kurzfristig bestmöglich angelegt. – Siehe Bonitätsverschlechterung,

konzernbedingte, Finanzplanung, Liquidität, optimale.

Cash-Sweep-Vereinbarung (cash-sweep agreement): Die vertragliche Verpflichtung eines Unternehmens (in der Regel einer *Zielgesellschaft* im Rahmen eines *Leveraged Buy-out*), dass jeder Nettozufluss an *Geld* (*Cashflow*) zunächst dazu verwendet werden muss, um bestehende *Verbindlichkeiten* abzutragen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 21 f. (Auswirkungen auf das Risikoprofil).

Cassis-de-Dijon-Urteil (Cassis-de-Dijon decision): Grundsätzliches Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg vom 20. Februar 1979, wonach der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft (EGV; mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags am 1. Dezember 2009 umbenannt in "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV") implizit die gegenseitige Anerkennung der nationalen Gesetze enthält. Die vollständige Harmonisierung ist somit keine Vorbedingung für die Errichtung des Europäischen Binnenmarktes. - Daraus ist zu folgern, dass auch eine Vollharmonisierung der einzelstaatlichen Regelungen auch auf den *Finanzmärkten*, einschliesslich des Aufsichtsrechts, keine unerlässliche Voraussetzung für einen einheitlichen europäischen *Finanzmarkt* sein muss. Dies führte in der Folge dazu, dass es in Bezug auf die *Finanzmärkte* und *Aufsicht* zu immer engerer Kooperation zwischen den beteiligten Behörden kam, die sich in vielen Ausschüssen niederschlägt. - Auslöser des Cassis-de-Dijon Urteils war die Einfuhr eines Johannisbeer-Likörs (Cassis) durch die deutsche Handelsgruppe Rewe. Die deutsche Bundesmonopolverwaltung für Branntwein mit Sitz in Frankfurt am Main verbot Rewe den weiteren Import und Verkauf, weil der Alkoholgehalt von 16 bis 22 Volumenprozent nicht dem vom deutschen Branntweinmonopolgesetz geforderten Alkoholgehalt für Liköre von 25 Prozent entspreche. Dagegen klagte die Handelskette Rewe; und der EuGH stellte in seinem wegweisenden Urteil klar, – ❶ dass dieses Verbot nicht mit der Warenverkehrsfreiheit nach Artikel 23 EGV (jetzt Artikel 28 AEUV) vereinbar sei und – ❷ dass überhaupt "jede einzelstaatliche Regelung, die geeignet ist, den Handel in der Gemeinschaft unmittelbar oder mittelbar, gegenwärtig oder potentiell zu

behindern“ unzulässig ist (sog. "Dassonville-Formel", aus einem Urteil des EuGH vom Jahr 1974). – Siehe Kreditinstitut, grenzüberschreitend tätiges, Spill-over-Effekt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 43.

CDO-Krise (CDO crisis). Im Wirtschaftsjournalismus verbreitete Bezeichnung für die im Sommer 2007 ausgebrochene *Subprime-Krise*, weil *Collateralised Debt Obligations* (CDOs) zumindest die auslösende Ursache dieser Turbulenzen auf dem *Finanzmarkt* waren. – Siehe Finanzkrise, Verbriefung.

CEBS-Untergruppe zur operationalen Netzwerken für grenzüberschreitend tätige Bankengruppen (CEBS-Subgroup on Operational Networks, SON): Gremium des Ausschusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (CEBS) mit der Hauptaufgabe, eine möglichst einheitliche Anwendung aufsichtlicher Bestimmungen bei europaweit tätigen Banken zu erreichen. Das Gremium versteht sich als Schnittstelle zwischen den *Aufsichtsbehörden* und den *Banken*. – Siehe Analyserahmen, gemeinsamer, Three Level three Committees. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 68 f. (Aufgabenbeschreibung; Supervisory Colleges), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 103 ff. (Fortschritte in der internationalen Zusammenarbeit).

Central Application for Registered Shares Online, CARGO: In Deutschland ein System zur zentralen Verwahrung von *Wertpapieren* (Inhaberaktien) mittels einer variablen Globalurkunde pro *Emission*, die bei der *Deutsche Börse AG* fortlaufend an den verwahrten Bestand angepasst wird. Dividendenzahlungen und allfällige Kapitalveränderungen können somit vereinfacht durchgeführt werden.

Centre of Excellence, CoE (so auch im Deutschen; hier zumeist statt "centre", dem Amerikanischen folgend, "center" geschrieben): ① Allgemein eine Stätte besonderer Leistungserbringung, wie eine Eliteschule oder ein Spitzenforschungs-Institut; wobei es keine Regeln gibt, wer sich so nennen darf.. – ② Auf dem *Finanzsektor* (wenn nicht anders definiert) eine Bankfiliale, meistens im Ausland, in der die

Geschäftsbereiche des betreffenden *Instituts* gesamthaft vertreten sind, und jeder der eigens dafür ausgebildeten Mitarbeiter über die bestehenden (und bei grösseren *Banken* faktisch oft stark voneinander getrennten) organisatorischen Geschäftsbereiche (etwa: Kontoführung, Kredite, Wertpapiere, Vermögensverwaltung) hinweg denken und handeln kann. Solche Filialen sind oft der Ausgangspunkt für die Durchdringung eines Landes mit einem Filialnetz der betreffenden *Bank*. – Siehe Algorithmic Trading, Diversity and Inclusion, One-Bank-Delivery, Kompetenz-Zentrum.

Centre Policy und **Center Policy** (so auch im Deutschen): Bei einem *Institut* (weniger von einer *Zentralbank* gesagt) die Leitlinien der Geschäftsführung für das *Institut* gesamthaft oder für einzelne Bereiche, wie etwa Regelungen für das *Wertpapiergeschäft* oder Richtlinien über den Umgang mit *faulen Kunden*.

Champion, nationaler (national champion): In Bezug auf den *Finanzmarkt* entweder – ❶ die grösste *Bank* oder – ❷ die umsatzstärkste *Börse* in einem Land. Dabei gilt es in Bezug auf *Banken* zu berücksichtigen, dass in Zeiten der *finanziellen Globalisierung* ein nationaler Champion nicht unbedingt im Inland bleiben muss. Die Zuwendung auf ausländische *Finanzmärkte* kann durch Rentabilitätsüberlegungen ratsam oder durch die Zusammensetzung der Aktionäre erzwungen werden. – Siehe Bankfusionen, Dateiverwaltung, zentralisierte, Entlassungs-Produktivität, Outsourcing.

Charts (so auch im Deutschen gesagt): Schaubilder in Kurvenform zur Verdeutlichung der Kursentwicklung eines Wertes (*Währung, Wertpapiere, Waren, Terminkontrakte*) an der *Börse*. Manche *Analysten* ("Chartisten") leiten aus solchen Diagrammen (meist unter Berücksichtigung auch anderer Faktoren) Kursprognosen ab. – Siehe Analyse, technische, Astro-Prognose, Bollinger Bänder, Fibonacci-Folge, Fortschritt-Rückschritt-Zahl, Histogramm, Kartierung, Investment Research, Modellunsicherheit, Random-Walk-Hypothese, Strichdiagramm.

Charts Topper (so auch im Deutschen gesagt): Ein in anhaltendem

Kursanstieg befindliches *Papier*, ein Spitzenreiter.

Chasing Winners (so auch im Deutschen gesagt): Anleger auf *Finanzmärkten* (und hier wieder besonders an Aktienbörsen), die gerade im Aufwind liegende *Papiere* kaufen und zwecks Gewinnmitnahme bei günstiger Gelegenheit wieder verkaufen, ohne die jeweiligen Grunddaten ("fundamentals" wie *Vermögen*, *Gewinn*, Stellung im Markt, künftige Absatzaussichten) zu kennen bzw. ohne diese zu berücksichtigen. – Siehe Day Trading, Devisenhandel, computerisierter, Scalper.

Chausseegeld auch **Wegegeld** (turnpike toll): In früherer Zeit eine von Fuhrwerken in *Bargeld* sofort zu entrichtende *Abgabe* für die Nutzung bestimmter Strassen, der heutigen *Maut* vergleichbar. Das Chausseegeld floss in der Regel der Landskasse zum Zweck des Neubaus und der Unterhaltung der Strassen zu. An den gebührenpflichtigen Strassen waren zur Einkassierung dieser *Abgabe* Schlagbäume und Einnehmer-Häuschen angelegt. Die Postkutschen rechneten das jeweils zu entrichtende Chausseegeld (zusammen mit dem *Brückengeld*, *Furtgeld*, *Schmiergeld* und *Torgeld*) in die *Taxe* ein. - Manchmal wird zwischen Chausseegeld einerseits und Wegegeld andererseits unterschieden. Danach ist das Wegegeld eine *Abgabe* für die Erlaubnis, eine Strasse zu nutzen; Inhaber eines Freibriefs waren daher von dieser *Gebühr* ausgenommen, sie war mit dem bezahlten *Permissionsgeld* abgegolten. Demgegenüber ist das Chausseegeld eine *Zahlung* zum Unterhalt der Strasse. – Siehe Baumgeld, Citymaut, Dieselgeld, Fährgeld, Furtgeld, Hafengeld, Geleitgeld, Krangeld, Maut, Mautgeld, Permissionsgeld, Schirmgeld, Schutzgeld, Transitgeld, Ungeld, Vignette, Wägegeld, Wartegeld.

China-Euphorie (China euphoria): Das sehr starke *Engagement* von *Banken* und *Fonds* auf dem chinesischen Binnenmarkt seit etwa 1995. Viele *Kredite* werden als rein spekulativ und daher mit hohem *Risiko* behaftet eingeschätzt, zumal der längerfristige *Altersquotient* in China (im Gegensatz zu Indien) jenem in Europa gleichzusetzen ist. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2005, S. 37 ff. (detaillierte Darstellung aller ökonomischen Beziehungen

Deutschland/China).

China-Währung (China monetary system): Die chinesische Währung Renminbi Yuan wird seit Juli 2005 in ihrem Aussenwert innert bestimmter *Bandbreiten* an einen *Währungskorb* angepasst. – Siehe Wechselkurs. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 21 (dort Einzelheiten der Berechnung), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 78 f. (hier auch Angaben zu anderen asiatischen Staaten).

Chinese Wall (so auch meistens im Deutschen; die Übersetzung **Informationsbarriere** ist seltener geworden): Die von den *Aufsichtsbehörden* vorgeschriebene funktionale und/oder räumliche Trennung von Vertraulichkeitsbereichen in *Wertpapier-Dienstleistungs-Unternehmen*. Die bereichsüberschreitende Weitergabe von Informationen (Wall Crossing) und die Einschaltung von Mitarbeitern aus anderen Bereichen ist nur statthaft, wenn sich die Informationsweitergabe auf das erforderliche Mass beschränkt (Need-to-know-Prinzip). – Siehe Abschottung, Banking, begrenztes, Compliance, Corporate Governance, Insider, Mitarbeiterleitsätze, Need-to-know-Prinzip, Nominee, Offenlegungspflicht, Organkredite, System Securities Watch Application (SWAP), Verhaltenskodex, Wall Crossing. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 126 (hier: Trennung von hauseigenen Analysten und Emissionsgeschäft bei Börseneinführungen) und der jeweilige Jahresbericht der BaFin

Chinn-Ito-Index (Chinn-Ito index, Chinn-Ito financial openness variable): Weitläufige Formel zur Errechnung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs (deregulation of capital transactions) auf dem *Finanzmarkt*. – Siehe Offenheitsgrad. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 18 ff. (Verlauf des Chinn-Ito-Index; Übersicht).

Chipkarte (chip card, IC [= integrated circuit] card, smart card): ❶ Einen Chip (dünnes Halbleiterplättchen, meist aus einer Silizium-Kristallscheibe [Wafer] bestehend, auf dem sich eine integrierte Schaltung oder ein System integrierter Schaltkreise (integrated circuits)

mit mikroelektronischen Bau- und Schaltelementen befinden) enthaltende und damit – ② programmierbare Kunststoffkarte für den *E-Geld-Verkehr* sowie auch für die Bedienung von Zugangskontrollsystemen oder als Versichertenkarte. - Als Substitut für *Bargeld* von Bedeutung, da die Chipkarte – ③ aufgeladen (reloaded) und – ④ durch Kartenleser (card reader) zur *Bezahlung* verwendet werden kann. Eine den Verkehr mit Chipkarten belastende Schwierigkeit bleibt das Einschleusen gefälschter und verfälschter Stücke. – Siehe Ablehnung, Card Validation Code, Computerzahlung, Counterfeit Card, EMV-Richtschnur, Fälschungssicherung, Geld, elektronisches, Geldautomaten-Sperre, Geldbörse, elektronische, Geldkarte, Interoperabilität, Karteneinsatzdatei, Kreditkarte, Netzgeldgeschäft, Pay-Green-Initiative, Pay per Touch, Radio Frequency Identification, Rahmenwerk für das Europäische Kartengeschäft, Skimming, Smartkarte, Ticketing, elektronisches, Zahlungskarte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 93 ff. (derzeitiger Stand bei Chipkarten; künftige Entwicklung; wichtige Übersichten).

Chooser Cap (so auch im Deutschen gesagt): Vertragliche Vereinbarung einer Zinsobergrenze, in Europa meistens bezogen auf den Sechsmonats-*Euribor*. Im Unterschied zum normalen *Cap* wird aber nur ein Teil der zukünftigen Zinsperioden in Form von einzelnen Caplets (= Teilperioden eines *Cap*) abgesichert. Der Käufer entscheidet während der Laufzeit, ob in der jeweiligen Zinsperiode die Sicherung in Anspruch nehmen möchte oder nicht. Die Absicherungskosten sind hier deutlich geringer, da nicht alle zukünftigen Zinsperioden abgesichert sind. Der Käufer ist über die Laufzeit flexibel abgesichert, d.h. er kann an jedem Rollover-Termin über die Ausübung der *Option* entscheiden. Dies ist günstig vor allem im Falle einer knappen Überschreitung der Zinsobergrenze. – Siehe Anleihe, variabel verzinsliche, Contingent Swap, Floor, Option, Spekulation, Zinsderivate, Zinsoption.

Chorgeld auch **Kantoreigeld** (church choir fee): Im kirchlichen Bereich eine teilweise bis heute übliche *Zahlung* an die Mitglieder einer Gesangsgruppe (Kirchenchor, Kantorei; chauntry), die Musikstücke (wie Choräle, Kantaten, Oratorien) aufführt, im Gottesdienst Lieder

abwechselnd mit der Gemeinde singt und (vor allem in katholischen und lutherischen Kirchen) Teile des liturgischen Wechselgesangs (Antiphons) übernimmt. – Siehe Instrumentengeld, Musikgeld.

Chresmatologie auch **Chrematistik** (chrematistics): ① In älteren Dokumenten die Geldlehre (griechisch: chrema = das Geld); heute teilweise noch in Literatenkreisen abschätzig so genannt. – ② Früher auch gesagt von der (damaligen) Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft, wie man *Wohlstand* für alle Einwohner bewirken kann. – Siehe Bankokratie, Finanzkapital, Geldleute, Hochfinanz, Kapital, Misochrematie, Reichtum, Wohlstand.

Chrisamgeld (godfather present): Früher in katholischen Gegenden vielfach – ① bei der Taufe eines Kindes oder – ② bei der Firmung des jungen Erwachsenen vom Paten (Götti, Göd, Gotel, Gevatter) geleistete Spende, oft eine Goldmünze. - Sowohl der Täufling als auch der Firmling wird bis heute in der Katholischen Kirche mit geweihtem Öl (Chrisam; chrism) gesalbt: von daher der Name. – Siehe Gevattergeld.

Churning (so auch im Deutschen gesagt): Ein den Interessen des *Kunden* zuwiderlaufender häufiger Umschlag eines Anlagekontos durch einen *Broker* mit der Absicht, sich höhere Provisions-Einnahmen zu verschaffen. – Siehe Klientenüberweisung, Spesenreiterei.

Citigroup-Bonussystem (Citigroup benefit scheme): Der Generalstaatsanwalt der USA veröffentlichte im Sommer 2009 eine Aufstellung, wonach die weltweit tätige Citigroup Inc. mit Hauptsitz in Neuyork an direkten Staatshilfen 45 Mrd USD erhielt; dazu übernahm der *Staat* noch verschiedene *Bürgschaften*, um die bei der *Bank* von *Kunden* getätigten *Einlagen* von knapp über 300 Mrd USD zu sichern. Im Jahr 2008 fuhr das *Institut* einen *Verlust* von 27,7 Mrd USD ein. Zugleich jedoch wurden 5,3 Mrd USD an *Boni* ausbezahlt. Es kamen 124 Mitarbeiter in den Genuss von *Prämien*, die den Betrag von 3 Mio USD überstiegen. Bei 176 Mitarbeitern lag der *Bonus* immerhin noch über 2 Mio USD und 738 Mitarbeiter vereinnahmten wenigstens 1 Mio USD an Bonuszahlungen. Die vier Spitzenverdiener der Citigroup brachten es zusammen auf 44 Mio USD *Prämien*, die nächsten zehn

Spitzenverdiener der *Bank* auf gesamthaft 87 Mio USD. Der Generalstaatsanwalt wies darauf hin dass die anderen von seiner Behörde untersuchten acht *Institute* nur wenig besser dastünden. - Der Bericht löste in den USA Empörung aus, weil das *Geld* der Steuerzahler so zu einem Teil direkt in das Portemonnaie der Bankangestellten floss; und weil *Bonuses* auch bezahlt wurden, wenn es nichts zu belohnen gab, ja sogar *Prämien* unabhängig von persönlichen Leistungsmerkmalen vertraglich garantiert wurden. Man sah darin eine Perversion nicht nur der Begriffe (*Bonus* bedeutet letztlich eine hervorragende Leistung), sondern auch der geistigen Einstellung bei den führenden *Banken*. – Siehe Bonus, Vorstandsbezüge.

Citigroup-Manipulation (Citigroup manipulation): Eine Gruppe von Händlern des zu jener Zeit weltgrößten *Finanzdienstleisters*, der Citigroup Corporation (im Jargon "Citi" genannt), warfen am 2. August 2004 innert weniger Sekunden *Staatsanleihen* im Wert von rund 12 Mrd EUR über ein Handelssystem (MTS: über diese Plattform wurden deutsche, französische und italienische *Staatsanleihen* zwischen [damals 22] *Grossbanken* gehandelt) auf den Markt und setzten damit die Kurse sehr stark unter Druck. Kurz danach kauften die Citigroup-Händler die *Papiere* billiger zurück und realisierten einen geschätzten *Gewinn* von 17 Mio EUR. Diese *Transaktion* löste Diskussionen um eine zentrale europaweite *Aufsichtsbehörde* aus. – Siehe Agiotage, Aufsicht, europäische, Aufsichtsbehörden, Bear Raid, Bull Raid, Corner, Geschäfte, abgesprochene, Kerviel-Skandal, Kursmanipulation, Marktmanipulation.

Citybanken (city banks): In Börsenberichten ursprünglich – ① nur auf die *Banken* am Platze London, – ② seit etwa 1995 in innerdeutschen Berichten statt dessen auf den Platz Frankfurt am Main bezogen.

Citygeld auch **Citymaut** (inner city toll): Eine *Abgabe* für Motorfahrzeuge, die in den (Inner)Stadtbereich einfahren. – Siehe Baumgeld, Brückengeld, Chausseegeld, Eintrittsgeld, Fährgeld, Furtgeld, Maut, Schmiergeld, Taxe, Torgeld, Transitgeld, Ungeld, Verladegeld, Vignette.

Clean Price (so auch im Deutschen gesagt): Bei einem *Finanzinstrument* allgemein und bei einer *Anleihe* im besonderen der aktuelle *Kurs* ohne Zinsabgrenzung, also ohne Berechnung der zwischenzeitlich aufgelaufenen *Zinsen*. Werden die *Zinsen* mitberechnet, so spricht man von Dirty Price.

Cleaning up after (so auch im Deutschen gesagt, manchmal boshaft **Scherbenkehren**): In Zusammenhang mit einer *spekulativen Blase* das Bemühen der *Zentralbank*, Schäden nach dem Platzen einer *Blase* in Grenzen zu halten, etwa durch eine grosszügige Bereitstellung von *Liquidität*. - Es kann aber nicht Aufgabe der *Zentralbank* sein, *Blasen* zu verhindern. Denn mit den Instrumenten, die einer *Zentralbank* zur Verfügung stehen, vermag sie schwerlich *Geldwertstabilität* und dazu auch noch *Finanzstabilität* in einem zu erreichen. Es ist eher Sache der *Aufsichtsbehörden*, durch entsprechende Massnahmen ein *Runup* auf den Märkten für *Vermögenswerte* zu bremsen, etwa durch Vorschriften über eine hohe (und nach verschiedenen Gesichtspunkten veränderliche, bei Anzeichen einer *Blase* auch progressiv steigende) *Unterlegung* bei kreditfinanzierten *Geschäften*. - Bei rauschhaften *Erwartungen* (euphoric expectations) auf *Gewinn* und *Reichtum* lassen sich gerade die eine *Blase* vornehmlich aufpumpenden Kleinanleger von nichts und niemanden aufhalten: das kann die *Finanzgeschichte* an vielen Beispielen belegen. Es wird wohl auf in Zukunft immer wieder zu *Blasen* kommen. – Siehe *Blase*, *spekulative*, *Dotcom-Blase*, *Immobilienblase*, *Leaning against the wind*, *Martin-Prinzip*, *Quantitative Easing*, *Tulpencrash*, *Vollzuteilung*.

Clearing (so auch zumeist im Deutschen gesagt, seltener **Verrechnungsverkehr**): Bei *Instituten* die gegenseitige *Aufrechnung* (Saldierung; balancing, netting out) der *Interbank-Verbindlichkeiten* mit den *Interbank-Forderungen*; der verbleibende Saldo wird in *Zentralbankgeld* beglichen. Den Saldenausgleich zwischen (konzernmässig verbundenen) Unternehmen bezeichnet man demgegenüber als *Netting*. - In Deutschland stellt sich die *Deutsche Bundesbank* und ihre Filialen zur Abwicklung des *Clearing-Verkehrs* zur Verfügung. – Siehe *Euroclear*, *Kompensation*, *Netting*, *Zahlungsausgleich*. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 145 f.

Clearing-Haus, automatisches (Automated Clearing-House, ACH): Abwicklungssystem für das Interbankenclearing (= a set of procedures whereby financial institutions present and exchange data and/or documents relating to funds or securities transfers to other financial institutions at a single location), von der Euro Banking Association (EBA) eingerichtet. – Siehe Abwicklung, vollautomatische, Business Continuity Programme, Close-out, European Payments Council, Kapitaltransfersystem, elektronisches, Massenzahlungsverkehr, elektronischer. – Vgl. Jahresbericht 2003 der EZB, S. 130 ff.

Clearingstream Banking Frankfurt (so auch im Deutschen): Wertpapierabwickler der Gruppe Deutsche Börse und der *Deutschen Bundesbank*. – Siehe Abwicklungssystem, Scheckeinzugssystem, imagegestütztes.

CLO-Fonds (so auch im Deutschen gesagt): Eine *Kapitalanlagegesellschaft*, die ausschliesslich oder hauptsächlich in *Collateralised Debt Obligations* investiert. Es werden *Kredite* angekauft, um auf dieser Grundlage *strukturierte Anleihen* zu begeben. Die Rückzahlung der gewährten *Darlehn* wird über die Bedienung der *Kredite* sichergestellt. – Siehe Vulture Fonds. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 46 (Gefahren der Fonds sowie steigender Leveraged Buy-outs überhaupt), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 22 (Tätigkeit der Fonds im Rahmen von Leveraged Buy-out).

Close-and-Reprice (so auch im Deutschen gesagt): Vorzeitige Beendigung eines Vertrags unter Ausgleichszahlung des *Marktwertes* und gleichzeitigem Abschluss eines neuen Geschäftes auf die Dauer der verbleibenden Laufzeit des ursprünglichen Geschäftes, nun aber zu aktuellen Marktgegebenheiten. Close-and-Reprice erfüllt den gleichen Zweck wie die *Schwankungsmarge* (variation margin), nämlich die Anpassung der Sicherheitsleistung um angelaufene Gewinne oder Verluste. Es wird vor allem dort eingesetzt, wo eine *Nachschuss-Aufforderung* (margin call) rechtlich nicht möglich ist. – Siehe Barausgleich, European Master Agreement, Margenausgleich,

Nachschuss-Aufforderung,
Schwankungsmarge.

Nachschuss-Vereinbarung,

Close-out und **Closeout** (so auch im Deutschen gesagt): ① Das Ausbuchen laufender *Kontrakte* (the process of offsetting existing contracts) eine juristische Sekunde vor der *Insolvenz* eines Partners seitens des Clearing-Hauses (to prevent further losses from positions carried by the entity that has defaulted). – ② Bei einem *Swapgeschäft* (und besonders bei einem *Zinsswap*) versteht man darunter die vorzeitige Beendigung eines entsprechenden Vertrags. Beide Partner vereinbaren, den Vertrag aus ihren Büchern zu entfernen und den Unterschiedsbetrag zum aktuellen *Marktpreis* am Datum der Vertragsauflösung für die Gesamtlaufzeit des *Swaps* am selben Tag zu bezahlen. Die *Zahlung*, die von einem der beiden Partner zu leisten ist, wird in Anlehnung an den *Mark-to-Market-Ansatz* (nach finanzmathematischen Formeln) berechnet. – Siehe Assignment, Clearing-Haus, automatisches, Reversal.

Close-to-Balance (so auch im Deutschen gesagt): ① Eine nahezu ausgeglichene Haushaltsrechnung, auch (unschön) Negativbilanz genannt. – ② Nach Abwicklung eines *Geschäftes* zeigt sich kein *Gewinn*, aber die *Aufwendungen* für das *Engagement* sind grösstenteils gedeckt.

Closing (so auch oft im Deutschen gesagt): ① Der rechtliche Abschluss und das juristische Inkrafttreten eines Vertrags auf dem *Finanzmarkt*, auch Glattstellungsgeschäft genannt. – ② Manchmal auch: das Erfüllungsgeschäft aus dem *Kontrakt*, die vereinbarte *Transaktion* im engeren Sinne. – Siehe Abwicklungsbestätigung, Buchgewinn, European Master Agreement, Schlusschein, Settlement.

Clubbing (so auch im Deutschen gesagt): In Bezug auf *Finanzdienstleistungen* besondere Angebote an sog. Peer Groups, nämlich an Personenkreise mit gleichem oder ähnlichem Lebenskreis bzw. Interessenslage. – Siehe Bank, kirchliche, Beziehungsbankgeschäft, Dinks-Geschäft, Geomarketing, bankliches, Kundenbindung, Networking, Oldie-Geschäft, Power-age financial

market, Private Banking, Silver Economy, Woooo-Geschäft.

Club Deal (so auch im Deutschen gesagt): ① Ein Mittelding zwischen der herkömmlichen zweiseitigen *Finanzierung* (Firmenkunde/*Bank*) und einem *Konsortialkredit*. Meistens beteiligen sich zwei bis höchstens fünf (heimische) *Banken*, in der Regel unter Führung der *Hausbank*, an einem grösseren Finanzierungsvorhaben eines Unternehmens. Eine der beteiligten *Institute* (üblicherweise die *Hausbank*) übernimmt dabei die Aufgabe des *Arrangers* (vor allem: Gliederung und [rechtliche] Gestaltung des *Darlehns*, Erstellung eines Tilgungsplans, *Bewertung* der *Sicherheiten*, Verwaltung des Vertrags nach Unterzeichnung), was sowohl für den Club (die beteiligten *Institute*) als auch für den Kreditnehmer von Vorteil ist und *Kosten* spart. – ② Zwei oder mehrere, auch international tätige *Fonds* betreiben zusammen (konsortial; associated) die *Finanzierung* einer grösseren *Investition* eines Unternehmens oder eines *Staates*. – Siehe Arranger, Bought Deal, Darlehn, Drittphase-Finanzierung, European Master Agreement, Familien- und Freundeskapital, Inkubator, Investition, Konsortialkredit, Kredit, Private Equity-Finanzierung, Finanzplanung, Qard al-Hasan, Seed Capital, Selbstfinanzierung, Sweet Equity.

ClubMed (so auch im Deutschen), in einem boshafte Akronym [= aus den Anfangsbuchstaben mehrerer Wörter gebildetes neues Wort] auch **Pigs** (nämlich Portugal, Irland, Griechenland und Spanien): In der Sprache der *Finanzjournalisten* die genannten vier Mitglieder der *Eurozone*. Diese weisen derzeit noch ähnliche volkswirtschaftliche Gegebenheiten (niedrigeres Produktivitätswachstums bei höheren *Lohnstückkosten* wie der Durchschnitt der *Eurozone* und daher geringere Wettbewerbsfähigkeit) auf. - Griechenland hat den Beitritt zur Währungsunion im Jahr 2001 erschlichen, indem die damalige sozialistische Regierung falsche Zahlen an die Kommission in Brüssel meldete. Versäumte Strukturreformen und sorglose Ausgabenpolitik haben das Staatsdefizit in Griechenland zum Jahresende 2008 auf über 90 Prozent des *Bruttoinlandsprodukts* ansteigen lassen. Als Folge setzte ab Herbst 2008 eine Massenflucht aus griechischen *Staatspapieren* ein, was die *Bonität* des Landes immer weiter untergrub. - Hätte es die Währungsunion nicht gegeben, dann wäre es nach Berechnungen der

EZB zu einer *Abwertung* der *Währungen* in Spanien, Portugal und Griechenland um bis zu fünfzehn Prozent gekommen; gleichzeitig aber hätte die DEM in ähnlicher Höhe aufwerten müssen. Es wäre also eine Währungsanpassung von bis zu dreissig Prozent notwendig gewesen, um die Unterschiede in den europäischen Produktionskosten auszugleichen. - Im Frühjahr 2010 hielten europäische *Banken* 140 Mrd EUR griechische und 120 Mrd EUR iberische *Staatsanleihen* in ihrem *Portefeuille*. Eine allfällige Zahlungsunfähigkeit der *Emittenten* hätte zahlreiche *Institute* in der EU der *Insolvenz* nahegebracht. – Siehe Anleihe-Spread, Anpassung, symmetrische, Aufkäufe, zentralbankliche, Bail-out, Euro-Anleihen, gemeinsame, Europäischer Währungsfonds, Government Spreads, Hellenoschwärmerei, Plan C, Wachstumsunterschiede, währungsrauminterne, Wechselkurs-Effekt, realer, Wettbewerbs-Status, Überwachung. – Vgl. Jahresbericht 2008 der EZB, S. 93 ff. (unterschiedliche Wettbewerbsfähigkeit einzelner EU-Mitgliedsstaaten; Übersichten).

Cobranding-Karte (cobranding card): Von einer *Bank* gemeinsam mit einem Unternehmen aus dem Nichtbankenbereich herausgegebene Karte, um das Kundenpotential beider Partner auszuschöpfen. – Siehe Branding, Community-Card, Concession Shop, Cross-Selling-Potential, Kreditkartenfiasko, Pay-Green-Initiative, Kundenkarte, zentrale, Sponsor.

Cocooning (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Einkapslung**; cocoon = Gehäuse der Seidenraupe, in weiterem Sinne eine schützende Hülle, ein Gehäuse): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit in der *Finanzsprache* – ❶ die Rückkehr einer *Bank* in ihr Heimatland, nachdem sie im Ausland tätig war oder – ❷ den Rückzug in den ursprünglichen, angestammten Geschäftsbereich (line of business), nachdem das *Institut* in anderen Tätigkeitsfeldern wenig erfolgreich war.

Codewörter (code words): In Zusammenhang mit der *Geldpolitik* gesagt von – ❶ Verlautbarungen der *Zentralbank*, – ❷ in denen für Fachleute erkennbare Wörter oder Redewendungen (etwa: "wir sehen mit grosser Sorge...") eingeflochten sind, – ❸ aus denen man die bevorstehenden *Massnahmen* der *Zentralbank* herauslesen kann. - Der Vorteil solcher

Codewörter ist, dass sie nachweislich über *Finanzjournalisten* die Öffentlichkeit auf entsprechende Schritte der *Geldpolitik* vorbereiten können (man spricht hier von Erwartungs-Management, influence on expectations seitens der *Zentralbank*). Der Nachteil liegt darin, dass die Aufmerksamkeit allzu sehr auf Codewörter gerichtet ist. Die für das Verständnis der *Geldpolitik* wichtige tiefergehende Darlegung der gesamtwirtschaftlichen und monetären Entwicklung tritt dann leicht in den Hintergrund. - Die *EZB* meidet solches Erwartungs-Management und überhaupt eine verschlüsselte Sprache. Im Rahmen der von ihr betriebenen *Politik des offenen Mundes* werden im Regelfall alle Umstände verständlich und durchsichtig dargelegt. – Siehe Greenspeak, Unschärfe, konstruktive.

Co-Investment auch **Co-Venturing** (so auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein die Beteiligung an einer *Investition* mit Minderheitsanteil. Die Überwachung des *Engagements* gesamthaft wird dabei von einem Hauptinvestor (*Lead Investor*) übernommen, so dass der Betreuungsaufwand für den Co-Investor minim wird; er dafür aber (im Vergleich zum Lead Investor) auch in geringerer Masse am *Ertrag* beteiligt ist. Einige *Fonds* haben sich ganz auf das Co-Investment spezialisiert und damit das *Risiko* von *Verlusten* gesenkt. – ② Die gemeinschaftliche Bereitstellung von *Kapital* durch private Geldgeber einerseits und den *Staat* andererseits: *Public Private Partnerships*. – Siehe Cornerstone Investor, Innovationsfonds, Landmark Building-Darlehne, Multisourcing, Roadshow.

Colbertismus (colbertism): In Bezug auf den *Finanzmarkt* eine (Wirtschafts)Politik, die im Inland den *Banken* und *Börsen* weitgehend freie Hand lässt, und die staatlicherseits auch zu ihrer Entfaltung beiträgt. Jedoch bleibt jederlei Verbindung mit ausländischen *Finanzmärkten* untersagt. Man glaubt so, sich von *Krisen* im internationalen Umfeld abkapseln zu können. - Diese, auch heute noch in manchen Foren im Internet vertretene Forderung hat ihre Bezeichnung von dem französischen Minister Jean Baptiste Colbert (1619-1683), der den Leitsatz (liberté et protection, Freiheit und Abschirmung) für die Wirtschaftspolitik allgemein als Grundsatz zu seiner Zeit prägte. - Verkannt wird hier, dass auch auf einem

abgeschotteten Inlandsmarkt es aus verschiedenen Gründen (etwa: Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwässer oder aussergewöhnliche Witterungsverhältnisse, durch Seuchen, durch soziale Unruhen bis hin zum Bürgerkrieg) sehr wohl zu Verwerfungen auf den (Finanz)Märkten kommt, die durch internationalen Verbund der *Finanzmärkte* risikoausgleichend zum Nutzen des Landes und seiner Bewohner abgedeckt werden könnten. – Siehe Abschottung.

Cold Calling (so auch im Deutschen gesagt; von der Branche selbst **Telephon-Acquis** beschönigend genannt): Die (in Deutschland verbotene) Geschäftsanbahnung durch unaufgeforderten telephonischen Anruf (telephone call) oder Anschreiben über Fax und Internet (E-Mail), hier besonders im *Wertpapierhandel*; vgl. § 36b WpHG. - Cold Calling stellt in jedem Fall ein Eindringen in die geschützte Privatsphäre (intrusion into privacy) des Angerufenen dar, das ihm zu einem ausschliesslich durch den Werbenden bestimmten Zeitpunkt die Anpreisung von Waren und *Dienstleistungen* aufdrängt. Der Angerufene kann sich meist bloss unter Verletzung der allgemeinen Regeln der Höflichkeit (rules of common courtesy) dem entziehen. - Darüber hinaus stellt Cold Calling eine Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit (freedom of choice) des *Kunden* dar. Denn es wird im Regelfall genutzt, um bei dem Angerufenen einen Überraschungseffekt (surprise effect) zu erzielen und diese Situation zum sofortigen Vertragsabschluss auszunutzen. Bei den Anrufenden handelt es sich zumeist um auf hoher Provisionsbasis arbeitende, in der Telephonverkaufskunst (phonemanship) besonders ausgebildete Personen. Sie sind auch eigens darin geschult, kritischen Fragen des möglichen *Kunden* auszuweichen. Durch Testanrufe (mystery calls) wird bei wenigen Versuchspersonen die Wirkung (die Erfolgsaussichten) einer späteren massenweisen Anrufaktion im Voraus abgeschätzt. - Übrigens sind auch unaufgeforderte Anrufe untersagt, die keine bestimmten *Geschäfte* zum Inhalt haben, sondern nur der allgemeinen Vorstellung des Unternehmens dienen sollen. Die *Aufsichtsbehörden* ahnden entsprechende Verstösse durch hohes *Bussgeld*. Freilich sind nationale *Aufsichtsbehörden* bis anhin machtlos gegenüber entsprechenden Anrufen aus *Offshore-Finanzplätzen*. – Siehe Abzocker, Advance Letter, Anruf-Ankündigung, Beschwerdestelle, Beziehungspflege, Blind Pool,

Canvassing, Daimonion, Dampfstube, Darkrooming, Finanzgeier, Frontrunning, Geheimtip, Internet-Angebote, Kaltaquise, Mail Shot, Werbebeschränkungen, Remittance Services. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 75 (Werbeschreiben an Kinder), S. 123 (Hinweis auf Allgemeinverfügung der BaFin in Anlehnung an § 36b WpHG; Sanktionen durch Sonderprüfung), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 132 f. (Bussgeldverfahren), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 135, S. 137 (Fälle aufgedeckt), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 142 (Erlaubnisaufhebung), S. 145 f. (Klarstellung der Allgemeinverfügung aus dem Jahr 1999 in Bezug auf Cold Calling; Schwerpunktprüfungen), S. 147 (Bussgeldverfahren) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Collateral Central Bank Management, CCBM2 (so auch im Deutschen gesagt): Gemeinsame Plattform zur Verwaltung der von *Geschäftspartnern* beim *Eurosystem* eingereichten (nationalen und grenzüberschreitend genutzten) *Sicherheiten*, in das System *TARGET2-Securities* eingebettet. – Vgl. Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S 113 (Stand der Arbeiten).

Collateralised Bond Obligations, CBOs (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit besicherte Schuldverschreibungen (*Collateralised Debt Obligations*), bei denen der *Forderungspool* aus *Anleihen* besteht, die vor allem Unternehmen begeben haben. – Siehe Collateralised Loan Obligations, Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 92 f. (Erklärungen: Übersichten).

Collateralised Debt Obligations, CDOs (so auch meistens im Deutschen gesagt; seltener auch: **forderungsbesicherte Schuldverschreibungen**): Segment des *Verbriefungsmarktes*. *Banken* führen Hunderte oder gar Tausende vergebener *Darlehn* in einen *Pool* als Korb von Einzelrisiken zusammen und bringen sie in eine *Zweckgesellschaft* ein. Diese zerlegt die *Portfolios* in mehrere *Tranchen* und verkauft diese als CDO-Wertpapiere an Investoren. Die einzelnen *Tranchen* sind dabei, je nach der *Risikobeteiligung*, mit verschiedenen hohen *Zinssätzen* ausgestattet. Der *Cashflow* eines jeden dieser

Papiere ist an die Leistung der jeweiligen Verschuldungsinstrumente geknüpft. - CDOs wurden 1987 von der (inzwischen erloschenen) Investmentbank Drexel Burnham Lambert in Neuyork ausgedacht und eingeführt. – Siehe Ansteckungswirkungen, Asset Backed Securities, CLO-Fonds, Equity Kicker, Erstraten-Verzugsklausel, Erstverlust-Tranche, Kreditrisiko-Transfer, Krise der Sicherheiten, Mezzanine-Tranche, Originate-to-distribute-Strategie, Portfolio-Versicherung, Residential Mortgage Backed Securities, Ninja-Loans, Single Master Liquidity Conduit, Subprime-Krise, Verbriefungsstruktur, True-Sale-Verbriefung, Zinseinfrierung, Zweckgesellschaft. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 21 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 30 f. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 40 (Übersicht), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 92 ff. (Erklärung der CDOs; Einteilung; Übersicht), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 155 (etwa ein Viertel der Verbriefungspositionen deutscher Banken zum Jahresende 2009 waren CDOs, davon die Hälfte verbriefte Unternehmensfinanzierungen [collateralised loan obligations]).

Collateralised Debt Obligations, synthetische (so auch im Deutschen gesagt): Verbriefte Schuldtitel, deren *Sicherungspool* durch *Credit Default Swaps* (CDS) erzeugt wird. – Siehe Pfandpoolverfahren.

Collateralised Loan Obligations, CLOs (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, meint man damit besicherte Schuldverschreibungen (*Collateralised Debt Obligations*), bei denen der *Forderungspool* aus *Darlehn* in Zusammenhang mit fremdfinanzierten Unternehmens-Übernahmen steht. Die *Risiken* in allen *Tranchen* sind hier in der Regel höher als bei gewöhnlichen *Collateralised Debt Obligations*. – Siehe Collateralised Bond Obligations, Fusionen und Übernahmen, Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 92 f. (Erklärungen; Übersichten).

Collateralised Synthetic Obligations, CSOs (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert besicherte Schuldverschreibungen, die sich auf *Derivate* als *Vermögenswerte* gründen. – Siehe Collateralised Debt Obligations, synthetische.

Colombo (so auch im Deutschen; manchmal grossgeschrieben, also **COLOMBO**): In der *Finanzsprache* Bezeichnung für ein überteuertes *Management Buyout*-Geschäft. Der Begriff ist ein Anagramm (Umgruppierung von der Buchstaben) und leitet sich ab aus der Wortkombination **Co**lossally **O**verpriced **MBO**.

Comfort Letter (so auch im Deutschen; manchmal **Letter of Comfort**):
① Nach *ISRS* (4400) und Anweisungen der *Aufsichtsbehörden* (bis ins Einzelne weitläufig vorgeschriebene) Erklärung des *Wirtschaftsprüfers* eines *Emittenten* im Rahmen einer *Begebung*, dass die im *Verkaufsprospekt* enthaltenen *Informationen* richtig und vollständig sind. – ② In Zusammenhang mit einem (Finanz)Vertrag die schriftliche Erklärung einer Partei, bestimmte, im Vertragstext nicht eigens genannte Details als in den Vertrag eingeschlossen zu betrachten. – ③ Schriftliche Erklärung eines Unternehmens, dass es im Notfall für die *Verbindlichkeiten* eines verbundenen Unternehmens eintritt (document in which the parent company commits to repay on behalf of its subsidiary if the latter is in default). – Siehe Amtsprüfung, European Master Agreement, Enforcer, Plausibilitäts-Beurteilung.

Commercial Mortgage Backed Securities, CMBS (so auch im Deutschen gesagt): *Wertpapiere*, gedeckt durch einen *Pool* von Hypothekarkrediten, die zur *Finanzierung* gewerblicher Immobilien gewährt wurden. - In Krisenzeiten, so beispielsweise weltweit stark ausgeprägt in der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise*, brechen die Mieteinnahmen bei gewerblich genutzten Objekten (wie Werkshallen, Bureaux oder Einkaufszentren) wegen steigender *Insolvenzen* stark ein. Aufgrund dessen gelten CBMS als stark konjunkturabhängig und mit entsprechendem *Risiko* behaftet. – Siehe Hypothekenschulden, Mortgage Backed Securities, Residential Mortgage Backed Securities, Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 40 (Übersicht der Verbriefungs-Arten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 102 (zur Notenbankfähigkeit).

Commercial Papers, CPs (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein

alle *Geldmarktpapiere* in Form abgezinster *Schuldverschreibungen* mit Laufzeiten von einem Tag bis unter zwei Jahren. Die *Rendite* berechnet sich über den entstandenen Kursgewinn, es gibt bei Commercial Papers grundsätzlich keine Kuponzahlungen. - *Emittenten* sind in der Regel grössere Unternehmen, die auf diese Weise einen *kurzfristigen* Finanzbedarf decken. *Banken* treten bei der *Emission* von Commercial Papers als Vermittler (Plazeure) auf, indem sie die Commercial Papers an potentielle Anleger weiterleiten. Auf diese Weise fließen die *Mittel* direkt vom Investor zum Einlagenehmer bzw. Darlehnehmer, ohne dass ein *Depotgeschäft* mit der *Bank* abgeschlossen wird. – Siehe Abzinsungspapiere, Asset Backed Commercial Papers, Bankschuldverschreibung, Einlagezertifikate, Euro Commercial Paper, Euronotes, Notes, Privatplazierungen. – Vgl. das monatlich erscheinende Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank zum Umfang der Begebungen und in den Erläuterungen wichtige Definitionen und Einteilungen, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 1993, S. 59 ff. (breite Darstellung; Vergleiche CPs mit kurzfristigen Bankkrediten),

Commercials (so auch im Deutschen gesagt): An *Warenbörsen* Marktteilnehmer, die geschäftsmässig und regelmässig ihre Kassaposition im *Terminmarkt* absichern, wie Ölmühlen, Kaffeeröster, Confiseure, Gerbereien, Joghurthersteller (die das ganze Jahr hindurch weltweit Obst einkaufen müssen) oder Getreidelagerhausbetriebe; aber auch viele Exporteure. – Siehe Absicherung, Commodity Fund, Differenzgeschäft, Hedging, Option, Rohstoff-Terminvertrag.

Commerzbank: Diese 1870 gegründete zweitgrösste deutsche Grossbank (nach der Deutschen Bank) kam im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* ins Schlittern. Sie musste im Januar 2009 vom *Staat* gerettet werden. – Siehe Bailout, Bank, systemische, Bankenrettungsgesetz, Banktestament, Moral Hazard, Notfallfonds für Krisenbanken, Too big to fail-Grundsatz. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 18 ((Teilverstaatlichung).

Commitment (so auch zumeist im Deutschen gesagt): ① Die vertragliche Zusage eines Anlegers zu einem *Engagement*, nämlich zu

einer *Investition* bzw. in einen *Fonds* einen bestimmten *Betrag* zu einer festgesetzten Zeit einzuzahlen (Einzahlungsobligo; obligation to invest). – ② Innerliches Sichgleichsetzen mit dem Unternehmen (der *Bank*), seinen Zielen und Werten sowie mit der eigenen Arbeit. Nur solcherart engagierte Mitarbeiter sind im *Front-Office-Bereich* einer *Bank* zur eigenen Zufriedenheit und zum Nutzen der Kundschaft einsetzbar. Es werden in der Fachliteratur verschiedene Methoden vorgestellt, das Commitment zu messen. - Aufgabe der Personaleinsatzplanung (staff scheduling) bei einer *Bank* ist es, unzufriedene und auf *Kunden* abschreckend wirkende Mitarbeiter aus dem *Front-Office-Bereich* herauszuhalten. – Siehe Back-off-Bereich, Call Centre, Empowerment, Intangibles.

Committee of European Banking Supervisors, CEBS: Im Jahre 2004 errichtetes Gremium mit Vertretern aus den nationalen *Aufsichtsbehörden* der EU; das Sekretariat befindet sich in London. Ziel des Ausschusses ist es festzustellen, was regulierungsbedürftig ist und allfällige *Massnahmen* anzugleichen. Dabei steht die Ordnung auf dem *Finanzmarkt* und der Schutz des *Kunden* im Vordergrund. Der Ausschuss berät auch die EU-Kommission in allen regulatorischen Fragen und befördert eine widerspruchsfreie Umsetzung von EU-Richtlinien sowie die Annäherung der Aufsichtspraxis in den Mitgliedesstaaten. – Siehe Aufsicht, mikroprudentielle, Aufsicht, europäische, Ausschuss-Wahn, Banking Supervisory Committee, Consolidated Financial Reporting Framework, Stress-Test. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 53 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 47 f. (Gründung der Arbeitsgruppe "Common Reporting"; Problem nationaler Wahlrechte) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors (Ceioops): Europäisches Gremium zum Austausch von Erfahrungen und zur Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze bei der Versicherungs- und Betriebsrententräger-Aufsicht mit Sitz (Generalsekretariat) in Frankfurt am Main. Es bestehen mehrere Arbeitsgruppen. Eine dieser ist das Insurance Group Supervision Committee (IGSC), die sich vor allem mit dem Risikoprofil grenzüberschreitend tätiger *Versicherungen* beschäftigt. – Vgl.

Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 52 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 48 (Errichtung der "Occupational Pensions Working Group"), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 51 ff. (aktuelle Berichte der Arbeitsgruppen), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 49 ff. (Aufgaben der Arbeitsgruppen in Zusammenhang mit Solvency-II), S. 59 f. (Empfehlung eines Lead Supervisors von der IGSC einstimmig gefordert) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Committee on Admission: Gremium aus *Börsenmitgliedern* der für den weltweiten *Finanzmarkt* bis anhin wichtigsten *Börse* in Neuyork, das über die Zulassung und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet. – Siehe Big Board, Kotierung, NYSE, Wall Street.

Commodity Fund (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Warenfonds**): *Kapitalanlagegesellschaft*, deren *Vermögen* zur Gänze oder doch hauptsächlich in Waren bzw. Warenterminverträgen angelegt ist. Das Management des *Fonds* hegt die *Erwartung*, diese Gegenstände zeitnah oder zum Zeitpunkt des Kontraktablaufs wieder mit *Gewinn* zu verkaufen. – Siehe Event-Driven Fund, Hedge-Fonds-Strategien, Option, Risikoüberwachung, gegliederte, Rohstoff-Terminvertrag, Spekulation, Time-Spread, Warenbörse.

Commodity Futures (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Warentermingeschäfte**): Standardisierte, juristisch verbindliche Verträge (*Terminkontrakte*) über den Kauf oder Verkauf von (an einer *Börse* notierten) Waren. Die Abwicklung erfolgt in der Regel nicht dinghaft, sondern durch *Barausgleich*. – Siehe Financial Futures, Option.

Commodity Futures Trading Commission: In den USA eine 1974 errichtete *Aufsichtsbehörde*, die Produktbörsen überwacht und vor allem die Einhaltung der im Terminbörsengesetz (Commodity Exchange Act) niedergelegten Vorschriften sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Richtlinien für den Börsenhandel kontrolliert. – Siehe Positionen, meldepflichtige.

Common Framework (so auch im Deutschen gesagt): Den

Bestimmungen von *Basel-II* vergleichbares Regelwerk für *Versicherungen*, erarbeitet von der *Internationalen Vereinigung von Versicherungsaufsichtern*. Es ist beabsichtigt, dass bis zum Jahr 2014 die entsprechenden Vorschriften verbindlich werden. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 39 f. (Einzelheiten; sprachlich unschön: "Konzeptpapier").

Common Reporting, COREP (so auch im Deutschen gesagt; genauer: Common Framework for Reporting of Solvency Ratio): Vom *Committee of European Banking Supervisors* eingeleitete *Massnahme*, das (teilweise ausgeuferte und stark aufgeblähte) Meldewesen aller *Banken* innert des *Euroraums* zu vereinheitlichen und zugleich auch zu vereinfachen. Der Meldeinhalt an *Aufsichtsbehörden* und *Zentralbanken* wurde dadurch ab Dezember 2007 wesentlich verringert und formularmässig verbessert. Gleichzeitig werden die durch *Basel-II* erforderlichen Anpassungen bei Eigenmitteln, Kreditrisiken sowie *operationellen Risiken* und Marktrisiken in den Solvenzmeldungen der Institute erfasst und entsprechend abgebildet. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 44 f. (Erläuterung der Arbeit der Arbeitsgruppe), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 89 (EU-weite Übernahme des Meldesystems; nationale Spielräume).

Community Card (so auch im Deutschen gesagt, seltener **gemeinschaftliche Warenverkehrskarte**): Im Handel eine zentrale Kundenkarte, die von mehreren Partnern sich ergänzender Konsumbereiche herausgegeben wird, und die in der Regel verschiedene Funktionen (wie z. B. Bonus- und Kreditfunktion) bündelt. Durch Erweiterung ihrer Gebrauchsmöglichkeiten (etwa als Telefonkarte) versucht man, die Attraktivität der in Deutschland bis anhin noch wenig verbreiteten Community Cards schrittweise zu erhöhen. Ein Problem (an unresolved issue) bleibt dabei das Einschleusen von gefälschten Karten. – Siehe Auszahlung, Cobranding-Karte, Computerzahlung, Counterfeit Card, Chipkarte, Geld, elektronisches, Karte, multifunktionale, Kreditkartenfiasko, Netzgeldgeschäft, Pay-Green-Initiative, Skimming, Sparbuch, Ticketing, electronic.

Community Reinvestment Act, CRA: Durch dieses Gesetz aus dem

Jahr 1977 werden Banken in den USA verpflichtet, Bankdienstleistungen vor Ort in befriedigender Masse anzubieten. Eine weitere Vorschrift legt fest, dass die *Institute* einen Teil ihrer *Darlehn* an Sozialschwache und an Minderheiten vergeben müssen, auch wenn diese die banküblichen nötigen *Sicherheiten* nicht aufbringen können, also nicht kreditwürdig sind. Ziel der letzteren Bestimmung war es, auch unteren Einkommensbezieheren erschwingliches Wohneigentum (affordable housing) zu verschaffen. Dieser Eingriff der Gesetzgebung in die Vertragsfreiheit der *Banken* gilt unbestritten als ein wesentlicher Auslöser der *Subprime-Krise*. – Siehe Home Mortgage Disclosure Act, Jingle Mail, Kreditvergabe-Grundregel, Kreditkartenfiasko, Luftpapiere, Ninja-Loans, Papiere, toxische, Pay-Green-Initiative, Subprime Lending, Subprime-Wohnraumfinanzierung, Zitronenhandel, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

Complacency (so auch zumeist im Deutschen gesagt; seltener mit **Nachlässigkeit** übersetzt): Die Tatsache, dass die Marktteilnehmer auf Stabilität in den *Finanzmärkten* bauen und allfällige *Risiken* aus (weltweiten) Turbulenzen bei ihren *Erwartungen* ausschließen mit der Gefahr, solchen Verwerfungen gegenüber beim Eintritt nicht ausreichend gewappnet zu sein. - Ursächlich dafür ist auch oft auch eine unkritische Modellgläubigkeit. Eine scheinbar beruhigendes Ergebnis aus einem *Risikomodell* kann bisweilen eine verzerrtes Signal darstellen; so etwa bei *Marktrisiko*-Modellen in Zeiten ungewöhnlich niedriger *Volatilitäten* oder von Kreditrisikomodellen im Umfeld eines *Immobilienblase*. – Siehe Liquiditätsmanagement, Risikomodelle, Stress-Test. – Vgl. den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Completed Contract-Methode (completed contract approach): *Gewinne* bzw. Verluste kommen erst bei Fertigstellung der *Investition* zur Verrechnung; im Gegensatz zur Percentage-of-Completion-Methode, bei der Ergebnisbeiträge je Rechnungslegungsperiode verbucht werden. – Siehe Accrual-Prinzip.

Complex Financial History (so auch im Deutschen gesagt; seltener auch übersetzt in **komplexe finanztechnische Vorgeschichte**): Vor allem bei *Fusionen und Übernahmen* tritt der Fall ein, dass ein

Unternehmen allfällige finanzielle Verpflichtungen (etwa aus Garantiefällen) übernimmt, die sich in der *Bilanz* nicht (richtig) widerspiegeln. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* verlangt beim Börsengang solcher Unternehmen, im *Emissionsprospekt* darauf ausdrücklich hinzuweisen. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 33 f. (bezügliche Verordnung der Europäischen Kommission)

Complex Groups (so oft auch im Deutschen gesagt): In der Terminologie der *Aufsichtsbehörden* global operierende Bankkonzerne. – Siehe Europa-AG, Finanzkonglomerate, Holding, Lead Supervisor. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 62, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 90, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 109 f. (Einführung eines Management-Informationssystems für Complex Groups) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Complex Option (so auch im Deutschen gesagt): Eine *Option*, welche die Möglichkeit einschliesst, innert der Vertragsdauer zwei wichtige Merkmale, nämlich – ❶ den *Ausübungspreis* und/oder – ❷ die Menge des dem Vertrag zugrund liegenden *Basiswertes* gemäss vereinbarter Bedingungen zu ändern. – Siehe European Master Agreement, Option, Kontrahentenrisiko, Wiedereindeckungs-Risiko.

Compliance (so auch zumeist im Deutschen gesagt, daneben **Regeltreue**; aufsichtsrechtlich übersetzt: **Handeln in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften**): ① Allgemein: bankinternes Überwachungsorgan mit dem Ziel, die Einhaltung der Gesetze, Vorschriften, Verhaltensmassregeln und Weisungen sicherzustellen, um dadurch *operationelle Risiken* zu vermeiden. – ② Im Sprachgebrauch der *Aufsichtsbehörden*: alle *Massnahmen*, mit denen Unternehmen Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen entgegenwirken müssen. – Siehe Abschottung, Beobachtungsliste, Chinese Wall, Corporate Governance, Due Diligence, Insider, Kerviel-Skandal, Kundenberatung, Mitarbeiterleitsätze, Need-to-know-Prinzip, Nominee, Organkredite, Regel 404, Sperrlisten, System Securities Watch Application (SWAP), Transaktionsüberwachung, Verhaltenskodex, Wall Crossing, Whistleblower, Wohlverhaltensregeln. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 79 f., Jahresbericht 2004 der

BaFin, S. 123 (interne ex-post-Transaktionsüberwachung, um das Kundeninteresse zu wahren), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 130 f. (Compliance-Organisation wird geprüft), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 136 (Auslagerung der Compliance-Tätigkeit; Assistenz-Lösungen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 140 (Anforderungen an die Compliance-Organisation; Workshops mit der BaFin), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 162 f. (Compliance als Schwerpunkt der Aufsicht; Rundschreiben der BaFin zu Fragen der Compliance) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Composite (so auch im Deutschen gesagt): ① Ein aus verschiedenen börsentäglich notierten Werten gebildeter *Aktienindex*, wie etwa der Shanghai Stock Exchange Composite (Index) oder der Nasdaq Composite (Index); das Wort "Index" wird oft weggelassen. – ② Bei einem *strukturierten Finanzprodukt* ist die Handelswährung eine andere als die *Währung des Basiswertes* (der Bezugsbasis; underlying asset). Damit ist das *Produkt* mit dem *Risiko* eines ungünstigen *Wechselkurses* bei Vertragsfälligkeit behaftet. – Siehe Quanto, Tracker-Zertifikat.

Computerbörse (screen-based trading; computerised trading): Markt, bei welchem der Handel von *Titeln* über elektronische Systeme vorgenommen wird. – Siehe Börse, elektronische, Devisenhandel, computerisierter, Eurex, Geldmarkt-Segmente, Handelssystem alternativer, Parkett.

Computergeld (e-money): Besondere Art von *Buchgeld*, über das allein mittels Rechenanlagen verfügt wird. – Siehe Geld, elektronisches, Netzwerkgeld.

Computerzahlung (electronic payment): Begleichen von Rechnungen mittels programm-gesteuerter elektronischer Rechenanlage (über das Internet), besonders im *C2B*-Bereich. Trotz anderslautender *Vorhersagen* bis anhin (ausser im Bereich der Internet-Versteigerungen, wo Auktionsfirmen eigene Systeme bereitstellen) noch von geringer Bedeutung, weil – ① Barzahlung, *Geldkarte* und *Überweisung* beim Publikum tief verwurzelt sind, gut funktionieren und im Alltag (Einkauf im Supermarkt, *Rechnung* im Restaurant) das Naheliegende sind, – ② bei

Bezahlung über den Computer *Gebühren* anfallen bzw. man bei einem Provider ein Konto unterhalten muss, – ❸ es international noch verschiedene Software-Systeme gibt, – ❹ das Sicherheitsvertrauen in diese Zahlungsart minim ist, und – ❺ nicht alle *Privathaushalte* und (kleinere) *Geschäfte* einen Internetanschluss besitzen bzw. diesen nicht laufend nutzen (möchten). – Siehe Billpoint, Chipkarte, Geld, elektronisches, Geldkarte, Netzgeldgeschäft, PayDirect, Unbanked, Zahlung, schriftliche, Zahlungsbetrugs-Risiko.

Concession Shop (so auch im Deutschen gesagt): Im Falle von *Banken* Verkaufsniederlassungen von Partnern, die sich in der *Schalterhalle* oder in den Vorräumen (Foyers) befinden, und die ihre *Geschäfte* dort mit eigenem Personal und auf eigene Rechnung betreiben. Man glaubt, dadurch die Attraktivität der (oft schon durch ihre architektonische Gestaltung abweisenden) Bankgebäude sowie der nicht selten eintönigen *Schalterhallen* für die breite Kundschaft zu erhöhen. Aus dem Warenhaus-Bereich kommend, hat sich diese Form des Zusammengehens bei den *Banken* in Deutschland (im Gegensatz etwa zur Schweiz) bis anhin nur spärlich durchgesetzt. – Siehe Cobranding-Karte, Cross-Selling-Potential, Kultursponsoring, Sponsor.

Condor-Anleihe (so auch im Deutschen gesagt): Besondere Form einer *indexgebundenen Anleihe*. Sie bietet bei der *Emission* eine im Verhältnis zu vergleichbaren *Titeln* höhere *Verzinsung*. Die Höhe des Tilgungsbetrags jedoch ist mit einem (jeweils vertraglich vereinbarten) Index verkettet. Sobald sich dieser Index über eine abgesprochene Schwankungsbreite hinaus bewegt, mindert sich der Tilgungsbetrag, welcher dem Inhaber der *Anleihe* ausbezahlt wird. In der Regel wird aber ein bestimmter, vom Indexstand unabhängiger Mindest-Rückzahlungsbetrag vereinbart. – Siehe Anleihe, indexgebundene, Break-Even-Inflationsrate, Emission, indexierte, Hafen, sicherer, Indexanleihe, Indexfonds, Swap, inflationsindexierter, Zinsswap.

Conduit-Gesellschaft, oft nur **Conduit** und teils sächlichen, teils männlichen Geschlechts (conduit): Strenggenommen – ❶ eine insolvenzferne *Zweckgesellschaft*, – ❷ die auf Dauer angelegt ist (conduit = Kanal; Rohrleitung) und – ❸ dazu dient, die von einer

originierenden *Bank* oder mehreren *Originatoren* – ④ in einen *Pool* gebrachten *Asset Backed Securities* – ⑤ zu tranchieren und – ⑥ am Markt als *Verbriefungspapiere* unterzubringen. In der Regel werden aber *Zweckgesellschaft* und *Conduit* gleichgesetzt. - Sind in einem *Conduit Forderungen* mehrerer Forderungsverkäufer gebündelt, so spricht man manchmal auch von einem Multi-Seller *Conduit*. - *Conduits* werden regelmässig im Ausland gegründet und gehalten, um der deutschen Gewerbesteuer zu entgehen. – Siehe *Aktivitäts-Verlagerung*, *bilanzbestimmte*, *Anlagevehikel*, *Back-to-Originator-Postulat*, *Credit Enhancement Einzel-Originator-Verbriefung*, *Kreditzusagen*, *unwiderrufliche*, *Originate-to-distribute-Strategie*, *Rückschlag-Effekt*, *Single Master Liquidity Conduit*, *Schachtelgesellschaft*, *Stimmrecht-Kriterium*, *Subprime-Krise*, *Unterstützung*, *stillschweigende*, *Verbriefungspapiere-Selbstbehalt*, *Verbriefungsstruktur*, *Zweckgesellschaft-Konsolidierung*.

Consensus Economics (so auch im Deutschen gesagt): Von der Europäischen Kommission in Brüssel gesammelte und veröffentlichte Prognosen aus *Verbraucher-Umfragen* in verschiedenen Ländern der EU. Für die *Zentralbank* in Hinblick auf die *Inflationserwartungen* von Bedeutung. – Siehe *Erhebung fachlicher Prognostiker*, *Geldpolitik*, *vorausschauende*, *Inflation*, *gefühlte*, *Inflation Targeting*, *Realzinsargument*, *Swap*, *inflationsexistierter*, *Theilscher Ungleichgewichtskoeffizient*, *Warenhorte*. – Vgl. *Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006*, S. 16 ff. (S. 18: Übersicht der Umfragen und der Erhebungsmerkmale), *Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007*, S: 28 f. (Grundsätzliches zu den Unsicherheiten bei der Vorausschätzung), *Monatsbericht der EZB vom November 2008*, S. 61 ff. (Verlässlichkeit von Umfrageergebnissen in turbulenten Zeiten; Übersichten).

Consolidating Supervisor (auch im Deutschen gesagt): Begriff aus dem Aufsichtsrecht und bezogen auf *Institute*, die in mehreren Ländern oder gar weltweit tätig sind. Die für die Muttergesellschaft (Konzernleitung) zuständige nationale *Aufsichtsbehörde* muss hier mit den jeweiligen *Aufsichtsbehörden* in den Ländern zusammenarbeiten, in denen das *Institut* Filialen unterhält, um eine *Aufsichtsvermeidung*

auszuschliessen. Bei unterschiedlichen Einschätzungen der *Aufsicht* vor Ort und dem Consolidating Supervisor hat der Letztere nach Art. 129, Abs. 2 der *Bankenrichtlinie* das Letztentscheidungsrecht. – Siehe Models Task Force, Supervisory Review and Evaluation Process. – Siehe Teilgruppen-Aufsicht. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 45 ff. (entsprechende Regelungen nach Basel-II; über Europa hinausgehende Zusammenarbeit).

Consumer Financial Protection Agency, CFPA: In den USA im Gefolge der durch die *Subprime-Krise* ausgelösten *Finanzkrise* 2009 eingerichtete Behörde mit der Aufgabe, vor allem das *Geschäft* für *Hypothekenkredite* und *Karten* zu regeln.

Consulting (so auch zumeist im Deutschen gesagt, seltener **Beratung**): ① Allgemein die (Unternehmens)Beratung. – ② Wer hauptberuflich Unternehmen über die Kapitalgliederung, hinsichtlich der Geschäftsstrategie sowie bei *Fusionen und Übernahmen* berät, wird in Deutschland nach § 10, Abs. 3 den *Finanzunternehmen* beigezählt. Er bedarf einer *Erlaubnis* nach § 32 KWG und unterliegt der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Controlling.

Container-Banking (so auch im Deutschen gesagt: ① (Vorübergehendes) Angebot von Bankdienstleistungen in einem zu diesem Zweck aufgestellten und entsprechend umgearbeiteten Metallbehälter (Massengutbehälter), besonders in Verfolg der Vor-Ort-Präsenz bei Grossveranstaltungen wie Feste, Kirchentage, Sportereignisse, Konzerte und Messen. – ② Abfällige Bezeichnung für in Flachbauweise errichtete Bankgebäude, vor allem innert der Hochhaus-Siedlungen in den Aussenbezirken grosser Städte. – Siehe Bank, Banking, Customasing, Geld(ausgabe)automat, McDonaldisation.

Contango (so auch im Deutschen gesagt): ① Prolongationsgebühr, im Handel mit *Effekten* gewöhnlich vom Verkäufer getragen. – ② Im Warenterminhandel die gewöhnliche Marktnotierung, bei welcher der Kassapreis tiefer ist als der *Terminpreis*. – ③ Der Unterschied zwischen dem Kassakurs und dem *Terminpreis* einer Ware. Diese Differenz gilt im wesentlichen als Ausdruck der Finanzierungskosten. – Siehe

Backwardation, Call, Markt, inverser, Option, Put, Rohstoff-Terminvertrag, Warentermin-Kontrakt.

Contango-Makler (contango broker): Ein Börsenmakler, der einem anderen *Makler* (kurzfristig, in der Regel bis zum nächsten Börsentag) *Geld* zum Ausgleich von dessen Konten leiht, und zur *Besicherung* des *Darlehns* von diesem *Effekten* in Verwahr nimmt.

Contant, auch **comptant**: In alten Dokumenten bedeutet dieses Eigenschaftswort *Zahlung* in *Bargeld*. Die Klausel "in contanti" in Verträgen besagt: Begleichung einer fälligen Schuld durch *Münzen* oder *Banknoten*.

Contingent Credit Line (so auch im Deutschen gesagt): Vom *Internationalen Währungsfonds* 1999 geschaffene Möglichkeit, im Falle einer besonderen Krisenlage in einem Land sehr rasch *Darlehn* zu erhalten. – Vgl. Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 103.

Contingent Swap (contingent interest rate swap): Vertrag, bei welchem die Bedingungen für einen künftigen *Zinsswap* im voraus festgelegt sind. Gegen *Zahlung* einer *Prämie* erwirbt der Käufer des *Optionsvertrags* das Recht aber nicht die Verpflichtung, innert – ❶ eines vertraglich festgelegten Zeitraums oder – ❷ zu einem genau festgelegten Datum den Abschluss des *Zinsswaps* zu fordern. - Vor allem in Zeiten (erwarteter) stark schwankender Zinsbewegungen bietet ein solcher *Optionsvertrag* die Möglichkeit, sich gegen Zinsrisiken abzusichern. – Siehe Cap, Chooser Cap, Derivate, European Master Agreement, Futures-Märkte, Langfristkultur, Laufzeitprämie, Zinsoption, Zinsswap.

Continuous Linked Settlement System, CLS (so auch im Deutschen gesagt): International von global tätigen privaten *Banken* im Jahr 2002 eingerichtete Stelle mit dem Zweck des Austauschs von *Währungen* Zug um Zug (payment versus payment, abgekürzt oft PvP). Damit entfällt das Ausfall-Risiko, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird. Darüber hinaus gestattet das System eine zeitliche und kostenmässige

Verbesserung der Abwicklung. Schätzungen gehen davon aus, dass in den kommenden Jahren weltweit mehr als 90 Prozent aller Devisengeschäfte über CLS mit Sitz in Neuyork abgewickelt werden; im Jahr 2006 waren es bereits 43 Prozent. – Siehe Abwicklung, vollautomatisierte, Clearing-Haus, automatisches, Kapitaltransfersystem, elektronisches, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Überweisungssystem. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2002, S. 60, Jahresbericht 2001 der EZB, S. 143, Jahresbericht 2003 der EZB, S. 131 f., Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 136 f. sowie sehr ausführlich darstellend Monatsbericht der EZB vom Januar 2003, S. 59 ff., Jahresbericht 2007 der EZB, S. 170 (kooperative Überwachung des Systems; Erweiterung der Geschäfte auf Non-deliverable Forwards; Zahlen zum Geschäftsumfang).

Contractual Trust Arrangement (so auch im Deutschen gesagt): Vertrag, bei dem ein Unternehmen *Aktiva*, die für die betriebliche Altersversorgung der Mitarbeiter bestimmt sind, auf ein Treuhandunternehmen auslagert, welches diese Beträge dann in verschiedene *Finanzinstrumente* anlegt. – Siehe European Master Agreement, Outsourcing, Pensionsverpflichtungen. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 85 (Fragen der Erlaubnis), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 188 (Treuhand unterliegen der Erlaubnispflicht, wenn diese nicht Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen [Konzernprivileg] sind), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 53 f. (IOPS-Leitlinien zur Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung; Bericht über Outsourcing-Probleme), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 67 ff. (Katalog zur Messung aufsichtlichen Erfolgs; Leitlinien der IOPS zu den Interventionsrechten der Aufsichtsbehörden; Regeln zum Risiko-Management).

Controlling (managerial accounting): Allgemein bei einer *Bank* die Abteilung, welche alle für die Steuerung geschäftlicher Abläufe wichtige Angaben zusammenträgt und aufbereitet, um damit die Entscheidungen der Geschäftsleitung unterstützen zu können. Im einzelnen ist der Aufgabenkreis der entsprechenden Abteilungen in der Praxis ziemlich unterschiedlich festgelegt, und daher der Begriff "Controlling" auch

schwer genau einzugrenzen. – Siehe Consulting.

Controlling, finanzielles (financial controlling): ① Die *mittelfristige Finanzplanung* (Budgetierung) und das *Liquiditätsmanagement* allgemein bzw. in einer *Bank*. – ② Bankdienstleistung, bei der von Fachkräften der *Bank* selbst oder ihr nahestehender Dienstleistungszentren die *Finanzplanung* und das *Liquiditätsmanagement* für kleinere und mittlere Unternehmen gegen *Bezahlung* übernommen wird. – Siehe Cash-Management, Consulting.

Control Premium (so auch im Deutschen gesagt): *Betrag*, den ein Investor zu zahlen bereit ist, wenn er eine kontrollierende Beteiligung – ① allgemein an einem *Engagement* und – ② im besonderen an einem Unternehmen erlangt. Investoren, die nur eine Minderheitsbeteiligung kaufen, verlangen oft einen Minority Interest Discount; denn der Mehrheits-Aktionär entscheidet darüber, wie die *Vermögenswerte* des Unternehmens eingesetzt werden, wer die Unternehmung führen wird, wie das Kapitalgefüge gestaltet werden soll, ob das Unternehmen verkauft werden soll und vieles andere mehr. Das rechtfertigt eine Control Premium bzw. einen Minority Interest Discount.

Convertible Arbitrage (so auch im Deutschen gesagt): Die Ausnutzung von Bewertungsunterschieden zwischen *Wandelanleihen* und *Aktien* eine . In grösserem Stil widmen sich *Hedge-Fonds* diesem besonderen Geschäftsfeld. Sie sorgen damit für einen Gleichlauf der Kurse von *Aktien* und *Wandelanleihen* eines Unternehmens. – Siehe Hedge-Fonds-Arten, Long-Short-Arbitrage.

Cook Ratio (so auch im Deutschen gesagt; oft dann mit Bindestrich): Im Zuge von *Basel-II* eine Messzahl für die Mindestkapitalanforderung. Danach muss, wie bereits bei *Basel-I*, die Eigenkapitalquote (das Verhältnis zwischen *Eigenkapital* und risikogewichteten *Aktiva*) mindestens 8 Prozent betragen. – Siehe Eigenkapitalquote, aufsichtsrechtliche, Leverage-Ratio.

Coordinated Portfolio Investment Survey (CPIS): Vom *Internationalen Währungsfonds* seit 1997 jährlich durchgeführte

Erhebung über grenzüberschreitende *Wertpapieranlagen*, aus der die *Zentralbanken* wichtige *Informationen* gewinnen können. – Siehe Zwei-Säulen-Prinzip, Zahlungsbilanz. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 80.

Core Money (so auch im Deutschen gesagt): In der Sprache der *Zentralbanken* der Zuwachs an *Liquidität*, der über den zur *Finanzierung* des gesamtwirtschaftlichen *Potentialwachstums* nötigen Teil hinausgeht. – Siehe Wachstum. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 24 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 51 ff. (Entwicklung des Potentialwachstums in der Eurozone; Tabellen).

Core Principles for Effective Banking Supervision (so oft auch im Deutschen): Grundsätze einer wirksamen Bankenaufsicht, wie diese vom *Basler Ausschuss für Bankenaufsicht* aufgestellt wurden. Sie sollen sicherstellen, dass Lücken im internationalen Aufsichtssystem verhindert werden, und dass es weltweit zu einer ausreichenden Überwachung und *Regulierung* der *Finanzmärkte* kommt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 17.

Corner (so auch im Deutschen gesagt): ① An der *Börse* allgemein der Versuch eines einzelnen grossen Marktteilnehmers oder einer sich zu diesem Zweck zusammenschliessenden Gruppe von Marktteilnehmern, alle verfügbaren Stücke einer Gattung (Ware, *Aktie*) aufzukaufen. Ziel ist es, den *Kurs* in die Höhe zu treiben, um den Käufern den *Preis* diktieren zu können. – ② Im besonderen die Bezeichnung für eine Lage an der *Börse*, bei der die *Leerverkäufe* von *Aktien* (seltener auch von Waren und *Edelmetallen* gesagt) durch *Baissiers* erheblich über den Bestand des am Markt verfügbaren Angebots hinausgehen. Die *Baissiers* müssen unter Umständen die zur *Erfüllung* ihrer *Kontrakte* benötigten *Titel* zu überhöhten Kursen kaufen. – Siehe Agiotage, Aufsicht, europäische, Aufsichtsbehörden, Bear Raid, Bull Raid, Citigroup-Manipulation, Geschäfte, abgesprochene, Kursmanipulation, Leerverkauf, Marktmanipulation, Spekulation.

Cornerstone Investor (so auch im Deutschen gesagt; cornerstone = Grundstein): Eine namhafte Person, eine Firma oder eine staatliche

Stelle (einschliesslich verschiedener *Fonds* der EU), die sich an einem *Engagement* beteiligt und ausser *Kapital* auch *Intangibles* wie Marktkennnisse, Kontakte zu ausländischen *Kunden*, Geschäftsverbindungen oder (wie besonders bei *Public Private Partnerships*) ihr Ansehen (ihr gutes Image, ihre Reputation) einbringt. – Siehe Co-Investment, Finanzinvestition, Landmark Building-Darlehn, Multisourcing, Vermögen, immaterielles.

Corporate Bonds (so auch im Deutschen gesagt): *Anleihen*, die von einem Unternehmen zwecks Beschaffung von *Fremdkapital* begeben werden. – Siehe Unternehmensanleihen.

Corporate Centre (so auch häufig im Deutschen): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit die Konzernleitung einer Unternehmensgruppe. – Siehe Octopus.

Corporate Fashion (so auch im Deutschen gesagt): In Bezug auf eine *Bank* eine einheitliche oder doch gleichförmige Kleidung der Mitarbeiter. Im Zuge der Bemühungen um eine Corporate Identity (einheitliches Erscheinungsbild gegenüber den *Kunden* und der Öffentlichkeit) sind Fragen zur Corporate Fashion wieder an eine der vordersten Stellen gerückt.

Corporate Finance (so auch oft im Deutschen): Jedwelche *Geschäfte* einer *Bank* mit den Firmenkunden. – Siehe Later Stage Finanzierung, Privatkredit.

Corporate Governance (so auch im Deutschen; manchmal mit **Firmenkultur** übersetzt): Richtlinien zur Leitung und Überwachung von (börsennotierten) Gesellschaften. Entsprechende Bestimmungen sind – ❶ in erster Linie gesellschaftsrechtliche, in Deutschland grösstenteils im HGB kodifizierte Regelungen, wie vor allem interne Kontrolle, Rechte und Pflichten der Verwaltungsorgane und der Hauptversammlung sowie deren Verhältnis zueinander. Daneben sind – ❷ kapitalmarktrechtliche Vorschriften wie vor allem *Transparenz* wichtiger Bestandteil der Corporate Governance. Neben diesen gesetzlichen Vorschriften (legal requirements) haben auch viele Unternehmen teilweise umfangreiche –

③ firmeninterne Grundsätze eingeführt, die eine besondere Firmenkultur (company culture, corporate culture) prägen, wie beispielsweise hinsichtlich der Beziehungen der Mitarbeiter untereinander und das Verhalten in Bezug auf den Umgang mit *Kunden* und Lieferanten. Die Wirkweise solcher Grundsätze versucht hier die Organisationstheorie (organisational theory) als Wissenschaft über die Funktionsweise von gesellschaftlichen Gebilden zu erklären. – Siehe Abschottung, Chinese Wall, Compliance, Insider-Meldepflicht, Mitarbeiterleitsätze, Need-to-know-Prinzip, Nominee, Offenlegungspflicht, Organkredite, Prospekt-Rechtssetzung der EU, System Securities Watch Application (SWAP), Verhaltenskodex, Wall Crossing. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 43, Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 93 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darlegung), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 89 ff. (hier auch Konfliktsituationen), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 53 f. (Weiterentwicklung aufsichtlicher Massnahmen; Bericht der IOSCO zum Thema Unabhängigkeit von Verwaltungsorganen), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2008, S. 83 ff. (Corporate Governance bei grenzüberschreitende Bankfusionen), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 63 ff. (Studie über Mängel bei Corporate Governance, verschiedene Leitlinien) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Internationales".

Corporate Governance Forum (so auch im Deutschen): Im Jahr 2004 von der EU-Kommission gegründetes Gremium aus 15 Fachleuten mit dem Ziel, die besten Verfahren der *Corporate Governance* in allen Mitgliedsstaaten zu ermitteln und die Kommission zu beraten. – Siehe Anlegerschutz, Ausschuss-Wahn, Regulierungswut. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 100.

Corporate Venture Capital-Gesellschaft (auch abgekürzt CVC-Gesellschaft): Tochterfirma eines Grossunternehmens, das eine innovative Idee verwirklicht, die im (schwerfälligen) Mutterkonzern kaum zur Reife gelangen könnte. Häufig entspringt die Innovation den Reihen der Konzernmitarbeiter, die dann zu einem *Start-up* ausgegliedert und zunächst von der Konzernmutter mit *Wagniskapital* ausgestattet werden. Inhaltlich ist das von der CVC-Gesellschaft

hergestellte Gut (Ware oder *Dienstleistung*) dabei auf das Kerngeschäft des Konzerns bezogen, so dass sich ein Zusammenspiel (Synergieeffekte) zwischen Beiden ergibt. - Einige Grossunternehmen (wie etwa die Novartis AG, Basel) werben auch öffentlich um Innovatoren und bieten ihnen eine entsprechende Betreuung an. – Siehe Bonitätsverschlechterung, konzernbedingte, Konzernbank.

Corporate Volunteering (so auch im Deutschen; seltener **Freiwilligenarbeit**): ① Allgemein die freiwillige und unbezahlte Arbeit einer Gruppe, um gemeinnützige Vorhaben auszurichten. – ② Im besonderen der unentgeltliche Einsatz von Mitarbeitern aus verschiedenen Abteilungen einer *Bank*, um einem in eine Schieflage geratenen *Kunden* (im Regelfall eine karitative Organisation, also eine wohltätige Vereinigung wie etwa ein Waisenfonds) wieder auf die Beine zu helfen.

Corrigan-Gruppe (so auch im Deutschen gesagt): Häufige Abkürzung für die *Counterparty Risk Management Policy Group*.

Cost-Average-Effekt (so auch im Deutschen gesagt; manchmal auch **Durchschnittsverfahren** genannt): Bei *Kapitalanlagesellschaften* kann ein vertraglich ausgemachter starrer Einzahlungsplan dafür sorgen, dass der Anleger innert bestimmter Zeitabschnitte (Monat, Vierteljahr) jeweils eine feststehende Summe für den Erwerb von Fondsanteilen ausgibt. Der Vorteil hierbei ist, dass der Anleger bei niedrigem Fondspreis viele Anteile, bei hohem Fondspreis hingegen nur wenige Anteile kauft. Im Durchschnitt kauft er aber auf diese Weise günstig. – Siehe Staffelung.

Cost-Income Ratio (so auch im Deutschen gesagt): Gemäss *IFRS* der Verwaltungsaufwand einer *Bank* im Verhältnis zum *Ertrag* (grob: *Zinsüberschuss*, *Provisionsüberschuss* und *Handelsergebnis*). Die Kennzahl gilt als wesentlich bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit (*Kosten zu Leistung*) eines *Instituts*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 15 ff. (ausführliche Darstellung; Gliederung der Zinserträge und Zinsaufwendungen, Übersichten, S. 23: Aufwand/Ertrag-Verhältnis der letzten Jahre).

Cost-of-Capital-Ansatz, CoC: Im Zuge von *Solvency-II* vorgeschriebene Berechnung der *Risikomarge* bei *Versicherungen*. Danach ist der *Zeitwert* der *Kosten* für das in Zukunft benötigte *Kapital* zu ermitteln. – Siehe Kapital, verfügbares, Solvenzbilanz. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 49 f. (Berechnung nach Solvency-II).

Cost-Push-Inflation (so auch im Deutschen gesagt): Die Erhöhung der Verkaufspreise durch die Unternehmen aufgrund der Tatsache, dass deren *Kosten* (wie Löhne, *Zinsen*, Steuern, Rohstoffkäufe) gestiegen sind. – Siehe Demand-Pull-Inflation, Geldwertstabilität, Inflation, Lohn-Preis-Spirale, Sparquote.

Cottagegeld (cottage deduction): Kürzungsbetrag des ausbezahlten Lohns durch den (frühindustriellen) Arbeitgeber in Verrechnung für die Überlassung eines Häuschens (Cottages: kleines Eigenheim ohne Unterkellerung und lediglich aus einem Erdgeschoss bestehend) an den Beschäftigten. – Siehe Haus(geld)abzug.

Counterfeit Card (so auch im Deutschen gesagt): ① Eine unechte *Geldkarte*, die nicht von der *Karten* ausgebenden *Bank* in *Umlauf* gebracht, sondern von Fälscherwerkstätten (derzeit vor allem in Asien) hergestellt wurde. Die Falsifikate sind seit etwa 2000 so ausgereift, dass sie selbst von Experten erst nach aufwendiger Prüfung als nachgemachte *Karte* sicher zu erkennen sind, und im täglichen Verkehr als Fälschung nur selten auffallen. – ② Eine zwar von einem rechtmässigen *Ausgeber* in Verkehr gebrachte *Geldkarte*, die aber durch Umcodierung (code conversion) verfälscht wurde. – Siehe Ablehnung, Blind Pool, Brücke-Abneysches Phänomen, Card Validation Code, Computerzahlung, Einziehung, Enabler, Geld, böses, Konto, falsches, Phishing, Prozessor, Racheengel, Schattenbankbereich, Skimming, Underground Banking, Winkelmakler.

Counterparty Risk Management Policy Group (Corrigan Group): Nach dem Kollaps des *Hedge-Fonds* Long-Term Capital Management (LTCM) im Jahr 1999 von führenden Vertretern international tätiger *Banken* gegründete Arbeitsgruppe mit dem Ziel, *Risiken* bei *Hedge-*

Fonds aufzufächern und im Gespräch mit den *Aufsichtsbehörden* geeignete Vorsorge gegen Schieflagen zu erörtern. Der Arbeitskreis organisierte sich 2005 neu und erarbeitete vor allem Empfehlungen zum besseren *Risikomanagement* bei neuen *Finanzinstrumenten*. – Siehe Hedge-Fonds-Gefahren.

Courtage (brokerage, procuration money, broker's commission): ① Allgemein das *Entgelt*, welches ein Makler für seine Dienste bei einer (erfolgreichen) Geschäftsvermittlung enthält. – ② Im besonderen die Vermittlungsgebühr beim Kauf oder Verkauf von *Wertpapieren*, Waren oder *Devisen* an der *Börse*. - Nach deutscher Rechtsprechung müssen vor allem bei *Geschäften* auf dem *Finanzmarkt* sämtliche Modalitäten in Zusammenhang mit der Courtage (wie Berechnungsrat, *Betrag*, *Fälligkeit*) unmissverständlich klargelegt werden. – Siehe All-in-Fee, Bankgebühren, Billing, Deduktion, Disagio, Geschäfte, provisionsabhängige, Gebühr, Maklergebühr, Marge, Provision, Vergütung.

Covenant (so auch im Deutschen gesagt): Im Bezug auf den *Finanzmarkt* eine Verpflichtungserklärung, die ein Unternehmen der kreditgebenden *Bank* abgibt. In ihr werden im einzelnen Dinge wie Verschuldungsverbot bei anderen *Banken*, Gestellung von *Sicherheiten*, Informationspflichten oder Veräußerungsverbote (Legal Covenants) festgelegt. Darüber hinaus verspricht das Unternehmen, bestimmte Bilanzrelationen einzuhalten, gewisse Bilanzposten in vereinbartem Mindest- bzw. Höchststand zu belassen (sog. Cover Ratios), Ergebniskennzahlen der *Bank* laufend mitzuteilen usw. (Maintenance Covenants, Financial Covenants) und die fälligen *Zahlungen* für *Versicherungen* und Steuern aufrechtzuerhalten (Affirmative Covenants). Im Falle der Nichteinhaltung hat das Unternehmen (in der Regel vorher vertraglich festgelegte) Konventionalstrafen (hier meistens Pönale genannt) an die *Bank* zu zahlen. In manchen Verträgen gibt die Nichteinhaltung eines Covenants der *Bank* auch das Recht, das *Darlehn* sofort fällig zu stellen (kassatorische Klausel). – Siehe Bankkunden-Profil, Basel-II, Corporate Finance, Drittverzugs-Klausel, Downgrade-Trigger-Klausel, Emerging Markets, Event of Default, Financial Covenants, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Kreditverbriefung,

Kunden, faule, Leveraged Loans, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Risikoabteilung, Risikogewichtung, Risikokontrolle, Risiko-Messverfahren, Risk Reporting, Risikoüberwachung, gegliederte, Schock-Bewältigung, monetäre, Szenarien, aussergewöhnliche, Verwirkungsklausel. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 102 (Covenants bei Leveraged Buy-outs).

Covenant Cure (so auch im Deutschen gesagt): Die Zuführung von *Liquidität* in eine *Zielgesellschaft*, wenn diese im Rahmen eines *Leveraged Buy-outs* von dem Investor neue *Mittel* benötigt. Weil das Finanzierungsgefüge bei einem *Leveraged Buy-out* in der Regel so gestaltet ist, dass mehrere vorrangige und nachrangige Gläubiger beteiligt sind, so werden durch eine Covenant Cure vielerlei Interessen berührt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 (Modell des Finanzierungsgefüges bei einem Leveraged Buy-out), S. 22 (Nachteile bei der Covenant Cure für die Fremdkapitalgeber), Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 102 (bei Leveraged Buy-outs übliche Covenants), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 26 ff (Rückgang der LBO-Aktivitäten und ihre Gründe; Übersichten).

Covered Bonds (so auch im Deutschen gesagt, seltener auch **gedeckte Schuldverschreibungen**): Vor allem in Grossbritannien, Spanien, Irland und den USA ausgegebene *Anleihen*, die – ❶ durch Haftung des ausgebenden *Instituts* sowie – ❷ Deckung durch einen besonderen *Pool* von *Sicherheiten*, bestehend aus Hypotheken oder *Staatsanleihen*, besichert sind. Sie entsprechen im grossen und ganzen dem deutschen *Pfandbrief*. Covered Bonds gründen sich rechtlich auf die jeweiligen nationalen Gesetze. Ein EU-weiter gesetzlicher Mindeststandard gibt es bis anhin (Anfang 2010) aber noch nicht. - Im Zuge ihrer Politik des *Quantitative Easing* kaufte die *EZB* im Frühjahr 2009 erstmals *Pfandbriefe* und Covered Bonds im Umfang von 60 Mrd Euro an. Daraufhin erholte sich dieser, infolge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* nahezu am Austrocknen befindliche Teilmarkt merklich. Die Risikoaufschläge verringerten sich, und die Emissionstätigkeit am *Primärmarkt* nahm wieder deutlich zu. – Siehe Anleihe, forderungsbesicherte, Bausparkassen, Bodenkreditinstitut,

Deckungsprüfung, Hypothekenbank, Quantitative Easing, Real Estate Investment Trust, Sozialpfandbrief, Subprime-Krise, Wohneigentum. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 89 ff. (Covered Bonds im Sog der Subprime-Krise).

Cover Ratio (so auch im Deutschen gesagt): Bei einem *Offenmarktgeschäft* das Verhältnis des Volumens der Gesamtangebote der Banken zum Zuteilungsvolumen der *Zentralbank*. – Siehe Tender, Unterbietung, Zinstenderverfahren, Zuteilungsbetrag, Zuteilungssatz, marginaler, Zuteilungsverfahren, amerikanisches, Zuteilungsverfahren, holländisches. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2009, S. 29 (Cover Ratio während der Finanzkrise).

Crack Spread (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, an der Warenbörse der Kauf von Erdöl-*Futures* und der gleichzeitige Verkauf von Benzin-*Futures* bzw. Heizöl-*Futures*. – Siehe Absicherung, Erdölpreis, Futures-Märkte, Rohstoff-Terminvertrag, Terminkontrakt.

Crash (so auch im Deutschen gesagt; im britischen Englischen manchmal auch **Collapse**): ① Unerwarteter Kurseinbruch auf einem Markt (und zwar im Gleichlauf zwischen den einzelnen Gegenständen auf diesem Teilmarkt), besonders im *Finanzmarkt* und hier wiederum auf dem Aktienmarkt. So verloren im Frühjahr 2000 (Herbst 1987) deutsche Aktien innert weniger Monate fast 50 (35) Prozent ihres Wertes. – ② Der Zusammenbruch eines einzelnen (grossen) Unternehmens auf dem *Finanzmarkt*. – ③ Die (plötzlich und gleichzeitig auftretende) *Insolvenz* mehrerer bedeutender Unternehmen in einem Land. – ④ Der (weltweite) Unterbruch des Waren- und Zahlungsverkehrs aufgrund besonderer Vorkommnisse (Terror-Akte, Krieg, Natur-Katastrophen). – Siehe Aktienblase, Baisse, Bankenrettung, umgekehrte, Bankenrettungsgesetz, Banken-Triage, Bankrott, Börsenkrach, Dotcom-Blase, Finanzmarkt-Stress, Friedhof-Markt, Fünfhunderteuro-Schein, Gigabank, Grossbankenbonus, Hypo Real Estate-Rettung, IndyMac-Pleite, Londoner Verfahren, Northern Rock-Debakel, Preisänderungen, gleichlaufende, Risikokapital, Risikotragfähigkeit, Rückschlag-Effekt, Spekulationsblase, Schock-

Bewältigung, monetäre, Schwarzer Freitag, Subprime-Krise, Szenarien, aussergewöhnliche, Stress-Test, Terror-Schock, Tulpecrash.

Credit Crunch (so auch im Deutschen gesagt; crunch = hier: disjunction, separation): Die Tatsache, dass bestimmte Unternehmen oder Branchen von der Kreditversorgung durch die *Banken* abgeschnitten werden. Der Begriff fand in Zusammenhang mit *Basel-II* Verbreitung, und hier vor allem bezogen auf den *Mittelstand*.

Credit Default Swap, CDS (so auch im Deutschen gesagt, manchmal auch: **Kreditausfall-Swap** oder **Kreditausfall-Versicherung**): Ein seit 1994 eingeführtes *Finanzprodukt*, mit dem Ausfallrisiken von *Anleihen* oder *Darlehen* vermarktet werden können. Die Grundlage (den *Basiswert*) bilden handelbare Schulden. Der CDS ist damit ein vom *Basiswert* abgeleitetes *Produkt*: ein *Derivat* und praktisch eine Versicherungsprämie für das Ausfall-Risiko, ein Kreditrisiko-Transfer. Das heisst genauer: nur das *Risiko* wird gehandelt, nicht (wie sogar in Lehrbüchern zu lesen ist) der *Kredit* gesamthaft. - Mit dem Abschluss eines CDS verpflichtet sich der Sicherungsgeber (fixed rate payer), bei Eintritt eines vorab genau bezeichneten (in der Regel durch Bezugnahme auf die Rahmenverträge der *International Swaps and Derivates Association, ISDA*) *Kreditereignisses* (credit event) eine Ausgleichszahlung an den Sicherungsnehmer (floating rate payer) zu leisten. Im Gegenzug erhält er vom Sicherungsnehmer eine *Prämie*. Deren Höhe hängt hauptsächlich ab von – ❶ der *Bonität* des Übertragenden (des Referenzschuldners), – ❷ der Laufzeit des *Kontrakts*, – ❸ der genauen Festlegung des *Kreditereignisses* (etwa: Verzug, Teilausfall, vollständige Zahlungsunfähigkeit) und – ❹ der *Bonität* des Sicherungsgebers (*Risk Takers*). - Die *Prämie* für CDS hat sich mittlerweile zu einem weithin beachteten Indikator für die Kreditqualität von Unternehmen, *Banken* und im Falle von *Staatsanleihen* auch ganzer Länder entwickelt. CDSs werden bis anhin noch ausserbörslich gehandelt; dadurch kann man auf ganz besondere, nicht standardisierte Wünsche beider Kontrahenten eingehen. Der CDS-Markt nimmt häufig *Rating*-Abstufungen vorweg. - Das Volumen der CDS stieg von 1 000 Mrd USD im Jahre 2002 steil an auf 17 000 Mrd USD Ende 2005 und ist bis Herbst 2008 auf 62 000 Mrd USD

angestiegen: das ist ungefähr so gross wie das Bruttosozialprodukt der gesamten Welt. Teilnehmer an diesen Märkten für den Kreditrisiko-Transfer sind neben *Banken* vor allem auch *Hedge-Fonds* und *Pensionskassen*. - *Zentralbanken* und *Aufsichtsbehörden* bemühten sich seit der *Subprime-Krise* verstärkt darum, den CDS-Markt durchsichtiger werden zu lassen. Die Berichtspflichten waren gering und der Handel nicht reguliert. *Gegenparteien*, wie vor allem schwach regulierte *Versicherungen* in den USA, kamen im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* in Schwierigkeiten. *Banken* erlitten dadurch erhebliche *Verluste* von Kreditposten im *Handelsbuch*; und dies zu einer Zeit, als die *Institute* durch die Zurücknahme weitgehend illiquider *Aktiva* aus *Zweckgesellschaften* belastet wurden. Erst die auf Drängen der EU-Kommission errichtete *Eurex Credit Clear* brachte etwas mehr Festigkeit in diesen Markt. – Siehe *Collateralised Debt Obligation*, *synthetische Credit Default Swap-Indizes*, *Kreditderivat*, *Pfandpoolverfahren*, *Portfolio-Versicherung*, *Rating*, *Spekulation*, *destruktive Trade Assignment*. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 22, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2004, S. 43 ff. (dort auch Darlegung vieler Einzelheiten des Marktes und Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 87 (CDSs als Ausdruck der Marktmeinung über die Bonität einer Bank; S. 88: Prämien 2003-2005 deutscher Banken im Vergleich), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 37 ff. (Informationen auch zum aufsichtsrechtlichen Umfeld), Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 31 f. (abrupter Umschwung bei den CDSs im Zuge der Subprime-Krise; Übersicht), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 46 (Anforderungen an die Nachhandelstransparenz), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 164 ff. (Beschwerden in Bezug auf Lehman-Zertifikate).

Credit Default Swap im Quadrat auch **Quadrat-CDO** (squared credit default swap, CDS²): Ein *Credit Default Swap*, das durch ein Bündel anderer *Credit Default Swaps* gedeckt ist. Oft ist dem Käufer solcher *Papiere* über die ursprünglichen Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber (*Risk Taker*) kaum etwas bekannt; das *Verlustisiko* bemisst sich entsprechend hoch. Vor der *Subprime-Krise* wurden sogar Kubik-CDSs angeboten. Gängige Quadrat-CDSs enthielten bis zu

Beginn der *Subprime-Krise* oft bis zu 200 *Verbriefungspapiere*, die zu einem neuen *Wertpapier* zusammengefasst wurden. Üblich waren bis dahin Mischungen aus etwa 60 Prozent verbriefte Eigenheimkredite minderer Qualität (*Home Equity Loans*), 20 Prozent Gewerbe-Immobilien und 10 Prozent Unternehmenskredite; der Rest entfiel auf verschiedene Kategorien wie Fahrzeugkredite. - Entsprechende Beschreibungen der Quadrat-CDSs, in feinstem Juristenenglisch abgefasst, umfassten manchmal bis zu 300 Seiten und enthielten Klauseln, die von den meisten Käufern der *Papiere* (darunter auch viele deutsche *Institute*) nicht gelesen, nicht verstanden oder nicht ernstgenommen wurden. Fast immer vertraute man ausschliesslich der Benotung seitens einer *Rating-Agentur*. – Siehe Finanzarchitektur, Krise der Sicherheiten, Lottchen, doppeltes, Monoliner, Option, zusammengesetzte, Papiere, toxische, Produktregistrierung, Reintermediation, Repackaging, Verbriefung, Verpackungskunst, Verständlichkeit.

Credit Default Swap, single name (so auch im Deutschen gesagt): Ein *Credit Default Swap*, der sich auf die Kreditbeziehung mit nur einem einzigen Schuldner bezieht. - Hier überträgt der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber (fixed rate payer) im Gegenzug das Referenzaktivum (etwa: *Anleihen, Buchkredite*). Erfolgt die Abwicklung durch eine Lieferung von *Wertpapieren* (physical settlement: der Marktstandard), dann hat der Sicherungsnehmer in der Regel die Wahl zwischen gleichartigen *Wertpapieren* (cheapest-to-deliver option). Möglich ist aber auch die Vereinbarung einer Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem *Nominalwert* des Referenzaktivums und dem *Marktwert* nach Eintritt des *Kreditereignisses* (cash settlement). Das findet vor allem dann statt, wenn der CDS ein *Kreditportfolio* absichert, aus dem einzelne *Darlehn* schwer auszusondern sind. Anfang 2005 machten die Single-name-CDS knapp über 50 Prozent des weltweiten Marktes für *Kreditderivate* aus. – Siehe Kreditderivat. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2004, S. 44 f.

Credit Default Swap, nacktes (naked credit default swap): Transaktionen mit einem *Credit Default Swap* unter Partnern, welche den zugrunde liegenden *Basiswert* nicht besitzen.

Credit Default Swap-Indizes (so auch im Deutschen gesagt): Statistischer Messwert als Abbild der tatsächlich auf dem Markt vereinbarten *Prämien* bei CDS, untergliedert nach einzelnen Marktsegmenten. Seit Mitte 2004 gewann die Indexfamilie Dow Jones iTraxx an Bedeutung. Sie umfasst regionale und sektorale Subindizes. - Das US-Clearinghaus Depository Trust & Clearing Corporation (DTCC) veröffentlicht regelmässig Zahlen zu etwa 1 000 CDSs. Dabei beziffert DTCC nicht nur das Volumen der offenen *Kontrakte*, sondern den tatsächlichen Saldo und damit das *Risiko*. - Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die *Prämien* bei *Credit Default Swaps* (CDSs) die Rating-Einschätzungen der Agenturen oftmals vorwegnehmen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2004, S. 46 f. (dort auch Übersicht der Indexwerte), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 36 f. (Einfluss des Ratings auf CDS-Spreads), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 26 f. (Schwankungen in den Prämien seit 2007):

Credit Default Swap-Markttransparenz (CDS market transparency): CDSs schrieb man eine Rolle beim Entstehen der *Subprime-Krise* und der ihr folgen *Finanzkrise* zu. – ❶ Der Internationale Derivatenhändler-Verband *International Swaps and Derivates Association* veröffentlichte daher im Frühjahr 2009 genaue Umschreibungen für den Eintritt eines *Kreditereignisses*. Bei Streitfragen entscheidet ein Ausschuss, ob ein *Kreditereignis* bei *Insolvenz*, *Zahlungsverzug* oder *Umschuldung* gegeben ist. – ❷ Ein den Marktteilnehmern von dem weltweit führenden CDS-Händler J.P. Morgan zur Verfügung gestelltes Preismodell hat dazu beigetragen, die *Bewertung* von CDSs weitgehend vereinheitlichen. – ❸ Mehrere *Börsen* haben den Handel mit CDSs aufgenommen. Damit können CDS-Kontrakte über eine *zentrale Gegenpartei* abgewickelt werden. Das verhindert, dass bei Zahlungsunfähigkeit eines CDS-Handelspartners die Gegenpartei in Mitleidenschaft gezogen wird und sich die Zahlungsschwierigkeiten dann weltweit auf den CDS-Markt gesamthaft ausweiten. - Nicht gelöst ist bis anhin aber das Problem der *Credit Default-Spekulation*. Nach wie vor kann jemand eine Kreditversicherung auf ein Unternehmen oder ein Land kaufen, obwohl er kein Gläubiger des Unternehmens oder dieses

Landes ist (er eine "nackte Position" hält, wie man auch sagt). Weil bei einer *Insolvenz* bzw. einem *Staatsbankrott* die *Zahlung* der Kreditversicherung fällig wird, haben die Besitzer des CDS wenig Grund, für eine *Sanierung* bzw. *Umschuldung* einzutreten. Ihre Interessen stehen daher denen der tatsächlichen Gläubigern entgegen.

Credit Default Swap-Spekulation (CDS speculation): Verschlechtert sich die *Bonität* eines Schuldners, dann steigt der *Wert* eines CDS. Für Marktteilnehmer, die mit CDSs auf steigende Preise setzen, besteht daher ein Anreiz, durch die Verbreitung nachteiliger Gerüchte den Schuldner schlechtzureden (to badmouth the debtor). Den höchsten *Gewinn* erzielt ein *Spekulant*, wenn der Schuldner ausfällt und der *Basiswert* nicht zurückbezahlt wird. Man verglich diese Interessenslage mit einem Brandstifter, der eine Feuerversicherung auf sein Haus erwerbe, das er anschliessend rechtmässig anzünden dürfe. Daher wird gefordert, Absicherungsgeschäfte mit CDSs zu erlauben, reine Spekulationsgeschäfte jedoch zu untersagen. – Siehe Credit Default Swap-Markttransparenz.

Credit Default Swap-Spreads (so auch im Deutschen gesagt; seltener: **Kreditausfall-swap-Prämie**): Die Rendite-Abstände von nominell gleich ausgestatteten *Wertpapieren*, in den Berichten der *Zentralbank* in der Regel auf *Staatsanleihen* bezogen. CDS-Spreads von *Staatsanleihen* werden in Ländervergleichen (auch innert des *Eurogebiets*) als Messgrösse für das mit der Haltung des entsprechenden *Wertpapiers* verbundenen *Kreditrisiko* betrachtet. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 36 f. (mit Übersichten), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 19 (Prämien-Entwicklung 2004 bis 2006), – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 164 ff. (Prüfungen der BaFin).

Credit Enhancement (so auch im Deutschen; hier und da auch mit **Bonitätsverbesserung** übersetzt): Die Bereitstellung zusätzlicher *Sicherheiten* für – ❶ ein *Darlehn* allgemein und im besonderen – ❷ für eine *Zweckgesellschaft* mit dem hauptsächlichen Ziel, deren *Rating* zu verbessern und dadurch die Zinszahlung an die Anleger (vor allem an die Käufer von *Tranchen*, die eine *Zweckgesellschaft* begibt) zu verringern. Solche *Sicherheiten* können auch eine *Versicherung* für

allfällige Kreditausfälle oder eine Garantieerklärung sein. - Im Zuge der *Subprime-Krise* 2007 stockte plötzlich der Absatz von *Verbriefungspapieren*. Die *Conduits* mussten jetzt die ihnen (auf dem Wege des Credit Enhancements seitens der originierenden *Banken*) eingeräumten *Fazilitäten* in Anspruch nehmen. Gemäss dem geltenden *Stimmrecht-Kriterium* (voting control rule) hatten die *Banken* aber ihre *Zweckgesellschaften* nicht konsolidiert (in der Bilanz nicht berücksichtigt). Da viele *Institute* nunmehr unerwartet ihre *Conduits* vor der *Insolvenz* bewahren mussten, entstand ein sehr hoher Liquiditätsbedarf. Einige *Banken* kamen in Turbulenzen, und die *Zentralbanken* mussten das Austrocknen des Marktes für *kurzfristige Kredite* durch die Bereitstellung von *Liquidität* verhindern. – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Aval, Back-to-Originator-Postulat, Garantie, Kreditzusage, unwiderrufliche, Portfolio-Versicherung, Rückzahlung, vorzeitige, Stimmrecht-Kriterium, Subprime-Krise, Unterstützung, stillschweigende, Verbriefungspapiere-Selbstbehalt, Zweckgesellschaft-Konsolidierung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Auswirkungen der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2007, S. 32 ff. (Liquiditätssteuerung durch die Mindestreservepolitik während der Subprime-Krise), S. 45 ff. (Umfrage zum Kreditgeschäft in Zusammenhang der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 16 ff. (Liquiditätshilfen der EZB), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 26 f. (Fragen der Rechnungslegung nach IAS 39; Übersichten).

Credit Linked Notes, CLN (so auch im Deutschen gesagt): Besondere Art des *Kreditderivats*. Es sind vom Sicherungsnehmer (floating rate payer; üblicherweise von einer eigens dafür gegründeten *Zweckgesellschaft* – auch Special Purpose Vehicle [SVP] und *Conduit* [conduit] genannt) – emittierte *Schuldverschreibungen*, bei denen aber nur dann am Ende der Laufzeit der volle Nennbetrag ausbezahlt wird, wenn bis dahin das vereinbarte (in der Regel durch Bezugnahme auf die Rahmenverträge der *International Swaps and Derivates Association*) *Kreditereignis* ausgeblieben ist. - Der Sicherungsgeber (fixed rate payer) übernimmt dabei neben dem *Kreditrisiko* des Referenzaktivums auch das *Kreditrisiko* des *Emittenten*. Meistens werden die CLN in

verschiedenen *Tranchen* begeben, die von *Rating-Agenturen* entsprechend bewertet werden. – Siehe Erstverlust-Tranche, Kreditderivat, Kreditverbriefung, Originate-to-distribute-Strategie, Senior-Tranche, Single Master Liquidity Conduit, Verbriefung, Verbriefungsstruktur. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 31 (dort auch erklärende Übersicht), Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 21 f., S. 126, Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 80 (CLNs sind in die neue Anlageverordnung für Versicherungen aufgenommen) und den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 21 (erklärende Übersicht; Definitionen).

Credit-Spread-Risiko (so auch im Deutschen gesagt): Als Teil des *Marktrisikos* der Zinsaufschlag für bestimmte Bonitätsklassen gegenüber dem risikolosen *Zins*, etwa bei *Staatsanleihen*. – Siehe Ausfall-Risiko, Bonitätsrisiko.

CROCI (so auch im Deutschen gesagt): Abkürzung für **Cash Return On Capital Invested**. Von Aktienanalysten als Massstab für die von einem Unternehmen auf das gesamte investierte *Kapital* erwirtschaftete *Rendite* herangezogen. Über den Vergleich des CROCI mit den Kapitalkosten des Unternehmens glaubt man, den *Unternehmenswert* ermitteln zu können. – Siehe Kurs-Cashflow-Verhältnis, Kurs-Gewinn-Verhältnis.

Cross-Border-Geschäft (so auch im Deutschen gesagt): Ein *Finanzdienstleister* mit Sitz im Ausland, der im Inland über keine Niederlassung verfügt, wendet sich – ❶ über das Internet oder – ❷ durch inländische Vermittler zielgerichtet an *Kunden* im inländischen Markt. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* betrachtet solche Tätigkeiten als erlaubnispflichtig und hat dazu auch ein Merkblatt herausgegeben. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 209 f. (Rechtsstreit in dieser Sache).

Cross Rate (so auch im Deutschen gesagt): Der errechnete *Wechselkurs*, der sich aus der Verkettung zweier anderer *Wechselkurse* ableiten lässt. In der Regel werden Cross Rates über den USD ermittelt.

So lässt sich beispielsweise aus einem *Kurs* EUR/USD und GBP/USD das Verhältnis von EUR/GBP bzw. GBP/EUR ermitteln. - In der Praxis werden Cross Rates dort benötigt, wo es keinen amtlichen *Wechselkurs* zwischen zwei *Währungen* gibt. – Siehe Devisenmarkt, Devisenzwangswirtschaft, Wechselkurs

Cross-Selling-Potential (so auch im Deutschen gesagt): Die Möglichkeit, eine bestehende Kundenbeziehung (einer *Bank*) für andere Anbieter (in erster Linie: *Bausparkassen*, *Versicherungen*) zu nutzen. – Siehe Branding, Cobranding-Karte, Concession Shop, Geldkarte, Gigabank, Kundenkarte, zentrale, Sponsor. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 46 f.

Crowding-out (so auch im Deutschen gesagt, seltener übersetzt mit **Verdrängungseffekt**): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die Tatsache, dass der *Staat* auf dem *Finanzmarkt* durch bessere Konditionen (vor allem: höhere *Zinsen* und bessere *Bonität*) das Angebot aufsaugt und die private Nachfrage dadurch verdrängt. – Siehe Daueremission, Fiscal Drag, Verschuldungsquote, öffentliche.

Crush Spread (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert an der Warenbörse der Kauf von Sojabohnen-*Futures* bei gleichzeitigem Verkauf von Sojaschrot- und Sojaöl-*Futures*. – Siehe Futures-Märkte, Rohstoff-Terminvertrag, Terminkontrakt.

Cum (cum [rights]): Wenn nicht anders definiert, in der *Börsensprache* ein *Wertpapier* mit *Zinsschein*, Dividendenschein oder sonstigen an das *Papier* gebundene Bezugsrechten. Fehlen diese, dann spricht man von ex (ex). So unterscheidet man etwa bei *Optionsanleihen* nach *Papieren* mit Optionsscheinen (cum-*Warrant*) und nach solchen, bei denen die Scheine bereits abgetrennt wurden (ex-*Warrant*).

Currency Futures (so auch meistens im Deutschen gesagt; seltener: **Devisen-Future**): Handelbare Verträge in fremder *Währung* auf Termin. – Siehe Carry-Trades, Feedback-Trading, Success Rate. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2007, S. 32 f. (Darstellung der bezüglichen Terminkontrakte; Bezug zum Carry

Trading; Vorlaufeigenschaften zur tatsächlichen Wechselkursentwicklung; Übersichten).

Currency-Swing (so auch im Deutschen gesagt): In grossem Masse getätigter und plötzlich eintretender Umstieg von einer *Währung* (etwa dem EUR) in eine andere (etwa in den USD oder in die INR). Auslöser sind entsprechende *Erwartungen* auf den internationalen *Finanzmärkten*; in Bezug auf den EUR vor allem die Abschätzung der Gefahren, die von dem ungünstigen *Altersquotienten* oder der hohen *Staatsverschuldung* ausgehen. – Siehe Altersquotient, Defizitneigung, Dominostein-Effekt, Krise, systemische, Minhas-Gerais-Problem, Staatsschuld(en), Stabilitäts- und Wachstumspakt, Verschuldung, Verschuldungsanreiz, Vorschatten-Effekte.

Currency-Theorie (currency theory): Die (bis etwa 1900 auch von führenden Ökonomen aufgestellte) Forderung, dass eine *Zentralbank* grundsätzlich nur soviel *Zahlungsmittel* in Verkehr bringen darf, wie sich ihr Bestand an *Edelmetallen* bemisst. Eine Anpassung der *Geldmenge* etwa an Änderungen der Wirtschaftslage (Konjunkturen) oder ausserökonomische Einflüsse (etwa Naturkatastrophen) durch eine entsprechende Zentralbankpolitik ist damit ausgeschlossen. - Die Currency-Theorie gründet sich auf die Auffassung, dass der *Geldwert* in erster Linie von der Menge (dem *Wert*) der *Edelmetalle* im Besitz einer *Zentralbank* abhängt. – Siehe Anti-Greshamsches Gesetz, Banking-Theorie, Dritteldeckung, Geld, privates, Peelsche Bankakte.

Customasing (so auch im Deutschen gesagt): Anpassen der *Dienstleistungen* einer *Bank* an die besonderen Erfordernisse des *Kunden*. – Siehe Bankkunden-Profil, Behördenmanagement, bankliches, Container-Banking, Fact Sheet, Kundenbindung, Kunden-Zentrierung, McDonaldisation, Scoring.

Dach(-Hedge)-Fonds (fund of funds): Das *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, das zur Gänze in verschiedenen *Fonds* (in einem Fonds-Portfolio) angelegt ist. – Siehe Fund of Funds.

Daimonion (daimonion, inlying advice): In der alten griechischen

Philosophie (bei Sokrates) eine innere Stimme in jedem Menschen, welche bei entscheidenden Wahlhandlungen warnt und dadurch von der Ausführung eines gefährlichen Unterfangens abhält. Von da auf die *Finanzwelt* übertragen als Ermahnung des gesunden Menschenverstandes gesagt, sobald ungewöhnliche Angebote (etwa weit über dem *Marktzinssatz* liegende *Verzinsung*) verbreitet werden. – Siehe Agiotage, Anleger, verständiger, Blog, Börsenwucher, Cold Calling, Dampfstube, Darkrooming, Darstellungswährung, Domizil-Verschleierung, Ein-Cent-Überweisung, Finanzgeier, Finanzmüll, Frontrunning, Geheimtip, Glamour Stocks, Internetangebot, Klartext, Make-up, Nonvaleurs, Racheengel, Rendite-Risiko-Grundsatz, Schlangenhandel, Siderismus, Supergewinn, Twitter, Verständlichkeit, Verlustempfinden, inkongruentes, Verlustfalle, Winkelmakler.

Dammgeld (dam contribution): Frühere *Umlage* zum Bau und zur Unterhaltung eines Dammes (Wehr zum Abhalten von Wasser) an Küsten und entlang der Flussufer. - Vor der Regulierung (zeitgenössisch: Rektifikation) der meisten Flüsse (zum Beispiel ab 1815 des Oberrheins durch Johann Gottfried Tulla) im 19. Jht. vernichteten Überschwemmungen oft ganze Landstriche, so dass der Uferbefestigung und damit dem Dammgeld volkswirtschaftlich höchste Bedeutung zukam. – Siehe Deichgeld, Knickgeld.

Dampfstube (boiler room): Ort (meist weit weg im Ausland, weil die *Erlaubnis* für *Geschäfte* im Inland nicht vorliegt), von dem aus durch sehr hohe *Provisionen* motivierte Personen über Telephon, E-Mail, Foren und auch über *Blogs* bzw. Netzwerke wie *Twitter* in der Regel zweifelhafte *Finanzprodukte* und *Kontrakte* aller Art nicht ohne Erfolg anbieten; der Marktanteil der *Winkelmakler* wurde für die USA im Jahre 2005 auf etwa zehn Prozent aller Finanztransaktionen geschätzt. – Siehe Blind Pool, Börsenbriefe, Cold Calling, Dark-room, Darstellungswährung, Dingo-Werte, Enabler, Explorer-Werte, Falschberatung, Finanzgeier, Frontrunning, Geheimtip, Geldwäsche, Ghettobanking, Glamour Stocks, Hawala, High risk countries, Internet-Foren, Kursmanipulation, Make-up, Nonvaleurs, Offshore-Finanzplätze, Pump and Dump, Racheengel, Scalping, Schattenbanksystem, Scheintransaktionen, Underground Banking, Winkelmakler. – Vgl.

Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 137 (Cold Calling im Zuge des Vertriebs von nichtbörsennotierten Aktien ausländischer Kleinstunternehmen).

Dänengeld auch **Danegeld** (Danish pay): ① Ein früher an Dänen zu zahlende Zwangsabgabe (Tribut; tribute). – ② *Umlage* zur Bemannung und Ausrüstung einer Streitmacht, um räuberischen Einfällen der Dänen entgegenzutreten, auch Dänengulden (danegildum) genannt. Das 991 vom englischen König Ethelred II. (978-1016) eingeführte Dänengeld gilt in der *Finanzgeschichte* als erste Steuer des Mittelalters. – Siehe Brandschatzgeld, Freikaufgeld, Friedensgeld, Hussengeld, Ranzion, Satisfaktionsgeld, Schatzung.

Dänenkrone (Danish crown): Die Bevölkerung des EU-Mitglieds Dänemark hatte sich 1993 nach einem Nein gegen den Maastricht-Vertrag aus der gemeinsamen Währungspolitik, der EU-Militärpolitik sowie der Polizei- und Rechtszusammenarbeit ausgekoppelt. Eine Volksabstimmung zur Einführung des Euro im September 2000 ergab mehrheitlich eine Ablehnung. Die Euro-Gegner in Dänemark feierten begeistert diesen "Sieg". Die europäischen Institutionen und vor allem die *EZB* in Frankfurt übergoss man nach der Abstimmung mit Hohn. Der *Wechselkurs* der dänischen Krone blieb jedoch im Rahmen des Wechselkursmechanismus II fest an den Euro gekoppelt. Eine für September 2008 vorgesehene erneute Volksabstimmung verschob die Regierung auf unbestimmte Zeit; nicht zuletzt aufgrund der Meinungsumfragen, die abermals eine Mehrheit gegen die Einführung des Euro vorhersagten. Bereits ein Monat später, am 27. Oktober 2008, musste die von vielen Dänen gescholtene *EZB* Dänemark mit 12 Mrd Euro unterstützen, damit die Regierung das angeschlagene heimische Bankensystem am Leben erhalten konnte.

Danismus auch **Anatozismus** (danism): In der älteren Literatur gesagt für Zinswucher, für die Berechnung eines über dem Marktzins liegenden *Zinssatzes* bei *Finanzgeschäften*. – Siehe Agiotage, Finanz, Finanzgeiser, Übersatz, Wucher.

Dareiko, auch **Dareikon** und **Darkemon** mit der Mehrzahl **Dariken**

(daric): Persische Goldmünze von 8,4 Gramm Gewicht aus dem 6. Jht. v. Chr., die in Kleinasien lange Zeit weit verbreitet blieb. Der Name leitet sich nach einigen ab von persischen Wort "dari" für "Gold", nach anderen vom persischen König Darius der Grosse (486-522 v. Chr.), nach wieder anderen weist das Wort auf den Bogenspanner mit Krone, Bogen und kurzer Lanze auf dem *Revers* der *Münzen* hin; auch weitere Erklärungen finden sich. Heute ein sehr hoch bezahltes Sammlerstück; die Fälschungsquote auf dem Markt für Dariken (und wohl nicht nur hier!) wird freilich von Numismatikern mit an die 90 Prozent angegeben. – Siehe Amalfiner, Drachme, Florentiner, Münze, Numismatik, Obolus, Samarkander, Sekel, Stater, Talent, Urukagina-Regel.

Darien-Pleite (Darien failure, Darien scheme, Darien venture): In Schottland wurde 1696 die Company of Scotland als eine Aktiengesellschaft mit dem Ziel gegründet, eine schottische Kolonie in Darien im Ostteil von Panama zu errichten. Zwar bemühte man sich, den Plan einer Erschliessung des Landes zu verwirklichen. Die *Kosten* wurden aber völlig unterschätzt, sodass die Gesellschaft mit einem hohen Schuldenberg in Zahlungsunfähigkeit geriet. An die 2 500 nach Darien gebrachte Siedler starben an Ort und Stelle. Das brachte Schottland an den Rand des *Staatsbankrotts*. Die tiefe *Finanzkrise* beschleunigte den Zusammenschluss Schottlands mit England (Act of Union 1707); England übernahm im Unionsvertrag die Schulden Schottlands. – Siehe Louisiana-Pleite, Too big to save-Grundsatz, Tulpencrash.

Darkrooming (so auch im Deutschen gesagt): In der *Finanzsprache* meint man damit heikle Kontakte zu Handelspartnern im Internet, wo die Partner in der Regel weder örtlich zu bestimmen noch hinsichtlich ihrer Lauterkeit und Zuverlässigkeit einzuordnen sind. – Siehe Cold Calling, Daimonion, Domizil-Verschleierung, Ein-Cent-Überweisung, Enabler, Finanzdetektiv, Finanzgeier, Frontrunning, Geheimtip, Internet-Angebote, Internet-Foren, Kapitalmarkt, grauer, Racheengel, Twitter, Verständlichkeit, Werbebeschränkungen, Winkelmakler.

Darlehn und **Darlehen**, in der älteren Literatur auch **Darleihen** und **Anlehen** (loan): ① Im finanztechnischen Sinne ein *Geschäft*, bei dem

eine *Bank* als Darlehensgeber (Gläubiger) dem Darlehensnehmer (Schuldner) *Geld* zur zeitweiligen Nutzung überlässt; siehe § 488 BGB. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gemäss Vertrag zur Rückzahlung und *Verzinsung*. In diesem Sinne ist Darlehn gleichbedeutend mit *Kredit*. § 492 enthält eine Reihe wichtiger Rechtsvorschriften für Verbraucherdarlehens-Verträge (consumer credit contracts). – ② Im volkswirtschaftlichen Sinne *Leihkapital*, nämlich *Geld*, das gegen *Zins* zur Verfügung gestellt wird. – ③ In der älteren Literatur häufig im Gegensatz zum *Kredit* (als die Geldaufnahme seitens eines Unternehmens, das mit dem geliehenen *Geld* einen *Gewinn* erzielen möchte, der erwartungsgemäss über dem vereinbarten *Zinssatz* liegt) die zeitweilige Überlassung von *Geld* – ① an einen *Privathaushalt* oder – ② an einen gewerblichen Kreditnehmer, der ausserstande ist, seinen gegenwärtigen Verpflichtungen nachzukommen. – ④ In der älteren Literatur auch Geldaufnahme zu Konsumtivzwecken (etwa ein Darlehn, um das Studium zu finanzieren) im Gegensatz zum *Kredit*, der zur *Finanzierung der Produktion* (etwa zur Schweinezucht) dient. – ⑤ In der Sprache der *Finanzjournalisten* oftmals im Unterschied zum *Kredit* eher eine längerfristige Ausleihung. – Siehe Aktivgeschäft, Annuitätsdarlehn, Arbeitsgeber-Darlehn, Bankkredit, Borgkraft, Buy-and-hold-Praktik, Eilkredit, Gelddarlehn, Investitionskredit, Konditionen-Spreizung, Kredit, Kreditlinie, Leasinggeschäft, Minderschätzung künftiger Bedürfnisse, Schwundgeld, Term Loan, Verbriefung, Verzinsung, Vorlage, Wucher, Zinslastquote, Zins(satz). – Vgl. die einzelnen Posten im Sinne der Definition ② im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Kredite der MFIs, Aufschlüsselung" des jeweiligen Monatsberichts der EZB; Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 18 ff. (detaillierte Informationen zur Entwicklung der Darlehn seit 2004), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2009, S. 58 ff. (Darlehn im Eurogebiet seit 2004, aufgeschlüsselt nach verschiedenen Merkmalen).

Darlehn, erlassbares (remissible loan): Nach *IAS* (20.3) ein *Kredit*, den der Darlehensgeber mit der Zusicherung einräumt, auf die Rückzahlung unter bestimmten, vertraglich festgelegten Bedingungen zu verzichten.

Darlehn, gedecktes (covered loan): Ein *Kredit*, der gegen besondere

Sicherheitsleistungen des Schuldners (etwa: Hypothek, Verpfändung von *Wertpapieren* oder Waren) gewährt wird – Siehe Blankokredit, Sicherheiten, Unterlegung.

Darlehn, partiarisches (profit-participating loan): Ergebnisabhängiger *Kredit*, bei dem der Darlehnsnehmer (in der Regel ein Unternehmen) nur dann *Zinsen* zahlen muss, wenn mit dem aufgenommenen *Geld* auch ein *Gewinn* erzielt wurde. - Aufsichtsrechtlich wird zwischen der nicht erlaubnispflichtigen Hingabe von *Geld* im Rahmen einer stillen Gesellschaft einerseits und einem unter Umständen erlaubnispflichtigen partialischen Darlehn als Kreditgeschäft genau unterschieden. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* hat hierzu ein Merkblatt veröffentlicht. – Siehe Gelddarlehn.

Darlehn, unfreiwilliges langfristiges (frozen loan): Ursprünglich kurzfristig an einen Schuldner gewährter *Kredit*, der aber bei *Fälligkeit* nicht zurückbezahlt wurde und so für den Gläubiger langfristig geworden ist.

Darlehn, widerrufenes (revoked loan): Eine *Bank* ist berechtigt, die Auszahlung eines zugesagtes *Darlehn* zu verweigern, wenn Umstände bekannt wurden, welche eine Rückzahlung seitens des Darlehnsnehmers als gefährdet erscheinen lassen; siehe § 610 BGB. In den formularmässigen Kreditbedingungen (within standard terms and conditions of credit accomodation) behalten sich *Banken* dieses Recht auch in der Regel ausdrücklich vor.

Darlehnsforderungs-Verkauf (loan factoring): *Banken* als Darlehnsgeber können nach deutschem Recht grundsätzlich ihre *Forderungen* verkaufen. Auch aufsichtsrechtlich ist gegen eine Veräusserung der *Forderungen* nichts einzuwenden. – Siehe Kredit, nichtabtretbarer, Verbriefung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 195 (Beschwerden gegen entsprechende Transaktionen).

Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft (loan-against-papers deal): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die Kreditgewährung an einen *Hedge-Fonds*, der im Gegenzug von der *Bank* direkt bzw. über

eine *Zweckgesellschaft* ausplazierte und auf dem Wege der *Verbriefung* in *Papiere* umgewandelte *Tranchen* kauft. - Ökonomisch gesehen verbleibt diesfalls das *Risiko* bei der *Bank*; denn gerät der *Hedge-Fonds* ins Schlingern, dann wird das *Darlehn* an den *Hedge-Fonds* uneinbringlich. – Siehe Gelddarlehn, Single Master Liquidity Conduit, Rückschlag-Effekt, Verbriefungsstruktur.

Darlehnvermittlung auch **Kreditvermittlung** (credit brokerage): Verschafft ein Dienstleister einem *Privathaushalt* gegen *Entgelt* ein *Darlehn*, so bedarf ein solcher Vertrag der Schriftlichkeit. Weitere Vorschriften regelt §§ 655a bis 655e BGB.

Darleiher (lender): In älteren Dokumenten oft gesagt für den Darlehnsgeber. – Siehe Darlehn.

Darstellung, glaubwürdige (faithful representation, fair presentation): Sowohl nach *IAS/IFRS* als auch nach US-GAAP ist der Grundsatz der Fair Presentation der oberste Bilanzierungsgrundsatz und nicht das *Vorsichtsprinzip*. Freilich ist der Stellenwert dieses Grundsatzes nach *IAS/IFRS* und US-GAAP unterschiedlich. Während er nach US-GAAP ein sog. "Overriding Principle" darstellt, was bedeutet, dass zur Erhöhung der Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses von Einzelvorschriften abgewichen werden kann (oder vielleicht gar muss), so schliessen die *IAS/IFRS* eine solche Auslegung grundsätzlich nicht ein. Der Grundsatz ist nur in seltenen Ausnahmefällen (extremely rare circumstances) heranzuziehen. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die nachgelagerten Grundsätze und die Einzelvorschriften gesamthaft bei zureichender Anwendung zu einer Darstellung im Jahresabschluss führen, der dem Gebot einer glaubwürdigen Darstellung genügt. – Siehe Angaben, verschleierte, Bewertbarkeit, Editionsgebot, Fair Value, IAS 39, Informations-Überladung, Klartext, Kürteil, Publizität, situationsbezogene, Stetigkeit, Substance-over-Form-Grundsatz, Transparenz, Verständlichkeit, Vorhersagen, Vorsichtsprinzip, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Zweckdienlichkeit. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 55 f. (wesentliche aufsichtsrechtliche Bedenken gegen den FASB-Grundsatz der glaubwürdigen Darstellung).

Darstellungswährung (presentation currency): ① Begriff aus den *IAS/IFRS*. Geregelt wird hier der nicht seltene Fall, dass ein Unternehmen – ❶ Betriebsteile in verschiedenen *Währungsräumen* (foreign entities) besitzt, – ❷ in denen in der jeweiligen *Berichtswährung* ein Abschluss erstellt wird – ❸ und nun die ermittelten Werte in einer einheitlichen *Geldeinheit* (in der Konzernbilanz) umgerechnet werden müssen. – ② Die in einem Vertrag in Bezug auf die *Zahlung* festgelegte *Währung*. Diese Angabe sollte unbedingt nach dem *ISO-Währungscode* geschehen. In Angeboten vor allem aus *Offshore-Finanzplätzen* wird in der Regel mündlich und schriftlich "Dollar" genannt; gemeint ist aber dann beispielsweise der in seiner *Kaufkraft* bei weitem niedrigere Barbados-Dollar (BBD). Wie sich gezeigt hat, ist in diesen Fällen eine Rechtsverfolgung wegen Täuschung (vorsätzliches Verhalten mit dem Ziel, bei einem anderen einen Irrtum zu erregen, siehe § 263 StGB) auch vor deutschen Gerichten aussichtslos. – Siehe European Master Agreement, Finanzgeier, Klartext, Verständlichkeit.

Datei-Verwaltung, zentralisierte (network attached storage): Die Speicherung und Verwaltung sämtlicher Dokumente auf einem einzigen Grossrechner (central file server), auf den von Berechtigten aus der ganzen Welt von ihrem Arbeitsplatz aus zugegriffen werden kann. Besonders bei international tätigen *Banken* ist dies mit erheblichen Kostenvorteilen verbunden. Entsprechende Verträge der *Banken* bedürfen der Einwilligung der *Aufsichtsbehörden*. – Siehe Auslagerung, Back-off-Bereich, Diversity and Inclusion, Downsizing, Entlassungs-Produktivität, Gigabank, Insourcing, Konvergenzlösung, Outsourcing-Risiken.

Daten weiche (soft data): In der Sprache der *EZB* praktisch die Ergebnisse von voraus-schauenden Erhebungen: von *Erwartungen* bei den Marktteilnehmern. Demgegenüber sind harte Daten (hard data) die EX POST gemessenen Zahlen tatsächlich eingetretener Ereignisse. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 29.

Datenunsicherheit (data uncertainty): In Bezug auf die *Geldpolitik* die Tatsache, dass zeitnahe und zuverlässige Daten über die aktuelle

Wirtschaftslage nicht zur Verfügung stehen. Für die *EZB* kommt noch hinzu, dass die Vergleichbarkeit (comparability) der erfassten Daten für jedes Mitgliedsland aufgrund unterschiedlicher Erhebungstechniken nicht immer gewährleistet ist. Auch können wichtige ökonomische Variable kaum unmittelbar beobachtet, sondern allenfalls geschätzt werden. Ein Beispiel hierfür bietet die *Produktionslücke*, nämlich die Abweichung der tatsächlichen *Produktion* vom Produktionspotential (jener bei ausgelasteten Kapazitäten). – Siehe Anweisungen, geldpolitische, Ausrichtung, Feinsteuerungs-Operationen, Geldpolitik, vorausschauende, Gleichgewichtsmodelle, dynamisch-stochastische, Information, verspätete, Hurrikan-Schocks, Modellunsicherheit, Prognoseproblem, geldpolitisches, Schocks, strukturelle, Strukturunsicherheit, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 15 ff.

Daueremission (permanent issue, tap issue): *Begebung* von *Wertpapieren* nach einem im voraus bekannt gegebenen Zeitplan. Besonders bei staatlichen Emissionen im Zuge der Schuldenaufnahme ist dieses Verfahren verbreitet. In Deutschland bei *Bundesschatzbriefen*, *Bundesobligationen* und *Finanzierungsschätzen* üblich und auch von Privatanlegern gern nachgefragt, weil man die jeweils ausgegebenen *Papiere* ohne Nebenkosten über die *Hausbank* erwerben kann. Auch *Sparkassen* und *Genossenschaftsbanken* in Deutschland sind herkömmlicherweise Begeber von dauernd oder wiederholt angebotenen Papieren. – Siehe Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH, Bundeswertpapierverwaltung, Crowding-out, Daueremittenten-Privileg, Emissionskalender, Fiscal Drag, Staatschuld, Verschuldungsquote, öffentliche, Zinsswap.

Daueremittenten-Privileg (tap issuer privilege): Bis 2008 konnten vor allem *Sparkassen* und *Genossenschaftsbanken* *Papiere* prospektfrei öffentlich anbieten, wenn die entsprechenden *Titel* dauernd oder wiederholt begeben wurden. Diese Vergünstigung fiel zu Jahresende 2008 grundsätzlich weg. – Siehe Daueremission. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 172 f. (Ausnahmen; Workshops für die betroffenen Institute).

Dawes-Anleihe (Dawes loan): Nach dem amerikanischen Finanzpolitiker Charles G. Dawes (1865-1951) benannte Schuldtitel, die das Deutsche Reich 1924 mit einem *Kupon* von ursprünglich 7 Prozent im Umfang von 960 Mio *Goldmark* oder 230 Mio USD emittierte, um den Reparations-Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrag (1919) nach dem Ersten Weltkrieg (1914-1918) nachzukommen. Zur *Besicherung* der *Anleihe* hatte Deutschland die Reichseisenbahn, die Zölle und einige Verbrauchssteuern zu verpfänden. Der 1933 ins Amt gekommene Reichsregierung unter dem Kanzler Adolf Hitler verfügte die Einstellung der Bedienung aller deutschen Auslandsschulden. - Im Jahr 1953 regelte die Bundesrepublik Deutschland im Londoner Schulden-Abkommen die Ansprüche der Gläubiger. Trotzdem kam es seither immer wieder zu Forderungen vor allem amerikanischer Anwälte an Deutschland in Zusammenhang mit der Dawes-Anleihe und sogar zu entsprechenden Klagen vor Gerichten. Darin einbezogen wurden auch einige andere alte *Anleihen*, wie etwa jene der Stadt Dresden aus dem Jahr 1925. Die erlöste Summe der Dresden-Anleihe in Höhe von umgerechnet 18,4 Millionen *Reichsmark* wurden von der Stadt damals für den Ausbau des städtischen Elektrizitätswerks und der Strassenbahn verwendet; die *Anleihe* sollte 1945 fällig werden. Der Bundesgerichtshof entschied 2004 letztinstanzlich, dass die damalige Stadt Dresden mit der heutigen Stadt Dresden juristisch nicht gleichzusetzen sei. Dieses Urteil erregte in den USA eine Welle der Empörung (a wave of outrage). – Siehe Kammer für Wertpapierbereinigung, Realsicherheit, Staatsschulden, verweigerte, Wertpapiere, risikolose, Wohlstands-Index, Young-Anleihe.

Dax: Deutscher *Aktienindex*, enthaltend um die dreissig *Blue Chips*, die jedoch gesamthaft etwa siebzig Prozent der deutschen Börsenkapitalisierung widerspiegeln. Der Index wurde am 1. Juli 1988 eingeführt und hat sich sehr rasch zu dem deutschen Börsen-Barometer schlechthin entwickelt. Damit die Werte möglichst genau die deutsche Wirtschaft widerspiegeln, werden die in den Index einbezogenen *Aktien* regelmässig auf ihre Berechtigung und Gewichtung im Index überprüft. Derzeit gilt die sog. 35/35-Regel. Danach kann ein *Titel* nur dann in den Dax aufgenommen werden, wenn er sowohl hinsichtlich des Börsenumsatzes als auch des *Free Float* mindestens Platz 35 belegt. –

Siehe Tubos, Wertpapiere, qualifizierte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 66, S. 70 ff. (Volatilität des Dax), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 67 ff. (Strukturelle Veränderungen am Aktienmarkt und Konsolidierung der Börsen; ausführliche Darstellung).

Dax-Future Option oft nur **Dax-Future** (so auch im Deutschen gesagt): Ein *Optionsvertrag*, der sich auf einen bestimmten Indexstand des *Dax* bezieht. – Siehe Bonus-Zertifikat, Kerviel-Skandal, Option.

Day Trading (so auch im Deutschen; seltener auch **Tageshandel** und **Tagesgeschäft**): Form des *Wertpapierhandels*, bei der *Positionen* innert eines Handelstages eingegangen und – ❶ im Regelfall gleichentags oder – ❷ in bis zu fünf Tagen (Innertime-Swing-Verfahren) wieder geschlossen werden. Ziel des Day-Traders ist es, Kursänderungen zur Gewinnerzielung zu nutzen. - Anbieter des Day Trading (*Banken* oder sogenannte *Centres*) stellen die hierfür erforderlichen technischen Handelsmöglichkeiten zur Verfügung, z. B. Echtzeit-Handel oder elektronisches Order-Routing. Entsprechende Aufträge gehen dadurch ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung an die *Börse*. In Deutschland verlangt die *Aufsichtsbehörde* eine besondere *Aufklärungspflicht* der *Kunden* durch den Day-Trader. – Siehe Bid-ask-Spread, Börsenhändler, individueller, Chase Winners, Devisenhandel, computerisierter, Fixed Income Arbitrage, Order, tagesgültige, Pips. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 9 f.

Deal (so auch im Deutschen gesagt): ❶ Allgemein ein aktives Handeln auf dem *Finanzmarkt*, das zu einem *Ergebnis* führt und mit dem Begriff *Engagement* in etwa deckungsgleich. – ❷ Eine Beteiligungs-*Investition* in ein Unternehmen durch Kauf von Geschäftsanteilen (auch *Share Deal* genannt); nicht selten mit dem Ziel, bei dem Unternehmen vorhandene Verlustvorträge zu nutzen, d. h. sie mit in eigenen Geschäftsfeldern erzielten *Gewinnen* zu verrechnen und so die eigene Steuerlast zu senken. – ❸ Der Kauf von *Vermögenswerten* eines Unternehmens (auch *Asset Deal* genannt). – ❹ Das (meist auf einen Tag begrenzte) Angebot einer *Bank* an einen *Kunden*, eine bestimmte Menge neu

begebener *Papiere* zu einem festen *Zinssatz* und einer bestimmten Laufzeit zu übernehmen (auch *Bought Deal* genannt). – Siehe Engagement, European Master Agreement, Position.

Deal Breaker (so auch im Deutschen gesagt): Der (einzige) ausschlaggebende Grund oder die entscheidenden Gründe, welche – ❶ allgemein gegen eine Beteiligung an einer *Investition* (einem *Deal*) und – ❷ im engeren Sinne bei einer *Bank* gegen die Gewährung eines *Darlehns* sprechen. - In der Regel sind in Unternehmen und *Banken* die entsprechenden Entscheidungsprozesse im Vorfeld schematisiert, so dass die Fachleute aus der Marktforschung in bezüglichen Gutachten bereits begründete ablehnende Empfehlungen an die Beschlussorgane geben.

Dealflow (so auch im Deutschen gesagt): Die bei einem Investor (in der Regel bei einer *Kapitalanlagegesellschaft*) ankommenden Vorschläge auf Beteiligung; die Einladungen zu *Engagements* aller Art. – Siehe Deal, Roadshow.

Debent und **Debitor** (debtor): In älteren Dokumenten gesagt für den Schuldner, also jemand, der verpflichtet ist, einer anderen Partei (Gläubiger) aufgrund eines Schuldverhältnisses (obligatory relation) etwas zu leisten. – Siehe Debito.

Debentur (refund of duties; acknowledg[e]ment of acceptance): In älteren kaufmännischen Dokumenten – ❶ ein Zollvorschuss, den man zurückerhält oder – ❷ ein Empfangschein, eine Quittung.

Debitieren (charge): In der älteren Literatur häufig gesagt für "belasten" im Sinne von "einem Konto abbuchen".

Debitkarte (debit card): Beim Bezug von *Bargeld* (an einem Automaten) wird der abgerufene *Betrag* sofort dem Konto belastet (pay-now-Prinzip). Im Vergleich zu *Kreditkarten* sind Debitkarten mit niedrigeren *Gebühren* für den Karteninhaber und für den Händler verbunden. – Siehe Chipkarte, Counterfeit Card, Geld, elektronisches, Geldautomaten-Sperre, Geldkarte, Kreditkarte, Ticketing,

elektronisches. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 94 ff. (Darstellung der elektronischen Bezahlverfahren, Übersichten).

Debito (debt): In älteren Dokumenten die Schuld: das im Rahmen eines Vertrags zu Leistende. – Siehe Debent.

Debitorenlaufzeit (days sales outstanding): Kennzahl, welche das von den *Kunden* im Durchschnitt in Anspruch genommene Zahlungsziel wiedergibt. Sie errechnet sich genauer aus den *Forderungen* aus Lieferung und Leistung mal 365 geteilt durch die *Erlöse*. - Mit der so gewonnenen Messziffer sollte man immer mit einigem Bedacht umgehen. Denn es sind neben anderem vor allem die jeweiligen (branchenüblichen) *Zahlungsgewohnheiten* zu beachten. – Siehe Kreditorenlaufzeit, Working Capital.

Debitorenmanagement (credit control): Bei einem Unternehmen bzw. einem *Institut* eine Arbeitsstelle, welche die *Aussenstände* überwacht und die Einbringlichkeit (collectibility) fälliger *Forderungen* beurteilt. – Siehe Bankkunden-Profil, Factoring, Fact Sheet, Passivmanagement, Risikomanagement.

Debt-Equity-Swap (so auch im Deutschen gesagt; seltener **Schuldenswap**): ① Allgemein die Umwandlung von an Unternehmen (zweifelhafter *Bonität*) gewährte *Darlehn* in Beteiligungskapital. – ② Im besonderen der Kauf von (in konvertibler *Währung* wie USD oder EUR) denominierten *Forderungen* der *Banken* gegenüber überschuldeten Ländern durch ein Unternehmen. Die *Bank* gibt die (uneinbringliche) *Forderung* (in der Regel *notleidende Anleihen*) mit einem kräftigen *Disagio* ab. Das erwerbende Unternehmen tauscht die so erworbenen *Titel* bei der Regierung des verschuldeten Landes gegen dessen heimische *Währung* ein. Mit dem erlösten *Geld* wird eine *Investition* in dem Schuldnerland getätigt. Das Unternehmen hat dadurch den Vorteil, dass es billig an die gewünschte heimische *Währung* kommt, und das Schuldnerland zahlt auf diese Weise einen Teil seiner in konvertibler *Währung* denominierten *Auslands-Verbindlichkeiten* ab. - Freilich darf dabei nicht übersehen werden, dass eine *Bank*, die uneinbringliche

Forderungen mit einem *Abschlag* verkauft, dadurch einen *Verlust* erleidet; der *Gewinn* des im Schuldnerland investierenden Unternehmens also dem *Verlust* der *Bank* gleichkommt. – Siehe Anleihe, notleidende, Staatschuld, verweigerte.

Debt Issuance Programme, DIP (so auch im Deutschen gesagt; seltener: **Emissions-Rahmenvetrag**): Ein vertraglicher Rahmen und Musterdokumentation zwecks vereinfachter, standardisierter *Begebung* von Wertpapieremissionen am *Kapitalmarkt*.

Debt Principles (so auch im Deutschen gesagt): Offenlegungspflichten für grenzüberschreitende öffentliche Angebote von *Schuldverschreibungen* sowie deren Zulassung zum Handel. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 65 (Beratungen über eine entsprechende Richtlinie in der Internationalen Organisation der Wertpapier-Aufsichtsbehörden).

Debt Tail (so auch im Deutschen gesagt): Der zeitliche Unterschied zwischen der Fertigstellung einer (längerfristigen) *Investition* und der Laufzeit des *Darlehns*, mit dem dieses Vorhaben finanziert wird. Der Zweck ist, bei einer allfälligen Verzögerung in der Durchführung der *Investition* einen *Puffer* zu haben. Eine solche eingeplante Fristen-Inkongruenz ist in der Regel für den Investor günstiger als ein Anschlusskredit im Falle des Terminrückstands in dem Vorhaben.

Dechergeld (leather duty): In alten Dokumenten eine *Abgabe* auf Leder. Decher = hier: Zahl von zehn Stück (Fellen) bei den Gerbern bzw. Lederermachern (Lederern). – Siehe Lauergeld.

Deckung (covering): *Zahlungsmittel* für *Verbindlichkeiten* termingenau bereitstellen. – Siehe Gnadengeld.

Deckungsgeschäft (covering transaction): ① *Geschäft* zur Sicherung einer vertraglich eingegangenen Terminverpflichtung. – ② Zwangsweise Begleichung eines Börsengeschäftes, wenn die *Gegenpartei* ihre Verpflichtungen aus dem *Kontrakt* nicht erfüllt. – Siehe Barmarge, Hedge-Geschäft.

Deckungsprüfung (audit on cover assets): Wenn nicht anders definiert, die aufsichtliche Kontrolle bei *Pfandbrief-Emittenten*. Untersucht wird dabei, ob die als Deckung für die *Pfandbriefe* dienenden *Vermögenswerte* den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. – Siehe Hypothekenbank. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 70 ff. (Kontrollen auch bei Landesbanken und Sparkassen; aufgeschlüsselter Prüfungsbericht), S. 119 (neue Deckungsregisterverordnung), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 130 (Beanstandungen bei der Beleihungswernermittlung).

Deckungsquote (coverage ratio): ① Bei einer *Bank* (wenn nicht ausdrücklich anders dargelegt) das Verhältnis von – ① *Grundkapital* (capital equity) – ② plus *Forderungen* an Kreditnehmer (loan reserves) – ③ minus *notleidende Kredite* (nonperforming loans) – ④ zu den *Aktiva* gesamthaft (total assets). Der *Internationale Währungsfonds* hat die einzelnen, jeweils unter die genannten Summengrößen fallenden *Posten* genau definiert. Zudem haben die nationalen *Aufsichtsbehörden* entsprechende Berechnungen festgelegt. – ② Bei *Hypothekenbanken* die in Deutschland nach der Hypothekendarwertverordnung vorgeschriebenen *Aktiva* (Deckungsmasse [coverage assets] zur Sicherstellung der fristgerechten Zins- und Tilgungsleistungen). Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* nimmt zu diesem Zweck Deckungsprüfungen vor. – Siehe Beleihungswernermittlungsverordnung, Deckungsprüfung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 120 (geforderte Korrekturen der Deckungswerte), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 112 (die Ansprüche der Pfandbriefgläubiger müssen sowohl nennwertig als auch barwertig durch Vermögensgegenstände wie Hypotheken gedeckt sein) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Deckungsstock (insurance coverage fund): ① Älterer Ausdruck für die bei Versicherungsunternehmen die *Bilanz* aufzunehmende, gesetzlich vorgeschriebene *Rückstellung* für künftig fällig werdende Versicherungsleistungen. Die neuere Bezeichnung ist *Sicherungsvermögen*. – ② Bei *forderungsbesicherten Anleihen* gesagt von den jeweils zugrundeliegenden Zahlungsverpflichtungen. – Siehe

Aktienkurs-Risiko, Anlageverordnung, Covered Bonds, Wertschwankungsrisiko. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 144 sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Deckungsstockfähig (acceptable as cover for liabilities of insurance companies): *Wertpapiere*, die deutsche *Versicherungen* gemäss gesetzlicher Vorschrift in ihre *Rücklagen* (für die besondere Bestimmungen hinsichtlich der Anlage und Gliederung bestehen) aufnehmen dürfen. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 49 f. (geplante EU-Richtlinie), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 78 f. (Änderung der Anlageverordnung).

Dedicated Short Bias (so auch im Deutschen gesagt): Ein Investor (in der Regel ein *Hedge-Fonds*) leiht sich von *Brokern Papiere* (im engeren Sinne: *Aktien* oder *Aktien-Optionen*), die er als überbewertet einstuft. Er verkauft diese sogleich am Markt, in der Hoffnung, sich zu einem späteren Zeitpunkt billiger einzudecken und den Verleiher beliefern zu können. Auch wenn allfällige Kaufpositionen als Gegengewicht eingegangen werden, so bleibt das *Portfolio* netto doch auf fallende Kurse (auf Short) ausgerichtet. – Siehe Future, Hedge-Fonds-Strategien, Long-Position, Option, Position, ungedeckte, Short-Position, Spekulation.

Deduktion (deduction): Im finanztechnischen Sinne die Minderung (der *Abzug*) einer Geldsumme, die dadurch von einem Bruttobetrag zu einem Nettobetrag wird. – Siehe Abschlag, Abschlussgebühr, Aufhebungsentgelt, Bankgebühren, Courtage, Dekort, Negativzins, Refaktie, Vergütung, Vorfälligkeits-Erschädigung.

Default (so oft auch im Deutschen): In der *Finanzsprache* jederart Leistungsstörung in einer Vertragsbeziehung. – Siehe Ausfall, Ausfall-Verlust, Covenant, Downgrade-Trigger-Klausel, Drittfälligkeits-Klausel, Drittverzugs-Klausel, Erstraten-Verzugsklausel, European Master Agreement, Event of Default, Intercreditor Agreement, Probability of Default, Verlust, Vorfälligkeitsklausel, wechselseitige.

Defeasance (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein eine

Finanzierungstechnik, bei der ein Betrag an *Bargeld* oder von (erstklassigen) *Papieren* hinterlegt wird, aus dem der Gläubiger die *Zinsen* aus einem *Darlehn* entnehmen kann. Entsprechende Verträge können auch zwischen einer *Bank* und einer von ihr eingerichteten *Zweckgesellschaft* gestaltet werden.

Defekte (defects): Im *Finanzsektor* Fehlbeträge, die am Ist-Bestand von *Bargeld* oder *Wertpapieren* gegenüber dem buchungsmässigen Soll-Bestand entstanden sind. Gründe dafür sind vor allem Untreue (Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung seitens des Personals), Irrtum, Dienstvernachlässigung und Diebstahl. – Siehe Abmangel, Compliance, Risiko, banktechnisches.

Defensionergeld (defense levy): In alten Dokumenten eine *Abgabe* vor allem in den Städten, um während des Dreissigjährigen Krieges (1618-1648) *Defensioner* (Landwehr-Mannschaften; territorial army) auszurüsten. – Siehe Abgaben, Abzugsgeld, Allodgeld, Anzugsgeld, Brandschatzgeld, Dänengeld, Fersengeld, Frongeld, Fudeligeld, Hussengeld, Satisfaktionsgeld, Schatzung, Türkengeld.

Deferent (deferent, coiner's mark, mint mark): Auf *Münzen* das Zeichen des Prägeorts (place of minting) oder des Münzmeisters (master of the mint).

Deficit-Debt-Adjustment (so auch im Deutschen gesagt): Die Differenz zwischen der Summe des Defizits der öffentlichen Haushalte und der Veränderung der öffentlichen *Verschuldung*, in Prozent des *Bruttoinlandsproduktes* ausgedrückt. – Siehe Defizitneigung, Kontrollkonto, Minhas-Gerais-Problem, Nettogläubiger, Staatsschuld(en), Stabilitäts- und Wachstumspakt, Verschuldung, Verschuldungsanreiz, Vertrauensverlust. – Vgl. den Stand im Eurogebiet ausgewiesen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen", Unterrubrik "Veränderung der Verschuldung" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Definanzierung (definancing): Wenn nicht anders definiert, im betrieblichen Rechnungswesen eine *Auszahlung*, durch welche der

Kapitalbestand verringert wird (etwa durch Rückzahlung eines *Darlehns*). – Siehe Ausgaben.

Definitiver Kauf bzw. Verkauf (outright transaction [Betonung bei adverbiallem Gebrauch von *outright* = auf der *ersten* Silbe, sonst liegt der Akzent auf der *zweiten* Silbe): Bei der *EZB* eine *Transaktion*, bei der die *Vermögenswerte* am Markt (per *Kasse* oder *Termin*) endgültig kauft oder verkauft. – Siehe Abwicklungsbestätigung, Closing, Buchgewinn, Finalität, Mistrade, Übertragung, endgültige.

Defiziteinheiten (deficit units): Unternehmen und der *Staat*, die (in der Regel über die Vermittlung von *Banken*) Spargeld von *Privathaushalten* aufnehmen. – Siehe Überschusseinheiten, Sparwut.

Defizit-Finanzierungsverbot (no-bailing-out clause): Die *EZB* darf Regierungen oder regierungsähnlichen Stellen in der EU keinerlei *Darlehn* gewähren, auch nicht auf dem Weg der Übernahme von *Schuldverschreibungen*. Dies ist in Art. 123 AEUV sowie in Art. 21 des dem EGV beigefügten "Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank" ausdrücklich festgelegt. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Bail-out, Zentralbankkredit, öffentlicher.

Defizitneigung (propensity to budget deficit): Die in demokratischen Staaten empirisch feststellbare Tatsache, dass Regierungen vor ihrer Wiederwahl zum Mittel der *Verschuldung* greifen, um bestimmte Wählergruppen anzusprechen. Dies wirkt sich über kurz oder lang auf den *Geldwert* aus. Im *Stabilitäts- und Wachstumspakt* versuchte man ursprünglich in der *Eurozone*, eine solche unsolide *Finanzpolitik* einzudämmen. – Siehe Geldpolitik, Currency-Swing, Minhas-Gerais-Problem, Nachhaltigkeit, Nonaffektations-Prinzip, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Verschuldungsanreiz. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 69 f. (Defizitneigung wächst), S. 76 f. (Möglichkeiten für den Defizitabbau).

Defizitquote (deficit ratio, budget deficit ratio; fiscal deficit ratio): Fiskalpolitisches *Konvergenz*-Kennzeichen nach Art 104, Abs. 2 EGV,

dort definiert als "Verhältnis zwischen dem geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem *Bruttoinlandsprodukt* zu Marktpreisen." Im dem EGV beigefügten "Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigem Defizit" (Protokoll № 20) sind die einzelnen Begriffe genauer definiert. – Siehe Haushaltsdefizit, Nachhaltigkeit, Nonaffektations-Prinzip, Parafiskus, Schuldenquote, Staatsverschuldungs-Druck, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Steuerquote. – Vgl. die Rubrik "Öffentliche Finanzen" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB sowie zur Schnellschätzung des Bruttoinlandsprodukts Monatsbericht der EZB vom Juni 2003, S. 51 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 23 ff. (ausführliche, vergleichende Darlegung), Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 63 ff. (Erhöhung der Defizitquote im Eurogebiet folgt aufgrund der "Reform" des Stabilitäts- und Wachstumspaktes), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2008, S. 22 f. (Defizitquote einzelner Mitgliedsländer im Eurogebiet; Beurteilung; Übersichten), Geschäftsbericht 2008 der Deutschen Bundesbank, S. 52 ff. (Defizitquote Deutschland 1996–2008; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 95 (Erwägungen zur Finanzpolitik: vier schwerwiegende Folgen hoher Haushaltsdefizite).

Deflation (deflation): Ein – ❶ nachhaltiger Rückgang im *Preisniveau* (wenn nicht anders angegeben: gemessen am *Index der Konsumentenpreise*) über einen gewissen Zeitraum, wobei in der Regel zwei Vierteljahre zugrundegelegt werden, – ❷ der sich in den *Erwartungen* verfestigt und – ❸ zu einem anhaltenden Rückgang in der Wirtschaftstätigkeit gesamthaft führen kann. - Ein vorübergehender Rückgang der Preise oder auch ein Sinken der Aktienkurse ist mithin keine Deflation, wiewohl dies häufig in den Medien so bezeichnet wird. Gefährlich sind fallende Preise, wenn gleichzeitig die Nominallöhne starr bleiben. Denn dann geht ein Preisverfall zu Lasten der *Gewinne* und damit der *Investitionen*, was zwangsläufig zu einem starken Rückgang der Beschäftigung führt. – Siehe Deflation, gute, Deflation, schlechte, Deflation, hässliche, Deflations-Spirale, Geldwertstabilität, Inflation. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2003, S. 16 ff.

Deflation, digitale (digital deflation): Die Tatsache, dass der *Preis* für den vielleicht heutzutage wichtigsten Rohstoff, nämlich Informationen, in den letzten Jahrzehnten stetig gesunken ist. Alle *Güter*, die mit der Digitalisierung in Berührung kommen, sinken im *Preis*, obgleich sie qualitativ besser werden. So brachte beispielsweise Apple im Jahr 2007 das iPhone für 599 USD auf den Markt; ein Jahr später kostete es noch ein Drittel des Preises.

Deflation, gute (good deflation): Erscheinungsform der *Deflation*, bei der – ❶ die Preise wegen kräftiger Produktivitätsfortschritte in der Industrie sinken, – ❷ mit denen aber die Nachfrage nicht mithalten kann. - Geschieht dies in einem Umfeld starken Wachstums, fester *Vermögenspreise* und elastischer Kreditvergabe der *Banken*, dann ist dies nicht schädlich. Im Gegenteil: der *Wohlstand* der Bevölkerung vergrößert sich, weil das Sinken des *Preisniveaus* in einem dermassen gesunden Umfeld die *Kaufkraft* der Bürger erhöhen würde. – Siehe Deflation, Deflation, böse, Deflation, hässliche.

Deflation, schlechte (bad deflation): Gepräge einer *Deflation*, bei welcher – ❶ eine stagnierende oder kaum wachsende Wirtschaft auf – ❷ nach unten starre (downward inflexible) Löhne trifft. - Geht der *Umsatz* der Unternehmen nominell (zu laufenden Preisen bewertet) zurück, weil die *Verbraucherpreise* sinken (und vielleicht auch die abgesetzten Mengen rückläufig sind), dann geraten die betroffenen Unternehmen in die Verlustzone. Es kommt zu *Insolvenzen*, und Arbeitskräfte werden freigesetzt. Die Gefahr steigender Arbeitslosigkeit besteht aber auch dadurch, dass die Unternehmen zu Entlassungen neigen, weil ihnen der Ausgleich über sinkende *Lohnkosten* nicht zur Verfügung steht; wobei erfahrungsgemäss zunächst Leiharbeiter (temporary woker, hired-out worker) entlassen werden, um die Stammbesellschaft zunächst noch zu halten. Die "verlorene Dekade" In Japan (grob zwischen 1990 und 2000) wird als Beispiel einer schlechten Deflation angesehen. - Ursächlich für diese Art der *Deflation* ist vor allem das Platzen von *spekulativen Blasen* auf dem Immobilien- oder Aktienmarkt; und zumal dann wenn diese *Vermögenswerte* durch *Darlehn* finanziert wurden. Die sinkenden *Vermögenspreise* führen jetzt zur *Überschuldung* von *Privathaushalten* und Unternehmen; durch die

dadurch ausgelösten Kreditausfälle geraten dann auch die *Banken* in Not. – Siehe Aktienblase, Deflation, Deflation, gute, Deflation hässliche, Deflations-Spirale, Immobilienblase, Überkonsum.

Deflation, hässliche (ugly deflation): Eine sich schrittweise verstärkende *schlechte Deflation*. - Wenn das *Vermögen* weniger wert ist, die *Schulden* hingegen nominell (zu laufenden Preisen bewertet), gleich geblieben sind, dann ist es ökonomisch richtig, die eigene Bilanz in Ordnung zu bringen, indem man *Schulden* abbaut. Wenn nun aber alle gleichzeitig versuchen, ihren Vermögenshaushalt durch Schuldenabbau (oder vermehrtes *Sparen* im Falle der *Privathaushalte*) ins Gleichgewicht zu bringen, so kommt es zu einem Kollaps der Wirtschaft gesamthaft, weil niemand mehr konsumiert und investiert. Wird nun dieser sich selbst verstärkende Prozess nicht von der Wirtschaftspolitik aufgehalten, dann kommt es zu einer "Grossen Depression." Aus Furcht vor einer solchen leiteten die Regierungen fast aller EU-Staaten im Laufe des Jahre 2008 und 2009 *Massnahmen* ein, als sich die *Eurozone* nach Ansicht vieler Experten auf eine schlechte Deflation zubewegte. – Siehe Ansteckungswirkungen, Deflation, Deflation, gute, Deflations-Spirale, Finanzmarkt-Stress, Kreditkartenfiasko, Mark-to-Model-Ansatz, Ninja-Loans, Pay-Green-Initiative, Rush to exit, Schock, externer, Schocks, strukturelle, Stress-Test, Subprime-Krise, Szenarien, aussergewöhnliche,

Deflationierung (deflationisation): Die Preisbereinigung der von der Statistik erfassten ökonomischen Daten, insbes. im Zuge der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*. Seit 2005 wird das *Bruttoinlandsprodukt* auch in Deutschland (wie in den USA seit 1996 und in Japan seit 2004) mit der Vorjahrespreis-Methode deflationiert, und nicht mehr mit der eines zunehmend weiter zurückliegenden Basisjahres. Diese Umstellung geschah aufgrund einer Verordnung (ordinance) der Europäischen Kommission. - Mit *Deflation* als Sinken der Preise hat das nichts zu tun, wiewohl nicht selten damit verwechselt. – Siehe Preisindex, hedonistischer. – Vgl. für Deutschland den Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Konjunkturlage" (dort das Bruttoinlandsprodukt sowohl zu laufenden Preisen als auch preisbereinigt nach Entstehung

und Verwendung in einzelne Positionen aufgegliedert).

Deflations-Spirale (deflation spiral): Sinken die Preise, so nimmt die reale Last der *Schulden* in den Unternehmen zu; denn sie Erlöse für ihre *Güter* weniger *Geld*, müssen aber weiterhin eine gleich belebende nominale Schuld bedienen. Firmen, die einen hohen Anteil an *Fremdkapital* haben, können dadurch rasch in Zahlungsschwierigkeiten kommen. Sind auf diese Weise viele Unternehmen betroffen, so sitzen die *Banken* plötzlich auf hohen Anteilen uneinbringlicher *Forderungen*. Bankinsolvenzen drohen dann die *Krise* zu verschlimmern. - Auf der anderen Seite verschieben *Privathaushalte* und der *Staat* Anschaffungen, weil sie weiter fallende Preise erwarten. - Auch Unternehmen werden sich im Einkauf zurückhalten. Denn Lagerhaltung wird leicht zur Verlustquelle, wenn die Verkaufspreise stetig fallen und sogar unter die Einkaufspreise und Produktionskosten sinken. – Siehe Deflation, schlechte, Deflation, hässliche.

Deichgeld auch **Plagegeld** (dike contribution): Frühere *Umlage* – ① für den Bau und die Instandhaltung der Deiche (befestigte Schutzdämme gegen Meerwasser) und – ② zur *Bezahlung* des Deichhauptmanns (dike warden, dike master). – Siehe Dammgeld, Knickgeld.

Deichselgeld (turnpike toll; overnight stay expenses): ① Frühere *Abgabe* für das Befahren einer (Land)Strasse, ein Wegegeld. – ② Ersatz der *Ausgaben* für den Fuhrmann, wenn dieser bei einer Fuhre (Abholung oder Zustellung von Frachtgut) übernachten musste. – Siehe Chausseegeld, Citymaut, Fährgeld, Furtgeld, Maut, Mautgeld, Wagenmeistergeld.

Dekapitalisierung (decapitalisation): ① Die Ausschüttung des *Gewinns* einer Aktiengesellschaft an die Anteilseigner in Form einer *Sonderdividende* (extraordinary dividend) oder der Rückkauf von *Aktien* (share buy-back) aus dem angesammelten *Gewinn*. – ② Der Verkauf von Teilen des *Vermögens* durch eine Aktiengesellschaft (vor allem von Patenten) und Ausschüttung des *Erlöses* an die Aktionäre, um in Zusammenhang mit einer geplanten feindlichen Übernahme uninteressant zu werden. – Siehe Fusionen und Übernahmen,

Giftablette, Vermögensveräusserung.

Dekort und **Dekourt** (deduction, abatement): ① Ein vertragsgemäss im nachhinein zu gewährender Preisnachlass durch den Verkäufer, wenn das bereits bezahlte und zu einer festgesetzten Zeitpunkt zu liefernde (Finanz)Gut zwischenzeitlich sehr stark im *Kurs* gesunken ist. – ② Ein *Abzug* von der Rechnung wegen Gewichtsmangels (*Tara*; *tare*) oder aufgrund schlechter Beschaffenheit der Ware. – Siehe Deduktion, Diskont, Fusti, Refaktie.

Dekuplum (tenfold): In älteren Dokumenten bedeutet das das Zehnfache, der zehnfache Geldbetrag.

Delegant (delegant): In älteren Dokumenten der anweisende Schuldner, der seinem Gläubiger eine eigene *Forderung* gegenüber einem Dritten abtritt. Delegator (delagator) wird der auf eine *Forderung* gegenüber dem Dritten verweisende Gläubiger genannt.

Deleveraging (so auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein die Ersetzung von *Fremdkapital* durch Eigenkapital. – ② Der (plötzliche und in grossem Umfang vorgenommene) Abbau von "gehebelten", sprich: einen hohen Anteil von *Fremdkapital* enthaltenden *Positionen* bei einer *Bank* oder auf dem *Finanzmarkt* gesamthaft, wie dies etwa im Gefolge der *Subprime-Krise* (in the slipstream of the turmoil surrounding sub-prime crisis) festzustellen war. – Siehe Fremdmittel, Hebel(wirkung), Leverage-Ratio, Prudential Filter.

Delisting (so meistens im Deutschen gesagt): Der Rückzug eines *Emittenten* von der *Börse*. In Deutschland ist dieser Vorgang gesetzlich geregelt und wird von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwacht. - Obwohl das Delisting eine wesentlich veränderte Bedingungen der *Handelbarkeit* einer *Aktie* darstellt, unterliegt es in Deutschland (noch) keiner *Ad-hoc-Mitteilungspflicht*, da es sich dabei formal nicht um eine Veränderung der finanziellen oder wirtschaftlichen Situation des Unternehmens handelt. - Die Aufhebung der Börsen-*Notierung* eines Unternehmens führt in der Regel zu einer Schädigung der verbleibenden Kleinanleger.

Denn diese können jetzt den *Marktwert* der Aktiengesellschaft, ausgedrückt durch den *Kurs* der *Aktie*, kaum mehr beurteilen. – Siehe Deregistrierung, Going Private, Public-to-Private, Regel 404, Sarbanes-Oxley Act.

Delkredere (del credere): ① *Wertberichtigung* für voraussichtliche Ausfälle (doubtful debts). – ② Haftungsübernahme (assumption of liability) gegenüber dem Gläubiger für die *Zahlungen* eines Schuldners. – ③ Nach § 394 HGB die Pflicht des Kommissionärs (commission agent), für die Verbindlichkeiten eines Dritten einzustehen, die aus *Geschäften* erwachsen, welche er auf Rechnung des Kommittenten (principal) abgeschlossen hat. – Siehe Bürgschaft, Garantie.

Delta (delta): Korrelationsfaktor zwischen *Terminpreis*-Fluktuationen und der Änderung der *Prämien* für die *Option* auf den zugrunde liegenden *Terminkontrakt*. - Das *Delta* ändert sich mit jeder Kursbewegung. – Siehe Beta, Volatilität.

Demand-Pull-Inflation (so auch im Deutschen gesagt): Die Erhöhung der Preise durch die Unternehmen aufgrund der Tatsache, dass die Nachfrage aus dem Inland oder/und dem Ausland gestiegen ist, und es dadurch zu andauernden Engpässen (bottlenecks) in der *Produktion* und/oder *Distribution* der *Güter* kommt. – Siehe Balassa-Samuelson-Effekt, Cost-push-Inflation, Inflation.

Demand-Shift-Inflation (so auch im Deutschen gesagt): Durch Umschichtungen in der Nachfrage bedingte Preissteigerungen. Wenn sich etwa die Nachfrage von Stahl auf Aluminium verschiebt, dann müssen die Stahlwerke die sehr hohen Fixkosten auf eine kleinere Produktionsmenge umlegen und daher die Preise erhöhen. Die Aluminium-Hütten kommen an die Kapazitätsgrenze und wehren die Übernachfrage (zunächst, bis Erweiterungsinvestitionen abgeschlossen sind) über höhere Preise ab. – Siehe Cost-Push-Inflation, Inflation.

Demarketing (so auch im Deutschen gesagt, seltener auch **Reduktionsmarketing**): ① Bei einer *Bank* (auch bei einer *Versicherung*) die Entscheidung, mit einem *Kunden* oder auch einer

Kundengruppe – ❶ keine Beziehung einzugehen oder – ❷ eine bestehende Verbindung zu dem *Institut* zu beenden. Bei Einzelkunden liegt der Abbruch oft in unredlichem Verhalten des *Kunden* begründet. Von einer Kundengruppe wendet man sich hauptsächlich dann ab, wenn das betreffende Geschäftsfeld aufgegeben wurde. – ❷ Der Entschluss, auffällige Marketingmassnahmen (vor allem im Bereich der Werbung) zurückzufahren, manchmal auch Übergang zum "leisen Marketing" genannt. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Cocooning, Downsizing, Fraudulent, Kunde, fauler.

Dematerialisierung (dematerialisation): Abschaffung von greifbaren, aufbewahrungsfähigen, Stücken oder Dokumenten, die Eigentum an *Finanzprodukten* verbriefen, so dass *Finanzaktiva* bloss noch als Bucheinträge existieren (the elimination of physical certificates or documents of title which represent ownership of securities so that securities exist only as accounting records). – Siehe Börse, elektronische, Depotstelle, Immobilisierung, Schuldbauchforderungen, Zentralverwahrer.

Demographieverfestigung (demographic stabilisation): Die Anpassung sozialer Sicherungssysteme (vor allem die Krankenversicherung, Rentenversicherung und Pflegeversicherung) an die *Alterung* der Bevölkerung. Dies berührt insofern die *Geldpolitik*, weil sich sonst die Lasten der *Überalterung* auf den *Geldwert* auswirken, und weil unter Umständen schon heute langfristige *Investitionen* nicht getätigt werden. – Siehe Altersquotient, Alterungs-Effekt, Auslandsinvestitionen, demographiebedingte, Entsparen, Methusalem-Syndrom, Nachhaltigkeit, Lissabon-Agenda, Risikoaversion, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Überschuldung, Vergreisung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 43, Jahresbericht 2004 der EZB, S. 58 ff. (auch Prognosen), Monatsbericht der EZB vom März 2006, S. 75 ff. (Belastungen der öffentlichen Haushalte durch die Alterung), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 51 ff. (Projektion bis 2050, unterteilt auch nach einzelnen Ländern), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2008, S. 51 ff. (Rentenversicherung 1999 bis 2020; ausführliche Darstellung; viele Übersichten, Literaturhinweise), Monatsbericht der Deutschen

Bundesbank vom Juli 2008, S. 31 ff. ausführliche Darlegung; Übersichten, Empfehlungen, die bei ihrer Veröffentlichung auf heftige Kritik stiessen).

Demonetisation (demonetisation; reduction of coin): ① Der Wertverlust einer *Münze*, gemessen an deren Umtauschverhältnis zu anderen inländischen oder ausländischen *Zahlungsmitteln*. – ② Die ausnahmslose Abschaffung des *Geldes*, in der Regel damit verbunden der "gerechte" Tausch *Güter* gegen *Güter*, besorgt und geregelt von Amtsträgern einer (sozialistischen) Partei. – ③ Die Absetzung einer bisher als *Geld* dienenden *Münze* als gesetzliches *Zahlungsmittel*. – Siehe Barrat, Geld, böses, Geldabschaffung, Münze, Unfruchtbarkeits-Theorie.

Denkgeld (memento fee; commemorative coin): ① Früher an manchen Orten übliche *Zahlung* an einen Geistlichen dafür, dass er im Gottesdienst allgemein - und bei der COMMEMORATIO PRO VIVIS (vor der Wandlung) bzw. der COMMEMORATIO PRO DEFUNCTIS (nach der Wandlung) innert der katholischen Messfeier im besonderen - namentlich einzelner Personen gedenkt. – ② Ältere Bezeichnung für eine Gedenkmünze, Schaumünze. – Siehe Amtsgeld, Medaille, Memoriengeld, Münze, Numismatik.

Denominierung (denomination): Auf dem *Finanzmarkt* die Bestimmung der *Währung*, auf welche sich ein Vertrag bei Abschluss (etwa: EUR) oder zum Erfüllungszeitpunkt (etwa: USD) bezieht. – Siehe Derivate, Devisen, Devisentermingeschäft, Doppelwährungsanleihe, Swapsatz.

Depekulation (depeculation, theft from the till): In älteren Dokumenten – ① direkter Kassendiebstahl oder – ② Unterschlagung (Veruntreuung; defalcation) anvertrauten *Geldes* auf anderem Wege, etwa durch gefälschte Belege (fictitious vouchers).

Deperditen (detriment): In älteren Dokumenten die Einbusse, welche sich aus dem Unterschied ergab zwischen Marktpreisen und dem geringeren *Preis*, zu dem Bauern und Handwerker an das Militair bzw. an den Hof (official household) liefern mussten.

Depo-Repo-Spread auch **Euribor-Eurepo-Spread** (so auch im Deutschen): Der Unterschied im *Zinssatz* zwischen – ❶ einer unbesicherten Geldanlage (*Euribor*) und – ❷ einer besicherten (*Eurepo*) am *Interbankenmarkt*. In der Regel wird die entsprechende Abweichung in *Basispunkten* angegeben und bezieht sich auf Dreimonatsgeld. Der Spread ist ein Mass für *Unsicherheit* und *Vertrauen/Misstrauen* am (europäischen) *Geldmarkt*. - Während der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* stieg die Abweichung beider *Zinssätze* von zuvor durchschnittlich sieben *Basispunkten* auf bis zu 180 *Basispunkten* an. – Siehe TED-Spread. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2010, S. 71 ff. (Euro-Repomärkte in der Finanzkrise; viele Übersichten).

Deport (discount): Der *Terminpreis* einer *Devise* liegt unter dem *Kassakurs* (Tageskurs). – Siehe Devisentermingeschäft, Report, Swapsatz.

Depositen (deposits): Bezeichnung für *Einlagen* (also die den *Banken* gegen *Verzinsung* von der Kundschaft anvertrauten Geldbeträge), insbesondere für Sicht- und *Termineinlagen*. Entsprechend findet sich auch häufig die Bezeichnung *Depositenbank* (deposit bank) für eine *Bank*. – Siehe Bodensatz, Einlagensicherung, Fristentransformation, Marktdisziplin.

Depositenkonto (certificate of deposit, DC): Nach der Definition der *EZB* die Hinterlegung einer grossen Summe bei einer *Bank* zu einem bestimmten *Zinssatz* mit *kurzfristiger* Laufzeit.

Depot (depot): ❶ Aufbewahrungsort von wertvollen Gegenständen; im besonderen ein Bankschliessfach (vault), in älteren Dokumenten auch Depositorium genannt; siehe §§ 688 ff. BGB. – ❷ Das von einer *Bank* geführte *Wertpapier-Konto* für einen *Kunden*, manchmal auch auf die Konten gesamthaft bezogen. In Deutschland zählte man anfangs 2010 an die 34 Millionen Depots. – ❸ Abteilung einer *Bank*, die mit dem Verwahren von Gegenständen allgemein und von *Wertpapieren* im besonderen befasst ist. – ❹ Andere Bezeichnung für *Portfeuille*. – Siehe Aberdepot, Depotbank, Depotgeschäft, Depotgesetz,

Verwahrstelle, Zentralverwahrer, Zwischenverwahrung.

Depotbank (custodian): Eine Einrichtung, die *Wertpapiere* und andere *Finanzinstrumente* im Auftrag Dritter verwahrt und verwaltet. Entsprechende Unternehmen gelten als *Kreditinstitute* nach § 1 KWG. Sie bedürfen daher in Deutschland einer *Erlaubnis* und unterliegen der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. - Grundsätzlich kann gemäss § 20 Abs. 1 und 2 InvG als Depotbank nur ein *Kreditinstitut* mit Sitz im Inland, das zum Einlagen- und Depotgeschäft zugelassen ist, oder eine Filiale eines *Instituts* im Sinne des § 53b Abs. 1 KWG beauftragt werden. Daneben kommt jedoch als Depotbank auch eine Zweigniederlassung eines Kreditinstituts im Sinne des § 53 oder des § 53c KWG in Betracht, falls die Anteile des Investmentvermögens nicht nach §§ 128 und 129 InvG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben werden dürfen. - Im einzelnen hat die Bundesanstalt für *Finanzdienstleistungsaufsicht* ein ausführlich gestaltetes Merkblatt über die Aufgaben und Pflichten der Depotbank nach den §§ 20 ff. InvG herausgegeben. – Siehe Aberdepot, Auslagerung, Back-off-Bereich, Depot, Outsourcing-Risiken, Vermögensverwalter, Zwischenverwahrer. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 176 (Rundschreiben der BaFin klärt wichtige offene Fragen).

Depotgeld (repurchase operation; fixed-date time deposit; pledge; advance payment); private expenses fund; buy-in fee; rent deposit; bail):
① In älteren Dokumenten die gegen Überlassung von *Sicherheiten* bei einer *Bank* (seltener auch bei der *Zentralbank* seitens einer *Bank*) geliehene *Summe*; in heutiger Terminologie ein *Pensionsgeschäft*. – ② *Geld*, das für eine vertraglich festgelegte Zeit zu einem vereinbarten *Zinssatz* bei einem *Institut* angelegt wird; *Festgeld*, *Zeitgeld*. – ③ Im voraus zu hinterlegende *Summe*, falls eine (öffentliche) Einrichtung (wie Gemeindesaal, Schulraum, Sportplatz, Festwiese) von privaten Veranstaltern gepachtet wird; ein *Pfand*; in diesem Sinne vor allem im Schweizerdeutschen üblich. – ④ Treuhänderisch verwaltete *Summe*, die Bewohner von Altersheimen in bestimmten Zeitabständen im voraus der Heimleitung übergeben, um daraus die laufenden *Ausgaben* für

Arzneimittel, Fusspflege, Hygieneartikel, Coiffeur usw. zu bestreiten; in diesem Sinne vor allem in Österreich übliche Bezeichnung. – ⑤ In Heimschulen (Österreichs) in regelmässigen Abständen zu zahlender *Betrag* für nicht in den ordentlichen Leistungen des Hauses fallende *Ausgaben* der Schüler; Taschengeld. – ⑥ *Summe*, die zu entrichten ist, um sich in ein Seniorenheim einzukaufen; in dieser Bedeutung vor allem im Schweizerdeutschen üblich – ⑦ Eine vom Vermieter geforderte Sicherheitsleistung in *Geld* bei einem Mietvertrag; *Kaution*. – ⑧ Beim Betreten einer öffentlichen Einrichtung (wie Schwimmbad, Sporthalle) zu zahlende *Summe*, die beim Verlassen zurückerstattet wird, wenn die Benutzungsbedingungen (wie Säubernachung der Kabine, Abgabe des Schlüssels) eingehalten wurden; Hinterlegung, Pfand. In dieser Bedeutung vor allem im Schweizerdeutschen verwendet; entsprechende Gemeindegsetzungen haben durch ein sehr hohes Depotgeld erreicht, dass Sachbeschädigungen der jeweiligen Einrichtung so gut wie ganz zurückgingen.

Depotgeschäft (safe custody business): Gemäss Definition in § 1, Abs. 1, Satz 2 Nr. 5 KWG die Verwahrung und die Verwaltung von *Wertpapieren* für andere. Die beiden Tatbestandsmerkmale Verwahrung und Verwaltung stehen wahlweise zueinander; jede Geschäftsart begründet für sich allein das Depotgeschäft im Sinne des KWG: Wer *Wertpapiere* im Sinne dieser Bestimmung verwahrt, betreibt das Depotgeschäft, auch wenn er diese *Wertpapiere* nicht verwaltet; und wer *Wertpapiere* im Sinne dieser Bestimmung verwaltet, betreibt das Depotgeschäft, auch wenn er diese *Wertpapiere* nicht verwahrt. - Verwahrung ist die Gewährung von Raum und Übernahme der Obhut. Die blosser Raumgewährung ohne Obhut ist Raummiete oder Raumlleihe, nicht Depotgeschäft. - Verwaltung ist im weitesten Sinne das laufende Wahrnehmen der Rechte aus dem *Wertpapier*. Sie umfasst insbesondere die Inkassotätigkeit (wie die Trennung der fälligen Zins- und Gewinnanteilscheine, die Einziehung ihres Gegenwertes, die Anforderung neuer Zins- und Gewinnanteilscheinbogen und die Ausübung von Bezugsrechten und die Einziehung des Gegenwertes bei *Fälligkeit*), Benachrichtigungs- und Prüfungspflichten und bei entsprechender schriftlicher Bevollmächtigung auch die Ausübung des Auftragsstimmrechts und die Einziehung des Gegenwertes bei *Fälligkeit*.

– Siehe Aberdepot, Auslagerung, Back-off-Bereich, Depot, Outsourcing-Risiken, Vermögensverwalter, Wertpapier-Nebendienstleistungen, Zwischenverwahrer.

Depotgesetz (safe custody act): In Deutschland rechtliche Grundlage für die Verwahrung und Verwaltung von *Wertpapieren*. Das Gesetz dient dem Schutz der Wertpapiereigentümer, die ihre *Wertpapiere* hinterlegen bzw. auch elektronisch verwalten lassen. Die Bestimmungen des Depotgesetzes gelten auch für die *Schuldbuchforderungen*. – Siehe Aberdepot, Dematerialisierung, Depotgeschäft, Depotunterschlagung, Verwahrstelle, Zentralverwahrer, Zwischenverwahrer.

Depotkonto (safe custody account): Von der *Zentralbank* verwaltetes *Wertpapierdepot*, in dem *Kreditinstitute* *Wertpapiere* hinterlegen können, welche der *Besicherung* von Zentralbank-Operationen dienen.

Depotstelle (depository): Einrichtung mit der Aufgabe, *Wertpapiere* entweder in Papierform zu lagern oder elektronisch aufzuzeichnen und über das Eigentum an den *Wertpapieren* Buch zu führen. – Siehe Dematerialisierung, Depot, Immobilisierung, Verwahrstelle.

Depotunterschlagung (deposit misappropriation): Nach § 34 DepotG sehr weit definiert als die rechtswidrige Verfügung über ein *Wertpapier*, das einem Verwahrer oder Pfandgläubiger anvertraut worden ist. – Siehe Pasion-Falle, Veruntreuung, Verwahrstelle.

Deprekatur (long-lease concession): In alten Dokumenten das Recht, die *Einkünfte* aus dem einem Kloster oder einer Kirchengemeinde übereigneten Grundstück bis in die dritte Generation weiterhin zu genießen.

Depression (depression): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter den (wie immer auch gemessenen) Rückgang der wirtschaftlichen Tätigkeiten in einem Gebiet. Von einer Grossen Depression (Great Depression; meistens so [Grossbuchstaben] geschrieben) spricht man, wenn die *Umsätze* auf allen Märkten (im eigenen Gebiet oder weltweit) in erheblichem Masse sinken, wobei als

Umfang oft ein gesamtwirtschaftlicher Rückgang von dreissig Prozent unterstellt wird. – Siehe Baisse, Deflation, hässliche, Depression.

Deputat (allowance in kind, payment in kind): Wenn nicht anders (wie im Schulwesen) definiert, so versteht man darunter zum *Gehalt* (basic pay) hinzutretende Übertragungen in Sachleistungen (in der Regel Waren) des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, wie beispielsweise der *Haustrunk* (beer allowance) bei Bediensteten in Brauereien oder das *Zigaretten-Kontingent* (concessionary cigarettes) bei Beschäftigten in der Zigarettenindustrie. - In Zeiten hoher *Inflation* kann das Deputat als Nebenleistung mehr an *Wert* enthalten als das in *Geld* ausbezahlte *Salär*. – Siehe Bezahlung, Gehalts-Nebenleistungen, Geldwertstabilität, Käsegeld, Reichen, Zigarettenwährung.

Derby (so auch im Deutschen gesagt, manchmal auch **Dogfight**): Im *Finanzjournalismus* ein Konkurrenzkampf zweier oder mehrerer *Institute*, in der Regel bezogen auf einem örtlichen Markt; Lokalrivalität. - Dogfight (a fight as between dogs) hat die Nebenbedeutung eines verbissenen Wettbewerbs, einer rücksichtslosen Befehdung, bei der am Ende nur ein *Institut* (und auch dieses geschwächt) überlebt.

Deregistrierung (deregistration): Die Entlassung eines (börsennotierten) Unternehmens von den durch die *Aufsichtsbehörde* geforderten Veröffentlichungspflichten. Selbst wenn sich eine Aktiengesellschaft von der *Börse* zurückzieht (*Delisting*), so können die *Aufsichtsbehörden* verlangen, dass die (hohe *Kosten* verursachenden) Berichtspflichten weiterhin zu erfüllen sind, solange das Unternehmen eine bestimmte Anzahl (in den USA derzeit 300) Aktionäre hat. – Siehe Compliance, Delisting, Public-to-Private, Sarbanes-Oxley Act.

Deregulierung (deregulation): In Bezug auf *Finanzmärkte* versteht man darunter die Tatsache, dass staatlich auferlegte Beschränkungen teilweise oder ganz aufgehoben werden, wie vor allem für Banken in USA (Glass-Steagall-Gesetz von 1933, das ein *Trennbanksystem* vorschrieb) und in Japan. – Siehe Geschäftsbank, Investmentbank, Trennbanksystem, Überregulierung, Universalbank.

Derivate (derivates): Finanzielle Verträge, deren *Wert* abhängig ist von gegenwärtigen oder zukünftigen *Zinssätzen*, *Wechselkursen*, Aktienkursen bzw. von Finanz- oder Warenpreisen. Das zugrunde liegende Vertragsobjekt wird *Basiswert* oder Bezugsbasis (underlying [asset]) genannt. - Der Grund für die grosse Anziehungskraft von Derivaten liegt darin, dass der Anleger mit wesentlich geringerem Kapitaleinsatz als beim Kauf oder Verkauf der *Basiswerte* spekuliert. Entscheidet er sich für ein Derivat, so kann er mit einem vergleichsweise kleinen (Kapital)-*Aufwand* einen relativ grossen (Kapital)-*Ertrag* erzielen. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer *Hebelwirkung*. - Derivate vervollständigen die *Finanzmärkte*, indem sie *Risiko*-Faktoren handelbar machen. Andererseits machen es Derivate den *Zentralbanken* immer schwieriger, die *Geldmenge* genau zu erfassen. Zwischen 1997 und 2006 verzehnfachte sich der globale Derivatemarkt. Im Zuge der *Subprime-Krise* brach der Derivate-Markt jedoch ein, weil viele dieser *Papiere* hinsichtlich ihres Risikogehalts kaum mehr durchschaubar waren. Das führte von selbst dazu, dass neu ausgegebene Derivate durchsichtiger gestaltet werden mussten, um neue Käufer zu finden. - Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz [FRUG]) vom 16. Juli 2007 definiert: "Derivate im Sinne dieses Gesetzes sind – 1. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom *Preis* oder *Mass* eines Basiswertes ableitet (Termingeschäfte) mit Bezug auf die folgenden Basiswerte: - a) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, - b) Devisen oder Rechnungseinheiten, - c) Zinssätze oder andere Erträge, - d) Indices der Basiswerte der Buchstaben a, b oder c, andere Finanzindices oder Finanzmessgrössen oder - e) Derivate; – 2. Termingeschäfte mit Bezug auf Waren, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Klima- oder andere physikalische Variablen, Inflationsraten oder andere volkswirtschaftliche Variablen oder sonstige Vermögenswerte, Indices oder Messwerte als Basiswerte, sofern sie - a) durch Barausgleich zu erfüllen sind oder einer Vertragspartei das Recht geben, einen Barausgleich zu verlangen, ohne dass dieses Recht durch Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis begründet ist, - b) auf einem organisierten Markt

oder in einem multilateralen Handelssystem geschlossen werden oder - c) nach Massgabe des Artikels 38 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von *Geschäften*, die *Markttransparenz*, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. EU Nr. L241 S. 1) Merkmale anderer Derivate aufweisen und nichtkommerziellen Zwecken dienen und nicht die Voraussetzungen des Artikels 38 Abs. 4 dieser Verordnung gegeben sind, und sofern sie keine Kassageschäfte im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 sind; – 3. finanzielle Differenzgeschäfte; – 4. als Kauf, Tausch oder anderweitig ausgestaltete Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und dem Transfer von Kreditrisiken dienen (Kreditderivate); – 5. Termingeschäfte mit Bezug auf die in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 genannten Basiswerte, sofern sie die Bedingungen der Nummer 2 erfüllen.“ – Siehe Abwicklungsabteilung, Aktien-Zertifikat, Basiswert, Call, Cap, Chooser Cap, Contingent Swap, Denominierung, Derivategeschäfte, bilaterale, Derivate-Kodex, Finanzarchitektur, Finanzinstrumente, Geldmenge, IAS 39, Indexanleihe, Kreditderivate, Rohstoff-Terminvertrag, Zertifikat, Zinsoption, Zinsswap. – Vgl. auch § 2, Abs. 2 WpHG sowie die Definitionen und Einteilungen im Monatsbericht der EZB vom Mai 2000, S. 42, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 177 (Derivateverordnung [DerivateV] vom Februar 2004; hier auch verfeinerte Risikomessung vorgeschrieben), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 39 (sehr lange Laufzeiten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2006, S. 55 ff. (ausführliche Darstellung mit Übersichten, mit einem Schwerpunkt auch auf den Einfluss von Derivaten auf die Stabilität des Finanzsystems).

Derivate, Einteilung (classification of derivatives): Es finden sich verschiedene Einteilungen der *Derivate*. Eine in den letzten Jahren verbreitete ist die in – ❶ *Optionen*, – ❷ *Termingeschäfte im engeren Sinne* (ausserbörslich gehandelte Verträge, *Forwards*), – ❸ *Terminkontrakte* (standardisierte, an der *Börse* gehandelte Verträge,

Futures) und *Swaps*. - Rechtlich wird in der Regel unterschieden in – ❶ *Optionen* einerseits (sie stellen bedingte *Termingeschäfte* da, weil die Erfüllung des zugrunde liegenden Geschäfts von der Ausübung des Rechtes einer Vertragspartei abhängig ist) und – ❷ *Futures, Forwards* sowie *Swaps* andererseits (die alle drei unbedingte *Termingeschäfte* sind).

Derivategeschäfte, bilaterale (over-the-counter derivate transactions): Eine in gewissen Marktsegmenten bevorzugte Form von *Derivaten* sind bis anhin Verträge zwischen nur zwei Partnern. Damit ist der Marktumsatz an *Derivaten* gesamthaft für Dritte und vor allem für die *Aufsichtsbehörden* wenig durchschaubar. Ungewiss ist daher, welche Auswirkungen der Einsatz von *Derivaten* im Krisenfall haben würde. Verstärkt wird diese Gefahr dadurch, dass in den einzelnen Marktsegmenten für *Derivate* weltweit nur wenige "Big Player" handeln. Wegen der geringen Transparenz des Marktes bleiben auch die meisten *Verluste* unerkannt. Daher wird immer wieder ein Verbot zweiseitiger und nicht über den Markt laufender *Geschäfte* gefordert. - Im Sommer 2006 wurde bekannt, dass der *Hedge-Fonds* Amaranth Advisors LLC innert weniger Tag mehr als die Hälfte seines fast 10 Mrd Euro grossen *Vermögens* durch verfehlte *Spekulation* in Erdgas-*Futures* verlor. Weil die meisten *Kontrakte* bilateral erfolgten, blieben die riskanten *Geschäfte* dem Markt und den *Aufsichtsbehörden* völlig verborgen. – Siehe Abwicklungsabteilung, Future, Herdenverhalten, Kreditrisiko, Kreditderivat, Option, Run, Rush to exit.

Derivate-Informationspflicht (derivate information requirement): In Deutschland Vorschrift zu Risikohinweisen im Derivatgeschäft. Im einzelnen müssen *Informationen* über – ❶ den *Basiswert*, – ❷ die wirtschaftlichen Zusammenhänge und Funktionsweise der Produkte (vor allem die Bedeutung der Laufzeit für das *Aufgeld*, der *Ausübungsart*, der *Hebelwirkung*, der *Liquidität* und *Volatilität* des Marktes und gegebenenfalls des *Stillhalterisikos*), – ❸ den *Ertrag*, – ❹ das *Kursrisiko*, – ❺ das *Währungsrisiko* und – ❻ das *Bonitätsrisiko* zur Verfügung gestellt werden. Die Aufklärungspflicht wird von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* durch entsprechende Richtlinien im einzelnen erläutert und überwacht. - Die *Kunden*

begegnen entsprechenden Belehrungen gegenüber oftmals verärgert und unterschreiben schriftliche Vorlagen ohne weiteres an der "markierten Stelle" – Siehe Anleger-Informationspflicht, Aufklärungspflicht, Derivate-Kodex, Derivateverordnung, IAS 39, Informationspflicht, Risikobericht, Risikoüberwachung, gegliederte. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 146 (Anzeigepflichten für Fonds nach der Derivateverordnung).

Derivate-Kodex (guidelines relating derivatives): Zu Jahresende 2006 von führenden *Emittenten* von *Derivaten* vereinbarte Grundsätze für den Handel mit diesen *Papieren*. Im Mittelpunkt steht die Verpflichtung der Anbieter, ausgewogen und in verständlicher Sprache die jeweilige Gestaltung des *Derivats* darzulegen. In Prospekten und bei persönlicher *Beratung* des *Kunden* muss auf die *Risiken* der jeweiligen Anlage deutlich hingewiesen werden. Beteiligte, die den Derivate-Kodex für verbindlich anerkannt haben, dürfen ein Gütesiegel führen. – Siehe Finanzmarktregulierung.

Derivateverordnung (ordinance on derivative financial instruments): Seit 2004 in Deutschland gültige Vorschrift, wonach sich besondere regulatorische Anforderungen an das *Risikomanagement* und an die *Risikomessung* für Sondervermögen herleiten, in denen *Derivate* zur Steuerung von *Risiko* und *Ertrag* eingesetzt werden. – Siehe Risikoüberwachung, gegliederte. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 167 (Aufsichtliches; Risikomodelle).

Desasterorientiert (worst case orientated): Bei der Zuordnung der Risikoanteile gesagt von der Partei, welche das grösste *Risiko* trägt.

Desinvestment (devestation): ① Die Minderung des *Kapitalstocks* in einer Volkswirtschaft durch Abgänge, wie etwa Zerstörung infolge Naturkatastrophen oder die Unterlassung von Ersatzinvestitionen. – ② Im betrieblichen Rechnungswesen eine *Einzahlung* als Folge der Umwandlung von Betriebsgütern in *Zahlungsmittel*. – Siehe Investition.

Destatis (so auch im Englischen gesagt): In der *Finanzwelt* übliche Abkürzung für das deutsche Statistische Bundesamt mit Sitz in

Wiesbaden.

Detraktion (detraction): Eine frühere einmalige *Zahlung* an Heeresangehörige, die aus dem Militärdienst ausschieden, manchmal auch Abmarschgeld (decampment pay) genannt. – Siehe Abfindungsgeld, Abzugsgeld, Anhebgeld, Entlassungsgeld, Veteranengeld.

Deutsche Börse AG (DBAG) (German stock exchange): Im Jahr 1992 gegründetes privatwirtschaftliches Unternehmen mit Sitz in Frankfurt am Main. Zur Deutschen Börse AG gehören auch die Deutsche Börse Clearing AG, Deutsche Börse Systems AG, Fördergesellschaft für Börsen und Finanzmärkte in Mittel- und Osteuropa mbH (FBF), European Exchange (Eurex) und Frankfurter Wertpapierbörse (FWB). - Im Januar 2005 unterbreitete die Deutsche Börse AG den Aktionären der London Stock Exchange ein Übernahme-Angebot nach englischem Recht. Dies löste heftigen Widerstand aus und führte auch zu einem Ermittlungsverfahren der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* gegen mehrere *Kapitalanlagegesellschaften*, deren Manager sich offenbar (gegen die Übernahme) abgesprochen hatten. – Siehe Euronext. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 177 f. (Ermittlungen der BaFin wegen unerlaubter Absprachen).

Deutsche Bundesbank (German Bundesbank): Als *Zentralbank* der Bundesrepublik Deutschland seit Beginn der Europäischen Währungsunion 1999 Bestandteil des *Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB)*. Sie wirkt an der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem vorrangigen Ziel mit, die *Preisstabilität* zu gewährleisten, sorgt für die bankmässige Abwicklung des *Zahlungsverkehrs* im Inland und mit dem Ausland und trägt zur Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme bei. Die Bundesbank unterhält in den Bundesländern derzeit (Jahresanfang 2010) neun Hauptverwaltungen. - In Frankfurt betreibt sie auch ein Volkswirtschaftliches Forschungszentrum, dessen Arbeitsbereich Ökonometrie mit Vorausschätzungen der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland befasst ist. – Siehe Bank Deutscher Länder, Internationales

Forschungsforum zur Geldpolitik. – Vgl. Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 171 ff., Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 119 f. (Tätigkeit des Forschungszentrums).

Deutsche Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität (DGAP): Im Jahr 1996 gegründete Servicegesellschaft, welche nach Beauftragung durch ein Unternehmen alle Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten übernimmt, die diesem aus § 15, Abs. 1 bis Abs. 4 WpHG erwachsen. – Siehe Auslagerung, Back-off-Bereich.

Deutsche Industriekreditbank, IKB (German industrial credit bank): Tochter der (staatlichen) Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW (Reconstruction Loan Corporation), die durch waghalsige *Engagements* im Zuge der *Subprime-Krise* Ende Juli 2007 ins Strudeln geriet. Die KfW übertrug daraufhin ihre Beteiligung an den US-Finanzinvestor Lone Star. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 121 (Chronik; Garantierahmen durch den SoFFin), S. 183 ff. (Gründe für die Sanierungsbefreiung seitens der BaFin für Lone Star).

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V., DPR (Financial Reporting Enforcement Panel, FREP): Auf der ersten Stufe mit der *Bilanzkontrolle* börsennotierter Unternehmen beauftragte, privatwirtschaftlich organisierte Vereinigung mit Sitz in Berlin. Die Prüfstelle nahm ihre Arbeit am 1. Juli 2005 auf; Gründer und Mitglieder sind Berufs- und Interessenvertretungen von Rechnungslegern und Rechnungsleger-Nutzern. - Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* ist berechtigt, eine Bilanzprüfung durch die DPR zu veranlassen. Sollte ein börsennotiertes Unternehmen die so verfügte *Bilanzkontrolle* verweigern, dann kann die *Aufsichtsbehörde* mit Zwangsmassnahmen die Prüfung durchsetzen. – Siehe Enforcement, Enforcer.

Deutsche Terminbörse, DTB (German futures exchange): Deutsche *Computerbörse*, die 1998 in die *Eurex* aufging.

Developer (so auch zumeist im Deutschen gesagt, seltener **Erschliesser**): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter in

der Immobilien-Branche eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche (dann meist kommunale oder landeseigene) Firma, die – ❶ grössere gewerbliche und private Bauvorhaben plant, – ❷ auf eigene *Rechnung* errichten lässt, um – ❸ diese dann an Erwerber zu verkaufen. Darin eingebunden sind Fachleute, die auf allen Stufen die *Finanzierung* betreuen und über längere Zeit (oft über Jahrzehnte) mit entsprechenden *Instituten* beim *Immobilien-Banking* zusammenarbeiten. Diese langfristige Zusammenarbeit vermindert das *Besicherungsrisiko*. -
– Siehe Realsicherheit, Immobilien-Sicherheiten.

Devisen (foreign exchanges): Heimisches *Geld* in den Händen von *Gebietsfremden* bzw. ausländisches *Geld* im Besitz von *Gebietsansässigen*. - Devisen können nicht nur in Form von *Bargeld* (dann banksprachlich: *Sorten*) bestehen, sondern als *Forderungen* in Fremdwährung, *Guthaben* bei ausländischen *Banken*, Schecks, *Überweisungen* und *Wechseln*. – Siehe Abschlag, Bardevisen, Denominierung, Devisenmarkt, Zahlungsmitteläquivalente. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Konsolidierter Ausweis des Eurosystems" im jeweiligen Monatsbericht der EZB zu den Fremwährungs-Forderungen.

Devisenausländer (non-resident [person]): In der Begrifflichkeit (terminology) der *Devisenzwangswirtschaft* eine *Entität*, deren Sitz als ausserhalb des jeweiligen Währungsgebietes angenommen wird (an entity who is regarded as non-resident in the currency area).

Devisenausschreibung (application for foreign exchange): Einladung der *Devisenbehörde*, Gebote zum Erwerb ausländischer *Zahlungsmittel* abzugeben.

Devisenbank (foreign exchange licensed bank): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter ein *Institut*, das bei vorherrschender *Devisenzwangswirtschaft* zum Handeln mit ausländischen *Zahlungsmitteln* zugelassen ist. In Deutschland bedurfte es (nach dem Gesetz vom 8. Mai 1923) dazu für Privatbanken einer Konzession durch das Handelsministerium.

Devisenbehörde (exchange control authority): Zuständige Stelle zur Verwaltung der *Devisen* eines Landes bei *Devisenzwangswirtschaft*. – Siehe Andienungspflicht, Ausfuhrprämie, Belassungsquote, Devisendecke, Devisenfreibetragsverfahren, Devisenvergehen, Devisenvorleistung, Devisenzuteilungsbestätigung, Devisenzwangswirtschaft, Parallelitätsangebot.

Devisenbelastung (burden on the foreign exchange position): Fachausdruck (technical term) aus der *Devisenzwangswirtschaft* zur Bezeichnung der Höhe aufzuwendender (knapper) *Devisen* für eine beantragte Einfuhr von Waren oder anderer mit einem Devisenabfluss (foreign exchange expenditure) verbundener Aktivitäten, wie etwa einer Reise ins Devisenausland. – Siehe Gegenseitigkeitsgeschäft.

Devisenbilanz (balance of foreign exchange payments): Gegenüberstellung der vorhandenen sowie der zu erwartenden *Devisen* einerseits und der von der *Devisenbehörde* zugesagten und daher zu leistenden Devisenausgaben andererseits.

Devisendecke (holdings of foreign exchanges): Der Bestand einer *Zentralbank* bzw. der *Devisenbehörde* an ausländischen *Zahlungsmitteln*. – Siehe Andienungspflicht, Ausfuhrprämie, Belassungsquote, Devisenfreibetragsverfahren, Devisenreserven, Devisenvorleistung, Devisenzwangswirtschaft, Parallelitätsangebot.

Devisenfreibetragsverfahren (procedure permitting exporters an allocation of free foreign exchange): Im Rahmen der *Devisenbewirtschaftung* in Deutschland eingeführte Regelung, wonach vorwiegend im Aussenhandel tätige Unternehmen über einen bestimmten, ihnen von der *Devisenbehörde* auf Antrag eingeräumten Betrag an *Devisen* frei verfügen durften. Mit diesen *Zahlungsmitteln* sollten die Unternehmen in die Lage versetzt werden, rasch und preisgünstig in *Devisen* zu zahlende Käufe (vor allem Rohstoffe zur Herstellung des Exportgutes) tätigen zu können, was letzten Endes der *Devisenbilanz* zugute kam. – Siehe Belassungsquote; Devisenvorleistung, Gegenseitigkeitsgeschäft.

Devisenhandel (foreign exchange dealings, foreign exchange trading): Wenn nicht ausdrücklich anders abgegrenzt, die von *Banken* getätigten *Geschäfte* auf dem *Devisenmarkt*. Der Devisenhandel zeichnet sich (heute) dadurch aus, dass *Umsätze* – ① rund um die Uhr (round the clock)– ② über die Welt gesamthaft (around the world) stattfinden; die Kommunikation zwischen den Marktteilnehmern vollzieht sich dabei über Fernmeldesysteme und Computer. - Das hat zur Folge, dass für die *Devisenkurse* (anders als etwa bei den *Kursen* von *Aktien* an der *Börse*) keine einheitlichen *Marktpreise* festgestellt werden können. Auch für die Marktteilnehmer selbst bleibt das Handelsgeschehen weithin undurchschaubar. Bis anhin gibt es auch keine Pflicht zur Offenlegung für den Devisenhandel der *Banken*. Angaben über die Preisbildung, die Höhe der getätigten *Umsätze* und andere *Informationen* liegen daher nicht vor. Die *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich* führt daher weltweit (bisher im Dreijahres-Rhythmus) entsprechende Erhebungen durch. - Das meistgetauschte Währungspaar im Jahre 2007 war EUR/USD. Am Devisenhandel gesamthaft hatte England (London ist der weltgrößte Devisen-Handelsplatz!) einen Anteil von 34,1 Prozent, die Schweiz 6,1 Prozent und Deutschland 2,5 Prozent; wobei zu beachten ist, dass viele deutsche und auch einige schweizerische *Banken* ihren Devisenhandel von Frankfurt bzw. Zürich nach London verlegt haben. – Siehe Auftragsfluss, Devisenhandel, computerisierter, Devisenmarkt, Herstatt-Pleite, Marktmacher. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 19 ff. (Devisenmarktumsätze nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt).

Devisenhandel, computerisierter (computerised forex [= foreign exchange] trading): *Geschäfte* in ausländischen *Zahlungsmitteln* gesamthaft bzw. vor allem beim Währungspaar EUR/USD, die nur von entsprechend programmierten Computern ausgelöst werden. Diese suchen gleichzeitig fortlaufend alle *Handelsplattformen* (*Devisenbörsen*, *Interbankenmarkt* in *Devisen*, *Over-The-Counter-Options*) der ganzen Welt rund um die Uhr auf kleine Preisunterschiede (Ticks) hin ab. Gegebenenfalls lösen sie, im Takt von Bruchteilen von Sekunden, entsprechende Kauf- und Verkaufssignale aus, um aus den Kursunterschieden einen *Gewinn* zu erzielen. – Siehe Day Trading, Sell-Plus-Order.

Devisenkassageschäft (spot transaction in foreign exchanges): Die sofortige Abwicklung eines Tauschgeschäfts zwischen Partnern auf dem *Devisenmarkt*.

– Siehe Devisenbank, Devisenzwangswirtschaft.

Devisenkurs (exchange rate): Der *Marktpreis* für ausländische *Zahlungsmittel*. – Siehe Wechselkurs.

Devisenmarkt (foreign exchange market): ① Allgemein das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage nach ausländischen *Zahlungsmitteln*. Der sich bildende *Preis* heisst Devisenkurs oder *Wechselkurs* (exchange rate). – ② Der Handel mit ausländischen *Zahlungsmitteln* an der *Börse* und zwischen den *Banken*. Weltweit war nach der Erhebung der *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich* im Jahr 2009 der EUR die am zweihäufigsten gehandelte Währung (nach dem USD). – Siehe Devisenbank, Devisenhandel, computerisierter, Devisen-Swapgeschäft, Devisenzwangswirtschaft, Lagging, Münzcommis, Stützungskauf, Wechselkurs, Wirtschaftsregierung, europäische. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 19 ff. (Aufschlüsselung der Umsätze; Übersichten)

Devisenreserven (foreign exchange reserve): Wenn nicht anders definiert, so meint man heute damit die ausländischen *Zahlungsmittel* (in der Regel angelegt in zinstragenden *Papieren* der entsprechenden *Denomination*) im Besitz einer *Zentralbank*. Weltweit waren im Jahr 2009 knapp 28 Prozent der Devisenreserven aller *Zentralbanken* in EUR angelegt. - Im Falle der *Devisenzwangswirtschaft* spricht man eher von *Devisendecke*. – Siehe Dollar-Crash, Währungsreserve. – Vgl. die Höhe der Reserven der EZB, untergliedert nach einzelnen Posten, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Aussenwirtschaft" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 78 (weltweite Übersicht), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 73 (weltweite Übersicht 1998 und 2004-2006), Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 77 (weltweite Übersicht weitergeführt).

Devisenschuld-Bezahlung (arranging the payment in terms of foreign currency): Falls nicht vertraglich ausdrücklich anders vereinbart, so kann eine in ausländischer *Währung* ausgedrückte Geldschuld im Inland in heimischem *Geld* geleistet werden. Dies legt für Deutschland § 244 BGB fest. – Siehe Zahlungsort.

Devisen-Swapgeschäft (foreign exchange swap): ① Bankgeschäftlich der Kassa-Verkauf einer *Währung* unter gleichzeitigem Rückkauf per Termin oder umgekehrt. Solche Operationen dienen vor allem der *Kurssicherung* bei Aussenhandelsgeschäften. – ② Bei der *Zentralbank* Kassa-Käufe und Kassa-Verkäufe mit *Banken* in einer bestimmten *Währung*, unter gleichzeitiger Vereinbarung eines Gegengeschäftes auf Termin. Der entsprechende Unterschied zwischen den *Kursen* für beide *Fälligkeiten* wird dabei als *Swapsatz* bezeichnet. - Die *EZB* kann geldpolitische *Offenmarktgeschäfte* in Form von Devisen-Swapgeschäften durchführen, bei denen die nationalen *Zentralbanken* (oder die *EZB* selbst) EUR gegen eine Fremdwährung per *Kasse* kaufen (oder verkaufen) und sie gleichzeitig per Termin verkaufen (oder kaufen). Allfällige Verträge werden lediglich mit *Banken* abgeschlossen, die in der Lage sind, jederzeit grossvolumige Devisengeschäfte reibungslos durchzuführen. – Siehe Devisentermingeschäft, Matching, Quanto, Swapgeschäft, Swapsatz, Zinsswap.

Devisentermingeschäft (forward transaction in foreign exchanges): Abschluss und Ausführung eines Tauschgeschäfts auf dem *Devisenmarkt* liegen zeitlich auseinander. - Die Partner einigen sich, zu dem heute festliegenden (in der Regel dreimonatigen) *Terminpreis* (forward rate) einen bestimmten Devisenbetrag zu kaufen (verkaufen). Der *Terminpreis* kann vom Tageskurs nach oben oder unten abweichen. Liegt der *Terminpreis* über dem Tageskurs (auch *Kassakurs* genannt), so spricht man von einem Report (Aufschlag; premium). Liegt der *Terminpreis* unter dem Tageskurs, so nennt man den Unterschied Deport (Abschlag; discount). Die Differenz zwischen *Terminpreis* und Tageskurs für Devisen, in Jahresprozenten berechnet, ist der *Swapsatz*. – Siehe Currency Futures, Lagging, Success Rates, Swapgeschäft, Zinsdifferenz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2005, S. 29 ff. (grundsätzliche, lehrbuchmässige Darstellung mit

Formeln und Übersichten).

Devisenvergehen (currency offence): Die rechtswidrige, schuldhaft Handlung gegen (die in der Regel sehr umfangreichen und bis ins Einzelne gehenden) Vorschriften in Zusammenhang mit der *Devisenzwangswirtschaft*. Entsprechende Verstöße wurden ("Volksschädlinge" in Deutschland) und werden auch heute noch in vielem Staaten der Erde mit verhältnismässig sehr hohen Strafen geahndet. – Siehe Andienungspflicht, Devisenbank, Devisenzwangswirtschaft.

Devisenvorleistung (advance of funds in foreign exchange): Die *Devisenbehörde* stellt einem Importeur ausländische *Zahlungsmittel* zum Import eines Gutes (etwa: Gold) zur Verfügung unter der Bedingung, dass er die verarbeitete Ware (etwa: Goldschmuck, Golduhren) innert eines vorgegebenen Zeitraums ins Devisenausland verkauft und die dann erlösten *Devisen* der Behörde abgeliefert. Durch Gewährung einer entsprechenden *Belassungsquote* kann erreicht werden, dass durch diese *Massnahme* starke Anreize für den devisenbringenden Export (im Beispiel: sehr hohe wertschöpfende Verarbeitung der importierten Rohware Gold) ausgelöst werden. – Siehe Devisenfreibetragsverfahren, Unit-Value-Relation.

Devisenzuteilungsbestätigung (confirmed allocation of foreign exchange): Zusage der *Devisenbehörde*, – ❶ eine beantragte Summe an ausländischen *Zahlungsmitteln* – ❷ zu einem bestimmten Zeitpunkt und – ❸ für den im Gesuch bezeichneten Zweck (für eine *kommerzielle Einfuhr*) bereitzustellen. Dabei muss beurteilt und entschieden werden, ob das vom Antragsteller bezeichnete *Geschäft* devisenpolitisch (from the foreign exchange point of view) opportun ist. – Siehe Ausfuhrprämie, Belassungsquote, Devisendecke, Devisenvorleistung, Devisenzwangswirtschaft, Einfuhr, kommerzielle, Einfuhr- und Zahlungsbewilligung, Parallelitätsangebot.

Devisenzwangswirtschaft auch **Devisenbewirtschaftung** (foreign exchange control): Die Regelung des *Zahlungsverkehrs* in einen anderen *Währungsraum* oder aus diesem durch ein staatliches Organ

(*Devisenbehörde*). Der freie Verkehr auf dem *Devisenmarkt* ist gleichzeitig verboten. Ziel der Bewirtschaftung ist es, Angebot und Nachfrage nach ausländischen *Zahlungsmitteln* aufeinander abzustimmen, um Ungleichgewichte in der *Zahlungsbilanz* auszuschliessen sowie die Einfuhr lebensnotwendiger *Güter* (essentials) gegenüber nicht-lebensnotwendiger Waren (non-essentials) sicherzustellen. Zwangsläufig führt jede Devisenbewirtschaftung zu einer Kontingentierung der bezogenen sowie ausgeführten *Güter* und erfordert einen entsprechenden Überwachungsaufwand. – Siehe Andienungspflicht, Ausfuhrprämie, Belassungsquote, Cross Rate, Debt-Equity-Swap Devisenbank, Devisendecke, Devisenfreibetragsverfahren, Devisenvergehen, Devisenzuteilungsbestätigung, Gegenseitigkeitsgeschäft, Kapital-Abschottung, Parallelitätsgebot, Währungsbehörde.

Dezentralisations-Prinzip (principle of decentralisation): Bei der *EZB* die Tatsache, dass die *EZB* zur Durchführung ihrer *Geschäfte* so weit wie möglich die nationalen *Zentralbanken* in Anspruch nimmt. Dadurch wird erreicht, dass die *Banken* vor Ort direkten Zugang zum *Eurosystem* haben. Andererseits besteht so auch ein erhöhter Koordinierungsbedarf. Derzeit (zu Jahresbeginn 2010) gibt es rund 60 Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Gremien, die mit der technisch oft komplizierten sowie zeit- und arbeitsaufwendigen Koordination befasst sind. – Siehe Ausschuss-Wahn, Clearing, Commitment, Empowerment, Multi-Boutique-Ansatz, Octopus, Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. Jahresbericht 2000 der EZB, S. 186.

Dezimalwährung (decimal currency): Die *Zahlungsmittel* eines Landes bzw. eines *Währungsraums* sind nach dem Zehnersystem (100, 10, 1) geordnet. - Bis in die Neuzeit herrschte weithin das Sechzigersystem (Hexagesimalsystem; hex[adecimal] system) vor, das heute noch bei der Zeitzählung in Stunden, Minuten und Sekunden fortlebt. In Deutschland wurde die Dezimalwährung 1871, in Grossbritannien erst 1971 eingeführt.

Dialemma (interim time, dialemma, short push): In der älteren Literatur ein – ❶ kurzzeitiger, – ❷ durch Geschehnisse von aussen

(Witterungseinflüsse; Seuchen) nachfragbedingter (wie plötzlicher Bedarf an wärmerer Kleidung; an Arzneien) – ❸ Unterbruch einer *Krise*.

Diäten (daily allowance, remuneration for parliamentarians): ① *Zahlung* an Abgeordnete für deren *Aufwendungen* in Zusammenhang mit ihrem politischen Mandat (parliamentary mandate). – ② In älteren Dokumenten auch *Zahlung* an Amtsträger ohne feste Besoldung als Kostenersatz für ihre Verrichtungen, wie beispielweise oftmals für den Bergmeister (mine-inspector). – Siehe Lachsteingeld.

Diamanten (diamonds): Nach Schätzungen werden weltweit mehr als neunzig Prozent der hochkarätigen Stücke als Anlageobjekte gehalten. Der Grund dafür ist, dass – ❶ Diamanten von allen bekannten *Gütern* den höchsten *Wert* auf kleinstem Raum enthalten, – ❷ vor dem Zugriff des *Staates* und Plünderungen in Unruhezeiten gut zu verbergen (durch Metalldetektoren bis anhin nicht aufspürbar) bzw. mühelos und unauffällig zu transportieren sowie auch – ❸ in der Regel leichter als *Edelmetalle* in *Geld* oder Tauschgüter umzuwandeln sind. – Siehe Edelsteine, Karat, Kompensation, Sachwerte.

Dichten, risikoneutrale (risk-neutral densities, RNDs): Eine der Massgrößen zur Beurteilung von Bewegungen des *Euribor*. Ausgegangen wird von *Terminkontrakten* auf Basis des *EURIBOR*. Im Modell wird dann unterstellt, dass die Marktteilnehmer risikoneutral wären. Aus den tatsächlich am Markt bezahlten Sätzen errechnet man dann jenen Teil des *Zinssatzes*, der als *Risikoprämie* aufzufassen ist. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 86 (Erklärung; Übersicht).

Dienstgeld (service discharge fee; military service payment): ① Frühere *Abgabe* in *Bargeld* zur Ablösung der Verpflichtung, dem Grundherrn bestimmte Verrichtungen (wie Erntehilfe, Fuhrleistungen und andere Fronen) in persönlicher Arbeit leisten zu müssen. – ② *Zahlung* an Militair-Angehörige, besonders an die zu Wehrübungen einberufene Frauen und Männer. – Siehe Anhebgeld, Dispensationsgeld, Freikaufgeld, Frongeld.

Dienstleister, wissensbasierte (knowledge-based services): Zu diesem Wirtschaftszweig zählt man – ❶ nicht standortgebundene (not connected to a certain location) Unternehmen, die – ❷ einen ausgeprägten Know-how-Bedarf haben und – ❸ deren Leistungen einen hohen Schwierigkeitsgrad (high degree of complexity) aufweisen (wie etwa in der IT-Branche). Bei ihnen bestehen besondere Ansprüche an die Kreditgewährung durch die *Banken*. – Siehe High-Tech-Industrie, Unit-Value-Relation.

Dienstleistungen (services): Von einer natürlichen oder juristischen Person einem *Kunden* oder einem Gegenstand des *Kunden* erbrachtes Handeln gegen entsprechendes *Entgelt*. - Im Gegensatz zu seiner Sachleistung ist eine Dienstleistung nicht lagerungsfähig und übertragbar. Die Erzeugung und der Verbrauch fallen in der Regel zeitlich zusammen (Uno-actu-Grundsatz). Grundsätzlich sind Dienstleistungen nicht materiell; sie können aber gegenständliche Bestandteile enthalten, etwa ein Trägermedium, auf dem das Ergebnis der Dienstleistung übermittelt wird. Die Beschaffenheit der Dienstleistung bezeichnet man als Service-Güte (service quality). – Siehe Bankdienstleistungen, Finanzdienstleister, Gut, öffentliches, Güter, Wertpapier-Nebendienstleistungen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2007, S. 82 f. (Schwierigkeiten der exakten Messung der Dienstleistungen), S. 90 f. (Indikatoren zur Messung des Wettbewerbs im Dienstleistungs-Sektor), S. 93 f. (EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt), Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 37 ff. (Anteil der Dienstleistungen im HVPI [= 40,9 Prozent]; einzelne Teilbereiche; Inflationsempfindlichkeit; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Mai 2008, S. 65 ff. (Aufschlüsselung nach Branchen; wichtige Übersichten 1999 bis 2008), Monatsbericht der EZB vom Juli 2008, S.87 ff. (Lehrbuchmässige Darstellung zum Dienstleistungssektor allgemein und im Eurogebiet im besonderen; viele Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 42 f. (Veränderung der Preise für Dienstleistungen innert der EWU und Deutschland seit 1999), Monatsbericht der EZB vom Januar 2009, S. 41 ff. (höhere Inflationsrate bei Dienstleistungen gegenüber Waren erklärt; Übersichten).

Dienstleistungs-Inflation (service inflation): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die Tatsache, dass die Preise für *Dienstleistungen* in der Regel rascher steigen als die Preise für Waren. Zu Erklärung führt man vor allem an: – ❶ in einer alternden Gesellschaft steigt die Nachfrage für medizinische und pflegerische Leistungen rascher an als das Angebot, – ❷ die Produktivitätszuwächse beim *Sachkapital* sind höher als bei (grundsätzlich von Personen zu erbringenden) Dienstleistungen, – ❸ auf den Warenmärkten ist der *Wettbewerb* in der Regel wirksamer als im Dienstleistungssektor und – ❹ die weltwirtschaftliche Verflechtung ist im Warenverkehr bei weitem enger als im Dienstleistungsverkehr, was bei hohem *Offenheitsgrad* zum Preisdruck bei Waren führt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2009, S. 41 ff. (höhere Inflationsrate bei Dienstleistungen gegenüber Waren erklärt; Übersichten).

Dienstleistungsverkehr (exchange of services): Wenn nicht anders definiert, der grenzüberschreitende Handel von *Dienstleistungen*. Dieser wird statistisch als eigener Posten der *Zahlungsbilanz* erfasst und ist auch für die *Geldpolitik* von Bedeutung. - Die genaue Berechnung des Dienstleistungsverkehrs stösst bis anher jedoch auf viele Probleme, vor allem weil es erhebungstechnisch sehr schwer ist, auch einzubeziehen – ❶ den nicht grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel (etwa: ein deutsches Ingenieurbureau plant einen Bau in Dubai), – ❷ den vorübergehenden Umzug eines Dienstleisters (etwa: eine philippinische Krankenschwester arbeitet für ein Jahr in der EU), – ❸ die kurzfristige Verlegung von Dienstleistungs-Aufträgen ins Ausland (etwa: ein deutsches Unternehmen bedarf vor Gericht der Dienste eines argentinischen Rechtsanwalts), – ❹ Firmenvertretungen im Ausland (etwa: ein spanisches Fremdenverkehrs-Bureau eröffnet eine Niederlassung in Singapur). – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2008, S. 89 f. (Bestimmungsgründe für den Dienstleistungsverkehr), S. 98 f. (Probleme der Erfassung im einzelnen).

Dieselgeld (diesel fuel surcharge): Im Speditionsgewerbe ein Aufpreis, der zusätzlich zum *Frachtgeld* (carriage charge) dem Versender in *Rechnung* gestellt wird. Der jeweilige *Betrag* richtet sich in der Regel nach dem Tagespreis (current price) für Dieselkraftstoff an den

Zapfsäulen (diesel fuel pump). Damit sichern sich die Spediteure (Spetter; carrier) vor sprunghaften Preissteigerungen bei Treibstoffen, die ihre Kalkulation der Frachtkosten durcheinander werfen und ihnen gar *Verluste* bescheren würde. – Brückengeld, Chausseegeld, Citymaut, Fährgeld, Furtgeld, Mautgeld, Standgeld, Taxe, Torgeld, Transitgeld, Ungeld, Verladegeld, Vignette, Wartegeld.

Differenzgeschäft (margin trading, contracts for difference, CFDs): Börsentermingeschäft, das nicht auf den Erwerb von *Wertpapieren* oder Waren gerichtet ist, sondern lediglich auf einen allfälligen *Gewinn* aus der Kursdifferenz; siehe die Definition in § 764 BGB. Entsprechende *Geschäfte* bilden daher die Bewegung zwischen Geldkurs und *Briefkurs* genau ab und bieten den Vorteil, dass mit einem Bruchteil an *Kapital* Indizes, Waren, *Aktien* oder *Anleihen* "auf Marge" gehandelt werden. Der Anleger kann sowohl auf steigende Kurse setzen (long gehen) oder auf fallende Kurse spekulieren (short gehen). Grundsätzlich sind die Laufzeiten der jeweiligen *Positionen* unbegrenzt; freilich verlangen die *Broker* ab einem bestimmten Verlust in der Regel einen Nachschuss. - Ein entsprechend am Markt handelndes Wirtschaftssubjekt nennt die ältere Literatur mit dem englischen Wort *Stockjobber* oder mit dem französischen Ausdruck für eine solche Person auch *Kulisseur*, manchmal auch *Agioteur*. – Siehe *Agiotage*, *Commercials*, *Daytrading*, *Devisenhandel*, *computerisierter*, *Kulisse*, *Leerverkauf*, *Nachschuss-Aufforderung*, *Option*, *Rohstoff-Terminvertrag*, *Spekulation*, *Spread Bets*. – Vg. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 164 f. (aufgedeckte Geschäfte).

Diffession (oath of abnegation): In der älteren *Finanzsprache* eine eidesstattliche Versicherung, dass eine vorgelegte *Schuldurkunde* (auch: eine Unterschrift) gefälscht sei; eine eidliche Ablehnung der Echtheit.

Dingo-Werte (so auch oft im Deutschen gesagt; im Amerikanischen auch: wild cat papers sowie cats and dogs): *Aktien* oder andere *Wertpapiere*, vor deren Erwerb dringend abzuraten ist. Sie werden vor allem als *Geheimtip* in den Markt gebracht. Der Begriff leitet sich der Warnung "**Do not invest - no growth opportunity**" ab. – Siehe *Blind Pool*,

Blog, Börsenbriefe, Daimonion, Dampfstube, Darkrooming, Explorer-Werte, Finanzdetektiv, Glamour Stocks, Go-go-Fonds, High Flyer, Internet-Foren, Kapitalmarkt, grauer, Pump and Dump, Racheengel, Remittance Services, Risikokapital, Schattenbanksystem, Terror-Papiere, Twitter, Winkelmakler, Zitterprämie.

Dinks-Geschäft (so auch im Deutschen; dinks ist ein Akronym [= aus den Anfangsbuchstaben mehrerer Wörter gebildetes neues Wort] für *double income no kids*): Bei einer *Bank* die *Umsätze* mit *Privathaushalten*, in denen eine Ehepaar bzw. eine eingetragene Lebensgemeinschaft ohne Kinder lebt, und wo beide Partner erwerbstätig sind. – Siehe Best Agers Business, Geomarketing, bankliches, Kundenbindung, Oldie-Geschäft, Power-age financial market, Private Banking, Silver Economy, Woooopee-Geschäft.

Direct Brokerage (so auch im Deutschen gesagt; seltener **Direktmaklerei**): Wertpapier-Dienstleistungen einer *Direktbank*. Eine *Anlageberatung* findet grundsätzlich nicht statt; die *Titel* können daher auch kostengünstiger (billiger) erworben werden. – Siehe Direktbank, Internetbank, Online-Banking.

Directors' Dealings (so auch im Deutschen gesagt): *Geschäfte* leitender Angestellter mit *Papieren* des von ihnen geführten Unternehmens. Das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz TUG) vom 5. Januar 2007 schreibt im einzelnen Meldungen einzelner *Transaktionen* vor. Eine Übersicht der gemeldeten *Geschäfte* stellt die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* auf ihrer Homepage zur Verfügung. – Siehe Insider-Meldepflicht. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 186 f (neues Veröffentlichungsrichtlinien; Bussgelder), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 166 f. (Meldungen 2004 bis 2008; Verstöße), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 191 f. (Bussgeldverfahren) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und Investmentgeschäft".

Direktbank (direct bank): Eine *Bank*, die ausschliesslich auf elektronischem Weg mit dem *Kunden* in Verbindung tritt. – Siehe Automaten-Abhebegebühr, Bank, gemischte, Bankensystem,

Bezahlverfahren, innovative, Container-Banking, Direct Brokerage, Internetbank, Finanzinstitut, monetäres, Geldautomaten-Sperre, Institut, Kreditbanken, Markteintrittskosten, Multikanalbank, Online-Banking. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 26 (Eintritt auch in den Bereich der klassischen Bankprodukte).

Direktinvestition (direct investment): Absicht eines inländischen Wirtschaftssubjektes, auf Dauer (this means the existence of a long-term relationship between the direct investor and the direct investment enterprise) Beteiligungen an einem Unternehmen im Ausland zu erwerben (in der Regel durch den Erwerb von mindestens zehn Prozent der Stimmrechtsanteile). - Die *EZB* untergliedert diese in – ❶ Beteiligungskapital (darunter fallen auch *Fusionen und Übernahmen*), – ❷ reinvestierte *Gewinne* (also *Erträge*, die nicht in Form einer *Gewinnausschüttung* an den Investor ausbezahlt werden) und – ❸ sonstige Anlagen (vor allem *Darlehn* innert verbundener Unternehmen). Die Beobachtung und Aufgliederung der entsprechenden Ströme ist für die längerfristige *Geldpolitik* von Bedeutung. - In der deutschen Zahlungsbilanz-Statistik werden Direktinvestitionen etwas anders definiert; siehe die Erläuterungen im monatlich erscheinenden Statistischen Beiheft zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank; dort Statistik "Kapitalverkehr mit dem Ausland". – Siehe Aussenhandel, Ausschüttungs-Prinzip, Internationalisierung, Investition, Kapital, Kapitalströme, Reverse Flows, Zinslastquote. – Vgl. die aktuellen Werte aufgegliedert nach mehreren Merkmalen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Aussenwirtschaft" des jeweiligen Monatsberichts der EZB sowie Monatsbericht der EZB vom Juli 2002, S. 71, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 29 ff. (Anlagen deutsche Banken im Ausland; dort auf S. 23 zu den [schwierigen] Abgrenzungskriterien), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 43 (nicht erfasst werden von der Statistik solche Investitionen, die von Auslandsniederlassungen vor Ort finanziert werden), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 62 ff. (hier auch Aufschlüsselung der Kapitalströme; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 12 ff. (Aufschlüsselung der Direktinvestitionen in der EU nach verschiedenen Kriterien), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 28 f.

(Zusammenhang zwischen Handelsbilanz und Direktinvestitionen), Monatsbericht der EZB vom Juli 2006, S. 83 f. (hier auch zu der Frage, wann Direktinvestitionen den Handel ergänzen oder diesen ersetzen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 45 ff. (lehrbuchmässige Darstellung; reich an Informationen, viele Übersichten). Monatsbericht der EZB vom August 2008, S. 75 (Auswirkungen der Subprime-Krise auf Direktinvestitionen gering; Übersicht 2004 bis 2007).

Disagio (disagio, discount): ① Allgemein ein *Marktwert* (einer *Münze*, eines *Papiers*, allgemein: eines *Vermögensgegenstandes*) unter dem *Nennwert*, in der Regel in Prozent ausgedrückt. – ② Der Unterschied zwischen dem *Emissionskurs* und dem höheren *Nennwert* bzw. Rückzahlungskurs einer *Anleihe* (Emissions-Disagio); statt Disagio findet man manchmal auch die Bezeichnung *Abgeld*. - Eine *Emission* von *Aktien* mit Disagio ist in Deutschland nicht zulässig, bei festverzinslichen (fixed interest bearing) *Wertpapieren* dagegen üblich, vor allem auch im *Islamic Banking*. – ③ Die umsatzabhängige *Provision* (commission rate), die eine Akzeptanzstelle (Handelsunternehmen, Tankstelle, Restaurant, Fluggesellschaft usw.) im *Geschäft* mit Karten an den *Acquirer* für die Kreditkarten-Umsätze abführt. – ④ Der Unterschied zwischen dem Nominalbetrag (Rückzahlungsbetrag) und dem Auszahlungsbetrag eines *Darlehns*, im besonderen eines Hypothekendarlehns; im letzteren Fall oft auch *Damnum* (loss) genannt. – Siehe Aufgeld, Barzahlungsklausel, Geldkarte, Interchange Fee.

Disagio-Gewinn (disagio profit): *Gewinn* den der *Ausgeber* einer *Anleihe* dadurch erzielt, dass er (bei für ihn entsprechend guter Marktlage) das zum Nennbetrag (zu pari) in den Markt eingeführte *Papier* jetzt mit einem *Abschlag* zurückkauft. – Siehe Liquiditätsklemme.

Disease Management (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Krankenbetreuung**): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit bei einer *Bank* die Hilfestellung der Geschäftsleitung bzw. der Zentrale (head office) für Abteilungen oder Filialen, die vorübergehend in Schwierigkeiten geraten sind. – Siehe Aufgabe, Downsizing, Entlassungs-Produktivität, Krisenplan.

Disinflation (disinflation): Eine etwa um 1980 aufgekommene Bezeichnung für einen Rückgang in der Inflationsrate. Zwar steigen die Preise nach wie vor weiter. Aber die Beschleunigung der Geldentwertung (als zweite Ableitung der Wertminderung des *Geldes* in der Zeit) mindert sich. Immer wieder wird dieser Begriff (und von wem gar!) mit *Deflation* verwechselt. – Siehe Inflation, Opferverhältniszahl. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2009, S. 60 ff. (Disinflationsphase im Euroraum; Übersichten).

Disintermediation (disintermediation): Angebot und Nachfrage auf *Finanzmärkten* treffen direkt aufeinander, ohne dass *Banken* dazwischen geschaltet sind. Die Verdrängung der Kreditinstitute aus dem Finanzierungsprozess macht es der *Zentralbank* schwerer, Geldströme zu übersehen und zu beeinflussen. Ursachen der Disintermediation sind vor allem die *Verbriefung* und die Binnenfinanzierung. – Siehe Binnenfinanzierung, Inhouse-System, Verbriefung.

Diskont in älteren Dokumenten auch **Diffalco** und **Defalkation** (discount): ① Allgemein ein *Abzug* von einem Hauptbetrag. – ② Bei einem *Wechsel* ist der Diskont eine besondere Form des *Zinses*, den die ankaufende *Bank* in Gestalt eines Vorwegabzugs vom *Nominalwert* des *Wechsels* als Zwischenzins für die Zeit vom Ankauf bis zur *Fälligkeit* des *Wechsels* in *Rechnung* stellt. Der Diskontsatz wurde bis zum 31.12.1998 durch den Zentralbankrat der *Deutschen Bundesbank* festgelegt und zum 1. Jänner 1999 durch den Basiszins ersetzt (§ 1 Diskontüberleitungsgesetz vom 9. Juni 1998). Zusätzlich zum Diskont kann vom *Nominalwert* des *Wechsels* auch eine *Provision* abgezogen werden (Marge der *Bank*). - Das Diskontgeschäft ist wirtschaftlich ein *Kredit*, der zivilrechtlich in einen Forderungskauf gekleidet ist. Die Diskontkredit-Gewährung erfolgt bereits durch die Einräumung einer Diskontkreditlinie. Demnach stellt sich die Einreichung von *Wechseln* zur Diskontierung als Inanspruchnahme des zugesagten Diskontkredits dar. - Die Einreichung von Schecks zur Diskontierung wird heute in Deutschland nur noch ganz selten betrieben. - Solange das *Institut* den *Wechsel* im eigenen *Portfolio* behält, entspricht die Diskontierung einem

Barkredit. Nach einer Weiterveräußerung (Rediskontierung) besteht beim *Institut* aufgrund der Haftungsfunktion des zur Rediskontierung erforderlichen eigenen *Indossaments* eine Eventualverbindlichkeit als *Kreditrisiko* fort. Dieses *Kreditrisiko* ist nach der Einbringlichkeit der eigenen bedingten Rückgriffansprüche zu beurteilen.– Siehe Akzept, Aval, Eskompte, Reitwechsel, Retoure, Wechselkredit.

Diskonteur, in der älteren Literatur auch **Diskontant** und **Diskontent** (discounter): Jemand, der einen *Wechsel* vor der *Verfallzeit* gegen *Bargeld* kauft, in der Regel eine *Bank*. – Siehe Diskont.

Diskontfähigkeit (discountability): Wenn nicht anders definiert, die Fähigkeit eines *Wechsels*, von einer *Bank* bei der *Zentralbank* zum Rediskont eingereicht werden zu können. – Siehe Akzept, Erstklassewechsel, Retoure.

Diskontinuitäts-Prinzip (principle of discontinuity): In Deutschland unterliegen Gesetzesvorhaben des Bundestags diesem Grundsatz: mit dem Ende einer Legislaturperiode verfallen alle nicht abgeschlossenen Verfahren. Eine neue Regierung muss einen Vorgang neu aufrollen. Das ist für längerfristig (at medium and long term) angelegte Reformvorhaben wie auf dem *Finanzmarkt* hinderlich.

Diskontpolitik (bank rate policy; discount policy): Der Versuch der *Zentralbank*, über Änderungen des (Re)Diskontsatzes das *Zinsgefüge* in einem *Währungsraum* zu beeinflussen. – Siehe Einreicherobligo, Erstklassewechsel, Gründerkrach, Rediskontsatz, Zinsreagibilität.

Diskontsatz (discount rate): Der bei der Berechnung des *Diskonts* für die Zeit von der Einreichung bis zur *Fälligkeit* des *Wechsels* geltende *Zinssatz*. – Siehe Akzept, Rediskontieren.

Diskont-Zertifikat (discount certificate): Ein *Zertifikat*, bei dem der Anleger einen *Basiswert* zu einem *Preis* kauft, der unter dem *Kurswert* zum Zeitpunkt der *Emission* liegt; die Verträge haben dabei eine breite zeitliche Spanne mit einer Laufzeit von wenigen Wochen bis zu mehreren Jahren. Für den Anleger wirkt der *Abschlag* beim Erwerb des

Zertifikats als Sicherheitspuffer. Denn ein allfälliger *Verlust* wird durch den günstigeren Kaufpreis abgedeckt. Die Teilhabe am Kursgewinn des *Basiswertes* ist beim Diskont-Zertifikat freilich durch einen *Cap* begrenzt. - Es gibt viele Varianten auch des Diskont-Zertifikats. Beliebte wurden Mehrfach-Diskont-Zertifikate mit zwei oder mehreren *Aktien* als *Basiswert*. – Siehe Airbag-Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Express-Zertifikat, Garantie-Zertifikat, Hebel-Zertifikat, Outperformance-Zertifikat, Partizipations-Zertifikat, Quanto, Sprint-Zertifikat, Twin-Win-Zertifikat, Zertifikat.

Diskretionskonten (discretionary accounts): Ein Kontoinhaber gibt seinem *Börsenmakler* die Vollmacht, Kauf- und Verkaufsentscheidungen zu treffen und auszuführen, ohne ihn darüber im Vorhinein verständigen zu müssen. Solche mit Vollmacht geführte Konten (auch "managed accounts" genannt) sind sowohl an *Finanzmärkten* als auch an Warenmärkten nicht selten.

Dispachergeld (general-average adjuster's fee): *Honorar* an den Dispacheur, auch Havariekommissar genannt (nicht dispatcher; denn dies bezeichnet im Transportgewerbe einen Betriebsdienstleiter, Fahrzeugabfertiger): eine freiberuflich tätige Fachperson, die im Auftrag Betroffener eingetretene Schäden im Schiffsverkehr (an Personen, Wasserfahrzeug, Ladung, Umwelt usw.) aufnimmt, bewertend berechnet und auf die vom Schiffsunglück Beteiligten (wie Reeder, Frachtversender, *Versicherung*) umlegt. Die vermögensrechtliche Abwicklung einer Havarie (average) bezeichnet das HGB als Havarei. - Den vom Dispacheur erarbeiteten Schadens-Verteilungsplan nennt man Dispache (general-average statement), und die Arbeit des Dispacheurs auch dispachieren (adjust the average). Das *Honorar* berechnet sich üblicherweise als Promillesatz vom Schaden gesamthaft. – Siehe Grossavantur, Havariegeld, York-Antwerp Rules.

Dispensationsgeld auch **Erlassgeld** und **Verschongeld** (touring exemption fee; dispensation fee): ① Früher vom Handwerksgehilfen an die Zunft (teilweise auch in die *Armenkasse*) zu entrichtende *Gebühr*, wenn er sich als selbständiger Gewerbetreibender (self-employed tradesman) niederlassen wollte, ohne jedoch die von der Zunftordnung

(guild statutes) vorgeschriebenen Wanderjahre (years of travel) nachweisen zu können. Die Wanderjahre dienten dazu, zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten (in einer Zeit, als es noch kaum Wissensvermittlung durch Bücher und so gut wie gar keine Berufsschulen gab) zu erwerben und damit die Wirtschaftlichkeit der handwerklichen Tätigkeit zu heben. – ② Von männlichen Bewohnern in manchen Gegenden früher zu zahlende einmalige *Abgabe*, um vor der Einberufung zum Heeresdienst (conscription call, levy: calling into service of troops) freigestellt zu werden. – ③ Von der Kirche erhobene *Abgabe*, um von bestimmten kirchenrechtlichen Verboten (etwa die Heirat unter Verwandten zweiten Grades) befreit zu werden. – ④ Manchmal auch gesagt vom *Befreiungsgeld*, allgemein die Monetisierung (monetisation: Umwandlung in Geldzahlung) einer Pflichtigkeit (Fron; soccage) zu Sachleistungen verschiedener Art. – Siehe Allodgeld, Ersatzgeld, Fahngeld, Kalbgeld, Käsegeld, Waisengeld, Witwengeld, Zunftgeld.

Dispositionscredit auch **Dispokredit** und **Überziehungskredit** (drawing credit, overdraft loan): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter bei einem Privatkonto (Gehaltskonto) die Möglichkeit, in festgelegten Grenzen (Überziehungslimit; overdraft limit) das Konto zu überziehen (overdraw). Dabei werden die anfallenden *Zinsen* gewöhnlich tageweise berechnet und kommen in der Regel alle drei Monate zum *Abzug*. Die Höhe der für den Dispositionscredit erhobenen *Zinsen* liegt dabei aber wesentlich höher als die *Zinsen* bei anderen Finanzierungswegen. Denn der Dispositionscredit ist dazu gedacht, bei einem *Privathaushalt* plötzlich auftretende Engpässe (etwa vorübergehender Verdienstausschlag, Krankheit) zu überbrücken und gleichsam als *Liquiditätspuffer* zu dienen. Für andere Zwecke stellen die *Banken* eine Reihe besonderer Angebote zur Verfügung. § 493 BGB enthält eine Reihe wichtiger Rechtsgrundlagen für den Überziehungskredit. - Bei *Überziehung* eines Kontos von *Geschäftskunden* spricht man eher von *Kontokorrentkredit* (current account advance). – Siehe Buchkredite, Epoche, Rahmenkredit, Überziehungsentgelt, Vorlage.

Disziplinierungszwang (disciplinary force): In Zusammenhang mit dem

Finanzmarkt die Tatsache, dass die Marktkräfte denjenigen ausscheiden, der sein Verhalten (und vor allem sein *Risikomanagement*) regelwidrig gestaltet. - Freilich setzt jede Disziplinierung durch den Markt notwendig *Transparenz* voraus. Diese muss, damit die Selbstregulierung der *Finanzbranche* gelingt, durch entsprechende aufsichtliche Vorschriften erzwungen werden. – Siehe Transparenzgebot.

Diversifizierung (diversification): Allgemein die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit auf verschiedenartige Produkte, *Kunden*, Regionen und Währungsräume mit den Hauptzielen, – ❶ sich von Aufs und Abs auf Teilmärkten unabhängig zu machen, – ❷ die *Erträge*, in heimischer *Währung* gerechnet, zu verstetigen (to make stable) und – ❸ *Risiken* aller Art auszugleichen. – Siehe Anlage-Diversifizierung, Branchenkonzentration, Finanzkonglomerat, Kreditderivate, Risiko, Risikotransformation, bankliche, Risikoübernahme-Grundregel.

Diversity and Inclusion (so auch im Deutschen gesagt): Geschäftspolitischer Grundsatz international tätiger *Banken*. Diversity bezieht sich dabei in der Regel auf eine Mannigfaltigkeit an Mitarbeitenden, die sich aus möglichst vielen Ländern der Welt zusammensetzen sollten. Inclusion meint das sog. Prinzip der Einbeziehung: jeder Mitarbeiter sollte bereichsübergreifend (cross-departmental) denken, handeln und den *Kunden* entsprechend beraten können. – Siehe Algorithmic Trading, Auslagerung, Back-off-Bereich, Dateiverwaltung, zentralisierte, Entlassungs-Produktivität, Gigabank, Insourcing, Konvergenzlösung, One-Bank-Delivery, Outsourcing-Risiken.

Dividende seltener auch **Gewinnanteil** (dividend): Die (jährliche) Ausschüttung in *Bargeld* an die Inhaber von *Aktien* einer Aktiengesellschaft. – Siehe Ausbeute.

Dividende, inflationsabhängige (inflation-dependent dividend): Die Ausschüttung einer Aktiengesellschaft an die Aktionäre unter Berücksichtigung der tatsächlichen *Inflation* oder in Hinblick auf die *Inflationserwartungsrate*. - Empirische Studien scheinen zu belegen,

dass Unternehmen häufig bestrebt sind, allfällige *Verluste* infolge einer *Inflation* über die Kürzung der *Dividende* auszugleichen. – Siehe Geldwertstabilität.

Dividende, irische (Irish dividend): Von *Finanzjournalisten* gesagt von dem Fall, dass eine (heruntergewirtschaftete) Aktiengesellschaft (vor allem in den USA) von ihren Aktionären eine *Zuzahlung* einfordert, anstatt ihnen eine *Dividende* zu bezahlen.

Dividenden-Diskontierungsmodell (stock valuation model): Die Annahme, dass der aktuelle Aktienkurs eines Unternehmens – ① von den erwarteten Dividenden-Ausschüttungen, – ② diskontiert mit der von den Anlegern zugrundegelegten *Rendite* für das Halten der betreffenden *Aktie* (Eigenkapitalkosten: der risikofreie *Zinssatz* plus *Aktien-Risikoprämie*) bestimmt werde. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2008, S. 35 ff. Berechnung der Eigenkapitalkosten anhand des Modells; Übersichten).

Dividenden-Fonds (bonus fund; dividend equalisation fund): ① Das von einer *Kapitalanlagegesellschaft* aufgelegte und verwaltete Sondervermögen, das *Aktien* von Unternehmen mit bis anhin überdurchschnittlich hoher Dividendenzahlung und gleichzeitig auch günstigen *Erwartungen* enthält. – ② In einer Aktiengesellschaft angesammeltes, besonders verwaltetes *Vermögen* mit dem Zweck, aus dessen *Erträgen* eine möglichst stetige Dividenden-Ausschüttung zu gewährleisten. In Jahren hoher *Gewinne* wird dieser *Fonds* durch *Einzahlungen* gespeist, in Perioden mit Ertragsrückgang stellt der *Fonds* die *Zahlung* der *Dividende* an die Aktionäre sicher.

Dividendenperle (dividend bonanza): *Aktie* einer Gesellschaft, die regelmässig (aus Geschäftstätigkeit erzielte) hohe *Gewinne* ausschüttet.

Dividendenrendite (dividend yield): Kennzahl, gebildet aus der *Dividende* je *Aktie* geteilt durch den aktuellen (Börsen)*Kurs*. Damit wird lediglich eine Aussage darüber getroffen, welchen *Ertrag* (Profitrate in der Terminologie der älteren Nationalökonomie) das von dem Anleger angelegte *Kapital* für dessen *Portfolio* brachte. Darüber hinausgehende

Informationen kann diese Kennzahl freilich nicht enthalten, obgleich das sehr oft (auch in Lehrbüchern) behauptet wird. Wohl aber lässt sich die Dividendenrendite mit dem marktüblichen *Zins* vergleichen, den eine *Anleihe* bringt, und auf diese Weise lässt sich die Vorteilhaftigkeit der einen oder anderen Anlage (in etwa) vergleichen. – Siehe Dividendenperle. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2009, S. 25 (Dividendenrendite bei Dax-Werten seit 1991).

Dividendenwerte (equity securities, equities): In der Statistik der *EZB* alle Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften. Hierzu zählen sowohl börsennotierte als auch nicht-börsennotierte *Aktien* sowie sonstige Anteilsrechte. Sie erbringen in der Regel *Erträge* in Form von *Dividenden*. - Im jeweiligen Monatsbericht der *EZB* (Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte") finden sich die Dividendenwerte ausgewiesen und nach verschiedenen Merkmalen aufgeschlüsselt.

Dodd-Frank-Gesetz (Dodd-Frank bill): Aus den Erfahrungen der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* in den USA im Sommer 2010 in Kraft getretenes Regelwerk zur Regulierung des *Finanzmarktes*. Kernpunkte sind – ❶ der Schutz der Verbraucher vor unlauteren Finanzgeschäften, – ❷ die Pflicht zur Sanierung eines in Notlage geratenen *Instituts* durch die *Finanzbranche* selbst sowie – ❸ Einschränkungen beim *Eigenhandel*, bei Anlagen in *Hedge-Fonds* und bei *Private Equity*. Über die Tauglichkeit des Dodd-Frank-Gesetzes, vermittels die darin vorgeschriebenen Bestimmungen künftige *Finanzkrisen* zu vermeiden, sind die Meinungen geteilt.

Dollar (dollar): Die *Währungsbezeichnung* der USA (ISO-Währungscode: USD) und anderer Staaten (wie etwa Australien, Bahrain, Hongkong, Jamaika, Kanada, Namibia oder Taiwan) hat, ebenso wie der Euro, offiziell keine Pluralbezeichnung. Dennoch findet sich sehr häufig auch die Schreibweise "Dollars" für mehr als eine einzige Währungseinheit. - Achtzugeben ist in jedem Fall bei Angeboten auf dem *Finanzmarkt*, die in der Währungsbezeichnung "Dollar" ausgeschrieben sind. In vielen Fällen handelt es sich dabei nämlich nicht um den USD, sondern um den höchstens halb so kaufkräftigen

BBD (Barbados-Dollar), wenn nicht sogar um den fast wertlosen GYD (Guayana-Dollar) oder ZWD (Simbabwe-Dollar). – Siehe Euro, Finanzgeier, Petrodollar.

Dollar-Crash (dollar crash): Die ab etwa 1980 aufgekommene Befürchtung, der USD könne auf den internationalen Devisenmärkten schlagartig sehr viel an *Wert* einbüßen. Begründet wird diese Besorgnis mit der Tatsache, dass viele *Zentralbanken* der Welt ihre *Währungsreserven* ganz oder grösstenteils in USD halten, in der Regel in verzinslichen (interest bearing) *Schuldverschreibungen* der USA (US *Treasury Bonds*). Wenn die *Zentralbanken* (vor allem in Asien) ihre Dollarbestände sehr rasch abbauten und ihre *Devisenreserven* umschichten, dann stürzte der USD ins Bodenlose. - Freilich wären die *Zentralbanken* am meisten von einem *Crash* des USD betroffen. Sie haben daher allen Grund, allfällige Umschichtungen langsam und sehr vorsichtig sowie möglichst in gegenseitiger Absprache zu bewerkstelligen. - Im Zuge der weltweiten *Finanzkrise* im Herbst 2008, die sich aus *Subprime-Krise* des Vorjahres entwickelte, beschlossen viele *Zentralbanken* vor allem in Asien, ihre bis anhin vor allem in USD angelegten *Devisenreserven* nach und nach aufzufächern. – Siehe Ersparnisschwemme, Krise, systemische.

Dollarisierung (dollarisation): ① im engeren Sinne die Einführung des USD als *Zahlungsmittel*, wie dies beispielsweise zwischen 1991 und 2001 in Argentinien geschehen ist; in Argentinien ersetzte man im Juli 2001 die Bindung an den USD durch eine Bindung an einen *Währungskorb* aus USD und EUR. – ② In weiterem Sinne auch allgemein der gesetzlich erlaubte (legal) oder tatsächliche (inoffizielle) Gebrauch einer fremden *Währung* (etwa des EUR) in einem anderen Staat (etwa: Kosovo, Montenegro). Im einzelnen unterscheidet man dabei eine – ❶ zahlungsbezogene Dollarisierung (payments dollarisation): die fremde *Währung* findet überwiegend als *Zahlungsmittel* Verwendung, – ❷ anlagebezogene Dollarisierung (financial dollarisation): die ausländische *Währung* dient als Mittel der Geldanlage sowie – ❸ volle Dollarisierung (full dollarisation): die Löhne und Preise in einem Land werden in einer fremder *Währung* ausgedrückt. - Die Dollarisierung ist immer ein Zeichen dafür, dass die

Wirtschaftssubjekte der eigenen *Währung* nicht vertrauen. Allein eine glaubwürdige Staatsführung und eine streng auf die Erhaltung der Masstabeigenschaft des *Geldes* ausgerichtete Politik *Zentralbank* vermögen die Dollarisierung aufzuhalten bzw. umzukehren. Auch sehr hohe Strafandrohungen bewirken (wie die Erfahrungen in Lateinamerika gezeigt haben) keine Rückkehr in die heimische *Währung*. – Siehe Annahmezwang, Euroisierung, Geldrefusion, Greshamsches Gesetz, Kapitalflucht, Nebenwährung, Regionalgeld, Währung, Warengeld, Zahlungsmittel, Zigarettenwährung. – Mehr dazu IMF: Economic Issues 24: Full Dollarization. – Vgl. auch Monatsbericht der EZB vom Februar 2003, S. 53 ff.

Dollar-Lücke (dollar gap): Die nach dem Zweiten Weltkrieg (1945) verbreitete Überzeugung (auch führender Nationalökonom), dass im Handelsverkehr zwischen Europa und den USA der Partner Europa fortwährend im Defizit sei. Ausgenommen davon wurde meistens nur die Schweiz, weil diese – ❶ aufgrund besonderer institutioneller Bedingungen (*Bankgeheimnis*) als *Finanzplatz* weltweit *Geld* zu Anlagezwecken heranlockt und – ❷ der Wertschöpfungsgrad (net value added) der im Inland erzeugten Waren (Uhren, Feinmechanik, Arzneimittel) aussergewöhnlich hoch ist. – Siehe Helvetophobie, Unit-Value-Relation.

Dollar-Vertrauen (Dollar confidence): Viele Anleger weltweit flüchten bis anhin in Krisenzeiten in den USD. - Obwohl die (sich im Herbst 2008 zur globalen *Finanzkrise* ausgeweitete) *Subprime-Krise* von den USA ausging, und trotz der Tatsache, dass in den USA international tätige *Banken* zusammenbrachen (wie vor allem die *Investmentbank* Lehman Brothers) oder in teilweise schwere Schiefelage gerieten, zogen die Anleger ihr *Geld* aus Schwellenländern und auch aus Europa ab und kauften US-Staatsanleihen. Im Gegensatz zu den Vorhersagen der meisten Finanzfachleute stieg daher der Kurs des EUR gegenüber dem USD in der *Finanzkrise* nicht an, sondern das Gegenteil trat ein. Das Vertrauen in das politische System der USA ist offensichtlich höher und die sich daran knüpfenden *Erwartungen* in die US-Volkswirtschaft besser als dies gegenüber allen anderen Staaten der Fall ist.

Domänen (domains): *Vermögen* des *Staates*, wie vor allem Ländereien, Waldungen, Bergwerke und Bäder. Aus dem *Ertrag* der Eigenbewirtschaftung oder Verpachtung wurden in den meisten Ländern bis um 1800 etwa zwei Drittel der (damals durch den Sozialstaat noch nicht aufgeblähten) öffentlichen *Ausgaben* gedeckt. – Siehe Forestagium, Sozialkapital, Vermögen, soziales, Wagnersches Gesetz.

Dolmetschgeld (interpreter's fee): In älteren Dokumenten die ortsübliche oder (wie auf manchen Messen) behördlich festgelegte *Gebühr* für die Übersetzung (translation) von einer Sprache in eine andere. Dolmetschgeld wurde sowohl bei Schriftstücken in Ansatz gebracht als auch bei unmittelbarer Sprachübertragung durch einen Dolmetscher, vor allem bei Geschäftsverhandlungen im Ausland.

Dominostein-Effekt (dominoes-effect; cascades): Bewegungen (Kettenreaktion) an der *Börse* bzw. am *Finanzmarkt* gesamthaft, ausgelöst durch – ❶ ungewöhnliche Kursänderungen eines einzigen *Papiers*, – ❷ eines bestimmten Marktsegments, – ❸ Schiefelage grosser Unternehmen, *Banken* und *Fonds*, oder – ❹ plötzlich auftretende bzw. zum Durchbruch kommende negative *Erwartungen*, was sich dann ziemlich rasch auf andere *Vermögensgegenstände* überträgt (*Wertpapiere* werden hastig abgestossen, Investoren ziehen sich zurück; *Kapitalanlagegesellschaften* müssen *Positionen* verkaufen, was die *Kurse* noch mehr drückt). In der Regel wird der Begriff mit einer *Baisse* verbunden. - Wenn vor allem eine *spekulativen Blase* platzt, dann steigen weltweit enttäuschte Kleinanleger eilends aus ihrem *Engagement* aus. Dies müssen sie tun, weil sie ihre *Ersparnisse* in das *Geschäft* gesteckt und darüber hinaus vielfach *Darlehn* zum Kauf der jeweiligen *Position* bei den *Banken* aufgenommen haben. Sofort abgestossen werden dann aber erfahrungsgemäss zur *Glattstellung* der Konten auch *Vermögensgegenstände*, die keine Einbussen im *Wert* erlitten. Auf diese Weise kann eine lange Kettenreaktion mit Übertragungswirken auf viele Teilmärkte ausgelöst werden. – Siehe Baisse, Blase, spekulative, Börsenkrach, Crash, Currency-Swing, Depression, Finanzmarktschock, Krise, systemische, Panik-Verkäufe, Run, Rush to the exit, Stress-Test, Subprime-Krise, Vertrauen, Volatilität, Vorschatten-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli

2003, S. 18 ff.

Domizil (domicile): Im besonderen bei *Kapitalanlagegesellschaften* der juristisch angegebene (also nicht unbedingt auch der tatsächliche!) Sitz eines *Fonds*. Davon hängt in erster Linie die erfolversprechende Rechtsverfolgung bei Betrug und andere Unregelmässigkeiten, in manchen Fällen auch die steuerliche Behandlung des *Ertrags* ab. – Siehe Domizil-Verschleierung, Nominee, Offshore-Finanzplätze.

Domizil-Verschleierung (domicile veiling): ① Im Zuge unseriöser *Anlageberatung* verbreitete Gepflogenheit, bei der – ❶ im Schriftverkehr und im Vertrag gut erkennbar eine heimische Anschrift genannt ist, – ❷ fast unkenntlich aber (im sog. "Kleingedruckten", und dazu meistens auf eine zweite Seite des Vertrags am unteren Rand kaum lesbar geschrieben) als juristischer Sitz eine Adresse in einem *Offshore-Finanzplatz* ausgewiesen wird. Wie sich gezeigt hat, ist eine Klage gegen die entsprechenden Geschäftemacher so gut wie völlig erfolglos. – ❸ Bei betrügerischen Abbuchungen nach vorangegangener *Ein-Cent-Überweisung* angegebene Adresse und Kontonummer. Das Konto gehört zwar zumeist einem (mittellosen) EU-Bürger. Der aber überweist die gesammelten Lastschriftentnahmen (zunächst) auf ein Konto im Ausland, in der Regel in einen *Offshore-Finanzplatz*. Bisher hat sich gezeigt, dass selbst gewiefte *Finanzdetektive* das wirkliche Domizil der Betrüger kaum aufspüren können. – Siehe Address-Spoofing, Angaben, verschleierte, Authentifizierungsgebot, Bankauskunft, Beaufsichtigung, indirekte, Dampfstube, Enabler, Financial Action Task Force on Money Laundering, Finanzdetektiv, Finanzgeier, Forum für Finanzmarktstabilität, Geldwäsche, Groupe de Contact, High risk countries, Hawala, Internet-Angebote, Konto, anonymes, Kontenoffenlegung, Offshore-Finanzplätze, Parallel Banking, Pump and Dump, Racheengel, Underground Banking, Verständlichkeit, Winkelmakler.

Dontgeschäft (premium deal): Andere Bezeichnung für *Prämiengeschäft*, "dont" ist eine (ältere deutschsprachige) Bezeichnung für Rückprämie. Ein Auftrag auf Kauf von "x-Aktien 460 dont 3" bedeutet, dass gegen *Zahlung* von drei Prozent *Prämie* der Käufer

zurücktreten (abandonnieren) und sein *Risiko* auf drei Prozent beschränken kann, falls die Kurse stark fallen sollten.

Dollarparität (dollar parity): Die Tatsache, dass viele Länder der Erde den *Wert* ihrer eigenen Währungseinheit auf den USD beziehen und daran messen. – Siehe Abwertung, Dollar, Dollarisierung. – Vgl. zur *Parität* aller Währungen der Welt das vierteljährlich erscheinende Heft "Devisenkursstatistik" der Deutschen Bundesbank (Statistisches Beiheft zum Monatsbericht 5).

Doppelwährung (double standard; bimetallism): Von einer Geldverfassung gesagt, in der – ❶ sowohl *Münzen* aus Gold als auch aus Silber eingeführt sind, und – ❷ bei der darüber hinaus zwischen den beiden *Edelmetallen* auch ein bestimmtes Wertverhältnis (die Wertrelation) gesetzlich festgelegt ist. - Fehlt bei gleichzeitiger Verwendung von Gold und Silber ein derartig gesetzlich vorgeschriebenes Wertverhältnis, so spricht man auch von einer *Parallelwährung* (parallel currency). – Siehe Greshamsches Gesetz, Währung, Zahlungsmittel.

Doppelwährungsanleihe (dual currency bond): ① Die Einzahlung der Käufer der *Anleihe* sowie die laufenden Zinszahlungen des *Emittenten* erfolgt in einer anderen *Währung* als die spätere Rückzahlung des Anleihebetrages bei *Fälligkeit*. – ② Die Rückzahlung einer *Anleihe* bei *Fälligkeit* wird alternativ in zwei *Währungen* (bei unbeschränktem, freien Wahlrecht zwischen beiden *Währungen*) garantiert. – Siehe Denominierung, Emission, indexierte, Multi-Currency-Klausel, Referenzwährung, Valutenklausel.

Dossierpflicht (record requirement): Vorschrift der *Zentralbank* oder der *Aufsichtsbehörde*, dass *Banken* bei bestimmten *Darlehn* eine (wenn sehr viele Angaben einzubeziehen sind: ziemlich umfangreiche) Akte anzulegen haben. Davon betroffene *Kredite* werden dadurch teurer, was CETERIS PARIBUS die Nachfrage dämpft bzw. zum Ausweichen auf andere Finanzierungswege zwingt. – Siehe Anleger-Informationspflicht.

Dotcom-Blase auch **Technologieblase** (dotcom bubble, new

technology bubble): Nach 1995 aufgekommene Bezeichnung für die beachtlich starke Nachfrage nach *Aktien* und Gesellschaftsanteilen neu gegründeter Firmen (*Start-Ups*), besonders aus dem Bereich der Informations-Technologie. Ausser einer Internet-Adresse (xxx.com) verfügten manche dieser Firmen kaum über *Vermögenswerte*. Trotzdem rückten sie in die Gunst vor allem kleinerer Anleger. Zahlreiche *Kapitalanlagegesellschaften* legten weltweit *Technologiefonds* auf, in denen Dotcom-Firmen vertreten waren. Die *Börsen* eröffneten teilweise besondere Handelsplattformen für solche *Titel*, wie die *Börse* in Frankfurt den *neuen Markt* mit dem darauf bezogenen eigenen Index *Nemax*. - Im März 2000 platzte die *Blase*; in den USA und in Europa gingen viele der High-Tech-Firmen in *Konkurs*. Unzählige Anleger verloren nicht nur ihre *Ersparnisse*. Sie mussten auch lange Zeit hindurch noch die *Kredite* zurückzahlen die sie zum Kauf der oft auf den *Wert* null gesunkenen *Papiere* aufgenommen hatten. - Die *Zentralbanken* wurden gescholten, weil sie dem Aufpumpen der *Blase* nicht entgegengewirkt hätten. Anleger lassen sich aber bei nachgerade schon fieberhaften *Erwartungen* (euphoric expectations) auf einem Markt durch nichts und niemanden abschrecken: das ist eine von der *Finanzgeschichte* vielfach bestätigte Tatsache. - In der Folge war es dann auch für solide Hightech-Startup-Firmen äusserst schwer geworden, überhaupt noch an *Darlehn* zu kommen. Das wiederum hinderte nachweislich die Einführung technischen Fortschritts in der Volkswirtschaft gesamthaft. – Siehe Aktienblase, Blase, spekulative, Börsenpreis, Boom-Bust-Zyklus, Crash, Herdenverhalten, Immobilienblase, Kurzsichtigkeit, Martin-Prinzip, Milchmädchen-Hausse, Nachahmung, informelle, Risikokapital, Rückkoppelungsschleife, Wachstumswert.

Doublé-Münze, auch **Doublee-Münze** (rolled gold coin): Ein als *Zahlungsmittel* dienendes Metallstück, dessen Kern aus unedlem Metall besteht, in der Regel aus Zink, Kupfer oder Messing. Die *Münze* wird jedoch im Geschäftsverkehr als reines, vollwertiges Stück aus *Edelmetall* (in aller Regel aus purem Gold) ausgegeben. Dies geschieht dadurch, dass – ❶ sehr dünnes *Edelmetall*-Blech aufgewalzt bzw. aufgeschweisst oder – ❷ das unedle Grundmetall auf galvanischem Wege (durch Elektrolyse) mit Gold überzogen wird. Der unter ❶

beschriebene Weg ist seit dem Altertum bekannt; und auf diese Techniken spezialisierte Fälscher gab es selbst unter den vereidigten Münz-Meistern. Das unter ② genannte Verfahren gelangte seit etwa 1880 zu immer grösserer Kunstfertigkeit. - Kenner des Marktes für alte *Münzen* schätzen den Anteil der auf die eine oder andere Weise gefälschte Stücke bei manchen Gattungen (auch bei alten persischen, griechischen und römischen Goldmünzen) auf bis zu neunzig Prozent (!) der heute gehandelten Ware. Jede neue Methode, eine *Falsifikat* aufzuspüren, wird von den Münzfälschern erfahrungsgemäss bald wieder ausgetrickst. – Siehe Abmangel, Abnutzung, Alliage, Falschgeld, Geld, böses, Geld, schweres, Geschaugeld, Kaisermünze, Katzengeld, Kipper, Kurantmünze, Münzpflege, Numismatik, Passiergewicht, Remedium, Scheidemünze, Wardein, Wipper.

Douceur (douceur; tip): ① Allgemein alte Bezeichnung für eine Geldzahlung – ① einmalig, um jemanden vertragswillig zu machen bzw. ihn im Vertrag zu halten (*Haftgeld*), – ② laufend, um ihn vertragstreu zu halten; auch *Draufgeld* genannt. – ② Im besonderen die zu bestimmten Zeiten von Städten (etwa: Elberfeld) an Ärzte bezahlte Summe, um diesen ein *Einkommen* zu sichern, welches sie zum Bleiben in der Stadt anregt. – ③ Bei *Fusionen und Übernahmen* an Entscheidungsträger geleistete *Zahlungen* – ① seitens des *Bieters*, um deren Einwilligung zu der Übernahme zu bewirken oder – ② seitens der übernommenen Gesellschaft, um diese für Leistungen beim Zustandekommen der Fusion zu belohnen (*Anerkennungsprämie*). – ④ *Trinkgeld*, besonders als *Zuzahlung* in Gaststätten (*Bedienungsgeld*, Bedienungszuschlag). – ⑤ Bestechungsgeld, in älteren Dokumenten auch Liebnisgeld genannt; Liebnis = hier: Gabe an eine Person, um von dieser eine Gefälligkeit zu erreichen. – Siehe Abwerbegeld, Anerkennungsprämie, Draufgeld, Façon, Handgeld, Schmiergeld, Supplikationsgeld, Taxe, Transaktionsbonus, Umgeld.

Double Dip (so auch im Deutschen gesagt): Der Aussenwert einer *Währung* rutscht ab, und gleichzeitig damit (bzw. als Rückwirkung darauf) sinken auch die heimischen Aktienkurse gesamthaft. In stark aussenhandelsverflochtenen Wirtschaften wird dies bei längerem Anhalten als Anzeichen für einen Abwärtsschwung gedeutet. Es ist

jedoch dabei auch zu berücksichtigen, welche *Vermögenswerte* die betreffende Volkswirtschaft (etwa der USA) im Ausland besitzt.

Dow-Jones-Average: Seit 1897 wichtiger Konjunkturbarometer in den USA. Der Index gründet sich auf eine Auswahl von Aktienkursen führender Unternehmen, die am *Big Board* (an der Börse von Neuyork) gehandelt werden. – Siehe Aktienindex.

Downgrade-Trigger-Klausel (downgrade trigger agreement): Die vertragliche Vereinbarung, dass bei einer Verschlechterung der *Bonität* der Gläubiger (in der Regel die *Bank*) berechtigt ist, den Vertrag mit dem Schuldner zu kündigen oder an einen Dritten (*Hedge-Fonds*, Inkasso-Bureau) abzutreten. – Siehe Covenant, Default, Drittfälligkeits-Klausel, Drittverzugs-Klausel, Erstraten-Verzugsklausel, Verwirkungsklausel, Vorfälligkeitsklausel, wechselseitige.

Downrating und **Downgrading** (so auch im Deutschen gesagt; manchmal auch **Bonitätsabstufung** und **Ratingmigration**): Die (öffentliche) Herabstufung eines Unternehmens oder eines *Fonds* in der Benotung durch eine (internationale: derzeit noch praktisch Standard & Poor's, Moody's oder Fitch) *Rating-Agentur*. Jede Herabstufung bedeutet, dass für das betreffende Unternehmen die Kreditkonditionen bei den *Banken* ungünstiger werden. Um einer allfälligen Abgruppierung zuvorzukommen, führen viele Unternehmen ein *Shadow Rating* durch, bei dem Fachleute intern die eigene Firma zumindest so streng bewerten, wie es eine *Rating-Agentur* tun würde. - Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die *Prämien* bei *Credit Default Swaps* (CDSs) Rating-Abstufungen der Agenturen vielfach schon vorwegnehmen. Andererseits wurden die *Rating-Agenturen* scharf kritisiert, weil sie in Zusammenhang mit *Verbriefungen* begebene *Papiere* zu gut bewertet hatten, was anlässlich der Verwerfungen (turmoils) auf dem Hypothekenmarkt im Sommer 2007 grell zum Vorschein kam. – Siehe Bonitätsklasse, Liquidity Value at Risk, Plutoed, Rating, Rating-Agentur, Shadow Rating, Subprime-Krise. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 18 ff. (rechtliche Unterschiede zwischen den Hypothekenmärkten im Eurogebiet und den USA).

Downside Risk (so auch im Deutschen gesagt, seltener: **Risiko aus einer Verschlechterung der Lage**): ① Für Kreditgeber (*Banken*) das *Risiko*, dass der *Marktpreis* (*Zinssatz*) für ein gewährtes *Darlehn* während der Vertragslaufzeit mit dem Kreditnehmer steigt. Die *Bank* erleidet dann einen *Verlust*; dieser liegt in der Differenz zwischen dem (höheren) marktüblichen *Zinssatz* für dieses *Darlehn* heute und dem (niedrigeren) *Zinssatz*, den der Kreditnehmer vertragsgemäss zu zahlen hat. - Im umgekehrten Falle spricht man von einem *Upside risk*. – ② Bei einer *Option* das *Risiko* für den Halter einer Verkaufsposition im Falle steigender Preise des *Basiswertes*. – Siehe Vorratskredit

Downsizing (so auch im Deutschen gesagt, manchmal auch **Gesundschumpfen**): ① Im *Finanzbereich* gesagt von einem *Institut*, das durch *Massnahmen* wie Rückzug aus ausländischen Niederlassungen, die Aufgabe bestimmter Geschäftsfelder (*Cocooning*), die *Auslagerung* von betrieblichen Aufgaben an andere Dienstleister oder Verringerung der Filialen auf eine in Bezug auf den *Gewinn* optimale Betriebsgrösse kommen möchte. – ② Im engeren Sinne der Abbau von Personal, verhüllend auch Headcount Reduction genannt. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Ausstieg, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankgrösse, Bankrott-weil-klein-These, Bestreitbarkeit, Cocooning, Disease Management, Dreierblock, Drei-Säulen-Modell, Entflechtung, Entlassungs-Produktivität, Facility-Management, Finanzkonglomerat, Gibrat-Regel, Grossbankenbonus, Grössen-Effekte, Hilfsdienste, bankbezogene, Konsolidierung, Megamania, Multi-Boutique-Ansatz, Penrose-Theorem, Rush to exit, Subsidiaritätsprinzip, Too big to fail-Grundsatz .

Drachme (drachma): ① Weit verbreitete und auch in anderen Regionen nachgeprägte griechische Münze im Altertum, zunächst aus Gold oder Silber, ab dem 5. Jht. auch aus Kupfer. – ② Altes Apothekergewicht unterschiedlichen Masses. – Siehe Amalfiner, Florentiner, Münze, Numismatik, Obolus, Samarkander, Sekel, Stater, Talent, Urukagina-Regel.

Draufgeld (extras): ① Allgemein jede *Zahlung*, die zu dem

gewöhnlichen *Preis* noch zugelegt wird. – ② Andere Bezeichnung für *Douceur* in allen vier angezeigten Bedeutungen. – ③ *Schmiergeld* im Sinne von *Zahlungen* zur Bestechung von Personen, in der Regel Amtsträger in Behörden. – ④ In Deutschland teilweise auch für die zu Jahresbeginn 2004 eingeführte Praxisgebühr (practice fee) für gesetzlich Krankenversicherte bei Ärzten gesagt. – Siehe Aufgeld, Anerkennungsprämie, Douceur, Schmiergeld, Transaktionsbonus, Zuzahlung.

Dreckgeld (waste disposal fee): Frühere *Zahlung* für die Abfuhr des Hausmülls durch den Dreckkarren (dustcart) in den Städten. Das Deckgeld entspricht der heutigen *Gebühr* für die Müllabfuhr. – Siehe Nachmeistergeld.

Drehorgel-Geld (barrel organ tax; hurdy gurdy fee): *Abgabe*, die – ① Gemeinden früher bei den Betreibern von in der Öffentlichkeit gespielten Drehorgeln und Leierkästen bzw. – ② heute allgemein von Strassenmusikanten als Musikanten-Gebühr (musician fee) einziehen. In der Regel erteilen die Kommunen derzeit eine (zahlenmässig begrenzte und nur für gewisse Tageszeiten gültige) Erlaubnis zum öffentlichen Musizieren nur gegen die vorherige *Zahlung* der entsprechenden *Gebühr*. – Siehe Musikgeld.

Dreidingsgeld (local court contribution). In älteren Dokumenten eine *Abgabe* zur *Zahlung* der *Aufwandsentschädigung* für die drei Personen, aus denen sich in manchen Gegenden Deutschlands ein Ortsgericht (local court) zusammensetzte. Dessen Aufgabe war es, kleinere Streitigkeiten zu schlichten, Beschwerden über lokale Dienststellen zu verhandeln sowie (teilweise) auch die Gemeinderechnung (municipal accounting) zu prüfen. – Siehe Justitiengeld, Schöffengeld, Sitzgeld, Vergütung.

Dreierblock (three group bloc): Im deutschen Bankgeschäft die Tatsache, dass – ① Privatbanken, – ② (bis Juli 2005 mit Staatsgarantie ausgestattete, aber bis anhin immer noch mehrheitlich in öffentlichem Besitz befindliche) *Sparkassen* und *Landesbanken* sowie die – ③ *Genossenschaftsbanken* in Deutschland tätig sind. Zwar gibt es einige

(technische) Kooperationen zwischen den drei Blöcken, aber weiter gehende Zusammenarbeit oder gar Fusionen werden für die nächste Zukunft als wenig wahrscheinlich eingeschätzt. – Siehe Gigabank, Megamania, Silo-Denken, Vertikalisierung.

Dreiheit, unmögliche (impossible trinity): Wenn nicht anders definiert, so ist damit das gleichzeitige Erreichen der Ziele – ❶ Wechselkursstabilität, – ❷ eigenständige *Geldpolitik* (Zentralbankpolitik) und – ❸ freier Kapitalverkehr gemeint. Vielfach wird angenommen, dass jeweils nur zwei Ziele erreichbar seien, während das dritte aufgegeben werden müsse; und das gälte vor allem für kleinere Länder. - Die Tatsachen (etwa: Schweiz, Luxemburg) bestätigen das freilich nicht.

Dreiergruppe (Group of the Three, G-3): Wenn nicht anders definiert, die Währungsräume USD, EUR und JPY.

Drei-Säulen-Gefüge (three pillar structure): ① Bezeichnung für die Gliederung der Kreditwirtschaft in Deutschland in die – ❶ öffentlich-rechtlichen, – ❷ genossenschaftlichen und – ❸ privaten Geldinstitute. – ② In Bezug auf *Basel-II* die drei Bereiche *Eigenmittel*, aufsichtsrechtliche Prüfungsverfahren und Marktdisziplin. – Siehe Dreierblock, Genossenschaftsbanken, Gigabank, Megamania.

Dreschergeld (thresh pay): Früher der Lohn für den (meistens tagweise gemieteten) Fachmann, der mit seinem mitgebrachten Werkzeug (in der Regel einen Stab mit Klöpfel: Dreschflegel; threshing flail) die Frucht aus den Hülsen des Getreides schlug.

Dresdner Bank (Dresdner Bank): Im Januar 2009 von der Commerzbank AG übernommene deutsche *Grossbank*. Genau 137 Jahre nach ihrer Gründung hatte das *Institut* seine Existenz im wahrsten Sinne des Wortes verspielt. Alle *Rücklagen* waren aufgezehrt; die *Kernkapitalquote* schwand auf den gerade noch zulässigen, aber nicht annähernd ausreichenden Stand von 4 Prozent. Der Alleinaktionär, die Allianz Versicherung AG mit Hauptsitz in München, musste Milliarden EUR in die *Bank* pumpen. Zu lange liess die Allianz die Investmentbanker der Dresdner Bank gewähren, bis sich immer neue

Milliardenverluste türmten. Auch gilt die Übernahme der Dresdner Bank durch die Allianz als Muster einer missglückten Zusammenführung. Statt eines "Allfinanzdienstleisters" liefen die beiden Teile nebeneinander her. Schliesslich stand der Steuerzahler für den Verkauf der Dresdner Bank an die Commerzbank gerade, indem die nun grösser gewordene Commerzbank mit 18 Mrd Euro gestützt werden musste, nachdem sich bei der *Dresdner Bank* immer neue, vorher nicht bekannte Milliardenverluste auftürmten (piled up). – Siehe Bankenfusionsjahr, deutsches.

Dress Code und **Dresscode** (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Kleiderordnung**): In einem *Institut* mehr oder minder verbindliche Regelungen hinsichtlich der Bekleidung der Mitarbeiter im *Front-Office-Bereich*, manchmal eingeschlossen auch die Mitarbeiter gesamthaft. Sind die Vorschriften bis ins einzelne gehend, sodass alle Mitarbeiter nahezu gleich gekleidet sind, so spricht man auch von Business-Uniform.

Dritteldeckung (one-third cover of note circulation): Die *Zentralbank* wird verpflichtet, ein Drittel der ausgegebenen *Banknoten* in Gold zu decken. In Deutschland war dies (nach dem Bankgesetz vom 14. März 1875) der Reichsbank vorgeschrieben. – Siehe Banking-Theorie, Currency-Theorie, Geld, privates, Geldmenge, Peelsche Bankakte.

Drittelgold (one-third gold): (Schmuck)Gegenstände aus einer Metallmischung, die zu einem Drittel Gold (8 *Karat*) enthält. Anders als in den meisten Ländern der Welt, dürfen entsprechende Waren in Deutschland bis jetzt noch ohne weiteres "Gold" genannt und Schmuck daraus mit dem Feinheitsgehalt-Stempel "333" versehen werden. – Siehe Edelpupfer, Karat.

Dritte Säule (third pillar): Inoffizielle Bezeichnung für die offenkundige Tatsache, dass die *EZB* neben der *Geldmenge* (erste Säule) und weiteren Massgrössen (zweite Säule) auch die *Inflationserwartungen* im Blick hat. Unter verschiedenen Ansätzen, die *Erwartungen* der Marktteilnehmer über die künftige *Inflation* zu messen, bevorzugt man heute in der Regel den Unterschied in den *Renditen* bei *Forwards*

(Finanztermingeschäften) für eine Nominalzinsanleihe einerseits und einer *inflationindexierten Anleihe* andererseits. – Siehe Anleihe, indexgebundene, Break-Even-Inflationsrate, Geldwertstabilität, Indexanleihe, Inflation, gefühlte, Zwei-Säulen-Prinzip, Zweitrunden-Effekte

Drittfälligkeits-Klausel (cross-acceleration clause): Die *Bank* ist zur Kündigung des *Darlehns* (Fälligstellung des eingeräumten *Kredits*) berechtigt, wenn der Schuldner bei der *Erfüllung* einer anderen *Verbindlichkeit* gegenüber derselben *Bank* in Verzug gerät. – Siehe Covenant, Bonitätsrisiko, Downgrade-Trigger-Klausel, Drittverzugs-Klausel, Erstraten-Verzugsklausel, Event of Default, Kreditsperre, Verwirkungsklausel.

Drittphase-Finanzierung (third stage financing; im Deutschen oft auch die englische Bezeichnung gebraucht): Bei *Start-ups* die Bereitstellung von *Kapital*, nach dem das Unternehmen in die *Gewinnzone* geraten ist - also die Ertragsschwelle (break-even point) überschritten hat - und zur Marktdurchdringung weitere *Mittel* benötigt. – Siehe Bootstrapping, Business Angel, Dotcom-Blase, Innovationsfonds, Later Stage Finanzierung, Liebesgeld, Mikro-Finanzierung, Seed Capital, Sweet Equity.

Drittstaaten (third countries): In der Sprache des deutschen Aufsichtsrechts sämtliche Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union (EU) oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind; siehe § 1, Abs. 5a sowie § 53c KWG.

Drittverzugs-Klausel auch **wechselseitige Ausfallklausel** (cross default clause): Die *Bank* ist zur Kündigung des *Darlehns* (Fälligstellung des eingeräumten *Kredits*) berechtigt, wenn der Schuldner bei der *Erfüllung* einer gegenüber einem anderen Gläubiger bestehenden Pflicht (auch gegenüber dem Finanzamt) in Verzug (default) gerät. – Siehe Covenant, Default, Downgrade-Trigger-Klausel, Drittfälligkeits-Klausel, Erstraten-Verzugsklausel, Rollover-Risiko, Verwirkungsklausel, Vorfälligkeitsklausel, wechselseitige.

Drogengeld (drug money): ① Aus der Herstellung und dem Handel mit Rauschgift (süchtig machende Stoffe) erzielte *Einnahmen*. – ② Von Süchtigen durch Bettelei oder rechtswidrige Handlungen (Beschaffungskriminalität; drug-related crime) aufgebraachte Summen. – Siehe Geldwäsche, Helvetophobie.

Dual Listing (so auch im Deutschen gesagt): Eine Aktiengesellschaft, deren *Aktien* zum Handel an einer *Börse* zugelassen sind, bemüht sich um Einführung des Handels auch an einer anderen (meistens ausländischen) *Börse* bzw. auch an mehreren *Börsen*. In der Regel geschieht dies dadurch, dass die Aktiengesellschaft an der in Aussicht genommenen *Börse* (neue) *Aktien* begibt. Es gibt verschiedene Gründe für das Dual Listing. Genannt werden vor allem auch Überlegungen des Marketing. Wenn eine *Aktie* etwa an der *NYSE* notiert ist, dann – ① erhöht sich der Bekanntheitsgrad des Namens der Gesellschaft und – ② die *Kotierung* schafft bei *Kunden*, Lieferanten und Anlegern in den USA *Vertrauen*.

Dual Trading (so auch im Deutschen gesagt): Eine *Aktie*, bereits an einer *Börse* gehandelt, wird an einer weiteren *Börse* eingeführt. Die Entscheidung darüber geschieht in der Regel ohne Mitwirkung des betroffenen Unternehmens seitens der zuständigen Organe einer *Börse*. Die Absicht dabei ist, *Aktien* einer bestimmten Branche zu bündeln.

Due Diligence (so auch im Deutschen gesagt, im *Finanzbereich* seltener mit **gebührende Sorgfalt** oder **Sorgfaltspflicht** übersetzt): ① Allgemein (als ein Rechtsbegriff aus dem Angelsächsischen ab etwa 2000 in die deutsche Sprache mehr und mehr vorgedrungen) für die im (Wirtschafts-)Verkehr notwendige Sorgfalt (= Verpflichtung zur Wahrung der Belange anderer) gesagt. – ② Die erforderliche Umsicht (careful attention) beim Handeln auf dem *Finanzmarkt*, und hier im besonderen bei der Abwägung der *Risiken* aller Art. – ③ Die gründliche Prüfung und sachgemässe *Bewertung* eines *Vermögensgegenstandes*– ① allgemein im Rahmen eines geplanten Geschäftsabschlusses und im besonderen – ② vor einem Unternehmenskauf. Ziel entsprechender Bemühungen ist dabei das Aufdecken verborgener *Risiken* (einschliesslich allfälliger Steuerschulden; die allein darauf ausgerichtete Untersuchung wird oft

Tax Due Diligence genannt) sowie die Einschätzung möglicher Gewinnaussichten aus dem *Geschäft* bzw. der Übernahme; diesfalls auch oft Due Diligence Review genannt. – ④ Die nach dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) vorgeschriebene Durchsicht eines *Wertpapier-Verkaufsprospekts* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* daraufhin, ob das Prospekt vollständig, verständlich und in sich widerspruchsfrei ist. – Siehe Buy out, Compliance, Kundenberatung, Machbarkeitsstudie, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Rating, Risikomanagement, Übernahmerisiken. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 183 (in Bezug auf Hedge-Fonds), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 131 (in Bezug auf Interessenkonflikte bei einer Bank).

Duration (duration): ① Allgemein der Zeitraum, den ein Investor (im Mittel gerechnet) bis zum Erhalt der Rückflüsse aus der Anlage warten muss, manchmal auch durchschnittliche Kapitalbindungsdauer, ökonomische Laufzeit, mittlere *Fälligkeit*, durchschnittliche Selbstliquidationsperiode und mittlere Restbindungsdauer genannt. – ② Bindungsdauer des in einem festverzinslichen *Wertpapier* oder Wertpapiervermögen angelegten *Kapitals*. Die Duration ist kürzer als die Restlaufzeit, bedingt durch zwischenzeitliche Zinszahlungen auf das angelegte *Kapital*. - Bei sinkendem *Zinsniveau* besteht ein Anreiz, *Papiere* mit möglichst langer Restlaufzeit in das *Portfolio* zu holen. Denn sie verbuchen überproportionale Kursgewinne bei fallenden *Renditen*. – ③ Gewichtete durchschnittliche Laufzeit aller *Zahlungen* (*Zins*, Rückzahlung) eines festverzinslichen *Wertpapiers*. – ④ Die rechnerisch ermittelte Restlaufzeit einer *Schuldverschreibung*. Bei einer Rendite-Änderung um plus ein Prozent fällt der *Kurs* der *Obligation* um den *Betrag* der Duration. – Siehe Kreditrisiko-Arbitrage, Laufzeit, Laufzeitenrisiko, Zinsänderungsrisiko. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 41 (in Bezug auf inflationsindexierte Staatsanleihen).

Durchleitgeld (transit money): Einer *Bank* zufließende *Einlagen* (in der Regel von der *Zentralbank* oder einer *öffentlichen Stelle*) mit der Auflage, in entsprechender Höhe *Darlehn* zu gewähren (money the taking of which by the banks automatically entails the granting by them

of credit to a corresponding extent). – Siehe Quantitative Easing.

Durchleitkredit (transmitted credit): *Geld*, das eine *Bank* von einem Dritten (in aller Regel von einer *öffentlichen Stelle*) erhält mit dem Auftrag, es an einen ganz bestimmten Zahlungsempfänger weiterzuleiten (credit which originates from an other lender and is passed through the banking system merely for reasons of expediency and security). Dafür und für die in der Regel auch dem *Institut* aufgetragene Überwachung des Schuldners berechnet die *Bank* eine Durchleitmarge. – Siehe Eingliederungsdarlehnen.

Durchschnitt, guter (good average): An *Warenbörsen* die Bezeichnung für die Beschaffenheit des Gutes, wenn andere, marktübliche Qualitätskennzeichen nicht eingeführt sind.

Durchschnittserfüllung (averaging provision): Bei der *EZB* Vorkehrung, die es den *Banken* erlaubt, ihre *Mindestreserve-Pflicht* auf Grundlage ihrer durchschnittlichen *Reserveguthaben* in der *Mindestreserve-Erfüllungsperiode* zu genügen. - Die durchschnittliche Mindestreserve-Erfüllung trägt zur Stabilisierung der Geldmarktzinsen bei, indem sie den *Banken* einen Anreiz gibt, die Auswirkungen von zeitweiligen Liquiditätsschwankungen abzufedern. Das Mindestreservesystem der *EZB* sieht daher eine Durchschnittserfüllung vor. – Siehe Arbitrage, intertemporale.

Easy Listening (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Musikberieselung**): Hintergrundmusik aus Lautsprechern in einer *Bank*. Auf diese Weise sollte eine "beklemmende Stimmung" (oppressive atmosphere) in den Räumen aufgehellt werden. Ob dieses Ziel erreicht wurde, blieb fraglich; indessen beschwerten sich zunehmend *Kunden* über die Musikberieselung. Seit etwa 1980 verschwand das Easy Listening grösstenteils bei deutschen *Instituten*, und zwar nicht zuletzt auf Drängen des jeweiligen Betriebsrates (works council).

EBITDA (so auch im Deutschen zunehmend zu finden): Abkürzung für **E**arnings **B**efore **I**nterests, **T**axes, **D**epreciation and **A**mortisation; damit

wird das *Betriebsergebnis* vor – ❶ *Zinsen*, – ❷ *Steuern* (tax expense), ❸ *Abschreibungen* auf Sachanlagen (depreciation on plant and equipment) und – ❹ auf *immaterielle Vermögenswerte* (depreciation on intangible assets) bezeichnet. Die Kennzahl ermöglicht in gewissem Umfang Vergleiche bei der operativen (= aus Geschäftstätigkeit fließenden) *Ertragskraft* von Gesellschaften, die international betrachtet, unter verschiedenen Gesetzgebungen bilanzieren. Sie ist daher für das *Rating* von Wichtigkeit. – Siehe Cash flow, CROCI, Geschäfte, operative, Imparitätsprinzip, Leverage Multiples, Mittelzufluss aus Geschäftstätigkeit, Reingewinn.

ECB-Observer (so auch im Deutschen): Gruppe deutscher Fachleute, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Politik der *EZB* zu durchleuchten und zu bewerten. – Siehe Anweisungen, geldpolitische.

Echtzeit-Datenbank (real-time database, RTDB): Von der *EZB* seit 19. Januar 2010 zur Verfügung gestellte Kennzahlen zur Wirtschaft im *Eurogebiet*, die auch als Zeitreihen angeboten und auf der Homepage der *Zentralbank* downloadbar (im Statistical Data Warehouse, SDW) sind. Die Daten werden in vierteljährlichem Abstand aktualisiert. – Siehe Finanzarchäologie. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2009, S. 52 f. (Vorstellung der Datenbank).

Eckergeld (pig silvan-pasture duty): Früher eine *Zahlung* für das Recht, Schweine im Wald zu bestimmten Zeiten weiden zu lassen, meistens berechnet nach der Anzahl der eingetriebenen Sauen. Ecker = hier: Eicheln und Buckeckern; Eckerich = Waldweide für die Schweinemast; Schmalzweide = eine Waldweide in einem etwa gleichteiligen Bestand mit Buchen und Eichen.

Ecofin-Rat auch **Rat Wirtschaft und Finanzen** (Ecofin Council): Der Ministerrat der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister. Für die *Geldpolitik* ist der Rat insofern mitbestimmend, als die dort beschlossenen Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung mit der Politik der *EZB* abgestimmt werden müssen. Die Geschäftsordnung des Rats ist in Artikel 237 ff. AEUV weitläufig geregelt. – Siehe Stabilitäts- und Wachstumspakt, Wettbewerbs-Status,

Überwachung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 54 ff. (dort auch zur Finanzmarktintegration).

Economic Value Added, EVA (so auch im Deutschen gesagt): Der Wert aus dem *Ergebnis* und den *Kosten* für das *Kapital* (einschliesslich der *Opportunitätskosten* für das *Eigenkapital*) aus einem *Engagement* innert eines Zeitraums. Ist die Kennzahl negativ, so wurde *Kapital* vernichtet. – Siehe Ertrag, Rendite, Rentabilität, Yield-to-Call.

ECU (European Currency Unit): Die (manchmal auch: der) ECU (Europäische Währungseinheit) war seit 1979 als *Währungskorb* definiert, der sich aus feststehenden Beträgen von zwölf der fünfzehn Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzte. Die ECU löste 1981 die *Europäische Rechnungseinheit* ab, mit der sie zum Zeitpunkt des Übergangs hinsichtlich ihrer Festlegung und ihre *Wertes* identisch war. Der Wert der ECU errechnete sich als gewogener Durchschnitt der *Werte* ihrer Korbwährungen. Aufgrund dessen änderte sich laufend – ❶ sowohl der Wert der ECU als auch – ❷ die Umrechnungskurse gegenüber den nationalen *Währungen*. Die jeweiligen Tageswerte für die ECU wurden auf Grundlage der Dollarkurse der Korbwährungen amtlich mit sechs geltenden Stellen errechnet und bekanntgegeben. - Am 1. Jänner 1999 wurde der ECU im Verhältnis 1 zu 1 durch den EUR ersetzt. Soweit *Anleihen* in ECU begeben wurden, fand auch hier eine Umstellung in EUR statt. – Siehe Verrechnungsgeld, Währungskorb. – Vgl. das vierteljährlich erscheinende Heft "Devisenkursstatistik" der Deutschen Bundesbank; dort auch die angefügten "Erläuterungen" am Ende beachten.

Edelkupfer (noble copper): In der Fachsprache des Schmuckgewerbes alle Gegenstände, die lediglich zu einem Drittel aus Gold (Gold 333; 8 *Karat*) bestehen; der Rest der Masse machen Kupfer, Silber, Nickel und andere Metalle bzw. Metallmischungen aus. Dennoch darf in Deutschland - abweichend von den Bestimmungen in fast allen anderen Ländern - solche Waren "Gold" genannt und Schmuck daraus mit dem Feingehaltstempel "333" versehen werden. In Verfolg EU-weiter Rechtsangleichung ist jedoch abzusehen, dass diese Legierung durch

den international verbreiteten Minimalstandard Gold 375 (9 *Karat*) abgelöst wird. – Siehe Edelmetalle, Drittelgold.

Edelmetall-Fonds (precious metals fund): *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, angelegt in börsennotierten *Edelmetalle*. Gemäss Vorgabe der *Aufsichtsbehörden* muss ein solcher *Rohstoff-Fonds* das Metall gegenständlich kaufen; Edelmetall-Fonds sind damit vor allem bei der weltweiten Nachfrage (besonders bei Palladium und Platin) ein bedeutender Marktteilnehmer geworden. In den USA sind solche *Fonds* erst seit Jahresbeginn 2010 zugelassen. In der Regel sind die *Fonds* auf den Preisindex für ein ganz bestimmtes *Edelmetall* gegründet. – Siehe Indexfonds.

Edelmetalle (precious metals): Metallurgisch gesehen Gold, Silber und die Gruppe der Platinmetalle, nämlich Iridium, Osmium, Platin, Ruthenium, Rhodium und Palladium. - Zu Anlagezwecken werden bis anhin vor allem Gold, Silber, Platin und Palladium gehandelt. Als Metall für *Münzen* verwendete man von den Edelmetallen (fast) ausschliesslich Gold und Silber.– Siehe Alliage, Assay-Stempel, Currency-Theorie, Diamanten, Edelmetall-Fonds, Feinheit, Goldpreis, Goldwährung, Karat, Portfolio, Sachwerte, Troy-Unze, Unze, Zwischenparken.

Edelmetallhändler (precious metals trader): Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz [GwG]) aus dem Jahr 1993 schreibt in § 14 im einzelnen vor, inwieweit Firmen, die das Geschäft des Handels mit *Edelmetallen* betreiben, interne Vorkehrungen gegen *Geldwäsche* treffen müssen.

Edelsteine (precious stones): ① Im weiteren Sinne seltene, von Käufern begehrte Natursteine (*Diamanten* und Farbsteine). – ② Im engeren Sinne nur *Diamanten* (diamonds). Hochkarätige, auch in der Form seltene, sowohl rohe als auch geschliffene *Diamanten* werden nach Schätzungen weltweit zu annähernd achtzig Prozent zur Kapitalanlage gehalten; lediglich der Rest wird von der Schmuckindustrie verarbeitet. – Siehe Diamanten, Edelmetalle, Farbsteine, Karat.

Editionsgebot (obligation to disclose): Das durch rechtliche Bestimmungen (wie etwa die Bilanzierungspflicht) oder besondere Weisung der *Aufsichtsbehörde* begründete Erfordernis, *Informationen* über ein Unternehmen im allgemeinen und über ein *Institut* im besonderen zu veröffentlichen. – Siehe Anleger-Informationspflicht, Aufklärungspflicht, Authentifizierungsgebot, Derivate-Informationspflicht, Informations-Überladung, Kürteil, Zahlungsverkehrsverordnung.

EDV-Sicherheit (security in information technology): *Kreditinstitute* sind aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet, angemessene Sicherheitsvorkehrungen gegen Computerversagen, Computermisbrauch und Computerkriminalität zu einzurichten; vgl. für Deutschland § 25a KWG. – Siehe Auslagerung, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Fehlertoleranz, IT-Risiken, Risiko, banktechnisches, Risiko, operationelles, Stromrisiko, Systemkollaps, Technologie-Risiken.

Effekten (securities): ① *Wertpapiere*, die – ❶ in gleicher Gattung vertretbar (fungibel) sind, – ❷ an *Börsen* massenweise gehandelt oder an mehr als zwanzig *Kunden* verkauft werden. Meistens wird in der Praxis nicht zwischen *Wertpapieren* (Oberbegriff: Urkunde, die ein Vermögensrecht verbrieft) und Effekten unterschieden. – ② *Wertpapiere*, die im *Tafelgeschäft* (als "effektive Stücke") lieferbar sind. – ③ Die bewegliche Habe, die Habseligkeiten (belongings) eines Wirtschaftssubjektes. – Siehe Depotgesetz, Tafelgeschäft, Vertretbarkeit, Wertpapiere, marktfähige.

Effektenbörse (stock exchange): Organisierter Markt, an dem *Wertpapiere* aller Art gehandelt werden. – Siehe Börse, Börsenfunktionen.

Effektenfonds (securities fund): *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, ausschliesslich angelegt in *Wertpapieren*, die an einer *Börse* gehandelt werden. – Siehe Ablauffonds, Auftragsfonds, Balanced Fund, Captive Fund, Club Deal, Garantiefonds, Hedge-Fonds, Investmentfonds, Pensionsfonds, Pensionskasse, Spezialfonds, Steuerspar-Fonds, Thesaurierungs-Fonds.

(Effekten-)Girossystem (book-entry system): Buchungssystem, welches die Übertragung von Rechten (z. B. an *Wertpapieren* und anderen *Finanzinstrumenten*) gestattet, ohne dingliche Stücke zu bewegen (without the physical movement of paper documents). – Siehe Abwicklungssysteme, Clearing-Haus, automatisches, Dematerialisierung, Kapitaltransfersystem, elektronisches, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, RTGS-System, Scheckeinzugsverfahren, imagegestütztes, Überweisungssystem, TARGET-System, Trade Assignment, Zentralverwahrer.

Effektivzins (actual interest rate): Bei *Darlehn* der *Nominalzins* unter Berücksichtigung von – ❶ *Disagio*, – ❷ Bearbeitungsgebühren, – ❸ Tilgungsmodalitäten (wie Tilgungshöhe, tilgungsfreie Zeiträume, Tilgungstermine, Tilgungs-Verrechnungstermine), – ❹ Zinszahlungs- und (unterjährig) Zins-Verrechnungstermine sowie – ❺ Zinstagezahlung (in Deutschland pro Monat 30 Tage und das Jahr 360 Tage, in den USA und an anderen Plätzen in aller Regel tagesgenaue Auszahlung). Der Effektivzins ist nicht mit dem *Realzins* zu verwechseln, was dennoch häufig geschieht. – Siehe Actual/Actual, Eurozinismethode, Zinstagezahlung.

Effektivverzinsung (actual interest yield; net yield): Wenn nicht anders gesagt, der auf den *Kurswert* bezogene *Ertrag* eines *Wertpapiers*. – Siehe Kuponrate, Verzinsung.

Effektuieren (effectuate): In der *Finanzsprache* in der Bedeutung: einen (Finanz)Auftrag ausführen; ein (Finanz)Geschäft vollziehen; ein *Engagement* verwirklichen.

Effizienz (efficiency): Ein auch in der *Finanzwelt* in den letzten Jahren immer häufiger gebrauchter, gleichwohl aber ungenauer Begriff. – ❶ Im einzelnen muss genau unterschieden werden zwischen – ❶ *Produktivität*: Faktoreinsatz zu Leistung, – ❷ *Wirtschaftlichkeit*: *Kosten* zu Leistung und – ❸ *Rentabilität* (Profitrate in der Terminologie der älteren Nationalökonomie): *Gewinn* zu eingesetztem *Kapital*. Oft bleibt selbst in Geschäftsberichten angesehener *Banken* unklar, was

"Effizienz" jeweils genau ausdrücken soll; dasselbe gilt übrigens auch für "Konzept" als Benennung für alles, was man nicht genau zu bezeichnen vermag oder möchte. – ② Vom Markt aus betrachtet (volkswirtschaftlich gesehen) in manchen Veröffentlichungen auch sprachlicher Ausdruck dafür, dass *Geld* (als Anspruch auf knappe Mittel) dorthin geleitet wird, wo es den höchsten *Ertrag* erwirtschaftet: dass es zum besten Wirt gelangt (sprachlich unschön auch "optimale Allokation der Ressourcen" genannt). – ③ Manchmal gesagt für Leistungsfähigkeit, Spannkraft, Leistungsvermögen. – Siehe Aktiva-Produktivität, Basisgewinn, Dividendenrendite, Eigenkapitalrentabilität, Ertragseffizienz, Gewinn, Kosten, KLEMS-Datenbank, Ökoeffizienz, Rendite, Rentabilität, Risikoignoranz.

Effizienz, operative (operational efficiency): Das Verhältnis des *Ergebnisses* aus Geschäftstätigkeit zu den *Erträgen* aus Geschäftstätigkeit. Dies entspricht der Differenz von eins minus der *Aufwand*-Ertrags-Quote und kann bei vorsichtiger Auslegung gewisse Anhaltspunkte zur Kostensituation einer *Bank* liefern. – Siehe Aktiva-Produktivität, Basisgewinn, Eigenkapitalrentabilität, Ertragseffizienz, Kosteneffizienz.

EFTPOS (Abkürzung für "electronic funds transfer at the point of sale" und auch im Deutschen meistens nur so gesagt): *Zahlungssystem* vor allem im Einzelhandel. Dabei werden bei Verwendung von *Geldkarten* die Zahlungsdaten in Datenendgeräten erfasst, elektronisch an die kontenführende *Bank* weitergeleitet und dort verarbeitet. – Siehe Ablehnung, Community Card, Computerzahlung, Chipkarte, Geld, elektronisches, Karte, multifunktionale, Karteneinsatzdatei, Kleinbetrags-Zahlungssysteme, Netzgeldgeschäft, Pay-Green-Initiative, Sparbuch, Ticketing, electronic.

Ehrenfahrtgeld (carter-duty redemption payment): Früher eine Einmalzahlung in *Geld*, die von der Pflicht der Ehrenfahrt befreite, nämlich der Pflichtigkeit (soccage = labour service), für den Berechtigten (in der Regel den Grundherrschaft) bestimmte Fuhrleistungen kostenlos zu erbringen. – Siehe Befreiungsgeld, Frongeld.

Ehrschatz (real estate transfer tax; legitimation fee): ① In alten Dokumenten die *Zahlung*, welche von einem Leibeigenen (villein) an den Grundherrn bei Übertragung eines Grundstücks an eine andere Person zu leisten war, das *Pfundgeld*. Der Ehrschatz ist ein Vorläufer der heutigen Grunderwerbssteuer (conveyance tax, tax on purchase of real estate). – ② Frühere *Gebühr* für die behördliche Ehelichkeitserklärung eines unehelich geborenen Kindes (child born to an unmarried mother). – Siehe Ärariengeld, Armengeld, Fallgeld, Kauffreigeld, Pfundgeld, Urbarium.

E-Geld (e-money): Monetärer *Wert*, der auf einem Datenträger gespeichert ist. – Siehe Geld, elektronisches.

E-Geldgeschäft (e-money business): Durch die E-Geld-Richtlinie 2000/46/EG wurden die Bankgeschäfte "Geldkartengeschäft" und "Netzgeldgeschäft" zu dem neuen Bankgeschäftstatbestand "E-Geldgeschäft" zusammengefasst. Entsprechend wurden "E-Geld-Institute" als eigene Gattung in das KWG aufgenommen. - § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 KWG definiert das E-Geld-Geschäft als "die Ausgabe und die Verwaltung von elektronischem Geld". *Elektronisches Geld* sind gemäss § 1 Abs. 14 KWG Werteinheiten in Form einer Forderung gegen die ausgebende Stelle, die – ① auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind, – ② gegen Annahme eines Geldbetrages ausgegeben und – ③ von Dritten als *Zahlungsmittel* angenommen werden, ohne *gesetzliches Zahlungsmittel* zu sein. – Siehe Netzgeldgeschäft, Rücktausch-Verpflichtung. – Vgl. dazu den Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank 2001, S. 175; Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 21.

Eichgeld in älteren Dokumenten auch **Etallonage** (gauging fee): ① Frühere *Abgabe* an den Eichmeister (Eichherr, Eicher, Justierer; calibrator, gauger), der jederlei Masse (Raum, Umfang, Höhe, Länge, Gewicht, Fassungsvermögen) von obrigkeitlichen – ① der vorgeschriebenen, gesetzlichen Einheit (standard gauge) gleichzumachen und – ② die Einhaltung der festgelegten Werte nachzuprüfen hatte. – ② Heute *Gebühr* für die von einem Eichamt erbrachte Leistung. - In Deutschland besteht Eichpflicht (obligatory

calibration) für alle masszuteilenden Geräte, auch für Taxameter, Zapfsäulen, Waagen, Wasserzähler, Gaszähler, Wärmezähler und andere, im Wirtschaftsverkehr sowie in der Medizin zur Messung gebrauchte Vorrichtungen und Gegenstände. - Die Eichämter sind auch zu Befundprüfungen bei geeichten Geräten sowie bei der Gewichtsüberwachung (weight control) von Fertigpackungen im Lebensmittelhandel oder Edelmetallbarren im Verkaufsbereich von *Banken* zuständig.

Eidgenössische Bankenkommission, EBK (Federal Banking Commission): *Aufsichtsbehörde* in der Schweiz zur Überwachung der Vorschriften des Banken- und Anlagefondsgesetzes; ging in die *Eidgenössische Finanzmarktaufsicht* ein.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, FINMA (Federal Financial Supervision Authority): Die zentrale staatliche Aufsicht über *Banken*, *Versicherungen* und weitere Finanzinstitute in der Schweiz; entstanden aus der Zusammenlegung der Eidgenössischen Bankenkommission, des Bundesamts für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei.

Eiergeld (egg earnings; egg-soccage redemption payment): ① Früher eine vielfach durch Ehevertrag der Bäuerin und zu deren (teilweise) freien Verwendung zufließendes *Einkommen* aus ihrer Besorgung der Geflügelwirtschaft im landwirtschaftlichen Betrieb. – ② Einmalige *Zahlung*, um von der Pflichtigkeit (Fron) zur Lieferung einer bestimmten Menge an Hühnereiern an die Fronherrschaft loszukommen. – Siehe Befreiungsgeld, Buttergeld, Frongeld, Kalbgeld, Käsegeld.

Eigenemission (own issue): *Wertpapiere* werden unmittelbar vom Ausgeber, also ohne Dazwischenschalten eines *Emissionshauses*, bei den Anlegern plziert. Dies setzt voraus, dass der *Emittent* über eine entsprechend bemessene *Plazierungskraft* (adequate placing power) verfügt, sprich: die gewünschte Zahl von Investoren persönlich erreichen kann. -Der Vorteil der Eigenemission liegt in den niedrigen *Kosten*, weil die (nicht geringen!) *Vergütungen* für die emissionsbegleitende *Bank* bzw. das Emissionskonsortium wegfallen. –

Siehe Ausgabepreis, Begebung, Bezugspreis, Bookbuilding, Bought Deal, Emissions-Rendite,

Eigenheimbesitz (houses of one's own): Die *Ausgaben* für das selbst genutzte *Wohneigentum* sind von der Statistik im Rahmen der Berechnung des Verbraucherpreisindex nur mit Schwierigkeiten genau erfassbar; die *EZB* ging hier neue Wege. – Siehe Inflationsdifferenzen, Preisindex der Lebenshaltung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 74 f. (Darstellung der Probleme).

Eigengeld (money on account; inmates' money): ① Bei *Bausparkassen* manchmal gesagt von den *Einzahlungen* des Bausparers plus Zinsgutschriften auf sein Konto. – ② Bei Gefangenen definiert in § 52 StVollzG-NRW als Summe von – ❶ bei Strafantritt von dem Häftling in die Anstalt mitgebrachten *Geld* und – ❷ *Geldleistungen* (wie *Überweisungen* von Familienangehörigen) an den Häftling seitens Dritter. Der Gefangene kann mit Zustimmung der Vollzugsanstalt über diese Beträge frei verfügen.

Eigenhandel auch **Nostrogeschäft** und in älteren Dokumenten auch **Properhandel** (proper trade; business for one's own account): Handel einer *Bank* in *Wertpapieren* für eigene *Rechnung*, im Gegensatz zum Kommissions- oder Auftragshandel. – Siehe Finanzkommissionsgeschäft, Daytrading, Selbsteintritt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 21 (stark gesunkenes Netto-Ergebnis aus diesen Geschäften bei deutschen Banken).

Eigenkapital (equity; capital resources): ① Allgemein im Besitz eines Unternehmens befindliches *Kapital*, das den Merkmalen – ❶ Dauerhaftigkeit, – ❷ Verlustteilnahme und – ❸ Entscheidungsfreiheit über Ausschüttungen genügt. – ② Nach *IAS* (RK 49 c) der nach *Abzug* aller *Verbindlichkeiten* verbleibende *Betrag* der *Vermögenswerte* eines Unternehmens. – ③ Bei Kreditinstituten nach der Definition der *Aufsichtsbehörden* der Besitz von *Vermögenswerten*, die zur *Erfüllung* ihrer Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern ausreichend sind; siehe für Deutschland § 10 KWG. Im einzelnen in der Regel die Summe

von – ❶ Kernkapital (= bilanzielles Eigenkapital plus ökonomische Eigenmittel), – ❷ Ergänzungskapital (*Prudential Filter*) und – ❸ Drittrangmittel. – Siehe Anpassungsrad, Eigenkapital-Arrangeur, Gesamtbanksteuerung, Hebel(wirkung), Hedge-Fonds-Gefahren, IAS 39, Kapital, Kreditlinie, Leverage, Prudential Filter, Rangfolge-Theorie, Rückschlag-Effekt, Unterlegung, Verschuldungs-Koeffizient, Waiver-Regelung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2002, S. 43, Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 54 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 29 (Eigenkapitalquote deutscher Banken; S. 30: Eigenkapitalrentabilität untergliedert nach Bankengruppen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 59 (Vorbehalte gegenüber den Berechnungsmethoden), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 69 ff. (Umsetzung der Eigenkapitalregelungen von Basel-II, S. 91: Überarbeitung der Eigenkapital-Definition), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 43 f. (Bemühungen um eine einheitliche Definition des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals), S. 56 f. (IASB-Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital), Monatsbericht der EZB vom Juli 2008, S. 35 ff. (Entwicklung der Eigenkapitalkosten 2002-2008), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 50 (hybride Finanzinstrumente und Eigenkapital), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 98 (zu den Eigenkapitalrichtlinien des Basler Ausschusses).

Eigenkapital, hartes (predominant equity part): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter bei einer *Bank* die Summe aus Stammaktien und einbehaltenen *Gewinnen*. Nicht zum harten Eigenkapital zählen *Papiere*, deren Inhaber nur im Falle der *Insolvenz* für *Verluste* haften. - Nach den Plänen zu *Basel-III* sollen *Banken* in Bezug auf ihre Bilanzsumme mindestens drei Prozent hartes Eigenkapital vorhalten. Das bedeutet, dass die Bilanz das 33-fache des *Eigenkapitals* nicht überschreiten darf. Weil aber die Bilanzsumme in den USA und Europa wegen unterschiedlicher Bilanzregeln (*GAAP*, *IFRS*) nicht vergleichbar sind, bedarf es noch genauerer Abklärungen. – Siehe Kernkapital, Liquiditätskrisenplan, Liquiditätspuffer.

Eigenkapital-Arrangeur (capital arranger): Ein *Institut*, das die gesamte

Finanzausstattung eines *Kunden*, einschliesslich der Besorgung aller Zahlungsausgänge und Zahlungseingänge sowie allfällig nötige Kapitalbeschaffung, besorgt, gestaltet und verwaltet. – Siehe Arrangierung, Fiscal Agent, Investment Banking.

Eigenkapitalausstattung (net equity base, capital adequacy): Im einzelnen aufsichtsrechtlich genau definierter Begriff in Zusammenhang mit den *Financial Soundness Indicators*. Gemessen wird dabei – ❶ das Verhältnis zwischen aufsichtsrechtlichem *Eigenkapital* und den anrechnungspflichtigen *Positionen* (regulatory capital to risk-weighted assets), – ❷ das Verhältnis zwischen aufsichtsrechtlichem *Kernkapital* und allen anrechnungspflichtigen *Positionen* (regulatory tier1-capital to risk-weighted assets) und – ❸ das Verhältnis zwischen *notleidenden Krediten* (abzüglich Risikovorsorge) und bilanziellem *Eigenkapital* (nonperforming loans net of provisions to capital). Die laufende Beobachtung der Eigenkapitalausstattung soll der genauen Einschätzung der Lage und des *Risikos* dienen und damit den Grundstein zur Krisenvorsorge bilden. – Siehe CAMELS, Eigenkapital, Eigenkapital, hartes, Liquiditätsmanagement, Stabilisatoren, automatische, Stress-Test, Waiver-Regelung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 69 ff. (Umsetzung der Eigenkapitalregelungen von Basel-II).

Eigenkapitalinstrument (equity instrument): Gemäss *IAS* (32 und 39) eine vertragliche Vereinbarung, die einen Restanspruch (residual claim) an *Vermögenswerten* eines Unternehmens nach *Abzug* aller damit zusammenhängenden Verpflichtungen zum Gegenstand hat. – Siehe Finanzinstrument.

Eigenkapitalkosten (cost of capital, capital resources costs): ❶ *Opportunitätskosten*, die für die *Verzinsung* des *Eigenkapitals* in einem Unternehmen berechnet werden. - Oft geschieht die Berechnung nach der Formel Eigenkapitalkosten = risikofreier *Zinssatz* plus *Risikoprämie* des *Eigenkapitals*, wobei der risikofreie *Zinssatz* als *realer Zinssatz* plus erwartete *Inflationsrate* angesetzt wird, und die *Risikoprämie* häufig nach der Gleichung: *Beta* mal (erwartete) Marktrendite minus risikofreier *Zinssatz* in die Berechnung eingeht. – ❷ In der Definition der *EZB* die

Rendite, welche Anleger für das Halten von *Aktien* fordern. In den entsprechenden Berechnungen gleicht diese *Rendite* dem Diskontierungssatz, der zur Berechnung des Gegenwartswertes der erwarteten künftigen Dividenden-Ausschüttungen (Equity Premium) zugrunde gelegt wird. – Siehe Eigenkapitalrentabilität, Realzinssatz, Zinsänderungsrisiko. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 43 f. (Definitionen, Zeitreihen; Vergleiche Eurogebiet zu USA).

Eigenkapitalpuffer, variabler (dynamic provisioning): Der Vorschlag, dass die *Aufsichtsbehörde* für einzelne *Institute* in guten Jahren eine höhere *aufsichtsrechtliche Eigenkapitalquote* vorschreibt. - Das stösst jedoch bei international tätigen *Instituten* mit *Geschäften* in unterschiedlichen Wirtschaftsräumen und ungleichen Konjunkturzyklen auf Schwierigkeiten. Zudem dürfte es nur schwer festzulegen sein, was für eine *Bank* "gute Jahre" sind, weil sich viele Masstäbe (wie *Gewinn*, *Umsatz*, Zahl der [neuen] Filialen, Anzahl der Beschäftigten, besondere Kennzahl gebildet aus bestimmten Bilanzposten) anbieten. – Siehe Stabilisatoren, automatische.

Eigenkapitalquote, aufsichtsrechtliche (prudential capital resources quota): Nach *Basel-I* mussten acht Prozent *Eigenkapital* und andere eigenkapitalähnliche *Positionen* im Verhältnis zu den risikogewichteten *Aktiva* (die durch Zuordnung von *Aktiva* zu bestimmten Risikogruppen zu ermitteln sind) gehalten werden. Diese Eigenkapitalvereinbarung von 1988 trug zwar wesentlich zur Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen bei. Sie wurde jedoch (u. a. durch *Finanzinnovationen*) unterhöhlt; vgl. auch zur Eigenkapitalausstattung §§ 10 bis 12 KWG. - Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* schlug man vor, die Eigenkapitalunterlegung bei *Banken* mit der *Liquidität* zu verketten. So könnte die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalquote um einen Faktor erhöht werden, der mit Blick auf die *Liquidität*, Fristenkongruenz und dem *systemischen Risiko* der *Bank* für den Gesamtmarkt errechnet wird. Je mehr ein *Institut* längerfristige Anlagen *kurzfristig* finanziert hätte, desto mehr würden nach diesem Vorschlag die Eigenkapitalanforderungen steigen. Das hätte unter anderem auch den Vorteil, dass bei einer *Hausse* die Eigenkapitalunterlegung aufgestockt werden müsste, weil die Fristenkongruenz zu dieser Zeit am höchsten

ist. Dies wiederum würde das *Leverage* und die *Hausse* zwangsläufig bremsen. – Siehe Bankgrösse, Capital Requirements Directive, Cook Ratio, Eigenkapitalaustattung, Eigenkapitalpuffer, variabler, Financial Soundness Indicators, Kernkapital, Leverage-Ratio, Liquiditätspuffer, Mark-to-Funding-Ansatz, Prozyklizität, Stabilisatoren, automatische, Ultimo-Factoring, Waiver-Regelung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 66, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 37 f. (in Bezug auch auf die Berücksichtigung unerwarteter *Verluste*), Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 54, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 69 ff. (sehr ausführliche Darstellung der Anforderungen nach Basel-II), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 43 f. (Bemühungen um eine einheitliche Definition des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 55 (Novellierung der Eigenkapitalanforderungen).

Eigenkapitalquote, mindestfordernde (minimum equity ratio): Für eine *Bank* gilt nach *Basel-II* eine Mindestkernkapitalquote von 4 Prozent. Während der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* wurde gefordert, diesen Satz auf 8 Prozent zu erhöhen. Es schälte sich in der anschliessenden Aussprache jedoch heraus, dass weniger bestimmte Prozentsätze, als vielmehr die Bestandteile der *Liquiditätspuffer* entscheidend für das Überleben einer *Bank* sind. Daher müssen *Institute* in der EU ab 2012 mindestens die Hälfte ihres *Eigenkapitals* in Stammaktien und *Gewinnen* (= *hartes Eigenkapital*) halten. – Siehe Eigenkapital, Eigenkapital, hartes, Eigenkapitalaustattung, Eigenmittel, Insolvenzfälle, Kapital, Liquiditätskrisenplan, Stabilisatoren, automatische, Stopfgangs-Strategie, Unterlegung.

Eigenkapitalrentabilität, EKR auch **Eigenkapitalrendite** (return on equity, RoE): ① Verhältnis des während einer Periode erwirtschafteten Vorsteuerergebnisses (yield before taxes) zum bilanziellen *Eigenkapital* eines Unternehmens. - Kleinere, als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft geführte Firmen und auch *Privatbanken* weisen oft eine sehr hohe EKR aus. Zumeist kommt das aber durch eine sehr geringe bilanzielle Eigenkapitalausstattung zustande. Diese ist nämlich oft (aus steuerlichen Gründen) sehr niedrig gehalten und bildet lediglich einen Teil der vorhandenen haftenden Mittel ab. Denn es bestehen

Spielräume, *Aktiva* (etwa: Immobilien) dem Privatvermögen oder dem Betriebsvermögen zuzuordnen. Bei der Einbeziehung des nicht bilanzierten *Vermögens* würde daher die *Bilanzsumme* sowie das *Eigenkapital* steigen, die EKR mithin sinken. - Für eine Beurteilung der Ertragslage eines Unternehmens eignet sich die EKR daher weniger; die *Umsatzrendite* ist hier die aussagekräftigere Kennzahl (more convincing ratio). – ② Produkt aus *Ertragseffizienz* und *operativer Effizienz* (operative Eigenkapitalrentabilität). Diese zeigt die Stärke etwa einer *Bank* in ihrem Geschäftsbereich (line of business) unter Ausblendung der Risikovorsorge. - Hervorzuheben ist, dass diese (und andere) Kennzahlen eine *Information* über das *Ergebnis* in abgelaufenen Perioden bzw. über das jetzige *Ergebnis* eines Unternehmens enthalten und nur bedingt etwas über die zukünftige *Ertragskraft* aussagen. – Siehe Aktiva-Produktivität, Aufwand-Ertrag-Verhältnis, Effizienz, Kosteneffizienz, Umsatzrendite. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2020, S. 20 f. (Eigenkapitalrendite im Vergleich zur Umsatzrendite; Literaturhinweise).

Eigenkapital-Zwischenfinanzierung (equity bridge loan): *Darlehn* einer *Bank* – ① an einen Investor (hauptsächlich an eine *Kapitalanlagegesellschaft*), das zur Überbrückung der Zeitspanne zwischen dem *Erwerb* eines Anlagegegenstandes (etwa: Kauf einer Immobilie) und der vollständigen Einbringung des *Eigenkapitals* durch alle Investoren (hier: Verkauf von Fondsanteilen) dient; – ② an ein Unternehmen, das eine *Begebung* von *Aktien* anstrebt; dadurch wird die *Eigenkapitalausstattung* (net equity base) verbessert und die *Aktie* am Markt CETERIS PARIBUS höher bewertet; mit dem durch die *Begebung* einkommenden *Kapital* wird der *Kredit* zurückbezahlt. In manchen Fällen soll das *Darlehn* auch zur *Deckung* der (nicht geringen!) *Kosten* für den Börsengang (Going Public) beitragen. – Siehe Brückenfinanzierung.

Eigenmittel (equity capital, own resources): ① Bei einer *Bank* grundsätzlich die Summe von – ① *Kernkapital* (eingezahltes *Kapital*, offene *Rücklagen* einschliesslich der Haftrücklage, *Fonds* für allgemeine Bankrisiken) und – ② *Ergänzungskapital* (stille Reserven, Partizipationskapital mit Dividenden-Nachzahlungs-Verpflichtung,

nachrangiges *Kapital*, Neubewertungsrücklage (Available-for-Sale-Bestand), Haftsummenzuschlag). – ② In Deutschland nach § 10 KWG das "modifizierte verfügbare Eigenkapital", das nach einem bestimmten Ansatz zu berechnen ist; siehe diesen im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 73. – ③ Im EU-Recht in Artikel 56 ff. der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) wird der Begriff Eigenmittel weitläufig und mit Bezug auf andere gemeinschaftsrechtliche Quellen erläutert. – Siehe Gewinn, Eigenkapital, Einlagen, Fremdmittel, Kapital, Kernkapital, Leverage, Prudential Filter, Rangfolge-Theorie, Stabilisatoren, automatische, Tier 1, Ultimo-Factoring, Waiver-Regelung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 108 (Risikopufferfunktion der Eigenmittel; nicht realisierte Gewinne sind nur bis 45 Prozent beim Ergänzungskapital anzusetzen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 69 ff. (Umsetzung der Eigenkapitalregelungen nach Basel-II in deutsches Recht).

Eilbeitritt (express entry): Im Zuge der Finanzkrise um 2008 aufgekommener Ausdruck zur Bezeichnung des Wunsches verschiedener EU-Mitgliedsstaaten (vor allem Ungarn und Polen), der *Eurozone* beizutreten, ohne die im Vertrag über die *Europäische Währungsunion* festgelegten Bedingungen zu erfüllen. – Siehe Plan C.

Eilkredit (express loan): Ein *Darlehn*, das die *Bank* in besonderen Fällen (etwa: Wasserschaden, Autounfall, Ausfall der Heizungsanlage) einem *Privathaushalt* sofort oder doch sehr rasch zur Verfügung stellt. Regelmässige Voraussetzung ist dabei freilich, dass die *Bank* den *Kunden* kennt, oder dass Behörden bzw. *Versicherungen* (wie im Falle von Überschwemmungen oder andere Naturkatastrophen) für das *Darlehn* eine Haftung übernehmen.

Einbürgerungsgeld auch **Indenisationsgeld** (naturalisation fee): Frühere übliche *Gebühr*, erhoben bei Personen, denen ein Heimatrecht (Niederlassungsrecht; right of residence) verliehen wurde. Teilweise verlangen auch heute noch einige Staaten (auch Gliedsaaten und Gemeinden) eine solche *Abgabe*. – Siehe Brautgeld, Küchengeld.

Einbusse (loss): In älteren Dokumenten häufig gesagt für einen *Verlust*, und hier im besonderen in Zusammenhang mit *Geschäften* an der *Börse*.

Ein-Cent-Überweisung (one cent tranfer): Seit Jahresbeginn 2010 verstärkt auftretende unerwünschte Zubuchungen auf Konten von *Privathaushalten* in Höhe von 1 Cent. Absender dieses Geschenkes sind – ❶ lästige Werbetreibende, die den Empfänger auf eine Ware oder *Dienstleistung* hinweisen möchten und dies schon im eigenen Interesse auf dem Überweisungsträger zumeist auch deutlich herausstellen; – ❷ Online-Bezahldienste und Hilfsorganisationen, die auf solche Weise die Personendaten eines *Kunden* bzw. Spenders überprüfen; – ❸ Betrüger, die zunächst tausendfach eine bestimmte Bankleitzahl mit Kontonummern koppeln. Erfolgt keine Fehlermeldung, so besagt dies, dass ein Konto bei dem *Institut* vorhanden ist. Seit Oktober 2009 müssen *Banken* in Deutschland bei Überweisungen nicht mehr prüfen, ob Empfänger und Kontonummer übereinstimmen. Auch kontrolliert eine *Bank* nicht automatisch, ob bei Abbuchungen eine Einzugsermächtigung des *Kunden* vorliegt. Das machen sich die Betrüger zunutze und buchen von den ausgespähten Konten (um nicht aufzufallen zumeist) kleinere Beträge ab, die dem Kontoinhaber kaum auffallen. Zwar hat ein *Kunde* gegenüber einer Abbuchung ein Widerrufsrecht, das sechs Wochen lang bei dem kontenführenden *Institut* geltend gemacht werden kann. Viele Kontoinhaber prüfen aber ihre Kontenbewegung nicht hinreichend genug, versäumen die Widerspruchszeit und werden so Opfer der Betrüger. – Siehe Daimonion, Dampfstube, Darkrooming, Domizil-Verschleierung, Enabler, Finanzgeier, Ghettobanking, Internet-Angebote, Kapitalmarkt, grauer, Parallel Banking, Pump and Dump, Underground Banking, Verbraucherbeschwerden.

Eindeckungsdrang (tendency to make covering purchases): An der *Börse* gesagt von einer Kaufwelle (wave of precautionary buying) in *Erwartung* – ❶ weiterer starker Nachfrage (growing force of demand) oder – ❷ angebotsbedingter Verknappung einer börsengehandelter Ware (shortage of a commodity traded on the exchange).

Ein-Euro-Note-Bewegung (one eurobill campaign; bill = in den USA für note [Geldschein] gesagt): Vor allem in Italien und Griechenland werbende Initiative, in *Euroland* auch *Banknoten* im Wert von einem Euro in den Verkehr zu bringen. In beiden Ländern waren vor dem Beginn bzw. Beitritt (Griechenland 2001) zur Währungsunion *Münzen* so gut wie unbekannt. - Von der *EZB* wird diese Forderung bisher abgelehnt. Denn die *Kosten der Produktion* eines Ein-Euro-Scheins sind vergleichsweise hoch, und die Scheine müssten wegen des häufigen Gebrauchs und der raschen Abnutzung oft ausgetauscht werden ("Teuro-Note"). - Im übrigen bekamen die Menschen gerade in Griechenland und Italien mit dem Euro seit vielen Jahrzehnten das erste Mal wertstabiles *Geld* in die Hand. Von Dank dafür ist in der breiten Öffentlichkeit nie etwas zu spüren gewesen. – Siehe ClubMed, Hellenoschwärmerei, Papierwährung.

Einfuhrausgleichsabgabe (import equalisation levy; border tax on imports): ① Vor allem in Zeiten der *Devisenbewirtschaftung* Importeuren auferlegte *Zahlung* mit dem Ziel, Käufe im Ausland zu verteuern, damit Einfuhren zu begrenzen (to restrict imports) und so Unternehmen zu zwingen, im eigenen *Währungsgebiet* erzeugte Waren zu verwenden. – ② Vor allem von *Privatpersonen* bei der Einreise zu zahlender Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkaufspreis einer Ware in einem Niedrigsteuerland und dem herrschenden *Preis* im Einfuhrland. – Siehe Abschöpfungsbetrag.

Einfuhr, kommerzielle (commercial imports): Fachausdruck aus der *Devisenbewirtschaftung* in der Bedeutung, dass für den Import des Gutes *Devisen* benötigt werden (imports for which foreign-exchange payment is required). – Siehe Devisenzuteilungsbestätigung.

Einfuhr- und Zahlungsbewilligung, EZB (import and payment permit): In Deutschland während der Zeit der *Devisenzwangswirtschaft* die Erlaubnis der zuständigen Behörden, eine Ware importieren zu dürfen, verbunden mit der Zusage, dafür *Devisen* zur Verfügung zu stellen. – Siehe Devisenzuteilungsbestätigung, Parallelitätsgebot.

Eingliederungsdarlehn (integration loan): ① In Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg im Zuge des Flüchtlingshilfegesetzes (FlüHG) gewährte staatliche *Kredite* an den dazu berechtigten Personenkreis, in erster Linie an Heimatvertriebene deutscher Nationalität. – ② *Kredite* der *Banken* an Zuwanderer nach Deutschland, vor allem an Existenzgründer im Gaststättengewerbe (catering trade). – Siehe Heimkehrergeld, Durchleitkredit.

Einheit, zahlungsmittelgenerierende (cash generating unit): Begriff aus IAS 36.65 ff. im Zusammenhang mit dem *Werthaltigkeitstest* und dort definiert als (kleinerer) *Vermögensgegenstand*, der Zuflüsse und Abflüsse von *Zahlungen* unabhängig von der Nutzung anderer *Vermögensgegenstände* erwirkt.

Einheitskurs (standard quotation): An deutschen *Börsen* börsentäglich einmal zu einem bestimmten Zeitpunkt festgestellter *Preis* für *Effekten*. Zum Einheitskurs werden *Aktien* mit einem weniger breiten Markt und die meisten *Schuldverschreibungen* notiert. – Siehe Fixing.

Einkaufgeld (buying-in payment; admission fee): ① Frühere Bezeichnung für eine *Zahlung*, die beim Eintritt in eine Gemeinschaft (Gilde, Kloster) von dem Ankömmling zu leisten war: ein *Einstandsgeld*. – ② Heute (seltener) gebraucht für die Summe, den Gesellschafter bei Aufnahme in eine KG oder GmbH bzw. auch Freiberufler (wie Anwälte, Steuerberater, Ärzte) bei Einstieg in eine Sozietät aufzubringen haben. – ③ Im besonderen heute auch gesagt für die Aufnahmegebühr, die bei der Zusage zum Beitritt seitens gewisser Vereinigungen gefordert wird, und die in der Regel dazu dient, *Vermögensgegenstände* der Vereinigung (wie Tennisplatz, Boots-Steg, Vereinshaus) zu finanzieren. – Siehe Einstandsgeld, Krangeld.

Einkaufsmanager-Umfrage (Purchasing Managers' Index, PMI): Ursprünglich in den USA 1982 gestartete laufende Befragung der Chefeinkäufer hinsichtlich verschiedener Grössen (wie Auftragsbestand, Einkaufsmengen, Einkaufspreise, Lieferfristen, Warenlager), die nach einem Gewichtungsschema zu einem aussagefähigen Index zusammengefasst werden. Entsprechende Befragungen wurden dann

auch in anderen Ländern übernommen und (in der Regel von Spitzenverbänden der Wirtschaft) eingeführt; sie gelten als verlässlicher Konjunkturbarometer. Von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* als Umfragen zum Einkaufsmanagerindex für das *Euro-Währungsgebiet* (Eurozone Purchasing Manager's Surveys) erfasst. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 71 (Index und Teilindizes 2004 bis 2008), Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 61 ff. (Verlässlichkeit von Umfrageergebnissen in turbulenten Zeiten; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 9 (globaler Einkaufsmanager-Index 1999 bis 2008), Monatsbericht der EZB vom Mai 2009, S. 61 (Nutzen der Umfrage für die Beurteilung der Finanzkrise).

Einkommen (income). Wenn nicht anders abgegrenzt, jederart regelmässiger Zufluss von *Geld* in einen *Privathaushalt*. - Daneben ist der Begriff im Sozialrecht und Steuerrecht durch Definitionen und höchstrichterliche Rechtsprechung (jurisdiction of supreme court) in vielen besonderen Fassungen festgelegt. – Siehe Bonus, Einnahmen, Einkünfte. – Vgl. für Deutschland den statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Konjunkturlage", Unterrubrik "Einkommen der privaten Haushalte."

Einkommen, vorausbezahlte (deferred income): Wenn nicht anders definiert in der Statistik die Bezüge von *Privathaushalten*, die im voraus für ihre Arbeit entlohnt werden, die sie aber erst in der nächsten Periode (in der Regel im nächsten Monat) erbringen, wie bei Beamten in Deutschland.

Einkommenselastizität der Kredite (income elasticity of credits): Kennzahl die angibt, um welchen Prozentsatz die *Kredite* des *Bankensystems* zunehmen, wenn das *Bruttoinlandsprodukt* um ein Prozent steigt. - Erfahrungsgemäss ist die Einkommenselastizität der *Kredite* in den Industriestaaten in den letzten Jahrzehnten grösser als eins. Das *Finanzsystem* (oder zumindest ein Teil davon) schwingt mithin also stärker als die Konjunktur.

Einkommensmotiv (income motive): In der älteren Literatur (oft sehr

breite) Darlegungen dazu, dass ein durchschnittlicher *Privathaushalt* in der Regel an einem einzigen Termin *Zahlungen* für geleistete Arbeit (*Gehalt, Salär*) in Empfang nimmt, und er dieses *Geld* dann innert eines Monats für die nötigen Beschaffungen verausgaben und deswegen eine Überbrückungskasse (bridgeover box) anlegen muss. Durch das Aufkommen der *Karten* sind diese Überlegungen weitgehend gegenstandslos geworden. – Siehe Geschäftsmotiv, Vorsichtsmotiv.

Einkommensteuer-Senkung (reduction of income tax): Zu Bewältigung der im Zuge der *Subprime-Krise* 2007 aufgetretenen *Finanzkrise* vorgeschlagene *Massnahme*, um kurzfristig mehr Nachfrage zu bewirken. Dem steht jedoch entgegen, dass – ❶ fast die Hälfte der *Privathaushalte* in Deutschland zur Einkommensteuer nicht veranlagt wird und – ❷ zwei Drittel des Steueraufkommens die zwanzig Prozent der reichsten *Privathaushalte* aufbringen. Eine Entlastung bei den oberen Einkommensbezieheren führt aber erfahrungsgemäss kaum zu mehr Konsum; und das Einkommen der ärmeren Hälfte der *Privathaushalte* würde sich durch die Massnahme von vornherein nicht ändern.

Einkommensstreben (income purpose): Bei einer Geldanlage das Ziel, zu bestimmten Zeitpunkten entnahmefähige (withdrawable) Beiträge aus einer *Investition* schöpfen zu können. Dem steht grundsätzlich (d.h., es gibt Mischformen) die Absicht gegenüber, am Ende einen Höchstbetrag an *Kapital* anzuhäufen. Diesfalls spricht man von Vermögensstreben (wealth purpose). – Siehe Engagement, Investition, Kapital, Spargbuch, Vermögen, Portfolio-Optimierung.

Einkünfte (taxable income, emoluments, operating revenues): ❶ Als steuerrechtlicher Begriff: der *Überschuss* der *Einnahmen* (definiert als Zufluss von *Vermögenswerten* bei einer Wirtschaftseinheit) über die Werbungskosten (professional outlay in Bezug auf einen *Privathaushalt*, professional business expenses in Bezug auf ein Unternehmen). – ❷ Vielfach - und in alten Dokumenten zumal - auch anstatt des Wortes *Einnahmen* gesagt und diesem Begriff inhaltlich (und manchmal auch umfänglich) gleichgesetzt.

Einlage-Fazilität (deposit facility): *Ständige Fazilität* der EZB, die den *Geschäftspartnern* die Möglichkeit bietet, *Guthaben* bis zum nächsten Geschäftstag zu einem vorher festgesetzten *Zinssatz* bei der jeweiligen nationalen *Zentralbank* anzulegen. - Die Einlage-Fazilität fixiert die Zinsuntergrenze am *Tagesgeldmarkt*. Denn niemand wird bei einer anderen Stelle *Geld* zu einem *Zinssatz* anlegen, der unter dem von der *Zentralbank* gebotenen Satz liegt. – Siehe Geld, geparktes, Leitzins, Zinskorridor. – Vgl. den Anhang "Statistik" des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Schlüsselzinssätze der EZB" im jeweiligen Monatsbericht der EZB wegen des Umfangs der Geschäfte.

Einlagen (deposits): ① Allgemein die einer *Bank* (seltener auch gesagt in Bezug auf *Bausparkassen*) gegen Zinsvergütung von der Kundschaft anvertrauten Geldbeträge. – ② Im engeren Sinne die Annahme fremden *Geldes* auf Sicht- und Terminkonten der *Bank*. – ③ In älteren Dokumenten auch gesagt für das *Grundkapital*. – Siehe Depositen, Eigenmittel, Einlagenzinsen, Finanzierungslücke, Fremdmittel, Fristentransformation, Kreditgewährung, kompensatorische.

Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (deposits redeemable at notice): Im statistischen System der EZB handelt es sich hier um *Spareinlagen*, die Einleger zur Einhaltung einer vereinbarten Kündigungsfrist verpflichten, ehe sie über die *Einlagen* verfügen können. - *Einlagen* mit vereinbarter Kündigungsfrist bis zu drei Monaten sind in *M 2* (und damit auch in *M 3*) enthalten. Hingegen zählen *Einlagen* mit einer drei Monate überschreitenden vereinbarten Kündigungsfrist zu den längerfristigen finanziellen *Verbindlichkeiten* des Sektors *Monetäre Finanzinstitute*. – Vgl. auch den von der EZB herausgegebenen Leitfaden "Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3. Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren", S. 107 sowie den jeweiligen Monatsbericht der EZB, dort der Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds".

Einlagen mit vereinbarter Laufzeit (deposits with agreed maturity): Im statistischen System der EZB handelt es sich hier – ❶ um *Termineinlagen* mit vorgegebener *Laufzeit*, die nach den nationalen

Gepflogenheiten vor Ablauf der vereinbarten Frist nicht oder doch nur gegen *Bezahlung* einer Vertragsstrafe umgewandelt werden können. Ferner zählen dazu – ② einige nichtmarktfähige *Schuldverschreibungen*, wie beispielsweise nichtmarktfähige Einlagezertifikate für den *Absatz* an Bankkunden. - *Einlagen* mit einer vereinbarten *Laufzeit* bis zu zwei Jahren sind in *M 2* (und damit auch in *M 3*) enthalten. - *Einlagen* mit einer vereinbarten *Laufzeit* von über zwei Jahren zählen hingegen zu den (nichtmonetären) längerfristigen finanziellen *Verbindlichkeiten* des Sektors *Monetäre Finanzinstitute*. – Vgl. auch den von der *EZB* herausgegebenen Leitfaden "Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3. Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren", S. 107 sowie den jeweiligen Monatsbericht der *EZB*, dort der Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds".

Einlagen, täglich fällige (overnight deposits): Bei der *EZB* – ① Sichteinlagen, die (in der Regel durch Scheck, *Überweisung* oder E-Mail-Auftrag) frei übertragbar sind und – ② nichtübertragbare *Guthaben*, die auf Antrag oder bis zum Geschäftsschluss des folgenden Tages behebbar sind.

Einlagengarantie, staatliche (governmental guarantee for deposits): Im Oktober 2008 während der *Finanzkrise* von der deutschen Bundesregierung abgegebene Erklärung zum Schutz von Spar- und *Termineinlagen* von *Privathaushalten* bei deutschen *Banken*. Danach haftet notfalls der *Staat* für diese *Depositen*. Ähnliche Erklärungen wurden auch in den Niederlanden und Tschechien abgegeben. Grund der Garantie-Erklärungen war es, Millionen Bürger daran zu hindern, ihr *Geld* von den *Banken* abziehen. - Diese *Massnahme* hatte allerdings zur Folge, dass viele verunsicherte Privatanleger vor allem ihre Anteile in Aktien-, Renten- und *Geldmarktfonds* daraufhin bei den *Banken* in Spar- und *Termineinlagen* umschichteten. – Siehe Einlagensicherung.

Einlagenkreditinstitut (deposit bank): In der deutschen Rechtsprache *Kreditinstitute*, welche die *Einlagen* (Depositen) der Wirtschaftssubjekte entgegennehmen und das Kreditgeschäft betreiben. Vgl. § 1, Abs. 3d KWG.

Einlagensicherung (deposit guarantee, deposit insurance, protection scheme): Regelungen, die sicherstellen, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer *Bank* *Depositen* nicht in *Verlust* geraten. Ursprünglich wegen der *Moral-Hazard*-Gefahr mit Misstrauen begegnet, sind heute entsprechend ausgestaltete Sicherungssysteme in fast allen Ländern verbreitet. Oft verlangt auch die *Zentralbank* oder die *Aufsichtsbehörde*, dass die *Banken* den *Kleinanlegern* (small depositors) ihre *Einlagen* garantieren. In Deutschland im einzelnen gesetzlich seit 1998 geregelt in einem eigenen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, ESAEG (deposit guarantee and investor compensation act) und aufsichtsrechtlich überwacht. *Banken*, die nicht einer Einlagensicherungseinrichtung angehören, müssen nach § 23a KWG in ihren Geschäftsbedingungen an hervorgehobener Stelle auf diese Tatsache hinweisen. Seit 2009 reifen Bestrebungen für eine EU-einheitliche Regelung. - Bei *Auslandsbanken* mit *Zweigstellen* in Deutschland gelten jeweils die Regelungen zur Einlagensicherung des Staates, in dem sich der Hauptsitz der betreffenden *Bank* befindet. Dasselbe gilt für *Online-Banken* sowie für Niederlassungen deutscher Banken in anderen Staaten. – Siehe Einlagengarantie, staatliche, Feuerwehrfonds, Hypo Real Estate-Rettung, IndyMac-Pleite, Islandbanken-Falle, Kreditinstitut, grenzüberschreitend tätiges, Marktdisziplin, Moral Hazard, Northern Rock-Debakel, Pool, Sicherungspflicht, Single Master Liquidity Conduit, Überlauf-System. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2000, S. 29 ff. (Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in Deutschland, Übersicht), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 205 (Übersicht der von der BaFin überwachten Entschädigungseinrichtungen), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 45 f. (weitere Angleichung aufsichtlicher Standards im Zuge der EU-Einlagensicherungsrichtlinie; offene Fragen), S. 225 ff. (Reform des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes; Erhöhung der Beitragssätze).

Einlagenzinsen (interest on deposit account): Die – ❶ Höhe des *Zinses* in Prozent gerechnet oder – ❷ *Summe* an gutgeschriebenen *Zinsen*, die ein *Institut* dem *Kunden* berechnet. Im Regelfall hängt die Zinshöhe vom *Leitzins* der *Zentralbank* ab. – Siehe Einlagen, Kreditzinsen. – Vgl.

Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 105 ff. (Abhängigkeit der Einlagezinsen vom Leitzins theoretisch und empirisch; Übersichten; Literaturverweise).

Einlagerungskredit (warehouse loan, credit designed to meet storage charges): Von *Banken* vor allem an Landhändler (Ernteaufkäufer) und Warenimporteure gewährte *Darlehn*, um die entsprechenden *Güter* bis zum *Absatz* zu speichern. Die *Finanzierung* geschieht häufig auch in Form eines Einlagerungswechsels (storage bill)

Einlagezertifikate (certificates of deposits): Form der *Commercial Papers*, bei der *Banken* kurzfristige Inhaberschuldverschreibungen mit einer *Laufzeit* vorwiegend zwischen drei und zwölf Monaten auf den Markt bringen. Sie werden typischerweise bei *institutionellen Anlegern* plaziert. – Siehe Euro Notes.

Einlösungspflicht (obligation to exchange; obligation to convert): In Staaten mit *Edelmetall-Währung* die gesetzlich festgeschriebene Bestimmung, dass ein *Banknoten* ausgebendes *Institut* dieses *Papiergeld* auf Verlangen jedermann ("ohne Legitimationsprüfung", so die Klausel auf den alten Geldscheinen) in Gold oder Silber eintauschen muss.

Einnahmen (revenues): ① Allgemein jeder Zufluss von – ① *Geld* (engerer Begriff) oder – ② *Vermögenswerten* (weiterer Begriff; in der Regel dann jedoch beschränkt auf leicht liquidisierbare *Vermögensgegenstände*, wie etwa ein Goldbarren oder *Edelsteine*) bei einer Wirtschaftseinheit (*Privathaushalt*, Unternehmen, *Staat*). – ② Im betrieblichen Rechnungswesen *Einzahlungen* plus Forderungszugang plus Schuldenabgang. – Siehe Ausgaben, Einkünfte, Einzahlungen, Ingeld.

Einnahmequote, öffentliche (public revenues quota): Die *Einnahmen* des Staates in Bezug zum *Bruttoinlandprodukt* und nach bestimmten Regeln (der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*: hier vor allem Steuern, Zuflüsse aus Regalien und Konzessionen, Vermögenserträge, Entgelte, Investitionseinnahmen, Sozialversicherungsabgaben) ermittelt.

Je höher die *Einnahmenquote*, desto enger ist der von den Marktkräften geordnete Teil der Volkswirtschaft, desto stärker wird der *Finanzsektor* dadurch beeinträchtigt und desto schwieriger wird die Aufgabe der *Zentralbank*, die Masstabeigenschaft des *Geldes* zu sichern. – Siehe Fiskalquote, Investitionsquote. – Vgl. entsprechende Zahlen für die Eurozone im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Einnehmeri (agency): ① Eine Bankfiliale; in der Schweiz früher vor allem von Niederlassungen einer *Kantonalbank* an kleineren Plätzen gesagt. – ② Ein konzessioniertes Unternehmen, das Lose einer staatlichen Lottogesellschaft vertreibt. – ③ In älteren Dokumenten Bezeichnung für eine örtliche Steuerbehörde; auch Amtsschaffnerei, Kassen- und Rechnungsstelle oder Kollektur genannt.

Einreicherobligo (discounter commitment): Der *Betrag*, aus dem – ① ein Unternehmen bei einer *Bank* oder – ② eine *Bank* bei der *Zentralbank* aus diskontierten Wechseln verpflichtet ist.

Einschätzung, gegensätzliche (contrary opinion): Rund um die *Börse* gesagt von Marktteilnehmern und Marktbeobachtern (vor allem *Analysten* und Journalisten), die eine allgemeine, mehrheitlich vorherrschende *Erwartung* in Bezug auf den Börsenverlauf gesamthaft bzw. hinsichtlich einzelner *Titel* nicht teilen. – Siehe Animal Spirits, Finanzpsychologie, Herdenverhalten, Hindsight, Kurzsichtigkeit, Nachahmung, informelle, Sinuskurven-Fetischismus, Spielbank-Doktrin.

Einschlaggeld (fencing fee): In früherer Zeit eine *Zahlung*, um, – ① einen Zaun zu errichten oder – ② eine bestehende Umzäunung instand zu halten. Der Jahresbeitrag zur Unterhaltung der öffentlichen Zäune eines Dorfes wurde auch Gelindegeld genannt; gelinde = hier: sorgsam, Vorsicht waltend lassend.

Einschreibebühr (registration fee): Eine *Abgabe* in *Bargeld*, vor allem in der Bedeutung, um – ① in früherer Zeit einen Sitzplatz in einer Postkutsche zu erhalten (als Teil der *Taxe*), – ② an einer Hochschule angenommen (immatrikuliert) zu werden, – ③ um ein Motorfahrzeug

behördlich eintragen zu lassen (Schweiz) oder – ④ eine Sendung durch einen Versender (die Post) auf dem Weg besonderer und schriftlich nachweisbarer Sorgfalt befördern zu lassen. – Siehe Gebühr, Taxe.

Einschuss (margin; prepayment): ① Allgemein eine Vorauszahlung für eine (in der Regel aus Vertrag erwachsende) Verpflichtung zur *Zahlung*; in älteren Dokumenten auch *Angeld* und *Ingeld* genannt. – ② Kauft ein Anleger *Wertpapiere* auf *Kredit*, so muss er als Sicherheitsleistung heute allgemein einen bestimmten eigenen Mindestkapitalbetrag (*Haftgeld*) einbringen, um die Einhaltung der vertraglich eingegangenen Verpflichtung zu gewährleisten. – ③ Auch Käufer und Verkäufer von *Terminkontrakten* sowie *Optionsverkäufer* müssen eine Sicherheitsleistung in Form von *Bargeld* oder *Papieren* hinterlegen. - Beim Kauf von *Futures* muss der Anleger nicht den gesamten *Preis* des zugrunde liegenden *Basiswertes* zahlen, sondern lediglich einen bestimmten Prozentsatz hiervon. Dieser liegt in der Regel zwischen drei und zehn Prozent. Dies bedeutet, dass sich mit relativ geringen *Summen* ein beträchtliches Volumen bewegen lässt. Der Anleger bedient sich eines *Hebels*. – Siehe *Angeld*, *Barmarge*, *Derivate*, *Hebelwirkung*, *Ingeld*, *Option*, *Rohstoff-Terminvertrag*.

Einstandsgeld (debut fee): ① Im Unterschied zum Einzugsgeld (*Anmangeld*, *Bürgergeld*, *Anzugsgeld*, *Nachbargeld*, *Rezeptionsgeld*) früher eine einmalige oder ratenweise zu leistende *Zahlung* in festgesetzter Höhe, die eine Person zur Aufnahme in eine Vereinigung (*Bruderschaft*, *Club*, *Gilde*, *Loge*, *Verbindung*) zu leisten hatte. – ② Heute in manchen Unternehmen und Behörden übliche, jedoch rechtlich nicht verpflichtende Leistung eines neuen Mitarbeiters gegenüber der Kollegenschaft. Der Umfang des so zu zahlenden Einstandsgeldes ist sehr unterschiedlich, er reicht von einer Bewidmung der *Kaffee-Kasse* bis hin zur Einladung der Kollegen samt Partnern zu einem Essen in einem teuren Lokal. – Siehe *Abzugsgeld*, *Dienstgeld*, *Dispensationsgeld*, *Einkaufsgeld*, *Kirchgeld*, *Platzgeld*.

Einstellgeld (inventory carrying fee): Einmalige oder laufende *Zahlung* für die Unterbringung eines Gegenstandes in ein Magazin; Lagerhausgebühr.

Einstellung (cessation, termination): Wenn nicht anders definiert, der Ausschluss eines *Wertpapiers* vom Handel an der *Börse* durch die *Börsengeschäftsführung*. - Davon zu unterscheiden ist eine vorübergehende Aussetzung der Kursnotierung.

Einstieg (markt entry): In Bezug auf den *Finanzmarkt* vor allem im Wirtschaftsjournalismus gebrauchte Bezeichnung für die Inangriffnahme von Kauf- oder Verkaufsgeschäften durch einen Marktteilnehmer.

Ein-Stimmen-Prinzip (one member-one vote-rule): Beim *EZB-Rat* die Tatsache, dass die Stimme eines jeden Teilnehmers gleich viel wiegt, also ohne Rücksicht auf das Gewicht der jeweiligen Volkswirtschaft. Eine nationale *Zentralbank*, die Einfluss haben möchte, muss die besten Argumente aufbieten; überzeugen kann man in solchen Gremien nur durch hohe Fachkompetenz. Im *EZB-Rat* kommt es darauf an, dass der Präsident der jeweiligen nationalen *Zentralbank* von seinem Haus hervorragend auf die Ratssitzungen vorbereitet wird. – Siehe Becket-Effekt.

Eintreibung auch **Beitreibung** (recovery): Das Kassieren ausstehender *Verbindlichkeiten* bei Schuldnern, auch Inkasso genannt. – Siehe Einzug, Geldeintreibung, Inkassogeschäft.

Eintrittsgeld (admission, door money; entrance fee): ① Allgemein eine *Gebühr*, die bei Betreten bestimmter Räume (etwa eines Museums) oder bestimmter Veranstaltungen (etwa eines Reitturniers; horse show) erhoben wird. Damit sollen anfallende Personal- und Sachkosten gedeckt werden. – ② Durch höchstrichterliche Entscheidung verbotene, gleichwohl aber nicht ausgerottete einmalige *Zahlung* dafür, dass ein Händler (vor allem: Filial-Discounter, Drogerie-Ketten, Baumärkte) eine Ware in sein Sortiment (range of products) aufnimmt. – ③ Von Grosstädten erhobene *Abgabe* für Automobile, die in das Stadtgebiet einfahren, das *Citygeld*. – Siehe Torgeld, Türgeld.

Einwirkungsverbot (prohibition of pressure): Nach Artikel 108, Satz 2 des EG-Vertrags darf niemand versuchen, die *EZB* zu beeinflussen.

Juristisch wird dies als abstraktes Gefährdungsdelikt (abstract strict-liability tort) ausgelegt: schon der Versuch, auf Mitglieder oder Beschlussorgane der *EZB* Einwirkung zu nehmen, gilt als verboten.

Einzahlung (inpayment; payment receipt): ① Der Übertragung von *Geld* (im engeren Sinne von *Bargeld*) auf das Konto bei einer *Bank*, einer *Bausparkskasse* oder *Versicherung*. – ② Der Zufluss von *Zahlungsmitteln* in einem Unternehmen, im Regelfall durch den Verkauf der erzeugten Güter. – Siehe Ausgaben, Auszahlung, Einkünfte, Einnahmen.

Einzelfallentscheidung (decision on a by-case basis): Im Zuge der *Subprime-Krise* und der sich daraus ergebenden weltweiten *Finanzkrise* aufgekommene Bezeichnung für den Entschluss einer *Zentralbank* oder einer *Regierung*, eine von *Insolvenz* bedrohte *Bank* in einer besonderen Massnahme zu retten. - Spätestens ab Oktober 2008 sah man ein, dass dieser Weg den Vertrauensschwund auf den *Finanzmärkten* nicht aufzuhalten vermag. Die Staaten entschlossen sich daher zu gross angelegten Rettungsfonds, der sämtlichen betroffenen *Instituten* auf Antrag Hilfe gewährte. – Siehe Bear-Stearns-Pleite, Finanzmarktstabilisierungsanstalt, First-Mover-Bonus, Northern Rock-Debakel.

Einzelfirma, bankliche (individual bank firm): Wer in Deutschland gewerbsmässig Bankgeschäfte betreiben oder *Finanzdienstleistungen* erbringen will, und dazu einer schriftlichen *Erlaubnis* der *Aufsichtsbehörde* benötigt, darf seinen Betrieb nicht in der Rechtsform eines Einzelkaufmanns betreiben. Dies schreibt § 2a KWG zwingend vor; vgl. auch § 35, Abs. 2 KWG. Dazu darf sich nach § 39 KWG (ausser in Ausnahmefällen) niemand "*Bankier*" nennen. - In der Schweiz sind Privatbanquiers zugelassen und bedienen insonders in Basel Genf, Lausanne und Zürich ausgewählte *Kunden* oder sind in bestimmten Marktsegmenten tätig. - In der EU dürfen *Aufsichtsbehörden* einem *Kreditinstitut* die *Erlaubnis* nur dann erteilen, wenn – ❶ die Zahl der Personen, welche die Geschäftstätigkeit der *Bank* tatsächlich bestimmen, mindestens zwei beträgt. Es müssen diese Personen weiterhin – ❷ die notwendige Zuverlässigkeit oder – ❸ angemessene

Erfahrung besitzen, um diese Aufgaben wahrnehmen zu können. Rechtsquelle ist Artikel 11 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung). – Siehe Bank, Bankier, Institut, Privatbanken.

Einzelhandelsumsätze (retail trade turnover; retail sales): Sowohl der tatsächliche *Wert* der im Einzelhandel abgesetzten Erzeugnisse als auch die erwarteten Beträge werden von der *Zentralbank* im Zuge ihrer Vorausschätzung allfälliger Veränderungen der *Kaufkraft* beobachtet. – Siehe Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets", Rubrik "Preise, Produktion und Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; dort aufgeteilt nach verschiedenen Gruppen und sowohl zu laufenden Preisen als auch preisbereinigt; Monatsbericht der EZB vom April 2004, S. 42 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S: 28 f. (Grundsätzliches zu den Unsicherheiten bei der Vorausschätzung).

Einzel-Originator-Verbriefung (single-seller scheme): Ein *Pool*, der nur *Kredite* einer einzigen originierenden *Bank* enthält. Damit ist der *Originator* der *Kredite* bekannt. Die Investoren kaufen den tranchierten Kreditpool einer einzigen *Adresse*. - Im Gegensatz dazu enthält der *Pool* bei der Gruppen-Originator-Verbriefung (multi-seller scheme) die *Kredite* mehrerer Originatoren; der *Originator* der jeweils eingebrachten *Kredite* bleibt unbenannt und unbekannt. Der Investor erwirbt *Tranchen*, die von einer *Rating-Agentur* entsprechend eingestuft wurden. – Siehe Back-to-Originator-Postulat, Produktregistrierung, Rückzahlung, vorzeitige, Verbriefung, Verbriefungspapiere-Selbstbehalt, Verbriefungsstruktur, Zweckgesellschaft, eingeschränkte.

Einzelverkehrsfähigkeit (individual marketability, individual disposability): Wenn nicht anders definiert die Möglichkeit, einen *Vermögensgegenstand* für sich allein, als rechtlich selbständiges Gut, auf dem Markt zu kaufen oder zu verkaufen. Fast alle *Wertpapiere* besitzen die Einzelverkehrsfähigkeit; sie können auch als Teile (Stücke eines Ganzen, wie etwa eine einzige *Aktie* aus einer *Emission*) veräußert oder erworben werden. – Siehe Entscheidungsnützlichkeit,

Kombinationseffekt, Paketzuschlag, Vermögenswert, eingebundener.

Einziehung (redemption; confiscation; collection): ① Der (vorzeitige) Rückruf von *Effekten* durch den Begeber; eine entsprechende Rückruf-Klausel (clause of call-back) ist in den meisten *Anleihen* vertraglich festgelegt. – ② Die Aneignung von Privateigentum durch den *Staat* im Wege einseitiger Verfügung; auf *Finanzmärkten* in erster Linie bei gefälschten oder verfälschten *Geldscheinen* und *Papieren* aller Art. – ③ Die Beschlagnahme gefälschter oder verfälschter *Geldkarten* durch die ausgebende *Bank* bzw. den *Prozessor*. – ④ Die *Eintreibung* von *Geld* beim Schuldner, der *Geldeinzug*. – Siehe Counterfeit Card, Geldwäsche, High risk countries, Offshore-Finanzplätze, Racheengel, Schattenbankbereich, Underground Banking, Winkelmakler.

Einzug, Einkassierung auch **Inkasso** (cashing, collection): Das Einziehen von fälligen *Forderungen*, vor allem von Schecks, Wechseln und Dividendenscheinen, in der Regel durch eine *Bank*. - Uneinbringliche fällige *Forderungen* werden häufig von Spezialfirmen (Inkasso-Bureaux [debt collection agencies]) eingezogen; deren Erfolgsquote bei *Privathaushalten* wird in Deutschland mit an die fünfzig Prozent angegeben. – Siehe Downgrade-Trigger-Klausel, Faustpfandkredit, Geldeintreibung, Hard Claim, Inkassogeschäft, Kinderpfand, Kredithai, Kunde, fauler, Leichenpfand, Mahngebühr, Mietausfall-Versicherung, Zahlungsmoral, Zession, Ziel.

Eisenbahngeld (railway money): *Papiergeld*, das im 19. Jht. von Eisenbahngesellschaften in Deutschland (mit Genehmigung des Staates) ausgegeben wurde. Dieses Privatpapiergeld wurde mit der Gründung der *Deutschen Reichsbank* ab 1875 nach und nach eingezogen. Heute sind entsprechende Scheine ein sehr beehrtes Sammlerobjekt. – Siehe Notgeld.

Eisenbahnpleite (railway crash): Wenn nicht anders erklärt, der 1847 eingetretene Zusammenbruch mehrerer Eisenbahn-Aktiengesellschaften in Europa aufgrund von *Überschuldung*. Viele Gesellschaften veranschlagten die Baukosten zu niedrig, zehrten das durch Ausgabe von *Aktien* eingenommene *Kapital* vorzeitig auf und

schiene(n) nun auch den *Banken* nicht mehr kreditwürdig.

Eisengeld (iron money): ① In der *Numismatik* alle *Zahlungsmittel* (*Münzen*, seltener auch Stäbchen [chopsticks], wie in einigen Gegenden Afrikas), deren Stoff ganz oder vorwiegend aus Eisen besteht. - Reines Eisen wird durch Rost (Oxydation: das Metall zerfällt in eine rotbraune, bröckelige Substanz) zerstört; die vor allem nach dem Ersten Weltkrieg (1914 bis 1918) in *Umlauf* gegebenen Eisenmünzen waren daher mit einer dünnen Schicht anderen Metalls (Nickel, Kupfer) überzogen (plattiert, wie hier der Fachausdruck heisst). Sehr alte Eisenmünzen (wie etwa aus Sparta) werden in der Regel durch Lack versiegelt. – ② In alten Urkunden eine *Zahlung* in *Bargeld*, die ein Inhaftierter für seine Gefangensetzung zu entrichten hatte, auch Eisergeld geschrieben. – ③ Eine ewig währende Zahlungspflicht, auch Eisengült genannt.

Ekart (spread; margin): ① Der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und Verkaufspreis (Brief- und *Geldkurs*) eines *Finanzproduktes*. – ② Der Kursunterschied zwischen den Inhaberaktien und den Namensaktien einer Aktiengesellschaft. – ③ Die unterschiedliche *Verzinsung* von nennwertgleichen und laufzeitgleichen *Obligationen* an einem *Finanzmarkt* und damit Einschätzung der unterschiedlichen *Bonität* des *Ausgebers*.

Electronic Banking (so auch im Deutschen): *Dienstleistungen* einer *Bank*, die von der Kundschaft ausserhalb des bauwerklichen *Filialsystems* (brick and mortar location) in Anspruch genommen werden. Die wachsende Bedeutung dieses Geschäftsfeldes birgt für eine *Bank* neben Abwicklungs- und Reputationsrisiken auch eine Reihe von *Rechtsrisiken*. – Siehe *Bank*, gemischte, Bezahlverfahren, innovative, Direct Brokerage, Direktbank, Generation@, Internetbank, Metcalfe-Regel, nk, Mobile Banking, Multikanalbank, Online-Banking, Rechtsrisiken, Sofa-Banking, Telephon-Banking. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 53 ff., Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 26 (Wettbewerbsdruck), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2009, S. 49 ff. (einzelne Verfahren des Electronic Banking; Literaturhinweise).

Electronic Banking Group: Arbeitsgruppe des *Basler Ausschusses für Bankenaufsicht* mit dem Zweck, Mängel im *Electronic Banking* aufzudecken und allfälligen aufsichtsrechtliche Handlungsbedarf festzustellen. - Daneben bemüht sich auch die *EZB* diesen Zielen im besonderen und hat verschiedene entsprechende Dokumente herausgegeben; siehe diese bei <<http://www.ecb.int/>>.

Elektrowerte (electro securities). An der *Börse* gesagt von *Papieren*, die von Unternehmen aus der Elektrizitätswirtschaft (electricity industry) begeben wurden. Die Abgrenzung ist im einzelnen schwierig, weil neben verarbeitenden Betrieben der Branche neuerdings auch *Titel* von Unternehmen im sog. Öko-Stromgeschäft mit einbezogen werden.

Ellengeld (textile sale levy; stall money): ① Frühere *Abgabe* auf den Verkauf von Webwaren (Stoffen), pro Elle gerechnet. Die Elle (ell) war ein altes Längenmass (am Vorderarm gemessen) unterschiedlicher Grösse; sie entspricht (in Deutschland) zwischen 60 cm und 68,8 cm heutiger Massrechnung. – ② Früher auch *Standgeld* auswärtiger Verkäufer auf einem örtlichen Markt.

eLolly (so auch im Deutschen; im Englischen lolly = umgangssprachlich Geld, "Kies"): Internet-Portal mit dem Zweck, ähnlich wie das Internet-Auktionshaus eBay, über seine Webseite Geber und Nehmer von *Darlehn* zusammenbringen. Private Leiher und Verleiher müssen dort zunächst Mitglied werden und zwecks dessen persönliche Daten hinterlegen. Sie geben dann ihre Vorstellungen hinsichtlich Zinshöhe und *Laufzeit* sowie allfällig angebotene *Sicherheiten* an. Per Datenabgleich verspricht eLolly, einen oder mehrere Partner mit übereinstimmenden Profilen zu ermitteln, und die Mitglieder zusammenzubringen. - Weil eLolly lediglich Kontakte herstellt und keine *Kreditvermittlung* betreibt, unterliegt das Geschäft grundsätzlich nicht der Erlaubnis der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Die Behörde hat am 14. Mai 2007 ein Merkblatt "Hinweise zur Erlaubnispflicht der Betreiber und Nutzer einer internetbasierten Kreditvermittlungsplattform nach dem KWG" veröffentlicht, in dem Grenzen festgelegt werden, innert derer sich eine *Social Lending Platform* bewegen darf. – Siehe Kreditvermittlungsplattform, Peer-To-

Peer-Lending, Social Lending Platform. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 208 f. (keine Erlaubnispflicht für solche Geschäfte).

Elterngeld (parents money): ① *Zahlung* des Staates an Eltern, die nach der Geburt eines Kindes ihre Berufstätigkeit unterbrechen (Auszeit; time-out), um das Kind zu betreuen. – ② *Gebühren* für die Benutzung von Kindergärten und Tageseinrichtungen nach dem Kindergartengesetz (Elternbeiträge). Diese können so bemessen werden, dass der wirtschaftlichen Belastung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird (§ 19 Kommunalabgabenordnung). – Siehe Erziehungsgeld, Kindergeld.

Emballage[geld] (packaging lending fee): ① Leihgebühr, die dem Empfänger einer in Containern, Gebinden, Behältern, Glasballons (bei flüssigen Chemikalien), Paletten und aufwendigen Kisten (wie bei Porzellan) verpackten Ware sowie bei Kabeln (hier die Kabeltrommel; cable reel, cable roller) mit der Lieferung des Gutes in *Rechnung* gestellt wird. Bei vertragsgemässer Rückgabe des Packzeugs (returnable packaging) wird der Betrag dem *Kunden* wieder gutgeschrieben. - Bei Verpackung in Fässern und Kanistern spricht man im besonderen von *Fastage(geld)*. – ② Gebietsweise im Deutschen auch gesagt für das Flaschenpfand (bottle deposit), das bei Rückgabe des Leerguts (empties) im Geschäft oder beim Einschleusen in den Leergutautomaten (reverse vending machine) zurückgegeben wird.

Embedded-Value Verbriefung (embedded-value securisation): Form der *Verbriefung* in der Assekuranz. Hier wird das *Risiko* aus einem Lebensversicherungs-Bestand (*Pool*) an eine *Zweckgesellschaft* übertragen, die gleichsam in der Funktion als Rückversicherer erscheint. Die *Zweckgesellschaft* gibt die *Risiken* aus dem Policenbestand (in erster Linie Sterblichkeit, Langlebigkeit, Stornoquote, Regelmässigkeit der Prämienzahlungen, Verschlechterung der *Bonität* des Erstversicherers) über die Ausgabe vom *Verbriefungspapieren* in mehreren *Tranchen* und unterschiedlicher *Tranchendicke* an Anleger weiter. Um die Investoren der *Tranchen* von den vielschichtigen *Risiken* zu entlasten, wird hier manchmal eine (dann allerdings renditemindernde) *Portfolio-Versicherung* angeboten. Dem Inhalt der

Erstversicherungs-Policen entsprechend, sind die *Laufzeiten* dieser *Verbriefungspapiere* sehr lang, oft zehn Jahre und mehr. - Embedded Value bezeichnet den *Wert* eines Versicherungsbestandes. Dieser wird errechnet aus – ❶ dem "adjusted net asset value", definiert als dem bilanziellen *Eigenkapital* zuzüglich der den Eigentümern der Gesellschaft zurechenbaren Bewertungsreserven (stille Reserven abzüglich stille Lasten) plus – ❷ dem *Barwert* künftiger Nettoerträge aus dem Bestand ("present value of future profits"). – Siehe Asset Backed Securities, Insurance-Linked Securities, Pandemie, Prämien-Rückstand, Retrozession, Risikoteilung, Verbriefung, XXX-Insurance-Linked Verbriefung.

Emerging Markets (so auch im Deutschen): Bezeichnung für Länder, – ❶ denen es an politischer Stabilität gebricht, – ❷ im *Finanzbereich* gesamthaft oder in einzelnen Bereichen eine rückständige *Infrastruktur* haben, jedoch – ❸ (langfristig) über ein ökonomisches Wachstumspotential verfügen. Daher sind Aktivitäten in diesen Staaten mit hohem *Verlustisiko* verbunden. *Engagements* von *Banken* in diesem Staaten wurden von den *Aufsichtsbehörden* in den letzten Jahren hinsichtlich der angemessenen *Risikomanagementsysteme* verstärkt in den Blickpunkt genommen. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Beaufsichtigung, indirekte, Offshore-Finanzplätze, Risikomanagement, Staatsschulden, verweigerte, Schock-Bewältigung, monetäre, Szenarien, aussergewöhnliche, Verstärkung.

Emission (issue; emission): ❶ Allgemein *Wertpapiere* erstmals an den Markt bringen. – ❷ Im engeren Sinne die Ausgabe von *Aktien* durch eine neu gegründete Gesellschaft. – Siehe Ausgabepreis, Begebung, Bookbuilding, Bought Deal, Eigenemission, Mehrzuteilungs-Option, Emissions-Rendite, Plazierungskraft, Roadshow. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Rubrik "Finanzmärkte". Dort Unterteilung nach Wertpapieren allgemein und (börsennotierten) Aktien; in den "Erläuterungen" Quellen und Abgrenzungen.

Emission, indexierte (index-linked issue): Aufnahme von Geldschulden, deren Rückzahlung – ❶ durch den *Kurs* einer anderen *Währung*, – ❷

durch den *Preis* eines *Edelmetalls* (Gold, Platin), – ❸ durch den *Preis* bzw. *Wert* von anderen *Gütern* oder – ❹ durch den Stand des *Index der Konsumentenpreise* bestimmt werden soll. - In Deutschland wurde im März 2006 erstmals eine *Emission* mit Bindung an den *Harmonisierter Verbraucherpreisindex* seitens des Bundes begeben ("Inflationsbond").
– Siehe Anleihe, indexgebundene, Condor-Anleihe, Doppelwährungsanleihe, Referenzwährung, Swap, inflationsindexierter, Valutenklausel, Zinsswap. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2004, S. 77 f, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S, 41 (Rendite-Abstand zwischen normalen und indexierten Emissionen als Mass für die Inflationserwartungen).

Emission, irreguläre (irregular issue): In der älteren Literatur gesagt von einer *Begebung*, bei welcher – ❶ Vorstandmitglieder des eigenen Unternehmens und/oder – ❷ Personen aus Lieferfirmen bzw. treuer Kunden - oft unter der Hand (on the quiet) - *Papiere* (*Aktien, Anleihen*) zu einem Kurs weit unter dem Einführungspreis an der *Börse* erwerben können. Derartige Machenschaften (underhand dealings, racketeering, hanky-panky) beschäftigten früher auch mehrfach die Gerichte.

Emissionsabsprache (accord relating to an emission): Ein *Emissionshaus* stellt dem *Emittenten* eine *Anlage-Empfehlung* des *Papiers* seitens der *Analysten* des Hauses in Aussicht. Solche Vereinbarungen sind aufsichtlich verboten. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 148 f. (S. 149: Fall von interessensgeleiteter Kaufempfehlung bei einer Aktienemission).

Emissionsgeschäft (underwriting business): Die Übernahme von *Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten* oder *Derivaten* für eigenes *Risiko* zur Plazierung oder den Antritt gleichwertiger Garantien. In Deutschland unterliegen entsprechende Dienstleister der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Sie bedürfen ferner einer *Erlaubnis* gemäss § 32 KWG. – Siehe Arranger, Begebung, Bookbuilding, Bought Deal, Garantiesyndikat, Marktpflege, Mehrzuteilungs-Option, Roadshow, Wertpapier-Handelsbank. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 125 f. (allfällige Interessenkonflikte bei der Begebung).

Emissionshaus (issuing house): Ein *Finanzdienstleister*, der sich auf die *Begebung* und oft auch auf die *Marktpflege* von *Wertpapieren* spezialisiert hat. – Siehe Bookbuilding, Bought Deal, Eigenemission, Emissionsgeschäft, Plazierungskraft, Präzipuum, Roadshow.

Emissionskalender (issuing calendar): Vorankündigung der Emissionsabsichten des *Staates* oder anderer grosser Herausgeber von *Wertpapieren*, wobei in der Regel auch die anfallenden Tilgungen und Zinszahlungen angegeben werden. Der veröffentlichte Emissionskalender soll den Anlegern bessere Dispositionsmöglichkeiten bieten. Im *Eurogebiet* liegen die Spitzen der *Emission* in den Monaten Juni und Juli, Tiefstände in den Monaten Dezember und Januar. – Siehe Begebung, Daueremission, Euromarkt, Jumbo-Anleihe, Verkauf, freihändiger. – Vgl. auch die einleitende Rubrik "Monetäre und finanzielle Entwicklung" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; dort auch verschiedene Übersichten, Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 23 f. (dort auch saisonbereinigte Zahlen).

Emissionskurs und **Emissionspreis** (issue rate): Der *Preis*, zu dem frisch ausgegebene *Wertpapiere* dem Publikum angeboten werden. Bei *Aktien* muss dies laut gesetzlicher Vorschrift in Deutschland mindestens der Nennbetrag der *Aktie* (*pari*) sein. Es darf aber wohl ein *Preis* über dem Nennwert (*Agio*) gesetzt werden; solche Überpari-Emissionen sind nach § 9 AktG gestattet. - *Schuldverschreibungen* werden oft mit einem *Abschlag* (Emissions-Disagio) von bis zu 3 Prozent zum Anreiz der Käufer ausgegeben. - Bei *Fondsanteilen* wird häufig das *Aufgeld* hinzugerechnet; der *Ausgabepreis* liegt daher über dem *Kurs*. – Siehe All-in-Fee, Bookbuilding, Eigenemission, Emissionsrendite, Kursschwelle, Mehrzuteilungs-Option, Roadshow, Schadensersatzpflicht, Zweitplazierung.

Emissionspreisfindung (price discovery of an issue): Bemühungen, den in Bezug auf den Absatz optimalen *Preis* für ein frisch ausgegebenes *Wertpapier* herauszufinden. Dazu gehören vor allem entsprechende Analysten-Studien seitens der Emissionsbanken, das *Pre-Marketing* und das *Bookbuilding*. Am Ende der einzelnen Schritte

steht die Emissionspreisfestlegung, die in der Regel nach Abschluss der *Bookbuildings* in Absprache zwischen dem *Emittenten* und der (führenden Konsortial-)Bank vorgenommen wird. – Siehe Arranger, Begebung, Bought Deal, Garantiesyndikat, Marktpflege, Mehrzuteilungs-Option, Roadshow,

Emissionsprospekt (issue prospectus): Wer in Deutschland an der Börse im Bereich *Neuer Markt* die Zulassung zum Handel beantragte, musste in der vom Verkaufsprospekt-Gesetz vorgeschriebenen Form und nach den dort vorgeschriebenen Einzelheiten seine Verhältnisse offenlegen. – Siehe Börsenzulassungsprospekt, Prospekt-Datenbank, Unternehmensbericht, Wertpapier-Verkaufsprospekt. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 139 ff. (neues Prospektrecht).

Emissionsrendite (underpricing, seasoning process): Wenn nicht anders definiert, die positive Differenz zwischen der Erstnotierung eines neu begebenen *Papiers* (*Aktie, Anleihe*) und dem Emissionspreis, auch Zeichnungsrendite (money left on the table) genannt. - Die umgekehrte Erscheinung, dass der *Ausgabepreis* oberhalb der ersten Börsenkursnotierungen, wird als *Overpricing* bezeichnet. Erklärt wird Underpricing aus verschiedenen Gründen, wie etwa – ❶ als Folge einer *asymmetrischer Informationsverteilung* zwischen informierten und nicht informierten Anlegern, – ❷ verursacht aufgrund *asymmetrischer Informationsverteilung* zwischen *Emissionshaus* und *Emittenten* oder – ❸ als Resultat *asymmetrischer Informationsverteilung* zwischen *Emittent* und Anlegern. Eine Reihe weiterer Ursachen (wie *Zins-* und *Wechselkurs-*Änderungen zwischen dem Verkaufs-Angebot und der *Emission*) werden in den entsprechenden Fachartikeln dargelegt. – Siehe Emissionskurs, Mehrzuteilungs-Option.

Emissionssteuer (issue tax; effluent charge): ❶ *Abgabe* bei der *Begebung* eines *Wertpapiers*. – ❷ *Abgabe* für den Ausstoss von Schadstoffen in den öffentlichen Raum.

Emissionswährung (issue denomination): Die *Währung*, in der ein *Wertpapier* begeben wird. Weltweit lauteten zu Jahresbeginn 2005 (1999) 31 Prozent (20 Prozent) der gesamthaft begebenen

Schuldverschreibungen auf EUR, 44 Prozent (46 Prozent) auf USD und 9 Prozent (18 Prozent) auf JPY. Der als neue *Währung* erst 1999 geschaffene EUR ist zur zweitwichtigsten internationalen Emissions- und Anlagewährung aufgerückt. – Siehe Vehikelwährung.

Emittent (issuer): ① *Entität*, die aus der *Begebung* eines *Wertpapiers* oder eines anderen *Finanzinstruments* verpflichtet ist. – ② Eine *Geldkarten* ausgebende *Bank*, auch *Ausgeber* und Issuer genannt. – ③ Rechtliche Einheit, die in einem *Währungsgebiet* *Geld* in *Umlauf* gibt; in der Regel der *Staat* oder die *Zentralbank*. – Siehe Finanzbericht, Inlandsemittent, Jahresfinanzbericht. – Vgl. wegen allfälliger Interessenkonflikte bei der Begebung von Wertpapieren Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 125 f., Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 148 (Institute müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter keine Absprachen mit dem Emittenten treffen, die eine günstige Anlage-Empfehlung in Aussicht stellen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 151 (BaFin-Leitdaten für Emittenten neu aufgelegt).

Emittenten-Leitfaden (issuerees guidelines): Von der BaFin im Sommer 2005 veröffentlichte Broschüre, in der die wichtigsten Bestimmungen aus dem Anlegerschutzverbesserungsgesetz vom 28. Oktober 2004, der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung vom 13. Dezember 2004 sowie der Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung vom 1. März 2005 zusammengefasst sind. Die Broschüre kann in deutscher und englischer Sprache von der Homepage der BaFin downgeloadet werden. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 137 f. (Kurzbeschreibung des Inhalts der Broschüre).

Empowerment (so auch im Deutschen gesagt): In Bezug auf *Banken* die Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen auf die untersten Hierarchie-Ebenen (Mitarbeiter vor Ort, möglichst sogar im *Front-Office-Bereich*). Dadurch wird sowohl die Motivation der Mitarbeiter als auch die Kundenzufriedenheit (rasche Entscheidung) gestärkt. - Begünstigt wurde die Entwicklung zu mehr Übertragung von Befugnissen an die Entscheidungsträger der unteren Stufenleiter auch durch einige dafür besonders eingerichtete Wege in der elektronischen Datenverarbeitung. – Siehe Commitment, Dezentralisations-Prinzip, Multi-Boutique-Ansatz,

Octopus, Subsidiaritätsprinzip.

EMV-Richtschnur (EMV standard): Bei *Karten* einheitliche Merkmale für einen fälschungssicheren Gebrauch, vor allem durch Einbeziehung eines Chips. Die *Karte* soll gleichzeitig weltweite *Interoptabilität* gewährleisten. Die entsprechende Ausformung wurde von den Firmen **Europay** (heute Master Card Europe), **MasterCard** und **Visa** entwickelt. – Siehe Barzahlungsklausel, Card Verification Value, Chipkarte, Community Card, Computerzahlung, Geld, elektronisches, Geldkarte, Geldnutzen, Interoptabilität, Karte, multifunktionale vorausbezahlte, Karten-Allianz, Karten-Echtheitsprüfung, Kreditkarte, Konto, anonymes, Kundenkarte, Netzgeldgeschäft, Pay per Touch, Pay-Green-Initiative, Plastikgeld, POS-Banking, Prozessor, Single European Payment Area, Ticketing, electronic. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 100 (hier auch Sicherheitsanforderungen an Zahlungskarten).

Enabler (so auch im Deutschen gesagt, selten **Möglichmacher**): ① Allgemein eine Person oder Organisation (*Entität*), die jemanden dazu verhilft, ein Ziel zu erreichen. – ② Im *Finanzbereich* besonders gesagt von Anbietern aus der IT-Branche, die für *Banken* Portale und Anwendungen in bestimmten Geschäftsfeldern bereitstellen, wie etwa für *B2B*. – ③ Jemand, der für einen auf dem *Finanzmarkt* Geschädigten – ① den Schädiger aufspürt und/oder – ② einen *Racheengel* vermittelt. – Siehe Finanzdetektiv.

Endfälligkeit (final maturity): Allgemein der Termin, zu dem ein *Finanzinstrument* völlig zurückbezahlt (fully reimbursed) sein muss.

Endogenitäts-Prinzip (principle of endogeny): In Zusammenhang mit der Geldversorgung meint man damit die Tatsache, dass sich die Geldnachfrage aus dem Wirtschaftsprozess heraus bestimmt. Massgebend für die Nachfragehöhe sind das volkswirtschaftliche Umsatzvolumen, die Opportunitätskosten der Geldhaltung sowie entsprechende *Erwartungen* der Wirtschaftssubjekte. Die *Geldmenge* wird also nicht exogen von der *Zentralbank* vorgegeben (wie auch in manchen Lehrbüchern zu lesen ist), sondern von dieser lediglich

gesteuert. – Siehe Kreditgewährung, kompensatorische.

Energie-Inflation-Zusammenhang (energy-inflation relation): Nach verschiedenen Berechnungen bewirkte in Deutschland im Jahr 2007 eine Erhöhung der Energiepreise um zehn Prozent in etwa acht Monaten eine Preissteigerung um zirka ein Prozent. – Siehe Erdöl-Inflation, Erdölpreis. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2009, S. 40 f. (Modell der Auswirkungen eines Energiepreis-Choques auf das Angebot).

Energiepreise (energy prices): Wenn nicht anders definiert, in den Statistiken der *EZB* die Verbraucher-Endpreise für Gas, Strom, feste Brennstoffe und Wärmeenergie. Der *Preis* für Erdöl ist darin nicht enthalten. - Die Energiepreise schlagen mit rund zehn Prozent im *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* zu Buche. – Siehe Biotreibstoffe, Energie-Inflations-Zusammenhang, Erdölpreis, Inflations-Ausgleich, Kaufkraft-Abfluss, Klima-Inflation, Kohlendioxid-Inflation, Lohn, indexierter, Lohn-Preis-Spirale, Strompreis, Zweitrunden-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 66 ff. (Verlauf der Energiepreise seit 1996; Aufschlüsselung; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 42 f. (überdurchschnittlicher Anstieg der Energiepreise in Deutschland; Übersicht), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2009, S. 40 f. (Modell der Auswirkungen eines Energiepreis-Choques auf das Angebot).

Energieversorger-Kredite (credits granted by power supplier): *Darlehn*, die Erzeuger und/oder Verteiler von Strom und Gas sowie auch Betreiber von Windkraft-Anlagen an Abnehmer vergeben, damit diese notwendige anwendungstechnische Anlagen (wie Heizungen, Anschluss an Fernwärme-Systeme im Wohnungsbau) beschaffen können. Bis anhin sind solche *Geschäfte* auf Antrag von der *Aufsicht* freigestellt, soweit es sich um untergeordnete Hilfs- oder Nebengeschäfte handelt. Ein Antrag auf Freistellung ist jedoch bei der BaFin einzureichen. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 188 (Freistellung von zweckgebundenen Darlehn gewährenden Energieversorgern von der Aufsicht).

Enforcement (so auch im Deutschen gesagt, seltener mit **aufsichtliche Bilanzkontrolle** [regulatory financial reporting enforcement] übersetzt): Aufsichtsrechtlicher Begriff, mit dem die (EU-weite bzw. auch internationale) Durchsetzung bestimmter Vorschriften zur Rechnungslegung und Prüfung beschrieben wird. In einem zweistufigen Verfahren kontrollieren die *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)* und die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* die Abschlüsse von Unternehmen, deren *Wertpapiere* zum Handel am amtlichen oder *regulierten Markt* in Deutschland zugelassen sind. Mit der *Aufsichtsbehörden* vieler Länder, aus denen Unternehmen zugelassene *Papiere* in Deutschland in den Börsenhandel gebracht haben, bestehen hinsichtlich des Enforcement entsprechende Absprachen. - Die zur Erfüllung des Enforcements nötigen *Kosten* von DPR und BaFin werden durch eine Umlage gemäss der Bilanzkosten-Umlageverordnung, BilKoUmV (ordinance on the allocation of financial reporting enforcement costs) aufgebracht. – Siehe Audit, CESR, Enforcer, Lead Supervisor. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 71 f. (Bericht über Leitlinien), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 58 f. (Gründung einer European Enforcers Coordination Session; Datenbank zum Enforcement), S. 179 (Ablauf-Schema), S. 180 (Abstimmung mit Wirtschaftsprüferkammer), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 188 ff. (Anlassprüfungen, Stichproben-Prüfungen; Benehmen bei Fehlerfeststellung; Bussgeldverfahren), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 197 ff. (Länderübersicht; häufige Fehler bei den Unterlagen; Judikatur), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 65 (Datenbank mit Entscheidungen), S. 186 ff. einzelne Fälle; Rechtsprechung: Fehlerveröffentlichung als entscheidendes Mittel zur Durchsetzung des Enforcements) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft".

Enforcement-Prozess (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit die Übernahme der *International Financial Reporting Standards* in Deutschland bzw. in der EU gesamthaft. – Siehe IFRS-Dialekte.

Enforcer (so auch im Deutschen gesagt; seltener: **Bilanz-Kontrolleur**):

Die Rechnungslegung börsennotierter Unternehmen muss ab dem Stichtag ultimo Dezember 2004 neben der Prüfung durch einen *Wirtschaftsprüfer* auch einem *Audit* durch einen externen Revisor unterzogen werden. In Deutschland ist dieses *Enforcement*-Verfahren zweistufig. Auf der ersten Stufe steht ein unter privatrechtlicher Trägerschaft, in Benehmen mit dem Bundesministerium für Justiz von Verbänden der berufs- und Interessensvertretung gegründeter Verein, die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) in Berlin. Auf der zweiten Stufe steht die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* als *Aufsichtsbehörde* mit hoheitlicher Befugnis. – Siehe *Enforcement*. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 178 ff. (dort auch nähere Angaben über der neuen Bilanzkontrolle unterliegenden Unternehmen; Organisatorisches).

Engagement (commitment): ① In der *Finanzsprache* allgemein jederart Einsatz von eigenem oder geliehenem *Geld* mit dem Ziel, einen *Gewinn* zu erzielen. – ② Im besonderen die Durchführung einer *Investition* oder die Beteiligung an einer solchen. – Siehe Anlage-Risiko, Bewertungsklausel, Co-Investment, Commitment, Cornerstone Investor, Deal, European Master Agreement, Finanzinvestition, Fonds, Gleichlauf-Problem, Investition, Position, Rechtswahl, Termsheet, Transaktion.

Engelgeld (twoangel coin): ① In alten Dokumenten eine auch im Süden Deutschlands verbreitete ungarische *Münze*, auf deren *Revers* zwei Engel abgebildet waren, welche die Stephanskronen (holy crown of Hungary) trugen. – ② *Regionalgeld*, derzeit in Sachsen-Anhalt in Umlauf.

Enlarged Contact Group on the Supervision of Collective Investment Funds, ECG: Im Jahr 1970 gegründeter Arbeitskreis mit dem Ziel, aufsichtliche Erfahrungen in Bezug auf *Kapitalanlagegesellschaften* auf internationaler Ebene auszutauschen.

Entfernung zur Zahlungsunfähigkeit (distance to default): Maß für die Wahrscheinlichkeit des *Bankrotts* einer Aktiengesellschaft, berechnet aus dem aktuellen *Firmenwert* (gemessen als *Marktwert* der umlaufenden *Aktien*) und seiner *Volatilität* in vergangenen Perioden. –

Siehe Ausfallrate, erwartete, Ausfallwahrscheinlichkeit, Schulden, notleidende. – Vgl. mehr bei <www.bis.org>; dort entsprechende Suchwörter eingeben.

Entflechtung (demerger; decartelisation; deconcentration): ① Die Aufspaltung verschiedener Produktionsbereiche in einem Unternehmen (etwa: Düngemittel, Klebstoffe) in eigenständige Gesellschaften, verbunden dann in der Regel mit dem Umtausch der *Aktien* der alten Gesellschaft in *Aktien* der neu entstandenen Unternehmen (Splitt-Zoff). – ② Die Wiederherstellung der Selbständigkeit von Unternehmen, die ihre Entscheidungsfreiheit durch Kartellbildung verloren haben. – ③ Im besonderen die nach dem Zweiten Weltkrieg von den Besatzungsmächten 1947 verfügte Zerschlagung der deutschen *Grossbanken* in dreissig (wenig leistungsfähige) Regionalbanken. – Siehe Bankentflechtung, deutsche, Dezentralisations-Prinzip, Downsizing, Gigabank, Oktopus, Subsidiaritätsprinzip, Synergiepotentiale.

Entgelt (remuneration, emolument, payment; premium): ① Allgemein die vereinbarte *Zahlung* in *Geld* für Leistungen des Vertragspartners (etwa: Arbeitseinsatz von Angestellten: Arbeitsentgelt = *Gehalt*, *Salär*, *Vergütung*). – ② In Bezug auf den *Finanzmarkt* in der Regel für alle von *Finanzdienstleistern* in *Rechnung* gestellten *Gebühren* gesagt, welche diese für ihre Bemühungen verlangen. In diesem weiten Sinne auch von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* in ihren Veröffentlichungen verwendet. – Siehe Amtsgeld, Bankgebühren, Bezahlung, Bonus, Courtage, Disagio, Douceur, Geschäfte, provisionsabhängige, Honorar, Maklergebühr, Prämie, Provision, Salär, Tantieme, Vergütung.

Entität (entity): Ab etwa 2000 aus dem Englischen breit in der deutschen Sprache eingedrungenes Wort in verschiedener Bedeutung, nämlich – ① für ein in sich bestehendes Einzelstück (Element) aus einer Vielzahl von möglichen Stücken (Elementen) – ① der realen (fassbaren, greifbaren) Welt oder – ② der gedanklichen Vorstellungen. In beiden Fällen ein Exemplar (instance), eine Ausprägung, ein eindeutig bestimmbares und daher wohl unterscheidbares Ding. – ② Von daher in

der *Finanzwelt* gesagt von – ❶ einem am *Finanzmarkt* handelnden Wirtschaftssubjekt (Anbieter oder Nachfrager von *Finanzdienstleistungen*) oder manchmal daneben in der Bedeutung – ❷ einer genau beschriebenen Summe zinsbringendem *Kapitals*. – ❸ Seit etwa 2000 auch gesagt von (internationalen) Gremien in der *Finanzwelt*, wie etwa die *Internationale Vereinigung für Einlagesicherungen* (die sich selbst so bezeichnet). – ❹ Eine öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierte Verwaltungseinheit (wie *Fonds*, Stiftung, Förderverein) zur Bereitstellung von *Geld* für einen bestimmten Zweck, wie etwa der Regionalförderung oder der Gewährung von *Stipendien*. – ❺ Besonders in den aus dem Englischen (schlecht) übersetzten Texten ein Ersatzwort für Organisation, Anstalt, Körperschaft, Einrichtung, Institution, Instanz, Rechtsträger. – Siehe Adresse, Kunde.

Entkapitalisierung (decapitalisation): Im Zuge der *Subprime-Krise* benutzter Begriff in der Bedeutung: – ❶ *Banken* in den USA vergeben *Darlehn* zum Hausbau und Hauskauf an nahezu jedermann (sub-prime addresses), weil sie kaum ein *Risiko* eingehen, indem sie nämlich die *Forderungen* aus den *Darlehn* in einen *Pool* einbringen, diesen an eine *Zweckgesellschaft* übertragen, wo die Summe der Beträge im *Pool* aufgeteilt (tranchiert) und als *Verbriefungspapiere* in alle Welt abgesetzt wird, wodurch – ❷ die Nachfrage nach Wohnimmobilien in den USA ansteigt und sich der *Marktpreis* (Verkehrswert) der Häuser gesamthaft erhöht, was – ❸ viele Eigenheimbesitzer veranlasst, eine zusätzliche Hypothek auf den ja nun höheren Verkehrswert aufzunehmen; in den USA ist es gängig, ein Haus bis zu hundert Prozent des Verkehrswertes zu beleihen (in Deutschland liegt die Grenze im Regelfall bei sechzig Prozent) und – ❹ das ausbezahlte *Darlehn* zum Kauf von (langlebigen) Konsumgütern und Reisen auszugeben; *Kapital* wird so in Konsum umgewandelt. - Sobald der Verkehrswert des Hauses unter die darauf lastenden Hypotheken sinkt, ziehen die Hausbesitzer aus und sender der Gläubigerbank den Schlüssel zu. – Siehe Entsparen, Home Equity Loan, Jingle Mail, Mortgage Equity Withdrawal, Ninja-Loans, Panik-Verkäufe, Subprime Lending, Zitronenhandel.

Entkopplungs-These (decoupling theory): Die Meinung, dass sich weithin der *Finanzsektor* zunehmend von der Realwirtschaft unabhängig

entwickle und sich gleichsam verselbständige; häufig als abträgige Ausformung eines Wirtschaftszweiges (als typische Missentwicklung) beurteilt. - Es ist jedoch schwer zu sagen, wo das "richtige" Verhältnis zwischen beiden Sektoren liegt. – ❶ Mit der Einführung neuer *Finanzinstrumente* ist zweifelsfrei eine Umverteilung der *Risiken* und damit verbunden eine Erweiterung des Zugangs zu *Darlehn* eingetreten. – ❷ Sinkende Transaktionskosten, die Deregulierung und Internationalisierung des Geschäftes, die Herausbildung spezialisierter Teilmärkte verbunden mit sich laufend verbessernde Kommunikationsmöglichkeiten bewirken von selbst eine Vergrößerung und Vertiefung von Angebot und Nachfrage nach *Finanzdienstleistungen*. Dies kommt allen Zweigen der realen Wirtschaft letztlich zugute. - Dass mit diesem Ablauf auch Gefahren verbunden sind, wie sich das etwa gelegentlich der *Subprime-Krise* bei *Verbriefungspapieren* gezeigt hat, und dass die Entwicklung die *Geldpolitik* teilweise vor neuen Aufgaben stellt, darf kein Grund sein, das Rad zurückzudrehen. – Siehe Globalisierung, finanzielle, Kreditersatzgeschäft.

Entlassungsgeld (termination benefits): ❶ Im engeren Sinne Leistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Beendigung des Arbeitsvertrags. – ❷ In weiterem Sinne auch *Zahlungen* des bisherigen Arbeitgebers, die (über eine vereinbarte Zeit hindurch) an den Entlassenen weiterhin geleistet werden (post-employment benefits). – ❸ In Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg an aus Kriegsgefangenschaft heimkehrende Soldaten ausbezahltes *Heimkehrergeld*. – Siehe Abfindungsgeld, Detraktion.

Entlassungs-Produktivität (dismissing productivity): Gewerkschaften sehen *Produktivität* (missverständlich!) meistens nur als das Ergebnis von autonomen technischen Fortschritt und der Arbeitsleistung der (Bank)Mitarbeiter an. Daher verlangen sie jeweils "vollen Lohnausgleich". – ❶ Steigt nun dadurch der Lohn über das Grenzprodukt der Arbeit (ein Beschäftigter kostet die *Bank* mehr als das, was er an *Ertrag*, als in *Geld* zu bewertende Leistung erwirtschaftet), so müssen die *Banken* rationalisieren, nämlich weitere Mitarbeiter durch intelligente Maschinen ersetzen. – ❷ Das aber erhöht

die Beschäftigungsschwelle, nämlich jene Wachstumsrate, ab der die *Banken* wieder Mitarbeiter einstellen. – ⑤ Auch verlagern *Banken* als Reaktion auf diese "Produktivitäts-Peitsche" (oft hochwertige!) Arbeitsplätze ins Ausland (Indien!). – Siehe Auslagerung, Disease Management, Downsizing, Globalisierung, finanzielle, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Hilfsdienste, bankbezogene, Insourcing, Outsourcing-Risiken. – Vgl. auch Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 23 (Zahl der Beschäftigten bei Banken in Deutschland, nach Institutsgruppen unterteilt), S. 36 (Personalaufwand seit 1997), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 45 ff. (Auswirkungen von Direktinvestitionen; lehrbuchmässige Darstellung mit Übersichten).

Entnazifizierung (denazification): Nach dem Zweiten Weltkrieg 1945 eingeleitetes Vorgehen gegen Angestellte auch in *Banken*, die Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) oder ihrer Gliederungen waren bzw. von einer Spruchkammer (denazification court: Gremium, das im Rahmen der Entnazifizierung für die Verurteilung zuständig war) als Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete oder als Mitläufer eingestuft wurden. Die Betroffenen wurden in aller Regel (in den einzelnen Besatzungszonen waren die *Massnahmen* nicht einheitlich) entlassen und mussten sich anderer Berufstätigkeit zuwenden.

Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen, EdW (compensatory fund of securities trading companies): Seit August 1998 gelten in Deutschland besondere Regelungen für die Sicherung von Kundengeldern, festgeschrieben im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, EAEG (law to secure deposits and compensate investors). Für *Finanzdienstleister, Banken*, die keine *Einlagenkreditinstitute* sind sowie für *Kapitalanlagegesellschaften* ist die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) mit Sitz in Berlin zuständig. Diese wird von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwacht. – Siehe Einlagensicherung. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 205 (Liste der beaufsichtigten Entschädigungseinrichtungen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 199 ff.

(Rechtsentwicklung; Einzelfälle) sowie den jeweiligen Jahresbericht der Bafin, Rubrik "Querschnittsaufgaben".

Entscheidungsnützlichkeit (decision usefulness): ① Begriff aus dem *Finanzmarktrecht* allgemein und in Zusammenhang mit *Ad-hoc-Mitteilungen* im besonderen. Eine *Information* auf dem *Finanzmarkt* gilt danach für einen Anleger als entscheidungsnützlich, wenn er aus dieser Schlüsse hinsichtlich – ❶ der Höhe, – ❷ des zeitlichen Verlaufs und – ❸ des Sicherheitsgrades (= des zu erwarteten *Risikos*) zukünftiger Zahlungsströme ziehen kann. - In anderer Betrachtung wird eine *Information* auf dem *Finanzmarkt* dann als entscheidungsnützlich angesehen, wenn diese bei einem Anleger dazu führen könnte, dass er seine Investitionsentscheidungen daraufhin ändert. – ② Als Begriff des Rechnungswesen in *IAS 1* das Gebot, sämtliche Geschäftsvorfälle und sonstige Ereignisse und Bedingungen in einem Unternehmen so darzustellen, dass dem Adressaten daraus alle nötigen Erkenntnisse für seine Wahlhandlungen zur Verfügung gestellt werden. Diesem Einklangerfordernis widerspricht nicht der Grundsatz (overriding principle), eine vorgeschriebene Einzelvorschrift dann nicht anzuwenden, wenn diese mehr zur Irreführung als zur Entscheidungs-Unterstützung des Adressaten beiträgt. – Siehe Anleger, verständiger, Informations-Überladung, Kursmanipulation, Klartext, Kürteil, Marktmanipulation, Pervasive Constraint, Rückkoppelungsschleife, Stetigkeit, Substance-over-Form-Grundsatz, Umstände, bewertungswichtige, Verständlichkeit.

Entschuldungs-Initiative für arme Länder (Initiative for Liquidation of Heavily Indebted Poor Countries' [= HIPC] indebtedness): Vom *Internationalen Währungsfonds* und der *Weltbank* eingeleitetes Verfahren zur Senkung der Auslandsschulden besonders armer Staaten. Zunächst (fast) bedingungslos eingeleitet, wurden ab 2006 Staaten ausgeschlossen, in denen die Korruption vorherrscht, wie etwa in Kenia und dem Tschad. – Vgl. Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 115.

Entsparen (dissave): ① Das Auflösen von *Ersparnissen*, in der Regel in Bezug auf *Privathaushalte* gesagt. – ② Die Neuverschuldung des

Staates. – ③ (Seltener) Kreditaufnahme von *Privathaushalten*: der vorweggenommene Konsum, manchmal auch Überkonsum (*excess consumption*) genannt. – ④ (In Zusammenhang mit der *Demographieverfestigung* auch) Unterlassung von Ersatzinvestitionen in einer Volkswirtschaft; die *Netto-Investition* (der jährliche Zuwachs zum *Kapitalstock*) kann dadurch negativ werden; die Ressourcen fließen statt dessen in den Konsum. – Siehe Horten, Sparen, Spareinlagen, Sparquote. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 52 (Zusammenhang zwischen Sparen und Einkommen in Deutschland).

Entstehungskurs (rate prevailing at the time of origination): Der *Preis*, der zum Zeitpunkt des Eingehens einer *Verbindlichkeit* oder des Erwerbs einer *Forderung* (besonders in Bezug auf *Positionen* in einer Fremdwährung) gilt. – Siehe Bewertung, Fair Value, Mark-to-Market-Ansatz, Marktpreis, Matching, Prozyklizität, Taxkurs.

Entstofflichung (dematerialisation): Das (angebliche) Abkoppeln des *Finanzsektors* von der Realwirtschaft. Das Wort wird (vor allem in der Politikwissenschaft) im abträglichen und anklagenden Sinne gebraucht. - In keinem anderen Industrieland sind die Vorteile des modernen Geldwesens (von der stabilen *Währung* über die Bereitstellung von *Kapital* für Unternehmensgründungen bis zu *Produkten* für die Risikovorsorge und Alterssicherung) einer breiten Öffentlichkeit so verdächtig wie in Deutschland. Unergründlich bleibt den meisten Bürgern bis anhin die Leistung des *Finanzmarktes*: nämlich über das *Geld* die knappen Ressourcen zum besten Wirt (most favourable allocation of resources) zu leiten. – Siehe Entkopplungs-These.

Entwicklung (development): Bei einer *Bank* eine Arbeitsgruppe, die sich allgemein damit beschäftigt, *Dienstleistungen* des *Instituts* besser und kostengünstiger an die Kundschaft zu bringen. SFAS 2 definiert Entwicklung als "Umsetzung von Forschungsergebnissen oder anderen Wissens in einen Plan oder in den Entwurf eines neuen Produkts oder Prozesses oder einer Verbesserung schon bestehender Produkte oder Prozesse, unabhängig davon, ob diese zum Gebrauch oder zum Verkauf vorgesehen sind". – Siehe Forschung.

Entwicklungsverfahren, iteratives (iterative development process): Eine *Rating-Agentur* gibt gegen *Bezahlung* unverbindliche Zwischenurteile über die ihr von einer *Zweckgesellschaft* vorgelegten *Verbriefungspapiere* ab. Dadurch besteht die Möglichkeit, das *Papier* in Richtung der gewünschten endgültigen Rating-Note zu verändern. In diesem Verfahren sahen einige einen Interessenkonflikt bei den *Rating-Agenturen* zwischen Beratung und Benotung. – Produktregistrierung, Rating-Anpassung, Rating-Stufung.

EONIA: Euro Over Night Indexed Average. *Tagesgeldsatz* für den EUR im *Interbanken-Geldhandel*, der als Durchschnittsgröße auf der Grundlage von Daten errechnet wird, die von einer repräsentativen Auswahl von *Banken* in der EU zur Verfügung gestellt werden. Der *Zinssatz* wird als gewichteter Durchschnitt der Sätze für unbesicherte *Übernachtkredite* berechnet und von der *EZB* täglich veröffentlicht; er ist auch im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" (Rubrik "Finanzmärkte") in seinem Verlauf ausgewiesen. – Siehe Geldmarkt, Geldmarktoperationen, Mindestbietungssatz, Tagesgeldsatz. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2001, S. 31 ff. (über den Informationsgehalt dieses Zinssatzes), Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 69 ff. (zur Interdependenz der Sätze), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 34 (EONIA-Spread).

EONIA-Swap: Unter *Swaps* sind hier Tauschgeschäfte zwischen institutionellen Marktteilnehmern zu verstehen. Der EONIA-Swap im besonderen ist ein Zinstausch auf der Grundlage von *Tagesgeld*, bei dem feste gegen variable *Zinsen* getauscht werden. Die Laufzeiten der *Geschäfte* geht bis zu zwei Jahren. – Vgl. zur Entwicklung des Satzes den Jahresbericht 2001 der EZB, S. 73 f.

Epoche (epoch): In der älteren Literatur bei der Zinsberechnung im *Kontokorrent* die Zeit vom Ausgangstermin bis zum Abschlussstag der Kontokorrent-Rechnung.

Equity-Banking (so auch im Deutschen gesagt): Eine *Bank* stellt als

Vermittlerin oder als Investor *Eigenkapital* für Unternehmen zur Verfügung, die keinen Zugang zur *Börse* haben. Hauptsächlich handelt es sich bei den Unternehmen um *Start-Ups*, und die bereitgestellten *Mittel* zählen zu risikobehaftetem *Wagniskapital*. – Siehe Bootstrapping, Burn Rate, Business Angel, Drittphase-Finanzierung, Liebesgeld, Mikro-Finanzierung, Risikokapital, Wagniskapital.

Equity Kicker (so auch im Deutschen gesagt): Der (vertraglich festgelegte) Anspruch des Inhabers einer *Mezzanine-Tranche*, als Ausgleich für sein *Kapital* zu einem *Optionspreis* Anteile an dem zu finanzierenden Unternehmen zu erwerben. – Siehe Aktien-Zertifikat, Asset Backed Securities, Collateralised Debt Obligations, Credit Default Swap, Erstverlust-Tranche, Joint Securitisation Group, Kreditverbriefung, Kreditderivate, Mezzanine-Tranche, Residential Mortgage Backed Securities, Senior-Tranche, True-Sales-Initiative, Verbriefungsstruktur.

Erbgeld (rent; heir redemption payment): ① Frühere Bezeichnung für eine dauernde, regelmässige *Zahlung* aufgrund einer Erbpacht (hereditary lease). – ② Einmalige oder in Raten zu leistende Abstandszahlung an den ausscheidenden Miterben (joint heir) seitens des Haupterben, auch Hofzielgeld genannt. – Siehe Ewiggeld, Gilt, Rente.

Erbschaftsgebühr (inheritance fee): Von *Banken* in *Rechnung* gestelltes *Entgelt* für die Umstellung des Kontos eines Verstorbenen auf die Erben. Insoweit bei dieser Gelegenheit sehr hohe, über die anfallenden Abwicklungskosten hinausgehende Belastungen vorgenommen wurden, schritt in Deutschland die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* nach entsprechenden Beschwerden ein. – Siehe Aufhebungsentgelt, Bankgebühren, Vorfälligkeits-Entschädigung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 195 (strittige Fälle).

Erdöl-Inflation (oil-driven inflation): Um 2000 aufgekommene Bezeichnung für die Tatsache, dass global die Preise in (fast) allen Bereichen einer Volkswirtschaft ansteigen, wenn sich der *Erdölpreis* erhöht. Denn Erdöl wird in vielen Industriezweigen verarbeitet, selbst in

der Metallindustrie (etwa bei der Herstellung von Aluminium). Zudem treten mannigfaltige Substitutions-Effekte ein. So steigt beispielsweise der *Preis* für Naturkautschuk (natural rubber), weil dieser ein Substitut zu auf Erdölbasis erzeugtem synthetischem Kautschuk (petroleum-based synthetic rubber) ist. Selbst der Weltmarktpreis von Uran zeigt sich vom *Erdölpreis* abhängig, da Atomstrom (electricity generated by nuclear plants) den teurer gewordenen Strom aus erdölgetriebenen Anlagen teilweise ersetzt. - Bei weltweit gleicher Fördermenge steigt die Nachfrage nach Erdöl dabei mit der Zeit vor allem in Entwicklungs- und Schwellenländern; vor allem weil dort – ❶ die entstehende Industrie Erdöl verbraucht, – ❷ (lokale) Elektrizitätswerke errichtet werden, die auf Erdölbasis Strom erzeugen (fuel-based electricity), – ❸ in der Land- und Forstwirtschaft die bis anhin vorherrschende Handarbeit durch Maschinen nach und nach ersetzt wird, – ❹ in diesen Ländern ein stetig dichteres Netz von Verkehrswegen entsteht, was den Bedarf nach Fahrzeugen aller Art (Flugzeugen, Eisenbahnen, Schiffen, Camions, Omnibussen, Personenkraftwagen) erhöht. - In Industriestaaten führt ein starker Anstieg des *Erdölpreises* zu einem (relativen) Rückgang der Nachfrage; vor allem deshalb, weil jetzt Substitute (wie Atomenergie, Biogas, Windkraft, Sonnenkollektoren) und verschiedene Energie-Einspartechniken (Wärmedämmung, Motoren mit geringerem Kraftstoffverbrauch) hervorgehoben werden. – Siehe Biotreibstoffe, Crack Spread, Energie-Inflation-Zusammenhang, Erdöl-Lebensmittel-Zusammenhang, Inflations-Ausgleich, Kaufkraft-Abfluss, Klima-Inflation, Kohlendioxid-Inflation, Lohn, indexierter, Lohn-Preis-Spirale, Ölpreis, Ölpreis-Schocks, Petrodollar, Protein-Inflation, Rohstoffpreise, Schocks, strukturelle, Strompreis, Zweitrunden-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 19 ff. (Schwankungen des Erdölpreises; Rolle von Indexfonds und Spekulanten; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2009, S. 40 f. (Modell der Auswirkungen eines Energiepreis-Choques auf das Angebot).

Erdöl-Lebensmittel-Zusammenhang (oil-foods relation): Wird Erdöl weltweit knapp und damit teuer, dann müssen statt dieselgetriebener Landmaschinen (diesel-powered agricultural engines) vielfach wieder Menschen mit der Hand die Agrarprodukte säen, pflegen und ernten. Die *Produktivität* (Verhältnis von Faktoreinsatz zu Leistung) in der

Landwirtschaft sinkt dadurch erheblich. Nach Berechnungen der UN können dann etwa 8 Mrd Menschen vor allem in ärmeren Ländern nicht mehr (ausreichend) ernährt werden, was zu weitreichenden Folgen (Bürgerkriege, Auswanderungswellen) führen wird. – Siehe Biotreibstoffe, Effizienz, Energie-Inflation-Zusammenhang, Erdöl-Inflation, Erdölpreis, Kaufkraft-Abfluss, Klima-Inflation, Ölpreis-Ausgleich, Protein-Inflation, Rohstoffpreise. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2008, S. 10 ff. (Produktion von Biokraftstoffen treibt die Lebensmittelpreise hoch), Monatsbericht der EZB vom Juli 2008, S. 39 ff. (Volatilität der Raffinerie-Margen; Zusammenhang Erdölpreis-Verkehrsmittel und Gewinnmargen im Einzelhandeln, Übersichten).

Erdölpreis (crude oil price): Wegen seiner sehr starken Auswirkungen auf den *Preisindex der Lebenshaltung* (im *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* [HVPI] beträgt der Anteil knapp unter 10 Prozent) wird der *Preis* für Erdöl von den *Zentralbanken* besonders genau beobachtet. Ein Benzinpreisanstieg von 50 Cent zieht den US-Konsumentern 100 Mrd USD aus der Tasche. Nach Berechnungen des *Internationalen Währungsfonds* bewirkt ein Steigen des Ölpreises um zwanzig Prozent einen weltweiten Rückgang der Wirtschaftstätigkeit um etwa ein Prozent. Die zunehmende Integration von China, Brasilien und Indien in die Weltwirtschaft erhöht die Nachfrage nach Erdöl und dürfte *langfristig* den *Preis* weiter ansteigen lassen. – ❶ Andererseits profitieren Exportländer (vor allem Deutschland, die USA und Japan) von Ölpreiserhöhungen dadurch, dass die ölexportierenden Länder die gestiegenen *Einnahmen* zum Import von hochwertigen Industrieerzeugnissen ausgeben (Petrodollar-Recycling). Per saldo wird daher besonders Deutschland viel weniger von Steigerungen des Ölpreises beeinträchtigt, als die genannte Faustregel dies veranschlagt. – ❷ Zudem regt ein hoher Ölpreis in Deutschland teilweise sehr vorleistungsintensive *Investitionen* in Energiespar-Massnahmen sowie in die (teilweise subventionierte) Entwicklung von umweltfreundlichen Energiequellen (Erdwärme, Biogas, Windkraftanlagen, Sonnenkollektoren) sowie von Energie-Sparmassnahmen (bessere Ausnutzung der knappen Energie, wie etwa Vorschriften zur Wärmedämmung) an. - Weltweit regt ein hoher Ölpreis dazu an, auch Lagerstätten tief unter dem Meeresspiegel (deep sea fields) anzubohren

sowie Erdöl aus Sandsteinen mit hohem Bitumengehalt (oil sands) zu gewinnen. – Siehe Biotreibstoffe, Crack Spread, Energie-Inflation-Zusammenhang, Energiepreise, Erdöl-Inflation, Erdöl-Lebensmittel-Zusammenhang, Inflations-Ausgleich, Kaufkraft-Abfluss, Klima-Inflation, Kohlendioxid-Inflation, Lohn, indexierter, Lohn-Preis-Spirale, Ölpreis, Ölpreis-Schocks, Petrodollar, Protein-Inflation, Ripples, Rohstoffpreise, Schocks, strukturelle, Strompreis, Zweitrunden-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 14 ff. (Recycling der Öleinnahmen und dessen Auswirkungen; Importzahlen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 11 f. (hohes "Rückschlags-Potential"; zweiseitige Übersicht S. 12 f. mit wichtigen Erläuterungen in den Anmerkungen), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 37 f. (Übersichten; S. 38 auch Tankstellenpreise), Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 14 ff. (Ursachen der Ölpreisbewegungen), Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 38 ff. (Durchschlagen auf den HVPI; Preiselastizitäten; S. 41: empirische Faustregel: Anstieg des Ölpreises um 10 Prozent führt direkt zum Anstieg der *Verbraucherpreise* um 1,5 Prozent), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 62 ff. (Auswirkungen des Recyclings der Petrodollar auf die Exporte im Euroraum; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 85 ff. (wichtige Daten in Bezug auf die erdölexportierenden Länder; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2008, S. 39 ff. (Raffineriemargen; Verhältnis der Preise von Benzin und Dieselkraftstoff; Übersichten), Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 19 ff. (Schwankungen des Erdölpreises; Rolle von Indexfonds und Spekulanten; Übersichten), Geschäftsbericht 2008 der Deutschen Bundesbank, S. 15 f. (Abfolge von sehr hohem und dann sehr tiefem Erdölpreis), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 16 f. (Erdölpreis im Vergleich zu anderen Preisen; Übersicht), Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 16 f. (Erdölmarkt 2000-2009; Übersichten).

Erdöl-Subvention (oil subsidy): Die Senkung des Preises für Erdöl(produkte) auf dem heimischen Markt vermittels – ① direkter Zuschüsse aus öffentlichen Kassen oder – ② (zeitweiser) Senkung von Verbrauchssteuern auf Erdöl in der Absicht, ein Durchschlagen (pass-through) eines hohen *Erdölpreises* auf die *Verbraucherpreise*

aufzuhalten oder doch zu mindern. - Eine solche Politik führt dazu, dass Anreize zur Energieeinsparung (energy conservation incentives) in dem betreffenden Land gehemmt werden; die Nachfrage nach dem teurer gewordenen Erdöl also kaum zurückgeht und sich daher die Abhängigkeit vom Erdöl nicht verringert. Als ökonomisch sinnvoll gilt es aber grundsätzlich, durch Subventionen einen Anschub (push-start) für die *Produktion* von heimischen Substituten zum Erdöl (wie *Biotreibstoffe* oder Sonnenkollektoren) zu geben; wiewohl hier im einzelnen die Vorteilhaftigkeit der Subventionierung ständig hinterfragt werden muss. – Biotreibstoffe, Erdöl-Preis, Inflations-Ausgleich, Klima-Inflation, Lohn, indexierter, Lohn-Preis-Spirale, Ölpreis, Ölpreis-Ausgleich, Ölpreis-Schocks, Petrodollar, Protein-Inflation, Realkassen-Effekt, Rohstoffpreise, Schocks, strukturelle, Strompreis, Zweitrunden-Effekte.

Erdöl-Zertifikat (crude oil certificate): Auf den Erdölpreis als *Basiswert* bezogenes *Zertifikat*. Oft ist dabei eine Schwankungsbreite des Ölpreises zugrundegelegt. Der Ausgeber des *Zertifikats* zahlt beispielsweise dann einen *Bonus*, wenn der *Preis* innert einer bestimmten Zeit in einem Preiskorridor bleibt. Übersteigt der Erdölpreis die vereinbarte Spanne, so ist das *Zertifikat* verfallen: der Käufer geht leer aus.

Erfassung (recognition): Wenn nicht anders definiert, die genaue Feststellung und systemgerechte (nach den Regeln der beschreibenden Statistik oder des Rechnungswesens) Aufzeichnung aller monetären Vorgänge in einem ökonomischen Bereich. Sie schlägt sich im Regelfall in – ❶ einer zahlenmässigen (Tabelle) oder graphischen (Kurve) Übersicht, – ❷ in bestimmten *Positionen* der *Bilanz* eines Unternehmens bzw. der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung* oder – ❸ im Haushaltsplan des *Staates* nieder. – Siehe Bewertbarkeit, International Accounting Standards, International Financial Reporting Standards, Kapitalflussrechnung, Models Task Force.

Erfolg (result): Wenn nicht anders definiert gleichbedeutend mit *Ergebnis*: der Gewinn oder *Verlust* aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit. – Siehe Ergebnis, Ertrag, Gewinn, Überschuss, Zitronenhandel.

Erfolgsgeschichte (track record): In der Regel in zeitlicher Abfolge gegliederte (oft genug auffällig geschönte) Darstellung der besonderen Leistungen eines Unternehmens (eines *Fonds*, eines Managers). – Siehe Road Show, Zitronenhandel.

Erfolgsprämie (performance fee): Bei einem *Fonds* allgemein und bei einem *Hedge-Fonds* im besonderen die übliche Entlohnung des Fondsmanagements. Der Hauptanreiz eines Fondsmanagers liegt in der prozentualen Beteiligung an den *Gewinnen* des *Fonds*. Dadurch entsteht eine stärkere Bindung der *Vergütung* an das *Ergebnis* (die Performance) des *Fonds*. In der Regel erhält das Management zwischen 20 und 25 Prozent der *Gewinne*, teilweise unter der Bedingung positiver Performance oder erst nach Überschreitung einer gewissen Mindest-Performance. – Siehe Hedge-Fonds-Unternehmen, High Watermark-Methode, No-Load Fund.

Erfüllung (settlement): ① Allgemein die Begleichung einer *Verbindlichkeit*, die *Glattstellung* eines Kontos durch *Zahlung*. – ② Im Rahmen eines *Optionsvertrags* die Lieferung des *Basiswertes* oder die Begleichung durch *Barausgleich*. Dieser entspricht dem Unterschied zwischen dem *Ausübungspreis* und dem *Kurs* des *Basiswertes* an dem vertraglich festgelegten Termin. – Siehe Absicherungsverhältnis, Finanzinstrument, Forderungs-Inkongruenz, Lieferung, physische, Complex Option, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Schadensersatzpflicht, Spreizung, Storno, Wiedereindeckungs-Risiko.. – Vgl. die Definitionen im Monatsbericht der EZB vom Mai 2000, S. 42.

Erfüllungsrisiko (settlement risk): Gefahr des *Verlustes*, der entsteht, wenn die Abwicklung in einem Übertragungssystem (etwa *TARGET*) nicht wie erwartet stattfindet. Dieses Risiko kann sowohl ein *Kreditrisiko* als auch ein *Liquiditätsrisiko* sein. – Siehe Continuous Linked Settlement System, TARGET-System.

Ergänzungskapital (supplementary capital): Bei einer *Bank* Bestandteil des aufsichtlich definierten *Eigenkapitals* (§ 10, Abs. 2b KWG) und somit auch der *Eigenmittel*. – Siehe Einlagekapital, Eigenmittel, Kapital, Kernkapital, Tier 1.

Ergebnis (result): Allgemein der in *Geld* bewertete *Gewinn* oder *Verlust* aus einer ökonomischen Tätigkeit. – Siehe Aufwand, Aufwand-Ertrag-Verhältnis, Economic Value Added, Eigenkapitalrentabilität, Erfolg, Ertrag, Gewinn, Überschuss, Zitronenhandel.

Ergebnis, operatives (operating income): Wenn nicht ausdrücklich anders definiert – ❶ die Umsatzerlöse (net sales) – ❷ abzüglich der *Aufwendungen* für die in der Periode verkauften Vorratsbestände (cost of sales, cost of goods sold) – ❸ abzüglich der betrieblichen *Aufwendungen* (operating expense). - Anders ausgedrückt der *operative Ertrag* abzüglich des Verwaltungsaufwands eines Unternehmens (einer *Bank*). – Siehe Gewinn, operativer, Handelsergebnis, Umsatzrendite.

Erhebung fachlicher Prognostiker (survey of professional forecasters, SPF): Von der *EZB* seit 1999 vierteljährlich durchgeführte Umfrage über die *Inflationserwartungen* im *Euroraum*; siehe <<http://www.ecb.int/stats/spf>>. – Siehe Consensus Economics, Konjunkturdiagnose, Konjunkturstatistik, Stimmungs-Indikatoren. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2001, S. 25, Monatsbericht der EZB vom März 2002, S. 42 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 28 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 26 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2004, S. 61 ff., Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 66 ff., Monatsbericht der EZB vom Dezember 2004, S. 83 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 42 ff. (dort auch einige methodische Verbesserungen), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 67 ff. (einleitend wichtige methodische Einschränkungen von Voraussagen), Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 36 ff. (hier auch Darlegungen über die bisherige Prognosegüte), Monatsbericht der EZB vom März 2006, S. 67 ff. (aktuelle Schätzungen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 16 ff. (auch Ländervergleiche zwischen der erwarteten und tatsächlichen Inflationsrate seit 1990), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S: 28 f. (Grundsätzliches zu den Unsicherheiten bei der Vorausschätzung), Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 61 ff. (Verlässlichkeit von Umfrageergebnissen in turbulenten Zeiten; Übersichten), Monatsbericht

der EZB vom April 2009, S. 50 ff. (Sonderumfrage zum zehnjährigen Bestehen der Erhebung; Probleme; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Mai 2009, S. 55 (Indikatoren für längerfristige Inflationserwartungen).

Erinnerungsfähigkeit (ability of retrospection): In Bezug auf den *Finanzmarkt* das Vermögen der Marktteilnehmer, vergangene Marktverläufe im Bewusstsein zu behalten. Wie die *Finanzpsychologie* lehrt, fallen schlechte Verläufe seitens aller Beteiligten ziemlich rasch dem Vergessen anheim ("financial disaster is quickly forgotten", wie dieser Lehrsatz oft ausgedrückt wird). – Siehe Furchtthese, Kurzsichtigkeit, Sinuskurven-Fetischismus, Spielbank-Doktrin, Übertragungseffekt, psychologischer, Zahltag-Grundregel.

Erlaubnis auch **Genehmigung** (licence, authorisation): ① Allgemein ein Verwaltungsakt (administrative act), durch welchen das grundsätzliche Verbot eines Verhaltens im Einzelfall aufgehoben wird. – ② In Bezug auf den *Finanzmarkt* gilt für Deutschland: wer gewerbsmässig oder in einem kaufmännischen Umfang jederart *Finanzdienstleistungen* erbringen bzw. *Bankgeschäfte* betreiben will, bedarf hierzu gemäss § 32 KWG einer schriftlichen Genehmigung der *Aufsichtsbehörde*, in Deutschland der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Die Behörde kann die Erlaubnis entziehen, wenn dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist bzw. ausgesprochene *Verwarnungen* ohne Folge bleiben. *Zulassung* wird allgemein als Synonym zu Erlaubnis verstanden. - Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* hat zu den einzelnen erlaubnispflichtigen *Geschäften* aktuelle Merkblätter veröffentlicht, aus denen grundlegende Informationen zu den einzelnen Tatbeständen hervorgehen. Diese können über die Homepage der Behörde abgerufen werden.– Siehe Bankenrichtlinie, Cross-Border-Geschäft, Erlaubnisentzug, Organisationsplan. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 76 f. (Grenzfragen dazu), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 116 (Erlaubnisentzug als "ultima ratio"), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 191 f. (hohe Zahl von Verdachtsfällen; auch gegen Banken, bei denen die Betreiber unerlaubter *Geschäfte* Konten unterhalten, kann die BaFin vorgehen), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 207 f. (Prüfung der Erlaubnispflicht) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel

"Querschnittsaufgaben".

Erlaubnisentzug auch **Erlaubnisaufhebung** (revocation of licence): Gemäss europäischem Recht kann eine *Aufsichtsbehörde* in der EU einem *Institut* die erteilte *Erlaubnis* nur dann entziehen, wenn dieses – ❶ von der Erteilung der Zulassung an gerechnet zwölf Monate lang keinen Gebrauch macht, ausdrücklich auf sie verzichtet oder seit mehr als sechs Monaten seine Tätigkeit eingestellt hat, – ❷ die *Erlaubnis* aufgrund falscher Erklärungen oder auf andere ordnungswidrige Weise erhalten hat, – ❸ nicht mehr über ausreichende *Eigenmittel* verfügt oder nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihm anvertrauten *Vermögenswerte*, bietet oder – ❹ wenn ein anderer in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehener Fall für den Entzug vorliegt. - Rechtsquelle ist Artikel 18 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung). – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 142 f. (Erlaubnisaufhebungen in der Praxis), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 160 Gründe für zwei Erlaubnisentzüge).

Erlös (proceeds): Wenn nicht anders definiert der Geldbetrag, den ein Unternehmen durch den Verkauf der *Güter* am Markt erhält; das Produkt aus Absatzmenge und Verkaufspreis (*Umsatz*; turnover) aus dem Hauptgeschäft (Kerngeschäft; core business). - Geldzuflüsse aus Nebengeschäften (non-core business; etwa die Vermietung einer vorerst nicht benutzten Garage oder die Überlassung der *Schalterhalle* einer *Bank* an einen Gemäldeaussteller zu Wochenende) sowie Nebenverwertungen (peripheral realisations; etwa die Lizenzvergabe), die mit dem eigentlichen Zweck des Unternehmens nur in mittelbarer Beziehung stehen, werden in der Regel den sonstigen betrieblichen *Erträgen* zugerechnet. – Siehe Ergebnis, Ertrag, Ertragswert, Gewinn, Umsatz.

Erlöse, immaterielle (immaterial proceeds, benefits from intangibles): Nicht unmittelbar als Geldzufluss zu erfassende *Werte*, die einem Unternehmen aus *Intangibles* erwachsen. Eine solche Wertsteigerung

kann aus allen Unterarten der *Intangibels* hervorgehen. Als Beispiele seien genannt die Verbesserung des Firmenimages durch Referenzkunden (reference clients), die Steigerung der Innovationskraft durch Partnerschaften oder die Erhöhung des Fachwissens der Mitarbeiter durch neuartige Aufgabenstellung seitens der *Kunden*. Die genau *Erfassung*, Messung und *Bewertung* der immateriellen Erlöse wirft viele, nur schwer befriedigend zu klärende Fragen auf. – Siehe Cornerstone Investor, Goodwill, Intangibels, Vermögen, immaterielles.

Ernte-Unterstützungskredit (crop-support loan): Von staatlichen Stellen gewährte oder verbürgte *Darlehn* an landwirtschaftliche Betriebe, um den Kauf von Saatgut und Betriebsmitteln (auxiliary materials) zur Erzielung einer möglichst grossen Ernte zu gewährleisten. In Europa besonders nach dem Zweiten Weltkrieg verbreitet. – Siehe Flüchtlingssiedlungskredit, Förderbank, Landschaft, Meliorationskredit, Papiere, grüne, Saisonkredit, Salam.

Eröffnungsbereich (opening range): Bei der *Börse* der Zeitraum kurz nach Eröffnung der Börsensitzung und die innert dieser Phase erzielten Kurse (Eröffnungskurse; opening quotations). Die jeweilige *Börsenordnung* beschreibt diesen Bereich zeitlich genauer. Sogenannte Eröffnungsaufträge müssen mit einem *Kurs* innert des Eröffnungsbereichs ausgeführt werden.

Ersatzgeld (token money; compensatory allowance; military service redundancy payment): ① *Zahlungsmittel*, die vor allem in Notzeiten statt des *Geldes* der *Zentralbank* (oft innert gewisser geographischer Grenzen) für eine gewisse Zeit in *Umlauf* kamen: *Notgeld*. – ② Heute gesagt von einer *Abgabe*, die Verursacher von Umweltschäden zum Ausgleich zu zahlen haben. Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen deutscher Bundesländer sowie einzelner Gemeinden enthalten dazu teilweise sehr ausführliche Regelungen in Bezug auf die Bemessungsgrundlage und die Höhe der *Zahlung*. – ③ Früher ein *Betrag*, der zum Anwerben eines Ersatzmanns beim Heeresdienst aufzubringen war. – Siehe Behelfsgeldschein, Dispensationsgeld, Ersatzmünzen, Heergeld, Nachhaltigkeit.

Ersatzmünzen (substitute coins; ersatz coins): Bezeichnung für die in Deutschland ab 1923 als Notbehelf für die infolge der *Inflation* nicht ausreichenden *Scheidemünzen* ausgeprägten Aluminiumstücke ("Aluminiumtaler", ab 500 Mark aufwärts). Sie waren gesetzliches *Zahlungsmittel*; niemand war aber verpflichtet, Stücke über den zwanzigfachen *Betrages* des *Nennwertes* der einzelnen *Münze* in *Zahlung* zu nehmen. Diese Ersatzmünzen waren jedoch innert kurzer Zeit der steigenden *Inflation* verfallen und völlig wertlos geworden. Heute sind sie ein begehrtes Sammlerobjekt und werden um ein Vielfaches ihres *Nennwertes* gehandelt. – Siehe Behelfsgeldschein, Eisenbahngeld, Ersatzgeld, Geldwertstabilität, Inflation, galoppierende, Notgeld.

Ersatz-Sicherungsgeschäft (cross-hedge): Einen Terminhandel an der *Warenbörse* gibt es nicht für alle Produkte (etwa derzeit nicht für Germanium). Deshalb muss unter Umständen ein *Terminkontrakt* für eine ähnliche Ware mit einer ähnlichen Kursbewegung (etwa: Gold) für die *Absicherung* gewählt werden. – Siehe Commodity Fund, Kaufpreis-Absicherung, Rohstoff-Terminvertrag.

Ersatzverkauf (short hedge): Begriff aus dem Optionshandel. Wenn ein *Hedger* im *Kassamarkt* eine *Long-Position* einnimmt (er hält beispielsweise einen Getreidebestand oder er hat Getreide angebaut), dann sichert er sich mit einer *Short-Position* ab. Zwecks dessen verkauft er einen *Terminkontrakt*. Ein Ersatzverkauf dient also der Verkaufsabsicherung. – Siehe Hedge-Geschäft, Hedger, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Verkaufsabsicherung.

Ersparnis (savings): In der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung* eine Bestandsgrösse (stock), nämlich der nichtverbrauchte Teil des Volkseinkommens (grob: das *Bruttoinlandsprodukt* abzüglich der *Ausgaben* für Konsum und Staatsverbrauch). Hierzu zählen neben dem *Sparen der Privathaushalte* auch die nichtausgeschütteten Gewinne der Unternehmen sowie Einnahme-Überschüsse des *Staates*. – Siehe Bruttoinlandsprodukt, Ersparnis, Horten, Leistungsbilanz-Defizit, Sparen, Spareinlagen. – Vgl. die Definitionen sowie die Bestands- und Zuwachsgrößen unter der Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle

Konten", Unterrubrik "Jährliche Ersparnis, Investitionen und Finanzierung" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB.

Ersparnisschwemme (savings glut): Um 1995 aufgekommene Bezeichnung für die – ❶ beträchtliche Ansammlung von *Währungsreserven* vor allem asiatischer *Zentralbanken*, – ❷ angehäuften *Devisen*-Bestände der Ölförderländer, – ❸ über das betriebswirtschaftlich Notwendige hinausgehenden *Guthaben* vieler asiatischer Unternehmen sowie – ❹ hohen *Finanzanlagen* von *Pensionsfonds* und Lebensversicherern. Ein Grossteil dieser *Ersparnisse* sind in *langfristigen Anleihen* der USA (und damit in USD) angelegt, was immer wieder zu Überlegungen hinsichtlich allfälliger *Risiken* für den USD führt. – Siehe Dollar-Crash.

Erstanwender (early adopter): Wenn nicht anders definiert, auf dem *Finanzmarkt* ein *Institut*, das – ❶ ein neues *Produkt* (etwa ein besonders strukturiertes *Derivat*), – ❷ ein neues Geschäftsmodell (etwa: *Online-Banking*) oder – ❸ eine neue IT-Technologie einführt, ehe dies auch bei anderen Anbietern geschieht und dann marktüblich wird.

Ersterwerber (first taker): Wirtschaftssubjekte, die ein erstmals ausgegebenes *Wertpapier* in ihr *Potfolio* übernehmen. Die *Aufsichtsbehörden* oder/und die *Zentralbanken* veröffentlichen in der Regel eine entsprechende Ersterwerber-Statistik (statistics on the first placing of securities). – Siehe Begebung, Bought Deal, Konzertzeichner, Underwriter, Zweitplatzierung. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; dort fein aufgegliederte Zahlen.

Erstklassewechsel (first-class bill, prime bill): Bei einer *Zentralbank* – ❶ zum Rediskont oder – ❷ als *Sicherheit* für einen Kredit angenommener *Wechsel*. – Siehe Diskontierfähigkeit, Kategorie-2-Sicherheit.

Erstraten-Verzugsklausel (first instalment default regulation): In den USA die gesetzliche Vorschrift, dass *Hypothekenbanken* (auch bereits

verbriefte) *Papiere* (also *Collateralised Debt Obligations*) zurücknehmen müssen, wenn der Kreditnehmer die ersten Raten schuldig bleibt. Sinn der Bestimmung ist, die *Banken* vor leichtsinniger Darlehns-Gewährung an *Privathaushalte* ("Häuslebauer"; home-builder) abzuhalten. *Institute* umgingen diese Vorschrift dadurch, dass sie die Kreditnehmer für die ersten Jahre von der *Tilgung* freistellten und nur einen sehr niedrigen *Zinssatz* für das Baudarlehn berechneten (covenant-light credits). Erst danach wird der *Zins* dem *Marktzins* angeglichen, und jetzt werden erste *Abzahlungen* fällig. Viele *Privathaushalte* tappten in diese Falle, was im Sommer 2007 Turbulenzen zunächst auf dem Hypothekenmarkt und dann auf dem *Finanzmarkt* gesamthaft auslöste. – Siehe Amortisation, negative, Ansteckungswirkungen, Aufschub-Frist, Beleihungswert, Downgrade-Trigger-Klausel, Immobilienblase, Immobilienpreise, Jingle-Mail, Kreditsperre, Leveraged Loan, Mark-to-Model-Ansatz, Mortgage Equity Withdrawal, Panik-Verkäufe, Rollover-Risiko, Subprime Lending, Subprime-Krise, Verbriefung, Verwirkungsklausel, Wohneigentum, Zinsstundung, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit. – Vgl. zur sog. Subprime-Krise den Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 33 ff. (ausführliche Darstellung der Verwerfungen auf dem Finanzmarkt und Übersicht der Massnahmen der EZB), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Auswirkungen der Subprime-Krise auf die Bilanzen der Institute), Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 18 ff. (rechtliche Unterschiede zwischen den Hypothekenmärkten im Eurogebiet und den USA).

Erstverlust-Tranche auch **Equity-Tranche** und **Junior-Tranche** (first loss tranche, first-loss-piece): Eine *Bank* verkauft im Zuge einer *True-Sale-Verbriefung* ein Kreditportefeuille an eine hierfür gegründete *Zweckgesellschaft*. Diese begibt anschliessend *Obligationen* im Umfang der übernommenen *Kredite* und verwandelt so die *Forderungen* in handelbare *Wertpapiere*. In der Regel werden diese dreistufig ausgestattet. – ❶ Zunächst haben dann bei Zahlungsausfall die Besitzer der relativ hoch verzinsten ersten *Tranche* (Junior-Tranche, first loss pieces, FLPs) allfälligen *Verlust* zu tragen; sie übernehmen damit ein sehr hohes *Risiko*; zum Ausgleich dafür ist diese Tranche auch gegenüber den anderen Tranchen hoch verzinst. Manche nennen diese

Tranche auch *Aufprallträger* (impact absorber, shock absorber. – ❷ Die Inhaber der höher verzinsten *Papiere* der zweiten *Tranche* (*Mezzanine-Tranche*) werden als nächste, und – ❸ die Obligationäre der vergleichsweise niedrig verzinsten dritten Teiles (*Senior-Tranche*) der *Schuldverschreibung* ganz zuletzt zur Verlustdeckung herangezogen. - Grundsätzlich liegt es auch im Interesse der kreditgebenden *Bank*, die Erstverlust-Tranche von der *Zweckgesellschaft* selbst zu übernehmen. Das – ❶ motiviert die *Bank*, den Schuldner weiterhin zu überwachen und dafür zu sorgen, dass der *Kredit* bedient und ein allfällig möglicher *Einzug* streng vorgenommen wird; – ❷ den Obligationären der *Mezzanine-Tranche* und der *Senior-Tranche* wird dadurch glaubwürdig signalisiert, dass alles getan wird, um allfällige Zahlungsausfälle zu vermeiden (*Moral-Hazard-Problem!*). – Siehe Back-to-Originator-Postulat, Einzel-Originator-Verbriefung, Equity Kicker, Geldeintreibung, Hard Claim, Leveraged Loans, Originate-to-distribute-Strategie, Single Master Liquidity Conduit, Unterstützung, stillschweigende, Tranchendicke, Verbriefung, Verbriefungspapiere-Selbstbehalt, Verbriefungsstruktur, Wasserfall-Prinzip. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 55 (Selbstbehalt-Vorschriften).

Erstklasse-Wechsel (fine bank bills): Von der *Zentralbank* ohne weiteres zum Rediskont angenommene *Wechsel*. Bei der *EZB*, die keine *Diskontpolitik* betreibt, werden diese Papiere als *Kategorie-2-Sicherheit* hereingenommen. – Siehe Diskontpolitik, Kategorie-2-Sicherheit, Rediskontsatz, Wechselkredit.

Erstklasse-Werte (prime standard value): Handelsbereich an der *Deutschen Börse* mit sehr hohen Anforderungen vor allem an die Berichtspflicht. Dieses Qualitäts-Segment steht auch ausländischen *Emittenten* offen. – Siehe Blue Chips, Normal-Werte. – Vgl. Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 51.

Ertrag auch **Erträgnis**, in älteren Dokumenten auch **Provenienz** (yield; return; revenue): ❶ Die Menge der in *Geld* bewerteten produzierten Waren und Leistungen (Output) einer Periode; auch Leistung (efficiency, output) genannt. – ❷ Der in Geldeinheiten ausgedrückte Wertzuwachs, welcher innert einer Periode in einem Unternehmen anfällt und dem

Wertverzehr (*Aufwand*) gegenübergestellt wird; dabei spielen die jeweils zugrundegelegten Berechnungsmethoden eine entscheidende Rolle. – ③ Der *Gewinn* im Verhältnis zum eingesetzten *Kapital*, in der älteren Literatur auch *Profirate* genannt. – ④ In der Landwirtschaft die Ernteeinfuhr pro Flächeneinheit (in Europa: je Hektar = hundert Ar = zehntausend Quadratmeter). – Siehe Aktiva-Produktivität, Basisgewinn, Dividendenrendite, Effizienz, Ergebnis, Erlös, Ertragswert, Gewinn, Kosten, Payback, Rendite, Rentabilität, Verlust, Zitronenhandel. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 58 f. (Vorbehalte gegenüber der Ermittlung des Ertrags in den Statistiken), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2009, S. 37 ff. (Ertragslage deutscher Institute während der letzten Jahre; viele Übersichten).

Ertrag, kumulativer (cumulative return): Die Kursveränderung eines *Wertpapiers* im Laufe des angegebenen Zeitraums, einschliesslich in diesem Zeitraum angefallene und wieder angelegte Dividenden, *Zinsen* und Kapitalgewinne. Im Fall von *Aktien* beziehen sich die Zeitangaben auf ganze Kalenderjahre, im Fall von offenen *Investmentfonds* wird in der Regel vom laufenden Monat zurückgerechnet.

Ertrag, operativer (operational return): ① Allgemein nach *IAS* (18.7) der aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit kommende Bruttozufluss an wirtschaftlichem *Wert* innert einer Periode, der zu einer Erhöhung des *Eigenkapitals* führt. – ② Bei einer *Bank* die Summe der *Ergebnisse* aus dem üblichen Geschäft, also die erwirtschafteten *Zinsen*, *Provisionen* und *Einnahmen* aus Handelsgeschäften. – Siehe Basisgewinn, Ergebnis, operatives, Gewinn, Umsatzrendite.

Ertragseffizienz (performance efficiency): Produkt aus *Aktiva-Produktivität*, *Risikoprofil* und der *Hebelwirkung* des *Fremdkapitals*. Der Aussagewert dieser Kennzahl ist umstritten. – Siehe Aktiva-Produktivität, Effizienz, Eigenkapitalrentabilität, Ertrag.

Ertragskraft (earning power): Wenn nicht anders definiert, das Verhältnis des eingesetzten *Kapitals* zum *Gewinn* plus *Zinsen* des Fremdkapitals eines Unternehmens. – Siehe Cashflow, Intangibles,

Rendite, Rentabilität.

Ertragswert (earning rate): Wenn nicht anders definiert, der *Barwert* der erwarteten künftigen Netto-Geldzuflüsse (Reinerträge: *Erlöse* abzüglich der Steuern) aus einer *Investition* (in Maschinen). Die Gesamtsumme ist abhängig von – ❶ der Höhe der in jeder Periode erwarteten Reinerträge, – ❷ der zeitlichen Reichweite (Nutzungsdauer; useful life, economic life), – ❸ der Höhe des *Kalkulationszinssatzes* sowie – ❹ gegebenenfalls von der *Erwartung* in einen am Ende der Nutzungsperiode anfallenden Geldzufluss aus dem Verkauf der (alten) Anlage.

Erwartungen (expectations): Allgemein: gegenwärtige (also heutige) Vorstellungen über inskünftige Marktverhältnisse. Für die *Geldpolitik* vor allem bezüglich der *Inflationserwartungen* von äusserst wichtiger Bedeutung – Siehe Bewertbarkeit, Codewörter, Daten, weiche, Gleichgewichtsmodelle, dynamisch-stochastische, Inflation, Minderschätzung künftiger Bedürfnisse, Risiko, Vorhersagen, Sparquote, Vorschatten-Effekte, Zinserwartungen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 29, Monatsbericht der EZB vom Mai 2009, S. 79 ff. (lehrbuchmässige Darstellung; viele Übersichten; Vergleich mit den Gegebenheiten in den USA; Möglichkeiten der Zentralbank, auf Erwartungen einzuwirken).

Erwartungen, unangemessene (unreasonable expectations): Auffallende konjunkturelle Bewegungen und starke Preisschwankungen bei *Vermögensgegenständen* rühren oft daher, dass die Unternehmen nur unvollkommene Hinweise (imperfect signals) über die künftige ökonomische Lage erhalten. Das kann zu übertriebener Zuversicht (excessive optimism) führen, in deren Verlauf in Hinblick auf erwarteten *Gewinn* hohe *Investitionen* getätigt werden; die *Vermögenspreise* steigen dadurch. Erfüllen sich die Erwartungen nicht, dann führt das zu einem erheblichen Rückgang der Investitionstätigkeit und einem Fallen der *Vermögenspreise*. - Die *Zentralbank* sollte daher in jedem Falle ihre mittelfristige Ausrichtung (medium-term orientation) beibehalten und auf das Auf und Ab nicht sofort ansprechen. – Siehe Codewörter, Konjunkturdiagnose, Order-Capacity-Index, Politik des offenen Mundes,

Produktionslücke, Turnaround, Vertrauensindikator, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2009, S. 93 ff. (ausführliche Darstellung! Literaturhinweise).

Erwartungsparadoxon, monetäres (paradox of monetary confidence): Bekennt sich eine *Zentralbank* glaubhaft zur *Preisstabilität*, dann führt dies nachweislich zu einer niedrigeren tatsächlichen *Inflationsrate*. Denn die Wirtschaftssubjekte ziehen (kreditfinanzierte) Käufe wegen höherer Inflationserwartung nicht vor, und die Lohnanpassungen fallen geringer aus, was zu einer niedrigeren *Teuerung* führt. – Siehe Lohn-Preis-Spirale, Politik des offenen Mundes, Signalwirkung.

Erwartungstheorie, neue (prospect theory): Stark mathematisiertes Lehrgebäude mit dem Ziel, Handlungen unter *Unsicherheit* allgemein und auf dem *Finanzmarkt* im besonderen zu modellieren und damit verstehbar zu machen. Die Theorie ist in sich widerspruchsfrei; sie zeigt sich in ihren einzelnen Bereichen einsichtig und überzeugend. Bestritten wird jedoch, ob sie (was manche ihrer Vertreter behaupten) als Entscheidungshilfe im voraus bei dem letztlich immer mit *Unsicherheit* behaftete Geschehen auf dem *Finanzmarkt* dienen kann. Auch ältere, in ihrem logischen Gehalt zumindest gleichwertige Erwartungstheorien (wie etwa die "theory of potential surprise" von George L. S. Shackle) genügten diesem Anspruch nicht. *Unsicherheit* als das Fehlen einer *Information* hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von – ❶ vielerlei, ❷ – mannigfacher (unterschiedlicher) und – ❸ auf unterschiedliche Zeitpunkte (Termine) bezogener zukünftigen Gegebenheiten auf dem (globalen) *Finanzmarkt* lässt sich auch durch die Mathematik nicht aus der Welt schaffen. – Siehe Behavioural Finance, Bewertbarkeit, Finanzpsychologie, Formeln, finanzmathematische, Idle money, Imponderabilien, Information, asymmetrische, Restrisiko, Risiko, Strukturunsicherheit, Versicherungsunsicherheiten, Volatilität. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 62 (Volatilität, Risiko und Unsicherheit), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 36 ff. (Messung der Unsicherheit am Aktienmarkt; Übersicht):

Erwartungswert-Rückstellung (best estimate): Aufsichtsrechtlicher

Begriff im Zuge von *Solvency-II*; es bezeichnet den *Zeitwert* der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme bei *Versicherungen*. Verlangt wird hierbei, dass die künftigen *Ausgaben* für Schadenzahlungen nach mathematisch-statistischen Methoden vorausberechnet und abgezinst werden müssen. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 49 (einheitliche Berechnungsart nach *Solvency-II*).

Erweiterter Rat (General Council): Eines der Beschlussorgane der *EZB*, das sich aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten der *EZB* sowie den Zentralbank-Präsidenten aller Mitgliedsstaaten der EU zusammensetzt.

Erwerb (purchase; acquisition): ① Der Kauf eines *Vermögensgegenstandes*, insbesondere eines *Wertpapiers*. – ② Der Zukauf eines Unternehmens. – Siehe Erwerbsangebot.

Erwerbsangebot (purchase bid): *Öffentliches Angebot* eines *Bieters*, das auf den Erwerb von *Wertpapieren* gerichtet ist, ohne dass jedoch eine Kontrollerlangung bezweckt ist. Denn der *Bieter* hat entweder nicht die Absicht, eine solche zu erreichen, oder er hat sie bereits inne. - Auch solche Angebote unterliegen in Deutschland seit 2002 den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) und werden von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwacht. Entsprechende Unterlagen finden sich auf deren Homepage (<<http://www.bafin.de/>>) – Siehe Abwehrmassnahme, Aktientausch-Übernahme, Bieter, Buy out, Pflichtangebot, Ritter, weisser, Squeeze-out, Synergiepotentiale, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot, Zielgesellschaft. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 202 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 187 (Insiderdelikte) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Erwerbskurs (acquisition price): Der vom Ersteher tatsächlich bezahlten *Preis* beim Kauf eines *Wertpapiers*. – Siehe Bonifikation, Disagio.

Erwerbspersonen (labour force): Gesamtzahl der Beschäftigten und Arbeitslosen; für das *Euro-Währungsgebiet* im jeweiligen Monatsbericht

der *EZB*, Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" ausgewiesen und im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet. - Diese Grösse wird sehr häufig (und von wem sogar!) falsch verstanden, und dann finden sich lediglich die Berufstätigen einbezogen. – Siehe Arbeitskosten, Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitslosenquote, Fringe Benefits, Lohnkosten, Mindestlohn-Arbeitslosigkeit.

Erzeugerpreise, industrielle (industrial producer prices): Abgabepreise der Industrie (ohne Transportkosten) für alle von der Industrie (ohne Baugewerbe) auf den heimischen Märkten abgesetzten Produkte. Von der *EZB* in ihren Berichten ausgewiesen und im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet.

Erziehungsgeld (childcare payment, child-rearing allowance, child-rearing subsidy): Vom Staat an Familien bzw. auch an Alleinerziehende bezahlte monatliche (und durch entsprechende Gesetze im einzelnen geregelte) *Zuwendung* für ein neugeborenes Kind. – Siehe Elterngeld, Kindergeld.

Escrow (in dieser Bedeutung auch im Deutschen gesagt und sächlichen Geschlechts; seltener mit **Treuhandvereinbarung** übersetzt): Auf dem *Finanzmarkt* Urkunde über eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien. Dieses Dokument verbleibt solange bei einer dritten, unabhängigen Partei (Escrow-Anbieter; trusted third party) bis beide Vertragspartner ihre Verpflichtungen erfüllt haben. - Der Zweck eines Escrow besteht darin, eingegangene Verpflichtungen abzusichern. So kann zwar schon ein Konto bei einem Escrow-Anbieter eröffnet werden. Dieser wird aber eine allfällige *Zahlung* erst vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen zur gegenseitigen Zufriedenheit erfüllt haben. – Siehe Zwischenverwahrung.

Eskompte (abatment; pricing in; discount): ① Allgemein ein Preisnachlass bei Barzahlung; ein *Rabatt*; – ② das Einpreisen von zukünftigen Ereignissen in den Kurs von *Wertpapieren*; – ③ In älteren Dokumenten andere Bezeichnung für *Diskont*.

ESZB-Geschäftstag (ESCB business day): Jeder Tag, an dem die *EZB* und mindestens eine nationale *Zentralbank* zur Ausführung von geldpolitischen Operationen der *EZB* geöffnet sind.

Etablissement ([mercantile] establishment): In älteren kaufmännischen Dokumenten ein Unternehmen, eine Fabrik, eine (Handels)Niederlassung, weniger aber auch von einer *Bank* gesagt. Die heutige Bedeutung (Vergnügungsstätte, Freudenhaus) wurde dem Begriff erst viel später beigelegt.

Eteostichon (chronogram): In älteren Dokumenten die Jahreszahlprägung auf dem *Revers* einer *Münze*.

EU-Bankenvereinigung (European Banking Federation, EBF): Im Jahre 1960 gegründeter Interessensvertretung der Bankenbranche mit Sitz in Brüssel. Anstehende Entscheidungen der Europäischen Institutionen werden hier im Vorfeld auf Verbandsebene erörtert, um die Auffassung der *Banken* dann den zuständigen europäischen Institutionen zur Kenntnis zu bringen. Auch ermittelt die Vereinigung (auf dem Wege einer besonders angelegten Befragung) den *Euribor*. Der Verband vertritt die Interessen von um die 4 500 Banken in Europa mit gesamthaft etwa 2,3 Mio Beschäftigten.

EU-Finanzhilfe (EU financial assistance): *Darlehn*, die seitens der Europäischen Union an *Staaten* vergeben wird, die sich in einer dringlichen Notlage befinden. So gewährte die EU Ungarn und Lettland 2008 *Kredite*; die EU-Kommission refinanziert sich durch die *Begebung* entsprechender *Titel* auf dem internationalen *Finanzmarkt*. - Die Hilfe der EU für Lettland belief sich (zusammen mit einem Beitrag des *Internationalen Währungsfonds*) auf über 33 Prozent der lettischen Jahreswirtschaftsleistung. Bemängelt wurde, dass die EU anderen Ländern in ähnlichen Krisensituationen entsprechende Hilfen nicht verweigern könnte, und dass dadurch in der EU die Erwartungshaltung aufkommt, dass die Gemeinschaft für ihre Mitglieder notfalls einsteht. - Vernünftiges ökonomisches Denken zeigt auf, dass schwache Volkswirtschaften innert der EU (und in der *Eurozone* zumal) die Ursachen ihres schlechten Abschneidens angehen müssen (kausale

Therapie; causal therapy). Es dürfen nicht Versäumnisse in der Anpassung der Volkswirtschaft (failings in economic adjustment) auf die Schultern anderer umgelegt werden. Denn das liefe am Ende darauf hinaus, dass der fiskalischen Disziplinlosigkeit Tür und Tor geöffnet wird, und unliebsame Angleichungsmassnahmen (etwa: Steuern, Löhne, Arbeitszeiten) unterbleiben (Problem des *Moral Hazard*). – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Bail-out, Defizit-Finanzierungsverbot, Euro-Anleihe, Europäischer Währungsfonds, Haushaltskrise, Plan C.

EU-Haushalt (EU budget): Der Etat und Finanzplan der EU in Brüssel hat auf die Geldpolitik der *EZB* insofern einen Einfluss, als allfällige Defizite (*Ausgaben* der EU über die Eigenmittel-Abführungen der Mitgliedsländer hinaus) Inflationsrisiken in sich bergen, die auf den *Euroraum* wohl am ehesten durchschlagen werden. – Vgl. ausführlich Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 17 ff. (mit zahlreichen Übersichten).

Eurepo (so auch im Deutschen): *Marktzinssatz*, zu dem – ❶ eine erstklassige *Bank* – ❷ einem anderen erstklassigen *Institut* – ❸ *Liquidität* in EUR anbietet, und – ❹ von dem Schuldner als *Sicherheit* in voller Höhe des Betrags *Staatsanleihen* bzw. kurzfristige Staatspapiere, begeben von einem Land der *Eurozone*, erhält. - Der Eurepo als Richtsatz für die besicherten Märkte (Repomärkte) wird ähnlich wie der *Euribor* von meldenden *Banken* berechnet. - Der Unterschied beider Zinssätze ist das *Depo-Repo-Spread*.

Eurex (*European Exchange*): Im Jahr 1998 gegründete reine *Computerbörse*; sie entstand durch Fusion der Deutschen *Terminbörse* (DTB, 1990 gegründet) mit der schweizerischen Soffex (Swiss Options and Financial Futures Exchange). Die hier abgeschlossenen *Geschäfte* sind Zukunftsgeschäfte. Freilich besteht bei den an der Eurex gehandelten *Futures* kein Wahlrecht: man kann nur kaufen oder verkaufen. Die Eurex gilt inzwischen als die weltweit grösste Börse für *Zinsderivate*. – Siehe Börse, Euroclear, Euronet, International Securities Exchange, Switcher. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 12 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2006, S. 56 sowie über die

Umsätze an der Eurex das monatlich erscheinende Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank nach verschiedenen Gesichtspunkten (wie Calls, Puts, Aktienoptionen, Optionen auf den Dax usw.) aufgeschlüsselt.

Eurex Credit Clear: Ende Juli 2009 in Frankfurt am Main auf Drängen der EU-Kommission eröffnete europäische *zentrale Gegenpartei* für den Handel mit *Credit Default Swaps*. Die Firma ist eine Tochtergesellschaft der *Deutschen Börse AG* und der *Schweizer Börse*. Neben Eurex Clear bietet sich auf dem *Finanzmarkt* auch die US-amerikanische, aber in europäischem Besitz befindliche *International Securities Exchange* als zentrale Gegenpartei an. Die Abwicklung der *Geschäfte* beruht in Europa auf Freiwilligkeit. Geschäftspartner müssen allerdings bei den beiden Clearinghäusern nach einem bestimmten Schlüssel *Sicherheiten* hinterlegen. Damit soll erreicht werden, dass jeder grundsätzlich nur soviel *Risiko* übernimmt, wie er auch beherrschen kann.

Euribor: Euro Interbank Offered Rate: Der *Zinssatz* auf dem europäischen *Interbanken-Geldmarkt*, genauer: der Durchschnittszinssatz, zu dem ein erstklassiges *Kreditinstitut* bereit ist, einem anderen *Bank* mit höchster *Bonität* EUR zur Verfügung zu stellen. Änderungen dieses Satzes spiegeln – ❶ *Erwartungen* in Bezug auf den künftigen *Mindestbietungssatz* (der niedrigste *Zinssatz*, zu dem *Geschäftspartner* beim Zinstenderverfahren Gebote abgeben können aber auch – ❷ Wandlungen des Vertrauensverhältnisses zwischen den *Instituten* wieder. - Der Euribor wird von der *EZB* täglich veröffentlicht und ist auch im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" (Rubrik "Finanzmärkte") in seinem Verlauf ausgewiesen. – Siehe Bonität, Dichten, risikoneutrale, Eurepo, EONIA, EU-Bankenvereinigung, Libor, Rating. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2002, S. 29 f., Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 83 (Informationsgehalt des Euribor für die Geldpolitik).

Euro (euro; ISO-Code [ISO 4217]: **EUR**): Bezeichnung der gemeinschaftlichen europäischen *Währung*. Sie trat am 1. Jänner 1999 in Form von *Giralgeld* in Kraft. Nach dreijähriger Übergangszeit wurde der Euro am 1. Jänner 2002 auch in Form von *Banknoten* und *Münzen*

als offizielles *Zahlungsmittel* im *Eurogebiet* eingeführt. - Der Name Euro wurde bei der Tagung des Europäischen Rates am 15./16. Dezember 1995 in Madrid festgelegt. In älteren Verträgen wird gemäss dessen nunmehr Euro an die Stelle von *ECU* (European Currency Unit) gesetzt. - Die *Währungsbezeichnung* und ihre Teile (Cent; ausgesprochen in Deutschland teils "Sent", teils "Tsent") hat offiziell keine Pluralform; trotzdem setzt sich in der Umgangssprache (und sogar hin und wieder in der Fachwelt!) schlampig "Euros" (ähnlich wie "Dollars") und gar "Euronen" durch. - Das Eurozeichen wird, im Gegensatz zum USD, offiziell hinter die Zahl gesetzt, also \$ 50 aber 50 € – Siehe Dollar, ECU, Petrodollar, Preisvergleich, Teuro, Vorverteilung, Währungsbezeichnung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2003, S. 79 ff.(zur internationalen Rolle des EUR), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 31 ff. (Zehnjahresrückblick: kritische Bilanz).

Euro-Anleihen, gemeinsame (common euro bonds): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter *Begebungen*, die gemeinsam von verschiedenen Staaten des *Eurogebiets* auf den Markt gebracht werden sollten. - Bis anhin hat sich vor allem Deutschland entsprechenden Plänen widersetzt. Denn die Kreditwürdigkeit vor allem der südlichen Mitglieder des *Euroraums* (Italien, Spanien, Portugal, Griechenland) ist derzeit (Frühjahr 2010) schlecht; *Staatsanleihen* dieser Länder werden mit einem hohen *Zinszuschlag* gehandelt. - Schuld daran, dass die Wettbewerbsfähigkeit dieser Mitgliedesstaaten abfiel, sind – ❶ verschleppte Reformen auf dem Arbeitsmarkt und in den Unternehmen, was sich sichtbar in den vergleichsweise hohen *Lohnstückkosten* ausdrückt, – ❷ ein ungenügendes Steuersystem (tax system) mit unter anderem zu geringer fiskalischer Belastung auf Energie, Alkohol und Tabak, – ❸ schlechte Steuermoral (lax attitude to taxation), – ❹ zu geringe *Investitionen* in Forschung und Entwicklung, ob dessen zu wenig moderne Gewerbezweige und daher volkswirtschaftlich eine ungünstige *Unit-Value-Relation* und das alles – ❺ bei einer weithin vorherrschenden Sündenbock-Einstellung (scapegoat ideology) in der Öffentlichkeit, bei der eigene Versäumnisse "Brüssel" angelastet werden. Diese Versäumnisse müssten die deutschen Steuerzahler über die geringeren *Renditen* solcher

gemeinsamen *Anleihen* mittragen. Zudem wäre überhaupt nicht sichergestellt, dass die aus einer gemeinsamen *Anleihe* aufgebrachten *Mittel* auch tatsächlich zu Abbau der Schwachstellen führen würde und nicht in den Konsum flössen. Letztlich ist das Problem des *Moral Hazards* zu sehen: Mitglieder der *Eurozone* würden sich darauf verlassen, im Notfall von der Gemeinschaft unterstützt zu werden und (unliebsame) entsprechende eigene Anstrengungen zur Wiedergewinnung gesunder Staatsfinanzen zurückstellen. – Siehe Anleihe-Spread, Bail-out, ClubMed, Defizit-Finanzierungsverbot, EU-Finanzhilfe, Europäischer Währungsfonds, Government Spreads, Hellenoschwärmerei, Moral Hazard, Plan C. – Vgl. Jahresbericht 2008 der EZB, S. 93 ff. (unterschiedliche Wettbewerbsfähigkeit einzelner EU-Mitgliedsstaaten; Übersichten).

Euro-Bankenverband (Euro Banking Association, EBA): Gremium aus den Vertretern verschiedener europäischer *Banken*, das sich der Erörterung von bezüglichen Fachfragen widmet, und insbesondere Probleme erforscht, die mit der Verwendung des EUR und der Abrechnung von Euro-Transaktionen zusammenhängen. Der Verband entwickelte auch das erste europaweite automatische Clearinghaus für auf EUR lautende Massenzahlungen, EBA Clearing. – Siehe Short-Term European Papers.

Euro-Bonds (euro bonds): ① Auf dem internationalen Euro-Kapitalmarkt gehandelte *Anleihen*, die vor allem von Staaten, Unternehmen und *Banken* begeben werden. Zu unterscheiden sind *Anleihen* mit festgeschriebenen *Zinsen* (straight bonds), die an den Euro-Finanzmärkten dem Volumen nach vorherrschen, sowie *Floater* (floating rate issues), also *Anleihen* mit fließenden *Zinsen*. Euro-Bonds werden in erster Linie in EUR oder USD begeben. – ② *Euro-Anleihen*, also der Vorschlag einer gemeinsame *Staatsanleihe*, die von mehreren Mitgliedern der *Europäischen Währungsunion* begeben wird. Damit sollen *Zinsaufschläge* für *Anleihen* von Staaten ausgeglichen werden, denen die Anleger ein minderes Vertrauen schenken, weil sie die Wahrscheinlichkeit nicht ausschliessen, dass diese aus der *Währungsunion* austreten. Anfang 2009 wurde ein deutsch-italienischer Euro-Bond vorgeschlagen, von der deutschen Bundesregierung jedoch

nachdrücklich abgelehnt. Denn schon einige zehntel *Prozentpunkte* mehr Aufschlag bedeuten Mehrausgaben in Milliardenhöhe. Deutschland musste stets etwas weniger *Rendite* auf seine *Anleihen* zahlen als andere EU-Länder. Das liegt zum einen an der hervorragenden *Bonität* Deutschlands und zum anderen daran, dass *Bundesanleihen* liquide und damit sehr gut handelbar sind. - Zudem würde eine solche gemeinsame *Anleihe* auch die wünschenswerte Disziplinierung der Finanzpolitik durch den *Kapitalmarkt* (sprich: durch das Misstrauen der Anleger in Defizitstaaten) unterlaufen.– Siehe Anleihe, variabel verzinsliche, Anleihe-Spread, Euro-Anleihen, Euromarkt, Floater Plan C, Moral Hazard.

Euro Commercial Paper, ECP (so auch im Deutschen gesagt): Als diskontierte (discounted) oder verzinsliche (interest bearing) *Papiere* begebene *Commercial Papers*, die am Markt vor allem in Europa gehandelt werden. Die Laufzeit liegt in der Regel zwischen 2 und 360 Tagen. – Siehe Abzinsungspapiere, Bankschuldverschreibung, Einlagezertifikate, Euro Commercial Paper, Euronotes, Notes, Privatplazierungen.

Euroclear (euroclear): Im Jahre 1968 von der Morgan Guaranty Trust Co. in Brüssel gegründetes Clearing-System für internationale Wertpapiertransaktionen. Heute ist Euroclear weltweit das grösste Verrechnungshaus für internationale Wertpapiere. An zweiter Stelle steht 2010 Clearstream Banking in Luxemburg. – Siehe Abwicklungssysteme, Börsenkonzentration, europäische Clearing-Haus, automatisches, Kapitaltransfersystem, elektronisches, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Target, Target 2-Securities, Trade Assignment, Überweisungssystem.

Eurodollar-Termineinlagen (Eurodollar time deposits): Konten über USD, die ausserhalb der USA deponiert werden, entweder bei einer ausländischen *Bank* oder der Filiale einer US-Bank. Die *Einlagen* werden hier etwas höher verzinst als in den USA, weil sie ein gewisses *Risiko* bergen. Denn bei *Bankrott* der kontoführenden Auslandsbank haftet in der Regel kein amerikanischer *Feuerwehrrfonds* für diese *Depositen*. – Siehe Falsifikate, Offshore Booking.

Euro-Evidenz (European evidence): Gemeint ist hier entweder das *Netzwerk Euro-Evidenz* oder das *Zentralkreditregister*; beide werden in vielen Veröffentlichungen durcheinander gebracht.

Euro General Collateral Pooling, EGCP, meist nur **Euro GC Pooling** (so auch im Deutschen): Ein standardisierter besicherter Geldhandel als eine von *Eurex* eingeführte Plattform; Euro GC Pooling tritt dabei als *zentrale Gegenpartei* auf. - Der Markt läuft ähnlich wie bei einer *Börse* ab, nur dass statt *Papiere* hier *Geld* den Gegenstand des Handels bildet. Diejenigen *Wertpapiere*, welche die *EZB* in ihren *Offenmarktgeschäften* als *Sicherheiten* annimmt, bilden auch die Grundlage von Euro GC Pooling. Wenn eine zuvor in das System zugelassene *Bank* nun *Liquidität* über GC Pooling aufnimmt, dann unterlegt sie den entsprechenden Betrag mit notenbankfähigen *Titeln* (papers eligible for refinancing with central bank). Am Ende der Laufzeit bezahlt sie das *Geld* einschliesslich *Zins* samt *Gebühren* zurück und erhält die *Sicherheiten* wieder. - Der Geschäftspartner, welcher die *Sicherheiten* als *Pfand* hereingenommen hat, kann sich damit jederzeit bei der *EZB* refinanzieren, selbst wenn der Markt die *Papiere* gerade nicht aufnehmen sollte (man spricht hier von Re-Use-Funktionalität). - Der Ablauf der *Geschäfte* ist automatisiert und übrigens auch anonym. Die Verwaltung der *Sicherheiten* geschieht über das Sicherheiten-Managementsystem Xemac, einer von der *Deutschen Bundesbank* anerkannten und von Clearstream Banking Frankfurt AG (CBF tritt als in Deutschland als *Zentralverwahrer* auf) betriebenen Einrichtung. - Die von Euro GC Pooling verbürgte Anonymität der *Geschäfte* hat einen grossen Vorteil. Wird nämlich bekannt, dass eine *Bank* grosse Mengen an *Liquidität* nachfragt, so kann dies am Markt sehr leicht zu Misstrauen in das *Institut* führen. Die Folge davon wäre unter anderem, dass sich die bilateralen *Geschäfte* dieser *Bank* verteuern, weil die Partner einen hohen Risikozuschlag einrechnen. – Siehe Geldmarkt-Segmente.

Eurogebiet (euro area): Jene europäischen Staaten, die den EUR öffentlich und in Abstimmung mit der *EZB* eingeführt haben. – Siehe Euroland, Eurogruppe, Eurozone, Wirtschaftspolitik, europäische. – Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 31

ff. (Zehnjahresrückblick: ausführliche Bilanz).

Eurogeldmarkt (euro money market): Angebot und Nachfrage nach *kurzfristigen Mitteln* in Euro. Marktteilnehmer (market participants) sind vor allem *Banken* und *Fonds*. – Siehe Geldmarkt, Geldmarkt-Segmente, Geldmarkt-Volatilität. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 71 ff. (Lehrbuchmässige Darstellung; Bedeutung des Marktes für die Geldpolitik der EZB; viele Übersichten).

Eurogruppe (Eurogroup): Ein bis zum Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags am 1. Dezember 2009 lediglich informeller Kreis der Minister aus dem *Ecofin-Rat*, in deren Länder der EUR eingeführt ist. Der Kreis tritt regelmässig (meist im Vorfeld von *Ecofin*-Tagungen) zusammen und erörtert Fragen der Einheitswährung. Ab 2005 hat der Kreis formell einen für zweieinhalb Jahre gewählten eigenen Vorsitzenden ("Mr. Euro") und stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der beteiligten Finanzminister mit dem Ziel, Fragen in Zusammenhang mit der besonderen Verantwortung im Bereich der einheitlichen *Währung* zu erörtern, damit aber auch der *EZB* "auf gleicher Augenhöhe" gegenüberzutreten zu können. Im Lissabon-Vertrag (Artikel 137 AEUV) wurde die Eurogruppe in einem eigenen Protokoll verankert. – Siehe Eurogebiet, Wirtschaftspolitik, europäische. – Vgl. Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 87 (Eurogruppe im Vertrag von Lissabon anerkannt), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2010, S.49 (Verankerung der Eurogruppe im AEUV).

Euroisierung (euroisation): ① Die Übernahme des EUR als Währungseinheit durch ein Land, das nicht zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gehört. - Vorteile sind – ① die Übernahme einer stabilen *Währung*, – ② niedrigere *Zinsen* (denn je grösser ein *Währungsraum*, desto niedriger werden CETERIS PARIBUS die *Zinsen* sein), – ③ kein *Wechselkurs-Risiko* und – ④ keine Gefahr spekulativer Attacken auf die *Währung*. - Nachteil ist, dass – ⑤ der entsprechende Staat keine Stimme im *EZB-Rat* hat und – ⑥ auf Notenbankgewinne (*Seignorage*) verzichtet. – ② Wirtschaftssubjekte benutzen zur *Zahlung* und zu Anlagezwecken nicht die heimische *Währung*, sondern den EUR. Eine Euroisierung in diesem Sinne ist

immer ein Zeichen dafür, dass die Wirtschaftssubjekte der eigenen *Währung* nicht vertrauen. Allein eine verlässliche Staatsführung und eine streng auf die Erhaltung der Masstabeigenschaft des *Geldes* ausgerichtete Politik *Zentralbank* vermögen die Euroisierung aufzuhalten bzw. umzukehren. Auch sehr hohe Strafandrohungen bewirken beim Fehlen dieser Voraussetzungen keine Rückkehr in die heimische *Währung*. – Siehe Dollarisierung, Nebenwährung, Parallelwährung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 97 ff. (eingehende Darstellung; S. 108: Übersicht), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 31 ff. (Vorteile und Nachteile der EWU für Deutschland).

Euro Interbank Offered Rate, EURIBOR (so auch im Deutschen gesagt): Durchschnittswert für verschiedene *Geldmarktsätze* im europäischen Interbankenhandel. - Für diesen melden täglich *Banken* aus der EU Angebotssätze (Briefsätze) für Ein- bis Zwölfmonatsgelder um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an einen Informationsanbieter (Dow Jones Telerate), welcher nach der *Eurozinsmethode* die Durchschnittswerte auf fünf Nachkommastellen ermittelt und veröffentlicht. – Vgl. die Übersicht im Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 21 f.

Euroland (Euroland): Gebiet derjenigen EU-Mitgliedstaaten, die den EUR als einheitliche *Währung* eingeführt haben. Zu Jahresbeginn 2010 sind dies siebzehn der siebenundzwanzig EU-Staaten. Der nicht offizielle Ausdruck (Artikel 282 AEUV spricht von *Eurosystem*) kommt aus dem Englischen, stösst aber vor allem in Frankreich als Germanismus (*tournure de phrase particulière à la langue teutonique-prussienne*) auf Widerstand. – Siehe Eurogebiet, Eurogruppe, Euroraum, Eurostaaten, Eurosystem, Euro-Währungsgebiet, Friedman-These. – Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 31 ff. (Zehnjahresrückblick: ausführliche Bilanz).

Euro-Leitkurs (euro central rate): Der offizielle *Wechselkurs* der am *WKM II* teilnehmenden Währungen gegenüber dem EUR. Die *Schwankungsbreiten* des *WKM II* werden zu beiden Seiten des Leitkurses festgelegt. – Siehe Wechselkurs, Wechselkursmechanismus

II. – Vgl. die laufenden Werte im Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets", Rubrik "Wechselkurse" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Euromarkt (Euromarket): Wenn nicht anders definiert, der gesamthafte Handel in *Anleihen* unter *Banken* und emittierenden Institutionen in Europa, also nicht nur innert des *Eurogebiets*.

Euronext (Euronext): Im September 2000 errichtete Börsenorganisation, entstanden durch den Zusammenschluss der Kassa- und *Terminbörsen* der Finanzplätze Amsterdam, Brüssel und Paris. Inzwischen ist der Börsenverbund Euronext um die portugiesische Kassa- und Terminbörse BVLP und die Londoner LIFFE (The London International Financial Futures and Options Exchange) weiter angewachsen. Ein Zusammengehen mit der *Deutschen Börse AG* scheiterte bis anhin (Herbst 2006). – Siehe Börsenkonzentration, europäische, Karten-Allianz. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 69 f. (Geschichte der Euronext; S. 73: Marktkapitalisierung der Euronext).

Euro-Notes (euro notes): Auf dem Eurogeldmarkt emittierte, kurz- bis *mittelfristige Schuldverschreibungen*. Diese können in jeder *Währung* ausgegeben werden (also nicht unbedingt in EUR). – Siehe Einlagezertifikate, Euro Commercial Paper.

Europa 2020 (Europe 2020): Von der EU-Kommission 2010 vorgegebene und vom Rat der Eu gebilligte Ziele zu Beschäftigung, Klimaschutz, Bildung, Forschung und Armutsbekämpfung. Alle im einzelnen gesteckten Ziele sind (wenn überhaupt) nur erreichbar, wenn die *Währungen* der Mitgliedsländer stabil bleiben und der *Stabilitäts- und Wachstumspakt* unbedingt eingehalten wird. Das wird in den bezüglichen Veröffentlichungen in der Regel unterschlagen.

Europa-AG, SE (Societas Europea, SE): Einheitliche supranationale Rechtsform für solche Unternehmen, die sich in zwei oder mehreren EU-Mitgliedstaaten niedergelassen haben. Die seit Mitte 2005 mögliche SE ist ein einheitlicher Rechtsmantel für AGs mit Sitz in der EU;

gleichsam eine Hülle, in der alle nationalen Gesetze weiter gelten, für *Banken* etwa auch zur *Aufsicht*. Die SE soll Fusionen über Grenzen hinweg erleichtern. Statt eine Übernahme durch eine ausländische Gesellschaft, kann die Fusion als Verschmelzung auf europäischer Ebene durchgeführt werden. – Siehe Aussenhandels-Statistik, Bankenaufsicht, europäische, Konzernumsätze.

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA): Zum Jahresbeginn 2011 ihre Arbeit aufnehmende gesamteuropäische *Aufsichtsbehörde* mit gewissen Befugnissen zu Anweisungen auch gegenüber nationalen *Aufsichtsbehörden*. – Siehe Abschreckung, aufsichtsrechtliche, Anlegerschutz, Aufsicht, europäische, Banana Skins Survey, Octopus, Offshore-Finanzplätze, Peter-Regel, Regulierungs-Arbitrage, Regulierungswut, Straitjacking, Subsidiaritätsprinzip. Überregulierung, Aufsicht, europäische,. – Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 101 f. (Aufgaben der neuen Behörde).

Europäische Investitionsbank, EIB (European Investment Bank): Finanzierungsbank der EU mit Sitz in Luxemburg. Ihr *Eigenkapital* wurde von den Mitgliedsstaaten der EU gezeichnet. Die *Bank* gewährt *Darlehn* und *Bürgschaften* vor allem für *Investitionen*, die weniger entwickelte Gebiete im Binnenmarkt erschliessen sollen. Die EIB kann zudem *Investitionen* in Drittländern finanzieren, mit denen die EU Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit geschlossen hat. Die nötigen *Finanzmittel* besorgt sich das *Institut* durch *Anleihen* auf den *Kapitalmärkten*. - Die EIB arbeitet streng nach den Grundsätzen eines normalen Bankbetriebs, jedoch ohne Gewinnerzielung. Seit Juli 2009 ist die EIB als *Geschäftspartner* für geldpolitische *Geschäfte* der *EZB* zugelassen; es gelten für die *Bank* die gleichen Bedingungen wie für die übrigen *Geschäftspartner*. – Siehe Stabilisierungsmechanismus, europäischer.

Europäische Rechnungseinheit, ERE (European Unit of Account, EUA): In ihrer Zusammensetzung und in ihrem *Wert* eine durch einen *Währungskorb* definierte Verrechnungseinheit in der damaligen Europäischen Gemeinschaft, 1975 eingeführt. Sie wurde 1981 durch

den ECU abgelöst mit der sie im Zeitpunkt des Übergangs in Bezug auf die Festlegung und des Wertes deckungsgleich war. Die ECU wiederum wurde in den EUR überführt.

Europäische Zahlungsunion, EZU (European Payment Union, EPU): Im Jahr 1950 gegründete *Institution* mit Sitz in Paris, deren Hauptziel der möglichst rasche Übergang der beteiligten Währungen zur *Konvertibilität* war; was bereits 1958 gelang. Ein wichtiger Schritt dazu war das multilaterale *Clearing*. Die technische Abwicklung lag bei der *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich*. Die USA unterstützten die EZU durch die Bereitstellung von 350 Mio USD. – Siehe ECU, EWR, Rechnungseinheit

Europäische Zentralbank, EZB (European Central Bank, ECB): Die 1998 gegründete und für das *Euro-Währungsgebiet* zuständige *Zentralbank* mit Sitz in Frankfurt am Main. Die EZB ist eine supranationale Institution mit Rechtspersönlichkeit; sie zählte 2008 zum Jahresende 1 536 Mitarbeiter. - Durch den Lissabon-Vertrag (Artikel 13 EUV, Artikel 282 AEUV) wurde die EZB zu einem Organ der EU. Bis anhin hatte sie die Rechtsstellung einer Einrichtung eigener Art, war also nicht EU-Organ. Anders als die übrigen EU-Organe (Europäischer Rat, Ministerrat, Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Europäischer Gerichtshof, Europäischer Rechnungshof) verfügt die EZB selbst jedoch nach wie vor über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie steht auch in keiner Beziehung zum EU-Haushalt, sondern bezieht ihre finanziellen Mittel von den nationalen *Zentralbanken*. Diese sind auch die Eigener des *Kapitals* der EZB; sie bestimmen über die Verwendung ihres *Gewinns* und tragen allfällige *Verluste*. Infolgedessen ist auch (Artikel 340 AEUV) eine Amtshaftung der EU für die *EZB* ausgeschlossen. – Siehe EZB. – Vgl. den jeweiligen Jahresbericht der EZB und dort zur betrieblichen Seite den Abschnitt "Jahresabschluss der EZB" sowie hinsichtlich der Rechtsakte den Abschnitt "Rechtsinstrumente der EZB".

Europäischer Pass (European banking passport): *Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen* erhalten den 1996 eingeführten Europäischen Pass aufgrund der Zulassung in ihrem Herkunftsland.

Damit können sie Niederlassungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder *EWR*-Vertragsmitglied gründen oder dort grenzüberschreitend ihre *Dienstleistungen* anbieten, ohne ein gesondertes Zulassungsverfahren im Aufnahmeland durchlaufen zu müssen. Bis auf wenige Ausnahmen werden die Unternehmen vom Herkunftsland aus beaufsichtigt, das heißt, sie müssen lediglich ein Anzeigeverfahren (Notifizierung) durchlaufen. – Siehe Kreditinstitut, grenzüberschreitend tätiges. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 45; Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 20; Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 59 f., S. 85, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 58 f., Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 171 f. (Statistisches), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 196 (Emittenten aus dem europäischen Ausland lassen ihre Prospekte auch in Deutschland notifizieren; Certificates of Approval der BaFin) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Rubrik "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft".

Europäischer Rat (in manchen Veröffentlichungen auch: **Ausschuss für Systemrisiken** (European Systemic Risk Board, ESRB): In der Folge der sich zur *Finanzkrise* ausgeweiteten *Subprime-Krise* im Jahr 2010 gegründeter Ausschuss mit dem Ziel, *Systemrisiken* frühzeitig zu erkennen; vor allem auch *spekulative Blasen* beizeiten aufzuspüren. Im einzelnen soll der Rat – ❶ *Risiken* für die Stabilität des *Finanzsystems* der EU ermitteln, – ❷ deren allfällige Auswirkung bewerten und – ❸ entsprechende Risikowarnungen aussprechen, wenn Systemrisiken als bedrohlich angesehen werden. – ❹ Zudem wird der ESRB die Massnahmen zur Umsetzung seiner Warnungen überwachen. Für die Umsetzung selbst aber bleiben weiterhin die nationalen Regierungen bzw. *Aufsichtsbehörden* und zuständig. - Der Rat ist bei der EZB angesiedelt und verfügt dort über einen eigenen Mitarbeiterstab. – Siehe Aufsicht, makroprudentielle, Ausschuss-Wahn, Blase, spekulative, Europäisches System der Finanzaufseher, Finanzmarktstabilität, Finanzstabilitätsforum, Finanzstabilitätsrat, Leaning against the wind, Risiko, systeminhärentes, Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 47 (Aufteilung der Zuständigkeiten), Jahresbericht 2009 der EZB, S. 149 ff. (Vorstellung des ESRB), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2010, S. 56 f. (Vorstellung des Rates;

Organisationsfragen, allfällige Konflikte).

Europäischer Rechnungshof, EuRH, in der Selbstbezeichnung auch lateinisch **Curia Rationum**, wobei curia = Amt, rationum = der Revisionsangelegenheiten (European Court of Auditors): Behörde der EU mit Sitz in Luxemburg mit der Aufgabe, die Rechtmässigkeit und die ordnungsgemässe Verwendung der Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Dienststellen der EU zu prüfen. Darunter fällt auch die Revision des Haushalts der EZB; die entsprechenden Prüfberichte werden veröffentlicht. Die gerügten EU-Verwaltungen (so auch die EZB) geben meistens öffentliche Stellungnahmen zu den Prüfberichten ab. - Anfang 2009 beschäftigte der EuRH über 700 Mitarbeiter aus allen EU-Staaten.

Europäischer Systemrisikorat (European Systemic Risk Board, ESRB): Zu Jahresbeginn 2011 errichtete und bei der EZB angesiedelte Behörde mit der Aufgabe, die Stabilität des *Finanzsystems* als Ganzes zu überwachen. Der Systemrisikorat soll in erster Linie früh auf Gefahren im *Finanzsystem* hinweisen und Warnungen geben, wenn allfällige Ungleichgewichte die *Finanzstabilität* bedrohen. Zudem soll der Systemrisikorat die bis anhin zersplitterten Methoden der Risikoanalyse der *Institute* und der nationalen *Aufsichtsbehörden* zusammenfassen und in allen Mitgliedsstaaten der EU vereinheitlichen.

Europäischer Währungsfonds, EWF (European Monetary Fund, EMF): Angesichts der vor allem auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* bei EU-Mitgliedsländern aufgetretenen Schwierigkeiten (Island als Mitglied des *Europäischen Wirtschaftsraums* musste vom *Staatsbankrott* durch den *Internationalen Währungsfonds* gerettet werden; Griechenland war im Frühjahr 2010 nur mit Hilfe der Mitglieder des *Eurogebiets* und des *Internationalen Währungsfonds* vor dem *Staatsbankrott* zu retten) schlug man vor, eine dem *Internationalen Währungsfonds* ähnliche Instanz für Europa (zunächst vielleicht einmal erst für die *Eurozone*, dann auch für die EU gesamthaft) zu errichten. - Der Vorteil wird darin gesehen, dass (anders als die EU-Kommission) der EWF ernsthaft mit finanziellen Sanktionen drohen (could impose financial sanctions) und so überfällige Strukturreformen (overdue

structural reforms) bei Problemmitgliedern erzwingen könnte. Der *Internationale Währungsfonds* zog bisher immer seine finanziellen Hilfen ohne Rücksicht auf Verluste (regardless of the consequences) zurück, wenn Regierungen vorgeschriebene Wirtschaftsreformen verweigerten. Ähnlich schonungslos sollte auch der EWF vorgehen können. Die EU würde sich mit dem EWF klare Spielregeln für das Management einer Krise geben. An den *Finanzmärkten* wüsste jeder, was zu erwarten ist. Damit könnte man sich vor spekulativen Angriffe bei weitem besser schützen als mit hastig zusammengestellten Hilfspakten für Krisenstaaten. - Auf der anderen Seite aber legt der EU-Vertrag unmissverständlich fest, dass jedes Land für seine Schulden selbst haftet. Für Schuldnerstaaten ist vertraglich ein Defizitverfahren (excessive deficit procedure) vorgesehen, das es streng auszuführen gilt. Der EWU wird von Kritikern als verkappter Start eines europäischen Finanzausgleichs (inter-European fiscal equalisation scheme) gesehen. Das käme sehr teuer, weil so falsche Anreize gesetzt werden, und die Defizitstaaten im Vertrauen auf Hilfe der Gemeinschaft ihr Verhalten kaum ändern würden (Moral-Hazard-Problem).. Denn sie könnten darauf bauen, dass es einen Geldpool gäbe, bei dem sie sich in Schwierigkeiten bedienen können.. Letztlich hätten dann die Steuerzahler in Ländern mit Haushaltsdisziplin dafür einzustehen, wenn andere Völker über ihre Verhältnisse leben. Das könnte neben ökonomischen Schäden auch verheerende Folgen (devastating effects) für die Zustimmung zur EU in der Bevölkerung haben; zumal dann, wenn das *Bail-out* eine Frage des politischen Erpressungsvermögens (potential of national blackmailing) und der Gewaltbereitschaft der Strasse (Aufmärsche, Krawalle und Generalstreiks im hochverschuldeten Griechenland 2010 gaben einen Vorgeschmack) wird. - Es bedarf also ersichtlich keiner neuen Behörde, sondern einer genauen Einhaltung des *Stabilitäts- und Wachstumspaktes*. Denn sonst ist die Gefahr zu gross, dass für Schuldenländer in der *Eurozone* alle Dämme brechen. Zudem wäre verfassungsrechtlich der EWF ein weiterer Verschiebebahnhof, auf dem die Exekutive ohne Kontrolle durch die Legislative die Weichen stellen kann. Dass gar noch die von der *Deutschen Bundesbank* verwalteten deutschen Goldreserven in den EWF eingebracht werden sollten, deutet unmissverständlich auf eine gemeinsame Lastenverteilung hin, die im EU-Vertrag ausdrücklich

ausgeschlossen wurde. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Bail-out, ClubMed, Defizit-Finanzierungsverbot, Euro-Anleihen, gemeinsame, Hellenoschwärmerei, Islandbanken-Falle, Moral Hazard, Staatsverschuldung, Wirkungen, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Transferunion, Verschuldungsanreiz, Wirtschaftsregierung, europäische.

Europäischer Wertpapier-Ausschuss (European Securities Committee, ESC): Im Jahr 2002 eingesetztes Gremium der EU unter Vorsitz der Europäischen Kommission, das sich mit wertpapieraufsichtsrechtlichen Fragen befasst. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 71.

Europäischer Wirtschaftsraum, EWR (European economic area): Die siebenundzwanzig EU-Staaten sowie Island, Norwegen und Lichtenstein. – Siehe EWR-Länder.

Europäischer Zahlungsverkehrsrat (European Payments Council, EPC): Im Sommer 2002 von der europäischen Kreditwirtschaft eingerichtetes Gremium mit dem Ziel, die Errichtung eines einheitlichen europäischen Zahlungsraums zu fördern. Eingerichtet wurde vom Zahlungsverkehrsrat ein gemeinsamer Überweisungsstandard "Credeuro" sowie "Interbank Charging Principles." – Siehe Clearing-Haus, automatisches, Single European Payment Area. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2005, S. 33 f. (S. 34: Organisationsplan des Rates).

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (European Anti-Fraud Office, OLAF): 1999 eingerichtete Behörde der EU mit Sitz in Brüssel, die allfällige Unregelmässigkeiten bei allen Organen der Gemeinschaft aufdecken soll. Sie hat weitreichende Vollmachten und darf nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom Juli 2003 auch bei der *EZB* jederzeit Prüfungen durchführen. Damit ist es möglich, über die OLAF politischen Druck auf die *EZB* auszuüben.

Europäisches System der Finanzaufseher (European System of Financial Supervisors, ESFS): Im Zuge der Bewältigung der zur *Finanzkrise* gewordenen *Subprime-Krise* im Dezember 2009

eingerichtetes Gremium mit dem Ziel, die Arbeit der nationalen europäischen *Aufsichtsbehörden* für den Wertpapier-, Versicherungs- und Bankensektor enger aufeinander abzustimmen. – Siehe Ausschuss-Wahn, Europäischer Rat für Systemrisiken. – Vgl. Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 101 f. (Gründung; Aufgaben), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 46 (Zuordnung einzelner Gremien).

Europäisches System der Zentralbanken, ESZB (European System of Central Banks, ESCB): Europäische *Zentralbank* und die Nationalen *Zentralbanken* aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Es umfasst also neben den Mitgliedern des *Eurosystems* auch die Nationalen *Zentralbanken* jener Mitgliedstaaten, welche den EUR nicht eingeführt haben. - Wenn von der (praktischen) *Geldpolitik* des ESZB gesprochen wird, bezieht man dies aber (in der Regel!) auf das *Eurosystem*. – Siehe Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 1999, S. 59.

Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, ESGV (European System of Accounts, ESA): Regelwerk für die statistische Erfassung und Zuordnung der gesamtwirtschaftlichen Bestands- und Stromgrößen. Durch Verordnung (ordinance) der EU ist diese statistische Nomenklatur innert der EU gesamthaft verbindlich anzuwenden. Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften hat zu der jetzt gültigen Regeln (EAS 95) in einem Methodenband ausführliche Hilfen und Erläuterungen veröffentlicht. – Siehe International Accounting Standards, International Financial Reporting Standards, Eurostat. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 42 ff. (Problemen der Statistik im Eurogebiet).

Europäisches Währungsinstitut, EWI (European Monetary Institute, EMI): Behörde, errichtet am 1. Jänner 1994 mit Beginn der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion mit Sitz in Frankfurt am Main und unter der Leitung des belgischen Finanzfachmanns Baron Alexandre Lamfalussy. Die beiden Hauptaufgaben des EMI waren: – ❶ engere Verzahnung der nationalen *Zentralbanken*, vor allem die Abstimmung ihrer *Geldpolitik*, sowie – ❷ Durchführung der Vorarbeiten für die Errichtung des *Europäischen Systems der Zentralbanken*. - Nach

(erfolgreicher) Erledigung beider Hauptaufgaben wurde das EWl am 1. Juni 1998 aufgelöst. Die Mitarbeiter wurden grösstenteils in die *EZB* übergeleitet.

Europäisches Währungssystem, EWS (European Monetary System, EMS): Internationaler Währungsverbund, im März 1979 in Kraft getreten. Im Mittelpunkt des EWS stehen – ❶ die Festsetzung der Leitkurse und – ❷ die Bandbreite der Kursschwankungen der einzelnen Währungen. - Nach der am 1. Januar 1999 erfolgten Einführung des EUR regelt nun das EWS (oft "EWS-2" genannt) die *Wechselkursgestaltung* zwischen dem EUR und den Währungen der meisten derjenigen Länder, die zwar Mitglied der EU sind, nicht aber dem *Eurosystem* angehören. – Siehe Anlage-Umschichtungen, wechselkursbestimmte, Währungsschlange, Wechselkursmechanismus II. – Vgl. die laufenden Werte im Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets", Rubrik "Wechselkurse" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

European Economic Network, Eurem (so auch im Deutschen gesagt): Verbund führender europäischer Wirtschafts-Forschungsinstitute, die regelmässig einen viel beachteten Konjunktur-Bericht herausgeben. In diesem wird auch (oft abweichend von der Einschätzung der *EZB*) der Stand und die Entwicklung des *Finanzsektors* beurteilt.

European Financial Services Round Table, EFR (so auch im Deutschen gesagt): Von den grossen *Banken* und *Versicherungen* in der EU im Jahr 2001 eingerichtetes Beratungsgremium mit dem hauptsächlichen Ziel, einen einheitlichen europäischen *Finanzmarkt* zu schaffen. – Siehe Cassis-de-Dijon-Urteil, Regime 26.

European Master Agreement, EMA (so auch im Deutschen gesagt): Einheitliche europäische Grundform für Rahmenverträge zu (fast) allen *Geschäften* auf dem *Finanzmarkt*, entwickelt von den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft in Europa. Das EMA liegt in nahezu allen Amtssprachen der Europäischen Union vor. – Siehe Legal Opinion.

Euroraum (euro area): Gebiet derjenigen EU-Mitgliedstaaten, die den

EUR als einheitliche *Währung* eingeführt haben. – Siehe Eurogebiet, Eurogruppe, Euroland, Eurostaaten, Eurosystem, Euro-Währungsgebiet, Wirtschaftspolitik, europäische. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 1999, S. 33.

Euro-Referenzkurs (euro reference quotation): Von der *EZB* arbeitstäglich errechneter und veröffentlichter *Marktpreis* des EUR gegenüber den wichtigsten internationalen Währungen sowie für die Währungen der Länder, welcher der Europäischen Union angehören bzw. mit denen Beitrittsverhandlungen zur EU aufgenommen wurden. – Siehe Euro-Wechselkurs.

Eurostaaten (Euro countries): Diejenigen Länder Europas, die den EUR als gemeinsame Währung eingeführt haben. Zur Jahresbeginn 2010 waren dies siebzehn Staaten, nämlich Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Slowakei, Slowenien und Zypern. - Übrigens warnten Anfang 1998 in einem Auf=Ruf (!) an die deutsche Bundesregierung und an die Öffentlichkeit sechzig deutsche Professoren vor der Einführung einer gemeinsamen Währung: diese komme zu früh und sei nicht funktionsfähig. Unter den Auf=Rufenden war auch der heutige Präsident der Deutschen Bundesbank, Professor Axel Weber. Selbst vor dem Bundes-Verfassungsgericht wurde gegen die Einführung des EUR (erfolglos) geklagt. – Siehe Eilbeitritt, Euroland, Euro-Währungsgebiet, Eurozone. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 58 ff. (die Eurozone nach dem Beitritt von Malta und Zypern; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2008 (Geldpolitik der EZB und Unterschiede in den einzelnen Mitgliedsländern: vier Aussagen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 31 ff. (Zehnjahresrückblick: ausführliche Bilanz).

Eurostat (Euro Stat): Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Luxemburg. Es hat den Rang einer Generaldirektion der Europäischen Kommission und ist dem Kommissar für Verwaltung, Audit und Betrugsbekämpfung zugeordnet. Die Behörde ist unter anderem zuständig für die Berechnung des *Harmonisierten*

Verbraucherpreisindex (HVPI), an dem sich die *Geldpolitik* der *EZB* massgeblich ausrichtet. - Nicht diesem Amt ist es anzulasten, wenn nationale statistische Ämter (wie vor allem in Griechenland) auf politische Anweisung hin falsche Angaben an Eurostat sandten. Denn bis zu einer Übertragung von mehr Rechten und Befugnissen durch eine Verordnung der EU im Juli 2010 musste sich Eurostat mit den Angaben der einzelnen nationalen statistischen Ämtern abfinden. Erst durch die neue Verordnung hat Eurostat seither das Recht, in einem Mitgliedsland vor Ort methodenbezogene Prüfungen vorzunehmen. Ausserdem müssen alle Mitgliedsstaaten der EU nunmehr Eurostat ausführliche Angaben über die zugrunde liegende Rechnungslegung, die einschlägigen statistischen Erhebungen und Fragebögen sowie auch sonstige sachdienliche Auskünfte vorlegen. Auch hat Eurostat in Hinblick auf die gemeldeten Zahlen in Zusammenhang mit *dem Stabilitäts- und Wachstumspakt* das Recht zu Sonderprüfungen auf allen Ebenen der statistischen Erfassung. – Siehe Destatis, Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 42 ff. (Problemen der Statistik im Eurogebiet).

Euro STOXX (so auch im Deutschen): Index von *Aktien* aus Ländern des *Euro-Währungsgebiets*. Der von der Dow-Jones-Gruppe errechnete Index wird auch in Teil-Indizes (für Marktsektoren und für Branchen) berechnet. – Siehe die aktuellen Werte, nach Gruppen unterteilt, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" des jeweiligen Monatsberichts der EZB; dort auch Vergleich mit Indices aus den USA und Japan und im Internet die Adresse <<http://www.stoxx.com/>>.

Eurosystem (Eurosystem): Nach der Definition in Artikel 282 AEUV die *Europäische Zentralbank* (*EZB*) und die Nationalen *Zentralbanken* jener Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren *Währung* der EUR ist. - Erst wenn alle Mitgliedstaaten der EU zum EUR übergegangen sind, wird der Begriff "Eurosystem" gleichbedeutend für Europäisches System der *Zentralbanken* (ESZB). Dennoch wird bereits jetzt von der *Geldpolitik* des ESZB gesprochen, und man meint damit (in der Regel!) jene des Eurosystems. – Siehe Eurogebiet, Eurogruppe, Erweiterter

Rat. – Vgl. Jahresbericht 1998 der EZB, S. 126 sowie Monatsbericht der EZB vom Mai 1999, S. 33.

Eurosystem Procurement Coordination Office, EPCO: Im Jahr 2007 von der *EZB* eingerichtete Stelle mit dem Ziel, die Beschaffungsaktivitäten der europäischen *Zentralbanken* aufeinander abzustimmen. – Vgl. Jahresbericht 2007 der EZB, S. 216.

Euro-Währungsgebiet (euro area): Diejenigen EU-Mitgliedstaaten, die den EUR gemäss dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als einheitliche *Währung* eingeführt haben. - Nicht zum Euro-Währungsgebiet zählen jedoch solche Staaten, in denen der EUR (halb)offiziell als *Zahlungsmittel* gebraucht wird, wie derzeit (2010) beispielsweise im Kosovo. – Siehe Eilbeitritt, Euroland, Eurostaaten, Eurozone, Währungsgebiet. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 1999, S. 33, Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 58 ff. (Kennzahlen nach der Erweiterung; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2008 (Geldpolitik der EZB und Unterschiede in den einzelnen Mitgliedsländern: vier Aussagen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 31 ff. (Zehnjahresrückblick: ausführliche Bilanz).

Euro-Währungsraum (euro area): Das Gebiet, in dem der EUR offiziell als gesetzliches *Zahlungsmittel* eingeführt ist. – Siehe Euro-Währungsgebiet, Währungsraum.

Euro-Wechselkurs (euro exchange rate): ① Der *effektive nominale Wechselkurs* des EUR, wie er von der *EZB* berechnet wird, ist ein gewogenes geometrisches Mittel der *Wechselkurse* des EUR gegenüber den Währungen der (zurzeit) 38 wichtigsten Handelspartner des *Euro-Währungsgebiets*. – ② Der *effektive reale Wechselkurs* des EUR wird auf Grundlage von Verbraucherpreis-Indizes berechnet. – Siehe Euro-Referenzkurs. – Vgl. die laufenden Werte im Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets", Rubrik "Wechselkurse" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom April 2000, S. 41 (mit Formelanhang), Monatsbericht der EZB vom März 2001, S. 55 f., Monatsbericht der EZB vom November 2003, S. 79 ff.

Euro-Zahlungsverkehrsraum, einheitlicher: Manchmal gebrauchte deutsche Bezeichnung für die *Single European Payment Area*.

Eurozinsmethode (act/360) (actual/360): Methode zur Zinsberechnung bei der die Zinsen taggenau berechnet werden, wobei für die Ermittlung des Zinsdivisors das Jahr zu 360 Tagen angenommen wird. - Diese Zinsberechnungsmethode findet bei den geldpolitischen Operationen der EZB generell Anwendung. – Siehe Actual/Actual, Effektivzins, Zinstagezählung.

Eurozone (eurozone): Der *Euro-Währungsraum*. Der nicht offizielle Ausdruck kommt aus dem Französischen, stösst aber nicht nur in Deutschland (Zone, ein griechisches Wort [ζώνη] = abschnürender Teil) auf Widerstreben. – Siehe Euroland, Euroraum, Euro-Währungsgebiet.

EUU (ECT): Abkürzung für den Vertrag über die Europäische Union (EU) vom 1. November 1993. Ab diesem Zeitpunkt blieb der die ECU bildende *Währungskorb* unverändert. Die Währungen der drei am 1. Januar 1995 der EU beigetretenen Staaten (Österreich, Schweden, Finnland) wurden daher nicht in den ECU-Korb aufgenommen. – Siehe Vertrag.

Event-Driven Fund (so auch im Deutschen; seltener: ereignisgesteuerter Fonds): *Hedge-Fonds*, der aus besonderen Ereignissen in Unternehmen und deren Umfeld *Gewinn* zu erzielen versuchen. Solche Begebnisse schliessen neben dem Bereich des *operativen Geschäftes* (wie etwa Erfindungen, Marktallianzen; Strikes (einschliesslich Dienst nach Vorschrift [work by the book], Substitutionskonkurrenz) auch Übernahmen, Aktienrückkäufe oder *Rekapitalisierungen* im Falle der *Insolvenz* ein. - In der Regel unterscheidet man entsprechend der besonderen Anlage-Strategie des *Hedge-Fonds* genauer – ❶ *Risiko-Arbitrage*: Das Management des *Hedge-Fonds* geht gleichzeitig Long- und Short-Positionen in bei *Fusionen und Übernahmen* beteiligten Unternehmen ein. Hier wird damit gerechnet, dass der Markt die Wahrscheinlichkeit, dass die *Transaktion* doch nicht zustande kommt, höher oder niedriger bewertet

als das Geschäftsleitung des *Fonds*. – ② **Distressed Securities**: *Fonds* dieser Zielrichtung investieren in Firmen, die sich in finanziellen oder betriebsbedingten Schwierigkeiten befinden. – ③ **Regulation D**: Diese Strategie investiert in Unternehmen mit dünner Kapitaldecke (Small Caps, Micro Caps), die ihr *Geld* über private Kapitalmärkte beziehen. Hierbei tätigen die *Hedge-Fonds* ihre *Engagements* zumeist in Form von *Aktien*, *Wandelanleihen* oder anderen *Derivaten*. Im Zuge dessen erhält der *Fonds* meistens eine *Wandelanleihe* des Unternehmens gegen *Zahlung* einer Einlage in die Firma. Typischerweise hält der *Hedge-Fonds* dann *Long-Positionen* in der *Wandelanleihe* einerseits und *Short-Positionen* in den *Aktien* andererseits, und überdies oft weitere *Positionen* in Form von *Optionen*. Am Ende der *Laufzeit* können sich die Manager des *Fonds* entscheiden, ob sie sich auszahlen lassen oder ob sie eine Konvertierung in *Aktien* vorziehen. – ④ **High Yield**: allgemein *Papiere*, die ein schlechtes *Rating* haben. Das Management des *Hedge-Fonds* hegt jedoch die *Erwartung*, dass diese, zum Ausgleich ihrer minderen *Bonität* hoch verzinslichen (high interest bearing) *Titel* heraufgestuft werden. - Manager eines Event-Driven Fund setzen in der Regel aussergewöhnlich viel Ressourcen in zielgerichtete Nachforschungen ein, um Informationen zu gewinnen, die sonst nicht erhältlich sind. – Siehe Arbitrage, statistische, Asset Sales Deal, Ausschachten, Balanced Fund, Burn-Out Turnaround, Collateralised Loan Obligations, Counterparty Risk Management Policy Group, Dominostein-Effekt, Hedge-Fonds-Gefahren, Hedge-Fonds Strategien, Global Macro, Long-Short-Arbitrage, Mikro-Hedges, Rekapitalisierung, Restrukturierung, Risikoüberwachung, gegliederte, Rush to the exit, Shark Watcher, Single-Hedge-Fonds,

Event of Default (so auch im Deutschen; manchmal auch [juristisch ungenau] mit Verzugsfall übersetzt): Auf dem *Finanzmarkt* ein Ereignis, das (seitens der *Bank*) einen Kündigungsgrund darstellt, im Grunde stets die Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarungen seitens des Schuldners. In den Musterverträgen des *European Master Agreement* und der *International Swaps and Derivates Association* beim jeweiligen Vertragstyp meistens ausführlich dargelegt. – Siehe Covenant, Default, Drittfälligkeits-Klausel, Drittverzugs-Klausel, Intercreditor Agreement, Probability of Default, Vorfälligkeitsklausel, wechselseitige.

Eventrisiko (event risk): *Risiko*, das besteht, wenn sich der *Kurs* eines *Finanzinstruments* im Vergleich zur allgemeinen Marktentwicklung plötzlich und in einem Ausmass verändert, das die fortdauernd sich bildenden Kursänderungen deutlich übersteigt. Die Gründe hierfür liegen regelmässig im Einflussbereich des *Emittenten* des *Finanzinstruments*. Das Eventrisiko ist daher immer ein Ausnahmefall. – Siehe Volatilität. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 89, Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 70 (die SolvV schreibt Berechnung des Eventrisikos vor).

Event Marketing (so auch im Deutschen gesagt): Bei *Banken* Veranstaltungen aller Art, die nicht unmittelbar auf die Akquisition neuer *Kunden* zielen, sondern in erster Linie den Bekanntheitsgrad des *Instituts* erweitern bzw. sein Ansehen (sein Image) erhöhen sollen. Beispiele sind Kunst-Ausstellungen in der *Schalterhalle*, Börsenspiele für Schulklassen oder Vorträge von prominenten Persönlichkeiten. Einzelne *Sparkassen* in Deutschland gelten inzwischen als "Talentschmieden", weil sie bis anhin weniger bekannten Kunstschaaffenden zur Bekanntheit verhelfen. – Siehe Cornerstone Investor, Intangibles, Kultursponsoring, Vermögen, immaterielles.

Eventualforderung (contingent asset): Ein möglicher *Vermögenswert*, der aus vergangenen Geschäftsvorfällen entstanden ist. Seine Verwirklichung wird aber erst noch durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer kommender Ereignisse bestätigt. Dabei liegen diese künftigen Umstände liegen nicht vollständig unter der Kontrolle des Unternehmens. Beispiele sind ist ein Anspruch, den ein Unternehmen in einem gerichtlichen Verfahren mit unsicherem Ausgang durchzusetzen versucht, ferner *Akkreditive*, *Avale* und die meisten *Derivate*. – Siehe Eventualschuld.

Eventual-Kasse auch **Vorsichts-Kasse** (contingency cash): Die Haltung von *Bargeld* über den an sich notwendigen Bedarf hinaus, – ① um gegen allfällige und das normale Mass überschreitende Kassenausgänge gewappnet zu sein oder – ② weil man mit dem (pünktlichen) Zahlungseingang aus investierten

Vermögensgegenständen nie mit letzter Sicherheit rechnen kann. In der Nationalökonomik in zahlreichen Modellen im einzelnen erörtert. – Siehe Bargeldquote, Liquiditätspräferenz, Reservesockel. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 52 (Vorsicht-Sparen und Einkommensunsicherheit; Formel zur Schätzung).

Event Risk (so auch im Deutschen gesagt): Die Berücksichtigung von Ereignissen, aufgrund derer mit grösseren Preisausschlägen bei *Finanzprodukten* zu rechnen ist. – Siehe Risiko, systemisches, Rückschlag-Effekt, Stromrisiko, Systemrisiko.

Eventualschuld auch **Eventualverbindlichkeit** (contingent liability: Eine mögliche Verpflichtung (in Form einer *Zahlung*) aus vergangenen Geschäftsvorfällen. Diese ist augenblicklich nicht genau feststellbar, weil – ❶ ihre Verwirklichung erst noch durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer kommender Ereignisse bestätigt werden muss; wobei diese künftigen Umstände nicht vollständig unter der Kontrolle des Unternehmens liegen, oder – ❷ die Verpflichtung deshalb nicht als Schuld erfasst wurde, da ein Abfluss von Ressourcen zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht wahrscheinlich ist oder – ❸ die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann. - Die *IFRS/IAS*-Regeln erläutern jeden der drei Fälle ausführlich. - In Zusammenhang mit dem *Stabilitäts- und Wachstumspakt* wurde vielfach gerügt, dass von Staaten im Zuge der *Finanzkrise* ausgesprochene *Bürgschaften* und *Garantien* nicht in die Berechnung der Maastricht-Kennzahlen eingehen, obwohl diese eine erhebliche fiskalische Belastung auf dem Hintergrund einer alternden Bevölkerung werden können. – Siehe Aval, Bürgschaft, Eventualforderung, Garantie, Patronatserklärung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2009, S. 25 (Eventualverbindlichkeiten müssten eingerechnet werden).

Evidentstellung (updating): In der älteren Literatur die Beitragung aller Buchungen bis zum neuesten Stand; und hier besonders in Bezug auf die Kundenkonten einer *Bank* gesagt.

Evidenz-Zentrale (large credit reporting agency): ❶ Von der

Bankenaufsicht geforderte (in Deutschland durch eine eigene Verordnung geregelt) oder auf freiwilliger Vereinbarung der *Banken* eingerichtete Stelle, an die grössere *Kredite* zu melden sind. Zweck der Evidenzzentrale ist es, einer kreditgebenden *Bank Informationen* darüber zu liefern, welche *Kredite* der Schuldner bei anderen *Instituten* aufgenommen hat. – ② Im *Eurogebiet* nimmt das *Zentralkreditregister* entsprechende Aufgaben wahr. – ③ Auf internationaler Ebene erfüllt diese Aufgabe das von weltweit tätigen *Banken* 1983 gegründete *Internationale Finanzinstitut*, das die oft schwierig zu ermittelnde gesamthafte *Verschuldung* einzelner Länder festhält. – Siehe Arbeitsgruppe Evidenzzentralen, Banking Supervision Committee, Euro-Evidenz, Grosskredite, Millionenkredit, Working Group of Credit Registers, Zentralkreditregister. – Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank 2001, S. 178 f.; Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 22 ff., Geschäftsbericht 2008 der Deutschen Bundesbank, S. 97 (Statistik 2000–2008).

Ewiggeld (rent): In alten Dokumenten eine nicht ablösbare *Zahlung*, die aus den Erträgen eines *Vermögensgegenstandes* (in der Regel Pachtzins aus Grundstücken) gespeist wird. – Siehe Befreiungsgeld, Erbgeld, Gilt, Rente.

EWR-Länder (European Economic Area countries): EU-Mitgliedstaaten sowie derzeit (im Frühjahr 2010) die drei Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen (aber nicht, wie häufig zu lesen ist, auch die Schweiz: mit dieser bestehen vielmehr einige bilaterale Verträge).

Exchange Traded Funds, ETFs (so auch im Deutschen gesagt): Anteile von *Investmentfonds*, die an einer *Börse* gehandelt werden und somit eine beständige Preisfeststellung stattfindet. – Siehe Fonds, Real Estate Investment Trust.

Exekution (execution): In älteren kaufmännischen Dokumenten die Pfändung bzw. die gerichtlich betriebene Zwangsvollstreckung über das *Vermögen* eines Schuldners.

Exekutionsstücke (execution securities): *Wertpapiere*, die

börsenmässig gekauft werden, damit eine zwangsweise *Glattstellung* von Lieferungsverbindlichkeiten eines in Verzug geratenen Verkäufers erfolgen kann. Die *Börsenordnungen* enthalten in der Regel besondere Vorschriften für den Handel mit Exekutionsstücken.

Exit (so auch oft im Deutschen gesagt): ① Allgemein der Ausstieg des Anlegers aus einer *Transaktion* oder aus einem *Engagement*. – ② Im besonderen das Verlassen des Gründers einer (Aktien)Gesellschaft aus der Firma. – ③ In Bezug auf die *Europäische Währungsunion* der vorübergehende oder endgültige Austritt einzelner Mitglieder. Dies wurde vor allem anlässlich der *Griechenland-Krise* im Frühjahr 2010 hinsichtlich Deutschlands (und vom wem gar!) gefordert; die Bundesrepublik solle demnach schleunigst die *Eurozone* verlassen und die *Mark* als eigene Geldeinheit wieder einführen. Dem steht jedoch die Tatsache gegenüber, dass deutsche *Privathaushalte*, Unternehmen und *Banken* zur Mitte 2010 finanzielle *Vermögenswerte* anderer Mitglieder des *Eurogebiets* in Höhe von über drei Billionen EUR hielten; das entspricht rund hundertzwanzig Prozent des *Bruttoinlandsprodukts*. Dieses *Vermögen* würde im Falle des Austritts Deutschlands aus der *Eurozone* eine starke Wertminderung erfahren. – Siehe Bail-out, Flip, Kauf-Verkaufs-Klausel, Payback, Plan C, Replacement Capital.

Exit-Strategie (exit strategy): Vor allem im Zuge der Rettungsmassnahmen des *Staates* für notleidende *Banken* und Branchen im Zuge der auf die *Subprime-Krise* 2007 folgenden *Finanzkrise* aufgekommene Bezeichnung für Vorgaben an den *Staat* und an die *Zentralbank*, wie, wann und wo in den Wirtschaftskreislauf eingeleitetes *Geld* dem Kreislauf wieder entzogen werden kann. Denn die Rettungspakete der Regierungen und *Zentralbanken* blähten die *Geldmenge* auf. Dadurch wird die Gefahr ausgelöst, dass sobald sich die Wirtschaft erholt, dieses Mehr an *Geld* zu *spekulativen Blasen* führt, und dass dadurch der Keim für eine neue *Krise* gelegt wird. - Die meisten *Massnahmen* der *EZB* waren zeitlich befristet, so dass sie bei Nichtverlängern von selbst ausliefen. Das den *Banken* zur Verfügung gestellte *Geld* floss damit zwangsläufig mit dem Ende der Laufzeit wieder an die *Zentralbank* zurück. – Siehe Bad Bank-Modell, deutsches, Carry Trades, Finanzmarktstabilisierungsanstalt, Quantitative Easing,

Tarnkappen-Politik, Tilgungsfonds, Zentralbank-Anleihen, Zetts, drei. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2010, S. 29 ff. (Verhalten der Akteure in Bezug auf die Rücknahme geldpolitischer Sondermassnahmen; Übersichten).

Expansion Financing (so auch oft im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, *Darlehn* an ein Unternehmen zwecks *Investition* in die Felder – ❶ Erweiterung des Produktionsapparats, – ❷ Durchdringung neuer (Auslands)Märkte, – ❸ Erwerb von Patenten und Rechten sowie – ❹ Deckung des Finanzbedarfs auf anderen Wachstumsbereichen.

Expected Shortfall (so auch im Deutschen gesagt): Bei der Berechnung des *Risikos* der Erwartungswert aller Verluste, die den errechneten *Value at Risk* übersteigen. – Siehe Herfindahl-Hirschman-Index, Konfidenzniveau, Marktbewertungsmethode, Risikomanagement. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 59 f. (Messung in Zusammenhang mit dem ökonomischen Kapitalbedarf).

Expensen (expenses): ❶ In älteren Dokumenten vielfach der Oberbegriff für *Ausgaben* überhaupt. – ❷ Im engeren Sinne früher die Verfahrenskosten bei Gericht, die Gerichtsgebühren. – Siehe Auslagen, Bankgeld, Dreidingsgeld, Gerichtsgeld, Justitiengeld, Kammergerichtsgeld, Platzgeld, Schöffengeld, Unkosten.

Explorer-Werte (explorer papers): Vor allem im Internet und in Anzeigen von Zeitungen angebotene *Aktien* von Gesellschaften bzw. Anteilen an *Fonds*, die nach Rohstoffen suchen. - Zu beachten ist hier, dass die rohstoffsuchenden Unternehmen ständig *Verluste* erleiden, da sie nichts verkaufen, andererseits aber in der Regel sehr hohe *Kosten* für Probebohrungen (exploratory driling) anfallen. Damit können *Investitionen* in Explorer-Werte leicht zum Totalverlust führen. Selten nur ging bis anhin die Entdeckung eines Vorkommens (deposit) mit Kursgewinnen einher. – Siehe Blind Pool, Blog, Börsenbriefe, Daimonion, Dampfstube, Darkrooming, Glamour Stocks, Go-go-Fonds, High Flyer, Internet-Foren, Kapitalmarkt, grauer, Pump and Dump, Racheengel, Remittance Services, Risikokapital, Zitterprämie.

Exportkonjunktur (export boom): Wenn nicht anders definiert, ein positiver *Aussenbeitrag*. Von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet und beurteilt. – Siehe Aussenhandelsstatistik.

Exportkredit-Garantie (export guarantee): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter ein vom *Staat* gewährter Schutz vor (politisch bedingten) Zahlungsausfällen an heimische Unternehmen, die Waren ins Ausland liefern. Im einzelnen gibt es in Deutschland vielfältige Formen dieser Garantie, so eine Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung, Bauleistungsdeckung, Fabrikationsrisiko-Deckung, Finanzkredit-Deckung, Leasingdeckung, Lieferantenkredit-Deckung und Vertragsgarantie-Deckung – um die wichtigsten zu nennen. – Siehe Ausfuhrprämie, Moral Hazard, Zwischenfinanzierung.

Exportquote (export quota): Wenn nicht anders definiert der wertmässige Anteil der Exporte am *Bruttoinlandsprodukt* eines Landes. - Der hohe *Ausfuhranteil* von Investitionsgütern birgt für Deutschland Gefahren. Denn die Nachfrage nach solchen Waren ist - ❶ im Konjunkturverlauf besonders starken Schwankungen unterworfen und - ❷ zugleich in hohem Grad auf *Dienstleistungen* des *Finanzsektors* (wie vor allem Vorfinanzierungen) angewiesen. – Siehe Leistungsbilanz, Unit-Value-Relation, Terms of Trade, Wechselkurs. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 102 ff. (Neuberechnung der Indices für industrielle Einfuhrpreise und industrielle Erzeuger-Ausfuhrpreise im Eurogebiet; Übersichten).

Exposure (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Gefährdung**): ❶ Auf dem *Finanzmarkt* allgemein einem *Risiko* oder einer *Unsicherheit* ausgesetzt sein. – ❷ Bei einer *Versicherung* im besonderen der Gefährdungsgrad (risk potential) eines Versicherungsbestandes. – Siehe Risiko.

Express-Zertifikat (express certificate): Verbriefte *Option* in einen bestimmten *Basiswert*, in der Regel einen Aktienindex oder in eine einzelne *Aktie* und einer Laufzeit von drei bis sechs Jahren. Dabei hat der Anleger an einem bestimmten Stichtag die Möglichkeit auf

Rückzahlung des eingesetzten *Kapitals* zuzüglich einer entsprechenden *Rendite*. Voraussetzung für die Rückzahlung: der *Basiswert* muss am Stichtag auf oder über seinem Wert bei *Emission* des *Zertifikats* liegen. Es reicht also vollkommen aus, wenn sich der *Kurs* des Basiswerts nur *seitwärts* bewegt, um einen *Gewinn* zu erzielen. Kommt es während der Laufzeit zu keiner vorzeitigen Rückzahlung, weil der *Basiswert* an jedem Stichtag eine negative Entwicklung aufweist, dann besteht am Laufzeitende dennoch die Gelegenheit zur Rückzahlung des eingesetzten *Kapitals*. Als *Sicherheit* bieten die meisten Express-Zertifikate einen *Puffer* (cushion), nämlich eine gewisse Spanne, innert derer der *Kurs* des *Basiswertes* fallen kann, bis der Anleger überhaupt *Verlust* erleidet. Im einzelnen gibt es (wie bei anderen *Zertifikaten* auch) sehr viele Vertragsgestaltungen, die letztlich das Verhältnis von *Gewinn* und *Risiko* des jeweiligen *Papiers* festlegen. Zu nennen sind vor allem Easy-Express-Zertifikate, die in der Regel nur zwei Jahre Laufzeit haben, sowie Bonus-Express-Zertifikate, die Bestandteile des *Bonus-Zertifikates* mit dem Express-Zertifikat in unterschiedlicher Weise mischen. – Siehe Airbag-Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Diskont-Zertifikat, Garantie-Zertifikat, Hebel-Zertifikat, Index-Zertifikat, Outperformance-Zertifikat, Partizipations-Zertifikat, Quanto, Sprint-Zertifikat, Twin-Win-Zertifikat, Zertifikat.

Externalität (externality): Die *Kosten* eines privaten Gutes werden grundsätzlich durch den Käufern über den *Preis* bezahlt. Hat nun jedoch das Handeln eines Anbieters für andere Vor- oder Nachteile, und sind diese Wirkungen nicht im *Marktpreis* eingerechnet, so bezeichnet man dies als eine Externalität: eine Verlagerung nach aussen. Eine Externalität liegt mithin immer dann vor, wenn Verursacher und Betroffene einer Aktivität nicht übereinstimmen, und die *Kosten* dieses Handelns nicht abgegolten werden. - Positiv ist eine Externalität, wenn anderen aus der Aktivität Vorteile zufließen, wie etwa der *Finanzwelt* durch die Tätigkeit der *Aufsichtsbehörden*. Von einer negativen Externalität spricht man, wenn aus dem Handeln Nachteile für andere erwachsen, wie etwa gelegentlich der *Subprime-Krise 2007* durch leichtsinnige Kreditvergabe von *Banken* in den USA weltweit *Institute* betroffen wurden. - Für Externalitäten mit starker Ausstrahlungswirkung auf andere Bereiche wird auch der Begriff Spill-over (so auch

im Deutschen; manchmal in einem Wort, also: Spillover) verwendet. – Siehe Spill-over-Effekt.

Extrahandel (extra trade): In der Terminologie der *EZB* der Gütertausch mit Partnern ausserhalb des *Euro-Währungsgebietes*. – Vgl. die untergliederten Werte im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebietes", Rubrik "Aussenwirtschaft" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 49 ff. (Tendenzen).

ExtraNet: Von der *Deutschen Bundesbank* im Dezember 2002 eingeführte Technologie im Verkehr zwischen ihr und den *Kunden*. Das Verfahren dient vor allem dem bequemeren statistischen Meldewesen.

Extremereignis, negatives (negative extreme event): Wenn nicht anders definiert, der Einbruch eines Aktienindexwertes gegenüber dem Vortrag von mehr als 3 Prozent. – Siehe Finanzmarkt-Stress, Szenarien, aussergewöhnliche, Volatilität. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 66 (erklärende Übersicht der Extremereignisse beim Dax seit 1980).

E-Zahlung (e-cash): Die elektronische Abbuchung (debiting) von einem Konto. – Siehe Bezahlverfahren, innovative, Filialsystem, Internetbank, Metcalfe-Regel, Online-Banking, Remote Banking, Sofa-Banking.

EZB (ECB): ① Im engeren Sinne *Europäischen Zentralbank* in Frankfurt am Main und ihre Organe als *Institution*. – ② Im weiteren Sinne die *Europäische Zentralbank* und die nationalen *Zentralbanken* der Mitgliedstaaten der EU, welche den EUR eingeführt haben. Wenn von der (praktischen) Politik der EZB die Rede ist, meint man den weiteren Begriff. – Siehe Einwirkungsverbot, Euro, Europäisches Währungsinstitut, Strukturkonservatismus, Wirtschaftsregierung, europäische. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2000, S. 51 ff. (Beziehung der EZB zu den Organen und Einrichtungen der EU). Zur allfälligen Verschlechterung des verfassungsrechtlichen Status der EZB vgl. Jahresbericht 2003 der EZB, S. 138 f., S. 173, Monatsbericht der EZB vom August 2004, S. 57 ff. (ausführliche Erörterung),

Monatsbericht der EZB vom Oktober 2009, S. 89 ff. (Veränderungen in der Bilanz der EZB; Vergleiche zu anderen Zentralbanken; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2010, S. 77 ff. (Verhältnis der EZB zu EU-Organen; Rechtsquellen; Beurteilung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2010, S. 50 (Rechtstellung der EZB im Lissabon-Vertrag).

EZB-Netzwerke (ECB-wide networks): ① Das Inflation Persistence Network (IPN) nahm seine Tätigkeit im Jahr 2003 auf mit dem Ziel, die ganz besonderen Zusammenhänge im *Eurogebiet* zwischen der Preis- und Lohnentwicklung einerseits (in einigen Mitgliedsstaaten bestehen Lohnindexklauseln) und der *Geldpolitik* andererseits tiefer zu untersuchen. Erste Erkenntnisse wurden Ende Dezember 2004 in einem Bericht (№ 46 der Occasional Paper der EZB) veröffentlicht. – ② Das Wage Dynamics Network (WDN) wurde im Jahr 2006 gegründet; in ihm sind auch Vertreter nicht-teilnehmender EU-Staaten vertreten. Das Forschungsteam will über verschiedene Wege (auch über Befragungen bei Unternehmen) die Wechselwirkungen zwischen Arbeitskosten und Preisen in der EU gesamthaft genauer durchleuchten. Auch hier soll der *Geldpolitik* möglich ganz genaues Wissen über die entsprechenden Zusammenhänge dargereicht werden.

EZB-Neubau (ECB new building): Im Stadtteil Ostend der Stadt Frankfurt am Main zu errichtender Gebäudekomplex für die Erfordernisse der *Europäischen Zentralbank*. Eine international ausgerichtete Ausschreibungsverfahren für einen Generalunternehmer führte nicht zum Erfolg; es mußten andere Wege beschritten werden. – Vgl. Jahresbericht 2008 der EZB, S. 229 f.

EZB-Rat (ECB council): Die Mitglieder des Direktoriums der *Europäischen Zentralbank* und die Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten, welche den EUR eingeführt haben. Die Entscheidungen des EZB-Rates werden in der Regel vorab auf Arbeitsebene in den rund 60 Gremien des *Eurosystems* bzw. der *EZB* vorbereitet. Hier findet der eigentliche *Wettbewerb* um die besten Vorschläge statt. - Die Mitglieder des Direktoriums der *EZB* werden gemäss Artikel 283 AEUV von Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit gemäss Artikel 16 EUV

auserwählt und ernannt. – Siehe Ausschuss-Wahn, Becket-Effekt, Ein-Stimmen-Prinzip, Einwirkungsverbot, Rotationsprinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2010, S. 45 ff. (Erläuterung der in Bezug auf Wirtschaft und Währung wichtigsten Änderungen gegenüber dem Nizza-Vertrag; S. 47: qualifizierte Mehrheit nach Artikel 16 EUV und Artikel 238 AEUV).

EZB-Rechenschaftspflicht (ECB accountability): Die Obliegenheit der *EZB* als selbstverwaltete und nicht der parlamentarischen Kontrolle unterliegenden Institution, die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit zu unterrichten. Nach einhelliger Meinung auch ihrer Kritiker geschieht dies zur vollen Zufriedenheit. Allein schon die Monatsberichte und der jährlich im Frühjahr erscheinende Geschäftsbericht beschreiben, erklären und begründen alle *Massnahmen* der EZB ausführlich und in verständlicher Sprache. - In den Jahren 2006 bzw. 2007 beliefen sich Haushalts-Ausgaben der *EZB* auf 326 Mio Euro bzw. 355 Mio Euro. Deren sachgemäße Verwendung wird vom Europäischen Rechnungshof geprüft; die jeweiligen Prüfungsberichte sind veröffentlicht und im Internet abrufbar. – Vgl. das Kapitel "Öffentlichkeitsarbeit" im jeweiligen Jahresbericht der EZB.

EZB-Zeit (ECB time): Die Zeit des Ortes, an dem die Europäische Zentralbank (*EZB*) ihren Sitz hat, nämlich Frankfurt am Main (Francfort on Main).

Fabrikpreis (factory price, costprice): Nach herrschender Rechtsprechung (prevailing case law) der *Preis* einer Ware ab Lager des Herstellers, aber ohne allfällige Beschaffungskosten wie Verpackung, Versicherungsschutz oder Zoll.

Face Value (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert der *Nennwert* (*Nominalwert* oder Nennbetrag) einer *Schuldverschreibung* zum Zeitpunkt ihrer *Fälligkeit*.

Fachbeirat BaFin (BaFin consulting committee): Gremium aus 24 Vertretern von Wissenschaft, *Finanzwirtschaft*, der *Deutschen Bundesbank* und den Verbraucherverbänden mit dem Ziel, die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten. – Siehe Ausschuss-Wahn. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 215 (Liste der Mitglieder) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Facility Agent (so auch im Deutschen gesagt): ① Eine darauf spezialisierte Firma oder auch eine Einzelperson, die *Anlagevermögen*, im engeren Sinne Immobilien, betreut. – ② ein *Institut*, das als *Arranger* Bauvorhaben verwirklicht. – Siehe Facility Management.

Facility Fee (so auch im Deutschen gesagt, seltener auch **Bereitstellungs-Provision**): Die *Gebühr*, die bei einem *Darlehn* der *Bank* auf die eingeräumte Kreditsumme gesamthaft berechnet wird, folglich auch auf garnicht in Anspruch genommene Beträge. – Siehe Bankgebühren, Geschäfte, provisionsabhängige, Gebühr, Geldbeschaffungskosten, Maklergebühr, Prämie, Provision.

Facility-Management (so auch im Deutschen gesagt; seltener **Anlagevermögen-Betreuung** oder **Gebäude-Wartung**): ① Im engeren Sinne *Dienstleistungen*, welche zur Bewirtschaftung von Gebäuden und Immobilien zwecks Werterhaltung (Reinigung, Wartung, Reparatur) und Wertsteigerung erbracht werden. Soweit *Banken* derartige Aufgaben an darauf spezialisierte Firmen übertragen, handelt es sich um eine nach § 25a KWG anzeigepflichtige Auslagerung. – ② Im weiteren Sinne auch das von *Banken* betriebene Geschäft, bei dem bestimmte Gebäude (etwa Studenten-Wohnheime, Senioren-Residenzen) auf eigene Initiative erbaut und dann – ① entweder durch das *Institut* selbst verwaltet – ② oder an einen entsprechenden Betreiber (Universität, Gemeinde) weiterveräußert werden. – Siehe Facility Agent.

Façon (quotation spread): ① In der älteren Literatur Bezeichnung des Kursunterschieds an der *Börse* zwischen kleinen Stücken (etwa: *Nominalwert* 50) und grossen Stücken (etwa: *Nominalwert* 1 000) desselben *Papiers*. – ② An Inhaber, Manager oder Aktionäre bezahlte *Vergütung* dafür, dass sich ein Unternehmen geräuschlos aufkaufen lässt. – Siehe Douceur.

Factoring (factoring): Der geschäftsmässig betriebene Erwerb von Geldforderungen, in der Regel von Firmen, die *Güter* mit Zahlungsziel an gewerbliche *Kunden* verkauft haben; also die Forderungsvorfinanzierung. Entsprechende Unternehmen (factoring company) werden in der Rechtssprache Factor (factor) genannt und in Deutschland nach § 1, Abs. 3, Nr. 4 als *Finanzunternehmen* eingestuft; sie bedürfen seit Dezember 2008 einer *Erlaubnis* und unterliegen der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. - Seit etwa 2000 sind verstärkt *Hedge-Fonds* in dieses Marktsegment eingedrungen; 2005 kauften beispielsweise *Hedge-Fonds* von den Gläubigerbanken an den deutschen Warenhauskonzern KarstadtQuelle gewährte *Darlehn* in Höhe von über 500 Mio EUR ab. – Siehe Ausschachten, Debitorenmanagement, Event-Driven Fund, Factoring, unechtes, Fälligkeits-Factoring, Finanzunternehmen, Self-Factoring, Sicherungseinbehalt, Ultimo-Factoring, Zessionskredit. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 109 f. (Erlaubnistatbestände beim Factoring), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 158 (vereinfachtes Erlaubnisverfahren bis Ende Januar 2009).

Factoring, echtes (real factoring): Übernimmt der Factor auch das Ausfall-Risiko (Regelfall), so handelt es sich um echtes Factoring. Ist jedoch keine Haftung (sog. Delkredereschutz) vereinbart, dann spricht man von *unechtem Factoring*. - Die *Kosten* des *Factoring* setzen sich im wesentlichen zusammen aus – ❶ dem *Zins* für die Vorfinanzierung der *Forderung* und – ❷ der anteiligen Belastung des *Kunden* mit dem Betriebsaufwand des Factoring-Unternehmens, wobei in der Regel die Kosten für die Bonitätsprüfung (Kreditprüfungsgebühr) eigens in *Rechnung* gestellt werden. – Siehe Factoring, unechtes, Fälligkeits-Factoring, Sicherungseinbehalt, Ultimo-Factoring.

Factoring, mittelstandsbezogenes (small factoring): Die Forderungsvorfinanzierung ganz besonders für *kleine und mittelständische Unternehmen*. Verschiedene Factoring-Unternehmen haben sich auf diese Kundschaft spezialisiert und betreuen besonders exportintensive Firmen, die (länderspezifisch bedingt) oft sehr lange Zahlungsziele beim Verkauf einräumen mussten.

Factoring, stilles (silent factoring): Der Kauf von Geldforderungen aus Waren- und Dienstleistungsgeschäften, bei dem der Schuldner (seitens des bisherigen Gläubigers) aber nicht über den Verkauf seiner *Forderung* an ein *Factoring*-Unternehmen unterrichtet wird.

Factoring, umgekehrtes (reverse factoring): In diesem Falle nutzen Firmen gegenüber ihren Lieferanten die langen Zahlungsziele. Das *Factoring*-Unternehmen überweist sofort nach Erstellung der *Rechnung* den entsprechenden *Betrag* an den Lieferanten.

Factoring, unechtes (improper factoring): Die *Factoring*firma kauft *Forderungen* unter dem Vorbehalt, dass bei Zahlungsstörungen des Schuldners der Vertrag rückgängig gemacht wird; der *Factoring*kunde (der ursprüngliche Gläubiger) also den notleidende Zahlungsanspruch in seine Bücher zurücknimmt. Auf diese Weise wird verhindert, dass ein Gläubiger uneinbringliche *Forderungen* der *Factoring*firma zuschiebt. – Siehe Adverse Selection, *Factoring*, echtes, Fälligkeits-*Factoring*, Sicherungseinbehalt.

Fact Sheet (so zumeist im Deutschen; seltener **Datenblatt**): In der *Finanzsprache* auch der (ausgedruckte) Beleg über alle *Geschäfte* mit einem *Kunden* und damit über einen reinen Kontoauszug hinausgehend. – Siehe Customasing, Kunden-Zentrierung, Scoring.

Fahnengeld (mastery fee): In alten Dokumenten die gebietsweise üblich *Zahlung*, welche ein vom Gesellen zum Meister Beförderter in die Zunftkasse zu leisten hatte. – Siehe Annehmungsgeld, Aufleggeld, Dispensationsgeld, Fordergeld, Innungsgeld, Zunftgeld.

Fahrgeld (passage money; fare): ① Zu zahlender *Betrag* für eine Beförderungsleistung (Fahrpreis) durch ein (öffentliches) Verkehrsmittel wie die Eisenbahn oder Tram. – ② Die Erstattung von *Aufwendungen* für das Sicheinfinden an einem Ort; oft nach Fahrtkilometer berechnet und manchmal von Arbeitgebern regelmässig für den Weg zwischen Arbeitsplatz und Wohnort (teil)erstattet. – ③ Manchmal statt Fahrgeld gesagt. – Siehe Fringe Benefits, Taxe, Ticketing, electronic, Verzehrgeld.

Fährgeld in älteren Dokumenten auch **Naulum** (ferry fee): ① Eine *Zahlung* in *Bargeld*, die an Flüssen bei der Überfuhr mit einer Fähre von Personen und Fahrzeugen zu entrichten ist. – ② Im alten Griechenland eine *Zahlung* an den geisterhaften Fährmann Charon, der Tote in den Hades transportierte; zwecks dessen legte man dem Toten einen *Obolos* unter die Zunge. – Siehe Brückengeld, Chausseegeld, Citymaut, Furtgeld, Schleusengeld, Torgeld, Wassergeld.

Fahrtgeld (travel expenses, transportation costs): ① Manchmal statt *Fahrgeld* gesagt. – ② In Deutschland im besonderen die von Krankenkassen (teilweise) erstatteten *Aufwendungen*, die bei einem Arztbesuch bzw. bei der Anreise zu einem Ort der Krankenpflege anfallen.

Fair Value, FV (so auch im Deutschen gesagt, seltener **beizulegender Zeitwert** aber immer öfters auch **Fairer Wert**): Wenn nicht anders definiert der *Betrag*, zu dem ein *Vermögenswert* im Geschäftsverkehr zwischen – ① sachkundigen, – ② vertragswilligen und – ③ voneinander unabhängigen *Geschäftspartnern* – ④ unter Marktbedingungen (in a free market situation) getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte (CONJUNCTIVUS POTENTIALIS). Ausgenommen sind *Geschäfte* im Rahmen eines Zwangsverkaufs (compulsory sale) oder einer Notabwicklung (distressed sale). - Liegen für ein *Finanzinstrument* notierte Preise auf einem *aktiven Markt* vor, so ist der dort ermittelte *Preis* als Fair Value zu betrachten. Eine Notierung an einem *aktiven Markt* setzt veröffentlichte Preise an einer *Börse*, von Händlern, *Brokern*, Branchengruppen, Preis-Serviceagenturen (pricing services) oder *Aufsichtsbehörden* voraus, die leicht und regelmässig (regularly and steadily) zu erhalten sind. Vorausgesetzt ist ferner, dass diese Preise Marktbedingungen (at arm's length) abbilden: einen Austausch wie unter unabhängigen Dritten. Im so definierten Sinn ist der Fair Value mithin als *Marktwert* oder als *Verkehrswert* zu begreifen und wird auch im Zuge der IAS (39.9) so verwendet. - Freilich wirft das im einzelnen vielfältige und in der Fachliteratur ausführlich erörterte Probleme auf, je nachdem, um welchen *Vermögensgegenstand* (etwa: Immobilien, *Kapitalstock*, *immaterielle Vermögenswerte*, *Finanzinstrumente*) es sich

handelt. - Bei illiquiden, funktionsgestörten Märkten (wie im Gefolge der *Subprime-Krise*) kehrt sich dazu die in guten Jahren nach oben weisende Marktwerttendenz allerdings scharf um und führt zu Beschleunigungswellen nach unten, und zwar nach dem Muster: fallende Preise, steigende *Wertberichtigungen*, erforderliche Notverkäufe und weiter fallende Preise. – Siehe Ansteckungswirkungen, Audit, Bewertbarkeit, Bewertung, Darstellung, glaubwürdige, Full Fair Value-Standard, Inventarwert, Kombinationseffekt, Liebhaberwert, Mark-to-Model-Ansatz, Markt, aktiver, Marktwert, Prozyklizität, Transparenz, Vermögenswert, eingebundener, Zeitwert, Zeitwertbilanzierung. – Vgl. Jahresbericht 2005, der BaFin, S. 56 f. (zur Fair Value Option bei IAS 39), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 57 (Bewertungsfragen bei den Verbindlichkeiten einer Versicherung).

Fair Value Hedge (so auch im Deutschen gesagt): Vorschriften nach IAS über die *Bewertung* und Bilanzierung von *Hedge-Geschäften*. – Siehe IAS 39. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2002, S. 48 f., Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 182 ff. sowie der jeweilige Jahresbericht der BaFin.

Faktoren, autonome (autonomous factors): Bei der *EZB* alle *Posten* in der Bilanz des Eurosystems, die nicht zu den auf EUR lautenden geldpolitischen Instrumenten gehören. Die *Einlagen* der öffentlichen Haushalte (government deposits) und der *Banknotenumlauf* (banknotes in circulation) zählen zu den wichtigsten Bestandteilen der autonomen Faktoren. – Siehe Liquiditätsbedarf, Überschussreserven. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 97 ff. (ausführliche Darstellung; viele Übersichten).

Fakultativklausel (optional clause): Eine *Bank* behält sich das Recht vor, eine *Überweisung* auch auf ein anderes Konto des *Kunden* als das von ihm angegebene vorzunehmen. Wegen der Gefahr eines allfällig auftretenden Verzögerungsschadens darf diese Klausel nach höchstrichterlicher Rechtsprechung in Deutschland nicht allgemein in Formularen verwendet werden. – Siehe Zahlungsadresse.

Faktura (invoice): In älteren kaufmännischen Dokumenten häufig statt Rechnung. Den mit dem Ausstellen der Rechnungen in grösseren Häusern betraute Angestellte nannte man Fakturier (invoicing clerk). Die Liste der Rechnungen nahm ein Fakturabuch (Fakturenbuch; invoice-book) auf.

Fallgeld (accrual duty; test premium; lottery ticket double proceeds): ① Alte *Gebühr* in Deutschland – ❶ beim Tod eines Erblassers (Vorläufer der heutigen Erbschaftsteuer; death duty) oder – ❷ beim Besitzwechsel von Grundstücken (Vorläufer der heutigen Grunderwerbsteuer), auch Fallfreigeld genannt. Ein bestimmter Anteil der *Einnahmen* wurde manchmal bestimmungsgemäss der *Armenkasse* zugewiesen. – ② Heute bei neuartigen, noch nicht eingeführten und noch nicht zugelassenen Medikamenten die *Zahlung* an ein Krankenhaus, das an – ❶ Testpatienten die Arznei erprobt und – ❷ dem Hersteller des Heilmittels eine (vertraglich genau festgelegte) Dokumentation über den Versuchsverlauf zur Verfügung stellt. Pharmaunternehmen müssen zur Marktzulassung solche Studien (in der Regel an mehreren Tausenden von Patienten und im einzelnen übergau geregelt) nachweisen. – ③ In der Lotterie der Unterschiedsbetrag zwischen einem an den Lottereeinnehmer (lottery agent) zurückgegebenen Los einerseits und dem Wiederverkauf dieses Loses an einen neuen *Kunden* andererseits, auch Absprungertrag genannt. – Siehe Abzugsgeld, Armengeld, Armenkasse, Ehrschatz, Kauffreigeld, Sterbegeld.

Fälligkeit auch **Verfallzeit** und in älteren Dokumenten **Exspiration** (maturity, expiry date, expiration date, date of expiry): Allgemein der Eintritt einer Leistungspflicht (Erfüllungspflicht, Zahlungspflicht), bestimmt nach einem festgesetzten Zeitpunkt. Ist dieser vertraglich festgelegt, so darf der Gläubiger die Leistung nicht vorher fordern. Wenn nicht anders vereinbart, so darf jedoch die Schuldner die Leistung vorher erbringen; siehe § 271 BGB. Die Minderung einer unverzinslichen Schuld bei vorzeitiger Erfüllung ist nach § 272 BGB grundsätzlich ausgeschlossen. – Siehe Prolongation.

Fälligkeits-Factoring (maturity factoring): *Factoring*, bei dem der *Kunde* gegenüber dem Factoring-Unternehmen (dem Factor) auf die

Bevorschussung der *Forderung* verzichtet. Erst wenn die *Zahlung* des Schuldners eingegangen ist, überweist der Factor dem *Kunden* das *Geld*, abzüglich der üblichen *Gebühren*. Im Gegenzug bürgt jetzt in der Regel der Factor für den Zahlungseingang, wenn der Schuldner ohne nachvollziehbaren Grund den offenen *Betrag* nicht ausgleicht. – Siehe Factoring, unechtes.

Fälligkeitsgliederung (spacing of maturities): Tabellarische Aufstellung der Zahlungspflichten (einer *Bank*), nach Kalendertagen geordnet. – Siehe Bankregel, goldene, Rollover-Risiko, Schuldenmanagement, Skontro.

Fälligkeitstag (maturity date): Bei der *EZB* das Datum, an dem eine geldpolitische Operation ausläuft. - Im Falle einer *Rückkaufsvereinbarung* oder eines Swapgeschäfts entspricht der Fälligkeitstag dem *Rückkaufstag*.

Falschberatung (miscounselling): Auf dem *Finanzmarkt* fehlerhafte Empfehlungen von *Banken* an *Kunden* im besonderen in Bezug auf die Geldanlage. Bei Assekuranzunternehmen bezieht sich die Falschberatung in der Regel auf Vorschläge an Versicherte für ganz bestimmte, von dem *Kunden* letztlich nicht gewollte Verträge. Entsprechende Beschwerden erreichen die *Aufsichtsbehörden* vielfach. Jedoch ist ein Beweis einer Falschberatung nur selten anzutreten. – Siehe Anlageberatung, Anlage-Empfehlung, Aufzeichnungspflicht, Beratung, Beratungsqualität, Dampfstube, Finanzforen. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 199 (Fälle aus der Praxis).

Falschgeld (counterfeits): Widerrechtlich hergestellte *Münzen* und *Banknoten* einer *Zentralbank*; das Nachbilden von älteren *Münzen* zählt juristisch nicht zum Falschgeld, sondern gilt als Fälschung (fraudulent falsification) bzw. beim Inverkehrbringen als Betrug (fraud). Die *EZB* veröffentlicht laufend eine Statistik eingezogenen Falschgelds. Dabei steht Deutschland im Falschgeldaufkommen im europäischen Vergleich sehr niedrig dar. Festgestellt werden auf 10 000 Einwohner durchschnittlich sechs Fälschungen pro Jahr; dieser Wert liegt in anderen Ländern (etwa Griechenland) um ein Vielfaches höher. - Vom

Falschgeld sind beschädigte, (teil)zerstörte, nicht mehr umlauffähige Banknoten zu unterscheiden. – Siehe Bargeldmanagement, Brücke-Abneysches Phänomen, Doublé-Münze, Falsifikate, Geld, beschädigtes, Geld, böses, Rekonstruktion. – Vgl. Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 106 (neue Sicherheits-Merkmale für Euro-Noten), S. 107 f. (Verträge mit Banken in Bezug auf die Ausgabe von ungeprüften Geldscheinen), Geschäftsbericht 2008 der Deutschen Bundesbank, S. 105 (Anstieg der Fälschungen; Übersicht), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 135 ff. (allein in Jahr 2008 wurden 666 000 falsche Euro-Banknoten eingereicht!).

Falschmünzer in älteren Dokumenten auch **Adulterator** (forger, adulterator): ① Allgemein jemand, der verfälschte *Münzen* herstellt und in den Verkehr bringt. – ② Heute gesagt von Ländern, die den Euromünzen täuschend ähnliche Prägungen ausgeben, wobei diese *Münzen* aber in ihrem Ursprungsland nur einen Bruchteil der *Kaufkraft* der Euromünze besitzen. Es wird damit gerechnet, dass heimische Staatsbürger diese *Münzen* betrügerisch zur *Zahlung* im *Eurogebiet* verwenden und dadurch einen Vorteil gewinnen. – Siehe Falschgeld, Wardein.

Fälschungssicherung (counterproliferation of counterfeit banknotes): Im Rahmen des *Banknoten-Managements* einer *Zentralbank* die Aufgabe, – ① das Fälschen von *Papiergeld* möglich ganz zu verhindern und – ② gefälschte Geldzeichen aus dem Verkehr zu ziehen. Dem ersten Auftrag dienen *Guillochen*, Wasserzeichen, dreidimensionale Abbildungen (= Hologramme), Metallfäden, bei Lichteinfall aufleuchtende (= fluoreszierende) Fasern, Spezial-Papiere oder auch Kunststoffmaterial mit gesprenkelten (melierten) Fasern, *Fenstergeld*, Lochzahlen (= feine Durchbohrung im Geldschein, die mit einem Laser eingebrannt wird) sowie Einbau eines lesbaren Halbleiterplättchens. Dieser Chip speichert eine Seriennummer; Scanner können dann anhand dieser Kennung die Echtheit der *Banknote* zweifelsfrei bestimmen. Gegen Chips in *Banknoten* wird seitens der Datenschützer eingewendet, dass bei Sicherheitskontrollen offenbar wird, wer welche Scheine in der Tasche habe. – Siehe Banknotenausschuss, Banknotenmanagement, Brücke-Abneysches Phänomen, Chipkarte,

Card Validation Code, Fenstergeld, Guilloche, Super Notes, Umlaufsfähigkeit, Zentralbank-Arbeitsgruppe für die Fälschungsbekämpfung, . – Siehe Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 99 f. (Statistik zur Banknoten- und Münzfälschungen), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 111 ff. (allgemeine Probleme; zweite Serie der Eurobanknoten; S. 114: Übersicht Fälschungen bis 2007), Jahresbericht 2007 der EZB, S. 124 ff. (Fortschritte in der internationalen Zusammenarbeit; Übersicht aufgetauchter Falsifikate), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 135 ff. (Massnahmen der Fälschungs-Vorbeugung).

Falsifikate (falsifications; falsities): ① Gefälschte Geldzeichen aller Art, einschliesslich der *Karten*. – ② In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* auch gesagt von Beträgen in heimischer *Währung*, mit denen die eigenen *Banken* in *Offshore-Finanzplätzen* handeln. – Siehe Beaufsichtigung, indirekte, Eurodollar-Termineinlagen, Falschgeld, Fälschungssicherung, Offshore-Booking.

Familien-Abgabe (family levy): Früher an manchen Orten (wie in Württemberg) eine Steuer, die jedem Privathaushalt auferlegt wurde. In Württemberg wurde diese Abgabe durch Hochfürstlich Gnädiges Dekret vom 18. April 1739 wieder aufgehoben, und zwar "wegen der dabei sich gezeigten vielen Schwierigkeiten". – Siehe Kopfgeld.

Familien-und Freunde-Kapital (family- and friends capital): *Eigenkapital*, das von den Inhabern und dem Inhaber nahestehenden Personen in *kleinen und mittelständischen Unternehmen* aufgebracht wird. Aus der Sicht einer *Bank* ist der jeweilige *Betrag* eine wichtige Bestimmungsgrösse bei der Gewährung eines *Darlehns*. Volkswirtschaftlich spielt diese Art der *Finanzierung* aus verschiedener Sicht eine wichtige Rolle; schon deswegen, weil in Deutschland etwa ein Viertel des *Kapitals* auf diese Gattung entfällt.

Family Office (so auch im Deutschen gesagt): Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die sich mit der bankenunabhängigen Verwaltung grosser privater *Vermögen* befassen. - Private Family Offices verwalten das Vermögen einzelner oder mehrerer Mitglieder

einer einzelnen Familie. Sie sind in der Regel organisiert als – ❶ Angestellte der Vermögensinhaber, – ❷ vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften der Vermögensinhaber, – ❸ Kommanditgesellschaften mit den Vermögensinhabern als Kommanditisten oder – ❹ Dienstleister aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrags. - Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* hat 2007 bezüglich der aufsichtlichen Erfordernisse an das (Private) Family Office ein besonderes Merkblatt herausgegeben.

Fanggeld (exterminating fee; reimbursement of prison expenses; fee for a call tracing device; head-hunting premium) ❶ In älteren Dokumenten die *Zahlung* an den Jäger, der schädigende Tiere zur Strecke bringt (exterminates), *Abschussgeld*. – ❷ Früher eine *Gebühr*, die eine in Haft genommene Person für die *Kosten* der Unterkunft und Verpflegung an den (örtlichen) Gefängnisverwalter (prison guardian) zu zahlen hatte, auch Eisengeld, Eisergeld und Fängnisgeld genannt. Das Fanggeld war von Angehörigen laufend zu bezahlen oder wurde dem Häftling nach dessen Entlassung als verzinsliche *Forderung* der Haftanstalt an ihn in *Rechnung* gestellt. – ❸ Die *Gebühr*, mit welcher der Inhaber eines Telephonanschlusses für eine Fangschaltung seitens des Fernsprechanbieters (telephone company) belastet wird, in der Regel ein einmaliger Aktivierungsbetrag (activation amount) und ein *Entgelt* für jeden Überwachungstag. – ❹ Spöttisch auch gesagt für die *Prämie*, die ein Personalberater (personnel consultant) erhält – ❶ allgemein, wenn er einen Mitarbeiter findet und – ❷ im besonderen, wenn er Kaderleute bei Konkurrenzfirmen abwirbt (auch im Deutschen dann Headhunting genannt), die möglichst auch ihr beim bisherigen Unternehmen erlangtes Wissen beim neuen Arbeitgeber einbringen. – Siehe Jagdgeld, Keichengeld, Schussgeld.

Farbsteine (gemstones): Manchmal den *Edelsteinen* im Sinne von *Diamanten* beigeordnete Gruppe von Natursteinen; oft aber auch Halbedelsteine (semiprecious stones) genannt. Gesamthaft finden sich in der Natur über hundert verschiedene Arten. Deren *Wert* hängt im einzelnen von mehreren Bestimmungsgründen ab. Ob und inwieweit Farbsteine (vor allem Sapphire, Rubine, Smaragde, Topase, Opale und

Granate) als Kapitalanlage geeignet sind, wird sehr unterschiedlich beantwortet. Tatsache ist jedoch, dass weltweit in Grösse und Form besonders herausragende Stücke zu diesem Zweck aufbewahrt, also nicht dem schmuckverarbeitenden Gewerbe zugeführt wird. Zuverlässige Zahlen über die Gewinnung, Verarbeitung und Hortung der Farbsteine gibt es nicht.

Fastage[geld] (cask [lending] fee): Früher die bei der Lieferung von in Fässern und Kanistern verpackter Ware übliche Leihgebühr für das Behältnis. Bei Rückgabe des unversehrte Fasses wurde das Fastagegeld wieder zurückerstattet. – Siehe Emballage.

Faustpfand (loan on collateral security; dead pledge): ① *Darlehn* auf ein bewegliches, in eigene Verwaltung (in die Hand, in die Faust) genommenes *Pfand*, etwa *Wertpapiere*, im Unterschied zum Pfandkredit, der sich auf ein unbewegliches *Pfand* bezieht, etwa ein Grundstück. – ② Bei *Insolvenz* dem Gläubiger übergebene Wertgegenstände aus dem (noch) vorhandenen *Vermögen*. – Siehe Arrestgeld, Besicherungsrisiko, Einzug, Kinderpfand, Leichenpfand, Pfand, Pfandleiher, Realsicherheit, Übersatz, Wucher, Zahlhaus.

Faute-Fracht (fault loading cargo): *Zahlung* des Verfrachters an den Schiffer, wenn die Ladung erst nach dem vereinbarten Zeitpunkt an Bord kommt.

Fazilität (facility): ① Bankgeschäftlich gesagt von der *Kreditzusage* eines *Instituts* gegenüber einem *Kunden*. – ② Angebot der *Zentralbank*, über von ihr fest vorgegebene Wege *Liquidität* (= *Zentralbankgeld*) entweder abzurufen oder zu parken. – ③ Manchmal auch bezogen auf den Vorgang der Inanspruchnahme (der Ziehung; drawing) eines *Darlehns*. – Siehe Einlage-Fazilität; Fazilität, ständige, Kreditlinie, Kreditzusage, unwiderrufliche, Spitzenrefinanzierungs-Fazilität.

Fazilität, ständige (standing facility): Bei der *EZB* Möglichkeit, auf eigene Initiative *Guthaben* – ① bis zum nächsten Tag gegen einen vorgegebenen *Zinssatz* anzulegen (*Einlage-Fazilität*) oder – ② sich Übernachtkredit bei der *EZB* zu beschaffen (*Spitzenrefinanzierungs-*

Fazilität). - Die ständigen Fazilitäten setzen Signale bezüglich des allgemeinen Kurses der *Geldpolitik* und stecken die Untergrenze (*Einlage-Fazilität*) und die Obergrenze (*Spitzenrefinanzierungs-Fazilität*) für *Tagesgeldsätze* ab. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 45 ff.

Fazit (amount): In älteren kaufmännischen Dokumenten eine *Summe* als Endbetrag einer (Be)Rechnung. – Siehe Betrag, Mittel, Total.

Federal Deposit Insurance Corporation, FDIC: In den USA *Aufsichtsbehörde* für diejenigen regionalen *Banken*, die nicht Mitglieder des Federal Reserve System sind. Die 1934 gegründete FDIC stellt die Einheitlichkeit der für die *Banken* verbindlichen Regeln in allen nordamerikanischen Bundesstaaten sicher. Die (halbstaatliche) FDIC ist gleichzeitig auch Einlagesicherungsfonds und schützt die *Depositen* bei den amerikanischen Geschäfts- und Regionalbanken sowie *Bausparkassen* im Insolvenzfall bis zu einer gewissen Höchstsumme. Finanziert wird die Behörde durch *Gebühren* der Mitgliedsbanken. Steuergelder wurden bis zur *Subprime-Krise* nicht eingesetzt. - Die FDIC verwaltet satzungsgemäss auch insolvente *Banken* (Konkursverwaltung; receivership). – Siehe Securities Investor Protection Corporation.

Federal Reserve System (Fed): Das 1913 ins Leben gerufene Zentralbanksystem der USA, dem die zwölf Federal Reserve Banks (vergleichbar den deutschen Landeszentralbanken) angeschlossen sind. Die Fed ist gleichzeitig auch *Aufsichtsbehörde* für etwa ein Drittel der amerikanischen *Geschäftsbanken*. - In dem für die Politik der Fed entscheidenden Rat haben die sieben Mitglieder des Direktoriums sowie die Fed-Filiale Neuyork ein dauerndes Stimmrecht. Die Gouverneure der elf übrigen Fed-Filialen haben vier Sitze, wobei die Teilnehmer in jedem Jahr wechseln (*Rotationsprinzip*). Jedoch dürfen alle Gouverneure an den Sitzungen des Rates und dort auch an den Aussprachen teilnehmen. Diese Konstruktion stellt eine Stimmenmehrheit der Zentrale sicher, andererseits aber auch eine (wenn auch rotierende) Mitwirkung aller Filialen. – Siehe EZB-Rat, Nichtmitgliedsbank, Strukturkonservatismus.

Federal Reserve System's Customer Relations and Support Office (CRSO): In den USA bei der Federal Reserve Bank von Chicago angesiedelte Dienststelle mit der Aufgabe, Geschäftspraktiken der *Banken* zu erkunden, die Vorstellungen des Bankmanagements besonders in Hinblick auf *Massnahmen* der *US-Zentralbank* zu erforschen sowie die Meinungen der leitenden Bankbediensteten (vor allen des jeweiligen chief executive officer [CEO], chief financial officer [CFO] und chief operations officer [COO]) zu geldpolitischen Fragen in die Entscheidungsgremien der Fed einzubringen. Der Arbeit des CRSO wird grosses Gewicht auf die Entscheidungsträger der *Geldpolitik* beigemessen.

Feedback-Trading (so auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein Kauf- und Verkaufsaufträge aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse. – ② Auf *Devisenmärkten* die Veränderung einer *Long-Position* durch *Spekulanten* als Reaktion auf Veränderungen des *Wechselkurses*. – Siehe Currency Futures, Success-Rate. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2007, S. 33 (Bewegungen der Long-Positionen aufgrund von eingetretenen Änderungen der Wechselkurse).

Fehlertoleranz (fault tolerance, margin of error): Wenn nicht anders definiert bei einer *Bank* die Fähigkeit der technischen Einrichtungen, mit schwerwiegenden Störfällen (wie vor allem Stromausfall) fertigzuwerden. - Bei Computern wird heute verlangt, dass sie ohne Datenverlust eine zeitlang weiterarbeiten oder das System geordnet herunterfahren, um dann erneut zu starten und den Zustand wiederherstellen, an dem das System durch den *Störfall* unterbrochen wurde. Entsprechendes Reaktionsvermögen wird oft in eigens dazu veranstalteten und von *Versicherungen* bzw. *Aufsichtsbehörden* angeregten Tests bei den *Instituten* vor Ort überprüft. – Siehe Datei-Verwaltung, zentralisierte, EDV-Sicherheit, IT-Risiken, Risiko, banktechnisches, Risiko, operationelles, Stromrisiko, Technologie-Risiken.

Fehlerveröffentlichung (publication of wrong recording): Die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann gemäss § 37 WpHG anordnen, dass ein fehlerhafter Abschluss bei einem *Institut* samt den wesentlichen Teilen der Begründung der Feststellung – ❶ im elektronischen Bundesanzeiger sowie – ❷ entweder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informations-Verbreitungssystem bekannt gemacht wird. Dies bedeutet für das betreffende *Institut* einen Vertrauensverlust mit der Folge, dass Anleger das entsprechende Unternehmen meiden. - Ein Abschluss ist nach IAS 8.41 fehlerhaft, wenn dieser "entweder wesentlich Fehler oder aber absichtlich herbeigeführte unwesentliche Fehler enthält, um eine bestimmte Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder Cashflows des Unternehmens zu erreichen." – Siehe Reputationsrisiko.

Fehlprägung (error coin): Unsachgemäss hergestellte *Münzen* (vor allem durch Doppelschlag beim Prägevorgang und durch Prägungen, die vom Mittelpunkt der Münzrohlinge abweichen). Weil solche Stücke bei der Qualitätskontrolle in den Prägeanstalten in den meisten Fällen erkannt und ausgeschieden werden, sind die trotzdem in *Umlauf* gekommenen Fehlprägungen von Sammlern sehr begehrt. Entsprechende *Münzen* haben daher unter Umständen einen sehr hohen *Wert*. – Siehe Abnutzung, Annahmewang, Avers, Bargeld Bimetallismus, Bullion coin, Doublé-Münze, Geld, böses, Kipper, Katzengeld, Kurantmünze, Medaille, Münzpflege, Münzregal, Numismatik, Passiergewicht, Rändelung, Remedium, Scheidemünze, Wipper.

Feiergeld (festivity fee; excess journeymen payment; benefit payment to out-of-work journeymen; excess work payment; loafer grant): ❶ Besondere *Gebühr* in Kindergärten und Schulen, um festliche Veranstaltungen auszurichten. – ❷ Früher eine *Abgabe* in die Zunftkasse seitens jener Meister, die über die von der Zunft erlaubte Anzahl hinaus Gesellen beschäftigten. – ❸ Früher Unterstützungszahlung (in der Regel aus der Zunftkasse) an einen unbeschäftigten (feiern = hier: arbeitslos sein) Gesellen. – ❹ Früher eine *Zahlung* (in die Zunftkasse) seitens jener Handwerker, die über die festgelegte Arbeitszeit hinaus (nach Feierabend) aufgrund guter Auftragslage tätig waren. – ❺ Heute volkstümlich bisweilen gesagt vom

Arbeitslosengeld.

Feinheit (fineness): In Prozent (manchmal auch in Promille) ausgedrückter Anteil reinen *Edelmetalls* in einem Barren (*Bullion*) oder in einer Legierung. – Siehe Abnutzung, Alliage, Assay-Stempel, Bullion, Edelmetall, Karat, Kurantmünze, Lötigkeit.

Feinsteuerung, volkswirtschaftliche (economic fine-tuning): Der kurzfristige Ausgleich von Störungen im ökonomischen Kreislauf. Dies ist grundsätzlich Sache der Wirtschaftspolitik. Denn geldpolitische Impulse auf die Gütermärkte sind durch relativ lange Wirkungsverzögerungen gekennzeichnet; die *Geldpolitik* muss sich auf die Sicherstellung der Masstabeigenschaft des *Geldes* beschränken. – Siehe Datenunsicherheit, Long-Lag-Theorie, Modellunsicherheit, Strukturunsicherheit. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 22 ff.

Feinsteuerungs-Operationen, geldpolitische (monetary fine-tuning operations): Unregelmässige, von der *EZB* durchgeführte *Offenmarktgeschäfte*, die hauptsächlich darauf abzielen, unerwartete *Liquiditätsschwankungen* am Markt auszugleichen. Entsprechend werden im Zuge dessen liquiditätsbereitstellende (*befristete Transaktionen, Devisen-Swaps*, endgültige Käufe) als auch liquiditätsabschöpfende Instrumente (*befristete Transaktionen, Devisen-Swaps, Hereinnahme* von Termineinlagen der *Banken*) eingesetzt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 91 ff. (ausführliche Darstellung mit Übersichten), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 34 (Darlegung einzelner Schritte im Jahr 2006).

Feminisierung (feminisation): In Bezug auf die *Finanzbranche* bezogen auf die Annahme, dass der Anteil der leitenden Angestellten und Entscheidungsträger weiblichen Geschlechts inskünftig zunehmen wird, zumal auch immer mehr junge Frauen entsprechende Studiengänge abschliessen. Frauen jedoch (so die herrschende Meinung) neigen weniger dazu, unnötige *Risiken* einzugehen. Also wird die Feminisierung dämpfend auf Gefährdungen der Branche durch riskante Entscheidungen wirken. – Siehe Finanzpsychologie, Männerdomäne.

Fenstergeld (transparent money): ① Bei *Papiergeld* heute eine fingernagelgrosse, durchsichtige Öffnung im Papier bzw. Kunststoff, die aus einer Sicherheitsfolie besteht. Hält man die Folie abwechselnd vor hellen und dunklen Hintergrund, so zeigt sie unterschiedliche Bilder. Dies dient der Erschwerung von Fälschungen. – ② In alten Dokumenten eine gebietsweise eingeführte *Abgabe* nach der Anzahl der Fenster in einem Gebäude als Bemessungsgrundlage. – ③ Früher eine regional verbreitete *Abgabe*, die Ladenbesitzer (Krämer; shopkeeper) zu zahlen hatten. – Siehe Banknoten-Management, Chipkarte, Fälschungssicherung, Guilloche, Super Notes.

Fernzahlung (remote payment): Die Begleichung einer Schuld, wobei der Zahlende und der Zahlungsempfänger sich an verschiedenen Orten befinden. – Siehe Zahlung, persönliche.

Fersengeld (redemption payment; turn tail): Früher eine *Zahlung* für den Loskauf aus einer Ehe. Das *Bussgeld* war mit einer festgelegten Anzahl von Vieh (= Färse) bzw. mit dem Gegenwert dafür zu zahlen. – ② Strafgebühr für Soldaten, die während einer Schlacht nicht (ausdauernd genug) kämpften und das Kampffeld vorzeitig verliessen.

Festgebühr (flat rate compensation): Bei *Banken* die Belastung eines *Kunden* (in der Regel eines *Privathaushalts*) mit einer Pauschalsumme als *Entgelt* für erbrachte Leistungen. Die *Kontoführungsgebühr* ist darin in der Regel eingeschlossen. – Siehe Festpreisgeschäft.

Festgeld (fixed deposit, term money; instalment loan): ① *Geld*, welches der *Kunde* der *Bank* für eine im voraus vertraglich vereinbarte Zeit zu einem bestimmten *Zinssatz* zur Verfügung stellt; auch Zeitgeld (time deposit) genannt. Üblich sind Verträge zwischen drei und zwölf Monate; die Mindest-Anlagesumme wird in der Regel seitens der *Bank* vorgegeben. Der Vorteil von Festgeld ist der garantierte *Zins*, unabhängig von den *Marktzinsen*. – ② Beträge, geliehen auf einen festen (kurzen) Termin, in der Regel zwischen einem Tag und drei Monate, auch Festkredit genannt. – ③ Andere Bezeichnung für den *Bodensatz*. – ④ In alten Dokumenten eine *Abgabe* für den

Festungsbau, andere Bezeichnung für das *Festungsgeld*. – Siehe Depotgeld, Festkonto, Geldwerte, Grabengeld, Sperrkonto.

Festigkeit (steadiness, firmness): In Bezug auf – ❶ den *Preis* eines *Vermögensgegenstandes*, – ❷ den *Kurs* eines *Papiers* oder auch – ❸ die Preisgestaltung an der *Börse* gesamthaft dann gesagt, wenn sich trotz schwankender Kräfte von Angebot und Nachfrage die Notierungen (quotations) im grossen und ganzen behaupteten.

Festkonto (deposits at fixed date, time deposits; blocked account): ❶ *Guthaben* bei einer *Bank*, über das vertraglich innert einer bestimmten Zeit nicht frei verfügt werden darf, sprich: keine Abhebungen möglich sind: *Festgeld*. – ❷ *Guthaben* gesetzlich (etwa auf Grundlage des Festkontogesetzes [Blocked Accounts Law] vom 4. Oktober 1948 der Militair-Regierung in Deutschland) festgelegter *Kunden* bei *Banken*, denen das Verfügungsrecht über ihre *Einlagen* entzogen wurde. – Siehe Sperrkonto, Vermögen, gesperrtes.

Festlaufzeit (fixed duration): Jederart *Engagement* auf dem *Finanzmarkt* ohne die Möglichkeit, vor Vertragsende zu kündigen bzw. eine Rückzahlung zu verlangen. – Siehe Aufhebungsentgelt, Festgeld, Festzinsdarlehn, Vorfälligkeits-Entsündigung.

Festpreisgeschäft auch **Nettogeschäft** (fixed price transaction, net operation): Im ausserbörslichen Handel üblich Form der Abrechnung mit dem *Geschäftspartner* bzw. Bankkunden. Es wird ein *Preis* vereinbart, in den bereits alle Kosten, einschliesslich der *Provisionen*, eingerechnet sind. Verbraucherschützer beanstandeten dieses Verfahren, weil nicht erkennbar sei, zu welchem *Kurs* die *Bank* das Geschäft getätigt habe, und was die *Bank* an eigenen sowie eventuell auch fremden *Provisionen* verrechne. - Bei Kauf oder Verkauf an der *Börse* erfolgt im Gegensatz dazu eine genaue Aufstellung aller Gebühren und *Provisionen*. – Siehe Festgebühr.

Festpreisverfahren (fixed price method): Bei der *Begebung* von *Aktien* ist der *Ausgabepreis* von vornherein festgelegt, im Gegensatz zum *Bookbuilding* oder zum *Tender* (Auktion), bei der ein Mindestgebot

zugrunde gelegt wird. – Siehe *Ausgabenaufschlag*, *Bought Deal*, *Emissionsgeschäft*, *Emissionshaus*, *Ersterwerber*, *Fixed Price Reoffering-Verfahren*, *Garantiesyndikat*, *Konzertzeichner*, *Marktpflege*, *Plazierung*, *Plazierungskraft*, *Roadshow*, *Secondary Offering*.

Festsatztender (fixed-rate tender): Eine *Zentralbank* gibt den *Zinssatz* vor, zu dem *Banken* sich (mit einem von ihnen gewählten *Betrag*) um Zuteilung von *Zentralbankgeld* bewerben können. – Siehe *Mengentender*.

Festungsgeld (fortressing duty; Turkish danger levy): ① *Umlage*, die früher von den Bürgern einer durch eine Befestigungsanlage (*Bastion*, *Bastei*) geschützten Ansiedlung zu entrichten war, auch *Festgeld* genannt. – ② Durch Reichsabschiede 1542 und 1576 eingeführte Steuer zur Abwehr der Osmanen (*Türkenzieler*; *Zieler* = zweckgebundene [einmalige] Abgabe). – Siehe *Brettgeld*, *Grabengeld*, *Heergeld*, *Knickgeld*, *Kriegsanleihe*, *Schirmgeld*, *Schutzgeld*, *Türkengeld*.

Festzins (fixed rate [of interest]): In der bankgeschäftlichen Praxis ist damit ein *Zinssatz* gemeint, der über eine genau vereinbarte Zeit unverändert bleibt. Diese Zeit muss aber nicht (was sehr häufig von privaten Kreditnehmern übersehen wird!) die Vertragsdauer des Geschäftes gesamthaft ausfüllen.

Festzinsdarlehn (fixed rate lending): In der Statistik der *EZB Kredite* der *Banken* mit einer Zinsbindungsfrist von fünf Jahren und mehr. Diese machen in Deutschland besonders bei den *Darlehn* für den privaten Wohnungsbau mehr als die Hälfte aus. Das wiederum trägt wesentlich zur Beständigkeit der Baufinanzierung, aber auch zu dem vergleichsweise niedrigem Anteil *notleidender Kredite* in der Gruppe der *Darlehn* für den Wohnungsbau bei. - Verschiedentlich gerieten Festzinsvereinbarungen in die Kritik; sie wurden als Mobilitätshemmnis (*barrier to mobility*) gebrandmarkt. Aber jeder längerfristige Vertrag und die damit gegebene Sicherheit schliesst aus der Sache selbst überall ein Mobilitätshemmnis ein; das gilt auch für eine familienrechtliche Langfristvereinbarung (auch *Ehe* genannt). – Siehe *Bausparkassen*,

Beleihungswert, Bodenkreditinstitut, Festlaufzeit, Immobilienpreis, Konditionen-Spreizung, Langfristkultur, Sozialpfandbrief, Vorfälligkeits-Entschädigung, Wohnungsbaukredit.

Festzinszahler auch **Swapkäufer** (fixed rate payer): Der Partner bei einem *Swappeschaft*, der vertraglich vereinbart einen Festzins zahlt. - Den Empfänger des Festzinses nennt man oft auch Swapverkäufer (fixed rate receiver). – Siehe Kuponswap, LIBOR-Swap, Zinsswap.

Feuerwehffonds (guarantee fund; surplus fund; protection scheme): ① Sicher angelegte Geldbeträge zur allfälligen Bedienung von (Klein)Anlegern bei Zahlungsunfähigkeit einer *Bank*. – ② In den USA muss auch an *Warenbörsen* ein bestimmter Promillesatz vom *Wert* eines *Kontraktes* bzw. ein Prozentsatz von den *Einnahmen* eines *Börsenmaklers* in einen von den *Aufsichtsbehörden* überwachten *Garantiefonds* einbezahlt werden. – Siehe Einlagensicherung, Garantiefonds, Haftungsverbund, Pool, Sicherungspflicht, Überlauf-System. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 129 (Schwierigkeiten der Ermittlung eines Entschädigungsbetrags durch die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen [EdW] im Betrugsfall Phoenix).

Feuerwerk (pyrotechnics): An der *Börse* Bezeichnung einer starken Aufwärtsbewegung oder Abwärtsbewegung des *Kurses* eines bestimmten *Wertpapiers* infolge irgendwelcher Machenschaften.

Fibonacci-Folge (Fibonacci numbers): Eine Zahlenreihe, die mit 1 beginnt und die sich unendlich fortsetzen lässt. Jede Zahl der Reihe bildet sich ab der 1 dabei aus der Summe der beiden vorausgegangenen Zahlen. So entsteht die Abfolge 1, 2, 3, 5, 8, 13, 21, 34, 55, 89, 144 usw. Wie man leicht herausfinden kann, nähert sich das Ergebnis einer Division von zwei aufeinanderfolgenden Zahlen (etwa: 55 und 89) mit fortlaufender Reihe dem Wert 0,618. Der Quotient aus einer Zahl und der jeweils übernächsten (etwa: 34 und 89) läuft dem Wert 0,382 zu. - Diese beiden Werte setzen *Analysten* an, um die wahrscheinlichen Schwankungsgrenzen einer *Papiers* abzustecken, wobei jedoch unterschiedliche Zeitbezüge (Börsensitzung, Woche,

Monat, Jahr) zugrundegelegt werden. - Die Fibonacci-Folge (so benannt nach dem italienischen Mathematiker Leonardo Fibonacci, und von diesem 1202 in seinem "Liber Abaci" herangezogen, um das Wachstum einer Gruppe von Kaninchen zu bestimmen) ist zwar mathematisch richtig. Es wurde aber bisher noch kein einziges Mal schlüssig dargelegt, wieso sich Kursausschläge an *Börsen* nach den beiden Begrenzungswerten der Fibonacci-Folge ausrichten müssten. – Siehe Analyst, Astro-Prognose, Behavioural Finance, Finanzmarkt-Analyse, Formeln, finanzmathematische, Januar-Effekt, Kalender-Effekt, Montags-Effekt, Sell-in-May-Effekt, Small-Cap-Effekt, Wechselkursverlauf, unerklärbarer.

Filialsystem (person-to-person service; high-touch service): Bei *Banken* die Abwicklung der Geschäfte vor Ort in einem Gebäude (brick and mortar location). Zur Kontoeröffnung, bei *Darlehn*-Anträgen von Unternehmen, zur Vermögens- und Alterssicherungsplanung, im Falle der Beleihung von Grundstücken und Wertgegenständen wohl auch in Zukunft unentbehrlich. Immerhin gab es aber in Deutschland nach (von der Fachwelt freilich beanstandeten) Vergleichsrechnungen mit anderen Ländern im Jahr 2005 etwa 8 000 Niederlassungen zu viel. – Siehe Bank, gemischte, Benutzerfreundlichkeit, Beziehungsbankgeschäfte, Call Center, Container-Banking, Electronic Banking, Geomarketing, bankliches, Hausbank, Internetbank, Kundenbindung, McDonaldisation, Multikanalbank, Online-Banking, Ortsbank, Overbanked, Sofa-Banking, Telephon-Banking.

Fill-or-kill Order (so auch häufig im Deutschen gesagt): Auftrag des *Kunden* an die *Bank* oder den *Börsenmakler*, ein *Finanzprodukt* oder eine Ware in einer bestimmten Menge zu kaufen. Kann dies aufgrund der Marktverhältnisse nicht geschehen, so wird der Auftrag vollständig zurückgezogen. – Siehe Ausführung, vollständige, Market-if-touched Order, Order, tagesgültige.

Finance matters (so auch im Deutschen gesagt): Leitspruch, Motto für die Tatsache, dass Länder mit gut entwickeltem *Finanzsystem* schneller wachsen als andere. In Deutschland lag 2008 der Anteil der *Finanzbranche* an der *Wertschöpfung* etwas über 3,7 Prozent, in etwa

vergleichbar mit dem der Chemischen Industrie (3,70 Prozent) und der Automobilindustrie (3,06 Prozent). – Siehe Money-matters-Theorem.

Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF): Im Jahre 1989 eingesetztes internationales Anti-Geldwäsche-Gremium mit dem Zweck, Erkenntnisse über *High risk countries* unter den *Aufsichtsbehörden* auszutauschen und die Öffentlichkeit über solche nicht-kooperierende Länder zu informieren. Sitz der FATF ist Paris. Hinweise der FATF an nationale *Aufsichtsbehörden* haben in den letzten Jahren zu zahlreichen *Sonderprüfungen* bei *Instituten* geführt. – Siehe Beaufsichtigung, indirekte, Dampfstube, Dingo-Werte, Falsifikate, Geldwäsche, High risk countries, Offshore-Finanzplätze, Winkelmakler. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2002, S. 72; Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 105, Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 38, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 44, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 39 (Verlängerung des Mandats der FATF um weitere acht Jahre), S. 80 (Liste der Staaten, die auf dem Gebiet der Geldwäsche-Verhinderung nicht kooperieren), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 213 (Grundlagendokument [fact sheet] zur risikoorientierten Bekämpfung der Geldwäsche; Geldwäsche-Länderprüfungen [country evaluations for money laundering]), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 206 (Usbekistan und Iran verweigern die Zusammenarbeit; Vor-Ort-Prüfungen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Financial Covenants (so auch im Deutschen gesagt): Vor allem in Zusammenhang mit *Leveraged Buy-outs* von Kreditverträgen gesagt, die besondere Vorschriften zum Schutze der Gläubiger enthalten. So muss die *Zielgesellschaft* in der Regel ganz bestimmte, in Kennzahlen ausdrückbare Bilanzverhältnisse einhalten. Bei einer Verletzung dieser vertraglichen Bestimmungen haben die Gläubiger in der Regel ein Rücktrittsrecht, oder es werden ihnen erweiterte Gläubigerrecht eingeräumt. – Siehe Cash-Sweep-Vereinbarung, Covenant Cure, Finanzbericht. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 ff. (S. 16: Übersicht des Finanzierungsgefüges; S. 21: Definition "Financial Covenants"), Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 102 (bei Leveraged Buy-outs übliche Covenants).

Financial Crisis Inquiry Commission, FCIC: In den USA Ende Dezember 2009 eingesetzter zehnköpfiger (fünf Mitglieder aus dem Senat [Länderkammer], fünf aus dem Repräsentantenhaus [Volksvertretung]) Untersuchungsausschuss mit der Aufgabe, den Ursachen der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* nachzuspüren. Die Ausschuss wurde verpflichtet, bis 15. Dezember 2010 einen Abschlussbericht vorzulegen. Der Kongress gab dem Gremium eine Liste mit 22 Punkten auf den Weg, die auf eine allfälligen Beitrag zum Ausbruch der Krise besonders untersucht werden sollten.

Financial Engineering (so auch im Deutschen gesagt): ① Ein Vorgang, bei dem mehrere *Finanzprodukte* so ausgewählt und aneinander gekoppelt werden, dass sie den ganz besonderen Anliegen und Zielen eines Anlegers bzw. auch eines *Darlehn* suchenden Unternehmens entsprechen. – ② Als Lehre die systematische Darstellung der Möglichkeiten und Auswirkungen des Zusammenspiels mehrerer *Finanzprodukte*. In diesem Sinne als eigener Wissenschaftszweig seit etwa 1980 aufgekommen, haben sich die bezüglichlichen Erörterungen stark mathematisiert; gleichzeitig damit koppelte sich die Theorie immer mehr von der Realität (vor allem: juristische Gegebenheiten im jeweiligen Staat; global und heimatstaatlich geltende steuerliche Gesichtspunkte; aufsichtsrechtliche Beschränkungen; volkswirtschaftliche Grunddaten in dem jeweiligen Anlageland) ab und entfernte sich zunehmend von der klassischen *Finanzanalyse*. – Siehe Anlage, innovative, Behavioural Finance, Finanztheorie, Portfolio-Optimierung, Produktregistrierung.

Financial Futures (so auch im Deutschen gesagt; seltener mit **Finanzterminkontrakt** übersetzt): Standardisierter, juristisch verbindlicher Vertrag (*Terminkontrakt*) über den Kauf oder Verkauf von *Papieren* aller Art sowie auch von *Währungen* oder Preisindizes. - Terminkontrakte auf Waren werden zum Unterschied davon *Commodity Futures* genannt. – Siehe Futures, Option.

Financial Market Association (so auch im Deutschen): Im Jahre 1955 gegründete (damals noch unter dem Namen "Association Cambiste

Internationale, ACI") berufsständische Vereinigung der an den Weltfinanzmärkten tätigen Devisenhändler mit Sitz in Paris. Der Verband hat viel in Hinblick auf die Ausbildung und Qualifizierung der an den *Finanzmärkten* Beschäftigten geleistet, gerade auch in *Emerging Markets*, und einige wichtige Vorhaben auf den Weg gebracht, so auch die Vereinheitlichung der der *Geldmarktpapiere* in Europa. – Siehe Short Term European Papers.

Financial Services Action Plan, FSAP (seltener mit **Aktionsplan für Finanzdienstleistungen** ins Deutsche übersetzt): Von der EU-Kommission im Mai 1999 vorgeschlagener Massnahmen-Katalog zum engen Zusammenwachsen der nationalen *Finanzmärkte* der Mitglieder. Ziel ist die Schaffung eines einheitlichen europäischen *Finanzmarktes* ursprünglich bis zum Jahr 2005. Zur Beschleunigung des entsprechenden Rechtssetzungs-Prozesses verabschiedete das EU-Parlament im 2002 einschlägige Bestimmungen. – Siehe Cassis-de-Dijon-Urteil, Finanzmarktintegration, europäische, Goldplating, Rechtsangleichung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 33 ff., Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 67 ff. (Strukturelle Veränderungen am Aktienmarkt und Konsolidierung der Börsen; ausführliche Darstellung; S. 78 f.: FSAP in Bezug auf die Wertpapierbörsen).

Financial Services Authority, FSA: Allfinanzaufsichtsbehörde in England, 1998 gebildet, nachdem sich die Betätigungen, Produkte und Märkte von *Banken*, *Versicherungen* und *Wertpapierhändlern* zunehmend einander angenähert hatten und sog. *Finanzkonglomerate* entstanden waren. Die FSA bildete das Vorbild für die deutsche *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. - Im Jahr 2010 wurden die Befugnisse der FSA auf das bei der britischen *Zentralbank* angesiedelte Financial Policy Committee, FPC übertragen – Siehe Lehman-Pleite.

Financial Soundness Indicators, FSI (in der Regel nicht ins Deutsche übersetzt) : Vom *Internationalen Währungsfonds* entwickelte Aufzählung von Grössen, welche die Stabilität eines nationalen *Finanzsystems* widerspiegeln sollen. Der sehr umfangreiche Katalog zeigt aber auch

ziemlich deutlich, wie schwierig es ist, die *Finanzstabilität* mit rein quantitativen Messgrößen dazustellen. – Siehe Finanzmarktstabilität, Finanzsystem, Gut, öffentliches.

Financial Stability Board, FSB, im Deutschen manchmal auch **Finanzstabilitätsrat**): Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* im Jahr 2009 eingerichtetes Gremium mit der Aufgabe, der Koordination zwischen den für Finanzstabilitätsfragen zuständigen Behörden zu verbessern, Verwundbarkeiten des *Finanzsystems* aufzudecken und neue Entwicklungen auf den *Finanzmärkten* in Bezug auf notwendige aufsichtliche Schritte zu untersuchen. Zusammen mit dem *Internationalen Währungsfonds* führt der Finanzstabilitätsrat zweimal jährlich Frühwarnübungen durch, um allfällige Schwachstellen im weltweiten *Finanzsystem* aufzudecken und Handlungsempfehlungen an die politisch Verantwortlichen zu benennen. – Siehe Europäischer Rat für Systemrisiken, Forum für Finanzmarktstabilität. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 37 f. (Aufgaben, Tätigkeit im Jahr 2009).

Financial Stability Oversight Council, FSOC (Rat zur Überwachung der Finanzstabilität): Im Sommer 2010 in den USA eingerichtetes, mit der makroprudentiellen Aufsicht befasste Gremium von neuen Mitgliedern unter Vorsitz des Finanzministers.

Financial Stability Table, FST (seltener auch mit **Runder Tisch für finanzielle Stabilität** ins Deutsche übersetzt): Gremium des *Wirtschafts- und Finanzausschusses* der EU mit dem Ziel, die Stabilität in den europäischen *Finanzsektoren* zu sichern. Die Sitzungen finden regelmässig zweimal im Jahr statt. Bei diesen sind die Finanzministerien, die *Zentralbanken* und die *Aufsichtsbehörden* vertreten. – Vgl. Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 167, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 45, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 36 (Sammlung von Verhaltensregeln wurde erarbeitet) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 81 ff. (Regelungen zum Management von Finanzkrisen vorgestellt und bewertet; Literaturangaben in den Fussnoten).

Finalität (finality): Im *Zahlungsverkehr* eine Abwicklung, die nicht mehr widerrufen und auch mit keinen weiteren Bedingungen verknüpft werden kann. – Siehe Abwicklungsbestätigung, Blankett, Buchgewinn, Business Continuity Programme, Clearing-Haus, automatisches, Closing, Definitiver Kauf, Euroclear, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Mistrade, Tilgung, Trade Assignment, Übertragung, endgültige, Überweisungssystem, Zahlung, Zahlungsverkehrsüberwachung.

Finanz (usury): In älteren Dokumenten als Hauptwort (Substantiv) für sich und nur in der Singularform gesagt für *Wucher*, für betrügerische Machenschaften im Geschäftsverkehr (deceptive business practice). – Siehe Agiotage, Danismus, Marktmissbrauch, Übersatz.

Finanzaktiva (financial assets): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter alle *Posten*, die einen Anspruch auf zukünftige *Zahlungen* enthalten. – Siehe Forderungspool.

Finanzakzelerator (financial accelerator): Weitet die *Zentralbank* die *Geldmenge* aus, dann kann es unter gewissen Umständen zu einer Belebung der Wirtschaft gesamthaft kommen. – Siehe Akzelerator, finanzieller.

Finanz-Alchemie (financial alchemy): In Zuge der *Subprime-Krise* verbreitete spöttische Bezeichnung für das Bemühen, minderwertige *Finanzprodukte* (gleich unedlen Metallen) durch Zauberkunst in erstklassige *Produkte* (gleich *Edelmetallen* in der Alchemie) überführen zu können. – Siehe Anlage, innovative, Finanzinstrumente, Misochromatie, Produkte, strukturierte, Produktregistrierung, Verbriefung, Zertifikateschneider, Zitronenhandel.

Finanzanalyse (financial analysis): ① Bei *Banken* die Untersuchung der – ① politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen, einschliesslich der Verfassung der *Finanzmärkte* (= Globalanalyse) sowie – ② der Branche und des Unternehmens (= Einzelanalyse) zur Erarbeitung einer entsprechenden Empfehlung an die Kundschaft allgemein oder für einzelne Anleger. *Banken* und auch *Versicherungen*

unterhalten zu diesem Zweck oftmals eigene Abteilungen. – © Daneben gibt es Einzelpersonen, die den Beruf des *Analysten* (in manchen Fällen auch als *Finanzjournalist* bei einer Zeitung) ausüben; diese müssen sich bei der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* anzeigen und werden grundsätzlich überwacht. – Siehe Anlage, innovative, Analyse, technische, Analyst, Fibonacci-Folge, Financial Engineering, Finanzanalyseverordnung, Journalisten-Privileg. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 107, S. 126 f. (Pflichten für freie Analysten nach der im Jahr 2004 in Kraft getretenen Finanzanalyseverordnung), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 134 ff (Trennung zwischen Tatsachen und Meinungen; Auslegungsschreiben zu § 34b WpHG), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 138 (Verhaltensregeln), S. 139 (unabhängige Analysten), S. 141 (Transparenzpflichten bei der Weitergabe von Finanzanalysen), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 149 (bei Ausgliederung der Research-Abteilung oder Zukauf von Analysen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Finanzanalyseverordnung, FinAnV (ordinance on the analysis of financial instruments): Teils grundsätzliche, teils ins einzelne gehende Vorschriften für die Erstellung und/oder Verbreitung von *Finanzanalysen* durch *Institute*. – Siehe Anlage-Empfehlung, Analyst, Direct Brokerage, Domizil-Verschleierung, Finanzanalyse, Honorarberater, Journalisten-Privileg, Marktmissbrauchs-Richtlinie, Nachweismakelei, Private Banking, Portaldienst. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 109 (Neufassung; wichtigste Ziele der Verordnung), 148 (Begriff der Finanzanalyse erklärt).

Finanzanalyst (financial analyst): Person, die berufsmässig das Geschehen auf dem *Finanzmarkt* beobachtet und beurteilt. - Aufsichtsrechtlich muss die *Vergütung* der Analysten von den Einkommen und *Prämien* anderer Mitarbeiter abgekoppelt werden, wenn diese Verknüpfung einen *Interessenkonflikt* auslösen kann. Weiterhin dürfen *Analysten* grundsätzlich nicht im Bereich *Investment Banking* eingesetzt werden. – Siehe Analyst, Analysten-Aufgabenbeschränkung, Finanzanalyseverordnung.

Finanzarchäologie (financial arch[a]eologie): Um 2000 aufgekommene Bezeichnung für lange Datenreihen in Bezug auf *Finanzmärkte*. - Ein gesundes Misstrauen gegenüber derartigen EX-POST-Zahlenketten ist allemal ratsam, zumal sich die Grössen häufig aus dem Hintergrund anderer, inzwischen oft mehrfach geänderter rechtlicher Definitionen (etwa: *Gewinn*, *Eigenmittel*) und (Bewertungs-)Vorschriften herleiten. In den entsprechenden Veröffentlichung ist daher immer sehr sorgsam auf die von den Statistikern beigegebenen Erläuterungen zu achten. – Siehe Echtzeit-Datenbank, Finanzgeschichte, Urbarium.

Finanzarchitektur (financial architecture): ① Das innert eines Staates zwischen den einzelnen Körperschaften (Bund, Länder [Kantone], Gemeinden) verfassungsrechtlich abgestimmte Gefüge monetärer Beziehungen; die Einnahme-Ausgabewirtschaft der öffentlichen Haushalte und den sich daraus ergebenden Wechselbeziehungen. – ② Die durchdachte, planmässige und (von internationalen Organisationen wie dem *IWF*) kontrollierte weltweite Vernetzung des *Finanzsektors* aller Nationen: ein Fernziel, das in vielen Plänen umrissen und entworfen wird. – ③ Bisher nicht marktgängige *Finanzprodukte* und *Finanzinstrumente* (besonders *Derivate*) entwerfen, ausarbeiten und als Neuerung in den *Finanzmarkt* einführen. – Siehe Finanzalchemie, Finanzsystem, multilaterales.

Finanzasophie auch **Finanzatheoresie** (financial asophy, financial atheoresy): Wenn nicht anders definiert der Mangel an Wissen und Durchblick über das Geschehen am *Finanzmarkt*. - Menschen mit dieser Eigenschaft fühlen sich erfahrungsgemäss häufig genug ganz besonders berufen, in den Medien (und hier wieder sonderlich in *Blogs*, *Internet-Foren* und bei *Twitter*), über Ereignisse am *Finanzmarkt*, oft reisserisch (lurid, sensationally), zu berichten. Auch lässt sich nachweisen, dass je geringer der Kenntnisstand über die Gegebenheiten am *Finanzmarkt* bei einem Menschen ist, desto grösser zeigt sich sein Argwohn (suspicion: nämlich das grundlose bzw. nur subjektiv begründete Misstrauen in die Aufrichtigkeit und Rechtschaffenheit anderer) gegenüber den Handelnden auf dem *Finanzmarkt*. – Siehe Astro-Prognose, Daimonion, Finanzforen, Geheimtip, Misochrematie, Noise Traders.

Finanzausgleich (fiscal equalisation scheme, equalisation transfers, vertical equalisation arrangement): Wenn nicht ausdrücklich anders definiert, versteht man darunter die Regelung der rechtlichen Beziehungen unter den verschiedenen Steuergläubigern (Bund, Länder, Gemeinden) desselben Staatsverbandes. – Siehe Finanzarchitektur.

Finanzberater auch **Vermögensberater** (financial advisor): Person, die *Kunden* in Bezug auf *Geschäfte* auf den *Finanzmarkt*, einschliesslich der *Versicherung*, mit Empfehlungen und Vorschlägen zu Diensten steht; siehe auch § 676 BGB. Unterschieden wird zwischen – ❶ Personen, die eine *Erlaubnis* nach § 32 KWG besitzen und von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwacht werden; sie sind in ihrer Beratungstätigkeit fast nicht beschränkt und – ❷ Personen, die lediglich eine Gewerbeanmeldung und Erlaubnis nach der Gewerbeordnung vorweisen können; ihnen ist die Anlageberatung in Bezug auf *Investmentfonds* gestattet, sie dürfen jedoch keine Empfehlungen zu anderen Segmenten des *Finanzmarktes* abgeben. – Siehe Anlage-Empfehlung, Analyse, technische, Analyst, Blog, Börsenbriefe, Direct Brokerage, Daimonion, Domizil-Verschleierung, Finanzanalyse, Finanzanalyseverordnung, Finanzgeier, Finanzunternehmen, Frontrunning, Geheimtip, Honorarberater, Internet-Foren, Journalisten-Privileg, KWG-Vermittlerverordnung, Marktmissbrauchs-Richtlinie, Nachweismakelei.

Finanzbereich (financial sphere, area of finance): Sämtliche Unternehmen und Einrichtungen, die mit dem Geldverkehr (monetary transactions) befasst sind; die *Finanzbranche*. – Siehe Finanzindustrie, Finanzsektor, Finanzwelt.

Finanzbericht (financial report): Seit Jahresbeginn 2007 ist die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* auch zuständig für die Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften über die Finanzberichtserstattungs-Pflichten (financial reporting obligations) kapitalmarktorientierter Unternehmen. Das gilt für den – ❶ *Jahresfinanzbericht* (annual financial report) sowohl als auch für – ❷ den Halbjahresfinanzbericht (half-yearly financial report), – ❸ die

Zwischenmitteilung der Geschäftsführung (interim management statement), – ④ Hinweisbekanntmachungen (announcements) sowie – ⑤ den Quartalsfinanzbericht (quarterly financial report), für die jeweilige Veröffentlichungs-Fristen vorgeschrieben sind. Auch – ⑥ eine Entsprechenserklärung (responsibility statement) gemäss §§ 264 und 289 HGB (Bilanzeid; balance sheet oath) ist zu veröffentlichen. - Das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) vom 5. Januar 2007 hatte die bestehenden Berichterstattungs-Pflichten erweitert und in das WpHG (§ 37 v ff.) überführt. – Siehe Enforcement, Informations-Überladung, Jahresfinanzbericht. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 201 ff. (neue Rechtslage; Inhalt und Veröffentlichung von Finanzberichten), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 189 f. (Zweifelsfragen).

Finanzbeschränkungen (financial restraints): Von der UN oder EU erlassene Vorschriften in Bezug auf Konten von Personen und Organisationen ("Zielsubjekte"; target subjects), die des Terrorismus verdächtig sind. – Siehe Festkonto, Financial Action Task Force on Money Laundering, Finanzembargo, Geldwäsche, Terrorismus-Finanzierung. – Vgl. Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 168 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 39 sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Finanzbranche (financial industry): Nach § 1, Abs. 19 KWG versteht man darunter *Banken*, Wertpapier-Dienstleister und *Versicherungen*; im Gesetzestext sind nähere Abgrenzungen vorgenommen. – Siehe Finanzbereich, Finanzindustrie, Finanzsektor, Finanzwelt, Strukturkonservatismus.

Finanzdetektiv (financial market privat investigator): Person, die im Auftrag eines *Kunden* vor allem – ① im Vorfeld von Vertragsverhandlungen Daten über den (noch unbekannt) Geschäftspartner sammelt und – ② betrügerischen Machenschaften (fraudulent practices) nachgeht, um die Schädiger aufzuspüren. - Grössere *Institute* und *Versicherungen* arbeiten oft mit einer (der weltweit tätigen) Detektei (detective agency) zusammen, die entsprechend ausgebildetes Personal beschäftigt. – Siehe Cold Calling,

Daimonion, Darkrooming, Domizil-Verschleierung, Ein-Cent-Überweisung, Enabler, Finanzgeier, Frontrunning, Geheimtip, Internet-Angebote, Internet-Foren, Kapitalmarkt, grauer, Racheengel, Twitter, Winkelmakler.

Finanzderivate (financial derivatives): Bei der *EZB* Finanztitel, die an ein bestimmtes *Finanzinstrument*, einen bestimmten Indikator oder an eine bestimmte Ware gekoppelt sind und deren Zweck es ist, finanzielle *Risiken* an Finanzmärkten zu handeln. – Siehe *Derivate*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2002, S. 71.

Finanzdienstleister (financial services firm): Inhaltlich und umfänglich sehr weiter Begriff, der sich einer genauen Definition (schon allein wegen des ständigen Aufkommens neuer und neuartiger Geschäftsarten) entzieht, und der allenfalls durch Aufzählung umschreibbar ist. Er schliesst alle Anbieter auf dem *Finanzmarkt* ein, mitenthalten auch den *Schattenbankbereich*; also neben *Banken*, *Bausparkassen* und *Versicherungen* sowie die anderen in § 1 KWG Aufgezählten auch sämtliche weiteren Spezial-Dienstleister auf allen Teilmärkten samt den *Racheengeln*.– Siehe *Bank*, *Dampfstube*, *Dienstleistung*, *Finanzbereich*, *Finanzdienstleistungsinstitute*, *Finanzindustrie*, *Finanzinstitut*, *monetäres*, *Geldwäsche*, *Institut*, *Internetbank*, *Kreditinstitut*, *Markteintrittskosten*, *Winkelmakler*.

Finanzdienstleistungen (financial services): Sämtliche Angebote, die *Finanzdienstleister* auf allen Segmenten des *Finanzmarktes* vorlegen.

Finanzdienstleistungsinstitute (financial services institutions): Nach der Definition der *Aufsichtsbehörden* zählen hier zu alle Unternehmen, die - ohne *Kreditinstitute* zu sein - Finanzdienstleistungen erbringen. Die Liste der Finanzdienstleistungen umfasst vor allem – ❶ die *Anlage-Vermittlung* (investment brokerage), – ❷ die *Abschlussvermittlung* (contract brokerage), – ❸ die *Finanzportfolioverwaltung* (portfolio management) – ❹ den *Eigenhandel* für andere (own-account trading on behalf of others), – ❺ die *Drittstaaten-Einlagenvermittlung*, – ❻ das *Finanz-Transfergeschäft*, – ❼ das *Geldkartengeschäft* und das *Netzgeldgeschäft* sowie – ❽ *Finanzdienstleister* mit *Stromderivaten*. -

Diese Firmen unterliegen in Deutschland der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Sie bedürfen ferner einer *Erlaubnis* gemäss § 32 KWG. - Eine genau Aufzählung der jeweils den Finanzdienstleistungsinstituten zugeordneten *Geschäften* findet sich in den Regelwerken der *Aufsichtsbehörden*. Freie Mitarbeiter von *Instituten*, für welche diese eine Haftung übernommen haben, stehen mittelbar unter der *Aufsicht*. – Siehe Bank, Finanzdienstleister, Finanzinstitut, monetäres. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 12 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 70, S. 107 f, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 121 f. (Zusammenführung von Markt- und Solvenzaufsicht; Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 138 ff. (Anzahl der Institute; Neuregelung der Haftungsübernahme; aufsichtliche Tätigkeiten und Massnahmen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 134 (Erlaubnisansträge; Statistik der beaufsichtigten Unternehmen; Rechtslage) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Finanzembargo (financial embargo): Das (von einer Regierung oder einer internationalen Behörde verfügte) Verbot, mit Staatsangehörigen eines bestimmten Landes monetäre *Transaktionen* abzuwickeln. – Siehe Bargeldkontrolle, Finanzbeschränkungen, Fluchtgeld, Geldwäsche, Task Force on Money Laundering, Terrorismus-Finanzierung.

Finanzforen (financial forums): Inzwischen schier unzählbare Plattformen im Internet, in denen Mitteilungen in Bezug auf den *Finanzmarkt* ausgetauscht und vor allem auch *Anlage-Empfehlungen* ausgesprochen werden. - Ein Grossteil dieser Foren dient offensichtlich Interessensgruppen dazu, zum Kauf von *Dingo-Werten* anzuregen. In anderen dieser Foren wird das Geschehen am *Finanzmarkt* astrologisch oder anhand teilweise aberwitziger Verschwörungstheorien (mit Vorliebe in Bezug auf den Vatikan, die Freimaurer und die Juden) erklärt. – Siehe Astro-Prognose, Blind Pool, Daimonion, Dampfstube, Darkrooming, Domizil-Verschleierung, Ein-Cent-Überweisung, Enabler, Falschberatung, Finanzasophie, Finanzgeier, Finanzjournalist, Geldtransfer-Vermittler, Ghettobanking, Hawala, High risk countries,

Internet-Angebote, Kapitalmarkt, grauer, Misochrematie, Offshore-Finanzplätze, Parallel Banking, Pump and Dump, Racheengel, Regionalgeld, Remittance Services, Twitter, Underground Banking, Verbraucherbeschwerden, Winkelmakler.

Finanzgeier (vulture financier): ① Im Wirtschaftsjournalismus gebrauchte Bezeichnung für Investoren, deren Ziel allein darin besteht, möglichst rasch einen *Gewinn* zu erzielen, und dies in der Regel mit auf dem *Finanzmarkt* nicht üblichen Praktiken. – ② Unredliche Anbieter von *Finanzdienstleistungen*, die vor allem aus *Offshore-Finanzplätzen* (über *Cold Calling* und E-Mails, seltener durch [beweissichernde] Schreiben) an mögliche Anleger herantreten, um ihnen vor allem *Dingo-Werte* und Versicherungsverträge anzubieten. In der Regel sind Wertbezeichnungen in daraufhin abgeschlossenen Verträgen in "Dollar" ausgedrückt. Gemeint ist jedoch nicht der USD, sondern meistens der höchstens halb so kaufkräftige BBD (Barbados-Dollar), wenn nicht sogar der fast wertlose GYD (Guayana-Dollar) oder ZWD (Simbabwe-Dollar). - Weil die Verträge aber auf die betreffenden Orte (Bridgetown, Barbados; Georgetown, Guyana; Harare, Simbabwe) ausgestellt sind, ist eine Rechtsverfolgung aussichtslos. Schätzungen für die USA gingen im Jahr 2005 davon aus, dass bis zu zehn Prozent der erbrachten *Finanzdienstleistungen* auf diesem betrügerischen Wege mit einer sehr hohen Schadenssumme erbracht wurden. - Rechtspolitisch bringen Finanzgeier im Sinne von ② fast unlösbare Schwierigkeiten, weil geschädigte Anleger über das Internet sich zusammenschliessen und *Racheengel* anwerben, die den Finanzgeier aufspüren, ihm das Haus abbrennen oder gar noch nach Leib und Leben trachten. – Siehe Abzocker, Agiotage, Börsenwucher, Dampfstube, Darstellungswährung, Daimonion, Darkrooming, Domizil-Verschleierung, Finanzforen, Finanzmüll, Frontrunning, Glamour Stocks, Internetangebot, Kaltaquise, Klartext, Make-up, Marktmissbrauch, Misochrematie, Nonvaleurs, Pump and Dump, Racheengel, Rendite-Risiko-Grundsatz, Schlangenhhandel, Supergewinn, Twitter, Verbraucherbeschwerden, Verständlichkeit, Winkelmakler, Zitronenhandel.

Finanzgeschichte (financial history): ① Die Darstellung der *Finanzwirtschaft* öffentlicher Körperschaften im Wechsel der Zeiten. Ihre

Bedeutung liegt darin, dass die heutige Einnahme-Ausgabe-Wirtschaft des *Staates* ohne Kenntnis ihrer Entwicklung im Zeitverlauf kaum verständlich ist. – ② Die Lehre von der Entstehung der *Finanzprodukte* in der zeitlichen Folge. – ③ Die Beschreibung der Entwicklung des *Finanzsektors* durch die Zeit. – Siehe Echtzeit-Datenbank, Finanzarchäologie, Urbarium.

Finanzhaus auch **Finanzinstitut** (financial institution): In der deutschen (gehobenen) Sprache andere Bezeichnung für eine *Bank*. – Siehe Geldhaus, Institut.

Finanzholding (financial holding): In der deutschen Rechtssprache nach § 1, Abs. 3a KWG *Finanzunternehmen*, deren Tochterunternehmen (subsidiaries) ausschliesslich oder hauptsächlich *Finanzdienstleistungsinstitute* sind, und die mindestens ein Einlagenkreditinstitut (nämlich ein Kreditinstitut, das *Depositen* oder andere rückzahlbare Beträge des Publikums entgegennimmt und das Kreditgeschäft betreibt) oder eine Wertpapierhandelsfirma zum Tochterunternehmen haben. Eine Finanzholding unterliegt in Deutschland besonderer *Aufsicht*. § 2d KWG schreibt vor, dass Personen, welche die *Geschäfte* einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen zuverlässig sein und die zur Führung der *Geschäfte* erforderliche fachliche Eignung (operational ability) haben müssen. - Allgemein ist eine *Holding* eine Gesellschaft, die selbst keine *Güter* produziert, sondern nur Beteiligungen an anderen Unternehmen in sich aufnimmt (bei sich zusammenhält = holds), sie erweitert oder mit neuem *Kapital* ausstattet. – Siehe Beherrschung, Beteiligung, qualifizierte, Beteiligungsgesellschaft, Complex Groups, Europa-AG, Finanzkonglomerat, Holding, Kontrolle. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 39 ff (dort auch wichtige Definitionen).

Finanzierung (financing): ① Allgemein ein Vorgang, der einer Wirtschaftseinheit (Unternehmen, *Privathaushalt*, *Staat*) *Kaufkraft*, also Verfügungsmacht zum Erwerb von *Gütern*, verschafft. – ② In engerer Bedeutung die Verwendung von *Geld* durch ein Unternehmen, um

angestrebte Ziele (wie etwa Gründung, Übernahmen, Zukäufe, Eintritt in neue Produktionszweige, Betreten ausländischer Märkte) zu verwirklichen. – ③ In sehr enger Bedeutung die Bereitstellung von *Geld* zum Zwecke der Errichtung, Verbesserung oder Erweiterung der Produktionsanlagen. – Siehe Bankenfinanzierung, Burn Rate, Club Deal, Darlehn, Drittphase-Finanzierung, Familien-und Freunde-Kapital, Finanzierungsregel, goldene, Inkubator, Investition, Kredit, Leveraging, Private Equity-Finanzierung, Finanzplanung, Leasinggeschäft, Qard al-Hasan, Seed Capital, Selbstfinanzierung, Sweet Equity, Zinslastquote. – Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 58 ff. (Innenfinanzierung von Kapitalgesellschaften seit 2003; Übersichten).

Finanzierung, erfolgsabhängige (performance-based financing): Von der *Weltbank* 1993 ins Leben gerufenes Kreditprogramm für den Gesundheitssektor in Entwicklungsländern. Nur bei von unabhängigen Gutachtern nachgeprüften Erfolgen (etwa bei der Impfung) werden weitere *Darlehn* gewährt. – Siehe Low Income Countries.

Finanzierungskosten (carrying charges): ① Allgemein die *Aufwendungen* einer Wirtschaftseinheit zur Beschaffung von *Fremdkapital*; gemessen in erster Linie im *Zinssatz*. – ② An *Warenbörsen* die *Aufwendungen*, die bei der Haltung eines Produktes anfallen, vor allem Lagerkosten und Versicherungsgebühren. Die Höhe der Finanzierungskosten spiegelt sich daher auch im Kursunterschied zwischen verschiedenen *Futures*-Vertragsmonaten wider. – Siehe Liegegeld, Warenbescheinigung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 69 f. (Finanzierungskosten und Investitionstätigkeit; Übersichten).

Finanzierungsleasing (financial leasing): Leasing-Vertrag, durch den sämtliche mit dem Eigentum an dem vermieteten Gegenstand verbundenen Rechte und Pflichten für die Dauer des Vertrags an den Leasingnehmer übertragen werden. Entsprechende Dienstleister bedürfen seit Dezember 2008 einer *Erlaubnis* der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Leasinggeschäft. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 110 (im Jahr 2008 waren etwa 24 Prozent aller Anlageinvestitionen über Finanzierungsleasing getätigt),

Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 158 (Aufsichts-Eckpfeiler).

Finanzierungsliquidität (financing liquidity): Die Verfügbarkeit finanzieller *Mittel*. Sie gilt als abhängig von der *Marktliquidität* (market liquidity) als der Möglichkeit, jederzeit grossvolumige *Transaktionen* mit lediglich geringer Auswirkung auf die Preise durchzuführen. – Vgl. Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 90 (Definitionen, Abhängigkeiten während der Subprime-Krise).

Finanzierungslücke (funding gap, funding shortfall): Wenn nicht anders definiert, bei einer *Bank* das Verhältnis von *Darlehn* an Nichtbanken zu *Einlagen* (Depositen) von Nichtbanken. Diese Lücke muss ein *Institut* über *Refinanzierung* am *Interbanken-Geldmarkt* (Wholesale-Markt) schliessen. In Krisenzeiten kann daraus ein Problem entstehen, wenn die Refinanzierungsmärkte durch hohe *Unsicherheit* über die *Bonität* der *Gegenparteien* plötzlich austrocknen, wie dies gelegentlich der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* der Fall war.

Finanzierungsmotiv (finance motive): In der älteren Literatur die Feststellung, dass Unternehmen *Geld* für geplante *Investitionen* nachfragen bzw. in ihrer Kasse halten. Viele der diesbezüglich breit angelegten Erörterungen sind heute angesichts anderer Finanzierungsgewohnheiten und neuer *Finanzinstrumente* kaum noch zutreffend. – Siehe Einkommensmotiv, Geschäftsmotiv, Vorsichtsmotiv.

Finanzierungspapiere (open-market debt instruments): Wenn nicht anders definiert *Titel*, die eine *Zentralbank* im Zuge ihrer *Offenmarktpolitik* einsetzt.

Finanzierungsprämie, externe (external financing premium): Bei *asymmetrischer Information* muss der Kreditgeber dem Schuldner die *Risiken* aus der nicht genau einschätzbaren *Bonität* in den *Zinssatz* einrechnen. Denn – ❶ der Kreditgeber muss sich vor *Übervorteilung* seitens des Schuldners absichern; – ❷ es fallen *Kosten* für die *Überwachung*, *Bewertung* und *Beitreibung* (im Falle der Störung der Kreditbeziehung) an, – ❸ der Kreditnehmer könnte sich aufgrund der Probleme der *Negativauslese* weniger rentablen *Engagements*

zuwenden. - Kann der Kreditnehmer entsprechend *Aktiva* verpfänden, dann wird sich die Finanzierungsprämie Null nähern. – Siehe Adverse Selection, Agency-Problem, Hausbank, Information, asymmetrische, Moral Hazard, Negativauslese. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 44.

Finanzierungsrechnung, gesamtwirtschaftliche (financing statistics): Bei der Abschätzung möglicher Wirkungen der *Geldpolitik* wichtige Aufschlüsselung der *Guthaben* und *Verbindlichkeiten* der Einzelwirtschaften in einem *Währungsgebiet*. Die Gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung bildet im einzelnen den vollständigen Finanzierungskreislauf einer Volkswirtschaft ab und zeigt auf, welcher Sektor (*Privathaushalte*, Unternehmen, *Staat*) in welchem Umfang und in welcher Form finanzielle *Mittel* bereitstellt oder beansprucht. Für das *Eurogebiet* ausführlich mit wichtigen Begriffserklärungen laufend im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichtes der EZB wiedergegeben. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 71 ff. , Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 49 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2005, S. 18 ff. (über die besonderen Verhältnisse in Deutschland; mit detaillierten Übersichten auch S. 32 ff.).

Finanzierungsregel, goldene (golden rule of financing): Grundsatz, der eine Übereinstimmung in den Fristen (Fristen-Kongruenz; matching maturities) zwischen Kapitalbeschaffung und Kapitalrückzahlung einerseits und Kapitalverwendung andererseits fordert. Anders ausgedrückt: *Kapital* darf nicht zeitlich länger in Vermögensteile gebunden werden, als die jeweilige Kapital-Überlassungsdauer beträgt. – Siehe Balance Reporting, Bankregel, goldene, Cash-Management, Finanzplanung, Liquidität, optimale, Liquiditätsrisiko, Unterliquidität.

Finanzierungsschätze des Bundes (Federal Treasury financing papers): In Deutschland *Daueremissionen* des Bundes, die – ❶ mit *Laufzeiten* von etwa 12 bis 24 Monaten das kurze Ende des *Laufzeitspektrums* (short end of maturity range) abdecken; der Erwerb ist jedermann - ausgenommen *Banken* - möglich. Sie werden – ❷ als Diskontpapiere emittiert; bei ihrer Ausgabe wird also der *Nennwert* mit

dem jeweiligen Verkaufszinssatz abgezinst. Der Unterschied zwischen dem abgezinsten Ausgabebetrag und dem zurückbezahlten *Nennwert* stellt somit den Zinsertrag dar. Die *Rendite* der Anlage ist aufgrund des verminderten Kapitaleinsatzes in Bezug auf den *Nennwert* stets höher als der Verkaufszinssatz. - Finanzierungsschätze sind aufgrund ihrer kurzen *Laufzeit* nicht in den Börsenhandel eingeführt. Sie können auch nicht vorzeitig zurückgegeben werden. – Siehe Abzinsung, Abzinsungspapier.

Finanzierungstätigkeiten (financial activities): Nach IAS (7.6) bei einem Unternehmen alle *Geschäfte*, die auf das Ausmass und die Zusammensetzung von *Eigenkapital*-Posten und *Ausleihungen* einwirken.

Finanzimmobilien (investment property): Bezeichnung für Grundbesitz, der von einem Unternehmen lediglich als gewinnbringende *Investition* gehalten wird, also von vornherein nicht zur eigenen Nutzung vorgesehen ist.

Finanzindustrie (financial industry): Nach 2005 auch in offiziellen Dokumenten erscheinender Begriff neben und anstatt *Finanzbranche*. – ① Im sehr weiten Sinne fasst man darunter alle Dienstleister (service provider) auf der Angebotsseite des Marktes, einschliesslich aller geschäftsvermittelnden (etwa *Börsen*) und geschäftsbegleitenden (etwa: Internet-Portale, die *Kurse* veröffentlichen) Einrichtungen. – ② Im engeren Sinne versteht man unter dem Ausdruck meistens nur *Banken* und *Kapitalanlagegesellschaften*; so besonders in Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Darlegungen. – Siehe Finanzbereich, Finanzdienstleister, Finanzsektor, Finanzunternehmen, Finanzwelt.

Finanzinnovation (financial innovation): ① Allgemein ein *Finanzprodukt*, das bis anhin auf dem *Finanzmarkt* in dieser Form noch nicht bestand. – ② Im engeren Sinne ein *Derivat*, nämlich grundsätzlich ein Vertrag, dessen *Wert* von zukünftigen *Marktpreisen* abhängt. – ③ In der Sprache des deutschen Steuerrechts alle *Wertpapiere*, die steuerpflichtige *Zinsen* in steuerfreie Gewinne umwandeln – Siehe Derivate, Option, Produktregistrierung, Terminkontrakt. – Vgl.

Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 15 ff. (Darstellung von Instrumenten im Sinne von ① und ②; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2009, S. 79 f. (Einfluss der Finanzinnovationen auf das Kreditangebot der Banken).

Finanzinstitut, monetäres MFI (monetary financial institution, MFI): Ein *Kreditinstitut* oder eine andere Einrichtung, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, *Einlagen* von anderen Wirtschaftssubjekten entgegenzunehmen, *Darlehn* zu gewähren und/oder in *Wertpapieren* zu investieren. - Ob ein *Finanzinstitut*, bei dem es sich nicht um ein *Kreditinstitut* handelt, zu den MFIs zählt, hängt von dem Grad der Substitution zwischen den jeweils emittierten *Finanzinstrumenten* und Bankeinlagen ab. Die Enge der Substitutionsbeziehung bestimmt sich dabei nach der *Liquidität* dieser Instrumente, die besonders auf der Basis der Kriterien – ① Übertragbarkeit, – ② *Konvertibilität*, – ③ Sicherheit und – ④ *Marktfähigkeit* gemessen werden. - Zum MFI-Sektor gehören in der Statistik der *EZB* auch die nationalen *Zentralbanken* und die *EZB*. - Die MFIs, die im *Euro-Währungsgebiet* ansässig sind, werden als der "Geldschöpfungssektor" des Euro-Währungsraumes definiert. Dessen fein aufgegliederte konsolidierte *Bilanz*, nach Monaten unterteilt, findet sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der *EZB*; im jeweiligen Monatsbericht der Deutschen Bundesbank ist der deutsche Beitrag zu den einzelnen Posten im "Statistischen Teil" ausgewiesen. – Siehe Aggregate, monetäre, Bank, Finanzdienstleister, Geldschöpfungssektor, Institut, Kreditbank, Kreditinstitut. – Vgl. Monatsbericht der *EZB* vom Februar 1999, S. 31, Monatsbericht der *EZB* vom April 1999, S. 47, Monatsbericht der *EZB* vom September 2003, S. 9 ff. - Ein vollzähliges Verzeichnis der MFIs ist auf der Webseite der *EZB* <<http://www.ecb.int>> abrufbar.

Finanzinstitut, weltweit tätiges (global monetary financial institution): Eine *Bank*, die ihre Geschäftstätigkeit international ausgerichtet und in der Regel auch einen gewichtigen Einfluss auf den *Finanzmarkt* gesamthaft hat. Dadurch ist das jeweilige *Institut* normalerweise sehr widerstandsfähig gegenüber Verwerfungen auf regionalen und in sektoralen *Finanzmärkten*. Der *Finanzstabilitätsbericht 2007* zählt zu

diesen *Banken* 18 Institute, darunter kein einziges Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland.

Finanzinstrument (financial instrument): ① Bei der *EZB* jederart vertragliche Abmachung, die sich auf *Zahlungen* bezieht, an denen *Monetäre Finanzinstitute* beteiligt sind. – ② Nach § 2, Abs. 3 KWG ein Vertrag, aus dem für eine der beteiligten Partner ein finanzieller *Vermögenswert*, für den anderen Partner hingegen eine finanzielle *Verbindlichkeit* fließt. – ③ Im Rahmen der Rechnungslegung nach der Definition in *IAS 39* alle *Kontrakte*, aus denen – ① eine finanzielle *Forderung*, – ② eine finanzielle *Verbindlichkeit* oder – ③ ein *Eigenkapitalinstrument* entstehen. – ④ In der deutschen Rechtsprache nach § 1, Abs. 11 KWG definiert als *Wertpapiere*, *Geldmarktinstrumente*, *Devisen* oder *Rechnungseinheiten* sowie *Derivate*. - *Wertpapiere* sind, auch wenn keine Urkunden über sie ausgestellt sind – ① *Aktien*, – ② *Aktien-Zertifikate*, – ③ *Schuldverschreibungen*, – ④ *Genussscheine*, – ⑤ *Optionsscheine* und – ⑥ andere *Wertpapiere*, die mit *Aktien* oder *Schuldverschreibungen* vergleichbar sind, wenn sie an einem Markt gehandelt werden können. *Wertpapiere* sind auch Anteile an *Investmentvermögen (Fonds)*, die von einer *Kapitalanlagegesellschaft* oder einer ausländischen *Fondsgesellschaft* ausgegeben werden. - *Geldmarktinstrumente* sind *Forderungen*, die nicht unter diese Aufzählung fallen und üblicherweise auf dem *Geldmarkt* gehandelt werden. - *Derivate* sind als Festgeschäfte oder *Optionsgeschäfte* ausgestaltete Termingeschäfte, deren *Preis* unmittelbar oder mittelbar abhängt von – ① dem *Börsen- oder Marktpreis* von *Wertpapieren*, – ② dem *Börsen- oder Marktpreis* von *Geldmarktinstrumenten*, – ③ dem *Kurs* von *Devisen* oder *Rechnungseinheiten*, – ④ *Zinssätzen* oder anderen *Erträgen* oder – ⑤ dem *Börsen- oder Marktpreis* von *Waren* oder *Edelmetallen*. – Siehe *Finanzmarkt*, *Finanzsystem*, *Finanzprodukte*, *strukturierte*, *Produktregistrierung*. – Vgl. *Monatsbericht der Deutschen Bundesbank* vom Juli 2004, S. 39 ff. (*Marktregulierung im Eurogebiet*), *Monatsbericht der Deutschen Bundesbank* vom Dezember 2006, S. 76 f. (*Einführung des Begriffes aus der Kapitaladäquanz-Richtlinie in das KWG*), *Jahresbericht 2006 der BaFin*, S. 113 (*Zweiteilung des Begriffes "Finanzinstrument" durch Einfügung von § 1a KWG*).

Finanzinstrumente, kündbare (puttable instruments): Wenn nicht anders gesagt, versteht man darunter in Anlehnung an IAS (32) *Finanzinstrumente* in der unter ③ gegebenen Definition, welche durch den Inhaber gekündigt werden können.

Finanzinstrumente, marktfähige (marketable financial Instruments): In der Abgrenzung der EZB *Repo-Geschäfte*, *Geldmarktfondsanteile* und *Geldmarktpapiere* sowie *Schuldverschreibungen* mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu zwei Jahren. Sie werden im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" des jeweiligen Monatsberichts der EZB als Bestands- und Veränderungsgrößen ausgewiesen.

Finanzinstrumente, originäre (primary financial instruments): Nach IAS definiert als – ① *Forderungen* und *Verbindlichkeiten* aus Lieferungen und Leistungen (Grundgeschäfte; bread-and-butter lines) und – ② Finanzforderungen und Finanzschulden. IAS 39 gliedert die originären Finanzinstrumente auf der Aktivseite in die drei Gattungen "zu Handelszwecken gehalten", "bis zur Endfälligkeit zu halten" sowie "zur Veräusserung verfügbar".

Finanzinstrumente, Zuordnung (classification of financial instruments): Unternehmen sind derzeit (Anfang 2010) noch verpflichtet, bei der Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften gemäss IAS 39 ihre *Finanzinstrumente* eine der folgenden Gattungen zuzuordnen: – ① available for sale, – ② financial asset at fair value (held for trading or designed at fair value through profit or loss), – ③ held to maturity sowie – ④ receivables. – Siehe Wertpapierbestände. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 53 (Umklassifizierung von Finanzinstrumenten).

Finanzintermediäre (financial intermediaries): ① Allgemein Unternehmen, die *Geld* von Anlegern entgegennehmen und an Kapitalnehmer weitergeben. Statistisch daher bei der EZB der Sammelbegriff für Versicherungsgesellschaften, *Pensionsfonds*, *Kapitalanlagegesellschaften* (*Investmentfonds*) und Sonstige. – ②

Juristisch in Zusammenhang mit der Gesetzgebung und Rechtsprechung zur *Geldwäsche* neben *Banken*, *Kapitalanlagegesellschaften*, *Versicherungen*, *Brokern*, *Wechselstuben* und *Spielbanken* auch Vermögensverwalter, Treuhänder und Anwälte, soweit diese *Geld* entgegennehmen und verwalten. – Siehe Finanzdienstleister, Finanzbranche, Finanzindustrie. – Vgl. die laufende *Erfassung* in der "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Einlagen von Finanzintermediären" sowie Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2004, S. 31 ff. (erklärende Übersicht S. 33), Monatsbericht der EZB vom Juni 2005, S. 19 ff. (wichtige Abgrenzungen; Beurteilung), Jahresbericht 2006 der EZB, S. 32 ff. (ausführliche Darstellung; Übersichten), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 33 (europaweite Leitlinien zur Überwachung; Interessenkonflikte), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 51 ff. (aufsichtsrechtliche Weiterentwicklung durch eine Reihe von Massnahmen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 47 f. (IOSCO-Abschlussbericht über die Beaufsichtigung der Finanzintermediäre).

Finanzinvestition auch **Finanzanlage** (financial investment): ① Allgemein eine Bindung von *Zahlungsmitteln*, bei welcher der Investor sein *Kapital* einem Dritten gegen Überlassung von Eigentümer- oder Gläubigerrechten zur Verfügung stellt. Eine Aufzählung enthält § 266 HGB. – ② Aus der Sicht eines Unternehmens alle ertragbringenden *Produkte*, mit denen Geldbeträge in vertraglich vereinbarten Fristen angelegt werden können, und die somit nicht für den täglichen *Zahlungsverkehr* oder zur Finanzierung von betrieblichen Vorhaben benötigt werden. Man spricht diesfalls auch von *freien Mitteln* (uncommitted funds). – Siehe Barmittel, Engagement, European Master Agreement, Investition, Liquidität.

Finanzinvestor (financial investor): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit im Rahmen eines *Leveraged Buy-out* denjenigen, der *Eigenkapital* einsetzt. – Vgl. Monatsbericht der deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 (Modell zum Finanzierungsgefüge bei Leveraged Buy-outs; auf den folgenden Seiten Erklärungen), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 26 ff (Rückgang der LBO-Aktivitäten und

ihre Gründe; Übersichten).

Finanzjournalist (financial journalist): Person, die in den Medien allgemein und in Zeitungen im besonderen über Geschehnisse aus dem *Finanzbereich* berichtet und im Regelfall auch dazu Stellung nimmt. - Finanzjournalisten grosser Blätter erweisen sich häufig als sehr sachkundig und kenntnisreich. Dazu können sie sich meistens auch auf umfangreiche und wohlgeordnete hauseigene Archive stützen. Angehörige der Spitzengruppe der Finanzjournalisten sind weithin bekannt und geniessen in der *Finanzwelt* - aber auch bei politischen Parteien - ein hohes Ansehen. Nachweislich wirken sie meinungsbildend (opinion-forming) bis in die *Zentralbank* hinein. – Siehe Analyst, Finanzforen.

Finanzkapital (financial capital; capital economics): ① Das in *Finanzinstrumenten* investierte *Geld* einer Wirtschaftseinheit oder des betrachteten *Währungsraums* gesamthaft. – ② In der marxistischen Terminologie eine (angeblich unausweichliche) monopolistische Verschmelzung von *Banken*, Unternehmen und dem *Staat*. Weil der *Wettbewerb* dadurch im Binnenmarkt zum Erlöschen komme, würde dieser auf den Weltmarkt übertragen (Imperialismus-These). – Siehe Bankokratie, Finanzoligarchie, Gigabank, Hochfinanz, Kapital, Misochrematie.

Finanzkommissionsgeschäft (financial commission business): Die Anschaffung und Veräusserung von *Wertpapieren*, *Geldmarktinstrumenten* oder *Derivaten* im eigenen Namen für fremde *Rechnung*. Entsprechende Unternehmen unterliegen in Deutschland der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Sie bedürfen ferner einer *Erlaubnis* gemäss § 32 KWG. – Siehe Anlagemodell, kollektives, Wertpapier-Handelsbank, Plazierung. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 74 (auch in Bezug auf den unerlaubten Handel mit Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, Hedge-Fonds-Produkten und Zertifikaten aller Art), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 85 (neuere Produkte auf diesem Markt), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 190 (juristische Auslegung des Begriffes) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Finanzkonglomerat (financial conglomerate, large and complex financial institution): Unternehmen, das (allein oder im Konzernverbund) Finanzdienstleistungen gesamthaft anbietet, also neben Bankdienstleistungen und Börsengeschäften vor allem auch *Versicherungen*. Nähere Kennzeichen sind, dass diese Unternehmen – ❶ eine Fülle von *Finanzprodukten* und *Dienstleistungen* anbieten, – ❷ bedeutsame ausserbilanzielle *Risiken* eingehen, – ❸ an mehrere *Aufsichtsbehörden* melden und – ❹ eine herausgehobene Stellung in den Zahlungs- und Abwicklungssystemen einnehmen. Eine weitläufige Definition des Begriffes findet sich in § 1, Abs. 20 KWG. - Die weltweite Tendenz zu Konglomeraten ab etwa 1990 führte zu einer Zusammenlegung der bis dahin für einzelne Sparten (Versicherungen, Banken, Börsen) errichteten *Aufsichtsbehörden*. Durch aufsichtsrechtliche Vorschriften wurden Finanzkonglomerate in vielen Staaten - und in Deutschland besonders - einer genauen Kontrolle unterworfen. – Siehe Bankkassensicherung, Beteiligungsgesellschaft, Complex Group, Financial Services Authority, Finanzholding, Holding, Gigabank, Joint Forum on Financial Conglomerates, Kontrolle, Mixed Technical Group. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 155, Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 59 f., Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 44, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 26, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 39 ff. (Aufsichtsrechtliches; S. 49: genauere Definition des Begriffes "Finanzkonglomerat"), Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 89 (Risiko-Diversifizierung in Konglomeraten), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 63 ff. (EU-Finanzkonglomerate-Richtlinie und ihre Umsetzung in deutsches Recht; Koordinator-Prinzip für Unternehmen, die in mehreren Staaten tätig sind), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 78. (Inkrafttreten der Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung im September 2005), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 35 (Bemühungen um eine gleichmässige und vollständige Anwendung der Finanzkonglomerate-Richtlinie), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 72 f. (Finanzkonglomerate-Solvabilitäts-Verordnung), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 43 f. (Überarbeitung der Finanzkonglomerate-Richtlinie) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Finanzkontrakt (financial contract): ① Allgemein jeder Vertrag, der für beide Parteien gegenseitig unbedingte oder bedingte Ansprüche auf sofortige und/oder spätere *Zahlung* begründet. – ② Eine Unterform ist der *Versicherungsvertrag* (insurance contract). Hier verspricht die eine Partei (Versicherungsgeber; insurer, insurance underwriter) der anderen Partei (Versicherungsnehmer; insuree, policyholder), die im Gegenzug sofort eine *Prämie* entrichtet, eine spätere *Zahlung*. Diese *Zahlung* ist insofern bedingt, als sie nur beim Eintritt eines vorab genau festgelegten Ereignisses zu leisten ist. – Siehe Finanzprodukt, Risiko, Transaktion, Versicherungsvertrag.

Finanzkraft (financial power): ① Allgemein bei einer Wirtschaftseinheit der Bestand an *Zahlungsmitteln* plus sofort zugreifbarer *Darlehn*. – ② In Rating-Modellen der Teil des *Fremdkapitals*, welcher bei einem Unternehmen durch den Verkauf der Ware oder Dienstleistung (cash flow from operating activities; *Erlös*) in einem bestimmten Zeitraum getilgt werden kann. – ③ Die Fähigkeit einer Wirtschaftseinheit (vor allem gesagt in Bezug auf Unternehmen und *öffentliche Stellen*), fälligen Zahlungsverpflichtungen ohne Schwierigkeiten nachkommen zu können. – Siehe Barmittel, Eigenkapital, Geldmittel, Liquiditätspuffer, Solvabilität, Solvenz.

Finanzkrise (financial system crisis): ① Schwere Störungen bis hin zum völligen Zusammenbruch des *Finanzsystems* in einem *Währungsgebiet* oder auf der Welt gesamthaft. – ② Verwerfungen in einem Segment des *Finanzmarktes*, wie etwa bei hypothekengesicherten *Papieren* minderer *Bonität* (sog. *Subprime-Krise* im Sommer 2007); wobei solche Störungen zwangsläufig immer auch in irgend einer Weise auf andere Segmente des *Finanzmarktes* übergreifen und (wie bei der *Subprime-Krise*) auch zeitlich weitreichende Auswirkungen haben. Kommt es dadurch zu einem allgemeinen Verlust des *Vertrauens* und einem starken *Kurssturz* an den *Börsen*, dann kann nur noch der *Staat* durch einen entsprechend bewidmeten *Garantiefonds* eine Wende bewirken und den völligen Zusammenbruch des *Finanzsystems* vermeiden. Wie sich im Zuge der *Subprime-Krise* gezeigt hat, sind selbst einzelne *Zentralbanken* in einer solchen Lage überfordert. Auch grosszügige Bereitstellung von *Liquidität* allein vermag dann das *Vertrauen* in das

Funktionieren der *Finanzmärkte* dann kaum zurückzugewinnen. – ③ Im besonderen auch gesagt von der auf die *Subprime-Krise* ab 2007 folgenden, global sich ausbreitenden Turbulenzen (deren einzelne Stufen im *Finanzstabilitätsbericht* 2009 in einer Übersicht Schritt für Schritt ausgewiesen sind); letztlich lagen die Ursachen dieser *Krise* in einer zu grossen Kurzfristorientierung (short-term orientation) im *Finanzsystem*. Dies führte zu einer starken Auswirkung auch auf die Produktion. Der weltweite Stand der Wirtschaftsleistung des Jahres 2008 konnte dadurch frühestens wieder 2013 erreicht werden. Das *Produktionspotential* in Deutschland verlor nach Schätzungen 2 Prozent. – Siehe Ansteckungswirkungen, Bankbasierung, Bankenkrise, Carry-Trades, Finanzmarkt-Zusammenbruch, Finanzmarktstabilität, Finanzmarktstabilisierungsgesetz, Furchtthese, Garantiefonds, Kreditrisiko, Kreditrichtlinien, Kreditvergabe-Grundregel, Krise, systemische, Krise der Sicherheiten, Krisenlasten-Verteilungsprogramm, Liquiditätspool, Mark-to-Model-Ansatz, Memoranda of Understanding, Notfall-Liquiditätshilfe, Prozyklizität, Quantitative Easing, Run, Stabilitätsfonds, europäischer, Tarnkappen-Politik, Unterseeboot-Effekt, Vertrauensverlust, Zitronenhandel. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Übertragung der Subprime-Krise auf die einzelnen Segmente des Finanzmarktes), Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 95 f. (vom Ecofin-Rat im Oktober 2007 verabschiedete Grundsätze), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2009, S. 26 ff. (quantitative Erfassung der Finanzkrise im Rahmen der Bank Lending Survey; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2009, S. 18 ff. (Portfolio-Umschichtungen in Zuge der Finanzmarktkrise), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 27 ff. (S. 33 ff. (Auswirkungen auf M3; S. 37 ff.: Finanzkrise und Geldmarkt; Übersichten; S. 113 ff.: geldpolitische Massnahmen), Monatsbericht der EZB vom Juni 2009, S. 109 f (Einbruch des Aussenhandels im Eurogebiet infolge der Finanzkrise; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2009, S. 56 f. (Banknoten-Nachfrage während der Finanzkrise), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2009, S. 17 ff. (Kreditvergabe während der Finanzkrise; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2009, S. 22 ff. (staatliche Investitionen bedürfen auch in der Finanzkrise einer

Wirtschaftlichkeitsrechnung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2009, S. 27 (Schaden im Produktionspotential), Jahresbericht 2009 der EZB, S. 81 ff. (staatliche Stützungsmaßnahmen; Übersichten, Quellenhinweise), Monatsbericht der EZB vom Januar 2010, S. 67 ff. (Geldpolitik der EZB in der Finanzkrise; Darlegung und Beurteilung einzelner Massnahmen), Monatsbericht der EZB vom April 2010, S. 77 ff. (zusammenfassende Beurteilung der Stützungsmaßnahmen; viele Übersichten; Literaturverweise), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2010, S. 42 f. (Auswirkungen der Finanzkrise bei Unternehmen, Haushalten und dem Staat), Monatsbericht der EZB vom Juni 2010, S. 108 ff. (Auswirkungen der Finanzkrise im besonderen auf die Kapitalströme innert des Eurogebiets; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2010, S. 93 ff. (Auswirkungen der Finanzkrise auf die Länder in Mittel- und Osteuropa; viele Übersichten).

Finanzmarkt (financial market): ① Allgemein das inländische und ausländische Angebot und die Nachfrage nach allen auf *Geld* bezogenen Leistungen von *Banken, Börsen, Versicherungen* und anderen (einschliesslich auch des *Schattenbankbereichs*) in jedweder Form (beispielsweise auch im Internet, auf Plakaten, im Anzeigenteil von Zeitungen). Der Finanzmarkt global und /oder gesamthaft, oftmals dann in der Mehrzahlform ("Finanzmärkte") bezeichnet, gilt als ein stabilisierungsbedürftiges System, das der *Aufsicht* und *Regulierung* bedarf. – ② In der Portfolio-Theorie das theoretisch erörterte Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage nach Geldanlagen. Soweit dort (meistens) der Finanzmarkt als vollkommener Markt beschrieben wird, stimmt dies mit der Wirklichkeit nicht überein. Denn auch auf allen Sektoren des Finanzmarktes gibt es immer Insider, die über entsprechende *Informationen* verfügen und Outsider, die nicht über sie verfügen. – ③ *Dienstleistungen* von *Banken* und *Finanzkonglomeraten*, die der Überwachung durch die jeweilige nationale *Aufsichtsbehörde* unterliegen (aufsichtsrechtliche Umschreibung). – ④ Alle *Geschäfte* der *Monetären Finanzinstitute* (so meistens in der EZB-Statistik). – Siehe Bewertbarkeit, Finanzindustrie, Finanzkrise, Finanzplatz, Finanzpsychologie, Finanzsektor, Finanzstatistik, Furchtthese, Hoax, Informationseffizienz, strenge,

Kreditvermittlungsplattform. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 79 ff. (tiefgreifende, empirisch unterlegte Darlegung der Interdependenzen zwischen der Finanzpolitik und den Finanzmärkten; S. 88 f.: Zusammenhang zwischen Finanzpolitik und Zinssätzen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 16 ff. (globale Vernetzung der Finanzmärkte; Übersichten).

Finanzmarkt-Analyse (financial market analysis): Die planvoll-durchdachte, wissenschaftliche Untersuchung des *Finanzmarkts* gesamthaft, einzelner Teilmärkte oder auch nur einzelner *Transaktionen*. Sie erfordert immer ein interdisziplinär ausgerichtetes Vorgehen. Wenn beispielsweise jemand aus dem Land X in eine *Option* auf dem Markt in den USA kauft, so hat dies verschiedene Seiten, nämlich – ❶ finanztechnisch: wie läuft ein bedingtes *Termingeschäft* sachgemäss ab?, – ❷ mathematisch: wie errechnen sich gemäss der Vereinbarung allfällige *Gewinne* bzw. *Verluste*?, welche *Risiken* birgt die *Transaktion*? – ❸ juristisch, und hier vor allem: welches nationale Recht ist anzuwenden? (Gerichtsstand), wie ist der Vertrag im einzelnen ausgestaltet? (Vertragsrecht), bestehen *prudentielle* Bestimmungen in Bezug auf das Geschäft? (Aufsichtsrecht), werden nationale oder internationale Verbotsvorschriften wie etwa *Geldwäsche* oder Terrorismus-Finanzierung berührt? (Strafrecht), – ❹ psychologisch: aus welchen Motiven handelt der Käufer der *Option*? Liegt die untersuchte *Transaktion* in der Grundrichtung des Marktes oder weist sie auf andere Verhaltensmuster der Beteiligten hin? – ❺ politisch: ist ein Finanzverkehr zwischen den beiden Staaten erwünscht? – ❻ volkswirtschaftlich: liegen die mit dem *Optionsgeschäft* verbundenen *Zahlungen* im Interesse der Devisenbilanz der beteiligten Länder? – Siehe Einschätzung, gegensätzliche, Finanzpsychologie, Formeln, finanzmathematische Herdenverhalten, Hindsight, Kurzsichtigkeit, Modigliani-Miller-Theorem, Nachahmung, informelle, Sinuskurven-Fetischismus, Spielbank-Doktrin, Übertragungseffekt, psychologischer.

Finanzmarktaufsicht, europäische (central European financial supervision): Die Zielvorstellung, dass es in der EU gesamthaft nur noch eine einzige *Aufsichtsbehörde* gibt. Zwar ist eine *prudentielle* Rechtsangleichung in der EU durchaus erstrebenswert, und diese wird

auch im Zuge des *Lamfalussy-Verfahrens* seit 2001 zügig vorangetrieben. Aber eine zentrale europäische Aufsichtsbehörde ist nicht wünschenswert. – Siehe Aufsicht, europäische, Lamfalussy-Verfahren, Lamfalussy-Vorschlag, Overkill, regulatorischer, Regulierungswut, Straitjacking, Subsidiaritätsprinzip, Transparenzgrad, Überregulierung.

Finanzmarkt-Disziplinierungsfunktion (disciplining function of financial markets): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter den vom (internationalen) *Finanzmarkt* ausgehenden Zwang auf Regierungen, ihre Staatsausgaben und *Schulden* zu begrenzen. - Wie sich empirisch nachweisen lässt, setzt sich eine solche Disziplinierung häufig nicht bzw. zu spät durch. Ist nämlich das Angebot auf den (internationalen) *Finanzmärkten* reichlich, dann wird jeder *Kunde* mit einem leidlichen *Rating* bedient. Viele Schwellenländer konnten vor der *Subprime-Krise* problemlos *Geld* aufnehmen: bezeichnenderweise meistens kurz vor einem *Staatsbankrott*. Oftmals (in im Falle der Türkei in den 1990er Jahren) ermöglichen die *Finanzmärkte* es unverantwortlichen Regierungen, sich gleichsam einem Verschuldungsrausch hinzugeben. Bis die Marktdisziplin einsetzte, war es in dem meisten Fällen schon zu spät. – Siehe Marktversagen, Repatriierungs-Effekt.

Finanzmarktinstrument (financial market instrument): Sammelbegriff für jegliche Form standardisierter und handelbarer *Finanzprodukte* wie *Wertpapiere*, *Devisen*, *Edelmetalle*, *Optionen*, *Futures* usw.

Finanzmarktintegration (financial markets integration): Ein *Finanzmarkt* gilt dann als integriert, wenn gewährleistet ist, dass für alle potentiellen Marktteilnehmer – ❶ die gleichen Regeln gelten, – ❷ sie den gleichen Zutritt zum Markt haben und sie – ❸ in allem (auch aufsichtsrechtlich) gleich behandelt werden. – Siehe Risikoteilung, internationale. – Vgl. Jahresbericht 2006 der EZB, S. 156 ff. (Allgemeines; Schritte der EZB), Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 67 ff. (ausführliche Darstellung mit Schwerpunkt auf weltweite Ungleichgewichte), Monatsbericht der EZB vom April 2009, S. 38 ff. (Stand der Finanzmarktintegration; Übersichten), Jahresbericht 2008

der EZB, S. 175 ff. (Bemühungen der EZB).

Finanzmarktintegration, europäische (European financial markets integration): Das Bemühen, die einzelnen Teilmärkte des Angebots und der Nachfrage nach *Finanzdienstleistungen* aller Art im *Eurogebiet* anzugleichen. Bald nach Einführung des EUR hat sich ein liquider, einheitlicher *Geldmarkt* herausgebildet. Hoch integriert ist vor allem der Markt für unbesicherte *Kredite* zwischen den *Banken*; eine Aufteilung des *Geldmarktes* nach Ländern gibt es im *Euroraum* kaum. - Etwas weniger hoch ist derzeit (2009) die *Finanzmarktintegration* auf dem *Geldmarkt* für besicherte *Kredite*, also der *Repomarkt*. Das liegt daran, dass die grenzüberschreitende Übertragung von *Sicherheiten* noch nicht hinreichend ausgebaut ist, und zudem unterschiedliche rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen auf dem jeweiligen nationalen *Repomarkt* bestehen. Auch der niedrige Standardisierungsgrad der *Finanzprodukte* spielt hier eine Rolle. - Weit fortgeschritten ist die *Finanzmarktintegration* auch bei *Staatsanleihen*; hier hat eine deutliche Zinskonvergenz stattgefunden. Freilich müssen hochverschuldete Staaten (wie 2010 Griechenland) einen höheren *Zinssatz* bieten. - Hinsichtlich der *Aufsicht* ist weitgehend bei nationaler Zuständigkeit geblieben, was wohl vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden strukturellen und rechtlichen Unterschiede in den verschiedenen Staaten bis anhin die beste Lösung ist. – Siehe Aufsicht, europäische, Cassis-de-Dijon-Urteil, Financial Services Action Plan, Goldplating, Home Bias, Lamfalussy-Vorschlag, Rechtsangleichung, Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, Stabilitätsfonds, europäischer. – Vgl. Jahresbericht 2003 der EZB, S. 127 ff., Jahresbericht 2004 der EZB, S. 123 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2006, S. 67 ff. (lehrbuchmässige Darstellung mit Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 16 ff. (globale Vernetzung der Finanzmärkte; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2009, S. 38 ff. (Bericht über Stand und Fortschritte; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2009, S. 38 (Stand der Integration; Übersichten).

Finanzmarkt-Interdependenz (interdependence of financial market players): Die einzelnen Akteure auf dem *Finanzmarkt* (hauptsächlich

Banken, Fonds, Versicherungen) stehen (heutzutage meistens sogar weltweit) in enger Geschäftsbeziehung zueinander. In normalen Zeiten hat es den Anschein, als seien deren *Risiken* unabhängig voneinander. Bei einem *Finanzmarkt-Zusammenbruch* wie angesichts der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* zeigt sich deutlich, dass hier ein *systemisches Risiko* besteht. Denn kann ein *Institut* seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, dann bringt das alle Vertragspartner in Schwierigkeiten. – Siehe *Finanzmarkt-Zusammenbruch, Lehman-Pleite*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2010, S. 42 f. (Auswirkungen der Finanzkrise bei Unternehmen, Haushalten und dem Staat).

Finanzmarktmodelle (models of financial market): Die Güte eines jeden, die Zusammenhänge auf dem *Finanzmarkt* erklärenden gedanklichen Abbilds hängt davon ab, wie wirklichkeitsgerecht die getroffenen Annahmen zu den tatsächlichen Gegebenheiten im Markt passen. Weil es nun aber nicht möglich ist, die Wirklichkeit in ihrer Komplexität eins zu eins in (mathematischen) Modellen abzubilden, so müssen die unterstellten vereinfachenden Modellannahmen bei der Auslegung und Deutung der Ergebnisse entsprechend beachtet werden. Das mahnt zu grosser Vorsicht gegenüber allen Denkgebäuden der *Finanztheorie*. – Siehe *Konstanz-Hypothese, Marktwirksamkeits-Annahme*.

Finanzmarktorganisation, Europäische (European Financial Markets' Association, ACI): Vereinigung von *Banken* aus dem *Euroraum* mit dem besonderen Ziel, die Zusammenführung der nationalen Märkte für kurzfristige *Wertpapiere* (etwa 30 bis 270 Tage) gesamthaft und für *Commercial Papers* im besonderen zu fördern.

Finanzmarktrecht (financial market legal system): Die Gesamtheit aller Regelungen, die das Handeln auf dem *Finanzmarkt* ordnen, festlegen und bestimmen. – Siehe *Regulierung*.

Finanzmarktregulierung (financial market regulation): Oberbegriff für die in einem Staat – ❶ geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für *Geschäfte* auf dem *Finanzmarkt*, – ❷ gesetzlich eingerichteten

Instanzen zur Überwachung dieser Tätigkeit sowie – ③ *Massnahmen* zur Selbstregulierung der *Finanzbranche*, vor allem Verhaltenskodizes wie zum Beispiel der *Derivate-Kodex*. – Siehe Aufsichtsbehörde, Finanzmarktaufsicht, europäische, Produktregistrierung.

Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz, FRUG (act implementing the markets in financial instruments directive): Am 1. November 2007 in Kraft getretenes Gesetz mit dem Ziel der Angleichung der europaweit geltenden Vorschriften für die Zulassung und die Tätigkeit von *Finanzdienstleistern*. – Siehe Markets in Financial Instruments Directive. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 12 f. (von dem FRUG betroffene Regelungen), S. 107 f. (wesentliche Inhalte des FRUG), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 112 f. (Änderungen des FRUG).

Finanzmarktschocks (financial market shocks): Unerwartete und heftige Ausschläge auf dem *Finanzmarkt*, in der Regel ein plötzlicher starker *Kurssturz*. Auslöser müssen (wie die Vergangenheit lehrt) nicht unbedingt besondere Ereignisse (etwa: Naturkatastrophe, *Staatsbankrott*) sein. Vielmehr reagieren die *Finanzmärkte* auch auf Veränderungen ökonomischer Grunddaten und (wirtschafts-)politischer Wandlungen (etwa die Vernachlässigung der im *Stabilitäts- und Wachstumspakt* vereinbarten Stabilitätsziele) zunächst zögerlich, dann aber in einem *Dominostein-Effekt* sehr rasch. – Siehe Baisse, Blase, spekulative, Börsenkrach, Crash, Finanzmarkt-Stress, Finanzstabilität, Panik-Verkäufe, Risikotragfähigkeit, Stabilitätsfonds, europäischer, Staatsverschuldung, Wirkungen, Stress-Test, Subprime-Krise, Too big to save-Grundsatz, Worst Case Szenario. – Vgl. Jahresbericht 2003 der EZB, S. 116 ff.,), Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 95 f. (vom Ecofin-Rat im Oktober 2007 verabschiedete Grundsätze), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2009, S. 25 (Eventualverbindlichkeiten der Staaten sind zu berücksichtigen)

Finanzmarktstabilisierungsanstalt, FMSA (German financial market stabilisation authority): Die *Subprime-Krise* vom Sommer 2007 weitete sich auch in Deutschland im Herbst 2008 zu einer *Finanzkrise* aus, weil – ① wider Erwarten sehr viele deutsche *Institute* hohe Bestände an *toxischen Papieren* hielten, – ② ob dessen das gegenseitige *Vertrauen*

der *Banken* dahinschwand und daher – ③ der *Interbankenmarkt* trotz aller Bemühungen der *EZB* praktisch austrocknete. Der deutsche *Staat* errichtete daraufhin im Oktober 2008 im Zuge *Finanzmarktstabilisierungsgesetzes* einen Unterstützungsfonds (gesetzlicher Name: Finanzmarkt-Stabilisierungsfonds, Firmenname: Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung, SoFFin, populärer Name: [staatlicher] Rettungsfonds; special fund financial market stabilisation) in Höhe von rund 500 Mrd Euro, um der *Systemkrise* zu begegnen. Zwecks Gewährung der in einem entsprechenden Gesetz festgelegten Hilfen errichtete man die FMSA in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main, und siedelte diese bei der Deutschen Bundesbank an. - Hauptziel des SoFFin ist es – ① mit Hilfe umfangreicher *Garantien* allfälligen Refinanzierungsschwierigkeiten von *Instituten* am *Interbankenmarkt* zu begegnen und – ② deutsche *Banken* erforderlichenfalls mit neuem *Eigenkapital* zu versorgen. Mit beiden *Massnahmen* sollte ein funktionierender längerfristiger *Interbankenmarkt* wiederhergestellt werden. Die ebenfalls im Stabilisierungspaket enthaltene Möglichkeit des Ankaufs *toxischer Papiere* wurde demgegenüber von vornherein als diesen Zielen untergeordnet angesehen. - Kritisiert wurde, dass der *Staat* hier die schwächsten *Institute* aufpäpple, statt diese in die *Insolvenz* gehen und dann vielleicht unter das Dach gesunder *Banken* wandern zu lassen. – Siehe Bankbasierung, Bilanzbereinigung, Bad Bank, Carry-Trades, Einzelfallentscheidung, First-Mover-Bonus, Kernaufgabe, bankliche, Quantitative Easing, Rettungspaket, Staatsfonds, Stabilitätsfonds, europäischer, Tarnkappen-Politik. – Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 81 ff. (grundsätzliche Darlegungen zu Rettungspakten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 8 f. (Eckwerte des Stabilisierungsprogramms der Bundesregierung), Geschäftsbericht 2008 der Deutschen Bundesbank, S. 88 (Übersicht der Massnahmen).

Finanzmarktstabilität (financial market stability): ① Im engeren Sinne die Risikolage eines nationalen *Finanzsystems* in Bezug auf dessen *Risikotragfähigkeit*, nämlich wie gut es Marktungleichgewichte und Schocks auffangen kann. Dabei wird die Risikolage anhand verschiedener *Informationen* eingeschätzt, vor allem aus Erkenntnissen

der *Aufsichtsbehörden* gewonnen werden. Bei der Beurteilung der *Risikotragfähigkeit* stehen vor allem die Ertragslage des *Bankensystems*, die Kapitalausstattung und Reserven der einzelnen *Institute* sowie allfällig vorhandene Verbundstrukturen und Sicherungseinrichtungen im Blickpunkt. – ② Im weiteren Sinne das von Störungen aller Art freie Spiel von Angebot und Nachfrage auf den weltweiten *Finanzmärkten* mit dem Ziel, das Angebot an *Kapital* dem "besten Wirt" (most favourable allocation of resources) zuzuführen. - Finanzmarktstabilität ist ein *öffentliches Gut*, dessen Bereitstellung von behördlichen *Institutionen* (der *Zentralbanken* bzw. der *Aufsichtsbehörden*) zu gewährleisten ist. Denn ein sicheres, reibungslos ablaufendes *Finanzsystem* ist in der heutigen Gesellschaft mindestens ebenso wichtig ist wie ein funktionierendes Verkehrssystem, Gesundheitssystem, Kommunikations- und Informationssystem, Rechtssystem oder Bildungssystem. Ja es gilt sogar als unbestritten, dass Finanzmarktstabilität die Voraussetzung für den geregelten Ablauf in sämtlichen Sozialsystemen sei. Denn Störungen im *Finanzsystem* beeinträchtigen in aller Regel auch die Masstab-Eigenschaft des *Geldes*. Das *Geld* jedoch ist in allen Sozialsystemen der Bezugspunkt für alle dort zu verrechnenden Preise. - Weitgehende Einigkeit besteht heute auch darin, dass die Wahrung der Finanzstabilität nicht als weiteres Ziel der *Geldpolitik* zuzuweisen ist. Dies muss die Aufgabe eines eigenständigen Politikbereichs sein und bleiben, nämlich der *makroprudentiellen Aufsicht* und für das *Eurogebiet* des *Europäischen Rats für Systemrisiken*. – Siehe Financial Soundness Indicators, Finanzstabilität, Forum für Finanzmarktstabilität, Geldfunktionen, primäre, Gut, öffentliches, Marktdisziplin, Money-matters-Theorem, Risiko, systematisches, Risikoprofil, Stabilitätsfonds, europäischer. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2004, S. 48 ff. (allfällige Störungen durch Kreditderivate), Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 64 ff., Jahresbericht 2004 der EZB, S. 118 ff., Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 22 f. (Einfluss der Kreditverbriefung auf die Finanzmarktstabilität), Jahresbericht 2006 der EZB, S. 148 ff. (Allgemeines; Tätigkeiten der EZB), Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 87 ff. (EU-Regelungen zur Finanzstabilität; ausführliche Darstellung; viele Übersichten).

Finanzmarktstabilisierungsgesetz, FMStG (German Financial Markets Stabilisation Act): Am 18. Oktober 2008 im Eilverfahren in Kraft gesetztes Gesetz mit dem Ziel, allfällige grössere Einbrüche auf dem deutschen *Finanzmarkt* abzufangen. Es enthielt Bestimmungen über –
① eine Garantieübernahme durch die *Finanzmarktstabilisierungsanstalt*,
– ② Rekapitalisierung: gegen Leistung einer Einlage kann die *SoFFin* Eigenkapitalanteile, stille Beteiligungen oder sonstige Eigenmittelbestandteile von Unternehmen erwerben sowie – ③ Risikoübernahme: die *SoFFin* kann vor dem 13. Oktober 2008 (dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) von Instituten erworbene risikobehaftete Wertpapiere gegen die Übertragung von Staatsschuldtiteln erwerben. Grundsätzlich zielten diese *Massnahmen* auf die Passivseite der Bankbilanz; geschätzte 200 Mrd EUR *toxische Papiere* auf der Aktivseite blieben ein Problem, das durch weitere Schritte zu lösen war.
– Siehe Bad Bank-Modell, deutsches, Bankbasierung, Bilanzbereinigung, Finanzkrise, Finanzmarktstabilisierungsanstalt, Papiere, toxische, Stabilitätsfonds, europäischer, Subprime-Krise. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2009, S. 79 ff. (Wirkungen der Massnahmen auf die Staatsverschuldung).

Finanzmarktstatistik (statistical classification of financial markets instruments): Von der *EZB* erarbeitete und veröffentlichte Aufgliederung sowie laufende zahlenmässige Darstellung von *Finanzmarktinstrumenten*. Ursprünglich vor allem für den statistischen Berichtsrahmen der *EZB* gedacht, steht das System heute öffentlich für jedermann zur Verfügung. Aus dem Zahlenwerk lassen sich auch Zusammenhänge zwischen der *Geldpolitik* und den Gegebenheiten auf den *Finanzmärkten* ableiten. – Siehe Finanzstatistik, Zwei-Säulen-Prinzip.

Finanzmarkt-Stress (financial market stress): Druck, der – ① durch *Unsicherheit* und – ② sich verändernde *Erwartungen* in Hinblick auf allfällige *Verluste* in den *Finanzmärkten* auf die Marktteilnehmer ausgeübt wird. Das Ausmass des Stresses hängt letztlich vom Grad der Verwundbarkeit des *Finanzsystems* und der Reichweite eines auftretenden *Schock*-Ereignisses ab. Eine Phase ausgeprägten Finanzmarkt-Stresses führt sehr leicht in eine *Finanzkrise*. – Siehe

Aktienblase, Blase, spekulative, Crash, Panik-Verkäufe, Schocks, strukturelle, Stress-Test, Szenarien, aussergewöhnliche, Terror-Schocks, Verbriefungspapiere, Volatilität. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 62 f. (ausführliche Darstellung mit Literaturhinweisen in den Fussnoten),), Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 95 f. (vom Ecofin-Rat im Oktober 2007 verabschiedete Grundsätze).

Finanzmarktwissen (financial literacy): Die Kenntnisse um die Abläufe an den *Finanzmärkten*, in der Regel auf – ❶ die Schicht der Intellektuellen, aber auch – ❷ auf die breite Öffentlichkeit bezogen; und meistens mit der Klage verbunden, dass diese Kenntnisse minim seien. – Siehe Bausteine, bankliche, Finanzgeschichte, Initiative Finanzstandort Deutschland.

Finanzmarkt-Zusammenbruch (collapse of financial market): Wenn – ❶ auf einen Schlag viele Verkäufer auf einen Markt stürmen, und – ❷ sich die potentiellen Käufer gleichzeitig zurückziehen, dann wird das ineinander verzahnte Triebwerk von Angebot und Nachfrage zusammenbrechen. Auf den *Finanzmarkt* verschwindet diesfalls plötzlich und unerwartet die *Liquidität*, wie dies bei der an die *Subprime-Krise* sich anschliessenden *Finanzkrise* deutlich wurde. Um einen völligen und anhaltenden Stillstand des Marktes zu verhindern, muss in einem solchen Fall die *Zentralbank* bzw. der *Staat* in den Markt eingreifen. – Siehe Ansteckungswirkungen, Aufkäufe, zentralbankliche, Finanzmarkt-Interdependenz, Finanzmarktstabilität, Finanzmarktstabilisierungsgesetz, Finanzsystem, Furchtthese, Garantiefonds, Gut, öffentliches, Kreditrisiko, Krise, systemische, Krise der Sicherheiten, Kreditunterstützung, erweiterte, Krisenlasten-Verteilungsprogramm, Liquiditätspool, Mark-to-Model-Ansatz, Memoranda of Understanding, Notfall-Liquiditätshilfe, Politik des offenen Mundes, Prozyklizität, Quantitative Easing, Risiko, systemisches, Run, Stabilitätsfonds, europäischer, Unschärfe, konstruktive, Unterseeboot-Effekt.

Finanzmathematik (financial mathematics): Allgemein die Anwendung jederart Rechenmethoden auf Vorgänge im *Finanzmarkt*. – Siehe

Formeln, finanzmathematische, Sachverhaltsgestaltung.

Finanzmittel (financial resources, financial means): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter alle Arten von *Zahlungsmitteln* im Besitz einer Wirtschaftseinheit. – Siehe Geld, Gelder, Kapital.

Finanzmüll (finance trash): Im Wirtschaftsjournalismus und in der politisch geprägten Anklageliteratur (accusatory literature) gegen das *Finanzsystem* gängiger Ausdruck mit Bezug auf – ❶ (angeblich und oft von den Autoren in ihrer Wirkweise oft gar nicht verstandene) undurchsichtige *Finanzinstrumente* – ❷ auch von seriösen von Anbietern auf den *Finanzmarkt* gebrachte Angebote (einschliesslich Immobilien), die sich als Flop (Ausfall, Aufsitzer) erweisen und den Käufer in finanzielle Schwierigkeiten, wenn nicht gar in die *Insolvenz* treiben. – Siehe Finanzarchitektur, Finanzgeier, Glamour Stocks, Internetangebot, Make-up, Misochrematie, Nonvaleurs, Racheengel, Schlangenhandel, Winkelmakler.

Finanzoligarchie (money oligarchy): Begriff aus der marxistischen Anklageliteratur (accusatory literature) gegen die Marktwirtschaft (market-based economy). Ausgedrückt werden soll damit, dass – ❶ wenige grosse *Banken* und *Versicherungen* einen sehr einflussreichen, abgezirkelten Kreis innert der Wirtschaft bilden – ❷ und diese ständig bemüht sind, die Politik zu ihrem Vorteil zu beeinflussen sowie – ❸ trickreich Geld aus den armen Leuten herauszupressen. - Durch Verstaatlichung des *Finanzsektors* und Besorgung aller *Finanzdienstleistungen* durch (Partei)Funktionäre sollte dem Abhilfe geschaffen werden. – Siehe Bankokratie, Finanzkapital, Geldadel, Hochfinanz, Kapital, Misochrematie.

Finanzplanung (financial planning, financial programming): Bei einem Unternehmen die gedankliche Vorwegnahme künftig anfallender Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge, verbunden mit der Entscheidung, auf welche Weise betriebliche Vorgänge auf allen Stufen am (zins)günstigsten im *Geld* ausgeführt werden können. In der bezüglichen Fachliteratur werden dazu viele Musterrechnungen angeboten. – Siehe Balance Reporting, Cash-Management,

Finanzierungsregel, goldene, Finanzwirtschaft, Liquidität, optimale, Liquiditätsrisiko, Unterliquidität, Zahlungsstrom. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management).

Finanzplanungsrat (Financial Planing Council): In Deutschland ein Gremium mit dem Ziel, alle öffentlichen Haushalte nach dem Massstab der EU-Verträge (*Konvergenzkriterien* gemäss Titel VII des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft [Vertrag von Nizza]) zu gestalten. Dem Rat gehörten unter Vorsitz des Bundesfinanzministers die für Finanzen zuständigen Minister bzw. Senatoren der 16 Bundesländer sowie Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände an. Das Gremium trat regelmässig zweimal im Jahr zusammen. Im Frühjahr 2010 wurde der Finanzplanungsrat abgeschafft und seine Aufgaben auf den *Stabilitätsrat* übertragen. – Siehe Defizitquote, Stabilitäts- und Wachstumspakt.

Finanzplatz (financial centre, banking centre) ① Allgemein ein von *Banken, Börsen, Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften, Vermögensverwaltern* samt einem Teil der Rechtsanwälte, Notare und Treuhänder gebildeter Markt für *Finanzprodukte*. – ② Im besonderen ein *Finanzmarkt* im Sinne von ①, bezogen auf – ❶ einen geographischen Ort (etwa: Finanzplatz London) oder – ❷ ein ganzes Land (Finanzplatz Schweiz). – Siehe Bankgeheimnis, Bankfurt, Bankplatz, Finanzindustrie, Kapitalbewegungen, internationale, Offshore-Finanzplatz.

Finanzpolitik (fiscal policy): ① Volkswirtschaftlich die Gesamtheit aller *Massnahmen*, um *Einnahmen, Ausgaben* und *Vermögen* des öffentlichen Sektors (des *Staates*) zu gestalten. Dazu gehört in erster Linie die Festlegung der Steuern und *Subventionen*, die Entscheidung über die Aufnahme und Rückzahlung von *Schulden* sowie die Verabschiedung einer *Einnahme-Ausgabe-Rechnung* (*Haushalt, Budget*). Diese *Massnahmen* können auf unterschiedliche Weise auch den *Geldwert* beeinflussen. Deshalb ergeben sich zahlreiche Überschneidungen zwischen der *Geldpolitik* und der Finanzpolitik. – ② Aus betriebswirtschaftlicher Sicht die umfassende Gestaltung aller Kapitalströme und des Kapitalgefüges im Unternehmen

(Finanzmanagement) einschliesslich der über mehrere Jahre angelegten, zukunftsichernden Planung der *Einnahmen* und *Ausgaben*. – Siehe Defizitquote, Demographieverfestigung, Fiskalpolitik, Haushaltsdefizit, Nachfragefinanzierung, Nachhaltigkeit, Nonaffektations-Prinzip, Parafiskus, Regel, goldene, Schuldenbremse, Schuldenquote, Staatsverschuldungs-Druck, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Sunset-Vorbehalt, Wirtschaftsregierung, europäische. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 79 ff. (tiefgreifende, empirisch unterlegte Darlegung der Interdependenzen zwischen der Finanzpolitik und den Finanzmärkten; S. 88 f.: Zusammenhang zwischen Finanzpolitik und Zinssätzen im Euroland), Monatsbericht der EZB vom Juli 2008, S. 71 ff. (lehrbuchmässige Darstellung der Interdependenz zwischen Geldpolitik und Finanzpolitik; Formel; Literaturhinweise; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 46 ff. (deutsche Finanzpolitik in der EWU), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2009, S. 25 (Eventualverbindlichkeiten müssten bei Staatsverschuldung eingerechnet werden).

Finanzportfolioverwaltung (portfolio management): Die Betreuung des in *Finanzinstrumenten* angelegten *Vermögens* eines *Kunden* mit einem eigenen Dispositions- und Entscheidungsspielraum. In Deutschland bedürfen entsprechende Dienstleister einer *Erlaubnis* und sie unterliegen der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Darf ein *Institut* Kundengelder oder *Wertpapiere* von *Kunden* in Besitz nehmen, so muss es über eine bestimmte, von der *Aufsichtsbehörde* festgelegte Höhe an *Eigenkapital* verfügen und zudem zwei Geschäftsführer haben; siehe § 10, Abs. 9 KWG. – Siehe Portfolioverwaltung, Vermögensverwalter. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 133 (Institute mit Erlaubnis in Deutschland).

Finanzprodukte (financial products, oft auch financials): ① In sehr weiter Bedeutung alle auf dem *Finanzmarkt* umgesetzten *Papiere*, einschliesslich der *Aktien* und *Anleihen*. In der Sprache der *Finanzwelt* sind immer Finanzprodukte gemeint, wenn bloss von "Produkten" die Rede ist. – ② In engerem Sinne alle handelbaren Verträge, die eine

Verpflichtung zur *Zahlung* aufweisen. – ③ In besonderer Bedeutung die an einer *Börse* gehandelten *Terminverträge*; dann oft auch im Deutschen "Financials" (grossgeschrieben) genannt. – Siehe Financial Engineering, Finanz-Alchemie, Finanzinstrumente, Finanzplatz, Flat Tax, Produktregistrierung, Terminbörse, Zitronenhandel.

Finanzprodukte, hybride manchmal auch (missverständlich!) **Hybridkapital** (hybrid financial products): Seltener Bezeichnung für *Derivate*. – Vgl. die Übersicht im Monatsbericht der EZB vom Mai 2000, S. 42; Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 50 (Überarbeitung der Bankenrichtlinie hinsichtlich hybrider Finanzprodukte), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 49 f. (weitere Überarbeitung; Leitlinien der CEBS, Merkmalkatalog).

Finanzprodukte, kartengestützte (card-based financial products): *Transaktionen*, die ein *Kunde* mit Hilfe einer *Karte* auf dem *Finanzmarkt* tätigen kann. – Siehe Geld, elektronisches, Kreditkartenfiasko, Pay-Green-Initiative.

Finanzprodukte, strukturierte (structured [financial] products): Kombinationen von zwei oder mehreren *Finanzinstrumenten*; mindestens eines davon muss ein *Derivat* sein. Sie werden entweder börslich oder ausserbörslich gehandelt. Jedes strukturierte Produkt enthält ein ganz besonderes *Risikoprofil*, welches die *Risiken* aus den einzelnen Anlageprodukten mindert, verstärkt oder auszugleichen versucht. - Zu der letzteren Gruppe zählen strukturierte Produkte mit *Kapitalschutz*. Sie bestehen aus – ❶ einer festverzinslichen Anlage und – ❷ einer *Option*. Ihre Kombination erlaubt es, an der Entwicklung eines oder mehrerer *Basiswerte* teilzunehmen (durch den Optionsteil: den Partizipationsteil), dabei jedoch das *Verlustisiko* zu begrenzen (durch die *Anleihe*: den Kapitalschutzteil). - Es finden sich im einzelnen verschiedene Einteilungen der strukturierten Finanzprodukte. Deren Bewertung erfordert von den Marktteilnehmern genaue Sachkenntnis. – Siehe Composite, Derivate, Investmentbank, Rating-Stufungen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 27 ff. (Erklärungen; Übersichten), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 167 (Aufsicht vor allem hinsichtlich des Risikomanagements), Jahresbericht

2008 der BaFin, S. 45 (Transparenzanforderungen an den Handel; Nachhandelstransparenz).

Finanzpsychologie (financial psychology): Wissenschaft, die innert der Psychologie entdeckte Verhaltensmuster auf die Geschehnisse in den *Finanzmärkten* zu übertragen sucht. Ein besonderer Schwerpunkt (a main focus) bildet dabei die *Behavioural Finance* (so auch im Deutschen; seltener mit qualitative Finanzmarktanalyse übersetzt). Dabei sollen die (markt)psychologischen Einflüsse auf die Entscheidungen der Anleger und damit auf Kursverläufe ergründet werden. Ebenso wie *finanzmathematische Formeln* bietet die Finanzpsychologie ein eigenständiges Erklärungsmuster an; beide aber können nicht die Abläufe auf dem *Finanzmarkt* gesamthaft erklären. Bei den meisten Autoren der Finanzpsychologie tritt hinzu, dass diese sich oftmals mehrdeutiger und damit sowohl inhaltlich als auch umfänglich unscharfer Begriffe bedienen. – Siehe Animal Spirits, Bewertbarkeit, Einschätzung, gegensätzliche, Erinnerungsfähigkeit, Feminisierung, Fibonacci-Folge, Finanzmarkt-Analyse, Fortschritt-Rückschritt-Zahl, Furchtthese, Herdenverhalten, Hindsight, Kurzsichtigkeit, Männerdomäne, Modigliani-Miller-Theorem, Nachahmung, informelle, Sinuskurven-Fetischismus, Spielbank-Doktrin, Übertragungseffekt, psychologischer.

Finanzreferendum (financial referendum): Mittel der staatlichen Ausgabebegrenzung, vor allem auf der Ebene der Kantone in der Schweiz angewendet. Für bestimmte öffentliche Ausgaben muss danach zwingend die Zustimmung des Volkes (Bürgerentscheid) eingeholt werden. – Siehe Schuldenbremse.

Finanzrückversicherung (financial reinsurance): Rückversicherer bieten einem Erstversicherer einen Versicherungsschutz für – ❶ derzeitige und zukünftige Schadenereignisse (Prospektivgeschäft) oder – ❷ vergangene Schadenereignisse (Retrospektivgeschäft) an. Die *Aufsichtsbehörden* betrachten solche Risiko-Transfers allgemein mit Misstrauen. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 13 f. (Bedingungen für entsprechende Verträge; Berichtspflicht, IAS-Richtlinien), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 79 (aufsichtsrechtliche Vorschriften)

werden eingeführt), Jahresbericht der BaFin 2008, S. 73 (Finanzrückversicherungs-Verordnung im Juli 2008 in Kraft getreten).

Finanzsektor (financial sector): ① Im engeren Sinne die *Banken*, *Versicherungen* und *Kapitalanlagegesellschaften* in einem Staat oder einem Wirtschaftsgebiet wie die EU. – ② In weiterem Sinne werden auch alle der Geschäftsvermittlung (arrangement of transactions) dienenden Einrichtungen (Handelsplätze wie *Börsen*) sowie Unternehmen, die Hilfsdienste leisten (etwa *Bargeldbearbeiter* oder Internetdienste, die *Kurse* der Öffentlichkeit vermitteln) mit eingeschlossen. Bei entsprechenden Statistiken ist daher jeweils sehr genau auf die begriffliche Abgrenzung zu achten. - In Deutschland waren Ende 2008 rund 3,2% aller Arbeitnehmer im Finanzsektor tätig; das sind mehr als in der Autoindustrie und auch mehr als im Maschinenbau. – Siehe Finanzbranche, Finanzindustrie, Finanzplatz, Finanzsystem, Finanzwelt, Kreditvermittlungsplattform, Strukturkonservatismus. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 26 (ausführliche Übersicht, bis 1999 zurückreichend), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 33 (detaillierte Übersicht 2000 bis 2009) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Finanzsektor-Bewertungsprogramm (Financial Sector Assessment Programme, FSAP): Vom *Internationalen Währungsfonds (IMF)* zusammen mit der *Weltbank* im Jahr 1999 herausgegebene ausführliche Wegleitung zur Früherkennung von *Risiken* und Schwächen im *Finanzsektor* eines Landes. Im Frühjahr 2002 hatte von den 183 Mitgliedsstaaten des IMF mehr als ein Drittel von diesem Programm (in Zusammenarbeit mit dem IMF) Gebrauch gemacht. – Vgl. Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 166 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 24 f., Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 38 (Gewicht auf Frühwarnindikatoren) sowie die jeweiligen Jahresberichte der BaFin.

Finanzsicherheiten (financial securities): Nach § 1, Abs. 17 KWG "Barguthaben, Geldbeträge, *Wertpapiere*, Geldmarktinstrumente sowie sonstige Schuldscheindarlehen einschliesslich jeglicher damit in Zusammenhang stehender Rechte oder Ansprüche, die als *Sicherheit* in

Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts oder im Wege der Vollrechtsübertragung auf Grund einer Vereinbarung zwischen einem Sicherungsnehmer und einem Sicherungsgeber, die einer der in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a bis e der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. EG Nr. L 168 S. 43) aufgeführten Kategorien angehören, bereitgestellt werden." In der genannten Rechtsquelle weitere Einzelheiten zur Abgrenzung des Begriffes. – Siehe Covenant, Immobilien-Sicherheiten, IRB-Ansatz, Notenbankfähigkeit, Rating, Repomarkt, Sicherheiten.

Finanzsprache (financial market terminology): Wörter, Ausdrücke und Redewendungen ("Jargon"), die in der *Finanzwelt* – ❶ üblich sind bzw. gängig waren und – ❷ von den dort Tätigen in ihrem Sinn sofort verstanden werden. - Mehr als in anderen Fachsprachen (die Informations-Technologie vielleicht ausgenommen) häufen sich heute englische (früher französische und italienische) Vokabeln. Dabei unterscheidet die Sprachwissenschaft zwischen – ❶ verdrängenden *Anglizismen*, wie beispielsweise Banker, Cashflow, – ❷ differenzierenden *Anglizismen*, wie etwa Bubble Economy, Blue Chips und – ❸ ergänzenden *Anglizismen*, wie zum Beispiel Airbus, Oldtimer. - Dabei ist jedoch gerade bei der Gruppe der verdrängenden *Anglizismen* zu beachten dass diese durch häufigen Gebrauch in der *Finanzwelt* einen ganz besonderen Begriffsinhalt erhielten, die durch ein deutsches Wort (etwa Container Banking durch Containerbank) nicht immer genau wiederzugeben sind. Wie man offensichtlich aus ihren Veröffentlichungen erkennen kann, wissen viele der die Finanzsprache rügenden Sprachwissenschaftler letztlich nicht, welche einzelnen Merkmale (nämlich Denkeinheiten, die ganz bestimmte Eigenschaften und Zusammenhänge in sich einschliessen) ein Fachbegriff in der Praxis der *Finanzwelt* aufgenommen hat. – Siehe Akataphasie, Analysten-Rating, Anglizismen, Börsensprache, Finanzbranche, Finanzwelt.

Finanzspritze (cash injection, transfusion of money): ❶ Allgemein jederart Übertragung von *Geld* zwecks Stärkung der *Finanzkraft* des Empfangenden. – ❷ Die Überlassung von *Geld* an *Privathaushalte*,

Unternehmen oder Staaten, die sich in einer akuten Zahlungsklemme befinden bzw. von *Insolvenz* bedroht sind. – ③ Von Regierungen nach ihrer Wahl an Unterstützer in Form von Sondervergünstigungen (wie vor allem Steuererleichterungen; tax reliefs) zugeleiteten *Mittel*. – Siehe Ausleihung, Darlehn, Internationaler Währungsfonds, Kredit.

Finanzstabilität (financial stability): Ein Zustand, in dem das *Finanzsystem* in der Lage ist, – ① Angebot und Nachfrage nach *Kapital* reibungslos zusammenzubringen, – ② durch das *Geld* und über das *Geld* die knappen *Mittel* dem besten Wirt zuzuleiten (unschön auch "effiziente Allokation finanzieller Mittel" genannt; wobei zu erörtern wäre, ob und inwieweit ① schon ② einschliesst), – ③ *Risiken* zu bepreisen und an andere Marktteilnehmer (risk taker) abzugeben, – ④ eine sichere Abwicklung von *Zahlungen* und Wertpapierübertragungen zu gewährleisten sowie – ⑤ allfällige Störungen (*Schocks*) dermassen aufzufangen, dass die erwähnten Aufgaben nicht in nennenswertem Umfang beeinträchtigt werden. - Die Gewährleistung der Finanzstabilität kann grundsätzlich keine Aufgabe der *Geldpolitik* sein. Denn die dazu benötigten Instrumente (wie etwa antizyklische Eigenkapitalanforderungen für *Banken* oder Garantieübernahmen für gefährdete *Institute*) unterscheiden sich in Art und Anwendung von den geldpolitischen Stellschrauben. – Siehe Finanzmarktstabilität, Finanzsystem, Gut, öffentliches, Margendruck, Money-matters-Theorem. – Jahresbericht 2008 der EZB, S. 166 ff. (Überwachung durch die EZB), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 91 ff. (Probleme der Finanzstabilität in Deutschland; einzelne Massnahmen im Zuge der Finanzkrise).

Finanzstabilitätsbericht (financial stability report). Von der *Deutschen Bundesbank* erstmals im November 2005 veröffentlichte eigenständige, jährlich erscheinende Publikation. Der Bericht enthält wichtige Daten und Einschätzungen zu makroökonomischen *Risiken*, zum internationale *Finanzsystem*, zum *Bankensystem* in Deutschland sowie zur Versicherungswirtschaft sowie ausgewählte lehrbuchmässige Darstellungen zu einzelnen Teilbereichen. - Die Sprache ist im grossen und ganzen verständlich. Freilich muss man auch hier (wie in den Fachartikeln, welche dem jeweiligen Monatsbericht der *Deutschen*

Bundesbank beigegeben sind) manche Sätze zwei- bis dreimal lesen, ehe man ganz versteht, was gemeint ist. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 87 ff. (EU-Regelungen zur Finanzstabilität; ausführliche Darstellung; viele Übersichten).

Finanzstatistik (financial statistics): Die von staatlichen Statistik-Ämtern und von der *Zentralbank* veröffentlichten *Informationen* über Daten und Variablen auf dem bezüglichen *Finanzmarkt*. Sehr wichtig ist, die jeweils angegebenen Definitionen und Erläuterungen sehr genau zu beachten. Die Monatsberichte der *EZB* enthalten vorbildliche Erläuterungen sowie in jedem Heft auch ein Glossar. – Siehe Finanzmarktstatistik. – Vgl. zur Entsprechung von Statistiken verschiedener (nationaler) Herkunft ausführlich Monatsbericht der EZB vom April 2005, S: 71 ff.

Finanzsystem (financial system): ① Im engeren Sinne: die *Zentralbank* und die *Banken* eines *Währungsgebietes* zusammengenommen. – ② Im einem weiteren Sinne werden auch die *Versicherungen* und bestimmte andere Kapitalsammelstellen einbezogen. – ③ Im weitesten Sinne die Gesamtheit der institutionellen Gegebenheiten, welche das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage nach *Kapital* sowie allen damit verbundenen *Dienstleistungen* bedienen. Zum Finanzsystem in diesem breitesten Sinne zählen dann auch die *Finanzintermediäre*, *Wertpapierbörsen*, der gesamte *Zahlungsverkehr* einschliesslich der *Zahlungsverkehrssysteme*, die *Aufsichtsbehörden* sowie der allgemeine regulatorische Rahmen bis hin zu Bilanzierungs-Richtlinien und dem Insolvenzrecht. Vielfach zählt man darüber hinaus auch den *Staat* zum Finanzsystem. Denn es hat sich gezeigt, dass ein Zusammenbruch des Finanzsystems in besonderen Gefahrenlagen (wie im Zuge der *Subprime-Krise*) letztlich nur durch Zusagen des *Staates* verhindert werden kann. - Das Finanzsystem in diesem weiteren Sinne zeigt sich wegen des jeweils besonderen finanzsystem-typischen ordnungspolitischen Rahmens (regulatory framework) von Land zu Land unterschiedlich. Andererseits ist ein Finanzsystem immer in Bewegung. So hat seit etwa 1990 durch die grössere Rolle neuer *Finanzintermediäre* (wie etwa *Hedge-Fonds*) und neuartiger *Finanzprodukte* (vor allem *strukturierte Produkte* zur Weiterreichung von Kreditrisiken) das Gesamtgeflecht der Beziehungen zwischen *Instituten*,

Finanzmärkten und der Realwirtschaft auf nationaler und weltweiter Ebene erheblich vielschichtiger und beifolgend undurchsichtiger werden lassen. Die dabei entstandenen Informationslücken (*information gaps*) erschwerten die Erkenntnis eines *systemischen Risikos*, wie sich dann gelegentlich der *Subprime-Krise* plötzlich zeigte. - Ein sicheres, reibungslos ablaufendes Finanzsystem wird als ein *öffentliches Gut* angesehen, das in der heutigen Gesellschaft mindestens ebenso wichtig ist wie ein funktionierendes Verkehrssystem, Gesundheitssystem, Kommunikations- und Informationssystem, Rechtssystem oder Bildungssystem. Es wird zurecht sogar darauf hingewiesen, dass ein wohlgeordnetes Finanzsystem die Voraussetzung für den geregelten Ablauf in sämtlichen Sozialsystemen sei. – Siehe Bail-out, Bankenkrise, Bankzusammenbruch, Bradford-Verstaatlichung, Crash, Einlagensicherung, Finance matters, Finanzarchitektur, Finanzindustrie, Finanzmüll, Finanzmarktstabilität, Geldverleiher letzter Instanz, Hypo Real Estate-Rettung, IndyMac-Pleite, Institution, Kreditkartenfiasko, Kreditvergabe-Grundregel, Luftpapiere, Marktdisziplin, Money-matters-Theorem, Ninja-Loans, Moral Hazard, Mortgage Equity Withdrawal, Papiere, toxische, Pay-Green-Initiative, Risiko, systemisches, Rückschlag-Effekt, Run, Schock-Bewältigung, Stress-Test, Europäischer Systemrisikorat, Überlauf-System, Vertrauen.

Finanzsystem, bankorientiertes (bank-orientated financial system): *Finanzierung* und Geldanlage geschehen in erster Linie unter Einschaltung von *Banken*. Diese spielen eine entscheidende Rolle bei der Zuweisung von *Krediten* an einzelne Firmen und Branchen. *Asymmetrische Informationen* zwischen *Bank* und Kreditnehmer bleiben minim; bei einer Hausbank-Beziehung sogar minimal. In Deutschland herrscht ein bankorientiertes System vor; die Bankeinlagen waren in Deutschland 2005 etwa dreimal so hoch wie in den USA. – Siehe Finanzsystem, kapitalmarktorientiertes.

Finanzsystem, kapitalmarktorientiertes (capital market-orientated financial system): Die volkswirtschaftlichen *Ersparnisse* fließen über eine Palette unterschiedlicher *Finanzinstrumente* (*Anleihen, Aktien, Fonds, Derivate*) in den Wirtschaftskreislauf. Die *Banken* wirken dabei nicht als *Zins* nehmende Kreditgeber, sondern als Vermittler gegen

Kommission zwischen Schuldner und Investor. *Asymmetrische Informationen* müssen hier durch grösstmögliche Transparenz überwunden werden. Ins einzelne gehende Rechnungslegungs-Vorschriften und *Rating-Agenturen* spielen daher eine grosse Rolle. Das kapitalmarktorientierte System herrscht in den USA vor. Die *Marktkapitalisierung* der Aktienbörsen in den USA ist im Verhältnis zum *Bruttoinlandsprodukt* mehr als dreimal so hoch wie in Deutschland. Zudem waren 2005 in den USA pro 1 Mio Bewohner mehr als doppelt so viele Unternehmen an einer *Börse* gelistet als in Deutschland.

Finanzsystem, multilaterales (multilateral financial system): ① Im Zuge der *Subprime-Krise* und ihren Nachwehen aufgekommene Forderung, dass der Weltfinanzmarkt (global financial market) nicht nur auf wenige *Wertpapierbörsen* (wie etwa Neuyork, London, Tokio, Bombay und Frankfurt) beschränkt sein dürfe, sondern auf weitere (hundert) Länder ausgedehnt werden müsse. Wie der globale Handel aber zu diversifizieren (to diversify) sei, wird gar nicht oder nur undeutlich gesagt. Solange aber die Anbieter und Nachfrager auf dem *Finanzmarkt* frei entscheiden können, an welchem Ort sie ihre *Geschäfte* tätigen möchten, wird es weltweit bei wenigen bevorzugten *Finanzzentren* bleiben. – ② Die Anbindung der heimischen Währung nicht an eine einzige Masstab-Währung (etwa den EUR oder USD, auch unilaterale Währungsbindung genannt), sondern an mehrere *Währungen*.

(Finanz-)Termingeschäft (future transaction): Standardisierter, rechtlich verbindlicher Vertrag (*Terminkontrakt*) über den Kauf oder Verkauf eines *Finanzprodukts* zu einem vereinbarten zukünftigen Termin. – Siehe Financial Futures, Option.

Finanztheorie (finance theory): ① Als Teilgebiet der *Finanzwissenschaft* die Erforschung des Zusammenwirkens zwischen der Einnahme-Ausgabe-Wirtschaft des *Staates* einerseits und den anderen Sektoren der Volkswirtschaft andererseits. – ② Die durchdachte, sachgemässe und widerspruchsfreie Darstellung der Gestaltung, Wirkweise und möglichen Verknüpfung (dann: *Financial Engineering*) von *Finanzprodukten*; in diesem Sinne auch Finanzmarkt-

Theorie (theory of capital markets) genannt. – ③ Lehrgebäude mit dem Ziel, die Preisbildung auf *Finanzmärkten* – ❶ (mathematisch) zu erklären oder gar – ❷ im voraus zu modellieren. – ④ Begründete Ratschläge an Investoren, wie sie ihr *Portfolio* in Bezug auf die *Rendite* am besten aufbauen. Die meist stark mathematisierten Modelle vernachlässigen in aller Regel die bei der Entscheidungsfindung äusserst wichtigen steuerlichen Gesichtspunkte (tax aspects, issues of taxation) und sind daher für die Anleger kaum eine Hilfe. – Siehe Abgeltungsteuer, Anlagemodelle, Behavioural Finance, Erwartungstheorie, neue, Financial Engineering, Finanzgeschichte, Finanzmarktmodelle, Marktwirksamkeits-Annahme, Modigliani-Miller-Theorem, Portfolio-Optimierung, Spielbank-Doktrin, Staat.

Finanz-Transfergeschäft (financial transfer business): Die gewerbsmässige Besorgung von Zahlungsaufträgen. In Deutschland unterliegen entsprechende Dienstleister der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Sie bedürfen ferner einer *Erlaubnis* gemäss § 32 KWG.

Finanzunternehmen (financial firms): In der deutschen Rechtsprache Firmen, die keine *Institute* sind, jedoch bestimmte im Gesetz aufgezählte *Geschäfte* auf dem *Finanzmarkt* betreiben, vor allem Bargeldbearbeitung, Beteiligungserwerb, Factoring, Leasing, Kreditkartenausgabe, Handel mit Finanzinstrumenten auf Eigenrechnung, Geldmaklergeschäfte und Finanzberatung. – Vgl. die genaue Aufzählung in § 1, Abs. 3 KWG.

Finanzvehikel (financial vehicle): Unschöne Bezeichnung für Firmen, deren Geschäftszweck die Vermögensverwaltung ist; meistens gesagt in Zusammenhang mit *Staatsfonds*. – Siehe Vermögensverwalter.

Finanzverbindlichkeiten (liabilities paid interest on): Wenn nicht anders definiert, bei einem Unternehmen alle *Positionen*, für die *Zinsen* bezahlt werden müssen, wie etwa *Schulden* bei *Banken* oder von dem Unternehmen begebene *Anleihen*. – Siehe Nettoverschuldung.

Finanzvermögen (financial assets): ① Im Unternehmen vorhandene *langfristige Forderungen*, in erster Linie *Aktien*, *Obligationen* und Beteiligungen. – ② Bei öffentlichen Körperschaften jene *Aktiva*, die werbenden Zwecken dienen, nämlich ohne Beeinträchtigung einer bestimmten öffentlich-rechtlichen Verpflichtung verwertet werden können, und die nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewirtschaften sind, etwa ein Schwimmbad. Im Gegensatz dazu steht das *Verwaltungsvermögen* (administrative property), das der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dient oder dauernd an einen öffentlich-rechtlichen Zweck gebunden ist, etwa Dienstgebäude. – ③ Unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung und Bilanzierung (hier die Aufzählung in Anlehnung an SFAS 140, angeglichen an IAS/IFRS) versteht man darunter im wesentlichen – ❶ flüssige *Mittel*, – ❷ Eigentumsrechte an Unternehmen (etwa Anteile, Vorzugsaktien oder Kaufoptionen), – ❸ Verträge, denen zufolge eine Vertragspartei eine Verpflichtung zur Übertragung flüssiger *Mittel* oder eines anderen *Finanzinstruments* auf eine andere Partei, und die andere Partei ein Recht zur Entgegennahme flüssiger *Mittel* oder anderer *Finanzinstrumente* besitzt (z.B. *Forderungen*, *Wechsel*, *Darlehn*, *Anleihen*), sowie – ❹ Verträge gemäss derer eine Vertragspartei eine Verpflichtung zum Tausch von *Finanzinstrumenten* mit einer anderen Partei unter *Risiko* eingeht, bzw. die andere Partei ein Recht zum Tausch von *Finanzinstrumenten* mit der Vertragspartei zu potentiell vorteilhaften Bedingungen erwirbt (z.B. *Optionen*, Terminkontrakte, *Zinsswaps*). – ④ Umgangssprachlich auch oft gleichgesetzt mit *Geldmitteln* und mit *Reichtum*.

Finanzwelt (world of finance, financiers): ① Alle Personen und Unternehmen, die mit Geldgeschäften jedwelcher Art befasst und denen in der Regel auch – ❶ bestimmte Verhaltensmuster und – ❷ eine eigene Fachsprache (technical language, terminology) zugeordnet sind. - Manchmal (und vor allem in der kritischen Literatur) auch mit besonderer Betonung auf die soziologische (und dann weniger auf die zweckgerichtete, tätigkeitsbezogene) Seite. – ② Im weiteren Sinne schliesst man darin auch die dem Geldverkehr dienenden *Institutionen* und Dienststellen (*Aufsichtsbehörde*, *Zentralbank*) mit ein. – Siehe *Anglizismen*, Finanzbranche, Finanzjournalist, Finanzmarkt,

Finanzplatz, Finanzsektor, Finanzsprache, Finanzwirtschaft, Finanzzentrum, Geldleute, Hochfinanz.

Finanzwetten (financial stakes, financial betting business): In einzelnen verschiedenartige und teilweise fein ausgeklügelte Glücksverträge in Bezug auf künftige Preise einzelner *Titel* bzw. auch Indizes. Entsprechende Anbieter solcher *Geschäfte* betreiben *Anlage-Vermittlung* und bedürfen einer *Erlaubnis*. – Siehe Hebel(wirkung), Lotterie, Spread Bets Wettbüros. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 199 (Darstellung der Finanzspread-Wetten).

Finanzwirtschaft (financial management; public finance; payment flows; financial world): ① In der Betriebswirtschaftslehre alle *Massnahmen* mit dem Ziel, ein Gleichgewicht zwischen *Einzahlungen* und *Auszahlungen* in einem Unternehmen zu schaffen, um so die *Liquidität* sicherzustellen. – ② In der Volkswirtschaftslehre die *Gebarung der öffentlichen Stellen*. – ③ Der stetige Verkehr von *Zahlungen* innert eines *Währungsgebietes* oder der Welt gesamthaft: der laufende Zahlungsfluss. – ④ Ein Personenkreis, nämlich die im *Finanzsektor* tätigen Institutionen und Menschen. – Siehe Finanzplanung, Finanzwelt, Finanzwissenschaft, Systemrelevanz, Zahlungsstrom.

Finanzwissenschaft (finance): Lehre von der *Einnahme-Ausgabewirtschaft* der öffentlichen Haushalte und den sich daraus ergebenden Wechselbeziehungen mit der Volkswirtschaft gesamthaft. Unterteilt wird der Finanzwissenschaft herkömmlich in *Finanztheorie*, *Finanzpolitik*, *Finanzgeschichte* und Finanzsoziologie. – Siehe Budget, Finanzgeschichte, Gebarung, Parafiskus, Staat, Stellen, öffentliche.

Finanzzentrum (financial centre): ① Allgemein die herausragende nationale oder internationale Bedeutung eines Ort (wie Neuyork, London, Frankfurt, Bombay oder Zürich) für das Angebot und die Nachfrage nach *Finanzdienstleistungen*. Die Marktteilnehmer haben (aus welchen Gründen auch immer) die Präferenz, an diesem bestimmten Platz ihre *Geschäfte* zu tätigen. – ② Im besonderen die Häufung von *Finanzdienstleistungsinstituten* in einem Wirtschaftsraum

(etwa der Stadt Frankfurt). – Siehe Branchenkonzentration, Finanzsystem, multilaterales.

Finanzzuschlag (budget allowance): Die Anhebung des Preises von Leistungen öffentlicher Betriebe (etwa: Häfen, Wasser- und Gaswerke) über die Vollkostendeckung hinaus mit dem Ziel, den so erzielten *Gewinn* für bestimmte Haushaltszwecke (etwa: Unterhalt von Kindertagesstätten) einzusetzen.

Firmenbestatter (company mortician): Personen, die mit Hilfe eines stets dienstbereiten Notars – ❶ allgemein eine überschuldete Firma und – ❷ im besonderen eine betrügerische *Kapitalanlagegesellschaft* für einen Euro verkaufen. Der Käufer hat seinen Geschäftssitz regelmässig an einem der *Offshore-Finanzplätze*, wo es den Gläubigern unmöglich ist, *Forderungen* (an die verkaufte Firma bzw. an den veräusserten *Fonds*) auf gerichtlichem Wege durchzusetzen. Der Firmenbestatter erhält in der Regel fünfzehn Prozent der übernommenen *Verbindlichkeiten* unter der Hand aus dem *Geld*, das meistens durch den Verkauf von *Nonvaleurs* aus den Taschen leichtsinniger Anleger gezogen wurde. – Siehe Agiotage, Daimonion, Dampfstube, Dingo-Werte, Falschberatung, Frontrunning, Geldwäsche, Ghattobanking, Glamour Stocks, Hawala, High risk countries, Kapitalmarkt, grauer, Kursmanipulation, Offshore-Finanzplätze, Scalping, Schattenbanksystem, Scheintransaktionen, Underground Banking, Winkelmakler.

Firmenbuch (companies register): In Österreich seit 2007 das vormalige Handelsregister. Es wird bei den Landesgerichten geführt und macht die rechtlichen Verhältnisse von Unternehmen in Österreich öffentlich. Zum Eintrag gehören Firma und Sitz des Unternehmens, die Zeichnungsberechtigten, das Grund- oder Stammkapital und je nach gewählter Rechtsform weitere *Informationen*.

Firmenkreditkarte (business credit card): Zahlungsvorgänge (wie etwa bei Reiskosten) in einem Unternehmen werden zwischen einem Arbeitnehmer und dem Unternehmen über eine *Geldkarte* abgewickelt. Dabei – ❶ erweitert entweder das Unternehmen den mit einem

kartenausgebenden Unternehmen bestehenden Vertrag über eine Hauptkarte um die Ausgabe von Zusatzkarten für bestimmte Mitarbeiter oder – ② es wird ein Einzelkreditkartenvertrag zwischen dem kartenausgebenden Unternehmen und dem einzelnen Arbeitnehmer geschlossen. - Rechtlich besteht in beiden Fällen eine gesamtschuldnerische Haftung des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers für die mit der Firmenkreditkarte getätigten Umsätze. Wegen vieler damit zusammenhängender Rechtsfragen (Missbrauch der *Karte* durch Nutzung Dritter, Beteiligungsrechte des Betriebsrats bei Einführung einer Firmenkreditkarte, datenschutzrechtliche Vorgaben, steuerliche und sozialversicherungsbezügliche Streitfragen: die Firmenkreditkarten sind zu einem eigenen Sondergebiet des Arbeitsrechts geworden) werden Firmenkreditkarten in den letzten Jahren nur noch sparsam ausgegeben. Man stattet heute Mitarbeiter eher mit einer Tankkarte oder einer vorausbezahlten *Karte* zum Bahnfahren aus. – Siehe Auszahlung, Chipkarte, Community Card, Geld, elektronisches, Geldkarte, Fringe Benefits, Geldautomaten-Sperre, Karten-Allianz, Kreditkarte, Netzgeldgeschäft, Pay-Green-Initiative, Plastikgeld.

Firmenwert (company value, goodwill): Gemäss *IAS/IFRS* ist bei einem Unternehmens-Erwerb ein allfälliger Plussaldo der *Anschaffungskosten* (historical costs) über den vom Erwerber am Tag des Tauschvorgangs erworbenen Anteil an den *Vermögenswerten* und *Schulden* als Geschäfts- oder Firmenwert zu bezeichnen. Dieser *Überschuss* muss als Vermögensteil behandelt und planmässig über die Nutzungsdauern (economic life) abgeschrieben werden. Hierbei ist im Normalfall von einer Nutzungsdauer von zwanzig Jahren auszugehen. – Siehe Goodwill.

First-Mover-Bonus (so auch im Deutschen gesagt): Besonders günstige Bedingungen, die einer *Bank* gewährt werden, die sich als erstes *Institut* bei einer *Krise* unter den Schirm eines staatlichen Rettungsplanes begibt. - In Deutschland nahm im Herbst 2008 als erstes grosses Institut die Commerzbank AG die Rekapitalisierungshilfen des im Oktober 2008 errichteten Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung in Anspruch. Dies erfolgte

eigentümerschonend im Wege einer stillen Einlage, und die *Finanzmarktstabilisierungsanstalt* verzichtete auf weitere Kontrollen, wie etwa die Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat. – Siehe Staatsfonds.

First-to-Default-Basket (so auch im Deutschen): *Kreditderivat*, bei dem sich der Investor verpflichtet, den Ausfall der ersten *Forderung* eines kleineren *Portfolios* von üblicherweise fünf *Referenzaktiva* zu übernehmen. Im Gegenzug erhält er vom Sicherungsnehmer (floating rate payer) eine periodisch zu zahlende *Prämie*. – Siehe Kreditderivate, Option.

Fiscal Agent (so auch im Deutschen gesagt; seltener **Fiskalagent**): ① Allgemein ein Anleihe-Treuhänder: ein *Bank*, die allein oder mit anderen (Konsortium) eine *Anleihe* an den Markt bringt und in der Regel auch die *Marktpflege* für diesen *Titel* während der gesamten *Laufzeit* des *Papiers* übernimmt. – ② Im besonderen auch von der *Deutschen Bundesbank* gesagt. Diese ist *Hausbank* des Bundes, führt für die *öffentlichen Stellen* jeweils Konten, besorgt den *Zahlungsverkehr* und unterstützt den Bund sowie die Bundesländer bei der Kreditaufnahme am *Kapitalmarkt*. Zudem bringt sie *Münzen* in *Umlauf*, die der Bund ausgeben darf, nachdem der Umfang der Ausgabe durch die *EZB* genehmigt wurde. – Siehe Arranger, Eigenkapital-Arrangeur, Kurspflege.

Fiscal Drag (so auch im Deutschen gesagt, seltener mit **Steuerdrift** ins Deutsche übersetzt): Die dämpfende Wirkung auf die Wirtschaftstätigkeit, wenn der *Staat* zunehmend *Mittel* aus dem Marktsektor einer Volkswirtschaft abzieht. – Siehe Crowding out, Progression, kalte, Verschuldungsquote, öffentliche, Wagnersches Gesetz,

Fiskal (fiscal; prosecutor): In älteren Dokumenten – ① eine behördlich eingesetzte Person, welcher der Einzug der *Abgaben* oblag (revenue officer). – ② Früher auch der öffentliche Ankläger in einem Strafprozess.

Fiskus (exchequer, treasury; tax authority, taxing machinery): ① Fachsprachlich der *Staat* als Träger von Vermögensrechten (wie

Eigentum an Grundstücken). Er ist als solcher eine juristische Person ohne hoheitliche Befugnisse und daher in (fast) allem dem Privatrecht unterworfen. – ② Umgangssprachlich auch der *Staat* überhaupt, mit der Betonung auf seiner Funktion als steuerfordernder Behördenapparat.

Fischpfennig (fish soccage redemption payment; fishing fee;): ① Frühere *Abgabe* in *Bargeld* zur Ablösung der Fischgilt, nämlich der zu leistenden Fischlieferungen (Gilt = Abgabe, die als Bringschuld [an den Grundherrn] zu leisten war). – ② *Zahlung* in *Bargeld* für das Recht, in (herrschaftlichen bzw. öffentlichen) Gewässern den Fischfang bzw. die Fischzucht betreiben zu dürfen, auch Fischzins genannt. – Siehe Abgabe, Frongeld, Järgergeld, Wassergeld, Wildbanngeld.

Fisher-Parität (Fisher parity): Die Annahme, dass bei einem erwarteten Anstieg des *Preisniveaus* um ein Prozent auch der *Nominalzinssatz* um ein Prozent steigen werde. Diese Eins-zu-eins-Beziehung wurde *langfristig* statistisch weitgehend bestätigt. – Siehe Realzinssatz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2001, S. 35.

Fishing (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein der Versuch, auf betrügerische Weise an Daten eines Internet-Nutzers zu gelangen. – Siehe Phishing.

Fiskalpolitik (fiscal policy): Der Einsatz der staatlichen *Finanzpolitik*, um ausgleichend auf den Wirtschaftskreislauf einzuwirken; im besonderen: um konjunkturbedingte Nachfragedefizite oder Nachfrageüberschüsse abzumildern oder ganz zu glätten. – Siehe Konjunkturpolitik, Staatshilfe, Wirtschaftsregierung, europäische. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2008, S. 85 ff. (fiskalische Steuerung und das Wirken automatischer Stabilisatoren; viele Literaturverweise), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 88 ff. (Fiskalpolitik in der Finanzkrise), Monatsbericht der EZB vom Juli 2010, S. 73 ff. (Wirksamkeit der Fiskalpolitik in der Eurozone; viele Übersichten; Literaturverweise; sprachlich streckenweise schwierig).

Fiskalquote (public revenues quota): Gesamtheit der *Abgaben*, die den öffentlichen Haushalten (Bund, Länder, Gemeinden) und den

Einrichtungen der Sozialversicherung als Pflichtbeiträge zu entrichten sind, im Verhältnis zum *Bruttoinlandsprodukt*. – Siehe Einnahmequote. – Vgl. entsprechende Zahlen für die Eurozone im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen", Unterrubrik "Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungssaldo" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Fixed Income Arbitrage (so auch im Deutschen gesagt): Anlagestrategie, die oftmals von *Hedge-Fonds* verfolgt wird und darauf abzielt, durch gegenläufige *Positionen* Preisunterschiede bei *Zinstiteln* und *Derivaten* auszunutzen, ohne dabei jedoch ein allgemeines *Marktrisiko* einzugehen. - Fixed Income-Strategien zielen daher vor allem ab auf – ❶ die Veränderungen der Zinsunterschiede zwischen Staatsanleihen und *Anleihen* nichtstaatlicher *Emittenten* höchster *Bonität* (AAA), – ❷ zwischen *Anleihen* unterschiedlicher Bonitätsklassen oder – ❸ eines Schuldners mit unterschiedlichen Bürgen (Bankbürgschaft, öffentliche Patronatserklärung, Staatsbürgschaft). – Siehe Arbitrage, Aval, Ausserbilanzgeschäft, Blankett, Butterfly-Spread, Daytrading, Eventualforderung, Garantiegeschäft, Patronatserklärung, Gegenspekulations-Theorie, Option, Strangle, Strap, Terminspekulant.

Fixed Price Reoffering-Verfahren (so auch im Deutschen gesagt): Vor einer *Begebung* vereinbart der *Arranger* mit dem Unternehmen eine Konditionen-Bandbreite, auf deren Grundlage die *Banken* des Konsortiums bereits Gespräche mit potentiellen Investoren führen. Ziel der *Roadshow* ist es, eine bessere Einschätzung über die Plazierungsfähigkeit der *Emission* zu gewinnen; einen Kaufpreisrahmen (purchase price range) abzustecken. Nach der Konditionenfixierung verpflichten sich die beteiligten *Banken* ihren jeweiligen Anteil der *Emission* im *Primärmarkt* nicht unter dem vereinbarten *Preis* abzugeben. – Siehe Bought Deal, Emissionsgeschäft, Emissionshaus, Ersterwerber, Garantiesyndikat, Konzertzeichner, Marktpflege, Roadshow, Secondary Offering, Underwriter, Wertpapier-Emissionen, Wertpapier-Verkaufsprospekt, Zulassungsstelle, Zweitplazierung.

Fixgeschäft (firm deal, business to be settled on a fixed date): In Bezug auf den *Finanzmarkt* jeder Vertrag, bei welchem die Leistung zu einem

bestimmten Zeitpunkt oder innert einer bestimmten Frist (Leistungszeit; time of performance) zu erbringen ist; siehe § 361 BGB, 376 HGB.

Fixing (so auch im Deutschen gesagt): ① Regelmässig zu gleicher Tageszeit vorgenommene Feststellung bestimmter – ❶ Warenpreise (wie Gold, Silber, Platin) oder – ❷ *Devisenkurse*, wie vor allem EUR/USD durch die *EZB*. - Der festgestellte *Preis* ist das Ergebnis der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse von Angebot und Nachfrage auf dem betreffenden Markt. – ② In der älteren Literatur auch gesagt für die Tätigkeit eines *Terminspekulanten*. – Siehe Einheitskurs, Spekulation.

Fixum (fixed remuneration, fixed salary): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit beim *Salär* in *Banken* einen festen, unabhängig vom Geschäftserfolg bezahlten Teil. Neben diesem erhalten (manche) Angestellte auch andere Gehaltsteile, vor allem einen *Bonus* und allfällige *Fringe Benefits*. – Siehe Anreizsystem, Bonifikation, Bonussystem, Garantieprovision, Honorar, Millionengrab, Mitarbeiter-Verantwortlichkeit, Prämie, Schlafgeld, Tantieme, Vergütung, Vergütungssystem, Vorstandsbezüge, Verlustübernahme, persönliche.

Flat (so auch manchmal im Deutschen gesagt): ① Eine *notleidende Anleihe*. – ② Die von einer Bank berechnete *Festgebühr*. – ③ Ein (vertraglich vereinbarter und auf einen bestimmten Zeitraum bezogener) Festzins, vor allem bei *Swappeschäften*. – ④ In (für alle von Jugendlichen besuchten) Lokalen beim Eintritt geleistete einmalige *Zahlung*, die zum Bezug beliebig vieler (alkoholischer) Getränke berechtigt, im Jargon auch *Abfüllgebühr* (fill-up payment), *Rauschanregungsgebühr* (drunken orgy incitement) und ähnlich genannt.

Flat Tax (flat tax, seltener mit **Pauschalsteuer** übersetzt): Ein einheitlicher Steuersatz, der für Einkommen- und Körperschaftsteuern ab einer bestimmten Mindesthöhe bzw. über einem bestimmten Grundfreibetrag gelten soll. Dies hat auf die Entscheide der Unternehmen (*Investitionen*) und *Privathaushalte* (Kauf von *Finanzprodukten*) und damit auf den *Finanzmarkt* weitreichende, wenn

auch im einzelnen kaum vorhersagbare Auswirkungen. – Siehe Groll-Effekt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 89 ff. (Übersichten; Erfahrungen; Abschätzung der Auswirkungen).

Flight into Quality (so auch im Deutschen gesagt): ① Vor allem *Vermögensverwalter* sowie *Hedge-Fonds-Manager* trennen sich (plötzlich) von hochverzinslichen (high interest bearing), risikoreichen (risky) *Engagements* und kaufen *Staatsanleihen*. Dabei kann es zu einem gefährlichen *Rush to the exit* kommen. – ② Die *Risikoneigung* der Marktteilnehmer allgemein sinkt. Es werden in der Folge höher verzinsliche *Unternehmensanleihen* weniger und niedriger verzinsliche *Staatsanleihen* mehr gekauft. Die dadurch ausgelösten Kursunterschiede (Spreads) können sich (wie die Erfahrung lehrte) auf andere Segmente des *Finanzmarkts* auswirken.

Flip (so auch im Deutschen gesagt): Eine nur *kurzfristige Investition*, bei welcher der *Exit* bereits zuvor (terminlich, betragsmässig oder beides) – ① vertraglich vereinbart oder – ② seitens des Investors stillschweigend ins Auge gefasst wird. – Siehe Replacement Capital, Payback.

Flipper (so auch im Deutschen gesagt): Ein Anleger (Händler), der eine *Aktie* nur sehr kurz (meistens zwischen 24 und 48 Stunden) hält. Er schaut allein auf den rasch zu erzielenden *Gewinn* und beobachtet das *Papier* nicht über einen längeren Zeitraum. Flipper sind durch ihren täglichen Einsatz sehr anfällig auf kurzfristige Marktbewegungen. – Siehe Chasing Winner, Kontohopper, Noise Traders, Scalper, Switcher, Zinsschnäppchenjäger.

Floater (floating rate notes): *Anleihen*, deren laufende *Verzinsung* variabel ist. Nach jeder Zinsperiode, zum Beispiel nach Ablauf von 3, 6 oder 12 Monaten, zahlt der *Emittent* die *Zinsen*; gleichzeitig gibt er den *Zinssatz* für die neue Periode bekannt. - In Europa richtet sich dieser *Zinssatz* in der Regel an bestimmten Sätzen aus, früher vor allem am *LIBOR* (London Interbank Offered Rate) oder am *FIBOR* (Frankfurt Interbank Offered Rate), in Asien oft am *HIBOR* (Hongkong-Dollar Interbank Offered Rate). Seit dem Start der Europäischen Währungsunion am 1. Jänner 1999 ist der *EURIBOR* (European

Interbank Offered Rate) der wichtigste Referenzzinssatz, der auch in den Fällen, in denen noch auf den *FIBOR* Bezug genommen wird, diesen in der Regel ersetzt hat. – Siehe Anleihe, variabel verzinsliche, Euro-Bonds, Floor, Reverse Floater, Step-down-Anleihe.

Floor (so auch im Deutschen gesagt): ① Garantierte Mindestverzinsung, wie sie insbesondere bei *Floatern* vereinbart wird. Selbst wenn die *Zinsen* unter diese Grenze sinken, so erhält der Anleger jenen Mindestzinssatz gewährt. - Diese *Absicherung* nach unten hat ihren *Preis*. Liegen die *Marktzinsen* nämlich über dem Mindestsatz, dann erhält der Anleger einen etwas geringeren *Zins* zugestanden. Das Gegenteil - also die Zinsobergrenze - bezeichnet man als *Cap*.– ② Ein Börsen-Handelsplatz.

Flor (bloom): In der älteren Literatur häufig gesagt für (bank)geschäftliche Blüte, guten Verlauf der *Umsätze*, lebhafte Nachfrage, guter *Gewinn*. Heute manchmal noch als Zeitwort gebraucht: florieren (flourish). – Siehe Boom, Bull, Gewinnkonjunktur, Hausse.

Florentiner, auch **Florin** und **Floren** (Florence guilder): In Florenz ab 1252 geprägte *Goldmünzen* mit dem Wappen der Stadt, der Lilie, mit verlässlicher Reinheit und bis in die Neuzeit eine der begehrtesten, weil wertstabilsten *Kurantmünzen*; der NLG wurde bis zu seinem Aufgehen in den EUR 1999 mit "fl." (= niederländischer Florentiner als Qualitätsbezeichnung) abgekürzt. Um 1350 war Florenz (Firenze) mit 100 000 Bewohnern die grösste Stadt im Abendland (zum Vergleich: die grösste deutsche Stadt zu jener Zeit war Köln mit 20 000 Bewohnern, gefolgt von Hamburg mit 5 000 Einwohnern). – Siehe Amalfiner, Dareiko, Eteostichon, Gulden, Münze, Numismatik, Samarkander, Sekel, Stater, Talent, Urukagina-Regel.

Fluchgeld (blasphemy pay; cursed capital): ① Eine früher behördlich verfügte Strafzahlung für Personen, die öffentlich – ❶ eine Beschimpfung Gottes (Blasphemie, Gotteslästerung) ausstießen oder – ❷ herabsetzende, kränkende und entwürdigende Äusserungen gegenüber Mitmenschen zum Ausdruck brachten. Heute noch in einigen Gemeinschaften (wie Pfadfinder) satzungsgemäss eingerichtete *Abgabe*

in eine Schatulle ("Fluchkasse") für Mitglieder, die Fluchworte über die Lippen bringen. – ② *Kapital*, das aus Unrechtshandlungen entstand, und das dem Besitzer Kummernis und Unglück bringt, weil auf diesem *Vermögen* eine Verwünschung (ein Fluch; malediction) liegt.

Fluchtgeld (refugee money, flight capital): *Kapital*, das Anleger in bestimmten Ländern (vor allem in der Schweiz) hinterlegen, auf deren politische Stabilität und Rechtsordnung sie vertrauen, und in denen vor allem das *Bankgeheimnis* fest verankert ist. - *Informationen* über Konten deutscher Staatsbürger im Ausland werden unter Umständen durch den deutschen Geheimdienst (Bundesnachrichtendienst; Federal Intelligence Service) beschafft, wie im Februar 2008 in Bezug auf das Fürstentum Lichtenstein geschehen. – Siehe Bankauskunft, Bargeldkontrolle, Finanzembargo, Geldheimat, Geld, heisses, Geldwäsche, Hafen, sicherer, Helvetophobie, Kontenoffenlegung, Vertraulichkeit.

Flüchtlingssiedlungskredit (credit for settlement of refugees): In Westdeutschland nach 1948 staatlicherseits geförderte, zinssubventionierte und teilweise öffentlich verbürgte *Darlehn* an (genossenschaftliche) Bauträger, die Wohnraum für Heimatvertriebene erstellten. – Siehe Siedlungskredit.

Flugzeug-Pfandbrief (aircraft mortgage bond): Eine *Schuldverschreibung*, die durch Beleihung von Flugzeugen gedeckt ist. Ähnlich wie Schiffe (Schiffspfandbrief), so sind auch Flugzeuge langlebige Wirtschaftsgüter mit sehr geringen Ausfallraten und . Ein gut funktionierender, internationaler Zweitmarkt für Flugzeuge ist zudem vorhanden. – Siehe Pfandbrief.

Flurfunk (office grapevine): Wenn nicht anders definiert in der *Finanzsprache* Gerüchte, Gerede, Ondit, Gemunkel, Geraune und Getuschel aus den verschiedenen Abteilungen einer *Bank*: weltweit bis heute eine bedeutsame Informationsquelle für Finanzjournalisten. – Siehe Börsengerüchte, Chinese Wall.

Flurgeld (land protection duty; hall fee): ① In früherer Zeit eine

(gemeindliche) *Umlage*, um den Flurschützen (Feldhüter, Flurer, Pfänder, Bannwart; village watchman in charge of fields, field guard) zu bezahlen Diesem oblag der Schutz der Nutzflächen (Gehölzen, Wiesen, Pflanzungen, Feldfrüchte) eines Siedlungsgebiets gegen rechtswidrige Beschädigungen durch Menschen oder nicht beaufsichtigte Tiere. In alten Dokumenten auch Grünhutgeld genannt (Hut = hier: Bewachung). – ② Heute in (Studenten)Wohnheimen eine *Zahlung* für die Beschaffung zusätzlicher Einrichtungen (wie etwa die Aufstellung und Unterhaltung einer Waschmaschine) bei den Bewohnern des jeweiligen Flurs, in der Regel gemäss Mehrheitsentscheidung der Flurversammlung erhoben. – Siehe Hamegeld, Hütegeld.

Flüssigmachung (realisation): Einen *Vermögenswert* in Bargeld umwandeln. – Siehe Ausstieg, Liquidität, Liquiditätsformen, Liquiditätspuffer, Liquiditätsprämie.

Follow-up-Prüfung (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert die zeitlich kurz nach einer abgeschlossenen Prüfung neu angesetzte Kontrolle durch die *Aufsichtsbehörde* bei einem *Institut*, das auf der *Watchlist* steht. – Siehe Amber Light.

Fonds (fund): ① Das von einer *Kapitalanlagegesellschaft* aufgelegte und verwaltete Sondervermögen (*Kapitalstock*), über das *Anteilscheine* ausgegeben werden. – ② Versicherungstechnisch das beim *Kapitaldeckungsverfahren* in Zusammenhang mit der Altersvorsorge angelegte *gebundene Vermögen*. – ③ In der öffentlichen Hausaltwirtschaft das für bestimmte Zwecke zur Verfügung stehende *Geld*. – ④ Im Rechnungswesen die Zusammenfassung von Bilanzposten zu einer funktionalen Einheit (zu einem finanziellen Nutzungspotential). – ⑤ In der älteren Literatur oft auch gesagt für jeden *Vermögensgegenstand*. - Man liest in jüngster Zeit häufig (und bei wem gar!) "Fond", was eine grottenfalsche Schreibweise ist; "Fond" ist nämlich in der deutschen Sprache das Innere eine Automobils. – Siehe Ablauffonds, Balanced Fund, Blind Pool, Captive Fund, Club Deal, Effektenfonds, Fondsbörse, Forward Pricing, Garantiefonds, Go-go-Fonds, Hedge-Fonds, Investmentfonds, Investmentvermögen, Pensionsfonds, Pensionskasse, Profit Centre, Spezialfonds, Steuerspar-

Fonds, Thesaurierungs-Fonds, Tontine, Tracking Error. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 210 ff. (neue rechtliche Bestimmungen ab 2004), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 179 (Gliederung der Fonds), S. 180 (Investmentmeldeverordnung), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 143 (Prospektpflicht für Vermögensanlagen), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 36 f. (neuere aufsichtsrechtliche Entwicklung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Fonds, ethischer (ethical fund): Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, die bekundet, *Investitionen* ausschliesslich oder vorwiegend nach bestimmten, jeweils mehr oder minder genau umrissenen sittlichen Leitbildern zu tätigen. – Siehe Anlage, ethische, Auftragsfonds, Investition, nachhaltige, Nachhaltigkeit, Ökofonds, Sustainability-Fonds.

Fonds, flexibler (flexible fund): *Kapitalanlagegesellschaft*, die satzungsgemäss dem Fondsmanagement einen sehr grossen Entscheidungsspielraum bei der Geschäftsführung der einzelnen Sondervermögen einräumt. – Siehe Balanced Fund, Blind Pool, Go-go-Fonds.

Fonds, gemischter auch **Mischfonds** (mixed fund): Das von einer *Kapitalanlagegesellschaft* aufgelegte und verwaltete Sondervermögen, in dem sowohl *Aktien* als auch *Anleihen* als auch unter Umständen andere *Papiere* enthalten sind. In der Regel sind in der Satzung des *Fonds* Höchstgrenzen für einzelne Arten der *Wertpapiere* genannt. Dem Fondsmanagement steht es aber in der Regel frei, innert dieser Grenzen je nach den Marktgegebenheiten den *Fonds* umzuschichten. – Siehe Balanced Fonds. – Im monatlich erscheinenden Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank auch Zahlen über die Anzahl, den Anteilumlauf und das Vermögen inländischer gemischter Fonds (domestic mixed funds), nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt; dort die erklärende Fussnote beachten.

Fonds, geschlossener (closed-end fund): Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, die darüber eine genau festgelegte Anzahl

von *Anteilsscheinen* bleibend ausgibt. Das Fondsmanagement ist hier nicht verpflichtet, ausgegebene *Zertifikate* auf Verlangen des Anteilinhabers zurückzunehmen. Der Inhaber eines *Anteilsscheins* kann diesen nur am freien Markt verkaufen, wo sich der *Preis* nach Angebot und Nachfrage richtet und unter Umständen ein erheblicher *Verlust* verbucht werden muss. - Im Gegensatz dazu kann das Fondsmanagement eines *offenen Fonds* jederzeit *Anteilsscheine* ausgeben und zurücknehmen. – Siehe Real Estate Investment Trust, Rücknahme-Sperre.

Fonds, offener (open end fund): Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, über das keine im voraus festgelegte Anzahl von Anteilen ausgegeben wird. Vielmehr gibt das Fondsmanagement nach billigem Ermessen neue *Zertifikate* heraus und nimmt diese auch wieder zurück. Der *Kurs* eines *Zertifikats* ergibt sich anteilig aus dem Wert des *Vermögens* des *Fonds* und des Kassenbestandes. Er wird von der *Fondsgesellschaft* täglich anhand von Marktdaten ermittelt und veröffentlicht. Hierbei wird zwischen Ausgabekurs und Rücknahmepreis des Anteilscheins unterschieden. Im *Eurogebiet* überwiegen bei weitem die offenen Fonds. – Siehe Fonds, geschlossener.

Fondsbörse (securities exchange): In der älteren Literatur häufig gesagt für die *Wertpapierbörse*. Der Begriff "Fonds" hatte früher auch die allgemeine Bedeutung *Vermögensgegenstand*.

Fondsfähigkeit (suitability for investment funds): Die Eigenschaft eines *Vermögensgegenstandes* (im engeren Sinne eines *Wertpapiers*), Aufnahme in ein von einer *Kapitalanlagegesellschaft* betreutes *Portfolio* zu finden

Fondsfusionen (fund mergers): Wenn nicht anders definiert, die Übertragung des *Kapitalstocks* (Subfonds, Anteilklasse) einer *Kapitalanlagegesellschaft* auf ein anderes Sondervermögen derselben Gesellschaft mit dem Ziel, die *Fonds-Palette* zu straffen. Derartige Umschichtungen bedürfen in Deutschland der aufsichtsrechtlichen Einwilligung. – Siehe Announcement, Switcher, Umbrella-Fonds. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 145.

Fondsgesellschaft (investment trust; mutual fund): Neben dem Wort "Investmentgesellschaft" eine gängige Bezeichnung für eine *Kapitalanlagegesellschaft*. – Siehe Kapitalanlagegesellschaft.

Fondsrating (so auch im Deutschen gesagt): Die fachgerechte *Bewertung* der von einer *Kapitalanlagegesellschaft* aufgelegten *Fonds*. Leistungskriterien sind vor allem die Performance und das *Risiko* des *Kapitalstocks*. – Siehe Analyst, Audit, Rating, Risikoüberwachung, gegliederte, Sharpe-Relation.

Fondstilgung (repayment by share fund): *Darlehn* (vor allem Hypotheken privater Kreditnehmer) werden nicht auf dem üblichen Weg über eine laufende *Tilgungsrate* abbezahlt. Statt dessen erwirbt man Monat für Monat (Aktien)Fondsanteile. Aus dem erzielten Vermögenszuwachs des *Fonds* wird dann das *Darlehn* bei *Fälligkeit* getilgt. - Wenn jedoch der Wertzuwachs des *Fonds* nicht regelmässig über dem *Effektivzins* des *Darlehns* liegt, dann erleidet der Kreditnehmer einen *Verlust*. Falls sich dazu noch zum Termin der Darlehnstilgung die *Börse* in einer Abschwungsphase befindet, dann gerät der Schuldner in Bedrängnis. Es entstehen bei der vielfach empfohlenen Fondstilgung also *Risiken*, die klassische Abzahlungsformen nicht haben. – Siehe Insolvenzfälle.

Fondsvermittler (fund agent): Wer Anteile einer *Kapitalanlagegesellschaft* zum Kauf anbietet, bedarf bis anhin keiner *Erlaubnis* und auch keines Haftungsdaches (*Versicherung* zum Schutz des *Kunden*). – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 140.

Force on Country Risk Analysis (so auch im Deutschen gesagt): Im Jahr 1999 eingerichtete Gruppe aus Mitgliedern europäischer *Aufsichtsbehörden* mit dem Ziel des Austauschs von *Informationen* über die in den einzelnen Ländern des *Eurogebiets* übliche Praxis der Länderrisikovorsorge bei Auslandskrediten. Das Mandat der Task Force umgreift aber bis anhin nicht auch die Harmonisierung der zum Teil recht unterschiedlichen nationalen Bestimmungen in Bezug auf die Länderrisikovorsorge. – Siehe Ausschuss-Wahn.

Förderbank (business development bank): Zur Unterstützung von *Massnahmen* staatlicher Wirtschaftspolitik (etwa Wohnraumförderung, Windkraftanlagen; wind energy plants) eingerichtetes (halb)staatliches *Institut*, das in der Regel zinsverbilligte *Darlehn* für die jeweils geförderten Vorhaben – ❶ direkt gewährt oder – ❷ darlehensgewährenden *Banken* einen günstigen *Refinanzierungskredit* einräumt. Der letztere Weg ist erfahrungsgemäss der bessere, weil dann die banküblichen Prüfungen des Schuldners und die Überwachung ohne allzu starken politischen Einfluss vonstatten gehen kann. – Siehe Bodenkreditinstitut, Landschaft, Meliorationskredit, Papiere, grüne, Pfandbrief, Seehandlung, Siedlungskredit.

Forderung (master craftsman certificate fee; employment brokerage; up-front fee) – ❶ Frühere *Gebühr* (in die Zunftkasse) beim Aushändigen des Meisterbriefes an den Jungmeister (fordern = hier: vorwärts kommen); manchmal auch Gebotgeld genannt; Gebot = hier: öffentliche Ankündigung. – ❷ Früher die anteilige *Zahlung* vom Tagelohn des Gesellen an jenen Meister, der ihm eine vorübergehende Anstellung (bei einem anderen Meister) verschafft hat. – ❸ Früher in der Zunftordnung (guild statutes) festgelegte vorausgehende *Zahlung* eines Zunftangehörigen, der eine ausserordentliche Sitzung beantragt; dadurch sollten unnötige Zusammenkünfte vermieden werden. – Siehe Innungsgeld, Pfeffergeld.

Forderung in alten Dokumenten auch **Heischung** (claim, receivable): ❶ Rechtlich ein sich aus Vertrag oder Gesetz ergebender Anspruch eines Gläubigers gegen seinen Schuldner. In der Regel besteht dieser in Form einer *Zahlung in Geld*. – ❷ Aus des Sicht des *Finanzmarktes* jegliche Form eines *Darlehns*, einer *Anleihe* oder eines anderen Aktivums, das ein *Kreditsrisiko* darstellt. – Siehe Aussenstände, Bezahlung, Verbindlichkeit.

Forderung, ausstehende (unpaid arrear): Betrag, der zur *Zahlung* ansteht aber am Fälligkeitstag unbezahlt blieb (which remains unpaid after the contractual due date). – Siehe Aussenstände.

Forderung, kontaminierte (contaminated claim): Mit der *Subprime-Krise* aufgekommene Bezeichnung für eine *Position*, die mit einer sehr hohem *Ausfallwahrscheinlichkeit* (expected default frequency) behaftet ist, und für die seitens der *Bank* ein Wertberichtigungs-Bedarf entsteht; im engeren Sinne wertlose *Verbriefungspapiere*. – Siehe Bad Bank, Kredit, notleidender.

Forderungs-Inkongruenz (asset mismatch): Ein Zustand, der dann eintritt wenn die abzusichernde *Forderung* – ❶ nicht mit einer das *Kreditereignis* bestimmenden *Forderung*, – ❷ nicht mit der den Auszahlungsbetrag bestimmenden *Forderung* (bei *Barausgleich*) oder – ❸ nicht mit den zu liefernden *Forderungen* (bei physischer Lieferung) übereinstimmt. – Siehe Erfüllung, Lieferung, physische, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Zahlung.

Forderungsklassen (categories of claims): Entsprechend der Vorschrift in Artikel 79 der der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute sind Forderungen von *Banken* in der folgenden, nach Gesichtspunkten der *Bonität* erstellten Ordnung zu gliedern: "a) Forderungen oder *Eventualforderungen* an Zentralstaaten oder *Zentralbanken*, – b) Forderungen oder *Eventualforderungen* an Gebietskörperschaften, – c) Forderungen oder *Eventualforderungen* an Verwaltungseinrichtungen und nicht-gewerbliche Unternehmen, – d) Forderungen oder *Eventualforderungen* an multilaterale Entwicklungsbanken, – e) Forderungen oder *Eventualforderungen* an internationale Organisationen, – f) Forderungen oder *Eventualforderungen* an *Institute*, – g) Forderungen oder *Eventualforderungen* an Unternehmen, – h) Retail-Forderungen oder Eventual-Retailforderungen, – i) durch Immobilien besicherte Forderungen oder *Eventualforderungen*, – j) überfällige Posten, – k) Posten mit hohem *Risiko*, – l) Forderungen in Form von gedeckten *Schuldverschreibungen*, – m) *Verbriefungspositionen*, – n) kurzfristige Forderungen an Kreditinstitute und Unternehmen, – o) Forderungen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA), oder – p) sonstige Posten."

Forderungspool (pool of claims): Allgemein ein *Portfolio*, in das im Regelfall – ① *Finanzaktiva* – ② mit durchschnittlichem *Bonitätsrisiko* und – ③ einer Laufzeit von mehr als einem Jahr eingebracht sind, die – ④ durch Diversifizierung und Übersicherung auf ein sehr gutes *Bonitätsrisiko* hochgestuft werden. - Vornehmlich handelt es sich dabei um Forderungen aus *Darlehn*, hochverzinslichen *Anleihen*, Hypotheken, Kreditkartengeschäften, Lizenz- und Franchisegeschäften, anderen Vermögensgegenständen, Leasingverträgen sowie aus Lieferungen und Leistungen. – Siehe Verbriefung.

Forestagium (forest royalty): In älteren Dokumenten die jeweilige *Gebühr* für verschiedene Arten der Forstnutzung (wie Durchfahrtsrecht, Holzeinschlag, Jagd). Die Wälder zählten zu den *Domänen*; eine freie Benutzung war daher grundsätzlich nicht jedermann gestattet.

Formalkapital (liquid assets): ① Jede Summe *Geldes* überhaupt; Geldkapital (monetary capital), liquide *Mittel* (cash resources). – ② Seltener auch: der in *Geld* ausgedrückte *Wert* einer *Vermögensgegenstandes*, so wie er im betrieblichen Rechnungswesen veranschlagt wird. - Der Ausdruck ist in der älteren Nationalökonomik (Überführung von Formalkapital als "abstraktes ökonomisches Potential" in *Realkapital* und Berechtigung des *Zinses*) häufig. – Siehe Geldkapitalbildung, Kapital, Vermögen, Zinsallokations-Funktion.

Formeln, finanzmathematische (hedge formulas): Mathematische Gleichungen, die *Risiken* auf *Finanzmärkten*, vor allem im *Optionsgeschäft* zu berechnen suchen. Da es immer ein *Restrisiko* aufgrund *externer Schocks* geben wird, bleibt ein Rest von *Unsicherheit*, wodurch im Ernstfall alle Berechnungen in sich zusammenrechen. - Dies zeigte sich 1998 sehr deutlich beim Zusammenbruch des Long-Term Capital Managements (LTCM), eines *Hedge-Fonds*, der von führenden Finanzmathematikern beraten wurde und in diesem Fall durch das russische Schuldenmoratorium mit seinem *Dominosteineffekt* aus den Fugen geriet. LTCM war erst 1993 gegründet worden und hatte nie mehr als 190 Mitarbeiter. Aber der *Gewinn* von 2,1 Mrd USD im Jahr 1996 lag schon höher als der vieler Grossunternehmen in der Welt. Vor dem Zusammenbruch hatte LTCM *Aktiva* von 140 Mrd

USD, und den Anlegern wurde bei minimem *Risiko* eine *Rendite* von 40 Prozent (!) versprochen. Innert von nur fünf Wochen blieb von alledem nichts mehr übrig. - Auch nach dem islamistischen Attentat auf das World Trade Center in Neuyork am 11. September 2001 gerieten die meisten bezüglichen Berechnungen über den Haufen. – Siehe Bewertbarkeit, Fibonacci-Folge, Finanzmarkt-Analyse, Finanzmathematik, Finanzpsychologie, Modigliani-Miller-Theorem, Sachverhaltsgestaltung, Schocks, strukturelle, Spielbank-Doktrin.

Forschung (research): Bei einer *Bank* in der Regel eine eigene Abteilung, die sich "dem bewussten Suchen oder Untersuchen widmet mit dem Ziel, neues Wissen zu erreichen, und in der Hoffnung, dass dieses Wissen bei der Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen, Prozesse oder Techniken Nutzen bringen wird oder zu einer erheblichen Verbesserung schon bestehender Produkte oder Prozesse beiträgt" (Definition in *SFAS 2*). – Siehe Entwicklung.

Forschungsnetzwerk zur Inflationspersistenz und Preissetzungsverhalten (Inflation Persistence Network, IPN): Im Jahr 2003 gegründetes und bis 2005 tätiges Gremium, in dem die Volkswirtschaftlichen Abteilungen der *Zentralbanken* im *Euroraum* die Ergebnisse ihrer entsprechenden Analysen einbrachten, austauschten und vergleichend bewerteten. – Vgl. Jahresbericht 2005 der EZB, S. 55 ff. (Forschungsergebnisse; hier vor allem vorgefundene Preis-Starrheiten), S. 120.

Forschungs-Partnerschaft (research partnership): Bei *Banken* die *Finanzierung* von wissenschaftlichen Untersuchungen einzelner Geschäftsfelder oder auch neuer Entwicklungen auf dem *Finanzmarkt* durch staatliche bzw. private Institute, meistens Universitäts-Institute. So hat etwa die Credit Suisse einen entsprechenden Vertrag mit der Business School Insead in Fontainebleau (Frankreich) mit dem Ziel, die speziellen Gegebenheiten bei der Gründung neuer Unternehmen in Asien zu erforschen. Die Ergebnisse bezüglicher Studien kann die *Bank* für ihre Geschäftspolitik nutzen und auch ihren *Kunden* (in diesem Falle jenen, die sich in Asien niederlassen möchten) weitergeben. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende.

Fortis-Rettung (Fortis rescue operation): Die belgisch-niederländische *Allfinanz*-Gruppe Fortis mit Filialen auch in Deutschland (in Belgien war Fortis im Herbst 2008 der grösste private Arbeitgeber des Landes; jeder zweite *Privathaushalt* hatte dort ein Konto) kam Anfang Oktober 2008 im Zuge der sich zu einer weltweiten *Finanzkrise* ausgeweiteten *Subprime-Krise* ins Liquiditätsengpass. Man befürchtete einen *Run*. Die Regierungen von Belgien, der Niederlande (dort war Fortis zu diesem Zeitpunkt die zweitgrösste *Bank* im Lande) und Luxemburg vereinbarten daraufhin einen Rettungsplan, der zunächst nur eine Teilverstaatlichung vorsah. In der Folge übernahm der belgische Staat die Fortis Bank Belgien ganz mit der Absicht, zu gegebener Zeit 75 Prozent der Fortis Bank Belgien an die französische *Grossbank* BNP Paribas weiterzuverkaufen. Die Paribas verfügte zu dieser Zeit über eines der grössten internationalen Netzwerke im Bankenbereich, mit einer Präsenz in mehr als 85 Ländern und weltweit fast 170 000 Mitarbeitern. – Siehe Bail-out, Bankenkrise, Bankzusammenbruch, Bradford-Verstaatlichung, Crash, Einlagensicherung, Geldverleiher letzter Instanz, Hypo Real Estate-Rettung, IndyMac-Pleite, Kreditvergabe-Grundregel, Luftpapiere, Marktdisziplin, Ninja-Loans, Moral Hazard, Mortgage Equity Withdrawal, Rückschlag-Effekt, Run, Schock-Bewältigung, Vertrauen.

Fortschritt-Rückschritt-Zahl (advance-decline-ratio): Der Unterschied zwischen der Anzahl aller in einem Markt oder Index jeweils im *Kurs* gestiegenen und den im *Kurs* gefallen *Aktien* innert eines Zeitraums. Diese Kennziffer dient in der technischen Aktienanalyse als Mass für die Verfassung oder Psychologie der Märkte und der Stimmung unter den Anlegern. – Siehe Algorithmic Trading, Analyse, technische, Charts, Histogramm, Kartierung, Investment Research, Random-Walk-Hypothese, Sell-Plus-Order, Strichdiagramm.

Forum Europäischer Wertpapierbehörden (Forum of European Securities Commissions, FESCO): 1997 gegründetes Gremium mit dem Ziel, den *Anlegerschutz* zu verbessern, die Transparenz auf den Märkten zu erhöhen und die faire Behandlung der Anleger sicherzustellen. Weiterhin sollen gemeinsame Aufsichtsstandards für die

Finanzmärkte entwickelt werden. Ab Juni 2001 gingen die Aufgaben des Forums auf den *Ausschuss der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden* über. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 45.

Forum für Finanzmarktaufsicht (Forum for Financial Market Supervision): Im Dezember 2000 in Deutschland gegründetes Gremium. An seinen Sitzungen nehmen Vertreter des Bundesfinanzministeriums, der *Bundesbank* und der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* teil. Aufgabe des Forums ist es, die *Aufsicht* über *Finanzinstitute* zu koordinieren und Richtlinien für die *Aufsicht* in sektorübergreifenden Angelegenheiten weiterzuentwickeln. – Siehe *Ausschuss-Wahn*, *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, *Allfinanzaufsicht*.

Forum für Finanzmarktstabilität (Financial Stability Forum, FSF): Im Jahr 1999 gegründetes Gremium von Fachleuten aus den Finanzministerien, *Zentralbanken* und *Aufsichtsbehörden* der sieben grossen Nationen, ergänzt um Experten aus den internationalen Organisationen. Seine Aufgabe ist es, Schwächen im internationalen *Finanzsystem* aufzudecken und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Das Forum tagt in der Regel zweimal im Jahr; es unterhält ein Sekretariat bei der *Bank für Internationalen Finanzausgleich* in Basel. - Auf dem G20-Gipfeltreffen im April 2009 in London wurde beschlossen, das Forum unter dem Namen *Financial Stability Board* weiterzuführen.– Vgl. Jahresbericht 1999 der EZB, S. 102 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2001, S. 82, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2001, S. 15 ff., Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 38 f., Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 167, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 31 f. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 43 (Tätigkeiten angesichts der Subprime-Krise), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 37 f. (Analyse der Ursachen der Finanzkrise; Vorschläge; Bericht) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Forum of European Securities Commissions, FESC (so auch im Deutschen): Gremium der europäischen Wertpapier-Aufsichtsbehörden mit dem Ziel des Informationsaustauschs.

Forward Pricing (so auch im Deutschen gesagt): Kauf eines *Anteilscheins* des *Sondervermögens* einer *Kapitalanlagegesellschaft*. Der Anleger kennt aber zum Zeitpunkt der *Zeichnung* nicht den Inventarwert des *Fonds*, in den er sich einkauft. Dieser Wert wird erst nach Zeichnungsschluss ermittelt, regelmässig nächstentags aufgrund der Tagesschlusskurse. Aufgrund dieser Blindzeichnung zum Tagesschlusskurs soll sichergestellt werden, dass niemand einen Informationsvorteil ausnützen kann. – Siehe Aktienfonds, Anlageausschuss, Anteilschein, Anlage-Diversifizierung, Captive Fund, Effektenfonds, Inventarwert, Kapitalanlagegesellschaften, Kapitaldeckungsverfahren, Länderfonds, Publikumsfonds, Rentenfonds, Risikoüberwachung, gegliederte, Spezialfonds, Steuerspar-Fonds, Thesaurierungs-Fonds, Zeichnung.

Forwards (forward transactions): Allgemein die Bezeichnung für nicht an der *Börse* gehandelte, nicht standardisierte, sondern zwischen Vertragsparteien individuell vereinbarte Finanztermin-Kontrakte. Sie enthalten im Regelfall einen genau festgelegten Liefertermin; die Abrechnung erfolgt bei Vertragsende durch Lieferung oder *Glattstellung* per Kasse.. Die im einzelnen frei ausgehandelten Gestaltungen eines Forward-Vertrags behindern jedoch dessen *Handelbarkeit*. Denn es ist schwierig, einen Partner zu finden, welcher zu den ausgehandelten Bedingungen einen Vertrag zu übernehmen gewillt ist. Zudem müssen sich die Vertragspartner im Vorfeld über die *Bonität* der *Gegenpartei* im klaren sein. – Siehe Derivate, Einteilung, Futures, Option, Termingeschäft im engeren Sinne.

Frachtgeld in älteren Dokumenten auch **Roulage** (rate, freightage, carriage): Der für die Beförderungsleistung von *Gütern* vom Verfrachter (Absender; consignor, consigner) oder Empfänger der Lieferung an den Frachtführer (freight carrier) nach Frachttarif (tariff of freight) zu zahlende *Betrag*. – Siehe Brückengeld, Chausseegeld, Diesalgeld, Fährgeld, Furtgeld, Gussgeld, Hafengeld, Ladegeld, Kalfatergeld, Kapgeld, Kapplaken, Krangeld, Maut, Reedergeld, Sperrfrachtgeld, Transitgeld, Ungeld, Wartegeld.

Fachtstundungskredit (credit designed to afford extra time for payment of freight charges): Von einer *Bank* in erster Linie an lagerhaltende Importeure gewährtes *Darlehn*, um das vom Verfrachter geforderte *Frachtgeld* sofort bezahlen zu können. Nach dem Verkauf der eingelagerten Ware zahlt der Lagerhalter den *Kredit* zurück.

Frackgeld (dress allowance): (Tarifvertraglich geregelte) *Zahlung* an Dirigenten und Orchestermusiker als Ersatz der *Ausgaben* für die bei Vorstellungen übliche berufstypische Bekleidung. – Siehe Kleidergeld, Musikgeld, Rohrgeld, Saitengeld.

Fragmentierung, aufsichtliche (prudential fragmentation): Negativ bewertende Bezeichnung für den Umstand, dass gegenüber einem *Institut* – ① mehrere Instanzen für die *Aufsicht* zuständig sind, in Deutschland etwa die *Deutsche Bundesbank* und die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* bzw. – ② bei einer *Aufsichtsbehörde* verschiedene Abteilungen mehr oder weniger unabhängig voneinander die *Aufsicht* in verschiedenen Abteilungen einer *Bank* vornehmen. – Siehe Aufsichtsdreieck, Anlegerschutz, Ausschuss-Wahn, Auswirkungsstudien, Calls for Advice, Capture-Theorie, Consolidating Supervisor, Externalität, Fragmentierung, aufsichtliche, Fünfhunderter-Regel, Good Governance, Kompetenz-Konflikt, aufsichtsrechtlicher, Peter-Regel, Rechtsrisiken, Sarbanes-Oxley Act, Solarenergie, Sparerschutz, Teilgruppen-Aufsicht.

Fraktion (fraction; odd-lot): ① Auf dem *Finanzmarkt* eine Gruppe (wie etwa die *Landesbanken* in Deutschland), die innert eines grösseren Ganzen (hier: der *Institute*) deutlich und planvoll eigene Ziele und/oder Wege verfolgt. – ② An der *Börse* eine Order, die kleiner als die in den Geschäftsbedingungen angegebene Mindestgrösse ist, und daher auch mit höheren *Gebühren* belastet wird. – Siehe Odd-Lot.

Franc fort, Monsieur (Mister Franc fort): Im Jargon der Finanzjournalisten der zweite Präsident der *EZB*, der Franzose Jean-Claude Trichet (geboren am 20. Dezember 1942 in Lyon), der sein Amt (als Nachfolger von Willem F. Duisenberg) am 1. November 2003 antrat. Der Scherzname geht auf die Erfolge von Trichet zurück, der als

Präsident der französischen Nationalbank (Banque de France) die seinerzeitige Landswährung (Franc) stabilisiert, und den Franc zu einer "harten" *Währung* gemacht hat.

Franchise (franchise): Bagatellklausel bei Versicherungsverträgen, auch bei der *Kreditversicherung*. Danach tritt die *Versicherung* erst nach Überschreiten einer bestimmten Schadenshöhe ein. Kleinere Schäden sollen wegen des relativ hohen *Kosten* der Regulierung bei der *Versicherung* selbst getragen werden. – Siehe Anbiebungsgrenze.

Frankatur (postage): In älteren Dokumenten – ❶ die Beförderungsgebühr für eine Briefsendung, die Postgebühr oder – ❷ die Freimachung (prepayment) einer Briefsendung, in der Regel durch Aufkleben einer Briefmarke (Freimarke, Postmarke; postage stamp).

Fraudulent (fraudulent): In älteren Dokumenten ein *Kunde*, der sich bei der *Bank* in betrügerischer Absicht (intend to defraud) ein *Darlehn* erschleicht. – Siehe Demarketing, Kunde, fauler.

Frauengeld (women money): ❶ Von Frauen aus einem Beschäftigungsverhältnis selbst erworbenes *Einkommen* (women's wages). – ❷ Einer Frau für die Haushaltsführung zugewiesene *Zahlungsmittel*; Haushaltsgeld (housekeeping allowance). – ❸ Einer geschiedenen Frau durch Scheidungsurteil (vor allem im orientalischen Recht) zugesprochener Anteil am bisherigen gemeinsamen *Vermögen* (female apportionment of property by divorce decree). – ❹ In älteren Dokumenten *Zahlung* an liederliche Frauen für einschlägige *Dienstleistungen* (fee for a licentious woman). – ❺ Früher eine *Abgabe* des Leibeigenen an den Grundherrn für die Heiratserlaubnis (marriage licence pay). – ❻ Früheres Muschelgeld (Yar) im westlichen Pazifik (Yap-Inseln, diese waren zwischen 1899 und 1914 Kolonie Deutschlands), mit dem ausschliesslich Frauen zahlten; Männer hingegen verwendeten zur Zahlung Steingeld (Fä oder Rai genannt). – ❼ Vorgeschlagene *Banknoten* mit dem Bildnis schöner Männer (erotic men notes) mit dem Zweck, den *Umlauf* solcher Geldscheine einzuschränken, weil sie von weiblichen Personen massenhaft gehortet würden. – ❽ Volkstümliche Bezeichnung für das *Kindergeld*. – Siehe

Nadelgeld.

Fräuleingeld ([princess bridal] trousseau): Eine frühere Zwangsabgabe, um einer Prinzessin bei ihrer Verheiratung eine standesgemässe Mitgift (dower) zu gewährleisten. – Siehe Apanage, Brautgeld, Heiratsgeld.

Free Banking (so auch im Deutschen gesagt): Der Rückzug des Staates aus dem Geldwesen und die völlige *Privatisierung* des Geldsystems, auch Marktgeldsystem (market-driven monetary system) genannt. Jedem soll es freistehen, sein eigenes *Geld* anzubieten. Das wertbeständigste *Zahlungsmittel* würde sich dann durchsetzen. Nach dem *Anti-Greshamschen Gesetz* wären dies ohne Zweifel *Münzen* (auch mit sehr hohem Gewicht und beträchtlichem *Wert*) aus *Edelmetall* bzw. ganz in *Edelmetall* gedeckte *Banknoten*. – Siehe Geld, privates, Parallelwährung.

Free Cash Flow (so auch im Deutschen gesagt): *Geld* auf den Konten eines Unternehmens, das (derzeit) nicht zur *Finanzierung* des laufenden Betriebs oder zu *Investitionen* benötigt wird, und das deshalb zinsbringend angelegt werden kann. – Siehe Cash Flow, EBITDA, Gewinn, operativer, Kurs-Cash-Flow.

Free Float (so auch im Deutschen gesagt): Der Aktienanteil einer Aktiengesellschaft, der nicht in festem Besitz ist. Nach Definition der *Deutsche Börse AG* gehören Aktienpakete unter fünf Prozent zum Free Float. Davon ausgenommen sind Aktienpakete von *Vermögensverwaltern*, *Kapitalanlagegesellschaften* sowie Treuhand- und Pensionsgesellschaften. – Siehe Dax, Zweitplatzierung.

Freibetrag, pauschaler (lump-sum allowance): Fester *Betrag*, den ein *Kreditinstitut* bei der Berechnung seines *Mindestreserve-Solls* nach den Bestimmungen der *EZB* in *Abzug* bringen kann.

Freigeld (free money; residuary wage): ① *Zahlungsmittel*, die ein Verfallsdatum tragen und somit *Geld*, welches man nicht sparen kann: dem seine Funktion als Wertaufbewahrungsmittel genommen ist. Dahinter steht die Absicht, Änderungen des *Geldwerts* auszuschliessen,

die aus einer Veränderung der *Umlaufgeschwindigkeit* herrühren. – ② Früher auch gesagt von der *Zahlung* in *Bargeld*, die ein Beschäftigter (ein Handwerksgehilfe) ausgehändigt bekam, nachdem ein allfälliger Vorschuss (advance on salary) und andere Leistungen des Arbeitsgebers (Unterbringung und Verpflegung im Haushalt des Meisters, geleistete *Abgaben* an die Zunft) verrechnet wurden. – Siehe Geldabschaffung, Regionalgeld, Schwundgeld, Stempelgeld.

Freijahre (non-repayment years): Bei einer *Anleihe* die vertraglich festgelegten Jahre, während derer bei einem festverzinslichen (fixed interest bearing) *Papier* zwar *Zinsen* bezahlt werden, aber keine *Tilgung* des Anleihebetrags erfolgt. – Siehe Amortisation, Anleihe, Ballon-Kredit, Tilgung, Zinsen, antizipative.

Freikaufgeld auch **Lösegeld** und **Ranziongeld** (manumission payment; ransom): ① Von einem Hörigen (Leibeigenen; villain) für den Befreiung aus der Leibeigenschaft früher zu entrichtender einmaliger Geldbetrag, auch Lediglassungsgeld und *Loskaufgeld* genannt. – ② Bis weit in die Neuzeit hinein an Mohammedaner zu zahlendes *Geld*, um gefangene Christen und Juden (meistens Seeleute, deren Schiff gekapert wurde) loszukaufen. Der Orden der Mercedarier, von dem Franzosen Petrus Nolascus (1182-1256) gegründet und durch den Spanier Raimund Nonnatus (1204-1240) zur Blüte gebracht, widmete sich dem Einwerben von Spenden zu diesem Zweck. Raimund Nonnatus gab sich selbst als Geisel hin; die Mohammedaner durchbohrten auf dem Marktplatz zu Algier seine Lippen mit einem glühenden Eisenstab und hielten sie durch ein Vorhängeschloss zusammen; dieses wurde nur zur kargen Nahrungsaufnahme entfernt. Papst Alexander VII. sprach ihn 1681 heilig und setzte sein Jahresgedächtnis auf den ultimo August fest. – ③ Seit etwa 2000 an Piraten im Nahosten zu leistende *Zahlung*, um entführte Schiffe freizubekommen. – Siehe Abgabe, Abzugsgeld, Allodgeld, Anzugsgeld, Befreiungsgeld, Brandschatzgeld, Dänengeld, Frongeld, Fudelgeld, Hussengeld, Kalbgeld, Kuhgeld, Loskaufgeld, Ranzion, Satisfaktionsgeld.

Freimakler (curb broker): In Deutschland an der *Börse* Händler, die ihre

Geschäfte vor allem im Börsensegment *Freiverkehr* tätigen. – Siehe Börsenmakler, , Skontroführer.

Freitag-13-Anomalie (Friday the 13th-effect): Die in vielen Veröffentlichungen immer wieder vorgetragene Behauptung, dass (weltweit) an den *Börsen* die Kurse sinken würden, wenn der dreizehnte Monatstag ein Freitag sei. Genau statistische Messungen haben diese Aussage eindeutig widerlegt. – Siehe Januar-Effekt, Kalender-Effekt, Montageseffekt, Sell-in-May-Effekt, Schwarzer Freitag, Small-Cap-Effekt.

Freiverkehr (OTC market, regulated unofficial market, curb market): In Deutschland der börsliche Handel mit *Wertpapieren*, die nicht in allem den Mindestanforderungen der *Europäischen Wertpapier-Dienstleistungs-Richtlinie* genügen (vgl. § 57 BörsG), und deshalb nicht zum *regulierten Markt* zugelassen sind. Der Freiverkehr ist somit ein privatrechtlich organisiertes Segment an deutschen Börsen (a segment on German stock exchanges organised under private law). - *Geschäfte* werden von *Freimaklern* (curb brokers) getätigt und unterliegen der *Aufsicht* der *Börsengeschäftsführung*. Freiverkehrspapiere sind jedoch nicht einer Publizitätspflicht (*Ad-hoc-Mitteilung*) gemäss § 15, Abs. 1 WpHG unterworfen. Auch bedarf es zur Handelszulassung keines *Verkaufsprospektes*. - An deutschen *Börsen* erfolgt die Aufnahme in den Freiverkehr in der Regel nicht, wie im *regulierten Markt* und im *amtlichen Handel*, auf Antrag des emissionswilligen Unternehmens, sondern aufgrund eines von den *Freimaklern* vermuteten Handelsbedarfs. Somit stellt der Freiverkehr ein Marktsegment dar, in das ein Unternehmen nicht eintritt, sondern gebracht wird. - Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* hat wiederholt auf Gefahren im Freiverkehr hingewiesen. So wurden im Ausland gegründete Aktiengesellschaften (vor allem aus den USA, der Schweiz und Kanada) in den Freiverkehr an deutschen *Börsen* einbezogen. In der Vergangenheit haben dann verschiedene *Börsenbriefe* viele dieser Gesellschaften rühmig zum Kauf empfohlen. Anstelle des von den Anlegern daraufhin erhofften dauerhaften Kursanstiegs kam es aber in den meisten Fällen innert kürzester Zeit häufig zum Totalverlust, weil die betreffende Gesellschaft ausser der *Emission* von *Aktien* in vielen Fällen überhaupt keine Geschäftstätigkeit aufnahm. – Siehe Abschreckung,

aufsichtsrechtliche, Blog, Börsenmakler, Börsensegmente, Daimonion, Dingo-Werte, Falschberatung, Freimakler, Geheimtip, Nonvaleurs, Pump and Dump, Scalping, Segmentbindung, Twitter, Wertpapier-Dienstleistungs-Richtlinie, europäische, Wertpapier-Verkaufsprospekt. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 175 (Kennzeichnung des Freiverkehrs; Anleger sollten gegenüber Freiverkehrswerten besondere Vorsicht walten lassen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 156 f. (nach wie vor hoher Stand der Marktmanipulation im Freiverkehr), Jahresbericht 2009, S. 174 (Meldepflicht für Freiverkehrswerte seit 1. November 2009), S. 176 (Rundschreiben der BaFin zur Meldepflicht).

Fremdenschulgeld (alien school fee): Von Schülern, die ausserhalb einer schulunterhaltenden Gemeinde wohnen, früher in Deutschland zu leistende besondere *Zahlung in Bargeld*. Sie wurden (stärker) belastet, weil ihre Eltern nicht (wie die einheimischen Schüler) von den Gemeindesteuern erfasst wurden. – Siehe Schulgeld, Seminargeld, Unterrichtsgeld.

Fremdmittel unschön auch **Fremdgelder** (deposits and borrowed funds): Wenn nicht anders definiert alle Beträge, die ein *Institut* oder ein *Fonds* von Dritten aufnimmt; im Gegensatz zu den *Eigenmitteln*. – Siehe Gewinn, Eigenkapital, Festgeld, Hebel(wirkung), Kapital, Leverage-Ratio, Prudential Filter, Tier 1.

Fremdhafengeld (foreign harbour fee): Besondere *Abgabe* für eingehende Waren, wenn diese, anstatt über einen heimischen Hafen (etwa: Hamburg), über ausländische Häfen (etwa: Antwerpen, Rotterdam) importiert werden. - Eine solche *Abgabe* (auch Differentialzoll genannt) entspricht einem Schutzzoll. Sie verhindert, dass der günstigste Frachtweg gewählt wird; sie verteuert die Ware (Rohstoffe, Fertigprodukt) und belastet damit den Endverbraucher, den *Privathaushalt*. – Siehe Hafengeld, Preise, administrierte, Ungeld.

Fremdkapital (borrowed capital, debt capital, bonded capita, outside capital, debts): Das durch Aufnahme von *Darlehn* jeder Art finanzierte *Kapital* einer Unternehmung. Es schliesst alle *Posten* auf der Passivseite der *Bilanz* ein, die Ansprüche an das Unternehmen

darstellen. Dazu zählen auch *Rückstellungen* (provisions), die für voraussehbare, später zu leistende *Zahlungen* getätigt werden müssen, wie etwa Steuern oder Pensionen an Mitarbeiter. - Es gilt stets zu beachten, dass die *Kosten* für Fremdkapital abhängig vom Verschuldungsgrad (debt to equity ratio: das Verhältnis von bilanziellem Fremdkapital zum *Eigenkapital*) eines Unternehmens sind. Daher spiegelt sich auch der Anteil des Fremdkapitals im *Rating* eines Unternehmens wieder und hat damit wieder Einfluss auf die Finanzierungskosten. – Siehe Eigenkapital, Finanzkraft, Gesamtkapitalkostensatz, Hebel(wirkung), Kapitalbindungsdauer, Leverage, Mezzanin-Kapital, Nachrangdarlehn, Rangfolge-Theorie, Unterlegung, Zins. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 56 f. (IASB-Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital; Problem der kündbaren Finanzinstrumente nach IAS 32), Monatsbericht der EZB vom April 2010, S. 65 f. (Abbau von Fremdkapital bei Banken seit 2005; Übersichten).

Fremdwährungsanleihe (foreign currency bond): Eine *Schuldverschreibung* (Obligation), die nicht in der heimischen *Währung* des *Emittenten* begeben wird. - Falls der *Kurs* der heimischen *Währung* gegenüber der Fremdwährung sinkt, so nimmt die Last der *Staatsschulden* zu, weil jetzt die *Papiere* in der teurer gewordenen Fremdwährung bedient (verzinst und zurückbezahlt) werden müssen. – Siehe Anleihe. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 38 (Fremdwährungsanleihen deutscher Bundesländer; Verschuldungswährungen; Fragen der Absicherung).

Fremdwährungsgeschäfte (foreign currency transactions): Wenn nicht anders definiert, alle Umsätze der im *Währungsgebiet* ansässigen *Banken*, die nicht auf die eigene, heimische *Währung* lauten. Von der *Zentralbank* beobachtet, weil sowohl *Einlagen* als auch *Darlehn* in nicht-heimischer *Währung* in gewisser Hinsicht (auffallende Veränderungen) auf entsprechende *Erwartungen* der beteiligten Marktteilnehmer Rückschlüsse zulassen. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Ausgewählte Bilanzpositionen der MFIs nach Währungen" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Fremdwährungskonto (foreign currency account): ① Allgemein die Einrichtung eines Kontos in einer nicht-heimischen *Währung* bei einer *Bank* im heimischen *Währungsgebiet*. – ② Im besonderen die Unterhaltung ein solches Kontos durch einen *Gebietsansässigen* (Deviseninländer). Letzteres ist derzeit in mehr als der Hälfte aller Staaten der Welt behördlich untersagt. – Siehe Andienungspflicht, Ausfuhrprämie, Belassungsquote, Devisendecke, Devisenfreibetragsverfahren, Devisenvergehen, Devisenzuteilungsbestätigung, Parallelitätsgebot.

Fremdwährungsrisiko (foreign settlement exchange risk, cross-currency risk): Die Gefahr, dass bei einem *Geschäft* ein Partner zwar seine Leistung in (s)einer *Währung* erbringt, nicht aber die Gegenleistung in den vereinbarten ausländischen *Zahlungsmitteln* erhält. – Siehe Fremdwährungsgeschäfte, Risiko.

Fremdwährungsschuld (foreign currency debt): Ist eine in ausländischer *Währung* ausgedrückte Geldschuld im Inland zu zahlen, so kann die *Zahlung* in heimischer *Währung* erfolgen, wenn vertraglich nicht ausdrücklich die Begleichung der Schuld in einer Fremdwährung festgelegt wurde. Dies bestimmt § 244 BGB.

Fremdwährungsverschuldung (foreign indebtedness): Unternehmen und *Privathaushalte* eines *Staates* (wie etwa im Falle der Beitrittsländer zur EU nach 2000) nehmen *Darlehn* im Ausland auf. Sie hegen die *Erwartung*, dass ihre eigene *Währung* im *Kurs* steigt (bzw. wie im Falle der EU-Beitrittsländer, dass sie bald zum *Eurogebiet* gehören würden) und ihr *Kreditrisiko* daher minim sei. Treffen diese Mutmassungen nicht ein (bzw. wird - wie im Falle der baltischen Beitritts-Länder - seitens der Politik so gut wie nichts getan, um die Konvergenz-Kriterien für den Anschluss an die Währungsunion zu erreichen), so kommt es in dem betreffenden Land über kurz oder lang zu einer krisenhaften Entwicklung; die *Staaten* werden von den *Rating-Agenturen* herabgestuft und praktisch vom internationalen *Kapitalmarkt* abgeschnitten. Private Investoren ziehen sich aus diesen Ländern (wie in starkem Masse angesichts des weltweiten *Finanzkrise* 2008 aus

Polen und den baltischen Staaten) zurück. Das erweckt unliebsame politische Bewegungen in den jeweiligen *Staaten*, die sich auf Wachstum und Beschäftigung hemmend auswirken.

Friedensgeld (pacification due): ① In Deutschland an die öffentliche Gewalt zu zahlende *Abgabe*, wenn diese bei Fehden eingreifen und die Feindseligkeiten beenden musste; erst der 1495 in Worms beschlossene "Ewige Landfriede" stellte die Selbsthilfe und das Faustrecht ab. – ② Von Schweden nach dem Westfälischen Frieden 1648 den deutschen Protestanten auferlegte *Abgabe* (POENA PACIS) als Entschädigung für die *Ausgaben*, welche Schweden im Kampf gegen die katholische Liga entstanden, auch *Satisfaktionsgeld* genannt. – ③ Eine *Zahlung*, die früher ein Verurteilter an den Richter zu leisten hatte (FREDUS). – ④ In älteren Dokumenten manchmal auch für das *Sühnegeld* gesagt. – Siehe Bussgeld.

Friedhof-Markt (graveyard market): Zustand auf dem *Finanzmarkt*, bei dem die Kurse ins Uferlose abstürzen, während sich gleichzeitig potentielle Investoren von Käufen zurückhalten. – Siehe Anlagenotstand, Attentismus, Baisse, Bear, Blase, spekulative, Crash, Dominostein-Effekt, Krise, systemische, Panik-Verkäufe, Rückschlag-Effekt, Rush to exit, Sell-Plus-Order.

Friedman-These (Friedman forecast): Der einflussreiche amerikanische Nationalökonom und Nobelpreisträger Milton Friedman (1912–2006) sagte der *Europäischen Währungsunion* spätestens dann ein Scheitern voraus, wenn schwere Störungen auf den Weltmärkten auftreten. - Der berühmte Havard-Ökonomeprofessor Martin S. Feldstein zählte noch im Oktober 2008 Gründe auf, warum das *Eurogebiet* wieder in seine alten Teile auseinanderbreche. In Wirklichkeit hat sich gezeigt, dass gerade in der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* die Mitgliedsstaaten der *Europäischen Währungsunion* weitaus besser dastanden als Nichtmitgliedsländer, wie etwa Grossbritannien oder Schweden. – Siehe Plan C.

Fringe Benefits (so auch im Deutschen gesagt; seltener mit **Lohnzulagen** übersetzt): Zusatzleistungen von Unternehmen an

Beschäftigte wie vor allem Zuschüsse zur (Kranken-, Unfall-, Lebens-, Erwerbsunfähigkeits-) *Versicherung*, Nutzung eines Dienstwagens, *Zahlung* von *Fahrgeld*, verbilligte Abgabe von Waren usw. Nach Schätzungen müssten im Jahr 2006 gut acht Prozent solcher Zusatzleistungen den Brutto-Arbeitslöhnen zugerechnet werden. Wegen der fehlenden oder unvollständigen Statistik ist es daher auch für die *Zentralbank* sehr schwer, die tatsächlichen *Arbeitskosten* genau zu berechnen. – Siehe Arbeitgeber-Darlehn, Baugeld, Baukosten-Zuschuss, Bonus, Belegschafts-Aktien, Beschlaggeld, Firmenkreditkarte, Fixum, Lohndrift, Lohnstückkosten, Mitarbeiter-Optionen, Prämie, Rechner, Verlustübernahme, persönliche. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 36 ff. (Schere zwischen Effektiv-Verdienst und Tarif-Verdienst, S. 38: Erklärungen).

Fristentransformation (term transformation): Bei einer *Bank* der Ausgleich von *Einlagen* der Kundschaft mit kürzeren Rückzahlungsfristen einerseits mit den vergebenen *Darlehn* zu längeren *Laufzeiten* andererseits. Der Beitrag eines Einzelgeschäftes zur Fristentransformation wird als oft als Strukturbeitrag (structure contribution) bezeichnet. Das Fristentransformations-Ergebnis einer *Bank* ist die Summe der Strukturbeiträge. - Wenn jedoch die Einlagen und die *Darlehn*, die wichtigsten Passiva und *Aktiva* der Bankbilanz, ähnlich lange *Laufzeiten* haben, dann gibt es die Fristentransformation nicht mehr. Ein Anstieg der *Geldmenge* selbst von mehr als zehn Prozent wäre inflationsneutral, wenn die durchschnittliche *Laufzeit* der Passiva nicht zunimmt. Seit etwa 2005 wurde dieser Zusammenhang ausgiebig erörtert. – Siehe Inflation, Intermediation, Krenaufgabe, bankliche, Liquiditätsmanagement, Verbriefung.

Fristentransformations-Risiko (term transformation risk): Gefahren die sich dann ergeben, wenn *Banken* auf längere Zeiträume angelegte *Engagements* mit *kurzfristigen Einlagen* finanzieren. Dies trat im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* vielfach ein. Als der Markt für *kurzfristige Refinanzierung* zusammenbrach, waren die betroffenen *Institute* von einem Tag auf den anderen illiquide. – Siehe Lehman-Pleite, Refinanzierungs-Risiko.

Frongeld (soccage emancipation payment): Wenn nicht anders definiert eine frühere *Zahlung*, um die Dienstpflicht eines Hörigen im Rahmen der Leibeigenschaft (Fron: persönliche Zugehörigkeit zu einem Grundherrn und diesem gegenüber zur Fron = Arbeitsleistung verpflichtet) ganz oder teilweise abzulösen. Im Laufe des späten 18. und 19. Jht. wurde die Leibeigenschaft (peonage, serfdom) überall aufgehoben (Bauernbefreiung; abolishment of the feudal powers of the nobility), zuletzt 1881 in Russland. – Siehe Abgabe, Befreiungsgeld, Dienstgeld, Ehrenfahrtgeld, Freikaufgeld, Kalbgeld, Käsegeld, Kuhgeld, Zinser.

Front Desk (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Anmeldung**): Bei manchen Spezialinstituten und *Privatbankiers* heute noch übliche, sich räumlich an den Eingangsbereich anschliessende Empfangsstelle (Rezeption; reception), wo der *Kunde* begrüsst und in der Regel auch einem bestimmten sachkundigen Bankmitarbeiter zugewiesen wird. Kommt es betriebsbedingt (due to operating conditions) nicht gleich zu einem Zusammentreffen mit dem zuständigen Partner, dann wird der *Kunde* oft auch bis dahin in kleinerem Umfang bewirtet.

Frontloading (so auch im Deutschen gesagt): ① Die Voraberrfüllung des *Mindestreservesolls* durch die *Banken*, wenn der *Tagesgeldsatz* den Zins für das *Hauptrefinanzierungsgeschäft* unterschreitet. – ② Die vorzeitige Abgabe von Eurogeld an *Kreditinstitute* sowie die Weitergabe durch die *Banken* an bestimmte Zielgruppen wie Geldtransportunternehmen (cash transportation service provider) oder Automatenbetreiber (dann Sub-Frontloading genannt) bereits vor der Einführung des Euro-Bargeldes am 1. Jänner 2002. – Siehe Arbitrage, intertemporale, Bargeldunion, Mindestreserve.

Front Loading Fee auch **Upfront Fee** sowie **Flat Fee** (und so auch im Deutschen gesagt): Die einmalige *Gebühr*, die eine *Bank* für die Bearbeitung des *Darlehn-Antrags* in *Rechnung* stellt (Bearbeitungsgebühr, Manipulationsgebühr; arrangement fee) und die in der Regel im vorhinein fällig ist. – Siehe Abschlussgebühr, Bankgebühren, Entgelt, Provision, Vergütung, Verzinsung, antizipative, Zins, effektiver.

Front-Office-Bereich (so auch im Deutschen gesagt): Alle Tätigkeiten des Bankpersonals (bank personnel), die einen persönlichen Kontakt zum *Kunden* bedingen. Nach und nach wurde im Zuge des *Empowerment* ab etwa 1980 bei fast allen *Instituten* die Entscheidungsbefugnisse der Mitarbeiter im Kundenbereich vor Ort beträchtlich gestärkt, womit eine spürbare (und auch messbare) Zunahme der Zufriedenheit sowohl der Mitarbeiter als auch der *Kunden* verbunden war. – Siehe Back-Office-Bereich, Commitment, Dress Code, Dezentralisations-Prinzip, Multi-Boutique-Ansatz, Subsidiaritätsprinzip.

Frontrunning (so auch im Deutschen gesagt): ① Im engeren Sinne die Anpreisung wertloser *Papiere* (als *Geheimtip*) durch – ① persönlichen Besuch eines Vertreters zu Hause (*Kaltaquise* genannt) oder durch – ② Telefonanruf aus einer *Dampfstube* bei möglichen Anlegern, meistens bei genau ausgewählten Zielpersonen zu Hause beziehungsweise am Arbeitsplatz. – ② Im weiteren Sinne auch das Bewerben von *Dingo-Werten* über andere Wege, wie vor allem – ① durch E-Mails, – ② mittels eigener Sites im Internet und – ③ zunehmend auch durch allein zu diesem Zweck eingerichtete Foren, *Blogs* und über Netzwerke (wie *Twitter*), in denen sich angeblich hell begeisterte und reich gewordene Anleger austauschen. – Siehe Blind Pool, Blog, Cold Calling, Daimonion, Dampfstube, Darkrooming, Dingo-Werte, Domizil-Verschleierung, Finanzgeier, Firmenbestatter, Geheimtip, Ghettobanking, Kaltaquise, Kapitalmarkt, grauer, Klartext, Kursmanipulation, Mail Shot, Offshore-Finanzplätze, Parallel Banking, Pump and Dump, Rendite-Risiko-Grundsatz, Scalping, Scheintransaktionen, Supergewinn, Twitter, Umstände, bewertungswichtige, Verständlichkeit, Vorhersagen, Winkelmakler, Zitronenhandel. – Vgl. einzelne Fälle im Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 27 f.

Frühlingstriebe (green shoots): In der *Finanzsprache* gesagt für erste Erholungsanzeichen auf einem daniederliegenden Markt(segment), besonders für einen leichten Kursanstieg an der *Wertpapierbörse* nach einer langen Zeit der *Baisse*. - Als Vorstufe gelten Wurzeltriebe (green roots) als allererste Anzeichen für eine Markterholung.

Frühwarnrecht (early warning competence): Um ein übermässiges Defizit eines Mitglieds der EU zu vermeiden, hat die Kommission nach Artikel 126 AEUV das Recht, eine Verwarnung auszusprechen. Die Kommission kann darüber hinaus nach Artikel 121 AEUV auch ein Mitglied verwarnen, wenn seine Wirtschaftspolitik nicht mit den vom Rat empfohlenen Grundzügen vereinbar ist oder die gemeinsamen Anliegen aller Mitglieder gefährdet. – Siehe Stabilitäts- und Wachstumspakt, Wettbewerbs-Status, Überwachung, Wirtschaftspolitik, europäische.

Frühwarnsysteme (early warning models): Wenn nicht anders definiert der Versuch, Verlustrisiken in einem fremden *Währungsraum* im voraus zu erkennen und entsprechende *Portfolio*-Umschichtungen vorzunehmen, ehe es zu einer Panik kommt. In der Vergangenheit hat sich in erster Linie das Verhältnis zwischen *Devisenreserven* und kurzfristiger Auslandverschuldung als verlässlicher Indikator erwiesen. – Siehe Force on Country Risk Analysis, Forum für Finanzmarktstabilität.

Fruktifizierung (fructification): Im älteren volkswirtschaftlichen Schrifttum sowie in der sozialistischen Anklageliteratur (accusatory literature) gegen das marktwirtschaftliche System (market-based economy) die in Darlehnsverträgen übliche Berechnung von *Zins* und *Zinseszinsen*. – Siehe Zins.

Fuchs (fox, redgold piece): ❶ In älteren Schriftstücken auch die Bezeichnung für eine Goldmünze. – ❷ Seit 2000 volkstümliche deutschsprachige Bezeichnung für den 50-Euro-Schein der *EZB*.

Fudelgeld (whipping redundancy pay): Eine in manchen Gegenden Deutschlands geleistete *Zahlung* dafür, dass die Frauen des Hauses vom Fudeln verschont wurden. - Am Tag vor Aschermittwoch zogen (junge) Männer dort mit Musik von Hof zu Hof und peitschten gewohnheitsrechtlich die Frauen des Hauses mit Ruten; man nannte dies Fudeln (auch ähnlich geschrieben). Statt *Geld* konnten sich die Frauen teilweise auch durch die Hergabe von Schnaps, Eier und Wurst von der Peitschung auslösen. – Siehe Dispensationsgeld, Freikaufgeld, Loskaufgeld.

Fuhrgeld (cartage, haulage, carrying cost): In älteren Dokumenten die *Bezahlung* an den Transporteur (Fuhrmann; carrier) für das Befördern eines Frachtgutes (freight, cargo) vom Versender zum Empfänger. – Siehe Rollgeld.

Full Fair Value-Standard (so auch im Deutschen gesagt): Verfahren zur *Bewertung* aller *Finanzinstrumente* zum *Marktwert* (full fair value). Danach werden grundsätzlich nur solche *Finanzinstrumente*, die nicht bis zur *Endfälligkeit* (final maturity) gehalten werden, zu *Marktwerten* bilanziert. *Kredite* der *Banken* werden zu *Marktpreisen* immer bewertet. Von der *Accounting Task Force* ist dieser Standard bis anhin noch nicht empfohlen. – Siehe Audit, Bewertung, Fair Value, Inventarwert, Wertpapierbestände, Zeitwert.

Fundamentalanalyse (fundamental analysis): ① Berücksichtigung möglichst vieler Einflüsse, die den *Marktpreis* eines Gutes jetzt oder später wesentlich bestimmen, wie vor allem Kriegsgefahr, Wetter, Entdeckungen und politische Stabilitätslage. – ② Methode zur Ermittlung des "wahren" Wertes einer *Aktie* bzw. eines *Fonds*-Anteils mittels bestimmter Merkmale, wie vor allem der *Bilanz*, Erfolgsrechnung, Beurteilung des Managements, Branchenlage usw. Liegt der aktuelle *Kurs* tiefer als der so geschätzte innere *Wert*, dann gilt die *Aktie* als unterbewertet. – Siehe Aktienmarkt-Volatilität, Analyse, technische, Analyst, Audit, Bewertung, Bollinger Bänder, Bottom-up-Ansatz, Charts, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Random-Walk-Hypothese, Unterstützungslinie, Widerstandlinie.

Funding (so auch im Deutschen gesagt, seltener mit **Schuldumschreibung** übersetzt): Allgemein die Umwandlung einer *kurzfristigen* Schuld in eine *langfristige*, und in der Regel nur von privaten Schuldnern gesagt. – Siehe Umschuldung.

Fund of Funds (im Deutschen oft auch **Dach-Hedge-Fonds**): *Kapitalanlagegesellschaft*, die einbezahlte Beträge nicht in einzelne *Wertpapiere*, sondern risikogemischt ausschliesslich oder vorwiegend in Fondsanteile investiert. Über solche *Fonds* können auch kleinere Anleger *Mittel* in grosse *Fonds* investieren oder ihr *Hedge-Fonds*-

Engagement risikomindernd streuen. In Deutschland sind solche *Fonds* unter dem Namen "Investmentfondsanteil-Sondervermögen" im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) geregelt. Sie unterliegen der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Hedge-Fonds, Investmentfonds, Kapitalanlagegesellschaft. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 89 (Schwierigkeiten bei der Risikoberechnung), S. 183 (Bedingungen einer aufsichtsrechtlichen Zulassung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Hedge-Fonds"). - Im monatlich erscheinenden Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank auch Zahlen über die Anzahl, den Anteilumlauf und das Vermögen inländischer Dach-Hedge-Fonds (domestic funds of hedge funds), nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt.

Fundraising auch **Fund-Raising** (so auch im Deutschen gesagt): Die Suche nach Geldgebern allgemein und nach Investoren im besonderen. – Siehe Landmark Building-Darlehn, Multisourcing, Public Private Partnership, Roadshow.

Fünfhunderter-Regel (five hundred principle): Sobald 500 Bürger der USA *Aktien* an einem im Ausland notierten Unternehmen halten, unterliegt diese Gesellschaft aufsichtsrechtlich grundsätzlich (auch) den Gesetzen und Bestimmungen der USA. – Siehe Sarbanes-Oxley Act.

Fünfhunderteuro-Schein (fivehundred euro note): Aus der Nachfrage nach dieser *Banknote* (allgemein: nach dem Geldschein mit dem höchsten Währungsbetrag) lässt sich auch auf das *Vertrauen* des Publikums in das *Finanzsystem* schliessen. So stieg die Zahl der ausgegebenen 500 Euro-Scheine im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* im Herbst 2008 stark an. – Siehe Run.

Furchtthese (fear theorem): In Bezug auf den *Finanzmarkt* die Aussage der *Finanzpsychologie*, dass Sorge und Bangen über die künftige Marktentwicklung die Anleger unsicher und unentschlossen werden lassen, so dass sich eine *Finanzkrise* dadurch von selbst verstärkt. – Siehe Animal Spirits, Bankenkrise, Erinnerungsfähigkeit, Fünfhunderteuro-Schein, Run, Vertrauen, Vertrauensverlust,

Stimmungs-Umschwung, Zahltag-Grundregel.

Furtgeld (ford due[s]): *Abgabe* in *Bargeld*, die – ❶ beim Durchfahren einer seichten Stelle eines Flusses (dem Furtsteg) oder – ❷ vom Meeresufer zu einer Insel zur Zeit der Ebbe von Fuhrleuten zu entrichten war. – Siehe Abfertigungsgeld, Bordinggeld, Brückengeld, Frachtgeld, Gussgeld, Hafengeld, Kaigeld, Krangeld, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturm geld, Lotsengeld, Mützensgeld, Rheinoctroi, Schleusengeld, Schmiergeld.

Fusionen und Übernahmen, F&Ue (mergers and acquisitions, M&A): Firmenkäufe und Verschmelzungen auch ausserhalb der *Finanzmärkte* beeinflussen wegen der hierbei auftretenden, in der Regel fremde *Währungsräume* betreffende Grosszahlungen letztlich auch die *Finanzmärkte*. Daher beobachten die *Zentralbanken* entsprechende Aktivitäten, und die *Aufsichtsbehörden* setzen Regeln, oft nach entsprechenden Gesetzen (wie in Deutschland dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz [WpÜG]). – Siehe Abwehrmassnahme, Allianzen, grenzüberschreitende, Asset Deal, Barofferte, Collateralised Loan Obligations, Dekapitalisierung, Europa-AG, Fusionsanzeige, Fussangelspiel, Giftablette, Grössen-Effekte, Konzentrationskurs, Machbarkeitsstudie, Raider, Risiko, personelles, Ritter, weisser, Shark Watcher, Sonderdividende, Staatsfonds, Tax Due Diligence, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot, Übernahmebeirat, Übernahmerisiken. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2003, S. 17 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 202 (wichtige Regeln), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 184 f. (Abwehrmassnahmen), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 189 ff. (Transaktionen seit 2003; Rechtliches; auffällige Bieterkämpfe), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 177 ff. (Transparenzanforderungen; Fall Schaeffler-Continental AG; grenzüberschreitende Verfahren; Untersagungen; einzelne Befreiungsverfahren), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 201 ff. (Rückgang der Übernahmeangebote; Aufschlüsselung; Bussgeldverfahren) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft", Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 44 ff. (dort auch Übersicht der Fusionen), Monatsbericht der EZB vom

August 2007, S. 37 ff. (auch zur Korrelation zwischen F&Ue einerseits und den Aktienkursen andererseits), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2008, S. 75 ff. (grenzüberschreitende Bankfusionen; ausführliche Darstellung; viele Übersichten).

Fusionsanzeige (disclosure of fusion): Hat in Deutschland ein *Finanzinstitut* die Absicht, sich mit einem anderen *Institut* zu vereinigen, so muss dies unverzüglich den *Aufsichtsbehörden* angezeigt werden; siehe § 24, Abs. 2 KWG. – Siehe Beteiligungsanzeige.

Fussangenspiel (bootstrap game): Bei der Fusion zweier Aktiengesellschaften kann der *Gewinn* pro *Aktie* der neuen Gesellschaft auch dadurch steigen, dass sich die Anzahl der *Aktien* verringert hat. Der *Gewinn* der neuen Firma blieb demgegenüber unverändert oder sank gar. Es gilt daher bei *Fusionen* und *Übernahmen*, den erzielten *Gewinn* der neuen Einheit zu betrachten, und nicht den *Gewinn* pro *Aktie*.

Fussgeld (pedestrian entrance fee; second punter pay; way-to-school money, distance money; charitable march reward; leaflet distributor pay): ① Frühere *Abgabe*, die von auswärts kommende Fussgänger beim Eintritt in eine Stadt an der Torwache zu zahlen hatten. – ② In Bordellen die *Einnahme* vom zweiten *Kunden* an einem Tag, im Gegensatz zum *Handgeld* (erster Freier) und *Kopfgeld* (dritter Kunde). – ③ In manchen Orten ein *Zuschuss* an Schulkinder, die ab einer jeweils festgelegten Entfernung zwischen Daheim und dem Schulort wohnen. – ④ Ausgelobte *Zahlung* an Fussgeher, die einen längeren Marsch zugunsten eines guten Zwecks unternehmen. – ⑤ *Zahlung* an Personen, die Prospekte in Briefkästen (vor allem in weitflächigen ländlichen Raum) verteilen.

Fusti (refaction): In älteren Dokumenten der *Abzug* an einer Rechnung für verunreinigte (defiled) oder beschädigt eingetroffene (damaged) Ware.

Future (future transaction, seltener **zukunftsbezogenes Geschäft**): Unbedingtes *Termingeschäft*, nämlich Finanz-Terminvertrag (manchmal

auch bezogen auf börsennotierte Waren), die für beide Vertragspartner die Verpflichtung enthält, ein – ① *Finanzprodukt (Basiswert)* – ② in einer bestimmten Menge – ③ zu einem vereinbarten *Preis* – ④ an einen festgesetzten späteren Tag zu kaufen (Long Future) oder zu verkaufen (Short Future). - Der Käufer des Vertrags muss das zugrunde liegende *Finanzprodukt* am Erfüllungstag kaufen (*Long-Position*), während der Verkäufer (*Schreiber*) das *Finanzprodukt* am Erfüllungstag liefern muss (*Short-Position*). - Als mögliche *Basiswerte* kommen in Betracht – ① *Vermögenswerte (Aktien, Obligationen, Rohstoffe, Strom, Gas, Edelmetalle)* oder – ② *Referenzsätze (Währungen, Zinsen, Indizes wie etwa der Dax)*. Die Vertragsbedingungen sind in der Regel standardisiert. Dies ermöglicht einen transparenten Handel an der *Börse*, geringe *Kosten* und einen vereinfachten Marktzugang (market access). – Siehe Abschlag, Crush Spread, Derivategeschäfte, bilaterale, Kerviel-Skandal, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Schadensersatzpflicht, Termingeschäfte im engeren Sinne. – Vgl. die Definitionen und Einteilungen im Monatsbericht der EZB vom Mai 2000, S. 42; Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 75 f. (hinsichtlich der Informationspflichten der Anbieter), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 31 ff. (in Bezug auf Anleihen der deutschen Bundesregierung).

Futures Fonds (commodity pool): ① Eine *Kapitalanlagegesellschaft*, die ein Sondervermögen mit *Terminkontrakten* einrichtet und verwaltet, wobei die Kundengelder je nach Ausrichtung des *Fonds* entweder in *Kontrakten* auf Waren (Commodities), *Finanzprodukten* (Financials) oder in beidem angelegt werden. – ② Im besonderen bei Warenterminbörsen ein *Fonds*, in den mehrere (in der Regel gleichgerichtete: etwa Getreidemühlen, Joghurthersteller) Anleger Beträge einbringen, um *Futures* zu handeln. – Siehe Absicherung, Futures-Märkte, Rohstoff-Terminvertrag, Terminbörse, Terminkontrakt.

Futures-Märkte (future markets): Börsenmässig organisierter Handel in *Futures*; er ermöglichen eine *Risiko-Übertragung* zwischen verschiedenen Marktparteien. Dieser Transfer leitet sich oft ab aus dem Bedarf nach Absicherung von Preisrisiken des *Basiswertes*. Durch einen Futures-Vertrag sichert sich nämlich der Käufer den *Preis*, zu dem er

den *Basiswert* später beziehen kann; andererseits sichert sich der Verkäufer den *Preis*, zu dem er den *Basiswert* später liefern wird. - Freilich werden Futures-Verträge in der Regel nicht durch eine physische Lieferung des *Basiswertes* erfüllt. Vielmehr wird die Differenz zwischen dem vereinbarten Futures-Preis und dem *Marktwert* des *Basiswertes* mittels Barzahlung ausgeglichen. Die aus der Futures-*Position* entstehenden Gewinne und *Verluste* werden dabei täglich durch eine zwischengeschaltete Clearingstelle abgerechnet. Zur *Deckung* der Zahlungsverpflichtungen fordert die Clearingstelle regelmässig Sicherheitszahlungen (Margin Requirements). – Siehe Abschlag, Absicherung, Call, Cap, Chooser Cap, Contingent Swap, Crack Spread, Eurex, Ersatz-Sicherungsgeschäft, Glattstellung, Hedge-Geschäft, Kerviel-Skandal, Kreditderivat, Kreditereignis, Laufzeitprämie, Modellrisiko, Put, Rohstoff-Terminvertrag, Option, Spekulation, Waren-Terminkontrakt, Worst Case Hedging, Zinsoption, Zinsswap. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2006, S. 55 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 31 ff. (in Bezug auf Futures, von der deutschen Bundesregierung emittiert).

G20: Informelles, 1999 ins Leben gerufenes Dialogforum, in dem die Finanzminister und Zentralbankpräsidenten wichtiger Länder vertreten sind. Im Mittelpunkt steht die Erörterung aller den *Finanzsektor* betreffenden Fragen, welche im Zuge der fortschreitenden *Globalisierung* auftreten. – Vgl. Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 89 f. (G20 etabliert sich als Forum für internationale ökonomische Zusammenarbeit; Reformvorschläge zur Stärkung des Weltfinanzsystems; S. 90: Übersicht der Reformbemühungen).

G2B: Abkürzung für government-to-business. Gemeint sind *Zahlungen* des *Staates* an Unternehmen – ❶ im Gegenzug für Waren und Leistungen, die Unternehmen an *öffentliche Stellen* geliefert haben oder – ❷ an Unternehmen als *Subvention*.

G2C: Abkürzung für government-to-consumers. Gemeint sind *Zahlungen* des *Staates* an die *Privathaushalte* (Transferleistungen).

G2G: Abkürzung für government-to-government; gemeint sind

Zahlungen einer öffentlichen Stelle (etwa Bund) an andere (etwa der verfassungsmässig festgelegte Anteil an der *Umsatzsteuer* an die Länder).

Gap (so auch oft im Deutschen gesagt): Auf dem *Finanzmarkt* gesagt vom Unterschied zwischen dem *Kurs* eines *Wertpapiers* zu Beginn einer Sitzung an der *Börse* (Eröffnungskurs; opening quotation) und dem *Schlusskurs*; closing quotation) vom Börsen-Vortag. – Siehe Kursänderungs-Begrenzung, Kursschwankungs-Limit.

Gap-Analyse auch **Maturity-Mismatch-Gliederung** (gap analysis): Bei *Banken* die vorausschauende Gegenüberstellung von Zuflüssen und Abflüssen an *Zahlungsmitteln* über einen Zeitraum (Liquiditätsrisiko-Stress-Test). Daraus ergibt sich die Höhe der zu einem jeweiligen Termin bereitzuhaltenden *Liquidität*. – Siehe Balance Reporting, Barmittelquote, Cash-Management, Finanzplanung, Liquiditäts-Ablaufbilanz, Ziehung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 62 ff. (Erläuterungen, Vergleich zu anderen Verfahren), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management).

Garantie auch **Gewähr[leistung]** (guarantee): ① Die Übernahme einer Einstandspflicht, in erster Linie in dem Sinne, wie diese in § 443 BGB als Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgewähr geregelt ist. – ② Auf dem *Finanzmarkt* die Zusage einer *Bank* oder des *Staates*, für einen allfälligen zukünftigen Schaden oder einen künftigen *Erfolg* einzustehen. Die Garantie ist im Unterschied zum Bürgschaftsvertrag nicht gesetzlich geregelt. - Zu beachten ist, dass aus einer Garantie in diesem Sinne zwar keine vorrangig zu erfüllenden Verpflichtungen erwachsen, wie dies bei einem *Kredit* der Fall wäre. Es können aber für den Garantiegeber (warrantor) in ihrer Höhe unbekannt *Forderungen* zukommen. – Siehe Ausserbilanzgeschäft, Aval, Bürgschaft, Credit Enhancement, Delkredere, Garantiegeschäft, Government Guaranteed Bonds, Kreditzusage, unwiderrufliche, Patronatserklärung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2010, S. 12 f. (zu den Garantien im Zuge des Europäischen Stabilisierungsmechanismus).

Garantiefonds (guarantee fund): ① Bei einem *Finanzdienstleister* sicher (in öffentlichen *Anleihen*) angelegtes und besonders verwaltetes *Kapital* mit dem Zweck, die Rückzahlung ausgegebener *Titel* am Ende der Laufzeit zu gewährleisten. – ② Ein *Investmentfonds*, bei dem sich die den *Fonds* verwaltende *Kapitalanlagegesellschaft* gegenüber den Anlegern verpflichtet, dass jeder Anleger einen bestimmten Prozentsatz des Ausgabewertes bei Rückgabe seines Anteils wiederbekommt. Diese Zusage gilt unabhängig von der Entwicklung des *Fonds*. – ③ Andere Bezeichnung für einen *Feuerwehrfonds*. – ④ Die von der deutschen Bundesregierung Mitte Oktober 2008 eingerichteten Hilfe für *Institute*, die im Zuge der *Subprime-Krise* in Schwierigkeiten geraten waren; in erster Linie um den fast zum Erliegen gekommenen *Interbanken-Geldmarkt* aufzurichten und das *Vertrauen* aller Marktteilnehmer wiederherzustellen. Freilich wirken *Garantien* der Regierung hier wettbewerbsverzerrend. Nicht mehr die Kreditwürdigkeit (Borgkraft; credit-worthiness) einer *Bank* ist entscheidend dafür, wieviel *Zinsen* sie für eine neue *Anleihe* bezahlen muss. Viel wichtiger ist die *Bonität* des *Staates* der für die *Emission* bürgt. – Siehe Bankenrettung, Bankenrettung, umgekehrte, Einlagensicherung, Garantieprodukt, Garantie-Zertifikat, Haftungsverbund, Krise der Sicherheiten, Pool, Sicherungspflicht, Überlauf-System. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 154 (Unterscheidung Kapitalerhaltungs-Zusage, Maximalverlust-Zusage und Wertentwicklungs-Garantie; Bedeutung des Bezugszeitpunkts), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2009, S. 83 (Wirkung des Garantiefonds auf die Staatsverschuldung).

Garantiegeschäft (guarantee business): Die Übernahme von *Bürgschaften*, *Garantien* und sonstigen Gewährleistungen für Dritte. Entsprechende Aktivitäten sind in Deutschland erlaubnispflichtig und unterliegen der Kontrolle der *Aufsichtsbehörde*. – Siehe Ausserbilanzgeschäft, Aval, Credit Enhancement, Kreditzusage, unwiderrufliche, Patronatserklärung.

Garantieprodukt (guarantee product): Ein *Finanzprodukt* mit einer Gewähr auf den jeweiligen Emissionspreis des *Papiers*. Vielfach aber wird die volle *Garantie* (hundertprozentige Absicherung) durch

Vertragsklauseln eingeschränkt, so dass letztlich nur eine beschränkte *Gewähr* (limited guarantee) gilt. – Siehe Garantiefonds, Garantie-Zertifikat.

Garantieprovision (guaranteed commission): Im *Finanzbereich* besonders Aussendienstmitarbeitern (field representatives) zugesagte, zumeist auf den Monat bezogene *Bezahlung*, auch wenn der *Umsatz* in einem Monat unbefriedigend war. In der Regel wird dann aber die bezahlte Garantieprovision dem Mitarbeiter in den nächsten Monaten bei gutem Verlauf der *Geschäfte* wieder von den erzielten *Provisionen* abgezogen. – Siehe Anreizsystem, Bonifikation, Bonussystem, Fixum, Honorar, Mitarbeiter-Verantwortlichkeit, Prämie, Schlafgeld, Tantieme, Vergütung, Vergütungssystem, Verlustübernahme, persönliche.

Garantiesyndikat (underwriting syndicate, underwriters): Zwei oder mehrere *Banken*, die sich verpflichten, eine *Emission* (nach einem zuvor festgelegten Schlüssel) zu übernehmen, falls diese am Markt nicht abgesetzt werden sollte. – Siehe Arranger, Begebung, Bought Deal, Emissionsgeschäft.

Garantie-Zertifikat auch **Kapitalschutz-Zertifikat** (guarantee certificate, floor certificate): Eine in der Laufzeit (meistens drei bis fünf Jahre) festgelegte, verbrieftete *Forderung*, die auf einem oder mehreren *Basiswerten* beruht oder deren *Wert* sich aus mehreren Indikatoren bildet. Dem Inhaber des *Zertifikates* wird jedoch in der Regel eine achtzigprozentige Rückzahlung des eingesetzten *Kapitals* (Garantieniveau, *Partizipationsfaktor*) seitens des *Emittenten* gewährleistet. Liegt der Wert des *Zertifikats* bei *Fälligkeit* über dem Wert der *Bezugsbasis*, dann erhält der Anleger eine vertraglich zuvor festgelegte *Summe* ausbezahlt, die sich aus dem Kursstand des *Basiswertes* zum Verfalltag richtet. Im einzelnen gibt es sehr viele Ausgestaltungen der Garantie-Zertifikate. - Vor allem das Garantieniveau kann kleiner oder grösser als die üblichen achtzig Prozent sein. Wünscht der Anleger einen höheren *Partizipationsfaktor*, so wird seitens des *Emittenten* die Gewinnmöglichkeit meistens durch einen *Cap* eingeschränkt (Capped-Garantie-Zertifikat). - Eine weitere, von vielen Anlegern bevorzugte Variante ist das Average-Garantie-

Zertifikat. Hier ist die Rückzahlung nicht vom Kursstand am Fälligkeitstag abhängig. Vielmehr wird ein Durchschnitt der Kursstände an bestimmten Tagen bei der Berechnung zugrundegelegt. Für den Inhaber des *Zertifikats* ist damit das *Risiko* geringer, dass ein starker *Verlust* im *Basiswert* zum Laufzeitende die Gewinnchancen zunichte macht. – Siehe Airbag-Zertifikat, Basket-Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Diskont-Zertifikat, Express-Zertifikat, Hebel-Zertifikat, Outperformance-Zertifikat, Partizipations-Zertifikat, Quanto, Sprint-Zertifikat, Strategie-Zertifikat, Themen-Zertifikat, Twin-Win-Zertifikat. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 163 f. (Sonderprüfungen der BaFin in Bezug auf Garantie-Zertifikate der Bank Lehman).

Garantiezins (guaranteed interest [rate]): In der *Assekuranz* der Höchstzinssatz für die Kalkulation einer *Prämie*. Verzinst werden aber nicht die einbezahlten Beträge gesamthaft, sondern nur ein Teil davon, der sog. Sparbeitrag. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 61.

Gaspreis (gas price, gas rate): Als wichtiger Kostenbestandteil von den *Zentralbanken* und im besonderen von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet. – Siehe Erdölpreis, Ölpreis, Ölpreis-Schock, Strompreis.

Gastgeld (lodging fee; cattle fodder fee) ① In alten Dokumenten die *Forderung*, welche ein Wirt für die Beherbergung und Verpflegung (Gastung) eines Reisenden in *Rechnung* stellte. – ② Früher eine *Zahlung* zum Ersatz der Kosten für die Unterbringung und Fütterung fremder Nutztiere; vor allem auch bei Sicherungsbeschlagnahme von Kühen oder Pferden bzw. bei verpfändetem Aufnahmevieh.

Gearing (so auch häufig im Deutschen gesagt): ① Das Verhältnis von Netto-Kreditverschuldung (= die *langfristigen* Finanzschulden abzüglich der flüssigen *Mittel* und der *Wertpapiere* des Umlaufvermögens) zum *Eigenkapital* eines Unternehmens. Ein zu hoher Wert beim Gearing deutet auf eine entsprechend starke Krisenanfälligkeit des Unternehmens hin. – ② Bei *Optionen* das Verhältnis vom *Kurs* des *Basiswertes* zum *Preis* des Optionsscheins unter Berücksichtigung des Optionsverhältnisses.

Gebahrung (performance): Wenn nicht anders definiert, im engeren Sinne die – ❶ Einnahme-Ausgabe-Wirtschaft bzw. im weiteren Sinne – ❷ die (langfristig planende) Haushaltsführung *öffentlicher Stellen*. – Siehe Budget, Finanzwissenschaft, Haushalt, Nonaffektations-Prinzip, Parafiskus, Staat.

Gebietsabsprache (market demarcation agreement): Im *Finanzbereich* die Vereinbarung zwischen (meist grossen) *Instituten*, – ❶ im Heimatland des jeweils anderen (etwa: UBS, Deutsche Bank) oder – ❷ in bestimmten geographischen Gebieten (etwa: Osteuropa) nicht aktiv tätig zu werden. Aus kartellrechtlichen Gründen geschehen solche Verabredungen oft nur mündlich auf der Ebene der höchsten Führungsetagen (top executive suites). Es gilt als Erfahrungsgrundsatz (experimental base), dass bis anhin entsprechende Agreements sehr genau eingehalten werden.

Gebietsansässige (residents, domiciliaries): Wirtschaftssubjekte, die ihren dauernden Wohnsitz in einem Staat bzw. in einem *Währungsraum* haben. Die *Zentralbanken* unterschieden bei der *Mindestreserve-Pflicht* in der Regel *Einlagen* von Gebietesansässigen und von *Gebietsfremden* (non-residents) – Siehe Devisenbewirtschaftung, Fremdwährungskonto.

Gebietsfremde (non-residents): Wirtschaftssubjekte, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in einem Staat bzw. einem *Währungsraum* haben; früher auch Devisenausländer genannt. – Siehe Negativzins.

Gebietskörperschaft (regional administration body; territorial entity, administrative unit, political subdivision): Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes bestimmt wird. Die Mitgliedschaft folgt aus dem Wohnsitz in einem bestimmten Gebiet. Gebietskörperschaften (wie Gemeinden, Kreise, Departements, Kantone, Länder) verwalten und organisieren sich selbst (Selbstorganisation und Selbstverwaltung) und führen eine eigene *Finanzwirtschaft*. – Siehe Entitäten, Finanzwissenschaft, Gebietskörperschaften, Haushalt, Krankenversicherung, gesetzliche, Nonaffektations-Prinzip, Parafiskus,

Pflegeversicherung, Staat, Stellen, öffentliche. – Vgl. zu deren Finanzgebaren in Deutschland den Statistischen Teil des Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Öffentliche Finanzen in Deutschland".

Gebrauchsgüter unschön manchmal auch **Konsumkapital** (durable consumer goods, consumer durables): Wenn nicht anders definiert alle *Güter* im Besitz von *Privathaushalten*, die eine mehrmalige Nutzung zulassen, wie etwa Automobile und Elektrogeräte (electric appliances). Wohnimmobilien werden in der Regel nicht zu den Gebrauchsgütern gezählt; es gilt allerdings bei internationalen Vergleichen stets auf die statistischen Erhebungsmerkmale zu achten. - In manchen Statistiken ist eine Unterteilung der Gebrauchsgüter in solche – ❶ mittlerer Lebensdauer (consumer durables of average life span) wie etwa Kleidung und Schuhwerk (clothing and footwear) einerseits und – ❷ langer Lebensdauer (durables of long live span) wie beispielsweise Möbel und Autos unterschieden. – Siehe Güter, Kapital, Privatvermögen, Vermögen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 41 ff. (Gebrauchsvermögen in Deutschland seit 1991), Monatsbericht der EZB vom Juli 2010, S. 38 ff. (Nachfrage nach Gebrauchsgütern in der auf die Finanzkrise folgenden Rezession; Übersichten; terminologisch fehlerhaft ["Güter und Dienstleistungen" = "Menschen und Frauen"!]).

Gebühr, in alten Dokumenten auch **Gebührnis** (fee, charge[s], rate): ❶ Im weiter Bedeutung – ❶ jede Verpflichtung zur *Zahlung*, – ❷ die sich aufgrund der Inanspruchnahme irgendwelcher Leistungen Dritter als – ❸ rechtmässige Forderung begründet. - Fehlt die Rechtmässigkeit der *Forderung*, so spricht man in alten Dokumenten auch von *Ungebühr*.– ❷ In engerem Sinne eine vom *Staat* geforderte *Abgabe*, die aus Anlass genau zurechenbarer öffentlicher Leistungen dem *Gebührensschuldner* einseitig auferlegt wird, und die dazu bestimmt ist, in Anknüpfung an diese Leistung die anfallenden Kosten ganz oder teilweise zu decken. Unterschieden wird dabei in der Regel zwischen – ❶ Verwaltungsgebühr (administrative fee), die für eine behördliche *Massnahme* zur Regelung eines Einzelfalls (etwa: Baugenehmigung, Passausstellung) fällig wird und – ❷ Benutzungsgebühr (utilisation fee),

welche von der Inanspruchnahme einer Einrichtung abhängt (etwa: Abwassergebühr, Müllabfuhrgebühr). - Wird eine *Zahlung* unabhängig von der Bereitstellung einer Leistung durch den *Staat* gefordert, so spricht man von einer (öffentlichen) *Abgabe* (in der *Finanzwissenschaft* der Oberbegriff für Steuern, Gebühren, Beiträge und Zölle). – Siehe Abgabe, Abschlussgebühr, Bankgebühren, Beitrag, Courtage, Entgelt, Kanzleigeld, Marge, Provision, Vergütung, Taxe, Überziehungsentgelt, Umlage, Vergütung.

Geburtsbriefgeld (birth-certificate fee): Frühere *Gebühr* für ein amtliches Dokument, in dem bestätigt wurde, dass die Person – ❶ von miteinander verheirateten Eltern und – ❷ aus der Ehe entstammt. Ohne eine solche Geburtsurkunde blieb (teilweise noch bis ins beginnende 20. Jht. hinein) der Zugang zu bestimmten Berufen und Organisationen verschlossen.

Gedingegeld (piecework rate): Ältere Bezeichnung für den Lohn bei Akkordarbeit, besonders im Bergbau.

Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung (assessment of suitability and appropriateness): Seit November 2007 durch die *Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung* einem *Institut* vorgeschriebene Prüfung daraufhin, ob die einem *Kunden* angebotenen *Papiere* auch in dessen Interessen liegen. – Siehe Straightjacking, Überregulierung. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 108 f. (wesentlicher Inhalt der Vorschrift).

Gefährdung (exposure): Wenn nicht anders definiert ein allfälliger *Verlust* aus jederart eingegangenem *Risiko*.

Gefährdungsanalyse (analysis of money laundering hazard): Aufsichtsrechtlicher Begriff in Zusammenhang mit der *Geldwäsche*. Dabei wird von *Banken* verlangt, ihre Massnahmen zur Vorbeugung der *Geldwäsche* gemäss bestimmten Leitlinien risikoorientiert zu auszugestalten. – Siehe Geldtransferverordnung, Geldwäsche. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 182 f., S. 184 (Mängel bei der Gefährdungsanalyse; Nichteinbeziehung von Treuhandgeschäften),

Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 234 ff. (weitere Mängel bei der Gefährdungsanalyse) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben".

Gefälle (levy; payment for real estate use): ① Ältere Benennung für – ❶ eine *Abgabe*, welche der Grundherr vom Pächter forderte, und die entweder in Waren (wie Holz, Getreide) oder in *Geld* zu leisten war; – ❷ dem (oberen) Landesherrn zustehende *Abgabe*; – ❸ in weitem Sinne auch gebraucht für jederlei *Abgabe*. – ② Früher im besonderen eine Naturalabgabe, dann eine Zahlungsverpflichtung in *Bargeld* für die Nutzung eines mit Reallast behafteten Grundstücks. Unter Reallast (charge on real estate) versteht man die Belastung eines Grundstückes in der Weise, dass an den Berechtigten wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind. – Siehe Auflage, Frongeld, Gebühr, Impost.

Gegengeschäft (back-to-back transaction): Wenn nicht anders definiert eine *Transaktion* zwischen drei oder mehr Vertragspartnern, wobei ein *Wertpapier* an einem festgelegten Tag gekauft wird, und der Käufer das *Papier* mit Einwilligung des Verkäufers an einen Dritten weiterverkauft (one party agrees to purchase securities from a second party and then agrees to sell them to a third party).

Gegenpartei (counterparty): Wenn nicht anders definiert, der Vertragspartner bei einem *Finanzgeschäft* (the opposite party to a financial transaction). – Siehe Geschäftspartner.

Gegenpartei-Risiko (counterparty risk): Wenn nicht anders definiert die Möglichkeit, dass auf dem *Finanzmarkt* ein *Produkt* nicht verkauft werden kann, weil die Nachfrage versiegt ist, es also an Käufern (und dies sogar bei jedem *Preis*) fehlt. In der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* trat dieses *Risiko* massenhaft auf. Es wurden bis dahin in den Modellen der *Finanztheorie* (wenn überhaupt) nur als nebensächliche Störgrösse behandelt. – Siehe Gegenpartei, zentrale, Marktwirksamkeits-Annahme.

Gegenpartei, zentrale, ZGP (central counterparty, CCP): Eine Einheit,

die sich auf dem *Finanzmarkt* zwischen die Parteien eines Börsengeschäftes stellt. Sie fungiert als Käufer für jeden Verkäufer und als Verkäufer für jeden Käufer und springt ein, sobald ein Marktteilnehmer zahlungsunfähig wird. - In Deutschland ist die Eurex Clearing AG zentrale Gegenpartei an der Frankfurter *Wertpapierbörse* für alle Börsengeschäfte von deutschen, girosammelverwahrten *Aktien*, die auf EUR lauten. - Als im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* für viele *Finanzprodukte* in zweiseitigen *Geschäften* keine Käufer mehr zu finden waren, tauchte wiederholt die Forderung auf, für sämtliche Marktsegmente (durch Gesetz) entsprechende zentrale *Gegenparteien* einzurichten. – Siehe Aufsicht, europäische, Credit Default Swap-Markttransparenz, Eurex Credit Clear, Gegenpartei-Risiko, Geldmarkt-Segmente, Handel, alternativer, Marktwirksamkeits-Annahme.

Gegenseitigkeitsgeschäft (barter export): Bei *Devisenbewirtschaftung* ein Import, der durch einen im *Wert* gleichen Export ausgeglichen wird, sodass an beide Vertragsparteien keine *Devisen* bereitgestellt werden müssen.

Gegenspekulations-Theorie (contrarian [gambling] theory): Die Annahme, dass ein bestimmter Markttrend (fast) immer auf (falschem) *Herdverhalten* beruht. Daher lohnt es sich, ein entgegengesetztes Verhalten einzuschlagen. Denn aus dem starken Kursverfall (bei Verkaufsdruck) bzw. Kursanstieg (bei Übernachfrage) lassen sich bei gegenläufigen *Geschäften* rasch hohe *Gewinn* erzielen. - Die Erfahrung zeigt indessen, dass sich die *Erwartungen* der Gegenspekulanten (contrarians) nur sehr selten erfüllt haben, und zwar gilt dies sowohl für Warenmärkte als auch für *Finanzmärkte*. – Siehe Einschätzung, gegensätzliche, Finanzpsychologie, Herdenverhalten, Hindsight, Kurzsichtigkeit, Sinuskurven-Fetischismus, Spielbank-Doktrin, Staffelung.

Gegenwartswert (actual cash value; present value): Der *Marktpreis* heute, den ein erst in der Zukunft anfallender Zahlungsstrom besitzt. – Siehe Abzinsung, Barwert.

Gehalt in der älteren Literatur auch **Remuneration** und **Traktament** (wage, salary): Feste, regelmässige *Bezahlung* für geleistete Dienste; *Entgelt* für Arbeit. – Siehe Amtsgeld, Bonus, Deputat, Fixum, Garantieprovision, Honorar, Salär, Vergütung.

Gehalts-Deckelung (salary cap): Die Begrenzung der *Zahlungen* an Vorstandsmitglieder einer *Bank*, die staatliche Hilfe im Rahmen eines *Rettungspakets* in Anspruch nimmt, wie in Deutschland durch die im Herbst 2008 errichtete *Finanzmarktstabilisierungsanstalt*. Hier wurde die *Summe* aller Zuflüsse an einzelne Vorstandsmitglieder auf 0,5 Mio EUR pro Jahr begrenzt. – Siehe Exit-Strategie, Finanzmarktstabilisierungsanstalt, Tilgungsfonds.

Gehalts-Nebenleistungen (accessory salary): Sämtliche Übertragungen in *Geld* oder geldwerten Vorteilen (non-cash benefits) des Arbeitgebers an einen Beschäftigten, die zusätzlich zum vereinbarten Grundgehalt (basic pay) gewährt werden. Von der *Zentralbank* berechnet, weil diese Leistungen das Ausgabeverhalten der *Privathaushalte* und damit die Nachfrage gesamthaft mitbestimmen. – Siehe Deputat, Fringe Benefits.

Geheimtip (insider tip, sleeper): In Bezug auf Geldanlage vertrauliche, unter der Hand verbreitete Hinweise auf besonders günstige, von der Fachwelt und erst recht von der Öffentlichkeit angeblich noch gar nicht entdeckte Gewinnmöglichkeiten auf dem *Finanzmarkt*. - Fast ausnahmslos handelt es sich bei den Empfehlungen bei näherem Besicht um *Dingo-Werte* aus dem *Schattenbankbereich*. Verbreitungsmittel der Geheimtips waren früher vornehmlich Kleinanzeigen in (auch seriösen) Zeitungen; heute hat sich diese Art der Werbung grösstenteils auf das Internet verlagert. Auch in gesellschaftlichen Gruppen jeder Art werden Geheimtips unmittelbar, mündlich ausgestreut. – Siehe Anlage-Risiko, Astro-Prognose, Blind Pool, Blog, Börsenbriefe, Daimonion, Dampfstube, Darkrooming, Domizil-Verschleierung, Finanzasophie, Finanzzeiger, Geldtransfer-Vermittler, Ghattobanking, Hawala, High risk countries, Internet-Foren, Kapitalmarkt, grauer, Kreditvermittlungsplattform, Offshore-Finanzplätze, Parallel Banking, Pump and Dump, Racheengel,

Remittance Services, Rendite-Risiko-Grundsatz, Siderismus, Supergewinn, Twitter, Underground Banking, Winkelmakler, Zitronenhandel.

Geiz (stinginess): Hierunter versteht man das unmässige Streben nach Gütern, wobei Zweck und Mittel verwechselt werden. Der Geizige will nämlich die Güter nur haben, um sie zu besitzen, nicht aber, um für sich oder andere daraus Nutzen zu ziehen. Selbst berühmte Literaten schreiben bis heute immer wieder das völlige Aufgehen des Zweckbegehrens in dem Begehren des Mittels notwendigerweise dem *Geld* zu. Das ist aber ersichtlich falsch. Denn das Geld besteht in sich: es wohnt ihm selbst keinerlei zwingende Kraft zu irgendwelchen guten oder schlechten Handlungen bei. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Allmacht-Doktrin, Äquivalenzprinzip, Geldabschaffung, Geldbewusstsein, Geldethik, Geldpsychologie, Geldrechenhaftigkeit, Mammonismus, Misochrematie, Pantheismus, monetärer, Symboltheorie, Ungüter.

Geld (money): ① Das in einer Gesellschaft vorherrschende, von den Menschen gebrauchte – ❶ Zwischentauschgut sowie in einem auch – ❷ die Recheneinheit, nämlich der Masstab, die Vergleichsgrösse, die Messlatte (yardstick), in welcher ökonomische Werte allgemein ausgedrückt werden. – ❷ *Zahlungsmittel*. – ❸ In zusammengesetzten Begriffen – ❶ eine *Summe*, die zwangsweise zu zahlen ist: eine *Abgabe*, wie *Chausseegeld* oder – ❷ eine *Auszahlung* aufgrund eines Vertrags, wie *Wohngeld*. – ❹ An der *Börse* steht Geld (im Gegensatz zu Brief) für Nachfrage, für Kaufwünsche. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Assignaten, Banknote, Begünstigung, Finanzmittel, Geldbasis, Gelder, Geldfunktionen, Geldheimat, Geldmenge, Hartgeld, Inflation, Kapital, Kaufkraft, Mittel, Münzen, Nominalwertprinzip, Regionalgeld, Scheidemünze, Schmuckgeld, Seignorage, Sparen, Summe, Symboltheorie, Umlaufsfähigkeit, Währung, Zahlungsmittel, Zentralbankgeld, Zins, Zinsallokations-Funktion.

Geld, beschädigtes (damaged money): Wenn nicht anders definiert *Banknoten*, die durch mechanische oder chemische Einflüsse nicht mehr verkehrsfähig sind. Die *Deutsche Bundesbank* unterhält in Frankfurt

eine eigene Abteilung, die beschädigte Euronoten für Einlieferer zu rekonstruieren (so der Fachausdruck) versucht. Auch bei verbranntem *Geld* ist oftmals eine *Rekonstruktion* möglich; denn in jeder Banknote sind Linien und Schriftzeichen eingearbeitet, die oft auch in der Asche noch zu erkennen sind. - Das in den letzten Jahren beliebte Einschweissen (Laminieren) von *Banknoten* in Folie zu Schmuck- und Geschenkzwecken führt dazu, dass der Geldschein aus der Schmelze nicht mehr herausgelöst werden kann. Für solches mutwillige Zerstören von *Geld* leistet die *Zentralbank* keinen Ersatz. – Siehe Auswurfgeld, Gequetschte, Umlaufsfähigkeit.

Geld, billiges (easy money): Den *Banken* zu einem niedrigen *Zinssatz* von der *Zentralbank* im Zuge deren *Geldpolitik* zur Verfügung gestelltes *Zentralbankgeld*. In der Regel wird daran die *Erwartung* geknüpft, dass die *Banken* ihrerseits bereitwilliger in der Kreditgewährung an ihre Kundschaft werden. – ❶ Ist jedoch die Investitionsneigung bei den Unternehmen und die Konsumneigung bei den *Privathaushalten* minim, so wird das billige Geld in höher verzinsliche Anlagen im Ausland angelegt. – ❷ Andererseits werden florierende Unternehmen (teure) Arbeit durch (billiges) *Kapital* ersetzen, was insonders im Niedriglohnsektor zur Arbeitslosigkeit führt. – Siehe Blase, spekulative, Carry-Trades, Geldmarkt-Operationen, Geldübersversorgung, Niedrigzinspolitik, Nullzins, Tarnkappen-Politik, Zinsallokations-Funktion, Zinsdifferenzgeschäft, Zinssatz, niedrig gehaltener.

Geld, böses (bastard coins): Alte Bezeichnung für *Münzen*, die – ❶ durch die Zugabe von unedlem Metall (Schrot genannt) zum *Edelmetall* (Korn genannt) verfälscht oder – ❷ gefälscht, in der Regel durch unbefugtes Schlagen bzw. Giessen, in *Umlauf* kamen. – Siehe Abnutzung, Alliage, Auswurfgeld, Beischlag, Demonetisation, Doublé-Münze, Falschgeld, Geschaugeld, Katzengeld, Kipper, Lötigkeit, Münze, Passiergewicht, Rändelung, Raugewicht, Remedium, Wardein, Wipper.

Geld, elektronisches oft kurz nur **E-Geld** (electronic money, e-money): Monetärer *Wert* in Form einer *Forderung* gegen den *Emittenten*, der – ❶ auf einem Datenträger gespeichert ist, – ❷ gegen Entgegennahme eines (*Zentralbank*)Geldbetrags ausgegeben und – ❸ von Unternehmen

als *Zahlungsmittel* angenommen wird, die nicht mit dem *Emittenten* identisch sind. Die Abwicklung kann, muss aber nicht über ein *Bankkonto* erfolgen. - Die herkömmliche Zweiteilung des E-Geldes in Kartengeld (kartengestützte Systeme) und Netzgeld (softwaregestützte Systeme) ist vom Standpunkt der Geldtheorie wenig hilfreich, weil durch Chipkartenleser (card reader) Kartengeld sehr leicht in Netzgeld umgewandelt werden kann. - E-Geld kann grundsätzlich von jedermann auf der Welt in den Verkehr gebracht werden. Die *Zentralbanken* und *Aufsichtsbehörden* haben jedoch erreicht, dass praktisch nur *Banken* als *Emittenten* auftreten; siehe für Deutschland auch § 1, Abs. 3, Nr. 4 KWG. - In der EU dürfen E-Geld-Institute keine Beteiligungen an anderen Unternehmen halten, sofern diese Firmen nicht operative oder sonstige mit dem von dem betreffenden *Institut* aus- oder weitergegebenen elektronischen *Geld* verbundene Aufgaben wahrnehmen. – Siehe Ablehnung, Auszahlung, Barzahlungsquote, Card Validation Code, Chipkarte, Computerzahlung, Counterfeit Card, EMV-Richtschnur, Fälschungssicherung, Geld, elektronisches, Geldautomaten-Sperre, Geldbörse, elektronische, Geldkarte, Interoperabilität, Karteneinsatzdatei, Kreditkarte, Netzgeldgeschäft, Pay per Touch, Radio Frequency Identification, Rahmenwerk für das Europäische Kartengeschäft, Ticketing, elektronisches. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 1999, S. 41 ff. (Tendenzen beim E-Geld), Monatsbericht der EZB vom November 2000, S. 55 ff., Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S.135 f., Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 53 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 33, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 117 f. (Erlaubnis zur Ausgabe und Verwaltung von E-Geld), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 188 f. (Freistellungsmöglichkeit von der Aufsicht) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 93 ff. (ausführliche Darstellung der einzelnen Bezahlverfahren; viele Übersichten).

Geld, geparktes (parked money): Wenn nicht anders definiert ungewöhnlich hohe Einlagen der *Banken* auf dem Konto der *Zentralbank*. Dies ist in Krisenzeiten zu beobachten, wo sich die *Institute* lieber mit einem niedrigen, aber sicheren *Zinssatz* bei der *Zentralbank*

zufrieden geben, als *Darlehn* an die *Kunden* zu höheren *Zinsen* zu gewähren. – Siehe Einlage-Fazität.

Geld, hartes (hard money): Wenn nicht anders definiert, die an *Edelmetall* gebundene *Zahlungsmittel*. – Siehe Banking-Theorie, Currency-Theorie, Geld, privates, Hartgeld.

Geld, heisses (hot money): Zustrom von *Einlagen* aus dem Ausland in ein *Währungsgebiet* aufgrund – ❶ höherer *Zinsen* oder – ❷ spekulativer *Erwartungen* (vor allem: *Abwertung* der heimischen *Währung*, *Aufwertung* der bezielten *Währung*). – Siehe Bardepot, Carry Trades, Geldheimat, Wechselkurskanal, Zinsgefälle.

Geld, neutrales (neutral money): Die Forderung, dass vom *Geld* keinerlei Wirkungen auf den Wirtschaftskreislauf ausgehen dürfen. – Siehe Geldneutralität, langfristige, Geldschleier, Money-matters-Theorem.

Geld, privates auch **Marktgeldsystem** (private money, market-driven monetary system): Gedachte (und um 1970 durch den Ökonomen Friedrich August von Hayek ins Gespräch gebrachte) Geldordnung, in der es mehreren *Banken* erlaubt ist, auf die gleiche Währungseinheit lautende *Zahlungsmittel* in *Umlauf* zu bringen. Gemäss dem *Anti-Greshamschen Gesetz* würde sich das wertstabilste *Geld* sehr rasch durchsetzen. Jede geldausgebende *Bank* wäre aufgrund dessen gezwungen, eine vorsichtige Geschäftspolitik zu betreiben, damit das von ihr in *Umlauf* gegebene *Geld* nicht aus dem *Zahlungsverkehr* verschwindet. - Im Gefolge (in the wake of) der auf die *Subprime-Krise* sich anschliessenden *Finanzkrise* erfuhr der Gedanke eines (sogar weltweit anerkannten) Marktgeldes eine Wiederbelebung. Die einhellige Meinung dabei war, dass nur *Münzen* aus *Edelmetall* (vor allem aus Gold) sowie in *Edelmetall* gedeckte *Banknoten* sich durchsetzen würden. Dabei könnte aber wie gewohnt auch mit Scheck, Überweisung oder *Karte* bezahlt werden. Der Unterschied zum heutigen Staatsgeldsystem wäre, dass durch Kreditvergabe die *Geldmenge* nicht mehr beliebig ausgeweitet werden könnte. - Faktisch haben weltweit die *Edelmetalle* spätestens seit der auf die *Subprime-Krise* folgenden

Finanzkrise die Funktion des *Geldes* als Wertaufbewahrungsmittel weithin schon übernommen. – Siehe Banking Theorie, Currency Theorie, Free Banking, Parallelwährung.

Geld, schmutziges (dirty money): ① Die aus kriminellen Handlungen erlösten Beträge. – ② Den (gesetzlich vorgeschriebenen) *Abgaben* hinterzogene *Summen*. – Siehe Bankauskunft, Geldwäsche, Kontenoffenlegung, Kontensperre, Offshore-Finanzplätze, Schwarzgeld, Underground Banking.

Geld, schweres (heavy money): Hartgeld, *Münzen*; in der Regel in der Bedeutung von unverfälschten *Kurantmünzen* aus Silber und Gold. – Siehe Auswurfgeld, Bimetallismus, Fuchs, Gequetschte, Münze, klingende.

Geld, sittliches (honest money): Unverfälschte, wertstabile *Zahlungsmittel*. In einem (für die Geldgeschichte wichtigen) Schreiben von Papst Innozenz III. aus dem Jahr 1199 wird dies als bedingungslose Sollens-Regel für das Seelenheil der Münzherren festgelegt, weil eine menschenwürdige Gesellschaftsordnung ohne solides *Geld* nicht möglich sei. *Geld* ist nach päpstlicher Lehre aus sich heraus, aufgrund seiner Funktionen im Tauschverkehr, mitnichten Sache des Königs (Münzherrn), sondern Sache des Volkes. – Siehe Geldeigentumsrecht, Geldethik, Geldwertstabilität, Inflation, Inflations-Steuer, Marktmechanismus, Menükosten, Nominalwertprinzip, Valorisationsklage.

Geld, tägliches (call money): ① Im weiteren Sinne jeder *Kredit* ohne feste *Fälligkeit*, die Kündigung kann aber sofort, jeden Tag durch den Kreditgeber oder *Kreditnehmer* erfolgen. – ② Die unverzüglich, fristlos fälligen *Einlagen* bei einer *Bank*, vgl. diese ausgewiesen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Wichtige Forderungen der nichtfinanziellen Sektoren" im jeweiligen Monatsbericht der EZB. – Siehe Tafelgeld, Tageskredit.

Geld, umlaufendes (running money): Grob der Bestand an *Bargeld*,

Buchgeld samt dem *Umlauf* an *Nebenwährungen* innert eines *Währungsgebiets*. – Siehe Geldmenge.

Geld, weiches (soft money, slush money). Vor allem bei Wirtschaftsverbänden, Unternehmen und Gewerkschaften zu Wahlkampfzwecken eingeworbene *Mittel* in der Hoffnung, dass der Gewählte sich in einem politischen Amt gegenüber dem Spender dankbar zeigt. In Deutschland besteht für Parteispenden eine *Offenlegungspflicht*. – Siehe Handgeld, Schmiergeld, Werbegeld.

Geldabschaffung (money abolition, demonetisation): Bis heute (vor allem in Foren im Internet) vorgetragene Forderung, das *Geld* vollständig abzuschaffen. Produzenten liefern ihre Erzeugnisse in eine Tauschbank ab. Dort erhalten sie einen *Tausch-Gutschein*, berechnet nach dem Einsatzmittel-Aufwand. Dieser gibt nach DIN 69902 - bezogen auf eine Einsatzmittelart (Arbeit, Material usw.) - den jeweiligen *Aufwand* ihrer Nutzung oder ihres Verbrauchs an. Das alles wird in Arbeitsstunden berechnet. Mit dem *Tausch-Gutschein* kann der Produzent dann die zur Herstellung notwendigen Faktorleistungen erwerben. - In diesem als "gerecht" in hohem Grade gerühmten System ist der Produzent jedoch in überhaupt keiner Weise gezwungen, auch das herzustellen und zum Tausch anzubieten, was den Wünschen der Verbraucher entspricht. Ohne Produktionsbefehle kann es daher nicht gelingen, die *Versorgung* mit *Gütern* sicherzustellen. Manche Geldabschaffer sehen dies auch ein und nehmen eine zentralgeleitete Verwaltungswirtschaft daher in Kauf. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Demonetisation, Geld, sittliches, Geldstolz, Marktmechanismus, Monetisierung, Schwundgeld, Tausch-Gutschein, Zinsallokationsfunktion, Zinsverbot.

Geldadel (money nobility): ① Wohlhabende, zahlungskräftige Zeitgenossen; ursprünglich ein abfälliger Ausdruck, vor allem seitens der Vertreter des (alten) Blutadels. – ② Macht einer kleinen vermögenden Gruppe, die einen starken Einfluss in Wirtschaft und Gesellschaft auszuüben versucht. – ③ Im spätantiken Rom für das Senatorenamt befähigte Personen, die ungeachtet ihrer Herkunft ein bestimmtes *Vermögen* (CENSUS) besitzen mussten, denen aber im

Senatorenamt keinerlei wirtschaftliche Betätigung mehr erlaubt war. – Siehe Finanzoligarchie, Geldleute, Geldstolz, Kleingeld, Schmuckgeld.

Geld(ausgabe)automat, GAA (cash dispenser, cash machine; USA: automated teller machine, ATM; teller = [im amerikanischen Englisch] Kassierer): Maschinelle Vorrichtung (electromechanical device), durch welche *Kunden* (meistens in den Vorräumen der *Bank*) rund um die Uhr *Geld* von ihren Konten (auch durch *Geldkarte*) abheben, und unter Umständen auch *Bargeld* einzahlen können. Vielfach auch (international) "Bankomat" genannt. Im Jahr 2005 standen in Deutschland der Kundschaft etwa 53 000 Geldautomaten zur Verfügung. - Die Verbreitung der Geldautomaten begünstigte sich überall dort, wo die Apparate nicht mehr von der Steuerbehörde als eigene, selbständige Betriebsstätte (independent commercial unit: jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, welche der Ausübung der *Geschäfte* eines stehenden Gewerbes dient) erfasst und als solche der Gewerbesteuer (trade tax) unterworfen wurden. – Siehe Auszug, Bargeldbeschaffung, Bargeldkarte, Bargeldkreislauf, Geldkarte, Geschäftsstelle, vollautomatische, Kontostands-Abfrage, Skimming, Strazze. – Vgl. Monatsbericht der deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 94.

Geldautomaten-Sperre (blocking of cash machine): Die Verweigerung der Annahme von *Geldkarten* fremder Kartenausgeber durch eine *Bank* oder eine Institutsgruppe. So schlossen anfangs 2010 deutsche *Sparkassen* die von *Direktbanken* ausgegebenen *Geldkarten* an ihren Automaten aus. Denn die kostenintensive (cost-intensive) flächendeckende (area-wide) Bargeldversorgung - im Grunde gedacht als Angebot an die eigene Kundschaft - durch die *Geldautomaten* der *Sparkassen* führte dazu, dass *Kunden* der *Sparkassen* zu kostengünstigeren (lower-cost) *Direktbanken* wechselten. – Siehe Ablehnung, Automaten-Abhebegebühr, Ausgeber, Autorisierung, Barzahlungsquote, Chipkarte, Geld, elektronisches, Internetbank, reine, Interoperabilität, Karte, multifunktionale, Karten-Echtheitsprüfung, Konto, anonymes, Netzgeldgeschäft, Plastikgeld,

Geldbasis (monetary base high powered money): ① Allgemein die

Summe aus *Bargeldumlauf* plus Sichteinlagen bei der *Zentralbank*; also *Geld*, das von der *Zentralbank* geschaffen wird. Von den *Zentralbanken* wird dieser statistischen Grösse zurecht sehr grosse Bedeutung zugemessen, und sie spielt daher auch bei ihrer Geldmengensteuerung die erste Rolle. – ② Bei der *EZB* im einzelnen nach liquiditätszuführenden und liquiditätsabschöpfenden Faktoren (sowie in Bezug auf die Nettoaktiva des *Eurosystems* gesamthaft auch unter Einrechnung der Bestände in Gold plus *Devisen*) erfasst und monatlich veröffentlicht. *Basisgeld* ist in dieser Berechnung die Summe aus *Einlage-Fazilität*, Banknotenumlauf und der *Guthaben* der Banken auf Girokonten. – Siehe Basisgeld, Endogenitäts-Prinzip, Geldschöpfung, Geldmenge, Liquidität, M1, Zentralbankgeld. – Vgl. zu den einzelnen Komponenten der von der EZB errechneten Geldbasis den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Liquidität", Spalte "Basisgeld" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Geldbeschaffungskosten (cost of procuring money): *Ausgaben* in Zusammenhang mit der Beschaffung von *Finanzmitteln*. Sie setzen sich von Fall zu Fall aus vielerlei einzelnen Posten zusammen, wie etwa *Provisionen*, *Maklergebühren*, Notariats- und Grundbuchgebühren, *Zahlungen* an Gutachter, *Disagio* auf *Anleihen* usw.

Geldbestand, sektoraler (sectoral money holdings): Die Beträge an *Bargeld* in den *Kassen* von *Privathaushalten* und Unternehmen. – Siehe M1, M2, M3. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2006, S. 19 ff. (Informationsgehalt der Bestandhöhe für die Inflation; mit Übersichten).

Geldbeutel (money-bag, porte-monnaie): Im Altertum trug man Geldstücke (*Papiergeld* gab es damals noch nicht) meistens an einem am Gürtel angebrachten Beutel (Säckchen aus Leder oder Stoff). Auch die Gewichtsstücke (Steine) zum Wiegen des Metalls (Gold, Silber) führte man in der Gürteltasche bei sich. Nihtrunde Geldstücke, wie die spießförmig kleinen Silberstangen (*Obolos* = Spiess), band man mittig zusammen. Auch um den Hals getragene Beutel für das *Geld* sind in alten Dokumenten bezeugt, wiewohl wegen der damit verbundenen

Gefahren (Beutelschneider; cut-purse) offenbar nur in rechtsgeschützter Umgebung getragen.

Geldbewusstsein (awareness of the importance of money): Im Regelfall nur durch Erfahrung gewonnene wirklichkeitsnahe Einstellung einer Person zum *Geld*. - Jemand wird gemeinhin bekannt mit dem Stellenwert und Gewicht des *Geldes* dadurch, dass er auf dem Markt Arbeitsleistung anbieten muss und dafür *Bezahlung* in *Geld* im Empfang nimmt (*Geld* "ver=dient"). Wie die *Geldpsychologie* lehrt, mangelt es häufig Kindern, Jugendlichen, Reichgeborenen sowie auch dauerhaften Sozialhilfeempfängern ("Almosengenössigen" in der alten Fachsprache der Sozialpolitik) an Geldbewusstsein. Pädagogen befürworteten daher, dass Jugendliche sich ihr *Taschengeld* selbst verdienen ("jobben") und Sozialhilfeempfänger nach Möglichkeit für einige Stunden zu (zusätzlich) bezahlter Arbeit verpflichtet werden müssten. – Siehe Armengeld, Unbanked.

Geldbezeichnungen, volkstümliche deutschsprachige (popular names of money used in German): Von der Geldgeschichte, *Geldpsychologie* und Sprachwissenschaft nach Bedeutung und Herkunft untersuchte Ausdrücke für *Geld*, wie sie im Sprachgebrauch – ❶ des Deutschen gesamthaft bzw. in einzelnen Regionen und/oder – ❷ einzelnen Volksschichten – ❸ üblich waren bzw. noch heute sind. - Hierzu zählen Namen wie Asche (etwas Schmutziges?), Bims, Bimbes (beide Ausdrücke vom rotwelschen Wort für Brot), Cash, Diridari (bayrisch: ein Gemisch von Korn und Geste; Ausdruck von *Reichtum* eines Landwirts), Draht, Eier, Euronen, Fett, Flocken, Flöhe, *Fuchs* (seit 2000 auch für den 50-Euro-Schein), Heu, Holz, Keulen, Kies (vom jiddischen Wort kis = Geldbeutel?), Kikerlinge, Klötze, Knaster (vom lateinischen canistrum = Korb?), Knete, Knöpfe, Knüppel, Kohle, Koks, Krazacken, Kröten (nach der Schildkröte auf den altgriechischen *Münzen*?), Lachs, Lappen (für Geldscheine), Maradevi (nach einer alten spanischen *Münze*), Mäuse, Maxen (Goldmünzen, benannt nach Kurfürst Maximilian II Emanuel von Bayern?), Moos (vom hebräischen "ma'oth" was in etwa "Pfennige" bedeutet?), Mücken, Ocken, Öcken, *Peanuts* (= Erdnüsse = Kleingeld; in Zusammenhang mit Milliardenverlusten, welche der Immobilienbetrüger Schneider 1994 der

Deutschen Bank AG beschert hatte, vom Chef der Bank geäussert), Penunzen (von lateinischen pecunia über das Polnische), Piepen, Pimperlinge, Pinke, Pinkepinke (aus dem Hebräischen; pinka ist dort der Geldbeutel), Pinunze, Pulver, Puseratze, Rubel, Schabangas, Schleifen, Schnee, Schotter, Schrubbe, Sichel, Stater (*Münze* des Altertums), Steine, Stutz, Tacken, Zaster (aus der Gaunersprache für Eisen), Zechinen (von zecchino, einer venezianischen Goldmünze), Zunder, Zwirn (aus zwei Seiten bestehend?) und viele weitere. - In anderen Sprachen ist eine ähnliche Vielfalt festzustellen; im Englischen etwa blunt, bones, brocas, bucks, cactus, cheese, chink (= Klimperndes), dibs, dosh (= Kies), dough, ducats, dust, ends, fierro, ghedis, green, hoot, jack (= Stecker), kate, lace, lettuce vom lateinischen lactura = Milch?), lolly (= Kies: *eLolly!*), loot, moola, mazuma (aus dem Jiddischen = das jetzt Notwendige), oof, plunks (= Hingeworfenes), ready, rhino, scratchdough, siller (= schottisch für Silber), simoleons, splosh, spondulicks (auch: spondulix), tin und weitere. – Siehe Gequetschte, Moneten.

Geldbörse, elektronische (electronic purse): Für verschiedene Zwecke verwendbares elektronisches *Zahlungsmittel* in Form einer aufladbaren vorausbezahlten *Karte* (multi-purpose prepaid card). – Siehe Barzahlungsquote, Chipkarte, Computerzahlung, Firmenkreditkarte, Geld, elektronisches, Geldbeutel, Pay-Green-Initiative, Ticketing, electronic.

Geldbrief (registered letter containing money): Früher vor allem zu *Zahlungen* (etwa von *Versicherungen*) an *Privathaushalte* ohne Kontoverbindung bei einer *Bank* regelmässig in Anspruch genommene Form der Geldzahlung über den Postdienst. Eigene Geldbriefträger (money postmen) übergaben die Beträge persönlich an den Empfänger. – Siehe Nichtbankplatz, Konto für Jedermann, Postüberweisung, Unbanked.

Gelddarlehn (loan of money): Ein Gelddarlehn gewährt, wer einen privatrechtlichen Darlehnsvertrag im Sinne von § 488 BGB oder einen vergleichbaren Vertrag unter ausländischem Recht als Darlehnsgeber schliesst. Auch wer einen Darlehns-Vorvertrag abschliesst, betreibt

aufsichtsrechtlich gesehen bereits das Kreditgeschäft. - Die Geldbeträge müssen rückzahlbar sein. Verlorene Zuschüsse sind daher kein *Darlehn* im Sinne des KWG. Der Rückzahlungsanspruch muss auf *Geld* lauten. Wer *Geld* hingibt und nach Ende der Laufzeit *Wertpapiere*, Sachen oder Rechte zurückerhalten soll, schliesst keinen Darlehnsvertrag im Sinne des § 488 BGB. Die Vereinbarung, dass der Kreditnehmer das Recht habe, den Geldgeber nach Ablauf der Vertragslaufzeit auf die Befriedigung aus den sicherungsweise überlassenen Sachen zu verweisen, oder eine andere vertraglich zugunsten des Schuldners eingeräumte Ersetzungsbefugnis schliessen jedoch einen Darlehnsvertrag nicht aus, solange der Rückzahlungsanspruch grundsätzlich auf *Geld* lautet. Auch die nachträgliche Vereinbarung, eine Darlehensschuld durch die Lieferung von *Wertpapieren*, Sachen oder Rechten zu tilgen, lässt das Betreiben des Kreditgeschäfts nicht rückwirkend entfallen. - Unerheblich im Hinblick auf den Tatbestand ist ferner insbesondere, – ❶ ob *Zinsen* bedungen sind, – ❷ ob der Darlehensgeber den Geldbetrag auf Weisung des Darlehensnehmers an einen Dritten auszuzahlen hat, – ❸ die Art und der Umfang der *Besicherung* und – ❹ ob die Geldvergabe mit Fremdmitteln refinanziert wird oder mit eigenen Mitteln unterlegt ist. – Siehe Aktivgeschäft, Annuitätsdarlehn, Arbeitsgeber-Darlehn, Borg, Darlehn, Investitionskredit, Konditionen-Spreizung, Kredit, Kreditlinie, Term Loan, Verbriefung, Verzinsung, Vorlage.

Gelddiffusion (money diffusion): In der Physik bezeichnet Diffusion die ohne äussere Kraft sich vollziehende Bewegung von Teilchen (particles) vom Ort hoher zum Ort niedrigerer Konzentration. Entsprechend wurde behauptet, dass auch *Zahlungsmittel* sich gleichsam von selbst von einem Ort mit hohem Bestand an *Geld* ausbreiten. Dies jedoch ist weder wirtschaftswissenschaftlich zu erklären noch empirisch nachweisbar. Eine der physikalischen Diffusion entsprechende Bewegung des *Geldes* gibt es nicht.

Geldeigentumsrecht (monetary property right): Jede Einheit des heutigen *Zentralbankgeldes* ist eine *Anweisung* auf den Bezug einer festgelegten, durch ihren *Marktpreis* bestimmten Menge an *Gütern* (Waren und *Dienstleistungen*). Eine Verschlechterung des *Geldwerts*

mindert diese Menge und enteignet damit den Geldbesitzer. – Siehe Geld, sittliches, Geldwertstabilität, Inflation, Inflations-Steuer, Nominalwertprinzip, Zentralbankgeld.

Geldeinheit (monetary unit): Das jeweilige gesetzliche *Zahlungsmittel* eines Landes (CHF) oder eines Wirtschaftsraums (EUR); also die Benennung des dort im rechtlichen Sinne eingeführten *Geldes*; die Bezeichnung der *Währung*.

Geldeintreibung in älteren Dokumenten auch **Inkasso** (money collection; money squeezing): ① Allgemein die Einkassierung (*Inkasso*) fälliger Beträge. – ② Im besonderen das seit dem 2. Jht. v. Chr. im Römerreich betriebene Vorgehen des *Staates* zur Einziehung der *Abgaben* (Steuern). Die jeweilige Stadtverwaltung, zu jener Zeit reiche (Kauf)Leute, welche ein Ehrenamt übernommen hatten, wurden mit ihrem *Vermögen*, ja sogar mit ihrem Leben für die *Zahlung* haftbar. Das hatte zur Folge, dass – ❶ diese ihrerseits das *Geld* bei den Bürgern und Bauern zurückholen mussten, was zu Aufständen (wie 172 v. Chr. in Ägypten) und Ausschreitungen führte sowie – ❷ es im Römerreich keine vermögenden lokalen (Fernhandels)Kaufleute mehr gab, sondern nur noch den von Ort zu Ort ziehenden Händler (*caupo*). – Siehe Eintreibung, Einzug, Inkassogeschäft, Kinderpfand, Kunde, fauler, Leichenpfand, Übersatz, Wucher.

Gelder (moneys, monies): Im Deutschen umstrittener Begriff als Mehrzahlform von *Geld*. Sprachwissenschaftler wiesen darauf hin, dass *Geld* schon gemäss Definition ein Pluralbegriff sei, der Ausdruck "Gelder" sei daher logisch ein Unwort. In der Umgangssprache ist "Gelder" aber tief verankert und wird auch in amtlichen Dokumenten gebraucht. – Im Englischen hat die Pluralform (in beiden oben angegebenen Schreibweisen) die Bedeutung von "cash payments or cash receipts" und wird sonst nicht gebraucht. – Siehe Finanzmittel.

Geldethik (monetary ethics): ① Im engeren Sinne die durch Vernunft und Gewissen gebotene Haltung einer Person gegenüber dem *Geld*. – ② In weiterem Sinne alle Grundsätze, welche die Spielregeln eines fairen menschlichen Zusammenlebens auf dem *Finanzmarkt* gebieten. -

Die Geldethik ist Teil der *Geldphilosophie*. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Allmacht-Doktrin, Äquivalenzprinzip, Geiz, Geld, sittliches, Geldabschaffung, Geldrechenhaftigkeit, Geldstolz, Geldwirtschaft, Mammon, Mammonismus, Misochrematie, Symboltheorie, Pantheismus, monetärer, Ungüter, Valorisationsklage.

Geldfunktionen, primäre (primary functions of money): ① *Geld* ist Zwischentauschmittel (medium of exchange): man zahlt in *Geld*. Das *Geld* vermittelt den Austausch der *Güter*. – ② *Geld* ist Recheneinheit (unit of account): man beziffert in *Geld*. Das *Geld* wird als Nenner aller Preise und Werte gebraucht; *Geld* ist Wertmassstab. – Siehe Ausgangstatsache, ökonomische, Geld, privates, Geldfunktionen sekundäre, Geldwertstabilität, Inflation.

Geldfunktionen, sekundäre (consecutive functions of money): Diese lassen sich aus den beiden Hauptaufgaben des *Geldes* unmittelbar oder mittelbar ableiten. *Geld* ist – ① Wertspeicher (store of value): man spart in *Geld*; anders ausgedrückt: *Geld* lässt sich grundsätzlich als ein Vorrat an *Kaufkraft* (purchasing power) anlegen; – ② Beschleuniger des Wirtschaftsprozesses (productive agent): man kann durch das *Geld* den ökonomischen Ablauf zeitlich kürzen; denn ohne *Geld* vollzöge sich der Tauschverkehr nur sehr umständlich: der Austausch stiesse rasch an technische und organisatorische Grenzen; – ③ Kreditübertragungsmittel (standard for deferred payments): man kann durch das *Geld* anderen etwas borgen, und man vermag entsprechend auch ein aufgenommenes *Darlehn* zu tilgen; – ④ räumlicher Wertträger (Werttransportmittel; means of value transaction over space): man kann die im *Geld* enthaltene *Kaufkraft* grundsätzlich an jedem Ort der Welt zur Wirksamkeit bringen; – ⑤ Träger von Wahlentscheidungen (bearer of options): man ist imstande, *Geld* jederzeit in jedes beliebige Gut (Ware oder Dienstleistung) umzuwandeln; – ⑥ Ansporn zur Produktion (motive to production): man trachtet danach, eine Höchstmenge an *Gütern* herzustellen und dem Markt zuzuführen, um das begehrte *Geld* zu erhalten; – ⑦ Schichtenaufbrecher (social neutraliser): jedermann vermag *Geld* zu besitzen. Im Gegensatz zur sichtbaren, vererblichen Habe (Grundeigentum, Waldungen, Viehherden) in der Vorgeld-Gesellschaft, ist *Reichtum* dadurch nicht mehr an eine ganz bestimmte

Gesellschaftsschicht gebunden; – ⑧ Beförderer des Gemeinwohls (facilitation of common wealth): *Geld* schafft die Voraussetzung für den freien Marktverkehr. Die Gemeinwohlfunktion des *Geldes* liegt näherhin darin, dass das *Geld* die Sozialfunktion des Wettbewerbs in einer arbeitsteiligen Wirtschaft ermöglicht. – ⑨ Erfolgsmassstab (measure of success): man kann den *Erfolg* und Misserfolg gesellschaftlicher und persönlicher Handlungen im *Geld* und durch das *Geld* rechenbar machen; – ⑩ Bewerter persönlicher Einschätzungen (appraiser of desires): man kann durch *Geld* seine persönlichen Wünsche (als subjektive Nutzenurteile) objektiv, nämlich durch Gebote in *Geld*, ausdrücken. Andererseits vermag man aber auch vorhandene Wünsche am *Geld* zu messen und auf diese Weise zu objektivieren, das heisst: am *Geld*(preis) zu spiegeln; – ⑩① Tauschangleichungsmittel (medium of exchange synchronisation): man kann im *Geld* (Monatssalär) *Güter* erwerben, für die eine Gegenleistung (Arbeit) bereits zuvor erbracht wurde und VICE VERSA; – ⑩② Zeichen staatlicher Macht (representation of sovereign power): es bezeugt die staatliche Hoheit über das Geldwesen; – ⑩③ Ausdruck nationalen Ansehens (expression of national reputation): man beurteilt ein fremdes Volk massgeblich nach dessen *Zahlungsmittel*; das Prestige eines Staates hängt in nicht geringem Masse von der Wertschätzung seines *Geldes* ab; – ⑩④ gesellschaftliche Klammer (social integrator): man erkennt im *Geld* das die Einzelnen einer (Gross)Gruppe miteinander umschlingende Band; – ⑩⑤ Herrschaftsorgan (dominating power): man kann als Geldbesitzer Macht ausüben, nämlich seinen eigenen Willen durchsetzen; – ⑩⑥ Mittel zur Geheimhaltung (medium to hiding). *Reichtum* in Form von *Geld* kann man (im Gegensatz etwa zu Grundbesitz) leicht verbergen; – ⑩⑦ Triebkraft gesellschaftlicher Verzahnung (driving force to social interaction): zumindest der Gebrauch von *Bargeld* zwingt Menschen, zwecks Austauschs aufeinander zuzugehen; – ⑩⑧ gesetzliches *Zahlungsmittel* (legal tender): man ist durch die Rechtsordnung in den meisten Fällen verpflichtet, staatliches *Geld* in Zahlung zu nehmen und Zahlungen in solchem *Geld* zu leisten. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Ausgangstatsache, ökonomische, Geld, privates, Geldbasis, Geldfunktionen, primäre, Geldheimat, Geldmenge, Hartgeld, Inflation, Kapital, Kaufkraft, Ktematometer, Nominalwertprinzip, Regionalgeld, Scheidemünze, Seignorage, Sparen, Symboltheorie, Währung, Zahlung,

Zahlungsmittel, Zentralbankgeld, Zins.

Geldgrad (degree of money): Bei der *EZB* die unterschiedlichen Möglichkeiten von Depositen, in *Zentralbankgeld* umgewandelt zu werden (*Liquiditätsgrad*). Hohen Liquiditätsgrad haben *Sichteinlagen*, niedrigen *Spareinlagen*. – Siehe Liquidität, M1, M2.

Geldhaus manchmal auch nur **Haus** (financial institution): Heute seltener gewordene, von der *Finanzbranche* selbst kaum noch benutzte Bezeichnung für eine *Bank*. – Siehe Finanzhaus, Institut.

Geldheimat (monetary habitat): Die ökonomische Bedeutung einer Währungseinheit, etwa des USD oder des EUR; ihr "Hintergrund" in Bezug auf die Wirtschaftsstruktur (economic framework), nämlich: – ❶ Bevölkerung (people), – ❷ Raum (area), – ❸ Wissenschaft und Technik (science and technics), – ❹ Wirtschaftsgesinnung (economic dispositions) und – ❺ Gesellschaftsordnung (social organisation). - Weil das heutige *Papiergeld* keinen selbständigen Wert (intrinsic value) wie früher noch die *Münze* aus *Edelmetall* aufweist, so ist es nur funktionsfähig dank seinem Unterbaus in Gestalt staatlicher, zwischen- und überstaatlicher *Institutionen*, die letzten Endes alle nur politisch gesteuert werden können. Das *Geld* selbst ist daher ein Politikum, und es bedarf somit der Lenkung durch eine entsprechende Instanz, der *Zentralbank*. – Siehe Fluchtgeld, Geld, sittliches, Hafen, sicherer, Institution, Kapitalstrom-Paradoxon, Leitwährung, Spielbank-Doktrin, Substanzwert.

Geldinondation und **Geldinundation** (money inondation): Eine Überschwemmung mit *Geld*; in alten Dokumenten für (den erst um 1865 für diese Sache auf gekommenen Begriff) *Inflation*. – Siehe Geldwertstabilität.

Geldkapital (monetary capital): ❶ Wenn nicht anders definiert, *Geld* für Investitionszwecke. – ❷ In der Terminologie der *EZB* die Summe aller längerfristigen *Forderungen* inländischer Nichtbanken gegenüber dem *Bankensystem*, die nicht Bestandteil der jeweiligen Abgrenzung der *Geldmenge* sind. – Siehe Geldkapitalbildung, Investition, Kapital.

Geldkapitalbildung (monetary capital creation): In der Statistik bei den *monetären Finanzinstituten* erfasst als Summe aus – ❶ *Einlagen* mit einer vereinbarten *Laufzeit* von mehr als zwei Jahren, – ❷ *Einlagen* mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten, – ❸ *Schuldverschreibungen* mit einer *Laufzeit* von mehr als zwei Jahren und – ❹ *Kapital* samt *Rücklagen*. - Die einzelnen Werte sind in der bankenstatistischen Gesamtrechnung für das Eurogebiet im jeweiligen Anhang zum Monatsbericht der *EZB* sowie auch im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank (dort auch der deutsche Beitrag zu den vier Größen) ausgewiesen.

Geldkarte (pay card, chip card, smart card): Der bargeldlosen *Zahlung* dienende, mit einem Mikroprozessor (Chip) ausgestattete *Karte*. Sie kann in ihrer Grundform als *elektronische Geldbörse* genutzt und mit verschiedenen Zusatzfunktionen (wie Parken, Telefonieren) ausgerüstet werden. - *Emittenten* von Geldkarten unterliegen grundsätzlich der *Aufsicht*, wegen Ausnahmen siehe § 2, Abs. 5 KWG. Auch gilt hier die für eine Kontoeröffnung vorgeschriebene *Identitätsprüfungspflicht*. - Das (wohl nicht lösbare) Problem (unresolvable issue) bei den Geldkarten liegt darin, dass sie bei weitem mehr als (das durch die *Zentralbanken* mit hohem *Aufwand* geschützte) *Bargeld* gefälscht und verfälscht werden können. Über den Anteil der *Counterfeit Cards* und das durch sie ausgelöste betrügerische Transaktionsvolumen gibt es widersprechende Angaben. - Unterschiedliche Meinungen gibt es auch dazu, inwieweit Geldkarten Auswirkungen auf das Konsumverhalten der *Privathaushalte* haben, und ob ein Kontrollverlust im Umgang mit *Geld* durch die *Karten* bewirkt werde. – Siehe Ablehnung, Ausgeber, Autorisierung, Barzahlungsquote, Community Card, Computerzahlung, Chipkarte, Disagio, EMV-Richtschnur, Firmenkreditkarte, Geldautomaten-Sperre, Geld, elektronisches, Interoperabilität, Karte, multifunktionale, Karten-Echtheitsprüfung, Konto, anonymes, Netzgeldgeschäft, Pay-Green-Initiative, Plastikgeld, Prozessor, Sparbuch, Ticketing, electronic, Winkelmakler, Zahlungskarte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 93 ff. (ausführliche Darstellung; viele Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni

2009, S. 52 f. (im Jahr 2008 zahlten 58 Prozent der Deutschen mit Bargeld und nur 26 Prozent mit Karte; Entwicklungslinien).

Geldklemme (money pinch, money squeeze): Wenn nicht anders definiert, eine vorübergehende Übernachfrage nach *Zentralbankgeld* auf dem *Geldmarkt*. – Siehe Geldüberhang, Geldmarkt-Operationen, Kreditklemme.

Geldkreislauf (money flow): In der vereinfachten volkswirtschaftlicher Modellbetrachtung einer geschlossenen (= ohne Verknüpfung mit dem Ausland bestehenden) Wirtschaft fließt den *Privathaushalten* für ihr Angebot an Faktorleistungen (Arbeit, *Kapital*, Boden) Geldeinkommen (Löhne, *Zinsen*, Pachten) zu. Dieses *Einkommen* verwenden die *Privathaushalte* als *Konsumausgaben* zur Nachfrage nach Waren und *Dienstleistungen* auf dem Gütermarkt. Von da gelangt das *Geld* als Verkaufserlös zurück zu den Unternehmen, die damit wieder Leistungen von den *Privathaushalten* auf dem Faktormarkt kaufen. - Soweit *Geld* gespart wird, fließt es den *Banken* zu, welche diese Beträge als *Darlehn* zu Investitionszwecken an die Unternehmen weiterleiten. – Siehe Horten, Sparen, Sparquote.

Geldleistung (cash benefit): Eine (vertraglich vereinbarte) *Zahlung* in *Bargeld*. – Siehe Frongeld, Zahlungshalber.

Geldleute (moneyed men; moneyed class): ① Vermögende, zahlungskräftige Personen. – ② In missbilligender Verwendung: Einzelne oder Gruppen, die aufgrund ihres *Reichtums* Macht auf Politik und Gesellschaft ausüben. – Siehe Bankokratie, Best Agers Business, Dinks-Geschäft, Finanzkapital, Finanzoligarchie, Geldadel, Geldstolz, Hochfinanz, Misochrematie, Oldie-Geschäft, Power-age financial market, Silver Economy, Woopee-Geschäft.

Geldlücke (money gap): In der Berechnung der *Zentralbanken* die *Überschuss-Liquidität* (bzw. negativ: das Liquiditätsdefizit) in einem *Währungsraum*, nach bestimmten Ansätzen ermittelt; grob gesprochen der Geldmengenbestand, der noch nicht in Mengen- bzw. Preiserhöhungen absorbiert wurde. – Siehe Geldklemme, Portfolio-

Umschichtung, Preislücke. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 51, Monatsbericht der EZB vom Juni 2001, S. 11 f., Jahresbericht 2001 der EZB, S. 14, Jahresbericht 2004 der EZB, S. 28 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 14 ff., Monatsbericht der EZB vom Juni 2008, S. 27 (nominale und reale Geldlücke 1999 bis 2007).

Geldmakler (money broker): Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, *Darlehn* zwischen *Kreditinstituten* zu vermitteln. Sie gelten in Deutschland als *Finanzunternehmen*, die einer *Erlaubnis* bedürfen und der Überwachung durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*; siehe § 1, Abs. 3 KWG.

Geldmarkt (money market): ① Allgemein der Handel mit *kurzfristigem* (in der Regel bis zwölf Monate; usually for less than one year) Leihgeld (*Tagesgeld*, *Termingeld*, *kurzfristige Papiere*), wobei als Marktteilnehmer in erster Linie *Banken* und die *Zentralbank* auftreten. – ② Im engeren Sinne umfasst der Geldmarkt den Handel mit *Zentralbankguthaben* unter den *Banken*. Der Abschluss eines einzigen *Geschäftes* bezieht sich im allgemeinen auf höhere Beträge (mehrere Mio EUR). Dieser Markt bietet der *Zentralbank* als Monopolanbieter von *Bargeld* die Möglichkeit zur gezielten Beeinflussung. Solche Geldmarktgeschäfte dienen immer der *kurzfristigen* Geldanlage; der Geldmarkt sorgt damit für einen Liquiditätsausgleich (liquidity settlement) zwischen den Marktteilnehmern. – ③ Im besonderen meint man mit Geldmarkt den Handel mit *Geldmarktpapieren*. – ④ Als Geldmarkt wird manchmal auch die *kurzfristigen* Kundenbeziehungen der *Banken* gesamthaft bezeichnet. Im *Passivgeschäft* handelt es sich dabei um die Hereinnahme von Sicht-, Termin und Spareinlagen, im Aktivgeschäft vor allem um *Darlehn* in laufender *Rechnung* (*Kontokorrentkredite*). – Siehe Geldklemme, Geldmarkt-Operationen, Geldmarktsätze, Geldmarkt-Segmente, Kurzfristig, Schatzanweisungen, unverzinsliche. – Vgl. Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 24 f. (Steuerung der Geldmenge, Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 71 ff. (sehr ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung des Geldmarkts im Eurogebiet; viel Übersichten).

Geldmarktfonds (money market fund): Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, das ausschliesslich aus verzinslichen *Geldmarktpapieren* (vor allem *Schatzanweisungen*, *Commercial Papers* und Festgelder) sowie *Anleihen* erstklassiger Schuldner mit einer entsprechenden Restlaufzeit (in der Regel bis zu einem Jahr) besteht. Sie gelten als risikoarme Anlage, weil in aller Regel auf eine sinnvolle Diversifikation der Fondswerte geachtet wird. Gemessen an der *Liquidität* sind Anteile von *Geldmarktfonds* enge Substitute für *Einlagen*. Sie zählen daher bei der *EZB* auch zu den *Monetären Finanzinstituten*, was es zu beachten gilt. - In Deutschland müssen gemäss "Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien gemäss § 4 Abs. 2 InvG" der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* bei einem *Geldmarktfonds* mindestens 85 Prozent des *Vermögens* in *Geldmarktpapieren* und Bankguthaben von jeweils einer *Laufzeit* von höchstens zwölf Monaten sowie Anteilen anderer *Geldmarktfonds* angelegt sein. – Siehe Investmentfonds. – Vgl. Monatsbericht der *EZB* vom September 2003, S. 10 f. (zur statistischen Erfassung im Eurogebiet). Im monatlich erscheinenden Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank auch Zahlen über die Anzahl, den Anteilumlauf und das Vermögen inländischer Investmentfonds (domestic money market funds), nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt.

Geldmarkt-Operationen (money market operations): *Massnahmen* einer *Zentralbank* mit dem Ziel, die Verhältnisse von Angebot und Nachfrage auf einem (zeitweilig gestörten) *Geldmarkt* im Gleichgewicht zu halten. Im wesentlichen handelt es sich dabei um die Zufuhr von *Liquidität*. So stellte die *EZB* beispielsweise im Zuge der *Subprime-Krise* (in the slipstream of the turmoil surrounding sub-prime crisis) in einem übersichtlichen Bieterverfahren andauernd und umfangreich *Geld* zur Verfügung, wodurch der *Tagesgeldsatz* für den EUR im *Interbanken-Geldhandel* (EONIA-Satz) in die Nähe des *Mindestbietungssatzes* gefestigt werden konnte. - Bei *Geldmarkt-Operationen* einer *Zentralbank* ist zu beachten, dass diese – ❶ keineswegs grundlegende Probleme der Geschäftsbanken lösen kann und will, – ❷ in Schwierigkeiten geratene *Institute* nicht vor der *Insolvenz* bewahren sollte (kein *Bail-out*);

Liquiditätshilfen werden deshalb auch immer in einem normalen *Tenderverfahren* vergeben und – ⑤ entsprechende *Massnahmen* der *Zentralbank* unabhängig von deren Hauptziel (nämlich der Erhaltung der Masstab-Eigenschaft des *Geldes*) zu sehen sind, was vielfach missverstanden wird. Eine *Zentralbank* kann grundlegende Probleme der *Banken* und der *Geldmärkte* nicht lösen. Indem sie aber *Preisstabilität* gewährleistet, trägt sie (und gerade in Krisenzeiten) zu einem sicheren Umfeld und zu einer zuversichtlichen Vorausschau bei. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Bail-out, Geldpolitik, Geldverleiher letzter Instanz, Hauptrefinanzierungsgeschäft, Informations-Aufschub, Liquidität des Bankensystems, Liquiditätspolitik, Moral Hazard, Quantitative Easing, Subprime-Krise, Ursache, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 16 ff. (Geldmarkt-Operationen der EZB im Zuge der Subprime-Krise), Monatsbericht der EZB vom Mai 2008, S. 95 f. (Abgrenzung der Sonder-Massnahmen von der regulären Zentralbankpolitik).

Geldmarktpapiere (money market papers): *Kurzfristige* Schuldtitel der Öffentlichen Hand, die am *Geldmarkt* gehandelt werden (Schatzwechsel, unverzinsliche *Schatzanweisungen*) sowie *Commercial Papers*. - Manchmal werden auch zweijährige *Bundesschatzanweisungen* den Geldmarktpapieren zugeordnet. – Siehe Capped Notes, Finanzinstrument, Geldmarkt, Schatzanweisungen, unverzinsliche, Short-Term European Papers.

Geldmarkt-Sätze (money market interest rates): In der Definition der *EZB* der *Preis* für *Tagesgeld*, Einmonatsgeld, Dreimonatsgeld, Sechsmonatsgeld und Zwölfmonatsgeld. Die jeweiligen Preise werden im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" des jeweiligen Monatsberichts der EZB ausgewiesen und teilweise mit den entsprechenden Sätzen in den USA und Japan verglichen.

Geldmarkt-Segmente (money market segments): Die *EZB* teilt den *Geldmarkt* ein in Angebot und Nachfrage nach – ① unbesicherten *Einlagen* (unsecured deposits) – ② besicherten *Repo-Geschäften* (secured repo transactions) und – ③ *Derivaten*, diese unterteilt in – ❶ börsengehandelte *Kontrakte* (exchange-traded instruments, wie etwa

ein *Kuponswap* oder *Reversal*) und – ② ausserbörslich vereinbarte Verträge (instruments that are typically traded over the counter, wie etwa ein *Zinsswap* oder ein *Währungs-Swap*). - Der besicherte *Geldmarkt*, auf dem *Liquidität* gegen die Stellung von *Wertpapieren* gehandelt wird, ist weltweit das grösste Segment. Auch ist der Anteil an *alternativen Handelssystemen* im besicherten Markt am höchsten. - Jedes Segment weist ein eigenes *Risikoprofil* auf; und die Risikoeinschätzung kann sich in den Segmenten unter Umständen rasch ändern, wie sich angesichts der Verwerfungen im Zuge der *Subprime-Krise* (in the slipstream of the turmoil surrounding sub-prime crisis) zeigte. Hier kam der unbesicherte Handel fast völlig zum Erliegen. Demgegenüber verzeichnete der besicherte (elektronische) Handel deutliche Umsatzsteigerungen. Denn der besicherte Handel über eine aufsichtlich anerkannte *zentrale Gegenpartei* hat in Verbindung mit den hinterlegten *Sicherheiten* den Vorteil, dass ein *Adressenausfall-Risiko* entfällt. Die in der *Finanzkrise* eingeleitete und seitdem weltweit erkennbare Gewichtsverschiebung hin zu besicherten *Geschäften* spiegelt die wichtiger gewordene Rolle des *Bonitätsrisikos* für Handelsentscheidungen wieder. – Siehe Asset Backed Commercial Papers, Computerbörse, Eurex, Euro GC Pooling, Geldmarkt, Handelssystem, alternatives, Interbanken-Geldmarkt, Short-Term European Papers. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 72 ff. (Einteilung; Erläuterungen zum Risikogehalt; Übersicht der Umsätze in den einzelnen Segmenten seit 2000).

Geldmarkt-Volatilität (volatility in the money market): Das Ausmass und die Häufigkeit von Preisschwankungen auf dem *Geldmarkt* gesamtthft bzw. in den einzelnen *Geldmarkt-Segmenten*. Für die *Zentralbank* ist es wichtig, *Unsicherheiten* durch ihre *Geldpolitik* weder zu erzeugen noch zu verstärken. Die *Geldpolitik* will und soll Signale setzen, aber kein volatilitätserzeugendes Rauschen (noise) erzeugen. – Siehe Aktienmarkt-Volatilität, Bollinger Bänder, Codewörter, Dominostein-Effekt, Finanzmarkt-Stress, Fundamentalanalyse, Geldmarkt-Segmente, Politik des offenen Mundes, Sharpe-Relation, Signalwirkung, Unschärfe, konstruktive, Tarnkappen-Politik, Tracking Error, Varianz, Volatilitätsrisiko, Vorschatten-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 79 ff. (Grundsätzliches;

Messung der Volatilität am Geldmarkt; Übersichten).

Geldmenge (money supply): Bestand an – ❶ *Bargeld*, – ❷ *Buchgeld* und – ❸ allfälliger *Zahlungsmittel* ohne *Begünstigung* (wie *Regionalgeld* oder einer anderen *Nebenwährung*, vor allem in Grenzgebieten) innert eines *Währungsraums*. - Die Flut an *Finanzinnovationen* und die steigenden Geldströme über die Grenzen hinweg machen die *Erfassung* der Geldmenge immer schwieriger. – Siehe Ausrichtung, einzielige, Currency-Theorie, Endogenitäts-Prinzip, Fristentransformation, Geldbasis, Geldkapital, Geldneutralität, langfristige, Geldschleier, Geldschöpfung, Liquidität, M1, M2, M3, Martin-Prinzip, Modellunsicherheit, Nebenwährung, Niedrigzinspolitik, Nullzins, Tarnkappen-Politik, Zentralbankgeld, Zwischenparken. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 1999, S. 15 ff. (statistische Abgrenzung bei der EZB), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 17 (Schwierigkeiten einer Vorhauseinschätzung des Entwicklungsverlaufs), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2004, S. 56 f. (Methoden der Vorausschätzung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 15 ff. (dort auch nähere Darlegung der Umsetzungsschwierigkeiten einer nur auf die Geldmenge ausgerichteten Zentralbankpolitik), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 61 ff. (Geldnachfrage und Unsicherheit; lehrbuchmässige Darstellung mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 29 ff. (globale Geldmenge seit 1983; Auswirkung verschiedener Berechnungsmethoden auf das Ergebnis), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 28 f. (Grundsätzliches zu den Unsicherheiten bei der Vorausschätzung), Monatsbericht der EZB vom Mai 2008, S. 16 ff. (Erläuterungen zur Messung der Geldmenge durch die EZB; Übersicht), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 41 ff. (Bestimmungsgründe für das Geldmengenwachstum; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2010, S. 19 ff. (Entwicklung der Geldmenge im Eurogebiet seit 1981; viele länderspezifische Übersichten).

Geldmenge, mittlere (medium money supply): M1 plus Einlagen mit einer *Laufzeit* von bis zu zwei Jahren sowie *Einlagen* mit vereinbarter

Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten. – Siehe M2. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Monetäre Statistik" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Geldmenge, reale (real money supply): In der Sprache der *Zentralbanken* das noch nicht verausgabte *Geld* im Besitz der Wirtschaftssubjekte. – Siehe Zwischenparken.

Geldmengenaggregate (aggregated money supply): In der Definition der *EZB* die geldlichen *Verbindlichkeiten* der *monetären Finanzinstitute* (MFIs) und der Zentralstaaten gegenüber den im *Euro-Währungsgebiet* ansässigen nicht-MFIs. – Vgl. die Grössen im einzelnen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, dort auch die "Erläuterungen" an Ende des Tabellenteils beachten.

Geldmengen-Fetischismus (money supply fetishism): Verbreitete, abschätzige Bezeichnung für die Ansicht, der *Geldwert* hänge ganz allein von der *Geldmenge ab* (strikte *Quantitätstheorie*). Bei einer *Inflation* spielen immer auch noch andere Grössen eine Rolle, wie die vor allem die Kapazitätsauslastung, die Lohnbildung, die Rohstoffpreise und die *Wechselkurse*. – Siehe Kerninflation, Potentialwachstum.

Geldmengenwachstum (money supply change): Die Veränderung der *Geldmenge* innert eines *Währungsraumes* während eines zugrunde gelegten Zeitabschnitts. – Siehe Geldüberhang. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2001, S. 11 f, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 17 (wegen der Schwierigkeiten in Modellen der Geldpolitik), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 15 ff. (Zusammenhang zwischen Geldmenge und Preisniveau), Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 57 ff. (Geldmengenentwicklung seit 2004; Aufgliederung des Geldmengenwachstums; Übersichten), Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 15 ff. (verschiedene Gründe; Immobilienpreise).

Geldmittel (money, funds): Umgangssprachlicher, inhaltlich schwer abzugrenzender Begriff in der Bedeutung – ❶ *Geld*, – ❷ finanzielle *Vermögenswerte* (monetary assets), – ❸ *Finanzkraft* (financial power). – Siehe Finanzvermögen, Geldvermögen, Kapital, Liquidität, Mittel, Reichtum, Summe.

Geldnachfrage, Einkommenselastizität der (income elasticity of money demand): Um wieviel Prozent verändert sich die Nachfrage nach (Bar)*Geld*, wenn das *Einkommen* um ein Prozent steigt oder fällt. Bezugsgrösse ist entweder das *Volkseinkommen* oder das den *Privathaushalten* zugeflossene *Einkommen*.

Geldnachfrage-Theorie (theory of money demand): In der Volkswirtschaftslehre werden *Geld* und *Kredit* (*Kredit* dann Oberbegriff für alle handelbaren Schuldtitel) grundsätzlich als konkurrierende Formen der Vermögensanlage gesehen. Jede Überschussnachfrage nach *Geld* ist gleichbedeutend mit einem Angebotsüberhang an *Titeln* (also einer Überschussnachfrage nach *Kredit*) und umgekehrt. – Siehe Ausgangstatsache, ökonomische, Endogenitäts-Prinzip Geldfunktionen, primäre, Geldmenge, Geldübersorgung, Inflation. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 45 f. (Geldnachfrage-Funktionen; Literaturhinweise).

Geldneutralität, langfristige (long-run neutrality of money): Eine Änderung der *Geldmenge* bedeutet letztlich bloss eine Änderung des Masstabes, welchen das *Geld* als Recheneinheit, als Masstab zur Bewertung von *Gütern* bietet. Dauerhafte direkte Veränderungen von *Produktion* und Beschäftigung gehen davon grundsätzlich nicht aus (überaus bestritten!). – Siehe *Geld*, neutrales, Geldschleier, Geldwertstabilität, Inflation, Money-matters-Theorem.

Geldnutzen (cash utility): Wenn nicht anders definiert der Vorteil, der aus der Haltung von *Bargeld* fliesst. Dieser wird auf der Ebene der *Privathaushalte* vor allem darin gesehen, dass man – ❶ unerwartet auftretende Kaufgelegenheiten ("Schnäppchen"; bargain buy) sofort wahrnehmen kann und – ❷ sich allgemein vor einer Zahlungsklemme absichert. In dem Masse, wie *Geldkarten* das *Bargeld* ersetzen, verliert

der Geldnutzen an Bedeutung.

Geldphilosophie (philosophy of money): Lehrgebäude welches versucht, die Wirkungen des *Geldes* auf die "innere Welt": auf das Lebensgefühl der Personen, die Verkettung ihrer Schicksale und auf die allgemeine Lebensweise der Menschheit auf allen Gebieten (ihre Kultur) zu ergründen. Bedeutender Vertreter ist Georg Simmel (1858-1918), dessen gedankentiefe "Philosophie des Geldes" (1900 erstmals erschienen; seitdem viele Neuauflagen) freilich ohne ein gutes Fremdwörterbuch kaum zu verstehen ist. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Allmacht-Doktrin, Äquivalenzprinzip, Ausgangstatsache, ökonomische, Geiz, Geldabschaffung, Geldbewusstsein, Geldethik, Geldpsychologie, Geldrechenhaftigkeit, Mammonismus, Misochrematie, Pantheismus, monetärer, Symboltheorie, Ungüter.

Geldpolitik (monetary policy): ① Oberbegriff für alle *Massnahmen* zur Anpassung der Geldnachfrage an das Geldangebot. – ② Das Vorgehen der *Zentralbank*, um dieses Ziel zu verfolgen; genauer: – ① um die Masstabeigenschaft des *Geldes* als der wichtigsten Voraussetzung eines Funktionierens der modernen gesellschaftlichen (nicht nur der ökonomischen!) Interaktion auf Dauer zu gewährleisten sowie – ② den störungsfreien *Zahlungsverkehr* zu sichern. Geldpolitik wirkt in erster Linie durch *Banken* und durch Märkte. - Geldpolitik kann durch *Finanzpolitik* konterkariert werden; daher bedarf es einer Abstimmung beider Politikbereiche. Andererseits kann eine eintretendes *systemisches Risiko* (wie die *Subprime-Krise* und die auf sie folgende *Finanzkrise*) die Geldpolitik erheblich hindern und den üblichen *monetären Transmissionsmechanismus* unwirksam werden lassen. – Siehe Aktivismus, zentralbankpolitischer, Ausrichtung, einzielige, Codewörter, Demographieverfestigung, Ecofin-Rat, Geld, sittliches, Geldmarkt-Operationen, Geldmarkt-Segmente, Geldmarkt-Volatilität, Glaubwürdigkeits-Paradoxon, Gleichgewichtsmodelle, dynamisch-stochastische, Haushaltsdefizit, Martin-Prinzip, Mittelfristig, Modelle, geldpolitische, Nominalwertprinzip, Politik des offenen Mundes, Signalwirkung, Staatsverschuldungs-Druck, Stabilitäts- und Wachstumspakt, VAR-Modell, Unschärfe, konstruktive, Verfassungsartikel eins, Zahlungssystem, Zentralbank, Zinsglättung,

Zinskanal, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2001, S. 59 ff., Jahresbericht 2003 der EZB, S. 16 ff. (Grundsätzliches), Monatsbericht der EZB vom November 2008 (Geldpolitik der EZB und Unterschiede in den einzelnen Mitgliedsländern: vier Aussagen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2010, S. 30 ff. (Zielgrößen der Geldpolitik: ausführliche Darstellung; Übersichten, Literaturverweise), Monatsbericht der EZB vom Mai 2010, S. 95 ff. (geldpolitische Transmission im Eurogebiet; Übersichten; Literaturhinweise).

Geldpolitik, vorausschauende (forward-looking monetary policy): *Massnahmen* der *Zentralbank* müssen in jedem Falle Wirkungsverzögerungen (lags) aller Art im Auge haben. Daher darf eine *Zentralbank* bei ihren Entscheidungen nie allein die gegenwärtige Lage berücksichtigen, was ihr dann augenblicklich oftmals Kritik einbringt. - Das heisst aber auch, dass eine *Zentralbank* nicht auf *kurzfristige* Schocks (etwa ein Ansteigen der Preise für Importgüter) reagieren kann, und mithin bei bestimmten Sachlagen auch *kurzfristig* einen gewissen Grad von *Inflation* zulassen muss. – Siehe Anweisungen, geldpolitische, Ausrichtung, stabilitätsorientierte, Basislinie, Codewörter, Datenunsicherheit, Erdölpreis, Gleichgewichtsmodelle, dynamisch-stochastische, Hurrikan-Schocks, Inflation, Katastrophenrisiko, Long-Lag-Theorie, Mittelfristig, Pandemie, Prognoseproblem, geldpolitisches, Schocks, strukturelle, Strukturunsicherheit, Worst Case Scenario, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 15 ff.

Geldpolitik ohne Geld (overall-trend based monetary policy): Forderung an die *Zentralbank*, sie solle sich bei ihrer Politik allein oder doch überwiegend (predominantly) auf gesamtwirtschaftliche Untersuchungen stützen statt auf *Geldmenge* und *Ausleihungen*. – Siehe Ausrichtung, einzielige, Inflation Targeting, Quantitative Easing, Preisniveausteuerung, Zwei-Säulen-Prinzip.

Geldpolitischer Ausschuss (Monetary Policy Committee, MPC): Gremium des ESZB mit dem Ziel, die aktuellen und längerfristigen Fragen der *Geldpolitik* des ESZB zu untersuchen und entsprechende

Vorschläge an den (erweiterten) *EZB-Rat* weiterzugeben. – Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank 2001, S. 145.

Geldpool (money pool): Eine Gruppe von *Banken*, die (in Krisenzeiten) zur Geldbeschaffung für *Börsenmakler* gebildet wird. – Siehe Kursmakler, , Skontroführer.

Geldpressung (money squeeze): In der älteren Literatur häufig gebrauchter Begriff für Geldknappheit, *Geldklemme*. – Siehe Geldüberhang, Geldmarkt-Operationen.

Geldpsychologie (monetary psychology): Als Wissenschaft die Summe der Erkenntnisse darüber, wie sich – ① einzelne Personen und – ② Personengruppen in Bezug auf den Umgang mit dem *Geld* verhalten. – Siehe Geldbewusstsein, Geldbezeichnungen, volkstümliche deutschsprachige, Geldphilosophie, Geldsoziologie, Misochrematie Packungs-Effekt, Schmuckgeld.

Geldrechenhaftigkeit (valuation in money): ① Der Umstand, dass (fast) alle menschlichen Handlungen knappe Ressourcen verbrauchen, die in *Geld* bemessen werden (müssen). Auch alles sog. Kulturschaffen steht unter diesem Zwang; denn ob ein Konzert oder ein Gottesdienst: immer müssen Faktorleistungen bereitgestellt und in *Geld* bewertet sowie auch entlohnt, bezahlt werden. – ② In negativer Bedeutung die Neigung, dass jedes Ding, ganz gleich ob Sache oder Lebewesen (einschliesslich Mensch), ausschliesslich nach seiner ökonomischen Zweckdienlichkeit eingeschätzt und diese in *Geld* beziffert wird. Der Begriff spielt in diesem Sinne vor allem in der (früh)sozialistischen Anklageliteratur (accusatory literature) gegen marktgesteuerte ("profitstrebige") Wirtschaftsweise (market-based economy) eine Rolle. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Allmacht-Doktrin, Äquivalenzprinzip, Geiz, Geld, sittliches, Geldabschaffung, Geldethik, Geldphilosophie, Geldwirtschaft, Mammonismus, Misochrematie, Pantheismus, monetärer, Symboltheorie, Ungüter.

Geldrefusion (refusing of legal tender): Die Verweigerung des durch die Rechtsordnung aufgrund einer *Begünstigung* mit *Annahmewang*

versehenen *Geldes*. – Siehe Annahmezwang, Geldeigentumsrecht, Geldvertrauen, Kapitalflucht, Nebenwährung, Zahlungsmittel, Zentralbankgeld, Zigarettenwährung.

Geldschleier (money veil): Die (von Klassikern der Nationalökonomik vertretene) Auffassung, dass Geldgrößen lediglich reale wirtschaftliche Vorgänge abbilden. Man kann deshalb bedenkenlos diesen Schleier wegziehen, um den dahinterliegenden Kern der Abläufe zu erkennen. - Unterstellt wird hierbei, dass die Masstab-Eigenschaft des *Geldes* nach innen und aussen unverändert bleibt, was im grossen und ganzen für die Goldwährung früherer Zeit auch zutraf. Heute wirken sich Veränderung der *Geldmenge* oder Änderung der *Wechselkurse* jedoch unmittelbar auf den Wirtschaftsprozess in vielfältiger Weise aus. – Siehe Erdölpreis, Geld, neutrales, Geldneutralität, langfristige, Money-matters-Theorem, Papierwährung, reine, Währung, Wechselkurs.

Geldschöpfung (money creation): Allgemein die Vermehrung der *Geldmenge*. Sie vollzieht sich dadurch, dass – ❶ *Banken* ihren *Kunden Darlehn* gewähren; denn hierdurch entstehen neue *Forderungen* und Verbindlichkeiten, – ❷ die *Zentralbank* den *Banken* unter gewissen Bedingungen *Geld* zur Verfügung stellt, auch über den Weg des Ankaufs von *Devisen*. Dem beständigen Vorgang der Geldschöpfung entspricht ein ebenso laufender Prozess des Verschwindens von *Geld* durch Rückzahlung von *Krediten* und Verkauf von *Devisen*. - Die im wesentlichen durch das Kreditgeschäft der *Banken* entstandenen *Guthaben* des Publikums bei den *Kreditinstituten* stellt den bedeutsamsten Teil des *Geldvolumens* dar. Demgemäss vollzieht sich der *Zahlungsverkehr* den Beträgen nach grösstenteils durch Umbuchung auf Sichtkonten der *Banken*. – Siehe Aggregate, monetäre, Geldmarkt-Operationen, Geldschöpfungssektor, Liquiditätsposition, Mindestreserve-Soll..

Geldschöpfungssektor (creation of money sector): In der *EZB*-Statistik alle *Monetären Finanzinstitute*. Sie umfassen die – ❶ *Zentralbanken*, – ❷ die *Kreditinstitute* im Sinne des EG-Gemeinschaftsrechts sowie – ❸ alle anderen gebietsansässigen *Finanzinstitute*, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, – *Einlagen* bzw. Einlagen-Substitute von

anderen Wirtschaftssubjekten als MFIs entgegenzunehmen, – auf eigene *Rechnung Kredite* zu gewähren und/oder – in *Wertpapiere* zu investieren (vor allem: *Geldmarktfonds*). – Siehe Aggregate, monetäre, Finanzinstitut, monetäres.

Geldschöpfungswilligkeit (willingness of bank money creation): Die Neigung der *Banken*, ihren *Kunden Darlehn* einzuräumen. Diese hängt im wesentlichen ab – ❶ von der Spanne zwischen Habenzins (*Zinssatz*, den die *Bank* dem Einleger zahlen muss) und Sollzins (*Zinsen*, welche die *Bank* für *Darlehn* erhält) sowie – ❷ vom *Zinsniveau* gesamthaft. Niedrige *Zinsen* mindern das Interesse der *Banken*, ihren *Kunden Darlehn* zu gewähren. – Siehe Zinsberechnung, Zinsdifferenz.

Geldsektor (monetary sector, financial sector): Unternehmen (*Banken*) und Einrichtungen (wie *Börsen*, *Zahlungsverkehrssysteme*, *Zentralbanken*, *Aufsichtsbehörden*), die den Geldfluss innert einer Volkswirtschaft und weltweit organisieren bzw. (weiter gefasst und dann auch die Versicherungswirtschaft einbezogen) alle, die vorwiegend direkt mit *Geld* arbeiten (im Gegensatz etwa zur Industrie). – Siehe Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzinstitut, monetäres, Geldleute, Geldwirtschaft, Institut, Internetbank, Kreditinstitut, Markteintrittskosten, Single European Payment Area (SEPA).

Geldsoziologie (monetary sociology): Lehre von den Wirkungen des *Geldes* auf das gesellschaftliche Zusammenspiel (social interaction) innert der Kleingruppen und Grossgruppen. – Siehe Geldphilosophie, Geldpsychologie, Misochrematie, Schmuckgeld.

Geldstein (money stone weight): Im Altertum ein Stein, dessen Gewicht jeweils genau dem Sollgewicht einer bestimmten, im Umlauf befindlichen *Münze* entsprach. Man trug die Steine in der Regel in einer Gürteltasche bei sich und bediente sich ihrer, um die bei einem *Geschäft* angebotenen Geldstücke abzuwägen. – Siehe Goldwaage.

Geldstolz (purse-pride): Die Selbstzuschreibung persönlicher Vorzüge nur aufgrund der Tatsache, dass die betreffende Person über reichlich *Geld* oder *Vermögen* verfügt. Damit verbunden ist immer auch eine

Geringschätzung anderer Menschen. - Von der frühsozialistischen und marxistischen Anklageliteratur (accusatory literature) gegen die *Geldwirtschaft* wurde wiederholt behauptet, dass im *Geld* selbst eine zwingende Tendenz zur Herausbildung von Geldstolz liege, und dass vor allem die im *Geldsektor* Beschäftigten daher charakterlich gefährdet seien. Auch aus diesem Grund müsse das *Geld* abgeschafft und der Tauschverkehr durch Amtswalter des Volkes (sprich: Funktionäre der Partei) organisiert werden. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Geiz, Geldabschaffung, Geldethik, Geldrechenhaftigkeit, Mammonismus, Misochrematie, Regionalgeld, Schmuckgeld, Tausch-Gutschein, Ungüter.

Geldstrafe (monetary penalty, fine): Allgemein die von einer zuständigen Behörde nach gesetzlichen Vorschriften einem Einzelnen, einer Personengruppe oder einem Unternehmen auferlegte *Zahlung*; in alten Dokumenten auch Gewette genannt. – Siehe Bussgeld, Friedensgeld, Sühnegeld, Zwangsgeld.

Geldsurrogate (substitutes of money): *Zahlungsmittel*, die nicht *Geld* im engeren Sinne (*Bargeld*; ready money, money proper: coins and notes) sind, gleichwohl aber im Geschäftsverkehr weithin wie *Geld* verwendet werden. Im allgemeinen sind dies heute (*Geld*)Karten, Schecks und *Wechsel*. – Siehe Gutschein, Tausch-Gutschein.

Geldtransfer-Vermittler (money transfer operator, MTO): In Zusammenhang mit *Heimatüberweisungen* ein Dienstleister, welcher die Zustellung des für die Familien in der Heimat bestimmten *Geldes* von Migranten (im Regelfall in der betreffenden Landswährung) übernimmt. Weder über genauen Umfang noch über die *Usancen* in diesem *Geschäft* liegen verlässliche Angaben vor, wiewohl sich internationale Organisationen (vor allem die *Weltbank*), nationale *Zentralbanken* und die *Aufsichtsbehörden* um *Transparenz* bemühten. – Siehe Geheimtip, Geldwäsche, Ghettobanking, Hawala, Kundendaten-Informationspflicht, Parallel Banking, Remittance Services, Schattenbankbereich, Underground Banking, Winkelmakler, Zahlungsverkehrsverordnung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 95 ff. (Zahlungen von Migranten; Definitionen, Übersichten).

Geldtransferverordnung, (regulation on the transfer of funds); offiziell **Verordnung über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers** (regulation on information on the payer accompanying transfers of funds): Zu Jahresbeginn 2007 von der EU erlassene Festlegungen hinsichtlich der *Offenlegungspflichten*, die sämtliche am *Zahlungsverkehr* Beteiligten auferlegt sind. Zweck der Verordnung ist es, die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. – Siehe Geldwäsche. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 236 f. (gemeinsame Arbeitsgruppe der drei europäischen Aufsichtsgremien CEBS, CEIPOS und CSR veröffentlicht Anwendungshinweise; Gefährdungsanalysen; Drittlandäquivalenzliste) sowie die jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben").

Geldtransformation, räumliche (spatial money transformation): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit die Tatsache, dass Arbitrageure (darunter auch *Banken*) einen Angebots-Überschuss an *Geld* an einem Ort (in einem *Währungsgebiet*) nutzen, um dieses anderenorts (möglicherweise auch in einer anderen *Währung*) anzulegen. – Siehe Carry-Trades, Geld, billiges, Geldübersversorgung, MSCI-Index, Nullzins, Zinsdifferenzgeschäft.

Geldtransport-Dienstleister (cash transport provider): Dienstleister, die im Auftrag anderer (vor allem *Banken*, Handelsketten und Grossveranstalter) *Bargeld* (und Dokumente) zustellen oder abholen. – Siehe Bargeldbearbeiter.

Geldüberhang (money surplus): In der Berechnung der *Zentralbanken* die positive Abweichung der tatsächlichen *Geldmenge* von einem durch Modellrechnungen ermittelten Sollwert (Gleichgewichtsmenge). Die negative Abweichung nennt man Geldunterhang (money deficit). – Siehe Geldklemme, Geldmengenwachstum, M3, Zwischenparken. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 52 f.

Geldübersversorgung (exceeding money supply): Erhöht eine *Zentralbank* die *Geldmenge* mit dem Ziel, dadurch *Investitionen* in den

Kapitalstock anzureizen (wie zwischen 1987 und 2001 in den USA), so werden die Marktteilnehmer bei geringer Investitionsneigung das billige *Geld* an der *Börse* oder auf dem Grundstücksmarkt anlegen. Dort kommt es zu *spekulativen Blasen*. - *Carry-Trades* sorgen darüber hinaus dafür, dass zu niedriger *Verzinsung* im Inland aufgenommene *Darlehn* auf höher verzinsliche (higher interest bearing) Konten im Ausland angelegt werden. Daher ist eine "Politik des billigen Geldes" seitens der *Zentralbank* volkswirtschaftlich nachteilig; und alleinige Aufgabe der *Zentralbank* sollte es sein, die Masstabeigenschaft des Geldes zu bewahren. – Siehe Blase, spekulative, Carry-Trades, Geld, billiges, Geldübersversorgung, Immobilienblase, Niedrigzinspolitik, Nullzins, Inflation, Zinsdifferenzgeschäft, Zinssatz, niedrig gehaltener.

Geldverleiher letzter Instanz (lender of last resort): Bereitschaft einer *Zentralbank*, unvorhergesehene Einlageabflüsse einzelner *Banken* auszugleichen, allerdings zu einem sehr hohem *Zinssatz*. - Stellt sich eine *Zentralbank* als *Geldverleiher letzter Instanz* zur Verfügung, so kommt es erfahrungsgemäss jetzt und später zur Verhaltensänderungen der *Banken*, die nun Marktrisiken weniger streng beachten (*Moral Hazard*). - Andererseits ist es auch Aufgabe einer *Zentralbank*, die *Liquidität des Bankensystems* zu sichern, um eine allfällige *Systemkrise* zu verhindern. Daher sahen sich weltweit die *Zentralbanken* gezwungen, im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* mehrmals den *Banken Geld* in Milliardenhöhe vorübergehend zur Verfügung zu stellen, um einer tiefen Verunsicherung auf den *Finanzmärkten* zu begegnen. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Bankenkrise, Bankzusammenbruch, Bail-out, Bradford-Verstaatlichung, Einlagensicherung, Geldmarkt-Operationen, Hypo Real Estate-Rettung, Liquiditätspool, Northern Rock-Debakel, Notfall-Liquiditätshilfe, Quantitative Easing, Risiko, subjektives, Rückschlag-Effekt, Strafzins, Too big to fail-Grundsatz, Überlauf-System.

Geldvermögen (money assets): ① Bestand an *Bargeld* und *kurzfristige Einlagen* einer Wirtschaftseinheit. – ② Statistisch genau umschriebene Summengrösse wichtiger Forderungen; vgl. die Aufstellung im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB. – Siehe Geldmittel, Vermögen. – Vgl. Jahresbericht 2004 der EZB,

S. 26.

Geldvertrauen (confidence in money): Wenn nicht anders definiert, die *Erwartung* der Wirtschaftssubjekte in die Stabilität des heimischen *Währung*, in den Fortbestand ihrer *Kaufkraft*. In Bezug auf Deutschland ist dieser Wert sehr hoch (verwundernd stellte der ehemalige Präsident der Europäischen Kommission, Jacques Delors, fest: "Nicht alle Deutschen vertrauen auf Gott, aber alle auf die DM"). – Siehe Geldrefusion, Geldwertstabilität, Inflation, Inflations-Ausgleich, Kapitalflucht, Nebenwährung, Vorschatten-Effekte, Zigarettenwährung, Zweitrunden-Effekte.

Geldwäsche, auch - vor allem in der Schweiz - **Geldwäscherei** (money laundering). Das Einschleusen von Beträgen aus gesetzwidrigen *Geschäften* in den regulären, normalen Finanzkreislauf. Geldwäsche ist grundsätzlich ein Problem der *Banken*, weil ihre *Infrastruktur* von Kriminellen missbraucht wird. Daher müssen *Banken* die Geldbewegungen auf ihren Konten genau beobachten (Motto: "Kenne den Kunden deines Kunden") und Verdachtsfälle an die Strafverfolgungsbehörden melden. Das Gesetz über das Aufspüren von *Gewinnen* aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz [GwG]) aus dem Jahr 1993 schreibt in § 14 im einzelnen vor, inwieweit interne Vorkehrungen gegen Geldwäsche vor allem *Banken*, *Versicherungen*, *Versteigerer*, *Finanzdienstleister*, *Kapitalanlagegesellschaften*, *Edelmetallhändler* und *Spielbanken* treffen müssen. – Siehe Address Spoofing, Bargeldkontrolle, Domizil-Verschleierung, Drogengeld, Financial Action Task Force on Money Laundering, Finanzbeschränkungen, Geldtransferverordnung, Gefährdungsanalyse, Geld, schmutziges, Geldtransfer-Vermittler, Konto, falsches, Kontenoffenlegung, Kontensperre, Kundendaten-Informationspflicht, Londoner System, Offshore-Finanzplätze, Outsourcing, Registriergeld, Versteigerer. – Vgl. ausführlich (mit Fallbeispielen) Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 68 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 80 ff., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 181 (Inkrafttreten der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie am 15. Dezember 2005), S. 183 (Defizite bei Prüfungen), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 193 ff. (Internationales; Rechtsentwicklung; Sonderprüfungen im Inland), Jahresbericht 2007 der

BaFin, S. 213 f. (Grundlegendokument [fact sheet] der FATF zur risikoorientierten Bekämpfung der Geldwäsche; Geldwäsche-Länderprüfungen [country evaluations for money laundering]), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 207 (Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes im August 2008; Auslegungs- und Anwendungshinweise; Geldwäscheaufsicht der BaFin auch für Factoring- und Leasingunternehmen), S. 208 (Versicherer müssen Zahlungsweise von Prämien überwachen), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 234 ff. (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz [GweG]; geldwäscherechtliche Pflichten durch Gefährdungsanalyse; Arbeitsgruppe im Zuge der EU-Geldtransferverordnung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben":

Geldwechsler in alten Dokumenten auch **Kollybist** und **Bankherr** (cambist): Früher berufsmässig im Umtausch von *Münzen* tätige Person. – Siehe Wechselstube.

Geldwert (value of money, value in currency): ① Die Menge an *Gütern*, die man mit einer Einheit des *Geldes* auf dem Binnenmarkt kaufen kann, also die innere *Kaufkraft*. Der Geldwert steht somit im reziproken Verhältnis zum *Preisniveau*. – ② Die *Kaufkraft* einer *Geldeinheit* ausserhalb des eigenen *Währungsraums*. Sie ändert sich gleichgerichtet mit dem *Wechselkurs*. – Siehe Ausgangstatsache, ökonomische, Aktivismus, zentralbankpolitischer, Geldfunktionen, primäre, Geldpolitik, Geldwertstabilität, Demographieverfestigung, Harmonisierter Verbraucherpreisindex, Hyperinflation, Inflation, Inflations-Ausgleich, Kaufkraft, Leitwährung, Nominalwertprinzip, Preisindex der Lebenshaltung, Preisstabilität, Sparquote, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Warenhorte, Zinsglättung.

Geldwertanpassungskosten (menu costs): *Aufwendungen*, die Unternehmen entstehen, wenn aufgrund von *Inflation* Einkaufspreise, Produktionskosten und Absatzpreise laufend neu berechnet werden müssen. – Siehe Geldwertstabilität, Inflations-Ausgleich, Menükosten, Schuhsohlenkosten.

Geldwerte (monetary values): Wenn nicht anders definiert, so versteht

man darunter alle zinstragenden *Papiere*, vor allem *Festgeld*-Anlagen, *Anleihen*, Spareinlagen und Kapitalversicherungen (Lebensversicherung mit einem zusätzlichen Sparteil für die Kapitalbildung). Der Vorteil liegt darin, dass der Schuldner *Kapital* und *Zins* garantiert. Nachteilig bei solchen *Engagements* ist, dass (*langfristig*) die Zinserträge die *Inflation* nicht ausgleichen; zumal auch dann, wenn die Zinserträge noch besteuert werden. – Siehe Aktienanleihe, Annuitätsanleihe, Bankschuldverschreibung, Fremdwährungsanleihe, Geldwertstabilität, Gemeindegeldanleihen, Inhaberschuldverschreibung, Schuldtitel, Sparprämienanleihe, Staatsanleihe, Straight Bond, Verlosung, Sparprämienanleihe, Step-down-Anleihe, Unternehmensanleihen, Verbriefung, Wandelanleihe, Zinsstruktur.

Geldwertstabilität (stability of money, stability of purchasing power): Die Erhaltung der Massstab-Eigenschaft des *Geldes*, nämlich die Bewahrung seiner *Kaufkraft*. - Unbestritten gilt die Geldwertstabilität als öffentliches Gut (public good). Denn – ❶ nicht nur das einwandfreie Funktionieren des Wirtschaftsprozesses (economic process: die durch die Tatsache der menschlichen Wiederholungsbedürfnisse bedingten, fortlaufend ineinandergreifenden und vermaschten Tätigkeiten von *Produktion* und Verbrauch) hängt von stabilem *Geld* ab. Auch – ❷ der gesellschaftliche Zusammenhalt (social cohesion) wird durch Kaufkraftschwund empfindlich gestört, weil jede *Inflation* einerseits Gewinner (Personen, die infolge der Geldwertverschlechterung Vorteile genießen, wie Besitzer von *Vermögensgegenständen*, von Waren und vor allem Schuldner) und andererseits Verlierer (Personen, die durch den Verlust der *Kaufkraft* des *Geldes* geschädigt werden, wie vor allem Festbesoldete, Rentner und Gläubiger) gebiert. – Siehe Anleihe, inflationsgeschützte, Geldwertanpassungskosten, Inflations-Ausgleich, Geld, sittliches, Geldeigentumsrecht, Geldethik, Hypothekengewinnabgabe, Inflations-Steuer, Kapitalschutz, Marktmechanismus, Menükosten, Nominalwertprinzip, Preisanpassungskosten, Preisstabilität, Warenhorte.

Geldwirtschaft (money economy): Jedes Wirtschaftssystem, bei dem das *Geld* nicht nur gelegentlich, fallweise gebraucht wird, sondern als Organisationsmittel der arbeitsteiligen Verkehrswirtschaft den

ökonomischen Ablauf massgeblich bestimmt. Das setzt voraus, dass die Wirtschaft geldrechenhaft ist: dass alle Tauschakte - und allgemein alle ökonomischen Handlungen - in *Geld* ausgedrückt werden. – Siehe Ausgangstatsache, ökonomische, Geldfunktionen, Geld, sittliches, Geldabschaffung, Geldrechenhaftigkeit, Geldsektor, Geldstolz.

Geldzeichen (money): ① (Juristischer) Nebenbegriff für *Geld* bzw. *Zahlungsmittel* gesamthaft. – ② Alte Formen eines Zwischentauschmittels: Naturalgeld (primitive money) wie Muscheln. – ③ Die (selbst heute in hoch angesehenen Lehrbüchern vorgetragene) Behauptung, *Geld* sei nur ein "Zeichen" (Sinnbild, manchmal wird auch von "Unterpfand" gesprochen), ist offenkundig falsch. Denn der Empfänger einer Summe *Geldes* findet sich durch die *Zahlung* (= Übertragung von *Kaufkraft!*) voll befriedigt und macht erhebt gegenüber dem Zahlenden keine weiteren Ansprüche. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Begünstigung, Geld, Glattstellung, Warengeld, Zahlung, Zahlungshalber, Zahlungsmittel.

Gelegenheitseinbusse (opportunity costs): Nachteil, der dadurch entsteht, dass man augenblicklich am Markt für eine *Engagement* nicht zur Verfügung steht, – Siehe Opportunitätskosten.

Geleitgeld auch **Konvoigeld** (protection duty): Eine *Zahlung* in *Bargeld* dafür, dass Reisende beim Durchqueren eines Bezirks (durch bewaffnete Männer) schützend begleitet wurden. Aus der Zeit des Faustrechts herrührend, hielt sich diese von den Kaufleuten häufig beklagte *Abgabe* in Deutschland bis ins späte 18. Jht. und wurde sodann (als besonderes *Chausseegeld*) auch ohne den ursprünglichen Zweck (Gestellung von Schutzleuten) eingezogen. – Siehe Chausseegeld, Citymaut, Fährgeld, Furtgeld, Hafengeld, Maut, Permissionsgeld, Schirmgeld, Schutzgeld, Transitgeld, Ungeld, Vignette.

Gemeindeanleihe (municipal bonds; local bonds): Von (grösseren) Städten emittierte *Schuldverschreibung*, für deren Bedienung (*Verzinsung* und Rückzahlung) die ausgebende Kommune haftet. – Siehe Anleihe, Kommunalanleihe.

Gemeindeplatzgeld (common land royalty): Früher eine *Abgabe* für die Nutzung der Allmende (= gemeinschaftlicher Besitz einer Siedlungsgemeinschaft), auch Gemeinäckergeld und Gemeinmarkgeld genannt. Das *Geld* verwaltete in grösseren Gemeinden der Allmendpfleger: ein Ratsherr, dem die Besorgung des Gemeineigentums oblag.

Generalist (all-rounder, generalist): Wenn nicht anders definiert eine *Kapitalanlagegesellschaft*, die sich in ihrer Anlagepolitik nicht (wie ein Spezialist) auf bestimmte Marktsegmente festlegt, sondern quer durch alle Branchen Beteiligungen erwirbt. – Siehe Spezialfonds.

General Accepted Accounting Principles (GAAP): US-amerikanische Rechnungslegungs-Vorschriften. Sie sind verpflichtend für alle Unternehmen, die in den USA einen testierten Jahresabschluss zu erstellen haben und schreiben im einzelnen vor, welche Möglichkeiten der Bilanzierung von Unternehmenseinnahmen und -ausgaben zulässig sind. Weil auch Unternehmen aus der EU an Kapitalmärkten der USA vertreten sind, wenden diese bei ihrer Rechnungslegung die GAAP (statt der *IAS bzw. IFRS*) an. Seit 2001 (*Konkurs* des texanischen Energie-Konzerns Enron) bestand allerdings in den USA eine Tendenz, die (in mancher Hinsicht wohl besseren) Regeln der *IFRS* anzuwenden. - An den *Börsen* der EU sind die Abschlüsse nach GAAP offiziell (noch) nicht zugelassen. Einige *Aufsichtsbehörden* (wie die deutsche und die britische) erkennen aber stillschweigend die GAAP an. Ab Jahresbeginn 2009 sind in den USA auswärtige Gesellschaften von der Pflicht befreit, die nach *IFRS* (full IFRS) erstellten *Bilanzen* mit den GAAP abzugleichen, was bis anhin einen hohen Aufwand (doppelte Bilanzierung) erforderte. Abschlüsse nach *IFRS* (aber nicht in *IFRS-Dialekten*) werden dann voll anerkannt. – Siehe *IFRS-Dialekte*, Regelersteller. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2002, S. 41 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 20 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2002, S. 41 ff. (vergleichende Übersicht S. 45), Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 93 ff., Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 64 f. (ausländische Emittenten dürfen

in den USA ohne Überleitung auf GAAP IFRS-Abschlüsse vorlegen).

Generation@ (so auch im Deutschen gesagt): Personen, die etwa ab 1980 mit dem Computer (und vor dem Computer) aufgewachsen sind, und denen daher das *Electronic Banking* im Gegensatz zur Elterngeneration ("Generation Wählscheibe", nämlich Fernsprechteilnehmer, die ihren Zeigefinger noch in Zahlenkreise alter Telephon-Apparate steckten) eine Selbstverständlichkeit ist. – Siehe Bank, gemischte, Bezahlverfahren, innovative, Internetbank, Metcalfe-Regel, Mobile Banking, Multikanalbank, Online-Banking, Rechtsrisiken, Sofa-Banking, Telephon-Banking. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2009, S. 62 ff. (Entwicklung einzelner Verfahren des Online-Banking; Literaturhinweise).

Generationengerechtigkeit (inter-generation fairness): In Bezug auf die *Finanzwirtschaft* des *Staates* versteht man darunter eine *Gebahrung*, die künftigen Generationen nicht Lasten auflegt, die nach billigem Ermessen die jetzt lebende Steuerzahler-Generation tragen müsste. Im einzelnen ist es oft schwierig, entsprechende Zahlungsverchiebungen in die nächste Generation genau zu beurteilen. – Siehe Nachhaltigkeit.

Genossenschaftsbanken (cooperative banks): In Deutschland bereits 1895 gegründete *Institute* mit dem Zweck, die Kreditversorgung kleinerer und mittlerer Unternehmen zu verbessern. Sie haben zwar den Ruf enger *Kundennähe*, aber das Personal gilt vielfach als fachlich weniger geeignet; sie werden von den *Aufsichtsbehörden* daher besonders kontrolliert, und die *aufsichtlichen Beanstandungen* halten sich auf hohem Stand. - Auf der anderen Seite haben sich die Genossenschaftsbanken während der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* aufgrund ihrer örtlichen Bindung und der geringen Grösse der *Institute* als risikoabschirmend und damit als stabilisierend erwiesen. – Siehe Abberufungs-Verfügung, Dreierblock, Dreisäulen-Modell, Gewerkschaftsbank, Volksbank. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 58 (Beanstandungen), S. 64 ff. (S. 65: Statistik); Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 94 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S.112 ff. (S. 114: bei 134 Genossenschaftsbanken "gravierende Beanstandungen"), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 121 (Zahl der Institute hat sich zwischen 1998 und

2007 fast halbiert), S. 134 (bei 37 Instituten gab es gravierende Beanstandungen mit Abberufungs-Verfügung gegen Geschäftsleiter), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 10 (Kernkapitalberechnung bei Genossenschaftsbanken), S. 169 (Prüfungsbefreiungen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über Banken, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute".

Gentlemen's Agreement (so auch im Deutschen): Im Bereich der *Geldpolitik* versteht man darunter eine formlose (also nicht vertraglich besiegelte) Vereinbarung zwischen der *Zentralbank* und den *Banken*. Die Abmachung kann sich auf ein Tun (etwa: Berichterstattung über Auslandstöchter) oder Lassen (etwa: Verzicht auf die *Begebung* zinsvariabler *Anleihen*) der *Banken* beziehen. - Wie die Erfahrung zeigt, halten sich die *Banken* regelmässig an solche Übereinkünfte. Denn *Banken* handeln mit einem Gut (*Zentralbankgeld*), das von einem Monopolisten (der *Zentralbank*) ausgegeben und reguliert wird. Es ist allemal für die längerfristige Geschäftspolitik von Nachteil, sich mit einem Angebotsmonopolisten zu überwerfen; zumal – ❶ die *Zentralbanken* und *Aufsichtsbehörden* eng zusammenarbeiten, – ❷ von der *Zentralbank* angeregte *Vor-Ort-Prüfungen* der *Aufsichtsbehörde* in jedem Fall *Kosten* verursachen, und – ❸ diese zudem bei auffälliger Wiederholung dem Ruf des *Instituts* schaden, sprich: den *Goodwill* schmälern. – Siehe Memoranda of Understanding, Reputationsrisiko.

Genussrecht (profit participation right): Schuldrechtliches Kapitalüberlassungsverhältnis, welches mit der Teilnahme am *Gewinn* oder am Liquidationserlös an einem Unternehmens verbunden ist. Genussrechte sind bis anhin gesetzlich kaum geregelt. Dadurch besteht ein hohes Mass an Freiheit hinsichtlich deren jeweiliger Ausgestaltung. – Siehe Genussschein, Partizipationsschein.

Genussschein ([profit] participating certificate): Allgemein ein verbrieftes *Wertpapier*, das für bereitgestelltes *Kapital* dem Genussscheininhaber gegenüber dem *Emittenten* des Scheins schuldrechtliche Ansprüche zugesteht. Diese Rechte beschränken sich auf das *Vermögen* des Schuldners. Gesellschaftsrechtliche Ansprüche sind mit einem Genussschein nicht verbunden. Im Gegenzug für die Bereitstellung von

Kapital erhält der Inhaber des Genussscheins eine Gewinnbeteiligung; diese kann durch Vertrag nachrangig (subordinated), gleichrangig (equal ranking) oder vorrangig (primarily) vereinbart werden. In der Praxis haben sich auch Genussrechte mit einer garantierten Gewinnbeteiligung oder einer Mindestverzinsung durchgesetzt. Ferner kann der Genussschein ein Recht zum Bezug neuer *Aktien* oder einen Anteil am Gesellschaftsvermögen bei allfälliger Auflösung versprechen. - Genusscheine werden dem *Mezzanin-Kapital* zugeordnet; ihre Abgrenzung zum *Nachrangdarlehn* ist im Einzelfall schwierig. – Siehe Genussrecht, Partizipationsschein. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S: 80 (schwierige Abgrenzung zwischen Genussrecht und nachrangiger Forderung), S. 144 f. (Machenschaften beim Vertrieb von Genusscheinen).

Geomarketing, bankliches und **Profiling** (so auch im Deutschen gesagt): In die Einzelheiten gehende (wie Alter, *Einkommen*, *Vermögen*, Eigenheimbesitz, Kapitalanlagen) Aufschlüsselung möglicher Bankkunden in einem räumlichen Gebiet. Vor allem für die Standortwahl sowie für das Auffinden und die Pflege bestimmter Zielgruppen von Bedeutung. Entsprechende Geomarketing-Software wird von darauf spezialisierten Unternehmen angeboten. – Siehe Behördenmanagement, bankliches, Best Ager's Business, Beziehungsbankgeschäft, Clubbing, Dinks-Geschäft, Kundenbindung, McDonaldisation, Oldie-Geschäft, Silver Economy, Woopee-Geschäft.

Gequetschte (a bit; minor coins): Umgangssprachlich im Binnendeutschen gesagt für – ① Geldangaben nach einem grösseren Betrag, die hinter dem Komma stehen (in der Regel heute Cent), – ② *Münzen* mit geringerem Nennwert. - Der Begriff leitet sich in beiden Bedeutungen wahrscheinlich ab von der Tatsache, dass sich in früherer Zeit äusserst dünn ausgewalzten Geldstücke (im Gegensatz zu *Münzen* aus *Edelmetall*) sehr leicht verformten und wie gequetscht (squashed) aussahen. – Siehe Auswurfgeld, Bimetallismus, Fuchs, Geld, schweres, Geldbezeichnungen, volkstümliche deutschsprachige, Katzengeld, Münze, klingende.

Gerhabgeld (guardian pay): In älteren Dokumenten die *Vergütung* an

einen Gerhab (= Vormund) als dem gesetzlichen Vertreter einer minderjährigen Person. - Gerhab vom lateinischen GERERE, hier: etwas verwalten (wie in Gerant = Verwalter, Geschäftsführer);; hab= vom deutschen haben bzw. dem lateinischen HABERE hier: wem eine Obliegenheit anvertraut ist. – Siehe Gerhabschaftsgeld.

Gerhabschaftsgeld (ward capital): Im Eigentum (Erbe) eines Mündels befindliches *Kapital*, das entweder vom Gerhab (= Vormund) oder von der Obervormundschaft (Gutsherr bei Hörigen; Kämmerer der Gemeinde) gegen *Zins* mündelsicher (gilt-edged, absolutely safe) verliehen und der *Ertrag* dem *Vermögen* des Mündels zugeschlagen wurde. – Siehe Gerhabgeld.

Gerichtsgeld (law charges; court maintenance fee; lay judge compensation): ① *Gebühren* (Sporteln), die bei Inanspruchnahme der *Dienstleistungen* eines Gerichts zu zahlen sind: Gerichtskosten. – ② Frühere *Abgabe* zum Unterhalt eines Gerichts. – ③ *Aufwandsentschädigung* (expense allowance) für Beisitzer bei Gericht, auch *Schöffengeld* genannt. – Siehe Bankgeld, Dreidingsgeld, Expensen, Justitiengeld, Kammergerichtsgeld, Legegeld, Platzgeld, Schöffengeld.

German Finish (so auch im Deutschen gesagt): Das gezielt auf das deutsche Recht angepasste Regelwerk *Basel-II*. Entsprechend spricht man von Swiss Finish, Dutch Finish usw. – Siehe IFRS-Dialekte. – Vgl. Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 105 (Tätigkeit der "Accord Implementation Group, AIG).

Gerüchtestreuen (rumour spattering): In Bezug auf den *Finanzmarkt* das absichtliche und planvoll eingesetzte Verbreiten von Gerede mit dem Zweck, – ❶ das Ansehen des eigenen Unternehmens zu stärken (etwa: bei uns steigt in Kürze der *Staatsfonds* von Bahrain als Aktionär ein) bzw. – ❷ dem Ruf der *Konkurrenz* zu schaden (etwa: bei denen prüft die BaFin schon seit Wochen auf krumme *Geschäfte*). - Eingespeist werden geplante Gerüchte in Bezug auf ❶ erfahrungsgemäss vom Middle-Management in Freizeiteinrichtungen (wie Golf- und Tennisclubs, Sportvereinen, Bankerstammtische), wo

sich Beschäftigte verschiedener Unternehmen aus der *Finanzbranche* treffen. Hinsichtlich von ② haben sich Kongresshotels als günstiger Umschlagsplatz bewährt: Beherbergungsbetriebe, in denen Mitarbeiter verschiedener *Institute* vor allem bei Tagungen und (verbandlich organisierten) Schulungen treffen. Auch über das Internet lassen sich Gerüchte aller Art verbreiten und verstärken. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Frontrunning, Geheimtip, Internet-Foren, Twitter.

Gesamtfälligkeit (total maturity): Wenn nicht anders definiert der Zeitpunkt, zu dem eine geschuldete Geldsumme vollständig zurückbezahlt werden muss. – Siehe Zahlung.

Gesamtbank-Steuerung (internal capital adequacy assessment process, ICAAP): Im Zuge von *Basel-II* aufsichtsrechtlich geforderte Ermittlung des Bedarfs an *Eigenkapital* über alle *Risiko*-Arten hinweg.

Gesamtinstitute (all categories of banks): Statistischer Messbegriff, umfassend alle heimischen *Banken* einschliesslich ihrer Zweigstellen im Ausland. – Vgl. das Heft "Bankenstatistik" der Deutschen Bundesbank, Anhang "Erläuterungen":

Gesamtkapitalkostensatz (weighted average cost of capital, WACC): Die erwartete *Verzinsung* sowohl des *Eigenkapitals* auch des *Fremdkapitals* aus einem *Engagement* bzw. bei einem Unternehmen. In der bezüglichen Fachliteratur wird die Berechnung im einzelnen ausführlich dargelegt.

Geschäft in der älteren Literatur häufig auch **Transaktion** (business): ① In der *Finanzbranche* gesagt von allen Tätigkeiten (business operations), jedem aktiven Tun (Verkehr; active action, commercial activity) in Verfolg des Unternehmensziels, nämlich (formal) der Gewinnerzielung. Das Wort (abgeleitet von "schaffen") ist für sich allein und in Zusammensetzungen eines der am häufigsten vorkommenden Ausdrücke in der heutigen deutschen *Finanzsprache*, auch bei der *Zentralbank* und den *Aufsichtsbehörden*. – ② Seltener im *Finanzbereich* auch gesagt von einem Standort, an dem *Umsätze* getätigt werden, an dem Kundenverkehr stattfindet: ein Raum, Laden, wie bei den Wörtern

Bankgeschäft (service hall), Filialgeschäft (store). – Siehe Engagement, Transaktion, Umsatz.

Geschäfte, abgesprochene (pre-arranged trades, matched orders): Meistens in der Form von zeitlich genau geplanten Käufen und Rückkäufen an der *Börse* getätigte Umsätze, um den *Kurs* eines *Wertpapiers* zu beeinflussen. – Siehe Agiotage, Bear Raid, Bull Raid, Citigroup-Manipulation, Finanzgeier, Kursmanipulation, Wash Sales. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 186 f., Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 164 (Schwerpunkt aufgedeckter Fälle liegt bei Freiverkehrswerten).

Geschäfte, ausserbilanzielle (not balanced operations): In Bezug auf *Banken* durch Aufzählung in § 19 KWG in einzelnen genannte *Forderungen* und *Verbindlichkeiten*.

Geschäfte, bilaterale (bilateral procedure): Bei der *EZB* ein Verfahren, bei dem diese nur mit einem oder wenigen *Geschäftspartnern* direkt *Geschäfte* abschliesst, also ohne *Tenderverfahren* zu nutzen. Hierzu gehören auch Operationen, die über die *Börsen* oder über Marktvermittler (*Börsenmakler*) durchgeführt werden. – Siehe Geldmarkt-Operationen.

Geschäfte, indifferente (indifferent banking transactions): Bei einer *Bank* solche *Dienstleistungen*, durch welche das *Institut* bilanziell gesehen weder Gläubiger noch Schuldner wird, wie etwa die Vermietung von Schliessfächern oder die Vermittlung von Bausparverträgen.

Geschäfte, operative (operational business): Sämtliche Handlungsfelder einer Unternehmens, deren Durchführung unmittelbar mit der Erreichung des Unternehmensziels (formal: der Gewinnerzielung) verbunden sind. Manchmal trennt man davon die Steuerungsprozesse (control procedures) ab. Darunter versteht man alle Tätigkeiten, welche die Produktionsfaktoren zur Durchführung der operativen Geschäftsprozesse hinordnen, wie bei einer *Bank* etwa das Rechenzentrum oder die Personalabteilung. – Siehe Basisgewinn,

Ergebnis, operatives, Ertrag, operativer, Gewinn, operativer, Gewinnkonjunktur, Mittelzufluss aus Geschäftstätigkeit, Konvergenzlösung, Umsatzrendite.

Geschäfte, provisionsabhängige (commission-dependent transactions): Bei einer *Bank* alle *Dienstleistungen*, die nicht auf die Gewährung von *Darlehn* gerichtet sind, wie etwa der Handel mit *Wertpapieren* aller Art oder die Vermittlung von Versicherungsverträgen. – Siehe Geschäfte, zinsabhängige, Provisionen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 20 f (Provisionsergebnis deutscher Banken), S. 33 ff. (Provisionserträge und Provisionsaufwendungen seit 1998, nach Bankengruppen aufgegliedert), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2009, S. 37 ff. (Fortschreibung; viele Übersichten).

Geschäfte, verbotene (illegal transactions): Von den *Aufsichtsbehörden* untersagte Finanzdienstleistungen. In Deutschland in § 3 KWG aufgezählt (Werksparkassen, Zwecksparunternehmen, Unbarprinzip) und nach § 37 mit der sofortigen Schliessung des entsprechenden *Instituts* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* bedroht. – Siehe Schattenbanksystem, Underground Banking. – Vgl. den jeweiligen Jahresbericht der BaFin wegen aktueller Fälle.

Geschäfte, zinsabhängige (interest-dependent transactions): Bei einer *Bank* im wesentlichen die gewährten *Darlehn* und Geldmarkttransaktionen einerseits und die von ihr aufgenommenen *Kredite* andererseits. – Siehe Betriebsergebnis, Geschäfte, provisionsabhängige, Zinsertrag, Zinsspanne, Zinsüberschuss. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 15 ff. (ausführliche Darstellung; Gliederung der Zinserträge und Zinsaufwendungen, Übersichten), S. 32 (Zinserträge und Zinsaufwendungen deutscher Banken seit 1999 absolut und in Bezug auf die Bilanzsumme).

Geschäftsbank (commercial bank): ① Älterer Ausdruck für jedes Unternehmen, das mindestens – ① Einlagen von *Kunden* annimmt

(Depositengeschäft, Einlagegeschäft) und – ② bargeldlosen Zahlungsverkehr (Girogeschäft, Umschreibegeschäft) besorgt, in der Regel heute aber – ③ viele weitere *Dienstleistungen* auf *Finanzmärkten* erbringt. Man spricht jetzt nur noch von *Bank*; der Ausdruck Geschäftsbank wird meistens lediglich dann gebraucht, um von der *Zentralbank* (Notenbank) begrifflich abzugrenzen. – ② In den USA im Gegensatz zur *Investmentbank*, die lediglich das Kapitalmarktgeschäft ausübt, ein *Institut*, das nur das Einlage- und Kreditgeschäft betreibt. Im Zuge der *Subprime-Krise* verschwanden die letzten fünf reinen Investmentbanken; zwei (Goldman Sachs und Morgan Stanley) wandelten sich zur *Universalbank* um. – Siehe Bank, Bankensystem, Hybridbank, Institut, Investmentbank, Trennbanksystem.

Geschäftsklima (business climate, general business outlook): Für die *Massnahmen* der Wirtschaftspolitik allgemein und auch für die Politik der *Zentralbank* im besonderen wichtige Grösse, deren Veränderungen in Deutschland gemessen und berücksichtigt wird. – Siehe Erwartungen, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2006, S. 40 f. (allgemeine Darstellung; Zusammenhang zwischen den gemessenen Werten und der tatsächlichen Wirtschaftslage).

Geschäftskunde (business banking customer): In der *Finanzsprache* ein Vertragspartner eines *Instituts*, der nicht *Privathaushalt* und keine *öffentliche Stelle* ist. – Siehe Kunde.

Geschäftspartner (counterparty): ① Allgemein die *Gegenpartei* (der Kontrahent) bei einem *Finanzgeschäft*. – ② Bei der *EZB* meint Geschäftspartner ein *monetäres Finanzinstitut*. - *Geschäftspartner* der *EZB* haben im wesentlichen drei Anforderungen zu genügen, nämlich sie müssen: – ① in das *Mindestreserve-System* der *EZB* einbezogen sein, – ② der Überwachung durch eine nationale *Aufsichtsbehörde* unterliegen und – ③ sämtliche verfahrensbedingten Anforderungen erfüllen, die im Verkehr mit der *Zentralbank* vertraglich niedergelegt sind. – Siehe Gegenpartei, zentrale.

Geschäftshäuser (commercials): An *Warenbörsen* Firmen, die in

grossen Stil und regelmässig ihre *Kassageschäfte* im *Terminhandel* absichern (*Hedging*), wie etwa Getreidemühlen, Exporteure oder Lagerhausunternehmen mit vertraglich festgelegten Lieferterminen. – Siehe *Commercials*, *Commodity Fund*, *Futures-Märkte*, *Rohstoff-Terminvertrag*.

Geschäftsleiter (director; chief executive officer, CEO): Bei *Instituten* nach der deutschen Rechtsprache natürliche Personen, welche nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der *Geschäfte* eines *Kreditinstituts* oder eines *Finanzdienstleistungsinstituts* berufen sind; vgl. § 1, Abs. 2 KWG sowie §§ 32, 33 KWG. Es muss ferner durch organisatorische Massnahmen sichergestellt sein, dass der Betrieb auch bei Verhinderung der Geschäftsleitung reibungslos weiterläuft. – Siehe *Abberufungs-Verfügung*, *Bankenführerschein*. – Siehe Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, S. 13.

Geschäftsmodell-Analyse (bank business model assessment): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die in der Öffentlichkeit vielfach erhobene Forderung (besonders im Zuge der *Subprime-Krise* und der folgenden *Finanzkrise*; in Deutschland verstärkt verlangt auch in Zusammenhang mit den *Landesbanken*), dass die *Aufsichtsbehörde* – ① das jeweilige Geschäftsmodell (business model: method of doing business by which a bank can sustain itself, that is, generate revenue) eines *Instituts* kritisch beurteilt und – ② darüber hinaus ihre Schlussfolgerung jedermann zugänglich macht. In den meisten Staaten, so auch in Deutschland, fehlt der *Aufsichtsbehörde* dazu die gesetzlich eingeräumte Zuständigkeit.

Geschäftsmotiv (business motive): In der älteren Literatur breite Abhandlungen dazu, dass in einem Unternehmen zwischen Zahlungseingang und Zahlungsterminen eine entsprechende Überbrückungskasse (bridgeover amount) in *Bargeld* gehalten werden müsse. Viele der diesbezüglichen Überlegungen sind heute angesichts moderner *Finanzinstrumente* überholt, andere wurden zum Gegenstand der betriebswirtschaftlichen Finanzierungslehre. – Siehe *Einkommensmotiv*, *Vorsichtsmotiv*.

Geschäftspartner (counterparty): ① Allgemein die *Gegenpartei* (der Kontrahent) bei einem *Finanzgeschäft*. – ② Bei der *EZB* meint Geschäftspartner ein *monetäres Finanzinstitut*. - Geschäftspartner der *EZB* haben im wesentlichen drei Anforderungen zu genügen, nämlich sie müssen: – ❶ in das *Mindestreserve*-System der *EZB* einbezogen sein, – ❷ der Überwachung durch eine nationale *Aufsichtsbehörde* unterliegen und – ❸ sämtliche verfahrensbedingten Anforderungen erfüllen, die im Verkehr mit der *Zentralbank* vertraglich niedergelegt sind. – Siehe *Gegenpartei*, *zentrale*.

Geschäftsschluss auch **Annahmeschluss** (cut-off time): Im *Zahlungsverkehr* der Zeitpunkt, zu dem ein Überweisungssystem oder eine *Bank* keine weiteren Aufträge mehr zur Bearbeitung entgegennimmt.

Geschäftsstelle, vollautomatische (automated banking maschine, ABM; kiosk): Selbstbedienungsfiliale einer *Bank*. In der Regel ausgestattet mit *Geldautomat*, Kontenauszugsdrucker, Vordruck-Ausgabegerät und oft auch verschiedener Multimedia-Terminals, wie vor allem Zugriff auf die Homepage der *Bank* sowie Telephonanschluss zum *Call Centre*. Vor allem in den USA häufig und den Anforderungen aus dem Gramm-Leach-Bliley-Gesetz aus dem Jahre 2000 (das den Banken eine bestimmte Vor-Ort-Präsenz vorschreibt) genügend. In der Regel sind die vollautomatischen Geschäftsstellen rund um die Uhr zugänglich. – Siehe *Akzessibilität*, *Auszug*, *Bank*, *Bankendichte*, *Benutzerfreundlichkeit*, *Call-Centre*, *Container-Banking*, *Geld(ausgabe)automat*, *Gutgeführt*, *Hotliner*, *Kontostands-Abfrage*, *Moonlight Banking*, *Registriergeld*, *Service Line*, *Skimming*.

Geschaugeld (inspection fee): *Gebühr*, die früher an einen vereidigten Prüfungsbeamten (*Geschauer*, *Geschauherr*) für dessen *Dienstleistung* zu zahlen war, besonders im Zuge der Überwachung (*Geschau*) von – ❶ *Lebensmitteln* wie *Fleisch* (*Fleischbeschau*; *meat inspection*), *Brot*, *Branntwein* und *Bier*, – ❷ *Webstoffen*, – ❸ *Pferden* sowie – ❹ *Münzen*. In manchen Gegenden oblag dem *Geschauer* auch die *Begutachtung* der Sauberkeit der Bäche im Auftrag der *Landesherrschaft* (*territorial*

lordship); das Geschaugeld musste diesfalls aus der Gemeindekasse entrichtet werden.

Geschorener auch **Gerupfter** (sheared): Im *Börsenjargon* jemand, der sich besserwisserisch und gegen alle Ratschläge Sachkundiger an der *Börse* betätigt und dabei *Verluste* erleidet. – Siehe Börsenspieler.

Gesellschaftskapital (joint stock, capitalisation): Wenn nicht anders definiert das *Kapital*, welches bei der Gründung einer Aktiengesellschaft (Grundkapital; share capital) oder GmbH (Stammkapital; paid-in capital) vorliegen muss.

Gestionsprovision (negotiating commission): Wenn nicht anders definiert, eine *Zahlung* an den Konsortialführer nach Zustandekommen eines *Konsortialkredits*.

Getreidebörse (corn exchange): *Warenbörse*, auf der neben Getreide aller nachgefragten Sorten in der Regel auch Saatgut, Düngemittel und Tierfutter per Kassa oder Termin gehandelt wird. – Siehe Commodity Fund, Option, Rohstoff-Terminvertrag.

Getreidewert (grain equivalent): Die *Kaufkraft* einer *Währung*, ausgedrückt in einem bestimmten Mass an einer bestimmten Körnerfrucht. Vor allem in Zeiten starker *Inflation* bei Verträgen zugrundegelegt. In der Wirtschaftsgeschichte zur Feststellung des *Geldwerts* herangezogen. - Getreide in älteren Dokumenten auch (die) Trait.– Siehe Roggenanleihen.

Gevattergeld (godfather gift): Früher eine Gabe, welche der Tauf- oder Firmpate – ① anlässlich der Spendung des jeweiligen Sakraments oder – ② in weiterem Sinne auch bei sonstigen Gelegenheiten (wie Namenstag, Geburtstag, Schulentlassung, Lehrabschluss, Heirat) dem Täufling oder Firmling, früher zumeist in Form einer Goldmünze, zukommen lässt; auch Patengeld und Gotengeld (Gote = Pate) genannt. – Siehe Chrisamgeld.

Gewährgeld (bail money; recording duty): ① Hinterlegter Geldbetrag

zur Sicherheitsleistung, *Kaution*. – ② In früherer Zeit auch eine Schreibgebühr (Schreibpfennig, Schreibschilling), welche bei der Beurkundung von Verträgen in *Bargeld* zu begleichen war. – Siehe Kollationiergeld, Legegeld.

Gewährträgerhaftung (public guarantee obligation): Die bis Juli 2005 in Deutschland bestehende und dann auf Weisung der EU-Kommission abgeschaffte Haftung der öffentlich-rechtlichen Haushalte (Gemeinden, Kreise, Länder) für ihre *Sparkassen* und *Landesbanken*. Durch diese Haftungsgarantie praktisch ohne *Risiko* handelnd, hatten die entsprechenden *Institute* Vorteile. So konnten sie *Kapital* günstig einkaufen und an andere *Banken* teuer weiterverleihen. – Siehe Rating, Vertikalisierung.

Gewerbeimmobilien (commercial property): Von Unternehmen als Produktionsstätten, Lagerflächen oder Bureaux genutzte bebaute und unbebaute Grundstücke. - Die Erfahrung hat eindeutig gezeigt, dass in einer *Krise* die Preise für gewerbliche genutzte Gebäude stark fallen; vor allem auch die Mietzahlungen gehen infolge von steigenden *Insolvenzen* zurück. Dadurch verliert die *Besicherung* der von den *Banken* vergebenen *Darlehn* an Wert. Mit der *Finanzierung* von Gewerbeimmobilien gehen die *Institute* daher ein verstärktes *Risiko* ein, das entsprechend berücksichtigt werden muss. – Siehe Ausrichtung, vermögensorientierte, Beleihungswert, Betongold, Covered Bonds, Erstraten-Verzugsklausel, Gewerbeimmobilien, Hypothekenschulden, Immobilienblase, Immobilienvermögen, Leerstandsquote, Real Estate Investment Trust, Vermögenspreise, Wohneigentum. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2010, S. 87 ff. (Gewerbeimmobilien-Märkte im Eurogebiet; viele Übersichten).

Gewerbekapital (commercial capital): Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer. - Im einzelnen umfasst das Gewerbekapital im steuerrechtlichen Sinne alle in einem Unternehmen dauernd genutzten Werte, gleichgültig, wem sie gehören (Eigentum Miete, Pacht). Beim Anlagekapital (fixed capital) werden alle dem Betrieb gewidmeten Gegenstände (Gebäude, Grundstücke, Maschinen, Patente) gezählt, beim Betriebskapital (floating capital) handelt es sich um Gegenstände,

die fortlaufend dem Verbrauch, dem Wechsel oder der Formveränderung unterworfen sind (Betriebsmittel, Werkstoffe). Beide Arten werden in der Regel zu einem im Steuerrecht üblichen Einheitswert berechnet und entsprechend fortgeschrieben. – Siehe Anlagevermögen, Investition, Kapital, Vermögen.

Gewerkschaftsbank (trade union bank): Von Gewerkschaften und ihnen nahestehende *Institutionen* (wie vor allem Konsumgenossenschaften) gegründete oder getragene *Bank* mit dem Schwerpunkt (with the main focus) der Bedienung der Mitglieder der Gewerkschaft und des gemeinwirtschaftlichen Sektors überhaupt. - In Deutschland schlossen sich 1958 regionale Gewerkschaftsbanken zur Bank für Gemeinwirtschaft (BfG) zusammen, die beim breiten Publikum (wide public) in hohem Ansehen stand. Durch fehlerhafte (Personal)Politik setzte der Niedergang ein; 1986 mussten sich die gewerkschaftlichen Eigentümer von ihrer *Bank* trennen. Die Bank für Gemeinwirtschaft samt dem Filialnetz ging nach einigen Zwischenstationen schliesslich in den Besitz des schwedischen Finanzdienstleistungskonzerns Skandinaviska Enskilda Banken (SEB) mit Hauptsitz in Stockholm über. – Siehe Bankenverstaatlichung.

Gewinn in älteren Schriften auch **Gewinnst**, **Emolument(e)** und **Fromme(n)** (profit): Ein auch in Bezug auf den *Finanzmarkt* sehr häufig benutzter, gleichwohl jedoch aus sich heraus nicht eindeutig abgegrenzter Begriff. – ① Betriebswirtschaftlich versteht man in der Regel unter Gewinn den *Überschuss* der *Erträge* über den *Aufwand* innert einer Periode. Was dabei als *Ertrag* und *Aufwand* zu gelten hat, muss im einzelnen festgelegt werden. – ② Die Differenz zwischen dem *Erlös* und den *Kosten* einer Periode gemäss der Kostenrechnung. Auch hier kommt es vor allem darauf an, welche *Kosten* und auf welche Weise (etwa: Art der *Abschreibungen*, Steuern) diese in die Berechnung eingegangen sind. – ③ Der aus einer (kurzfristig getätigten) *Investition* bezogene Geldbetrag abzüglich des hierfür eingesetzten *Kapitals*. – Siehe Aushungern, Basisgewinn, Buchgewinn, Effizienz, Eigenkapitalrentabilität, Eigenmittel, Erfolg, Ergebnis, Ertrag, kumulativer, Finanzarcheologie, Finanzgeier, Finanzausschlag, Gewinnerwartung, Gewinnmessung, Handelsergebnis, Hebelwirkung,

Im Geld, Imparitätsprinzip, International Financial Reporting Standards, Kassaspekulant, Kursdifferenzgeschäfte, Kurs-Gewinn-Verhältnis, Papiergewinn, Position, synthetische, Realkassen-Effekt, Rendite, Rendite, implizite, Schuldnergewinn, Spekulationsteuer, Swap-Karussell, Verlust, Vertrauens-Schock, Zinsallokations-Funktion, Zitronenhandel. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 65 ff. (Entwicklung der Gewinne im Eurogebiet; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 47 ff. (empirisch feststellbarer Gleichlauf zwischen den Gewinnen der Unternehmen und dem Wachstum der Volkswirtschaft; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 44 ff. (Streuung der Gewinne der Unternehmen im Eurogebiet seit 1977; Übersichten; Erklärungsversuche), Monatsbericht der EZB vom Juni 2008, S. 43 ff. (Gewinne 1999 bis 2007; Erklärungen, Übersichten), Monatsbericht der EZB vom August 2008, S. 51 ff. (Gewinne 2005 bis 2007 nach Branchen untergliedert), Monatsbericht der EZB vom März 2009, S. 56 (Gewinneinbruch ab 2007 durch die Subprime-Krise), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 17 (Gewinn aus gesamtwirtschaftlicher Sicht), Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 56 f. (Gewinne 1996 bis 2008), Monatsbericht der EZB vom April 2010, S. 41 ff. (Gewinnbewegungen nach einer Rezession; Übersichten).

Gewinn, operativer (operational profit): Der aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftete *Gewinn* eines Unternehmens. Er gilt als wichtige Bestimmungsgröße für den Aktienkurs. – Siehe Cash Flow, EBITDA, Ergebnis, operatives, Free Cash Flow, Geschäfte, operative, Gewinnkonjunktur, Umsatzrendite.– Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 20 ff., Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff., Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 70 f. (Gewinn als Bestimmungsgröße der Innenfinanzierung; Übersicht).

Gewinnerwartung (expected profit): ① Allgemein der vorausberechnete *Ertrag*, den ein *Finanzinstrument* bei *Fälligkeit* gesamthaft abgeworfen hat. – ② Bei *Aktien* in der Regel der Aktienkurs errechnet als Summe der erwarteten künftigen Dividendenzahlungen, abgezinst mit einem risikofreien *Zinssatz* und der *Risikoprämie*, welche die Anleger für die Aktienhaltung verlangen. – Siehe Abzinsung, Angaben, unrichtige,

Barwert, Sentiment. – Vgl. Monatsbereich der EZB vom März 2004, S. 37 f., Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 47 ff. (empirisch feststellbarer Gleichlauf zwischen den Gewinnen der Unternehmen und dem Wachstum der Volkswirtschaft; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 70 ff. (Gewinne als Bestimmungsgrund für Investitionen).

Gewinnkonjunktur (trend to business profitability): ① Allgemein gesagt für einen Zeitraum steigender *Gewinne* in einzelnen Branchen oder in der Volkswirtschaft gesamthaft, zumeist bezogen auf die *Kurse* bezüglicher *Aktien*. – ② Einschränkend in der Bedeutung, dass eine Firma (eine Branche, die Unternehmen in einer Volkswirtschaft) zwar steigende *Gewinne* verbucht, diese sich aber nicht aus dem *operativen Ertrag* herleiten, sondern aus anderen Quellen, wie etwa dem Verkauf von Unternehmensanteilen oder der Neubewertung einzelner *Posten*. Trotz sinkender *Umsatzrendite* wird so ein *Gewinn* ausgewiesen. – Siehe Boom, Bull, Flor, Gewinn, operativer, Handelsergebnis, Hausse, Topping out, Umsatzrendite.

Gewinnmessung (measurement of profits): Im Rahmen ihrer makroökonomischen Analyse untersucht die *EZB* auch die *Gewinnentwicklung* im *Euro-Währungsgebiet* und veröffentlicht entsprechende Ergebnisse. – Siehe Monatsbericht der EZB vom Januar 2004, S. 75 ff. (dort auch Erläuterung wichtiger Begriffe), Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 56 f. (Gewinne 1996 bis 2008).

Gewinnpotential (profit chance): Die Aussicht, durch eine *Geldanlage* einen hohen *Gewinn* zu erzielen. Empirisch ist ein hohes *Gewinnpotential* mit einem gleich hohen Verlustpotential verbunden, und es liegt bei *Aktien* merklich höher als bei *Obligationen*. – Siehe Rendite-Risiko-Grundsatz, Staffelung, Supergewinn.

Gewinnschätzung (profit forecast, profit prospects): Die vor allem von *Analysten* ausgesprochenen Vorhersagen über allfällige *Gewinne* aus einer Geldanlage allgemein und aus *Papieren* im besonderen. Es gilt als unbestritten, dass – ① Sachkenntnis, Objektivität und Berufserfahrung die Prognose-Güte wesentlich bestimmen, und – ② die Vorhersagen

grösserer Häuser verlässlicher sind. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S.22 f. (ausführliche Begründung; Literaturhinweise).

Gewinnschuldverschreibung ([profit] participating bond): Ein *Titel*, der neben fester *Verzinsung* auch einen Anteil am *Reingewinn* der Gesellschaft zusichert, siehe § 221 HGB.

Gewinnwarnung (profit warning): Die Berichtigung einer Vorhersage über Ergebnisgrössen in negativer Richtung. Die *Aufsichtsbehörden* verlangen solche Warnungen im Zuge der *Ad-hoc-Mitteilungspflicht*; sie kontrollieren auch manipulative Meldungen. Solche sind aber besonders in *Blogs*, Internet-Foren und Netzen wie *Twitter* an der Tagesordnung (are on daily occurrence) und wohl kaum auszuschliessen. – Siehe Amber Light, Ad-hoc-Mitteilung, Analyst, Daimonion, Entscheidungsnützlichkeit, Frontrunning, Geheimtip, Kursmanipulation, Publizität, situationsbezogene, Scalping, Veröffentlichung, unverzügliche, Umstände, bewertungswichtige.

Ghettobanking (ghetto banking): Die Durchführung von *Finanzgeschäften* innert einer Volksgruppe (Fremdarbeiter, Einwanderer), die mit eigener Kultur und Sprache inmitten eines grösseren gesellschaftlichen Verbandes lebt. - Wie sich in vielen Ländern gezeigt hat, ist dieser Bereich überaus betrugsanfällig; ein hoher Prozentsatz der Einleger muss sogar einen Totalverlust getätigter *Einzahlungen* aller Art hinnehmen. Auf Anzeige und Strafverfolgung im Gastland wird in den meisten Fällen verzichtet. – Siehe Dampfstube, Dingo-Werte, Domizil-Verschleierung, Finanzgeier, Geheimtip, Geldwäsche, Geldtransfer-Vermittler, Glamour Stocks, Hawala, Offshore-Finanzplätze, Pump and Dump, Remittance Services, Schattenbanksystem, Underground Banking, Verständlichkeit, Wechselstuben, Winkelmakler. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 71 ff., Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 95 ff. (Zahlungen von Migranten; Definitionen, Übersichten).

Gibrat-Regel (Gibrat's Law): Das Wachstum eines Unternehmens (einer *Bank*), ausgedrückt in den Umsatzzahlen, ist unabhängig von der

Unternehmensgrösse. – Siehe Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankgrösse, Megamergers, Penrose-Theorem, Unternehmenswachstum.

Gibson-Paradoxon (Gibson paradox): Die Tatsache, dass eine auf Vermehrung der *Geldmenge* gerichtete Politik der *Zentralbank* nicht nur das *Preisniveau* gesamthaft erhöht, sondern unter Umständen auch den (nominellen) *Zinssatz* zum Anstieg bringen kann. Eine expansive *Geldpolitik* wird zwar *kurzfristig* zu einer Senkung der *Zinsen* führen. Aber bei erfolgreicher Ankurbelung der Nachfrage nach *Kredit* (dies vorausgesetzt!) steigt in der Folge der *Zinssatz* dann aber an. – Siehe Geld, billiges, Niedrigzinspolitik, Nullzins, Tarnkappen-Politik.

Gichtelgeld (medical estimate fee): In alten Dokumenten eine *Zahlung* für ein ärztliches Gutachten; gichten = hier: begutachten.

Giftablette (poison pill): Allgemein eine *Abwehrmassnahme* gegen feindliche *Fusionen und Übernahmen* (takeover defence measure designed to make the target unattractive) manchmal auch Shark Repellent (Haiabwehr) genannt. - Unterschieden wird dabei oft zwischen – ❶ Vertragsklauseln, die von vornherein in die Satzung eines Unternehmens eingebaut werden (meistens Besitzbeschränkungen) und – ❷ unmittelbaren, augenblicklichen Strategien, die auf eine erhebliche Verteuerung der *Zielgesellschaft* hinauslaufen. - Auch die von der zu übernehmenden Gesellschaft vorgenommene (oft plötzliche) *Dekapitalisierung* rechnet man den Giftabletten bei. – Siehe Bieter, Buy out, Erwerbsangebot, Fusionen und Übernahmen, Handgeld, Material-Adverse-Change-Klauseln, Pac-Man-Strategie, Pflichtangebot, Ritter, weisser, Shark Watcher, Spin-off, Squeeze-out, Stimmrecht-Datenbank, Synergiepotentiale, Trade Sale, Transaktionsbonus, Übernahme-Ankündigung, Weisser Ritter.

Gigabank (giga bank): In Deutschland (nicht so in der Schweiz) immer wieder (und von wem sogar!) laut werdende Forderung, eine einziges, über ganz Deutschland verbreitetes und möglichst auch global tätiges *Institut* müsse anstelle der jetzigen Bankenlandschaft mit ihren drei Säulen treten. Dahinter steht die zigmal widerlegte Behauptung, schiere

Grösse bringe im *Finanzgeschäft* nur Vorteile mit sich. Unstreitig ist, dass eine Gigabank in Deutschland weniger *Wettbewerb* und damit höhere Preise für *Finanzdienstleistungen* im Gefolge hätte. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankgrösse, Bankrott-weil-klein-These, Bestreitbarkeit, Downsizing, Dreierblock, Drei-Säulen-Modell, Finanzkonglomerat, Gibrat-Regel, Grossbankenbonus, Grössen-Effekte, Konsolidierung, Megamanie, Multi-Boutique-Ansatz, Penrose-Theorem, Rush to exit, Subsidiaritätsprinzip, Too big to fail-Grundsatz .

Gilt (gilt): ① Alte Naturalabgabe (in der Regel die Zehnt in Feldfrüchten), die als Bringschuld dem Grundherrn in stets gleicher Menge abzuliefern war, und die vielenorts im Laufe der Zeit in einen jährlich (an Martini, dem 11. November) zu zahlenden *Betrag* in *Geld* umgewandelt wurde. – ② In alten Dokumenten die *Vergütung* für ein gewährtes *Darlehn*, also der *Zins*. – ③ Früher auch für Rente ("ewige Gilt" = immerwährende bzw. auf Lebenszeit zu zahlender *Betrag*) gesagt, vor allem auch in Zusammenhang mit Rentenkauf. – ④ In der *Börsensprache* auch eine erstklassige (britische) *Staatsanleihe*. – Siehe Apanage, Ewiggeld, Konsols, Pension, Zahlungsmitteläquivalente.

Gilt Edged (so auch oft im Deutschen gesagt und als Hauptwort gebraucht): ① Erstklassige, mündelsichere *Wertpapiere*, – ② *langfristige* britische *Staatsanleihen*. – Siehe Blue Chips, Erstklasse-Werte, Mündelsicherheit, Zahlungsmitteläquivalent..

Gini-Koeffizient (Gini index): Häufig verwendete Methode bei der Berechnung des *Ad-ressen-Risikos*. Diese Kennzahl ist allgemein ein statistisches Mass für Verteilungsgleichheit einer Masse, entwickelt von dem italienischen Statistiker Corrado Gini, 1884 bis 1965. Der Wert kann beliebige Grössen zwischen 0 und 1 (bzw. 0 und 100 Prozent) annehmen. Je näher an 1 der Gini-Koeffizient ist, desto grösser ist die Ungleichmässigkeit der zugrundegelegten statistischen Masse. Als Konzentrationsindex verwendet, zeigt der Gini-Koeffizient die Abweichung einer Verteilung der Forderungshöhe von der Gleichverteilung. Ein Wert nahe 0 entspräche einem homogenen *Portfolio*. Allerdings bleibt dabei die Grösse des *Portfolios*

unberücksichtigt. Ein *Portfolio* mit wenigen, aber gleich grossen *Darlehn* würde einen kleineren Koeffizienten aufweisen als ein besser diversifiziertes grösseres *Portfolio*, das unterschiedliche hohe *Forderungen* enthält. Entsprechend würde der Gini-Koeffizient ansteigen, wenn ein relativ kleines *Darlehen* eines weiteren Darlehnehmers zusätzlich in das *Portfolio* aufgenommen wird, obgleich dadurch die Konzentration ja sinkt. – Siehe Granularität, Herfindahl-Hirschman-Index. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 40 f. (ausführliche Darstellung und Kritik).

Gipfelwahn (summit mania, indefectibility illusion): In Bezug auf den *Finanzmarkt* gesagt von der trügerischen Vorstellung, dass vor allem durch neue *Instrumente*, aber auch durch zusätzliche Regulierung der Markt zur höchsten Vollendung gekommen sei, und damit krisenhafte Entwicklungen ein für allemal verunmöglicht seien. Die Untersuchung der Gründe für die *Subprime-Krise* stellte solchen Gipfelwahn an die erste Stelle; man glaubte, in erster Linie durch *Verbriefung* und *Risikotransfer* allfällige Finanzkrisen ausgeschlossen zu haben.

Giralgeld (money in account): Alle gültigen *Zahlungsmittel*, die nicht *Münzen* oder *Banknoten* sind. – Siehe Buchgeld.

Giro (giro): ① Überweisung im bargeldlosen Zahlungsverkehr. – ② Die Übertragung eines Orderpapiers (wie *Wechsel*, *Scheck*, *Schuldschein*) durch *Indossament*. Derjenige, welcher das *Papier* unterschreibt, wonach dieses an eine andere *Adresse* übergehen soll, heisst Girant (indorser, endorser). Wem das *Papier* durch *Indossament* übertragen wird, heisst Giratar (indorsee, endorsee). – Siehe Allonge, Nachmänner, Wechsel.

Girobank (clearing bank, cheque bank): In älteren Veröffentlichungen ein *Institut*, das im besonderen auf den Überweisungsverkehr (heute selbstverständlicher Geschäftszweig einer *Bank*) ausgerichtet ist.

Girogeschäft in alten Veröffentlichungen auch **Umschreibegeschäft** (clearing business): Die Durchführung des bargeldlosen *Zahlungsverkehrs* und des Abrechnungsverkehrs. Entsprechende

Aktivitäten sind in Deutschland erlaubnispflichtig und unterliegen der Kontrolle der *Aufsichtsbehörde*.

Giroobligo (acceptance commitments; contingent liability on account of indorsements on bills discounted): In der älteren Literatur gesagt für *Verbindlichkeiten* eines *Kunden* aus eingereichtem (girierten; endorsed) Wechselmaterial.

Giropay (so auch im Deutschen): Ein *innovatives Bezahlverfahren* im Internethandel, bei dem der *Kunde* von der *Kasse* des Internethändlers unmittelbar auf das Online-Portal seiner *Bank* geleitet wird. Gleich nach Ausführung der *Überweisung* erhält der Händler automatisch eine Zahlungsbestätigung. – Siehe Billpoint, Online-Banking, Payez Mobile. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 96 ff. (Darstellung dieses sowie anderer Bezahlverfahren; viele Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2009, S. 62 ff. (Fortschritt bei innovativen Bezahlverfahren allgemein; Insellösungen [isolated applications] hemmen den Gebrauch neuer Zahlungswege).

Girozentrale (giro centre, central giro institution): In Deutschland anfänglich Vereinigungen von kommunalen *Sparkassen* und Verwaltungen auf öffentlicher Grundlage. Ursprüngliche Aufgabe war es, den kommunalen Geldausgleich und den Überweisungsverkehr (Giro; giro) zu pflegen. Seitdem sind die Girozentralen über diese Aufgaben hinausgewachsen und entwickelten sich zu *Spitzeninstitute* der (deutschen) *Sparkassen*, ab 1998 meistens (und so auch in der Statistik der Deutschen Bundesbank) *Landesbank* genannt. – Siehe Landesbank, Vertikalisierung, Zentralkasse.

Glamour Stocks (so auch im Deutschen gesagt): Mit ansehnlichem Reklameaufwand hauptsächlich Privatanlegern von unseriösen Firmen und in der Regel aus *Offshore-Finanzplätzen* angebotene *Aktien* und (weiter gefasst auch) andere *Wertpapiere* (cats and dogs), die – ❶ entweder von vornherein als wertlos einzuschätzen oder – ❷ mit einem sehr hohen *Verlustisiko* behaftet sind. Häufig werden Erfolgsmeldungen (action stories) mitgeliefert von (angeblich) durch Kauf des

angepriesenen *Vermögensgegenstandes* über Nach zu *Reichtum* gekommen Personen. – Siehe Dampfstube, Dingo-Werte, Domizil-Verschleierung, Equity-Banking, Finanzgeier, Firmenbestatter, Geheimtip, Glücksspieleffekt, Go-go-Fonds, Junk-Bonds, Klartext, Kreditgefährdung, Non-Investment Grade, Offshore-Finanzplätze, Penny-Stocks, Pump and Dump, Private-Equity-Finanzierung, Pyramide, Terror-Papiere, Verständlichkeit, Vorhersagen, Zitterprämie.

Glass-Steagall-Gesetz (Glass-Steagall Act): In den USA 1933 eingeführte Vorschrift, wonach alle in den USA tätigen *Banken* – ❶ entweder das Einlagegeschäft betreiben (commercial banks) – ❷ oder aber sich dem Wertpapiergeschäft widmen (investment banks, auch broker banks genannt) dürfen. Beide Geschäftstätigkeiten zugleich zu betreiben sind einer *Bank* danach verboten. Zweck des bis 1999 gültigen Gesetzes war es, die Einlagen der *Kunden* bei einer *Bank* vor spekulativen Anlagen zu schützen. - Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* wurde in den USA eine Wiedereinführung der Trennung von Geschäfts- und *Investmentbanken* ausführlich erörtert. Angesichts der Komplexität moderner Bankgeschäfte sowie der Vielschichtigkeit mancher *Finanzprodukte* wäre jedoch nach dem Urteil der Mehrheit der Fachleute eine Wiederbelebung des Glass-Steagall-Gesetzes kaum sinnvoll. Das gleiche Ziel lässt sich auch durch strengere Eigenkapitalvorschriften erreichen. – Siehe Banking, begrenztes, Deregulierung, Investmentbank, Trennbanksystem, Universalbank.

Glattstellung (offsetting): ❶ Allgemein gegenüber einem Gläubiger die Befriedigung einer *Forderung*, die dadurch beglichen (abgegolten; settled) wird. – ❷ Im banktechnischen Sinne die *Bezahlung* einer Belastung auf dem Konto; die Tilgung eines Debetsaldos (realisation of a debt balance). Danach ist die Schuld abgelöst und das Konto ausgeglichen (glattgestellt; balanced, cleared). - Man spricht hingegen nicht von Glattstellung, wenn ein Guthaben auf einem Konto durch eine entsprechende Buchung (Abzug des *Geldes*, Aufnahme eines *Darlehns* in Höhe des bestehenden Guthabens) aufgelöst wird. – ❸ Im *Terminhandel* die Aufhebung der Verpflichtung zur Lieferung oder Annahme der Lieferung der gegenständlichen Gutes (*Finanzinstrument*,

Ware) durch Eingehen einer gleichwertigen, aber entgegengesetzten *Futures*-Position. Um eine *Option* glattzustellen, muss also dieselbe *Option* gekauft oder verkauft werden. – Siehe Absicherung, Bezahlung, Bullet Payment, Erfüllung, Forderung, Exekutionsstücke, Kick it out-Order, Liquidation, Rohstoff-Terminvertrag, Storno, Zahlung.

Glaubhaftmachung (substantiation): Vor allem im Verkehr zwischen *Kunde* und *Bank* in nebensächlicheren Angelegenheiten eine mindere Form des Beweises, wie etwa das Vorlegen einer Schriftstücks oder eine eidesstattliche Versicherung.

Gläubiger, nachrangige (junior creditors): Zu nachrangigen *Verbindlichkeiten* zählen alle *Schulden*, die im Insolvenzfall erst nach Befriedigung aller Gläubiger bedient werden. Grundsätzlich besteht ein besonderer Anreiz zur Risikoüberwachung einer *Bank* durch die Gläubiger nachrangiger *Verbindlichkeiten*. Denn diese haben im Gegensatz zu den *Bankaktionären* nur begrenzt Anteil an *Gewinnsteigerungen*, sind aber im Gegensatz zu anderen Gläubigern voll am *Risiko* eines *Instituts* beteiligt. In Krisenzeiten einer *Bank* jedoch verlieren nachrangige Gläubiger das Interesse an einer Begrenzung des *Risikos*; denn ihre Stellung nähert sich im Insolvenzfall derjenigen der Eigentümer. – Siehe Bankaktionärs-Interesse, Grössenvertrauen, Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 75 ff. (S. 87: Übersicht der Emission nachrangiger Verbindlichkeiten deutscher Banken).

Glaubwürdigkeits-Paradoxon (paradox of credibility): Um 2005 in Zusammenhang mit der *Geldpolitik* aufgekommene Bezeichnung für die Tatsache, dass dann, wenn eine *Zentralbank* im Zuge einer glaubwürdigen *Geldpolitik* (credible monetary policy) die *Inflation* und damit die *Zinsen* niedrig hält, sich viele Anleger auf der Jagd nach hoher *Rendite* weltweit auch hochriskanten *Finanzprodukten* zuwenden. Die Folgen der *Subprime-Krise* wurden von manchen Beobachtern auf diese Weise (mit)erklärt.

Gleichengeld (topping-out payment): Früher ein *Trinkgeld* an die am Bau eines Hauses beteiligten Handwerker anlässlich des Gleichenfestes

(Richtfestes; topping-out ceremony); gleichen = hier: das Dachgebälk in ebenen, ausgeglichenen Zustand bringen. – Siehe Anerkennungsprämie, Angeld, Prämie.

Gleichgewichtsmodelle, dynamisch-stochastische (dynamic stochastic general equilibrium models, DSGE-models): Sprachlich unschöne Bezeichnung für – ❶ Annahmen über die Zusammenhänge wirtschaftlicher Variabler, im Zuge derer – ❷ im besonderen auf die *Erwartungen* der Marktteilnehmer abgestellt wird. Man schreitet hier also von der Mikroökonomik zur Makroökonomik und vermeidet den Fehler, aus der Vergangenheit abgeleitete Beziehungen in die Zukunft zu übertragen. Von den Zentralbanken für die vorausschauende *Geldpolitik* von Bedeutung und dort auch verfeinert. – Siehe Geldpolitik, vorausschauende, Modelle, geldpolitische, VAR-Modell. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 33 ff. (ausführliche Darstellung; viele Literaturverweise; Übersichten).

Gleichlauf-Problem (problem of synchronous run): In Bezug auf den *Finanzmarkt* gesagt, wenn bei sämtlichen Anlageklassen (von Rohstoffen über *Aktien* bis hin zu *Unternehmensanleihen*) über längere Zeit nur eine Richtung (nach oben oder nach unten) zu beobachten ist. Dies wird als *systemisches Risiko* eingestuft, weil die Möglichkeit fehlt, *Risiken* zu diversifizieren, nämlich angemessen auf einzelne *Engagements* zu verteilen. – Siehe Blase, spekulative, Bull, Hausse, Milchmädchen-Hausse, Rally, Sentiment, Wert, zyklischer.

Global Environmental Facility, GEF (so auch im Deutschen): Das weltweit grösste Sondervermögen in Bezug auf internationale Umweltabkommen und Umweltkonventionen. Gegründet 1991 als Pilotprojekt der *Weltbank*, ist der *Fonds* seit 1994 eine selbstständige Organisation. Ihm obliegt die finanzielle Durchführung einer Reihe der internationalen Abkommen zum Umweltschutz, wie zum Beispiel die Konvention für Biodiversität (CBD), die Klima-Rahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC), die Stockholmer Konvention zum Verbot langlebiger, hochgiftiger Umweltgifte (POPs) und Konvention der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Desertifikation (UNCCD). Internationale Organisationen und Entwicklungsbanken, wie die

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), die Asiatische Entwicklungsbank (ADB), die Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), sind Partner in der Umsetzung der Vorhaben. – Siehe Adaption Fund.

Globalisierung (globalisation, aggregation of markets): Allgemein die (zunehmende) Verflechtung der Wirtschaftstätigkeit und damit verbunden des Güteraustauschs auf der Welt gesamthaft. Ziel ist es, dass jeder (wie innert einer Nationalwirtschaft im grossen und ganzen auch heute schon) das Gut hervorbringt, das er vergleichsweise (komparativ) am kostengünstigsten herstellen kann (Gesetz der komparativen Kosten). Auf diese Weise steigt der *Wohlstand* der Weltbevölkerung gesamthaft. – Siehe Balassa-Index, Wirtschaftspatriotismus. – Vgl. Jahresbericht 2006 der EZB, S. 81 ff. (Auswirkungen auf das Eurogebiet, viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 81 ff. (Lehrbuchmässige Darstellung mit vielen Übersichten und Literaturhinweisen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2009, S. 46 f. (Widerspiegelung der internationalen Verflechtung in den Bilanzen; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 105 ff. (Konjunkturverläufe historisch und in Bezug auf die Globalisierung).

Globalisierung, finanzielle (financial globalisation): ① Angebot und Nachfrage nach *Darlehn* greifen zunehmend über die heimische Märkte und internationalisieren sich. Allein zwischen 1990 und 2000 stieg der weltweite Kapitalstrom um das Vierfache (auf 7,5 Trillionen USD). Beschleunigt hat diesen Vorgang vor allem – ❶ der Fortschritt in der Informationstechnologie, – ❷ der zunehmende Güteraustausch zwischen den Nationalstaaten, einschliesslich der Auslandsinvestitionen, – ❸ die Öffnung der einzelstaatlichen *Finanzmärkte* für ausländische Marktteilnehmer – ❹ die Entwicklung neuer *Finanzprodukte*, die unter anderem eine weltweite Risikoverteilung ermöglichen sowie – ❺ der starke *Wettbewerb* unter den Anbietern: neben den klassischen *Banken* treten als Konkurrenten auch Nichtbanken (wie *Investmentfonds*, *Versicherungen* und selbst

grosse Produktions- und Handelsunternehmen) auf. – ② *Banken* verlagern lohnkostenintensive Bereiche aus dem *Back-Office*-Bereich ins (billigere) Ausland, wenn die *Kosten* für Arbeit über das Grenzprodukt der Arbeit steigen. – Siehe Auslands-Personalbestand, Bankfusionen, Champion, nationaler, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Entkopplungs-These, Europa-AG, Entlassungs-Produktivität, Internationalisierung, Outsourcing, Wirtschaft, zweigeteilte, Zinsallokations-Funktion. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 45 ff. (Direktinvestitionen tragen zur finanziellen Globalisierung bei), Monatsbericht der EZB vom August 2008, S., 88 ff. (Stellung des Euroraums in der finanziellen Globalisierung; Übersichten, Literaturverweise; Modellfragen).

Globalisierung, inflationsmindernde (inflation reducing globalisation): Die engere Verflechtung der Gütermärkte auf der Welt führte bisher zu einem höheren Wettbewerbsdruck. Die damit zwangsläufig einhergehende Deregulierung der Märkte verringerte gleichzeitig den Monopolisierungsgrad in den nationalen Volkswirtschaften. Aus der Sicht der *Geldpolitik* wirkte sich diese Flexibilisierung zunächst einmal preisdämpfend ("Globalisierungsdividende") aus. - Andererseits steigt aber auch mit der im Zuge der *Globalisierung* stattfindenden Einbeziehung von bis anhin weniger entwickelten Ländern die Nachfrage nach Erdöl und Metallen, was zu Preissteigerungen führt. Dies kann die inflationsmindernde Wirkung (über)kompensieren. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 101 ff. (Tendenzen; Vergleiche mit anderen Regionen; Übersichten).

Global Macro (so auch im Deutschen gesagt): *Hedge-Fonds*, die aus besonderen Ereignissen in der gesamten Welt einen *Gewinn* zu erreichen versuchen. Solche Umstände sind Marktunvollkommenheiten (das heisst: alle als vorübergehend eingeschätzte Abweichungen vom Gleichgewichtspreis) irgendwo und in welchem Teilmarkt auch immer, aber auch Verschiebungen der geopolitischen Lage, (drohende) Kriege oder sich langfristige vollziehende Änderungen in Wirtschaft und Gesellschaft, wie etwa die *Verstädterung* und die sich abzeichnende *Überalterung* in Europa und China. Mit dieser Strategie bewirken die *Hedge-Fonds*, dass *Kapital* dorthin geleitet wird, wo Engpässe zu

erwarten sind. – Siehe Event-Driven Fund, Hedge-Fonds-Strategien, Hedging, Methusalem-Syndrom, Vergeisung, Vermögens-Portfolio.

Global Player (so auch im Deutschen gesagt): In Bezug auf *Banken* weltweit tätige *Institute*, die vor allem bei der *Begebung* von internationalen *Anleihen*, im *Derivate*-Geschäft und in ihren Umsätzen mit *Hedge-Fonds* führend sind. - Im Jahr 2006 zählte der *Internationale Währungsfonds* dazu achtzehn Unternehmen, nämlich: ABN Amro, Bank of America, Barclays (Ende 2008 zu 12 Prozent im Besitz von *Staatsfonds* , Bear Stearns (im März 2008 von der *Grossbank* JP Morgan Chase übernommen), BNP Paribas, Citigroup (Ende 2008 zu 5,2 Prozent im Besitz von *Staatsfonds*), Crédit Agricole, Credit Suisse Group (Ende 2008 zu 2 Prozent im Besitz des *Staatsfonds* von Qatar, weitere internationale Investoren besaßen Ende 2007 knapp 19 Prozent), Goldman Sachs, HSBC Holdings (eine Beteiligung hält hier der *Staatsfonds* von Dubai), ING Bank, JP Morgan Chase, Lehman Brothers (im Zuge der Finanzkrise im Herbst 2008 zusammengebrochen), Merrill Lynch (Ende 2008 zu 23,0 Prozent im Besitz von *Staatsfonds*), Morgan Stanley (Ende 2008 zu 9,9 Prozent im Besitz von *Staatsfonds*), Royal Bank of Scotland, Société Générale und Union Bank of Switzerland (eine Beteiligung hält hier seit 2008 der *Staatsfonds* von Singapur). – Siehe Finanzmarkt-Interdependenz.

Globo (globo): Name der von manchen Autoren vorgeschlagenen, in einigen hundert Jahren wohl erst einföhrbaren *Weltwährung*. Viele gehen davon aus, dass ein solches *Geld* nur aus *Münzen* aus *Edelmetall* und ganz in *Edelmetall* einlösbaren *Banknoten* bestehen werde. – Siehe Asian Currency Unit, Anti-Greshamsches Gesetz, Geld, privates, Terra.

Glockengeld auch **Pulsantengeld** (chimes fee): Eine *Gebühr* für das ortsübliche Geläut der Kirchenglocken, besonders bei Todesfällen (Anschlagen der Sterbeglocke; Läuten während der Abdankung) und Trauungen; auch Läutegeld (tolling fee) genannt. Bis in unsere Tage fließt die entsprechende *Zahlung* zumeist dem Küster (Mesner, Sigristen) zu. – Siehe Ablassgeld, Beichtgeld, Dispensationsgeld, Kathedralgeld, Kirchgeld, Konduktgeld, Opfergeld, Palliengeld,

Peterspfennig, Prokurationsgeld, Seminargeld.

Glücksspieleffekt (gambling effect): Auf Aktienmärkten die Tatsache, dass Anleger geneigt sind, ihre mühelos, gleichsam spielerisch gemachten *Gewinne* (im Gegensatz zu hart erarbeitenden *Ersparnissen*) wieder risikofreudig zu investieren. Dies führt dazu, dass gelegentlich einer Aktienhausse bei vielen Anlegern die Aktienquote in ihrem *Portfolio* stark ansteigt. – Siehe Finanzpsychologie, Herdenverhalten, Hindsight, Kurzsichtigkeit, Staffelung.

Gnadengeld (payment of grace): ① Allgemein eine (regelmässige) *Zahlung* ohne Rechtsanspruch; Ehrensold, Ehrengelt. – ② Bei *Börsen* früher eine Unterstützung für die mittellosen Hinterbliebenen (Witwe, unmündige Kinder) von *Spekulanten*, die zur bestimmten Zeit keine *Deckung* ihrer *Verbindlichkeiten* beschaffen konnten, und die nach den Gepflogenheit an der *Börse* Selbstmord begingen.

Gnomen von Zürich (gnomes of Zurich): Zunächst in England, dann darüber hinaus verbreitete, unfreundliche Bezeichnung für die *Banken* in der Schweiz gesamthaft und am Platze Basel, Zürich und Genf im besonderen. Es wird dabei hintergründig angenommen, dass man durch unredliche Listigkeit den *Banken* am *Finanzplatz* London gleichsam aus dem Hinterhalt (wie durch das heimliche Wirken von Gnomen = unentdeckbaren Erdgeistern) internationale *Kunden* abwarb. Es wurde erst spät eingesehen, dass die Anbieter in der Schweiz offenbar besser sind und sich flexibler auf die Nachfrage (auch hinsichtlich der *Steuerberatung*) einstellen; denn die in aller Regel sehr nüchtern rechnenden (internationalen) Finanzdisponenten und Anleger wechseln nicht so leicht von der englischsprachigen Millionenmetropole Londons in die eher betuliche Schweiz. - In der breiten deutschen Öffentlichkeit (broad public) gelten *Institute* in der Schweiz als Helfershelfer (accomplice: an associate in guilt) des weltweiten Drogenhandels und als Anstifter (plotter) zur Steuerflucht der Reichen in Deutschland. – Siehe Badwill, Bankokratie, Finanzkapital, Fluchtgeld, Geldleute, Helvetophobie, Hochfinanz, Kannibalismus-Effekt, Kontenoffenlegung, Schanghaaiing, Spill-over-Effekt, Steuerberatung.

Go-go-Fonds (go-go-fund): *Kapitalanlagegesellschaft*, deren Geschäftspolitik laut Satzung ausschliesslich oder doch vorwiegend auf hochspekulative Objekte jeder Art gerichtet ist. In dieser eindeutigen Ausrichtung in Deutschland aufsichtsrechtlich nicht gestattet. – Siehe Asset Sales Deal, Balanced Fund, Dingo-Werte, Explorer-Werte, Finanzgeier, Glamour stocks, Katastrophen-Anleihen, Risikokapital, Risikoüberwachung, gegliederte, Single Hedge-Fonds, Termsheet, Terror-Papiere, Vulture Fund, Zitterprämie.

Going-Concern-Grundsatz (going concern principle): ① Bei der *Bewertung* der *Vermögensgegenstände* und *Schulden* in einem Unternehmen ist davon auszugehen, dass dieses für unbestimmte Zeit fortgeführt wird. Lediglich dann, wenn die Firma durch Beschluss ihrer entscheidungsberechtigten Organe zu einem genau bestimmten Termin aufgelöst werden soll, so dürfen Liquidationswerte angesetzt werden. Der Grundsatz gilt in dieser Form sowohl nach *IFRS* als auch *US-GAAP*. – ② Bei der Berechnung des *Risikos* im Bankbetrieb die Annahme, dass die *Bank* ihre sämtlichen Plangewinne in einem *Risikohorizont* verliert. Der *ökonomische Kapitalbedarf* wird hier also zu einem gering bemessenen *Konfidenzniveau* ermittelt. – Siehe Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 62 (Going-Concern-Ansatz im Rahmen des Risikodeckungspotentials).

Going Private (so auch im Deutschen gesagt): Der Rückzug eines Unternehmens von der *Börse* durch Rückkauf der *Aktien*. – Siehe Delisting.

Golddeckung (gold backing, gold coverage): ① Im älteren Schrifttum das Verhältnis von Goldbestand der *Zentralbank* zum *Bargeldumlauf*. – ② Heute meistens gesagt in Bezug auf den Anteil von Gold an den *Währungsreserven* (also nicht am Geldumlauf). Deutschland hielt 2007 knapp siebzig Prozent seiner Währungsreserven in Gold, Frankreich sechzig Prozent; die bedeutenden Besitzer von *Währungsreserven* China und Russland unter drei Prozent. - Bis etwa 2003 sah man die Goldreserve einer *Zentralbank* weithin als "totes Kapital" an (denn Reserven etwa in USD oder EUR werden in verzinslichen [interest bearing] *Staatspapieren* aus den betreffenden *Währungsräumen*

gehalten). Ab da setzte ein Umdenken ein. Vor allem asiatische *Zentralbanken* versuchen, ihre Währungsreserven mit dem von Natur aus knappen und wertbeständigen (vor allem weil gegen *Inflation* und Wechselkursschwankungen gefeit) *Edelmetall* aufzustocken. – Siehe Banking-Theorie, Currency-Theorie, Geld, hartes, Geld, privates, Goldreserve, deutsche.

Goldglöckchen-Wirtschaft (goldilocks economy, great moderation): Um 2000 aufgekommene Bezeichnung für eine Volkswirtschaft bzw. einen Wirtschaftsraum (wie das *Eurogebiet*) mit hohem Wachstum und niedriger *Inflation* sowie keinen erkennbaren *Risiken* für das *Finanzsystem* gesamthaft.

Goldmark (gold Mark): ① In Deutschland ab 1871 gültige Geldstücke mit einem gesetzlich festgelegten Goldgehalt. – ② Zwischen 1919 und 1923 in Deutschland eingeführte reine Rechnungseinheit, bei der eine *Mark* dem 1/395ten Teil einer Goldmenge von 500 Gramm definiert war. – Siehe Free Banking, Mark, Ort, Reichsmark, Taler.

Goldnennwert (gold denomination): Soweit Rechnungseinheiten in Goldwerten (etwa: Goldfranken) ausgedrückt waren, sind diese inzwischen an das *Sonderziehungsrecht* gebunden, also – ❶ an einen *Währungskorb*, – ❷ den der *Internationalen Währungsfonds* nach verschiedenen Kriterien zusammenstellt und – ❸ hinsichtlich der Menge der darin erfassten Währungen sowie deren Gewicht von Zeit zu Zeit (dermalen alle fünf Jahre) überprüft. – Vgl. die entsprechenden Bezugsgrößen im vierteljährlich erscheinenden Heft "Devisenkursstatistik" der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Übersicht über die Währungen der Welt".

Goldparität (gold parity): Gesetzlich festgelegte Goldmenge, die einer Währungseinheit entspricht. Da keine *Goldwährung* mehr existierte, wurden Goldparitäten fiktiv, geschätzt vom *Internationalen Währungsfonds* festgelegt. Im Jahr 1971 ersetzte man das Gold durch *Sonderziehungsrechte*, sodass die heutigen *Währungen* regelmässig in einer SZR-Parität bestimmt werden. – Siehe Abwertung, Aufwertung, Parität. – Vgl. zum Wert des SZR das vierteljährlich erscheinende Heft

"Devisenkursstatistik" der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Werte des Sonderziehungsrechts"; dort auch die Erläuterungen beachten.

Goldplating (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter auf dem *Finanzmarkt* das Beifügen nationalstaatlicher Regeln an EU-weiten oder internationalen Abmachungen, vor allem seitens der jeweiligen *Aufsichtsbehörden*. – Siehe Rechtsangleichung.

Goldpreis (gold price). Dem täglich notierten *Marktpreis* des *Edelmetalls* Gold wird eine Signalfunktion zugeschrieben. Bei Anzeichen politischer oder ökonomischer Verwerfungen in einem Land oder in der Welt gesamthaft steigen erfahrungsgemäss viele Anleger in Gold oder auch Platin (Platin notiert in der Regel etwa doppelt so hoch wie Gold) um. - Im Zuge von Gerüchten über den Zusammenbruch des *Finanzsystems* gegen Jahresende 2009 stieg der Goldpreis von 900 USD auf 1 225 USD je Unze. – Siehe Assay-Stempel, Assay-Stempel, Feinheit, Gold-Silber-Verhältnis, Goldwert, Karat, Troy-Unze, Unze, Zwischenparken.

Goldreserve (gold reserve; bullion reserve): Wenn nicht anders definiert, der Bestand an Barrengold bei einer *Zentralbank* als Teil der *Währungsreserve*. Sie dient dazu, in Notfällen eingesetzt werden zu können. Denn Gold ist weltweit sofort verkäuflich und gegen jede andere *Währung* (und auch Ware!) eintauschbar. Freilich lässt sich nicht objektiv bestimmen, wieviel Prozent der *Währungsreserven* einer *Zentralbank* in Gold und welcher Anteil in einer international anerkannten Leitwährung (heute praktisch USD und EUR, in geringem Masse auch CHF) gehalten werden sollte. Der unbestrittene Vorteil des Goldes gegenüber *Devisenreserven* ist jedoch, dass es sich um einen Sachwert handelt, während der Wert (die *Kaufkraft*) jedes ausländischen *Zahlungsmittels* von der Politik eines Landes (im weitesten Sinne) abhängt. - Im Frühjahr 2009 besass Grossbritannien 5 Gramm Gold je Einwohner, Deutschland 41,5 Gramm, die Schweiz 137 Gramm. Freilich darf man die Macht des Goldes nicht überbewerten. Hätte die *Deutsche Bundesbank* im März 2009 ihre Goldreserve, zum Goldpreis dieser Tage bewertet von rund 82 Mrd EUR verkauft (unter

der Annahme, dass das Gold auch preisschonend vom Markt aufgenommen worden wäre), dann hätte der Erlös gerade ausgereicht, um 5 Prozent der deutschen *Staatsschulden* zu begleichen. – Siehe Banking-Theorie, Currency-Theorie, Geld, privates, Golddeckung.

Goldreserven, deutsche (German gold reserve): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die Bestände an Gold, welche die *Deutsche Bundesbank* gleichsam als Eigentum des deutschen Volkes verwaltet. Nicht hinzugezählt werden die Vorräte an Gold im Besitz von *Privathaushalten* und Unternehmen. Dies ist auch kaum möglich, weil verlässliche Zahlen über die Höhe dieser Goldhorte fehlen, und die Schätzungen sehr weit auseinandergehen. - In Zusammenhang mit der Diskussion um einen *Europäischen Währungsfonds* verlangten Politiker von der *Deutschen Bundesbank*, ihre Goldreserven in diese geplante Behörde einzubringen. Über die Verwendung des deutschen Goldes entscheidet jedoch allein der Vorstand der *Deutschen Bundesbank* und nicht die Bundesregierung. - Zu Jahresbeginn 2010 hatte verwaltete die *Deutsche Bundesbank* 3 412,6 Tonnen Gold. Etwa fünf Tonnen werden pro Jahr für die Prägung von Goldmünzen verkauft. Weniger als zwei Prozent der deutschen Goldreserven lagert auch bei der *Deutschen Bundesbank*, der Hauptteil befindet sich im Verwahr der US-Zentralbank in Neuyork. – Siehe Goldreserve.

Goldschmiede-Scheine (goldsmiths notes): Im 17. Jht. von Goldschmieden in London ausgegebene Noten, die über eine bei ihnen hinterlegte *Edelmetalle* lauteten. Es bürgerte sich im Laufe der Zeit dann ein, mit diesen Quittungen zu bezahlen, so dass diese praktisch zu *Papiergeld* wurden. – Siehe Banknote.

Gold-Silber-Verhältnis (gold-silver relation): Aus alten Dokumenten und den Büchern des Alten Testaments lässt sich ein Wertverhältnis des Goldes zum Silber wie 1 zu 12 errechnen. Beide Metalle wurde bis in die Neuzeit zur Herstellung werthaltiger *Münzen* gebraucht; andere *Edelmetalle* (wie Platin) waren noch unbekannt bzw. nach dem damaligen Stand der Metallurgie in der Herstellung zu teuer. Im Durchschnitt war vom 13. Jht. bis zum 16 Jht des Preisverhältnis von Gold zu Silber wie 1 zu 10,5. Für das 19. Jht. wird im gesamten ein

Verhältnis von 1 zu 15,3 genannt. Fachleute nehmen an, dass im Jahr 2000 gut 85 Prozent der weltweit möglichen Goldreserven abgebaut waren. Das Preisverhältnis beider Metalle lag 2006 ungefähr bei 1 zu 37. – Siehe Goldpreis.

Goldverkauf (sell out gold): Bezogen auf die *Zentralbank* eines Landes die Forderung, dass diese ihre Goldbestände verkauft und den Gegenwert der Regierung für wichtige soziale Vorhaben - wie vor allem vermehrte "Forschungs"-Weltreisen der Professoren - in die Kasse legt. Eine solche *Massnahme*, auch wenn sie in einzelnen zeitlichen Schritten erfolgt, kann aber nur ein einziges Mal stattfinden: diese einsichtige Tatsache wird in der Diskussion immer wieder vergessen. In Notzeiten hätte die *Zentralbank* dann keine Reserven mehr mit einem *Wert* im Gegenstand selbst (intrinsic value). Denn auch der Tausch des Goldes gegen *Anleihen* jeder Art begründet Vertragsansprüche an die *Ausgeber* der *Papiere*, die im Notfall ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können. – Siehe Goldreserven, Goldreserven, deutsche.

Goldwaage (assay balance): Statt der alten *Geldsteine* (und teilweise neben diesen) bis ins 19. Jht. hinein von Kaufleuten benutztes Messgerät, um das Gewicht der im Verkehr zur *Zahlung* angebotenen *Münzen* zu prüfen. Reisende Kaufleute trugen die Goldwaage im Regelfall am Gürtel auf der linken Seite, wie uns aus zahlreichen zeitgenössischen Abbildungen überliefert ist. – Siehe Alliage, Kipper, Kurantmünze, Lötigkeit, Passiergewicht.

Goldwährung (gold standard): Die Bindung der *Zahlungsmittel* an das *Edelmetall* Gold. – ① Bei der Goldumlaufwährung (gold bullion standard) besteht das *Geld* nur aus *Kurantmünzen*. – ② Bei der Goldkernwährung (hinkende Goldwährung; limping gold standard) ist neben dem Gold auch Silber sowie jederzeit in *Edelmetall* einlösbares *Papiergeld* in *Umlauf*. Eine feste Goldmenge im Verhältnis zur *Geldmenge* wird festgeschrieben. Der Inhaber einer Banknote muss sich hier gefallen lassen, dass er im bestehenden gesetzlichen Rahmen in Silber bezahlt wird. – ③ Bei der Gold-Devisenwährung (gold exchange standard) erfolgt die *Deckung* ausser durch Gold auch aus *Forderungen* an ausländische *Zentralbanken*, die jederzeit in Gold

eingelöst werden können. – Siehe Aufgeld, Banking-Theorie, Bargeld, Edelmetall, Geld, privates, Geldschleier, Goldreserven, Urukagina-Regel, Währung.

Goldwert (value in gold): Wenn nicht anders definiert, der *Preis* eines Gegenstandes (manchmal sogar auch eines *Wertpapiers*), ausgedrückt in (Gewichts)Einheiten) Gold. In Verträgen vor allem an *Offshore-Finanzplätzen* sowie teilweise auch im *Underground Banking* ist eine solche Bindung an den Goldpreis auch heute noch verbreitet.

Go Live, Go-Live und **Roll-Out** (so auch im Deutschen, manchmal auch **Markteinführung**): Im *Finanzbereich* meint man damit ein neues *Produkt*, mit dem man (als *Bank*, als *Versicherung*) an den Markt tritt, nachdem im Vorfeld die geeigneten absatzpolitischen Massnahmen (the appropriate marketing policy) festgelegt wurden, die Marktvorbereitungsphase (period of preparation for launch) also abgeschlossen ist.

Good Bank (so auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein eine *Bank*, für deren *Verluste* der *Staat* (der Steuerzahler) haftet. – ② Im besonderen bezogen auf die Verbindung deutscher *Banken* mit der (staatlichen) Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit dem Zweck der *Kreditverbriefung*. - Freilich geriet die KfW selbst in eine Bonitätskrise, als sie 2008 die hohen Verluste ihrer Tochter *Deutsche Industrielkreditbank* (IKB) übernehmen und diese mit 8 Mrd EUR ausstatten musste; zur Rettung der IKB steuerten auch der Bund 1,2 Mrd EUR und die privaten Banken 1,5 Mrd EUR bei. Rund 125 EUR hatte zufolge mehrer Berechnungen jeder Bundesbürger unfreiwillig für eine *Bank* bezahlt, die durch windige *Geschäfte* des Vorstands, schlampige Kontrolle durch den (grösstenteils mit Politikern besetzen) Aufsichtsrat und ahnungslose *Wirtschaftsprüfer* ruiniert wurde. - Im August 2008 konnte dann die IKB für 137 Mio EUR an die US-Beteiligungsgesellschaft Lone Star, einen *Opportunity-Fonds*, verkauft werden. Schon im Frühjahr 2008 hatte Lone Star von der Deutschen Post 1 300 Immobilien für 1 Mrd EUR gekauft und an die Deutsche Post zurückvermietet. – Siehe Bad Bank, Bilanzbereinigung, Kreditverbriefung. Vulture Fund. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S.

123 (Rettung der IKB durch die KfW).

Good Governance (so auch im Deutschen gesagt, seltener mit **verantwortungsvolle Führung** ins Deutsche übersetzt): In Bezug auf *Banken* als aufsichtsrechtlicher Begriff die pflichtbewusste, sachkundige Geschäftsführung. In der Kritik an *Basel-II* wurde es als weit wichtiger angesehen, die Unternehmensleitung durch die *Aufsichtsbehörde* enger zu überwachen, anstatt durch ausgeklügelte Eigenkapitalvorschriften eine Risikobegrenzung im *Finanzsektor* zu erreichen. Denn unbestritten entstanden in der Vergangenheit *Finanzkrisen* letztursächlich aus dem waghalsigem Gebaren von Personen bzw. fehlender Kontrolle innert der *Banken*.

Goodharts-Regel (Goodhart's Law): Jeder nachweislich festgestellte Zusammenhang zwischen makroökonomischen Grössen verändert sich, wenn man ihn für die Zwecke der *Geldpolitik* nutzbar macht. - In anderer Formulierung: ein herangezogene Indikator wird im gleichen Moment unwirksam, in dem man ihn für die *Geldpolitik* heranzieht. Denn empirisch berechnete Gesetzmässigkeiten (beispielsweise zwischen *Zinssatz*, *Geldmenge* und *Inflation*) heben sich auf, sobald in das System von aussen mit dem Ziel der Steuerung eingegriffen wird.

Goodwill (goodwill): ① Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis und dem *Zeitwert* eines erworbenen Unternehmens (the positive difference between the purchase cost and the fair market value of the assets and liabilities acquired with a company). – ② Der immaterielle *Wert* eines Unternehmens. – ③ Bei *Banken* der Geschäftswert (*Firmenwert*) des Unternehmens. Er ist im Grunde ein nicht greifbarer (intangibler) *Wert* und tritt in erster Linie in dem *Vertrauen* zur *Bank* und im guten Ruf des *Instituts* in Erscheinung. Nach SFAS 142 und IFRS 3/IAS 36 darf der Goodwill einer *Bank* nicht mehr schrittweise abgeschrieben werden, sondern ist im Grundsatz zu belassen und regelmässig auf seine Werthhaftigkeit zu prüfen sowie entsprechend zu bilanzieren. Bei Zukäufen (Übernahmen) gelten nach IAS 22 Abschreibungs-Möglichkeiten. – Siehe Cornerstone Investor, Erlöse, immaterielle, Firmenwert, Intangibels, Kannibalismus-Effekt, Vermögen, immaterielles.

Government Guaranteed Bond, GBB (so auch zumeist im Deutschen, seltener **Staatsgarantierte Anleihe**): Von privaten *Emittenten* verschiedener Länder vor allem nach 2008 begebene *Anleihen*, für die ein *Staat* die *Garantie* übernimmt. Die dafür vom *Staat* in Rechnung gestellte *Gebühr* beträgt in den einzelnen Ländern zwischen 0,5 und 2,5 Prozent der Anleihe summe. *Institute*, die für eine *Begebung* eine staatliche *Garantie* in Anspruch nehmen, müssen regelmässig bestimmte Bedingungen nachweisen, vor allem hinsichtlich ihrer Ausstattung mit *Eigenkapital*. - Staatsgarantierte Anleihen trugen wesentlich zur Beruhigung auf dem weltweiten *Finanzmarkt* nach den Turbulenzen im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* bei. In Deutschland wurden diese *Papiere* mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren nicht zur *Konkurrenz* des *Pfandbriefs*, wie zunächst hier und da befürchtet.

Government Spreads (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, die Unterschiede in der *Rendite* von *Staatsanleihen* innert eines *Währungsraums* wie dem *Eurogebiet*. Darin kommt der Vertrauen bzw. Misstrauen der Anleger in die Wirtschaftspolitik allgemein und in die *Staatsverschuldung* im besonderen gegenüber einzelnen Mitgliedsstaaten zum Ausdruck. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Auslands-Vermögenslage, Bail-out, ClubMed, Euro-Anleihe, gemeinsame, Europäischer Währungsfonds, Plan C.

Grabengeld auch **Landesdefensionsgeld** (fortification rate): Frühere *Abgabe* für den Bau und Unterhalt von Befestigungsanlagen an Grenzen (frontier fortification) oder um Städte (town fortification, city wall). – Siehe Dänengeld, Festgeld, Festungsgeld, Heergeld, Kavalleriegeld, Knickgeld, Rockgeld, Türkengeld, Umlage.

Granularität seltener auch **Körnigkeit** (granularity): Mass für die Anzahl und Höhe der einzelnen *Forderungen* im Verhältnis zum Gesamtumfang der gewährten *Darlehn* einer *Bank*; näherhin ein Streuungsmass der *Kredite* nach betragsmässigen Grössen. Hohe Granularität wirkt *CETERIS PARIBUS* risikomindernd und nach *Basel-II* daher kapitalentlastend. – Siehe Klumpisiko, Konzentrationsrisiko. –

Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 26, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 42 (Granularitätsanpassung im Zuge von Basel-II; hier auch Formel zur Berechnung).

Gratifikation (gratuity, gratification, bonus payment): ① Allgemein eine Sonderzahlung, für die kein Rechtsgrund (cause in law) besteht. – ② Einmalzahlung (one-off payment) an Beschäftigte bei besonderen betrieblichen Anlässen, wie etwa gelegentlich eines Rekordgewinns (record profit), bei einem Firmenjubiläum (company anniversary) oder an Festtagen (Weihnachtsgratifikation; Christmas allowance). – ③ Zuwendung an besonders verdiente Mitarbeiter als Leistungsprämie, im Unterschied zum *Bonus* aber in der Regel kein vertraglich festgelegter Gehaltsbestandteil (no contractual salary component). – Siehe Bonus, Jubelgeld, Prämie, Zuwendung.

Gratisaktie (bonus share, stock dividend): Irreführende Bezeichnung für eine *Aktie*, die ein Anteilseigner zusätzlich zu seinen bereits erworbenen *Aktien* erhält. Die *Aktie* finanziert sich aus Gesellschaftsmitteln, an denen der Aktionär eh beteiligt ist. Der Vorteil für die Gesellschaft liegt darin, dass sie durch die Ausgabe von Gratisaktien keinen Abfluss von liquiden *Mitteln* erfährt, und dass auf diesem Weg eine Dividendenzahlung vermieden wird. Der Vorteil für den Aktionär liegt grundsätzlich darin, dass er die Zusatzaktie nicht versteuern muss, wie dies bei einer Dividendenzahlung regelmässig der Fall wäre. – Siehe Dekapitalisierung, Sonderdividende.

Great Moderation (so auch im Deutschen gesagt): Ausdruck für die Tatsache, dass die *Volatilität* auf den *Finanzmärkten* seit etwa 2000 nachgelassen hat. Als Gründe gelten – ❶ die strengere Auswahl der Kreditnehmer, – ❷ das durch *Basel-II* (bereits im Vorgriff auf die verbindliche Einführung) eingeleitete bessere *Risikomanagement* bei den *Banken*, – ❸ die (globale) Verteilung von (grossen) *Risiken* durch verschiedene *Massnahmen*, wie etwa der *Kreditverbriefung* sowie – ❹ Verfeinerung der Überwachung durch die *Aufsichtsbehörden* und *Zentralbanken*.

Greenback (so auch im Deutschen): Volkstümlicher Ausdruck für den Ein-Dollar-Geldschein. In der Mehrzahl manchmal auch für die Geldscheine der USA gesamthaft gesagt.

Greenfield Investment (so auch im Deutschen gesagt): Neuerrichtung einer Produktionsstätte, in der Regel bezogen auf ein *Auslands-Engagement*. Man fasst unter diesen Begriff auch die Neuerrichtung (also nicht die Übernahme eines bereits bestehenden) *Instituts*. – Siehe Aussenhandels-Statistik, Direktinvestition, Konzernumsätze. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2007, S. 34 (Anmerkung 2: statistische Erfassung seit 2005).

Greenspeak (so auch im Deutschen): In Bezug auf den *Finanzmarkt* vieldeutige, absichtlich sehr unbestimmt gehaltene Äusserungen eines führenden Amtsträgers der *Zentralbank*, die Raum für allerlei Interpretationen und damit für das Entstehen von oft gegensätzlichen *Erwartungen* bieten. Das Wort leitet sich von der nebelhaften Ausdrucksweise von Alan Greenspan her, der von 1987 bis 2006 als Präsident der US-amerikanischen *Zentralbank* aufgrund seiner starken Persönlichkeit fast schon unumschränkt amtete, weltweit fast blindes Vertrauen seitens der Politik und *Finanzwelt* genoss, und dessen "Politik des leichten Geldes" hinterher für die *Subprime-Krise* mitverantwortlich gemacht wurde ("Mr. Bubble"). – Siehe Politik des offenen Mundes, Unschärfe, konstruktive.

Grenzhang zum Sparen (marginal propensity to save): In der Nationalökonomik bei einem *Privathaushalt* die Zunahme des Sparens bei einer Einkommenserhöhung um eine Geldeinheit.

Grenzleistungsfähigkeit des Kapitals (marginal efficiency of capital): In der Nationalökonomik jener Abzinsungsfaktor, bei dem der *Gegenwartswert* einer *Investition* mit den *Anschaffungskosten* übereinstimmt.

Greshamsches Gesetz (Gresham's law): Die Erfahrungstatsache (experimental fact), dass schlechtes *Geld* das gute *Geld* verdrängt. – ❶ In einer *Doppelwährung* (*Münzen* aus Gold und Silber sind gesetzliches

Zahlungsmittel) verschwinden die Goldmünzen aus dem Verkehr und werden zu Sparzwecken gehortet. – ❷ In einer *gemischten Währung* (*Münzen* aus *Edelmetall* und *Papiergeld* sind gesetzliche *Zahlungsmittel*) verdrängt das *Papiergeld* die *Münzen*. – ❸ Zeigt sich in Grenzregionen eine *Nebenwährung* (sowohl das heimische *Geld* als auch das *Geld* der Nachbarregion wird im Verkehr als *Zahlungsmittel* angenommen), so verwendet man zum Bezahlen nur noch das als schlechter (das als weniger kaufkräftig) eingeschätzte *Geld*. - Das Greshamsche Gesetz (so benannt nach dem Engländer Thomas Gresham [1519-1579]) bestätigt die allgemein zu beobachtende Tatsache, dass ein Gut (hier: das *Geld*) in die Verwendung mit dem höchsten Nutzen (*Ertrag, Wert*) wandert. – Siehe Anti-Greshamsches Gesetz, Bimetallismus, Währung, hinkende.

Griechenland-Krise (Greek debt crisis): Am 23. April 2010 musste das Mitglied des *Eurogebiets* Griechenland die Euro-Nachbarn und den *Internationalen Währungsfonds* um finanzielle Hilfe bitten. Das Land war praktisch am Rande des *Staatsbankrotts*. Jahrelang überstieg der Verbrauch bei weitem die Produktion. Deshalb stiegen die durch *Anleihen* im Ausland angehäuften *Staatsschulden* in schwindelerregende Höhen. Auf dem *Finanzmarkt* konnte Griechenland praktisch keine neue *Anleihen* mehr plazieren, nachdem bekannt wurde, dass die Unterdeckung der Staatsausgaben durch die Einnahmen im Jahr 2010 auf fast 14 Prozent (die im *Stabilitäts- und Wachstumspakt* vereinbarte Obergrenze liegt bei 3 Prozent) veranschlagt wurde. - Das Hilfspaket für Griechenland löste Auseinandersetzungen darüber aus, ob ein solches Sicherheitsnetz (safety net) nicht falsche Signale für andere schwächere Mitglieder des *Euroraums* stelle. Wenn ein *Staat* weiss, dass er im Notfall aufgefangen wird, dann wird die Regierung unliebsame *Massnahmen* (wie vor allem Beschneidung nicht aus eigener Wirtschaftskraft finanzierbarer Staatsausgaben, Erhöhung der Steuern, längere Arbeitszeiten, höheres Renteneintritts-Alter) unterlassen. Auch stellt sich die Frage, inwieweit und wie lange die Bürger anderer Mitgliedsstaaten bereit sind, für die Defizite anderer Länder der Währungsgemeinschaft aufzukommen; sprich: dass solche politische Kräfte die Oberhand gewinnen, die sich die Auflösung der Währungsunion zum Ziel gesetzt haben. Schliesslich wurde mit Sorge

wahrgenommen, dass der *Internationale Währungsfonds* ein Land unterstützt, das nicht wegen *Schulden* in Fremdwährung in Not geriet, sondern wegen Überschuldung in seiner eigenen *Währung*, nämlich dem EUR. - Dabei gilt es zu erwähnen, dass die Bürger Griechenlands mit dem EUR das erste Mal in ihrer jüngsten Geschichte eine stabile *Währung* erhielten, jetzt aber die Gründe für den *Staatsbankrott* weithin anderen (vor allem Deutschland) zugeschrieben. Strikes, Aufmärsche und Massenkundgebungen stellten sich Kürzungen der *Staatsausgaben* und Anpassungen der Wirtschaft an den durchschnittlichen europäischen Stand entgegen. – Siehe Anleihe-Spread, Aufkäufe, zentralbankliche, Bail-out, ClubMed, Euro-Anleihen, gemeinsame, Exit, Hellenoschwärmerei, Minhas-Gerais-Problem, Moral Hazard, Plan C, Stabilisierungsmechanismus, europäischer, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Grundfehler, Staatsverschuldung, Wirkungen, Transferunion, Unschärfe, konstruktive, Zwillingsdefizit – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2010, S. 50 f. (in die Wege geleitete Massnahmen Griechenlands zur Erreichung der Maastricht-Kriterien), – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2010, S. 12 f. (Kritisches zu den Garantien im Zuge der Griechenland-Hilfe), Monatsbericht der EZB vom Juni 2010, S. 38 ff. (Beinahe-Kollaps des Finanzsystems Anfang Mai wegen der Probleme mit Griechenland), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2010, S. 23 ff. (zum Grundsätzlichen), S. 49 (Auswirkungen der Griechenland-Krise auf den Kurs des EUR):

Griergeld (scattered money): Früher gesagt von übermütig unter das Volk geworfene *Geld*, besonders auch (kleine) *Münzen* unter die –❶ Schaulustigen aus dem Rathausfenster anlässlich der Krönungsfeiern in Aachen – ❷ (Zaun)Gäste durch den Bräutigam bei Hochzeitsfeiern. - Das heute kaum mehr gebräuchliche "grielen" bedeutet allgemein "etwas ausstreuen". In einigen Gegenden nannte man das Verschleudern von *Münzen* auch "groscheln," und alte Dokumente berichten entsprechend von Groschelgeld.

Groll-Effekt (grudge effect): Wenn nicht anders definiert die Tatsache, dass bei der Erhöhung einer als unbillig empfundenen direkten Steuer (etwa auf Arbeitseinkommen; auf den Umsatz von *Wertpapieren*) die

Betroffenen mit – ❶ Verringerung der angebotenen Menge (hier: weniger Arbeitsstunden durch Verweigerung von Überstunden; Umsatzverschiebung in das *Schattenbanksystem* und in das *Underground Banking*) – ❷ oder/und Minderung der Qualität des Angebots (schlampiges Arbeiten; ordentliche Bedienung nur noch der Grosskunden [*institutionelle Anleger*]) reagieren. Daraus wird gefolgert, dass einer indirekten Besteuerung jeweils der Vorzug zu geben sei. – Siehe Flat Tax, Lenkungs-Steuer, Spekulationsteuer, Tobin-Steuer.

Groschen (ins Englische unübersetzt; sonst penny, cent): In der Münzgeschichte weit verbreitetes Hartgeldstück. Bis zur Einführung des *Euro* in Österreich Kleinmünze zum Schilling (1 Schilling = 100 Groschen). In Deutschland vielfach umgangssprachlich als Bezeichnung eines 10-Pfennig-Stückes verwendet. – Siehe Alpendollar.

Grossavantur auch **Grossaventurei** (cargo-based underwriting): Ein früher üblicher Vertrag, bei dem ein Darlehensgeber gegen hohe *Verzinsung* an eine Schiffartunternehmen (shipping company) *Geld* (Grossavanturgeld) zum Kauf von Waren (aus Übersee) verleiht. Der Darlehensgeber erhält dafür ein dingliches Recht (holding real right) an den Waren. Er übernimmt aber bei Seegefahr (Havarie) das volle *Risiko*. Avantur = Vorschussleistung. – Siehe Dispatchergeld, York-Antwerp Rules.

Grossbank (big bank): ❶ Nicht eindeutig festgelegter Begriff. Die Grösse einer *Bank* kann sich vor allem beziehen auf – ❶ ihr Bilanzvolumen gesamthaft, – ❷ Teilposten der *Bilanz* (wie *Einlagen* und *Ausleihungen*; aber auch Beteiligungen, etwa an Industriefirmen und Versicherungsunternehmen), – ❸ Verbreitung über ein Gebiet, die (absolute bzw. relative) Dichte des Filialnetzes (eventuell unter Einbeziehung von *grenzüberschreitenden Allianzen* gerechnet) samt Marktanteil im (internationalen) *Online-Banking*, – ❹ Anzahl der Beschäftigten, – ❺ den Grad ihrer (weltweiten) Verflechtung mit anderen *Instituten*, *Fonds*, *Versicherungen* sowie weiteren Akteuren auf dem *Finanzmarkt* oder (was meistens geschieht) – ❻ es werden mehrere der genannten und andere Merkmale herangezogen. – ❼ In der Statistik der Deutschen Bundesbank umfasst der Begriff die

Deutsche Bank AG, die Commerzbank AG und seit Januar 1999 die (zur UniCredit Group gehörende) Bayrische Hypo- und Vereinsbank AG und seit 2004 die Deutsche Postbank AG. – Siehe Algorithmic Trading, Bad Bank, Bank, systemische, Bankbetriebsgrösse, optimale, Downsizing, Gibrat-Regel, Gigabank, Grössenvertrauen, Krise, systemische, Megamania, Multi-Boutique-Ansatz, Penrose-Theorem, Rush to exit, Stabilisatoren, automatische, Subsidiaritätsprinzip, Too big to fail-Grundsatz. – Vgl. das monatlich erscheinende Statistische Heft "Bankenstatistik" der Deutschen Bundesbank, Anhang "Erläuterungen", Rubrik "Kreditbanken".

Grossbankenbonus (big bank bonus): Grossbanken haben in der Regel – ❶ geringere Stückkosten, weil sich die Fixkosten auf eine grössere Outputmenge verteilen, – ❷ eine bessere Auslastung der Angebotskapazitäten, – ❸ ihr *Risikomanagement* ist besser (more prudent risk management), weil spezialisierte Kräfte die einzelnen Kreditrisiken beurteilen können und – ❹ sie können sich billiger refinanzieren. Daher vermögen Grossbanken im Vergleich zu kleinen *Instituten* auch billigere *Darlehn* zu geben. - Ab einer gewissen Grösse jedoch schwinden diese Vorteile zunehmend; die Steuerung der *Geschäfte* wird schwerfällig und unübersichtlich; schematische Handlungsabläufe bestimmen immer mehr das Geschäftsgebaren, der Kontakt mit dem *Kunden* vor Ort verliert sich, die Anfälligkeit für einen *Crash* steigt. – Siehe Aktuar, Bankbetriebsgrösse, optimale, Downsizing, Gibrat-Regel, Gigabank, Megamania, Multi-Boutique-Ansatz, Penrose-Theorem, Subsidiaritätsprinzip, Too big to save-Grundsatz.

Grossbankengesetz (Gesetz über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten; Big Bank Law, Law defining the area where credit institutions may maintain branches): Siehe Bankenentflechtung, deutsche.

Grossbetragszahlungen (large-value payments): *Zahlungen*, welche – ❶ im allgemeinen auf sehr hohe Beträge lauten, – ❷ in erster Linie zwischen *Banken* oder zwischen professionellen Finanzmarktteilnehmern erfolgen und – ❸ eine rasche und rechtzeitig

Abwicklung erfordern. – Siehe Kapitaltransfersystem, elektronisches, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, RTGS-System, Scheckeinzugsverfahren, imagegestütztes. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2006, S. 81 ff. (lehrbuchmässige Darstellung mit vielen Übersichten).

Grössen-Effekte (scale efficiency): Wenn nicht anders definiert die Vorteile, welche *Banken* durch *Konsolidierung* erzielen, manchmal auch Skaleneffekte (scale effects) genannt. Grössenvorteile werden vor allem in den kostenintensiven Bereichen des Research, des *Risikomanagements*, des *Investment Banking*, der Rechtsdienste und vieler Tätigkeiten im *Back-Off-Bereich* gesehen. - Dem sind jedoch immer auch die mit einem Zusammenschluss verbundenen Integrationskosten gegenüberzustellen. Diese entstehen zwangsläufig aus der Zusammenführung einer jeweils unterschiedlichen Organisationskultur (organisational culture, corporate culture). Das und wirkt sich mit einem *Aufwand* an Angleichung in (fast) allen Bereichen aus, wie vor allem bei der Entscheidungsfindung, bei Beziehungen zu Kollegen, Vorgesetzten, *Kunden* und Lieferanten sowie bei den Formen der Kommunikation. – Siehe Bankgrösse, Konsolidierung.

Grössenvertrauen (too big to fail-principle): Auf *Finanzmärkten* die *Erwartung* der Marktteilnehmer, dass im Falle von Krisen sehr grosse *Banken* durch *Staatshilfen* unterstützt werden. - Hier wird eine besondere *Moral Hazard*-Gefahr gesehen, weil die entsprechenden *Grossbanken* geneigt sein könnten, höhere *Risiken* einzugehen. Dies ist auch ein entscheidender Grund dafür, dass die *Aufsichtsbehörden* in der Regel *Grossbanken* besonders im Auge haben und jede Staatsgarantie für eine *Bank* als wettbewerbsverzerrend gilt. - Andererseits geniessen weltweit oder europaweit tätige *Institute* durch die *Erwartung* eines *Bail-out* im Krisenfall grundsätzlich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber kleineren *Banken*. – Siehe Bear Stearns-Pleite, Crash, Einzelfallentscheidung, Finanzmarkt-Interdependenz, Gewährträgerhaftung, Gibrat-Regel, Gigabank, Lehman-Pleite, Megamania, Rush to exit, Single Master Liquidity Conduit, Too big to fail-Grundsatz, Subsidiaritätsprinzip, Vertrauen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 74 f. (dort in Anmerkung

2 auch Hinweis auf wichtige Studie).

Grosskredite (large value credits): *Ausleihungen* an einen *Kreditnehmer*, die in der Regel zehn Prozent des haftenden *Eigenkapitals* einer *Bank* erreichen oder gar übersteigen. Grundsätzlich gilt für solche *Kredite* eine Meldepflicht; vgl. §§ 13-14 KWG. Grundsätzlich sind Grosskredite auf höchstens fünfundzwanzig Prozent des haftenden *Eigenkapitals* eines *Instituts* beschränkt. – Siehe Adressenausfall-Risiko, Arbeitsgruppe Evidenzzentralen, Euro-Evidenz, Evidenz-Zentrale, Gini-Koeffizient, Granularität, Grosskredite, Herfindahl-Hirschman-Index, Klumprisiko, Kontrahentenrisiko, Konzentrationsrisiko, Kreditereignis, Kreditversicherung, Millionenkredit, Solvenzrisiko, Value-at-Risk, Zentralkreditregister. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 22 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Konzentrationsrisiken in den Kreditportfolios der Banken und ihre Messung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 75 f. (Übertragung der Kreditrisiko-Minderungsvorschriften auf Grosskredite, S. 84: Übersicht zur Bestimmung des Verbriefungs-Risikogewichts), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 112 f. (Möglichkeiten der Berechnung eines geringeren Kreditrisikos), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 f. (Einzelheiten zur portfoliobezogenen Risikotragfähigkeitsrechnung [limit-based backstop regime]; Vereinfachung des Meldewesens; geplante Guidelines der CEBS-Arbeitsgruppe).

Growth Fund (so auch im Deutschen gesagt, seltener mit **Wachstumsfonds** ins Deutsche übersetzt)): *Kapitalanlagegesellschaft*, deren Geschäftspolitik in erster Linie auf *langfristigen* Vermögenszuwachs abzielt.

Groupe de Contact, GdC (so auch im Deutschen): Im Jahr 1972 eingesetzte Arbeitsgruppe auf gesamteuropäische Ebene mit dem Ziel einer Angleichung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in Europa. Sie dient darüber hinaus dem Informationsaustausch bei vertraulichen bankaufsichtlichen Einzelfragen. Sie ist seit 2003 dem *Committee of European Banking Supervisors (CEBS)*. - Seit 2006 ist bei der Groupe

de Contact ein Arbeitskreis Subgroup on Operational Networks (SON) eingerichtet mit dem Auftrag, die nationalen *Aufsichtsbehörden* für die Bankengruppen mit wesentlicher grenzüberschreitender Tätigkeit in Europa an einen Tisch zu bringen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 67 f., S. 71, Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 48 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 54 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 43 ("Architektur"-Übersicht), S. 47 (dort über die Errichtung der Arbeitsgruppe "Common Reporting"), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 59 f. (Einrichtung der SON) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Gründerbank (parent bank): Ein (meist in öffentlichen Besitz befindliches) *Institut* mit der Hauptaufgabe, Existenzgründer sowie *kleine und mittlere Unternehmen* zu bedienen. – Siehe Burn Rate, Business Angel, Drittphase-Finanzierung, Inkubator, Leveraged Buy-out, Liebesgeld, Mikro-Finanzierung, Private-Equity-Finanzierung, Qard al-Hasan, Risikokapital, Seed Capital, Sweet Equity.

Gründerkrach (eighteen seventies crash): In Westeuropa und in den USA setzte zwischen 1871 und 1873 ein *Boom* ein, in dessen Verlauf die Lenkungsfunktion des *Zinses* stark beeinträchtigt wurde. Es kam 1873 zu einem schmerzhaften *Crash*; am Freitag, den 9. Mai 1873 wurde um 13 Uhr die Wiener Börse polizeilich geschlossen. - Die britische *Zentralbank* erhöhte im Verlauf des Jahres 1873 ihren *Diskontsatz* nicht weniger als vierundzwanzig Mal, um den *Boom* in England abzubremsen. Dies gilt als Lehrbuchbeispiel erfolgreicher *Zentralbankpolitik*. – Siehe Schwarzer Freitag.

Grundkapital (initial capital; original stock): ① Das Anfangskapital (Startkapital) eines Unternehmens, in älteren Dokumenten auch *Legegeld* genannt. – ② Der *Wert* der ausgegebenen *Aktien* einer Aktiengesellschaft. – Siehe Einlage, Nominalkapital Seed Capital.

Grundstimmung (prevailing tone; undertone): An der *Börse* die kurzfristigen, Käufe und Verkäufe bestimmenden *Erwartungen* der Marktteilnehmer in Bezug auf die Gesamtwirtschaft, einschliesslich der (welt)politischen Lage. – Siehe Bewertbarkeit, Sentiment, Spielbank-

Doktrin.

Grundvermögen (immovable property): Bemessungsgrundlage bei Erhebung der Grundsteuer (als dem Ertrag des Grundvermögens). Die genau Berechnung ist in den jeweiligen Steuergesetzen geregelt. – Siehe Gewerbekapital, Vermögen.

Gruppendiversifizierungs-Effekte (group diversification effects): Aufsichtsrechtlicher Begriff in Zusammenhang mit *Solvency-II*. Man versteht darunter bei einem Versicherungskonzern den Unterschied zwischen der Summe der einzelnen *Eigenkapitalquoten* der Tochterunternehmen (subsidiaries) und der *aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquote* des Konzerns (group) gesamthaft. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 54 (CEIOPS-Empfehlungen).

Gruppe verbundener Kunden (group of connected customers): Aufsichtsrechtlicher Begriff, definiert als – ❶ zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die (wenn nicht das Gegenteil nachgewiesen wird) im Hinblick auf einen *Kredit* insofern eine Einheit bilden, als eine von ihnen zu einer unmittelbaren oder mittelbaren *Kontrolle* über die andere oder die anderen befugt ist oder – ❷ zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, zwischen denen kein Kontrollverhältnis im Sinne von ❶ besteht, die aber in Hinblick auf den *Kredit* als Einheit anzusehen sind, weil zwischen ihnen Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass wenn einer dieser *Kunden* in finanzielle Schwierigkeiten gerät, die anderen oder alle auf Rückzahlungsschwierigkeiten stossen. – Siehe Aktiva-Qualität, Ausfall-Risiko, Beherrschung, Beteiligung, qualifizierte, Gini-Koeffizient, Granularität, Herfindahl-Hirschman-Index, Herstatt-Pleite, Klumpenisiko, Kontrahentenrisiko, Konzentrationsrisiko, Kreditereignis, Kreditversicherung, Kumul, Kunde, fauler, Millionenkredit, Solvenzrisiko, Value-at-Risk.

Grutgeld (spice blend fee): ❶ *Bezahlung* des Brauers an den Gruter (= Würzmeister) für die Lieferung der Grut (= Kräutermischung als Würze für das Bier). – ❷ *Abgabe*, die zunächst beim Gruter erhoben wurde und später in die Biersteuer einging.

Gespinstgeld auch **Gespunstgeld** (weaving soccage release pay): Frühere *Zahlung*, um die Verpflichtung des Spinnens (von Fasern wie Haar, Nessel, Flachs, Hanf) für die Herrschaft abzulösen. – Siehe Freikaufgeld, Frongeld.

GTC-Auftrag (good-till-cancelled order; im Deutschen in der Regel in dieser Abkürzung gebraucht): An der *Börse* eine *Order*, die bis auf Widerruf gültig ist. – Stop-Auftrag, Tagesauftrag.

Guilloche (guilloche): Fein gezeichnete Muster als parallele Linien (Fadenguilloche) oder ineinander verschlungene geometrische Kurven (Wellenguilloche), manchmal auch zu einem bestimmten Ziermuster ausgestaltet (Ornamentguilloche, wie auf den Geldscheinen der *EZB*). Auf *Banknoten*, *Karten* und *Wertpapieren* gedruckt, sollen sie das Fälschen dieser *Papiere* erschweren. Inwieweit sie heute diesen Zweck (noch) erfüllen, ist bestritten. – Siehe Fälschungssicherung.

Gulden, auch **Gülden** und **Guldein** (guilder): ① Alte *Münze* in Deutschland, Österreich und den Niederlanden, deren Metall, anders als der Name vermuten lässt, nicht unbedingt aus Gold bestand. - Die *Kaufkraft* der alten Gulden muss aus dem jeweils üblichen Verdienst eines Tagelöhners errechnet und darf nicht durch "rekurrenten Anschluss" (mehr oder minder genaue Umrechnungs-Tabellen) ermittelt werden. – ② Die Währungseinheit (NLG) der Niederlande bis zur Einführung des EUR im Jahr 1999. – Siehe Amalfiner, Dareiko, Florentiner, Münze, Numismatik, Stater.

Gussgeld (high water compensation): Früher an den Schiffsführer im Binnenflussbereich eigens zum *Frachtgeld* hinzutretende *Zahlung*, wenn das Schiff infolge Hochwassers unplanmäßige Liegezeiten hinnehmen musste; Guss = hier. Überschwemmung. – Siehe Fährgeld, Furtgeld, Hafengeld, Halage, Ladegeld, Kalfatergeld, Kapplaken, Krangeld, Leichtergeld, Liegegeld, Manifestgeld, Reedergeld, Sperrfrachtgeld, Tonnengeld, Transitgeld, Wartegeld.

Gut, öffentliches auch **Kollektivgut** (public good, social good): Eine

Ware oder *Dienstleistung*, die – ❶ allen Menschen eines gesellschaftlichen Verbunds zur Verfügung steht,– ❷ wobei es jedoch bei der Nutzung durch eine Person zu keiner Beeinträchtigung anderer kommt; es findet also kein Kampf um den Vorrang (rivalry in consumption) statt. Als Beispiel werden oft Rechtssicherheit (legal security), Hochwasserschutz (flood protection) und Verkehrsadern (traffic arteries) genannt. - Als öffentliches Gut gilt auch das *Finanzsystem* als ein Bündel miteinander vermaschter, dicht verknoteter und vielfach verwobener *Dienstleistungen*. Die *Finanzstabilität* als das reibungslose Funktionieren des *Finanzsystems* ist in der heutigen Gesellschaft mindestens ebenso wichtig wie ein störungsfrei ablaufendes Verkehrssystem, Gesundheitssystem, Kommunikations- und Informationssystem, Rechtssystem oder Bildungssystem. Ja es wird zurecht darauf hingewiesen, dass ein wohlgeordnetes *Finanzsystem* die Voraussetzung für den geregelten Ablauf in sämtlichen anderen Sozialsystemen sei. Der Grund liegt darin, dass bei Störungen im *Finanzsystem* in der Regel auch die Masstabeigenschaft des *Geldes* beeinträchtigt wird. Das *Geld* aber wird als Nenner aller in diesen Systemen zu rechnenden Preise und *Werte* verwendet. – Siehe Money-matters-Theorem.

Güter (goods): Im Sinne der Wirtschaftslehre brauchbare Mittel, denen Seltenheit (scarcity), Nutzen (utility: die dem Gut anhaftende Eigenschaft, um dessentwillen es von Menschen begehrt wird) und Erreichbarkeit (possibility of human control) zukommt. - Nach ihrer Gestalt unterscheidet man – ❶ materielle Güter (Sachgüter [physical goods], in der Terminologie der deutschsprachigen amtlichen Statistik Waren [commodities] genannt): sie haben greifbare, sachliche Eigenschaft und – ❷ immaterielle Güter (*Intangibles* [intangibles]), wie alle *Dienstleistungen* (services) sowie Rechte und Verträge jeder Art (beispielsweise Patente, Markenrechte *Forderungen* und *Verbindlichkeiten*). - Der Begriff "Güter" (Menschen) ist also ein Oberbegriff. "Waren" (Männer) und "Leistungen" (Frauen) sind die beiden im zugeordneten Unterbegriffe. Daher ist es logisch falsch, von "Güter und Dienstleistungen" (Menschen und Männer) zu sprechen, wie selbst hochbezahlte Direktoriumsmitglieder der Deutschen Bundesbank dies tun. – Siehe Gut, öffentliches, Vermögen, Vermögenswerte.

Güter, börsenfähige (marketable goods): ① Grundsätzlich alle Waren und Leistungen, für die das sog. Ausschluss-Prinzip (exclusion principle) gilt: nämlich dass für das entsprechende Gut Eigentumsrechte – ① genau abgrenzbar und auch – ② rechtlich durchzusetzen sind. – ② In der Praxis Waren und *Finanzinstrumente*, die nach der jeweiligen *Börsenordnung* die Voraussetzung zur Zulassung (negotiability) erfüllen.

Güter, kaufhäufige (steady [daily] bought goods, necessities, essential goods): Waren und Leistungen des täglichen Bedarfs, deren Erwerb unaufschiebbar ist. Diese beanspruchen das Budget des *Privathaushalts* vorrangig, weil sie zur Aufrechterhaltung des gewöhnlichen Lebensstandards wichtig sind. In der Inflationswahrnehmung spielen sie die zentrale Rolle. Denn eine auf diese Weise hohe *gefühlte Inflation* lässt weiter eine hohe *Inflation* erwarten. Daher sparen die *Privathaushalte*, um sich mit dem Ersparten gegen weiter steigende Preise bei den kaufhäufigen *Gütern* abzusichern. - *Privathaushalten* mit niedrigem Einkommen bleibt in diesem Fall allein die Möglichkeit, den Konsum einzuschränken: die Konsumneigung (propensity to consume) sinkt. – Siehe Angstsparen, Inflation, gefühlte, Inflationserwartungsrate, Inflation Targeting, Preisempfinden, Preisvergleich, Referenzpreis, Teuro, Vorschatten-Effekte, Warenhorte, Wohnungsmieten, Zweitrunden-Effekte.

Güterkorb (market basket; sample of goods): Ein festgelegtes Bündel an Waren und *Dienstleistungen*, an dem Geldwertänderungen gemessen werden. Muss man zum Kauf dieser Menge im Zeitverlauf mehr (weniger) ausgeben, so ist offenbar der *Geldwert* gesunken (gestiegen). - Logisch und sachlich falsch ist der weit verbreitete Ausdruck "Warenkorb"; denn in der deutschen statistischen Fachsprache und so auch bei der *EZB* ist "Güter" der Oberbegriff, "Waren" (dinghafte Gegenstände) und "*Dienstleistungen*" sind die Unterbegriffe. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2008, S. 39 (Güterkorb mit 40 Waren und Dienstleistungen).

Gütestelle auch **Schlichtungsstelle** (arbitration committee; Jury): Auf dem *Finanzmarkt* eine Einrichtung, deren Aufgabe es ist, Streitfälle

aussergerichtlich zu beizulegen. – Siehe Schiedsverfahren.

Gutgeführt (well managed): Begriff aus dem Aufsichtsrecht der USA in Zusammenhang mit dem Gramm-Leach-Bliley-Gesetz (GLB Act) aus dem Jahre 2000. Der Rang einer Gutgeführten Bankholding (bank holding company, BHC) wird darin sehr genau anhand verschiedener *Rating*-Vorgaben festgestellt. So sollen die *Ratings* für bestimmte operationelle *Posten* in der Konzernbilanz die Stufe 1 oder 2 (von 5 vorgegebenen Stufen) haben, und es muss auch die Qualität des Managements bewertet sein. Ausserdem ist der Nachweis zu erbringen, dass Bankdienstleistungen vor Ort in befriedigendem Masse angeboten werden. – Siehe CAMELS, Community Reinvestment Act, Glass-Steagall-Gesetz, Gutkapitalisiert, Holding.

Guthaben (credit balance; assets): ① Der Kredit-Saldo eines Kontos: die Belastungen überschreitende Gutschriften, im älteren Schrifttum auch nur Haben. – ② Andere Bezeichnung für *Vermögen*, in älteren Dokumenten auch Habschaft(en). – Siehe M1.

Guthaben, verfügbares (available funds, cash in hand): Wenn nicht anders definiert, *Bargeld* und Bargeldbestände einer Wirtschaftseinheit auf dem Konto; manchmal werden auch die *Sichteinlagen* hinzugezählt.

Gutjahrgeld (new-year feast due): Satzungsmässige *Zahlung* der Mitglieder eines Vereins (früher auch einer Zunft), in erster Linie bestimmt für das gemeinsame Neujahrsessen. – Siehe Pfeffergeld, Zunftgeld.

Gutkapitalisiert (well capitalised): Begriff aus dem Aufsichtsrecht der USA. - In Zusammenhang mit dem Gramm-Leach-Bliley-Gesetz (GLB Act) aus dem Jahre 2000 muss eine Bankholding (bank holding company, BHC) ein bestimmtes, im einzelnen sehr genau vorgeschriebenes *Risikomanagement* nachweisen. - Eine Auslandsbank gilt nach dem amerikanischen Aufsichtsrecht dann als gutkapitalisiert, wenn ihre Heimataufsicht bestimmte Vorgaben festgestellt hat. – Siehe CAMELS, Community Reinvestment Act, Gutgeführt, Holding.

Gutschein (coupon; barter slip): ① Ein Schriftstück oder ein elektronisch zu nutzender Beleg, welcher dem Inhaber den Bezug einer Ware (etwa die neue Schöpfung eines Confiseurs) oder einer *Dienstleistung* (etwa die Prüfung der Brille bei einem Optiker) zusichert. – ❶ In der Regel handelt es sich um einen Geschenk-Gutschein (gift cheque, gift voucher). Der Aussteller ist hierbei jedem Dritten gegenüber rechtlich zur Einlösung verpflichtet, auch wenn der Name eines Berechtigten eingetragen ist. Ein unbefristeter Gutschein kann in Deutschland drei Jahre lang eingelöst werden. – ❷ Ein Umtausch-Gutschein (conversion coupon) ist dann gegeben, wenn der *Kunde* eine zuvor gekaufte Ware an den Händler zurückgibt, und der Händler im Gegenzug einen Beleg über den entsprechenden *Betrag* ausstellt. – Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Gutscheininhaber grundsätzlich keinen Anspruch auf Auszahlung des *Wertes* in *Geld*. Insofern sind Gutscheine auch nicht als *Geldsurrogate* anzusehen, und ihr Verkehr unterliegt ausschliesslich dem Privatrecht. – ❸ *Tausch-Gutschein*: ein an die Stelle des Geldes tretende Urkunde.

Hafen, sicherer (safe haven): Zufluchtsstätte für Geldanleger, – ❶ entweder auf eine bestimmte *Währung* (wie den USD, CHF oder den EUR), – ❷ auf ein bestimmtes Land oder – ❸ auf bestimmte Titel (wie *indexierte Anleihen* oder *Staatsanleihen*) bezogen. – Siehe Anleihe, indexgebundene, Aufwertungsdruck, Bargeldkontrolle, Condor-Anleihe, Fluchtgeld, Geldheimat, Geld, heisses, Gnomen von Zürich, Institution, Kapitalstrom-Paradoxon, Spill-over-Effekt, Swap, inflationsindexierter. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 37 (Sog zu Staatsanleihen nach Verwerfungen auf dem Finanzmarkt), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2010, S. 43, S. 56 (der CHF als sicherer Hafen in der Finanzkrise), S. 48 f. (der USD als sicherer Hafen während der Finanzkrise).

Hafengeld (harbour due[s]; keelage): ① Von Reedern, Verfrachtern, Magazineuren und (Container)Lagerern (dann auch im Englischen: storage) geforderte *Zahlung* in *Bargeld* für die Benutzung von Häfen sowie deren Anlagen und Einrichtungen; siehe § 621 HGB. – ② Von Fahrgastschiffen zu entrichtende *Zahlung* in *Bargeld* für das Anlegen im Hafen, berechnet heute bei Luxuslinern als feste Geldsumme oder nach

der Anzahl der Landgänger. – Siehe Abfertigungsgeld, Ankergeld, Bordinggeld, Fremdhafengeld, Furtgeld, Kaigeld, Krangeld, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturm geld, Lotsengeld, Mützensgeld, Pfundgeld, Räumegeld, Schleusengeld, Tonnengeld.

Haferzinsgeld (oat soccage redemption payment): Frühere *Zahlung* an den Grundherrn, um die Pflichtigkeit (Fron) zur Lieferung einer bestimmten Menge an Hafer (Haber, oat) abzulösen. – Siehe Freikaufgeld, Frongeld.

Haftgeld (bargain money; bail money): ① Die zur Sicherung der Vertragstreue im voraus bezahlte *Summe*. – ② Bei Antritt eines (öffentlichen) Amtes geforderte *Kaution*, die in der Regel verzinslich angelegt, allfälligen Veruntreuungen vorbeugen sollte. – Siehe Angeld, Douceur, Einschuss, Gewährgeld, Ingeld, Legegeld.

Haftpflichtversicherer ([legal] liability insurance): Die für den *Finanzmarkt* aufgrund der Beitragseinnahmen und der Vermögensanlage wichtigen Unternehmen unterliegen in Deutschland der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Die Behörde prüft in *Stress-Tests* auch deren *Solvabilität*. – Vgl. Statistik 2005 der BaFin (Erstversicherungsunternehmen), S. 62 ff (ausführliche Informationen und Nachweise).

Haftungsverbund (loss-sharing agreement): ① Als aufsichtsrechtlicher Begriff die Gesamtheit aller gruppeninternen Beziehungen in einem Bankkonzern (bank group), die eine über das Beteiligungskapital hinausgehende *Verbindlichkeit* begründen können. – ② Innert einer Bankengruppe (etwa. Sparkassen) eingerichteter *Fonds*, der bei allfälligen Schwierigkeiten der Mitglieder in Bezug auf die *Liquidität* sichernd eintritt. – ③ Eine Vereinbarung zwischen den Teilnehmern eines *Überweisungs-* oder Verrechnungssystems zur Verteilung eines allfälligen *Verlustes*. Dieser kann entstehen, wenn ein oder mehrere Teilnehmer ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können. Die Vereinbarung legt fest, wie der *Verlust* gegebenenfalls auf die betreffenden Partner umgelegt wird. – Siehe Abwicklungssysteme, Risikotragfähigkeit.

Haftzettel (post-it label): Früher bei Wechseln eine angeheftete Erklärung, in welcher der Einreicher allfällige Unklarheiten (formelle Mängel wie etwa in Bezug auf den Fälligkeitstag: hier sei das Datum unleserlich) bereinigt und durch Unterschrift bestätigt.

Hägergeld auch **Hegergeld** (field guard fee; bull-roarer fee): ① In alten Dokumenten eine gemeindliche *Umlage* zur *Bezahlung* des Hägers (Hagemanns, Hegners: Flurschützen, Pfänders); Hagen = hier: eingehetzte Grundstücksfläche. – ② *Gebühr* an den Stierhalter bei Besprungung (Besamung) einer Kuh; Hagen = hier: Zuchtbulle, in alten Dokumenten auch Munni genannt. – Siehe Flurgeld, Hamegeld.

Halage (haulage fee): In älteren Dokumenten die *Zahlung* an den Treidler, nämlich – ① an eine Person, die durch Muskelkraft bzw. mit eigenem Zugvieh (draught cattle) – ② ein Schiff – ③ auf einem Treidelpfad (auch Leinpfad, Treppelweg und Reckweg genannt) – ④ vom Ufer aus stromaufwärts zieht. - Die Treidler waren an den europäischen Flüssen zumeist gewerbsmässig arbeitende Schiffszieher. Es betätigten sich aber auch ausserhalb der Feldbestellungszeiten und vor allem in den Wintermonaten flussangrenzende Bauern als Treidler, was ihnen ein *Zubrot* einbrachte. - Das Aufkommen maschinengetriebener Wasserfahrzeuge (Dampfschiffe auf den europäischen Flüssen ab etwa 1830) machte das Treideln (auch Halferei genannt) überflüssig und führte zu einer beträchtlichen Senkung der Transportkosten vor allem für Massengüter (bulk goods) wie Salz oder Kohle – Siehe Gussgeld, Rheinoctroi.

Halbgeld (half due; detoriated money): ① Frühere Bezeichnung für einen ermässigten Satz bei allen vorkommenden *Abgaben*, in der Regel die Hälfte des Hebesatzes (rate of assessment). – ② Heute abfällig für eine *Währung* gesagt, die durch *Inflation* an *Kaufkraft* verloren hat. – Siehe Assignaten.

Hallage (storage charge): In älteren Dokumenten eine *Abgabe* als Lagergeld für Waren, die in einer Halle gestapelt und verkauft werden.

Halling (halfpenny): Früher eine Kleinmünze im *Wert* von einem halben

Pfennig. – Siehe Goldmark, Mark, Münze, Reichsmark, Ort, Taler.

Haltefrist (lock-up period, prescribed holding period): Allgemein die Auflage, einen *Vermögensgegenstand* nicht vor einer vertraglich festgelegten Zeit zu verkaufen. – Siehe Verkaufsbeschränkungen.

Haltekosten (carrying charge, cost of carry): Positive oder negative Netto-Finanzierungs-kosten des Besitzes eines Kontraktgegenstandes ohne Berücksichtigung allfällig zu entrichtender Steuern. Sie setzen sich zusammen – ❶ bei Waren aus den Lagerkosten, Versicherungsprämien und den *Zinsen* für die *Finanzierung* des Erwerbs der Waren, – ❷ bei *Finanzinstrumenten* aus den Erwerbskosten abzüglich der Zinserträge und Dividenden.

Hamegeld (gin fee): Frühere *Abgabe* an den Jäger, der flurschädigendes Wild einfing; der Hame und der Hamen (gin) = Fangnetz. – Siehe Flurgeld, Hägergeld, Hutgeld.

Hammelgeld (mutton fee): Von Schafhaltern in Deutschland früher zu entrichtende *Abgabe* (Schnitthammelgeld). Ursprünglich für das Weiden auf herrschaftlichem Grundbesitz geforderte, in Waren (Erzeugnissen der Landwirtschaft) und später geldliche Entschädigung, wurde das Hammelgeld immer mehr ausgeweitet und beschäftigte daher selbst das Reichskammergericht. Indessen waren Schafherden in früherer Zeit zur Mast und Wollerzeugung ökonomisch von sehr grosser Bedeutung, und die *Abgabe* wirkte daher in vielfacher Weise hinderlich auf das textilwirtschaftliche Gewerbe. – Siehe Frongeld, Kalbgeld.

Handel, amtlicher (official trading): Für in diese Form des Handels an *Börsen* einbezogene *Wertpapiere* führte ein öffentlich bestellter, vereidigter *Kursmakler* das Orderbuch (*Skontro*), auf dessen Grundlage die Feststellung der Kurse erfolgte. Der amtliche Handel war eine Besonderheit der deutschen Börsen seit 1896 und wurde 2002 durch den *amtlichen Markt* abgelöst. Der amtliche *Kursmakler* (official broker) wurde durch die Rechtsfigur des *Skontroführers* ersetzt. – Siehe Börsenmakler, Börsenpreisfindung, Kursmakler.

Handelbarkeit auch **Fungibilität** (fungibility): Wenn nicht anders definiert die Möglichkeit, *Finanzprodukte* jederzeit zu einem angemessenen *Preis* auf dem *Finanzmarkt* verkaufen zu können, um sich so *Bargeld* zu verschaffen. Verschliesst sich diese Möglichkeit, wie etwa im Zuge der *Subprime-Krise* (in the slipstream of the turmoil surrounding sub-prime crisis), so kann es sehr leicht zu Liquiditätsproblemen mit weitreichenden Folgewirkungen bei *Instituten* kommen. – Siehe Flüssigmachung, Liquiditätsformen, Marktliquidität. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 103 (durch fehlende Handelbarkeit aufgetretene Engpässe).

Handelsbestand (held for trading, HfT): Bei einem *Institut* alle *Papiere*, die mit der Absicht einer baldigen Veräußerung (held for trading) erworben wurden. – Siehe Handelsbuch, Wertpapiere, zur Veräußerung verfügbare.

Handelsbildschirm auch **Remote Membership** (trading screen): Der Betreiber eines ausländischen Marktes für *Finanzinstrumente* bietet allfälligen *Kunden* den unmittelbaren elektronischen Zugang zum Handel in dem betreffenden Markt an. Solche Anerbieten sind erlaubnispflichtig. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 153 (Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 178 (vier Betreibern ausländischer Märkte ist eine Erlaubnis seitens der BaFin erteilt).

Handelsbuch (account book, commercial business): Bei *Banken* das *Portfolio* mit *Finanzinstrumenten*, die – ❶ zur *kurzfristigen* Handelszwecken (also zum Wiederverkauf) oder – ❷ im Eigenbestand zwecks Erzielung eines *Gewinns* gehalten werden. In § 1 a KWG wird das Handelsbuch vorgeschrieben. – Siehe Anlagebuch, Bankbuch, Regelgleichheit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 76 (neue Rechtslage), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 113 (neue Vorgaben; Zurechnung von Waren).

Handelsbuchinstitut (own business institution): Begriff des deutschen Rechts: *Institute*, die den *Eigenhandel* betreiben, unabhängig davon, ob

dieser als Dienstleistung für Dritte erfolgt oder nicht. Dem Handelsbuch werden daher alle *Positionen* in *Finanzinstrumenten*, handelbaren *Forderungen* und *Anleihen* zugeordnet, die zum Zwecke der Erzielung eines Eigenhandelserfolges durch Ausnutzung *kurzfristiger* Preisschwankungen und Unterschieden zwischen Kauf- und Verkaufspreisen im Eigenbestand gehalten werden. – Vgl. § 1, Abs. 12 KWG.

Handelsergebnis (trading result): Bei einer *Bank* der Saldo der *Erträge* und *Aufwendungen* aus dem *Eigenhandel* in *Wertpapieren*, *Finanzinstrumenten* (insbesondere *Derivaten*), *Devisen* und *Edelmetallen*, die zu *Marktpreisen* (*Mark-to-Market-Ansatz*) bewertet werden. Die *Position* umfasst auch jenen Teil der laufenden *Zinsen*, *Dividenden* und *Refinanzierungsbestandteile*, welcher den Handelsaktivitäten beizuordnen ist. – Siehe Ergebnis, operatives, Gewinn, Handelsbuch.

Handelskapital (commercial stock; stock in trade): ① Das nach bestimmten buchhalterischen Regeln festgestellte *Vermögen* eines Unternehmens. – ② In der marxistischen Terminologie (im Unterschied zum *Industriekapital*) die Gesamtheit der Kaufleute, die Waren einkaufen und verkaufen, und in aller Regel negativ ("Wucherkapital") beurteilt.

Handelskredit (business loan, trade credit): Wenn nicht anders definiert, in der Aussenhandels-Statistik – ① gewährte und in Anspruch genommene Zahlungsziele im Güterverkehr mit dem Ausland sowie – ② geleistete und empfangene Anzahlungen beim Export und Import von Grossanlagen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 17 ff. S. 34 (Übersicht; Probleme der Erfassung).

Handelsplattform (electronic communication network; alternative transaction system): Der ausserbörsliche Handel mit *Finanzinstrumenten* über das Internet. Die *Aufsichtsbehörden* in Deutschland betrachten dies als erlaubnispflichtige Bankgeschäfte oder *Finanzdienstleistungen*, auch wenn die Transaktionssysteme keine *Börsen* nach dem Börsengesetz sind. – Siehe Devisenhandel,

computerisierter, Geldmarkt, Markt, vierter, Vorhandelstransparenz, Wertpapiermarkt. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 153 f. (Neuregelung des Rechtsrahmens; Veröffentlichungspflichten).

Handelssystem, alternatives (alternative trading system) auch **Handelssystem, elektronisches** (exchange electronic trading): Elektronisches Verfahren, welches - ohne *Börse* zu sein - wie im börslichen Handel Angebot und Nachfrage nach *Wertpapieren*, *Geldmarktinstrumenten* oder *Derivaten* nach einheitlichen Regeln mit dem Ziel des Vertragsabschlusses zusammenführt; vgl. auch § 58 ff. BörsG. Dabei werden praktisch rund um die Uhr alle Kauf- und Verkaufsaufträge der zugelassenen Teilnehmer (licensed members) in einem zentralen Computersystem gegenübergestellt. Neben *Banken* nehmen vermehrt auch *Zentralbanken*, *Versicherungen*, *Kapitalanlagegesellschaften* und grosse Unternehmen am Handel in elektronischen Systemen teil. - In Deutschland unterliegen Betreiber elektronischer Handelssysteme der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Computerböse, Devisenhandel, computerisierter, Eurex, Handelsplattform, Handelssystem, multilaterales. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 46, Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 177 f. (die Zunahme alternativer Handelssysteme wirft besondere aufsichtliche Fragen auf).

Handelssystem, multilaterales, MTF (multilateral trading facility): Ein von einem *Finanzdienstleister* eingerichtetes und unterhaltendes Netzwerk mit dem Ziel, eine Vielzahl von Anbietern und Nachfragern auf dem *Finanzmarkt* nach bestimmte Regeln zusammenzuführen. Gemäss der *Markets in Financial Instruments Directive* der EU bestehen für solche Dienstleister umfangreiche *Offenlegungspflichten*. Der Betrieb eines solchen Systems gilt in Deutschland (seit 2006) als Wertpapier-Dienstleistung. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 144 (Konkurrenz zu Börsen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 152 f. (Überwachung; Erlaubnisfragen für ausländische MTFs), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 177 f. (die Zunahme alternativer Handelssysteme wirft Fragen auf).

Handelsüberwachungsstelle (trading monitoring department): In

Deutschland bei den *Börsen* angesiedelte Kontrollorgane, die Unregelmäßigkeiten im Börsenverkehr sowie *Insider-Transaktionen* aufspüren und der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis bringen; vgl. § 4 BörsG (dort genaue Aufgabenbeschreibung). Die Handelsüberwachungsstelle ist unabhängig von der Börsengeschäftsführung. – Siehe Beobachtungsliste, Compliance, Nominee, System Securities Watch Application, Whistleblower.

Handelsumlenkung (trade diversion): Die Behauptung, dass in einer Währungsunion (nach Wegfall vor allem des *Wechselkurs-Risikos*) die Zunahme des innergemeinschaftlichen Handels auf Kosten des Güterausstauschs mit dem Rest der Welt gehe. Empirische Studien haben gezeigt, dass dies für das *Eurogebiet* nicht zutrifft. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 35 (keine Handelsumlenkung im Eurogebiet; Literaturverweise).

Handgeld (prestation money): ① Aus der alten Hof-Schatulle (regent's casket) hervorgegangene Privatkasse des Landesherrn. – ② Leitenden Mitarbeitern ohne Einzelbelegpflicht zur freien Verfügung gestellter *Betrag*, in der Regel in *Bargeld*, zur Begleichung kleinerer *Ausgaben* (Vertrauens-Spesen; free expenses); in alten Dokumenten auch Hadergeld genannt; hadern = hier: schachern, feilschen. – ③ Zur unmittelbaren oder mittelbaren Bestechung eingesetztes *Geld* (bribe money; in der Bedeutung eines zu diesem Zweck angelegter *Betrages*: slush fund). – ④ Von *Bieter*n an Entscheidungsträger der *Zielgesellschaft* bezahlte *Summen*. – ⑤ Bei Immobilienkäufen übliche Vorauszahlung in *Bargeld* an den Verkäufer, um den notariell beurkundeten *Preis* der Immobilie niedriger zu halten und dadurch Grunderwerbssteuer (real estate transfer tax) zu ersparen. – ⑥ Andere Bezeichnung für das *Bedienungsgeld*. – ⑦ In Bordellen die *Einnahme* einer Dirne vom erster Freier am Tag (first punter pay). – ⑧ In alten Dokumenten manchmal auch allgemein in der Bedeutung von *Bargeld*. – Siehe Anerkennungsprämie, Angeld, Begrüßungsgeld, Douceur, Geld, weiches, Reedergeld, Schmiergeld, Supplikationsgeld, Transaktionsbonus, Trinkgeld.

Handlungsbereitschaft (readiness to act): In Zusammenhang mit der *Geldpolitik* allgemein die Neigung einer *Zentralbank*, bestimmte *Massnahmen* zu ergreifen. - Wie die Geschichte lehrt, stärkt öffentlicher Druck auf eine (unabhängige) *Zentralbank* nicht deren Wille, von aussen an sie herangetragene Empfehlungen in die Tat umzusetzen. Manche gehen gar soweit zu behaupten, dass versuchte Einflussnahme auf die *Zentralbank* - vor allem seitens Politiker - die Handlungsbereitschaft mindert. – Siehe Codewörter, Poltergeist.

Handschein (note of hand): ① Bescheinigung über eine Summe *Geldes*, die in Kürze zurückbezahlt werden soll. Besonders im kaufmännischen Verkehr zwischen vertrauten Geschäftspartnern bis ins 19 Jht verbreitete Form eines Zahlungsversprechens; heute selten geworden. Seiner Rechtsnatur nach ist der Handschein ein abstraktes Schuldversprechen, d.h. ein Vertrag, in welchem eine *Zahlung* in der Weise versprochen wird, dass das Versprechen den Anspruch selbständig begründet. – ② In der alten Rechtssprache auch allgemein die mit persönlicher Unterschrift versehene Ausfertigung eines Dokumentes (chirographum). – Siehe Promesse.

Handschuhgeld (glove due; bribe): ① Frühere Bezeichnung für eine ortsübliche *Zahlung* (wie etwa des Paten an den Pfarrer des Täuflings) oder einer *Gebühr* (wie etwa bei einer akademischen Prüfung). – ② Heute noch teilweise gesagt für *Schmiergeld* in der Bedeutung *Zahlung* an Amtspersonen, um sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen. – Siehe Douceur, Draufgeld, Handgeld, Transaktionsbonus, Trinkgeld.

Hands-on-Prinzip (so auch im Deutschen gesagt): Ein Investor (auch *Bank*, *Kapitalanlagegesellschaft*) verbindet mit einem *Darlehn* an ein Unternehmen den Anspruch, (wichtige) Entscheidungen der Geschäftsleitung unmittelbar mitbestimmen zu können. Geschieht das nicht bzw. die Kontrolle des Managements nur indirekt (etwa über Vertreter im Aufsichtsrat), so spricht man von Hands-off-Prinzip. – Siehe Beteiligungsgesellschaft.

Hängeposition auch **Liegenbleiber** (hangover securities): *Wertpapiere*, die eine *Bank* entgegen ihrer Absicht (jetzt) nicht auf dem Markt

absetzen kann, weil die Nachfrage fehlt.

Hard claim (so auch im Deutschen gesagt): Eine Schuld, über die sich nicht diskutieren lässt; der Schuldner kann den Geldgeber nicht dazu bewegen, auf die *Zahlung* zu warten. Gesamthaft gesehen sind alle *Kredite* der *Banken* Hard claims; schon deswegen, weil sich eine *Institut* aus organisatorischen Gründen nicht in Verhandlungen mit Tausenden von Kreditnehmern verlieren kann, die gewährte *Darlehn* nicht zurückzahlen wollen bzw. vereinbarte Kreditverträge nicht einzuhalten gedenken. – Siehe Einzug, Kunde, fauler, Ziel.

Hardesgeld (herad due): Früher eine *Abgabe* für den Finanzbedarf der Harde. - Eine Harde war im Norden (wie etwa in Schleswig) zunächst eine lose Siedlungsgemeinschaft. Die Besammlung der Einwohner (Hardesthing; herad thing) wählte Hardsesvogt (herad governor). Später entwickelten sich daraus untere Verwaltungsbehörden; und ab dem 17 Jht. begann die Landesherrschaft, Juristen als Hardsesvögte einzusetzen. Im Laufe der Zeit entstanden aus den Harden die heute üblichen Verwaltungseinheiten (Amtsbezirke, Kreise).

Harmonisierter Verbraucherpreisindex, HVPI (harmonised index of consumer prices, HICP): Preisindex, zusammengesetzt aus den Lebenshaltungskosten-Indizes (Indizes der Konsumentenpreise) der einzelnen Mitgliedstaaten des *Eurosystems*. Er wird bei den geldpolitischen Zielen der *EZB* weitgehend als Massgrösse zugrundegelegt. Weil in jedem Mitgliedsland im *Eurogebiet* für die Berechnung etwa 700 *Dienstleistungen* (rund 40 Prozent) und Waren ermittelt werden, gründet sich der HVPI auf rund 1,7 Mio Einzelpreisen; und es kommt ihm daher eine sehr hohe Repräsentanz zu. - Der Index wird von *Eurostat* berechnet und hinsichtlich der Erhebungstechnik, Abgrenzung, Gewichtung und anderer Merkmale ständig verbessert. Der HVPI liegt für den Zeitraum ab 1995 vor. - Der HVPI gewichtet die Güter an ihrem Anteil an den Ausgaben eines durchschnittlichen *Privathaushalts* gesamthaft. Er kann nicht im besonderen etwa auf Einkommensbezieher mit niedrigem Geldmitteln Rücksicht nehmen, bei denen die in der Regel von Preissteigerungen besonders betroffenen Güter des täglichen Bedarfs (Lebensmittel, Cigaretten) einen sehr

hohen Prozentsatz aufweisen; und denen es nichts bringt, wenn etwa Mobiltelefone, Laptops oder Parfüm billiger werden. – Siehe Ausrichtung, einzielige, Basiseffekt, Beschaffungs-Umschichtungen, Bio-Aufschlag, Energiepreise, HVPI-Buckel, Inflation, Inflation, gefühlte, Kerninflation, Qualitätsänderungen, Preisindex der Lebenshaltung, Produktneuheiten, Wohnraum, selbstgenutzter, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 1999, S. 39 ff., Monatsbericht der EZB vom Dezember 2000, S. 30 ff., Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 47 f., Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 42 ff., Monatsbericht der EZB vom Juni 2001, S. 42 f. (hier Aufschlüsselung der Entwicklung seit 1999), Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 43 ff. (hier auch Erklärungen zur *Preisniveau*-Konvergenz), Monatsbericht der EZB vom April 2003, S. 29 (neues Gewichtungsschema), Monatsbericht der EZB vom September 2003 (Analyse der Ursachen der Volatilität), Jahresbericht 2003 der EZB, S. 16 ff. (grundsätzliche Darlegung). - Der Stand und die Entwicklung (ab 1995) des HVPI ist im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" des jeweiligen Monatsberichtes der EZB (breit aufgeschlüsselt) wiedergegeben. Das aktualisierte Gewichtungsschema findet sich im Monatsbericht der EZB vom März 2002, S. 39 (dort auch über die Anwendung zusätzlicher Harmonisierungsregeln ab Jänner 2002). Über Auswirkungen der Umstellung auf den EUR auf den HVPI siehe den Jahresbericht 2001 der EZB, S. 37 f. Über den Einfluss von Steuern und administrierter Preise auf den Index siehe Monatsbericht der EZB vom Januar 2004, S. 32 ff. Über den Einfluss der volatilsten Komponente im HVPI, nämlich des Ölpreises, vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 35 ff., wegen weiterer Komponenten vgl. Jahresbericht 2004 der EZB, S. 44 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 61 ff. (ausführliche Erläuterung; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom März 2006, S. 56 ff. (verbesserte Verfahren bei der Berechnung), Monatsbericht der EZB vom März 2007, S. 54 ff. (saisonale Einflüsse; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Mai 2007, S. 76 f. (Qualität des HVPI), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2008, S. 34 ff. (Neugewichtung, S. 39: Sample der Waren und Dienstleistungen), Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 13 ff. (Anstieg der Nahrungsmittelpreise; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen

Bundesbank vom Dezember 2008, S. 41 f. (Veränderung der HVPI innert der EWU-Staaten seit 1999), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2009, S. 43 f. f. (Bewegung des HVPI während der Finanzkrise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 50 ff. (Steuern und HVPI), Monatsbericht der EZB vom Juni 2010, S. 60 ff. (Prieße für Agrarrohstoffe und Nahrungsmittel im HVPI 2007-April 2010).

Härtefonds (hardship fund): Allgemein eine eingeplante Geldreserve, aus der unverschuldet in Not geratenen Menschen oder Unternehmen Hilfen zum Überleben (etwa bei Hochwasser, Brand oder Erdbeben) gewährt werden kann. Häufig in staatlichen *Budgets*, bei *Versicherungen* und auch auf der Ebene gemeinnütziger Organisationen als eigener Haushaltsposten geführt. – Siehe Katastrophenfonds, Schock, externer.

Hartgeld (metallic currency; hard money): ① *Münzen* in ihrer Funktion als gesetzliches *Zahlungsmittel*. – ② An *Edelmetall* gebundene *Zahlungsmittel*. – ③ Im Jargon der *Finanzwelt* auch eine *Investition*, die in absehbarer Zeit eine *Rendite* abwerfen muss; im besonderen von *Wagniskapital* gesagt. – Siehe Aftergeld, Annahmewang, Bargeld, Geldmenge, Goldwert, Greshamsches Gesetz, Lötigkeit, Münzcommis, Münze, Münzpflege, Rauhgewicht, Remedium, Währung, Zahlungsmittel.

Harzgeld auch **Harzergeld** (resin fee): Früher eine *Gebühr* für die Erlaubnis, das Sammeln von Harz (als Tätigkeit: harzen) in herrschaftlichen oder gemeindlichen Wäldern gewerblich betreiben zu dürfen (Harzrecht). - Der Harzer ritzt dem Stamm des Baumes an und fängt das ausfliessende Harz (Mischung aus ungefähr 70 % Kolophonium und 30% Terpentin) in darunter angebrachten Behältern auf. Weil das Harzen bei den Nadelhölzern (Fichten, Kiefern, Lärchen) leicht zu Verletzungen des Baumes (Harzlachten) führt, wurden nur zuverlässige Männer als Harzer zugelassen und mit einem Harzbrief zur Berechtigung des Harzens ausgestattet.

Haspelgeld (winch money): In älteren Dokumenten im Bergbau – ① der Lohn an die Bediener der Haspelwinde (Seil, an dem das Fördergefäss

hängt und über eine Welle gewickelt wird), auch Haspelzieher, Haspelknechte und Hapsler genannt oder – ☉ eine *Prämie* in *Geld* seitens der in der Regel gut verdienenden Hauer (Bergleute vor Ort im Abbau) an die Haspelknechte, damit diese ihre Arbeit beschleunigen.

Hauptrefinanzierungsgeschäft, auch **HRG** (main refinancing operation, MFO): Regelmässiges *Offenmarktgeschäft*, das von der *EZB* in Form einer *befristeten Transaktion* zum Zwecke der wiederholten kürzerfristigen Bereitstellung von *Liquidität (Zentralbankgeld)* an die *Banken* durchgeführt wird. - Die *Geschäfte* werden im Wege von wöchentlichen *Standardtendern* mit einer *Laufzeit* von in der Regel einer Woche (bis Anfang 2004: zwei Wochen) ausgeführt, und zwar als *Zinstender* mit einem im voraus bekanntgegebenen *Mindestbietungssatz*. Ihnen kommt die geldpolitische Schlüsselrolle im *Eurosystem* zu. Von daher ist der *Zinssatz* auf das Hauptrefinanzierungsgeschäft auch ein *Leitzins*. - Seit Ende Juli 2000 werden die *Geschäfte* nicht mehr als *Mengentender*, sondern als *Zinstender* nach dem *Verfahren* abgewickelt. – Siehe Mengentender, Quantitative Easing, Refinanzierungsgeschäft, längerfristiges, Tenderverfahren, Zinstender, Zuteilungssatz, marginaler. – Vgl. den Anhang "Statistik" des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Geldpolitische Geschäfte des Eurosystems (Tenderverfahren)" im jeweiligen Monatsbericht der EZB wegen des Umfangs der Geschäfte, Monatsbericht der EZB vom Juli 2000, S. 39, Monatsbericht der EZB vom April 2004, S. 20 ff., Jahresbericht 2000 der EZB, S. 67 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 58 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2006, S. 26 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2008, S. 26 (Übersicht der Geschäfte 1999 bis 2008), Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 37 ff. (Auswirkungen des ersten längerfristigen Refinanzierungsgeschäftes mit einjähriger Laufzeit).

Hauptverwaltungs-Vorschrift (administrative centre regulation): Eine *Bank*, die in einem Mitgliedsland der EU die *Erlaubnis* zur Geschäftstätigkeit von der zuständigen *Aufsichtsbehörde* hat, muss am angegebenen Sitz auch ihre Hauptverwaltung haben. Rechtsquelle ist Artikel 11, Abs. 2 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung).

Hausbank (relationship bank): Ein *Kreditinstitut*, das mit einem Unternehmen eine dauerhafte Geschäftsbeziehung eingeht, die – ❶ auf tiefgreifenden, umfassenden Informationsaustausch gründet und – ❷ das Unternehmen vor *Liquiditätsengpässen* und starken Schwankungen in den Finanzierungskosten absichert. - Empirisch nachgewiesen ist für Deutschland, dass Unternehmen mit einer Hausbankbeziehung im Vergleich zu anderen Firmen geringere Kreditzinsen zahlen. – Siehe Beziehungsbankgeschäft, Beziehungsmanagement, Branchen, standortgebundene, Clubbing, Finanzierungsprämie, externe, Asset Backed Securities-Collateralised Debt Obligation, Konzentrationsrisiken, Kundennähe, Multisourcing, Negativauslese. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 38 f. (Gefahren des Relationship Banking), Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 104 f. (Hausbanken schirmen Kunden in Krisenzeiten ab).

Hausgeld (out-patients' allowance; residential home apportionment; allowance to inmates; house eroding redundancy pay; rent payment): ❶ *Zahlung* der (Kranken)Versicherung an *Privathaushalte* aufgrund bestimmter vertraglicher Leistungszusagen. – ❷ Monatliche *Umlage*, die Inhaber von Eigentumswohnungen an die Verwaltung der Wohnungseigentumsanlage (service of condominium) zu zahlen haben (manchmal auch *Wohngeld* genannt). Aus dem Hausgeld wird eine *Kasse* gespeist, aus welcher die anfallenden Betriebs- und Instandhaltungskosten beglichen werden. – ❸ Drei Siebtel des Arbeitsentgelts, das im Strafvollzug befindlichen Personen erhalten, und das jedem Gefangenen nach § 47 StVollzG-NRW zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse (Einkäufen) zusteht. – ❹ *Zahlung* zur Abwendung der Hauswüstung (authorial devastation). Dieser frühere Rechtsbrauch gestattete es einen Gläubiger, in das Haus des Schuldners zwangsweise Personen unterzubringen. Die Einquartierten taten sich dort gütlich, bis alle Vorräte aufgebraucht waren und oft auch das Inventar des Hauses verwüstet war. – ❺ Die Mietzahlung für ein Haus; in älteren Dokumenten auch Hauszins genannt. – ❻ Die Auszahlung des einen Hof übernehmenden Erben an die Miterben

(coheirs).

Haus(geld)abzug (cottage deduction): Besonders im (frühindustriellen) England verbreite Einrichtung, bei der den Werksangehörigen Wohnraum gegen Lohnabzug zur Verfügung gestellt wird. Vor allem für Arbeiter in den deutschen Montanregionen (Ruhrgebiet, Saarland) ab etwa 1840 gängig; und teilweise bis heute noch auch in anderen Branchen bei Werkswohnungen (company dwellings) vorkommend.

Haushalt (budget): Die Einnahme-Ausgabe-Rechnung einer *öffentlichen Stelle*, das *Budget*. – Siehe Nonaffektations-Prinzip,

Haushalt, privater (private household): Siehe Privathaushalte.

Haushaltsausschuss (Budget Committee, BUCOM): Gremium des ESZB mit dem Ziel den *EZB*-Rat vor Beschlüssen über den *Haushalt* der *EZB* zu beraten. Dem Ausschuss obliegt auch die Grundstücksplanung der *EZB* in Frankfurt am Main. – Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank 2001, S. 146.

Haushaltsdefizit (fiscal deficit; budgetary deficit, government deficit): Die öffentlichen Haushalte weisen (laufend) höhere *Ausgaben* als *Einnahmen* auf. Die steigende Schuldenquote führt über einen Anstieg der *Inflationserwartungen* sowie über eine stärkere Inanspruchnahme des *Kapitalmarkts* – ❶ tendenziell zu steigenden *Zinsen*, – ❷ zu einer wachsenden *Volatilität* auf den *Finanzmärkten* – ❸ zu einem starken Druck auf die *Zentralbank*, weil die Sicherung des *Geldwerts* nur unter Inkaufnahme hoher Realzinsen und einer deutlichen Aufwertung des *Wechselkurses* erreichbar ist (und hierdurch zwangsläufig Wachstums- und Beschäftigungsverluste entstehen), – ❹ zur Einschränkung des wirtschaftspolitischen Spielraums der Regierung; denn die wachsende Zinsbelastung bei niedrigem *Wachstum* lässt kaum noch Wahlmöglichkeiten zu und – ❺ in einer Währungsgemeinschaft wie dem *Euroraum* dazu, dass auch Staaten mit ausgeglichenem *Haushalt* die unsolide Haushaltspolitik des Mitglieds mittragen müssen. – Siehe Defizitquote, Finanzreferendum, Finanzpolitik, Geldpolitik, Nachhaltigkeit, Nonaffektations-Prinzip, Parafiskus, Schuldenbremse,

Staatsverschuldungs-Druck, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Sunset-Vorbehalt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2003, S. 53; Monatsbericht der EZB vom Januar 2004, S. 49 ff. (mit ausgesuchten Statistiken), Monatsbericht der EZB vom März 2004, S. 60 ff. (kommentierte Übersicht zum Defizitstand aller Länder), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005 (ausführliche, vergleichende Darstellung), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 95 ff. (Berechnung des Schuldenstandes; Definitionen, Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2008, S. 58 f. (Entwicklung seit 2001; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 95 (Erwägungen zur Finanzpolitik: vier schwerwiegende Folgen hoher Haushaltsdefizite), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2010, S. 32 f. (allfällige konjunkturelle Auswirkungen einer Haushaltskonsolidierung; Übersicht; Literaturhinweis). - Der aktuelle Schuldenstand findet sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen", Abschnitt "Maastricht-Verschuldung nach Schuldarten" des jeweiligen Monatsberichts der EZB ausgewiesen.

Haushaltskrise (fiscal crisis): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die Tatsache, dass die öffentlichen Haushalte in einem *Staat* eine Verschuldungsgrenze erreicht haben, die zu schweren Störungen innert der Volkswirtschaft gesamthaft führt. – Jede Haushaltskrise erfordert bereits im Vorfeld von der Regierung unliebsame Massnahmen, wie vor allem Kürzung der Sozialleistungen, Streichung von Stellen im öffentlichen Dienst oder Steuererhöhungen. Politiker, die wiedergewählt werden möchten, haben daher allen Grund, umsichtig zu wirtschaften und eine Haushaltskrise zu vermeiden. Politiker, die erwarten können, dass andere Regierungen (oder auch, wie im *Eurogebiet*, die *Zentralbank*) ihnen im Fall einer Haushaltskrise finanziellen Beistand leisten, werden mit weniger Disziplin wirtschaften. Erwartete Hilfe anderer Staaten verhindert daher den Anreiz zu finanzwirtschaftlichem Gleichgewicht. Sie würde es sorglosen Politikern erlauben, den wahren Zustand der öffentlichen Finanzen zu verschleiern und alle Massnahmen zu vermeiden, die ihre Wiederwahl gefährden könnten. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Bail-out, Defizit-Finanzierungsverbot, Haushaltsdefizit, Moral Hazard.

Haushaltsvermögen (household net worth): Die statistisch erfassten *Vermögenswerte* im Besitz von *Privathaushalten*. Es besteht eine sehr deutliche umgekehrte Abhängigkeit dieser Grösse mit der *Sparquote* der Verbraucher. Das Haushaltsvermögen wird daher von der *Zentralbank* laufend beobachtet. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2009, S.76 ff. (Bestimmungsgründe des Sparverhaltens der Privathaushalte).

Haushalts-Vorabstimmung, europäische (European ex-ante household co-ordination): Von der EU-Kommission gelegentlich der *Griechenland-Krise* im Frühjahr 2010 vorgeschlagenes Verfahren, wonach die EU-Mitgliedsstaaten (zunächst vielleicht auch nur die Mitgliedsländer *Europäischen Währungsunion*) jeweils zu Jahresbeginn der Kommission ihren Haushaltsentwurf vorlegen, ehe dieser dann in die nationalen Parlamente eingebracht wird. Damit soll erreicht werden, dass *Ausgaben*, die erkennbar zu weiterer *Staatsverschuldung* beitragen, verringert werden. Denn diese belief sich in den Euro-Mitgliedsstaaten 2010 im Durchschnitt auf fast 85 Prozent des *Bruttoinlandsproduktes* (erlaubt sind nach dem *Stabilitäts- und Wachstumspakt* 60 Prozent) und lag damit noch höher als in den USA (dort zu gleicher Zeit 83 Prozent). - Der Vorschlag eines Vorhab-Informationsaustauschs wurde vor allem auch in Deutschland als Eingriff in das Etatrecht der gewählten Volksvertretung grundsätzlich abgelehnt. Man kann aber nicht in einem den Euro befürworten, andere Schuldenmacher in der *Währungsunion* anprangern und sich Brüsseler Einmischungen in die Haushaltspolitik verbitten, ohne zu sagen, welche Gegenvorschläge es gibt, um mehr Haushaltsdisziplin zu erreichen.

Hausse (boom; uptrend): Allgemeiner Preisanstieg auf einem Markt, besonders auf der *Börse*. – Siehe Blase, spekulative, Bull, Gleichlauf-Problem, Milchmädchen-Hausse, Rally, Sentiment, Wert, zyklischer.

Hausse nährt die Hausse (boom nourishes boom): Börsengrundsatz, der sich empirisch belegen und damit erklären lässt, dass ein Bewegungshoch (bei *Aktien*, bei *Edelmetallen*, auf Warenterminmärkten) neue Anleger zum Einstieg anlockt. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von prozyklischem Verhalten (pro-

cyclical reactions), das am Ende oft zu einer *Blase* führt. Verschlechterte wirtschaftliche Daten werden diesfalls von den Marktteilnehmern lange Zeit nicht wahrgenommen. - Umgekehrt glaubt man auch den Satz: "Baisse nährt die Baisse" (slump nourishes slump) aus analogen Gründen begreiflich machen zu können. – Siehe Aktienblase, Akzelerator, finanzieller, Baisse, zyklische, Boom-Bust-Zyklus, Crash, Glücksspieleffekt, High Flyer, Hindsight, Immobilienblase, Kurzsichtigkeit, Panik-Verkäufe, Milchmädchen-Hausse, Rally, Runup, Sell Out, Spekulationsblase, Tulpenkrash, Überbelastung, Zurückfindung.

Hausse, zyklische (cyclical boom): Um 2000 aufgekommene Bezeichnung für die Tatsache, dass bei steigenden Aktienkursen – ❶ *Privathaushalte*, die *Aktien* besitzen, sich reicher fühlen, daher mehr kaufen sowie auch *Kredite* aufnehmen zum Erwerb von *Wohneigentum*, Autos und anderen teuren *Gütern*; denn ihre hoch bewerteten *Aktien* bieten den *Banken* offenbar genügend *Sicherheiten*; – ❷ Unternehmen leichter *Anleihen* aufnehmen bzw. neue *Aktien* ausgeben können, was CETERIS PARIBUS einen starken Schub in der Nachfrage nach Investitionsgütern zur Folge hat; – ❸ ausländische Investoren sich diesem Land zuwenden werden. Geht der Börsenboom zu Ende, dann kehren sich die Verhaltensmuster zur *zyklischen Baisse* um. – Siehe Akzelerator, finanzieller, Baisse, zyklische, Kreditbeschränkungs-Karussell, Privatkredit, Wert, zyklischer.

Hausse-Spreizung (bull call spread): An *Warenbörsen* der Kauf einer *Call-Option* mit niedrigem *Basispreis* bei gleichzeitigem Verkauf einer *Call-Option* mit höherem *Basispreis*. Der Marktteilnehmer erwartet hier steigende Preise für das dem Vertrag zugrundeliegende Produkt. – Siehe Baisse-Spreizung, Commodity Fund, Option, Spekulation.

Hautgeld (fustigation spare payment). In alten Dokumenten eine *Zahlung*, um der Vollstreckung einer zugeordneten Prügelstrafe zu entgehen. – Siehe Bussgeld.

Havariegeld, in älteren Dokumenten auch **Avariegeld** und **Hafereigeld**, im deutschen HGB: **Havereigeld** (average disbursement): ❶ *Kosten*,

welche durch einen Schiffsunfall bzw. einen Seeschaden der Reederei bzw. der *Versicherung* entstehen; siehe § 779 HGB. – ② Manchmal wird unter Havarie auch ein unfallbedingter Schaden an einem befrachteten Landfahrzeug (Bahngüterwagen, Camion) oder Warentransportflugzeug verstanden, und der Begriff Havariegeld entsprechend weiter gefasst. – ③ Ab etwa 1980 setzte sich die Bezeichnung Havarie wird auch für einen *Störfall* im Reaktorbereich von Kernkraftwerken durch. – Siehe Dispatcheurgeld, York-Antwerp Rules.

Hawala (hawala banking): Transport von *Bargeld* von einem Ort zu einem anderen durch eigene Dienstleister (hawaladers) ausserhalb des regulären *Bankensystems*, in der Regel durch (oft besonders organisierte) Geldboten. Das Wort hawala (aus der Sprache der arabischen *Finanzwelt*) bedeutet *Überweisung*, Transfer. – Siehe Geldwäsche, Geldtransfer-Vermittler, Ghettobanking, Heimatüberweisungen, Kundendaten-Informationspflicht, Parallel Banking, Underground Banking, Zahlungsverkehrsverordnung, Zinsinformationsverordnung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 80 ff. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 95 ff. (Zahlungen von Migranten; Definitionen, Übersichten).

Headline-Inflation (so auch im Deutschen): Anderer Ausdruck für *Kerninflation*.

Hebegeld (weighing charges; tax collector quota; convenience marriage premium; lockage): ① In älteren Dokumenten die *Gebühr* für das Wägen (die Ermittlung des Gewichts) von Waren an den öffentlich bestellten Wiegemeister; Wiegegeld. – ② Frühere Bezeichnung für den Anteil, den ein Steuereinnahmer (rate collector) von den eingezogenen Beträgen als seine Besoldung einbehalten durfte. – ③ In manchen Gegenden frühere *Zahlung* der Gemeinde an einen jungen Mann, der (vor allen nach Seuchen- und Kriegszeiten) in ein allein noch von Frauen bewohntes Gehöft einheiratete. – ④ *Gebühr* für das Anheben eines Schiffes in einer Schleuse (sluice, floodgate) oder auf einem Schiffshebewerk (ship canal lift). – Siehe Schleusengeld, Wägegeld.

Hebel(wirkung) (leverage): ① Die Bewegung grosser *Geldsummen* bei relativ geringem Einsatz. - Wenn man den Vertrag eingeht, ein gewisses Gut aus einem *Terminkontrakt* zu liefern oder anzunehmen, dann kann eine verhältnismässig geringe *Zahlung* (*Einschuss*, Sicherheitsleistung, Marge) dafür verwendet werden, um die zukünftige Verpflichtung zu gewährleisten. Ist nun der Kursverlauf günstig, so kann aufgrund der Hebelwirkung des *Einschusses* ein hoher *Gewinn* erzielt werden. Ist freilich der *Kurs* ungünstig, so vermag der *Verlust* im Verhältnis des *Einschusses* sehr gross zu sein. – ② In Bezug auf *Hedge-Fonds* das Verhältnis von *Eigenkapital* zu Leihkapital. Viel *Fremdkapital* erlaubt es einem *Hedge-Fonds*, die Fondsrendite zu steigern, solange die *Zinsen* für das *Fremdkapital* unter der *Rendite* der getätigten *Investitionen* liegen. Tritt jedoch das Gegenteil ein, so zehren die *Verluste* das *Eigenkapital* (unter Umständen sehr rasch) auf. – Siehe Deleveraging, Derivate, Dominostein-Effekt, Einschuss, Ertragseffizienz, Hedge-Fonds-Gefahren, Leverage, Spread Bets, Zinslastquote.

Hebel-Zertifikat (leveraged certificate, knock-out certificate, turbo): Bei dieser Gattung des *Zertifikats* nimmt der Anleger mit einem *Hebel* an der Entwicklung des *Basiswertes* teil. Der herkömmliche Typ des Hebel-Zertifikats besitzt einen *Basiskurs*, der bei Ausgabe unterhalb des *Marktpreises* für den zugrundegelegten *Vermögensgegenstand* liegt. Verändert sich der *Preis* des *Basiswertes* nach oben oder unten, so nimmt der Anleger gehebelt an dieser Entwicklung teil. Freilich ist vertraglich nach unten eine Grenze gesetzt: das Knock-out-Ereignis; eine Nachschusspflicht gibt es also nicht. Das Zertifikat ist bei Erreichen dieser Linie verfallen; der Anleger hat sein eingesetztes Kapital verloren.. - Es gibt viele Varianten des Hebel-Zertifikats, die in den Ausstattungsmerkmalen *Basiswert*, *Basispreis*, *Hebel* und Knock-Out-Schwelle. – Siehe Airbag-Zertifikat, Basket-Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Diskont-Zertifikat, Express-Zertifikat, Garantie-Zertifikat, Outperformance-Zertifikat, Partizipations-Zertifikat, Quanto, Risiko, Sprint-Zertifikat, Strategie-Zertifikat, Themen-Zertifikat, Twin-Win-Zertifikat, Zertifikat.

Hedge-Accounting (so auch im Deutschen gesagt): Die kostenrechnerische *Erfassung* und bilanzielle Abbildung eines *Hedge-*

Geschäftes. – Siehe *Derivate*, IAS 39, International Accounting Standards, International Financial Reporting Standards. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 79 (Übersicht mit Erläuterungen), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 89 (Schwierigkeiten bei der Risikobewertung), S. 182 ff. (zur aufsichtsrechtlichen Entwicklung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Hedge-Fonds").

Hedge-Fonds und **Hedgefonds** (hedge funds): Heute Oberbegriff für weltweit operierende Risiko-Fonds, nämlich *Kapitalanlagegesellschaften*, die hauptsächlich durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet sind: – ❶ sie zielen ausdrücklich einen herausragenden Markterfolg. Um diesen zu erreichen, spürt man über- oder unterbewertete Vermögenstitel aller Art auf; spricht der *Fonds* sucht Marktunvollkommenheiten zu entdecken und gewinnbringend auszunutzen; – ❷ die Kapitalgeber sind eine eng begrenzte Zahl *institutioneller Anleger* (*Banken*, *Firmen*, andere *Fonds*) oder vermögende Privatpersonen; – ❸ die *Einlagen* der Kapitalgeber sind in der Regel lange (bis zu drei Jahren) gebunden, was dem Fondsmanagement erlaubt, seine Strategie auf längere Zeiträume auszurichten; – ❹ sie unterliegen (noch) keiner direkten *Aufsicht* durch Währungsbehörden und domizilieren daher mit Vorliebe in *Offshore-Plätzen* (= auf Steuerparadies-Inseln); – ❺ sie reagieren äusserst flexibel; das Management kann in der Regel Anlage-Märkte, Instrumente und Strategien ziemlich frei wählen; – ❻ die *Vergütung* der Manager ist weitgehend erfolgsabhängig, wobei die Manager selbst eine relativ hohe Kapitalbeteiligung halten müssen und ihr Gewinnanspruch vielfach an den Ausgleich ehevor eingefahrener *Verluste* gekoppelt ist; – ❼ zur Steigerung der erwarteten *Rendite* werden oft zusätzlich auch kreditfinanzierte *Mittel* eingesetzt (*Hebel*; *leverage*); in manchen Fällen werden *Engagements* zu vier Fünfteln mit *Fremdkapital* finanziert und dadurch eine sehr hohe *Hebelwirkung* bewirkt; – ❽ die Manager der *Fonds* üben Druck auf die in ihrem Beteiligungsbereich befindlichen Firmen aus und zwingen diese zu einer Bestleistung des (zum Zeitpunkt der Beteiligung oft untauglichen und daher unfähigen) Managements; – ❾ vermittelt *Auslagerung* aller verwaltungsmässigen Aufgaben an eine *Bank* (dort *Brokergeschäft* genannt) kann der *Fonds* mit nur sehr wenig

Personal geführt werden. - Hedge-Fonds können somit als ein Zwischending, ein Zwitter aus einer *Bank* und einem *Investmentfonds* angesehen werden. - Die *Zentralbanken* betrachten die *Hedge-Fonds* mit Misstrauen, weil sie in aller Regel sehr schockanfällig sind, und daher bei ihnen die Gefahr der Illiquidität und *Insolvenz* besonders gross ist; 1998 brachte der weltweit operierende *Hedge-Fonds* LTCM das Weltfinanzsystem in eine *Krise*. Der Quantum-Fund von George Soros (Soros gilt als derjenige, der Hedge-Fonds erst marktfähig machte) zwang 1992 sogar das GBP zur Abwertung (*Soros-Spekulation*). - Die *BIZ* versucht seit Jahren, die *Hedge-Fonds* internationalen Aufsichtsregeln zu unterstellen. Anfang 2007 waren etwa 30 Prozent des weltweit angelegten *Kapitals* in rund 9 200 Hedge-Fonds angelegt. Aber nur etwa 13 Prozent der Hedge-Fonds verwalteten zu dieser Zeit ein *Vermögen* von mehr als 500 Mio USD. Ungefähr 30 Prozent der *Fonds* bewegten sich zwischen 25 und 100 Mio USD. Die *Schwundquote* bei Hedge-Fonds weltweit wird für die Jahre 2000 bis 2006 mit 30 Prozent angegeben. Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* verschwanden etwa ein Viertel aller Hedge-Fonds; das verwaltete Vermögen war gleichzeitig um etwa 40 Prozent eingebrochen. - Die grössten 100 Hedge-Fonds (mithin knapp ein Prozent der Gesamtzahl) haben nach Schätzungen im Jahr 2006 zwei Drittel des durch Hedge-Fonds gesamthaft verwalteten Vermögen auf sich vereint. - In Deutschland heissen Hedge-Fonds in der Gesetzessprache "Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken" und werden in § 112 InvG definiert als "*Investmentvermögen*, die den Grundsatz der Risikomischung beachten und im Übrigen im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen Beschränkungen bei der Auswahl der Vermögensgegenstände (...) unterworfen sind". – Siehe Aktuar, Ausschachten, Ausserbörslich, Beaufsichtigung, indirekte, Brokergeschäft, Club Deal, Convertible Arbitrage, Counterparty Risk Management Policy Group, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Deleveraging, Dominostein-Effekt, Formeln, finanzmathematische, Hedge-Fonds-Gefahren, Heuschrecken, Hudle Rate, Internationale Organisation der Wertpapier-Aufsichtsbehörden, Kapital-Abzapfung, Kreditderivate, Legal Opinion, Leverage-Theorie, Long-Short-Arbitrage, Non-performing loans, Rangfolge-Theorie, Single-Hedge-Fonds, Soros-Spekulation, Vermögens-Portfolio, Zombie-Bank, – Vgl. Monatsbericht

der Deutschen Bundesbank vom März 1999, S. 31 ff. (Rolle der Hedge-Fonds auf den Finanzmärkten: ausführliche Darstellung; Übersichten), Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 9 f., Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 48, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 211 ff. (neuere Rechtsentwicklung; aufsichtsrechtliche Folgerungen), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 18 f. (Grundsätzliches; Verursacher systemischer Risiken), S. 145 f. (Risikomanagement bei Versicherungsunternehmen, die Anteile von Hedge-Fonds halten), S. 182 ff. (Fragen der aufsichtrechtlichen Zulassung), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 152 (Risiken, die von Hedge-Fonds ausgehen), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 159 f. (Aufsichtsbesuche; Sonderprüfungen), S. 171 f. (aufgedeckte Fälle von Marktmissbrauch), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 43 (Bemühungen zur aufsichtlichen Registrierung), S. 221 (Aufsichtsbesuche der BaFin) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 71 ff. (breite, lehrbuchmässige Darstellung; wertvolle Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 25 f. (zunehmende Bedeutung der Hedge-Fonds; Übersichten; Literaturverweise). - Im monatlich erscheinenden Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank auch Zahlen über die Anzahl, den Anteilumlauf und das Vermögen inländischer Hedge-Fonds (domestic mutual funds), nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt.

Hedge-Fonds-Arten (main classes of hedge funds): Der *Internationale Währungsfonds* unterscheidet – Makrofonds (macro funds), die nicht durch Gegengeschäfte gesicherte *Positionen* in nationalen Märkten aufgrund entsprechender *Erwartungen* aufbauen, – Globalfonds (global funds), die weltweit *Positionen* unter Beachtung möglichst aller *Risikofaktoren* verwalten – Wertvergleichsfonds (relative value funds); sie setzen (take bets) auf die Entwicklung der Preise eng verwandter *Wertpapiere*, etwa auf die Aktienkurse zweier Marktführer in einer Branche. In jeder Gruppe werden verschiedene Unterarten unterschieden. – ④ Dachfonds (funds of [hedge] funds); sie investieren ausschliesslich oder hauptsächlich in Anteile verschiedener *Kapitalanlagegesellschaften*. - Eine andere, für die von Hedge-Fonds teilweise in Besitz gehaltenen Aktiengesellschaften sehr wichtige

Einteilung zielt darauf ab, ob sich die Manager der *Hedge-Fonds* in die Geschäftspolitik einmischen oder nicht. - Seit etwa 2000 verstärkt sich die Tendenz der *Hedge-Fonds*-Manager, von den Vorständen der Aktiengesellschaften laufend Rechenschaft über deren Geschäftsführung zu verlangen, und zwar oft in weit breiterem Umfang, als dies der eigene Aufsichtsrat begehrt. – Vgl. IMF: Economic Issues 19: Hedge Funds. – Siehe Absicherung, Convertible Arbitrage, Formeln, finanzmathematische, Fund of Funds, Hands-on-Prinzip, Hedging, Hedge-Fonds-Strategien, Long-Short-Arbitrage, Mikro-Hedges, Restrukturierung, Risikoüberwachung, gegliederte, Single-Hedge-Fonds, Soros-Spekulation, Vermögens-Portfolio, Zombie-Bank. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 212 (weitere Unterteilungen), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 183 (Aufsichtsrechtliches allgemein; besondere Zulassungsbedingungen für Dach-Hedge-Fonds), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 47 f. (Best-Market-Practices, insbes. Umgang mit Liquiditätsrisiken bei Dach-Hedgefonds), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 66 (IOSCO-Empfehlungen zu Dachhedgefonds) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Hedge-Fonds"). - Im monatlich erscheinenden Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank auch Zahlen über die Anzahl, den Anteilumlauf und das Vermögen inländischer Hedge-Fonds (domestic hedge funds), nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt.

Hedge-Fonds-Aufsicht (hedge fund supervision): Zwar erhöhen die weltweit etwas über 8 000 bekannten *Hedge-Fonds* die *Liquidität* auf den *Finanzmärkten* und übernehmen *Risiken*, für die es ansonsten keine Käufer gäbe. Auch zeichnen *Hedge-Fonds* an den *Börsen* in London und Neuyork für etwa 40 Prozent der Umsätze verantwortlich. Dem stand freilich gegenüber, dass *Hedge-Fonds* lange Zeit praktisch keiner *Aufsicht* unterlagen, wiewohl sie in der Regel eng mit *Banken* verbunden sind. Die Beaufsichtigung in Deutschland setzte erst 2004 ein. In den USA wurde durch die *Securities and Exchange Commission* (SEC) eine Registrierungspflicht für *Fonds* ab einem gewissen Volumen und Anlagezeiträumen von unter zwei Jahren eingeführt. Der G20-Gipfel Anfang April 2009 beschloss, *Hedge-Fonds* künftig wie *Banken* zu regulieren. – Siehe Beaufsichtigung, indirekte. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 18 f., S. 89 (Schwierigkeiten der Risikomessung bei *Dach-*

Hedge-Fonds), S. 182 ff. (Zulassungsfragen), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 150 f. (Zulassungen, Vorort-Prüfungen), S. 152 (*Hedge-Fonds* und Finanzstabilität), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 37 (Bewertung von Vermögensgegenständen von *Hedge-Fonds*), S. 171 f. (Betrugsfälle), Jahresbericht 2007, S. 168 f. (Regulierung *Hedge-Fonds*; Stellung der Prime Broker), Jahresbericht 2008, S. 196 f. *Hedge-Fonds* Aufsicht in der Finanzkrise) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft").

Hedge-Fonds-Gefahren (hedge fund risks): Vor allem sieht man als Gefährdungen: – ❶ der Hebel (leverage) ist zu hoch; beim 1998 in Schwierigkeiten geratenen *Hedge-Fonds* LTCM hatte der Hebel 25 betragen: um diesen Faktor übertraf das *Portfolio* das *Eigenkapital* des *Fonds*. Viel *Fremdkapital* gestattet es einem *Hedge-Fonds*, die *Rendite* stark zu steigern. Solange die *Zinsen* für das *Fremdkapital* unter der *Rendite* des *Fonds* liegen, besteht ein starker Anreiz zur Aufnahme von immer mehr *Fremdkapital*. – ❷ Es werden *Mittel* aus *regulierten Märkten* in unbeaufsichtigte *Offshore-Finanzplätze* verlegt, was leicht zu einem sorgloseren *Risikomanagement* führt. – ❸ Ein (verstärkter) *Performancedruck* nötigt die *Manager* der *Hedge-Fonds* zu gleichgerichtetem Handeln: ihre *Risikoneigung* steigt; gleichzeitig erhöht sich die Gefahr, dass es zur *Insolvenz* des *Fonds* kommt. – ❹ Eine hohe Verschuldung zwingt bei *Verlusten* zu einem raschen Abbau der verursachenden *Engagements*: es kommt dadurch sehr leicht zu einem *Rush to the exit*, wie sich angesichts der auf die *Subprime-Krise* 2007 folgenden *Finanzkrise* gezeigt hat.– ❺ Die Tätigkeit in verhältnismässig illiquiden Märkten kann dort plötzliche Preissprünge mit weitreichenden Folgen auslösen bzw. (wie angesichts der *Subprime-Krise*) bestehende Marktstörungen verstärken. Dies gilt besonders dann, wenn auf die *Hedge-Fonds* hohe *Nachschuss-Aufforderungen* (margin calls) ihrer *Prime Broker* zukommen und gleichzeitig Investoren ihre Einlagen bei dem *Hedge-Fonds* abziehen (weil sie selbst in eine *Liquiditätsklemme* geraten sind). Dadurch wurde im Zuge der *Subprime-Krise* (in the slipstream of the turmoil surrounding sub-prime crisis) die *Volatilität* auf dem *Finanzmarkt* merklich erhöht; gleichzeitig stieg die Abgangsquote der *Hedge-Fonds* von normalerweise weltweit 12 Prozent pro Jahr auf

mehr als das Doppelte. - Andererseits aber gibt es keinerlei Beleg dafür, dass Hedge-Fonds bei der Verursachung der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* eine massgebliche Rolle gespielt haben, wiewohl das oft behauptet wurde. – Siehe Ausschachten, Ausserbörslich, Barausgleich, Beaufsichtigung, indirekte, Counterparty Risk Management Policy Group, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Dominostein-Effekt, Hedge-Fonds-Strategien, Kapital-Abzapfung, Rush to the exit, Zombie-Bank. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 18 f., S. 89 (Probleme bei der Risikomessung von Dach-Hedge-Fonds) S. 182 ff. (neuere aufsichtsrechtliche Entwicklung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Hedge-Fonds").

Hedge-Fonds-Kredite (hedge fund credits): ① Von *Banken* und *Pensionsfonds* an *Hedge-Fonds* gewährte *Darlehn*, in der Regel mit längerfristigem Vertrag. Mitte 2005 machten in Deutschland die *Kredite* der *Banken* an *Hedge-Fonds* deutlich weniger als ein Prozent der Kreditsumme an Nichtbanken aus, und der *Hebel* lag bei den deutschen *Instituten* nahestehenden Fonds nicht über 2. - Als höchst gefährlich eingestuft werden *Darlehn* an *Hedge-Fonds* seitens einer *Bank*, wenn der *Hedge-Fonds* ausplazierte (verbriefte) *Papiere* der *Bank* mit eben diesem *Kredit* der *Bank* hereinnimmt (also kauft und diese als *Aktiva* ausweist); denn ökonomisch betrachtet verbleiben dann die *Risiken* bei dem *Originator* (bei der *Bank* bzw. der dazwischengeschalteten *Zweckgesellschaft*). – ② Von *Hedge-Fonds* gewährte *Kredite* an Unternehmen; nicht selten an von *Insolvenz* bedrohte Firmen. – Siehe Ausschachten, Back-to-Originator-Postulat, Beaufsichtigung, indirekte, Hedge-Fonds-Strategien, Non-performing loans, Restrukturierung, Unterstützung, stillschweigende. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 18 (Zahlen zum Geldzufluss in Hedge-Fonds), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 28 f. (Geschäftsverbindungen deutscher Banken zu Hedge-Fonds) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Hedge-Fonds").

Hedge-Fonds Rating (hedge fund rating): Die von weltweit anerkannten *Rating-Agenturen* (wie Standard & Poor's [SP], Moody's, Morningstar) vorgenommene Einschätzung eines *Hedge-Fonds*. Die nur in kurzen Noten ausgedrückte *Bewertung* erspart es dem Anleger, sich

mühsam *Informationen* über die (nicht als besonders auskunftsfreudig geltenden) Risiko-Fonds zu verschaffen.

Hedge-Fonds-Strategien (skill based strategies): Zahlreiche Ansätze versuchen, die oft sehr weit gestreuten *Geschäfte* der Manager eines *Hedge-Fonds* in Grundtätigkeiten zu typisieren. Eine Einteilung ist die in – ❶ Return Enhancer, gekennzeichnet durch das Ziel hoher *Rendite* bei hoher wechselseitiger Abhängigkeit (Korrelation) zu einem klassischen (*Aktien* und *Obligationen* enthaltendem) *Portfolio*, – ❷ Risk Reducer: niedrige *Rendite* bei niedriger Korrelation zu einem klassischen *Portfolio*, – ❸ Total Diversifier: hohe *Rendite* bei niedriger Korrelation zu einem klassischen *Portfolio* und – ❹ Pure Diversifier: niedrige *Rendite* bei hoher negativer Korrelation zu einem klassischen *Portfolio*. - Auch andere Einteilungen sind gebräuchlich. Zu beachten ist, dass ein in verschiedene Subfonds (Unterfonds, Teilfonds, Anteilsklassen) gegliederter *Hedge-Fonds* in den einzelnen Unterfonds des *Umbrella-Fonds* durchaus verschiedene Strategien verfolgen kann. - Die englische Bezeichnung "skill based strategies" bringt zum Ausdruck, dass der *Erfolg* des *Fonds* in erster Linie von den Fähigkeiten der Fonds-Manager abhängt und weniger vom Geschehen auf den einzelnen Sektoren des *Finanzmarktes*. – Siehe Counterparty Risk Management Policy Group, Dominostein-Effekt, Event-Driven Fund, Hedge-Fonds-Gefahren, Intermarkt-Spread, Kapital-Abzapfung, Long-Short-Arbitrage, Mikro-Hedges, Restrukturierung, Risikoüberwachung, gegliederte, Rush to the exit, Single-Hedge-Fonds, Vermögens-Portfolio.

Hedge-Fonds-Unternehmen (hedge-fund type of company): Die Mehrzahl der weltweit tätigen *Hedge-Fonds* werden in den USA jeweils als eine Personengesellschaft (joint partnership) gegründet, an der sich Aktionäre oder Partner mitbeschränkter Haftung beteiligen können. Die Investoren nehmen somit eine Kommanditisten-Rolle ein. Damit wird die Gesellschaft selbst steuerfrei gestellt. Die Besteuerung verlagert sich auf die Ebene der Beteiligten (pass-through entity). *Hedge-Fonds* in *Offshore-Finanzplätzen* (vor allem Bahamas, British Virgin Islands, Cayman Islands, Barbados, Bermudas, Channell Islands) werden in gleicher Weise gegründet, um die Steuerfreiheit der Gesellschaft

sicherzustellen. - Sämtliche Anlageentscheidungen werden nicht von der Gesellschaft selbst, sondern durch ein dazu beauftragtes Management (investment advisors) getroffen und ausgeführt. – Siehe Erfolgsprämie, High Watermark-Methode, No-Load Fund.

Hedge-Geschäft (hedging transaction): Gegen- oder Deckungsgeschäft zu einer bestehenden oder entstehenden risikobehafteten *Position*; auch Sicherungsgeschäft genannt. Risikokompensation erreicht man durch Eingehen eines gleichartigen, aber entgegengesetzt wirkenden *Risikos* wie in der abzusichernden *Position*. Das *Termingeschäft* ist der klassische Fall des Hedge-Geschäftes. Von den *Aufsichtsbehörden* in den letzten Jahren verstärkt kontrolliert und hinsichtlich der Rechnungslegung mit Vorschriften versehen. – Siehe Absicherung, Fair Value Hedge, Rohstoff-Terminvertrag, Terminkontrakt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 79, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 182 f. (aufsichtsrechtliche Fragen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Hedge-Fonds").

Hedger (so auch im Deutschen; selten mit **Absicherer** übersetzt): Marktteilnehmer, der risikobehaftete *Finanzprodukte* oder *Waren* (etwa: Getreide, Früchte bei Herstellern von Joghurt) durch ein oder mehrere gegenläufige *Geschäfte* absichert. – Siehe Absicherung, Ersatzverkauf, Hedge-Geschäft, Rohstoff-Terminvertrag, Terminkontrakt.

Hedging (so statt **Absicherung** auch zunehmend im Deutschen): Risikobehaftete *Positionen* (*offene Positionen*), die auf Marktpreisrisiken zurückzuführen sind, werden durch den Aufbau von einzelnen oder mehreren gegenläufigen Geschäften bzw. *Positionen* abgesichert. – Siehe Absicherung, Ersatzverkauf, Modellrisiko, Rohstoff-Terminvertrag, Worst Case Hedging. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2006, S. 61 ff. (Einfluss von Hedging-Strategien auf die Finanzmärkte).

Hedging, natürliches (natural hedging): Mehr spassig gemeinter Ausdruck für die Tatsache, dass ein Unternehmen seine *Produktion* teilweise in ein fremdes *Währungsgebiet* verlegt, wenn dort auch ein beachtlicher Teil des Absatzes erfolgt. Durch ein solches Local

Manufacturing (so auch im Deutschen gesagt) entzieht man sich Schwankungen des *Wechselkurses*, die entweder von der Beschaffungsseite (etwa: EUR notiert gegenüber dem USD nieder; in den USA gekaufte Waren verteuern sich) oder von der Absatzseite her (etwa: EUR steht gegenüber dem USD hoch, wodurch sich die exportierten Waren aus dem *Euroraum* in den USA verteuern und weniger nachgefragt werden) dem Unternehmen *Verluste* einbringen.

Heergeld (disengagement fee; army pay): ① In Deutschland eine *Abgabe* in *Bargeld*, die bei jenen erhoben wurde, die ihren Pflicht-Heeresdienst nicht in eigener Person leisteten. – ② Die *Ausgaben* des *Staates* zur *Bezahlung* eines Kriegsvolks (Wehrsold). - Konnte in der Vergangenheit der Heeres-Sold nicht bezahlt werden, so kam es vielfach zu Meutereien der Soldaten. Kaiser Karl V konnte seine siegreichen Truppen im Kampf gegen Franz I von Frankreich nicht bezahlen, darum 1527 plünderten diese die Stadt Rom aus ("sacco di Roma"). - Unter Philipp II widerfuhr dieses Schicksal 1576 der Stadt Antwerpen: drei Tage lang wüteten die Landsknechte; sie erschlugen 8 000 Bürger und gaben über 500 der schönsten Gebäude den Flammen preis; Antwerpen wurde arm. - Die alte Reichshauptstadt Wien konnte 1683 in letzter Minute vor der angekündigten Zerstörung durch die Türken (dank eines polnischen Entsatzheeres unter König Johann Sobieski) gerettet werden. – Siehe Dänengeld, Festungsgeld, Grabengeld, Hussengeld, Kavalleriegeld, Knickgeld, Kontribution, Quartiergeld, Rockgeld, Satisfaktionsgeld, Türkengeld.

Heimatüberweisungen (remittances): Die Sendung von *Geld* durch Migranten (Gastarbeiter, Auswanderer) an die Familien oder andere Stellen ihres Herkunftslandes. Weltweit wurden nach Berechnungen der *Weltbank* im Jahr 2005 etwa 345 Mrd USD auf diese Weise transferiert; statistisch in den *Zahlungsbilanzen* erfasst sind 232 Mrd USD. In einigen Staaten machen Heimatüberweisungen einen beachtlichen Teil am *Volkseinkommen* aus; für Haiti betrug der Anteil 2004 ungefähr 17 Prozent, für Somalia wurden für das Jahr 1999 fast 40 Prozent angegeben. - Weil die Empfänger-Familien beim Umtausch zuhause durch die *Banken* bzw. auftrags der Regierung durch die *Zentralbank* übervorteilt wurden (im ehemaligen Jugoslawien verloren die Empfänger

fast die Hälfte des Wertes des ihnen von Angehörigen geschickten Geldes; diese Beträge flossen den Regierenden zu), bildeten sich bis heute vielfältige, im einzelnen schwer durchschaubare Formen des Transfers heraus. – Siehe Geldwäsche, Ghettobanking, Geldtransfer-Vermittler, Hawala, Parallel Banking, Remittance Services, Schattenbankbereich, Underground Banking, Winkelmakler. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 95 ff. (ausführliche Darstellung, wichtige Definitionen, Übersichten).

Heimkehrergeld auch **Entlassungsgeld** (assistance to repatriated prisoners of war): In Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg (1939-1945) an aus der Kriegsgefangenschaft (war captivity) heimgekehrte Soldaten ausbezahlt, im Heimkehrergesetz vom 19. Juni 1950 festgelegte *Zahlung* als Übergangshilfe für Bekleidung und Gebrauchsgegenstände. – Siehe Begrüssungsgeld, Eingliederungsdarlehn.

Heiratsgeld (mandatory wedding gift): Wenn nicht anders definiert, eine frühere *Abgabe* bei der Heirat des Landesherrn, um die Hochzeitskosten zu decken. – Siehe Frauengeld, Fräuleingeld, Hebegeld, Hochzeitsgeld.

Hellenoschwärmerei auch **Philhellenismus** (hellenoeuphoria): Eine übersteigerte, die tatsächlichen Gegebenheiten verkennende Neigung zu Griechenland. In der EU im besonderen gesagt in Zusammenhang mit der gegen die ausdrückliche Empfehlung der Europäischen Kommission vollzogenen Aufnahme Griechenlands in die EU im Jahr 1981 durch Entscheidung des Ministerrats. Es überwog in dem Gremium und wohl auch in der Öffentlichkeit das vage Gefühl, "Wir alle sind Griechen" (Titel eines 1821 erschienenen einflussreichen Buches des romantischen britischen Schriftstellers Percy Bysshe Shelley, 1792–1822). Als Griechenland sich 2001 in Bezug auf die geforderten Konvergenzkriterien (wie sich später herausstellte) gefälschten Angaben den Eintritt in den *Euroraum* verschaffte, stieg damit auf lange Zeit die Belastung des EUR. - Anfang 2010 zeigte sich immer deutlicher, dass Griechenland dem *Staatsbankrott* zusteuerte und eine Belastung für die *Eurozone* wird. Die Schulden Griechenlands lagen zu der Zeit bei 113

Prozent des *Bruttoinlandsprodukts*, das *Haushaltsdefizit* im Jahr zuvor (2009) bei 12,7 Prozent und die Arbeitslosenquote bei 11 Prozent. In Griechenland selbst blieb es bei der weithin vorherrschenden Sündenbock-Einstellung (*scapegoat ideology*) in der Öffentlichkeit, im Zuge derer man eigene Versäumnisse "Brüssel" anlastete. Auf Sparmassnahmen der Regierung antworteten die Hellenen (die Beschäftigten traten dort im Jahr 2009 durchschnittlich mit 60 Jahren in den Ruhestand und erhielten 94 Prozent eines Durchschnittsgehalts; in Deutschland waren es zu gleicher Zeit 41 Prozent) mit Aufruhr und Streiks. - Im Frühjahr 2010 hatten europäische *Banken* griechische *Staatsanleihen* in Höhe von 140 Mrd EUR in ihren Beständen: *Papiere*, die nur mit einem *Bewertungsabschlag* als *Sicherheit* hinterlegt werden konnten. – Siehe Anleihe-Spread, Aufkäufe, zentralbankliche, Bail-out, ClubMed, Euro-Anleihen, gemeinsame, Falschgeld, Griechenland-Krise, Plan C, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Grundfehler, Transferunion, Zwillingsdefizit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2010, S. 50 f. (in die Wege geleitete Massnahmen Griechenlands zur Erreichung der Maastricht-Kriterien).

Heller auch **Häller** (heller): ① Alte *Münze* in Deutschland, benannt nach der Stadt Hall am Kocher (heute: Schwäbisch Hall). Ursprünglich geprägte Silbermünze, später *Scheidemünze* aus Kupfer. - Die links am Inn gelegenen Stadt Hall in Tirol, in der ab 1486 (Silber)Münzen hergestellt wurden, scheint nicht Namensgeber für den Heller zu sein, wie die *Numismatik* nachwies. – ② In Österreich in der Zeit der Kronen-Währung von 1892 bis 1925 (Einführung des Schillings; davor seit 1857: 1 Gulden =100 Kreuzer) galt 1 Krone = 100 Heller. – Siehe Halling, Kreuzer, Münze.

Helvetophobie (helvetophobia): Eine Abneigung (aversion) gegen die Schweiz im allgemeinen und im besonderen gegen die Schweiz als *Finanzplatz*. Diese vor allem in England, Frankreich und Deutschland verbreitete Antipathie (Aversion; dislike) gründet sich auf den Verdacht, schweizerische *Banken* würden durch unlautere Mittel (*machinations*, *racketeering*) *Kunden* aus anderen Ländern abwerben. Dazu werden Schweizer *Institute* verdächtigt, der weltweiten *Geldwäsche* zu Diensten zu sein sowie *Drogengeld* und aus Steuerhinterziehung (*fiscal evasion*,

defraudation of tax) stammende Beträge anzuziehen. Dass sich jedoch auch der "normale" *Kunde* (average consumer; Otto Normalverbraucher; "Joe Public", "Joe and Jane Lunchbucket") bei Schweizer *Banken* in aller Regel besser bedient fühlt (hohes Mass an Kundenfreundlichkeit [customer friendliness], fachkundiges und gut ausgebildetes Personal [excellent staff] innovative *Finanzprodukte*), wird unterschlagen. – Siehe Bankgeheimnis, Geldheimat, Gnomen von Zürich, Hafen. Sicherer, Dollar-Lücke, Privatbankier, Schwarzgeld, Spillover-Effekt, Steuerberatung, Vertraulichkeit, Zinsinsel.

Herdenverhalten (herding behaviour, information cascade): ① Anleger richten ihre Entscheidungen an einem Vorbild aus, von dem sie glauben, dass er über bessere Marktkenntnisse verfügt. Ursache ist letztlich die Furcht, mit der eigenen Einschätzung falsch zu liegen. Herdenverhalten lohnt sich für den einzelnen, zumal wenn man voraussetzt, dass sehr viele dem gleichen Handlungsmuster folgen (Motto: "Der Trend ist dein Freund!"). Auf diese Weise verstärken sich besonders auf *Finanzmärkten* (und hier wieder hauptsächlich auf den Devisenmärkten) Kursübertreibungen (Preisausschläge; bubbles) in beide Richtungen. - Beispielhaft für Herdenverhalten war die Entwicklung in Südost-Asien 1997/98. Auf eine Phase mit ausgesprochen hohem Kapital-Zufluss in diese Region folgte plötzlich ein kollektiver Rückzug der Anleger. – Siehe Finanzmarkt-Analyse, Frühwarnsysteme, Glücksspieleffekt, Hindsight, Information, asymmetrische, Kurzsichtigkeit, Zurückfindung. – ② In Bezug auf Anlagefonds: die Fondsmanager kleiner und mittlerer *Fonds* richten sich bei der Schichtung des *Portfolios* (= bei der Zusammensetzung der einzelnen Werte) nach den führenden (meistens mit amerikanischen, deutschen oder schweizerischen *Grossbanken* verbundenen) *Fonds* aus, - oft sogar ganz genau und selbst gegen die ausdrückliche Empfehlung ihrer eigenen *Analysten* - weil sie auf diese Weise dem Vorwurf schlechter *Performance* am ehesten zu entgehen glauben. – Siehe Einschätzung, gegensätzliche, Finanzpsychologie, Furchtthese, Gegenspekulationstheorie, Gigabank, Grössenvertrauen, Hindsight, Information, asymmetrische, Kurzsichtigkeit, Martin-Prinzip, Milchmädchen-Hausse, Nachahmung, informelle, Rückkoppelungsschleife, Sinuskurven-Fetischismus, Staffelung,

Zahltag-Grundregel.

Herdgeld (fireplace impost; child-raising allowance) ① Frühere eine *Abgabe* auf jedes Haus mit Feuerstelle, auch Arngeld (Arenn = Herd), Rauchfanggeld, Herdstattgeld und ähnlich genannt. – ② Nach 2000 aufgekommene Bezeichnung für die *Zahlung* an Mütter, welche ihre Kinder zuhause (am Herd) erziehen, anstatt diese in (teure) steuerfinanzierte öffentliche Einrichtungen abzugeben. – Feuergeld.

Hereinnahme (collecting): Bei der *EZB* allgemein der Kauf von *Wertpapieren* oder anderen *Aktiva* mit der Verpflichtung, sie später an den Verkäufer zurückzugeben– Siehe Hereinnahme von Termineinlagen, Pensionierung.

Hereinnahme von Termineinlagen (collection of fixed-term deposits): Geldpolitisches Instrument, das von der *EZB* für Feinsteuerungszwecke eingesetzt werden kann. Im Zuge dessen wird den *Geschäftspartnern* eine (lockende) *Verzinsung* für befristete *Einlagen* ihrer Kundendepositen (*Termineinlagen*) auf Konten bei den nationalen *Zentralbanken* angeboten. Zweck der *Massnahme* ist es, am Markt *Liquidität* abzuschöpfen. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Geldpolitische Geschäfte des Eurosystems", Teilstatistik "Sonstige Tendergeschäfte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB über den Umfang der Geschäfte.

Herfindahl-Hirschman-Index, HHI (so auch im Englischen): Vielfältig und häufig benutzte Kennzahl zur Messung des *Konzentrationsrisikos*. Dabei wird von einer Verteilung von Objekten auf mehrere Gruppen ausgegangen. Beim *Adressenfall--Risiko* ist der Index definiert als die Summe der Quadrate der relativen Anteile eines *Potfolios* aller Kreditnehmer. Gut diversifizierte *Potfolios* mit sehr vielen, kleinen Kreditnehmern weisen einen HHI von nahe 0 aus. Stark konzentrierte *Portfolios* hingegen zeigen höhere Werte; im Sonderfall nur eines einzigen Schuldners hat der HHI den Wert 1. - Jedoch kann der HHI Qualitätsgefälle innert der einzelnen *Darlehn* nicht abbilden; Unterschiede, die sich etwa in der Beschaffenheit der gestellten

Sicherheiten zeigen oder auch in der Ausfallwahrscheinlichkeit. Ferner bleiben Ungleichheiten in den Abhängigkeiten von Kreditrisiken zwischen den Sektoren unberücksichtigt. Auch liefert der HHI keinerlei Aussage über das zur Abdeckung der *Risiken* benötigte *Kapital*. – Siehe Gini-Koeffizient, Granularität, Value-at-Risk. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 41 (nähere Erläuterung des HHI; Kritik).

Herkunfts-Staat (origin country): In der Sprache des deutschen Aufsichtsrechts jener Staat, in welchem die Hauptniederlassung eines *Instituts* zugelassen ist; vgl. § 1, Abs. 4 KWG. – Siehe Auslandsbank, Aufnahme-Staat, Europa-AG, Europäischer Pass, Repräsentanz.

Herrengeld (territorial coins): Früher in Deutschland gesagt von *Münzen*, die ein Landesherr schlagen liess, der zur Münzausgabe befugt war (der das Münzrecht [coinage prerogative] besass), im Gegensatz zum Kaisergeld (Reichsmünzen; sovereign coins). – Siehe Kaisermünzen.

Herstatt-Pleite (Herstatt collapse): Die *Insolvenz* der hoch angesehenen Kölner Privatbank Iwan D. Herstatt in Köln im Juni 1974; sie galt als eine erste *Adresse*. Mit rund 1,2 Mia DEM *Schulden* aus gewagten Devisenspekulationen wurde die *Bank* von der *Aufsichtsbehörde* geschlossen. Zahlreiche private Einleger verloren ihr *Vermögen* und wurden zum Teil selbst in den *Konkurs* getrieben. Auch öffentliche Einleger, wie etwa die Stadt Köln, die Stadt Bonn und das Erzbistum Köln, waren geschädigt. Die *Insolvenz* hatte eine nachhaltige Signalwirkung und war der Anlass, die *Einlagensicherung* in Deutschland gesetzlich vorzuschreiben. – Siehe Adressenausfall-Risiko, Anlegerschutz, Feuerwehffonds, Reithinger-Masche, Sicherungspflicht, Spekulation, Überlauf-System.

Herstellungskosten (manufacturing costs, production costs): Nach der Definition in § 255 HGB *Aufwendungen*, die durch den Einsatz von Waren und *Dienstleistungen* für – ❶ die Produktion eines *Vermögensgegenstandes*, – ❷ seine Erweiterung oder – ❸ die seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung

entstehen. - Die Begriffe Herstellung und Produktion werden in der Regel gleichbedeutend verwendet; im Falle der nicht lagerfähigen Güter (wie etwa Elektrizität) spricht man zumeist von Bereitstellung (provisioning). – Siehe Kosten.

Heuergeld (sailor pay): Die einer Schiffsbesatzung für ihre Dienste an Bord vertraglich zu zahlende Summe; der Seemannslohn, auch nur die Heuer genannt; heuern = hier: mieten, jemanden dinge. - Bei ausländischen Matrosen spielt heute die *Währung* eine wichtige Rolle, in der die Heuer ausbezahlt wird; und dies besonders bei Beschäftigten aus Ländern, in denen *Devisenzwangswirtschaft* mit *Andienungspflicht* besteht. – Siehe Hawala, Heimatüberweisungen.

Heuristiken (behavioural finance): Ausdruck in Zusammenhang mit Erwartungshaltungen auf Devisenmärkten. Wenn sich innert der Beteiligten auf dem *Devisenmarkt* eine Meinung gebildet hat, welchen Kurstrend eine Währungsrelation (vor allem: USD zu EUR) aufweisen wird, dann stellt sich dieser Trend auch (entgegen objektiv messbarer ökonomischer Faktoren) ein. Hinter diesem Erklärungsansatz (letztlich: die *Erwartungen* anderer vorwegzunehmen, die sich in der gleichen Lage befinden) stehen Überlegungen der Spieltheorie ("fokale Punkte"). – Siehe Herdenverhalten, Sinuskurven-Fetischismus.

Heuschrecken (locusts): Abschätzige Bezeichnung einiger deutscher Politiker und Gewerkschafts-Funktionäre für *Hedge-Fonds*. Wie Wirtschaftsjournalisten offenlegten, haben alle diesen Ausdruck benutzenden Kritiker der *Hedge-Fonds* so gut wie gar keine Vorstellung über die Wirkweise der *Fonds* (Bereitstellung von *Risikokapital*; Druck auf die oft unfähige Unternehmensführung der kontrollierten Firmen, im Markt wieder Fuss zu fassen und damit die Arbeitsplätze der Mitarbeiter zu sichern). – Siehe Restrukturierung.

Hielichgeld (trousseau; bridegroom donation): ① Früher die Aussteuer einer Braut, das *Brautgeld*. – ② Eine früher ortsübliche *Zahlung* des Bräutigams an die glückwünschen Junggesellen. - Hielich bezeichnet ursprünglich das Lied (den Lich, den Leich), das bei einer Hochzeit gesungen wird und steht später für Verheiratung, Hochzeit im ganzen. –

Siehe Brautgeld, Jagdgeld, Kranzgeld, Paraphernalgeld.

High Flyer (so auch im Deutschen gesagt): ① *Aktie* mit einem *Runup*, einem sehr hohem Kursanstieg innert einer relativ kurzen Zeit. – ② *Aktie* mit einem sehr guten *Kurs-Gewinn-Verhältnis*. – ③ Mitarbeiter in der *Bank* (allgemein im Unternehmen), der sehr rasch auf höhere Stellen befördert wird; Senkrechtstarter. – Siehe Allrounder, Bull, Blase, spekulative, Dingo-Werte, Hausse, Hindsight, Infighting, Job-Hopper, Kurzsichtigkeit, Markt, überkaufter, Peter-Regel, Rally.

High Potential und **Highpotential** (so auch im Deutschen gesagt): Im *Finanzbereich* ein aussergewöhnlich Sachkundiger; ein Fachmann, der bei den *Kunden* und auch im Kreis der Mitarbeiter (nicht unbedingt aber auch bei der Unternehmensspitze) wegen seines Wissens und Könnens, gepaart auch mit Kontaktfähigkeit (Umgänglichkeit, Zuvorkommenheit), hohes Ansehen geniesst. - Eine hochintelligente, aber kontaktarme Person wird auch in der *Finanzwelt* in der Regel mit Nerd (Eigenbrötler, Sonderling) bezeichnet. – Siehe Infighting, Low Performer, New Hire, Peter-Regel, Talentknappheit.

High risk countries (so oft auch im Deutschen): Länder und Territorien (im Englischen: jurisdictions), die mit den *Aufsichtsbehörden* nicht zusammenarbeiten, und in denen besonders die *Geldwäsche* kaum oder gar nicht verfolgt wird. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* (davor das *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen*) führt eine Liste solcher verdächtiger Länder; diese wird laufend aktualisiert und ist über die Internetseite der Anstalt (<<http://www.bafin.de>>) abrufbar. Ausserdem prüfen die *Aufsichtsbehörden* im besonderen sehr genau, ob heimische *Institute* Geschäftsbeziehungen mit solchen nicht-kooperierenden Ländern unterhalten bzw. ob und gegebenenfalls welche *Transaktionen* stattfanden. – Siehe Beaufsichtigung, indirekte, Cold Calling, Dingo-Werte, Domizil-Verschleierung, Financial Action Task Force on Money Laundering, Forum für Finanzmarktstabilität, Frontrunning, Geheimtip, Geldwäsche, Hawala, Nominee, Offshore-Finanzplätze, Option, exotische, Parallel Banking, Underground Banking. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 68 sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

High-Speed Money (so auch im Deutschen gesagt). Nach 2005 in die deutsche *Finanzsprache* tiefer eingedrungene Bezeichnung für (hohe) *Gewinne*, im *Finanzsektor* bei sehr kurzfristigen *Engagements* (Hit-and-Run-Geschäfte) verdient, aber ohne Rücksicht auf den langfristigen *Ertrag*. – Siehe Nachhaltigkeit, Risiko, Subprime-Kredite.

High-Tech-Industrie (high tech industry): Wirtschaftszweige mit einem überdurchschnittlich hohen Forschungsaufwand und einer starken Produktspezialisierung, wie etwa die Arzneimittelherstellung. Bei Unternehmen dieser Sparte bestehen besondere Ansprüche hinsichtlich die Kreditversorgung durch die *Banken*, und auch die *Zentralbank* muss bei ihrer Einschätzung der gewährten *Darlehn* dies berücksichtigen. – Siehe Dienstleister, wissensbasierte, Unit-Value-Relation.

High Watermark-Methode (so auch im Deutschen): Bezeichnung einer bestimmten Art der *Vergütung* von *Vermögensverwaltern*. Sie ist hier grundsätzlich abhängig von der *Performance*. Je nach Anlagestrategie (*ausgewogen*, *wachstumsorientiert*) beträgt die *Vergütung* (performance fee) grundsätzlich zehn bis zwanzig Prozent. Der *Vermögensverwalter* erhält die *Prämie* allerdings nur auf diejenigen Kurssteigerungen, welche die durchschnittlichen Höchstkurse innert eines Zeitraums übersteigen. Ein *Verlust* muss im Folgejahr wieder wettgemacht werden. – Siehe All-in-Fee, Hedge-Fonds, Herdenverhalten, Verlustübernahme, persönliche.

High Yielder (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein eine ertragsstarke *Investition* überhaupt; im engeren Sinne ein hoch rentierliches *Finanzprodukt*. – Siehe High Yields, Rendite-Risiko-Grundsatz, Supergewinn.

High Yields (so auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein festverzinsliche (fixed interest bearing) *Wertpapiere*, die von den *Rating-Agenturen* schlecht eingestuft wurden bzw. nach Meinung der Akteure auf dem *Finanzmarkt* einer solchen Bewertung entsprechen. Fast alle *Staatsanleihen* der *Schwellenländer* zählen zu dieser Gruppe von *Titeln*. Wegen der schlechten *Bonität* sind solche *Papiere* in der Regel mit

entsprechend höherem *Zinssatz* ausgestattet: von daher der (zunächst ungewöhnliche) Name. – ② Im besonderen auch *Unternehmensanleihen* (Corporate Bonds) mit beachtlicher *Rendite* bei allerdings auch hohem *Bonitätsrisiko*. Der *Kurs* der *Papiere* folgt in der Regel eng dem Aktienkurs des jeweiligen *Emittenten*, soweit diese Aktiengesellschaften sind. – Siehe Fallen Angels, Low Kupon Papers. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2004, S. 23 ff. (dort auch Vergleich mit den USA).

Highly Leveraged Institutions (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein *Institute* mit einem auffälligen Verhältnis von *Risiko* zu *Eigenkapital*, in erster Linie *Hedge-Fonds*.

Hilfeersuchen, ständiges (standing request of assistance): Im Aufsichtsrecht die Möglichkeit einer nationalen *Aufsichtsbehörde*, mit der Überwachung eines im Ausland ansässigen heimischen *Instituts* die dort zuständige Behörde zu beauftragen. – Siehe Aufsichtsplanung, gemeinsame. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 67 (einzelne Abkommen).

Hilfsdienste, bankbezogene (bank related services, financial auxiliaries): Begriff des deutschen Aufsichtsrechts, nämlich Unternehmen, die - ohne *Institute* oder *Finanzunternehmen* zu sein - in ihrer Haupttätigkeit Immobilien verwalten, Rechenzentren betreiben oder andere Tätigkeiten ausüben, welche Hilfstätigkeiten in Bezug zur Haupttätigkeit eines oder mehrerer *Institute* sind; vgl. § 1, Abs. 3c KWG. Die *Aufsichtsbehörden* haben für die *Auslagerung* dieser Tätigkeiten besondere Vorschriften erlassen; vgl. für Deutschland § 25a, Abs. 2 KWG. – Siehe Auskunft, Auslagerung, Back-off-Bereich, Bargeldbearbeitung, Call-Centre, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Entlassungs-Produktivität, Facility-Management, Insourcing, Kreditfabrik, Outsourcing-Risiko.

Hindsight (so auch im Deutschen gesagt): Anleger glauben nach dem Eintreten eines Ereignisses, man hätte dieses voraussehen können. Im Nachhinein erscheint der Markt also berechenbarer, als er tatsächlich ist. Dieses Unterschätzen der *Unsicherheit* macht Anleger waghalsig:

sie gehen jetzt mehr *Risiken* ein, als objektiv angemessen wäre. – Siehe Animal Spirits, Finanzpsychologie, Glücksspieleffekt, Herdenverhalten, Kurzsichtigkeit.

Histogramm (histogramme): Von *Technikern* benutztes Verfahren, bei dem die Häufigkeitsverteilung von bestimmten Messwerten, in erster Linie der *gehandelte Kursbereich* an der *Börse*, in Form von Säulen in einer bestimmten Weise graphisch dargestellt wird. – Siehe Analyse, technische, Charts, Investment Research, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Random-Walk-Hypothese, Strichdiagramme.

Hoax manchmal auch **Ente** (hoax): ① In älteren Dokumenten eine Falschmeldung an der *Börse* mit der Absicht der *Kursmanipulation*. – ② In Bezug auf den *Finanzmarkt* heute gesagt von massenweise über elektronische Medien verbreitete Nachrichten, die erfunden, gefälscht oder teilwahr und damit irreführend sind. Der Hoaxer (hoaxer) verfolgt dabei den Zweck, Angebot und Nachfrage nach bestimmten *Finanzdienstleistungen* widerrechtlich zu beeinflussen. – Siehe Agiotage, Blog, Börsenspiele, Daimonion, Dampfstube, Geheimtip, Internet-Angebote, Kursmanipulation, Marktmissbrauch, Pump and Dump, Verbraucherbeschwerden.

Hochfinanz (high finance): ① Wirtschaftler (*Banken*, Unternehmen, *Fonds*), die – ① mit beträchtlichen *Summen* und – ② in der Regel mit hohem *Risiko* am Markt engagiert sind. – ② Schimpfwort ohne genau Abgrenzung; meistens bezogen auf Personen, Unternehmen (insbesondere auf *Banken*) und *Institutionen*, die das marktwirtschaftliche System tragen. Dazu wird oft noch unterstellt, dass sich diese abgesprochen hätten, um anderen Menschen oder gar der Welt gesamthaft zu schaden. Dieser, von Schwachköpfigen, Nationalisten und Marxisten (in vielen Internet-Foren) ersonnenen Verschwörungsgruppe werden dann jeweils ganz unterschiedliche Einheiten, wie zum Beispiel "die" Juden, "die" Freimaurer, der Papst oder die ganze Schweiz im einzelnen oder gesamthaft beigezählt. – Siehe Bankokratie, Finanzkapital, Handelskapital, Geldleute, Gnomen von Zürich.

Hochinflationsland (hyperinflation country): Begriff aus den *IAS*, ohne dass dort eine bestimmte Prozentzahl für eine *Hyperinflation* genannt ist. Empfohlen wird nach *IAS* für Tochterunternehmen (subsidiaries) in Hochinflationsländern, eigene Hartwährungsabschlüsse zu erstellen und nach ihnen fortzurechnen. – Siehe Berichtswährung, Darstellungswährung, Währung, funktionale, Zollaufgeld.

Höchstbietungsbetrag (maximum bid limit): Obergrenze in EUR für Gebote von einzelnen *Geschäftspartnern* der *EZB* bei einer *Tenderoperation*. Für die *EZB* führt die *Deutsche Bundesbank* das Gebotsverfahren für deutsche *Institute* im *Offenmarkt-Tender-Operations-System (OMTOS)* durch. Derzeit können um die 800 mit der *Deutschen Bundesbank* elektronisch vernetzte *Banken* in Deutschland über OMTOS Angebote abgeben; Es ist grundsätzlich möglich, mehrere *Summen* zu unterschiedlichen *Zinsen* zu bieten. Wer den höchsten *Zinssatz* offeriert, der bekommt dann am meisten *Geld* zugeteilt. - Die *EZB* kann Höchstbietungs-Beträge festsetzen, um unverhältnismässig hohe Gebote einzelner *Banken* zu vermeiden. – Siehe Bietungshöchstbetrag, Tender, Zinstender. – Vgl. Monatesbericht der EZB vom Juli 2000, S. 39 ff.

Höchstbietungssatz (maximum bid rate): Höchster *Zinssatz*, zu dem die *Geschäftspartner* der *EZB* bei *Zinstendern* Gebote abgeben können. Gebote über einem eventuell von der *EZB* bekannt gegebenen Höchstbietungssatz bleiben diesfalls unberücksichtigt. – Vgl. Monatesbericht der EZB vom Juli 2000, S. 39 ff.

Höchstlaufzeiten (maximum maturities): Verfügung der *Zentralbank* (USA) oder der *Aufsichtsbehörde*, dass *Banken* bei (Konsumenten)*Krediten* eine jeweils vorgeschriebene Vertragsdauer nicht überschreiten dürfen. Kürzere Abzahlungsfristen bedeuten für jetzt eine stärkere Belastung der Kreditnehmer; die Nachfrage nach *Darlehn* wird daher *CETERIS PARIBUS* sinken. – Siehe Konsumentenkredite, Mindestraten, Privatkredit, Verschuldungsquote, private.

Hochzeitsgeld (nuptial fee; wedding present; convencience marriage premium): ① Früher an manchen Orten vom Heiratskandidaten bei der

Eheschliessung zu zahlender *Betrag* in *Bargeld*, der teils in die Kirchenkasse (*Armenkasse*), teils in die Gemeindegasse zu leisten war: eine Heiratssteuer, auch Bräutigamgeld genannt. – ② Von den Hochzeitsgästen an das neuvermählte Paar übergebene Geldgeschenke. – ③ Mancherorts seitens der Gemeinde bezahlte *Prämie*, wenn ein junger Mann in ein (vor allem nach Kriegszeiten) allein noch von Frauen bewohntes Anwesen einheiratete, auch *Hebegeld* genannt. – Siehe Armengeld, Armenkasse, Brautgeld, Brauttafelgeld, Bunzengeld, Hebegeld, Hielichgeld, Hochzeitstischgeld, Paraphernalgeld, Wittum.

Hochzeitstischgeld (nuptial festivities fee): Früher in deutschen Territorialstaaten verbreitete *Abgabe*, die bei Hochzeitsfeiern (mit Musik) wurde. In Nassau-Oranien war beispielsweise ein Tisch mit 10 Personen abgabefrei. Jede Person über diese Zahl hinaus hatte eine ziemlich hohe *Abgabe* in *Bargeld* zu zahlen, wofür der Bräutigam haftete. Dazu mussten zehn Prozent der Hochzeitsgeschenke (deren *Wert* wurde amtlich vom Achtsmann [= vereidigter Taxator] festgestellt) an die *Armenkasse* abgeführt werden. – Siehe Armengeld, Armenkasse, Brautgeld, Brauttafelgeld.

Hofschatulle (regent's casket): In früherer Zeit die Privatkasse des Landesherrn, in die vor allem der *Ertrag* aus den Domänen (landesherrlicher Grundbesitz) flossen. – Siehe Apanage, Handgeld.

Holding (so auch im Deutschen gesagt, seltener: **Kontrollgesellschaft**): Eine Unternehmen mit dem Zweck, sich an rechtlich selbständigen Firmen dauerhaft zu beteiligen, um auf deren Geschäftspolitik Einfluss nehmen zu können. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Beteiligungsgesellschaft, Complex Group, Finanzholding, Europa-AG.

Holzbruchgeld (pay for offence against forest laws): Die früher zu zahlende Strafe bei Walddelikten; Holzbruch (auch Holzbrüche) = hier: Waldfrevel.

Holzfuhrgeld (wood cartage redemption payment): *Zahlung* zur

Ablösung der Verpflichtung, Holz der Herrschaft mit eigenem Gespann zuzuführen, die sog. Holzfuhr-Frohnde; wobei Frohnde (compulsive service) allgemein ein in früherer Zeit eigenhändig, körperlich zu leistender Dienst an die Fron-Herrschaft (Grundbesitzer, Gemeinde) bezeichnet. – Siehe Dienstgeld, Dispensationsgeld, Frongeld.

Holzhammerangriff (brute force attack): Im *Finanzbereich* gefürchtete Computereindringlinge (hacker], die planmässig, in der Regel mit Hilfe besonderer Computer-Programme, jeden wahrscheinlichen Schlüssel (every possible cryptographic key) versuchen, um unbefugt an Kundendaten zu gelangen. – Siehe Informations-Sicherung, IT-Risiken, Pharming, Phishing.

Homebanking (Internet banking, direct banking): Abwicklung von Bankgeschäften mittels elektronischen Zugangs des *Kunden*, manchmal auch Telebanking genannt. Dem Homebanking werden durch den Übergang von der "Generation Wählscheibe" (Fernsprechteilnehmer, die ihren Zeigefinger noch in Zahlenkreise steckten) zur computergewohnten *Generation@* von manchen Experten hohe Zuwächse vorausgesagt. Andere bestreiten dies mit Verweis auf die bisherige, gesamthaft gesehen doch eher bescheidene Entwicklung sowie auch auf die Sicherheits-Risiken beim elektronischen Verkehr mit der *Bank*. – Siehe Automaten-Abhebegebühr, Bank, gemischte, Bezahlvverfahren, innovative, Direct Brokerage, E-Zahlung, Filialsystem, Internetbank, Metcalfe-Regel, , Online-Banking, Remote Banking, Sofa-Banking. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S: 24 f. (Ertragslage der Internetbanken seit 2000), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2009, S. 62 ff. (Entwicklung einzelner Verfahren des Mobile-Banking; Literaturhinweise).

Home Bias (so auch im Deutschen gesagt und männlichen Geschlechts; seltener **Heimatpräferenz**): ① Allgemein die Tatsache, dass private Anleger bevorzugt *Wertpapiere* und im besonderen *Aktien* aus ihrem eigenen Land kaufen; unschön und undeutlich auch *Anlage-Ambiguität* genannt. Die Anleger glauben, dass sie deren Stärken und Schwächen besser einschätzen können; auch wenn das *Risiko* bei den

heimischen *Engagements* in Wirklichkeit nicht niedrigerer oder möglicherweise sogar höher ist als bei *Investitionen* in ausländische *Papiere*. – ② Kennzahl, die angibt wie sehr ausländische *Titel* im Besitz heimischer Investoren (gemessen an ihrem Gewicht; manchmal aber auch nach dem *Marktwert* berechnet) untervertreten sind. Bei einem Index von 100 Prozent werden nur inländische *Wertpapiere* gehalten; bei 0 Prozent ist Zusammensetzung des *Portfolios* gleichmässig auf die Welt verteilt; bei negativem Wert des Index sind ausländische Papiere im Übermass vertreten. – Siehe Anlage-Ambiguität, Finanzmarktintegration, europäische. – Vgl. Zahlen zum Absatz und Erwerb von Wertpapieren im Inland und Ausland im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, "Rubrik" Kapitalmarkt", Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 15 (graphische Übersicht der Home Bias), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 20 (Übersicht der Home Bias in ausgewählten Ländern), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 34 (Verringerung der Home Bias in der Europäischen Währungsunion; Literaturhinweise), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2009, S: 42 f. (Home Bias bei Vermögenswerten), S. 46 (in Anmerkung 5 Formel zur Berechnung), Monatsbericht der EZB vom Mai 2010, S. 41 ff. (Einfluss der Finanzmarktintegration sowie der Finanzkrise auf die Home Bias; viele Übersichten; Literaturverweise).

Home Equity Loan (so auch im Deutschen gesagt): *Darlehn* in den USA, bei dem ein Haus als *Sicherheit* dient, das aber bereits durch einen *Kredit* (in der Regel von einer anderen *Bank*) finanziert wurde. Die den nachrangigen *Kredit* vergebende *Bank* vertraut darauf, dass – ① die Immobilienpreise weiter steigen oder – ② sie Bündel solcher risikoreichen, weil mit hoher *Ausfallwahrscheinlichkeit* belasteten *Darlehne* verbriefen und an andere weiterreichen kann. Die Käufer dieser *Verbriefungspapiere* waren grösstenteils ebenfalls *Banken*, darunter viele aus Deutschland, die solche *Papiere* in *Vertrauen* auf ein vorgelegtes günstiges *Rating* in ihre *Portfolio* nahmen. - Das zweite *Darlehn* wurde seitens des Kreditnehmers (Hausbesitzers) dann vorwiegend dazu verwendet, um langlebige Konsumgüter und Autos anzuschaffen bzw. Weltreisen zu unternehmen. Auf diese Weise wurde

die *Subprime-Krise* unausbleiblich. – Siehe Credit Default Swap im Quadrat, Jingle Mail, Luftpapiere, Mortgage Equity Withdrawal, Ninja-Loans, Northern Rock-Debakel, Papiere, toxische, Payment-in-Kind-Kredit, Realkredit, Subprime Lending, Verbriefungsmarkt, Zitronenhandel, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

Home Mortgage Disclosure Act, HMDA: Von vielen als Keim der *Subprime-Krise* angesehenes Gesetz aus dem Jahr 1975 in den USA, das *Banken* und andere Darlehensgeber dazu verpflichtete, eine Datenbank über ihre Ausleihungen in den Wohnungsbau zu führen. Dazu gehörten Angaben über Rasse, Geschlecht, finanzielle Daten des Antragstellers und den Wohnbezirk der gewünschten Immobilie. - Weil sich durch die Auswertung der entsprechenden Aufzeichnungen zeigte, dass offenbar im Eigenheimbesitz (home ownership) bestimmte Gruppen und Wohngegenden benachteiligt werden, so lenkte die 1977 in Kraft getretene *Community Reinvestment Act* sowie das HOPE-Programm (**H**omeownership and **O**pportunity for **P**eople **E**verywhere) von 1990 die Wohnungsbaukredite gezielt in einkommensschwache Gruppen. Denn Eigentum für Minderheitsangehörige wurde als ein wichtiges Mittel angesehen, gesellschaftliche Spannungen zu mindern. *Privathaushalte* mit niedrigem Einkommen und selbst Arbeitslose bekamen aufgrund dieser Fördermassnahmen Wohneigentum. Die *Banken* bündelten bezügliche *Kredite*, wandelten sie zu Verbriefungspapieren um und verkauften einzelne *Tranchen* weltweit, unter anderem auch an deutsche *Institute*. Als die neuen Wohnraumeigentümer (new owner of residential property) den Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen nicht mehr nachkommen konnten oder wollten, wurden die *Verbriefungspapiere* wertlos. Die Halter dieses *Papiere* mussten *Verluste* verbuchen. – Siehe Beleihungswert, Community Reinvestment Act, Entkapitalisierung, Erstraten-Verzugsklausel, Immobilienpreise, Immobilien-Zusatzbeleihung, Kreditvergabe-Grundregel, Luftpapiere, Mortgage Equity Withdrawal, Ninja-Loans, Originate-to-distribute-Strategie, Panik-Verkäufe, Papiere, toxische, Realkredit, Rückschlag-Effekt, Überkonsum, Unterseeboot-Effekt, Wohneigentum, Zinsstundung, Zitronenhandel, Zweckgesellschaft, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

Honorant auch **Honorat** (acceptor of honour): Eine *Adresse*, die eine fällige *Schuldurkunde* allgemein und einen *Wechsel* im besonderen für einen anderen annimmt und bezahlt.

Honorar (fee, remuneration): ① Allgemein das *Entgelt* für eine Leistung, die nicht nach dem Zeitaufwand berechnet wird. – ② Im besonderen die *Bezahlung* für erbrachte *Dienstleistungen* seitens freiberuflich (freelance) tätiger Anbieter, wie etwa Künstler, Fürsprecher (Rechtsanwälte, Advokaten), Architekten, Ärzten und Beratern. - Für Ärzte und Rechtsanwälte bestehen in Deutschland die Höhe des Honorars regelnde Gebührenordnungen. – Siehe Bonus, Salär, Stipendium, Tantieme, Vergütung, Zahlung.

Honorarberater (financial consultant on fee basis): Dienstleister, die *Kunden* gegen Entgelt beraten, ohne aber zugleich auch *Finanzinstrumente* zu vermitteln. Seit November 2007 gilt für Honorarberater eine Erlaubnispflicht. – Siehe Anlageberatung. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 139 f. (Honorarberater in die Erlaubnis einbezogen).

Honorar-zurück-Garantie (fee back guarantee): Bei manchen *Privatbanken* im Rahmen der *Vermögensverwaltung* die vertragliche Zusicherung, dass der *Kunde* kein Beraterhonorar zu zahlen hat, falls er mit der Leistung der *Bank* nicht zufrieden ist. – Siehe Vermögensverwaltung, bankliche.

Höregeld auch **Beleggeld** (tuition fee): ① An Universitäten in Deutschland bis um 1970 von Studierenden zu zahlende und in der Regel von der jeweiligen *Quästur* eingezogene Studiengebühr. Ab 2005 in deutschen Bundesländern wieder eingeführt. Kenner der Hochschulen behaupten freilich, dass die zusätzlichen *Mittel* vor allem – ① zu weltweiten "Forschungsreisen" der Professoren und Assistenten sowie – ② zu aufgeblähten Mitarbeiter-Stäben (die Anzahl der Mitarbeiter gilt an deutschen Universitäten weithin als Masstab des Ansehens und der Leistung des jeweiligen Professors) verwendet werden. – ② Früher an Dozenten zum Grundgehalt je nach Belegzahl (Zahl der Studierenden in den Lehrveranstaltungen) gewährte

Zusatzbesoldung. Die Studierenden hatten in ihr Studienbuch die jeweilige Veranstaltung einzutragen, und die *Quästur* übernahm den Einzug des *Geldes* sowie die Verteilung an die jeweiligen Empfangsberechtigten aus dem Lehrkörper. – ③ Heute oftmals die Kursgebühr, die Volkshochschulen für einzelne Lehreinheiten in Vorauszahlung verlangen. – Siehe Schulgeld, Seminargeld, Unterrichtsgeld.

Horten (hoarding): Wenn nicht anders definiert, das *Sparen* in liquider Form, im engeren in Sinne in *Bargeld* und in der Regel auf *Privathaushalte* bezogen. – Siehe Geldmenge, Idle Money, Liquiditätspräferenz, Matratzengeld, Opportunitätskosten Zwischenparken.

Hot Issue (so auch im Deutschen gesagt): ① Eine angekündigte Neuemission von *Aktien* oder *Anleihen*, die nach der *Börseneinführung* hohe Kursaufschläge erhoffen lässt. – ② Ein nach Markteinführung (roll-out) tatsächlich überzeichnetes *Wertpapier*. – Siehe Mehrzuteilungsoption, Überzeichnung.

Hotliner (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Telephonkundenbetreuer**): Angestellter bei einem *Institut*, der eingehende telephonische Kundenanfragen (inbound calls) entgegennimmt, aus eigenem Wissen Auskünfte erteilt und ansonsten den *Kunden* zu dem entsprechenden Mitarbeiter im Hause weiterverbindet bzw. einen Rückruf zu dem *Kunden* veranlasst. Ist dieser Aufgabenbereich einem eigenen *Call Centre* zugeordnet, so spricht man in der Regel von Callagent (call-centre agent). – Siehe Call Centre, Service Line.

Hot Spot (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Schwachpunktbereich**): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter bei einem *Institut* eine Abteilung, ein Bereich oder eine Arbeitsgruppe, die unbefriedigende Leistungen erbringt und den reibungslosen Betriebsablauf (failure-free operation) stört.

Hubschrauber-Geld (helicopter money): ① *Zahlungsmittel*, die am

Bankensystem vorbei in den Kreislauf geleitet werden. – ② Im besonderen die *Sonderziehungsrechte* des *Internationalen Währungsfonds*, – ③ *Geld*, das von *Zentralbanken* im Rahmen des *Quantitative Easing* oder auf dem Wege *zentralbanklicher Aufkäufe* in den Wirtschaftskreislauf gepumpt wurde.

Hufengeld (rent): In älteren Dokumenten der Pachtzins, der vom Hufner (Hausgesessener, Bauern-Siedler; settler) bei Bewirtschaftung herrschaftlicher (manorial) oder gemeindlicher (communal owned) Landstücke (Hufen) zu entrichten war. - Hufe (auch Hube; hide) bezeichnet ein altes Flächenmass mit regional sehr unterschiedlicher Festlegung; zwischen 7,5 (preussische Hufe)16,8 und 48,0 (alte fränkische Königshufe) Hektar. – Siehe Abgabe, Pfluggeld.

Humankapital (human capital): Wenn nicht anders definiert, das mit Wissen und Können ausgestattete Personal eines Unternehmens oder einer Volkswirtschaft, häufig dem *Sachkapital* gegenübergestellt.. – Siehe Intangibles.

Hundegeld auch **Hundatzgeld** (hound fee, hound = a dog used in the chase): ① Früher von einem Leibeigenen (villein) zu leistende *Abgabe* in Ablösung der Pflichtigkeit (Fron), Nahrung zur Fütterung (= Atzung) der herrschaftlichen Jagdhunde gegenständlich liefern zu müssen. – ② Die von Hundehaltern (seitens der Gemeinden) eingeforderte *Abgabe*; die Hundesteuer. – Siehe Befreiungsgeld, Dienstgeld, Dispensationsgeld, Frongeld, Katzensgeld.

Hurdle Rate (so auch im Deutschen gesagt; hurdle = a framework to be leaped over in racing): Eine Gewinnausschüttung zunächst an die Investoren, ehe das Management bzw. andere vertraglich Berechtigte (auch die Belegschaft durch einen *Bonus*) an dem *Gewinn* eines Unternehmens bzw. eines *Fonds* beteiligt werden. – Siehe Aktien-Optionen, Carried Interest, Hedge-Fonds, Vorstandsbezüge.

Hurrikan-Schocks (hurricane shocks): Durch orkanartige Wirbelstürme hervorgerufene Zerstörungen, die starke wirtschaftliche (Langzeit)Auswirkungen auf ein Land haben und im Zuge dessen auch

(vor allem durch den hohen Bedarf an schnellen *Krediten* für den Wiederaufbau) die Politik der *Zentralbank* tiefgreifend erschweren können. So verursachte der Orkan "Katrina" Ende August 2005 Schäden in Höhe von etwa 744 Mia USD. – Siehe Erdölpreis, Modelle, geldpolitische, Modellunsicherheit, Oil Bulletin, Ölpreis-Schocks, Schock, externer, Schocks, strukturelle, Terror-Schock, Unsicherheit, Worst Case Szenario.

Hussengeld auch **Hussitengeld** (Hussite contribution): Im gesamten damaligen Deutschen Reich gemäss dem Kriegssteuergesetz vom 2. Dezember 1427 zu zahlende *Abgabe*, um den Hussiten (einer ursprünglich religiösen, nach Johannes Hus [1369-1415] benannten Reformbewegung, aus der heraus sich ein mit rücksichtsloser Gewalt vorgehendes tschechisches Angriffsheer bildete) entgegenzutreten. - Die Hussitenkriege (1419-1436) warfen die ökonomische Entwicklung in vielen Gegenden um mehr als ein Jahrhundert zurück, weil die Hussiten nicht nur die Gebäude und Kirchen niederbrannten, sondern schonungslos auch sämtliche Infrastruktureinrichtungen (wie Brunnen, Stege, Übergänge und Brücken) blindwütig zerstörten. – Siehe Brandschatzgeld, Dänengeld, Defensionergeld, Freikaufgeld, Friedensgeld, Heeresgeld, Infrastruktur, Kriegsanleihe, Ranzion, Satisfaktionsgeld, Tribut, Türkengeld.

Hütegeld auch **Hutgeld** (guarding fee; defense alliance fee): ① Frühere *Umlage* in Städten, um die Wachposten (Hüter, Gardisten, Schildwache; city ward, sentry) zu besolden. – ② Ehemals in ländlichen Gemeinden von der Dorfgemeinschaft aufzubringende *Zahlung* zur Entlohnung – ① des Viehhirten (cattle drover) oder – ② des Feldhüters (Flurschützen, Bannwart, Pfänder, Grünhut; field guard). – ③ Frühere *Umlage* in eine Schutzgenossenschaft (Schutzvereinigung; clientship): einem Zusammenschluss zur Wahrung gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Zwecke, wie etwa bei Fischern, Waldbesitzern oder Fabrikanten. – Siehe Flurgeld, Hägergeld, Hamegeld, Wachtgeld.

HVPI (HICP): In den meisten Veröffentlichungen benutzte Abkürzung für den *Harmonisierten Verbraucherpreisindex*, welcher der Berechnung des *Geldwerts* in der *Eurozone* zugrundegelegt wird.

HVPI-Buckel (HICP-flash): Bei der *EZB* gesagt von einer nur vorübergehenden Erhöhung im *Harmonisierten Verbraucherpreisindex*, ausgelöst durch genau bestimmbare zeitweilige Einflüsse. – Siehe Inflation, Kerninflation, Qualitätsänderungen, Preisindex der Lebenshaltung, Produktneuheiten.

Hybridbank (hybrid bank): Wenn nicht anders definiert ein *Institut*, das sich sowohl dem Privatkundengeschäft widmet als auch als Darlehnsgeber für Unternehmen tätig ist. - Die Bezeichnung wird häufig in Zusammenhang mit *Stress-Tests* gebraucht; denn der Kapitalbedarf einer *Bank* hängt wesentlich vom Gewicht ab, das das *Institut* auf dem jeweiligen Marktsegment innehat.

Hyperinflation (hyperinflation, runaway inflation): Wenn nicht anders definiert, eine Minderung der *Kaufkraft* des *Geldes* von mehr als 50 Prozent im Monat. Das entspricht einer jährlichen Inflationsrate von 12 875 Prozent. – Siehe Hochinflationsland, Inflation, galoppierende, Zahltag-Grundregel, Zollaufgeld.

Hypo Real Estate-Rettung (Hypo Real Estate rescue): Im Zuge der *Subprime Krise* geriet in der letzten Septemberwoche 2008 der Münchener Immobilienfinanzierer Hypo Real Estate Holding AG (HRE) in eine Schieflage; das Unternehmen wurde durch Abspaltung von der HypoVereinsbank AG im September 2003 gegründet und war weltweit tätig im Bereich öffentliche *Finanzierung* und Infrastrukturdarlehen (public sector and infrastructure finance) sowie auch in der gewerblichen Immobilienfinanzierung (commercial real estate finance). - Deren Konzerntochter DEPFA Bank in Dublin (für welche die HRE-Holding eine *Patronatserklärung* abgegeben hatte) verstieß leichtsinnig gegen die *goldene Bankregel*; sie finanzierte langfristige Vorhaben nur kurzfristig und schlitterte dadurch in eine akute Finanzklemme. Für die daraus entstandenen *Verluste* musste jetzt die Konzernmutter in München eintreten; dies konnte sie aber aus eigener Kraft nicht bewältigen. Die Auswirkungen eines Ausfalls bei der HPE hätten auch Versorgungswerke, *Pensionsfonds*, Berufsgenossenschaften sowie deutsche Länder und Kommunen erfasst, die teilweise dreistellige

Millionenbeträge bei der HPE angelegt hatten. - Um den Zusammenbruch der HRE abzuwenden, schaltete sich die Bundesregierung ein. In der Folge wurde die HRE dann im Oktober 2009 mit mehr als 6 Mia EUR gerettet und ging vollständig in Bundeshand über. - Diese Rettungsaktion stiess in vielen Kreisen auf Kritik. Entrüstung löste die zögerliche Informationspolitik des Vorstands aus; auch der Aufsichtsrat (dem der ehemalige Bundesbankpräsident Tietmeyer angehörte) geriet in die Schusslinie. Prüfer nannten die Geschäftspolitik des Vorstands und die Geschäftsorganisation des Unternehmens eine "Mischung aus Chaos und Grössenwahn". - Die Bundesregierung rechtfertigte ihren Eingriff auch damit, dass im Falle einer *Insolvenz* der HRE der deutsche *Pfandbrief* mit unabsehbaren unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen in Misskredit (disrepute) geraten wäre. Zu Jahresbeginn 2009 zeichnete sich ab, die die HPE weitere Hilfen braucht. Das im Frühjahr 2009 dann in Kraft getretene Bankenrettungsgesetz war im wesentlichen auf die Verhältnisse bei der HRE zugeschnitten. - Im Sommer 2009 untersuchte ein von den Oppositionsparteien geforderter Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages die Umstände der Pleite bei der HRE. Es wurde dabei jedoch dargetan, dass es zur Auffanglösung für die HRE keine andere vertretbare Lösung gab. Die *Insolvenz* einer Bankengruppe dieser Grösse nur wenige Wochen nach dem weltweit wahrgenommenen *Schock der Lehman-Pleite* hätte eine Ketten-Reaktion ausgelöst mit einem Vielfachen an *Kosten*, welche der öffentlichen Hand aus den Hilfen erwachsen. – Siehe Amortisation, negative, Bankenrettung, umgekehrte, Bankenverstaatlichung, Bankregel, goldene, Bankzusammenbrüche, Bail-out, Bradford-Verstaatlichung, Exit-Strategie, Fortis-Rettung, Fristentransformations-Risiko, Home Equity Loan, Immobilienblase, Krise, systemische, Liquiditätsschock, Moral Hazard, Mortgage Equity Withdrawal, Ninja-Loans, Northern Rock-Debakel, Payment-in-Kind-Kredit, Pfandbrief, Realkredit, Refinanzierungs-Risiko, Rettungspaket, Staatshaftung, Tilgungsfonds, Too big to fail-Grundsatz, Unternehmen, staatliche geförderte, Vertrauen. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 118 (auf die HRE zugeschnittenes Rettungsübernahmegesetz), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 133 f. (Ergebnisse des Untersuchungsausschusses zur HRE-Pleite), S. 202 f. (in Abweichung von der üblichen übernahmerechtlichen Regelung gestattet das

Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgetz [FMStErgG] die Verkürzung der Annahmefrist; der SoFFin erwirkte in den USA bei der Securities and Exchange Commission eine Fristen-Freistellung [exemptive relief]; langer Weg zur endgültigen Übernahme).

Hypothekbank auch **Realkreditinstitut** (mortgage bank): Ein *Institut*, dessen Haupttätigkeit darin besteht, Grundstücke zu beleihen (Aktivgeschäft) und die auf diese Weise erworbenen *Forderungen* als *Schuldverschreibungen* (Hypothekendarlehenbriefe) wieder auszugeben (*Passivgeschäft*). Die Bezeichnung Hypothekbank leitet sich aus dem Hypothekendarlehenbankgesetz (Reichsgesetz über das Faustpfandrecht für Darlehensbücher und ähnliche Schuldverschreibungen, Hypothekendarlehenbankgesetz von 1878) her, das im Jahr 2005 in Deutschland durch das Darlehensbriefgesetz abgelöst wurde. - Bei diesen *Instituten* muss aufsichtsrechtlich sichergestellt sein, dass auch im Falle der *Insolvenz* die fristgerechten *Zins-* und Tilgungsleistungen gewährleistet bleiben. – Siehe Bodenkreditinstitut, Deckungsprüfung, Erstraten-Verzugsklausel, Darlehensbrief, Rückfluss-Stücke. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 82 f. (bezügliche Novelle des Hypothekendarlehenbankgesetzes) sowie S. 97 f. (Deckungsprüfungen), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 119 f. (Anwendung der Darlehensdarlehenbrief-Barwertverordnung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 18 ff. (rechtliche Unterschiede zwischen den Hypothekendarlehenmärkten im Eurogebiet und den USA).

Hypothekendarlehenabgabe auch **Aufwertungssteuer** (levy on mortgage profits): In Deutschland bereits nach der Inflation von 1923 eingeführte Steuer (Steuernotverordnung von 1924, später ergänzt durch das Gesetz über Geldentwertungsausgleich von 1926). Sie sollte den Unterschied abschöpfen (absorb the profit) zwischen dem guten, kaufkräftigen *Geld*, welches der Gläubiger hingegeben hatte, und dem schlechten, durch die Inflation wertlos gewordenen *Geld*, mit dem der Hypothekendarlehenschuldner (Hauseigentümer) nunmehr zurückzahlte. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde im Zuge des Lastenausgleichs (equalisation of burdens) 1948 abermals eine Hypothekendarlehenabgabe eingeführt. - Jedesmal waren jahrzehntelang Gesetzgebungsorgane (legislative organs), Behörden und Gerichte aller

Instanzen damit beschäftigt, die schädigenden Folgen der *Inflation* auf den Rechtsverkehr (legal relations) zu regeln und zu schlichten. – Siehe Geld, sittliches, Geldeigentumsrecht, Geldethik, Geldwertstabilität, Inflations-Steuer, Marktmechanismus, Menükosten, Nominalwertprinzip, Warenhorte.

Hypothekenschulden (mortgage debts, hypothecary debts): *Verbindlichkeiten*, für die ein Pfandrecht an einem Grundstück besteht. Vor allem wegen des Zinsänderungs-Risikos bei Hypotheken beobachtet die *EZB* Stand und Veränderung der Hypothekenschulden. – Siehe Beleihungswert, Erstraten-Verzugsklausel, Immobilienblase, Immobilienpreise, Mortgage Equity Withdrawal, Stadtschaften, Verbriefung, Wohneigentum, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit. – Vgl. die Hypothekarkredite in Deutschland ausgewiesen im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Banken", Monatsbericht der EZB vom November 2004, S. 15 ff., Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 71 ff. (Merkmale der Hypothekenmärkte im Euroland; Übersichten).

IAS (so auch im Deutschen): Kurzbezeichnung für teils empfohlene, teils verbindliche Regeln, welche das *International Accounting Standards Board (IASB)* zur Rechnungslegung aufgestellt hat. - Strenggenommen sind die IAS die vom International Accounting Standards Committee (einer Vorgängerorganisation des IASB) verabschiedeten und weiterhin gültigen Grundsätze; die IFRS bezeichnen demgegenüber die neuen, vom IASB ausgearbeiteten Richtlinien. In der Praxis spricht man in der Regel nur von IAS, und man meint damit sowohl die alten (unverändert geltenden) als auch die neuen Richtlinien. – Siehe Bewertbarkeit, Erfassung, International Accounting Standards, International Financial Reporting Standards, Models Task Force.

IAS 39 (so auch im Deutschen; manchmal auch: Financial Instruments Recognition and Measurement; 2010 umgeformt zu **IFRS 9**): Der *Transparenz* dienende Bilanzierungsvorschrift für *Banken*, vom *International Accounting Standards Board (IASB)* vorgeschlagen. Kritisiert wird, dass IAS 39 den *Banken* die Möglichkeit einräumt, alle

Finanzierungsinstrumente nach dem *Zeitwert* zu bewerten, auch eigene *Verbindlichkeiten*. - Dadurch kann folgendes eintreten: Die Verschlechterung des eigenen *Kreditrisikos* einer *Bank* führt zu einer Minderung des Wertes ihrer eigenen *Anleihen*. Bei gleich bleibendem *Wert* der *Aktiva* bedeutet das eine Erhöhung des bilanziellen *Eigenkapitals*. Die *Zahlungsfähigkeit* der *Bank* hat sich also verbessert, weil sich das eigene *Kreditrisiko* verschlechtert hat! - Es gibt übrigens kaum Standards, die so oft geändert und weiterentwickelt wurden wie IAS 39. Führende Fachleute nennen IAS 39 daher wohl zurecht eine "ständige Baustelle". Die Umformung in IFRS 9 Ende 2009 räumte wesentliche, in der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* offen zutage getretene Schwächen von IAS 39 aus. – Siehe *Derivate*, *Enforcement-Prozess*, *Hedge Accounting*, *International Accounting Standards*, *International Financial Reporting Standards*, *Publizitätspflichten*, *Wertpapierbestände*. – Vgl. *Geschäftsbericht 2002* der Deutschen Bundesbank, S. 153, *Monatsbericht* der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff., *Jahresbericht 2004* der BaFin, S. 66 ff. (hier auch über die *Umsetzungsprobleme*) sowie den jeweiligen *Jahresbericht* der BaFin, *Monatsbericht* der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 74 ff. (Erörterung auch der *Marktpreisbewertung*; S. 81 auch *Darlegung* von IAS 30 und IAS 32), *Jahresbericht 2006* der BaFin, S. 55 f. (*Konvergenzprojekt* IASB und FASB; *Bedenken* der BaFin), S. 57 f. (*Vorschläge* des Basler Ausschusses für *Bankenaufsicht*), *Jahresbericht 2009* der BaFin, S. 51 ff. (*Überarbeitung* von IAS 39).

Iceberg Order (so auch im Deutschen gesagt): Ein Händler an der (Computer)*Börse* möchte einen *grossvolumigen* Auftrag ausführen. Er stückelt diesen Auftrag in kleine Teile und trägt jeweils nur diese in sein *Skontro* ein. Ist ein Teil der Order ausgeführt, so kommt solange automatisch die nächste Teilorder an die Reihe, bis das beabsichtigte Volumen gesamthaft abgearbeitet ist. - Für den Händler hat dies den Vorteil, dass das Volumen seiner Order nicht gleich für den Markt und andere Händler erkennbar ist. Bedeutende Übernahmen (wie etwa 1991 die der Hoesch AG durch Fried. Krupp in Essen) wurden durch *Iceberg Orders* getätigt. – Siehe *Karten-Stapel*, *Market Impact*, *Stückelung*, *Vertraulichkeit*. – Vgl. *Jahresbericht 2006* der BaFin. S. 173

(missbräuchliche Orders).

Identitätsprüfungspflicht (identification control instruction): In Deutschland aufsichts-rechtliche Pflicht der *Wertpapier-Dienstleistungs-Unternehmen*, vor Durchführung eines Auftrags die Identität des Auftraggebers zu überprüfen und aufzuzeichnen. Auch *Banken* müssen bei Kontoeröffnung nach § 25a KWG die Identität des Antragstellers prüfen und dokumentieren. Dies wird von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* durch entsprechende Richtlinien in den Einzelheiten vorgeschrieben und überwacht. – Siehe Address Spoofing, Authentifizierungsgebot, Bankauskunft, Geldwäsche, Hawala, Konto, anonymes, Konto-Offenlegung, Kontosperre, Kundendaten-Informationspflicht, Nominee, Zahlungsverkehrsverordnung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 80 f. ("Know Your Customer-Risikomanagement") sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Idle money (so auch im Deutschen gesagt; seltener: **Horte**): *Bargeld*, das in den *Kassen* der Unternehmen oder bei *Privathaushalten* verwahrt wird. Ob diese Beträge durch hohe Zinsanreize seitens der *Banken* dem Markt zugeführt werden (wie dies in manchen Modellen der Nationalökonomik unterstellt wird), ist zu bezweifeln, weil die Motive der Kassenhaltung nachweislich äußerst vielschichtig sind. – Siehe Abwartehaltung, Attentismus, Eventual-Kasse, Geldbestand, sektoraler, Horten, Liquiditätspräferenz, Matratzengeld, Opportunitätskosten, Reservesockel, Unsicherheit.

IFRS: Offizielle Abkürzung für *International Financial Reporting Standards*. - Zu unterscheiden ist zwischen – ❶ den vom *International Accounting Standards Board (IASB)* herausgegebenen Regelwerk, im Jargon "full IFRS" genannt einerseits und – ❷ den Vorschriften, wie sie für die EU verbindlich erklärt wurden andererseits; diese werden offiziell "IFRS as adopted in the EU" genannt und im Jargon "EU-IFRS" abgekürzt. - Bei der Übernahme der "full IFRS" in die EU (auch *Endorsement-Prozess* genannt) wirken verschiedene Stellen mit, nämlich – ❶ die Europäische Kommission; ihr obliegt das Initiativrecht; sie lässt sich von der Europäischen Beratenden Gruppe für die Vorlage von Abschlüssen (European Financial Reporting Advisory Group,

EFRAG) hinsichtlich einer Übernahmeempfehlung (endorsement advice) beraten, die ihrerseits eine EFRAG-Sachverständigengremium (Technical Expert Group, TEG) mit der Ausarbeitung betraut – ② der unter Vorsitz der Kommission tagende Regelungsausschuss für Rechnungslegung (Accounting Regulatory Committee, ARC) als Vertretung der Mitgliedsstaaten der EU – ③ der Ministerrat der EU und – ④ das Europäische Parlament. - Damit der *Endorsement-Prozess* auch in sich widerspruchsfrei verläuft, wurde mit Beschluss der Kommission im Juli 2006 eine eigene Regelempfehlung-Prüfgruppe (Standard Advice Review Group, SARG) eingesetzt. Sie besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, und zwar aus unabhängigen Sachverständigen und hochrangigen Vertretern von nationalen *Regelerstellern*. – Siehe Bewertbarkeit, Enforcement-Prozess, International Financial Reporting Standards, Ausschuss-Wahn, IFRS-Dialekte. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 64 f. (ausländische Emittenten dürfen in den USA ohne Überleitung auf GAAP IFRS-Abschlüsse vorlegen).

IFRS-Dialekte (IFRS dialects): Die Tatsache, dass die vom *International Accounting Standards Board* aufgestellten Regeln für die Rechnungslegung (full IFRS) von den Behörden einzelner Länder abgeändert und dabei teils verschärft bzw. auf die besonderen Gegebenheiten eines Landes angepasst wurden. In der EU gelten die EU-IFRS als verbindlich. - Weltweit tätige Unternehmen benötigen für ihre globale Wettbewerbsfähigkeit einheitliche Regeln. Von daher begründet sich die Forderung nach Anwendung eines einzigen, in allen Ländern gleichermassen angewendeten und auch von sämtlichen *Aufsichtsbehörden* anerkannten Systems. Der derzeitige Zustand gilt weithin als unbefriedigend, zumal die *Securities and Exchange Commission* der USA zwar Abschlüsse nach full IFRS anerkennt, nicht jedoch solche, die nach IFRS-Dialekten erstellt wurden. – Siehe Bewertbarkeit, Generally Accepted Accounting Principles, Enforcement-Prozess, German Finish, International Financial Reporting Standards, IFRS. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 56 ff. (Angleichung IFRS mit GAAP), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 64 f. (ausländische Emittenten dürfen in den USA ohne Überleitung auf GAAP IFRS-Abschlüsse vorlegen).

Ijara (so auch im Deutschen gesagt): Im *Islamic Banking* eine besonders ausgestaltete Form eines Leihvertrags. Ein Partner überlässt dem anderen zum Gebrauch und zur Nutzung einen *Vermögensgegenstand*, und zwar zu einem bestimmten Pachtsatz und für eine festgelegte Zeit. Der Eigentümer des *Vermögensgegenstandes* (die *Bank*) trägt alle *Risiken*, die mit dem Eigentum verbunden sind. – ❶ Der *Vermögensgegenstand* kann nun zu einem (vertraglich ausgehandelten) *Marktpreis* veräußert werden, was praktisch den Verkauf des Ijara-Vertrags bedeutet. – ❷ Der Vertrag kann aber auch die Form eines Leihkaufvertrags haben. Die laufenden Pachtzahlungen werden diesfalls zur *Abzahlung* des *Vermögensgegenstandes* verrechnet, nachdem man sich über den *Wert* und die Nutzungsdauer (economic life) des (vorerst nur geliehenen) *Vermögensgegenstandes* einig wurde. – Siehe Inventarkredit, Istisna, Mudaraba, Murabaha, Musharaka, Salam.

IKT-anwendende Sektoren (ITC-using sectors): Bei der *EZB* Wirtschaftszweige, die von der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Verfügung gestellte Verfahren auf allen Ebenen der betrieblichen Leistungserstellung voll ausschöpfen. – Siehe KLEMS-Datenbank, Portabilität, Produktivität, Verkrustungen, strukturelle. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 69 f. (Hemmung im Produktivitätswachstum bei Nichtausnutzung der angebotenen Verfahren).

Im Geld (in the money): Eine *Option* (als Kaufoption oder Verkaufsoption) ist "im Geld", wenn der *Preis* des *Basiswertes* am *Kassamarkt* über bzw. unter dem *Ausübungspreis* liegt. - Bei dieser Preislage kann der Inhaber einer Kaufoption (Verkaufsoption) den *Basiswert* vom Schreiber der *Option* zum *Ausübungspreis* beziehen (abgeben) und zum aktuellen *Kurs* am *Kassamarkt* wieder verkaufen (kaufen). Er erzielt damit einen *Gewinn*. – Siehe Aus dem Geld.

Immengeld (beekeeping fee): ❶ Früher eine *Abgabe* für die Erlaubnis, Honigbienen halten zu dürfen. – ❷ Eine frühere *Gebühr*, die nicht ortsansässige Imker (apiarists) in die Gemeindekasse zu entrichten

hatten, wenn sie – ❶ ihre Bienenvölker (bee colony) auf den Fluren der Gemeinde ausschwärmen liessen oder – ❷ auch den Bienenstock (beehive) zur Überwinterung unterbrachten. Imme= Honigbiene. – Siehe Beutnergeld, Zeidlergeld.

Immobilien-Aktiengesellschaft (real estate investment trust, REIT): Unternehmen, das *Kapital* in Grundstücke und Gebäude anlegt, diese bewirtschaftet und über Mieteinnahmen und Wertsteigerungen eine *Rendite* zu erzielen sucht. – Siehe Real Estate Investment Trust.

Immobilien-Banking (so auch im Deutschen, manchmal in nur einem Wort): Um 2000 in die deutsche Sprache eingedrungene Bezeichnung für die Gesamtheit aller *Dienstleistungen* in Zusammenhang mit der *Finanzierung* von Grundstücken und Liegenschaften. – Siehe Bausparkassen, Betongold, Bodenkreditinstitut, Covered Bonds, Developer, Gewerbeimmobilien, Immobilienfonds, Meliorationskredit, Real Estate Investment Trust, Seehandlung, Siedlungskredit, Sozialpfandbrief, Wohneigentum.

Immobilienbewertung (real estate valuation): *Banken* ist es aufsichtsrechtlich erlaubt, bei der Berechnung der *Eigenmittel* als Finanzinvestition gehaltene Immobilien mit dem *Zeitwert* anzusetzen. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 108.

Immobilienblase (housing bubble): Das – ❶ rasche, starke Ansteigen der Preise für bebaute (manchmal werden auch baureife und unbebaute Böden einbezogen) Grundstücke, – ❷ welches mit gewöhnlichen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage auf dem Immobilienmarkt nicht zu erklären ist, und – ❸ das somit auf vorübergehende spekulative Käufe hindeutet, – ❹ denen über kurz oder lang plötzliche Verkäufe grossen Umfangs folgen werden. - Um Immobilienblasen zu mindern, müssten weltweit die Eigenkapitalanforderungen für Immobilienkäufer erhöht werden; genauer: indem man Beleihungsgrenzen festlegt, die abhängig von der Geschwindigkeit sind, mit welcher die *Immobilienpreise* in einem bestimmten Zeitraum zugenommen haben. Solche Grenzwerte müssten entweder unmittelbar (durch alle *Aufsichtsbehörden* der Welt) eingeführt werden oder mittelbar über

Vorschriften zur risikogewichteten *Unterlegung* an die kreditgebenden *Banken*. Bei gleichgerichteter Politik in allen Ländern liesse sich so die *Liquidität* mindern, über die Käufer den Vermögenspreisboom anheizen. Freilich lehrt die *Finanzgeschichte*, dass bei rauschhaften *Erwartungen* (euphoric expectations) auf *Gewinn* und *Reichtum* sich gerade kleine Anleger durch nichts und von niemandem bremsen lassen; *Blasen* also immer wieder auftreten werden. - Zinserhöhungen der *Zentralbank* halten Immobilienspekulanten erfahrungsgemäss nicht zurück. Eine solche Politik würde aber viele Bereich der Wirtschaft hart treffen, die auf preiswerte *Kredite* zur Verbesserung oder Erweiterung ihrer Kapazitäten angewiesen sind. – Siehe Aktienblase, Ausrichtung, vermögensorientierte, Bauinvestitionen, Bauland, Betongold, Blase, spekulative, Börsenpreis, Boom-Bust-Zyklus, Carry Trades, Complacency, Deflation, schlechte, Dotcom-Blase, Erstraten-Verzugsklausel, Gewerbeimmobilien, Goldpreis, Home Mortgage Disclosure Act, Hypothekenschulden, Immobilien-Sicherheiten, Leerstandsquote, Marktkenntnis, zentralbankliche, Mortgage Equity Withdrawal, Niedrigzinspolitik, Nullzins, Real Estate Investment Trust, Rückkoppelungsschleife, Panik-Verkäufe, Portfolio-Umschichtung, Subprime-Krise, Unterlegung, Vermögenseffekt, Wohneigentum, Zinsdifferenzgeschäft, Zinssatz, niedrig gehaltener. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 53 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 15 ff. (Zusammenhang zwischen Immobilienmarkt und Geldnachfrage; viele Übersichten).

Immobilienfonds (real estate fund): Überwiegend in Haus- und Grundbesitz angelegtes *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, die darüber *Anteilscheine* ausgibt. – Siehe Anlageausschuss, Betongold, Bodenkreditinstitut, Gewerbeimmobilien, Mittelaufkommen, Real Estate Investment Trust, Rücknahme-Sperre, Verbriefung. – Vgl. zur aufsichtsrechtlichen Seite den Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 90 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 214 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 180 f. (hier auch zur Bewertung der Anteilsscheine), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 148 (Fondschliessung bei Illiquidität), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 155 f. (Neuausrichtung der meisten Fonds; allgemeine Entwicklung, Aufsichtsrechtliches bei Grundstücks-Veräusserungen), S. 158 (Verstösse gegen aufsichtsrechtliche

Bestimmungen), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 155 (Möglichkeit eines offenen Immobilienfonds, bei aussergewöhnlichen Marktverhältnissen [difficult market situations] die Rücknahme der Anteilscheine auszusetzen), S. 165 f. (Restrukturierungsbemühungen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 194 (BaFin führt in der Finanzkrise tägliche Meldepflicht über den Zufluss und Abfluss von Geld ein; Aussetzung der Rücknahme einiger Gesellschaften), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 218 ff. (verstärkte Mittelabflüsse; Zunahme der Beschwerden; Übersicht) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft", Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 28 ff. (anteilmässige Gliederung der Fonds). - Im jeweiligen Monatsbericht der EZB finden sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" unter der Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Aktiva der Investmentfonds im Euro-Währungsgebiet nach Anlageschwerpunkten und Anlegergruppen" Aufstellungen über die Zusammensetzung des Vermögens der Immobilienfonds. Im monatlich erscheinenden Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank auch Zahlen über die Anzahl, den Anteilumlauf und das Vermögen inländischer Investmentfonds (domestic real estate funds), nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt.

Immobiliengutachten (real estate valuation): *Banken*, die Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude beleihen, sind seitens der *Aufsichtsbehörden* verpflichtet, den Beleihungswert in bestimmten Abständen (in Deutschland derzeit: alle drei Jahre) neu zu ermitteln. Auch die Art und Weise der Wertermittlung ist vorgeschrieben. – Vgl. zur Bewertung bei Fonds auch Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 181.

Immobilienkredit (real-estate credit): Wenn statistisch nicht anders abgegrenzt, nur die an *Privathaushalte* gewährte *Darlehn* zum Erwerb von Wohneigentum. – Siehe Bodenkreditinstitut, Home Mortgage Disclosure Act, Immobilien-Zusatzbeleihung, Konsumentenkredit, Kreditzweck, Taxe, Vermögenspreise, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 89 f. (Wohnungsbaukredite an Privathaushalte; Übersichten)

Immobilienpreise (real estate prices): Von den *Zentralbanken* besonders ins Auge gefasst, weil höhere Preise besonders für bebaute Grundstücke (Häuser) sich in höhere Mieten fortsetzen und den Konsum der *Privathaushalte* einschränken.. Fallen die Preise, dann haben die Hauseigentümer das Nachsehen; denn die *Schulden* (vor allem für Eigenheimbesitzer) bleiben unverändert und schränken deren zukünftigen Verbrauch ein. - Es hat sich gezeigt, dass in Zeiten eines konjunkturellen Abschwungs die Preise für Neubauten gleich bleiben oder sogar leicht ansteigen, dagegen die Preise beim Wiederverkauf von Gebäuden sehr stark sinken. – Siehe Amortisation, negative, Ausrichtung, vermögensorientierte, Beleihungswert, Betongold, Erstraten-Verzugsklausel, Gewerbeimmobilien, Hypothekenschulden, Immobilienblase, Immobilienvermögen, Leerstandsquote, Real Estate Investment Trust, Vermögenspreise, Wohneigentum, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 61 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung; S. 71 ff.: Struktur der Hypothekenmärkte im Euro-Währungsgebiet), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 15 ff. (Zusammenhang zwischen Immobilienmarkt und Geldnachfrage; viele Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2008, S. 50 f. (Entwicklung seit 1995; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2008, S. 46 ff. (Entwicklung der Preise für Wohnimmobilien; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2009, S. 63 ff. (Immobilienvermögen im Eurogebiet; viele Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2009, S. 54 f. (Immobilienpreise in Deutschland 2005 bis 2008; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juni 2009, S. 72 ff. (Entwicklung der Preise für Wohnimmobilien seit 1999, Investitionen in den Wohnungsbau seit 1997; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Mai 2010, S. 20 ff. (Entwicklung des Immobiliensektors im Eurogebiet seit 1997; viele Übersichten).

Immobilien-Sicherheiten (real estate collaterals): Eine *Bank* kann sich bezüglich der Qualität (*Bonität*) und des Verhaltens ihres Schuldners (*Zahlungsmora*) nur unvollkommen informieren. Daher ist es aus ihrer Sicht entscheidend, ob ein Darlehnsnehmer über ausreichende

Sicherheiten verfügt, um das *Kreditausfall-Risiko* abzudecken. Immobilien sind hierbei von besonderer Bedeutung. Denn diese sind – ❶ ziemlich wertbeständig, und – ❷ ihre *Bewertung* kann vergleichsweise objektiv vorgenommen werden. Eine Erhöhung des Immobilienvermögens steigert damit die Kreditwürdigkeit eines Darlehnsnehmers. - Das führt wiederum dazu, dass zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit (Borgkraft; credit-worthiness) mehr Immobilien gekauft werden, und die Immobilienpreise dadurch stark ansteigen. Ein zusätzliche Verstärkung kann eintreten, wenn eine expansive *Geldpolitik* zu einer Zinssenkung führt. – Siehe Besicherungsrisiko, Bodenkreditinstitut, Developer, Home Mortgage Disclosure Act, Immobilienblase, Leerstandsquote, Niedrigzinspolitik, Nullzins, Real Estate Investment Trust, Portfolio-Umschichtung, Tarnkappen-Politik, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 20 f. (Immobilien als Kreditsicherheiten).

Immobilienvermögen (real estate assets): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit die im Eigentum von *Privathaushalten* befindlichen Wohnimmobilien einschliesslich des Wertes der Grundstücke, auf denen die Gebäude stehen. Das Immobilienvermögen macht etwa 60 Prozent des Vermögens der *Privathaushalte* gesamthaft aus. Weil davon Auswirkungen auf das Kauf- und Anlageverhalten ausgehen, wird es im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* von der *EZB* berechnet und beobachtet. – Siehe Ausrichtung, vermögensorientierte, Betongold, Bodenkreditinstitut, Hypothekenschulden, Immobilienblase, Immobilienpreise, Leerstandsquote, Real Estate Investment Trust, Mittelaufkommen, Wohneigentum, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit. – Vgl. die laufende Berechnung und die ermittelten Werte in der Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Jährliche Ersparnis, Investitionen und Finanzierung" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 51 ff. (Schätzmethoden, Übersichten; S. 53 f. wichtige Berechnung des Reinvermögens der Privathaushalte), Monatsbericht der EZB vom Januar 2009, S. 63 ff. (Zusammenhang zwischen Immobilienvermögen und Konsumausgaben im Euroraum; ausführliche Darstellung, viele Übersichten).

Immobilien-Zusatzbeleihung (mortgage equity withdrawal): Die weitere Beleihung einer bereits durch Hypotheken finanzierten Immobilie. Dies war vor allem in den USA bis zur *Subprime-Krise* möglich. – Siehe Home Mortgage Disclosure Act, Mortgage Equity Withdrawal.

Immobilisierung (immobilisation): Die Einlagerung von greifbaren, aufbewahrungsfähigen *Wertpapieren* und *Finanzinstrumenten* in ein *Depot*, so dass Zubuchungen und Abbuchungen im Verrechnungsverkehr erfolgen können. – Siehe Dematerialisierung, Depotstelle, Verwahrstelle, Zentralverwahrer.

Immunisierung (immunisation): ① Hinsichtlich der *Deckung* des Finanzbedarfs eines Unternehmens die Entscheidung, *Mittel* zu *Investitionen* (fast) ausschliesslich über Innenfinanzierung (einbehaltene *Gewinne* und *Einlagen* der Eigentümer) zu beschaffen, um von Ausseneinflüssen (*Banken*, Verwerfungen auf den *Finanzmärkten*) unabhängig zu sein. – ② In Bezug auf *Finanzanlagen* die (vollständige) Abschirmung eines *Portfolios* gegen allfällige *Risiken* der Märkte. - Als einziges Anlagegut kann Gold diesen Ansprüchen genügen; besonders auch, weil es dazu völlig unabhängig von Verfalldaten, Erfüllungsrisiken und Folgeinvestitionen ist. Daher scheuen sich *Zentralbanken*, ihre Goldbestände zu mindern. Denn wenn in Turbulenzen das *Vertrauen* in eine *Zentralbank* von Anlagen abhinge, die sich (wie etwa bei der dreitägigen Schliessung der *Börsen* nach dem 11. September 2001 in den USA) nicht sofort realisieren lassen, dann zöge dies möglicherweise das ganze *Finanzsystem* in einem Strudel in die Tiefe (depressive tumble). – ③ Die Abriegelung eines nationalen *Finanzmarktes* gegenüber dem Ausland. – Siehe Abschottung, Colbertismus, Rangfolge-Theorie, Selbstfinanzierung, Zinslastquote. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 70 f. (Rolle der thesaurierten Gewinne für die Investitionstätigkeit).

Imparitätsprinzip (imparity principle): Bei der Rechnungslegung sind *Verluste* auch dann zu berücksichtigen, wenn sie sich abzeichnen, jedoch noch nicht als *Zahlung* anstehen. *Gewinne* hingegen dürfen erst dann ausgewiesen werden, wenn sie als *Zahlung* eingegangen sind.

Gewinn und *Verlust* werden damit aus Vorsichtsgründen ungleich (lateinisch: IMPAR) behandelt. Für die Rechnungslegung von *Instituten* ist das Imparitätsprinzip bindend, und seine Anwendung wird von den *Wirtschaftsprüfern* entsprechend kontrolliert. - Oftmals findet sich das Imparitätsprinzip unterteilt in das – ❶ Niederstwertprinzip (principle of lower cost of market), wonach Wertminderungen der *Aktiva* durch *Abschreibungen* vorwegzunehmen sind und – ❷ Vorsorgeprinzip (precautionary principle), nach dem *Rückstellungen* für drohende *Verluste* und für ungewisse *Verbindlichkeiten* gebildet werden müssen. – Siehe IAS 39, Verlust, erwarteter.

Imperial (imperial): In älteren Dokumenten sowie im Münzhandel heute eine russische Goldmünze zu 10 Rubel, 1755 erstmals mit dem Bildnis der Zarin Elisabeth (IMPERATRIX = Zarin) geprägt; in Stücken zu 5 Rubel Halbimperial (Poluimperial) genannt. – Siehe Münze, Numismatik.

Impfkapital (vaccination aid capital): Wenn nicht anders definiert, der von Geberländern (Kanada, Italien, Norwegen, Russland und Grossbritannien) sowie privaten Sponsoren (wie der Bill & Melinda Gates Foundation) 2007 auf Initiative des amerikanischen Ökonomen Michael Kremer errichtete *Fonds*, aus dem gross angelegte Impfungen gegen Seuchen in Entwicklungsländern langfristig finanziert werden sollen. Ein besonderes Programm (Advance Market Commitment, AMC) soll sicherstellen, dass für die Zukunft genügend Impfstoffe und Impfstationen zur Verfügung stehen.

Imponderabilien (imponderables): Wenn nicht anders definiert, die bei der Planung einer *Investition* – ❶ unvorhersehbaren (etwa: Änderung von [Steuer]Gesetzen) und daher – ❷ nicht rechenbaren Einflussgrössen. Sämtliche Entscheidungen auf *Finanzmärkten* sind daher letztlich nie genau rechenbar (auch nicht bei höchstem Aufwand mathematischer Kunst!) und daher immer mit einem mehr oder minder hohem Grad an *Unsicherheit* behaftet. – Siehe Bewertbarkeit, Erwartungstheorie, neue, Finanzpsychologie, Formeln, finanzmathematische, Furchtthese, Risiko, systemisches, Zufall.

Importgehalt (import content of exports): Der Anteil der aus dem

Ausland bezogenen Vorleistungen bei der *Produktion* von Exportgütern. Der so berechnete Einfuhranteil der deutschen Warenexporte betrug 2008 knapp 44 Prozent; die Tendenz ist steigend. Die *Zentralbanken* beobachten diese Kennzahl vor allem auch in Hinblick auf die Zahlungsbilanz und *Wechselkurs* der eigenen *Währung*. – Siehe Balassa-Index, Offenheitsgrad, Strukturwandel, Terms of Trade, Unit-Value-Relation. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 81 ff. (ausführliche Darstellung mit Bezug auf das Euro-Währungsgebiet).

Impost (impost): In älteren Dokumenten gesagt von – ❶ einer *Abgabe* allgemein und – ❷ einer Warensteuer im besonderen. Oft wird der Begriff nicht in der Einzahlform (der Impost), sondern in der Mehrzahl (Imposten) gebraucht. – Siehe Auflage, Gefälle.

Incremental Risk Charge, IRC (so auch im Deutschen gesagt): Vom *Basler Ausschuss für Bankenaufsicht* vorgeschlagene Neuregelung zur *Unterlegung* besonderer *Marktrisiken*. Danach sollen die *Banken* Eigenmittel für Ausfall-, Migrations-, Kreditspread- und Aktienkursrisiken vorhalten. Als Berechnungsgrundlage sollen deutlich verschärfte Modellannahmen unterstellt werden, d. h. ein 99,9-prozentiges *Konfidenzniveau*, ein einjähriger Kapitalhorizont und produktbezogene Haltedauern von mindestens drei Monaten . – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 50 (Vorschläge des BCBS).

Index der Arbeitskosten pro Stunde (hourly labour cost index): Messgrösse für die *Arbeitskosten* je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde, einschliesslich der verrichteten Überstunden. In die Berechnung gehen ein – ❶ die Bruttolöhne und Bruttogehälter in Form von Geldzahlungen oder Sachleistungen, – ❷ Sonderzahlungen (wie etwa Weihnachts- und *Urlaubsgeld* oder Jubiläumsprämien) sowie – ❸ alle vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialbeiträge und allfällige Beschäftigungssteuern (employment-related taxes). Eventuelle Subventionen an den Arbeitsgeber werden abgezogen. - Im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* wird dieser Index von der *EZB* laufend beobachtet und im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" in der Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht (auch unterteilt nach Wirtschaftszweigen) ausgewiesen. –

Siehe Arbeitskosten, Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitskosten-Indikatoren Arbeitslosenquote, Balassa-Samuelson-Effekt, Index der Arbeitskosten pro Stunde, Index der Tarifverdienste, Lohndrift, Lohnkosten.

Index der Tarifverdienste (index of negotiated wages): Messgrösse in Bezug auf das unmittelbare Ergebnis von Tarifabschlüssen hinsichtlich der Grundvergütung (also ohne Sonderzahlungen). Von der *EZB* berechnet, im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet und im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" in der Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht ausgewiesen. – Siehe Arbeitskosten, Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitslosenquote, Fringe Benefits, Lohnkosten. – Vgl. für Deutschland den Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Konjunkturlage", Unterrubrik "Tarif- und Effektivverdienste", Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 36 ff. (Vergleich Tarif-Verdienste und Effektiv-Verdienste; S. 37 wichtige Übersicht der Entwicklung seit 1996), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2007, S. 51 (Schwierigkeiten der Berechnung wegen der zunehmenden Komplexität der Tarifverträge).

Indexanleihe (bond with a stable value clause; index-linked bond)): Festverzinsliches *Wertpapier*, bei dem – ❶ der Rückzahlungsbetrag und/oder – ❷ die *Zinsen* vertraglich an einen Index (in der Regel an den *Preisindex der Lebenshaltung* [Index der *Verbraucherpreise*]) gebunden sind. – Siehe Anleihe, indexgebundene, Condor-Anleihe, Emission, indexierte, Hafen, sicherer, Indexfonds, Swap, inflationsindexierter, Zinsswap.

Indexfonds (index fund. exchange traded fund): *Wertpapierfonds*, die in *Wertpapiere* eines anerkannten Wertpapierindex investieren. – ❶ Der indexorientierte *Fonds* wird aktiv verwaltet. Das Fondsmanagement versucht, den Index zu übertreffen und eine sog. *Outperformance* (= Fondsentwicklung besser als die Indexentwicklung) zu erreichen. – ❷ Der indexnachbildende *Fonds* wird passiv verwaltet. Das Fondsmanagement versucht, dem Index möglichst genau nachzufolgen, so dass die Wertentwicklung des Fondsanteils genau dem Indexverlauf

folgt. - In Deutschland unterliegen beide Arten der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. - Zu Jahresbeginn 2010 wurden in Deutschland um die 540 Indexfonds angeboten. Der meistgehandelte *Fonds* dieser Art an der *Deutschen Börse* ist indexnachbildend auf den *Dax* bezogen. - In Europa machten zu Jahresbeginn 2010 sämtliche Indexfonds nur 1,2 Prozent des Fondsvolumens gesamthaft aus, in den USA waren es 2,5 Prozent. Der niedrige Anteil wird damit erklärt, dass *Banken* Indexfonds kaum förmlich anbieten, weil die *Provisionen* beim Verkauf von anderen *Finanzprodukten* höher sind. – Siehe Anleihe, indexgebundene, Edelmetallfonds, Emission, indexierte, Indextracking, Inflationsfonds, Rohstoff-Fonds, Swap, inflationsindexierter. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 177 (Schwellenwert für einen Indexfonds) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Indexgeld (index money): Die vertragliche Bindung von längerfristigen (at medium and long term) Geldforderungen an einen Preisindex zum Zwecke der Wertsicherung. Denn bei der Verwendung des *Geldes* als Kreditübertragungsmittel entstehen dem Gläubiger bei Geldwertverschlechterung *Verluste*. - Die Rechtsordnung verbietet in der Regel solche Verträge, weil sie zu einer Funktionsspaltung des gesetzlichen *Zahlungsmittels* führen. Es würde zwar noch als *Recheneinheit* und Zwischentauschmittel verwendet, aber nicht mehr als *Wertspeicher*. - Um sich gegen Wertminderungen zu schützen, bleibt aber vor allem das Mittel der Zinsgleitklauseln (sliding-scale interests). Hier kann und darf man die Höhe des zu zahlenden *Zinses* an die *Inflationsrate* binden. – Siehe Anlagesubstitution, Anleihe, indexgebundene, Emission, indexierte, Euro-Notes, Futures, Geldwertstabilität, Goldpreis, Hafen, sicherer, Indexfonds, Menükosten, Swaps, inflationsindexierte.

Index Growth Linked Unit, IGLU (so auch im Deutschen gesagt): Ein *Finanzprodukt*, bestehend aus einer *Obligation*, verbunden mit einer *Call-Option* auf den Marktindex. Auf diese Weise wird ein weitgestreutes Aktien-*Portfolio* abgesichert; denn eine Mindest-Kapitalrückzahlung ist in jedem Fall gewährleistet. – Siehe Call, Option.

Indexfloater (index floater, corridor bond, fairway bond): Wenn nicht anders definiert eine *Anleihe*, die dann nicht mehr verzinst wird, wenn der *Zinssatz* sich ausserhalb einer zuvor festgelegten Höhe bewegt (a bond which does not pay interest when the interest rate index to which it is referenced moves outside a specific range).

Indexlohn (wage tied to cost-of-living index): Die Bindung der Bezüge aus Arbeitsleistung an den *Preisindex der Lebenshaltung*. Dadurch soll vermieden werden, dass Beschäftigte ihre gleich gebliebene Leistung mit minderem *Geld* vergütet bekommen und gegenüber Besitzern von Vermögenswerten benachteiligt werden. – Geldwertstabilität, Hypothekengewinnabgabe, Indexlohn, Kaufkraft-Ausgleich, Lohn-Preis-Spirale, Ölpreis-Ausgleich, Zweitrunden-Effekte.

Index-Tracking (so auch im Deutschen gesagt): Die möglich genau Nachbildung eines Aktien-Potfolios an einem *Aktienindex*. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass durch andere Aktienauswahl keine höhere *Rendite* erzielt werden kann, als sie im Indexstand zum Ausdruck kommt. – Siehe Herdenverhalten, Indexfonds, Performance. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 182 (Index Tracking bei Hedge-Fonds).

Index-Zertifikat (index certificate): Von *Banken* ausgegebene *Schuldverschreibung*, deren *Wert* sich aus einem *Basiswert* (Underlying; so auch im Deutschen gesagt) bestimmt. Als Underlying dienen neben Aktienindizes auch Branchenindizes, Indexkörbe und andere *Finanzprodukte*. Daneben gibt es auch "exotische" Formen mit teilweise sehr komplizierten Gestaltungen. Die *Emission* eines solchen *Zertifikats* ist verhältnismässig einfach und unterliegt nicht den strengen Bestimmungen wie bei einem *Investmentfonds*. Der Erwerber eines gewöhnlichen (also nicht "exotischen") Index-Zertifikats profitiert von den niedrigen Transaktionskosten, der vergleichsweise guten *Transparenz*, der hohen *Liquidität*, der Risikostreuung und dem geringen Mindestkapitaleinsatz. - Im Deutschen werden Index-Zertifikate manchmal auch (was zu Verwechslungen führen kann!) *Partizipationsscheine* genannt. – Siehe Call, Derivat, Express-Zertifikat, Kreditderivate Option, Zweitwert, Zertifikat. – Vgl. Monatsbericht der

Deutschen Bundesbank vom August 2004, S. 34 (erklärende Übersicht).

Indossament in der älteren Literatur auch **Indossement** (endorsement, indorsement, giro): Übertragung eines Orderpapiers, wodurch der bisherige Inhaber (Girant; Indossant, indorser) das Eigentum und alle Rechte aus dem *Papier* an den neuen Inhaber (Giratar, *Indossatar*) abgibt; siehe § 364 HGB. Den Vorgang der Übertragung nennt man auch Indossierung (indorsing, endorsing). – Siehe Allonge, Nachmänner, Wechsel.

Indossatar auch **Giratar** (endorsee, indorsee): Der neue Gläubiger (Übernehmer), an welchen die Rechte an einem Orderpapier vom Inhaber des *Papiers* (dem Indossanten bzw. Giranten) übertragen werden. – Siehe Allonge, Giro, Inhaberschuldverschreibung, Indossament, Namenspapier.

Industrieanleihen (corporate bonds): *Schuldverschreibungen*, begeben von emissionsfähigen Industrie-, Handels- und Verkehrsunternehmen. – Siehe Unternehmensanleihen. – Vgl. das monatlich erscheinende Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank zum Umfang der Begebungen.

Industriekapital (industrial capital stock): ① Das *Vermögen* des produzierenden Gewerbes in einer Volkswirtschaft, – ② In der marxistischen Terminologie (im Unterschied zum *Handelskapital*) die Gesamtheit der Fabrikanten; das produzierende Gewerbe. – Siehe Finanzkapital, Kapital, Kapitalkoeffizient.

Industrieproduktion (industrial production): Bruttowertschöpfung der Industrie, zu konstanten Preisen gerechnet. Von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2009, S. 65 (Industrieproduktion während der Finanzkrise; Übersicht).

Industriewerte (industrials): *Aktien* von Industrie-Unternehmen. - Gewöhnlich werden die *Obligationen* von Industrie-Unternehmen (*Unternehmensanleihen*) nicht in den Begriff "Industriewerte"

einbezogen, wiewohl sie das dem Wortsinn nach auch sind.

IndyMac-Pleite (IndyMac bankruptcy): Die kalifornische Hypothekenbank IndyMac Bancorp sah sich in Zusammenhang mit der *Subprime-Krise* im Juli 2008 einem *Run* ausgesetzt; verängstigte *Kunden* hoben innert von elf Tagen 1,3 Mrd USD ab, was die *Insolvenz* des *Instituts* herbeiführte. Der staatliche *Garantiefonds* der US-Banken (*Federal Deposit Insurance Corporation, FDIC*) musste für die *Forderungen* an die *Bank* einstehen. Dies löste eine heftige Diskussion auch ausserhalb der USA aus, weil die IndyMac Bancorp als Beispiel dafür angesehen wurde, wie man das *Vertrauen* in eine *Bank* mutwillig zerstören kann. Das *Institut* hatte jahrelang eine unverantwortliche Kreditvergabe-Politik betrieben; ohne Nachweis von Einkommen und *Vermögen* wurden fast an jedermann *Darlehn* gewährt. In die Schusslinie der Kritik geriet damit auch die *Aufsichtsbehörde*. Erörtert wurde, inwieweit diese berechtigt oder gar verpflichtet sei, bei leichtsinnigem Geschäftsgebaren gegen eine *Bank* einzuschreiten. Auch stellte sich, wie bei späteren Insolvenzfällen im Zuge der *Subprime-Krise*, wieder die Grundsatzfrage, ob Pleiten einer *Bank* zugelassen werden sollten. – Siehe Bail-out, Bankzusammenbruch, Bradford-Verstaatlichung, Einlagensicherung, Fortis-Rettung, Fristentransformations-Risiko, Geldverleiher letzter Instanz, Hypo Real Estate-Rettung, Marktdisziplin, Northern Rock-Debakel, Refinanzierungs-Risiko, Risikoanhebung, subjektive, Rückschlag-Effekt, Vertrauen.

Infighting (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Nahkampf**): Von einem *Institut* gesagt, in dem Bereiche, Abteilungen und/oder Arbeitsgruppen sich gegenseitig bekriegen (are at war with one another), den ordnungsgemässen Geschäftsablauf (current course of business) hindern und sich um die *Kunden* nicht scheren (not give a damn about customers). Solche *Institute* soll es fernab irgendwo auf der Welt tatsächlich geben. – Siehe High Flyer, Job-Hopper, Peter-Regel.

Inflation (inflation): ① Allgemein die Preissteigerungsrate einer *Währung*. – ② Bei der *EZB* definiert als das *mittelfristige* Steigen der

Preise nicht über 2 Prozent ("an increase in the HICP of below but close to 2 percent over the medium term"). Damit ist – ❶ eine messbare Grösse eingeführt; die EZB muss allfällige Überschreitungen genau begründen und aufzeigen, wann und wie sie auf diesen Wert wieder zurückkehrt, – ❷ den *Inflationserwartungen* eine deutliche Grenze gesetzt und – ❸ auch gesagt, dass seitens der EZB eine *Deflation* nicht hingenommen wird. Freilich ist dieser Referenzwert kein Ziel, sondern eine Orientierungsgrösse. – Siehe Ausrichtung, einzielige, Cost-Push-Inflation, Demand-Pull-Inflation, Demand-Shift-Inflation, Disinflation, Dividende, inflationsabhängige, Erdöl-Inflation, Fristentransformation, Geld, sittliches, Geldeigentumsrecht, Geldinondation, Geldmengen-Fetischismus, Geldnachfrage-Theorie, Geldpolitik, vorausschauende, Geldvertrauen, Goldglöckchen-Wirtschaft, Hypothekengewinnabgabe, Inflations-Ausgleich, Kaufkraft, Kaufkraft-Abfluss, Kerninflation, Menükosten, Mundell-Tobin-Effekt, Nominalwertprinzip, Preisindex der Lebenshaltung, Qualitätsänderungen, Quantitätstheorie, Sparquote, Stagflation, Teuerung, Teuerungsdruck, sektoraler, Valorisationsklage, Warenhorte, Weginflationierung. – Vgl. zur Messung in *Euroland* Monatsbericht der EZB vom Oktober 1999, S. 39 sowie Jahresbericht 2003 der EZB, S. 16 ff. (grundsätzliche Darlegungen), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2004, S. 63 f. (Prognosen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 18 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 28 ff. (Einzelheiten zur Berechnung), Monatsbericht der EZB vom Mai 2008, S. 51 ff. (Aufschlüsselung der Inflation nach Sektoren; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2009, S. 41 ff. (höhere Inflationsrate bei Dienstleistungen gegenüber Waren erklärt; Übersichten),), Monatsbericht der EZB vom September 2009, S. 60 ff. (Zusammenhang zwischen Konjunkturphase und Inflation; Übersichten; Literatur), Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 50 ff. (Steuern und Inflation), Monatsbericht der EZB vom Mai 2010, S. 111 ff. (Ursachen eines Inflationsschubs rückschauend aus der Zeit 1965 bis 1985; viele Übersichten und Literaturverweise).

Inflation, galoppierende (galloping inflation): Ein rasches und starkes Ansteigen der Preise (= Verlust des *Geldwerts*). Für ein Gut im Wert von 1 Denar im Römerreich des Jahres 301 hatte man im Jahr 400 bereits 6

600 000 (kein Schreibfehler!) Denare zu zahlen. Eine galoppierende Inflation beschleunigt sich leicht und führt dann zur Hochinflation, auch *Hyperinflation* genannt. So kostete der USD 1919 in Deutschland noch 7,25 Mark, im Frühjahr 1923 schon 4,2 Billionen Mark. Anfangs 1923 war der *Preis* für 1 Liter Milch auf 2000 Milliarden Mark gestiegen, das Porto für einen Brief kostete mehrere Millionen Mark; über siebzehnhundert Druckereien waren damit beschäftigt, neue Geldscheine für die Reichsbank herzustellen. – Siehe Barfrankatur, Behelfsgeldschein, Ersatzmünzen, Geld, sittliches, Hochinflationsland, Kassenschein, Notgeld.

Inflation, gefühlte (feeled inflation rate): Die von (gewissen) Verbrauchern wahrgenommene Geldwertverschlechterung, ohne Rücksicht auf die von der amtlichen Statistik berechnete Preissteigerungsrate. Der Begriff kam mit der Einführung des *Euro* als Umlaufwährung zum 1. Jänner 2002 ("Teuro") auf. Die Gefahr einer überschätzten Teuerungsrate liegt darin, dass die *Erwartung* über das Realeinkommen bei den *Privathaushalten* unterschätzt wird, was – ❶ zur Kaufzurückhaltung und – ❷ zu überzogenen Lohnforderungen und einer *Lohn-Preis-Spirale* führt. Daher ist die gefühlte *Inflationsrate* in ihren negativen Auswirkungen einer tatsächlichen Preissteigerung in etwa gleichzusetzen und wird von der *EZB* genau ins Auge gefasst. - Die gefühlte Inflation lag in Deutschland nach Einführung des EUR als *Bargeld* mit nahezu zehn Prozent weit über der amtlich gemessenen Rate von etwas über zwei Prozent. Im ersten Halbjahr 2008 lag die offizielle Preissteigerung bei gut drei Prozent; die gefühlte Inflation kletterte auf zwölf Prozent. - Als Erklärung für diese starke Abweichung wird die Tatsache genannt, dass Verbraucher bei ihrer Wahrnehmung der Inflation von der Kaufhäufigkeit ausgehen, und nicht (wie im amtlichen Güterkorb) von dem Gewicht des einzelnen Gutes an den Gesamtausgaben; sprich: Menschen nehmen Preissteigerungen umso stärker wahr, je öfter sie das Gut kaufen. Dazu gehören Lebensmittel wie Brot, Butter, Obst und Gemüse sowie Benzin. – Siehe Agrarpolitik, Biotreibstoffe, Güter, kaufhäufige, Inflationserwartungsrate, Inflation Targeting, Preisvergleich, Referenzpreis, Teuro, Preisanpassungen, Rohstoffpreise, Vorschatten-Effekte, Warenhorte, Wohnungsmieten, Zweitrunden-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2002, S, 19

f.; Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 22 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 15 ff., Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 33 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 72 f. (hier auch Gründe für die verzerrte Wahrnehmung der tatsächlichen Preisentwicklung), Monatsbericht der EZB vom Mai 2007, S. 67 ff. (lehrbuchmässige Darstellung; viele Übersichten; Literaturhinweise), Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 12 ff. (unterschiedliche Werte für die gefühlte Inflation in den einzelnen Ländern), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 56 f. (gemessene Beziehung zwischen der gefühlten und der erwarteten Inflationsrate; Übersichten).

Inflation gestoppte (suppressed inflation): Trotz einer starken gesamtwirtschaftlichen Übernachfrage steigt der *Preisindex der Lebenshaltung* nicht, weil Preiserhöhungen den Unternehmen gesetzlich untersagt sind.

Inflations-Ausgleich (inflation offset): ① Die Forderung der Beschäftigten, bei gestiegenen Preisen ein höheres *Salär* für ihre erbrachte Leistung zu beziehen, um den *Verlust an Kaufkraft* aufzuwiegen. – ② Bemühungen, die nach einer *Inflation* eingetretenen Schäden so gut wie möglich zu beheben. In Deutschland waren im Zuge der Geldentwertung nach dem Ersten Weltkrieg (1914-1918) und dem Zweiten Weltkrieg (1939-1945) jahrzehntelang Gesetzgebungsorgane (legislative organs), Behörden und Gerichte aller Instanzen damit beschäftigt, die schädigenden Folgen der *Inflation* auf den Rechtsverkehr (legal relations) zu regeln und zu schlichten. – Siehe Geldwertstabilität, Hypothekengewinnabgabe, Indexlohn, Kaufkraft-Ausgleich, Weginflationierung, Zweitrunden-Effekte.

Inflationsbekämpfung (inflation control, disinflation): *Massnahmen* der *Zentralbank*, um einer *Inflation* zu begegnen und die Masstabeigenschaft des *Geldes* zu sichern.

Inflationsbonds (indexed bonds): Um 2004 aufgekommene Bezeichnung für festverzinsliche Staatsanleihen, die an den *Harmonisierter Verbraucherpreisindex* im *Euroraum* gebunden sind. –

Siehe Doppelwährungsanleihe, Emission, indexierte, Referenzwährung, Valutenklausel.

Inflationsdifferenzen (inflation differences): In *Euroland* Unterschiede im Verlauf des *Harmonisierten Verbraucherpreis-Index* (HVPI) in einzelnen Ländern. - Zuzuschreiben sind diese vor allem – ❶ dem unterschiedlichen Gewicht einzelner *Güter* (etwa: Mineralölprodukte; Anteil des selbst genutzten *Wohneigentums*) in den Güterkörben der einzelnen Länder, – ❷ Abweichungen in der Besteuerung (vor allem der *Umsatzsteuer*) und Regulierung (etwa im Telekommunikationsbereich) sowie – ❸ einem Wachstumsfaktor, der bewirkt, dass Teilnehmer unter dem allgemeinen Wohlstandniveau der EU in einem Aufhol-Prozess zwar kräftige Produktivitätsfortschritte erzielen, die aber in der Regel über Lohnerhöhungen mit merklichen Preissteigerungen verbunden sind (weil die Lohnerhöhungen auch den Bereich der nicht-handelbaren *Güter* betrifft, ohne dass es dort zu entsprechenden Produktivitätsverbesserungen kommt: *Balassa-Samuelson-Effekt*). - In einem *Währungsraum* gewinnt ein Land, das wegen schwacher Nachfrage unterdurchschnittliche Teuerungsraten ausweist, gegenüber anderen Ländern an Wettbewerbsfähigkeit. Dadurch wird im Zeitverlauf in diesem Land die Nachfrage angekurbelt, in anderen Ländern vermindert und dadurch ein Ausgleich automatisch herbeigeführt. - Statistisch gesehen streuen die Inflationsdifferenzen im *Euroraum* in etwa gleicher Größenordnung wie in den einzelnen Bundesstaaten der USA. Siehe *Headline-Inflation*, *Inflation*, *Kerninflation*, *Eigenheimbesitz*, *Erhebung fachlicher Prognostiker*, *Realzinsargument*, *Teuerungsdruck*, *sektoraler*, *Wechselkurs-Effekt*, *realer*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2001, S. 23 ff., Monatsbericht der EZB vom April 2003, S. 29 f., Jahresbericht 2003 der EZB, S. 46 ff. (ausführliche Begründung), Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 65 ff. (tiefgehende Erörterung), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 66 (Problem der unterschiedlichen Güterkörbe), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff (Unterschiede erklärt; sprachlich teilweise unschön), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 38 f. (Veränderung der preislichen Wettbewerbsfähigkeit innert der EWU-Staaten seit 1999), Monatsbericht der EZB vom Januar 2009, S. 41 ff. (höhere Inflationsrate bei

Dienstleistungen gegenüber Waren erklärt; Übersichten), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 93 ff. (unterschiedliche Wettbewerbsfähigkeit einzelner EU-Mitgliedsstaaten; Übersichten).

Inflationserwartungen (expectations on inflation rate): Gegenwärtige Vorstellungen über die Höhe der künftigen Geldwertverschlechterung. Messbar sind diese zum Teil am *Kurs* geldwertgebundener (indexierter) *Anleihen* im Vergleich zu Nominalzinsanleihen. In England bilden die Inflationserwartungen die wichtigste Massgrösse der *Geldpolitik*. Weil geldpolitische *Massnahmen* erst mit einiger *Verzögerung* auf die Preise durchschlagen, muss eine *Zentralbank* grundsätzlich die geldpolitischen Entscheidungen auch an der für die Zukunft erwarteten Preisentwicklung ausrichten. - Der Grad der Inflationserwartungen hängt von der Glaubwürdigkeit in die (längerfristige) preisstabilisierende Politik der *Zentralbank* ab. Ist dieses *Vertrauen* hoch, so herrscht auch die allgemeine Einsicht vor, dass etwa ölpreisbedingte Realeinkommensverluste hinzunehmen sind; die gefürchteten *Zweitunden-Effekte* werden dann vermieden. Andererseits hat sich gezeigt, dass – ❶ bestehende ungünstige Inflationserwartungen sich leicht verfestigen, und – ❷ dass ihr Wiedereinfangen sehr langwierig sowie – ❸ nur unter erheblichen gesamtwirtschaftlichen *Kosten* möglich ist. - Die *EZB* hat durch die Bekanntgabe eines Inflationsziels (auf mittlere Sicht bei zwei Prozent), durch ihr regelmässiges Bekenntnis zur Einhaltung dieses Zieles sowie durch ihre *Politik des offenen Mundes* einen wichtigen Beitrag zur Verfestigung der Inflationserwartungen in der *Eurozone* geleistet. –Siehe Agrarpolitik, Codewörter, Consensus Economics, Dividende, inflationsabhängige, Dritte Säule, Erhebung fachlicher Prognostiker, Geldpolitik, vorausschauende, Glaubwürdigkeits-Paradoxon, Goldglöckchen-Wirtschaft, Greenspeak, Inflation, gefühlte, Inflations-Ausgleich, Inflation Targeting, Milchpreis, Mundell-Tobin-Effekt, Nahrungsmittel, Preisanpassungen, Realzinsargument, Swap, inflationsindexierter, Theilscher Ungleichgewichtskoeffizient, Unschärfe, konstruktive, Vorschatten-Effekte, Warenhorte, Zeitpräferenz, Zinserwartungen, Zwei-Säulen-Politik, Zweitunden-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2002, S. 18 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 28 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 26 ff., Monatsbericht der

EZB vom September 2003, S. 34 f., Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 41, Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 34 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2004, S. 39 f., Monatsbericht der EZB vom November 2004, S. 39 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 41 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 72 f. (Gründe für unterschiedliche Wahrnehmungen), Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 44 ff. (S. 46: Break-Even-Inflationsrate: Renditeunterschied zwischen nominalen und indexierten Anleihen), Monatsbericht der EZB vom Mai 2006, S. 44 ff. (dort auch Analyse der Indikatoren für längerfristige Inflationserwartungen), Monatsbericht der EZB vom Juli 2006, S. 63 ff. (lehrbuchmässige Darstellung; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2006, S. 56 f. (S. 57: Inflationserwartungen und tatsächliche Inflation seit 1992), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 15 ff. (ausführliche Darstellung mit Literaturverweisen in den Anmerkungen), Jahresbericht 2006 der EZB, S. 57 ff. (ausführliche Darlegung; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 40 ff. (Saisonmuster der Break-Even-Inflationsrate; Vergleich mit inflationsindexierten Swapsätzen), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 41 ff. (Ursachen und (S. 44) Auswirkungen gestiegener Inflationserwartungen; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 56 f. (gemessene Beziehung zwischen der gefühlten und der erwarteten Inflationsrate; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2007, S. 71 ff. (Entwicklung seit 2001; Informationsgehalt entsprechender Messgrößen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 43 (Rolle der Erwartungen und der Glaubwürdigkeit der Zentralbank), Monatsbericht der EZB vom November 2008 (Anstieg der Renditen für inflationsgeschützten Anleihen auch bedingt durch Erwartungen bezüglich der starken Staatsausgaben in Zusammenhang mit der Finanzkrise; andere Gründe), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 38 f. (für die Planungen der Marktteilnehmer sind die längerfristigen (at medium and long term) Inflationserwartungen ausschlaggebend), Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 61 ff. (Vergleiche 2003-2009; Übersichten; Literaturverweise), S. 95: Haushaltsungleichgewichte erhöhen die Inflationserwartungen).

Inflationserwartungsrate (expected inflation rate): Durch Umfragen sowie der Beobachtung bestimmter Marktdaten ermittelter Wert, der für die Zentralbankpolitik von Wichtigkeit ist. – Siehe Güter, kaufhäufige, Inflation, gefühlte, Inflation Targeting, Swap, inflationsindexierter, Nullkupon-Anleihe, Realzinsargument, Wohnungsmieten, Zweitrunden-Effekte. – Siehe Agrarpolitik, Break-Even-Inflationsrate, Dritte Säule, Inflation, Inflation Targeting, gefühlte, Mundell-Tobin-Effekt, Referenzpreis. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 28 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 27 f., Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 34 f., Monatsbericht der EZB vom April 2004, S. 35 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2004, S. 39 f., Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 33 ff. (mit Vergleich zwischen einzelnen Ländern in Euroland), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 16 ff. (ausführliche Darstellung mit wichtigen Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 56 f. (gemessene Beziehung zwischen der gefühlten und der erwarteten Inflationsrate; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 61 ff. (Verlässlichkeit von Umfrageergebnissen in turbulenten Zeiten; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Mai 2009, S. 55 (Indikatoren für längerfristige Inflationserwartungen).

Inflationsgefälle (inflation differential): Bei der *EZB* die Unterschiede in den Teuerungsraten zwischen dem *Eurogebiet* und anderen wirtschaftlichen Ballungszentren, vor allem den USA. – Siehe Inflationsdifferenzen, Kompositions-Effekt, Preisstreuung, Realzinsargument, Wechselkurs-Effekt, realer. – Vgl. die laufenden Werte im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Entwicklungen ausserhalb des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom April 2003, S. 25 f., Jahresbericht 2003 der EZB, S. 16 f.

Inflationsmessung (measurement of inflation): Die *EZB* misst den Anstieg der Preise mit Hilfe eines Laspeyres-Preisindex. Dabei wird ein bestimmter *Güterkorb* mit festgelegten Mengen eines Basisjahres zugrunde gelegt. Die Preise dieses Basisjahres werden dann mit den

jetzigen Preisen verglichen. Ein Anstieg des Preisindex bedeutet, dass dieser *Güterkorb* teurer geworden ist: der Käufer muss also mehr *Geld* ausgeben, um die Waren und *Dienstleistungen* dieser Menge zu kaufen. – Siehe Beschaffungs-Umschichtungen, Kompositions-Effekt, Produktneuheiten, Qualitätsänderungen, Wohnraum, selbstgenutzter. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 57 ff. (Berechnung des Preisanstiegs [S. 60 untergliedert auch nach Sektoren] anhand der ermittelten Daten aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung; Problemaufriss, Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 50 ff. (Steuern und Inflation).

Inflationsprognose (inflation forecast): Bei der *EZB* ein bestimmtes System der vorausschauenden Abschätzung möglicher Preissteigerungsfaktoren. – Siehe Basislinie, Erhebung fachlicher Prognostiker, Geldpolitik, vorausschauende, Gleichgewichtsmodelle, dynamisch-stochastische, Inflationsrate, erwartete, Prognoseproblem, geldpolitisches, Wirtschaftsindikatoren, wichtige, Weginflationierung, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2000, S. 54, Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 54 f. (Modellbeschreibung) und S. 63 (Beurteilung), Monatsbericht der EZB vom April 2003, S. 68 f., Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 34 f., Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 36 ff. (Untersuchungen der Prognosegüte), Monatsbericht der EZB vom Juni 2006, S. 24 ff. (Prognosen aus monetären Grössen), Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 93 f. (Prognosefehler bei Vorausschätzung der Liquidität), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S: 28 f. (Grundsätzliches zu den Unsicherheiten bei der Vorausschätzung), Monatsbericht der EZB vom April 2010, S. 67 ff. (Grundsatzartikel; viele Übersichten und Literaturverweise).

Inflationsrate (inflation rate): Der Zuwachs an Geldwertverschlechterung (als erste Abteilung der Bewegung in der Zeit) innert eines bestimmten Zeitraums. – Siehe Break-Even-Inflationsrate, Inflation. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2009, S. 13 (Inflationsrate in verschiedenen Staaten 2000–2008), Monatsbericht der EZB vom September 2009, S. 60 ff. (Zusammenhang zwischen

Konjunkturphase und Inflationsrate; Übersichten; Literaturverweise), Jahresbericht 2009 der EZB, S. 95 (Inflationsrate in den EU-Staaten, die nicht Mitglied der Währungsunion sind).

Inflationsrate, erwartete (expected inflation rate): Die von den Wirtschaftssubjekten bei ihren Vorausplanungen eingerechnete Geldwertminderung. – Siehe Consensus Economics, Erhebung fachlicher Prognostiker, Konjunkturdiagnose, Konjunkturstatistik, Stimmungs-Indikatoren, Wirtschaftsindikatoren, wichtige. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2010, S. 113 (rückschauend aus der Zeit 1965 bis 1985 zeigt sich, dass Vertrauen in die Politik der Zentralbank die Inflationserwartungen und damit auch die Inflation dämpft).

Inflations-Steuer (tax by inflation): Die Tatsache, dass die Geldentwertung gleichsam wie eine Steuer wirkt, aber – ❶ im Geheimen, unter der Hand; denn bei einer Steuer ist deren Höhe und *Fälligkeit* bekannt, und sie wird auch in demokratisch verfassten Staaten im parlamentarischen Entscheidungsprozess von Volksvertretern beschlossen; – ❷ stark umverteilend; denn die unteren Einkommensgruppen sind besonders hart betroffen. Bezieher höherer *Einkünfte* können zumindest Teile ihres *Geldes* in wertstabile Anlagen (entsprechende *Finanzprodukte* im Inland und Ausland, *Edelmetalle*, Immobilien, Kunst) im Inland und Ausland umwandeln. – Siehe Dividende, inflationsabhängige, Geld, ethisches, Geldeigentumsrecht, Steuerverzerrungs-Effekt, Valorisationsklage, Weginflationierung, Zwangssparen.

Inflations-Swap (inflation swap): Andere Bezeichnung für Swap, inflationsindexierter.

Inflation Targeting (so auch im Deutschen gesagt; target = hier: that which is made an object of attention and/or observation): Die *Zentralbank* legt eine höchstens hinnehmbare *Inflationsrate* fest, wie bei der *EZB* mittelfristig von knapp unter zwei Prozent. Ihr geldpolitischer Kurs bestimmt sich im Grundsatz aus den Abweichungen zwischen der angestrebten *Inflationsrate* und der *Inflationserwartungsrate*. Sieht die

Zentralbank eine Gefährdung ihres Inflationsziels, dann ergreift sie Massnahmen, um den Geldumlauf einzuschränken. Der Nachteil hierbei ist, dass spekulative Übertreibungen auf Vermögensmärkten (*Aktien*, *Anleihen*, Immobilien) ausser Betracht bleiben. Die *EZB* bezieht solche *spekulative Blasen* aber im Rahmen ihres *Zwei-Säulen-Prinzips* ein. – Siehe Ausrichtung, einzielige, Preissteuerung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2010, S. 30 ff. (ausführliche Darstellung; Übersichten, Literaturverweise).

Inflationbonds (inflation bonds): *Anleihen* mit einem gesicherten *Realzins*. – Siehe Emission, indexierte.

Inflations-Krise (inflation crisis): Die *Inflation* in einem Land bzw. *Währungsgebiet* steigt für mindestens zwei Jahre über 40 Prozent und geht anschliessend wieder unter diese Marke zurück. – Siehe Inflation-Wachstum-Beziehung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2008, S. 88 (Erkenntnisse aus Inflations-Krisen).

Inflationsursachen (causes of inflation): Einflüsse, die dazu führen, dass sich der *Geldwert* mindert. – Siehe Cost-Push-Inflation, Deflation, digitale, Demand-Pull-Inflation, Demand-Shift-Inflation, Geldwert, Kaufkraft. – Vgl. über den Einfluss indirekter Steuern und behördlich festgelegter (administrierter) Preise auf die Geldwertänderung im *Euro-Währungsgebiet* die Berechnungen im Monatsbericht der EZB vom Januar 2004, S. 32 ff., Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 50 ff. (Steuern und Inflation), Monatsbericht der EZB vom Mai 2010, S. 111 ff. (Ursachen eines Inflationsschubs rückschauend aus der Zeit 1965 bis 1985; viele Übersichten und Literaturverweise).

Inflation-Wachstum-Beziehung (inflation-growth relation): Gemäss einer Faustregel bremst heutzutage eine *Inflationsrate* von zehn Prozent das *Wachstum* einer entwickelten Volkswirtschaft um ein halbes Prozent. – Siehe Opferverhältniszahl. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2008, S. 79 ff. (ausführliche Darstellung; Übersichten).

Information (information): ① Allgemein – ② als Vorgang (process) die Vermittlung von zweckgebundenem Wissen (purposeful knowledge) mit

dem Ziel der Kenntniserlangung (detection of cognisance), um dadurch die Gegebenheiten in einem Bereich durchblicken zu können, – ② als Ergebnis (result) eine Nachricht (Mitteilung, Darlegung; message, disclosure) in Sprache oder einer bestimmten Zeichenfolge. Negativ ausgedrückt (negatively defined) bedeutet Information die Beseitigung oder doch merkliche Minderung von *Unsicherheit* durch Auskunft, Offenlegung (etwa des Darlehenssuchenden gegenüber der *Bank*). – ② Die Unterrichtung der Vertragspartner über alle in Bezug auf ein *Geschäft* auf dem *Finanzmarkt* notwendigen Umstände. – ③ Gewährter Einblick eines Unternehmens gegenüber seinen Aktionären, den Gläubigern, der *Aufsichtsbehörde* und der Öffentlichkeit. – ④ Auskunft einer *Bank* gegenüber inländischen und/oder ausländischen Steuerbehörden. - Das auch im *Finanzbereich* sehr häufig gebrauchte Wort "Information" geht auf das lateinische INFORMATIO zurück und ist eine (von dem römischen Schriftsteller Marcus Tullius Cicero eingeführte) Übersetzung des griechischen Wortes εντύπωση (entyposis). Dort bedeutet es "Einformung, Einprägung". Das dazugehörige Hauptwort τύπος (typos) bezeichnet ursprünglich den Schlag des Münzers (auch Münzschröter: den Hersteller einer Metallmünze) bzw. Bildhauers, später dann auch die dadurch geprägte Form. – Siehe Comfort Letter, Informationspflicht, Informationsüberladung, Profiling, Public Disclosure, Reporting, Informationsüberladung, Verständlichkeit, Zinsinformationsverordnung, Zuverlässigkeit.

Information, asymmetrische (asymmetric [incomplete] information): ① Allgemein: eine Marktpartei verfügt über bessere Kenntnis bezüglich bestimmter ökonomischer Gegebenheiten. In diesem Falle lohnt es sich, den Entscheidungen des besser Informierten zu folgen (*Herdenverhalten*). Auf (Finanz)Märkten verstärken sich so Preisbewegungen (*spekulative Blasen*) – ② Auf *Finanzmärkten* (und insondere in der Versicherungsbranche) die Tatsache, dass die tatsächliche *Bonität* eines *Kunden* nie mit letzter Genauigkeit eingeschätzt werden kann, und man daher zu einer Mischkalkulation mit dem Ergebnis einer *Negativauslese* (adverse selection) gezwungen ist. – ③ An der *Wertpapierbörse* der Informations-Abstand zwischen Anleger und Mittelaufnehmer. Diesem versucht man aufsichtsrechtlich

durch eine Reihe von *Massnahmen* zu begegnen, wie die *Prospektpflicht* bei Neuemissionen. – ④ Im *Devisenhandel* die Tatsache, dass ein *Market Maker* unter Umständen schlechter informiert ist als seine *Kunden*. – ⑤ Bei *Verbriefungen* hinsichtlich der Qualität des *Pools* der unterschiedliche Kenntnisstand zwischen dem *Originator* und den Anlegern; dies verstärkt sich erheblich, wenn zwischen dem *Originator* und dem (End)Anleger noch viele Stellen (gar weltweit) dazwischengeschaltet sind. – Siehe Agency-Problem, Asset Backed Securities-Collateralised Debt Obligation, Börsenpreis, Finanzierungsprämie, externe, Finanzsystem, bankorientiertes, Hausbank, Herdenverhalten, Nachahmung, informelle, Negativauslese, Rating, Sinuskurven-Fetischismus, Subprime-Krise, Ursachen, Versicherungsunsicherheiten. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 22 ff. (Market Maker auf dem Devisenmarkt; Modell; Literaturhinweise), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 93 (Minderung der Informations-Asymmetrie bei Verbriefungen).

Information, verspätete (time lag in information): In Zusammenhang mit der *Geldpolitik* die Tatsache, dass statistische Daten für den jetzigen Zeitpunkt (in Echtzeit) nicht vorliegen; eine *Zentralbank* daher weithin auch auf Schätzungen angewiesen ist. Geldpolitische Entscheidungen einer *Zentralbank* beruhen daher immer zu einem guten Teil auf einer unvollkommenen Kenntnis des aktuellen Zustands des ökonomischen Ablaufs. – Siehe Anweisungen, geldpolitische, Basislinie, Datenunsicherheit, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 23 f.

Informations-Aufschub (information deferment): Unangenehme Tatsachen wie vor allem *Verluste* werden nicht zeitnah publiziert. Weil aber schlechte Nachrichten in jedem Falle (über unmittelbar beteiligte Geschäftspartner, über Insider, durch das Personal) unaufhaltsam durchsickern, entstehen so nachweislich Gerüchte. Wie sich angesichts der *Subprime-Krise* gezeigt hat, schaden diese dem Ruf eines Unternehmens allgemein und einer *Bank* im besonderen bei weitem mehr als eine sofortige *Verlustmeldung*. Zudem führt der Informations-Aufschub gerade auf dem *Finanzmarkt* zu einem Klima wachsenden

Misstrauens, weil jeder Marktteilnehmer vermutet, dass der Partner vorher eingegangene *Risiken* nicht abdecken kann. Als Folge trocknet (wie im Zuge der *Subprime-Krise*) der Markt aus, und die *Zentralbank* muss durch *Geldmarkt-Operationen* (Zuführung von *Liquidität*) eingreifen. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Geldmarkt-Operationen, Information, Salami-Taktik.

Informationseffizienz, strenge (pure information efficiency): Wenn nicht anders definiert die Tatsache, dass auf dem *Finanzmarkt* Meldungen aller Art (wie Erhöhung des Leitzinssatzes der *Zentralbank*, Gewinnwarnung einer Aktiengesellschaft, Zahlungsbilanzkrise eines Staates) sofort die *Kurse* des entsprechenden *Finanzprodukts* in Bewegung bringen. Die Reaktionsgeschwindigkeit auf dem (fast vollkommenen) *Finanzmarkt* ist mit anderen Worten überaus hoch. Denn weltweit sitzen in jedem Augenblick professionelle Händler und auch private Anleger vor dem Bildschirm und treffen entsprechende Kauf- und Verkaufsaufträge. Gleichwohl ist der *Finanzmarkt* gesamthaft und in seinen Sektoren kein vollkommener Markt. Denn wie auf anderen Märkten, so gibt es auch hier Teilnehmer mit Insider-Wissen, die beim Kauf und Verkauf besondere Vorteile einfahren können. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Information.

Informationsfreiheitsgesetz, IFG (German freedom of information act): Anfang 2006 in Kraft getretenes Gesetz, das jedermann gegenüber den Behörden den Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen *Informationen* zusichert. Freilich sind so viele Ausnahme-Regelungen im Zuge der amtlichen Verschwiegenheits-Pflichten eingebaut, dass vor allem auch über die Tätigkeit der Behörden auf dem *Finanzmarkt* der Zugang zu Auskünften abgelehnt werden muss. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 209 f. (Darstellung der Rechtslage; Statistik der Anträge), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 225 f. (die BaFin darf keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse [operational and business secrets] oder personenbezogene Daten Dritter [personal data of third parties] herausgeben; Klagen vor dem Verwaltungsgericht), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 219 (Auffassung der BaFin wird durch Gerichte bestätigt), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 249 f. (Anfragen bei der BaFin nach

dem IFG) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben".

Informationspflicht (information requirements): ① Auf dem *Finanzmarkt* allgemein die gesetzlich vorgeschriebene oder durch Weisungen der *Aufsichtsbehörde* angeordnete *Aufklärungspflicht* des jeweiligen Anbieters. Darüber hinaus erkannte die Rechtsprechung auch eine sog. "spontane Informationspflicht". Diese besteht vor allem darin, dass eine *Bank* bei sorgfältiger Aufmerksamkeit erkennen muss, dass eine bestimmte Gefahr seitens des *Kunden* nicht erkannt bzw. wahrgenommen wurde (Warnung). – ② Bei Offerten über Fernkommunikationsmittel im besonderen auch die Bestimmungen, wie diese im einzelnen in der Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoVO) festgelegt sind. Hier sind in § 1, Abs. 2 BGB-InfoVO für *Finanzdienstleister* acht zusätzliche Informationspflichten vorgegeben. – ③ In Deutschland haben gemäss § 24c KWG *Banken* sämtliche Kundenstamm- und Bewegungsdaten zum automatisierten Abruf bereitzuhalten. Nach der 2005 in Kraft getretenen *Zinsinformationsverordnung (ZIV)* sind *Banken* zudem verpflichtet, Kontrollmitteilungen über Zinseinkünfte an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn zu erteilen. – Siehe Anleger-Informationspflicht, Aufklärungspflicht, Authentifizierungsgebot, Derivate-Informationspflicht, Editionsgebot, Identitätsprüfungspflicht, Informations-Überladung, Kontenoffenlegung, Kundendaten-Informationspflicht, Kürteil, Zahlungsverkehrsverordnung

Informations-Sicherung (information security): Die *IT-Risiken* sind bei *Instituten* und bei vielen Unternehmen (etwa einem Filialisten im Einzelhandel mit zentralem Kassensystem; aber auch bei *Banken*) oftmals bereits zum grössten *Risiko* angewachsen. Um Unterbrüche in der terrestrischen Kommunikation zu schliessen oder auch zur Absicherung funktionierender Informationsnetze gegen Störungen aller Art bieten Dienstleister (service provider) Notfall-Kommunikationslösungen über Satelliten-Netze an. Die globale, an keine physischen und politischen Grenzen gebundene Satelliten-Kommunikation erlaubt es, diese (und andere damit verbundene) Leistungen auf internationaler Ebene und zu annehmbaren Preisen

anzubieten. – Siehe Holzhammerangriff, IT-Risiken, Portabilität, Risiko, banktechnisches, Risiko operationelles, Stromrisiko, Videokonferenz, Wartungszeit.

Informations-Überladung (information overload): Tadel ausdrückende Bezeichnung für den Umstand, dass *Regelsteller* in bester Absicht immer mehr *Informationen* (in Berichten, Jahresabschlüssen, Quartalsberichten, *Ad-hoc-Mitteilungen*, *Aktionärsbriefen* usw.) verlangen. Geschäftsberichte schwollen daher schon heute zu dicken Büchern (mit nicht selten über 300 Seiten im Format DIIN A 4) an. – ❶ Je mehr *Informationen* aber vorgelegt werden, desto schwieriger wird es, diese aufzunehmen und – ❷ (wissenschaftlich unbestritten) ein umso grösserer Teil wird von den Lesern ausgeblendet. – ❸ Andererseits steigt aber das *Vertrauen* in das eigene Urteil beständig mit der Zahl der vorgelegten *Informationen*. Bei grossen Informationsmengen ist deswegen – ❹ die tatsächlich Aufklärung (Offenlegung, Kenntniserwerb) sehr gering, – ❺ hingegen umgekehrt das *Vertrauen* in die überfüllig angebotenen *Informationen* sehr hoch. - Diese Zusammenhänge wiederum machen sich Unternehmen zunutze und verstecken unliebsame Aussagen sehr geschickt in aufgeblähte, aber gehaltlose und langweilige Textpassagen, häufig auch noch mit die Aufmerksamkeit des Lesers belegenden Abbildungen angereichert. Sie erreichen dadurch, dass vor allem an sich zutreffend dargestellten *Risiken* kaum mehr Beachtung zugewendet wird. In Zusammenhang mit der *Subprime-Krise* 2007 wurde dies an vielen Beispielen aufgedeckt. – Siehe Anleger, verständiger, Angaben, verschleierte, Daimonion, Entscheidungsnützlichkeit, General Accepted Accounting Principles, IAS 39, IFRS-Dialekte, International Accounting Standards, International Accounting Standards Board, Klartext, Kombinationseffekt, Kürteil, Regulierungswut, Rückkoppelungsschleife, Salami-Taktik, Stetigkeit, Substance-over-Form-Grundsatz, Verständlichkeit, Vorhersagen, Wesentlichkeit, Zweckdienlichkeit.

Infrastruktur (infrastructure): Ein häufig gebrauchter, jedoch inhaltlich (Anzahl der den Begriff bestimmenden Merkmale) und umfangreich (Teilvorstellungen, die dem Begriff beizuordnen sind) sehr weiter und

daher kaum logisch genau zu definierender Begriff. Er bezeichnet die Gesamtheit aller rechtlichen, technischen und organisatorischen Grundlagen, die für den Ablauf und die Entwicklung einer Volkswirtschaft nötig sind. Genannt seien ein gut geordnetes Rechtssystem, Bildungsstätten aller Art, die Gesundheitsversorgung, Verwaltungseinrichtungen, Verkehrswege zu Lande, auf dem Wasser und in der Luft, aber auch die störungsfreie Belieferung mit Energie allgemein und Elektrizität im besonderen. Investitionen in die Infrastruktur sind daher für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung von sehr grosser Bedeutung. – Siehe Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2009, S. 15 ff. (staatliche Infrastrukturinvestitionen seit 1970; Übersichten).

Infrastructure Providing (so auch im Deutschen gesagt): Die Beschaffung von Informationstechnik (IT) und *Dienstleistungen* beim Betrieb der IT-Systeme eines Unternehmens (einer *Bank*). - Für *Finanzdienstleister* rückte das Infrastructure-Providing mit der Verbreitung des Internets ab etwa 1980 an die Spitze aller organisatorischen Notwendigkeiten. Denn eine einwandfrei arbeitende IT-Infrastruktur (verstanden als Gesamtheit aller, passend aufeinander abgestimmten Bestandteile zur automatisierten Verarbeitung von *Informationen*) ist heute die unerlässliche Voraussetzung, der geschäftsnotwendige Unterbau für die Erbringung von *Finanzdienstleistungen* überhaupt. – Siehe Back-off-Bereich, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Direktbank, Homebanking, IT-Risiken, Mobile Banking, Outsourcing, Portabilität, Sofa-Banking.

Infrastrukturfonds (infrastructure fund): Wenn nicht anders definiert, das Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, das teils aus öffentlichen *Mitteln*, teils durch Einlagen privater Wirtschaftssubjekte (in der Regel nur von *Banken*) gespeist wird, und in der deutschen Gesetzessprache Öffentlich-Privater Partnerschaftsfonds (ÖPP; public-private partnership fund) genannt. Zweck des *Fonds* ist es, bestimmte Vorhaben vor allem im Strassenbau sowie bei der Errichtung von Schulgebäuden und Sportstätten zu finanzieren, darüber hinaus aber auch die erstellten Einrichtungen sachgerecht zu verwalten. – Siehe Public Private Partnerships. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 147

(Erleichterungen für ÖPP-Fonds), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 155 (Erleichterungen im Zuge des Investmentänderungsgesetzes).

Ingeld (cash inflow, revenue; treasure; prepayment): ① Ein früher häufig gebrauchter Begriff für jederart Geldzufluss, der heutigen Bedeutung *Einnahmen* in weitestem Sinne entsprechend. – ② In älteren Schriften auch gesagt von einer verwahrten Geldsumme als Bestand (Schatz, *Vermögen*). – ③ Früher auch gebraucht in der Bedeutung einer Vorauszahlung (prepayment), einem *Einschuss*. – Siehe Angeld, Haftgeld, Legegeld, Zuwendung.

Inhaberkontrollverfahren (owner control investigation): *Massnahme* der *Aufsichtsbehörde*, um unklare und undurchsichtige Eigentumsverhältnisse bei *Banken* (meistens im Zuge eines vorangegangenen Erwerbs bei *Privatbanken*) festzustellen. – Siehe Inhaberkontrollverordnung, Privatbankiers. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 117 sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Inhaberkontrollverordnung (regulation on the control of shareholdings): In Zusammenhang mit der *Beteiligungsrichtlinie* die verbindliche Regelung der – ① vorgängigen Anzeigepflichten und – ② des aufsichtlichen Prüfungsverfahrens von *Engagements* an *Versicherungen* und *Banken*. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 72, S. 108 (Ziele der Verordnung; Inkrafttreten März 2009).

Inhaberschuldverschreibung (bearer bond, clean bond, bearer debenture): Eine *Obligation*, bei welcher der Inhaber der Urkunde nicht namentlich erwähnt ist. Im Gegensatz dazu steht die Namensschuldverschreibung (registered bond, registered debenture). Als Mischform gibt es das Namenspapier mit Inhaberklauseel (registered share with owner clause); hierbei handelt es sich rechtlich um ein Orderpapier (order paper). – Siehe Abzinsungspapier, Aktie, Anleihe, Bankschuldverschreibung, Duration, Finanzinstrument, Indossatar, Schuldtitel, Schuldverschreibung, Verlosung, Wandelanleihe.

Inhouse-Fonds (so auch im Deutschen gesagt): *Vermögen* zum Zwecke gemeinsamer Kapitalanlage, wobei aber nur bestimmte Anleger

zugelassen werden.

Initial Public Offering, IPO (so auch im Deutschen gesagt, seltener mit **Erstverkaufsangebot** übersetzt): Das erstmalige Angebot zum Kauf von *Wertpapieren* und *Finanzinstrumenten* allgemein. - Für deutsche Vertreter von *Aktien* über das Internet unterliegt ein Angebot der *Prospektpflicht* nach dem *Verkaufsprospekt-Gesetz*, wenn Anleger in Deutschland mit dem Angebot zielgerichtet angesprochen oder vom Angebot nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* ist für die Überwachung zuständig.

Intitial Public Offering, kaltes so auch im Deutschen gesagt (cold IPO): Börsengang, bei dem das *operative Geschäft* (also die tatsächlich stattfindende Herstellung von Waren bzw. die Erbringung von *Dienstleistungen*) eines nicht börsennotierten Unternehmens (unlisted company) in eine inoperative, aber börsennotierte Mantelgesellschaft (listed shell company that has no operations) eingebracht wird. Zwecks dessen – ❶ wird in einem ersten Schritt die Aktienmehrheit an der ruhenden Mantelgesellschaft gekauft. – ❷ Die dann einberufene Hauptversammlung beschliesst in der Folge eine Kapitalerhöhung durch Sacheinlage (nämlich das Unternehmen des Käufers). Gleichzeitig damit wird – ❸ die Satzung der Mantelgesellschaft dem neuen Gesellschaftszweck angepasst und eventuell auch – ❹ der Name der Aktiengesellschaft geändert. - Ein Unternehmen, das in den Börsenmantel einer bereits notierten Aktiengesellschaft schlüpft, umgeht den mit einer *Börseneinführung* verbundenen *Aufwand* (the bureaucratic effort connected with admission to an exchange.). Rechtlich ist das kalte IOP zwar erlaubt. Die *Aufsichtsbehörden* verfolgen aber solches kalte IPO aufmerksam, weil durch Wiederbelebung eines Börsenmantels oft der Anschein erweckt wird, als ob die alten *Geschäfte* der ursprünglichen Aktiengesellschaft wieder aufgenommen würden (that the listed shell company is being revived), was dann zu einem Kursanstieg führt. – Siehe Initial Public Offering. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 181 f. (Verfolgung manipulativer kalter IPOs) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft".

Inhouse-System (so auch im Deutschen gesagt): Der Handel mit *Wertpapieren* innert des (weltweiten) Filialnetzes der *Grossbanken* (also ohne dass es zu einem Auftrag an der *Börse* kommt). – ❶ Wegen der mangelnden *Preis-* und *Umsatz-*Transparenz vielfach beanstandet mit der Forderung, solche *Geschäfte* gesetzlich besonders zu regeln. – ❷ Auch steht dem *Kunden* kein *Ausführungsanspruch* zu, wie im Handel an der *Börse*. – ❸ Endlich klagen die Statistiker, dass hier eine Störquelle für die genaue *Erfassung* des Vermögens-Statuts einer Landes sei. – Siehe *Binnenfinanzierung*, *Börsenpflicht*, *Regulierungswut*, *Schlangehandel*.

Initiative Finanzstandort Deutschland, IFD (action group German financial sector): Im Dezember 2003 aus der Taufe gehobenes Aktionsprogramm zur Stärkung des *Finanzsektors* in Deutschland; Teilnehmer sind die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft, die *Deutsche Börse*, die *Deutsche Bundesbank* und das Bundesministerium für Finanzen. In besonderen werden sieben Themenkreise erörtert, nämlich Mittelstandsfinanzierung, Altersvorsorge, Immobilienmärkte, Euro-Zahlungsverkehr, EU-Finanzmarktintegration, steuerliche Rahmenbedingungen und Ausbildungsfragen. Jährlich im Sommer veröffentlicht die IFD einen Finanzstandortsbericht, der wichtige (auch zum Ausland vergleichende) Angaben zu allen Sparten des Marktes enthält. – Siehe *Allianzen*, *grenzüberschreitende*, *Ausschuss-Wahn*, *Finanzmarktwissen*. – Vgl. *Geschäftsbericht 2006* der Deutschen Bundesbank, S. 84 (Vorhaben; neue Arbeitsgruppen; House of Finance in Frankfurt am Main).

Initiator (initiator): Ein Unternehmen, das eine *Objektgesellschaft* gründet. - Handelt es dabei sich um eine *Zweckgesellschaft* (Objektgesellschaft mit der Absicht, *Asset Backed Securities* als *Verbriefungspapiere* bei Anlegern unterzubringen), dann spricht man in der Regel von *Originator* (originator) und (unschön) auch von originierender Bank.

Inkassofälligkeit (payment reluctance): Offene Rechnungen wurden trotz Mahnbescheids nicht beglichen. Spezialisierte Dienstleister (service provider) bemühen sich, die *Forderungen* (zumindest teilweise)

im Auftrag des Gläubigers (der *Bank*) zu regulieren. – Siehe Einzug, Geldeintreibung, Inkassogeschäft, Karenzzeit, Steuerzinsen.

Inkassogeschäft (collecting business): ① Die gewerbsmässige Einziehung fremder oder zur Einziehung abgetretener *Forderungen* (Inkassoession). Das Betreiben dieses Geschäftszweiges ist nach § 14 GewO anzeigepflichtig. Weitergehende *Dienstleistungen* (wie etwa Rechtsberatung, Kreditgewährung) sind nicht gestattet bzw. erfordern eine entsprechende *Erlaubnis*. – ② Der Einzug von *Wertpapieren*, Wechseln oder anderen *Papieren* gegen *Entgelt*. Entsprechende gewerbliche Dienstleister bedürfen in Deutschland einer *Erlaubnis* und unterliegen der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Arrestgeld, Bargeldbearbeitung, Downgrade-Trigger-Klausel, Einzug, Geldeintreibung, Karenzzeit, Kinderpfand, Leichenpfand.

Inkubator (incubator): Wenn nicht anders definiert ein Dienstleister (service provider), der Firmengründer rundum betreut und berät sowie vor allem auch *Wagniskapital* beschafft. Auch einige *Banken* betreiben (oft über eine eigens dazu gegründete Firma) dieses Geschäft und stellen dem Gründer dann (neben dem *Startkapital*) aus einer Hand auch Bureauräume, Sekretariats-Dienste, Telekommunikations-Infrastruktur, Rechts- und Steuerberatung sowie manchmal sogar Kundenvermittlung zur Verfügung – Siehe Business Angel, Equity-Banking, Innovationsfonds, Hedge-Fonds, Seed Capital.

Inlandsemittent (domestic issuer): Aufsichtsrechtlich jede *Entität*, die aus der *Begebung* eines *Wertpapiers* oder eines anderen *Finanzinstruments* verpflichtet ist, deren – ① Herkunftsstaat Deutschland ist oder – ② deren Herkunftsstaat ein anderes europäische Mitgliedsland ist, wenn seine *Wertpapiere* ausschliesslich in Deutschland zu Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. - Ist zwar Deutschland Herkunftsstaat für einen *Emittenten*, sind jedoch die *Wertpapiere* ausschliesslich zum Handel an einem organisierten Markt in einem anderen Land der EU oder des EWR zugelassen, dann gilt dieser *Emittent* nicht als Inlandsemittent. – Siehe Markt, regulierter. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S 185 (Erläuterung), Jahresbericht

2008 der BaFin, S. 165 (Abgrenzungsfragen).

Innertageskredit (intraday credit, daylight credit): Kreditgewährung mit einer *Laufzeit* von weniger als einem Geschäftstag. - Die *EZB* gewährt zugelassenen *Geschäftspartnern* für Zwecke des *Zahlungsverkehrs* (und auf der Grundlage von *Sicherheiten*) grundsätzlich Innertageskredite.

Innovationsfonds (innovation fund): ① Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, das ausschliesslich oder hauptsächlich die produktionstechnische Umsetzung von Innovationen zum Zweck hat, dann auch *Technologiefonds* genannt. – ② Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, das in neue *Derivate* investiert. – Siehe Drittphase-Finanzierung, Inkubator, Mikro-Finanzierung, Private-Equity-Finanzierung, Risikokapital, Seed Capital. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 147 (angekündigte Erleichterungen auch für solche Fonds).

Innungsgeld (guild fee): *Umlage*, die Handwerker in die Innung zu entrichten haben. - Die Innung ist heute eine Verwaltungseinrichtung (Kammer) mit dem Zweck der gemeinsamen Vertretung der Belange von selbstständigen Handwerkern der gleichen Branche, in der Regel auf örtlicher oder Landes-Ebene, dann Landesinnung genannt. Eine Bundesinnung bündelt die Anliegen aller Innungsgenossen in Deutschland.

Insider (insider): ① Allgemein gilt als Insider, wer über nicht allgemein bekanntes Wissen verfügt, das im Falle des öffentlichen Bekanntwerdens einen erheblichen Kauf- oder Verkaufsanreiz auf Anleger ausüben könnte. – ① Primärinsider (primary insider) ist dabei, wer solches Wissen aufgrund seiner Aufgaben oder seiner Stellung im Unternehmen hat; – ② Sekundärinsider (secondary insider) ist jeder, der auf sonstiger Weise von solchem Wissen erfährt. – ② siehe § 13 WpHG ①sönlich haftende Gesellschafter ② ③rufs, (etwa: Wirtschaftsprüfer) . – Siehe Beobachtungsliste, Insider-Meldepflicht, Insider-Transaktionen, Insider-Überwachung, Kundenberatung, Nominee, Steuerberater, System Securities Watch Application (SWAP), Wirtschaftsprüfer.

Insider-Meldepflicht (directors' dealings): Seit 2002 müssen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder börsennotierter Gesellschaften in Deutschland getätigte *Geschäfte* mit *Wertpapieren* der eigenen Gesellschaft ab einem *Wert* von 5 000 Euro im Kalenderjahr unverzüglich melden. Diese Pflicht besteht auch für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Verwandte ersten Grades (Kinder, Eltern) und juristische Personen, die unter dem bestimmenden Einfluss der entsprechenden Personen stehen. Rechtsgrundlage ist § 15a und § 15b WpHG. – Siehe Insider, Nominee. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 164 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 192 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 173 f. (Neuregelungen aufgrund des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 177 f. (Strafverfahren; Datenbank der BaFin mit veröffentlichten Geschäften) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Insider-Papiere (insider securities): Gemäss Definition in § 12 WpHG versteht man darunter "Finanzinstrumente, 1. die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, 2. die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind oder 3. deren *Preis* unmittelbar oder mittelbar von Finanzinstrumenten nach Nummer 1 oder Nummer 2 abhängt. Der Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder der Einbeziehung in den geregelten Markt oder in den Freiverkehr steht gleich, wenn der Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung gestellt oder öffentlich angekündigt ist."

Insider-Transaktion (insider transaction): Erlangung eines Vermögensvorteils (in der Regel durch Kauf oder Verkauf börsennotierter *Papiere*) unter unrechtmässiger Ausnützung eines Informationsvorsprungs. Derartige *Geschäfte* sind in Deutschland gesetzlich (§ 14 WpHG) streng untersagt und werden von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* zusammen mit der Staatsanwaltschaft verfolgt. – Siehe Insider, Insider-Meldepflicht, Insider-Umsatzanreize, Handelsüberwachungsstelle, Marktmissbrauchs-

Richtlinie, Nominee, Scalping, System Securities Watch Application (SWAP). – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 151 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 173 (Erweiterung der Strafvorschriften), S. 188 (aufgedeckte Fälle), S. 190 (Vorteile der Beteiligten bei der 3sat-Börse), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 157 (Untersuchungen der BaFin), S. 158 (Übersicht der zur Anzeige gebrachten Fälle seit 2003), S. 58 f.: einzelne Fälle), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 157 ff. (Übersicht; verstärkter Austausch mit anderen Aufsichtsbehörden), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 181 (Anzeigen der BaFin; Untersuchungsergebnisse; Insiderfall Deutsche Telekom; Insiderfall Freenet.de AG; weitere Fälle) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft".

Insider-Überwachung (insider monitoring): Tätigkeit der *Aufsichtsbehörden*, um verbotene *Insider-Transaktionen* aufzudecken und der Strafverfolgung zuzuführen. – Siehe Intelligent Miner. – Vgl. hierzu die Übersicht der einzelnen Schritte im Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 22 (dort auch Schilderung einiger Problemfelder), Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 179 ff. (S. 183 ff: aufgedeckte Fälle). Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 173 f., S. 188 ff. (Übersicht von Strafverfahren), S. 190 (Börsenspiele), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 163 f. (einzelne Fälle), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 172 ff (viele Insiderdelikte gehen mit Fusionen und Übernahmen einher, S. 177 ff. einzelne Fälle) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft").

Insider-Umsatzanreize (insider bid-ask incentives): Geben *Insider* über ihren *Börsenmakler* Aufträge zum Kauf oder Verkauf, – ❶ so wird der *Makler* darauf reagieren und das entsprechende *Papier* selbst kaufen bzw. abstossen sowie – ❷ in aller Regel auch einige wichtige *Kunden* zum Kauf bzw. Verkauf raten. Diese Signalwirkung von *Insider-Transaktionen* kann, wie empirische Studien bestätigen, zu ungewöhnlichen Kursbewegungen für das entsprechende *Papier* und (dadurch, dass andere *Titel* verkauft werden, um die notwendige *Liquidität* zu beschaffen) auf den Markt gesamthaft auslösen. - Auch

können *Insider* über einen *Börsenmakler* bzw. über eine *Bank* bedeutende Verkaufs-Aufträge an den Markt geben, was zum Sinken des Kurses für das entsprechende *Papier* führt. Bei einer anderen *Bank* gibt der *Insider* einen entsprechend gestalteten Kaufauftrag und sichert sich damit einen ungerechtfertigten Gewinn. Der *Insider-Überwachung* wird daher von den *Aufsichtsbehörden* zurecht ein grosses Gewicht beigemessen. – Siehe *Insider-Überwachung*.

Insider-Verzeichnis (insider list): Im Zuge des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes aus dem Jahr 2004 in Deutschland vorgeschriebene und in § 15b WpHG eingefügte Verpflichtung von *Emittenten*, alle Personen mit Insiderwissen aufzulisten. Eine eigene Wertpapierhandeslanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV) regelt Näheres über den Inhalt und das Verfahren der Veröffentlichung.– Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 173 f.

Inskriptionen (inscriptions): ① In alten Dokumenten auf bestimmte Personen lautende Staatsschuldscheine, die bei Besitzwechsel amtlich übertragen werden mussten. – ② Auf alten *Kurszetteln* auch *Schuldverschreibungen* allgemein und russische *Papiere* im besonderen. – Siehe *Integralen*, *Metalliques*.

Insolvenz in älteren Dokumenten auch **Fall[isse]ment** und **Bank[e]rott** (insolvency, ban-kruptcy): ① Das Unvermögen einer Wirtschaftseinheit (Unternehmen, *Privathaushalt*), seinen Zahlungsverpflichtungen bei *Fälligkeit* nachzukommen. Für die Abwicklung einer Insolvenz gibt es eine eigene, rechtlich durch die Insolvenzordnung festgelegte Prozedur, nämlich das Insolvenzverfahren, das in Deutschland bis 1999 *Konkurs* genannt wurde. – ② In manchen Lehrbüchern eine Lage, bei der die Passiva die *Aktiva* übersteigen (*Überschuldung*; liabilities exceeding the assets), und damit eine drohende *Zahlungsunfähigkeit* sichtbar wird. Nach § 18, Abs. 2 InsO kann diesfalls bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt werden; dies vor allem, um eine allfällige *Sanierung* anzustreben. – Siehe *Adressenauffallrisiko*, *Bankrott*, *Bewertungsergebnis*, *Crash*, *Einzug*, *Geldeintreibung*, *Insolvenzkosten*,

Intercreditor Agreement, Liquiditätskrisenplan, Manifestierung, Rettungsbeihilfe, Sanierung, Zahlungsunfähigkeit. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 81 f. (in Bezug auf die "Sanierungs- und Liquidations-Richtlinie für Kreditinstitute" der EU und ihre Umsetzung ins deutsche Recht), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 62 f. (Insolvenzversicherungssysteme) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 26 (starke Zuwächse der Insolvenzen bei Privathaushalten in Deutschland führt zu erhöhtem Bewertungsaufwand bei den Banken), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 21 f. (Übersicht der Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 34 f. (Insolvenzen seit 1999; Forderungsvolumen [volume of claims] aus Insolvenzen; Übersichten), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 29 f. (Firmenpleiten stiegen an).

Insolvenz, bankliche (bank insolvency): Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (insolvency proceedings) über das *Vermögen* eines *Instituts* zieht automatisch den Entzug der *Erlaubnis* für jederart *Finanzdienstleistungen* nach sich. – Siehe Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 139 (Praxisfall).

Insolvenz, betrügerische (fraudulent insolvency): Ein Unternehmen meldet *Zahlungsfähigkeit* an, und es ist tatsächlich auch aller *Finanzmittel* bar. Dieser Zustand wurde aber absichtlich herbeigeführt, weil etwa ein Rechtsstreit mit ungünstigem Ausgang gegen die Firma anhing, oder weil die zu bezahlenden Löhne und Gehälter unverhältnismässig hoch waren. In der Regel verlieren dann auch die *Banken* ihre an das Unternehmen gewährte *Darlehn*.

Insolvenzantrag (petition for insolvency proceedings): Gesuch auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Für überschuldete *Finanzdienstleister* kann ein solcher Antrag auch von der *Aufsichtsbehörde* gestellt werden. – Siehe Insolvenz. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 143 (die BaFin stellt Insolvenzantrag bei fehlbarem Institut).

Insolvenzfälle (insolvency number): Steigende Insolvenzzahlen sind

nachweislich "Nachläufer" (following events) eines starken wirtschaftlichen Abschwungs. Die abnehmende *Bonität* vieler Kreditnehmer drückt aber gleichzeitig auch die Eigenkapital-Unterlegung der *Banken* in die Höhe. Etwas verniedlichend wird in diesem Zusammenhang dann oft von Kreditmigration (credit migration) in die schlechteren Ratingklassen gesprochen. – Siehe Liquiditätskrisenplan, Rating-Migration.

Insolvenzgeld (insolvency payments): In Deutschland *Zahlung* an Mitarbeiter eines in *Insolvenz* geratenen Unternehmens, falls diese noch für die vorausgehenden drei Monate des Beschäftigungsverhältnisses Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Das Insolvenzgeld (Bezeichnung bis Jahresende 1998: Konkursausfallgeld; substitute insolvency pay) wird gemäss § 183 SGB von der zuständigen Agentur für Arbeit ausbezahlt. Das Recht auf Insolvenzgeld überträgt sich nach § 183, Abs. 3 SGB auch auf einen allfälligen Erben des Anspruchsberechtigten.

Insolvenzkosten (insolvency costs): *Zahlungen*, die anfallen, wenn eine *Bank* (allgemein: ein Unternehmen) den fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. – ❶ Direkte Insolvenzkosten sind *Ausgaben* für das Insolvenzverfahren selbst, wie vor allem Gerichtsgebühren, Gutachterhonorare und das Entgelt für den Insolvenzverwalter (insolvency practitioner, liquidator)]. Diese *Ausgaben* sind grösstenteils durch Gesetz, Verordnung und Gebührenregelung festgelegt; sie lassen sich daher ziemlich genau einschätzen. Man veranschlagt die direkten Insolvenzkosten in Deutschland auf etwa 6 Prozent des Unternehmenswertes (enterprise value, firm value, entity value: das Nettovermögen eines Unternehmens). – ❷ Indirekte Insolvenzkosten sind *Verluste*, die ein Unternehmen infolge der Veröffentlichung der Zahlungsschwierigkeiten (financial embarrassments) oder auch bereits im Vorfeld durch Gerüchte über die nahende *Insolvenz* erleidet. Lieferanten und *Kunden* schränken angesichts der drohenden *Insolvenz* ihre Geschäftsbeziehungen ein bzw. brechen diese ganz ab, weil sie an der Lieferfähigkeit (ability to supply) oder am Vermögen des Unternehmens zweifeln, seinen Garantie- und Serviceverpflichtungen (contractual obligations to guarantee and

service) nachkommen zu können. Weiterhin werden *Banken* bei Anzeichen einer *Insolvenz* zugesagte *Darlehn* einfrieren (credit freeze) oder gar kündigen; wendige Mitarbeiter auf allen Ebenen verlassen das Unternehmen und wechseln oft genug zur *Konkurrenz*. - Die schwer im einzelnen abschätzbaren indirekten Insolvenzkosten erschweren die Übernahme eines in *Konkurs* gegangenen Unternehmens durch eine andere Firma. – Siehe Justitiengeld.

Insolvenzverwalter (insolvency administrator [US: trustee], liquidator): Eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person, welcher die Abwicklung einer bankrotten Unternehmung obliegt. Soweit dies börsennotierte Gesellschaft und *Banken* betrifft, stehen den *Aufsichtsbehörden* gewisse Mitspracherechte zu, besonders was die Stimmrechte betrifft. – Siehe Insolvenzkosten. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 199 f. (Grundsatzurteil zur Offenlegung von Stimmrechtsverhältnissen durch den Insolvenzverwalter).

Insourcing (so auch im Deutschen gesagt): ① Die Rückholung zuvor aus dem (Bank)Betrieb ausgelagerter Teilbereiche in das Unternehmen. Zu beobachten ist dies in den letzten Jahren vor allem im Bereich von *IT-Dienstleistungen* und im Bereich der *Kreditfabriken*. Auch nach *Fusionen und Übernahmen* bei *Finanzdienstleistern* kam es vielfach zum Insourcing. – ② In Bezug auf *Verbriefungen* auch gesagt für die Tatsache, dass von *Banken* an *Zweckgesellschaften* übertragene *Positionen* wieder vom *Originator* in die eigene Bilanz aufgenommen werden. So nahm etwa die französische Société Générale am Jahresende 2007 ihre *Zweckgesellschaften* und damit milliardenschwere *Risiken* in ihre Bilanz zurück, um einem drohendem *Reputationsrisiko* im Zuge der *Subprime-Krise* entgegenzuwirken. – Siehe Auslagerung, Compliance, Fehlertoleranz, IT-Risiken, Konsolidierung, Outsourcing-Risiken, Risiko, banktechnisches, Risiko, operationelles, Risiko, personelles, Rückschlag-Effekt, Zweckgesellschaft-Refinanzierung.

Insurance-Linked Securities, ILS (so auch im Deutschen gesagt):

Papiere, durch welche Rückversicherer ihre übernommenen Risikopositionen aufspalten und in unterschiedlicher Mischung auf dem Wege der *Verbriefung* an risikobereite Anleger (Retrozessionäre; retrocessionaires) weitergeben. Die Bedienung der entsprechenden *Titel* hängt vom Eintreten der aus dem jeweiligen *Pool* anfallenden Versicherungsereignisse (damage events: Geschehen, die eine Versicherungszahlung auslösen) ab. – Siehe Credit Linked Securities, Embedded-Value Verbriefung, Katastrophen-Anleihen, Retrozession, Risikoteilung, Single Hedge-Fonds, XXX-Insurance-Linked Securities.

Institut (institute): ① In der Umgangssprache jede auf *Finanzmärkten* handelnde Wirtschaftseinheit, in erster Linie *Banken* und *Versicherungen*. – ② In der Sprache des deutschen Aufsichtsrechts der Oberbegriff für *Kreditinstitute* und *Finanzdienstleistungsinstitute*; vgl. die Legaldefinition in § 1, Abs. 1b KWG. Hierzu zählen auch *Börsenmakler* und *Stromhändler*.

Institut, kleines (microinstitute): Nicht genau abgegrenztes Unternehmen auf dem *Finanzmarkt*; in der Regel geht man von der Beschäftigtenzahl aus und zählt dann *Banken* von bis zu neun Beschäftigten zu den kleinen *Instituten*. Sie sind vor allem bei *Genossenschaftsbanken* vertreten. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 134 f. (Gesprächskreis "Kleine Institute" bei der BaFin).

Institution (institution): ① Allgemein eine Einrichtung, eine Organisation (diese definiert als ein – ❶ für bestimmte Zwecke eingerichtetes soziales Gebilde – ❷ mit einem vorgegebenen Ziel, – ❸ mit formell festgelegter Mitgliedschaft und – ❹ einer Verfassung (in Gestalt fester Regeln), wie etwa die *EZB*. – ② Eine staatliche oder (halb)öffentliche Einrichtung, die dem Nutzen oder Wohle der Allgemeinheit dient, wie etwa das *Geld*, die *Börse*. – ③ Überdauernde Formen und Regeln menschlichen Zusammenlebens, die von der Gesellschaft geschaffen sind und das Denken, Fühlen und Handeln des Einzelnen bestimmen, wie etwa das Privateigentum, die Rechtsordnung und die Wirtschaftsordnung. – Siehe Entität, Finanzsystem, Geld, sittliches, Geldheimat, Hafen, sicherer, Kapitalstrom-Paradoxon.

Institutionen (institutions): ① Als Mehrzahlbegriff statt *Institution* gebraucht. – ② In Bezug auf *Finanzmärkte* meistens bezogen auf die beiden Grundpfeiler Regierung (einschliesslich der Verwaltung) und *Zentralbank*. Deren Politik muss langfristiges *Vertrauen* in die Masstabeigenschaft des *Geldes* schaffen. Negative *Erwartungen* in die Verlässlichkeit der beiden Institutionen führt (oft plötzlich) zur *Kapitalflucht* aus dem betreffenden Land. – ③ Im Zusammenhang mit dem *Washington Consensus* festgelegte Rahmenbedingungen vor allem in Bezug auf Schuldnerländer als Voraussetzung für eine wirkungsvolle Entwicklungshilfe und Armutsbekämpfung. Dabei wird die – ❶ Rechtssicherheit (rule of law) und – ❷ die leistungsfähige, korruptionsfreie Verwaltung (good governance) durch mehrere Einzelmerkmale bestimmt sowie – ❸ geprüft, ob und inwieweit Vorkehrungen zur Durchsetzung beider Pfeiler angelegt sind. – Siehe Dollarisierung, Euroisierung, Finanzsystem, Kapitalflucht, Länderrisiko, Low Income Countries, Nebenwährung.

Instrumentengeld (musical instrument expenses, instrument charge): ① *Ausgaben* eines Klangkörpers (ensemble) für die Beschaffung und Pflege der Musikinstrumente. – ② *Kosten* für den Transport und das Versichern (insurance) der Musikinstrumente, wenn ein Orchester (orchestra) ausserhalb des Hauses gastiert und auf Tournee (on tour) geht. – ③ (Tarifvertraglich geregelte) *Zahlung* an solche Mitglieder eines Klangkörpers, die ihre eigenen Instrumente benutzen, wie *Saitengeld* und *Rohrgeld*. Instrumentengeld in diesem Sinne zählt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (case law of the highest courts) zum beitragspflichtigen (social security contribution) Arbeitsentgelt. – ④ Von öffentlichen Musikschulen bei den Kursteilnehmern eingezogener *Betrag* – ❶ für die Nutzung der von der Schule zur Verfügung gestellten Instrumente, – ❷ manchmal auch in weiterem Sinne bezogen auf die zweckgebundenen Auslagen (appropriated disbursements) der Schule für den Musikunterricht (musical lessons), wie etwa Notenblätter und Kopien; das Instrumentengeld ist in der Regel nicht im *Schulgeld* eingeschlossen.

Intangibels (intangibles, intangible assets): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter alle *Vermögenswerte*, die eine bestimmende

Grösse in Hinblick auf das *Ergebnis* des Unternehmens darstellen und für seine dauerhaften Marktchancen wesentlich sind, gleichwohl jedoch keine materiellen *Güter* (Betriebsmittel, *Sachkapital*) oder *Finanzanlagen* sind. Manchmal spricht man auch von intellektuellem Kapital (intellectual capital) und teilt dieses ein in – ❶ Humankapital, – ❷ Kundenkapital, – ❸ Partner- bzw. Allianzkapital und – ❹ Strukturkapital. - Das Humankapital bezeichnet das Wissen, Können, die Leistungswilligkeit, die Einordnungsbereitschaft (Kollegialität) sowie das Pflichtbewusstsein der Mitarbeiter. - Das Kundenkapital besteht aus Kundenstamm und Kundenbeziehungen. - Das Partner- bzw. Allianzkapital umfasst die Anzahl und die Leistungsfähigkeit von Partnerschaften innert der Wertschöpfungskette (value [added] chain). - Das Strukturkapital (intra-organisatorial capital) bezieht sich auf das einwandfreie Zusammenspiel (efficiency) der internen Organisation sowie auf das Image des Unternehmens. Dazu zählen manche auch eine Webseite (Domain), deren Zweck es ja ist, das Unternehmen und sein Angebot einem allgemeinen Publikum darzubieten. - Die Stellung eines Unternehmens besonders auf dem *Finanzmarkt* hängt ganz entscheidend von diesen, in der neueren Fachliteratur eingehend untersuchten Intangibels ab. – Siehe Cornerstone Investor, Erlöse, immaterielle, Eventmarketing, Ertragskraft, Goodwill, Phantomrisiken, Risiko, personelles, Vermögen, immaterielles.

Integralen (Holland bonds): Auf alten *Kurszetteln* und Dokumenten eine bestimmte Art holländischer Staatsanleihen, nach 1814 begeben und mit 2,5 Prozent verzinslich. – Siehe Inskriptionen, Metalliques.

Integrated Financial Supervisors Conference, IFSC: Jährliche Zusammenkunft der Aufsichtsbehörden im internationalen Rahmen. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 10.

Intelligent Miner, IM (so auch im Deutschen): Besonderes Analyseverfahren der Marktüberwachung durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Dabei werden Datensätze, die sich im Handelsverhalten ähnlich sind, zu sogenannten Klumpen (clusters) zusammengefasst. Auf diesem Weg lassen sich Auffälligkeiten besser erkennen. – Siehe Insider-Überwachung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der

BaFin, S. 186 sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Rubrik "Kontrolle der Markttransparenz- und Integrität". Zur Cluster-Analyse vgl. auch Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2005, S. 22.

Intensivstation (intensive care unit): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die (organisatorisch zumeist dem Vorstand beigeordnete) Arbeitsgruppe in einem *Institut*, die sehr verärgerte *Kunden* (dead angry customers) betreut. Besonders dafür geschulte Mitarbeiter bemühen sich dabei, den Absprung des *Kunden* zu verhindern und imageschädigende (compromising) Folgen für das *Institut* abzuwenden. – Siehe Kundenbindung, Vertrauen.

Interbanken-Geldmarkt auch nur **Interbankenmarkt** und **Wholesalemarkt** (interbank money market): Der Handel mit *Zentralbankgeld* innert der *Banken*. Dieser dient – ❶ dem Ausgleich unvorhergesehener täglicher Schwankungen im Bargeldbedarf einzelner *Institute*, – ❷ der Überbrückung von absehbaren *Liquiditäts*-Engpässen bzw. *Zentralbankgeld*-Überschüssen in der Zukunft sowie auch – ❸ dem Ziel, längerfristige *Positionen* durch kürzerfristige *Kontrakte* zu finanzieren. - Rund ein Drittel der *Kredite* deutscher *Banken* sind *Darlehn* am Interbankenmarkt. Zeigt dieser Markt schwere Störungen an (wie im Zuge der sich zu einer internationalen *Finanzkrise* ausgeweiteten *Subprime-Krise*), so deutet dies auf eine *systemische Krise* hin. *Banken* misstrauen diesfalls der *Zahlungsfähigkeit* ihrer *Geschäftspartner*, letztlich der Werthaltigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen *Aktiva*, deren genaue Einschätzung hinsichtlich des *Risikos* infolge der seit etwa 2000 kräftig gewachsenen Möglichkeit des Kreditrisikotransfers immer schwieriger geworden ist. – Siehe Bankengeldmarkt, EURIBOR, Garantiefonds, Geldmarkt-Segmente, Handelssystem, alternatives, Krise der Sicherheiten, Kontrahentenrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Subprime-Krise, Tagesgeld, Vertrauen, Vollzuteilung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2000, S. 49 ff. (Tendenzen der Interbankbeziehungen deutscher Institute), Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 48 ff. (dort auch Analyse der Entwicklung im Eurogebiet und Formeln zur Berechnung des Preises), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 74

(Abbildung der Geschäfte 2000 bis 2007), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 27 f. (Kennzahlen des Marktes).

Interbankkredit (interbank credit): Wenn nicht anders definiert, die gruppeninternen *Kredite* innert von Bankkonzernen. Nach *Basel-II* sollen sie von einer Kapitalunterlegung ausgenommen werden. Weil die *Sparkassen* und *Volksbanken* (wiewohl von den *Rating-Agenturen* in ihrer Verbundstruktur mit einer Gruppenbonität bescheinigt) rechtlich nicht als Konzern organisiert sind, so ist für diese eine entsprechende *Unterlegung* bei Interbankkrediten vorgeschrieben. – Siehe Europa-AG, Kredit, gruppeninterner.

Interbank-Überweisungssystem (interbank funds transfer system): Der *Zahlungsverkehr* zwischen den *Banken* sowie auch zwischen *Banken* und Zahlungs-Dienstleistern (institutions offering payment services) in den verschiedenen *Zahlungsverkehrssystemen*. Die entsprechenden Bewegungen werden von der *EZB* erfasst und veröffentlicht. – Siehe Zahlungsverkehrsstatistik. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 28 f. (hier auch Erläuterungen zur Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt [Payment Services Directive, PSD] und Übersicht des Überweisungsverkehrs 2000 bis 2007).

Interchange Fee (so auch im Deutschen gesagt; seltener mit **multilaterale Austauschgebühr** übersetzt): Verrechnungszahlungen zwischen Dienstleistern auf dem Markt für *Kreditkarten*. Die *Gebühr* wird an Kreditkartenunternehmen, welche Händler für die Akzeptanz von *Kreditkarten* anwerben (*Acquirer*), von den Herausgebern von *Kreditkarten* (Issuer) bezahlt. Die Gutschrift der Interchange Fee errechnet sich dann in der Regel als prozentualer Anteil der bei den Händlern mit den *Karten* getätigten Umsätze. - Ende 2007 schritt die Europäische Kommission gegen einige Praktiken bei der Festsetzung dieser *Gebühren* ein. – Siehe Chipkarte, Community Card, Geld, elektronisches, Geldkarte, Karten-Allianz, Kreditkarte, Kundenkarte, Netzgeldgeschäft, Plastikgeld.

Intercreditor Agreement (so auch im Deutschen gesagt, manchmal auch **Gläubigervereinbarung**): Eine vertragliche Regelung zwischen den verschiedenen Gläubiger eines Unternehmens, worin diese in erster Linie neben einem Informationsaustausch auch ihre jeweilige Stellung im Falle eines *Kreditereignisses* regeln. – Siehe Ausfall-Risiko, Drittfälligkeits-Klausel, Drittverzugs-Klausel, Downgrade-Trigger-Klausel, Einlagensicherung, Event of Default, Insolvenz, Kreditereignis, Kredit, notleidender, Londoner Verfahren, Solvenzrisiko, Überlauf-System, Value-at-Risk, Verlustteilungsprinzip.

Interessenkonflikt (conflict of interest): Bei einem *Institut* die bestmögliche Bedienung eines *Kunden* einerseits (Vorteil des *Kunden*) und die Gewinnmöglichkeiten aus der Verbindung mit dem Kunden andererseits (Vorteil der *Bank*). Nach der *Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung* ist ein *Institut* verpflichtet, allfällige Interessenkonflikte umfassend darzulegen. – Siehe Best Execution. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 139 (Verwarnung der BaFin).

Interim Working Committee on Financial Conglomerates, IWCFC: Im Jahr 2006 ins Leben gerufener Ausschuss europäischer Banken- und Versicherungsaufseher mit dem Ziel, Richtlinien für die Überwachung von *Finanzkonglomeraten* zu erarbeiten. Das Gremium ging im Jänner 2009 auf in das Joint Committee on Financial Conglomerates.– Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 41 (Zuordnung), S. 44 f. (Arbeiten des IWCFC), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 44 (Übergangsbeschluss durch die EU-Kommission).

Interinstitutionelle Überwachungsgruppe (Inter-Institutional Monitoring Group, IIMG): Vom Europäischen Parlament, dem Ministerrat der EU und der EU-Kommission gemeinsam eingesetztes Gremium von sechs unabhängigen Sachverständigen mit der Aufgabe, das *Lamfalussy-Verfahren* zur Rechtsangleichung auf den *Finanzmärkten* der EU kritisch zu begleiten, den EU-Organen laufend darüber zu berichten sowie auch die Öffentlichkeit zu informieren. Die Berichte sind über das Internet einsehbar. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 43 f. (Bericht der IIMG über den Stand des Lamfalussy-Verfahrens),

Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 43 f. (günstige Beurteilung des Lamfalussy-Verfahrens).

Intermarkt-Spread (inter-market spread): Der Termin-Kauf und gleichzeitige Termin-Verkauf einer Ware, jedoch an verschiedenen Märkten (*Warenbörsen*). – Siehe Arbitrage, Carry-Trades, Futures-Märkte, Rohstoff-Terminvertrag.

Intermediärbank (intermediary bank): Ein *Finanzinstitut*, das ausschliesslich oder vorwiegend mit *Kreditderivaten* handelt und *Verbriefungen* besorgt, um daraus einen Handels- oder *Provisionsgewinn* zu erzielen. Dabei werden *Kreditderivate* auch gezielt eingesetzt, um Arbitrage-Chancen am Markt zu nutzen. - Der Ausdruck "Intermediär" darf in diesem Zusammenhang nicht allein auf das Durchleiten von *Kreditrisiken* bezogen werden. Im Zuge der geleisteten *Verbriefung* entstehen bei den entsprechenden *Banken* offene *Positionen* in teilweise sehr hohem Ausmass und nicht unerheblichen *Transferrisiken*.

Intermediation (intermediation): In Bezug auf ein *Finanzsystem* in der Regel Bezeichnung für die Tatsache, dass *Banken* die Vermittlerrolle (mediation function) zwischen Angebot und Nachfrage nach *Krediten* übernehmen, also zuverlässig zwischen Sparern und Investoren vermitteln.– Siehe Disintermediation, Finanzsystem, bankorientiertes, Finanzsystem, kapitalmarktorientierte, Fristentransformation, Kernaufgabe, bankliche.

Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP (so auch im Deutschen gesagt): Internes Verfahren, mit denen *Institute* bankintern sicherzustellen haben, dass stets genügend *Eigenkapital* zur Abdeckung aller wesentlichen *Risiken* vorhanden ist. Die konkreten aufsichtsrechtlichen Vorgaben hierzu werden in den *Mindestanforderungen an das Risikomanagement* zusammengefasst. – Siehe Basel-II; Kapitalbedarf, ökonomischer, Vor-Ort-Prüfung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 103 f. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 57 ff. (ausführliche Darstellung).

Internalisierer, systematischer (systematic internaliser): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* ein *Finanzdienstleister*, der in organisierter Weise regelmässig Handel für eigene *Rechnung* durch Ausführung von Kundenaufträgen ausserhalb eines *regulierten Marktes* oder eines *Multilateralen Handelssystems* treibt. Systematische Internalisierer können entscheiden, ob sie nur *Kleinanlegern*, nur professionellen *Kunden* oder beiden Zugang zu ihren Kursofferten geben. - Durch die *Richtlinie über die Märkte für Finanzdienstleistungen* bestehen für solche Dienstleister (service provider) weitgehende *Offenlegungspflichten*. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 143 (besondere Regeln nach dem Finanzmarkt-richtlinie-Umsetzungsgesetz), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 153 (Veröffentlichungspflichten).

Internalisierung (internalisation): Auf *Finanzmärkten* versteht man darunter die instituts-interne Ausführung von Kundenaufträgen. Dies geschieht entweder über bestimmte Handelssysteme, an denen die betreffende *Bank* beteiligt ist (wie vor allem die *Xetra Best Execution* an der Frankfurter Wertpapierbörse), oder aber auf eigenen, von den *Banken* hausintern aufgebauten Wegen. – Siehe Börsenpflicht, Inhouse-System, Interessenskonflikt. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 77 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 39.

International Accounting Standards, IAS: Rechnungslegungsvorschriften, denen so bzw. in Fortschreibung (*International Financial Reporting Standards*) ab dem Jahr 2005 sämtliche *kapitalmarktorientierte Unternehmen* in der EU verbindlich unterworfen sind. In den USA seit 2001 (*Konkurs* des texanischen Energiekonzerns Enron) gleichfalls im Aufwind. – Siehe Audit, IFRS, IFRS-Dialekte, International Accounting Standards Board, GAAP, International Financial Reporting Standards, Statement of Financial Accounting Standards – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2002, S. 41 ff., Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 27 ff.

International Accounting Standards Board (IASB): Privatrechtlich organisierte Rechnungslegungs-Institution mit der Aufgabe, weltweit akzeptierte, internationale Rechnungslegungsstandards (*IAS/IFRS*) zu schaffen. Durch die IAS-Verordnung der Europäischen Kommission (EG-Verordnung Nr. 1606/2002) heute für alle Fragen der bilanziellen Abbildung der Geschäftstätigkeit in allen Branchen der EU die zuständige Stelle. In die Überwachung der Arbeit des IASB sind seit 2010 auch die Aufsichtsbehörden mit eingezogen.

- Strenggenommen sind die *IAS* die vom International Standards Committee (einer Vorläuferorganisation des IASB) verabschiedeten und weiterhin gültigen Grundsätze. Die *IFRS* bezeichnen demgegenüber die neuen vom IASB erarbeiteten verbesserten Richtlinien. - Der Board verwendet die neue Bezeichnung *IFRS* aber auch als Oberbegriff. Die Praxis verfährt bislang häufig eher umgekehrt, indem sie mit "IAS-Bilanz" die nach *IAS*- und *IFRS*-Standards erstellte *Bilanz* bezeichnet. – Siehe IAS, IAS 39, IFRS-Dialekte, International Accounting Standards, International Financial Reporting Standards. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 62 ff. (Gleichwertigkeit wird anerkannt; Bewertung von Finanzinstrumenten; Ermittlung des Fair Value).

International Bank Account Number, IBAN: Weltweit standardisiertes Kontonummer-Format mit maximal 34 Stellen; die ersten vier Stellen enthalten den Ländercode (etwa: CH für die Schweiz) und die Prüfziffer (39), es folgt vierstellig das Finanzinstitut (etwa: 0070 für die Zürcher Kantonalbank) und dann die Kontonummer. Die IBAN dient der vereinfachten Abwicklung des *Zahlungsverkehrs*, vor allem im grenzüberschreitenden Bereich. – Siehe Bank Identifier Code.

International Bank for Reconstruction and Development, IBRD: Siehe Weltbank.

International Capital Market Association (ICMA): Eigenständige Organisation der weltweit am Handel mit *Wertpapieren* Beteiligten mit Sitz in Zürich. Hauptziel ist es, global gültige *Usancen* auf dem *Finanzmarkt* zu bestimmen und Behörden bei der *Aufsicht* über den Markt sowie bei neuen bezüglichen Gesetzesvorhaben zu beraten. – Siehe International Securities Market Association.

International Financial Reporting Standards, IFRS (so auch in der Regel im Deutschen; seltener: **Standards auf den Gebieten der Rechnungslegung**): Für *kapitalmarktorientierte Unternehmen* auch in Deutschland (wie in der EU gesamthaft) ab Jahresbeginn 2005 vorgeschriebenes Regelwerk zur Bilanzierung in Fortschreibung der IAS. Hauptziel dabei ist die Vergleichbarkeit (comparability) der Abschlüsse innert der EU. Gegenüber dem HGB, das den Gläubigerschutz und die Kapitalerhaltung in den Vordergrund stellt, sind die IFRS am Informationsinteresse der Anleger ausgerichtet. Wichtige Merkmale: – ❶ es sind bei vielen *Posten* Tageswerte (current cost) anzusetzen (fair value account), was zu verstärkter *Volatilität* bei Gewinnausweis und Bilanzkennziffern führt; stille Reserven zur Glättung dieser Schwankungen sind grundsätzlich nicht mehr gestattet; – ❷ die nach HGB erlaubten *Bewertungs-* und Bilanzierungswahlrechte verschwinden; dennoch werden aber die Bewertungsspielräume gesamthaft grösser, u. a. durch Bestimmungen wie die Abrechnung von Aufträgen nach der Percentage-of-Completion-Methode oder die *Werthaltigkeitstests* (Impairment-Tests) beim *Firmenwert*; – ❸ leider noch keine Übereinstimmung mit US-GAAP; die IFRS sollen nach und nach bis spätestens 2012 angeglichen werden und bleiben bis dahin wohl noch eine "Baustelle". - Ob die IFRS die an sie gesetzten *Erwartungen* hinsichtlich Zuverlässigkeit und Durchsichtigkeit der *Informationen* zur Rechnungslegung (true and fair view) tatsächlich erfüllen und somit einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der *Finanzmärkte* beitragen, bleibt abzuwarten. Kritiker sehen das IFRS-Regelwerk immer weiter von dem ursprünglich gesetzten Ziele einer grundsatzbasierten Rechnungslegung (rule-based accounting) abdriften: hin zu unnötigen und das Wesentliche verdeckende Spitzfindigkeiten. – Siehe Angaben, verschleierte, Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, General Accepted Accounting Principles, IAS 39, IFRS-Dialekte, Informations-Überladung, International Accounting Standards, International Accounting Standards Board, Klartext, Kombinationseffekt, Kürteil, Vermögenswert, eingebundener, Verständlichkeit, Vorhersagen, Wesentlichkeit, Zweckdienlichkeit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 66 f. sowie den jeweiligen

Jahresbericht der BaFin.

International Financial Reporting Interpretations Committee, IRRIC:

Seit 2002 bestehendes Gremium mit der Aufgabe, Erläuterungen zu den IAS zu erarbeiten. Die einzelnen Auslegungen werden mit einer Nummer bezeichnet (etwa: IAS 39) und veröffentlicht.

International Payment Instruction, IPI (so auch im Deutschen):

Der IPI ist ein 2002 eingeführter Standardbeleg für den automatisierten *Zahlungsverkehr* über mehrere *Zahlungsverkehrssysteme* im In- und Ausland für alle *Währungen*. Der Rechnungsteller versendet den IPI-Beleg zusammen mit der *Rechnung* an den Zahlungspflichtigen. – Siehe Single European Payment Area (SEPA). – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 27 ff. (zur statistischen Erfassung sowie Veröffentlichung durch die EZB)

International Securities Exchange Holdings (ISE):

Weltgrösste *Börse* für den Handel mit Aktienoptionen mit Sitz in Neuyork. Für 2,8 Mrd USD wurde die ISE im April 2007 von der *Deutschen Börse AG* (85 Prozent) und der *Schweizer Börse* (15 Prozent) übernommen; sie wird jedoch als eigenständige *Entität* weitergeführt. – Siehe Eurex Credit Clear.

International Securities Market Association, ISMA:

Seit 1969 Dachverband der am *Euromarkt* tätigen Institutionen und Händler mit der vornehmlichen Aufgabe, die *Usancen* am Markt festzulegen (ISMA-Regeln). Im Juli 2005 schlossen sich die ISMA und die International Primary Market Association (IPMA) zur *International Capital Market Association (ICMA)* zusammen. Sitz der Organisation ist Zürich.

International Standards on Auditing, ISA:

Weltweit einheitliche Regeln für das Prüfungswesen (die Revision). Diese sollen in einigen Jahren umgesetzt werden. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 65 (Vorarbeiten; Mitwirkung der IOSCO).

International Swaps and Derivatives Association, ISDA:

Eine 1985 gegründete Vereinigung mit weltweit über 600 Mitgliedern mit dem Ziel, verbindliche Vorschriften für den Handel mit *Derivaten* aufzustellen und

weiter zu entwickeln. Das (umfangreiche, bis ins Einzelne gehende und ständig aktualisierte) Regelwerk bildet heute die Grundlage des internationalen Derivategeschäftes. Hauptsitz ist Neuyork. – Siehe Credit Default Swap-Markttransparenz, Kreditereignis, Verbriefung.

Internationale Organisation der Aufseher über Altersvorsorge-Einrichtungen (International Organisation of Pension Supervisors, IOPS): Ein im Sommer 2004 gegründete Institution mit dem Ziel, auf dem Gebiet der *Aufsicht* über Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge einheitliche Maßstäbe auf internationaler Ebene zu setzen. Sitz der IOPS (so auch im Deutschen in der Regel abgekürzt) ist Paris. – Siehe Pensionsfonds.

Internationale Organisation der Wertpapier-Aufsichtsbehörden (International Organisation of Securities Commissions, IOSCO): 1983 gegründetes, in Madrid ansässiges Gremium des *Basler Ausschusses für Bankenaufsicht* mit der besonderen Aufgabe, die Marktdisziplin auf den *Finanzmärkten* zu verbessern, stabile Märkte zu fördern sowie die *Aufsicht* über die Wertpapier- und *Derivate*-Märkte den sich verändernden Gegebenheiten laufend anzupassen. - Seit 1995 veröffentlicht das Gremium jährlich eine Übersicht des Handels- und *Derivat*geschäftes von grossen, international tätigen *Banken* und Wertpapierhäusern. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 48 f., Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 70, Jahresbericht 2003 der BaFin S. 34 (neu verabschiedete Grundsätze über die Aufsicht), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 34 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 104 (Initiative gegen Bilanzbetrug), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 65 (Arbeit der IOSCO an Debt Principles), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 39 f. (Subprime-Bericht: Einrichtung dreier Taskforces), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 42 f. (IOSCO-Bericht zu unregulierten Märkten; Vorschläge hinsichtlich der Verbriefungen; Beaufsichtigung der Hedge-Fonds) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Internationale Vereinigung der Einlagensicherungen (International Association of Deposit Insurers, IADI): Bei der *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich* in Basel angesiedelte *Entität* mit dem Ziel,

länderübergreifende Regeln für die *Einlagesicherung* auf den Weg zu bringen. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 29 (Schema der BIZ-Untergremien).

Internationale Vereinigung von Versicherungsaufsehern

(International Association of Insurance Supervisors, IAIS): Im Jahr 1994 gegründetes Gremium, das inzwischen 160 Versicherungsaufsichtsbehörden aus aller Welt sowie an die 70 Organisationen mit Beobachter-Status umfasst. Ziel ist in erster Linie der globale Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie die Entwicklung von Grundsätzen und Regeln für eine wirksame Versicherungsaufsicht. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 37 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 43 f. (verschiedene neue Richtlinien), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 34 (neue Richtlinie über das Risiko-Management), Jahresbericht der BaFin 2006, S. 32 f. (Betrugs-Ausschuss der IAIS mit neuem Leitfaden), S. 63 (multilaterales MoU), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 42 f. (Lehren aus der Finanzkrise; neue Regelungen für Monoliner; Rahmenwerk zur Corporate Governance in der Versicherungswirtschaft), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 39 f. (Common Framework wird auf den Weg gebracht) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)

(International Securities Identification Number): Eine zwölfstellige internationale Kennnummer, mit der an den Finanzmärkten begebene *Wertpapiere* gekennzeichnet werden. Sie löste ab April 2003 die 1955 für Deutschland eingeführte *Wertpapier-Kennnummer* (WKN) ab. – Siehe Valoren-Nummer.

Internationaler Währungsfonds, IWF (International Monetary Fund, IMF): Im Jahr 1945 gegründete Institution mit Sitz in Washington (D.C., USA). Satzungsgemäße (Haupt)Aufgaben sind – ❶ Förderung der Zusammenarbeit der Staaten auf dem Gebiet der *Währung* und der Stabilität der *Wechselkurse*, – ❷ die Lockerung und Aufhebung der *Devisenzwangswirtschaft* und – ❸ Intensivierung des weltweiten Güteraustauschs. - Nicht Aufgabe des IWF darf es sein, ein *Versicherer* gegen globale Finanzmarktrisiken ("lender of last resort") zu sein. Auch

ist es mit der Satzung des IMF nicht vereinbar, *Darlehn* zur Rekapitalisierung von *Banken* oder zur Finanzierung von *Haushaltsdefiziten* zu gewähren, wiewohl das von Politikern wiederholt gefordert wurde. Ebenso verbieten sich *Garantien* des IWF für (staatliche) *Wertpapiere*. In jedem dieser Fälle lösten solche Tätigkeiten des IWF Moral-Hazard-Probleme aus. – Siehe Bail-out, Europäischer Währungsfonds, Risikoanhebung, subjektive. – Vgl. zu den Problemen beim IWF Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 77 ff. (Finanzielle Risiken beim IWF, S. 81 f.: Problem der Zahlungsrückstände [arrears] gegenüber dem IWF, S. 86 ff.: Übersicht der Risikokontroll-Instrumente beim IMF), Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 80 ff. (kritische Einschätzung), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 72 ff. (Reformschritte; Diskussion um die Versicherungs-Fazilität), Jahresbericht 2007 der EZB, S. 183 f. (laufende Arbeiten des IMF: vorsichtig-optimistische Beurteilung), Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 53 ff. (ausführliche Darlegungen vor allem auch zur Finanzierung des IWF; Übersichten).

Internationaler Währungsfonds, Umbau (conversion of International Monetary Fund): Im Zuge der *Subprime-Krise* (in the slipstream of the turmoil surrounding sub-prime crisis) aufgekommener und viel erörterter Vorschlag, der IMF solle zu einem Beobachtungs-Organ für *Finanzkrisen* (näherhin zu einer Datenbank und Informations-Agentur) bzw. gar zu einer Kontroll-Instanz für den weltweiten *Finanzmarkt* umgestaltet werden. Damit könne ein weltweites Frühwarn-System entstehen. - Dies wird jedoch sehr kritisch gesehen. – ❶ Denn eine solche Monopolisierung des Erkennens gefährlicher Marktentwicklungen ist kaum wünschenswert, weil dies eigene Anstrengungen zur Beurteilung allgemeiner und besonderer *Risiken* seitens der Marktteilnehmer mindern würde, und in vielem einem Freibrief für sorgloses Handeln gleichkäme. – ❷ Zudem wird bezweifelt, ob der IMF von seinem Personal (einschliesslich seines [am 1. November 2007 ins Amt getretenen] geschäftsführenden Direktors Dominique Strauss-Kahn, eines französischen Sozialisten) in der Lage sei, eine solche Aufgabe auch bewerkstelligen zu können. – ❸ Endlich aber haben alle vergangenen *Finanzkrisen* gezeigt, dass die Bruchstellen immer,

ausnahmslos bei neu eingeführten *Produkten* lagen; keine andere Branche ist nämlich durch eine so hohe Innovationsgeschwindigkeit geprägt wie die *Finanzbranche*. Daher ist es auch kaum möglich, ein System zu installieren, das wie ein Seismograph (Erdbebenmesser) entstehende Krisen anzeigt. – ④ Zu guter Letzt ist eine zentrale *Aufsichtsbehörde* in Washington, D.C. ganz bestimmt nicht in der Lage, mehr zu leisten, als die nationalen *Aufsichtsbehörden* vor Ort. – Siehe Aufsicht, europäische, Aufsichts-Harmonisierung, europäische, Lamfalussy-Vorschlag, Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 85 ff. (Beurteilung der Reformvorschläge).

Internationales Finanzinstitut, IFI (International Institute of Finance, IIF): In Zusammenhang mit dem *Londoner Club* 1983 von weltweit tätigen *Banken* gegründete Einrichtung (einprägsam auch "Selbsthilfegruppe der Banken" genannt) mit Sitz in Washington, DC. Hauptaufgaben sind – ① die Erarbeitung gemeinsamer Haltungen der *Banken* gegenüber Schuldnerländern, – ② Verbesserung der *Information* über die Schuldnerländer und der Austausch bezüglicher Erkenntnisse innert des Kreises der Beteiligten (praktisch ist das IIF die *Evidenz-Zentrale* über den tatsächlichen Schuldenstand der einzelnen Länder), – ③ Vorschläge von Mitteln, die zur Verhütung und Bewältigung internationaler Verschuldungskrisen beitragen sowie (ausgelöst durch die *Subprime-Krise*) auch – ④ einen weltweiten Verhaltenskodex (code of behaviour) für alle in der *Finanzbranche* tätigen Unternehmen durchzusetzen, um eine drohende *Überregulierung* zu vermeiden. – Siehe Evidenz-Zentrale, Londoner Club, Pariser Club, Prager Verlautbarung, Schuldenrückführungsmechanismus, unabhängiger.

Internationales Forschungsforum zur Geldpolitik (International Research Forum on Monetary Policy): Von der *EZB*, dem Board of Governors der US-Zentralbank, dem Zentrum für Deutsche und Europäische Studien der Georgetown-Universität und dem Zentrum für Finanzstudien der Universität Frankfurt getragenes Konferenzprogramm. Ziel ist die wissenschaftliche Durchdringung der *Geldpolitik*; bad tongues called it "expense Olympics". – Siehe Deutsche

Bundesbank, Forschungsnetzwerk zur Inflationspersistenz und Preissetzungsverhalten, Research Coordination Committee.

Internationalisierung (internationalisation): ① Wenn nicht anders definiert, so versteht man in der *Finanzwelt* darunter – ❶ den Grad der weltumspannenden Ausrichtung eines *Portfolios* oder – ❷ die Tätigkeit einer inländischen *Bank* im Ausland (cross-border financial services); wobei empirisch nachweisbar ist, dass im heimischen Markt ertragsstarke *Banken* im internationalen Geschäft aktiver sind als weniger profitable *Institute*. – ② Im volkswirtschaftlichen Sinne meint Internationalisierung die Verflechtung der heimischen Wirtschaft mit der Weltwirtschaft, und beurteilt diese vor allem anhand der Merkmale – ❶ Entwicklung der *Direktinvestitionen*, – ❷ Wachstum der Export- und Importvolumina sowie manchmal auch – ❸ Zunahme der Beschäftigung bei heimischen Unternehmen im Ausland; einen alles umfassenden Indikator zur Messung der Internationalisierung gibt es nicht. – Siehe Agglomerations-Effekt, Auslands-Personalbestand, Auslandszweigstelle, Cross-Border-Geschäft, Entkopplungs-These, Markteintrittskosten.– Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 34 ff. (Informationen in Bezug auf deutsche Banken), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S 45 ff. (weltweite Direktinvestitionen in ihrer Auswirkung auf die heimische Wirtschaft; mit Übersichten und Berechnungsmodellen).

Internen Ratings gestützter Ansatz auch **IRBA-Verfahren** (internal ratings-based approach, IRBA): Gemäss *Basel-II* eine Möglichkeit, neben dem im Regelwerk vorgegebenen Standard-Ansatz die Mindesteigenmittel-Anforderungen für das *Kreditrisiko* einer *Bank* zu berechnen. Hierbei werden – ❶ institutsintern Einschätzungen der *Bonität* der Kreditnehmer angestellt und – ❷ darauf aufbauend die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen (*Unterlegung*) jeweils bestimmt. Hierzu ist eine besondere Zulassung durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* erforderlich - Entsprechende *Ratings* der *Bank* müssen freilich strengen Anforderungen gerecht werden; die *Aufsichtsbehörde* ist verpflichtet, die Berechnung laufend auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. - Im einzelnen steht es dabei einer *Bank* frei, ob sie sie dem sog. IRB-

Basisansatz (foundation IRB approach, FIRB) oder dem fortgeschrittenen IRB Ansatz (advanced IRB approach, AIRB) folgen möchte. Im IRB-Basisansatz wird nur die *Ausfallwahrscheinlichkeit* geschätzt, während im fortgeschrittenen IRB Ansatz weitere Einflussgrößen bankintern zu berechnen sind. Das Regelwerk *Basel-II* beschreibt die dabei notwendigen Schritte im einzelnen. – Siehe Adressenauffallrisiko, Ausfall, Ausfallwahrscheinlichkeit, Backtesting, Herfindahl-Hirschman-Index, Internen Ratings gestützter Ansatz, Kalibrierung, Kreditrisiko, Rating, Rating-Schritte, Risikomessung, Risikoprofil, Schulden, notleidende, Trennschärfe, Validierung, Value at Risk, Verlust, unerwarteter, Verlustquote. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 120 f. (IRBA-Zulassungen bei Landesbanken), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 135 (neue Zulassungen), S. 136 (internationale Zusammenarbeit bei AMA- und IRBA-Verfahren), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 152 (IRBA-Verfahren setzt sich weiter durch), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2009, S. 73 (Bestandteile des AMA-Ansatzes).

Internet-Angebote (internet offers): ① Werden *Wertpapiere* (auch) an Anleger in Deutschland über das Internet angeboten, so unterliegen diese Angebote neben den Regelungen der Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoVO) auch den Vorschriften des *Verkaufsprospekt-Gesetzes*. Dies ist unabhängig davon zu beurteilen, in welchem Land sich der Server befindet. Für eine Offerte an Anleger in Deutschland spricht, wenn diese in deutscher Sprache erfolgt oder deutsche Ansprechpartner genannt werden. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwacht die (auch verdeckten: es werden vorgeblich nur *Informationen* über *Wertpapiere* angeboten) Internet-Angebote. - Entsprechendes gilt für das zielgerichtete Anbieten von Bankdienstleistungen. Die *Aufsichtsbehörde* beurteilt solche Offerten als ein Betreiben des Bankgeschäftes im Inland; es wird daher als erlaubnispflichtig angesehen. Freilich sind die *Aufsichtsbehörden* gegen (gar offensichtliche betrügerische) Angebote aus *Offshore-Finanzplätzen* bis anhin ziemlich machtlos. – ② Beizuzählen sind einem Internetangebot auch Berichte von angeblich begeisterten Anlegern in eigens dazu errichteten *Internet-Foren* und in *Blogs*. Hierbei werden bestimmte *Papiere*, meistens *Nonvaleurs*, zum Kauf empfohlen. Die

Forenbetreiber sind durch geschicktes *Address Spoofing* kaum auszumachen. – Siehe Abzocker, Beaufsichtigung, indirekte, Cold Calling, Daimonion, Darkrooming, Domizil-Verschleierung, Finanzforen, Finanzgeier, Freiverkehr, Frontrunning, Geheimtip, High risk countries, Informationspflicht, Informations-Überladung, Internet Brokerage Internet-Foren, Kapitalmarkt, grauer, Klartext, Kreditvermittlungsplattform, Make-up, Parallel Banking, Racheengel, Spam-Mails, Verständlichkeit, Werbebeschränkungen, Winkelmakler, Zinssatz, zweistelliger. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 73 f., Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 156 (BaFin schreitet gegen Internet-Angebote ohne Prospekt ein), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 156 (Spam-Mails gehen zurück) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Internetbank (trade name Internet bank; click and mortar bank): Herkömmliche *Bank* mit *Filialsystem*, die einen Teil der *Geschäfte* entweder direkt oder über eine eigens dazu gegründete Tochter durch eine entsprechend gestaltete Seite (*Internetschalter*, transactional website) auch über das Internet abwickelt. - Das Internet-Tochterunternehmen hat hier die Möglichkeit, bei Engpässen und bei gewissen Geschäften auf das *Filialsystem* des Mutterunternehmens (parent company) zurückzugreifen. – Siehe Automaten-Abhebegebühr, Bank, Direktbank, Mobile Banking, Homebanking, Infrastructure Providing, Metcalfe-Regel, Moonlight Banking, , Online-Banking, Onliner, Phishing, Sofa-Banking. – Siehe zur Ertragslage Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 24 f. (mit Übersichten).

Internetbank, reine (Internet-only bank; pure play Internet bank; Internet-primary bank): *Bank*, die ihre *Geschäfte* ausschliesslich über das Internet abwickelt; im Gegensatz zur – ❶ *Bank* mit *Filialsystem*, die über betretbare Geschäftsräume oder Autoschalter verfügt (brick and mortar locations) und zur – ❷ *Internetbank* (click and mortar bank), die sowohl über herkömmliche Schalter, als auch über das Internet die Kundschaft bedient. Hauptprobleme dieserart *Banken* sind – ❶ die Versorgung der Kundschaft mit *Bargeld* und – ❷ der Einzug von Schecks. – Siehe Automaten-Abhebegebühr, Bank, gemischte,

Direktbank, Geldautomaten-Sperre, Homebanking, Internetbank, Internetschalter, Moonlight Banking, Online-Banking. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 24 f. (Ertragslage der Internetbanken seit 2000).

Internet Brokerage (so auch im Deutschen gesagt): Der Vertrieb von *Wertpapieren* über das Internet. – Siehe Internet-Angebote.

Internet-Foren (internet platforms): Soweit im (weltweiten) Datennetz in entsprechenden Foren, Chaträumen (chatrooms) und in Informations-Ketten wie in *Blogs* oder *Twitter* entweder offen, geradewegs oder unauffällig, verdeckt Kauf/Verkaufempfehlungen für *Vermögensgegenstände* aller Art ausgesprochen werden, sind die Provider weder für die Erlaubtheit noch für die Glaubwürdigkeit verantwortlich. - In vielen, wenn nicht gar den meisten Fällen handelt es sich bei solchen Hinweisen (advices), Vorschlägen (suggestions), Empfehlungen (references) und Abraten (dissuasions) jedoch keineswegs um einen Meinungs-austausch zwischen gewöhnlichen "Foris", Chattern oder Bloggern. Vielmehr dienen sie bemäntelt, aber gezielt der *Kursmanipulation*. Gewiefte Fachleute tarnen sich oft genug als private Blogger oder verbreiten entsprechende Tweets über *Twitter*. – Siehe Agiotage, Blog, Börsenspiele, Daimonion, Dampfstube, Geheimtip, Hoax, Internet-Angebote, Kursmanipulation, Marktmanipulation, Pump and Dump, Racheengel, Siderismus, Underground Banking, Verbraucherbeschwerden. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 195 f. (Intershop-Fall).

Internetschalter (transactional website): Seitens der Kundschaft die Möglichkeit, *Dienstleistungen* einer *Bank* auf dem Weg entsprechend ausgestalteter Seiten über das Internet in Anspruch zu nehmen. – Siehe Bank, gemischte, Homebanking, Internetbank, Internetbank, reine, Geldautomaten-Sperre, Online-Banking.

Interoptabilität (interoptability): ① Die Möglichkeit des freien Wechsel von einem *E-Geld*-System zu einem anderen. – ② Der Einsatz einer Wertkarte (pay before), Debitkarte (pay now) oder Kreditkarte (pay later) nicht nur im Vertragsbereich des jeweiligen *Ausgebers*, sondern darüber

hinaus auch zur Benutzung in anderen Zahlungskreisen (payment systems). – Siehe Barzahlungsklausel, Card Verification Value, Chipkarte, Community Card, Computerzahlung, EMV-Standard, Firmenkreditkarte, Geld, elektronisches, Geldautomaten-Sperre, Geldkarte, Geldnutzen, Guilloche, Karte, multifunktionale vorausbezahlte, Karten-Allianz, Karten-Echtheitsprüfung, Kreditkarte, Konto, anonymes, Kundenkarte, Netzgeldgeschäft, Pay per Touch, Pay-Green-Initiative, Plastikgeld, POS-Banking, Prozessor, Single European Payment Area, Ticketing, electronic. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 98 ff. (Schritte zur Vereinheitlichung des Kartengenmarktes in Europa).

Inter-Quarter Ballooning (so auch im Deutschen gesagt): Die vor allem von amerikanischen Banken genutzte Möglichkeit, Bilanzen zwischen den Quartalszeitpunkten aufzublähen, aber mit *Repo-Geschäften* rechtzeitig wieder zu den (aufsichtlichen) Meldestichtagen herunterzufahren. Dadurch wird auch die *Leverage Ratio* verfälscht.

Intratageskredit (intraday credit, daylight credit, daylight overdraft, daylight exposure): Ein *Darlehn* (im engeren Sinne der *Zentralbank*) mit einer Fristigkeit von weniger als einem Tag (credit extended for a period of less than one business day). Bedeutung hat der Intratageskredit vor allem für den reibungslosen Ablauf von *Zahlungsverkehrssystemen*. – Siehe Systemrisiko.

Intra-Verbundforderungen (intra-group exposures): Die nach § 10c KWG bestehende Möglichkeit, dass *Darlehn* innert einer *Instituts-* bzw. *Finanzholding-*Gruppe von der Risikorechnung freigestellt werden, wenn die betreffenden *Darlehn* nicht den *Eigenmitteln* des Schuldners zugebucht werden. – Siehe Konzernabschlussüberleitungsverordnung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 74 f. (dort auch weitere Voraussetzungen), Jahresbericht 2006 der BaFin (weitere Bedingungen für den Ansatz eines Kreditrisikos Null).

Invalidenfonds (disability fund [for belligerents]): ① Allgemein eine (in der Regel vom *Staat*, von einem Unternehmen oder von einem Branchenverband eingerichtete) Vermögensmasse, aus deren *Ertrag*

Erwerbsunfähige eine *Rente* erhalten. – ② Im besonderen der durch Reichsgesetz 1873 in Deutschland begründete *Fonds*, um Ansprüche der Kriegsteilnehmer (*belligerents*) daraus zu speisen. Die Vermögenspflege dieses Reichsinvalidenfonds war Anlass vieler zeitgenössischer Klagen. – Siehe Nebenfonds.

Inventarkredit (credit for the purchase of implements, machinery and live-stock): *Darlehn* (an Unternehmen der Landwirtschaft) zur Beschaffung von Betriebsmitteln (*auxiliary materials*) und Zuchtvieh (*breeding cattle*). Solche *Darlehn* waren in der Notzeit nach dem Zweiten Weltkrieg (1939-1945) von grosser Bedeutung. – Siehe Ernte-Unterstützungskredit, Landschaft, Meliorationskredit, Salam.

Inventarwert (net asset value, NAV): Der *Verkehrswert* des Fondsvermögens einer *Kapitalanlagegesellschaft*. - Wenn das Fondsvermögen durch die Anzahl der umlaufenden *Anteilsscheine* geteilt wird, dann entsteht der Inventarwert pro Anteil. Aus dem Inventarwert werden der Ausgabe- und der Rücknahmepreis bei den offenen *Investmentfonds* errechnet. Weil bei geschlossenen *Investmentfonds* keine unmittelbare Errechnung des Inventarwerts aus den Börsenkursen der im Fondsvermögen befindlichen *Vermögensgegenstände* erfolgt, so kann bei ihnen der Inventarwert von dem nach dem Börsenkurs des Anteils ermittelten *Wert* erheblich abweichen. – Siehe Aktienfonds, Ansteckungswirkungen, Anteilschein, Finanzintermediäre, Hedge-Fonds, Immobilienfonds, Mark-to-Model-Ansatz, Prozyklizität, Publikumsfonds, Rentenfonds, Rücknahme-Sperre, Spezialfonds.

Interventionspunkte (supporting points): Bei festen *Wechselkursen* die untere und obere Preisgrenze für die heimische *Währung* am freien internationalen *Kapitalmarkt*, bei dem die *Zentralbank* regulierend eingreift. Zu unterscheiden sind dabei – ① offizielle (*de jure*, [officially declared]) Eingreifpunkte und – ② tatsächliche (*actual* [practised, informal, *de facto*]) Interventionspunkte. Wie die jüngste Währungsgeschichte zeigt, weichen beide häufig voneinander ab. – Siehe Wechselkurs, fester.

Investition (investment): ① Allgemein die Umwandlung von *Geld* in *Vermögen*, also jederart Geldanlage. – ② *Geld*, das zur – ① Errichtung, – ② Erweiterung oder – ③ Verbesserung von Sachgütern, die zur Erzielung von künftigen *Erträgen* dienen (= *Anlagevermögen*, *Sachkapital*, *Realkapital*, *Kapitalstock*), verwendet wird. – ③ Das *Ergebnis* der Investition im Sinne von ②, also der Zuwachs zum Sachkapitalbestand in einer Periode. – ④ Haushaltsrechtlich in Deutschland – ① der Erwerb von Sachvermögen (Bauten, Ausrüstungen), – ② Finanzvermögen (Beteiligungskäufe, Darlehnsvergabe), – ③ Investitionszuschüsse an den privaten und öffentlichen Sektor sowie – ④ die Inanspruchnahme der öffentlichen Hand aus *Bürgschaften*. – Siehe Anlage-Risiko, Darlehn, Desinvestition, Einkommensstreben, Erwartungen, unangemessene, Engagement, Finanzinvestition, Gewerbekapital, Investitionskapital, Kapital, Kapitalintensität, Kapitalkoeffizient, Kapitalstock, Lagerinvestition, Leasinggeschäft, Portfolioinvestition, Technologie-Boom, Vermögen, Zins, Zinsallokations-Funktion, Zinslastquote, Zinsreagibilität, Zinsverbot. – Vgl. die Definitionen sowie die Bestands- und Zuwachsgrößen unter der Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Jährliche Ersparnis, Investitionen und Finanzierung" sowie die Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "Verwendung des Bruttoinlandsprodukts" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB. Zur Zusammensetzung der Investitionen im Eurogebiet siehe den Monatsbericht der EZB vom September 2002, S. 46 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2003, S. 45 ff., Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 74 (Vergleichbarkeit der Statistiken), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 28 ff. (Kritik des unter ④ definierten Investitionsbegriffes), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2007, S. 17 ff (Investitionen induziert durch technischen Fortschritt und Standort-Wettbewerb, mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 65 ff. (Bestimmungsgründe der Investitionen im Euro-Währungsgebiet; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 58 ff. (Innenfinanzierung von Kapitalgesellschaften seit 2003; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2009, S. 63 (Investitionsmotive in Deutschland seit 1991).

Investition, alternative (alternative investment): Vor allem von einigen *Hedge-Fonds* bevorzugte Anlage in *Vermögensgegenstände*, die – ❶ sich nur umständlich in *Liquidität* zurückwandeln lassen (wie etwa ein Kunstwerk), – ❷ deren genauer *Wert* schwer zu ermitteln ist (wie etwa der Einkauf in ein angeschlagenes Unternehmen), dabei aber – ❸ über eine geringe wechselseitige Abhängigkeit zu anderen Anlagegegenständen (wie *Aktien*, *Anleihen*, *Optionen*) verfügen, sodass – ❹ die Aussicht auf *Gewinn* entsprechend hoch einzuschätzen ist. – Siehe Vermögens-Portfolio.

Investition, grüne (greenfield investment; green investment): ❶ Allgemein eine Kapitalanlage auf einem neuen Gelände bzw. auch in einer Gegend, wo es bis anhin noch keine entsprechenden Einrichtungen gab (investment made in an area where no previous facilities exist; otherwise this would be a brownfield investment). – ❷ Kapitalanlage in die Landwirtschaft und den Umweltbereich, in weiterem Sinne verstanden einschliesslich der Umwelttechnik. – Siehe Investition, nachhaltige.

Investition, immaterielle (immaterial investment): Manchmal gesagt von *Aufwendungen* eines Unternehmens vor allem für Planung, Forschung, Markterschliessung, Organisation, Public Relations und Werbung. Im Gegensatz dazu spricht man dann von materiellen *Investitionen* (physical investment). – Siehe Intangibles.

Investition, nachhaltige (sustainable investment): Um 1990 aufgekommener Ausdruck für eine *Investition*, bei der neben oder sogar noch vor der *Rendite* – ❶ auf den Schutz der Umwelt (protection of environment) bezogene, ökologische (ecological) Gesichtspunkte sowie – ❷ die kurz- und langfristigen Auswirkungen des *Engagements* auf die Gesellschaft (die Allgemeinheit; relevant to society) besondere Berücksichtigung finden (sollen). – Siehe Ersatzgeld, Investition, grüne, Nachhaltigkeit, Ökofonds, Sustainability-Fonds.

Investition, staatliche (public investment): In der Finanzstatistik schliessen *Investitionen* sowohl – ❶ Sachinvestitionen (real investment):

Baumassnahmen, Erwerb von Grund- und Sachvermögen) als auch – ② sogenannte Finanzinvestitionen (financial investment: Erwerb von Beteiligungen, Darlehnsvergabe, Inanspruchnahme von *Garantien* sowie *Zahlungen* an andere Bereich für investive Zwecke) ein. Aus diesem Grund muss eine Zunahme der staatlichen *Investitionen* nicht unbedingt auch einen Zuwachs an staatlichem *Vermögen* zur Folge haben. – Siehe Konjunkturprogramm. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2009, S. 26 (Abgrenzungsfragen).

Investitionsgrad (degree of investment): Bei *Investmentfonds* der Anteil der *Risiken*, bezogen auf das Fondsvermögen. Grundsätzlich darf aufsichtsrechtlich die 100-Prozent-Grenze nicht überschritten werden. – Siehe Leveraging.

Investitionsgüter (capital goods): Jedes Erzeugnis, welches der *Investition* dient. Der (weltweite) Export von Investitionsgütern bringt erfahrungsgemäss – ① eine verhältnismässige Stetigkeit (continuity) in den *Aussenhandel* und – ② stabilisiert so Konjunkturschwankungen, wovon für Staaten wie Deutschland (fast 50 Prozent der Ausfuhren entfallen auf Investitionsgüter, und hier vor allem auf Maschinen) Vorteile fliessen. – Siehe Kapitalgüter, Unit-Value-Relation. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2007, S. 20 f. (Vergleich Deutschland-Frankreich).

Investitionskredit (investment credit, loan to finance a capital project): Ein *langfristiges Darlehn* zur – ① Errichtung (Bau von Fabrikanlagen), – ② Erweiterung (Vergrösserung der Produktionskapazität) oder – ③ Verbesserung (Anschaffung leistungsfähigerer Maschinen) von *Sachkapital*. – Siehe Darlehn, Immunisierung, Investition, Kapitalstock, Kredit, Leasinggeschäft, Zins, Zinsallokations-Funktion, Zinsverbot. – Vgl. Statistics Pocket Book der EZB, dort auch geographische Aufgliederung der weltweiten Investitionskredite gesamthaft sowie nach Kategorien unterteilt.

Investitionsquote (investment quota): Wenn nicht anders definiert, der Anteil der *Investitionen* am *Bruttoinlandsprodukt*. Von den *Zentralbanken* beobachtet, vor allem hinsichtlich – ① der *Finanzierung*;

die Höhe aller *Kredite* für *Investitionen* sollte 40 Prozent des BIP nicht übersteigen sowie auch – ② der Entscheidungsträger; ein hoher Anteil von *Investitionen* staatlicher Unternehmen oder aufgrund politischer Entscheidungen (auf allen Ebenen des *Staates*: von der Gemeinde bis zum Bund) erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass es zur Fehlallokation von *Kapital* kommt. – Siehe Einnahmequote, öffentliche, Leasinggeschäft, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Jährliche Ersparnis, Investitionen und Finanzierung" sowie die Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "Verwendung des Bruttoinlandsprodukts" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2007, S. 17 ff (Investitionen induziert durch technischen Fortschritt und Standort-Wettbewerb, mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 65 ff. (Bestimmungsgründe der Investitionsquote im Euro-Währungsgebiet; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2009, S. 55 ff. (Entwicklung der Investitionen im Eurogebiet seit 1992; Rückgang infolge der Finanzkrise), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2009, S. 63 (Investitionsquote in Deutschland seit 1991).

Investmentänderungsgesetz, InvÄndG (act amending the German investment act): Zum Jahresende 2007 in Kraft getretenes Gesetz mit dem Ziel, durch einen entsprechenden Regulierungs- und Aufsichtsrahmen die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Fondsbranche zu stärken. Das Gesetz vereinfacht die Regeln, die *Kapitalanlagegesellschaften* bei der Auflage von *Fonds* (setting up funds) erfüllen müssen. – Siehe Investmentgesetz. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 155 f. (wesentlicher Inhalt des Gesetzes; Erläuterungen).

Investmentanteil (fund share): *Anteilschein* am *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*. - Die deutsche Rechtssprache gebrauchte im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften nur den Begriff "Anteilschein", im Auslandsinvestment-Gesetz wird in § 1 der Begriff "Investmentanteil" verwendet, umgangssprachlich spricht man auch von

"Investmentzertifikat" (investment trust certificate). – Siehe Namensanteil. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 1994, S. 49 ff. (Entwicklung der Geldanlage in Investmentzertifikaten; Übersichten), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 177 f. (Investmentmeldeverordnung).

Investmentbank auch **Brokerbank** (investment bank, broker bank): In den USA im Zuge des 1931 durch das *Glass-Steagall-Gesetz* eingeführte *Trennbanksystem* solche *Institute*, die sich ganz auf das Kapitalmarktgeschäft verlegt haben und nicht auch das Kredit- und Einlagegeschäft betreiben. - Obwohl das *Trennbanksystem* 1999 aufgehoben wurde, gab es bis Ende 2007 noch fünf grosse Investmentbanken, die jedoch angesichts dünner Eigenkapitaldecke sämtlich in den Strudel der *Subprime-Krise* gerieten. – ❶ Bear Stearns wurde im März 2008 von der *Grossbank* JP Morgan Chase übernommen; – ❷ Lehman Brothers meldete am 15. September 2008 Insolvenz an, die britische Bank Barclays übernahm die Kapitalmarkssparte von Lehman; – ❸ Merrill Lynch wurde kurz vor dem Zusammenbruch von der Bank of America geschluckt; – ❹ Morgan Stanley wurde von der japanischen Bank Mitsubishi UFJ durch Kauf eines Anteils von 20 Prozent frisches *Kapital* zugeführt und – ❺ Goldman Sachs erhielt im September 2008 eine Finanzspritze in Höhe von 5 Mrd USD von dem US-Investor Warren Buffet und kam so über die Runden. - Morgan Stanley und Goldman Sachs änderten im September 2008 ihren rechtlichen Statuts und wurden von Investmentbanken zu (regulierten, der *Aufsichtsbehörde* unterworfenen) *Geschäftsbanken*. - Man warf den Investmentbanken vor, einen Gutteil der Schuld für die *Subprime-Krise* zu tragen. Denn sie waren nicht an erster Stelle an einer hohen Kreditqualität interessiert (were urgently not concerned about a high credit quality). Vielmehr bestand ihr Geschäftsmodell (business model) darin, Kreditrisiken nur durchzuleiten und die Hauptmasse der *Erträge* aus Provisionseinnahmen für *strukturierte Finanzprodukte* zu erzielen. Damit leisteten sie der lässigen Kreditvergabe der Hypothekenbanken Vorschub (abetted the lax lending practice of the mortgage banks). – Siehe Banking, begrenztes, Bonus, Home Mortgage Disclosure Act. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 16 (Mitschuld der Hypothekenbanken an der Subprime-Krise).

Investment Banking (so auch im Deutschen gesagt und manchmal in einem Wort oder auch mit Bindestrich geschrieben): ① *Dienstleistungen* einer *Bank* bei der *Begebung* von *Aktien* und *Anleihen*. Herkömmlicherweise werden *Emissionen* von mehreren *Banken* zusammen (Konsortialgeschäft) an den Markt gebracht; Konsortialführer (agent bank: institute responsible for maintaining a fiduciary relationship with the other lenders participating in a syndicated loan) sind im *Euroraum* bis anhin noch vorwiegend US-amerikanische *Institute*. – ② (Teilselbständiger) Bereich einer *Bank*, der Firmenkunden, institutionellen *Kunden* und öffentlichen Stellen Finanzberatung, Kapitalbeschaffung, *Verbriefungen* sowie *Wertpapierhandel* anbietet. – ③ Aufsichtsrechtlich zählen zum Investment Banking vor allem – ❶ Unternehmensfinanzierungen (corporate financing), – ❷ *Emissionen*, – ❸ Ausschreibungen zur Akquirierung eines neuen Geschäfts (requests for proposals for the acquisition of a new business: pitches), sowie – ❹ die Vorstellung von Neuemissionen von *Finanzinstrumenten* (presentation for the first issue of financial instruments: road show) und die damit verbundenen Marketingmassnahmen. – Siehe Analysten-Aufgabenbeschränkung, Arranger, Arrangierung, Banking, begrenztes, Bought Deal, Eigenkapital-Arrangeur, Fiscal Agent, Glass-Steagall-Gesetz, Grössen-Effekte, Kurspflege, Merchant Banking, Multi-Boutique-Ansatz, Private Banking, Roadshow, Zweckgesellschaft. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 59, Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 148 (Aufzählung der Bereiche des Investment Banking).

Investment Club (so auch im Deutschen gesagt; seltener **Anlegerclub**): Als Verein oder Gesellschaft (GbR) organisierte Gruppe mit dem Ziel, das durch einmalige oder regelmässige *Einzahlungen* der Mitglieder gesammelte *Geld* anzulegen. - Ein Investment Club unterliegt nicht dem *Investmentgesetz*, sofern er – ❶ durch die Mitglieder selbst verwaltet wird und – ❷ keine öffentliche Werbung betreibt. Jedoch – ❸ kommt ab einem eingezahlten *Kapital* von 500 000 Euro der Club unter die Überwachung durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. - Es ist sicherzustellen, dass der Club lediglich *Einlagen* seiner Mitglieder besorgt; die Betreuung von *Vermögen* anderer ist erlaubnispflichtige *Vermögensverwaltung*. - Die

Beurteilung der Investment Clubs ist umstritten. Bei *Insolvenzen* verloren die Mitglieder bis anhin in der Regel ihr ganzes *Kapital*. Denn bei einer GbR haften sämtliche Mitglieder unbeschränkt für die *Verbindlichkeiten* der Gesellschaft mit ihrem Privatvermögen. Ein Haftungsfall kann daher leicht zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen. - Unabhängig von ihrer Grösse fallen Investment-Clubs immer dann in den Anwendungsbereich des *Verkaufsprospekts*, wenn Anteile an einer GbR öffentlich angeboten werden. Gegebenenfalls reicht es jedoch nicht aus, nur einen *Verkaufsprospekt* zu hinterlegen. Wenn es sich bei der Geschäftstätigkeit der GbR um ein erlaubnispflichtiges Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäft handelt, dann muss auch eine *Erlaubnis* gemäß § 32 KWG beantragt werden. – Siehe Internet-Angebote, Tontine.

Investmentfonds (investment trust; mutual fund): ① Gemäss § 1 *Investmentgesetz (InvG)* aus dem Jahr 2003 das von einer *Kapitalanlagegesellschaft* verwaltete Publikums-Sondervermögen. – ② Als Unternehmen betrachtet ein *Finanzinstitut*, das beim Publikum beschafftes *Geld* bündelt und in *Vermögenswerte* anlegt. - Nicht zu den Investmentfonds zählen statistisch die *Geldmarktfonds*, die *kurzfristig* in risikoarme Anlageformen investieren. – Siehe Auftragsfonds, Ausgabepreis, Exchange Traded Funds, Fonds, Fonds, ethischer, Garantiefonds, Kapitalanlagegesellschaft, Kapitalstock, Profit Centre, Publikumsfonds, Rentenfonds, Rücknahmesperre, Spezialfonds, Steuerspar-Fonds, Thesaurierungs-Fonds, Verbraucherbeschwerden. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Aktiva der Investmentfonds im Euro-Währungsgebiet nach Anlageschwerpunkten und Anlegergruppen" im jeweiligen Monatsbericht der EZB sowie das monatlich erscheinende Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank zum Absatz und Erwerb von Anteilen an Investmentfonds (mutual fund shares) in Deutschland; Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 36 f. (Wertverlust der Investmentfonds im Zuge der Subprime-Krise; Übersichten), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 48 (neue Regelungen für eine grenzüberschreitende Auflegung von Fonds), S. 193 f. (Tendenzberichte an die BaFin während der Finanzkrise;

Beschwerden), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 67 (Richtlinie für nicht EU-konforme Investmentfonds), S. 217 f. (tägliche Tendenzberichte an die BaFin; Zunahme von Beschwerden; Erhebung über Vergütungspraxis der Fondsmanager) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft.", Monatsbericht der EZB vom Januar 2010, S. 18 ff. (neue Statistiken über Investmentfonds im Eurogebiet; Übersichten).

Investmentfonds, EU-richtlinienkonformer (investment trust conform to EU Directive, UCITS-compliant investment fund): Im Gebiet der EU vertriebsberechtigte *Kapitalanlagegesellschaft*, die sich in allem den Vorgaben einer bezüglichen Richtlinie der EU unterwirft. Daneben gibt es auch vertriebsberechtigte, nicht-richtlinienkonforme *Investmentfonds* (non-UCITS-compliant investment funds). Bis Ende 2007 gelang es, bis auf wenige Einzelfälle die nicht-richtlinienkonformen *Fonds* auf das Investmentgesetz umzustellen. – Siehe Investmentfonds. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 171 (Umstellung; Sitzschwerpunkt der Fonds in Luxemburg), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 197 f. (Entwicklung der konformen und nicht-konformen Fonds und des Vermögens), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 222 (leichter Rückgang der Fonds) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft."

Investmentgesetz, InvG ([German] Investment Law): Mit Jahresbeginn 2004 in Deutschland in Kraft getretenes Regelwerk, das vor allem das Gesetz über *Kapitalanlagegesellschaften* neu fasst, mit dem Auslandsinvestment-Gesetz verbindet und teilweise eingehende Vorschriften erlässt. – Siehe Investmentänderungsgesetz. – Vgl. kurze Zusammenfassung im Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank 2003, S. 48, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 210 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 177 f. (Fondskategorien; Investmentmeldeverordnung), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 139 (neue Anteilklassenverordnung), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 50 (zum Prospektrecht in Bezug auf Investmentfonds; Fragen zum Erwerb von Finanzinstrumenten durch einen Investmentfonds), S. 155 f. (Investmentänderungsgesetz) sowie den jeweiligen Jahresbericht der

BaFin.

Investment Grade (so auch im Deutschen, seltener auch **Erstklassigkeit**): *Vermögensgegenstand*, in der Regel ein marktfähiges *Wertpapier*, das von *Rating-Agenturen* nach einem Notenschema zum Kauf empfohlen wird. Die Kreditqualität sowohl von Schuldnern als auch von *Titeln* im Investment-Gade-Bereich wird als vergleichsweise hoch eingestuft. – Siehe Non-Investment Grade.

Investment Research (investment research): ① Allgemein die Tätigkeit der *technischen Analyse*. – ② Im besonderen die banklichen Fachabteilungen, die intern (für das *Institut*) oder allgemein (für die Kundschaft) Vorschläge zum Kauf oder Verkauf erarbeiten. – Siehe Analyst, Anlage-Empfehlung, Wertpapieranalyse. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 35 (hinsichtlich international vereinbarten Grundsätze bei Anlage-Empfehlungen).

Investmentvermögen (investment asset pool): Nach der (an Dialelen reichen!) Definition in § 1 InvG "Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage, die nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenständen angelegt sind." – Siehe Fonds.

IRB-Ansatz (internal rating based approach): Im Rahmen von *Base-II* anzuwendende Methode, um *Kreditrisiken* zu messen. – Siehe Rating, internes. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 78 ff. (genaue Erklärung), Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 53 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 97 f. (Ergebnisse einer Umfrage über die Anwendung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2006, S. 37 ff. (Rating bei zentralbankfähigen Sicherheiten).

Islamic Banking (so auch im Deutschen gesagt): Die auf die Besonderheiten in islamischen Ländern ausgerichtete Bedienung von *Kunden* durch eine *Bank*. Entsprechende *Institute* oder teilselbständige (partway autonomous) Abteilungen wurden vor allem von Schweizer *Banken* ins Leben gerufen. – Siehe Ijara, Istisna, Mudaraba, Murabaha, Musharaka, Qard al-Hasan, Salam.

Islandbanken-Falle (Island banks gap): Island trat 1994 dem *Europäischen Wirtschaftsraum* (EWR) bei und genoss die von der EU gewährte Freizügigkeit (free movement of persons, services and capital). Das nutzte unter anderem die isländische Kaupthing Bank. Das *Institut* hat seinen Stammsitz in der isländischen Hauptstadt Reykjavik und beschäftigte zu Jahresbeginn 2008 etwa 3 200 Mitarbeiter. Die *Bank* bot bei ihren Niederlassungen in der EU den Sparern äusserst günstige *Zinsen* auf täglich fällige *Einlagen* an. Freilich verzichtete die Kaupthing Bank darauf, sich an den Einrichtungen der *Einlagensicherung* im jeweiligen EU-Gastland zu beteiligen; das sparte *Kosten* und musste nach EU-Recht auch nicht sein. - Im Herbst 2009 stellte die isländische Finanzaufsicht die *Insolvenz* der Kaupthing Bank fest. Tausende von Anlegern in der EU verloren ihr *Geld*. Der deutschen Regierung gelang es, eine Entschädigung der etwa 50 000 *Kunden* der Kaupthing Bank zu erreichen. Das *Institut* wurde verstaatlicht und firmiert seit November 2009 unter dem Namen Arion Bank. - Die Geschehnisse um die Kaupthing Bank legten Schwächen im EU-Recht offen: *Banken* aus dem EWR durften in der EU tätig werden, ohne sich den strengen aufsichtlichen Regelungen der dort tätigen *Banken* unterwerfen zu müssen. – Siehe Auslandsbank-Einlagen, Einlagesicherung, Garantiefonds, Feuerwehrfonds, Haftungsverbund, Internationale Vereinigung der Einlagesicherungen, Sicherungspflicht, Staatsbankrott, Too big to save-Grundsatz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2010, S. 55 (Island muss zur Devisenbewirtschaftung übergehen), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 151 (Bedienung deutscher Kunden der Kaupthing Bank).

ISO-Währungscode (ISO currency code): Dreistellige Bezeichnung der Währungseinheiten (wie USD, GBP, EUR), entwickelt von der International Organisation for Standardisation als ISO-Norm 4217. Diese (vor allem im Auslandszahlungsverkehr benutzten) Abkürzungen ersetzen zwar nicht die amtlich festgesetzten nationalen Kurzbezeichnungen (im Beispiel: \$, £, €) der Währungen. Sie setzen sich aber immer mehr im Geschäftsverkehr weltweit durch. – Vgl. die bezüglichen Buchstabenfolgen im vierteljährlich erscheinenden Heft "Devisenkursstatistik" der Deutschen Bundesbank, Rubrik "ISO-

Währungscode".

Istisna (so auch im Deutschen gesagt): Im *Islamic Banking* ein Vertrag, bei dem eine Partei sich verpflichtet, einen (langfristig nutzbaren) *Vermögenswert* vorzufinanzieren und zu errichten; die erforderlichen Materialien liefert der Vorfinanzierer. Der Auftraggeber zahlt bei Fertigstellung, im Regelfall in *Bargeld*. – Siehe *Ijara*, *Mudaraba*, *Murabaha*, *Musharaka*, *Salam*.

IT-Risiken (IT risks): ① Teil des *operationellen Risikos* bei einem *Institut*. Informations-Technologie-Risiken lassen sich in interne und externe Risiken unterteilen. – ❶ Zu den internen IT-Risiken zählen vor allem fehlerhafte oder falsch eingerichtete (*incorrect implemented*) IT-Systeme, Probleme mit internen Rechnernetzen oder Systemabstürze (*system crash*) aufgrund selbst verursachter Stromausfälle (*Kurzschluss*; *short circuit*). – ❷ Externe IT-Risiken sind zum Beispiel die Gefahren durch Computerviren, Hackeraktivitäten, Verletzung der Sicherheit bei Internet-Banking und elektronischem *Zahlungsverkehr* sowie der Zusammenbruch externer Netze (*network breakdown*). - Weil sich die IT zunehmend von einer reinen Hilfsfunktion zu einem Schlüsselfaktor innert des Bankbetriebs entwickelt hat, nehmen auch die *Aufsichtsbehörden* diese *Risiken* besonders ins Auge. Zudem sind *Kreditinstitute* in Deutschland nach § 25a KWG gesetzlich dazu verpflichtet, angemessene Sicherheitsvorkehrungen gegen Computerversagen, Computermisbrauch und Computerkriminalität zu einzurichten. – ❸ Nach *Basel-II* beim *Rating* eines Unternehmens besonders zu gewichtende *Risiken*. Denn die IT ist fast überall zu einem Schlüsselfaktor innert der unternehmerischen Wertschöpfungskette (*value [added] chain*) geworden. So kann ein Tag Ausfall der IT-Systeme (oder auch nur eines Bereichs, etwa des Kassensystems) bei einem grossen Einzelhandelsunternehmen bedeuten, dass die Firma in die Verlustzone gerät. – Siehe *Auslagerung*, *Back-off-Bereich*, *Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik*, *Call Centre*, *Fehlertoleranz*, *Informations-Sicherung*, *Infrastructure Providing*, *Insourcing*, *Outsourcing-Risiken*, *Risiko*, *operationelles*, *Service Line*, *Stromrisiko*, *Technologie-Risiken*, *Transferrisiken*, *Videokonferenz*, *Wartungszeit*.

Jagdgeld (hunting permit; tenancy of a shoot; contribution to hunting costs; bounty for shot pests; selling brokerage; bridegroom debut): ① *Gebühr* für die *Erlaubnis*, die Jagd in einem bestimmten Gebiet ausüben zu dürfen, insbesondere gegenüber Inhabern eines Jagdscheins (hunting license), der nicht im eigenen Land ausgestellt wurde. – ② *Zahlung* des Jägers an die Besitzer (einzelne Eigner bzw. gemeinschaftliche, wie etwa Jagdgenossenschaft, Feldmarksgenossenschaft oder Forstgenossenschaft), auf deren Gebiet er die Jagd ausübt, auch Jagdpacht, Jachtpachtschilling und *Järgergeld* genannt. – ③ Festgelegter oder nach freien Stücken bemessener Betrag, den (eingeladene) Teilnehmer einer Jagd an den Jagdherrn als Veranstalter der Jagd zahlen; darin ist in der Regel der Betrag für die vorgängige (Jagdfrühstück) und anschließende Bewirtung (Jagdesson, Jagdschmaus) nicht enthalten. Jagdgeld in diesem Sinne wird auch heute noch teilweise *Kappengeld* (cape money) genannt, weil es früher häufig mit einer Kappe eingesammelt wurde; auch die Bezeichnung Pirschgeld (stalk charge) war in einzelnen Gegenden üblich. – ④ Früher auch eine *Abgabe* von Grundstücksbesitzer in Form von *Geld* oder Naturalien (Wildbret; venison) an den Jagdherrn, damit dieser in dem betreffenden Revier die Jagd nicht ausübt und Flurschäden (crop damages) so vermieden werden, ein *Abstandsgeld*. – ⑤ *Zahlung* an den Jäger, der auf Anforderung von Gemeinden, Grundstücksbesitzern, Schafhaltern oder anderen Auftraggebern Raubtiere (predators) und Raubvögel (raptors) erlegte, auch *Abschussgeld* und Schussgeld genannt. – ⑥ Bissig gesagt von *Boni* und *Prämien*, die – ① *Banker* beziehen, wenn sie an unbedarfte *Kunden* wertlose *Papiere* verkauft haben, – ② (Haustür)Werber, Handelsvertreter und allgemein Verkäufer (Drücker; hawkers) erhalten, die gutgläubigen Verbrauchern für deren Bedarf unbrauchbare Waren oder *Dienstleistungen* aufgeschwatzen. – ⑦ Geldgeschenk an die ansässige reifere Dorfjugend seitens eines auswärtigen Mannes, der eine Braut aus diesem Ort heiraten möchte, auch *Brautgeld*, Gassengeld und Ortseinstandgeld genannt. – Siehe Järgergeld.

Järgergeld (redemption for hunting accomodation; tenancy of a shoot): ① Frühere *Zahlung* zur Ablösung der Pflichtigkeit (Fron) eines

Leibeigenen (villein), einem Jagdherrn das Jagdlager (auch: Jagdablager genannt) zu gewähren, nämlich Unterkunft und Verpflegung für – ❶ die Jäger selbst zusamt dem Jagdtross (Gruppe von Personen, die zu Fuss, meistens im Frondienst, die berittenen Jagdherrn zu begleiten hatten), – ❷ die Jagdpferde (hunters) und – ❸ die Hunde (hounds = hunting dogs) bereitzustellen. – ② Frühere *Abgabe* an den Jagdherrn (master of the hounds) bei Umwandlung von Forsten in Bauland, auch Stockgarbe, Jägerhanf und Jägergarbe genannt. – ③ Heute manchmal noch gesagt von der Jagdpacht. – Siehe Befreiungsgeld, Dienstgeld, Dispensationsgeld, Forestagium, Freikaufgeld, Frongeld, Hundegeld, Kalbgeld, Käsegeld, Kuhgeld, Lagergeld, Wildbanngeld.

Jahresfinanzbericht (annual financial report): Gesetzliche Vorschrift nach § 37 WpHG für inländische *Emittenten*, für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs im Gesetz genau vorgeschriebene Angaben in einem Bericht zu erstellen und spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich hat der *Emittent* bekanntzugeben, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internet-Adresse (URL) diese Angaben öffentlich zugänglich sind. – Siehe Finanzbericht.

Januar-Effekt (January effect): Die Tatsache, dass *Aktien* im Monat Januar erfahrungsgemäss offenbar überdurchschnittlich hohe *Renditen* abwerfen. Eine überzeugende rationale Erklärung dafür (wie etwa: steuerbedingte Entscheidungen der Anleger) konnte die Finanzmarkttheorie bis anhin noch nicht andienen. – Siehe Animal Spirits, Behavioural Finance, Freitag-13-Anomalie, Kalender-Effekt, Montagseffekt, Schwarzer Freitag, Sell-in-May-Effekt, Small-Cap-Effekt.

Japan-Syndrom (Japanese syndrome): Um 2009 aufgekommene Bezeichnung für eine Volkswirtschaft – ❶ mit sehr hoher *Staatsverschuldung* (diese belief sich in Japan zu Jahresbeginn 2010 auf um 200 Prozent) bei – ❷ starker *Alterung* der Wohnbevölkerung und – ❸ gleichzeitig hoher Lebenserwartung (sie lag in Japan im Jahr 2009 bei 82,5 Jahren) bei andererseits – ❹ nur spärlicher Zuwanderung (Japan legt hohen Wert auf seine volkhafte Einheitlichkeit [ethnic

homogeneity] und versteht sich nicht als Einwanderungsland; der Anteil der Zuwanderer lag zu Jahresbeginn 2010 bei 1,6 Prozent der Wohnbevölkerung von 127 Mio). – Siehe Altersquotient, Alterungs-Effekt.

Jeton in der älteren Literatur auch **Fiche** und **Fichet** (chip, token): Spielgeld, in der Regel in Form von Plastikmarken, das bei Gesellschaftsspielen (parlour games) und bei Glücksspielen (games of hazard) in Kasinos in Gebrauch ist. - In der Regel werden Jetons mit *Bargeld* an einem hauseigenen Zahlschalter (cash desk) gekauft und auch (nur) dort wieder in *Bargeld* zurückgetauscht. Sie zählen daher nicht zur *Geldmenge*. – Siehe Buchmacher, Finanzwetten, Kontenoffenlegung, Lotterie, Spielbank, Wettbüros.

Jingle Mail (so auch im Deutschen gesagt): In den USA können Hausbesitzer dann, wenn der Verkehrswert der Immobilie geringer ist als die darauf liegende Hypothek, das Haus verlassen (Fachausdruck dafür: walk away) und der Gläubigerbank per Post den Schlüssel schicken (daher der Name: eine klimpernde Postsendung). Im Zuge der *Subprime-Krise* wurde davon massenhaft Gebrauch gemacht. Das auf das jeweilige Haus aufgenommene *Geld* hatten die meisten dieser Personen schon längst für andere Zwecke verausgabt, vor allem für langlebige Konsumgüter wie Autos und für Reisen. - In der Mehrzahl der der US-Bundesstaaten kann eine *Bank* zwar durch Zwangsversteigerung (foreclosure) eine Immobilie verwerten. Ein Rückgriff auf den Schuldner des *Darlehns* ist aber ausgeschlossen. In vielen Fällen liegt der Versteigerungserlös der Immobilie (weit) unter dem Betrag an *Darlehn*, das eine oder mehrere *Banken* gewährt haben (negative equity, im Jargon der Finanzjournalisten: unter water). - In Europa bleiben Kreditnehmer für den Unterschied zwischen dem Verkehrswert einer Immobilie und dem darauf lastenden Kreditbetrag haftbar. – Siehe Ballon-Kredit, Community Reinvestment Act, Entkapitalisierung, Home Mortgage Disclosure Act, Kreditvergabe-Grundregel, Luftpapiere, Mortgage Equity Withdrawal, Ninja-Loans, Originate-to-distribute-Strategie, Panik-Verkäufe, Papiere, toxische, Rückschlag-Effekt, Überkonsum, Unterseeboot-Effekt, Zitronenhandel, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

Job Floater (so auch im Deutschen gesagt): Im Zuge der Arbeitsmarktpolitik (labour market policy) in Deutschland Ende 2002 angebotenes zinsgünstiges *Darlehn* an Klein- und Mittelbetriebe, die einen Arbeitslosen einstellen. Die *Finanzierung* der Arbeitslosigkeit soll auf diesem Weg durch *Finanzierung* der Arbeit ersetzt werden.

Job-Hopper (so auch im Deutschen gesagt; seltener **Springer**): ① Mitarbeiter in einem *Institut*, der bereit und in der Lage ist, bei plötzlichen Personal-Ausfällen (sudden staff shortages) in einer Abteilung einzuspringen, um die dort anstehenden Aufgaben zu erledigen. – ② Jemand, der durch häufigen Arbeitsplatzwechsel (job rotation) Karriere machen möchte. – Siehe Allrounder, High Flyer, Peter-Regel, Risiko, personelles.

Joint Committee on Financial Conglomerates, JFCF: Auf Beschluss der EU-Kommission im Jänner 2009 gegründetes Gremium, das die Arbeit des bis anhin wirkenden *Interim Working Committees on Financial Conglomerates* in neuer Form weiterzuführen beauftragt ist. Das Komitee soll die gleichmässige und vollständige Anwendung der Finanzkonglomerate-Richtlinie der EU in den einzelnen Mitgliedsstaaten unterstützen. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 44 f. (Arbeiten der IWCF; Änderungsvorschläge für die Finanzkonglomerate-Richtlinie durch das JFCF), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 43 f. (Vorschläge zur Änderung der EU-Richtlinie)

Joint Forum on Financial Conglomerates (so auch im Deutschen): Im Jahr 1996 gegründetes internationales Gremium aus Vertretern der Finanzmarktaufsicht mit dem Hauptziel, Grundsätze für die Beaufsichtigung von *Finanzkonglomeraten* zu entwickeln. Es sind im einzelnen verschiedene Arbeitsgruppen eingerichtet. – Siehe Ausschuss-Wahn, Finanzkonglomerat, Gigabank, Interim Working Committees on Financial Conglomerates, Joint Committee on Financial Conglomerates. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 32 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 48 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 38 (Studie über Kreditrisiko-Transfer), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 38 f. (Empfehlungen zur

Kapitalausstattung auf internationaler Ebene sowie zu sektorübergreifenden Aufsichtsgrundsätzen) und den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Joint Securitisation Group (so auch im Deutschen). In Zusammenhang mit *Basel-II* ein Gremium aus Vertretern der *Capital Group* und der *Models Task Force* mit dem Zweck, die Fragen in Zusammenhang mit der *Verbriefung* von *Forderungen* zu beraten. – Siehe Verbriefungsstruktur.

Joint Venture (so auch im Deutschen gesagt; seltener mit **Gemeinschaftsunternehmen** übersetzt): Wenn nicht anders definiert, auf dem *Finanzmarkt* das (meist vorübergehende, projektbezogene) Zusammengehen mehrerer *Finanzdienstleister*, um gemeinsam und nach festgelegten Anteilen eine *Investition* zu finanzieren. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Lead Investor.

Joint Working Group of Standard Setters, JWG: Arbeitsgruppe aus Vertretern verschiedener Fachgremien, die sich unter anderem mit der *Bewertung* von *Finanzinstrumenten* befasst. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 f.

Jojo-Effekt (jojo effect): Eine *Massnahme* wird (von der *Zentralbank*, von der Regierung) eingeleitet und bald darauf wieder zurückgenommen. In der Regel verbindet man mit der Rücknahme der Entscheidung nicht sachliche Gründe, sondern politischen Druck, wie etwa bei der Einführung der Rente mit 67 Jahren in Deutschland im Jahr 2007.

Journalisierung (journalisation): In der älteren Literatur häufig gebrauchter Ausdruck in der Bedeutung – ① die Rechnungslegung auf dem laufenden (*à jour*; up-to-date) halten; – ② bei der *Bank* ankommende und ausgehende Schriftstücke in ein Tagebuch (Journal; journal) eintragen. Neuerdings manchmal auch gesagt – ③ von täglichen Meldpflichten von *Instituten* und *Fonds* an die *Aufsichtsbehörde* in Zeiten einer *Finanzkrise*.

Journalisten-Privileg (journalist privilege): Die Befreiung der Fachjournalisten von der Überwachung der Finanzanalysten nach § 34b WpHG, sofern sie einer angemessenen beruflichen Selbstkontrolle unterliegen. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* behält sich aber vor, allfälligen Beschwerden nachzugehen. – Siehe Analyst, Blog, Börsenspiele, Finanzanalyse, Hoax, Internet-Foren, Kursmanipulation, Marktmanipulation, Twitter, Verbraucherbeschwerden. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 107 (mit Hinweis auf die Ende 2004 in Kraft getretene Finanzanalyseverordnung [FinAV]), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 135 (Umsetzung der Verordnung; Prüfungen), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 140 (interne Richtlinien in Presse und Rundfunk nach Aufsichtsgesprächen), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 109 (Novellierung der Finanzanalyseverordnung), S. 150 f. (BaFin wirkt auf Landesmedienanstalten [state regulatory authorities for broadcasting] ein, um Missbrauch vorzubeugen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Jubelgeld (jubilee coin; jubilee payment): ① Eine *Münze* oder *Medaille*, die gelegentlich eines Festtages zur Erinnerung (commemorative coin, commemorative medal) ausgegeben wird; in alten Dokumenten auch Jubeltaler, Jubelgulden und ähnlich genannt. – ② Sonderzahlung an die Beschäftigten aus Anlass eines Firmenjubiläums, auch Jubiläumsgeld (anniversary money) genannt. – Siehe Gratifikation.

Jubiläums-Veranstaltung (jubilee action): Einem breiten Publikum (also nicht nur der Kundschaft) zugewendete Festlichkeit mit der Absicht, auf diesem Weg auch neue *Kunden* zu gewinnen. - Bei *Banken* sind entsprechende Aktionen zwar (nach den für alle Unternehmen gültigen Bestimmungen in § 7 UWG) grundsätzlich zur Feier des Bestehens nach Ablauf von jeweils fünfundzwanzig Jahren erlaubt. Jedoch halten die meisten *Institute* entsprechende Auftritte in Grenzen bzw. verzichten darauf und treten in der Regel jeweils am Weltspartag (International Saving Day: einem Tag in der letzten Oktoberwoche) gemeinsam an das Publikum heran. Insoweit kleinere *Institute* schon ihr zehnjähriges Bestehen an einem (Vor)Ort über die durch das UWG gebotenen Grenzen hinaus aufwendig feierten, wurden diese bis anhin

von Abmahnvereinen (associations to watch against unfair practices) kräftig zur Kasse gebeten. – Siehe Cobranding, Cross-Selling-Potential, Kultursponsoring, Loss Leader, Schleichwerbung, Sponsor, Werbebeschränkungen.

Jugendarbeitslosigkeit (youth unemployment): Wenn nicht anders definiert die Zahl der Arbeitslosen in der Altersgruppe von 14 bis 24 Jahre. Von der *EZB* beobachtet, weil hohe Jugendarbeitslosigkeit auch längerfristig (at medium and long term) gesehen höhere Sozialausgaben des *Staates* nach sich ziehen. – Siehe Arbeitskosten, Arbeitsnachfrage, Wachstum-Beschäftigung-Zusammenhang, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der *EZB* vom September 2008, S. 84 ff. (Aufschlüsselung; Übersichten seit 1983; mögliche Massnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit)

Jumbo-Anleihe (jumbo bond; jumbo = Koloss, Riese): *Begebung* einer *Anleihe* mit einem sehr hohen Emissionsvolumen. Jumbo-Anleihen werden hauptsächlich von *Staaten* und staatlichen oder übernationalen *Institutionen*, in Europa oft aber auch von *Hypothekenbanken* aufgelegt. – Siehe Emissions-Kalender, Jumbo-Pfandbrief. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 37 ("Länder-Jumbos").

Jumbo-Pfandbrief (jumbo mortgage bond): *Pfandbriefe* mit einem sehr hohen Emissionsvolumen, in Deutschland von mindestens 500 Mio EUR. Solche *Schuldverschreibungen* zeichnen sich in der Regel durch gute *Handelbarkeit* aus, und damit auch durch die Möglichkeit der raschen Liquidisierung einzelner Stücke. – Siehe Hypothekenbank, Liquiditätsformen, Marktliquidität.. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 106.

Junior-Tranche (first loss piece: im Englischen manchmal auch mit Bindestrich geschrieben): Neben Equity-Tranche weitere Bezeichnung für die *Erstverlust-Tranche*: bei einer *Verbriefung* die erste, nachrangige und daher gemäss dem *Wasserfall-Prinzip* vorab einen allfälligen *Verlust* aufnehmende, dafür aber auch hoch verzinsliche (high interest bearing) Teilausgabe einer *Begebung* von *Finanzinstrumenten*. – Siehe Tranche, Verbriefung, Verbriefungsstruktur.

Junk-Bonds (junk bonds; high-yield bonds; cats and dogs): Hochriskante *Anleihen* von Unternehmen mit zweifelhafter *Zahlungsfähigkeit*; sie haben mit anderen Worten ein schlechtes *Rating*. Es besteht ein hohes *Ausfall-Risiko*, gleichzeitig wird jedoch eine ungewöhnlich hohe *Verzinsung* in Aussicht gestellt. - Mit solchen Junk-Bonds (junk = Schrott, Ramsch) wurden in den USA früher häufig Firmenübernahmen finanziert. Die Anleger hofften auf eine wirtschaftliche Erholung des Unternehmens und somit auf eine weit überdurchschnittliche *Rendite*. Vielfach wird auch heute die Meinung vertreten, gerade die Chance auf eine dermassen hohe *Rendite* (*Zitterprämie*; trembling premium) kompensiere das ebenfalls überdurchschnittlich hohe *Risiko* solcher Junk-Bonds. – Siehe Dampfstube, Dingo-Werte, Geheimtip, Glamour Stocks, Katastrophen-Anleihen, Penny-Stocks, Pump and Dump, Pyramide, Rekonstruktion, Terror-Papiere, Zitronenhandel, Zitterprämie. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 125 f.

Juste-Retour-Prinzip (just back principle): In Bezug auf die EU das Verlangen, dass für jedes der einzelnen Mitgliedsstaaten ein Ausgleich zwischen Finanzierungsleistungen für die Gemeinschaft einerseits und Rückflüssen aus dem *Haushalt* der Gemeinschaft andererseits gewährleistet sein müsse. – Siehe Zahlmeister.

Justitiengeld (court fees, legal charges; law costs): ① In älteren Dokumenten Bezeichnung für Gerichtskosten, und zwar – ❶ für die *Abgaben* zum Unterhalt eines Gerichts, als auch – ❷ für *Gebühren*, die für *Dienstleistungen* eines Gerichts seitens der Rechtssuchenden zu zahlen waren. – ② Manchmal heute noch gesagt in Bezug auf sämtliche *Ausgaben* für die Rechtsbegleitung (wie Anwaltskosten, Zeugengeld, Gutachterhonorare, *Schöffengeld*). – Siehe Bankgeld, Dreidingsgeld, Gerichtsgeld, Insolvenzkosten, Platzgeld, Schöffengeld.

Kabelkurs (cable rate): In älteren Veröffentlichungen der *Kurs* eines *Wertpapiers* oder einer Ware, der über Fernschreiber (Telegraph; teleprinter, telex, ticker) übermittelt wurde. Der Fernschreiber war vor der Computerisierung ein kabelgebundenes (cable-based) Gerät zur

Übermittlung von Informationen, ähnlich dem Festnetz-Telephon und dem Faxgerät. Am Empfangsgerät (receiver terminal) wurden die gesendeten Schriftzeichen selbsttätig ausgedruckt. – Siehe Ticker.

Kaduzierung (forteiture of papers): Die Nichtigkeitserklärung eines *Wertpapiers* und besonders einer *Aktie*. - Eine *Aktie* kann auch ohne gerichtliches Urteil für nichtig erklärt werden, wenn etwa trotz ordnunggemässer Aufforderung der Inhaber die ausstehende Vollzahlung nicht leistet. – Siehe Mortifikation.

Kaffeekasse (thank-you box): In Arztpraxen, Krankenhäusern und anderen Dienstleistungs-Betrieben aufgestellte Sammelbüchse zur Aufnahme von *Trinkgeld* durch Patienten und Besucher. Mit dem so eingegangenen *Geld* wird in der Regel Kaffee oder andere Getränke zur Beköstigung der dort Beschäftigten eingekauft. – Siehe Einstandgeld.

Kaigeld auch **Quaigeld** (wharfage): Unterschiedlich ausgestatte Abgabe in *Bargeld*, die Schiffe zu entrichten haben, die – ❶ am Kai (Quai: Hafendamm [Mole] bzw. Uferdamm [Pier]) anlegen, – ❷ dort löschen (= *Güter* ausladen; discharge, unship) oder *Güter* laden bzw. – ❸ (heute vor allem bei Kreuzfahrtschiffen) auch Fahrgäste an Land lassen oder vom Festland an Bord aufnehmen. – Siehe Ankergeld, Hafengeld, Furtgeld, Krangeld, Lastgeld, Liegegeld, Lotsengeld, Wägegeld, Reedergeld, Tonnengeld.

Kaisermünzen (empire coins): ❶ Geldstücke aus Metall mit – ❶ dem Bildnis eines Kaisers, – ❷ in weiterem Sinne auch in Bezug auf den übergeordneten Herrscher gesagt. – ❷ *Münzen* mit dem Abbild des römischen Kaisers auf dem *Revers*. Im Römerreich behielt sich seit Augustus (63/44 v. Chr.-12 n. Chr.) der jeweilige Kaiser das Recht vor, *Münzen* aus Gold und Silber in *Umlauf* zu geben. Kleinere Geldstücke aus anderem Metall (Kupfer, Messing) konnte der Senat ausprägen lassen. – ❸ In Deutschland früher auch gesagt von Reichsmünzen, im Gegensatz zu *Herrengeld*. – Siehe Doublé-Münze, Eteostichon, Herrengeld, Münzsystem, römisches.

Kalbgeld (calf money): ❶ in älteren Dokumenten – ❶ die *Bezahlung*

beim Kauf eines Kalbes oder – ② die vertraglich vereinbarte Zahlung bei der Viehleihe und Viehpacht. – ② Frühere regelmässige, meist jährliche *Zahlung* an die Grundherrschaft infolge einer abgelösten Pflichtigkeit (Fron), Kälber dinglich, gegenständlich zu liefern, auch Kalbbede genannt. – Siehe Abgaben, Dispensationsgeld, Freikaufgeld, Frongeld, Hammelgeld, Kuhgeld.

Kalender-Effekt (calendar effect): ① In Statistiken allgemein und in *Finanzmarkt*-Statistiken im besonderen Verzerrungen der zahlenmässig abgebildeten *Transaktionen* aufgrund der Tatsache, dass – ① Monate unterschiedlich lang sind und – ② sich Feiertage manchmal mit Wochenenden aneinanderreihen. – ② Empirisch zu beobachtende aussergewöhnliche Umstände an bestimmten Tagen (Jahresultimo-Börse) oder Monaten (*Januar-Effekt*) auf *Finanzmärkten*. – Siehe Freitag-13-Anomalie, Montags-Effekt, Sell-in-May-Effekt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2006, S. 49 ff. (ausführliche Darstellung mit Übersichten).

Kalender-Spread (calendar spread): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter zwei zur gleichen Zeit eingegebene Einzelaufträge über Kauf und Verkauf derselben Anzahl von *Kontrakten* desselben Produkts, die sich nur in Bezug auf *Fälligkeit* unterscheiden. – Siehe Time-Spread.

Kalfatergeld (caulking fee): *Betrag*, den früher der Reeder für das Dichten des (meistenteils aus Holz gefertigten) Schiffes zu zahlen hatte. Ritzen und kleine Löcher an der Schiffsaussenwand sowie an Deck wurden dabei mit Werg, Talg, Pech und Teer ausgefüllt. Versicherer machten das regelmässige Kalfatern oft zur Pflicht für den Schiffseigner; sonst wurde die *Versicherung* mit der einschränkenden Klausel "frei von Leckage" (free from leakage) abgeschlossen. In den Seehäfen waren daher auf das Kalfatern spezialisierte Unternehmen tätig. Das Kalfatergeld wurde in der Regel in das *Frachtgeld* eingerechnet. – Siehe Gussgeld, Kapplaken, Ladegeld, Reedergeld.

Kalibrierung (calibration): ① Einstellung der Risikogewichte auf die jeweiligen *Kreditrisiken*; näherhin die Zuweisung von

Ausfallwahrscheinlichkeiten zu den einzelnen Rating-Klassen. Ein Ratingsystem gilt als gut kalibriert, wenn die angesetzten *Ausfallwahrscheinlichkeiten* gar nicht oder nur unbedeutend von der eintretenden Ausfallquote abweichen. Im Zuge von *Basel-II* methodisch vorgegeben bzw. empfohlen. – ② In weiterem Sinne zählt man zur Kalibrierung auch die Einplanung weiterer Risiko-Einflussgrößen, wie vor allem die *Verlustquote* und die Höhe der Kreditsumme zum Zeitpunkt des Ausfalls. – Siehe *Ausfallwahrscheinlichkeit*, *Rating*, *Trennschärfe*, *Validierung*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 29 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S. 64 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 37, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 80 ff. (S. 93: Übersicht der Mindestanforderungen nach *Basel-II*), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (breite, zusammenfassende Darstellung mit Übersichten).

Kalkulationszinssatz auch **Kalkulationszinsfuss** (adequate target rate, required rate of return): Allgemein die von einem Investor bei einer Wirtschaftlichkeitsrechnung angesetzte Mindest-*Verzinsung* seines *Kapitals*. – Siehe *Ertrag*, *Rendite*.

Kalkulationsverordnung, KalV (calculation ordinance): Wenn nicht anders definiert die aufsichtlichen Vorgaben für die *Versicherung*, wie in bestimmten Fällen die *Kosten* zu berechnen sind. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 82 f. (Einzelheiten zur neuen Verordnung), Jahresbericht der BaFin 2008, S 73 (Änderung der KalV).

Kaltaquise (canvassing from door to door): In der Branche (unreeller) *Finanzberater*; geläufiger Ausdruck für die Tür-zu-Tür-Werbung für *Finanzprodukte*. – Siehe *Cold Calling*.

Kaltstellung (sidelining, freezing out): ① Machenschaften (racketeering) eines Grossaktionärs, um Kleinaktionäre zum Verkauf ihrer *Aktien* zu bewegen. – ② Sperre für einen *Spekulanten*, der nicht imstande ist, einer *Nachschuss-Aufforderung* seines *Maklers* (seiner *Bank*) nachzukommen. – Siehe *Aushungern*.

Kaminfegergeld (chimney sweeper fee): *Gebühr*, die für das Reinigen der Schornsteine (Rauchfänge, Kamine, Kimmiche, Schlote) und die Kontrolle der Feuerungsanlagen in allen Gebäuden entrichtet werden muss. In Deutschland herrscht seit dem 17. Jht. aus Gründen der Feuersicherheit Kehrzwang für jederart Kamine; Rechtsgrundlage ist heute das inzwischen mehrmals novellierte Schornsteinfegergesetz (SchfG) aus dem Jahr 1969.

Kammer auch **Kämmerei** sowie **Tresor** und **Tresorerie** (treasure chamber, finance department): In der älteren Literatur ist damit die Geld- und Vermögensverwaltung eines *öffentlichen Stelle* oder eines Kirchenbezirks (Bistum, Landeskirche) gemeint. Kämmerer (chamberlain, treasurer) ist der mit der Administration der Finanzen betraute (obere) Beamte.

Kammergerichtsgeld (levy for the maintenance of the Imperial High Court): Im Jahr 1507 eingeführte Reichssteuer zur Unterhaltung des Reichskammergerichts als dem Obersten Gerichtshof im Deutschen Reich zwischen 1495 und 1806, auch Kammerzieler (Zieler = hier: Steuer) genannt. Das eingehende *Geld* wurde vom "Kaysерlichen Reichs-Cammer-Gerichts Pfenningmeister" verwaltet. - Der Gerichtshof hatte seinen Sitz zunächst in Frankfurt am Main, später in Speyer und (wegen der kriegerischen Einfälle der Franzosen) ab 1693 in Wetzlar. - Die *Gebühren* für das Gericht (*Expensen*) waren zuletzt in der Kammergerichts-Ordnung aus dem Jahr 1555 im einzelnen geregelt. – Siehe Bankgeld, Dreidingsgeld, Expensen, Gerichtsgeld, Justitiengeld, Platzgeld, Schöffengeld.

Kammer für Wertpapierbereinigung (securities validation tribunal): Nach dem Zweiten Weltkrieg (1939-1945) eingerichtete und mit dem Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz, WPapBerG; Securities Validation Law) vom 19. August 1949 in ihrem Aufgabenkreis näher bestimmte Dienststelle. Zweck war es, nach den Kriegereignissen und Gebietsverlusten Deutschlands die in Kraft bleibenden von den für kraftlos zu erklärenden *Wertpapieren* zu trennen, um damit Verlässlichkeit und Vertrauen auf dem Markt wiederherzustellen. –

Siehe Dawes-Anleihe, Reichstitel, Young-Anleihe.

Kannibalismus-Effekt (cannibalism effect, negative goodwill): Eine ungünstige, abträgliche Ausstrahlung, die von einem Anbieter im Geschäftsverkehr allgemein und im besonderen auf dem *Finanzmarkt* von einem *Institut* ausgeht – Siehe Badwill, Gnomen von Zürich, Goodwill, Helvetophobie, One-Bank-Strategie, Spill-over-Effekt.

Kantonalbank (cantonal bank): In der Schweiz ein *Institut*, das sich bis anhin ganz oder mehrheitlich im Eigentum eines Kantons befindet, und für welches der Kanton unbeschränkt haftet. Sämtliche Kantonalbanken sind dem eidgenössischen Bankengesetz (BankG) und der umfassenden Aufsicht der *Eidgenössischen Bankenkommission* (EBK) unterstellt.

Kanzleigeld (chancellery fee; receipts of barrister): ① Früher eine *Gebühr* für – ① die Abfassung und schriftliche Ausfertigung oder – ② die Abschrift eines Dokumentes (Kopialiangeld) durch eine Behörde. – ② Im besonderen auch die *Zahlung*, welche nach einem von Papst Leo X. im Jahr 1514 herausgegebenen Verzeichnis für die Inbesitznahme geistlicher Ämter, Dispensationen und Ablässe dem Apostolischen Stuhl zu überweisen war (taxa cancellariae Apostolicae). – ③ Heute noch gesagt von – ① *Geld*, das ein Rechtsanwalt aufgrund von *Honoraren* vereinnahmt oder – ② *Kapital*, das ein Anwalt aus eigener Tasche in die Kanzlei (auch als Geschäftsanteil) einzahlt. – Siehe Ablassgeld, Annaten, Beichtgeld, Dispensationsgeld, Gebühr, Karniergeld, Kathedralgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Palliangeld, Peterspfennig, Prokurationsgeld, Seminargeld, Sportel, Taxe.

Kapazitätsauslastung (capacity utilisation; operating rate): Kennziffer, bei der die höchstmögliche Produktionsleistung einer Volkswirtschaft bzw. eines Betriebs auf die tatsächliche Ausbringung bezogen wird. – Siehe Produktionslücke. – Vgl. die jeweiligen Veränderungsraten im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB; Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 27 (Zahlen 2000 bis 2007), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 50 ff. (Erklärung der Messtechniken; viele

Übersichten; Zusammenhang zwischen Kapazitätsauslastung und Preisen), Monatsbericht der EZB vom September 2009, S. 74 ff. (Zusammenhang zwischen Konjunkturphase und Kapazitätsauslastung; Übersichten; Literatur).

Kapgeld (cape lighting fee): Früher von einlaufenden Schiffen erhobene zweckgebundene *Abgabe* für den Unterhalt der Signalbeleuchtung (Warnlicht; warning light) eines Kaps (headland: für Schiffe gefährlicher, weil in der Regel mit Riffen und Klippen weit ins Meer hineinragender Landvorsprung). – Siehe Bordinggeld, Hafengeld, Kaigeld, Kapplaken, Krangeld, Ladegeld, Lastgeld, Leuchtturm-geld, Liegegeld, Lotsengeld, Mützensgeld, Tonnengeld.

Kapital (capital): ① Jede Summe *Geldes* überhaupt (Geldkapital; monetary capital). – ② *Geld*, das allgemein zur gewinnbringenden, zinsträchtigen Anlage bestimmt ist (Erwerbskapital; earning capital). – ③ *Geld*, das zur *Investition*, nämlich zur – ① Errichtung, – ② Erweiterung oder – ③ Verbesserung von Sachgütern, die zur Erzielung von künftigen *Erträgen* dienen (= *Sachkapital*, *Realkapital*, *Kapitalstock*), verwendet wird (*Anlagevermögen*; invested capital). – ④ Schicht von Personen und Unternehmen, die Verfügungsgewalt über Erwerbskapital und/oder Eigentum an *Sachkapital* innehat (*Finanzkapital*; capital economics: ein soziologischer Begriff). – ⑤ *Eigenmittel* eines Unternehmens (Firmenkapital; equity), oft unterteilt in *Kernkapital* (wie einbezahltes *Geld*, offene *Rücklagen*) und *Ergänzungskapital* (wie nicht realisierte Reserven); vgl. für Deutschland die genau Aufzählung der einzelnen *Posten* in § 10 KWG. – Siehe Entität, Finanzmittel, Finanzoligarchie, Formalkapital, Gebrauchsgüter, Investition, Kapitalangebot, Kapitalintensität, Kapitalstock, Leasinggeschäft, Mischrematation, Vermögen, Zinsallokations-Funktion. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2002, S. 43 (Begriff Kernkapital).

Kapital, intellektuelles (intellectual capital): Sehr weit gefasst: alle auf menschlichen Beziehungen (social interaction) beruhende Werte in einem Unternehmen bzw. in einer Volkswirtschaft. – Siehe Intangibles.

Kapital, internes (internal capital): Bei einem Unternehmen manchmal

gesagt von den angehäuften *Gewinnen* aus Geschäftstätigkeit, die nicht an die Teilhaber (Gesellschafter, Aktionäre) ausgeschüttet wurden (periodical profits which are not distributed to company members or shareholders). – Siehe Rangfolge-Theorie, Selbstfinanzierung.

Kapital, verfügbares (disposable capital): Begriff aus *Solvency-II*, nämlich die Differenz zwischen – ❶ marktentsprechend bewertetem *Vermögen* einerseits und – ❷ gemäss den aufsichtsrechtlichen Vorschriften bewerteten *Verbindlichkeiten* einer *Versicherung*. - Das verfügbare *Kapital* wird dabei in drei Qualitätsklassen (Tier 1, Tier 2 Insurance Tier 3) unterteilt. – Siehe Erwartungs-Rückstellung, Solvenzbilanz. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 51 (nähere Erläuterungen; Zuordnungsmerkmale der jeweiligen Qualitätsklasse).

Kapital, konstantes (constant capital): In der marxistischen Wirtschaftslehre die Produktionsmittel: Gebäude, Maschinen, Werkzeuge und Werkstoffe, mit denen Waren erzeugt werden. – Siehe Kapitalstock, Realkapital.

Kapital, variables (variable capital): In der marxistischen Wirtschaftslehre die Geldsummen, mit denen die Löhne und Gehälter bezahlt werden.

Kapital-Abschottung (foreign capital ban): Die Politik einiger (Entwicklungs)Staaten, den freien Eintritt ausländischer *Banken* zum heimischen *Finanzmarkt* und damit den Zustrom ausländischer *Investitionen* zu erschweren (to hamper) oder ganz zu verbieten (total ban). - Der internationale Strom von *Kapital* belebt (stimulates) nachweislich entlegene Produktionsreserven, Arbeitskräfte, schöpferische Begabungen, Rohstoff- und Energiequellen, Verkehrswege und Fremdenverkehrs-Einrichtungen und spornt diese an. Ein wichtiger Beitrag zur Steigerung des realen *Wachstums*, des Profkopfeinkommens und zur Wohlfahrtsstreuung wird daher durch die Abschottung unterbunden. – Siehe Devisenzwangswirtschaft, Globalisierung, Kapitalmarktöffnung.

Kapital-Abzapfung auch **Ausquetschen** (capital tap, company tapping,

squeeze out): Nach 2000 verbreitete Bezeichnung für eine besondere Vorgehensweise seitens einiger *Private-Equity-Funds*. – ❶ Diese kaufen sich zunächst mit über 50 Prozent bei einer Aktiengesellschaft ein. – ❷ Durch Mehrheits-Beschluss in der Hauptversammlung wird dann das Unternehmen gezwungen, eine sehr hohe (Sonder)*Dividende* auszuschütten. – ❸ Diese muss teilweise (im Extremfall sogar ganz) aus der Substanz des Unternehmens bezahlt werden. Die *Eigenkapitalquote* der Gesellschaft sinkt dadurch. – ❹ Im *Rating* der *Banken* erhält das Unternehmen daraufhin ein höheres Risikogewicht; und es muss sich deshalb bei *Darlehn* mit einem höheren *Zinssatz* abfinden. - Die Manager der *Fonds* rechnen in der Regel vor, dass das abgezapfte *Kapital* anderswo viel günstiger angelegt werden könne; spricht: die Eigenkapital-Rentabilität in dem Unternehmen niedriger lag als der *Gewinn*, welcher mit dem der Aktiengesellschaft entzogenen *Geld* in anderer Verwendung erzielt werden kann. - Im einzelnen führt dies zu äusserst schwer abwägbaren Entscheidungsfragen. So übernahm beispielsweise der in London ansässige *Fonds* Permira 2007 mehrheitlich (über seine Tochtergesellschaft Valentino Fashion Group im Mailand) den Modekonzern Hugo Boss AG und setzte eine *Sonderdividende* durch. Die *Eigenkapitalquote* der Firma Hugo Boss sank dadurch von 52 Prozent auf 18 Prozent (was immerhin noch über dem Durchschnitt deutscher Unternehmen im Jahr 2007 mit 16,6 Prozent lag). - Die Permira-Manager wiesen aber darauf hin, dass in der Bilanz der nach ihrer Einschätzung weidlich überkapitalisierten Hugo Boss AG allein der entgeltlich erworbene *Firmenwert* (goodwill acquired for consideration) mit 1 Mrd EUR anzusetzen sei, und auch andere *Positionen* der Bilanz eine Neubewertung erfahren müssten. Bilanzanalysten und IFRS-Kenner gaben dieser Sichtweise teils recht, während andere die Kapital-Abzapfung scharf verurteilten. – Siehe Asset Deal, Ausschlachten, Burn-Out Turnaround, Finanzgeier, Go-go-Fonds, Hedge-Fonds, Heuschrecken, Leveraged Buy-out, Private-Equity-Funds, Risikokapital, Trade Sale, Vulture Fund, Window on Technology.

Kapitaladäquanz (capital adequacy): Als aufsichtsrechtlicher Begriff die angemessene Ausstattung eines *Instituts* mit *Eigenkapital*. – Siehe Cook-Ratio, Eigenkapitalquote, aufsichtsrechtliche, Kapitaladäquanz-

Richtlinie.

Kapitaladäquanz-Richtlinie (capital requirements directive, CRD): Von der EU-Kommission erlassene Vorschrift in Bezug auf die einheitliche Ermittlung des aufsichtlich vorgeschriebenen *Eigenkapitals* der *Banken*. Diese war bis Ende 2006 in den Mitgliedstaaten umzusetzen. – Siehe Basel-II, Capital Requirements Directive Transposition Group, Cook-Ratio, Eigenkapitalquote, aufsichtsrechtliche, Risiko, operationelles, Unterlegung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 96 (Umsetzung in deutsches Recht), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 71 (Verabschiedung der Richtlinie durch das Europäische Parlament), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 44 (Anwendungs- und Auslegungsfragen), S. 60 (SON soll die national unterschiedlichen Umsetzungsbemühungen bei der CRD angleichen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 55 f. (Novellierung der Kapitaladäquanz-Richtlinie).

Kapitalangebot (availability of capital): Wenn nicht anders definiert, die Gesamtheit des *Kapitals*, das innert eines Staates, eines *Währungsraums* oder in Bezug auf die Welt gesamthaft dem Markt zugeführt wird. - Anbieter sind – ❶ *Privathaushalte*, – ❷ *institutionelle Anleger* (*Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften, Pensionsfonds*) – ❸ *Unternehmen*, – ❹ *Banken* (die ihrerseits wieder *Einlagen* von *Privathaushalten, institutionellen Anlegern, Unternehmen und öffentlichen Stellen* entgegennehmen) sowie – ❺ *Non- und Nearbanks* (wie *Versicherungen, hauseigene Banken* von grossen Unternehmen und manchmal auch öffentlichen *Kassen*). – Siehe Kapitalmarkt, Zinsallokations-Funktion.

Kapitalanlagegesellschaft (asset management company, investment trust; mutual fund): Ein Unternehmen, das ihm gegen *Anteilscheine* anvertraute *Mittel* so anzulegen sucht, dass – ❶ die mit der Anlage verbundenen *Risiken* durch Streuung des Besitzes (spreading of investments) möglichst kleingehalten werden und – ❷ das angelegte *Vermögen* aber die höchstmögliche Wertsteigerung (maximum increase of value) erfährt. - Neben der gesetzlichen Benennung wird auch in der *Finanzwelt* häufig die Bezeichnung *Investmentgesellschaft* und

Fondsgesellschaft verwendet. - In Deutschland regelte ein eigenes "Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG)" die Geschäftstätigkeit dieser *Institute*, die *Investmentfonds* in Form von Sondervermögen auflegen und *Anteilscheine* daran ausgeben. Mit Jahresbeginn 2004 wurde das Gesetz sowie das Auslandsinvestment-Gesetz in das neue *Investmentgesetz* (InvG) eingebracht. Aufsichtsrechtlich zählen Kapitalanlagegesellschaften zu den (Spezial)Kreditinstituten und unterliegen daher der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Die meisten (grossen) Kapitalanlagegesellschaften sind Tochterunternehmen (subsidiaries) von *Banken*. Die üblichen Rechtsformen einer *Fondsgesellschaft* sind KG oder GmbH & Co. KG. - Durch das *Investmentänderungsgesetz* vom Dezember 2007 ist eine Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* abzustimmen ist. - International tauscht die *Enlarged Contact Group on the Supervision of Collective Investment Funds* aufsichtsrechtliche Erfahrungen aus. – Siehe Aktienfonds, Anlageausschuss, Anteilschein, Anlage-Diversifizierung, Auftragsfonds, Captive Fund, Effektenfonds, Finanzintermediäre, Finanzmarktstatistik, Fonds, ethischer, Forward Pricing, Immobilienfonds, Inventarwert, Investmentmodernisierungsgesetz, Kapitaldeckungsverfahren, Kostenvorausbelastung, Länderfonds, Legal Opinion, Publikumsfonds, Rentenfonds, Risikoüberwachung, gegliederte, Spezialfonds, Steuerspar-Fonds, Thesaurierungs-Fonds, Verbraucherbeschwerden, Vermögensverwalter, Waldfonds. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 15 und S. 41 f. (wegen besonderer Vorschriften hinsichtlich der Fondsanteile), S. 88 ff., S. 91 (ausländische Investmentfonds in Deutschland), Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 210 ff. (Neuerungen aufgrund des Investmentgesetzes), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 89, S. 177 (Richtlinie über Fondskategorien), S. 178 f. (Aufsichtsrechtliches), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 138, S. 143 (Prospektpflicht auch für Vermögensanlagen), S. 145 f. (Aufsichtsrechtliches), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 75 f. ("Fachkonzept" [klare Sprache müsste man in der Schule gelernt haben!] zur besseren Risiko-Unterscheidung), S. 147 (Novellierung des InvG), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 162 (Beschwerden bei der BaFin über Wertentwicklung von Fonds; vereinfachtes

Genehmigungsverfahren für Publikumsfonds), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 191 f. (Auswirkungen Finanzkrise; Risikoklassifizierung durch die BaFin) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Rubrik "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft", Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 28 ff. (Übersicht der Fonds), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 155 (Pflicht zur Geschäftsordnung). - Im jeweiligen Monatsbericht der EZB ("Statistik des Euro-Währungsgebiets") finden sich in der Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" verschiedene detaillierte Aufstellungen (wie: Anzahl, Vermögen) zu den Kapitalanlagegesellschaften.

Kapitalanlage-Mustervertrag (standard investment contract): Auf Drängen der *Aufsichtsbehörden* bei *Kapitalanlagegesellschaften* je nach Fondstyp besonders ausgestaltete Verträge, die – ❶ den gesetzlichen Vorschrift in allem entsprechen und – ❷ dem Käufer der *Anteilscheine* die Durchsichtigkeit hinsichtlich aller Bedingungen ermöglicht. – Siehe Anleger-Informationspflicht, Aufklärungspflicht, Derivate-Informationspflicht, Derivate-Kodex, Risikobericht, Risikoüberwachung, gegliederte, Schlusschein. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 89, Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 154 (Erleichterungen für Garantiefonds).

Kapitalbedarf, ökonomischer (model capital requirement): Bei der Berechnung des *Risikos* das Ergebnis aus der *Unterlegung* aller *Risiken* (des Gesamtrisikoprofils). - Gemäss den *Mindestanforderungen an das Risikomanagement* muss ein *Institut*, das wesentliche *Risiken* nicht in die Berechnung des ökonomischen Kapitalbedarfs einbezieht, dies gegenüber der *Aufsichtsbehörde* nachvollziehbar begründen. – Siehe Abrufisiko, Anlagestreuung, Ansteckungswirkungen, Bankkunden-Profil, Basel-II, Covenant, Due Diligence, Emerging Markets, Internen Ratings Basierender Ansatz, Internal Capital Adequacy Assessment Process Kredit-Punktbewertungsverfahren, Kreditverbriefung, Liquiditätsrisiko, Mark-to-Model-Ansatz, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Passivmanagement, Prozyklizität, Rating-Agenturen, Risikoabteilung, Risikodeckungsmasse, Risikogewichtung, Risikokontrolle, Risiko-Messverfahren, Risikoübernahme-Grundregel, Risk Reporting, Risikoüberwachung, gegliederte, Szenarien,

aussergewöhnliche, Verlustereignis, Warehousing Risk. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 59 f. (in die Berechnung einzubeziehende Risiken; Grenzen in Bezug auf die zukünftigen Risiken), S. 63 (Übersicht).

Kapitalbewegungen, internationale (international capital movements): Der Fluss von *Kapital* über die Landesgrenzen und Währungsräume hinweg. Die Abflüsse (capital-push) und Zuflüsse (capital-pull) hängen im einzelnen von mehreren Umständen ab, vor allem von den jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und finanztechnischen (wie Ausprägung des *Bankensystems*, funktionierende *Börsen*, *Vertrauen* in die *Aufsichtsbehörden*) Rahmenbedingungen (framework conditions). – Siehe Kapital-Abschottung, Kapitalflucht, Kapitalmarktöffnung, Kapitalstrom-Paradoxon. Reverse Flows, Round Tripping. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Aussenwirtschaft" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Kapitalbindungsdauer (cash conversion cycle, cash-to-cash cycle time): Wenn nicht anders definiert die Anzahl der (Geschäfts)Tage, in denen ein Unternehmen in der Lage ist, seine *Verbindlichkeiten* aus Lieferungen und Leistungen durch *Einnahmen* aus verkauften Waren oder *Dienstleistungen* (cash flow from operating activities; *Erlösen*) glattzustellen. Bei der Einschätzung der *Bonität* eines *Kunden* von *Banken* im Zuge des *Ratings* häufig zugrundegelegte Kennzahl. – Siehe Bilanz, Sachverhaltsgestaltung.

Kapitaldeckungsverfahren (capital cover system): Methode zur *Finanzierung* der Altersvorsorge. Dabei werden Beiträge der Versicherten einem *gebundenen Vermögen* zugeführt, so dass die *Erträge* dieses Kapitalfonds und der *Fonds* selbst die jeweils fällig werdenden Ansprüche der Versicherten abdecken können. - Demgegenüber wird beim Umlageverfahren (assessment system, pay-as-you-go system) kein *Fonds* gebildet, sondern die Beiträge der aktiven Versicherten (activ insurants; Beitragszahler: Personen, die ihre Anwartschaften durch das Entrichten von Beiträgen erwerben bzw. für welche Beiträge als entrichtet gelten) dienen in derselben Periode zur *Deckung* der Rentenansprüche der passiven Versicherten (allen, die in

der Vergangenheit eine Anwartschaft erworben haben, aber noch keine Rente beziehen). Beide Verfahren haben Auswirkungen auf den *Finanzmarkt*. – Siehe Pensionsfonds, Pensionskasse, Tontine. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2002, S. 25 ff. (kapitalgedeckte Altersvorsorge und ihre Auswirkungen auf den Finanzmarkt; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004 (Rolle der Versicherungen als Finanzintermediär).

Kapitalertragsteuer-Paradoxon (paradox of capital revenue tax): Die Tatsache, dass eine Senkung der Steuersätze bei der Kapitalertragsteuer (zumindest bis zu einer gewissen Grenze) ein Mehr an Steuereinnahmen bewirkt. - Erklärt wird diese statistische gut belegte Erscheinung damit, dass die Steuerpflichtigen bei niedrigem Satz (low rate of taxation) grössere Anreize verspüren, *Finanzanlagen* am Markt zu kaufen bzw. zu verkaufen und *Gewinne* mitzunehmen.

Kapitalflucht (flight of capital): ① *Privathaushalte* und Unternehmen wechseln heimisches *Geld* in ausländisches um, da sie kein *Vertrauen* mehr in den *Geldwert* haben. – ② Investoren bevorzugen in grossem Stil (to a great extent) Anlagen im Ausland, weil sie für *Investitionen* im dortigen *Währungsgebiet* bessere (langfristige) *Erwartungen* hegen. – Siehe Altersquotient, Auslandsinvestitionen, demographiebedingte, Demographieverfestigung, Dollarisierung, Euroisierung, Fünfhunderteuro-Schein, Geldvertrauen, Kapitalbewegungen, internationale, Nebenwährung, Round Tripping, Überalterung, Vorschatten-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 43 f.

Kapitalflussrechnung (statement of cash flow): Wenn nicht anders definiert, die *Erfassung* der Zahlungsströme sowie der Bestände an *Zahlungsmitteln* eines Unternehmen. Wichtigstes Ziel ist dabei, darüber Aufklärung zu bieten, – ① wie das Unternehmen finanzielle *Mittel* erwirtschaftet hat und – ② welche eine *Zahlung* bewirkende *Investitions-* und Finanzierungsvorgänge ausgeführt wurden. – Siehe Bilanz, Cashflow, Gewinn, Intangibles, Leasinggeschäft.

Kapitalgarantie (capital-back guarantee): Wenn nicht anders definiert

bei *Zertifikaten* die vertragliche Festlegung, dass der Käufer des *Zertifikats* in jedem Falle den Kaufpreis für das *Papier* bei *Fälligkeit* zurückerhält. Freilich muss er schlimmstenfalls auf eine *Verzinsung* verzichten; er hat aber dafür die Chance, an günstigen Veränderungen des *Basiswertes* teilzuhaben. – Siehe Kapitalgarantie.

Kapitalgüter (capital goods; durable goods): Produzierte Produktionsmittel wie Werkzeuge, Maschinen, Produktionsanlagen und Gebäude, die über mehrere Zeitperioden Leistungen zur Herstellung von Endprodukten (Konsumgütern, *Dienstleistungen*) liefern. – Siehe Investition, Investitionsgüter, Kapital, konstantes, Leasinggeschäft, Schwundgeld, Vermögen, Zinsverbot.

Kapitalintensität (capital intensity): Menge des eingesetzten *Sachkapitals*, gemessen – ① je Arbeitseinheit oder – ② je Umsatzeinheit und damit ein Kennzahl für die Kapitalausstattung in einem Betrieb, einer Branche oder in der Volkswirtschaft gesamthaft. - Hohe Kapitalintensität in einem Wirtschaftszweig schafft eine wesentliche Eintrittsbarriere (barrier to entry) für Wettbewerber. Daher stehen die entsprechenden Branchen (Stahlerzeugung, Elektrizitätswirtschaft, Infrastrukturbereich wie Spitäler, Strassen oder Flughäfen) auch besonders im Blick der Kartellbehörden. – Siehe Capital Deepening, Investition, Kapital, Kapitalkoeffizient, Kapitalstock, Kapitalumschlag, Leasinggeschäft.

Kapitalisierung (capitalisation): ① Die *Zinsen* mit *Zinseszins* anwachsen lassen, in der älteren Literatur auch Admassierung (computation of compound interest) genannt. – ② Die Berechnung des Gegenwartswertes (*Barwertes*) wiederkehrender künftiger *Zahlungen* durch *Abzinsung*. – ③ Der gegenwärtige Börsenwert einer Aktiengesellschaft; errechnet aus der Anzahl der *Aktien* multipliziert mit dem Aktienkurs.

Kapitalkoeffizient (capital-output ratio): Allgemein der zur Erzeugung einer Mengeneinheit *Produktion* (output) notwendige Einsatz an *Sachkapital*. Volkswirtschaftlich als Quotient (Teilungsergebnis) von Bruttoanlagevermögen (grob: das zur dauernden Nutzung bestimmte

Vermögen) zu *Bruttoinlandsprodukt* berechnet. - Der Kapitalkoeffizient ist der Kehrwert der Kapitalproduktivität (output-capital ratio) – Siehe Arbeitskoeffizient, Investition, Kapital, Kapitalintensität, Kapitalstock.

Kapitalkosten-Effekt (capital cost effect): Die Tatsache, dass – ❶ eine Erhöhung der Refinanzierungskosten der *Banken* von diesen an die *Kunden* weitergegeben werden (müssen). – ❷ Steigende *Zinsen* für *Darlehn* aber führen über kurz oder lang zu einem geringeren Wachstum der *Kredite* und – ❸ damit zu einer Dämpfung der kreditfinanzierten Nachfrage, in erster Linie bei betrieblichen *Investitionen* sowie im Wohnungsbau. - Bei einer Senkung der *Zinsen* kann nicht unbedingt auch mit zusätzlichen *Investitionen* gerechnet werden, weil hier in erster Linie (und bei einem an sich schon niedrigen *Zinsniveau* zumal) *Erwartungen* hinsichtlich des *Gewinns* die entscheidende Rolle spielen. – Siehe Bremsweg, geldpolitischer.

Kapitalmarkt (capital market): ❶ Oberbegriff für alle Märkte, auf denen *langfristige Kredite* und Beteiligungskapital gehandelt werden – ❷ Im engeren Sinne wird unter Kapitalmarkt nur der organisierte Handel in *Wertpapieren* verstanden (*Börse*). Der *Wertpapiermarkt* gliedert sich wiederum in den Rentenmarkt (Markt für *Schuldverschreibungen*) und den Aktienmarkt (Markt für Beteiligungen an Aktiengesellschaften).- Zum *Wertpapiermarkt* zählen schliesslich auch die *Zertifikate* der *Investmentfonds*. Diese *Anteilscheine* stellen (sofern die *Investmentfonds* ihrerseits *Wertpapiere* kaufen) nämlich eine indirekte Form des Erwerbs von *Schuldverschreibungen* oder *Aktien* dar. – Siehe Kapitalangebot, Kapitalbewegungen, internationale, Langfristig, Zinsallokations-Funktion. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 51 ff. (institutionelle Gegebenheiten auf dem Kapitalmarkt in Deutschland).

Kapitalmarkt, grauer (grey capital market): Allgemein das unregelte, nicht organisierte Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage nach *Finanzprodukten*. Der im einzelnen nur sehr schwer abgrenzbare graue *Kapitalmarkt* vollzieht sich (appears) grösstenteils im Anzeigenbereich von Tageszeitungen sowie im Internet mit entsprechenden Seiten und eigens zu diesem Zweck gespeisten Foren. - Die Nachteile dieses

Marktes sind insbesondere – ❶ das häufig sehr hohe *Risiko* und – ❷ die weitgehend fehlende *Markttransparenz* bei den *Transaktionen* und den gehandelten *Papieren* sowie die – ❸ *Rechtsunsicherheit*; eine Rechtsverfolgung selbst bei Betrug ist oftmals kaum möglich. - Zwar wurde die Informationslage für Anleger erheblich verbessert durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene *Prospektpflicht*. Insoweit aber entsprechende *Geschäfte* aus *Offshore-Finanzplätzen* oder aus dem (heimischen) *Schattenbankbereich* angeboten werden, so können nationale *Aufsichtsbehörden* jedoch kaum Einfluss nehmen. – Siehe *Beaufsichtigung*, *indirekte*, *Daimonion*, *Dampfstube*, *Dingo-Werte*, *Domizil-Verschleierung*, *Enforcement*, *Frontrunning*, *Geheimtip*, *Geldwäsche*, *Ghettobanking*, *Groll-Effekt*, *Nominee*, *Offshore-Finanzplätze*, *Pump and Dump*, *Parallel Banking*, *Racheengel*, *Underground Banking*, *High risk countries*. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 73 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 83 ff. (dort "schwarzer" Kapitalmarkt genannt und definiert), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 139 (*Prospektpflicht*), S. 189 (weitreichende Ermittlungs- und Eingriffskompetenzen der BaFin), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 200 f. (*Untersagungsbescheide*; *Gerichtsverfahren*), Jahresbericht der BaFin 2007, S. 210 ff. (*Massnahmen der BaFin*; statt "grauer" wird jetzt der Begriff "schwarzer" Kapitalmarkt gebraucht), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 202 f. (*Rechtsentwicklung*), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 230 f. (*unbefriedigende Judikatur*) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben".

Kapitalmarktöffnung (capital account liberalisation; global financial market integration): Die Einbeziehung eines Landes in den internationalen Kapitalstrom. - Wie theoretisch erklärbar und statistisch nachzuweisen ist, nützt eine solche Öffnung grundsätzlich nur solchen *Staaten*, die über verlässliche *Institutionen* verfügen. Ländern mit ungenügender Wirtschaftsstruktur (vor allem dürftigem Rechtssystem und fehlender politischer Stabilität; weak political-economy ramifications) schadet gar die Kapitalmarktöffnung über kurz oder lang. – Siehe *Carry Trades*, *Kapital-Abschottung*, *Kapitalbewegungen*, *internationale*, *Kapitalstrom-Paradoxon*, *Round Tripping*.

Kapitalmarktzins (capital market interest): Wenn nicht anders definiert,

so versteht man darunter die *Rendite* zehnjähriger *Staatsanleihen*. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 17.

Kapitalnutzungskosten (capital use costs): Der *Preis* für die Nutzung von *Sachkapital* innert einer Periode. - *Langfristig* werden erwerbswirtschaftliche Unternehmen ihr *Sachkapital* (den *Kapitalstock*) so lange erweitern oder verringern, bis der *Ertrag* der letzten Kapitaleinheit gerade die *Kosten* seiner Nutzung deckt. Diese bestimmen sich grob aus – ❶ den Finanzierungskosten, in erster Line aus dem Kapitalmarktzins, – ❷ den realen Abschreibungskosten und – ❸ fiskalische Belastungen, vor allem der Körperschaftsteuer. – Siehe Investition, Kapital, Kapitalkoeffizient, Vermögen, Zins. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 43 f.

Kapitalsammelstellen (institutional investors): Allgemein Unternehmen, denen im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufend *Geld* zufließt, und die wesentliche Teilbeträge davon wieder anlegen. – Siehe Anleger, institutionelle.

Kapitalschutz (investment share protection): ❶ Die Bewahrung des *Wertes* eines auf Geldeinheiten bezogenen (denominierten; denominated) *Vermögensgegenstandes*. Dies kann allein durch *Geldwertstabilität* (nämlich Erhaltung der Masstab-Eigenschaft des *Geldes*) erreicht werden. – ❷ Sicherung von im Ausland getätigten *Investitionen* heimischer Unternehmen vor Schikanen aller Art bis hin zur Enteignung (dispossession). Die Erfahrung hat gezeigt, dass besser als jedes zwischenstaatliche Kapitalschutz-Abkommen (investment protection agreement) die kapitalmässige Verflechtung (cross-ownership, capital interlocking, financial intertwinning) von Volkswirtschaften vor den Hindernisse und Beeinträchtigungen fremdländischer Investoren schützt. – ❸ Bei einem *strukturierten Finanzprodukt* der Betrag, der in jedem Fall zurückbezahlt wird, und zwar unabhängig von der Preisentwicklung des *Basiswertes*. – Siehe Anleihe, inflationsgeschützte, Geldwertstabilität, Inflations-Ausgleich, Kapitalgarantie, Kapitalstrom-Paradoxon, Kapitalverflechtung, Preisstabilität.

Kapitalstock (capital stock): ① Sondervermögen (*Fonds*) einer *Kapitalanlagegesellschaft*, über das in der Regel eine feste (*geschlossener Fonds*) oder veränderliche (offener *Fonds*) Anzahl von *Anteilsscheinen* ausgegeben wird. – ② Das nach bestimmten Regeln des volkswirtschaftlichen Rechnungswesens ermittelte und bewertete *Anlagevermögen* eines Landes, manchmal auch in Bezug auf eine Branche oder eines Unternehmens gesagt. – Investition, Investitionsquote, Kapital, Kapitalkoeffizient, Realkapital, Sachkapital, Zinsallokations-Funktion.

Kapitalstrom-Paradoxon (paradox of international capital flows): Die Tatsache, dass anlagesuchendes *Kapital* eher von den armen Ländern in reiche Staaten fließt als umgekehrt. - Der Grund für diesen empirischen Befund liegt darin, dass die Investoren zwar rechnerisch in kapitalarmen Volkswirtschaften einen höheren *Gewinn* erzielen könnten, sie aber weniger *Vertrauen* in die *Infrastruktur* (wie vor allem schlecht ausgebildete und gesundheitlich wenig leistungsfähige Arbeitskräfte, Korruption, brüchige Rechtsordnung, politische Instabilität, Kapitalverkehrsbeschränkungen, Gefahr von Enteignung) haben. – Siehe Fluchtgeld, Geldheimat, Geld, sittliches, Hafen, sicherer, Institution, Kapitalbewegungen, internationale, Kapitalmarktöffnung, Kapitalschutz, Lucas-Paradoxon.

Kapitalströme (capital movements): Zuflüsse und Abflüsse von *Direktinvestitionen* und *Wertpapieren* zwischen dem *Eurogebiet* und Drittländern werden von der *EZB* erfasst und für ihre *Geldpolitik* ausgewertet. – Siehe Direktinvestitionen, Kapitalbewegungen, internationale, Reverse Flows, Round Tripping. – Vgl. die Werte, nach verschiedenen Merkmalen unterteilt, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Aussenwirtschaft" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der EZB vom Juli 2002, S. 69 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 21 ff. (tiefgreifende Analyse; Übersichten).

Kapitalumschlag (asset turnover): Mass für das notwendige *Kapital*, um eine bestimmte Umsatzhöhe zu erreichen (the capital needed to generate a given level of sales) und der Kehrwert (Reziprokwert;

reciprocal) der *Kapitalintensität*.

Kapitalverflechtung (capital interlocking): In der Zahlungsbilanzstatistik die Vermögensbestände ausländischer Investoren im Inland einerseits und die Bestände der heimischen Investoren im Ausland andererseits. Wegen der damit verbundenen Kapitalflüsse von den *Zentralbanken* beobachtet. – Vgl. die Werte, nach verschiedenen Merkmalen unterteilt, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Aussenwirtschaft" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2003, S. 51 ff.

Kapitalverkehrskontrolle (capital transactions control): Genehmigungspflicht für Kapitaltransfers ins Ausland, von der *Zentralbank* oder einer Regierungsbehörde aufgrund entsprechender gesetzlicher Bestimmungen organisiert. - Alle Kapitalverkehrsbeschränkungen innert der EU wurden bereits 1990 grundsätzlich aufgehoben (Artikel 56 ff. EGV). – Siehe Bardepot, Carry Trades, Geld, heisses, Devisenzwangswirtschaft, Multilateral Investment Guarantee Agency. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2001, S. 15 ff. (Freizügigkeit in der EU), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2020, S. 57 f. (im Zuge der Finanzkrise greifen mehrere Staaten zu Kapitalverkehrskontrollen

Kapitaltransfersystem, elektronisches (electronic funds transfer system, EFTS): ① Die Abwicklung und Verrechnung von Geschäften auf dem *Finanzmarkt* über elektronisch gesteuerte Anlagen. – ② Vorgeplante, meistens regelmässig durchgeführte Kontenbewegungen mit Hilfe eines elektronischen Netzwerkes. – Siehe Abwicklungssysteme, Börsenkonzentration, europäische, Clearing-Haus, automatisches, Euroclear, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Target, Target 2-Securities, Trade Assignment, Überweisungssystem.

Kapitalwellen, internationale (capital ebbs and flows): Die statistisch belegte Tatsache, dass zusätzliches *Geld* für Investitionszwecke nicht gleichmässig über die Zeit weltweit verfügbar ist, sondern im Angebot (weniger in der Nachfrage) deutlich Wellen erkennbar sind. Im Trend

gesehen steigt aber das internationale Kapitalangebot beträchtlich; es verfünffachte sich etwa zwischen 1960 und 2005. – Siehe Carry Trades, Kapitalmarktöffnung, Kapitalbewegungen, internationale, Round Tripping.

Kapitalwert (capitalised value): Wenn nicht anders definiert, die durch *Abzinsung* (Diskontierung) auf einen Bezugszeitpunkt hin errechneten Nettoerträge (Quasirenten; quasi rents) aus einer *Investition*. – Siehe Barwert, Ertragswert, Netto-Kapitalwert.

Kapitalzuschlag (capital add-on): ① Die (aufsichtsrechtlich im Zuge von *Basel-II* verfügte) Bereitstellung zusätzlicher *Eigenmittel* einer *Bank*, um allfällige *Risiken* zu decken. – ② Nach *Solvency-II* der Verfügung der *Aufsichtsbehörde*, zusätzliche *Eigenmittel* zur Verfügung zu stellen, falls das *Risikoprofil* eines *Instituts* ein solches Erfordernis angezeigt erscheinen lässt. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 52 (europaweite Harmonisierung der Kapitalzuschläge).

Kappengeld auch **Pirschgeld** (cape money, stalk charge): Festgelegter (stipulated) oder nach freien Stücken (voluntarily) bemessene *Summe*, den (eingeladene) Teilnehmer einer Jagd an den Jagdherrn (owner of a hunting ground) als Veranstalter der Jagd zahlen. Darin ist in der Regel der Betrag für die vorgängige (Jagdfrühstück; hunting breakfast) und anschließende Bewirtung (Jagdessen, Jagdschmaus; hunting dinner) nicht enthalten. – Siehe Jagdgeld.

Ka[p]plaken auch **Primgeld** (hat money): ① Besondere *Zahlung* des Befrachters an den Schiffskapitän, damit derselbe den Frachtstücken vorzugsweise Sorgfalt zuwende; siehe § 621 HGB. – ② Heute hie und da an Camion-Chauffeure (Camonieurs, Lastkraftwagenfahrer) bezahlte *Prämie* mit dem gleichen Zweck der besonderen Obacht und persönlichen Sorge in Bezug auf das Ladegut und die termingemässe Zustellung der Ware. – Siehe Abfertigungsgeld, Douceur, Handgeld, Kärnergeld, Mützensgeld, Reedergeld.

Karat (carat): ① Feinheitsbezeichnung bei Gold. Reines Gold nennt man 24karätig. Eine 22karätige Goldlegierung enthält somit 916

Tausendstel reines Gold, eine 19karätige 750 Tausendstel. – ② Gewichtsmass bei *Edelsteinen*; 1 Karat = 0,2053 Gramm. – Siehe *Alliage*, *Assay-Stempel*, *Diamanten*, *Edelkupfer*, *Edelmetalle*, *Edelsteine*, *Farbsteine*, *Münzgold*, *Pennyweight*, *Troy-Unze*, *Unze*.

Karbatsch (gombeen-man, shylock): Ältere Bezeichnung für einen *Kredithai*: einen Geldverleiher, der Personen ein *Darlehn* ohne entsprechende *Sicherheiten* gewährt. - Im Englischen findet sich "Shylock" oft auch grossgeschrieben; es handelt sich um eine Gestalt aus dem Lustspiel "Der Kaufmann von Venedig" (The Comical History of the Merchant of Venice) des englischen klassischen Schriftstellers William Shakespeare (1564-1616). Der Geldverleiher Shylock verlangt in diesem Bühnenstück ein Pfund Fleisch aus dem Körper des leichtsinnigen Kreditnehmers Antonio. – Siehe *Kredithai*.

Karenzzeit (abstinence time): ① Allgemein ein Zeitraum, der zusätzlich auf das Zahlungsziel eingeräumt wird, und nach dessen Ablauf erst das *Inkasso* vorgenommen wird. – ② Bei (Finanz)Verträgen eine Zeitspanne, die einen der Vertragspartner während der vereinbarten Frist von der Leistung freistellt. Bei *Aktien* ist dies in der Regel der Anspruch auf *Dividende*, bei *Versicherungen* die Pflicht zur *Zahlung* im Schadensfalle. – Siehe *Einzug*, *Geldeintreibung*, *Mahngebühr*, *Respekttage*, *Respiro*.

Kärnergeld (carriage fee): Frühere *Zahlung* an den Kärner (Karrer, Kerner = Karrenfuhrmann, Kutscher; auch Heinzeler und Wagenmann genannt) für erbrachte Fuhrleistungen. – Siehe *Fuhrgeld*, *Frachtgeld*, *Kappengeld*.

Karniergeld auch **Lettergeld** (record fee): In alten Dokumenten die *Gebühr* für die Ausfertigung einer Urkunde seitens einer Behörde. Karnier (Behältnis, Ledertasche) = hier: Aktenablage. – Siehe *Kanzleigeld*.

Karte (card): ① Allgemein ein Datenträger, der Informationen in einer maschinell verarbeitbaren (machinable) Form enthält. – ② Einsteckbare Einheit in eine Maschine generell und in einen Computer im

besonderen, die gedruckte Schaltungen und Bauteile enthält. – ③ In Zusammenhang mit dem *Zahlungsverkehr* ein regelmässig – ① aus Kunststoff verfertigter, – ② graphisch je nach *Ausgeber* unterschiedlich gestalteter, – ③ handtellergrosser, – ④ computerlesbarer Ausweis, – ⑤ mit dem sich auf verschiedene Weise und in verschiedenem Umfang die *Zahlung* durch *Bargeld* ersetzen lässt. – Siehe Auszahlung, Barzahlungsklausel, Bezahlverfahren, innovative, Card Verification Value, Chipkarte, Community Card, Computerzahlung, Firmenkreditkarte, Geld, elektronisches, Geldkarte, Geldnutzen, Guilloche, Interoptabilität, Karte, multifunktionale vorausbezahlte, Karten-Allianz, Karten-Echtheitsprüfung, Kreditkarte, Kreditkartenfiasko, Konto, anonymes, Kundenkarte, Netzgeldgeschäft, Pay-Green-Initiative, Pay per Touch, Plastikgeld, POS-Banking, Prozessor, Schuldurkunde, Single European Payment Area, Ticketing, electronic. – Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2009, S. 52 f. (im Jahr 2008 zahlten 58 Prozent der Deutschen mit Bargeld und nur 26 Prozent mit Karte; Entwicklungslinien).

Karte, multifunktionale vorausbezahlte (multi-purpose prepaid card): Zu verschiedenen Zwecken verwendbares elektronisches *Zahlungsmittel* in Form einer *Geldkarte*. Ist diese aufladbar (rechargeable), so wird auch von *elektronischer Geldbörse* gesprochen. – Siehe Geld, elektronisches, Notruf-Nummer, Pay-Green-Initiative, Ticketing, electronic.

Karten-Allianz (card alliance): ① Die Absprache zweier oder mehrerer *Ausgeber* von *Karten* über verschiedene, vor allem die gegenseitige Anerkennung betreffende Geschäftsfelder. – ② In Bezug auf Europa der Vorschlag, die zersplitterte Karten-Landschaft in Einklang zu bringen, um den beiden international führenden US-Anbietern (Visa und MasterCard) eine gleichwertige *Karte* an die Seite zu stellen. – Siehe Cobranding-Karte, Interchange Fee, EMV-Richtschnur, Kundenkarte, Payez Mobile, Pay-Green-Initiative, Single European Payment Area, Rahmenwerk für das Europäische Kartengeschäft. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 93 ff. (derzeitiger Stand bei Chipkarten; künftige Entwicklung; wichtige Übersichten), Jahresbericht 2007 der EZB, S. 172 (Überwachungsrahmen für

Kartenzahlungs-Systeme).

Karten-Echtheitsprüfung (mutual authentication): Prüfung im Chipumfeld einer *Geldkarte*. Dabei wird das Kryptogramm der ausgebenden *Bank* (bzw. dem *Prozessor*) zugeleitet, die es durch den Chip mit ihrer Zentraldatei (ihrem Autorisierungs-System) abgleicht. – Siehe Ablehnung, Community Card, Computerzahlung, Chipkarte, EFTPOS, Geld, elektronisches, Guilloche, Karte, multifunktionale, Karteneinsatzdatei, Netzgeldgeschäft, Sparbuch, Ticketing, electronic.

Karteneinsatzdatei (activity file): Gespeicherte Transaktionsdaten für ein Kartenkonto innert eines Zeitraums. - Bei "auftrags einer *Karten* ausgebenden *Bank*" ausgeführten Leistungen (on-behalf services) erfolgt vor jeder *Autorisierung* eines Geschäftes ein Abgleich mit dieser Datei. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der von der jeweiligen *Karten* ausgebenden *Bank* vorgegebene Verfügungsrahmen (die *Kreditlinie*) eingehalten wird. – Siehe Chipkarte, Computerzahlung, Firmenkreditkarte, Geld, elektronisches, Geldkarte, Karte, multifunktionale, Karten-Echtheitsprüfung, Netzgeldgeschäft, Pay-Green-Initiative, Pay per Touch, Prozessor, Radio Frequency Identification.

Kartengeld (map copy-fee): Frühere *Gebühr*, die bei der Ausfertigung einer topographischen Karte seitens der Kartenkammer (Behörde, die Flurpläne verwahrte: heute Fluramt oder Grundbuchamt; land registry office) zu zahlen war.

Kartenleistungsbeleg (sales slip, charge slip, sales draft, sales ticket): Der Inhaber einer *Geldkarte* bekommt als Nachweis seiner getätigten *Transaktionen* gewöhnlich vom Terminal einen Beleg in Papier. Falls der *Kunde* einen von Hand erstellten bzw. von einer Registrierkasse gedruckten Beleg erhält, so ist dieser regelmässig zwecks Anerkennung (Authentifizierung; authentication) des gebuchten Betrags von ihm zu unterschreiben. – Siehe Lastschriftverfahren, elektronisches, Pay-Green-Initiative.

Karten-Stapel (deck): Die noch nicht ausgeführten Aufträge an der

Börse, die ein *Saalhändler* in Bereitschaft hat. - Früher waren die *Orders* auf kartonierten Zetteln vermerkt, die der *Makler* als Packen sichtbar bei sich in der Hand trug. Weil von der Höhe des Karten-Stapels auf die Geschäftstätigkeit des Maklers geschlossen wurde, bauchten (nach Aussagen der Memoiren-Literatur) manche *Saalhändler* ihren Packen durch Leerkarten (blank cards) etwas auf. – Siehe Börsenmitglieder, Commercials, Iceberg Order, Kulisse, Open Order, Spekulation, Tagesauftrag.

Kartierung (charting): In Bezug auf den *Finanzmarkt* versteht man darunter Schaubilder, die Kennzeichen über Finanz- oder Warenmärkte (vor allem in börsennotierten Werten) in einen stimmigen Zusammenhang zu bringen suchen. Dazu gehören vor allen vergangene Bewegungen, Umsatzvolumina ausstehende *Terminkontrakte* und andere. – Siehe Analyse, technische, Charts, Histogramm, Hurrikan-Schock, Kursbereich, gehandelter, Modellunsicherheit, Ölpreis-Schocks, Random-Walk-Hypothese, Schock, externer, Spielbank-Doktrin, Strichdiagramm, Terror-Schock, Unsicherheit, Worst Case Szenario.

Käsegeld (government subsidy for cheese dairies; cheese redemption payment): ① Von der Regierung (der Schweiz) an Käsereien (cheese dairies) im Alpengebiet (alpine region) bezahlte *Subvention*. – ② Früher die in eine einmalige oder regelmässige *Zahlung* umgewandelte Pflichtigkeit (Fron) eines Leibeigenen (villein), dem Grundherrn eine bestimmte Menge an Käse abgeben zu müssen. – ③ Nunmehr in den Lohn eingerechnete frühere Pflicht eines Arbeitgebers, den Beschäftigten ein Quantum Käse als Lohnbestandteil auszuliefern. – Siehe Befreiungsgeld, Deputat, Subvention.

Kaskaden (cascades): Allgemein nach gewissen Mustern ablaufende Unruhen (Turbulenzen; turbulences) auf dem *Finanzmarkt*. – Siehe Dominostein-Effekt, Krise, systemische.

Kassageld und **Kassengeld** (cash outpayment; payment receivable; money debt; money accepted;): ① *Geld*, das (bis zu einer gewissen Höhe) an der *Kasse* (checkout counter) bei einigen

(Lebensmittel)Filialisten der *Kunde* mit einer *Karte* sich auszahlen lassen kann. – ② In älteren Dokumenten ein *Betrag*, der ordnungsgemäss in eine (öffentliche) Kasse (public banking account) einzubezahlen ist. – ③ Der einer (öffentlichen) *Kasse* (treasury: the place where public revenues are deposited) geschuldete Betrag. – ④ *Sorten*, die von einer (öffentlichen) Kasse oder im kaufmännischen Verkehr zur *Zahlung* angenommen wurden.

Kassageschäft (spot operation): Auf dem *Finanzmarkt* eine *Transaktion*, bei der Lieferung und *Bezahlung* sofort, spätestens aber innert zweier (Börsen)Tage zu erfolgen hat. – Siehe Komptantgeschäft.

Kassa-Instrument (actual): ① Eine im *Kassamarkt* abgewickelten *Transaktionen*, im Unterschied zu dem im *Terminmarkt* gehandelten *Kontrakt*. – ② *Finanzinstrument*, dessen *Preis* sich unmittelbar auf einen Markt bestimmt. – Siehe Actuals.

Kassakurs (spot rate): ① Allgemein der *Preis* bei sofortiger *Zahlung*, der Barpreis eines Gutes. – ② Der *Preis* einer ausländischen *Währung* am *Devisenmarkt* (der Tageskurs). – ③ An deutschen *Börsen* der *Einheitskurs* (standard quotation). – Siehe Einheitskurs, Kurs, Marktpreis, Swapsatz.

Kassamarkt (cash market): ① Allgemein jede *Transaktion*, deren Erfüllung zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses erfolgt, wie etwa das Wechseln von heimischem *Geld* in eine Fremdwährung. – ② Im besonderen an der *Börse*: Lieferung und *Bezahlung* der umgesetzten Stücke muss sofort, spätestens aber innert zweier (Börsen)Tage nach Geschäftsabschluss erfolgen. Im Gegensatz dazu werden im *Terminmarkt* regelmässig *Kontrakte* zur zukünftigen Lieferung gehandelt. – ③ Manchmal ist damit auch (etwas verwirrend) der Markt für *langfristige Darlehn* und Kapitalanlagen gemeint, wobei die *Geschäfte* zu einem jetzt vereinbarten festen *Kurs* (*Kassakurs*) abgewickelt werden. – Siehe Kassa-Instrument, Lokomarkt.

Kassaregulierung (settlement by cash): In der älteren Literatur gebräuchliche Bezeichnung für Barauszahlung (cash payment).

Kassaspekulant (spot speculator): An der Devisenbörse ein Marktteilnehmer, der Kassadevisen erwirbt (veräußert) und abwartet, bis deren *Kassakurs* gestiegen (gefallen) ist. Sobald er einen angemessener *Gewinn* zu realisieren scheint, tätigt der *Spekulant* ein neues *Kassageschäft* in umgekehrter Richtung. - Die Kassa-Spekulation hat für den Berufsspekulanten den Nachteil, dass sie ansehnliche Transaktionsmittel bindet. Denn der *Spekulant* muss – ❶ entweder *Devisen* halten, bis deren *Kurs* hinreichend gestiegen ist, oder – ❷ heimische *Währung* verfügbar halten, bis er bei sinkendem *Kurs* der Fremdwährung diese zum Devisenkauf einsetzen kann. Wie die *Finanzgeschichte* lehrt, trieben solche *Geschäfte* auffallend viele *Spekulanten* in den *Ruin*. – Siehe Gnadengeld, Rendite, implizite, Spekulant, Terminspekulant.

Kassenanweisung (order for payment; exchequer bill): ❶ In Zusammenhang mit der Haushaltgebarung von *öffentlichen Stellen* (und auch manchmal in Unternehmen) die Erklärung, durch die ein Berechtigter nach Feststellung der sachlichen Richtigkeit eine *Zahlung* veranlasst. – ❷ Eine frühere Form staatlichen *Papiergelds* ohne Annahmezwang: ein *Tresorschein*.

Kasse (immediate payment; cash; health insurance, public purse; cashier's office; checkout counter; cash desk; money box): ❶ In Verbindung mit einer *Zahlung* die sofortige Begleichung einer Schuld durch *Bargeld* ("per Kasse"; immediate payment). – ❷ Der Bestand an *Zahlungsmitteln* im Besitz einer Wirtschaftseinheit (cash resources). – ❸ Umgangssprachlich eine *Versicherung*, die bei Krankheit, Mutterschaft und Tod sowie zur Früherkennung und Verhütung von Krankheiten Leistungen erbringt (health insurance). – ❹ Haushaltsmittel des *Staates* (public purse). – ❺ Bei einer *Bank* der Raum oder Schalter, an dem *Zahlungen* der Kundschaft abgewickelt werden (cashier's office) – ❻ Bei einem Selbstbedienungsladen die (in der Regel mit Laufband versehene) Abrechnungs-Theke (checkout counter). – ❼ Bei einem Kaufhaus der ausgeschilderte Ort, an dem die *Zahlung* gegen Aushändigung der Ware entgegengenommen wird (cash desk). – ❽ Ein Behältnis zum Aufbewahren von *Geld*, Kasse (money box, casket). –

⑩ Eine staatliche oder privatrechtlich organisierte *Entität* (wie Stiftung, Förderverein), die satzungsgemäss *Geld* für einen dauerhaften Zweck bereitstellt, wie etwa der Gewährung von Beihilfen (benefits, financial aid) oder *Stipendien*.

Kassenbestand (cash assets): ① In einem Betrieb die Einnahmen in *Bargeld* (encashments), in der Regel bezogen auf das Tagesende (zu Geschäftsschluss). – ② Bei einer *Bank* das vorhandene *Bargeld* in allen *Kassen*, einschliesslich der Sortenkasse und Portokasse. Allfällig eingelegte Quittungen für Vorlagen (Vorschüsse) werden dem hinzugezählt. – ③ In weiterem Sinne *Bargeld* sowie jederzeit sofort verfügbare *Guthaben*. – ④ Manchmal in sehr weiter Abgrenzung neben dem *Bargeld* und Sichtguthaben auch die Wertpapierbestände, insoweit diese an der *Börse* ohne weiteres verkauft werden können. – Siehe Liquiditätspräferenz.

Kassenkredit (reserve bank credit): Wenn nicht anders definiert, ein kurzfristiges *Darlehn*, das eine *Zentralbank* an *öffentliche Stellen* zur Überbrückung von Engpässen an *Liquidität* im Verlauf des Haushaltsvollzugs gewährt. - In der *Europäischen Währungsunion* sind solche *Darlehn* der *Zentralbank* an öffentliche Haushalte untersagt.

Kassenobligation (public medium term bond): Vom *Staat* oder *Instituten* ausgegebene fest oder variabel verzinsliche (variable interest bearing) *Papiere* mit einer *Laufzeit* bis zu sechs Jahren. Sie werden in Deutschland in der Regel bei *institutionellen Anlegern* untergebracht. – Siehe Staatsschuld, Schulden, schwebende. – Vgl. den Anhang "Statistik des "Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen", Unterrubrik "Verschuldung" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Kassenschein (cash certificate; emergency note; sales check [US: sales slip]; panel patient prescription; certificate of training as a cashier): ① In älteren Dokumenten die von einer *Bank* ausgestellte Urkunde, in welcher die Einzahlung eines bestimmten Geldbetrags bescheinigt wird. – ② Früher in Deutschland von der Reichsschuldenverwaltung (Vorgängerin der heutigen *Bundeswertpapierverwaltung*) ausgegebene Geldzeichen, die im Geschäftsverkehr weitgehend wie *Banknoten* in

Umlauf waren. – ③ Während der Inflationszeit nach dem Ersten Weltkrieg (1914 bis 1918) in Deutschland und Österreich sowie auch in den anderen vier von der *Hyperinflation* betroffenen Staaten (Ungarn, Polen, Russland, Rumänien) von einigen Gemeinden zwischen 1920 und 1924 ausgegebenes *Notgeld*, heute von Sammlern begehrt (und offenbar in neuester Zeit auch zur Befriedigung des Kaufinteresses nachgedruckt). – ④ Beim Kauf einer Ware ausgedruckter Zahlungsbeleg. – ⑤ Im Gesundheitswesen die von einem Arzt oder zugelassenen Heilpraktiker ausgestellte Verschreibung (Rezept; medical prescription) zu Lasten einer (Pflicht)Krankenkasse. – ⑥ Zeugnis, das nach einer (Kurz)Ausbildung Personen ausgehändigt wird, die den Umgang mit Kassensystemen (im Einzelhandel) erlernt haben. – Siehe Behelfsgeldschein, Ersatzgeld, Ersatzmünzen, Inflation, galoppierende.

Kassensturz (cashing-up): Prüfung der Kassenbestände und Abgleich mit den Rechnungsunterlagen (Kassenbücher) in einem Unternehmen oder bei einer *öffentlichen Stelle*. Durch den bargeldlosen *Zahlungsverkehr* mit Computerisierung (computerisation) der Geldgeschäfte heute in der Regel nur noch von minderer Bedeutung.

Kassenverstärkungsrücklage (special strengthening reserve): Begriff aus dem deutschen Haushaltsrecht, in § 62 Bundeshaushaltsordnung näher erklärt. Danach soll zur Vermeidung von *Kreditermächtigungen* eine Barreserve durch möglichst regelmässige Zuführung von Haushaltsmitteln auf einem Sonderkonto bei der *Deutschen Bundesbank* aufgebaut werden.

Kastnergeld auch **Kästnergeld** (grain steward fee): *Bezahlung* des herrschaftlichen Beamten, dem früher die Verwaltung des Getreidespeichers (Kastens) oblag. - Zu den Aufgaben des Kasterns (grain steward) gehörte in der Regel auch die Kontrolle der *Abgaben* (des Zehnten) der fronpflichtigen Bauern sowie geeignete Massnahmen zur Geringhaltung der Kastenschwendung (= Schwund aus dem Getreidespeicher, in erster Linie durch Unterschleif, Mäusefrass und unsachgemässe Lagerung)

Katastrophen-Anleihen (catastrophe bonds, [euphemistisch!] abgekürzt oft: cat bonds und auch im Deutschen häufig nur **Cats**): In der Regel – ❶ von *Versicherungen* – ❷ vorwiegend über eigens dazu gegründete *Zweckgesellschaften* begebene – ❸ hochverzinsliche (high interest bearing) und – ❹ meistens auf relativ kurze Zeiträume begrenzte, – ❺ oft auch in *Tranchen* aufgeteilte *Wertpapiere*. Sie sind – ❻ auf ganz bestimmte Schadensereignisse (etwa Schäden aus Stürmen in Europa oder Erdbeben in Japan) bezogen. Tritt der Schadensfall ein, so sinkt der Wert der *Anleihe* auf höchstens Null. Entsprechende *Papiere* werden bis anhin noch fast ganz von *Hedge-Fonds* übernommen, neuerdings aber auch vermögenden Privatpersonen angeboten. – Siehe Insurance Linked Securities, Retrozession, Risikoneigung, Risikoteilung, Single Hedge-Fonds, Terror-Papiere, XXX-Insurance-Linked Securities, Zitterprämie.

Katastrophenfonds (catastrophe fund): In öffentlichen Haushalten ein aus den Staatseinnahmen gespeister Geldbetrag, um bei schwerwiegenden Störungen des gesellschaftlichen Lebens sofort zur Verfügung zu stehen. – Siehe Härtefonds, Schock, externer.

Katastrophenrisiko (catastrophe risk): Teil des operationellen *Risikos*. Unter die Katastrophenrisiken fallen Brände, Unwetter (Sturmschäden, Überschwemmungen), Erdbeben und damit verbundene Störungen der Energieversorgung (Stromausfälle) und ähnliches. Auch eine *Pandemie* zählt man in der Regel dem Katastrophenrisiko bei. – Siehe Hurrikan-Schock, Informations-Sicherung, Insurance-Linked Securities, Katastrophen-Anleihen, Schock, externer, Stromrisiko, Terror-Schock, Unsicherheit, Worst Case Szenario.

Kategorie-1-Sicherheit (tier-one asset; tier = hier: Stufe, Ebene): Bei der *EZB* ursprünglich *marktfähige Sicherheit*, die bestimmte, für den *Euro-Währungsraum* gesamthaft einheitliche, von der *EZB* festgelegte Zulassungskriterien erfüllt. - Zu diesen Kriterien gehörten – ❶ die Wertangabe (*Denominierung*) in EUR, – ❷ die *Emission* (oder *Garantie*) durch Stellen in *EMU-Ländern* und – ❸ die Hinterlegung bei einer nationalen *Zentralbank* oder zentralen *Verwahrstelle* innert des *Euro-Währungsraums*. - Ab Jahresbeginn 2007 wurde ein *einheitliches*

Sicherheiten-Verzeichnis eingerichtet und gleichzeitig der Bereich der notenbankfähigen *Sicherheiten* erweitert. Damit einher ging die Vereinheitlichung der Zulassungsmerkmale. Dieses Verzeichnis ist auf der Webseite der *EZB* abrufbar. – Siehe Sicherheitsverzeichnis, einheitliches. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 55 ff., Jahresbericht 2001 der EZB, S. 78 f., Jahresbericht 2003 der EZB, S. 86 f.

Kategorie-2-Sicherheit (tier-two asset; tier = hier: Stufe, Ebene): Bei der *EZB* früher eine *marktfähige* oder nicht marktfähige *Sicherheit*, für welche die jeweilige nationale *Zentralbank* vorbehaltlich der Zustimmung der *EZB* die Zulassungskriterien festlegte. - In Deutschland konnten so als Sicherheit für die *Refinanzierung* auch *Wechsel* bei den *Landeszentralbanken* eingereicht werden; wiewohl es keinen Rediskontkredit zu bevorzugten Konditionen mehr gibt. Man nannte solche *Wechsel* auch "*Tier-2-Papiere*". Mit Jahresbeginn 2007 wurde ein einheitliches *Sicherheiten-Register* für den *Euro-Währungsraum* eingeführt. - Im Mai 2007 beschloss der *EZB-Rat*, dass vor ultimo Mai 2007 begebene marktfähige *Sicherheiten*, welche an nicht *regulierten Märkten* gehandelt werden (und die derzeit die Anforderungen des *Eurosystems* bezüglich *Sicherheit* und *Zugänglichkeit*, nicht aber hinsichtlich der *Transparenz* erfüllen) ihre *Notenbankfähigkeit* bis zum ultimo Dezember 2009 behalten. Sie sind seit diesem Zeitpunkt jedoch für Kreditgeschäfte des *Eurosystems* nicht mehr zulässig. Ungedeckte marktfähige *Kategorie-2-Sicherheiten*, die von *Instituten* emittiert wurden, waren bereits mit Wirkung vom 1. Juni 2007 nicht mehr notenbankfähig. – Siehe *Erstklassenwechsel*, *Kategorie-1-Sicherheit*, *Sicherheiten*, *Sicherheitsverzeichnis*, *einheitliches*, *Wechsel*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 55 ff., Jahresbericht 2001 der EZB, S. 78 f.

Kathedralgeld (cathedral due): Eine regelmässige (meist jährliche) *Umlage* aller (katholischen) Kirchen einer Diözese an die Bischofskirche (Kathedrale; cathedral), die in einigen Ländern bis heute eingeführt ist. - In Deutschland war ihr *Ertrag* in der Regel zur Besoldung der Geistlichen der Bischofskirche bestimmt; nur in den Schaltjahren (Jahre, deren zwei Endziffern durch vier teilbar sind, mit Ausnahme der

Jahrhundertdaten) floss das Cathedralgeld (auch Cathedratium genannt) dem Bischof unmittelbar zu. – Siehe Ablassgeld, Abtrag, Amtsgeld, Annaten, Anzugsgeld, Beichtgeld, Kirchgeld, Memoriengeld, Messegeld, Opfergeld, Palliengeld, Prokurationsgeld, Stolgeld.

Katzengeld (cat fee; minor coin): ① Früher von (Hafen)Städten erhobene *Abgabe* für die Katzenhaltung in öffentlichen Speichern und Kellern, auch Katzenpfennig, Katzungulden und ähnlich benannt. – ② Von privaten Katzenhaltern seitens der Gemeinde eingeforderte *Abgabe*; Katzensteuer. – ③ Älterer Ausdruck für *Münzen* – ① mit geringem Metallwert (hoher *Alliage*) oder – ② hohem Grad der *Abnutzung*. – Siehe Aftergeld, Doublé-Münze, Eisengeld, Geld, böses, Gequetschte, Geschaugeld, Halbgeld, Hammelgeld, Hundegeld, Hochzeitstischgeld, Münzcommis, Wardein, Wipper.

Kauffreigeld (one-off payment; laudemium): Alte in *Bargeld* zu leistende Zwangsabgabe bei der Veräußerung von Immobilien; Vorläufer der heutigen Grunderwerbsteuer. Oft floss ein Teil des Aufkommens in die *Armenkasse*. – Siehe Ärariengeld, Armengeld, Ehrschatz, Fallgeld.

Kaufgutschein (purchase voucher). In einer *Rezession* oder *Krise* von *öffentlichen Stellen* ausgegebener Bon (Marke, Wertzeichen) an *Privathaushalte*, der in (bestimmten) Geschäften eingelöst werden kann. Zweck der *Massnahme* ist es, die Nachfrage anzuregen und vor allem den (örtlichen) Einzelhandel zu stützen. - Es hat sich gezeigt, dass Kaufgutscheine ihren Zweck kaum erreichen. Denn die Empfänger werden (oder müssen wegen der Verfallzeit in der Regel) zwar den Gutschein einlösen. Sie werde dafür aber angesichts der ungünstigen *Erwartungen* in einer *Krise* an anderer Stelle sparen. Die *Staatsverschuldung* steigt aber durch die Ausgabe der Bons. – Siehe Verschuldungsquote, private.

Kaufkraft (purchasing power): Die Fähigkeit einer *Geldeinheit*, eine bestimmte Menge von *Gütern* (Waren und *Dienstleistungen*) am Markt zu erwerben. In älteren Veröffentlichungen auch *Zahlkraft* genannt. – Siehe Assignaten, Geldwert, Geldwertstabilität, Inflation, Leitwährung,

Preisindex der Lebenshaltung, Sparquote, Valorisationsklage.

Kaufkraft-Abfluss (drain of purchasing power): Für aus dem Ausland bezogene Güter (wie vor allem für *Erdöl*) muss mehr bezahlt werden, was eine Minderung der *Kaufkraft* im Inland bewirkt und damit definitionsgemäss zu *Inflation* führt. - Mit den Mitteln der *Geldpolitik* kann einer Übertragung von *Kaufkraft* in das Ausland nicht begegnet werden. Es ist mit anderen Worten nicht Sache der *Zentralbank*, sondern der Wirtschaftspolitik, den so ausgelösten Preisanstieg anzuhalten. Der einzige, langfristig wirksame Weg zur Verringerung des Abflusses von *Kaufkraft* sind weniger Importe. Das setzt einen Rückgang im inländischen Bedarf des Gutes durch – ❶ Nachfrageverschiebung auf Substitute (im Falle des Erdöls auf andere, heimisch erzeugbare Energiequellen wie Atomkraft, Kohle, Biogas, Wasser, Sonne oder Wind) und – ❷ sparsamere Verwendung des Gutes (hier vor allem: niedrigerer Verbrauch von Erdölprodukten in Motoren; gebäudliche Wärmedämmung) voraus. – Siehe Erdöl-Inflation, Inflations-Ausgleich, Lohn, indexierter, Ölpreis-Ausgleich, Realkassen-Effekt, Zweitrunden-Effekte.

Kaufkraft-Ausgleich (cost-of-living adjustment): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die Entschädigung für den durch Geldwertverschlechterung erlittenen Kaufkraftverlust abhängig Beschäftigter. Im Regelfall geschieht dies über eine Anhebung der Verdienste (increase of earnings). – Siehe Deputat, Geldwertstabilität, Indexlohn, Lohn-Preis-Spirale, Ölpreis-Ausgleich.

Kaufkraft-Parität (purchasing power parity): Der tatsächliche Aussenwert einer *Währung* unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Preisstände im jeweiligen Land. - Wenn ein bestimmter *Güterkorb* in den USA 100 jetzt USD kostet, und derselbe *Güterkorb* im *Eurogebiet* zu gleicher Zeit 110 EUR, dann liegt der Paritätskurs bei 1,10 EUR für einen USD. - Auf lange Sicht bewegt sich der *Wechselkurs* auf die Kaufkraft-Parität zu, soweit nicht andere Umstände (Naturkatastrophen, politische Umstürze, entsprechende *Erwartungen*) diese Angleichung hemmen. – Siehe Balassa-Samuelson-Effekt, Geldheimat, Schocks, externe, Schocks, strukturelle,

Wechselkurs-Berechnung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 29 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2007, S. 45 ff. (Berechnung; Übersicht, Literatur-Hinweise [sprachlich schlecht!]).

Kaufkraft-Theorie (purchasing power theory): Die Meinung, dass eine Erhöhung der Löhne und Gehälter um 100 EUR die Binnennachfrage um den gleichen *Betrag*, also um 100 EUR, steigere. - Tatsache aber ist, dass (Jahresmitte 2010) von diesem *Betrag* weniger als 29 EUR im Inland nachfragewirksam werden. Etwas mehr als die Hälfte des *Betrags* saugen Sozialabgaben (Rentenversicherung, Krankenkasse, Arbeitslosenbeitrag, Pflegekasse) und Steuern auf, 8 EUR werden gespart und 12 Euro gehen in den Bezug von Importwaren bzw. Importbestandteile der heimischen Waren. Trotz dieser statistisch eindeutig nachweisbaren Tatsachen wird die Kaufkraft-Theorie noch immer (vor allem von Gewerkschafts-Funktionären) vertreten.

Kauflust (animation): In der *Börsensprache* allgemein die Neigung der Nachfrager, *Wertpapiere* zu erstehen. Geringe Kauflust (little animation among buyers) meint, dass sich Anleger mit Aufträgen zurückhalten.

Kaufposition (long): Ein Marktteilnehmer, der – ❶ im Terminhandel einen *Kontrakt* gekauft hat oder – ❷ das entsprechende Gut (*Finanzprodukt*, Ware) jetzt besitzt. - Halter von Kaufpositionen hegen die *Erwartung* eines Anstiegs des be Preises in der Zukunft. – Siehe Spekulation.

Kaufpreis (purchase price): Auf dem *Finanzmarkt* der *Preis*, zu dem *Vermögenswerte* bei *Fälligkeit* an einen Abnehmer vom Verkäufer verkauft werden oder zu veräußern sind. – Siehe Kauftag.

Kaufoption (call): Das vertraglich erworbene Recht, einen *Basiswert* zu vorab vereinbarten Bedingungen zu erwerben. – Siehe Call-Option, Option.

Kaufpreis-Absicherung (long hedge): Wenn jemand in der Zukunft eine Ware oder ein *Finanzprodukt* erwerben will, dann kauft er jetzt

einen *Terminkontrakt*, um sich gegen eine mögliche Preissteigerung abzusichern. Die Kaufpreisabsicherung ist auch als Ersatzkauf oder vorzeitiger Kauf zu verstehen. – Siehe Basis, fallende, Ersatz-Sicherungsgeschäft, Hedge-Geschäft, Option, Rohstoff-Terminvertrag.

Kaufschilling (purchase price, buying price): In alten Dokumenten der Kaufpreis, im besonderen in Zusammenhang mit dem Erwerb von Liegenschaften (estate property) gesagt. – Siehe Schilling.

Kauftag (purchase date): Datum, an dem der Verkauf von *Vermögenswerten* durch den Verkäufer an den Käufer wirksam wird. – Kaufpreis.

Kauf-Verkaufs-Klausel (buy-sell provision, Dutch clause, shotgun clause): Wenn nicht anders definiert, eine Exit-Abmachung in Verträgen über *Aktien*. Dabei bietet Aktionär A dem Aktionär B an, ihm seine *Aktien* zum *Preis x* zu überlassen. Aktionäre B – ① nimmt entweder das Angebot an und kauft die *Aktien* zum *Preis x* oder – ② er muss A seinen Aktienanteil zum *Preis x* überlassen.

Kauris (cowries): Kleine Muscheln, die noch bis zu Beginn des 20. Jhts. in Teilen der Westküste von Afrika und in Ostindien als *Scheidemünzen* verwendet wurden.

Kaution (bail, security): Die Hinterlegung einer Geldsumme oder das Andienen einer anderen *Sicherheit* (etwa Aushändigung von *Wertpapieren*, die *Bürgschaft* einer *Bank*), um die Befriedigung allfälliger Ansprüche einer Partei aus Vertragsverletzung (default of contract) zu gewährleisten. – Siehe Angeld, Sicherheit.

Kautioneffekten (securities deposited as a guarantee): ① In älteren Dokumenten *Wertpapiere*, die zur Sicherstellung des Verwahrers hinterlegt werden; und zwar in dem Sinne, dass der Hinterleger dadurch anzeigt, dass er treue Dienste leisten bzw. für einen allfälligen Schaden aufkommen will. – ② *Wertpapiere*, die – ① eine *Bank* bei einer *öffentlichen Stelle* hinterlegt und – ② die dafür einstehen sollen, dass ein *Kunde* Verpflichtungen gegenüber dieser Behörde nachkommt.

Kavalleriegeld (cavalry impost): Frühere *Abgabe*, die steuerpflichtige Personen zum Unterhalt der zu Pferde kämpfenden Heeresseinheiten (Reiterei, Kavallerie; cavalry) zu entrichten hatten. - Grundbesitzer mussten oftmals eine bedeutend höheres Kavalleriegeld (auch *Pferdegeld* genannt) bezahlen; die *Abgabe* wurde häufig in die Grundbesitzsteuer (Generalhufenschoss: eine Einheitssteuer für Bodenbesitzer in Preussen) eingerechnet. – Siehe Heergeld, Quartiergeld.

Keichengeld (imprisoment fee): Früher zu zahlender *Betrag* zur Deckung der *Ausgaben* für eine (kurzzeitige) Inhaftierung. - Keiche = Karzer, Gefängnis; auch Kittchen, Kitt, Kitte, Kütte (für Haus, Herberge). – Siehe Arrestgeld, Bankgeld, Fanggeld, Gerichtsgeld, Justitiengeld, Keichengeld, Kammergerichtsgeld, Platzgeld, Schöffengeld.

Kellerwechsel (kite, cellerage, bogus bill): Allgemein ein *Wechsel* zweifelhafter Güte, und im besonderen ein *Wechsel*, – ❶ den jemand begibt, der nicht kreditwürdig ist, gleichwohl das *Papier* am Verfalltag einlösen wird (günstigster Fall), – ❷ der Unterschriften nicht zahlungsfähiger und vermögensloser *Adressen* aufweist oder – ❸ bei dem der Bezogene garnicht existiert (ungünstigster Fall: Wechselbetrug). – Siehe Reitwechsel, Stockwechsel.

Kennzeichnungsverfahren (earmarking system): Bei der *EZB* System zur Verwaltung von *Sicherheiten* durch die *Zentralbank*. Im Zuge dessen wird *Liquidität* (= Zentralbankgeld) bereitgestellt gegen *Sicherheiten*, die als *Deckung* für jedes einzelne *Geschäft* gekennzeichnet sind. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Kerbstock (tally): In alten Dokumenten ein Zählstab mit dem Zweck, eine Geldschuld zu beurkunden. Bei des Lesens und Schreibens Unkundigen hielt sich diese Art der Dokumentation auch in Europa bis ins 19. Jahrhundert hinein.

Kernaufgabe, bankliche (core bank business area): Alle *Dienstleistungen* in Zusammenhang mit der Kreditversorgung für investitionswillige Unternehmen und anlagesuchende *Privathaushalte*. - Die *Finanzgeschichte* lehrt, dass sobald dieses (von manchen als "langweilig" beurteilte) Geschäft hintangestellt wurde, und sich *Institute* schwerpunktmässig in riskante *Fristentransformationen* sowie ab etwa 2000 in *Zertifikateschneiderei* einliessen, dies in Krisen mit *Insolvenz* auch angesehener *Banken* mündete. – Siehe Finanzkrise, Subprime-Krise.

Kerninflation (core inflation): Das dauerhafte Ansteigen der Preise. Herausgerechnet werden vorübergehende (sektorspezifische bzw. sprunghafte, erratische; erratic) Preisbewegungen, wie vor allem der *Erdölpreis*; oft auch *Headline-Inflation* genannt. - Freilich führte das Ausscheiden bestimmter Bestandteile aus dem *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* (was immer wieder vorgeschlagen wird) dazu, dass dieser für die *Geldpolitik* so wichtige Index als Masstab für die Preisänderungen unbrauchbar würde. So haben Energiepreise und unverarbeitete *Nahrungsmittel* (zwei Bestandteile, die in der Kerninflation meistens fehlen) im *HVPI* ein Gewicht von über 20 Prozent. Es wird (durchaus überzeugend) vorgetragen, dass die Verbraucher nicht mit "Kern-Geld" ihren Lebensunterhalt bestreiten, sondern etwa steigende *Erdölpreise* ganz aus ihrem Einkommen bezahlen müssen. – Siehe Basiseffekt, Geldmenge, Geldmengen-Fetischismus, Inflation, Nahrungsmittel, Preisstabilität, Quantitätstheorie. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2001, S. 55 ff.; Monatsbericht der EZB vom Juni 2002, S. 38 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 24 ff., Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 66 ff. (Einfluss der Nahrungsmittelpreise auf den HVPI; Übersichten), Monatsbericht vom Dezember 2007, S. 62 ff. (Nahrungsmittel im HVPI, nach Ländern aufgegliedert), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 66 ff. (Kerninflation 1999-2007; Übersichten; Fragen der Messung), Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 13 ff. (Anstieg der Nahrungsmittelpreise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juni 2009, S. 61 ff. Messgrößen für die Kerninflation im Eurogebiet; Querschnittsverteilung; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juni 2010, S. 60 ff. (Preise

für Agrarrohstoffe und Nahrungsmittel seit 2007; Übersichten).

Kernkapital (core capital): Nach § 10 KWG Eigenmittel, die ein *Institut* zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern sowie zur Sicherheit der anvertrauten *Vermögenswerte* nachweisen muss. Es umfasst derzeit im wesentlichen das einbezahlte *Kapital*, Einlagen stiller Gesellschafter, offene *Rücklagen*, die Sonderposition für allgemeine Bankrisiken gemäss § 340h HGB sowie (in begrenztem Ausmass) auch *hybride Finanzprodukte*. - Als Lehre aus der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* müssen *Banken* in der EU bis 2012 die Hälfte der Eigenmittel in *hartem Eigenkapital* (= Stammaktien und Gewinnrücklagen) halten. Die andere Hälfte kann neben dem Bestand an *Bargeld* aus *Staatsanleihen*, erstklassigen *Unternehmensanleihen* und *Covered Bonds* wie *Pfandbriefen* bestehen. – Siehe Eigenkapital, Eigenkapital, hartes, Eigenkapitalaustattung, Eigenmittel, Eigenkapitalquote, mindestfordernde, Kapital, Liquiditätspuffer, Stopfgangs-Strategie, Unterlegung. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 49 (Qualität des Kernkapitals; Anerkennungsfähigkeit durch die Aufsichtsbehörden), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 48 f. (neue Richtlinien; Einzelheiten).

Kernkapitalquote (core capital quota): Bei einer *Bank* das *Kernkapital* im Verhältnis zu den Risikopositionen, praktisch den gewährten *Darlehn*. Wiewohl bis anhin nur eine Mindest-Kernkapitalquote von vier Prozent vorgeschrieben ist, gelten Werte unter sechs Prozent als bedenklich. – Siehe Kernkapital, Risiko, Risikotransformation, bankliche.

Kerviel-Skandal (Kerviel fraud scandal): Der gutbezahlte Devisenhändler Jérôme Kerviel kaufte Anfang Januar 2008 im Namen seiner *Bank*, der Société Générale (zweigrösstes *Institut* in Frankreich; im Jargon SocGen genannt), 140 000 *Dax-Futures* an der *Eurex*. Die *Terminkontrakte* waren auf einen Stand des *Dax* von 8 000 ausgestellt; bei jedem *Punkt* über dieser Indexhöhe wäre ein Gewinn von 25 Euro je *Kontrakt* angefallen. -Tatsächlich sank der *Dax*, und er entstand aus dem *Optionsgeschäft* ein Verlust von annähernd 5 Mrd USD. Das warf vielerlei Fragen hinsichtlich der *Risikokontrolle* bei der Société Générale auf; die *Bank* erlitt einen starken Imageschaden. - Der Skandal war der

Anlass, dass *Banken* in der ganzen Welt ihre Sicherheits- und Überwachungssysteme auf ihre Verlässlichkeit prüften. – Siehe Aktienindex, Citigroup-Manipulation, Compliance, Mitarbeiterleitsätze, Reithinger-Masche, Risikotransparenz, Spread Bets.

Kerzengeld (candle money): ① Früher festgelegter *Beitrag* der Gläubigen zur *Bezahlung* der (Wachs)Kerzen für den gottesdienstlichen Gebrauch in der Kirchengemeinde; heute allgemein durch einen entsprechenden Opferstock zur freiwilligen Bewidmung ersetzt. – ② *Abgabe* der Gläubigen für das *Gehalt* des Pfarrers, zur Zeit vor allem in Russland deren Hauptbesoldungsanteil. – ③ *Gebühr* für individuelle Amtshandlungen eines Geistlichen (Kasualien [occasional services] wie Abdankung, Krankensalbung, Taufe oder Hochzeit); *Stolgeld*. – ④ In neuerer Zeit von nicht elektrisch erhellten (Nobel)Restaurants (luxury restaurants) in den *Preis* eingerechneter *Betrag* für die Beleuchtung mit Kerzen. – Siehe Amtsgeld, Beleuchtungsgeld, Kirchgeld, Konduktgeld, Lichtgeld, Memorialgeld, Messegeld.

Key Account (so auch zumeist im Deutschen gesagt, seltener **Hauptkunde**): Bei einem *Institut* ein *Kunde*, mit dem ein bedeutender Anteil der *Geschäfte* abgewickelt wird; ein Grosskunde (major customer). – Siehe Kunde.

Kick Back (so auch im Deutschen gesagt): Besondere Art der *Spesenreiterei*. Ein *Finanzdienstleister* beauftragt einen (unredlichen) *Makler* (in der Regel mit Sitz im Ausland) mit der Erledigung des Auftrags eines *Kunden*. Dieser stellt stark überhöhte *Gebühren* in *Rechnung* und gibt dem *Finanzdienstleister* einen Teil davon ab. - Hat in Deutschland ein *Finanzdienstleister* mit einem *Makler* einen solchen Vertrag abgeschlossen, so muss er das dem *Kunden* zuvor deutlich bekanntgeben; vgl. § 31 WpHG. – Siehe Kapitalmarkt, grauer, Klientenüberweisung, Offshore-Finanzplätze, Racheengel, Schlangenhandel, Spesenreiterei.

Kick-it-out-Order (so auch im Deutschen gesagt): Eine Anweisung an die *Bank* bzw. an den *Makler*, eine *Position* ohne Rücksicht auf den *Kurs* glattzustellen (even up the account); also eine Kaufposition decken

bzw. eine Verkaufsposition schliessen. – Siehe Glatstellung, Option, pfadabhängige.

Kiddies Manager (so auch im Deutschen; seltener **Jugendpromoter**): Mitarbeiter einer *Bank*, der durch geeignete *Massnahmen* (wie etwa Besuche in Kindergärten, Organisation von Kinderfesten) bei Kindern als den *Kunden* von morgen um *Vertrauen* für das *Institut* wirbt. In der Regel erstreckt sich der Aufgabenbereich (area of functions) des Kiddies Managers auch auf ältere Schüler, die durch auf sie zugeschnittene Angebote (wie etwa Geschenk eines *Sparbuchs* zur Erstkommunion, Konfirmation oder Jugendweihe; gebührenfrei geführtes Konto; Börsenspiel) an das *Institut* gebunden werden sollen. – Siehe Loss Leader.

Kindergeld (children's allowance): ① Zuschlag zum *Gehalt* (vor allem bei Beamten) für unterhaltsberechtigter Kinder. – ② *Zahlungen* des *Staates* an Familien bzw. Ledige und Geschiedene für Kinder; in der Regel unabhängig vom *Einkommen* der Erziehungsberechtigten. Solche *Transferzahlungen* sind der von manchen empfohlenen Subventionierung bestimmter *Güter* (etwa Milch) vorzuziehen, weil sie unmittelbar die Zielgruppe erreichen (sonst haben auch Bezieher hoher *Einkommen* ihre Katzen verschwenderisch mit subventionierter Milch). - Andererseits wird die unmittelbare *Zahlung* des Kindergeldes in sozialschwachen Familien oft zum zusätzlichen Konsum des im Haushalt lebenden männlichen Erziehungsberechtigten (*Biergeld*) zweckentfremdet. – Siehe Elterngeld, Erziehungsgeld, Frauengeld, Mofageld, Nachfragefinanzierung, Waisengeld.

Kinderpfand (loan on children pledged): Der Schuldner bietet als *Pfand* für ein *Darlehn* seine Kinder an; bzw. die Rechtsordnung gestattet es, dass der Gläubiger die Kinder des säumigen Schuldners abholt und diese zwecks *Abzahlung* der *Verbindlichkeiten* des Vaters für sich arbeiten lässt. - In den alten Kulturen und dann auch im Römerreich durchaus üblich und offenbar wirkungsvoll; von Kaiser Theodosius 390 auf Drängen des Heiligen Ambrosius, Bischof von Mailand (340–397) abgemildert. – Siehe Arrestgeld, Einzug, Faustpfand, Kunde, fauler, Leibbürg, Leichenpfand, Übersatz, Wucher.

Kinder-Tagesbetreuung (daycare facility for children): In Deutschland ist die Betreuung von Kindern unter drei Jahren rechtlich (gemäss Sozialgesetzbuch, SGB) Pflichtaufgabe der Länder und Kommunen. Weil aber damit bei diesen auch die Finanzierungsverantwortung (financial responsibility) liegt, so kommt es bei steigenden Forderungen nach Betreuung zu erheblichen Mehrausgaben auf dieser staatlichen Ebene. Das kann zu einem Anstieg der *Staatsschulden* gesamthaft führen, der mit den Zielen des *Stabilitäts- und Wachstumspaktes* nicht vereinbar ist. Aus diesem Grund beobachten auch die *Zentralbanken* die bezüglichen Finanzierungströme. – Siehe Defizitquote, Haushaltsdefizit, Nachfragefinanzierung, Popitzsches Gesetz, Regel, goldene, Schuldenbremse, Schuldenquote, Sozialstaat-Falle, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Verfassungsartikel eins, Verschuldungsquote, öffentliche, Wagnersches Gesetz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 44 (Ausbau der Kinder-Tagesbetreuung; Konflikte).

Kinogeld (cinema tax, movie tax): Eine *Abgabe*, die Gemeinden vom Lichtspielgewerbe einfordern, in der Regel als Prozentsatz von den verkauften Einlasskarten berechnet. Sie ist eine Unterart der Vergnügungssteuer und brachte 2003 den Gemeinden in Deutschland immerhin noch 4 Mio EUR ein.

Kipper (melter): Münzherren oder unbefugte Münzverfälscher, die *Kurantmünzen* einschmolzen, dem *Edelmetall* (Korn) minderes Metall (Schrot) beimischten und die *Münzen* als *böses Geld* in *Umlauf* gaben. – Siehe Alliage, Doublé-Münze, Geld, sittliches, Goldwaage, Katzengeld, Wardein, Wipper.

Kirchgeld (church fee): ① *Abgabe* der Glaubensangehörigen direkt an die Ortskirchengemeinde auf freiwilliger Basis oder aufgrund einer von der jeweiligen Vertreterversammlung bestimmten Richtschnur; zu unterscheiden von der Kirchensteuer (church tax), deren *Erträgnis* zunächst die an die jeweilige Oberbehörde (Landeskirche, Diözese) fließt. – ② Früher eine *Zahlung* in *Bargeld* an die Kirche zur Ablösung der in Deutschland seit dem 9. Jht. geltenden Zehntabgabe in

Naturalien. – ③ Einmalige *Zahlung* an eine Ortskirchengemeinde von Zuzüglern, manchmal verbunden mit einem gekennzeichneten Sitzplatz im Kirchengebäude, dann auch *Platzgeld*, *Bankgeld* und Sitzgeld genannt. – Siehe Ablassgeld, Beichtgeld, Anzugsgeld, Kathedralgeld, Kerzengeld, Opfergeld, Peterspfennig, Platzgeld, Prokurationsgeld, Stolgeld.

Kirchweihgeld auch **Kirchtaggeld** (patron day money): ① Frühere *Abgabe* der Händler und Schausteller anlässlich des (Dorf)Festes am jährlichen Gedenktag der Weihe des Gotteshauses bzw. am Tag des Heiligen, der Schutzpatron der jeweiligen Kirche ist. Die *Gebühr* diente der Aufrechterhaltung des Kirchtagsfriedens, zu dessen Sicherung (nach Ausweis alter Dokumente vor allem: Schutz vor angetrunkenen, randalierenden Männern) in der Regel zusätzliche Ordnungshüter bestellt werden mussten. – ② (Gehalts)*Zahlung* aus – ❶ der Kasse der Gemeinde oder – ❷ den einzelnen Familien der schulpflichtigen Kinder an den (Dorf)Lehrer, am Tag der Kirchweihe fällig. – ③ Früher auch *Taschengeld* (pocket money) an Bedienstete und Kinder am Tag der Kirchweihe, damit diese sich der Lustbarkeiten auf dem Jahrmarkt erfreuen, auch Jahrmarktgeld (funfair money) genannt. – Siehe Marktgeld, Sackgeld.

Kiwi (so auch im Deutschen gesagt): In der *Finanzsprache* – ❶ der neuseeländische Dollar oder – ❷ in NZD begebene *Staatsanleihen* Neuseelands. - Gelegentlich der *Griechenland-Krise* im Frühjahr 2010 empfahlen Anlageberater den Kauf solcher *Papiere*. Freilich ist der Markt für diese *Titel* sehr eng; und auch der Hinweis, die *Anleihen* seien auf einen hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Grunddaten (basic economic data) soliden *Staat* bezogen, ändert daran nichts. - Die Bezeichnung Kiwi für die Bewohner von Neuseeland leitet sich übrigens nicht von der Kiwi-Frucht (chinesische Stachelbeere) ab. Vielmehr ist der dort lebende Schnepfenstrauss (Apterix) Namensgeber: ein schwanzloser Nachtvogel mit verkümmerten Flügeln, der mit einem der Lautfolge "Kiwi" ähnlichen Schrei zu vernehmen ist. – Siehe Aussie, Loonie.

Klarierung (clearance): Die *Bezahlung* des Zolls für ein Schiff,

beurkundet durch einen Klarierungsschein (clearance slip).

Klartext (cleartext, plaintext; plain English): ① Allgemein eine Folge von schriftlichen Aussagen, die in einem sinnvollen Zusammenhang stehen und von jedermann gelesen werden können, also nicht verschlüsselt sind. – ② Die gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Vorschrift, in allen Aussagen auf dem *Finanzmarkt* sich einer eindeutigen Sprache zu bedienen, die jede Form von Irrtum und Verwechslung ausschliesst. – Siehe Angaben, verschleierte, Börsensprache, Informations-Überladung, Kürteil, Sarbanes-Oxley Act, Stetigkeit, Substance-over-form-Grundsatz, Verständlichkeit, Vorhersagen, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Zweckdienlichkeit.

Kleidergeld (vesture money; clothing expenses; extra payment for clothing; tax deductions for clothing): ① In volkswirtschaftlichen Lehrbüchern gesagt von einem Zwischentauschgut, das aus Kleidungsstücken und hier wieder im besonderen aus Pelzen besteht, wie früher bei den Ureinwohnern in Nordamerika und Kanada. – ② In der Statistik gelegentlich gebraucht in Bezug auf die *Ausgaben* der *Privathaushalte* für Bekleidungsstücke (einschliesslich Schuhwerk). – ③ Gehaltszulage an Beschäftigte, die berufsmässig eine bestimmte Garderobe (working clothes) tragen, wie Schaffner, Zugbegleiter, Polizisten, Soldaten (hier noch Uniform, Montur und früher auch Montierung genannt), Bäcker, Ärzte, Schwestern (weisse Kleidung; whites) oder Kaminfeger (black clothes); in dieser Bedeutung früher auch Kluftgeld genannt (Kluft vom hebräischen chalîphóth = Wechselkleider. – ④ *Zuschuss* zur Leistung der Sozialhilfe in besonderen Fällen, etwa bei Schwangerschaft oder besonderen Krankheiten. – ⑤ Steuerlich absetzbarer (Pauschal)Betrag für Kleidung bei bestimmten Berufsgruppen wie Fussballer, Schiedsrichter oder Musiker. – Siehe Frackgeld.

Kleinanleger (small investor): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* auf dem *Finanzmarkt* jeder, der nicht geschäftsmässig (berufsmässig) dort tätig ist.

Kleinbetrags-Zahlung (small sum payment, micropayment): Nach der

Definition der EZB die Übereignung von *Geld* im Geschäftsverkehr bis zu 20 Euro. Bis anhin werden in Deutschland solche *Zahlungen* überwiegend noch immer mit *Bargeld* getätigt. – Siehe Bezahlungsverfahren, innovative, Kleinbetrags-Zahlungssysteme. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2009, S. 62 f. (Aussichten für die bargeldlosen Bezahlverfahren; Anteil des Bargelds; Problem der Inselfösungen).

Kleinbetrags-Zahlungssysteme (retail funds transfer systems): Verfahren zur Vereinfachung des unbaren *Zahlungsverkehrs* von – ❶ betragsmässig vergleichsweise kleinen, jedoch – ❷ sehr häufig und – ❸ in grossen Mengen anfallenden Aufträgen. – Siehe EFTPOS, Kapitaltransfersystem, elektronisches, Kontaktgruppe für strategische Fragen im Euro-Zahlungsverkehr, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, TGS-System, TARGET-System. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2002, S. 51 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 45 ff. (sehr ausführliche Darstellung mit wichtigen Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 49 ff. (Entwicklungslinien im Massenzahlungsverkehr).

Kleine und mittlere Unternehmen, KMU (small and medium-sized business, SMB): ❶ In der Definition von *Basel-II* zur Zeit Unternehmen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von weniger als 50 Mio EUR. – ❷ In der seit Jahresbeginn 2005 gültigen Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission sind zu verstehen unter – ❶ Kleinunternehmen alle Betriebe bis zu 9 Beschäftigten, mit einem *Umsatz* oder einer *Bilanzsumme* von bis 2 Mio EUR, – ❷ Kleinunternehmen Firmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder *Bilanzsumme* 10 Mio EUR nicht übersteigt. – ❸ Mittlere Unternehmen sind solche, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio EUR bzw. die Bilanz 43 Mio EUR nicht überschreitet. Die Beschäftigten-Zahlen sowie der *Umsatz* von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen (Beteiligungen von mehr als 25 Prozent) sind dabei mitzuzählen. Weil es jedoch auch andere Einteilungen KMUs gibt, so ist bei entsprechenden Angaben immer genau auf die zugrundeliegenden

Abgrenzungen zu achten. - In Deutschland waren 2006 über 50 Prozent der Arbeitnehmer in KMUs beschäftigt. – Siehe Familien- und Freunde-Kapital, Factoring, mittelstandbezogenes, Gründerbank, Leasinggeschäft, Mid Cap, Mittelstand, Mittelstandskredit, Unternehmensanleihen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 37 ff. (ausführliche Darstellung der Lage der KMU seit 1997; viele wichtige Übersichten [auch einzelne Bilanzposten der KMU, und diese auch im Vergleich mit Grossunternehmen], S. 39: statistische Abgrenzungen), Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 83 ff. (Finanzierung der KMU im Eurogebiet; Übersichten, Literaturverweise), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2009, S. 36 ff. (Versorgung der KMU mit Darlehn während der Finanzkrise; Übersichten).

Kleingeld (small money): ① Andere Bezeichnung für *Scheidemünzen*; in alten Dokumenten auch Blasengeld genannt; Blase = hier: Beutel, Portemonnaie. – ② Umgangssprachlich im Deutschen (jemand hat das nötige Kleingeld; someone has the necessary wherewithal) auch Bezeichnung für *Reichtum* und *Vermögen*. – Siehe Aushingeld, Geldbezeichnungen, volkstümliche deutschsprachige, Währungsbezeichnung.

Kleinstversicherer (micro insurance firm): Eine *Versicherung*, die – ① aufgrund festgelegter Geschäftspolitik lediglich eine bestimmte Gruppe (etwa: Reisbauern) bezieht oder – ② wegen zu geringer Nachfrage nach Versicherungsleistungen auf eine nur geringe Anzahl von Versicherungsnehmern (policyholders) beschränkt bleibt. - Diese, in Ländern der sog. Dritten Welt häufig anzutreffenden (und von wohlmeinenden Gruppen in Industriestaaten befürwortete) *Institute* sind erfahrungsgemäss leicht von (betrügerisch herbeigeführter) *Insolvenz* bedroht, zumal dann, wenn keine *Aufsichtsbehörde* in dem betreffenden *Staat* die Geschäftstätigkeit überwacht. – Siehe Aufsicht, Versicherungsunternehmen, Versicherungsvertrag. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 64 (Runder Tisch zur Kleinstversicherern in der Dritten Welt).

KLEMS-Datenbank (EU KLEMS database): Bei der *EZB* eine

Zahlenübersicht, in welcher die Entwicklung des Wirtschaftswachstums in die Beiträge der Produktionsfaktoren und Vorleistungen aufgeteilt wird, nämlich *Kapital* (K, capital), Arbeit (L, labour), Energie (E, energy), Material (M, material) und *Dienstleistungen* (S, services). – Siehe IKT-anwendende Sektoren, Produktivität, Strukturwandel, Verkrustungen, strukturelle. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 51 ff. (Vorstellung der Datenbank; wichtige Ergebnisse; Vergleiche Euro-Währungsgebiet zu USA; Übersichten; Literaturhinweise), S. 67 ff. (ausführlicher Grundsatzartikel mit vielen Literaturhinweisen und Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2010, S. 115 f. (Verbesserungen an der KLEMS-Datenbank).

Klientenüberweisung (giving up): Vor allen an den *Warenbörsen* der USA ein Auftrag, der von einem *Börsenmakler* für den *Kunden* eines anderen *Maklers* ausgeführt wird. Nach Erledigung des Auftrags wird das Geschäft an den regulären *Broker* zurückgegeben; nur dieser rechnet mit seinem *Kunden* ab. – Siehe Churning, Kick Back, Schlangenhandel.

Klima-Inflation (climate-induced inflation): Nach 2000 aufgekommene Bezeichnung für den Zusammenhang, dass – ❶ weltweit durch den wachsenden Ausstoss von Kohlendioxid (carbon emissions) eine Klimaerwärmung (overall warming) eintritt, wodurch – ❷ sich vor allem bei Getreide die Ernteerträge (crop yields) vermindern; denn diese Pflanzen wachsen bei steigender Temperatur rascher und tragen weniger Früchte (speed through their development, producing less grain in the process), – ❸ gerade Kulturpflanzen bei einer Erhöhung der Aussenwärme die für ihr Wachstum bestmögliche Versorgung mit Feuchtigkeit nicht mehr erreichen, auch – ❹ mit der Erhöhung der Temperatur (bei manchen Pflanzen sogar überproportional) ein Feuchtigkeitsverlust (increased transpiration) eintritt; man spricht hier von Evapotranspiration (evapotranspiration), während – ❺ gleichzeitig die globale Temperaturerhöhung zu starken, von Sturm begleiteten Regenfällen (rainstorms, cloudbursts) und zu Wirbelstürmen (hurricanes) führt, die eine fortschreitende Evapotranspiration nicht ausgleichen können, ja sogar für die meisten Nahrungspflanzen nachteilig sind, weswegen – ❻ nach Schätzungen der *Weltbank* ab

2080 die *Produktivität* in der Landwirtschaft (agricultural productivity: output per hectare) um 16 Prozent ohne Einsatz von Düngemitteln sinkt, und immerhin noch um 3 Prozent unter der Voraussetzung verstärkten Einsatzes von chemischen Düngemitteln (artificial fertiliser), verbunden mit vermehrtem Anbau von Feldfrüchten, die eine Dürre besser vertragen (more drought-resistant crops), was – ⑦ angesichts des daher sinkenden Angebots einerseits und einer wachsenden Weltbevölkerung (Fachleute schätzen einen Anstieg der Nachfrage nach Feldfrüchten zwischen 2008 und 2080 um das Dreifache) andererseits zu einer starken Erhöhung der Lebensmittelpreise führen und damit – ⑧ die *Kaufkraft* weltweit entsprechend mindern wird. - Nähere Untersuchungen der *Weltbank* gehen davon aus, dass nach diesen Vorausberechnungen (long-ranging projections) die USA, Kanada und Deutschland von der Entwicklung Nutzen ziehen könnten. Denn diese Länder – ① liegen ganz (Deutschland) oder teilweise (USA, Kanada) in einer verhältnismässig günstigen Klimazone (favourable latitudinal location), – ② sind weltweit an Universitäten und Forschungseinrichtungen bahnbrechend in der Phytologie (phytology; Botanik; botany), und hier wieder besonders auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung (plant cultivation: das Hervorbringen neuer Gewächssorten durch Kreuzung und genetische Mutationen mit dem Ziel, die Pflanzen ertragreicher zu gestalten bzw. an veränderte Umweltgegebenheiten anzupassen), – ③ verfügen über grosses Wissen und Erfahrung in der Agrarchemie (agrarian chemistry), vor allem auch in Bezug auf einzelne gewächstypische Kunstdüngerarten (specific plant-adequate artificial fertiliser) und pflanzenschützende Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide; pesticides) und – ④ sind gleichzeitig auch führend im Landmaschinenbau (engineering as well as machine-building). Steigende Weltmarktpreise werden daher in diesen Ländern *Investitionen* in den Landbau (agrarian investment) und im Gefolge dessen eine vermehrte landwirtschaftliche *Produktion* anregen, die (auch dort auftretende) klimabedingte Ernteverluste zumindest aufwiegt. - Für die EU gesamthaft könnten diese für Deutschland günstigen Bedingungen einen Ausgleich bringen, weil Spanien, Portugal, Italien und Griechenland durch den Einfluss des Klimawandels nach Vorausschätzungen Ernteertrags-Verluste bis zu 30 Prozent erleiden werden. – Siehe Biotreibstoffe, Energie-Inflation-

Zusammenhang, Erdöl-Lebensmittel-Zusammenhang, Inflations-Ausgleich, Kaufkraft-Abfluss, Kohlendioxid-Inflation, Lohn-Preis-Spirale, Ölpreis, Protein-Inflation, Rohstoffpreise, Schocks, strukturelle, Zweitrunden-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2008, S. 10 ff. (gegenwärtige Lage; Aussichten).

Klingelmeister auch **Heiligenmeister** (offerings collector): Im Gottesdienst der christlichen Gemeinden schritt früher nach der Predigt ein Kirchendiener (sexton, vergar) mit einem an langer Stange befestigten, unten mit einer Klingel versehenen Beutel durch das Kirchenschiff (nave). Vom Gang aus bewegte er den Beutel an der Stange vor den Platz eines jeden Anwesenden. Die Gläubigen warfen eine *Münze* in den Klingelbeutel (collection bag). Der Beutel wurde nach Einzug des *Geldes* vom Klingelmeister zum Altar getragen und dort, den Gläubigen sichtbar, an einen Haken gehängt. Das eingesammelte *Geld* (Kollekte; collection) diente der *Bezahlung* des Personals, dem Unterhalt der Gebäude sowie auch der Unterstützung von Armen der Gemeinde. – Siehe Ablassgeld, Beichtgeld, Anzugsgeld, Kathedralgeld, Kerzengeld, Opfergeld, Peterspfennig, Platzgeld, Prokurationsgeld, Stolgeld.

Klumprisiko (lump risk): Die Ballung der *Ausleihungen* einer *Bank* auf einige wenige einzelne oder miteinander verbundene *Kreditnehmer*. Nach *Basel-II* wird in solchen Fällen eine besondere Risikoberechnung erforderlich. Durch entsprechende *Kreditderivate* lassen sich Klumprisiken mindern. - Häufig wurden die Regeln zur Vermeidung von Klumprisiken durch die Gründung mehrerer Aufkauf-Gesellschaften und formale Aufteilung der *Darlehn* umgangen, was die *Aufsichtsbehörden* scharf rügten. – Siehe Granularität, Gruppe verbundener Kunden, Konzentrationsrisiko, Kreditderivate, Kumul, Unterseeboot-Effekt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 26, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung; Übersichten).

Knappeitsregel, monetäre (principle of money scarcity): Nur knappes *Geld* ist gutes *Geld*. – Siehe Ausgangstatsache, ökonomische, Geldfunktionen, Geldmengen-Fetischismus, Geldwert, Inflation, Money-

matters-Theorem, Quantitätstheorie.

Knickgeld (quickset contribution): Eine *Umlage*, die früher von den Bewohnern für die Unterhaltung des Knicks erhoben wurde. - Der Knick war und ist in Norddeutschland ein lebendiger Zaun von bis zu fünf Meter Breite, der jedes dritte oder vierte Jahr gekappt (geknickt; knicken = hier: abbrechen) wurde. Ein Knick diente ursprünglich wohl zunächst bloss als Feldbegrenzung, dann aber darüber hinaus als Wehrhecke gegen den Abtrag von Erdboden durch Stürme sowie auch als Schutzwall gegen feindliche Angriffe im Kriegsfall. Heute gibt es schätzungsweise 50 000 Kilometer Knick im Norden Deutschlands. Seine Pflege ist teilweise in Naturschutzverordnungen festgeschrieben, weil der Knick vor allem als Nistplatz vieler für die Landwirtschaft nützlicher Vogelarten eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat. – Siehe Dammgeld, Deichgeld, Festungsgeld.

Knock-in-Option (so auch im Deutschen gesagt): An den Märkten für *Devisen* und *Edelmetallen* häufige Form der vertraglichen Vereinbarung. Hier tritt die *Call-Option* dann in Kraft, wenn der *Basiswert* eine bestimmte Grenze (Barriere, Knock-out-Level) überschritten hat. - Andererseits spricht man von einer Knock-out-Option, wenn der *Basiswert* die Barriere unterschritten hat. – Siehe Barriere-Option, Basisrisiko, Option, pfadabhängige, Sleepy Warrant.

Knock-out-Put (so auch im Deutschen gesagt): *Finanzprodukt*, – ❶ dessen *Preis* sich in einer geradlinigen Beziehung zum jeweiligen *Basiswert* befindet, – ❷ über einen *Hebel* auf diesen *Basiswert* verfügt und – ❸ bei dem ein über dem aktuellen *Kurs* des *Basiswertes* festgelegter *Ausübungspreis* (Basispreis) vereinbart ist. - Käufer von Knock-out-Puts bezahlen umgerechnet auf das Bezugsverhältnis somit nur denjenigen Teil des jeweiligen *Basiswertes*, der unterhalb dieser Basis liegt. Die Laufzeit von Knock-out-Puts endet vorzeitig, sobald der *Kurs* des jeweiligen *Basiswertes* den *Ausübungspreis* oder eine vertraglich vereinbarte darunter liegende Knock-out-Schwelle (Barriere) des *Puts* berührt oder überschreitet. – Siehe Barriere-Option, Basisrisiko, Knock-out-Wert, Option, pfadabhängige.

Knock-out-Wert (knock-out product): Allgemein ein *Finanzprodukt* – ❶ ohne feste *Fälligkeit*, – ❷ dessen *Preis* sich in einer geradlinigen Beziehung zum jeweiligen *Basiswert* befindet und der – ❸ beim Erreichen eines vertraglich festgelegten *Kurses* sofort fällig wird. – Siehe Barriere-Option, Knock-in-Option, Knock-out-Put, Option, pfadabhängige, Zertifikat.

Know-Nots (so auch meistens im Deutschen gesagt; seltener **Unkundige**): In der *Finanzsprache* abschätzig gesagt von Personen, die viel über das Geldwesen reden und/oder schreiben, aber – ❶ von den Zusammenhängen auf dem *Finanzmarkt* wenig Ahnung haben bzw. – ❷ das tägliche Bankgeschäft (day-today banking business) nicht kennen. – Siehe Poltergeister.

Koala (so auch im Deutschen): Australische *Anlage-Münze* in Platin, deren Münzbild den Koala-Bären (Beutelbären) zeigt. Das Geldstück wird seit 1987 ausgegeben und ist ein vor allem in Asien bevorzugtes Anlageobjekt. – Siehe Noble.

Kobra-Effekt (Kobra effect): Eine geldpolitische (allgemein: eine wirtschaftspolitische) *Massnahme* muss allfällige mittelbare Anreizwirkungen auf die Marktteilnehmer bedenken; es könnte sonst das angestrebte Ziel in das Gegenteil verkehrt werden. - Die britische Kolonialverwaltung in Indien wollte die sehr gefährlichen Brillenschlangen (spectacled cobra) begrenzen. Für jede gefangene Kobra zahlte die Behörde daher eine Belohnung in *Bargeld*. In der Folge züchtete man im grossen Stil Kobras, um diese zwecks Empfang der *Prämie* bei der zuständigen Dienststelle abzuliefern. - Als nun das *Kopfgeld* ob dessen wieder aufgehoben wurde, setzten die Züchter ihre Schlangen aus, weil diese für sie jetzt wertlos geworden waren. Dadurch vervielfachte sich schlussendlich die Zahl dieser Giftschlangen. – Siehe Zinseinfrierung.

Kochgeld (cook money; cooking expenses compensation): ❶ Früher gesagt für die *Bezahlung* des für besondere Anlässe (wie Taufen, Hochzeiten, Jubiläen) bestellten Kochs bzw. der Köchin. – ❷ In hauswirtschaftlichen Schulen und Kursen noch heute erhobene *Abgabe*

für den Verbrauch der Lebensmittel und Sachkosten in der Versuchsküche.

Kohlendioxid-Inflation auch **CO₂-Inflation** (carbon-induced inflation): Um 2005 aufgekommene Bezeichnung für die Tatsache, das über kurz oder lang zur Sicherung der Lebensqualität in allen Staaten – ❶ Grenzwerte für den Ausstoss an Kohlen(stoff)dioxid (= CO₂) festgeschrieben werden, was – ❷ Unternehmen dazu zwingt, in neue Technologien (clean technologies) zu investieren, welche den Ausstoss an CO₂ und anderen Treibhausgasen (neben CO₂, das international als masstabsetzende Grösse [Referenzwert; reference level] gilt, betrifft dies auch Methan [CH₄], Distickstoffoxid [Lachgas, N₂O], teilhalogenierte und perfluorierte Fluorkohlenwasserstoffe [H-FKW/HFCs] sowie Schwefelhexafluorid [SF₆]) mindern (greenhouse gases [GHGs] mitigation), mit der Folge, dass – ❸ die gestiegenen *Ausgaben* für diese, kaum von einem Kapazitäts-Erweiterungseffekt begleitenden *Investitionen* über höhere Preise auf die Verbraucher überwältzt werden müssen, was deren *Kaufkraft* mindert. - Über weltweiten Emissionshandel (falls dieser zustande kommen sollte) lässt sich gemäss mehrerer Gutachten der *Weltbank* die Kohlendioxid-Inflation möglicherweise mildern, aber nicht vermeiden. Um aber so verursachten ruckartigem Preiserhöhungen auszuweichen, sollten den Schadstoff-Ausstoss mindernde Vorschriften nach ihrer Einführung schrittweise verschärft werden (policy of gradual increases). - Im einzelnen sind die mit der Kohlendioxid-Inflation zusammenhängenden Fragen zu einem inzwischen viel beachteten Sondergebiet interdisziplinärer Forschung geworden. – Siehe Biotreibstoffe, Energie-Inflation-Zusammenhang, Erdöl-Inflation, Erdöl-Lebensmittel-Zusammenhang, Inflations-Ausgleich, Kaufkraft-Abfluss, Klima-Inflation, Lohn, indexierter, Lohn-Preis-Spirale, Ölpreis, Ölpreis-Schocks, Petrodollar, Protein-Inflation, Rohstoffpreise, Schocks, strukturelle, Strompreis, Zweitrunden-Effekte.

Kohle(n)geld (charcoal fee; coal subsidy): ❶ Frühere *Abgabe* an den Landesherrn beim Bezug von (Holz)Kohle aus dem herrschaftlichen Wald. – ❷ In Deutschland im März 1923 eingeführte *Abgabe* in Höhe von 40 Prozent des Preises für heimisch gewonnene oder importierte

Kohle als Grundbetrag, von dem für die einzelnen Kohlsorten verschiedene Teilbeträge erhoben wurden. Diese ökonomisch und sozial unsinnige Steuer wurde im Februar 1924 wieder abgeschafft. – ③ In den Strompreis einberechnete *Subvention* für deutsche Steinkohle, in Deutschland von 1975 bis 1995 eingeführt. – ④ Bis etwa 1950 eine besondere *Zahlung* der Wohlfahrtsbehörden (social assistance administration) an einkommensschwache *Privathaushalte*, um ihnen das Beheizen von Wohnraum zu ermöglichen. – Siehe Armengeld, Hochzeitstischgeld, Kindergeld.

Kollationiergeld (collating fee): Eine gleichlautende Urkunde für den Rechts- und Geschäftsverkehr (etwa: eine landesherrliche Schürferlaubnis) musste früher in zahlreichen Exemplaren (im Beispiel: – ❶ für das Archiv [in älteren Dokumenten Repositur genannt], – ❷ für verschiedene Ministerien, – ❸ für das Oberbergamt, – ❹ für das Bergamt, – ❺ für den Bergmeister vor Ort, – ❻ für eine grössere Zahl von Gewerken) von mehreren Schreibkräften (Kopisten; scribes) handschriftlich angefertigt werden; Schreibmaschinen (typewriters) setzen sich erst ab der Zeit nach 1880 durch. Vor allem bei Zahlenangaben kam es dabei leicht zu Abschreibefehlern (slips on the pen). - Ein eigens dazu angestellter Bediensteter (Kollator; collator) musste daher bei Behörden die Übereinstimmung der jeweiligen Abschrift mit dem Originaldokument überprüfen und bestätigen. Die dafür anfallenden *Kosten* wurden zusammen mit der Schreibgebühr auf die Begünstigten (hier: die Betreiber eines Abbaubetriebs, die Gewerken) umgelegt. – Siehe Gewährgeld, Kanzleigeld.

Kombinationseffekt (combination effect): Als Begriff aus den *International Financial Reporting Standards (IFRS)* wird damit beschrieben, dass über den *Wert* eines einzelnen zugehenden oder abgehenden *Vermögensgegenstandes* hinaus in bestimmten Fällen ein *Vermögen* beträchtlich an *Wert* gewinnen oder verlieren kann. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Unternehmen zwar bloss eine einzige *Aktie* einer Gesellschaft kauft, damit jedoch auf einen Stimmrechtsanteil von über fünfzig Prozent kommt, und somit eine entscheidungsbestimmende *Mehrheitsstellung* bei der Aktiengesellschaft erlangt. Bis anhin sind nach *IFRS* solche Kopplungs-

Wirkungen bei der Ermittlung des *Fair Value* teils zu beachten, teils nicht in Ansatz zu bringen. In der bezüglichen Fachliteratur werden diese Ungereimtheiten ausführlich besprochen. – Siehe Bewertbarkeit, Blocktrading, Einzelverkehrsfähigkeit, Entscheidungsnützlichkeit, Paketzuschlag, Vermögenswert, eingebundener.

Komitologie-Verfahren (committee process): Möglichkeit der beschleunigten Gesetzgebung innert der EU. Der Rat oder das Europäische Parlament erarbeiten einen Vorschlag für eine Richtlinie oder eine Verordnung. Anschliessend wird dieser Vorschlag von bestimmten Komitees (daher der Name), die mit Vertretern der Mitglieds-Regierungen besetzt sind, erörtert und nach Verabschiedung durch den Rat oder das Parlament umgesetzt und auch überwacht. In Bezug auf *Finanzmärkte* wichtig, weil hier mehrere (international besetzte) Komitees erfolgreich arbeiten. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 45 f. (auf S. 46 ein mehrfarbiges Ablaufschema, welches das Verfahren erläutert).

Kommastelle (decimal point): Bei Geldbeträgen werden in Europa die Dezimalstellen in der Regel durch Beistrich (Komma; comma), in den USA durch Punkt (decimal point) getrennt. - Die *Zentralbanken* setzen, um Missverständnisse zu vermeiden, zwischen die Tausender und Hunderter (entsprechendes gilt auch für Millionen und Tausend) regelmässig eine Lücke. Der in der (deutschen) Bankpraxis beliebte Punkt führt erfahrungsgemäss leicht zu irrtümlicher Ausdeutung und in der Folge zu teils langwierigem Rechtsstreit.

Kommission (commission): ① Die *Vergütung*, die ein *Finanzdienstleister* dem *Kunden* in *Rechnung* stellt und im Normalfall vom laufenden Konto abbucht; im Geschäftsverkehr mit *Provision* gleichgesetzt und oft auch *Entgelt* genannt. – ② Ein *Negativzins*, das heisst: eine in regelmässigen Terminen vorgenommene Minderung des bei einer *Bank* eingelegten *Kapitals*. – ③ Früher auch die jährliche *Zahlung* eines Geistlichen, der nicht ordentlich und ständig (IN TITULUM), sondern nur fürsorglich und widerruflich (IN COMMENDAM) in ein Amt eingewiesen wurde. Mit der *Zahlung* (auch Kommendegeld [commandery payment] genannt) verlängerte sich im Regelfall die

vorübergehende, vertretungsweise Bestallung um ein Jahr. – Siehe All-in-Fee, Disagio, Entgelt, Geschäfte, provisionsabhängige, Negativzins, Prämie.

Kommissionshaus (commission house): Eine andere Bezeichnung für Maklerfirma (brokerage firm), weil der *Gewinn* des Unternehmens aus der Berechnung von *Kommissionen* für Vermittlungsgeschäfte erzielt wird. – Siehe Börsenmakler, Skontroführer. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 120 f.

Kommunalanleihe (municipal loan, municipalities): *Emission*, die von Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden am *Kapitalmarkt* begeben wird. Als Sicherheit dienen *Vermögen* und Steuerkraft des jeweiligen *Emittenten*. – Siehe Anleihe, Bankschuldverschreibung, Gemeindeanleihe, Monoliner, Pfandbrief, öffentlicher. – Vgl. das monatlich erscheinende Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank zum Umfang der Begebungen.

Kommunikationskosten (communication costs): Wenn nicht anders definiert die *Ausgaben* für den Informationsaustausch in einem Unternehmen oder in einer Branche. Von der *EZB* wird der Anteil dieser *Kosten* berechnet, weil sich daraus (vergleichende) Rückschlüsse auf die Produktivitätsentwicklung herleiten lassen (so – ① senken Computer und das Internet Kommunikationskosten, – ② ermöglichen dadurch schnellere Anpassungen an veränderte Gegebenheiten und – ③ fördern dezentrale Organisationsformen). Der Grad an Flexibilität einer Volkswirtschaft ist aber für den Erfolg der *Geldpolitik* (sogar entscheidend) mitbestimmend. – Siehe IKT-anwendende Branchen, KLEMS-Datenbank, Produktivität, Verkrustungen, strukturelle. – Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 69 ff. (hier auch Literaturhinweise in den Anmerkungen).

Kompensation (compensation; balancing): ① Die Glattstellung gegenseitiger *Forderungen* in *Geld* auf dem Wege einer Verrechnung. Geschieht dies nur zwischen *Banken*, so spricht man von *Clearing*, im Falle von Unternehmen von *Netting*. – ② Bei Wertpapieraufträgen die Erledigung von Käufen und Verkäufen auf Rechnung eines *Kunden*

ohne Dazwischenschaltung der *Börse*. In Deutschland haben sich die *Banken* freiwillig verpflichtet, alle Aufträge über die *Börse* auszuführen. – ③ Der Austausch Ware gegen Ware auf der Ebene von Unternehmen oder Staaten (wie etwa im ehemaligen Ostblock), auch *Barat(t)-Geschäft* genannt und dort üblich, wo das *Geld* seine Funktion als Zwischentauschmittel nicht erfüllen kann. Freilich müssen sich auch hier die Tauschpartner auf einen gemeinsamen Wertmesser einigen (im einstigen Verbund der Ostblock-Staaten waren dies in der Regel Weltmarktpreise in USD). – ④ In Mangel- und Planwirtschaften der (in der Regel verbotene und strafbare) Tausch knapper, allgemein begehrter *Güter* gegen andere *Güter* (Waren oder *Dienstleistungen*). – Siehe Abschlag, Baratgeschäft, Geldabschaffung, Gutscheine, Netting, Tausch-Gutscheine, Warengeld, Zigarettenwährung.

Kompetenz, fachliche (professional competence, operational ability): Allgemein die Befähigung, Wissen in der täglichen Berufspraxis erfolgreich anwenden zu können. Bei einer *Bank* (wie auch in bei einem anderen Unternehmen) beschränkt sich die fachliche Kompetenz der Mitarbeiter in aller Regel auf bestimmte Teilbereiche (etwa: Überweisungsverkehr, Sortengeschäft, Anlageberatung), was – ❶ eine Arbeitsteilung im *Front-Office-Bereich* und *Back-Office-Bereich* notwendig macht, und – ❷ die Beratungsqualität sehr kleiner *Institute* vergleichsweise mindert. - Von Kaderleuten verlangt man neben einer möglichst breiten fachlichen Kompetenz auch eine ausgeprägte persönlichkeitsbezogene Kompetenz (*Commitment*), eine soziale und führungs-mässige Kompetenz sowie eine unternehmerische Kompetenz. – Siehe Management-Vorschriften.

Kompetenz-Konflikt, aufsichtsrechtlicher (clash between prudential authorities): Bei allfälligen Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Behörden bei der *direkten Beaufsichtigung* von *Finanzinstituten* in Deutschland (praktisch: *Deutsche Bundesbank* und *Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) entscheidet das zuständige Verwaltungsgericht. – Siehe Fragmentierung, aufsichtliche, Regulierungswut, Überregulierung.

Kompetenz-Zentrum (competence centre): Im Jahr 2004 von der

Stiftung "Geld und Wahrung" der *Deutschen Bundesbank* an der Universitat Frankfurt errichtete, drei Professuren umfassende Forschungseinrichtung. – Siehe Internationales Forschungsforum zur Geldpolitik.

Kompositions-Effekt (composition effect): Die Tatsache, dass sich Preisanderungen (etwa bei Mineralolprodukten) in denjenigen Guterkorben starker niederschlagen, bei denen das preisveranderte Gut ein hohes Gewicht hat. Vor allem zur Erklarung der Unterschiede in der Preisentwicklung einzelner Lander innert des *Eurolandes* beim *Harmonisierten Verbraucherpreis-Index* wichtig und von der *EZB* besonders ins Auge gefasst. – Siehe Erdol-Inflation, Inflation, gefuhlte, Inflationsdifferenzen, Metall-Inflation, Qualitatsanderungen, Preisindex der Lebenshaltung, Preisstreuung, Wechselkurs-Effekt, realer.

Komptantgeschaft (dealing for cash, cash transaction): In der alteren Literatur Bezeichnung fur solche *Transaktionen*, die sofort bezahlt oder in laufender *Rechnung* belastet werden. – Siehe Kassageschaft.

Konditionen-Spreizung (spread of lending terms): Die Tatsache, dass *Banken* in der Bepreisung von *Darlehn* zwischen guten und schlechten *Risiken* unterscheiden, und dass es dadurch bei gleichen Gattungen (etwa: *Wohnungsbaukredite* an *Privathaushalte*) zu oft erheblichen Unterschieden im *Zins* kommt. – Siehe Bonitatsklasse, Kreditrisiko, Kreditrisiko-Premie, Preissetzungsmacht, Risikoadjustierung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2009, S. 31 (Bankkonditionen in Deutschland 2004 bis 2009).

Konduktgeld (funeral cortege fee): Fruhere *Zahlung* an Personen, die einem Leichenzug (Kondukt; funeral cortege) folgen, in der Regel Geistliche und Schulklassen; Kondukt vom lateinischen CONDUCERE = begleiten. – Siehe Glockengeld, Kerzengeld, Taxe.

Konferenz der Versicherungs-Aufsichtsbehorden (Conference of Insurance Supervisory Authorities, CIS): Im Jahr 1958 eingesetztes Gremium mit dem Ziel der aufsichtsrechtlichen Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs. Ein ausfuhrliches Regel- und

Verfahrenswerk wurde zu diesem Zweck erarbeitet. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 71.

Konfidenzniveau (confidence level): In Bezug auf den *Finanzmarkt* ein Mass für die Aussagesicherheit in Bezug auf eine *Verlust-Erwartung*; nämlich die Wahrscheinlichkeit, mit der ein durch den *Value at Risk* (der errechnete Verlust, der bei einer ungünstigen Marktentwicklung innert eines *Risikohorizonts* auftreten kann) ermittelter Wert in der Nähe dieser vorberechneten Erwartungsgrösse liegt. – Siehe Gini-Koeffizient, Herfindahl-Hirschman-Index, Risiko. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 59 ff. (Masse und Messverfahren).

Konjunkturdiagnose (business cycle diagnosis): Von der *EZB* für das *Euro-Währungsgebiet* laufend vorgenommene *Erfassungen* wirtschaftlicher Wechsellagen (das zyklische Auf und Ab der wirtschaftlichen Lage gesamthaft und einzelner Branchen) auf verschiedenen Wegen, vor allem auch über Umfragen. Verbunden damit ist in der Regel auch eine Konjunkturprognose (short-term forecast of economic activity). – Siehe Auftragsfluss, Erhebung fachlicher Prognostiker, Erwartungen, unangemessene, Gewinnkonjunktur, Konjunkturstatistik, Personenkraftwagen-Neuzulassungen, Order-Capacity-Index, Produktionslücke, Turnaround, Vertrauensindikator, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2004, S. 61 ff., Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 66 ff., Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 79 ff. (lehrbuchmässige Darstellung; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 61 ff. (Verlässlichkeit von Umfrageergebnissen in turbulenten Zeiten; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2009, S. 31 ff. (ausführliche Darstellung; S. 43 ff. auch wichtige mathematische Ansätze; viele Literaturhinweise), Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 68 ff. (Schwierigkeiten bei der Erfassung der Konjunktur-Indikatoren; Übersichten).

Konjunkturpolitik (business cycle policy, [economic] stabilisation policy): *Massnahmen* der staatlichen Wirtschaftspolitik, um glättend auf

den *Konjunkturzyklus* einzuwirken und dadurch wirtschaftliches Wachstum zu ermöglichen sowie auch zu verstetigen. Diese haben aber nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Masstabeigenschaft des *Geldes* unverändert bleibt. - Konjunkturpolitik ist allemal Sache der von der Mehrheit im Parlament (parliamentary majority) getragenen Regierung. Sie darf aus verfassungsrechtlichen Gründen (principles of constitutional law) nicht in die Hände einer von der parlamentarischen Kontrolle unabhängigen *Zentralbank* gelegt werden. Zudem hat die *Geldpolitik* auch nicht die Instrumente, um Konjunkturpolitik gestalten zu können. – Siehe Ausrichtung, einzielige, Fiskalpolitik, Geldpolitik, Poltergeister, Preisniveausteuerung.

Konjunkturprogramm auch **Konjunkturpaket** (business activity support programme, injection of credit for the purpose of stimulating or maintaining economic activity, stimulus package): Sonderausgaben des *Staates*, um die Nachfrage in einzelnen Branchen bzw. in der Volkswirtschaft gesamthaft anzuregen. Das hierzu eingesetzte *Geld* muss entweder – ❶ aus anderen Aufgabengebieten (Ressorts) abgezogen oder – ❷ über Schuldenaufnahme des *Staates* aufgebracht werden. Weil in beiden Fällen kaum übersehbare verteilungspolitische Nebenwirkungen (distributive incidental consequences) - und oft sogar über mehrere Generationen hinweg - entstehen, gelten Konjunkturprogramme heute als Mittel im äussersten Falle. - Die in vielen Lehrbüchern vorgetragene Meinung, dass der *Staat* gezielt mehr *Geld* zur Belebung der Binnenwirtschaft ausgibt, um die zu diesem Zweck aufgenommenen Schulden später über üppig fliessende Steuern zurückzuerhalten, konnte bis anhin nicht belegt werden. Statt dessen verpufften die meisten Programme (Strohfeuer-Effekt; straw fire effect), derweil sich die staatlichen Schuldenberge immer fester zementierten. – Siehe Fiskalpolitik, Konjunkturdiagnose. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2009, S. 61 (hier auch zur Frage der richtigen Einschätzung einer Schiefelage), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2009, S. 24 (staatliche Investitionen veranlasst durch die Finanzkrise; ausführliche Darstellung).

Konjunkturstatistik (business cycle statistics): Die zahlenmässige

Erfassung – ❶ der volkswirtschaftlichen Kreislaufgrößen in ihrer Ganzheit (wie Produktion, Konsum, Investition) – ❷ als auch die möglichst weitgehende Erhebung aller sie bildenden Einzelteile (auch Preise, Kapazitäts-Auslastung-Kennziffern, Arbeitsmarktdaten, Wechselkurse) mit dem Ziel, Einsicht in die Triebkräfte des ökonomischen Geschehens in einem Gebiet zu erlangen. In der EU ist eine einheitliche statistische Systematik in allen Teilnehmerstaaten vorgeschrieben. Die wichtigsten Ergebnisse der Erhebung im Eurogebiet sind im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB in der vorangestellten "Übersicht über volkswirtschaftliche Indikatoren für das Euro-Währungsgebiet" wiedergegeben. – Siehe Erhebung fachlicher Prognostiker, Konjunkturdiagnose. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2009, S. 46 ff. (Veränderungen in der Konjunkturstatistik; in den Anmerkungen auch Rechtsquellen; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 68 ff. (Schwierigkeiten bei der Erfassung der Konjunktur-Indikatoren; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 105 ff. (Konjunkturverläufe historisch und in Bezug auf Teile der Welt).

Konjunkturzyklus (business cycle): Breit angelegte, wiederkehrende *mittelfristige* Schwankungen der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die (mit vielen Problemen verbundene) empirische *Erfassung* der Reihenfolge der Auf's und Abs ist für die *Geldpolitik* sehr wichtig. – Siehe Aktienkurs-Gleichlauf, Erwartungen, unangemessene, Fiskalpolitik, Konjunkturdiagnose, Kreditzyklus, Krise, Prozyklizität, Turnaround, Wirtschaftsindikatoren, wichtige, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 56 f., Monatsbericht der EZB vom November 2001, S. 45 ff. (ausführliche Darstellung), Monatsbericht der EZB vom Juli 2002, S. 41 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2003, S. 25 f., Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 50 (Bericht über Fortschritte und Mängel bei der Daten-Erfassung), Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 68 ff. (Schwierigkeiten bei der Erfassung der Konjunktur-Indikatoren; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2009, S. 60 ff. (Zusammenhang zwischen Konjunkturphase und Inflation; Übersichten; Literatur), Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 105 ff. (Konjunkturverläufe historisch und in Bezug

auf Teile der Welt; viele Übersichten).

Konkurrenz (competition; competitors, rivals): ① Das Bemühen mehrerer um die Erreichung eines Zieles; anderes Wort für *Wettbewerb*. – ② Im ökonomischen Sinne die (oder auch nur der) Mitbewerber: der Konkurrent, der Rivale im geschäftlichen Bereich. – Siehe Backfire, Protektionismus, Wettbewerb.

Konkurs (bankruptcy): ① Frühere juristische Bezeichnung für *Insolvenz*. – ② Auch heute noch umgangssprachlich gesagt vom völligen Niedergang eines Unternehmens oder eines Staates im Sinne von *Bankrott*, Pleite, Ruin. – Siehe Insolvenzkosten, Manifestierung.

Konkursausfallgeld (bankruptcy compensation payment, insolvency loss money): Frühere Bezeichnung für Übergangszahlung an Beschäftigte, deren Arbeitgeber zahlungsunfähig wurde. – Siehe Insolvenzgeld.

Konkursverfahren für Banken (financial institutions bankruptcy process): Bei *Insolvenz* eines *Instituts* im Gebiet der Europäischen Union ist hierzu eine darauf bezogene EU-Richtlinie zu beachten. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 30.

Konservierung (preservation): In der älteren Literatur Bezeichnung dafür, dass ein *Papier* (vornehmlich ein *Wechsel*) bis zur *Fälligkeit* im Eigenbestand gehalten wird. Eine gemässe Vereinbarung (Konservierungsklausel; preservation clause) lässt sich der Besitzer des *Titels* (der damit auf eine Diskontierung, Weitergabe, Verpfändung usw. verzichtet) entsprechend vergüten.

Konsignationslager, monetäres (extended custodial inventory): Bei der *EZB* ein von einer *Bank* ausserhalb des *Eurogebiets* vorgehaltener Bestand an *Euro-Bargeld*. Weil im Jahr 2007 etwa 15 Prozent der *Münzen* und *Banknoten* in *Euro* im Ausland umliefen, erscheint ein solches Lager zweckmässig. – Vgl. Jahresbericht 2006 der *EZB*, S. 121 (Einrichtung eines Konsignationslagers in Hongkong und Singapur).

Konsolidation (consolidation): ① Die Zusammenfassung mehrerer älterer begebener *Anleihen* zu einer neuen *Anleihe* mit marktgerechteren Bedingungen, meistens durch den *Fiscal Agent*. Die in die neue *Anleihe* einbezogenen älteren *Papiere* werden oft auch *Konsols* (consols) genannt. – ② *Kurzfristige Verbindlichkeiten* (vor allem öffentlicher Schuldner) werden durch die Ausgabe von *Anleihen* abgelöst: eine besondere Form der *Umschuldung*. – Siehe Konversionsanleihe, Umwandlung.

Konsolidierung (consolidation; strengthening): ① Die Einbeziehung von Unternehmen in die Bilanz, die unter dem beherrschenden Einfluss der Berichtsgesellschaft (des bilanzierenden Unternehmens) stehen. - In der Regel wurde dabei (auch nach *IFRS*) lange nur von einer Stimmrecht-Mehrheit (voting control) ausgegangen. Das führte dazu, dass für *Banken* keine Konsolidierungspflicht für ihre *Zweckgesellschaften* bestand, wiewohl der *Originator* über verschiedene Schienen (vor allem im Zuge des *Credit Enhancements* über *unwiderrufliche Kreditzusagen*) letztlich das Liquiditäts- und Insolvenzrisiko des *Conduits* trug. - Erst gelegentlich der *Subprime-Krise* schienen diese Mängel plötzlich hell auf. *Zweckgesellschaften* mussten jetzt (als es zur Absatzstockung bei *Asset Backed Securities* kam) die *Fazilitäten* in Anspruch nehmen, was einige der originierenden *Banken* in Schieflage brachte und die *Zentralbanken* dazu zwang, in Sonderaktionen *Liquidität* bereitzustellen um das völlige Austrocknen des Marktes für *kurzfristige Ausleihungen* zu vermeiden. – ② In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* die Zusammenziehung von Geschäftsprozessen oder Geschäftsbereichen bei einer *Bank* mit dem hauptsächlichen Ziel, eine Senkung der Fixkosten zu erreichen. Wege dahin sind vor allem – ❶ *Fusionen und Übernahmen*, – ❷ *Outsourcing* und *Insourcing*, – ❸ Zusammenarbeit zwischen *Banken* und – ❹ Rationalisierung innert eines *Instituts*. – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Stimmrecht-Kriterium. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Auswirkungen der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2007, S. 32 ff. (Liquiditätssteuerung durch die Mindestreservepolitik während der Subprime-Krise), S. 45 ff. (Umfrage zum Kreditgeschäft in Zusammenhang der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 16 ff.

(Liquiditätshilfen der EZB).

Konsols (consols): ① Die bei einer *Konsolidation* in den neu ausgegebenen *Titel* eingegangene *Papiere*. – ② *Staatspapiere*, für die eine *Tilgung* nicht vorgesehen bzw. kein Tilgungsplan aufgestellt ist – Siehe Gilt.

Konsortialkredit (syndicated credit, consortium loan, participation loan): Mehrere (international tätige und in der Regel auch bei diesem Geschäft schon aufeinander eingespielte) *Banken* schliessen sich fallweise zur Kreditgewährung an eine *Adresse* mit sehr hohem Kreditbedarf zusammen, wobei jedes *Institut* einen bestimmten Teil der ausgeliehenen *Summe* an den Darlehnsnehmer beiträgt. - Diese Form des *Kredits* erlaubt der einzelnen *Bank* – ❶ einen in ihrem Ermessen stehenden Teilbetrag (amount of finance) des *Darlehns* gesamthaft zu bestimmen, – ❷ ihr *Risiko* geographisch und in Bezug auf Wirtschaftsbereiche zu streuen, – ❸ ihre *Kosten* zur Überwachung des Schuldners zu senken, weil entsprechende Aufgaben zwischen den Teilnehmern des (internationalen) Konsortiums (syndicate) in der Regel genau aufgeteilt werden und – ❹ einen höheren *Gewinn* zu erzielen, als dies im Normalfall bei anderen Geschäften möglich ist. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Bought Deal, Gestionsprovision, Intercreditor Agreement, Investment Banking, Risiko, operationelles, Risikotransfer, Risikotransformation, bankliche, Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 57.

Konsortialrisiko (syndication risk): Die Gefahr, dass ein Konsortium von *Banken* bei der Plazierung von *Papieren* eines *Kunden* diese am Markt nicht vollständig unterbringen kann, und die beteiligten *Institute* das *flottante Material* dann ins eigene *Portefeuille* nehmen müssen. So blieben beispielsweise die Citigroup und die UBS im August 2008 auf über 70 Prozent einer Kapitalerhöhung um rund 500 Mio EUR sitzen, die sie für das Londoner Bankhaus Bradford & Bingley am Markt plazieren wollten. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Arranger, Bought Deal, Intercreditor Agreement, Investment Banking, Konsortialkredit, Material, flottantes, Risiko, operationelles, Risikotransfer, Risikoübernahme-Grundregel, Verbriefung.

Konstanz-Hypothese (constancy hypothesis): In Bezug auf den *Finanzmarkt* die Annahme, dass Korrelationen und *Volatilitäten* von Finanzmarktprodukten im Zeitverlauf gleichbleibend seien. Spätestens seit der *Subprime-Krise* hat sich diese Annahme (die in vielen mathematischen Modellen der *Finanztheorie* unterstellt war und teilweise sogar noch bis heute ist) als trügerisch erwiesen. – Siehe Finanzmarktmodelle.

Konsultationsprozess, multilateraler (multilateral consultation on global imbalances): Ein vom *Internationalen Währungsfonds* 2007 ins Leben gerufenes Gremium, in dem *Massnahmen* gegen weltwirtschaftliche Ungleichgewichte besprochen werden. Vorerst stehen Fragen wie eine höhere Flexibilität der *Wechselkurse* in verschiedenen Ländern Asiens (und China insonders) sowie die Verwendung der Öleinnahmen der erdölexportierenden Staaten an.

Konsumausgaben (consumer spending, consumption): Wenn nicht anders definiert der Teil des *Bruttoinlandsprodukts*, der zum Kauf von Waren und *Dienstleistungen* im Inland verwendet wird. Dieser Anteil liegt im *Eurogebiet* (und in den USA) bei ungefähr siebzig Prozent der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage. – Vgl. die Werte im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "Verwendung des Bruttoinlandsprodukts" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; Monatsbericht der EZB vom Juli 2008, S. 52 f. (Auswirkungen von Preissteigerungen auf das Ausgabeverhalten; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 70 f. (Konsumausgaben angesichts der Finanzkrise; Übersicht),

Konsumentengeld (money in the hand of consumers): Wenn nicht anders definiert, *Zahlungsmittel* im Besitz der privaten Haushalte. – Siehe Privathaushalte.

Konsumentenkredit, auch **Konsumkredit** (consumer credit): ① Im weiteren Sinne jederart *Darlehn* einer *Bank* an einen *Privathaushalt*. - In Deutschland machten die *Darlehn* an *Privathaushalte* mit knapp 43

Prozent im Jahr 2009 den grössten Anteil am inländischen *Kreditgeschäft* (ohne Staats- und Interbankenkredite) aus. Davon entfielen gut ein Drittel auf den Wohnungsbau. Die *Zinsbindung* solcher *Kredite* ist überwiegend längerfristig. -In der Schweiz ist diese Form der Kreditgewährung seit 2001 durch ein eigenes Gesetz geregelt. – ② Im engerer Bedeutung ein *Darlehn* ausschliesslich zum Kauf lebensnotwendiger, nämlich zur Erhaltung von Leben und Bewahrung der Gesundheit unentbehrlicher *Güter*. In diesem Gedankeninhalt spielt der Konsumentenkredit in den alten *Zinstheorien* eine Rolle, die eine Rechtfertigung des Zinsnehmens auch bei Notleidenden zu ergründen suchten. – Siehe Barkredit, Höchstlaufzeiten, Konsumtivkredit, Kreditzweck, Privatkredit, Mehrfachverbindung, Verschuldungsquote, private, Übersatz, Wucher, Zinsverbot. – Vgl. den Ausweis der Konsumentenkredite, untergliedert auch nach ihrer Fristigkeit, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" in der Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Kredite der MFIs, Aufschlüsselung"; Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 21 (sprunghaft gestiegene Zahl der Verbraucherinsolvenzen als Folge ausgeweiteter Konsumentenkredite), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 75 ff. (ausführliche Darlegung und Untergliederung der Konsumentenkredite; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2009, S. 18 ff. (Kreditvergabe an Privathaushalte während der Finanzkrise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2009, S. 19 ff. (Privatkredite im Konjunkturzyklus; Übersichten; Literaturhinweise).

Konsumentenpreise (consumer prices): Die anhand eines Güterkorbs statistisch für eine bestimmte Periode gemessenen Ausgaben für Waren und *Dienstleistungen*. – Siehe Güter, kaufhäufige, HVPI; Preisindex der Lebenshaltung.

Konsumneigung, marginale aus Aktienvermögen (marginal propensity to consume from assets in share form): Kennziffer, die angibt, wieviel Cent *Privathaushalte* mehr (weniger) ausgeben, wenn ihr Aktienvermögen um 1 USD (1 EUR) steigt (sinkt). - In den USA lag dieser *Wert* 2002 bei etwa 0,05, in Europa bei 0,01. Das heisst, dass in den USA die *Konsumausgaben* um 5 Cent, in Europa 1 Cent steigen

(sinken), wenn das Aktienvermögen um 1 USD bzw. 1 EUR höher (niedriger) bewertet wird. – Siehe Ausrichtung, aktienkursbestimmte, Sparquote. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2002, S. 30 ff. (Darlegung mit Übersichten).

Konsumschwäche (consumption restraint): Die Verbraucher sparen - im Vergleich zu einem längeren Beobachtungszeitraum davor - einen überdurchschnittlich hohen Anteil ihres *Einkommens*. Vor allem wegen der direkten Auswirkungen auf den *Finanzmarkt* (besonders von der Konsumgüterindustrie und Warenhäusern begebene *Papiere* erleiden in Zuge dessen Kursverluste) und (in Euroland) auf den *HVPI* von den *Zentralbanken* genau beobachtet. – Siehe Angstsparen, Friedhofs-Markt, Güter, kaufhäufige, Vertrauensindikator.

Konsumtivkredit (credit granted for consumption): *Darlehn* gewährt für Verbrauchszwecke. – Siehe Konsumentenkredit, Kreditzweck, Produktivkredit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 89 ff. (Abgrenzungsfragen).

Konsumwerte (quoted consumption shares): Börsennotierte *Aktien* von Unternehmen, die (hauptsächlich) Verbrauchsgüter herstellen oder vertreiben (etwa: Nestlé, Jelmoli, Karstadt).

Kontaktgruppe für strategische Fragen im Euro-Zahlungsverkehr (contact group on Euro payments strategy, COGEPS): Arbeitskreis aus Vertretern europäischer *Banken* und der *Zentralbanken* mit dem Ziel, *Zahlungsverkehrssysteme* möglichst reibungslos miteinander zu vernetzen. – Siehe Business Continuity Programme, EFTPOS, Intratageskredit, Kleinbetrags-Zahlungssysteme, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Migration, Single European Payment Area (SEPA), TGS-System, TARGET-System. – Vgl. Jahresbericht 2007 der EZB, S. 117.

Kontenabrufverfahren (account access procedure): Der Zugriff staatlicher Stellen auf die Daten der *Kunden* einer *Bank*. Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003. – Siehe Kontenoffenlegung. – Vgl.

Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 237 f. (Nutzung durch die BaFin; über neunzigtausend Anfragen im Jahr 2009) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben".

Kontenoffenlegung und **Konten-Offenlegung** (discovery of accounts): In Deutschland ist seit dem 1. April 2003 jedes *Kreditinstitut* gemäss § 24c KWG verpflichtet, eine auf dem neuesten Stand gehaltene Datei mit allen im Inland geführten Konten und *Depots* (enthaltend Namen, Geburtsdatum des Inhabers und allfälliger Verfügungsberechtigter) bereitzuhalten und der *Aufsichtsbehörde* auf Verlangen daraus entsprechende Auskünfte zu geben. - Auch Behörden dürfen Kontendaten im Zuge eines *Kontenabrufverfahrens* abfragen; ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2007 bestätigte die Verfassungsmässigkeit (constitutionality) der Abrufe durch Behörden. - Informationen über Konten deutscher Staatsbürger im Ausland werden unter Umständen durch den deutschen Geheimdienst (Bundesnachrichtendienst; Federal Intelligence Service) beschafft, wie im Februar 2007 in Bezug auf das Fürstentum Lichtenstein offenkundig geworden. – Siehe Address Spoofing, Authentifizierungsgebot, Bankauskunft, Bankgeheimnis, Bargeldkontrolle, Fluchtgeld, Geldwäsche, Hawala, Identitätsprüfungspflicht, Kontensperre, Konto, falsches, Kundendaten-Informationspflicht, Nominee, Strohmännchen, Vermögensstatus, Vertraulichkeit, Winkelmakler, Zahlungsverkehrsverordnung. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 71 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 81, S. 87 (zu § 24c KWG), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 186 (Anzahl und Auftraggeber von Kontenabrufen), S. 187 (seit 1. April 2005 auch Offenlegung für Zwecke der Finanzbehörden), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 216 (Ermittlungsverfahren), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 237 f. (Erfolge des Kontenabrufverfahrens auch bei der Verbrechensbekämpfung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben".

Kontenscreening (account screening): Wenn nicht anders definiert das Herausfinden von *Zahlungen*, die auf verbotswidrige *Geschäfte* hindeuten. – Siehe Geldwäsche, Monitoring.

Kontensparen (saving through savings accounts, savings on savings accounts): Wenn nicht anders definiert das Ansammeln von *Geld* bei einem *Institut* seitens der *Privathaushalte*. – Siehe Sparen, Spareinlagen.

Kontensperre auch **Kontensperrung** (account blocking): Die Bundesanstalt für *Finanzdienstleistungsaufsicht* kann gemäss § 6a KWG bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung oder im Falle unerlaubt betriebener *Finanzdienstleistungsgeschäfte* die Blockierung entsprechender Konten verfügen. – Siehe Kontenoffenlegung. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 208 f. (Konten eines Studenten syrischer Herkunft mit deutschem Pass werden eingefroren; die Klage des Mannes gegen die Sperrung wurde vom zuständigen Verwaltungsgericht abgewiesen [diese Tatsache noch nicht im Bericht der BaFin]) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben".

Kontensuche (account search): Bei der Ermittlung nach unbekanntem Konten von Erblässern oder betreuten Personen bieten Verbände der Kreditwirtschaft teilweise Hilfe. Eine solche kann aber nicht von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* gefordert werden, die im Zuge der *Kontenoffenlegung* alle Konteninhaber ausfindig machen könnte. – Siehe Kontenoffenlegung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 195.

Kontermine (bears): An der *Börse* früher häufig gesagt von der Gruppe der *Baissiers*: Verkäufer, welche die *Erwartung* hegen, dass die Kurse fallen.

Konto, anonymes (anonymous account): Abrechnungsverkehr mit einer *Bank*, ohne dass dieser die Identität des Geschäftspartners bekannt ist, in der Regel in Form eines Nummernkontos geführt. In Deutschland sind solche Konten bis anhin nicht erlaubt. – Siehe Address Spoofing, Authentifizierungsgebot, Geldwäsche, Identitätsprüfungspflicht, Konto-Offenlegung, Kontosperrung, Kundendaten-Informationspflicht, Nominee, Tafelgeschäft.

Konto, falsches (wrong account): Ein durch die Vorlage falscher oder gefälschter Unterlagen bei einer *Bank* eröffnetes Konto. Oft werden solche Konten auf den Namen tatsächlich lebender Personen ohne deren Wissen eingerichtet. Sie dienen vor allem der *Geldwäsche* oder anderen strafbaren Handlungen. Erfahrungsgemäss werden entsprechende Konten baldig (nach Abschluss der unzulässigen *Geschäfte*) wieder gelöscht. - Im Zuge des europaweiten Datenabgleichs (data collation) der Steuerbehörden und einer öffentlichen Jagd auf Steuersünder (tax evaders) stieg auch in Deutschland die Zahl der falschen Konten an. Sie wurde zu Jahresbeginn 2010 mit fünf Prozent angegeben. In *Internet-Foren* werden dazu Ratschläge gegeben und Erfahrungen ausgetauscht. – Siehe Address Spoofing, Authentifizierungsgebot, Bankauskunft, Financial Action Task Force on Money Laundering, Geld, schmutziges, Kontosperre, Nominee, Zahlungsverkehrsverordnung.

Konto, mitnehmbares (portable account): Die Forderung, dass bei Wechsel eines *Kunden* von einer *Bank* zu einem anderen *Institut* die Kontonummer an den neuen Anbieter übertragen werden muss. - Die heute in Deutschland üblichen Kontonummern sind nach unterschiedlichen Systematiken vergeben. Die Übertragung in ein anderes numerisches System ist deshalb so gut wie unmöglich bzw. würde nur zu äusserst hohen *Kosten* möglich sein. Man verlangt ja auch von der Post nicht, dass bei Umzug eines *Kunden* in eine andere Stadt die bisherige Strasse und Hausnummer beibehalten werden muss. Bei näherem Bedacht erweisen sich diesbezügliche Ansinnen, von Verbraucherverbänden (consumers' associations) immer wieder in die Öffentlichkeit getragen, als wirklichkeitsfremd.

Konto für Jedermann (account for everyone): Von den *Banken* in Deutschland 1995 eingegangene Verpflichtung, jeder Person grundsätzlich auf Wunsch ein Girokonto zur Verfügung zu stellen, das zumindest die Entgegennahme von Gutschriften, Bareinzahlungen und Barauszahlungen sowie die Teilnahme am Überweisungsverkehr ermöglicht. – Siehe Demarketing, Festgebühr, Kunde, fauler, Unbanked. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 73 f. (kein Anspruch auf Zweitkonto), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 193 (Konto ist durch

ständige Pfändungen blockiert), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 204 (zwingende Gründe für die Verweigerung der Einrichtung eines Kontos).

Kontoführungsgebühr oft nur **Kontogebühr** (activity fee, account maintenance fee): Von einer *Bank* in *Rechnung* gestellter *Betrag* – ❶ als Ausgleich für die *Kosten*, die das *Institut* durch die Verbindung zum *Kunden* entstehen und damit gleichzeitig auch – ❷ um umsatzlose Konten (inoperative accounts) abzuwehren. - Für die *Institute* sind diese *Gebühren* eine dauerhafte, so gut wie gleichbleibende und daher vorhersehbare (predictable) Einnahmequelle (revenue stream), aus der ein Gutteil der Fixkosten gedeckt werden kann. – Siehe Aufschreibgeld, Festgebühr.

Kontohopper (account hopper): Im Jargon der Bankenbranche *Kunden*, die nur für kurze Zeit ein Konto bei einer *Bank* einrichten (meistens nur, um bei diesem *Institut* günstige Leistungen in Anspruch nehmen zu können), danach aber das Konto wieder auflösen und zu einer anderen *Bank* wechseln. Solche "mobile Kunden" verursachen hohe *Kosten*, die durch *Quersubventionierung* von allen mitbezahlt werden müssen. – Siehe Chasing Winner, Least-Cost Customer, Noise Traders, Scalper, Switcher, Zinsschnäppchenjäger.

Kontokorrentkredit genannt (bank accomodation, open credit, agreed overdraft, credit in current account, advance on current account): ❶ Allgemein eine laufende *Rechnung* zwischen zwei Vertragspartnern, wobei diese sich ihre gegenseitigen *Forderungen* stunden, in regelmässigen Abständen gegeneinander aufrechnen und den Saldo dann durch *Zahlung* begleichen. – ❷ Im besonderen seitens der *Bank* die Überlassung von *Geld* an einen *Geschäftskunden* (bei Privatkunden spricht man eher von *Dispositionskredit*), ohne dass dieser jeweils einen Darlehnsantrag stellen muss. Über das Konto kann der *Kunde* je nach Bedarf in wechselndem Umfang bis zu der vereinbarten Höchstgrenze verfügen. Die Abrechnung der Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge erfolgt in bestimmten Zeitabständen (meist monatlich) zusammen mit der Zinsberechnung. - Eine *Überziehung* des Kontos ist in der Regel günstiger als die Inanspruchnahme einer *Kreditlinie* auf dem Wege einer *Kreditkarte*. – Siehe Buchkredite,

Dispositionskredit, Epoche, Rahmenkredit, Rechnung, laufende, Überziehungsentgelt. – Vgl. zur Höhe der Überziehungsentgelte den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte", Unterrubrik "Zinssätze für Kredite an private Haushalte", Spalte "Überziehungskredit" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Kontosperre (account blocking): Seit November 2003 hat die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* gemäss § 6a KWG das Recht, *Banken* (Zahlungs)Aufträge betreffend bestimmter bei ihr unterhaltenden Konten zu untersagen. Diese Befugnis wurde im Zuge der *Terrorismus-Finanzierung* eingeführt. – Siehe Address Spoofing, Financial Action Task Force on Money Laundering, Geldwäsche, Kontenoffenlegung, Konto, falsches, Kundendaten-Informationspflicht. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 72, Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 216 (Anfragen von Strafverfolgungsbehörden) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben".

Kontostands-Abfrage (balance inquiry): Von *Banken* angebotene Möglichkeit, die (letzten) erfolgten Zahlungsvorgänge (activities of account) und den Kontostand (account position) – ❶ über einen Datentransportweg (data highway) wie Telephon, Fax, Internet oder Mobile abzufragen oder – ❷ über eine *Karte* an einem *Geldautomaten* abzurufen, dann häufig auch mit in der Regel gebührenpflichtiger (chargeable) Ausgabe in Papierform durch einen Kontendrucker (auch: Kontodrucker; print output) verbunden. – Siehe Auszug, Geschäftsstelle, vollautomatische.

Kontrahent, zentraler (central contractant): § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 31 KWG definiert einen zentralen Kontrahenten als Unternehmen, das – ❶ bei Kaufverträgen innert eines oder mehrerer *Finanzmärkte* (praktisch: *Börsen*) zwischen den Käufer und den Verkäufer geschaltet wird, um – ❷ als Vertragspartner für jeden der beiden zur Verfügung zu stehen, und – ❸ dessen *Forderungen* aus dem *Kontrahentenrisiko* gegenüber allen Teilnehmern an seinen Systemen auf Tagesbasis hinreichend (im Regelfall durch Margin-Vereinbarungen) besichert sind. - Der zentrale Kontrahent dient mithin als unmittelbarer Vertragspartner für Käufer und Verkäufer; er wird

Käufer für jeden Verkäufer und Verkäufer für jeden Käufer. Daraus folgt, dass der jeweilige Verkäufer zunächst nicht weiss, an wen er seine *Finanzinstrumente* verkauft und der Käufer nicht, von wem er sie kauft. Dadurch jedoch, dass jeder Handelsteilnehmer auf diese Weise nur einen einzigen Vertragspartner hat, so bietet sich im Handel von *Papieren* die Möglichkeit eines Netting-Vorteils (auch Aufrechnungs-Effizienz genannt): gleichartige Käufe und Verkäufe können von dem zentralen Kontrahenten miteinander verrechnet werden. - Entsprechende Unternehmen bedürfen einer *Erlaubnis* und unterliegen der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Diese hat ein Merkblatt zu den einzelnen Anforderungen veröffentlicht, das auf der Homepage der Behörde abrufbar ist. – Siehe European Master Agreement, Futures-Märkte, Margenausgleich, Margendeckung, Nachschuss-Aufforderung, Nachschuss-Vereinbarung, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Schwankungsmarge, Sicherheiten.

Kontrahentenrisiko (contractant risk): Gefahr des Ausfalls eines Geschäftspartners (Kontrahenten). – Siehe Adressen-Risiko, Anbietersgrenze, Erfüllung, Gini-Koeffizient, Korrelationsrisiko, besonderes, Kreditereignis, Kreditversicherung, Solvenzrisiko, Wiedereindeckungs-Risiko. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Grundsätzliches zu den Risiken in Kreditportfolios der Banken).

Kontrakt (contract): ① Auf dem *Finanzmarkt* oft für jederart vertraglicher Vereinbarung gesagt. – ② Grundbegriff an den Warenterminbörsen. Es handelt sich um eine juristisch verbindliche Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Parteien, eine Leistung zu erbringen oder zu unterlassen. Damit verbunden ist ein in allen Einzelheiten genau festgelegter Vertragsinhalt, z. B. die Lieferung einer bestimmten Menge (*Lot*) von Ware (etwa , Getreide) einer bestimmten Güteklasse zu einem bestimmten Liefertermin, Lieferort und *Preis*. Die Schriftform ist nicht unbedingt nötig und an *Börsen* in der Regel auch nicht üblich. – Siehe European Master Agreement, Legal Opinion, Non-deliverable Forwards, Option, Rohstoff-Terminkontrakt, Transaktion.

Konträrspekulation (contrary speculation): Anlageentscheidungen

gegen den (durch die *Erwartungen* einer Mehrheit der Anleger bestimmten) Trend auf dem *Finanzmarkt*. – Siehe Gegenspekulations-Theorie.

Kontribution (contribution) ① In sehr weitem Sinne jederart zwangsweise erhobene *Abgabe* in *Geld* und/oder Naturalien. – ② Sondersteuer zur Aufstellung und Bewaffnung eines Heeres (Kriegssteuer). – ③ Die von einer Siegermacht (victorious power) der Bevölkerung auferlegten Geldleistungen, beispielsweise 10 000 Talente (1 Talent = 26,196 kg) Gold, die Karthago 201 v. Chr. an Rom als Kriegsentschädigung (reparations) zu zahlen hatte. – Siehe Friedensgeld, Heergeld, Kavalleriegeld, Quartiergeld, Rockgeld, Satisfaktionsgeld, Umlage.

Kontrolle (control): Nach § 1 KWG ist diese gegeben, "wenn ein Unternehmen im Verhältnis zu einem anderen Unternehmen als Mutterunternehmen gilt oder wenn zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und einem Unternehmen ein gleichartiges Verhältnis besteht." § 29 WpÜG definiert in Zusammenhang mit Übernahmen: "Kontrolle ist das Halten von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft." – Siehe Beherrschung, Beteiligung, qualifizierte, Fusionen und Übernahmen, Übernahme-Angebot.

Kontrollkonto auch **Ausgleichkonto** (control account): Begriff aus dem deutschen Haushaltsrecht in Zusammenhang mit dem *Stabilitäts- und Wachstumspakt*. Danach vollzieht sich in Deutschland die sog. Schuldenbremse (debt limit, debt ceiling) für den Bundeshaushalt über ein Kontrollkonto. Auf diesem Konto werden nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs die Abweichungen von der zulässigen Kreditaufnahme festgehalten und saldiert. Bei einer Unterschreitung der Verschuldungsgrenze im jeweiligen Haushaltsjahr kommt es zu einer Gutschrift auf dem Kontrollkonto. Hingegen führt eine Überschreitung zu einer Belastung des Kontos. Überschreitet ein allfälliger negativer Saldo des Kontrollkontos einen Schwellenwert von 1,5 Promille des *Bruttoinlandsprodukts*, so ist diese Überschreitung nach den Vorgaben des Grundgesetzes konjunkturgerecht zurückzuführen. Weil aber der Abbau in seinem Verlauf zeitlich gestreckt werden muss, so setzt die

Abbauverpflichtung bereits bei dem niedrigeren Schwellenwert in Höhe von 1 Promille des BIP ein. – Siehe Deficit-Debt-Adjustment, Defizitneigung, Fiscal Drag, Minhas-Gerais-Problem, Nettogläubiger, Staatsschuld(en), Stabilitäts- und Wachstumspakt, Überalterung, Verschuldung, Verschuldungsanreiz, Vertrauensverlust.

Konvergenz (convergence): ① In der *Börsensprache* meint man damit, der *Kassakurs* und *Terminpreis* nähern sich einander mehr oder weniger stetig bis zum letzten Handelstag eines *Terminkontrakts*. – ② In der Sprache der Europäischen Behörden die Angleichung der Wirtschaftspolitik der Teilnehmerländer; im EU-Vertrag durch annähernd genau beschriebene Merkmale festgelegt (Konvergenzkriterien; convergence criteria). – Siehe Defizitquote, Schuldenquote, Stabilitäts- und Wachstumspakt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2002, S. 7 f., Monatsbericht der EZB vom Mai 2009, S. 99 ff. (ausführliche Darstellung der Konvergenz im Eurogebiet; viele Übersichten).

Konvergenz, internationale (global convergence): In Bezug auf den *Finanzmarkt* die Tatsache, dass sich die Marktgegebenheiten weltweit immer mehr angleichen. Gründe dafür sind – ❶ die Entwicklung (gleicher) *Finanzinnovationen* und die Fortschritte in der Informations- und Kommunikationstechnologie, – ❷ die in allen Staaten zu beobachtende Liberalisierung und *Deregulierung* der *Finanzmärkte* und – ❸ die Angleichung der Vorschriften nationaler *Aufsichtsbehörden* bis hin zur einheitlichen Rechnungslegung, wie etwa der *IFRS*. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Basel-II, IAS, Weltbörse.

Konvergenzlösung (convergence system): Bei einer *Bank* die enge Verzahnung von Informationstechnik, Telekommunikation und *operativem Geschäft*, in der Regel nach internationalen Standards, so dass weltweit nach nur einem einzigen System gearbeitet wird. – Siehe Datei-Verwaltung, zentrale.

Konversion auch **Konvertierung** (conversion): ① In der *Finanzsprache* – ❶ allgemein die Veränderung der Konditionen einer *Begebung* bzw. – ❷ im besonderen des *Zinssatzes* einer *Anleihe* nach unten oder oben.

– ② Der Umtausch eines Geldbetrags von einer *Währung* in eine andere. – Siehe Konversionsanleihe.

Konversion, inverse (inverse conversion): Bei *Optionen* eine besondere Vorgehensweise. Man verknüpft ein Short-Future mit einem synthetischen Long-Future (*Long-Call* und *Short-Put* mit demselben Ausübungspreis), bezogen jeweils auf denselben *Basiswert*. – Siehe Position, synthetische.

Konversionsanleihe auch **Konvertierungsanleihe** (conversion bond): Grundsätzlich hat der *Ausgeber* (*Emittent*) bei dieser Form der *Obligation* die Möglichkeit, die Anleihebedingungen (Konditionen) zu ändern. Er bedient sich dieser *Konvertierung*, um zum Beispiel die *Zinsen* zu senken oder die *Laufzeit* zu verlängern bzw. diese zu verkürzen. Voraussetzung zur *Konversion* ist, dass die *Anleihe* nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden vertraglichen Bedingungen kündbar ist. - Ein Anleiheschuldner, der ohne Kündigung den *Zinssatz* herabsetzen muss, macht zufolge einer alten Bankregel (banking rule based on experience) einen halben *Bankrott*. – Siehe Anleihe, variabel verzinsliche, Euro-Bonds, Floater, Floor, Inhaberschuldverschreibung, Kündigungsoption, Step-down-Anleihe, Umwandlung.

Konversionsprämie auch **Konvertierungsprämie** (premium on interest conversion): Eine *Vergütung*, die allgemein vom Aussteller eines *Wertpapiers* denjenigen Inhabern des *Titels* zugestanden wird, die – ① nicht von der *Konversion* Gebrauch machen und – ② im besonderen bei *Anleihen* in die Herabsetzung des *Zinses* einwilligen, ohne die *Obligation* zu kündigen und die Rückzahlung zu verlangen. – Siehe Konversionsanleihe, Kündigungsoption.

Konvertibilität (convertibility): ① Zusage einer *Zentralbank*, ihr angebotene ausländische *Zahlungsmittel* zum Tageskurs in ihr Monopolgeld (*Basisgeld*) umzutauschen. – ② Bei der *EZB* auch die Möglichkeit der Umwandlung von *Finanzinstrumenten* in *Bargeld*. – Siehe Bardepot.

Konzentrationskurs (rising quotation due to corporate acquisition): In

der älteren Literatur gesagt vom steigenden Börsenkurs einer Firma, verursacht durch Zukäufe (buying-in activities) von einem Unternehmen, das diese Firma beherrschen bzw. übernehmen möchte. – Siehe Fusionen und Übernahmen, Raider, Schmiergeld, Shark Watcher.

Konzentrationsquote (concentration ratio): Masstab für den Marktanteil (market share) der (grössten) *Banken* eines Landes. Bezugsgrössen sind dabei vor allem – ❶ die *Bilanzsumme* (balance sheet total), – ❷ die gewährten *Kredite* (total of lending) – ❸ die Höhe der *Einlagen* (total of deposits), manchmal auch – ❹ die Anzahl der geführten Konten sowie – ❺ der Grad der Filialisierung (number of local branches). - Jede der genannten Kennzahlen und auch weitere Kriterien (further criteria) werfen im einzelnen viele Fragen auf. Daher ist allemal eine (vergleichende) Heranziehung mehrerer Merkmale zur Berechnung der Konzentrationsquote angeraten. – Siehe Bankbetriebsgrösse, optimale, Drei-Säulen-Modell, Gigabank. – Vgl. Formeln und Berechnung für Deutschland im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2001, S. 61.

Konzentrationsrisiko (concentration risk): Gefahren einer *Bank* aus ungleichmässiger Verteilung von Kreditforderungen gegenüber – ❶ einzelnen Kreditnehmern (Adressen-Konzentration); hierzu zählen auch *Darlehn* an durch enge Geschäftsbeziehungen miteinander verbundenen Unternehmen, – ❷ einzelnen Wirtschaftsbereichen (Branchen-Konzentration), – ❸ einzelnen geographischen Gebieten (Regional-Konzentration) sowie – ❹ gegenüber einzelnen Fremdgeldräumen (Währungs-Konzentration). - Für *Spezialbanken* (etwa. *Bausparkassen*, Schiffshypothekenbanken) und regional tätige *Institute* kann es aber durchaus sinnvoll sein, Kreditkonzentration planvoll einzugehen, um Informationsvorteile (etwa aufgrund der besonderen Marktkenntnis oder der Ortsnähe) nutzen zu können. Im Zuge des *Risikomanagements* müssen jedoch besondere Risikomasse angewendet, vor allem sog. Konzentrationslimite beachtet werden. - Mindern lässt sich das Konzentrationsrisiko unter anderem durch entsprechende Verfahren der *Verbriefung*. – Siehe Amaranth-Verlust, Branchenkonzentration, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Gini-Koeffizient, Gruppe verbundener Kunden, Herfindahl-Hirschman-Index,

Granularität, Klumpungsrisiko, Korrelationsrisiko, allgemeines, Kreditderivate, Kreditdiversifizierung, Leverage-Ratio, True-Sale-Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung; Übersichten, mathematische Formeln zur Berechnung), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 41 (aufsichtsrechtliche Leitlinien).

Konzernabschlussüberleitungsverordnung, KonÜV (group financial statements transition ordinance): Mit Jahresbeginn 2007 in Kraft getretene Regelung, der zufolge Instituts-Gruppen und *Finanzholdings* unter anderem – ❶ ein aufsichtliches Zusammenfassungsverfahren in Anspruch nehmen sowie – ❷ Angaben aus dem handelsrechtlichen Konzernabschluss in die Ermittlung der zusammengefassten Gruppen-Eigenmittel nach § 10a KWG überführen können. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 113 (wesentlicher Inhalt der Verordnung).

Konzernbank (trust bank): Ein Unternehmen, das *Finanzdienstleistungen* ausschliesslich im Konzernverbund innert der Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen erbringt. Solche Firmen gelten bis anhin im deutschen Aufsichtsrecht grundsätzlich nicht als *Kreditinstitut* und auch nicht als *Finanzdienstleistungsinstitut*; siehe § 2, Abs. 1 KWG, № 7 (kein *Kreditinstitut*) und Abs. 6, № 5 (kein *Finanzdienstleistungsinstitut*). – Siehe Binnenfinanzierung, Bonitätsverschlechterung, konzernbedingte.

Konzernumlage (group allocation, concern apportionment, group charges): Nach bestimmtem Schlüssel berechnete *Zahlungen* eines konzernabhängigen Unternehmens an die Konzernzentrale (corporate head office, central management) als *Entgelt* für – ❶ die Mitgliedschaft im Konzern sowie für – ❷ die *Dienstleistungen* (wie Rechtsberatung, Patentverwaltung, Finanzierungshilfen, Bereitstellung von IT-Systemen, Planung und Vorbereitung des Eintritts in Auslandsmärkte) der Konzernleitung an die jeweiligen Konzernfirmen. – Siehe Annaten, Konzernbank, Palliengelder.

Konzernumsätze (group turnover): Lieferungen von Waren, Austausch von *Dienstleistungen* und Finanztransaktionen innert einer Gruppe

verbundener Unternehmen. Weltweit machen diese Umsätze nach Schätzungen knapp ein Drittel des durch die *Aussenhandels-Statistik* gemessenen *Welthandels* aus. - Grosse multinationale Unternehmen begreifen sich nicht mehr als nationale *Entitäten*. Ihr Handeln ist global ausgerichtet. Sie können ihren juristischen Sitz in der Rechtsform der *Europa-AG* (*Societas Europea*) sogar in mehreren Staaten gleichzeitig haben. Auch die Wertschöpfungskette (*value [added] chain*) ist über mehrere Länder und sogar über Kontinente verteilt. Das macht es für die Statistik (und hier besonders für die *Aussenhandels-Statistik*) äusserst schwer, die bezüglichen *Geschäfte* sachgemäss zu erfassen. Bei allen Statistiken sollte man daher genau die in der Regel (im Anhang) beigegebenen Erklärungen und Einschränkungen genau beachten. – Siehe Ausfuhrabgabe.

Konzertzeichner (stag): Marktteilnehmer, der ein *Wertpapier* (sogar auch in grossen Mengen: in *Paketen*) lediglich in der *Erwartung* zeichnet, dass nach der *Begebung* Kursgewinne zu erwarten sind. Der Erwerb des *Wertpapiers* als feste, dauernde Kapitalanlage ist dabei von vornherein nicht beabsichtigt. – Siehe Agiotage, Verkaufsbeschränkungen, Zweitplazierung.

Konzessionsgeld (licence fee): ① Eine früher zu entrichtende *Abgabe* für die behördliche Erlaubnis, – ❶ ein konzessionspflichtiges Gewerbe (etwa: Apotheke) ausüben zu können oder – ❷ auf einem abgesteckten Gebiet Bodenschätze abzubauen zu dürfen, dann auch Berggeld genannt (nicht zu verwechseln mit dem Bergzehnten, der vom *Ertrag*, der Ausbeute der Mine, zu entrichten war). Das Konzessionsgeld ist ein Vorläufer der heutigen Gewerbesteuer (*trade tax, business tax*). – ② (Vorwiegend in der Schweiz gesagt:) Zwangesabgabe von *Privathaushalten* und Unternehmen an die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten; Rundfunkgebühr (*radio and TV licence fee*).

Konzessionsprinzip (license rule): In Bezug auf *Finanzmärkte* die behördliche *Erlaubnis* für *Banken*. In Deutschland erteilt die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* (zuvor das *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen*) die bezügliche Konzession.

Mehrere Klagen gegen diese Einschränkung des die Berufsfreiheit begründenden Art. 12 GG wurden vom Bundesverfassungsgericht mit der Erklärung abgewiesen, dass die Sicherstellung einer verlässlichen Ordnung des Geldwesens eine Grundbedingung für das Gemeinwohl sei. – Siehe Bankenführerschein, Bö[h]nhase, Free Banking, Geldwertstabilität, Finanzmarktstabilität.

Kopfbetrag (per capita quota): Im Zuge der Währungsreform in Westdeutschland am 21. Juni 1948 an jeden Bürger ausgegebene *Summe* neuen Geldes (60 Deutsche Mark, wofür 60 Reichsmark in *Zahlung* zu geben waren), auch *Kopfgeld* genannt.

Kopfgeld (head money; bounty on head; third punter pay; per capita quota): ① Ein seit dem Altertum bekannter Vorläufer der Einkommensteuer (income tax), bei der jede Person in der Regel mit dem gleichen *Betrag* zu einer *Abgabe* in *Bargeld* herangezogen wurde, ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit oder auf ihre *Einkommens-* und Vermögensverhältnisse; auch Kopfsteuer, Personalsteuer und in alten Dokumenten manchmal Bauergeld genannt. – ② Von Unternehmen zu leistende *Abgabe*, berechnet nach der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer (Lohnkopfsteuer; employed persons tax). – ③ *Prämie* für denjenigen, der eine von den Behörden bzw. von anderen, wie etwa einem *Racheengel*, gesuchte Person aufspürt. – ④ *Einnahme* einer Dirne vom dritten *Kunden* des Tages. – ⑤ *Kopfbetrag* bei der Währungsreform 1948 in Deutschland. – Siehe Familien-Abgabe, Fussgeld, Handgeld.

Kopfzins (per capita duty; usufruct rent): ① Personenbezogene *Abgabe*, die dazu Verpflichtete (Zinspflichtige; subjected to pay) an die Obrigkeit in *Bargeld* zu leisten hatten. – ② Alte *Abgabe* in *Bargeld* oder Naturalien des Pächters an den Besitzer eines Grundstücks (den Lehnherrn) für die Nutzung des Bodens. – Siehe Frongeld, Übersatz, Zins.

Korbpfennige auch **Marketings** und **Schwänzelpfennige** (secreted pennies): In alten Dokumenten das *Geld*, welches sich Hausangestellte beim Einkauf (vor allem bei günstigem Bezug unter der *Viktualien-Steuer*)

auf dem Markt zum Nachteil der Herrschaft in die eigene Tasche steckt.

Korrelationsrisiko, allgemeines (general wrong-way risk): *Risiko*, das bei einer hohen Wechselbeziehung zwischen der *Ausfallwahrscheinlichkeit* von *Gegenparteien* und dem allgemeinen *Marktrisiko* gegeben ist. – Siehe Gruppe verbundener Kunden, Konzentrationsrisiko, Risiko, systematisches, Risikomodelle.

Korrelationsrisiko, besonderes (specific wrong-way risk): *Risiko*, das bei einer hohen Wechselbeziehung zwischen der *Ausfallwahrscheinlichkeit* (expected default frequency) einer *Gegenpartei* und dem Wiederbeschaffungswert (replacement cost) der mit diesem Partner bestehenden *Geschäfte* gegeben ist. – Siehe Adressenausfall-Risiko, Kontrahentenrisiko, Konzentrationsrisiko, Wiedereindeckungs-Risiko.

Korrespondenzbank-Beziehung (correspondent banking): Vereinbarung, in deren Rahmen eine *Bank* (Korrespondent; correspondent) *Zahlungsverkehrs-* und andere *Dienstleistungen* für eine andere *Bank* (Respondent; respondent) erbringt, in der Regel grenzüberschreitend. - *Zahlungen* durch Korrespondenzbanken werden oft über gegenseitige Konten (sogenannte Nostro- und Loro-Konten) ausgeführt, die mit *Kreditlinien* verbunden sein können. - Ein Nostrokonto (nostro = unser) ist ein Konto der inländischen *Bank*, das sie in fremder *Währung* (praktisch in USD, CHF oder JPY) bei einer ausländischen *Bank* unterhält. Ein Lorokonto (loro = ihr, sie) ist ein Konto, welches die inländische *Bank* für die ausländische Korrespondenzbank in inländischer *Währung* (praktisch in EUR) führt. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Aktien-Zertifikat.

Korrespondenz-Zentralbankmodell (correspondent central banking model, CCBM): Von der *EZB* eingerichtetes automatisiertes Verfahren mit dem Ziel, es den *Geschäftspartnern* zu ermöglichen, refinanzierungsfähige *Sicherheiten* auf grenzüberschreitender Basis zu nutzen. - Beim Korrespondenz-Zentralbankmodell handeln die nationalen *Zentralbanken* als Verwahrer füreinander. Das bedeutet, dass die nationalen *Zentralbanken* gegenseitig *Depots* füreinander (und

für die *EZB*) führen. Die *EZB* kann bei der grenzüberschreitenden Nutzung von nicht-marktfähigen *Sicherheiten* auf spezifische Varianten des Modells zurückgreifen. – Siehe Abwicklung, vollautomatisierte. – Vgl. Jahresbericht 2001 der *EZB*, S. 140 f., Jahresbericht 2003 der *EZB*, S. 97 (übersichtliche Darstellung der einzelnen Schritte des Systems), Monatsbericht der *EZB* vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für *Sicherheiten* bei der *EZB* mit USA und Japan; viele Übersichten), Jahresbericht 2007 der *EZB*, S 121 ff. (Verbesserung des Systems; Vernetzungen; Umfang der Transaktionen).

Kosten in älteren Dokumenten auch **Expensen** (cost[s]): ① Umgangssprachlich gleichbedeutend mit *Auslagen*, also *Geld*, das für bestimmte Zwecke verausgabt wird. – ② In der Wirtschaftslehre der in *Geld* bewertete (und in *Geld* ausgedrückte) Verzehr an Produktionsfaktoren (Arbeit, Betriebsmittel, Werkstoffe) sowie in *Geld* bewertete *Dienstleistungen* Dritter und öffentliche *Abgaben*, die bei der betrieblichen Leistungserstellung (der *Wertschöpfung*; value added) verbraucht werden. - Davon zu unterscheiden sind die Begriffe *Aufwand* und *Ausgaben*. *Kosten* nach betriebswirtschaftlicher Definition einerseits und *Aufwand* nach dem Steuer- und Handelsrecht andererseits können in einer Periode erheblich voneinander abweichen, beispielsweise weil nach dem Handelsrecht Wirtschaftsgüter schneller abgeschrieben werden können, als es der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (useful life) entspricht, welche für die Kostenrechnung massgeblich ist. - Die *Ausgaben* unterscheiden sich von den *Kosten* meist noch stärker, und zwar insbesondere durch die kalkulatorischen *Abschreibungen* und *Zinsen*. Entsprechendes gilt für die Begriffe Erlös, *Ertrag* und *Einnahmen*. – Siehe Accrual-Prinzip, *Auslagen*, Basisgewinn, Cashflow, Ertrag, General Accepted Accounting Principles, Ertrag, Gewinn, Herstellungskosten, Unkosten.

Kosteneffizienz (cost efficiency): ① Im *Finanzbereich* allgemein die *Kosten* eines *Instituts* bezogen auf den Output gesamthaft (also alle *Dienstleistungen*). – ② Im engeren Sinne die *Kosten* bezogen auf je 1 000 Euro gewährter *Darlehn*. – Siehe Cashflow, CROCI, Gewinn, operativer, Leverage Multiples, Mittelzufluss aus Geschäftstätigkeit, Reingewinn.

Kostenvorausbelastung (advance charging of costs): Vor allem bei Sparplanverträgen eingebaute übliche Bestimmung, nach welcher die ersten monatlichen Sparraten zu einem Grossteil (bis zu 90 Prozent) zur Deckung der *Kosten* für den Vertragsabschluss verwendet werden. Auch einige *Kapitalanlagegesellschaften* buchten trotz des Verbots in § 125 InvG solche hohe Abzüge. Den *Aufsichtsbehörden* sind angesichts der verflochtenen Rechtsbeziehungen in diesem Bereich oft die Hände gebunden, um eine *Zillmerung* der *Kosten* durchzusetzen. – Siehe Vorfälligkeits-Erschädigung. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 168 f. (wichtiges Urteil zur Kostenvorausbelastung).

Kotierung auch **Quotation** (official admission, quotation): Die Aufnahme eines *Wertpapiers* zum Handel an der *Börse* seitens der Zulassungsstelle. Danach erscheint der *Titel* auch im laufenden Kursverzeichnis.– Siehe Begebung, Zweitplatzierung.

Krankengeld (sick pay, daily sickness benefit, sickness benefit): Eine jeweils vertraglich geregelte Verdienst-Ersatzleistung (compensation for loss of earnings) von Krankenkassen und *Versicherungen* an Personen, die aufgrund von Arbeitsunfähigkeit (incapacity to work, disability) vorübergehend kein *Einkommen* beziehen. – Siehe Krankengeld, Krankenversicherung, gesetzliche.

Kraftfahrzeugversicherer (car insurance): Diese für den *Finanzmarkt* aufgrund der Beitragseinnahmen (regular payment of dues) und der Vermögensanlage wichtigen Unternehmen unterliegen in Deutschland der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Die Behörde prüft in *Stress-Tests* auch deren *Solvabilität*. Statistisch wird die Kraftfahrzeug-Unfallversicherung ab 2005 in Deutschland den *Unfallversicherern* beigezählt. – Vgl. Statistik 2007 der BaFin (Erstversicherungsunternehmen), S. 58 ff. (wichtige Informationen und Übersichten, auch zur Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge).

Krangeld (crane charge): ① Frühere (und mancherorts auch noch bis heute fortbestehende) *Gebühr* für die Nutzung einer öffentlichen Hebeanlage, um Waren in erster Linie vom Landverkehr auf ein

Schiff oder umgekehrt zu laden. – ② Früher auch in manchen Städten bei sämtlichen Handeltreibenden eingezogene *Abgabe*, um einen Kran (als "gemeinheitliche Anstalt") anzuschaffen. – ③ Heute teilweise in Wassersportvereinen (aquatic sports clubs; Bootclubs) von den Mitgliedern verlangte *Umlage* für die Beschaffung und Wartung eines Lastenhebers.– ④ *Zahlung* für die Inanspruchnahme eines Mobilkrans (Autokrans, Fahrzeugkrans; mobile crane), vor allem bei jederart Bauten, einschliesslich von Funktürmen und Windkraftanlagen. – ⑤ Im Jargon auch (abkürzend?) gesagt vom *Krankengeld*. – Siehe Abfertigungsgeld, Ankergeld, Bordinggeld, Einkaufsgeld, Fremdhafengeld, Hafengeld, Furtgeld, Kaigeld, Kappgeld, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturm-geld, Lotsengeld, Mützensgeld, Pfundgeld, Schleusengeld.

Krankenversicherer (health insurance firms): Die für den *Finanzmarkt* aufgrund der Beitragseinnahmen und der Vermögensanlage wichtigen Krankenversicherer unterliegen in Deutschland der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Die Behörde prüft in *Stress-Tests* auch deren *Solvabilität*. – Vgl. Jahresbericht der BaFin 2004, S. 159 ff. (verschiedene aufsichtsrechtliche Fragen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Statistik 2007 der BaFin (Erstversicherungsunternehmen), S. 45 ff (sehr ausführliche Informationen und Nachweise).

Krankenversicherung, gesetzliche (compulsory health insurance): Seit 1883 in Deutschland eingeführt; ihre wesentlichen Gestaltungsmerkmale sind – ① gleichgeordnete Finanzierung (durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer), – ② Selbstverwaltung (self-administration) und – ③ Nebeneinanderbestehen verschiedener einzelner Kassen. - Inzwischen ist die gesetzliche Krankenversicherung zu einem bedeutenden *Parafiskus* herangewachsen, über dessen Haushaltsentwicklung wird laufend berichtet im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Öffentliche Finanzen in Deutschland". – Siehe Krankengeld, Pflegeversicherung. – Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 10 ff. (Eckwerte der gesetzlichen Krankenversicherung einschliesslich der Pflegeversicherung;

Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2009, S. 9 ff. (Steigerung der Ausgaben; Bundeszuweisungen; Übersicht).

Kranzgeld (illegitimate child duty; defloration punitive damages): ① Frühere *Abgabe*, die Eltern nichtehelicher Kinder (children born out of wedlock, children born to an unmarried mother) zu leisten hatten. – ② Strafgeld (punitive damages), das ein Mann zahlen musste, der eine Jungfrau entehrt (deflorated: deprived of virginity) hatte, auch Deflorationsgeld genannt. - In Deutschland galt bis 1998 (Gesetz zur Neuordnung des Eheschliessungsrechtes) ein entsprechender Rechtsanspruch nach § 1300 BGB der entjungferten Braut gegenüber dem Bräutigam, der das Verlöbnis löste.

Kreationstheorie (theory of creation of credits): Vor allem in der älteren *Finanzsprache* mit breiter Diskussion verbundene Annahme, dass der Aussteller einer *Schuldurkunde* (*Wertpapiers*) mit der Niederschrift und der Unterschrift (etwa bei einem *Wechsel*) den Verpflichtungswillen bereits festgelegt habe. Dem wurde entgegengehalten, dass erst noch ein Nehmen (Kaufen) des *Papiers* hinzutreten müsse.

Kredit (credit): ① Im sehr weiten Sinne der volkswirtschaftlichen *Geldnachfrage-Theorie* alle handelbaren Schuldtitel und dann meistens dem *Geld* gegenübergestellt ("Geld und Kredit"). – ② Gesamtwirtschaftlich betrachtet die Summe aller *Verbindlichkeiten* gegenüber dem *Bankensystem* (Mittelbereitstellung). – ③ Jeder von einer *Bank* oder einem Unternehmen (etwa: *Arbeitgeber-Darlehn*) einem Schuldner vertraglich gewährte, rückzahlbare *Geldbetrag* (*Borg*, *Gelddarlehn*). – ④ Die auf Darlehngewährung gerichtete *Erwartung* eines Wirtschafters: sein Ansehen bei der *Bank*, seine Kreditwürdigkeit (creditworthiness). – ⑤ Die monetären *Verbindlichkeiten* einer Wirtschaftseinheit, die *Schulden* (liabilities). – ⑥ Bei den *Aufsichtsbehörden* in Bezug auf die Bankbilanzen genau erläuterte einzelne *Posten*; vgl. für Deutschland § 19 KWG und § 21 KWG, dort ausführliche Aufzählung. – Siehe *Borg*, *Darlehn*, *Gelddarlehn*, *Investition*, *Investitionskredit*, *Leasinggeschäft*, *Rating*, *Übernut*, *Vorlage*, *Zins*, *Zinsallokations-Funktion*. – Vgl. die einzelnen *Posten* im

Sinne der Definition ③ im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Kredite der MFIs, Aufschlüsselung" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 74 (Probleme der statistischen Vergleichbarkeit), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2009, S. 58 ff. (Kredite im Eurogebiet seit 2004, aufgeschlüsselt nach verschiedenen Merkmalen).

Kredit, besicherter (covered credit): In der Sprache der *EZB* die befristete Überlassung von *Liquidität* gegen besondere Sicherstellung, in erster Linie durch *Wertpapiere*; manchmal auch gedeckter *Kredit* genannt. – Siehe Pfand, Sicherheiten, Unterlegung.

Kredit, gruppeninterner (intra-group credit): Bei *Banken* die *Ausleihungen* zwischen einem Mutter- und Tochterinstitut. Im Zuge von *Basel-II* viel erörtert, weil solche *Kredite* mit einem Risikogewicht von null Prozent angesetzt werden sollten. Derartige *Darlehn* sind aber nicht völlig risikolos; und dies auch dann nicht, wenn die Beteiligungsquote deutlich unter 100 Prozent liegt. – Siehe Interbankkredit.

Kredit, kleinvolumiger auch: **kleinteiliger** (small-sized credit): *Ausleihungen* einer *Bank* vor allem an *kleinere und mittlere Unternehmen* (daneben auch an *Privathaushalte* und Hausbaudarlehn). Solche mittelständische *Darlehn* sind aus der Sicht der *Kreditinstitute* im Vergleich zu Grosskrediten mit höheren *Kosten* verbunden, und sie tragen daher zum *Gewinn* eines *Instituts* in der Regel auch wenig bei. Die Folge ist, dass *Banken* (auch wegen *Basel-II*) sich mit *Krediten* an den *Mittelstand* zurückhalten. Das wiederum ist der Grund dafür, dass es sich lohnt, *Kreditfabriken* (in Deutschland auch mit Unterstützung der Politik) einzurichten. – Siehe Gewinn, operativer, Gründerbank, Kosteneffizienz, Kreditfabrik, Kreditklemme, Kreditmediator, Mikro-Finanzierung.

Kredit, leistungsgestörter (troubled loan): Andere Bezeichnung für einen *notleidenden Kredit*.

Kredit, nichtverkäuflicher (untransferable credit): Ein von einer *Bank*

gewährtes *Darlehn*, das diese in ihren Büchern behält; mit anderen Worten die *Forderung* nicht abtreten bzw. verbriefen (securitise) darf. Grundsätzlich ist ein *Institut* zur Forderungsabtretung (assignment of claim) berechtigt. Jedoch kann der *Kunde* dies durch Vertrag mit der *Bank* ausschliessen. Dafür muss er jedoch im Regelfall einen höheren *Zins* zahlen. – Siehe Darlehnsforderungs-Verkauf, Kredit-Abtretung, Verbriefung, Zweckgesellschaft,

Kredit, notleidender (non-performing loan, NPL): ① Allgemein ein *Darlehn*, dessen vollständige Rückzahlung fraglich ist, und für das seitens der *Bank* ein Einzelwertberichts-Bedarf entsteht. In Deutschland wurde im Jahr 2005 der Anteil notleidender (leistungsgestörter, "fauler") *Kredite* am Kreditvolumen gesamthaft auf 7 Prozent geschätzt. – ② Nach der Begriffsbestimmung der *Financial Soundness Indicators* ein leistungsgestörtes *Darlehn* mit einem Zahlungsverzug (default in payment) von neunzig Tagen. - Notleidende Kredite können von den *Banken* verkauft werden; mit einem Anteil von etwa vier Fünftel nehmen *Hedge-Fonds* im Markt für *leistungsgestörte Kredite* heute die führende Rolle ein. – Siehe Default, Einzug, Forderung, kontaminierte, Kreditausfälle, Kreditereignis, Kreditvergabe-Grundregel, Kunde, fauler, Luftpapiere, Nonperforming Loans, Papiere, toxische, Reintermediation, Risikoabteilung, Subprime-Krise, Verlustausgleich, steuerlicher, Zitronenhandel. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 131 f. (Übersicht der NPLs seit 1998), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 137 f. (Rechtslage beim Verkauf von NPLs), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 134 (Umfang der NPLs ging zurück; Schaubild) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 25 (Anteil der Hedge-Fonds am Handel mit notleidenden Krediten).

Kredit, öffentlicher (state borrowing): ① Von den *Banken* an *öffentliche Stellen* gewährte *Darlehn*. Von der *EZB* im Zuge ihrer auf *Preisstabilität* gerichteten *Geldpolitik* genau untersucht und beurteilt. – ② Von einem öffentlichen Arbeitgeber an Beschäftigte gewährte *Darlehn* (*Arbeitgeber-Darlehn*). – Siehe Stabilitäts- und Wachstumspakt, Zentralbankkredit, öffentlicher. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2004, S. 60 ff., Jahresbericht 2003 der EZB, S. 111.

Kredit, regressloser (non-recourse loan): Ein zweckgebundenes *Darlehn*, das nur durch den *Wert* des *Vermögensgegenstandes* (in der Regel durch eine Immobilie) gedeckt ist, der mit dem *Darlehn* erworben wird. Wenn der Darlehnsnehmer (Schuldner) nicht mehr zahlungsfähig ist, so kann der Kreditgeber auf die *Sicherheit* (auf die Immobilie) als Entschädigung zurückgreifen. Aber auch selbst wenn die *Sicherheit* nicht den vollen *Wert* des Ausfalls deckt, so darf der Kreditgeber vom Kreditnehmer keine weitere Entschädigungen fordern. Der Schuldner trägt also keinerlei persönliche Haftung (personal liability) für das *Darlehn*. Auf dem Immobilienmarkt in den USA führten solche *Darlehn* im Zuge der *Subprime-Krise* zu starken *Verlusten* für die kreditgewährenden *Banken* bzw. für die Besitzer der *Papiere*, die weltweit über *Verbriefung* das *Risiko* der regresslosen *Kredite* mittrugen. – Siehe Ballon-Kredit, Community Reinvestment Act, Home Mortgage Disclosure Act, Jingle Mail, Luftpapiere, Ninja-Loans, Subprime Lending, Subprime-Wohnraumfinanzierung, Zitronenhandel, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

Kredit, syndizierter (syndicated credit): Von mehreren Gläubigern an einen Schuldner vergebenes *Darlehn*. – Siehe Konsortialkredit.

Kredit, titrierter (titrated credit): *Darlehn* an einen *Emittenten* von *Wertpapieren* durch Ankauf dieser *Titel*.

Kredit-Absorption (credit absorption): Wenn nicht anders definiert, die Tatsache, dass *Banken* dann, wenn sie nicht überlebensfähigen (nonviable) Unternehmen *Kredite* bewilligen, sie weniger *Darlehn* (bzw. zu schlechteren Bedingungen) an rentable (viable) Unternehmen mit guten Gewinnchancen gewähren können. Die schlechten Unternehmen saugen, absorbieren (absorp, suck up) gleichsam das gegebene und nicht beliebig vermehrbare Kreditvolumen auf. Dadurch gelangen das *Geld* und damit die knappen, auf einen gegebenen Vorrat begrenzten Produktionsfaktoren nicht zu besten Wirt (most favourable allocation of resources). – Siehe Negativauslese, Risikoignoranz. – Vgl. IMF: Economic Issues 31: Corporate Sector Restructuring.

Kredit-Abtretung (assignment of credit): *Banken* in Deutschland ist es erlaubt, einzelne *Kredite* oder ganze *Kreditpotfolios* an Dritte zu verkaufen; das Bundesverfassungsgericht hat dies im Juli 2007 bestätigt. - Die *Aufsichtsbehörde* rät jedoch den *Instituten*, die *Kunden* vor Abschluss eines Darlehnsvertrags darauf hinzuweisen, dass eine Abtretung erfolgen kann. Auch sollte der *Kunde* über die getätigte Abtretung informiert werden; besonders dann, wenn die Bearbeitung und das *Inkasso* des *Darlehns* nicht bei der kreditgebenden *Bank* verbleibt. Verträge mit Abtretungs-Ausschluss sollten möglich sein. – Siehe Ausplazierung, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Kredit, nichtverkäuflicher, Verbriefung. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 138 (BGH-Urteil zum Darlehnsverkauf).

Kreditaktien (credit shares): Kauf von *Aktien* nicht gegen sofortige Kasse, sondern über die Aufnahme von Schulden (in aller Regel) bei einer *Bank*. - In Zeiten, zu denen *Darlehn* zu sehr niedrigem *Zinssatz* und gleichzeitig auch *Aktien* zu tiefem *Kurs* erhältlich sind, besteht ein starker Anreiz zu solchen *Geschäften*. Der Anleger hegt die *Erwartung*, dass er die auf *Kredit* gekauften *Aktien* bei gestiegenem *Kurs* verkaufen, das aufgenommene *Darlehn* damit tilgen und obendrein noch einen satten *Gewinn* einfahren kann. Sinkt jedoch der *Kurs* der mit dem *Darlehn* erworbenen *Aktien*, so hat der Anleger *Verluste* zu tragen. – Siehe Mindesteinschuss-Sätze.

Kreditausfall-Swap (credit default swap, CDS): Die Übertragung eines *Kreditrisikos* an einen Sicherungsgeber gegen eine entsprechend bemessene *Prämie*. - Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* stiegen die Kreditausfallswap-Prämien erheblich an. Besonders betroffen waren und blieben Länder, die eine hohe *Schuldenquote* oder einen aussergewöhnlichen Zuwachs derselben aufwiesen. – Siehe Credit Default Swap, Risk Taker. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 31 f. (abrupter Umschwung bei den CDSs im Zuge der Subprime-Krise; Übersicht).

Kreditausfälle (credit losses; ailing credits): Die *Verluste* der *Banken* bei der Kreditgewährung dadurch, dass einige *Darlehn* gar nicht oder nur teilweise zurückbezahlt werden. Entsprechende *Risiken* versuchen

die *Banken* auf dem Wege über *Verbriefung* oder durch Nutzung von *Kreditderivaten* abzusichern. Von den *Zentralbanken* werden Kreditausfälle wegen allfälliger *Risiken* für das *Finanzsystem* gesamthaft laufend beobachtet. – Siehe Credit Default Swap, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Default, Kredit, notleidender, Kreditausfall-Swap, Kreditereignis, Kreditkartenfiasko, Kreditqualität, Kreditrisiko, Kreditvergabe-Grundregel, Kunde, fauler, Luftpapiere, Papiere, toxische, Pay-Green-Initiative, Reintermediation, Risikoabteilung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2004, S. 39 ff.

Kreditauskunft (credit report): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die im Zuge der *Bank Lending Survey* bei den *Banken* erfragten Grössen. Dies sind neben den Kreditbedingungen auch Merkmale wie Kreditnebenkosten (verschiedene Arten von *Gebühren* wie Bereitstellungsprovision für revolvingende *Kredite*, Verwaltungsgebühren, Kosten für Nachforschungen, *Garantien* und Kreditversicherung), Sicherheitserfordernisse, Zusatzvereinbarungen, bei Wohnungsbaukrediten die *Beleihungsquote* und weitere Details. Die entsprechenden Daten werden im Rahmen der *Bank Lending Survey* von der *EZB* veröffentlicht. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2009, S. 16 (Aufzählung in Fussnote 4), S. 27 (Zusatzfragen seit Herbst 2007).

Kreditausweitung (lending expansion): Von der *Zentralbank* statistisch erfasste und beurteilte Grösse, umfassend alle *Darlehn* an *Privathaushalte*, Unternehmen und *öffentliche Stellen*. Angebotsseitige Einflüsse (wie etwa strengere Vergabebedingungen in Hinblick auf die Richtlinien von *Basel-II*) und nachfrageseitige Umstände (wie etwa eine gesamtwirtschaftliche Nachfrageschwäche) werden in ihrem jeweiligen Gewicht abgeschätzt. – Vgl. Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 51 f.

Kreditbanken (credit banks): In der Statistik der *Deutschen Bundesbank* der Oberbegriff von – ❶ *Grossbanken*, – ❷ *Regionalbanken*, – ❸ sonstige Kreditbanken sowie – ❹ *Zweigstellen* ausländischer *Banken*. – Siehe Bank, Direktbank, Finanzdienstleistungsinstitut, Finanzinstitut, monetäres, Internetbank,

Kreditinstitut. – Vgl. den Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Banken".

Kreditbeschränkungs-Karussell (merry-go-round in credit limitations):

❶ Eine Pleitewelle (in einer Branche) beschert den *Banken* eine Menge uneinbringlicher *Kredite* (bad debts) oder es sinken die Aktienkurse plötzlich sehr stark, so dass die Kreditsicherheiten der *Banken* weniger wert sind. – ❷ Infolge dessen halten sich die *Banken* mit der Kreditvergabe zurück. – ❸ Die Verweigerung zusätzlicher *Kredite* treibt weitere Unternehmen in den *Konkurs*. – ❹ Die in ❶ beschriebene Lage verschlimmert sich. - Manche Konjunkturforscher glauben, in diesem Kreislauf den Beginn einer allgemeinen *Krise* zu erkennen und sprechen hier von einer gleichsam zwangsläufig ablaufenden "zyklischen Baisse". Sie fordern daher sogleich in Phase ❶ staatliche Kreditgarantien. – Siehe Akzelerator, finanzieller, Baisse, zyklische, Hedge-Fonds-Gefahren, Kreditrisiko, Wert, zyklischer. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank von Juli 2002, S. 47 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 16 ff. (mit empirischen Untersuchungen).

Kreditbrief (letter of credit): Die Anweisung an einen Dritten (in der Regel an eine *Bank*), dem Inhaber der Urkunde eine *Zahlung* bis zu einer bestimmten Höhe zu Lasten des Ausstellers zu leisten; in der älteren Literatur auch offener *Wechsel* genannt. – Siehe Akkreditiv.

Kreditderivate (credit derivatives): Allgemein – ❶ *Finanzkontrakte*, die es ermöglichen, – ❷ das *Kreditrisiko* – ❸ eines fest abgegrenzten Darlehns pools (nämlich eines Korbs mit einer begrenzten Anzahl von *Darlehnen* an genau bezeichnete *Kreditnehmer*) – ❹ vom Finanzierungsvorgang zu trennen und – ❺ die *Risiken* handelbar zu machen (sie auszulazieren; place out). - Die *Marktfähigkeit* erfordert ein hohes Mass an Standardisierung der *Kontrakte*, was zumeist durch Bezugnahme auf Musterverträge der *International Swaps and Derivatives Association* geschieht. Zudem bestimmen Kreditderivate die Höhe der vereinbarten Ausgleichszahlung unabhängig vom tatsächlichen Schaden, den ein Sicherungsnehmer (floating rate payer) erleidet; damit entfällt eine einzelne Schadensprüfung. - Entwickelte

Märkte für den Transfer von *Kreditrisiken* tragen grundsätzlich zur Stabilität des internationalen *Finanzsystems* bei. Sie steigern auch im Regelfall die Durchsichtigkeit innert der *Banken*, weil so *Kreditrisiken* infolge ihrer *Marktfähigkeit* und *Handelbarkeit* verlässlich zu bewerten und anpassungsgenauer (more adjustable) mit den Marktgegebenheiten abzustimmen sind. Aufgrund ihrer rascheren Verarbeitung neuer *Informationen* haben die Preise der Kreditderivate vielfach die Preisführerschaft für den *Kassamarkt* übernommen. - Andererseits machen es *Derivate* den *Zentralbanken* immer schwieriger, die *Geldmenge* genau zu erfassen. - Im Jahr 2006 entfiel nach Schätzungen knapp 60 Prozent des Handels in Kreditderivaten auf *Hedge-Fonds*. – Siehe Abwicklungsabteilung, Abwicklungsbestätigung, Credit Default Swap, Credit Linked Notes, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Derivategeschäfte, bilaterale, First-to-default-Basket, Kreditrisiko, Kreditverbriefung, Liquiditätsformen, Marktliquidität, Risiko, Risikotransformation, bankliche, Risikoübernahme-Grundregel, Risk Taker, Swap, Total Return Swap, Verbriefungsstruktur, Zweckgesellschaft. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 56 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 28 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2004, S. 43 ff. (dort auch Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 20 ff. (mit Schwerpunkt auf die Sicht der Zentralbank), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 18 f. (Daten zur Entwicklung der Märkte; Gefahren), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 16 f. (Wachstumskräfte; Risikolage).

Kreditdiversifizierung (credit diversification): Politik einer *Bank*, durch geeignete *Massnahmen* von Einzelrisiken wegzukommen, welche die Geschäftstätigkeit einschränkend bestimmen. Solche ins Gewicht fallende Einzelrisiken sind vor allem die Abhängigkeit im Rahmen einer Hausbankbeziehung (relationship bank link) sowie die Schwerpunktbildung (specialisation) auf einzelne Branchen, Länder oder Regionen. Hauptinstrument zur *Diversifizierung* sind heute die vielen Formen der *Kreditderivate*, die eine Trennung des *Kreditrisikos* vom Finanzierungsgeschäft ermöglichen. – Siehe Branchenkonzentration, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Gini-Koeffizient, Gruppe verbundener Kunden, Herfindahl-Hirschman-Index,

Granularität, Klumpungsrisiko, Konzentrationsrisiko, Korrelationsrisiko, allgemeines, Kreditderivate, Kreditdiversifizierung, Leverage-Ratio, True-Sale-Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Berechnung von Konzentrationsrisiken aller Art).

Kredite an den privaten Sektor (credit to the private sector): In der Statistik der EZB eine breit gefasste Summengrösse. Sie umfasst – ❶ *Buchkredite*, – ❷ Erwerb von *Schuldverschreibungen* (financing provided through purchases of debt securities) sowie – ❸ von Nichtbanken emittierte *Aktien* und sonstige Anteilsrechte (shares and other equity issued by non-banks), darunter auch *Verbriefungspapiere*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 98 f. (Aufgliederung).

Kreditereignis (credit event): ❶ Allgemein der Schadensfall, bei dem ein Schuldner die Ansprüche des Gläubigers aus der Gewährung eines *Darlehns* nicht erfüllen kann. – ❷ Gemäss der Definition der *International Swaps and Derivatives Association (ISDA)* eines der folgenden Geschehnisse allein oder in Kombination: – ❶ *Insolvenz* und *Zahlungsunfähigkeit* (bankruptcy), – ❷ *Vorzeitige Fälligkeit* einer *Verbindlichkeit* aufgrund eines Umstandes, der nicht in der *Verbindlichkeit* selbst begründet ist (obligation acceleration), – ❸ Ausfall einer *Verbindlichkeit* aufgrund eines Umstandes, der nicht selbst in der *Verbindlichkeit* begründet ist (obligation default), – ❹ Zahlungsausfall (failure to pay), – ❺ Ablehnung der *Verbindlichkeit* de JURE ODER DE FACTO (repudiation) – ❻ *Aufschub der Zahlung* (moratorium) und – ❼ *Umstrukturierung der Verbindlichkeit* (restructuring). – Siehe Arrangement, Crash, Default, Credit Default Swap, Drittfälligkeits-Klausel, Drittverzugs-Klausel, Einzug, Intercreditor Agreement, Kreditausfälle, Kreditvergabe-Grundregel, Prolongation, Risikoprofil, Solvenzrisiko, Staatsschulden, verweigerte. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 70 (Modell zur Ermittlung des Kreditereignisses in Bezug auf das Kursrisiko, das in Zinsnettopositionen enthalten ist), S. 132 (Investitionen in [gemischte] Potfolios von NPLs).

Kreditgeschäft (credit business): Bei einer *Bank* die *Ausleihungen*

gesamthaft. – Siehe Darlehn, Konsumentenkredit.

Kreditersatzgeschäft (lending alternative business, lending substitution activities): Im Zuge der *Subprime-Krise* 2007 aufgekommene Bezeichnung für den Umstand, dass *Banken* anstatt *Darlehn* an Unternehmen zu vergeben, es aus Gründen der Gewinnmaximierung vorziehen, hochverzinsliche Wertpapierportfolios aufzubauen. Dabei wurden allenthalben die *Risiken* unterschätzt, die vor allem in ausländischen *Verbriefungspapieren* liegen. – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Anreizsystem, Asset Backed Securities, Ausfall-Verlust, Entkopplungs-These, Finanzkrise, Glaubwürdigkeits-Paradoxon, Kreditrisiko, Krise der Sicherheiten, Ninja-Loans, Rendite-Risiko-Grundsatz, Rückschlag-Effekt, Staatsfonds, Verbriefungsstruktur, Vertrauen.

Kreditemächtigung (credit authorisation): Begriff aus dem deutschen Haushaltsrecht, in § 18 Bundeshaushaltsordnung weitläufig erklärt. Kernpunkt ist die Vorschrift aus Artikel 115 Grundgesetz, wonach *Einnahmen* aus *Krediten* grundsätzlich nur bis zur Höhe der *Ausgaben* für *Investitionen* in den (Bundes)Haushaltsplan eingestellt werden dürfen.

Krediterweiterung (credit enhancement): Eine vertragliche Vereinbarung, bei welcher die *Bank* eine Verbriefungsposition zurückbehält bzw. selbst übernimmt. Sie bietet dadurch zu einem bestimmten Ausmass anderen Beteiligten an der *Transaktion* zusätzlichen Schutz vor *Verlusten*. – Siehe Kreditusage, unwiderrufliche, Moral Hazard, Single Master Liquidity Conduit, Verbriefung, Wasserfall-Prinzip.

Kreditfabrik (credit factory): Um 2002 aufgekommene Bezeichnung für spezialisierte Dienstleister (service provider), welche – ❶ die Masse der kleinvolumigen (small-sized) Kreditanträge prüfen und oft in einem auch – ❷ eine Entscheidung über die Gewährung eines *Darlehns* treffen. Kreditfabriken können innert einer einzigen Bankengruppe (etwa: *Sparkassen*) arbeiten, aber auch institutsübergreifend (cross-institutional) handeln, dann in eigener Rechtsform. Ziel der Kreditfabrik

ist es, die Bearbeitung des kleinteiligen Kreditgeschäftes kostengünstiger zu gestalten. Ob auf diese Weise die Kreditvergabe überhaupt und wenn ja inwieweit welcher Grenzen standardisierbar (standardisable) bleibt umstritten. – Siehe Kredit, kleinvolumiger, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Silo-Denken, Spin-off, Transaktionsbank. – Vgl. zu diesem Outsourcing und seinen aufsichtsrechtlichen Konsequenzen den Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 85 f.

Kreditgefährdung (injury to commercial reputation): Nach § 824 BGB die wahrheitswidrige Behauptung von Tatsachen oder die Verbreitung von Nachrichten, die geeignet sind, – ❶ das *Vertrauen* in die Kreditwürdigkeit einer Person oder eines Unternehmens in Frage zu stellen oder – ❷ sonstige Nachteile für deren bzw. dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen. - Durch die Masse von meinungsäussernden Botschaften aller Art in Printmedien, Radio und Fernsehen sowie im Internet ist es inzwischen sehr schwer geworden, eine Kreditgefährdung festzustellen und rechtlich zu verfolgen. - Vor allem in *Internet-Foren* finden sich immer wieder abträgliche Beurteilungen von *Finanzprodukten* (vor allem der grossen *Institute*), die eindeutig den Tatbestand der Kreditgefährdung erfüllen, während jedoch gleichzeitig *Dingo-Werte* und Anlagen in *Glamour Stocks* warm empfohlen werden. – Siehe Hoax, Kursmanipulation, Marktmissbrauch, Zahlungsmoral.

Kreditgenossenschaften (credit unions; credit co-operatives): ❶ Allgemein Personengruppen, die ihr gespartes *Geld* zusammenlegen und zu günstigen Bedingungen an die kreditnachfragenden Mitglieder ausleihen. Den Geschäftsbetrieb besorgen (oft nebenamtlich) dafür gewählte Genossen. In den USA gibt es an die 25 000 solcher *Institute*, fast ausschliesslich im Sektor der Landwirtschaft. – ❷ In Deutschland unter der namentlich geschützten Gattungsbezeichnung *Genossenschaftsbanken* und auf eigene Weise juristisch verfasst. – Siehe Drei-Säulen-Modell, Nachschuss-Pflicht, Volksbank, Zinsknechtschaft. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 113 (Statistik), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 121 (Veränderungen bei den genossenschaftlichen Banken).

Kreditgewährung, kompensatorische (compensatory lending): Der jahreszeitlich unterschiedliche Kreditbedarf der einzelnen Unternehmen und Branchen führt dazu, dass sich bei den *Banken* zeitweise Überschüsse an *Einlagen* bilden, während zu gleicher Zeit andere Wirtschaftszweige in verstärktem Umfang *Darlehn* nachfragen. Man bezeichnet die Gewährung von *Darlehn*, die aufgrund einer solchen Stilllegung von *Geld* erfolgt (denn die der *Bank* gegen Zinsvergütung anvertrauten Beträge ruhen auf Konten) als kompensatorische Kreditgewährung; diese wird von der *Zentralbank* jeweils berechnet. - Bei zunehmender Wirtschaftstätigkeit tritt eine Nachfrage nach *Darlehn* auf, die den Umfang der beschriebenen Geldstilllegung überschreitet. Jetzt benötigen die *Banken* zusätzliches *Zentralbankgeld*, das sie sich bei der *Zentralbank* auf verschiedene Weise beschaffen können. – Siehe Endogenitäts-Prinzip, Einlage-Fazilität; Fazilität, ständige, Geld, Geldbasis, Geldmenge, Kreditausweitung, Liquidität, M1, Spitzenrefinanzierungs-Fazilität, Zahlungsmittel.

Kredithai (loan shark, gombeen-man, shylock): Abfällige Bezeichnung für ein Unternehmen, das *Darlehn* zu sehr hohen *Zinsen* solchen Kreditnehmern gewährt, die überhaupt keine oder nur ungenügende *Sicherheiten* bieten können. Weil jedoch die Ausfallrate (loss rate) bei diesem, von den *Banken* nicht (mehr) bedienten Kundenkreis beträchtlich ist, muss der *Zinssatz* entsprechend hoch angesetzt werden. In Deutschland bedürfen auch solche Unternehmen einer *Erlaubnis* und unterliegen der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. - In alten Dokumenten wird der Kredithai auch *Karbatsch* genannt; vermutlich deshalb, weil er leichtfertige säumige Zahler karbatschen (= mit der Karbatsche [Riemenpeitsche, Knute] schlagen) liess. Freilich wird auch von früher oft genug berichtet, wie Habenichtse (Hörige, Tagelöhner [= ungelernete Arbeiter], Dienstboten, Knechte) und gar Armenhäusler (paupers from the almhouse) beim Geldverleiher in der nächsten Stadt ein *Darlehn* aufnahmen, im Wirtshaus den grossen reichen Herrn spielten und das geliehene *Geld* verplemperten (blued, wasted: frittered away). – Siehe Agiotage, Ausfall-Verlust, Ausfallwahrscheinlichkeit, Danismus, Einzug, Finanzgeier, Fraudulent, Geldeintreibung, Karbatsch, Kunde, fauler, Racheengel, Subprime Lending, Übersatz, Wucher.

Kreditierung (crediting): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die Gewährung eines *Darlehns*.

Kreditinstitut (financial institution, credit institution): ① In der Umgangssprache sehr weit gefasster Begriff, in etwa den Ausdrücken *Bank* (und teilweise auch *Finanzdienstleister*) entsprechend. – ② Innert des ESZB gesamthaft bezieht sich der Begriff immer auf ein *Institut* gemäss der Definition in Artikel 1 der Ersten Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie der EU (77/780/EWG), d. h. "ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, *Einlagen* oder andere rückzahlbare *Gelder* des Publikums (einschliesslich der *Erlöse* aus dem Verkauf von Bankschuldverschreibungen an das Publikum) entgegenzunehmen und *Kredite* für eigene Rechnung zu gewähren" (an undertaking whose business is to receive deposits or other repayable funds from the public and to grant credits for its own account.). – ③ In Deutschland sind nach der Definition des § 1 KWG diejenigen Unternehmen Kreditinstitute, die bestimmte Bankgeschäfte gewerbmässig betreiben (aufgezählt sind vor allem Einlagen-, *Kredit*-, Diskont-, *Effekten*-, *Depot*-, Investment-, Garantie-, Emissions-, *Geldkarten*-, Netzgeld- (*Computergeld*) und Giro-Geschäfte sowie der Ankauf von *Forderungen vor Fälligkeit*), sofern der Umfang dieser Aktivitäten einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. – Siehe *Bank*, *Finanzdienstleister*, *Finanzdienstleistungsinstitut*, *Finanzinstitut*, *monetäres Institut*, *Kreditbanken*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 1999, S. 47.

Kreditinstitut, grenzüberschreitend tätiges (transborder financial institution): Nach § 53b Abs. 1 KWG können *Kreditinstitute* im Rahmen der EU-Dienstleistungsfreiheit in Deutschland (auch ohne örtliche Niederlassung) grenzüberschreitend tätig werden. Die Beaufsichtigung erfolgt in diesem Fall ausschliesslich durch die *Aufsichtsbehörde* des Herkunftslandes. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* führt ein Verzeichnis der entsprechenden Unternehmen, das auf der Homepage <<http://www.bafin.de>> eingesehen werden kann. – Siehe *Auslandsbanken*, *Abschottung*, *Allianzen*, *grenzüberschreitende*, *Auslandzweigstelle*, *Cassis-de-Dijon-Urteil*, *Einlagesicherung*,

Europäischer Pass, Islandbanken-Falle, Lead Economy, Markteintrittskosten, Repräsentanz. – Vgl. Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 102 f. (Vorschläge zur Stabilisierung dieser Institute in einer Krise).

Kreditkarte (credit card): *Karte*, bei der eine vom Karteninhaber genutzte Leistung erst nach dem Bezug verrechnet wird, in der Regel mit einer Monats-Abrechnung (pay-later-Prinzip). Daneben werden auch *Karten* ausgegeben, die mit einer eigenständigen *Kreditlinie* ausgestattet sind (delayed debit card). Im Vergleich zur *Debitkarte* ist die Gebühren-Belastung bei der Kreditkarte höher. Auch ist in der Regel der *Zins* bei Inanspruchnahme eines *Kredits* über die *Karte* höher als bei einem *Dispositionskredit* auf einem Girokonto. - *Emittenten* solcher *Karten* gelten in Deutschland als *Finanzunternehmen*. Sie bedürfen einer *Erlaubnis* und unterliegen der *Aufsicht*; siehe § 1, Abs. 3, № 4 KWG. – Siehe Auszahlung, Card Verification Value, Chipkarte, Geld, elektronisches, Firmenkreditkarte, Geldkarte, Interchange Fee, Karte, multifunktionale, Kreditkartenfiasko, Pay-Green-Initiative, Pay per Touch, Prozessor, Verbraucherbeschwerden. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 84 hinsichtlich der *Erlaubnis*, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 93 ff. (ausführliche Darstellung der Bezahlverfahren; viele Übersichten), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 212 f. (Kundenbeschwerden wegen Sperrung der Karten von Kontoinhabern der Direktbanken bei den Geldausgabeautomaten der Sparkassen und Volksbanken).

Kreditklemme (credit crunch credit stringency): Zustand, bei dem – ❶ ein einzelnes Unternehmen oder – ❷ die Wirtschaft gesamthaft von den *Banken* nur noch sehr zögerlich (quite hesitant) oder gar nicht mehr mit *Darlehn* versorgt wird. - Erfahrungsgemäss (as experience teaches) werden die *Banken* in konjunkturellen Abschwungsphasen (cyclical decline stage) in der Kreditvergabe, besonders an heikle Branchen (vulnerable sectors), vorsichtiger und verschärfen ihre Bedingungen, weil auch die Ausfallrisiken für die *Institute* steigen. - Um eine Kreditklemme zu lösen, könnte die *Zentralbank* notfalls *Wertpapiere* (wie etwa *Commercial Papers*) privater Unternehmen ankaufen: ein Weg, den die US-Zentralbank sowie die Bank of England im Zuge der

auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* beschriften. Freilich würde das nur den grösseren Unternehmen nützen. Die Vielzahl der kleinen und mittleren Unternehmen finanziert sich in erster Linie über *Bankkredite*. – Siehe Bankbasierung, Insolvenzfälle, Kreditmediator, Quantitative Easing, Tarnkappen-Politik, Vollzuteilung. – Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2009, S. 22 ff. (Kreditklemme im Zuge der Finanzkrise kaum nachweisbar; S. 25: ökonomische Schätzgleichung), Jahresbericht 2009 der EZB, S. 39ff. (Erklärung der Zurückhaltung der Banken bei der Kreditvergabe; Übersichten). Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 46 ff. (ausführliche Darstellung in Hinblick auf KMUs und das Jahr 2009), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2010, S. 42 f. (Auswirkungen der Finanzkrise bei Unternehmen, Haushalten und dem Staat).

Kreditkartenfiasko (credit card fiasco, credit card collapse): In den USA besass im Herbst 2008 jeder Bürger durchschnittlich vier *Kreditkarten*. Auch an einkommensschwache *Kunden* (low-income customers) mit geringer *Bonität* wurden grosszügig *Karten* vergeben. Im Verfolg der sich zur *Finanzkrise* ausgeweiteten *Subprime-Krise* kam es dann massenweise zu sehr hohen Kreditkartenschulden (credit card debts). Die auch im Kreditkartengeschäft (credit card business) tätige grösste US-Sparkasse Washington Mutual (WaMu) in Seattle (Bundesstaat Washington) musste bei *Karten* eine Ausfallrate von 45 Prozent buchen. Sie stand im September 2008 nicht zuletzt auch deswegen vor dem *Ruin*, und wurde zu einem Schnäppchenpreis (bargain price) von der Bank J.P. Morgan Chase (das zweitgrösste US-Geldinstitut nach der Bank of America) übernommen. Aber auch die Bank of America musste bis Herbst 2008 knapp 3 Mrd USD an Wertberichtigungen wegen geplatzter Kreditkartenschulden vornehmen. Die Kreditkartenschulden in den USA lagen nach der Statistik der US-Zentralbank Ende Oktober 2008 bei 951 Mrd USD. Verlässliche Schätzungen gingen davon aus, dass davon mehr als 400 Mrd USD auf Wertpapierkäufe mittels *Kreditkarte* entfielen. - Soweit die *Ausgeber* der *Karten* das Ausfallrisiko über *Verbriefung* weitergegeben hatten (nach verlässlichen Schätzungen immerhin 47 Prozent der Kreditkartenschulden), so führten diese *toxischen Papiere* zu *Verlusten*

bei den Käufern der *Verbriefungspapiere* in der gesamten Welt, was die *Finanzkrise* weiter verschärfte. - Bemerkenswert ist, dass sich die meisten *Portfolios* der verbrieften *Forderungen* nicht aus den Kreditkartenforderungen der Schuldner gesamthaft zusammensetzten. Vielmehr wurden (fast) nur *Forderungen* gegenüber bonitätsschwachen Schuldnern (bad debts, irrecoverable debts) verbrieft. Die einbringlichen *Forderungen* (lucrative debts) behielten die Ausgeber bzw. *Banken* in ihrer Bilanz. – Siehe Karte, Kreditvergabe-Grundregel, Pay-Green-Initiative.

Kreditlimitierung (credit ceilings): *Massnahme* der *Zentralbank*, um die *Kredite* in einem *Währungsgebiet* mengenmässig zu beschränken. – Siehe Kreditplafondierung.

Kreditlinie (credit line, bank line): Der einer Wirtschaftseinheit von der *Bank* eingeräumte Kredit-Grenzbetrag, manchmal auch Kreditrahmen (credit limit) und *Fazilität* (credit facility) genannt. Bis zu dessen Erreichen können bei der *Bank* jederzeit *Darlehn* in Anspruch genommen werden. Man spricht dann oft auch (im besonderen bei Kreditlinien für Privatkonten) von einem Dispo(sitions)kredit. - Solange aus der Kreditlinie noch keine *Zahlung* geleistet wurde, handelt es sich um eine ausserbilanzielle *Position* des *Instituts*. Sobald jedoch eine Kreditlinie vom Kreditnehmer tatsächlich in Anspruch genommen ist, so wird sie (wie jedes *Darlehn*) zu einer bilanziellen *Position* (item of the balance sheet). - Seit Jahresbeginn 2008 gelten besondere Unterlegungsvorschriften, wenn *Banken* für *Verbriefungen* unwiderrufliche Kreditlinien an *Zweckgesellschaften* vergeben. – Siehe Ausserbilanzgeschäft, Back-Up-Facility, Bankkunden-Profil, Darlehn, Borgkraft, Insolvenz, Kreditusage, unwiderrufliche, Mittel, liquide, Puffer, Rückübertragungs-Klausel, Subprime-Krise, Überziehungsentgelt, Unterlegung. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 219 f. (grosszügige interne Limite [internal limit that is too generous and that well exceeds the approved credit line] erhöhen die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung des Kontos).

Kreditmediator (credit mediator): In Deutschland Anfang im März 2010 von der Bundesregierung eingerichtete, zunächst auf zwei Jahre

befristete Stelle, bei der kleinere und mittlere Unternehmen Klagen über von *Banken* abgelehnte Anträge auf Gewährung eines *Darlehns* vortragen können. Über regionale Kammern und Förderbanken soll dann geprüft werden, wie den Abgewiesenen zu helfen ist. - Die Einrichtung wurde teils begrüßt, teils aber auch als völlig überflüssig eingestuft. – Siehe Ausschuss-Wahn, Insolvenzfälle, Kreditklemme, Kreditlinie, Kreditrichtlinien, Kreditrisiko.

Kreditnehmer (borrower, credit receiver): Wer bei einer *Bank* einen *Kredit* (mit einem anderen Wort: ein *Darlehn*) aufnimmt. In § 19, Abs. 2 KWG inhaltlich und umfänglich (durch Aufzählung) genauer bestimmt.

Kreditnehmerstatistik (borrower statistics): ① Von der *EZB* monatlich veröffentlichter Nachweis, untergliedert nach – ❶ Unternehmen und *Privathaushalten* sowie – ❷ öffentliche Haushalte im *Eurogebiet*. Dazu werden auch – ❸ die Nettoforderungen gegenüber dem Nicht-Eurogebiet ausgewiesen. Im jeweiligen Monatsbericht der Deutschen Bundesbank findet sich für diese Zahlen auch der entsprechende deutsche Beitrag verzeichnet. – ② Von der *EZB* in verfeinertem Masstab vierteljährlich erhobene Statistik. Sie gliedert sich in die kurz-, mittel- und *langfristigen Kredite* an den privaten, *nichtfinanziellen Sektor*. Unterteilt wird nach wichtigen Kreditnehmergruppen (nichtfinanzielle Unternehmen, *Privathaushalte*, Organisationen ohne Erwerbszweck) und die *Kredite* an *Privathaushalte* zusätzlich nach ihrem Verwendungszweck (Konsumentenkredite, *Wohnungsbaukredite*, Sonstige). – Siehe Evidenz-Zentrale, Internationales Finanzinstitut. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB zu den einzelnen Komponenten; dort auch die nachgestellten "Erläuterungen" beachten.

Kreditorenlaufzeit (days payables outstanding): Frist die angibt, wie lange ein Unternehmen im Durchschnitt braucht, um seine *Verbindlichkeiten* aus Lieferungen und Leistungen zu begleichen. Die entsprechende Messziffer errechnet sich aus den *Verbindlichkeiten* aus Lieferungen und Leistungen (trade payables) mal 365 geteilt durch die *Erlöse* (sämtliche *Erträge*, die aus *Transaktionen* mit Geschäftspartnern herrühren, und die sich auf einen Leistungsaustausch beziehen). - Mit

der so gewonnenen Kennzahl ist bei Vergleichen sehr vorsichtig umzugehen, weil es ohne Wissen um die Hintergründe der *Finanzierung* und der *Zahlungsgewohnheiten* in einer Branche sehr leicht zu Fehleinschätzungen (mis-interpretations) kommen kann. – Siehe Debitorenlaufzeit, Working Capital.

Kreditplafondierung (quantitative credit restrictions, credit ceilings): ① *Massnahme* der *Zentralbank*, um die *Kredite* in einem *Währungsgebiet* zu beschränken. Dies kann im einzelnen geschehen durch – ① Verfügung an die *Banken*, das *Total* ihrer gewährten *Darlehn* zu verringern, praktisch also *Kredite* zurückzurufen (withdraw credits), – ② Vorgabe einer höchstens erlaubten Wachstumsrate der *Darlehn* einer *Bank* (manchmal auch Limes genannt), – ③ Zuweisung eines Höchstbetrages (ceiling amount) der Kreditvergabe an die *Banken* gesamthaft (Globalplafonds) oder an jede *Bank* im einzelnen (institutsbezogene Plafondierung) sowie im äussersten Falle (etwa hohe *Inflation*) – ④ ausnahmsloser Kreditstopp (stoppage of credit) für alle *Banken*. - Im einzelnen lässt sich dieses Instrument auf vielfältige Weise ausgestalten. Die Erfahrungen in vielen Ländern hat gezeigt, dass Angebot und Nachfrage nach *Darlehn* im Falle der Kreditplafondierung sofort auf *graue Kapitalmärkte* ausweicht. – ② In Deutschland wird damit auch die Einschränkung der *Kredite* aller öffentlichen Haushalte bezeichnet; dies ist in § 19 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz näher geregelt. – Siehe Kapitalmarkt, grauer, Schattenbankbereich, Offshore-Finanzplätze, Parallel Banking, Underground Banking.

Kreditportfolio (credit portfolio): Wenn nicht anders definiert, die von einer *Bank* an die einzelnen Kundengruppen gesamthaft gewährten *Darlehn*, nach *Basel-II* unterschieden in – ① Unternehmen, – ② *Staat* und *öffentliche Stellen*, – ③ *Banken*, – ④ *Privathaushalte* sowie *Kleine und mittelständische Unternehmen*. – Siehe Kredit-Abtretung, Kreditverkauf, Rating.

Kredit-Punktbewertungsverfahren (credit scoring): In erster Linie beim *Privatkredit*, aber auch bei Kleingewerbetreibenden angewandtes Verfahren zur Abschätzung des *Risikos*. Dabei werden bestimmte Merkmale (wie Adresse, Alter, Geschlecht, Nationalität, Familienstand,

Kinderzahl, Bildungsstand, Religionszugehörigkeit, berufliche Qualifikation, Arbeitgeber, *Einkommen*, *Vermögen*, Dauer des Mietverhältnisses, Gesundheitszustand, Anzahl von Verträgen, Konten und *Kreditkarten*, Zahlungsverhalten und Informationsbereitschaft des *Kunden*) mit Punkten (scores) bewertet. Die Gesamtzahl der so vergebenen Punkte führt zur Einstufung in eine Risiko-Klasse. Bei *Darlehn*-Anträgen wird die Preiskalkulation (der zu zahlende *Zinssatz*) dem durch das Verfahren festgestellten Kreditausfall-Risiko (credit default risk) angepasst. - Die Ergebnisse werden auch dazu genutzt, um bestimmte Kundengruppen im *Retailgeschäft* durch Marketingmassnahmen anzusprechen. – Siehe Abzahlungsfrist, Bank Lending Survey, Bankkunden-Profil, Buchkredit, Covenant, Customasing, Fact Sheet, Kreditfabrik, Kreditvergabe-Grundregel, Mindestanzahlung, Personalkredit, Product Placement, Retailgeschäft, Risikogewichtung, Risikomanagement, Scoring, Verschuldungsquote, private, Zahlungsmoral, Zinsstatistik.

Kreditqualität (credit quality): Wenn nicht anders definiert, die *Bonität* der Darlehnsnehmer einer *Bank* gesamthaft, gemessen am Wertberichtigungs-Bedarf (allowance for doubtful accounts receivable). – Siehe Bonitätsrisiko, Credit Default Swap, Kredit, notleidender, Kreditereignis, Kreditkartenfiasko, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Kreditvergabe-Grundregel, Kunde, fauler, Luftpapiere, Papiere, toxische, Pay-Green-Initiative, Risikoabteilung, Rating, Zahlungsmoral. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2004, S. 39 ff.

Kreditregister, öffentliches (public credit register): ① Von manchen gefordertes Verzeichnis aller *Darlehn*, die *Banken* in einem *Währungsgebiet* vergeben haben, also nicht nur (wie jetzt bereits) auf *Grosskredite* beschränkt. Eine solche Übersicht sollte nicht nur der *Markttransparenz* auf dem *Finanzmarkt* dienen, sondern auch den *Aufsichtsbehörden* bei ihren Aufgaben von Nutzen sein. – ② Eine öffentliche Auflistung aller *Darlehn*, die *Banken* – ① weltweit und – ② an welche Schuldner vergeben haben (Risikolandkarte; risk map). Ein solches internationales Kreditregister ziehen viele einer zentralen Weltbankenaufsicht (worldwide central supervision of banks) vor. In europäischen Rahmen bereits eingeführt; im Frühjahr 2010 beteiligten

sich aber nur sieben der 27 EU-Mitglieder an dem Vorhaben.

Kreditrichtlinien (credit guidelines): Die innert einer *Bank* gültigen Regeln für die Vergabe von *Darlehn*. Diese bestehen in der Hauptsache aus schriftlich niedergelegten oder ungeschriebenen Anweisungen (unwritten rules) vor allem in Hinblick darauf, – ❶ welche Art von *Darlehn* ein *Institut* für wünschenswert erachtet und welche nicht, – ❷ welche geographischen Schwerpunkte zu setzen sind und – ❸ welche *Sicherheiten* der Darlehnsnehmer beizubringen hat. - Im Rahmen der *Bank Lending Survey* werden Änderungen der Kreditrichtlinien von der *EZB* erfragt und entsprechend bewertet. – Siehe Kreditrisiko, Kreditmediator, Kreditqualität, Kreditvergabe-Grundregel. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2009, S. 16 (Bedeutung der Kreditrichtlinien), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2009, S. 31 (Bankkonditionen in Deutschland 2004 bis 2009).

Kreditrisiko (credit risk): ❶ Allgemein das *Verlustrisiko* aufgrund ungünstiger Veränderungen in der *Bonität* von *Gegenparteien* (*Kunden*, Lieferanten, Makler, Versicherer). – ❷ Bei einer *Bank* die Gefahr, dass ein Geschäftspartner nicht in der Lage sein wird, ein gewährtes *Darlehn* zuzüglich der *Zinsen* bei *Fälligkeit* zurückzuzahlen. Näherin unterscheidet man häufig ein – ❶ Kreditausfallrisiko (credit default risk: der gesamthafte oder teilweise *Verlust* des Darlehensbetrags einschliesslich der Zinszahlungen), – ❷ Liquiditätsrisiko (liquidity risk: Verzögerungen von den vereinbarten Zinszahlungen und Tilgungen seitens des *Kunden*), – ❸ Bonitätsrisiko (creditworthiness risk: die gegenwärtige und künftige *Zahlungsfähigkeit* des *Kunden* wurde nicht genau eingeschätzt), – ❹ Besicherungsrisiko (collateralisation risk: der *Bank* überlassene *Sicherheiten* sind nicht ausreichend verwertbar) sowie – ❺ Marktrisiken (market risks: die sich aus Geldwertverschlechterungen oder Änderung des *Wechselkurses* im Falle von Fremdwährungsdarlehn sowie *externen Schocks* ergebenden möglichen *Verluste*). - *Banken* versuchen, durch geeignetes *Risikomanagement* jede Ausleihung (vor allem auf dem *Interbanken-Geldmarkt*) zu besichern bzw. nur *Gegenparteien* (*Kreditnehmer*) mit eindeutigen *Ratings* zu bedienen. Die *Aufsichtsbehörden* verlangen von den *Banken* im einzelnen eine

Unterlegung für Kredite. – Siehe Ausfallrate, erwartete, Ausfallwahrscheinlichkeit, Basel-II, Bonitätsrisiko, Branchenkonzentration, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Geldmarkt-Segmente, Kreditereignis, Konditionen-Spreizung, Kreditrisiko-Prämie, Kreditqualität, Kreditvergabe-Grundregel, Kreditzusage, unwiderrufliche, Leveraged Buy-out Risiken, Marktdisziplin, Mikro-Finanzierung, Rating, Krediterweiterung, Probability of Default, Rating-Schritte, Risiko, Risikotransparenz, Subprime-Krise, Terminrisiko, Unterlegung, Unterseeboot-Effekt, Validierung, Verbriefung, Vorratskredit. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2003, S. 56 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 56 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Methoden der Risikomessung), Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 43 (Rating-Änderungen und Reaktion der Märkte; mit Übersichten), Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 33 f. (zur aufsichtsrechtlichen Seite), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 97 ff. (Umsetzung entsprechender Regeln in Zusammenhang mit Basel-II: Methoden der Eigenkapitalberechnung für das Kreditrisiko) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 79 ff. (neu vorgeschriebene Messverfahren, S. 81 f.: Kreditrisiko-Minderungstechniken), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 58 (Vorschläge des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zur aufsichtsrechtlichen Bewertung von Kreditrisiken), S. 114 (Berücksichtigung externer Bonitäts-Beurteilungen beim Kreditrisiko-Standardansatz), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 36 ff. (Neubewertung der Kreditrisiken aufgrund der Verwerfungen im Zusammenhang mit der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 73 ff. (Kreditrisiko auf dem Geldmarkt in den einzelnen Segmenten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 76 (Risikoprämien angesichts der Finanzkrise; Auswirkungen auf das Potentialwachstum).

Kreditrisiko-Arbitrage (credit spread arbitrage): Besonders von *Hedge-Fonds* betriebene *Geschäfte*, bei denen solche hochbonitäre *Wertpapiere* oder *Derivate* gekauft werden, deren *Kreditrisiko* am Markt überbewertet erscheint. Das *Laufzeitenrisiko* wird durch den Kauf ähnlicher *Titel* abgesichert. - Ist man der Meinung, das *Kreditrisiko* eines

Emittenten sein unterbewertet, so werden diese *Papiere* verkauft. – Siehe Anleihe, Hedge-Fonds-Strategien, Gegenspekulations-Theorie.

Kreditrisiko-Prämie (credit swap): Der von der *Bonität* des jeweiligen Schuldners abhängige, in Rating-Klassen gemessene Risikozuschlag (risk add-on, risk premium) bei den *Darlehn* einer *Bank*. Ein Anstieg der *Prämie* deutet auf bereits eingetretene oder erwartete *Verluste* aus dem Kreditgeschäft hin. – Siehe Bonitätsklasse, Bonitätsrisiko, Konditionen-Spreizung, Risikoadjustierung. – Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 76 (Erhöhung der Prämien angesichts der Finanzkrise; Auswirkungen).

Kreditrisiko-Transfer (credit risk transfer, CRT): Angebot und Nachfrage nach (von *Banken*) ausplazierten Risikopositionen, vor allem in Zusammenhang mit *Darlehn* bei *Leveraged Buy-outs* und bei *Verbriefungen*. – Siehe Collateralised Debt Obligations. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 106 f. (entstehende Abhängigkeiten), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 26 ff (Rückgang der LBO-Aktivitäten und ihre Gründe; Übersichten).

Kreditsperre (ban on credit, credit blocking): ① Eine *Bank* stoppt darlehnsvertraglich vereinbarte *Zahlungen* an einen *Kunden* vorübergehend oder völlig, weil (in der Regel) Tatsachen bekannt wurden, welche die Kreditwürdigkeit (creditworthiness) des Darlehnsnehmers infrage stellen. – ② Im Zuge der *Schuldenbremse* die (zeitweilige) *Untersagung* der Aufnahme neuer (auch parlamentarisch schon bewilligter) *Darlehn* durch den *Staat*. – Siehe Downgrade-Trigger-Klausel, Drittverzugs-Klausel, Erstraten-Verzugsklausel, Event of Default, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Kreditqualität, Übermut, Verwirkungsklausel.

Kreditspread (credit spread): Wenn nichts anders definiert, der Unterschied in der *Rendite* einer festverzinslichen (fixed interest bearing) *Anleihe* eines Unternehmens und einer *Staatsanleihe* mit gleicher *Laufzeit* und in gleicher *Währung*. Bestimmt wird diese Rendite-Differenz in erster Linie durch die *Bonität* des *Emittenten*. – Siehe Spreizungsrisiko. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 17 (Gefahren

durch Leistungsbilanz-Ungleichgewichte auf den jeweiligen Markt für Staatsanleihen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2020, S. 63 f. (Wirkung der Leistungsbilanz-Ungleichgewichte in der Finanzkrise).

Kredittermingeschäft (loan forward contract): Eine *Bank* verpflichtet sich, einem *Kunden* ein *Darlehn* zu einem im vorab festgelegten *Zinssatz* zur Verfügung zu stellen. Für die *Bank* entsteht damit neben dem *Kreditrisiko* auch ein *Zinsänderungsrisiko*; beides erfordert ein besonderes *Risikomanagement*. – Siehe Absicherung, Zinsoption, Zinstauschgeschäft, Zinsterminkontrakt.

Kreditunterstützung, erweiterte (enhanced credit support): In der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* häufig benutzte Bezeichnung für die Politik einer *Zentralbank*, den Märkten auf verschiedenen Wegen möglichst viel *Liquidität* zuzuleiten, um eine *Kreditklemme* zu vermeiden. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Carry-Trades, Quantitative Easing, Tarnkappen-Politik, Vollzuteilung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 37 ff. (Auswirkungen des ersten längerfristigen Refinanzierungsgeschäftes mit einjähriger Laufzeit), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2009, S. 46 (Ankauf von gedeckten Schuldverschreibungen durch die EZB; Übersichten).

Kreditverbriefung (loan syndication): Allgemein eine Tätigkeit der *Banken*, bei der – ❶ nicht handelbare *Vermögenswerte* (wie etwa Hypotheken-Forderungen oder *Kredite* an Unternehmen) zusammengefasst, – ❷ zu marktfähigen *Wertpapieren* (marketable papers) umgestaltet und – ❸ an Anleger verkauft werden. Die *Banken* geben solche *Schuldtitel* meistens nur an weltweit agierende *institutionelle Anleger* ab. Sie sind allein gedeckt durch die Rückzahlung der von *Banken* gewährten *Kredite*. Damit übertragen die *Banken* das *Kreditrisiko* an andere Marktteilnehmer. - Im wesentlichen unterscheidet man – ❶ die *True-Sale-Verbriefung*, bei der die abgegebenen *Forderungen* nicht mehr in der Bankbilanz ausgewiesen werden, und die – ❷ *synthetische Verbriefung*, bei der lediglich die Kreditrisiken weitergereicht werden, während jedoch die Kreditforderung selbst in der

Bilanz der Bank (des *Originators*; originators) verbleibt. - Für die *Aufsichtsbehörden* ergibt sich daraus die Pflicht, die *Fonds* besonders daraufhin zu überwachen, ob sie sich nicht zu sehr mit solchen risikobehafteten *Titeln* belastet haben. Denn die *Banken* werden bei der Kreditgewährung grosszügiger (more generous) sein, wenn den *Ausfall-Verlust* andere tragen müssen. – Siehe Asset Backed Securities, Back-to-Originator-Postulat, Credit Default Swap, Credit Linked Notes, Einzel-Originator-Verbriefung, Good Bank, Kreditderivate, Krediterweiterung, Kreditrisiko-Transfer, Moral Hazard, Risikoanhebung, subjektive, Risikotransformation, bankliche, Risikoübernahme-Grundregel, Risk Taker, Rückschlag-Effekt, Rückzahlung, vorzeitige, Single Master Liquidity Conduit, Subprime-Krise, Total Linked Notes, Umsatzverbriefung, Unterstützung, stillschweigende, Verbriefung, Verbriefungspapiere-Selbstbehalt, Wertpapiere, forderungsbesicherte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 29 ff., Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 20 ff. (S. 21 erklärendes Schaubild der Verbriefungs-Vorgänge; S. 22 ff. Analyse der Auswirkungen der Kreditverbriefung auf die Geldpolitik; in den Fussnoten auch nützliche Literaturhinweise), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 55 (Selbstbehalt-Regelungen).

Kreditvergabe-Grundregel (bank lending basic rule): Ein *Darlehn* darf nur bekommen, wer – ❶ subjektiv willens (is willing) und – ❷ objektiv in der Lage (is able) ist, den *Kredit* zurückzuzahlen. - Die *Finanzgeschichte* zeigt deutlich, dass sobald diese beiden Umstände nicht gewissenhaft berücksichtigt wurden, es über kurz oder lang zu Bankzusammenbrüchen mit weitreichenden Folgen (wie im Zuge der *Subprime-Krise*) kam. – Siehe Community Investment Act, Kreditkartenfiasko, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Kreditverlust, Luftpapiere, Ninja Loans, Papiere, toxische, Subprime Lending, Subprime-Wohnraumfinanzierung, Zitronenhandel, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

Kreditvergabe-Verhalten (lending behaviour): Interne Richtlinien der *Banken* zur Kreditgewährung an die Geschäftskunden und *Privathaushalte*. Die *Zentralbank* muss allfällige Verhaltensänderungen der *Banken* bei ihrer *Geldpolitik* berücksichtigen. Über Umfragen

verschafft sich daher die *EZB* einen entsprechenden Überblick. – Siehe Bank Lending Survey, Kredit-Punktbewertungsverfahren. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 10 ff., Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 61 ff. (Verlässlichkeit von Umfrageergebnissen in turbulenten Zeiten; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2009, S. 31 (Bankkonditionen in Deutschland 2004 bis 2009).

Kreditverlust (credit default): Der durch Zahlungsunfähigkeit eines *Kreditnehmers* eingetretene *Verlust* einer *Bank*. Dessen genaue Höhe wird der *Bank* erst nach dem Abwicklungszeitraum bekannt. Diese Zeit kann, abhängig vom Kreditvertrag und von der *Besicherung*, unterschiedlich ausfallen. Sie liegt in der Regel zwischen 18 Monaten bis drei Jahren, kann aber in Ausnahmefällen mehr als zehn Jahre betragen. – Siehe Ausfallwahrscheinlichkeit, Kreditereignis, Kreditrisiko, Rating, Verlustquote.

Kreditverkauf (sale of credits): Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* zählt in einem eigenen Merkblatt zum Kreditgeschäft die folgenden *Geschäfte* zum Kreditverkauf. – ❶ Die synthetische *Transaktion*; hierbei sucht die *Bank* vertraglich das *Risiko* auf einen Dritten zu übertragen (in der Regel auf dem Weg über *Kreditderivate*), behält den *Kredit* aber weiter in den Bilanzen und bearbeitet ihn. – ❷ Die Ausgliederung oder Abspaltung; hier wird ein *Kreditportfolio* nach dem Umwandlungsgesetz zunächst auf eine eigens dafür ausgegliederte oder abgespaltete Gesellschaft durch die Ausgliederung oder Abspaltung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen. – ❸ Die vertragliche Übertragung eines *Kreditportfolios*; hier tritt der Erwerber an die Stelle des Veräußerers (mit Einwilligung des jeweiligen Schuldners) in die einzelnen Kreditverhältnisse ein. – ❹ Der Forderungsverkauf (true sale); hier wird das *Kreditportfolio* an eine *Zweckgesellschaft* oder anderen Dritten im Wege der stillen oder offenen Abtretung der Darlehensforderungen veräußert. – ❺ Das Unterbeteiligungsmodell (sub participation); hier bildet der Investor im Wege der Einräumung einer offenen oder stillen Unterbeteiligung eine bürgerlich-rechtlichen Innen- oder stille Gesellschaft. - Das Merkblatt der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht enthält zur Erlaubnispflicht der aufgezählten *Transaktionen* nähere Erläuterungen.

Kreditvermittlungsplattform (credit brokerage platform): Hauptsächlich im Internet wirkende Dienste, die das Angebot und die Nachfrage nach *Darlehn* zusammenbringen. Solange es hier bei der reinen Vermittlung bleibt, ist für ein solches *Geschäft* keine *Erlaubnis* notwendig. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* beobachtet jedoch die Betreiber der entsprechenden Onlineplattformen (online platforms) in Hinblick darauf, ob nicht auch das erlaubnispflichtige Kredit- und Einlagegeschäft betrieben wird. – Siehe eLolly, Internet-Foren, Peer-To-Peer-Lending, Social Lending Platform. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 208 f. (auch bei Verdachtsfällen kann die BaFin im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr [within the framework of general risk prevention] gegen Dienstleister vorgehen).

Kreditversicherung (credit insurance): Das Abtreten des *Adressen-Risikos* an einen Versicherer gegen *Zahlung* einer *Prämie*. - Weltweit ist die Anzahl entsprechender Policen minim, weil die Assekuranzbranche (*Versicherungen* und Rückversicherungen) gerade in dieser Sparte eine sehr strenge Annahmepolitik betreibt und die *Prämien* verhältnismässig hoch sind. - In der Kreditversicherung besteht beim Abschluss von Mantelverträgen (im Gegensatz zur Einzelforderungs-Absicherung und Einzeldebitoren-Absicherung) der Grundsatz, dass der Versicherungsnehmer seine gesamthaften *Forderungen* gegen alle seine gegenwärtigen und zukünftigen Abnehmer dem Kreditversicherer anzubieten hat (Anbietungspflicht; offering obligation). - Der Versicherungsnehmer hat alle ihm bei Beantragung des Versicherungsschutzes bekannten sowie die ihm anschliessend bekannt werdenden Umstände, welche für die Übernahme des Versicherungsschutzes (insbesondere für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit seiner einzelnen *Kunden*) erheblich sein können, der *Versicherung* anzuzeigen (z.B. Nichteinlösung eines Schecks). Jederart gefahrerhöhende Umstände sind unverzüglich gegenüber der *Versicherung* anzeigespflichtig. – Siehe Anbietungsgrenze, Ausfallwahrscheinlichkeit, Bonitätsrisiko, Borgkraft, Default, Einzug, Factoring, Franchise, Kredit, notleidender, Kreditlinie, Kreditqualität,

Mietausfall-Versicherung, Monoliner, Portfolio-Versicherung, Probability of Default, Rating, Reintermediation, Schulden, notleidende, Übermut. – Vgl. für Deutschland Statistiken und Beschreibungen im jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Kreditzinsen (interest on borrowings): Die – ② Höhe des *Zinses* in Prozent gerechnet für ein *Darlehn* oder – ② die seitens der *Bank* vom Konto abgebuchte *Summe* für in Anspruch genommenen *Kredit*. – Siehe Aktivzinsen, Einlagenzinsen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 105 ff. (Abhängigkeit der Kreditzinsen vom Leitzins der Zentralbank theoretisch und empirisch; Übersichten; Literaturverweise).

Kreditzusage, konditionsfixierende (fixed-term commitment): Eine *Bank* räumt einem *Kunden* eine *Fazilität* unter vertraglich festgelegten Bedingungen ein. Bis zur *Ziehung* der *Fazilität* (dem Abruf des *Darlehns*) kann eine längere Zeit liegen. Üblicherweise behält sich daher die *Bank* vor, das *Darlehn* dann nicht auszuzahlen, wenn es bis zum Abruf der *Mittel* zu einer erkennbaren Verschlechterung der *Bonität* des *Kunden* kommt. - Bei Festzinsdarlehen erwächst der *Bank* aus dem Schwebezeitraum zwischen Vertragsabschluss und Auszahlung ein *Laufzeitenrisiko*. Denn sie kann eine allfällige zwischenzeitlich eingetretene Erhöhung der *Zinsen* nicht weitergeben. Dieses *Zinsänderungsrisiko* muss durch entsprechende Vorkehrungen (Drohverlust-Rückstellung, *Zinsswap*) ausgeglichen werden. – Siehe Absicherung, Aktiva-Passiva-Ausschuss, Cash Flow Hedge, Contingent Swap, Kreditqualität, Kredittermingeschäft, Kreditzusage, unwiderrufliche, Laufzeitprämie, Zinsbindung, Zinsoption, Zinsswap.

Kreditzusage, unwiderrufliche (unconditional loan commitment): Eine *Bank* räumt einem *Kunden* eine *Fazilität* ein, über die dieser jederzeit bedingungslos verfügen kann. - Eine solche Zusicherung der *Bank* bewirkt eine Verstärkung der *Bonität* (enhancement of soundness) und gleicht einer Garantieerklärung. - Im Zuge der *Subprime-Krise* mussten viele *Zweckgesellschaften* die ihnen von dem *Originator* eingeräumten *Fazilitäten* ziehen (den zugesagten Darlehnsbetrag voll in Anspruch nehmen), um ausgegebene *Verbriefungspapiere* weiterhin bedienen zu können bzw. auch kreditgebenden Dritten gegenüber zahlungsfähig zu

bleiben. Das brachte einige der originierenden *Banken* an den Rand der *Insolvenz*. - Seltsamerweise mussten aber solche Kreditzusagen mit Gewährleistungsrang (nach *IAS 37.23*) nur dann als *Rückstellungen* in der Bilanz ausgewiesen werden, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme zu erwarten war. Weil jedoch bis zur *Subprime-Krise* die *Fazilitäten* des *Originators* von der *Zweckgesellschaft* kaum gezogen wurden, so verschwanden die Kreditzusagen in das sog. "bilanzielle Nichts": sie fanden sich lediglich in beiläufigen Anhang- oder Lageberichtsangaben festgehalten. - Ihrer Natur nach ist eine unwiderrufliche Kreditzusagen eindeutig ein *Finanzinstrument* (Vertrag, aus dem für eine der beteiligten Partner ein finanzieller *Vermögenswert*, für den anderen Partner hingegen eine finanzielle *Verbindlichkeit* fließt). – Siehe Ausserbilanzgeschäft, Aval, Back-to-Originator-Postulat, Bonitäts-Verbesserung, Credit Enhancement, Bürgschaft, Credit Enhancement, Garantie, Garantiegeschäft, Kreditqualität, Patronatserklärung, Rückübertragungsklausel, Rückzahlung, vorzeitige, Unterstützung, stillschweigende, Verbriefungspapiere-Selbstbehalt, Zweckgesellschaft-Konsolidierung.

Kreditzweck (purpose of a credit): Das Vorhaben, welches ein *Kunde* mit dem gewährten *Darlehn* durchzuführen beabsichtigt. Beim *Kreditvergabe-Verhalten* der *Banken* ist dies eine sehr wichtige Grösse. Auch für die *Zentralbank* sind entsprechende Kenntnisse zur *Inflationsprognose* von entscheidender Bedeutung. Denn *Darlehn*, die für *Investitionen* aufgenommen werden, um Produktionskapazitäten zu erweitern, wirken anders auf die *Inflation* als *Konsumentenkredite* oder *Immobilienkredite*.

Kreditzyklus, auch **Kreditvergabezyklus** (credit cycle): Die empirische Tatsache, dass die gesamthafte Nachfrage nach *Darlehn* in der Zeit nicht gleichmässig verläuft, sondern sinuskurvenähnlichen Schwankungen unterliegt, die im Regelfall vom *Konjunkturzyklus* abhängig sind. – Siehe Aktienkurs-Gleichlauf, Börsenkrach, Crash, Erwartungen, Kaskaden, Konjunkturdiagnose, Krise, Prozyklizität, Stabilisatoren, automatische, Turnaround, Wirtschaftsindikatoren, wichtige.

Kreisgeld (district administration fee): Frühere *Abgabe*, die an den Kreis (in Sinne von Gemeinde-Verband) zu leisten war, auch Kreisanzliegenheit, Kreisanschlag, Kreisextraordinarium, Kreisgebührnis, Kreisprästanda, Kreisschatzung, Kreisumlage und ähnlich genannt. Das Kreisgeld wurde – ❶ teils von allen im Kreis ansässigen Personen (Kreiseingesessene; district dwellers), – ❷ teils von begüterten Personen (well-to-do persons), – ❸ teils als *Umlage* bei den einzelnen Gemeindekassen eingezogen. Die *Abgabe* diente in erster Linie dazu, Infrastrukturmassnahmen für den Bezirk (to develop infrastructure of the area) zu finanzieren, wie etwa die Anlegung von Strassen, die Schaffung von Anlagen zur Brandsicherung (Löschteiche, Geräte, Wagen), die Einrichtung und Unterhaltung von besonderen Schulen oder den Bau und den Betrieb von Altenheimen und Krankenhäusern. – Siehe Brandgeld.

Kreuzer (cruiser): Ursprünglich volkstümliche Bezeichnung für den Tiroler Groschen (13. Jahrhundert), weil auf diesem ein Doppel-Kreuz geprägt war. Von 1510 bis 1892 Währungseinheit in Österreich. – Siehe Heller.

Kriegsanleihe (war bonds): Von Regierungen zur *Finanzierung* eines Krieges aufgelegte *Schuldverschreibung*, in der Vergangenheit sehr oft mit Kaufzwang (obligation to buy) für alle Staatsbürger oder bestimmte Schichten (Bezieher höherer *Einkommen*, Grundbesitzer) und juristische Personen verbunden. – Siehe Anleihe, Festungsgeld, Hussitengeld, Türkengeld, Zwangsanleihe.

Krise auch **Flaute** und in alten Dokumenten zuweilen **Desokkupation** (crisis, dead calm): Im ökonomischen Sinne – ❶ allgemein ein schwieriger Zustand mit Absatzstockung (stag-nation of sales) auf einem Teilmarkt (submarket) oder in der Volkswirtschaft gesamthaft; – ❷ der Zeitraum, in dem sich grundsätzlich ein aussergewöhnlicher und erheblicher Abschwung ereignet. – Siehe Baisse, Börsenkrach, Crash, Depression, Dialemma, Finanzkrise, Finanzmarktschock, Friedhof-Markt, Frühlingstriebe, Insolvenzfälle, Konjunkturzyklus, Krisenpeitsche, Krisenplan, Panik-Verkäufe, Rezession, Verschuldungsquote, private.

Krise, systemische (systemic crisis): Die Gefahr – ❶ einer schweren Störung oder – ❷ gar des Zusammenbruchs der regelmässigen Tauschbeziehungen innert einer Volkswirtschaft oder der Weltwirtschaft gesamthaft. - Der Zusammenbruch des US-Bankhauses Lehman Brothers Mitte September 2008 hat gelehrt, dass eine (sogar weltweite) *systemische* Krise von der *Insolvenz* einer in vielen Teilbereichen der Wirtschaft verflochtenen *Bank* ausgehen kann. – Siehe Bank, systemische, Dominostein-Effekt, Finanzmarkt-Interdependenz, Imponderabilien, Krisenplan, Risiko, systemisches, Stabilisatoren, automatische, Too big to fail-Grundsatz. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 118 ff. (Bankensektor in systemischen Krise; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2010, S. 42 f. (Auswirkungen der Finanzkrise bei Unternehmen, Haushalten und dem Staat).

Krise der Sicherheiten (crisis of collaterals): Im Jahr 2007 aufgekommener Begriff in Zusammenhang mit der *Subprime-Krise*. In den USA wurden an Hausbesitzer niedriger *Bonität* (sub-prime addresses) in stattlichem Umfang locker gewährte Hypothekarkredite (covenant-light credits) notleidend. Weil diese *Kredite* sich verbrieft im *Portfolio* vieler *Institute* weltweit befanden, traten Zweifel an der *Bonität* von Geschäftspartnern auf. Selbst auf dem *Interbanken-Geldmarkt* stockte das Geschäft, weil unbekannt war, welche *Forderungen* aus *Verbriefungen* (und hier aus Papieren aller *Tranchen*) auf das einzelne *Institut* zukommen werden. Es kam allgemein zu einem Liquiditäts-Engpass (liquidity bottleneck), den die *Zentralbanken* durch reichliche Liquiditäts-Zufuhr aufzubrechen versuchten. Als diese *Massnahmen* allein nicht den gewünschten Erfolg versprachen, griff der deutsche Staat im Herbst 2008 mit dem *Finanzmarktstabilisierungsgesetz* (German Financial Markets Stabilisation Act) zur Wiedergewinnung und Sicherung der *Finanzmarktstabilität* ein. – Siehe Ansteckungswirkungen, Bankengeldmarkt, EURIBOR, Garantiefonds, Liquiditätsrisiko, Mark-to-Model-Ansatz, Prozyklizität, Notfall-Liquiditätshilfe, Originate-to-distribute-Strategie, Quantitative Easing, Reintermediation, Rückschlag-Effekt, Subprime Lending, Unterseeboot-Effekt, Verbriefungsstruktur, Vollzuteilung, Zinstender. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 33 f.(Chronologie der Ereignisse und sehr detailliert die

Massnahmen der EZB), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Auswirkung der Subprime-Krise auf die einzelnen Sektoren des Finanzmarktes), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management).

Krisen-Frühwarnsystem (early crisis warning system): Unter dem Eindruck der *Subprime-Krise* und der sich anschliessenden *Finanzkrise* vom *Internationalen Währungsfonds* und dem *Forum für Finanzmarktstabilität* gemeinsam entwickeltes Programm mit dem Ziel, Mängel auf den *Finanzmärkten* beizeiten zu erkennen (to detect in an early stage) und damit einen (grösseren) Einbruch zu verhindern. - Skeptiker weisen darauf hin, dass – ❶ geschichtlich betrachtet die Krisen ihre Eigenart immer wieder verändert haben (Ursache waren zumeist zunächst Defizite in der *Zahlungsbilanz*; dann in der *Leistungsbilanz*, bei der *Subprime-Krise* aber bankgeschäftliche Gründe, nämlich die *Verbriefung* von *Subprime-Krediten*), und – ❷ es daher kaum möglich sein dürfte, künftige Fehlentwicklungen im voraus treffend zu erkennen. – Siehe Erwartungen, unangemessene, Konjunkturdiagnose.

Krisenlasten-Verteilungsprogramm (burden sharing programme): ❶ Eine im voraus getroffene und allen Beteiligten bekannte Vereinbarung darüber, wie im Falle einer *Finanzkrise* entstehende *Verluste* aufzuteilen sind. Von einigen als *Massnahme* kluger, vorausschauender Politik befürwortet, von anderen als kennbare Einladung zu sorglosem Verhalten abgelehnt. – ❷ Interne vertrauliche (also nicht veröffentlichte und nur einem kleinen Kreis in Einzelheiten bekannte) Notfall-Programme (emergency programmes), die Behörden (Regierung, *Zentralbank*, *Aufsichtsbehörde*) für solche Krisenfälle schubladiert halten (have shelved). – Siehe Bankenkrise, Crash, Finanzkrise, Finanzstabilitätsbericht, Londoner Verfahren, Modelle, geldpolitische, Modellunsicherheit, Moral Hazard, Risikotragfähigkeit, Schock-Bewältigung, Single Master Liquidity Conduit, Stress-Test, Verlustteilungsprinzip, Worst Case Szenario.

Krisenpeitsche (crisis stimulus): Einschneidend verändernde *Massnahmen* auf dem *Finanzmarkt* (und das gilt ebenso in Bezug auf

andere Sachgebiete) lassen sich gelegentlich einer *Krise* am besten (gesetzgeberisch, verwaltungsmässig) durchsetzen. Anders ausgedrückt: eine *Krise* verschafft den Anstoss zu Veränderungen, die sonst kaum durchzusetzen wäre. Das zeigte sich bei der aus der *Subprime-Krise* 2007 hervorgegangenen *Finanzkrise*, auf deren Höhepunkt viele hinausgeschobene Vorhaben verwirklicht und selbst gesetzliche Bestimmungen wie etwa in Bezug auf die Höhe des *Salärs* von Kaderleuten erreicht werden konnten. Auch das weitreichende deutsche *Finanzmarktstabilisierungsgesetz* ging in Rekordzeit durch Gesetzgebungsorgane (passed through the legislative organs in record time).

Krisenplan (desaster recovery plan): Wenn nicht anders definiert bei einem *Institut* ein Schubladenprogramm für den Fall, dass die Geschäftstätigkeit (business activity) durch ausserordentliche Ereignisse (exceptional events) gestört wird.

Krisenversicherungspapiere, handelbare (tradable insurance credits, TICs). Vorschlag aus der Wissenschaft, wonach die *Zentralbank* den *Banken* in normalen Zeiten gegen *Gebühr* ein ganz bestimmt ausgestaltetes *Papier* anbietet. In Krisenzeiten ist das *Papier* dann in Kreditgarantien für vom Wertzerfall bedrohte *Finanzprodukte* umtauschbar. Hintergrund dieses Gedankens ist, durch die *Garantie* der *Zentralbank* allfällige *Panik-Verkäufe* zu vermeiden und so die volkswirtschaftlichen Einbussen einer *Krise* deutlich zu mindern. - Kritiker verwiesen darauf, dass derartige Krisensicherungspapiere die *Banken* zu leichtsinnigem Geschäftsgebaren (careless business practices) anregen könnten. – Siehe Moral Hazard.

Krügergeld (village inn fee): Frühere *Abgabe*, die ein Gastwirt (= Krüger, auch Kröger) zu zahlen hatte, der einen Krug (= ländliche Bierschenke; rural alehouse) betrieb; der heutigen Schankerlaubnissteuer (liquor license tax) nahekommend. Diese wird in der Regel heute als *Abgabe* von Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten in Deutschland erhoben. – Siehe Akzise, Biergeld, Trinkgeld, Ungeld.

Ktematometer (ktematometer): Masstab für das *Vermögen*, in älteren Lehrbüchern die Bezeichnung für die Funktion des *Geldes*, sämtliche *Güter* zu bewerten. – Siehe Geldfunktionen, Geldwert.

Küchengeld (feeding duty; household entering fee): ① Frühere, zu einer *Abgabe* in *Geld* umgewandelte Pflichtigkeit des Leibeigenen (villein) zur Lieferung von *Nahrungsmitteln* zwecks Beköstigung herrschaftlichen Personals. – ② *Gebühr*, die mancherorts bei Einheirat in den Haustand einer Witwe bzw. eines Witwers zu entrichten war. – Siehe Befreiungsgeld, Einbürgerungsgeld.

Kuhgeld (cattle tax; cow paddock fee, agistment fee; milk soccage redemption payment): ① Frühere *Steuer*, nach der Anzahl der Kühe bemessen. – ② *Abgabe* an den Grundstücksbesitzer für das Recht, auf seiner Fläche Kühe weiden zu lassen (agistment, grazing right). – ③ Ablösung der Pflichtigkeit (Fron; soccage) seitens eines Hörigen (Leibeigenen; villein), dem Grundherrn dinglich, gegenständlich Milch oder Butter liefern zu müssen. – Siehe Abgaben, Befreiungsgeld, Freikaufgeld, Frongeld, Hammelgeld, Järgeld, Holzfuhrgeld, Kalbgeld, Küchengeld.

Kulisse (curb market; street market): ① An *Börsen* die Gesamtheit der Wertpapierhändler (auch Kulissiers [unofficial dealer] und Kulisseure genannt), die berufsmässig im freien Verkehr für eigene *Rechnung* oder für Auftraggeber *Geschäfte* abschliessen. - In Deutschland unterliegen auch Kulissiers der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Sie müssen demgemäss alle Aufträge zum Kauf und zum Verkauf in ihr Buch (Makler-Skonto) eintragen. - Bankenvertreter (Effekthändler), die im Auftrag ihres *Instituts* handeln, werden nicht der Kulisse beigezählt. – ② In anderer Bedeutung an der *Börse* (viele kleine) *Spekulanten*, die weder im Stande sind, die verkauften *Wertpapiere* zu liefern, noch die gekauften zu beziehen und zu bezahlen. Es handelt sich um reine *Differenzgeschäfte*; und die Kulissiers (in der älteren Literatur auch *Stockjobber* genannt) pflegen heute ihre Abschlüsse vorwiegend nach Börsenschluss (über Telephon oder das Internet) zu machen. – Siehe Agiotage, Börsenmakler, Daytrading, Option, Spekulation.

Kultursponsoring (cultural sponsorship): Der Einsatz von *Geld* oder Sachleistungen (bei *Banken* vor allem die Bereitstellung von Räumlichkeiten) seitens eines Unternehmens mit dem Ziel, künstlerisches Schaffen jeder Art zu unterstützen. Dabei spielt (im Gegensatz zum Spendewesen oder Mäzenatentum) immer auch der werbliche Nutzen für den *Sponsor* eine Rolle: dieser will sich einer Öffentlichkeit empfehlen. - Kein anderer Wirtschaftsbereich engagiert sich in Deutschland so breit für die Pflege der geistigen und künstlerischen Lebensäusserungen der Gesellschaft wie die *Banken*. Die *Schalterhallen* der *Sparkassen* in Deutschland gelten inzwischen als die grössten Aussteller vor allem junger und bis anhin unbekannter (lokaler) Talente. – Siehe Event Marketing, Product Placement, Schleichwerbung, Sponsor, Werbebeschränkungen.

Kumul (cumulus): In Bezug auf das *Risiko* im *Finanzbereich* mehrere bei derselben Gesellschaft versicherte *Risiken* mit der dadurch begründeten Gefahr, dass von einem Schadensereignis alle gleichzeitig betroffen werden können. – Siehe Aktuar, Ausfall-Risiko, Gini-Koeffizient, Granularität, Gruppe verbundener Kunden, Herfindahl-Hirschman-Index, Klumprisiko, Kontrahentenrisiko, Konzentrationsrisiko, Kreditereignis, Kreditversicherung, Kunde, fauler, Millionenkredit, Risikomanagement, Solvenzrisiko, Value-at-Risk. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Gefahren von Konzentrationsrisiken aller Art).

Kunden (customers, clients): ① Allgemein alle, die ein Gut bei einem Anbieter bestellen mit der Absicht, die entsprechend Ware oder *Dienstleistung* gegen *Bezahlung* jetzt oder später abzunehmen. Das Wort leitet sich von "kennen" und "kund sein" = "bekannt sein" ab.– ② Auf dem *Finanzmarkt* alle *öffentliche Stellen*, Unternehmen und *Privathaushalte*, die *Dienstleistungen* einer *Bank* oder einer *Versicherung* in Anspruch nehmen. – ③ Gemäss Definition in § 31a WpHG (dort ausführliche Aufzählung) sind Kunden alle natürlichen oder juristischen Personen, für die Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen – ① Wertpapier-Dienstleistungen oder – ② *Wertpapier-Nebendienstleistungen* entweder anbahnen oder erbringen. -

Professionelle Kunden (professionals) sind in diesem Zusammenhang solche, bei denen das Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen davon ausgehen kann, dass sie über hinreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um – ❶ ihre Anlage-Entscheidungen zu treffen und – ❷ die damit verbundenen *Risiken* angemessen einschätzen zu können. – Siehe Aufzeichnungspflicht, Geschäftskunde, Konto, anonymes, Key Account, Kundendaten-Informationspflicht, Kundenkapital, Onliner, Rechtssicherheit, Zuwendungsverbot.

Kunde, fauler (defaulting customer, ugly customer): Bankinterne Bezeichnung für Kreditnehmer, die ihr *Darlehn* gar nicht oder nicht vertragsgemäss zurückzahlen. – Siehe Ausfallwahrscheinlichkeit, Aushaftung, Bonitätsrisiko, Borgkraft, Default, Demarketing, Einzug, Fraudulent, Kredit, notleidender, Kreditereignis, Kredithai, Kreditlinie, Kreditqualität, Lemons-Problem, Probability of Default, Reintermediation, Schulden, notleidende.

Kundenberatung (customer advisory service): Bei einer *Bank* die Raterteilung an Kontoinhaber (account-holders) allgemein und bei (längerfristiger) Geldanlage im besonderen. Die *Aufsichtsbehörden* verlangen, dass hierbei Interessens-Konflikte (collisions of interests) zwischen den *Kunden* und dem *Institut* sowie zwischen verschiedenen *Kunden* durch organisatorische Vorkehrungen (etwa. Compliance-Beauftragter) möglichst gering gehalten werden. – Siehe Abschottung, Beobachtungsliste, Call Centre, Chinese Wall, Corporate Governance, Due Diligence, Insider, Mitarbeiterleitsätze, Need-to-know-Prinzip, Organkredite, Regel 404, Service Line, Sperrlisten, System Securities Watch Application (SWAP), Transaktionsüberwachung, Verhaltenskodex, Wall Crossing, Wohlverhaltensregeln. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 131 (schwerpunktmässige Prüfung der Kundenberatung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Kundenbindung (customers lasting relationship): In Bezug auf *Institute* der Aufbau und die Pflege eines Vertrauensverhältnisses (bond of trust) zwischen der *Bank* und dem *Kunden*. - Ab etwa 1990 wurde dies weltweit bei (Gross)*Banken* vielfach durch das Bereitstellen und/oder Ausliefern grosser Datenmengen via Internet versucht (elektronischer

Kundenkontakt, *Online-Banking*). Ab etwa 2000 setzte dann eine Rückkehr zur persönlichen Fühlungnahme (individual contact) ein. In eigenen "Loyalitäts-Programmen" bemüht man sich seither wieder in eigenen Programmen (relationship marketing programmes) um die klassischen Formen der Kundenbindung. Entsprechende Bemühungen sind freilich kostenintensiv (cost-intensive), und als Engpassfaktor (capacity bottleneck) gelten (zunehmend?) Mitarbeiter, die glaubwürdig (customer orientated) *Kunden* gegenüberreten und *Vertrauen* aufbauen bzw. bestärken können. – Siehe Behördenmanagement, bankliches, Beziehungsbankgeschäfte, Beziehungsmanagement, Clubbing, Gigabank, Hausbank, Intensivstation, Internetbank, reine, Kredit-Punktebewertungsverfahren, Kundenkapital, Kundeninteresse, Kundennähe, Kunden-Zentrierung, McDonaldisation, Online-Banking, Ortsbank, Profiling.

Kundendaten-Informationspflicht (duty of customer information): In Deutschland haben gemäss § 24c KWG *Banken* sämtliche Kundenstamm- und Bewegungsdaten zum automatisierten Abruf bereitzuhalten. Nach der 2005 in Kraft getretenen *Zinsinformationsverordnung (ZIV)* müssen auch sämtliche Zinserträge in der EU automatisch dem dafür zuständigen Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn gemeldet werden. - Sensible Geldübertragungen (sensitive transactions) werden daher zunehmend in *Bargeld* vollzogen, bzw. man bedient sich eines *Nominees* oder eines *Strohmanns*. – Siehe Address Spoofing, Authentifizierungsgebot, Bankauskunft, Fluchtgeld, Geld, schmutziges, Geldwäsche, Hawala, Identitätsprüfungspflicht, Informationspflicht, Insider-Transaktion, Kontenoffenlegung, Kontensperre, Konto, anonymes, Nominee, Nummernkonto, Offshore-Finanzplätze, Outsourcing, Pasion-Falle, Zahlungsverkehrsverordnung, Zinsinformationsverordnung.

Kundenempfehlung (customer recommendation): Im *Finanzbereich* der Rat des *Kunden* eines Anbieters an andere, in Geschäftsbeziehung mit dem favorisierten Geschäftspartner zu treten. Wie in anderen Branchen, so sind Kundenempfehlungen auch für ein *Institut* der preiswerteste (most cost-saving) Weg, das Image zu stärken und Neukunden zu gewinnen. Um solche Empfehlungen daher zu

begünstigen, erhalten empfehlende *Kunden* bei Gewinnung eines Neukunden oftmals eine *Prämie* gutgeschrieben. - Insoweit der *Kunde* einer *Bank* auf einen möglichen Neukunden lediglich hinweist, und die *Bank* daraufhin diesen unter Bezugnahme auf die Empfehlung ihres *Kunden* anruft, so handelt es sich um verbotenes *Cold Calling*. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 146 (Schwerpunktprüfung auf solche Fälle).

Kundengeldabsicherung (customers' money hedge): *Geschäfte*, üblich vor allem auf dem Markt für Reiseleistungen. Eine *Bank* oder ein *Versicherungsunternehmen* gewährleistet dem Reisekunden, dass er seinen bezahlten *Preis* für die gebuchte Reise zurückerhält, wenn der Reiseveranstalter zahlungsunfähig geworden ist. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 111 (Risikoberechnung).

Kundeninteresse auch **Kundenvorteil** (benefit of the customer): Bei einer *Bank* das Bestreben, in allem so zu handeln, dass das Wohl des *Kunden* an erster Stelle steht, und dass deshalb in Zweifelsfällen der Vorteil für den *Kunden* über den des *Instituts* gestellt wird. – Siehe Kundenbindung, Kundennähe, Kunden-Zentrierung.

Kundenkapital (client capital): Auf dem *Finanzmarkt* als Bestandteil der *Intangibles* bei einem *Institut* – ❶ der bestehende Kundenstamm (customer base) als zahlenmässige Grösse – ❷ gewichtet mit der Treue der *Kunden* zum *Institut* (customer loyalty). Diese Grösse ist sehr schwer zu messen, weil die Anhänglichkeit an eine *Bank* (neben wirtschaftlichen Überlegungen wie Angebotsumfang der *Bank* oder *Kosten*) nachweisbar auch von vielen subjektiven Bestimmungsgründen abhängig ist. – Siehe Key Account, Kundenbindung, Kunden-Zentrierung.

Kundenkarte (storecard): *Karte*, bei denen der *Ausgeber* gleichzeitig auch Erbringer der Leistung ist; in Deutschland vor allem von Kaufhäusern ausgegeben und lediglich dort zur *Zahlung* bzw. Gutschrift verwendbar. In der Regel enthalten diese Karten auch eine Kreditzusage: der *Kunde* kann bis zu einem jeweils festgelegten Betrag mit der *Karte* beim Ausgeber (dem Handelsunternehmen) einkaufen.

Solche "zweiseitige Systeme" in der Sprache der *Aufsichtsbehörden* unterliegen noch nicht der Genehmigung und *Aufsicht*. Bis anhin gibt es keine verlässlichen Angaben über den Umfang der *Geschäfte* mit Kundenkarten. – Siehe Cobranding-Karte, Karten-Allianz, Pay-Green-Initiative. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 84.

Kundenkarte, zentrale (community storecard): Von mehreren Ausgebern sich ergänzender Konsumbereiche herausgegebene *Karte*, die in der Regel auch verschiedene Funktionen (zum Beispiel *Rabatte*, Kreditgewährung) bündelt. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, die Leistungen mehrerer Anbieter (*Bank*, Kaufhaus, Tankstelle) in eine bestehende Kundenverbindung mit einzubringen (das *Cross-Selling-Potential* auszunützen). – Siehe Cobranding-Karte, Concession Shop, Cross-Selling-Potential, Karte, Kundenkarte, Pay-Green-Initiative.

Kundenmitnahme (enticement [entrainment, alienation] of customers): Bei einem *Institut* der Umstand, dass ein Angestellter nach Arbeitsplatz-Wechsel zu einer anderen *Bank* mit bisher von ihm betreuten *Kunden* in Verbindung tritt, um diese für den neuen Arbeitgeber zu gewinnen. Soweit dies telephonisch geschieht, stuft die *Aufsichtsbehörde* es als verbotenes *Cold Calling* ein. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 146 (Einverständnis des Kunden gegenüber dem neuen Arbeitgeber erforderlich).

Kundennähe (customer proximity): Ein auch in der *Finanzwelt* sehr häufig benutzter Begriff, gleichwohl aber gerade dort im einzelnen schwierig genau zu bestimmen. Denn man kann Kundennähe auffassen vor allem – ❶ geographisch: wie weit hat es der *Kunde* zur nächsten Filiale bzw. Automaten? – ❷ persönlich: kennt der *Kunde* die Mitarbeiter der *Bank* bzw. die Angestellten den *Kunden*, und ist ein (fern)mündliches Zusammentreffen zwischen beiden leicht erreichbar? – ❸ informationstechnisch: kann der *Kunde* (über ein *Call-Centre*?) und zu welcher Zeit mit sachkundigen Mitarbeitern des *Instituts* in Verbindung treten? - Daneben finden sich noch andere Definitionen, die aber in der Regel aus Verknüpfungen der hier genannten drei genannten Umstände gebildet sind. Im Falle von ❷ stehen *Privatbankiers* an der Spitze, gefolgt von *Genossenschaftsbanken* und

Sparkassen, bei ❸ sind dies *Online-Banken*, die häufig rund um die Uhr ihre Dienste über Telefon oder Internet anbieten. – Siehe Automaten-Abhebegebühr, Kundenbindung, Kundenkapital, Kunden-Zentrierung, McDonaldisation, Online-Banking, Ortsbank, Profiling, Vorschläge, offene.

Kunden-Zentrierung (client centricity): Bemühungen einer *Bank*, ihr gesamtes Wissen einem *Kunden* möglichst vorteilhaft anzubieten, so dass der Bankkunde sämtliche *Geschäfte* nur noch mit diesem einen *Institut* abwickelt. Dabei werden heute in der Regel ausgefeilte Segmentierungs-Analysen eingesetzt, um nicht nur das Verhalten und die Gewohnheiten des Kontoinhabers zu erforschen, sondern ihm auch zum eigenen Vorteil (und dem der *Bank*) bisher nicht ins Auge gefasste *Geschäfte* vorzuschlagen. – Siehe Bankkunden-Profil, Customasing, Fact Sheet, Kundenbindung, Kundenkapital.

Kündigungsoption (option of extraordinary termination): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit bei einer *Anleihe* im voraus festgelegte Vereinbarungen, die dem Ausgeber oder Erwerber des *Papiers* ein ausserordentliches Kündigungsrecht einräumen. – Siehe Konversionsanleihe, Umwandlung, Yield-to-Call. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 37 (Anleihen deutscher Bundesländer mit Kündigungsoption).

Kupon und **Coupon** (coupon): ① Der Zins- oder Dividendenschein (dividend certificate), der zur Einlösung des jeweiligen *Ertrags* aus einer *Anleihe* bzw. einer *Aktie* berechtigt; siehe auch § 803 BGB. – ② In der Sprache der *Finanzwelt* oft auch gesagt für – ❶ die *Verzinsung* einer *Anleihe* (also den *Zinssatz*) und manchmal auch für – ❷ die Zinszahlung (interest payment). – Siehe Talon.

Kuponkurs (rate of exchange for foreign coupons): Die *Notierung* für Zins- oder Dividendenscheine (*Kupons*), auf ausländischer *Währung* lautend.

Kuponrate (coupon rate): Wenn nicht anders definiert, bei einer *Anleihe* die künftigen *Zahlungen* an *Zinsen* während der Restlaufzeit plus die

Tilgungszahlung am Fälligkeitstermin. - Ist die so errechnete Kuponrate (etwa: 4 Prozent) kleiner als die *Verzinsung* von entsprechenden (gleiches *Risiko*, gleiche steuerliche Belastung, gleicher Informationsstand) Alternativenanlagen (etwa: 5 Prozent), so werden viele Anleger die niedriger verzinsten *Anleihe* verkaufen. Der *Kurs* für diese *Anleihe* fällt dadurch, und die *Effektivverzinsung* erhöht sich für Neuerwerber. – Siehe Informationseffizienz, strenge, Premium Bond.

Kuponsteuer (securities transfer tax): In Deutschland 1958 eingeführte und erst 1990 abgeschaffte Sondersteuer von 25 Prozent auf die *Erträge* von *Schuldverschreibungen* im Besitz von *Gebietsfremden*. Zweck der Steuer war es (anfänglich!), den Zustrom ausländischen *Geldes* nach Deutschland zu bremsen.

Kuponswap auch **Festzinsswap** (par swap, plain vanilla swap): Der vertragliche Austausch einer festen gegen eine variable Zinszahlung, berechnet – ❶ auf einen bestimmten Nominalbetrag (notional amount), – ❷ für eine vereinbarte *Laufzeit* (duration) und – ❸ unter Zugrundelegung eines marktnotierten *Zinssatzes* (bei *Kontrakten* in EUR oft der EURIBOR oder LIBOR). – Siehe LIBOR-Spread, Zinsswap.

Kupontermin (coupon settled day): Vertraglich festgelegter Zeitpunkt, zu dem die *Zahlung* (der *Kupon*) eines zinstragenden *Finanzinstruments* zu leisten ist.

Kurantmünze (full embodied coin): Vollwertig ausgeprägte *Münze* aus *Edelmetall* (in der Regel Gold oder Silber), bei welcher der *Nennwert* mit dem Metallwert (entsprechend der gesetzlichen *Parität*) übereinstimmt. – Siehe Abnutzung, Alliage, Amalfiner, Aufgeld, Auswurfgeld, Demonetisation, Doublé-Münze, Florentiner, Goldwährung, Goldparität, Goldwaage, Katzungeld, Lötigkeit, Münze, Passiergewicht, Pfundgeld, Raugewicht, Remedium, Samarkander, Scheidemünzen, Unze, Urukagina-Regel.

Kuratoriumsgeld (film subsidy) Im Zuge der deutschen Filmförderung von dem dazu gesetzlich beauftragten Gremium (board of trustees), dem 1965 eingerichteten "Kuratorium junger deutscher Film", bewilligte

Mittel (support money).

Kurmutgeld auch **Kurmedezahlung** (death fee): Frühere *Abgabe*, die beim Tod des Pächters die Erben an den Lehnsherrn (Grundbesitzer) aufgrund der Kurmede (Todfallsrecht) in *Bargeld* zu entrichten hatten. - Ursprünglich war die Kurmut als Pflichtigkeit (Fron; soccage) eine Naturalabgabe (tribute in kind), bei welcher das beste Stück Vieh abgegeben werden musste (daher auch die gleichbedeutende Bezeichnung "Besthauptgeld"). Seinem Wesen nach war das Kurmutgeld (in manchen Gegenden auch Ablait genannt) eine Erbschaftsteuer (succession duty, inheritance tax). – Siehe Abzugsgeld, Befreiungsgeld, Fallgeld, Sterbegeld.

Kurs (price, quotation; exchange rate): ① Der *Marktwert* eines *Finanzproduktes*. – ② Der *Preis* einer *Währung* gegenüber einer anderen *Währung* (*Wechselkurs*, Devisenkurs). - Kurs vom lateinischen CURSUS = hier: der Verlauf, die Abfolge. – Siehe Kassakurs.

Kurs, genannter (nominal price, nominal quotation): An der *Börse* Bezeichnung dafür, dass zu dem angegebenen *Kurs* keine Abschlüsse stattfanden, weil – ① Anbieter oder Nachfrager fehlten bzw. – ② aus anderen Gründen eine *amtliche Kursfeststellung* nicht möglich war. – Siehe Kursbereich, gehandelter, Notierung, genannte.

Kursänderungs-Begrenzung (tick): An *Warenbörsen* der USA die kleinste, von der Börsenbehörde erlaubte Kursschwankung nach oben oder nach unten für einen *Terminkontrakt*. Unterschiedliche *Kontrakte* haben jeweils ihrer eigene, festgelegte Tick-Grösse. *Börsenmakler* sind verpflichtet, im Rahmen ihrer *Aufklärungspflicht* über allfällige Ticks zu informieren. – Siehe Arrondierung, Bonus-Zertifikat, Commodity Fund, Gap, Kursschwankungs-Limit, Odd-Lot, Strichnotiz.

Kursausbruch (price break): Plötzliche, unvorhergesehene Kursbewegungen nach oben oder nach unten. - Werden auf dem *Finanzmarkt* die *Kurse* in betrügerischer Absicht hochgetrieben (painting the tape; market rigging), so ist das nur schwer von durch Marktkräfte bewirkten *Transaktionen* zu unterscheiden und stellt die

Aufsichtsbehörden vor Probleme. – Siehe Agiotage, Baisse, Blase, spekulative, Hausse, Kursmanipulation, Marktmanipulation, Marktpflege, Panik-Verkäufe, Pump and Dump, Runup, Volatilität. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 187.

Kursbereich (price range). An der *Börse* der Unterschied zwischen dem höchsten und niedrigsten festgestellten *Preis* für einen *Wert* (*Währung, Wertpapier, Kontrakt*) innert einer gewissen Zeitspanne. Wenn nichts anders gesagt, so ist die Bezugszeit (reference time) jeweils eine Börsensitzung (trading session). Es ist damit jedoch nicht gesagt, dass im angegebenen Kursbereich auch tatsächlich *Umsätze* getätigt wurden. – Siehe Charts, Kursbereich, gehandelter, Kurslücke.

Kursbereich, gehandelter (trading range): An der *Börse* alle *Kurse* innert des Höchst- und Niedrigkurses, zu denen während eines bestimmten Zeitraums (Tag, Woche, Monat, *Laufzeit* des *Kontrakts*) tatsächlich *Geschäfte* stattfanden. Es ist damit aber noch nichts über die Häufigkeitsverteilung (frequency scale) der getätigten *Umsätze* ausgesagt. Für *Analysten* ist der gehandelte Kursbereich eine wichtige Grösse zur Kursvorhersage. – Siehe Analyse, technische, Bonus-Zertifikat, Histogramm, Kartierung, Kursbereich.

Kursbetrug (course fraud): In Bereicherungsabsicht (aim of personal gain) durch Täuschung verursachte Schädigung des *Vermögens* anderer dadurch, dass im *Finanzmarkt* falsche Angaben über markterhebliche Tatsachen verbreitet werden, in der Regel durch falsche *Ad-hoc-Mitteilungen*. – Siehe Agiotage, Hoax, Kreditgefährdung, Kursmanipulation, Marktmanipulation, Schlangenhhandel. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 192 (Met@box-Fall).

Kurs-Cashflow-Verhältnis, KCV (price-cashflow ratio, PCR): Bei Unternehmen der Börsenpreis (*Kurswert*) geteilt durch den *Cash Flow* (der den Reinzugang an verfügbaren *Mitteln* ausdrückt) pro *Aktie* und beliebte Kennzahl zur *Bewertung* einer *Aktie*. - Dieser Kennziffer wird oft höhere Aussagekraft zugeschrieben als dem *Kurs-Gewinn-Verhältnis*, weil der *Cashflow* geringeren buchhalterischen Gestaltungseinflüssen unterliegt als dies beim *Gewinn* (auch nach *IFRS*) der Fall ist. Freilich

sind auch hier Einschränkungen zu berücksichtigen. So muss vor allem geklärt werden, ob und inwieweit beim Ausweis des *Cash Flow* Steuern und *Zinsen* berücksichtigt wurden. - Bei den marktbreiten Aktienindizes lag das Kurs-Cashflow-Verhältnis in Durchschnitt zwischen 1980 und 2005 in Deutschland bei 4,3 Prozent, in den USA bei 9,6 Prozent. – Siehe Analyse, technische, Charts, CROCI, Fortschritt-Rückschritt-Zahl, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Kurs-Gewinn-Verhältnis, Kurs-Umsatz-Verhältnis, Strichdiagramm, Verwässerung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2010, S. 20 f. (Probleme bei der Eigenkapitalrendite und Umsatzrendite).

Kursdifferenzhandel (spreading): Der (vor allem an *Warenbörsen* verbreitete) Kauf eines *Terminkontrakts* und der Verkauf eines anderen (unterschiedlichen) mit dem Ziel, aus Kursunterschieden zwischen beiden *Kontrakten* einen *Gewinn* zu erzielen. Solche *Arbitragegeschäfte* können sich auf Verträge an der eigenen *Börse* beziehen (Intramarktgeschäft), aber auch Kursunterschiede an verschiedenen *Börsen* (Intermarktgeschäft). Die Arbitrageure sorgen so dafür, dass sich die Marktbedingungen für die *Kontrakte* angleichen. – Siehe Arbitrage, Butterfly-Spread, Commodity Fund, Differenzgeschäft, Event-Driven Fund, Rohstoff-Terminkontrakt, Spekulation.

Kursfeststellung, amtliche (price determination by official brokers): In Deutschland bis 2002 an Börsen im Segment amtlicher Handel (official trade) eingeführt. Ab da bleibt es den *Börsen* in der jeweiligen *Börsenordnung* überlassen, wie sie die von ihnen eingerichteten Segmente (*amtlicher Markt, regulierter Markt, Freiverkehr*) und Handelskanäle (*Parkett, elektronischer Handel*) ausgestalten. – Siehe Börsensegmente, Kurs, genannter, Segmentbindung, Skontroführer, Ticker, Wertpapier-Dienstleistungs-Richtlinie, Europäische.

Kurs-Gewinn-Verhältnis, KGV (price-earnings ratio, PER, auch: price-profit ratio, PPR): Die Beziehung zwischen der Aktiennotierung eines Unternehmens (an der *Börse*) und den *Erträgen*; wenn nicht anders definiert, wird dabei der *Gewinn je Aktie* vor Steuern zugrundegelegt. - Mit Hilfe dieser Kennzahl glaubt man, das Anlagepotential von Unternehmen vergleichen zu können; sie wird daher von manchen

Börsenbeobachtern und Fondsmanagern bei Entscheidungen und Prognosen ins Auge gefasst. Die Schwierigkeit liegt jedoch darin, dass der Ausweis des *Gewinns* durch eine Aktiengesellschaft sehr viele Unsicherheiten in sich schliesst (etwa: Bildung und Auflösung stiller Reserven; Veränderung von Zahlungsbedingungen; einmalige ausserordentliche *Erträge* bzw. *Aufwendungen*; Abweichungen im Konsolidierungskreis in Bezug auf Konzernunternehmen; Steuervorauszahlungen bzw. *Tilgung* von Steuerschulden aus vergangenen Perioden und einige weitere Umstände), auch wenn die Bilanz streng nach *IFRS* aufgestellt wurde. - In den USA liegt das KGV bei den 500 grössten börsennotierten Firmen *langfristig* im Durchschnitt (bei starken zeitlichen Schwankungen: *spekulative Blasen*) nahe 15. – Siehe CROCI, Gewinn, Kurs-Cashflow-Verhältnis, High Flyer, KCV, Rentabilität. – Vgl. Geschäftsbericht 2008 der Deutschen Bundesbank, S. 26 ff. (KGW2004–2008), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 24 ff. (KGV hat Tendenz zu einem Gleichgewicht; Übersichten, Literaturverweise), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2009, S. 25 (KGV bei Dax-Werten seit 1991), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2020, S. 20 f. (Berechnungsprobleme).

Kurs-Gewinn-Verhältnis, aktuelles (current price-profit ratio): Das Verhältnis des aktuellen *Kurses* dividiert durch den *Ertrag* je Anteil (EPA) der letzten zwei Quartale plus des geschätzten *Ertrags* je Anteil der nächsten zwei Quartale. Von manchen Aktienanalysten bevorzugte Kennziffer, über deren Aussagekraft es unterschiedliche Meinungen gibt; die beim *Kurs-Gewinn-Verhältnis* genannten Einschränkungen sind auch hier zu berücksichtigen. – Siehe Analyse, technische, Charts, CROCI, Fortschritt-Rückschritt-Zahl, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Kurs-Cash-Flow, Kurs-Umsatz-Verhältnis, Strichdiagramm.

Kurs-Umsatz-Verhältnis, KUV (price-sales ratio): Kennzahl, bei welcher der aktuelle Aktienkurs durch den *Umsatz* je *Aktie* geteilt wird. Der *Umsatz* je *Aktie* errechnet sich dabei aus dem *Umsatz* des Unternehmens in den vergangenen zwölf Monate geteilt durch die Anzahl der umlaufenden *Aktien*. Von manchen *Analysten* bevorzugt;

aber für sich allein für Anlageentscheidungen nicht ausreichend, zumal (neben anderen Bedenken) das KUV nichts über einen allfälligen *Gewinn* oder *Verlust* in dem Zeitraum aussagt. – Siehe Analyse, technische, Charts, CROCI, Ertrag, Fortschritt-Rückschritt-Zahl, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Kurs-Cashflow-Verhältnis, Kurs-Gewinn-Verhältnis, Strichdiagramm. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2020, S. 20 f. (Berechnungsprobleme).

Kursindex (price index): *Aktienindex*, welcher die reine Kursentwicklung der Indextitel angibt. – Vgl. Kursindices, aufgeschlüsselt nach Branchen, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Kursklausel (clause relating to rate of exchange): Auf dem *Finanzmarkt* gesagt von einem vertraglichen Vorbehalt, wonach bei entsprechenden *Geschäften* allfällige Schwankungen im *Wechselkurs* nicht zum Nachteil einer der Vertragsparteien wirken dürfen. Das heisst mit anderen Worten, dass einer der Partner die Kurssicherungskosten voll übernehmen muss. – Siehe Kurssicherung.

Kurslücke (gap): Kursveränderung, bei der ein gewisser Kursbereich übersprungen wurde. Zuzufolge einer alten Börsenregel wird im Normalfall eine Kurslücke bald wieder gefüllt. – Siehe Kursbereich.

Kursmakler (official broker): ① Eine öffentlich bestellte Person, welcher an der *Börse* die Preisfeststellung obliegt. – ② In Deutschland seit 1896 im Mittelpunkt des Börsengeschehens stehende und in eigenen Kammern organisierte Persönlichkeiten mit der Hauptaufgabe der neutralen Börsenpreisfeststellung. Ab 2002 gingen diese Aufgaben auf den *Skontroführer* über. – Siehe Börsenmakler, Börsenmitglieder, Sensal, Skontroführer.

Kursmanipulation (market price manipulation): Aktivitäten mit dem Ziel, den *Kurs* eines (im engeren Sinne: börsennotierten) *Wertpapiers* unrechtmässig zu beeinflussen. Solches geschieht in den letzten Jahren vermehrt im (rechtsfreien Raum des) Internet vor allem durch – ❶

Verbreitung falscher Tatsachenbehauptungen (counterfeit statements of facts), auch bei *Twitter*, – ❷ gefälschte *Aktionärsbriefe*, – ❸ Berichte von angeblichen Pressekonferenzen, – ❹ Anpreisung wertloser *Papiere* in entsprechenden Internet-Websites und Tweets (= Meldungen bei *Twitter*), – ❺ Bekanntgabe gefälschter *Ad-hoc-Mitteilungen* – ❻ schönfärberische Verlautbarungen (euphemistic statements) von Vorstandsmitgliedern und Leuten in Schlüsselposition (keypeople) in den Medien sowie ❼ – begeisterten Zuschriften von (angeblich durch *Engagement* in der betreffenden *Aktie* reich Gewordenen) in Leserbriefen, Internet-Foren und *Twitter*. - Die *Aufsichtsbehörden* haben in den letzten Jahren ihre Methoden zur Aufspürung von Kursmanipulationen verfeinert, sind aber gegenüber manchen Aktionen (wie vor allem die unter ❹ und ❼ genannten) oft machtlos, trotz der Ende November 2003 in Kraft getretenen "Verordnung zur Konkretisierung der Kurs- und Marktmanipulation (KuMaKV)". – Siehe Blog, Daimonion, Dampfstube, Hoax, Internet-Foren, Kreditgefährdung, Marktmissbrauch, Marktpflege, Scalping. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 27 f., Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 151 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 186 ff. (mit aufgedeckten Fällen), Jahresbericht der BaFin 2004, S. 174 (Tatbestand neu präzisiert durch die neue Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung [MaKonV] vom März 2005), S. 189 (grundsätzliche Aussagen zur Feststellung), S. 193 ff. (Übersicht; einzelne Fälle) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Kurspflege (price nursing): An der *Börse* die Verhinderung grösserer Zufallsschwankungen in der Kursbildung, indem – ❶ bei übermäßigem Kursauftrieb (excessive upswing of quotations) *Effekten* (bzw. Waren an der Produktbörse oder *Devisen* an der Devisenbörse) verkauft und – ❷ bei übermäßigem Kursdruck (excessive price drop) gekauft (Stützungskauf; support purchase) werden. – Siehe Arranger, Marktpflege, Marktpflegebetrag, Rückfluss-Stücke, Verwässerung.

Kursrisiko (price risk): Mögliche *Verluste* eines *Vermögensgegenstandes* infolge von Marktpreisschwankungen. – Siehe Kurssicherung.

Kursrisiko, besonderes (specific price risk): *Risiko*, das sich aufgrund allfälliger Abweichungen der Kursschwankungen bei zins- und aktienkursbezogenen *Finanzinstrumenten* von den Änderungen der zugehörigen allgemeinen Markt-Indizes ergibt.

Kursschnitt auch **Kursschneiderei** (price fraud, unfair profit): Eine *Transaktion* wird dem *Kunden* zu einem *Preis* abgerechnet, der weit höher liegt als der Börsenkurs plus der üblichen *Kosten*.

Kursschwankungs-Limit (limit move): An manchen (vor allem: US-amerikanischen) *Warenbörsen* errichtet. Wenn beispielsweise Sorgho-*Terminkontrakte* am Vortag einen Schlusskurs von 5,50 USD hatten, und wenn das Kurslimit 0,30 USD ist, so kann während der nächsten Börsensitzung höchstens ein *Kurs* von 5,80 USD nach oben oder 5,20 USD nach unten erreicht werden - Die meisten *Börsen* behalten sich das allerdings Recht vor, diese *Limits* auszuweiten, wenn an einem, zwei oder drei aufeinander folgenden Tagen das Kurslimit in einer Richtung erreicht wurde. - Wenn die *Limits* automatisch nach wiederholten Limitbewegungen geändert wurden, dann spricht man von variablen *Limits*. – Siehe Gap, Kursänderungs-Begrenzung, Strichnotiz.

Kursschwelle auch **Kursbarriere** (barrier, price threshold): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter bei einem *Wertpapier* die Tatsache, dass der (erste) Börsenkurs des *Titels* über dem *Emissionskurs* liegt. – Siehe Emissionsrendite.

Kurssicherung (covering): Wenn nicht auf besondere *Transaktionen* bezogen, dann meint man damit allgemein die Ausschaltung des *Kursrisikos* beim Umtausch von *Währungen*, falls Abschluss und Ausführung des *Geschäftes* nicht gleichzeitig erfolgen. – Siehe Kursklausel, Lagging, Quanto, Swapgeschäft.

Kurssturz (price drop): Wenn nicht anders definiert, der plötzliche starke Rückgang der *Notierungen* an der Aktienbörse (plunging stock prices). Wie die *Finanzgeschichte* lehrt, wird ein solcher Börsenkrach (stock exchange crash) entweder – ❶ durch ein unerwartetes Begebnis ausgelöst, etwa ein katastrophales *Naturereignis*, ein Krieg oder der

islamistische Anschlag auf das World Trade Center in Neuyork am 11. September 2001, bzw. – ② er tritt ein nach einem längeren Schwelen mit zunächst noch unregelmässigem Einbruch der *Kurse*, gefolgt von einem schleichenden Zerfall, der bei fortschreitendem Verlust des *Vertrauens* in die *Finanzmärkte* in einen Absturz einmündet, so wie im Gefolge der *Subprime-Krise*. Hier mussten die Regierungen vieler Staaten nach fünfviertel Jahren seit Ausbruch der im Sommer 2007 ausgebrochenen *Subprime-Krise* durch einen *Garantiefonds* eingreifen, um den völligen Zusammenbruch des *Finanzsystems* zu vermeiden. – Siehe Baisse, Finanzkrise, Marktpflege, Schock, externer.

Kürteil (additional company information [disclosure(s)]; voluntary [elective] information section [part]): In Geschäftsberichten auch der *Banken* seit etwa 2000 stark zunehmende, in der Regel langatmige (long-winded) Darlegungen zum allgemeinen Geschäftsumfeld, zur ökonomischen Entwicklung auf der Welt heute und in der Zukunft, beschönigende Erklärungen zum Jahresergebnis sowie (manchmal schon peinliche, auch noch photographisch ins grelle Licht gesetzte) Selbstbeweihräucherung (self-adulation, vaunt) leitender Mitarbeiter. Der Informationsgehalt des Kürteils (quantitativ in bits gemessen) ist in der Regel nahe null. – Siehe Angaben, verschleierte, Börsensprache, Informations-Überladung, Klartext, Reporting, Stetigkeit, Substance-over-form-Grundsatz, Verständlichkeit, Vorhersagen, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Zweckdienlichkeit.

Kursunterschied (basis): Wenn nicht anders gesagt, auf *Finanzmärkten* der Unterschied zwischen dem *Futures*- und Kassapreis. Kassapreis minus *Futurespreis* = Basis.

Kurswert (market value): Bei einem *Wertpapier* oder einer Ware der gegenwärtige *Preis* des *Vermögensgegenstandes* an der *Börse*: der Börsenwert. - Das letztere Wort wird aber in der *Finanzsprache* möglichst vermieden, weil leicht missverständlich (Börsenwert = *Wertpapier*, das zum Börsenhandel zugelassen ist). – Siehe Façon.

Kurszettel auch **Börsenzettel** (stock exchange list): ① Vor allem in der älteren *Finanzsprache* gesagt von einer Liste, in der *Papiere* aufgeführt

sind, die an einer *Börse* zum Handel zugelassen sind und deren *Kurs* dort festgesetzt wird. – ② Verzeichnis der (aktuellen) *Kurse* von *Wertpapieren* an einer oder mehrerer *Börsen*, in der Regel als Beilage im Wirtschaftsteil entsprechender Zeitungen ausgedruckt sowie im Internet abrufbar. – Siehe Lokalpapiere.

Kurzfristig (short-term): Es ist in jedem einzelnen Fall sehr genau auf den Textzusammenhang zu achten, weil dieser sehr häufig gebrauchte Begriff nicht einheitlich verstanden und selbst auch innert ein und derselben Veröffentlichung manchmal unterschiedlich gebraucht wird. – ① Bei der *EZB* Geldbeträge, die – ❶ täglich fällig sind oder – ❷ eine vereinbarte *Laufzeit* (contract period) bzw. Kündigungsfrist von bis zu einem Jahr haben. – ② Kurzfristige *Wertpapiere* sind bei der *EZB* in der Regel *Schuldverschreibungen* mit einer *Fälligkeit* von einem Jahr oder weniger, in Ausnahmefällen auch bis einschliesslich zwei Jahren. – ③ In der volkswirtschaftlichen Literatur ist "kurzfristig" nicht genau festgelegt; es bezieht sich aber in Bezug auf *Finanzmärkte* in aller Regel auf einen Zeitraum nicht über 24 Monate. - Hinsichtlich des Güterangebots versteht die volkswirtschaftliche Produktionstheorie einen (kalendermässig nicht festgelegten) Zeitraum, in dem die Produktionskapazitäten nicht verändert werden können. – Siehe Geldmarkt-Segmente, Geldmarktsätze, Langfristig, London kurz, Mittelfristig, Tagesgeld. – Vgl. zur Definition näherhin die Erläuterungen bei der Rubrik "Finanzmärkte" im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Kurzläufer (short dated securities; oft nur: shorts): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit (festverzinsliche) *Wertpapiere* mit einer *Laufzeit* (contract period) bis zu vier Jahren. – Siehe Langläufer.

Kurzsichtigkeit (myopia, myopy): Auf Aktienmärkten die empirisch festgestellte Tatsache, dass Anleger kürzlich gemachte Erfahrungen auch für die Zukunft unterstellen und weiter zurückliegende Erfahrungen vergessen. - Wenn daher also die *Kurse* einige Zeit aufwärts gerichtet sind, dann verdrängen viele Anleger die Möglichkeit einer Abwärtsbewegung. Nach einer langen Abwärtsbewegung des Marktes ist ebenso das Umgekehrte möglich. – Siehe Animal Spirits,

Erinnerungsfähigkeit, Erwartungen, Finanzpsychologie, Glücksspieleffekt, Herdenverhalten, Hindsight.

Kux (mine share certificate): Börsengehandelter Anteil an einem Bergwerk. – Siehe Ausbeute, Minenwerte.

KVV-Strategie (originate-and-distribute model): Um 2005 in die deutsche *Finanzsprache* eingedrungene Bezeichnung für ein *Geschäft*, bei dem *Kredite* kreiert, dann verbrieft und schliesslich an Investoren in *Tranchen* verkauft werden. – Siehe Originate-to-distribute-Strategie, Verbriefung.

KWG-Vermittlerverordnung, KWGVermV (KWG-tied agents ordinance): Regelungen für die Anzeige derjenigen Personen, welche die Anlage- und Abschlussvermittlung, das Plazierungsgeschäft (securities placement) oder die Anlageberatung auf *Rechnung* eines *Instituts* erbringen. Seit dem 1. Januar 2008 müssen diese vertraglich gebundenen Vermittler in einem öffentlichen elektronischen Verzeichnis gelistet sein. Dieses Register ist auf der Homepage der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* abrufbar. – Siehe Anlageberatung, Anlagevermittlung. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 110 (wesentlicher Inhalt der Verordnung).

L3-Gremien (L3-Committees): Die drei Gremien – ❶ Ausschuss der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden (CESR), – ❷ Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (CEBS) und – ❸ Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (CEIOPS). – Siehe Three Level three Committees, Taskforce on Cross-Sectoral Risks to Financial Stability in Europe. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 43 f. (Stärkung der Rolle der L3-Gremien bei der Angleichung der Aufsichtspraxis; Verfahrensregelungen; Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2009, S. 63 (Leitfaden für die Arbeit und Zusammenarbeit der Aufsichtsgremien).

Lachsteingeld (boundary-stone fee): Frühere *Gebühr*, die beim Setzen

eines Grenzsteins (Lachsteins; merestone) im Bergbau an den Geometer (Vermesser, im Bergbau auch Markscheider genannt) bzw. an den Bergmeister (mine-inspector) zu entrichten war. Gemäss Bergrecht (mining law) hatte der Bergmeister in der Regel das Recht, einen Markscheider (mine surveyor) zu bestellen und die *Aufwendungen* für die Vermessung auf die Gewerken (die Eigentümer des Bergwerks) anteilmässig (pro-rata) umzulegen. – Siehe Diäten, Massgeld, Vermessungsgeld.

Ladegeld (loading charges): Die für das Einladen (Befrachten, Stauen; dann auch Staugeld [stowage] genannt) oder Ausladen (Entleeren, Löschen; discharge, unload) von *Gütern* im Hafen oder auch an Land zu entrichtende *Zahlung*. - Seeschiffe benötigten zum Auslaufen früher ein hafenbehördliches Stauer-Attest (certificate of stowage). Darin wird (auch gegenüber der *Versicherung*) bescheinigt, dass das Frachtgut durch fachkundige Leute (Stauer; stevedores) geladen ist. – Siehe Abfertigungsgeld, Furtgeld, Kaigeld, Kapplaken, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturm-geld, Lotsengeld, Mützengeld, Reedergeld, Schleusengeld, Sperrfrachtgeld, Wartegeld.

Lagerbestände (stock buildings): Die Vorräte (inventories) in einem Betrieb, in der Volkswirtschaft bzw. in einem *Währungsraum*. Von der EZB im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* laufend beobachtet. – Siehe Investition, Lagerinvestition. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2009, S. 61 ff. (Lagerbestände und Vorratsveränderungen in der Finanzkrise; Aufschlüsselung; empirische Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen Lagerhaltung und Konjunktur).

Lagergeld (storage charge; overnight stay redemption payment): ① *Betrag*, der beim Einspeichern von Waren dem Vermieter (Lagerhaus; warehouse) vertragsgemäss zu zahlen ist; in alten Dokumenten auch Gredgeld genannt, der Gred = ein überdachter Platz. – ② Die *Zahlung*, welche der Käufer einer Ware dem Verkäufer dann zu leisten hat, wenn dieser den Handelsgegenstand nicht in der vertragsgemässen Zeit abholt, siehe § 354 HGB. – ③ In alten Dokumenten auch eine *Zahlung* zwecks Ablösung der Beherbergungspflicht (soccage of accomodation) gegenüber herrschaftlichen Personen. Im Rahmen des

Fronverhältnisses bestand eine solche Pflichtigkeit (Fron) vor allem in Bezug auf Jagdgesellschaften. – Dienstgeld, Dispensationsgeld, Freikaufgeld, Frongeld, Järgergeld, Legegeld, Liegegeld, Quartiergeld, Standgeld, Wartegeld, Wildbanngeld.

Lagerinvestition (stock investment): Wenn nicht anders definiert, der Unterschied zwischen der *Produktion* und dem *Absatz* in einer Volkswirtschaft, auf einen bestimmten Zeitraum bezogen. – Siehe Investition, Lagerbestände, Umsatz. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "Verwendung des Bruttoinlandsprodukts", Spalte "Vorratsveränderungen" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 72 ff. (Lagerinvestitionen seit 1998; Übersichten).

Lagging (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter in Zusammenhang mit Zahlungsverpflichtungen in ausländischer *Währung* einen Aufschub des Umtauschs bis zum letztmöglichen Zeitpunkt. Grund dafür sind entsprechende *Erwartungen* hinsichtlich des Verlaufs des *Wechselkurses* der betroffenen *Währungen*. - Wird der Umtausch aus gleichen Gründen zum frühest möglichen Termin vorgenommen, so spricht man von Leading. – Siehe Devisenswapgeschäft, Kurssicherung.

Lamfalussy-Verfahren (Lamfalussy process): Nach seinem Vorsitzenden, dem belgischen Baron Alexandre Lamfalussy benannter und von den Regierungen der EU im November 2000 eingerichteter Vierstufen-Plan mit dem Ziel einer Rechtsangleichung auf dem *Finanzmarkt* der EU. In Stufe 1 wird jeweils eine Rahmengesetzgebung für die EU-Organe (Parlament, Ministerrat, Kommission) vorbereitet. In einem nächsten Schritt erfolgt die Erarbeitung von Durchführungsbestimmungen. In Stufe 3 wird die einheitliche Umsetzung sowie auch die Einpassung der neuen Regelungen in die jeweiligen nationalen aufsichtsrechtlichen Gegebenheiten vorgenommen. Die letzte Stufe verfolgt das Ziel, die Anwendung und Durchsetzung des auf diesem Wege geschaffenen EU-Rechts (Aufsichtskonvergenz; prudential convergence) zu gewährleisten. - Auf

allen vier Stufen wirken die einzelnen europäischen *Aufsichtsbehörden* durch ihre Arbeitsgruppen mit. - Kritisch begleitet wird das Lamfalussy-Verfahren durch ein *Interinstitutionelle Überwachungsgruppe*, die vor allem auch mit der Beurteilung der praktischen Anwendung der rechtsangleichenden Schritte befasst ist. – Siehe Aktionsplan für Finanzdienstleistungen, Aufsicht, europäische, Finanzmarktaufsicht, europäische, Larosière-Ausschuss, Subsidiaritätsprinzip, Überregulierung. – Vgl. Jahresbericht 2007 der EZB, S. 191 (zum Vier-Stufen-Plan, hier "Konzept" genannt), Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 88 ff. (Umsetzungsfortschritte), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 43 f. (Bericht der IIMG über den Stand des Lamfalussy-Verfahrens) Jahresbericht 2007 der EZB, S. 160 f. (Zusammenspiel der Einschätzungen verschiedener Gremien).

Lamfalussy-Vorschlag (Lamfalussy recommendation): Von der (im November 2000 von den EU-Regierungen eingesetzten) Arbeitsgruppe unter Leitung des ehemaligen Präsidenten des *Europäischen Währungsinstituts*, Baron Alexandre Lamfalussy erarbeiteter Plan einer gesamteuropäischen zentralen *Aufsichtsbehörde.*, verbunden mit einem einheitlichen europäischen Verwaltungs- und Vollstreckungsrecht sowie einem europäischen Rechtsschutzsystem. - Der Plan steht gegen das bestehende, dezentrale Aufsichtsgefüge, das durch nationale Zuständigkeit und europaweite Zusammenarbeit geprägt ist; dieses nutzt die Nähe und besonderen Kenntnisse der verantwortlichen nationalen Instanzen in der *Aufsicht* und verbindet dies mit verschiedenen Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Denn trotz zunehmender Vernetzung der nationalen Märkte sind die Unterschiede in den einzelnen *Finanzsystemen* nach wie vor beachtlich. – Siehe Aktionsplan für Finanzdienstleistungen, Allfinanzaufsicht, Aufsicht, europäische, Aufsichtsbehörden, Finanzmarktaufsicht, europäische, Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. auch Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 45, Jahresbericht 2003 der EZB, S. 120, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 48 ff. (S. 50 wichtige Graphik über den Gesetzgebungsweg), Monatsbericht der EZB vom November 2004, S. 93 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 41 f. (Arbeit in den Ausschüssen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 50

(Stufenplan), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 43 (Stärkung der Rolle der 3L3-Gremien).

Länder-Bonitätsskala (international state rating): International viel beachtete, auf Befragungen in der *Finanzwelt* sich gründende Einstufung der *Staaten* der Erde hinsichtlich ihrer Kreditwürdigkeit durch das amerikanische "Institutional Investor Magazine". Im Jahr 2007 lag Deutschland auf Platz 7, Dänemark auf Platz 6, gefolgt von Finnland, den Niederlanden, Luxemburg und Norwegen. Spitzenreiter ist durch die Jahre bis anhin immer die Schweiz. – Siehe Länder-Bonus.

Länder-Bonus (national bonus): Von den *Rating-Agenturen* im Zuge der auf die *Subprime-Krise* 2007 folgenden *Finanzkrise* an vordere Stelle gerückter Beurteilungsmasstab, bei dem die ökonomische Kraft des Heimatlandes einer *Emission* berücksichtigt wird. Genauer wird vor allem eingeschätzt, – ❶ ob ein Schuldner (und im besonderen eine *Bank*) sich notfalls auf Hilfe des *Staates* verlassen kann bzw. – ❷ inwieweit die Steuereinnahmen eines Landes reichen, um *Staatsanleihen* auch in Notzeiten zu bedienen. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Anleihe-Spread, Auslands-Vermögenslage, Bail-out, EU-Finanzhilfe, Euro-Bonds, Euro-Anleihen, gemeinsame, Government Guaranteed Bond, Government Spreads, Rettungspaket, Too big to save-Grundsatz.

Länderfonds (country-specific fund): *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, dessen *Portfeuille* auf – ❶ ein einziges Land (etwa die Schweiz) oder – ❷ auf ein *Währungsgebiet* (wie die *Eurozone*) ausgerichtet ist. – Siehe Aktienfonds, Anteilschein, Auftragsfonds, Finanzintermediäre, Immobilienfonds, Inventarwert, Kapitalanlagegesellschaft, Publikumsfonds, Rentenfonds, Spezialfonds, Steuerspar-Fonds, Vermögensverwalter.

Länderrisiko (country risk, international risk): Form des *operationellen Risikos* einer *Bank*, die auch nennenswert im Ausland tätig. In erster Linie ist hierbei ein politisches *Risiko* und ein Transferrisiko angesprochen. Da einige *Grossbanken* im *Eurogebiet* ein Viertel ihrer Erträge aus dem Geschäft mit den USA erzielen, andere *Institute* (wie in

Spanien und Portugal) traditionell stark in Lateinamerika vertreten sind, so stellt dies an das *Risikomanagement* besondere Anforderungen. So mussten beispielsweise spanische *Banken* gelegentlich einer *Finanzkrise* in Argentinien 2001 ihr gesamtes Kreditengagement in diesem Land abschreiben. Um Länderrisiko-Konzentrationen deutscher *Banken* frühzeitig zu erkennen und aufsichtsrechtlich zu überwachen, müssen diese vierteljährlich gemäss § 25, Abs. 3 KWG Meldungen zum *Auslandskreditvolumen* einreichen. Im einzelnen ist dies in einer mehrfach novellierten Länderrisikoverordnung (LrV) festgelegt. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Asset-Korrelation, Auslandskreditvolumen, Gigabank, Herfindahl-Hirschman-Index, Transferrisiken. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 58 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 43 (Fragen der Messung), S. 53 (Rechtsquellen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 111 (Änderung der Länderrisikoverordnung).

Landesbank (Land bank): In Deutschland ehemals *Spitzeninstitut* der *Sparkassen* mit öffentlich-rechtlichem Charakter; in den Statistiken der Bundesbank bis 1998 *Girozentrale* (giro centre) genannt. Von der Europäischen Kommission als wettbewerbsverzerrend gerügt, befinden sich die Landesbanken derzeit in einem Umwandlungsprozess. Bestehende Staatsgarantien (die sog. *Gewährträgerhaftung*) mussten bereits bis Mitte 2005 fallen. Seither ist die Entwicklung im Fluss und schwer abschätzbar. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, dass es in Deutschland über kurz oder lang zu nur einem einzigen Institut ("Top-Landesbank") kommt. Die SachsenLB war im Zuge der *Subprime-Krise* gezwungen, sich mit der Landesbank Baden-Württemberg zu verschmelzen. - Lange Jahre hatten die Landesbanken im Sinne der jeweiligen Landesregierung Vorhaben zu Dumpingpreisen finanziert. Weil der *Staat* im Notfall einspringt, war die *Bonität* der Landesbanken erstklassig, und die *Refinanzierung* der *Darlehn* entsprechend günstig. Die Vorstands- und Aufsichtsrats-Posten waren weithin mit Parteitreuen (factionists) besetzt. Beim Übergang von der privilegierten Staatsbank zu einem normalen *Institut* zeigten sich indessen die Schwächen im Gefüge der Landesbanken. Die *Wesdeutsche Landesbank* und die Landesbank Baden-Württemberg fuhren 2007 Verluste von jeweils rund 1 Milliarden Euro ein, die Bayerische Landesbank verlor 1,9 Milliarden

Euro. In allen Fällen geschah eine Sanierung aus Steuermitteln. Das verhinderte, dass es zu einer Bereinigung der Geschäftstätigkeit dieser *Institute* kam. – Siehe Arrangierung, Geschäftsmodell-Analyse, Gewährträgerhaftung, Gigabank, Spitzeninstitut, Vertikalisierung, Westdeutsche Landesbank, Zentralkasse. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 63 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 23, S. 91 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 110 f. (Umstrukturierungs-Massnahmen), Jahresbericht 2005 der BaFin, S 25 f. (Beschreibung der verschiedenen Strategien der Landesbanken zur Anpassung an die neue Rechtslage), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 19 f. (auch Auslandsgeschäft rückt wieder vor), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 137 (existenzgefährdende Zustände bei der HSH Nordbank). sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Landesgeld (domestic currency): In alten Dokumenten die Bezeichnung für *Münzen*, die als offizielles *Zahlungsmittel* im jeweiligen Staatsgebiet anerkannt waren und in *Zahlung* genommen wurden.

Landeskulturkredit (internal colonisation credit): *Darlehn* für die heimische Agrarwirtschaft (agrarian economy). – Siehe Ernte-Unterstützungskredit, Inventarkredit, Meliorationskredit.

Landeszentralbank, LZB (Land Central Bank): Niederlassung der *Deutschen Bundesbank* mit Hauptstellen und Nebenstellen in den einzelnen Bundesländern. Sie sind Teil des *Europäischen Systems der Zentralbanken*. – Siehe Bank Deutscher Länder.

Landmark Building-Darlehn (landmark building financing): In der Regel grösseres *Engagement* einer *Bank* oder mehrerer *Banken*, manchmal im Konsortium mit *Bausparkassen* und oft auch im Rahmen einer *Public Private Partnership*, um ein Bauwerk herausragender architektonischer Gestaltung und überdurchschnittlichen Flächenmasses zu errichten. Oft geht mit Landmark Building auch eine Aufwertung des Stadtteils einher, in dem der Gebäudekomplex (complex of buildings) gelegen ist. – Siehe Co-Investment, Cornerstone Investor, Fundraising, Multisourcing, Performance Linked Note, Roadshow.

Landschaft (land proprietor's loan society): Früher auf dem *Finanzmarkt* ein Verband von landwirtschaftlichen Grundbesitzern auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (of legally authorised public standing) mit dem Ziel, *Finanzmittel* durch die *Begebung* von landwirtschaftlichen *Pfandbriefen* aufzubringen. – Siehe Ernte-Unterstützungskredit, Inventarkredit, Landeskulturkredit, Meliorationskredit, Papiere, grüne, Salam.

Langfristig (long-term): Es ist in jedem Fall genau auf den Textzusammenhang zu achten, weil der Begriff nicht einheitlich verstanden wird. – ① Bei der *EZB* allgemein Geldbeträge, die eine vereinbarte *Laufzeit* bzw. Kündigungsfrist von mehr als fünf Jahren haben. – ② In der Emissionsstatistik der *EZB* gelten *Wertpapiere* – ❶ mit einer längeren *Laufzeit* als einem Jahr, – ❷ mit fakultativen *Laufzeiten*, von denen eine mindestens länger als ein Jahr ist, und – ❸ mit beliebig langer *Laufzeit* als langfristige *Wertpapiere*. – ③ In der volkswirtschaftlichen Literatur ist "langfristig" nicht eindeutig definiert, bezieht sich aber in Bezug auf *Finanzmärkte* in aller Regel auf einen Zeitraum von über 24 Monaten. – Siehe Kurzfristig, London kurz, Mittelfristig. – Vgl. zur Definition und Einteilung näherhin die Erläuterungen unter der Rubrik "Finanzmärkte" im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Langläufer (long-dated securities, oft nur: longs): Wenn nicht anders definiert, *Wertpapiere* mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren und mehr. – Siehe Kapitalmarkt, Kurzläufer.

Langfristkultur (fixed interest rate principle): Bezeichnung für eine Geschäftspolitik, die bei *Darlehn* auf variable *Zinsen* verzichtet und über die gesamte *Laufzeit* mit dem Schuldner einen Festzins vereinbart. Die Erfahrung hat gezeigt, dass solche Verträge für den Kreditnehmer günstiger sind, zumal bei langfristigen *Darlehn* wie *Pfandbriefen*. – Siehe Cap-Hypothek.

Langlebigkeit (longevity): Bei der *Börse* in Bezug auf eine *Aktie* gesagt, die seit weit zurückliegender Zeit im Handel steht. An der *Börse* in

Neuyork ist beispielsweise die Aktie der Con Edison (damals noch unter dem Namen "The New York Gas Light Company) seit 1824 eingeführt.

Larosière-Ausschuss (Larosière expert group): Von der EU-Kommission Anfang 2009 eingerichtetes Gremium unter Leitung des ehemaligen geschäftsführenden Direktors des *Internationalen Währungsfonds* und späteren Präsidenten der französischen Zentralbank Jacques de Larosière mit der Aufgabe, die Möglichkeiten einer EU-weiten Finanzaufsicht auszuloten. – Siehe Aufsicht, europäische, Lamfalussy-Verfahren.

Lasten, stille (hidden burdens): Bei *Banken* die Bestände an *Wertpapieren*, – ❶ deren aktueller *Börsenkurs* unter dem *Buchwert* (carrying amount) liegt, – ❷ eine dauerhafte Wertminderung (loss in value) erwartet werden muss und – ❸ auf die noch keine *Wertberichtigung* stattgefunden hat. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 90 f.

Lastenverschiebung, intertemporale (intertemporal debt transfer): Die *Verschuldung des Staates* ohne Erhöhung des *Vermögens* und damit auf *Kosten* kommender Generationen. Dies führt über kurz oder lang zu *Inflation* und Stagnation; eine sachgerechte *Geldpolitik* wird unmöglich. – Siehe Defizitquote, Finanzreferendum, Haushaltsdefizit, Kinder-Tagesbetreuung, Regel, goldene, Schuldenbremse, Schuldenquote, Staatsverschuldungs-Druck, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Verfassungsartikel eins. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 23 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2009, S. 25 (Eventualverbindlichkeiten müssten bei Staatsverschuldung eingerechnet werden).

Lastgeld (tonnage fee; stowage): ❶ *Abgabe*, die nach Befrachten (Beladen; freighting) eines Schiffes an die Hafenmeisterei zu entrichten war; nicht mit dem *Ladegeld* zu verwechseln. – ❷ *Zahlung*, die einlaufende (auslaufende) Schiffe in Verhältnis – ❶ zum Fassungsvermögen (Ladekapazität: der Schiffsraum für Frachtgüter, auch Lastigkeit und Räume [hold of a ship; stowage factor] genannt) bzw. – ❷ zur tatsächlichen Fracht (beidesmal in [Schiffs]ast gerechnet,

wobei im Zuge der Metrifikation ab 1869 dann 1 Last = 2 000 Kilogramm = 2 Tonnen) zu zahlen hatten. – Siehe Ankergeld, Bordinggeld, Furtgeld, Hafengeld, Kaigeld, Kapplaken, Krangeld, Ladegeld, Liegegeld, Leuchtturm geld, Lotsengeld, Mützensgeld, Räumegeld, Schleusengeld, Sperrfrachtgeld, Staugeld, Tonnengeld, Wägegeld.

Lastschriftverfahren, elektronisches, ELV (electronic direct debiting scheme): Vom Handel entwickelte, auf eine *Debitkarte* gestützte Zahlungsmöglichkeit ohne PIN-Code mit Unterschrift zur Einzugs-Ermächtigung. – Siehe Kartenleistungsbeleg, Geld, elektronisches. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 94 f. (Verbreitung; S. 95: Übersicht).

Latenzzeit (latency time): Aus der Informatik eingedrungener Begriff zur Kennzeichnung der Frist zwischen der Auftragserteilung an eine *Bank* und die Ausführung der Order. – Siehe Ausführung, sofortige, Auftragsverzögerung, Best Execution.

Late Trading (so auch im Deutschen gesagt): In den USA die Möglichkeit für *institutionelle Anleger*, nach Börsenschluss Handelsabschlüsse zum alten *Preis* zu tätigen. Von der *Aufsichtsbehörde* mehrfach durch *Moral Suasion* gerügt, aber offenbar noch immer nicht (wegen des hierzu nötigen hohen Kontrollaufwandes) ganz unterbunden. – Siehe Market Timing, Nachbörse, Regulierungswut, Straitjacking, Überregulierung. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 214, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 180 (Umsetzung entsprechender Wohlverhaltensregeln), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 146 (Sonderprüfungen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Later Stage Finanzierung (so auch im Deutschen gesagt): Die Beschaffung von *Darlehn* zur – ❶ Erweiterung eines bereits bestehenden Unternehmens, – ❷ Überbrückung von Engpässen (bottlenecks) und – ❸ Durchführung von Übernahmen. In der Regel wird der Ausdruck auf mittelständische Firmen bezogen. – Siehe Corporate Finance, Drittphase-Finanzierung.

Lator (Lator): Gattungsbezeichnung für die von den Mitgliedern der *Lateinischen Münzunion* herausgegebenen Goldmünzen.

Lauergeld auch **Löhergeld** (tanner impost): Frühere *Abgabe*, die Lauer (= Gerber, Lederer) für die Wassernutzung an Bächen (Ableiten der Gewässer zur Füllung des Lohgrabens [tanning pit]) zu entrichten hatten. In der Regel wurden die Weissgerber (auch: Löscher, Erchmacher, Rössler = Gerber von Pferdehäuten; tawer) mit der gleichen *Abgabe* belastet. – Siehe Dechergeld.

Laufzeit (maturity, duration, contract period): Im *Finanzbereich* allgemein die Geltungsdauer einer *Schuldverschreibung*. – ❶ Längste Laufzeit (maximum maturity) ist der Zeitraum vom Beginn der vertragsgemässen *Verzinsung* bis zur *Endfälligkeit* (final maturity). – ❷ Restlaufzeit (residual maturity) ist der Zeitraum von jetzt bis zur *Fälligkeit* bei gesamtfälligen *Anleihen* (issues falling due en bloc). – ❸ Längste Restlaufzeit (maximum residual maturity) ist der Zeitraum von jetzt bis zur *Fälligkeit* der letzten Rate bei Tilgungsanleihen (redeemable issues). – ❹ Kürzeste Restlaufzeit (minimum residual maturity) ist der Zeitraum von jetzt bis zur *Fälligkeit* der nächsten Rate bei Tilgungsanleihen. – ❺ Mittlere Restlaufzeit (mean residual maturity) ist die Summe aus kürzester und längster Restlaufzeit geteilt durch zwei. – ❻ Rechnerische Restlaufzeit (computed residual maturity) ist diejenige Laufzeit, nach der eine Tilgungsanleihe auf einmal getilgt werden muss, wenn man sie als eine gesamtfällige *Anleihe* (if it is regarded as an issue falling due en bloc) mit gleichem Nominalzinssatz (a constant nominal interest rate) gleichem *Kurs* und gleicher *Rendite* betrachtet. – Vgl. das monatlich erscheinende Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank zum Umfang der Papiere und in den Erläuterungen die hier gegebenen Unterscheidungen.

Laufzeitfonds (fixed maturity funds): Besondere Art von *Investmentfonds*. Üblicherweise ist die *Laufzeit* (contract period) von *Fonds* unbegrenzt. Der Anleger erwirbt Fondsanteile, die er jederzeit wieder zurückgeben kann. Demgegenüber haben Laufzeitfonds eine vertraglich begrenzte Lebensdauer. Zum festgesetzten Termin wird der

Fonds aufgelöst, und die Anleger erhalten ihr *Kapital* samt *Verzinsung* ausbezahlt. Die meisten Laufzeitfonds investieren in *Rentenwerte*, also in festverzinsliche *Wertpapiere*, deren *Fälligkeit* im Idealfall mit dem Ende des *Fonds* zusammenfällt. – Siehe Kapitalanlagegesellschaft.

Laufzeitgeld (money at fixed period): In älteren Dokumenten jede Form von *Darlehn*.

Laufzeitprämie (maturity premium): Wenn nicht anders definiert, der Unterschied in der *Rendite* zwischen *langfristigen* und *kurzfristigen* (Staats)*Anleihen*. Sie gilt als Masstab für die von den Marktteilnehmern erwartete Einschätzung des *Zinsrisikos*. – Siehe Contingent Swap, Liquiditätsprämie, Rendite-Abstand, Risikoprämie, Zinsswap. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 43 (Trennung von Liquiditätsrisiko und Zinsrisiko und dadurch Einsparung der Laufzeitprämie), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 34 ff. (Zusammenhang zwischen Laufzeitprämie und Zinsgefälle; Übersichten).

Laufzeitenrisiko (maturity risk): ① Bei einem von der *Bank* eingeräumten Festzinsdarlehn die Gefahr, dass sich der *Zinssatz* bis zum Abruf der *Fazilität* durch den Darlehnsnehmer erhöht; sich die kreditgewährende *Bank* also zu einem höheren *Zins* (im *Interbankenmarkt*, bei der *Zentralbank*) refinanzieren muss, als sie dem *Kunden* in *Rechnung* gestellt hat. Dieses *Risiko* muss durch entsprechende Vorkehrungen (etwa Drohverlust-Rückstellung, *Zinsswap*) gedeckt werden. – ② Die Gefahr, welche von Zinsänderungen auf den *Kurs* einer *Anleihe* ausgeht. Vereinfacht gesagt birgt diejenige von zwei *Anleihen* eines *Emittenten* mit sonst gleicher Ausstattung das grössere *Risiko*, welche die längere Restlaufzeit aufweist. Denn dieses *Papier* unterliegt noch über einen längeren Zeitraum hinweg dem *Zinsänderungsrisiko*. Der *Kurs* wird daher im allgemeinen niedriger notieren und stärkeren Schwankungen bei eintretenden Änderungen der *Zinsen* ausgesetzt sein. Nach einer Faustregel (rule of thumb on the stock exchange) entspricht die Kursschwankung der Änderung des *Zinsniveaus* mal Restlaufzeit in Jahren. – Siehe Anleihe, Duration, Kreditzusage, unwiderrufliche,

Liquiditätsprämie, konditionsfixierende, Zinsswap.

LBO-Finanzierung (LBO financing): Die Bereitstellung von *Fremdkapital* durch *Banken* im Zuge des *Leveraged Buy-outs*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 (Übersicht des Finanzierungsgefüges), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 26 ff (Rückgang der LBO-Aktivitäten und ihre Gründe; Übersichten).

Lead Economy (so auch im Deutschen, seltener **Hauptwirtschaftsmacht**): Eine Land mit überragendem Anteil an der – ❶ weltweiten (wie etwa die USA) oder – ❷ regionalen (wie beispielsweise Deutschland [mit einem Anteil von ungefähr einem Viertel] innert der Eurozone) Volkswirtschaft. Für *Banken* auch aus kleineren Staaten ist es von Vorteil, in einer Lead Economy vertreten zu sein. – Siehe Auslandsbanken, Allianzen, grenzüberschreitende, Auslandszweigstelle, Markteintrittskosten, Repräsentanz.

Lead Investor (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, bei einem *Joint Venture* der Partner – ❶ mit dem höchsten *Kapitaleinschuss* oder – ❷ der aufgrund einer vertraglichen Abmachung mit den anderen *Darlehnsgebern* die Aufgabe übernimmt, die Verwendung des *Kredits* nach dem *Hands-on-Prinzip* zu überwachen.

Lead Manager (so auch im Deutschen gesagt, daneben manchmal **Konsortialführer** und wie im Englischen **Bookrunner** und **Global Coordinator**): *Bank*, die in einem Konsortium die Organisation eines gemeinsamen *Engagements* übernimmt und vor allem die Finanzierungspartner (Investoren) koordiniert. - Bei einer *Public Private Partnership* kann auch der *Staat* diese Aufgabe übernehmen, im besonderen bei *Landmark Building-Darlehen* im Zuge einer Stadtteil-Sanierung. – Siehe Arranger, Begebung, Bookbuilding, Club Deal, Deal, Emissionsgeschäft, Emissionshaus, Emissions-Rendite, Ersterwerber, Garantiesyndikat, Investment Banking, Intercreditor Agreement, Multisourcing, Präzipuum, Roadshow, Underwriter, Wertpapier-Emissionen.

Lead Supervisor (so auch im Deutschen gesagt): Im Jahr 2004 von der EU-Kommission ins Gespräch gebrachte finanzmarktliche Aufsichtsinstanz für eine Institutsgruppe gesamthaft, also auch aller ihrer Filialen und selbständigen Tochterunternehmen (subsidiaries) in anderen Staaten (der EU). Danach soll die *Aufsichtsbehörde* des Mutterinstituts die letzte Entscheidung auch über die Zulassung der anzuwendenden Risikomessverfahren haben. - Der Vorschlag eines Lead Supervisors wird von vielen als Zwischen-Instanz auf dem Weg einer (bis anhin noch unerwünschten) einheitlichen, supranationalen europäischen *Aufsichtsbehörde* angesehen und daher mit Argwohn betrachtet. Zudem würde ein Lead Supervisor einen weitgehenden Kompetenzverlust von *Aufsichtsbehörden* in den Gastländern grenzüberschreitender *Complex Groups* bedeuten; auch in den Fällen, wo diese im jeweiligen Markt von grosser Bedeutung sind. – Siehe Aufsichtsbehörden, Bankenaufsicht, europäische, Gigabank, Lamfalussy-Vorschlag, Subsidiaritätsprinzip.

Leaning against the wind (so auch im Deutschen gesagt). In Zusammenhang mit der *Aufsicht* gesagt für alle *Massnahmen* mit dem Ziel, ein *systemisches Risiko* allgemein und eine *Blase* im besonderen auszuschliessen. - Ein hauptsächlicher Ansatz zielt darauf ab, dass *Institute* im konjunkturellen Aufschwung verstärkt *Puffer* aus *Eigenkapital* (capital cushion) anlegen müssen, etwa über die Bildung von *Rückstellungen*. Ein anderer, viel erörterter Vorschlag ist, risikoempfindliche (risk sensitive) Eigenkapitalvorschriften zu erlassen und diese darüber hinaus durch antizyklisch schwankende Eigenkapitalaufschläge zu ergänzen. Grundsätzlich vermögen weltweit gültige schärfere Vorschriften für die *Unterlegung* übertriebenen *Geschäften* mit *Hebeln* und anderen sehr risikoreichen *Engagements* durchaus entgegenzuwirken: darin besteht Übereinstimmung. Solches umzusetzen wird jedoch als sehr schwierig angesehen, weil bereits die Feststellung des gegenwärtigen Standes in einem *Konjunkturzyklus* nur ungenau zu bestimmen ist; *Konjunkturzyklen* und *Blasen* zeigen sich in rückschauender Betrachtung nämlich als sehr unterschiedlich. Zudem entstünde für international aufgestellte *Institute* ein Problem, weil sich *Konjunkturzyklen* nicht unbedingt gleichzeitig und auch nicht gleicherweise über verschiedene Wirtschaftsräume ausbreiten. -

Allgemein jedoch wird es unmöglich bleiben, jederart Übertreibungen auf dem *Finanzmarkt* auszuschliessen, selbst wenn man weltweit sämtliche *Massnahmen* abstimmen würde. Denn sobald rauschhafte *Erwartungen* (euphoric expectations) auf *Gewinn* und *Reichtum* die Anleger anfeuern und beflügeln, lassen sich diese von nichts und niemanden davon abhalten, in entsprechende *Engagements* einzusteigen. – Siehe Ansteckungswirkungen, Aufsicht, makroprudentielle, Aufsicht, weltweite, Bank, systemische, Blase, spekulative, Carry Trades, Cleaning up after, Dotcom-Blase, Europäischer Rat für Systemrisiken, Event Risk, Finanzmarkt-Zusammenbruch, Gleichlauf-Problem, Krise, systemische, Solvenzaufsicht, Too big to fail-Grundsatz.

Leasinggeschäft (leasing business): Unternehmen, deren Haupttätigkeit im Abschluss von Verträgen über die Vermietung von Anlagen, Maschinen (einschliesslich Fahrzeugen) und (seltener) langlebigen Konsumgütern besteht. - Der Vorteil des Leasings besteht (neben steuerlichen Zweckmässigkeiten; fiscal effects) vornehmlich in der Nutzung von Investitionsgütern ohne *Eigenkapital* oder der Aufnahme von *Darlehn*, so dass ein gegebener Finanzierungsspielraum für das Unternehmen erhalten bleibt. Im Jahr 2009 waren um die 25 Prozent der *Investitionen* in Deutschland mit Leasing-Verträgen verbunden: Leasing hat eine hohe Bedeutung vor allem bei *Kleinen und mittlere Unternehmen* erlangt. - In Deutschland werden entsprechende Dienstleister nach § 1, Abs. 3, № 3 den *Finanzunternehmen* beigezählt; sie bedürfen einer *Erlaubnis* nach § 32 KWG und unterliegen der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Sale-and-Lease-Back.

Leasing-Papiere, verbrieft (equipment leasing backed securities, ELBS): Unternehmen aus dem *Leasinggeschäft* bündeln (in der Regel unter Dazwischenschaltung einer *Bank*) die ihnen von den Leasingnehmern übergebenen *Sicherheiten* und übertragen diese an eine *Zweckgesellschaft*. Diese wandelt die *Forderungen* in *Verbriefungspapiere* (*Collateralised Debt Obligations*) um und verkauft sie rein oder unter Beimischung anderer Verschuldungsinstrumente (etwa *Bankkredite*, *Anleihen*, verschiedenen Schuldverschreibungen der

öffentlichen Hand) an Anleger. – Siehe Verbriefung.

Least-Cost Customer (so auch zumeist im Deutschen gesagt; seltener **Sparkunde**): Bei einer *Bank* gesagt von einem *Kunden*, der streng darauf achtet, *Dienstleistungen* des *Instituts* (nur und sonst aber nicht) zu einem sehr günstigen *Preis* in Anspruch zu nehmen. – Siehe Flipper, Kontohopper, Loss Leader, Switcher, Zinsschnäppchenjäger.

Lebensversicherungspolice, überschriebene (life settlement contract): Wenn nicht anders definiert, versteht man darunter die Verpfändung eines Lebensversicherungs-Vertrags an eine *Bank* als *Sicherheit* für ein *Darlehn*. Dabei wird im Einzelfall festgelegt, wer die laufenden Prämienzahlungen zu leisten hat. – Siehe Lebensversicherungs-Policehandel, Policenbörse, Reverse-Repurchase-Geschäft.

Lebensversicherungs-Policehandel (trade in life-insurance policies): *Geschäft*, bei dem Verträge – ❶ vom Versicherungsnehmer (policyholder) gekauft und an andere (in der Regel an *Fonds*) übertragen oder – ❷ beliehen werden (*Police-Darlehn*); in diesem Fall bleiben die Ansprüche aus der Altersvorsorge wie auch der Versicherungsschutz in vollem Umfang erhalten. Entsprechende Dienstleister (service provider) unterliegen in Deutschland der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Vermittler solcher Verträge betreiben ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. – Siehe Lebensversicherungspolice, überschriebene, Policenbörse, Versicherungsvermittlung. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, s. 229 (undurchsichtige Ausgestaltung entsprechender Verträge)

Leeraktie (partly paid share, not fully paid share, undeposited share): Häufige Bezeichnung für eine nicht voll einbezahlte *Aktie* eines Unternehmens, bei dem aber in der Regel daneben auch voll einbezahlte *Aktien* ausgegeben sind. - Im Zuge der Mitarbeiter-Beteiligung ist die Ausgabe von Leeraktien beliebt geworden; meistens ist damit ein zeitlicher Einzahlungsplan oder eine Einzahlungs-Option verbunden. Beschäftigte des Unternehmens können dann an vorgegebenen Fristen (Einzahlungsplan) oder nach eigener

Entscheidung (freies Anwartschaftsrecht) die Leeraktie voll einbezahlen.

Leerstandsquote (vacancy rate): Der Anteil nicht vermieteter (sowohl gewerblicher als auch dem Wohnungsbereich zuzurechnender) Immobilien. Von den *Zentralbanken* beobachtet, weil diese Kennzahl unter anderem auch Rückschlüsse auf die zu erwartende, vorleistungsintensive Bautätigkeit und den Finanzbedarf der Branche zulässt. – Siehe Betongold, Blase, spekulative, Gewerbeimmobilien, Hypothekenschulden, Immobilienpreise, Immobilien-Sicherheiten, Marktkenntnis, zentralbankliche.

Leerverkauf auch **Blankoverkauf** (short sale short selling): Verkauf von *Wertpapieren* oder Waren (auch *Edelmetallen*) per Termin, die sich noch nicht im Besitz des Verkäufers befinden. Bei ungedeckten (nackten) Leerverkäufen (uncovered sales, naked sales) leiht er sich der Verkäufer diese noch nicht einmal zu dem entsprechenden Verkaufstermin. - Entsprechende *Geschäfte* haben rein spekulativen Charakter. Der Verkäufer hofft, dass zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem vereinbarten Liefertermin der *Kurs* des betreffenden *Wertpapiers* oder die Preise der bezüglichen Ware fallen. Tritt eine solche *Erwartung* ein, dann könnte er sich billiger eindecken und einen *Gewinn* erzielen. - Solche *Geschäfte* stehen in Verdacht, den Abwärtsdruck vor allem bei *Aktien* zu verschärfen. Jedoch sind grundsätzlich nicht die Leerverkäufe für den Kursverfall eines *Papiers* (beispielsweise für *Staatsanleihen* Griechenlands im Frühjahr 2010) verantwortlich. Vielmehr wird dies bewirkt durch entsprechende *Erwartungen* der Marktteilnehmer, und diese *Erwartungen* haben ihren Grund in Misswirtschaft der entsprechenden Firma bzw. des jeweiligen *Staates*. - Überdies haben Leerverkäufe auch die Wirkung, Preisübertreibungen nach oben zu brechen, so für eine Beruhigung des Märkte zu sorgen und *spekulative Blasen* zu hemmen. Andererseits können Leerverkäufe jedoch auch Übertreibungen nach oben dann hervorrufen oder verstärken, wenn zum Fälligkeitstermin eine zu geringe Verkaufsbereitschaft (disposition to sell) vorhanden ist. - Am 27. Juli 2010 trat daher in Deutschland das Gesetz zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte in Kraft. Grundsätzlich sind damit ungedeckte (nackte) Leerverkäufe in *Aktien*

und gewissen Schuldtiteln sowie bestimmte ungedeckte *Kreditderivate* nicht mehr zulässig. Ausnahmen bestehen jedoch für *Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen*, die als *Market Maker*, *Skontroführer*, *Designated Sponsor* (*Börsenmakler*, der im elektronischen Handelssystem für *Wertpapiere* an der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main [*Xetra*] tätig ist und dort die für den fortlaufenden Handel notwendige Verfügbarkeit der *Aktien* im Auftrag eines *Emittenten* besorgt) oder in vergleichbarer Tätigkeit solche *Geschäfte* tätigen. In diesem Fall besteht für *Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen* jedoch die Pflicht, diese Tätigkeit der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* unter Angabe aller betroffenen *Finanzinstrumente* anzuzeigen. – Siehe *Agiotage*, *Barmarge*, *Corner*, *Differenzgeschäft*, *Gnadengeld*, *Position*, *ungedeckte*, *Renten-Arbitrage*, *Short-Selling*, *Spekulation*, *Schlangenhhandel*, *Stockjobber*, *Tulpen-crash*. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 40 f. (Transparenzanforderungen bei Leerverkäufen; Einrichtung einer eigenen Taskforce im Rahmen des CESR), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 44 f. (Entwurf zur aufsichtlichen Kontrolle), S. 173 f. (Gefahren durch Leerverkäufe).

Leerverkaufs-Verbot (prohibition of short sales [uncovered sales]): In Deutschland kann die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* bei drohender erheblicher Marktstörung *Leerverkäufe* auf dem *Wertpapiermarkt* untersagen. Sie tat dies erstmals für die *Aktien* von elf *Banken* im Zuge der *Subprime-Krise* im September 2008, als der Umfang entsprechender *Geschäfte* die Gefahr weiterer Marktstörungen heraufbeschwor. Zu etwa gleicher Zeit verlangte die Börsenaufsichtsbehörde der USA, dass *Hedge-Fonds* täglich ihre Leerverkäufe offenlegen müssen. Im Zuge der *Griechenland-Krise* erliess die BaFin abermals ein Leerverkaufsverbot für *Aktien* von zehn deutschen *Instituten*, *Staatsanleihen* aus dem *Euroraum* und *Credit Default Swaps*. – Siehe *Leerverkauf*. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 147 (Verbot durch die BaFin; Begründung; Erläuterungen), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 173 f. (neue Rechtslage).

Legal Opinion (so in diesem Zusammenhang auch im Deutschen gesagt; seltener mit **Rechtsgutachten** übersetzt): In Bezug auf den

Finanzmarkt allgemein die sachverständige Stellungnahme eines Fachjuristen in Bezug auf ein *Engagement*, und hier im besonderen hinsichtlich einer vertraglichen Bindung in einer fremden Sprache und in einem ausländischem Rechtsraum. *Kapitalanlagegesellschaften* beschäftigen oftmals einen Stab von Vertragsrechtlern aus den jeweiligen Rechtsordnungen; auch bei grossen *Instituten* sind häufig juristische Berater aus verschiedenen Regionen der Erde angestellt. - Manchmal kommt es auch zu entsprechenden Abmachungen zwischen global tätigen *Instituten*. Danach prüft der jeweilige im Land ansässige Partner durch die Experten seines Hauses die auf die heimische Rechtsordnung bezogenen Vereinbarung eines ausländischen Partners. - Die hohen *Aufwendungen* für die Rechtsberatung führte in der letzten Zeit dazu, dass von internationalen Spitzenverbänden der im *Finanzmarkt* Tätigen eine Reihe Musterverträge, in der Regel in englischer Sprache, für fast jede (normale) *Transaktion* erarbeitet und bei entsprechenden *Geschäften* zugrundegelegt wurden. – Siehe European Master Agreement, International Swaps and Derivates Association, Rechtswahl, Rechtswiderstreit.

Legegeld und **Leggeld** (basic capital; price surcharge; guild membership fee; court fee; storage charges, bail money): In der älteren Literatur sehr häufig auftauchender Begriff in der Bedeutung – ① *Grundkapital*, Betriebskapital eines einzelnen Kaufmanns oder einer Gesellschaft; – ② Zuschlag zum *Preis* bei Verkauf oder Versteigerung (Gant), ein *Aufgeld*; – ③ regelmässiger Mitgliedsbeitrag in die Zunftkasse, *Zunftgeld*; – ④ *Summe*, die bei Gericht vor Verfahrensbeginn von den Beteiligten zu hinterlegen ist, um die *Zahlung* die Gerichtskosten (court costs) sicherzustellen, *Gerichtsgeld*; – ⑤ Ersatz der *Aufwendungen* bei Einlagerung von Waren; – ⑥ Hinterlegung einer *Summe* vor Antritt eines (öffentlichen) Amtes als *Haftgeld* oder Kaution, *Gewährungsgeld*.

Lehman-Pleite (Lehman bankruptcy): Mitte September 2008 wurde die *systemische Bank* Lehman Brothers mit Hauptsitz in Neuyork zahlungsunfähig. Die US-Regierung weigerte sich, dem *Institut* zur Hilfe zu kommen. Der Grund für die verweigerte *Staatshilfe* dürfte wohl vornehmlich darin gelegen haben, dass Lehman Brothers durch die

Jahre immer wieder wegen Verstößen gegen Börsen- und Bilanzregeln zu teils erheblichen Geldstrafen verurteilt und abgemahnt wurde; gegen keine andere *Bank* in den USA liefen ähnlich viele Verfahren der *Aufsichtsbehörde*; kein anderes Unternehmen hatte eine so dicke Akte mit derartig schwerwiegenden Verfehlungen wie Lehman Brothers. Böse Zungen unterstellten dem damaligen US-Finanzminister Henry Paulson, dem früheren Chef von Goldman Sachs, er habe seiner alten Firma eine Gefälligkeit erweisen wollen und deshalb einen führenden Konkurrenten untergehen lassen. - Den Zusammenbruch von Lehman Brothers sieht man als den Übergang der *Subprime-Krise* in eine weltweite *Finanzkrise* an, weil das *Institut international* auf allen *Finanzmärkten* verwurzelt war und der *Ruin* der *Bank* eine *Schockwelle* auslöste. - Lehman hatte zum Zeitpunkt des Zusammenbruchs im Herbst 2008 in Frankfurt am Main eine Filiale mit rund 150 Mitarbeitern und (im Jahr 2007) eine *Bilanzsumme* von 16,2 Milliarden EUR, das entsprach in etwa jener der Frankfurter Sparkasse. - Aufsichtsrechtlich traten bei dem Zusammenbruch einige folgenreiche Schwächen zutage. Obgleich Lehman Brothers in London als eigenständige Rechtseinheit firmierte und direkt von der *FSA* beaufsichtigt wurde, waren der englischen *Aufsichtsbehörde* die Hände gebunden, als die Londoner Niederlassung von Lehman Brothers Milliardenbeträge an die Hauptverwaltung in Neuyork überwies. Auch war die *FSA* ohnmächtig gegenüber der in den USA getroffenen Entscheidung, einen Zusammenbruch von Lehman Brothers hinzunehmen, wiewohl dieser Beschluss schwerwiegende Folgen für den *Finanzplatz* London und die Stabilität des britischen *Finanzsystems* hatte.– Siehe Aufsicht, weltweite, Bear Stearns-Pleite, Crash, Einzelfallentscheidung, Gewährträgerhaftung, Gibrat-Regel, Gigabank, Hypo Real Estate-Rettung, Megamania, Moratorium, Rush to exit, Schockwelle, Single Master Liquidity Conduit, Too big to fail-Grundsatz, Subsidiaritätsprinzip, Verbraucherbeschwerden, Vertrauen. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 41 (Informationsstelle des CESR zu der Lehman-Pleite), S 120 (Übersicht der Schwierigkeiten bis zur Abwicklung), S. 141 (Kundenbeschwerden in Bezug auf Lehman-Zertifikate), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 163 f. (Sonderprüfungen der BaFin in Bezug auf Lehman-Zertifikate).

Lehrgeld (apprentice's due): Bis weit ins 19. Jht. hinein wurden

Lehrjungen (vor allem im Handwerk) ganz in die Familie des Lehrherrn eingegliedert. Zu ihrer Beherbergung, Verköstigung und Versorgung (Kleidung, Wäsche, Arztleistung im Krankheitsfall) hatten die Eltern einen entsprechend bemessenen *Beitrag* zu entrichten. In den Zunftordnungen (guild statutes) wurde oft festgelegt, dass (Halb)Waise in zu Lasten der Zunftkasse vom Lehrgeld befreit werden konnten. - Das Lehrgeld war also nicht eine *Vergütung* dafür, dass der Lehrling unter Aufsicht des Meisters und der Gesellen ein Handwerk lernt, wie es der Name vermuten lässt und wie auch häufig zu lesen ist. – Siehe Innungsgeld, Zunftgeld.

Leibbürge (body pawn): Die Überstellung einer (nahestehenden) Person an den Gläubiger zur Sicherung eines *Darlehns*. - Daneben konnte auch bei Nichtbezahlen der Schuld am Fälligkeitstermin der Schuldner oder eine ihm nahestehende Person (Frau, Kinder) als Schuldklave dem Gläubiger übergeben werden. Dies findet sich früh im einzelnen geregelt (so im Codex Hammurapi: einer Rechtssammlung, die unter dem König Hammurapis von Babylon um 1750 v. Chr. veröffentlicht wurde) und in manchen Gegenden der Welt bis heute noch nicht ganz ausgestorben. – Siehe Freikauf, Kinderpfand, Loskaufgeld.

Leichenpfand (dead body pawn): Die Beschlagnahme der Leiche eines Schuldners mit dem Ziel, die offenstehenden *Verbindlichkeiten* des Verstorbenen durch die Angehörigen zu erzwingen. Im Römerreich weithin üblich; von christlichen Kirchenvätern wie dem Heiligen Ambrosius (340–397), Bischof von Mailand, als unsittlich verurteilt. – Siehe Einzug, Faustpfandkredit, Freikauf, Geldeintreibung, Kinderpfand, Leibbürge, Loskaufgeld, Pfand, Übersatz, Wucher.

Leichtergeld (lighterage): Die für das Ausladen (= Leichtern; lightering) eines Schiffes anfallende *Bezahlung*. – Siehe Abfertigungsgeld, Ankergeld, Bordinggeld, Ehrschatz, Fremdhafengeld, Furtgeld, Hafengeld, Kaigeld, Krangeld, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturmgeld, Lotsengeld, Mützengeld, Schleusengeld, Tonnengeld.

Leichtuchgeld (shroud fee): Frühere *Gebühr* für die Leihe eines

Leichtuchs (winding sheet: the cloth that wraps a corpse), welches oft der Küster (Kirchendiener, Kirchner, Mesner, Sigrist; sacristan, sexton) zur Verfügung stellte. - Da Gewebe jeder Art grösstenteils in Handarbeit gefertigt wurden, und vor allem weil auch grössere Webstücke teuer waren, gab man in der Regel das Leichtuch dem Verstorbenen nicht mit ins Grab. Es wurde vielmehr nach Gebrauch gewaschen und für die nächsten Abdankungen (funeral service) wiederkehrend verwendet.

Leihkapital (loan): ① Allgemein Beträge, die auf Zeit und gegen *Verzinsung* auf dem *Finanzmarkt* angeboten und nachgefragt werden. – ② Im engeren Sinne *Geld*, das zu *Investitionszwecke* von *Banken* verliehen wird. – Siehe Ausleihung, Darlehn, Kredit. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" zu den einzelnen Posten.

Leistungsbilanz (balance of payments on current account): Die kontenmässige Gegenüberstellung des Wirtschaftsverkehrs mit dem Ausland innert einer bestimmten Periode. Überschüsse oder Fehlbeträge in einer Leistungsbilanz sind das Ergebnis millionenfacher individueller Entscheidungen und daher (ausser in zentralgeplanten Volkswirtschaften) keine Zielgrösse, welche durch die Politik oder durch die *Zentralbank* gesteuert werden kann. Auch die damit einhergehenden Veränderungen im *Wechselkurs* sind kaum vorhersagbar und so gut wie nicht zu beeinflussen. – Siehe Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2007, S. 35 ff. (Leistungsbilanzsalden im Euroraum mit vielen Übersichten; Erklärung der Abweichungen), Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 51 ff. (Leistungsbilanzsalden in Bezug auf Ersparnis und Investition; Übersichten). – Vgl. einzelne Posten der Leistungsbilanz auch im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Aussenwirtschaft" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; dort auch die nachgestellten "Erläuterungen" beachten.

Leistungsbilanz-Defizit (deficit on current account): Über mehrere Jahre sich hinziehende Defizite in der *Leistungsbilanz* deuten im Regelfall (Ausnahmen sind beispielsweise Kriege oder Naturkatastrophen) auf einen unwirtschaftlichen (inefficient) Einsatz der

Produktionsfaktoren hin. - Ist die gesamtwirtschaftliche *Ersparnis* in einer Periode kleiner als die *Investition*, so gibt der negative Saldo der *Leistungsbilanz* die Ersparnislücke an. Diese muss im Ausland über einen Abbau dort befindlicher *Guthaben* oder eine *Verschuldung* gedeckt werden. - Der weltweit verflochtene *Finanzmarkt* erlaubt es Volkswirtschaften mit hoher Wachstumskraft, sich zur *Finanzierung* des *Wachstums* im Ausland zu verschulden, also mehr *Investitionen* zu tätigen als durch die eigene Sparleistung möglich ist. Die dadurch bewirkte Erweiterung und Verbesserung des *Kapitalstocks* schafft (ökonomisch sinnvoller Einsatz des aufgenommenen *Kapitals* also vorausgesetzt) in den Folgeperioden eine Zunahme des *Wachstums*. Die *Verzinsung* und Abzahlung der im Ausland aufgenommenen *Schulden* kann so ohne Einschränkung des Konsums geleistet werden. – Siehe Anpassung, symmetrische, Wachstumsunterschiede, währungsrauminterne. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2010, S. 17 ff. (Grundsätzliches zu Leistungsbilanz-Defiziten; Übersichten; Literaturhinweise), S. 63 f. (Wirkung von Leistungsbilanz-Defiziten in der Finanzkrise).

Leitkurs ([angel] central rate; central parity): ① Allgemein der *Wechselkurs* einer *Währung* innert eines Wechselkurssystems, der in Bezug auf die Interventionswährung möglichst stabil gehalten werden soll. – ② Im besonderen der *Wechselkurs* einer am *Wechselkursmechanismus II* teilnehmenden *Währung* gegenüber dem EUR, um den herum die Bandbreiten festgelegt sind. – Siehe Wechselkurs-Anpassung, Wechselkursmechanismus II. – Vgl. die (weltweiten) Leitkurse im vierteljährlich erscheinenden Heft "Devisenkursstatistik" der Deutschen Bundesbank.

Leitkurs, bilateraler (bilateral central rate): Wenn nicht anders definiert, der offizielle *Wechselkurs* zwischen jeweils zwei am ehemaligen EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden *Währungen*, um den herum die Schwankungsbreiten festgelegt waren.

Leitwährung (key currency): Eine *Währung*, an der sich andere Länder bei mit ihrer eigenen *Währung* ausrichten. Dies geschieht vor allem dadurch, dass – ① man den *Wechselkurs* der heimischen *Währung*

gegenüber dieser Leitwährung festlegt, – ② die heimische *Zentralbank* sich in ihren geld- und zinspolitischen Entscheidungen mehr oder minder direkt an die entsprechenden Entscheidungen des Leitwährungslandes anschliesst bzw. ihre Politik auf diese abstimmt und auch – ③ die eigenen *Währungsreserven* gutteilig in diesem *Geld* gehalten werden. - Um als Leitwährung fungieren zu können, muss das entsprechende *Geld* – ① voll konvertierbar, – ② auf den Märkten von jederart Beschränkung frei sein, – ③ eine entsprechende *Geld Heimat* haben und – ④ es sollte hinter dieser *Währung* auch ein beträchtliches Sozialprodukt stehen. - Leitwährungen sind derzeit praktisch nur der USD und der EUR. – Siehe *Geld Heimat*, *Fluchtgeld*, *Geld*, *heisses*, *Hafen*, *sicherer*, *Leitkurs*.

Leitwert (key value, signal value): *Aktie* (oder Gruppe von *Aktien*: dann in der Mehrzahlform gebraucht), die sich – ① über längere Zeit gewöhnlich im allgemeinen Kurstrend bewegt, aber – ② Kursänderungen vorab schon anzeigt (also vor einer nachfolgenden allgemeinen Veränderung der *Kurse* nach oben oder unten).

Leitzins (prime rate, key interest rate, central rate): *Zinssatz* bzw. Zinssätze der *Zentralbank*, welche als Richtgrösse für Finanztransaktionen im allgemeinen Geltung besitzen. - Innert des *Eurosystems* sind dies – ① der *Mindestbietungssatz* für *Hauptrefinanzierungsgeschäfte*, – ② der Zinssatz für die *Spitzenrefinanzierungs-Fazilität* sowie – ③ der *Zinssatz* für die *Einlage-Fazilität*. - Vor der Umstellung vom Mengen- auf den *Zinstender* bei den Hauptrefinanzierungsgeschäften war der Mengentendersatz der wichtigste Leitzins. Diese Funktion kommt jetzt dem *Mindestbietungssatz* für die *Hauptrefinanzierungsgeschäfte* der *EZB* zu. – Siehe *Bankrate*, *Basiszins*, *Prime Rate*, *Tarnkappen-Politik*, *Zins(satz)* *Zinskorridor*, *Zinssatz*, *niedrig gehaltener*, *Zinstransmission*. – Vgl. die jeweiligen Daten im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Anhang "Monetäre Statistik" des jeweiligen Monatsbericht der *EZB*; dort auch die nachgestellten "Erläuterungen" beachten; Monatsbericht der *EZB* vom Dezember 2008, S. 49 ff. (Zusammenhang zwischen Leitzins der *EZB* und die Kurzfristzinsen auf dem Markt während der Finanzkrise; Übersichten, Monatsbericht der *EZB* vom August 2009, S.

103 ff. (Wirkung einer Leitzinsänderung theoretisch und empirisch; Übersichten), Jahresbericht 2009 der EZB, S. 53 ff. (Weitergabe von Leitzinsänderungen theoretisch und empirisch; Übersichten).

Lemons-Problem (so auch im Deutschen gesagt; lemons = hier: Nieten, Flaschen, Versager): Eine *Bank* bedient viele *Kunden* minderer *Bonität*. – Siehe Bonitätsrisiko, Kunde, fauler, Subprime Lending. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 105 (Banken geben Zinsänderungen der Zentralbank nicht weiter, um keine Lemon-Kunden anzulocken).

Lenkungs-Steuer (steering tax): Eine *Abgabe* mit dem vornehmlichen Zweck, das Verhalten der Unternehmen und *Privathaushalte* in eine vom Gesetzgeber erwünschte Richtung hinzuordnen. Im *Finanzbereich* zählt hierzu etwa die (vorgeschlagene) Belastung *kurzfristiger* Devisentransaktionen mit einer Steuer bis zu 0,5 Prozent. - Oft wird der Begriff auch auf Auswirkungen bestehender Steuern bezogen. So führt etwa eine Börsenumsatzsteuer (die es bis 1991 auch in Deutschland gab) dazu, dass *Geschäfte* an *Börsen* (im Ausland) verlagert werden, die keine steuerliche Belastung der *Umsätze* vornehmen. – Siehe Groll-Effekt, Spekulationssteuer, Tobin-Steuer.

Leuchtturm-geld, auch **Leuchtfeuergeld** und **Feuergeld** (light-house charges): Von Schiffen beim Einfahren in einen mit Leuchtturm versehenen Hafen bzw. eines durch Lichtzeichen gesicherten Umfelds zu entrichtende *Abgabe* in *Bargeld*, meistens in das *Hafengeld* eingerechnet; siehe § 621 HGB. – Siehe Ankergeld, Bordinggeld, Hafengeld, Kaigeld, Kapgeld, Krangeld, Liegegeld, Lotsengeld, Mützengeld, Tonnengeld.

Leverage (so auch im Deutschen gesagt; hier wird dem Wort teils männliches, teils [wie bei der Deutschen Bundesbank] sächliches Geschlecht zugeordnet; manchmal übersetzt ins Deutsche mit **Hebel[effekt]**): Bei einem Unternehmen die Abhängigkeit der *Rentabilität* des *Eigenkapitals* vom Anteil der Fremdfinanzierung. - Ein positiver Leverage-Effekt tritt ein, wenn die *Rentabilität* des *Kapitals* gesamthaft höher ist als der *Zins* für das *Fremdkapital*. Mit Hilfe des

Leverage erhöht sich die *Eigenkapitalrentabilität* bei steigender *Ver-schuldung*, was eine Reihe von *Risiken* in sich birgt. – Siehe Deleveraging, Gewinn, Eigenkapital, Einlagen, Fremdmittel, Hebel(wirkung), Leverage-Ratio, Kapital, Prudential Filter.

Leverage Multiples (so auch im Deutschen gesagt): ① Das Verhältnis des *Fremdkapitals* zum *Eigenkapital* eines Unternehmens. – ② Der Bezug der *Schulden* eines Unternehmens auf das *Betriebsergebnis* vor *Zinsen*, *Steuern* und *Abschreibungen* (*EBITDA*). – Siehe Hebel(wirkung), Leverage-Ratio, Leveraged Buy-out, Rangfolge-Theorie. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 19 f. (Steigerungsrate der Leverage Multiples), S. 23 (Übersicht).

Leverage Ratio (so auch im Deutschen gesagt; seltener: **Leverage-Quote**): Bei einer *Bank* das Verhältnis von *Eigenkapital* zu Bilanzaktiva. Vor allem wegen ihrer fehlenden *Risiko*-Empfindlichkeit sagt diese Kennzahl wenig aus. Daher kann sie auch kein Masstab für das aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Mindestkapital sein, weil sie falsche Anreize für *Institute* mit niedrigem *Risikoprofil* setzen, und beispielsweise *Konzentrationsrisiken* überhaupt nicht ausdrücken würde. Sinnvoll ist es vielmehr, dass *Banken* für das Halten von *Posten* mit höherer *Ausfallwahrscheinlichkeit* auch mehr *hartes Eigenkapital* vorhalten müssen. – Siehe Basel-II, Cook-Ratio, Eigenkapitalquote, aufsichtsrechtliche, Finanzstabilität, Liquiditätskrisenplan. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Notwendigkeit der genauen Messung der Konzentrationsrisiken), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 85 f. (Ermittlung der Mindestkapital-Anforderungen nach Basel-II; Formel), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 100 (geforderte Leverage Ratio als bilanzielle Eigenkapitalquote), S. 108 (gesetzliche Regelung).

Leverage-Theorie, seltener auch **Hebel-Theorie** (leverage hypothesis): Versuch einer Erklärung der empirisch feststellbaren Tatsache, dass – ① ein Anstieg der *Volatilität* am Aktienmarkt mit Kursrückgang einhergeht, und dass – ② die Aktienkurse bei abnehmender *Volatilität*

steigen. Die Begründung wird darin gesehen, dass bei sinkendem *Unternehmenswert* der prozentuale Anteil des *Eigenkapitals* fällt und damit das *Leverage* steigt. Dies wiederum hat zur Folge, dass viele Anleger die entsprechende *Aktien* abstossen; die *Volatilität* steigt. Die Zunahme der *Volatilität* wird die *Banken* veranlassen, ihre Kreditbedingungen anzupassen, sprich: den *Zins* für weitere *Darlehn* zu erhöhen. - Freilich können auch andere Gründe, wie etwa ein allgemeiner oder auf eine Branche bezogener Umschwung der *Erwartungen*, ursächlich für die beschriebene Wechselwirkung sein. – Siehe Aktienmarkt-Volatilität, Bewertbarkeit, Deleveraging, Dominosteineffekt, Finanzmarkt-Stress, Grundstimmung, Kurs-Cashflow-Verhältnis, Margendeckung, Sharpe-Relation, Varianz, Volatilität.

Leveraged Buy-out, LBO (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Fremdkapitalfinanzierte Firmenübernahme**): ① Allgemein die Übernahme eines Unternehmens vorwiegend durch *Fremdkapital*. – ② Im besonderen: – ❶ eine *Kapitalanlagegesellschaft*, in der Regel ein *Vulture Fund*, – ❷ finanziert den Kauf eines (angeschlagenen, nicht mehr wettbewerbsfähigen) Unternehmens mit einem hohen Anteil an *Darlehn*, – ❸ deren Bedienung (*Verzinsung* und Rückzahlung) aus dem zukünftigen *Ertrag* des übernommen und neu am Markt ausgerichteten Unternehmens oder – ❹ aus der Veräußerung von Unternehmensteilen beglichen wird. – Siehe Abwehrmassnahmen, Akquisitionsfinanzierung, Ausschachten, Burn-Out Turnaround, Cash-Sweep-Vereinbarung, Delisting, Financial Covenant, Finanzinvestor, Fusionen und Übernahmen, Giftablette, Kapitalanlagegesellschaft, Pay-in-Kind-Anleihe, Private-Equity-Finanzierung, Restrukturierung, Risikokapital, Risikoüberwachung, gegliederte, Shark Watcher, Sicherheit, Trade Sale, Unterseeboot-Effekt, Warehousing Risk. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 44 ff. (Arten des Leverage Buyout erklärt; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2007, S. 35 (Übersicht; in Anmerkung 8 auch Prozentzahlen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 15 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 99 ff. (lehrbuchmässige Darstellung; begriffliche Abgrenzungen; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 26 ff (Rückgang der LBO-Aktivitäten und

ihre Gründe; Übersichten).

Leveraged Buy-out-Risiken (leveraged buy-out risks): In Zusammenhang mit *Leveraged Buy-outs* werden drei Arten von *Risiken* gesehen, die eine *Bank* zu tragen hat. – ❶ Das *Kreditrisiko* aufgrund der *Finanzierung* bzw. des *Engagements* als *Underwriter*; – ❷ das Ausbleiben von *Honoraren* und damit eines *Verlustes* für die (sehr kostenintensive und Fachleute verschiedener Eignung erfordernde) Planung und Vorbereitung eines *Leveraged Buy-outs* und – ❸ die Beteiligungsrisiken aus der auf eigene *Rechnung* erfolgenden Kapitalbeteiligung. Diese Risikolage veranlasst *Banken*, von vornherein *Covenants* verschiedener Art einzubauen und alle Möglichkeiten eines *Risiko-Transfers* zu nutzen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 102 (Aufzählung der Risiken; einzelne Covenants in den Fussnoten), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 26 ff (Rückgang der LBO-Aktivitäten und ihre Gründe; Übersichten).

Leveraged Loans (so auch im Deutschen gesagt; dem englischen Wort *loan* wird im Deutschen teils männliches, teils sächliches Geschlecht zugeordnet): Besicherte *Darlehn* an Unternehmen mit einem *Rating* unterhalb der *Anlage-Qualität* (*Non-Investment Grade*, praktisch unter BBB-Rating). Entsprechend des höheren *Risikos* müssen solche *Darlehn* auch besser verzinst werden; üblicherweise liegt der *Zins* mindestens *150 Basispunkte* (1,5 Prozent) über dem *LIBOR*. Dazu werden dem Unternehmen Beschränkungen (*Covenants*) auferlegt; je schlechter der Schuldner, desto strenger sind die *Covenants*. Werden diese nicht eingehalten, so kann die *Bank* das *Darlehn* sofort fällig stellen. - Entsprechende *Kredite* werden von *Banken* dann oft zu einem *Pool* zusammengefasst und als sog. *Syndicated High Yield Corporate Loans* durch Ausgabe von *Asset Backed Securities* auf dem Markt refinanziert. Meistens werden die so geschaffenen *Verbriefungspapiere* aber nicht weiter tranchiert, sondern nur in einer einzigen *Junior-Tranche* begeben. - Ende 2007 setzten sich die von deutschen *Banken* gehaltenen *Leveraged-Loan-Portfolios* im Schnitt aus etwa einhundert verschiedenen *Tranchen* zusammen. Das durchschnittlich zurückbehaltene Kreditvolumen pro *Transaktion* (final take) machte etwa 30 Mio EUR aus. – Siehe Downgrade-Trigger-Klausel, Erstraten-

Verzugsklausel, Verbriefung.

Leveraging (so auch im Deutschen): ① Allgemein der Einsatz von Fremdkapital zum *Eigenkapital* bei der *Finanzierung* eines *Geschäftes* im Zuge des *Leverages*. – ② Bei *Investmentfonds* das Überschreiten des Investitionsgrades (die 100-Prozent-Grenze). Es dürfen grundsätzlich seitens des Fondsmanagements keine *Risiken* eingegangen werden, die das Fondsvolumen übersteigen. Von den *Aufsichtsbehörden* wird dies in der Regel streng überwacht. – Siehe Deleveraging, Derivate, Dominostein-Effekt, Einschuss, Ertragseffizienz, Hebel(wirkung), Hedge-Fonds-Gefahren, Leverage, Leverage-Ratio, Rangfolge-Theorie, Spread Bets.

Liability-Swap (so auch im Deutschen gesagt): Ein *Swapgeschäft*, bei dem – ① eine feste in eine variable *Refinanzierung* (Festzinsempfänger-Swap) oder – ② eine variable in eine feste *Refinanzierung* (Festzinszahler-Swap) getauscht wird. – Siehe Asset-Swap.

LIBOR (so auch im Deutschen; Abkürzung für London Interbank Offered Rate): *Zinssatz*, zu dem sich *Banken* untereinander *Geld* ausleihen, und zwar für unterschiedliche Fristen bis zu einem Jahr. Derzeit wird der Libor – ① täglich – ② für fünfzehn Fristen (time limits) und – ③ für zehn *Währungen* berechnet. Nach dem Libor richten sich weltweit zahlreiche variabel verzinsliche (variable interest bearing) *Geschäfte* der verschiedensten Art. - Im Herbst 2008 war der Libor für die *Verzinsung* von *Finanzprodukten* im Wert von 350 Mrd USD in allen Teilen der Welt massgebend. Die Höhe der an den Libor gebundenen *Darlehn* wurde zum gleichen Zeitpunkt sogar mit 7 000 Mrd USD angegeben. Der Libor ist damit einer der wichtigsten Eckwerte für die *Finanzwelt*. – Siehe Basispunkt, EURIBOR, Reverse Floater, TED-Spread. – Vgl. den Verlauf des Wertes des LIBOR im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Anhang "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

LIBOR-Spread (so auch im Deutschen gesagt): *Swap-Geschäft*, bei dem feste Zahlungsverpflichtungen in variable Zahlungsströme auf LIBOR-Basis (auch andere Bezugsgrößen wie der EURIBOR sind

üblich) getauscht werden. Es handelt sich also um einen Umstieg von einer festen auf eine variable *Refinanzierung*. – Siehe Option, Sleepy Warrant, Swaption, Zinsswap. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 41 f. (ASW-Spreads; Übersicht).

Liberierung (payment in full): In der älteren *Finanzsprache* die Freistellung von einer Schuld durch *Zahlung*.

Lichtgeld (light money): ① Früher in verschiedenen Orten Deutschlands eine *Abgabe* der Schüler an die Lehrer (Schulmeister und Hilfslehrer [in der älteren Literatur auch Behelfer genannt]) und Gehaltsbestandteil für diese. – ② Ausgabe für die Schiffsbeleuchtung. – Siehe Beleuchtungsgeld, Kerzengeld.

Liebesgeld (love money): ① *Finanzmittel*, die nahe Verwandte, Angehörige und Freunde in eine *Investition* zur Errichtung eines kleineren neuen Unternehmens (small start-up during the early stage) leiten. – ② *Bezahlung* für die Dienstleistungen eines Lustknaben (Callboy) oder eine Dirne (Metze; prostitute). – Siehe Business Angel, Dotcom-Blase, Innovationsfonds, Later Stage Finanzierung, Liebesgeld, Mikro-Finanzierung, Seed Capital, Sweet Equity.

Liebhaberwert (sentimental value; vertu): ① Eine Person misst einem Gegenstand einen *Wert* (beispielsweise einem Brief als Andenken an ein verstorbenes Familienmitglied) bei, der über dem gemeinen Wert dieser Sache (fair market value) liegt. Man spricht hier auch von subjektivem Liebhaberwert, Affektionswert und manchmal auch *innerem Wert*. Dieser ist nicht versicherbar (non-insurable) und auch von besonderer Schadensersatzpflicht frei; siehe § 253 BGB – ② Unter Sammlern (collectors) getauschte seltene Gegenstände aller Art, wie etwa historische *Wertpapiere* oder alte Bücher. Aus Angebot und Nachfrage ist hier in der Regel ein *Preis* feststellbar bzw. anhand von Marktbewegungen (wie Auktionen, Preise vergleichbarer Stücke) schätzbar (ratable, assessable). Bei dieser Art handelt es sich um einen versicherbaren objektiven Liebhaberwert. – ③ Ausgesuchte, von einem bestimmten Käuferkreis nachgefragte *Vermögensgegenstände*, wie etwa Immobilien in besonderer Lage. In diesem Fall handelt es sich um einen

Bestimmung des *Marktpreises* möglich; und Liebhaberwert meint hier letztlich einen im Marktverkehr (commercial intercourse) sich einstellenden ungewöhnlich hohen *Preis*. – Siehe Fair Value, Wert, innerer.

Lidlgeld (day labourer pay): In älteren Dokumenten die (ortsübliche) *Zahlung*, die ein Lidl (Tagelöhner, Heuerling; hireling) erhielt.

Lieferantenkredit (credit granted by suppliers; trade credit; vendor financing): Urkundlich nicht gesichertes, aus einem Kaufvertrag durch Stundung des Kaufpreises entstandenes *Darlehn* von Unternehmen an andere, nicht konzernmässig verbundene Firmen, auch (undeutlich) oft Firmenkredit, Buchkredit, Geschäftskredit und Handelskredit genannt. - Solche *Darlehn* sind für die kreditgewährende Firma in aller Regel lohnend, weil sie dadurch ihre Position gegenüber Lieferanten bzw. Abnehmer stärken und selbst bei einem *Zinssatz* unter dem Marktzins durch entsprechende *Abschreibungen* auf diese *Darlehn* die Steuerlast mindern kann. - Verknüpft die *Zentralbank* die *Geldmenge*, so steigen erfahrungsgemäss auch die Lieferantenkredite. - Empirisch sind "echte" Lieferantenkredite nur sehr schwer zu ermitteln, weil diese nicht selten auch dem bilanziellen Window Dressing dienen: Unternehmen wollen möglichst wenig *Bankkredite* in der *Bilanz* ausweisen. – Siehe Seller's Note, Skonto.

Lieferung-gegen-Zahlung-System, LIZ-System (delivery versus payment system, DVP): Verfahren in einem besonderen Wertaustausch-System. Dieses stellt sicher, dass die *endgültige Übertragung* eines *Vermögenswertes* dann (und nur dann) erfolgt, wenn auch die endgültige Übertragung des anderen *Vermögenswertes* oder der anderen *Vermögenswerte* zustande kommt (a mechanism in an exchange-for-value settlement system that ensures that the final transfer of one asset occurs if and only if the final transfer of [an]other asset[s] occurs.) *Vermögenswerte* können *Wertpapiere* oder andere *Finanzinstrumente* sein. – Siehe Abwicklungssysteme, Business Continuity Programme, Euroclear, Clearing-Haus, automatisches, Kapitaltransfersystem, elektronisches, Kontaktgruppe für strategische

Fragen im Euro-Zahlungsverkehr, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Trade Assignment, Überweisungssystem.

Lieferung, physische (physical settlement): ① Bei einer *Call-Option* kann vertraglich vereinbart werden, dass die *Gegenpartei* (der *Schreiber* der *Option*) bei der Ausübung den *Basiswert* gegenständlich liefert. Dieser ist auch dann zu erbringen, wenn der *Preis* des *Basiswertes* seit Vertragsabschluss weit über den vereinbarten *Preis* gestiegen ist. Das Verlustrisiko entspricht hier der Differenz zwischen beiden Preisen. Da nun aber der *Kurs* des *Basiswertes* theoretisch unbegrenzt steigen kann, so wird die physische Lieferung unter Umständen zu einer äusserst teuren Leistung. – ② Bei einer *Put-Option* muss der *Schreiber* den *Basiswert* zum ursprünglich vereinbarten *Preis*, abnehmen, wenn dies vertraglich festgelegt wurde. Ist der *Marktpreis* des *Basiswertes* weit unter den vereinbarten *Preis* gefallen, so entsteht ein *Verlust* in Höhe des Unterschiedes zwischen den beiden Preisen. Im äussersten Falle droht ein *Verlust* in Höhe des ursprünglich vereinbarten Preises. - Sieht eine *Option* hingegen den *Barausgleich* (cash settlement) vor, dann ist nur ein Geldbetrag zu zahlen. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem *Ausübungspreis* und dem *Kurs* des *Basiswertes* am Erfüllungstermin. Die gegenständliche Lieferung schliesst somit ein höheres *Risiko* ein als der *Barausgleich* (= die *Barabfindung*).– Siehe Erfüllung, Option, europäische, Rohstoff-Terminvertrag, Termingeschäft im engeren Sinne, Wiedereindeckungs-Risiko.

Liegegeld (demurrage): ① *Zahlung* an den Schiffseigner (Reeder) wenn das Schiff nicht gemäss vertraglicher Vereinbarung zwischen ihm und dem Schiffsmieter (Charterer; charterer) rechtzeitig beladen (loaded) oder entladen (discharged) wird (Überliegezeit; idle period), siehe für Deutschland § 568 ff. HGB. – ② Bei Käufen an der *Warenbörse* die *Zuzahlung* zum *Preis*, wenn die gekaufte Ware nicht innert der vereinbarten Frist abgeholt wird; in diesem Fall oft auch *Lagergeld* (storage charge, warehousing charges) genannt. – ③ *Gebühr* für das Ankern von Yachten im Bootshafen (marina), auch Ankergeld (yacht groundage) und Bootsgeld (boat harbour fee) genannt. – Siehe Gussgeld, Hafengeld, Krangeld, Lastgeld, Leichterfeld, Leuchtturm geld, Lotsengeld, Standgeld, Wartegeld, Schleusengeld.

Limit (so auch im Deutschen gesagt): In der *Finanzsprache* meint man damit immer eine Beschränkung, eine Deckelung (cap), eine Sperre (barrier), und zwar vor allem im Sinne — ❶ eines Höchstpreises (maximum price, peak price), — ❷ einer Kurshöchstgrenze (upper limit), — ❸ einer vereinbarten Preisgrenze (ceiling) beim Kauf oder Verkauf an der *Börse*, — ❹ einer Schranke beim Eingehen eines *Risikos* (risk limit) oder — einer ❺ Höchstschwelle bei der *Staatsverschuldung*. – Siehe Kursschwankungs-Limit, Limitierung, Limits, variable, Tick, Verschuldungsgrenze.

Limitierung (limit): In der älteren *Finanzsprache* die Begrenzung eines Auftrags nach oben oder unten, in besonderen beim Kauf oder Verkauf von *Wertpapieren* oder Waren zu einem *Börsenpreis*. – Siehe Limit.

Limits, variable (variable limits): Begrenzungen der Kursveränderung für ein Handelsgut innert einer Börsensitzung durch den Börsenveranstalter. – Siehe Kursschwankungs-Limit, Limit, Tick.

Linden-Dollar, L\$ (linden-dollar): *Währung* im globalen Meta-Universum "Second Life". Dieses *Zahlungsmittel* lässt sich mit USD kaufen. Derzeit (Frühjahr 2010) sind täglich umgerechnet etwas über eine halbe Million USD in Form von Linden-Dollar in Umlauf; die Tendenz ist steigend. Eigene von "Second Life" zertifizierte *Wechselstuben* vermitteln (im Internet) den Tausch. – Siehe Quickgeld. – Vgl. <http://www.second-life.com>.

Liquidant (petitioning creditor): In älteren Dokumenten Bezeichnung für einen Gläubiger, der seine *Forderung* geltend macht. Der bezügliche Schuldner wird in diesem Zusammenhang dann auch Liquidat (respondent debtor) genannt.

Liquidation (liquidation; doctor's bill): ❶ Die Stilllegung der *Geschäfte* einer Firma und Auflösung der *Vermögenswerte* des Unternehmens, siehe § 145 ff. HGB. – ❷ Der Ausgleich einer offenen Position durch *Glattstellung*. – ❸ Die *Rechnung* eines Arztes.

Liquidität (liquidity, moneyness): tial liquidity) genannt. – ③ In Bezug auf *Finanzmärkte* die Möglichkeit, – ① *Wertpapiere* oder andere *Werte* (financial assets) – ② leicht, rasch und zu möglichst geringen Spesen – ③ zu kaufen (verkaufen) oder – ④ in *Bargeld* bzw. – ⑤ in einen anderen *Vermögensgegenstand* umzuwandeln. – ④ und Bereitschaft termingerecht und betragsgenau. Diese wird unter normalen Bedingungen als bankaufsichtlich gegeben angesehen, wenn die - vom jeweiligen Meldestichtag an gerechnet - in einem Monat zur Verfügung stehenden *Zahlungsmittel* die während dieses Zeitraums zu erwarteten Zahlungsabflüsse mindestens decken. Beurteilt wird dies anhand einer monatlich zu meldenden Liquiditätskennzahl, die als Quotient der verfügbaren *Zahlungsmittel* zu den abrufbaren Zahlungsverpflichtungen im jeweils ersten Laufzeitband ermittelt wird, und die mindestens 1,0 betragen muss. – ⑤ Von Wertpapier-Analysten aufgestellte Berechnungsansätze, wie vor allem die *Quick-Ratio*. – ⑥ In der betriebswirtschaftlichen Literatur in verschiedene Arten und Unterarten eingeteilte Bestimmungen anhand einzelner Bilanzposten. – ⑦ Aufsichtsrechtlich vorgeschriebene *Rückstellungen* (provisions) einer *Bank* oder *Versicherung*, im Zuge von Basel-II im einzelnen festgelegt. – Siehe Acid Ratio, Anleihe-Spread, Barmittel, Bankgrösse, Börsenliquidität, CAMELS, Endogenitäts-Prinzip, Flüssigmachung, Geldmarkt-Segmente, Finanzkraft, Geldschöpfung, Liquiditätspuffer, Liquiditätsposition, Liquiditätsprämien-Theorie, Liquiditätsquote, M1, Monetäres Finanzinstitut, Quick-Ratio, Risikofähigkeit, Solvabilität, Solvency-II, Solvenzaufsicht, Zentralbankgeld, Zwischenparken. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 16 f. (höhere Liquiditäts-Präferenz führt zu einer höheren Bargeldquote), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2009, S. 28 f. (Geldmarktsteuerung und Liquiditätsbedarf), Monatsbericht der EZB vom Juni 2010, S. 24 ff. (Unterschiedliche Liquiditätsbegriffe (["Konzepte", wie dort steht: Deutsch müsste man können!))

Liquidität, internationale (international liquidity): ① Im engeren Sinne die Summe der im Besitz von allen *Zentralbanken* der Welt befindlichen Reserven an Gold und *Devisen*. – ② In der weiteren Definition werden auch alle im Besitz von *Banken* und *Privathaushalten* ausgewiesenen Bestände an Gold und *Devisen* hinzugezählt. Die genaue statistische

Erfassung im Sinne von ② ist mit vielen Schwierigkeiten verbunden.

Liquidität des Bankensystems (liquidity of the financial sector): Bei der *EZB* genau definierte Grösse, die sich aus den geldpolitischen Geschäften des *Eurosystems* und den *autonomen Liquiditätsfaktoren* zusammensetzt. – Siehe Benchmark-Zuteilung, Geldmarkt-Operationen, Geldschöpfungssektor, Liquiditätsbedarf. – Vgl. zur Höhe der einzelnen Posten den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" im jeweiligen Monatsbericht der EZB sowie auch die bezüglichen "Erläuterungen" am Ende des statistischen Teils, Monatsbericht der EZB vom Februar 2001, S. 17 (wegen der einzelnen Komponenten), Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 45 ff. (zu grundsätzlichen Fragen der Liquiditätssteuerung), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 33 ff. (liquiditätsbestimmende Faktoren; Übersicht), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 37 (Übersicht der Liquiditätssteuerung im Eurogebiet 2009-2010).

Liquidität, optimale (optimum liquidity): Bei einem Unternehmen (einer *Bank*) ein Zustand, bei dem man – ① allen fälligen Zahlungsverpflichtungen aktuell und zukünftig uneingeschränkt nachkommen kann und dabei – ② *Zahlungsmittel* nur in dem Umfang eingesetzt werden, um alle geschäftlichen Ziele und Aufgaben ordnungsgemäss zu erfüllen. In der Fachliteratur werden viele Modelle zur Erreichung dieses Zieles vorgestellt. – Siehe Balance Reporting, Bankgrösse, Barmittel, Barmittelquote, Cash-Management, Finanzplanung, Gap-Analyse, Liquiditätsformen, Unterliquidität.

Liquiditätsbedarf (liquidity needs): Bei *Banken* die Summe aus – ① *autonomen Faktoren*, – ② *Mindestreserve-Soll* und – ③ *Überschussreserven* (also *Guthaben* der *Institute* bei der *Zentralbank*, die über das *Mindestreserve-Soll* hinausgehen. – Siehe Liquidität des Bankensystems. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 37 (Liquiditätsbedarf und Liquiditätsversorgung während der Finanzkrise im Herbst 2008; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2009, S. 28 f. (Geldmarktsteuerung und Liquiditätsbedarf; Übersicht), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen

Bundesbank, S. 41 (Liquiditätsbestimmende Faktoren).

Liquiditätsformen (dimensions of liquidity): *Liquidität* (Zahlungsfähigkeit, *Solvenz*) zeigt sich in einem Unternehmen allgemein und in einer *Bank* im besonderen in mindestens vier Formen. – ❶ Zunächst ist hier die *kurzfristige Liquidität*, nämlich die Fähigkeit einer *Bank*, laufenden Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können. – ❷ Die *langfristige Liquidität* bezeichnet das Vermögen, genügend Refinanzierungsmittel mit längerer Laufzeit aufzunehmen. – ❸ Als nächstes ist die *Handelbarkeit* (Fungibilität; fungibility) zu nennen, nämlich die Möglichkeit, *Finanzprodukte* jederzeit zu einem angemessenen *Preis* auf dem *Finanzmarkt* verkaufen zu können, um sich so *Bargeld* zu verschaffen. – ❹ Schliesslich gilt es die *Marktliquidität* ins Auge zu fassen als der Möglichkeit, jederzeit *Geld* über die Märkte aufzunehmen. - Bei der *Subprime-Krise* zeigte sich, dass die beiden letzten Gelegenheiten plötzlich nicht mehr gegeben waren. – Siehe Acid Ratio, Barmittel, Börsenliquidität, Flüssigmachung, Geldmarkt-Segmente, Geldschöpfung, Liquiditätsposition, Liquiditätsprämien-Theorie, Liquiditätsquote, Marktliquiditätsrisiko, Quick-Ratio, Risikofähigkeit, Solvabilität. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management).

Liquiditäts-Ablaufbilanz (gap analysis): Bei einer *Bank* die vorausschauende Berechnung der Abflüsse und Zuflüsse an *Liquidität*. - Ein Liquiditätslücke (liquidity gap) liegt vor, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt die vorausgerechneten Abflüsse von *Zahlungsmitteln* grösser sind als die errechneten Zuflüsse. Durch geeignete *Massnahmen* des *Liquiditätsmanagements* der *Bank* muss die vorhersehbare Liquiditätslücke (gap) diesfalls überbrückt werden. – Siehe Bankgrösse, Gap-Analyse, Liquiditätsformen, Liquiditätsmanagement. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 59 ff. (Massnahmen der Liquiditätssteuerung), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management).

Liquiditätsfaktoren, autonome (autonomous liquidity factors): Bei der *EZB* alle nicht aus dem Einsatz geldpolitischer Instrumente herrührenden Einflüsse. Dazu zählen – ❶ der Umlauf von *Banknoten*

der EZB, – ② die *Einlagen* öffentlicher Haushalte bei der *Zentralbank* – ③ das *Mindestreserve-Soll* samt allfällige, über das Soll hinausgehende *Guthaben* der *Banken* bei der *Zentralbank* und – ④ die Netto-Fremdwährungsposition des *Eurosystems*. – Vgl. Jahresbericht 2004 der EZB, S. 90 f., Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 93 (Aufzählung; Prognose in Zusammenhang mit der Benchmark-Zuteilung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 16 f. (höhere Liquiditäts-Präferenz führt zu einer höheren Bargeldquote).

Liquiditätsfalle (liquidity trap): Die *Zentralbank* stellt sehr günstig *Liquidität* bereit, doch wird das *Geld* nicht nachgefragt, weil die *Privathaushalte* und Unternehmen – ① Preissenkungen erwarten und sich daher mit *Ausgaben* und mit der Kreditaufnahme zurückhalten, oder – ② die Anlage in Vermögenstiteln bei vorherrschender *Verzinsung* nicht erstrebenswert ist und kaum einmal die *Kosten* der *Investition* deckt. – Siehe Abwartehaltung, Attentismus, Baisse, Bear, Blase, spekulative, Crash, Dominostein-Effekt, Friedhof-Markt, Kapitalkosten-Effekt, Liquiditätspräferenz, Sell-Plus-Order, Wicksell-Effekt.

Liquiditätsfazilität (liquidity facility): ① Allgemein die Verpflichtung, einem Vertragspartner (kurzfristig) *Liquidität* zur Verfügung zu stellen, auch Liquiditätslinie genannt.. – ② Im Rahmen einer *Verbriefung* eine in ihrer Höhe entsprechend bemessene *Position*. Sie soll die zeitgerechte, reibungslose Weiterleitung der Zahlungen – ① der Ursprungsforderungen an den *Originator* (die originierende *Bank*), – ② von diesem an die *Zweckgesellschaft* und – ③ von dieser an die Anleger der einzelnen *Tranchen* gewährleisten. Falls es zu Zahlungsstörungen kommen sollte, dann federt die Liquiditätsfazilität das *Risiko* ab; denn die finanziell in der Regel schwach ausgestattete *Zweckgesellschaft* ist dazu allein kaum in der Lage. Aufsichtsrechtlich sind eine Reihe von Bestimmungen an die *Ziehung* der Liquiditätsfazilität geknüpft; siehe genauer die Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung).

Liquiditätspuffer auch **Liquiditätsskissen** auch (financial cushion): ① *Vermögenswerte* der Unternehmen und *Banken*, die im Falle einer

Finanzkrise ohne weiteres in *Bargeld* umgewandelt werden können. - Im Zuge der aus der *Subprime-Krise* hervorgegangenen *Finanzkrise* wurde deutlich, dass der grosse Engpassfaktor (bottleneck factor) auf dem *Finanzmarkt* nicht in erster Linie das *Kapital* war, sondern die Möglichkeit, angesichts ungünstiger Marktbedingungen *Vermögenswerte* zu veräussern und in *Geld* umzuwandeln. Aus diesem Grunde müssen *Banken* in der EU bis 2012 überwiegend (= über aber nicht unter 50 Prozent) ihrer Liquiditätspuffer in *hartem Eigenkapital* vorhalten. Der restliche Teil darf aus *Bargeld*, *Staatsanleihen*, hochwertigen *Unternehmensanleihen* und *Covered Bonds* wie *Pfandbriefen* bestehen. – ② Bei einem *Privathaushalt* manchmal gesagt von der Möglichkeit, das (Gehalts)Konto formlos zu überziehen und so einen *Dispositionskredit* in Anspruch nehmen zu können. – Siehe *Eigenkapital*, *Finanzkraft*, *Flüssigmachung*, *Kernkapital*, *Liquiditätsrisiko-Management*. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 51 (CEBS fordert Puffer aus ständig liquidisierbaren Aktiva), S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management), Monatsbericht der EZB vom Juli 2009, S. 17 ff. (Tendenz zur Erhöhung des Liquiditätskissens in der Finanzkrise; Übersichten), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 99 (Liquiditätspuffer als Schutz vor systemischer Krise), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 51 (Empfehlungen der CEBS zur angemessenen Höhe und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers).

Liquiditätsklemme (liquidity squeeze): ① Wirtschaftssubjekte (Unternehmen, *Privathaushalte*) verfügen nicht über genug *Bargeld* und können sich solches auch wegen bereits erschöpfter Refinanzierungsmöglichkeiten – ❶ nicht termingerecht – ❷ nur zu sehr hohen *Kosten* oder – ❸ überhaupt nicht beschaffen. – ② Seltener auch in Bezug auf den Markt gesamthaft gesagt. – Siehe *Disagio*, *Gewinn*.

Liquiditätskrisenplan (contingency plan): Wenn nicht anders definiert bei einer *Bank* organisatorische Vorkehrungen für den Fall, dass ein Liquiditätsengpass auftritt. - Der *Basler Ausschuss für Bankenaufsicht* verlangt angesichts der Erfahrungen aus der *Subprime-Krise* und der ihr folgenden *Finanzkrise*, dass die *Institute* inskünftig in einem *Stress-Test* auf Sicht von dreissig Tagen mehr *hartes Eigenkapital* als *Verbindlichkeiten* aufweisen müssen. Dieselbe Vorgabe für das

Liquiditätsmanagement soll auch auf Einjahressicht gelten, freilich dann nicht unter den Bedingungen eines *Worst Case Szenario*. – Siehe Liquiditätspuffer, Liquiditätsrisiko, Liquiditätsschock, Marktrisiko-Stresstest, Risikomanagement, Risikotragfähigkeit, Schock, externer, Sensitivitätsanalyse, Vertrauen, Volatilität, Worst Case Szenario. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 116 (aufsichtlicher Schwerpunkt auf Liquiditätskrisenpläne), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management).

Liquiditätsmanagement (liquidity management, supervision of liquidity): Bei einer *Bank* alle Massnahmen, welche die jederzeitige (at any time), unbeschränkte (unconditional, unrestricted) *Zahlungsfähigkeit* des *Instituts* sicherstellen. - Im Zuge der *Subprime-Krise* und der sich daraus entwickelnden *Finanzkrise* zeigte sich, dass hier bei manchen *Banken* teilweise erhebliche organisatorische Mängel bestehen, und es an einer Abstimmung zwischen den Verantwortlichen im Geschäft vor Ort, den für die *Risikokontrolle* zuständigen Mitarbeitern und der obersten Führungsebene fehlte. - Nach § 11 KWG muss jedes *Institut* seine *Mittel* so anlegen, dass jederzeit eine ausreichende *Zahlungsbereitschaft* gewährleistet ist. Zudem verlangt die *Aufsichtsbehörde*, dass jede *Bank* für einen geeigneten Zeitraum eine Liquiditätsübersicht zu erstellen hat. Diese muss so ausgestaltet sein, dass regelmässig angemessene Szenariobetrachtungen zur Erkennung allfällig auftretender *Liquiditätsklemmen* durchgeführt werden können. – Siehe Bankregel, goldene, Barmittel, Controlling, finanzielles, Liquiditäts-Ablaufbilanz, Liquiditätskrisenplan, Liquiditätspuffer, Liquiditätsrisiko, Liquiditätsschock, Liquidity at Risk, Notreserve, Solenzaufsicht, Stock Approach, Szenarien, aussergewöhnliche. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 63 (ungenügende Berücksichtigung aussergewöhnlicher Risiken; Mängel in der Koordination innerer der Institute), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 51 (CEBS fordert Puffer aus ständig liquidisierbaren Aktiva), S. 55 (Regelungen für das Liquiditätsrisiko-Management), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 50 f. (Standards für das das Liquiditätsrisiko-Management durch den Basler Ausschuss).

Liquiditätsmeldungen (liquidity calls): Im Zuge der sich zuspitzenden

Finanzkrise von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* im September 2008 vorübergehend eingeführte tägliche, später wöchentliche Meldepflicht bestimmter *Institute* über deren Liquiditätslage. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 131 (Begründung der Massnahme).

Liquiditätspolitik (availability policy): Wenn nicht anders definiert alle *Massnahmen* der *Zentralbank*, dem *Bankensystem* ihr Monopolgeld zuzuleiten oder abzusaugen. – Siehe Geldmarkt-Operationen, Liquidität des Bankensystems, Liquiditätsposition, Liquiditätsschock. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2008, S. 95 ff. (nähere Bestimmung der Liquiditätspolitik), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 41 (Liquiditätsbestimmende Faktoren).

Liquiditätspool (liquidity pool): Von Ökonomen gefordertes *Bargeld-Konto*, in das (international tätige) *Banken* nach einem bestimmten Verteilungs-Schlüssel einzahlen. Bei Engpässen könnten die *Institute* aus diesem Pool gespeist werden. Damit wären die *Zentralbanken* entlastet und kämen nicht in die Zwangslage (wie etwa im Sommer 2007 im Zuge der *Subprime-Krise*), als *Geldverleiher letzter Instanz* einspringen zu müssen. – Siehe Bail-out, Liquiditätspuffer.

Liquiditätsposition (liquidity position): In der Statistik der *EZB* bezieht sich dies auf das *Bankensystem* des Euro-Währungsgebiets gesamthaft und umfasst die Euro-Guthaben auf den Girokonten der Kreditinstitute beim Eurosystem. Dieser für die Zentralbankpolitik wichtige Wert wird, unterschieden in liquiditätszuführende Faktoren und liquiditätsabschöpfende Faktoren sowie weiterhin nach Geschäften unterteilt, im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" sowie im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Bankenstatistische Gesamtrechnungen in der Europäischen Währungsunion" ausgewiesen. - Wann *Liquidität* aber letztlich nachfragewirksam wird, kann die *Zentralbank* schwer vorhersagen; zumal auch Änderungen in den Präferenzen der Teilnehmer auf dem *Finanzmarkt* einen Liquiditätsüberhang (abundance of liquidity) erklären können.

Liquiditätspräferenz (liquidity preference): Die Neigung der Wirtschaftssubjekte, *Bargeld* und *Sichteinlagen* zu halten, anstatt zinsbringende *Wertpapiere* zu kaufen. In der Nationalökonomik in verschiedenen Modellen mit unterschiedlicher Überzeugungskraft erklärt. Sicher ist, dass die Stärke einer bestehenden Liquiditätspräferenz von verschiedenen aktuellen (gesellschaftlichen, politischen) Einflussgrößen bestimmt wird und nicht monokausal, aus nur einem einzigen Grund (etwa: *Zinsverlust*) erklärt werden kann. – Siehe Abwartehaltung, Attentismus, Eventual-Kasse, Idle Money, Liquiditätsformen, Reservesockel, Transaktionskasse. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2006, S. 44 ff. (Erhöhung der Liquiditätspräferenz bei Unternehmen und ihre Gründe; mit Übersichten. S. 44: Hinweise auf vertiefende Literatur), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 16 f. (höhere Liquiditäts-Präferenz führt zu einer höheren Bargeldquote), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 54 ff. (Zunahme hochliquider Anlagen bei Unternehmen empirisch dargelegt und ins einzelne gehend erklärt; acht erläuternde Übersichten).

Liquiditätsprämie (liquidity premium): Bei einem *Darlehn* der in den *Zinssatz* eingerechnete Ausgleich dafür, dass der Gläubiger über das verliehene *Geld* innert der Laufzeit des Vertrags nicht verfügen kann. – Siehe Flüssigmachung, Laufzeitprämie, Liquiditätsposition, Liquiditätsprämien-Theorie, Liquiditätsquote, Quick-Ratio, Zinsrisiko. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 26 ff. (Liquiditätsprämien und Break-Even-Inflationsrate: Erklärungen, Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 36 (Prämie für privatplazierte öffentliche Anleihen).

Liquiditätsprämien-Theorie (theory of liquidity premium): *Kurzfristige* Anlagen auf dem *Finanzmarkt* können relativ problemlos und ohne Kursrisiken in *Liquidität* umgewandelt werden. Bei *langfristigen Engagements* steigen mit zunehmender Fristigkeit auch die Kursrisiken. Hohe *Liquidität* und geringe Kursrisiken werden deshalb auf dem *Finanzmarkt* mit niedrigem *Zins* abgegolten. Risikofreude und Liquiditätsverzicht bei langfristigen Anlagen werden hingegen mit

höherem *Zins* belohnt. – Siehe Liquiditätsprämie, Liquiditätsformen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 26 ff. (Liquiditätsprämien und Break-Even-Inflationsrate: Erklärungen, Übersichten).

Liquiditätspuffer auch **Liquiditätsskissen** auch (financial cushion): ① *Vermögenswerte* der Unternehmen und *Banken*, die im Falle einer *Finanzkrise* ohne weiteres in *Bargeld* umgewandelt werden können. - Im Zuge der aus der *Subprime-Krise* hervorgegangenen *Finanzkrise* wurde deutlich, dass der grosse Engpassfaktor (bottleneck factor) auf dem *Finanzmarkt* nicht in erster Linie das *Kapital* war, sondern die Möglichkeit, angesichts ungünstiger Marktbedingungen *Vermögenswerte* zu veräussern und in *Geld* umzuwandeln. Aus diesem Grunde müssen *Banken* in der EU bis 2012 überwiegend (= über aber nicht unter 50 Prozent) ihrer Liquiditätspuffer in *hartem Eigenkapital* vorhalten. Der restliche Teil darf aus *Bargeld*, *Staatsanleihen*, hochwertigen *Unternehmensanleihen* und *Covered Bonds* wie *Pfandbriefen* bestehen. – ② Bei einem *Privathaushalt* manchmal gesagt von der Möglichkeit, das (Gehalts)Konto formlos zu überziehen und so einen *Dispositionskredit* in Anspruch nehmen zu können. – Siehe Eigenkapital, Finanzkraft, Flüssigmachung, Kernkapital, Liquiditätsrisiko-Management, Puffer. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 51 (CEBS fordert Puffer aus ständig liquidisierbaren Aktiva), S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management), Monatsbericht der EZB vom Juli 2009, S. 17 ff. (Tendenz zur Erhöhung des Liquiditätsskissens in der Finanzkrise; Übersichten), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 99 (Liquiditätspuffer als Schutz vor systemischer Krise), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 51 (Empfehlungen der CEBS zur angemessenen Höhe und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers).

Liquiditätsquote (liquidity ratio): ① Freie *Liquiditätsreserven* in Bezug zu den *Einlagen* einer *Bank*. – ② Andere Bezeichnung für die von der EZB errechnete *Liquiditätsposition*. Siehe Quick-Ratio. – Siehe Bankgrösse.

Liquiditätsreserve (liquidity reserve): ① Bei einem Unternehmen *geldnahe Aktiva*. – ② Bei einer *Bank* nicht in Anspruch genommene Refinanzierungsmöglichkeiten bei der *Zentralbank* und jederzeit an die

Zentralbank veräusserbare *Aktiva*. – Siehe Flüssigmachung, Liquiditätsformen, Liquiditätspuffer, Liquiditätsmanagement, Liquiditätspolitik, Notreserve.

Liquiditätsrisiko (liquidity risk): ① Allgemein die Gefahr, nicht genügend *Liquidität* zur Verfügung zu haben, um eingegangene *Verbindlichkeiten* zu begleichen. Durch eine genaue *Finanzplanung* lässt sich dieses *Risiko* mindern. Durch geeignetes *Liquiditätsmanagement* muss sichergestellt werden, dass ein *Institut* auch in Krisenzeiten zahlungsfähig bleibt. – ② Bei *Banken* ein allfälliger *Verlust* vor allem daraus, dass – ① eine grosse Zahl von Einlegern aus irgend einem Grund ihre *Depositen* gleichzeitig abhebt (*Abrufisiko*), – ② die *Bank* ihre *kurzfristige* Kreditaufnahme nicht oder nur zu gestiegenen *Kosten* über den *Interbanken-Geldmarkt* verlängern kann (*Refinanzierungsrisiko*); Grund dafür könnte beispielsweise die Herabstufung des *Instituts* durch *Rating-Agenturen* sein. - Allgemein sieht man ein höheres Liquiditätsrisiko bei sehr grossen, weitverzweigten *Instituten*. – ③ Seit etwa 2007 rechnet man dem auch die Gefahr bei, aufgrund aussergewöhnlicher Umstände *Vermögenswerte* nur mit einem *Abschlag* am Markt in *Bargeld* umwandeln zu können (*Marktliquiditätsrisiko*). Dieses *Risiko* zeigte sich besonders bei der im Gefolge der *Subprime-Krise* 2007 aufgetretenen *Finanzkrise*. Weltweit mussten sich viele Anleger (unter anderem auch *Hedge-Fonds*) plötzlich von *Vermögenswerten* trennen, was zu einem starken Preisverfall führte. – Siehe Bankengeldmarkt, EURIBOR, Gigabank, LIBOR, Liquiditätsformen, Liquiditätskrisenplan, Marktrisiko, Risiko, banktechnisches, Risiko, operationelles, Risikomanagement, Solvenzaufsicht, Terminrisiko. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 60 f., Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 115 f. (neue Regeln zum Liquiditätsrisiko-Management; ab Jahresbeginn 2008 sind die MaRisk auf Liquiditätsrisiken anzuwenden; Praxisstudien), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 59 ff. (Steuerung der Liquiditätsrisiken), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management), S. 133 (Prüfungen institutsinterner Risikomodelle), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 50 f. (Eckpfeiler für das Liquiditätsrisiko-Management).

Liquiditätsschock (liquidity shock): Der plötzliche, unerwartete Mangel an *Liquidität* für – ❶ ein einzelnes *Institut* oder – ❷ für den Markt gesamthaft, wie dies im Zuge der *Subprime-Krise* eintrat und selbst grosse *Banken* in die *Insolvenz* trieb. Die Folge davon ist, dass sich die *Institute* nur noch sehr teuer refinanzieren können (gleichsam hohe Einkaufspreise für *Geld* haben) und entsprechend ihre *Zinsen* bei *Ausleihungen* erhöhen müssen. - Um dies in Zukunft zu vermeiden, sollen *Banken* genügend hochliquide *Aktiva* halten, um einem kurzfristig starken Liquiditätsbedarf nachkommen zu können. Darüber hinaus bedarf es bei den *Instituten* eines auf lange Zeiträume ausgerichteten *Liquiditätsmanagements*, verbunden mit einem *Risikomanagement*, das krisenanfällige Refinanzierungsmuster (ways of refinancing susceptible to risks) verhindert. – Siehe Bankregel, goldene, Hypo Real Estate-Rettung, Kreditklemme, Liquiditätskrisenplan, Liquiditätspolster, Liquidity at Risk, Stress-Test, Quantitative Easing.

Liquiditätsverordnung, LiqV (liquidity ordinance): Aufsichtsrechtliche, durch EU-Richtlinie im Jahr 2007 verfügte Vorschriften über die Liquiditätsausstattung der *Banken* einschliesslich der *Emittenten* von *elektronischem Geld*. Die *Liquidität* eines *Instituts* wird gemäss der LiqV grundsätzlich dann als ausreichend angesehen, wenn die (vom jeweiligen Meldestichtag an gerechnet) für den folgenden Monat (erstes Laufzeitband; maturity band) zur Verfügung stehenden *Zahlungsmittel* die für diesen Zeitraum zur Verfügung stehenden Zahlungsverpflichtungen mindestens decken. - Dieser Standardansatz (standard approach) kann angesichts ungleicher Institutsgrössen, teilweise sehr unterschiedlicher Geschäftsfelder und bei Berücksichtigung gar weltweiter Betätigungen eines *Instituts* nicht in jedem Falle befriedigend sein. Die infragekommenden *Banken* müssen daher in bankinternen Risikoberechnungen den Standardansatz entsprechend ergänzen. - Die Forderung nach Gewährleistung der jederzeitigen Zahlungsbereitschaft in der LiqV greift die gesetzlich Vorgabe in § 11 KWG auf. Falls es aber zu seinem Zusammenbruch der Refinanzierungskanäle kommen sollte (wie im Gefolge der *Subprime-Krise*), dann kann es trotz geplanter Vollziehung der Standardansatzes zu Liquiditäts-Engpässen und gar *Insolvenzen* kommen. – Siehe Solvabilitätsverordnung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 109,

Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 87 f. (Novellierung der LiqV), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 95 f. (Inkrafttreten zum 1. Jänner 2007), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 118 (einzelne Posten), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 115 f. (Instituten steht es frei, ihre eigenen, institutsinternen Risikomessverfahren einzusetzen, anstatt die aufsichtlichen Anforderungen im Wege einer vorgegebenen Liquiditätskennziffer zu erfüllen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 69 f. (einzelne Vorschriften; Weiterentwicklung der Bestimmungen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 69 f. (Probleme; Öffnungsklauseln), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 153 (Zulassung institutsinterner Modelle).

Liquidity at Risk, LaR (so auch im Deutschen gesagt): Bei einer *Bank* die Liquiditätsanforderung, die während eines Geschäftstages mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Mit Hilfe dieser Messzahl lässt sich bestimmen, wieviel *Liquidität* ein *Institut* zur Sicherstellung seiner *Zahlungsbereitschaft* bereithalten muss. – Siehe Liquiditäts-Ablaufbilanz, Liquiditätskrisenplan, Liquiditätsmanagement, Stock Approach, Szenarien, aussergewöhnliche.

Liquidity Value at Risk, LVaR (so auch im Deutschen gesagt): Kennzahl, welche den Vermögensverlust ausdrückt, der infolge höherer Refinanzierungskosten für eine *Bank* entstehen, aber mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. In der Fachliteratur gibt es verschiedene Vorlagen zur Berechnung dieser Grösse. – Siehe Bonitätsrisiko, Downrating. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 64 f. (Anwendung der Verfahren):

Lissabon Agenda (Lisbon targets, Lisbon Agenda for Growth and Jobs): Im Jahr 2000 vom Europäischen Rat formulierte Ziele für den EU-Raum gesamthaft. Danach soll die Europäische Union zum wettbewerbsfähigsten und veränderungsfreudigsten Wirtschaftsraum der Welt gemacht werden. Die Verwirklichung der gesteckten Ziele würde auch den EUR auf Dauer zur begehrtesten *Währung* der Welt werden lassen. In Wirklichkeit freilich dürften diese Ziele inert

absehbarer Frist und wegen des ungünstigen *Altersquotienten* in der EU auch längerfristig (at medium and long term) wohl kaum erreicht werden. - Ende 2007 wurde die Lissabon-Agenda aktualisiert und vier Vorrang-Ziele für den Zeitraum 2008 bis 2010 festgelegt, nämlich – ❶ Wissen und Innovation, – ❷ Unternehmenspotential, – ❸ Arbeitsmärkte und – ❹ Energiesicherung. – Siehe Altersquotient, Demographieverfestigung, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Überalterung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der EZB, S. 53 ff. (Vorgaben und Realisierung), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 77 ff. (ungeschminkte Darstellung von Soll und Ist; wertvolle Übersichten; S. 89 f.: thesenartige Zusammenfassung der Literatur zu diesem Thema), Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 44 ff. (Darlegung der Leitlinien für die Jahre 2005 bis 2008; Kritik daran), Jahresbericht 2007 der EZB, S. 179 (neu definierte Schlüssel-Prioritäten), Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 48 ff. (Aktualisierung der Leitlinien; Beurteilung).

Lissabon-Vertrag (Lisbon treaty): Im Dezember 2007 von den Staats- und Regierungschefs unterzeichnete und die EU weiterführende Vereinbarung, die am 1. Dezember 2009 nach Ratifizierung der 27 Teilnehmerstaaten in Kraft trat und damit den zuletzt gültigen Betrag von Nizza ablöste. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2007, S. 89 ff. (Kommentierung der die Währungsunion betreffenden Änderungen), Jahresbericht 2007 der EZB, S. 179 f. (Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der EZB nun mit Dreiviertelmehrheit des Ecofin-Rates), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2010, S. 45 ff. (Erläuterung der in Bezug auf Wirtschaft und Währung wichtigsten Änderungen gegenüber dem Nizza-Vertrag).

Livre (im Deutschen teils weiblichen, teils sächlichen Geschlechts): In Frankreich die Währungseinheit vom 9. bis zum 18. Jahrhundert. Von 1795 bis 2002 galt der (französische) Franc (ISO-Code FRF) als Währungseinheit, ab 2002 der Euro.

Lizentgeld (accepted currency): In alten Dokumenten *Münzen*, die eine Behörde *zahlungshalber* annimmt. – Siehe Annahmewang, Bargeld, Geldzeichen, Landgeld, Übertragung, endgültige, Zahlung.

Loan to Value Ratio, LTVR (so auch im Deutschen gesagt; seltener auch **Beleihungsquote**): Besonders bei Immobilien das Verhältnis zwischen der Höhe eines *Darlehns* und dem *Marktwert* des zu erwerbenden *Vermögensgegenstandes*.

Local (floor trader, local): An der *Börse* ein Händler, der alleinig *Geschäfte* für eigene *Rechnung* tätigt. – Siehe Börsenhändler, Daytrading, Kulisse, Kursmakler, Markt, amtlicher, Nostro Flag, Skontroführer.

Loch, dunkles (dark hole): Andere Benennung für *dunkle Materie*.

Lock-up-Fristen (lock-up periods): Andere Bezeichnung für *Verkaufsbeschränkungen*.

Locking-in-Effekt (so auch im Deutschen, seltener **Einriegel-Wirkung** oder ähnlich ausgedrückt): Bei steigenden *Zinsen* und infolge dessen sinkenden *Kursen* für *Wertpapiere* neigen *Banken* und auch Unternehmen dazu, zunächst ihre Bestände an *Wertpapieren* zu halten, um nicht Kursverluste ausweisen zu müssen.

Lohn, indexierter (index-linked wage, indexed wage): Verträge zwischen den Tarifparteien auf dem Arbeitsmarkt, wonach der vereinbarte Lohn automatisch der (in der Regel durch den *Preisindex der Lebenshaltung* gemessenen) *Inflation* angepasst wird. Von den *Zentralbanken* mit Misstrauen beobachtet, weil in manchen Fällen (etwa: Erhöhung des *Erdölpreises*) höhere *Zahlungen* an das Ausland gingen, und nun zur Verteilung im Inland nicht mehr zur Verfügung stehen (in der Sprache der Finanzjournalisten: sie sind "verfrühstückt"). Die Folge ist ein weiterer Anstieg der *Inflation*: eine *Lohn-Preis-Spirale* wird in Gang gesetzt. - In der *Eurozone* haben derzeit (Sommer 2007) sieben Mitgliedesstaaten entsprechende Indexierungsklauseln (Belgien, Frankreich, Spanien, Luxemburg, Zypern, Slowenien und Malta), was etwa sechzehn Prozent im *HVPI* ausmacht. Die *EZB* verlangt immer wieder die Aufhebung der entsprechenden Arbeitsverträge. – Siehe Erdölpreis, Ölpreis, Ölpreis-Ausgleich, Ölpreis-Schocks, Petrodollar,

Rohstoffpreise, Schocks, strukturelle, Strompreis, Zweitrunden-Effekte, automatisierte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2008, S. 55 ff. (Lohnindexierung im Eurogebiet; detaillierte Übersicht).

Lohndrift (wage drift): Das Auseinanderklaffen des tariflich vereinbarten Lohns (Tarif-Verdienst) mit dem tatsächlichen Lohn (Effektiv-Verdienst). - Manchmal wird nur der Prozess der Spreizung als Lohndrift bezeichnet, und der Zustand dann Lohnspanne (wage range) genannt. – Siehe Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitskosten, Arbeitslosenquote, Balassa-Samuelson-Effekt, Deputat, Fringe Benefits, Index der Tarifverdienste, Lohnstückkosten, Mindestlohn-Arbeitslosigkeit, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 36 ff. (Entwicklung des Lohndrifts im Euro-Währungsgebiet seit 1996).

Lohnkosten (wage costs, labour costs): Von den *Zentralbanken* im Zuge der Inflationsanalyse besonders beobachtet. Weil etwa 70 Prozent der *Wertschöpfung* im *Eurogebiet* auf *Dienstleistungen* entfallen, stehen marktbestimmte (wie etwa Handel, Verkehr oder Finanzdienstleistungen) und nicht-marktbestimmte (wie öffentliche Verwaltung, Bildung, Gesundheitswesen; deren Anteil am Dienstleistungsbereich liegt bei 55 Prozent) Lohnkosten bei *Dienstleistungen* im Mittelpunkt der Betrachtung. – Siehe Anpassung, symmetrische, Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitskosten, Arbeitslosenquote, Balassa-Samuelson-Effekt, Fringe Benefits, Index der Tarifverdienste, Lidlgeld, Lohnrigiditäten, Lohnstückkosten, Mindestlohn-Arbeitslosigkeit, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. ausführlich Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 56 ff. (Definitionen, Übersichten, Erklärungen eines Lohn-Drifts zwischen beiden Bereichen), Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 87 ff. (Verlauf der Lohnkosten im öffentlichen Sektor in den einzelnen Staaten des Eurogebiets; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2009, S. 17 ff. (hier auch Problem der Mindestlöhne), Monatsbericht der EZB vom Mai 2010, S. 64 ff. (Vergleich der Lohnentwicklung 2005 bis 2009 zwischen dem Eurogebiet und den USA; institutionelle Unterschiede; Übersichten).

Lohnkostenanteil, banklicher (bank labour cost ratio): An den Gesamtkosten der *Banken* in Europa schlagen die *Ausgaben* für Löhne und Gehälter im Durchschnitt mit 48 Prozent zu Buche; in Japan sind es nahe 50 Prozent und in den USA um 42 Prozent. Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2003. – Siehe Arbeitskosten, Fringe Benefits.

Lohn-Preis-Spirale (wage-price spiral, inflationary spiral): Ein Preisanstieg (etwa für Nahrungsmittel oder Benzin) mindert das Realeinkommen der Beschäftigten. Diese fordern daraufhin (oft eine in Vorwegnahme weiterer erwarteter Preiserhöhungen bemessene) höhere Lohnzahlung. Die Unternehmen rechnen die gestiegenen Lohnkosten in die Preise ein, was wiederum zu einer Preiserhöhung führt, und so weiter. – Siehe Agrarpolitik, Inflation, gefühlte, Inflations-Ausgleich, Kaufkraft-Abfluss, Lohn, indexierter, Ölpreis-Ausgleich, Realkassen-Effekt, Zweitrunden-Effekte, automatisierte.

Lohnrigiditäten (wages rigidities): Wenn nicht anders definiert die fehlende Möglichkeit, Nominallöhne nach unten anzupassen. Von der *EZB* im Zuge des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet. – Siehe Bereitschaftsgeld, Verkrustungen, strukturelle. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 75 f. (Vergleich USA mit dem Euroraum; Literaturhinweise):

Lohnstückkosten (unit labour costs): Die Arbeitskosten gesamthaft, auf die Produkteinheit bezogen. Für das *Eurogebiet* berechnet als Quotient aus dem Arbeitnehmerentgelt (in jeweiligen Preisen) je Arbeitnehmer und der *Wertschöpfung* je Erwerbstätigen. Von den *Zentralbanken* in ihren Veränderungen deshalb beobachtet, weil sich hieraus über Verschiebung der Nachfrage allfällige Auswirkungen auf die Preise ableiten lassen. - Zu berücksichtigen sind bei der ausgewiesenen Prozentzahl jeweils auch Sondereinflüsse (exceptional circumstances). So erhöhten sich beispielsweise im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr die Lohnstückkosten um über fünf Prozent. Das lag daran, dass viele Unternehmen im Jahr 2009 trotz Produktionsausfalls (im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden weltweiten *Rezession*) an ihrer Belegschaft (workforce) festhielten. Die Beschäftigten stellten aber weniger Güter her, und so stiegen die Lohnkosten je gefertigtes Stück

Ware, mithin auch die Lohnstückkosten. – Siehe Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitskosten, Arbeitslosenquote, Fringe Benefits, Index der Tarifverdienste, Lohndrift, Mindestlohn-Arbeitslosigkeit, Zwei-Säulen-Prinzip. – Im jeweiligen Monatsbericht der EZB finden sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" in der Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" die Lohnstückkosten, nach verschiedenen Gesichtspunkten unterteilt sowie auch nach Wirtschaftszweigen ausgewiesen; in der Rubrik "Entwicklungen ausserhalb des Euro-Währungsgebiets" zudem Vergleiche zu anderen Ländern. Vgl. auch Monatsbericht der EZB vom März 2003, S. 45 ff., Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 55 ff. (mit Graphiken), Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 80 f. (Vergleichbarkeit von Statistiken), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2009, S. 17 ff. (hier auch Problem der Mindestlöhne).

Lohnquote (wages share, labour income shares, share of national income accounted for by wages): Der Anteil der Löhne und Gehälter (Arbeitnehmerentgelte) am *Volkseinkommen*; er liegt in Deutschland bei 70 Prozent. – Siehe Lohnstückkosten.

Lokalpapiere auch **Lokalwerte** (securities only of local interest): In der älteren *Finanzsprache* allgemein *Wertpapiere* und im besonderen *Aktien*, die nur in einem begrenzten Gebiet bekannt sind und vornehmlich dort gehandelt werden. In Deutschland heute noch gesagt von einigen *Aktien*, die nur an weniger bedeutenden *Börsen* (Bremen, Hannover, Stuttgart, München) im *Kurszettel* verzeichnet sind.

Lokomarkt (spot market, cash market): In der Sprache der *Warenbörsen* ein Markt, auf dem Waren zur sofortigen Übergabe erhältlich sind und gehandelt werden. – Siehe Kassamarkt, Vertretbarkeit, Warenbescheinigung.

Lombarden (shares of the Austrian South Railway): In der älteren *Finanzsprache* *Aktien* der österreichischen Südbahn. Diese 1858 gegründete Eisenbahngesellschaft war, nach der Verstaatlichung der meisten Eisenbahnen in der zweiten Hälfte des 19. Jhts., das wichtigste in Privatbesitz verbliebene Eisenbahnunternehmen in Europa und bis

zum Zerfall Österreich-Ungarns 1919 eines der grössten privaten Firmen überhaupt. In der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (hier vor allem: Arbeiterwohnungsbau) Österreichs spielte das Unternehmen eine bedeutende Rolle, und entsprechend genossen die auch an vielen *Börsen* der Welt gehandelten *Aktien* eine herausragende Stellung. Aufgrund der Friedensbestimmungen von St. Germain (1919) fiel der weitaus grösste Teil (70 Prozent) des Netzes den Nachfolgestaaten zu. Auch das rollende Material (rolling stock: railway vehicles) wurde aufgeteilt. Die Schulden des Unternehmens freilich musste der österreichische Staat allein tragen. Erst Ende des Jahres 1982 wurde das Unternehmen als "Donau-Save-Adria-Eisenbahngesellschaft (DOSAG)" aus dem österreichischen Handelsregister gelöscht.

Lombardierung (lending on securities, pledging of securities, lodging of securities as cover): ① Allgemein die Gewährung eines *Darlehns* gegen Hergabe eines Pfandes als *Sicherheit*. – ② Im besonderen die Beleihung von *Papieren*. Diese muss man, wenn ein Pfandrecht entstehen soll, beim Kreditgeber oder für den Kreditgeber bei einer *Verwahrstelle* hinterlegen. - Der Ausdruck "Lombardierung" in Bezug auf *Papiere* wurde in neuerer Zeit mehr und mehr durch "Pensionierung" ersetzt. – Siehe Vinkulationsgeschäft.

London kurz (London short): Früher *Wechsel* mit in der Regel achttägiger *Fälligkeit*, auf GBP lautend und auf ein *Adresse* in London bezogen. - Entsprechend enthalten die älteren *Börsenzettel* auch Bezeichnungen wie "Mailand kurz", "Neuyork kurz" oder "Paris kurz". - Bei Wechseln bedeutete früher – ① "kurz" eine *Fälligkeit* von acht Tagen bis einige Wochen, – ② "mittel" sechs Wochen und mehr sowie – ③ "lang" neun Wochen und mehr. – Siehe Kurzfristig, Langfristig, Mittelfristig.

London International Financial Futures Exchange(LIFE): Ort, an dem seit September 1982 standardisierte Financial *Futures* gehandelt werden.

Londoner Club (Club of London): Informeller Gesprächskreis weltweit tätiger *Banken* mit dem Zweck, gemeinsam und mit einer einzigen

Stimme Verhandlungen über Umschuldungsprogramme mit Staaten zu führen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Der Club hat keinen festen Tagungsort und auch kein Sekretariat. London bot sich bei der Namensgebung deshalb an, weil hier fast alle international tätigen *Banken* vertreten sind und die meisten Verhandlungen zur *Umschuldung* anfänglich dort stattfanden. – Siehe Brady-Bonds, Internationales Finanzinstitut, Pariser Club, Prager Verlautbarung, Schuldenrückführungsmechanismus, unabhängiger, Staatsschulden, verweigerte.

Londoner Schuldenkonferenz (London debt conference): ① Im März und Mai 1921 in London tagendes Gremium aus Vertretern der Siegermächte des Ersten Weltkriegs (1914-1918) über Deutschland, das einen drastischen Zahlungsplan sowie einen umfangreichen Sachleistungsplan aufstellte. Beide Pläne wurden Deutschland als Ultimatum (bei Nichtannahme wurde die Besetzung deutschen Territoriums angedroht) überreicht. Zwar wurde das Ultimatum von Deutschland angenommen. Weil aber das Wirtschaftsleben in Deutschland weithin zusammenbrach, konnten die Ansprüche nicht erfüllt werden; Belgier und Franzosen besetzten daraufhin im Januar 1923 das Ruhrgebiet. – ② Im Jahr 1952 in London tagende Besammlung mit dem Ziel, eine Regelung für die 14 Mia DEM Auslandsschulden Deutschlands einen Tilgungsplan aufzustellen. Dieser bestimmte bis 1958 eine jährliche *Zahlung* (West)Deutschlands von 600 Mio DEM und ab 1958 von 750 Mio DEM. – Siehe Dawes-Anleihe, Ruhrgeld, Wohlstandsindex.

Londoner System (London system). In Zusammenhang mit der *Geldwäsche* entscheiden die *Banken* nicht von sich aus, wie sie mit verdächtigen Fällen umgehen, sondern sie melden einen Verdacht den Behörden. Dadurch gerät eine *Bank* nicht in die Gefahr, selbst zur Rechenschaft gezogen zu werden. - Andererseits hat sich gezeigt, dass die Behörden mit der Fülle an Meldungen überfordert sind, und dass den gemeldeten Verdachtsfällen daher nur ungenügend nachgegangen wird. Es gilt daher als passender, die Aufspürung von *Geldwäscherei* der einzelnen *Bank* (aufsichts)rechtlich zuzuweisen. – Siehe Financial Action Task Force on Money Laundering, Gefährdungsanalyse, Geld,

schmutziges, Geldtransfer-Vermittler, Konto, falsches, Kontenoffenlegung, Kontensperre, Kundendaten-Informationspflicht, Offshore-Finanzplätze, Outsourcing, Underground Banking.

Londoner Verfahren (London approach): Ein unter der Schirmherrschaft der Bank von England aufgestellte Vereinbarung für den Fall, dass es (in England) zum Zusammenbruch grosser Unternehmen kommt. Kern der Absprache ist, dass – ❶ eine *Bank* ihre ausstehenden *Kredite* vorerst nicht eintreibt und auch nicht auf ein Konkursverfahren drängt, – ❷ die von notleidenden *Darlehn* an das Unternehmen betroffenen *Banken* zusammenarbeiten und sich in allen Schritten abstimmen sowie – ❸ die betroffenen *Banken* allfällige *Verluste* nach einem bestimmten System teilen. - Hintergrund des Londoner Verfahrens ist die Tatsache, dass sich die *Banken* (und alle Beteiligten) erfahrungsgemäss besser stellen, wenn das Unternehmen weitergeführt und aus der *Krise* herausgeführt wird, als wenn es in *Konkurs* geht. – Siehe Crash, Hedge-Fonds, Intercreditor Agreement, Krisenlasten-Verteilungsprogramm, Reintermediation, Risikokapital, Verlustteilungsprinzip. – Vgl. IMF: Economic Issues 31: Corporate Sector Restructuring.

Long (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein die Stellung eines Bestellers, Erwerbers, eine Kaufposition.

Long-Call (long call, call purchase, call buying, long call position): *Position*, die sich aus dem Kauf eines *Call* ergibt und dem Käufer das Recht einräumt, den *Basiswert* zum festgelegten *Preis* zu kaufen. – Siehe Call, Erfüllung, Konversion, inverse, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Short Call, Stillhalter, gedeckter.

Long-Hedge (long hedge, buying hedge, purchasing hedge): Eingehen einer *Long-Position* auf dem *Terminmarkt* zur *Absicherung* einer *Short Position* auf dem *Kassamarkt*. – Siehe Konversion, Option, Short Covering, Short Position, Success Rates.

Long-Lag-Theorie (long-lag hypothesis): Die in der Nationalökonomik erörterte Meinung, dass die Politik der *Zentralbank* – ❶ eine sehr lange

Wirkungsverzögerung habe (bis zu zwei Jahren), – ② daher am Ende oft das Gegenteil von dem bewirke, was sie erreichen möchte und – ③ somit wirtschaftliche Wechsellagen unter Umständen verstärke. - Empirisch scheint sich für den *Euroraum* eher eine Short-Lag-Annahme zu bestätigen. Danach beträgt die Wirkungsverzögerung im Normalfall maximal sechs Monate; und es dauert im Regelfall vier bis sechs Quartale, bis eine Änderung der *Leitzinsen* ihre maximale Wirkung auf das *Bruttoinlandsprodukt* entfaltet. – Siehe Bremsweg, geldpolitischer, Geldpolitik, vorausschauende, Modelle, geldpolitische, Transmissionsmechanismus, monetärer.

Long-Position (long position): Kaufposition in börsenmässig gehandelten Werten (*Waren, Finanzinstrumente*), die noch nicht durch eine entgegengesetzte *Position* glattgestellt worden ist. – Siehe Butterfly-Spread, Future, Glattstellung, Long-Hedge, Option, Short-Position.

Long-Put (long put, put purchase): *Position*, die sich aus dem Kauf eines *Put* ergibt. Sie räumt dem Käufer das Recht ein, den *Basiswert* (*Finanzinstrument, Ware*) zum festgelegten *Preis* am vertraglich vereinbarten Termin zu verkaufen. – Siehe Option, Long-Hedge, Long-Position.

Long-Short-Arbitrage (so auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein das planvolle Ausnutzen von Marktunvollkommenheiten bei der Preisbildung von *Vermögenswerten*, insbesondere von *Aktien*. – ② Bei *Hedge-Fonds* eine Strategie, bei der nach Ansicht der Manager – ① unterbewertete *Aktien* gekauft (Long Strategie) und (im Gegensatz zum üblichen *Aktienfonds*) – ② gleichzeitig überbewertete *Aktien* verkauft werden (Short Strategie). Man spricht auch von *Pair Trades*, sofern eine vermeintlich unterbewertete *Position* gekauft und eine als überbewertet erscheinende *Position* derselben Gattung im gleichen Umfang leerverkauft wird. - Wenn ein Hedge-Fonds-Manager ein Positionsübergewicht auf der Kaufseite hält, dann spricht man von einem *Long Bias*; entsprechend heisst ein Übergewicht auf der Verkaufseite *Short Bias*. – Siehe Hedge-Fonds-Strategien.

Loonie (so auch im Deutschen): In der *Finanzsprache* – ❶ das kanadische Dollarstück oder – ❷ *Staatsanleihen* des kanadischen Bundesstaates. - Gelegentlich der *Griechenland-Krise* im Frühjahr 2010 empfahlen Anlageberater den Kauf solcher *Papiere*. Freilich ist der Markt für diese *Titel* verhältnismässig eng; er wies im Juni 2010 wies ein Volumen von 380 Mrd CAD (etwa 303 Mrd EUR) auf. Das ist weniger als ein Zehntel des Marktes für Anleihen aus den USA. Auch der (nur eingeschränkt gültige) Hinweis, die *Anleihen* Kanadas seien mit dem CAD auf eine "Rohstoffwährung" (raw material based currency) bezogen, ändert an diesem Umstand nichts. - Die Bezeichnung Loonie (auch als Spitzname für Kanadier überhaupt) ist übrigens nicht mit "Verrückter" (dann eigentlich: loony) in Zusammenhang zu bringen, wie oft zu lesen. Vielmehr leitet sie sich ab von der Abbildung eines Seetauchers, engl. Loon, eines im Kanada in vielen Arten verbreiteten Schwimm- und Tauchvogels auf der Rückseite des CAD. – Siehe Aussie, Kiwi.

Lorokonto (loro account): Vor allem in der älteren *Finanzsprache* häufig vorkommende Bezeichnung für Kundenkonten in den Geschäftsbüchern eines Unternehmens allgemein und einer *Bank* im besonderen.

Losanleihe (lottery loan): *Anleihe*, die zwar voll getilgt, jedoch nicht (oder nur gering) verzinst wird. Der Gläubiger erhält dafür *Lotterie-Prämien*, deren Anzahl und Höhe nach einem Verlosungsplan festgelegt wird. – Siehe Anlehnlose, Auslosungs-Versicherung, Prämien-Schatzanweisung, Sparprämienanleihe.

Loskaufgeld (manumission payment; ransom): ❶ Von einem Hörigen (Leibeigenen; bondman, villain) für den Befreiung aus der Leibeigenschaft (villainage, peonage) früher zu entrichtender Geldbetrag, auch *Freikaufgeld* und Lediglassungsgeld genannt. – ❷ Der Freikauf (redemption) einer gewaltsam und rechtswidrig ergriffenen und festgehaltenen – ❸ Person (Geisel; hostage; auch Kriegsgefangener; prisoner of war) oder – ❹ eines *Vermögensgegenstandes*, insbesondere eines Schiffes, gegen *Zahlung* von *Bargeld*, in älteren Dokumenten auch *Ranzion* genannt – ❺ Manchmal auch vom *Dispensationsgeld* in allen seinen Bedeutungen gesagt. – Siehe

Fersengeld, Freikaufgeld, Fudelgeld, Ranzion.

Losgrössen-Transformation (lot size transformation): ① Die Tatsache, dass eine *Bank* von vielen Kleinanlegern das *Geld* sammelt und es in wenige grossvolumige *Darlehn* umwandelt. – ② Ein Unternehmen finanziert eine grössere *Investition* durch – ❶ die Einlagen mehrerer einzelner Geldgeber, die in der Regel am *Gewinn* beteiligt werden (Beteiligungs-Finanzierung, participation financing), – ❷ durch die Aufnahme mehrerer einzelner *Darlehn* bei verschiedenen (inländischen und ausländischen) *Banken* (Kredit-Finanzierung, credit financing) oder – ❸ die *Begebung* einer *Anleihe* bzw. der Ausgabe neuer *Aktien*. – Siehe Fristentransformation, Modigliani-Miller-Theorem.

Loskurs (price drawn by lot): An der *Börse* der *Kurs* eines *Wertpapiers*, – ❶ das gleichzeitig viele Nachfrager von lediglich einem einzigen Anbieter kaufen möchten oder – ❷ mehrere Anbieter gleichzeitig an allein einen Nachfrager verkaufen wollen. - An den *Börsen* wird diesfalls zumeist durch Los entscheiden, wer zum Zuge kommen kann. Ein Loskurs muss in der Regel gemäss der jeweiligen *Börsenordnung* im Kursblatt besonders gekennzeichnet werden.

Loss Leader und **Low-Budget Offer** (so auch im Deutschen gesagt; manchmal auch **Lockangebot** und **Niedrigpreisofferte**): Im *Finanzbereich* ein zu kaum kostendeckenden (cost-covering) *Preis* angebotenes *Produkt* mit der Absicht, – ❶ neue *Kunden* damit zu gewinnen oder – ❷ das Abwandern von *Kunden* (customer desertion, customer churn) zur *Konkurrenz* aufzuhalten. – Cold Calling, Internet-Angebote, Kiddies Manager, Jubiläums-Veranstaltung, Mail Shot, Product Placement, Schleichwerbung.

Losschnallen (unbuckling): Die Möglichkeit einkommensstarker Bürger (vor allem der USA), durch Stiftungen Steuern zu sparen. Das Stiftungsvermögen wird dabei in der Regel (weil teilweise gesetzlich vorgeschrieben) in *langfristigen* öffentlichen *Papieren* angelegt und macht daher einen gewichtigen Teil der Nachfrage auf diesem Markt aus. – Siehe Stiftungsfonds.

Losung (daily proceeds; earning duty): ① Bei einem Unternehmen die Bargeldeinnahmen eines Tages aus dem Verkauf. – ② In alten Dokumenten auch eine *Abgabe*, die als Prozentsatz – ① vom (Gewerbe)Ertrag bzw. – ② vom Vermögen zu entrichten war. – Siehe Kopfgeld, Trinkgeld, Viehgeld.

Lot (so auch im Deutschen gesagt): ① Die Mengeneinheit eines *Kontraktes*. – ② Altes Edelmetallgewicht: 1 Lot = 18 Grän = 1/16 Mark. – Siehe Odd-Lot.

Lötigkeit (fineness): Bei den alten *Münzen* das Verhältnis zwischen *Edelmetall* (etwa: Gold; auch Korn genannt) und Zusatz anderer Metalle (etwa: Kupfer; auch Schrot genannt). – Siehe Abnutzung, Alliage, Demonetisation, Doublé-Münze, Feinheit, Goldwaage, Passiergewicht, Pfundgeld, Raugewicht, Remedium, Wardein, Wipper.

Lotsengeld auch **Pilotengeld** (pilotage): Beim Ein- und Auslaufen von Häfen bzw. gefährlichen Küstenabschnitten besteht für Schiffe oftmals die Pflicht, einen Lotsen (Piloten; pilot) an Bord zu nehmen; in alten Dokumenten manchmal auch Bootsmann (und dann auch Bootsmanngeld) genannt. Die Schiffseigner haben dafür eine behördlich festgelegte *Gebühr* zu entrichten; siehe § 621 HGB. – Siehe Ankergeld, Bordinggeld, Hafengeld, Kappgeld, Kaigeld, Krangeld, Ladegeld, Lastgeld, Leichtergeld, Liegegeld, Leuchtturm-geld, Mützengeld, Schleusengeld, Tonnengeld.

Lottchen, doppeltes (two time Lotte): Im *Börsenjargon* gesagt von *Asset Backed Securities-Collateralised Debt Obligations* (ABS-CDO), also *Asset Backed Securities*, die selbst wieder *Asset Backed Securities* enthalten. In der Regel sind solche *Papiere* vor allem hinsichtlich ihres Risikogehalts nur schwer durchschaubar. – Siehe Credit Default Swap im Quadrat, Finanzarchitektur, Krise der Sicherheiten, Monoliner, Papiere, toxische, Produktregistrierung, Reintermediation, Verpackungskunst, Verständlichkeit.

Lotterie (lottery): Eine Lotterie ist eine besondere Art des Glücksspiels (gambling game). Der hauptsächliche Unterschied zum Glücksspiel i. S.

von § 284 StGB liegt darin, dass die Lotterie das Vorliegen eines Spielplans voraussetzt. Dieser wird regelmässig vom Veranstalter vorgegeben. Der Spielplan regelt den Spielbetrieb im Allgemeinen und gibt die Teilnahme-Bedingungen an. - Eine Sportwette (sport bet) ist keine Lotterie, da der Spieler seinen Einsatz selber bestimmen kann. Zusätzlich ist die Gewinnquote zwischen Wetter und Buchmacher für jede Spielpaarung individuell; sie wird jedes Mal neu festgelegt. - Von der Lotterie ist die Ausspielung (Tombola) zu unterscheiden, bei der ein Gewinn nicht in *Geld*, sondern in Gegenständen geschieht. Soweit diese in einer geschlossenen Gesellschaft (etwa: Pfarrfest, Betriebsjubiläum) stattfindet, ist eine behördliche Genehmigung nicht erforderlich. Sonst bedarf jede Form des öffentlichen Glückspiel-Betriebs der behördlichen Genehmigung. Im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Meinung unterliegen Glückspiel-Unternehmen jedoch nicht der Aufsicht durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, wiewohl in diesem Bereich beträchtliche *Summen* bewegt werden und der Markt ziemlich unübersichtlich geworden ist. – Siehe Finanzwetten, Losanleihe, Wettbüro.

Louisiana-Pleite auch **Mississippi-Taumel** (Louisiana flop): Von dem in Frankreich seit 1712 als Generalkontrolleur der Finanzen tätigen schottischen Geldtheoretiker John Law (1671 bis 1729) gegründete Aktiengesellschaft (Compagnie de la Louisiane ou d'Occident, kurz: Mississippi-Kompanie) mit dem Ziel, die damals unter französischer Herrschaft stehenden Mississippiländer zu erschliessen. Durch das Wecken völlig überzogener Hoffnungen auf *Gewinne* stieg der *Kurs* der *Aktien* fortwährend. Die Anzahl der *Aktien* wurde (stillschweigend) vermehrt. Tatsächlich jedoch kam kein einziger der viele Pläne zur Ausführung. Die Gesellschaft ging schliesslich in *Konkurs*. Tausende von *Kleinanlegern* verloren (ihre oft auf *Kredit* finanzierten) *Einlagen*. Das *Vertrauen* in *Banken* und Aktiengesellschaften war in Frankreich für lange Zeit geschwunden. – Siehe Crash, Darien-Pleite, Spekulation, Tuplencrash.

Louvre-Akkord (Louvre accord): Im Februar 1987 vereinbartes Abkommen der führenden Industrienationen mit dem Ziel, das weitere Sinken des Kurses des USD aufzuhalten und entsprechend

Stützungskäufe zu tätigen. Trotzdem setzte der USD seinen Abwärtstrend unter starken Schwankungen fort. Am 19. Oktober 1987 verlor der der US-Aktienindex *Dow Jones* 22,6 Prozent: der bis dahin grösste Tagesverlust aller Zeiten. Wie sich herausstellte, trug das *Algorithmic Trading* wesentlich zur Beschleunigung des Kursverfalls bei. – Siehe Brady-Kommission.

Low Kupon Papers (so auch im Deutschen gesagt): Sammelbegriff für *Titel*, die über eine niedrige Nominalverzinsung verfügen und weit unter dem Rückzahlungswert (100 Prozent) notieren. Die jeweiligen *Emittenten* haben die *Papiere* in Zeiten niedriger *Marktzinsen* begeben. Innert der Laufzeit ist jedoch das *Zinsniveau* gestiegen, und die *Papiere* sind daher im *Kurs* entsprechend gefallen. – Siehe High Yields.

Low-Exercise-Price-Option, LEPO (so auch im Deutschen gesagt): Bei Index-Zertifikaten eine *Call-Option* mit einem *Ausübungspreis* sehr nahe bei null. Dadurch ist die *Call-Option* sehr tief im Geld und vollzieht fast die gleiche Preisentwicklung wie der *Basiswert* selbst. Da eine LEPO auf *Aktien* bzw. Indizes keine *Dividende* ausschüttet, so ergibt sich ihr *Fair Value* aus dem aktuellen *Kurs* des *Basiswertes*, vermindert um den *Barwert* der erwarteten *Dividende*. Soll beispielsweise eine *Aktie* mit einer *Option* kombiniert werden, so nutzt der *Emittent* in der Praxis anstelle der *Aktie* eine LEPO als *Basiswert*. – Siehe Call-Option, Zertifikat.

Low Income Countries, LICs (so auch im Deutschen gesagt): In der Fachsprache der Entwicklungspolitik Länder mit sehr niedrigem Lebensstandard der Bevölkerung. Der *Internationale Währungsfonds* und die *Weltbank* haben verschiedene Masstäbe veröffentlicht, wo neben dem gemessenen Prokopf-Einkommen auch Umstände wie die Trinkwasser-Versorgung, der Gesundheitszustand der Bevölkerung, der Anteil der Analphabeten, die Stabilität des *Finanzsystems* sowie andere Merkmale berücksichtigt und entsprechend bewertet werden. – Siehe Bankenkrise, BRIC-Länder, Finanzierung, erfolgsabhängige, High Yields, Mikro-Finanzierung, Ungleichheits-Falle, Washington Consensus.

Low Performer und **Lowperformer** (so auch im Deutschen). ① Bestandteil in einem *Portfolio*, der einen vergleichsweise nur geringen *Ertrag* bringt. – ② Ein leistungsschwacher (inefficient, under-performing) einzelner Mitarbeiter (twerp = Flasche). – ③ Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* auch von einem *Banker* allgemein gesagt, wiewohl eine solche Verallgemeinerung sachlich unberechtigt ist; denn die überwiegende Zahl der Banker in Deutschland (gerade bei Sparkassen und Volksbanken) handelten nicht leichtsinnig. – Siehe High Potential, Infighting, Marktperformer, New Hire, Peter-Regel, Schlafgeld, Talentknappheit.

Löwengeld (lion coin): In alten Dokumenten *Münzen*, mit dem Löwen auf dem Revers. Aus der Zeit, dem Ort und dem Textzusammenhang muss dabei gefolgert werden, um welche Geldstücke es sich jedesmal handelt. – Siehe Landgeld, Lizenzgeld, Numismatik.

Lucas-Paradoxon (Lucas paradox): *Geld* für Investitionszwecke fließt eher von armen Ländern in reiche Staaten als umgekehrt. – Siehe Kapitalstrom-Paradoxon.

Luftpapiere (values in the air): Mit der *Subprime-Krise* 2007 aufgekommene Bezeichnung für – ❶ hochbonitär scheinende *Begebungen* – ❷ selbst auch erster *Adressen* (also keine *Dingo-Werte* zweifelhafter *Emittenten* oder gar *Finanzgeier*), – ❸ die aber im Grunde wertlos sind. - Das weltweit angesehene Investmenthaus Goldman Sachs (GS) mit Hauptsitz in Neuyork tranchierte beispielsweise 2006 einen *Pool*, in dem 8 274 Hauskredite, überwiegend in Kalifornien, gebündelt waren. Der *Wert* dieses *Portfolios* wurde ursprünglich mit 494 Millionen USD angesetzt. Wie sich später herausstellte, standen hinter den verbrieften Hausbau-*Darlehn* gerade einmal 0,71 *Eigenkapital*. Die Revisoren deckten ferner auf, dass bei 58 Prozent der Schuldner die Einkommensverhältnisse überhaupt nicht oder grob fahrlässig überprüft wurden: es handelte sich ganz klar um *Ninja-Loans*. – Siehe Asset Backed Securities, Ausfall-Verlust, Bad Bank, Ballon-Kredit, Finanzkrise, Finanzmarktstabilisierungsgesetz, Hypo Real Estate-Rettung, IndyMac-Pleite, Jingle Mail, Kredit, regressloser, Kreditvergabe-Grundregel, Krise der Sicherheiten, Liquiditätspool,

Northern Rock-Debakel, Originate-to-distribute-Strategie, Panik-Verkäufe, Papiere, toxische, Rückschlag-Effekt, Subprime-Krise, Subprime Lending, Unterseeboot-Effekt, Verbriefung, traditionelle, Verbriefungsstruktur, Zitronenhandel, Zweckgesellschaft, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

M1 (M1): *Bargeld* (Noten und Münzen) sowie *Guthaben*, die ohne weiteres in *Bargeld* umgewandelt (täglich fällige *Einlagen*) oder für bargeldlose *Zahlungen* eingesetzt werden können. M1 macht im *Eurogebiet* rund 40 Prozent an *M 3* aus, gilt als sehr zinsempfindlich und spiegelt hauptsächlich die Eigenschaft des *Geldes* als Zwischentauschmittel wieder; sprich: es besteht ein enger Bezug zwischen M1 und den tatsächlichen *Ausgaben*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 1999, S. 15, Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 57, Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 11 (Übersicht), Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 70 ff. (Aufgliederung des Wachstums von M1; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2008, S. 17 ff. (Aussagegehalt von M1 in Bezug auf das Wachstum; Übersichten) sowie die laufende *Erfassung* im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Geldmengenaggregate und Gegenposten" des jeweiligen Monatsberichts der EZB.

M2 (M2): M1 plus Einlagen mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren sowie *Einlagen* mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten. - Je nach *Geldgrad* können solche *Einlagen* in Bestandteile der eng gefassten Geldmenge (M 1) umgewandelt werden. Teilweise jedoch können sie auch Einschränkungen unterliegen, wie beispielsweise einer Kündigungsfrist, Verzögerungen, *Vorfälligkeits-Entschädigungen* oder *Gebühren*. - Die *EZB* nennt M2 auch "mittlere Geldmenge". – Siehe M1. – Vgl. die laufende *Erfassung* im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Geldmengenaggregate und Gegenposten" des jeweiligen Monatsberichts der EZB.

M3 (M3): M2 plus die von *Monetären Finanzinstituten* ausgegebenen

Instrumente mit *Marktfähigkeit*. Hierzu zählen insbesondere *Geldmarktfonds*-Anteile, Geldmarktpapiere und Repo-Geschäfte. Aufgrund des hohen *Liquiditätsgrades* und der Kurssicherheit dieser Instrumente handelt es sich bei ihnen um enge Substitute für *Einlagen*. - Die *EZB* nennt M3 auch "weit abgegrenzte *Geldmenge*" und gibt für das Wachstum von M3 einen Referenzwert vor. – Siehe Aggregate, monetäre, Geldmenge, M1, Schwankungen, niederfrequente, Zwischenparken. – Vgl. die laufende *Erfassung* im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Geldmengenaggregate und Gegenposten" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der EZB vom Februar 1999, S. 35 (Definitionen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2001, S. 41 ff., Jahresbericht 2001 der EZB, S. 18 f. (Veränderungen der Berechnung im Zuge der Umstellung auf den EUR), Monatsbericht der EZB vom März 2002, S. 22 ff. (dort auch Zahlenreihen), Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 9 ff., S. 44 ff. (wichtige Definitionen; S. 50 f.: Vorlaufeigenschaft von M3 für die zukünftige Preisentwicklung), Monatsbericht der EZB vom November 2001, S. 12 ff. (wegen der Berechnung), Monatsbericht der EZB vom September 2003 (Neuerungen in der Statistik), Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 35, Monatsbericht der EZB vom Januar 2004, S. 12 ff. (Vergleiche zu anderen Währungsräumen), Jahresbericht 2004 der EZB, S. 27, Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 22 (Einfluss der Kreditverbriefung auf M3), Jahresbericht 2005 der EZB, S. 31 f. (feingliedrige Analyse), Monatsbericht der EZB vom August 2006, S. 17 ff. (Zeitreihen über sektorale Bestände und aufgeschlüsselt nach Einlagen auf einzelne Finanzinstrumente), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 37 (Entwicklung im Vergleich zum Referenzwert, 2001-2007), Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 59 f. (langfristiger Kausalzusammenhang zwischen M3 und der *Inflationsrate*), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 47 (Aufgliederung der Jahreswachstumsrate von M3 seit 2006), Geschäftsbericht 2008 der Deutschen Bundesbank, S. 39 f. (Wachstum von M3 zwischen 2003 und Frühjahr 2009; Übersicht), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 44 (Entwicklung von M3 im Eurogebiet 2003-2010).

Maatschaftsgeld (partnership capital; company capital share): In alten Dokumenten – ❶ das *Vermögen* einer Maatschaft (= Zusammenschluss mehrerer Personen zur Erreichung eines wirtschaftlichen Erfolgs) oder – ❷ die einzelne Kapitaleinlage eines Maats (= Gesellschafters).

Machbarkeitsstudie (feasibility study): ❶ Bei einem *Institut* die vorläufige Untersuchung, ob sich eine neue Geschäftstätigkeit – ❶ gewinnbringend umsetzen lässt und – ❷ aufsichtsrechtlich unbedenklich ist. – ❷ In Bezug auf *Fusionen und Übernahmen* ein Gutachten über die (kartell)rechtliche Zulässigkeit, die *Risiken* und die Erfolgchancen eines Unternehmenskaufs. – Siehe Due Diligence, Übernahmerisiken.

Madergeld auch **Mahdergeld** (cutting pay; cutting soccage emancipation payment): ❶ Früher die *Bezahlung* für einen Mader (Mahder = Mäher; auch Gräser genannt), der sich oft als Tagelöhner (Lidl; daytaller, peon) sich bei landwirtschaftlichen Betrieben mit grösseren Erntefläche verdingte. – ❷ *Zahlung* zur Ablösung der Pflicht, für die Herrschaft (Gras und Getreide) mähen zu müssen. – Siehe Dispensationsgeld, Frongeld, Urbarium.

Madoff-System (Madoff system): Der im Dezember 2008 verhaftete amerikanische Finanzmann Bernard Madoff (dieser war massgeblich am Aufbau der Technologiebörse Nasdaq beteiligt; zeitweise war er deren Verwaltungsratsvorsitzender) schüttete jahrelang den Anlegern seiner verschiedenen *Fonds* angebliche *Gewinne* von etwa elf Prozent aus, die er gar nicht erwirtschaftete. Vielmehr wurden Einzahlungen von Neukunden an Altkunden weitergeleitet. Dieses Schneeballsystem flog auf, als infolge der *Finanzkrise* im Herbst 2008 die Neukunden ausblieben. Madoff hatte bis dahin die unvorstellbar hohe *Summe* von 50 Mrd USD bei *Privathaushalten*, *Kapitalanlagegesellschaften* und sogar *Grossbanken* (unter anderem bei der französischen BNP Paribas, der schweizerischen UBS und der spanischen Santander) eingesammelt. Bitter war, dass durch Madoff namhafte jüdische Stiftungen ihr *Vermögen* verloren, misslich auch, dass (nur zwei Monate nach der *Insolvenz* der weltweit tätigen *Bank* Lehman Brothers) eine antisemitische Welle losgetreten wurde, die alle Finanzleute jüdischen

Glaubens unter Generalverdacht stellte. - Nach diesem Skandal wurde gefragt, warum dieser Betrug nicht früher aufflog, obwohl bereits seit 1999 Kritiker öffentlich darauf hinwiesen und nachrechneten, dass die angebliche Anlagestrategie von Madoff (Aktieninvestments gekoppelt mit *Optionen*) nie und nimmer so hohe *Erträge* bringen kann. – Siehe Vertrauen. – Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 41 (CESR koordiniert den Informationsaustausch im Madoff-Fall), S. 194 (Investmentfonds von dem Madoff-Skandal betroffen).

Mahngebühr (arrear fee, dunning charge): *Zahlung*, die ein Schuldner in Verzug zu leisten hat für die *Aufwendungen* in Zusammenhang mit der Mahnung (reminder, dunning). Die Rechtsprechung hat dazu im einzelnen festgelegt, welche dem Gläubiger entstandene *Kosten* (etwa Gebühren eines Anwalts, Auslagen für ein Inkasso-Bureau) in die Mahngebühr eingerechnet werden dürfen.

Mail Shot (so auch im Deutschen gesagt): Im *Finanzbereich* – ❶ allgemein jede schriftlichen Verbindung zu einem *Kunden*, und – ❷ im besonderen massenweise Anschreiben an bisher noch nicht zum Kundenkreis gehörige *Privathaushalte* und Unternehmen, um auf die Leistungen des *Instituts* aufmerksam zu machen (Direktwerbung; direct mail). - Sendet man (zunächst) nur wenige Briefe ab, um die Resonanz auf die Nachricht abzuschätzen, so spricht man zumeist von Mystery Letter (Testschreiben). – Siehe Advance Letter, Beziehungspflege, Canvassing, Cold Calling, Customasing, Scoring, Werbebeschränkungen.

McDonaldisation (so auch im Deutschen gesagt): Gleicher äusserer und innerer Standard in allen (*Bank*)Geschäftstellen, mit einem Schwerpunkt – ❶ auf nur wenige, aber leicht überschaubare und kaum erklärungsbedürftige *Produkte*, – ❷ unbedingte Kundenfreundlichkeit (customer friendliness), – ❸ zügige Abwicklung der *Geschäfte* und damit – ❹ *Vertrauen* in die Qualität der erbrachten *Dienstleistung*. - Der Begriff leitet sich von der global agierenden, von dem Amerikaner Ray Kroc erfolgreich zur Weltgeltung gebrachten Schnellimbiss-Kette McDonald's ab. – Siehe Benutzerfreundlichkeit, Beziehungsbankgeschäft, Behördenmanagement, bankliches,

Container-Banking, Kundenbindung, Massengeschäft, Ortsbank.

Main Street (so auch im Deutschen gesagt): Im *Finanzjournalismus* gesagt für das Geschehen (auf dem *Finanzmarkt*) im gesamten Land, in den jeweiligen Provinzen, vor allem in den einzelnen Bundesstaaten der USA und dann meistens im Vergleich bzw. Gegensatz zur *Wall Street*. – Siehe Wall-Street-Main-Street-Hypothese.

Majorisierung (staggering): Bei der *Emission* von *Wertpapieren* mit zu erwartender eingeschränkter Zuteilung (die Nachfrage übersteigt das Angebot) geben Zeichner höhere Beträge an, um – ❶ die tatsächlich angepeilte Menge auch zu erhalten oder – ❷ um auf dem überzeichneten Markt das *Wertpapier* mit *Gewinn* zu verkaufen. – Siehe Auftragsverzögerung, Konzertzeichner, Mehrzuteilungs-Option, Wertpapierzuteilungs-Information, Überzeichnung, Zeichnung, Zweitplatzierung.

Make-up und **Makeup** (so auch im Deutschen gesagt): Im *Underground Banking* verbreitete Praktik, minderen Angeboten durch eine Fülle entsprechender Kunstgriffe den Anschein erstklassiger, höchst begehrter *Produkte* zu verschaffen. In erster Linie gehören dazu immer wieder – ❶ tatsächliche oder gefälschte Empfehlungen von Prominenten (Name-Dropping, Referenznennung) sowie – ❷ die aufwendige Gestaltung an sich wertloser *Papiere*. – Siehe Dingo-Werte, Finanzgeier, Finanzmüll, Frontrunning, Geheimtip, Geldwäsche, Ghettobanking, Glamour Stocks, Hawala, High risk countries, Internet-Angebote, Kapitalmarkt, grauer, Kursmanipulation, Offshore-Finanzplätze, Papiermillionär, Pump and Dump, Scalping, Schattenbanksystem, Scheintransaktionen, Winkelmakler.

Makler in älteren Veröffentlichungen **Mäkler**, auch **Mediator** und **Aktionator** (mediator, middleman; broker): ❶ Allgemein der Vermittler einer Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen. – ❷ Auf dem *Finanzmarkt* eine Mittelsperson, die für *Rechnung des Kunden*, aber in eigenem Namen gewerbsmässig an der *Börse* Geschäftsabschlüsse tätigt, ein *Broker*. – ❸ Auf dem Immobilienmarkt (nach § 34 c GO) ein Gewerbetreibender, der zur Miete oder zum Kauf anstehende

Wohnräume, Häuser, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an Mieter und Käufer vermittelt, im Gesetz auch Nachweismakler (referral agent) genannt. – ④ Ein freier *Versicherungsvermittler* gemäss § 42a des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). – Siehe Börsenmakler, Börsenmitglieder, Broker, Kommissionshaus, Nominee, Skontrofürher.

Maklergebühr in älteren Dokumenten **Mäklergebühr** (courtage): ① Allgemein die *Zahlung* für die *Dienstleistung* eines Vermittlers; in alten Dokumenten auch Maklergeld, Mäklergeld und Maklereigeld genannt. – ② Auf dem *Finanzmarkt* die *Vergütung* an den *Börsenmakler* für die Vermittlung von *Wertpapier*-Geschäften: die *Courtage*. – Siehe Bankgebühren, Billing, Broker, Courtage, Disagio, Geschäfte, provisionsabhängige, Gebühr, Marge, Makler, Provision, Proxenetikum.

Maklerkammer (brokers chamber): In Deutschland (von 1896 bis zur Abschaffung des amtlichen Handels 2002) berufsständische Körperschaft für öffentlich-rechtlich bestellte, vereidigte Kursmakler. – Siehe Kursmakler, Markt, amtlicher, Sensal, Skontrofürher.

Makro-Hedges (so auch im Deutschen gesagt): Besondere Art des *Hedging*. Das *Verlustrisiko* eines *Portfolios* wird dabei durch gegenläufige *Positionen* abgesichert, ohne dass jedoch die einzelnen *Geschäfte* genau einander zugeordnet sind. – Siehe Absicherung, Hedge-Accounting, Hedging, Mikro-Hedges. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 79.

Makroprudentiell (macro prudential): Benennung für die *Aufsicht*, deren Augenmerk im besonderen auf den störungsfreien Zustand des (nationalen oder globalen) *Finanzsystems* gesamthaft gerichtet ist. Der Ausdruck "mikroprudentiell" bezieht sich hingegen auf die Überwachung einzelner *Institute*. – Siehe Aufsicht, makroprudentielle, Banking Supervisory Committee, Committee of European Banking Supervisors.

Mammon (mammon): ① Abschätzige Bezeichnung für *Geld* (ein [spät]hebräisches Wort) mit der Nebenbedeutung, dass dadurch ein Mensch vom rechten Denken und Fühlen abgebracht und vom *Geld*

gleichsam versklavt werde. Im Neuen Testament bezeichnet Jesus an verschiedenen Stellen den Mammon gleichsam als den Gegenpol zu Gott. – ② Im engeren Sinne unredlich erworbenes *Geld* (pelf) auch hier mit der Nebenbedeutung, dass dieses die Habgier steigere und das Verhalten eines Menschen unsittlich steuere und bestimme. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Allmacht-Doktrin, Ausgangstatsache, ökonomische, Geldethik, Geldfunktionen, Geldrechenhaftigkeit, Geldstolz, Monetarisierung, Pantheismus, monetärer, Ungüter.

Mammonismus (mammonism): ① Ausdruck für die Meinung, dass *Geld* die (fast) alles bestimmende Wirklichkeit in der Welt gesamthaft sei. – ② Eine Haltung, gekennzeichnet durch die Ausrichtung allein auf den Erwerb von *Vermögen* ohne Rücksicht auf andere Gegebenheiten. – ③ In der sozialistischen Anklageliteratur (accusatory literature) gegen die freiheitliche Wirtschaftsordnung (market-based economy) der Vorwurf, die eigenständige Entscheidung der *Privathaushalte* und Unternehmen am Markt führe mit innewohnender Notwendigkeit in eine Gesellschaft, in der bald alle nur noch auf *Geld* und Anhäufung von *Vermögen* (auf Kosten anderer, schwächerer Personen und Unternehmen) ausgerichtet seien; auch Manchestertum (mancunism; Mancunium = der lateinische Name für die englische Industriestadt Manchester) genannt. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Allmacht-Doktrin, Ausgangstatsache, ökonomische, Geiz, Geldethik, Geldfunktionen, Geldrechenhaftigkeit, Geldstolz, Mammon, Monetarisierung, Pantheismus, monetärer, Ungüter, Zentralisation, monetäre.

Managed Account (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein eine Geldanlage, bei der eine *Bank* die Einlagen der *Kunden* zwar selbst (buchhalterisch) verwaltet, jedoch bei einem anderen *Institut* führen lässt. Damit ist ein erhöhtes *Risiko* verbunden. – Siehe Auslagerung, Insourcing, Kreditfabrik, Outsourcing. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 127 f. (Betrugsfall Phoenix: auch von Sonderprüfung der BaFin nicht erkannt), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 129 (Urteile im Betrugsfall Phoenix).

Management Buyin, MBI (so auch meistens im Deutschen; oft mit Bindestrich): Der Erwerb eines Unternehmens durch ein Management

von aussen. In der Regel unterstützt eine *Bank*, eine *Kapitalanlagegesellschaft* oder ein bedeutender Investor (einschliesslich einer staatlichen Behörde) den Einkauf der Führungskräfte in das Unternehmen. – Siehe Management Buyout, Restrukturierung, Sanierung, Vulture Fund.

Management Buyout, MBO (so auch meistens im Deutschen; oft mit Bindestrich): Die Übernahme eines Unternehmens oder einzelner Unternehmensteile durch die leitenden Mitarbeiter des eigenen Hauses. Alle Umstände eines solchen Besitzwechsels haben die gesetzlich zuständigen Gremien (Aufsichtsrat) zu regeln. Auch bei *Banken* ist es nicht Sache der *Aufsichtsbehörde*, entsprechende Verträge zu beurteilen, solange die aufsichtsrechtlich geltenden Vorschriften eingehalten werden. Bei Verdacht missbräuchlicher, rechtswidriger Ausgliederung bei *Instituten* ist die Justiz, und nicht (wie oft angenommen und häufig gefordert) die *Aufsichtsbehörde* zuständig. – Siehe Asset Sales Deal, Leveraged Buy-out.

Management Commentary (so auch im Deutschen gesagt): Angaben, die den Jahresbericht (als Teil des Finanzberichts) begleiten. Hier sollen (unter Zugrundelegung der Daten im Berichtszeitraum) die *Erwartungen* hinsichtlich der Branchenentwicklung, der Stellung des Unternehmens im Markt sowie weitere Merkmale begründend dargelegt werden. Ziel ist es, den Lagebericht weltweit anzugleichen. – Siehe Aussagen, zukunftsgerichtete, Sarbanes-Oxley-Act, Vorhersagen. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 58.

Management-Informationssystem, MIS (management information system): Von der deutschen *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* im Jahr 2003 zunächst auf freiwilliger Grundlage eingerichtete Vereinbarung, derzufolge *Grossbanken* der *Aufsichtsbehörde* monatlich wichtige *Posten* der Rechnungslegung auf allen Ebenen zuleiten. Im Rahmen der *Solvenzaufsicht* kann die *Aufsichtsbehörde* auf diese Weise allfällige Fehlentwicklungen (disastrous trends) frühzeitig erkennen. Aus dem Vergleich der eingegangenen Zahlen vermag sie *Banken* vor bedenklichen Entwicklungen in deren eigenen Geschäftsbereichen zu warnen. – Vgl.

Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 110, Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 127 (neues Berichtsformat für die MIS; Verwertung der Core Information der CEBS Guidelines on Financial Reporting [FINREP] für IFRS-Abschlüsse), S. 127 (MIS für Grossbanken) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Management-Vorschriften (management standards): Für *Banken* schreiben die *Aufsichtsbehörden* in der Regel sehr genaue Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Organisation und der Geschäftsführung vor; vgl. für Deutschland § 24 ff. KWG. Diese Anforderungen werden von der *Aufsichtsbehörde* überwacht. – Siehe Kompetenz, fachliche. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 143 (Untersagungsverfügung wegen organisatorischer Mängel).

Manager-Umsiedlung (transfer of managers): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die Sitzverlagerung von Spitzenverdienern aus der *Finanzbranche* von einem Land mit ungünstigen Umständen (wie etwa schlechte *Infrastruktur*, politische Unsicherheit, bankenfeindliche Öffentlichkeit, hohe Steuern) in ein anderes Land, von wo aus dann die *Geschäfte* geführt werden. - So hatte die britische Regierung im Dezember 2009 eine Steuer von 50 Prozent auf die *Boni* aus dem Jahr 2009 ab einer gewissen Höhe verhängt. Daraufhin verlagerten in London ansässige *Institute* (allein die US-Bank Goldman Sachs beschäftigte zum Jahresbeginn 2010 um die 5 000 Mitarbeiter in der britischen Hauptstadt) das Spitzenmanagement in die Schweiz. Angeblich hatte vor allem der Kanton Genf zielstrebig versucht, solche Umsiedlungen zur Weltstadt an der Rhône verlockend zu machen. – Siehe Anwerbegeld.

Manifestgeld (manifest fee): In der Regel im *Frachtgeld* enthaltener Ersatz für die *Kosten* des Manifestes, nämlich des Ladungsverzeichnisses, das der Zollbehörde vorzulegen ist. – Siehe Fährgeld, Furtgeld, Hafengeld, Halage, Ladegeld, Kalfatergeld, Kapplaken, Krangeld, Leichtergeld, Liegegeld, Reedergeld, Sperrfrachtgeld, Tonnengeld, Transitgeld, Wartegeld.

Manifestierung (affidavit of means, oath of disclosure): In der älteren

Finanzsprache in der Bedeutung "den Offenbarungseid leisten" gebraucht. – Siehe Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit.

Manipulationsfonds (fund for manoeuvre purposes): Allgemein ein angesammeltes und leicht liquidisierbares (= rasch in *Bargeld* umzuwandelndes) *Vermögen* (reserve for manoeuvre purposes, working reserve) , um erforderlichenfalls (should the occasion arise) auf einem Markt als Käufer (etwa als Unternehmen für eigene *Titel*; als *Staat* oder *Zentralbank* für die eigene *Währung*) auftreten zu können.

Männerdomäne (masculine domain). In Bezug auf die *Finanzbranche* gesagt von der Tatsache, dass dort in den führenden Positionen fast ausschliesslich Herren und bis anhin so gut wie keine Damen tätig sind. Männern glaubt man jedoch eine bei weitem höhere Risikobereitschaft zuschreiben zu können als Frauen. Dass es in der *Finanzbranche* immer wieder zu sehr heftigen Ausschlägen durch waghalsige *Geschäfte* gekommen ist, schreiben Finanzpsychologen daher diesem Umstand zu. – Siehe Feminisierung, Finanzpsychologie.

Marathon-Anleihe (marathon bond): *Anleihen* mit einer sehr langen Laufzeit; wenn nicht anders definiert, von 50 Jahren. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 39.

Marge (margin; spread income; rating spread): ① Abstand zwischen Ausgabekurs und Tageskurs eines *Wertpapiers*. – ② Bareinzahlung bei Wertpapierkäufen auf *Kredit*, die an manchen *Börsen* zur Sicherung der *Forderungen* aus *Termingeschäften* zu hinterlegen ist. – ③ Sicherheitsleistung (Kaution) bei einer Terminposition, die *Margendeckung*. – ④ Die Gewinnspanne einer *Bank*; im grossen ganzen der Unterschied zwischen den *Zinssätzen* im Einlagengeschäft und Kreditgeschäft. – Siehe Bankgebühren, Courtage, Billing, Deduktion, Entgelt, Fristentransformation, Kreditaktien, Margendeckung, Margendruck, Mindesteinschuss-Sätze. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. S. 15 ff. (Entwicklung der Margen bei deutschen Banken seit 1999; sehr viele Übersichten und feingegliederte Statistiken).

Margenausgleich (margin call): Ein Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung von *Schwankungsmargen*. Dabei können die *Zentralbanken*, falls der regelmässig ermittelte *Wert* der *Sicherheiten* unter eine bestimmte Grenze fällt, die *Geschäftspartner* auffordern, zusätzliche *Sicherheiten* (oder *Barmittel*) zur Verfügung zu stellen. - Umgekehrt gibt die *Zentralbank* überschüssige *Sicherheiten* (oder *Barmittel*) an den Geschäftspartner zurück. Dies geschieht immer dann, wenn der *Wert* der *Sicherheiten* nach einer Neubewertung den *Betrag*, welchen die *Geschäftspartner* schulden, zuzüglich der *Schwankungsmarge* übersteigt. – Siehe Barausgleich, Kaltstellung, Nachschuss-Aufforderung, Nachschuss-Vereinbarung, Repo-Geschäft. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Margendeckung (margin securities): In Zusammenhang mit *Optionsgeschäften* die Verpflichtung für den *Schreiber* einer *Option*, innert der gesamten Laufzeit entweder die entsprechende Anzahl *Basiswerte* oder andere *Sicherheiten* bei seiner *Bank* zu hinterlegen. Erweist sich die Margendeckung aufgrund von Marktpreisänderungen als nicht mehr ausreichend, so kann die *Bank* weitere *Sicherheiten* verlangen (Nachschuss-Marge, margin call). - Die Höhe der bei Futures-Kontrakten geforderten Margendeckung wirkt sich unmittelbar auf die *Marktliquidität* aus. Niedrige Margin-Zahlungen bedeuten nämlich einen niedrigeren Kapitalbedarf, der zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Futures-Position notwendig ist. - In Zeiten beträchtlicher *Volatilität* besteht die Gefahr, dass Investoren eine entsprechend sehr hoch angesetzte Nachschuss-Marge nicht zahlen können. Sie werden – ❶ zur Aufgabe ihrer Futures-Positionen gezwungen, – ❷ das Angebot auf dem Markt steigt und – ❸ die *Kurse* sinken unter Umständen ruckartig, was – ❹ einen *Crash* einleiten kann. – Siehe Anfangsmarge, Barausgleich, Brady-Kommission, Futures-Märkte, Leverage-Theorie, Marge, Nachschuss-Aufforderung, Nachschuss-Vereinbarung.

Margendruck (margin pressure): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter einen Tiefstand (low level) der *Erträge* im Bereich der *Banken* eines Landes, ausgelöst durch starken *Wettbewerb*

zwischen den *Instituten*. - Wenn aber *Banken* in ihrem angestammten Geschäftsbereich (line of business) kaum noch kostendeckend (hardly ever cost-covering) arbeiten, dann wenden sie sich erfahrungsgemäss *Geschäften* mit mehr *Risiko* (more risky engagements) zu. Das erhöht die Verwundbarkeit gegenüber *Schocks* aller Art. Aus dieser Tatsache wird gefolgert, dass wenige, aufeinander abgestimmte *Institute* (sprich: ein kollusives Oligopol: die grossen Anbieter sprechen sich hinsichtlich der Preise ab) für den *Finanzmarkt* eines Landes von Vorteil seien. Als Beispiel wird Kanada angeführt. Die fünf grossen, landesweit tätigen *Geldhäuser* sind gut kapitalisierte *Universalbanken*, die alles aus einer Hand anbieten: von *Darlehn* über den *Wertpapierhandel* bis zur Vermögensverwaltung. Sie wurden von der *Subprime-Krise* und der nachfolgenden *Finanzkrise* kaum berührt. – Siehe Bankgebühren, Courtage, Billing, Deduktion, Entgelt.

Mark (mark; Achtung: im Amerikanischen oft auch mark = thousand!): Währungseinheit in Deutschland von 1871 bis zur Währungsunion 1999; der Name leitet sich aus einem mit einem Stempel (Kontrollmarke) versehenen Metallbarren her. Zuvor war die Mark schon in Teilstaaten Grundeinheit; die Kölner Mark (233,85 g Silber) schuf bereits im Mittelalter ein Vorbild für viele andere spätere Markstücke. Die Mark Banko hatte als *Verrechnungsgeld* von Hamburg aus Bedeutung gewonnen. Die preussische Mark wurde 1838 zur sog. Münzmark des Deutschen Zollvereins. – Siehe Goldmark, Halling, Münzfuss, Reichsmark, Ort, Pfennig, Taler.

Market-if-touched Order (so auch im Deutschen gesagt): Der Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines *Vermögenswertes*, sobald ein vertraglich festgelegter *Kurs* bzw. *Preis* erreicht wird. – Siehe Ausführung, vollständige, Fill-or-kill Order, Order, tagesgültige .

Market Impact (so auch im Deutschen gesagt): Auf *Börsen* allgemein und auf *Wertpapierbörsen* im besonderen eine für den Käufer (Verkäufer) ungünstige Kursbewegung, die eintritt, wenn umfangreiche, schnell auszuführende *Orders* erteilt werden. – Siehe Börsenliquidität, Iceberg Order, Karten-Stapel.

Market Maker (so auch im Deutschen gesagt, neuerdings auch mit **Marktmacher** übersetzt): Personen bzw. Unternehmen, welche an den *Finanzmärkten* fortdauernd ihre Bereitschaft anzeigen, durch den An- und Verkauf von *Finanzinstrumenten* unter Einsatz des eigenen *Kapitals* Handel für eigene *Rechnung* zu den von ihr gestellten *Kursen* zu betreiben. - Als im Zuge der sich zur weltweiten *Finanzkrise* ausgeweiteten *Subprime-Krise* es im Herbst 2008 zum Zusammenbruch des *Geldmarktes* kam (der *Interbankenmarkt* trocknete nahezu völlig aus; die *Banken* legten ihr *Geld* lieber zu sehr geringem *Zinssatz* bei der *EZB* an, anstatt es zu einem höheren *Zinssatz* an andere *Institute* zu verleihen), mussten die *Zentralbanken* ungewollt die Rolle des Marktmachers auf dem *Geldmarkt* übernehmen. – Siehe Markt, aktiver, Marktmacher, Marktwirksamkeits-Annahme. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 21 ff. (Stellung des Marktmachers; Probleme).

Market Timing (so auch meistens im Deutschen gesagt): Missbräuchliche Markttaktik. Investoren steigen dabei *kurzfristig* in einen *Investmentfonds* ein und wieder aus, um Preisunterschiede in verschiedenen Zeitzonen zu nutzen. Von den *Aufsichtsbehörden* mehrfach durch *Moral Suasion* gerügt, aber bis anhin (wegen des sehr hohen Kontrollaufwandes) offenbar noch immer nicht völlig unterbunden. – Siehe Agiotage, Markt, aktiver, Late Trading, Straitjacking. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 180 (Wohlverhaltensregeln).

Markets in Financial Instruments Directive, MiFID (so auch meistens im Deutschen; manchmal auch: **EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente**): Von der EU-Kommission zum Zweck der Integration der *Finanzmärkte* der Mitgliedsländer erarbeitete Richtlinie; diese musste ab November 2007 in nationales Recht umgesetzt sein; in Deutschland geschah dies durch das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG). Es handelt sich dabei gleichsam um ein Grundgesetz für alle *Finanzdienstleister* mit weitreichenden Folgen für jedes einzelne *Institut*, praktisch sind alle Geschäftsfelder und jederart *Dienstleistungen* geregelt. – Siehe Financial Services Action Plan, Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz, Goldplating,

Rechtsangleichung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 39 ff., S. 43 f., Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 32 (neuere Entwicklung; Vorschläge), S. 143 f. (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz, FRUG), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 107 f. (wesentliche Inhalte des FRUG) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 95/99 (Umsetzung der MiFID), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 12 f. (Inkrafttreten der FRUG), S. 46 f. (MiFID-Datenbank; Datenaustausch; weitere Arbeiten), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 59 (Auswirkungen der MiFID auf die Sekundärmärkte von Aktien).

Markt, aktiver (activ market): Begriff aus IAS (36.6, 38.7 und 41.8). In Bezug auf ein *Finanzinstrument* (IAS 39) Angebot und Nachfrage unter der Voraussetzung, dass – ❶ Käufer und Verkäufer in der Regel jederzeit zusammenkommen können, – ❷ der sich ergebende *Preis* leicht und regelmässig (readily and regularly) von einer *Börse*, einem Händler oder *Broker*, einer Wirtschaftsvereinigung (industry group), einer Finanzservice-Agentur (etwa Reuters, Bloomberg) oder einer *Aufsichtsbehörde* verfügbar ist und – ❸ der angegebene *Preis* tatsächliche und regelmässig stattfindende (actual and regulary) Marktumsätze widerspiegelt. – Siehe Friedhof-Markt, Kursmanipulation, Marktmacher, Prearranged Trades, Schlangenhhandel, Wash Sales.

Markt, amtlicher (official market): In der *Börsenordnung* genau umschriebenes Segment an deutschen *Börsen*; bis 2002 amtlicher Handel (official trade) genannt; vgl. § 29 ff. BörsG. Die im amtlichen Markt gehandelten *Wertpapiere* müssen in allem den Anforderungen der *Europäischen Wertpapier-Dienstleistungs-Richtlinie* genügen. Zudem ist bei der Börseneinführung ein von der *Aufsichtsbehörde* genehmigtes Prospekt zu veröffentlichen. - Am 1. November 2007 wurde die bisher bestehende Unterteilung der organisierten Zulassungssegmente in den *amtlichen Markt* und *geregelter Markt* aufgehoben. – Siehe Markt, regulierter – Siehe Börsenzulassungsprospekt.

Markt, behaupteter (steady market): An der *Börse* dann gesagt, wenn bei Börsenschluss die *Kurse* fest notieren und auch bei Angebotsüberhang nicht oder nur sehr gering nachgeben.

Markt, grauer (grey market; restricted securities market): ① Auf den *Finanzmärkten* *Transaktionen* mit *Finanzprodukten* und hier vor allem mit *Wertpapieren*, die von nicht den *Aufsichtsbehörden* überwachten Anbietern (in der Regel innert bestimmter gesellschaftlicher Gruppen) angeboten werden. – ② Der vorbörsliche Handel *institutioneller Anleger* nach Bekanntgabe der Zeichnungsspanne und vor der ersten Börsennotiz einer *Aktie*. Dies wird dadurch ermöglicht, dass in der Regel die ständigen Grossanleger (vor allem: Fondsmanager) schon vor der *Zuteilung* an *Kleinanleger* eine gewisse Stückzahl zugesagt bekommen, und diese *Aktien* dann möglicherweise bereits wieder unter Gewinnmitnahme verkaufen. – Siehe *Agiotage*, *Daimonion*, *Darstellungswährung*, *Dingo-Werte*, *Domizil-Verschleierung*, *Finanzgeier*, *Ghettobanking*, *Hawala*, *High risk countries*, *Kapitalmarkt, grauer*, *Kreditplafondierung*, *Offshore-Finanzplätze*, *Parallel Banking*, *Racheengel*, *Schattenbankbereich*, *Underground Banking*, *Verständlichkeit*, *Winkelmakler*, *Zweitplatzierung*. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 73 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 83 (dort Definition) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Markt, inverser (inverted market; backwardation): ① Langfristige festverzinsliche *Wertpapiere* (long-term fixed rate securities) haben in der Regel eine höhere *Rendite* als *kurzfristige*. Bei sehr starker Nachfrage nach *Papieren* mit kurzer Laufzeit kann deren *Verzinsung* jedoch über jene von langfristigen *Titeln* ansteigen. In Deutschland war dies gelegentlich der Wiedervereinigung 1990 der Fall, weil der Staat und Unternehmen einen hohen *kurzfristigen* Kapitalbedarf für anstehende *Investitionen* hatten. – ② Auf dem Warenterminmarkt werden Lieferungen in den nahen Monaten mit einem höheren *Preis* gehandelt als *Kontrakte* mit weiter entfernt liegender *Fälligkeit*. Grund dafür ist vor allem ein (vorübergehender) Angebotsmangel oder entsprechende *Erwartungen* der Marktteilnehmer. – Siehe *Backwardation*, *Contango*, *Option*, *Zinsstruktur, inverse*.

Markt, neuer (new market): An der Frankfurter *Wertpapierbörse* 1997 eingeführtes Handelssegment für *Aktien* von kleineren Wachstumsunternehmen. Es gelten besondere

Zulassungsvoraussetzungen. – Siehe Dotcom-Blase, Emissionsprospekt, Nemax.

Markt, regulierter (regulated market): In der *Börsenordnung* genau umschriebenes Segment an deutschen *Börsen* mit festen Mindeststandards, welche der *Europäischen Wertpapier-Dienstleistungs-Richtlinie* entsprechen; vgl. § 49 ff. BörsG. Unternehmen, die sich dieses Marktes bedienen, bedürfen bei der Einführung eines von der *Aufsichtsbehörde* genehmigten Prospektes. Unternehmen aus dem *Europäischen Wirtschaftsraum* oder einem Drittstaat können ohne Zulassung in den regulierten Markt einbezogen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der *Emittent* an der Heimatbörse Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungspflichten unterliegt, die mit den Anforderungen an dieses Marktsegment vergleichbar sind. Am 1. November 2007 wurde der *geregelte Markt* in den regulierten Markt überführt. *Wertpapiere*, die vor dem 1. November 2007 zum *geregelten Markt* zugelassen waren, gelten ab da als zum regulierten Markt zugelassen. - Im regulierten Markt gelten die Zulassungsvoraussetzungen und die Folgepflichten der Teilnehmer des *amtlichen Marktes*. Dies gilt auch für die Zulassungsvoraussetzungen, in denen sich der *geregelte Markt* bisher vom *amtlichen Markt* unterschied: Das Unternehmen muss seit mindestens drei Jahren bestehen; der voraussichtliche *Kurswert* der zuzulassenden *Aktien* oder - falls eine Schätzung nicht möglich ist – das *Eigenkapital* des Unternehmens muss mindestens 1,25 Mio EUR, der Streubesitzanteil mindestens 25 Prozent betragen. - Der regulierte Markt ist ein organisierter Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes. Das bedeutet, dass die Zulassungsvoraussetzungen und die Folgepflichten der Teilnehmer sowie die Organisation des Handels selbst gesetzlich vorgegeben sind – Siehe Finanzbericht, Inlandsemittent, Markt, geregelter, Unternehmensbericht.

Markt, schwacher (weak market): Zustand an der *Börse*, bei dem die Verkäufer überwiegen. – Siehe Abwartehaltung, Attentismus, Bear, Baisse, Friedhof-Markt.

Markt, schaukelnder (seesaw market): Zustand an der *Börse*, bei dem

innert einer Sitzung stärker hin- und herschwankende *Kurse* zu beobachten sind, ohne dass sich jedoch eine klar erkennbare Tendenz herausbildet. – Siehe Bollinger Bänder.

Markt, seichter (shallow market): Zustand an der *Börse*, bei dem die Umsätze gering sind, während gleichzeitig die Geld-Brief-Spanne (der Unterschied zwischen dem *Geld*-[= Nachfragepreis] und *Briefkurs* [= Angebotspreis] eines *Wertpapiers*, auch Bid genannt) sehr gross ist.

Markt, überkaufter (overbought market): Situation an der *Börse*, bei welcher der *Kurs* für ein *Wertpapier* (manchmal auch auf den Markt gesamthaft bezogen) – ❶ ziemlich schnell gestiegen ist; zu rasch, um aufgrund der zugrunde liegenden *Fundamentalanalyse* gerechtfertigt zu sein und – ❷ mit einer Neigung zu schwächeren *Kursen* infolge von Gewinnmitnahmen. – Siehe Aktienmarkt-Volatilität, Blase, spekulative, Bollinger Bänder, Charts, Hausse, High Flyer, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Kursausbruch, Milchmädchen-Hausse, Random-Walk-Hypothese, Runup, Unterstützungslinie, Widerstandlinie.

Markt, überverkaufter (oversold market): Situation an der *Börse*, bei welcher der *Kurs* für ein *Wertpapier* (manchmal auch auf den Markt gesamthaft bezogen) – ❶ ziemlich schnell gefallen ist; zu rasch, um aufgrund der zugrunde liegenden *Fundamentalanalyse* gerechtfertigt zu sein und – ❷ mit einer Neigung zur Erholung infolge von Deckungskäufen der *Baissiers*. – Siehe Baisse, zyklische, Akzelerator, finanzieller, Crash, Kreditbeschränkungs-Karussell.

Markt, vierter (fourth market): In den USA der ausserbörsliche Handel mit börsennotierten *Wertpapieren* zwischen grossen *institutionellen Anlegern* ohne Dazwischenschalten eines *Börsenmaklers*. – Siehe Handelsplattform.

Marktbewertungsmethode (current exposure method): Die Berechnung des *Verlustes*, der jetzt eintreten würde, wenn ein Partner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könnte (the loss that would be incurred today on a contract or set of contracts if a counterparty failed to perform on its obligations). Zu den aktuellen

Wiederbeschaffungskosten (diese entsprechen dem Betrag bei Neubewertung zu *Marktpreisen*, sofern dieser positiv ist, sonst sind sie gleich null) wird dabei ein Faktor beigezählt, mit dem allfälligen Risikoengagements während der Restlaufzeit des *Kontrakts* Rechnung getragen werden soll (der sogenannte Zuschlagfaktor [add-on]). – Siehe Risikomanagement.

Marktdisziplin (market discipline): ① In Bezug auf den *Finanzmarkt* das Verhalten einer *Bank*, die Öffentlichkeit über ihr *Kapital*, über eingegangene *Risiken* und die *Kapitaladäquanz* umfassend und eindeutig zu unterrichten mit dem Ziel, günstige Bedingungen bei der Beschaffung neuen *Fremdkapitals* oder frischen *Eigenkapitals* an den Primärmärkten zu erreichen (direkte Marktdisziplin). In der Regel werden *Rating-Agenturen* bonitätsschwache *Banken* erkennen und entsprechend herabstufen. – ② Der Einfluss von Einleger, Gläubiger und Aktionären auf das Risikoverhalten einer *Bank* (indirekte Marktdisziplin). Um einen entsprechenden Druck wirksam werden zu lassen, sollte die *Einlagensicherung* auf *Kleinanleger* beschränkt sein. Einflussreiche Gläubiger der *Bank* (nicht versicherte Einleger, Inhaber hochverzinslicher nachrangiger *Titel*) müssen damit zu rechnen haben, dass sie ihre *Depositen* im Falle eines *Bankzusammenbruchs* verlieren. – Siehe Bankaktionärs-Interesse, Basel-II, Crash, Londoner Verfahren, Mezzanin-Kapital, Moral Hazard, Rangfolge-Theorie, Offenlegungspflichten, Risikoprofil, Risikopuffer, Single Master Liquidity Conduit, Überlauf-System. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 57 ff. (ausführliche Darstellung; wichtige Definitionen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 73 ff. (lehrbuchmässige Darstellung; viele Literaturhinweise).

Markteintrittskosten (costs of market entrance): Für *Banken* sind die *Aufwendungen* für den Zugang in ein neues Segment des *Finanzmarktes* im Inland oder im Ausland ungleich höher als für Industriebetriebe, die im wesentlichen lediglich *Investitionen* in Anlagen und Maschinen tätigen. Denn *Finanzdienstleister* müssen erst *Reputation* (reputation: good name; place in public esteem) und ein Kundennetzwerk aufbauen, vor allem auf ausländischen Märkten. Dazu gilt es, die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu ergründen

(to become acquainted with the financial supervision system valid in this country) und im Geschäftsbetrieb (business operations) zu beachten. – Siehe Agglomerations-Effekt, Allianzen, grenzüberschreitende, Auslandszweigstelle, Gigabank, Namensidentität, Repräsentanz, Reputationsrisiko. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 33 ff.

Marktfähigkeit (marketability, tradeability): ① Allgemein die Bereitschaft eines Teils der Nachfrager, das Gut eines Anbieters derzeitig zu kaufen. – ② Die reibungslose, jederzeitige *Handelbarkeit* eines *Finanzproduktes*. – ③ Die Fähigkeit eines *Wertpapiers*, im Handelsverkehr angenommen zu werden, auch Handelsfähigkeit (saleability) genannt. – Siehe Bankkunden-Profil, Börse, Gegenpartei-Risiko, Marktwirksamkeits-Annahme.

Marktgeld (market toll, market dues, market charges): *Abgabe* eines Händlers oder Bürgers an den Marktherren (Landesfürst, König, Stadtverwaltung) für das Recht, Waren auf dem Markt feilbieten zu dürfen; entweder – ① als (nach der jeweiligen räumlichen Lage auf dem Marktplatz gestaffeltes) Standgeld, – ② als Anteil vom getätigten *Umsatz* oder – ③ als pauschal festgesetzte *Zahlung*. - Das Marktgeld war früher in der Regel zweckgebunden für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung der Märkte und Messen. – Siehe Kirchweihgeld, Messegeld, Torgeld, Umlage, Ungeld, Wägegeld, Wassergeld.

Marktkapitalisierung (market capitalisation): ① Der *Kurswert* der *Aktien* in einem Wirtschaftsgebiet. Die Marktkapitalisierung der EU-Aktienmärkte stieg von knapp 30 Prozent des *Brutto-Inlandproduktes* im Jahr 1995 auf gut 90 Prozent im Jahr 2005. Der entsprechende Wert (Jahr 2005) für die Schweiz liegt bei 212 Prozent, für Japan bei 76 Prozent und für die USA bei 150 Prozent. – ② Die *Bewertung* einer Aktiengesellschaft an der *Börse*. Sie ergibt sich aus der Multiplikation des Börsenkurses mit der Zahl der (frei handelbaren) *Aktien* dieser Gesellschaft. Daraus bestimmt sich (unter anderem) bei Ranglisten die Grösse und Bedeutung eines Unternehmens. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 73 (Marktkapitalisierung an verschiedenen

Börsen in Europa im Sommer 2007).

Marktkennntnis, zentralbankliche (central bank market knowledge): Die richtige Einschätzung und Beurteilung der Verhältnisse von Angebot und Nachfrage in allen Bereichen der Volkswirtschaft durch die *Zentralbank*. - Im Regelfall kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine *Zentralbank* die Angemessenheit von Preisänderungen besser einschätzen könne als der Markt. Daher kann (entgegen einer oft wiederholten Forderung) eine *Zentralbank* auch keine *spekulativen Blasen* vorzeitig erkennen und deren weiterem Aufblähen Einhalt gebieten; ganz abgesehen davon, dass sie das nicht vermöchte, ohne die Realwirtschaft ungewollt zu beeinflussen. – Siehe Aktienblase, Blase, spekulative, Börsenpreis, Boom-Bust-Zyklus, Crash, Dotcom-Blase, Glücksspieleffekt, Hindsight, Immobilienblase, Kurzsichtigkeit, Marktpräsenz, zentralbankliche, Mississippi-Taumel, Spekulationsblase, Überbelastung, Vermögenseffekt, Vertrauens-Hypertrophie.

Marktliquidität (liquidity of the market; stock exchange liquidity): ① Die Möglichkeit, am *Finanzmarkt* jederzeit *Geld* aufnehmen zu können. Im Gefolge der auf die *Subprime-Krise* folgenden weltweiten *Finanzkrise* versiegte die Marktliquidität plötzlich, und die *Zentralbanken* mussten den Markt vor dem völligen Austrocknen durch die Bereitstellung von *Geld* (freilich zu teilweise gesalzenen *Zinsen*) bewahren. – ② Bezug auf den *Finanzmarkt* auch allgemein gesagt von der Möglichkeit, ein grösseres *Geschäft* vorzunehmen, ohne dadurch den *Preis* wesentlich zu beeinflussen. Die so definierte Marktliquidität wird bestimmt durch – ① die Marktbreite (breadth of market) als dem Masstab für die Geld-Brief-Spanne und damit die *Kosten* für das *kurzfristige* Auflösen einer *Position*, – ② die Markttiefe (depth of the market) als Ausdruck dafür, welche Menge ohne Beeinflussung der Preise sofort umgesetzt werden kann, – ③ die Markt elastizität (elasticity of market) als Kenngrösse dafür, wie rasch sich der *Marktpreis* nach einer grösseren *Transaktion* wieder auf den Gleichgewichtspreis einpendelt und – ④ den Zeitbedarf (time required) für die Ausführung einer *Order*, gemessen an der Frist zwischen Auflösung einer *Position* und dem bezüglichen endgültigen Abschluss. – Siehe Finanzierungsliquidität, Liquiditätsformen,

Marktliquiditätsrisiko, Quantitative Easing. – Vgl. Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 90 f. (Marktliquidität während der Subprime-Krise), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 41 (perfekt liquider Markt definiert), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 60 f. (Bedeutung der Marktliquidität auf dem Hintergrund der Subprime-Krise).

Marktliquiditätsrisiko (market liquidity risk): Die Gefahr, aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen auf dem Markt (etwa: *Baisse* an der *Börse*) jetzt zum Verkauf anstehende *Vermögenswerte* nur mit einem (merklichen) *Abschlag* veräussern (liquidisieren) zu können. – Siehe Liquiditätsformen, Liquiditätsrisiko, Marktliquidität, Risiko. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management).

Marktmacher (market maker): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter auf dem *Finanzmarkt* ein *Institut*, das sich dem *Kunden* jederzeit (auch und gerade auch bei Extremsituationen auf dem Markt) als Partner in einem Kauf- oder Verkaufsgeschäft für einen *Vermögensgegenstand* zur Verfügung stellt. – Siehe Auftragsfluss, Devisenhandel, computerisierter, Markt, aktiver, Market Maker, Marktwirksamkeits-Annahme. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 21 ff. (Stellung des Marktmachers; Probleme).

Markt-Makler (designated sponsors): Wenn nichts anders definiert *Banken*, die für *Wertpapiere* verbindliche An- und Verkaufskurse stellen und dadurch auch bei umsatzschwachen *Titeln* die fortwährende *Handelbarkeit* (*Liquidität*) sicherstellen.

Marktmanipulation (market manipulation): In Bezug auf *Finanzmärkte* betrügerische Machenschaften in Bezug auf das Angebot, die Nachfrage oder den *Preis* von *Finanzprodukten*. Darin eingeschlossen ist auch das Streuen von Gerüchten. Weiterhin umschliesst der Begriff auch sog. Informationsdelikte. Darunter versteht man, dass falsche oder irreführende Angaben veröffentlicht oder dass Angaben verschwiegen werden, die aufgrund geltenden Rechts zu veröffentlichen sind; die

genaue Definition findet sich in § 20a WpHG. In Deutschland kann die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* in solchem Falle ein *Bussgeld* bis zu 1,5 Mio EUR verhängen; ausserdem ist eine strafrechtliche Verfolgung möglich. - Trotz strenger *Aufsicht*, hoher Strafan drohung und einer eigenen Verordnung zur Konkretisierung des Verbots der Marktmanipulation (Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung, MaKonV) sind aber Marktmanipulationen nie ganz auszuschliessen; vor allem nicht im Internet und in Netzwerken wie *Twitter*. – Siehe Agiotage, Anleger, verständiger, Anlageschutz, Bear Raid, Blog, Börsengerüchte, Bull Raid, Daimonion, Entscheidungsnützlichkeit, Internet-Foren, Kreditgefährdung, Kursbetrug, Kursmanipulation, Pervasive Constraint, Prearranged Trades, Pump and Dump, Scalping, Schlangenhhandel, Siderismus, Übernahme-Ankündigung, Umsatzzahlen, falsche, Umstände, bewertungswichtige, Vorhersagen, Wash Sales. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 187, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 174 (Tatbestand neu präzisiert durch die neue Marktmanipulations-Konkretisierungs-verordnung [MaKonV] vom März 2004), S. 186 f. (einzelne Fälle), S. 189 (Schwierigkeiten bei der Feststellung), S. 193 ff. Übersicht; einzelne Fälle), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 155 f. (Ergebnis von Analysen der BaFin), S. 161 ff.(Übersicht; einzelne Fälle), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 164 ff. (Übersicht; einzelne Fälle), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 172 ff. (hier auch Quelle von Verdachtsanzeigen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S 154 ff. neue Meldepflichten verringern Marktmanipulations-Risiko), S. 161 ff. (einzelne aufgedeckte Fälle), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 180 (Aufschlüsselung der Marktmanipulations-Delikten; Manipulationen im Freiverkehr steigen an), S. 185 ff. (Bafin verdoppelt Untersuchungen; Erfolge) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft".

Marktmanipulation, grenzüberschreitende (cross-border market manipulation): Betrügerische Machenschaften auf *Finanzmärkten* werden nicht im eigenen Land ausgeführt, sondern – ❶ im Ausland und auf dortigen Handelsplätzen oder – ❷ vom Ausland aus in den heimischen Markt hinein. Die Betrüger glauben, auf solche Weise eher unentdeckt zu bleiben. Die enge Zusammenarbeit der nationalen

Aufsichtsbehörden kann solche Machenschaften zwar eindämmen. Aber wie in anderen Bereichen auch, so lässt sich genau so wenig auf dem durch weltweite Verflechtung gekennzeichneten *Finanzmarkt* Betrugerei völlig vermeiden. – Siehe Aufsichtsvermeidung, Offshore-Finanzplätze, Pump and Dump, Racheengel, Regulierungs-Arbitrage. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 182 (Zunahme der grenzüberschreitenden Delikte; Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft."

Marktmechanismus (market mechanism, market forces): Ein in vielen Akten der *Produktion*, *Finanzierung* und *Distribution* zusammenwirkendes, vermaschtes und vernetztes System, das ein den Käuferwünschen entsprechendes Angebot erreicht. Notwendige Voraussetzung für diesen Wirkmechanismus ist *Preisstabilität*. Denn nur ein stabiler *Geldwert* kann – ❶ die Knappheiten einwandfrei messen, – ❷ den erforderlichen Input an Faktoren genau bewerten und – ❸ so das entsprechende Güterangebot hervorbringen. Von daher zeigt sich die Notwendigkeit, dass eine *Zentralbank* die Masstabeigenschaft des *Geldes* gewährleisten muss. – Siehe Geldabschaffung, Geld, sittliches, Geldrechenhaftigkeit, Geldwertstabilität, Inflation, Marktliquidität, Menükosten, Monetisierung, Money-matters-Theorem, Nominalwertprinzip, Popitzsches Gesetz, Tausch-Gutschein, Zinsallokations-Funktion.

Marktmissbrauch (market abuse): In Bezug auf den *Finanzmarkt* der rechtliche Oberbegriff für *Insider-Transaktionen* und *Marktmanipulation*. Beide, das *Vertrauen* der Marktteilnehmer zerstörende Tatbestände wurden dank besonderer Rechtsvorschriften (*Marktmissbrauchs-Richtlinie*) sowie der Aufmerksamkeit der *Aufsichtsbehörden* in den letzten Jahren zunehmend eingeschränkt. Auch bei einer europaweit einheitlichen Ahndung allfälliger Vergehen wurden Fortschritte erzielt. Dennoch lässt sich Marktmissbrauch nie völlig vermeiden. – Siehe Marktmanipulation, Marktmanipulation, grenzüberschreitende, Verbraucherbeschwerden. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S 154 ff. (Tätigkeit der BaFin; Verdachtsanzeigen).

Marktmissbrauchs-Richtlinie (EU market abuse directive, MAD): Im April 2003 veröffentlichte Richtlinie bezüglich – ❶ *Insider-Transaktionen*, – ❷ *Ad-hoc-Mitteilungen* und – ❸ zu Verhaltenspflichten bei *Wertpapieranalysen* mit dem Ziel, europaweit einheitliche Standards zum *Anlegerschutz* zu gewährleisten. – Siehe Anlage-Empfehlung, Compliance, Kundenberatung, Marktmanipulation, Nominee, Pump and Dump. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 46, S. 124 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 174 (Neufassung des Begriffs "Marktmanipulation" durch die Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung [MaKonV] aus dem Jahr 2004), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 133 (Anzeigepflicht; Überwachung auch von Journalisten), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 37 (Umfragen über praktische Erfahrungen), S. 139 (Überwachung von ausländischen Analysten), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 49 (Auslegungshilfen zur Marktmissbrauchs-Richtlinie durch das CESR; Übersicht der Sanktionen in den einzelnen Ländern der EU), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 47 (CESR-Vorschläge zu den Themen Insider-Transaktionen, Verdachtsanzeigen, Gerüchte als Insiderinformation und Aktienrückkaufs-Programmen), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 61 (Orientierungs- und Auslegungshilfen des CESR) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Internationales".

Mark-to-Funding-Ansatz (mark-to-funding approach): Rechnungslegung, welche die Bewertung von Risikopositionen (bei einer *Bank*) davon abhängig macht, ob die entsprechenden *Posten kurzfristig*, mittelfristig oder *langfristig* refinanziert sind. Unabhängig davon, wie lange ein *Institut* eine Risikoposition in seinen Büchern halten möchte, wäre die Risikoposition nach diesem Vorschlag immer dann zum *Marktpreis* zu bewerten, falls sie *kurzfristig* refinanziert wurde. Zeigt sich eine Risikoposition aber langfristig (etwa durch die Ausgabe einer lang laufenden *Anleihe*) refinanziert, dann könnte diese zu einem *Wert* in die Bilanz gestellt werden, welcher die künftig zu erwartenden Zahlungsströme der Position berücksichtigt. Die Bewertung wäre diesfalls unabhängig von vorübergehenden Preisschwankungen am *Finanzmarkt*. Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* wurde dieses sog. Genfer Modell (die Vorschläge stammen im

wesentlichen aus dem International Centre for Monetary and Banking Studies in Genf) vielfach erörtert. – Siehe Prozyklizität.

Mark-to-Market-Ansatz (mark-to-market approach): ① Allgemein die *Bewertung* eines *Vermögensgegenstandes* nach dem *Marktpreis*. – ② Im besonderen die börsentägliche Neubewertung von *offenen Positionen* am *Terminmarkt*. – Siehe Darstellung, glaubwürdige, Entstehungskurs, Fair Value, Mark-to-Funding-Ansatz, Neubewertungsverfahren, Prozyklizität, Vorsichtsprinzip.

Mark-to-Model-Ansatz (mark-to-model approach): Wenn für ein *Finanzprodukt* – ❶ keine *Marktpreise* zu ermitteln sind, oder – ❷ wenn die *Marktpreise* aufgrund einer bestimmten Lage auf dem *Finanzmarkt* gesamthaft oder einem Teilmarkt unwirklich (etwa: *Panik-Verkäufe*) sind, dann ist es nach *IFRS* ausnahmsweise gestattet, nach einem theoretischen Modell den *Wert* eines *Titels* individuell einzuschätzen. - Es wurde am Beispiel völlig wertlos gewordener *Verbriefungspapiere* aus *Tranchen* von *Collateralised Debt Obligations* dagegeengehalten, dass dieses Vorgehen dem Belieben Tür und Tor öffnete. Denn viele dieser *Titel* waren im Zuge der *Subprime-Krise* unabänderlich und für immer auf den *Wert* null gesunken und damit buchhalterisch zu einem Erinnerungsposten (pro memoria item) geworden. – Siehe Ansteckungswirkungen, Antizyklizität, Darstellung, glaubwürdige, Erstraten-Verzugsklausel, Finanzkrise, Kreditkartenfiasko, Krise der Sicherheiten, Notfall-Liquiditätshilfe, Mark-to-Funding-Ansatz, Pay-Green-Initiative, Prozyklizität, Schock, externer, Subprime Lending, Vergleichbarkeit, Verbriefungsstruktur. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Auswirkung der Subprime-Krise auf die einzelnen Sektoren des Finanzmarktes).

Marktperformer (market performer): Wenn nicht anders definiert, ein *Wertpapier*, dessen künftige Entwicklung im Rahmen eines bezüglichen (Börsen)Index gesehen wird. Liegen die *Erwartungen* hinsichtlich des Kursverlaufs darüber, so spricht man von einem Outperformer. – Siehe Low Performer, Performance, Outperformance.

Marktpflege (market management, nursing): Auf dem *Finanzmarkt* die

Begleitung einer *Emission* über die ganze Laufzeit mit dem Ziel, ungewöhnliche und die Anleger verunsichernde Kursauschläge zu glätten. Oftmals übernimmt das *Emissionshaus* diese Aufgabe und überträgt diese dann zur fachmännischen Bearbeitung (professional handling) einem Mitarbeiter (Produktbetreuer; product supporter) bzw. einer entsprechenden Arbeitsgruppe. – Siehe Arranger, Fiscal Agent, Investment Banking, Post Sale Management.

Marktpflegebetrag (market management portion): Teilbetrag von (meistens durch *öffentliche Stellen* emittierten) börsennotierten *Anleihen*, der zum Zweck der *Kurspflege* erst nach und nach an die *Börse* geschleust wird. In Deutschland sind solche Operationen anzeigepflichtig und müssen der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* im einzelnen gemeldet werden. – Siehe Fiscal Agent, Kurspflege, Marktpflege, Rückfluss-Stücke. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 175 (Erlaubtheit).

Marktpräsenz, zentralbankliche (central bank presence): Bezeichnung für die Tätigkeit einer *Zentralbank* am Markt, um ihre *Geldpolitik* umzusetzen. Die *EZB* verfolgt den Grundsatz des Nicht-Einmischens (hands-off) in das Marktgeschehen, mit Ausnahme sehr weniger unmittelbaren Marktinterventionen. – Siehe Aktivismus, zentralbankpolitischer, Aufkäufe, zentralbankliche, Greenspeak, Marktkenntnis, zentralbankliche, Politik des offenen Mundes, Poltergeister, Unschärfe, konstruktive. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 77 (die EZB stützt sich hauptsächlich auf dies selbstregulierenden Marktkräfte).

Marktpreis (market price, market-based price, going price, market value): Allgemein – ❶ der Geldbetrag, welcher für ein Gut (Ware oder *Dienstleistung*) – ❷ zu einem bestimmten Zeitpunkt – ❸ tatsächlich (effektiv, wirklich, letztlich) zu bezahlen ist. Er hängt vornehmlich ab von Angebot und Nachfrage sowie der Marktstruktur, nämlich wie viele Anbieter bzw. Nachfrager den Tauschverkehr (und damit im Normalfall auch das Ausmass des Wettbewerbs) bestimmen. - Auch staatlich bestimmte oder durch ein Monopol vorgegebene Preise sind definitionsgemäss *Marktpreise*. – Siehe Entstehungskurs, Fair Value, Gegenpartei-Risiko, Liebhaberpreis, Mark-to-Market-Ansatz, Mark-to-

Model-Ansatz, Marktwert, Prozyklizität.

Marktpreisbewertung (marking to market): ① Andere Bezeichnung für die *Schwankungsmarge* (variation margin), nämlich bei der *EZB* die Vorschrift, dass der *Wert* der *Sicherheiten* während der Laufzeit einer liquiditätszuführenden *befristeten Transaktion* innert einer bestimmten Marge bleiben muss. – ② Im Zuge des *Transparenzgebots* für *Banken* ein bestimmter Bewertungsansatz. – Siehe Bewertung, Entstehungskurs, Fair Value, Margendeckung, Publizitätspflichten. – Vgl. ausführlich Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 73 ff. (dort auch Erörterung der Vor- und Nachteile einzelner Ansätze).

Marktrisiko (market risk, systematic risk, undiversifiable risk): ① *Risiko* aufgrund der Tatsache, dass sich der *Wert* von *Sicherheiten* während der Laufzeit eines Kreditgeschäfts ändern kann. - Gewöhnlich werden die Marktrisiken in – ① Währungs-, – ② Rohstoffpreis-, – ③ *Credit-Spread*-, – ④ Volatilitäts-, – ⑤ Zinsänderungs- und – ⑥ Aktienpreis-Risiken unterteilt, wobei innert der beiden letztgenannten zudem zwischen (titel-) spezifischen und allgemeinen Marktrisiken unterschieden wird. Während die titelspezifischen *Risiken* das Verlustpotential aus Preisänderungen beziffern, welche auf die *Bonität* der *Emittenten* zurückzuführen sind, messen die allgemeinen den *Value at Risk* aus den *systematischen Risiken*. – ② Beim *Stress-Test* des Bankensystems die *Risiken* einer Marktwertveränderung aufgrund von Änderungen in den *Marktpreisen*, unterteilt in Zinsänderungs-Risiko, Aktienkurs-Risiko, Wechselkurs-Risiko und Volatilitäts-Risiko. – ③ Bei den *Financial Soundness Indicators* ist das Marktrisiko (sensitivity to market risk) definiert als das Verhältnis zwischen offener Fremdwährungspositionen zu den regulatorischen *Eigenmitteln*. – Siehe Ansteckungswirkungen, CAMELS, Korrelationsrisiko, allgemeines, Liquiditätskrisenplan, Margendeckung, Marktliquidität, Marktrisiko-Stresstest, Solvenzaufsicht. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 58, Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 68 ff., Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 72 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2003, S. 58 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 62 ff. (Stressfaktoren

und Stressindikatoren), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 117 f. (Risikomodelle bei Banken), Monatsbericht der deutschen Bundesbank vom Dezember 2005, S. 85 f. (neue Unterlegungsvorschriften), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 70 (antragsgetriebene Prüfungen der BaFin).

Marktrisiko-Stresstest (market risk stress test): Von der *Deutschen Bundesbank* jährlich durchgeführte und im *Finanzstabilitätsbericht* veröffentlichte sowie ausführlich erörterte Modellrechnung. Dabei werden ausgewählte *Institute* Risikoereignissen in Bezug auf *Zinsen*, *Aktienkursen*, *Wechselkursen*, *Volatilitäten* und risikobedingten Zuschlägen an den *Finanzmärkten* ausgesetzt. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der daraus sich ergebenden Marktwertverluste der bilanziellen und ausserbilanziellen *Posten* wird das haftende *Eigenkapital* zum Zeitpunkt des unterstellten Schocks zugrunde gelegt. – Siehe Ansteckungswirkungen, Liquiditätskrisenplan, Marktrisiko, Modelle, geldpolitische, Stress-Test.

Marktschwäche (market off): Auf den *Finanzmarkt* bezogen eine Lage, bei der die *Kurse* nachgeben. – Siehe Abwartehaltung, Attentismus, Anlagenotstand, Baisse, Bear, Blase, spekulative, Crash, Dominostein-Effekt, Friedhofs-Markt, Liquiditätsfalle, Markt, schwacher, Markt, seichter, Panik-Verkäufe, Sell-Plus-Order, Stückemangel.

Markttransparenz (market transparency): Anbieter und Nachfrager auf einem Teilmarkt (submarket) besitzen Kenntnis über alle Umstände und Bedingungen auf diesem Handelsplatz. Im Ideal (dem Musterbild, das man sich in höchster Vollendung vorstellen kann) sind den Marktteilnehmern sämtliche Gegebenheiten auf dem Teilmarkt ohne jede Ausnahme bis ins Letzte bekannt, und so wird der Begriff auch in der Wirtschaftstheorie gebraucht. - Aus manchen Gründen ist dies jedoch tatsächlich, praktisch, im alltäglichen Tauschverkehr (normal commercial intercourse) nicht zu verwirklichen, und auf dem *Finanzmarkt* eh nicht. So bedeutet Markttransparenz auch in den Vorschriften der *Aufsichtsbehörden*, dass die wesentlichen, ein *Engagement* hauptsächlich bestimmenden Tatsachen und Sachverhalte offenliegen, dass mit anderen Worten ein (sehr) hoher

Informationsstand vorherrscht.

Marktübereinstimmung auch **Marktkongruenz** (market conformity): In Bezug auf den *Finanzmarkt*: die Angebotsbedingungen eines festverzinslichen (fixed interest bearing) *Wertpapiers* entsprechen in Bezug auf den *Ausgabepreis*, den *Zinssatz*, die Laufzeit und den Tilgungsbedingungen (redemption terms) den bei der *Emission* üblichen Gepflogenheiten.

Marktversagen (market failure): Ein knappes Gut (im Bezug auf den *Finanzmarkt*: *Geld*) wird nicht dem besten Wirt zugeteilt: es gelangt nicht dorthin, wo es die höchste produktive Verwendung (most favourable allocation of resources) bewirkt. – Siehe Nachfragefinanzierung, Produktivität, Wall-Street-Main-Street-Hypothese.

Marktwechsel (bill to be honoured at market): In der älteren *Finanzsprache* ein *Wechsel*, der auf den Zeitpunkt einer Verkaufsmesse (in älteren Dokumenten auch Exposition) oder eines Marktes (wie Viehmarkt, Blumenmarkt) gestellt ist.

Marktwert (marketable value; market price, market value, mark-to-market, sales value): ① Allgemein der *Preis*, zu welchem es möglich wäre, – ❶ zum Zeitpunkt der *Bewertung* – ❷ den betreffenden Gegenstand auf der Grundlage eines Privatvertrages zwischen freiwillig und unabhängig handelnden Partnern – ❸ unter der Voraussetzung zu verkaufen, dass der Gegenstand öffentlich auf dem Markt angeboten wird, – ❹ wobei unterstellt ist, dass die Marktbedingungen eine ordnungsgemäße *Transaktion* ermöglichen. – ② Der bei (sofortigem) Verkauf zu erzielende Nettogeldbetrag. – ③ Bei *Warenbörsen* der *Wert* eines Terminhandelskontos mit allen offenen *Positionen* im Verhältnis zum gegenwärtigen Börsenkurs, dann im Englischen equity genannt. – Siehe Bewertbarkeit, Darstellung, glaubwürdige, Entstehungskurs, Fair Value, Kassamarkt, Mark-to-Model-Ansatz, Prozyklizität, Verkehrswert, Wert, Zeitwert.

Marktwirksamkeits-Annahme (market efficiency): In Bezug auf den *Finanzmarkt* die Unterstellung, dass aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage in jedem Fall ein *Preis* bildet. In der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* hat sich deutlich gezeigt, dass dies nicht durchgehend, nicht immer, nicht ausnahmslos der Fall sein muss. Es zeigte sich nämlich, dass auf einigen Teilmärkten bestimmte *Finanzprodukte* zu keinem *Preis* verkäuflich waren. - Als Folgerung daraus wurde vielfach gefordert, dass vor allem die für ausserbörsliche Märkte üblichen zweiseitigen Abmachungen durch regulierte *Börsen* abgelöst werden müssten. Inwieweit das zum einen praktisch durchführbar und zum anderen in Hinblick auf eine allfällige Krisenvermeidung zweckvoll wäre, bleibt bestritten. – Siehe Gegenpartei-Risiko, Gegenpartei, zentrale.

Marktzins(satz) (market interest rate): Der *Zinssatz*, der augenblicklich für das Angebot (*Einlagezinsen*) und die Nachfrage (*Kreditzinsen*) für Leihgeld in den jeweils verschiedenen Verwendungszwecken und daher in den einzelnen Marktsegmenten herrschend ist. Letztlich hängt der Marktzins mehr oder minder eng vom *Leitzins* der *Zentralbank* ab. – Siehe Eurepo, Euribor, Libor, Zinsgefüge, Zinsniveau. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 103 ff. (Abhängigkeiten theoretisch und empirisch aufgezeigt; Übersichten; Literaturverweise).

Marktzugangsangabenverordnung, MarktangV (market access information ordinance): Vorschriften für ausländische *regulierte Märkte* und ihre Betreiber, wenn sie inländischen Unternehmen einen unmittelbaren Marktzugang über ein elektronisches Handelssystem gewähren wollen. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 111 (wesentlicher Inhalt der zum 1. November 2007 novellierten Verordnung).

Martin-Prinzip (Martin theorem): Eine *Zentralbank* muss auf eine die *Liquidität* einschränkende *Geldpolitik* umschwenken, sobald sich erste Anzeichen einer Überhitzung und die Gefahr einer *Blase* zeigen ("take away the punchbowl [die Bowlenschüssel: die Trunkenheit bewirkenden Getränke, sprich: das *billige Geld*] just as the party got going"). Diese Daumenregel stellte William McChesney Martin (1906-1998) auf, der

von 1951 bis 1970 als Chef der *Zentralbank* der USA amtierte. - Dem wurde entgegengehalten, dass eine Einschränkung der *Liquidität* den *Zins* erhöht, damit *Investitionen* verteuert und deshalb die Gefahr der Arbeitslosigkeit in sich schliesse. Demgegenüber ist aber zu beachten, dass ein leichter Anstieg der Arbeitslosigkeit jetzt (rise in unemployment now) weniger Wohlfahrtsverluste mit sich bringt als mehr Arbeitslosigkeit im Zuge einer *Baisse* oder gar einer *Finanzkrise*, wie die auf die *Subprime-Krise* folgende. - Übersehen werden darf freilich nicht die aus der *Finanzgeschichte* vielfach bewiesene Tatsache, dass eine *Zentralbank* eine *Blase* grundsätzlich nicht verhindern kann. Wenn (gar weltweit) sehr viele Kleinanleger die *Erwartung* hegen, durch ein entsprechendes *Engagement* an der *Börse* jetzt auch endlich einmal zu *Reichtum* zu kommen, dann werden *Kredite* bei den *Banken* aufgenommen, um solche *Geschäfte* zu finanzieren. Auch ein sehr hoher *Zins* schreckt die Anleger diesfalls nicht ab; zumal dann nicht, wenn sich (was ja eine *Blase* kennzeichnet) der *Kurs* des bezielten *Vermögensgegenstandes* (wie Tulpen, Immobilien, *Aktien*, Rohstoffe) aufgrund der Nachfrage sehr vieler *Spekulanten* sprunghaft erhöht. Ein *Leaning against the wind* ist in solchen Fällen aussichtslos. Der *Zentralbank* bleibt nur das *Cleaning up after*. – Siehe *Blase*, spekulative, *Dotcom-Blase*, *Rohstoffblase*, *Geldpolitik*, *Stabilitätsfonds*, europäischer, *Tulpencrash*, *Vermögensblase*.

Maschinensprache (machine language): Im Bankbetrieb und an der *Börse* die endgültige Sprache, die sämtliche Computer verwenden müssen. Dies ist die Binärsprache. Alle anderen Programmiersprachen müssen, ehe sie in einen Prozessor eingespeichert werden können, kompiliert oder übersetzt werden, um schliesslich im Binärcode vorzuliegen.

Masseneinkommen (mass income): Die Nettolöhne und Nettogehälter zuzüglich empfangener geldlicher Sozialleistungen in einem Wirtschaftsgebiet. – Siehe *Privathaushalte*. – Vgl. für Deutschland den statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Konjunkturlage", Unterrubrik "Einkommen der privaten Haushalte."

Massengeschäft (retailisation, retail banking): Auf dem *Finanzmarkt* alle *Produkte* und *Dienstleistungen*, die zahlreich in gleicher Ausführung angeboten werden. – Siehe McDonaldisation, Retailgeschäft. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 34 f. (Arbeitsgruppe "Customer Suitability" des IOSCO prüft die Retailisation).

Massenzahlungsverkehr, elektronischer, EMZ (electronic large scale payments): Gemäss Artikel 127 AEUV (Lissabon-Vertrag 2009) hat die *EZB* für das reibungslose Funktionieren der *Zahlungssysteme* zu sorgen. Dies geschieht vor allem durch das TARGET-System. – Siehe Business Continuity Programme, Clearing-Haus, automatisches, Finalität, Grossbetragszahlungen, Kapitaltransfersystem, elektronisches, Kontaktgruppe für strategische Fragen im Euro-Zahlungsverkehr, RTGS-System, Short-Term European Papers, TARGET-System. – Vgl. zu dem Zahlungssystemen übersichtlich den Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 45 ff. (S. 50: Übersicht der Typologie der Systeme), Monatsbericht der EZB vom August 2006, S. 81 ff (ausführliche Darstellung der Grossbetrags-Zahlungssysteme), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 49 ff. (Entwicklungstendenzen) sowie Statistiken mit Erläuterungen im jeweiligen Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank (Kapitel: "Aufgaben im Zahlungs- und Wertpapierverkehr").

Massgeld auch **Markscheidergeld** (mine surveyor fee): In älteren Dokumenten die von der zuständigen Bergbehörde festgelegte *Gebühr* für Vermessungsarbeiten im Bergbau. Der behördlich bestellte und in der Regel vereidigte Vermesser für Flächen untertage (underground) heisst auch in alten Dokumenten Markscheider (mine surveyor, colliery surveyor). – Siehe Lachsteingeld, Vermessungsgeld.

Massnahme (measure, action): ① Allgemein ein zielgerichtetes Handeln in Form eines Tuns oder Unterlassens. – ② In Zusammenhang mit der *Geldpolitik* der Einsatz eines Mittels der *Zentralbank*. Der Einsatz ist marktkonform (in line with market conditions), wenn der Preis-Mengen-Mechanismus des Marktes nicht unmittelbar beeinflusst wird. Die *Zentralbank* ändert lediglich gewisse Daten (*Geldmenge*, *Zins*), um die Wirtschaftssubjekte zu einem gewünschten Verhalten zu

veranlassen. – ③ In Bezug auf den *Finanzmarkt* Verfügungen der *Aufsichtsbehörde* oder der Überwachungsstelle bei der *Börse*, um ordnungswidrigen Handlungen zu begegnen mit dem Ziel, den reibungslosen Ablauf (smooth functioning) von Angebot und Nachfrage zu gewährleisten. – Siehe *Bussgeld*, *Marktmechanismus*, *Sonderprüfung*, *Verwarnung*.

Master-Conduit (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, eine Auffanggesellschaft, die im Oktober 2007 im Zuge der *Subprime-Krise* von führenden *Banken* zusammen mit dem Finanzministerium in den USA gegründet werden sollte. Ziel war es, hochbonitäre *Papiere* von solchen *Zweckgesellschaften* (Structured Investment Vehicles) aufzunehmen, die *Schuldtitel* begeben hatten. Dadurch wollte man einem Notverkauf und einem damit einhergehenden Preisverfall einen Riegel vorschieben. Zum Jahresende 2007 gaben die Beteiligten ihr Vorhaben aus verschiedenen Gründen auf. – Siehe *Zweckgesellschaft-Refinanzierung*.

Master-Kapitalanlagegesellschaft (master funds): Die *Auslagerung* von Kerntätigkeiten sowie Nebentätigkeiten (wie Reporting, *Controlling*, Buchhaltung) aus einem *Fonds*. Die Übertragung kann entweder in eine neue, alle übertragenen *Vermögenswerte* einheitlich verwaltende Gesellschaft geschehen (*Fonds-Pooling*) oder aber eingebrachte *Vermögen* werden (zumindest rechnerisch) gesondert betreut. – Siehe *Auslagerung*. – Vgl. Jahresbericht der BaFin 2004, S. 182 (Fragen der Zulassung).

Matching (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, die nach Höhe und Fristigkeit vorgenommene Abstimmung der erwarteten Zuflüsse und Abflüsse in einer Fremdwährung mit dem Ziel, *Währungsrisiken* zu vermeiden. – Siehe *Bankregel*, *goldene*, *Devisen-Swapgeschäft*, *Devisentermingeschäft*, *Fälligkeitsgliederung*, *Rollover-Risiko*.

Material, flottantes (floating supply): Bezeichnung für *Wertpapiere* (eines Emissions-Konsortiums), die noch nicht in die Kundschaft untergebracht sind; auch "schwimmendes" Material genannt. – Siehe

Arranger, Konsortialkredit, Konsortialrisiko, Zweitplazierung.

Material-Adverse-Change-Klauseln abgekürzt **MAC-Klausel** (so auch im Deutschen gesagt): Im Zuge von *Übernahme-Angeboten* der Vorbehalt, dass bestimmte Veränderungen bei der *Zielgesellschaft* das Angebot nichtig werden lassen. Diese Nebenbestimmung ist üblich, weil bei *Zielgesellschaften* die Neigung gross ist, (leitenden) Mitarbeitern vor der Übernahme die Vertragsbedingungen grosszügig zu verbessern bzw. Änderungen am Vermögensstatus des Unternehmens vorzunehmen. – Siehe Aktientausch-Übernahme, Bieter, Buy out, Erwerbsangebot, Fusionen und Übernahmen, Giftablette, Handgeld, Pac-Man-Strategie, Pflichtangebot, Ritter, weisser, Shark Watcher, Spin-off, Squeeze-out, Stimmrecht-Datenbank, Synergiepotentiale, Trade Sale, Transaktionsbonus. – Vgl. Vgl. Jahresbericht 2003 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, S. 209.

Materie, dunkle (dark matter): Analogiebegriff in Zusammenhang mit Defiziten in der *Leistungsbilanz* der USA. Er entstammt der Astronomie und beschreibt dort die Widersprüchlichkeit zwischen der tatsächlichen Materie (ableitbar aus der in den Galaxien wirkenden Gravitationskraft) einerseits und der sichtbaren Materie andererseits. So übersteigen auch die amerikanischen *Auslands-Aktiva*, gemessen an deren Ertragswert, die *Verbindlichkeiten* der USA gegenüber Ausländern. Die herkömmlichen Erfassungsmethoden der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung* geben in Bezug auf die (Auslands)*Vermögenswerte* der Unternehmen offenbar ein entstelltes Bild. – Siehe Leistungsbilanz, Wechselkurs. – Vgl. Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 31 (vergleichende Übersicht Leistungsbilanz-Positionen), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 84 ff. (Probleme bei der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung für das Eurogebiet).

Matzratzengeld (mattress money): *Geld* im Besitz von *Privathaushalten*, das keiner zinsbringenden Verwendung zugeführt, sondern im häuslichen Bereich (under the mattress) angehäuft und gelagert wird. – Siehe Abwartehaltung, Anlage-Risiko, Attentismus, Eventual-Kasse, Geldbestand, sektoraler, Horten, Idle money, Liquiditätspräferenz, Opportunitätskosten.

Matrikularbeiträge (member states contributions): ① In der Regel nicht zweckgebundene und aus allgemeinen Haushaltsmitteln bestrittene *Zahlungen* nachgeordneter an übergeordnete öffentliche Verbände; besonders im föderal gegliederten Bundesstaat die Zahlungen der Gliedstaaten an den Zentralstaat. – ② In früherer Zeit auch nichtgeldliche Leistungen (wie vor allem Truppen, Kriegsmaterial, Verpflegung) an den Zentralstaat, und in Deutschland in Bezug auf die Verfassungsgeschichte und *Finanzgeschichte* von grosser Bedeutung. – Siehe Defensionergeld, Urbarium.

Mauergeld auch **Wallgeld** und **Ringgeld** (wall duty): In alten Dokumenten eine *Abgabe* zur Errichtung und dem Unterhalt der Stadtmauer. - In der geschichtlichen Entwicklung Europas kamen Städte hinsichtlich der Verfassung (weitgehende Selbstverwaltung), Besteuerung (eigene Einnahme- Ausgabewirtschaft neben der Abgabepflicht an den Landesherrn) und des Rechtswesens (eigene Gerichtsbarkeit) schrittweise zu einem Eigenleben. Um dieses abgrenzend zu sichern, war das (engere) Stadtgebiet mit umschliessenden Mauern, Gräben und Toren zu versehen. Es wird von Orten berichtet (wie beispielsweise Schwaz in Tirol), die wegen der hohen *Aufwendungen* für die Mauern selbst sogar vom Landesherrn angefragene Verleihung der Stadtrechte ablehnten. – Siehe Torgeld.

Maut (toll; road user charge): ① Älterer Ausdruck für – ❶ eine *Abgabe* überhaupt und – ❷ im besonderen für einen Zoll, der vom Mautner (Zöllner; tollkeeper) einkassiert wurde. - ② Heute vor allem in der Bedeutung einer *Zahlung*, die beim Befahren einer bestimmten Strasse zu entrichten ist. – Siehe Brückengeld, Chausseegeld, Citymaut, Diesegeld, Fährgeld, Furtgeld, Liegegeld, Taxe, Torgeld, Transitgeld, Ungeld, Verladegeld, Vignette, Wartegeld. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2010, S. 66 f. (Aussagewert der Maut-Statistik für ökonomische Untersuchungen; Übersichten).

Mautgeld (toll surcharge): Im Speditionsgewerbe (freight forwarder business) ein Aufschlag, der zusätzlich zum *Frachtgeld* (carriage charge) dem Vertragspartner in *Rechnung* gestellt wird. Der jeweilige

Betrag richtet sich in der Regel nach der Höhe der aktuellen Strassenbenutzungsgebühr für Camions auf Autobahnen (autobahn toll) bzw. bei Anlieferung im innerstädtischen Bereich zusätzlich nach der dort allfällig erhobenen *Citymaut* (inner city toll). Verlangt die Lieferung auch das Befahren von gebührenpflichtigen Privatstrassen, so wird der *Kunde* daneben mit der dort erhobenen *Maut* (road user charge) belastet. - Weil die entsprechenden Nutzungsgebühren oftmals rasch erhöht werden (etwa die Citymaut [road charges] in Abhängigkeit von der innerstädtisch gemessenen Feinstaub-Belastung), so müssen sich ein Spediteur (Spetter; carrier, forwarder) von diesen schwer kalkulierbaren *Kosten* (erratic costs) freihalten, um nicht *Verluste* einzufahren. – Siehe Dieselgeld, Manifestgeld, Maut, Referenzpreis, Standgeld, Wartegeld.

Medaille (medal): ① Nicht als *Zahlungsmittel* bestimmtes, in der Regel gerundetes Metallstück mit Inschrift und/oder figürlichen Darstellungen zu – ❶ Erinnerungszwecken oder – ❷ zur Auszeichnung für besondere Leistungen; umgangssprachlich im ersten Fall gewöhnlich Gedenkmünze genannt. – ② Nachgeprägte *Kurantmünzen*, die früher im *Umlauf* waren, heute jedoch – ❶ entweder keine gesetzlichen *Zahlungsmittel* mehr sind oder – ❷ zwar theoretisch Zahlungsmiteleigenschaft haben, aber (wegen des hohen Stoffwertes, hauptsächlich in Form von Gold und Silber) nur noch als Anlageobjekt dienen (etwa: Gold-Dollar, Vreneli [= Schweizer Goldmünze]). – ③ Neu geprägte Stücke, oft in Form von *Münzen* aus *Edelmetall* und auf eine *Währung* (auch EUR) lautend, denen die Eigenschaft eines gesetzlichen *Zahlungsmittels* abgeht, die aber trotzdem häufig als solches angeboten werden. - Die Abgrenzung zwischen Medaille und *Münze* ist nicht eindeutig. In der Alltagssprache werden in der Regel auch alle unter ② und ③ genannten Stücke *Münze* genannt. Nach EU-Recht dürfen Medaillen nur in einer Form hergestellt oder verbreitet werden, welche die Gefahr einer Verwechslung mit Euromünzen ausschliesst. – Siehe Anlage-Münze, Denkgeld, Edelmetall, Goldpreis, Missilien, Münze, Numismatik.

Mediation (mediation): Wenn nicht anders definiert, die im Rahmen der nationalen *Aufsichtsbehörden* untereinander oder mit anderen Gremien

gültigen Abstimmungs-Regeln. – Siehe Schiedsverfahren. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 30 f. (Mediation beim Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden [CESR]).

Medio (middle of the month) In der älteren *Finanzsprache* häufig benutzter Ausdruck für die Monatsmitte (nie bezogen auf die Mitte der Woche oder des Jahres).

Medium Term Notes, MTN (so auch im Deutschen gesagt): Von einer *Bank* ausgegebene Inhaberschuldverschreibung, die einem bestimmten Unternehmen *Kapital* zumeist für einen Zeitraum von zwei bis fünfzehn Jahren zuführen soll. In der Regel werden die *Papiere* an der *Börse* eingeführt; sie kommen aber auch als *Privatplazierung* vor. – Siehe Commercial Papers, Credit-Linked Notes, Euro-Notes, Notes.

Megamanie (megamania): Der Umstand, dass auf bestimmten Segmenten des *Finanzmarktes* nur wenige, weltweit agierende *Banken* tätig sind. Dadurch erhöht sich die Konzentration im Handel wichtiger Produkte, etwa von bestimmten *Derivaten*. In der Folge steigt gleichzeitig das *Risiko* eines *Rush to exit*. – Siehe Bankbetriebsgrösse, optimale, Bestreitbarkeit, Gibrat-Regel, Gigabank, Grossbankenbonus, Grössenvertrauen, Subprime-Krise, Subsidiaritätsprinzip.

Megamergers (so auch im Deutschen gesagt): Der Zusammenschluss (in der Regel zweier) grosser *Banken* zu einem einzigen *Institut*. Wie die Erfahrung gelehrt hat, dauert es oft ein Jahrzehnt und länger, bis die positiven *Grössen-Effekte* aus einer solchen Verschmelzung wirksam werden, falls es zu solchen überhaupt kommt. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankfusionen, Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Bestreitbarkeit, Dezentralisations-Prinzip, Downsizing, Gibrat-Regel, Gigabank, Grössen-Effekte, Konsolidierung, Korrespondenzbank-Beziehung, Megamanie, Octopus, Penrose-Theorem, Subsidiaritätsprinzip, Synergiepotentiale. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 83 ff.

Mehrfachnotierung (multiple listing): Wenn nicht anders definiert, so

versteht man darunter den Handel der *Aktien* eines Unternehmens an *Börsen* in verschiedenen *Währungsräumen*. Aus dem jeweiligen *Kurs* lassen sich (auch für die *Zentralbank*) Rückschlüsse über den *Wechselkurs* der beteiligten *Währungen* ableiten.

Mehrfachverbindung (multiple bank accounts): Wenn nicht anders definiert die Tatsache, dass ein *Privathaushalt* (seltener auch auf Unternehmen bezogen, weil dort herkömmlicherweise durchaus geschäftsüblich) Konten bei mehreren *Banken* unterhält. Weil (in Deutschland nach Erhebungen knapp über 50 Prozent der) *Kunden* die *Entgelte* für Bankdienstleistungen vergleichen, so muss sich das einzelne *Institut* bemühen, zur Zufriedenheit des *Kunden* zu arbeiten. Der *Wettbewerb* im *Retailgeschäft* ist entsprechend stark. – Siehe Kredit-Punktbewertungsverfahren, McDonaldisation, Personalkredite, Privatkredit, Retailgeschäft, Wholesale Banking.

Mehrwert (surplus value; added value): ① Allgemein der *Gewinn*. – ② Im Marxismus der *Überschuss*, den der Kapitalist im Produktionsprozess erzielt. Dem liegt die (irrig!) Ansicht zugrunde, die Arbeit - und sie allein - schaffe *Wert*; jedes Ding ist grundsätzlich soviel wert, wie Arbeit in ihm steckt (Arbeitswertlehre). – ③ Die von einem Unternehmen erwirtschaftete *Wertschöpfung* (net value added); bei der *Umsatzsteuer* (Mehrwertsteuer, value added tax, VAT; offizielle Bezeichnung: Allphasen-Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug) für die Berechnung des abzuführenden *Betrags* zugrunde gelegt. – Siehe Fair Value, Mark-to-Model-Ansatz, Marktwert, Verkehrswert, Wertschöpfung, Zeitwert.

Mehrzuteilungs-Option (greenshoe): Vertragliche Vereinbarung zwischen einer *Bank* (bzw. einem Emissionskonsortium) einerseits und einem *Emittenten* andererseits, wonach bei starker Nachfrage der *Bank* (bzw. dem Konsortium) weitere *Papiere* zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen gewährt werden. Diese Voranwartschaft (pre-emptive scheduling) stellt somit eine Überzeichnungs-Reserve für den Bedarfsfall dar. Sie befreit damit die einzelne *Bank* erst einmal vor (den *Kunden* gegenüber unangenehmen und zusätzliche Kosten verursachenden) Zuteilungsmassnahmen. – Siehe Emission,

Garantiesyndikat, Hot Issue, Konsortialrisiko, Nochgeschäft, Plazierungskraft, Repartierung, Überzeichnung.

Meinungskäufe (speculative buying): Der Erwerb von (börsennotierten) Gegenständen (Waren, *Wertpapiere*) aufgrund der *Erwartung*, dass sich der *Kurs* bessern werde. – Siehe Blase, Geheimtip, Konzertzeichner, Spekulation, Vorschatten-Effekte, Vertrauenshypertrophie, Wertpapierzuteilungs-Information, Zeichnung, Zweitplazierung.

Meistereigeld (therapist's fee): In älteren Dokumenten eine *Zahlung* seitens einer Person für in Anspruch genommene ärztliche Leistungen; *Honorar* für einen Heilkundigen (akademisch ausgebildeter Arzt, Wundarzt, Okulist, Feldscher und andere). Meisterei = hier: medizinische Heilbehandlung. – Siehe Rechnung.

Meldepflicht (reporting obligation, notification requirement, obligation to notify): Wenn nicht anders definiert die gesetzliche Auflage eines *Instituts*, der *Aufsichtsbehörde* laufend oder auf deren Verlangen Auskünfte zu erteilen. Die meldepflichtigen *Positionen* sind von der jeweiligen *Aufsichtsbehörde* vorgegeben; Verstöße gegen die Meldepflicht kann die *Aufsichtsbehörde* ahnden. – Siehe Risk Reporting, Unregelmässigkeiten-Meldepflicht. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 143 (Erlaubniszug für Institut).

Meldepflichtstufe (reporting level): In der Regel verlangen die *Aufsichtsbehörden*, dass an Waren- und *Effektenbörsen* ab einer bestimmten Höhe offener *Positionen* diese ihr gemeldet werden müssen. – Siehe Commodity Futures Trading Commission, Positionen, meldepflichtige.

Meldeverfahren (reporting procedure): Falls nicht anders definiert, so meint man damit den automatischen zwischenstaatlichen Austausch von *Informationen* über getätigte Zinszahlungen innert der Europäischen Union und in den so genannten abhängigen und assoziierten Gebieten, nämlich Channel Islands (Jersey, Guernsey, Isle of Man), Gibraltar, Madeira und British Virgin Islands. – Siehe Offshore Banking.

Meliorationskredit (credit for cultivation of land): *Darlehn* zur Verbesserung der agrikulturnen Bewirtschaftung von Grund und Boden. Vor allem im 18. Jht. in den europäischen Ländern im Zuge der Politik "innerer Kolonisation" meistens vom *Staat* direkt oder durch eigens dazu gegründete *Institute* (Landeskultur-Rentenbanken; agricultural loan and irrigation banks) vergeben; auch wurden die *Darlehn* häufig zur Regulierung und Eindeichung von Gewässern sowie zum Kanalbau vergeben. Der Schuldner hatte das *Darlehn* grundsätzlich durch Einräumung einer Hypothek oder Grundschuld an land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Grundstücken sicherzustellen. Meliorationskredite sind in letzter Zeit im Zuge der Entwicklungshilfe wieder bekannt geworden. – Siehe Bodenkreditinstitut, Ernte-Unterstützungskredit, Flüchtlingssiedlungskredit, Seehandlung, Siedlungskredit.

Memoranda of Understanding, MoU (so auch im Deutschen gesagt):
① Beidseitige Vereinbarung zwischen den *Aufsichtsbehörden* verschiedener Länder. Sie enthalten Absichtserklärungen über den Austausch vertraulicher *Informationen*, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern. Im besonderen wird vereinbart, Auskunftsersuchen bei Ermittlungen in Insiderfällen, bei *Marktmanipulation* oder anderen Verstößen im Rahmen der jeweiligen nationalen Gesetze nachzukommen. – ② Absprachen über die Bewältigung allfälliger *Finanzkrisen* zwischen einzelnen Staaten (der EU). – Siehe Gentlemen's Agreement, Multilateral Memorandum of Understanding. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 50 f., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 59 f. (Initiative der IOSCO; S. 60: Liste der MoUs zwischen der BaFin und Aufsichtsbehörden anderer Länder in den Bereichen Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 81 ff. (ausführliche Darstellung in Bezug auf MoU bei Finanzkrisen in der EU), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 62 (Übersicht bilateraler MoU in den einzelnen Aufsichtsbereichen), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 70 ff. (hier auch Übersicht der MoUs), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 68 ff. (weitere Abkommen), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 73 (neue Übersicht der MoUs) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Internationales".

Memoranda of Understanding, multilaterale, MMoU: Plattform für die weltweite Zusammenarbeit der Versicherungsaufsichtsbehörden. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 71 f. (Anteil der BaFin am Zustandekommen; Bedingungen für die Aufnahme neuer Mitglieder; Einbindung in andere Gremien) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Internationales".

Memoriengeld (requiem money): In älteren Dokumenten eine *Zahlung* für eine in katholischen Gemeinden übliche Seelen-Messe (MISSA PRO DEFUNCTIS); oft bestimmungsgemäss an einem ganz bestimmten Tag jährlich gefeiert und gespeist aus den *Zinsen* (Memorienrente) eines entsprechend angelegten Stiftungs-*Vermögens*, dann früher auch Memoriengut (memorial foundation) genannt. – Siehe Messegeld.

Mengengeschäft auch **Breitengeschäft** (consumer banking; retail business): Andere Bezeichnung für das *Retailgeschäft* einer *Bank*.

Mengen-Gewichts-Beziehung (unit-value relation): Manchmal gebrauchte deutsche Bezeichnung der *Unit-Value-Relation*.

Mengentender auch **Festsatz-Tender** (fixed rate tender; volume tender): Ausschreibungsverfahren, bei dem der *Zinssatz* im voraus von der *Zentralbank* festgelegt wird. Die teilnehmenden *Geschäftspartner* bieten den Geldbetrag, für den sie zum vorgegebenen *Zinssatz* abschliessen wollen. - Die *EZB* hat Ende Juli 2000 vom Mengentender-Verfahren auf das *Zinstender*-Verfahren beim *Hauptfinanzierungs-Instrument* umgestellt. Während der *Finanzkrise* 2008 stellte sie im Oktober dieses Jahres auf Mengentender um und teilte die nachgefragte Menge an *Liquidität* zu einem festen Zinssatz voll zu. – Siehe Offenmarkt-Tender-Operations-System, Quantitative Easing, Tenderverfahren, Zinstender, Zuteilungssatz, marginaler. – Vgl. die Tender-Ergebnisse im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der EZB vom Juli 2000, S. 39 (Umstellung), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 37 (Mengentender ab 15. Oktober 2008), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom

Februar 2009, S. 24 f. (Geldmarktsteuerung während der Finanzkrise; Umstellung auf Mengentender).

Menükosten (menu costs): Allgemein aller Leistungsverzehr, welcher den Unternehmen bei *Inflation* aus dem *Verlust* der Masstabeigenschaft des *Geldes* entsteht. Dies sind vor allem Mehrausgaben für – ❶ die notwendige Anpassung der Selbstkostenrechnung (cost accounting), – ❷ die Aktualisierung (updating) aller für die *Kunden* bestimmten Prospekte, Preislisten und Kataloge sowie – ❸ die Angleichung der Lohn- und Gehaltskonten. - Wie empirische Studien gezeigt haben, belasten diese *Aufwendungen* die Unternehmen erheblich. Von der Geldtheorie wurden diese *Kosten* lange weithin vernachlässigt; sie rückten erst ab etwa 1995 durchgängig in ihr Gesichtsfeld. – Siehe Inflation, Marktmechanismus, Nominalwertprinzip, Phillips-Theorem, Schuhsohlenkosten.

Merchant Banking (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert alle *Dienstleistungen* einer *Bank* für ihre Firmenkunden. – Siehe Investment Banking, Private Banking.

Messegeld (fair fee; Mass stipend, Mass offering): ❶ *Abgabe* eines Ausstellers an den Veranstalter einer Mustermesse (sample fair) oder Verkaufsmesse (trade fair). Dieses wird bis heute gewöhnlich in Form eines Standgeldes (stall money) in *Rechnung* gestellt. – ❷ In Kirchen eine *Zahlung* an den Geistlichen dafür, – ❶ dass er für die Gemeinde einen Gottesdienst hält (die Messe feiert); in vielen (armen) Ländern bis anhin das einzige *Einkommen* eines Priesters überhaupt oder – ❷ dass er des bestimmten Anliegens eines Lebenden bei der Messfeier gedenkt bzw. besonders für die Seelenruhe eines Toten betet. Die *Gebühr* wird auch Mess-Stipendium (offering for a Mass, Mass stipend) genannt, und über deren Höhe und Verwendungszwecke haben die Kirchenbehörden (Diözesen, Bischofs-Konferenzen) entsprechende Vorschriften erlassen. - Im Falle einer besonderen Messfeier (etwa Hinzuziehung eines Orchesters, eines Chors, so wie auch heute nicht selten bei einer Brautmesse oder bei einem Jubiläums-Gottesdienst) werden dem Auftraggeber die entstandenen *Kosten* in Rechnung gestellt bzw. es muss vom Besteller eine entsprechende Vorauszahlung geleistet

werden. Eine feierliche Brautmesse (church wedding embodied into Holy Mass) kann bei dreissig Mitwirkenden derzeit bis zu 10 000 EUR (*Honorar* der Musiker und Sänger, Lohnausfallvergütung für Beteiligte, Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Versicherungsgebühren) kosten. – Siehe Ablassgeld, Amtsgeld, Annaten, Denkgeld, Dispensationsgeld, Glockengeld, Kathedralgeld, Kerzengeld, Kirchgeld, Marktgeld, Memoriengeld, Musikgeld, Opfergeld, Palliengeld, Peterspfennig, Pönalgeld, Prokurationsgeld, Stipendium.

Metaverbindung (joint transaction): Eine besonders auf *Finanzmärkten* häufige Vereinbarung zwischen mehreren Beteiligten, alle *Transaktionen* aus Gründen der Kostenersparnis durch nur einen einzigen Partner (den Metisten) abwickeln zu lassen. Entstehende *Gewinne* und allfällige *Verluste* aus dem *Geschäft* werden dann zwischen den Konsorten gemäss den zuvor festgelegten vertraglichen Vereinbarungen aufgeteilt.

Metall-Inflation (metal inflation): Um 2005 aufgekommene Bezeichnung für die Tatsache, dass weltweit gesehen sich die Lebenshaltungskosten in allen Ländern erhöhen, wenn der *Preis* für Metalle (und hier wieder besonders für Kupfer und Nickel) steigt. Bei global gleichbleibender Förderung von Metallen schwillt die Nachfrage vor allem in den Entwicklungs- und Schwellländern (die sich auf dem Weg zur Industrialisierung befinden) stark an. So schluckte allein China zwischen 2000 und 2009 ungefähr neunzig Prozent des zusätzlichen Weltangebots an Kupfer. - Andererseits bewirkt eine Preissteigerung bei Metallen (vor allem bei Nickel) in Industrieländern einen (relativen) Rückgang der Nachfrage, weil die Verwendung von Substituten steigt. Deren Herstellung wird nun rentabel; und die *Kunden* zeigen sich eher bereit, die Ersatzstoffe anzunehmen. Hinzu tritt, dass gerade in der metallverarbeitenden Industrie die Suche und Eignungsprüfung (suitability test) von Substituten zu den stark weltmarktpreisabhängigen Importrohstoffen eine sehr lange Tradition besitzt. Auch auf die technische Beratung (technical consulting) der Abnehmer über den Einsatz der Ersatzprodukte wurde schon seit Beginn des 20. Jhts. (nicht zuletzt bedingt durch die Perioden der Kriegswirtschaft) sehr grossen Wert gelegt. – Siehe Erdöl-Inflation. – Vgl. Vgl. Monatsbericht der EZB

vom September 2008, S. 21 (Schwankungen der Metallpreise in Abhängigkeit von Spekulanten; Übersicht).

Metalliques (metallics): *Anleihen* (vor allem des russischen und österreichischen Staates im 19. Jht.), die gemäss den Emissionsbedingungen in *schwerem Geld* verzinst werden sollten. – Siehe Integralen.

Metallist (metallist): In der älteren *Finanzsprache* Anhänger der Auffassung, dass der *Wert des Geldes* – ❶ ganz auf seinem Stoff (in der Regel Gold oder Silber) beruht oder doch – ❷ auf seine Deckung durch *Edelmetall*. – Siehe Banking-Theorie, Bimetallismus, Currency-Theorie, Geld, privates, Nominalismus.

Metcalf-Regel (Metcalf rule): Die Vorteile eines Netzwerks steigen im Quadrat der Anzahl seiner Nutzer. - Bestätigt fand sich dieser Grundsatz unter anderem bei der Einführung des *Online-Banking*, das durch die Vernetzungs-Effekte sehr rasch anwuchs. Entsprechendes gilt für *Zahlungsverkehrssysteme*. – Siehe Migration, Multilaterales Handelssystem.

Methusalem-Syndrom (Methusalem syndrome): Bezeichnung für die Tatsache, dass die Menschen (in den entwickelten Staaten) immer älter werden. Das führt in der Tendenz zu einem Druck auf die *Währung* der betroffenen Staaten bzw. *Währungsgebiete* (wie *Euroraum*), die von der *Überalterung* besonders betroffen sind. - Bereits jetzt wurden zu viele Zahlungsverprechen für die Zukunft übernommen, vor allem Pensions- und Sozialleistungen. Das erhöht weiter die *Staatsverschuldung*; bereits 2040 wird in Deutschland der angehäuften Schuldenberg 15 Prozent des *Bruttoinlandsprodukts* für Zinszahlungen verschlingen. - Der Name leitet sich von einer biblischen männlichen Person ab, der für die damaligen Verhältnisse sehr alt wurde (78 Jahre?); wie alt genau lässt sich kaum sagen, weil die Zahlen in der Zeit der Entstehung des Alten Testaments nicht die heutige eindeutige kalendarische Bedeutung hatten. – Siehe Altersquotient, Überalterung, Vergreisung.

Mezzanin-Fonds (mezzanine fund): Sondervermögen einer

Kapitalanlagegesellschaft mit dem Zweck, Unternehmen *Mezzanin-Kapital* zur Verfügung zu stellen. Dabei speist der *Fonds* in der Regel ein Unternehmen mit Debt Mezzanine Capital in Form von nachrangigen *Darlehn*. Wegen des aus der Nachrangigkeit von *Mezzanin-Kapital* allgemein herrührenden höheren *Risikos* wird bei solchen *Ausleihungen* auch ein höherer *Zinssatz* fällig. Dieser liegt in der Regel zwischen zehn und zwanzig Prozent zuzüglich eines veränderlichen, erfolgsabhängigen Anteils. Weil aber bei banklichen Bonitätsprüfungen das *Mezzanin-Kapital* in der Regel dem *Eigenkapital* eines Unternehmens zugerechnet wird, so erhöht sich für die Firma die Kreditwürdigkeit, und der niedrigere *Zinssatz* für *Bankkredite* gleicht die hohen Kosten für *Mezzanin-Kapital* zumindest teilweise wieder aus.

Mezzanin-Kapital (mezzanine capital): ① *Risikokapital* in der Form von unbesicherten *Darlehn* mit Eigenkapitalcharakter; *Kredite*, welche die Finanzierungslücke zwischen Eigen- und *Fremdkapital* in der Kapitalstruktur insbesondere bei Wachstumsunternehmen sowie bei Übernahmen und *Leveraged Buy-outs* füllen. - Mezzanin-Kapital ist häufig der Oberbegriff für sämtliche unbesicherte Kreditformen (wie stille Beteiligungen oder Genussrechte) und bezeichnet ein hybrides Finanzierungsinstrument mit sehr unterschiedlichen Ausprägungen. Allgemein wird zwischen dem – ① eigenkapitalgeprägten Equity Mezzanine Capital (Junior Mezzanine) und – ② dem fremdkapitalorientierten Debt Mezzanine Capital (Senior Mezzanine) unterschieden. – ② Die Mischung von *Eigenkapital* und *Fremdkapital* (in erster Linie bei Neugründungen) auf die Weise, dass im Konkursfall das *Eigenkapital* vorrangig, das *Fremdkapital* nachrangig behandelt wird. Das *Eigenkapital* ist damit weniger risikobehaftet, während das *Fremdkapital* an den (guten) Gewinnchancen teilhaben kann. – Siehe Equity Kicker, Erstverlust-Tranche, Kreditderivate, Krediterweiterung, Leveraged Buy-outs, Londoner Verfahren, Nachrangdarlehn, Originate-to-distribute-Strategie, Private-Equity-Finanzierung, Privatplazierung, Rangfolge-Theorie, Risikokapital, Roll-up, True-Sale-Verbriefung, Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 27 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 87 (Emissionen nachrangiger Verbindlichkeiten deutscher Banken 1990 bis 2004), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom

April 2007, S. 16 f. (Stellung der Mezzanin-Gläubiger bei Leveraged Buy-outs).

Mezzanine-Tranche (mezzanine tranche): Im Zuge einer *True-Sale-Verbriefung* die Anspruchsberechtigten zweiten Grades. Zunächst werden die Besitzer der *Senior-Tranche* bedient, zum Schluss die Halter der *Erstverlust-Tranche* (*Equity-Tranche*, Junior-Tranche). – Siehe Equity Kicker, Originate-to-distribute-Strategie, Tranche, Tranchendicke, Verbriefung, Wasserfall-Prinzip. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 30 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 f. (Stellung der Mezzanin-Gläubiger bei einem Leveraged Buy-out).

MFI: Bei der *EZB* die (besonderes auch in den Statistiken) gängige Abkürzung für ein *Monetäres Finanzinstitut*.

Mid Cap auch **Midcap** (so auch im Deutschen gesagt): In der *Börsensprache* mittelgrosse Unternehmen, deren *Aktien* an einer *Börse* eingeführt sind. – Siehe Kleine und mittlere Unternehmen.

Middle-Office-Bereich (so auch im Deutschen gesagt): Um 2000 aufgekommene Bezeichnungen für bankliche Tätigkeitsfelder, die nicht dem *Front-Office-Bereich* zuzuordnen sind, sich andererseits aber auch kaum in den *Back-Office-Bereich* einbeziehen lassen. Als Beispiel wird hier oft das *Risikomanagement* genannt. – Siehe Auslagerung, Call Centre, Grössen-Effekte, One-Bank-Delivery, Outsourcing-Risiken, Transaktionsbanken, Vermögensverwaltung, bankliche.

Mietausfall-Versicherung (renting loss insurance): Als besondere Form der *Kreditversicherung* können hier Mietforderungen (rental claims) an gewerbliche Mieter (commercial rentees) bis zu einer Höchstzeit von in der Regel sechs Monaten (sonst besteht seitens des Vermieters kein Anreiz, gegen den säumigen Mieter vorzugehen bzw. einen neuen Mieter für das Objekt zu suchen) versichert werden. – Siehe Einzug, Geldeintreibung, Hard Claim, Inkassogeschäft, Moral Hazard.

Migration (migration): Wenn nicht anders definiert, meint man damit in

Zusammenhang mit der *Single European Payment Area (SEPA)* den Übergang von den bisherigen nationalen *Zahlungsverkehrssystemen* zu einem EU-einheitlichen Zahlungsverkehrsraum. Das dürfte auch bewirken, dass sich die Ausführung von *Zahlungen* in der EU mit der Zeit angleicht. Während 2009 in Deutschland fast 90 Prozent aller *Zahlungen* auf dem Weg der *Überweisungen* und Lastschriften getätigt wurden, waren es in Portugal zur gleichen Zeit nur knapp 30 Prozent. – Siehe Metcalfe-Regel.

Mikro-Finanzierung (micro lending): ① *Darlehn* an Kleinunternehmen (deren es weltweit etwa 550 Mio gibt), die von verlässlichen Finanzdienstleistungen grösstenteils ausgeschlossen und oft genug dem *Wucher* ausgeliefert sind. Soweit *Banken* diesen Markt (in vielen *Schwellenländern* mit staatlicher Rückendeckung oder gar *Bürgschaften*) bedienen, sind fast alle *Darlehn* pünktlich zurückbezahlt worden. – ② Die Gewährung von *Darlehn* an Existenzgründer, und hier wiederum besonders an *Start-ups* im Nebenerwerb. Bei den *Banken* erfordern solche *Kredite* bei knapper Zinsspanne einen erheblichen Bearbeitungsaufwand (administrative workload); sie bedürfen zudem eines breiten, nachhaltigen Betreuungsumfangs (lasting ongoing servicing) und verschaffen der *Bank* gleichzeitig ein hohes *Kreditrisiko*. Daher verlagerten sich solche *Darlehn* gutteilig auf – ① Risikokapitalfonds, – ② (halb)staatliche Sonderinstitute und – ③ *Corporate Venture Capital-Gesellschaften*. – Siehe Bootstrapping, Burn Rate, Business Angel, Drittphase-Finanzierung, Gründerbank, Inkubator, Innovationsfonds, Liebesgeld, Private Equity-Finanzierung, Qard al-Hasan, Seed Capital, Sweet Equity. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2009, S. 105 ff. (Finanzierungsprobleme in Schwellenländern).

Mikro-Hedges (so auch im Deutschen gesagt): Verfahren des *Hedging*, bei der die einzelne *offene Position* (Grundgeschäft) durch den Aufbau einer gegenläufigen *Position* (Sicherungsgeschäft) abgesichert wird. - Die *Aufsichtsbehörden* verlangen, dass Grund- und Sicherungsgeschäft eindeutig zugeordnet sind; dem *Verlustrisiko* des Grundgeschäftes muss ein allfälliger *Gewinn* aus dem Sicherungsgeschäft fest umrissen gegenüberstehen. – Siehe Absicherung, Hedge-Accounting, Hedging,

Makro-Hedges. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 79.

Milchmädchen-Hausse (dairymaid boom): In der *Börsensprache* Bezeichnung für die letzte Phase einer *Hausse*. Jetzt werden *Aktien* bzw. andere *Vermögenswerte* erfahrungsgemäss von sehr vielen Personen, denen sonst die *Börse* völlig fremd ist, in *Erwartung* schneller *Gewinne* und baldigen *Reichtums* blindlings gekauft. – Siehe Blase, spekulative, Bull, Hausse nährt die Hausse, Nachahmung, informelle, Herdenverhalten, Rally.

Milchprodukte (dairy products): Der *Preis* für Milch und Milchprodukte (wie Butter, Speisequark, Sahne oder Käse) hat für die Verbraucher eine Signalfunktion, auch wenn das Gewicht dieser Waren im *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* vergleichsweise gering ist. *Inflationserwartungen* werden daher seitens der *Privathaushalte* von Änderungen des Milchpreises wesentlich mitbestimmt. Aus diesem Grund beobachtet die *EZB* im Rahmen ihres *Zwei-Säulen-Prinzips* auch hier den Preisverlauf. – Siehe Geldpolitik, vorausschauende, Inflation, Nahrungsmittel, Preisanpassungen, Protein-Inflation, Rohstoffpreise, Vorschatten-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2009, S. 62 f. (Ursachen der Preissausschläge bei Milch; Übersichten).

Millionengrab (costly white elephant, financial disaster): Ausdruck vor allem bei *Finanzjournalisten* für sehr hohe *Verluste* eines *Instituts*. – Siehe Bonifikation, Mitarbeiter-Verantwortlichkeit, Prämie, Schlafgeld, Unsumme, Vergütung, Verlustübernahme, persönliche.

Millionencredit (large-scale credit): Sehr hohe *Darlehn*, die ein *Kreditinstitut* einem einzigen Schuldner bzw. an eine zusammenhängende Schuldnerinheit gewährt. Solche *Ausleihungen* werden von den *Aufsichtsbehörden* besonders überwacht. - In Deutschland gilt seit 1997 eine eigene "Grosskredit- und Millionenkreditverordnung, (GroMIKV)", in der die Berechnung der Grosskredite genau festgelegt wird. – Siehe Adressen-Risiko, Arbeitsgruppe Evidenzzentralen, Evidenzzentrale, Gini-Koeffizient, Granularität, Grosskredite, Herfindahl-Hirschman-Index, Klumprisiko,

Kontrahentenrisiko, Konzentrationsrisiko, Kreditereignis, Kreditversicherung, Solvenzrisiko, Value-at-Risk. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 22 ff., Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 54, Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 116 (Inkrafttreten der GroMIKV; Verzahnung mit SolvV; Risikoberechnung), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 158 (Millionenkreditmeldungen an die BaFin ab Jahresbeginn 2010 auf Grundlage des Barwertes statt des Buchwertes zugelassen sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über Banken, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute", Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 39 f. (Adressenkonzentration-Risiken), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 95 (Neufassung der GroMIKV), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 105 (aufgeschlüsselte Statistik der Millionenkredite 2001-2009).

Minenwerte (mine papers): In der älteren *Finanzsprache Aktien* bzw. *Kuxe* von Bergwerksunternehmen.

Minhas-Gerais-Problem (Minhas Gerais trap): Ein hoch verschuldetes Mitglied einer *Währungsunion* wird zahlungsunfähig, was eine *Krise* und einen *Currency-Swing* auslöst. - Im Jahr 1999 erklärte der Gouverneur der brasilianischen Provinz Minas Gerais, dass die *Schulden* der Provinz nicht mehr bedient werden könnten. Der Grund lag darin, dass sich die Provinzen ohne gesamtwirtschaftliche Beschränkungen in ausländischer *Währung* verschulden konnten. Das *Moratorium* führte augenblicklich zu einer *Kapitalflucht* aus dem brasilianischen Real; dieser musste um 40 Prozent abgewertet werden. Die Volkswirtschaft taumelte daraufhin in eine jahrelange schwere ökonomische und soziale *Krise*. - Diese Erfahrungen waren nicht zuletzt ausschlaggebend für die Unterstützung Griechenlands, das als Mitglied der *Eurozone* vor dem *Staatsbankrott* stand. – Siehe Crash, Currency-Swing, Defizitneigung, Griechenland-Krise, Kontrollkonto, Prager Verlautbarung, Provinzialanleihe, Staatsschuld(en), Stabilitäts- und Wachstumspakt, Verschuldung, Verschuldungsanreiz, Verschuldungsquote.

Minderschätzung künftiger Bedürfnisse (principle of positive time preference): Die (Erfahrungs-)Tatsache, dass Verbraucher

gegenwärtigen *Gütern* grundsätzlich einen höheren Nutzen beimessen als den Zukunftsgütern (future goods). Gegenwartsgüter (to-day's goods) besitzen mit anderen Worten für eine Person eine höhere Intensität des Begehrens (a higher degree of desire). Wenn daher jemand heute auf Konsum verzichtet (spart) und *Geld* als *Darlehn* jemandem überträgt, so möchte er für diese *Zeitpräferenz* einen Ausgleich, ein *Aufgeld* (Agio): den *Zins*. – Siehe Finanzpsychologie, Sparen, Sparquote, Zins, Zinstheorien.

Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft, MaK (minimum requirements for credit operations): Von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* im Dezember 2005 erlassene Richtlinien in Bezug auf die Organisation des Kreditgeschäftes (*Best Practices*) in Anlehnung an § 25a, Abs. 1 KWG. Sie gelten für sämtliche Kreditinstitute in Deutschland, während die qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen der internen Ratingsätze von *Basel-II* nur für *Banken* gelten, die diese anwenden. Seit Anfang 2007 ist eine entsprechende EU-Richtlinie bindend. – Siehe Due Diligence, Internal Capital Adequacy Assessment Process, Kapitalbedarf, ökonomischer. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 55 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 102 ff., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 104 ff. (S. 105: Übersicht; Merkmale "Flexibilität, Praxisnähe, Deregulierung", S. 106: modularer Aufbau mit Übersicht) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 87 f. (Grundsatz der doppelten Proportionalität; S. 88: Übersicht der Module).

Mindestanforderungen an das Risikomanagement, MaRisk (minimum requirements for risk management): Von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* im Vorgriff auf die entsprechenden Bestimmungen von *Basel-II* bereits im Jahr 2005 erlassene Vorschriften, wie *Banken* ihre *Risiken* überschaubar und im Griff halten sollen. Die MaRisk konkretisieren § 25a KWG, indem sie im einzelnen Anforderungen an eine "ordnungsgemäße Geschäftsorganisation" und an "angemessene interne Kontrollverfahren" stellen. Sie verzichten auf überzogene Dokumentationsanforderungen und sind durch den Einbau von General- und *Öffnungsklauseln* beweglich gestaltet – Siehe Basel-

II, Emerging Markets, Kreditverbriefung, Risikoabteilung, Risikogewichtung, Risikokontrolle, Risiko-Messverfahren, Risk Reporting, Risikoüberwachung, gegliederte, Szenarien, aussergewöhnliche. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 96, S. 102 ff. (neu gefasster § 25a KWG; modularer Aufbau der MaRisk; Fachgremium), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 114 f. (Einbeziehung von Outsourcing-Regeln in die MaRisk, die Absicht und der Vollzug einer Auslagerung ist nicht mehr der BaFin anzuzeigen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 74 f. (MaRisk für Versicherer im Januar 2009 veröffentlicht), S. 111 f. (Fortentwicklung der MaRisk), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 125 ff. (Überarbeitung nach festgestelltem Anpassungsbedarf) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über Banken, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute", Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 39 f. (Berechnung der Konzentrations-Risiken), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 57 ff. (eingehende Darstellung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 71 f. (Diversifizierungsgebot; Gliederung nach dem Liquiditätsgrad der Vermögenswerte; Berichterstattung an die Geschäftsleitung), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 123 ff. (Neuregelungen in Bezug auf Geschäfte mit der EZB), , Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 109 f. (regulatorische Neuerungen).

Mindestanlagesumme (minimum investment amount): Bei *Kapitalanlagegesellschaften* der (in der Regel satzungsmässig festgelegte) *Betrag*, den ein Anleger zumindest für den Kauf von Fondsanteilen anzulegen hat.

Mindestbietungssatz (minimum bid rate): Der niedrigste *Zinssatz*, zu dem Geschäftspartner beim Zinstenderverfahren Gebote abgeben können. - Bei der *EZB* hat dieser Satz die Leitzinsfunktion übernommen, die zuvor der Mengentendersatz ausübte. – Siehe EONIA, Geldmarkt-Operationen, Mengentender, Tagesgeldsatz, Zinstender. – Vgl. den aktuellen Mindestbietungssatz im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der EZB vom Februar 2005,

S.69 ff. (Erläuterungen).

Mindesteinschuss-Sätze (margin requirements): Anordnung der *Zentralbank* (wie in den USA) oder der *Aufsichtsbehörde*, dass beim – ❶ Ratenkauf *langfristiger* Konsumgüter, – ❷ Kreditkauf von *Wertpapieren*, insbesondere von *Aktien*, der Käufer einen bestimmten Prozentsatz des Kaufpreises in bar begleichen muss. In Ländern, wo Aktienkäufe üblicherweise von *Banken* teilweise (in den USA etwa zu zwanzig Prozent) vorfinanziert werden, kann durch die Festlegung unterschiedlicher Sätze die Nachfrage nach *Wertpapieren* gesamthaft und nach einzelnen *Titeln* auf diese Weise beeinflusst werden. - Ob und inwieweit eine Erhöhung (Senkung) der Mindesteinschuss-Sätze *Aktienblasen* vermeiden kann, ist bestritten. – Siehe Abzahlungsfrist, Aktienblase, Blase, spekulative, Boom-Bust-Zyklus, Kreditaktien, Marge, Mindest-Raten.

Mindestkapitalanforderung (minimum capital requirement, MCR): Siehe Eigenkapitalquote, aufsichtsrechtliche.

Mindestlohn-Arbeitslosigkeit (unemployment related to minimum wage): Beschäftigte, deren Leistung (Grenzprodukt der Arbeit; marginal product of labour) geringer ist als der vorgeschriebene Mindestlohn, werden über kurz oder lang freigesetzt und fallen den Arbeitslosenstellen zur Last. – Siehe Arbeitnehmerentgelt pro Kopf, Arbeitskosten, Arbeitsnachfrage, Phillips-Theorem, Wachstum-Beschäftigung-Zusammenhang. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2009, S. 17 ff. (Problem der Mindestlöhne), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2010, S. 59 (branchenspezifische Mindestlöhne in Deutschland).

Mindestpreis, fairer (fair minimum price): Von den *Aufsichtsbehörden* berechneter *Börsenpreis* einer *Aktie* bei Übernahmen. Grundsätzlich wird der durchschnittliche gewichtete *Börsenpreis* der vergangenen drei Monate herangezogen. – Siehe Börsensachverständigen-Kommission, Fair Value, Fusionen und Übernahmen, Mark-to-Model-Ansatz. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 26, Jahresbericht 2005 der BaFin, S, 170 ff. (grundsätzliche und

aktuelle Informationen zu Unternehmensübernahmen), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 203 (Abweichung von der Dreimonatsfrist im Zug der Übernahme der HRE aufgrund des Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetzes) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über Banken, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute"

Mindest-Raten (minimum down payments): Vorschrift der *Zentralbank* (USA) oder der *Aufsichtsbehörde*, dass bei (Konsumenten)*Darlehn* die *Banken* zumindest den festgesetzten (monatlichen) Abzahlungssatz bei gegebenen Laufzeit fordern müssen. Eine Erhöhung des Prozentsatzes belastet die Kreditnehmer; die Nachfrage nach *Kredit* wird daher CETERIS PARIBUS sinken. – Siehe Abzahlungsfrist, Darlehn, Höchstlaufzeiten, Ratenzahlung, Marge, Mindesteinschuss-Sätze.

Mindestreserve (minimum reserve): Wenn nicht anders definiert diejenige *Summe*, welche *Banken* bei der *Zentralbank* in deren Monopolgeld halten müssen. – Siehe Mindestreserve-Pflicht, Mindestreserve-Soll.

Mindestreserve-Basis (reserve basis): *Summe* derjenigen Bilanzposten (items of the balance sheet), welche von der *Zentralbank* zur Berechnung des *Mindestreserve-Solls* eines *Kreditinstituts* herangezogen werden. – Vgl. zu den einzelnen Bilanzposten den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; dort auch die "Erläuterungen" am Ende des statistischen Teils beachten.

Mindestreserve-Erfüllungsperiode (maintenance period): Zeitraum, für welchen die Einhaltung der *Mindestreserve-Pflicht* seitens der *Zentralbank* berechnet wird. - Die Mindestreserve-Erfüllungsperiode der *EZB* beginnt seit 2004 am Abwicklungstag des *Hauptrefinanzierungsgeschäftes*, das auf die erste Sitzung des *EZB-Rates* folgt (erster Tag, an dem allfällige Änderungen der Zentralbankzinssätze wirksam wird) und endet am Tag vor dem Abwicklungstag des *Hauptrefinanzierungsgeschäftes*, der sich der ersten Sitzung des *EZB-Rates* im Folgemonat anschliesst (letzter Tag,

ehe eine allfällige erneute Änderung der Zentralbankzinssätze wirksam wird). – Siehe Anbindungsfunktion, Arbitrage, intertemporale, Unterbietung, Zinskorridor. – Vgl. die Termine sowie das Reserve-Soll im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 67 (Übersicht), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 27 ff. (Erläuterungen, Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2006, S. 27 (vom EZB-Rat geänderte Leitzinssätze werden ab Beginn der neuen Mindestreserve-Erfüllungsperiode angewendet, um zu verhindern, dass Erwartungen geänderter Leitzinsen das Bietungsverhalten bei den Hauptrefinanzierungsgeschäften beeinflussen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2009, S. 24 f. (Mindestreservpolitik während der Finanzkrise).

Mindestreserve-Pflicht (reserve requirement): Pflicht der *Banken*, Mindestreserven bei der Zentralbank zu unterhalten. - Im Mindestreservesystem der *EZB* wird die Höhe der von einem *Institut* zu unterhaltenden Mindestreserven (*Mindestreserve-Soll*) durch Multiplikation der reservepflichtigen Bilanzpositionen des *Instituts* mit den jeweiligen Reservesätzen berechnet. Darüber hinaus ist es den *Banken* gestattet, einen pauschalen Freibetrag von ihrem *Mindestreserve-Soll* abzuziehen. Die Berechnung des Freibetrags kann den jeweiligen kreditpolitischen Zielen des *Eurosystems* angepasst werden. - Manche Fachleute bedauern, dass die *EZB* das Mittel der Mindestreserven kaum mehr nutzt. Die Veränderung des *Mindestreserve-Satzes* wird in vielen Untersuchungen gegenüber anderen Steuerungsmitteln der *Geldpolitik* als zielgenauer eingeschätzt; vor allem könne die *Geldschöpfung* so am ehesten beeinflusst werden. - Im jeweiligen Monatsbericht der EZB findet sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" eine ausführliche Aufstellung aller die *Mindestreserve* betreffenden Posten sowie dazugehörigen Erläuterungen abgedruckt. Hier wird auch das Reserve-Soll dem Reserve-Ist gegenübergestellt sowie der jeweils geltende *Zinssatz* für die *Mindestreserve* ausgewiesen. – Siehe Anbindungsfunktion, Arbitrage, intertemporale, Überschussreserven, Unterbietung.– Vgl. Jahresbericht 2000 der Europäischen Zentralbank,

S. 71 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 55 f., Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005 (über die Handhabung der Mindestreservpolitik durch die EZB; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 103 (Gründe, warum Banken eine über die Mindestreserve hinausgehende Überschussreserve halten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2008, S. 26 (Handhabung der Mindestreservpolitik durch die EZB zur Normalisierung des durch die Subprime-Krise verworfenen Geldmarktes), S. 34 f. (keine Bremswirkungen der Ausleihungen an Unternehmen durch die Subprime-Krise).

Mindestreserve-Satz (reserve ratio): Von der *Zentralbank* für jede Kategorie reservspflichtiger Bilanzposten festgelegter Satz. Die Sätze werden zur Berechnung des *Mindestreserve-Solls* zugrunde gelegt. – Vgl. die Reserve-Sätze im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" des jeweiligen Monatsberichts der EZB.

Mindestreserve-Soll (required minimum reserve): Bei der *EZB* wird die Höhe der zu hinterlegenden *Mindestreserve* (das Mindestreserve-Soll) eines jeden *Instituts* zunächst errechnet, indem auf den Betrag der reservpflichtigen *Verbindlichkeiten* der *Mindestreserve-Satz* der entsprechenden Kategorie der *Verbindlichkeiten* (*Mindestreserve-Basis*) auf der Grundlage der der Bilanzdaten vom Ende eines jeden Kalendermonats angewendet werden. Anschliessend zieht jedes *Institut* von dieser Grösse einen Freibetrag (von derzeit 100 000 EUR) ab. – Siehe Reserveüberschuss. – Vgl. zur Höhe der Sätze den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" im jeweiligen Monatsbericht der EZB sowie die "Erläuterungen" am Ende des statistischen Teils; Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 77 (die wichtigste Aufgabe des Mindestreserve-Solls besteht darin, die Geldmarktsätze anhand der Durchschnittserfüllung während jeder Mindestreserve-Erfüllungsperiode stabil zu halten).

Mindestreserve-Verzinsung (interest on minimum reserve): Die *Verzinsung* der *Mindestreserve* entspricht bei der *EZB* dem Durchschnitt des *marginalen Zuteilungssatzes* für die *Hauptrefinanzierungsgeschäfte*

des *Eurosystems* während der jeweiligen *Mindestreserve-Erfüllungsperiode*, gewichtet nach der Anzahl der Kalendertage. – Vgl. zur Höhe der Zinssätze den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetärer Statistik" im jeweiligen Monatsbericht der EZB sowie die "Erläuterungen" am Ende des statistischen Teils.

Mindestschluss auch **Börsenschluss** oder nur **Schluss** (minimum issue): Geschäftsumfang, der wenigstens erreicht sein muss, damit an der *Börse* ein Abschluss zustande kommen kann. Die jeweilige *Börsenordnung* enthält hierüber in der Regel genaue Bestimmungen. - An der *Börse* in Frankfurt ist derzeit bei *Aktien* die Mindeststückzahl auf eine *Aktie* festgesetzt, bei *Anleihen* ab der kleinsten handelbaren Einheit. – Siehe Odd-Lot.

Mindest-Überwachungsanforderungen (minimum control requirements): Aufsichts-rechtlicher Begriff in Zusammenhang bankinternen Überwachungssystemen. Das *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* setzte 1995 solche Standards für das interne Kontrollsystem im Bereich der Handelsgeschäfte (intern MaH genannt) und 2000 für die Innenrevision (intern MaIR genannt) in Kraft. – Siehe Compliance, Regel 404, Sonderprüfungen.

Mindestzuführung (minimum appropriation): ① Im deutschen Haushaltsrecht im einzelnen haushaltsrechtlich geregelte Überweisung eines allfälligen Einnahmeüberschusses vom Verwaltungskonto an das Vermögenskonto zwecks Schuldentilgung. – ② Bei einer *Versicherung* die Pflicht, bestimmte *Erträge* einer *Rückstellung* für Beitragsrückerstattung (provision for premium refunds) zuzubuchen.

Mindestzuführungs-Verordnung (minimum funding ordinance): Aufsichtliche Vorschriften für Lebensversicherer, wie die *Mindestzuführung* zu einzurichten ist. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 81 f. (neue Mindestzuführungs-Verordnung ab Jahresbeginn 2008), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 82 (neuer Nachweis der Mindest-Zuführung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über das Versicherungswesen und Pensionsfonds".

Mindestzuteilungs-Betrag (minimum allotment amount): Niedrigster Betrag, der *Geschäftspartnern* bei einer *Tenderoperation* zugeteilt wird. Die *EZB* kann beschliessen, bei ihren *Tenderoperationen* jedem Geschäftspartner einen Mindestbetrag zuzuteilen.

Mindestzuteilungs-Quote (minimum allotment ratio): Niedrigster Prozentsatz, der zum *marginalen Zinssatz* zugeteilten Geboten bei *Tendergeschäften* mit der *EZB*. Diese kann beschliessen, eine Mindestquote bei den *Tendergeschäften* einzuführen. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetärer Statistik" im jeweiligen Monatsbericht der *EZB* sowie die "Erläuterungen" am Ende des statistischen Teils.

Mini-Bad-Bank (mini bad bank): Im Zuge der *Finanzkrise* 2008 aufgekommener Vorschlag, wonach sich jede *Bank* in einen guten und einen schlechten Teil aufspalten sollte. Der gute Teil bedient die gesunden Geschäftsfelder, der schlechte Teil (eine *Zweckgesellschaft* oder eine mit entsprechendem Gesellschaftszweck neu gegründete Aktiengesellschaft) nimmt *toxische Papiere* auf. Die *Institute* müssten dann ihre an die hauseigene *Bad Bank* übertragenen *Papiere* nicht unbedingt zu *Marktpreisen* (in der *Krise* zu *Notverkaufspreisen*) bewerten, was in einer *Finanzkrise* dazu führt, dass für die *Banken* ein hoher Abschreibungsbedarf entsteht, ihre Bilanzen ins Ungleichgewicht kommen und das *Vertrauen* in den *Finanzmarkt* gesamthaft schwindet. - Der Gedanke einer Mini-Bad-Bank wirft im einzelnen sehr viele Fragen auf, bis hin zu einer allfälligen Teilung der *Aktien*. – Siehe *Bad Bank*, *Bilanzbereinigung*, *Mittelstandsbank*, *Risikokapital*, *Staatsfonds*.

Minister und Zentralbankpräsidenten der G8 (ministers and central bank presidents of G8): Beratungsrunde der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten aus Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, England, Russlands und den USA. – Siehe Monatsbericht der *EZB* vom Januar 2001, S. 81 (Vorstellung des Gremiums).

Minister und Zentralbankpräsidenten der G10 (ministers and central bank presidents of G10): Beratungsrunde der Finanzminister und

Zentralbankpräsidenten aus 11 Ländern, neben den G7 ohne Italien noch Belgien, Niederlande, Schweiz, Schweden und Kanada. Der Präsident der *EZB* nimmt als Beobachter an den Treffen teil. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2001, S. 81 (Vorstellung des Gremiums).

Minister und Zentralbankpräsidenten der G20 (ministers and central bank presidents of G20): Beratungsrunde der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G7-Länder sowie Argentinien, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea und Türkei. Der Präsident der *EZB* sowie einige andere Spitzenfunktionäre internationaler Organisationen nehmen an den Sitzungen teil. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2001, S. 82 (Vorstellung des Gremiums).

Misochrematie (rancour): ① Allgemein eine bis zum Hass gehende Feindseligkeit (a deep-seated enmity) gegen alles, was mit dem *Geld* zusammenhängt (griechisch: misos = Hass, chrema = Geld). Eine solcher Widerwille findet sich vor allem bei manchen Literaten, die freilich in aller Regel auf den eigenen Besitz von möglichst viel *Finanzmitteln* stark erpicht sind. – ② Im besonderen eine tiefe Abneigung (profound aversion) gegenüber *Banken*, vor allem gegenüber deren Führungspersönlichkeiten, denen man nur Schlechtes zutraut. Gelegentlich der *Subprime-Krise* und ihrer Nachwirkungen kam dies in der Öffentlichkeit - auch aus dem Munde führender Politiker - sehr deutlich zum Ausdruck. Selbst durch und durch feile Journalisten (oil slicks) nannten die im *Finanzbereich* Tätigen verallgemeinernd "Bankster". – Siehe Banker, Bankokratie, Bonus, Finanzgeier, Finanzkapital, Finanzoligarchie, Geldleute, Hochfinanz, Kapital, Schwindelbank.

Missilien (money dispersed to the crowd): In alten Dokumenten *Münzen* oder *Medaillen*, die bei feierlichen Gelegenheiten unter die Volksmenge geworfen werden. Heute noch teilweise bei sog. "Prominenten-Hochzeiten" in Schwang.

Misstandsaufsicht (abuse control): Bei einer *Aufsichtsbehörde* der

Bereich, welcher sich mit Übertretungen im Zuge des Übernahmerechts befasst. Hierzu zählen alle Handlungen, welche – ❶ die ordnungsgemässe Durchführung von Angebotsverfahren beeinträchtigen oder – ❷ erhebliche Nachteile auf dem Markt für *Wertpapiere* auslösen können. Darunter fallen vor allem nicht veröffentlichte Kontrollerlangungen. – Siehe Fusionen und Übernahmen. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 208 (Grundsätzliches; einzelne Fälle) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben".

Mistrade (so auch meistens im Deutschen gesagt; seltener: **Falschtransaktion**): Im *Finanzmarkt* ein Geschäftsabschluss, der durch die irrtümliche Eingabe von Aufträgen zustande kommt und rückgängig gemacht werden kann; ein fehlerhaftes *Geschäft*, ein Fehlhandel. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 67 (Beschwerden über undurchsichtige Mistrade-Regelungen), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 224 (Mistrade-Anträge [mistrade applications] im ausserbörslichen Zertifikate-Handel). – Siehe Definitiver Kauf, Storno, Übertragung, endgültige, Verbraucherbeschwerden.

Mitarbeiter mit besonderen Funktionen (employees with special functions): Darunter verstehen die *Aufsichtsbehörden* Angestellte, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben regelmässig *Informationen* erhalten, die geeignet sind, die Marktverhältnisse im *Wertpapierhandel* sowie im Handel mit *Derivaten* erheblich zu beeinflussen (to influence strongly). – Siehe Abschottung, Chinese Wall, Citigroup-Manipulation, Corporate Governance, Insider, Insider-Meldepflicht, Kerviel-Skandal, Mitarbeiterleitsätze, Need-to-know-Prinzip, Nominee, Organkredite, System Securities Watch Application (SWAP), Verhaltenskodex.

Mitarbeiter-Auskunftspflicht (employee's information requirement): Beschäftigte einer *Bank* sind nach § 44, Abs. 1 KWG verpflichtet, der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.

Mitarbeiterleitsätze (rules of conduct): Verhaltensregeln für das Personal einer *Bank*. Sie sollen verhindern, dass – ❶ Mitarbeiter ihre

Stellung (Insiderwissen) unrechtmässig für eigene Geschäftsinteressen nutzen sowie – ② gegen die Interessen ihrer *Institute* und – ③ deren *Kunden* verstossen. - Von den *Aufsichtsbehörden* (in Deutschland erstmals 1993) erlassen, in genauen Richtlinien nach und nach verfeinert und eingehend überwacht. – Siehe Abschottung, Beobachtungsliste, Chinese Wall, Compliance, Corporate Governance, Insider, Insider-Meldepflicht, Kerviel-Skandal, Kundenberatung, Management Buyout, Need-to-know-Prinzip, Nominee, Organkredite, System Securities Watch Application (SWAP), Verhaltenskodex, Wall Crossing, Wohlverhaltensregeln.

Mitarbeiter-Optionen (employee options): Ein Unternehmen räumt seinen Beschäftigten die Möglichkeit ein, Beteiligungsrechte (ownership rights) an der Firma selbst oder einem nahestehenden Unternehmen zu erwerben. Vor allem bei Neugründungen (*Start-ups*) mindert sich so unter Umständen der Lohnaufwand. - Mitarbeiter-Optionen gelten als Lohnbestandteil und unterliegen spätestens zum Zeitpunkt des unwiderruflichen Rechtserwerbs (Zuteilung, im Steuerrecht auch Vesting genannt) der Besteuerung. – Siehe Arbeitskosten, Fringe Benefits, Lohndrift, Lohnstückkosten, Prämie, Verlustübernahme, persönliche.

Mitarbeiter-Verantwortlichkeit (staffing liability): Im *Finanzbereich* die Tatsache, dass vor allem Händler bei den *Banken* und Manager bei *Hedge-Fonds* über *Prämien* stark beteiligt sind, wenn die in grossem Stil auf irgendwelchen Wegen kurzzeitig den *Gewinn* steigern. Wenn jedoch aus den *Engagements* später für das *Institut* (und, wie bei der *Subprime-Krise*, sogar für die Weltwirtschaft gesamthaft) *Verluste* entstehen, dann bleiben sie unbehelligt. Von den *Aufsichtsbehörden* wurde wiederholt verlangt, solchen "systemgefährdenden Auswüchsen" zu begegnen. Dabei ist es in erster Linie Sache der *Banken* selbst, die Anreizsysteme institutsintern oder auf der Ebene der Verbände entsprechend anzupassen. – Siehe Bonifikation, Bonus, Fixum, Fringe Benefits, Garantieprovision, Millionengrab, Prämie, Schlafgeld, Vergütung, Verlustübernahme, persönliche.

Mittel (funds, financial means): Wenn nicht ausdrücklich anders definiert oder aus dem Textzusammenhang (etwa Mittel = Instrumente der

Geldpolitik; Mittel = Durchschnittswert in der Statistik) hervorgeht, dann ist in der *Finanzsprache* damit immer *Geld* (*Zahlungsmittel*, *Vermögen*) gemeint. – Siehe Geldmittel, Kapital, Liquidität, Summe.

Mittel, freie (uncommitted funds): In einem Unternehmen die zur einer *Finanzanlage* zur Verfügung stehenden Beträge; nämlich *Geld*, das zur Aufrechterhaltung des laufenden *Zahlungsverkehrs* entbehrlich und für betriebliche Vorhaben derzeit nicht benötigt wird. – Barmittel, Cash-Management, Finanzplanung, Gap-Analyse, Liquiditätsformen.

Mittel, liquide (liquid resources): Wenn nicht anders definiert, die Summe aus dem Bestand an *Zahlungsmitteln* und freien *Kreditlinien* eines Unternehmens. – Siehe Puffer.

Mittelaufkommen (revenue of resources): Bei *Immobilienfonds* der Geldzufluss durch Ausgabe neuer Anteilscheine abzüglich des Geldabflusses durch Rückgabe von Anteilscheinen. - Im jeweiligen Monatsbericht der EZB finden sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" unter der Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Aktiva der Investmentfonds im Euro-Währungsgebiet nach Anlageschwerpunkten und Anlegergruppen" Aufstellungen über das Vermögen der Immobilienfonds, untergliedert nach verschiedenen Anlagegruppen. Im jeweiligen "Finanzstabilitätsbericht" der Deutschen Bundesbank ist das Mittelaufkommen offener Immobilienfonds in Deutschland ausgewiesen.

Mittelfristig (medium term): Grundsätzlich ist aus dem Textzusammenhang zu entnehmen, welcher Zeitraum jeweils gemeint ist, weil es eine einheitliche Definition nicht gibt. – ① In der Statistik *EZB* Beträge, die eine vereinbarte Laufzeit bzw. Kündigungsfrist von über einem Jahr bis zu fünf Jahren haben. – ② In der *Geldpolitik* (auch der *EZB*) nicht nach Jahren oder Monaten auszudrücken, weil – ① zeitliche Verzögerungen (time-lags) erfahrungsgemäss nicht feststehend, sondern schwankend sind, – ② Transmissions-Mechanismen (nämlich die Auswirkung geldpolitischer *Massnahmen* auf die Realgrössen) sowohl in ihre Übertragungsgeschwindigkeit (speed of transmission) als auch in ihrer Übertragungsstärke (intensity of transmission)

entscheidend vom ökonomischen Umfeld gesamthaft abhängen und –
③ *Schocks* aller Art (vor allem: naturbedingte und politische) unvorhersehbar sind. – Siehe Bremsweg, geldpolitischer, Erwartungen, Kurzfristig, Langfristig, London kurz, Long-Lag-Theorie, Schock, externer, Schocks, strukturelle.

Mittelsichten (medium term bills of exchange): In der älteren *Finanzsprache* meinte man damit *Wechsel* mit einer Laufzeit von etwa drei Wochen bis zwei Monaten.

Mittelstand (small firm sector, small firms and traders): Nach der Definition der EU zählen dazu – ① Kleinunternehmen (konzernunabhängige, eigenständige Firmen, die weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigen und deren *Umsatz* oder Jahresbilanz zwei Mio EUR nicht überschreitet) – ② die *kleinen und mittleren Unternehmen* sowie – ③ die Freien Berufe (liberal professions), definiert als Arbeitende mit besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung, die persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig *Dienstleistungen* erbringen.

Mittelstandsbank (bank for small and medium-sized businesses): Von Politikern in Deutschland geforderte (staatlich bezuschusste) *Bank* mit dem alleinigen Zweck der Kreditgewährung an mittelständische Firmen (small and medium-sized enterprises). - Die im internationalen Vergleich schlechte Ausstattung mit *Eigenkapital* der Mittelstandsfirmen kann aber über finanzpolitische *Massnahmen* (Entlastung bei der Gewinnbesteuerung) eher erreicht werden als über eine Mittelstandsbank, die schlechte *Risiken* mit gleichen Konditionen bedient wie gute *Adressen* und damit die Zuführung des *Kapitals* an den besten Wirt (most favourable allocation of resources) verhindert. – Siehe Bad Bank, Bonitätsklasse, Negativauslese, Rate der Kreditkunden, Risikoadjustierung, Strukturumbuch.

Mittelstandskredit (credit for small and medium-sized enterprises and handicrafts): *Kredite* an kleinere und mittlere Unternehmen (KMUs) sowie an das Handwerk, in der Regel im Zuge der staatlichen Mittelstandsförderung (promotion of SMEs) durch besondere

Massnahmen (wie Zinsverbilligung, *Bürgschaften*) begünstigt und abgestützt. - Weil KMUs in Deutschland einen bedeutenden Anteil an der Entwicklung neuer Ideen, Techniken und Produkte haben, so liegt eine möglichst reibungslose Versorgung dieser Unternehmen mit *Darlehn* im Interesse des Wachstums der Gesamtwirtschaft. – Siehe Mittelstand, Unternehmensanleihen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2009, S. 75 (Auswirkung einer Bürgschaft auf die öffentlichen Finanzen).

Mittelzufluss aus Geschäftstätigkeit (cash flow from operating activities): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* die aus dem *operativen Geschäft* eines Unternehmens erarbeitete Beträge. Dies schliesst also nicht sämtliche Mittelzuflüsse ein, welche aus Finanzierungs- oder Investitionsvorgängen stammen oder für solche verwendet wurden. – Siehe EBITDA.

Mixed Technical Group (MTG) (so auch im Deutschen): Im Jahr 1999 eingerichtetes Gremium der EU unter dem Vorsitz der Europäischen Kommission mit dem hauptsächlichen Ziel, diese in aufsichtsrechtlichen Fragen bei *Finanzkonglomeraten* zu beraten. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 72, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 48 f.

Mobile Banking (so auch im Deutschen, seltener [und missverständlich!] mit **ambulante Bankgeschäfte** übersetzt): Abwicklung von Bankgeschäften mittels WAP-tauglichem Mobiltelefon (Handy und Händi: so nur im Deutschen gesagt; sonst cell[ular] phone oder mobile [phone]). – Siehe Bankportal, Bezahlfverfahren, innovative, Container Banking, Electronic Banking, Internetbank, Metcalfe-Regel, Multikanalbank, Online-Banking, Phishing, Rechtsrisiken, Sofa-Banking, Telebanking. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2009, S. 62 ff. (Entwicklung einzelner Verfahren des Mobile-Banking; Literaturhinweise).

Mobiliarkredit (advances against pledging of personal estate): Die *Ausleihung* einer *Bank* gegen Verpfändung von *Wertpapieren* oder Waren. – Siehe Pfand, Realkredit.

Mobilität (mobility): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter in einem Unternehmen das Verhältnis von Umlaufvermögen zu *kurzfristigem Fremdkapital*. Diese Beziehung gilt bei manchen *Analysten* als Kennzahl in Hinblick auf das finanzielle Gleichgewicht eines Unternehmens.

Modelle, geldpolitische (models of central bank policy): Die *Zentralbank* bedient sich ökonomischer Modelle, um sich ein Bild über die zu erwartende Entwicklung des *Preisniveaus* zu machen. Solche Modelle müssen möglichst treffend die Zusammenhänge zwischen *Preisniveau*, *Geldmenge* und anderen Einflussgrößen (wie etwa die *Wechselkurse*, die Einführung neuer Produktionsverfahren oder Veränderungen in den allgemeinen Rahmenbedingungen [bei der *EZB* vor allem: die Aufnahme neuer Teilnehmer in die Währungsgemeinschaft]) auf die Preise abbilden. - Weil aber nun aber Modelle immer Vereinfachungen der vielfältig vermaschten Wirklichkeit sind, so müssen zahlreiche Einflussgrößen ausser Betracht bleiben. Welche Modellgrößen mit welchem Gewicht in Ansatz zu bringen sind, und welche man ausser Acht lassen kann, bleibt jedoch umstritten. Das wird dann jedesmal zu einem Problem der Entscheidungsfindung, wenn verschieden gebildete Modelle unterschiedliche geldpolitische Handlungen empfehlen. – Siehe Bremsweg, geldpolitischer, Erdölpreis-Schocks, Gleichgewichtsmodelle, dynamisch-stochastische, Hurrikan-Schocks, Long-Lag-Theorie, Marktrisiko-Stresstest, Modellunsicherheit, Schocks, strukturelle, Strukturunsicherheit, Taylor-Regel, Unsicherheit, VAR-Modell, Wort Case Szenario. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 16 f.

Modellrisiko (model risk): Eine *Risikomanagement*-Strategie wird unter der Annahme eines bestimmten Modells eingesetzt. Dabei ist aber nicht sicher, ob das zugrunde gelegte Modell auch die Realität zuverlässig abbildet. - Häufig genanntes Beispiel für das Modellrisiko ist die (rechentechnisch einfache) Normalverteilung für Aktienrenditen. Wie jedoch die Erfahrung gezeigt hat, treten extrem negative Kursausschläge bei *Aktien* viel häufiger auf, als es bei Gültigkeit der Normalverteilung (Gaussian distribution) der Fall sein dürfte. Infolge

dessen kann die Risikolage empfindlich unterschätzt werden. – Siehe Worst Case Hedging. – Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 65 (Modellrisiko im Rahmen der Risikoberechnung bei Banken).

Modellunsicherheit (model uncertainty): Weil die Kenntnis über das Gefüge gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge lückenhaft ist, so kommt es vor allem bei der Politik der *Zentralbank* immer wieder zu einer *Unsicherheit* hinsichtlich der am besten geeigneten geldpolitischen *Massnahmen*. Nicht genau bestimmbar ist im besonderen – ❶ die Stärke und Bewegungskraft einzelner Modellvariabler, – ❷ die "richtige" Schätzmethode (technique of estimation) hinsichtlich der künftigen Veränderung der Variablen, – ❸ die passende Abgrenzung wichtiger Variabler (etwa: *Geldmenge* [M1, M2, M3], Messung des *Preisniveaus*) und – ❹ inwieweit bisher beobachtete Gesetzmässigkeiten (regularities) und Verhaltensweisen (behaviours) für die Zukunft unterstellt werden dürfen. Schliesslich wirkt auch bereits die Auswahl der in ein wie auch immer geartetes Modell aufzunehmenden Variablen Probleme auf. – Siehe Anweisungen, geldpolitische, Datenunsicherheit, Geldpolitik, vorausschauende, Gleichgewichtsmodelle, dynamisch-stochastische, Hurrikan-Schocks, Modelle, geldpolitische, Modellrisiko, Pandemie, Schocks, strukturelle, Strukturunsicherheit, Unsicherheit. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 16 ff.

Models Task Force (so auch im Deutschen): Arbeitsgruppe des *Basler Ausschusses* mit der Aufgabe, Verfahren zum nach *Basel-II* neu einzuführenden Internal Ratings-Based Approach (IRBA) zu gestalten. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 38 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 99 f. (Beurteilung verschiedener Verfahren; Merkblatt), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 119 f. (Zulassungsverfahren), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 46 f. (Abgrenzungsfragen der Aufsicht), S. 114 (Institute können ihre intern genutzten Rating-Systeme dafür einsetzen, um die Unterlegung für Adressenrisiken zu ermitteln) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Modified Duration (so auch im Deutschen gesagt): Kennzahl, die angibt, wie sich eine *Anleihe* bei einer Veränderung des *Marktzinses* um

ein Prozent in ihrer *Notierung* an der *Börse* bis anhin verändert hat. Je höher sich die Modified Duration eines *Papiers* bemisst, desto grösser werden CETERIS PARIBUS die erwarteten Kursgewinne bzw. Kursverluste bei fallenden bzw. steigenden *Marktzinsen* sein. – Siehe Zinsintensivität.

Modigliani-Miller-Theorem (Modigliani-Miller proposition): ① Auf einem vollkommenen *Finanzmarkt* und ohne Berücksichtigung der zu zahlenden Steuern ist es für den *Marktwert* eines Unternehmens gleichgültig, wie hoch die *Verschuldungsquote* dieses Unternehmens ist. Zwar sind die zugrundegelegten Voraussetzungen auf den *Finanzmärkten* weltweit nicht anzutreffen. Jedoch kann daraus in einem Rückschluss (inference: the logical conclusion from given data at premises) gefolgert werden, dass die jeweiligen Abweichungen vom Modell und damit die Wirklichkeit (vor allem: keine *Markttransparenz*, Steuerzahlungen spielen eine Rolle, *Fremdkapital* wird nicht mit Sicherheit zurückbezahlt) ganz bestimmte Einflüsse auf das tatsächliche Finanzierungsverhalten eines Unternehmen ausüben. – ② Bei einem Unternehmen ist nicht so sehr die Art der *Finanzierung* (etwa über Beteiligungskapital, *Bankkredite* oder die *Begebung* von *Anleihen*) wichtig. Vielmehr kommt es in erster Linie darauf an, ob aus der Verwendung des aufgenommenen *Kapitals* (also aus der *Investition*) ein befriedigender *Gewinn* fließt. - Diesen beiden (so oder anders vorgetragenen) Aussagen schliessen sich weitere an, die in der finanztheoretischen Literatur ausführlich erörtert werden. – Siehe Formeln, finanzmathematische, Finanzpsychologie.

Mofageld (autocycle money): Nach 1970 aufgekommene volkstümliche Bezeichnung für den in Deutschland geleisteten *Zuschuss* des Staates an ältere Schüler, um deren Schulausbildung zu finanzieren. Mofa = Motor-Fahrrad; Oberbegriff für verschiedene Kleinkrafträder. – Siehe Biergeld, Kindergeld, Nachfragefinanzierung.

Momentum (momentum, speed): Anderer Ausdruck für die *Bewegungsgrösse* (in general: the property of a moving body which determines the length of time required to bring it to rest).

Monatsausweis (monthly report): In Deutschland tätige *Institute* sind

nach § 25 KWG verpflichtet, bestimmte statistische Daten der Deutschen Bundesbank und der *Aufsichtsbehörde* zu melden. – Vgl. den Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank sowie den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Monatsgeld (monthly loans): *Darlehn*, gegeben oder entnommen für einen Monat, nach dessen Ablauf unter Umständen eine Verlängerung (extension of a period) eintreten kann.

Mondpreis auch **Märchenpreis** (unrealistic price, astronomical price):
① Allgemein ein marktferner (not market oriented), unrealistischer Angebotspreis. – ② In der *Finanzsprache* im besonderen auch gesagt in Bezug auf hoch bewertete *Papiere* im *Portfolio* einer *Bank*, die aus geschäftspolitischen Gründen notwendige Verlustabschreibungen (write-off) meidet. – Siehe Bad Bank, Papiere, toxische.

Monetary-Conditions-Indizes, MCIs (so auch im Deutschen): Formeln zur Messung *kurzfristiger Zins-* und *Wechselkursänderungen*, gewichtet nach deren entsprechendem Einfluss auf makroökonomische Veränderlichen, vor allem auf das reale *Bruttoinlandsprodukt* und die Preise. Von *Zentralbanken* zur Preisvorhersage teilweise, wenngleich mit vielen Vorbehalten, herangezogen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2002, S. 27 ff.

Monetary Control Act: In den USA die seit 1980 geltende Vorschrift, dass sämtliche Leistungen der *Zentralbank* in einer Kostenrechnung (cost accounting) zu erfassen sind, welche den tatsächlich anfallenden bzw. verrechneten *Kosten* entsprechender privater *Finanzdienstleister* entspricht. – Siehe Vollkostendeckung.

Moneten (money): In alten Dokumenten noch sachliche, wertneutrale Bezeichnung für *Zahlungsmittel*; also nicht wie im heutigen Sprachgebrauch saloppe, lässige Bezeichnung für *Geld* (wie etwa Zaster, Kröten oder Mäuse). – Siehe Geldbezeichnungen, volkstümliche deutschsprachige.

Monetisierung (monetisation): ① Allgemein die nach bestimmten (gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten) Regeln erfolgende Preisfeststellung in *Geld* eines *Vermögensgegenstandes* zu einem bestimmten Zeitpunkt; die *Bewertung*. – ② In der sozialistischen Anklageliteratur (accusatory literature) gegen die Marktwirtschaft (market-based economy) der (Haupt)Grund der Entfremdung (alienation). Dadurch – ❶ dass die Arbeitsleistung in Geld bemessen und entlohnt wird, werde der Mensch von seiner Leistung getrennt und – ❷ weil alle Tauschvorgänge auf *Geld* bezogen sind, beherrscht das *Geld* als fremdes Wesen den einzelnen Menschen und die Gesellschaft gesamthaft. - Amtsträger (functionaries) der sozialistischen Partei müssen daher die *Produktion* und Verteilung der *Güter* geldlos regeln. Dann treten paradiesische Zustände ein, weil der Einzelne jetzt von seiner Entfremdung befreit ist, und die sozialistische Gesellschaft damit auch reich aufblühen kann. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Geldabschaffung, Geldrechenhaftigkeit, Mammon, Marktmechanismus, Zinsknechtschaft.

Money-back Warrant (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein eine *Option*, die so gestaltet ist, dass bei Erfüllung der vertraglich vereinbarten Voraussetzungen der Anleger das einbezahlte *Geld* zurückerhält.

Money-matters-Theorem (money matters theorem): Zuwenig oder zuviel *Geld* in einem *Staat* bzw. *Währungsgebiet* führt über kurz oder lang zu wesentlichen Störungen im Wirtschaftsprozess (= dem durch die Tatsache der menschlichen Wiederholungsbedürfnisse bedingten, stetig ineinander greifenden Akten der *Produktion* und Konsumtion). Die Masstabeigenschaft des *Geldes* muss daher zur Gewährleistung des Güterausstauschs unbedingt bewahrt werden. – Siehe Finanzstabilität, Finanzsystem, Geld, sittliches, Geldschleier, Gut, öffentliches, Inflation, Marktmechanismus, Menükosten, Quantitätstheorie. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 15 ff. (Zusammenhang zwischen Immobilienmarkt und Geldnachfrage; viele Übersichten).

Monitoring (so auch im Deutschen gesagt, seltener mit **Zahlungsverkehr-Überwachung** übersetzt): Die Möglichkeit des Aufspürens von illegalen Zahlungsströmen und Finanztransaktionen auch im *Massenzahlungsverkehr* durch den Einsatz geeigneter technischer Mittel. Nach § 25a KWG ist dies für *Finanzdienstleister* in Deutschland Pflicht. – Siehe Beobachtungsliste, Kontenscreening. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 28 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 81 (Umsetzungsrichtlinien), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 236 (Meldungen nach der EU-Geldtransferverordnung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben".

Monoline Insurer auch **Monolines** (so auch im Deutschen): *Versicherungen*, die sich auf die Absicherung von *Kreditrisiken* spezialisiert haben.

Monoliner (so auch im Deutschen gesagt): In den USA *Versicherungen*, die ursprünglich nur *Anleihen* von Städten und Gemeinden gegen Ausfall versicherten, mithin auf lediglich einer einzigen Geschäftslinie (monoline) tätig waren. Durch den Nachweis einer solchen *Versicherung* werden die *Darlehn* für die öffentlichen *Emittenten* billiger, weil ja bei allfälliger Nichtbedienung der *Anleihe* durch den Schuldner die *Versicherung* eintritt, das jeweilige *Papier* also praktisch risikolos ist. Daher wurden auch lange Zeit durch Monoliner versicherte öffentliche *Anleihen* mit den besten *Ratings* versehen. - Schwierigkeiten entstehen jedoch, wenn – ❶ das *Eigenkapital* des Versicherers kleiner ist als die versicherten *Verbindlichkeiten*, – ❷ die versicherten *Anleihen* von den *Rating-Agenturen* herabgestuft werden, – ❸ der Monoliner selbst in eine niedrigere Bonitätsstufe abgeleitet, was bedeutet, dass seine Refinanzierungskosten steigen und das Neugeschäft wegen Vertrauensverlustes harzt (stagnates), – ❹ und eine solche Herabstufung (downgrading) geschieht, weil die Anforderungen an die mit Versicherungsschutz ausgestatteten *Papiere* seitens der Monoliner herabgesetzt und am Ende selbst auch *Credit Default Swaps im Quadrat* versichert werden, wie gelegentlich der *Subprime-Krise* bekannt wurde. – Siehe Kreditversicherung, Portfolio-Versicherung.

Monitorium (monitory letter): Wenn nicht anders definiert, so versteht man im *Finanzbereich* darunter ein Mahnschreiben der *Aufsichtsbehörde* an ein *Institut*.

Monometallismus (monometallism): *Zahlungsmittel* aus nur einem einzigen Metall (Gold, Silber). – Siehe Bimetallismus.

Montags-Effekt (Monday effect): Die Tatsache, dass der Montag erfahrungsgemäss der schwächste Wochentag an der *Börse* ist. Warum das so ist, konnte die Finanzmarkttheorie bis anhin noch nicht überzeugend erklären. – Siehe Behavioural Finance, Freitag-13-Anomalie, Januar-Effekt, Kalender-Effekt, Sell-in-May-Effekt, Small-Cap-Effekt, Wochenend-Effekt.

Montagsgeld (Monday compensation): Frühere *Zuzahlung* für den Lohn eines Handwerkers, der am Montag arbeitete. - Trotz vieler Bemühungen seitens der Zünfte, der Landesherrn und sogar des Reichstags (Edikt aus dem Jahr 1731), den sog. blauen Montag (blue Monday) abzuschaffen, hielt sich dieser Ruhetag bei manchen Handwerkern bis in die Neuzeit hinein. Um Handwerksleistungen an einem Montag zu erhalten, musste daher ein teilweise hohes *Aufgeld* bezahlt werden.

Montanwerte (mines; coal and steel securities). ① Im engeren Sinne *Aktien* von Bergwerksgesellschaften. – ② *Wertpapiere* und im besonderen *Aktien*, die – ① vom Kohlenbergbau sowie – ② von der Eisen- und Stahlindustrie begeben wurden. Sie spielten in Europa bis in die erste Hälfte des 20. Jhts. hinein eine bedeutende Rolle, weil die Erzeugnisse dieser Branchen den Rückhalt der industriellen Wirtschaft und auch der Kriegswirtschaft (wartime economy) bildeten. - In den damaligen Börsenberichten unterschied man zwischen Hüttenzechen (Eisenhütten, die sich Kohlenzechen angegliedert hatten) und Zechenhütten (Bergwerksgesellschaften, die auch eine Eisenhütte besaßen). – Siehe Aktie, gemischte, Nachrichtenwerte.

Montenegro-Problematik (Montenegro trouble): Das früher als

Teilstaat zu Jugoslawien gehörende Montenegro löste sich schrittweise von Serbien und führte ohne Rücksprache mit der EU im Jahr 2002 einseitig den EUR als *Währung* ein; vor allem auch, um sich von der inflationären serbischen Währung (dem RSD [Serbischer Dinar]) abzukoppeln. Montenegro (etwa 650 000 Bewohner, Hauptstadt Podgorica, bis 1992: Titograd) wurde 2006 unabhängig und unterschrieb im gleichen Jahr ein Assoziierungs-Abkommen mit der EU. Innerhalb der EU und auch seitens der *EZB* gab es starke Bedenken gegen einen Beitritt Montenegros zur EU, weil das Land, das die Beitritts-Kriterien bei weitem nicht erfüllt (auch, neben vielen anderen Problemen: Korruption, Geldwäsche, Zigarettschmuggel), mit dem EUR als *Währung* zum *Eurogebiet* gehören würde. – Siehe Beitritt, unilateraler.

Moonlight Banking und **Late-Night Banking** (so auch im Deutschen gesagt): Das Angebot von *Instituten*, auch spätabends noch *Kunden* im Bankgebäude zu empfangen, in der Regel an einem ganz bestimmten Wochentag. – Siehe Bank, Benutzerfreundlichkeit, Direktbank, Mobile Banking, Homebanking, Infrastructure Providing, , Safer Traffic, Sofa-Banking.

Moral Hazard (so auch im Deutschen; "hazard" ist ein aus dem Arabischen kommendes Wort [al zahr] und bedeutet "Spielwürfel"): Verminderte Achtsamkeit im Verhalten, wenn man damit rechnen kann, dass andere (etwa: Krankenkasse, *Versicherung*, *Zentralbank*, Sicherungsfonds, *Staat*) allfällige Schäden (mit)tragen. Daher übersetzen manche Moral Hazard mit "unseriöses Verhalten", andere gar mit "rücksichtsloser Unbekümmertheit". – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Bail-out, Banken-Triage, Bankzusammenbruch, Bradford-Verstaatlichung, Einlagensicherung, Euro-Anleihen, gemeinsame, Europäischer Währungsfonds, Fortis-Rettung, Geldmarkt-Operationen, Geldverleiher letzter Instanz, Hypo Real Estate-Rettung, IndyMac-Pleite, Internationaler Währungsfonds, Krisenlasten-Verteilungsprogramm, Londoner Verfahren, Marktdisziplin, Northern Rock-Debakel, Risikoanhebung, subjektive, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, Too big to fail-Grundsatz, Versicherungsunsicherheiten, Verlustausgleich, steuerlicher, Vertrauen,

Worst Case Szenario.

Moral Suasion (so auch im Deutschen gesagt; seltener mit **Verhaltensbeeinflussung** übersetzt): Mittels fein abstuftbarer Verlautbarungen, vom gut gemeinten Wink (well meant advice) bis hin zum strengen Tadel (sharp disapprobation), wendet sich die *Aufsichtsbehörde* oder die *Zentralbank* an Akteure in den *Finanzmärkten*, um diese zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen zu bewegen. Wie die Erfahrung lehrt, sprechen die *Banken* auf solche Kundgebungen (auch auf Druck ihrer Spitzenverbände) rasch an. – Siehe Wohlverhaltensregeln.

Moratorium (respite; moratorium): ① Allgemein jede Fristenverlängerung (period of permissive delay). – ② Im besonderen der Zahlungsaufschub (die verlängerte Zahlungsfrist, die verlängerte Kreditfrist) im zwischenstaatlichen Verkehr. – ③ Ein durch die *Aufsichtsbehörde* verfügtes Veräusserungs- und Zahlungsverbot in Hinblick auf eine gefährdete *Bank*. So verfügte die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* im September 2008 ein Moratorium gegenüber dem Lehman Brothers Bankhaus AG in Frankfurt am Main (mit Zweigniederlassungen in London, Mailand und Seoul), nachdem mehrere Gesellschaften des Konzerns in den USA Gläubigerschutz beantragt hatten bzw. in Grossbritannien unter Verwaltung (administration) gestellt wurden. Freilich hatte die Konzernleitung von Lehman Brothers kurz vor der *Insolvenz* noch die *Überweisung* aller Barbestände aus den Auslandsfilialen an die Zentrale in Neuyork verfügt. – Siehe Lehman-Pleite.

Mortgage Backed Securities, MBS (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein alle durch Immobilien besicherte, handelbaren *Titel*. – Siehe ABS-Fonds, Asset Backed Securities, Besicherungsrisiko, Collateralised Bond Obligations, Collateralised Debt Obligations, Collateralised Loan Obligations, Commercial Mortgage Backed Securities, Residential Mortgage Backed Securities, Retrozession, Wohnungsbaukredite, verbriefte, Unterlegung, Verbriefungspapiere. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 155 (etwa die Hälfte der Verbriefungspositionen deutscher Banken zum Jahresende 2009 waren MBSs).

Mortgage Equity Withdrawal, MEW, im Deutschen manchmal auch **Immobilien-Zusatzbeleihung**): Eine zusätzliche Beleihung von bestehendem Wohneigentum. Steigt der *Marktpreis* von Wohneigentum, dann wird der nominelle Beleihungswert der Immobilie höher. Das ermöglicht es einem *Privathaushalt*, ein zusätzliches *Darlehn* zu Konsumzwecken auf das *Beleihungsobjekt* aufzunehmen, sprich: *Kapital* dem Grundeigentum zu entziehen und es zu liquidisieren. - In den USA (kaum so in Europa) betrieben bis zur *Subprime-Krise* viele *Institute* (teilweise übertrieben und leichtsinnig) eine solche Finanzierungspolitik. Entweder wurde auf das nun mehr bewertete Grundeigentum – ❶ eine dem gestiegenen *Wert* angepasste, höhere Hypothek (Cash-Out Refinancing), oder – ❷ eine zweite, zusätzliche Hypothek (*Home Equity Loan*) aufgenommen. - Als die Immobilienpreise 2007 sanken, da bangten die kreditgewährenden *Banken* um die *Sicherheiten* und kündigten die *Darlehne*. Weil die meisten *Privathaushalte* aber das durch die Hypothek gesicherte *Darlehn* verbraucht (Ausstattung, neue Autos, Reisen) hatten und zahlungsunfähig waren, wurden massenweise Häuser zwangsversteigert, was die Immobilienpreise weiter nach unten drückte und die *Subprime-Krise* wesentlich verstärkte. – Siehe Apfelernte-Schluss, Ballon-Kredit, Bradford-Verstaatlichung, Hypo Real Estate-Rettung, Immobilienblase, Jingle Mail, Kredit, regressloser, Krise der Sicherheiten, Ninja-Loans, Northern Rock-Debakel, Originate-to-distribute-Strategie, Panik-Verkäufe, Rückschlag-Effekt, Subprime-Krise, Subprime-Wohnraumfinanzierung, Unterseeboot-Effekt, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

Mortifikation (annulling; cancellation): ❶ In älteren Dokumenten häufiger Ausdruck für die *Tilgung* einer Schuld. – ❷ Die gerichtliche Kraftloserklärung einer (verloren gegangenen) Urkunde, insbesondere eines *Wertpapiers*. – Siehe Amortisation; Kaduzierung.

M-Payment (so auch im Deutschen gesagt): Mobiles *Bezahlen*, eine *Zahlung* auf dem Wege über ein Mobiltelefon (Handy; mobile phone) erledigen. – Siehe Bezahlverfahren, innovative, Bullet Payment.

MSCI-Index (so auch im Deutschen): Weltindex, der die Entwicklung der wichtigsten *Aktien* der Erde abbildet. Aus seiner jeweiligen Höhe werden Schlüsse über die globale Liquiditäts-Versorgung gezogen. – Siehe Carry-Trades, Geldübersversorgung.

Mudaraba (so auch im Deutschen gesagt): Im *Islamic Banking* ein *Kontrakt*, nach dem im Regelfall eine Partei das *Kapital* für ein Vorhaben aufbringt, die andere Partei die Arbeit und auch die Geschäftsführung übernimmt. - Die Gewinnverteilung wird zuvor vertraglich festgelegt. Allfällige *Verluste* aus dem Projekt trägt bei den meisten Verträgen zur Gänze der Bereitsteller des *Kapitals* (also die *Bank*), ausgenommen der Fall, dass die andere Vertragspartei durch vertragswidriges Verhalten (*behaviour in violation of the contract*) den *Verlust* herbeigeführt hat. – Siehe Ijara, Istisna, Murabaha, Salam.

Mühegeld (expense allowance): In alten Dokumenten häufige Bezeichnung für eine *Zahlung*, um entstandene *Aufwendungen* in Zusammenhang mit einem *Geschäft* zu begleichen; eine *Aufwandsentschädigung* (expense allowance). – Siehe Auslagen.

Mühl(en)geld (mill fee; grinding impost): ① Früher von den gewerblichen Betreibern einer Mühle in *Bargeld* zu entrichtende *Abgabe* (Wasserzins). Bäche galten als Staatseigentum, und die Nutzung des Wassers durch Betriebe war daher gebührenpflichtig. – ② Beim Mahlen von Getreide in einer Mühle zum Mahllohn an den Müller hinzutretender *Betrag* (Mühlakzise, Mahlsteuer, in alter Dokumenten auch Muhlter). – Siehe Wägegeld, Wassergeld.

Multi-Boutique-Ansatz (multi-boutique approach): ① Eine *Bank* bzw. ein *Fonds* gliedert sich in verschiedene Geschäftsbereiche (bei einer *Bank* oft dreigeteilt in *Private Banking*, *Investment Banking* und *Asset Management*), die zwar weitgehend unabhängig voneinander arbeiten, aber trotzdem auf verschiedenen Ebenen miteinander verbunden sind und daher zusammenwirken. – ② Bei einer *Bank* oder einem *Fonds* sind mehrere einzelne Arbeitsgruppen (Investmentboutiquen) eingerichtet, die jeweils auf ganz bestimmte Investitionsvorhaben ausgerichtet sind, oft geordnet nach – ③ Wirtschaftsbereichen (Landwirtschaft, Bergbau,

Verarbeitendes Gewerbe), – ② Branchen (etwa: Nahrungsmittelverarbeitung, Elektronikindustrie), – ③ Ländern oder – ④ einer Kombination aus diesen. - In der Regel haben die so gebildeten Spezialteams (teams of experts) sehr weitgehende Entscheidungsfreiheit (freedom of decision) und können daher eigenverantwortlich (self dependent) rasch am Markt handeln. - Freilich haftet für Fehlentscheidungen (wrong decisions) letztlich der Vorstand der *Bank* (bank top management). Die *Finanzgeschichte* kennt viele Fälle, bei denen Vorstandmitglieder (members of the board of directors) ihren Abschied nehmen mussten, weil eigenentscheidende Teams das *Institut* in eine Schieflage (financial crisis) brachten. Daher ist zwar eher bei *Fonds*, weniger aber auch bei *Banken* der Multi-Boutique-Ansatz durchgedrungen. – Siehe Bankgrösse, Dezentralisations-Prinzip, Empowerment, Subsidiaritätsprinzip.

Multi-Currency Klausel (so auch im Deutschen gesagt): ① Eine Kreditfazilität (Kreditrahmen: der einem Darlehnsnehmer zugesagte *Betrag*, bis zu dessen Höhe er bei der *Bank Kredite* in Anspruch nehmen darf), die wahlweise in zwei oder mehreren der im Vertrag vereinbarten *Währungen* beansprucht werden kann, manchmal auch Multi-Currency Credit Line genannt. – ② Ein Unternehmen kann aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der *Bank* ein *Darlehn* wahlweise in einer von mehreren *Währungen* in Anspruch nehmen. – Siehe Doppelwährungsanleihe, Referenzwährung, Valutenklausel.

Multijurisdictional Disclosure System, MDS: In den USA Abkommen der *Securities and Exchange Commission* mit *Aufsichtsbehörden* anderer Staaten über bestimmte Fragen der Beaufsichtigung, im besonderen über *Offenlegungspflichten* ausländischer, an US-Börsen zum Handel zugelassener Gesellschaften. – Siehe Memoranda of Understanding.

Multilateral Investment Guarantee Agency, MIGA: Institution der *Weltbank*, 1988 gegründet, mit Sitz in Washington, DC. Ihre Aufgabe ist die Förderung von *Direktinvestitionen* in Entwicklungsländer durch (Teil)Garantie-Übernahmen zur Deckung des *politischen Risikos* (Enteignung, Krieg und innere Unruhen, Kapitalverkehrs-

Beschränkungen, Vertragsbruch). – Siehe Devisenzwangswirtschaft, Kapitalverkehrskontrolle, Low Income Countries, Washington Concensus. – Vgl. <http://www.miga.org>

Multilateral Memorandum of Understanding, MMoU (so auch im Deutschen gesagt): International einheitlich gestalteter Informationsaustausch in Bezug auf *Wertpapiere* zwischen den *Aufsichtsbehörden*. – Siehe Memoranda of Understanding. – Vgl. zu den Einzelheiten den Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 59.

Multilaterales Handelssystem (multilateral trading facility): Die von einer Wertpapierfirma oder einem anderen Betreiber zur Verfügung gestellte Einrichtung, auf welcher die Wünsche einzelner Auftraggeber am Kauf bzw. Verkauf von *Finanzinstrumenten* gem. § 1 Abs. 11 KWG zusammengeführt werden, ohne dass dabei ein Entscheidungsspielraum bezüglich des endgültigen Geschäftsabschlusses mit einem bestimmten Vertragspartner verbleibt. - Es bedarf eines festen Regelwerkes; eine Plattform im technischen Sinne ist nicht erforderlich. - Nicht als multilaterale Handelssysteme gelten bilaterale Systeme, bei dem das Gegenüber des Kaufs bzw. Verkaufs immer der gleiche Anbieter ist. Auch nicht erfasst sind Inserat-Systeme, die wie ein elektronisches schwarzes Brett funktionieren, auf dem Interessenten ihre Handelswünsche öffentlich abgeben können. Durch die in Deutschland am 1. November 2007 in Kraft getretene *EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente* ist der Betrieb eines Multilateralen Handelssystems näher geregelt. – Siehe Marktmacher, Metcalfe-Regel.

Multikanalbank (multi-channel-bank): *Institut*, das dem *Kunden* die Möglichkeit bietet, auf verschiedenen Wegen mit ihm in Verbindung zu treten. – Siehe Bank, gemischte, Bankportal, Benutzerfreundlichkeit, Call Centre, Direktbank, Electronic Banking, Internetbank, Metcalfe-Regel, Mobile Banking, Online-Banking, Phishing, Rechtsrisiken, Safer Traffic, Sofa-Banking.

Multiple-Class Funds (so auch im Deutschen gesagt; in der deutschen Gesetzessprache "Investmentfonds mit verschiedenen Anteilklassen"):

Investmentfonds, deren Anteile unterschiedliche Rechte und Pflichten (Anteilsklassen) haben. - Für die Anteilsklassen sind zahlreiche Gestaltungen möglich, etwa – ❶ nach Anlegergruppe (Privatanleger, *institutionelle Anleger*, – ❷ nach der *Gebührenberechnung* (Anteile mit und ohne *Ausgabe-Aufschlag*) oder – ❸ nach der Ertragsverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung). Dennoch bilden aber die mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten geleisteten *Einzahlungen* ein einheitliches Sondervermögen. - Die *Aufsichtsbehörden* verlangen den Nachweis eines fairen Interessenausgleichs (vor allem bei der Anteilspreisberechnung) innert der Anteilsinhaber gesamthaft.

Multisourcing (so auch im Deutschen gesagt): In Bezug auf *Finanzierung* (in erster Linie bei grösseren *Investitionen*) die Einwerbung von *Kapital* für das Vorhaben bei verschiedenen Darlehnsgebern (*Banken, Fonds, staatliche Stellen*) im Inland und Ausland. – Siehe Co-Investment, Cornerstone Investor, Fundrasing, Landmark Building-Darlehn, Public Private Partnership, Roadshow.

Mundell-Tobin-Effekt (Mundel-Tobin effect): Ein Anstieg der *Inflationserwartungsrate* führt zu höheren *Zinsen*. Die tatsächliche Zinserhöhung ist jedoch geringer als der *Inflationserwartungsrate*. Dies gilt in der Regel solange, bis die (tatsächliche oder erwartete) Rate der *Inflation* eine bestimmte Höhe nicht erreicht hat. – Siehe Consensus Economics, Erhebung fachlicher Prognostiker, Geldpolitik, vorausschauende, Inflation, gefühlte, Inflation Targeting, Preisanpassungen, Realzinsargument, Swap, inflationsindexierter, Theilscher Ungleichgewichtskoeffizient. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 15 ff. (Probleme bei der Messung der Inflationserwartungen).

Mündelgeld (charge money, ward money): *Guthaben* und geldnahe *Vermögensgegenstände* eines Minderjährigen bzw. einer entmündigten Person, die rechtlich unter der Aufsicht eines Vormunds (Kurators; custodian, guardian) steht. Dieser darf das *Geld* nur in sichere *Wertpapiere* investieren. - Mündel = Pflegebefohlener, Schützling. – Siehe Mündelsicherheit.

Mündelsicherheit (trustee security status): Gesetzlich geforderte Sicherheit für Anlagen aus *Mündelgeld*, siehe § 1807 BGB. Zulässig sind in der Regel *Spareinlagen* und *Anleihen* öffentlich-rechtlicher *Emittenten*; ausgeschlossen sind jedoch *Aktien* oder *Derivate*. – Siehe Gilt Edged.

Münzcommis (coinage clerk): In früherer Zeit ein Handlungsgehilfe, dem die Umrechnung des vielerlei umlaufenden bzw. von (inländischen und ausländischen) *Kunden* zur *Zahlung* gegebenen *Hartgeldes* anvertraut war. - Von Amsterdam wird um 1720 berichtet, dass ein Münzcommis an die hundert weltweit kursierende *Münzen* kennen musste und zu bewerten hatte. Dazu oblag es ihm auch noch, *verfälschte Münzen* zu entdecken und auszuscheiden. – Siehe Aftergeld, Hartgeld, Münzfuss, Münzverträge, Rechenknecht, Wipper.

Münze (hard money, coin; mint): ① Allgemein und umgangssprachlich ein jedes – ❶ geprägte oder gegossene Metallstück – ❷ in runder oder eckiger Form – ❸ mit Inschrift und einer Wertangabe, ohne Rücksicht auf seinen heutigen Verwendungszweck (*Zahlungsmittel*, Kapitalanlage, Sammlerstück, Antiquität). – ② Als *Zahlungsmittel* jetzt gültiges und daher mit *Annahmewang* ausgestattetes, in der Regel gerundetes Metallstück (*Hartgeld*). – ③ Ort, an dem *Geldstücke* und *Medaillen* geprägt werden. - Die Abgrenzung zwischen Münze und *Medaille* ist nicht eindeutig. Oft werde alle unter ① enthaltenen – ❶ später nachgefertigten Stücke – ❷ neu geprägte Exemplare ohne gesetzliche Zahlungsmiteleigenschaft sowie – ❸ die nur als Anlageobjekt nachgefragten, wiewohl rein theoretisch mit Zahlungsmiteleigenschaft versehenen Stücke (etwa: Gold-Dollar, Vreneli) als *Medaille* bezeichnet. - Nach EU-Recht müssen Nachahmungen ausser *Kurs* gesetzter oder sonst als *Zahlungsmittel* ungültig gewordener Münzen eindeutig erkennbar sein. Anderenfalls kann die Prägung als *Falschgeld* verdächtige Münze eingezogen werden, und der *Ausgeber* bzw. Verbreiter erwartet ein Strafverfahren. – Siehe Abnutzung, Alliage, Anlage-Münze, Annahmewang, Aushingeld, Auswurfgeld, Avers, Bargeld, Bimetallismus, Demonetisation, Denkgeld, Eisengeld, Eteostichon, Fehlprägung, Geld, böses, Geld, schweres, Geldstein, Gequetschte, Goldwaage, Greshamsches Gesetz, Halling, Heller,

Imperial, Kaisermünze, Katzengeld, Kipper, Koala, Kreuzer, Kurantmünze, Medaille, Missilien, Münzpflege, Münzregal, Noble, Numismatik, Passiergewicht, Rändelung, Remedium, Revers, Scheidemünze, Wipper, Zisalien. – Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2009, S. 62 (Bestimmungsgründe für die Nachfrage nach Münzen).

Münze, klingende (specie, large money): ① Hartgeld, Metallgeld im Gegensatz zu Papiergeld (*Banknoten*); früher auch schweres *Geld* genannt. – ② In älteren Veröffentlichungen in der Regel *Münzen* aus Silber und Gold.

Münze, monepigraphische (monepigraphic coin): Metallgeld ohne Bild auf *Avers* oder *Revers*, allein mit einer Inschrift.

Münze, verfälschte (manipulated coin): Geldstück aus Metall, das in Betrugsabsicht – ① umgearbeitet – ② oder, wie sehr viele als Sammerstücke angebotene *Münzen* aus dem Altertum, gar neu hergestellt wurde. – Siehe Aftergeld, Alliage, Eteostichon, Geld, böses, Goldwaage, Katzengeld, Kipper, Münzcommis, Passiergewicht, Rändelung, Wipper, Zisalien.

Münzfuss (standard [of alloy], monetary standard): Früher die Festlegung darüber, welche Anzahl *Münzen* aus einer bestimmte Menge *Edelmetall* gefertigt werden sollten. - Für (das damalige) Deutschland setzte Kaiser Ferdinand I 1559 den Reichsmünzfuss in Kraft: auf ein Gewichts-*Mark* (= 233,856 g) Feinsilber sollten acht *Taler* (benannt nach der böhmischen Stadt Joachimsthal mit ihren reichen Silbervorkommen) ausgemünzt werden. Im Jahr 1623 wurde der neue Reichsmünzfuss eingeführt: auf ein *Mark* Silber entfielen neun *Taler* und zwei Groschen. Schon 1697 vereinbarte man den Zinnischen Fuss (so genannt nach dem Kloster Zinna im Magdeburgschen, wo die Münz-Deputation tage): die *Mark* Silber stieg auf zehn *Taler* und 12 Groschen. Dem folgte 1699 der Leipziger Fuss: das *Mark* Silber wird danach zu zwölf *Taler* ausgemünzt. Im Jahr 1823 wurde in Preussen aus der *Mark* Silber vierzehn *Taler* geschlagen. - In einzelnen gab es neben diesen Reichsmünzen eine ungesunde Vielzahl anderer, von Münzherrschaften

in Umlauf gebrachten Geldstücke. - Nach 1871 wurde der *Taler* in allen deutschen Ländern durch die *Mark* (= ein Drittel *Taler*) zu 100 Pfennig abgelöst. Mit Jahresbeginn 1999 löste der Euro die Mark als gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland ab.– Siehe Münzcommis, Münzunion, lateinische, Münzverträge, Pfund.

Münzgold (coin gold): Goldlegierung mit einem Feingehalt von mindestens 899/1000. – Siehe Bullion coins, Edelpuffer, Edelmetalle, Karat.

Münzhoheit (prerogative of coinage): Das Recht einer (politischen) Instanz, das Münzwesen gesetzlich zu regeln. - In der Bundesrepublik Deutschland stand dieses Recht nach Artikel 73 GG ausschliesslich dem Bund zu. Durch Artikel 106 EGV ging das Münzrecht im *Eurogebiet* auf den Rat der Europäischen Union über. – Siehe Bargeld, Münze, Münzstätte, Scheidemünze, Seignorage.

Münzhorte (coin hoards; coin refuge): Das über das zur Abwicklung des laufenden *Zahlungsverkehrs* hinausgehende Zurückhalten und Anhäufen von *Scheidemünzen*. Dies ist heute in erster Linie dem weit verbreiteten Hang zum Sammeln zuzurechnen, wie etwa bei den mit unterschiedlichen Merkmalen ausgestatteten Euromünzen. Weil aber bei Währungsumstellungen *Scheidemünzen* in der Regel im Verhältnis 1:1 in das neue *Zahlungsmittel* umgetauscht wurden, dienen Münzhorte heute aber vielfach auch als Geldanlage. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2009, S. 62 (vor der Einführung des EUR wurden in Deutschland zwischen 20 und 30 Prozent der Münzen in Deutschland gehortet; bei EUR-Münzen gleiche Tendenz).

Münzpflege (coinage care): *Dienstleistungen* der *Zentralbank* zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit (operational capability) aller als gesetzliches *Zahlungsmittel* ausgegebenen *Münzen*. Dazu zählen die Ausgabe prägefrischer *Münzen* (coins fresh from the mint), Spitzenausgleich (clearing transfer), Falschgeldbearbeitung (counterfeit currency analysis), Ersatzleistung für abgenützte *Münzen*, Abführung nicht mehr umlauffähiger Stücke an die Münzstätten und Ziehen einer qualitätssichernden Stichprobe des im Rahmen des Spitzenausgleichs

zur *Zentralbank* zurückfliessenden *Hartgeldes*. – Siehe Abnutzung, Fehlprägung.

Münzregal (right of coinage): Das Recht – ① *Geld* überhaupt, – ② (wo die *Währung* nicht nur aus Geldstücken aus Metall besteht) *Münzen* als Teil der *Geldeinheit* in *Umlauf* zu bringen. – Siehe Münzhoheit.

Münzrollenwechsler (coin roll dispenser): Von *Banken* bereitgestellte Vorrichtung zur Selbstbedienung, durch welche man *Banknoten* in Münzrollen eintauschen kann.

Münzstätte (mint): Ort, an dem *Münzen* im Zuge des *Münzregals* geprägt werden.

Münzsystem, römisches (Roman system of coinage): Im klassischen Römerreich gesamthaft galt (mit Ausnahme von Ägypten, wo ein eigenes Währungssystem in Kraft war): 1 Aureus = fünfundzwanzig Denare; 1 Denar = vier Sesterz = acht Dupondien sowie 1 Aureus = sechzehn Asse = zweiunddreissig Semisse = vierundsechzig Quadranten. - Diese Gliederung kennt als einzige Goldmünze den Aureus (etwa 8 Gramm); der Denar ist eine Silbermünze. Alle darunterliegenden *Münzen* bestehen aus Messing (Sesterz, Dupondius, Semis) oder Kupfer (As, Quadrans). - Bei Gold- und Silbermünzen entspricht der Metallwert ungefähr dem *Nominalwert*, was bei den *Scheidemünzen* aus Erz nicht der Fall ist. Erzmünzen konnte man allerdings nicht ohne weiteres gegen Silbermünzen eintauschen; in diesem Fall war ein *Agio* fällig. Entsprechendes galt für den Umtausch von Silber- in Goldmünzen. - Wenn ein Land in den Status einer römischen Provinz überging, dann behielten die (in der Regel hellenistischen) *Münzen* ihren *Kurswert*. Provinzial- und Lokalprägungen orientierten sich oftmals auch weiterhin am griechischen System. Die zeitgenössischen Kaufleute beklagten immer wieder die Vielfalt der *Münzen*. – Siehe Amalfiner, Dareiko, Florentiner, Kaisermünzen, Münze, Münzcommis, Numismatik, Samarkander, Sekel, Stater, Urukagina-Regel.

Münzunion, lateinische offiziell **Union Monétaire Latine** (Latin coin

union): Eine 1865 zwischen Frankreich, Belgien, Italien, Griechenland und der Schweiz getroffene vertragliche Vereinbarung (Convention Monétaire), in Bezug auf – ❶ den Feingehalt, – ❷ die Form, – ❸ das Gewicht und – ❹ die zulässige Fehlergrenzen einheitliche *Münzen* aus Gold und Silber in *Umlauf* zu geben. Die Mitglieder verpflichteten sich gleichzeitig zur wechselseitigen Annahme der Unionsmünzen. - Mehrere andere Staaten in Europa und Amerika prägten nach den Vorschriften der Münzunion, ohne aber förmliche Mitglieder des Vertrags zu werden. Die Erleichterung des *Zahlungsverkehrs*, ein gemeinsamer Münzumlaufl sowie die Beseitigung von Wechselkursschwankungen waren zunächst die Ziele; eine einheitliche *Weltwährung* galt als Fernziel. - Die 1926 durch den Austritt Belgiens aufgelöste Union gilt heute als Vorläufer der am 1. Jänner 1999 begonnenen Europäischen Währungsunion mit dem EUR als gemeinsamer *Währung*. – Siehe Lator, Münzverträge.

Münzverhältnis (mint ratio): In früherer Zeit das (gesetzlich festgelegte oder auch im Marktverkehr sich herausbildende [= market mint ratio]) Verhältnis der Goldmünzen zu den Silbermünzen. – Siehe Münze, Münzsystem, römisches.

Münzverträge (coin conventions): In früherer Zeit für den Handelsverkehr in Deutschland sehr wichtige Abmachungen zwischen den Inhabern eines Münzrechts (Städte, Territorien) über die Angleichung bzw. gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Gold- und Silbermünzen, auch Münzkonventionen genannt. Solche Übereinkommen waren in der Regel nur von kurzer Dauer, weil die Beteiligten den *Münzfuss* (standard of alloy: die Gewichtseinheit *Edelmetall* je Münze) änderten. – Siehe Münzcommis, Münzunion, lateinische.

Murabaha (so auch im Deutschen gesagt): Im *Islamic Banking* ein Kauf- und Rückkaufvertrag, bei dem ein *Vermögensgegenstand* auftrags eines *Kunden* von der *Bank* erworben wird. Der *Kunde* kauft zu einem zuvor festgelegten Rückkaufpreis den Gegenstand von der *Bank*. In diesen *Preis* sind die *Kosten* der *Bank* sowie ein allfälliger Wertsteigerungs- und Risikozuschlag eingerechnet. – Siehe Ijara, Istisna, Mudaraba, Musharaka, Option, Qard al-Hasan, Salam,

Zinsverbot.

Musharaka (so auch im Deutschen gesagt): Im *Islamic Banking* ein Gewinn- und Verlustvertrag bei der *Finanzierung* eines Vorhabens. Die *Bank* und ihr *Kunde* erwerben an dem Projekt gemeinsam nach den geleisteten Kapital-Einlagen das Eigentum. Allfällige *Verluste* werden im Regelfall gleichfalls im Verhältnis der jeweiligen Kapitalanteile getragen. – Siehe *Ijara*, *Istisna*, *Mudaraba*, *Murabaha*, *Qard al-Hasan*, *Salam*.

Musikgeld (musician fee; honorarium for musicians; allowance for lay musicians; spending for sound storage media): ① Von Musikanten, die im öffentlichen Raum auftreten, an die Gemeinde im voraus zu zahlende *Summe* für die *Erlaubnis*, zu gewissen Tageszeiten musizieren zu dürfen, auch Musikantengebühr und *Drehorgel-Geld* genannt. – ② Von Gaststätten allgemein und Gartenlokalen im besonderen an (dort freiwillig auftretende) Musikanten ausgehändigtes – ① *Geld* oder – ② *Gutscheine* (coupons), die für Speisen oder Getränke in dem betreffenden Restaurant in *Zahlung* gegeben werden können. – ③ *Geld*, das in einem Ensemble (music ensemble) die Instrumentalsolisten (soloists) und Chorsänger (chorister) erhalten, in der Regel bezogen auf nicht festangestellte (not salaried) sondern freiwillig, ehrenamtlich Mitwirkende (amateur musicians). – ④ *Ausgaben* für den Kauf von Tonträgern und für das Herunterladen von Musiktiteln (pieces of music) aus dem Internet, in diesem Sinne besonders von Jugendlichen gesagt. – Siehe *Hochzeitstischgeld*, *Instrumentengeld*, *Rohrgeld*, *Saitengeld*, *Verzehrgeld*, *Werkzeuggeld*.

Mustergeschäftsplan (model operating plan): Von der *Aufsichtsbehörde* veröffentlichter Entwurf, wie ein grundsätzlicher Ablauf des Betriebs festgelegt werden könnte. Solche Vorgaben haben Beispielscharakter und sollen dem zu beaufsichtigenden Unternehmen die Prüfung durch die *Aufsichtsbehörde* erleichtern. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 98 (Mustergeschäftsplan für Versicherungen).

Muttergeld auch **Müttergeld** (weighing charges): In alten Dokumenten die *Gebühr* für den vereidigten Mutter (Mütter), der in öffentlichem

Auftrag oder auf Wunsch der Vertragsparteien Getreide abwog, auch Kornmesser genannt.

Mutual Fund (so auch im Deutschen gesagt): Ein offener Wertpapier-Fonds. – Siehe Kapitalanlagegesellschaft.

Mützengeld (hat money): Andere Bezeichnung für *Kapplaken* und heute vornehmlich gesagt im Speditionsgewerbe für eine *Prämie* an Camoneurs (teamster [trucker]: one who drives a lorry [a truck]; Prussian: Lastkraftwagenfahrer).

Myriade (myriad) In älteren Dokumenten – ① Zehntausend, – ② eine übergrosse Zahl, eine Unzahl, eine Unsumme. – Siehe Unkosten.

Nachahmung, informelle (informational mimicry): In Bezug auf den *Finanzmarkt* gesagt von Marktteilnehmern, die sich in ihrem Verhalten an den Entscheidungen anderer ausrichten; und zwar an solchen, von denen sie annehmen, dass diese über einen besseren Informationsstand (they supposedly know more) als den eigenen verfügen. Auf diese Weise kann es leicht zu einer sich selbst verstärkenden Bewegung auf dem *Finanzmarkt* kommen. – Siehe Finanzpsychologie, Furchtthese, Gegenspekulationstheorie, Herdenverhalten, Hindsight, Information, asymmetrische, Kurzsichtigkeit, Milchmädchen-Hausse, Rückkoppelungsschleife, Sinuskurven-Fetischismus, Staffelung, Zahltag-Grundregel.

Nachbörse (after-hours trading, after hours market curb): Nach Schluss einer *Börsensitzung* abgeschlossene *Geschäfte*, in der Regel zwischen *Banken*. – Siehe Late Trading.

Nachfinanzierung (supplementary financial assistance): An einen *Privathaushalt*, ein Unternehmen oder an eine *öffentliche Stelle* gewährtes neues, zusätzliches *Darlehn*, nachdem der ursprünglich gewährte *Kredit* für das ins Auge gefasste Vorhaben nicht ausreichte. - In der Regel erhöhen die *Banken* bei der Nachfinanzierung ihre Anforderungen an die *Besicherung* des Anschlussdarlehns und handeln auch den *Zinssatz* neu aus.

Nachhaltigkeit (sustainability): ① Allgemein die Verhaltensweise mit dem Ziel, den Erfordernissen der heute Lebenden zu entsprechen, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu beeinträchtigen. – ② Im besonderen ein finanzpolitisches Gebaren, das – ❶ die *Ausgaben* zumindest mittelfristig durch reguläre *Einnahmen* deckt (Budgetrestriktion), – ❷ die Aufteilung zwischen Konsum und *Investitionen* an einem ökonomisch sinnvollen Verhältnis ausrichtet, wobei auch die Gliederung in die Bedienung von Ansprüchen aus der Vergangenheit (wie *Schuldendienst* oder Renten) und *Investitionen* zur Erhöhung der zukünftigen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist (Ausgabenstruktur) sowie – ❸ die Abgabenlast in Einklang mit der Leistungsbereitschaft (motivation) der Bürger verteilt wird (Anreizwirkung); denn selbst ein ausgeglichener *Haushalt* mit hohem Investitionsanteil kann nicht nachhaltig sein, wenn er mit einer übermässigen Abgabenlast finanziert wird, die zu sinkender Leistungsbereitschaft, Abwanderung, Schwarzarbeit, Steuervermeidung usw. führt. Weil eine dem Nachhaltigkeitsgebot entgegenhandelnde *Finanzpolitik* über kurz oder lang den *Geldwert* beeinflusst, dringen die *Zentralbanken* auf Nachhaltigkeit. – ③ Bei einem *Engagement* auf dem *Finanzmarkt* der Blick nicht auf kurzfristige *Gewinne*, sondern auf das *Ergebnis* über längere Zeiträume. – Siehe Altersquotient, Anlage, ethische, Bonussystem, Demographieverfestigung, High-speed Money, Kapitalflucht, Ökoring, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Triple Bottom Line, Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen, Verfassungsartikel eins.

Nachrichtenwerte (communications [securities]): Von Firmen der Informationstechnologie begebene *Wertpapiere*, insbesondere *Aktien* entsprechender Unternehmen. – Siehe Montanwerte.

Nachdeckung (margin call): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit die Bereitstellung von *Geld* oder *Sicherheiten* auf ein Einschusskonto (margin account), um eine bereits eingetretene oder erwartete ungünstige Kursbewegung zu decken. – Siehe Nachschuss-Aufforderung.

Nachfragefinanzierung (demand financing): *Massnahme* mit dem Ziel,

(vor allem staatliche, aber auch bestimmte betriebliche) Leistungen möglichst wirtschaftlich (Verhältnis Leistung zu Kosten) zur Verfügung zu stellen, indem der "beste Wirt" zum Zuge kommt. In Verfolg dessen wendet sich die Beihilfe bzw. ein *Zuschuss* nicht an den Leistungserbringer (etwa: Mensa der Universität, Personalrestaurant [Kantine]), sondern an die Leistungsbezieher (im Beispiel: an die Studierenden, an die Mitarbeiter). Auf diese Weise wird – ❶ die Wahlfreiheit der Nachfrager bestmöglich gewährleistet, – ❷ deren Entscheidungsmacht erhöht, – ❸ zwischen den Leistungsanbietern (im Beispiel: verschiedenen Gaststätten) entsteht *Wettbewerb*, was – ❹ den *Preis* für die Leistung senkt und – ❺ deren Qualität verbessert, ohne dass mehr *Zahlungen* aufgewendet werden müssen. – Siehe Elterngeld, Erziehungsgeld, Kindergeld, Mofa-Geld, Preis.

Nachgeschäft (follow-up business, repeat business): Falls nicht anders definiert, so versteht man darunter in der *Finanzbranche* Umsätze mit *Kunden*, die durch auslaufenden Vertrag die Bindung an das *Institut* grundsätzlich verloren haben, und die nun durch neue Angebote wieder herangeholt werden sollten. – Siehe Ablauffonds, Post Sales Management.

Nachhandelstransparenz (post-trade transparency): *Institute* müssen gemäss der *Markets in Financial Instruments Directive* ihre ausserbörslichen Käufe und Verkäufe von *Aktien*, die in einem geregelten Markt im *Europäischen Wirtschaftsraum* zugelassen sind, gegenüber anderen Marktteilnehmern öffentlich bekanntgeben. Die Veröffentlichung hat innert maximal drei Minuten nach der *Transaktion* zu geschehen. Dabei muss jedes *Geschäft* in einzelnen transparent gemacht werden. – Siehe Vorhandelstransparenz. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 46 (IOSCO untersucht die Nachhandelstransparenz), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 59 f. (Empfehlungen der CESR zur Nachhandelstransparenz; weitere Untersuchungen).

Nachmänner (subsequent endorsers): In älteren Dokumenten diejenigen, auf welche von einem wechselverpflichteten Giranten (Wechselinhaber) der *Wechsel* übertragen wurde. – Siehe Allonge, Giro,

Indossament.

Nachrangdarlehn (subordinated loan): Allgemein eine Kreditgewährung, bei welcher der Gläubiger von vornherein im Falle der *Insolvenz* des Schuldners hinter die Forderung anderer Kapitalgeber zurücktritt; im einzelnen sind vielgestaltige Vertragsbedingungen möglich und auch üblich. Aufgrund des Nachrangs wohnt dem *Darlehn* ein hohes Ausfallrisiko inne, was durch eine deutlich höhere *Verzinsung* ausgeglichen werden muss. - Der Vorteil eines Nachrangdarlehns seitens des Schuldners liegt vor allem darin, dass die Vertragslaufzeit in der Regel höher als bei einem normalen *Bankkredit* liegt. Zudem lassen sich bei endfälliger *Tilgung* verbunden mit endfälliger *Verzinsung* die Finanzierungskosten zur Gänze auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Für Unternehmensneugründungen (*Start-ups*) eröffnet sich damit ein oft entscheidender Zeitpuffer. - Nachrangdarlehn werden in der Regel dem *Mezzanin-Kapital* zugeordnet.

Nachschuss-Aufforderung (margin call): ① Allgemein die Auflage an einen Schuldner, die zur *Deckung* seines *Kredits* hinterlegte Pfänder durch Lieferung weiterer *Sicherheiten* auf den vertraglich festgelegten Stand zu bringen (*Nachdeckung*). – ② Besonders im Terminhandel: die Aufforderung der *Bank* bzw. des *Börsenmaklers* oder *Prime Brokers* an seinen *Kunden*, weiteres *Geld* auf sein Einschusskonto zu zahlen, um eine eingetretene ungünstige Kursbewegung zu decken. - Die Nachschussleistung versichert der *Bank* (dem *Makler*), dass der *Kunde* bereit und imstande ist, seiner Verpflichtung aus einem *Terminkontrakt* nachzukommen. Kommt der *Kunde* dem Margin Call (so auch oft im Deutschen gesagt) nicht nach (bei den *Warenbörsen* der USA beträgt die Frist oft nur eine Stunde), so wird seine *Position* zwangsweise glattgestellt, was zu erheblichen *Verlusten*, aber dann auch zu einem Überangebot mit Kursstürzen an der *Börse* führen kann. – Siehe Close-and-Reprice, Kontrahent, zentraler, Margenausgleich, Margendeckung, Nachdeckung, Nachschuss-Vereinbarung.

Nachschuss-Schwelle (additional cover threshold): Die Höhe, die eine ausstehende *Forderung* maximal erreichen darf, bevor der Vertragspartner das Recht auf Anforderung der vereinbarten

zusätzlichen *Sicherheit* hat. – Siehe Close-and-Reprice, Margendeckung, Nachschuss-Vereinbarung, Nachschuss-Verpflichtung.

Nachschuss-Vereinbarung (additional cover agreement): Eine vertragliche Festlegung, wonach eine *Gegenpartei* einer zweiten *Gegenpartei* eine *Sicherheit* liefern muss, falls eine *Forderung* der Letzteren gegenüber der Ersteren eine bestimmte Höhe überschreitet. – Siehe Margenausgleich, Margendeckung, Nachschuss-Aufforderung, Nachschuss-Schwelle, Schwankungsmarge, Sicherheitsmarge.

Nachschuss-Verpflichtung auch **Nachschuss-Pflicht** (obligation to make an additional capital payment) ① Geht der *Kurs* der bei der *EZB* verpfändeten (lombardierten, pensionierten) *Wertpapiere* unter eine im voraus festgesetzte Grenze, so muss auch hier der Geldnehmer das *Depot* durch weitere *Wertpapiere* verstärken. – ② *Bei Kreditgenossenschaften* in Deutschland die Pflicht der Mitglieder, zusätzlich zu ihrer getätigten *Einlage* einen weiteren *Betrag* zum Ausgleich allfälliger *Verluste* an die Genossenschaft zu zahlen. In der Regel ist satzungsgemäss die Nachschuss-Pflicht in ihrer Höhe auf die Einlage beschränkt. – Siehe Barausgleich, Barmarge, Einschuss, Margenausgleich, Margendeckung, Nachschuss-Aufforderung, Repo-Geschäft, Schwankungsmarge, Sicherheitsmarge, Unterlegung, Zuzahlung.

Nachtmeistergeld (night-soil man fee, dustman fee): Frühere *Zahlung* an den Nachtmeister (auch Nachtkönig, Abtrittreiniger, Sekretgraber, Kehrriechtlader): ein Gewerbetreibender, der nachts über den Müll abholte und nach Auftrag auch die Latrinen (Abtritte, Senkgruben) leerte. - Siehe Dreckgeld.

Nachvollziehbarkeit (auditability): Begriff aus dem Aufsichtsrecht; danach muss es möglich sein festzustellen, ob Geschäftsvorgänge – ① jetzt reibungslos ablaufen (are functioning properly) und – ② hinterher als ordnungsgemäss abgelaufen beurteilt werden können. Das erfordert bei einer *Bank* entsprechende Aufzeichnungen (appropriate documentation). Hauptsächlicher Zweck der Forderung nach Nachvollziehbarkeit ist es, bei einem *Institut* Schwachstellen frühzeitig

zu erkennen und zu beseitigen.

Nachweismakelei (detection brokerage): Die Empfehlung an Anleger, bestimmte *Finanzinstrumente* zu erwerben und Benennung eines Verkäufers. Diese *Dienstleistung* gilt als eine Unterart der Anlagevermittlung und bedarf der *Erlaubnis*. – Siehe Anlageberatung, Beratung, Honorarberater, Marktmissbrauchs-Richtlinie. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 199 f. (strittige Rechtsfragen).

Nadelgeld auch **Spillgeld** (pin-money, personal allowance for the housewife): Früher in Eheverträgen (der höheren Stände) vereinbarte *Summe*, welche der Ehemann seiner Frau zur Bestreitung kleinerer laufender *Ausgaben*, in erster Linie für Wäsche und Kleidung, aussetzte. - Spill von Spille = Spindel, Spinnvorrichtung. – Siehe Brautgeld, Frauengeld, Kindergeld, Paraphernalgeld.

Nahrungsmittel (foods, foodstuff): Im *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* haben Ernährungsgüter mit (im Jahr 2007) fast 20 Prozent (11,9 Prozent verarbeitete Nahrungsmittel und 7,6 Prozent unverarbeitete Nahrungsmittel [= Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse]) ein verhältnismässig hohes Gewicht. Daher werden Preisänderungen von der *EZB* besonders aufmerksam in Hinblick auf Anzeichen einer *Inflation* beobachtet. – Siehe Agrarpolitik, Biotreibstoffe, Inflation, Inflationserwartungen, Kerninflation, Klima-Inflation, Kohlendioxid-Inflation, Milchprodukte, Protein-Inflation, Rohstoffpreise, Zweitrunden-Effekt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 66 ff. (Entwicklung seit 1980; Beitrag zum HVPI mit Übersicht der Gewichte; Aussichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2007 (Preise gegliedert nach Gruppen, Ländern und Jahren), Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 13 ff. (Anstieg der Nahrungsmittelpreise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2010, S. 70 f. (Wirkungen der Preisschocks bei Nahrungsmitteln seit 1997; Übersicht), Monatsbericht der EZB vom Juni 2010, S. 60 ff. (Preise für Agrarrohstoffe und Nahrungsmittel seit 2007; Übersichten), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 45 (um Marktmissbrauch zu verhindern, sollen die Aufsichtsstandards verbessert werden).

Namensaktie (registered share): Gemäss § 67 AktG eine *Aktie*, die – ❶ auf Namen, Beruf und Adresse des Inhabers ausgestellt und – ❷ in das Aktienbuch (stock book) bzw. Aktienregister (stock register; neuerer Ausdruck) der Gesellschaft eingetragen ist. - Eine in diesem Zusammenhang in der juristischen Literatur breit erörterte Frage ist die nach dem "wahren Inhaber", nämlich wem die *Aktie* tatsächlich zuzurechnen ist. Dies spielt besonders bei der *Stimmrecht-Offenlegung* eine wichtige Rolle. – Siehe Anschleichen, Anteilseigner-Kontrolle, Publizität, situationsbezogene, Shark Watcher, Schutzaktie, Stimmrecht-Datenbank, Stimmrecht-Kriterium, Transparenz-Richtlinie.

Namensanteil (registered share): Über das von einer *Kapitalanlagegesellschaft* aufgelegte und betreute *Vermögen* werden keine *Anteilscheine* (Regelfall) ausgegeben. Vielmehr führt der *Fonds* ein Verzeichnis der Anleger. – Siehe Investmentanteil.

Namensidentität (firm's name identity): Gemäss europäischem Gemeinschaftsrecht und aufsichtlicher Übereinkunft können (ungeachtet allfälliger Vorschriften über die Verwendung der Worte "Bank", "Sparkasse" oder anderer Bankbezeichnungen) *Kreditinstitute* für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Gebiet der EU gesamthaft denselben Namen verwenden wie in ihrem Sitzland. Besteht die Gefahr einer Verwechslung, so können die Aufnahmeländer der Klarheit wegen einen erläuternden Zusatz zu der Bezeichnung vorschreiben. Siehe Goodwill, Markteintrittskosten.

Namenspapier (registered security): Urkunde, die für die Übertragung des verurkundeten Rechts unentbehrlich ist. Dazu gehören – ❶ die Rektapapiere (instruments not to order: Namenspapiere im engeren Sinne); diese lauten grundsätzlich auf eine bestimmte, in dem *Papier* mit Namen bezeichnete Person und können bloss durch Abtretung und Übergabe oder durch Erbgang übertragen werden und – ❷ Orderpapiere (instruments to order), die auf eine bestimmte Person oder an deren Order lauten; sie werden durch *Indossament* übertragen. – Siehe Aktie.

Nasdaq: Abkürzung für **N**ational **A**ssociation of **S**ecurities **D**ealers

Automated Quotation (System). An dieser US-amerikanischen *Börse* werden vor allem *Aktien* kleinerer Gesellschaften gehandelt, die nicht an der *NYSE* kotiert sind.

Naturereignis (natural disaster, act of God): Das Eintreten eines Ereignisses wie beispielsweise eines Erdbebens (earthquake) oder einer zerstörerischen Meereswelle (tsunami), das ausserhalb jeder menschlicher Beherrschung ist. – Siehe Risiko, Unsicherheit.

Nebenfonds (extra funds): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter Geldbeträge und *Vermögenswerte*, die von staatlichen Behörden ausserhalb des jährlichen Etatbewilligungsrechts (budget appropriation) des Parlaments verwaltet werden. Früher war dies auch in Deutschland auf allen Ebenen verbreitet ("alte Fondswirtschaft"), was die Einheit, Vollständigkeit (completeness) und Übersichtlichkeit des jeweiligen Gesamthaushalts ausserordentlich stark störte und eine Kontrolle durch die Volksvertretung so gut wie ganz verunmöglichte. Heute sind Nebenfonds verfassungsrechtlich verboten. – Siehe Invalidenfonds.

Nebenwährung (parallel money; ancilliary money): ① Ausländische *Zahlungsmittel*, die in einem geographischen Gebiet neben der gesetzlich vorgeschriebenen Einheit vor allem als Zwischentauschmittel, aber dazu oft darüber hinaus auch als Recheneinheit, in grösserem Masse auftreten. Grund dafür ist – ① ein Misstrauen gegen das eigene *Geld* (wie etwa zur Zeit des Wertzerfalls der Mark um 1923: der Dollar wurde Nebenwährung, oder zur Zeit der DDR: die kaufkräftige DM-West war begehrt); – ② in Grenzregionen das Ineinandergreifen des Handels und der Dienstleister aus zwei verschiedenen *Währungsräumen*, wie etwa in der Euregio Basel der CHF und der EUR. – ② Ein Gut vermittelt neben oder statt des gesetzlich vorgeschriebenen *Geldes* den Austausch, wie etwa die Zigarette in Deutschland zwischen 1945 bis 1948 ("Zigarettenwährung"). – ③ In bestimmten Gebieten auf freiwilliger Basis umlaufende (Privat)Geldscheine, in der Regel von Kritikern des bestehenden Wirtschaftssystems (*Freigeld*-Vertreter, Globalisierungskritiker, Eurogegner) in Verkehr gebracht; auch *Regionalgeld* und *Netzwerkgeld* genannt. – Siehe Alternativwährung,

Annahmepflicht, Dollarisierung, Euroisierung, Geld, sittliches, Geldabschaffung, Geldrefusion, Geldvertrauen, Greshamsches Gesetz, Kapitalflucht, Referenzwährung, Regionalgeld, Währung, Warengeld, Wirtschaftspatriotismus, Zahlungsmittel, Zigarettenwährung.

Nebenwerte (mid caps; small caps): An der *Effektenbörse* die *Aktien* von Unternehmen mit verhältnismässig geringer *Marktkapitalisierung*, minderem Bekanntheitsgrad und wenig hohem Geschäftsvolumen. – Siehe Blue Chips, Event-Driven Fund, q, Wertpapiere, qualifizierte.

Need-to-know-Prinzip (so auch im Deutschen gesagt): Von den *Aufsichtsbehörden* vorgeschriebene und überwachte personelle Trennung von Vertraulichkeitsbereichen innert einer *Bank*. Einzelne Mitarbeiter dürfen danach nicht mit vertraulichen *Informationen* über andere Bereiche des Unternehmens versehen werden. – Siehe Abschottung, Chinese Wall, Compliance, Insider, Mitarbeiterleitsätze, Nominee, Organkredite, Sperrlisten, System Securities Watch Application (SWAP), Verhaltenskodex, Wall Crossing.

Negativauslese (adverse selection): Auf *Finanzmärkten* die Tatsache, dass – ❶ *Banken* die *Bonität* der *Kreditnehmer* (auch bei hohem Standard des *Ratings*) nie mit letzter Genauigkeit einschätzen können, – ❷ daher in ihren Konditionen (*Zins*) sich kalkulatorisch auf einen Durchschnitt einstellen müssen, – ❸ somit die erstklassigen *Kreditnehmer* (high-quality borrowers) sich schlechter stellen (weil sie in Vergleich zu ihrer *Bonität* zu hohe Kreditkosten zahlen müssen), – ❹ diese erstklassigen *Kreditnehmer* daher rentable *Investitionen* unterlassen, während – ❺ minder gute *Kreditnehmer* (low-quality [auch: sub-prime] borrowers) zu weniger erfolgreichen oder gar verlustbringenden *Investitionen* angereizt werden (weil sie in Bezug auf ihre tatsächliche *Bonität* zu niedrige Kreditkosten zahlen müssen) und – ❻ es damit letztlich zu einer Fehlleitung knapper Ressourcen kommt: das *Geld* wandert nicht zum "besten Wirt" (most favourable allocation of resources). – Siehe Finanzierungsprämie, externe, Hausbank, Information, asymmetrische, Kredit-Absorption, Mittelstandsbank, Moral Hazard, Rating, Risiko, Risikoignoranz, Strukturumbruch, Subprime-Krise, Versicherungsunsicherheiten.

Negativerklärung (negative pledge): ① Auf dem *Finanzmarkt* die Verpflichtung eines Gläubigers, zugunsten anderer Geldgeber seinerseits auf die Bestellung von *Sicherheiten* zu verzichten. – ② Die (schriftliche) Bestätigung eines Schuldners gegenüber der *Bank*, während der Laufzeit des *Darlehns Vermögenswerte* (insbesondere Immobilien) nicht ohne Zustimmung der *Bank* zu veräußern, zu belasten oder Dritten zur *Besicherung* zu übergeben; in dieser Bedeutung auch negative Verpfändungsklausel (negative pledge clause) genannt.

Negativzins (negative interest rate, interest charge): Die von Behörden (*Zentralbank, Aufsichtsbehörde*) verfügte Weisung an *Banken*, bestimmten Einlegern (in der Regel *Gebietsfremden*) eine in der Höhe vorgeschriebene Belastung (*Kommission*) ihren Konten abzubuchen. Zweck der *Massnahme* ist es, entsprechende *Kunden* zum *Abzug* ihrer *Depositen* zu bewegen. Im Zuge der Abwehrmassnahmen gegen *heisses Geld* um 1970 bekannt geworden. – Siehe *Kommission, Zins, Verzinsungsverbot*.

Negotiation und **Negoziierung** (negotiation): In älteren Dokumenten aus der *Finanzwelt* ist damit der Verkauf einer noch nicht fälligen *Forderung* bzw. eines noch nicht verfallenen *Wechsels* gemeint. – Siehe *Akzept, Aussteller, Bezogener, Diskont, Diskonteur, Erstklasse-Wechsel, Geldsurrogate, Giro, Konservierung, Kreditbrief, London kurz, Marktwechsel, Notadresse, Pensionswechsel, Prolongation, Protestliste, Rediskontieren, Reitwechsel, Ricambio, Sichtwechsel, Stockwechsel, Wechselkredit*.

Nemax (Neuer Markt-Index): In Deutschland *Aktienindex* für innovative Wachstumswerte, die 1997 als besonderes Segment an der *Börse* in Frankfurt am Main zusammengefasst wurden. Anfang Juni 2003 wurde der *Neue Markt* geschlossen, nachdem aussergewöhnliche *Verluste* dort den Ruf der *Börse* gesamthaft zu beeinträchtigen drohten. Den *Nemax* berechnete man aber weiterhin bis Ende 2004, um die Stetigkeit der darauf begebenen *Finanzprodukte* sicherzustellen.

Nennwert manchmal auch **Nominale** (nominal value, face value, par value): ① Der *Betrag*, auf den eine *Schuldurkunde* (*Wertpapier* wie *Aktie*) lautet im Gegensatz zum *Kurswert* (market value) solcher *Papiere*. Für *Zinsen* und *Dividenden*, welche nach Prozenten berechnet werden, ist immer der Nennwert massgebend. – ② Beim *Geld* die Zahl der Einheiten, auf die ein bestimmtes *Zahlungsmittel* (*Münze*, *Schein*) lautet. – ③ Bei einem *Optionsvertrag* die Grösse des *Kontrakts* (unit of trading). – ④ Bei einem *Derivat* jener *Betrag*, der einer Zinsberechnung als Grundlage dient. – Siehe Nominalbetrag.

Netting (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Saldierung**): Allgemein die *Aufrechnung* von *Zahlungsansprüchen* und *Zahlungsverbindlichkeiten* gemäss § 387 BGB, vor allem – ❶ innert von Unternehmen eines Konzerns oder – ❷ innert eines *Cash-Management-Systems*, bei dem eine *Bank* mehrere Unternehmen betreut. Beim Saldenausgleich zwischen *Banken* spricht man in der Regel von *Clearing*. – Siehe Kompensation.

Netting by Novation (so auch im Deutschen gesagt): Ein Vertrag, welcher – ❶ die zwischen den Parteien abgeschlossenen Einzelvereinbarungen – ❷ durch einen Rahmenvertrag derart miteinander verknüpft, dass – ❸ bei einer Beendigung der Vertragsbeziehung infolge Leistungsstörungen oder gar *Insolvenz* – ❹ bei der Abwicklung nur der Saldo aus den Einzelvereinbarungen geschuldet wird. - Der Abschluss von Rahmenverträgen mit Netting-Klauseln wirkt auf der Ebene der einzelnen *Bank* risikosenkend (risk reducing); denn es führt zu einer Minderung des Ausfall-Risikos von einer Bruttosumme auf einen Nettobetrag. Von den *Aufsichtsbehörden* daher gefördert und im einzelnen näher bestimmt. – Siehe Clearing, Kompensation, Novation. – Vgl. Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 139 (in Bezug auf TARGET).

Nettogläubiger (net creditor): In Zusammenhang mit der *Staatsverschuldung* von einem Land gesagt, das seine *Verschuldung* weitgehend im Inland, also bei heimischen *Privathaushalten* und Unternehmen finanziert ("we owe it to ourselves"). Grösster Nettogläubiger ist derzeit (2010) Japan. Es gilt als durch die

Finanzgeschichte belegt, dass Staaten in der Position eines Nettogläubigers weniger Anstrengungen zur Eindämmung der *Staatsverschuldung* unternehmen als vergleichbare andere Länder.

Netto-Inventarwert (net asset value): An der *Börse* Wert eines Anlagefonds-Anteils nach der Formel: – ❶ *Verkehrswert* des *Fonds* an einem Stichtag, – ❷ vermindert um die *Verbindlichkeiten* und – ❸ geteilt durch die Anzahl ausstehender *Anteilsschein*.

Netto-Kapitalwert (net present value, NPV): Masstab für die reine Änderung im *Vermögen* eines Anlegers. Ist der Netto-Kapitalwert aus einer *Investition* positiv, so liegt ein Zuwachs an *Vermögen* vor, bei negativem *Wert* verliert der Investor. – Siehe Kapitalwert.

Nettoverschuldung (net debt, net indebtedness): ❶ Bei einem Unternehmen in der Regel die kurz- und mittelfristigen *Verbindlichkeiten* abzüglich der liquiden *Mittel*. – ❷ Gemäss *IFRS* liquide *Mittel* plus *kurzfristige Wertpapiere* abzüglich der Pensionsverpflichtungen (commitments concerning pensions, pension provisions) und *Finanzverbindlichkeiten*. - Das Verhältnis von *Cashflow* zur Nettoverschuldung nennt man auch Verschuldungsfähigkeit (possibility of indebtedness).

Nettozinsdifferenz (covered interest-rate differential): Der Unterschied in der Höhe des *Zinssatzes* zweier Plätze mit unterschiedlicher *Währung* unter Einrechnung der Kurssicherungskosten (hedging costs). – Siehe Bruttozinsdifferenz, Swapsatz.

Netto-Zinsertrag (net returns from interest): Bei *Banken* die Differenz zwischen – ❶ Bruttozinsertrag auf *Ausleihungen* – ❷ zuzüglich des *Zins-* und Dividendenertrags aus Handelsbeständen (financial assets held for trading) und *Finanzanlagen* – ❸ abzüglich Zinsaufwand. - Diese Grösse wird häufig ins Verhältnis zur *Bilanzsumme* gesetzt und daraus Erfolgsvergleiche zwischen einzelnen *Banken* abgeleitet. Inwieweit solche Gegenüberstellungen für sich allein aussagekräftig sind, wird in Zweifel gezogen, weil das Geschäftsfeld und die Fristenpolitik der *Institute* teilweise sehr unterschiedlich sind. – Siehe Kurs-Gewinn-

Verhältnis, Mittelzufluss aus Geschäftstätigkeit. – Vgl. zum Zinsertrag deutscher Banken Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 15 ff. (ausführliche Darlegung, viele Statistiken, untergliedert nach Bankengruppen).

Networking (so auch häufig im Deutschen gesagt, übersetzt oft **Beziehungspflege**): ① Allgemein das Knüpfen von gesellschaftlichen Beziehungen; darin eingeschlossen ist zumeist auch die (gewollte und regelmässige) Pflege dieser Kontakte. – ② In Bezug auf die Findung und Bindung von *Kunden* einer *Bank* oder einer *Versicherung* die Nutzung von Freundschaften und Bekanntschaften, um auf die Leistungen des *Instituts* empfehlend hinzuweisen. – Siehe Beziehungsbankgeschäft, Clubbing, Netzwerkgeld.

Netzgeldgeschäft (e-money business): Die Schaffung und Verwaltung von Zahlungseinheiten in Rechnernetzen. In Deutschland unterliegen entsprechende Dienstleister (service provider) der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Sie bedürfen ferner einer *Erlaubnis* gemäss § 32 KWG. – Siehe Chipkarte, Computerzahlung, E-Geldgeschäft, Geld, elektronisches, Geldkarte, Kreditkartenfiasko, Pay-Green-Initiative, Prozessor.

Netzwerk Euro-Evidenz (European evidence network): Die vorgeschlagene Zusammenführung der bestehenden nationalen *Evidenzzentralen* (aller Kreditregister und Informationsverfahren) in eine gesamteuropäische Behörde. - Ob eine solche Zentralverwaltung wesentliche Vorteile bringen würde, ist bestritten. Enge Zusammenarbeit der nationalen Institutionen entspricht dem *Subsidiaritätsprinzip* eher. – Siehe Euro-Evidenz, Grosskredit, Lamfalussy-Vorschlag, Zentralkreditregister, Working Group of Credit Registers.

Netzwerkgeld (network money; regional money): ① *Zahlungsmittel*, über die allein mittels Rechenanlagen verfügt wird; andere Bezeichnung für *Computergeld*. – ② *Nebenwährung*, deren *Umlauf* sich auf – ① ein räumlich abgegrenztes Gebiet und – ② denjenigen Personenkreis ("Networker" und "Downliner" [hier: Personen, die für den Gebrauch der

Nebenwährung werben samt - nach einer Baumstruktur - allen von diesen wieder für die Verwendung der *Nebenwährung* überzeugte Menschen]) beschränkt, der sich zur Annahme bereiterklärt; eine andere Bezeichnung für *Regionalgeld*. – Siehe Geld, elektronisches, Networking.

Netzwerkindustrien (network industries): Die Anbieter von Gas, Wasser, Strom und Telekommunikationsdiensten. Weil diese am *Preisindex der Lebenshaltung* in der *Eurozone* mit etwa 6,5 Prozent vertreten sind, stehen sie im besonderen Blickfeld der *EZB*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2003, S. 28 ff.

Neudenominierung von Wertpapieren (re-denomination of securities): In Europa ein Verfahren, nach welchem die ursprüngliche *Denominierung* eines jeweils in nationaler *Währung* begebenen *Wertpapiers* zum unwiderruflich festgelegten *Umrechnungskurs* auf EUR umgestellt wurde.

Neubewertungsverfahren (marking-to-market process): ① Vergleich einer *offenen Position* auf dem *Terminmarkt* mit dem jetzigen Marktkurs. - Offene Terminpositionen werden von den *Banken* (bzw. Börsenmaklern) laufend mit dem gegenwärtigen *Marktpreis* verglichen, um – ① allfällige *Nachussforderungen* bei dem *Kunden* zu erheben oder – ② diesem Überschüsse gutzuschreiben. – ② Auch Finanzbehörden wenden dieses Verfahren an, um *Gewinne* (*Verluste*) des Steuerpflichtigen zu ermitteln. – Siehe Margenausgleich, Mark-to-Market-Ansatz, Nachschuss-Aufforderung.

Neuer Markt (so auch im Englischen): Im Jahr 1997 bei der *Börse* in Frankfurt eingerichtete selbständige Handelsplattform für Wachstumswerte. Anfang Juni 2003 wurde der Neue Markt geschlossen, nachdem aussergewöhnliche *Verluste* in diesem Marktsegment den Ruf der *Börse* gesamthaft zu beeinträchtigen drohten. – Siehe Nemax.

New Economy (auch im Deutschen so wiedergegeben): Grob gesprochen – ① Anstieg des Produktionspotentials (= der zur Verfügung

stehenden Angebotsmöglichkeiten einer Volkswirtschaft) bei – ❷ stabilem *Geldwert* und – ❸ sinkender Arbeitslosigkeit. – Siehe Goldglöckchen-Wirtschaft. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2000, S. 39 ff. (zur näheren Definition und zur zentralbankpolitischen Sicht).

New Hire (so auch im Deutschen gesagt): Ein neu eingestellter Mitarbeiter in einer *Bank*, oft in der Nebenbedeutung, dass sie oder er noch keinen hinreichenden Einblick in das Geschäftsgeschehen (day-to-day-operations) gewonnen hat. – Siehe High Potential, Low Performer.

New View (so auch im Deutschen gesagt): Die (bestimmt nicht neue!) Erkenntnis, dass für das Geschehen auf den (globalen) *Finanzmärkten* neben – ❶ dem Angebot an *Geld* seitens der *Zentralbanken* – ❷ die Dispositionen der *Kapitalanlagegesellschaften*, Unternehmen, *Privathaushalte* und *öffentliche Stellen* sowie – ❸ deren Verschuldungsgrad (debt equity ratio) bei jeweils gegebenem *Zinssatz* von entscheidender Bedeutung sei.

Nichtbankplatz auch **Nebenplatz** (out-of-town place): In früheren Dokumenten ein Ort, an dem entweder – ❶ keine *Bank*(filiale) beheimatet oder – ❷ keine Niederlassung der *Zentralbank* ansässig war. Geldsendungen mussten hier durch den Postdienst erledigt werden. Auf solche Nebenplätze ausgestellte *Wechsel* genossen eine besondere Regelung. – Siehe Bankplatz, Geldbrief.

Nichtmitgliedsbank (non-member bank): In den USA eine *Bank*, die – ❶ nicht dem Zentralbanksystem angehört – ❷ oder auch ein *Institut*, das die nicht einer Clearinghaus-Vereinigung (an der *Börse*) zugehört. – Siehe Federal Reserve System, Office of Comptroller.

Niedrigzinspolitik (policy of low interest rates, easy money policy): *Massnahmen* der *Zentralbank* mit dem Ziel, den *Zinssatz* künstlich niedrig zu halten. Absicht ist dabei, *Investitionen* anzuregen. Diese werden jedoch in erster Linie durch Gewinnerwartungen bestimmt; beim Fehlen entsprechender *Erwartungen* lockt selbst ein *Nullzins* keine neuen *Investitionen* hervor. - ❶ Wohl aber wird der Niedrigzins die

Arbeitslosenquote erhöhen. Denn wenn die realen Löhne nicht im gleichen Masse sinken wie die Kapitalkosten (und das ist angesichts der starren Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt die Regel), dann werden viele Unternehmen Arbeit durch das nun billiger gewordene *Kapital* ersetzen. In erster Linie Arbeitsplätze im Niedriglohnsektor (low-wage sector) gehen dadurch verloren. – ❷ Sodann wird das "*billige Geld*" in Verwendungen gelenkt, die eine vergleichsweise geringe *Rendite* erzielen (Immobilien, "*Zementgold*"), anstatt in langfristig wachstumsfördernde *Investitionen* zum Zweck von Innovationen bei der Fertigung und am Produkt; die knappen Faktoren gelangen über die *Zinsallokations-Funktion* also nicht mehr zum besten Wirt (most favourable allocation of resources). – ❸ Bei freiem Kapitalverkehr werden *Carry-Trades* das *billige Geld* im Inland (etwa: Japan um 2000, Westeuropa um 2009) aufnehmen und höher verzinslich (higher interest bearing) im Ausland (seinerzeit: vor allem in *Staatsanleihen* in den USA) anlegen. Dadurch – ❹ sinkt der *Wechselkurs* des Landes mit der Niedrigzinspolitik; die Importe (Japan um 2000: Erdöl, Lebensmittel) verteuern sich, und damit steigen auch die Lebenshaltungskosten an, was wieder im besonderen die Bezieher niedrigerer *Einkommen* trifft: es kommt zu einer Einkommensumverteilung (redistribution of income).. – ❺ Die *Finanzgeschichte* kann überzeugend nachweisen, dass niedriger *Zinssatz* die Regierungen reizt, zusätzliche Schulden zu machen und das aufgenommene *Geld* (besonders bei bevorstehenden Wahlen) an das Wahlvolk (electorate) zu verteilen. Solche Wahlgeschenke (election gifts) tragen in den seltensten Fällen zur Steigerung der volkswirtschaftlichen *Produktivität* bei. – ❻ Schliesslich dürfte auch eine weitere Zinssenkung der *Zentralbank* kaum Wirkungen zeigen, wenn das *Zinsniveau* bereits niedrig ist; mit anderen Worten: die Zinspolitik der *Zentralbank* ist eingeschränkt. - Niedrigzinspolitik ist daher ökonomisch folgewidrig und wirkt sozialpolitisch unter Umständen verheerend. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Blase, spekulative, Blasenbildner, Carry-Trades, Geld, billiges, Geldübersversorgung, Immobilienblase, Nullzins, Phillips-Theorem, Quantitative Easing, Subprime-Krise, Tarnkappen-Politik, Tresorboom, Verschuldungsanreiz, Zinsdifferenzgeschäft, Zins, natürlicher, Zinssatz, niedrig gehaltener, Zinsallokations-Funktion, Zinssenkungs-Politik.

Ninja-Loans (so auch im Deutschen gesagt). Im Gefolge der *Subprime-Krise* aus der *Finanzsprache* der USA eingedrungene Bezeichnung für hochriskante *Darlehn*, im besonderen zum Erwerb von Immobilien. Das Wort Ninja ist eine Abkürzung für "no income, no job, no assets". - Eine bedeutende Beweggrund für diese *Darlehn* war die *Erwartung* auf weiter anhaltende Preissteigerungen vor allem bei Wohngebäuden. Selbst bei Ausfall des bonitätsschwachen (sub-prime) Schuldners würde somit der *Marktpreis* der Immobilie das ausstehende *Darlehn* übertreffen. Darum rechnet sich das *Kreditrisiko* für den Gläubiger (die *Bank*) als verschwindend geringe Grösse. – Siehe Ballon-Kredit, Community Reinvestment Act, Home Mortgage Disclosure Act, Jingle Mail, Kredit, regressloser, Kreditvergabe-Grundregel, Kreditkartenfiasko, Luftpapiere, Papiere, toxische, Pay-Green-Initiative, Subprime Lending, Subprime-Wohnraumfinanzierung, Zitronenhandel, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 16 (abenteuerliche Finanzierungswege; Mitschuld der Investmentbanken).

Noble: Als Anlageobjekt nachgefragte Platinmünze der Isle of Man, die in der Standardgrösse 1 *Unze* Platin enthält. – Siehe Anlage-Münze, Koala, Münze.

Nochgeschäft (put or call of more, repeat option business): Der Kauf oder Verkauf eines bestimmten *Betrags* von *Wertpapieren* mit dem vertraglich vereinbarten Recht, weitere *Titel* nachzufordern oder (bei einem Verkauf) zusätzliche Stücke dem Käufer auszuliefern. – Siehe Arrondierung, Mehrzuteilungs-Option, Repartierung, Überzeichnung.

Noise Traders (so auch im Deutschen gesagt): Anleger, die mangels genügender Marktkenntnis ihre Entscheidungen aufgrund nebensächlicher Einflussgrössen treffen, und daher auch leicht das Opfer von Betrügnern aller Art werden – Siehe Astroprognose, Chasing Winner, Flipper, Marktmanipulation, Odd-Lot-Theorie, Pump and Dump, Scalper, Zinsschnäppchenjäger. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2002, S. 48.

No-Load Fund (so auch im Deutschen gesagt): *Kapitalstock* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, bei dem kein *Ausgabe-Aufschlag* berechnet

wird. Die anfallenden *Kosten* werden im Zuge einer *Rücknahme-Gebühr* oder durch entsprechend in *Rechnung* gestellte höhere *Entgelte* für die Verwaltung abgedeckt. – Siehe All-in-Fee, Multiple-Class Funds.

Nominalbetrag (nominal amount, notional amount): Das einer Zinsberechnung zugrunde liegende *Kapital*, vor allem in Zusammenhang mit *Swapgeschäften*.

Nominalismus (theory for a nominal currency standard): In der älteren *Finanzliteratur* die Forderung, dass *Geld* keinen *inneren Wert* haben und lediglich aus stofflich wertlosen (Papier)Scheinen bestehen dürfe. – Siehe Metallist.

Nominalkapital (nominal capital; share capital): Das in *Aktien* aufgeteilte *Grundkapital* oder Aktienkapital einer Aktiengesellschaft; es muss in Deutschland derzeit nach gesetzlicher Vorschrift bei mindestens 50 000 EUR liegen. - Das Nominalkapital wird häufig mit dem Gesellschaftskapital (corporate capital) verwechselt; dieses bezeichnet das *Vermögen* der Gesellschaft. – Siehe Aktienmehrheit.

Nominalwert (nominal value, face value, parity value): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit den *Betrag*, auf den eine *Schuldurkunde* (*Wertpapier* wie etwa eine *Aktie*) lautet. Er ist vom *Kurswert* zu unterscheiden, nämlich dem *Marktpreis* des *Schuldtitels*. – Siehe Façon, Nennwert.

Nominalzins (nominal interest rate): Bei *Darlehn* der vertraglich vereinbarte *Zinssatz* abzüglich verschiedener *Entgelte*, so dass die wirkliche Belastung (real debiting) immer höher ist als vertragsgemäss (nominell) festgelegt. – Siehe Effektivzins, Zins(satz), Zins, realer.

Nominalverzinsung (nominal interest yield): Der auf den *Nennwert* bezogene *Ertrag* eines *Wertpapiers*, im Gegensatz zur *Effektivverzinsung*, der auf den *Kurswert* bezogen ist. – Siehe Effektivverzinsung, Verzinsung.

Nominalwertgarantie (deposit guarantee): ① Die Vereinbarung in

(Kapitalanlage)Verträgen, dass ein Einzahler bei Auflösung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses (auch im Falle von *Verlusten* des *Fonds*) mit dem vollen einbezahlten *Betrag* abgefunden wird. - In Deutschland im *Altersvermögensgesetz* rechtlich vorgeschrieben; mindestens die einbezahlten Beträge müssen danach zu Beginn der Auszahlungsphase bereitstehen. – Siehe Altersvermögensgesetz, Pensionsfonds. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 28.

Nominalwertprinzip (principle of nominal value): Der Grundsatz, dass wertstabiles *Geld* für die moderne Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung die wichtigste Voraussetzung ist, die Masstabeigenschaft des *Geldes* also auf jeden Fall bewahrt werden muss. Denn eine Verzerrung dieses Masstabes hat vor allem zur Folge, dass – ❶ das betriebliche Rechnungswesen unbrauchbar und damit der rationelle Produktionsablauf undurchschaubar wird, – ❷ der Steuerungsmechanismus des Marktes (allocation mechanism of markets) nicht mehr in der Lage ist, die knappen Ressourcen der Verwendung mit der höchsten *Rentabilität* (dem "besten Wirt"; most favourable allocation of resources) zuzuführen, – ❸ der am Leistungsprinzip ausgerichtete Einkommenserwerb und die Vermögensbildung erschwert werden – ❹ Empfänger von Sozialhilfe unversehens unter das Existenzminimum (minimum subsistence level) abstürzen; denn es bedarf einiger Zeit, bis die Sozialverwaltung Unterstützungszahlungen an die gestiegenen Preise anpassen kann, sowie allgemein – ❺ Umverteilungswirkungen auftreten, die ihrerseits Spannungen im gesellschaftlichen Gefüge auslösen; hauptsächlich durch das Begehren, an scheinbaren *Gewinnen* teilzuhaben. - Jede der genannten Folgen zieht zahlreiche weitere schädliche Abläufe nach sich. Aus diesen Tatsachen leitet die Theorie der Wirtschaftspolitik zurecht das "Primat der Geldpolitik" ab. – Siehe Geld, sittliches, Geldeigentumsrecht, Inflation, Marktmechanismus, Menükosten, Money-matters-Theorem, Strukturumbruch, Valorisationsklage.

Nominee (so auch im Deutschen gesagt, sonst auch **Strohmann**): Auf dem *Finanzmarkt* eine Firma (in der Regel eine *Bank*), die als Besitzerin von *Wertpapieren* auftritt, wobei aber das Eigentum an diesen *Papieren*

bei unbekanntem *Adressen* liegt. Der Nominee handelt daher nur als Treuhänder. Weil unter diesem Deckmantel auch verbotene *Insidergeschäfte* getätigt wurden, wenden die Kontrollorgane an den *Börsen* und die *Aufsichtsbehörden* den Nominees besondere Beachtung zu. Allerdings hat sich gezeigt, dass die Enttarnung der wirklichen *Wertpapier-Eigentümer* ("street name" von Insidern) äusserst schwer, wenn nicht gar unmöglich ist - Verschiedene grosse Aktiengesellschaften haben in den letzten Jahren Stimmrechts-Beschränkungen für Nominees eingeführt. In Bezug auf die Wirksamkeit einer solchen Regelung gehen die Meinungen weit auseinander. – Siehe *Address Spoofing*, *Aktienanalyse*, *Authentifizierungsgebot*, *Frontrunning*, *Fluchtgeld*, *Geldwäsche*, *Identitätsprüfungspflicht*, *Insider-Transaktion*, *Kontensperre*, *Konto*, *falsches*, *Kundendaten-Informationspflicht*, *Pasion-Falle*, *Registriergeld*, *Scalping*, *Scheintransaktionen*, *Strohmann*, *Treuhandvertrag*.

Nonaffektations-Prinzip (principle of general budget-appropriation): In der *Finanzwirtschaft* der *Staates* der Grundsatz, dass öffentliche *Einnahmen* nicht an bestimmte Ausgabenzwecke gebunden werden dürfen. In Deutschland ist eine Zweckbindung haushaltsrechtlich in einigen Fällen (etwa: *Kraftfahrzeugsteuer*; motor vehicle tax) erlaubt. - Sinn und Absicht des Nonaffektations-Prinzips ist es, dem Parlament und dem Finanzminister einen breiten Entscheidungs- und Handlungsspielraum zu gewährleisten. – Siehe *Haushalt*, *Parafiskus*, *Tilgungsfonds*.

Non-deliverable Forwards, NDF (so auch im Deutschen gesagt): *Devisentermingeschäfte*, bei dem von vornherein kein *Währungstausch* (settlement) vereinbart wird. Vielmehr ist bei *Fälligkeit* eine Ausgleichzahlung in Höhe des Unterschiedes zwischen dem vertraglich festgelegten *Kurs* und dem *Kurs* am Tag der *Fälligkeit* zu zahlen. - Praktisch wird heutzutage in einem NDF-Geschäft eine nicht frei konvertierbare *Währung* gegen frei konvertierbare *Zahlungsmittel* getauscht, bei Letzteren handelt es sich zumeist um USD und EUR. Ein *Kontrakt* lautet – ❶ auf einen festen Betrag (der nicht konvertierbaren *Währung*), – ❷ auf ein bestimmtes Fälligkeitsdatum und – ❸ auf einen vereinbarten Terminkurs. Bei *Fälligkeit* wird der Tageskurs

(Referenzkurs) mit dem ausgemachten NDF-Kurs verglichen. Der Unterschiedsbetrag muss in der konvertiblen *Währung* bezahlt werden. In der nicht konvertiblen *Währung* finden keine *Zahlung* und keine Kontobewegung statt. – Siehe Kurssicherung, Swap, devisenbezogener, Währungsoption. – Vgl. Jahresbericht 2007 der EZB, S. 170 (Zulassung des Continuous Linked Settlement-Systems für Geschäfte mit NDFs).

Non-Investment Grade auch **Speculative Grade** (so auch im Deutschen gesagt): Eine *Investition*, von der im voraus wegen des zu hohen *Verlustrisikos* abzuraten ist. – Siehe Bad Bank, Dampfstube, Dingo-Werte, Domizil-Verschleierung, Equity-Banking, Finanzgeier, Firmenbestatter, Geheimtip, Glamour Stocks, Glücksspieleffekt, Go-go-Fonds, Investment Grade, Junk-Bonds, Klartext, Kreditgefährdung, Offshore-Finanzplätze, Penny-Stocks, Private-Equity-Finanzierung, Terror-Papiere, Verständlichkeit, Vorhersagen, Zitterprämie.

Non Opening (so auch im Deutschen gesagt): An der *Börse* die Hinausschiebung der Eröffnung im Handel mit einem bestimmten *Wertpapier*, solange nicht ein (in der jeweiligen *Börsenordnung* festgelegter) Mindestumsatz (round lot) in diesem *Wertpapier* ansteht. – Siehe Notierung, variable Odd Lot.

Non-performing loans , NPLs (so auch in der Regel im Deutschen gesagt): ① *Darlehn* von Unternehmen bei *Banken* (und auch zunehmend bei *Hedge-Fonds*) mit dem alleinigen Zweck, die Bilanzstruktur zu verbessern; also nicht, um *Investitionen* zu tätigen. Mit dem aufgenommenen *Fremdkapital* sollen entweder *Insolvenzen* vermieden (hier sind häufig *Hedge-Fonds* oder *Staatsfonds* die Kapitalgeber) oder die unternehmerische Flexibilität sichergestellt werden. – ② Andere Bezeichnung für einen *notleidenden Kredit* bzw. (in weiter Definition) jede Art von Problemkrediten. – Siehe Default, Kredit, notleidender, Reintermediation, Verlustabsorbierung. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 124 (Auslegung des Begriffes), S. 125 (Umfang der Geschäfte), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 131 f. (Berechnung des NPL-Volumens; Entlassung durch Veräußerung von Problemkrediten; Investitionen in NPLs), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 138 f. (NPLs 1998 bis 2006; juristische Klärung von NPL-Verkäufen),

Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 134 (Umfang der NPLs ging zurück; Schaubild), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 153 f. (Anstieg der NPLs; Übersicht NPLs seit 1998) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Nonvaleurs (worthless securities): *Wertpapiere*, die – ❶ von Anfang an wertlos waren (einschliesslich der Falsifikate), – ❷ inzwischen wertlos geworden sind oder – ❸ unter den gegebenen Umständen wertlos erscheinen. Diese beiden zuletzt genannten Arten können, wenn sie in Papierform sind, möglichenfalls als Sammlerobjekt (später) wieder einen (sogar erheblichen!) *Marktwert* erreichen. - Die Neigung zum Sammeln historischer *Wertpapiere* nennt man auch Scripophilie (scripophily), wobei dieser Begriff aber auch die Sammlerleidenschaft für alte Dokumente gesamthaft bezeichnet. – Siehe Dingo-Werte, Falschberatung, Finanzgeier, Freiverkehr, Frontrunning, Geheimtip, Geldwäsche, Ghettobanking, Glamour Stocks, Hawala, High risk countries, Internet-Angebote, Kursmanipulation, Offshore-Finanzplätze, Make-up, Papiere, toxische, Scalping, Schattenbanksystem, Scheintransaktionen, Subprime-Krise, Underground Banking, Verbriefungspapiere, Wechselstuben, Winkelmakler.

Nordisch-Baltische Börse, OMX (nordic-baltic exchange): Zusammenschluss bzw. Kooperation mehrerer *Börsen* in dem durch den Namen bezeichneten geographischen Raum. – Siehe Börse. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 71 f. (Entstehung der OMX; Beteiligte, Handelssysteme).

Normalverteilung (Gaussian distribution): Auf dem *Finanzmarkt* in der Regel anzutreffende Werteverteilung um einen Mittelwert in Fällen, wo eine grosse Anzahl von Käufen und Verkäufen stattfindet. Gekennzeichnet ist die Normalverteilung durch gleiche Wahrscheinlichkeit einer negativen und positiven Abweichung vom Mittelwert (wenn nicht anders angegeben: die Summe der einzelnen Messwerte geteilt durch ihre Anzahl). – Siehe Modellrisiko, Normalverteilungs-Doktrin, Verteilung, stabile.

Normalverteilungs-Doktrin (Gaussian distribution thesis): In vielen

finanzmathematischen Modellen die Annahme, dass die *Erträge* eines *Vermögenswertes* einer *Normalverteilung* so folgen, dass kleine prozentuale Tagesgewinne oder Tagesverluste viel wahrscheinlicher sind als mittlere oder grosse Bewegungen nach oben oder nach unten. - Demgegenüber bleibt es eine Tatsache, dass es beispielsweise an den Aktienbörsen viel häufiger zu grossen Kurseinbrüchen kommt, als es diese Annahme unterstellt. Nach der Normalverteilungs-Doktrin dürfte es zu einem *Börsenkrach* wie im Oktober 1987 oder auch Turbulenzen wie in der *Subprime Krise* 2007 nur einmal in 10 hoch 87 Jahren vorkommen. Tatsächlich aber kam es etwa alle 38 Jahre zu einem *Börsenkrach*. – Siehe Modellrisiko, Verteilung, stabile.

Normal-Werte (general standard values): Handelsbereich an der *Deutschen Börse* mit den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen hinsichtlich der Berichtspflicht. – Siehe Erstklasse-Werte. – Vgl. Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 51.

Northern Rock-Debakel (Northern Rock debacle): Im Zuge der *Subprime-Krise* geriet die auch als Sport-Sponsor weithin bekannte, angesehene englische Hypothekenbank Northern Rock (mit Hauptsitz in Regent Centre nahe Newcastle upon Tyne und zu diesem Zeitpunkt 76 Filialen im In- und Ausland) ins Strudeln. Dies löste einen *Run* auf die *Einlagen* der *Bank* aus; Mitte September 2007 hoben die *Kunden* innert nur dreier Tage fast zwei Milliarden Pfund (!) von den Konten der *Bank* ab. Der Aktienkurs der *Bank* sank um 30 Prozent. - Die von der *Subprime-Krise* kaum betroffene und kerngesunde Lloyds TSB Bank in London wollte daraufhin die Northern Rock übernehmen. Die englische *Zentralbank* verbot jedoch die Übernahme. - Zur Überraschung aller verbürgten vielmehr jetzt die *Zentralbank* und die britische Regierung die *Einlagen* bei der Northern Rock. Tage zuvor noch hatte die Bank of England sich geweigert, als *Geldverleiher letzter Instanz* für die Northern Rock einzutreten. Nach gescheiterten Verkaufsversuchen wurde die Northern Rock dann schliesslich im Februar 2008 zu 100 Prozent von der britischen Regierung übernommen.– Das Hin und Her (zigzag course) der englischen *Zentralbank* löste eine (weltweite) Debatte darüber aus, ob leichtsinnige Risikoplanung und waghalsiges Spekulieren eines *Instituts* (wie bei der Northern Rock geschehen)

durch öffentlichen Beistand gedeckt werden dürfe. - Gleichzeitig zeigte sich, dass selbst eine Regionalbank wie Northern Rock für das *Finanzsystem* gefährlich werden kann, wenn ein *Run* auf das *Institut* einsetzt. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Bail-out, Bankenkrise, Bankzusammenbruch, Bradford-Verstaatlichung, Crash, Einlagensicherung, Fortis-Rettung, Fristentransformations-Risiko, Geldverleiher letzter Instanz, Hypo Real Estate-Rettung, IndyMac-Pleite, Luftpapiere, Marktdisziplin, Ninja-Loans, Moral Hazard, Mortgage Equity Withdrawal, Papiere, toxische, Refinanzierungs-Risiko, Rückschlag-Effekt, Run, Schock-Bewältigung, Vertrauen.

Nostro Flag (so auch im Deutschen gesagt): An der *Börse* von einem Geschäft gesagt, das ein Börsenmitglied im Eigenauftrag abwickelt. – Siehe Börsenhändler, Kulisse, Kursmakler, Local, Markt, amtlicher, Skontroführer.

Nostrmarkt (interbank money market): Wenn nicht anders definiert, *Geschäfte* mit *Zentralbankgeld* zwischen *Banken* in einem *Währungsgebiet*. – Siehe Interbanken-Geldmarkt.

Nota (bill; specification of weights): ① In älteren Dokumenten die schriftliche Berechnung der *Bank* über angekaufte bzw. verkaufte *Wertpapiere*. – ② An *Warenbörsen* und im Handel früher gesagt für die Auflistung von übersandten Waren mit Gewichtsangabe. – ③ Früher häufiger, heute seltener auch die Bezeichnung für eine *Rechnung* allgemein.

Notadresse auch **Hilfsadresse** (referee in case of need, emergency address): Auf einer *Schuldurkunde* allgemein und einem *Wechsel* im besonderen die Angabe einer *Adresse*, die bei Nichtzahlung des Verpflichteten einsteht. - *Papiere* mit einer Notadresse wurden (und werden auf heute noch) weithin mit einem gewissen Argwohn eingeschätzt. Denn es liegt die Vermutung nahe, dass der angegebene Schuldner bei *Fälligkeit* nicht zahlen kann oder will. – Siehe Aussteller, Bezogener.

Notausstieg (off emergency): In Zusammenhang mit der *Eurozone* das

Verlassen der Währungsunion durch ein Mitglied, wenn Umstände eintreten, welche der Volkswirtschaft des Staates aufgrund der Zugehörigkeit zur Währungsunion (im besonderen durch vertragswidriges Verhalten anderer Mitglieder) grosse Schäden bringen. Ob ein solcher Not-ausstieg möglich ist und welche Folgen sich daraus ergeben würden, ist Gegenstand weitläufiger Erörterungen in der bezüglichen Fachliteratur. – Siehe Plan C.

Note (note): Umgangssprachlich häufig für *Banknote*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 111 ff. (zweite Serie der Eurobanknoten).

Notenbank (note issuing bank): ① Eine *Bank*, die *Papiergeld* (Banknoten) in *Umlauf* bringt. – ② Heute manchmal noch gebrauchte Bezeichnung für die *Zentralbank*. Manche sprechen hier sogar von der Zentralnotenbank.– Siehe Münzregal, Währungsbank, Zettelbank.

Notenbankfähigkeit (eligibility for central bank credit): *Bonitätsklasse*, die bei der Verpfändung von *Sicherheiten* an die *Zentralbank* vorausgesetzt wird. - Bei der *EZB* sind auch *Verbriefungspapiere*, welche den Anforderungen an die Notenbankfähigkeit genügen, grundsätzlich eingeschlossen. Allerdings sind bei *Asset Backed Securities* – ❶ nur die höchstrangige *Senior-Tranche* (bzw. allfällige Sub-Tranchen dieser) zulässig, – ❷ die *Papiere* müssen durch *Forderungen* besichert sein, die von der *Zweckgesellschaft* im Rahmen einer *True-Sale-Verbriefung* übernommen wurden, – ❸ die *Besicherung* durch *Forderungen* in Form von *Derivaten* bleibt ausgeschlossen und – ❹ die *Zweckgesellschaft* muss ihren Sitz im *Europäischen Wirtschaftsraum* haben. - Mit Einführung des Einheitlichen Sicherheitsverzeichnisses des Eurosystems am Jahresbeginn 2007 verlor der Handelswechsel seine Stellung als notenbankfähige Sicherheit. – Siehe Beleihbarkeit, Bonitätsanalyse, zentralbankliche, Kategorie-2-Sicherheit, Repo-Geschäfte, Sicherheiten, Sicherheiten, marktfähige, Unterlegung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 59 ff. (ausführliche Darstellung), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele

Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 102 (Notenbankfähigkeit von Asset Backed Securities), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 117 f., S. 121 f. (Erweiterung des Verzeichnisses notenbankfähiger Sicherheiten während der Finanzkrise).

Notes (notes): ① *Schuldverschreibungen* allgemein. – ② *Privatplatzierungen*. – Siehe Commercial Papers, Credit-Linked Notes, Euro-Notes, Medium Term Notes.

Notfallfonds für Krisenbanken (emergency fund in favour of crisis-ridden banks): Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* im Jahr 2009 seitens deutscher *Institute* angeregtes Sondervermögen, um *Banken* in einer Krisenlage zu unterstützen. Der *Fonds* sollte gemeinsam von *Instituten* und der Regierung gespeist werden. Der Vorschlag stiess allgemein auf Ablehnung, weil er als besondere Form des *Moral Hazard* dem leichtsinnigen Geschäftsgebaren einzelner *Banken* Vorschub leisten (abet, encourage) würde. – Siehe Bailout, Banktestament.

Notfall-Liquiditätshilfe (emergency liquidity assistance, ELA): Bei der *EZB* die Möglichkeit, dass grundsätzlich zahlungsfähige, aber vorübergehend illiquide *Institute* gegen Hinterlegung entsprechender werthaltiger *Sicherheiten* mit *Bargeld* ausgestattet werden. Im Zuge der sich zu einer *Finanzkrise* ausgeweiteten *Subprime-Krise* wurden solche Liquiditätshilfen bei der *Hypo Real Estate-Rettung* gewährt, um *Ansteckungswirkungen* auf andere Banken abzumildern bzw. solchen vorzubeugen. – Siehe Bankenkrise, Bankzusammenbruch, Bail-out, Bradford-Verstaatlichung, Einlagensicherung, Geldmarkt-Operationen, Geldverleiher letzter Instanz, Liquiditätspool, Moral Hazard, Northern Rock-Debakel, Notfall-Liquiditätshilfe, Risiko, subjektives, Rückschlag-Effekt, Strafzins, Too big to fail-Grundsatz, Überlauf-System.

Notgeld (emergency money; nest egg): ① *Papiergeld* (seltener auch *Münzen*), das bei Knappheit an *Zahlungsmitteln* (besonders in Kriegszeiten und bei *galoppierender Inflation*) ersatzweise von Städten, Kreisen, Provinzen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sogar auch von *Banken* und Firmen, ausgegeben wird. Zur Zeit der

Hochinflation in Deutschland im Frühjahr 1923 waren 1 723 (!) Druckereien damit beschäftigt, neue Geldscheine herzustellen, deren *Wert* aber oft schon bei Ankunft in den *Reichsbank*-Niederlassungen gesunken war, und die deshalb an Ort und Stelle mit neuem Wertaufdruck überstempelt (marked) werden mussten. – ② Im engeren Sinne zwischen 1914 und 1924 in Deutschland ausgegebenes *Papiergeld*, der unter sehr unterschiedlichen Bezeichnungen (wie Anweisung, Aushilfskleingeld, Bon, *Kupon*, Depotquittung, Ersatzwertzeichen, Fabrik-Kassenbon, Garantieschein, Geldschein, Girokarte, Gutschein, Interimskassenschein, Karte, Kassenschein, Kleingeld, Kleingeldersatzschein, Kreditschein, Kriegsgeld, Kriegsschein, Marke, Notgeldschein, Notgeldzwischenchein, Notgutschein, Platzanweisung, Quittung, Restbetrag, Rückvergütungssammelschein, Scheck, Gutschrift, Schein, Notgeld, Spareinlage, Sparmarke, Sparschein, Stadtkassenbon, Warengutschein, Wechselgeldwertmarke Wechselschein, Zettel und andere Benennungen) in den *Zahlungsverkehr* eingespeist wurde. – ③ In älteren Dokumenten auch *Geld* oder geldnahe *Vermögenswerte* für den Fall einer unvorhergesehenen (finanzieller) Zwangslage; auch heute oft in Bezug auf einen *Privathaushalt* neben Notgeld auch Notgroschen, Notpfennig (nest egg), Spargroschen und Sparpfennig (savings for rainy days) genannt. – Siehe Behelfsgeldschein, Ersatzgeld, Ersatzmünzen, Inflation, galoppierende, Kassenschein.

Notierung (quotation): In der *Finanzsprache* der *Kurs* (*Preis*) eines *Vermögensgegenstandes* (*Wertpapier*, *Ware*) an der *Börse*.

Notierung, genannte (nominal quotation): Geschätzter *Kurs* eines *Wertpapiers*, also ein *Preis*, der nicht durch ein tatsächlich abgeschlossenes *Geschäft* (ob an der *Börse* oder *ausserbörslich*) zustande kam. – Siehe *Kurs*, genannter.

Notierung, variable (variable quotation): An deutschen *Börsen* werden *Effekten* mit grösseren *Umsätzen* innert der Börsenzeit fortlaufend notiert. Die Aufträge und Abschlüsse im variablen Handel müssen eine Mindestanzahl umfassen. – Siehe *Einheitskurs*, *Non Opening*, *Odd-Lot*.

Notreserve (emergency reserve): Wenn nicht anders definiert bei einer *Bank* der Bestand an erstklassigen, hochliquiden *Wertpapieren*, wodurch sichergestellt wird, auch dann zahlungsfähig zu bleiben, wenn Refinanzierungsmärkte zusammenbrechen. Während der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* als vernünftiger Baustein im *Liquiditätsmanagement* besonders hervorgehoben.

Notruf-Nummer (emergency number): Einheitliche Telephonnummer (in Deutschland seit Mitte 2005 die Nummer 116), bei der Nutzer abhanden gekommener *Karten* aller Art an den jeweiligen *Ausgeber* der *Karte* vermittelt werden. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 102 (dort auch Internetadresse: <http://www.sperr-notruf.de>).

Novation (novation): Die Umwandlung einer *Schuldverschreibung* durch *Emission* einer neuen an Stelle der aufgehobenen (substitution of a new obligation for an old one).

Nugget: Seit 1987 ausgegebene australische Goldmünze, die ursprünglich in der Standardgröße 1 Troy-Unze Gold enthielt und zu Anlagezwecken vor allem in Asien erworben wird. Inzwischen gibt es auch grössere Stücke (2 Unzen, 10 Unzen und sogar 1 Kilogramm = Large Australian Nugget). Seit der Ausgabe 2008 heisst der Nugget amtlich Australian Kangaroo; das Jahr der Prägung befindet sich auf dem *Revers*. – Siehe Bullion coin, Noble, Koala, Troy-Unze, Unze.

Nullkupon-Anleihe (zero coupon bond): ① Allgemein ein *Wertpapier*, bei dem während der gesamten Laufzeit lediglich eine *Zahlung* anfällt. Anstelle der sonst üblichen *Verzinsung* erfolgt – ❶ die *Emission* entweder mit einem *Abschlag* gegenüber der Hundert-Prozent-Rückzahlung (discount bond) oder – ❷ die aufgelaufenen *Zinsen* samt *Zinseszinsen* werden erst am Ende der *Fälligkeit* der *Anleihe* ausbezahlt; solche *Papiere* sind für Anleger vor allem dann von Vorteil, wenn die zu versteuernden Zinseinnahmen in die Rentenzeit mit minderen *Einkünften* fallen. – ② Bei der *EZB* im besonderen: *Wertpapiere*, die unter *Abzug* eines *Diskonts* begeben werden sowie *Wertpapiere*, bei denen eine einzige Zinszahlung bei *Fälligkeit* erfolgt. -

Strips sind eine besondere Art von Nullkupon-Anleihen. – Siehe Abzinsungspapier, Rentenanleihe, Schuldverschreibung, Swap, inflationsindexierter, Strip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2006, S. 16 ff. (zur Zinsstruktur). – Vgl. das monatlich erscheinende Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank zum Umfang der Begebungen und in den Erläuterungen wichtige Definitionen und Einteilungen.

Nullzins (zero interest rate): Wäre der *Zinssatz* (durch entsprechende Zentralbankpolitik, wie um 2000 in Japan) nahe null, dann würde die *Sparquote* ebenfalls auf null oder gar darunter zurückgehen. Das Angebot an *Krediten* versiegele dadurch. Unternehmen tätigen aber Neuinvestitionen selbst bei einem *Zinssatz* von null nicht, wenn die Aussichten auf *Gewinn* schlecht sind. Wohl aber werden – ❶ Arbitrageure das billige *Geld* im Inland aufnehmen, um es (hoch)verzinslich im Ausland anzulegen, was den *Wechselkurs* der *Währung* im Niedrigzinsland drückt und seine Importe verteuert, – ❷ Unternehmen im Inland relativ (gemessen am Verhältnis Lohn zu Grenzprodukt der Arbeit) teure Arbeit durch jetzt billige *Investitionen* in Maschinen ersetzen, was Arbeitsplätze im Niedriglohnsektor freisetzt und sozial unerwünscht ist, – ❸ *Investitionen* mit vergleichsweise geringer *Rendite* (und damit bei gegebener weltweiter *Konkurrenz* um die knappen Mittel mit wenig zukunftssträchtiger Verwendung) angeregt ("*Immobilienblase*"), was wiederum zulasten von Innovationen im Bereich der *Produktion* und bei den Fertiggütern geht, letztlich also das wirtschaftliche Wachstum hemmt. – ❹ Weil die gesamtwirtschaftliche *Produktion* zugunsten kapitalintensiver Fertigungen verzerrt wird (Substitution von Arbeit durch *Kapital*), werden Arbeitsplätze vernichtet. Daher bringt eine Nullzinspolitik keine Vorteile. – Siehe Blase, spekulative, Carry-Trades, Niedrigzinspolitik, Phillips-Theorem, Blase, spekulative, Tarnkappen-Politik, Tresorboom, Zinsallokations-Funktion, Zinsdifferenzgeschäft, Zinssatz, niedrig gehaltener, Zinsuntergrenze.

Nullzinsgrenzen-Doktrin (theory of zero interest limit): Die Lehrmeinung, dass eine *Zentralbank* machtlos geworden sei, wenn sie den *Zinssatz* auf null gesenkt habe. - Diese Behauptung ist ersichtlich falsch und empirisch klar widerlegt. Denn der *Zinssatz* ist nicht der

einzigste Weg, über den die *Geldpolitik* auf die Wirtschaft einwirkt. Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden Finanzkrise haben die *Zentralbanken* durch *Quantitative Easing* trotz *Nullzins* dem fast völlig ausgetrockneten *Interbankenmarkt* gezielt *Liquidität* zugeführt und damit die Fähigkeit der *Banken* zur Kreditvergabe unterstützt. - Die aus der falschen Nullzinsgrenzen-Doktrin abgeleitete Forderung (im Frühjahr 2010 sogar seitens des *Internationalen Währungsfonds* zum Entsetzen der Zentralbanker vorgetragen), die *Zentralbanken* sollten eine höhere *Inflationsrate* zulassen, um eine grössere Spanne in der Zinspolitik zu erreichen, ist unverantwortlich. *Preisstabilität*, nämlich die Erhaltung der Masstabeigenschaft des *Geldes* ist ein wichtiges öffentliches Gut, nicht zuletzt auch für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. – Siehe Geldwertstabilität.

Number Cruncher (to crunch = [knirschend] durchkauen): In Bezug auf die *Geldpolitik* von einer *Zentralbank* gesagt, die sich nicht allein an (von ihr selbst) festgelegten Schlüsselzahlen ausrichtet, sondern darüber hinaus oder gar vornehmlich einen weiten Umkreis von Statistiken analysiert und ihrer Politik zugrunde legt. – Siehe Aussenhandel, Aussenhandels-Statistik, Zwei-Säulen-Prinzip.

Numismatik (numismatics): ① Allgemein die Geldgeschichte als historische Hilfswissenschaft, die sich mit vergangenen *Währungssystemen* befasst. Sie widmet sich im Zuge dessen auch den früheren Geldtheorien sowie der Berechnung der *Kaufkraft* alten *Geldes*. – ② Im engeren Sinne die Erforschung sämtlicher Umstände vergangenen (Münz)Geldes. – ③ Inbegriff für das Sammeln (alter) *Münzen* und *Medaillen*. Schätzungen gehen davon aus, dass auf bestimmten Segmenten des Marktes für alte *Münzen* bis zu neunzig Prozent Fälschungen im Umlauf sind. – Siehe Denkgeld, Doublé-Münze, Medaille, Nonvaleurs.

Nummernkonto (number[ed] account, number custody account): Jedes Konto bei einer *Bank*, das nicht unter dem Namen und der Anschrift des *Kunden*, sondern alleinig unter der Kontonummer geführt. Bei Eröffnung des Kontos wird allerdings (im Gegensatz zum *anonymen Konto*) eine Identitätsprüfung durchgeführt. Die Verbindung zwischen der

Kontonummer und dem jeweiligen Kontoinhaber ist nur einem kleinen Kreis leitender Mitarbeiter einer *Bank* bekannt. - In Deutschland sind Nummernkonten nach § 154, Abs. 2 AO verboten. – Siehe Address Spoofing, Authentifizierungsgebot, Geld, schmutziges, Geldwäsche, Hawala, Identitätsprüfungspflicht, Informationspflicht, Kontenoffenlegung, Kontensperre, Konto, anonymes, Nominee, Offshore-Finanzplätze, Pasion-Falle, Registriergeld, Zahlungsverkehrsverordnung, Zinsinformationsverordnung.

NYSE: Auch im Deutschen übliche Abkürzung für **New York Stock Exchange**, der bis anhin die Leitlinie auf der ganzen Welt bestimmenden Neuyorker *Effektenbörse*. – Siehe Big Board, Committee on Admission, Dual Listing, Wall Street. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 67 ff. (Strukturelle Veränderungen am Aktienmarkt und Konsolidierung der Börsen; S. 69 f. NYSE Euronext).

NZB-Geschäftstag (NCB business day): Bei der *EZB* jeder Tag, an dem die nationale *Zentralbank* eines bestimmten Mitgliedstaats zur Ausführung von geldpolitischen Operationen des *Eurosystems* geöffnet ist. - Sollten *Zweigstellen* der nationalen *Zentralbank* in einigen Mitgliedsstaaten an NZB-Geschäftstagen aufgrund eines lokalen oder regionalen Bankfeiertages (bank holiday) bzw. gar mehrerer Tage (period when banks in general are closed) geschlossen sein, so muss die betreffende nationale *Zentralbank* die *Geschäftspartner* vorab über die Regelungen bezüglich der *Geschäfte* mit diesen *Zweigstellen* informieren.

Objektfinanzierung (object financing, OF): Gewährung eines *Darlehns* zur Beschaffung von Gegenständen (etwa: Schiff, Flugzeug), wobei die Begleichung der *Forderung* von dem *Cash Flow* aus den finanzierten und an den Kreditgeber verpfändeten oder abgetretenen Objekt abhängt. – Siehe Projektfinanzierung.

Objektgesellschaft (special purpose entity): ① Allgemein ein Unternehmen mit satzungsgemäss genau abgegrenztem, engen Geschäftsbereich (line of business). Es wird allein mit der Absicht gegründet, bestimmte ausserbilanzielle *Umsätze* zu tätigen. Dies wird

dadurch erreicht, dass ein Gründer (*Initiator*; initiator) der Objektgesellschaft *Vermögenswerte* überträgt, wie beispielsweise Baumaschinen oder Pensionsansprüche, welche die Objektgesellschaft dann vermietet bzw. verwaltet. Die *Risiken* aus der Tätigkeit der Objektgesellschaft trägt grundsätzlich diese allein, weil der *Initiator* in aller Regel an der Objektgesellschaft kapitalmässig nicht beteiligt ist, und er daher nach dem bisher herrschenden *Stimmrecht-Kriterium* (voting control rule) die Objektgesellschaft nicht konsolidieren (in seiner Rechnungslegung ausweisen) musste. – ② Im engeren Sinn eine *Conduit-Gesellschaft* bzw. *Zweckgesellschaft*, bei der eine *Bank* (dann meistens *Originator* genannt) *Asset Backed Securities* dem ausserbilanziell geführten Unternehmen überträgt. Die *Zweckgesellschaft* bringt diese *Papiere* dann in verschiedenen *Tranchen* bei Anlegern unter. – Siehe Verbriefungspapiere-Selbstbehalt, Zweckgesellschaft.

Obligation (debenture, debt security, bond): Auf dem *Finanzmarkt* allgemein ein *Wertpapier*, das Forderungsrechte verkörpert; anderer Ausdruck für *Schuldverschreibung*.

Obligo (liability; commitment[s]; open items; recourse): In der älteren *Finanzsprache* sehr häufig gebrauchter Ausdruck in unterschiedlicher Bedeutung. – ① Allgemein jede bindende Verpflichtung (obligating), eine Schuld. – ② Das Eingehen (im Sinne von Übernehmen) eines *Risikos* (to go on risk). – ③ Ein *Engagement*, im besonderen die Durchführung einer *Investition* oder die Beteiligung an einer solchen. – ④ Die *Verbindlichkeiten* eines *Kunden* bei der *Bank*. – ⑤ Eine *Bürgschaft* (guarantee) oder Sicherheitsleistung (surety). – ⑥ Verneinend (ohne Obligo; without recourse) – ❶ der Auskunftgeber will für die Richtigkeit seiner Angaben nicht haften – ❷ auf *Wechseln* der Unterschrift beigefügt: man hat zwar mitunterschrieben, übernimmt aber keine wechselrechtliche Haftung (*Indossament* ohne Obligo; restrictive endorsement).

Obolus (obolus, obol): ① Zur Zeit Jesu in Griechenland eine Kleinmünze im Wert von acht Chalkoi; sechs Obolen waren gleich einer *Drachme* (eines Denars). – ② Heute oftmals noch Bezeichnung für

einen kleineren Geldbetrag, im besonderen als *Gebühr*, Spende, Bedienungsgeld. - Bitte nicht wie die teutonischen Dümmlinge *Obulus* schreiben! – Siehe *Amalfiner*, *Dareiko*, *Drachme*, *Florentiner*, *Geldbeutel*, *Münze*, *Münzsystem*, *römisches*, *Numismatik*, *Samarkander*, *Sekel*, *Stater*, *Urukagina-Regel*.

Occupational Pensions Regulatory Authority (OPRA): In England eigene *Aufsichtsbehörde* über *Pensionsfonds*. Die von der Behörde entwickelten *Best Practices* waren und sind auch für *Pensionsfonds* ausserhalb Grossbritanniens vorbildlich. – Siehe *Altersvermögensgesetz*, *Prudent man standard of care*.

Octroi [das] (charter): ① Allgemein eine mit staatlicher (landesherrlicher) Bewilligung seitens mancher Städte in Europa früher erhobene *Abgabe* auf Verbrauchsgegenstände, vor allem auf Lebensmittel, wobei oftmals ein bestimmter *Betrag* der *Armenkasse* zugeführt werden musste. – ② Im besonderen eine Steuer auf Lebensmittel, die von aussen in eine Stadt gebracht wurden (tax on commodities being brought into a town). Diese *Abgabe* hatte vor allem den Zweck, den eigenen Ackerbürger (Einheimischer, die ausserhalb der Stadtmauern gelegene, aber zum Stadtgebiet gehörende landwirtschaftliche Flächen nutzte; peasant in a town who has all the rights of a citizen) zu schützen. – Siehe *Akzise*, *Armengeld*, *Ungeld*.

Odd-Lot auch **Fractional Lot** (so auch oft im Deutschen gesagt; sonst auch: **Fraktion**): ① Börsenauftrag, bei dem die Anzahl der zu kaufenden oder zu verkaufenden *Wertpapiere* gering ist; in den USA üblicherweise weniger als 100 *Aktien* bzw. in einem engen Markt 10 *Aktien* (dann ein *Round-Lot* und *Even-Lot* genannt). Die *Banken* bzw. *Börsenmakler* stellen für solche "krumme Posten" höhere *Gebühren* in *Rechnung*. – ② Bezeichnung für Restposten im Handel mit *Wertpapieren*. – Siehe *Arrondierung*, *Mindestschluss*, *Notierung*, *variable*.

Odd-Lot-Theorie (so auch im Deutschen gesagt): Die Annahme, dass *Kleinanleger* immer gefühlsmässig entscheiden und daher zu falschen Zeiten an der *Börse* (und besonders bei Aktienkäufen) handeln. Wenn in bei steigenden *Kursen* viele *Kleinanleger* kaufen, dann wird dies als

Anzeichen einer Marktschwäche angesehen. Man sollte daher jetzt möglichst rasch das entsprechende *Wertpapier* verkaufen. Wenn aber bei fallenden *Kursen* viele *Kleinanleger* verkaufen, dann gilt das als Einstiegssignal (signal to entry) in diesen Markt bzw. in dieses *Wertpapier*. - Empirisch bewiesen ist diese Annahme nicht; zumal auch *Finanzjournalisten*, *Banken* und *Börsenmakler* (nicht zuletzt auf öffentlichen Druck hin) besonders die Gruppe der *Kleinanleger* in der Regel gut beraten. – Siehe Chase Winner, Noise Trader, Scalper.

OECD-Risiken (OECD-risks): Gemäss *Basel-I* sind für Schuldner aus OECD-Staaten seitens der *Banken* niedrigere Anforderungen bezüglich des *Risikomanagements* zu stellen. Diese Vergünstigung fällt bei *Basel-II* weg. - Die OECD (Organisation für Economic Co-operation and Development) ist eine 1961 gegründete Einrichtung, der um die 30 führende Industrieländer angehören. Ihr satzungsmässiges Ziel ist die Förderung der Wirtschaft in weitestem Sinne. Die OECD erarbeitet Untersuchungen, Empfehlungen und ständige *Informationen*; sie verfügt jedoch über keine supranationale Rechtsetzungsbefugnis. Leitendes Organ ist der Rat (mit Vertretern aller Mitgliedsländer). An der Spitze des Sekretariats in Paris steht der Generalsekretair.

Offen (open) meint in Zusammenhang mit "Offenmarktpolitik" dreierlei. – ① Einmal bezieht es sich auf die Handlungsrichtung (direction of acting) der *Zentralbank* (ZB); diese öffnet sich und geht an den Markt. – ② Zum andern zielt es auf den Markt ab, der jedem offen (open to the public) und allen frei zugänglich (public domain) ist; dies ist der *Kreditmarkt* gesamthaft. – ③ Schliesslich soll damit auch ausgedrückt werden, dass nur *umlaufende Titel*, nicht aber auch neu emittierte *Wertpapiere* Gegenstand der Interventionen, des Eingreifens in den Markt sind (open market = laufender, bestehender Markt).

Offenheitsgrad (degree of openness): ① Das *Total* an Ausfuhren und Einfuhren in Beziehung zum *Bruttoinlandsprodukt*. Diese Grösse zeigt grob die weltwirtschaftliche Arbeitsteilung einer Volkswirtschaft an. - Der Offenheitsgrad Deutschlands lag im Jahr 2009 bei etwa 87 Prozent (1994 erst 49 Prozent) des *Bruttoinlandsprodukts*. Das bedeutet aber auch, dass von der Aussenwirtschaft eine sehr starke

Dämpfungswirkung (damping process) auf die heimische Wirtschaft ausgehen können, wie sich in der *Rezession* nach der durch die *Subprime-Krise 2007* ausgelösten *Finanzkrise* zeigte. Hinzu tritt, dass die Zusammensetzung der deutschen Ausfuhren (Maschinen, Fahrzeuge, Chemiewaren) verhältnismässig stark sowohl auf eine Steigerung als auch auf einen Rückgang der weltweiten Nachfrage reagiert. – ② Das *Total* von Auslandsforderungen und Auslandsverbindlichkeiten in Beziehung zum *Bruttoinlandsprodukt*. Diese Kennzahl gibt Aufschluss über die globale finanzielle Integration der jeweiligen Volkswirtschaft. – Siehe Chinn-Ito-Index, Unit-Value-Relation. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2007, S. 16 f. (allgemein über diese Messgrössen; vergleichende Übersichten).

Offenlegung, öffentliche (public disclosure): *Institute* in Deutschland müssen seit Jahresbeginn 2007 einmal jährlich Befunde über das *Eigenkapital*, die Risikolage und das *Risikomanagement* veröffentlichen. Rechtsgrundlage ist § 26a KWG in Verbindung mit § 321 SolvV. – Siehe Berichtsschwelle. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 113 (freie Wahl des Publikationsweges; Ausnahmen).

Offenlegungspflichten (disclosure requirements, transparency regulations): ① Aufsichtsrechtliche Regelungen, die *Banken* vorschreiben, die Öffentlichkeit über ihr *Kapital*, über eingegangene *Risiken* und die Kapitaladäquanz genau zu unterrichten. Nach *Basel-II* in gesteigertem Masse vorgeschrieben. – ② Vorschriften der *Aufsichtsbehörde*, bei *Wertpapieranalysen* sowie bei Empfehlungen zum Kauf oder Verkauf von *Wertpapieren* allfällige Interessenkonflikte (potential conflicts of interests) aufzudecken. – Siehe Chinese Wall, Kreditrisiko, Marktdisziplin, Marktmissbrauchs-Richtlinie, Offenlegung, öffentliche, Prognosebericht, Verbraucherbeschwerden. – Vgl. hierzu Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 110 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 55, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 125 (Probleme bei grenzüberschreitender Verbreitung von Kauf/Verkaufsempfehlungen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (neue Vorschriften zur Offenlegung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Offenmarktgeschäft (open market operation): Geldpolitischer Eingriff, der auf Initiative der *Zentralbank* am *Finanzmarkt* durchgeführt wird. - Im Rahmen der *EZB* umfasst das Offenmarktgeschäft die folgenden *Transaktionen*: – ❶ definitiver Kauf oder Verkauf von *Vermögenswerten* (per Kassa und per Termin), – ❷ Kauf oder Verkauf von *Vermögenswerten* im Rahmen einer *Rückkaufsvereinbarung*, – ❸ Kreditgewährung oder Kreditaufnahme gegen *Sicherheiten*, – ❹ Emission von *Schuldverschreibungen* der *EZB*, – ❺ *Hereinnahme* von *Einlagen* oder – ❻ Devisen-Swaps zwischen inländischer und ausländischer *Währung*. – Siehe Cover Ratio, Pensionsgeschäft. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 56 ff. (Offenmarktgeschäfte der EZB), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2009, S. 29 (Offenmarktgeschäfte während der Finanzkrise):

Offenmarkt-Tender-Operations-System, OMTOS: Von der *Deutschen Bundesbank* seit Mitte November 2005 angewandtes Verfahren für Gebote und Bescheide über die Zuteilung im Zuge von *Offenmarktgeschäften*; das System ermöglicht einen synchronen (synchronous; concurrent in time; simultaneous) Austausch von *Informationen*. Es löste das bis dahin praktizierte Automatische Bietungssystem (ABS) ab. – Siehe Bietungshöchstbetrag, Höchstbietungsgrenze, Tender, Zinstender. – Vgl. Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 99 f.

Öffentliche Hand (general government; public authorities; public sector entities): Einzelne juristische Personen des öffentlichen Rechts, also *Entitäten* hoheitlichen Handelns bzw. diese gesamthaft. – Siehe Gebietskörperschaften, Parafiskus, Staat, Stellen, öffentliche.

Office of Comptroller, OoC: In den USA dem Finanzministerium zugeordnete *Aufsichtsbehörde* für die sog. "National Banks", nämlich *Kreditinstitute*, die sich bei den amerikanischen Bundesbehörden verzeichnen liessen. – Siehe Aufsichtsbehörden, Nichtmitgliedsbank.

Office of National Insurance, OoNI: In den USA im Gefolge der durch die *Subprime-Krise* ausgelösten *Finanzkrise* 2009 beim Finanzministerium des Bundes in Washington eingerichtete Behörde mit der Aufgabe, die in den einzelnen Bundesstaaten unterschiedlich gehandhabte *Versicherungsaufsicht* aufeinander abzustimmen.

Office of Thrift Supervision, OTS: In den USA dem Finanzministerium zugeordnete *Aufsichtsbehörde* für Sparkassenbereich ("Savings & Loans Associations"). – Siehe Aufsichtsbehörden.

Öffnungsklausel (escape clause): Allgemein eine in Verträgen eingebaute Nebenbestimmung (rider: an addition or amendment to a document), die es erlaubt, bei allfälligen für die Vertragsparteien nachteilig wirkenden Starrheiten (rigidities) abweichend vom Grundvertrag zu verfahren. – Siehe Arbeitskosten, Mindestanforderungen an das Risikomanagement. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2009, S. 21 ff. (Öffnungsklauseln in Arbeitsverträgen).

Offshore Banking (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert die Abwicklung von Geldgeschäften und die Verwaltung von *Vermögen* nicht im eigenen Heimatland, sondern in einem anderen Staat (etwa der Schweiz oder in Singapur). Gründe dafür sind neben dem grösseren *Vertrauen* auf den auswärtig gewählten *Finanzmarkt* auch steuerliche Gesichtspunkte, wie etwa Flucht vor der EU-Zinsbesteuerung. – Siehe Meldeverfahren, Onshore-Banking.

Offshore-Booking (so auch im Deutschen gesagt): Die Abwicklung des *Zahlungsverkehrs* nicht durch Buchungen innert des eigenen *Währungsgebiets*, sondern über *Offshore-Finanzplätze*. Dadurch wird der Politik der heimischen *Zentralbank* (unter Umständen sogar völlig) durchkreuzt. Die *Aufsichtsbehörden* wirken daher einer solchen Entwicklung entgegen. – Siehe Beaufsichtigung, indirekte, Eurodollar-Termineinlagen, Falsifikate.

Offshore-Finanzplätze (offshore financial centres, OFCs): ① Trotz des Namens nicht unbedingt Inseln, sondern allgemein Territorien (im

Englischen: jurisdictions: authorities of a sovereign power to govern or legislate), in denen der *Finanzsektor* einen beträchtlichen und unverhältnismässig hohen Anteil der Wirtschaftstätigkeiten (economic activities) ausmacht. – ② Nach anderer Definition Gebiete, – ① in denen die Finanzindustrie vor Ort den Hauptanteil der *Transaktionen* mit Personen ausserhalb des Gebiets abwickelt und die – ② *Finanzinstrumente* (wie etwa die *Verbriefung* von *Guthaben* [asset securitisation]) zur Verfügung stellt, die in anderen Ländern (noch) nicht möglich sind. – ③ In rechtlicher Hinsicht international ausgerichtete Finanzplätze, die von *Aufsichtsbehörden* gar nicht oder allenfalls sehr lasch überwacht und geregelt werden. Auch ist die Durchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen unter Umständen nicht gewährleistet. Hierzu zählen derzeit (Ende 2009) vor allem Bahamas, British Virgin Islands, Cayman Islands, Barbados, Bermudas, Channell Islands, die Niederländischen Antillen und Panama. - Die Nachfrage nach dort begebenen *Wertpapieren* speist sich zu einem Teil aus – ① *Schwarzgeld* (nicht der Steuerbehörde angezeigte *Einnahmen*), – ② Geldzuflüsse aus kriminellen Geschäften, einschliesslich *Drogengeld* sowie – ③ dem *Geld* solcher Anleger, die von der hohen *Zinsabschlagsteuer* in ihren Heimatländern abgeschreckt werden. - Viele nationale *Aufsichtsbehörden* verlangen von ihren *Banken* eine sehr hohe *Eigenkapital-Unterlegung* bei *Krediten* in Offshore-Finanzplätze. Dadurch werden entsprechende *Geschäfte* unrentabel. Man nennt dieses Vorgehen der *Aufsichtsbehörden* oft eine *indirekte Beaufsichtigung* der Offshore-Finanzplätze. – Siehe Agiotage, Ausschuss-Wahn, Bad Bank, Beaufsichtigung, indirekte, Blind Pool, Daimonion, Domizil-Verschleierung, Firmenbestatter, Geheimtip, Hawala, Hedge-Fonds-Unternehmen, Kapitalmarkt, grauer, Marktmanipulation, grenzüberschreitende, Meldeverfahren, Nominee, Pump and Dump, Racheengel, Schattenbanksystem, Schwindelbank, Straitjacking. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 32, Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 64 (Gespräche mit Behörden der Offshore-Zentren im Rahmen der IOSCO), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 69 f. (Memoranda of Understanding konnten abgeschlossen werden), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 67 (weitere Erfolge bei der Zusammenarbeit).

Offshore Funds (so auch im Deutschen): Im engeren Sinne *Fonds*, in weiterem Sinne *Finanzinstrumente* jeder Art, die in *Offshore-Finanzplätzen* (OFCs) aufgelegt wurden bzw. deren rechtlicher Sitz (registered seat) sich dort befindet. - Weil der *Wettbewerb* um *Einlagen* aus aller Welt in den OFCs sehr hoch ist, besteht ein Anreiz, *Finanzinnovationen* zu ersinnen und in das Angebot aufzunehmen; auch solche *Finanzinstrumente*, die von nationalen *Aufsichtsbehörden* untersagt sind. – Siehe *Beaufsichtigung*, *indirekte*, *Domizil-Verschleierung*, *Financial Action Task Force on Money Laundering*, *Finanzgeier*, *Forum für Finanzmarktstabilität*, *Geldwäsche*, *Groupe de Contact*, *High risk countries* *Hawala*, *Offshore-Finanzplätze*, *Option*, *exotische*, *Parallel Banking*, *Underground Banking*.

Offshoring (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert die Verlagerung von Arbeitsprozessen ins (ferne) Ausland. Dies geht im *Eurogebiet* mit einer Nachfrageverschiebung zulasten der gering Qualifizierten (*skill bias in labour demand*) einher. Weil diese Entwicklung (über die *Zahlungsbilanz*, über notwendige *Transferzahlungen* des *Staates* an Arbeitslose) auch die *Geldpolitik* berührt, wird sie von der *EZB* beobachtet. – Siehe *Arbeitnehmerentgelt pro Kopf*, *Arbeitskosten*, *Arbeitsnachfrage*, *Phillips-Theorem*, *Wachstum-Beschäftigung-Zusammenhang*, *Zwei-Säulen-Prinzip*. – Vgl. *Monatsbericht der EZB vom Januar 2008*, S. 88 ff. (gründliche Darstellung; Übersichten; Literaturangaben):

Offtake Agreement (so auch im Deutschen gesagt): *Abnahmevertrag*, aus dem eine *Verpflichtung zur Zahlung* auch dann entsteht, wenn die vereinbarte *Lieferung* (noch) nicht erfolgt. Solche *Verträge* (etwa im *Gashandel* üblich) bergen ein hohes *Risiko*. Die *Rechnungslegungs-Vorschriften* verlangen daher eine besondere Erfassung dieser *Risiken*.

OGAW-Fonds (UCITS funds): Eine *Kapitalanlagegesellschaft*, die gemäss Empfehlung der Europäischen Kommission vom 27. April 2004 neben *Wertpapieren* (*Aktien*, *Obligationen*) auch andere *Investmentanteile* und *Derivate* in ihrem *Vermögen* verwaltet. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" im jeweiligen

Monatsbericht der EZB (dort Aufschlüsselung des Vermögens der bezüglichen Fonds), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 179 (Zulassung), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 160 f. (Aufsicht über die [nicht]EU-richtlinienkonformen Fonds; Übersichten).

Oil Bulletin (so auch im Deutschen): Von der Europäischen Kommission herausgegebene *Information* über die *Verbraucherpreise* für Mineralölprodukte. Die Preise werden auf Länderebene und in der Regel auf wöchentlicher Basis erhoben. Für die *Geldpolitik* der *EZB* wegen der Bedeutung des Ölpreises im *Preisindex der Lebenshaltung* (sowohl hinsichtlich seines Gewichts als auch seiner *Volatilität*) von Wichtigkeit. – Siehe Erdölpreis, Lohn, indexierter, Ölpreis-Ausgleich, Ölpreis-Schock. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 35 ff.

Ökoeffizienz (ecological efficiency): Mittlerweile auch bei *Banken* zur Geltung gekommener Masstab, bei dem die Steigerung des *Umsatzes* bei gleichzeitiger Minderung der eingesetzten Rohstoffe und der Emissionen erreicht werden soll.

Ökofonds (ecological fund): Eine *Kapitalanlagegesellschaft*, die ein *Vermögen* ausschliesslich (oder doch vorwiegend) aus *Wertpapieren* von Unternehmen bildet, die sich ganz besonders dem Ziel der nachhaltigen Wirtschaftsweise (sustainable strategy) verpflichtet fühlen. – Siehe Anlage, ethische, Nachhaltigkeit, Ökoring, Sustainability-Fonds, Triple Bottom Line.

Ökoring (ecological rating): Bei der Beurteilung einer Anlageentscheidung werden auch (oder gar: ausschliesslich) ökologische Merkmale gewichtet. Firmen mit besonderem Nachdruck auf *Nachhaltigkeit* (sustainability: ein Begriff aus der Forstwirtschaft; ein Förster pflegt seinen Wald nachhaltig, wenn er nur so viele Bäume schlägt, wie nachwachsen können) in ihrer Geschäftstätigkeit werden positiv gewichtet. – Siehe Anlage, ethische, Fonds, ethische, Ökofonds, Triple Bottom Line.

Octopus (octopus): Im Jargon der *Finanzwelt* oft bissig gesagt von – ❶

der Konzernleitung (central management) eines (grossen, weltweit tätigen) *Instituts* oder – ❷ einer *Aufsichtsbehörde*, seltener auch – ❸ in Bezug auf die heimische *Zentralbank*. - Zoologisch ist ein Octopus ein achtarmiger Krake (Polyp), der alles umgreift und nicht wieder loslässt. – Siehe Ausschuss-Wahn, Bankfusionen, Corporate Centre, Dezentralisations-Prinzip, Downsizing, Entflechtung, Gigabank, Subsidiaritätsprinzip, Synergiepotentiale.

Offline Banking und **Offlinebanking** (so auch im Deutschen gesagt): Das übliche Arbeitsgeschehen (normal workflow) auf dem *Finanzmarkt*, die Wirklichkeit des Tagesgeschäftes (real-life of day-to-day business operations); in der Regel gemeint im Gegensatz zur virtuellen Welt mit ihren Idealen bzw. näherhin zu anspruchsvollen Vorgaben in einschlägigen Lehrbüchern und Leitfäden.

Oldie-Geschäft (oldie clientele): Finanzdienstleistungen mit der Personengruppe der (wohlhabenden) Älteren. – Siehe All-Age-Produkte, Best Ager's Business, Dinks-Geschäft, Geldleute, Private Banking, Singleisierung, Silver Economy, Woooo-Geschäft.

Ölpreis (crude oil price): Mit Blick auf – ❶ die längerfristig weltweit steigende Nachfrage (China, Brasilien, Indien) – ❷ bei gleichzeitig unelastischem Angebot – ❸ technisch begrenzter Möglichkeit der Energie-Einsparung – ❹ wenig Aussicht auf eine wirtschaftliche Nutzung von Alternativ-Energieträgern in überschaubarer Zeit sowie – ❺ den geopolitischen Risiken in Bezug auf Förderung und Transport wird der *Preis* für Rohöl tendenziell ansteigen. Ein hoher Ölpreis aber ist mit *Verlust* an *Kaufkraft* bei den *Privathaushalten* verbunden. Zudem belastet er die *Rentabilität* der Unternehmen und schränkt deren *Ausgaben* zur *Investition* ein. - Andererseits führt ein hoher Ölpreis auch dazu, Substitute zum Erdöl (wie etwa Atomenergie, Kohle, Windkraft, Solarenergie) einzusetzen und mit einer gegebenen Menge an Rohöl sparsamer umzugehen. – Siehe Biotreibstoffe, Erdöl-Inflation, Erdölpreis, Gaspreis, Lohn, indexierter, Lohn-Preis-Spirale, Ölpreis-Schocks, Schocks, strukturelle, Strompreis, Zweitrunden-Effekte. – Vgl. den Stand des Ölpreises ausgewiesen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und

Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 16 f. (Erdölmarkt 2000-2009; Übersichten), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 45 (keine Beweise für Beeinflussung des Ölpreises durch Finanzinvestoren).

Ölpreis-Ausgleich (crude oil price compensation): Von der Öffentlichkeit und vor allem von den Gewerkschaften immer wieder erhobene Forderung nach mehr Lohn, wenn bei den autofahrenden Massen (car driving masses) die Lebenshaltungskosten infolge höherer Benzinpreise gestiegen sind. Die Verteuerung des Öls ist aber ein Realeinkommens-Transfer an das Ausland: *Geld*, das im Inland nicht mehr verteilt werden kann. Es ist (um in der Sprache der *Finanzjournalisten* zu sprechen) "verfrühstückt". Insofern würde ein "Ausgleich" (offset) sofort zur *Inflation* führen. - Zudem würde ein solcher *Kaufkraft-Ausgleich* das Zweite Preisgesetz (hoher *Preis* – ❶ drängt die Nachfrage [hier vor allem auch: durch sparsamerer Verwendung des Erdöls] zurück und – ❷ lockt das Angebot des Gutes sowie – ❸ die *Produktion* des Substitutes [hier beispielsweise: Atomkraft, Kohle, Windräder, Elektromotoren] hervor) ausser Kraft setzen, was der ökonomischen Vernunft zuwiderläuft. – Siehe Biotreibstoffe, Erdöl-Inflation, Erdölpreis, Inflations-Ausgleich, Kaufkraft-Ausgleich, Klima-Inflation, Lohn, indexierter, Lohn-Preis-Spirale, Oil Bulletin, Petrodollar, Protein-Inflation, Realkassen-Effekt, Ripples, Strompreis, Zweitrunden-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2004, S. 32 (Zweitrunden-Effekte), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 14 ff. (Analyse der Auswirkungen einer Preiserhöhung; Tabellen), Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 38 ff. (Durchschlagen auf den HVPI; Preiselastizitäten; S. 41: empirische Faustregel: Anstieg des Ölpreises um 10 Prozent führt direkt zum Anstieg der *Verbraucherpreise* um 1,5 Prozent), Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 15 (Überschüsse in der Handelsbilanz bei den Erdöl exportierenden Staaten).

Ölpreis-Schocks (shocks in the price of crude oil): Unerwartet auftretende Erhöhungen der Weltmarktpreise für Rohöl haben bis anhin erhebliche Auswirkungen auf *Produktion*, *Wachstum*, Beschäftigung und *Finanzmarktstabilität* in den Industrieländern. Die *Geldpolitik* muss

darauf entsprechend reagieren; sie kann aber diese Ereignisse (Strukturbrüche; structural interruptions) in ihren Modellen nur sehr schwer im voraus abschätzen. Allerdings hat sich die Abhängigkeit der deutschen Volkswirtschaft vom Erdöl durch Einsparungen bei Verbrauch und stärkerem Einsatz anderer Energie-Quellen zwischen 1975 und 2005 in etwa halbiert. Zudem verwenden die wichtigsten erdölproduzierenden Staaten heute den Grossteil ihrer *Einnahmen* für den Import von Ausrüstungsgütern. Von diesem "Recycling" profitiert Deutschland besonders stark. – Siehe Biotreibstoffe, Erdöl-Inflation, Erdöl-Lebensmittel-Zusammenhang, Erdölpreis, Hurrikan-Schocks, Kaufkraft-Abfluss, Modelle, geldpolitische, Modellunsicherheit, Oil Bulletin, Petrodollar, Ripples, Rohstoffpreise, Schock, externer, Schock-Bewältigung, monetäre. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 20 f., Monatsbericht der EZB vom Juli 2004, S. 29 ff. (ausführliche Darlegung der direkten und indirekten Auswirkungen), Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 48 f., Monatsbericht der EZB vom November 2004, S. 55 ff. (mit vielen Daten und auch Literaturverweisen), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2004, S. 16 f. (Ölpreisprognose), Jahresbericht 2004 der EZB, S. 47 ff. (Auswirkung der Erdölpreise im Euroraum unter verschiedener Hinsicht), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2005, S. 12 f. (Belastungen durch höheren Ölpreis), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 14 ff. (Probleme beim Recycling der Öleinnahmen der Förderländer; Tabellen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 11 f. (hohes "Rückschlags-Potential"; zweiseitige Übersicht S. 12/13 mit wichtigen Erläuterungen in den Anmerkungen), Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 14 ff. (Ursachen der Ölpreisbewegungen), Jahresbericht 2005 der EZB, S. 40 ff. (ins Einzelne gehende Analyse; wertvolle Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2006, S. 12 f. (Niveau und Volatilität der Ölpreise 1998 bis 2006 mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 47 f. (Übersichten, Kommentar zu nachfrageseitig bedingten Marktbewegungen, wie Einführung von Benzin-Ethanol-Gemisch in den USA), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 62 ff. (Auswirkungen des Recyclings der Petrodollar auf die Exporte im Euroraum; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 85 ff. (wichtige Daten in Bezug auf die erdölexportierenden

Länder; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2008, S. 67 ff. (Nachfrage der Erdölexporteur mildert die Wirkung der Preiserhöhungen; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 48 (Reaktion einzelner ökonomischer Variabler auf einen Ölpreis-Schock), Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 19 ff. (Schwankungen des Erdölpreises; Rolle von Indexfonds und Spekulanten; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 16 f. (Erdölmarkt 2000-2009; Übersichten), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 45 (keine Beweise für Beeinflussung des Ölpreises durch Finanzinvestoren).

Ölwerte (oils): *Aktien* und andere *Titel*, begeben von Erdöl fördernden und verteilenden Unternehmen. – Siehe Ölpreis.

Omnibus-Konto (general account): In diesem Fall verwahrt ein (Wertpapier)*Finanzdienstleister* die im Kundengeschäft zugeflossenen Beträge nicht getrennt nach einzelnen Auftraggebern, sondern (eventuell gar mit anderen *Posten* des Unternehmens) auf nur einem einzigen Konto. In Deutschland ist diese Buchungspraxis nach § 34a, Abs. 1 WpHG verboten. – Siehe Aberdepot, Depotbank, Depotgesetz, Pooling, Verwahrstelle, Zentralverwahrer, Zwischenverwahrung. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 86 f.

One-Bank-Delivery (so auch im Deutschen gesagt): Geschäftspolitischer Grundsatz grosser, international tätiger *Banken* und *Versicherungen*, demzufolge jeder Mitarbeiter weltweit sämtliche *Dienstleistungen* des *Instituts* kennen soll und vor Ort dem *Kunden* problemlos zugänglich machen kann. – Siehe Algorithmic Trading, Centre of Excellence, Diversity and Inclusion, Onshore Banking.

One-Bank-Strategie (one bank strategy): Eine *Bank* (Credit Suisse) oder eine Institutsgruppe (etwa: *Sparkassen*, *Volksbanken*) treten auf dem (internationalen) Markt nur unter einem einheitlichen Namen und lediglich mit einem einzigen Firmenzeichen (Logo; company logo) auf. Alle Geschäftstätigkeiten werden unter dieser einzigen Marke gebündelt. Dies schafft eine klarere und einheitlichere Wahrnehmung bei den Marktteilnehmern. - Indessen empfiehlt es sich in manchen

Fällen, vor allem nach *Fusionen und Übernahmen* und bei stark verbreiteten negativen Vorurteilen gegen ein Land, (weiterhin) unter dem Namen des heimischen *Instituts* zu firmieren. – Siehe Badwill, Kannibalismus-Effekt, Silo-Denken.

One-Hit Wonder (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Zufallstreffer**): In der *Finanzsprache* der plötzliche, unerwartete starke Absatz eines *Finanzproduktes*, ohne dass jedoch die Kauflust anhält und es daher auch nicht zu Nachkäufen (post purchasing, further orders) kommt. – Siehe Pump and Dump, Strong Buy.

Online-Banking (so auch im Deutschen; der entsprechende Anbieter wird in der Regel als *Direktbank* angesprochen): Erledigung von Bankgeschäften auf dem Weg über das Internet, und zwar in Sekundenschnelle und zu günstigen *Gebühren*. Die *Banken* stellen in der Regel hierfür entsprechende *Bankportale* bereit. - Online-Banking erleichtert den Zutritt von *Auslandsbanken* auf einen Markt. - Hemmend für die Verbreitung des Online-Banking ist das bis anhin nicht zu unterbindende *Phishing*, das sich immer feiner ausgeklügelter Vorgehensweisen bedient. – Siehe Automaten-Abhebegebühr, Bankportal, Bezahlvverfahren, innovative, Benutzerfreundlichkeit, Direct Brokerage, Direktbank, Einlagensicherung, Giropay, Internetbank, Kundennähe, Mobile Banking, Metcalfe-Regel, Moonlight Banking, , Multikanalbank, Remote Banking, Safer Traffic, Sofa-Banking, Telephon-Banking. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 24 f. (Probleme der Direktbanken; Ertragslage seit 2000), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 26 (Direktbanken versuchen, sich als Erstbankverbindung zu positionieren), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2009, S. 62 ff. (Entwicklung einzelner Verfahren des Online-Banking).

Onliner (so auch im Deutschen gesagt): Der über ein *Bankportal* auf die *Dienstleistungen* des *Instituts* zugehende *Kunde*. – Siehe Internetbank, Online Banking.

Onshore Banking (so auch im Deutschen gesagt). Nach 2000 aufgekommener Begriff für die Ansiedlung einer *Bank* (Eröffnung einer

Niederlassung oder einer Filiale) im Heimatland des *Kunden*, beispielsweise der Credit Suisse in Australien. - Mit zunehmendem Reifegrad lokaler *Finanzmärkte* (etwa: Kuwait, Dubai, Bahrain, Singapur) steigt der Anteil der dort angelegten *Vermögen* von Gebietsansässigen, die teilweise auch ihre im Zuge des *Offshore-Banking* (etwa: in der Schweiz) investierten Beträge abziehen. Diese Entwicklung zwingt international tätige *Institute* von selbst zum Onshore Banking. – Siehe One-Bank-Delivery.

Opel-Druck (Opel pressure): Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* geriet der amerikanische Automobilhersteller General Motors (Detroit, Michigan) in Absatzschwierigkeiten. Dies wirkte sich auf die deutsche Tochterfirma Adam Opel (Rüsselsheim, Hessen) und deren Zweigwerke aus. Ein bis dahin wohl beispielloser, über mehrere Monate währender Medien-Feldzug (media campaign) setzte daraufhin im Jahr 2009 ein, um die "Opel-Rettung" (Opel rescue) von der deutschen Regierung zu erzwingen; es wurde von (fast) allen Seiten als Pflicht der Regierung hingestellt, die drohende *Insolvenz* bei Opel zu verhindern. Kein einziger Tag verging, ohne dass in Radio und Fernsehen nicht ausgiebig über die missliche Absatzlage bei Opel berichtet und der *Staat* zum Einschreiten aufgefordert wurde. Trotz weltweit zu dieser Zeit vorhandenen Überkapazitäten von an die zwanzig Prozent in der Autobranche entschloss sich die deutsche Bundesregierung zu Bürgschaften von 4,5 Milliarden EUR. Jeder der 20 000 Arbeitsplätze wurde damit mit gut 200 000 EUR jährlich subventioniert, und dies geschah, obwohl die zunächst ins Auge gefassten neuen Eigentümer (der austro-kanadische Autozulieferer Magna und die russische Sberbank) keine überzeugende, glaubhafte Zukunftspläne vorlegen konnten. Das kam einer erzwungenen Vergrößerung der *Staatsschulden* gleich. – Siehe Ausgabenmultiplikator, staatlicher, Investition, staatliche, Konjunkturprogramm, Wagnersches Gesetz.

Open Contract (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein ein standardisierter Vertrag zwischen zwei oder mehreren Parteien, eine Leistung (etwa die Lieferung einer bestimmten Menge Rohöl) zu erbringen oder zu unterlassen. Der *Kontrakt* ist jedoch noch leer, das

heisst, es wurde noch keine Lieferung getätigt. Meistens spricht man bei Kauf oder Verkauf eines solchen (also nicht selbst abgeschlossenem) *Kontrakts* daher von einem Open Contract. – Siehe Option.

Open Order (so auch im Deutschen gesagt): In der *Börsensprache* eine Auftrag eines Kunden zum Kauf oder Verkauf, der noch nicht ausgeführt wurde. – Siehe Ausführung, vollständige, Fill-or-kill Order, Iceberg Order, Karten-Stapel, Order, tagesgültige.

Operation blanche (so auch im Deutschen gesagt, seltener **neutrale Transaktion**): In der *Börsensprache* der Verkauf von Bezugsrechten unter Wiederanlage der erlösten Beträge in *Aktien*. - Genauer verkauft hier der Aktionär bei einer ordentlichen Kapitalerhöhung ebenso viele Bezugsrechte, dass er mit dem *Erlös* die verbleibenden Bezugsrechte nutzen und den Emissionspreis für die neuen *Aktien* bezahlen kann. Dadurch bleibt die absolute Höhe der Kapitalanlage des Anlegers in *Aktien* der betreffenden Gesellschaft unverändert. Es verringert sich allerdings sein Anteil am *Grundkapital*.

Operationen, strukturelle (structural operations): *Geschäfte*, die von der *EZB* in erster Linie durchgeführt werden, um die grundlegende *Liquiditätsposition* des *Finanzsektors* gegenüber dem *ESZB* anzupassen. Im einzelnen handelt es sich um – ❶ befristete Verträge, – ❷ endgültige Käufe bzw. Verkäufe und um – ❸ die Emission von *Schuldverschreibungen* der *EZB*.

Opfergeld (sacrifice money): Im frühchristlichen Gottesdienst, der Messfeier, schritten die Gläubigen zum Altar, um eine Opfergabe in Naturalien niederzulegen, ab dem 12. Jht. wurde ein *Beitrag* in *Geld* üblich. Die Gabe war Ausdruck einer sichtbaren Gottesverehrung; sie diente zum Unterhalt der Priester und der Armen der Gemeinde. Heute geschieht das Einsammeln dieser Kollekte meistens durch Einzug des Opfergeldes an den Sitzplätzen der Gläubigen; der Opfergang zum Altar bildet die Ausnahme. – Siehe Ablassgeld, Annaten, Armengeld, Beichtgeld, Kirchgeld, Klingelmeister, Palliengeld, Peterspfennig, Platzgeld, Prokurationsgeld.

Opferverhältniszahl (sacrifice ratio): In der Geldtheorie definiert als die Quote der in einer Phase der *Disinflation* erlittenen Einkommensverluste zur erzielten Minderung der *Inflationsrate*. Die Kennzahl gibt an, wieviel Prozent des jährlichen *Bruttoinlandproduktes* "geopfert" werden müssen, um die *Inflation* um ein Prozent zu verringern. Die Sacrifice Ratio kann in diesem Sinne als Mass für die *Kosten* von *Disinflation* angesehen werden. Freilich gilt es zu berücksichtigen, dass – ❶ die Opferverhältniszahl sich immer nur auf die Zeit des Rückgangs der *Inflation* bezieht, anstatt auf die Inflationszunahme gesamthaft, – ❷ man die Einkommensverluste nur nominal, in Geldeinheiten errechnet, ohne die *Kaufkraft* des *Einkommens* zu berücksichtigen und – ❸ die vielschichtigen Umverteilungswirkungen (effects on the redistribution of incomes) der *Inflation* völlig ausser Acht gelassen werden. Insofern führt die Opferverhältniszahl leicht zu Missverständnissen.

Opportunitätskosten (opportunity costs, shadow prices): Verlorengegangener *Ertrag*, wenn man eine andere (im Schatten der Entscheidung stehende, bessere, opportunere; more favourable) *Investition* unterlassen hat; anders ausgedrückt: der entgangene *Gewinn* durch das Versäumnis einer günstigeren Gelegenheit, auch Gelegenheitseinbusse (opportunity cost) genannt. - Hat man beispielsweise sein *Kapital* in Grundstücken mit einem *Ertrag* von 5 Prozent angelegt und nicht in einen *Terminkontrakt* mit einer *Rendite* von 10 Prozent, so erleidet man eine Gelegenheitseinbusse von 5 Prozent. – Siehe Anlage-Opportunitätskosten, Idle money, Risikovermeidungs-Politik, Zinsverbot.

Opportunity-Fonds (opportunity fund): Eine *Kapitalanlagegesellschaft*, die nicht auf bestimmte Sparten (etwa: *Wertpapiere*, Unternehmensbeteiligungen) oder geographische Gebiete (etwa: China, USA) ausgerichtet ist, sondern *Investitionen* je nach sich bietender Gelegenheit in allen Bereichen und überall tätigt. Im Gegensatz zum *Vulture Fund* beteiligt sich ein Opportunity-Fonds auch bei gesunden Unternehmen; ein US-amerikanischer Opportunity-Fonds beispielsweise kaufte im Frühjahr 2008 von der Deutschen Post AG ein Paket mit Immobilien für 1 Mrd EUR und vermiete diese in einem an die Deutsche Post zurück. – Siehe Hedge-Fonds, Leveraged Buy-out, Private-Equity-

Funds, Risikokapital, Sanierung.

Optimismus, unvernünftiger (irrational optimism): Gesagt von *Banken*, welche den Aktionären *Renditen* versprechen, die angesichts der ökonomischen Gegebenheiten und in Hinblick auf die bisher erzielten *Gewinne* des *Instituts* bzw. der Branche aussichtslos (unrealistic) und daher letztlich auch unredlich (dishonourable) sind. - Wenn dann häufig gefordert wurde, dass die *Aufsichtsbehörde* bzw. die *Zentralbank* derlei Verheissungen öffentlich oder in Schreiben an die entsprechenden Bankvorstände rügen müsse, so liegt in diesem Begehren eine Verkennung der Befugnisse der angesprochenen Behörden zugrunde. Diese sind grundsätzlich keine Kontrollorgane über die ausgewählte Unternehmenspolitik (corporate policy) von Bankvorständen. – Siehe Abwicklungsverfügung, Anweisung, Bankenführerschein, Bestandskraft, Zwangsschliessung.

Option(svertrag) (option [contract]): ① Bedingtes *Termingeschäft*, nämlich ein Vertrag, der für den Käufer (den Inhaber) das Recht, nicht aber die Verpflichtung enthält, – ❶ an oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (*Verfalltag*), – ❷ eine bestimmte Menge eines bestimmten *Basiswertes* (= *Finanzproduktes*, *Ware*), – ❸ zu einem im voraus festgelegten *Basispreis* (auch *Ausübungspreis* genannt) – ❹ zu kaufen (*Kaufoption*, *Call*) oder zu verkaufen (*Verkaufsoption*, *Put*). Für das Optionsrecht zahlt der Erwerber dem Verkäufer bei Geschäftsabschluss eine bestimmte *Summe*, die *Optionsprämie*. Der Verkäufer der Option wird als *Stillhalter* (option writer) bezeichnet, weil er gleichsam stillhalten, warten muss, bis bzw. ob der Käufer sein Recht in Anspruch nimmt oder es verfallen lässt. - Nur eine Vertragspartei (der Käufer) hat das Recht, die Leistung zu verlangen. Falls der Käufer sein Recht ausübt, muss der Verkäufer (*Stillhalter*) ungeachtet des gegenwärtigen *Marktpreises* zum vereinbarten *Basispreis* seine Verpflichtung erfüllen. - Als mögliche *Basiswerte* einer Option kommen in Betracht – ❶ *Vermögenswerte* wie *Aktien*, *Obligationen*, *Rohstoffe*, *Waren* und *Edelmetalle*, – ❷ Referenzsätze wie *Währungen*, *Zinssätze*, *Indizes*, – ❸ *Derivate* oder – ❹ eine beliebige Kombination daraus. – ❷ Ein Ankaufsrecht (right to acquire a property) nach § 496 BGB. – Siehe Abandon, Absicherungsverhältnis, Abwicklungsabteilung, Complex

Option, Differenzgeschäft, Erfüllung, European Master Agreement, Finanzinstrument, Kreditrisiko, Lieferung, physische, Money-back Warrant, Murabaha, Optionswert, OTC-Option, Rohstoff-Terminvertrag, Salam, Schadensersatzpflicht, Sleepy Warrant, Spreizung, Time-Spread, Tubos, Wiedereindeckungs-Risiko. – Vgl. die Definitionen im Monatsbericht der EZB vom Mai 2000, S. 42.

Option, asiatische (Asian option): *Option*, bei der vom *Kurs* des *Basiswertes* innert eines bestimmten Zeitraums ein Durchschnittswert gebildet wird. Dieser dient bei der Average-Rate-Option zur Ermittlung des Wertes des *Basiswertes* und bei der Average-Strike-Option zur Berechnung des *Ausübungspreises*. – ❶ Bei der Average-Rate-Option kann die Durchschnittsberechnung (averaging) des *Kurses* des *Basiswertes* dazu führen, dass der *Wert* der *Option* am *Verfalltag* für den Käufer wesentlich geringer (und für den *Schreiber* wesentlich höher) ist als die Differenz zwischen *Ausübungspreis* und dem aktuellen *Kurs* am *Verfalltag* allein. – ❷ Bei der Average-Strike-Option kann der als Durchschnittswert berechnete *Ausübungspreis* einer *Call-Option* bedeutend höher sein als der ursprünglich festgelegte *Preis*. Bei einer *Put-Option* kann sich entsprechend ein niedrigerer *Ausübungspreis* als der ursprünglich festgelegte ergeben. – Siehe European Master Agreement.

Option, ausbezahlte (payout option): *Option* mit dem Anspruch auf einen gemäss vertraglichen Bedingungen im voraus festgelegten *Betrag*. – ❶ Bei einer Digital-Option (binary option) erfolgt die Auszahlung, wenn der *Kurs* des *Basiswertes* innert eines bestimmten Zeitraums entweder einmal (One-touch-digital-option) oder genau am *Verfalltag* (All-or-nothing-option) einen festgelegten *Wert* erreicht. – ❷ Bei einer Aussperrungs-Option (lock-out option) kommt der vertraglich vereinbarte *Betrag* nur dann zur Auszahlung, wenn der *Kurs* des *Basiswertes* innert eines bestimmten Zeitraums eine gesetzte Barriere nicht erreicht. - Der *Schreiber* einer Payout-Option schuldet bei Erreichen der Barriere den fixierten *Betrag* in vollem Umfang sowie ganz unabhängig davon, ob und wie tief die *Option* bei der Ausübung oder am *Verfalltag* genau *im Geld* liegt. Der geschuldete *Betrag* kann daher erheblich grösser (bzw. für den Käufer beträchtlich kleiner) sein als der

innere Wert der Option.

Option, digitale auch **Option, binäre** (bet option): Eine *Option*, die am Fälligkeitstag entweder einen Festbetrag oder gar nichts bringt. - Bei der europäischen Art der digitalen Option kommt es zur Auszahlung, sobald er *Kurs* des *Basiswertes* (also der dem Vertrag zugrundeliegende *Vermögensgegenstand*) am Ausübungstag den *Basispreis* überschreitet (digitale *Call-Option*) bzw. unterschreitet (digitale *Put-Option*). - Für eine amerikanische Digital-Option ist der Festbetrag bei Erreichen dieses Umstands sofort (also nicht erst am Ausübungstag) fällig bzw. am Fälligkeitstag zugesichert. Dementsprechend ist die amerikanische Form preiswerter als die europäische, weil bei ihr die Aussichten auf Auszahlung höher sind. - Nach der Art der *Tilgung* unterscheidet man Cash-or-Nothing-Optionen, bei denen eine feste *Summe* ausbezahlt ist, sobald sich der *Basispreis* über dem *Ausübungspreis* befindet. Demgegenüber erfolgt bei einer Asset-or-Nothing-Option bei Eintritt dieser Bedingung die Lieferung des *Basiswertes*.

Option, europäische (European option): Kauf- oder Verkaufsoption, die ausschliesslich zu einem vereinbarten Endfälligkeitstermin (Verfalldatum; final maturity, expiration date) auszuüben ist, mithin also an einem im voraus bestimmten Zeitpunkt. Die *Handelbarkeit* auf dem *Sekundärmarkt* (an einer *Börse*) ist jedoch damit grundsätzlich nicht eingeschränkt. - Das Gegenstück zur Europäischen *Option* ist die Amerikanische *Option*, die während der gesamten Laufzeit bis hin zur *Endfälligkeit* an jedem Handelstag ausgeübt werden kann.

Option, exotische (non plain-vanilla option): Im Gegensatz zu "gewöhnlichen" *Optionen* gelten hier besondere Bedingungen und Vereinbarungen, die meistens sehr risikoreich sind. Sie kommen besonders in der Form von *Over-The-Counter-Optionen* und als *Optionsscheine* vor, ausgegeben häufig in *Offshore-Finanzplätzen*. - Die Erfahrung hat gezeigt, dass grössere *Transaktionen* bis unmittelbar vor Verfall der *Option* Kursbewegungen auslösen können, welche die *Option* unter Umständen wertlos machen. – Siehe Sleepy Warrant.

Option, gesperrte (ratchet option): Eine *Option*, bei welcher der

Ausübungspreis in meist regelmässigen Zeitabständen für die folgende Periode dem *Kurs* des *Basiswertes* angepasst wird. Ein allfälliger *innerer Wert* der *Option* wird festgehalten (locked in). Die innert der gesamten Laufzeit anfallenden Lock-ins werden aufgerechnet. - Der *Schreiber* einer Ratchet-Option hat dem Käufer am *Verfalltag* neben einem allfälligen *inneren Wert* der *Option* auch alle angelaufenen Lock-ins zu bezahlen.

Option, handelbare (traded option): *Option*, die nicht in *Wertpapierform* verbrieft ist, aber börslich gehandelt wird. – Siehe European Master Agreement, OTC-Option.

Option, kombinierte (combined option): Der Erwerb zwei oder mehrerer *Optionen* auf den gleichen *Basiswert*, die sich in der Optionsart (*Call* oder *Put*), der Menge, dem *Ausübungspreis*, dem *Verfalltag* oder der eingegangenen *Position* (Kauf oder Verkauf) unterscheiden. Die Möglichkeiten solcher Kombinationsgeschäfte - aber auch die daraus fliessenden *Risiken* - sind beinahe unbegrenzt. – Siehe Butterfly-Spread, Rohstoff-Terminvertrag, Time-Spread, Wiedereindeckungs-Risiko.

Option, kommerzielle (dealer option): Ein *Call* oder *Put* auf ein vorhandenes, in den Lägern verfügbares Produkt, geschrieben von einem Unternehmen, das mit der bezüglichen Ware handelt. Solcherlei Verträge sind an der *Börse* in der Regel nicht handelbar. – Siehe Over-The-Counter-Options, Übertrag.

Option, leiterartige (ladder option): Der *Ausübungspreis* einer *Option* wird beim Erreichen bestimmter Kurse des *Basiswertes* für die folgende Periode dem *Kurs* des *Basiswertes* angepasst. Ein allfälliger *innerer Wert* wird festgehalten (locked in). - Als *Schreiber* einer Ladder-Option schuldet man dem Käufer den höchsten Lock-in-Betrag. Es muss daher damit gerechnet werden, dass der Lock-in-Betrag deutlich grösser ist als der *innere Wert* der *Option* am *Verfalltag*.

Option, out-of-the-money (so auch im Deutschen gesagt): *Optionsvertrag*, bei dem der *Ausübungspreis* deutlich über bzw. deutlich

unter dem *Kurs* des *Basiswertes* liegt. Danach ist – ❶ ein *Call aus dem Geld*, wenn der *Marktwert* des *Basiswertes* viel niedriger ist als der *Ausübungspreis* und – ❷ ein *Put aus dem Geld*, wenn der *Marktwert* des *Basiswertes* auffällig höher ist als der vertraglich festgelegte *Ausübungspreis*.

Option, pfadabhängige (barrier determined option): Eine *Option*, bei welcher der *Kurs* des *Basiswertes* nicht bloss zum Zeitpunkt des Verfalls oder der *Ausübung* von Bedeutung ist. Vielmehr werden auch Kursschwankungen des *Basiswertes* während der Laufzeit der *Option* vertraglich einbezogen. – ❶ Bei einer Knock-in-Barriere-Option entstehen Optionsrechte erst dann, wenn der *Kurs* des *Basiswertes* innert eines bestimmten Zeitraums eine festgelegte Grenze (Barriere) erreicht. – ❷ Bei einer Knock-out-Barriere-Option erlangt man seine Optionsrechte erst dann, wenn der *Kurs* des *Basiswertes* innert dieses Zeitraums die Barriere erreicht. – ❸ Eine Double-Barriere-Option hat einen oberen und einen unteren Grenzpunkt. Sie kann sowohl als Knock-in-Barriere-Option als auch als Knock-out-Barriere-Option vorkommen. – ❹ Liegt die Barriere zwischen dem *Kurs* des *Basiswertes* zum Zeitpunkt des Eingehens der *Option* und dem *Ausübungspreis*, dann spricht man von einer Kick-in-Option bzw. Kick-out-Option. - Als Käufer einer Barriere-Option entsteht das Optionsrecht erst mit dem Erreichen der Barriere durch den *Marktpreis* des *Basiswertes* (Knock-in-Option, Kick-in-Option), oder das Optionsrecht geht vollständig und unwiederbringlich verloren (Knock-out-Option, Kick-out-Option). – Siehe Basisrisiko, Knock-in-Option, Knock-out-Wert, Sleepy Warrant.

Option, zufällige (contingent option): Als Käufer einer derartigen *Option* ist die *Prämie* nur dann zu zahlen, wenn der *Kurs* des *Basiswertes* innert der Laufzeit der *Option* (amerikanische *Option*) oder am Verfallstag (europäische *Option*) den *Ausübungspreis* erreicht oder übersteigt. Es muss also die gesamte *Prämie* selbst auch dann bezahlt werden, wenn die *Option* nur gerade *Am Geld* oder knapp *Im Geld* ist.

Option, zurückschauende (look-back option): *Option*, bei der während eines bestimmten zurückliegenden Zeitraums der *Marktwert* des *Basiswertes* periodisch festgehalten wird. – ❶ Bei der Price-Lookback-

Option bleibt der *Ausübungspreis* unverändert. Aber es wird bei der Berechnung des Optionswertes für den *Basiswert* im Falle einer *Call-Option* dessen Höchstwert und im Falle einer *Put-Option* dessen Tiefstwert festgehalten – ❷ Bei der Price-Lookback-Option bestimmt der Tiefstwert (im Falle der *Call-Option*) oder der Höchstwert (im Falle der *Put-Option*) des *Basiswertes* den *Ausübungspreis*. - Bei Lookback-Optionen können sowohl der ermittelte *Ausübungspreis* als auch der ermittelte *Wert* des *Basiswertes* deutlich von den am *Verfalltag* geltenden *Kursen* abweichen. Als *Schreiber* einer solchen *Option* muss man damit rechnen, dass immer zu dem ungünstigsten *Wert* ausgeübt wird; entsprechend hoch ist daher auch das *Risiko*.

Option, zusammengesetzte (compound option): *Option*, bei der eine andere *Option* den *Basiswert* bildet. Es handelt sich also um eine *Option* auf eine *Option*. - Als *Schreiber* einer solchen *Option* muss man mit allfällig hohen Verpflichtungen rechnen, weil hier eine besonders grosse *Hebelwirkung* möglich ist. – Siehe Credit Default Swap im Quadrat, Derivate.

Optionsanleihe (option loan): Eine *Anleihe* mit Zusatzrechten. Der Inhaber hat hier innert einer festgesetzten Frist das Recht (die Voranwartschaft; remainder) auf den Bezug von *Aktien* (bzw. auch zu festverzinslichen *Wertpapieren* oder *Edelmetallen*) in einem bestimmten, vor *Begebung* der Optionsanleihe festgelegten Verhältnis zum *Nennwert* des *Wertpapiers*. Man nennt diese festgelegte Relation auch den *Hebel* (leverage). Im gleichen Verhältnis wie der *Hebel*, also einem Vielfachen des *Nennwertes*, bewegen sich allfällige Kursgewinne oder Kursverluste. - In letzter Zeit sind viele Varianten der Optionsanleihe marktgängig worden. Sie eröffnen ihrem Inhaber beispielsweise die Möglichkeit zum Bezug von – ❶ festverzinslichen Anleihestücken einer Folgeanleihe der *Emittenten* (Optionsanleihe ausgestattet mit Zins-Warrants; Bond-Warrants); – ❷ *Aktien* und Anleihestücken einer Folgeanleihe der *Emittenten* (Optionsanleihe ausgestattet mit Aktien- und Bond-Warrants); – ❸ *Partizipationsscheinen* der *Emittenten*; – ❹ einer bestimmten Menge von Währungseinheiten zu einem bestimmten *Kurs* (Optionsanleihe ausgestattet mit Währungswarrants; Currency-Warrants); – ❺ einer

bestimmten Menge eines *Edelmetalls* (Platin, Gold). – Siehe Cum, European Master Agreement, Warrants.

Optionsprämie (option premium): *Entgelt* des Käufers einer *Option* an den Verkäufer (*Stillhalter*). Dieser ist verpflichtet, die betreffende Menge des *Basiswertes* zum vereinbarten *Preis* zu kaufen (*Call*) oder zu verkaufen (*Put*), wenn der Inhaber seine *Option* ausübt. - Der *Preis* für eine *Option* gestaltet sich in der Regel nach – ❶ dem aktuellen *Kurs* des *Basiswertes*, – ❷ dem *Ausübungspreis*, – ❸ der Laufzeit der *Option*, – ❹ der (risikofreien) *Verzinsung* innert der Laufzeit der *Option* und – ❺ der *Volatilität* des Ertrags aus dem *Basiswert*.

Optionspreis (option price, premium): *Zahlung*, die der Käufer einer *Option* an den *Stillhalter* bei Abschluss des Geschäftes zu zahlen hat. – Siehe Strike Price.

Optionsrisiken (option risks): ❶ Beim Termin-Verkauf muss der *Basiswert* auch dann zum ursprünglich vereinbarten *Preis* geliefert werden, wenn der *Kurs* des *Basiswertes* seit Vertragsabschluss über den vereinbarten *Preis* gestiegen ist. Weil aber der *Kurs* des *Basiswertes* theoretisch unbegrenzt steigen kann, so ist auch das Verlustpotential unbegrenzt und kann erheblich über den *Margenerfordernissen* liegen. – ❷ Beim Termin-Kauf muss der *Basiswert* auch dann zum ursprünglich vereinbarten *Preis* übernommen werden, wenn der *Kurs* des *Basiswertes* seit Vertragsabschluss weit unter den vereinbarten *Preis* gefallen ist. Das *Verlustrisiko* liegt mithin in der Differenz dieser beiden *Werte*. Im äussersten Fall droht mithin ein *Verlust* in Höhe des ursprünglich vereinbarten Preises. – Siehe Absicherungsverhältnis, Markt, inverser, OTC-Option, Sleepy Warrant.

Optionsschein (warrant): Dokument, von einer *Bank* ausgegeben, in welchem das Recht, nicht aber auch die Verpflichtung verbrieft wird, eine bestimmte Menge eines *Basiswertes* (Waren, *Wertpapiere*) zu kaufen (*Call-Option*) oder zu verkaufen (*Put-Option*). Der wichtigste Unterschied zu einer *Option* ist der, dass die *Börse* allenfalls Handelsplattform, nicht aber *Gegenpartei* ist. Im Regelfall vereinnahmt der *Emittent* (die *Bank*) die *Optionsprämie* und der Erwerber erhält den

Optionsschein in sein *Depot*. Optionsscheine können nur gekauft, nicht aber leerverkauft werden. - Unterschieden werden – ❶ nackte Optionsscheine (nackend warrants), die vom *Emittenten* als Call- oder Put-Optionsschein abgegeben werden, und – ❷ gedeckte Optionsscheine (covered warrants), bei denen der *Emittent* den *Basiswert* im eigenen Besitz hält. – Siehe Abschlag, Option, Sleepy Warrant, Tubos, Warrant.

Optionsverkauf, proportionaler (ratio writing): Der Verkauf von mehr als einer *Option*, um einen zugrundeliegenden *Terminkontrakt* abzusichern. Die Optionsverkäufe werden üblicherweise auf verschiedene Kontraktmonate verteilt; beispielsweise hält ein Marktteilnehmer eine Gold-Kaufposition für August, und er verkauft je einen Gold-*Call* für März und August. – Siehe Hedge-Geschäft, Option.

Optionsverkäufer (grantor): Jemand, der eine *Option* verkauft und sich damit verpflichtet, zu einem vereinbarten Zeitpunkt einen *Basiswert* an den Optionskäufer zu liefern, falls dieser sein Optionsrecht ausüben möchte. – Siehe Stillhalter.

Optionswert (value of an option): Beim *Preis* einer *Option* während der Laufzeit wird zwischen dem *inneren Wert* und dem Zeitwert unterschieden. Der Zeitwert hängt von der Einschätzung der zukünftigen Preisentwicklung des *Basiswertes* ab. Der *innere Wert* errechnet sich aus dem Verhältnis zwischen dem Tageskurs des *Basiswertes* und dem *Basispreis*. Zur Kennzeichnung dieses Verhältnisses werden die Bezeichnungen *im Geld*, *am Geld* und *aus dem Geld* verwendet. – ❶ Eine *Option* notiert *im Geld*, wenn der *Basispreis* unterhalb des *Kassakurses* des *Basiswertes* liegt. In diesem Falle hat der Inhaber der *Option* einen *Gewinn* erzielt. – ❷ Liegt die *Option* jedoch *am Geld*, dann stimmen *Basispreis* und der *Kassakurs* des *Basiswertes* (nahezu, fast) überein; die *Option* steht an der Schwelle zu einem allfälligen *Gewinn* oder *Verlust*. – ❸ Eine *Option* befindet sich *aus dem Geld*, wenn der *Basispreis* oberhalb des *Kassakurses* des *Basiswertes* liegt; hier hat der Inhaber der *Option* einen *Verlust* erzielt.

Order (order): Wenn nicht anders definiert, der Auftrag an eine *Bank*,

über die *Börse Waren, Devisen, Wertpapiere* oder andere handelbare *Güter* zu kaufen oder zu verkaufen. – Siehe GTC-Auftrag, Karten-Stapel, Market Impact, Stop-Auftrag, Tagesauftrag.

Order, tagesgültige (day order): An der *Börse* ein Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines *Finanzinstruments* oder eines *Terminkontraktes*, der am Ende des Tages, an dem er eingegeben wurde, automatisch verfällt. – Siehe Ausführung, vollständige, Day Trading, Fill-or-kill Order, Market-if-touched Order, Sell-Plus-Order, Tagesauftrag.

Order-Capacity-Index (so auch im Deutschen gesagt): Frühindikator (etwa vier Monate im voraus) der industriellen *Produktion*, wobei der Auftragseingang ins Verhältnis zur Produktionskapazität gesetzt wird. Von der *EZB* im Rahmen der *Zwei-Säulen-Prinzip* beobachtet. – Siehe Konjunkturdiagnose, Erhebung fachlicher Prognostiker, Produktionslücke, Turnaround, Vertrauensindikator. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2007, S. 54 f. (mit Zeitreihe ab 1993).

Ordnungsgeld (fine): Allgemein eine *Zahlung*, die eine natürliche oder juristische Person als Strafe für schuldhafte Verletzung von Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Richtlinien, Verhaltensvorschriften [etwa bei Gericht] usw.) in *Bargeld* zu leisten hat. In der Regel können *Aufsichtsbehörden* ein Ordnungsgeld verfügen.

Organidentität (organ identity): In Bezug auf den *Finanzmarkt* die Tatsache, dass die *Börse* – ❶ einmal als ein verantwortlicher Börsenträger (in Deutschland als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt), – ❷ zum andern als ein kommerzieller Bereich besteht. - Über allfällige und tatsächlich aufgetretene Interessenkonflikte wurde besonders im *Ausschuss der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden* beraten und bezügliche Richtlinien verabschiedet.

Organisationsplan (organisation plan, organigramme, organisation chart): In Bezug auf den *Finanzmarkt* bei einem Antrag auf *Erlaubnis* bei der *Aufsichtsbehörde* die Vorlage eines Plans, aus dem der

organisatorische Aufbau und die Art der vorgesehenen *Geschäfte* des *Instituts* deutlich werden. Rechtsquelle ist Artikel 7 und Artikel 22 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung). – Siehe Organisationsvorschriften.

Organisationsvorschriften (organisational requirements): *Institute* in Deutschland müssen vom Gesetz in § 25a KWG genau vorgegebenen internen Gliederungsanforderungen (organisational requirements) genügen. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwacht die Einhaltung entsprechender Bestimmungen. – Siehe Organisationsplan. – Siehe Organisationsplan. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 75 (regelmässige Prüfung im Zuge der Risikotragfähigkeit).

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities, UCITS): *Entitäten*, deren ausschliesslicher Zweck darin besteht, beim Publikum beschafftes *Geld* für *gemeinsame Rechnung* nach dem Grundsatz der Risikostreuung in *Wertpapieren* anzulegen. – Siehe OGAW-Fonds, Super-OGAW-Fonds.

Organkredite (credits to executives and staff): Im deutschen Aufsichtsrecht Oberbegriff für *Ausleihungen* an Vorstände, Gesellschafter, Aufsichtsorgane, Prokuristen sowie deren Familienangehörige (samt Lebenspartner) und an nahestehende Unternehmen einer *Bank*. - Grundsätzlich verbieten die *Aufsichtsbehörden* solche *Darlehn* und machen Ausnahmen von mehreren Bedingungen abhängig; vgl. für Deutschland die Aufzählung in § 15 KWG. – Siehe Abschottung, Chinese Wall, Corporate Governance, Insider-Meldepflicht, Mitarbeiter mit besonderen Funktionen, Mitarbeiterleitsätze, Need-to-know-Prinzip, Nominee, System Securities Watch Application (SWAP), Verhaltenskodex, Wall Crossing.

Originate-to-distribute-Strategie (so auch im Deutschen gesagt; ab etwa 2005 manchmal mit **KVV-Strategie** wiedergegeben):

Geschäftliche Ausrichtung eines *Instituts*, bei der eigene, im Normalfall gut besicherte *Forderungen* aus verschiedenartigen Geschäftsbereichen (etwa: *Darlehn* an Industriebetriebe; Hausbaukredite) an eine *Zweckgesellschaft* verkauft werden. Der Anreiz zur Weiterreichung der *Forderungen* besteht darin, dass die *originierende Bank* einmal für die ausgelagerten *Kredite* das aufsichtsrechtlich vorgeschriebene *Eigenkapital* (bisher noch) kaum vorhalten musste, und zum anderen durch den Verkauf der *Forderungen* sofort *Geld* in die Kasse der *Bank* fließt, das erneut zur Kreditvergabe eingesetzt werden kann. - Die *Zweckgesellschaft (Conduit)* ihrerseits – ① verpackt die *Forderungen* zu unterschiedlich gemischten *Portfolios*, – ② teilt sie in einzelne *Tranchen* mit in der Regel unterschiedlichem Risikogehalt auf und – ③ gibt die entsprechenden (bei Gruppen-Originator-Verbriefung zuvor möglichst durch *Rating-Agenturen* bewerteten) *Papiere* weltweit ab (*Repackaging*). Daher spricht man manchmal auch von "Originate-, Repackage-and-Sell-Strategie", und stellte diesen Ausdruck der "Originate-and-Hold-Strategie" gegenüber, bei der eine *Bank* ein *Darlehn* in den Büchern behält. - Anlässlich der *Subprime-Krise* hat sich gezeigt, dass diese Geschäftspolitik gleichsam über Nacht praktisch undurchführbar wird, weil die Nachfrage nach *Verbriefungspapieren* selbst höchster Bonitätsstufe versiegt. – Siehe Buy-and-hold-Praktik, Einzel-Originator-Verbriefung, Entwicklungsverfahren, iteratives, Home Mortgage Disclosure Act, Kreditvergabe-Grundregel, Krise der Sicherheiten, Luftpapiere, Mortgage Equity Withdrawal, Ninja-Loans, Papiere, toxische, Single Master Liquidity Conduit, Subprime-Wohnraumfinanzierung, Verbriefung, Verbriefungspapiere-Selbstbehalt, Verbriefungsstruktur, Zitronenhandel. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 89 ff. (Auswirkungen der neuen Geschäftsstrategie auf die Geldpolitik; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2008, S. 22 (IAS 39 und aufsichtsrechtliche Bestimmungen erschweren bzw. verunmöglichen die Ausgliederung aus der Bilanz; Problem der Vergleichbarkeit), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 55 (Selbstbehalt-Vorschriften).

Originator (originator): ① *Bank*, die eigene *Forderungen* verbrieft, oft auch originierende *Bank* genannt. - Manchmal spricht man auch statt von Originator von *Initiator*. Diese Bezeichnung sollte aber nur für ein

Unternehmen gesagt werden, das eine Objektgesellschaft gründet, die keine Forderungsverbriefung zum Geschäftszweck hat, wie etwa eine Leasing-Objektgesellschaft oder eine Pensionsfondsgesellschaft. – ② (Rück)Versicher-ung, die übernommene Risiken auf dem Weg der Verbriefung über (tranchierte) Anleihen in der Regel an Hedge-Fonds weiterreicht. – Siehe Back-to-Originator-Postulat, Einzel-Originator-Verbriefung, Embedded-Value Verbriefung, Insurance-Linked Securities, Krediterweiterung, Kreditkartenfiasko, Kreditzusage, unwiderrufliche, Originate-to-distribute-Strategie, Paket, Pay-Green-Initiative, Pool, Rating, Reintermediation, Retrozession, Rückschlag-Effekt, Rückzahlung, vorzeitige, Tranche, Verbriefung, Verbriefungspapiere-Selbstbehalt, XXX-Insurance-Linked Securities, Zweckgesellschaft. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 85 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 40 (Übersicht), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 55 (Selbstbehalt-Vorschriften).

Ort (das und der; Plural: Orte, nach Zahlen genau wie im Singular; also etwa: 5 Ort): In alten deutschen Dokumenten allgemein der vierte Teil einer Masse und im besonderen eines Geldstücks. Von daher auch: 1 Ortstaler = 1/4 Taler, 1 Ortsgulden = 1/4 Gulden, 1 Örtgen = 1/4 Stüber. Im 16. und 17. Jht auch als geprägte Münze: 1/2 Reichsort (Silber) = 1/8 Taler. – Siehe Taler.

Ortsbank (community bank): Kreditinstitut, gekennzeichnet durch – ❶ geringe Grösse, – ❷ beschränkte geographische Reichweite und – ❸ breiten, aber flachen Wirkungskreis: sämtliche Geldgeschäfte werden abgewickelt, jedoch nur mit Privathaushalten und Kleinbetrieben vor Ort. In Deutschland sind dies vor allen Banken des Genossenschaftsbereichs auf dem breiten Land. - Deren organisatorische Nachteile (vor allem in der Regel in Bezug auf die Kosten nicht bestmögliche Betriebsgrösse; weniger gut geschultes und weitergebildetes Personal) gelten durch den Vorteil bester Informationen über Einleger und Kreditnehmer als aufgewogen. Dank dieser ihrer Kundennähe und dank ihrer grundsätzlichen Zurückhaltung in Bezug auf Wachstum und Ausbreitung (Fialisierung) erwirtschaften Ortsbanken über die Jahrzehnte hinweg einen krisenfesten Gewinn. Dies zeigte sich

deutlich auch während der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise*. Die Genossenschaftsbanken bedurften keiner staatlichen Hilfe. – Siehe Behördenmanagement, bankliches, Beziehungsbankgeschäfte, Benutzerfreundlichkeit, Clubbing, Hausbank, McDonaldisation, Regionalbank, Volksbanken, Volkswirtschaft, bankbezogene.

Ortswechsel auch **Wechsel von Ort zu Ort** (local bill [of exchange]): Jemand zahlt an einem Ort, etwa in Florenz, einen bestimmten Geldbetrag ein. Diese *Summe* wird an einem anderen, entfernten Ort, etwa in Lissabon, wieder eingezogen. Gegenwärtiges *Geld* wird also mit abwesenden *Geld* vertauscht. Es vollzieht sich ein wirklicher Tausch, und darum wurde auch für solche *Geschäfte* der Name *Wechsel* beibehalten.

OTC-Option (over-the-counter option): Nicht standardisierter *Kontrakt*. Die Bedingungen des *Optionsvertrags* werden hier individuell ausgehandelt. Solche Verträge sind an der *Börse* nicht handelbar; sie werden wohl aber teilweise ausserbörslich (über Telekommunikationssysteme der Händler) angekauft und verkauft.

Outperformance (so auch oft im Deutschen gesagt; manchmal sprachlich unschön auch **Überrundung**): Eine Wertentwicklung von Anlagegegenständen besser als der Durchschnitt, besonders bei *Fonds* gesagt. Entsprechende *Vermögensgegenstände* und insbesondere *Wertpapiere* heissen auch "Outperformer." – Siehe Indexfonds, Papiere, schwere, Performance.

Outperformance-Zertifikat (outperformance certificate): Laufzeitbegrenztes *Finanzprodukt*, das im Risikoprofil einem *Engagement* in den jeweiligen *Basiswert* (etwa *Aktie*, Waren, Index) ähnlich ist. Jedoch lautet das entsprechende *Zertifikat* auf einen festgeschriebenen *Basispreis*. Ist nun am Ende der Laufzeit der *Kurs* des *Basiswertes* (der *Bezugsbasis*) höher als der vereinbarte *Basispreis*, so erhält der Anleger den Unterschied zwischen dem aktuellen *Kurs* und dem vertraglichen *Basispreis*, vervielfacht um einen *Partizipationsfaktor* grösser als eins. Liegt jedoch der *Kurs* des

Basispreises unterhalb der vereinbarten Grenze, dann erhält der Anleger den vollen vereinbarten *Basispreis*. - Es gibt zahlreiche Varianten dieses Grundmodells; beliebt geworden sind vor allem Protect-Outperformance-Zertifikate. Hier ist unterhalb des Basiskurses eine Barriere eingebaut, welche der Basiswert innert der gesamten Laufzeit des Vertrags nicht berühren darf. Tritt dies jedoch ein, dann erhält der Anleger sein eingesetztes *Kapital* am Fälligkeitstag zurück. Für diesen Vorzug muss der Anleger jedoch einen geringeren *Partizipationsfaktor* in Kauf nehmen. – Siehe Airbag-Zertifikat, Basket-Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Diskont-Zertifikat, Express-Zertifikat, Garantie-Zertifikat, Hebel-Zertifikat, Partizipations-Zertifikat, Quanto, Reverse-Zertifikat, Sprint-Zertifikat, Strategie-Zertifikat, Themen-Zertifikat, Twin-Win-Zertifikat.

Output-Gap (so häufig auch im Deutschen gesagt): Die (meistens in Prozent ausgedrückte) Abweichung zwischen dem *Bruttoinlandsprodukt* einerseits und den verfügbaren Produktionsmöglichkeiten einer Volkswirtschaft (dem *Produktionspotential*) andererseits. – Siehe Produktionslücke.

Output-Volatilität (volatility of output): Die Schwankungen in der Erzeugung von Waren und *Dienstleistungen* im Zeitverlauf. Zu unterscheiden ist dabei die Volatilität auf einzelwirtschaftlicher Ebene (Unternehmen) und in der Volkswirtschaft gesamthaft. Weil die Output-Volatilität auch von der Verfassung der *Finanzmärkte* (wesentlich!) beeinflusst wird, beobachten die *Zentralbanken* diese Entwicklung. – Siehe Volatilität. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2009, S. 35 ff. (Grundsatzartikel, Übersichten; Literaturverweise; Output-Volatilität in der Finanzkrise).

Outside Day (so auch im Deutschen gesagt): In der *Börsensprache* versteht man darunter einen Tag, an dem die Schwankungen im *Kurs* eines bestimmten *Finanzprodukts* höher waren als die Schwankungen nach oben und unten am Vortag. – Siehe Analyse, technische, Charts, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Random-Walk-Hypothese, Strichdiagramm.

Outsourcing (outsourcing; manchmal auch mit **Funktionsauslagerung** ins Deutsche übersetzt): In Bezug auf *Banken* allgemein die *Auslagerung* bestimmter Aufgabenbereiche an andere (grössere) Unternehmen der Branche oder an eigens dafür spezialisierte Firmen (wie: Steuerberater, EDV-Firmen, Werbeagenturen, Bewachungsdienste, *Kreditfabriken*), die sich ihrerseits mit ihren *Dienstleistungen* ausschliesslich oder vorwiegend auf *Banken* eingestellt haben. Mit dem Outsourcing werden Fixkosten in variable *Kosten* umgewandelt; das *Institut* zahlt grundsätzlich nur für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen. Zudem wird durch Auslagerungen in der Regel die Organisation der *Bank* gestrafft. - Mit Zustimmung der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen* darf auch die Aufgabe des Geldwäsche-Beauftragten auf ein grösseres *Institut* ausgelagert werden. - In der Regel versteht man unter Outsourcing (Auslagerung) mehr die Übertragung von banklichen Hilfsdiensten. Werden zentrale Geschäftsfelder an andere (und in diesem Falle dann an andere *Institute*) übergeben, so spricht man häufig von *Business Process Outsourcing (BPO)*. Werden – ❶ zusätzliche betriebliche Funktionen (etwa Tätigkeit als *Inkubator*) in die *Bank* aufgenommen oder – ❷ ausgelagerte Bereiche zurückgeholt, so spricht man von Insourcing. – Siehe Auslagerung, Insourcing, Kreditfabrik, Managed Account, Spin-off, Transaktionsbank, Treuhandmodelle. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 69, S. 85 f., Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 114 ff. (Neuregelung), S. 149 (Ausgliederung der Erstellung von Finanzanalysen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 47 (IOSCO-Bericht über Outsourcing bei Börsen).

Outsourcing-Risiken (outsourcing risks): Bei einer *Bank* die Gefahren, die dadurch entstehen, dass bestimmte Bereiche (betriebliche Funktionen) an andere Unternehmen übertragen werden. Die *Aufsichtsbehörden* verlangen in diesem Fall besondere Sicherheitsvorkehrungen; vgl. für Deutschland § 25a KWG. Insbesondere dürfen durch die Auslagerung weder die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung noch die Prüfungsrechte und Überwachungsaufgaben der *Aufsichtsbehörden* beeinträchtigt werden. – Siehe Auslagerung, Contractual Trust Arrangement, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Hilfsdienste, bankbezogene, Spin-off, Transaktionsbank,

Treuhandmodelle.

Overbanked (so auch im Deutschen gesagt): In einem geographischen Gebiet befinden sich zu viele *Banken*. Entweder allein auf gebäudliche *Banken* (brick and mortar banks) bezogen oder es werden sämtliche Dienstleistungsformen berücksichtigt. Zur Messung werden unterschiedliche Größen zugrundegelegt, in der Regel die Einwohnerzahl. Sind zu viele Anbieter auf einem (lokalen, regionalen, nationalen) *Finanzmarkt*, dann führt dies CETERIS PARIBUS zu starkem *Wettbewerb* mit niedrigen *Zinsen*. – Siehe Bank, gemischte, Filialsystem, Internetbank, Multikanalbank, Online-Banking.

Overkill, regulatorischer (regulatory overkill, seltener **Überreglementierung**): Ein Zuviel an Vorschriften, behördlichem Dazwischenreden und *prudentieller* Einmischung in die *Geschäfte* auf dem *Finanzmarkt*. – Siehe Aufsichtsbehörden, Regulierungswut, Straitjacking, Subsidiaritätsprinzip, Transparenzgrad, Überregulierung.

Overnight Indexed Swap, OIS (so auch im Deutschen gesagt): Ein *Swap*-Geschäft, bei dem ein an einen Referenz-Zinssatz für *Tagesgeld* (meist dem EONIA) gebundener und daher variabler *Zinssatz* gegen einen festen *Zinssatz* getauscht wird. – Siehe Swap, zinsbedingter, Tagesgeldsatz-Swap. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 73 (Risikoprofil beim OIS).

Overnight-Spread (so auch im Deutschen gesagt): Der Abstand zwischen dem *Tagesgeldsatz* und dem *Zinssatz* beim *Hauptrefinanzierungsinstrument* der EZB. – Siehe Mindestbietungssatz. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 48 ff. (Berechnung; verschiedenartige Ursachen der Abweichung).

Overtrading (ins Deutsche zuweilen mit **Überspekulation** übersetzt): Auf dem *Finanzmarkt* gesamthaft oder in einzelnen Segmenten eine und durch sachliche Gegebenheiten kaum begründbare Nachfrage; vor allem infolge eines Zustroms von spontan handelnden, unerfahrenen *Spekulant*en. – Siehe Blase, spekulative, Herdenverhalten, Nachahmung, informelle, Überbelastung.

Over-The-Counter-Options (so auch im Deutschen gesagt, abgekürzt: OTC-Optionen): *Optionen*, die weder in *Wertpapierform* verbrieft noch an der *Börse* handelbar sind. Sie werden ausserbörslich zwischen *Schreiber* und Käufer unmittelbar ausgehandelt. Ihre Aufhebung (*Glattstellung*) vor dem *Verfalltag* bedarf eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen denselben Parteien. - OTC-Optionen mit *Edelmetallen* und Währungen als *Basiswert* werden als Standardprodukte öffentlich angeboten. Daneben gibt es für einzelne Anleger besonders geschaffene *Optionen* (Tailor-made OTC Options). Die *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich* führt (bis anhin im Dreijahres-Rhythmus) Erhebungen über den Umfang der *Geschäfte* durch und veröffentlicht diese. – Siehe Abwicklungsabteilung, Derivate, Option, kommerzielle, Optionen, handelbare, Optionsschein, Zertifikateschneider. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 14 f. (Unklarheiten bezüglich des Risiken), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 126 f. (Rückstauquoten bei OTC-Derivaten).

Packaged Retail Investment Product, PRIP (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Anlageprodukt für Kleinanleger**): *Finanzprodukt*, das – ❶ typischerweise Privatkunden angeboten wird, – ❷ an der Wertentwicklung eines oder mehrerer *Vermögenswerte* teilhat und – ❸ einen gewissen Komplexitätsgrad aufweist. PRIPs in diesem Sinne sind vor allem *Zertifikate*, *Derivate*, *Investmentfonds*, *Immobilienfonds* und fondsgebundene Lebensversicherungen. Die Märkte für diese *Produkte* sind bis anhin gekennzeichnet durch beachtliche Informations-Asymmetrien zwischen den *Emittenten* und Vertrieb einerseits und den Privatanlegern auf der anderen Seite. Dieses Marktversagen führt zur Schädigung der Anleger auf der Mikro-Ebene, wenn *Produkte* entgegen den eigentlichen Wünschen der Kunden gekauft bzw. verkauft werden. Auf der Makro-Ebene besteht die Gefahr, dass sich die Anleger von den Märkten bei Kursverfall plötzlich zurückziehen. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 61 f. (Gesetzesinitiative der EU zum Verbraucherschutz).

Packungs-Effekt (package effect): Eine an einen einzigen Platz aufgeschichtete Menge an *Münzen* oder *Banknoten* erscheint geringer,

als wenn man dieselbe Menge an zwei oder mehreren Plätzen stapelt. Diese von der *Geldpsychologie* nachgewiesene Tatsache wird als analog dem Packungs-Effekt in der Physik gesehen. Durch das Zusammenpacken von Nukleonen im Kern entsteht aufgrund der Bindungs-Energie der Nukleonen eine Massen-Verminderung.

Pac-Man-Strategie (pac man policy): Die Abwehr der feindlichen Übernahme eines Unternehmens dadurch, dass die *Zielgesellschaft* ihrerseits ein Übernahme-Angebot für den Bieter abgibt. Eine solche Politik setzt für ihr Gelingen erfahrungsgemäss die Unterstützung durch – ❶ eine *Bank*, – ❷ einen *Hedge-Fonds* oder – ❸ eine staatliche Stelle voraus. – Siehe Bieter, Buy out, Erwerbsangebot, Fusionen und Übernahmen, Giftablette, Handgeld, Konzentrationskurs, Material-Adverse-Change-Klauseln, Pflichtangebot, Ritter, weisser, Shark Watcher, Spin-off, Squeeze-out, Stimmrecht-Datenbank, Synergiepotentiale, Trade Sale, Transaktionsbonus, Übernahme-Ankündigung.

Paket (parcel of shares, bloc of shares; pool; package): ❶ Grössere Anzahl von *Aktien* im Besitz einer einzigen Hand (Privateigentümer [einschl. *Fonds* und Stiftungen], Unternehmen, *Staat*). Der Handel damit (Pakethandel) findet in der Regel ausserhalb der *Börse* und unter Vermittlung einer *Bank* direkt zwischen den Beteiligten statt. – ❷ In Zusammenhang mit einer *Verbriefung* zusammengefasste *Darlehn*, die ein *Originator* an eine *Zweckgesellschaft* verkauft, auch Bündel, Sondervermögen, *Pool* (pool) und *Portfolio* (portfolio) genannt. – ❸ In Informationstechnik eine Einheit, die als Ganzes über das Netzwerk von einem Gerät zum anderen übertragen wird. – Siehe Blocktrading, Vendor Financing, Verkaufsbeschränkungen.

Paketabschlag (parcel disagio): Preisnachlass auf den Börsenkurs, der dem Käufer einer grösseren Anzahl von *Aktien* (Pakethandel) gewährt wird. – Siehe Paket, Paketzuschlag.

Paketzuschlag (parcel agio): Über den (*Kurs*)Wert gekaufter oder verkaufter *Aktien* von Käufer bezahlte bzw. vom Verkäufer verlangte *Summe*, wenn aufgrund der Anzahl der *Aktien* besondere Rechte (etwa

eine Sperrminorität oder ein Mehrheitsbesitz) verbunden ist. – Siehe Blocktrading, Einzelverkehrsfähigkeit, Paket, Kombinationseffekt, Vermögenswert, eingebundener.

Palliangeld (pallium due): Eine wohl schon im 8. Jht. eingeführte und an den Papst zu zahlende *Abgabe* für gewählte Erzbischöfe, um die Amtsbestätigung durch Überreichen des Palliums (geweihte Schärpe als Amtszeichen des Erzbischofs; bei seinem Tode wird es ihm mit ins Grab gegeben) zu erlangen. – Siehe Ablassgeld, Abtrag, Annaten, Beichtgeld, Dispensationsgeld, Cathedralgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Peterspfennig, Prokurationsgeld, Seminargeld, Umlage.

Pandemie (pandemia): Der Befall eines grösseren Teils der Bevölkerung eines Staates durch eine Krankheit (Seuche). Weil in diesem Falle auch das *Finanzsystem* (allein schon durch den Ausfall des Personals) stark in Mitleidenschaft gezogen wird, sind *Banken* und *Versicherungen* gehalten, entsprechende Notfall-Pläne auszuarbeiten. – Siehe Katastrophenrisiko, Risiko, personelles, Worst Case Scenario, XXX-Insurance-Linked Securities. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 42 f. (Tätigkeit der Aufsichtsbehörden; internationale Kooperation).

Panikmodell (panic model): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die genau begründete und schrittweise durchdachte Vorausberechnung der Folgen, die ein (Teil)Zusammenbruch des *Finanzsystems* mit sich bringen würde. – Siehe Finanzstabilität, Risiko, systemisches, Worst Case Scenario.

Panik-Verkäufe (fire sales): Auf dem *Finanzmarkt* ein plötzliches Überangebot – ❶ im engeren Sinne an *Titeln*, – ❷ im weiteren Sinne an *Vermögenswerten* überhaupt, weil sich die Verkäufer rasch *Liquidität* verschaffen müssen. - Die Ursachen für den Verkaufsdruck selbst sowie den dadurch ausgelösten Preisverfall können unterschiedlicher Art sein. So wurden ab Sommer 2007 in den USA in grösserem Umfang an Hausbesitzer niedriger *Bonität* (sub-prime addresses) locker gewährte Hypothekarkredite (covenant-light credits) notleidend. Weil diese *Kredite* sich verbriefft im *Portfolio* vieler *Institute* weltweit befanden, stiessen *Banken* diese *Verbriefungspapiere* ab. Sie mussten dadurch zwar

Verluste hinnehmen, setzten so aber zumindest knappes *Eigenkapital* frei. - Nach Ausweis der *Finanzgeschichte* kommt es auch im Gefolge des Platzens jeder *Blase* zu Panik-Verkäufen. Die *Banken* drängen nämlich jetzt zur *Glattstellung* der aus kreditfinanzierten *Engagements* entstandenen *Schulden*. Vor allem *Kapitalanlagegesellschaften*, aber auch weltweit sehr viele Kleinanleger, werden damit gezwungen, sich eilends von *Vermögenswerten* zu trennen. Dies löst einen starken Verkaufsdruck und sinkende *Kurse* über mehrere Marktsegmente aus. – Siehe Aktienblase, Ansteckungswirkungen, Baisse, Blase, spekulative, Crash, Deflation, schlechte, Dominostein-Effekt, Dotcom-Blase, Erstraten-Verzugsklausel, Finanzmarkt-Stress, Jingle-Mail, Kredit, regressloser, Kreditkartenfiasko, Krisenversicherungspapiere, handelbare, Liquiditätskrisenplan, Mark-to-Model-Ansatz, Ninja-Loans, Pay-Green-Initiative, Prozyklizität, Rush to exit, Schock, externer, Schocks, strukturelle, Stress-Test, Subprime-Krise, Szenarien, aussergewöhnliche, Terror-Schocks, Überkonsum, Vertrauens-Hypertrophie, Volatilität, Zitronenhandel. – Vgl. zur Subprime-Krise im Sommer 2007 den Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 33 ff. (ausführliche Darlegung auch der Massnahmen der EZB), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Auswirkung der Subprime-Krise auf die einzelnen Sektoren des Finanzmarktes).

Pantheismus, monetärer (monetary pantheism): In der *Geldphilosophie* die Bezeichnung für die Tatsache, dass *Geld* weltweit die (vordergründig) alles bestimmende, gottähnliche Wirklichkeit ist; der Hauptgedanke der *Allmacht-Doktrin*. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Geiz, Geldrechenhaftigkeit, Geldstolz, Mammon, Mammonismus, Ungüter, Zentralisation, monetäre.

Papiere (papers): Oberbegriff für alle auf dem *Finanzmarkt* handelbaren Verträge, die eine – ❶ *Zahlung* in *Geld* zum Gegenstand haben, – ❷ eine Lieferung von Waren (wie vor allem bei *Optionen*) einschliessen; und in sehr weitem Sinne auch – ❸ die Übergabe anderer *Vermögensgegenstände* bezeichnen. - Die Verträge müssen dabei nicht als Schriftstück im engeren Sinne ausgestellt sein, also nicht auf dem Werkstoff Papier als Träger. Vielmehr genügen inzwischen weithin auch entsprechende elektronische Aufzeichnungen als rechtsgültige

Vereinbarung. Auch ist die Börsenfähigkeit kein unerlässliches Merkmal des (sehr weiten) Begriffes. – Siehe Aktie, Anleihe, Effekten, Inhaberschuldverschreibung, Obligation, Option, Privatplazierung, Produkt, Schuldverschreibung, Titel, Vertretbarkeit, Wertpapiere, Wertschriften.

Papiere, geratete (rated papers): Sprachlich unschöne Bezeichnung für *Wertpapiere* allgemein und für *Verbriefungspapiere* im besonderen, die von einer *Rating-Agentur* hinsichtlich ihrer *Bonität* eingestuft wurden. – Siehe Entwicklungsverfahren, iteratives.

Papiere, grüne (agricultural papers): *Wertpapiere* mit Bezug zur Landwirtschaft allgemein und zu landwirtschaftlichen Genossenschaften im besonderen. – Siehe Ernte-Unterstützungskredit, Inventarkredit, Landschaft, Meliorationskredit, Salam.

Papiere, indossierbare (indorsable papers): Alle *Titel*, die durch *Indossament* von einem Eigentümer auf einen anderen übertragen werden können, wie etwa ein *Wechsel* oder (im Regelfall) ein *Schuldschein*. – Siehe Allonge.

Papiere, marktfähige (marketable papers): *Wertpapiere*, die an einer *Börse* registriert und zum Handel zugelassen sind (*Effekten*). – Siehe Commercial Papers, Wertpapiere, unkotierte.

Papiere, schwere (high shares, large denomination securities): *Aktien* bzw. andere *Finanzinstrumente*, deren *Kurswert* weit über dem Durchschnitt liegt. Diese müssen nicht unbedingt auch *Blue Chips* (= *Aktien* bonitätsmässig erstklassiger Unternehmen) sein. – Siehe Outperformance.

Papiere, toxische (toxic papers): In Zusammenhang mit der durch die *Subprime-Krise* ausgelösten weltweiten *Finanzkrise* im Herbst 2008 aufgekommene Bezeichnung für *Titel* im Wertpapierportfolio der *Banken*, die so gut wie völlig wertlos sind, oft aber zu einem *Mondpreis* in der Bilanz stehen. – Siehe Bad Bank, Bilanzbereinigung, Finanzmarktstabilisierungsgesetz, Home Mortgage Disclosure Act,

Kreditkartenfiasko, Kreditvergabe-Grundregel, Luftpapiere, Pay-Green-Initiative, Subprime Lending, Verbriefungspapiere, Zitronenhandel. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2009, S. 47 (Abschreibungen).

Papiergeld (paper money; paper fee): ① Allgemein gegen *Edelmetall* einlösliche oder uneinlösliche *Wertpapiere*, von staatlicher Stelle oder Privaten (*Banken*) ausgegeben. – ② Im engeren Sinne heute: auf einen bestimmten *Geldbetrag* lautende uneinlösliche *Wertpapiere* (Banknoten) mit unbeschränkter gesetzlicher Zahlungskraft und *Annahmewang* im jeweiligen *Währungsgebiet*. – ③ In der älteren Literatur auch Benennung für das *Stempelgeld*. – Siehe Banknoten-Management, Begünstigung, Chipkarte, Fälschungssicherung, Fenstergeld, Notenbank, Zahlungsmittel, Zettel. – Vgl. zu den EU-Banknoten ausführlich Monatsbericht der EZB vom August 2004, S. 85 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 91 ff. (hier weitere Überlegungen auch hinsichtlich der zukünftigen Ausgabe der Noten).

Papiergewinn (paper profit): ① Ein durch erfolgreiches *Engagement* im *Finanzmarkt* entstandener *Gewinn*, der jedoch (noch) nicht ausbezahlt, nämlich als Gutschrift auf das Konto überwiesen wurde. – ② Eine als Gutschrift zugebuchte *Summe*, die jedoch wertlos ist; etwa weil der Geldbetrag keine *Kaufkraft* besitzt (wie in Zeiten der *Hyperinflation*) oder das *Geld* nicht in heimische *Währung* umgetauscht werden darf (Verbot der *Konvertierung* im Zuge der *Devisenbewirtschaftung*). – Siehe Abwicklungsbestätigung, Buchgewinn, Closing, Schlusschein, Settlement, Übertragung, endgültige.

Papiermillionär (millionaire on paper): Jemand im Besitz von *Titeln*, deren *Wert* gleich null ist. – Siehe Dingo-Werte, Finanzmüll, Frontrunning, Geheimtip, Glamour Stocks, Pump and Dump, Scalping, Schattenbanksystem, Scheintransaktionen, Winkelmakler.

Papierwährung, reine (paper currency alone; pure fiat standard): In einem *Währungsgebiet* sind als *Zahlungsmittel* ausschliesslich *Banknoten* in *Umlauf*, nicht dazu auch *Münzen*. Derzeit haben etwa drei Viertel aller Staaten der Welt eine solche *Währung*. Italien und Griechenland hatten vor Einführung des EUR eine reine Papierwährung.

– Siehe Ein-Euro-Note-Bewegung.

Parafiskus auch **Schattenhaushalt** (near governmental unit): Sondervermögen des *Staates* mit eigener Haushaltsführung, wie in Deutschland die Sozialversicherungsträger oder die *Bundesagentur für Arbeit*. Deren Finanzgebaren wird von der *Zentralbank* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet. – Siehe Bail-out, Finanzwissenschaft, Haushaltsdefizit, Krankenversicherung, gesetzliche, Lissabon-Agenda, Nachhaltigkeit, Nonaffektations-Prinzip, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, gesetzliche, Schuldenquote, Staat, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Tilgungsfonds. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 67 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 63 ff. (eingehende Darlegung der arbeitsmarktbedingten Staatsausgaben; S. 70: Definition wichtiger Begriffe in diesem Zusammenhang) sowie im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank die Rubrik "Öffentliche Finanzen in Deutschland", Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2008, S. 51 ff. (Rentenversicherung 1999 bis 2020; ausführliche Darstellung; viele Übersichten, Literaturhinweise).

Parallel Banking (so oft auch im Deutschen): ① Gesetzlich errichtete und rechtlich einwandfrei verfasste Unternehmen, die keine *Banken* sind, trotzdem aber *Finanzgeschäfte* betreiben, indem sie vor allem *kurzfristige Mittel* aufnehmen und diese langfristig als *Darlehn* vergeben bzw. in von *Insolvenz* bedrohte Firmen leiten. Zu solchen Unternehmen zählen *Hedge-Fonds* und *Structured Investment Vehicles*. Diese Unternehmen werden bis anhin noch nicht von *Aufsichtsbehörden* überwacht. – ② *Underground Banking*, nämlich in die rechtmässigen (weltweiten) Finanzströme eingebundenes Geflecht von *Finanzdienstleistungen*, das weder gesetzlich noch aufsichtsrechtlich erlaubt ist. Das *Verlustisiko* auf diesem Parallelmarkt ist sehr hoch. – Siehe Daimonion, Domizil-Verschleierung, Frontrunning, Geheimtip, Geldwäsche, Ghettobanking, Geldtransfer-Vermittler, Geldwäsche, Kapitalmarkt, grauer, Racheengel, Registriergeld, Remittance Services, Schattenbankbereich, Underground Banking, Winkelmakler.

Parallelitätsgebot (equilibrium necessity): Bei der

Devisenzwangswirtschaft die Pflicht der *Devisenbehörde*, im voraus zeitlich abgestimmt nur jeweils so viele *Devisen* an Importeure abzugeben, wie Exporteure in dem betreffenden Fremdwährungsraum erlöst haben. – Siehe Andienungspflicht, Ausfuhrprämie, Belassungsquote, Devisenfreibetragsverfahren, Devisenvorleistung, Devisenzwangswirtschaft.

Parallelwährung (ancillary currency; parallel money): ① Andere Bezeichnung für *Nebenwährung*. – ② Bei gleichzeitiger Verwendung von Gold und Silber als Währungsmetall fehlt ein gesetzlich vorgeschriebenes Wertverhältnis zwischen beiden *Edelmetallen*. – ③ Nicht (nur) eine *Zentralbank*, sondern mehrere *Banken* bringen *Zahlungsmittel* in *Umlauf*. Der Wirtschaftsverkehr wir jenes *Geld* bevorzugen, das am wertstabilsten ist. Der Staat müsste sich darauf beschränken, die Gleichbehandlung der verschiedenen *Zahlungsmittel* zu gewährleisten, insbesondere zur Erfüllung der Steuerpflicht. Die Vorteile und (die wohl überwiegenden) Nachteile eines solchen Nebeneinanders wurden in der nationalökonomischen Geldtheorie um 1970 breit erörtert. – Siehe Free Banking, Geld, privates.

Paraphernalgeld (paraphernalia): In älteren Dokumenten gesagt von Bargeld oder *Vermögensgegenständen*, die eine Braut bei der Heirat einbringt, ehevertraglich ihr Eigentum bleibt und von ihrem Mann als Sondergut verwaltet wird; von para = neben und phernē = Mitgift. – Siehe Brautgeld, Frauengeld, Hielichgeld, Kindergeld, Wittum.

Pariplatz (par point, par place): In der älteren *Finanzsprache* ein Stelle, bei der *Wechsel* (manchmal auch zusätzlich bezogen auf Schecks) ohne *Provision* zum *Inkasso* angenommen werden; wie in der Regel bei den Filialen der *Zentralbank*.

Pariser Club (Club of Paris): Bei Bedarf zusammentretender Ausschuss von Vertretern der Gläubigerstaaten und Schuldnerstaaten im Falle von Zahlungsbilanzschwierigkeiten von Schuldnerländer. Das auf das Jahr 1956 zurückgehende Gremium berät über Anpassungsprogramme und *Umschuldungen* und arbeitet mit dem *Internationalen Währungsfonds* eng zusammen. – Siehe Internationales Finanzinstitut, Londoner Club,

Prager Verlautbarung, Schuldenrückführungsmechanismus, unabhängiger, Staatsschulden, verweigerte.

Parität (parity): ① Die (behördliche) Festlegung des Wertes einer *Währung* gegenüber einem unterlegten Vergleichsmaßstab, etwa 1 EUR = 1,180690 *Sonderziehungsrechte*. Der *Wechselkurs* als aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage gebildeter *Preis* kann davon mehr oder minder stark und auch mehr oder minder lang abweichen. – ② Bei *Wandelanleihen* bestimmt das Bezugsverhältnis (conversion ratio), wie viele *Aktien* man pro *Anleihe* beziehen kann. Multipliziert mit dem jetzigen Aktienkurs, erhält man die Parität, nämlich den *Marktwert* der *Wandelanleihe*. – Siehe Abwertung, Aufwertung.

Parität, zeitindifferente (time indifferent parity): In Bezug auf das *Geld* meint man damit den Grundsatz, dass *Geld* als Maßstab durch die Zeit den gleichen *Wert*, also die gleiche *Kaufkraft* behalten muss. – Siehe Geldwert, Inflation, Kaufkraft, Nominalwertprinzip.

Parkett ([trading] floor): Der Handel im Saal einer *Börse*; die *Makler* bewegen sich dabei auf dem Holzfussboden (Parkett; parquet) der Halle. – Siehe Computerbörse, Präsenzbörse.

Partialobligation (bond of a bond issue): In der älteren *Finanzsprache* gesagt für einen Teil einer *Schuldverschreibung*. Nicht jedoch das Stück (die *Schuldverschreibung*) ist dabei in Stücke getrennt, sondern die *Begebung* gesamthaft ist in einzelne *Tranchen* geteilt.

Partizipationsfaktor auch **Partizipationsrate** (factor of participation): Verhältniszahl die angibt, in welchem Mass ein Anleger (bei *Zertifikaten*) am *Gewinn* des zugrundegelegten *Basiswertes* beteiligt ist.

Partizipationsschein (participating certificate): ① *Wertpapier*, das Vermögensrechte, nicht aber Mitgliedschaftsrechte an einer Aktiengesellschaft verkörpert. Partizipationsscheine werden vor allem in der Schweiz als Finanzierungsinstrument verwendet und sind dem deutschen *Genussschein* ähnlich. Aufgrund des fehlenden Stimmrechts dieser *Wertpapiere* können sich Unternehmen gegen eine

Überfremdung schützen und dennoch risikotragendes, da unter Umständen an *Verlusten* partizipierendes *Kapital* beschaffen. Auf Seiten der Anleger sind jedoch keinerlei gesetzliche Regelungen vorgesehen, die es ihnen ermöglichen, steuernd auf die Geschäftspolitik der Unternehmung einzuwirken. Insofern ist der Partizipationsschein wie auch der deutsche *Genussschein* in gewisser Weise letztlich ein Mittel, zwingendes Aktienrecht zu umgehen. – ② Manchmal auch verwendete Bezeichnung für ein *Index-Zertifikat*.

Partizipations-Zertifikat (tracker certificate): Ein *Zertifikat*, welches das Recht verbrieft, an der Entwicklung eines *Basiswertes* teilzunehmen. Der *Emittent* (die *Bank*) wählt hierfür einen geeigneten *Basiswert* aus, legt einen Kursstand dieses *Basiswertes* als Startwert (*Basispreis*) fest und stückelt den *Basiswert*, falls zweckmässig (etwa: überaus hoher Kurs des betreffenden *Vermögensgegenstandes*), durch ein frei gewähltes Verhältnis in kleinere Einheiten. Ein Partizipations-Zertifikat läuft in der Regel endlos (open-end); es gibt jedoch auch *Papiere* mit vereinbartem Fälligkeitstermin (date of maturity). - Ein solches *Zertifikat* eignet sich für Anleger, die – ❶ in Bezug auf den *Basiswert* von einem Wertzuwachs ausgehen, – ❷ eine gewisse *Risikoneigung* mitbringen (denn das *Zertifikat* nimmt ja auch an Kursverlusten teil) und – ❸ deren Anlagehorizont eher *langfristig* ausgerichtet ist. – Siehe Themen-Zertifikat.

Partnerkapital (partner capital): ① Der Einschuss von *Geld* in ein Unternehmen durch einen Gesellschafter. – ② In einem Unternehmen die vorhandenen Beziehungen zu *Kunden*, Lieferanten, *Banken* und Behörden. – Siehe Intangibles.

Pasion-Falle (Pasion trap): Eine *Bank* – ❶ nimmt *Geld* in Verwahrung, das – ❷ ein Einleger verbotenerweise bzw. als politisch Verfolgter besitzt, – ❸ die *Bank* bescheinigt aber gegenüber den Behörden, dass dieser mittellos sei und bei ihr keine *Einlagen* habe. - Möchte der Konteninhaber später auf sein *Geld* zugreifen, so bestreitet die *Bank* unter Hinweis auf die abgegebene Erklärung das Vorhandensein von *Einlagen* bei ihr. - Die Bezeichnung leitet sich von dem athenischen Bankier Pasion (um 380 v. Chr.) ab. Dieser unterschlug auf diese Weise

das *Geld* des bei dem Krimkönig Satyros I. (gest. 389 v. Chr.) zeitweilig in Ungnade gefallenen Ministers Sopaios. Im damals vielbeachteten Prozess um die Herausgabe des *Geldes* vertrat der berühmte griechische Redner Demosthenes (384-322 v. Chr.) den Kläger. Die Schwarzmeer-Region war der wichtigste Getreidelieferant für Athen, und der Prozess war daher für den reibungslosen Handelsaustausch von grosser Bedeutung. – Siehe Address Spoofing, Aktienanalyse, Depotunterschlagung, Frontrunning, Insider-Transaktion, Kursmanipulation, Nominee, Scalping, Scheintransaktionen, Strohmännchen, Treuhandvertrag, Vermögensverwalter.

Passgeld (transit duty): In alten Dokumenten eine *Abgabe* für Schiffe und Fuhrwerke, die ein Hoheitsgebiet durchfahren; Durchfahrtsgebühr, Transitzoll.

Passiergewicht (least current weight; tolerance): *Kurantmünzen* werden allgemein noch als vollwertig anerkannt, wenn – ❶ ihr Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendstel hinter dem Sollgewicht zurückliegt und – ❷ sie nicht durch gewaltsame Beschädigung verunstaltet sind. – Siehe Abnutzung, Alliage, Geld, böses, Geldstein, Goldwaage, Katzengeld, Lötigkeit, Münzpflege, Rändelung, Raughgewicht, Remedium, Wardein, Wipper, Zisalien.

Passivgeschäft (business on the liabilities side; deposit-taking business): *Transaktionen*, durch welche man zum Schuldner wird. Bei einer *Bank* in erster Linie die von ihr übernommenen Geldeinlagen, aufgenommenen *Kredite* oder ausgegebenen *Obligationen*.

Passivmanagement (liability management): Die besondere Verwaltung der passivseitigen *Positionen* der *Bilanz* in Hinblick auf *Ertrag*, *Risiko* und Zahlungsfristen der *Verbindlichkeiten*. In *Banken* oft Aufgabe einer eigenen Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern entsprechender Ressorts (Anlageabteilung, Rechnungswesen, *Risikoabteilung*). – Siehe Bankkunden-Profil, Debitorenmanagement.

Passivzinsen (interest payable to creditors): *Zinsen*, welche eine *Bank* ihren Einlegern zahlt. – Siehe Aktivzinsen, Verzinsung, Zinsspanne. –

Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB. Dort sind in der Unterrubrik "Einlagezinsen" die entsprechenden Werten nach verschiedenen Merkmalen ausgewiesen.

Patengeld (godfather gift): ① Früher vom Paten (godfather: a man who becomes sponsor for a child at baptism) an das Patenkind (godchild) gegebenes Geldgeschenk bei dessen Geburt oder auch anlässlich späterer Gelegenheiten wie Erstkommunion (First Communion), Konfirmation (confirmation) oder Jugendweihe (youth initiation ceremony). – ② Heute eine *Zahlung* von Gemeinden an (kinderreiche) Familien bei Geburt eines (weiteren) Kindes. – Siehe Gevattergeld.

Patronatserklärung (guarantee, letter of intent): ① Allgemein die von einem Unternehmen oder einer *öffentlichen Stelle* abgegebene Kundgabe, wonach sich das Unternehmen bzw. die *öffentliche Stelle* verpflichtet, dass eine kreditnehmende Tochtergesellschaft ihren Verpflichtungen aus *Darlehn* nachkommt, indem es notfalls für diese eintritt. – ② In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* eine Willenserklärung, durch die sich jemand verpflichtet, die Erfüllung der *Verbindlichkeiten* eines anderen sicherzustellen. Derartige *Geschäfte* fallen in Deutschland unter § 1 KWG und sind daher erlaubnispflichtig. – Siehe Ausserbilanzgeschäft, Aval, Bail-out, Bürgschaft, Garantiegeschäft, Kreditzusage, unwiderrufliche.

Paulson-Plan (Paulson plan): Als sich die *Subprime-Krise* im Herbst 2008 zu einer *Finanzkrise* verfestigte, bereitete der zu dieser Zeit amtierende US-Finanzminister Henry Paulson ein *Rettungspaket* (rescue package) vor, um den *Finanzsektor* der USA mit fast 800 Mrd USD zu stabilisieren. Im Kern kaufte der *Staat* die *toxischen Papiere* aus dem Besitz der *Banken* auf. Im Gegenzug übernahm der *Staat* Anteile an den unterstützten Unternehmen; ferner wurden die Gehälter und Bonuszahlungen der Manager begrenzt. Für Sparkonten gab die Regierung eine Garantieerklärung ab. Beide Kammern des Parlaments der USA (Senat und Repräsentantenhaus) stimmten dem Paulson-Plan zu. – Siehe Exit-Strategie, Tilgungsfonds.

Payback (so auch meistens im Deutschen gesagt, seltener auch **Rückerstattung**). Falls nicht anders definiert, so versteht man darunter den *Betrag*, der einem Anleger beim Ausstieg (exit) aus – ❶ einem *Engagement* allgemein und – ❷ aus einer kurzlebigen (transitory), zeitweisen (temporary) *Investition* im besonderen zufließt; also das eingesetzte *Kapital* plus dem *Gewinn* bzw. minus dem *Verlust*. – Siehe Exit, Flip.

Pay-Green-Initiative (pay-green action): Im Herbst 2008 von Wirtschaftsverbänden, Regierungsstellen und der *Zentralbank* in den USA eingeleiteter Aufruf an die *Privathaushalte*, anstatt mit *Kreditkarten* vorzugsweise mit *Bargeld* (greenbacks = any US legal-tender notes having the devices on the back printed in green) *Zahlungen* zu leisten. Die Verschuldung der *Privathaushalte* hatte durch leichtfertige Ausgabe von *Kreditkarten* astronomische Zahlen erreicht; viele *Privathaushalte* übersahen gar nicht mehr ihren Schuldenstand auf oft mehreren *Karten*, und die *Ausgeber* von *Karten* gerieten wegen der hohen Ausfälle in Schwierigkeiten. Weil *Forderungen* der *Ausgeber* verbrieft und weltweit an Anleger verkauft wurden, verschärfte dies die der *Subprime-Krise* folgende *Finanzkrise*. – Siehe Kreditkartenfiasko, Verbriefungspapiere.

PayDirect: Computerzahlungs-System der Firma Yahoo, ursprünglich auf die *Bezahlung* im Rahmen der Internet-Versteigerungen durch Yahoo ausgerichtet und später um weitere Funktionen ausgestaltet. Zum Jahresende 2007 beschloss Yahoo, den Dienst völlig einzustellen, weil er zu verlustreich war. – Siehe Bezahlungsverfahren, innovative, Billpoint, Giropay.

Payez Mobile: In Frankreich zwecks Beendigung bestehender Insellösungen (isolated applications) eingeführtes, leicht zu handhabendes und für Europa als vorbildlich eingeschätztes Bezahlungssystem, das auf enger Zusammenarbeit von *Banken*, Mobilfunkanbietern, *Ausgebern* von *Karten* und Terminal-Herstellern beruht. – Siehe Bezahlungsverfahren, innovative, Karten-Allianz, Kleinbetrags-Zahlungssysteme. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2009, S. 63. (flächendeckende Einführung von Payez Mobile).

Pay-in-Kind-Anleihe (pay-in-kind loan): Der *Emittent* der *Anleihe* hat hier das ihm vertraglich eingeräumte Wahlrecht (option), entweder die aus der *Begebung* entstandenen Pflichten (Zinszahlungen, *Tilgung*) bar zu leisten, oder diese durch die Ausgabe neuer *Anleihen* zu bedienen, und damit seine Zahlungsverpflichtungen zu verschieben. - Solche *Anleihen* werden oft bei *Leveraged Buy-outs* eingesetzt. In Zeiten von Verspannungen am *Finanzmarkt* (wie etwa im Gefolge der *Subprime-Krise*) steigt der Anteil solcher *Anleihen* (verschiedener Fristigkeit) stark an. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 21.

Payment-in-Kind-Kredit (payment in kind credit): Ein *Darlehn*, bei dem der Schuldner zwischen der Geldaufnahme und der *Fälligkeit* bzw. dem Refinanzierungstermin keine *Zahlungen* an den Gläubiger zu leisten hat. Solche *Kredite* werden vor allem von *CLO-Fonds* im Zuge von *Fusionen und Übernahmen* vergeben. – Siehe Ballon-Kredit, Leveraged Buy-out, Second-Lien-Kredit, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 46 (Gefahren dieser Finanzierungsart).

Payment-in-Kind-Tranche (payment in kind tranche): Der Begeber einer *Anleihe* hat bei *Fälligkeit* ein Wahlrecht (option) zwischen der Rückzahlung (redemption) in bar oder in Form einer weiteren Kredittranche bzw. *Anleihe*.

Pay per Touch (so auch im Deutschen): Bezahlverfahren, bei dem der *Kunde* an der *Kasse* seinen Geheimcode eingibt und dann seinen Finger auf ein entsprechend eingerichtetes Lesegerät legt. Der *Kunde* braucht keine *Kreditkarte* mehr, deren *Verlust-* und *Missbrauchsrisiko* fällt weg. Betrug ist in diesem System so gut wie ausgeschlossen. – Siehe PIN-Code, Zeichenunterschrift.

Peanuts (so auch im Deutschen): In der *Finanzsprache* eine obzwar absolut zwar hohe, so doch vergleichsweise (comparatively) kleine *Summe*. Der Ausdruck wurde 1994 in Deutschland zum "Unwort des Jahres" (vogue word of the year]). Hintergrund waren 50 Mio DM

ausstehende Handwerkerrechnungen aus einem aufsehenerregenden Insolvenzfall. Der seinerzeitige Chef der Deutschen Bank AG bezeichnete diesen Betrag als Peanuts im Vergleich zu den Gesamtforderungen aus der *Insolvenz* in Höhe von um die 5 Mrd DM. – Siehe Kleingeld.

Peelsche Bankakte (Peel's Bank [Charter] Act): Im Jahr 1844 nach sehr langen und stürmischen Debatten eingeführte Vorschrift für die allein zur Ausgabe von *Zahlungsmitteln* berechnigte Bank of England (heute *Zentralbank* Grossbritanniens), den *Umlauf* an *Banknoten* grundsätzlich nicht über den Eigenbestand an *Edelmetallen* zu erhöhen. - Dies bedeutete einen Sieg der *Currency-Theorie*, für welche der damalige verantwortliche Minister Robert Peel (1788-1850) entscheidend eintrat. – Siehe Banking-Theorie, Dritteldeckung, Geld, privates, Geldmenge.

Peep (so auch im Deutschen): Um 2000 in die deutsche (Jugend)Sprache eingedrungene Bezeichnung für *Trinkgeld*, Bedienungsgeld, auch *Handgeld*, *Schmiergeld*. – Siehe Douceur, Handgeld,

Peer Review (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert die Begutachtung der Gleichwertigkeit von Vorschriften für einen besonderen Vorgang durch die *Aufsichtsbehörden* in verschiedenen Ländern. – Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 67 (in Bezug auf die Assekuranz).

Peer-to-Peer Lending (so auch im Deutschen gesagt, oft auch **P2P-Lending** geschrieben): Kapitalsuchende *Privathaushalte* suchen *Darlehn* über Internetportale. Grundsätzlich ist für eine solche Vermittlung keine *Erlaubnis* erforderlich. Sobald jedoch über die entsprechende Plattform auch Bankgeschäfte abgewickelt werden, so begründet dies eine bankaufsichtliche Erlaubnispflicht. Die wird vor allem darin gesehen, dass – ❶ gewisse Anbieter solche *Darlehn*-Gesuche gewerbsmässig befriedigen bzw. – ❷ private Nachfrager das auf diese Weise aufgenommene *Geld* gewerbsmässig anlegen. - Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* hat am 14. Mai 2007

ein Merkblatt "Hinweise zur Erlaubnispflicht der Betreiber und Nutzer einer internetbasierten Kreditvermittlungsplattform nach dem KWG" veröffentlicht. – Siehe Bankenführerschein, Bö[h]nphase, eLolly, Kreditvermittlungsplattform, Social Lending Platform. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 198 (Beobachtung dieses Marktes durch die BaFin), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 208 f. (grundsätzlich keine Erlaubnispflicht).

Penny Stocks (so auch im Deutschen gesagt): Hauptsächlich in den USA und Kanada verbreitete *Aktien*, die von kleineren Unternehmen emittiert und zu ausserordentlich geringen Kursen (bisweilen unter einem USD) gehandelt werden. Damit finanzieren die Unternehmen meist risikoreiche Aktivitäten (etwa die Suche nach Rohstoffen). Penny Stocks sind demgemäss sehr spekulative *Aktien*. – Siehe Baby Bonds, Dingo-Werte, Geheimtip, Junk-Bonds, Pyramide, Terror-Papiere, Zitterprämie. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 21 f. (hinsichtlich der Schwierigkeiten bei der Überwachung dieser Aktien), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 142 (Erlaubnisentzug eines Vermittlers von Penny Stocks), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 138 (Erlaubnisentzug).

Pennyweight (Kurzzeichen dwt): Masseneinheit für *Edelmetalle* und *Edelsteine* in England und den USA: 1 dwt. = 1,555 Gramm. – Siehe Alliage, Assay-Stempel, Edelmetalle, Diamanten, Edelsteine, Farbsteine, Münzgold, Troy-Unze, Unze.

Penrose-Theorem (Penrose theorem): ❶ Ein Unternehmen allgemein und eine *Bank* im besonderen ist hinsichtlich jener Ressourcen begrenzt, die für den Anschub, die Ingangsetzung und für die durchgreifende Verwirklichung von Wachstumsprogrammen jeder Art (einschliesslich Fusionen) notwendig sind. – ❷ Hat man entsprechende Ressourcen (vor allem: Managementkapazitäten, einschliesslich fachkundige Juristen [Aufsichtsprobleme!] und EDV-Spezialisten) aber nicht in ausreichendem Masse verfügbar, so kommt es leicht zu einer Überbeanspruchung (overstraining, overstress) dieser knappen Ressourcen (limited resources) mit der Folge, dass Gefüge, Systeme und Prozesse schlecht angepasst (matched unsuitably, mismatched)

werden. – ③ Um dies zu beheben, müssen wiederum Ressourcen aufgewendet werden, die dann für den reibungslosen Ablauf der normalen Geschäftstätigkeit (day-to-day business) fehlen. – ④ Daher sollte das Verhältnis zwischen der Wachstumsrate und den verfügbaren Ressourcen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. - Anders ausgedrückt: weil das Wachstum der notwendigen Ressourcen selbst Grenzen unterliegt, ist die Rate eines gewinnbringenden *Wachstums* begrenzt. – Siehe Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankgrösse, Downsizing, Gibrat-Regel, Subsidiaritätsprinzip, Intangibles, Risiko, personelles, Unternehmenswachstum.

Pension (pension; vom Lateinischen *pensio* = hier in der Bedeutung: eine *Zahlung* leisten; bitte *n i c h t* [wie leider die Masse der teutonischen Dümmlinge] krottenfalsch französisierend **Pank**sion aussprechen: es ist weder ein "a" noch ein "k" in dem Wort enthalten!): ① Regelmässige *Zahlung* eines Ruhegehalts an eine Person; im besonderen an ehemalige Beschäftigte im öffentlichen Dienst. – ② Früher auch aus öffentlicher *Kasse* zum ausdrücklichen Dank für die zum Nutzen des Gemeinwohls geleisteten Dienste bezahltes Ehrengelt (honorarium, gratuity) für eine herausragende Person; diese wurde dann oft Staatspensionär (state pensioner) genannt. – ③ Manchmal auch für den Vorgang der *Pensionierung* gesagt. – Siehe Apanage, Pensionskasse, Pensionsverpflichtungen, Rentner.

Pensionierung (repurchase operation): Wenn nicht anders gesagt: eine *Bank* verschafft sich *Zentralbankgeld* durch die vorübergehende Überlassung von *Wertpapieren* bei ihrer *Zentralbank*; wobei es offen ist, zu welchem Prozentsatz die *Zentralbank* die eingereichten *Papiere* mit ihrem *Geld* bedient. - Der Begriff "Pensionierung" hat in der Sprache der *Zentralbanken* den Ausdruck "Lombardierung" (= *Darlehn* gegen Verpfändung von *Wertpapieren*) in den letzten Jahren verdrängt. – Siehe Depotgeld, Pensionsgeschäft, Pensionsatz.

Pensionsfonds ([occupational] pensions fund): ① Allgemein ein *Vermögen* (*Kapitalstock*) mit dem Zweck, in diesen einzahlenden Angestellten nach deren Zuruhesetzung ein *Rente* zu gewährleisten. Als global agierende Arbitrageure und *Spekulanten*, als Käufer von (oft

riskanten) *Papieren* und selbst von Kunstwerken sind Pensionsfonds in den letzten Jahren besonders ins Visier der *Aufsichtsbehörden* geraten. - Allein das CALPERS (**C**alifornia **P**ublic **E**mployee **R**etirement **S**ystem: ein *Fonds* kalifornischer öffentlicher Bediensteter) verwaltet derzeit ein *Vermögen* von über 100 Mrd USD. – © In Deutschland im engeren Sinne die durch eine eigenes "Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz" zugelassenen und überwachten *Fonds*, die Verträge nach dem *Altersvermögensgesetz* abschliessen dürfen. Sie gelten nach § 31a WpHG als professionelle *Kunden*. - In den USA, Grossbritannien und der Schweiz wird ein wesentlicher Teil der Altersvorsorge nach dem *Kapitaldeckungsverfahren* finanziert. Fondsmanager handeln dabei nach professionellen Kriterien der Risiko-Diversifikation. Diese sind nicht nur für die Entwicklung des Aktienmarktes als Wertpapierkäufer von Bedeutung. Sie tragen auch dazu bei, die *asymmetrische Informationen* zu nivellieren. Andererseits jedoch zeigte sich angesichts der auf die *Subprime-Krise* 2007 folgenden *Finanzkrise*, dass Fondsmanager ihren Depots auch riskante *Papiere* aller Art beigemischt hatten, die zum Teil auf null abgeschrieben werden mussten. – Siehe Ablauffonds, Altersvermögensgesetz, Altersvorsorge-Einrichtung, Anlegerschutz, Ausgewogen, Beamtenvereine, Contractual Trust Arrangement, Credit Default Swap, Kreditverbriefung, Nominalwertgarantie, Occupational Pensions Regulatory Authority, Pensionsfonds-Richtlinie, Pensionskasse, Pensionsverpflichtungen, Planvermögen, Prudent man standard of care, Regulierungs-Arbitrage, Spezialfonds, Straitjacking, Tontine, Treuhandmodelle, Zertifizierung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 25 ff., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 81 (im Oktober 2005 in Kraft getretene Verordnung zur Berichterstattung von Pensionsfonds), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 80 (Neuregelung in Bezug auf die aufsichtliche Behandlung von Pensionsplänen), S. 86 (Deckungsrückstellungsverordnung; Kapitalausstattungsverordnung), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 104 f. (geplante Flexibilisierung der Bedeckungsregeln), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 74 (Pensionsfonds-Mindestzuführungs-Verordnung), S. 103 (Wertverluste durch die Finanzkrise; Prognoserechnung der BaFin), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 238 ff. (Zertifizierungen; Zertifizierungspflicht für Basisverträge; Aufzählung der Zertifizierungs-

Voraussetzungen) sowie den jeweilige Jahresbericht der BaFin (dort auch jedesmal Statistisches und Aufsichtsrechtliches), und auch die laufende *Erfassung* in der "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; Monatsbericht der EZB vom Juni 2005, S. 19 ff. (Pensionskassen als Finanzintermediäre). - Im monatlich erscheinenden Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank auch Zahlen über die Anzahl, das Mittelaufkommen und das Vermögen inländischer Pensions-Fonds, nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt.

Pensionsfonds-Richtlinie (EU pensions fund directive): EU-weit angegliche Bestimmungen in Bezug auf den Betrieb eines *Pensionsfonds*, die Auskunftspflichten gegenüber den Versorgungsanwärtern (persons entitled to a pension) und Leistungsempfängern (benefit recipients, beneficiaries), die Bemessung und Bedeckung der *Rückstellungen*, der Grundsätze der Anlagepolitik, die Vorschriften über *Vermögensverwaltung* sowie die grenzüberschreitende Tätigkeit. Die im Juni 2003 erlassene Richtlinie musste bis September 2005 in nationales Recht umgesetzt werden. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 49, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 61 ff., S. 140 ff. (Umsetzung der Pensionsfondsrichtlinie), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 79 (Legaldefinition "Pensionskasse" durch Einführung des § 118a VAG), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 80 (neue Regeln in Bezug auf das Auslandsgeschäft), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 54 ff. (weitere aufsichtsrechtliche Entwicklung; Bericht zur risikobasierten Aufsicht) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Pensionsgeschäft in der älteren Literatur auch **Kostgeschäft** (repurchase operation; repo): ① Allgemein jeder zeitlich befristete Tausch von *Vermögensgegenständen* gegen *Geld*. – ② Der Kauf eines *Vermögensgegenstandes* mit gleichzeitiger Vereinbarung des Rückkaufs zu einem späteren, vertraglich genau festgelegten Termin. – ③ Die *Zentralbank* leitet *Primärliquidität* für bestimmte Zeit in den Kreislauf, um den Markt zu verflüssigen sowie um "Zinsausreisser" nach oben zu glätten (Interdependenz der Zinsen; aussenwirtschaftliche Wirkungen → *heisses Geld* dringt ein). Sie kauft hierob von den *Banken*

Wertpapiere an. Die Partner verpflichten sich, diese Papiere nach einer vertraglich vereinbarten Zeit (etwa: 14 Tage) von der *Zentralbank* zurückzukaufen. – ④ Die Zentralbank saugt *Primärliquidität* für bestimmte Zeit ab, um den Markt zu versteifen, nämlich den Überhang an ihrem *Geld* abzubauen sowie um unerwünschten Zinssturz (Interdependenz der Zinsen; aussenwirtschaftliche Wirkungen → Geldexport) zu vermeiden. Sie bietet hierob den *Banken Wertpapiere* zum Kauf an. Die Partner nehmen diese für eine vertraglich festgelegte Zeit in ihr *Portefeuille*. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit kauft die Zentralbank die *Papiere* zurück. - Die *EZB* führt entsprechende *Geschäfte* im Rahmen des *Hauptfinanzierungs-Instruments*, der *Längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte*, der *Strukturellen Operationen* sowie der *Feinsteuierungs-Operationen* durch. – Siehe Repo-Geschäft, Pensionierung, Pensionssatz, Zuteilungsverfahren, holländisches.

Pensionsgeschäft, umgekehrtes (reverse repurchase operation, reverse repo): Der Kauf eines *Vermögensgegenstandes* mit der gleichzeitigen Vereinbarung, Gegenstände der gleichen Art und in gleicher Höhe zu einem späteren Zeitpunkt an den Vertragspartner zu verkaufen. – Siehe Pensionsgeschäft.

Pensionsgeschäft, Verbuchung (book entry of repurchase operations): In der *Bilanz* der *Zentralbank* ist ein *Pensionsgeschäft* als besicherte Kreditaufnahme auf der Passivseite der *Bilanz* auszuweisen. Auf der Aktivseite werden die *Vermögensgegenstände* eingestellt, die als *Sicherheiten* dienen. Ein *umgekehrtes Pensionsgeschäft* (reverse repo) wird in Höhe des Darlehnsbetrags auf der Aktivseite der *Bilanz* als besicherter *Kredit* ausgewiesen. – Siehe Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 130, S. 132 (Grundsätze der Rechnungslegung).

Pensionskasse ([occupational] pensions fund): Betrieblicher *Fonds* für die Altersversorgung der Beschäftigten; in Deutschland im Gefolge des Altersvermögensgesetzes auch staatlicherseits gefördert. Die *Kassen* unterliegen in Deutschland der Überwachung durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*; in deren jeweiligem Jahresbericht

statistische und aufsichtsrechtliche *Informationen*. – Siehe Altersvorsorgeverträge, Contractual Trust Arrangement, Pensionsfonds. – Vgl. zur Finanzierungsrechnung der Pensionskassen auch die vierteljährliche Erhebung durch die EZB, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" ausgewiesen.

Pensionsatz (repo rate): ① Im Rahmen des liquiditätszuführendes Geschäftes mit der *Zentralbank* der Unterschied zwischen dem höheren Ankaufspreis (etwa: 100) und dem vertraglich festgelegten niedrigeren Rückkaufspreis (etwa: 99,5) durch die *Banken*, auf Jahresprocente umgerechnet. – ② Beim *Liquidität* absaugenden Geschäft mit der *Zentralbank* die Differenz zwischen dem niedrigeren Verkaufspreis (etwa: 99,5) und dem höheren Rückkaufspreis (etwa: 100) der *Zentralbank*, in Jahresprozenten gerechnet. - Die *EZB* weist (in ihren Monatsberichten, dort im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unter-Rubrik "Hauptrefinanzierungsgeschäfte" und "Sonstige Tendergeschäfte") die entsprechenden Sätze aus. – Siehe Pensionsgeschäft, Repo-Geschäft, Zuteilungssatz, marginaler, Zuteilungsverfahren, holländisches

Pensionsverpflichtungen (pension liabilities): *Verbindlichkeiten* eines Unternehmens aus der vertraglichen Zusage von künftigen Ruhegehaltszahlungen (Betriebsrenten; company pension, employee pension) an Angestellte. Gemäss den *International Accounting Standards* müssen solche genau ausgewiesen werden. Da dieses Regelwerk aber für *Banken* in der EU vor 2005 nicht verbindlich war, fehlte in der *Bilanz* häufig ein entsprechender *Posten*, was in die Beurteilung der *Aktien* der bezüglichen *Banken* schwierig machte. Die *Aufsichtsbehörden* in Europa konnten eine Bilanzierung zwar empfehlen, aber nicht erzwingen. - Sind Pensionsrückstellungen als *Fremdkapital* zu bewerten, dann werden Firmen mit hohen Rückstellungsbeträgen (etwa: Deutsche Post AG) in ihrem *Rating* herabgestuft. Eine Herabstufung (*Downrating*) bedeutet aber, dass die Geldaufnahme am *Kapitalmarkt* teurer wird. – Siehe Altersvorsorge, Behördenmanagement, bankliches, Contractual Trust Arrangement, Pensionsfonds, Rating, Treuhandmodelle. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 70 f. (aufsichtsrechtliche Forderungen an die Bilanzierung der

tatsächliche Verpflichtungshöhe), Jahresbericht 2005 der BaFin (risikobasierte Aufsicht)

Pensionswechsel (bill deposited as collateral): In der älteren *Finanzsprache* ein *Wechsel*, der nicht zur Diskontierung vorgesehen ist, sondern als *Sicherheit* für eine *Verbindlichkeit* ins Depot genommen (lombardiert, pensioniert) wird. – Siehe Pensionsgeschäft.

Performance: Auch im Deutschen inzwischen häufig gebrauchter Ausdruck in mehrerer Bedeutung, nämlich – ① Kursverlauf eines *Wertpapiers*, – ② Indexverlauf eines Teilmarktes oder des Gesamtmarktes (etwa: Swiss Performance Index), – ③ Wertentwicklung eines *Portefeuilles* und – ④ anlagepolitische Leistung eines *Vermögensverwalters*, einer Fondsleitung usw. in Bezug auf das angestrebte (dem *Kunden* in Aussicht gestellte) Ziel. – Siehe Outperformance, Performance-Index.

Performancedruck (performance pressure): Die Manager von *Kapitalanlagegesellschaften* sind auch Wettbewerbesgründen gezwungen, einen hohen *Ertrag* zu erwirtschaften. Gelingt diese mit "gewöhnlichen" *Wertpapieren* nicht, so wird die *Risikoneigung* steigen, und in das *Portfeuille* nimmt man auch sehr risikoreiche *Engagements* (Pick-ups) auf. Die Gefahr eines *Rush to the exit* steigt damit. – Siehe Risikoprofil.

Performance Incentive Plan, PIP (so auch im Deutschen, seltener **Prämienlohnplan**): Wenn nicht anders definiert, ein Programm zur Motivation leitender Mitarbeiter eines *Instituts*. Letzten Endes laufen die entsprechenden, im einzelnen sehr unterschiedlich ausgestalteten Pläne auf eine satte Zusatzvergütung (variable bonus) hinaus. - Als im Zuge der *Subprime-Krise* und der sie auslösende *Finanzkrise* im Jahr 2008 Bankmanager aus den PIPs mit Millionenbeträgen beschert wurden, derweil das betreffende *Institut* hohe *Verluste* buchte und Anleger teilweise ihre (beispielsweise in *Zertifikate* der amerikanischen *Bank Lehman Brothers* angelegte) Ersparnisse verloren, wurden die PIPs in der Öffentlichkeit heftig kritisiert. – Siehe Bonus, Prämie.

Performance-Index (performance index): *Aktienindex*, bei dem die Ausschüttungen eines Unternehmens an die Aktionäre nach einem bestimmten Verfahren herausgerechnet werden; denn bei einer *Aktie* fällt der Börsenwert am Tag der *Zahlung* der Dividende schlagartig. Damit wird die Vergleichbarkeit (comparability) einer *Aktie* mit dem Index verzerrt. – Siehe Kursindex.

Performance Linked Note (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein eine *Schuldverschreibung*, deren *Verzinsung* an die Wertentwicklung eines zugrundegelegten Gegenstandes (oft: *Landmark Building-Projekt*) gebunden ist.

Permissionsgeld (charter due): Wenn nicht anders definiert, in früherer Zeit die *Zahlung* in *Bargeld* für die Urkunde, in welcher einem Reisenden (vor allem einem Kaufmann) freies und sicheres Geleit durch ein bestimmtes Gebiet zugesichert wurde; die *Gebühr* für einen Freibrief (charter; cart blanche). – Siehe Chausseegeld, Fussgeld, Geleitgeld, Schirmgeld, Schutzgeld, Torgeld.

Personalaufwandsquote (personnel expenditure quota, staff costs quota): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter bei einem Unternehmen die gesamthaften *Ausgaben* für die Beschäftigten im Verhältnis zum *Erlös* (cash flow from operating activities) in einem bestimmten Zeitraum. Beim *Rating* der *Banken* spielt diese Kennzahl eine Rolle; sagt sie doch im Regelfall etwas über die Arbeitsproduktivität (das Verhältnis von Belegschaftszahl zur Leistung) aus. – Siehe Produktivität.

Personalkredit (personal loan, signature loan): *Darlehn*, das einer Person lediglich ob ihrer Vertrauenswürdigkeit, wegen ihres *Einkommens* bzw. aufgrund ihrer Vermögenslage (financial situation, financial status) gewährt wird, ohne dass besondere *Sachwerte* des Kreditnehmers als *Pfand* haften; manchmal auch *Blankokredit* genannt. – Siehe Abstattungskredit, Beziehungsbankgeschäft, Blankokredit, Buchkredit, Dispositionskredit, Ninja-Loans, Privatkredit, Retailgeschäft, Vorlage.

Personenkraftwagen-Neuzulassungen (passenger car registrations): Die *EZB* erfasst die Erstzulassungen von Automobilen im *Eurogebiet* und weist diese im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" in der Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" monatlich aus. Denn Käufe von Autos durch *Privathaushalte* erwiesen sich bis anhin als ein verlässlicher Konjunktur-Barometer; sie führen auch (vor allem durch kreditfinanzierte Neuwagenkäufe) zu Veränderungen des Ausgabeverhaltens (spending behaviour). – Siehe Erhebung fachlicher Prognostiker, Konjunkturdiagnose, Order-Capacity-Index, Produktionslücke, Turnaround, Vertrauensindikator, Zwei-Säulen-Prinzip.

Pervasive Constraint (so meistens auch im Deutschen, seltener: **leitende Einschränkung**): Begriff aus dem Rechnungswesen als herrschender Grundsatz, wonach der aus einer *Information* abzuleitende Vorteil höher sein muss als die *Kosten* für die Bereitstellung dieser *Information*. – Siehe Entscheidungsnützlichkeit.

Peso-Effekt (Peso effect): Um 1975 war der MXN fest an den USD gebunden, und die damalige mexikanische Regierung betrieb eine erfolgreich scheinende *Stabilitätspolitik*. Trotzdem wurde der MXN mit einem hohen *Deport* an den *Terminbörsen* gehandelt. Die Erklärung liegt darin, dass die Marktteilnehmer aufgrund der Fundamentaldaten eine *Abwertung* des MXN für wahrscheinlich hielten. Von daher spricht man allgemein bei pessimistischen *Erwartungen* in einem *Währungsraum* vom "Peso-Effekt" (auch: Peso-Problem und Peso-Paradoxon genannt). – Siehe Devisentermingeschäft, Report, Swapsatz, Währungsrisiko. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2005, S. 40 f. (hier auch Literatur-Angaben zum Peso-Effekt).

Peter-Regel (Peter principle): In einem abgestuften, hierarchisch gegliedertem Sozialgebilde (wie in einer *Bank*) herrscht die Tendenz vor, dass ein Mitarbeiter bis zu seiner Stufe der Unfähigkeit aufsteigt. - Denn wer in seinem Arbeitsbereich Überdurchschnittliches leistet, der fällt auf und wird in der Regel nach oben befördert. Das geschieht nun freilich so lange, bis er schlussendlich eine Stellung erreicht hat, für

deren Aufgabenbereich (field of activity) er weder das nötige Sachwissen noch die erforderliche Erfahrung mitbringt. Er verliert deswegen leicht den Überblick und fällt für das Unternehmen kostspielige Entscheidungen. Da sich dies insbesondere bei einer *Bank* verheerend auf die Einleger auswirken könnte, bedarf es hier unter anderem einer *Aufsichtsbehörde*. - Die Peter-Regel gilt aber nicht auch für die höheren *Positionen* bei staatlichen Behörden und bei der *Zentralbank*! Denn dort ist für den Aufstieg bzw. Einstieg in die Spitze gewöhnlich die Mitgliedschaft in einer politischen Partei massgebend. – Siehe Allrounder, High Flyer, High Potential, Infighting, Intangibles, Job-Hopper, Risiko, personelles

Peterspfennig (Peter pence): In den katholischen Ortskirchen der ganzen Welt jährlich am Fest der Apostel Petrus und Paulus (am 29. Juni bzw. am nachfolgenden Sonntag) veranstaltete Kollekte, deren *Ertrag* dem Papst zur freien Verfügung nach Rom überwiesen wird. Diese *Umlage* geht auf eine regelmässige Spende aus England des 8. Jhts. zurück (daher auch der Name) und wurde in dem Rundschreiben "SAEPE VENERABILIS" des Papstes Pius IX vom 5. August 1871 im einzelnen geregelt. – Siehe Ablassgeld, Annaten, Anzugsgeld, Beichtgeld, Dispensationsgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Palliengeld, Prokurationsgeld, Seminargeld.

Petrodollar (petrodollar): *Einnahmen* der erdölfördernden Staaten aus dem internationalen Verkauf des Erdöls; Rohöl wird bis anhin weltweit in USD bepreist. Einen grossen Teil der Öleinnahmen verwenden die Förderstaaten zum Kauf von Industriegütern. Dieses "Recycling der Petrodollar" kommt vor allem auch den Staaten der *Eurozone* und hier wieder besonders Deutschland zugute. – Siehe Biotreibstoffe, Dollar, Erdöl-Lebensmittel-Zusammenhang, Erdölpreis, Ölpreis, Ölpreis-Schocks, Rohstoffpreise, Schocks, strukturelle, Strompreis, Zweitrunden-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 11 ff., Jahresbericht 2005 der EZB, S. 77 ff. (Recycling der Erdöl-Einnahmen aufgegliedert), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 62 ff. (Auswirkungen des Recyclings der Petrodollar auf die Exporte im Euroraum; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 85 ff. (wichtige Daten in Bezug auf die erdölexportierenden Länder;

Übersichten).

Pfand (pledge; pawn): Die zur *Unterlegung* (Besicherung) eines *Darlehns* zur Verfügung gestellte Sache. – Siehe Depotgeld, Faustpfand, Kinderpfand, Leichenpfand, Mobiliarkredit, Pensionsgeschäft, Tertiarisierung, Wucher.

Pfandbrief, seit 2005 offiziell **Hypothekendarlehenpfandbrief** (mortgage bond): Durch Hypotheken oder Staatsgarantie gedeckte *Schuldverschreibung*. - In der über 200jährigen Geschichte dieses Produktes ist noch nie ein deutscher Pfandbrief ausgefallen; er gilt daher als äusserst sicher Geldanlage. Gleichwohl erfasste die auf die *Subprime-Krise* folgende *Finanzkrise* auch dieses Refinanzierungsinstrument und bewirkte zeitweise nahezu eine Austrocknung des Marktes. Eine noch grössere Störung blieb dem Pfandbriefmarkt nicht zuletzt dadurch erspart, weil der Staat den in Deutschland grössten Emittenten, die *Hypo Real Estate Holding (HRE)* vor dem Zusammenbruch bewahrte. – Siehe Commercial Mortgage Backed Securities, Covered Bonds, Flugzeug-Pfandbrief, Hypothekendarlehenbank, Jumbo-Pfandbrief, Langfristkultur, Sozialpfandbrief, Zinseinfrierung. – Vgl. das monatlich erscheinende Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank zum Umfang der Begebungen und in den Erläuterungen wichtige Definitionen und Einteilungen, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 105 f. (Definition, Einteilungen, neue Rechtslage durch das neue Pfandbriefgesetz [PfandBG] vom 19. Juli 2005), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 40 (vergleichende Übersicht zu anderen Verbriefungsarten), S. 43 (Qualitäts-Merkmale), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 111 ff. (erste Erfahrungen mit dem neuen Recht; Dauerhaftigkeit des Pfandbriefgeschäftes im Blickpunkt der Aufsichtsbehörde; Beleihungswert-Ermittlungsverordnung), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 70 ff. (Deckungsprüfungen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 111 (Novelle des Pfandbriefgesetzes), Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 18 ff. (rechtliche Unterschiede zwischen den Hypothekendarlehenmärkten im Eurogebiet und den USA), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 129 (die Zahl der Pfandbriefe emittierenden Banken wächst an).

Pfandbrief, öffentlicher (public mortgage bonds): Von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ausgegebene *Kommunalschuldverschreibungen* sowie verwandte Schuldverschreibungen wie Landesbodenbriefe, Bodenkultur-Schuldverschreibung und kommunalverbürgte *Anleihen* für die Schiffsbaufinanzierung. – Siehe Bankverschuldverschreibung. – Vgl. das monatlich erscheinende Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank zum Umfang der Begebungen und in den Erläuterungen wichtige Definitionen und Einteilungen.

Pfandbriefanstalten (mortgage banks): Vermittler zwischen dem anlagesuchenden *Kapital* und den kreditbedürftigen Grundbesitzer, die durch Ausgabe von *Schuldverschreibungen* (*Pfandbriefen*, Hypothekenpfandbriefen) die *Mittel* zur Gewährung von Hypotheken an den Grundbesitz beschaffen. Die *Pfandbriefe* (mortgage bonds; debentures by mortgages) sind börsengängig und daher in der Regel leicht liquidisierbar. Für den Schuldner bietet das Pfandbriefrecht den Vorteil eines unkündbaren *Kredits*. In Deutschland dürfen seit 2005 alle *Banken* nach Erwerb einer entsprechenden Emissionslizenz *Pfandbriefe* begeben; bis dahin war dies nur bestimmten *Instituten* erlaubt. – Siehe Amortisation, negative, Beleihungswert, Deckungsquote, Hypothekenbank, Mobiliarkredit, Pfandbrief, Realkredit, Verbriefung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 105 ff. (Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung zur Ausgabe von Pfandbriefen); S. 107 (befürchtete Qualitätsminderung; aufsichtsrechtliche Deckungsprüfungen), S. 119 (neues Marktumfeld für die herkömmlichen Hypothekenbanken; Auslandsengagement), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 11 ff. (Erfahrungen mit den neuen Recht), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 124 f. (Pfandbriefmarkt von Subprime-Krise kaum berührt), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 111 (Novelle des Pfandbriefgesetzes) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 18 ff. (rechtliche Unterschiede zwischen den Hypothekenmärkten im Eurogebiet und den USA).

Pfandleiher (pawnbroker): Betriebe, die gewerbsmässig verzinsliche *Darlehn* gegen die Verpfändung von (Wert)Gegenständen gewähren. Sie gelten in Deutschland zwar nach § 2, Abs. 1 KWG nicht als

Kreditinstitute, sind aber im Zuge der *Geldwäsche* in das Visier der Behörden gekommen. Ihr Betrieb ist in Deutschland erlaubnispflichtig. – Siehe Beleihungswert, Faustpfand, Zahlhaus.

Pfandpoolverfahren (pooling system): System zur Verwaltung von *Sicherheiten* durch die *Zentralbanken*, bei dem die *Geschäftspartner Aktiva* in einen *Pool* einbringen, die als *Sicherheit* für ihre *Geschäfte* mit der *Zentralbank* allgemein dienen. - Anders als bei einem *Kennzeichnungsverfahren*, so werden bei einem Pfandpoolverfahren die *Sicherheiten* nicht als *Deckung* für ganz bestimmte *Geschäfte* gekennzeichnet. – Siehe Pooling. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Pfeffergeld (pepper money): ① Früher eine in ihrer Höhe von der jeweiligen Zunftversammlung beschlossene, in der Regel jährliche *Umlage*, die alle Mitglieder der Zunft zu leisten hatten. – ② Ursprünglich in einer bestimmten Anzahl von Pfefferkörnern (peppercorns) zu leistende, später in eine *Zahlung* umgewandelte Abgabe für verschiedene Zwecke. – Siehe Annehmungsgeld, Aufleggeld, Dispensationsgeld, Fahngeld, Fordergeld, Innungsgeld, Zunftgeld.

Pfennig (penny): ① Alte deutsche *Münze*; zwischen 1871 und 1999 der hundertste Teil einer *Mark*. – ② Anteil an einer Niederwald-Genossenschaft (Hauberg: der Holzkohलगewinnung dienende, besondere Form der Forstwirtschaft). – Siehe Goldmark, Halling, Mark, Reichsmark, Ort, Pfennig, Taler.

Pfennigmeister auch **Tresorier** (paymaster, chamberlain): In älteren Dokumenten – ① der (oberste) rechnungsführende Beamte (the treasurer or receiver of public money) bei einer Behörde (auch beim Heer), – ② der Kassenwart eines gesellschaftlichen Verbands (wie Verein, Gilde, Zunft). – Siehe Kammergerichtsgeld, Zahlmeister.

Pflegegeld (aliments; care allowance, nursing allowance): ① In älteren Dokumenten zumeist in der Bedeutung Unterhaltszahlung eines Vaters für ein nichteheliches Kind (illegitimate child); Alimente. – ② Früher auch

gesagt bei *Zahlungen* der Eltern für die Unterbringung eines Sohnes in einem Alumnat bzw. Internat (Wohnschule als Lehranstalt, in welcher die Schüler untergebracht sind und verköstigt werden). – ③ (Öffentliche) *Zuwendungen* an eine Person, welche der Betreuung bedarf. – Siehe Pflegeversicherung.

Pflegeversicherung (compulsory long-term care insurance): In Deutschland seit 1. Januar 1995 eingeführte Zwangsversicherung (statutory insurance) zur Bestreitung der *Ausgaben* bei Hinfälligkeit im Alter. Die Pflegeversicherung ist inzwischen ein bedeutender *Parafiskus*, über dessen Haushaltsentwicklung laufend berichtet wird im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Öffentliche Finanzen in Deutschland". – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 29 ff. (mit wichtigen Übersichten, auch zu rechtlichen Gegebenheiten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 12 f. (Eckwerte der Pflegeversicherung; Übersicht), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2009, S. 11 (Defizite bei der Pflegeversicherung; Übersicht),

Pferdegeld (horse fee): ① *Kavalleriegeld*: frühere Zwangsabgabe (mandatory levy) zur – ❶ Aufstellung (Rekrutierung, Formierung; recruitment) oder – ❷ laufendem Unterhalt von Heeresseinheiten zu Pferde (Reiterei, Kavallerie; cavalry). – ❷ *Abgabe*, die früher den privaten Haltern von (Reit)Pferden auferlegt wurde (Pferdesteuer). – ③ Bei Pferderennen (horse-racing) erhobene *Abgabe*, in der Regel als Zuschlag in den Eintrittspreis (admission charge) auf den Rennplatz eingerechnet. – ④ Andere Bezeichnung für das *Zugtiergeld*.

Pflichtangebot (mandatory offer): Nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) aus dem Jahr 2002 muss ein öffentliches Angebot abgegeben werden, wenn eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaften gemeinsam mit anderen Personen über mindestens 30 Prozent einer *Zielgesellschaft* verfügen. – Siehe Aktientausch-Übernahme, Bieter, Buy out, Erwerbsangebot, Fusionen und Übernahmen, Konzentrationskurs, Shark Watcher, Squeeze-out, Stimmrecht-Datenbank,

Synergiepotentiale, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot, Zielgesellschaft. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 36 ff., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 170 ff. (Verfahren; Bussgeldbescheide; S. 173: Zulässigkeit eines Tausch-Übernahme-Angebots, S. 175 f.: Rechtslage bei Angebots-Änderungen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Pfluggeld (ploughing fee; rent): ① In älteren Dokumenten eine *Zahlung* an den Grundherrn in Ablösung der Pflichtigkeit (Fron), – ❶ an bestimmten Tagen persönlich sowie mit eigenem Gerät und Zugvieh (draught cattle) die herrschaftlichen Grundstücke pflügen (plough) bzw. – ❷ gegenständlich Korn an den Grundherrn (manorial lord) abliefern zu müssen. – ② Früher auch der Pachtzins für die Nutzung des grundherrschaftlichen (manorial) oder gemeindlichen (communal owned) Landes. - Pflug bezeichnet (ähnlich wie Hufe) ein Flächenmass unterschiedlicher Grösse. Den Pächter selbst nannte man auch Pflüger. – Siehe Hufengeld.

Pfund (pound): Alte Gewichtseinheit, die dem *Münzfuss* zugrunde gelegt wurde. Das in Deutschland ab etwa 800 geltende Karlsfund (von Karl dem Grossen, 747/768 bis 814 eingeführt), hatte ein Gewicht von 367,1 g Silber: daraus wurden 240 (karolingische) Denare geprägt. Im Mittelalter ersetzte die Gewichtsmark (= 233,85 g Feinsilber) weithin das Grundgewicht bei *Münzen* in Deutschland. – Siehe Münzfuss, Taler.

Pfundgeld (pound toll; registration fee) ① In deutschen Seestädten eine (Sonder)Steuer auf Schiffe und deren Waren. – ② Eine *Abgabe* an den Lehnsherrn als Eigentümer (lateinischer Name der *Abgabe*: LAUDEMIA), sobald ein unfreies Grundstück eine Besitzänderung erfuhr, also eine *Gebühr* für die Beurkundung im herrschaftlichen Register; *Ehrschatz*. – ③ *Münzen* mit gesetzlich vorgeschriebener *Lötigkeit*; vollwertig ausgeprägte Geldstücke: *Kurantmünzen*. – Siehe Abfertigungsgeld, Ankergeld, Bordringgeld, Ehrschatz, Fremdhafengeld, Furtgeld, Hafengeld, Kaigeld, Krangeld, Lastgeld, Leichtergeld, Liegegeld, Leuchtturm geld, Lotsengeld, Mützengeld, Pfundzoll, Schleusengeld, Tonnengeld.

Pfundzoll (poundage): ① Im Mittelalter in England eine zeitweise erhobene *Abgabe* auf eingeführte Waren, berechnet nach dem Wert in Pfund Sterling oder nach dem Gewicht in Pfund (= 453,59237 Gramm). – ② In Deutschland eine (wohl zuerst 1361 von der Hanse eingeführte) *Abgabe*, die nachmals häufig auch von Städten erhoben wurde. – Siehe Pfundgeld.

Phantomrisiken (phantom risks): Das Auftreten – ① gesellschaftlicher Ungewissheit, – ② wobei - in der Regel ohne Nachweis einer naturwissenschaftlichen oder sachlichen Ursächlichkeit - ökonomische Sanktions-Potentiale (boastful threats) aufgebaut werden, – ③ indem von streitbaren, sich jeder demokratischen Kontrolle entziehenden Pressure Groups (wie Greenpeace, Robin Hood) – ④ gesellschaftliche Erregung (public excitement), über Medien massenhaft verstärkt, – ⑤ in Kaufverweigerung (purchase refusal) oder Klagedrohung (threat to sue) umgesetzt wird (etwa: Atomenergie-Nutzung, Pflanzenzüchtung; auch Verträge der *Versicherungen* und *Banken*). Beim *Rating* von Unternehmen wichtig geworden, um Chancen-Gefahren-Profile risikogerecht einzuschätzen. – Siehe Helvetophobie, Intangibels, Risiko.

Pharming und **Domain Spoofing** (so auch im Deutschen gesagt): Die bösartige Umleitung (redirect) auf eine gefälschte Website einer *Bank* mit dem Ziel, Username und Passwort abzufangen. - Eine beliebte Methode dabei ist die lokale Beeinflussung der Host-Datei. Hierbei wird unter Zuhilfenahme eines Trojaners oder eines Virus die gezielte Manipulation des Systems vorgenommen mit der Folge, dass von diesem System nur noch gefälschte Websites abrufbar sind, selbst wenn die Adresse richtig eingegeben wurde. – Siehe Holzhammerangriff, IT-Risiken, Pharming, Phishing, Rechtsrisiken.

Phillips-Theorem (Phillips theorem): Wenn die *Inflation* steigt, dann sinken die Reallöhne (Nominallohn minus Preisanstieg). Die Unternehmen fragen daher zusätzliche Arbeitskräfte nach, was die Beschäftigung erhöht. *Inflation* führt daher zu mehr Beschäftigung. - Diese Überlegung ist nachweislich falsch. Denn – ① die Unternehmen lassen sich durch eine höhere *Inflationsrate* nicht überraschen (steigende *Menükosten*). – ② Die Gewerkschaften können unter dem

Druck ihrer Mitglieder inflationsbedingte Einkommensverluste (loss of income) nicht hinnehmen, und sie werden sehr rasch höhere (wie die Erfahrung gelehrt hat: überkompensierende, nämlich den Inflationsfortschritt im voraus schon einbeziehende) Tarifabschlüsse (collective agreements) durchsetzen. – Siehe Arbeitslosenquote, inflationsstabile, Disinflation, Geldübersversorgung, Immobilienblase, Inflation, Inflations-Ausgleich, Kaufkraft-Theorie, Lohn-Preis-Spirale, Menükosten, Niedrigzinspolitik, Nullzins, Nominalwertprinzip, Opferverhältniszahl, Wachstum-Beschäftigung-Zusammenhang, Zweitrunden-Effekte.

Phishing (so auch im Deutschen gesagt): Auf dem *Finanzmarkt* – ❶ der kriminelle Versuch, – ❷ einem *Bank-Kunden* (seit 2004 mehr und mehr daneben einem Versandhaus- oder Auktionshaus-Kunden) vorwiegend über den E-Mail-Verkehr und gefälschte Internet-Seiten, seltener auch durch telephonischen Anruf, – ❸ Zugangsdaten (wie Login-Name, Passwort, *Pin-Code*, Transaktionsnummer [TAN]) auf sein Konto zu entlocken, – ❹ um dieses dann zu ausrauben. - Phishing schadet der Internet-Wirtschaft beträchtlich, weil es das *Vertrauen* in *Online-Banking* und andere Webdienste untergräbt. - Phishing zu bekämpfen ist schwer, da sich die oft von *Offshore-Finanzplätzen* aus verbreiteten gefälschten Mails und Seiten von den echten kaum unterscheiden, und daher viele *Privathaushalte* und selbst Firmen sich täuschen lassen. - Die Bezeichnung leitet sich –❶ entweder von "Fischen" (fishing) ab; wobei die Ersetzung des Eff durch ein Peha eine in der Fachsprache der Internet-Insider (Leetspeak [auch Leetspeek geschrieben] = das Austauschen von Buchstaben durch ähnlich aussehende Zahlenzeichen bzw. Codes sowie durch andere Reihenfolge der Schriftzeichen: Heteroklita, Hypallage) eine nicht selten anzutreffende Verfremdung ist, oder aber – ❷ der Ausdruck geht auf **password harvesting fishing** zurück. Im Jahr 2005 bereits tauchten allein in Deutschland rund 12 000 Phishing-Seiten pro Monat auf. – Siehe Holzhammerangriff, IT-Risiken, Pharming, Rechtsrisiken. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 185 (kriminelle Übertragung an Finanzagenten, die dafür Provision beziehen), S. 194 (keine Möglichkeiten der BaFin, derartige Manipulationen abzustellen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 101

f. (internationale Rechtsunsicherheiten), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 181 (Phishing bei Pump and Dump), S 215 abgephischte Beträge werden durch Phishing-Betrüger [phishing fraudsters] in baltische Staaten transferiert) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft" sowie Kapitel "Querschnittsaufgaben".

Phoenix-Pleite (Phoenix bankruptcy): Das Unternehmen Phoenix Kapitaldienst GmbH in Frankfurt am Main musste 2005 nach teilweise kriminellen Handlungen der Manager *Insolvenz* anmelden; dreissigtausend Anleger verloren ihr *Geld*. Das Entschädigungsverfahren nach dem Einlagesicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) aus dem Jahr 1998 offenbarte einige Lücken in der tatsächlichen Fähigkeit, die Ansprüche der Geschädigten (claimants: injured persons) zumindest teilweise zu befriedigen. Dies löste eine breite Diskussion über die Beaufsichtigung von *Kapitalanlagegesellschaften* und über die deutschen Einlagesicherungs-Systeme aus. – Siehe Feuerwehrgeld, Islandbanken-Falle, Managed Account. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 143 (Nachwirkungen der Pleite), S. 206 f. (Rechtstreit verzögert das Insolvenzverfahren), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 200 f. (Bundesgerichtshof urteilt).

PIN-Code (so auch im Deutschen): Abkürzung für **P**ersonal **I**dentification **N**umber; ein Erkennungszeichen aus einer Kombination von Ziffern und/oder Buchstaben im Verkehr zwischen Kunde und Bankautomatik. – Siehe Pay per Touch, Zeichenunterschrift. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 100 f. (Sicherheit der PIN im Kartengeschäft).

Pips (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, die dritte, vierte und möglicherweise auch fünfte Nachkommastelle (decimal place) bei der der Angabe eines *Wechselkurses*. Die Devisenhändler nennen unter sich in der Regel nur den Angebots- und Nachfragepreis in Pips; und in den Pips liegt auch ihr allfälliger Handelsgewinn. – Siehe Bid-ask-Spread, Big Figure, Punkt.

Pit (so auch im Deutschen): ① Die sachliche bzw. auch räumliche Abteilung (der Handelsbereich; area) an einer *Börse*, etwa für Weizen (that part of the floor of exchange (Börse) devoted to a special branch of business, as: wheat pit). – ② Der Stand (Arbeits-Platz) eines Maklers an der *Börse*, der Händlerstand.

Pitch (so auch im Deutschen gesagt): ① Auf dem *Finanzmarkt* allgemein das Gespräch einer *Bank* mit einem möglichen *Kunden*. – ② Im besonderen eine Sitzung mit einem *Kunden*, bei welcher die *Bank* ihrerseits dem *Kunden* bestimmte Vorschläge unterbreitet (meeting during which the bank will set out its ideas using a formal presentation), im Jargon der *Finanzwelt* oft auch Beauty Contest genannt. – ③ Der Händlerstand an einer *Börse*.

Plan C (schedule C = emergency measures that work if anything planned goes awry): ① Wenn nicht anders definiert die Überlegung, im Falle einer sehr tiefgehenden Finanz- und Wirtschaftskrise den EU-Vertrag für jene Mitgliedsländer auszusetzen, die sich weit von dem Maastricht-Kriterium "gesunde Staatsfinanzen" (das Haushaltsdefizit darf höchstens 3 Prozent, der Schuldenstand maximal 60 Prozent des *Bruttoinlandsprodukts* betragen) entfernt haben. - Zwar ist auch im Lissabon-Vertrag (Artikel 125 AEUV) eine Non-Bail-out-Klausel eingebaut, und die Gemeinschaft haftet infolgedessen nicht für die *Verbindlichkeiten* irgendwelcher *öffentlicher Stellen* in den Mitgliedsländern. Das schliesst auch ein, dass die *EZB* nicht direkt zur Hilfe kommen darf, wenn einem Mitglied der Währungsunion (etwa: Griechenland) der *Staatsbankrott* droht. Aber oft wurde bezweifelt, ob sich das im Notfall durchhalten lässt, und daher die *EZB* schlussendlich nicht doch zur Rettung antreten muss. Denn sobald zugelassen wird, dass ein Mitglied der *Eurozone* bankrott geht, – ❶ ruft dies sofort einen sehr hohen Spekulationsdruck auf andere Mitgliedsstaaten mit schwacher Finanzlage hervor. Auch – ❷ würde ein Zahlungsverzug mehrerer Mitgliedsländer zu einem Unterbruch des Handelsaustauschs führen und – ❸ die *Banken* stark treffen, weil diese ihre *Portfolios* an *Staatsanleihen* der betreffenden Länder abschreiben müssten. - Verhältnismässig hohe *Zinsaufschläge* für *Staatsanleihen* aus Italien, Griechenland oder Portugal zeigen, dass die Anleger dem Verlassen

einzelner Länder aus der *Europäischen Währungsunion* eine gewisse Wahrscheinlichkeit zumessen. Der am 1. Dezember 2009 in Kraft getretene Lissabon-Vertrag (Artikel 50 EUV) sieht die Möglichkeit eines Austritts von Mitgliedsstaaten aus der EU ausdrücklich vor. Freilich ist ein Ausschluss nach Artikel 7 EUV nur möglich, wenn grundlegende Regeln des Vertrags durch ein Mitgliedsstaat verletzt werden. – ② Manchmal auch in dem Sinne verstanden, dass ein Staat nach eigenem Ermessen aus der *Eurozone* austritt und wieder zu seiner alten *Währung* (bzw. auch zu einer dann ganz neu einzuführenden) zurückkehrt. Anreiz für eine solche *Massnahme* wäre, dass durch *Abwertung* der eigenen *Währung* die internationale Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden könnte; wiewohl unbestreitbar ist, dass diese letztlich ganz allein in den Unternehmen bewirkt und erreicht wird. Aber wenn ein Mitglied der *Europäischen Währungsunion* diesen Weg gehen würde, dann stünde es vor einem gewaltigen Berg von in EUR abzuzahlenden *Schulden*: das *Wagnis* scheint schon deshalb ziemlich gross. Zudem käme ein solches Ausscheiden politisch wie wirtschaftlich einer Bankrotterklärung (confession of failure) gleich und würde den entsprechenden *Staat* für lange Zeit als nicht kreditwürdig herausstellen. – Siehe Anleihe-Spread, Aufkäufe, zentralbankliche, Auslands-Vermögenslage, Bail-out, ClubMed, Eilbeitritt, EU-Finanzhilfe, Euro-Bonds, Euro-Anleihen, gemeinsame, Europäischer Währungsfonds, Exit, Government Spreads, Hellenoschwärmerei, Islandbanken-Falle, Länder-Bonus, Rettungspaket, Staatsverschuldung, Wirkungen, Too big to save-Grundsatz.

Planvermögen (plan assets [of an employee benefit plan]): Begriff aus den *IAS*; gemeint sind *Investitionen*, aus deren *Ertrag* Leistungen an ausgeschiedene Beschäftigte bezahlt werden. – Siehe Abfindungsgeld, Entlassungsgeld, Pensionsfonds, Pensionsverpflichtungen, Vermögen.

Plastikgeld (plastic money): Volksläufige Bezeichnung aller *Karten*, die im *Zahlungsverkehr* anstelle von *Bargeld* verwendet werden. – Siehe Chipkarte, Geld, elektronisches, Geldkarte, Karte, Rahmenwerk für das europäische Kartengeschäft.

Platzgeld (church seat money): ① Besondere Form des *Kirchgelds*. Beim Bau oder der Renovierung einer Kirche konnten Gläubige früher durch *Zahlung* einer *Summe Geldes* für sich selbst oder auch für ihre ganze Familie einen (dann entsprechend gekennzeichneten) Sitzplatz im Gotteshaus für eine bestimmte Zeit oder "auf ewig" (for evermore) erwerben, manchmal auch *Bankgeld* und Sitzgeld genannt. – ② Das früher von Zugezogenen von der jeweiligen Kirchengemeinde geforderte Einstandsgeld (debut fee). – Siehe Anzugsgeld, Ablassgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Peterspfennig, Präsenzgeld.

Platzscheck (walks cheque): Früher eine Zahlungsanweisung, die lediglich durch Boten einziehbar ist. Heute noch im Bereich des *Underground Banking* teilweise üblich. – Siehe Hawala.

Platzwechsel (local bill [of exchange]): In der älteren *Finanzsprache* ein *Wechsel*, der am Platze ("im Ressort", wie man auch sagte) der ankaufenden *Bank* zahlbar ist.

Plausibilitäts-Beurteilung (certificate of plausibility): Von *Banken* wird bei einem Kreditantrag eines *Geschäftskunden* in der Regel verlangt, eine von einem *Wirtschaftsprüfer* oder Steuerberater nach § 18 KWG bestätigte (certified) *Bilanz* vorzulegen. Die *Aufsichtsbehörden* halten diese Anforderung für berechtigt. – Siehe Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 74.

Plazierung (placement, placing): Die Unterbringung von *Finanzinstrumenten* im *Kapitalmarkt* oder bei einen begrenzten Kreis von Anlegern im Rahmen einer *Emission*. Aus der Definition ergibt sich, dass nur solche Tätigkeiten unter Plazierung fallen, bei denen eine Plazierungsabrede (placing agreement) vorliegt. Unter einer Plazierungsabrede ist eine Vereinbarung zu verstehen, durch welche der *Emittent* den oder die Plazierenden mit der Unterbringung der von ihm begebenen *Finanzinstrumente* im *Kapitalmarkt* oder an einen begrenzten Anlegerkreis beauftragt (Übernahmevertrag). - Für den Tatbestand des Emissionsgeschäfts ist das Plazierungsverfahren unerheblich. Es kommt also nicht darauf an, ob es sich um eine öffentliche Plazierung (public placement) oder um eine Privatplazierung

(private placement) handelt. - Für den Tatbestand des Emissionsgeschäfts ist ferner unwesentlich, ob der Ausgabepreis nach dem *Festpreisverfahren* oder nach dem *Bookbuilding-Verfahren* festgelegt wird. Auch die Zuteilungsmethode (method of allocation) von *Emissionen* ist für den Tatbestand des Emissionsgeschäfts belanglos. - Ein Unternehmen, das ausschliesslich im Auftrag eines Erwerbers *Finanzinstrumente* aus einer *Begebung* ankauft, ohne dass zwischen ihm und dem Emittenten oder einer Konsortialbank eine Plazierungsabrede besteht, erbringt hierdurch kein Emissionsgeschäft. Gegebenenfalls kann dies aber die *Anlage-Vermittlung* bzw. *Abschlussvermittlung* oder ein *Finanzkommissionsgeschäft* für den Erwerber darstellen. – Siehe Begebung, Bezugspreis, Bookbuilding, Bought Deal, Emission, Emissions-Rendite, Finanzdienstleistungsinstitute, KWG-Vermittlerverordnung, Mehrzuteilungs-Option, Plazierungskraft, Roadshow, Wertpapier-Dienstleistungen.

Plazierungskraft (placing power): ① Die Möglichkeit eines *Emittenten*, ohne Dazwischenschalten eines *Emissionshauses* neu begebene *Wertpapiere* unmittelbar bei den Anlegern unterzubringen (place). – ② Die Fähigkeit einer *Bank* oder eines Emissionskonsortiums, eine *Begebung* möglichst restlos am Markt abzusetzen. – Siehe Eigenemission, Plazierung.

Plutoed (herabgestuft): In die *Finanzsprache* eingedrungenes Wort für eine (starke) Herabstufung. - Plutoed (to demote or devalue someone or something with considerable cause) war in den USA das Wort des Jahres 2006, nachdem dem Planeten Pluto sein Status als neunter Wandelstern unseres Sonnensystems von der Internationalen Astronomischen Union (IAU) aberkannt wurde, und man Pluto annähernd zu einem normalen Himmelskörper erklärte. – Siehe Downrating.

Plutokratie und **Timokratie** seltener **Argyrokratie** (plutocracy, timocracy, argyrocra^y): In älteren Veröffentlichungen und insbesondere in der sozialistischen Anklageliteratur (accusatory literature) des 19. Jhts. gegen das marktwirtschaftlich System (marked-based economy)

früher häufig gebrauchter Begriff. Er bezeichnet die Zusammenballung (concentration) von *Reichtum* bzw. *Vermögen* und damit einhergehend von Macht in den Händen nur Weniger (Plutokraten, Timokraten, Argyrokraten). - Als Kehrseite der Plutokratie wurde der Pauperismus (pauperism) gesehen, nämlich die wachsende Armut ("Verelendung", immiseration, pauperisation) breiter Bevölkerungskreise.

Point of Sale, POS und **Point of Purchase, POP** (so auch im Deutschen gesagt): ① Eine Niederlassung, Zweigstelle, Filiale. – ② Der Ort, an dem eine Übergabe von *Zahlungsmitteln* (in Form von Bargeld oder mittels *Karte*) stattfindet, in der Regel beim Einzelhandel verbunden mit dem Paktisch (checkout counter), bei Tankstellen die Kasse (cash register). – Siehe Bargeld.

Policenbörse (life insurance policy exchange): ① In Deutschland an den *Börsen* Hamburg und Hannover seit Herbst 2008 angebotene Handelsplattform für gebrauchte Lebensversicherungen. Auf diesem Zweitmarkt bietet sich damit die Gelegenheit, Lebensversicherungen nach den Grundsätzen einer *Börse* zu handeln, nämlich transparent, neutral und überwacht. In einem Auktionsverfahren kann eine Vielzahl von Käufern auf die angebotenen Policen jeweils Gebote abgeben. Dies bildet die Grundlage für im Grunde faire, marktgerechte und nachvollziehbare Preise. – ② Ausserhalb der *Börse* von Unternehmen *Privathaushalten* angebotene gebrauchte Lebensversicherung, wobei der Kaufpreis ganz oder teilweise einbehalten wird. Oft verspricht das Unternehmen, den einbehaltenen Betrag für den Käufer der gebrauchten Lebensversicherung anzulegen. Dieser Betrag soll zu einem späteren Zeitpunkt, verzinst und in Raten, ausbezahlt werden. Je nach Ausgestaltung der Verträge handelt es sich bei diesen *Geschäften* um erlaubnispflichtige Sachverhalte. – Siehe Lebensversicherungs-Policehandel, Versicherungs-Zweitmarkt. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 229 (Erlaubnispflicht entsprechender Verträge).

Politik der versteckten Hand (policy of hidden hand): Die *Zentralbank* betreibt *Geschäfte*, zu denen sie nicht befugt ist. - So verkaufte die britische *Zentralbank* (Bank of England) vor 1914 gelegentlich *Schatzwechsel*, in deren Besitz sie durch Kreditgewährung an den *Staat*

gekommen war, meistbietend am offenen Markt (frühe *Offenmarktpolitik*). Gesetzlich hatte sie dazu keine Berechtigung. Die deutsche *Reichsbank* betrieb auf demselben Weg *Offenmarktpolitik*, wiewohl auch hier eine rechtliche Grundlage für solche *Geschäfte* fehlte. Heute ist angesichts der *Transparenz* der Entscheidungsprozesse und in Hinblick auf die argwöhnische Überwachung aller zentralbankpolitischen Aktivitäten durch die Öffentlichkeit eine solche Politik einer *Zentralbank* wohl kaum mehr möglich.

Politik des offenen Mundes (policy of open mouth): Die *Zentralbank* kündigt (durch ihren Präsidenten) der Öffentlichkeit im voraus ihre *Massnahmen* mehr oder minder deutlich an. Über die Vorteile (die Märkte können sich rechtzeitig auf entsprechende Zinsschritte einstellen) und die Nachteile (vor allem: – ❶ die Beschlussorgane werden entmachtet, – ❷ Gefahr, dass verschiedene Stimmen aus der *Zentralbank* laut werden, – ❸ die *Zentralbank* läuft Gefahr, zur Sklavin der Presse zu werden) wurde und wird noch immer kontrovers diskutiert. - Die *EZB* begründete ihre geldpolitischen Entscheidungen von Anfang an unmittelbar nach einer jeden Sitzung des Zentralbankrates, und zwar in aller Regel sehr ausführlich. Diese Informationspolitik wurde inzwischen zum Vorbild der meisten *Zentralbanken* der Welt. – Siehe Aktentaschen-Indikator, Codewörter, Geldpolitik, Greenspeak, Restriktionstendenz, Signalwirkung, Tarnkappen-Politik, Unschärfe, konstruktive. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 23 (Gefahren eines "Hin und Her"), Monatsbericht der EZB vom Januar 2006, S. 59 ff. (Berechenbarkeit der Geldpolitik der EZB; ausführliche Darlegung mit vielen Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2007 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darlegung), Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 77 ff. (Kommunikation der Zentralbank in Zeiten von Turbulenzen: ausführliche Darstellung).

Polizei (police): In älteren Dokumenten gleichzusetzen mit "Innere Verwaltung" (interior administration), wozu auch die Ordnung des *Geldes* als eigener Bereich zählte.

Poltergeist (poltergeist, noisy ghost): In der Sprache der Zentralbanker

ein Politiker, der sich lautstark öffentlich mit Forderungen an die *Zentralbank* wendet, in der Regel mit der Aufforderung, die *Zinsen* zu senken. – Siehe Codewörter, Handlungsbereitschaft, Tarnkappen-Politik.

Pönalgeld auch **Pönale** (punitive damages; penitent fee): ① *Zahlung*, die bei Vertragsbruch (breach of contract) zu leisten ist; Strafgeld. – ② In der alten Kirche in Zusammenhang mit dem Buss-Sakrament dem Beichtenden auferlegte Verpflichtung, einen bestimmten *Betrag an Geld* an eine vom Beichtvater (confessor: a priest who hears confessions and is authorised to grant absolution [Lossprechung, Absolution]) vorbezeichnete *Adresse* zu leisten; in der Regel an eine Person oder Institution, die durch Handlungen des Beichtenden (penitent) Schaden erlitt. – Siehe Ablassgeld, Annaten, Beichtgeld, Bussgeld, Covenant, Dispensationsgeld, Kathedralgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Palliengeld, Peterspfennig, Prokurationsgeld, Zwangsgeld.

Pool (so auch im Deutschen): ① Allgemein eine Interessensgemeinschaft zur Durchführung von gemeinsamen *Massnahmen* oder zur direkten geschäftlichen Zusammenarbeit. – ② Im besonderen beim Kreditrisiko-Transfer auch gesagt von einem Korb mit Einzelrisiken, den eine *Bank*, dann regelmässig *Originator* (originator) genannt, zu einem Sondervermögen, zu einem eigenen *Portfolio* (Paket, Bündel) zusammenfasst, um entweder nur die *Risiken* oder das *Portfolio* gesamthaft über eine *Zweckgesellschaft* bzw. eine *Conduit-Gesellschaft* in *Tranchen* am Markt an Anleger zu verkaufen. – ③ Ein Bestand an Lebensversicherungs-Verträgen im Besitz einer *Versicherung*, besonders in Zusammenhang mit der *Embedded-Value Verbriefung* gesagt. – ④ Im Sinne von Sicherungspool (protection scheme) eine Entschädigungseinrichtung (compensation fund), die *Einlagen* und *Verbindlichkeiten* der *Banken* sichert. – Siehe Asset-backed Securities, Credit Default Swap, Kreditderivate, Originate-to-distribute-Strategie, Rückführungs-Option, Sicherungspflicht, Single Master Liquidity Conduit, Verbriefung, Verbriefungsstruktur, Zweckgesellschaft.

Pooling (so auch im Deutschen): ① Eine *Bank* fasst im Rahmen des *Cash-Managements* die in unterschiedlichen Fremdwährungen

geführten Konten der betreuten *Kunden* zusammen und verdichtet diese *Devisen* auf einem gemeinsamen Konto. – ② Ein *Originator* bündelt eine grössere Zahl von *Forderungen* (in der Regel aus gleichartigen *Darlehn*, etwa Hypothekarkrediten bestehend) zu einem *Portfolio*. Dieses Paket wird dann an eine *Zweckgesellschaft* weitergegeben, die daraus *Verbriefungspapiere* ableitet und bei Anlegern unterbringt. – Siehe Omnibus-Konto, Pfandpoolverfahren, Pool, Verbriefung.

Popitzsches Gesetz (Popitz' Law, law of attraction of the larger budget): In bundesstaatlich gegliederten (federal) Ländern steigen die *Ausgaben* des Gesamtstaats (nation state) im Zeitverlauf rascher als die *Ausgaben* der Gliedeinheiten. Der Grund hierfür ist, dass der Zentralstaat im Zuge der laufenden Gesetzgebung immer mehr Angelegenheiten an sich zieht; die *Einnahme*-Quellen der Gliedeinheiten (Länder, Kreise, Gemeinden) sind zu schwach. Je höher aber der Anteil des gesamtstaatlichen *Budgets*, desto stärker ist auch – ① der staatliche Einfluss auf den *Markmechanismus* und – ② allfälliger Druck auf die *Zentralbank*. - Benannt ist dieses empirische Gesetz (Empirem) nach dem deutschen Finanzpolitiker Johannes Popitz (1884-1945). Es wird jedoch in der Wirtschaftsgeschichte schon sehr früh (Babylonien, Römerreich) nachgewiesen. – Siehe Bail-out, Defizitquote, Finanzpolitik, Finanzreferendum, Haushaltsdefizit, Kinder-Tagesbetreuung, Megamania, Nachhaltigkeit, Octopus, Pensore-Theorem, Steuerwettbewerb, Synergiepotentiale, Schuldenquote, staatliche, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Subsidiaritätsprinzip, Wagnersches Gesetz. – Vgl. zur Bestätigung des Gesetzes auch den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen", Unterrubrik "Verschuldung" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Portabilität (portability): Wenn nicht anders definiert die Möglichkeit, die auf einem Rechner gespeicherten *Informationen* auch auf anderen Computern (innert einer *Bank*, einer Institutsgruppe und im weitesten Sinne auch darüber hinaus) zu öffnen und zu bearbeiten, unabhängig vom jeweiligen Betriebssystem. - Im Finanzbereich wurde die Systemintegration europaweit (und weltweit) sehr stark vorangetrieben, was zu bedeutenden Kostensenkungen bei den *Instituten* führte. –

Siehe IKT-anwendende Sektoren, Informations-Sicherung, Infrastructure Providing, Interoperabilität, IT-Risiken.

Portaldienst (aggregator): Auf *Finanzmärkten* ein Internetprovider, der das gleichartige Angebot verschiedener *Finanzdienstleister* übersichtlich geordnet zusammenfasst und es damit ermöglicht, auf Tastendruck eine verbesserte Markttransparenz zu gewinnen. - Die *Aufsichtsbehörden* prüften in letzter Zeit verstärkt, ob bei solchen Angeboten erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen erbracht werden. In Deutschland ist die erlaubnispflichtige *Anlage-Vermittlung* schon dann erfüllt, wenn neben der Informationsbeschaffung über *Finanzinstrumente* der Anbieter genannt wird und über eine Weiterleitung die Verknüpfung mit ihm erfolgt. – Siehe Anlage-Vermittlung, Handelssystem, alternatives, Phishing.

Portefeuille (portfolio): ① *Summe* aller *Vermögenswerte* (einschliesslich *Edelmetalle* und Grundstücke), die ein Wirtschaftssubjekt besitzt. – ② Im engeren Sinne die Gesamtheit der *Wertpapiere*, die einem Wirtschaftssubjekt eignet und in der Regel von einer *Bank* verwaltet wird, im Deutschen häufig auch *Depot* genannt, seltener *Basket*. - In Deutschland hat seit etwa 1990 der (englische) Ausdruck "Portfolio" (mit der Mehrzahl "Portfolios" und "Portfolien") die bis dahin übliche, französische Bezeichnung "Portefeuille" verdrängt. – Siehe Depot, Investition, Portfolio-Versicherung, Vermögen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 36 (wegen der Zusammensetzung der Portefeuilles deutscher Privatpersonen).

Portfolio, Mehrzahl **Portfolios** und **Portfolien** (portfolio): Andere Bezeichnung für *Portefeuille*; also die Gesamtheit der Anlage in *Vermögenswerten*, die eine Person oder eine Firma besitzt.

Portfolioinvestition (portfolio investment): Grundsätzlich der Erwerb von jederart *Wertpapieren* sowie von Anteilen an Unternehmen, sofern damit keine Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit des kapitalnehmenden Unternehmens verbunden ist. – Siehe Direktinvestition, Investition. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 18 (internationale Portfolioinvestitionen;

Anteile einzelner Regionen), Monatsbericht der EZB vom Januar 2009, S. 18 ff. (Portfolio-Umschichtungen in Zuge der Finanzmarktkrise).

Portfolio-Optimierung (portfolio optimum): Zustand, bei dem durch Umschichtungen ein *Portefeuille* keinen besseren *Ertrag* abwerfen kann. In vielem Berechnungen der *Finanztheorie* modelliert, jedoch wegen der zugrunde gelegten Annahmen (vor allem auch die völlige Ausserachtlassung [neglect] steuerlicher Gesichtspunkte) für die Praxis oftmals kaum von Bedeutung. – Siehe Anlagemodell, Financial Engineering, Finanzmathematik, Portfoliotheorien.

Portfoliotheorien (portfolio theories): Lehrgebäude über die bestmögliche *Finanzanlage* allgemein und über die *Anlagestreuung* im besonderen. In Lehrbüchern teilweise stark mathematisiert ausgebreitet, aber immer unter bestimmten Annahmen und/oder unter Ausschluss wesentlicher anlageentscheidender Umstände, wie vor allem – ❶ die aufsichtsrechtliche Beurteilung (supervisory issue), – ❷ die steuerlichen Gesichtspunkte (tax aspect) bei der Einrichtung eines *Portefeuilles* oder – ❸ die devisenrechtlichen Gegebenheiten (foreign exchange regulations) in Bezug auf Auslandsanlagen. – Siehe Anlagemodell, Behavioural Finance, Finanzmarkt-Stress, Finanztheorie, Modellunsicherheit, Phantomrisiken, Preisänderung, gleichlaufende, Risiko, systematisches.

Portfolio-Umschichtung (portfolio regrouping, redeployment of capital): Wenn nicht anders definiert, die Verlagerung von *kurzfristig* angelegtem *Geld* in *langfristige Finanzanlagen* oder umgekehrt, von den *Zentralbanken* genau beobachtet. - Fließt *Liquidität* (hier: *Zentralbankgeld*, nämlich *Bargeld* und Zentralbankguthaben) verstärkt in Immobilien, dann besteht die Gefahr einer *spekulativen Blase* auf diesem Teilmarkt. Strömt das *Geld* in Investitionskredite, dann könnte das dadurch hervorgerufene *Wachstum* eine allfällige *Überschuss-Liquidität* inflationsfrei absorbieren. Fließt das *Geld* in den Konsum, so könnte die so gesteigerte Nachfrage zu einem *Risiko* für die *Preisstabilität* werden. Wird *Bargeld* gehalten, so erhöht sich *M3*. – Siehe Aufwertungsdruck, Carry-Trades, Geldlücke, Goldpreis, Immobilienblase, Portfolio-Versicherung, Zwischenparken. – Vgl.

Monatsbericht der EZB vom Juli 2004, S. 13 f., Monatsbericht der EZB vom Oktober 2004, S. 52, Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 14 ff. (dort auch Abbildungen über Umschichtungs-Verläufe), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 18 ff. (Wirkungen der Umschichtungen auf den Zusammenhang zwischen *Geldmenge* und Preise), Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 21 f. (Statistisches), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 63 (Umschichtungen aufgrund erhöhter Unsicherheit), Monatsbericht der EZB vom März 2006, S. 19 ff. (Umschichtungen als Ausdruck grundsätzlich veränderten Anlageverhaltens), Monatsbericht der EZB vom September 2006, S. 17 (Portfolio- und M3 seit 1999), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 44 f. (Portfolio-Umschichtungen als Mass für Risiko-Einschätzung der Anleger), Monatsbericht der EZB vom Juni 2008, S. 22 ff. (Umschichtungen 2003 bis 2007; Übersichten; Erklärungen), Monatsbericht der EZB vom Januar 2009, S. 18 ff. (Portfolio-Umschichtungen in Zuge der Finanzmarktkrise).

Portfolio-Verhalten (portfolio behaviour): Entscheidungen der Anleger darüber, in welcher Form sie Geldanlagen tätigen. – Siehe Anlagestreuung, Einkommensstreben, Portfoliotheorien, Portfolio-Umschichtung, Zinsallokations-Funktion. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 14 ff., Monatsbericht der EZB vom Juni 2008, S. 22 ff. (bei Privathaushalten scheint das Streben nach Zinsmaximum an der erster Stelle zu stehen).

Portfolio-Versicherung (portfolio insurance): Vertrag, bei dem eine *Versicherung* gegen entsprechende *Prämie* den Besitzer eines *Portfolios* vor Wertverlusten schützt. - Dieses *Geschäft* brachte dem weltgrössten reinen Rückversicherer, der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft (kurz *Schweizer Rück*; das Unternehmen firmiert im Ausland unter der Bezeichnung Swiss Reinsurance Company, tritt jedoch weltweit in der Regel unter der Marke "Swiss Re" am Markt auf) im Jahr 2007 im Zuge der *Subprime-Krise* in den USA einen Verlust von 1,2 Mrd CHF ein. Ein Kunde hatte sich gegen *Risiken* in seinem hauptsächlich aus *Verbriefungspapieren* (*Collateralised Debt Obligations*) aus dem US-Subprimegeschäft

bestehenden *Portfolio* versichert. Die *Papiere* verloren unerwartet an *Wert*. Die American International Group (AIG) verlor im gleichen Jahr an Portfolio-Versicherungen etwas mehr als 5 Mrd USD. - Im Frühjahr 2007 kostete die *Versicherung* eines *Portfolios* von 10 Mio USD bei der AIG kaum 10 000 USD; ein Jahr später war die *Prämie* auf knapp 200 000 USD angestiegen. Daraus ist zu schliessen, dass es bei der genauen Berechnung des *Risikos* bei der AIG (aber nicht nur da!) wohl zu folgenreichen Fehlbewertungen kam. – Siehe Aktuar, Asset Backed Securities, CLO-Fonds, Credit Default Swaps, Embedded-Value Verbriefung, Equity Kicker, Erstverlust-Tranche, Mezzanine-Tranche, Monoliner, Mortgage Equity Withdrawal, Originate-to-distribute-Strategie, Residential Mortgage Backed Securities, Krise der Sicherheiten, Single Master Liquidity Conduit, Subprime-Krise, Verbriefungsstruktur, True-Sale-Verbriefung, Zinseinfrierung, Zitronenhandel, Zweckgesellschaft.

Portfolioverwaltung (portfolio management): Die Verwaltung einzelner in *Finanzinstrumenten* angelegter *Vermögen* für Dritte mit Entscheidungsspielraum. In Deutschland unterliegen entsprechende Dienstleister der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Sie bedürfen ferner einer *Erlaubnis* gemäss § 32 KWG. – Siehe Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 124 (einem Anlagevermittler ist es nicht erlaubt, auch als Portfolioverwalter tätig zu sein).

Porzellangeld (porcelain subsidy): Frühere *Zahlungen* des Staates als *Zuschuss* an die Porzellanmanufaktur. Im 17. und 18. Jht. galt Porzellan als "weisses Gold" und wurde mehr aus Gründen des staatlichen Ansehens als aus anderen Motiven (Förderung der Kunst; Export ins Ausland) begünstigt. Einige Länder (wie Preussen, Sachsen, Württemberg, Bayern) betrieben die Herstellung von Porzellan durchgängig auf Staatsrechnung.

POS-Banking (so auch im Deutschen gesagt): Das bargeldlose Bezahlen von Waren und *Dienstleistungen* unmittelbar am *Point of Sale* mittels einer *Karte*. – Siehe Bargeld, Community Card, Computerzahlung, Chipkarte, Geld, elektronisches, Karte, Karte,

multifunktionale, Pay-Green-Initiative, Radio Frequency Identification, Ticketing, electronic.

Position (item; position; post): ① Eine einzelnes Stück, ein einzelner Gegenstand in einer listenmässigen Aufstellung oder im Rechnungswesen (*Bilanz*, Gewinn- und Verlustrechnung); im besonderen ein *Vermögenswert* und dann gleichbedeutend wie *Posten* (item) gebraucht.. – ② Im Devisen- und Börsengeschäft der Stand der Verpflichtungen (*Engagements*) einer Marktteilnehmers in Bezug auf ein bestimmtes *Finanzmarktinstrument*. Es kann sich dabei grundsätzlich um eine *Long Position* (Kaufverpflichtung) oder *Short Position* (Verkaufverpflichtung) handeln. – ③ Die einem bestimmten Aufgabenbereich zugeordnete Stellung eines Mitarbeiters in einem Unternehmen, wie etwa bei der *Peter-Regel*. – Siehe Deal, Engagement, European Master Agreement, High Potential, Posten.

Position, gedeckte (covered position): ① Eine *Transaktion*, die durch ein entgegengesetztes, aber gleichwertiges *Geschäft* ausgeglichen ist. - Wenn beispielsweise Orangensaft-*Futures* gekauft wurden, und später eine Kaufoption mit der gleichen Warenmenge und dem gleichen Andienungstermin verkauft wird, so ist die Optionsposition des Marktteilnehmers gedeckt (covered). Er besitzt einen *Terminkontrakt*, der lieferbar ist, falls die *Option* ausgeübt wird. – ② Bezeichnung für ein *Geschäft*, bei dem ein vorher verkaufter *Kontrakt* zurückgekauft wird, also eine Verkaufsposition (short position) durch eine Kaufposition (long position) eine *Glattstellung* erfährt.. – Siehe Erfüllung, Leerverkauf, Position, offene, Spekulation, Rohstoff-Terminvertrag, Wiedereindeckungs-Risiko.

Position, offene (open position): Auf *Finanzmärkten* oder Warenmärkten jederart Verpflichtungen aus einem *Terminkontrakt*. – Siehe Absicherung, Hedge-Geschäft, Hedging.

Position, synthetische (synthetic position): Eine Strategie des *Hedge-Geschäftes*, mit der man *Futures* und *Futures-Optionen* zur Preisabsicherung und Gewinnmöglichkeiten kombiniert. - Wenn ein Marktteilnehmer beispielshalber eine *Put-Option* kauft und eine *Call-*

Option verkauft (schreibt), so kann er eine *Position* konstruieren, die einer *Futures*-Verkaufsposition gleichkommt. Diese *Position* wird dann "synthetische" (künstliche) Short-Futures-Position genannt; sie bringt dann einen *Gewinn*, wenn die *Terminpreise* fallen. Falls allerdings die *Terminpreise* steigen, so entstehen Nachschussforderungen. - Synthetische Positionen gelten als eine besondere Form der *Arbitrage*. – Siehe Butterfly-Spread, Hedge-Geschäft, Hedging, Nachschuss-Aufforderung, Option.

Position, ungedeckte (naked position): Vertragliche Verpflichtung aus einem *Terminkontrakt*, die nicht durch eine entgegengesetzte *Position* gleichen Umfangs abgesichert ist. Die solche *Risiken* eingehenden Marktteilnehmer haben allemal bestimmte *Erwartungen* bezüglich der Preise zum Erfüllungszeitpunkt und rechnen mit einem *Gewinn*. – Siehe Leerverkauf, Long-Position; Short-Selling, Position, gedeckte.

Positionen, meldepflichtige (reportable items): An den *Warenbörsen* der USA *Kontrakte*, welche die von der jeweiligen *Aufsichtsbehörde* festgesetzte bzw. in der Commodity Exchange Act bestimmte *Meldepflichtstufe* übersteigen. – Siehe Commodity Futures Trading Commission.

Positionierung (positioning): Wenn nicht anders definiert, in Bezug auf den *Finanzmarkt* das absichtliche und berechnete Eingehen einer *Risiko-Position*. – Siehe Leerverkauf, Risikoneigung.

Postauftrag (postal order): Früher übernahm der Postdienst gegen *Gebühr* auch die Einziehung von *Forderungen*, einschliesslich von *Wechseln*. Hierzu musste der Auftraggeber ein eigen darauf zugeschnittenes Formular ausfüllen. In diesem Vordruck war auch anzugeben, wie bei Nichtzahlung zu verfahren sei (bei *Wechseln* "sofort zum Protest" oder "ohne Protest zurück"). – Siehe Geldbrief, Postkartenscheck, Postüberweisung.

Posten (item): ① Einzelne Einheit in einem rechnungsmässigen (buchhalterischen; book-keeping) Zahlenwerk, vor allem in der Bilanz. – ② Geldbetrag. – ③ Gesonderter *Vermögensgegenstand* in einer

summarischen (zusammengefassten; summary) Aufstellung. – Siehe Position, Rechnung, Zeitwertbilanzierung.

Posten, monetäre (monetary items): ① Begriff aus den *IAS* und dort definiert als – ❶ *Zahlungsmittel*, – ❷ auf Geldbeträge lautende Ansprüche sowie – ❸ Verpflichtungen, die mit einem festen oder bestimmten *Betrag* in *Geld* beglichen werden müssen. – ② Manchmal auch gesagt für eine *Position* in der Bilanz. – Siehe Position.

Postkartenscheck (cheque printed on a post card): Früher auch in Deutschland verbreitete Form eines Schecks, der – ❶ auf einer Postkarte gedruckt und – ❷ grundsätzlich nur bei der *Bank* des genau bezeichneten Zahlungsempfängers einlösbar war. - Der Postkartenscheck ist nicht zu verwechseln mit dem Postscheck, nämlich einem Scheck auf ein Postscheckamt (später: Postgirobank, dann Postbank). – Siehe Geldbrief, Postauftrag.

Postkreditbrief (postal letter of credit): In Deutschland früher von den Postscheckämtern (1909 gegründet; Vorgänger der Postbank) ausgestellte *Wertpapiere*, die bei (fast) jeder Postanstalt eingelöst werden konnten, und die sich deshalb breiter Beliebtheit erfreuten. – Siehe Baby Bonds, Postauftrag.

Postsparbuch (postal savings book): Von der Postbank (früherer Name in Deutschland ab der Gründung 1909 bis 1978: Postscheckamt, dann 1989 in Postgiroamt umbenannt) ausgegebenes *Sparbuch* bzw. *Sparheft*.

Post Sales-Management und **Postsales-Management** (so auch im Deutschen). Allgemein die Nachbetreuung des *Kunden*, der mit einer *Bank* ein *Geschäft* abgeschlossen hat. Entsprechend spricht man auch von Presales Management und meint damit alle Schritte zur Geschäftsanbahnung (initial business contact). – Siehe Nachgeschäft.

Post Trading Expert Group, PTEG: Im Jahr 2007 ins Leben gerufene Arbeitsgruppe des *CESR* mit dem Ziel, *Transparenz* in alle nach einem Geschäftsabschluss an der *Börse* zu tätigen technischen und

juristischen (einschliesslich aufsichtsrechtlichen) Begebenheiten zu gewinnen. Auch sollen Fragen der *Interoptabilität* und Kostenkontrolle einbezogen werden. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 48 (Aufgabenliste; Beginn der Arbeiten).

Postüberweisung (mail payment, postal cheque account transfer, mail transfer, postal giro transfer): Durch den Postdienst (früher in Deutschland durch eigene Geldbriefträger [postman who delivers money orders]) vorgenommene *Zahlungen*, zumeist an *Privathaushalte*. In den USA und anderen Staaten heute noch zur Bedienung der *Unbanked* von Bedeutung. – Siehe Geldbrief, Konto für Jedermann, Postauftrag, Unbanked.

Potentialwachstum (potential growth): Der Zuwachs an *Bruttoinlandsprodukt* (eines Jahres) im Falle vollständiger Auslastung der vorhandenen Produktionskapazitäten. Das Potentialwachstum gibt damit an, wie stark eine Volkswirtschaft im langfristigen Trend (also konjunkturbereinigt) inflationsfrei wachsen kann, und es ist damit eine wichtige Messgrösse zur Ermittlung der tatsächlichen Auslastung der Produktionskapazitäten. Seine Berechnung wirft im einzelnen viele Probleme auf. Von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzip* beobachtet. – Siehe Kapazitätsauslastung, Produktionslücke.

Power-age financial markets (so oft auch im Deutschen gesagt): Finanzdienstleistungen, ausgerichtet auf Personen der Altersgruppe zwischen 50 und 80 Jahren (power age). – Siehe All-Age-Produkte, Dinks-Geschäft, Geldleute, Geomarketing, bankliches, Oldie-Geschäft, Singleisierung, Woooopee-Geschäft.

Prager Verlautbarung (Prague communiqué): Bei seiner Sitzung in Prag im September 2000 beschloss der Internationale Ausschuss für Geld und Finanzen (International Monetary and Financial Committee) des *Internationalen Währungsfonds* (IMF), im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines *Staates* fortan auch private Gläubiger an den Lasten zu beteiligen. Eine Bevorzugung von Gläubigergruppen soll es nicht mehr geben. - Zweck der Regelung (purpose of the regulation) ist es zu vermeiden, dass private Geldgeber (private lender) in ein schon

vom *Staatsbankrott* gezeichnetes Land (wie etwa 2000 Argentinien, 2002 Brasilien) *Kredite* vergeben in der *Erwartung*, dass die uneinbringlichen *Forderungen* von anderen (praktisch dem IMF) befriedigt werden. – Siehe Londoner Verfahren, Moral Hazard, Risikoanhebung, subjektive, Schuldenrückführungsmechanismus, unabhängiger, Staatsschulden, verweigerter, Umschuldungs-Klauseln.

Prägesatz (coinage): Die *Herstellungskosten* (Materialkosten, Fertigungskosten, Verwaltungsgemeinkosten) einer *Münze*. – Siehe Schlagsatz, Seignorage.

Prahmgeld (barge fee): *Gebühr* für die Benutzung eines Prahms (= Lastkahn: a roomy boat, usually flat-bottomed, used chiefly on rivers and canals). – Siehe Bordinggeld.

Prämie (premium): ① Allgemein jederart *Vergütung* (*Entgelt*, *Provision*, *Bonifikation*), im Regelfall in *Geld* ausgedrückt. – ② Eine Zusatzentlohnung: neben der normalen *Vergütung* bezahlte geldliche *Zuwendung*, vor allem auch an die Kaderleute einer *Bank* und dem Begriff *Bonus* im grossen und ganzen gleich. – ③ Zugabe, Beigabe (add-on) beim Warenverkauf. – ④ Belohnung, besonders für den Fund vermisster Gegenstände oder die Ergreifung von Straftätern. – ⑤ *Gewinn* bei Verlosungen aller Art (*Lotterie*, Lotto, Toto). – ⑥ Im Börsenhandel allgemein der Unterschied zwischen dem *Nennwert* und dem höheren *Kurswert* eines *Wertpapiers*, ausgedrückt in Prozent des *Nennwertes*. – ⑦ *Betrag*, welchen der Käufer eines *Optionsrechts* bezahlen muss und welchen der Verkäufer dieses Rechts aufgrund seiner Bereitschaft erhält, auf Verlangen des Käufers bis zum Verfalltermin jederzeit den *Bezugswert* zum vereinbarten *Preis* zu liefern bzw. abzunehmen. – ⑧ Leistung, welche der Versicherungsnehmer (policyholder) dem Versicherer für Übernahme des Versicherungsschutzes schuldet. – ⑨ Vom *Staat* gewährte *Zuschüsse*, um besondere wirtschaftliche Aktivitäten (wie früher etwa die Porzellanmanufaktur, heute *Sparen*, Wohnungsbau oder Ausfuhren) anzuregen. – ⑩ Das *Entgelt*, welche ein *Vermögensverwalter* für seine *Dienstleistung* berechnet. – Siehe Agio, Aufgeld, Ausfuhrprämie, Bonus, Credit Default Swap, Facility Fee, Fixum, Fringe Benefits, Gebühr,

Hurdle Rate, Jubelgeld, Kobra-Effekt, Option, Performance Incentive Plan, Report, Risikoprämie, Salär, Schlafgeld, Verlustübernahme, persönliche, Vorstandsvergütung, Zinsverbot, Zuschuss.

Prämiengeschäft (premium deal): Besondere Art des Termingeschäftes, bei dem der Käufer oder Verkäufer durch *Bezahlung* einer im voraus festgesetzten *Prämie* (auch Rückprämie genannt) vom *Terminkontakt* zurücktreten (abandonnieren; abandon) kann. – Siehe Abstandsgeld, Reuegeld.

Prämien-Obligation (lottery bond, premium bond): Eine *Schuldverschreibung*, bei welcher der *Ausgeber* (Gläubiger) ausser der Rückzahlung des *Nennwertes* auch noch einen *Aufschlag* zahlt, wobei dieser aber durch Losverfahren nur auf bestimmte *Papiere* (in der Regel nach Nummern geordnet) fällt.

Prämien-Rückstand (premium delay): Bei einer *Versicherung* die überaus personalkostenintensive (extrem costly as to the input of personnel) Aufgabe, sich säumigen Beitragszahlern (premium payers) widmen zu müssen. - In der Branche haben sich verschiedene einzelne Schritte im Umgang mit säumigen Prämienzahlern herausgebildet, an deren Ende die Stornierung (cancellation) des Vertrags steht. - Besonders in der Lebensversicherung sind Rückstände und Ausstände seitens der Policeninhaber nachteilig, weil dann im Zuge einer allfälligen *Embedded-Value Verbriefung* entsprechend bemessene Abschläge auf den *Pool* berechnet werden müssen. – Siehe Kunde, fauler, Retrozession, Risikoteilung, Verbriefung.

Prämien-Schatzanweisung (Premium Treasury Bond): In Deutschland 1951 ausgegebene *Schatzanweisungen* in Stücken von 10 DEM. Die Rückzahlung erfolgte nach maximal zehn Jahren zum *Nennwert*. Statt einer *Verzinsung* wurden nach einem Verlosungsplan *Lotterie-Prämien* ausgespielt. Diese "Baby Bonds" erfreuten sich äusserst grosser Beliebtheit. – Siehe Baby Bonds, Losanleihe, Postspargbrief, Stücke, kleine.

Pränumeration (prepayment, cash in advance): In älteren Dokumenten

aus der *Finanzwelt* gesagt für eine Vorauszahlung (payment in advance) oder *Anzahlung* (earnest: money given by the buyer to the seller to bind the bargain).

Präsenzbörse (parquet exchange, open outcry system, floor exchange): Der Handel in *Wertpapieren* oder Waren findet in einem Börsensaal statt (*Parketthandel*). Vertragsabschlüsse erfolgen zwischen den Händlern und *Maklern* durch Zuruf oder Handzeichen. Man spricht daher manchmal auch vom Zuruf-System oder Criée-Handel (open outcry trading). – Siehe Akataphasie, Börse, Börse, elektronische, Eurex, Handelsplattform, Homebanking, Mobile Banking, Parketthandel.

Präsentationsgeld (presentation fee): ① In ihrer Höhe zumeist vertraglich festgelegte *Bezahlung* an Freiberufler allgemein und an Architekten im besonderen für den Vorentwurf (preliminary draft) eines Projektes: die Vorführung an den Auftraggeber, die Präsentation. – ② Die *Zahlung* eines Herstellers an den Einzelhändler, in dessen Geschäftsräume er der Kundschaft sein Produkt vorstellen (präsentieren; present) darf. – ③ Bei einer Modell-Agenturen (modelling agency) üblicherweise im voraus zu leistende *Zahlung* eines Bewerbes für die *Kosten* zur Erstellung der Modellphotokartei (Sedcard, so benannt nach dem Erfinder Sebastian Sed, der um 1960 in die Branche auf Drängen der Filmstudios einheitlich gestaltete Bewerbungsunterlagen [application documents] einführte). – ④ In älteren Dokumenten auch die *Zahlung*, welche in einigen deutschen protestantischen Landeskirchen (regional churches) der in eine Stelle eingewiesene Pfarrer an den Superintendenten zu leisten hatte.

Präsenzgeld auch **Anwesenheitsgeld** (attendance fee): Allgemein eine *Zahlung* an Personen, die als Mitglied eines Gremiums (wie Volksvertretung, Aufsichtsrat, Kammer) an dessen Sitzungen (sessions) teilnehmen. – Siehe Platzgeld, Schlafgeld, Sitzgeld.

Prästanda (duties): In älteren Dokumenten allgemeine Bezeichnung für *Abgaben* jeder Art, die ein Kaufmann als verpflichtende Geldleistungen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit (Einkauf, Transport, Lagerung, Verkauf) zu erbringen hat.

Präzipuum (negotiating commission; premium pay; advance payment):

① Vor allem in der älteren *Finanzsprache* die *Vergütung*, die eine *Bank* als *Lead Manager* im Konsortialgeschäft berechnet. – ② Vorzugsanteil bei der Gewinnausschüttung an einen Gesellschafter für dessen besondere Leistungen. – ③ Eine im voraus geleistete *Zahlung*, im besonderen innert von Konzernen die Vorabüberweisung (prepayment) von erzieltm *Gewinn* eines Konzernbetriebs an die Muttergesellschaft. – Siehe Emissionshaus.

Prearranged Trades (so auch im Deutschen gesagt):

Geschäftsabschlüsse an der *Börse*, die nach vorheriger Absprache zweier Handelsteilnehmer durch die unmittelbar aufeinander folgende Eingabe gleichartiger, aber gegenläufiger Aufträge herbeigeführt werden. - Solche Verträge sind in den *Börsenordnungen* fast immer ausdrücklich verboten. Weil es sich um eine Form der *Marktmanipulation* handelt (es findet ja kein tatsächlicher wirtschaftlicher Austausch von *Finanzinstrumenten* oder Waren statt), verfolgen auch die *Aufsichtsbehörden* derartige *Geschäfte*. – Siehe Bear Raid, Bull Raid, Geschäfte, abgesprochene, Kursmanipulation, Marktmanipulation, Wash Sales. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 186 (aufgedeckte Fälle), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 164 (Schwerpunkt aufgedeckter Fälle liegt bei Freiverkehrswerten), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 183 f. (einzelne Fälle) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft."

Preis (price; bitte nicht *prize* [= die Belohnung, Auszeichnung, Ehrung], wie selbst in deutschen Lehrbüchern zu finden): Der im Regelfall in *Geld* ausgedrückte Gegenwert eines Gutes im wirtschaftlichen Tauschverkehr. - Volkswirtschaftlich gesehen hat der Preis vor allem die Aufgabe, – ① den Ausgleich von Angebot und Nachfrage am Markt herbeizuführen (Ausgleichsfunktion) und – ② in seiner Höhe den Knappheitsgrad eines Gutes anzuzeigen (Signalfunktion). – ③ Der Preis erfüllt zudem eine Lenkungsfunktion, indem er *Produktion* und *Investition* auf die im Preis zum Ausdruck kommende Nachfrage hinsteuert; die Produktionsfaktoren wechseln damit von der *Produktion*

mit abnehmender *Rentabilität* zur *Produktion* mit zunehmender *Rentabilität*. – ④ Der Preismechanismus gesamthaft sorgt für die Abstimmung der Pläne sowohl auf einem Markt wie dem *Finanzmarkt* als auch auf allen dazu in Beziehung stehenden Märkten (Planabstimmungsfunktion). – Siehe Ausübungspreis, Bezugskurs, Börsenpreis, Break-Even-Preis, Draufgeld, Emissionspreis, Entstehungskurs, Fair Value, Kaufpreis, Markt, aktiver, Rückkaufpreis, Terminpreis, Wechselkurs, Wettbewerb.

Preis-Courant (price list): In älteren Dokumenten häufige Bezeichnung für ein Warenpreis-Verzeichnis.

Preise, administrierte (administered prices): Von Behörden in irgendwelcher Form (wie vor allem Marktregulierung, steuerliche Sonderbehandlung, Höchstpreisverordnung, Subventionen, aber auch *Abgaben* etwa in Form von *Fremdhafengeld* oder *Zuschüsse* für Erziehung und Unterricht, den öffentlichen Nahverkehr oder Mieten) beeinflusste *Marktpreise*. Sie müssen bei der Berechnung der *Inflationsrate* besonders beachtet werden. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2003, S. 41 f., Monatsbericht der EZB vom Mai 2007, S. 42 ff. (Einfluss auf den HVPI-Gesamtindex; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2008, S. 79 ff. (Gewicht administrierter Preise im HVPI; viele Übersichten).

Preisänderungen, gleichlaufende (parallel price movements): Auf dem *Finanzmarkt* die Erscheinung, dass in Phasen ausgeprägter (globaler) Aktienkursänderungen ein Gleichlauf innert aller *Titel* zu beobachten ist. Durch *Anlagestreuung* kann man sich gegen eine solche marktweite Entwicklung kaum schützen. – Siehe Modellunsicherheit, Phantomrisiken, Risiko, systematisches, Subprime-Krise, Szenarien, aussergewöhnliche, Volatilität. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 62 ff. (Volatilität, Stress; S. 65 ff.: Versuche zur Modellierung).

Preisanpassungen (price alignments, price adjustments): Wenn nicht anders definiert die Angleichung der Einzelhandelspreise an geänderte Marktverhältnisse. Die Anpassungsgeschwindigkeit ist dabei für die

Geldpolitik von besonderer Bedeutung (vor allem in Bezug auf die *Inflationserwartungen*) und wird daher von den *Zentralbanken* beobachtet. – Siehe Erhebung fachlicher Prognostiker, Geldpolitik, vorausschauende, Inflation, gefühlte, Inflation Targeting, Warenhorte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2006, S: 85 ff. (mit vergleichenden Übersichten).

Preis Anpassungskosten (menu costs): *Aufwendungen*, die einem Unternehmen dadurch entstehen, dass Preise (einschliesslich der *Abgaben*) neu berechnet werden müssen. – Siehe Geldwertstabilität, Inflation, Menükosten.

Preisempfinden (price feeling): Von Marktteilnehmern subjektiv empfundene Höhe der Preise auf einem Teilmarkt oder auf dem Markt gesamthaft. Für die *Geldpolitik* eine wichtige Grösse, weil das Preisempfinden das Ausgabeverhalten der *Privathaushalte* bestimmt und über höhere Lohnforderungen gar *Zweitunden-Effekte* auslösen kann.– Vgl. Güter, kaufhäufige, Inflation, gefühlte, Inflations-Ausgleich, Preisvergleich, Vertrauensindikator, Teuro. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 15 ff. (ausführliche Darstellung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 43, S. 46 (zunächst gestiegenes Preisempfinden in Deutschland nach Einführung des EUR; Literaturhinweis).

Preisgeld (prize money, trophy money): Aufgrund – ❶ einer Auslosung (Tombola; tombola) oder – ❷ einer besonderen Leistung (Siegerehrung) getätigte geldliche *Zuwendung* an eine Person.

Preisgestaltungsaufschub (deferred pricing): Der Besitzer eines Rohstoffes oder der Hersteller einer (börsengängigen) Ware verkauft eine bestellte, aber erst später zu liefernde Menge sofort aus seinem Lager. Gleichzeitig kauft er mit dem erlösten *Geld* einen *Terminkontrakt* für dasselbe Gut in der *Erwartung*, aus einem niedrigeren *Marktpreis* am Erfüllungsdatum einen *Gewinn* erzielen zu können. – Siehe Option, Rohstoff-Terminvertrag.

Preisindex der Lebenshaltung (cost of living index): Statistischer

Messwert, der Veränderungen in den Preisen für *Güter* ausdrückt, wie diese von *Privathaushalten* nachgefragt werden. Volkswirtschaftlich betrachtet die wichtigste Messgrösse; denn sie beeinflusst vor allem direkt (und indirekt) – ❶ die Politik der *Zentralbank*, – ❷ die Transferleistungen des *Staates* (besonders auf dem Gebiet der Sozialhilfe) – ❸ die Dispositionen der *Privathaushalte* und Unternehmen, – ❹ das Verhalten der Tarifparteien und ist – ❺ in der EU ein *Konvergenz*-Kriterium gemäss Titel VII und Titel XVII des EU-Vertrags. – Siehe Bio-Aufschlag, Cost-Push-Inflation, Demand-Pull-Inflation, Demand-Shift-Inflation, Harmonisierter Verbraucherpreisindex, Indexanleihe, Inflation, Inflations-Ausgleich, Inflationsmessung, Inflationsursachen, Kompositions-Effekt, Lohn, indexierter, Preisempfinden, Preisvergleich, Produktneuheiten, Qualitätsänderungen, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Vertrauensindikator, Wohnraum, selbstgenutzter, Zweitrunden-Effekte. – Vgl. die Werte im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2002, S. 40 f. (über Bereinigungen des Index), Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 28 (Vergleich Eurogebiet/Deutschland ab 1955), Monatsbericht der EZB vom März 2004, S. 44 f. (Aktualisierung der Gewichte), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 61 ff. (sehr tiefgehende Erörterung; Besprechung von Sonderproblemen), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 28 (detaillierte Übersicht EU, 2001 bis 2006).

Preisindex, hedonistischer (hedonistic price index): In der Fachsprache der Statistiker ein Preisindex, bei dem Qualitäts-Veränderungen (quality alterations) der erfassten Produkte mit eingerechnet werden. Als Beispiel wird hier oft der Computer genannt; ein Standard-PC von heute ist ein ganz anderes Produkt wie noch vor fünf Jahren (grössere Festplatte und Speicher, schneller arbeitender Prozessor, geringerer Energieverbrauch). – Siehe Deflationierung.

Preiskonvergenz (convergence of prices): Wenn nicht anders definiert die Angleichung der Preise für Waren und *Dienstleistungen* in einem gemeinsamen *Währungsraum*, im besonderen im *Eurogebiet*. In einem

gemeinsamen Markt müssen theoretisch die Preise gleichartiger, international handelbarer Güter an unterschiedlichen Orten die gleichen sein, da sonst über *Arbitrage*-Geschäfte risikofreie *Gewinne* zu erzielen sind; hierbei wird das Gut am günstigsten Ort erworben und am teuersten mit *Gewinn* verkauft. Auf diese Weise werden Preisunterschiede durch die Marktkräfte ausgeglichen (nivelliert; leveled). – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2009, S. 35 ff. (ausführliche Darstellung; Übersichten; Literaturangaben).

Preislücke (price gap): In der Terminologie der *Zentralbanken* die noch nicht durch Preissteigerungen und/oder durch Wirtschaftswachstum absorbierte *Liquidität* (*M 3*) in der Volkswirtschaft. Die Preislücke vergrößert (verkleinert) sich, wenn das reale *Geldmengen*-Wachstum über (unter) dem Trendwachstum des realen *Bruttoinlandsprodukts* liegt. Entsprechend dieser Vergrößerung oder Verkleinerung steigt oder sinkt *CETERIS PARIBUS* der Inflationsdruck. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 51 ff. (Darstellung; Beziehungen zum Potentialwachstum).

Preisniveau (level of prices): Die durchschnittliche Höhe aller Preise in einem Gebiet, also einem räumlich abgegrenzten Raum (wie Bundesland, Staat, EU). Weil sich die Preise für sämtliche Güter (mehrere Millionen) praktisch nicht (ständig) ermitteln lassen, wird eine bestimmte Anzahl von Gütern, ein repräsentativer *Güterkorb* (nicht: Warenkorb, wie fälschlich oft zu lesen ist; denn auch *Dienstleistungen* werden erfasst] beobachtet. Daraus wird der *Preisindex der Lebenshaltung* errechnet. - Der *Geldwert* steht somit im reziproken Verhältnis zum Preisniveau. – Siehe Harmonisierter Verbraucherpreisindex, Teuerungsdruck, sektoraler.

Preisniveausteuerung (price level targeting): (Empfohlene) Politik einer *Zentralbank*, bei der diese nicht eine bestimmte zahlenmässige Vorgabe für die *Inflationsrate* (wie bei der *EZB*) festlegt (*Inflation Targeting*). Vielmehr gibt sie einen Zielpfad (target range) für das *Preisniveau* vor und verpflichtet sich, Abweichungen von diesem Zielpfad innert eines bestimmten Zeitraums zu glätten. Steigt jetzt das *Preisniveau* stark an

(etwa aufgrund eines *Ölpreis-Schocks*), dann müsste die *Zentralbank* die *Geldmenge* vermindern. Kommt es zu einer *Rezession* mit sinkenden Preisen, dann könnte die *Geldpolitik* durch *Massnahmen* wie das *Quantitative Easing* nunmehr *Liquidität* bereitstellen und die Nachfrage stützen, einen Abschwung also (vielleicht) bremsen. - Als Vorteil eines solchen Zielpfades glaubt man, dass so der Ungewissheit über das zukünftige *Preisniveau* vermindert würde. Als Nachteil sieht man wahrscheinlich höhere Schwankungen in der *Inflationsrate*. Auch wird bezweifelt, ob die *Preisniveausteuerung* das *Vertrauen* in die *Geldpolitik* befördern würde. Zudem ist zu fragen, wo hier die Grenzen der *Geldpolitik* enden und *Konjunkturpolitik* beginnt. Für eine solche aber hat die *Zentralbank* (zumindest gilt das für die *EZB*) weder das nötige Instrumentarium noch vor allem die demokratische Legitimität (democratic legitimacy). – Siehe Aktivismus, zentralbankpolitischer, Ausrichtung, einzielige, Inflation Targeting, Zwei-Säulen-Prinzip.. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2010, S. 30 ff. (ausführliche Darstellung, sprachlich jedoch teilweise unschön; Übersichten; Literaturverweise).

Preisrückgang (disappreciation): Wenn nicht anders definiert, das Wiedereinpendeln der Preise auf einen Stand vor einer aussergewöhnlichen Teuerung. – Siehe Deflation, Disinflation, Inflation.

Preissetzungsmacht (pricing power): Die Möglichkeit einer Wirtschaftseinheit, aufgrund vor allem – ❶ eines (Quasi)Monopols (wie etwa die OPEC) – ❷ angesichts einer hervorragenden *Unit-Value-Relation* (die eine sehr hohe Produktqualität bzw. *Wertschöpfung* ausdrückt) – ❸ oder anderer Präferenzen (Markenname) die Angebotspreise in gewissem Rahmen zu bestimmen. - Weil für *Darlehn* an solche Unternehmen das *Risiko* geringer als im Durchschnitt der Kreditnehmer einer *Bank* ist, so werden diese in der Regel auch zu günstigeren Konditionen bedient. Dies wiederum stärkt die *Ertragskraft* (earning power) der betreffenden Unternehmen. – Siehe Bonitätsklasse, Importgehalt, Kreditrisiko, Kreditrisiko-Prämie, Offenheitsgrad, Risikoadjustierung, Strukturwandel, Terms of Trade, Unit-Value-Relation, Wechselkurs, Zinsallokations-Funktion.

Preisstreuung (price variance). Die Abweichungen der Preise vom Mittelwert in einem Wirtschaftsraum. Für die *Geldpolitik* ist die Kenntnis von Unterschieden von Bedeutung. – Siehe Inflationsdifferenzen, Kompositions-Effekt, Realzinsargument, Teuerungsdruck, sektoraler, Wechselkurs-Effekt, realer. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 43 ff. (ausführliche Darstellung in Bezug auf Euroland), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 39 f. (Veränderung der preislichen Wettbewerbsfähigkeit innert der EWU-Staaten seit 1999), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 93 ff. (unterschiedliche Wettbewerbsfähigkeit einzelner EU-Mitgliedsstaaten; Übersichten).

Preisstabilität (price stability): Bei der *EZB* der Anstieg des *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* gegenüber dem Vorjahr in der mittleren Frist um 2 Prozent. Durch die Bezugnahme auf den *Harmonisierten Verbraucherpreisindex* ist klargestellt, dass die *Verbraucherpreise* gemeint sind. Die Stabilität von *Vermögenspreisen* fällt also nicht unter diese Definition. Aus ist damit ebenfalls ausgeschlossen, dass nur die sog. *Kerninflation* gemessen wird, also aus dem *Güterkorb* bestimmte, stark preisschwankende (volatile) Bestandteile (etwa Erdöl) herausgefiltert werden. - Logisch und sachlich wäre ein Anstieg von null Prozent als "Preisstabilität" zu benennen. Da jedoch innert der EU-Mitgliedsstaaten die statistische *Erfassung* von Preisänderungen noch uneinheitlich ist (unterschiedliche Güterkörbe), so glaubt man diesen Spielraum einrechnen zu müssen. – Siehe Asset-Price Inflation, Geldlücke, Geldwertstabilität, Harmonisierter Verbraucherpreisindex, Inflation, Inflationsdifferenzen, Kompositions-Effekt, Sparquote. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2002, S. 38 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2008, S. 79 ff. (Preisstabilität und Wachstum; viele Übersichten; wichtige Aufschlüsselungen; Probleme der Messfehler; Literaturhinweise).

Preisvergleich (comparison of prices): Die prüfende Gegenüberstellung von des Betrages, der beim Kauf eines Gutes bezahlt werden muss. Ein solcher Vergleich wird wesentlich erleichtert (erschwert), wenn er auf das gleiche (unterschiedliche) *Geld* bezogen wird. Für die Einführung des *Euro* war die Vergleichbarkeit der Preise ein wichtiges Argument;

zumal auch keine zehn Prozent der Bevölkerung in der Lage ist, eine Dreisatzrechnung (rule of three: aus drei bekannten Grössen ist eine zu ihnen im Verhältnis stehende vierte unbekannte Grösse zu finden) auszuführen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 34 (statistische Erhebung; Literaturverweis):

Pre-Marketing (so auch im Deutschen gesagt): In Bezug auf das *Bookbuilding* der Versand von Analysten-Studien an allfällige (institutionelle) Investoren mit dem Ziel, deren Kaufbereitschaft auszuloten. Oft wird in einem auch vorgefühlt, welchen *Preis* für die neue *Emission* seitens der Kontaktpersonen (im wesentlichen Fonds-Manager) als angemessen betrachtet wird. Die entsprechenden Rückmeldungen helfen den Emissionsbanken, die Begebung entsprechend zu gestalten. Das Pre-Marketing geschieht in der Regel kurz vor der Roadshow. – Siehe Arranger, Ausgabeaufschlag, Begebung, Bookbuilding, Club Deal, Deal, Emissionsgeschäft, Emissionshaus, Emissions-Rendite, Ersterwerber, Garantiesyndikat, Investment Banking, Intercreditor Agreement, Konzertezeichner, Marktpflege, Metaverbindung, Roadshow, Secondary Offering, Underwriter, Wertpapier-Emissionen, Wertpapier-Verkaufsprospekt.

Premium Bond (so auch im Deutschen gesagt): Der *Kurs* einer *Anleihe* liegt über dem *Nominalwert* (100). In diesem Fall ist CETERIS PARIBUS die *Kuponrate* höher als die Marktverzinsung. Die Nachfrage nach einer solchen *Anleihe* wird steigen, der *Kurs* erhöht sich, und die *Effektivverzinsung* wird sich so der Marktverzinsung selbsttätig angleichen. – Siehe Effektivverzinsung, Kuponrate.

Present Value of a Basispoint, PVBP (so auch im Deutschen gesagt): Kennzahl die angibt, um wieviel sich der *Barwert* eines *Finanzinstruments* oder eines *Portefeuilles* ändert, wenn sich der *Zinssatz* um 0,01 Prozent (um einen *Basispunkt*) ändert.

Primärliquidität (primary liquidity): *Bargeld* und *Sichteinlagen* bei der *Zentralbank*. – Siehe Basisgeld, Geldbasis, Liquidität, M1.

Primärmarkt (primary market): Der Handel mit *Wertpapieren* oder

anderen *Finanzinstrumenten* in der Erstplazierung. – Siehe Begebung, Emission, Sekundärmarkt.

Prime Broker (so auch im Deutschen gesagt): *Finanzdienstleister*, welche ganz oder überwiegend auf die Bedienung von *Hedge-Fonds* ausgerichtet sind. Dabei handelt es sich vor allem um – ❶ die Bereitstellung von *Fremdkapital* gegen *Sicherheiten* zur *Finanzierung* von *Einschuss-* und *Nachschuss-Aufforderungen* an *Terminmärkten*, – ❷ die Beschaffung von *Wertpapieren*, – ❸ Intermediärdienste in Zusammenhang mit einer Wertpapieranleihe, – ❹ die Besorgung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften, welche der *Hedge-Fonds* tätigt sowie auch – ❺ die Verwahrung von *Wertpapieren*. – Siehe Hedge-Fonds, Hedge-Fonds-Gefahren, Master-Kapitalanlagegesellschaft, Zweckgesellschaft. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 213, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 182 (Merkblatt), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 168 f. (neue Definition des Prime Broker in § 2, Abs 15 InvG; Aufgabenbeschreibung).

Prime Rate (ins Deutsche manchmal mit **Eckzins** übersetzt): In den USA und Kanada üblicher *Zinssatz*, den "erste Adressen" (Unternehmen, die sich als erstklassige Schuldner erwiesen haben) für die Aufnahme von *kurzfristigen Krediten* an ihre *Banken* zahlen müssen. Der Prime Rate kommt in den USA der Charakter eines *Leitzinssatzes* zu. - Steigt die Prime Rate, dann müssen die Unternehmen konsequenterweise höhere *Zinsen* zahlen, was die *Ertragskraft* (earning power) drückt. Als Folge fallen in der Regel die Aktienkurse der Unternehmen. Eine sinkende Prime Rate hat CETERIS PARIBUS die gegenteilige, positive Auswirkung auf die *Börse*. – Siehe Basiszins, Leitzins.

Principal-Agent-Problem (so auch im Deutschen gesagt): Handlungen und Entscheidungen der Unternehmensleitung stehen in Widerspruch zu den Interessen des Auftraggebers bzw. der Eigentümer. Dadurch kann es durch gewagtes oder gar betrügerisches Handeln der Manager (Enron-Skandal 2001, WorldCom-Skandal 2002) zu *Insolvenzen* mit weitreichenden Folgen sogar für die Stabilität des weltweiten *Finanzsystems* kommen. – Siehe Anderson-Skandal, Corporate

Governance, Peter-Regel. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 95 ff.

Privatbanken (private banks): In der Statistik in der Regel der Oberbegriff für *Privatbankiers*, *Regionalbanken* und *Spezialbanken*. In Deutschland von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* mit besonderem Auge überwacht, weil hier immer wieder gravierende *aufsichtliche Beanstandungen* zu verzeichnen waren. – Siehe Bank, Bankier, Einzelfirma, bankliche, Front Desk, Honorar-zurück-Garantie, Inhaberkontrollverfahren, Privatbankier. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 116 f. (Definition; Prüfungsergebnisse) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Beiheft "Bankenstatistik" der Deutschen Bundesbank, Anhang "Erläuterungen".

Privatbankier (private banker, individual banker): Persönlich mit ihrem *Vermögen* haftende Inhaber bzw. Teilhaber von *Banken* in der Rechtsform der Einzelfirma oder Kommanditgesellschaft. In Deutschland sind solche Firmen grundsätzlich nicht erlaubt. In der Schweiz bestehen solche (teilweise traditionsreiche und in der Regel auf einen bestimmten Kundenkreis oder auf ein Geschäftsfeld spezialisierte) Bankhäuser (privately owned and managed bank) vor allem in Basel, Genf, Lausanne und Zürich. – Siehe Bankier, Einzelfirma, bankliche, Helvetophobie, Kundennähe. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 117 (Inhaberkontrollverfahren bei Privatbanken; Fragen zur Erlaubnis für die Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft).

Privatdiskontsatz (market discount rate; prime rate [USA]): *Diskontsatz*, zu dem die *Banken* erstklassige Handelswechsel und Bankakzepte (= durch die bezogene *Bank* akzeptierte *Wechsel*) diskontieren. – Siehe Prime Rate, Rediskontieren.

Private Banking (so auch im Deutschen gesagt): Anlageberatung und *Vermögensverwaltung* der *Bank* für (internationale) private und institutionelle *Kunden*. – Siehe Anlageberatung, Anleger, institutionelle, Merchant Banking, Multi-Boutique-Ansatz. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 69 (erhöhtes Geldwäsche-Risiko).

Private Equity (so auch meistens in Deutschen; seltener **Privates Eigenkapital**): Oberbegriff für jede Form der ausserbörslichen Unternehmensfinanzierung. Dabei stellen *Privathaushalte*, Unternehmen, *Banken* oder *Versicherungen* entweder *Eigenkapital* oder eigenkapitalähnliche *Aktiva* für eine bestimmte, vertraglich festgelegte Zeit zur Verfügung. Die Abgrenzung zum *Risikokapital* ist im einzelnen schwer. – Siehe Risikokapital.

Private-Equity-Finanzierung (so auch im Deutschen gesagt): Die Beschaffung von *Mitteln* bei vermögenden *Privathaushalten* und bei *institutionellen Anlegern* (also an privaten statt an öffentlichen Märkten, daher: "private") mit dem vornehmlichen Zweck, das *Risiko* bei Geschäftsneugründungen (*Start-ups*) mitzutragen, oder die Neuordnung (*Restrukturierung*, oft mit dem Ziel eines anschliessendem Börsengangs) eines Unternehmens zu finanzieren. – Siehe Gründerbank, Inkubator, Leveraged Buy-out, Mikro-Finanzierung, Risikokapital, Seed Capital.. – Vgl. ausführlich Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 ff., Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 51 ff. (Gründe für die Zunahme von Private-Equity-Geschäften; Gefahren; Übersichten), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 51 (besondere Risiken; Massnahmen zum Anlegerschutz).

Private Equity Funds (so auch im Deutschen gesagt): In mancherlei Form vorkommende und im einzelnen vielfältig gestaltete *Kapitalanlagegesellschaften*, die grundsätzlich risikogestreu in (oft nicht börsennotierte) Firmen investieren. Häufig ist der jeweilige *Fonds* auf die besonderen steuerlichen Gegebenheiten einzelner Zeichnergruppen zugeschnitten. - Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* wurde den Private Equity Funds eine Mitschuld für die Verursachung der Krise zugesprochen. Dafür gibt es jedoch keinerlei überzeugende Beweise (manifest evidence). – Siehe Ausschlichten, Beteiligungsgesellschaft, Burn-Out Turnaround, Kapitalanlagegesellschaft, Kapital-Abzapfung, Private-Equity-Finanzierung, Rekapitalisierung, Restrukturierung, Risikokapital, Risikoüberwachung, gegliederte, Vulture Fund. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 23 ff. (Private-Equity-Markt in Europa mit Übersichten).

Private-Label Asset Backed Securities, PL-ABS (so auch meistens im Deutschen): Forderungsbesicherte *Wertpapiere* aus einem *Pool*, den ein Vermögensverwalter in einem *Auftragsfonds* (Private Label Fund) zusammengestellt und tranchiert hat. Entsprechende *Verbriefungspapiere* werden in der Regel bei *institutionellen Anlegern* untergebracht. Unter bestimmten Voraussetzungen besitzt die *Senior-Tranche* aus der *Verbriefung* bei der *EZB* die *Notenbankfähigkeit*. – Siehe Asset Backed Securities, Kapitalanlagegesellschaft, Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 102 (Notenbankfähigkeit bei der EZB, nicht jedoch beim Federal Reserve System der USA).

Privathaushalte (private households): Wirtschaftseinheiten, in denen Güter zur persönlichen Bedürfnisbefriedigung (zur Erhaltung und Gestaltung des Lebens, des Daseins) verwendet werden. Deren das *Geld* betreffenden Entscheidungen werden von der *EZB* erfasst und nach Komponenten unterteilt (vor allem: Sachvermögensbildung, Geldvermögensbildung, Nettozugänge an *Verbindlichkeiten*) ausgewiesen. - Der private Verbrauch macht etwa siebzig Prozent der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage im *Eurogebiet* aus; in den USA liegt dieser Anteil in etwa auf gleicher Höhe. – Siehe Baulandvermögen, Gebrauchsgüter, Privathaushalte, Abgrenzung, Sparwut, Überschusseinheiten, Verschuldungsquote, private, Wohneigentum, Wohnraum, selbstgenutzter. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, sowie für Deutschland im "Statistischen Teil" des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Konjunkturlage", Unterrubrik "Einkommen der privaten Haushalte", Monatsbericht der EZB vom März 2006, S. 52 ff. (Darlehn von nichtmonetären Finanzinstituten an Privathaushalte), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 71 ff. (wichtige Neuerungen in der Erfassung und Darstellung; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 74 ff. (Quartals-Sektorkonten; Übersichten), Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 75 ff. (langfristige Entwicklung der Darlehn; Einteilung nach Arten und Zwecken; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 63 (Anstieg der Verschuldung im Verhältnis zum Bruttoeinkommen und

bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt, 2000 - 2007), Monatsbericht der EZB vom Juli 2008, S. 20 ff. (vergleichende Übersicht der Kredite an Privathaushalte, 2000–2007), Monatsbericht der EZB vom April 2009, S. 75 ff. (Vergleich der Finanzierung von Privathaushalten und nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften zwischen den USA und dem Eurogebiet; lehrbuchmässige Darstellung; viele Übersichten).

Privathaushalte, Abgrenzung (definition of private households): Bei zwischenstaatlichen Vergleichen ist zu beachten, dass im *Eurogebiet* den *Privathaushalten* in der Statistik auch Einpersonenunternehmen und Personengesellschaften beigezählt werden. Diese werden in den USA dem Unternehmenssektor zugeordnet. Diese Tatsache erschwert die Vergleichbarkeit entsprechender Zahlen.

Privatkredit (private credit): Allgemein jederart *Darlehn* einer *Bank* an *Privathaushalte*. Bankbetrieblich verursacht dieser Geschäftszweig zwar verhältnismässig hohe Fixkosten. Er gilt andererseits aber auch weithin als dauerhafte Rückendeckung (backing, stability), besonders bei einlagefinanzierten *Instituten* wie *Volksbanken* und *Sparkassen*. - Im Jahr 2008 wurden 45 Prozent der inländischen Kreditvergabe (ohne Staats- und Interbankkredite) der deutschen *Banken* von *Privathaushalten* in Anspruch genommen; etwas mehr als drei Viertel davon waren *Darlehn* im Zusammenhang mit dem Wohnungsbau. – Siehe Abstattungskredit, Abzahlungsfrist, Bank Lending Survey, Blankokredit, Barkredit, Buchkredit, Corporate Finance, Dispositionskredit, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Konsumkredit, Mehrfachverbindung, Mindestanzahlung, Personalkredit, Qard al-Hasan, Retailgeschäft, Verschuldungsquote, private, Vorlage, Zinsstatistik, Zinsverbot. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2001, S. 15 ff. zur Aufschlüsselung. Im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" des jeweiligen Monatsberichts der EZB im neuesten Stand ausgewiesen, Jahresbericht 2004 der EZB, S. 39; Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 99 (Zinsunterschiede zwischen Kredite an Unternehmen und Privathaushalte), Monatsbericht der EZB vom Mai 2006, S. 17 ff. (längerfristige Entwicklung der Privatkredite mit vielen Übersichten), Jahresbericht 2005 der EZB, S. 45 ff. (Unterschiede in einzelnen

Ländern des Euroraums), Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 57 ff. (Verlaufsmuster der Darlehn an Privathaushalte; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2009, S. 19 ff. (Privatkredite im Konjunkturzyklus; Übersichten; Literaturhinweise).

Privatisierung (privatisation): ① Allgemein der Übergang einer öffentlich-rechtlichen (staatlichen) Aufgabe an nicht-öffentlich verfasste Unternehmen. – ② In Bezug auf den *Finanzsektor* im besonderen gesagt von der völligen oder teilweisen (Teilprivatisierung; partial privatisation) Eigentumsübergabe eines bis anhin staatlichen *Instituts* an private Eigner. – Siehe Free Banking. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2009, S. 19 (Einzelfallprüfung bei jedem Privatisierungsvorhaben geboten).

Privatvermögen (private assets): Wenn nicht anders definiert, die im Besitz von *Privathaushalten* befindlichen *Vermögensgegenstände*, und hier in erster Linie *Wohneigentum*, und *Wertpapiere*. – Siehe Baulandvermögen, Gebrauchsgüter, Vermögen, Vermögenseffekt, Vermögenspreise. – Vgl. die Berechnung und die ermittelten Werte in der Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Jährliche Ersparnis, Investitionen und Finanzierung" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 51 ff. (Statistik Grundbesitz; Berechnung des Reinvermögens), S. 22 ff. (Statistik finanzielle Vermögenswerte; beidesmal mit wichtigen Übersichten und Erläuterungen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 41 ff. (Entwicklung des Privatvermögens seit 1991; Übersichten).

Privatplazierung (private placement) auch **Eigenemission** und (wie im Englischen) **Private Placement**: ① *Schuldverschreibung*, die am *Euromarkt* tätige *Institute* – ❶ zur eigenen *Refinanzierung* oder – ❷ im Auftrag von *Kunden* bei einem beschränkten Kreis von Anlegern unmittelbar unterbringen. – ② In Deutschland Angebot an einen kleinen Kreis von *Kunden* (*institutionelle Anleger* wie vor allem *Kapitalanlagegesellschaften* und *Versicherungen*) zum Kauf von *Wertpapieren* (insbesondere *Anleihen*), für die keine Börsenzulassung

vorgesehen ist. Die *Emission* kann sehr rasch und kostengünstig untergebracht werden, weil die Ausgabe-Belastungen für die Prospekterstellung und Börseneinführung entfallen. – ③ Im weitesten Sinne: einer beschränkten Zahl von Investoren (*Banken, Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungen*) wird ein Angebot zur Übernahme von *Titeln* unterbreitet. - Das Spektrum anzubietender Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen eines solchen Angebots ist sehr viel breiter und attraktiver als eine Wertpapieremission über die *Börse* und deckt den gesamten Bereich der *Finanzinstrumente*, einschliesslich der vielen Formen des *Mezzanin-Kapitals* ab. Insbesondere können am ausserbörslichen *Finanzmarkt* wertpapierlose – und damit kostengünstigere – stimmrechtslose Beteiligungen (zum Teil mit erheblichen Steuervorteilen für Unternehmen und Anleger) angeboten und vertrieben werden. - Statistisch steigt der Anteil der Privatplazierungen seit 2000 gegenüber der *Begebung* von *Anleihen* über die *Börse* stetig an; es gibt freilich nur Schätzungen und bis anhin keine genaue Zahlen über den Umfang der *Geschäfte*. – Siehe Commercial Papers, Equity Kicker, Erstverlust-Tranche, Katastrophen-Anleihen, Kreditderivate, Krediterweiterung, Medium Term Notes, Originator, Papiere, Private-Equity-Finanzierung, Prospektpflicht, Register für qualifizierte Anleger, Retrozession, Risikokapital, Single Hedge-Fonds, Titel, Terror-Papiere, True-Sale-Verbriefung, Verbriefung, Single-Hedge-Fonds, Vertrieb, öffentlicher. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 183 f. (Bedingungen einer Erlaubnis für das Auflegen von Hedge-Fonds allgemein und des Vertriebs auf dem Wege der Privatplatzierung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 36 (Vor- und Nachteile privatplazierter Anleihen).

Probability of Default, PoD (so auch im Deutschen gesagt: daneben **Ausfallwahrscheinlichkeit**): In Zusammenhang mit dem *Risikomanagement* einer *Bank* die Wahrscheinlichkeit, dass eine *Gegenpartei* innert eines bestimmten Zeitraums (meistens auf ein Jahr bezogen) ausfällt. – Siehe Ausfall-Risiko, Event of Default, Home Equity Loan, Kredit, notleidender, Kreditqualität, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko.

Product Placement (so auch im Deutschen nur gesagt): Die Einbindung – ❶ des Namen eines Unternehmens, – ❷ des Firmen-

bzw. Gruppenlogos (etwa das Signet der *Sparkassen* oder *Volksbanken*), – ❸ der äusseren Betriebsgebäude, – ❹ der Darstellung von geschäftlichen Abläufen (Kundenbetrieb in der *Kassenhalle*, am *Bankschalter*) – ❺ und anderer kennzeichnenden Merkmale vor allem in Fernseh-Sendungen, Filmen sowie (immer häufiger in Hinblick auf die Zielgruppe der Jugendlichen und vereinsamten Singles) auch in Computerspielen und virtuellen Welten wie Second Life. Dabei werden oftmals entsprechende Szenen in die filmischen Spielfolge so eingegliedert, dass sie gleichsam für den Handlungsablauf notwendig erscheinen. Dem durchschnittlichen Betrachter bleibt es deshalb verborgen, dass es sich bei den Auftritten um bezahlte Werbung handelt. - Entgegen einer weit verbreiteten Meinung ist Product Placement in Deutschland nicht verboten und auch bei *Finanzdienstleistern* von den *Aufsichtsbehörden* bis anhin nicht gerügt worden. Auch ist Product Placement von Schleichwerbung (surreptitious advertising) abzugrenzen. Bei dieser handelt es sich um – ❶ die Erwähnung oder Darstellung von Waren eines Herstellers oder eines Erbringers von *Dienstleistungen* – ❷ in Medien (Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen), – ❸ wenn sie vom jeweiligen Veranstalter (etwa: Rundfunkredaktion) absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und – ❹ die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Schleichwerbung ist nach § 4, Abs. 3 UWG unzulässig. – Siehe Cobranding, Cross-Selling-Potential, Jubiläums-Veranstaltung, Kultursponsoring, Loss Leader, Schleichwerbung, Sponsoring, Werbebeschränkungen.

Produkt (product): In der Sprache der *Finanzwelt* ist damit immer ein *Finanzprodukt* jedwelcher Art gemeint. – Siehe Finanzprodukt, Papier, Schuldtitel, Titel, Wertpapier.

Produktion (production, output): In der Statistik die Herstellung von Waren und Bereitstellung von *Dienstleistungen* innert eines Wirtschaftsraumes, oft auf eine bestimmte Zeit bezogen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2009, S. 13 (Produktion 2000-2008 im internationalen Vergleich).

Produktionshemmnisse (production hindrances): Wenn nicht anders

definiert, versteht man darunter ungenutzte Kapazitäten am Güter-, Ausrüstungs- und Arbeitsmarkt. Weil diese für die Beurteilung der Konjunkturlage von entscheidender Bedeutung sind, werden sie von der *Zentralbank* gemessen und im Detail beurteilt. – Siehe Potentialwachstum, Produktionslücke, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2007, S. 45 ff. (Aufspaltung der Produktionshemmnisse in drei Gruppen; erläuternde Übersichten).

Produktionslücke auch **Output-Lücke** (output gap): Der Unterschied zwischen der tatsächlichen *Produktion* in einem Wirtschaftsgebiet und jener bei ausgelasteten Kapazitäten (dem *Produktionspotential*), und damit eine Kennziffer für die ungenutzten Kapazitäten gesamthaft. Von den *Zentralbanken* zur Vorhersage *spekulativer Blasen* herangezogen. - Die Vergangenheit hat freilich gezeigt, dass aufgrund der schwierigen *Erfassung* nachträglich notwendig gewordene statistische Korrekturen der Produktionslücke sehr stark sind, ja sich sogar manchmal das Vorzeichen geändert hat. – Siehe Anweisungen, geldpolitische, Datenunsicherheit, Kapazitätsauslastung, Konjunkturdiagnose, Order-Capacity-Index, Potentialwachstum, Produktionshemmnisse, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 45 ff. (Erfassungsschwierigkeiten, Statistisches), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 74 ff. (Entwicklung des Produktionspotentials angesichts veränderter Ölpreise; wichtige methodische Feststellungen), Monatsbericht der EZB vom Juli 2009, S. 53 (Produktionslücke schwer berechenbar).

Produktionspotential (production potential, productive capacity): Wenn nicht anders definiert, die zur Verfügung stehenden Angebotsmöglichkeiten einer Volkswirtschaft. Anders ausgedrückt die gesamtwirtschaftlichen Produktionsmöglichkeiten, die – ❶ bei einer gegebenen Ausstattung mit natürlichen Ressourcen durch – ❷ die zur Verfügung stehenden Produktionsfaktoren Arbeit, *Kapital*, – ❸ den Stand des technischen Wissens sowie – ❹ durch die Ordnungs- und Wachstumspolitik des Staates bestimmt werden. – Siehe Infrastruktur, Produktionslücke, Volatilität. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2009, S. 48 ff. (Schwierigkeiten bei der Berechnung des Produktionspotentials im Eurogebiet; Auswirkungen auf die Geldpolitik;

Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2009, S. 18 f. (Produktionspotential und staatliche Infrastruktur-Investitionen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2009, S. 26 f. (Produktionspotential in Deutschland erleidet angesichts der Finanzkrise bis 2011 einen "Potentialschaden" von mindestens 2 Prozent; Übersicht).

Produktivität (productivity). Das (nach bestimmten Regeln der Datenerfassung und Zurechnung ermittelte) Verhältnis von Faktoreinsatz zu Leistung (Output). – Siehe Effizienz, IKT-anwendende Sektoren, KLEMS-Datenbank, Niedrigzinspolitik, Personalaufwandsquote, Produktivitätsmessung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 67 ff. (Produktivitätsentwicklung und Geldpolitik: sehr ausführliche Darstellung, Vergleiche Eurogebiet zu USA; beunruhigende Verlangsamung des Produktivitätswachstums [slowdown in productivity growth] im Eurogebiet; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2010, S. 34 f. (Produktivitätsentwicklung im Eurogebiet seit 2008).

Produktivitätsmessung (measurement of productivity): Errechnung des Beitrags einzelner Wirtschaftszweige zur Steigerung der gesamtwirtschaftlichen *Produktivität*. Von der *EZB* in den letzten Jahren im Zuge der Inflationsanalyse Schritt für Schritt verfeinert. – Siehe IKT-anwendende Sektoren, KLEMS-Datenbank, Produktivität. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2001, S. 55 ff.; Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 92 f. (strukturpolitische Massnahmen in ihren Wirkungen auf Produktivität und Beschäftigung), Jahresbericht 2006 der EZB, S. 69 ff. (Unterschiede in der Produktivitäts-Entwicklung und deren Gründe dargelegt; Übersichten).

Produktivkredit (productive credit): *Darlehn*, gewährt für Investitionszwecke. – Siehe Investition, Privatkredit, Konsumtivkredit.

Produktneuheiten (new product bias): Bei der Berechnung des *Preisindex der Lebenshaltung* einzurechnende, von den Verbrauchern kürzlich in den *Güterkorb* aufgenommene Waren. Dabei unterscheidet die Statistik, ob ein neues Gut – ● neben den alten *Gütern* von den

Privathaushalten gekauft wird (Mikrowellengerät neben herkömmlichen Gas- und Elektroherden) oder – ❷ das alte *Gut* ganz ersetzt (Inline-Skates statt Rollschuhe; letztere verschwinden vom Markt). - Grundsätzlich werden Produktneuheiten in die Berechnung des *Preisindex der Lebenshaltung* dann einbezogen, wenn sie sich am Markt durchgesetzt und eine gewisse Umsatzschwelle überschritten haben. Im einzelnen wirft das eine Reihe (umstrittener) Mess-Verfahren auf. – Siehe Beschaffungs-Umschichtungen, Harmonisierter Verbraucherpreisindex, Inflationsmessung, Kompositions-Effekt, Qualitätsänderungen.

Produktregistrierung (product registration): Forderung, dass ein *Finanzprodukt* nur dann auf den Markt gebracht werden dürfe, wenn dieses zuvor – ❶ von einer Behörde geprüft und – ❷ für den Verkehr allgemein oder – ❸ zum Erwerb für bestimmte Anlegergruppen ausdrücklich freigegeben wurde. Das Verfahren bei der Zulassung von Arzneimitteln steht bei diesem Gedanken Pate. Absicht ist es, *systemische Risiken* von vornherein auszuschliessen, die durch undurchsichtige *Papiere* ausgelöst werden können, wie sich angesichts der *Subprime-Krise* gezeigt hat. Ein solches Zulassungsverfahren wird von den *Aufsichtsbehörden* und *Zentralbanken* allgemein befürwortet, von der Wissenschaft und Praxis jedoch eher vorsichtig beurteilt. – Siehe Rating-Agentur.

Profiling (so auch im Deutschen gesagt): Bei einer *Bank* das Sammeln von (jedoch nicht ausschliesslich persönlichkeitsbezogene) *Informationen* über Geschäftspartner. Ziel ist dabei, ein möglichst genaues Kundenprofil anzulegen, um dieses zur Vertiefung oder Verbreiterung der Beziehung (Angebot neuer *Produkte*), aber auch zur Einschätzung eines allfälligen *Risikos* zu nutzen. Profiling geht in der Regel dem *Rating* voraus. – Siehe Bankkunden-Profil, Beziehungsbankgeschäfte, Beziehungsmanagement, Clubbing, Fact Sheet, Gigabank, Hausbank, Internetbank, reine, Kundenkapital, Kundenbindung, Kunden-Zentrierung.

Profit Centre und **Profitcenter** (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter eine mit weitreichenden

Vollmachten ausgestattete Arbeitsgruppe bei einer *Bank* oder einem *Fonds*, die Anlageentscheidungen (investment decisions) trifft und entsprechende *Investitionen* tätigt.

Prognosebericht (forecasting report): Kapitalgesellschaften müssen im Zuge des dem Jahresabschluss beizufügenden Lageberichts gemäss § 289, Abs. 2 HGB bzw. § 15, Abs. 1 HGB auch zukunftsgerichtete Aussagen über den Geschäftsverlauf veröffentlichen. Zweck der Vorschrift ist es, Anleger über die zu erwartende Lage des Unternehmens hinsichtlich des *Ertrags*, der *Liquidität* und des *Vermögens* zu informieren. – Siehe Astro-Prognose, Marktmanipulation, Offenlegungspflichten. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 211 (Prognosebericht kann nicht aufgrund unüberschaubarer Lage in der Gesamtwirtschaft unterlassen werden).

Prognoseproblem, geldpolitisches (central bank's dilemma of policy choice): Eine *Zentralbank* verfügt nur über Daten aus der Vergangenheit. Daraus muss aber – ❶ auf den gegenwärtigen Zustand der Wirtschaft geschlossen und – ❷ Entscheidungen getroffen werden, die weit in die Zukunft weisen. Verglichen wurde daher die Zentralbankpolitik mit Autofahren ohne Sicht nach vorn, und nur mit Blick in den Rückspiegel. – Siehe Astro-Prognose, Datenunsicherheit, Erhebung fachlicher Prognostiker, Geldpolitik, vorausschauende, Gleichgewichtsmodelle, dynamisch-stochastische, Prognoseunsicherheit, Stimmungs-Indikatoren, Trendprognosen, Wirtschaftsindikatoren, wichtige. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S: 28 f. (Grundsätzliches zu den Unsicherheiten bei der Vorausschätzung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2010, S, 29 ff. (eingehende Darlegung der Prognoseprobleme; Übersichten; Literaturhinweise).

Prognoseunsicherheit (forecasting error zone): Unbestritten ist heute, dass jeder *Konjunkturzyklus* etwas Einmaliges ist; genauer, dass dieser auslösende Ursachen für den Aufschwung wie auch für den Abschwung enthält, die zumindest in der entsprechenden Form und Zusammensetzung zuvor nicht gegeben waren. Das macht es für die Wirtschaftspolitik allgemein und auch für die *Zentralbank* schwierig,

Massnahmen zur Dämpfung konjunktureller Wellen genau einzusetzen. Besondere Schwierigkeiten treten auf, wenn eine konjunkturelle *Krise* mit einer *Finanzkrise* zusammentrifft, wie bei der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise*.– Siehe Prognoseproblem, geldpolitisches, Trendprognosen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2010, S, 29 ff. (eingehende Darlegung der Prognoseprobleme; Übersichten; Literaturhinweise).

Projektfinanzierung (project financing, PF): Die Bereitstellung von *Geld*, bei der ein Kreditgeber in erster Linie die aus der betreffenden *Investition* erzielbaren *Einkünfte* – ❶ als Quelle für die Begleichung seiner *Forderungen* sowie – ❷ als *Sicherheit* für seine *Forderungen* zugrunde legt. - Üblich ist diese Form der *Finanzierung* bei Grossvorhaben, wie etwa Kraftwerken oder eines bergbaulichen Betriebs. Die Rückzahlung des *Kredits* hängt hier vor allem vom *Cash Flow* aus dem Vorhaben sowie aus dem Sicherheitswert der Projekt-Aktiva (etwa Kraftwerksgebäude, Bergwerksanlagen) ab. – Siehe Objektfinanzierung.

Progression, kalte (sly progressive taxation): Wenn der Einkommensteuertarif nicht fortgesetzt angepasst wird, dann führt eine inflationsausgleichende Einkommenssteigerung (wegen der Zunahme des Steuersatzes bei wachsender Grösse der Bemessungsgrundlage = Progressionstarif) zu einem höheren Steuersatz und damit zu einer grösseren Steuerbelastung, wiewohl das kaufkräftige *Einkommen* gleich bleibt. In der Schweiz gibt es daher eine Bindung des Gesetzgebers an einen Ausgleich der kalten Progression; in Deutschland liess sich dies bis anhin nicht erreichen. - Die *EZB* berechnet die kalte Progression im Zuge des *Zwei-Säulen-Prinzips*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 67 (Formel), S. 74 f. (Progressions-Wirkung bei der Lohnsteuer).

Prokurationsgeld (episcopal visiting due): Eine frühere *Zahlung*, die Kirchengemeinden zu leisten hatten, wenn der zuständige Bischof sie besucht. Ursprünglich eine Naturalabgabe zum Unterhalt des zur Aufsicht (Visitation) und Spendung des Sakraments der Firmung vor Ort weilenden Oberhirten, wurde die *Abgabe* in ein *Zahlung* in *Geld*

umgewandelt und im Jahr 1338 durch Papst Benedikt XII. für verschiedene Länder als eine grundsätzlich feste *Gebühr* bestimmt. – Siehe Ablassgeld, Abtrag, Annaten, Beichtgeld, Dispensationsgeld, Kathedralgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Palliengeld, Peterspfennig, Quatembergeld, Seminargeld.

Prolongation auch **Prorogation** (prolongation, rollover, extension): ① Allgemein die zeitliche Ausdehnung eines bestehenden Schuldverhältnisses, und im besonderen die Verlängerung einer *Fälligkeit*, ein Zahlungsaufschub. – ② In der älteren *Finanzsprache* im besonderen auch der Ersatz eines fälligen *Wechsels* durch Ausstellen eines neuen *Wechsels* mit hinausgeschobenem Verfalltermin.

Promesse (promissory note): Das (schriftlich abgegebene) Versprechen, eine bestimmte Leistung (in der Regel bezogen auf *Wertpapiere* oder Waren an der *Börse*) zu erbringen. – Siehe Handschein.

Properhandel (dealings for one's own account): In der *Finanzbranche* im Gegensatz zum Kommissionshandel (Kundengeschäft) *Transaktionen* mit *Finanzinstrumenten* in eigenem Namen und auf eigene *Rechnung*. – Siehe Eigenhandel.

Proportionalität, doppelte (double proportionality): In Zusammenhang mit der internen bzw. aufsichtsrechtlichen Risikorechnung der Grundsatz, dass die Methoden zur Risikosteuerung um so anspruchsvoller sein müssen, je bedeutender die Art des *Risiko* und je vielschichtiger die betriebenen *Geschäfte* sind. – Siehe Risikogewichtung, Risikomanagement.

Prospect Theory (so häufig auch im Deutschen gesagt): Der Versuch, eine Entscheidungsfindung bei *Unsicherheit* schlüssig herzuleiten. – Siehe Erwartungstheorie, neue.

Prospekt-Datenbank (prospectus database): Liste aller bei der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen* hinterlegten *Wertpapier-Verkaufsprospekte*. Damit wird eine Recherche nach *Emittent*, Anbieter

und *Wertpapier-Kennnummer* (Valoren-Nummer) sehr leicht möglich. Die bezügliche Adresse ist <<http://www.bafin.de/>>.

Prospektpflicht (securities prospectus requirement): ① In Deutschland muss seit 1990 jedem öffentlichen Verkaufsangebot von *Wertpapieren* ein *Wertpapier-Verkaufsprospekt* vorangehen. Für die Handelszulassung an deutschen *Börsen* bedarf es darüber hinaus im Segment *amtlichen Markt* eines *Börsenzulassungsprospektes*, im *regulierten Markt* eines *Unternehmensberichts* und im *Neuen Markt* eines *Emissionsprospektes*, die jeweils alle vor Veröffentlichung dem *Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungsaufsicht* zur Genehmigung vorzulegen sind. – ② Ab 1. Juli 2005 ist in Deutschland auch eine Prospektpflicht für Vermögensanlagen eingeführt. Den Inhalt des *Verkaufsprospektes* regelt eine eigene Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung. Prospektpflichtig sind im Zuge dessen gemäss § 8 f Absatz 1 VerkProspG grundsätzlich alle nicht in *Wertpapieren* verbriefte Unternehmensanteile, Namensschuldverschreibungen, Anteile an Treuhandvermögen und sonstigen geschlossenen *Fonds*. Zu den Unternehmensanteilen gehören insbesondere Anteile an Personengesellschaften wie Kommanditanteile und GbR-Anteile. Aber auch GmbH-Anteile, unverbrieft Genussrechte und stille Beteiligungen sind prospektpflichtig. Von der Prospektpflicht erfasst sind ebenso Anteile an ausländischen Gesellschaften, insoweit diese in Deutschland öffentlich angeboten werden. Ein *öffentliches Angebot* liegt jedesmal dann vor, wenn über ein beliebiges Medium (auch über das Internet) ein unbestimmter Personenkreis aufgefordert wird, ein Kaufangebot (bid, buying offer) abzugeben. – Siehe Beteiligungsofferten, Complex Financial History, Information, asymmetrische, Privatplazierung, Prospekt-Datenbank, Prospekt-Rechtssetzung der EU, Register für qualifizierte Anleger, Umtausch-Angebot, Wertpapier-(verkaufs)prospektgesetz. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 16 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 196 ff., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 38 f. (Harmonisierung des Prospektrechts), S. 138 f. (Prospektpflicht für Vermögensanlagen), S. 140 (Übersicht der gesetzlichen Regelungen), S. 143 f. (Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte), Jahresbericht 2006

der BaFin, S. 34 (neue Arbeitsgruppe des CESR zur europaweiten praktischen Angleichung des Prospektrechts), S. 148 f. (laufende Prospektprüfung), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 156 ff. (BaFin schreitet gegen Internet-Angebote ein; Prospektprüfungen: Mängel; Rechtsfragen; Register für qualifizierte Anleger wenig genutzt), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 48 (Erfahrungen mit vereinfachtem Verkaufsprospekt), S. 175 (Urteil zur Gebührenberechnung der BaFin) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Prospektprüfung (prospectus control; due diligence): Nach dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) vorgeschriebene Durchsicht eines *Verkaufsprospekts* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* daraufhin, ob das Prospekt vollständig, verständlich und in sich widerspruchsfrei ist. Versagt die BaFin die Billigung, so darf das Prospekt nicht veröffentlicht werden. – Siehe Privatplatzierung, Prospekt-Datenbank, Prospekt-Rechtssetzung der EU, Prospekt-Verstöße, Wertpapier-(verkaufs)prospektgesetz. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 148 ff. (laufende Fragen der Prospektprüfung; Möglichkeiten des Prüfens durch ausländische Aufsichtsbehörden; Wertgutachten bei Reits; häufige Fehler bei Erstellung des Risikoabschnitts in Prospekten), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 156 (BaFin schreitet gegen Internet-Angebote ohne Prospekt ein), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 170 f. (Übersicht Anträge) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Rubrik "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft".

Prospekt-Rechtssetzung der EU (EU prospectus lawgiving): ① Im Dezember 2003 in Kraft getretene Richtlinie mit dem Ziel, EU-weit *Wertpapiere* öffentlich anzubieten oder deren Zulassung zum Börsenhandel zu beantragen, wenn die zuständige Behörde des Herkunftslandes das Prospekt gebilligt hat. Die Richtlinie war bis zum 1. Juli 2005 in nationales Recht umzusetzen; allerdings geschah das fristgerecht nicht in allen Mitgliedsstaaten der EU, wohl aber in Deutschland. – ② Am 1. März 2007 ist eine Verordnung der Europäischen Kommission in Kraft getreten, welche die besonderen Anforderungen an die Prospekt-Angaben für *Emittenten* mit einer komplexen finanztechnischen Vorgeschichte (complex financial history)

zum Gegenstand hat. Eine komplexe finanztechnische Vorgeschichte wird einem *Emittenten* zugesprochen, dessen *operatives Geschäft* nicht umfassend und abschliessend in seinen eigenen, der Öffentlichkeit dargelegten Unterlagen klar zum Ausdruck kommt. Dadurch ist der Anleger nicht in der Lage, sich ein Bild über die Ertrags- und Vermögenslage des *Emittenten* zu machen. – Siehe Privatplatzierung, Prospektprüfung, Umtausch-Angebot, Vertrieb, öffentlicher, Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 46, Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 138 (Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 22. Juni 2005 im Überblick), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 33 f. (komplexe finanztechnische Vorgeschichte), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 49 f. (Bemühungen des CESR zu prospektrechtlichen Fragen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 48 (Verzeichnis gemeinsamer Positionen zu einem einheitlichen Prospektrecht durch das CESR; allfällige Revision der Prospekt-Richtlinie), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 62 (Änderung der Prospekt-Richtlinie der EU).

Prospekt-Verstösse (errors in prospectuses): Bei *Verkaufsprospekten* für Vermögensanlagen (non-securities investment prospectuses) rügte die *Aufsichtsbehörde* in letzter Zeit neben – ❶ der ungenügenden Darstellung des *Risikos* insbesondere – ❷ den lückenhaften Ausweis der mit dem Erwerb des *Vermögensgegenstandes* verbundenen *Kosten*, – ❸ die gesamthafte Höhe der geleisteten *Provisionen* sowie – ❹ unzureichende Angaben hinsichtlich der Gesamtbezüge der Gründungsgesellschafter und der Geschäftsführung. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* untersagt in diesen Fällen die Veröffentlichung des Prospektes. – Siehe Prospekt-Datenbank, Prospektpflicht, Prospekt-Rechtssetzung der EU, Register für qualifizierte Anleger, Wertpapier-(verkaufs)prospektgesetz. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 161 (Mängelliste).

Protektionismus (protectionism): Alle *Massnahmen* eines *Staates*, die auf eine Lenkung der Aussenhandels zielen; in der Regel mit der Absicht, – ❶ einzelnen Wirtschaftszweigen einen Schutz vor ausländischer *Konkurrenz* (protection from foreign competition) zu verschaffen oder – ❷ eine ausgewogene *Zahlungsbilanz* zu erreichen. –

Siehe Achtzehnhundertneunzehn-Krise, Ungleichgewichte, weltweite. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2009, S. 17 ff. (Risiken des Protektionismus; Literaturhinweise).

Protein-Inflation (protein inflation): Um 2005 aufgekommene Bezeichnung für die Tatsache, dass proteinhaltige (an Eiweiss reiche) *Nahrungsmittel* seit etwa 2000 global im *Preis* aussergewöhnlich anstiegen, was dann in den jeweiligen *Güterkörben* der einzelnen Länder verhältnismässig stark zu Buche schlägt und die *Kaufkraft* mindert. Als Gründe für den Preisanstieg gelten vor allem – ❶ die Überfischung (over-fishing) der Gewässer, wodurch das Angebot an Meeresfrüchten (seafood) sank sowie – ❷ der gestiegene Bedarf an proteinhaltigen Lebensmitteln seitens der Entwicklungs- und *Schwellenländer*. China ist seit 2006 der weltweit grösste Importeur von Sojabohnen (soybeans) und kaufte 2007 etwa 40 Prozent des Weltmarkt-Angebots (world market supply) auf. Ob, wann und in welchem Masse sich die Preise für proteinhaltige Nahrungsmittel mindern, ist auch unter Fachleuten bestritten. Denn viele schwer einschätzbare Entwicklungslinien (wie vor allem: durch hohen *Preis* hervorge lockte Mehrproduktion einerseits; wachsende Nachfrage in den nächsten Jahrzehnten andererseits; aber auch vom *Erdölpreis* abhängige zusätzliche Umwandlung von Agrarfrüchten in *Biotreibstoffe*) müssten im einzelnen sowie in ihrem Zusammenwirken vorausschauend einigermaßen verlässlich abgeschätzt werden können. – Siehe Biotreibstoffe, Energie-Inflation-Zusammenhang, Erdöl-Lebensmittel-Zusammenhang, Inflations-Ausgleich, Kaufkraft-Abfluss, Klima-Inflation, Kohlendioxid-Inflation, Lohn, indexierter, Lohn-Preis-Spirale, Ölpreis, Ölpreis-Schocks, Petrodollar, Rohstoffpreise, Schocks, strukturelle, Strompreis, Zweitrunden-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 13 ff. (Anstieg der Nahrungsmittelpreise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juni 2010, S. 60 ff. (Preise für Agrarrohstoffe und Nahrungsmittel seit 2007; Übersichten).

Protest (protest): In der älteren *Finanzsprache* die Rechtsverwahrung wegen eines nicht angenommenen oder bei *Fälligkeit* nicht bezahlten *Wechsels* (declaration of non-payment of the bill). – Siehe Protestation.

Protestation (protestation): In älteren Dokumenten die Erklärung eines Wechselinhabers, dass er seine Pflichten rechtzeitig und am rechten Ort erfüllt habe, nebst Verwahrung gegen jeden Schaden. – Siehe Protest.

Protestliste (bill protest list): Früher eine Aufstellung "geplatzter" (vom Zahlungsverpflichteten [= Akzeptanten] nicht eingelöster [= zu *Protest* gegebener]) *Wechsel*, die *Banken* gegenseitig austauschten. Wer auf einer Protestliste verzeichnet war, galt allgemein als kreditunwürdig (unworthy of credit). – Siehe Stockwechsel.

Pröve (mixed compensation): In älteren Dokumenten die *Zahlung* teils in *Geld*, teils in Naturalien an in der Landwirtschaft arbeitende Knechte.

Provinzialanleihe (provincial loan): Nicht vom Zentralstaat, sondern von Gliedern (Ländern, Distrikten, Kantonen, Provinzen) begebene öffentliche *Anleihen*. – Siehe Minhas-Gerais-Problem, Staat. – Vgl. zu den öffentlichen Schuldnergruppen (aufgeschlüsselt auch nach einzelnen Ländern in der Eurozone) den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen", Unterrubrik "Verschuldung" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Provinzialhilfsskassen (provincial aid budget items): In Deutschland bis zu Beginn des 20. Jhts. bestehende, staatlicherseits eingerichtete *Fonds*, aus dem arme Gemeinden (etwa in der Eifel ["Eifelfonds"]) *Zuschüsse* erhielten. – Siehe Fiscal Agent, Meliorationskredit.

Provision (commission): ① Allgemein eine *Zahlung* für eine Person, die in Ausübung ihres Handelsgewerbes *Geschäfte* besorgt bzw. *Dienstleistungen* erbringt; siehe § 354 HGB. – ② Auf dem *Finanzmarkt* die *Vergütung* (= Provisionsertrag) bzw. *Zahlung* (= Provisionsaufwendung, *Kommission*) für alle *Dienstleistungen* eines *Instituts*, die nicht im Rahmen eines *Darlehns* erbracht werden. – ③ Im besonderen die *Gebühr*, in der Regel als Anteil (Promillesatz, Prozentsatz) berechnet, mit der *Banken* bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften dem *Kunden* belasten. – ④ Maklergebühr: die *Zahlung* an den Vermittler eines (Finanz)Vertrags. – ⑤ In der Wirtschaftspresse auch häufig mit *Kommission* gleichgesetzt. – Siehe

Bankgebühren, Disagio, Entgelt, Facility Fee, Geschäfte, provisionsabhängige, Gebühr, Maklergebühr, Proxenetikum, Reedergeld, Roadshow, Vergütung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 15 ff. (S. 29 ff.: viele wichtige Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Aufwands- und Ertragsrechnung deutscher Banken seit 2000, untergliedert nach Bankengruppen; S. 32: Provisions-Aufwendungen und Provisionserträge seit 1999), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 17 ff. (Fortschreibung bis 2007), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2009, S. 37 ff. (Fortschreibung; viele Übersichten).

Proxenetikum (brokerage fee): In älteren Dokumenten Bezeichnung für – ① den Maklerlohn bzw. – ② den an einen Vermittler (Agenten, Unterhändler) zu zahlenden Betrag. – Siehe Maklergebühr.

Proxy (so auch im Deutschen gesagt): ① Zum Handeln bevollmächtigte Person (a person authorised to act for another), in Bezug auf den *Finanzmarkt* besonders auf der Hauptversammlung einer Gesellschaft. – ② Vertretungs-Vollmacht (power of representation, procuration). – ③ Server eines Providers, auf dem die Zwischenspeicherung von oft abgerufenen *Informationen* aus dem Internet erfolgt (Begriff der Informatik).

Prozentpunkt (percentage point): Allgemein der Unterschied zwischen zwei Angaben, die als Grössen vom Hundert (Prozenten) vorliegen. Freilich finden sich leider auch andere Definitionen des Begriffes, der damit nicht in jedem Fall eindeutig ist und immer wieder die Gerichte beschäftigte. Daher empfiehlt die DIN 5477, die Bezeichnung Prozentpunkt zu vermeiden. – Siehe Basispunkt.

Prozessor (processor, member service provider): Auf dem *Finanzmarkt* im Kartengeschäft ein Unternehmen, das für die *Karten* ausgebende *Bank(en)* (diese auch *Ausgeber*, *Emittent* und Issuer genannt) Kartenverwaltungsaufgaben übernimmt. Hierzu gehören vor allem Bereiche wie *Autorisierung*, Genehmigungsdienst, Reklamationsbearbeitung (handling of complaints), Fälschungsabwehr

(detection of falsifications) , Missbrauchsbearbeitung, *Karten-Echtheitsprüfung*, Rechnungsausstellung, Ersatzkartenservice, Dialogverarbeitung (transaction processing: Informationsaustausch zwischen einer Daten eingebenden Person und einem Rechner) und Kartenversand. – Siehe Computerzahlung, Counterfeit Card, Einziehung, Geld, elektronisches, Geldkarte, Geldbörse, elektronische, Guilloche, Identitätsprüfungspflicht, Karte, Karten-Echtheitsprüfung, Karteneinsatzdatei, Kreditkarte, Netzgeldgeschäft, Pay-Green-Initiative, Frequency Identification, Ticketing, elektronisches.

Prozyklizität auch **Prozyklik** (pro-cyclicity): ① Die Tatsache, dass das Kreditgeschäft der *Banken* tendenziell das gleiche Verhaltensmuster aufweist wie die Realwirtschaft, also starkes *Wachstum* bei einem konjunkturellen Aufschwung und minimales oder gar rückläufiges *Wachstum* innert des Abschwungs. - Prozyklische Erscheinungen im *Finanzsektor* sind unvermeidbar, weil optimistische *Erwartungen* das Handeln der Beteiligten (*Investoren, Banken*) zu Zeiten eines wirtschaftlichen Aufschwungs bestimmen. Aufgabe der Wirtschaftspolitik ist es jedoch, geeignete *Massnahmen* zu entwickeln, um die Prozyklizität zu dämpfen. – ② Die Erscheinung, dass aufgrund der nach *IFRS* vorgeschriebenen *Bewertung* nach dem Grundsatz des *Fair Value* die *Banken* gezwungen sind, bei einer *Hausse* an der *Börse* ihre nun im *Kurs* stark gestiegenen *Wertpapiere* zum *Marktwert* auszuweisen. Brechen die *Kurse* aber anlässlich besonderer Umstände wie der *Subprime-Krise* (oder allgemein auch in der Abschwungsphase des *Konjunkturzyklus*) stark ein, dann müssen entsprechende *Verluste* ausgewiesen werden. Diese *Verlustmeldungen* veranlassen Marktteilnehmer, ihre *Papiere* (wie sie glauben: rechtzeitig) abzustossen, was zumindest die *Baisse* auf dem *Finanzmarkt* verstärkt. - Den *Instituten* zu erlauben, in solchen Fällen nach dem *Mark-to-Model-Ansatz* die *Vermögensgegenstände* zu bewerten, wirft vielerlei Fragen auf. So waren im Zuge der *Subprime-Krise* bestimmte *Verbriefungspapiere* definitiv und für immer völlig wertlos geworden, infolgedessen als *Nonvaleurs* einzustufen. Es widerspräche einer *glaubhaften Darstellung*, wenn *Banken* diese *Papiere* zu irgendeinem *Wert* grösser als null in der Bilanz ansetzen. - Der deutsche Gesetzgeber öffnete daher im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

(BilMoG), das zum 1. Januar 2010 in Kraft trat, einen Ausweg aus dieser Zwickmühle. Danach ist es erlaubt, einen bestimmten Teil des Zeitwertgewinns aus *Finanzinstrumenten* in eine *Rücklage* einzustellen. Auf diese Weise kann ein antizyklischer *Puffer* für Abschwungsphasen gebildet werden. – Siehe Ansteckungswirkungen, Audit, Basel-III, Bewertbarkeit, Bewertung, Blase, spekulative, Darstellung, glaubwürdige, Inventarwert, Insolvenzfälle, Kombinationseffekt, Mark-to-Model-Ansatz, Marktwert, Verlust, eingetretener, Vermögenswert, eingebundener, Zeitwert, Zyklisch. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 59 ff. (Parallelität Darlehn-Wachstum; Übersicht).

Prudent man standard of care: Besonders sorgfältige, durch Gesetze vorgeschriebene oder durch *Aufsichtsbehörden* erzwungene Anlagestrategie für *Fonds* bei *Altersvorsorgeverträgen*. Die auch international (und im Deutschen) benutzte Formel ist in Section 1104 der US-amerikanischen "Employee Retirement Income Security Act (ERISA)" erläutert. – Siehe Altersvermögensgesetz, Ausgewogen, Best Practices, Nominalwertgarantie, Occupational Pensions Regulatory Authority, Pensionsfonds, Straitjacking. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 37 (in Anm. 32 auch Hinweis auf entsprechende Vorschrift in England), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 71 (szenariobasierte Stresstests).

Prudential Filter (so auch im Deutschen gesagt): Bestimmte, aufsichtsrechtlich geforderte Ansätze bei der *Bewertung* von *Eigenmitteln* vor allem bei – ❶ *immateriellen Vermögenswerten*, – ❷ latenten Steuern und – ❸ unrealisierten *Gewinnen*. Ziel ist die Sicherung der *Nachhaltigkeit* der *Eigenmittel* einer *Bank* sowie deren internationale Vergleichbarkeit. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 69 f. (Definition; Umsetzungsprobleme), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 108 (ausführliche Erklärung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Prudentiell (prudential): Fachwort aus dem Aufsichtsrecht, auf die Tätigkeit der *Aufsichtsbehörden* bezogen. Das Adjektiv (Eigenschaftswort) kommt aus dem Lateinischen; dort bedeutet PRUDENTER "mit Umsicht", "mit Vorbedacht". – Siehe Aufsicht,

makroprudentielle, Aufsicht, mikroprudentielle, Aufsichtsbehörden, Banking Supervisory Committee, Committee of European Banking Supervisors, Lamfalussy-Verfahren, Overkill, regulatorischer, Regulierungswut, Straitjacking, Transparenzgrad, Überregulierung.

Prüfung, mangelfreie (satisfactory audit): Die *Aufsichtsbehörde* hat im Zuge einer Kontrolle eines Wertpapier-Dienstleistungsunternehmens nach § 36 WpHG keine Fehler oder Mängel gefunden. Was Fehler und Mängel sind, definiert in Deutschland die zu Jahresbeginn 2005 in Kraft getretene Wertpapier-Dienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV). Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* kann im Falle mangelfreier Prüfung in einem Jahr in den nächsten Jahre eine vereinfachte Prüfung vornehmen. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 109, Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 109 (neugefasste WpDVP).

Prüfungsbefreiung (relief from audit): Eine Befreiung von der jährlichen Prüfung durch die *Aufsichtsbehörde* ist nach § 36 WpHG bei Finanzdienstleistungsfirmen möglich, wenn die Prüfung in Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des betreffenden *Instituts* nicht erforderlich erscheint. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 147 (die BaFin kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren befreien; Bedingungen).

Prüfungsberichtsverordnung, PrüfbV (audit report regulation): Die *Aufsichtsbehörden* gewinnen wichtige *Informationen* aus den Jahresberichten der Abschlussprüfer. Das legt es nahe, Form und Inhalt der Berichte zu vereinheitlichen. Zu diesem Zweck wurden von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen* 1998 entsprechende Richtlinien erlassen ("Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzleistungsinstitute und über die Prüfung nach § 12 Abs, 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalgesellschaften sowie die darüber zu erstellenden Berichte"). Die Verordnung wird von Zeit zu Zeit an sich verändernde Verhältnisse angepasst. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 110 (grundlegende Umgestaltung der Vorgaben), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 120 f. (Entwurf einer neuen PrüfbV).

Public Company Accounting Oversight Board, PCAOB: In den USA im Zuge der *Sarbanes-Oxley Act* 2002 errichtete und der *Securities and Exchange Commission* (SEC) beigeordnete Behörde, welcher die uneingeschränkte Prüfung der Jahresabschlüsse börsennotierter Aktiengesellschaften obliegt. Diese müssen jede beanstandete *Position* berichtigen (refiling). - Anlass war die Tatsache, dass durch geschönte Bilanzen der Aktienkurs vieler Gesellschaften hochgetrieben wurde. Deren Niedergang (2001: Enron, 2002: WorldCom) wirkte sich unter anderem auf die *Sicherheiten* der *Kreditinstitute* und *Versicherungen* durch ungenügende *Unterlegung* ungünstig aus. - Die von der Behörde erlassenen Vorschriften gelten auch für ausländische Unternehmen, deren *Aktien* zum Handel an *Börsen* der USA zugelassen sind. Die Behörde überwacht zudem den Berufsstand der *Wirtschaftsprüfer*. Eine entsprechende Behörde für Deutschland (Europa) ist bis anhin noch nicht geplant. – Siehe Anderson-Skandal, Angaben unrichtige, Anlegerschutz, Aufsichtsbehörden, Aufsichts-Kommission, Bilanz-Skandal, Corporate Governance, IFRS-Dialekte, Prozyklizität, Verlust-Tarnung, Straitjacking. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 93 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 103.

Public Disclosure (so auch meistens im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, die von den *Aufsichtsbehörden* den *Instituten* auferlegte Pflicht, der Öffentlichkeit gewisse *Informationen* über bestimmte Gegebenheiten (wie angemessene Eigenmittelausstattung) zu übermitteln. Der Sinn dieser Vorschrift besteht darin, dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, die finanzielle Lage und die *Solvenz* des *Instituts* einschätzen zu können. – Siehe Berichterstattung an die Aufsicht. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Aktionärsbrief, Publizität, situationsbezogene, Salami-Taktik. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 53 f. (Empfehlungen der CEIOPS).

Public Private Partnerships, PPP (so auch meistens in Deutschen gesagt; manchmal auch **Öffentlich-Private Partnerschaft[en], ÖPP**):
① Allgemein ein Vertrag, durch den ein (privates) Unternehmen für eine längere Zeit Aufgaben der öffentlichen Hand übernimmt, weil das (private) Unternehmen diese Aufgaben kostengünstiger erfüllen kann. –
② Im besonderen die gemeinsame *Finanzierung* von *Infrastruktur*-

Vorhaben (und hier wieder in erster Linie von Strassen-Neubauten) durch *Banken* (in Deutschland vor allem durch *Sparkassen* und *Landesbanken*) einerseits und staatlichen Stellen andererseits; beide Partner gründen zu diesem Zweck ein neues Unternehmen. - Die Verwirklichung der in Deutschland bis etwa 2050 angestrebte Quote von 15 Prozent der PPP bei infrastrukturellen *Investitionen* scheitert bis anhin vor allen noch an mangelnder Standardisierung entsprechender Verträge, an bundeseinheitlichen (at federal level) Regeln bei der Wirtschaftlichkeitsrechnung einzelner Vorhaben, an Fragen der Eigenkapitalaufbringung bei einzelnen Projekt-Gesellschaften sowie auch am starken Widerstand der staatlichen Verwaltung und der Gewerkschaften. - Im September 2005 wurde zwar ein PPP-Beschleunigungsgesetz bundesweit rechtskräftig, das die Rahmenbedingungen für PPP verbessert. Im besonderen schuf man eine steuerliche Gleichbehandlung (equal tax treatment) von öffentlicher und PPP-Beschaffung, etwa auch durch Befreiung einer PPP-Gesellschaft von Grundsteuer und Grunderwerbssteuer. Allerdings sind einige Fragen hinsichtlich des *Risikomanagement* (auch in Bezug auf *Basel-II*) noch nicht bis ins Letzte geklärt. – Siehe Co-Investment, Cornerstone Investor, Innovationsfonds, Landmark Building-Darlehn. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin. S. 147 (vorgesehene Erleichterungen für solche Fonds); Economic Issues 40: Public Investment and Public-Private Partnerships.

Public-to-Private, P2P (so auch im Deutschen gesagt): Die *Aktien* eines Unternehmens werden (von der Gesellschaft selbst, von einem Investor, von einem Übernahmegewillten) an der *Börse* von den Aktionären (in der Regel über einen längeren Zeitraum und im Falle von geplanten Übernahmen oft auch im Verborgenen) erworben; und die *Aktie* wird zuletzt aus dem Handel an der *Börse* herausgenommen. – Siehe Delisting, Deregistrierung, Regel 404, Sarbanes-Oxley Act, Umtausch-Angebot.

Publikumsfonds (public fund, fund open to the general public): ① Allgemein *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, über das an *Börsen* notierte *Anteilscheine* ausgegeben sind und damit jedermann die Teilhabe offensteht. – ② *Investmentfonds*, die gezielt auf

Privathaushalte als Erwerber der *Anteilscheine* zugeschnitten sind. – Im jeweiligen Monatsbericht der EZB ("Statistik des Euro-Währungsgebiets") finden sich detaillierte Aufstellungen über die Publikumsfonds im Euroland. – Siehe Aktienfonds, Angebot, öffentliches, Anteilschein, Finanzintermediäre, Hedge-Fonds, Immobilienfonds, Inventarwert, Publikumsfonds, Rentenfonds, Spezialfonds. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 145 (Umstellung auf Vorgaben des Investmentgesetzes; Fonds mit Anteilklassen; risikoorientierte Aufsicht), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 162 (vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Publikumsfonds) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin. - Im monatlich erscheinenden Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank auch Zahlen über die Anzahl, den Anteilumlauf und das Vermögen inländischer Investmentfonds (domestic mutual funds), nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt.

Publizität, situationsbezogene (situative publicity): Börsenzugelassene Unternehmen in Deutschland sind neben der Regelpublizität (compulsory and periodical reporting: die Veröffentlichung des Jahresabschlusses einschl. Anhang und Lagebericht) zu einer *Ad-hoc-Mitteilung* verpflichtet, um den Marktteilnehmern zwischen den Stichtagen (reporting dates) der Regelpublizität den raschen Zugang zu *Informationen* über wichtige Unternehmensereignisse zu gestatten. Dies ist in § 15, Abs. 1 WpHG vorgeschrieben. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Aktionärsbrief, Delisting, Frontrunning, Kursmanipulation, Marktdisziplin, Scalping, Stimmrecht-Offenlegung, Wirtschaftsprüfer.

Publizitätspflichten (publicity requirements): Die nach dem *Finanzmarktrecht* vorgeschriebenen und durch die *Aufsichtsbehörden* überwachten Bestimmungen hinsichtlich der Offenlegung der finanziellen Verhältnisse eines Unternehmens. – Siehe Bilanz-Skandal, Corporate Governance, Public Disclosure, Transparentgebot. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 73 (Übersicht der Regelungen für Deutschland).

Puffer (cushion, buffer): ① Der Bestand an *Bargeld* (*Kasse*), *Guthaben*

bei *Banken* und ungenutzte *Kreditlinien* einer Wirtschaftseinheit. – ② Die Fähigkeit einer Wirtschaftseinheit, auch bei aussergewöhnlichen Umständen (*exceptional circumstances*) die Zahlungsfähigkeit (*solvency: ability to pay, to meet financial obligations*) zu bewahren. – Siehe Bodensatz, Debt Tail, Mittel, liquide, Liquiditätsrisiko-Management, Risikotragfähigkeit, Zyklik. – Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 29 (Banken nutzen vor allem öffentliche Schuldtitel als Liquiditätspuffer), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 51 (Empfehlungen der CEBS zur Zusammensetzung des Liquiditätspuffers).

Pump and Dump (so auch im Deutschen gesagt): In *Börsenbriefen* sowie durch telephonische Anrufe und E-Mails werden *Aktien* meist ausländischer Gesellschaften empfohlen. (Angeblich) unabhängige Experten bescheinigen dem *Papier* eine kurz bevorstehende hohe Kurssteigerung. Wenn der *Umsatz* und der *Kurs* aufgrund der künstlich erzeugten Nachfrage gestiegen ist, dann verkaufen die Ratgeber ihre vor den Empfehlungen erworbenen *Titel* mit hohem *Gewinn*. Die durch diese *Marktmanipulation* nun wieder im *Wert* (oft auf null) gesunkenen *Titel* bescheren den Käufern einen *Verlust*. – Siehe Anlage-Empfehlung, Dampfstube, Dingo-Werte, Frontrunning, Geheimtip, Glamour Stocks, Internet-Angebote, Kapitalmark, grauer, Marktmissbrauch, One-Hit Wonder, Scalping, Spam-Mails, Verbraucherbeschwerden. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 173 (Pump and Dump-Aktivitäten nahmen 2007 zu), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 156 f. (Pump and Dump bei Freiverkehrswerten).

Punkt (point): ① Bei der *Notierung* an US-amerikanischen *Börsen* ist ein Punkt gleich 1,00 USD. – ② Der in Deutschland weithin noch übliche Punkt zwischen Tausender und Hunderter einer Zahl (etwa: 1.000 für Eintausend) wird weltweit regelmässig als Stellen hinter einer ganzen Zahl gelesen (also: 1,000), folglich als *Pips* aufgefasst. Daher schreiben die statistischen Behörden wie auch die *Zentralbanken* hier keinen Punkt, sondern setzen eine Lücke (also: 1 000 für Eintausend). – Siehe Basispunkt, Pips, Stop.

Push (so auch im Deutschen gesagt): In der *Börsensprache*

Bezeichnung dafür, dass der Kurs einer *Aktie* durch unredliche Mittel (Streuen von Gerüchten, optimistische Berichte seitens feiler Journalisten) gewaltsam nach oben gedrückt wird. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Marktmanipulation, Pump and Dump.

Put (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein eine Verkaufsposition, ein Angebot, ein Feilbieten, ein Verkäufer. – Siehe Call.

Put-Option (put option): Die Verpflichtung eines Verkäufers (*Schreibers*) einer *Option*, den *Basiswert* vom Verkäufer bis zum *Verfalltag* zum *Ausübungspreis* zu kaufen, unabhängig vom aktuellen *Kurs* des *Basiswertes*. – Siehe Call-Option, Erfüllung, Option, Option, digitale, Rohstoff-Terminvertrag, Strip, Tulpenkrash, Wiedereindeckungs-Risiko.

Pyramide (pyramid): Die Anlage noch nicht *realisierter* Spekulationsgewinne in neue *Engagements* bereits jetzt. In der Regel handelt es sich bei *Wertpapieren* in diesem Fall um hoch spekulative *Titel* (cats and dogs). – Siehe Geheimtip, Go-go-Fonds, Junk-Bonds, Penny-Stocks, Rendite-Risiko-Grundsatz, Risikokapital, Supergewinn, Terror-Papiere.

Qualitätsänderungen (quality change bias): Bei der Messung der *Inflation* das Problem, dass sich in einer marktgesteuerten Volkswirtschaft das Warenangebot laufend verändert (zunehmende Produktdifferenzierung), und dass solche Wandlungen eingerechnet werden müssen. Dabei unterscheidet man – ❶ Verbesserungen bei einem bestehenden Produkt (etwa: ein Kühlschrank mit niedrigerem Stromverbrauch kommt auf den Markt) und – ❷ ein Gut wird durch ein anderes mit gleichem Verbrauchernutzen teilweise oder ganz ersetzt (etwa: Mikrowellengerät anstatt Elektro- oder Gasherd, USB-Stick anstelle der CD). – Siehe Beschaffungs-Umschichtungen, Bio-Aufschlag, Inflationsmessung, Preisindex der Lebenshaltung, Produktneuheiten.

Quantitative Easing (so auch meistens im Deutschen, seltener mit **Mengenmäßige Lockerung** übersetzt): Politik einer *Zentralbank*, die

allein oder doch vorwiegend auf die Bereitstellung einer von ihr ins Auge gefassten Geldmenge, und nicht oder kaum auf *Zinssätze* ausgerichtet ist. In Zeiten von *Finanzkrisen* (wie in Japan nach 1990 und weltweit 2009) scheint diese Politik der richtige Weg, um eine *Kreditklemme* zu vermeiden und eine *Rezession* abzufedern. - Im einzelnen unterscheidet man mehrere Wege, nämlich die *Zentralbank* – ❶ kauft *Staatsanleihen*, wodurch die *Geldmenge* ausgeweitet wird; zugleich soll durch die erhöhte Nachfrage am Kapitalmarkt die *Renditen* der langfristigen *Papiere* gesenkt und ein Druck auf das *Zinsniveau* gesamthaft ausgeübt werden; – ❷ kauft Unternehmensanleihen und *Commercial Papers* . Damit wird die Liquiditätsversorgung der Unternehmen trotz einer *Liquiditätsklemme* unmittelbar von der *Zentralbank* gewährleistet. Diese Form der mengenmässigen Lockerung wurde (neben dem Kauf von *Staatsanleihen*) im Frühjahr 2009 von der US-Notenbank gewählt, wiewohl hierdurch nicht emissionsfähige und auf *Bankkredite* angewiesene kleinere und mittlere Unternehmen benachteiligt werden; – ❸ kauft gedeckte *Schuldverschreibungen*, an deren Güte besondere Anforderungen gestellt werden (wie Ratingstufe, Zulassung als *Sicherheit* bei der *Zentralbank*, Höhe des Emissionsbetrags der jeweiligen *Begebung*) gestellt werden; *Institute* können damit diese (zinstragenden) *Papiere* gegen Zentralbankgeld tauschen. Die *EZB* kaufte so im Juli 2009 für 60 Mrd EUR *forderungsbesicherte Anleihen* (*Covered Bonds* wie *Pfandbriefe*) von den *Banken*; – ❹ kauft keine *Wertpapiere*, sondern nimmt diese als *Pfand* für die Bereitstellung von *Liquidität* (= Zentralbankgeld) von *Banken* herein. Gleichzeitig lockert sie die Anforderungen an die notenbankfähigen *Sicherheiten* (papers eligible for refinancing with central bank) und dehnt die Zeit aus, bis zu welcher die *Banken* diese *Kredite* an die *Zentralbank* zurückbezahlt werden müssen (Repo-Geschäfte). Diese Art der mengenmässigen Lockerung betrieb die *EZB*, ehe sie im Juni 2009 auch *Pfandbriefe* und *Covered Bonds* im Gesamtbetrag von 60 Mrd Euro ankauft. Man nennt die beschriebene Variante auch "passive mengenmässige Lockerung" (enhanced credit support policy). Sie gilt als die beste Form des Quantitative Easing. Denn allein schon die zeitliche Befristung der liquiditätszuführenden Refinanzierungsgeschäfte bewirkt hier, dass die bereitgestellte *Liquidität* mit Ende der Laufzeit wieder aus dem System abfließt: dass das

geschöpfte Geld zur *Zentralbank* zurückkehrt (automatic exit operation). Freilich glaubte die *EZB* im Mai 2010 im Zuge der *Griechenland-Krise* auch *Staatsanleihen* aufkaufen zu müssen, weil zu diesem Zeitpunkt ein Zusammenbruch des *Finanzsystems* vor der Tür stand. - Der Pferdefuss (drawback) jeder Art der Politik der Mengenmässigen Lockerung liegt darin, dass die *Banken* die ihnen zugeleitete *Liquidität* häufig nicht (wie ja durch die *Massnahme* beabsichtigt) zur Darlehensgewährung an *Kunden* einsetzen, sondern ihre finanziellen Reserven damit aufpumpen. Das *Geld* kommt daher letztlich nicht in der Realwirtschaft an, wie durch die *Massnahme* ja eigentlich beabsichtigt. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Carry-Trades, Covered Bonds, Durchleitgeld, Exit-Strategie, Geldverleiher letzter Instanz, Kreditklemme, Kreditunterstützung, erweiterte, Mengentender, Sicherheiten, marktfähige, Tarnkappen-Politik, Vollzuteilung, Zwölfmonatstender. – Vgl. Geschäftsbericht 2008 der Deutschen Bundesbank, S. 34 ff. (Bereitstellung von Liquidität durch die EZB in der Finanzkrise), Monatsbericht der EZB vom März 2009, S. 31 ff. (Übersichten 2004-2008), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 113 ff. (Darstellung der Massnahmen im Zuge der Liquiditätsbereitstellung während der Finanzkrise), Monatsbericht der EZB vom Juni 2009, S. 37 ff. (Massnahmen der EZB im einzelnen; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2009, S. 85 ff. (Geldpolitik der EZB während der Finanzkrise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 37 ff. (Auswirkungen des ersten längerfristigen Refinanzierungsgeschäftes mit einjähriger Laufzeit), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2009, S. 46 (Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen durch die EZB; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2009, S. 39 ff. (Liquiditätsversorgung August 2007 bis 2009; Übersichten), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 34 ff. (Wirkung des Quantitative Easing; Übersichten), Jahresbericht 2009 der EZB, S. 17 f. (Aufzählung und Wertung der Sondermassnahmen), Monatsbericht der EZB vom Januar 2010, S. 67 ff. (Geldpolitik der EZB in der Finanzkrise; Aufzählung und Beurteilung einzelner Massnahmen), Monatsbericht der EZB vom Juni 2010. S. 24 ff. und S. 33 ff. (dramatische Lage an den Finanzmärkten machte rasches Eingreifen der EZB nötig).

Quantitative Impact Studies, QIS (in der Abkürzung so auch im Deutschen): *Stress-Test für Versicherungen*. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 55 (Bericht über die Berechnungen nach den neuen Bewertungs-Grundsätzen).

Quantitätstheorie (quantity theory): In ihrer einfachen Form die Feststellung, dass bei Vermehrung der *Geldmenge* (bei gleicher *Umlaufgeschwindigkeit*) die Güterpreise steigen, wenn sich nicht auch gleichzeitig das Handelsvolumen erhöht hat. – Siehe Geldmenge, Geldmengen-Fetischismus, Inflation. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 18 ff. (langfristige und kurzfristige Betrachtung).

Quanto (so auch im Deutschen gesagt; Abkürzung von quantity adjusted option): Bei einem *strukturierten Finanzprodukt* ist hier die Handelswährung (angenommen: EUR) eine andere als die *Währung des Basiswertes* (der Bezugsbasis; angenommen USD). Jedoch ist das *Risiko* eines ungünstigen *Wechselkurses* bei Vertragsfälligkeit durch ein Sicherungsgeschäft ausgeschaltet. Der *Preis* des *Produktes* wird somit allein vom *Marktwert* der *Bezugsbasis* (im Beispiels also in USD gerechnet) beeinflusst. Die *Kosten* der Währungsabsicherung hängen dabei im wesentlichen ab – ❶ vom *Preis* des *Basiswertes* in der Vertragswährung, – ❷ der *Zinsdifferenz* zwischen der Handelswährung (EUR) und Vertragswährung (USD) sowie – ❸ von der *Volatilität* (Schwankungsbreite) des *Basiswertes* und der Vertragswährung. – Siehe Composite, Kurssicherung, Nettozinsdifferenz, Option, exotische, Swapsatz, Zertifikat.

Qard al-Hasan (so auch im Deutschen gesagt): Im *Islamic Banking* versteht man darunter ein zinsloses, zweckgebundenes *Darlehn* an Arme. In der Regel bedarf es zur Gewährung eines solchen *Darlehns* der Empfehlung einer religiösen Behörde; auch sind die *Kredite* im Normalfall besichert. Sie werden grundsätzlich nicht für konsumtive Zwecke eingeräumt, sondern meistens zum (Wieder)Aufbau von Häusern und Wohnungen, zu Heilbehandlungen des Verdieners (des Ernährers einer Familie) sowie oft auch als (monatliche) Beihilfe zum Erwerb einer handwerklichen Ausbildung. – Siehe Ijara, Istisna,

Mudaraba, Murabaha, Musharaka, Salam, Zinsverbot.

Quarantänegeld (quarantine dues): *Zahlungen* die fällig werden, wenn ein Schiff aus seuchenhygienischen Gründen auf behördliche Anordnung einen Hafen nicht anlaufen darf und auf See ankern muss; siehe § 621 HGB.

Quartiergeld auch **Landsknechtsgeld** (billet compensation): Vom *Staat* bezahlte *Vergütung* bei Einquartierung (zwangsweise Beherbergung in *Privathaushalten*) von Soldaten. Bis ins 19. Jht. war es üblich, Militairpersonen in Haushaltungen unterzubringen. Dies ging regelmässig einher mit – ❶ hohen, durch das Quartiergeld kaum abgedeckten finanziellen Belastungen der Quartiergeber, – ❷ Verwüstung von Privateigentum und – ❸ in Kriegszeiten allerlei Belästigungen (Schwedentrunk [Eingiessen von Jauche in den Magen, was zu einem langsamen und qualvollen Tod führte], Dragonaden [Belegung des Hauses durch ungesittete Reitersoldaten, die Eigentum und Gesundheit der Bewohner mutwillig zerstörten]) einher. Ab der Mitte des 19. Jhts. wurde auf Druck der Volksvertreter in den meisten Ländern daher der Bau von Kasernen (barracks: a set of buildings for lodging soldiers) vorangetrieben. – Siehe Lagergeld, Kavalleriegeld, Satisfaktionsgeld, Tafelgeld.

Quasgeld (feast pay): In alten Dokumenten eine regional üblich *Abgabe* für einen Quas (= Festmahl, Gala-Essen, Bankett), in der Regel von einer Zunft an einem bestimmten Tag jährlich veranstaltet. – Siehe Tafelgeld.

Quästur (bursary; State police): ❶ An Universitäten eine Organisationseinheit, welche die gesamthafte Finanzgebarung vom Rechnungseingang bis zum Berichtswesen abwickelt. – ❷ Behörde, die (vor allem in Südtirol) die Strassenbenutzungsgebühr (road toll) einzieht und verwaltet. – ❸ In Italien (und Südtirol) eine Direktion der Staatpolizei.

Quatembergeld auch **Quartalgeld** (quarterly payment): ❶ Alte Bezeichnung für jederart vierteljährliche Besoldung, insbesondere für

Pfarrer, Glöckner, Küster und Hebammen. – ② Früher die von einem Bergwerks-Betreiber an die Bergbehörde für das Abbaurecht zu zahlende vierteljährlich fällig werdende *Gebühr*. – Siehe Ablassgeld, Annaten, Beichtgeld, Dispensationsgeld, Kathedralgeld, Kerzengeld, Kirchgeld, Marktgeld, Opfergeld, Palliengeld, Peterspfennig.

Querformat-Titel (landscape paper): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit eine *Aktie*. Gemäss den Richtlinien für den Druck von *Wertpapieren* werden *Aktien* im Querformat (landscape format) DIN A4 gedruckt. Eine Ausnahme gilt grundsätzlich für Vorzugsaktien. Diese werden im Hochformat (portrait format, high size) gedruckt.

Quersubventionierung (cross-subsidisation): ① In einem Verbund von Unternehmen (Konzern; corporate group) seitens der Konzernleitung (central management) der Ausgleich der *Verluste* eines Konzernbetriebs aus den *Gewinnen* anderer Betriebe. Volkswirtschaftlich ist dies schädlich, weil nicht der günstigste Anbieter (der Hersteller mit den geringsten *Kosten*) auf dem Markt zum Zuge kommt. – ② Innert eines Unternehmens mit Herstellung verschiedener Erzeugnisse die Begleichung der *Verluste* aus einem Geschäftsfeld durch die *Gewinne* aus einem anderen. Auch hier wird der *Wettbewerb* gestört, und das Gut kommt nicht mit den geringst möglichen *Kosten* auf den Markt, knappe Faktoren werden verschwendet. – ③ Die Unterstützung bonitätsschwacher *Adressen* durch eine *Bank* dadurch, dass sie diesen für *Darlehn* den gleichen *Zins* in Rechnung stellt wie für bonitätsstarke *Kunden*. Zur Vermeidung dessen verlangen die *Aufsichtsbehörden* eine risikobezogene Bepreisung aufgrund eines geeigneten Beurteilungsverfahrens. – Siehe Kontohopper, Rating, Risikoadjustierung.

Quickgeld (cattle impost; Quickland money): ① In alten Dokumenten eine *Abgabe* für Viehhalter, in der Regel nach der Anzahl der Tiere berechnet. – ② *Zahlungsmittel* in der virtuellen Welt (virtual community) "Quickland". – Siehe Linden-Dollar, Pferdegeld, Viehgeld, Zugtiergeld.

Quick-Ratio (so auch im Deutschen gesagt; quick [assets] = flüssige *Mittel*): Kennziffer zur Bestimmung des *Liquiditätsgrades* eines Unternehmens. Sie errechnet sich (wenn nicht anders angegeben) aus

dem Verhältnis von *Barmitteln* plus *Forderungen* plus *Wertpapieren* zu den *kurzfristigen Verbindlichkeiten*. – Siehe Acid Ratio, Flüssigmachung, Liquidität, Liquiditätsformen.

Quittung in älteren Dokumenten auch **Akquit** und **Apoche** (receipt): Nach § 386 BGB allgemeine ein Empfangbekenntnis über eine erbrachte Leistung, im engeren Sinne im *Finanzbereich* über eine erfolgte *Zahlung*. - Auch heute verbindet man mit dem Wort Quittung zumeist noch einen Beleg aus Papier, einschliesslich eines gedruckten Kassenzettels (cash register slip). Bei Bekundung des Zahlungseingangs auf elektronischem Wege spricht man in der Regel von Zahlungsbestätigung (confirmation of payment). – Siehe Acquit.

Quotenaktie (non-par share [stock]): *Wertpapier*, das einen Anteil am Reinvermögen einer Aktiengesellschaft gewährt. In Deutschland sind bis anhin ausschliesslich Nennwertaktien zugelassen, näherhin *Papiere*, die einen auf einen bestimmten Geldbetrag lautenden Anteil verbriefen.

Rabatt in älteren Dokumenten auch **Eskompte** (rebate, reduction, discount): ① Allgemein ein geldlicher Preisnachlass, den ein Verkäufer dem Käufer aus unterschiedlichen Gründen gewährt, auch Barrabatt (cash rebate) genannt. – ② Eine Draufgabe (Zugabe; bonus) in Form der Aushändigung von Waren, dann als Naturalrabatt (rebate in kind) bezeichnet; siehe § 336 BGB.

Racheengel auch **Racheboten** (avenging angel): In Bezug auf den *Finanzmarkt* ein Dienstleister (in der Regel *Enabler* genannt), der im Auftrag von durch *Finanzgeier* betrogenen Personen den Schädiger aufspürt und diesem – ❶ im geschäftlichen und privaten Ansehen (beispielsweise durch massenhaften Versand rufzerstörender Schreiben und E-Mails), – ❷ an *Vermögenswerten* (etwa durch Abbrennen seines Hauses) oder gar – ❸ an Leib und Leben Schaden zufügt. Zwar wurden entsprechende Foren, die Angebot und Nachfrage nach derartigen *Dienstleistungen* bündelten, durch die (meisten) Provider geschlossen. Es finden sich aber immer wieder Wege, um Racheengel zu finden, die auf dem Wege der Selbsthilfe (vigilante justice) selbst in *Offshore-Finanzplätzen* befindliche *Finanzgeier* ausfindig machen und zur

Rechenschaft ziehen. – Siehe Enabler, Kopfgeld, Skimming, Verbraucherbeschwerden.

Radcliffe-Bericht (Radcliffe report): Im Jahr 1959 erschien, gedruckte Schlussdokumentation der Ergebnisse eines von der britischen Regierung im April 1957 eingesetzten Ausschusses mit dem Auftrag, den Ablauf des *Finanzsystems* (inquiry into the working of the monetary and credit system) zu untersuchen. Dem Berichtsband selbst sind vier Unterlagen-Bände (volumes of evidence) beigegeben. - Der Radcliffe-Bericht wurde von den einen als eine hervorragende Analyse der *Finanzmärkte* gerühmt, und von anderen als die grösste Ressourcen-Verschwendung des Jahrhunderts beanstandet. Das letztere Urteil hängt wohl damit zusammen, dass bei den sehr raschen Veränderungen auf dem *Finanzmarkt* gesamthaft und in allen seinen Teilmärkten eine derart umfangreiche Momentaufnahme wenig sinnvoll erscheint.

Radiofrequenz-Identifikation, RFID (Radio Frequency Identification, RFID): ① Allgemein ein maschinelles Verfahren zum Suchen und Erkennen von Gegenständen (einschliesslich Personen) über Funk.. – ② In den USA (von Exxon und Mobile) versuchsweise eingeführtes besonderes Bezahlverfahren für Autofahrer. Diese können mit einer *Chipkarte* bezahlen, die einen Minisender enthält. Dadurch wird eine drahtlose Kommunikation zwischen dem Kassenterminal und der Plastikkarte möglich. – Siehe Community Card, Computerzahlung, Chipkarte, Geld, elektronisches, Karte, Karte, multifunktionale, Pay-Green-Initiative, POS-Banking, Ticketing, electronic.

Rahmenkredit (global credit arrangement, framework credit, global credit line): Ein *Darlehn*, das von einem *Kunden* der *Bank* (in der Regel einem Unternehmen oder einer staatliche Stelle) in Teilbeträgen bis zur festgelegten Obergrenze (maximum line, ceiling) innert einer vertraglich festgelegten Zeit in Anspruch genommen werden kann. Ein Rahmenkredit hat einen variablen *Zinssatz* und kann in aller Regel ohne weiteres vorzeitig getilgt werden. – Siehe Blankokredit, Kontokorrentkredit, Personalkredit, Privatkredit, Retailgeschäft. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 58.

Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem (Eurosystem credit assessment framework, ECAF): Verfahren zur Beurteilung der *Bonität* der bei der *EZB* eingereichten *Sicherheiten* (*Vermögenswerte*, die *Kreditinstitute* zur *Besicherung* von *kurzfristigen Liquiditätskrediten* der *Zentralbank* als *Pfand* bei dieser hinterlegen sowie *Vermögenswerte*, welche die *EZB* von *Kreditinstituten* im Zuge *liquiditätszuführenden Pensionsgeschäften* ankauft). – Vgl. Jahresbericht 2007 der EZB, S. 112 (Darstellung des Verfahrens).

Rahmenwerk für das europäische Kartengeschäft (SEPA cards framework, SCF): Im Rahmen der Bemühungen der Europäischen Kommission um einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (*Single European Payment Area, SEPA*) aufgestellte Eckpunkte für eine mit *Interoptabilität* ausgestattete *Karte*. – Siehe Card Verification Value, Chipkarte, Community Card, Computerzahlung, EMV-Richtschnur, Geld, elektronisches, Geldautomaten-Sperre, Geldkarte, Geldnutzen, Interoptabilität, Karte, multifunktionale vorausbezahlte, Karten-Allianz, Karten-Echtheitsprüfung, Kreditkarte, Konto, anonymes, Kundenkarte, Netzgeldgeschäft, Pay-Green-Initiative, Pay per Touch, Plastikgeld, POS-Banking, Prozessor, Single European Payment Area, Ticketing, electronic. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 98 f. (Vorgaben der EU-Kommission; noch offene Fragen der Verrechnung), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 108 (Stand der Arbeiten an dem System).

Rahmenprospekt (preliminary issue prospectus): In Deutschland möglicher Weg, zu-nächst einen unvollständigen *Verkaufprospekt* zu veröffentlichen, um erst kurz vor dem öffentlichen Angebot eines *Wertpapiers* die einzelnen Angebotsbedingungen endgültig festzulegen. - Auch Rahmenprospekte unterliegen der Kontrolle der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, ein eigenes *Verkaufprospekt-Gesetz* regelt die Einzelheiten. – Siehe Prospekt-Datenbank, Prospektpflicht, Register für qualifizierte Anleger, Zertifikat.

Raider (raider): Allgemein ein Investor, der ein Unternehmen gegen den Willen des Managements zu übernehmen sucht. - Raiding in Bezug auf

Banken ist weniger wahrscheinlich, weil die *Aufsichtsbehörden* dies in aller Regel nicht zulassen. In Deutschland muss nach § 2b KWG jede beabsichtigte bedeutende Beteiligung an einem *Kreditinstitut* der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* angezeigt werden; die *Aufsichtsbehörde* kann eine *Untersagung* nach § 44b KWG verfügen. – Siehe Bieter, Europa-AG, Fusionen und Übernahmen, Giftablette, Konzentrationskurs, Shark Watcher, Squeeze-out, Übernahme-Angebot, Übernahmebeirat, Übernahmerisiken, Zielgesellschaft.

Rally und **Rallye** (so auch oft im Deutschen gesagt und dann weiblichen Geschlechts): An der *Börse* ein Zustand (meist nur kurz) stark steigender *Kurse*, ein *Runup*. – Siehe Blase, spekulative, Crash, Hausse, High Flyer, Leerverkaufs-Verbot, Runup, Sell Out, Spekulationsblase, Up-Tick Rule .

Rändelung (milling): Bestimmtes Muster aus (meist parallelen) Kerben (Rillen) auf dem Rand einer *Münze* – ❶ um sie griffiger werden zu lassen und ein Abrutschen aus den Fingern einzuschränken, aber auch – ❷ zur besseren Erkennung im *Zahlungsverkehr*. - Manche (alte) *Münzen* weisen eine Zahnung (toothing: sägeartige Einschnitte am Rand) auf, um sie vor betrügerischem Beschneiden (Wippen) zu schützen. Bei neueren *Münzen* findet sich am Rand nicht selten auch einen Text eingerändelt. – Siehe Eteostichon, Geld, böses, Wipper.

Random-Walk-Hypothese (random walk conjecture; random walk = Zufallsbewegung; manchmal auch **Theorie der symmetrischen Irrfahrt**): Die Auffassung, dass an *Börsen* die *Kurse* aus dem bisherigen Verlauf grundsätzlich nicht vorhersehbar sind. Sie steht damit dem Standpunkt der sog. Chartisten entgegen, die auf vielfältige Weise Aussagen über den künftigen Kursverlauf eines *Finanzprodukts* allgemein und einer *Aktie* im besonderen aus der Vergangenheit zu begründen suchen. - Ob und wieweit die Random-Walk-Hypothese zutreffend ist oder nicht, wird in unzähligen theoretischen und empirischen Abhandlungen bis heute erörtert. – Siehe Analyse, technische, Charts, Histogramm, Kartierung, Siderismus, Strichdiagramm, Techniker.

Randomisierung (randomisation): ① In der Statistik die Zuordnung der Elemente einer Stichprobe zu verschiedenen (Versuchs)Gruppen gemäss zufälliger Auswahl (nach dem Münzwurf-Prinzip; principle of coin toss). – ② In der *Geldpolitik* mathematisches Verfahren mit dem Ziel, eine Wirkung (etwa: Anstieg der *Zinsen*) aus einer bezüglichen *Massnahme* der *Zentralbank* zu erklären, und damit andere Einflussgrössen auszuschliessen.

Rangfolge-Theorie (pecking order theory): Erfahrungsgemäss wählen gewinnträchtige Unternehmen in allem bevorzugt die *Selbstfinanzierung* (profitable companies prioritise their sources of financing from internal financing). Auf diese Weise kann sich die Unternehmensleitung am ehesten der Kontrolle von *Banken* als Kapitalgeber, von (neuen) Aktionären oder Gesellschaftern, aber auch der Wachsamkeit der Konkurrenten sowie unerwünschter Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit (Wirtschaftspresse; Politiker) entziehen. Es müssen so keine Angaben über allfällige *Investitionen* bzw. über die geplanten Geschäftsziele preisgegeben werden. Dass diese Annahme der Wirklichkeit entspricht, erhellt sich daraus, dass erfolgreiche Unternehmen eine branchendurchschnittlich niedrige *Verschuldungsquote* (debt to equity ratio) aufweisen. – Siehe Abschottung, Eigenkapital, Gesamtkapitalkostensatz, Hebel(wirkung), Immunisierung, Kapital, internes, Leverage, Mezzanin-Kapital, Nachrangdarlehn.

Ranking (so auch im Deutschen): Eine Rangliste; auf dem *Finanzmarkt* die (von wem und wie vorgenommene?) Einstufung von *Instituten*, im Unterschied zum *Rating* als der sachgemässen Bonitätsbeurteilung.

Ranzion auch **Ranzionierung** (ransom): In älteren Dokumenten – ① allgemein eine *Zahlung* zum Zurückkauf einer Sache oder – ② zum Loskauf (Auslösung, Befreiung; release) im Sinne eines *Freikaufgeldes* und *Loskaufgeldes*. - Bei kriegführenden Mächten (belligerent nations) galten teilweise Ranzions-Übereinkommen (ransom agreements), in denen genau festgeschrieben war, welche *Summe* für den Freikauf eines Kriegsgefangenen zu bezahlen war. Die *Zahlung* war grundsätzlich nach dem militärischen Rang (rank) des Gefangenen (prisoner of war) gestaffelt (graded, differentiated). Erst um 1800 bildete

sich in Europa statt der Ranzion der Gefangenen-Austausch (exchange of prisoners) Mann gegen Mann (man by man) heraus, aber auch hier nach Rangstufen. – Siehe Abgaben, Abzugsgeld, Allodgeld, Angariegeld, Anzugsgeld, Brandschatzgeld, Dänengeld, Defensionergeld, Fersengeld, Frongeld, Fudelgeld, Hussengeld, Satisfaktionsgeld, Schatzung, Tribut.

Raroc (so auch im Deutschen gesagt): Kurzbezeichnung für *Kredite* an Unternehmen, bei denen die *Bank* im besonderen das *Risiko* in die Gewinnplanung einrechnet (vom Englischen **R**isk **A**ddjusted **R**eturn **O**n **C**apital). Mittelständische Unternehmen (in Deutschland immerhin 3,3 Millionen mit grob 21 Millionen Arbeitsplätzen) mit geringer *Eigenkapital*-Ausstattung haben demgemäss höhere *Zinsen* für *Darlehn* zu zahlen. – Siehe Ausfallwahrscheinlichkeit, Bonitätsklasse, Konditionen-Spreizung, Kredit-Absorption, Kreditrisiko-Prämie, Mittelstandsbank, Negativauslese, Risikoignoranz, Zinsallokations-Funktion.

Rate (instal[l]ment): *Zahlung* eines Geldbetrags, in der Regel in festgelegter Höhe und an bestimmten Terminen, entweder – ❶ im voraus (etwa. Bausparvertrag) oder – ❷ im nachhinein (etwa: *Tilgung* eines *Darlehns*). – Siehe Abschlag, Ratenzahlung, Tilgung.

Rate der Kreditkunden (rate of borrowing customer): ❶ Prozentuale Gliederung der Darlehnehmer gesamthaft entweder bei einer einzelnen *Bank* oder bei den Kreditinstituten innert eines Landes. – ❷ Aufschlüsselung der *Kredite* an Unternehmen in der Regel nach der Betriebsgrösse, gezählt nach der Anzahl der Beschäftigten, von den meisten *Zentralbanken* beobachtet und von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* ausgewertet. Die Rate in diesem Sinne betrug 2004 in Deutschland (Grossbritannien/Schweiz) bei – ❶ Mikro-Unternehmen (1 bis 9 Beschäftigte) 43 Prozent (55 Prozent/35 Prozent), – ❷ Kleinunternehmen (10 bis 49 Beschäftigte) 37 Prozent (40 Prozent/47 Prozent). Für die USA ist die Rate der Kreditkunden nicht bekannt. Die Behauptung, *Banken* hätten für die Unternehmensfinanzierung nur ein geringes Gewicht, lässt sich anhand dieser Daten nicht belegen. – Siehe Bad Bank, Bonitätsklasse, Mittelstandsbank, Unternehmenskredite.

Ratenanleihe (instal[[]]ment bond): Eine *Schuldverschreibung*, bei welcher die Tilgungszahlungen gleich bleiben, die Zinsbelastung jedoch fortdauernd sinkt. Dadurch mindern sich die jährlichen Belastungen für den *Emittenten*. – Siehe Annuitätenanleihe.

Ratendarlehn (instal[[]]ment loan): Eine Ausleihung, bei welcher die Höhe der Rückzahlungen ständig abnimmt, da der Zinsanteil bei gleichbleibender *Tilgung* immer kleiner wird. – Siehe Annuitätendarlehn.

Ratenzahlung (payment by instal[[]]ments): *Tilgung* einer Schuld auf dem Wege mehrerer, in der Regel in Bezug auf *Betrag* und Zeitpunkt vertraglich genau festgelegter Teilrückzahlungen. - Die Anzahl und die Höhe der Ratenzahlungs-Verträge im Bereich der *Privathaushalte* werden von der *Zentralbank* beobachtet, weil sie Rückschlüsse auf die *Erwartungen* der Konsumenten auch hinsichtlich des *Geldwertes* einschliessen. – Siehe Abzahlungsfrist, Darlehn, Höchstlaufzeiten, Konsumentenkredit, Mindestraten, Mindesteinschuss-Sätze, Verwirkungsklausel.

Rating (rating): ① Bankintern die Einstufung (Benotung, *Bewertung*) von Schuldnern nach Bonitätsgraden (Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit). – ② Die (öffentliche) Einstufung der *Bonität* einer Wirtschaftseinheit (*Staat*, Unternehmen) durch unabhängige Agenturen. Ergebnis des Ratings sind Zensur-Skalen. Je schlechter die Note ausfällt, um so höher sind die vom Markt geforderten *Zinssätze* bei *Emissionen* der entsprechenden Wirtschaftseinheit. Schuldner ohne Rating werden von Investoren gemieden. - Vielfach werden Ratings im Sinne von ② als *Rendite*-Prognosen ausgedeutet, was aber durchaus nicht richtig ist. – Siehe Bonitätsanalyse, zentralbankliche, Bonitätsklasse, Credit Default Swap, Debitorenmanagement, Downrating, Entwicklungsverfahren, iteratives, Internen Ratings Basierender Ansatz, Investment Grade, Kalibrierung, Kreditrisiko, Models Task Force, Plutoed, Profiling, Rating-Agentur, Risikoprofil, Shadow Rating, Trennschärfe, Übermut. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2003, S. 45 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S. 61 ff. (Methodisches),

Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 59 ff. (S. 70 Erklärung der Verfahren Diskriminanz-Analyse und Expertensystem beim Rating durch die Zentralbank), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 65 (Code of Conduct, Fundamentals für Rating-Agenturen), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 35 f. (Rendite-Abstände von Staatsanleihen aufgrund der unterschiedlichen Bonitätseinstufung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2009, S. 65 (Methodik von Ratingmodellen).

Rating, externes (external rating): Vorschrift einer *Aufsichtsbehörde*, wodurch *Banken* verpflichtet werden, die Schuldnerbonität durch eine unabhängige *Rating-Agentur* (also nicht bankintern) einschätzen zu lassen. Hierbei entsteht die Notwendigkeit, auch die *Rating-Agenturen* einer (internationalen) *Aufsicht* zu unterstellen. Denn dass praktisch drei Firmen und ihre paar Dutzend *Analysten* die Steuerung von Hunderten von Milliarden EUR übernehmen, wirft vielerlei Fragen auf. – Siehe Bonitätsklasse, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Rating-Agentur, Risikomanagement. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 21 (zu den fünf Kriterien, die eine Rating-Agentur erfüllen muss), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2009, S. 65 (Methodik von Ratingmodellen).

Rating, internes (internal rating): ① Einwilligung einer *Aufsichtsbehörde*, bankeigene Risiko-Messmethoden anzuwenden. Nach *Basel-II* können entsprechende Verfahren anerkannt werden. – ② Andere Bezeichnung für das *Shadow Rating*. – Siehe Bankkunden-Profil, Debitorenmanagement, Downrating, Enforcement, Mark-to-Model-Ansatz, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Models Task Force, Risikomanagement. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 23 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S. 61 ff. (Methoden), Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 66 und S. 77, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 38 ff. (Umfrage-Ergebnisse), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 78 ff. (gute Erklärung des IRB-Ansatzes; S. 79: Übersicht der bezüglichen Rating-Klassen), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 97 ff. (dort auch zur Beurteilung einzelner Verfahren und Ergebnisse einer Umfrage) sowie den

jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2009, S. 65 (Methodik von Ratingmodellen).

Rating, politisches (political rating): Der Vorschlag, private *Rating-Agenturen* beim Länderrating zu entmachten und zumindest für Europa der *EZB* zu übertragen. - Stark zu bezweifeln ist, ob dies der Offenlegung der Verhältnisse bei den Staatsfinanzen (budgetären Transparenz; budgetary transparency) dienen würde. Denn im Rat der *EZB* sitzen die Zentralbankpräsidenten von *Staaten*, die zumeist auch, teilweise sogar erhebliche Budgetprobleme (imbalanced budgets) haben. Entsprechend würden die Märkte einem solchen Bonitätsurteil kaum vertrauen. – Siehe Spekulation, destruktive.

Rating-Agentur auch **Ratingagentur** (rating agency, external credit assessment institution, ECAI): Dienstleistungsunternehmen, das gewerbsmässig Wirtschaftseinheiten (*Staaten*, Firmen, *Fonds*, einzelne *Papiere*) nach *Bonitätsklassen* bewertet. Diese *Bewertung* wird im wesentlichen mit Buchstaben ausgedrückt. AAA (Triple A) steht für höchste *Bonität* und nahezu kein Ausfall-Risiko, C für schlechte *Bonität* und D praktisch für Zahlungsunfähigkeit. Zahlen werden teilweise als Zusatz verwendet. Diese Benotung ist entscheidend dafür, welche Konditionen die *Banken* bei *Krediten* an die jeweilige Firma gewährt. International sind die beiden Agenturen Standard & Poor's (S&P) sowie Moody's führend, an dritter Stelle steht Fitch. - Rating-Agenturen als unabhängige Informationsvermittler vermögen mit hohem Sachverstand die in der Regel nur sehr schwer zu durchschauende Vielschichtigkeit von Unternehmensdaten in einer jedermann sofort einsichtigen Note auszudrücken. Damit erhöhen sie die *Effizienz* der *Finanzmärkte*. Fehlerhafte Beurteilungen können auf der anderen Seite schwerwiegende Folgen für Anleger und gar für das die *Finanzmarktstabilität* nach sich ziehen. Dies zeigte sich bei den Verwerfungen auf dem Hypothekenmarkt der USA im Sommer 2007 (*Subprime-Krise*, die eine weltweite *Finanzkrise* einleitete). In diesem Zusammenhang wurde bezweifelt, ob überhaupt die Rating-Agentur die immer komplizierter werdenden *Finanzinstrumente* mit einem eindimensionalen Urteil (wie bei *Anleihen* sicher sinnvoll und überzeugend) beurteilen können. - Grundsätzlich jedoch ist zu

beachten: Noten der Rating-Agenturen sollten die eigene Risiko-Einschätzung der Investoren lediglich ergänzen; ein Ersatz für eine breit angelegte eigene Risiko-Beurteilung dürfen sie nicht sein. - Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die *Prämien* bei *Credit Default Swaps* (CDSs) Rating-Einschätzungen der Agenturen vorwegnehmen. – Siehe Bonitätsnote, Downrating, Portfolio-Versicherung, Produktregistrierung, Rating Service Unit, Rating-Stufungen, Rating-Agentur, gesetzliche Vorgaben, Shadow Rating. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 35 f. (aufsichtsrechtliche Verhaltensregeln für Rating-Agenturen), Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 102 (EU-Initiativen), S. 105 (Code of Conduct Fundamentals für Rating-Agenturen, von der IOSCO erarbeitet), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 12 (Verhaltenskodex für Rating-Agenturen), S. 66 (Rolle der Rating-Agenturen im Kapitalmarkt), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 46 f. (Registrierung, Transparenz), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 79 (Voraussetzungen der aufsichtsrechtlichen Anerkennung einer Agentur), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 39 f. (aufsichtsrechtliche Beurteilung), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 59 f. (internationale Bemühungen um Überwachung der Rating-Agenturen), Monatsbericht der EZB vom Mai 2009, S.115 (Grundsatzfragen; Beurteilung verschiedener Vorschläge; Literaturhinweise), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 45 f. (Bemühungen zur Aufsicht über die Rating-Agenturen; EU-Verordnung bringt Registrierungspflicht bis September 2010), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 57 ff. (Näheres zur Registrierungspflicht; Rotationsprinzip: eine Rating-Agentur darf nur für einen begrenzten Zeitraum Ratings für ein und dasselbe Unternehmen erstellen; Rating-Agenturen aus Drittländern; Zuständigkeiten der Aufsicht) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Rating-Agentur, gesetzliche Vorgaben (statutory provisions for rating agencies): In der EU tätige *Rating-Agenturen* müssen gemäss der Verordnung der EU zur Regulierung von Rating-Agenturen, in Kraft getreten am 7. Dezember 2009,– ❶ einer Registrierungspflicht und der Überwachung durch die *Aufsichtsbehörde* des Heimatlandes unterworfen werden; – ❷ dürfen keine gleichzeitige Beratungs- und Ratingtätigkeit für ein Unternehmen erbringen; damit soll vor allem

einem allfälligen Interessenskonflikt zwischen Bonitätsbewertung und Beratung bei *strukturierten Finanzprodukten* vorgebeugt werden; – ❸ müssen das Zustandekommen ihrer *Ratings* für jedermann verständlich offenlegen; – ❹ sind angehalten, die Gültigkeit der Urteile von Grund auf fortlaufend überprüfen; – ❺ haben für *strukturierte Finanzprodukte* und für *Verbriefungspapiere* eine eigens auf solche *Titel* zugeschnittene Masseinteilung beim *Rating* anzuwenden und – ❻ sind verpflichtet, eine ausreichende Anzahl sachkundiger Mitarbeiter beschäftigen, die – ❼ zudem in angemessenen Zeitabständen mit neuen Aufgaben zu betrauen sind, um einer Betriebsblindheit vorzubeugen; eine *Rating-Agentur* darf nur für einen begrenzten Zeitraum *Ratings* für ein und dasselbe Unternehmen erstellen. - Ein solcher Rechtsrahmen für die *Rating-Agenturen* wurde für notwendig gehalten, weil man den *Agenturen* eine Mitschuld für das Entstehen der *Subprime-Krise* zuschreibt, die sich im Herbst 2008 zu einer weltweiten *Finanzkrise* verstärkte. - Auf der anderen Seite wird befürchtet, dass das Zulassungs- und Beaufsichtigungsverfahren für *Rating-Agenturen* dazu führen könnte, dass deren Rolle als allwissende Beurteilungsinstanz gestärkt wird, was unter anderem wiederum die Wachsamkeit der Anleger vermindert. – Siehe *Rating-Agentur*. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 57 ff. (wesentlicher Inhalt der EU-Verordnung; Guidelines zu einzelnen Punkten der Regulierungsverordnung), S. 121 (Bussgeldkatalog in Hinblick auf *Rating-Agenturen*)

Rating-Anpassung (rating adjustment): Der im Auftrag einer *Zweckgesellschaft* handelnde *Arrangeur* entpackt zunächst den ihm vom *Originator* übergebenen *Pool* (Korb von Einzelrisiken) von *Asset Backed Securities*. Mit Hilfe einer *Rating-Agentur* werden die *Risiken* dann entsprechend gemischt und zu *Tranchen* verpackt, denen die beteiligte *Rating-Agentur* nunmehr bereits im voraus ein auf den jeweiligen Risikogehalt abgestimmtes *Rating* mitgeben kann. Mit dieser *Bewertung* vermag jetzt der *Arrangeur* auf *Roadshow* zu gehen. - Die Anpassung der einzelnen *Verbriefungspapiere* an das erstrebte *Rating* bzw. die Mitwirkung der *Rating-Agenturen* bei der Zusammenstellung der *Tranchen* wurde vielfach beanstandet. Soweit es jedoch hierbei um eine gewissenhafte Prüfung der *Risiken* geht, ist dagegen kaum etwas einzuwenden. – Siehe *Arrangeur*, Entwicklungsverfahren, iteratives,

Rating-Agentur, gesetzliche Vorgaben, Rating-Stufungen.

Rating-Migration (rating migration): Um 2008 aufgekommene Bezeichnung für die (plötzliche) starke Herabstufung – ❶ ganzer Gattungen von *Wertpapieren*, vor allem *strukturierter Finanzprodukte*; manchmal sprach man hier auch von einer Achterbahnfahrt (roller coaster ride) sowie auch – ❷ der Bonitätsnoten von Unternehmen bzw. *Emittenten*. - Dabei ist zu beachten, dass *Ratings* gemäss den Richtlinien des *Basler Ausschuss für Bankenaufsicht* als Ausgangslage zur Bestimmung des nötigen *Eigenkapitals* dienen. Eine Veränderung der Einstufung eines *Papiers* um eine Stufe kann für eine *Bank* bereits die Vervierfachung der Kapitalanforderungen zur Folge haben. – Siehe Downrating, Insolvenzfälle, Plutoed, Produktregistrierung, Rating-Agentur, gesetzliche Vorgaben, Rating-Schritte.

Rating-Schritte (rating steps): Im Anschluss an *Basel-II* werden vier Einzelmassnahmen der *Bank* im Zuge des *Ratings* genannt, nämlich – ❶ Identifikation: das Einordnen des *Kunden* in eine Ratingklasse, – ❷ Messung: jeder Ratingklasse wird eine *Ausfallwahrscheinlichkeit* zugeordnet, – ❸ Kalkulation: die *Ausfallwahrscheinlichkeit* muss zu einen risikogerechten *Zinssatz* verrechnet werden (risk adjusted pricing), – ❹ die gewonnen Werte bilden schliesslich die Grundlage für die Steuerung des *Kreditpotfolios* bzw. für das Portfoliomanagement. – Siehe Kapitaladäquanz-Richtlinie, Mark-to-Model-Ansatz, Risiko, operationelles. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2009, S. 65 (Methodik von Ratingmodellen).

Rating Service Unit, RSU (so auch im Deutschen gesagt): Von deutschen *Banken* gegründete Einrichtung mit dem Ziel, – ❶ die jeweiligen internen Bonitätsnoten-Systeme anzugleichen, – ❷ diese an den Anforderungen von *Basel-II* auszurichten und – ❸ langfristig sich neben den grossen internationalen *Rating-Agenturen* (Standard & Poor's, Moody's, Fitch) durchzusetzen. – Vgl. zu den Verhaltensregeln Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 35 f.

Rating-Stabilität (rating stability): Bezeichnung für die Prognosegüte beim *Rating*. Eine hohe Stabilität wird dadurch erreicht, dass – ❶ die

Ursache-Wirkungs-Beziehung zwischen den einzelnen *Risikofaktoren* und der *Bonität* genau erkannt und – ② unter Beachtung der zugrunde liegenden Zeiträume fachgerecht aufeinander bezogen wird. – Siehe Kalibrierung, Trennschärfe. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S. 63 ff.

Rating-Stufungen (notches): Änderungen in der *Bewertung* von *Finanzprodukten* durch *Rating-Agenturen*. - Die Erfahrung in der Vergangenheit hat gezeigt, dass die *Bewertung* von *Derivaten* beständiger ist als *Ratings* für *Unternehmensanleihen*. Allerdings ist bei *strukturierten Finanzprodukten* die Herabstufung um gleich mehrere Stufen wahrscheinlicher. – Siehe Bonitätsnote, Downrating, Entwicklungsverfahren, iteratives, Portfolio-Versicherung, Produktregistrierung, Rating Service Unit, Rating-Agentur, gesetzliche Vorgaben, Rating-Anpassung, Rating-Migration, Shadow Rating.

Rattengeld (rat control fee): ① Anteil, den früher *Privathaushalte* in Städten zu den *Kosten* der Rattenbekämpfung (rat control) und der Vertilgung von schädlichen Nagetieren (nocent gnawers) überhaupt zu leisten hatten. – ② In der Jugendsprache heute: ein sehr hoher *Betrag*, eine *Unsumme*.

Rauhgewicht (full weight): Bei *Münzen* aus *Edelmetall* die Schwere der ganzen *Münze*; im Gegensatz zum Feingewicht (fineness), das nur den Anteil des *Edelmetalls* (Korn) bezeichnet. – Siehe Geld, böses, Geld, schweres, Wardein.

Räumegeld (discharge payment): Früher die *Zahlung*, um den Ablad (= das Löschen, das Ausladen; unloading, unshipping) eines Schiffes zu erreichen. - Bis weit ins 20. Jht. hinein geschah dies durch Sackträger (back carriers), die in vielen Häfen zunftähnlich organisiert waren. – Siehe Ankergeld, Hafengeld, Kaigeld, Kapplaken, Krangeld, Ladegeld, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturm-geld, Lotsengeld, Mützengeld, Sperrfrachtgeld, Staugeld, Tonnengeld, Wägegeld.

Reaktion, technische (technical reaction): ① Allgemein die Stockung innert einer längeren Phase gleichgerichteter Marktentwicklung – ② Im

besondern: Kursrückschlag an der *Börse* nach einer längeren *Hausse*. – Siehe *Baisse*.

Real Estate Investment Trust, REIT (so oft auch im Deutschen gesagt; meistens in der Abkürzung und dann in der Regel "Reit" [also klein] geschrieben; in der deutschen Rechtssprache: Immobilien-Aktiengesellschaft (Regelfall; andere Rechtsformen sind möglich) mit börsennotierten Anteilen [REIT]): Eine an der *Börse* zugelassene Aktiengesellschaft, die *Kapital* in Gebäude und Grundstücke anlegt, diese bewirtschaftet und über Mieteinnahmen und Wertsteigerungen eine *Rendite* zu erzielen sucht. Der *Wert* der Reits-*Aktien* wird über Angebot und Nachfrage an der *Börse* ermittelt. Deshalb unterscheiden sie sich klar von den (besonders in Deutschland verbreiteten) offenen *Immobilienfonds*, deren Anteilspreis vor allem auf Wertgutachten über den *Marktpreis* der zugrunde liegenden Liegenschaften beruht. - Reits "leiden" nicht unter dem Verkauf ihrer Anteile (*Aktien*), da diese nicht an den Reit zurückfließen, sondern an der *Börse* einen neuen Käufer finden. Der Reit kann daher gänzlich unbeeinflusst von Verkäufen seinen *Geschäften* nachgehen. Hinzu kommt, dass Reits den Anlegern in der Regel eine höhere *Sicherheit* als die üblichen offenen *Immobilienfonds* bieten, weil Reits und deren Immobilienbesitz laufend am Markt neu bewertet werden, während sich bei offenen *Immobilienfonds* versteckte Überbewertungen (overvaluations) durch die Jahre hindurch auftürmen können, wie die Erfahrung lehrte. - In vielen Ländern halfen Reits der öffentlichen Hand, ihren Immobilienbesitz loszuwerden. Auf die *Gewinne* aus den Verkäufen an einen Reit wurde dabei als Anreiz ein ermässiger Steuersatz erhoben (Exit Tax). - In Deutschland wurden Reits teilweise regelrecht verteufelt (demonised) und ihnen pauschal vorgeworfen, sie würden Mietwucher (exorbitant rents) fördern. Soweit es durch Reits jedoch zu marktgerechten Mieten in bisherigen "Sozial-Wohnungen" gekommen wäre, ist die Unterstützung armer *Privathaushalte* allemal zielgenauer als Wohnungsmieten weit unter dem Kostenpreis. So aber wurde nun im deutschen Reit-Gesetz vom Mai 2007 festgelegt, das in Reits keine Wohnimmobilien eingebracht werden dürfen, die vor dem Jahresbeginn 2007 fertiggestellt wurden. – Siehe *Betongold*, *Bodenkreditinstitut*, *Exchange Traded Funds*, *Fonds*, *geschlossener*, *Immobilienfonds*,

Immobilienpreise. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 148 f. (REITs im Sog von illiquiden offenen Immobilienfonds), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 146 f. (neue rechtliche Grundlage durch das Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REIT-Gesetz - REITG) vom 28. Mai 2007), S. 151 (Anforderungen an Prospekt), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 80 f. (Versicherer können in REITs investieren), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 49 (IOSCO veröffentlicht Bericht über aufsichtliche Bestimmungen von Immobilienfonds und REITs in verschiedenen Staaten).

Realignment (so auch im Deutschen gesagt): Veränderung der Leitparität einer *Währung*, die an einem *Wechselkurssystem* mit festen, aber anpassbaren Wechselkurverhältnissen teilnimmt. Im *WKM II* bedeutet Realignment eine Veränderung des Euro-Leitkurses. – Siehe Parität.

Realisierung (realisation): Wenn nicht anders definiert, in der *Finanzsprache* gesagt für *Geld*, das man für eine offene *Forderungen* (bzw. für Ansprüche überhaupt) erhält. – Siehe Flüssigmachung, Glattstellung, Zahlung.

Realkassen-Effekt (basis money effect; negative output effect): ① Mehr *Bargeld* in den Händen der *Privathaushalte* kann bewirken, dass diese sich vermögender wähnen und deshalb entsprechend mehr nachfragen. – ② Durch den globalen *Wettbewerb* können Unternehmen gestiegene Preise für Rohstoffe kaum mehr auf die Absatzpreise überwälzen, aber auch keine höheren Löhne zahlen. Die Preissteigerungen (vor allem bei Energie) mindern so die realen *Einkommen* und *Gewinne*; auf diese Weise eingetretene *Verluste* im Output und in der Beschäftigung treffen einzelne Volkswirtschaften (negativer Realkassen-Effekt). – Siehe Balassa-Samuelson-Effekt, Globalisierung, inflationsmindernde, Erdölpreis, Inflations-Ausgleich, Kaufkraft-Ausgleich, Lohn-Preis-Spirale, Zweitrunden-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 21 f.

Realkapital (real capital): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter das volkswirtschaftliche *Anlagevermögen*, den *Kapitalstock*. –

Siehe Investition, Sachkapital, Vermögen.

Realkredit (real-estate credit, loan based on real estate, secured credit): *Darlehn*, besichert durch hypothekarische Belastung von Immobilien. Je nach *Bonität* der Kreditnehmer unterscheidet man grob – ① erstklassige (prime) Hypothekarkredite; dies sind in der Regel durch Grundstücke im Eigentum von Unternehmen gesicherte *Darlehn*, und – ② zweitklassige (sub-prime) Realkredite; dies sind Baukredite an finanzschwache Schuldner, vor allem an *Privathaushalte* ("Häuslebauer", home-builder). - Zur *Verbriefung* eignen sich (seit der weltweiten *Krise* auf dem Realkreditmarkt im Sommer 2007) praktisch nur noch hochbonitäre Realkredite. – Siehe Amortisation, negative, Beleihungswert, Erstraten-Verzugsklausel, Home Mortgage Disclosure Act, Immobilienpreise, Kreditvergabe-Grundregel, Langfriskultur, Mobiliarkredit, Mortgage Equity Withdrawal, Panik-Verkäufe, Pfandbriefanstalten, Staatschaften, Subprime Lending, Subprime-Krise, Taxe, Wohneigentum. – Monatsbericht der EZB vom August 2009 (rechtliche Unterschiede zwischen den Hypothekenmärkten im Eurogebiet und den USA).

Realkredit, gewerblicher hochvolatiler (high volatile commercial real-estate credit, HVCRE): Von den *Aufsichtsbehörden* besonders ins Auge gefasste *Darlehn*. Diese dienen der *Finanzierung* von Immobilien, die eine vergleichsweise hohe *Volatilität* der Verlustrate aufweisen. Hierzu zählen insbesondere – ① *Kredite* zur *Bezahlung* des *Aufwands* während der Grunderwerbs-, Erschliessungs- und Bauungsphase sowie – ② *Darlehn* zum Zwecke der Kaufpreisfinanzierung bzw. zur Finanzierung von Erschliessungs- und Bauungsmassnahmen jedwelchen Grundbesitzes, bei denen die Quelle zur Rückzahlung zum Zeitpunkt der Kreditgewährung entweder der zukünftige unsichere Verkauf des Objekts oder künftige *Zahlungen* sind, die aus sehr unsicheren Quellen stammen (etwa weil das Objekt noch nicht zu einem in dem jeweiligen regionalen Markt für den betreffenden Immobilientyp üblichen *Preis* vermietet werden konnte); es sei denn, der Kreditnehmer verfügt über entsprechend bemessenes *Eigenkapital*. – Siehe Realkredit.

Realsicherheit (real estate collateral; real backing): ① Allgemein die

Übertragung einer Immobilie zur *Besicherung* eines *Darlehns*. – ② Von einem Anleihegläubiger verlangtes *Faustpfand*, wenn dem *Emittenten* einer *Anleihe* nicht genügend *Vertrauen* entgegengebracht wird. In Zusammenhang mit der *Dawes-Anleihe* 1924 mussten so von Deutschland die Reichseisenbahn, die Zolleinnahmen und Verbrauchssteuern verpfändet werden. – Siehe Besicherungsrisiko, Developer, Immobilien-Sicherheiten.

Realzins-Argument (real interest rate reproach): Die Feststellung, dass im *Euroraum* bei gleichem nominalen *Zinssatz* und unterdurchschnittlicher *Inflationsrate* in einem Mitgliedsland (Deutschland) der *Realzinssatz* für dieses Mitglied überdurchschnittlich und daher wachstumshemmend sei. - Dieser Nachteil wird jedoch dadurch ausgeglichen, dass durch die niedrigere *Inflationsrate* eine Verbesserung der preislichen Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den anderen Teilnehmerstaaten entsteht und somit ein (wahrscheinlich überkompensierender) realer *Wachstumseffekt* entspringt. – Siehe Inflationsdifferenzen, Wachstum, Wechselkurs-Effekt, realer. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 38 f. (Veränderung der preislichen Wettbewerbsfähigkeit innert der EWU-Staaten seit 1999).

Realzinssatz (real interest rate): ① Ein um das Mass der – ① tatsächlich gemessenen, realisierten *Inflationsrate* oder – ② der erwarteten *Inflationsrate* berichtigter nominaler *Zinssatz*. In die Kalkulationsgrundlage *langfristiger Investitions-* und Konsumententscheidungen geht der erwartete Realzinssatz ein, auch EX-ANTE-Realzinssatz genannt. - Ist die *Inflationsrate* höher als der *Zinssatz*, so spricht man oft von einem negativen Realzinssatz. – ② Bei Auslandsanlagen manchmal auch der nominale *Zinssatz* unter Berücksichtigung der Kurssicherungskosten (*Swapsatz*). – Siehe Eigenkapitalkosten, Fisher-Parität, Inflationsdifferenzen, Realzinsargument, Zinssatz, realer. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2001, S. 33 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 32 ff. (Messung der erwarteten Veränderungen auch der realen Terminzinsen; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 38 (unterschiedliche Realzinssätze in der

Europäischen Währungsunion).

Rechenknecht (table of reduction): ① Früher zunächst handgeschriebene, später gedruckte Umrechnungstabellen für die Vielzahl an fremdem *Geld* (auch an Mass und Gewicht), in der älteren Literatur auch *Faullenzer* (so geschrieben, also mit zwei Eil) genannt. Ein eigenes dafür betrauter Angestellter (*Münzcommis*) hatte vor allem bei *Banken* in Küstenstädten und an grossen Marktplätzen die sich häufig verändernden Wertbeziehungen zwischen dem jeweiligen *Geld* (*Wechselkurs*) mit Hilfe solcher Tabellen (mit manchmal bis zu vierzig Spalten) und anhand der neuen *Kurszettel* zu berechnen. – ② Heute manchmal volkstümliche Bezeichnung für einen Computer.

Rechnung in älteren Dokumenten auch **Reitung** sowie **Raitung** und früher im kaufmännischen Verkehr auch **Nota** und **Faktur(a)** (account, bill; budget; commitment): ① Ein oder mehrere *Posten*, die einem Schuldner gegenüber als *Forderung* geltend gemacht werden. Die *Forderung* beruht dabei in der Regel auf die Lieferung von Waren oder *Dienstleistungen* und ist in Geldeinheiten ausgedrückt. - Die Rechnung eines Arztes wird in Deutschland meistens *Liquidation* (doctor's bill) genannt. – ② In der *Finanzwissenschaft* die Gegenüberstellung von *Einnahmen* und *Ausgaben* einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (statement of revenues and expenditures), die Staatsrechnung, das *Budget*, der *Haushalt*. – ③ Anderer Ausdruck für die Haftung, für die Verantwortlichkeit und Übernahme des *Risikos* bei einem *Geschäft*, in der älteren *Finanzsprache* auch *Obligo* genannt. In diesem Sinne besonders bei den Redewendungen "auf eigene Rechnung" (on own account) und "auf fremde Rechnung" (on third-party account) im *Finanzbereich* und auch in der Gesetzessprache weithin üblich. – Siehe Abschlag, Bankkonto, Skonto.

Rechnung, laufende auch **Kontokorrent** (current account; outstanding account): ① Eine Geschäftsverbindung, bei der wechselseitige Vorgänge in Kontenform gebucht werden; von Zeit zu Zeit findet dann ein Saldenausgleich statt; siehe § 355 HGB. – Siehe Aufrechnung, Kontokorrentkredit, Nota.

Rechnungseinheit, RE (unit of account): Interne Verrechnungseinheit der *Europäischen Zahlungsunion*, praktisch der USD. Soweit vor allem die Agrarpreise in RE festgelegt waren, wurde die Güterpreise durch Paritäts-Änderungen der Mitgliedsländer tiefgreifend beeinflusst. Denn bei einer *Abwertung* steigen diese Preise im abwertenden Land in nationaler *Währung* um den Abwertungssatz. Bei einer *Aufwertung* sinken diese Preise im aufwertenden Land in nationaler *Währung* um den Aufwertungssatz. - Im August 1969 wertete beispielsweise der FRF um 12,5 Prozent ab, im Oktober die DEM um 8,5 Prozent auf. Während jetzt die Franzosen mehr FRF für eine RE bei Umrechnungen einsetzen konnten, ermässigte sich der *Aufwand* in DEM für eine RE von DEM 4,00 auf DEM 3,66. So führte die Aufwertung der DEM in der Bundesrepublik Deutschland zu einer Verminderung sämtlicher in RE ausgedrückten Preise, Erstattungen und *Prämien*, während es in Frankreich zu entsprechenden Erhöhungen kam. Aus solchen Wettbewerbsverzerrungen im Agrarsektor entstand ein starker Druck, die Einführung einer gemeinsamen europäischen *Währung* voranzutreiben.

Rechnungslegung, waghalsige (dodgy accounting): Die Erstellung einer zwar formal richtigen *Bilanz*, in der jedoch ins Gewicht fallende *Risiken* unterbewertet sind. Oft schon gaben *Wirtschaftsprüfer* ihr uneingeschränktes Testat für solche irreführende Bilanzen (Enron-Konkurs 2001, WorldCom-Konkurs 2002), was einen Betrug nahekommt und bei betroffenen *Banken* zu beträchtlichen *Kreditausfällen* führte. – Siehe Anderson-Skandal, Bilanz-Kosmetik, Bilanz-Skandal, Enforcement, Sarbanes-Oxley Act, Substance-over-Form-Grundsatz, Wirtschaftsprüfer.

Rechtsangleichung (legal harmonisation, legislative alignment): In Bezug auf den europäischen *Finanzmarkt* allgemein und auf den *Euroraum* im besonderen die Bemühungen um eine gleiche Rechtsgrundlage (one level playing field) für alle *Finanzdienstleister*. Weil aber Finanzdienstleistungen rund um die Welt, rund um die Uhr gehandelt werden, bedarf es über die europäische Harmonisierung hinausgehende Regelungen, die jedoch zu erreichen sehr harzig ist. – Siehe Financial Services Action Plan, Finanzmarktintegration,

europäische, Goldplating, Lamfalussy-Vorschlag, Markets in Financial Instruments Directive.

Rechtsausschuss (Legal Committee, LEGO): Gremium des *ESZB* mit dem Ziel, dessen Rechtsakte vorzubereiten, zu koordinieren und zu begleiten. – Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank 200, S. 144.

Rechtsrisiken (legal risks): Gefahren aus aussergerichtlichen und gerichtliche Auseinandersetzungen; sie gelten als Teil des *operationellen Risikos*. Hierzu zählen Vertragsrisiken, die aus – ❶ falschen Annahmen, – ❷ schlecht gewählten Formulierungen, einschliesslich falscher Übersetzungen aus einer Fremdsprache oder in eine solche, und – ❸ dem Übersehen folgenschwerer Probleme herrühren. Rechtsrisiken können *Kreditrisiken* oder *Liquiditätsrisiken* verursachen oder verschärfen. - Die Rechtsrisiken der *Banken* sind in den letzten zehn Jahren ganz erheblich gestiegen. Gründe dafür sind vor allem – ❶ die Internationalisierung der *Geschäfte* und damit die Frage des anwendbaren Rechts, – ❷ zunehmende Komplexität neuer *Finanzprodukte*, – ❸ Stärkung des *Anlegerschutzes* in der Gesetzgebung, – ❹ zunehmende Eingriffe in den *Finanzsektor* durch die *Aufsichtsbehörden* sowie – ❺ rascher Anstieg des *Electronic Banking*, was für die *Bank* vielerlei und teilweise beträchtliche Einzelrisiken birgt, vor allem Schäden aus Hackerangriffen der verschiedensten Art. - Bei Rechtsrisiken ist *Transparenz* bis in die oberste Ebene des Managements geboten. – Siehe Aufsicht, Beaufsichtigung, vollständige, Electronic Banking, Legal Opinion, Marktmissbrauchs-Richtlinie, Pharming, Phishing, Rechtsangleichung, Rechtswahl, Rechtswiderstreit, Risiko, banktechnisches, Straightjacking, Zeichenunterschrift. – Vgl. Monatbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 30 ff.

Rechtswahl (choice of law): ❶ Vor allem bei globalen *Engagements* übliche vertragliche Klausel (contractual provision), durch die festgelegt wird, welchem (Aufsichts)Recht das vereinbarte *Geschäft* unterliegen soll. – ❷ Im besonderen auch eine Bestimmung darüber, welches Recht in Falle von Auseinandersetzungen (legal dispute, lawsuit) zur

Anwendung kommen soll (what law should govern in the case of a conflict). – Siehe Legal Opinion, Rechtswiderstreit, Termsheet.

Rechtswiderstreit (conflict of laws): Der (vor allem der bei globalen *Transaktionen* nicht seltene) Fall, dass bei einem *Geschäft* auf dem *Finanzmarkt* verschiedene Rechtsordnungen zu einer unterschiedlichen juristischen Beurteilung führen (that two or more sets of laws that appropriately apply to a particular transaction require different results). Um auf diese Weise entstehende *Rechtsrisiken* auszuschliessen, bedarf es in Verträgen einer vorherigen Einigung der Partner in Bezug auf die *Rechtswahl*. – Siehe Legal Opinion, Rechtswahl, Rechtsrisiken.

Rediskontieren (rediscounting): Ankauf der von *Banken* diskontierten *Wechsel* durch entsprechende Spezialinstitute (wie in England), in der Regel aber durch die *Zentralbank*. – Die *EZB* betreibt keine Rediskontierung. – Siehe Diskontpolitik, Diskontsatz.

Rediskontsatz (official discount rate; bank-rate): Satz, zu dem Spezialinstitute (Rediskontbanken) oder eine *Zentralbank* von *Banken* diskontierte *Wechsel* bevorschussen.

Reedergeld (husbandage): *Provision*, die ein Verlader an den Schieffahrtsunternehmer (Reeder; ship owner) bzw. an dessen verantwortlichen Angestellten (Besteder, Reederei-Manager; husband) zahlt. – Siehe Abfertigungsgeld, Handgeld, Douceur, Kapplaken, Lagegeld, Peep, Schmiergeld, Trinkgeld.

Refaktie (abatement): ① Eine freiwillig oder unter besonderen Bedingungen vertraglich vereinbarte Rückvergütung (*Bonifikation*) bei der Frachtberechnung. – ② Preisabzug gemäss § 380 HGB bei fehlerhafter bzw. beschädigter Ware. – Siehe Deduktion, Dekort.

Referenzaktiva (reference assets): Bei *Kreditderivaten* der Inhalt der zu einem Bündel (*Portfolio*, Sondervermögen, *Pool*) zusammengefassten (in der Regel gleichartigen) Kreditbeziehungen zwischen einer *Bank* und Schuldnern. Dabei kann es sich um Unternehmenskredite, *Forderungen* aus Kreditkartenverträgen, *Ausleihungen* an das Ausland und hier

wieder an bestimmte Länder und Regionen, Hypothekarkredite, *Kredite* an den *Staat*, aber auch um nach bestimmter *Bonität* zusammengestellten *Forderungen* handeln. – Siehe First-to-default-Basket, Originate-to-distribute-Strategie, Unterseeboot-Effekt, Verbriefung, Verbriefungsstruktur.

Referenzpreis (reference price; underlying asset): ① Ein Grundpreis, zu dem je nach Marktlage bzw. fiskalische Belastungen (wie etwa dem *Mautgeld* im Transportgewerbe) Zuschläge oder Abschläge (Preis-Korridore) gerechnet werden. – ② In der Wahrnehmung der Verbraucher eine Ankergröße (wie der *Preis* für Milch, Brötchen oder Benzin), anhand derer sie die *Inflation* beurteilen. – ③ Der erzwungene (wie vor allem bei Arzneimitteln) *Preis* im Herstellerland (Deutschland), der dann auch von Behörden in den Exportländern dem Anbieter vorgeschrieben wird. – ④ An der *Börse* manchmal für den *Kurs* des letzten Abschlusses, für den *Schlusskurs* (closing price) gesagt. – ⑤ Der vertraglich festgelegte *Preis*, zu dem man einen *Optionsvertrag* ausüben kann; auch *Basispreis* und *Ausübungspreis* genannt.

Referenzwährung (reference currency): ① *Währung*, auf die sich ein (Options)Vertrag bezieht. – ② *Geld*, in dem ein Wirtschaftssubjekt bei bestimmten Entscheidungen zahlt, besonders in einer Grenzregion (border area) mit täglichem Ineingreifen des Handels und der Dienstleister aus zwei verschiedenen Währungsräumen. – ③ *Währung*, in welcher die Wertentwicklung eines *Fonds* gemessen wird. – Siehe Nebenwährung.

Referenz-Zinssatz (benchmark interest rate): Wenn nicht anders definiert ein *Zinssatz*, auf den sich bei einem *Darlehn* beide Parteien grundsätzlich einigen. Jedoch wird eine periodische Anpassung dieses *Zinssatzes* vereinbart, und zwar anhand eines bestimmten Satzes (etwa den *EURIBOR*). Damit wird eine marktgerechte *Verzinsung* erreicht. – Siehe Langfristkultur, Rollover-Kredit, Zinsänderung, Zinsbindung, Zinsswap.

Refinanzierung (refinancing; recourse to central bank): ① Allgemein die Beschaffung von *Liquidität*, um einen Geldabfluss jetzt oder später

auszugleichen. – ② Auf dem Kreditwege von der *Bank* bei der *Zentralbank* beschafftes *Zentralbankgeld*. - Während sich ein einzelnes *Kreditinstitut* auch am (Interbanken)*Geldmarkt* mit *Liquidität* versorgen kann, besteht für das *Bankensystem* gesamthaft die Notwendigkeit, sich bei der *Zentralbank* über deren *Fazilitäten* zu refinanzieren. – Siehe Liquiditätsmanagement. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 61 (Refinanzierungs-Quellen deutscher Banken, 1990 bis 2007).

Refinanzierungsgeschäft, längerfristiges, LRG im Jargon der *Finanzjournalisten* auch **Refi** (longer-term refinancing operation, LTRO): Regelmässige *Offenmarktgeschäfte*, die von der *EZB* in Form von *befristeten Transaktionen* durchgeführt werden. - Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte werden im Wege von monatlichen *Standardtendern* mit in der Regel einer Laufzeit von drei Monaten ausgeführt, und zwar als *Zinstender* mit vorab angekündigtem Zuteilungsvolumen. Im Jahresdurchschnitt 2006 betrug der Anteil der *Deutschen Bundesbank* an den Refinanzierungsgeschäften mit den *Banken* ungefähr 50 Prozent aller *Geschäfte* im *Euroraum*, das heisst: die *Deutsche Bundesbank* wickelte ein genau so hohes Volumen ab wie allen nationalen *Zentralbanken* des *Eurosystems* zusammen. - Darüber hinaus bietet die *EZB* in Einzelfällen besondere *Fazilitäten* auf diesem Wege an, wie etwa im Frühherbst 2007 angesichts einer *Krise der Sicherheiten* mit dadurch bedingter Verknappung der *Liquidität*. - Der *Zinssatz* für die normalen *Geschäfte* ist in Deutschland der *Basiszins* im juristischen Sinne gemäss § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998. – Siehe Finanzkrise, Krise der Sicherheiten, Liquiditätspool, Notfall-Liquiditätshilfe, Repo-Geschäft, Sonder-Refinanzierungsfazilität, Subprime-Krise. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2003, S. 17 ff., Jahresbericht 2007 der EZB, S. 106 ff. (LRGs während der Subprime-Krise), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2008, S. 26 (Übersicht der Geschäfte 1999 bis 2008), Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 37 ff. (Auswirkungen des ersten längerfristigen Refinanzierungsgeschäftes mit einjähriger Laufzeit).

Refinanzierungskredit (refinancing credit): Wenn nicht anders gesagt

ein von der *Zentralbank* oder einer staatlichen Förderbank an eine *Bank* vergebenes *Darlehn*, damit das *Institut* seinerseits einem *Kunden* einen *Kredit* gewähren kann. – Siehe Refinanzierung, Refinanzierungsgeschäft, längerfristiges.

Refinanzierungsregister (refinancing register): In Deutschland im KWG (§§ 22a ff.) vorgeschriebene Aufstellung mit dem Ziel, bei *True-Sale-Transaktionen* insolvenzfeste Ansprüche des Emittenten (z. B. einer *Zweckgesellschaft*) auf Übertragung der verbrieften *Vermögenswerte* zu gewährleisten, ohne auf weniger sichere Treuhandabreden oder eine Vollrechtsübertragung zurückgreifen zu müssen. Eine eigene Refinanzierungsregister-Verordnung (RefiRegV) regelt Form und Inhalt der Aufzeichnungen, welche in das Register aufzunehmen sind. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 120 (Einzelheiten zur RefiRegV).

Refinanzierungs-Risiko (risk of refinancing): Das *Risiko* einer *Bank* oder eines Unternehmens, im Falle aussergewöhnlicher Bedingungen auf dem *Finanzmarkt* (unzureichende *Marktliquidität*) finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen zu können, weil die erforderlichen *Zahlungsmittel* nur sehr teuer (eventuell auch infolge einer *Rating*-Herabstufung) oder überhaupt nicht beschafft werden können. Man spricht daher manchmal auch vom Marktliquiditäts-Risiko; dieses wird als ein Sonderfall des *Liquiditätsrisikos* gesehen. – Siehe Abrufisiko, Fristentransformations-Risiko, Liquiditätsmanagement, Refinanzierungs-Risiko, Risikomanagement, Terminrisiko. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 62 (Unterlegung dieses Risikos mit ökonomischem Kapital), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 61 ff. (Refinanzierungsrisiken in Extremlagen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management).

Regel 404 (rule 404): Nach *der Sarbanes-Oxley Act* aus dem Jahr 2002 stehen die Vorstandschefs von Unternehmen persönlich dafür gerade, dass die internen Kontrollsysteme die sehr strengen Auflagen des Gesetzes erfüllen. Die *Wirtschaftsprüfer* müssen die firmeneigenen Überwachungs-Einrichtungen durchleuchten und testieren. Für nicht-

amerikanische Unternehmen sehen manche darin eine übermäßige Erschwernis, die Anlass zum Verlassen der US-Börsen werden könnte. – Siehe Compliance, Delisting, Deregulierung, Wirtschaftsprüfer.

Regel, goldene (golden rule): ① In der Ethik der Leitsatz jeglichen Handelns, auch des Tuns und Lassens auf dem *Finanzmarkt*: nämlich alles zu vermeiden, was man selbst nicht möchte, das es andere einem antun (the precept of doing to others as we would have them to do us). – ② In der *Finanzpolitik* die Forderung, dass die öffentlichen Defizite die öffentlichen *Investitionen* nicht übersteigen dürfen. Bei Verletzung dieser Regel droht *Inflation* und Stagnation; eine sachgerechte *Geldpolitik* wird unmöglich. – Siehe Defizitquote, Finanzpolitik, Finanzreferendum, Geldpolitik, Geldwert, Haushaltsdefizit, Schuldenbremse, Stabilitäts- und Wachstumspakt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 23 ff.

Regelersteller auch **Standardsetter** (standard setter): Wenn nicht anders definiert Fachgremien, Beiräte, Ausschüsse und Kommissionen, die Regeln (Standards) für Abläufe auf dem *Finanzmarkt* vorschlagen. Diese werden dann vom Gesetzgeber bzw. den *Aufsichtsbehörden* als allgemeingültige Vorschriften eingeführt. - Den Standardsettern zählt man auch alle Gremien bei, die Anleitungen für die Rechnungslegung (nach *IFRS*, *US-GAAP*) erarbeiten und vorschlagen. – Siehe Aufsichtsgespräche, Auswirkungsstudien, Calls for Advice, IFRS, Informations-Überladung.

Regelgleichheit (same risk, same rules): Die Forderung, dass für gleiche Sachverhalte rechnungstechnisch die gleichen Regeln angewendet werden müssen; und zwar – ① unabhängig davon, ob sich ein Sachverhalt innert der Bilanz oder ausserhalb (*Zweckgesellschaften*) abspielt, – ② ohne Rücksicht darauf, ob bestimmte *Finanzinstrumente* im *Handelsbuch* oder im *Bankbuch* gehalten werden sowie auch – ③ ohne Unterschied, um welches Unternehmen es sich handelt: ob eine der *Aufsicht* unterstehende *Bank* oder eine andere Firma wie etwa ein *Hedge-Fonds*. - Weitergehend versteht man unter Regelgleichheit auch – ④ international gleiche Grundsätze der Rechnungslegung bei *Finanzprodukten* zur Anwendung kommen. Dies wurde im November

2008 für die meisten Staaten der Welt, einschliesslich der USA und China, grundsätzlich vereinbart: dem *Finanzsektor-Bewertungsprogramm* des IWF schlossen sich alle wichtige Länder an. Strittig ist, wann (und ob überhaupt je) die Regelgleichheit weltweit erreicht wird.

Regime 26 (26 regime): Im Zuge der Zusammenführung der 27 nationalen Rechtsordnungen auf dem *Finanzmarkt* in der EU vorgeschlagene neue, paneuropäische Rechtsordnung. Sie soll es jedem *Institut* ermöglichen, mit Hilfe standardisierter Produkte rasch über die Grenzen hinweg in den jeweiligen nationalen Markt einzutreten. Das Regime 26 (auch 26. Regime genannt) wirft viele aufsichtsrechtliche, geschäftspolitische und den Verbraucherschutz betreffende Fragen auf, deren Lösung bis anhin noch aussteht. – Siehe European Financial Services Round Table, Rechtsangleichung, Regelgleichheit.

Region, dollarbestimmte (dollarised region): Ein geographisches Gebiet ausserhalb der USA, in welchem der USD – ❶ als Währungseinheit offiziell eingeführt ist, wie dies 2001 in Argentinien und Ecuador der Fall war, oder – ❷ als *Nebenwährung* eine bedeutende Rolle spielt, wie vielerorts in Lateinamerika. – Siehe Dollarisation, Euroisierung.

Region, eurobestimmte (euroised region): Ein geographisches Gebiet ausserhalb von *Euroland*, in welchem der EUR als *Nebenwährung* eine Rolle spielt, wie derzeit etwa in der Türkei und in Nordafrika. – Siehe Euroisierung, Parallelwährung.

Regionalbank (regional bank): ❶ Im engeren Sinne eine *Institut*, das in seiner Geschäftstätigkeit auf ein engeres räumliches Gebiet begrenzt ist. – ❷ Im weiteren Sinne (auch in der Bankenstatistik der *Deutschen Bundesbank*) zwar ursprünglich lediglich auf einen bestimmten Landsteil (etwa: Badische Beamtenbank) ausgerichtetes *Institut*, das aber inzwischen – ❶ durch Filialgründungen oder – ❷ aufgrund von *Fusionen und Übernahmen* (etwa: Landesbank Rheinland-Pfalz) über das anfängliche Heimatgebiet hinausgreift. – Siehe Ortsbank,

Privatbanken. – Vgl. das monatlich erscheinende Heft "Bankenstatistik" der Deutschen Bundesbank, Anhang "Erläuterungen".

Regionalgeld (regional money): Vor allem in Deutschland nach Einführung des EUR aus privater Initiative in bestimmten Bezirken ausgegebenes *Geld*-Surrogat. Sein *Umlauf* beschränkt sich auf ein räumlich abgegrenztes Gebiet und auf denjenigen Personenkreis, der sich zur Annahme bereiterklärt. Dem *Regionalgeld* fehlt die Begültigung; seine rechtliche Zulässigkeit überhaupt ist umstritten. Wegen vieler Nachteile dieser Zahlungsform und wegen des aufdringlichen Verhaftetseins in Ideologien seitens der meisten *Ausgeber* (Euro-Gegner, Globalisierungskritiker, Schwundgeld-Anhänger) wird das Regionalgeld trotz lautstarker Propaganda eine Randerscheinung bleiben. Bis anhin kann Regionalgeld auch immer nur mit einem *Abschlag* (*Abzug*) in EUR zurückgetauscht werden. Unklarheit herrscht auch meistens über die Verwendung der *Seignorage*. – Siehe Geldheimat, Nebenwährung, Schwundgeld, Wirtschaftspatriotismus.

Register für qualifizierte Anleger (register for qualified investors): Von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* angebotenes Verzeichnis solcher *Emittenten*, die von der *Prospektpflicht* befreit sind, weil sie sich nur an private Käufer wenden, die – ❶ in grösserem Umfang *Geschäfte* an Wertpapiermärkten durchgeführt haben, – ❷ ein Wertpapierportfolio im *Wert* von über 0,5 Mrd EUR besitzen oder – ❸ im *Finanzsektor* beruflich tätig. Ähnliche Merkmale sind für Unternehmen als Käufer von Papieren festgelegt. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 159 f. (Beschreibung des Registers; Aufzählung der Kriterien).

Registriergeld (marked notes; money to be declared): ① Gekennzeichnete Geldscheine, die *Banken* bei Barauszahlung allgemein oder bei Abgabe in *Geldautomaten* im besonderen verwenden. Manchmal zählt man auch noch präparierte *Banknoten* hinzu, die sich bei unbefugter Entnahme (Bankraub, Aushebeln der *Schiebemulde*, Aufbrechen des Automaten) verfärben und damit als *Zahlungsmittel* unbrauchbar werden. – ② Im Falle von Staaten mit *Devisenbewirtschaftung* bei der Einreise und/oder Ausreise gegenüber der Behörde anzugebende *Beträge* in heimischer oder fremder

Währung. – ③ Gemäss Verordnung (EG) № 1889/2005, die seit dem 15. Juni 2007 in Kraft ist, müssen Reisende, welche in die EU einreisen (auch aus einem Staat des EWR, wie der Schweiz) oder aus der EU ausreisen, mitgeführte *Barmittel* im Wert von 10 000 EUR und mehr bei der für den Grenzübertritt zuständigen Zollstelle registrieren lassen. Zweck der Registrierungs-Vorschrift ist es, die *Geldwäsche* einzudämmen. – Siehe Bargeldkontrolle, Domizil-Verschleierung, Drogengeld, Financial Action Task Force on Money Laundering, Finanzbeschränkungen, Gefährdungsanalyse.

Regulierung (regulation): In Bezug auf den *Finanzmarkt* sämtliche durch rechtliche Vorschriften bestimmte und von den *Aufsichtsbehörden* überwachten *Massnahmen* mit dem vorrangigen Ziel, *Marktversagen* zu vermeiden und den *Wettbewerb* zu stärken. - Im einzelnen unterscheidet man eine – ❶ eine prinzipienbasierte (vorgegebene Grundsätze sollen eingehalten werden) und – ❷ regelbasierte (die Einhaltung bestimmter Kennziffern wird vorgeschrieben) Regulierung. Ferner bezeichnet bei der Regulierung die Prozessebene (process level) das Zustandekommen regulatorischer Anweisungen, die Substanzebene (material level) hingegen alle Einzelheiten der inhaltliche Ausgestaltung. Die vielfältigen und vielschichtigen Fragen der Finanzmarktregulierung sind inzwischen zu einem Sondergebiet der Rechtswissenschaft geworden. – Siehe Anlegerschutz, Aufsicht, Aufsichtsvermeidung, Ausschuss-Wahn, Banana Skins Survey, Beaufsichtigung, vollständige, Capture-Theorie, Core Principles for Effective Banking Supervision, Finanzmarktrecht, Kompetenz-Konflikt, aufsichtsrechtlicher, Moral Suasion, Regulierungswut, Straitjacking, Subsidiaritätsprinzip, Transparenzgrad, Überregulierung.

Regulierungs-Arbitrage (regulatory arbitrage): ❶ ie *Auslagerung* von Geschäftsaktivitäten aus den *Aufsichtsbehörden* unterworfenen Bereichen zu nicht der *Aufsicht* unterworfenen Handlungsträgern. – ❷ Die Verlegung von aufsichtsrechtlich überwachten *Transaktionen* aus dem Inland zu eigenen Niederlassungen in Länder mit minder strenger Beaufsichtigung (auch innert der EU). – ❸ Im besonderen die Verlagerung der Kreditrisiken von *Banken* an *Pensionsfonds*, *Hedge-Fonds* und Versicherungsunternehmen, in verbriefter Form auch an

Zweckgesellschaften. Die Beurteilung der Bilanzen der Auslagerer wird dadurch schwierig, wie sich angesichts des Enron-Skandals Ende 2001 in den USA und gelegentlich der *Subprime-Krise* 2007 gezeigt hat. – Siehe Anderson-Skandal, Aufsichtsvermeidung, Ausschuss-Wahn, Corporate Governance, Enforcement, Marktmanipulation, grenzüberschreitende, Rechtsangleichung, Verlust-Tarnung, Sarbanes-Oxley Act, Zombie-Bank, Zweckgesellschaften.– Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 93 ff. ,Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 149 (internationale Angleichung mindert Regulierungs-Arbitrage; Bedeutung der Colleges) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Regulierungswut (regulation spleen): Die in Hinsicht auf *Finanzmärkte* vorgebrachte Klage, dass der Gesetzgeber darauf erpicht sei, stetsfort neue Vorschriften zu ersinnen (auch "bürokratischer Overkill" genannt), und im Zuge dessen den *Aufsichtsbehörden* immer mehr Macht in die Hand gegeben werde. Eine "regulatorische Pause" wird angemahnt. - Demgegenüber stehen die Hilferufe der durch frevlerische Machenschaften (criminal machinations, wheeling and dealing) geschädigten Anleger, die dem Gesetzgeber Untätigkeit und den *Aufsichtsbehörden* Schlafmützigkeit vorwerfen. - Unbestritten ist jedoch, dass es grundsätzlich nicht mehr, sondern besserer *Regulierung* und Transparenz bedarf. – Siehe Abschreckung, aufsichtsrechtliche, Anlegerschutz, Aufsicht, Aufsicht, europäische, Aufsichtsbehörden, Aufsichtsvermeidung, Ausschuss-Wahn, Banana Skins Survey, Fragmentierung, aufsichtliche, Informations-Überladung, Moral Suasion, Racheengel, Straitjacking, Transparenzgrad, Überregulierung. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 35 (Übersicht der Gremien), S. 35 ff. (Beschreibung der wichtigsten Gremien).

Reichnis (additional benefit): In älteren Dokumenten eine geldwerte Leistung im Rahmen eines Vertrags, etwa die Lieferung von Getreide, Wein oder Holz an Beschäftigte. Heute ist der Begriff so gut wie nur noch in Zusammenhang mit *Brauereidarlehn* gebräuchlich. – Siehe Deputat, Fringe Benefits.

Reichsbank, Deutsche (Bank of Germany): Von 1875 bis 1945 die *Zentralbank* für Deutschland mit Sitz in Berlin. Die Geschäftsführung lag

in der Hand des Reichsbankdirektoriums, dem der Reichsbankpräsident vorstand. Die Oberaufsicht übte das Reichsbankkuratorium aus. Hinsichtlich ihrer Verfassung und Geschäftsführung war die Reichsbank ein Vorbild für viele später gegründete *Zentralbanken* in anderen Staaten.

Reichskassenscheine (treasury notes): In Deutschland ab 1874 von der Reichsschuldenverwaltung in einem gesetzlich festgelegten Rahmen ausgefertigte Geldzeichen. Sie wurden im Nennwert von 5, 10, 20 und 50 *Mark* in Umlauf gebracht und waren bei jeder Filiale der *Deutschen Reichsbank* in Noten oder *Münzen* der *Reichsbank* umtauschbar, wurden aber vom Publikum weithin als allgemeines *Zahlungsmittel* angenommen.

Reichsmark, RM (reichsmark): Zwischen 1924 und 1948 die gesetzliche Währungseinheit in Deutschland; ISO-Code XDR. – Siehe Goldmark, Livre, Mark, Ort, Rentenmark, Taler.

Reichstitel (securities of the German Reich): *Wertpapiere*, die bis zum Untergang des Deutschen Reiches im Jahr 1945 begeben wurden. – Dawes-Anleihe, Kammer für Wertpapierbereinigung, Staatsschulden, verweigerte, Young-Anleihe.

Reichtum (richness, wealthiness): Wenn nicht anders definiert, die wirtschaftliche Lage einer Person, bei welcher das *Total* der verfügbaren *Vermögenswerte* den durchschnittlichen Stand des materiellen *Wohlstands* bei anderen Mitgliedern in der Gesellschaft wesentlich übersteigt. - Bei vielen älteren und neueren Autoren wird Reichtum als etwas grundsätzlich Schlechtes, als ein charakterverderbendes Übel bezeichnet. Das aber lässt sich kaum allgemein begründen. Denn Reichtum – ❶ befreit eine Person von überladener Sorge um das Auskommen – ❷ verschafft ihr die Gelegenheit, an der Vermehrung ihrer Kenntnisse und der Besserung der Gesinnungen zu arbeiten – ❸ ist Schutz vor Taten des Unrechts, der Schmeichelei, der Lüge und Selbstentfremdung, die aus der peinigenden Lage der Sorge um das leibliche Überleben leicht entstehen, – ❹ verschafft Entschlossenheit und Mut, für Wahrheit und Gerechtigkeit einzutreten, weil und insofern

der Reiche unabhängig und ohne Furcht vor Repressalien anderer sich zu äussern sowie auch zu betätigen vermag und – ⑤ bietet die Gelegenheit, zum Wohle der Armen und Notleidenden etwas zu tun. - Dass Reichtum immer zur Hintansetzung der Bildung der eigenen Person, zu Geiz, Stolz, Unmässigkeit, Verachtung anderer und zur Unterdrückung von Mitmenschen führe, kann aus der Geschichte allgemein und aus der Wirtschaftsgeschichte im besonderen nicht beweiskräftig hergeleitet werden. – Siehe Finanzvermögen, Geldmittel, Plutokratie, Ungüter, Wohlstand.

Reintermediation (re-intermediation): *Banken* übernehmen von ihnen selbst oder von nahestehenden *Zweckgesellschaften* ausgegebene notleidende *Papiere*. Oft geschieht dies nicht aus vertraglicher Verpflichtung (*Rückübertragungs-Klausel*), sondern (wie etwa bei *Asset Backed Securities* im Gefolge der *Subprime-Krise 2007*) um die *Reputation* des *Instituts* zu wahren. – Siehe Krise der Sicherheiten, Papiere, toxische, Risikoprofil, Unterstützung, stillschweigende, Verbriefung, Verlustabsorbierung, Wasserfall-Prinzip.

Reinvermögen (net assets, equity): Das *Total* der im Eigentum einer Wirtschaftseinheit befindlichen *Vermögenswerte* (unbewegliches *Vermögen* [Grundstücke] und bewegliches *Vermögen*, nämlich Sachen, *Wertpapiere*, Beteiligungen, *Forderungen* samt daraus fälligen *Zinsen* sowie immaterielle Ansprüche [Eigentums-, Forderungs- und Nutzungsrechte]) abzüglich der *Verbindlichkeiten*. – Siehe Intangibles, Privatvermögen, Vermögen. – Vgl. die Berechnung und die ermittelten Werte in der Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Jährliche Ersparnis, Investitionen und Finanzierung" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Reisebureau (travel agency, tourist agency): Der Betrieb eines Reisebureaus ist nicht erlaubnispflichtig. Sobald jedoch in Zusammenhang mit der Buchung einer Reise auch *Versicherungen* angeboten werden, so handelt es sich um eine *Versicherungsvermittlung*, und diese unterliegt den entsprechenden Vorschriften.

Reisekreditbrief (traveller's letter of credit): An eine *Bank* oder mehrere *Institute* im Inland oder Ausland gerichtete Anweisung, dem Begünstigten eine bestimmte *Summe* an *Zahlungsmitteln* auszuhändigen. Massenweise kamen Reisekreditbriefe in Deutschland ("Rob" = Reise ohne Bargeld) nach 1920 auf; sie wurden jedoch spätestens ab 1950 durch *Reiseschecks* verdrängt.

Reisescheck (traveller's cheque): Von *Banken* oder *Finanzunternehmen* ausgegebene Schecks, die vor allem im internationalen Reiseverkehr Verwendung finden, auf feste Beträge in einer bestimmten *Währung* lauten und bei Zahlungsempfang mit einer (Vergleichs)Unterschrift quittiert werden müssen. Die Ausgabe solcher Schecks ist in Deutschland erlaubnispflichtig, das *Geschäft* unterliegt der *Aufsicht*; siehe auch § 1, Abs. 3, № 4 KWG. – Siehe Reisekreditbrief, Reise-Zahlungsmittel. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 84.

Reise-Zahlungsmittel (traveller's currency): Heimisches *Zentralbankgeld*, das Personen für dienstliche oder private Aufenthalte im Ausland ausgeben. Für die *Zahlungsbilanz*-Statistik eines Landes von Bedeutung. Durch die Einführung des *Euro*-Bargeldes ist die statistische *Erfassung* dieser *Position* sehr schwierig geworden. Sie wird seither durch Direktbefragungen von Reisenden auf der Grundlage von Stichproben ergänzt bzw. ersetzt. – Siehe Bargeldtransaktionen, Reisekreditbrief, Reisescheck.

Reithinger-Masche (Reithinger ploy): Die deutsche Privatbank Reithinger mit Sitz in Singen (Hohentwiel) und Niederlassungen in Wiesbaden und München wurde im Sommer 2006 von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* geschlossen. Der (ehemalige) Hauptgesellschafter war gleichzeitig Vorstandschef einer Immobilien-Holding. Diese legte einen "Deutschlandfonds" auf, der sein *Geld* grösstenteils in *Schuldverschreibungen* der Privatbank Reithinger anlegte. Die *Bank* ging durch waghalsige *Geschäfte* in *Konkurs*, und die Investoren in den *Fonds* gingen leer aus weil die *Papiere* der *Bank* nicht mehr bedient werden konnten. – Siehe Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft.

Reitwechsel (kite, kite flyer): Mehrere Parteien ziehen gegenseitig *Wechsel* und akzeptieren diese, ohne dass jedoch diesen *Wechseln* irgendwelche wirklichen *Geschäfte* zugrunde liegen. Solche *Wechsel* dienen einer oder allen beteiligten Parteien lediglich zur Geldbeschaffung, da sie durch Weitergabe zur Begleichung von *Verbindlichkeiten* eingesetzt werden können. Wechselreiterei (kiting, kite flying) ist in Deutschland nach § 263 StGB eine Straftatbestand. – Siehe Akzept, Erstklasse-Wechsel, Geldsurrogate, Giro, Kellerwechsel, Pensionswechsel, Prolongation, Rediskontieren, Retoure, Wechselkredit.

Rekapitalisierung (re-capitalisation): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die besondere Politik von *Private Equity Funds*. Im Zuge dessen muss das vom *Fonds* beherrschte Unternehmen *Darlehn* bei *Banken* aufnehmen, die dann als *Sonderdividende* an den *Private Equity Fund* ausgeschüttet werden. Auf solche Weise fließt ein Teil des eingesetzten *Kapitals* an den *Fonds* zurück. - Dieses Verfahren wurde vielfach getadelt. Aber eine *Bank* wird dem vom *Private Equity Fund* übernommenen Unternehmen nur dann *Kredite* gewähren, wenn dieser durch *Sicherheiten*, die das selbst Unternehmen bietet, voll gedeckt sind; und dies wird nur dann der Fall sein, wenn die durch den *Fonds* sanierte Firma wieder am Markt erfolgreich ist. – Siehe Ausschachten, Burn-Out Turnaround, Delisting, Kapitalanlagegesellschaft, Private-Equity-Finanzierung, Restrukturierung, Risikokapital, Risikoüberwachung, gegliederte, Vulture Fund. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 23 ff. (Private-Equity-Markt in Europa mit Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 20 (die Rekapitalisierungsfähigkeit kann auch ein Anzeichen für die nunmehr gut laufenden Geschäfte bei dem Zielunternehmen sein), Monatsbericht der EZB vom Juli 2009, S. 75 (Rekapitalisierungen und öffentliche Finanzen).

Rekognitionsgeld (notarisation fee; ship charge): ① Eine frühere *Zahlung*, die bei Beglaubigung von Dokumenten sofort in *Bargeld* zu entrichten war. – ② Eine *Abgabe*, die Schiffen beim Befahren bestimmter Flüsse auferlegt wurde. – Siehe Furtgeld, Octroi,

Rheinoctroi, Schleusengeld.

Rekonstruktion (reconstruction): ① Wiedervereinigung einer durch *Stripping* getrennten *Anleihe*. Im Falle von Bundesanleihen in Deutschland ist die Rekonstruktion *Banken (Monetären Finanzinstituten)* lediglich für deren Eigenbestände erlaubt. – ② Das Bemühen, beschädigtes (Papier)Geld in seinen wesentlichen Merkmalen insoweit wiederherzustellen, dass die Gültigkeit der *Banknote* zweifelsfrei erkennbar wird. Die *Zentralbanken* unterhalten zu diesem Zweck oft eigene, hoch spezialisierte Arbeitsgruppen. – Siehe Geld, beschädigtes.

Rembourskredit (reimbursement credit): Ein *Darlehn* der *Bank* auf Waren aus Übersee gegen Aushändigung des Verlatescheins (Konnossement; bill of lading [nicht loading]).

Remedium (remedy; tolerance): Bei *Kurantmünzen* der (gesetzlich erlaubte) Münzfehler bei der Prägung. Nach dem deutschen Münzgesetz vom 7. Dezember 1871 war beispielsweise diese Abweichung auf zweieinhalb Tausendstel des Gewichts und zwei Tausendstel am Feingehalt (fineness: the proportion of pure precious metal) der *Goldmark* begrenzt. – Siehe Abnutzung, Alliage, Geld, böses, Lötigkeit, Münze, Passiergewicht. Raugewicht.

Remittance Services (so oft auch im Deutschen gesagt): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* nicht lizenzierte Finanztransfer-Dienstleister, in der Regel in ethnisch abgeschottetem Umfeld. – Siehe Dampfstube, Finanzgeier, Geheimtip, Geldwäsche, Hawala, Geldtransfer-Vermittler, Ghettobanking, Underground Banking, Winkelmakler. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 71, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 83 ff. (besondere Aufsichts- und Ermittlungsmassnahmen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Remote Banking (so auch im Deutschen gesagt): Der automatisierte Zugang auf *Finanzdienstleistungsinstitute*. – Siehe Bankportal, Benutzerfreundlichkeit, Direct Brokerage, Internet-Bank, Metcalfe-Regel, Moonlight Banking, , Mobile Banking, Multikanalbank, Online-Banking, Phishing, Safer Traffic, Sofa-Banking.

Rendite (return, yield, return on investment, ROI): Wenn nicht ausdrücklich anders definiert das Verhältnis des (meist in Prozenten ausgedrückten) *Gewinns* zum eingesetzten Geldbetrag (*Kapital, Investition*) innert eines Zeitraums; in der älteren volkswirtschaftlichen Literatur auch Profitrate (rate of profit) genannt. Dabei bezeichnet Brutto-Rendite den *Gewinn* als solchen, Netto-Rendite den – ① um *Kosten* (auch Währungs-Transferkosten) und/oder – ② um *Abgaben* verminderten *Gewinn*. – Siehe Economic Value Added, Erfolg, Ergebnis, Ertrag, Rendite-Risiko-Grundsatz, Rentabilität, Yield-to-Call, Zitronenhandel. – Im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" sind jeweils in der Rubrik "Finanzmärkte" Renditen von Staatsanleihen nach verschiedenen Gesichtspunkten ausgegliedert.

Rendite, implizite (implied repo rate): *Gewinn* der sich ergibt beim Erwerb eines *Finanzinstruments* oder einer Ware auf dem *Kassamarkt* und seinen Verkauf am *Terminmarkt*, in Jahresprozenten gerechnet. – Siehe Kassaspekulant, Rohstoff-Terminvertrag, Terminspekulant.

Rendite-Abstand (yield distance): ① Wenn nicht anders definiert, der Unterschied zwischen dem *Ertrag* aus *Unternehmensanleihen* einerseits und *Staatsanleihen* andererseits. Die *Rendite* von *Staatsanleihen* wird im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte", Unterrubrik "Rendite von Staatsanleihen" des jeweiligen Monatsberichts der EZB (teilweise vergleichend mit den USA und Japan) ausgewiesen. – ② Besonderes Mass zur Beurteilung der Stabilität auf *Finanzmärkten*. Hier wird der Unterschied zwischen nachrangigen *Schuldverschreibungen* von *Banken* und Staatsanleihen berechnet. – Siehe Abstand zur Ausfallsschwelle, Crowding out, Laufzeitprämie, Rentenwerte, Unternehmensanleihen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2001, S. 16 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 66, Monatsbericht der EZB vom April 2003, S. 20 (), Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 25 f. (mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juni 2005, S. 33 f. (Unterschiede bei Unternehmen mit BBB-Rating erklärt), Monatsbericht der EZB vom September 2006, S. 39 (Übersicht der Rendite-Abstände seit 1999), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 41 (Rendite-Abstand von

normalen zu inflationsgeschützten Anleihen), Monatsbericht der EZB vom November 2006 (Rendite-Abstände von Unternehmensanleihen; Anfälligkeit der Märkte bei zunehmender impliziten Volatilität; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 37 ff. (ökonomisches Modell zur Erklärung von Rendite-Abständen bei Anleihen), Monatsbericht der EZB vom Mai 2008, S. 37 ff. (Rendite-Abstände von Staatsanleihen seit 1999; Übersichten, Erklärungsansätze), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 34 (die jeweilige Lage der öffentlichen Finanzen auch in der Eurozone ziehen die Anleger in Betracht), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 82 ff. (Entwicklung seit 1999; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2009, S. 31 ff. (Renditeabstände während der Finanzkrise; Vergleich Eurogebiet zu USA; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juli 2009, S. 75 (Gründe für Rendite-Abstände langfristiger Staatsanleihen innert des Eurogebiets), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 27 (Renditeabstände von Anleihen aus dem Eurogebiet 2006-2010):

Rendite-Risiko-Grundsatz (yield-risk axiom): Eine hohe *Rendite* auf jedem Teilmarkt des *Finanzmarktes* gesamthaft spiegelt immer auch ein höheres *Risiko* wieder. - Manchmal wird dieser Grundsatz auch mit dem Hauptsatz des Pythagoras (bei einem rechtwinkligen Dreieck ist die Summe der Quadrate über den Katheten gleich dem Quadrat über der Hypotenuse) für die Geometrie vergleichen. Beidesmal ist ein unmittelbar gewisses Urteil (Axiom) und damit ein unverrückbarer Richtsatz ausgedrückt. - Gelegentlich der *Subprime-Krise* wurde deutlich, dass viele (selbst professionelle) Anleger diesem Grundsatz zuwiderhandelten. Es wurde völlig übersehen, dass auf dem *Finanzmarkt* nicht mit Leichtigkeit zweistellige *Renditen* zu erwarten sind, wenn im Realsektor der Wirtschaft schon 6 Prozent als Glanzleistung (masterly-achievement) gelten; denn letztlich spiegelt ja der *Finanzmarkt* den Gütermarkt wider. – Siehe Geheimtip, Go-go-Fonds, Junk-Bonds, Penny-Stocks, Pump and Dump, Risikokapital, Risikoneigung, Staatsschulden, verweigerte, Supergewinn, Terror-Papiere, Zitterprämie.

Renominalisation (re-nominalisation): Wenn nicht anders definiert,

beim Übergang von nationalen *Währungen* zum EUR die Änderung der Nennbetrags von *Wertpapieren* mit den Ziel, "runde" Einheiten (etwa: 100 EUR) und damit eine bessere Handelbarkeit (*Marktfähigkeit*, tradeability) zu erreichen.

Rentabilität (profitability): ① Allgemein das Verhältnis des *Erfolgs* zum eingesetzten *Kapital* und in der Regel dem Begriff *Rendite* gleichgesetzt – ② Im engeren Sinne das Verhältnis des während einer bestimmten Periode erwirtschafteten Reingewinns zum *Eigenkapital* (Eigenkapital-Rendite). – Siehe Bruttoertrag, EBITDA, Gewinn, Kurs-Gewinn-Verhältnis, Rendite, Rendite-Risiko-Grundsatz.

Rente (rent; annuity; old-age pension): ① Allgemein eine regelmässige *Zahlung in Geld*. – ② *Einkommen aus Vermögen*. – ③ Die *Erträge* aus einer *Investition*. – ④ Laufende *Zahlungen* an Personen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind; im besonderen – ❶ Leistungsbezüge im Ruhestand aus den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen sowie ❷ durch Unfall oder Krankheit gar nicht oder nur beschränkt Arbeitsfähige. – ⑤ In der Politologie leistungslosen *Einkommen*, das unter Ausnutzung des *Staates* erkämpft wird; vor allem durch unmittelbare staatliche Transfers, aber auch auf dem Weg der gewaltsame Zurücksetzung von Wettbewerbern auf dem Markt. – Siehe Ausgleichsabgabe, Beamtenvereine, Erbgeld, Ewiggeld, Pensionsfonds, Wittum.

Renten (bonds, debt securities; old-age pensions): ① In Deutschland übliche (ältere) Bezeichnung für festverzinsliche (fixed interest bearing) *Schuldverschreibungen*. – ② Allgemein die *Zahlungen* an nicht mehr im Erwerbsprozess stehende Menschen. – Siehe Apanage, Gilt, Nachhaltigkeit, Pension, Pensionsfonds. – Vgl. das monatlich erscheinende Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank zum Absatz und Erwerb von Renten in Deutschland, nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt.

Renten-Arbitrage (fixed income arbitrage): Entweder – ❶ der Kauf von günstig bewerteten *Anleihen* und *Leerverkauf* verwandter *Papiere* oder – ❷ das Ausnutzen von Marktunvollkommenheiten (market failures,

market imperfections, in erster Linie die Ungleichverteilung von Informationen) bei festverzinslichen (fixed interest bearing) *Wertpapieren*. Vor allem *Hedge-Fonds* widmen sich diesem Geschäftsfeld.– Siehe Differenzgeschäft, Position, ungedeckte, Spekulation.

Rentenanleihe (perpetual government loan): Von einer staatlichen Stelle begebenes *Wertpapier*, ohne die Absicht, eine bestimmte *Tilgung* durchzuführen. Es wird lediglich zugesichert, die *Zinsen* zu bezahlen. – Siehe Nullkupon-Anleihe, Rentenwerte.

Rentenbank (mortgage bank): *Bank*, welche die Ablösung laufender *Renten* dadurch erleichtert, dass sie dem Rentenschuldner zur sofortigen Auszahlung der kapitalisierten *Renten* entsprechende *Summen* vorschiesst, und sich diese dann als Tilgungsbeträge von ihm abzahlen lässt.

Rentenfonds (bond-based fund): Im wesentlichen in festverzinsliche (fixed interest bearing) *Schuldverschreibungen* (*Obligationen*, *Renten*) angelegtes *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 28 ff. (anteilmässige Gliederung der Fonds). Im jeweiligen Monatsbericht der EZB ("Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Fonds nach Anlageschwerpunkten") finden sich bilanzielle Aufstellungen über die Rentenfonds im Euroland. - Im monatlich erscheinenden Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank auch Zahlen über die Anzahl, den Anteilumlauf und das Vermögen inländischer Rentenfonds (domestic bond-based funds), nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt.

Rentenmark, RM (renten mark): *Währungsbezeichnung* einer im Oktober 1923 eingeführten deutschen Zwischenwährung zur Überwindung der *Inflation*; es galt 1 RM = 100 Rentenpfennig. Die Rentenmark löste im Verhältnis 1:1 Billion die völlig entwertete Papiermark ab. Die in Verkehr befindlichen Reichskupfermünzen wurden den neuen Rentenpfennigen gleichgestellt, also zur Gänze in

die neue Einheit umgetauscht. Im August 1924 wurde die Rentenmark durch die *Reichsmark* ersetzt. – Siehe Münzhorte, Reichsbank, Scheidemünze, Währungsreform.

Rentenversicherung, gesetzliche (statutory pension insurance, old age pension scheme): In Deutschland auf das Jahr 1889 zurückgehende Zwangsversicherung (statutory insurance), um *Einkommen* bei unfallbedingter Erwerbsunfähigkeit und Altersruhegeld zu gewährleisten. Vielfach umgestaltet und auf die jeweiligen Gegebenheiten angepasst, stellt sie heute einen wichtigen *Parafiskus* dar. – Siehe Bundesagentur für Arbeit, Krankenversicherung, gesetzlichem Pflegeversicherung. – Vgl. das Finanzgebaren der gesetzlichen Rentenversicherung ausgewiesen im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Öffentliche Finanzen in Deutschland", Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2008, S. 51 ff. (gründliche Darstellung; Ausblick; Übersichten; im Anhang wichtige rechtliche Regelungen).

Rentenwerte (fixed interest bearing securities, bonds,): *Wertpapiere* mit fester *Verzinsung*. Demgegenüber bringen Dividendenwerte (etwa *Aktien*) ein in ihrer Höhe abwechselnde *Rendite*. – Siehe Rentenanleihe.

Renumeration (renumeration, commission): In der älteren *Finanzsprache* oft gesagt für jederart *Vergütung* für *Dienstleistungen*.

Repackaging (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein das Weiterreichen von *Risiken* an Dritte durch eine *Bank*, im wesentlichen durch das Mittel der *Verbriefung*. – Siehe Originate-to-distribute-Strategie, Verpackungskunst, Verbriefungsstruktur.

Repartierung (repartition): ① Bei der *Emission* von *Wertpapieren* das Übersteigen der *Summe* der gezeichneten Beträge über den angebotenen Gesamtbetrag; es bewirkt meist eine beschränkte Zuteilung; siehe *Überzeichnung*. – ② Die Zuteilung des Angebots der *Zentralbank* nach Quoten im Falle einer Übernachfrage. - Beim Abschluss von *Offenmarktgeschäften* übersteigen häufig die Gebote der *Banken* das von der *Zentralbank* als bedarfsgerecht bemessene

Zuteilungsvolumen. Damit wird eine Repartierung notwendig. - Bei einem *Mengentender* werden von der *EZB* alle Gebote zu einem einheitlichen Repartierungssatz (vorgesehenes Volumen geteilt durch den Gesamtbetrag der Gebote) zugeteilt. Bei einem *Zinstender* werden allein die Gebote zum marginalen Zuteilungssatz entsprechend repartiert, sämtliche darüber liegenden Gebote hingegen voll zugeteilt. Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2000, S. 40 (Erläuterungen zum Verfahren), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2009, S. 29 (Repatriierungssatz von 100 Prozent während der Finanzkrise).

Repatriierung (repatriation): Rückholung von – ① im Ausland allgemein oder – ② in fremden *Währungsgebieten* angelegten *Vermögenswerten* in das (Währungs)Inland.

Repatriierungseffekt (repatriation effect): Schwindet das *Vertrauen* ausländischer Investoren in die Verlässlichkeit der Wirtschaftspolitik im Anlegerland, dann werden dort angelegte *Summen* abgezogen. Das verschärft in aller Regel die Schwierigkeiten in dem entsprechenden Staat und kann weitreichende Folgen bis hin zum *Staatsbankrott* haben. Vor allem Island, die baltischen Staaten und osteuropäische Staaten (wie Ungarn und Rumänien) bekamen das Ende 2008 deutlich zu spüren. Island musste vom *Internationalen Währungsfonds* vor dem *Staatsbankrott* (national bankruptcy) geschützt werden. - Die *Repatriierung* grosser *Summen* aus den osteuropäischen Staaten wurde vielfach gerügt. Dabei blieb aber fast immer die Ursache (schlechte Wirtschaftspolitik in dem Gastland, zweistellige Defizite in der *Zahlungsbilanz*, zu hohe *Staatsverschuldung*, verschlechterte Bedingungen für ausländische Investoren) unerwähnt, und nur die Wirkung (*Abzug des Kapitals*) wurde anklagend herausgestellt. – Siehe Islandbanken-Falle.

Replacement Capital (so auch oft im Deutschen gesagt): Der Erwerb von Anteilen von Eignern, die aus der *Investition* aussteigen. Oft sind die Einzelheiten einer allfälligen Übernahme (durch Miteigner) im voraus vertraglich festgelegt. – Siehe Flip, Exit.

Repo-Geschäft (repurchase agreement): Rückkaufsvereinbarung bei Wertpapiergeschäften (also ein Verkauf unter gleichzeitigem Termin-Rückkauf), meistens bezogen auf den Verkehr zwischen *Zentralbank* und *Geschäftsbanken*. Der Rückkaufpreis setzt sich dabei zusammen aus Kaufpreis und *Zins*. - Wirtschaftlich betrachtet gilt das Repo-Geschäft als gedeckter *Kredit*, wobei jedoch Kursschwankungen während der Laufzeit im Fall einer Über- oder Unterdeckung des *Kredits* zu einem regelmässigen *Margenausgleich* führen. Zweck der Repo-Geschäfte mit der *Zentralbank* ist die *kurzfristige* Liquiditätssteuerung durch diese. – Siehe Finanzmarktintegration, europäische, Geldschöpfung, Geldmarkt-Segmente, Inter-Quarter Ballooning, Pensionsgeschäft, liquiditätszuführendes, Pensionsatz, Refinanzierungsgeschäft, längerfristiges, Reverse-Repurchase-Geschäft. – Vgl. ausführlich Monatsbericht der EZB vom November 2002, S. 61 ff, Monatsbericht der EZB vom Dezember 2009, S. 26 ff. (Repo-Geschäfte während der Finanzkrise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2010, S. 71 ff. (lehrbuchmässige Erklärung der Geschäfte; Euro-Repomärkte während der Finanzkrise; viele Übersichten).

Repomarkt (repurchase market): Allgemein der Ort, auf dem die Marktteilnehmer *kurzfristige Liquidität* gegen *Sicherheiten* handeln. – Siehe Repo-Geschäft.

Report (premium): Der *Terminpreis* einer *Devise* liegt über dem *Kassakurs* (Tageskurs). – Siehe Abschlag, Deport, Devisentermingeschäft, Swapsatz, Zuteilungsverfahren, holländisches.

Reporting (so auch im Deutschen gesagt): ① Berichterstattung eines Unternehmens über den Geschäftsablauf. – ② Meldung der Abschlüsse in *Effekten*, die über die *Börse* gehandelt wurden. An den meisten *Börsen* besteht für alle Marktsegmente eine (strenge) Reporting-Pflicht. – ③ *Informationen* einer *Bank* an die Anleger über den aktuellen *Kurs* der jeweiligen *Finanzprodukte*; heute in der Regel auf elektronischem Wege frei oder (für Anleger mit persönlich zugeschnittenem *Portfolio*) mit Kennwort abzurufen. – Siehe Klartext, Kürteil, Meldepflicht.

Repräsentanz (settling): Auf dem *Finanzmarkt* die Niederlassung von ausländischen *Instituten* im Inland. Die *Aufsichtsbehörden* haben solche Betriebe besonders im Auge. Denn oft hat sich gezeigt, dass sie auch (unerlaubt) Bankgeschäfte betreiben bzw. andere Finanzdienstleistungen anbieten. In Deutschland in § 53a KWG sowie in § 24 der Anzeigeverordnung im einzelnen rechtlich geordnet. – Siehe Agglomerations-Effekt, Allianzen, grenzüberschreitende, Auslandsbanken, Auslandszweigstelle, Europa-AG, Europäischer Pass, Internationalisierung, Kreditinstitut, grenzüberschreitend tätiges, Markteintrittskosten. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 188 (Auflistung der 102 zum Jahresende 2002 in Deutschland registrierten Repräsentanzen nach Herkunftsland), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 115 f. (Schweizer Kreditinstitute in Deutschland).

Reputation (reputation): Der gute Name, das Ansehen, die Kreditwürdigkeit eines Akteurs auf dem *Finanzmarkt*. – Siehe Ring fence, Übermut, Vertrauen.

Reputationsrisiko (reputation risk): Gefahr, dass eine *Bank* (allgemein: ein Unternehmen) durch fehlerhaftes Verhalten einzelner, von Gruppen bzw. auch aufgrund besonderer Umstände (wie etwa durch notleidende *Papiere* der ihr nahestehenden *Zweckgesellschaften* oder durch widrige Vorkommnisse in nahestehenden Unternehmen, aber auch durch Ereignisse wie einen Stromausfall) einen Vertrauensschwund bei Geschäftspartnern und *Kunden* erleidet. Es gilt als spezielle Form des *operationellen Risikos* und wird von den *Aufsichtsbehörden* seit etwa 1998 besonders ins Auge gefasst. – Siehe Auslagerung, Compliance, Fehlertoleranz, Fehlerveröffentlichung, Insourcing, Outsourcing-Risiken, Risiko, banktechnisches, Risiko, operationelles, Risiko, personelles, Rückschlag-Effekt, Zweckgesellschaft-Zuordnung.

Research Coordination Committee (so auch im Deutschen; seltener **Beratender Koordinierungsausschuss für Forschung**): Gremium der *EZB*, das die hauseigenen Forschungsarbeiten aufeinander abstimmt und entsprechende Fremdaufträge vergibt. – Siehe Forschung, Forschungsnetzwerk zur Inflationspersistenz und Preissetzungsverhalten, Internationales Forschungsforum zur

Geldpolitik. – Vgl. Jahresbericht 2007 der EZB, S. 131 ff. (Tätigkeitsbericht).

Reserveguthaben (reserve holdings): Bei der *EZB Guthaben* der *Geschäftspartner* auf ihren *Reservekonten*, welche der Erfüllung der *Mindestreserve-Pflicht* dienen. Deren Höhe findet sich ausgewiesen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Reservekonto (reserve account): Konto bei der auf dem ein *Geschäftspartner* *Reserveguthaben* unterhält. Die *Zahlungsausgleichskonten* der *Geschäftspartner* bei den nationalen *Zentralbanken* können als Reservekonten genutzt werden.

Reservesockel (reserve base): Bei *Banken* über den täglichen Bedarf an *Bargeld* im Publikumsverkehr (opening hours) gehaltene Beträge an *Zentralbankgeld*, um das *Risiko* einer (momentanen) Illiquidität auszuschliessen. – Siehe *Eventual-Kasse*, *Liquidität*, *Liquiditätspräferenz*.

Reserveüberschuss (reserve excess): Bei der *EZB* das *Guthaben* der *Banken* gesamthaft auf den Konten der *Zentralbank*, welche das *Mindestreserve-Soll* überschreitet, jeweils an einen bestimmten Tag gerechnet. – Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 17 (auffallende Veränderungen im Reservesoll während des Beginns der Subprime-Krise).

Reservewährung (reserve currency): Weltweit geschätztes *Geld* (wie derzeit vor allem der CHF, EUR und USD), das *Zentralbanken* neben Gold vorzugsweise in Rücklage für Notfälle halten. – Siehe *Währungsreserven*.

Residential Mortgage Backed Securities, RMBS (so auch meistens im Deutschen gesagt): Segment des *Verbriefungsmarktes*, in dem verschiedene *Hypothekar-Kredite* bzw. durch private Wohnimmobilien besicherte *Anleihen* in einem *Pool* gebracht werden. – Siehe *Commercial Mortgage Backed Securities*, *Kreditderivate*, *Mortgage*

Equity Withdrawal, Ninja-Loans, Portfolio-Versicherung, Rückschlag-Effekt, Subprime-Krise, Subprime-Wohnraumfinanzierung, Verbriefung, True-Sales-Initiative, Wohnungsbaukredite, verbrieft, Zinseinfrierung, Zitronenhandel, Zweckgesellschaft. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 40 (Übersicht).

Reskription (rescription): ① In älteren Dokumenten ein schriftlicher Auftrag zur Auszahlung eines Geldbetrags, ein Zahlungsauftrag (payment oder). – ② Heute vor allem in der Schweiz verbreiteter Ausdruck für *Schatzanweisung* des Bundes bzw. *Schatzwechsel* eines Kantons oder einer Kommune mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren. Reskriptionen dienen in der Regel der vorübergehenden Mittelbeschaffung der öffentlichen Hand. Teilweise werden mit ihnen auch konjunktur- oder kapitalmarktpolitische Ziele verfolgt. *Banken* können die *Papiere* unter Umständen bei der *Zentralbank* in *Pension* geben.

Respekttage (days of grace, grace period): ① Allgemein die Frist, die ein Gläubiger nach *Fälligkeit* einer *Forderung* dem Schuldner einräumt (the period of time offered to a borrower to remedy a default situation). – ② Früher bei *Wechseln* nach deren Verfall oftmals eingeräumte zwei Tage, um dem Inhaber Zeit zur Protesterhebung zu gewähren, auch Respiro-Tage, Respittage, Diskretionstage und Faveurtage genannt. – Siehe Karenzzeit, Nachschuss-Schwelle, Respiro, Sichtwechsel.

Respiro (time limit after due date): Eine Nachfrist (respite) für eine verspätete *Zahlung* des Schuldner, im allgemeinen ohne Rechtsfolgen (without consequences of default). – Siehe Karenzzeit, Respekttage.

Restantenlisten (lists of bonds drawn but not yet presented): In der älteren *Finanzsprache* in Fachblättern veröffentlichte Verzeichnisse der gekündigten bzw. auch der verlosteten, aber noch nicht zur *Zahlung* vorgelegten *Wertpapiere*.

Restriktionstendenz (tightening bias): Die (angekündigte) Absicht einer *Zentralbank*, in mehreren einzelnen Schritten und auf verschiedenen Wegen die *Geldmenge* zu verknappen. – Siehe Aktentaschen-Indikator,

Politik des offenen Mundes, Signalwirkung, Tarnkappen-Politik, Unschärfe, konstruktive.

Restrisiko (residual risk): In Bezug auf *Finanzmärkte* bleibende *Unsicherheit*, die sich auch nicht durch entsprechende Absicherungsstrategien (*Hedge-Geschäfte*) ausschalten lässt. Typisch für diese *Unsicherheit* sind *externe Schocks*, wie etwa der *Bankrott* eines Partners oder eines *Staates* mit entsprechenden "*Dominosteineffekten*" (das heisst, dass sich diese Störungen zwangsläufig von einem der auf den *Finanzmärkten* Agierenden meistens sehr rasch auf den Marktteilnehmer auswirkt). – Siehe Formeln, finanzmathematische, Imponderabilien, Kursrisiko, besonderes, Liquiditätskrisenplan, Naturereignis, Risiko, systemisches, Risikotragfähigkeit, Staatsschulden, verweigerter, Stress-Test, Unsicherheit, Worst Case Szenario.

Restrukturierung (restructuring; burn-out turnaround): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit ein besonderes *Geschäft* der *Private Equity Funds*. – ❶ Angeschlagene, insolvente und von den *Banken* meistens schon ganz aufgegebene Unternehmen werden vom *Fonds* mit *Eigenkapital* aus dessen *Mitteln* versehen, unter die Kontrolle des *Fonds* gebracht und oft auch mit einem neuen Management ausgestattet. – ❷ Dadurch wird das Unternehmen wieder kreditwürdig und kann *Darlehn* (manchmal auch vom *Fonds* selbst) bekommen. – ❸ Die *Produktion* läuft (wieder) weiter, und die Beschäftigten behalten ihren Arbeitsplatz. - Diese Tätigkeit der *Fonds* wurde kritisiert, weil es den *Fonds* nur um die Schaffung finanzwirtschaftlicher Wertsteigerung gehe. Das ist zwar im Kern richtig. Aber durch die *Sanierung* werden Arbeitsplätze erhalten, und (warum?) ins Trudeln gekommene Anbieter können, nunmehr restrukturiert, auf dem Markt wieder erfolgreich werden. – Siehe Ausschlachten, Burn-Out Turnaround, Delisting, Event-Driven Fund, Hedge-Fonds-Kredite, Heuschrecken, Insolvenz, Insolvenzkosten, Management Buyin, Non-performing loans, Raider, Sanierung, Vulture Fund, Zahlungsunfähigkeit.

Restrukturierungsverwaltung (restructuring administration): im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* aufgekommene

Forderung, eine *systemrelevante Bank* sofort dann, wenn diese ihren Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern nicht mehr pünktlich nachkommen kann, unter Zwangsregie (der *Aufsichtsbehörde*) zu stellen. In Deutschland wurde im Sommer 2009 dazu ein eigener Gesetzentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums vorgelegt und in der Öffentlichkeit lebhaft erörtert.

Retailgeschäft (retail banking, consumer banking): Umsätze einer *Bank* mit der Masse der *Privathaushalte*. Hierzu zählen auch Firmenkredite an kleine Gewerbetreibende und Handwerker. - Das kundennahe Retailgeschäft gilt zwar als besonders fixkostenintensiv (provokes a high level of fixed costs), es sichert aber der *Bank* in der Regel einen dauerhaften, stabilen *Umsatz* und sollte gemäss einer alten Faustregel aus der Bankpraxis möglichst die Hälfte des *Gewinns* bringen. Ausfälle sind im Retailgeschäft verhältnismässig gering; zumal dann, wenn die *Institute* eine sorgfältige Bonitätsprüfung vornehmen. Freilich ist der *Wettbewerb* zwischen den *Banken* im Retailgeschäft sehr hoch. Das zwingt jedes *Institut*, der *Kundenbindung* besondere Aufmerksamkeit zu widmen. – Siehe Blankokredit, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Massengeschäft, Mehrfachverbindung, Personalkredite, Privatkredit, Wholesale Banking.

Retoure (returned bill [of exchange]): In der älteren *Finanzsprache* ein mangels *Akzept* oder mangels *Zahlung* an den Vormann (preceding endorser) zurückgehender *Wechsel*.

Retrozession (retrocession): ① Allgemein die Abgabe von *Risiken*, die (von einer *Versicherung*) in Rückdeckung übernommen wurden, an Vertragspartner (Retrozessionäre) gegen eine vereinbarte *Prämie*. – ② Im besonderen die *Verbriefung* von *Risiken*, die eine Rückversicherung übernommen hat. Dabei werden diese *Risiken* über (in der Regel tranchierte, mit unterschiedlicher *Tranchendicke* ausgestattete und dann nach dem *Wasserfall-Prinzip* gestufte) *Katastrophen-Anleihen* in *Privatplazierung* weitergegeben. Käufer entsprechender *Papiere* sind vor allem *Hedge-Fonds*.– Siehe Credit Default Swap, Credit Linked Notes, Embedded-Value Verbriefung, Insurance-Linked Securities, Katastrophen-Anleihen, Kreditderivate, Kreditverbriefung, Portfolio-

Versicherung, Risikominderungstechniken, erweiterte, Risikotransfer, Risikotransformation, bankliche, Risikoübernahme-Grundregel, Single Hedge-Fonds, Total Return Swaps, Verbriefungsstruktur, Verlustabsorbierung, XXX-Insurance-Linked Securities.

Rettungsbeihilfe (public rescue aid): Ein *Darlehn* der öffentlichen Hand zur kurzfristigen Aufrechterhaltung der *Liquidität* eines Unternehmens; in der Regel auf sechs Monate begrenzt und mit dem Zweck, einen Plan zur *Sanierung* während dieser Zeit erstellen zu können. Für Unternehmen in der EU gelten dabei die Vorschriften aus den "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02)". Sie sollen verhindern, dass aus einer Rettungsbeihilfe ein öffentlicher Umstrukturierungs-Zuschuss oder eine Dauersubvention erwächst. – Siehe Adressenauffallrisiko, Bankrott, Insolvenz, Insolvenzkosten, Manifestierung, Sanierung, Zahlungsunfähigkeit.

Rettungspaket (rescue package): Im Jahr 2008 in der *Finanzwelt* aufgekommener Begriff in der Bedeutung, dass der *Staat* strudelnden *Banken* zur Hilfe kommt. Die von den Regierungen einzelner Länder im Zuge der mit der *Subprime-Krise* ausgebrochenen *Finanzkrise* 2008 in Kraft gesetzten Rettungspakete enthielten grundsätzlich drei Instrumente, nämlich – ❶ Garantieübernahmen, – ❷ Rekapitalisierungen der *Institute* mit freiwilliger oder pflichtiger Beteiligung und – ❸ Übernahme von Risikopositionen. Es setzte sich aber auch Einsicht durch, dass fallweise Rettungsaktionen allein nicht ausreichen, um gegen eine zunehmend systemische *Finanzkrise* vorzugehen. - Nach Schätzungen des *Internationalen Währungsfonds* haben die Industrienationen zur Glättung der *Finanzkrise* (für Kapitalspritzen, Rettungskäufe, *Garantien* und die Beritstellung von *Liquidität*) gut 30 Prozent des Bruttoinlandsprodukts ausgegeben. – Siehe Bad Bank-Modell, deutsches, Bankbasierung, Bankenrettung, umgekehrte, Bankenrettungsgesetz, Exit-Strategie, Finanzmarktstabilisierungsanstalt, Stabilitätsfonds, europäischer, Too big to save-Grundsatz. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 81 ff. (Grundsätzliches zu Rettungspaketen in Krisenzeiten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 8 f.

(Eckwerte des Stabilisierungsprogramms der Bundesregierung), Monatsbericht der EZB vom März 2009, S. 84 ff. (Grundsätzliches zu den Rettungspaketen).

Reuegeld und **Reugeld** (forfeit, fine): *Vergütung*, die bei zwei Vertragspartnern einer dem anderen bezahlt, um sich das Rücktrittsrecht vom Vertrag vorzubehalten; auch Wandelgeld genannt. Es entspricht der *Prämie* bei Spekulationsgeschäften. – Siehe Angeld, Abstandsgeld, Optionsgeschäft, Prämiengeschäft, Spekulation.

Revers (back side): Wenn nicht anders definiert, die Rückseite einer *Münze*. – Siehe Avers, Eteostichon, Kaisermünze.

Reversal (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert einer der Wege, um *Risiken* aus einem *Zinsswap* abzusichern. Dabei schliesst die *Bank* einen zweiten gegenläufigen *Zinsswap* (üblicherweise mit einem anderen Partner) über den gleichen *Nominalbetrag* und die gleiche Laufzeit ab. Aus den Zinszahlungen entstehen somit in der Zukunft feststehende *Gewinne* oder *Verluste*. – Siehe LIBOR-Spread, Swapgeschäft.

Reverse Auction manchmal auch **Buyer's Auction** (so auch im Deutschen gesagt): Eine Versteigerung (Gant; auction), bei der nicht der Bieter mit dem höchsten Angebot den Zuschlag erhält, sondern jener mit dem tiefsten Angebot. Diese umgekehrte Auktion bringt Käufern den Vorteil, den niedrigsten Anbieter unter Lieferanten bzw. Verkäufern zu finden. Der *Preis* des Versteigerungs-Gegenstandes fällt fortlaufend, bis der erste Bieter annimmt. Das Verfahren wurde in Zusammenhang mit dem Kauf problematischer *Aktiva* durch das Finanzministerium der USA im Zuge der *Subprime-Krise* lebhaft erörtert.

Reverse Floater (so auch im Deutschen gesagt; manchmal auch **Inverse Floater**, **Bull Floater** genannt): Sonderform von variabel verzinslichen (interest bearing) *Anleihen*, bei der der Zinsertrag mit dem Referenzzinssatz negativ korreliert ist, sich zu ihm also gegenläufig entwickelt. Der Zinsertrag wird ermittelt durch *Abzug* (Subtraktion; subtraction) des Basis- oder Referenzzinssatzes von dem in den

Anleihebedingungen vorgegebenen Festzins. Als *Basiszins* dienen in der Regel der *EURIBOR* oder der *LIBOR*. Weil die im Vergleich zu normalen *Floatern* höhere *Verzinsung* sich in einem entsprechend höheren *Kurswert* niederschlägt, so ergeben sich bei einer Änderung des *Basiszinses* viel stärkere Kursschwankungen an der *Börse* als dies bei normalen *Anleihen* der Fall ist. Bei gängigen Reverse Floatern geht man von einer etwa doppelt so hohen Schwankung aus. - Noch spekulativer (*highly speculative: involving much more risks*) sind Formen, die mit einem doppelten Satz ausgestattet sind. Hier ist die *Volatilität* dreimal höher als die der normalen Floater. Die *Investition* lohnt sich insbesondere bei der *Erwartung* von fallenden *Zinsen* und sollte in der Nähe des unteren *Marktzinses* veräußert werden. Da sich jedoch die *Verzinsung* sich nach den Kurzfristzinsen richtet, die Kursbewegung aber nach dem langfristigen Marktzins, so ist das *Risiko* für einen Anleger besonders hoch, wenn sich der Anstieg der langfristigen Marktzinsen anbahnt; selbst dann, wenn die *kurzfristigen* (noch) fallen sollten. – Siehe Anleihe, variabel verzinsliche, Euro-Bonds, Floater, Floor, Rollover-Kredit, Schuldtitel, variabel verzinslicher, Step-down-Anleihe.

Reverse Flows (so auch im Deutschen als Begriff der Zahlungsbilanzstatistik): Kreditaufnahmen heimischer Unternehmen bei – ① ihren ausländischen Töchtern oder – ② über ihre im Ausland tätigen Finanzgesellschaften, die sich auf die *Begebung* internationaler *Anleihen* spezialisiert haben. Diese *Kredite* müssen statistisch bei den *Direktinvestitionen* berücksichtigt werden. – Siehe Direktinvestitionen, Inhouse-System, Kapitalbewegungen, internationale. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2001, S. 71, Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 22 ff. (Analyse der Zahlungsströme; Übersichten).

Reverse-Repurchase-Geschäft (so auch im Deutschen gesagt): Der Kauf von *Wertpapieren* mit einer Verkaufsverpflichtung. Ähnlich wie beim Verkauf von *Titeln* mit einer Rückkaufsverpflichtung (Repurchase-Geschäfte), findet dabei in der Regel kein wirtschaftlicher Verkauf statt. Solche *Geschäfte* werden daher als besicherte Finanzaktionen behandelt und in der Bilanz in Höhe der geleisteten bzw. erhaltenen

Bardeckung ausgewiesen. Reverse-Repurchase-Geschäfte stehen bei einer *Bank* in der Bilanz als (besicherte) *Aktiva*, während Repurchase-Agreements als *Verbindlichkeit* erfasst werden. – Siehe Repo-Geschäft.

Reverse-Zertifikat (short certificate, bear certificate): *Zertifikat*, das dem Anleger die Möglichkeit bietet, aus fallenden *Kursen* des *Basiswertes* einen *Gewinn* zu erzielen. Es gibt für fast alle Gattungen der *Zertifikate* auch eine Reverse-Variante. Um aber den Anleger vor allzu starken *Verlusten* zu schützen, so ist ein Reverse in der Regel mit einem Kurslimit (stop-loss) ausgestattet. Erreicht der *Basiswert* diese Schwelle, dann wird das *Zertifikat* fällig gestellt, und der Anleger erhält sein eingesetztes *Kapital* zurück. – Siehe Airbag-Zertifikat, Basket-Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Diskont-Zertifikat, Express-Zertifikat, Garantie-Zertifikat, Hebel-Zertifikat, Outperformance-Zertifikat, Partizipations-Zertifikat, Quanto, Risikopuffer, Sprint-Zertifikat, Strategie-Zertifikat, Themen-Zertifikat, Twin-Win-Zertifikat.

Revolvinggeschäft (revolving business): Nach § 1, Abs, 1, Satz 2, № 7 KWG die Eingehung der Verpflichtung, zuvor veräußerte Darlehensforderungen vor *Fälligkeit* zurückzuerwerben. Gegenstand dieser *Geschäfte* ist es, Kreditnehmer, die *Darlehn* mit längerer Laufzeit benötigen und Geldgeber, die *Geld* für kürzere Zeiträume zu einem festem *Zinssatz* anlegen wollen, so zusammenzuführen, dass durch mehrere kurzlaufende, sich ablösende (revolvierende; revolving) Kreditgewährungen verschiedener Geldgeber die *Mittel* für längerfristige Darlehensvergaben aufgebracht werden. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* hat zum Revolvinggeschäft ein erläuterndes Merkblatt herausgegeben. – Siehe Darlehn.

Rezession und öfters auch **Slowdown** (recession): ① n der Definition der amtlichen Statistik und der *Zentralbanken* ein Rückgang des *Bruttoinlandsprodukts* über zwei Quartale hinweg. – ② Im Sprachgebrauch der Öffentlichkeit (spätestens seit der *Subprime-Krise* 2007) jedwelcher Rückgang volkswirtschaftlicher Kennzahlen (Auftragseingang, Börsenkurse, Beschäftigung, Konsum, *Investitionen*, Ausfuhren) bzw. auch auf einzelne Branchen (wie etwa die Automobilindustrie) bezogen. – Siehe Konjunkturdiagnose, Konjunkturstatistik, Verschuldungsquote,

private. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2009, S. 56 ff. (Vergleich der Rezessionen seit 1974; Auswirkungen auf einzelne Bereiche; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2009, S. 10 ff. (Darstellung verschiedene Rezessions-Typen in den USA; Übersichten, Literaturhinweise), Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 105 ff. (Rezession im Eurogebiet geschichtlich betrachtet; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2010, S. 48 ff. (Investitionen und Kapazitätsauslastung in der Rezession; Übersichten), S. 51 ff. Erholung aus der Rezession aus historischer Sicht; Übersichten).

Rheinoctroi (Rhine octroi): Früher eine Geldzahlung, die Schiffe beim Befahren des Rheins zu entrichten hatten. Ihr *Ertrag* floss grösstenteils in die Unterhaltung der Leinpfade (Treidelwege [towpath] an den Ufern; treideln = ein Schiff vom Ufer aus flussaufwärts ziehen) sowie zur *Finanzierung* der zur Rheinschiffahrt erforderlichen Arbeiten zu. - In der zeitgenössischen Literatur wird die Vielzahl der Zollstellen (customs stations) am Rhein heftig beklagt; das jeweils erzwungene Anlanden erschwerte den Transport von Personen und Waren beträchtlich. – Siehe Bugsiergeld, Furtgeld, Octroi, Rekognitions geld, Schleusengeld.

Ricambio (re-draft, re-exchange): In der älteren *Finanzsprache* ein Rückwechsel, der vom Regressnehmer auf den Regresspflichtigen gezogen wird. Er ist auf Sicht zahlbar zu stellen und unmittelbar (a drittura) auf den Regresspflichtigen auszustellen. Er muss eingelöst werden gegen Aushändigung des Ursprungswechsels (Hauptwechsels) nebst Protesturkunde. - Ab etwa 1920 wurden Rückwechsel selten. Statt dessen wurde es üblich, dem Regresspflichtigen den protestierten Ursprungswechsel zuzuleiten mit der Aufforderung, den Gegenwert sofort zu vergüten.

Ricardo-Effekt (Ricardo effect): ① Die Veränderung der *Kapitalintensität* in einer Volkswirtschaft steht in Abhängigkeit von den *Marktpreisen* für Arbeit und *Kapital*. – ② Hohe *Staatsverschuldung* führt zu einem Vertrauensverlust auf dem *Kapitalmarkt*. Die *Zinsen* steigen dort, weil eine höhere *Risikoprämie* in den *Preis* für Leihkapital eingerechnet wird; in dieser Bedeutung auch Barro-Effekt genannt. – ③

Senkt der *Staat* seine *Ausgaben*, so kommt es bei den *Privathaushalten* zu einem Rückgang der *Sparquote*, weil bisher durch staatliche *Transferzahlungen* finanzierte *Ausgaben* jetzt vom *Privathaushalt* selbst bezahlt werden müssen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 14 (in Bezug auf die unter ③ erklärte Bedeutung).

Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, MiFID (Markets in Financial Instruments Directive, MFID/FIMD): In Nachfolge und Fortschreibung der *Europäischen Wertpapier-Dienstleistungs-Richtlinie* im April 2004 von der Europäischen Kommission veröffentlicht. Sie gilt als das Grundgesetz für den europäischen Binnenmarkt für *Finanzdienstleistungen* und trat in Deutschland am 1. November 2007 in Kraft als "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (RiL 2004/39/EG, MiFID) und der Durchführungsrichtlinie (RiL 2006/73/EG) der Kommission (Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 16. Juli .2007, BGBl. I 2007, 1330 vom 19. Juli.2007". – Die Mifid gilt als das Herzstück des EU-Aktionsplans zur Schaffung eines unbeschränkten Binnenmarktes für *Finanzdienstleistungen*. Inhaltlich zielt sie auf eine Stärkung des *Anlegerschutzes* und des (auch grenzüberschreitenden) Wettbewerbs der Anbieter untereinander. – Siehe Best Execution, Goldplating, Rechtsangleichung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 39 f.

Ring fence (so auch im Deutschen gesagt; fence = Zaun; Einzäunung): Eine – ① am Markt weniger bekannte (beispielsweise die aus dem Gerling-Bereich ausgegliederte, aber von den Agenturen mit besten *Ratings* ausgezeichnete "Revios Rückversicherung GmbH"; diese ist inzwischen in den französischen SCOR-Konzern eingegliedert) Firma – ② geht (gegen entsprechende *Bezahlung*) treuhänderisch unter das Dach eines bekannten Unternehmens (hier: der Vereinigten Hannoverischen Versicherung a. G.), – ③ um mit dem Namen des Treuhänders am Markt *Vertrauen* zu gewinnen. - Derartige Verbindungen im Bereich von *Finanzdienstleistungen* bedürfen in den meisten Staaten (so auch in Deutschland) der Einwilligung der *Aufsichtsbehörden*. – Siehe Reputation.

Ripples (so auch im Deutschen gesagt): Ereignisse auf dem *Finanzmarkt*, die – ❶ wellenförmige (d.h.: von einem Zentrum aus sich anhaltend ausbreitende), – ❷ geographisch meistens sehr weit reichende und – ❸ zeitlich unter Umständen lang anhaltende Auswirkungen (wie etwa die *Subprime-Krise*) haben. - Auch allgemein spricht man neuerdings von einem Ripple-Effekt, etwa wenn steigender *Erdölpreis* die Preise vieler Konsumgüter ansteigen lässt.

Risiko (risk): ❶ Allgemein die Möglichkeit des Eintritts von unerwünschten zukünftigen Handlungsfolgen. – ❷ Statistisch-mathematisch definiert: das Produkt aus – ❶ der Eintretens-Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses (probability of occurrence) und – ❷ dem Schadens-Ausmass (amount of damages [im Englischen hier zumeist die Pluralform]) dieses Ereignisses. - Von bestimmten Ausnahmen abgesehen (wie vor allem in der Versicherungsmathematik), ist die Wahrscheinlichkeits-Einschätzung jedoch nicht objektiv, sachlich völlig unvoreingenommen zu messen. Sie bleibt (was oft mit mathematischen Formeln verkleistert wird) in jedem Fall abhängig von Bedingungen (Prämissen, Urteils-Vordersätzen). Daher können selbst die ausgefeiltesten Risiko-Berechnungen denknotwendig nichts anderes ausdrücken als *Erwartungen* - und auf dem *Finanzmarkt* zumal. – ❸ Bei einem *Engagement* auf dem *Finanzmarkt* die Höhe der vergangenen oder in Zukunft möglichen Kursschwankungen einer bestimmten Anlage innert einer bestimmten Zeitspanne. – ❹ In der *Versicherung* häufig auch vom versicherten Gegenstand bzw. der Person gesagt. – Siehe Absicherung, Abrufisiko, Anlage-Risiko, Bilanzposten-Deckelung, Bonitätsrisiko, Due Diligence, Expected Shortfall, Finanzstabilitätsbericht, Fristentransformations-Risiko, Garantieprodukt, Gefährdung, Informations-Überladung, Korrelationsrisiko, allgemeines, Kumul, Liquiditätsrisiko, Marktliquiditätsrisiko, Phantomrisiken, Refinanzierungs-Risiko, Risiko, leistungswirtschaftliches, Rendite-Risiko-Grundsatz, Reputationsrisiko, Risikovermeidungs-Politik, Rohstoff-Terminvertrag, Rückschlag-Effekt, Solvabilität, Spekulant, Spreizungs-Risiko, Terminrisiko, Tracking Error, Umsatzrisiko, Unsicherheit, Value at Risk, Verlustrisiko, Versicherungsvertrag, Verwässerungsrisiko, Volatilität, Wiedereindeckungs-Risiko, Zitronenhandel, Zwölf-Felder-Risikomatrix. –

Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 62 f. (Zusammenhang von Risiko und Volatilität auf Finanzmärkten), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management).

Risiko, banktechnisches (bank management risk): Teil des *operationellen Risikos*. Zu den *Risiken* im banktechnischen Management zählen in erster Linie die Abwicklungsrisiken, Betriebskostenrisiken und Modellrisiken. – ① Abwicklungsrisiken ergeben sich aus Fehlern und Defiziten, die den technisch-organisatorischen Einsatzfaktoren bzw. deren Zusammenwirken direkt zugeordnet werden können. Sie entstehen, wenn – ❶ der Umfang bzw. die Menge oder die Qualität der Mittel, die für einen reibungslosen Ablauf erforderlich sind, nicht ausreichen, oder – ❷ wenn einzelne Abschnitte eines Geschäftsprozesses Schwachstellen aufweisen und zu Fehlern bei der Bearbeitung führen. – ② Betriebskostenrisiken lassen sich zurückführen auf die finanzielle *Bewertung* der Einsatzfaktoren und den damit verbundenen *Kosten*. Betriebskostenrisiken können weiter in – ❶ Kostenabbaurisiken und – ❷ Kostenerhöhungsrisiken unterteilt werden. – ③ Modellrisiken sind falschen Annahmen in den zugrunde liegenden Berechnungsmodellen zuzuschreiben. Hierzu zählen in erster Linie Fehler bei der *Bewertung* und Messung von Finanzpositionen. – Siehe Defekte, Downside Risk, Formeln, finanzmathematische, Informations-Sicherung, Intangibles, IT-Risiken, Kursrisiko, besonderes, Marktliquiditätsrisiko, Rechtsrisiken, Risikovermeidungs-Politik, Rückschlag-Effekt, Spreizungs-Risiko, Stromrisiko, Unsicherheit, Value at Risk, Verlustereignis, Videokonferenz, Warehousing Risk. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 89 (Risiko-Diversifizierung), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 99 f. (aufsichtsrechtliche Genehmigung für "Full Use") sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Risiko, begrenztes (limited risk): Bei Geldanlagen der ungünstigste Fall, dass ein Totalverlust des eingesetzten *Kapitals* eintritt. *Nachschuss-Verpflichtungen* (über den Kapitalverlust hinausgehende *Verbindlichkeiten*) bestehen jedoch nicht. – Siehe Bankaktionärs-Interesse, Risiko, unbegrenztes.

Risiko, idiosynkratisches (idiosyncratic risk): Vor allem in Zusammenhang mit *Verbriefungspapieren* von der Gefahr gesagt, die sich auf die *Forderung* des *Originators* gegenüber einem einzelnen Darlehnsnehmer (etwa aus einer Hypothek) bezieht. Indem man eine Gattung gleichartiger *Forderungen* in einen *Pool* einbringt (im Beispiel also sämtliche Hypothekarkredite des *Originators*), dürfte durch die grosse Zahl der im Regelfall verhältnismässig kleinen Darlehns-Beträge diese Form des *Risikos* stark verringert sein. - Freilich bleibt das *systematische Risiko* und das *systemische Risiko* bestehen. Fallende Preise für Wohnimmobilien und ein damit einhergehender Vertrauensverlust in Bezug auf *Collaterised Debt Obligations* haben bei der *Subprime-Krise* gezeigt, dass auch gut gemischte *Portfolios* einen sehr starken Wertverlust erleiden können. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 93 (Minimierung des idiosynkratischen Risikos schliesst das Marktrisiko nicht aus).

Risiko, leistungswirtschaftliches (risk, cost-structure related): Auswirkung von Umsatzschwankungen auf den *Gewinn* eines Unternehmens unter Berücksichtigung des Kostengefüges. Mit steigendem Fixkostenanteil nimmt die Widerstandsfähigkeit gegenüber Gewinnschmälerungen ab (operating leverage effect). Denn mit zunehmender Kapitalintensität (ansteigende *Investitionen* in das *Sachkapital*) sind im Regelfall höhere Fixkosten und verhältnismässig niedrigere *variable Kosten* verbunden. Kommt es nun durch marktbedingten Nachfragerückgang (*Konjunkturzyklus*) zu einer Minderung des *Umsatzes*, dann hat der Fixkostenanteil gleichsam eine Hebelwirkung auf den *Gewinn*. Anders ausgedrückt: der Druck der fixen *Kosten* (pressure of overhead costs) presst den *Gewinn*. – Siehe Umsatzrisiko.

Risiko, operationelles (operational risk): Bei einem Unternehmen allgemein und bei einem *Institut* im besonderen alle von Innen und von Aussen kommenden Störungen, welche ein Unternehmen bei der Erbringung der Leistungserstellung behindern können. Als Risikokategorien gelten dabei vor allem – ❶ das Personal (einschl. Management und Aufsichtsrat), – ❷ die Organisation im weitesten Sinne, – ❸ die eingesetzte Technologie und – ❹ externe Einflüsse.

Durch rechtzeitiges Aufspüren sucht man solche Risiken zu beschränken und andere (vor allem *Technologie-Risiken*) an *Versicherer* zu übertragen. - Nach *Basel-II* muss das operationelle Risiko durch im einzelnen festgelegten Kriterien mit *Eigenkapital* unterlegt werden. Es gilt jedoch als bestritten, ob man operationelle Risiken mittels zusätzlichen *Eigenkapitals* mindern könne. - Gemäss *Basel-II* sind die *Institute* verpflichtet, das operationelle Risiko grundsätzlich nach ganz bestimmten Methoden zu messen. Entsprechende Messverfahren sind Bestandteil der nunmehr verabschiedeten *Kapitaladäquanz-Richtlinie (CRD)*. Im einzelnen sind drei Verfahren vorgesehen, mit denen die *Institute* bestimmen können, wie viel *Eigenkapital* sie mindestens vorhalten müssen, um ihr operationelles Risiko angemessen abzudecken. Es sind dies – ❶ der Basisindikatoren-Ansatz, – ❷ der Standard-Ansatz (standard approach) sowie – ❸ der fortgeschrittene Messansatz (advanced measurement approach, AMA). – Siehe Ansteckungswirkungen, Defekte, Fehlertoleranz, Informations-Sicherung, IT-Risiken, Kapitaladäquanz-Richtlinie, Katastrophenrisiko, Länderrisiko, Mark-to-Model-Ansatz, Models Task Force, Pandemie, Phantomrisiken, Rating-Schritte, Rechtsrisiken, Reputationsrisiko, Risiko, banktechnisches, Risiko, personales, Risikokapital, ökonomisches, Phantomrisiken, Risikovermeidungs-Politik, Stromrisiko, Systemrisiko, Technologie-Risiko, Transferrisiken, Verhaltensrisiko, Verlustereignis, Videokonferenz, Wartungszeit. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 28, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 86 f. (Behandlung des operationellen Risikos nach Basel-II; auf S. 87 Übersicht), Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 54 (Basel-II), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 100 ff. (Risikomessverfahren in der Praxis; Industrieaktion AMA), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 121 (Anträge zur Nutzung des AMA), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 115 (ausdrückliche Eigenmittel-Anforderungen an das operationelle Risiko durch die SolvV), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 135 f. (neue AMA-Zulassungen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 132 f. (Zulassungsverfahren für den Advanced Measurement Approach; Gespräche über Basisindikator-Ansatz), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 152 f. (gemeinsame Studie der Deutschen Bundesbank und der

BaFin hinsichtlich er Institute, die den Basisindikatoransatz verwenden) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 36 f. (Abhängigkeit von einem bestimmten IT-System als besondere Form des Konzentrationsrisikos), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 64 (Modellrisiko-Standards), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2009, S. 73 (Bestandteile des AMA-Ansatzes).

Risiko, personelles (personnel risk, staff risk): Wichtigster Teil des *operationellen Risikos* nach *Basel-II*. Im einzelnen unterscheidet man ein – ❶ Engpassrisiko: Leistungsträger fehlen im Unternehmen; – ❷ Anpassungsrisiko: falsch qualifizierte Mitarbeiter sind beschäftigt oder Mitarbeiter können (wollen) sich an den erforderlichen Wandel nicht anpassen; – ❸ Austrittsrisiko: betriebliche Leistungsträger, vor allem in Schlüsselpositionen, verlassen das Unternehmen sowie – ❹ Motivationsrisiko: schlecht auf die Berufsausübung hingearbeitete Mitarbeiter halten ihre Leistungen zurück. - Personal-Risiken schlagen gerade im Finanzdienstleistungsbereich auf schnellstem Wege über den Markt auf den *Erfolg* eines Unternehmens durch. Sie werden daher mit gutem Grund bei den meisten Risiko-Erkennungssystemen an die erste Stelle gesetzt. – Siehe Intangibles, Risiko, banktechnisches, Pandemie, Übernahmerisiken, Verlustereignis, Verlustübernahme. personelle.

Risiko, strategisches (strategical risk): Das *Risiko*, dass – ❶ Aktivitäten eines Unternehmens allgemein und einer *Bank* im besonderen ungenügend auf sich verändernde Geschäfts- oder Marktbedingungen ausgerichtet sind oder – ❷ auftretende Imageschäden das Handlungsumfeld behindern. – Siehe Downrating, Liquidity Value at Risk, Phantomrisiken, Rechtsrisiken, Risiko, personelles.

Risiko, systematisches (systematic risk): ❶ Bei Geldanlagen alle Gefahren, die von Umständen abhängen, welche den Markt gesamthaft beeinflussen und kaum durch entsprechende *Anlagestreuung* gemindert oder ausgeschlossen werden können. – ❷ Die Tatsache, dass viele *Banken* ein Kreditengagement in demselben Sektor eingegangen sind,

was im schlimmsten Falle zu einer Störung des *Finanzsystems*, verbunden mit hohen sozialen *Kosten* führen kann. - Achtung: die Abgrenzung zum *systeminhärentem Risiko* und zum *systemischen Risiko* ist in vielen Veröffentlichungen unklar oder/und ungenau. – Siehe Anlage-Risiko, Event Risk, Forum für Finanzmarktstabilität, Finanzmarkt-Stress, Herdenverhalten, Korrelationsrisiko, allgemeines, Liquiditätsrisiko, Marktliquiditätsrisiko, Phantomrisiken, Portfoliotheorien, Preisänderungen, gleichlaufende, Risikovermeidungs-Politik, Rückschlag-Effekt, Schock, Systemrisiko, Warehousing Risk. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 57, Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 62 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 61 ff. (Volatilität, Stressfaktoren), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 40 ff. (Granularitätsmessung).

Risiko, systeminhärentes (system [inherent] risk): Bei Geldanlagen die Gefahren, welche aus der Staats- und Wirtschaftspolitik des entsprechenden Anlagelandes erwachsen. – Siehe Anlage-Risiko, Aufsicht, makroprudentielle, Länderrisiko, Nettogläubiger, Staatsschulden, verweigerter, Währungsrisiko.

Risiko, systemisches manchmal auch **systemrelevantes** (systemic risk, system-relevant risk): Die Gefahr, dass das (internationale) *Finanzsystem* gesamthaft schwere Störungen erleidet oder gar zusammenbricht mit der Folge, dass auch der regelmässige Tauschverkehr weltweit darunter leidet. - *Systemische* Risiken spiegeln grundsätzlich Störungen wider, die dann auftreten, wenn einzelwirtschaftlich rationales Verhalten der Marktteilnehmer im Gefolge wechselseitiger geschäftlicher Abhängigkeiten zu einer unerwünschten Fehlsteuerung (dysfunction) im *Finanzsystem* (hier verstanden als die Gesamtheit aller institutionellen Gegebenheiten, welche das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage nach *Kapital* sowie allen damit verbundenen *Dienstleistungen* bedienen) führt. Eine erste Ursache sind hier im einzelnen *Ansteckungswirkungen*. Eine zweite Quelle des systemischen Risikos bilden erfahrungsgemäss Verstärkungsmechanismen oder Spiralen, etwa beim Aufbau und Abbau von *Hebeln* oder beim Zugang und Abfluss von *Liquidität* (die

Zentralbanken schaffen ein Überangebot oder saugen ihr Monopolgeld ruckartig ab). - Eine *systemische* Krise trat weltweit spätestens ab Oktober 2008 auf, als sich die *Subprime-Krise* zu einer globalen *Finanzkrise* ausweitete und international den Eingriff der *Zentralbanken* und vieler Regierungen in den Markt nötig machte. Nicht ein einziger Grund, sondern das Zusammenspiel aus – ❶ einer Trendwende am Wohnungs- und Hypothekenmarkt in den USA, – ❷ einer weithin eingerissenen Vernachlässigung von *Liquiditätsrisiken*, – ❸ einem umgebremsten *Risikoneigung* in Bezug auf neuartige, oft genug schwer durchsichtige *Finanzprodukte* und – ❹ das vorbehaltlose *Vertrauen* in das Urteil der *Rating-Agenturen* führte in diese, das weltweite *Finanzsystem* erschütternde Lage. - Kleinere Staaten mit verhältnismässig hohem Beitrag der *Finanzbranche* am *Bruttoinlandsprodukt* (etwa: Schweiz, Luxemburg) könnten durch den Zusammenbruch einer *Grossbank* in einen Abwärts-Strudel (depressive tumble) geraten. Die Behörden der Schweiz drohten daher zur Zeit der *Finanzkrise* im Juni 2009 den beiden *Grossbanken* UBS und Credit Suisse an, Marktanteils Grenzen festzulegen oder diese *Institute* gar zu entflechten. - Wahrscheinlich ist das *systemische* Risiko umso höher, je grösser eine *Bank* ist. Denn in *Vertrauen* auf die Rettung durch den *Staat* im schlimmsten Falle werden grosse *Institute* auch hohe *Risiken* eingehen. Das allerdings wird oft bestritten und hervorgehoben, dass Systemrisiken vom *Engagement* in *Finanzprodukte* auf globalen, von einander abhängigen Märkten abhängig seien. Um also Systemrisiken zu vermeiden, sollten die *Aufsichtsbehörden* ihr Augenmerk auf die Ausbreitung undurchsichtiger *Produkte* legen, anstatt die *Grossbanken* schärfer zu überwachen. – Siehe Ansteckungswirkungen, Aufsicht, makroprudentielle, Bail-out, Bank, systemische, Bankenkrankenhaus, Community Reinvestment Act, Event Risk, Dominostein-Effekt, Finanzmarkt-Zusammenbruch, Gleichlauf-Problem, Home Mortgage Disclosure Act, Imponderabilien, Krise, systemische, Leaning against the wind, Lender of Last Resort, Produktregistrierung, Restrukturierungsverwaltung, Solvenzaufsicht, Subprime-Krise, Systemrisiko, Too big to fail-Grundsatz, Vertrauen.

Risiko, unbegrenztes (unlimited risk): Bei Geldanlagen die Gefahr, dass man über den (verlorenen) investierten *Betrag* hinaus

nachschusspflichtig ist. Eine solche *Nachschuss-Aufforderung* kann ein Mehrfaches des Kaufpreises betragen. Zu *Finanzprodukten* mit unbegrenztem *Risiko* zählen insbesondere – ❶ das Schreiben einer *Call-Option* ohne Deckung, – ❷ das Schreiben einer *Put-Option* oder – ❸ gewisse *Termingeschäfte*. – Siehe *Derivate*, *Position*, *ungedeckte*, *Risiko*, *begrenzt*.

Risiko, unkalkulierbares (not calculable risk): Möglicher Eintritt eines Schadens in Fällen, bei denen wegen fehlenden Datenmaterials eine mathematische Wahrscheinlichkeit nicht errechenbar ist. – Siehe *Erwartungstheorie*, *neue*, *Imponderabilien*, *Unsicherheit*.

Risiko, unsystematisches (unsystematic risk): Bei Geldanlagen die Zufälligkeiten, welche sich auf einen bestimmten Anlagegegenstand auswirken: von einer neuen Erfindung bis zum Wechsel der Firmenleitung. - Das unsystematische *Risiko* kann man mindern, indem man sein *Portfolio* diversifiziert, also auf verschiedene Anlage-Objekte verteilt. – Siehe *Anlagestreuung*, *Portfoliotheorien*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (grundsätzliche Darlegungen zum Risiko allgemein und zu Konzentrationsrisiken im besonderen; Literaturverweise).

Risikoabteilung (risk office): Eigene Abteilung einer *Bank* mit dem Zweck der Beschaffung aller für das *Risikomanagement* notwendigen *Informationen*. Der Risikoabteilung obliegt es auch, Pläne für Ereignisse durchzuspielen, die ausserhalb der statistischen Wahrscheinlichkeit liegen, das Überleben der *Bank* aber sicherstellen. – Siehe *Abschottung*, *Mindest-Überwachungsanforderungen*, *Passivmanagement*, *Rendite-Risiko-Grundsatz*, *Risiko*, *Risikomanagement*, *Risikopuffer*, *Risikotransparenz*, *Risikoübernahme-Grundregel*, *Szenarien*, *aussergewöhnliche*, *Unsicherheit*, *Value at Risk*, *Verlustereignis*. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 88 ff (verschiedene Risikomodelle in der Praxis; Backtesting-Ergebnisse) und den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Risikoadjustierung (risk adjustment): Die Tatsache, dass Kreditnehmer gemäss ihrer (durch *Rating* jeweils ermittelten) *Bonitätsklasse* *Zinsen* für

ein *Darlehn* zahlen müssen; nach *Basel-II* vorgeschrieben. - In Deutschland mussten vor allem gesunde mittelständische Unternehmen (durch die von *Banken* weithin einheitlich festgelegten *Zinssätze*) für *Kredite* auch ungesunder Firmen mitzahlen, was zu einer volkswirtschaftlich unerwünschten Umverteilung zugunsten schwacher Unternehmen führte. Die knappen finanziellen Mittel gelangten nicht zum "besten Wirt" (most favourable allocation of resources). – Siehe Ausfallwahrscheinlichkeit, Basel-II, Bonitätsklasse, Konditionen-Spreizung, Kreditrisiko-Prämie, Mittelstandsbank, Negativauslese, Quersubventionierung, Raroc, Rating, Strukturumbuch.

Risikoanhebung, subjektive (moral hazard): ① Verhaltensänderung bei *asymmetrischer Information*, wenn die zu erwartende schlechte Lösung von anderen (mit)getragen wird. – ② Im besonderen: wenn die *Zentralbank* oder internationale *Institutionen* sich als "lender of last resort" (*Geldverleiher letzter Instanz*) zur Verfügung stellen. Letzteres führt dazu, dass *Banken* bestimmte Marktrisiken (wie *Konzentrationsrisiko*, Marktwertisiko, Devisenkursrisiko) weniger streng beachten. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Bail-out, Geldverleiher letzter Instanz, Internationaler Währungsfonds, Krediterweiterung, Kreditverbriefung, Moral Hazard, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, Versicherungsunsicherheiten, Worst Case Szenario.

Risikoanleger (venture capitalist): Person, die mehr oder minder behutsam in risikobehaftete *Engagements* einsteigt. – Siehe Anlage-Risiko, Risiko-Fonds, Risk Taker.

Risikoarbitrage (risk arbitrage): Wenn nicht anders definiert, an der Effektenbörse das Eingehen von entgegengesetzten *Positionen* in *Aktien* eines Übernahmekandidaten (*Zielgesellschaft*) und seines voraussichtlichen Übernehmers (*Bieters*). Als äusserst risikoreiche (wegen allfälliger Abwehrmassnahmen der Zielgesellschaft; vgl. für Deutschland § 33, Abs. 1 WpÜG) Anlagetechnik seit etwa 1985 weltweit in Mode gekommen. – Siehe Event-Driven Fund, Konzentrationskurs, Übernahme-Angebot, Übernahmerisiko.

Risikoaversion (risk aversion): ① Die grundsätzlich bestehende Scheu,

ein *Risiko* einzugehen. Diese Abneigung kann nur überwunden werden, wenn ein entsprechend hoher Anreiz auf *Gewinn* (wie bei Glücksspielen) lockt. – ② Bei einer *Versicherung* die mangelnde Bereitschaft, für die Beseitigung eines *Risikos* einen Geldbetrag (*Prämie*) zu zahlen. – ③ Auf dem *Finanzmarkt* die Vorliebe der Anleger für sichere Anlageformen. Es gibt Verfahren, diese empirisch zu messen; so etwa aus dem Vergleich der *Renditen* von längerfristigen *Staatsanleihen* und Aktienmarktindizes. – ④ Die Tatsache, dass in alternden Gesellschaften langfristige *Investitionen* in Neuerung mit vorhersehbaren Folgeinvestitionen zurückgehen, deshalb das wirtschaftliche *Wachstum* abflaut und der *Geldwert* über kurz oder lang sinkt. – Siehe Altersquotient, Anlage-Risiko, Garantieprodukt, Methusalem-Syndrom, Nachhaltigkeit, Rendite-Risiko-Grundsatz, Risikoneigung, Risikovermeidungs-Politik, Überalterung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2004, S. 19 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 15, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 73 (Index der Risikoaversion wird hergeleitet), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 92 ff. (ausführliche Darstellung).

Risikobegrenzungs-gesetz, RisikoBegrG (risk limination act): Das im August 2008 in Kraft getretene "Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken" soll Investoren bei Finanzanlagen schützen. Die Mehrzahl der Marktteilnehmer sieht in dem Gesetz freilich eher eine merkliche Ausweitung von *Risiken* und einen *regulatorischen Overkill*. – Siehe Straightjacking, Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 149 (Einzelheiten zum Gesetz; erweiterte Offenlegungspflichten), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 193 (Erweiterung der Transparenzpflichten durch das RisikoBegrG). – Siehe Stimmrecht-Offenlegung.

Risikobericht (risk disclosure statement): ① Ein Dokument, das möglich deutlich die *Risiken* und *Unsicherheiten* benennt, die mit einem *Optionsgeschäft* bzw. einen bestimmten *Termingeschäft* verbunden sind. In der Regel ist eine genaue Angabe der anfallenden *Gebühren* (und manchmal auch der Steuern) beigefügt. Ein derartiger

Risikobericht wird von den führenden *Maklern* dem (Privat)*Kunden* ohne dessen Aufforderung zugestellt; vor allem deswegen, um anschliessende rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. In Deutschland ist die Aufklärungspflicht bei *Derivatgeschäften* gesetzlich vorgeschrieben, und diese wird von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* überwacht. – ② In einem *Wertpapier-Verkaufsprospekt* sind in einem besonderen Abschnitt, der ausschliesslich diese Angaben enthält, alle mit dem Erwerb des *Papiers* verbundenen *Risiken* deutlich darzustellen. – Siehe Anleger-Informationspflicht, Aufklärungspflicht, Derivate-Informationspflicht, Derivate-Kodex, Informations-Überladung, Proportionalität, doppelte. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 161 (Veröffentlichung von Prospekten wird verweigert, weil keine klare Risikodarlegungen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management), S. 92 f. Risikoberichte bei Versicherungen).

Risikodeckungsmasse auch **Risikodeckungspotential** (risk covering potential): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit das zum Ausgleich allfälliger *Verluste* verfügbare *Kapital* einer *Bank*. – Siehe Kapitalbedarf, ökonomischer.

Risikofähigkeit (risk carrying capacity): Das Vermögen eines Anlegers, bei einem *Engagement* ein gewisses *Risiko* einzugehen, ohne damit bei allfälligen *Verlusten* in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten. Der Anleger sollte mit anderen Worten jederzeit über eine seiner Lebenshaltung angemessene und ausreichende *Liquidität* verfügen. – Siehe Rendite-Risiko-Grundsatz. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management).

Risiko-Fonds (risk funds): *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, das dem Investor zwar bei *Erfolg* eine überdurchschnittliche *Rendite* verspricht, zwangsläufig jedoch auch gemäss dem *Rendite-Risiko-Grundsatz* die Möglichkeit einschiesst, das eingesetzte *Geld* zu verlieren. – Siehe Anlage-Risiko, Geheimtip, Go-go-Fonds, Hedge-Fonds, Junk-Bonds, Katastrophen-Anleihen, Penny-Stocks, Risikokapital, Risikoneigung, Single Hedge-Fonds, Terror-Papiere,

Senior-Tranche, Zitterprämie.

Risikogewichtung (risk weighting): Bei der *Bank* Verfahren, bei dem jedem bilanziellen und ausserbilanziellen *Geschäft* eine prozentuale Gewichtung zugeordnet wird, welche das geschätzte *Kreditrisiko* wiedergibt. *Geschäfte* mit einem bestimmten Risikogewicht werden dann in Risikogruppen zusammengefasst. – Siehe Konditionen-Spreizung, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Kumul, Liquiditätsrisiko, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Proportionalität, doppelte, Rendite-Risiko-Grundsatz, Risikoabteilung, Risikokontrolle, Risikomanagement, Risikopuffer, Rückschlag-Effekt, Verlustereignis, Szenarien, aussergewöhnliche. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2001, S. 65 ff., Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 57, Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 121 (Pflicht einer umfassenden, im Jahresturnus aktualisierten Risikobewertung ab 1. Januar 2007), S. 123 (Ergebnisse der Risikoklassifizierung der Banken vom November 2005) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (mit besonderem Gewicht auf Konzentrationsrisiken).

Risikohorizont (risk horizon): Der kalendarisch bestimmte Zeitraum, für den *Risiken* gemessen werden. Für jederart Risikorechnung ist die genaue Festlegung dieses Spanne eine Grundvoraussetzung.

Risikoignoranz (risk ignorance): Der Vorwurf an *Banken*, leichtfertig *Darlehn* zu vergeben, ohne das jeweilige *Risiko* genau zu kennen bzw. zu beachten. Man warf den Instituten vor, durch risikoignorantes Gebaren die auf die *Subprime-Krise* folgende *Finanzkrise* mitverursacht zu haben. Als dann die *Banken* in der *Finanzkrise* sich mit riskanten *Krediten* zurückhielten, warf man ihnen vor, eine *Kreditklemme* verursacht zu haben und so letztlich die *Finanzkrise* zu verstärken. – Siehe Kredit-Absorption, Negativauslese, Risikoprofil.

Risikokapital auch **Wagniskapital** (risk capital; venture capital): ① Allgemein die Geldanlage in eine *Transaktion* mit vorhersehbarer beträchtlicher Verlustgefahr, gleichzeitig aber auch mit der Aussicht auf überdurchschnittlich hohe *Gewinne*. – ② Im besonderen oft auch gesagt

für *Darlehn*, die einem jungen Unternehmen (Start up) zur Verfügung gestellt wird. – Siehe Anlagenotstand, Bad Bank, Burn-Out Turnaround, Business Angel, Buy-out, Dingo-Werte, Equity-Banking, Explorer-Werte, Glamour Stocks, Glücksspieleffekt, Hedge-Fonds, Heuschrecken, Inkubator, Junk-Bonds, Katastrophen-Anleihen, Mikro-Finanzierung, Penny-Stocks, Private Equity, Private-Equity-Finanzierung, Rendite-Risiko-Grundsatz, Seed Capital, Single Hedge-Fonds, Sweet Equity, Terror-Papiere, Turnaround Financing, Übermut, Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, Wagniskapitalbeteiligungsgesetz, Zitterprämie. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 23 ff. (Entwicklung des Risikokapitalmarktes in Europa seit 1995 mit Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2009, S. 56 f. (Allgemeinheit darf nicht zum Risikokapitalgeber werden).

Risikokapital, ökonomisches (economic risk capital, ERC): Wenn nicht anders definiert der *Betrag an Kapital*, welcher sicherstellt, dass ein Unternehmen auch in aussergewöhnlichen Situationen für ein bestimmtes, angestrebtes Solvenzniveau (das heisst: langfristiges Kredit-Rating) zahlungs- und handlungsfähig bleibt. Zur Feststellung des notwendigen *Betrags an Kapital* werden in Theorie und Praxis (Geschäftsberichte!) verschiedene Berechnungsarten vorgestellt. – Siehe Liquiditätsrisiko, Risiko, operationelles, Übermut.

Risikokapital(anlagen)quote (risk asset ratio): ① Bei einem Unternehmen der Anteil an *Fremdkapital* am *Kapital* gesamthaft; eine beliebte Kennzahl zur Beurteilung der finanziellen Stabilität des Unternehmens. – ② In der *Assekuranz* die *Erlaubnis*, dass Versicherungsunternehmen in Deutschland bis zu 35 Prozent ihres gebundenen *Vermögens* in bestimmte, mit höherem *Risiko* behaftete Anlagen investieren dürfen. Gestattet sind im einzelnen Genussrechte, *Forderungen* aus nachrangigen *Verbindlichkeiten* und *Hedge-Fonds*. – Siehe Bankgrösse, Kernkapitalquote, Risikomarge, Solvency-II. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 86 ff. (dort auch detaillierte Übersichten), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 93 (Übersicht, gegliedert nach der zum Jahresende 2007 in Kraft getretenen Anlageverordnung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Risikoklassifizierung (risk classification): Wenn nicht anders definiert, die aufsichtliche Zuordnung zu einer Risikoklasse. Diese dient der Festlegung der Aufsichtsintensität. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 96 f. (Anwenderhandbuch der BaFin; Tabelle der Ergebnisse der Risikoklassifizierung 2007), S. 128 f. (Ergebnisse der Risikoklassifizierung 2006 und 2007), S. 140 f. (Risikoklassifizierung bei Finanzdienstleistungsinstituten), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 90, S. 126 (Ergebnis der Klassifizierung im Dezember 2008),; Einfluss von Fusionen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin. – Siehe Zwölf-Felder-Risikomatrix.

Risikokomitee (risk committee): Aus Vertretern der *Deutschen Bundesbank* und der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* zusammengesetztes und im September 2009 eingerichtetes Gremium mit der Aufgabe, die frühzeitige Risikoerkennung in allen Bereichen des *Finanzmarktes* zu stärken. Dem Komitee ist ein eigenes Sekretariat zugeordnet. – Siehe Ausschusswahn. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 147 f. ([sprachlich schauderhafte] Begründung für das neue Gremium; Aufgabenstellung).

Risikokontrolle (risk control): Einrichtungen und *Massnahmen* mit dem Ziel, *Risiken* bei *Geschäftspartnern* zu erkennen und zu bewerten. – Siehe Aktuar, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Rating, externes, Rating, internes, Risiko, Risikoabteilung, Risikomanagement, Risikoprofil, Zwölf-Felder-Risikomatrix. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 86 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 75 ff. (ausführliche Darstellung mit Erläuterungen und Schaubildern).

Risikokosten, erwartete (expected risk costs): Banktechnischer Begriff, definiert als Ausfallwahrscheinlichkeit pro *Kunden*-Risikoklasse mal *Verlustquote* pro *Transaktionsart* (und mal Kreditbetrag, um von Prozenten auf Geldeinheiten zu kommen). - *Banken* teilen intern die *Risiken* in der Regel in drei Klassen (geringe, mittlere, hohe) ein und unterscheiden in jeder Klasse wieder verschiedene Unterklassen. – Siehe Risikogewichtung.

Risikomanagement (risk management): ① Bei *Kreditinstituten* Führungsinstrument zur umfassenden und systematischen Feststellung, Einschätzung und Überwachung von *Risiken* auf den mit dem Bankgeschäft verbundenen *Engagements*. Die *Aufsichtsbehörden* schreiben entsprechende *Massnahmen* vor; siehe für Deutschland § 25a KWG; in den USA durch die *Sarbanes-Oxley Act 2002* genau festgelegt. – ② Dienstleistungspaket von *Banken* an Firmenkunden zur Begrenzung derer *Risiken* durch Einsatz verschiedener Absicherungs-Instrumente. – Siehe Abrufisiko, Aktuar, Anlagestreuung, Ansteckungswirkungen, Bankkunden-Profil, Basel-II, Bilanzposten-Deckelung, Covenant, Debitorenmanagement, Disziplinierungszwang, Emerging Markets, Entwicklungsverfahren, iteratives, Expected Shortfall, Internen Ratings Basierender Ansatz, Kapitalbedarf, ökonomischer, Kerviel-Skandal, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Kreditverbriefung, Liquiditätskrisenplan, Liquiditätsrisiko, Mark-to-Model-Ansatz, Marktbewertungsmethode, Middle-Office-Bereich, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Passivmanagement, Proportionalität, doppelte, Rating-Agenturen, Risikoabteilung, Risikogewichtung, Risikokontrolle, Risiko-Messverfahren, Risikopuffer, Risikoübernahme-Grundregel, Risikovermeidungs-Politik, Risk Reporting, Risikoüberwachung, gegliederte, Sicherungsgeschäft, Szenarien, aussergewöhnliche, Value at Risk, Verlustereignis, Warehousing Risk, Zwölf-Felder-Risikomatrix. – Vgl. Jahresbericht 1999 der EZB, S. 62 f. und S. 106 f., Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 68, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 94 ff. (nationale Umsetzung von Basel-II), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 103 ff. (Supervisory Review Process), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 40 f. (neuere aufsichtsrechtliche Entwicklung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Umgang mit Konzentrationsrisiken bei Banken), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 123 ff., 126 f. (neue Regelungen hinsichtlich des Risikomanagements bei Geschäften mit der EZB), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management).

Risikomarge (margin of risk): Nach *Solvency-II* ein *Risikopuffer*, der –
① zusätzlich zur *Erwartungswert-Rückstellung* von *Versicherungen*

aufzustellen und – ❷ nach dem *Cost-of-Capital-Ansatz* zu ermitteln ist. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 49 (Harmonisierung der Berechnung in Europa).

Risiko-Messverfahren (risk calculating methods): Bei *Banken* – ❶ die gesetzlich und/oder von den *Aufsichtsbehörden* vorgeschriebenen Musterrechnungen für die *Risiken* bzw. – ❷ die eigens für bestimmte *Banken* erlaubten, von der Musterrechnung abweichenden Berechnungsmethoden. – Siehe Internen Ratings Basierender Ansatz, Rating-Agenturen, Risiko, Risikoabteilung, Risikogewichtung, Risikokontrolle, Risikomanagement. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 94 ff., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 121 (formalisierte Verfahren zur Risiko-Profilierung und Risiko-Klassifizierung), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 75 f. (neue Messverfahren) sowie die jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 42 ff. (Messverfahren zur Adressen-, Länder- und Branchenkonzentration; mit Übersichten und Formeln), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management).

Risikominderungstechniken, erweiterte (credit-risk-mitigation techniques): Aufsichts-rechtlicher Bezeichnung für die Möglichkeit, beim *Risikomanagement* der *Banken* einzelne *Sicherheiten* (etwa *Kreditversicherung*) anzuerkennen. Bei *Basel-II* im einzelnen festgelegt. – Siehe Retrozession, Risikotransformation, bankliche, Risikoübernahme-Grundregel, Sicherungsgeschäft. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 75 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2004, S. 48 ff. (Gefahr: Risiko wird auf Akteure ausserhalb des Bankensystems übertragen; die Banken nutzen dann den so gewonnenen Risikospielraum zum Eingehen neuer Risiken aus, was schlussendlich zu Schocks führen kann).

Risikomodelle (risk calculating models): Nach der Definition in § 1, Abs. 13 KWG – ❶ zeitbezogene stochastische Darstellungen der Veränderungen – ❷ von Marktkursen, Marktpreisen oder Marktwerten sowie Marktzinssätzen und – ❸ ihrer Auswirkungen auf den *Marktwert*

einzelner *Finanzinstrumente* oder Gruppen von *Finanzinstrumenten* (potentielle Risikobeträge) – ④ auf der Grundlage der Empfindlichkeit (Sensitivität) dieser *Finanzinstrumente* oder Finanzinstruments-Gruppen – ⑤ gegenüber Veränderungen der für sie massgeblichen risikobestimmenden Faktoren. - Sie beinhalten mathematisch-statistische Strukturen und Verteilungen zur Ermittlung risikobeschreibender Kennzahlen, insbesondere des Ausmasses und Zusammenhangs von Kurs-, Preis- und Zinssatzschwankungen (*Volatilität* und Korrelation) sowie der Sensitivität der *Finanzinstrumente* und Finanzinstruments-Gruppen, die durch angemessene EDV-gestützte Verfahren (insbesondere Zeitreihenanalysen) ermittelt werden. – Siehe Backtesting, Complacency, Internen Ratings Basierender Ansatz, Kernkapitalquote, Liquiditätskrisenplan, Risikomanagement, Risikopuffer, Szenarien, aussergewöhnliche, Übermut. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 102 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 88 ff. (Modellierungsansätze und deren Verlässlichkeit), S. 100 ff. (neuere Entwicklung der Messtechniken; Gremien; aufsichtsrechtliche Merkblätter), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 132 ff. (Tätigkeit der BaFin; Übersicht) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Risikomodelle"), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (genauere Rechenansätze für Konzentrationsrisiken nach Basel-II), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 140 f. (mehr als die Hälfte der systemrelevanten Banken wurden 2009 als problematisch oder gar besorgniserregend eingestuft).

Risikoneigung auch **Risikoneigung** (risk appetite): ① Allgemein die Bereitschaft der Marktteilnehmer zur Übernahme eines *Risikos*. – ② Auf *Finanzmärkten* die Vorliebe von Anlegern, *Engagements* mit hoher Verlustgefahr einzugehen. Eine sinkende Risikoneigung führt zu höheren Finanzierungskosten, weil die Renditeforderung der Anleger trotz gleich bleibenden *Risikos* steigt. – Siehe Anlagenotstand, Katastrophen-Anleihen, Performancedruck, Positionierung, Risikoaversion, Risikotoleranz, Risikovermeidungs-Politik, Risikopuffer, Risikoteilung, Safe Haven Flows, Single Hedge-Fonds, Terror-Papiere, Zitterprämie. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 91 ff. (ausführliche Darstellung; auch Indikatoren zur

Messung der Risikoneigung werden vorgestellt), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 44 f. (Portfolio-Umschichtungen als Mass für Risiko-Einschätzung der Anleger), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2008, S. 40 f. (Bestimmungsgründe des Risikoappetits; Formeln; Übersichten; Literaturhinweise), Monatsbericht der EZB vom August 2008, S. 96 ff. (Risikobereitschaft in ihrer Wirkung auf den geldpolitischen Transmissionsprozess; Literaturhinweise).

Risikoneigungskanal (risk inclination channel): Es ist eine empirisch gut belegte Tatsache, dass die Finanzmarktteilnehmer ihre Renditeerwartungen nur sehr träge an die Entwicklung der Marktzinsen anpassen. Dadurch geschieht es, dass diese bei niedrigem *Zinsniveau* mehr *Risikoneigung* zeigen, also höhere *Risiken* eingehen. Die *Geldpolitik* muss diese Tatsache bei ihren Entscheidungen berücksichtigen, und darf nicht allein den *Zinskanal* für sich allein im Auge haben.

Risikoprämie (risk premium) ① Das bei einem *Darlehn* in den *Preis* für das Leihkapital eingerechnete *Entgelt* für besonders gefahrvolle Umstände bei dem Schuldner. – ② Die in den *Zinssatz* eingerechnete Entschädigung für erwartete Minderung des *Geldwerts*, auch Laufzeitprämie genannt. – ③ *Abschlag* beim Handel mit *Credit Default Swaps*. Hohe *Prämien* deuten auf entsprechend schlechte *Bonität* bei dem zugehörigen *Basiswert* hin. – Siehe Eigenkapitalkosten, Gewinnerwartung, Laufzeitprämie, Ricardo-Effekt, Spekulation, destruktive, Zins, roher. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 34 ff. (Risikoprämien und Zinsstrukturen-Kurve; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 30 ff. (Risikoprämien im Eurogebiet seit 1999; Übersichten).

Risikoprofil (risk profile): Wenn nicht anders definiert, im Zuge von *Basel-II* die Offenlegung von *Kreditrisiken* bei einer *Bank*. Hier sollten Angaben über das Portfolio-Gefüge, die wichtigsten Arten der *Kreditrisiken*, ihre geographische und branchenmässige Verteilung und Einzelheiten über *notleidende Kredite* kundmacht werden. Auch Mitteilungen über das *Risikomanagement*, bezüglich risikomindernder

Verfahren und *Verbriefungen* zählt man zum Risikoprofil. – Siehe Abrufisiko, Aktiva-Produktivität, Ausfallrate, erwartete, Aushaftung, Basel-II, Ertragseffizienz, Internen Ratings Basierender Ansatz, Informations-Überladung, Kapitalzuschlag, Korrelationsrisiko, besonderes, Kreditereignis, Liquiditätsrisiko, Marktdisziplin, Offenlegungspflichten, Rating, Reintermediation, Risikotransparenz, Rückschlag-Effekt, Terminrisiko, Unterlegung, Validierung, Verlustereignis, Verbriefung, Warehousing Risk, Zwölf-Felder-Risikomatrix. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 57 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 88 ff. (Risikomodelle in der Praxis; Ergebnisse von *Backtesting*), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 67 (Ergebnisse der Risikoklassifizierung), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 125 f. (Risikoprofil und Aufsichtshandeln) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Risikomodelle"), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (mit Schwerpunkt auf Risiken in Kreditpotfolios der Banken),

Risikopuffer (risk buffer): *Massnahmen* die darauf abzielen, das Eingehen zu grosser Risikopositionen bei einer *Bank* zu verhindern: ihre *Risikoneigung* zu dämpfen. Als Mittel der Wahl (means to this end) gelten mit der Aufnahme von *Fremdkapital* proportional oder gar überproportional (disproportionately high) steigende Anforderungen an das *Eigenkapital*. – Siehe Risikogewichtung, Risikokontrolle, Risikomesverfahren, Risikoübernahme-Grundregel, Risikovermeidungs-Politik, Risk Reporting, Risikoüberwachung, gegliederte, Szenarien, aussergewöhnliche, Unterlegung, Value at Risk, Verlustereignis, Warehousing Risk, Zwölf-Felder-Risikomatrix.

Risikoscheu (risk aversion): Die Zurückhaltung eines Anlegers, sich einer *Investition* mit zwar hoher *Rendite*, aber auch drohender Verlustgefahr zu engagieren. – Siehe Hafen, sicherer, Rendite-Risiko-Grundsatz, Risikoaversion.

Risikoschirm (risk umbrella): Jemand (etwa: das Bundesland Nordrhein-Westfalen, der Kanton Zürich) verpflichtet sich, für allfällige *Verluste* eines Unternehmens (im Beispiel: der Westdeutschen Landesbank, der Zürcher Kantonalbank) unbedingt einzustehen.

Risiko-Strukturausgleich (compulsory risk settlement; risk adjustment scheme): In Deutschland die gesetzlich festgeschriebene Auflage, der zufolge Krankenversicherer mit guten *Risiken* für Unternehmen mit schlechten *Risiken* eintreten müssen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 20 sowie S. 24 f. (Aufzählung der bezüglichen Gesetze und Verordnungen).

Risikoteilung (risk sharing): Wenn nicht anders definiert eine besondere Geschäftspraxis der Assekuranzbranche, und hier wieder im besonderen der Rückversicherer. Sie besteht darin, dass (in der Regel über *Zweckgesellschaften*) hochverzinsliche *Katastrophen-Anleihen* begeben werden, die von dem Rückversicherer übernommene *Risiken* auf die Zeichner der entsprechenden *Papiere* verteilen. Tritt der Schadensfall ein, so tragen die Besitzer der *Verbriefungspapiere* mit ihrem (in der Regel nach dem *Wasserfall-Prinzip* gestuften) Anteil zur Leistung des Rückversicherers bei. – Siehe Embedded-Value Verbriefung, Katastrophen-Anleihen, Retrozession, Single Hedge-Fonds, Terror-Papiere, XXX-Insurance-Linked Securities.

Risikoteilung, internationale (international risk sharing): Wenn nicht anders definiert die Möglichkeit, vorübergehende Schwankungen des *Bruttoinlandsprodukts* eines Staates dank seiner wirtschaftlichen Verflechtung mit der Weltwirtschaft abzumildern, und insonders die unmittelbaren Auswirkungen auf den Konsum zu lindern (und damit allfälligen inneren Unruhen vorzubeugen). – Siehe Finanzmarktintegration, europäische. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2009, S. 46 f. (Internationale Konsumglättung in der EWU; Formeln).

Risikotoleranz (risk tolerance): Die Höhe möglicher Kursschwankungen, die ein Anleger bei einem *Engagement* einzugehen gewillt ist, um ein angepeiltes Anlageziel zu erreichen. Die Risikotoleranz ist für die Wahl einer bestimmten Anlageform (festverzinsliche *Anleihe* einerseits, hochspekulatives *Engagement* andererseits) entscheidend. – Siehe Risikoaversion, Risikoneigung.

Risikotragfähigkeit (risk bearing ability): Das Fassungsvermögen der *Puffer*, mit denen *Schocks* von einer *Bank* aufgefangen werden können. Dazu zählen vor allem – ❶ die laufenden *Erträge*, – ❷ die *Risiko*-Vorsorgebestände (Reserveausstattung) und – ❸ die Ausstattung mit *Eigenkapital*. Institutsübergreifend rechnet man auch – ❹ *Haftungsverbände* und Sicherungseinrichtungen zu den *Puffern*. – Siehe Börsenkrach, Crash, Dominostein-Effekt, Formeln, finanzmathematische, Hurrikan-Schocks, Hybridbank, Kernkapitalquote, Liquiditätskrisenplan, Liquiditätsrisiko, Modellunsicherheit, Risiko, Ölpreis-Schock, Prager Verlautbarung, Puffer, Restrisiko, Risikovermeidungs-Politik, Rückwirkungen, systeminhärente, Run, Schock-Bewältigung, monetäre, Schocks, strukturelle, Staatsschulden, verweigerte, Stress-Test, Terror-Schock, Übermut, Unsicherheit, Worst Case Szenario. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 140 f. (mehr als die Hälfte der systemrelevanten Banken wurden 2009 als problematisch oder gar besorgniserregend eingestuft), S. 149 (Quervergleiche als Hilfe zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit).

Risikotransfer auch **Risikotransformation** (risk transformation): Allgemein die Weiterreichung einer eingegangenen Verlustgefahr an einen anderen. - Besonders bei der Weitergabe von *Kreditrisiken* ist immer zu bedenken, dass die transferierten *Risiken* nicht verschwunden sind. Sie liegen lediglich woanders mit der Gefahr, dort gegebenenfalls (wie bei der *Subprime-Krise*) geballt wieder aufzutauchen. – Siehe Finanz-Alchemie, Risikoteilung, Risikoübernahme-Grundregel, Verbriefung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 27 ff. (einzelne Instrumente; Bezug zur Finanzstabilität).

Risikotransformation, bankliche (bank risk transformation): *Banken* begegnen *Risiken* hauptsächlich dadurch, dass sie – ❶ die *Zinssätze* so wählen, dass jede Kreditrisikoklasse die Ausfälle selber trägt, – ❷ grösseren *Kreditausfällen* durch eine entsprechende Rückstellungs- und *Eigenmittelpolitik* begegnen, – ❸ auf dem Wege der *Kreditverbriefung* einen allfälligen Ausfall-Verlust an *institutionelle Anleger* übertragen, – ❹ *Kredite* mit hohem *Risiko* auf dem Wege des *Konsortialkredits* mit Partnerinstituten teilen, – ❺ die Ansprüche aus gewährten *Darlehn* an

Zweckgesellschaften verkaufen und allgemein – ⑥ entsprechend zugeschnittene *Kreditderivate* in den Markt einführen. – Siehe Credit Default Swap, Credit Linked Notes, Kreditderivate, Kreditverbriefung, Liquiditätsrisiko, Retrozession, Risikominderungstechniken, erweiterte, Risikoübernahme-Grundregel, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, Total Return Swaps, Underwriter, Unterseeboot-Effekt, Verbriefungsstruktur, Warehousing Risk. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 56 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 21 f., S. 33 f. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Risikomodelle"), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Berechnung der Konzentrationsrisiken).

Risikotransparenz (risk transparency): Der Versuch, durch geeignete *Massnahmen des Risikomanagements* offensichtliche und verborgene *Risiken* aufzuspüren. Bei *Finanzdienstleistern* von den *Aufsichtsbehörden* mehr oder minder streng vorgeschrieben. – Siehe Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Kerviel-Skandal, Risikoabteilung, Risikomanagement. – Vgl. auch Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 33 (internationale Gremien zu dieser Thematik), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 88 ff. (Risikomodelle in der Praxis; Backtesting-Ergebnisse) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Risikomodelle"), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (Ermittlung von Konzentrationsrisiken).

Risikoübernahme-Grundregel (general rule of risk transfer): Wer *Risiken* übernimmt, – ① muss über ein gleich gutes *Risikomanagement* verfügen wie derjenige, welcher die *Risiken* weitergegeben hat und – ② er sollte *Verluste* aus den *Positionen* mindestens ebenso gut verkraften können wie jener. – Siehe Risikopuffer, Risikovermeidungs-Politik, Rückschlag-Effekt, Unterseeboot-Effekt.

Risikoüberwachung, gegliederte (structured risk monitoring): Eine *Kapitalanlagegesellschaft* muss für jedes ihrer Sondervermögen, in denen *Derivate* enthalten sind, über ein eigenes *Risikomanagement* verfügen, das die *Risiken* des Sondervermögens unter Verwendung von hinreichend fortgeschrittenen Techniken des *Risikomanagements* fortlaufend erfasst, misst und steuert. Dabei sind sowohl die

Risikoprofile der einzelnen *Vermögensgegenstände* eines Sondervermögens als auch das vollständige *Risikoprofil* des Sondervermögens gesamthaft zu beachten. Die angewendeten *Risikomanagement*-Techniken haben sich dabei am aktuellen Stand der Entwicklung zu orientieren. - Dies schreibt die deutsche Verordnung über *Risikomanagement* und *Risikomessung* beim Einsatz von Derivaten in Sondervermögen nach dem Investmentgesetz (Derivateverordnung [DerivateV]) vom 6. Februar 2004) im einzelnen vor. – Siehe Derivate, Derivateverordnung, Kapitalanlagegesellschaft, Risikomanagement. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 89 (Schwierigkeiten der Risikomessung bei Dach-Hedge-Fonds) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Risikomodelle"), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 167 (Risikomanagement für strukturierte Finanzprodukte).

Risikovermeidungs-Politik (risk avoidance policy): Bei einer *Bank* die besondere Geschäftspolitik, die jederart Risikoposition ausweicht, indem sie ein *Risiko* nach Möglichkeit meidet bzw. eingegangene *Risiken* voll mit *Eigenkapital* unterlegt. - Eine solche Politik wäre mit hohen *Opportunitätskosten* verbunden. Denn würde eine *Bank* alle bekannten Gefahren, selbst solche mit minimier Eintrittswahrscheinlichkeit (probability of occurrence), voll absichern, dann bände dies *Kapital*, das anderswo gewinnbringend eingesetzt werden könnte. So ist das Abwägen zwischen den eingegangenen *Risiken* und deren Abdeckung immer eine Optimierungsrechnung. Was dabei als "optimales" *Risiko* zu gelten hat, ist von Institut (etwa: Schiffshypothekenbank) zu Institut (etwa: Kundenkreditbank) verschieden; aber null wird es wohl nie sein. Denn das Eingehen von *Risiken* gehört zum Bankgeschäft; und ohne *Risiko* lassen sich kaum *Gewinne* erzielen. Wichtig bleibt jedoch das passende *Risikomanagement*. – Siehe Bilanzposten-Deckelung, Risiko, Risiko, systematisches, Risikotragfähigkeit, Risikoübernahme-Grundregel.

Risikowahrnehmung (risk sensitiveness): Wenn nicht anders definiert das Empfinden, Gespür und Einsehen von *Risiken* auf dem *Finanzmarkt* seitens der Anleger. Wie sich nachweisen lässt, sinkt die Risikowahrnehmung in Boomzeiten, und eine Scheinsicherheit

verbreitet sich. – Siehe Dominostein-Effekt, Prozyklizität, Stimmungsumschwung, Vertrauensverlust.

Risk Assessment System, RAS (so auch im Deutschen): Von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* und der *Deutschen Bundesbank* entwickeltes System zur Früherkennung und *Bewertung* der *Risiken* der *Banken*. Im Mittelpunkt steht eine vergleichende Übersicht, die es einer einzelnen *Bank* relativ rasch und treffend erlaubt, sich mit ihren Konkurrenten zu vergleichen. – Siehe Zwölf-Felder-Risikomatrix. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 104 (Früherkennung von Problem-instituten), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 67 (Ergebnisse der Risikoklassifizierung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Risikomodelle").

Risk Management Group (so auch im Deutschen): In Zusammenhang mit *Basel-II* ein Gremium, das sich mit den Bereichen *Zinsänderungs-Risiko* im Bankbuch und *operationelles Risiko* sowie auch mit dem nach *Basel-II* neu einzuführenden *Vor-Ort-Prüfung* befasst. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 94 f.

Risk Reporting (so auch im Deutschen gesagt): *Meldepflicht* der *Banken* an die *Aufsichtsbehörde* über die Einzelheiten ihres *Risikomanagements*, nämlich ihre Schritte zum Erkennen, Bewerten und Steuern von *Risiken*. – Siehe *Basel-II*, *Risikomanagement*, *Risikoabteilung*, *Risikomanagement*, *Risikoprofil*. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 88 f. (Backtesting-Ergebnisse), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Risikomodelle").

Risk Reversal (so auch im Deutschen gesagt): Eine *Aus dem Geld-Kaufoption* wird erworben und gleichzeitig damit eine *Aus dem Geld-Verkaufsoption* auf denselben *Basiswert* veräussert. Beide *Optionen* – ❶ verfallen zum gleichen Termin und – ❷ lauten auf *Ausübungspreise*, deren prozentualer Abstand vom *Terminpreis* zum Zeitpunkt der Vertragsabschlusses gleich gross ist. - Bezieht sich die *Transaktion* auf *Devisen* als *Basiswert*, so kann aus dem *Marktpreis* der Risk Reversals ersehen werden, wie die Marktteilnehmer allfällige Wertänderungen der

zugrunde gelegten *Währung* einschätzen, sprich: wie ihre *Erwartungen* hinsichtlich des *Kurses* sind. – Siehe Butterfly-Spread, Option, Strangle. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2001, S. 34 ff.

Risk Taker (so auch im Deutschen): ① Personen ("Finanzstrategen"; finance strategists) oder Unternehmen, die (vor allem bei *Optionsgeschäften*) unbekümmert hohe *Risiken* eingehen bzw. *Unsicherheiten* auf sich nehmen. Wie die *Finanzgeschichte* lehrt, enden solche Vabanque-Operationen durchwegs früher oder später im *Bankrott* des Risk Takers. – ② Marktteilnehmer (vor allem weltweit tätige *Fonds*), die auf dem Wege der *Kreditverbriefung*, über *Kreditderivate* oder auf anderen Wegen *Kreditrisiken* geschäftsmässig übernehmen, in diesem Falle oft auch Sicherungsgeber (fixed rate payer) genannt. – Siehe Kreditderivate, Reintermediation, Risikoanleger, Risikotransfer, Risikotransformation, bankliche, Risikoübernahme-Grundregel, Spekulant, Unterseeboot-Effekt, Verbriefung, Wahrnehmungsverzerrungen.

Ritter, weisser (white knight): Ein Investor, der bei einer feindlichen Übernahme dem bezielten Unternehmen zu Hilfe kommt. Dies geschieht dann zum Vorteil der *Zielgesellschaft*, wenn der weisse Ritter (langfristig betrachtet) bessere Bedingungen bietet. – Siehe Abwehrmassnahme, Aktientausch-Übernahme, Bieter, Buy out, Erwerbsangebot, Fusionen und Übernahmen, Giftablette, Material-Adverse-Change-Klauseln, Pac-Man-Strategie, Pflichtangebot, Shark Watcher, Spin-off, Squeeze-out, Stimmrecht-Datenbank, Synergiepotentiale, Trade Sale, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot, Übernahme-Ankündigung. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 182 ff (Bayer AG als weisser Ritter bei Schering).

Roadshow (so auch im Deutschen gesagt): ① Die Auswahl der geeigneten *Finanzplätze* im Inland und Ausland im Zuge einer *Begebung* von *Papieren*. – ② Die Werbung für eine neue *Emission* bei (weltweiten) *institutionellen Anlegern*, in der Regel durch den Konsortialführer. – ③ Öffentlichkeitsarbeit eines Unternehmens (einer) beim breiten Publikum mit dem Ziel, möglichst viele Investoren zu

gewinnen. In der Finanzpresse, in bezüglichen Foren und von *Analysten* wurden entsprechende Anpreisungen in der Regel sehr kritisch durchleuchtet. Die Werber für solche *Engagements* wenden sich daher in letzter Zeit an Steuerberater (tax counsellors, tax advisors) und locken diese mit hohen *Provisionen*. – Siehe Absichtserklärung, Arranger, Bought Deal, Co-Investment, Erfolgsgeschichte, Emissionsgeschäft, Emissionshaus, Investment Banking, Multicourcing, Pre-Marketing, Spin Doctor.

Rockgeld (clothing impost): Frühere Zwangsabgabe zur Ausrüstung eines Heeres. – Siehe Hussengeld, Rüstgeld.

Roggenanleihen (rye loans): Auf den *Geldwert* bestimmter Gewichtsmengen von Roggen lautende *Sachwertanleihen*, in Deutschland während der Inflationszeit (von der im Herbst 1923 eigens dazu gegründeten Roggenrentenbank) ausgegeben. Auch die *Verzinsung* geschah in Gewichtseinheiten Roggen. Die *Anleihen* wurden durch Gesetz im Frühjahr 1934 in *Reichsmarkanleihen* (50 kg Roggen = RM 7,50) umgewandelt. – Siehe Getreidewert, Sachwertanleihen.

Roggengeld (rye duty): Früher die in eine Geldzahlung abgelöste Pflichtigkeit (Fron) zur Lieferung von Roggen an den Grundherrn seitens des Leibeigenen (villain). – Siehe Befreiungsgeld.

Rohrgeld (wind instrument maintenance payment; fire arm duty; water consumption payment): ① (Tarifvertraglich festgelegte) *Zahlung* an Mitglieder eines Orchesters, die ihr privates Blasinstrument (wind instrument) wie Fagott (bassoon), Flöte (flute) oder Oboe (oboe) spielen und dieses in einwandfreiem Zustand halten müssen. – ② In älteren Dokumenten eine *Abgabe* zur Beschaffung von Feuerwaffen. – ③ In einigen Landschaften früher auch gesagt für das Wassergeld: die Bezahlung für aus Rohrleitungen geliefertes Trinkwasser. – Siehe Instrumentengeld, Musikgeld, Saitengeld.

Rohstoff-Portfolio (commodities portfolio): Die *Investition* in – ① *Aktien* von Rohwaren produzierenden Firmen (vor allem in dem Bereich Erdöl,

Erdgas, Uran, Kupfer, Aluminium, Holz und Früchte), – ❷ einen (möglichst breit basierten) *Rohstoff-Fonds* oder – ❸ einen *Rohstoff-Terminvertrag*. – Siehe Multi-Boutique-Ansatz, Rohstoffblase, Rohstoff-Fonds.

Rohstoffblase (raw material bubble): Das – ❶ hastige Ansteigen der *Rohstoffpreise* (vor allem für Erdöl und Metalle, und hier insbesondere für Kupfer), – ❷ welches mit normalen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage auf dem jeweiligen Markt kaum zu erklären ist, und – ❸ das auf vorübergehende spekulative Käufe hindeutet. Solchen Hochpreiszeiten folgen erfahrungsgemäss über kurz oder lang unerwartete Verkäufe grossen Umfangs, was zu einem Preisverfall mit finanziellem *Ruin* vieler Lagerhalter führen kann. Die *Zentralbanken* beobachten zwar die Rohstoffmärkte auf solche Übertreibungsphasen. Es hat sich aber gezeigt, dass "echte" *Blasen* auch mit den Mitteln der Marktforschung kaum genau feststellbar sind. – Siehe Blase, spekulative, Dotcom-Blase, Immobilienblase, Martin-Prinzip, Rückkoppelungsschleife, Spekulation, Tulpencrash, Vermögensblase, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 21 (Schwankungen der Rohstoffpreise in Abhängigkeit von Spekulanten; Übersicht).

Rohstoff-Fonds (raw material fund): ❶ *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, angelegt in *Wertpapiere* von Firmen, die *Güter* zur Weiterverarbeitung oder Veredelung bereitstellen, vor allem – ❷ Gewinnung von Bodenschätzen wie Metalle, Kohle, Erdöl oder Steinsalz, – ❸ Agrarfabriken, die pflanzliche und tierische Grundprodukte erzeugen, einschliesslich der Forstbetriebe. Manchmal werden auch *Titel* von rohstoffhandelnden Unternehmen in das Fondsvermögen aufgenommen. – ❹ Auf börsennotierte Rohstoffe (exchange traded commodities, ETCs) bezogener *Indexfonds*. Dabei bleibt aber offen, welchen Index der jeweilige *Fonds* abbildet. Auch sind ETCs in der Regel reine *Schuldverschreibungen*. Wird der *Emittent* des *Papiers* insolvent, so droht dem Anleger der *Verlust* des angelegten *Kapitals*. – ❺ Manchmal auch gesagt von einem reinen *Edelmetall-Fonds*. – Siehe Waldfonds, Warentermin-Investmentfonds. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 81 (Versicherungen dürfen

grundsätzlich auch in Rohstoffen investieren).

Rohstoffhandelsfinanzierung (commodity trade financing, CTF): Kurzfristige *Darlehn* zum Erwerb von Vorräten oder *Forderungen* aus börsengehandelten Rohstoffen. Das *Darlehn* wird dabei vertragsgemäss aus dem Verkaufserlös der finanzierten Waren getilgt. – Siehe Objektfinanzierung, Projektfinanzierung, Rohstoff-Fonds.

Rohstoffpreise (commodity prices, prices for basic materials, prices for raw materials): Der auf dem Markt zu zahlende Geldbetrag für international gehandelte Grundwerkstoffe (Rohwaren). In ihren Veränderungen wirken sich Rohstoffpreise auf die Preise für Vorleistungsgüter aus. Weil diese aber im *Eurogebiet* rund 30 Prozent im Erzeugerpreisindex ausmachen und über kurz oder lang auf den *HVPI* durchschlagen, so werden sie von der *Zentralbank* genau beobachtet. - In der Verarbeitenden Industrie gesamthaft versucht man zwar, Erhöhungen der Rohstoffpreise möglichst aufzufangen mit Mitteln wie – ❶ Senkung der Produktionskosten, – ❷ Verwendung von Substituten, – ❸ Änderung der Rezepturen oder – ❹ Einsparungen im Verwaltungsbereich. Aber Markenartikler haben aufgrund ihrer Preissetzungsmacht (mit sehr hohen *Investitionen* in Werbung und Verkaufsförderung [promotion] wurden starke, preisunelastische Marken aufgebaut: eine Preiserhöhung um 1 Prozent führt zu einem Nachfragerückgang von bei weitem weniger als 1 Prozent) in der Vergangenheit gestiegene Preise vor allem bei Agrarrohstoffen sofort durch höhere Endproduktpreise überkompensierend angeglichen. – Siehe Agrarpolitik, Biotreibstoffe, Cost-Push-Inflation, Erdöl-Lebensmittel-Zusammenhang, Erdölpreis, Klima-Inflation, Kohlendioxid-Inflation, Konjunkturdiagnose, Protein-Inflation, Rohstoffblase, Zwei-Säulen-Prinzip, Zweitrunden-Effekte. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB (aufgeteilt mit und ohne Energiepreise), Monatsbericht der EZB vom März 2004, S. 47 ff. (Bedeutung der Rohstoffpreise für die Geldpolitik), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 91 (Nachfrage der Schwellenländer lässt Rohstoffpreise steigen und wirkt auf den HVPI ein), Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 21 (Schwankungen der Rohstoffpreise in

Abhängigkeit von Spekulanten: Übersicht), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2008, S. 37 ff. (Trends bei den Rohstoffpreisen; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 15 ff. (von der EZB ausgewiesene Indizes, Übersichten), Monatsbericht der EZB vom März 2009, S. 17 f. (auffallende Abwärtsbewegung 2008; Übersicht), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 65 ff. (Entwicklung während der Finanzkrise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 16 f. (Erdölmarkt 2000-2009; Übersichten).

Rohstoffpreisrisiko (raw material prices risk): Preisänderungen bei international gehandelten Rohstoffen, die sich auf die *Kosten* und damit auch auf den *Gewinn* eines Unternehmens auswirken. Durch *Rohstoff-Terminverträge* lässt sich dieses *Risiko* begrenzen. – Siehe Absicherung, Option, Terminkontakt, Waren-Terminkontakt.

Rohstoff-Terminvertrag (raw material future contract): *Spekulationsgeschäft* an der *Warenbörse* zur Verankerung der Inputpreise während der Verarbeitung. – ❶ Eine Mühle beispielsweise verkauft die eben eingelagerte Rohware zu einem bestimmten *Preis* (angenommen: 10 GE) auf einen späteren Termin, zu dem das Lager wieder aufgefüllt und erneut Getreide gekauft werden muss. – ❷ Ist nun der *Marktpreis* für Getreide (und damit auch der für Mehl) zum Erfüllungszeitpunkt niedriger (angenommen: 8 GE) als der vertraglich festgelegte *Preis*, so hat die Mühle einen *Gewinn*. Sie beschafft sich das Getreide zum heutigen *Preis* von 8 GE und erhält dafür die vertraglich festgelegten 10 GE. – ❸ Ist der Getreidepreis zum Erfüllungszeitpunkt höher (angenommen: 12 GE), dann wird die Mühle im Termingeschäft zwar verlieren; denn sie muss jetzt den Unterschied zwischen dem vertraglich vereinbarten *Preis* (10 GE) und dem *Marktpreis* am Erfüllungstermin (12 GE) zahlen. Aber ein Ausgleich ist über den nunmehr gestiegenen Mehlpreis zu erwirtschaften. - In jedem der beiden Fälle hat die Mühle über das Spekulationsgeschäft unerwartet hohe, überraschende *Verluste* vermieden und die Sicherung ihrer *Einnahmen* erreicht. In gleicher Weise müssen auch alle Unternehmen handeln, die Rohstoffe kaufen und (wie Früchte bei Joghurthersteller, Kakao bei Chocoladiers, Erz bei Hütten, Rohöl bei Raffinieren) zu Fertigwaren verarbeiten. – Siehe Baisse-Spreizung, Call, Commercials,

Commodity Fund, Contango, Hedge-Geschäft, Option, Put, Rendite, implizite, Risiko, Rohstoff-Fonds, Rohstoffpreisrisiko, Spekulation, Terminkontrakt, Vertretbarkeit, Warenbescheinigung, Waren-Terminkontrakt, Wiedereindeckungs-Risiko. – Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 41 f. (aufsichtsrechtliche Leitlinien), Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 21 (Schwankungen der Rohstoffpreise in Abhängigkeit von Spekulanten: Übersicht).

Rollenmischung, bankliche (mixed sides of the market in banking business): Während auf den Gütermärkten die Rolle von Anbietern und Nachfragern klar getrennt ist, und damit auch bestimmte Verhaltensweisen festgelegt sind (der Verkäufer will ein Gut zum höchstmöglichen *Preis* - jedoch nicht unter seinen Gestehungskosten - verkaufen, der Käufer aber zum niedrigsten *Preis* kaufen), wechseln auf *Finanzmärkten* die Teilnehmer ständig die Seiten: sie kaufen und verkaufen wieder. Auch bei *Verbriefungen* sind *Banken* teilweise Verkäufer, indem sie entsprechende *Papiere* originieren und abgeben, und andererseits Käufer, indem sie *Collateralised Debt Obligations* verschiedener *Pools* kaufen. Viele sehen in dieser Tatsache den Grund dafür, dass der Marktmechanismus auf *Finanzmärkten* häufig versagt und es immer wieder zu Verwerfungen (turmoils) kommt. – Siehe Reintermediation, Risk Taker.

Rollgeld (cartage, wheelage; rolled coins, roll of nickel): ① Entgelt für das Befördern des Frachtgutes vom Versender zur Bahn und/oder von der Bahn zum Empfänger. – ② In Papier gewickelte *Münzen*, in der Regel von *Banken* in eigens hierfür gefertigte und mit entsprechendem Aufdruck versehene Bogen gepackt und als Wechselgeld (Kleingeld; change) für Handelsbetriebe abgegeben. Auch *Bargeldbearbeiter* (Geldtransportunternehmen; cash transportation service provider), heute regelmässig mit maschinellen Geräten zur Geldzählung ausgestattet, bereiten häufig Rollgeld zu und tauschen des bei ihren *Kunden* auf Wunsch in andere Geldformen um. – Siehe Brückengeld, Chausseegeld, Citymaut, Diesegeld, Fährgeld, Furtgeld, Liegegeld, Mautgeld, Rollgeld, Taxe, Torgeld, Transitgeld, Ungeld, Verladegeld, Vignette Wartegeld.

Rollover-Kredit (roll over credit): Auf dem *Euromarkt* – ❶ *Darlehn* in sehr hohen Beträgen (Mindestsumme in der Regel 0,5 Mio EUR), – ❷ mit einer Laufzeit (Befristung) bis zu sieben Jahren und – ❸ mit einer besonderen Zinsvereinbarung; bei dieser wird in der Regel der *EURIBOR* oder der *LIBOR* als *Zinssatz* zugrundegelegt, jedoch nicht für die Laufzeit gesamthaft fest vereinbart, sondern in vertraglich ausgemachten Abständen den jeweiligen Marktverhältnissen angepasst. Diese Regelung ist für den Schuldner bei sinkenden *Zinsen* günstig, jedoch bei steigenden *Zinsen* ungünstig. Das *Risiko* steigender *Zinsen* muss daher durch entsprechende *Absicherung* begrenzt werden. – Siehe *Absicherung*, *Cap*, *Hedge-Geschäft*, *Referenz-Zinssatz*, *Reverse Floater*, *Schuldttitel*, *variabel verzinslicher*, *Zinsoption*, *Zinsrisiko*.

Rollover-Risiko (maturity mismatch risk): ❶ Allgemein die Möglichkeit, dass Gläubiger Kreditzusagen aufgrund bestimmter Umstände zurücknehmen bzw. *Kreditlinien* nicht verlängern. – ❷ Im besonderen die Gefahr, welche dann eintritt, wenn ein Schuldner seine Aktiva *langfristig* und zumeist unkündbar festgelegt hat, und nun plötzlich seine *Verbindlichkeiten* mit *kurzfristigen Mitteln* (und vielleicht gar noch in einer anderen *Währung*) zurückzahlen muss. – Siehe *Bankregel*, *goldene Bilanzregel*, *goldene Covenant*, *Default*, *Devisen-Swapgeschäft*, *Downgrade-Trigger-Klausel*, *Drittfälligkeits-Klausel*, *Erstraten-Verzugsklausel*, *Fälligkeitsgliederung*, *Matching*, *Verwirkungsklausel*, *Vorfälligkeitsklausel*, *wechselseitige*.

Roll-up (so auch im Deutschen gesagt): Vertragliche Festlegung bei *Mezzanin-Kapital*, wonach ein bestimmter Anteil der laufenden *Verzinsung* im vorhinein kapitalisiert wird. Dem Investor wird diesfalls jedoch der *Zins* erst im nachhinein, am Ende der Laufzeit ausbezahlt. Solche Zinskapitalisierungs-Klauseln (interest capitalisation clauses) sind weithin regelmässiger Bestandteil entsprechender Verträge. – Siehe *Annuität*, *Verzinsung*, *antizipative*.

Roosa-Effekt (locking-in effect): *Wertpapiere* haben bei einem hohen Marktzinssatz einen niederen *Kurswert*; ein Verkauf (und damit *Geldschöpfung*) zahlt sich jedoch nicht aus. Die Inhaber der *Titel* warten daher ab, bis der *Zinssatz* wieder sinkt, und verkaufen eher dann. –

Siehe Anlage-Opportunitätskosten, Bärenfalle, Liquiditätspräferenz, .

Rose-Effekt (Rose effect): Die Steigerung des Handelsvolumens in einer Währungsgemeinschaft (wie dem *Eurogebiet*) geht über das Mass hinaus, das rechnerisch dem Wegfall des Wechselkurs-Risikos (foreign exchange risk) zuzuschreiben ist.

Rotationsprinzip (rotation system): Die Sozialpsychologie lehrt und Erfahrung zeigt, dass eine Gruppe ab einer bestimmten Grösse sich in ihren Beziehungen auf vielfältige Weise ändert, was bei entscheidungsfindenden Gruppen gleichzeitig mit einem erheblichen Verlust an Handlungsfähigkeit einhergeht. In der Fachliteratur wird oft die Zahl fünfzehn als Grenze genannt. Beim *EZB-Rat* hat man im Dezember 2008 durch Beschluss die Grenze auf achtzehn gesetzt. Danach muss das geldpolitische Entscheidungsgremium der *EZB* erst dann zu einem anderen Abstimmungsverfahren wechseln, wenn der gemeinsame *Währungsraum* mehr als achtzehn Staaten umfasst. Man entschied sich zu folgendem Verfahren: die Stimmrechte unter den Zentralbankpräsidenten rotieren (rotate, alternate) nach einem Monat. Die Anzahl der rotierenden Präsidenten ergibt sich aus der Differenz zwischen der Anzahl der Präsidenten und der Anzahl der jeder Gruppe zugeteilten Stimmrechte abzüglich zwei, wobei im Fall einer negativen Zahl der absolute Wert gilt. - Dieses Rotationsmodell soll es ermöglichen, kurze Zeiträume ohne Stimmrecht für die einzelnen Präsidenten mit einer vergleichsweise beständigen Zusammensetzung des stimmberechtigten Kollegiums zu verbinden. - Die Kritik gegen diesen Beschluss der *EZB* richtete sich weniger gegen das Verfahren, als vielmehr gegen die Zahl achtzehn, die als bei weitem zu hoch angesehen wird. Denn neben den achtzehn Zentralbankpräsidenten gehören auch die sechs Mitglieder des Direktoriums der *EZB* dem *EZB-Rat* an, gesamthaft also vierundzwanzig Personen. Im *Federal Reserve System* der USA entscheiden zwölf, bei der Bank of England neun stimmberechtigte Personen. - Bei der *EZB* sehen Kritiker die Gefahr, dass es angesichts der schwer überschaubaren Gremiums ausserhalb des *EZB-Rats* im Vorfeld (beforehand: ahead of the meetings) von Sitzungen zu Zusammenkünften im kleineren Kreis (circuit) und entsprechenden Absprachen (preliminary verbal agreements) kommt. –

Vgl. Geschäftsbericht 2008 der Deutschen Bundesbank, S. 84 (beschlossene Regelung im EZB-Rat), Monatsbericht der EZB vom Juli 2009, S. 101 ff. (Erläuterung des Rotations-Verfahrens; Übersichten).

Round Tripping (so auch im Deutschen gesagt): Ein *Staat* bietet besondere (steuerliche) Anreize, um ausländische *Direktinvestitionen* anzulocken. Heimische Investoren bringen daraufhin ihre *Kapital* in eine ausländische Firma ein. Diese tätigt nun die *Investition*, um damit in den Genuss der Vergünstigungen (neben niedrigerer Steuerbelastung oft auch andere Vorzugsbedingungen, wie etwa grosszügigere Landnutzungsrechte oder Zusicherungen über den Gewinntransfer in einen anderen *Währungsraum*) zu kommen. – Siehe Carry-Trades, Kapitalbewegungen, internationale, Reverse Flows.

RTGS-System (real-time gross settlement system, RTGS-system): *Zahlungssystem* in Echtzeit, das heisst: jede *Transaktion* wird laufend in Echtzeit verarbeitet und ausgeglichen. – Siehe Brutto-Abwicklungssystem, Clearing-Haus, automatisches, Kapitaltransfersystem, elektronisches, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, TARGET-System. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 45 ff. (ausführliche Darlegung der Zahlungssysteme; S. 50: wichtige Gegenüberstellung der Systeme mit ihren Vorteilen und Nachteilen).

Rückbürgschaft (countersecurity, backbond, surety for a surety): Ein Bürge steht hier nicht (wie dies sogar in Lehrbüchern zu lesen ist) vertraglich gegenüber dem eigentlichen Gläubiger (etwa der ein *Darlehn* gewährenden *Bank*) ein. Vielmehr gewährleistet er die Leistung des Bürgen. Der Rückbürge ist dem Bürgen gegenüber zur Leistung verpflichtet, wenn dieser von dem Gläubiger aus der *Bürgschaft* in Anspruch genommen wird und von dem Hauptschuldner keinen Ersatz erlangen konnte. Der Rückbürge sichert also die Rückgriffsansprüche eines anderen Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner. - Bei *Darlehn* an Unternehmen ist in der Regel der Bund oder ein Bundesland Rückbürge. – Siehe Exportkreditgarantie.

Rückgeld auch **Rückzoll** (draw-back): Die Erstattung bezahlter

Abgaben (etwa der Zuckersteuer; tax on sugar), wenn das Gut ins Ausland verkauft wird. Liegt das Rückgeld über dem wirklich bezahlten *Betrag*, so entsteht eine Ausfuhrprämie (export bonus). So kostete deutscher Zucker Mitte bis Ende des 19. Jhts. im Ausland bei weitem weniger als im Inland. Die Folge war, dass bestimmte Waren (wie Bonbons, Chocolate, Gelee, Konfekt, Konfitüre, Kekse, Marzipan, Pralines) aus dem Nachbarländern in Deutschland sehr billig angeboten werden konnten. Die heimischen Verarbeiter von (teurem) Zucker konnten bei diesen Preisen nicht mithalten und wurden scharenweise in den *Konkurs* getrieben. - Man spricht in diesem Zusammenhang auch von Reverse Dumping: wird ein Rohstoff unter den Marktpreisen ins Ausland verkauft, so strömt das damit hergestellte Gut billig ins Inland zurück und treibt die (mit den höheren Rohstoffpreisen belasteten) einheimischen Hersteller in den *Ruin*.

Rückfluss-Stücke (reflux papers): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter in der älteren *Finanzsprache* solche *Pfandbriefe*, die von den *Hypothekenbanken* zurückerworben werden, damit diese den Markt nicht drücken. – Siehe Kurspflege, Marktpflege.

Rückführungs-Option (clean-up call option): Im Rahmen einer *Verbriefung* die vertraglich ausbedungene Möglichkeit seitens des *Originators* bzw. des Forderungsverwalters (*Sponsors*), der zufolge er die Verbriefungspositionen zurückkaufen oder aufheben kann, bevor alle zugrunde liegenden *Forderungen* zurückbezahlt wurden, falls der Restbetrag der noch ausstehenden *Forderungen* unter einen bestimmten Grenzwert (aufsichtsrechtlich in der Regel unter 10 Prozent festgelegt) fällt. Die *Aufsichtsbehörden* verlangen, dass die Rückführungs-Option nicht so gestaltet ist, dass mit ihr die Zuweisung von *Verlusten* zu Bonitäts-Verbesserungs-Positionen oder anderen von den Anlegern gehaltenen *Positionen* vermieden wird, und sie auch nicht anderweitig im Hinblick auf eine Bonitäts-Verbesserung hin geordnet ist. – Siehe Reintermediation, Unterstützung, stillschweigende.

Rückkaufspreis (repurchase price): *Preis*, zu dem der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer *Vermögenswerte* im Rahmen einer *Rückkaufsvereinbarung* äussern. - Der Rückkaufspreis ist in der Regel

gleich der *Summe* aus dem *Kaufpreis* und dem *Preisaufschlag*, der dem *Zins* auf den zur Verfügung gestellten *Liquiditätsbetrag* für die Laufzeit der Operation entspricht. – Siehe *Option*.

Rückkaufstag (repurchase date): Datum, an dem der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer *Vermögenswerte* im Rahmen einer *Rückkaufsvereinbarung* zurückzuerkaufen.

Rückkaufsvereinbarung (repurchase agreement, back-buying deal): Vereinbarung, nach der – ❶ ein *Vermögensgegenstand* verkauft wird, – ❷ aber den Verkäufer gleichzeitig berechtigt und verpflichtet, diesen *Vermögensgegenstand* zu einem bestimmten *Preis* zu einem künftigen Zeitpunkt oder auf Anforderung zurückzukaufen. - Eine solche Vereinbarung gleicht wirtschaftlich einem besicherten *Kredit*, allerdings ohne dass dabei das Eigentum an den *Sicherheiten* übertragen wird. Die *EZB* nutzt bei seinen *befristeten Transaktionen* Rückkaufsvereinbarungen mit fester *Fälligkeit*. – Siehe *Repo-Geschäft*, *Rückführungs-Option*. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 232 (zur genaueren Abgrenzung), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Rückkaufswert (surrender value): Bei einer Lebensversicherung das übriggebliebene *Guthaben* nach *Abzug* von *Vertriebskosten*, *Provisionen*, *Storno-Gebühren* und anderen *Abzügen*. Seit Jahresbeginn 2008 gelten für die Berechnung des Rückkaufswertes genauere gesetzliche Bestimmungen, die von der Aufsichtsbehörde überwacht werden. – Siehe *Policenbörse*, *Zillmerung*. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 77 (Neuregelung § 169 VVG).

Rückkoppelungsschleife (feedback loop): Wenn nicht anders definiert die Tatsache, dass Anleger – ❶ nicht alle Informationen verarbeiten können und – ❷ sich daher bei ihren Entscheidungen auf einfache Verankerungsregeln (simple anchoring rules) verlassen. Der naheliegende Anker ist die letzte Entwicklung der Vermögenspreise, etwa der Aktienkurse. *Notierungen*, die über einige Jahre hindurch steigen, dienen dann den Anlegern als ausschlaggebendes Motiv

weiterer Entscheidungen. Dies kann zu einer sich selbst verstärkenden Bewegung führen, in deren Verlauf eine zweite Runde von Kurssteigerungen noch höhere Aktienkurse bewirkt, was sich dann in einer Endlosschleife fortsetzt. - Siehe Aktienblase, Animal Spirits, Behavioural Finance, Blase, spekulative, Informations-Überladung, Immobilienblase, Nachahmung, informelle. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 99 f. (Erklärung der Schleife aus der Behavioural Finance).

Rücklagen (reserves): Allgemein Überschüsse aus wirtschaftlicher Tätigkeit, die für bestimmte zukünftige Zwecke verwahrt sind. – Siehe Rückstellungen.

Rücknahme-Gebühr (redemption fee): *Abzug*, den die Verwaltung mancher *Fonds* in *Rechnung* stellt, wenn ein Anleger seinen Anteil an die Fondsgesellschaft zurückgibt. Oft verringert sich diese *Gebühr* mit zunehmender Dauer des *Engagements*. Absicht ist dabei, die Langfrist-Eigenart solcher Anlagen (und besonders bei einem *Hedge-Fonds*) zu bekräftigen und die Investoren vor häufigem Wechsel von *Fonds* zu *Fonds* abzuhalten. – Siehe All-in-Fee, Investmentfonds, No-Load Fund.

Rücknahme-Sperre (suspension of redemption): Wenn nicht anders definiert, bei einem *Investmentfonds* bzw. *Immobilienfonds* die Entscheidung des Fondsmanagement, die Rücknahme ausgegebener *Anteilscheine* auszusetzen. - Eine solche Aussetzung ist in besonderen Fällen für die Dauer von zwei Jahren gesetzlich erlaubt. Der Inhaber eines *Anteilscheins* kann diesen aber am freien Markt verkaufen, wo sich der *Preis* nach Angebot und Nachfrage richtet. Unter Umständen muss dann jedoch ein ansehnlicher *Verlust* hingenommen werden. - Als sich die *Subprime-Krise* im Herbst 2008 zu einer *Finanzkrise* ausfächerte, führten viele *Fonds* eine Rücknahme-Sperre ein. Denn *Portfolio-Umschichtungen* bei grossen Investoren führten zu einem Verkaufsdruck vor allem bei durch und durch gesunden *Immobilienfonds*. Als die Bundesregierung im Oktober 2008 eine Sicherheitsgarantie für *Spareinlagen* abgab, wähten zahlreiche verunsicherte Kleinanleger im Umkehrschluss, dass es für ihre Anlagen in einen *Fonds* keinen Schutzschirm gäbe. Sie stiegen daher vor allem

aus *Immobilienfonds* aus und legten das *Geld* auf ein Sparkonto.

Rückschlag-Effekt (setback effect): In Bezug auf *Verbriefungen* die Tatsache, dass von *Banken* an *Zweckgesellschaften* übertragene *Risiken* wieder zu dem *Originator* zurückkehren, dort Eingang in die *Bilanz* finden und mit *Eigenkapital* unterlegt werden müssen. Ursache dafür kann vor allem sein, dass – ❶ die originierende *Bank* der ihr nahestehenden *Zweckgesellschaft* gegenüber eine Liquiditäts-Garantie abgegeben hat; bei Turbulenzen auf dem *Finanzmarkt* (wie etwa bei der *Subprime-Krise* im Sommer 2007) geraten die *Conduits* nun in einen Liquiditätsengpass, und die *Bank* muss *Aktiva* der *Zweckgesellschaft* wohl oder übel ankaufen; – ❷ für den *Originator* ein hohes *Reputationsrisiko* (die Käufer von *Verbriefungspapieren* fühlten sich über die Risikolage nur unzureichend informiert); für die *Bank* ist es im Interesse ihrer langfristigen Geschäftspolitik daher angeraten, die von ihr nahestehenden *Zweckgesellschaften* ausgegebenen *Tranchen* zu. - Bei der *Subprime-Krise* kam es dadurch weltweit zu erheblichen Anspannungen an den *Finanzmärkten* mit *Insolvenz* einzelner *Banken* und im Gefolge zu *Übernahmen und Fusionen* (in Deutschland etwa die öffentlich-rechtliche Sachsen LB, sie wurde samt ihren hochriskanten und verlustreichen *Zweckgesellschaften* Sachsen Funding, Ormond Quay und Synapse ABS von der Landesbank Baden-Württemberg [LBBW] übernommen); die *Zentralbanken* mussten als *Geldverleiher letzter Instanz* stabilisierend in den Markt eingreifen. – Siehe Bail-out, Geldmarkt-Operationen, Geldverleiher letzter Instanz, Lemons-Problem, Mortgage Equity Withdrawal, Ninja-Loans, Risikoübernahme-Grundregel, Rückübertragungs-Klausel, Single Master Liquidity Conduit, Subprime-Kredite, Subprime-Wohnraumfinanzierung, Unterseeboot-Effekt, Zitronenhandel. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 124 (Fusion der Sachsen LB mit der LBBW; Gründe).

Rückstellungen (accrued liabilities, provisions for liabilities and charges): In einem Unternehmen das Ansammeln von *Kapital* mit dem Zweck, künftigen *Zahlungen* nachzukommen, deren Höhe und *Fälligkeit* noch nicht genau bekannt ist; siehe § 249 HGB. Als erwartete *Verbindlichkeiten* gehören Rückstellungen zu den Passiva der *Bilanz* und müssen dort grundsätzlich abgezinst ausgewiesen werden. – Siehe

Rücklagen, Schwankungsrückstellung.

Rücktausch-Verpflichtung (repayment requirement): Inhaber von *E-Geld* können dessen Rücktausch zum *Nennwert* bar oder durch *Überweisung* verlangen, wenn der Rücktauschbetrag 10 EUR überschreitet; siehe § 22a KWG. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2002, S. 21 f.

Rückübertragungs-Klausel (retransfer clause): Bei *Verbriefungen* die vertragliche Vereinbarung, dass *Papiere*, deren Bedienung innert der ersten Monate stockt, an die bzw. an den *Originator* zurückgegeben werden können. Das hat zur Folge, dass – ❶ Käufer der *Verbriefungspapiere* die Kreditqualität der ins *Portfolio* übernommenen *Tranchen* weniger genau prüfen (*Moral Hazard*), – ❷ die *Zweckgesellschaft* bzw. der *Originator* alle *Kreditlinien* in Anspruch nehmen muss, weil die Ursprungskredite infolge *Insolvenz* des Kreditnehmers uneinbringlich werden (wie im Zuge der *Subprime-Krise* 2007), was wieder – ❸ zu steigenden *Zinsen* auf dem *Finanzmarkt* sowie zu starker *Risikoaversion* (*Herdenverhalten*) führen kann. – Siehe Asset Backed Securities-Collateralised Debt Obligation, Credit Default Swaps, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Entwicklungsverfahren, iteratives, Kapitalanlagegesellschaft, Kreditkartenfiasko, Krise der Sicherheiten, Originate-to-distribute-Strategie, Pay-Green-Initiative, Preisänderungen, gleichlaufende Reintermediation, Risikoprofil, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, True-Sale-Verbriefung, Unterseeboot-Effekt, Verbriefung, Verbriefungsstruktur, Wasserfallprinzip, Zweckgesellschaft.

Rückvergütung auch **Rückerstattung** (kick-back): Allgemein die Gutschrift eines Teils des vertraglich geleisteten Geldbetrags zugunsten des Einzahlers. – Siehe Bonifikation. Bonus, Vermögensverwalter. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 218 (höchstsrichterliches Urteil bezüglich verdeckter Kick-backs bei Banken).

Rückversicherung früher oft auch **Gegenversicherung** (reinsurance business): Die *Versicherung* eines von einem Erstversicherer übernommenen *Risikos*. Der Versicherer, der das *Risiko* abgibt, wird

Zedent genannt. Aufgrund des Grundsatzes der Risikoteilung und der Beschränkung auf *Gross-Risiken* ist Rückversicherung ihrer Natur nach seit jeher ein internationales *Geschäft*. Von den weltweit fünf grössten Rückversicherern haben zwei ihren Hauptsitz in Deutschland. - Wer in Deutschland von einem Versicherer ein Teilwagnis übernimmt, wird einer besonderen Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* unterstellt. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 16, S. 43, S. 96 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 122 f. (Änderungen bei der Aufsicht; Erlaubnis), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 137 f. (erweiterte Aufsicht über die Unternehmen; Schaffung eines Solvabilitäts-Systems), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 82 f. (Konkretisierung der seit Dezember 2004 geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Rückversicherungs-Aufsicht), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 53 (Solvency-II-Regeln gelten auch für Rückversicherer), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 79 f. (Europäische Rückversicherungsrichtlinie in Kraft; Einzelheiten).

Rückwirkungen, systeminhärente (systemic repercussions): ① Auswirkungen der Geschäftspolitik grosser (Bank)Firmen auf die ganze (Finanz)Branche oder gar die Volkswirtschaft gesamthaft. – ② Der hastige *Abzug* von *Einlagen* seitens der Kundschaft nicht bloss bei einer strudelnden *Bank*, sondern auch bei allen anderen Kreditinstituten. – Siehe Dominostein-Effekt, Run, Risiko, Rush to exit.

Rückzahlung, vorzeitige (early amortisation): ① Die vertraglich ausbedungene Möglichkeit, die Anleger von *Wertpapieren* vor Ablauf der ursprünglich festgelegten Laufzeit auszuzahlen, falls ein vereinbarter auslösender Umstand (contingency) eintritt. – ② Die *Tilgung* eines *Darlehns* bei einem *Institut* vor Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist. – Siehe Back-to-Originator-Postulat, Festlaufzeit, Vorfälligkeits-Entschädigung, Reintermediation, Rückführungs-Option.

Ruhrgeld (Ruhr impost): In Deutschland von sämtlichen Einkommen- und Körperschaft-Steuerpflichtigen erhobene ausserordentliche *Abgabe* aus Anlass der Besetzung des Ruhrgebiets durch Belgien und Frankreich am 11. Januar 1923. – Siehe Dawes-Anleihe, Londoner Schuldenkonferenz, Young-Anleihe.

Ruin (economic ruin): Die durch besondere Umstände erzwungene Aufgabe der Geschäftstätigkeit (business activity) eines Unternehmens. – Siehe Bankrott, Insolvenz, Insolvenzkosten, Konkurs, Sanierung.

Run (so auch im Deutschen gesagt): Der sofortige, überstürzte *Abzug* von *Einlagen* bei einer einzelnen *Bank* oder den Kreditinstituten gesamthaft, was die Volkswirtschaft in einen depressiven Strudel reissen kann. Ursache eines Runs ist immer mangelndes *Vertrauen* bzw. entsprechende *Erwartungen* der Kundschaft hinsichtlich eines *Instituts* oder in Bezug auf das *Finanzsystem* allgemein. – Siehe Bankzusammenbruch, Bear Stearns-Pleite, Börsenkrach, Crash, Dominostein-Effekt, Fünfhunderteuro-Schein, Furchtthese, Herdenverhalten, IndyMac-Pleite, Northern Rock-Debakel, Rückwirkungen, systeminhärente, Rush to exit, Sell Off, Sell Out, Vorschatten-Effekte, Zahlungsbilanz.

Runder Tisch der Regulierungsbehörden (Cross-Sector Roundtable of Regulators, CRR): Im Jahr 2001 bei der Europäischen Kommission errichtetes Gremium (die Vorsitzenden der jeweiligen Sekretariate) mit dem Ziel des Informationsaustauschs zwischen den mit Spezialfragen befassten Ausschüssen. – Siehe Vereinbarungen über den Informationsaustausch. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 71.

Runder Tisch zu Kleinstversicherern (Roundtable at Small Insurer): Gremium zur Regulierung und Beaufsichtigung von Kleinstversicherern, vor allem (in Deutschland) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Genossenschaften. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 69 (Vorbereitung eines Leitfadens für die Beaufsichtigung von Kleinstversicherern).

Runup und **Run-up** (so auch oft auch im Deutschen gesagt, seltener **Hochlauf**): Ein sehr starker Kursanstieg innert relativ kurzer Zeit, in Bezug auf ein einzelnes *Wertpapier*, manchmal auch auf den Markt gesamthaft bezogen. – Siehe Bull, Blase, Blase, spekulative, Hausse, Hausse nährt die Hausse, High flyer, Hindsight, Kurzsichtigkeit, Markt,

überkaufter, Milchmädchen-Hausse, Rally.

Rush to the exit (so auch oft im Deutschen gesagt): Die gleichgerichtete Handlungsweise von Investoren, die in Krisenzeiten zu gleicher Zeit versuchen, ihre *Positionen* abzubauen. Dadurch verstärkt sich eine *Finanzkrise*. Vor allem sehr risikoreiche *Engagements* werden erfahrungsgemäss von *Vermögensverwaltern* bei ersten Anzeichen einer *Krise* rasch ausgesondert. Auch verstärkt sich die Gefahr eines Rush to exit, wenn nur wenige grosse *Banken*, und diese gar weltweit, in einem bestimmten Segment des *Finanzmarkts* tätig sind. – Siehe Bankenkrise, Dominostein-Effekt, Gigabank, Hedge-Fonds, Derivategeschäfte, bilaterale, Megamania, Rückwirkungen, systeminhärente, Run, Vertrauensverlust.

Rüstgeld (armament impost): Frühere (Zwangs)*Abgabe* für die Ausstattung und den Unterhalt des Heeres; auch *Rockgeld* und Kleidergulden genannt. – Siehe Heergeld, Kavalleriegeld.

Rüstungshausse (armaments boom): An der *Börse* steigende *Kurse* für *Rüstungspapiere*.

Rüstungspapiere (armament papers): *Aktien* und andere *Wertpapiere* von Unternehmen, die ausschliesslich oder vorwiegend Güter für die Land-, Luft- und Seestreitkräfte herstellen (Militär-Industrie).

Saalhändler (locals): In den USA von der *Börse* zugelassene und überwachte Marktteilnehmer, die ausschliesslich auf eigene Rechnung *Kontrakte* kaufen und verkaufen. Soweit Saalhändler Aufträge von Dritten erhalten, sind sie nach der *Börsenordnung* in der Regel streng verpflichtet, diese im Rahmen der *Klientenüberweisung* abzuwickeln. – An der Börse in London heisst der Saalhändler auch *Stockjobber*. – Siehe Arbitrage, Börsenhändler, individueller, Börsenmitglieder, Commercials, Karten-Stapel, Kulisse, Spekulation.

Sachdividende (dividend in kind, property dividend): Eine Aktiengesellschaft schüttet die Dividende an die Anteilseigner nicht in *Geld* aus, sondern auf dem Weg über Wirtschaftsgüter (§ 58, Abs. 5

AktG). Praktisch geschieht dies heute in der Regel dadurch, dass *Aktien* von Tochtergesellschaften übertragen werden.

Sachkapital (real capital): ① Das nach bestimmten Regeln des volkswirtschaftlichen Rechnungswesens ermittelte *Anlagevermögen*, der *Kapitalstock* eines Landes bzw. eines Wirtschaftsraums; auch Produktivvermögen (capital assets) genannt. – ② Die Gesamtheit der gegenständlichen, gebrauchsfähigen Betriebsmittel (equipment, production facilities: Anlagen, Maschinen, Geräte, Transporteinrichtungen, Gebäude) in einem Unternehmen. – Siehe Intangibles, Investition, Risiko, leistungswirtschaftliches, Vermögen.

Sachverhaltsgestaltung (styling of facts): Beschönigende, verharmlosende Benennung für alle Kunstgriffe und Winkelzüge, mit denen eine *Bilanz* so gestaltet wird, dass sie einem gewünschten Ergebnis dient. - Im Grunde wird dabei immer ein *Gewinn* verborgen (etwa gegenüber dem Finanzamt oder einer *Subventionen* gewährenden Behörde) oder ein *Verlust* verschleiert (etwa gegenüber der kreditgewährenden *Bank*). Wie die Erfahrung gelehrt hat, waren leider sogar auf die Bilanzanalyse einer bestimmten Branche ausgerichtete *Wirtschaftsprüfer* in vielen Fällen nicht in der Lage, entsprechende Sachverhaltsgestaltung zu durchschauen; und dies umso weniger, je mehr mathematisch-statistische Verfahren (wie etwa Diskriminanz-Analyse oder logistische Regression) zur Anwendung kamen. – Siehe Angaben, verschleierte, Ausserbilanzgeschäft, Börsenbetrug, Corporate Governance, Enforcement, Finanzbericht, Finanzmathematik, Informations-Überladung, Stetigkeit, Substance-over-Form-Grundsatz, Verlusttarnung, Verständlichkeit.

Sachwerte (real assets, material values, material property): (Anlage)Gegenstände, die ihren *Wert* in sich selbst, also in ihrer Substanz, in ihrem Stoff, in ihrem Material tragen (intrinsic value). Im Gegensatz dazu stehen *Geld* als Anspruch auf einen Teil des Sozialprodukts sowie *Papiere* jeder Art, die letztlich immer *Forderungen* ausdrücken. - Sachwerte gewähren damit einen Schutz vor *Inflation* und (je nach Art des Gegenstandes) auch gegen Enteignung (expropriation). Beliebt sind hierfür nach wie vor weltweit *Edelmetalle*, insbesondere

Platin und Gold, sowie *Edelsteine*. Hieraus ist auch die Tatsache zu erklären, dass in Zeiten von *Finanzkrisen* der Goldpreis stark ansteigt. – Siehe Edelsteine, Diamanten, Geldwert, Vermögenswert.

Sachwertanleihen (real value securities): Besondere Art *indexierter Emissionen*, wobei der Gläubiger dem Schuldner *Geld* leiht gegen die Verpflichtung, bei *Fälligkeit* in Menge und Qualität festgelegte *Sachwerte* zurückzuerhalten. Auch die *Verzinsung* wird in dem entsprechenden Sachwert vereinbart. In Deutschland während der Inflationszeit ab 1923 eingeführt (Kohleanleihen, Kalianleihen, Getreideanleihen). – Siehe Roggenanleihe.

Sackgeld (pocket money; grain fee): ① *Taschengeld*, meistens in der Bedeutung einer Übertragung von *Bargeld* an noch nicht im Erwerbsleben stehende Jugendliche durch Eltern und Verwandte. – ② Alte *Abgabe*, die aus dem gedroschen Korn in der Regel als Zehntabgabe (Sackzehnter) gegenständlich in Getreide zu entrichten war, und die später in eine Geldzahlung umgewandelt wurde. – Siehe Frongeld, Kirchweihgeld, Marktgeld.

Safe Haven Flows (so auch im Deutschen gesagt): *Portfolio-Umschichtungen* von *Aktien* hin zu *Staatspapieren*. – Siehe Crowding out, Risikoaversion, Risikoneigung, Risikotoleranz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 44 f. (Portfolio-Umschichtungen als Mass für Risiko-Einschätzung der Anleger).

Safer Traffic (so auch im Deutschen, seltener **Kontaktsicherung**): Im *Finanzbereich* meint man damit der vor unbefugten Eingriffen gesicherte Datenverkehr einer *Bank* mit dem *Kunden*. – Siehe Benutzerfreundlichkeit, Remote Banking.

Saisonkredit (seasonal loan): *Darlehn* zur Befriedigung des Finanzbedarfes in bestimmten Monaten eines nur zeitenweise voll ausgelasteten Unternehmens, etwa an lediglich in der Sommerzeit ausgebuchte Hotels, die in der Winterzeit Räume instand setzen und Umbauten für die kommende Reisezeit tätigen müssen. – Siehe Ernte-Unterstützungskredit.

Saitengeld (string payment; reimbursement of expenses; musicians' fee): ① *Zahlung* an das Mitglied eines Orchesters, welches auf dem eigenen Saiteninstrument (stringed instrument) spielt und verantwortlich dafür ist, dass sich dieses jederzeit in gutem Zustand (in good order and condition) befindet. – ② In Musikschulen der von den Schülern aufzubringende *Betrag* als Ersatz der *Kosten* für Verbrauchsmaterial (wie Saiten, Notenblätter, Mundstücke, Reinigungsmittel), also nicht nur auf die Pflege von Saiteninstrumenten bezogen. – ③ In älteren Dokumenten auch die Entlohnung für zum Aufspielen bestellte Musiker. – Siehe Instrumentengeld, Musikgeld, Rohrgeld, Verzehrgehd.

Salam (so auch im Deutschen gesagt): Im *Islamic Banking* ein Vertrag, bei dem sich der Verkäufer verpflichtet, bestimmte Waren zu einem späteren Zeitpunkt zu liefern. Der Käufer bezahlt diese Waren jedoch sofort in *Bargeld*. Derartige Verträge sind besonders im Landwirtschaftssektor verbreitet. – Siehe Ernte-Unterstützungskredit, Ijara, Istisna, Landschaft, Mudaraba, Murabaha, Option, Quard al-Hasan, Zinsverbot.

Salami-Taktik (salami tactics): Im Zuge der *Subprime-Krise* aufgekommene Bezeichnung für die Geschäftspolitik (auch grosser) *Banken* und *Versicherungen*, ihre *Verluste* nicht auf einmal bekanntzugeben, sondern nach und nach, scheinbarweise (in slices) in die Öffentlichkeit zu bringen. - Die *EZB* rügte dieses Verhalten, weil eine solche Kommunikationspolitik dazu geeignet sei, die allgemeine *Unsicherheit* zu verstärken. Eingefahrene *Verluste* sichern in jedem Fall durch, begründen Gerüchte und schaden einer *Bank* am Ende mehr als eine sofortige Veröffentlichung der schlechten Nachricht. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Aktionärsbrief, Informations-Aufschub, Schlafgeld, Verlust-Tarnung.

Salär (salary, pay): Lohn bzw. (Monats)*Gehalt* in *Geld* ausgedrückt. Der Ausdruck ist vor allem im der Schweizerdeutschen üblich und weist auf das lateinische Wort SALARIUM hin: auf eine Salzzuteilung, die römische Beamte und Söldner als Teil ihres Naturallohnes erhielten. – Siehe Amtsgeld, Bezahlung, Bonus, Deputat, Fixum, Fringe Benefits,

Garantieprovision.

Saldierungsbüro auch **Skontrierungsbüro** (clearing office for securities dealt): In der älteren *Finanzsprache* häufig erwähnte Dienstleister an den *Wertpapierbörsen*, die *Forderungen* und *Verbindlichkeiten* zwischen *Börsenmitgliedern* verrechneten, so dass nur der Saldo zu begleichen war. Am Platz London wurden auf diesem Wege zwischen 1900 und 1914 gut 90 Prozent der gegenseitigen Verpflichtungen glattgestellt.

Saldierungsverbot (balancing prohibition): Grundregel, nach der in keinem Fall *Schulden* mit *Vermögenswerten* aufgerechnet werden dürfen; beide sind allemal getrennt voneinander auszuweisen; siehe § 246 HGB. Ebenso dürfen *Aufwendungen* nicht mit *Erträgen* oder Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

Sale-and-Lease-Back (so auch im Deutschen gesagt): Der Verkauf eines Gegenstandes (einschliesslich einer Immobilie, etwa die Gebäude einer *Bank*) an eine Leasinggesellschaft bei gleichzeitiger Miete dieses Wirtschaftsgutes (Rückvermietung) über einen entsprechenden Vertrag. - Bilanztechnisch ermöglicht das Sale-and-Lease-Back im Unternehmen gebundenes *Kapital* in *Bargeld* einzutauschen. Daneben haben entsprechende *Geschäfte* in der Regel auch einen steuerlichen Vorteil für mindestens einen der Partner. – Siehe Leasinggeschäft.

Salinenscheine (saltworks notes): In Österreich um 1850 vom Staat emittierte *Banknoten*, die durch die staatlichen Salinen (Anlagen zur Kochsalzgewinnung) gedeckt waren.

Salzgeld (salt levy): Eine frühere, je nach Landschaft in verschiedener Weise berechnete *Abgabe* auf Salz. - In Deutschland gab es bis Jahresende 1992 eine Steuer auf Speisesalz (salt tax), in Österreich wurde diese erst mit dem Beitritt zur EU 1995 abgeschafft. – Siehe Salär.

Samarkander (samercanders): (*Gold*)*Münzen* aus dem alten Samarkand, an der Fluss-Oase des Serawschan im heutigen

Usbekistan gelegen und damals wichtiges Handelszentrum (Pfeffer, Ingwer, Gewürznelken). Um 970 werden Samarkander unter anderem in Mainz erwähnt, die aus Handlebeziehungen (auf dem Landweg über Zentralasien und Osteuropa) herstammten. – Siehe Amalfiner, Dareiko, Drachme, Florentiner, Gulden, Münze, Numismatik, Obolus, Sekel, Stater, Talent, Urukagina-Regel.

Samurai-Bonds (samurai bonds): In Japan begebene, auf JPY lautende *Anleihen* ausländischer Schuldner.

Sanierung (restrcuturing, recapitalisation): Wenn nicht anders definiert, die Gesundung eines notleidenden Unternehmens durch finanzielle, betriebswirtschaftliche und marktpolitische Massnahmen. – Siehe Bankrott, Insolvenz, Insolvenzkosten, Management Buyin, Restrukturierung, Ruin, Vulture Fund, Zahlungsunfähigkeit.

Sanktionen der EZB (ECB coercive measures): Aufgrund des EG-Rechts kann die *EZB Geschäftspartner* vom Verkehr ausschliessen, wenn diese ihre Verpflichtungen gegenüber der *EZB* nicht erfüllen. Hierzu zählen insbesondere – ❶ Verstösse gegen die Tender-Regeln oder die Regeln bei bilateralen *Geschäften* (ein *Geschäftspartner* ist nicht in der Lage, ausreichend refinanzierungsfähige *Sicherheiten* anzuschaffen, um den zugeteilten *Liquiditätsbetrag* zu besichern bzw. den ihm in einem liquiditätsabschöpfenden *Geschäft* zugeteilten *Betrag* bereitzustellen), – ❷ Pflichtverletzungen, welche die Nutzung refinanzierungsfähiger *Sicherheiten* betreffen (ein *Geschäftspartner* verwendet *Sicherheiten*, die nicht oder nicht mehr refinanzierungsfähig sind) und – ❸ Verstösse in Zusammenhang mit dem Zugang zur *Spitzenrefinanzierungs-Fazilität* (ein *Geschäftspartner*, der am Tagesende einen Sollsaldo auf dem *Zahlungsausgleichkonto* aufweist, erfüllt nicht die Zugangsbedingungen zu dieser *Fazilität*). – Vgl. im einzelnen EZB: Die einheitliche Geldpolitik in Stufe 3, S. 11 f.

Sanktionsausschuss (sanction committee): Nach § 20 BörsG kann durch die zuständige Landesregierung ein Gremium gebildet werden, das Personen mit einer *Geldstrafe* belegt, die – ❶ gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verstösst, welche eine

ordnungsmässige Durchführung des Handels an der *Börse* oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen, oder – ② in Zusammenhang mit der Tätigkeit an der *Börse* den Anspruch auf kaufmännisches *Vertrauen* oder die Ehre eines anderen Handelsteilnehmers verletzt. – Siehe Agiotage, *Börse*, Kreditgefährdung, Kursmanipulation, Marktmanipulation, Nominee, Prearranged Trades, Scalping, Scheintransaktionen, Schlangen-Handel.

Sarbanes-Oxley Act, SOX: Im Jahr 2002 in den USA in Kraft getretenes Gesetz, das die Befugnisse der *Aufsichtsbehörden* erweitert und eigene Behörde zur Überwachung auch der Rechnungslegung von (börsennotierten) Aktiengesellschaften errichtete. Die bezüglichlichen Vorschriften gelten ohne Einschränkung auch für ausländische Unternehmen, deren *Aktien* zum Handel an einer nordamerikanischen *Börse* zugelassen sind. - Die in Zusammenhang mit dem Gesetz geforderten Anlegerschutzauflagen führten zwar zu (teilweise erheblichen) Mehrkosten bei den betroffenen Unternehmen. Aber es hat sich gezeigt, dass die durch die SOX vorgeschriebenen, weitreichenden internen Kontrollmassnahmen auch beträchtliche Vergeudung von Ressourcen und mithin Verlustquellen für das Unternehmen aufgespürt haben. Dem wird andererseits entgegengehalten, dass SOX Wandel und Innovationen bremse, weil ein übervorsichtige, am Hergebrachten festhaltende Geschäftspolitik begünstigt werde. – Siehe Anderson-Skandal, Angaben, verschleierte, Informations-Überladung, Public Company Accounting Oversight Board, Klartext, Rechnungslegung, waghalsige, Securities and Exchange Commission, Verständlichkeit, Vorhersagen, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Zweckdienlichkeit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2002, S. 35 f., Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 102 f.

Satisfaktionsgeld (satisfaction payment): Von Kriegsherren früher eingeforderte *Zahlung* (meistens nur in *Münzen* aus Gold) als Entschädigung für ihre *Auslagen* (wie vor allem Anwerbung, Bewaffnung, Verpflegung und Besoldung von Kriegeren, Bereitstellung von Transportmitteln). Besonders von den Schweden vielen evangelischen Provinzen und Städten in Deutschland (als *POENA PACIS*) auferlegt, denen sie im Dreissigjährigen Krieg (1618-1648) zur Hilfe

gekommen waren. – Siehe Friedensgeld, Heergeld, Kontribution, Quartiergeld, Ranzion, Sühnegeld.

Sattelgeld (saddle money; saddle payment): ① Kunstvoll gestaltetes, sattelförmiges (saddle-shaped) Silbergeld aus China des 19. Jhts., auch Schildkrötengeld und Stuhlgeld sowie Sycee genannt. Sattelgeld war in Asien bis weit in das 20. Jht. in Asien im Umlauf und wird heute noch (auch als originalgetreue Nachbildung; replica) geschätzt. – ② Der von den Teilnehmern im voraus zu zahlende *Betrag* bei einer Veloportveranstaltung (cycling race, bicycle race); das eingeforderte *Geld* dient dabei grundsätzlich zur Bezahlung der *Aufwendungen* für die Durchführung des Rennens. – ③ In Reitsportvereinen (equestrian clubs) zumeist von allen Mitgliedern eingeforderter *Betrag* zur Deckung des *Ausgaben* für die Unterbringung und Versorgung der Pferde. – ④ Bei einem Pferdehalter (horse keeper) eingezogene Abgabe zur Unterhaltung der besonders angelegten Reitwege (bridleways). – ⑤ Früher das Trinkgeld, das man dem Angestellten eines Pferdeverleihers oder dem Pferdeknecht (groom: one in charge of horses) in einem Gasthof für das Aufzäumen des Pferdes (bridling of a horse) gab, auch Zaumgeld genannt. – ⑥ In alten Dokumenten die *Zahlung* für die Dienste eines Boten zu Pferde (mounted messenger).

Satzgeld (prize money; shooting fee; pawnage; right of abode fee; wager; attendance money): ① Bei Brieftaubenflügen (carrier pigeon race) der *Betrag* (Einsatz; bet), der auf den Sieg der jeweilige Taube (racing pigeon) gesetzt wird. – ② Bei Schützenvereinen (shooting associations) die *Zahlung* für eine bestimmte Anzahl von Schüssen (shots). Das *Geld* dient vor allem der Unterhaltung der Schiessportanlage (shooting range). – ③ In älteren Dokumenten – ① eine *Summe*, die als Pfand (pawn) hinterlegt wird oder – ② die zu entrichtende *Gebühr* bei Verpfändung, manchmal auch bei einer *Bürgschaft*. – ④ Früher eine besondere *Abgabe* eines Auswärtigen, der einen Zweitwohnsitz (secondary residence) in einer Stadt hatte, auch Satzbürger genannt. – ⑤ Der Wetteinsatz (bet) bei einem Spiel. – ⑥ In früherer Zeit auch gesagt für das Sitzgeld (Sitzungsgeld) im Sinne einer *Aufwandsetschädigung* (expense allowance) für die Teilnahme an einer

Zusammenkunft.

Scalper (so auch im Deutschen gesagt; unschön mit **Kurzfristspekulant** übersetzt): An der *Börse* auf kurzzeitige Gewinnmitnahme bedachte Marktteilnehmer. In der Regel stellen sie ihre *Positionen* zu Börsenschluss glatt. – Siehe Börsenhändler, individueller, Chasing Winners, Devisenhandel, computerisierter, Flipper, Noise Traders, Spekulant, Tagesgeschäft, Zinsschnäppchenjäger.

Scalping (so auch im Deutschen): ① Empfehlungen von (unredlichen) Finanzjournalisten in Presse, Rundfunk oder Fernsehen, um den *Kurs* eines *Wertpapiers* erheblich zu beeinflussen mit dem Ziel, für die Auftraggeber Vorteile zu erreichen. Die *Aufsichtsbehörden* betrachten dies als verbotene *Insider-Transaktion*. Schwer beizukommen ist dem Scalping in *Internet-Foren*, *Blogs* und auf *Twitter*, wo entsprechende Beiträge (Tweets) kaum zu durchschauen sind. – ② Im besonderen der Erwerb von *Wertpapieren* durch einen bestimmten Käufer, der anschliessend eine öffentliche Kaufempfehlung ausspricht. Steigt der *Kurs* dann infolge der Empfehlung, so kann der Erwerber die *Wertpapiere* mit *Gewinn* wieder verkaufen. – ③ Die *Geschäfte* eines *Scalpers*. – Siehe Aktienanalyse, Analyst, Blog, Börsenbriefe, Daimonion, Enabler, Finanzgeier, Frontrunning, Geheimtip, Iceberg Orders, Insider-Transaktion, Kreditgefährdung, Kursmanipulation, Nominee, Pump and Dump, Racheengel, Scheintransaktionen, Strong Buy, Twitter, Wertpapieranalyse. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 191 (strafrechtliche Seite), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 173 f. (einzelne Fälle), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 173 (Scalping betrifft etwa die Hälfte der aufgedeckten Manipulationsfälle), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 186 (Schwerpunkt Scalping im Freiverkehr) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft", Rubrik "Kontrolle der Markttransparenz und -integrität").

Schachtelgesellschaft (subsidiary company): In älteren Veröffentlichungen eine Firma, die gleichsam als Abladestelle der sie begründenden Muttergesellschaft (parent company) dient, und welche

die Muttergesellschaft selbst (oft aus Reputationsgründen) nicht führen will. – Siehe Conduit-Gesellschaft, Zweckgesellschaft.

Schaden-Kosten-Quote (damage-cost-ratio): Bei einer *Versicherung* das (meist auf ein Geschäftsjahr bezogene) Verhältnis zwischen den *Einnahmen an Prämien* einerseits und den *Aufwendungen* für Schadensleistungen, Verwaltung und Abschlusskosten andererseits. - Die jeweiligen Werte finden sich aufgeschlüsselt im jährlichen Bericht Statistik der Versicherungsunternehmen der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* ausgewiesen, getrennt nach Erstversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen.

Schadensersatzpflicht (claim compensation): ① Wer durch grob fahrlässig oder schuldhaft unvollständig oder unrichtig abgegebene *Ad-hoc-Mitteilungen* eine Einbusse erleidet, kann in Deutschland von den handelnden Unternehmensvertretern Schadensersatz fordern. – ② Eine Schadensersatzpflicht gegenüber Anlegern besteht nach § 37b und § 37c auch dann, wenn kursbeeinflussende *Informationen* seitens der Gesellschaft bei der *Begebung* von *Wertpapieren* gar nicht, zu spät oder unrichtig dargeboten werden. – ③ *Kunden*, die ihre *Bank* nicht förmlich (durch Unterschrift unter ein entsprechendes Schriftstück) über die mit *Optionsgeschäften* verbundenen *Risiken* aufgeklärt hat, können in Deutschland nach § 37d WpHG bei einem Verlustgeschäft auf Rückabwicklung bestehen.

Schalterhalle auch **Kassenhalle** (service hall, counter area): Bis etwa 1980 war bei den grösseren *Banken* ein (in der Regel sehr hoher: die Höhe galt bei manchen nämlich als Ausdruck der Bedeutung des *Instituts*) Grossraum üblich, in der an Schaltern die *Geschäfte* abgewickelt wurden. Nach und nach wurden diese Hallen umgestaltet und einzelne Servicepoints eingerichtet, um die Kundennähe (customer proximity) zu verbessern. – Siehe Bankschalter, Behördenmanagement, bankliches, Kultursponsoring, McDonaldisation.

Schanghaiengeld (shanghaiing provision): ① *Zahlung* von Schiffseignern an Werber-Kolonnen (sog. Press-Gangs), die Seeleute auf unterbemannte Schiffe mit List (Alkohol, Drogen, falsche

Versprechungen) oder Gewalt verschleppen. – ② Im weiteren Sinne auch jede Vermittlungsgebühr an solche Kundenwerber, die mit unlauteren Mitteln (meistens ahnungslose, unerfahrene) Personen zur Unterschrift unter aufwendige Verträge, auch in Bezug auf *Finanzprodukte*, bringen. - In Deutschland ist trotz Verbraucheraufklärung, Rechtsverfolgung und Spezialgesetzgebung (Widerrufsrecht bei sog. Haustür-Verträgen) das Schanghaien im letzteren Sinne noch nicht ausgestorben. – Siehe Dampfstube, Daimonion, Douceur, Geld, weiches, Handgeld, Kapitalmarkt, grauer, Pump and Dump, Racheengel, Reedergeld, Schmiergeld.

Schattenbankbereich (parallel banking sector; extra-legal banking sector, underground banking sector): ① Gesetzlich errichtete und rechtlich einwandfrei verfasste Unternehmen, die zwar keine *Banken* sind, trotzdem aber *Finanzgeschäfte* betreiben, indem sie vor allem *kurzfristige Mittel* aufnehmen und diese langfristig als *Darlehn* vergeben bzw. in von *Insolvenz* bedrohte Firmen leiten. Zu solchen Unternehmen zählen vor allem *Hedge-Fonds*, *Vulture-Funds* und *Structured Investment Vehicles*. In den USA werden auch die öffentlichen Hypothekenfinanzierer Federal National Mortgage Association (FNMA, meistens "Fannie Mae" genannt) sowie die Federal Home Loan Mortgage Corporation (FHLMC, meistens "Freddie Mac" genannt) dem Schattenbankbereich in dieser Bedeutung zugeordnet. – ② Neben lizenzierten, von den *Aufsichtsbehörden* überwachten *Instituten* bestehende Unternehmen, die unerlaubt Geldgeschäfte aller Art betreiben. In Deutschland besteht eine weitverzeigte Gruppe solcher Unternehmen; die *Einlagen* werden häufig von hier lebenden Menschen ausländischer Herkunft geleistet. Nach Feststellungen der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* wird das Schattenbanksystem häufig auch zur *Geldwäsche* benutzt. Zudem ist dieser Schwarzmarkt auch ein idealer Umschlagsplatz für gefälschte und verfälschte *Wertpapiere* sowie für *Counterfeit Cards*. - Der Anteil betrügerischer Machenschaften seitens der anbietenden Dienstleister ist in diesem Bereich äusserst hoch; eine Rechtsverfolgung aber aus verschiedenen Gründen schier aussichtslos. *Enabler* bieten sich daher an, Personen (*Racheengel*) zu suchen, die verlorenes *Geld* zumindest teilweise wieder zurückbringen. – Siehe Address Spoofing, Blind Pool,

Daimonion, Dampfstube, Domizil-Verschleierung, Einziehung, Finanzgeier, Firmenbestatter, Geheimtip, Geldtransfer-Vermittler, Ghettobanking, Groll-Effekt, Internet-Angebote, Hawala, High risk countries, Kapitalmarkt, grauer, Nominee, Offshore-Finanzplätze, Parallel Banking, Racheengel, Remittance Services, Underground Banking, Verständlichkeit, Winkelmakler, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 71 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 83 ff. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubt betriebener Geschäfte").

Schattenrating (shadow rating): Unternehmensinterne Einstufung (in-house assessment) aller Bereiche; in der Regel unter Anlegung von Beurteilungs-Kriterien strenger als jene der *Rating-Agenturen*. – Siehe Shadow Rating.

Schatulle (casket): ① Behältnis, Kästchen, besonders zum Aufbewahren von *Geld*. – ② Privatkasse eines Regenten, dann oft Privatschatulle und in der älteren Literatur auch Hafne (ursprünglich nur die Privatkasse eines Sultans) genannt. – Siehe Handgeld.

Schatzanweisungen (Treasury bills, Treasury notes, oft nur Treasuries): Verzinsliche (interest bearing), kurz- bis *mittelfristige* Schuldverpflichtungen des *Staates* in wechselähnlicher Form. - In den USA unterscheidet man zwischen – ① den *kurzfristigen* Treasury bills (Schatzwechsel oder Schatzscheine) mit einer Laufzeit von 3 bis 12 Monaten und – ② den *mittelfristigen* Treasury notes mit einer Laufzeit von 1 bis 5 Jahren. - Im Zuge der *Subprime-Krise* stieg der Kurs amerikanischer Schatzanweisungen im Herbst 2008 zeitweise so stark, dass die Rendite auf null sank: ein Zeichen für mangelndes *Vertrauen* der Anleger in jederart nicht-öffentlicher *Wertpapiere*. - Die meisten Länder der Welt haben ihre *USD-Währungsreserven* in Treasury Notes angelegt. – Siehe Dollar-Crash, Reskription, Schuldschein, Tresorschein.

Schatzanweisungen, unverzinsliche "Bubills" (Treasury discount papers): In Deutschland vom Bund emittierte *Wertpapiere* mit einer Laufzeit von in der Regel sechs Monaten. Wie die

Finanzierungsschätze, so sind auch sie Diskontpapiere; die *Verzinsung* entspricht also dem Unterschied zwischen *Nennwert* und Kaufpreis. Sie werden in vierteljährlichem Rhythmus (Januar, April, Juli, Oktober) im *Tenderverfahren* über die *Bietergruppe Bundesemissionen* begeben. Ihre Mindeststückelung beträgt 0,5 Mio EUR; sie werden nicht in den Börsenhandel eingeführt und in der Regel von *institutionellen Anlegern* und ausländischen *Zentralbanken* übernommen. – Siehe Abzinsungspapier.

Schatzung (direct tax): In älteren Dokumenten meistens der Oberbegriff für jede regelmässige *Abgabe*, die den Verpflichteten unmittelbar zur *Zahlung* bindet. Im Gegensatz dazu werden *Auflagen* (in der Regel nur als Mehrzahlbegriff) in die Preise eingerechneten *Abgaben* genannt. - Die Terminologie ist jedoch auch in der älteren Literatur nicht einheitlich. – Siehe Auflagen, Beitrag, Gebühren, Maut.

Schatzwechsel (Treasury Bills): In Deutschland für die *Offenmarktpolitik* der Bundesbank früher eingesetzte *Wertpapiere* mit einer Laufzeit von in der Regel drei Tagen. Sie dienten der *kurzfristigen Liquiditätsabschöpfung* am *Geldmarkt*. Formal handelte es sich um Bundesemissionen; tatsächlich galten sie aber als Bundesbankpapiere. – Siehe Reskription, Schatzanweisungen, Tap.

Scheckeinzugsverfahren, imagegestütztes, ISE (image-based cheque collection system): Im September 2007 in Deutschland von den Verbänden der Kreditwirtschaft zusammen mit der *Deutschen Bundesbank* eingeführter Weg, um papierene Schecks ab einem Betrag von 6 000 EUR durch die Übermittlung elektronischer Abbilder (Images) zu verrechnen. Weil arbeitstäglich in Deutschland um die 30 000 Schecks über 6 000 EUR abgewickelt werden, so bringt das imagegestützte Einzugsverfahren wesentliche Vorteile (vor allem: Wegfall der Bearbeitung von Formularen und des Schecktransports). Für Schecks unter 6 000 Euro galt bereits die beleglose Abwicklung.

Scheckverfügungssperre (cheque access block): *Kunden* können über einen bei der *Bank* eingereichten Scheck in der Regel erst nach Ablauf einer gewissen Frist verfügen. Im Inland sind dies meistens zehn

Bankarbeitstage und bei Schecks, die auf ein ausländisches *Institut* eingereicht werden, bis zu einem Monat. Auf *Verbraucherbeschwerden* hin erklärte die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* dies für angemessen. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 219 (Begründung der Verfügungssperre).

Scheidemünze in alten Dokumenten auch **Kollyben** und **Menuaille** (token coin; divisional coin; minor coin; small money): In Metall geprägtes *Geld*, dessen Metallwert geringer ist als der *Nominalwert*, das aber dennoch begünstigt ist und daher volle gesetzliche Zahlungskraft (*Annahmewang*) besitzt. - Weil bei vorangegangenen Währungsumstellungen in Deutschland (nämlich – ❶ 1923 von der Mark zur Rentenmark, – ❷ 1924 von der Rentenmark zur Reichsmark und – ❸ 1948 von der Reichsmark zur Deutschen Mark) alle Scheidemünzen jeweils ihren vollen *Wert* behielten, werden sie auch heute bevorzugt gehortet. - Die *Umlaufgeschwindigkeit* der Scheidemünzen ist im allgemeinen ein Vielfaches jener der *Kurantmünzen*. – Siehe Abnutzung, Aushingeld, Begünstigung, Gequetschte, Heller, Katzengeld, Kreuzer, Münze, Münzhorte, Münzpflege, Obolus, Reichsbank, Schilling.

Scheintransaktionen (wash sales; oft auch im Deutschen **Wash Sales**): Aufsichtsrechtlich verbotene *Geschäfte*, bei denen in demselben *Kontrakt* sowie an derselben *Börse* auf denselben Termin gleichzeitig Käufe und Verkäufe (oder umgekehrt) vorgenommen werden. Tatsächlich wird auf diese Weise keine *Position* eingenommen; es entsteht aber der Eindruck, dass ein Kauf bzw. Verkauf gegeben sei. - Scheintransaktionen haben in der Regel den Zweck, die (Termin)*Umsätze* hochzutreiben, um dadurch andere Marktteilnehmer zum Einsteigen in diesen Teilmarkt zu locken. Durch die Wachsamkeit der *Aufsichtsbehörden* an den kontrollierten *Börsen* jetzt die Ausnahme, aber auch heute noch in *Off-shore-Finanzplätzen* nicht selten. – Siehe Bear Raid, Blog, Bull Raid, Daimonion, Geheimtip, Geschäfte, abgesprochene, Iceberg Orders, Internet-Foren, Dampfstube, Firmenbestatter, Frontrunning, Kellerwechsel, Kursmanipulation, Marktmanipulation, Prearranged Trades, Pump and Dump, Reitwechsel, Scalping, Schlangenhandel, Twitter, Wash Sales, Winkelmakler. – Vgl.

Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 27, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 181, S. 190, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 174 f. (Wash Sales fallen unter die im März 2005 in Kraft getretene Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung [MaKonV], da sie irreführende Signale setzen), S. 186 f. (einzelne Fälle), S. 194 f. (weitere Fälle), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 164 f. (Mehrzahl der aufgedeckten Fälle betrifft Freiverkehrswerte) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft").

Schiebemulde (transfer tray): Drehbare, heute in den meisten Fällen in besonderer Weise technisch gesicherte Vorrichtung am Kassenschalter einer *Bank* zum Austausch von *Geld* und Dokumenten zwischen dem *Kunden* und dem Bankmitarbeiter. – Siehe Registriergeld.

Schiedsverfahren (arbitration [procedure]): Vorgang, bei dem Unstimmigkeiten zwischen – ❶ *Kunden* und der *Bank*, – ❷ einzelnen Teilnehmern an der *Börse* oder – ❸ anderen Marktparteien einvernehmlich durch Schlichtung durch einen dazu bestelltes Gremium (*Gütestelle*: arbitration committee, jury) beigelegt werden sollen. - An vielen *Börsen* besteht für die Mitglieder die Pflicht, am Schiedsverfahren teilzunehmen. Eine gerichtliche Klage setzt in diesen Fällen ein nicht erfolgreiches Verfahren bei der Gütestelle voraus. - § 37h WpHG bestimmt: "Schiedsvereinbarungen über künftige Rechtsstreitigkeiten aus Wertpapier-Dienstleistungen, Wertpapiernebenendienstleistungen oder Finanztermingeschäften sind nur verbindlich, wenn beide Vertragsteile Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind."

Schiffspfandbrief (bottomry bond, ship mortgage bond): *Anleihe* zur *Finanzierung* von Schiffbauten. Gedeckt wird der *Pfandbrief* durch eine Schiffshypothek. Im einzelnen gilt die Schiffsbeleihungswertermittlungsverordnung - Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Schiffen und Schiffsbauwerken nach § 24 Abs. 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes (SchiffsBelWertV) vom Mai 2008. – Siehe Bankschuldverschreibung.

Schilling (shilling): Alte *Münze*; der Name leitet sich vielleicht von der schildartigen Form ab (bestritten). In Österreich seit 1925 bis zum Beitritt zur Europäischen Währungsunion 1999 die Währungsbezeichnung, wobei 1 Schilling = 100 Groschen. – Siehe Alpendollar, Heller, Kreuzer.

Schirmgeld (protection fee): ① In Deutschland *Abgabe* an den Kaiser seitens reichsunmittelbarer Herrschaften, um in ihrem Rechtsbestand gegenüber Reichsfürsten und Reichsstädten gesichert zu sein. – ② In manchen Städten und Territorialstaaten (auch in Österreich und der Schweiz) seitens der konfessionell von der Mehrheit abweichenden oder stammesfremden Bewohner (vor allem Bewohner mosaischen Glaubens ["Judentribut"]) zu zahlende *Abgabe*, um sie vor allfälligen Angriffen zu schützen: ein *Schutzgeld*. – Siehe Geleitgeld, Schutzgeld, Toleranzgeld.

Schlafgeld (bedroom rent; billet compensation; residence fee; overnight fee; sleeping money; sleeper's premium): ① Früher die (in der Regel wöchentlich fällige) *Zahlung* für Bett und Tisch an einen Quartiergeber, der Gäste in seine Haushaltung aufnahm; in der Regel sog "Schlafburschen", nämlich wandernde Handwerksgesellen, die bei einem ortsansässigen Meister eine zeitlang arbeiteten und dort auch gepflegt wurden, jedoch nicht beim Meister nächtigten. – ② Für die (zwangsweise) Unterbringung von Soldaten in *Privathaushalten* ehemals von der Heeresverwaltung bezahlte Entschädigung, auch *Quartiergeld* genannt. – ③ Von Städten und Gemeinden früher von Besuchern (oft nur von Juden) erhobene *Abgabe* für jeden Tag ihres Aufenthalts. – ④ *Gebühr* für die Übernachtung in Jugendherbergen. – ⑤ Auf manchen Campingplätzen erhobene *Abgabe* an den Platzbetreiber. – ⑥ *Zahlungsmittel* im Besitz von *Privathaushalten*, und zwar – ① in alter *Währung*, und hier wieder im besonderen bezüglich der *Münzen* und *Noten* auf Deutsche Mark lautend gesagt, oder – ② als jetzt gültiges *Geld*, das keiner zinsbringenden Verwendung zugeführt, sondern im häuslichen Bereich angehäuft und gelagert wird, auch *Matratzengeld* (mattress money) genannt. – ⑦ Boshaft auch vom *Salär* der Beschäftigten in manchen (vor allem staatlichen) Bureaux gesagt. – ⑧ Hässlich gesagt auch vom *Sitzgeld*, das Mitglieder eines Gremiums

zusteht, und denen eine Sitzung vornehmlich zu einem (Halb)Schlummer dient. – ① Ab etwa 2005 auch Bezeichnung für das (hohe) *Abfindungsgeld*, das Kaderleuten erhalten, nachdem sie das Unternehmen nahe in die *Insolvenz* geführten. – ② Im Zuge der *Subprime-Krise* von hohen *Boni* gesagt, die Vorstände von *Banken* bezogen: gleichsam als Belohnung dafür, dass sie Milliarden *Verluste* einfuhren und sich damit entschuldigten, sie hätten das Geschehen nicht überblickt. – Siehe Bonus, Low Performer, Präsenzgeld, Quartiergeld, Salami-Taktik, Sitzgeld, Verpflegungsgeld.

Schlagsatz (seigniorage, seignorage): ① Bei *Kurantmünzen* der Unterschied zwischen dem Stoffwert der *Münze* und ihrem *Nennwert*. Ist diese Differenz verhältnismässig hoch, dann besteht ein Anreiz, die entsprechende *Münze* (unerlaubt) nachzuprägen. – ② Bei *Medaillen* in Form der Nachprägung alter *Münzen* oder der Prägung von ganz neuen Stücken der Unterschied zwischen dem Stoffwert und dem Verkaufspreis. Weil hier der Markt ausserhalb des Kreises der an *Numismatik* direkt Interessierten schwer durchschaubar ist, so beträgt der Schlagsatz (das *Aufgeld*) oft 100 Prozent und mehr. – Siehe Aufgeld, Münze, Numismatik, Prägesatz, Regionalgeld, Seignorage.

Schlangenhandel (snake trade): Das systematische Durchsuchen der Auftragsbücher nach Bestens-Aufträgen in börsennotierten *Titeln*, für welche keine Geld- bzw. *Briefkurse* existieren. Absicht ist dabei, Geld- oder *Briefkurse* zu stellen, die stark von marktgerechten Preisen abweichen, um so zu günstigen Ausführungen zu kommen. Die *Börsenordnungen* untersagen derartiges Vorgehen und die *Aufsichtsbehörden* verfolgen entsprechende Praktiken. – Siehe Agiotage, Iceberg Orders, Intelligent Miner, Leerverkauf, Scheintransaktionen, Spesenreiterei.

Schleusengeld (sluice fee, lockage): *Abgabe*, die ein Schiff beim Durchlauf einer Schleuse bzw. auch in einem Schiffshebewerk (ship canal lift) zu entrichten hat; in alten Dokumenten auch Archengeld (Arche = Schleuse) genannt. – Siehe Ankergeld, Furtgeld, Hafengeld, Hebegeld, Kapgeld, Krangeld, Rheinoctroi, Tonnengeld, Torgeld, Wassergeld.

Schleichwerbung (surreptitious advertising, covered advertising, plug): Marketingstrategie, bei der – ❶ eine Werbebotschaft an den Hörer, Leser, Zuschauer oder Spieler (hier vor allem im Zuge von Computerspielen für Jugendliche) gerichtet wird, – ❷ deren reklamehaltiger Inhalt nicht (unmittelbar) erkennbar ist. In Deutschland ist Schleichwerbung im *Finanzsektor* bis anhin selten. Die *Institute* setzen (etwa bei Börsenspielen für Jugendliche) mehr auf offene Werbung. – Siehe Kultursponsoring, Loss Leader, Product Placement, Werbebeschränkungen.

Schlusskurs (closing range; closing price, auch nur close; closing rate):
① Kursbereich innert der beiden letzten Minuten einer Börsensitzung. –
② Der letzte notierte *Kurs* für ein bestimmtes *Wertpapier* während einer Börsensitzung (im Gegensatz zum Eröffnungskurs [open price]). – ③ Nach *IAS* (21.7) der zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung an der *Devisenbörse* notierte oder (wo keine Börsenpreise vorliegen) auf andere Weise festgestellte *Wechselkurs* einer *Währung*. – Siehe Gap, Notierung, variable, Referenzpreis, Strichdiagramm, Tagesendwert.

Schlusschein, auch **Schlusszettel** (contract note): Ein rechtsgültiger schriftlicher Beleg über den Kauf oder Verkauf von *Finanzinstrumenten*, insbes. *Aktien*. Darin sind alle besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt. – Siehe Abwicklungsbestätigung, Buchgewinn, Closing, Kapitalanlage-Mustervertrag, Kontrakt, Schlusscheinstempel, Settlement, Übertragung, endgültige.

Schlusscheinstempel (contract stamp, tranfer stamp): Der *Schlusschein* beim *Umsatz* von *Wertpapieren* musste in Deutschland seit 1871 mit einer Schlusstempelmarke versehen werden. Diese Steuermarke war zu entwerfen. – Siehe Börsenumsatzsteuer.

Schlüsselzinssätze der EZB (key ECB interest rates): Der jeweilige *Zinssatz* für – ❶ die *Einlage-Fazilität*, – ❷ *Hauptrefinanzierungs-Geschäfte* und – ❸ die *Spitzenrefinanzierungs-Fazilität* im Verkehr mit der EZB. Diese Sätze werden von der EZB auf ihrer Homepage veröffentlicht und finden sich (für die letzten Jahre) ausgewiesen im

Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Schlüsselzinssätze der EZB" des jeweiligen Monatsberichts der EZB.

Schmelzofen auch **Probierofen** (melting furnace): Wenn nicht anders definiert eine Gerätschaft, um *Edelmetalle* zu schmelzen. - Um Münzverfälschungen von vornherein auszuschliessen, war der Besitz eines Schmelzofens bis in die Neuzeit hinein bei strenger Strafe verboten. Juweliere, Posamentierer, Drahtzieher und andere Silber und Gold verarbeitende Handwerker mussten sich des Schmelzofens des zuständigen *Wardeins* oder eines vereidigten Juweliers gegen entsprechende *Gebühr* bedienen. – Siehe Abnutzung, Alliage, Fehlprägung, Geld, böses, Geld, schweres, Geschaugeld, Kaisermünze, Katzengeld, Kipper, Koala, Kurantmünze, Medaille, Münze, Münzpflege, Münzregal, Passiergewicht, Rändelung, Remedium, Revers, Scheidemünze, Wardein, Wipper.

Schmerzensgeld, A: **Schmerzgeld**, CH: **Genugtuung** (pain and suffering money, compensation for personal suffering, US: smart money): Ausgleich in *Geld* für Schäden nicht vermögensrechtlicher Art. Genauer findet sich die Zusprechung des entsprechenden Betrages in den jeweiligen Gesetzen im Grundsatz festgeschrieben und durch die höchststrichterlichen Rechtsprechung (jurisdiction of the supreme court) im einzelnen entschieden.

Schmiergeld (lubrication fee; bribe, slush fund): ① Zur Postkutschenzeit in die *Taxe* eingerechneter *Betrag* zur Beschaffung von Schmierfett (lubricating grease) zwecks Bestreichens der in gleitendem Kontakt sich gegeneinander bewegenden Teile der Räder; als Schutz vor Abrieb, vor allem aber auch, um lästige Quietsch-Töne (squealing) zu vermeiden. – ② *Zahlungen* zur Bestechung von Personen, in der Regel Amtsträger in Behörden, manchmal auch *Draufgeld* und Schmieralien genannt. Das Anbieten entsprechender (auch nichtgeldlicher: Besuch des Freundin des Studenten beim Professor vor der Prüfung) Leistungen wird als aktive Bestechung strafrechtlich verfolgt. Die Entgegennahme entsprechender Vorteile gilt als passive Bestechung und ist gleichfalls eine Straftat, deren

Verfolgung von Amts wegen eintritt. – Siehe Abwerbegeld, Anerkennungsprämie, Douceur, Draufgeld, Handgeld, Handschuhgeld, Schweigegeld, Supplikationsgeld, Transaktionsbonus, Trinkgeld, Wagenmeistergeld, Wahlgeld.

Schmuckanleihe (ornamental loan, artwork loan): Ein *Wertpapier* in Form einer Urkunde, das hochwertig gedruckt ist und Motive aufweist, denen die Eigenschaft eines Kunstwerks zukommt. In der Regel werden solche *Titel* mit niedrigem *Nominalwert* (100 EUR) ausgegeben. Der *Emittent* rechnet damit, dass das *Papier* nicht eingelöst, sondern als Sammlerstück über den Verfalltag hinaus aufbewahrt wird. Werden die *Anleihen* gar noch in verschiedenen *Tranchen* unterschiedlich künstlerisch ausgestaltet (unter Umständen von bekannten Meister-Grafikern, die ihrerseits wieder aus dem Auftrag Nutzen für ihre eigene Berühmtheit ziehen), so steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Käufer der *Papiere* diese behalten, sprich: der *Emittent* das *Geld* von den Erwerbenden der *Anleihe* geschenkt bekommt. - Tatsächlich gibt es einen breiten Markt für (verfallene) Schmuckanleihen und auch Schmuckaktien. Dabei kommt es vor, dass der Sammlerwert des *Papiers* den *Nennwert* (sogar um ein Vielfaches) übersteigt.

Schmuckgeld (ornamental money): In der *Geldpsychologie* und *Geldsoziologie* Bezeichnung für den Umstand, dass *Geld* jeder Form auch als Schmuck bzw. als Ausdrucksmittel für den gesellschaftlichen Rang des Trägers gelten kann. So wurden noch bis ins 20. Jht. *Münzen* in französischen Kolonialgebieten mit einer Bohrung in der Mitte in Umlauf gegeben, weil viele Geldbesitzer sich diese Stücke um den Hals hingen. Reiche Bürger und Bauern trugen vielenorts auch in Deutschland an der Festtagsgewandung (holiday clothes) Knöpfe aus Goldmünzen.

Schnelltender (quick tender): *Tenderverfahren*, das bei der *EZB* für befristete Verträge im Rahmen der *Feinsteuers-Operationen* genutzt wird. - Schnelltender werden in der Regel nur 90 Minuten vorher angekündigt und innert einer Stunde durchgeführt. Sie können aber auch auf Grundlage bilateraler *Geschäfte* (vor allem bei liquiditätsabschöpfenden Operationen) vorkommen, wobei eine

begrenzte Anzahl von *Geschäftspartnern* ausgewählt werden kann. In Hinblick auf eine gleichberechtigte Berücksichtigung der *Geschäftspartner* erfolgt diesfalls (also wenn die *Transaktion* nicht mit allen *Geschäftspartnern* abgewickelt werden kann) die Auswahl nach einem Rotations-System. - In der Regel werden Schnelltender von den *nationalen Zentralbanken* abgewickelt; jedoch kann auch die *EZB* selbst solche durchführen.

Schock (shock): In Bezug auf den *Finanzmarkt* ein Ereignis, welches das übliche, regelmässige Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage nachhaltig stört. – Siehe Börsenkrach, Finanzkrise, Risiko, systemisches, Risiko, systematisches, Schock, externer, Schockwelle, Sensitivitätsanalyse, Verbriefungsmarkt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2010, S. 42 f. (Auswirkungen der Finanzkrise bei Unternehmen, Haushalten und dem Staat).

Schock, externer (external shock): *Unsicherheiten* auf (Finanz)Märkten, hervorgerufen durch unvorhersehbare, nicht berechenbare Ereignisse wie Tod eines Geschäftspartners, Zahlungsunfähigkeit eines Staates, Revolution, Krieg, Erdbeben, Überflutungen und andere Naturkatastrophen sowie auch politische Ereignisse (etwa der Anschlag auf das World Trade Center in Neuyork am 11. September 2001). - Kennzeichnend für externe Schocks ist ein *Dominostein-Effekt*: die Einbussen eines Marktpartners wirken sich der Reihe nach und in der Regel sehr rasch auf alle andere aus. Externe Schocks verhindern, dass sich das Geschehen auf (Finanz)Märkten mathematisch genau vorherbestimmen lässt. – Siehe Börsenkrach, Crash, Dominostein-Effekt, Formeln, finanzmathematische, Hurrikan-Schocks, Liquiditätskrisenplan, Mittelfristig, Modellunsicherheit, Modigliani-Miller-Theorem, Ölpreis-Schock, Panik-Verkäufe, Prager Verlautbarung, Restrisiko, Ripples, Risiko, systemisches, Risiko, systematisches, Risikotragfähigkeit, Rückwirkungen, systeminhärente, Run, Schock-Bewältigung, monetäre, Schocks, strukturelle, Staatsschulden, verweigerter, Stress-Test, Terror-Schock, Unsicherheit, Währungsraum, optimaler, Worst Case Szenario. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2004, S. 28 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 19 ff., Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 67 ff. (Schocks und

Geldmenge: ausführliche Darstellung), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 72 f. (Übersichten).

Schock-Bewältigung, monetäre (central-bank shock overcoming): Die Anpassung einer *Zentralbank* an plötzlich auftretende und/oder unvorhergesehene Herausforderungen. So hatte die *EZB* 1999 eine – ❶ neue *Währung* (den EUR) als – ❷ eben gerade gegründete *Zentralbank* eingeführt, da – ❸ stieg der für die Preisentwicklung so bedeutende *Erdölpreis* steil an, – ❹ die Aktienmärkte stürzten weltweit 2000 ab, – ❺ zwei Kriege (Afghanistan, Irak) brachen aus, – ❻ ein Anschlag im Zentrum von Neuyork erschütterte die *Finanzwelt*: und alle diese *Schock-Ereignisse* wurden von der *Geldpolitik* gut bewältigt. - Die auf die *Subprime-Krise* folgende globale *Finanzkrise* war in ihrer Breite und Tiefe freilich derart, dass die *Geldpolitik* für sich allein überfordert war, und weltweit die Regierungen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln (vor allem auch: Erlass neuer rechtlicher Vorschriften) die Bemühungen der *Zentralbanken* um eine Rückgewinnung der *Finanzstabilität* mittragen mussten. – Siehe Crash, Erdölpreis, Finanzmarktstabilisierungsanstalt, Hurrikan-Schocks, Liquiditätskrisenplan, Modelle, geldpolitische, Modellunsicherheit, Oil Bulletin, Panik-Verkäufe, Petrodollar, Prager Verlautbarung, Risikotragfähigkeit, Rohstoffpreise, Schock, externer, Stress-Test. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 83 ff. (Schockbewältigung im Euro-Währungsgebiet), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2007, S. 40 f. (asymmetrische Schocks in Eurogebiet begründet).

Schocks, strukturelle (structural shocks): In der Sprache der *EZB* Ereignisse, welche das stetige *Wachstum* der *Produktivität* stören. Sie werden eingeteilt in – ❶ Technologieschocks (technology shocks), die angebotsseitig auf Entwicklungsverläufe einwirken, – ❷ Nachfrageschocks (demand shocks), die sich auf das Ausgabeverhalten der *Privathaushalte* und der *öffentlichen Stellen* auswirken, – ❸ Preisschocks (mark-up shocks) wie etwa der *Ölpreis-Schock*, wodurch unter Umständen die *Inflation* anheizende *Zweitunden-Effekte* ausgelöst werden und – ❹ externe Schocks (foreign shocks), wie etwa ein *Hurrikan-Schock* oder ein *Terror-Schock*. - Die Technologieschocks

werden in vorübergehende, dauerhafte und investitionsspezifische (investment-specific) *Schocks* unterteilt. – Siehe Basislinie, Crash, Ripples, Schockbewältigung, monetäre, Stress-Test, Trendprognosen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 72 ff. (nähere Erläuterungen; Übersichten).

Schockwelle (shock wave): Auf dem *Finanzmarkt* gesagt von einem sich (weltweit) ausbreitenden Vertrauensverlust in die Stabilität des *Finanzsystems* mit der hauptsächlichen Folge, dass Anleger (und vor allem *Privathaushalte*) ihr *Geld* bei *Banken* abziehen. Auslöser einer solchen Welle sind bestimmte Ereignisse, wie etwa die *Lehman-Pleite* im September 2008 oder auch (minder stark) die Finanznöte des Emirats Dubai im November 2009. – Siehe Börsenkrach, Crash, Dominostein-Effekt, Einlagegarantie, staatliche, Liquiditätskrisenplan, Run, Schock, externer.

Schöffengeld (adjunct's fee; lay judge allowance): ① Eine *Aufwandsentschädigung*, auf die früher diejenigen Personen in deutschen Landgemeinden einen Rechtsanspruch hatten, welche den Gemeindevorsteher ehrenamtlich zu unterstützen und bei Abwesenheit zu vertreten hatten. – ② In der Regel nach Sitzungstagen und Anreiseweg bemessenes *Entgelt* für die Mitwirkung sachkundiger Persönlichkeiten bei verwaltenden und rechtsprechenden Körperschaften, wie etwa im Bergbau (Bergschöffe im Bergverhör: Gremium, das die im Bergbau anfallenden strittigen Sachfragen verhandelte), auch Aufzuggeld und Dinggeld genannt.. – ③ *Vergütung* für Beisitzer (Geschworene) an Gerichten, auch *Gerichtsgeld* genannt. – Siehe Bankgeld, Dreidingsgeld, Gerichtsgeld, Justitiengeld.

Schongeld (amount of exemption): Beträge, die einem Sozialhilfeempfänger nicht auf seine *Einkünfte* angerechnet werden, wie etwa ihm zugesprochenes Schmerzensgeld (injury award).

Schopengeld (round timber pay): In älteren Dokumenten der *Preis* für sehr hochwertiges Rundholz (= Schopen) möglichst aus Ahorn (maple), aus welchem der Schopenhauer (scoop cutter) Schöpfkellen (scoops) und Schöpflöffel (ladles) herstellte. - Wegen des hohen Preises des

Ahornholzes waren die Löffelmacher (Löffler, spoonmaker) oftmals auf Birkenholz (birchwood) angewiesen. Ein daraus gefertigter Holzlöffel wird durch den Gebrauch mit der Zeit schmutzig-grau und rauht auf. Ware aus Ahorn hingegen zeigt sich nach und nach goldgelb und wird sehr glatt. - Bis etwa 1820 waren Holzlöffel in den *Privathaushalten* üblich; billige Blechware aus den Löffelwalzen (wheeling machines) verdrängte ab da die Holzlöffel aus dem Markt.

Schreiber (writer): Wenn nicht anders definiert: der Verkäufer einer *Option*. Dieser muss, unabhängig vom aktuellen Kurs des *Basiswertes*, dem Käufer bis zum Verfalltag den *Basiswert* zum *Ausübungspreis* verkaufen (Call-Option) oder den *Basiswert* zum *Ausübungspreis* vom Käufer abnehmen (Put-Option), wenn er die *Option* ausübt.

Schuhsohlenkosten (shoe-leather costs): Bei *Inflation* sind die Wirtschaftssubjekte gezwungen, häufiger Bankgeschäfte (durch Gang an den *Bankschalter* bzw. Einloggen zur Datenverarbeitungsanlage der *Bank*) tätigen zu müssen, um ihre Geldübertragungen auszuführen. Bei sehr hoher *Inflationsrate* kann dies zu einem Zusammenbruch des Geldkreislaufs führen. – Siehe Geldwertanpassungskosten, Inflation, Marktmechanismus, Menükosten, Nominalwertprinzip, Phillips-Theorem.

Schuld, schwebende (floating debt): In Bezug auf die *Staatsschuld* ausgegebene kurz bis mittelfristige *Titel* (wie *Schatzwechsel*, *Kassenobligationen*, *Schuldschein*), die noch nicht definitiv am *Kapitalmarkt* untergebracht sind. Die endgültig plazierte Schuld nennt man demgegenüber fundierte Schuld (funded debt). – Siehe Deficit-Debt-Adjustment. – Vgl. den aktuellen Stand der schwebenden Schuld und der fundierten Schuld in Deutschland im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Öffentliche Finanzen in Deutschland", Unterrubrik "Verschuldung der öffentlichen Haushalte" (dort nach verschiedenen Merkmalen aufgeschlüsselt) und für den Euroraum im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen", Unterrubrik "Verschuldung" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 29 ff. (grundsätzliche Darlegungen auch zur Fristigkeit der Schuldtitel des Staates).

Schuldbuchforderung (debt register claim): Eine öffentliche *Anleihe* wird nicht verbrieft, sondern der Gläubiger in ein Schuldbuch eingetragen. In Deutschland unterliegen die Schuldbücher dem gesetzlich verankerten Schuldbuchgeheimnis, das in der Praxis dem Bankgeheimnis entspricht. - Das in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragene Forderungsrecht nennt man auch *Wertrecht*. Für die Verwahrung und Verwaltung der Schuldbuchforderungen gelten in Deutschland die Bestimmungen des *Depotgesetzes*. – Siehe Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur, Fiscal Agent.

Schulden (debt, liabilities): ① Bei einem *Privathaushalt* die *Summe* der *Forderungen* der Kreditgeber. – ② In Bezug auf eine Firma das in dem Unternehmen arbeitende *Fremdkapital*. – ③ Die *Forderungen* kreditgebender Gläubiger an den *Staat* (*Staatsschulden*). – Siehe Darlehn, Finanzpolitik, Kredit, Nettogläubiger, Verlusttarnung, Verschuldungsquote, öffentliche, Vertrauensverlust, Verbindlichkeiten.

Schulden, notleidende (distressed debt): Bei einer *Bank* ausfallgefährdete oder bereits als uneinbringlich festgestellte *Darlehn*. – Siehe Arrangement, Ausfallrate, erwartete, Ausfall-Verlust, Ausfallwahrscheinlichkeit, Debt-Equity-Swap, Reintermediation, Entfernung zur Zahlungsunfähigkeit, Kalibrierung, Kredit, notleidender, Kreditverlust, Staatsschulden, verweigerter, Trennschärfe, Validierung, Verlustquote.

Schuldenbremse (debt brake, debt limit): ① Allgemein die Deckelung (cap) der Neuverschuldung (des *Staates*). – ② Die Verbindung der Einnahmen mit den Ausgaben des *Staates* derart, dass die Höhe der Einnahmen (ergänzt um einen konjunkturabhängigen Prozentsatz) die höchst zulässigen Ausgaben bestimmt; manchmal auch Ausgabenplafonds (expenditure upper limit) genannt. – ③ In Deutschland im Juni 2009 vorgenommene Änderung des Grundgesetzes, wonach – ❶ der Bund von 2016 an seine Neuverschuldung auf höchstens 0,35 Prozent des *Bruttoinlandsproduktes* beschränkt und – ❷ die Länder von 2020 an in wirtschaftlich normalen Zeiten gar keine neuen *Kredite* aufnehmen

dürfen. – Siehe Exit-Strategie, Finanzreferendum, Finanzmarktstabilisierungsanstalt, Kreditsperre, Niedrigzinspolitik, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Tilgungsfonds, Verfassungsartikel eins.

Schuldendeckungsquote (debt service coverage ratio, DSCR): Wenn nicht ausdrücklich anders definiert, so versteht man darunter das Verhältnis von *Cashflow* zum *Schuldendienst* eines Unternehmens und damit eine Kennzahl für die Fähigkeit, den *Schuldendienst* zu bedienen. Eine Quote von 1,3 bedeutet, dass der *Cashflow* in einem Zeitraum um 30 Prozent höher ist als die im gleichen Zeitraum anfallenden Belastungen für die *Zinsen* und *Abzahlungen* aus aufgenommenen *Darlehn*. – Siehe Asset Backed Securities, Schuldenmanagement Verbriefung.

Schuldendienst (debt service, debt servicing): Wenn nicht anders definiert, die laufenden *Zahlungen* für *Verzinsung* und *Tilgung* eines auf *Kredit* erworbenen *Vermögensgegenstandes*.

Schuldendienst-Deckungsquote (debt service coverage margin): Besonders bei Immobilien gebräuchliche Kennzahl, die Netto-Einkünfte aus einer Liegenschaft mit den anfallenden *Kosten* des *Schuldendienstes* in Beziehung setzt.

Schuldendienstquote (debt service quota): Beim *Staat* der *Schuldendienst* im Verhältnis zu den *Ausgaben*. Die Quote gibt an, wie der *Ausgabenspielraum* durch die Kreditaufnahme früherer Perioden bereits eingengt ist. – Siehe Nettogläubiger, Schuldenquote, staatliche.

Schuldenmanagement (debt management): Durch den Einsatz geeigneter Finanzierungsinstrumente und Laufzeiten eine ausgewogene Gläubigerstruktur zu erreichen. – Siehe Arrangierung, Bankregel, goldene, Fälligkeitsgliederung.

Schuldenquote, industrielle (industrial debt ratio): Wenn nicht anders definiert, die *Summe* aufgenommener *Darlehn* von nichtfinanziellen Unternehmen, bezogen auf das *Bruttoinlandsprodukt*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2006, S. 43 (Entwicklung seit

1999), Monatsbericht der EZB vom Juni 2008, S. 55 (Schuldenquote nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften 2000 bis 2007; Zinsbelastung; Übersichten).

Schuldenquote, staatliche (macro-economic debt ratio, debt-to-GDP ratio): Eines der in Artikel 104 Abs. 2 des EGV festgelegten *Konvergenzmerkmale*. Die Schuldenquote ist definiert als "Verhältnis zwischen dem öffentlichen *Schuldenstand* und dem Brutto-Inlandsprodukt zu Marktpreisen". Nähere Definitionen sind im Protokoll № 20 (Verfahren bei einem übermäßigem Defizit) des EGV festgelegt. - Im Sommer 2009 beschloss die EU, die zur *Bankenrettung* gelegentlich der *Finanzkrise* gegründeten *Zweckgesellschaften* aus der *Staatsverschuldung* herauszurechnen, was wohl zurecht als eine "verhängnisvolle Fehlentscheidung" kritisiert wurde. – Siehe Ausgabenquote, öffentliche, Bankenrettung, umgekehrte, Deficit-Debt-Adjustment, Defizitquote, Finanzpolitik, Finanzreferendum, Haushaltsdefizit, Nachhaltigkeit, Nettogläubiger, Schuld, schwebende, Schuldenbremse, Sozialstaat-Falle, Staatsverschuldungs-Druck, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Sunset-Vorbehalt, Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen, Verfassungsartikel eins. – Vgl. zum Verfahren bei übermäßigem Defizit auch Monatsbericht der EZB vom Juni 2003, S. 64 f., S. 67; Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 15 ff. (völlig veränderte Lage nach der "Reform" des Stabilitäts- und Wachstumspaktes) und S. 23 ff. (ausführliche Darlegungen zur Stabilitäts-"Kultur"), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 58 (Projektion bis 2050, unterteilt auch nach einzelnen Ausgabegruppen und Ländern), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2009, S. 25 (Eventualverbindlichkeiten müssten bei Staatsverschuldung eingerechnet werden), Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 95 (Erwägungen zur Finanzpolitik: vier schwerwiegende Folgen hoher Schuldenquoten).

Schuldenrückführungsmechanismus, unabhängiger (Sovereign Debt Restructuring Mechanism, SDRM): Nach dem finanziellen Kollaps südamerikanischer Staaten vom IMF 2001 vorgeschlagenes und von verschiedenen internationalen Fachgremien gebilligtes Programm, das auf der Grundlage vertraglicher Abmachungen folgende Schritte enthält.

– ❶ Stellt ein *Staat* seine *Zahlungen* ein, so wird er bis auf weiteres gegen Rechtsverfolgung seitens (privater) Gläubiger geschützt. – ❷ Der betroffene *Staat* garantiert den Gläubigern ein faires Verhalten während des Zahlungsaufschubs. – ❸ Wer jetzt frisches *Geld* in das verschuldete Land einbringt, erhält einen Vorzugsstatus. – ❹ Die Mehrheit der Gläubiger erhält das Recht, im Namen sämtlicher Gläubiger Vereinbarungen über die Rückführung der *Schulden* zu treffen. - Bei der *Finanzkrise* Brasiliens 2002 wurde dieses Verfahren gegen alle Erwartungen (aus politischen Gründen) nicht angewendet. – Siehe Londoner Club, Londoner Verfahren, Prager Verlautbarung, Staatsschulden, verweigerte, Umschuldungs-Klauseln. – Vgl. Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 110 ff.

Schuldenstand (debt level general government): In Zusammenhang mit dem *Stabilitäts- und Wachstumspakt* – ❶ der Brutto-Gesamtschuldenstand zum *Nominalwert* – ❷ am Jahresende – ❸ nach saldierender Umrechnung innert und zwischen den einzelnen Bereichen des Staatssektors. – Siehe Nettogläubiger, Schuld, schwebende, Schuldenquote, staatliche. – Vgl. zur Höhe der Schulden den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen" im jeweiligen Monatsbericht der EZB. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2009, S. 25 (Eventualverbindlichkeiten müssten bei Staatsverschuldung eingerechnet werden).

Schuldnergewinn (profit accruing to debtors): ❶ Der Vorteil eines Schuldners bei *Inflation*. Dieser Profit kommt dadurch zustande, dass er Schuldner kaufkräftiges *Geld* erhielt und in weniger kaufkräftigem *Geld* (money with lower purchasing power) zurückzahlt. – ❷ Der Vorteil eines Schuldners, der ihm beim Währungsschnitt von einer inflationären (100 Reichsmark) auf eine stabile (10 Deutsche Mark) *Währung* zufällt.

Schuldposten, zweiseitige (bilateral exposure): Auf dem *Finanzmarkt* die zwischen zwei Vertragsparteien bestehenden gegenseitigen Schuldverhältnisse (one party's exposure to another party).

Schuldschein in der älteren Literatur auch **Handschein** (certificate of debt): ❶ Allgemein eine Urkunde über das Bestehen einer Schuld, siehe

§ 371 BGB. – ② Im besonderen ein *kurzfristiges Papier* über eine *schwebende Schuld*, ausgegeben von einer öffentlichen Stelle. – Siehe Schatzanweisungen, Schuldtitel, Schuldverschreibung,

Schuldtitel (debt instrument): ① Allgemein ein Dokument, das ein *Darlehn* oder eine vertragliche Verpflichtung ausweist. – ② *Schuldverschreibungen* im Sinne von § 793 BGB, wie bei Warenkrediten, Bankdepositen, Wechselschulden, *Obligationen*, usw. üblich. – ③ Rechtlich verbindliche *Schuldscheine* im Sinne von § 371 BGB, die ausgestellt werden, wenn jemand *Geld* entleiht. – ④ Jederart durch einen *Vermögenswert* besichertes *Wertpapier*, einschliesslich der *Verbriefungspapiere*. – ⑤ *Schuldverschreibung*. – Siehe Papiere, Titel.

Schuldtitel, festverzinslicher (fixed-rate instrument): *Finanzinstrument*, bei dem der *Zinssatz* für die gesamte Laufzeit des Vertrags festgelegt ist.

Schuldtitel, variabel verzinslicher (floating rate instrument): *Finanzinstrument*, bei dem der *Zinssatz* in regelmässigen Abständen anhand eines Referenzindex neu festgesetzt und damit den Veränderungen der kurz- oder *mittelfristigen* Marktzinsen angepasst wird. Bei Schuldtiteln mit variabler *Verzinsung* werden die *Zinsen* entweder im voraus oder im nachhinein festgesetzt. – Siehe Floater, Rollover-Kredit, Step-down-Anleihe.

Schuldurkunde (debt instrument) Allgemein jedes Zeugnis, in dem ein Schuldner seinen Willen bekundet, eine *Zahlung* an einen Gläubiger zu leisten. - Der Begriff "Urkunde" wird in der Rechtslehre weithin als Sprachabbild, bestehend aus Material und Geschriebenem (Skriptur), verstanden und daher in der Regel verlangt, dass das Dokument als Schriftstück ohne technische Hilfsmittel lesbar sei. Ob und inwieweit andere Formen (wie etwa eine *Karte*), dem Begriff "Schuldurkunde" beigezählt werden dürfen, ist immer noch umstritten. Neuerdings scheint der Begriff "Urkunde" allgemein weiter gefasst zu werden, nämlich als jederart dargetane und verkörperte menschliche Gedankenerklärung.

Schuldverschreibung in älteren Schriften oft **Verschreibung**

(debenture; debt security): Als – ❶ *Wertpapier* gestaltete Schuldverpflichtung (nämlich Versprechen des Schuldners (= *Emittenten*), dem Inhaber (= Gläubiger) *Zahlungen* zu einem bestimmten Termin zu leisten) mit – ❷ in der Regel festem, manchmal aber auch variablem *Zinssatz*, seltener zinslos (*Nullkupon-Anleihe*) oder als *Losanleihe* gestaltet und – ❸ von Ausnahmen (*Verlosung*) abgesehen, mit einer festen *Fälligkeit* versehen; auch *Obligation* oder Rentenpapier genannt; siehe auch die Definition in § 793 BGB - Bei der *EZB* werden Schuldverschreibungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr als *langfristig* eingestuft. – Siehe Abzinsungspapier, Anleihe, Bankschuldverschreibung, Collateralised Debt Obligation, Duration, Finanzinstrument, Inhaberschuldverschreibung, Laufzeit, Schuldtitel, Verlosung, Wandelanleihe. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Rubrik "Finanzmärkte"; bei den "Erläuterungen" wichtige Definitionen; Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 26 ff. (Statistisches), Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 74 (Vergleichbarkeit der Statistiken), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 23 ff. (ausführliche Darstellung der Emissionen seit 1992; viele Übersichten), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 82 ff. (Entwicklung der Schuldverschreibungen öffentlicher Haushalte seit 1999; Übersichten).

Schuldverschreibung, gedeckte (covered debenture): In Deutschland *Pfandbriefe*, *Forderungen an den Staat* und weitere in § 20a KWG im einzelnen aufgezählte *Positionen*. Ihre Vorteile für Anleger sind – ❶ die feste und bekannte Laufzeit, – ❷ ihre zusätzliche *Sicherheit* aufgrund besonderer Rechtsvorschriften und – ❸ die hohe *Liquidität*: die *Papiere* lassen sich rasch verkaufen und auch beleihen. Insofern sind die kaum durch *Asset Backed Securities* zu ersetzen. – Siehe Zentralbank-Eigenportfolio. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 91 (ABSs werden von anderen Anlegern nachgefragt als gedeckte Schuldverschreibungen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2009, S. 46 (Ankauf von gedeckten Schuldverschreibungen durch die EZB; Übersichten).

Schuldverschreibungen, kurzfristige (commercial papers): ❶

Fremdkapital mit einer *Fälligkeit* in der Regel zwischen 30 und 270 Tagen vom Zeitpunkt der Ausgabe. Solche *kurzfristigen* Inhaber-Schuldverschreibungen werden von Firmen mit einem guten Kredit-Rating ausgegeben. – ② Von *Monetären Finanzinstituten* begebene *Schuldverschreibungen* mit einer vereinbarten Laufzeit von bis zu zwei Jahren. Derartige *Papiere* sind Bestandteil der weit gefassten Geldmenge *M3*; sie werden von der *Zentralbank* nach verschiedenen Gesichtspunkten (vor allem: ihr Anteil am Bestand *M3* sowie an marktfähigen *Finanzinstrumenten* gesamthaft) untergliedert und beobachtet. – Siehe Commercial Papers, Einlagezertifikate, Euro-Notes, Notes, Privatplazierungen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2007, S. 16 ff. (Entwicklung der kurzfristigen Schuldverschreibungen innert der Geldmenge *M3*; das Angebot und die Nachfrage bestimmende Faktoren), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 82 ff. (Zunahme der kurzfristigen Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand; Übersichten).

Schuldverschreibung, variabel verzinsliche (variabel interest bearing debenture): *Obligation*, bei welcher der *Zinssatz* in vertraglich vereinbarten Zeitabständen unter Bezugnahme auf einen Referenzzinssatz oder Index neu festgesetzt wird. – Siehe Anleihe, variable verzinsliche, Floater, Rollover-Kredit, Schuldtitel, variabel verzinslicher, Step-down-Anleihe. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Rubrik "Finanzmärkte" sowie die Abgrenzungen in den nachgestellten "Erläuterungen".

Schulgeld (school fees, school tax; school transfers): ① *Zahlungen*, gefordert von Besuchern einer Bildungseinrichtung (bzw. deren Eltern) für den Unterhalt der Gebäude, die Besoldung des Lehrpersonals, Unterrichtsmaterial, Beköstigung, Schuluniformen und andere *Ausgaben*. - Von den Schulträgern (Gemeinde, Kreis, Kanton) können in vielen Ländern (früher auch in Deutschland) für Schulneu- und Umbaukosten besondere Schulgelder erhoben werden. – ② Zeckgebundene *Überweisungen* – ① des Zentralstaates an Teilstaaten bzw. – ② von Gebietskörperschaften (Länder, Kantone, Kreise) an Gemeinden für Schulzwecke. – Siehe Brandgeld, Fremdenschulgeld,

Hörergeld, Seminargeld, Unterrichtsgeld.

Schussgeld (shoot impost): ① *Zahlung in Bargeld*, welche der Jagdherr für das zur Strecke gekommene Wild bezahlt. In vielen Ländern durch die jeweilige Jagdordnung genauer festgesetzt. – ② In deutschen Schützenvereinen (shooting associations) die *Zuwendung* an den Schützenkönig (champion shot), der aus diesem *Geld* innert seiner Amtszeit – ❶ in der Vereinssatzung festgelegte (statutory) oder – ❷ durch Herkommen übliche (customary) *Ausgaben* zu leisten hat. – Siehe Abschussgeld, Jagdgeld, Wildbanngeld.

Schutzaktie (cumulative voting share): In Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg (1918) von verschiedenen Aktiengesellschaften mit mehrfachem Stimmrecht ausgestattete *Aktie* mit der Absicht zu verhindern, dass heimische Gesellschaften durch Ausländer aufgekauft werden. – Siehe Anschleichen, Anteilseigner-Kontrolle, Shark Watcher, Stimmrecht-Datenbank, Stimmrecht-Kriterium, Transparenz-Richtlinie.

Schutzgeld in alten Dokumenten auch **Beschutzgeld** (protection money): ① Erpresstes *Geld* ("Pizzu") unter Androhung von Gewalt, meist durch darauf spezialisierte kriminelle Organisationen (Mafia, Cosa Nostra). – ② Anderer Ausdruck für das frühere *Schirmgeld*: – ❶ im Altertum von den Römern den Völkern mit rivalisierenden Gruppen (Galliern, Juden; denn das römische Heer musste bewaffneten Konflikten der verfeindeten Parteien zuvorkommen) auferlegt; – ❷ in der Neuzeit als *Abgabe*, von den Dänen (Wikingern) auferlegt (*Dänengeld*); – ❸ im Mittelalter eine *Abgabe* mit dem Zweck, Ansässige (vor allem Bürger mosaischen Glaubens in Städten) vor angeblicher oder tatsächlicher Bedrohung zu schützen (Judentribut; Jews tribute). – ③ Frühere *Zahlung* in Bargeld, um einen Freibrief (sicheres Geleit durch ein Gebiet) zu erlangen; *Permissionsgeld*. – ④ In alten Dokumenten auch für das *Hütegeld* im Sinne der Beitragszahlung in eine Schutzgenossenschaft gesagt. – Siehe Bettelgeld, Dänengeld, Geleitgeld, Hussengeld, Hütegeld, Racheengel, Satisfaktionsgeld, Schirmgeld, Schweigegel, Toleranzgeld, Umlage, Verbittsgeld.

Schwaigergeld auch **Schweigergeld** (alpine herder pay): Früher die

Bezahlung des Schwaigers (Schweiger = Betreuer einer Viehherde [Herder] auf einer Alm, Alphirt, Käser).

Schwankungen, niederfrequente (low frequency fluctuations): Begriff der Geldstatistik der *EZB* in Zusammenhang mit der verfeinerten Analyse von *M3*. Dabei werden Portfolio-Umschichtungen aus der *M3*-Statistik herausgefiltert. Die sich so ergebenden Veränderungen von *M3* (die mittelfristigen Schwankungen) erweisen sich als gute Grundlage für die Vorhersage der Inflationsentwicklung. – Siehe Aggregate, monetäre, Geldmenge, Goldpreis, Geldüberhang, Immobilienblase, Liquidität, *M3*, Zwischenparken.

Schwankungsmarge (variation margin; marking to market): Die *EZB* verlangt, dass der *Wert* der *Sicherheiten* während der Laufzeit einer liquiditätszuführenden *befristeten Transaktion* innert einer bestimmten Marge bleiben muss. Falls der regelmässig neu ermittelte *Marktpreis* der *Sicherheiten* unter die Schwankungsmarge sinkt, so müssen die *Geschäftspartner* zusätzliche *Sicherheiten* (oder *Barmittel*) zur Verfügung stellen. - Wenn andererseits der *Marktwert* der *Sicherheiten* nach ihrer Neubewertung den von einem *Geschäftspartner* geschuldeten *Betrag* zuzüglich der Schwankungsmarge übersteigt, so gibt die *Zentralbank* dem *Geschäftspartner* die überschüssigen *Sicherheiten* (oder *Barmittel*) zurück. – Siehe Barausgleich, Close-and-Reprice-Contract, Margenausgleich, Nachschuss-Aufforderung, Nachschuss-Vereinbarung. – Vgl. Monatsbericht der *EZB* vom Mai 2004, S. 81, Monatsbericht der *EZB* vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für *Sicherheiten* bei der *EZB* mit *USA* und *Japan*; viele Übersichten).

Schwankungsrückstellung (equalisation fund): Bei *Banken* zum Ausgleich der der *Aufs* und *Abs* im Volumen der *Kreditausfälle* künftiger Jahre gebildete Passivposten in der *Bilanz*. Für Versicherungsunternehmen in Bezug auf den Schadensverlauf innert der *EU* in Einzelheiten vorgeschrieben und von den *Aufsichtsbehörden* überwacht. – Siehe Rückstellungen.

Schwarzer Freitag (black Friday): In der neueren *Finanzgeschichte*

mehrere auffallende Kursstürze an der *Börse* jeweils an einem Freitag, der erste wohl am Freitag, den 6. Dezember 1745 in London (in Zusammenhang mit der Furcht vor einer französischen Invasion), und ein bedeutender Sturz am Freitag, den 25. Oktober 1929, der gleichzeitig den Beginn einer Weltwirtschaftskrise einläutete. Eine Reihe weiterer Kurseinbrüche fand jeweils an einem Freitag statt. – Siehe Behavioural Finance, Freitag-13-Anomalie, Kalender-Effekt, Montagseffekt, Sell-in-May-Effekt, Small-Cap-Effekt.

Schwarzgeld (dirty money): ① *Erträge* aus der Schattenwirtschaft (black economy, shadow economy), nämlich allen ökonomischen Tätigkeiten, die nicht in der Statistik des *Bruttoinlandsprodukts* erscheinen (illegally-earned money, illegal income). – ② *Vermögenswerte*, deren Besitz aus rechtswidrigen Handlungen (wie Bestechung, Drogengeschäft) herrührt (criminal income). – ③ Steuerrechtlich gesehen *Einnahmen*, die einer ordnungsgemässen Veranlagung vorenthalten wurden (untaxed revenues). - Soweit deutsche Staatsbürger Schwarzgeld-Konten im Ausland unterhalten, spürt diese der deutsche Geheimdienst (Bundesnachrichtendienst; Federal Intelligence Service) mit allen Mitteln auf, wie im Februar 2007 in Bezug auf das Fürstentum Lichtenstein geschehen. Auch von Kriminellen angebotene Datenträger mit Adressen von (angeblichen) Steuerhinterziehern (tax dodgers) kauften deutsche Behörden anfangs 2010 begierig auf. Der Schweiz wurde dabei in der Öffentlichkeit der Vorwurf gemacht, die Steuerhinterziehung (tax evasion) zu begünstigen. – Siehe Drogengeld, Geld, schmutziges, Geldwäsche, Helvetophobie, Kontenoffenlegung, Offshore-Finanzplätze, Schutzgeld, Schweigegeld, Underground Banking.

Schweigegeld (hush money, tut money): *Zahlung* an eine einzelne Person oder einen bestimmten Personenkreis (etwa Zeitungs-Redaktion, öffentliche oder selbsternannte Verbraucher-Beschützer, ausserparlamentarische Pressure-Groups wie Attac, Greenpeace oder Robin Hood), vor allem – ① um deren Stillhalten in Bezug auf negative Aussagen (etwa über Fehler im eigenen Produkt) bzw. positive Äusserungen (etwa über die guten Eigenschaften eines Erzeugnisses) zu bewirken oder – ② den Empfänger der *Zahlung* vor Anzeigen bei

Behörden abzuhalten. - Oft wird dem Zahler von Schweigegeld dieses abgenötigt, indem man nachteilige Veröffentlichungen über die Firma, das Produkt oder andere Interessensbereiche androht bzw. gar schon einleitet (Erpressung; extorsion). – Siehe Bettelgeld, Branntweingeld, Kannibalismus-Effekt, Schutzgeld, Schmiergeld, Schweigegeld.

Schweizer Börse (Swiss Exchange, SIX): Im Frühjahr 1995 durch Zusammenschluss der drei Börsen in Basel, Genf und Zürich entstandener Handelsplatz mit Sitz in Zürich, rechtlich seit Mai 2002 eine Aktiengesellschaft.

Schwellenländer (threshold countries, newly industrialised countries, NIC): *Staaten*, bei denen sich im Innern ein regelmässiger Güteraustausch meistens noch nicht voll herausgebildet und verfestigt hat, und die am internationalen Warenaustausch gesamthaft zunächst noch gering beteiligt sind. Gleichwohl spielen sie für die *Finanzmärkte* eine Rolle, weil sie in der Regel Kapitalimporteure sind. – Siehe BRIC-Länder, High Yields. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 65 ff. (mit vielen Übersichten), Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 81 ff. (sehr ausführlich Darlegungen mit vielen Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2009, S. 105 ff. (Finanzsektor in Schwellenländern; Übersichten; Literaturverweise).

Schwellenwert (trigger point): ① Bei der *Zentralbank* im voraus festgelegte Höhe der bereitgestellten *Liquidität*, bei deren Erreichen ein *Margenausgleich* vorgenommen wird. – ② Höhe des haftenden *Eigenkapitals* eines Schuldners, ab der ein *Kreditinstitut* nach § 18 KWG verpflichtet ist, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers offenlegen zu lassen. – Vgl. Jahresbericht der BaFin 2005, S. 109 (Anhebung des Schwellenwertes auf 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals bzw. auf 0,75 Mio EUR).

Schwindelbank (wild cat bank): Ältere Bezeichnung für ein *Kreditinstitut*, gegründet von vornherein mit der Absicht, Einlagen von *Kunden* einzuwerben, die dann von den Bankgründern unterschlagen werden. Dank der Erlaubnispflicht für eine *Bank* und der Überwachung durch die *Aufsichtsbehörden* sind solche *Institute* heute wohl nur noch in

Offshore-Finanzplätzen zu finden. – Siehe Agiotage, Cold Calling, Daimonion, Enabler, Finanzgeier, Geheimtip, Internet-Foren, Kapitalmarkt, grauer, Misochrematie, Racheengel, Schattenbanksystem, Underground Banking.

Schwundgeld (srcip money): Die Forderung, dass *Zentralbankgeld* (etwa: wöchentlich ein Tausendstel) an *Wert* verlieren solle. Jedermann würde diesfalls danach trachten, das *Geld* schnell loszuwerden. - Hinter dieser (von Vertretern der "Freigeldlehre" auch heute noch eifrig vertretenen) Forderung steht der Gedanke, dass *Geld* zurückgehalten und damit in seiner Funktion als Zwischentauschmittel behindert werde. - *Zins* darf es nach dieser Lehre nicht geben. Es wird nicht erkannt, dass *Kapital* gleichbedeutend ist mit sachlichen Produktionsmitteln, deren Überlassung zur Nutzung (sei es in Form von Arbeitsmitteln oder von *Geld* zum Erwerb von solchen) den Eigentümer zum Zinsbezug berechtigt, weil damit eine erhöhte *Produktivität* des Arbeitsprozesses verbunden ist. - Weil das *Geld* bei diesem Vorschlag seiner Funktion als Wertaufbewahrungsmittel beraubt ist, müssten die Wirtschaftssubjekte *Ersparnisse* in Wertgegenständen anlegen. Vor allem der Goldpreis stiege ins Unermessliche.– Siehe Frauengeld, Geldabschaffung, Geldfunktionen, Idle Money, Netzwerkgeld, Regionalgeld, Seignorage, Stempelgeld, Verzinsung, Zinsallokations-Funktion, Zinsverbot.

Schwundquote (attrition rate): Wenn nicht anders definiert, in Bezug auf den *Finanzmarkt* gesamthaft - und häufig besonders auf *Hedge-Fonds* bezogen - der Prozentsatz der Anbieter, die jährlich vom Markt verschwinden.

Scoring (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Kreditwürdigkeitsprüfung**): ① Wenn nicht anders definiert, so meint man damit das *Kredit-Punktbewertungsverfahren*, welches *Banken* zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit (*Bonität*) und damit zur Berechnung des Kreditausfall-Risikos von *Privathaushalten* und Antragstellern für ein *Darlehn* aus dem Kreis der Kleingewerbetreibenden anwenden. Im Jargon wird ein Nachfrager nach einem *Darlehn* "gescort". – ② Im Marketing der *Banken* auch von der zielgenauen Werbung (one-to-one marketing) bei allfälligen *Kunden* von *Finanzdienstleistungen* aller Art

gesagt. – ③ Bei *Call-Centres* (zentrale Stelle, bei der Telefongespräche angenommen und verarbeitet werden) der *Institute* entscheidet häufig der Computer anhand der Ergebnisse des Scoring, welcher Anrufer (in der Regel der Umsatzstärkste: die Telephonstimme fragt daher in der Regel vorab nach der Kontonummer) in der Warteschlange (caller placed on hold) als nächstes bedient wird. – Siehe Bankkunden-Profil, Cold Calling, Customasing, Fact Sheet, Internet-Angebote, Mail Shot, Product Placement. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2009, S. 65 (Scoringssysteme im Sinne von ①).

Secondary Offering (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Zweitangebot**): Eine börsennotierte Aktiengesellschaft erhöht ihr *Kapital* durch die Ausgabe neuer *Aktien*; die erste *Begebung* wird dann im Gegensatz dazu oft auch als *Initial Public Offering* bezeichnet. – Siehe Aktie, Aktienmarkt, Begebung, Emissionsgeschäft, Ersterwerber, Garantiesyndikat, Konzertzeichner, Privatplazierung, Wertpapier-Emissionen, Wertpapier-Verkaufsprospekt, Zulassungsstelle, Zweitplazierung.

Secondary Purchase (so auch im Deutschen gesagt): Verkauf von Anteilen an einer *Investition* an eine andere *Adresse*, in der Regel an einen *institutionellen Anleger*.

Second-Lien-Kredit (second-lien credit): Die nachrangige Kreditgewährung zu bereits bestehenden *Darlehen*, besonders von *CLO-Fonds* im Zuge von *Leveraged Buy-outs* eingesetzt. – Siehe Payment-in-Kind-Kredit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 46 f. (Bedenken gegen diese Art der Finanzierung wegen der sehr hohen Risiken mit Rückwirkung auf die allgemeine Wirtschaftslage).

Securities and Exchange Commission, SEC: In den USA *Aufsichtsbehörde* für Investmentbanken und Brokerfirmen mit weitreichenden Vollmachten. So steht der Behörde auch eine buchhalterische Prüfung der Bilanzen zu. – Siehe Public Company Accounting Oversight Board, Verlust-Tarnung, Sarbanes-Oxley Act.

Securities Investor Protection Corporation, SIPC: In den USA im Jahr 1970 gegründeter *Fonds* mit dem Ziel, dass den Anlegern im Insolvenzfall einer *Bank* die *Aktien* und Anleihen in den Depots nach einer bestimmten Verfahrensweise zurückgegeben werden. Sitz der Auffangeinrichtung ist Washington, DC. Nicht alle *Wertpapiere* fallen allerdings unter den SIPC-Schutz; ausgenommen sind Rohstoff-*Kontrakte*, *Devisen*, festverzinsliche Annuitäten und Anlageverträge wie beispielsweise stille Beteiligungen. - Beim Zusammenbruch der angesehenen Bankhäuser Bear Stearns, Lehman Brothers und Merrill Lynch im Herbst 2008 im Zuge der sich zu einer internationalen *Finanzkrise* ausgeweiteten *Subprime-Krise* wurden Kleinanleger durch die SIPC weitgehend vor *Verlusten* bewahrt. – Siehe Federal Deposit Insurance Corporation.

Securitisierung (securitisation): Die an den internationalen *Finanzmärkten* erkennbare Tendenz, *Fremdkapital* vermehrt durch die *Begebung* von *Wertpapieren* aller Art anstatt über *Bankkredite* zu beschaffen. – Siehe Commercial Papers, Hausbank, Ortsbank, Verbriefung, Volkswirtschaft, bankbasierte.

Security Analyst (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Wertpapierbegutachter**): Im *Finanzbereich* Person, die in einem *Institut* fachmännisch *Wertpapiere* durchleuchtet und bewertet. – Siehe Analyst.

Seed Capital (so auch im Deutschen gesagt, auch mit **Startkapital** übersetzt): Die *Finanzierung* einer technischen Entdeckung (invention) oder auch einer Geschäftsidee (business idea), um diese ausreifen und mit Aussicht auf *Gewinn* umsetzen zu können. Am erfolgreichen Ende steht in der Regel die Neugründung eines Unternehmens (start-up company), wobei der bisherige Investor dann oft Teilhaber wird. – Siehe Business Angel, Drittphase-Finanzierung, Grundkapital, Inkubator, Innovationsfonds, Mikro-Finanzierung, Private-Equity-Finanzierung, Sweet Equity, Start-up, Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, Vendor Financing.

Seehandlung (Bank of Prussia): Im Jahr 1772 gegründete staatliche Gesellschaft mit ursprünglich sehr weitem Geschäftskreis, seit 1845 reines Bankhaus, 1918 umbenannt in "Preussische Staatsbank (Seehandlung)", 1947 mit der Auflösung Preussens liquidiert und das Restvermögen in eine Stiftung (Stipendien für Schriftsteller aus Osteuropa) eingebracht. In der Wirtschaftsgeschichte Preussens (Handelsförderung, innere Kolonisation) spielte dieses *Institut* eine bedeutende Rolle. – Siehe Bodenkreditinstitut, Meliorationskredit, Siedlungskredit.

Segmentbindung (single form of price determination): An *Wertpapierbörsen* in Deutschland wurde 2002 die Vorschrift aufgehoben, dass eine *Aktie* nur einem einzigen Marktsegment (*amtlicher Markt, regulierter Markt, Freiverkehr*) gehandelt werden darf. – Siehe Börsensegmente, Wertpapier-Dienstleistungs-Richtlinie, Europäische.

Seifengeld (soap fee): ① Früher den Besuchern von (kommunalen Hallen-)Bädern abverlangte *Zahlung*, um für den *Betrag* ein kleines Stück Seife gezwungenerweise mit der Einlasskarte zu erwerben. – ② In manchen Ländern (England, Niederlande, 1873 auch Frankreich) im 19. Jht. eingeführte Abgabe auf Seife (Seifensteuer). Sie wurde aber aus seuchenpolizeilichen Gründen wieder abgeschafft (in Frankreich 1878).

Seignorage (seignorage, seigniorage): ① Früher und in älteren Veröffentlichungen – ❶ der Prägelohn für den Münzer (auch Münzschröter: den Hersteller einer Metallmünze) sowie – ❷ dessen jeweils genau festgesetzte *Abgabe* an dem Münzherrn. – ② Heute allgemein der Unterschied zwischen den *Herstellungskosten* und dem *Nominalwert* eines Geldzeichens (*Münze* oder *Schein*). Im *Eurogebiet* fließt der Seignorage für Scheine der *EZB* und für *Münzen* den einzelnen Regierungen zu. – ③ In anderer Bedeutung versteht man unter Seignorage auch die *Einnahmen* eines *Staates*, der seine Ausgabe über das in seiner Hand befindliche (also nicht einer unabhängigen *Zentralbank* überantworteten) Monopol zur Geldausgabe finanziert. – Seignorage, ein Ausdruck aus dem Französischen, ist (wie

alle französischen Wörter mit der Endsilbe –age, –ege, –ment) männlichen Geschlechts, wird aber im Deutschen dennoch oft weiblich gebraucht. – Siehe Münze, Münzregal, Regionalgeld, Schlagschatz.

Seitwärts (sideways): Markt mit sehr engem Kursbereich, also geringer Aufwärts- oder Abwärtsbewegung der *Kurse*. – Siehe Attentismus, Volatilität.

Sekel, auch **Scheckel** (shekel): Weithin gebräuchliche *Münze* im frühen Altertum (der Name bezeichnet ein altes hebräisches, phönizisches und babylonisches Gewicht). Viele alte Dokumente, vor allem auch die Schriften des Alten Testaments, drücken Wertangaben in dieser *Geldeinheit* aus. Ausgrabungen weisen einen unterschiedlichen Edelmetall-Gehalt (in der Regel Silber, daneben [seltener] Gold) des Sekels auf. Auch das Gewicht der Fundstücke schwankt erheblich, was auf einen Wandel der *Münze* durch die Jahrhunderte hindeutet. Die genau Bestimmung – ❶ des zur jeweiligen Zeit gültigen *Geldwertes* eines Sekel und damit seiner *Kaufkraft* im Binnenverkehr sowie – ❷ die Umrechnung in andere zeitgenössische Geldeinheiten (Aussenwert des Sekels) ist daher ein besonderes Gebiet der *Numismatik* geworden. - Es galt ab etwa 100 v. Chr. grundsätzlich 60 Sekel = 1 Mine und 60 Minen = 1 Talent. – Siehe Amalfiner, Dareiko, Drachme, Florentiner, Münze, Münzsystem, römisches, Obolus, Samarkander, Stater, Urukagina-Regel.

Sektorkonzentration (industry concentration): Das starke Gewicht eines einzelnen Wirtschaftszweigs innert eines geographisch abgegrenzten Raums. – Siehe Branchenkonzentration.

Sektoren, nichtfinanzielle (non-financial sectors): Bei der *EZB* umfasst dies – ❶ öffentliche Haushalte (*Staat*), – ❷ nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften sowie – ❸ *Privathaushalte*, einschliesslich privater Organisationen ohne Erwerbszweck. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2002, S. 15 ff., Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 71 ff. (ausführliche Darstellung; neue Erhebungen, S. 82 f.: wichtige Kontenübersicht).

Sekunda (second): In der älteren *Finanzsprache* die zweite Ausfertigung eines *Wechsels*.

Sekundärmarkt (secondary market, after market): Der Handel mit *Wertpapieren* oder anderen *Finanzinstrumenten* im Anschluss an die Erstplatzierung gelegentlich der *Begebung* (= Primärmarkt). Funktionsfähige Sekundärmärkte ermöglichen es Anlegern, im Falle eines unerwartet auftretenden Mittelbedarfs sich kostengünstig von ihren *Wertpapieren* zu trennen. Liquide *Wertpapiermärkte* erhöhen damit zugleich die Bereitschaft, in die entsprechenden *Titel* überhaupt erst zu investieren. – Siehe Börsenpreis, Flüssigmachung, Konzertzeichner, Marktmacher, Staatspapiere, Zweitplatzierung. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 34 (Aufsichtsrechtliches), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 48 (Vorarbeiten zu einem detaillierten Bericht).

Selbstbehalt (retention, percentage excess; ownership stake; patient's contribution): ① Das *Risiko*, welches – ❶ nicht an einen Versicherer übertragen wird oder das – ❷ *Versicherungen* nicht an Rückversicherer (reassurer) weitergeben bzw. – ❸ der Versicherer oder Rückversicherer dem Versicherungsnehmer vertraglich auferlegt und gleichsam eine Einschränkung des Deckungsumfangs darstellt. – ② Bei *Verbriefungen* die Forderung, dass der *Originator* einen bestimmten (hohen) Anteil der *Papiere* im eigenen *Portfolio* hält, weil ihm dann auch daran gelegen ist, den Schuldner banküblich (customary in banking) zu überwachen. – ③ In anderer Bedeutung neuerdings oft auch die (gesetzlich vorgeschriebene) *Gebühr*, die Patienten beim Kauf von Arzneimitteln zu entrichten haben. – Siehe Verbriefung, Zuzahlung.

Selbsteintritt (own-name transaction): Wird einer *Bank* der Auftrag zum Ankauf oder Verkauf von *Papieren* erteilt, so kann sie selbst als Lieferer oder Erwerber auftreten. In der Regel sehen die Geschäftsbedingungen vor, dass der *Bank* ein Selbsteintritt gestattet ist (right to act as a contracting party), wenn im Einzelfall der *Kunde* das nicht bei der Auftragserteilung ausschliesst.

Selbstfinanzierung (self-financing, auto-financing): Allgemein in einem

Unternehmen die Anhäufung von *Geld*, das durch eigene Wirtschaftstätigkeit aufgebracht wurde. In der Regel sind nicht ausgeschüttete *Gewinne* die Quelle der Selbstfinanzierung. - Den zur Selbstfinanzierung in grösserem Umfang befähigten Unternehmen wächst die Möglichkeit zu, unabhängig von *Banken* (und in der Regel auch vom Aufsichtsrat) Geschäftspolitik zu betreiben. Bestritten ist, ob bei selbstfinanzierten im Vergleich zu (teil)fremdfinanzierten Unternehmen die Gefahr der Kapitalfehlleitungen (misallocation of capital) ansteigt. Wohl aber sieht man allgemein Gefahren darin, wenn die Selbstfinanzierung über längere Zeiträume hinweg aufgrund erstarrter monopolistischer oder oligopolistischer Marktstellungen bei fehlender Substitutionskonkurrenz (Elektrizitätswirtschaft in Deutschland) ermöglicht wird. – Siehe Abschottung, Finanzierung, Immunisierung, Kapital, internes, Rangfolge-Theorie, Rücklagen, Zinsallokations-Funktion.

Self-Factoring (so auch im Deutschen gesagt): Ein Unternehmen gründet eine eigene Finanzierungsgesellschaft. Auf diese werden die *Forderungen* aus dem Verkauf von Gütern übertragen. Die Finanzierungsgesellschaft – ❶ übernimmt den Einzug der *Forderungen* (Inkassogeschäft; debt-collection business), – ❷ haftet für den Eingang der *Zahlungen* (Delkredere-Übernahme; responsibility for doubtful debts) und – ❸ und bevorschusst die *Forderungen* (Vorfinanzierungsleistung; pre-financing service). - In der Regel verkauft die Finanzierungsgesellschaft die *Forderungen* ihrerseits wieder an ein Factoring-Unternehmen, um sich selbst auf diesem Wege zu refinanzieren und gegen Ausfall-Risiken abzusichern. – Siehe Factoring, Finanzunternehmen, Ultimo-Factoring.

Self Tender (so manchmal auch im Deutschen gesagt): Der Rückkauf der eigenen *Aktien* oder (bei einem Konzern) von *Aktien* beherrschter Gesellschaften an der *Börse*. – Siehe Aktienrückkauf. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 208 (aufsichtsrechtliche Vorschriften).

Seller' Note (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert auf dem *Finanzmarkt* eine Kaufpreisstundung. Der Verkäufer eines *Papiers* gewährt dem Käufer auf diese Weise ein *Darlehn*, in der

Regel unter vertraglich genau festgelegten Bedingungen.

Sell-in-May-Effekt (Sell-in-May effect; sell in May and go away): Die Tatsache, dass erfahrungsgemäss *Aktien* zwischen Anfang Mai und Ende September schwächer notieren als zwischen Oktober und April. Die Finanzmarkttheorie versucht das mit dem geringeren Nachrichtenfluss und fehlender Dividendenprognosen innert dieser Monate zu erklären. Für rational handelnde Investoren dürfte jedoch die Jahreszeit keine Rolle spielen; denn die Fundamentaldaten haben sich ja kaum verändert. – Siehe Behavioural Finance, Januar-Effekt, Montags-Effekt, Modellunsicherheit, Schwarzer Freitag, Small-Cap-Effekt.

Sell Off (so auch im Deutschen, manchmal mit **Veräusserungsdruck** übersetzt): Ausdruck (besonders an der *Börse*) für eine Welle von Verkaufsaufträgen. – Siehe Hausse, Schock, Sell Out.

Sell Out (so auch im Deutschen gesagt): Panikartige Verkäufe von *Wertpapieren*, Waren oder Immobilien, die starke Kursstürze an der *Börse* auslösen. – Siehe Baisse, Blase, spekulative, Crash, Dominostein-Effekt, Rally, Run, Subprime-Krise.

Sell-Plus-Order (so auch im Deutschen gesagt): An der *Börse* ein Verkaufsauftrag, der aber nur dann ausgeführt werden soll, wenn die letzte Preisbewegung nach oben gerichtet war. - Viele einzelne kleine oder wenige bedeutende *Orders* dieser Art können leicht eine Abwärtsbewegung an einer *Börse* einleiten; zumal dann, wenn computergesteuerte Kaufprogramme nachbörslich bzw. zeitversetzt an anderen *Börsen* der Welt gehäufte Aufträge auslösen. – Siehe Baisse, Bear, Blase, spekulative, Crash, Devisenhandel, computerisierter, Dominostein-Effekt, Friedhof-Markt, Karten-Stapel, Stückemangel, Up-Tick Rule.

Seminargeld (seminary due): ① *Zahlung* für den Besuch eines Lehrer-Seminars, allwo in den meisten Gegenden Deutschlands seit Ende des 18. Jhts. die Ausbildung der Volksschullehrer stattfand. Die Kandidaten wurden dort in einem zwei- bis dreijährigen *Kurs* auf ihren Beruf

vorbereitet und wohnten auch regelmässig im Seminargebäude. - Ab etwa 1920 errichtete man in Deutschland Pädagogische Akademien mit viersemestrigem Studium für Lehrer; diese gingen um 1970 nach und nach in die Universitäten ein. – ② In der Katholischen Kirche eine im Konzil von Trient 1563 gestattete *Umlage* (Seminaristicum, Alumnaticum, auch TAXA CONCILIARIS), die ein Bischof von den Kirchengemeinden einziehen darf zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung eines diözesanen Seminars als Ausbildungsstätte für Geistliche (an institution for the training of candidates for the priesthood). – Siehe Ablassgeld, Annaten, Dispensationsgeld, Kathedralgeld, Kirchgeld, Opfergeld, Peterspfennig, Prokurationsgeld, Schulgeld.

Seniorität (seniority): Wenn nicht anders definiert, der vertraglich vereinbarte Vorzug (contractually agreed priority) einer Anlage vor *Eigenkapital* oder *Mezzanin-Kapital* im Falle des *Konkurses* eines Unternehmens. – Siehe Londoner Verfahren, Subordinated Debt.

Senior-Tranche (senior tranche): Bei einer *True Sale Verbriefung* diejenigen Obligationäre, die als letzte (nach den Besitzern der *Erstverlust-Tranche* [= *Equity-Tranche*, Junior-Tranche] und der *Mezzanine-Tranche*) bei *Verlusten* im Falle säumiger Schuldner haften. Entsprechend tragen sie ein geringeres *Risiko*, beziehen aber auch eine niedrigere *Verzinsung*. Die risikoarme Senior-Tranche ist vor allem für *Versicherungen* sowie für *Kapitalanlagegesellschaften* und *Pensionsfonds* attraktiv. - Manchmal wird die Senior-Tranche in weitere Sub-Tranchen (sub-tranches) aufgegliedert, von denen jede die gleiche *Bonität* besitzt, aber jeweils mit einer unterschiedlichen Laufzeit (maturity date) ausgestattet ist. Damit bieten sich die entsprechenden *Papiere* solchen Anlegern besonders an, die eine (tagesgenaue) Liquiditätsplanung vornehmen müssen. – Siehe Originate-to-distribute-Strategie, Tranchendicke, True-Sale-Verbriefung, Wasserfall-Prinzip, Zweckgesellschaft. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 91 (Sub-Tranchen).

Sensal (broker): (In Österreich) Bezeichnung für öffentlich bestellte, vereidigte Kursmakler. – Siehe Börsenmakler, Skontroführer.

Sensitivitätsanalyse (sensitivity analysis): Modellrechnung mit dem Ziel, allfällige Auswirkungen eines Risikofaktors (im Gegensatz zum *Stress-Test*, bei dem sämtliche *Risiken* einbezogen werden) auf ein *Portfolio* im voraus abzuschätzen. Solche Berechnungen sind vor allem zur Offenlegung sehr kurzfristiger Schockwirkungen geeignet, wie etwa ein *Börsenkrach* oder ein Anstieg der *Zinsen*. Sie werden sowohl auf der Ebene der einzelnen *Bank* als auch von Institutsgruppen und für das *Finanzsystem* gesamthaft durchgeführt und für Deutschland teilweise im *Finanzstabilitätsbericht* veröffentlicht. – Siehe *Crash*, *Dominostein-Effekt*, *Formeln*, *finanzmathematische*, *Hurrikan-Schocks*, *Mittelfristig*, *Modellunsicherheit*, *Modigliani-Miller-Theorem*, *Ölpreis-Schock*, *Panik-Verkäufe*, *Restrisiko*, *Risikotragfähigkeit*, *Rückwirkungen*, *systeminhärente*, *Run*, *Schock-Bewältigung*, *monetäre*, *Schocks*, *strukturelle*, *Staatsschulden*, *verweigerte*, *Stress-Test*, *Terror-Schock*, *Unsicherheit*, *Trendprognosen*, *Vertrauen*, *Währungsraum*, *optimaler*, *Worst Case Szenario*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 66 (Solvabilitätsanalyse im Verhältnis zur Sensitivitätsanalyse).

Sentiment (sentiment): Wenn nicht anders definiert versteht man darunter die Stimmung an der *Börse*, näherhin die bei den Anbietern und Nachfragern vorherrschenden und in ihren Handlungen zum Ausdruck kommenden Einschätzungen der Märkte, einschliesslich der *Erwartungen*. Eigene Sentiment-Analysten versuchen auf verschiedenen Wegen, die Entwicklungsrichtung für die *Börse* gesamthaft, für *Papiere* einzelner Branchen oder auch für einzelne *Titel* zu erforschen. Entsprechendes gilt auch für *Warenbörsen*, wiewohl dort dem Sentiment allgemein eine geringere Bedeutung zugeschrieben wird als an *Wertpapierbörsen*. - Soweit börsliche *Erwartungen* öffentlich (auch im Zuge einer *Astro-Prognose*, in *Internet-Foren*, in *Blogs* oder bei *Twitter*) bekanntgemacht werden, ist Misstrauen angebracht. Denn auch auf diesem Wege versuchen auf *Kursmanipulation* spezialisierte Fachleute, Anleger zu entsprechenden Entscheidungen zu veranlassen. – Siehe *Bewertbarkeit*, *Daimonion*, *Finanzgeier*, *Frontrunning*, *Grundstimmung*, *Hedge-Fonds-Strategien*, *Schwarzer Freitag*, *Sensitivitätsanalyse*, *Vorschatten-Effekte*.

SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA Direct Debit Scheme; SDD): *Zahlungen im System in der Single European Payment Area.*

Sermaye Piyasasi Kurulu, SPK: Kapitalmarkt-*Aufsichtsbehörde* der Türkei, für welche die deutsche *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* im Rahmen des EU-*Twinning*-Vorhabens der ratgebende Partner ist. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 63 (Angleichungsbemühungen), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 72 (weitere Zusammenarbeit in Hinblick auf einen Beitritt zur EU), Monatsbericht der EZB vom Juli 2008, S. 112 (hier noch andere *Twinning*-Projekte).

Service-Agent (servicer): Wenn nicht anders definiert, bei einer *Verbriefung* diejenige *Entität*, welche für den Fluss der aus dem *Pool* anfallenden *Zahlungen* sorgt. - In Europa nimmt die Aufgabe des Service-Agenten in der Regel der *Originator* wahr; anderswo findet man auch einen von der *Zweckgesellschaft* beauftragten Finanzverwalter (Einzieher; financial manager). – Siehe Zweckgesellschaft, Zweckgesellschaft-Mitarbeiter. – Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 90 (Schema der Beziehungen zwischen Originator, Service-Agenten, Treuhänder und Anleger).

Service Line (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter im *Finanzbereich* die Möglichkeit, mit einem *Institut* telephonisch oder rechnergestützt in Verbindung zu treten und dort (zunächst) eine Anlaufstelle (single point of contact, SPOC) zu erreichen. – Siehe Call Centre, Hotliner, Kundenbetreuung, Telebanking, Telephon-Banking.

Service-Shift (so auch im Deutschen gesagt): Die Tatsache, dass der Dienstleistungssektor (Tertiärsektor; tertiary sector) in einer (entwickelten) Volkswirtschaft im Verhältnis zum verarbeitenden Gewerbe zunimmt. Damit einher geht auch eine Anpassung der *Banken* an die besonderen Finanzierungsbedürfnisse des Dienstleistungsgewerbes. – Siehe Tertiärisierung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 63 ff. (Entwicklung in Zahlen; Gründe

für den Anstieg).

Settlement (so oft im Deutschen, auch mit **Abwicklung** übersetzt): Die Erledigung eines Auftrags an der *Börse*. Das Gut (*Wertpapier*, Ware, *Devise*) wurde beschafft, und der Auftraggeber hat den ihm in *Rechnung* gestellten *Betrag* beglichen. – Siehe Abwicklungsbestätigung, Buchgewinn, Closing, Glattstellung, Papiergewinn, Übertragung, endgültige.

Shadow Rating (so auch im Deutschen gesagt): Die unternehmensintern durchgeführte eigene bewertende Einstufung, wobei zumindest die (strengen) Beurteilungs-Masstäbe der *Rating-Agenturen* angelegt werden. - Im *Finanzsektor* der ganzen Welt, mehr und mehr aber auch bei vom *Finanzmarkt* abhängigen Firmen, wird ein solches Schattenrating in kurzen Zeitabständen vorgenommen, um einer Herabstufung durch *Rating-Agenturen* zuvorzukommen bzw. um allfälliger Risikofaktoren möglichst rasch gewahr zu werden. – Siehe Basel-II, Downrating, Kalibrierung, Rating, Rating, internes.

Shareholder Value (so auch im Deutschen; seltener mit **Eigentümerswert** übersetzt): ① Der *Marktwert* des *Eigenkapitals* einer Aktiengesellschaft. – ② Als Unternehmensziel verstanden: alle Bemühungen, eine hohe, aber gesunde Wertsteigerung der Gesellschaft im Interesse der Anteilseigner und Mitarbeiter zu erreichen.

Shark Watcher (so auch im Deutschen gesagt): Dienstleister, der darauf spezialisiert ist, den Handel mit *Aktien* und anderen *Finanzinstrumenten* im Auftrag eines *Kunden* zu beobachten. Ziel ist es dabei, weltweit Käufer und Verkäufer im einzelnen (in particular, known by name) zu festzustellen; vor allem deshalb, um unerwünschte Übernahmen möglichst rasch zu erkennen, und um allfällige Gegenmassnahmen (shark repellents) ergreifen zu können. – Siehe Anschleichen, Fusionen und Übernahmen, Stimmrecht-Offenlegung, Stimmrecht-Datenbank, Transparenz-Richtlinie.

Sharpe-Relation (Sharpe ratio): Nach dem (1990) Nobelpreisträger William Sharpe genanntes Messverfahren zur Beurteilung der *Rendite*

der Anteile von *Kapitalanlagegesellschaften*. Haben zwei *Fonds* in der gleichen Zeit dieselbe *Rendite* erwirtschaftet, so ist eine Anlage in jenen *Fonds* vorzuziehen, der dieses Ergebnis mit der geringeren *Volatilität* erreicht hat. - Die (risikolos zu erzielende) *Rendite* aus der Anlage in festverzinsliche (fixed interest bearing) öffentlichen *Papiere* (Minuend) wird von der erwirtschafteten *Fondsrendite* (Subtrahend) abgezogen. Die Differenz (Dividend der nächsten Rechenoperation) wird dann ins Verhältnis zur *Volatilität* des jeweiligen *Fonds* (Divisor) gesetzt. Der Quotient ist die Sharpe-Relation. Je höher dieser *Wert* ausfällt, desto empfehlenswerter ist die Anlage in diesen *Fonds*. – Siehe Leverage-Theorie.

Shogun-Bonds (shogun bonds): In Japan aufgelegte *Auslandsanleihen*, die nicht auf JPY lauten.

Short (so auch im Deutschen gesagt): Ein Anleger, der eine *Position* leerverkauft hat: also verkauft, ohne sie zu besitzen. Er veräussert in der *Erwartung*, seine *offene Position* zu einem niedrigeren *Preis* zurückkaufen zu können. – Siehe Call, Long, Put, Rohstoff-Terminvertrag, Wiedereindeckungs-Risiko.

Short Call (short call, call sale): Eine *Position*, die sich aus dem Verkauf eines *Call* ergibt. Sie verpflichtet den Käufer, den *Basiswert* im Falle der Ausübung der *Option* zum vereinbarten *Preis* zu liefern, also eine verkaufte Verkaufsoption. – Siehe Call, Long Call Short Put

Short Covering (so auch im Deutschen gesagt): Das Ausgleichen von *Short-Positionen* durch entsprechende Käufe. – Siehe Rohstoff-Terminvertrag.

Short Hedge (short hedge, selling hedge): Das Eingehen einer *Short-Position* auf dem *Terminmarkt* zum Zwecke der *Absicherung* einer *Long-Position* auf dem *Kassamarkt*. – Siehe Long-Hedge, Verkaufsabsicherung.

Short-Position (short position): Verkaufsposition in börsenmässig gehandelten Werten, welche noch nicht durch den Kauf einer

entgegengesetzten *Position* glattgestellt wurde. – Siehe Dedicated Short Bias, Leerverkauf, Future, Long-Position, Position, ungedeckte.

Short Put (short put): *Position*, die sich aus dem Verkauf eines *Puts* ergibt. Sie verpflichtet den Käufer, den *Basiswert* im Falle der *Ausübung* der *Option* zum vereinbarten *Preis* entgegenzunehmen, also eine verkaufte Kaufoption. – Siehe Konversion, inverse, Long-Put, Short Call.

Short-Selling (so auch im Deutschen; seltener **Baisse-Spekulation**): Allgemein der Versuch, aus sinkenden Preisen auf einem Markt *Gewinn* zu erzielen. - Angenommen, auf dem *Finanzmarkt* liegt der *Kurs* griechischer *Staatsanleihen* zu nominal 100 Euro heute bei 90 Euro. Der Short Seller erwartet einen weiteren Rückgang des *Kurses*. Er leiht sich heute bei einem Broker 100 Anleihen, zahlt dafür 9 000 Euro und verkauft sie heute zum Tagespreis von 90 Euro. Zum vereinbarten Termin muss der Short Seller nun die *Papiere* dem *Broker* wieder zurückgeben. Diese *Anleihe* kann er, wenn seine *Erwartung* zutreffend war, jetzt zu 80 Euro das Stück kaufen; er muss also 8 000 Euro aufwenden und hat einen Gewinn von 1 000 Euro erzielt. Stiege aber der *Kurs* griechischer *Staatsanleihen* auf 100, dann hätte der Short Seller einen *Verlust* von 1 000 Euro hinzunehmen. – Siehe Leerverkauf, Position, ungedeckte, Renten-Arbitrage, Spekulation, Schlangenhhandel, Stockjobber,

Short-Selling-Funds (so auch im Deutschen gesagt): *Hedge-Fonds*, die nach ihrer Einschätzung überbewertete *Aktien* – ❶ für eine festgelegte Zeit leihen und diese – ❷ sofort am Markt verkaufen. Sie rechnen damit, die *Aktien* zu einem späteren Zeitpunkt billiger zurückkaufen und dann ihr Konto bei dem Verleiher (*Broker*) glattstellen zu können. - Die aus dem Verkauf der *Aktien* erlösten *Mittel* werden in der Regel in anderen *Vermögensgegenständen* angelegt, die dann vor allem der *Besicherung* des Rückkaufs der *Aktien* dienen. - Einen *Verlust* erleidet ein Short Seller, wenn er sich in seinen Annahmen geirrt hat, und die geliehenen *Aktien* an *Wert* zulegen. Dann muss er diese *Papiere* zu einem höheren *Kurs* zurückkaufen. – Siehe Hedge-Fonds-Strategien, Leerverkauf, Risiko, Zombie-Bank.

Short-Term European Papers, STEP (in der Abkürzung so auch im Deutschen; manchmal auch Step [also kleingeschrieben]): Gütesiegel auf den Markt für *Geldmarktpapiere* mit kurzer Laufzeit (im Regelfall bis zu einem Jahr) auf dem *Primärmarkt* in Europa. Ziel ist es, die rechtlich oftmals unterschiedlichen Märkte für solche *Papiere* zu integrieren. Die Initiative dazu ging von der *EU-Bankenvereinigung* zusammen mit *Financial Market Association* aus und führte dazu, dass die Step-Standards von mehreren EU-Staaten in nationales Recht übernommen wurden. Zur *Besicherung* bei Kreditgeschäften können STEPs beim *Eurosystem* zugelassen werden. – Siehe Geldmarkt-Segmente, Massenzahlungsverkehr, elektronischer. – Vgl. Jahresbericht 2007 der EZB, S. 172 (Überwachung durch die EZB).

Sicherheit ([collateral] security): ① Allgemein die – ❶ Hinterlegung von *Geld* oder *Wertpapieren*, – ❷ die Verpfändung von *Forderungen* und beweglicher Sachen oder – ❸ die Bestellung von Hypotheken zur vorläufigen Durchsetzung von Rechten (z. B. Zwangsvollstreckung) oder zur Abwehr von Gegenrechten (z. B. des Zurückbehaltungsrechts). Nach § 234 BGB kann mit *Wertpapieren* Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteln des *Kurswertes* geleistet werden. – ② Im Rahmen der Beurteilung von *Wertpapieren* die Tatsache, dass der Veräußerungswert eines *Finanzinstruments* in der jeweiligen *Währung* im voraus genau bekannt ist. – ③ In Bezug auf *Leveraged Buy-outs* die Fähigkeit des *Zielunternehmens*, durch *Erfolg* am Absatzmarkt soviel an *Cashflow* zu erreichen, dass die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem *Finanzinvestor* erfüllt werden können. – Siehe Sicherheiten, Sicherheitseinbehalt, Sicherungsgeld.

Sicherheit, tote (dead security): Ein dem Gläubiger (der *Bank*) übergebene Hinterlage, die nicht zu verwerten ist, beispielsweise weil das *Wertpapier* gestohlen wurde.

Sicherheiten (collateral[s]): ① In der Bankpraxis: anerkannte *Unterlegung* für gewährte *Kredite* (an asset or third-party commitment that is accepted by the collateral taker to secure an obligation of the collateral provider vis-à-vis the collateral taker).– ② *Vermögenswerte*, die *Kreditinstitute* zur *Besicherung* von *kurzfristigen Liquiditätskrediten*

der *Zentralbank* als *Pfand* bei dieser hinterlegen sowie *Vermögenswerte*, welche die *EZB* von Kreditinstituten im Zuge *liquiditätszuführenden Pensionsgeschäften* ankauft. - Mit Jahresbeginn 2007 wurde bei der *EZB* ein einheitliches Sicherheiten-Register eingeführt, das die bis dahin aus der Kategorie-1-Sicherheiten und Kategorie-2-Sicherheiten bestehenden beiden Kategorien ersetzte. - Zur Beurteilung der Bonität der bei der *EZB* eingereichten Sicherheiten legt diese im Regelfall ein eigenes Verfahren zugrunde, das *Rahmenwerk für die Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem*. – Siehe Beleihbarkeit, Blankokredit, Covenant, Covered Bonds, Finanzsicherheiten, Immobilien-Sicherheiten, IRB-Ansatz, Kategorie-1-Sicherheit, Notenbankfähigkeit, Rating, Repomarkt, Sicherheiten, marktfähige, Sicherheitsverzeichnis, einheitliches. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2001, S. 22 (Aufzählung der Sicherheiten nach Basel-II), Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 55 ff. (Übersicht S. 60, Darstellung der Politik auch anderer Zentralbanken S. 68 f.), Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 81 f. (Ausschluss-Bestimmung: S. 82), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 40 f. (EU-Richtlinie über Finanzsicherheiten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 92 (Gebrauch staatlicher Schuldtitel zur Besicherung von Kreditgeschäften bei der EZB), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2006, S. 31 ff. (Schaffung eines einheitlichen Verzeichnisses für zentralbankfähige Sicherheiten im Euroraum), S. 36: Zulassungskriterien (Übersicht), S. 39: Bonitätsklassen (Übersicht), sowie S. 81 ff., lehrbuchmässige Darstellung), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 39 (neuere aufsichtsrechtliche Entwicklung in Bezug auf Versicherungen), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 117 f., S. 121 ff. (Ausweitung des Verzeichnisses notenbankfähiger Sicherheiten während der Finanzkrise; Übersichten), Jahresbericht 2009 der EZB, S. 113 f. (Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen durch die EZB).

Sicherheiten, marktfähige (collaterals marketable, collaterals traded in the market): Bei den meisten *Zentralbanken*, so auch bei der *EZB*, werden im Regelfall zur *Besicherung* nur solche

Vermögensgegenstände angenommenen, die auf dem Markt gehandelt werden und sich somit auch zu einem *Marktpreis* bewerten lassen. – Siehe Notenbankfähigkeit, Quantitative Easing, Sicherheiten, Sicherheitsabschlag.

Sicherheitenmarge (initial margin; security margin): Bei der *EZB* Risikokontrollmassnahme bei *befristeten Transaktionen*, wobei der *Geschäftspartner Sicherheiten* zur Verfügung stellen muss, deren *Wert* dem des gewährten *Kredits* zuzüglich des *Wertes* der *Sicherheiten* entspricht. - Die *EZB* staffelt die Sicherheitenmargen nach der Dauer der mit einer *Transaktion* verbundenen Kreditgewährung an den *Geschäftspartner*. – Siehe Nachschuss-Vereinbarung, Schwankungsmarge. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2001, S. 58, Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 81, Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Sicherheitsabschlag (haircut): ① Im Bankgeschäft bei *Darlehn* die Einrechnung möglicher Wertverluste der zur *Besicherung* angedienten *Vermögenswerte* (etwa: *Wertpapiere*, Lebensversicherungspolice). – ② Bei der *Zentralbank* der von ihr vorgegebene *Bewertungsabschlag*. - Im Rahmen des *Quantitative Easing* senkte die *EZB* die Schwelle der *Wertpapiere*, die als Pfand gegen *Liquidität* angenommen wurden; der Sicherheitsabschlag wurde aber teilweise erhöht. Dagegen verschärfte die *EZB* die Anforderungen für *Asset Backed Securities*. – Siehe Sicherheiten.

Sicherungseinbehalt (contract holdback): Beim *Factoring* üblicher *Abzug* (in der Regel ein Fünftel) bei der Auszahlung der gekauften *Forderungen*. Der *Betrag* dient dazu, allfällige Schwierigkeiten jeder Art in Zusammenhang mit der *Forderung* auszugleichen. Ist die *Forderung* voll beglichen (hat also der Schuldner ohne weiteres bezahlt), dann wird der Sicherungseinbehalt von dem Factoring-Unternehmen an den Factoringkunden überwiesen. - Im Rahmen einer *Kreditversicherung* kann ein berechtigt getätigter Sicherungseinbehalt (in der Regel der volle Kürzungsbetrag) versichert werden. – Siehe Self-Factoring, Sicherheit, Sicherungsgeld.

Sicherheitsverzeichnis, einheitliches (single-list framework): Bei der EZB in zwei Schritten (bis Mai 2005 und bis Januar 2007) eingeführtes Register von *Vermögenswerten*, die *Kreditinstitute* der *Zentralbank* zur *Besicherung* von *kurzfristigen* Krediten als *Pfand* hinterlegen können sowie *Vermögenswerten*, welche die EZB von Kreditinstituten im Zuge *liquiditätszuführenden Pensionsgeschäften* ankauft. Das einheitliche Sicherheitsverzeichnis löste das 1998 eingeführte, aus zwei Kategorien bestehende Sicherheitsverzeichnis (two-tier collateral framework) ab. - Ab Jahresbeginn verlor der Handelswechsel seine Stellung als notenbankfähige Sicherheit. Gleichsam zum Ersatz wurden Kreditforderungen in allen Ländern der Europäischen Währungsunion als notenbankfähige *Sicherheiten* anerkannt. – Siehe Finanzsicherheiten, IRB-Ansatz, Kategorie-1-Sicherheit, Notenbankfähigkeit, Sicherheiten, Wechselkredit.

Sicherungsfonds (safeguard fund): In Deutschland ein nach § 124 ff. VAG für Lebens- und Krankenversicherer vorgeschriebenes Sondervermögen, das von den Assekuranzunternehmen zu speisen ist. Der *Fonds* ist darauf ausgerichtet, die Verträge eines in Not geratenen Versicherers weiterzuführen. – Siehe Auslandsbank-Einlagen, Einlagesicherung, Garantiefonds, Feuerwehrfonds, Haftungsverbund, Internationale Vereinigung der Einlagesicherungen, Islandbanken-Falle, Sicherungspflicht. – Vgl. Details im Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 136 f., S. 155 (Protector Lebensversicherungs-AG), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 46 (Harmonisierungsbestrebungen in der EU durch die CEIOPS).

Sicherungsgeld (security sum): ① Bei Verträgen die Vereinbarung, dass eine *Summe* Geldes (Kautions; bail money) hinterlegt wird, um die (spätere) Leistung des Vertragspartners zu gewährleisten. – ② Vom Hotel verlangte, im voraus zu hinterlegende *Summe*, die Gäste aufzubringen haben, denen besondere Leistungen (wie eine hauseigene Telephonanlage mit freier Durchwahl oder ein Internet-Anschluss) zu Verfügung stehen. – ③ In Deutschland in der Zeit der Regierung Hitler (1933-1945) unliebsamen Personen (vor allem katholischen Geistlichen) einmalig auferlegte oder jährlich abverlangte *Zahlung*, um sie so vor

regierungskritischen Äusserungen zu warnen. – ④ Im deutschen Steuerrecht eine der Konventionalstrafe entsprechende *Zahlung*. Sie wird dem Steuerpflichtigen für den Fall auferlegt, dass er gewisse Bedingungen nicht beachtet, unter denen ihm eine Steuervergünstigung (tax privilege) gewährt wurde. – Siehe Sicherheit, Sicherheitseinbehalt.

Sicherungsgeschäft (hedging transaction): Allgemein alle *Transaktionen*, die dazu dienen, einen allfälligen *Verlust* abzufedern oder ganz zu vermeiden. – Siehe Hedge-Geschäft, Risikomanagement.

Sicherungspflicht (protection requirement): Gemäss § 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes aus dem Jahr 1998 sind in Deutschland die *Institute* verpflichtet, ihre Einlagen und *Verbindlichkeiten* aus Wertpapiergeschäften nach Massgabe dieses Gesetzes durch Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung (protection scheme) zu sichern. – Siehe Einlagensicherung, Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen, Feuerwehffonds, Pool, Sicherungsfonds für Lebensversicherer. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 205 (Liste der von der BaFin überwachten Entschädigungseinrichtungen).

Sicherungsfonds für Lebensversicherer (protection fund for life insurers): Durch Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (insurance supervision law) vom 15. Dezember 2004 ist in Deutschland die Errichtung eines Sicherungsfonds für die Lebensversicherer rechtlich vorgeschrieben. Dieser Sicherungsfonds dient dem Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstigen aus dem Lebensversicherungsvertrag begünstigten Personen. - Die Protektor Lebensversicherungs-AG in Berlin wurde vom Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit den Aufgaben und Befugnissen des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer betraut. Diese Entschädigungseinrichtung unterliegt der Überwachung durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Einlagensicherung, Feuerwehffonds, Sicherungspflicht. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 205 (Liste der von der BaFin überwachten Entschädigungseinrichtungen).

Sicherungsfonds für private Krankenversicherer (protection fund for private health insurers): Nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (insurance supervision law) müssen alle Unternehmen, welche die Krankheitskostenvollversicherung betreiben, einem Sicherungsfonds angehören. Für die private Krankenversicherung nimmt diese Aufgabe durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen seit Mai 2006 die Medicator AG in Köln wahr. Diese Entschädigungseinrichtung unterliegt der Überwachung durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Einlagensicherung, Feuerwehrfonds, Sicherungsfonds für Lebensversicherer, Sicherungspflicht. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 205 (Liste der von der BaFin überwachten Entschädigungseinrichtungen).

Sicherungspool (central memory unit; protection scheme): ① Bei *Banken* und *Versicherungen* ein Zentralserver, der automatisch jede auf einem einzelnen Computern gespeicherte Datei verwahrt. Aus diesem Verzeichnis können dann auch verlorene oder versehentlich gelöschte Dateien zurückgeholt werden. Durch entsprechende Gestaltung dieses Hauptspeichers ist es den Berechtigten (der Geschäftsleitung) jederzeit möglich, alle Geschäftsvorfälle im Blick zu haben. – ② Eine Entschädigungseinrichtung, die Einlagen der *Kunden* bei einem *Institut* im Falle von *Insolvenz* garantiert. – Siehe Pool, Sicherungspflicht.

Sicherungsvermögen (coverage assets): Anlagen, die gemäss gesetzlichen Vorschriften Versicherungsunternehmen für künftig fällig werdende Versicherungsleistungen halten müssen (früher *Deckungsstock* genannt). – Siehe Aktienkurs-Risiko, Aktuar, Bedeckungssatz. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 143 ff. (Änderung der Anlageverordnung; Hedge-Fonds-Anteile), S. 156 (Sterbetafel und Deckungsrückstellung in der Rentenversicherung), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 85 (neue Formulare; Treuhänder) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Sicht (sight): In der *Finanzsprache* meint man damit immer "fällig bei Vorlegung", also sobald der Gläubiger dem Schuldner das

entsprechende Dokument vorlegt, ist die *Zahlung* zu leisten.

Sichteinlagen (demand deposits; checkable deposits, sight deposits): *Guthaben* bei einer *Bank*, über das sofort durch Scheck, *Überweisung* oder *Debitkarte* verfügt werden kann. Sie haben aus der Sicht der *Zentralbank* einen sehr hohen Geldgrad (*Liquiditätsgrad*). – Siehe Guthaben, verfügbares, Liquiditätspräferenz, M1.

Sichtwechsel (sight bill, demand draft): Ein *Wechsel* der keinen bestimmten Tag als Fälligkeitsdatum vorsieht, sondern zur *Zahlung* ansteht ist, sobald er vorgelegt wird. – Siehe Respekttage.

Siderismus (siderialism): Allgemein die Überzeugung, dass die Himmelskörper (celestial bodies) den Ablauf in der Welt bestimmen, und im besonderen die Annahme, dass das Geschehen auf den *Finanzmärkten* von der Stellung bestimmter Gestirne abhängt. Schätzungen zufolge gab es Mitte 2010 weltweit etwa 200 Internetplattformen und Foren (die Hälfte davon in Asien), in denen entsprechende Anlageempfehlungen dargelegt werden. In diesen ist fast immer nur von auffälligen *Erfolgen* die Rede; *Verluste* scheint es hier nicht zu geben. – Siehe Astro-Prognose, Behavioural Finance, Blind Pool, Blog, Daimonion, Fibonacci-Folge, Finanzasophie, Geheimtip, Internet-Foren, Marktmanipulation, Noise Traders, Sentiment, Wechselkursverlauf, unerklärbarer.

Siedlungskredit (land settlement credit, settlement loan): Besonders günstige *Darlehn* einer *Bank*, in der Regel einer *Staatsbank*, um die Gründung oder Verbesserung (agrarischer, dörflicher, städtischer) Wohnsitze zu finanzieren. – Siehe Bodenkreditinstitut, Flüchtlingssiedlungskredit, Ernte-Unterstützungskredit, Langfristkultur, Meliorationskredit, Seehandlung, Sozialpfandbrief, Wohnungsbaukredit.

Siena-Protokoll (Siena protocol): Vereinbarung über die Zusammenarbeit der *Aufsichtsbehörden* der EG-Mitgliedstaaten aus dem Jahr 1997, insbesondere bei der Anwendung der Richtlinien über Lebensversicherungen und Nicht-Lebensversicherungen. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 72 (Überarbeitung des Protokolls).

Signal-to-Noise-Verhältnis (so auch im Deutschen gesagt): Von den *Aufsichtsbehörden* verwendetes Mass für die Abbildung von Risikofaktoren und damit für die Anfälligkeit des *Finanzsystems* gesamthaft. – Siehe Abstand zur Ausfallschwelle, Forum für Finanzmarktstabilität, Risiko, systematisches, Risikomanagement. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 64 f.

Signalwirkung (signalling effect, announcement effect): In Zusammenhang der *Geldpolitik* eine *Massnahme*, welche die Einschätzungen und *Erwartungen* der *Zentralbank* der Öffentlichkeit gegenüber deutlich zum Ausdruck bringt. Vor allem den Zinsschritten der *Zentralbank* schreibt man eine solche Wirkung zu. – Siehe Aktentaschen-Indikator, Politik des offenen Mundes, Vorschatten-Effekte, Tarnkappen-Politik, Unschärfe, konstruktive. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 67 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung).

Silberling (silverling): Allgemeine Bezeichnung für eine *Münze* aus Silber. – Siehe Amalfiner, Florentiner, Numismatik, Samarkander, Sekel, Stater, Talent, Urukagina-Regel.

Silberwährung (silver standard): Gesetzliches *Zahlungsmittel* ist in diesem Falle ausschliesslich Silber; alle *Verbindlichkeiten* können allein durch Silbermünzen erfüllt werden. Deutschland hatte bis 1875 eine Silberwährung.

Silo-Denken (silo mentality): In der *Finanzbranche* gesagt in Bezug auf – ❶ von anderen Bereichen desselben *Instituts* abgekapselte Arbeitsweise einer Abteilung oder – ❷ der geschäftlichen Gesamtausrichtung lediglich auf die eigene Institutsgruppe, beispielsweise nur auf den Sektor der *Sparkassen*. – Siehe Dreierblock, Vertikalisierung.

Silver Economy (so auch im Deutschen gesagt; seltener **Ü-50-Leute-Geschäft**): Personen über dem 50. Altersjahr und in Bezug auf den *Finanzbereich* die besonderen Angebote, auf die sich *Banken* und

Versicherungen einstellen. – Siehe Best Agers Business, Dinks-Geschäft, Geldleute, Private Banking, Oldie-Geschäft, Power-age financial market, Woooopee-Geschäft

Simulationstest (simulation test): Allgemein die modellhafte Nachbildung von Systemabläufen, um allfällige Schwachstellen frühzeitig zu erkennen, und im besonderen Stress-Tests in Bezug auf das *Finanzsystem*. – Siehe Liquiditätskrisenplan, Marktrisiko-Stresstest, Risikomanagement, Stress-Test. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 81 ff. (Simulationstests innert der EU; Vorstellung der bezüglichen institutionellen Gegebenheiten).

Singleisierung (singleisation): Die Tatsache, dass die Zahl der Einpersonenhaushalte wachsend zunimmt. Auch in Deutschland wird deren Anteil an den *Privathaushalten* im Jahr 2025 auf 41 Prozent (gegen 37 Prozent Zweipersonenhaushalte und 22 Prozent Haushalte mit drei und mehr Personen) angestiegen sein. Für *Bausparkassen* und *Banken* bedeutet dies, noch mehr als bisher auf diese Zielgruppe mit entsprechenden Angeboten einzugehen. – Siehe Dinks-Geschäft, Power-age financial market, Silver Economy, Woooopee-Geschäft.

Single European Payment Area, SEPA (so auch im Deutschen gesagt; seltener: einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum): Von der EU-Kommission zunächst im Jahre 2002 vorgegebenes Ziel, wonach innert des *Eurogebietes* EU ab 1. Juli 2003 Preise für grenzüberschreitende *Überweisungen* bis 12 500 EUR (gleich ob per *Kreditkarte*, *Debitkarte*, Banküberweisung, Lastschrift oder auf einem anderen Weg) den inländischen Preisen anzugleichen waren. Nachdem aus verschiedenen (vor allem auch: organisatorischen) Gründen dieses Ziel nicht erreicht wurde, geschah die Einführung am 28. Januar 2008 und bezog nun sämtliche Zahlungsvorgänge ein. Zudem wurde ein straffes Regelwerk geschaffen, das einen reibungslosen technischen Ablauf garantieren soll. - Die Einführung des SEPA in gar 31 europäischen Ländern wurde jener des Euro gleichgestellt; es handelte sich auch hier um eine grundlegende Veränderung (oft jahrhundertlang eingefahrener) und EU-weite Angleichung nationaler Verrechnungssysteme; eine solche gilt auch als Voraussetzung für eine

europäische *Karten-Allianz*. Bis dahin wurden jährlich rund 60 Mrd *Transaktionen* über die Bankkonten in den EU-Staaten auf unterschiedlichen technischen Systemen sowie auch nach ländereigenen Sicherheits-Standards abgewickelt. Die Systeme waren in der Regel nicht verträglich miteinander, sondern "Insellösungen" (isolated applications). Die Umstellung auf SEPA kostete den beteiligten *Banken* rund zehn Mrd. EUR.- Mit Electronic SEPA (eSEPA) sollen in einem nächsten Schritt alle Kommunikationsmittel, einschliesslich der Mobiltelefone und des Internets, für den Zahlungsverkehr im *Eurogebiet* organisiert werden. – Siehe Bezahlverfahren, innovative, European Payments Council, Payez Mobile – Vgl. sehr ausführlich Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2005, S. 29 ff. (mit zahlreichen Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 98 ff. (Stand des Vorhabens; Verrechnung von Kartentransaktionen im System), Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 110 (Fortschritte; Bemühungen um ein gesamteuropäisches Karten-System), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 52 ff. Entwicklung des Verfahrens, Übersichten; SEPA für Kartenzahlungen), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 118 f. (laufende Entwicklung).

Single Hedge-Fonds (single hedge fund): *Hedge-Fonds* mit besonders hohen *Risiken*. Sie sind in ihrer Strategie gesetzlich kaum beschränkt. Für sie sind die Aufnahme von *Krediten*, der Einsatz von *Derivaten*, Hebel-Effekte aller Art und *Leerverkäufe* unbegrenzt zulässig. Jedoch dürfen sie in Deutschland nicht über *öffentlichen Vertrieb*, sondern lediglich auf dem Wege der *Privatplazierung* vertrieben werden. – Siehe Hedge-Fonds, Katastrophen-Anleihen, Risiko-Fonds, Risikomanagement, Terror-Papiere, Vertrieb, öffentlicher, Zitterprämie, Zombie-Bank. – Vgl. zur Definition und zur aufsichtsrechtlichen Seite Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 182 ff.

Single Master Liquidity Conduit (so auch im Deutschen): Von international tätigen *Banken* zu errichtender *Fonds* mit der Absicht, in Finanznot geratenen *Zweckgesellschaften* forderungsbesicherte *Wertpapiere* guter *Bonität* abzukaufen, um so einen allfälligen Preissturz auf diesem Teilmarkt abzufangen. Über die Vorteile und Nachteile eines

solchen geplanten *Fonds* gehen die Meinungen auseinander. – Siehe Moral Hazard, Reintermediation, Rückschlag-Effekt, Risikoübernahme-Grundregel, Verbriefungsstruktur.

Sinuskurven-Fetischismus (sinusoid fetishism): Die Neigung vieler Marktteilnehmer, nach einem Aufschwung einen Abschwung und VICE VERSA zu vorherzusehen. Solche *Erwartungen* können erwiesenermassen tatsächlich eine entgegenlaufende Bewegung auslösen. – Siehe Animal Spirits, Bewertbarkeit, Dominostein-Effekt, Erwartungen, Finanzmarkt-Analyse, Finanzpsychologie, Furchtthese, Herdenverhalten, Insolvenzfälle, Vorschatten-Effekte, Zahltag-Grundregel. – Vgl. zu der entsprechenden Entwicklung auf den Aktienmärkten in Deutschland und den USA den Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 65 ff. (Schaubild, Erklärungsversuche; in den Fussnoten Hinweise auf weiterführende Literatur).

Sitzgeld (attendance money; church fee; minimum turnover money): ① *Aufwandsentschädigung* (expense allowance) für die Teilnahme an der Beratung eines Gremiums (wie Partei, Aufsichtsrat, Parlamentsausschuss); auch Satzgeld, Sitzungsgeld, Taggeld, *Tagesgeld*, Tagungsgeld, Diurnum und Diäten genannt. – ② Andere Bezeichnung für das frühere *Anzugsgeld* bzw. für den Einkauf eines Zugezogenen in eine Kirchengemeinde als besondere Form des *Kirchgeldes*. – ③ Berechnung eines Mindestverzehrs bei Besuchern im Gaststättengewerbe. – ④ *Gehalt* an Mitarbeiter in einem Unternehmen oder (auf diese Beschäftigten besonders bezogen) bei einer Behörde, deren Arbeitsleistung als minim beurteilt wird, *Schlafgeld*. – Siehe Gerichtsgeld, Platzgeld, Präsenzgeld, Satzgeld, Schlafgeld, Schöffengeld.

Skadenz (value date): ① Bezeichnung für die *Wertstellung* von Buchungen allgemein. – ② Der Verfalltermin (day of maturity) eines *Wechsels*. – ③ In der *Assekuranz* Datum der *Fälligkeit* einer Versicherungsprämie (für die vereinbarte Versicherungsperiode). – Siehe Abwicklungsbestätigung, Closing, Buchgewinn, Finalität, Mistrade, Übertragung, endgültige, Valutierung.

Skimming (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Datenklau**): Das rechtswidrige Ausspähen von Bankdaten (vor allem der Geheimnummer), an *Gelde(ausgabe)automaten* durch Personen oder entsprechende Einbauten (devices). Auch das bei *Karten* häufige Kopieren und Vertauschen (die echte *Karte* wird einbehalten und dem *Kunden* eine täuschend ähnliche *Karte* derselben Gattung zurückgegeben) gelegentlich einer *Zahlung* in Geschäften und Tankstellen wird dem Skimming beigezählt. - Das fahrlässige Verhalten von Personen an *Geld(ausgabe)automaten* und in Bezug auf Karten überhaupt nennt man auch Skinny-Dipping (eigentlich: Nacktbaden). – Siehe Brücke-Abneysches Phänomen, Card Validation Code, Computerzahlung, Einziehung, Counterfeit Card, Enabler, Geld, böses, Konto, falsches, Phishing, Racheengel.

Skonto ([cash] discount): Bestimmte Zahlungsbedingungen für gekaufte *Güter*, die einen Preisnachlass bei Sofortzahlung zum Inhalt haben. Die Formel: "2 Prozent Skonto innert 10 Tagen, sonst innert 30 Tagen netto" bedeutet, dass der *Kunde* bei Nichtausnutzung des Skontos für den *Lieferantenkredit* von 30 Tagen einen Zins von 2 Prozent zahlt, was einem Jahreszinssatz von 24 Prozent entspricht. Überzieht aber der Kreditnehmer bei diesen Zahlungsbedingungen um 30 (60) Tage, so zahlt er für den Lieferantenkredit nur noch 12 (8) Prozent. Die Ausnützung des Skontos hängt grundsätzlich vom *Preis* anderer Kreditarten ab. – Siehe Abschlag, Lieferantenkredit, Rechnung.

Skontro (settlement of accounts): ① Allgemein: Gegenüberstellung von *Einnahmen* und *Ausgaben*. – ② Die kontenmässige Stückeverrechnung, vor allem die Zu- und Abbuchung von *Wertpapieren* als Stücke, also nicht umgerechnet zum *Kurs*. – ③ In der älteren Literatur auch das Buch, in dem entsprechende Zu- und Abbuchungen erfolgen. – ④ Im Börsenhandel: die *Umsätze* an der *Börse*; alle börslichen *Geschäfte*. Die Aufsichtsorgane verpflichten die *Börsen* in der Regel sehr streng zur Skontro-Aufzeichnung (Orderbuch) und überwachen diese. – Siehe Iceberg Order, Skontrofürer.

Skontrofürer (settlement authorised person): ① Allgemein ein

Börsenmakler. – ② Ein *Kursmakler*. – ③ In Deutschland zum Börsenhandel zugelassene *Kreditinstitute* und *Finanzdienstleistungsinstitute*. Seit 2002 unterliegen die Skontroführer-Unternehmen (und jetzt nicht mehr die von diesen mit der Preisfeststellung betrauten Personen: die *Kursmakler*) besonderen gesetzlichen Regelungen. Die von den Mitarbeitern persönlich einzuhaltenden Pflichten (vor allem: Unparteilichkeit bei der Preisfeststellung) müssen vom Skontroführer-Unternehmen gewährleistet werden. Entsprechende dienstvertragliche Regelungen sind erforderlich und werden von den *Aufsichtsbehörden* überwacht; vgl. § 26, § 27 BörsG. Eine eigene "Skontroführer-Monatsausweisverordnung" schreibt im einzelnen vor, welche *Posten* der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* zu melden sind. – Siehe Börsenmakler, Handel, amtlicher, Kursmakler, Sensal, Skontro. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 167 f. (Sonderprüfungen bei Skontroführern wegen des Verdachts der Kursmanipulation: erhebliche Mängel wurden aufgedeckt).

Sleepy Warrant (so auch im Deutschen gesagt; manchmal auch nur **Sleepy**): In vielerlei Ausgestaltungen vorkommende *Optionsverträge*, denen der Bezug auf eine Kursspanne (*range*) innert einer vertraglich festgelegten Laufzeit gemeinsam ist. Inhaltlich betreffen die (häufig auf sehr hohe *Summen* lautenden) Verträge Indizes oder *Devisenkurse*. Befindet sich der *Bezugskurs* (Basispreis) zum Erfüllungszeitpunkt am Ende der Laufzeit innert der abgemachten Spanne, dann wird dem Inhaber der *Option* ein festgelegter *Betrag* ausbezahlt. Liegt der *Kurs* jedoch ausserhalb der Spanne, dann verfällt die *Option*, oder (je nach Vereinbarung) der Inhaber wird mit einem geringen *Betrag* (*sleepy* = hier im Sinne von Einschlafhilfe) entschädigt. – Siehe Bootom-down, Option, exotische, Swapsatz.

Small-Cap-Effekt (so auch im Deutschen gesagt): Die empirisch belegte aber bis anhin von der Finanzmarkttheorie nicht befriedigend erklärte Tatsache, dass die *Aktien* kleinerer Unternehmen *langfristig* besser abschneiden als die grosser Unternehmen. An rationalen Märkten dürfte es eigentlich keinen Unterschied machen, wie gross das Unternehmen hinter einer *Aktie* ist. – Siehe Behavioural Finance, Gibrat-

Regel, Januar-Effekt, Montags-Effekt, Sell-in-May-Effekt.

Smartkarte auch **Prozessorkarte** und **Kryptokarte** (smart card): Eine multifunktionale *Chipkarte*, heute nur noch als Plastikkarte in der Standardgrösse von 85,6 x 54 x 0,76 mm und mit den gleichen physikalischen Eigenschaften wie eine Magnetstreifenkarte. Ein in die *Karte* implantierter Chip enthält einen Mikroprozessor und Speicher. - Der Begriff Ausdruck "Smartcard" ist ein eingetragenes Warenzeichen der kanadischen Firma Groupmark. – Siehe Chipkarte, Geldkarte, Karte, Kreditkartenfiasko.

Social Lending Platform (so auch im Deutschen gesagt): Internet-Portale, die ausserhalb des *Bankensystems* Anbieter und Nachfrager von *Darlehn* zusammenbringen. Soweit keine *Kreditvermittlung* durch den Betreiber selbst stattfindet, sondern lediglich ein *Peer-to-Peer-Lending* arrangiert wird, sind solche Portale bis anhin (noch) nicht erlaubnispflichtig. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* hat am 14. Mai 2007 ein Merkblatt "Hinweise zur Erlaubnispflicht der Betreiber und Nutzer einer internetbasierten Kreditvermittlungsplattform nach dem KWG" veröffentlicht. – Siehe eLolly, Kreditvermittlungsplattform. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 208 f. (entsprechende Anbieter werden von der BaFin beobachtet und können im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr [within the framework of general risk prevention] verboten werden).

Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT): Ein im Jahr 1973 von *Banken* Europas und Nordamerikas gegründeter, genossenschaftlich verfasster Dienstleister mit Sitz in Brüssel mit dem Ziel, den internationalen *Zahlungsverkehr* zu beschleunigen und zu standardisieren. Ein gemeinsam entwickeltes System wurde inzwischen dahingehend erweitert, dass neben dem internationalen *Zahlungsverkehr* auch *Inkasso*- und *Akkreditivgeschäfte*, *Wertpapier*-, *Devisen*-, *Edelmetall*- und sonstige *Transaktionen* abgewickelt werden können. Ihm sind inzwischen weltweit über 8 000 Kreditinstitute angeschlossen. – Vgl. Jahresbericht 2004 der EZB, S. 130 (Aufsichtsrechtliches) sowie den jeweiligen Finanzstabilitätsbericht der Deutschen Bundesbank, Geschäftsbericht 2007 der Deutschen

Bundesbank, S. 112 (Überwachung durch die Bundesbank); Jahresbericht 2007 der EZB, S. 171 f. (aufsichtlicher Erwartungskatalog an SWIFT).

Sofa-Banking auch **Fernsehsessel-Banking** (sofa banking, armchair banking): Die Erledigung von Bankgeschäften von zu Hause mittels entsprechender elektronischer Geräte. – Siehe Bank, gemischte, Bezahlverfahren, innovative, Benutzerfreundlichkeit, Container-Bank, Direct Brokerage, Generation@, Internetbank, Metcalfe-Regel, Moonlight Banking, k, Mobile Banking, Multikanalbank, Online-Banking, Phishing, Telephon-Banking. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 53 ff.

Soft Landing (so auch im Deutschen gesagt): In Bezug auf *Finanzmärkte* eine geordnete Rückkehr in eine gleichgewichtige Lage nach Verwerfungen auf dem Markt (market turmoils) – Siehe Blase, spekulative, Boom-Bust-Zyklus, Marktkenntnis, zentralbankliche, Panik-Verkäufe, Schock, Spekulationsblase.

Soft Money (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert eine Geldsumme, die keinem (unmittelbaren) Zwang zur *Rendite* unterliegt; beispielweise die Haushaltsüberschüsse einer Gemeinde oder das *Kapital* einer Stiftung.

Solawechsel (single-name bill, sola bill): Ein vom Aussteller auf sich selbst gezogener *Wechsel*.

Solarenergie (solar energy, solar power): Industriezweig, der die volle technische Reife derzeit noch nicht erlangt hat; mit der Folge, dass *Banken* mit *Darlehn* in diese Branche zurückhaltend sind. Das führt wiederum dazu, dass Unternehmen ihren Bedarf an *Geld* für Forschung, Entwicklung und *Produktion* durch die Emission von teilweise waghalsigen *Finanzprodukten* zu decken versuchen. Entsprechend hoch sind deshalb auch die Anzeigen der Anleger bei der *Aufsichtsbehörde*. – Siehe Business Angel, Inkubator. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 163 (Beschwerden in Bezug auf Solarenergie), S. 173 f. (Betrugsfall). Jahresbericht der BaFin 2007, S.

177 f. (Insidergeschäfte).

Solvabilität (solvability): ① Bei einem *Institut* die Verpflichtung (nach § 10 KWG), angemessenes *Eigenkapital* zur Erfüllung seiner *Verbindlichkeiten* gegenüber der Kundschaft vorzuhalten. Im einzelnen sind nach *Basel-II* genaue Vorgaben für die einzelnen *Risiken* verlangt. – ② Als versicherungstechnischer Begriff bei der Lebensversicherung das Verhältnis des verfügbaren *Eigenkapitals* zur *Deckungsrückstellung*. – Siehe Finanzkraft, Liquidität, Liquiditätsformen, Risiko, Solvabilitätsverordnung. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 125 f. (Verlauf der Solvabilität; Übersicht), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 90 f. (zufriedenstellender Bedeckungssatz der Erst- und Rückversicherer), S. 127 f. (Meldepflichten seit Jahresbeginn 2008).

Solvabilitätsverordnung, SolvV (solvability regulation): Im Zuge von *Basel-II* ein umfangreiches Regelwerk im besonderen für die Zulassungsvoraussetzungen, Eigenmittelanforderungen und Risikomessverfahren von *Banken* sowie auch für die Zulassung externer *Rating-Agenturen*. In Deutschland ist das Regelwerk seit Jahresbeginn 2008 verpflichtend. – Siehe Common Reporting, Liquiditätsverordnung. – Vgl. Jahresbericht der BaFin 2004, S. 96, Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 87 (bereinigte Solvabilität), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 119 (zur Verwaltungspraxis) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 70 ff. (Umsetzung von Basel-II in deutsches Recht; S. 71: Übersicht, S. 89. EU-weit einheitliches Solvabilitäts-Meldesystem), S. 114 ff. (einzelne Themenbereiche), Jahresbericht der BaFin 2008, S. 73 (Solvabilitätsbereinigung-Verordnung für die Assekuranz), S. 131 (seit Jahresbeginn Pflicht für alle Institute, das in der SolvV vorgeschriebene Verfahren anzuwenden).

Solvency-I (so auch im Deutschen gesagt): Das Regelwerk für die europäische *Versicherungsaufsicht*. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 53 ff, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 147 f., Statistik 2005 der BaFin (Erstversicherungsunternehmen), S. 79 f. (Zahlen in Bezug auf Schaden- und Unfallversicherer).

Solvency-II (so auch im Deutschen gesagt): Von der EU-Kommission erarbeitete vom Europäischen Parlament im April 2009 angenommene Rahmenrichtlinie in Bezug auf die Rechtsangleichung in der Versicherungsbranche der EU, die *Solvency-I* ab 2010 ablösen und bis 31. Oktober 2012 umgesetzt werden soll. In Anlehnung an *Basel-II* enthält die Neuregelung eine dreigegliederte Anordnung, nämlich – ❶ Bestimmung hinsichtlich der Kapitalanforderungen, – ❷ Vorschriften für das *Risikomanagement* und – ❸ Offenlegungspflichten. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 48 f. (Auswirkungsstudien), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 45 (laufende Arbeiten), S. 60 ff. (weitere Beratungen; Vorbereitung auf die neue Rechtslage), S. 95 f. (interne Modelle), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 58 ff. (Durchführungsbestimmungen, Auswirkungsstudien), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 55 ff. (Stand der Reform; Durchführungsbestimmungen; Arbeitsgruppen und deren Aufgaben).

Solvency Capital Requirement, SCR (so auch meistens in Deutschen gesagt): Aufsichtsrechtlich vorgeschriebene *Rückstellungen*, um die *Liquidität* eines *Instituts* zu gewährleisten. – Siehe Eigenkapitalquote, aufsichtsrechtliche.

Solvenz (solvency): Die Fähigkeit, allen laufenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können (ability to meet financial obligations). – Siehe Zahlungsfähigkeit.

Solvenzaufsicht (solvency supervision): Die Prüfung der *Banken* und *Versicherungen* durch die *Aufsichtsbehörde* in Hinblick auf der Aufrechterhaltung ihrer ständigen *Zahlungsfähigkeit*. - Grundsätzlich betrachtet die Solvenzaufsicht Risikofaktoren als exogen, also als von aussen auf die *Institute* und *Versicherungen* treffend. Sie bemüht sich darum, Risikopositionen durch einheitliche Regeln (Level Playing Field) zu begrenzen. Damit steht die Verwundbarkeit des einzelnen Unternehmens im Blickpunkt. Verknüpfungen mit anderen Teilen des *Finanzsystems* werden nur insofern berücksichtigt, als sich aufgrund vertraglicher Beziehungen unmittelbare Bedrohungen erkennen lassen. – Siehe Ansteckungswirkungen, Kontrahentenrisiko, Liquiditätsrisiko. – Vgl. den jeweiligen Abschnitt im Jahresbericht der BaFin.

Solvenzbilanz (solvency balance): Aufsichtsrechtlich vorgeschriebene, nach bestimmten Gesichtspunkten gestaltete Gegenüberstellung von Zahlungsverpflichtungen und *Rückstellungen*. Nach *Solvency-II* für *Versicherungen* zur Pflicht gemacht. – Siehe Cost-of-Capital-Ansatz, Erwartungswert-Rückstellung, Kapital, verfügbares. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 48 f. (Aufbau der Solvenzbilanz; Qualitätsklassen).

Solvenzkapital (solvency capital requirement, SCR): Begriff in Zusammenhang mit *Solvency-II*, nämlich die nach bestimmter Methode zu errechnenden versicherungstechnischen *Rückstellungen*. – Siehe Erwartungswert-Rückstellungen, Risikomarge. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 50 ff. (Berechnungsansätze; zukunftsgerichtete Analysepflicht).

Solvenzmeldewesen (solvency reporting): Die durch EU-rechtliche Vorgaben verpflichtende Meldung der *Institute* in Bezug auf ihre angemessene Ausstattung mit *Eigenkapital* – Siehe COREP.

Solvenzrisiko (solvency risk): *Verlustrisiko* aufgrund der *Zahlungsunfähigkeit* (Insolvenz) des *Emittenten* eines *Finanzinstruments* oder aufgrund der *Insolvenz* des *Geschäftspartners*. – Siehe Adressen-Risiko, Crash, Emerging Markets, Intercreditor Agreement, Liquiditätsrisiko, Londoner Verfahren, Manifestierung, Risiko, Risikomanagement. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 82 ff. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Sonderdividende (extra[ordinary] dividend, bonus): Die (einmalige) Ausschüttung eines grösseren Geldbetrags an die Aktionäre ausserhalb der regelmässigen Dividendenzahlung. - Solche Leistungen einer Gesellschaft sind vor allem auch in Zusammenhang mit (feindlichen) Übernahmen bekannt geworden. Eine Gesellschaft leert so ihre *Kassen* und verschuldet sich unter Umständen obendrein auch noch für lange Zeit bei den *Banken*, um für den *Bieter* an Attraktivität zu verlieren, andererseits aber die Aktionären an das Unternehmen zu binden. – Siehe Dekapitalisierung, Gratisaktie, Pac-Man-Strategie, Transaktionsbonus.

Sonderprüfung (special audit): *Massnahme* der *Aufsichtsbehörde* im Falle von Verdacht des Handelns gegen Gesetze und Vorschriften bei *Instituten*. Rechtsgrundlage ist § 44 KWG. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* kann dabei eigene Prüfungen durchführen, aber auch die *Deutsche Bundesbank* oder (vor allem bei Zweifel hinsichtlich der ordnungsgemässen Buchführung) *Wirtschaftsprüfer* damit beauftragen. Die *Aufsichtsbehörde* handelt dabei entweder – ❶ aufgrund von *Verbraucherbeschwerden*, nach Hinweisen aus der Branche bzw. dem eigenen Hause ("antragsgetrieben"), – ❷ aufgrund eigener Erkenntnisse, etwa aus dem *Managementinformationssystem* ("aufsichtsgetrieben") oder auch – ❸ turnusgemäss. Der Schwerpunkt der Sonderprüfungen lag in den letzten Jahren bei den *Genossenschaftsbanken*. - Im Jahr 2005 gab es in Deutschland um die 2 000 *Banken*. Bei diesen wurden in demselben Jahr um die 200 Werthaltigkeitsprüfungen einzelner Kreditengagements durch *Wirtschaftsprüfer* sowie etwa 100 aufsichtliche Systemprüfungen (in Bezug auf die *MaK* und *MaH*) durchgeführt: eine von der Kreditwirtschaft oft beseufzte Belastung. – Siehe Bussgeld, Verwarnung, Whistleblower, Zwangsgeld. – Vgl. die jeweiligen Jahresberichte der BaFin; dort unter der jeweiligen Bankengruppe. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 116 (Übersicht der Prüfungsgegenstände), Jahresbericht 2006 der BaFin, S: 68 f. (226 aufsichtsgetriebene Sonderprüfungen Jahr 2006), S. 134 f. (einzelne Fälle), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 129 f. (168 aufsichtsgetriebene Prüfungen; Fall West LB; S. 133 f.: Beanstandungen bei Genossenschaftsbanken), S. 215 (Sonderprüfungen bei Zweigstellen ausländischer Banken deckten Mängel auf), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 126 ff. (Sonderprüfungen nach verschiedenen Gesichtspunkten untergliedert; Ergebnisse; "problematische Institute"), S. 139 f. (Erlaubnisentzug für fehlbares Institut), S. 140 (in Bezug auf die Compliance fehlbares Institut), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 142 f. (routinemässige Prüfungen sind rechtens), S 144 (Verteilung der Sonderprüfungen nach Institutsgruppen).

Sonder-Refinanzierungsfazilität (term auction facility): Von der *EZB* angesichts aussergewöhnlicher Marktverhältnisse *Geschäftspartnern*

angebotene *Liquidität*, unter Umständen auch in Fremdwährung. So stellte die *EZB*, teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Zentralbanken der Welt, im Zuge der *Subprime-Krise* mehrmals auch USD und CHF zur Verfügung, die in EUR zu besichern waren. – Siehe Refinanzierungsgeschäft, längerfristiges. – Vgl. Jahresbericht 2007 der EZB, S. 109, S. 113 (Termine; Umfang der Geschäfte), Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 37 ff. (Auswirkungen des ersten längerfristigen Refinanzierungsgeschäftes mit einjähriger Laufzeit).

Sonderzahlung (special payment): Möglichkeit, auf ein Konto neben den vertraglich vereinbarten regelmässigen Beträgen auch gesondert (verzinsliche; interest bearing) *Einzahlungen* vornehmen zu können. Häufig jedoch sind solche *Überweisungen* in den Geschäftsbedingungen ausgeschlossen, besonders bei *Bausparkassen* und *Versicherungen*, zumal diese oft für *Guthaben* eine über dem Einlagezins bei *Banken* liegende *Verzinsung* bieten. Die Verweigerung der Annahme von Sonderzahlungen ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. – Siehe Zinsschnäppchenjäger. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 194.

Sonderziehungsrecht, SZR (special drawing right, SDR): Im Verkehr zwischen den *Zentralbanken*: das vom *Internationalen Währungsfonds (IWF)* an die Mitgliedsstaaten abgegebene *Zahlungsmittel*. Das SZR (SDR; davon abweichend ISO-Code: XDR)) hat nicht die Eigenschaft einer Währungseinheit. Es ist primär Recheinheit und Buchgeld. Verwendet wird es auch von öffentlichen und privaten Stellen, unter anderem als Nachfolger jener Rechnungseinheiten, die ehemals in Goldwerten (etwa: Goldfranken) ausgedrückt waren. Auch die meisten *Paritäten* werden in SZR ausgedrückt. - Das SDR wurde 1969 vom Internationalen Währungsfonds eingeführt, um die Schaffung zusätzlicher *Liquidität* zu ermöglichen. Die SDRs werden an alle Mitgliedsstaaten entsprechend ihrer Kapitalquote beim IWF verteilt. Sie sind kostenlos und nicht an Bedingungen geknüpft. Mitgliedsstaaten der IWF können ihre zugeteilten SZRs gegen Landeswährung bei den jeweiligen *Zentralbanken* eintauschen. Die Kritiker sehen daher in den SZRs ein *Hubschrauber-Geld* und eine die Weltinflation anheizende Form der Erntwicklungshilfe. - SDRs sollen den Mitgliedern des IWF

ermöglichen, bei den teilnehmenden *Zentralbanken* frei verfügbare Reservewährungen wie den USD und EUR zu mobilisieren; sie sind gleichsam Gutscheine auf eine *Währung*. SDRs jedoch als allgemeine Reservewährung einzuführen, wie dies manchmal gefordert wird, würde darauf hinauslaufen, dass der *Internationale Währungsfonds* künftig wie eine Weltzentralbank handelt und dementsprechend auch eine globale *Geldpolitik* betreiben würde. Das stünde in Widerspruch zu der jeweiligen nationalen Zuständigkeit für die *Geldpolitik*. und ist daher nicht wünschenswert. - Der Wert des SZR wird täglich offiziell aufgrund der *Wechselkurse* des zugrundeliegenden *Währungskorbes* berechnet. Die Zusammensetzung des *Währungskorbes* sowie das Gewicht und die Menge der *Währungen* im Korb werden im Abstand von jeweils fünf Jahren neu festgelegt. Bei der Bestimmung des SZR am 30. Dezember 2008 waren nur noch fünf *Währungen* (USD, EUR, JPY und GBP) im Korb enthalten. – Siehe Abwertung, Aufwertung, Hubschrauber-Geld, Parität, Verrechnungsgeld, Währung. – Vgl. Jahresbericht 2000 der Europäischen Zentralbank, S. 109, Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 57 ff. (Problematik der Ausweitung der SZRs; Übersichten).

Soros-Spekulation (Soros speculation): Eine von dem in den USA ansässigen ungarischen Finanzfachmann und Hedge-Fonds-Manager (Quantum Fund) Georges (György) Soros gegen verschiedene *Währungen* geführte, auf *Gewinne* durch zukünftige Veränderungen der *Devisenkurse* abzielenden Käufe bzw. Verkäufe an den internationalen *Devisenmärkten*. Soros erzwang unter anderem am 16. September 1992 von England die *Abwertung* des GBP; der Quantum Fund fuhr allein mit diesem *Engagement* einen *Gewinn* von 1 Mrd USD ein. England hatte sich geweigert, die längst fällige *Abwertung* des GBP innert des *Europäischen Wechselkurssystems* zuzulassen. Soros erkannte die Unhaltbarkeit dieser gegen die ökonomische Vernunft gefällte Entscheidung. - Die *Geschäfte* von Soros halfen nicht zuletzt dazu, dass viele der *Europäischen Währungsunion* zunächst noch misstrauisch Gegenüberstehende ihre Meinung änderten und für eine gemeinsame, gegen Devisenspekulation kaum anfällige europäische Gemeinschaftswährung eintraten. – Siehe Hedge-Fonds, Spekulation.

Sorten (foreign notes and coins): Im Bankgeschäft übliche Bezeichnung

für ausländisches *Bargeld* (Noten und *Münzen*). - Wer gewerbsmässig den Handel mit Sorten betreibt, bedarf in Deutschland einer *Erlaubnis* gemäss § 32 KWG. Ferner unterliegen entsprechende Dienstleister der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Münzkommiss, Rechenknecht, Wechselstube.

Sovereign: Gattungsbezeichnung für englische Goldmünzen im *Nennwert* von einem Pfund; als Nachprägung zu Anlagezwecken weltweit gehandelt. – Siehe Medaille, Münze.

Sozialkapital (social overhead capital): Bezeichnung für die steuerfinanzierten (tax-founded) Dauereinrichtungen in einer Volkswirtschaft, die für den Gütertausch grundlegende Dienste abgeben, ohne im Regelfall im erwerbswirtschaftlichen Sinne genutzt zu werden, wie Strassen, Eisenbahnlinien, Kanäle, Einrichtungen des Bildungswesens und der Gesundheitspflege. – Richtiger wäre es, hier von Sozialvermögen zu sprechen. – Siehe Kapital, Vermögen, soziales.

Sozialpfandbrief (social mortgage bond): In Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg vom Bund begebene *Schuldverschreibungen*, deren Gegenwert in erster Linie zum Wohnungsbau für Flüchtlinge (refugees), Heimatvertriebene (expellees) und Umsiedler aus dem Osten (ethnic German repatriates from the East) bestimmt war. – Siehe Bodenkreditinstitut, Flüchtlingssiedlungskredit, Langfristkultur, Wohnungsbaukredit.

Sozialstaat-Falle (welfare state trap): Der heute in Europa dicht geregelte Sozialstaat begründet Ansprüche ohne Grundlage: er macht den Einzelnen unabhängig von – ❶ einem Arbeitgeber sowie – ❷ von eigener Leistung. Dies ist sogar der Leitgedanke des Sozialstaates. Damit versperrt man jedoch dem Einzelnen den Zugang zu der ihm bei der Gestaltung seines (ökonomischen) Lebens einzig hilfreichen Kraft, nämlich dem Unternehmer, der neue Wege versucht, um am Markt *Geld* zu verdienen. - Deshalb führt mehr Sozialstaat zwangsläufig – ❶ in immer grössere Arbeitslosigkeit, – ❷ zu wachsender Steuerbelastung mit der Folge einer Abwanderung befähigter Arbeitskräfte sowie von Unternehmen ins Ausland, – ❸ zu steigenden Staatsausgaben und – ❹

am Ende zur *Inflation*. – Siehe Abgabenquote, Anpassungs-Inflation, zwingende, Kinder-Tagesbetreuung, Schuldenquote, staatliche, Steuerlastquote, Subsidiaritätsprinzip, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Steuerlastquote, Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen, Verfassungsartikel eins, Wagnersches Gesetz.

Spam-Mails (spam mails): In Bezug auf den *Finanzmarkt* unerwünschte Zusendungen von Kaufangeboten für *Papiere* aller Art über die elektronische Post. Durch Einschreiten der *Aufsichtsbehörden* und der Staatsanwaltschaften wurde diese Kontaktabhandlung stark zurückgedrängt. – Siehe Cold Calling, Daimonion, Darkrooming, Finanzforen, Finanzgeier, Frontrunning, Geheimtip, High risk countries, Internet-Foren, Kapitalmarkt, grauer, Kreditvermittlungsplattform, Mail Shot, Parallel Banking, Racheengel, Twitter, Winkelmakler, Zinssatz, zweistelliger. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S 156 (Spam-Mails gehen zurück).

Sparbriefe (savings certificates): Von *Banken* ausgegebene *Schuldverschreibungen*, die vom Anleger für eine feste, nicht kündbare Laufzeit (überwiegend vier bis acht Jahre) zu unterschiedlichen Konditionen erworben werden können. Ein Börsenhandel findet nicht statt. Sparbriefe mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren werden bei der *EZB* zu *M2* gezählt; liegt die Laufzeit darüber, so gehören sie zu *M3*. - In der *EZB*-Statistik tauchen Sparbriefe nicht mehr als eigene Position auf. Sie werden, soweit es sich um *Namenspapiere* handelt, den *Einlagen* mit vereinbarter Laufzeit zugerechnet. Handelt es sich um nicht-börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, so rechnet man sie den *Bankschuldverschreibungen* zu. - Die *Deutsche Bundesbank* weist im Statistischen Teil ihres jeweiligen Monatsberichts Sparbriefe (nach dem Emissionswert bei Auflegung) gesondert aus, und zwar unterteilt nach Abgeber-Gruppen. – Siehe Sparprämienanleihe, Sparschuldverschreibung. – Vgl. das monatlich erscheinende Heft "Bankenstatistik" der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Banken (MFIs) in Deutschland", Unterrubrik "Passiva" zum Umfang der ausgegebenen Sparbriefe.

Sparbuch ([savings account] pass book, savings book, bank book): In

Deutschland immer noch beliebte Form des Sparens, bei dem eine *Bank* dem *Kunden* eine Urkunde (in Form eines handlichen Heftes: das Sparbuch) aushändigt, worin *Einzahlungen*, Abhebungen und der jeweilige Kontostand eingetragen werden, siehe auch § 808 BGB. Aufgrund seiner niedrigen *Rendite* ist das Sparbuch für hohe Beträge und für eine *langfristige* Geldanlage wenig geeignet. Auch wurde es durch andere Formen des bargeldlosen *Zahlungsverkehrs* verdrängt. – Siehe Computerzahlung, Chipkarte, Einkommensstreben, Geld, elektronisches, Geldkarte, Karte, multifunktionale, Sparheft, Sparwut.

Sparbüchse in älteren Dokumenten auch **Tirelire** (savings box, money-box; rainy day fund): ① Von *Banken* und besonders von *Sparkassen* früher an *Privathaushalte* (daher auch: Heimsparbüchse [home safe]) ausgeliehene kleine abgeschlossene Behälter, die mit einem Spalt (Schlitz) zum Einwerfen hauptsächlich von *Münzen* und oft auch mit einer Sperre gegen das Auskippen des *Geldes* versehen waren. Die Leerung der Sparbüchse konnte nur im ausgebenden *Institut* erfolgen und wurde in der Regel im *Sparbuch* gutgeschrieben. – ② Im übertragenen Sinne Ersparnisse vor allem für Notzeiten (nest egg); ein Hort. – Siehe Kasse, Spareinlagen.

Spareinlagen (savings deposits; U.S. oft auch: thrift deposits): *Einlagen* von *Privathaushalten* bei *Banken*. Sie werden in aller Regel getätigt, um längerfristige Vorhaben (projects at medium and long term) zu finanzieren oder auch nur, um einen Zinsertrag zu erhalten. Freilich ist es grundsätzlich möglich, Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist (legally fixed advance notice) sofort aufzulösen, wenn auch meistens zu noch ungünstigeren Bedingungen (*Vorfälligkeits-Entschädigung*) als bei *Termineinlagen*. Sie haben mit anderen Worten einen sehr geringen Liquiditätsgrad (liquidity ratio). Weil jedoch möglicherweise auch Sparguthaben in *Bargeld* umgewandelt werden könnten, fasst sie die Geldstatistik ins Auge. – Siehe Geldwerte, Kontensparen, Sparwut, Zinsberechnung. – Vgl. zur Höhe der Spareinlagen, nach Kündigungsfristen unterteilt, den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" im jeweiligen Monatsbericht der EZB. sowie Monatsbericht der EZB vom September 2009, S. 23 ff. (Spareinlagen

während der Finanzkrise; Übersichten).

Sparen (saving): Allgemein der Nichtverbrauch von *Einkommen* und in der Regel auf *Privathaushalte* bezogen. – Siehe Ersparnis, Horten, Kontensparen, Minderschätzung künftiger Bedürfnisse, Spareinlagen, Sparquote, Staatsverschuldung, konsummindernde. – Vgl. die Definitionen sowie die Bestands- und Zuwachsgrößen unter der Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Jährliche Ersparnis, Investitionen und Finanzierung" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB.

Sparerschutz (savers protection): Die Fürsorgepflicht des Staates gegenüber den Bürgern als Einleger ihrer Ersparnisse bei *Banken*. Die Mehrzahl der *Kunden* - und ärmere, wirtschaftlich schwache Personen zumal - sind nicht in der Lage, sich selbst zu schützen. Es muss daher jemand stellvertretend für sie die Kontrolle ihrer Einlagen übernehmen (Vertretungs-Vorbehalt; representation hypothesis). Das ist die *Aufsichtsbehörde*. – Siehe Anlegerschutz, Aufsicht.

Sparheft (savings book): In der Schweiz übliche Bezeichnung für *Sparbuch*. Die meisten Banken in der Schweiz haben ab 2000 nach und nach die Sparhefte gekündigt und den *Kunden* dafür Sparkonten eingerichtet. Diese bieten eine höhere *Verzinsung* und mehr Sicherheit (Auszahlung nur an den Kontoinhaber oder Bevollmächtigten, kein Verlust oder Diebstahl möglich).

Sparkasse in älteren Dokumenten auch **Sparkassa** (savings bank, bis etwa 1880 penny bank): *Bank*, die sich im *Passivgeschäft* hauptsächlich mit der Entgegennahme und Verwaltung von *Spareinlagen* befasst. Im Deutschland ursprünglich von Städten und Kreisen ab etwa 1820 gegründet, sollten Sparkassen die sichere und zinsbringende Anlage kleiner Geldbeträge für die minderbegüterten Schichten der Bevölkerung ermöglichen. Bis Juli 2005 bestand eine Haftungsgarantie der Gewährträger (Städte, Kreise) für allfällige *Schulden* der *Institute*. Wegen des Bezeichnungsschutzes in Deutschland vgl. § 40 KWG. - Sparkassen haben sich während der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* aufgrund ihrer örtlichen Verankerung, ob ihrer breiten

Einlagefinanzierung (sehr viele Konten regelmässiger Einkommensbezieher und Sparer) und wegen der im Allgemeinen geringen Grösse der *Institute* als risikoabschirmend und damit als stabilisierend für das *Finanzsystem* erwiesen. – Siehe Gewährträgerhaftung, Girozentrale, Landesbank, Retailgeschäft. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 64, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 93 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 110 ff., Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 120 (Anzahl der Sparkassen 1998 bis 2007), S. 211 f. (vermeintliche EU-Sparkassen: Untersagungsverfügung der BaFin), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 114 (Übersicht: Zahl der Sparkassen 1999 bis 2008; Fusionsprozess), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 128 f. (weitere Zusammenschlüsse von Sparkassen).

Sparkassen-Umwandlung (conversion of savings banks): Die Forderung, alle *Sparkassen* und *Landesbanken* in Deutschland zu entkommunalisieren, zu privatisieren und in eine einzige grosse *Bank* einzubringen, die dann mit einem geschätzten Anteil von knapp über 50 Prozent der *Umsätze* auf dem *Finanzmarkt* marktbeherrschend wäre. In Italien wurde dies im grossen und ganzen vollzogen; die so entstandene UniCredit übernahm 2005 die *Bayrische Hypo- und Vereinsbank*. – Siehe Gigabank, Megamanie, Rush to exit, Subsidiaritätsprinzip, Vertikalisierung.

Sparmarke, auch **Rabattmarke** (discount ticket, trading stamp): Früher von Einzelhändlern bei Barkauf ausgegebenes, ähnlich einer (kleinen) Briefmarke gestaltetes, gummiertes (gummed) Wertzeichen. Die Marken wurden in ein Rabattheft (Rabattbuch; passbook) oder auf einer Rabattkarte (payback card) geklebt. Ein volles Rabattheft konnte dann beim Warenkauf eingelöst werden. - Zweck der Sparmarken war es, – ❶ dem im deutschen Einzelhandel weit verbreiteten Kaufen auf Pump (*Anschreiben*; taking on credit) entgegenzuwirken und in einem – ❷ die *Kundenbindung* zu stärken, um damit ein Abwandern der Käufer zu Konsumgenossenschaften (mit in der Regel hohen Rückvergütungen) oder zu Kaufhäusern (mit teilweise erheblich niedrigeren Nettopreisen) zu verhindern.

Sparprämienanleihe (lottery loan; premium bonds): *Anleihe*, deren

Tilgung durch jährliche *Auslosung* erfolgt. In Deutschland 1919 erstmals (in Höhe von 5 Milliarden Mark) aufgelegt; die Nachfrage nach diesen, von dem talentvollen Mathematiker Felix Bernstein (1878-1956) entwickelten *Papieren* blieb aber sehr gering. – Siehe Losanleihe.

Sparquote (propensity to save): Das Verhältnis des *Sparens* zum *Einkommen*, in der Regel nur auf die *Privathaushalte* bezogen. Die Erfahrung zeigt, dass mit steigendem *Einkommen* und unter der Voraussetzung von – ❶ *Preisstabilität*, – ❷ unveränderten *Erwartungen*, – ❸ gleichbleibender Steuerbelastung, – ❹ wertbeständiger Vermögenslage (der *Marktpreis* des *Portfolios* in *Wertpapieren* und anderen Anlagegegenständen ändert sich nicht) und – ❺ feststehenden Kauf-Gewohnheiten (= konstantem Präferenzen-Gefüge) mehr gespart und weniger verbraucht wird; der Grenzhang zum Sparen (= die marginale Sparquote: das Mehr an Sparen bei einer Erhöhung des *Einkommens* um 1 GE) steigt an. – Siehe Entsparen, Inflation, Sparen, Sparwut, Staatsverschuldung, konsummindernde.. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 41 ff. (Konsum und Sparen in Deutschland seit 1991; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2009, S. 76 ff. (Sparquote der Privathaushalte seit 2000; Übersichten), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 19 (Übersicht Sparquote in den USA).

Sparschuldverschreibung auch **Sparobligation** (saving bond): Ein verzinsliches (interest bearing) *Wertpapier*, das ein *Institut* begibt und seiner Natur nach als Orderpapier (order paper) ausgestaltet ist. Bestimmte *Emissionen* sind börsenfähig (marketable). – Siehe Sparbrief, Sparprämienanleihe. – Vgl. das monatlich erscheinende Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank zum Umfang der Begebungen und in den Erläuterungen wichtige Definitionen und Einteilungen.

Sparverein (provident society, savings club): Eine Gruppe von Personen, die sich zur Erreichung eines bestimmten Sparziels zusammengeschlossen hat. In der Regel wird – ❶ auf ein Ereignis hin (Weihnachtsfest, Hochzeit, längere Reise) oder – ❷ zur Unterstützung eines Vorhabens (Errichtung eines Denkmals, Brunnen in einer

Missionsstation in Afrika) gespart. Im 19. Jht. waren Sparvereine häufig; heute sind sie selten geworden. Soweit das Sparziel der Erwerb von *Wohneigentum* ist, sind *Bausparkassen* an die Stelle der entsprechenden (oft nur auf einen Ort beschränkten) Vereine getreten. - In Österreich ist die Errichtung eines Sparvereins anzeigepflichtig; der Vereinsgründer (Proponent) hat bei der Sicherheits-Direktion des betreffenden Bundeslandes eine Genehmigung einzuholen.

Sparwut (savings glut): Die Erscheinung, dass – ❶ *Privathaushalte* zu gewissen Zeiten aufgrund bestimmter *Erwartungen* einen ungewöhnlich hohen Anteil ihres *Einkommens* zurücklegen oder auch, dass – ❷ Unternehmen statt *Investitionen* zu tätigen, *Geld* in zinstragende *Papiere* anlegen. – Siehe Ersparnis, Horten, Sparbüchse, Spareinlagen, Sparen, Sparquote, Vorsichtssparen.

Spekulant (speculator): Marktteilnehmer, der darauf ausgerichtet ist, aus einer für die Zukunft erwarteten Marktveränderung (shift of the market) Nutzen zu ziehen, und darum ein *Risiko* auf sich nimmt. – Siehe Credit Default Swap-Spekulation, Erwartungen, Gnadengeld, Kassaspekulant, Option, Overtrading, Rendite, implizite, Risikomanagement, Risk-Taker, Soros-Spekulation, Spekulation, Spekulation, destruktive, Waren-Terminvertrag.

Spekulation (speculation): ❶ Allgemein die Tätigkeit mit dem Ziel, aus einer für die Zukunft erwarteten Marktveränderung Nachteile zu vermeiden bzw. Vorteile zu gewinnen. – ❷ *Geschäfte*, bei denen sehr hohe *Risiken* hinsichtlich des *Gewinns* oder des *Verlustes* eingegangen werden – ❸ An *Börsen* der Versuch, durch den Kauf (Verkauf) von *Terminkontrakten* aus Preisänderungen auf dem *Finanzmarkt* oder *Warenmarkt* *Gewinn* zu erzielen. Der *Spekulant* übernimmt dabei das *Risiko*, welches der *Absicherer* (Hedger) einem Partner zu übertragen sucht. Damit verschafft der *Spekulant* dem Markt die notwendige *Liquidität*. In Deutschland ist es nach § 23 BörsG verboten, Unerfahrene zu Spekulationsgeschäften zu verleiten. – ❹ Abwertende Bezeichnung für risikofreudige Marktteilnehmer überhaupt mit der Behauptung, sie würden (weltweit) Ungleichgewichte hervorrufen. Nicht also die Ursache (schlechte Politik und dadurch entsprechende *Erwartungen* der

Wirtschaftssubjekte), sondern die Wirkung (Rückzug aus den krisenverdächtigen *Engagements*) wird angeprangert. – Siehe Agiotage, Aufklärungspflicht, Blase, Blase, spekulative, Derivate-Informationspflicht, Derivate-Kodex, Differenzgeschäfte, Finanzgeier, Fixing, Herstatt-Pleite, Leerverkauf, Martin-Prinzip, Meinungskäufe, Option, Position, ungedeckte, Rendite, implizite, Risikobericht, Risikotransfer, Rohstoffpreisrisiko, Rohstoff-Terminvertrag, Short-Selling, Soros-Spekulation, Spread Bets, Vieleck, magisches, Vorschatten-Effekte, Waren-Terminkontrakt, Zitronenhandel. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 21 (Schwankungen der Rohstoffpreise in Abhängigkeit von Spekulanten: Übersicht).

Spekulation, destruktive (destructive speculation): Die immer wieder vorgetragene Behauptung, *Spekulanten* würden *Papiere* oder gar ganze *Staaten* durch ihre Entscheidungen in Zwangslagen bringen. - Hier wird erkennbar die Ursache mit der Wirkung verwechselt. Wenn *Spekulanten* auf ungünstige Gegebenheiten in einem Unternehmen oder in einem *Staat* ansprechen, dann sollten diese nachteiligen Umstände abgeändert und richtiggestellt werden. Tatsache ist, dass *Spekulanten* oft genug Besserungen erzwungen haben, die Vorständen von Firmen und Politikern jahrelang hintangesetzt haben. Als Beispiel gilt Griechenland, dessen Bewegung zum *Staatsbankrott* 2010 von den Behörden der EU jahrelang kaum gerügt wurde. Erst als die *Risikoprämien* für griechische *Staatsanleihen* beunruhigende Grössen erreichten, kam Bewegung in die Sanierung der Staatsfinanzen Griechenlands. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Bail-out, Staatsverschuldung, Wirkungen.

Spekulationsblase, extrinsische (extrinsic bubble): ❶ Anleger kaufen augenblicklich stark nachgefragte *Aktien* (manchmal auch auf andere börsengängige Handelsgegenstände bezogen) in der *Erwartung* weiteren Kursanstiegs, – ❷ was von selbst deren *Kurs* erhöht, – ❸ und dies veranlasst weitere Anleger, diesen *High Flyer* zu kaufen (weil sie annehmen, dass die bisherigen Käufer über *Informationen* verfügen, die sich aus den allen zugänglichen Grunddaten nicht ablesen lassen), – ❹ was abermals einen Kursanstieg (*Runup*) bewirkt, und so weiter. – Siehe Aktienblase, Asset Price Inflation, Baisse, zyklische, Blase,

spekulative, Hausse, Herdenverhalten, High Flyer, Immobilienblase, Kurzsichtigkeit, Marktkenntnis, zentralbankliche, Nullzins, Rally, Rückkoppelungsschleife, Sinuskurven-Fetischismus, Soft Landing, Tulpencrash, Vermögenseffekt, Vorschatten-Effekte, Zinsdifferenzgeschäft. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2002, S. 49.

Spekulationsblase, intrinsische (intrinsic bubble): Anleger auf dem Aktienmarkt überreagieren aufgrund günstiger Meldungen in Hinblick auf *Gewinn* und Dividendenzahlung; der *Kurs* der *Aktie* steigt dadurch unverhältnismässig stark an. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Blase, spekulative, Frontrunning, Kursmanipulation, Rally. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2002, S. 49.

Spekulationsteuer (speculation tax): ① In Deutschland eine Steuer auf den *Gewinn* von *Wertpapieren*, die innert einer Frist von weniger als einem Jahr gekauft und verkauft wurden. Im März 2004 vom Bundesverfassungsgericht (teilweise) als verfassungswidrig erklärt. – ② Die vorgeschlagene Belastung *kurzfristiger* Devisentransaktionen mit einer *Abgabe*. Dies würde zu einer teilweisen Abwanderung der *Geschäfte* in *Offshore-Finanzplätze* oder auch ins *Underground Banking* führen. – Siehe Abgeltungsteuer, Groll-Effekt, Tobin-Steuer.

Sperrfrachtgeld (bulky goods money; cumbersome goods fee): Im Transportgewerbe ein Zuschlag zum *Frachtgeld* für Stücke, die bei wenig Gewicht viel Raum einnehmen. – Siehe Ladegeld, Lastgeld.

Sperrfrist (blackout period): ① Allgemein der Zeitraum, in dem ein *Wertpapier* seitens der Eigentümer (aufgrund vertraglicher Vereinbarungen) nicht veräussert werden darf. – ② Im besonderen das Verbot des Kaufs oder Verkaufs von *Aktien* eines Unternehmens durch leitende Mitarbeiter innert einer vom Gesetz (in den USA § 306 a *Sarbanes-Oxley-Act*) oder der *Aufsichtsbehörde* festgelegten Zeitspanne. – Siehe Tag-along Rights, Bonifikation, Verkaufsbeschränkungen.

Sperrkonto (blocked account, frozen account): ① *Guthaben* bei einer

Bank, über das vertraglich innert einer bestimmten Zeit grundsätzlich nicht frei verfügt werden darf, sprich: keine Abhebungen möglich sind: *Festgeld*. – ② *Guthaben* bei einer *Bank*, über das erst nach Eintritt einer vereinbarten Bedingung frei bestimmt werden kann, beispielsweise nach Volljährigkeit. – ③ Während der *Devisenzwangswirtschaft* in Deutschland 1931 eingerichtet für Gebietsfremde, die deutsche *Titel* in Besitz hatten, fortan aber die *Erträge* nicht mehr in ihre heimische *Währung* umgetauscht bekamen. Überwiesen wurden die *Zahlungen* in Sperrmark (blocked mark), die grundsätzlich nur in Deutschland ausgegeben werden konnte. – ④ Durch Verfügung des *Staates*, eines Gerichts oder einer *Aufsichtsbehörde* veranlasstes Einfrieren (blocking) einer Bankverbindung; im besonderen auch – ❶ ab 1938 in Deutschland aus dem (Zwangs)Verkauf des Eigentums jüdischer Mitbürger erlöste Beträge, die auf entsprechenden Konten einzuzahlen waren; Zugriff hatten bestimmte Dienststellen des *Staates*; – ❷ nach 1945 Organisationen, Amtswaltern und teilweise auch nur Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bzw. deren Gliederungen weggenommenes *Geld*, in aller Regel unabhängig von der Höhe der *Einlagen*. – Siehe Festkonto, Sperrfrist, Vermögen, gesperrtes, Vorfälligkeits-Entschädigung.

Sperrlisten (restricted lists): ① Im Verfolg der *Compliance* ein Verfahren, bei dem alle *Geschäfte* in bestimmten *Wertpapieren* verboten werden; es sei denn, diese beruhen ausschliesslich auf einer eindeutigen, dokumentierten Kundenweisung. Von den *Aufsichtsbehörden* empfohlen, teilweise sogar vorgeschrieben. – ② Veröffentlichtes Verzeichnis gestohlener und auf andere Weise abhanden gekommener *Wertapiere*, um vor deren Kauf zu warnen. – Siehe Beobachtungsliste, Handelsüberwachungsstelle, Insider-Meldepflicht, Insider-Transaktionen, Insider-Überwachung, Nominee, System Securities Watch Application (SWAP), Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.

Spesenreiterei (churning): Ein *Börsenmakler* bzw. eine *Bank* handelt übermässig und unnötigerweise für ein Kundenkonto, um sich so an zusätzlichen Provisionseinnahmen zu bereichern. – Siehe Churning, Kick Back, Klientenüberweisung, Schlangenhhandel. – Vgl. Jahresbericht

2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 14 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 79, S. 123 (Massnahmen gegen fehlbares Institut), S. 124 (kriminalpolizeiliche Durchsuchung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Spezialbank (special purpose bank): Ein *Institut*, das sich ausschliesslich auf ganz bestimmte Geschäftsfelder ausrichtet. – Siehe Autobank, Privatbanken.

Spezialfonds (special fund; specialised fund): In der deutschen Rechtssprache Sondervermögen, dessen *Anteilscheine* auf Grund schriftlicher Vereinbarungen mit der *Kapitalanlagegesellschaft* jeweils von höchstens zehn Anteilhabern gehalten werden, die nicht natürliche Personen sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die *Anteilscheine* nur mit Zustimmung der *Kapitalanlagegesellschaft* von den Anteilhabern übertragen werden dürfen; vgl. § 1, Abs. 2 KAGG. –
② Ein *Fonds*, der sich in seiner Anlagepolitik auf bestimmte Marktsegmente (etwa: Chemiewerte) festlegt. – Siehe Altersvorsorgeeinrichtung, Auftragsfonds, Fonds, ethischer, Generalist, Waldfonds. – Im jeweiligen Monatsbericht der EZB ("Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Aktiva der Investmentfonds im Euro-Währungsgebiet nach Anlageschwerpunkten und Anlegergruppen") finden sich bilanzielle Aufstellungen über die Spezialfonds im Euroland. Auch das monatlich erscheinende Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank veröffentlicht Zahlen zum Absatz und Erwerb Spezialfonds in Deutschland, nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt.

Spielbank auch **(Spiel)Kasino** (gambling house, casino): Eine Räumlichkeit oder Einrichtung, in der Glücksspiel (gambling) ausgeübt wird. - Der Betrieb einer Spielbank ist in Deutschland erlaubnispflichtig und unterliegt der staatlichen Aufsicht. Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz [GwG]) aus dem Jahr 1993 schreibt in § 14 im einzelnen vor, inwieweit Spielbanken interne Vorkehrungen gegen *Geldwäsche* treffen müssen. In Artikel 10 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der *Geldwäsche* und der Terrorismusfinanzierung wird vorgeschrieben, dass Spielbanken die Registrierung, Feststellung und Überprüfung der Identität ihrer Besucher unabhängig von der Höhe gekaufter *Jetons*, und zwar unmittelbar vor oder bei Betreten des Kasinos, vornehmen müssen. – Siehe Buchmacher, Finanzwetten, Jeton, Kontenoffenlegung, Lotterie, Wettbüros.

Spielbank-Doktrin (casino approach): Die Auffassung, wonach das Geschehen an den *Finanzmärkten* gesamthaft und an den *Börsen* insonders mit Erklärungs-Ansätzen erfasst (nachgezeichnet, häufig gar: vorgezeichnet) werden könne, die (mathematisch) an Abläufen bei (Roulette)Spielen herausgearbeitet wurden. - Dies ist erkennbar falsch. Denn Preise auf den *Finanzmärkten* sind das Ergebnis von eingetretenen oder erwarteten Vorgängen in der Realwirtschaft, einschliesslich des politischen Umfeldes. Sie spiegeln also, ganz anders wie beim (Roulette)Spiel, die monetäre Seite dieser grundsätzlich mit *Unsicherheit* behafteten Gegebenheiten wider. – Siehe Bewertbarkeit, Erwartungen, Finanzpsychologie, Formeln, finanzmathematische, Furchtthese, Geldheimat, Modigliani-Miller-Theorem, Zufall.

Spielregeln, niveaungleichende internationale (international level playing fields): Aufsichtsrechtlicher Begriff, der das Ziel einer weltweit möglichst einheitlichen Bankenaufsicht beschreibt, um Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren. – Siehe Aufsichtsbehörde, Ausschuss für Bankenaufsicht, Internationale Organisation der Wertpapier-Aufsichtsbehörden, Offshore-Finanzplätze.

Spill-over-Effekt und **Spillover-Effekt** (so auch im Deutschen gesagt; manchmal auch **Carry-over-Effekt**): ① Im Finanzbereich die Wirkung des Images (gemeint hier als Vorstellung, die eine Person bzw. eine Mehrheit von Personen über einen Gegenstand hat) einer *Bank* (etwa: Credit Suisse; Deutsche Bank) auf einen bestimmten anderen Vorstellungsinhalt (hier: Schweiz; Deutschland) und umgekehrt. Dieser Ausstrahlungseffekt (Partizipationswirkung; participation effect) kann auch negativ sein (etwa: Sparkasse Kiekrizpatschen); man spricht diesfalls auch von *Kannibalismus-Effekt* (cannibalism effect). – ② Die

bei einer absatzpolitischen Massnahme (etwa: Werbung für Festgeldanlagen) über die ursprüngliche Zielsetzung hinausgehende Wirkung (im Beispiel: Zunahme der Aktiendepots). – ③ Die Auswirkungen der Wirtschaftspolitik eines einzelnen Landes allgemein und der Haushaltspolitik im besonderen auf die übrigen Mitglieder in einem Währungsverbund wie der *Eurozone*. – ④ In der EU die Tatsache, dass die Vergemeinschaftung bestimmter Bereiche (etwa: freier Kapitalverkehr) von selbst starke Kräfte freisetzt, angrenzende Politikbereiche an die Gemeinschaft zu übertragen (hier: gemeinsame Währungspolitik und *Zentralbank*). – Siehe Cassis-de-Dijon-Urteil, Externalität, Gnomen von Zürich, Helvetophobie. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2010, S. 32 f (Spill-over-Effekte der Haushaltspolitik in der EU).

Spin Doctor (so auch im Deutschen, seltener **Öffentlichkeitsbeauftragter**): Bei einem *Institut* eine Person, die für die Öffentlichkeitsarbeit (nicht unbedingt jedoch auch für die Werbung) zuständig ist. Der Begriff wird hier weitgehend positiv gebraucht; sonst ist damit auch vielfach die abschätzige Bedeutung Manipulator, Schönredner, Tatsachenverdrehler verbunden.

Spin-off (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Abspaltung**): Bei (verzweigten) Unternehmen (*Banken*) die Ausgliederung eines Geschäftsbereichs, in der Regel mit der Absicht, diese Sparte als selbständige Firma an die *Börse* zu bringen. Spin-offs bieten vor allem Konzernen die Möglichkeit, *kurzfristig Kapital* zu erlangen. Spin-offs waren in der Vergangenheit häufig der erste Schritt zu einem vollständigen Veräusserung einer Sparte. – Siehe Auslagerung, Contractual Trust Arrangement, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Hilfsdienste, bankbezogene, Insourcing, Outsourcing, Subsidiaritätsprinzip, Treuhandvertrag.

Spitzeninstitut (central institution; head bank): ① Früher gesagt von der jeweiligen *Landesbank (Girozentrale)* der *Sparkassen* in den einzelnen Bundesländern. – ② Die (frühere) *Zentralkasse* des genossenschaftlichen Sektors (Raiffeisenbanken, Volksbanken, Kreditgenossenschaften). – ③ Eine hervorragende, vor allem in Bezug

auf die Konditionen für *Darlehn* und die Kundenfreundlichkeit (customer friendliness) erstklassige *Bank*. – Siehe Helvetophobie.

Spitzenrefinanzierungs-Fazilität (marginal lending facility): *Ständige Fazilität* der EZB, welche die *Geschäftspartner* nutzen können, um Übernachtskredit (overnight credit) zu einem im voraus festgelegten *Zinssatz* gegen refinanzierungsfähige *Sicherheiten* zu erhalten. - Der *Zinssatz* für die Spitzenrefinanzierungs-Fazilität bildet generell die Obergrenze des *Tagesgeldsatzes*. Denn keine *Bank* wird *Geld* zu einem höheren *Zinssatz* aufnehmen als dem, zu welchem sie von der *Zentralbank* bedient wird. – Siehe Einlage-Fazilität, Unterbietung, Zinskorridor. – Vgl. den Anhang "Statistik" des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Schlüsselzinssätze der EZB" im jeweiligen Monatsbericht der EZB wegen des Umfangs der Geschäfte, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2008, S. 25 (Übersicht des Spitzen-Refinanzierungssatzes 1999 bis 2008).

Spitzenwechsel (top-level rotation): Die in Europa verbreitete Unsitte (bad habit) des Wechsels eines altersbedingt ausscheidenden Vorstandsvorsitzenden einer *Bank* (und allgemeiner einer Aktiengesellschaft) in den Vorsitz des Aufsichtsrats. Beanstandet wird hier, dass – ❶ der frühere Vorstandsvorsitzende auf dem neuen *Posten* seine eigenen Fehler kaschieren, verhehlen (conceal: withdraw from discussion) und/oder – ❷ seinem (ungeliebten) Nachfolger Knüppel zwischen die Beine (throw obstacles in the path) werfen kann. Zur *Transparenz* eines Unternehmens trägt der Spitzenwechsel auf keinen Fall bei. *Anlegerschutzgruppen* fordern daher von den *Aufsichtsbehörden* in Bezug für *Banken* ein Verbot.

Spitzenwerte (blue chips, leaders): *Wertpapiere* (in erster Linie *Aktien*) von erstklassig eingestuft (hochbonitären) *Emittenten*. – Siehe Blue Chips, Papiere, schwere, Standardwerte.

Sponsor (sponsor): ❶ Auf dem *Finanzmarkt* ein *Institut* (beispielsweise die *Northern Rock*), das *Zahlungen* an Organisationen jeder Art (hier an den Fussballverein Newcastle United und an den Rugby-Club Newcastle Falcons) leistet. Im Gegenzug werben die

Zahlungsempfänger (die Gesponserten) vertragsgemäss in vereinseigenen Räumlichkeiten (Turnhallen, Stadien) sowie auf andere Weise (bei Sportvereinen in der Regel auf der Kleidung: den Trikots; sports wear) für den Sponsor. Damit entsteht eine Image-Verknüpfung, die sich unter Umständen nachteilig auf einen der Partner auswirken kann (im Beispiel: Beinahe-Insolvenz der *Northern Rock* schlägt negativ auf Newcastle United zurück). – ② Im Rahmen von *Verbriefungen* aufsichtsrechtlich definiert als ein *Kreditinstitut*, bei dem es sich nicht um einen *Originator* handelt, welches ein forderungsgedecktes Geldmarktpapier-Programm oder ein anderes Verbriefungsprogramm, bei dem *Forderungen* Dritter aufgekauft werden, auflegt und verwaltet. – Siehe Branding, Cross-Selling-Potential, Kannibalismus-Effekt, Kultursponsoring, Product Placement, Verbriefungsstruktur.

Sportel (charge, due): ① Früher die direkte *Zahlung* gemäss Tarif an einen öffentlich Bediensteten oder an einen Geistlichen für die von ihm vorgenommene Amtshandlung; im 18. Jht. durch regelmässige Entlohnung des Dienstherrn (Besoldung) ersetzt. – ② Die *Gebühr* für eine staatliche Leistung, insbesondere bei Gerichten (Gerichtsgeld). – Siehe Abgabe, Gebühr, Justitiengeld, Kanzleigeld, Taxe.

Spotmarkt (so auch im Deutschen gesagt): Im *Finanzbereich* allgemein das Angebot und die Nachfrage nach Sofortgeschäften, im Gegensatz zum Terminmarkt.

Spread Bets (so auch im Deutschen gesagt): Wetten auf die künftige Kurse von *Finanzinstrumenten* oder Indizes. Mit geringem Einsatz von *Kapital* und hohem *Hebel* spekuliert man hierbei auf Veränderungen des Abstands (Spread) des *Basiswertes* (beispielsweise *Aktie* des bezielten Unternehmens oder auch eines bestimmten Index, etwa dem *Dax*). – Siehe Aktienindex, Kerviel-Skandal, Option, Sleepy Warrant, Spekulation. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 164 f. (Kontrolle durch die BaFin; Verdacht auf Marktmissbrauch).

Spreizung (spread): ① Der Unterschied zwischen Angebotspreis (*Briefkurs*) und Nachfragepreis (Geldkurs) eines *Finanzinstrumentes*. – ② Der Unterschied des *Zinssatzes* einer risikobehafteten Anlage im

Vergleich zu einer risikolosen Anlage gleicher (Rest)Laufzeit; auch optionsadjustierte Spreizung (OAS) genannt. – ③ Der Unterschied zwischen den *Renditen* von *Wertpapieren* gleicher Art, aber in verschiedener *Währung* denominated (Währungs-Spread). – ④ Bei *Optionen* der gleichzeitige Kauf und Verkauf einer *Option*, aber mit unterschiedlichem *Basispreis* bzw. mit unterschiedlicher Laufzeit. – ⑤ Bei fixierten *Wechselkursen* der Bereich, der dem freien Marktverkehr überlassen wird, ehe die *Zentralbank* interveniert. – ⑥ Bei der Lebensversicherung die Saldierung der die Gesamtverzinsung eines Jahres in Abhängigkeit vom garantierten Rechnungszins. – Siehe Flight to Quality, Hausse-Spread, Intermarkt-Spread, Interventionspunkte, Option, Option, kombinierte, Optionsverkauf, proportionaler, Spreizungsrisiko, Subprime-Krise, Wechselkurs, Zinsdifferenz. – Vgl. vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 155 (zum Spread im Sinne von ⑥)

Spreizung, warenbezogene (commodity-product spread): An *Terminbörsen* der Kauf bzw. Verkauf einer Rohware (etwa: Erdöl) und der gleichzeitige Verkauf bzw. Kauf eines Produktes dieser Rohware (hier: Raffinerieprodukte wie Benzin, Kerosin, Heizöl usw.). – Siehe Rohstoff-Terminvertrag, Wiedereindeckungs-Risiko.

Spreizungsrisiko (spread risk): In einer Kreditbeziehung die Gefahr, dass sich durch besondere Marktumstände die Zinsdifferenz aus einer risikobehafteten und einer risikolosen *Anleihe* bei gleichbleibender *Bonität* verändern kann. – Siehe Kreditrisiko, Credit Default Swap, Risikomanagement. – Vgl. Monatbericht der EZB vom November 2006, S. 43 (Beziehung zwischen Creditspreads und impliziter Aktienkursvolatilität; Übersicht).

Sprint-Zertifikat auch **Bandbreiten-Zertifikat** (runner certificate, speeder certificate): *Zertifikat*, das dem Anleger innert eines bestimmten Kursbandes mit dem Höchstkurs nach oben und dem *Basiskurs* nach unten eine erhöhte Gewinnchance in Bezug auf die *Bezugsbasis* bietet. Die Verträge haben in der Regel eine Laufzeit von zwölf bis fünfzehn Monaten. Sie eignen sich besonders für Anleger, die in Bezug auf den *Basiswert* mit steigenden Preisen rechnen und daran überproportional (also mit einem entsprechen hohen *Partizipationsfaktor*) verdienen

wollen. - Unterhalb des Bandes verhält sich das Sprint-Zertifikat wie der *Basiswert* selbst. An einem Höhenflug oberhalb der Bandbreite nimmt der Anleger nicht teil, weil hier ein *Cap* als Begrenzung wirkt. Notiert demnach der *Basiswert* am Fälligkeitstag unterhalb des Schwellenkurses, dann erfolgt die Auszahlung zum vereinbarten *Basiskurs*. Innert der Bandbreite werden die *Gewinne* mit dem vereinbarten *Partizipationsfaktor* vervielfacht. Steigt der *Marktpreis* der *Bezugsbasis* über den Höchstkurs, dann erhält der Anleger am Fälligkeitstag nur den Höchstkurs ausbezahlt. - Auch bei dieser Form des *Zertifikats* finden sich sehr viele Varianten. Als Sprint-Plus-Zertifikat werden Verträge bezeichnet, bei denen am Fälligkeitstag der Erhalt des eingesetzten *Kapitals* gewährleistet wird. Rolling-Sprint-Zertifikate übertragen einen *Gewinn* am Fälligkeitstag automatisch in ein neues Sprint-Zertifikat; sie haben damit theoretisch eine endlose Laufzeit. – Siehe Airbag-Zertifikat, Basket-Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Diskont-Zertifikat, Express-Zertifikat, Garantie-Zertifikat, Hebel-Zertifikat, Outperformance-Zertifikat, Partizipations-Zertifikat, Quanto, Sprint-Zertifikat, Strategie-Zertifikat, Themen-Zertifikat, Twin-Win-Zertifikat.

Squeeze-out (so auch im Deutschen gesagt; seltener **Zwangsausschluss**): Der Ausschluss von Minderheitsaktionären aus einer AG oder KGaA. Hält in Deutschland ein Mehrheitsaktionär 95 Prozent des Aktienkapitals, so kann er (nach § 327a AktG seit 2002) von den Minderheitsaktionären verlangen, dass diese ihm gegen *Barabfindung* ihre Anteile abtreten. – Siehe Aktien-Rückkauf, Buy out, Erwerbsangebot, Pflichtangebot, Raider, Sweet Equity. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 181 f. (Rechtsprechung).

Squeeze-out, übernahmerechtliches (squeeze-out under takeover law): Bei einem übernahmerechtlichen *Squeeze-out* gemäss § 39 WpÜG (eingeführt durch das Übernahmerrichtlinie Umsetzungsgesetz vom 8. Juli 2006) kann ein *Bieter* alle übrigen Aktionäre aus einer Gesellschaft ausschliessen, wenn ihm nach einem *Übernahme-Angebot* (takeover bid) bzw. *Pflichtangebot* (mandatory offer) 95 Prozent des *Grundkapitals* der *Zielgesellschaft* gehören. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S 194 (Abgrenzung zum normalen Squeeze-out; erster Fall).

Staat (general government): ① Die öffentlichen Gemeinwesen (Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger, Arbeitsverwaltung), die eine eigene, aus Zwangsbeiträgen (Steuern, *Abgaben*) gespeiste Haushaltsführung betreiben. – ② Bei der *EZB* fasst man darunter (wie im System der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*) den Zentralstaat (Bund), die regionalen (Länder) und lokalen (Kreise, Kreisverbände, Städte) Gebietskörperschaften sowie die Sozialversicherungsträger. – Siehe Finanzwissenschaft, Gebietskörperschaften, Parafiskus, Stellen, öffentliche. – Vgl. Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 53 (Übersicht 2004-2006), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 59 (der Staat in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) sowie den jeweiligen Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank. Über die *Einnahmen* und Ausgaben in den einzelnen Ländern der Eurozone finden sich nähere Angaben im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen" Unterrubrik "Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungssaldo" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Staatsanleihe (public loan, national loan, government loan): Die vom Gesamtstaat (in machen Statistiken einschliesslich der von öffentlichen Stellen innert des Staates gesamthaft) begebenen *Anleihe*. In Zeiten der Unsicherheit am *Finanzmarkt* werden *Staatspapiere* (wegen der ihnen anhaftenden Risikolosigkeit; denn das Staatsvolk als Schuldner kann kaum in *Insolvenz* geraten) vermehrt nachgefragt, wodurch deren *Kurs* steigt und die *Rendite* sich damit mindert. – Siehe Agency Bonds, Bail-out, Fiscal Agent, Staatspapiere, Zinsstrukturkurve. – Vgl. zu den internationalen Unterschieden in der *Rendite* und den Folgerungen daraus Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 10 ff., Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 35 f. (hier auch Verbindung der Renditeunterschiede einzelner Staatsanleihen mit der Bonitätseinstufung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 29 ff. (ausführliche Darstellung mit vielen Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 34 ff. (Renditeabstände auch zwischen den Anleihen einzelner Mitglieder der Eurozone; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 39 ff. (starke Volatilität der Renditen von Staatsanleihen infolge der Finanzkrise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September

2009, S. 38 ff. (Renditeabstände von Staatsanleihen im Eurogebiet während der Finanzkrise, Übersichten; Literaturhinweise), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 23 (Vergleich der Renditen zehnjähriger Staatsanleihen Deutschland und USA seit 2005):

Staatsausgaben (public expenditure, government spending): Die finanzielle *Aufwendungen* des *Staates* zum Kauf von *Dienstleistungen* (z. B. Löhne für Beamte), Sachgütern (z. B. der Bau einer Schule) sowie für *Transferzahlungen* an *Privathaushalte* und Unternehmen (Subventionen). Auch die Zinsausgaben für die *Staatsschulden* zählen statistisch zu den *Transferzahlungen*. Die laufenden Staatsausgaben sind für das Eurogebiet ausgewiesen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Kapitel "Öffentliche Finanzen". – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2009, S. 101 ff. (Staatsausgaben in der EU gesamthaft und ihre Gliederung nach Ausgabenbereichen; wichtige Unterscheidungen, sehr viele Übersichten; in den Fussnoten auch Literaturverweise).

Staatsbank (state bank): Jedes *Institut* im ausschliesslichen oder mehrheitlichen Besitz der öffentlichen Hand, wobei die *Zentralbank* nicht mitgezählt wird. – Siehe Förderbank, Landesbank, Siedlungskredit, Sparkasse, Staat.

Staatsbankrott (national bankruptcy): Eine Volkswirtschaft, die innert eines längeren Zeitraums mehr Güter vom Ausland bezieht, als sie selbst an andere Volkswirtschaften liefert, kommt CETERIS PARIBUS (vor allem: sie besitzt nicht ausreichend Vermögenswerte im Ausland, wie beispielsweise die USA, die Schweiz oder Deutschland) über kurz oder lang in *Insolvenz*. Beschleunigt wird dies durch den *Abzug* des *Kapitals* ausländischer Anleger in diesem Staat. - Im Oktober 2008 geriet Island im Verfolg der sich zur weltweiten *Finanzkrise* ausgefächerten *Subprime-Krise* in den Staatsbankrott; der *Internationale Währungsfonds* gewährte dem Land einen *Kredit* in Höhe von 2 Mrd. USD, um die schlimmsten Auswirkungen (Hungersnot) abzuwenden. Betroffen davon wurden auch deutsche Anleger, die ihr *Geld* bei der in *Insolvenz* gegangenen isländischen Kaupthing-Bank angelegt hatten. Anfangs 2010 näherte sich das dem *Eurogebiet* zugehörige

Griechenland dem Staatsbankrott. Allfällige Hilfsmassnahmen der EU blieben strittig. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Bail-out, Bankenrettung, umgekehrte, Bankenrettungsgesetz, Griechenland-Krise, Islandbanken-Falle, Plan C, Rettungspaket, Staatsverschuldung, Wirkungen, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Grundfehler, Too big to save-Grundsatz, Vertrauen. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 122 (Zahlungsunfähigkeit der Kaupthing Bank und die Folgen für Einleger), S. 211 f. (Beschwerden der Anleger im Zuge der Kaupthing-Pleite), Jahresbericht 2009 der BaFin (deutsche Einleger der Kaupthing Bank werden entschädigt).

Staatsbonität (creditworthiness of the state): Das *Vertrauen* der Anleger, dass ein *Staat* die von ihm begebenen *Anleihen* bedient und damit die Möglichkeit, weitere entsprechende *Papiere* am Markt unterzubringen. Verliert sich dieses *Vertrauen*, dann werden die *Titel* dieses *Staates* aus den *Portfolios* der Anleger abgestoßen, und der *Kurs* solcher *Papiere* sinkt. - Im Frühjahr 2010 schwand das *Vertrauen* in das hochverschuldete Griechenland, das jahrelang der Öffentlichkeit gefälschte Zahlen über die volkswirtschaftlichen Grunddaten vorlegte. Auch in EUR denominierte griechische *Staatsanleihen* standen unter sehr starkem Verkaufsdruck. Sie mussten durch Aufkäufe der *EZB* vor dem völligen Abgleiten gerettet werden. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Griechenland-Krise, Staatsverschuldung, Wirkungen. – Vgl. Monatsbericht der *EZB* vom Juni 2010, S. 38 ff. (Abfall der Anleihen Griechenlands und anderer hochverschuldeter Staaten der Eurozone).

Staatsfonds (sovereign wealth fund): ① Das *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft* im Besitz eines *Staates* (einer Regierung) mit dem Ziel, Beteiligungen vor allem im Ausland zu erwerben. Neben der *Rendite* aus dem eingesetzten *Kapital* ist die Anlagepolitik bei vielen Staatsfonds auch auf nicht-finanzielle Interessen ausgerichtet, die häufig sogar den rein ökonomischen Überlegungen untergeordnet werden. Weil die *Fonds* ihr *Kapital* in der Regel nicht aus Geschäftstätigkeit am Markt beziehen, sondern mit Steuermitteln ausgestattet werden, so können sie eine Beteiligungspolitik betreiben, die auf *Rendite* nicht in erster Linie Rücksicht nehmen muss. Seit etwa

2005 gerieten die Staatsfonds verstärkt in das Visier der Regierungen der Gastländer sowie auch der *Aufsichtsbehörden*. - Andererseits nahm man mit Befriedigung zur Kenntnis, dass asiatische Staatsfonds im Zuge der *Subprime-Krise* verlustreichen *Instituten* wie der Citigroup (die nach dem Börsenwert gerechnet 2007 grösste *Bank* der Welt), der Washington Mutual (die grösste *Bausparkasse* der USA) sowie der Union Bank of Switzerland (UBS, grösste *Bank* der Schweiz) über Beteiligungen *Kapital* zuleiteten. Im Falle der UBS schoss die staatliche Government of Singapore Investment Corporation (GIC) 11 Mrd Franken (!!) ein. Der im Zuge der *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* ebenfalls in Schwierigkeiten geratenen, weltweit tätigen britischen Barclays Group wurde von arabischen Staatsfonds mit neuem *Kapital* versehen; zu Jahresende 2008 betrug die Beteiligung arabischer Aktionäre an der Bank 32 Prozent. - Im Herbst 2008 verwalteten weltweit die Staatsfonds mit einem Vermögen von 3 000 Milliarden USD ungefähr das Doppelte wie die *Hedge-Fonds*. Dabei liegt die Fondsverwaltung häufig in den Händen international tätiger Anlagefirmen. Andererseits mussten manche Staatsfonds infolge der *Finanzkrise* Buchverluste bis zu einem Viertel ihres *Vermögens* (hauptsächlich auf ihre *Engagements* in Bankaktien) hinnehmen. – ② Vom *Staat* im Zuge eines *Bail-outs* übernommene Schulden privater Unternehmen, wie etwa im Herbst 2008 im Zuge der *Subprime-Krise* in den USA errichtet. Der *Fonds* kaufte den *Instituten* im Zuge eines vom Parlament beschlossenen "troubled asset relief programme" für 700 Mrd USD notleidende Wertpapiere ab.– Siehe *AIG-Deal*, *Anteilseigner-Kontrolle*, *Ausschlachten*, *Bad Bank*, *Beteiligungsgesellschaft*, *Bail-out*, *Burn-Out Turnaround*, *Global Player*, *Finanzmarktstabilisierungsanstalt*, *Go-go-Fonds*, *Hedge-Fonds*, *Heuschrecken*, *Leveraged Buy-out*, *Moral Hazard*, *Private-Equity-Funds*, *Rettungspaket*, *Risikokapital*, *Stabilitätsfonds*, *europäischer*, *Trade Sale*, *Window on Technology*. – Vgl. Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 77 ff. (Übersicht der einzelnen Staatsfonds; Beurteilung), Monatsbericht der EZB vom Januar 2009, S. 79 ff. (Auslandvermögen öffentlicher Schwellenländer und deren Anlagepolitik; ausführliche Darstellung; Übersichten).

Staatshaftung (supervisions' legal liability; governmental guarantee):

Wenn nicht anders definiert die *Bürgschaft* des *Staates* für Schulden eines Unternehmens, und im besonderen für die *Verbindlichkeiten* einer Bank – Siehe Aufsichtshaftung, Bail-out, Bankenrettung, umgekehrte, Bankenrettungsgesetz, Geldmarkt-Operationen, Fortis-Rettung, Geldverleiher letzter Instanz, Gewährträgerhaftung, Hypo Real Estate-Rettung, Moral Hazard, Northern Rock-Debakel, Rettungspaket, Stellen, öffentliche, Too big to save-Grundsatz, Vertrauen. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2009, S. 75 (Auswirkung einer Bürgschaftserklärung auf die öffentlichen Finanzen).

Staatshilfe (public aid, government support): Die Unterstützung notleidender Unternehmen oder ganzer Branchen durch den *Staat*. Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* in vielfacher Form und in fast allen betroffenen Ländern angewendet. – Siehe Finanzspritze, Zahltag-Grundregel. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2009, S. 22 ff. (Übersicht der Massnahmen im Zuge der Finanzkrise, Auswirkungen; Schlussfolgerungen), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 85 f. (statistische Verbuchung der Staatshilfen), Monatsbericht der EZB vom Juli 2009, S. 71 ff. (Auswirkungen der staatlichen Hilfen für den Bankensektor; Übersichten).

Staatspapiere (public debt securities: Die von öffentlichen Stellen (Gesamtstaat, Gliedstaaten, Gemeinden) begebenen *Wertpapiere*. - In Deutschland findet der Grossteil des Handels mit *Wertpapieren* des Bundes im ausserbörslichen *Telephonhandel* statt, wobei im Primärhandel die *Bietergruppe Bundesemissionen* die ausschlaggebende Rolle spielt. Auf dem *Sekundärmarkt* werden Staatspapiere auf verschiedenen Plattformen gehandelt, was zwar eine gewisse Zersplitterung bedeutet, aber den Vorteil des offenen Marktzugangs (open market access) und mehr *Wettbewerb* bietet. - Nach § 36 BörsG sind in Deutschland *Schuldverschreibungen* des Bundes, seiner Sondervermögen oder eines Bundeslandes (auch soweit sie in das Bundesschuldbuch oder in die Schuldbücher der Bundesländer eingetragen sind) sowie *Schuldverschreibungen*, die von einem anderen Mitgliedstaat der EU oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ausgegeben werden, an jeder inländischen *Börse* zum *amtlichen Markt* zugelassen. – Siehe

ClubMed, Plan C, Safe Haven Flows, Schuld, schwebende, Wertpapiere, risikolose. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 37 (Integrationsgrad des Marktes für Staatsanleihen im Euroraum), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 34 f. (weiteres Zusammenwachsen der Märkte für Staatsanleihen im Euro-Währungsgebiet), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 44 f. (Portfolio-Umschichtungen hin zu Staatspapieren als Mass für Risiko-Einschätzung der Anleger), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 34 (die jeweilige Lage der öffentlichen Finanzen auch in der Eurozone ziehen die Anleger sehr wohl in Betracht), Monatsbericht der EZB vom Juni 2009, S. 25 ff. (Erwerb von Schuldverschreibungen öffentlicher Haushalte seit 1999). - Im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB sind in der Rubrik "Finanzmärkte" Renditen von Staatsanleihen (auch im Vergleich zu Anleihen der USA und Japans) ausgewiesen; dort auch die "Erläuterungen" beachten. Im Monatlichen erscheinenden Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank vielfach aufgegliederte Zahlen zum Umlauf von Staatspapieren.

Staatsquote (public expenditure quota): Der Anteil des Verbrauchs der *öffentlichen Hand* am Sozialprodukt. – Siehe Ausgabenquote, Wagnersches Gesetz.

Staatsschatz (extra treasure; treasury): Früher gesagt in Bezug auf das vom Zentralstaat angesammelte *Vermögen* ("Staatsaktiv-Kapital") mit dem Ziel, bei besonderen Aufgaben eingesetzt zu werden. In Deutschland blieb der Staatsschatz im wesentlichen Kriegsschatz ("Juliusturm": benannt nach einem Bauwerk in der Festung in Berlin-Spandau; dort wurde seit 1871 der Reichs-[Kriegs-]Schatz aufbewahrt).

Staatsschuld(en) (public debt): ① Im engeren Sinne die *Summe* aller verbrieften und statistisch erfassten *Verbindlichkeiten* der öffentlichen Hand (*explizite* Staatsschuld). – ② Im weiteren Sinne ① plus alle bereits beschlossenen *Ausgaben*, die erst in der Zukunft wirksam werden (*implizite* Staatsschuld). So enthalten insonders Sozialversicherungen, die im Umlageverfahren finanziert werden, bereits heute

Zahlungsverpflichtungen für die Zukunft. Diese Verpflichtungen stellen eine Schuld dar, die in den heutigen *Budgets* nicht zum Ausdruck kommt; sie müssen zum grössten Teil von zukünftigen Generationen bestritten werden. Weil als Folge der Alterung der Gesellschaft eine stets kleine werdenden Anzahl an Beitragszahlern einer wachsenden Zahl von Leistungsempfängern gegenübersteht, birgt die implizite Staatsschuld eine Fülle von Problemen. – ③ Man nennt die *Summe* von ① und ② auch *wahre* Staatsschuld; sie wurde für Deutschland im Jahre 2006 auf 270 Prozent des *Bruttoinlandsprodukts* geschätzt. - Eine hohe Staatsschuld bedeutet zwangsläufig hohe *Ausgaben* des Staates für Zinszahlungen. Im Jahr 2040 verschlingt der in Deutschland über die Jahrzehnte aufgehäufte Schuldenberg 15 Prozent des *Bruttoinlandsprodukts* über Zinszahlungen. Das wiederum führt dazu, dass die *Zentralbank* bedrängt wird, die *Zinsen* sehr niedrig zu lassen oder gar mit Absicht einer *Inflation* Vorschub zu leisten. - Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* kaufte die US-Zentralbank Staatsanleihen der eigenen Regierung auf. Dies kommt einer (fast) zügellosen Vermehrung der *Geldmenge* gleich und wurde als leichtfertiger Angriff auf die Ersparnisse der Bürger gerügt wurden; denn damit wird eine *Inflation* programmiert. – Siehe Altersquotient, Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH, Defizitquote, Finanzreferendum, Kinder-Tagesbetreuung, Kontrollkonto, Kreditsperre, Nettogläubiger, Schuld, schwebende, Schuldenbremse, Staatsverschuldungs-Druck, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Steuerwettbewerb, Sunset-Vorbehalt, Verfassungsartikel eins, Verschuldungsquote, öffentliche, Wagner'sche Gesetz, Weginflationierung, Zinslast, Zinsswap. – Vgl. den Schuldenstand, aufgegliedert für die Mitglieder der Währungsunion und der EU, im Statistics Pocket Book der EZB; die Gesamtverschuldung (Bestands- und Veränderungsgrößen) im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Öffentliche Finanzen" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der EZB vom April 2005 (wegen der statistischen Vergleichbarkeit der ausgewiesenen Zahlen), Jahresbericht 2004 der EZB, S. 63 ff. (verschiedene Übersichten), Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 78 (kommentierte Übersicht der Verschuldung in den einzelnen Staaten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 65 ff. (ausführliche Begutachtung der

Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in der Währungsunion), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2007, S. 48 ff. (Überlegungen zu einer wirksamen Begrenzung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2009, S. 25 (Eventualverbindlichkeiten müssten bei Staatsverschuldung eingerechnet werden), Monatsbericht der EZB vom September 2009, S. 94 ff. (Senkung der Staatsschulden: Erfahrungen im Eurogebiet; Tabelle; Literaturangaben), Monatsbericht der EZB vom Mai 2010, S. 34 ff. (Höhe und Gliederung der staatlichen Kreditaufnahme im Eurogebiet seit 2008; Übersichten; Emissionsverhalten der Staaten).

Staatsschuld(en), äussere (external public debt): Im Ausland aufgelegte und im Regelfall auf die *Währung* des Gläubigerlandes lautende *Anleihen* und *Kredite*. – Siehe Nettogläubiger.

Staatsschuld(en), fremdwährungsindexierte (foreign currency indexed public debt): Die Bindung der öffentlichen Verschuldung eines Landes an eine andere *Währung*, derzeit praktisch an den USD oder EUR. Zweck der *Massnahme* ist es, den (inländischen und ausländischen) Zeichnern im Falle hoher *Inflationsrate* oder *Abwertung* der heimischen *Währung* eine *Sicherheit* zu bieten. Wenn jedoch (wie in Brasilien 2002) die Besitzer solcher indexierter *Anleihen* Zweifel daran haben, ob der *Staat* seinen Verpflichtungen in der Fremdwährung auch nachkommen kann, dann verkaufen diese ihre *Anleihen* massenweise. Dies zehrt die *Währungsreserven* des *Staates* auf und treibt ihn in den *Staatsbankrott*, das *Finanzsystem* gesamthaft bricht zusammen. – Siehe Crash, Run, Staatsverschuldung, Wirkungen.

Staatsschuld(en), verweigerte (odious public debt): ① Von Ländern mit nicht demokratisch gewählter Regierung im Ausland aufgenommene *Darlehn*, deren Bedienung (*Verzinsung* und *Tilgung*) die Nachfolge-Regierung verweigert. Für Anleger sind daher (auch mit günstigen Konditionen ausgestattete) *Papiere* aus diktatorischen Staaten sehr risikoreich. – ② Von demokratischen Staaten aufgenommene Auslandschulden, die eine nachfolgende diktatorische Regierung (wie beispielsweise die national-sozialistische Regierung in Deutschland ab 1933) nicht mehr bedient. – Siehe Anleihe, notleidende, Bankenkrise,

Dawes-Anleihe, Debt-Equity-Swap, Kapital-Abschottung, Risikokapital, Transferrisiken, Wertpapiere, risikolose, Young-Anleihe, Zitterprämie.

Staatsverschuldung (public debt): Alle *Verbindlichkeiten* des *Staates*, so vor allem in Zusammenhang mit dem EU-Vertrag bzw. dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gemeint. - Im Sommer 2009 beschloss die EU, die zur *Bankenrettung* gelegentlich der *Finanzkrise* gegründeten *Zweckgesellschaften* aus der *Staatsverschuldung* herauszurechnen, was als eine "verhängnisvolle Fehlentscheidung" kritisiert wurde. – Siehe Nettogläubiger, Staatsschulden, Verschuldungsquote, öffentliche. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2010, S. 15 ff. (Zahlen für Deutschland; S. 21: wichtige Abgrenzungen).

Staatsverschuldung, konsummindernde (consumption reducing public debt): Die Tatsache, dass – ❶ bei hoher *Staatsverschuldung* aber – ❷ relativer Geldwertstabilität und – ❸ entsprechend niedrigen *Inflationserwartungen* viele *Privathaushalte* ihren gegenwärtigen Konsum zugunsten des *Sparens* einschränken, weil sie für die (nahe) Zukunft eine höhere *Steuerlastquote* erwarten. Ein solcher Zusammenhang glaubt man für das *Eurogebiet* statistisch nachweisen zu können. - Erwarten die *Privathaushalte* allerdings aufgrund hoher *Staatsverschuldung* einen Preisanstieg, so tritt das Gegenteil ein: die *Sparquote* sinkt und die Konsumquote steigt. – Siehe Weginflationierung.

Staatsverschuldung, Wirkungen (effects of public debt): Eine hohe *Staatsverschuldung* – ❶ zwingt Mittel zur Bedienung der Schuld ab, die für produktive *Ausgaben* (vor allem: *Investitionen* zur Anpassung der Produktion an den technischen Fortschritt und damit zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit [future viability] von Wirtschaft und Gesellschaft) nicht mehr zur Verfügung stehen; denn die Ressourcen wurden von der jetzt lebenden Altersgruppe zu Lasten kommender Generationen "verfrühstückt" (breakfasted, gobbled up), – ❷ führt zu einem erhöhten Zinsniveau, welchen der erhöhte *Wettbewerb* um Anleger auslöst (*Crowding-out*), – ❸ mindert das inländische Einkommen, insoweit die *Anleihen* auf ausländische *Währung* denominiert sind, – ❹ lässt den

Spielraum für die *Fiskalpolitik* mit zunehmendem Schuldendienst enger werden und – ⑤ weckt ab einem gewissen Schuldenstand Zweifel an der *Staatsbonität*, was - wie die neuere *Finanzgeschichte* vielfach darlegen kann - in einen *Staatsbankrott* einmünden kann. – Siehe Staatsverschuldung, Staatsverschuldungs-Druck. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2010, S. 91 ff. (Kosten und Nutzen der Rückführung von Staatsschulden; Erfahrungen), S. 94 ff. (Bruttoschuldenstand und Finanzvermögen im Eurogebiet 1999-2009; Übersichten)

Staatsverschuldungs-Druck (public debt pressure): Eine hohe *Staatsverschuldung* (in der *Eurozone*) macht die Regierungen überempfindlich in Bezug auf Zinsschritte der *Zentralbank*. Denn wie sich finanzmathematisch nachrechnen lässt, belastet eine auch nur geringe Anhebung der *Leitzinsen* den *Schuldendienst* der öffentlichen Haushalte weit höher als die vollzogene (nominelle) Zinserhöhung. Das fordert Auseinandersetzungen der Schuldnerstaaten (Regierungen, Parlamente, Presse, Gesellschaft) mit der *Zentralbank* heraus. In der öffentlichen Wahrnehmung ist dann nicht mehr der unverhältnismässig hohe Schuldenstand das Übel, sondern die (auf Geldwertstabilität und damit auf die Bewahrung der Masstabeigenschaft des *Geldes* ausgerichtete) Politik der *Zentralbank*. – Siehe Ausgabenquote, öffentliche, Defizitquote, Geldpolitik, Nettogläubiger, Schuldenbremse, Schuldenquote, Staatsschuld, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Verschuldungsquote, öffentliche, Transferunion, Weginflationierung, Zinsautonomie. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 95 (Erwägungen zur Finanzpolitik: vier schwerwiegende Folgen hoher Haushaltsdefizite).

Stabilisatoren, automatische (automatic stabilisers): In Bezug auf *Institute* die von der Wissenschaft und den *Aufsichtsbehörden* vorgetragene Forderung, dass (vor allem *systemische Banken*) diese in guten Zeiten ein *Eigenkapital*-Polster aufbauen müssen, das sie in schlechten Zeiten vor der *Insolvenz* schützt. - Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass – ① bereits die Echtzeit-Feststellung von Aufschwungs- und Abschwungsphasen im *Kreditzyklus* selbst die Fachleute in den *Zentralbanken* vor grosse Probleme stellt, weil hier nämlich eindeutige, empirisch fassbare und aussagekräftige

Kennzeichen nicht bereitstehen und – ❷ kaum ein verlässliches Verfahren zu finden ist, das festlegt, wie die Eigenkapital-Anforderungen im einzelnen mit dem *Kreditzyklus* getaktet werden sollen. – Eigenkapitalquote, aufsichtsrechtliche, Eigenmittel, Insolvenzfälle.

Stabilitätsfonds, europäischer (European Stability Fund): In Zusammenhang mit der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* in Vorschlag gebrachter Reservetopf, in den *systemische Banken* einzahlen müssen. Dadurch sollte vor allem – ❶ der Antrieb für ein *Institut* abgeschwächt werden, systemisch (systemrelevant) anzuwachsen, – ❷ damit auch die Wirkungsstärke künftiger *Krisen* gemindert und – ❸ ein Teil der Stützungskosten bei allfälligen *Krisen* durch die *Banken* (zumindest teilweise) vorfinanziert werden. - Vorbild solcher Überlegungen ist der 2008 eingerichtete schwedische Stabilitätsfonds, der schon ein Jahr später 1 Prozent des *Bruttoinlandsprodukts* umfasste und im Lauf der Jahre auf 2,5 Prozent des BIP anwachsen wird. – Siehe Bankenstrafsteuer.

Stabilisierungsmechanismus, europäischer (European stabilisation mechanism): Im Zuge der *Griechenland-Krise* im Frühjahr 2010 entschieden die Fachminister aus dem *Eurogebiet*, Mitgliedern mit hohen *Leistungsbilanz-Defiziten*, die damit auch regelmässig vom internationalen *Kapitalmarkt* abgeschnitten sind (weil die Rückzahlung aufgenommener *Anleihen* infrage steht) seitens der Gemeinschaft Hilfe zu gewähren. In einem ersten Schritt kann die EU-Kommission *Kredite* auf dem Markt aufnehmen und an das betroffene Land weiterreichen; der EU-Haushalt sichert diese *Darlehn* ab. Sind diese *Mittel* ausgeschöpft, dann können in einem zweiten Schritt weitere Finanzhilfen durch die Mitgliedsstaaten aufgebracht werden, wofür die einzelnen Länder nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel *Garantien* übernehmen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für diese Hilfen wurden vom Parlament in Deutschland Ende Mai 2010 beschlossen. Ein Stabilisierungsfonds für finanzschwache Euro-Mitglieder (European Financial Stability Fund, EFSF), gespeist von allen (zahlungsfähigen) Mitgliedsstaaten und organisatorisch der *Europäischen Investitionsbank (EIB)* in Luxemburg zugeordnet, soll die Hilfen technisch umsetzen. - Der Stabilisierungsmechanismus wurde

weithin als sehr bedenklich eingeschätzt, weil sie falsche Anreize setzt (*Moral Hazard*) und kaum dazu beitragen könne, die Staatsfinanzen wieder in Ordnung zu bringen. – Siehe Griechenland-Krise, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Grundfehler. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2010, S. 12 f. (Kritik zu den Garantien im Zuge des Europäischen Stabilisierungsmechanismus).

Stabilitätspolitik (stabilisation policy): ① In Bezug auf die Bemühungen einer *Zentralbank* die Sicherung des *Geldwerts*. – ② Die Begrenzung der Haushaltsdefizite und der Verschuldung des *Staates*. In der EU wurden ins einzelne gehende entsprechende Vorschriften bereits in den Vertrag von Maastricht aufgenommen. – Siehe Ecofin-Rat, Geldpolitik, Haushaltsdefizit, Konjunkturpolitik, Lissabon-Agenda, Minhas-Gerais-Problem, Nachhaltigkeit, Parafiskus, Regel, goldene, Schuldenquote. Stabilitäts- und Wachstumspakt.

Stabilitätsrat (stability council): In Deutschland durch Gesetz im August 2009 eingerichtetes Gremium in der Nachfolge des *Finanzplanungsrates*. Aufgabe des Stabilitätsrates ist es, Haushaltsnotlagen beim Bund oder einzelnen Bundesländern festzustellen und allfällige Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen.

Stabilitäts- und Wachstumspakt, SWP (stability and growth pact): In der *Europäischen Währungsunion* die *Geldpolitik* unterstützende (1996 in Dublin getroffene) Verpflichtung der Mitglieder, ihren *Haushalt* auszugleichen, um so zur Stabilität der gemeinsamen *Währung* beizutragen; im Lissabon-Vertrag (Artikel 126 AEUV) bekräftigt. Aus einigen wichtigen Gründen kann eine Währungsgemeinschaft mit einer einheitlichen *Geldpolitik langfristig* nicht ohne eine genaue Abstimmung der (bei den Mitgliedsstaaten in souveräner Entscheidung verbleibenden) Haushaltspolitik gelingen. - Der Stabilitäts- und Wachstumspakt war aus deutscher Sicht eine wesentliche Geschäftsgrundlage für die Währungsunion. Ohne ihn hätte es 1999 nicht die gemeinsame *Währung* gegeben. Als am 25. November 2003 der *Ecofin-Rat* beschloss, gegen Deutschland und Frankreich kein Verfahren wegen der Defizitüberschreitung zu eröffnen, wurde dieser zentrale politische Stabilitätskonsens praktisch aufgehoben. Überhaupt

wird es als der schwere Konstruktionsfehler des Paktes betrachtet, dass der Ministerrat und nicht ein unabhängiges Rating-Gremium mit der Überwachung der Defizitstände befasst ist. - Im Sommer 2009 beschloss die EU, die zur *Bankenrettung* gelegentlich der *Finanzkrise* gegründeten *Zweckgesellschaften* aus der *Staatsverschuldung* herauszurechnen, was wohl zurecht als eine "verhängnisvolle Fehlentscheidung" kritisiert wurde. Überhaupt wird immer wieder vorgeschlagen, dass der Pakt nicht Anteile öffentlicher Defizite, sondern die staatlichen *Ausgaben* zugrunde legen sollte. - Einer Verbesserung (sprich: Verschärfung) des Stabilitäts- und Wachstumspaktes hat sich der hierfür allein zuständige Europäische Rat (Artikel 15 EUV) bis anhin grundsätzlich widersetzt. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Bail-out, Currency-Swing, Altersquotient, Defizit-Finanzierungsverbot, Defizitquote, Demographieverfestigung, Ecofin-Rat, Frühwarnrecht, Geldpolitik, Haushaltsdefizit, Haushalts-Vorabstimmung, europäische, Lissabon-Agenda, Minhas-Gerais-Problem, Nachhaltigkeit, Parafiskus, Regel, goldene, Schuldenquote, Staatsverschuldungs-Druck, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Grundfehler, Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen, Transferunion, Wettbewerbs-Status, Überwachung, Wirtschaftspolitik, europäische. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2003, S. 53; Monatsbericht der EZB vom Januar 2004, S. 49 ff. (mit wertvollen Statistiken), Monatsbericht der EZB vom April 2004, S. 58 f., Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank vom Jahr 2003, S. 87, S. 94 ff. ("schwere Beschädigung" des Paktes), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2004, S. 66 (der Pakt nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Juli 2004), Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 72, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 43 ff. (wichtiges Gutachten zur "Reform" des Paktes), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 15 ff. und S. 23 ff. (sehr ausführlich begründende Darstellung), Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 54 ff. (Leitlinien des Ecofin-Rates), S. 63 ff. (zur "Reform" des Paktes sehr eingehende Darlegung und [durchweg pessimistische] Beurteilung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 70 f. (Prognose), Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 73 ff. (skeptische Beurteilung), Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 79 ff. (hier Grundsätzliches zur Wirkung der Finanzpolitik auf die

Finanzmärkte), Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 67 ff. (eingehende Erörterung des Verhältnisses zwischen Staatsausgaben, ökonomischer und finanzieller Stabilität), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 77 ff. (Gefährdung des Paktes durch implizite Staatsschuld), Monatsbericht der EZB vom März 2007 (Interpretationsfragen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2007, S. 48 ff. (Überlegungen zu einer wirksamen Begrenzung der Staatsverschuldung), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2007, S. 87 ff. (neue Verpflichtungserklärungen; Bedenken hinsichtlich der detaillierten Ausgestaltung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2008, S. 22 f. (Defizitquote einzelner Mitgliedsländer im Eurogebiet; [pessimistische] Beurteilung; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2008, S.59 ff. (zehnjähriges Bestehen des Paktes: ausführliche Beurteilung; viele Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 33 (kritische Einschätzung im Zehnjahresrückblick zur Währungsunion), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2009, S. 25 (Eventualverbindlichkeiten müssten bei Staatsverschuldung eingerechnet werden), Monatsbericht der EZB vom September 2009, S. 92 f. (nationalstaatliche Regeln zur Flankierung des SWP), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2009, S. 65 ff. (Defizitverfahren für dreizehn Mitgliedstaaten des Eurogebiets), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 33 (Zunahme der Defizite aufgrund von Konjunkturprogrammen), Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 91 f. (tabellarische Übersicht der Finanzlage aller Mitglieder im Eurogebiet 2008-2012, ab 2010 Vorausberechnungen), Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 50 f. (Frühwarnrecht der Kommission), – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2010, S. 12 f. (zu den Garantien im Zuge des Europäischen Stabilisierungsmechanismus).

Stabilitäts- und Wachstumspakt, Grundfehler (inherent error of the stability and growth pact): Wie Kritiker von Anfang gesehen haben und die Erfahrung inzwischen bestätigte, liegen in dem 1996 beschlossenen *Stabilitäts- und Wachstumspakt* zwei schwere Konstruktionsfehler (constructional faults). – ❶ Die Feststellungsbefugnis (competence of ascertainment, fact finding) über einen Verstoss gegen die vereinbarten

Regeln (3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für das Defizit, 60 Prozent für den Schuldenstand) liegt nicht bei einer unabhängigen übernationalen Behörde (der Europäischen Kommission in Brüssel). Vielmehr melden die nationalen Regierungen entsprechende Zahlen nach Brüssel. Das führte dazu, dass gefälschte Zahlen herausgegeben wurden, wie eindeutig im Falle Griechenlands, das sich so bereits den Beitritt zur *Europäischen Währungsunion* erschlich. – ② Über haushaltspolitische Verfehlungen entscheidet der Ministerrat; Sünder sitzen also über Sünder zu Gericht. Statt dessen muss ein Automatismus eingeführt werden. Sobald ein Mitglied die vertraglich festgelegten Höchstgrenzen überschreitet, muss selbsttätig ein Sanktionsmechanismus (sanctioning mechanism) in Gang gesetzt werden. Dieser könnte etwa darin bestehen, dass Defizitländern das Stimmrecht im Ministerrat entzogen bekommen; ja möglicherweise von den Sitzungen des Ministerrats ganz ausgeschlossen werden. – Siehe Stabilitäts- und Wachstumspakt.

Stabilitäts-Verzahnung (stability link): Nach 2000 aufgekommene Bezeichnung für die (Erfahrungs)Tatsache, dass bei strenger, beharrlicher Überwachung der *Banken* durch die *Aufsichtsbehörden* ein völliger finanzieller Zusammenbruch einer Volkswirtschaft nahezu ausgeschlossen bleibt. In den USA floss diese Einsicht 2002 in die *Sarbanes-Oxley Act* ein. - Freilich setzt dies voraus, dass die *Institute* ihre *Risiken* auch in der Bilanz ausweisen, und nicht (wie im Zuge der *Subprime-Krise* offenbar wurde) an ausserbilanzielle *Zweckgesellschaften* übertragen. – Siehe Finanz-Alchemie, Verbriefungsstruktur.

Stadtschaften (municipial mortgage corporations): Öffentliche, zufolge staatlicher Verleihung rechtskräftige Kreditanstalten, die durch Vereinigung von – ① Eigentümern bebauter – ② oder in der Bebauung befindlicher Hausgrundstücke – ③ oder von Erbbauberechtigten zu dem Zweck gegründet werden, den Mitgliedern der Vereinigung durch Hypotheken oder Grundschulden gesicherte *Tilgungs-* und *Abzahlungsdarlehn* zu gewähren. Sie spielten besonders in Preussen nach 1918 eine Rolle und wurden staatlicherseits gefördert. – Siehe Realkredit.

Staffelung ([value] averaging; staggering): ① Der Zukauf eines *Wertpapiers* dann, wenn dessen *Kurs* gesunken ist, um die durchschnittlichen *Kosten* für den Besitz der Kapitalanlage zu senken. – ② Anlagestrategie, bei der ein Anfangsvermögen nicht auf einmal (auf dem Aktienmarkt) investiert wird, sondern über mehrere Monate verteilt. Dies ist eine Art Versicherung gegen hohe Anfangsverluste, weil man nie voll investiert in eine *Baisse* schreitet. Ein Teilverlust des Startkapitals schmerzt erfahrungsgemäss bei weitem mehr als der spätere *Verlust* eines Teils der erzielten Anlagegewinne. – Siehe Cost-Average-Effekt, Daimonion, Glücksspieleffekt, Verlustempfinden, inkongruentes, Verlustfalle .

Stagflation (stagflation): Inflatorische *Depression*; – ① gesamtwirtschaftlich sinkt die Auslastung der Kapazitäten; – ② die Fixkosten pro Ausbringungseinheiten steigen daher an, – ③ was die einzelnen Unternehmen zur Erhöhung der Preise zwingt. – Siehe Inflation.

Stallgeld (stallage): Frühere *Zahlung*, die Fuhrleute zu entrichten hatten, die anlässlich der Abholung oder Zustellung von Frachtgut mehrere Tage unterwegs waren, und die ihre Pferde für die Nacht in einen Mietstall (renting stable) unterbringen mussten. In der Regel boten die Fuhrmann-Gasthäuser (carter hotels) auch die Versorgung der Pferde an. –Siehe Deichselgeld, Wagenmeistergeld.

Stammaktie (common share, voting share): Eine gewöhnliche *Aktie*, die dem Inhaber alle nach dem deutschen Aktiengesetz zustehenden Rechte verbrieft. Daneben geben manche Gesellschaften noch Vorzugsaktien aus. Eine Vorzugsaktie (preference share, US: preferred stock) ist in der Regel mit keinem Stimmrecht ausgestattet. Zum Ausgleich wird sie begünstigt bedient, vor allem hinsichtlich der Dividendenzahlung. Im Regelfall zeigt sich an der *Börse* ein Unterschied im *Kurs* von Stammaktien ("Stämmen" im *Börsenjargon*) und Vorzugsaktien ("Vorzügen" im *Börsenjargon*) einer Gesellschaft. – Siehe *Aktie*, stimmrechtslose, Schutzaktie.

Standardbarren (standard bullion): Goldbarren zu 400 Unzen bzw. 12,5 Kilogramm Gewicht mit einer Mindestfeinheit von 995 Tausendstel. – Siehe Karat.

Standardised Consolidated Financial Reporting Framework, FINREP (in der Abkürzung meistens so auch im Deutschen gesagt): Von der *CEBS* empfohlenes Rahmenwerk für die einheitliche Finanzberichterstattung an die jeweilige *Aufsichtsbehörde*, um vor allem international tätige *Banken* zu entlasten. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 45 ff.

Standardtender (standard tender): *Tenderverfahren*, das bei der *EZB* bei regelmässigen *Offenmarktgeschäften* verwendet wird. - Standardtender werden innert von 24 Stunden durchgeführt. Alle *Geschäftspartner*, welche die allgemeinen Zulassungskriterien erfüllen, sind berechtigt, bei Standardtendern Gebote abzugeben. – Siehe Schnelltender. – Vgl. zum Umfang der Geschäfte den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Geldpolitische Geschäfte des Eurosystems (Tenderverfahren)" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Standardwerte (large caps, barometer stocks): An der *Börse* reger gehandelte *Aktien* erstklassiger, hochkapitalisierter Unternehmen mit breitem Bekanntheitsgrad, deren Kursbewegungen der *Börse* im Regelfall die Tendenz des Marktes gesamthaft anzeigt – Siehe Blue Chips. Spitzenwerte, Papiere, schwere.

Stand-by-Kredit (standby credit): Wenn nicht anders definiert, ein Überbrückungs- oder Bereitschaftskredit an ein Land (eine *Zentralbank*) bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Solche *Kredite* gewährt statutengemäss der *Internationale Währungsfonds*. – Siehe Bail-out, Defizit-Finanzierungsverbot.

Standgeld (market fee; delay charge): ① Die von einem Händler auf einem örtlichen Markt (*Marktgeld*) oder einem Aussteller auf einer Messe (*Messegeld*) an den Veranstalter zu zahlende *Gebühr*, regional auch Ellengeld genannt – ② *Betrag*, der seitens eines Spediteurs

(Spetters) dem Frachtempfänger in *Rechnung* gestellt wird, wenn dieser das zügige Abladen (speedy unloading) schuldhaft verzögert, auch *Wartegeld* genannt. – Siehe Ellengeld, Liegegeld.

Starttag (start date): Bei der *EZB* Datum, an dem das erste Teilgeschäft einer geldpolitischen Operation abgewickelt wird. Der Starttag entspricht bei *Rückkaufsvereinbarungen* und *Devisenswapgeschäften* dem *Kauftag*.

Start-up (so auch oft im Deutschen gesagt, seltener **Firmenneugründung**): Der Eintritt eines neuen, bis anhin noch nicht im Wirtschaftsverkehr handelnden (also nicht durch *Fusionen und Übernahmen* entstandenes) Unternehmens in den Markt. – Siehe Bootstrapping, Business Angel, Explorer-Werte, Gründerbank, Inkubator, Innovationsfonds, Leveraged Buy-out, Mikro-Finanzierung, Private-Equity-Finanzierung, Risikokapital, Seed Capital, Sweet Equity.

Statement of Financial Accounting Standards, SFAS: Vorschrift(en) für die Rechnungslegung für US-Unternehmen, erlassen vom Financial Accounting Standards Board. Seit etwa 2000 ist man bemüht, die SFAS den *IAS* bzw. *IFRS* so gut wie möglich anzugleichen. – Siehe Audit, International Accounting Standards Board, GAAP, International Financial Reporting Standards.

Stationarität (stationarity): Bei schwankender *Inflationsrate* innert mehrerer Jahre die Rückkehr zum Mittelwert. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2020, S. 34 (Definition),

Statistics Pocket Book: Von der *EZB* monatlich veröffentlichte und herausgegebene, sehr klein gedruckte Schrift mit allen wichtigen Angaben zu ökonomischen Gegebenheiten im *Eurogebiet* und der EU gesamthaft mit dem Schwerpunkt auf dem *Finanzsektor*. Die meisten Angaben sind auch über die Homepage der *EZB* abrufbar. Das in englischer Sprache veröffentlichte Pocket Book ergänzt den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 40 ff. (rechtliche Grundlagen zur Erfassung statistischer Daten durch die

EZB).

Statistiken (statistics): Für eine *Zentralbank* sind verlässliche Zahlen über das ökonomische Ablaufgeschehen von ganz entscheidender Bedeutung. Daher unterhalten die *Zentralbanken* auch entsprechende Abteilungen. Die meisten Verbesserungen in der zahlenmässigen *Erfassung* des Wirtschaftsablaufs gingen in den letzten Jahren auf Initiative der *Zentralbanken* zurück. - Bei den von der *EZB* veröffentlichten Statistiken sind in jedem Falle (schon wegen der Gebiets-Abgrenzung) unbedingt die "Technischen Hinweise" bzw. "Erläuterungen" zu beachten. – Siehe Statistics Pocket Book. – Vgl. für den Euroraum Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 61 ff., Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 40 ff. (rechtliche Grundlagen zur Erfassung statistischer Daten durch die EZB).

Stater (stater): ① Bezeichnung für verschiedene (alte) asiatische und griechische *Münzen* aus Silber und Gold. – ② Name einer verbreiteten jüdischen Silbermünze (Silberling) zur Zeit Christi. Es galt 1 Stater = 1 Tertradrachme = vier Drachmen (= 1 Sekel). – Siehe Amalfiner, Dareiko, Florentiner, Gulden, Münze, Münzsystem, römisches, Numismatik, Obolus, Samarkander, Sekel, Talent, Urukagina-Regel.

Staugeld (stowage [fee]): Frühere *Abgabe*, die in einen Hafen einlaufende oder aus einem Hafen auslaufende Schiffe zu zahlen hatten. – Siehe Hafengeld, Lastgeld.

Stellageschäft (put and call option): Vertrag, bei dem ein *Wertpapierkäufer* gegen eine im voraus festgesetzte *Prämie* (Stellgeld) das Recht erwirbt, die *Wertpapiere* am Erfüllungstag zu einem beim Abschluss vereinbarten höheren *Kurs* zu verlangen oder zu einem ebenfalls fixierten niedrigeren *Kurs* zu liefern. – Siehe Butterfly-Spread, Option, Straddle.

Stellen, öffentliche (public sector entities): Aufsichtsrechtlich definiert (in der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute) als "nicht-gewerbliche

Verwaltungseinrichtungen, die von Zentralstaaten, Gebietskörperschaften oder von Behörden, die in den Augen der zuständigen Behörden die gleichen Aufgaben wie regionale und lokale Behörden wahrnehmen, getragen werden, oder im Besitz von Zentralstaaten befindliche Unternehmen ohne Erwerbszweck, für die eine einer ausdrücklichen Garantie gleichstehende Haftung gilt, einschliesslich selbst verwalteter Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die einer öffentlichen Beaufsichtigung unterliegen." – Siehe Bail-out, Finanzkraft Gebietskörperschaften, Parafiskus, Staat.

Stempelgeld (paper fee, dole money): ① Papiermacher brachten früher häufig mürbes, schlecht geleimtes Papier in den Verkehr, auf dem Geschriebenes nach kurzer Zeit oft völlig ausblüht. Um die Rechtssicherheit in Bezug auf Dokumente zu gewährleisten, sahen sich die Obrigkeiten nicht zuletzt auf Druck der Kaufmannschaft genötigt, Papier von Mühlen mit behördlicher festgestellter Qualität besonders zu kennzeichnen. Dafür mussten die Verwender dieser Bogen eine entsprechend bemessene *Abgabe* zahlen, aus der sich nach und nach das Stempelgeld als eine Finanzquelle für den *Staat* herausbildete. – ② Öffentliche Zahlung an Arbeitslose. Die Bezeichnung kommt daher, dass früher jeder Arbeitslose einen Ausweis in Form einer Karte erhielt. Mit dieser ging er regelmässig zum Arbeitsamt; er erhielt einen Stempel auf die Karte und dann auch das *Geld*. – ③ Nach der Freigeldtheorie verliert jeder Geldschein in bestimmten zeitlichen Abständen seine Gültigkeit. Er muss dann mit einem kostenpflichtigen Stempel wieder begültigt werden. – Siehe Geldabschaffung, Gebühr, Regionalgeld, Schwundgeld.

Step-down-Anleihe (step-down loan): Eine *Schuldverschreibung*, bei der die Höhe des (halb)jährlichen *Zinses* während der Laufzeit einmalig oder in mehreren Schritten gesenkt wird. - Entsprechend wird bei einer Step-up-Anleihe der *Zins* erhöht. – Siehe Anleihe, variable verzinsliche, Euro-Bonds, Floater, Floor, Konversionsanleihe.

Sterbegeld (burial allowance; death benefit): ① Vom Arbeitgeber geleistete *Zahlung* an die Angehörigen beim Tod des Beschäftigten; in Deutschland früher bei Beamten in der Regel die Weiterzahlung des

(Grund)Gehalts während dreier Monate. – ② Aufgrund eines besonderen Vertrags mit einer *Versicherung* im Falle des Todes ausbezahlte *Summe*, um die *Ausgaben* im Zusammenhang mit der Bestattung zu decken. Gesetzliche Krankenkassen in Deutschland zahlen seit Jahresbeginn 2004 kein Sterbegeld mehr. – ③ In früherer Zeit auch eine *Abgabe*, die beim Tod eines (vermögenden) Bürgers von den Erben zu zahlen war, auch *Fallgeld* und Sterbepfundgeld genannt: praktisch eine Erbschaftsteuer (inheritance tax, succession duty). – Siehe Abzugsgeld, Fallgeld, Kurmutgeld.

Sterbekasse (burial funds): Unternehmen, welches den Mitgliedern gegen Beiträge eine Leistung beim Sterbefall (decease) der versicherten Person gewährt. In älterer Zeit auch unter der Bezeichnung Grabkasse, Leichenkasse, Totenkasse, Sterbeladen und Begräbniskasse (und meistens als genossenschaftlich organisierte Gemeinschaften) bekannt. - In Deutschland unterliegen entsprechende *Versicherer* der Überwachung durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, in deren Jahresberichten jeweils statistische und aufsichtsrechtliche Informationen. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 158 (Solvabilität der Sterbekassen), Statistik 2005 der BaFin (Erstversicherungsunternehmen), S. 41 ff. (ausführliche Informationen), Jahresbericht 2006 der BaFin, S: 87 (Freistellungsmöglichkeit von der Aufsicht).

Sterling-Gebiet auch **Sterlingblock** (sterling area): Ehemaliger bedeutender Verbund von Staaten (vor allem sämtliche Commonwealth-Länder mit Ausnahme von Kanada), die ihre Währung am GBP (Pfund Sterling) ausrichteten; bis etwa 1950 war des Hälfte des weltweiten Güterausstauschs in GBP fakturiert. Der Ursprung geht auf das Jahr 1931 zurück, als England den *Goldstandard* aufgab. Die Exchange Control Act 1947 umschrieb die Gemeinschaft näher. Die *Währungsreserven* wurden in London gebündelt und *Zahlungen* zwischen den Teilnehmern von Massnahmen der *Devisenbewirtschaftung* freigestellt. Im Zuge der Annäherung Englands an Europa und der wachsenden Bedeutung der USA löste sich der Verbund 1952 auf.

Stetigkeit (consistency): ① In Bezug auf die Politik der *Zentralbank* die Forderung, dass alle *Massnahmen* ihrer Politik in einsichtiger, überschaubarer Aufeinanderfolge zu geschehen haben. Technische Änderungen auch beim Einsatz einzelner zentralbankpolitischer Mittel (wie etwa der Übergang vom *Mengentender* zum *Zinstender* bei der *EZB*) sollten zuvor angekündigt, begründet und erläutert werden. – ② In Zusammenhang mit der Rechnungslegung die Vorschrift, dass in allen Bereichen des Abschlusses jedwelche Änderungen in den Erfassungs- und Darstellungsmethoden von einer Periode zur anderen einsichtig zu erläutern und in ihrer betragsmässigen Auswirkung genau auszuweisen sind. – Siehe Informations-Überladung, Klartext, Politik des offenen Mundes, Unschärfe, konstruktive, Verständlichkeit, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Zweckdienlichkeit.

Steuerberater (tax adviser, tax consultant): Obgleich Steuerberater zwangsläufig vertrauliche Erkenntnisse in *Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen* gewinnen, gelten für sie (noch) nicht die *Mitarbeiter-Leitsätze*. Dasselbe gilt auch für *Wirtschaftsprüfer*. – Siehe Public Company Accounting Oversight Board. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 8.

Steuerberatung (tax consultancy, tax counselling): In Deutschland ist es *Banken* (nach § 4 Steuerbewertungsgesetz) verboten, *Kunden* hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von *Transaktionen* Rat zu erteilen. Auch fast alle Finanzpläne, Ansparformeln usw. berücksichtigen ganz selten die steuerlichen Auswirkungen und sind daher immer nur bedingt zu verwenden. - In der Schweiz verfügen die *Banken* in der Regel über eine sehr einflussreiche und leistungsfähige Steuerabteilung. Diese informiert auf allen Ebenen des *Geschäfts* (und der Hierarchie) über steuerrechtliche Auswirkungen von (geplanten, neuen) *Finanzprodukten* und arbeitet weltweit mit externen *Steuerberatern* vor Ort eng zusammen. Auch dem *Kunden* wird auf Verlangen entsprechendes Wissen angedient. – Siehe Gnomen von Zürich.

Steuerdumping (tax dumping, tax competition): Einzelne Gebiete (etwa Estland) eines grösseren Wirtschaftsraums (etwa: der EU) setzen ihre

Abgabebesätze für Personen oder Unternehmen sehr tief an, oder sie verzichten sogar (für eine bestimmte Dauer) ganz auf eine Besteuerung. Ziel der *Massnahme* ist, entsprechende Ansiedlungen zu fördern. Man rechnet in der Regel damit, auf lange Sicht die jetzigen Ausfälle durch spätere Steuerzahlungen der Angelockten auszugleichen. – Siehe Steuersenkungs-Wettlauf.

Steuererhöhung, inflationsbedingte (bracket creep by inflation): Die Tatsache, dass bei *Inflation* vor allem die Bezieher mittlerer *Einkommen* rasch in eine höhere Zone des Progressionstarifs gelangen, der Grenzsteuersatz (marginal rate of tax: die zusätzlich zu leistende *Abgabe* bei Anstieg des *Einkommens* um eine Einkommenseinheit) mit anderen Worten steil anschwillt. Gleichzeitig verlieren Steuerfreibeträge (tax-free allowance) an *Wert*, weil mit dem gleichen *Betrag* infolge der *Inflation* real weniger *Güter* gekauft werden können. – Siehe Inflations-Steuer, Steuerverzerrungs-Effekt.

Steuerfinanzierung (public financing): Sobald der *Staat* mit Steuermitteln die *Kosten* von Körperschaften (vor allem: Sozialversicherung, Krankenversicherung, aber auch Zuweisungen an Gebietskörperschaften wie im Falle der Investitionszulage an die neuen Bundesländern in Deutschland) teilweise oder gar völlig übernimmt, dann steigen dort die *Ausgaben* an. Denn durch die Hilfe des *Staates* wird jetzt der Druck genommen, über – ❶ die genaue Offenlegung aller einzelnen *Posten*, – ❷ mehr *Wettbewerb* sowie – ❸ mehr Eigenbeteiligung die *Effizienz* des jeweiligen Systems zu steigern und damit die *Kosten* in Schach zu halten. – Siehe Subventionen.

Steuergutschrift (tax credit): Die Aussetzung oder gar *Tilgung* einer Steuerschuld, wenn das steuerpflichtige Unternehmen bzw. der *Privathaushalt* bestimmte Auflagen erfüllt; bei einem Betrieb etwa in Zeiten eines Tiefstands der Wirtschaft *Investitionen* getätigt werden bzw. eine Haushaltung erneuerbare Energien verwendet. Erfahrungsgemäss lassen sich mit dieser *Massnahme* Geldströme in einer Volkswirtschaft auch in kurzer Frist in eine gewünschte Richtung lenken. – Siehe Moratorium.

Steuerhinweise (tax-efficient tips): Wenn nicht anders definiert der Rat einer *Bank* an den *Kunden*, wie er eine Anlage steuersparend gestalten kann. - Eine individuelle steuerliche Beratung ist *Instituten* in Deutschland grundsätzlich nicht erlaubt. Insoweit *Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen* in ihren Prospekten die steuerliche Behandlung der *Investition* oder der *Erträge* daraus ansprechen, so bedarf es des deutlichen Hinweises, dass solche Angaben letztlich immer von den persönlichen Umständen des *Kunden* abhängen. – Siehe Helvetophobie, Steuerberatung. – Vg. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 147 (klarer Hinweis in Verkaufsprospekten).

Steuerlastquote (tax load ratio): Der Anteil der erhobenen Steuern zum *Bruttoinlandsprodukt*. Diese Quote lag in Deutschland im Jahr 2009 bei knapp 24 Prozent. - Ab einer bestimmten Höhe der Steuerlast veranlasst dies befähigte Arbeitskräfte und Unternehmen, sich im Ausland niederzulassen. Auch steigt der Anteil der Schwarzarbeit (black labour) auf (fast) allen Märkten in der hochbesteuerten Volkswirtschaft. - Eine Erhöhung der Umsatzsteuer um ein Prozent würde (nach Berechnungen im Jahr 2010) zu einem Mehraufkommen (additional tax revenue) von 8,5 Mrd EUR führen; das sind etwas mehr als 0,3 Prozent des *Bruttoinlandsprodukts*. – Siehe Abgabenquote, Sozialstaat-Falle, Verfassungsartikel eins, Wagnersches Gesetz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2008, S. 31 ff. (Preiswirkungen der Umsatzsteuer-Erhöhung in Deutschland zu Jahresbeginn 2007; Übersichten); Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2008, S. 35 ff. (Abgabenquoten im Vergleich; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 50 ff. (Steuern und Inflation).

Steueroase (tax haven): ① Gebiete, die wesentlich niedrigere Steuersätze als ihre Nachbarn erheben und dadurch vor allem hohe Einkommensbezieher und Vermögende anlocken. - In Deutschland galt vor 1914 die Städte Bonn und Wiesbaden dank niedriger Zuschläge zur Einkommensteuer als Steueroasen. Viele Rentner aus anderen Städten zogen aus diesem Grund dorthin. – ② Ab etwa 2007 auch gesagt von Staaten (wie Luxemburg, Österreich oder die Schweiz), die in Steuerstrafsachen mit ausländischen Behörden gar nicht oder nur

unzureichend zusammenarbeiten. Auf den G20-Gipfel im April 2009 in London wurde vereinbart, solche Staaten auf eine schwarze Liste zu setzen und sie damit der internationalen Ächtung preiszugeben. – Siehe Helvetophobie.

Steuerquote (tax quota): Der Anteil der Steuern des *Staates* am *Bruttoinlandsprodukt*, und direkt abhängig vom Steuersatz (dem Verhältnis der zu zahlenden Zwangsabgabe zur Besteuerungsgrundlage, hier vor allem *Einkommen* und *Umsatz*). Ist der Steuersatz hoch, dann bleibt wenig Spielraum auf der Einnahmeseite, vorübergehende oder strukturelle (*Altersquotient*) Mehrausgaben zu finanzieren, was sich über kurz oder lang auf den *Geldwert* auswirken muss. – Siehe Altersquotient, Einnahmequote, Finanzpolitik, Nachhaltigkeit, Schuldenquote, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Steuervergünstigungen, Überalterung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2008, S. 31 ff. (Steuerlastquote und Verbraucherverhalten), Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2008, S. 35 ff. (Entwicklung der Steuerquote; Übersichten).

Steuersenkungs-Wettlauf (race to the bottom): Teilnehmer einer Währungsunion (der EU) versuchen, "hinter" der einheitlichen *Geldpolitik* durch niedrige (Unternehmens)Besteuerung ausländische Investoren anzuziehen. - Die Erfahrung zeigt, dass auch eine vergleichsweise hohe *Steuerlastquote* hingenommen wird, wenn damit höhere Gegenleistungen (vor allem: Gewährleistung innerer und äusserer *Sicherheit*, Bereitstellung von *Infrastruktur*, Bildungseinrichtungen und verlässliche soziale Sicherungssysteme) verbunden sind.– Siehe Steuerwettbewerb.

Steuerspar-Fonds (tax-managed fund): *Investmentfonds* dessen Anlagepolitik in erster Linie darauf ausgerichtet ist, die für den Anleger anfallenden *Abgaben* jeder Art so gering wie möglich zu halten. – Siehe Aktienfonds, Anteilschein, Auftragsfonds, Finanzintermediäre, Immobilienfonds, Inventarwert, Kapitalanlagegesellschaft, Publikumsfonds, Rentenfonds, Spezialfonds, Thesaurierungs-Fonds, Vermögensverwalter.

Steuertermine (tax maturity dates): Tage, an dem bestimmte Steuern fällig und an die Staatskasse abgeführt werden. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass grosse Geldbeträge von den Konten der Unternehmen sowie der *Privathaushalte* auf Konten des *Staates* fließen, und die Steuertermine beeinflussen daher die *Finanzmärkte*.

Steuerverzerrungs-Effekt (tax distortion effect): Die Tatsache, dass bei einem auf Nominalwerten gründenden und gar noch im Tarif progressiv gestaltenden Steuersystem bei *Inflation* die Steuerbelastung für *Privathaushalte* und Unternehmen unverhältnismässig stark ansteigt, was das reale *Wachstum* stark hemmt. – Siehe Inflations-Steuer, Menükosten, Steuererhöhung, inflationsbedingte, Valorisationsklage.

Steuervergünstigungen (tax concession, tax privilege): Die einer bestimmten Bevölkerungsgruppe gewährte zeitlich begrenzte oder dauernde Minderung der Abgabenlast. Dies führt zwangsläufig dazu, dass andere Gruppen höhere *Abgaben* zu entrichten haben, weil eine gegebene Ausgabensumme aufgebracht werden muss. – Siehe Steuerquote. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2008, S. 51 (Steuervergünstigungen in Deutschland 2003 bis 2008; S. 56 ff.: Rechtsquellen).

Steuerwettbewerb (tax competition): Die Politik – ① einzelner Staaten oder – ② der Gliedstaaten innert eines Landes (etwa der Kantone und Gemeinden in der Schweiz, dort rechtlich erlaubt nach Artikel 129 der Bundesverfassung), durch eine tiefe Steuerbelastung juristische und natürliche Personen in das jeweilige Gebiet anzulocken. – Siehe Steuersenkungs-Wettlauf.

Steuerzinsen (delay [penalty] interest): Von der Finanzverwaltung eines Staates berechnete *Zinsen* bei rückständigen Steuern; sie stellen einen Ausgleich für die Nutzung des dem *Staate* zustehenden *Geldes* durch den säumigen Steuerpflichtigen dar. Im einzelnen unterscheidet man Verzugszinsen, Aufschubzinsen und Stundungszinsen. - Je höher die Steuerzinsen angesetzt werden, um so mehr Steuerschuldner (tax debtors) stellen erfahrungsgemäss ihr Konto glatt. Das deutsche

Steuerzinsgesetz vom 11. August 1923 gab dem Reichsfinanzminister das Recht, über die damals zunächst festgesetzten 24 Prozent hinaus weitere Zuschläge zu erheben.

Stichtag (test day): In der älteren *Finanzsprache* meint man damit einen bestimmter Tag, an dem eine Schlussrechnung (seitens der *Bank*, seitens eines *Maklers*) vorgelegt wird.

Stiftungsfonds (endowment fund): *Kapitalanlagegesellschaft*, die ihre *Erträge* ausschliesslich zur Speisung einer Stiftung (foundation) einsetzt. – Siehe Losschnallen.

Stiftungsverwaltung (endowment administration): *Dienstleistungen* einer *Bank*, die sich auf die professionelle Betreuung einer (gemeinnützigen) Stiftung bezieht und in der Regel neben der fachkundigen *Vermögensverwaltung*, Projektcontrolling und Revision auch juristische *Beratung* einschliesst. - Wie sich gezeigt hat, erhöht sich bei banklicher Stiftungsverwaltung das *Vertrauen* in die Stiftung und damit die Neigung der Spender, die entsprechende Stiftung zu bewidmen. Ferner steigert dies auch den Wirkungsgrad der Spenden, weil eigene (kostspielige) Organe der Stiftung überflüssig werden. Für die eine Stiftung betreuende *Bank* steht in der Regel der dadurch erlangte Zuwachs an Image im Vordergrund. – Siehe Kultursponsoring, Losschnallen.

Stillhalter (option writer): Beim *Terminkontrakt* derjenige, welcher die Verpflichtung eingeht, zu kaufen (bei einer Verkaufsoption) oder zu verkaufen (bei einer Kaufoption). – Siehe Ausübung, Call, Option, Put, Stillhalter-Geschäft.

Stillhalter, gedeckter (covered writer): Schreiber eines *Calls*, der eine Kaufposition im *Basiswert* hält. – Siehe Long-Position, Option.

Stillhalter-Geschäft (option writer position): Kauf eines *Basiswertes* (hier vor allem: *Aktie*, *Währung*) bei gleichzeitigem Schreiben einer *Call-Option* auf die dieselbe *Bezugsbasis*. Die Aussicht auf *Gewinn* bei einem solchen *Geschäft* ist auf den Wertzuwachs bis zum

Ausübungspreis der *Option* begrenzt. Beim klassischen Stillhaltergeschäft muss der *Basiswert* als *Sicherheit* hinterlegt werden. Für das *Risiko* eines Preisrückgangs des *Basiswertes* erhält der Käufer eine *Prämie*. - Werden sowohl der *Basiswert* als auch die *Call-Option* nicht auf einen bestimmten *Basiswert* bezogen, sondern auf ein *Derivat*, so spricht man von einem synthetischen Stillhaltergeschäft. - Bei Stillhaltergeschäften besteht keine Absicherung gegen Kursverluste des *Basiswertes*. Freilich fällt ein allfälliger *Verlust* beim *Basiswert* weniger hoch aus als dann, wenn man den *Basiswert* unmittelbar gekauft hätte. Die Optionsprämie begrenzt hier also einen Kursverlust der *Bezugsbasis*.

Stimmrecht-Kriterium (voting control rule): Bei der Rechnungslegung einer *Bank* (eines Unternehmens überhaupt) sind grundsätzlich alle Betriebe einzubeziehen, die infolge Stimmrechten von dem bilanzierenden Unternehmen abhängen (voting control rule). - Die Einführung allein nur dieses Merkmals für die Konsolidierungspflicht führte dazu, dass *Banken* ihre *Zweckgesellschaften* bis zur *Subprime-Krise 2007* nur im *Ausserbilanzgeschäft* erwähnten. Denn die originierende *Bank* (der *Originator*) hielt selten Stimmrechte, und schon gar nicht eine Stimmrechtsmehrheit. Daher sah man sich auch nicht veranlasst, *Risiken* bei den *Conduits* in der Bilanz auszuweisen; und selbst dann nicht, wenn der *Originator* der *Zweckgesellschaft* bonitätsverstärkende *Fazilitäten* in Form von *unwiderruflichen Kreditzusagen* eingeräumt hatte. – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Konsolidierung.

Stimmrecht-Offenlegung (voting right information): In Deutschland müssen natürliche und juristische Personen (nach § 21 WpHG) – ❶ der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* und – ❷ der börsennotierten Gesellschaft ihre Stimmrechte mitteilen, sofern sie einen der Schwellenwerte von bereits 3 (nach dem Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz aus dem Jahr 2007: ein unbemerktes *Anschleichen* an Emittenten soll so erschwert werden), 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 Prozent erreichen, überschreiten oder unterschreiten. Die bezügliche Gesellschaft ihrerseits ist gesetzlich (§ 25 WpHG) verpflichtet, diese Tatsache unverzüglich öffentlich

bekanntzumachen. - Seit März 2009 müssen Stimmrechte aus §§ 21, 22 WpHG und Stimmrechte, die durch Finanzinstrumente bezogen werden können, zusammengerechnet werden. - Seit Mai 2009 gilt eine zusätzliche Auflage, wenn Meldepflichtige die Zehnprozentsschwelle erreichen oder überschreiten. Dann muss der Meldepflichtige gegenüber dem *Emittenten* innert zwanzig Handelstagen offenlegen, was er mit der Beteiligung beabsichtigt und woher die eingesetzten *Mittel* stammen. – Siehe Acting in Concert, Ad-hoc-Mitteilung, Anschleichen, Anteilseigner-Kontrolle, Armlänge, Namensaktie, Publizität, situationsbezogene, Risikobegrenzungsgesetz, Stimmrecht-Datenbank, Stimmrecht-Kriterium, Transparenz-Richtlinie, Verbindung, enge. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 166 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 198 ff., Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 145 (neue Vorschriften nach dem Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, [TUG]; Stimmrecht-Datenbank der BaFin mit Abb. der Suchmaske und Erläuterungen), S. 178 ff. (neue Methode der Stimmrechts-Zurechnung), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 62 f. (auch das Halten bestimmter Finanzinstrumente, die zum Erwerb von mit Stimmrechten ausgestatteten Aktien berechtigen, führt zur Mitteilungspflicht), S. 194 (Zurechnung der Stimmrechte minderjähriger Kinder) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft", Rubrik "Stimmrechte".

Stimmrecht-Datenbank (database of voting rights): In Deutschland von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* eingerichtete öffentliche Auskunftsstelle über bedeutende Stimmrechtsanteile an den im *Amtlichen Handel* notierten Gesellschaften. Sie ist über die Homepage der Anstalt <<http://www.bafin.de>> (dort: "Datenbanken und Statistiken") abrufbar und wird ständig aktualisiert. – Siehe Aktientausch-Übernahme, Anschleichen, Buy out, Erwerbsangebot, Pflichtangebot, Squeeze-out, Übernahme-Angebot. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 199 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 198 f., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 170 (Verfahren wegen des Verdachts der unterlassenen, nicht rechtzeitigen, nicht richtigen oder nicht vollständigen Mitteilung oder Veröffentlichung bedeutender Stimmrechtsanteile), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 167 f. (Mitteilungen 2004 bis 2008; Präzisierung bei der Zusammenrechnung

von Stimmrechtsanteilen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Rubrik "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft".

Stimmungs-Barometer (barometer of public opinion): Aus vom Standpunkt der statistischen Methodenlehre aus gesehen mehr oder minder exakte Befragungen von Personen über – ❶ deren Einschätzungen zu bestimmten Gegenständen, Ereignissen und Vorkommnissen oder – ❷ hinsichtlich deren *Erwartungen*. - Was diese anbelangt, so scheint es erwiesen, dass bei einem Abschwung das Stimmungs-Barometer bereits steigt, wenn die Beschleunigung (als zweite Ableitung der Bewegung in der Zeit) des Abwärtsganges nachlässt. – Siehe Barometer-Aktie, Datenunsicherheit, Erhebung fachlicher Prognostiker, Geldpolitik, vorausschauende, Insolvenzfälle.

Stimmungs-Indikatoren (business climate indicators): Aus – ❶ statistisch erfassten Größen und – ❷ Befragungen abgeleitete Einschätzung der *Erwartungen* in der Wirtschaft. Für die vorausschauende Wirtschaftspolitik allgemein und die Politik der *Zentralbank* von Bedeutung. – Siehe Consensus Economics, Erhebung fachlicher Prognostiker, Konjunkturdiagnose, Konjunkturstatistik, Prognoseunsicherheit, Stimmungs-Barometer, Zwei-Säulen-Prinzip.

Stimmungs-Umschwung (change of economic climate): Plötzlich oder schleichend (wie im Zuge der *Subprime-Krise*) auftretende Änderungen in den *Erwartungen* der Marktteilnehmer allgemein und der Handelnden auf dem *Finanzmarkt* im besonderen. Wie die *Finanzpsychologie* nachweisen konnte, vermag eine Stimmungswende Angebot und Nachfrage auf den *Finanzmärkten* (fast) völlig unabhängig von realwirtschaftlichen Gegebenheiten entscheidend zu beeinflussen. Es gilt heute als unbestritten, dass ein negativer Stimmungs-Umschwung so viel Schubkraft (shearing force) besitzen kann, dass eine Volkswirtschaft in einen depressiven Sog (depressive tumble) steuert. – Siehe Animal Spirits, Bankenkrise, Erinnerungsfähigkeit, Furchtthese, Stimmungs-Indikatoren, Vertrauensverlust, Zahltag-Grundregel.

Stipendium (stipend, grant): ❶ In der älteren Literatur der Lohn für

Dienstleistungen (compensation for services). – ② Heute *Zahlung*, in der Regel aus einer Einrichtung mit dem Zweck der dauernden Bereitstellung von Unterhalt (öffentliche *Kasse*, Stiftung, Förderverein), an Schüler, Studierende, Künstler und Gelehrte zum Studium, zur Weiterbildung oder zur Ermöglichung besonderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Sonderzwecke, wie etwa ein Reise-Stipendium (travel grant). – ③ An katholische Geistliche geleistete *Zahlung* für die Zuwendung (Applikation; application) der Früchte des Messopfers an eine bestimmte Person oder für ein besonderes Anliegen (Mess-Stipendium; mass stipend). – Siehe Bonus, Honorar, Messegeld, Tantieme.

Stock Approach (so auch im Deutschen gesagt): Verfahren im Zuge des *Liquiditätsmanagements*. Vorgeschrieben wird hier institutsintern (in-house, within the company) ein Mindestbestand liquider *Aktiva*, in der Regel bezogen auf die kurzfristigen *Verbindlichkeiten*. – Siehe Liquiditätskrisenplan, Liquiditätsmanagement, Value at Risk, Stress-Test. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 65 (dort als "einfaches Verfahren" eingestuft).

Stockdividende (stock dividend, bonus share): Eine Aktiengesellschaft schüttet die Dividende nicht in bar aus, sondern in Form zusätzlicher, kostenloser *Aktien* (*Gratisaktien*, *Berichtigungsaktien*). – Siehe Sachdividende.

Stockjobber (so auch im Deutschen gesagt): ① Marktteilnehmer, die sich alleinig auf *Differenzgeschäfte* an der *Börse* verlegt haben. – ② An der *Börse* in London Bezeichnung für – ① *Saalhändler* sowie – ② für alle Makler, die gleichsam als Grosshändler auftreten, also keine *Geschäfte* mit dem Publikum abwickeln. – ③ Das Wort Stockjobber erhielt im Deutschen durch die sozialistische Anklageliteratur (accusatory literature), vor allem durch Karl Marx (1818-1883), aber auch durch gefeierte deutsche Literaten wie Heinrich Heine (1797-1856), einen stark negativen Anstrich: Stockjobber = Wucherer, Betrüger "Ausbeuter". – Siehe Agiotage, Commercials, Kulissee, Misochrematie, Spekulation.

Stockmaster (so auch im Deutschen gesagt): Endgerät für den Abruf wichtiger Finanzdaten (Aktienkurse, Dividenden usw.) von einem zentralen Provider.

Stockwechsel (outstanding bills): In der älteren *Finanzsprache* (und auch in den Jahresberichten der *Deutschen Reichsbank*) unbezahlt gebliebene *Wechsel*. – Siehe Kellerwechsel, Protestliste, Reitwechsel.

Stolgeld auch **Stoltaxe** und **Stolgebühr** (stole fees): Feste Beträge, die den Geistlichen vor Ort sowie dem Kirchenpersonal (Organist, Küster, Bedienstete des Pfarrsekretariats in Grossstadtparreien) gelegentlich gewisser kirchlicher Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Abdankung) früher zustanden. - Ursprünglich eine freie Gabe, wurde das Stolgeld im Laterankonzil 1215 als pflichtgemässe Leistung anerkannt und kirchenrechtlich festgeschrieben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass (in Deutschland bis 1874) den Geistlichen auch die Beurkundung der Taufen, Aufgebote, Eheschliessungen und Sterbefällen oblag. Die Pflege der jeweiligen Kirchbücher sowie das Ausstellen entsprechender Bescheinigungen nahm (um 1860 in Hamburg) mehr als die Hälfte der Dienstzeit eines Geistlichen in Anspruch. - Stolgeld von Stola = über beide Schultern herabhängende Amtsschärpe des (katholischen und lutherischen) Geistlichen. – Siehe Amtsgeld, Beichtgeld, Denkgeld, Kerzengeld, Memoriengeld, Messegeld, Taxe.

Stop (stop): In älteren auf den *Finanzmarkt* bezüglichen Dokumenten sowie auch in Telegrammen (Depeschen; cables) ein Wort, welches ausdrückt, dass an diese Stelle ein Punkt (als Satzzeichen) zu setzen sei.

Stop-Auftrag (stop order): Bedingter Börsenauftrag zur vorsorglichen Verlustbegrenzung. Durch den Stop-Auftrag wird die *Bank* bzw. der *Makler* beauftragt, ein Gut bestmöglich zu verkaufen, falls der Börsenkurs unter eine bestimmte Linie sinkt. Solche bedingte Aufträge sind im *Devisen-*, *Edelmetall-* und Rohwarenhandel verbreitet. – Siehe GTC-Auftrag, Tagesauftrag. – Siehe Cap. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 173 (Tatbestand des Stop Order Fishings).

Stop Loss Rules (so auch im Deutschen gesagt): Merkmale, die der (Geld)Politik einen Wandel ihrer Strategie nahelegen; in der Regel als Fachausdruck in Bezug auf die Arbeit des *Internationaler Währungsfonds* im Falle von Krisenländern gebraucht. – Siehe Bankenkrise, Vertrauensverlust.

Stopfgans-Strategie (stuffed goose strategy): Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* vorgeschlagene Teilverstaatlichung von unterkapitalisierten *Banken*. Gemäss diesem Vorschlag muss jedes *Institut*, das am Markt nicht genug *Eigenkapital* findet, um – ❶ das Bilanzvolumen (im Durchschnitt der letzten drei Jahre) mit mindestens vier Prozent *Eigenkapital* und – ❷ die risikogewichteten *Aktiva* mit mindestens acht Prozent *Kernkapital* zu unterlegen, wohl oder übel hinnehmen, dass der *Staat* das *Eigenkapital* auffüllt und Teilhaber wird. Über die Einzelheiten dieses Vorschlags wurde viel diskutiert. – Siehe Eigenkapitalaustattung, Eigenmittel, Kapital, Stabilitätsfonds, europäischer, Umsatzrendite, Unterlegung.

Störfall (incident): Bei der *EZB* definiert als Zustand, bei dem ein (für den *Finanzmarkt* wichtiges) System – ❶ nur mit erheblicher Verzögerungen (substantial delays) oder – ❷ im Extremfall gar nicht mehr arbeitet. - Siehe Risiko, systemisches, Subprime-Krise.

Störkosten (troubling costs): Falls nicht anders definiert, so versteht man darunter *Aufwendungen* aufgrund von – ❶ unsicherer *Infrastruktur* (unreliable infrastructure), – ❷ Problemen hinsichtlich der *Aufsicht* (zu hohe Regulierungsdichte; undurchsichtige Vorschriften; willkürliche Anwendung), – ❸ Verbreitetsein von Bestechungszahlungen an verschiedene Behörden (briberies), – ❹ hohem Mass an Kriminalität im Land gesamthaft, im *Finanzsektor* und hier im besonderen in Bezug auf *Engagements* im Ausland sowie – ❺ arbeitsrechtliche Unsicherheiten (contract enforcement difficulties). – Siehe Auslandsbank-Filiale, Risiko, Störfall.

Storno (contra entry, correction entry; payment; cancellation): ❶ Die Aufhebung eines Buchungspostens durch eine Gegenbuchung anstelle des Durchstreichens. – ❷ In der älteren *Finanzsprache* die Begleichung

einer Schuld, auch Stornierung genannt. – ③ Die Rückgängigmachung (rescission) einer vertraglichen Vereinbarung allgemein und eines Versicherungsvertrags im besonderen. – Siehe Glattstellung, Mistrade, Stornoquote, Zahlung.

Stornoquote (cancellation quota): Wenn nicht anders definiert, die aufgekündigten Versicherungs-Verträge, unterteilt nach – ❶ Frühstorno (Abgang in den ersten 24 Monaten nach Vertragsabschluss innert des Geschäftsjahres in Prozent des mittleren Neugeschäftes [= die Hälfte des Neuzugangs im Geschäftsjahr plus die Hälfte des Neuzugangs des Vorjahres] auf der Grundlage von Monatssoll-Beiträgen der jeweiligen Versicherungsart) und – ❷ Spätstorno (Abgang nach den ersten 24 Monaten innert des Geschäftsjahres in Prozent des Bestandes zu Beginn des Geschäftsjahres und auf Grundlage von Monats-Sollbeiträgen der jeweiligen Versicherungsart berechnet). - Die Stornoquote gilt unter anderem auch als ein Konjunktur-Indikator. - Siehe die Stornoquoten für einzelne Versicherungssparten in Deutschland ausgewiesen im jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Straddle (so auch im Deutschen gesagt; straddle = mit gespreizten Beinen stehen): *Option*, bei welcher der Käufer gegen eine *Prämie* das Recht erwirbt, innert einer bestimmten Frist einen *Basiswert* zu einem bestimmten *Preis* zu kaufen (*Call-Geschäft*) und/oder zu verkaufen (*Put-Geschäft*) oder ganz auf eine *Transaktion* zu verzichten. – Siehe Butterfly Spread, Option, Stellagegeschäft, Strangle.

Strafbrief (notice for non-fulfilment): In Grossbritannien vom Finanzminister an den Gouverneur der *Zentralbank* gerichtetes Schreiben, wenn die *Inflation* über zwei Prozent ansteigt. Darin muss die *Zentralbank* begründen, warum das festgelegte Inflationsziel überschritten wurde.

Strafzins (penalty interest, penalty rate): ① Der *Preis* für die von der *Zentralbank* in ausserordentlichen Fällen den *Banken* zugeleiteten *Summen*, um einen Liquiditäts-Engpasse (liquidity bottleneck) aufzubrechen. – ② Volkstümlich auch Bezeichnung für die *Vorfälligkeits-Entschädigung*, nämlich von *Banken* berechnete Gebühr, wenn ein

Kreditvertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit seitens des *Kunden* zurückbezahlt wird. – Siehe Bail-out, Geldmarkt-Operationen, Geldverleiher letzter Instanz, Panik-Verkäufe.

Straight Bond (so auch im Deutschen gesagt): Eine "normale" *Schuldverschreibung*, ausgestattet mit bis zum Laufzeitende gleichbleibendem *Zinssatz*, ohne Rückrufklauseln und damit einem genau festgelegten Rückzahlungstermin. – Siehe Anleihe, unkündbare.

Straitjacking (so auch im Deutschen; seltener mit **aufsichtliche Zwangsjacke** übersetzt): Auf *Finanzmärkten* die möglichst vollständige Überwachung aller Marktteilnehmer durch die *Aufsichtsbehörde*. - In der Regel wird der Begriff missbilligend gegen (angeblich) die Dispositionsfreiheit der Marktteilnehmer einengende Vorschriften der *Aufsichtsbehörden* gebraucht. – Siehe Abschreckung, aufsichtsrechtliche Anlegerschutz, Aufsichtsvermeidung, Ausschuss-Wahn, Banana Skins Fragmentierung, aufsichtliche, Survey, Beaufsichtigung, vollständige, Moral Suasion, Regulierungswut, Transparenzgrad, Überregulierung.

Strangle (so auch im Deutschen): Im Optionshandel – ① ein *Geschäft*, bei der auf den gleichen *Basiswert* dieselbe Anzahl von Verkaufsoptionen (*Puts*) und Kaufoptionen (*Calls*) mit demselben Verfallsdatum verkauft bzw. gekauft werden. Der *Ausübungspreis* des *Calls* ist aber höher als derjenige des *Puts*; der Marktteilnehmer erwartet also einen Preisanstieg für den *Basiswert* (*Finanzprodukt*, Ware). – ② Ein Kombination einer *Aus dem Geld*-Kaufoption mit einer *Aus dem Geld*-Verkaufsoption, die sich beide in der Hand einer Person befinden. Wie beim *Risk Reversal*, so verfallen auch hier beide *Optionen* zum gleichen Termin und lauten auf *Ausübungspreise*, deren prozentualer Abstand vom Terminpreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gleich gross ist. - Die (Börsen)*Notierung* des Strangles auf Devisenmärkten wird oft als Anzeichen für herannahende Wechselkursbewegungen gedeutet. – Siehe Butterfly-Spread, Option, Risk Reversal, Straddle, Strap, Strip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2001, S. 34 ff.

Strap (strap): Optionsstrategie aus – ① zwei *Calls* und einem *Put* – ② auf den gleichen *Basiswert* sowie – ③ mit übereinstimmendem *Ausübungspreis* und Datum. – Siehe *Option*, *Straddle*, *Strangle*, *Strip*, *Rosthoff-Terminvertrag*.

Strategie-Zertifikat (performance certificate): Besondere Art eines *Basket-Zertifikats*, bei welchem der *Emittent* laufend eine Neugewichtung des *Basiswertes* vornimmt. Dabei wird – ① entweder die Weiterentwicklung der einzelnen Bestandteile in dem *Basket* an bestimmten *Revisionsterminen* rückwirkend betrachtet und Werte, die sich schlechter entwickelt haben, herausgenommen (*Momentum-Ansatz*), oder – ② *Basiswerte*, die sich auf dem Markt überdurchschnittlich entwickelt haben, neu in das *Basket* aufgenommen (*Value-Ansatz*) oder – ③ *Papiere* mit niedrigerer Rendite (vor allem *Aktien* mit geringer *Dividende*) ausgeschieden (*Growth-Ansatz*). – Siehe *Partizipations-Zertifikat*, *Themen-Zertifikat*.

Strazze auch **Kladde** und **Memorial** (waste book, blotter, day-book): ① In der älteren *Finanzsprache* dasjenige Geschäftsbuch, in welches erste Aufzeichnungen einer *Transaktion* eingetragen werden. – ② *Strazze* nannte man später im Bankbetrieb auch einen Vordruck (form), in den der *Kassenabschluss* (closing the cash accounts) von *Geldautomaten* eingetragen wurde; heute geschieht dies durch Eingabe in den Computer. – Siehe *Auszug*, *Geld(ausgabe)automat*, *Kontenstands-Abfrage*.

Stress (stress): ① Allgemein eine gefühlte, von einem Menschen wahrgenommene hohe körperliche und/oder seelische Anspannung und Bedrängnis. – ② In Bezug auf den *Finanzmarkt* der Druck, welcher durch *Unsicherheit* und sich verändernde *Erwartungen* in Hinblick auf allfällige *Verluste* auf die Akteure ausgeübt wird. – Siehe *Finanzmarkt-Stress*, *Schock*, *Vertrauen*.

Stress-Test und **Stresstest** (stress testing): ① Allgemein eine Modellrechnung, die darauf ausgerichtet ist, *Risiken* in einem *Portfolio* aufzuspüren und zu bewerten. Abgestellt wird dabei auf aussergewöhnliche, aber durchaus vorstellbare Veränderungen im

ökonomischem Umfeld gesamthaft sowie in einzelnen Bereichen (Schocks; shocks). – ② Vom *Internationalen Währungsfonds* unregelmässig durchgeführte Untersuchung des *Finanzsystems* eines Staates hinsichtlich seiner Widerstandskraft gegenüber (angenommenen, in einem Rechenmodell unterstellten) negativen Entwicklungen im makroökonomischen Umfeld. Die Ergebnisse werden veröffentlicht. – ③ Die von *Aufsichtsbehörden* verfügten oder selbst vorgenommenen Untersuchungen hinsichtlich der *Risikotragfähigkeit* von *Banken* und Versicherungsunternehmen. Gemäss der *Solvabilitätsverordnung* müssen *Institute* in der EU für alle wichtigen Risikoarten regelmässige Stress-Tests durchführen. Gelegentlich der zur weltweiten *Finanzkrise* ausgeferteten *Subprime-Krise* hat sich gezeigt, dass in den Modellrechnungen der denkbare *Verlust* viel zu niedrig (in der Regel enthielten die Ansätze einen *Verlust* in Höhe von einem Quartalsgewinn) angesetzt war, und auch die Möglichkeit unberücksichtigt blieb, dass Angebot und Nachfrage auf dem *Finanzmarkt* zeitweise weltweit völlig zusammenbrechen kann. - Einheitliche Stress-Tests für alle *Banken* in der EU werden oftmals gefordert; diese dürften aber wegen der Verschiedenartigkeit der *Institute* und Geschäftsmodelle zu wenig sinnvollen und wohl gar irreführenden Ergebnissen führen. Trotzdem veröffentlichte das *Committee of European Banking Supervisors* im Juli 2010 erstmals Ergebnisse von Stress-Tests für 91 *Institute*, darunter 14 deutsche *Adressen*. – ④ Seit 2005 veröffentlicht die *Deutsche Bundesbank* im November einen *Finanzstabilitätsbericht*, der sehr eingehend alle Risikofaktoren des *Finanzsystems* gesamthaft und im einzelnen darzulegen versucht. – Siehe Crash, Dominostein-Effekt, Extremereignis, negatives, Finanzmarktstabilität, Finanzsystem, Hybridbank, Liquiditätskrisenplan, Marktrisiko-Stresstest, Risikotragfähigkeit, Schock, externer, Sensitivitätsanalyse, Vertrauen, Volatilität, Worst Case Szenario. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2003, S. 55 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 24 f., S. 44 (in Bezug auf Versicherungsunternehmen), Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 61 (in Bezug auf die Prozyklizität in der EU), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 61 ff. (sehr ausführliche Darstellung; Übersichten; Literaturhinweise), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 79 ff.

(lehrbuchmässige Darstellung; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 90 ff. (Krisen-Simulationstests in der EU), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 94 ff. Stress-Test bei Versicherungen), S. 121 f. (Bedeutung der Tests in Zusammenhang mit Basel-II; Erkenntnisse aus durchgeführten Stress-Tests bei Banken), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 91 f. (unterschiedliche Ergebnisse), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 66 ff. (Liquiditätsrisiko-Stresstests), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management). Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 92 (Tests der Bafin).

Streubesitz (free float): Bei *Aktien* einer Gattung derjenige Teil, welcher an der *Börse* gehandelt, also nicht in Festbesitz auf Dauer gehalten wird. – Siehe Erwerbsangebot, Squeeze-out, Stimmrecht-Datenbank, Zweitplatzierung.

Strichnotiz (no quotation): In Kurszetteln der *Börse* bedeutet ein Strich hinter dem Namen des *Papiers* oder der Ware, dass – ❶ keine *Umsätze* stattfanden oder – ❷ dass aufgrund besonderer Umstände (etwa: zufälligerweise war das Angebot oder die Nachfrage an diesem Tag aussergewöhnlich) auf eine Kursfeststellung verzichtet wurde. – Siehe Kursänderungs-Begrenzung, Kursschwankungs-Limit, Taxe, Tick.

Strichdiagramm (bar chart): Graphische Darstellung von täglichen Kursbewegungen an der *Börse*. - Im Regelfall wird für jeden Börsentag in der Graphik in entsprechender Kurshöhe ein senkrechter Balken eingezeichnet; die Länge des Balkens entspricht dabei den täglichen Kursschwankungen (Höchst- und Niedrigstkurs). Ein kurzer, waagrechter Strich, an der linken Seite des Balkens angehängt, kennzeichnet den *Eröffnungskurs*, an der rechten Seite den Schlusskurs. Nach einiger Zeit ergibt sich in der Graphik ein gewisses Muster. Manche *Analysten* (*Techniker*) glauben, dieses für Preisvorhersagen auswerten zu können. – Siehe Analyse, technische, Charts, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Outside Day, Random-Walk-Hypothese.

Strike Price manchmal auch nur **Strike** (so auch im Deutschen gesagt):

Zahlung für einen *Terminkontrakt*, die zu einem genau festgesetzten *Betrag* ausgeführt werden muss; anders ausgedrückt: der *Ausübungspreis* einer *Option*, definiert als vertraglich festgelegter *Preis*, zu dem der Inhaber der *Option* das Recht hat, den *Basiswert* zu kaufen (Call-Option) oder zu verkaufen (Put-Option). – Siehe Optionspreis.

Strip (strip): ① *Nullkupon-Anleihe*, die geschaffen wird, damit Ansprüche auf bestimmte Zahlungsströme aus einem *Wertpapier* einerseits und der Kapitalbetrag des *Wertpapiers* andererseits getrennt gehandelt werden können; Strip ist hier die Abkürzung von **separate trading of interest and principal**. – ② Optionsstrategie aus – ① zwei *Puts* und einem *Call* – ② auf den gleichen *Basiswert* sowie – ③ mit gleichlautendem *Ausübungspreis* und Verfalldatum. – Siehe Butterfly-Spread, Option, Strangle, Strap.

Strohmann (nominee, figurehead, dummy): In Bezug auf *Finanzmärkte* eine Einzelperson oder eine Firma, die nach aussenhin *Geschäfte* auf eigene *Rechnung* tätigt, in Wirklichkeit aber Aufträge eines unbekannt bleibenden Dritten ausführt. Auf diese Weise treten vor allem Insider und Kriminelle an den Markt; aber auch die Steuervermeidung (tax avoidance) spielt (vor allem bei der Eröffnung entsprechender Konten) eine Rolle. – Siehe Address Spoofing, Fluchtgeld, Geldwäsche, Identitätsprüfungspflicht, Insider-Transaktion, Kontensperre, Konto, falsches, Kundendaten-Informationspflicht, Nominee, Pasion-Falle, Scalping, Scheintransaktionen, Treuhandvertrag, Wash Sales, Zahlungsverkehrsverordnung.

Strombörse (electricity exchange): Marktteilnehmer, die Stromterminverträge börslich (etwa an der internationalen Strombörse in Leipzig: dort kamen im Frühjahr 2007 zwei Drittel der Marktteilnehmer mit mehr als der Hälfte des Handelsvolumens aus dem Ausland) oder ausserbörslich handeln und/oder vermitteln, erbringen erlaubnispflichtige Bankgeschäfte oder *Finanzdienstleistungen*. Sie unterliegen in Deutschland daher der *Erlaubnis* und Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 83 f., S. 101 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 121 (aufsichtsrechtliche Sonderregeln bei der Eigenkapitalanforderungen),

Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 126 (Europäischer Pass für Stromhandel) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Stromhändler (electricity traders): *Institute*, welche Bankgeschäfte oder *Finanzdienstleistungen* mit Stromderivaten erbringen. Sie unterliegen in Deutschland der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Siehe Strombörse.

Strompreis (electricity rate): Als wichtiger Kostenbestandteil in der Kalkulation der Unternehmen werden die Märkte für Strom und Gas von der *Zentralbank*, auch in Hinblick auf Unterschiede in einem *Währungsraum*, genau beobachtet. – Siehe Energiepreise, Erdölpreis, Ölpreis, Zwei-Säulen-Prinzip, Zweitrunden-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2004, S. 60 ff., Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 38 ff. (ausführliche Darstellung des Durchschlagens von Preiserhöhungen auf den HVPI), Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 67 (Vergleichende Übersicht Strompreis zu Erdölpreis).

Stromrisiko (blackout risk): Die Verlustmöglichkeit aufgrund des Umstands, dass die Versorgung mit Elektrizität einen Unterbruch erfährt. Weil Elektrizität in (fast) jedem Unternehmen und über alle Branchen hinweg grundlegende Voraussetzung für die betriebliche Leistungserstellung ist, so führt ein Blackout zum Zusammenbruch des Wirtschaftslebens gesamthaft; auch die IT-Netzwerke fallen aus, und dazu ist die *Informations-Sicherung* über Satellitennetze diesfalls nicht (mehr) möglich. Durch in empfindlichen Bereichen installierte Notstrom-Aggregate (emergency generators) können allenfalls die schlimmsten Auswirkungen abgemildert werden. - Im Rahmen einer Betriebsunterbrechungsversicherung (business interruption insurance) kann dieses *Risiko* an eine *Versicherung* übertragen werden. Die entsprechenden Verträge enthalten aber in der Regel den Vorbehalt, dass bei einem landesweiten Unterbruch der Elektrizitätsversorgung (country-wide blackout) die *Versicherung* für den Schaden nicht aufkommt. – Siehe Defekte, Event Risk, Informations-Sicherung, IT-Risiken, Katastrophenrisiko, Länderrisiko, Models Task Force, Pandemie, Rating-Schritte, Rechtsrisiken, Reputationsrisiko, Risiko,

banktechnisches, Risiko, personelles, Risikokapital, ökonomisches, Phantomrisiken, Systemrisiko, Technologie-Risiken, Transferrisiken, Verhaltensrisiko, Videokonferenz.

Strong Buy (so auch im Deutschen gesagt): In der *Finanzsprache* ein zum sofortigen Kauf unbedingt empfehlenswertes *Papier* oder *Vermögensgegenstand*: eine sehr gute Kaufgelegenheit. - Entsprechend spricht von bei einem *Wert*, den man schleunigst abstossen sollte, von einem Strong Sell. – Siehe Frontrunning, Geheimtip, Kursmanipulation, Pump and Dump.

Structured Investment Vehicle, SIV (so auch im Deutschen gesagt): Eine *Zweckgesellschaft*, die sich zusätzlich durch die *Emission* von *Papieren* mit einer Fristigkeit in der Regel zwischen einem und drei Jahren refinanziert. - *Versicherungen* in Deutschland ist es nicht erlaubt, solchen Unternehmen *Darlehn* zu gewähren. – Siehe Subprime-Krise, Vermögen, gebundenes, Zweckgesellschaft-Refinanzierung.

Strukturkapital (intra-organisatorial capital): In Bezug auf *Institute* Bezeichnung für die Tatsache der eingespielten und reibungslosen Gruppenarbeit (teamworking) einzelner Mitarbeiter, vermittelt eines das Zusammenwirken im einzelnen gestaltenden Gefüges (unschön auch "organisationale Struktur" genannt). – Siehe Intangibles.

Strukturkonservatismus (structural conservatism): Ein organisatorisches Gebilde zeigt starke Beharrungskräfte (perservances) und sperrt sich gegen Veränderungen in eingespielten Abläufen. - Seitens mancher Kritiker häufig von *Zentralbanken* allgemein und der *EZB* im besonderen gesagt, und hier vor allem in Zusammenhang mit dem *Rotationsprinzip*. Auch den *Banken* gesamthaft wird von Soziologen oft Strukturkonservatismus bescheinigt. - Dieses Urteil dürfte im grossen und ganzen auf Unkenntnis beruhen. Denn es ist nachzuweisen, dass kaum ein anderer Wirtschaftszweig sich so behende an jede neue Entwicklung (sei es organisatorisch, sei es in Bezug auf alle Arten der Veränderungen am Markt) angepasst hat wie gerade der *Finanzsektor*. Auch *Zentralbanken* und *Aufsichtsbehörden* zeigten sich bis anhin in keiner Weise strukturkonservativ. Dass man

aber erfolgreich bewährte Verfahren (best practices) beibehält, zeugt von ökonomischer Vernunft und keineswegs von Konservatismus.

Strukturumbruch (structural upheaval): Ein plötzlich eintretender *Strukturwandel* und fast immer auch verbunden mit schweren Störungen auf dem *Finanzmarkt*. Dies tritt dann ein, wenn beständige, durch den Marktmechanismus bedingte Anteilsverschiebungen zwischen Wirtschaftsektoren und Branchen verhindert werden. Je länger wettbewerbsverzerrende Regulierungen (regulations leading to a distortion of competition) eine Anpassung an die Marktkräfte verzögern oder sogar verhindern, desto einschneidender fällt in der Regel der Strukturumbruch aus (Betriebsschliessungen, Massenentlassungen, politische Spannungen). - Über die Zeit hinweg verschlechtert sich zunehmend die *Produktivität* (Verhältnis Faktoreinsatz zu Leistung) und *Wirtschaftlichkeit* (Verhältnis *Kosten* zu Leistung) der geschützten Branchen. Der Missmut der Verbraucher steigt, und die ausländische *Konkurrenz* strebt nach einer stärkeren Marktpräsenz. Das führt schliesslich dazu, dass der Schutz (protection) für die Branchen unterlaufen oder aufgehoben wird. – Siehe Schock, Subventionen, Verkrustungen, strukturelle.

Strukturunsicherheit (structural uncertainty): In Bezug auf die *Geldpolitik* meint damit die Tatsache, dass "wahre" Zusammenhänge zwischen – ❶ dem *Preisniveau*, – ❷ den geldpolitischen *Massnahmen* und – ❸ exogenen *Schocks* (vor allem: den unerwarteten Änderungen der Aussenhandelspreise [Erdöl!], der *Wechselkurse*, neuer Technologien sowie politisch-institutioneller Rahmenbildungen) weder genau erfasst noch gar vorausgeschätzt werden können. - Zudem ändern sich die Strukturbeziehungen zwischen exogenen *Schocks*, den geldpolitischen *Massnahmen* und den von der *Zentralbank* bezielten Grössen im Zeitablauf. Diese *Unsicherheit* können auch empirische Modelle nicht aufheben, weil sie immer nur Gesetzmässigkeiten und Verhaltensweisen erfassen, die in einem vergangenen Zeitraum galten. – Siehe Anweisungen, geldpolitische, Ausrichtung, Feinsteuerung, Geldpolitik, vorausschauende, Datenunsicherheit, Hurrikan-Schocks, Modellunsicherheit, Risiko, systemisches, Schocks, strukturelle, Strukturumbruch, Trendprognosen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen

Bundesbank vom Juni 2004, S. 15 ff.

Strukturwandel (structural change): Wenn nicht anders definiert, die Anteilsverschiebungen zwischen Sektoren und Branchen innert einer Volkswirtschaft über die Zeit hinweg. Weil damit auch Änderungen in den Finanzierungsströmen sowie im Aussenhandel und den entsprechenden *Zahlungsströmen* einhergehen, so wird der Strukturwandel auch von den *Zentralbanken* in ihrer Langfristanalyse beobachtet. – Siehe Balassa-Index, Importgehalt, Preissetzungsmacht, Service-Shift, Strukturumbruch, Subventionen, Unit-Value-Relation, Verkrustungen, strukturelle, Terms of Trade, Tertiarisierung, Wachstumsbeitrag, Wechselkurs. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 92 f. (strukturpolitische Massnahmen in ihren Wirkungen auf Produktivität und Beschäftigung), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 81 ff. (strukturelle Verschiebungen im Eurogebiet), Monatsbericht der EZB vom April 2009, S. 63 ff. (strukturpolitische Vorrangigkeiten im Euro-Währungsgebiet: Aufzählung, Beurteilung; Literaturangaben).

Stücke, effektive (actual pieces): *Wertpapiere*, die im Rahmen eines *Tafelgeschäftes* an den *Kunden* gegenständlich ausgeliefert, also nicht in einem *Depot* bei der *Bank* gelagert werden. Die Eigenverwahrung (private safekeeping) spart *Gebühren* und schirmt den Inhaber vor Nachforschungen durch Behörden ab. Andererseits muss der Eigenverwahrer jedoch selbst auf die Zinstermine und Fälligkeiten achten, und er trägt das *Risiko* des Abhandenkommens, etwa durch Diebstahl oder Brand.

Stücke, kleine (small pieces): An der *Börse* Bezeichnung für *Schuldverschreibungen* mit einem geringeren Nennwert (an der *Börse* in Frankfurt derzeit unter 500 EUR), und bei der *Notierung* des *Kurses* häufig mit dem Zusatz "kl. St." gekennzeichnet. – Siehe Baby Bonds, Postkreditbrief, Prämien-Schatzanweisung.

Stückelung (denomination): ① In der *Finanzsprache* allgemein die Zerlegung in Einzelstücke, und vor allem in Bezug auf *Geld* und *Wertpapiere* sowie bei *Transaktionen* an der *Börse* gesagt. – ② Seitens

einer *Bank* die Aufteilung der *Darlehn* an möglichst viele (kreditwürdige) *Adressen*. – Siehe Adressenausfall-Risiko, Iceberg Order.

Stückemangel (scarcity of securities): An der *Börse* (besonders an der Wertpapierbörse) gesagt, wenn es schwer fällt, den Käufer zufriedenzustellen. Die Nachfrage übersteigt also (vorübergehend) das Angebot. – Siehe Abwartehaltung, Anlagenotstand, Attentismus, Baisse, Bear, Blase, spekulative, Crash, Dominostein-Effekt, Friedhofs-Markt, Sell-Plus-Order, Strong buy, Up-Tick Rule.

Studiengeld auch **Studiengebühr** und in älteren Dokumenten **Minerval** (enrolment fee, tuition fee, minerval): *Zahlung*, die von Studierenden an einer Hochschule an die jeweilige Lehranstalt zu entrichten ist. – Siehe Hörergeld.

Stützungskauf in der älteren Literatur auch **Interventionskauf** (supporting purchase): ① Kauf der eigenen *Währung* auf dem *Devisenmarkt* durch die *Zentralbank*, um ein (weiteres) Sinken des *Wechselkurses* zu vermeiden. – ② *Kurspflege* eines *Wertpapiers* durch den *Emittenten* oder andere Stellen. – Siehe Fiscal Agent, Kurspflege, Marktpflegebetrag. – Vg. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 175 (Erlaubtheit in Einzelfällen).

Submission (submission): Älterer Ausdruck für *Tender*.

Subordinated Debt (so auch oft im Deutschen gesagt): Nachrangige Fremdmittel oder *Mezzanin-Kapital*. Die Nachrangigkeit (subordination) bezieht sich dabei auf die Bedienung der *Fremdkapitalgeber* im Falle der *Insolvenz*. – Siehe Seniorität.

Subprime-Kredite (subprime credits): Wenn nicht anders definiert, die Vergabe von Wohnimmobilienkredite an einkommensschwache *Privathaushalte* in den USA (the award of residential real-estate loans to low-income private persons in the United States). - Wesentlich ausgelöst wurden solche *Darlehn* durch die (sich an die Home Mortgage Disclosure Act von 1975 anschliessende) Community Investment Act aus dem Jahr 1999. In diesem Gesetz wurden die Erfordernisse an die

Bonität für private Immobilienkredite so weit herabgesetzt, dass auch *Darlehn* an *Privathaushalte* mit geringer Kreditwürdigkeit vergeben werden konnten. Bereits 2001 umfasste so dieser Geschäftszweig schon 2,6 Prozent aller ausstehenden Wohnungsbaukredite in den USA; er erhöhte sich aber bis 2007 auf 14 Prozent. In absoluten Zahlen vergaben *Banken* in den USA in den Jahren 2005 und 2006 über 3 000 Mrd USD an schlecht besicherten Immobiliendarlehn. Diese letztlich uneinbringlichen *Ausleihungen* landeten zu einem Gutteil als *Verbriefungspapiere* in den Bilanzen von *Instituten* in der ganzen Welt. Dies führte zur *Subprime-Krise* im Jahr 2007, aus der sich eine weltweite *Finanzkrise* entwickelte. Der *Internationale Währungsfonds* schätze im Frühjahr 2009 den weltweiten Schaden aus den Subprime-Krediten auf 2 Billionen USD (eine Eins mit zwölf Nullen!) – Siehe Ballon-Kredit, Home Mortgage Disclosure Act, Jingle Mail, Kreditvergabe-Grundregel, Kreditkartenfiasko, Lemons-Problem, Luftpapiere, Papiere, toxische, Pay-Green-Initiative, Subprime Lending, Zitronenhandel, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 15 f. (Darstellung der Zusammenhänge).

Subprime-Krise (sub-prime crisis): Im Sommer 2007 kam es in den USA zu steigenden Kreditausfallraten auf dem Markt für zweitklassige Hypothekarkredite, den sog. *Subprime-Krediten*. Weil diese *Darlehn* – ❶ verbrieft waren und – ❷ sich im *Portfolio* fast aller *Institute* weltweit befanden, so kam es angesichts des plötzlichen Wertzerfalls dieser *Papiere* – ❸ zu einer starken Inanspruchnahme von *Kreditlinien* (*Ziehung von Fazilitäten*) seitens der *Zweckgesellschaften* und anderer *Institute* mit unerwartetem Abschreibungsbedarf (*Unterseeboot-Effekt*). Das – ❹ überstieg das *Liquiditätsmanagement* der meisten *Banken*; einige *Institute* kamen ins Trudeln. - Gleichzeitig sank angesichts dieser Lage die Bereitschaft, *Geld* ohne *Besicherung* für eine Woche oder länger zu verleihen; der *Interbanken-Geldmarkt* trocknete fast völlig aus. Infolgedessen kam es zu erheblichen Abweichungen zwischen besicherter und unbesicherter Kreditaufnahme; die *Spreizung* zwischen beiden Arten bei dreimonatiger Laufzeit stieg in der Spitze auf 70 *Basispunkte*. Die *Zentralbanken* mussten zur Beruhigung des *Finanzmarktes* eingreifen (bei der *EZB* über *Feinsteuerungs-Operationen* und *längerfristige Refinanzierungsgeschäfte*; letztere, um

auch Verspannungen auf den Märkten für längere Laufzeiten zu begegnen) und reichlich *Liquidität* bereitstellen. Das half allerdings zunächst kaum, das *Vertrauen* in die *Finanzmärkte* wieder herzustellen. - Innert eines Jahres weitete sich die *Subprime-Krise* zu einer weltweiten *Finanzkrise* aus. Mehrere angesehene *Institute* in den USA und Europa mussten vom *Staat* gestützt werden oder wurden gar, um einen Zusammenbruch des *Finanzsystems* zu vermeiden, ganz in staatliche Hand überführt. Erst das Eingreifen der Regierungen im Oktober 2008 konnte das verloren gegangene *Vertrauen* nach und nach wieder zurückgewinnen. – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Anreizsystem, Asset Backed Securities, Ausfall-Verlust, Ausserbilanzgeschäft, Back-to-Originator-Postulat, Banken-Triage, Bradford-Verstaatlichung, Conduit-Gesellschaft, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Entkopplungs-These, Erstraten-Verzugsklausel, Erstverlust-Tranche, Finanz-Alchemie, Finanzkrise, Fortis-Rettung, Friedhof-Markt, Garantiefonds, Hypo Real Estate-Rettung, Immobilien-Zusatzbeleihung, IndyMac-Pleite, Informationsverteilung, asymmetrische, Kreditderivate, Kreditereignis, Kreditersatzgeschäft, Kreditrisiko, Krise der Sicherheiten, Liquiditätspool, Luftpapiere, Mortgage Equity Withdrawal, Ninja-Loans, Northern Rock-Debakel, Notfall-Liquiditätshilfe, Originate-to-distribute-Strategie, Panik-Verkäufe, Rendite-Risiko-Grundsatz, Quantitative Easing, Risikowahrnehmung, Rückschlag-Effekt, Staatsfonds, Stimmrecht-Kriterium, Subprime-Wohnraumfinanzierung, Unkosten, Unterseeboot-Effekt, Verbriefung, traditionelle, Verbriefungsstruktur, Vertrauen, Zitronenhandel, Zweckgesellschaft, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 33 ff. (krisenabwehrende Offenmarktgeschäfte der EZB), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Auswirkungen der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2007, S. 32 ff. (Liquiditätssteuerung durch die Mindestreservpolitik während der Subprime-Krise), S. 45 ff. (Umfrage zum Kreditgeschäft in Zusammenhang der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 16 ff. (Liquiditätshilfen der EZB), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2008, S. 32 (Auswirkungen der Subprime-Krise auf die Kreditvergabe deutscher Banken; Übersicht), Jahresbericht 2007 der EZB, S. 106 ff. (Liquiditäts-

Bereitstellung während der Subprime-Krise), Monatsbericht der EZB vom Mai 2008, S. 99 ff. (Überblick der Massnahmen der EZB während der Subprime-Krise; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2008, S. 26 (Handhabung der Mindestreservpolitik durch die EZB zur Normalisierung des durch die Subprime-Krise verworfenen Geldmarktes), S. 34 f. (keine Bremswirkungen der *Ausleihungen* an Unternehmen durch die Subprime-Krise), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 22 ff. (chronologische Übersicht der Ereignisse), S. 123 ff. (einzelne Institute unterschiedlich betroffen), Monatsbericht der EZB vom August 2008, S. 73 ff. (Auswirkungen der Subprime-Krise auf die grenzüberschreitenden Finanzströme im Euroraum; Übersichten; S. 75: Direktinvestitionen kaum betroffen), Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 37 ff. (Auswirkungen des ersten längerfristigen Refinanzierungsgeschäftes mit einjähriger Laufzeit).

Subprime-Krise, Ursache (cause of sub-prime crisis): ① Die *Subprime-Krise* wird als das Zusammenspiel mehrerer Gründe angesehen, vor allem – ❶ die Ausbreitung zahlreicher, häufig sehr vielschichtiger *Finanzinstrumente* wie *Residential Mortgage Backed Securities*, *Credit Default Swaps* und *Collateralised Debt Obligations*; – ❷ die weltweite Verbreitung der *Originate-to-distribute-Strategie*; – ❸ der Markteintritt neuer und oftmals kaum oder garnicht der *Aufsicht* unterworfenen Unternehmen wie *Hedge-Fonds* (gar als *Offshore Funds*) und *Zweckgesellschaften*; – ❹ der starke Bedeutungsgewinn des *Investment Banking*; – ❺ die durch das global betriebene (und nicht nur auf *Banken* beschränkte) Verbriefungsgeschäft verstärkte und gleichzeitig weltweit ausgebreitete *asymmetrische Information*, was zur Unkenntnis über die tatsächliche Verteilung der *Risiken* führte; zwischen dem *Originator* und dem (End)Anleger wurde die Kette teilweise immer länger; – ❻ das ungenügende *Risikomanagement* bei vielen *Instituten*; in häufigen Fällen hatte das *Risikomanagement* mit den *Finanzinnovationen* nicht Schritt gehalten; – ❼ die Gewährung von *Subprime-Krediten* im Zuge der "Community Investment Act" aus dem Jahr 1999 in den USA, was zu einem bedeutenden Anstieg von *Darlehn* an bonitätsschwache *Privathaushalte* führte und gleichsam der unmittelbare Auslöser der *Krise* war; – ❽ die *Zahlung* eines *Bonus* an

Banker auch dann, wenn das entsprechende *Engagement* längerfristig (at medium and long term) zum *Verlust* führt. - Die Bonus-Systeme waren allgemein nur auf den kurzfristigen *Erfolg* ausgerichtet. Für einen *Banker* war es daher völlig rational, höchste *Risiken* einzugehen, um hohe *Renditen* zu erzielen und entsprechende *Boni* zu erhalten. Im Falle des Misserfolgs fiel der *Banker* lediglich auf sein Grundgehalt zurück. Dies gilt als Musterbeispiel dafür, wie eine Haftungs-Beschränkung zur unverantwortlichem Geschäftsgebaren führt sowie – ① sowie last not least die zwanzigjährige *Niedrigzinspolitik* der *Zentralbank* in den USA: immer wenn ein wirtschaftlicher Abschwung drohte (nach dem Börsenkrach 1987, in der Asien-Krise 1997/98, nach dem Platzen der *Dotcom-Blase* und nach den islamistischen Terror-Anschlägen vom 1. September 2001), so begegnete die *Zentralbank* dies mit einer Senkung des *Leitzinses*. - Die meisten der genannten und anderer Ursachen sind mit einander verwoben (interrelated) und stehen in teilweise kaum abzuschätzender Wechselbeziehung. – ② Eine andere Ursachen-Erklärung geht von der Haltung der Anbieter und Nachfrager auf dem Markt aus. Genannt werden dann sieben Todsünden (mortal sins), in die *Banker* und auch ihre *Kunden* verfallen seien: Gier, Masslosigkeit, Anmassung, Eitelkeit, Übertreibung, Unvernunft und Untauglichkeit. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 9 ff. (sehr gute Darstellung; S. 22 ff.: chronologische Übersicht der Ereignisse).

Subprime Lending (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein die Gewährung von *Darlehn* an Schuldner minderer *Bonität*. – Siehe Anreizsystem, Ausfall-Verlust, Ausfallwahrscheinlichkeit, Ballon-Kredit, Einzug, Entkapitalisierung, Erstraten-Verzugsklausel, Home Mortgage Disclosure Act, IndyMac-Pleite, Jingle Mail, Kreditvergabe-Grundregel, Krise der Sicherheiten, Kunde, fauler, Lemons-Problem, Mortgage Equity Withdrawal, Ninja-Loans, Reintermediation, Subprime-Kredite, Subprime-Krise, Subprime-Wohnraumfinanzierung, Unterseeboot-Effekt, Verbriefungsstruktur, Zitronenhandel, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

Subprime-Wohnraumfinanzierung (sub-prime residential property financing): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die in den USA bis zur *Subprime-Krise* 2007 übliche Formen der Gewährung

von *Darlehn* an kaum zahlungsfähige *Kunden* im Zuge der sog. "Fair housing policy". Dazu gehörten vor allem – ❶ *Zwei-Achtundzwanzig-Kredit* (2/28 mortgage credit): bei dieser Form zahlen die Darlehnsnehmer anfänglich für einen bestimmte Zeitabschnitt nur geringe Beträge. Jedoch decken die *Abzahlungen* (Lockraten; teaser rates) weder die tatsächlich anfallenden *Zinsen* noch die Tilgungskosten. Das Ergebnis ist eine negative Schuldenabtragung (negative amortisation): der ausstehende Darlehensbetrag vergrößert sich zunächst noch, – ❷ Hypotheken mit flexibler *Verzinsung* (adjustable rate mortgages, ARMs): hier zahlt der Darlehnsnehmer zu Beginn einen sehr niedrigen *Zins*; nach einer vertraglich festgelegten Zeit wird ein variabler *Zinssatz* berechnet, – ❸ Huckepack-Darlehn (piggyback loans). Überschreitet der Anteil der Fremdfinanzierung 80 Prozent des Immobilienwertes, so ist in den USA der Abschluss einer Ausfallversicherung (private mortgage insurance, PMI) erforderlich. Die *Zahlungen* dafür waren bis zum Jahr 2007 steuerlich nicht abzugsfähig. Deswegen ging man dazu über, bei hohen Fremdfinanzierungsanteilen neben einem ersten Hypothekenkredit (80 Prozent) gleichzeitig einen zweiten (nachrangigen) *Kredit* (piggyback loan) aufzunehmen, mit dem man einer *Versicherung* ausweichen konnte. Beim Vergleich der beiden Finanzierungsformen führte die steuerliche Abzugsfähigkeit des zweiten *Darlehns* in der Regel zu Kostenvorteilen gegenüber der Versicherungslösung, gleichzeitig aber zu einer gänzlichen Fremdfinanzierung, – ❹ Selbstbeglaubigungs-Darlehn (self-certification loans, stated income loans): hierbei verzichtete die darlehngewährende *Bank* auf eine Prüfung der Kreditwürdigkeit. Das geschah jedoch weniger aus *Risikoignoranz*, als vielmehr im Vertrauen darauf, die *Kredite* verbriefen und damit das (hohe) *Risiko* anderen Marktteilnehmern weltweit übertragen zu können. - Weil die Darlehnsnehmer anfänglich lediglich einen Teil der späteren monatlichen Belastungen leisten mussten, war ihnen ihre mangelnde Schuldendienstfähigkeit oft nicht sofort bewusst. Auch rechneten sie (und auch viele *Banken*) damit, dass die Immobilienpreise stetig steigen, und sich damit allfällige Probleme gleichsam von selbst lösen. – Siehe Ballon-Kredit, Home Mortgage Disclosure Act, Kreditvergabe-Grundregel, Ninja-Loans, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

Subsidiaritätsprinzip auch **Dezentalisationsprinzip** (principle of subsidiarity): Leitender Richtsatz für die Gliederung der Gesellschaft, dem EU-Vertrag in der Präambel vorangestellt und in Artikel 5 EGV ausdrücklich bekräftigt. Negativ organisatorisch besagt dies: Sozialgebilde aller Art dürfen nicht bürokratisch (von oben nach unten bevormundend und befehlend) verwaltet werden. Angelegenheiten wie das Geldwesen, die aus Gründen des Gesamtinteresses grundsätzlich von einer oberen Ebene geregelt werden müssen, sind zur Durchführung im einzelnen den unteren Stufen zuzuweisen (Rückverlagerungsgebot; rule of relocation). - Dem trägt das *Europäisches System der Zentralbanken* in allem voll Rechnung. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankfusionen, Bonitätsprüfung, Commitment, Dezentalisations-Prinzip, Downsizing, Empowerment, Gibrat-Regel, Gigabank, Korrespondenzbank-Beziehung, Megamanie, Octopus, Penrose-Theorem, Popitzsches Gesetz, Synergiepotentiale, Wagnersches Gesetz. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 51 (auch nach dem Lissabon-Vertrag ändert sich an der subsidiären Gliederung der EZB nichts).

Subskription (subscription): ① Allgemein eine Vertriebsart, bei der im vorab ein Gegenstand per Erscheinen verkauft wird. – ② Die Durchführung des Absatzes von *Wertpapieren*, die zur *Zeichnung* aufgelegt werden. – Siehe Emission, Roadshow, Zeichnung.

Substance-over-Form-Grundsatz (so auch meistens im Deutschen gesagt): ① Gebot aus dem (US-)Rechnungswesen, wonach es bei der rechnungslegenden Abbildung eines Sachverhalts weniger auf den äusserlichen, formalen (rechtlichen) Zuschnitt ankommt, als vielmehr auf die dem Vorgang zugrundeliegende ökonomische Bedeutung (rule-based accounting and presentation). – ② Im besonderen auch gesagt im Zuge der Diskussion um das *Eigenkapital*, das ein *Institut* vorhalten muss. Genauer verbindet man damit die Forderung, dass *Posten* unabhängig von der Rechtsform dann zum harten Eigenkapital gezählt werden sollen, wenn sie an den *Verlusten* teilnehmen. – Siehe Informations-Überladung, Klartext, Pervasive Constraint, Stetigkeit, Verständlichkeit, Vorhersagen, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit,

Zweckdienlichkeit.

Substanzwert (intrinsic value): ① Bei Optionsgeschäften die positive Differenz zwischen *Basispreis* einer *Option* und aktuellem *Kurs* des dem Vertrag zugrundeliegenden Gegenstandes. – ② Bei *Münzen* aus *Edelmetall* die Beschaffenheit des Geldstücks in Bezug auf seinen Gehalt an Gold oder Silber, also unabhängig von der aufgeprägten Nominalbezeichnung. – Siehe Katzensgeld, Kurantmünze, Wert, innerer.

Subventionen (subsidies, grant-in-aid, subventions): ① Unterstützungszahlungen *öffentlicher Stellen* an bestimmte Branchen, Wirtschaftsgebiete oder auch an einzelne Unternehmen ohne Gegenleistung (auch Zuschüsse genannt). Von den *Zentralbanken* beobachtet und beanstandet. Denn Subventionen – ❶ binden beträchtliche *Finanzmittel* (in Deutschland im Jahr 2009 etwa 165 Mrd EUR), – ❷ verzerren den Einsatz der Produktionsfaktoren (die knappen Mittel werden so kaum zum "besten Wirt" [to the point of most favourable allocation of resources] geleitet), – ❸ hemmen deswegen die kostengünstigste *Produktion* und – ❹ drücken damit auch über kurz oder lang auch auf den *Geldwert*. – ② In einem Unternehmensverbund (Konzern) Zuschüsse des Mutterunternehmens an Betriebe, die (noch) nicht kostendeckend arbeiten. - Durch zeitliche Befristung oder durch einen im voraus festgelegten stufenweisen Abbau der *Zahlungen* mittels eines *Sunset-Vorbehalts* können auf der Ebene des *Staates* oder eines Konzerns Anreize geschaffen werden, von Subventionen ehest unabhängig zu werden. – Siehe Käsegeld, Steuerfinanzierung, Strukturumbuch, Strukturwandel, Sunset-Vorbehalt, Zuschuss.

Success Rates (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, auf dem Markt für *Devisentermingeschäfte* die relative Anzahl der der Wochen, in denen *Spekulanten* – ❶ *Long-Positionen* erhöht haben und die beziente *Währung* aufwertete oder – ❷ *Long-Positionen* verminderten, und die betreffende *Währung* abwertete. – Siehe Currency Futures, Soros-Spekulation, Swap, devisenbezogener. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Februar 2007, S. 33 (auch Schätzergebnisse).

Sühnegeld (atonement fee, expiation fee): ① Im alten Israel ein am Versöhnungstag (day of atonement) zu leistendes *Kopfgeld*. Die Erhebung dieser *Abgabe* diente in erster Linie dazu, die Zahl der Auserwählten Israels zu ermitteln (2 Mose 30, 11-16), in zweiter Linie galt sie als *Freikaufgeld* (ransom). – ② Im germanischen und fränkischen Recht eine *Zahlung*, die einmalig oder regelmässig bei fahrlässiger Tötung (etwa: ein gefälltter Baum erdrückt den Nachbarn) an die Hinterbliebenen zu leisten war, auch Wergeld, Maggeld und Manggeld genannt. – ③ Zwangsabgabe (compulsory levy) von zwanzig Prozent auf das *Vermögen* jüdischer Mitbürger im November 1938, nach der Ermordung des deutschen Botschafts-Angestellten Ernst von Rath in Paris. – ④ Die von einer Spruchkammer (mit Laien besetzte Ausschüsse, die in Form eines Gerichts zwischen 1946 und 1954 tätig waren) gegen National-Sozialisten minderer Schuld verhängte Strafe. – ⑤ Heute auch die von einem Schiedsamt (arbitration board) in Zuge von Streitigkeiten im Nachbarschaftsrecht sowie bei minderen Fällen von Körperverletzung, Beleidigung, Verleumdung, Bedrohung, Sachbeschädigung und weitere verhängte *Geldstrafe*. – Siehe Blutgeld, Friedensgeld, Heergeld, Kontribution, Quartiergeld, Satisfaktionsgeld.

Summe in älteren Dokumenten auch **Summa** (amount, sum, total): Wenn nicht ausdrücklich anders (vor allem: algebraisch) definiert, meint man in der *Finanzsprache* damit ein Quantum an *Geld*, eine Menge an *Zahlungsmitteln*. In älteren Veröffentlichungen findet man häufig noch "Summe Geldes" – Siehe Barzahlung, Betrag, Fazit, Mittel, Total.

Sunset-Vorbehalt (sunset clause): Die lediglich für einen fest umrissenen Zeitraum zugesagte *Subvention* oder Kreditgewährung, in der Regel in Bezug auf staatliche Finanzleistungen, seltener auch hinsichtlich der Finanzströme in einem (dann oft global tätigen) Firmenverbund zwischen Konzernmutter (parent company) und Tochterunternehmen (subsidiary) gesagt. - Die Kenntnis darüber, dass eine Defizitgarantie fristgemäss endet, schafft von Beginn an einen Zwang, kostendeckend (cost-covering) zu wirtschaften. – Siehe Steuerfinanzierung, Strukturumbruch, Strukturwandel, Subventionen.

Supergewinn (excess profit): Das Versprechen leichtsinniger

Anlageberater, aus dem ihnen anvertrauten *Geld* Nettorenditen in zweistelliger Höhe zu erwirtschaften. Solche Zusagen müssen das Misstrauen eines jeden Vernunftbegabten (rational being) wecken, weil im Geldsektor grundsätzlich nicht mehr *Ertrag* zu erwirtschaften ist als im spiegelbildlich darauf bezogenen Realsektor der Wirtschaft. – Siehe Daimonion, Finanzgeier, Geheimtip, Rendite-Risiko-Grundsatz.

Super Notes (so auch meistens im Deutschen gesagt): Gefälschte *Banknoten*, die von echten Stücken kaum unterscheidbar sind. – Siehe Banknoten-Management, Fälschungssicherung, Fenstergeld.

Super-OGAW-Fonds (super UTIC-fund): Das Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, das neben *Aktien* und *Anleihen* auch *Geldmarktpapiere* und *Derivate* enthält. Solche *Fonds* sind in Deutschland seit 2004 zugelassen. – Siehe OGWA-Fonds. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 179 (Genehmigung eines EU-richtlinienkonformen Fonds).

Supervisory Review and Evaluation Process, SREP (so auch im Deutschen gesagt): Nach *Basel-II* ab 2007 für die nationalen *Aufsichtsbehörden* geltende Vorschrift, einmal jährlich jede *Bank* hinsichtlich der Risikolage, des *Risikomanagements*, der internen Organisation sowie der Qualität der Leitungsorgane zu durchleuchten. – Siehe Accounting Task Force, Consolidated Supervisor. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 88 ff. (S. 90: Übersicht der Aufgaben der Aufseher nach Basel-II), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 101 f. (dort auch zum Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 104. (dort zum "Prinzip der doppelten Proportionalität"), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 47 f. (notwendige Kooperation der Aufsichtsbehörden bei grenzüberschreitend tätigen Instituten) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 68 ff. (Ziel des SREP; Vergleich mit anderen Aufsichtsbehörden), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 59 ff. (Steuerung der Liquiditätsrisiken).

Supplikationsgeld auch **Supplikgeld** (petitionary letter pay): Früher eine *Zahlung*, die man beim Einreichen einer Supplik (Bittschrift, Gesuch, Eingabe, Petition; besonders auch Bewerbung um eine Anstellung bei einer Behörde) – ❶ der dieses Schriftstück niederschreibenden (Amts)Person für die Abfassung, – ❷ nach festgesetzter *Gebühr* oder Gewohnheit (dann gleichsam als *Handgeld*) der die Bittschrift weiterleitenden Person aber – ❸ oft auch für beide Dienste zu leisten hatte. - Supplik vom lateinischen SUPPLICARE = jemanden flehentlich bitten. – Siehe Douceur, Draufgeld, Handgeld, Handschuhgeld, Trinkgeld.

Surveillance-Richtlinie des IMF (IMF surveillance decision): Vom *Internationalen Währungsfonds* im Juni 2007 herausgegebene neue Regelungen in Bezug auf die Wechselkurspolitik der Mitglieder. Die Überwachung (surveillance) der Wirtschafts- und Währungspolitik ist eine Kernaufgabe des IMF. – Vgl. Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 81.

Sustainability-Fonds (so auch häufig im Deutschen): *Vermögen (Kapitalstock)*, das ausschliesslich oder grösstenteils *Papiere* enthält, die nach ökologischen und ethischen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Vor allem von *Pensionsfonds* wurde in den letzten Jahren die Aufnahme solcher *Papiere* in das Investitionsportfolio, in der Regel durch Satzungsänderungen, erzwungen. – Siehe Anlage, ethische, Fonds, ethische, Ökofonds, Ökoring.

Swap (swap): Allgemein der vertragliche Austausch von *Risiken* auf *Finanzmärkten* zwischen zwei oder mehreren Partnern. – Siehe Derivate, LIBOR-Spread, Option, Sleepy Warrant, Swaption, Zinsswap. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2006, S. 56 ff.

Swap, devisenbezogener (foreign rate transaction): Die Verbindung eines Devisenkassageschäftes (spot transaction in foreign exchanges) mit einem Devisentermingeschäft (forward transaction in foreign exchanges). Der Marktteilnehmer verbindet also den Kassa-Verkauf von *Devisen* mit einem gleichzeitigem Rückkauf auf Termin; oder aber er

verknüpft einen Kassa-Kauf von *Devisen* mit einem gleichzeitigen Verkauf auf Termin. – Siehe Devisenmarkt, Devisentermingeschäft, Kurssicherung, Non-deliverable Forwards, Option, Success Rates, Währungsoption. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2005, S. 29 ff. (dort auch Formeln und Übersichten).

Swap, inflationsindexierter (swap based on the cost of living [index]): Übereinkommen, bei dem sich ein Partner A gegenüber dem Vertragspartner B verpflichtet, *Zahlungen* in fester Höhe gegen an die *Inflationsrate* gebundene *Zahlungen* zu leisten. Die *Zahlungen* können – ❶ bei *Fälligkeit* des Swaps (inflationsindexierter *Nullkupon-Swap*) oder – ❷ alljährlich innert der Laufzeit des Swaps (inflationsindexierte Swaps mit mehrfacher *Zahlung*) erfolgen. Ein inflationsindexierter *Nullkupon-Swap* drückt die *Inflationserwartung* der Beteiligten aus und ist daher für die vorausschauende *Geldpolitik* von hohem Interesse. – Siehe Anleihe, indexgebundene, Emission, indexierte, Hafen, sicherer, Indexgeld, Inflationsrate, erwartete, Nullkupon-Anleihe, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 34 f.

Swap, zinsbedingter (coupon swap): Der Austausch von Zinszahlungsverpflichtungen in einer *Währung* für eine bestimmte Laufzeit. Zweck eines solchen Tausches ist es, den entsprechenden Vorteil, den jeweils ein Vertragspartner gegenüber dem anderen aufgrund seiner Stellung an einem bestimmten *Finanzmarkt* hat, mit der anderen Partei zu tauschen. – Siehe Overnight Indexed Swap, Zinsswap.

Swap-Karussell (merry-go-round contracts in central bank covered forward exchange): Unsolide *Geschäfte* zwischen *Banken* und der *Zentralbank*, die nach folgender Reihe ablaufen: – ❶ *Banken* kaufen (günstige, das heisst: über den allgemeinen Marktbedingungen liegende) kursgesicherte Termindevisen (contracts, praktisch: USD) bei ihrer *Zentralbank*. – ❷ Diese *Kontrakte* verkaufen die *Banken* an das Ausland. Dem *Gewinn* entspricht dabei der Unterschied zwischen dem *Swapsatz* des freien Marktes (angenommen: Report von 3 Prozent) und dem günstigeren Satz mit der *Zentralbank* (angenommen: Report von 4 Prozent). – ❸ Mit dem Gegenwert aus dem Verkauf der Termindollar-

Kontrakte beschaffen sich die *Banken* bei ihrer *Zentralbank* gleich wieder kursgesicherte Termindevisen. Diese werden an Gebietsfremde abermals gewinnbringend verkauft. – ④ Der *Erlös* wird erneut zum Erwerb von *Kontrakten* eingesetzt; siehe ①. - Auf solche Weise wird dem Ziel der Swappolitik der *Zentralbank* in diesem Fall, nämlich die *Banken* zum *Engagement* auf dem *Terminmarkt* (Geldexport) zu locken und *Kursausbrüche* zwischen Währungsblöcken (im voraus) zu glätten, nach Kräften entgegen gearbeitet. – Siehe Swappolitik, Swapsatz.

Swaplinie (swap line): Wenn nicht anders definiert, die Vereinbarung einer *Zentralbank* mit einer oder mehreren anderen *Zentralbanken*, bei Bedarf *Liquidität* in Fremdwährung bei der betreffenden *Zentralbank* schnell und bequem aufzunehmen. Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* schloss die *EZB* vor allem mit der schweizerischen und der US-Zentralbank solche Verträge ab. – Vgl. Jahresbericht 2009 der EZB, S. 113 (Einzelheiten über die Swaplinien mit den Zentralbanken der USA und der Schweiz).

Swappolitik (forward rate policy): Die *Zentralbank* – ① verkauft an die heimischen *Banken* USD per *Kasse* und – ② kauft sie zu einem vertraglich vereinbarten *Kurs* per Termin zurück. - Bei der *EZB* dienen *Devisen-Swapgeschäfte* zur *Liquiditätsbeschaffung* (durch zeitlich begrenzte Übernahme von USD gegen EUR) oder zur *Liquiditätsabschöpfung* (durch Übernahme von EUR gegen USD). Diese Operationen sind ein besonderes Instrument der Geldmengensteuerung. – Siehe Devisentermingeschäft, Devisen-Swapgeschäft, Swap-Karussell, Swapsatz.

Swapsatz (forward margin):① Die Differenz zwischen *Kassakurs* und *Terminpreis* einer *Devise*, auf Jahresprozente umgerechnet. – ① Ist der *Kassakurs* (spot rate) höher als der *Terminpreis* (forward rate), so wird die Termindevise mit einem *Deport* (*Abschlag*; discount) gehandelt. – ② Ist der *Kassakurs* niedriger als der *Terminpreis*, so wird die Termindevise mit einem *Report* (*Aufschlag*; premium) gehandelt. - Normale (börsenübliche) *Verträge* (contracts) beziehen sich zeitlich immer auf 90 Tage. – ② Unterschiedsbetrag -count). – Siehe *Abschlag*, *Deport*, *Devisenmarkt*, *Devisentermingeschäft*, *Matching*, *Non-*

deliverable Forwards, Report, Sleepy Warrant, Swappeschaft, Währungsoption, Währungsrisiko, Zinsdifferenz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2005, S. 29 ff. (dort auch Formeln zur Berechnung des Swapsatzes), Monatsbericht der EZB vom Mai 2008, S. 98 (Abstand zwischen Einlagezins und Swapsatz erklärt).

Swapsatz, marginaler (marginal swap point quotation): *Swapsatz*, bei dem die von der *EZB* im Rahmen ihrer Swappolitik gewünschte Zuteilungsmenge im *Tenderverfahren* erreicht wird.

Swaption (so auch im Deutschen gesagt): *Option* auf ein *Swap*. Der Käufer der *Option* hat das Recht, – ❶ gegen *Zahlung* einer Optionsprämie – ❷ zu einem vertraglich festgelegten Zeitpunkt – ❸ in einen (in Bezug auf Laufzeit und Zinshöhe bestimmten) *Swap* einzutreten. – Siehe *Option*, *Swap*, zinsbedingter, *Sleepy Warrant*.

Sweet Equity (so auch oft im Deutschen gesagt): ❶ Unternehmensanteile, welche der Gründer als *Vergütung* für seine erfolgreiche Arbeit erhält. In der Regel werden diese Anteile beim *Exit* übertragen; nicht selten auch mit der (verborgenen) Absicht, den Gründer (nach Erreichen des Break-even-Points) zum Ausscheiden zu bewegen. – ❷ Anreizvergütung für das Management; meistens vertraglich vom Investor bzw. den Investoren gewährt. – Siehe *Bonus*, *Buy out*, *Drittphase-Finanzierung*, *Seed Capital*, *Squeeze out*, *Transaktionsbonus*.

Swiss Market Index: *Aktienindex* für zwanzig Schweizer *Blue Chips*. In ihm waren Mitte 2010 die drei Unternehmen Novartis, Nestlé und Roche zu über 60 Prozent vertreten, gefolgt von den beiden Grossbanken Credit Suisse und UBS mit zusammen 13,6 Prozent. Der schweizerische Aktienmarkt wird so sehr stark geprägt von diesen drei Unternehmen, die damit das Börsengeschehen übermässig prägen und folglich die auf das jeweilige einzelne Unternehmen bezogenen *Risiken* für Anleger übergewichten. In den Aktienindizes der europäischen *Börsen* und auch im vergleichbaren Dow Jones Index der USA sind die Grossunternehmen nur zu knapp 20 Prozent vertreten. – Siehe *Aktienindex*, *Dax*, *Dow-Jones-Average*, *Kursindex*, *Nemax*,

Performanceindex, Xetra.

Switcher (switcher): Bei *Kapitalanlagegesellschaften* Anleger, die (professionell und manchmal aufgrund der Berechnung der *Sharpe-Relation*) von einem *Fonds* in den andern wechseln. Geschieht das innert verschiedener *Fonds* derselben *Kapitalanlagegesellschaft*, so fällt in der Regel nur ein minimales *Aufgeld* (Switchgebühr) an. Switcher zwingen die Fondsmanager, die *Performance* ständig zu verbessern. – Siehe *Annoucement*, *Fondsfusionen*, *Kontohopper*, *Least-Cost Customer*, *Zinsschnäppchenjäger*.

Symboltheorie (symbol doctrine): In Bezug auf das *Geld* die (von der *Geldphilosophie* herausgestellte) Tatsache, dass das heutige, in Form von *Papiergeld* und *Scheidemünzen* bestehende *Geld* "reine Abstraktion" sei, nämlich ein Zeichen (Symbol) und Ausdruck für – ❶ für die Begehrtheit, für die Wertschätzung, die wirtschaftliche Brauchbarkeit eines Gegenstandes bzw. – ❷ für seine Tauschbarkeit. - Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Eigenschaften dem *Geld* nur dann voll anhaften, wenn es auch eine entsprechende *Kaufkraft* verkörpert und wenn der freier Marktzutritt, mithin also Kontaktfreiheit (freedom of contact) und Kontraktfreiheit (Vertragsfreiheit; freedom of contract), gewährleistet ist. – Siehe *Actus-purus-Grundsatz*, *Allmacht-Doktrin*, *Begünstigung*, *Geld*, *sittliches*, *Geldethik*, *Geldrechenhaftigkeit*, *Geldstolz*, *Inflation*, *Mammon*, *Mammonismus*, *Pantheismus*, *monetärer*, *Ungüter*, *Zahlungsmittel*.

Syndizierung (syndication): Wenn nicht anders definiert, die Gewährung eines *Darlehns* (meistens: auf internationaler Ebene) durch ein *Bankenkonsortium*. – Siehe *Allianzen*, *grenzüberschreitende*, *Arranger*, *Bought Deal*, *Intercreditor Agreement*, *Investment Banking*, *Konsortialkredit*, *Risiko*, *operationelles*, *Risikotransfer*, *Risikotransformation*, *bankliche*, *Risikoübernahme-Grundregel*, *Verbriefung*.

Synergiepotentiale (synergetic potentials): Wenn nicht anders definiert, die möglichen Gelegenheiten zur Minderung der *Kosten* mit Hilfe von *Fusionen und Übernahmen*. - Bei *Fusionen und Übernahmen* im

Finanzsektor müssen zufolge einer Faustformel mindestens 80 Prozent der möglichen Einsparungen auf allen Ebenen im ersten Jahr des Zusammenschlusses erreicht sein. In den allerwenigsten Fällen trat dies jedoch bei grösseren Fusionen bis anhin ein. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Bankbetriebsgrösse, optimale, Bankfusionen, Bestreitbarkeit, Gibrat-Regel, Gigabank, Grössen-Effekte, Konsolidierung, Megamania, Octopus, Penrose-Theorem, Subsidiaritätsprinzip, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 83 ff.

Systemintegration (system integration): Andere Bezeichnung für die *Konvergenzlösung*, nämlich eine gleichartige IT-Landschaft bei einem (weltweit tätigen) *Institut*.

Systemisch auch **systemrelevant** (systemic): In zusammengesetzten Begriffen aus der *Finanzwelt* wird dieses Wort (als Adjektiv [Eigenschaftswort] oder Adverb [Umstandswort]) immer auf das *Finanzsystem* bezogen, nämlich auf die Gesamtheit der institutionellen Gegebenheiten, welche das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage nach *Kapital* sowie sämtlichen damit verbundenen *Dienstleistungen* bedienen. - Angesichts der heute weithin vorherrschenden globalen Vernetzung der *Banken* wird der Begriff "systemisch" fast immer auf die Welt gesamthaft bezogen, also nicht nur auf ein einzelnes Land oder einen *Währungsraum* wie die *Eurozone*.

Systemkollaps (gridlock): Besondere Art des *Technologie-Risikos*, wobei der dem gesamten Datenaustausch (vor allem zwecks *Überweisungen* und Börsenaufträgen) dienende Verbund der IT-Geräte zusammenbricht. Weil jedoch das heutige *Finanzsystem* gutteilig von der elektronischen Vernetzung der Handelnden (einschliesslich der *Zentralbank*) abhängt, so wird ein solcher Unterbruch unermessliche Schäden (incalculable damage) auslösen. Daher steht bei Behörden und auch bei *Banken* die Sicherung des Datenverkehrs auch an oberster Stelle. – Siehe Ausschuss für Informationstechnologie, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

Systemrelevanz (system relevance, relevance to the system): Wenn

nicht anders definiert die Bezeichnung dafür, inwieweit der Zusammenbruch eines *Instituts* nachhaltige Auswirkungen auf das (nationale, weltweite) *Finanzsystem* gesamthaft hat. - Eine eindeutige Benennung der Merkmale des Begriffes "Systemrelevanz" gibt es bis anhin nicht. Denn neben – ❶ der Grösse einer *Bank* wird deren Systemrelevanz vor allem auch bestimmt von – ❷ der Vernetzung in die nationale oder internationale *Finanzwirtschaft*, – ❸ die mögliche Ersetzbarkeit dieses *Instituts* sowie – ❹ dem allgemeinen Zustand der Märkte. – Siehe Bank, systemische, Lehman-Pleite, Systemrisiko.

Systemrisiko (systemic risk): ❶ Allgemein die Gefährdung der Funktionstüchtigkeit der internationalen Finanzordnung vor allem – ❶ auf Grund nicht mehr beherrschbarer Kettenreaktionen von Abwertungsspekulationen oder – ❷ (wie im Gefolge der *Subprime-Krise*) infolge Vertrauensschwunds (loss of confidence) und dadurch hervorgerufener Bankenzusammenbrüche. – ❷ Im besonderen das *Risiko*, dass – ❶ infolge der Unfähigkeit eines Teilnehmers innert eines *Zahlungsverkehrssystems*, seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder – ❷ durch Fehler im System selbst auch weitere Teilnehmer in anderen Bereichen des *Finanzsystems* in Schwierigkeiten geraten. – Siehe Aufsicht, makroprudentielle, Dominostein-Effekt, Event Risk, Finanzmarkt-Interdependenz, Krise, systemische, Risiko, Risikominderungstechniken, erweiterte, Single European Payment Area (SEPA), Subprime-Krise, Unterseeboot-Effekt, Vertrauen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 30 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 19 (Hedge-Fonds als mögliche Auslöser).

System Securities Watch Application (SWAP): Europaweit eingesetztes automatisches Verfahren der Marktüberwachung an *Börsen*. Anhand mathematisch-statistischer Modelle werden laufend Auffälligkeits-Kennziffern (vor allem solche, die auf *Insider-Transaktionen* hindeuten) für bestimmte Grössen im Handel mit *Wertpapieren* berechnet. Bei Überschreiten der eingegebenen Schwellwerte erfolgt eine eingehendere Prüfung bzw. es werden die *Aufsichtsbehörden* eingeschaltet. - Über den *Erfolg* des Systems gibt es widersprüchliche Aussagen. Es wird sich wohl kaum vermeiden lassen,

dass ungetreue leitende Mitarbeiter (im Ausland) Firmen gründen, die als *Strohmann* (nominee) handeln, und denen rechtlich nur schwer oder gar nicht beizukommen ist. – Siehe Beobachtungsliste, Handelsüberwachungsstelle, Nominee, Transaktionsmeldungen. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 180 f., Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 178 f. (Meldungen verdächtiger Geschäfte) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft".

Szenarien, aussergewöhnliche (extraordinary scenarios): Von den *Aufsichtsbehörden* beim Management von *Liquiditätsrisiken* den *Banken* vorgeschriebene Planspiele (simulation games). Sie sollen Fälle ins Auge fassen, welche die *Zahlungsfähigkeit* der *Bank* in Gefahr bringen könnte, wie etwa – ❶ der Ausfall bedeutender Kreditgeber/Kreditnehmer (*Kontrahentenrisiko*), – ❷ ein vollständiger oder teilweiser *Abzug* von Interbankeinlagen – ❸ das Unvermögen eines Vertragspartners, im Rahmen eines *Optionsvertrags* den *Basiswert* zu liefern (*Wiedereindeckungs-Risiko*) oder – ❹ der Kursverfall für *Wertpapiere* in der Liquiditätsreserve. – Siehe Basel-II, Bilanzposten-Deckelung, Crash, Erfüllung, Emerging Markets, Extremereignis, negatives, Granularität, Grosskredite, Herfindahl-Hirschman-Index, Klumpisiko, Konzentrationsrisiko, Kreditverbriefung, Liquiditätskrisenplan, Liquiditätsmanagement, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Panik-Verkäufe, Preisänderungen, gleichlaufende, Risikoabteilung, Risikogewichtung, Risikokontrolle, Risiko-Messverfahren, Risk Reporting, Risikoüberwachung, gegliederte, Schock-Bewältigung, monetäre, Stresstest, Vertrauens-Hypertrophie. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 88 ff. (Modellansätze in der Praxis; Backtesting-Ergebnisse) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin (Rubrik "Risikomodelle"), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 115 f. (aufsichtliche Vorschriften zum Liquiditätsrisiko-Management), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (neue Vorschriften für das Liquiditätsrisiko-Management).

Tachetgeld (clay-extraction fee): Früher eine *Abgabe*, die beim Abbau von Tachet (= Töpfererde, Ton) zu entrichten war.

Tael: Traditionelles chinesisches Gewichtsmass für *Edelmetalle*, im asiatischen Raum auch heute noch teilweise verbreitet. 1 Tael = 37,429 Gramm; handelsüblich sind *Bullions* (Barren) von 1 und 5 Tael.

Tafelgeld (call money; table benefits): ① Ältere Bezeichnung für die täglich fälligen *Einlagen* bei einer *Bank*, vgl. diese ausgewiesen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten", Unterrubrik "Wichtige Forderungen der nichtfinanziellen Sektoren" im jeweiligen Monatsbericht der EZB. – ② Zwangsabgabe zur Verköstigung von (fremden) Militäirpersonen. – ③ Bei bestimmten Gelegenheiten (Festen, Banketten) eingesammelter *Betrag* zugunsten Bedürftiger. – ④ Früher eine Unterhaltszahlung an vom Dienst abgesetzte Offiziere und (heute noch) an suspendierte Geistliche. – ⑤ Eine frühere *Abgabe* in *Bargeld* an die obere Kirchenbehörde (Diözese) seitens jener Geistlicher, die *Einkommen* aus mehr als einer besoldeten Anstellung (Pfründe; prebend) bezogen, auch *Absentgeld* genannt. – Siehe Annaten, Quartiergeld, Quasgeld.

Tafelgeschäft (trade across the window, US: over the counter): Der Verkauf und Ankauf von *Devisen*, *Edelmetallen*, *Wertpapieren* und anderen *Vermögensgegenständen* durch eine *Bank* am *Bankschalter* (auf der Tafel = auf dem Tisch). Von manchen *Kunden* wegen der Anonymität der *Transaktion* auch heute noch sehr beliebt; im Zuge der *Massnahmen* gegen die *Geldwäsche* in vielen Staaten, und in Deutschland insonders, von den *Aufsichtsbehörden* mit einschränkenden Auflagen (vor allem: Identitätsprüfungspflicht) versehen. – Siehe Authentifizierungsgebot, Geldwäsche, Identitätsprüfungspflicht, Konto, anonymes, Konto-Offenlegung, Kontosperre, , Kundendaten-Informationspflicht, Nominee, Stücke, effektive.

Tag-along Rights (so auch oft im Deutschen gesagt; auch **Pull along**): Das vertraglich festgelegte Recht eines Investors auf die Veräußerung seiner Anteile, falls andere Vertragspartner (Eigentümer, Gesellschafter, *Bank*) ihrerseits Anteile verkaufen. In der Regel schliesst dieses Veräußerungsrecht auch ein, dass ein Kleinanleger zu den gleichen Bedingungen wie ein Mehrheitseigner seine Anteile abgeben kann. –

Siehe Verkaufsbeschränkungen.

Tagesauftrag (day order): Bei der *Börse* ein Auftrag zum Kauf oder Verkauf, der von selbst verfällt, wenn er bis zum Ende der Börsenzeit nicht ausgeführt werden konnte. Grundsätzlich werden gemäss der jeweiligen *Börsenordnung* alle *Orders* als Tagesauftrag behandelt, wenn keine anderweitigen Anweisungen des *Kunden* vorliegen. – Siehe Ausführung, vollständige, Fill-or-kill Order, Iceberg Order, Order, tagesgültige, Karten-Stapel, Saalhändler, Sell-Plus-Order.

Tagesendwert (daily settlement price): Von der *Börse* am Ende jedes Handelstages (aufgrund der während der letzten Handelsminuten bezahlten Preise) festgelegter *Kurs*. Er dient vor allem an *Warenbörsen* zur Ermittlung der Wertveränderung der *offenen Positionen* gegenüber dem Börsenvortag. – Siehe Schlusskurs.

Tagesgeld auch **Callgeld** und **Übernachtgeld** sowie **Übernachtkredit** (day-to-day-money, call money, overnight money): ① Beträge, die zwischen *Banken* in grossen Beträgen ausgeliehen werden. Die geldgebende *Bank* kann den *Betrag* täglich abrufen; die geldnehmende *Bank* kann ohne Kündigung jederzeit zurückbezahlen. - Durch die *ständigen Fazilitäten* der *EZB* werden im *Eurogebiet* die Obergrenze und die Untergrenze für den jeweiligen Zinssatz des Tagesgeldes festgelegt. - In Krisenlagen kann der Tagesgeldsatz sehr stark ansteigen; im Zuge der *Subprime-Krise* kostete Tagesgeld Mitte September 2008 auf dem *Interbankenmarkt* 8 Prozent, üblich waren zuvor noch 2 Prozent. – ② Andere Bezeichnung für das *Sitzgeld* (Tagungsgeld, Diäten; attendance fee). – Siehe Einlage-Fazilität, Geldmarkt-Segmente, Intertageskredit, Spitzenrefinanzierungs-Fazilität, Tageskredit, Zinskorridor. – Vgl. die Tagesgeldsätze im Sinne von ① (vergleichend auch mit anderen Währungsräumen) im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte", Unterrubrik "Geldmarktsätze" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 48 ff., (Formeln für Tagesgeldsatz), Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 73 f., Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 26 ff. (es gibt keine Transmission der Volatilität des Tagesgeldsatzes auf die anderen Zinssätze),

Monatsbericht der EZB vom Juli 2006, S. 26 ff. (mathematische Messgrößen für die Volatilität des Tagesgeldsatzes), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 25 ff. (Tagesgeldsatz im Vergleich zu anderen Zinssätzen in den USA), Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 28 ff. (Volatilität des Tagesgeldsatzes und die Übertragungswege; viele Übersichten).

Tagesgeldsatz-Swap (overnight index swap, OIS): *Zinsderivat*, bei dem ein Festzins gegen einen Referenzzins getauscht wird. In Bezug auf den Euro ist der Referenzzins in der Regel der *EONIA*. – Siehe Overnight Indexed Swap, Swap. zinsbedingter. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 73 (das Risiko derartiger Geschäfte ist gering; denn der vereinbarte Zinssatz bezieht sich auf ein eintägiges *Geschäft*, selbst wenn die Laufzeit des Vertrags mehrere Monate beträgt).

Tagesgeschäft (day trade, day trading): ① Ein Kauf, bei welchem *Papiere* oder Waren am Tag des Abschlusses gegen *Barzahlung* geliefert und abgenommen werden. – ② Eingehen von *Positionen*, die gleichentags noch *glattgestellt* werden. – Siehe Devisenhandel, computerisierter, Fill-or-kill Order, Order, tagesgültige, Scalper, Tagesauftrag.

Tageskredit (day-to-day loan, call loan): Falls nicht anders definiert, so meint man damit ein *kurzfristiges Darlehn* an einen *Börsenmakler* unter Beleihung börsengängiger *Wertpapiere*. – Siehe Geld, tägliches.

Tageslösung (daily proceeds): Andere Bezeichnung für die *Losung*, nämlich die *Einnahmen* aus dem Verkauf an einem Tag.

Tagespreis (day rate, current market value): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter den *Marktwert* eines *Vermögensgegenstandes* an einem gegebenen Zeitpunkt. Bei manchen (börsennotierten) Gütern kann der *Preis* innert eines Tages unter Umständen sehr stark schwanken. Daher ist der Zeitpunkt in entsprechenden Verträgen näher (mit Uhrzeit) zu bestimmen. – Siehe Entstehungskurs, Fair Value.

Tagesschluss (end-of-day): Bei der *EZB* Zeitpunkt am Ende des *Geschäftstages* (nach Schliessung des *TARGET-Systems*), an dem die Arbeiten im Zusammenhang mit den an diesem Tag im *TARGET-System* abgewickelten *Zahlungen* beendet sind.

Tag-und-Nacht-Service (around-the-clock business hours): Bei *Internetbanken* die Notwendigkeit, *Dienstleistungen* im 24-Stunden-Rhythmus (24-hour call centre) anzubieten. Dies verursacht (wegen der zu zahlenden Nachtzuschläge an die einzusetzenden fachkundigen Mitarbeiter) sehr hohe Personalkosten. – Siehe Benutzerfreundlichkeit, Direct Brokerage, Electronic Banking, Generation@, Handelsplattform, Homebanking, Metcalfe-Regel, Mobile Banking, Moonlight Banking, Online-Banking, Phishing, Sofa-Banking, Telephon-Banking. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 24 f. (Probleme der Direktbanken; Ertragslage seit 2000).

Talent (talent): Grundlegende antike Gewichts- und *Geldeinheit* in Silber. Regional und zeitlich unterscheidet sich das Gewicht (zwischen zwanzig und vierzig Kilogramm) und damit die *Kaufkraft* erheblich. - Zur Zeit Jesu war das Talent eine in Griechenland und Rom verbreitete Silbermünze, gegliedert (hexagesimal) in sechzig Minen zu (zentesimal) je hundert Drachmen (griechisch) bzw. hundert Denare (römisch). Die Drachme wurde ihrerseits (hexagesimal) in sechs *Obolen* als Kleinmünzen unterteilt. - Im Neuen Testament (Matthäus 20, 2) wird die übliche *Bezahlung* eines Tagelöhners (= ungelerner Arbeiter) mit einem Denar angegeben. – Siehe Amalfiner, Dareiko, Florentiner, Geldbeutel, Münze, Münzsystem, römisches, Numismatik, Obolus, Samarkander, Sekel, Stater, Urukagina-Regel.

Talentknappheit (shortage of talents): In Bezug auf die *Finanzbranche* der allenthalben beklagte (angebliche oder tatsächliche) Mangel an Mitarbeitern, die betont kundenorientiert bankgeschäftliche Aufgaben erfüllen können. Viele *Institute* beauftragen eigene Talentsucher (talent spotter, talent scouts), die für bestimmte Sparten (wie vor allem *Anlageberatung*, *Woopee-Geschäft*, Tätigkeiten in Zusammenhang mit einer *Plazierung*) geeignete Fachkräfte suchen bzw. (so die Klage aus den *Banken*) diese von anderen *Instituten* abwerben. – Siehe

Bankbeamter, High Potential, Peter-Prinzip.

Taler (thaler): Ursprünglich eine Silbermünze, die ab 1500 zunächst in St. Joachimsthal (heute: Jáchymov) im nordwestlichen Böhmen geprägt wurde. Die *Münze* erreichte wegen ihrer weiten Verbreitung zunächst durch der deutschen Münzordnung von 1524 Masstabcharakter als Reichstaler. Nach 1871 wurde der Taler in allen deutschen Ländern durch die *Mark* (= ein Drittel Taler) zu 100 Pfennig abgelöst. - Taler, Mark und Pfennig haben als Währungsbezeichnung (ebenso wie der Euro) keine Pluralform. – Siehe Mark, Münzfuss, Ort.

Talon (renewal certificate; talon): Erneuerungsschein bei *Wertpapieren*, der dazu berechtigt, eine neue Reihe von Zinsscheine (*Kupons*) bzw. von Dividendenabschnitten bei Vorzeigung (presentation: to put before a person for acceptance) zu erhalten.

Talonsteuer (talon tax, tax on coupon sheets): In Deutschland im Jahr 1909 eingeführte Reichssteuer auf die Ausreichung neuer Zins- und Dividendenscheine.

Tantieme (share in profits; author's fee): ① *Vergütung* (an leitende Angestellte), die in einem bestimmten Anteil am *Gewinn* besteht. – ② *Zahlung* an den Autor von Bühnenwerken, manchmal auch an den Verfasser von Büchern gesagt: *Honorar*. – Siehe Anreizsystem, Bonifikation, Bonus, Bonussystem, Honorar, Mitarbeiter-Verantwortlichkeit, Prämie, Rückvergütung, Stipendium, Vergütung, Vergütungssystem. Vorstandsbezüge, Verlustübernahme, persönliche

Tap (so auch im Deutschen gesagt): ① Eine öffentliche *Anleihe*; manchmal auch von einem *Schatzwechsel* (tap bill) gesagt. – ② Eine *Emission*, die in einzelnen Abschnitten (*Tranchen*) an den Markt gebracht wird.

Tarifautonomie (freedom of collective bargaining, autonomy of pay settlement): In Deutschland das verfassungsmässig festgeschriebene Recht der Arbeitnehmer, ohne Einmischung Dritter die Arbeitsbedingungen und Lohnzahlungen mit den Arbeitgebern

vertraglich aushandeln zu können. - Immer wieder wird seitens der Tarifpartner (social partners) der *Zentralbank* vorgeworfen, sie mische sich mit drohenden Worten in die Verhandlungen ein. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Aufgabe der *Zentralbank* in der Gewährleistung der Masstab-Eigenschaft des *Geldes* besteht. Wenn durch überzogene Lohnabschlüsse (der bezahlte Lohn liegt weiter über dem Grenzprodukt der Arbeit) die Preisstabilität gefährdet wird, dann ist es durchaus berechtigt, wenn die *Zentralbank* darauf hinweist. – Siehe Inflations-Ausgleich, Lohn, indexierter, Lohn-Preis-Spirale, Ölpreis-Ausgleich, Zweitrunden-Effekte.

TARGET-System (Transeuropäisches Automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Überweisungssystem) (TARGET-System, Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System): *Zahlungsverkehrssystem*, das sich aus jeweils einem Brutto-Abwicklungssystem in Echtzeit (*RTGS*) jener Mitgliedstaaten zusammensetzt, die dem *Eurosystem* angehören. Die nationalen *RTGS-Systeme* sind durch das Interlinking-System miteinander verbunden, so dass eine taggleiche Abwicklung grenzüberschreitender *Überweisungen* im gesamten *Euro-Währungsgebiet* ermöglicht wird. - Auch *RTGS-Systeme* von nicht am *Euro-Währungsgebiet* teilnehmenden Mitgliedstaaten können an das TARGET-System angeschlossen werden, aber nur dann, wenn sie in der Lage sind, *Zahlungen* in EUR abzuwickeln. - Ende 2002 kündigte die EZB eine Neuorganisation des TARGET-Systems (TARGET2 genannt) an; dieses ging am 19. November 2007 in Betrieb. Etwa 50 Prozent aller über TARGET abgewickelten *Transaktionen* entfielen 2006 auf Deutschland. – Siehe Kapitaltransfersystem, elektronisches, Single European Payment Area (SEPA). – Vgl. Jahresbericht 2003 der EZBS. 93 ff., Monatsbericht der EZB vom November 1999, S. 49, Monatsbericht der EZB vom April 2002, S. 58 f., Monatsbericht der EZB vom April 2004, S. 65 ff. (sehr ausführlich), Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 129 ff., Jahresbericht 2004 der EZB, S. 95 ff. (mit einigen Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 51 ff. (Vor- und Nachteile des Systems; laufende Verbesserungen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2005, S. 29 ff. (ausführliche Darstellung der Zahlungsverkehrs-Systeme mit vielen

Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2006, Anhang nach dem Statistischen Teil, S. V (Darstellung, aktuelle Übersichten), Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 139 (Verbuchung und bilanzieller Ausweis der Verrechnungssalden zwischen den Zentralbanken), Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Bundesbank, S. 113 (Weiterentwicklung), Jahresbericht 2007 der EZB, S. 116 ff. (Nutzung des Systems; Übersicht der Transaktionen), S. 167 (Start von TARGET2), S. 169 (laufende Verbesserungen), Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 107 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung; Übersichten), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 127 ff. (laufende Entwicklung; Übersicht der Zahlungen), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 119 f. (Zentralbanken des Eurosystems müssen Target nutzen; S. 120: Übersicht unbarer Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank), Jahresbericht 2009 der EZB, S. 117 ff. /Fortschritte in Target 2-System).

Target 2-Securities, T2S (so auch im Deutschen): Von der *EZB* geplantes Abwicklungssystem für die *Wertpapier*-Übertragungen (genauer: *Transaktionen*, die von *Instituten* mit *Zentralbankgeld* bezahlt werden; man spricht auch vom Settlement-Geschäft) im *Eurogebiet*. Ziel des Vorhabens ist es, den stark zersplitterten Markt für *Wertpapiere* in *Eurogebiet* leistungsfähiger zu machen. - Diese Absicht löste erhebliche Bedenken aus, weil private *Dienstleistungen* hierbei durch öffentliche ersetzt werden, und ein monopolistischer Anbieter langfristig die Wirtschaftlichkeit der Abwicklung in Europa und damit die Anziehungskraft seiner *Finanzmärkte* behindere; denn Kundendienst und Anwendung neuer Technologien lassen sich grundsätzlich nur durch *Wettbewerb* sichern. – Siehe Abwicklungssysteme, Börsenkonzentration, europäische Clearing-Haus, automatisches, Euroclear, Kapitaltransfersystem, elektronisches, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Target 2-Securities, Trade Assignment, Überweisungssystem. – Vgl. Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 104; Geschäftsbericht 2006 der EZB, S. 115 f. (Darstellung; Wirtschaftlichkeit), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2007, S. 69 ff. (ausführliche Darstellung von Target 2; Übersichten; S. 81 f.: Besonderes zur Wertpapierverrechnung), Geschäftsbericht 2007 der Deutschen

Bundesbank, S. 113 ff. (Fortschritte bei der Verwirklichung), Jahresbericht 2007 der EZB, Sm 119 ff. (Fortschritte; Vernetzung mit TARGET), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2009, S. 56 ff. (geschichtliche Entwicklung; Übersichten), Geschäftsbericht 2008 der Deutschen Bundesbank, S. 111 (Statistik), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 121 (T2s-Programme Boards; volle Inbetriebnahme Mitte 2010), Jahresbericht 2009 der EZB, S. 119 f. (Fortschritte bei T2S).

Tarnkappen-Politik (magic-cap policy): Nach 2005 aufgekommene Bezeichnung für eine Vorgehensweise der *Zentralbank*, die auf Zinsschritte verzichtet, weil – ❶ diese mittlerweile in der Öffentlichkeit zu viel Beachtung finden, – ❷ im Falle einer Zinserhöhung zu einen Aufschrei seitens unbedarfter Politiker (lowbrow politicians) und dümmlicher Zeitungsschreiber (foolish newspaper hacks) führen und – ❸ die Gremien der *Zentralbank* dadurch unter öffentlichen Druck setzen. - So hat etwa die *EZB* in der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* – ❶ den *Banken* im *Eurogebiet* gedeckte *Schuldverschreibungen* (wozu auch der deutsche *Pfandbrief* gehört) abgekauft, – ❷ die Laufzeiten für Refinanzierungsgeschäfte auf zwölf Monate ausgeweitet, – ❸ eine breite Palette an *Sicherheiten* mit deutlich niedriger *Bonität* als in Normalzeiten zugelassen und – ❹ den *Instituten* zu einem festen *Zinssatz* unbeschränkt *Liquidität* ausgereicht. Jede dieser *Massnahmen* konnte die *Zentralbank* ziemlich unauffällig zurücknehmen, ohne den *Leitzins* anzutasten und ohne lästige *Poltergeister* (very unpleasant poltergeists) zu wecken. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Basiszins, Carry-Trades, Geld, billiges, Greenspeak, Leitzins, Niedrigzinspolitik, Nullzins, Politik des offenen Mundes, Poltergeist, Quantitative Easing, Signalwirkung, Tender, besonderer, Unschärfe, konstruktive, Zinsallokations-Funktion, Zinsuntergrenze. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 37 ff. (Auswirkungen des ersten längerfristigen Refinanzierungsgeschäftes mit einjähriger Laufzeit), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2009, S. 46 (Ankauf von gedeckten Schuldverschreibungen durch die EZB; Übersichten).

Taschengeld (pocket money; slush money): ❶ Die Übertragung von

Bargeld an noch nicht im Erwerbsleben stehende Jugendliche durch Eltern und Verwandte (*Sackgeld*). – ② Nach § 46 StVollzG-NRW von der Vollzugsanstalt an unverschuldet arbeitslose Häftlinge, die nicht über *Eigengeld* verfügen, ausbezahlte angemessene *Summe* zum *Einkauf* persönlicher Dinge. – ③ Volkstümlich auch in der Bedeutung einer kleinen *Summe Geldes*, oft mit der Nebenbedeutung, dass diese *Zahlung* als zu niedrig empfunden und man mit dem *Betrag* "abgespeist" (fobbed) wird. – ④ Umgangssprachlich auch für *Schmiergeld* (im Sinne von Bestechungszahlung) gesagt. – Siehe Geldbewusstsein, Hausgeld, Überbrückungsgeld.

Taskforce on Cross-Sectoral Risks to Financial Stability in Europe:

Von den *L3-Gremien* gebildete Arbeitsgruppe mit dem Ziel, Ansteckungswirkungen und säulenübergreifende Risiken für die *Finanzstabilität* frühzeitig zu erkennen. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 44 (Gründung des Gremiums).

Tausch-Gutschein (barter slip): Anstelle des *Geldes* eine den Austausch der *Güter* vermittelnde (aber wie zu berechnende?) Bescheinigung; von manchen Kritikern der *Geldwirtschaft* als "gerecht" empfohlen. – Siehe Geldabschaffung, Geldrechenhaftigkeit, Geldstolz, Gutschein, Marktmechanismus, Regionalgeld, Schwundgeld, Symboltheorie, Unfruchtbarkeits-Theorie, Wucher, Zinsallokations-Funktion, Zinsverbot.

Tax Due Diligence (so auch im Deutschen gesagt): Bei einer geplanten Unternehmensübernahme die fachmännische Prüfung in Bezug auf allfällige Steuerschulden (tax due) im Inland und Ausland. – Siehe Due Diligence, Fusionen und Übernahmen, Übernahmerisiken..

Taxe (fee; carriage fee; set rate; special pastoral act fee; taxation; assessed quotation): ① Allgemein gebraucht für in *Geld* gerechnete *Abgabe*, Beitrag, Porto, *Preis*, Steuer. – ② Der für die Beförderung von Personen und Gepäck (mit der Postkutsche) zu entrichtender Geldbetrag. In diese *Summe* flossen regelmässig auch – ① die *Einschreibegebühr* (hier für die vorhergehende vertragliche Bereitstellung eines [besonderen] Sitzplatzes in der Kutsche), – ② zu

entrichtendes *Brückengeld, Chausseegeld, Furtgeld, Schmiergeld, Torgeld*, – ③ *Douceur* für den Schwager (= Postkutscher; postil[[i]on) und – ④ andere *Abgaben* ein. - Für den grössten Teil der Privatpersonen blieb daher das Reisen wegen der hohen Taxe verwehrt. Erst die Eisenbahnen (in Deutschland ab ungefähr 1840) machten Fahrten nach und nach für jedermann erschwinglich. – ③ Behördlich festgesetzter *Preis*; im besonderen die für Ärzte und Apotheker (*Arzneitaxe*) geltende, nach der erlassenen Gebührenordnung festgesetzten Preise für deren *Dienstleistung*. – ④ Für besondere kirchliche Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Abdankung) eingeforderte *Zahlung*. – ⑤ Bei *Immobilienkrediten* die Ermittlung des *Beleihungswertes* durch einen Sachverständigen im Auftrag des darlehengebenden *Instituts*. – ⑥ Als Zusatzvermerk bei einem Börsenpreis heisst Taxe, dass der entsprechende *Titel* zwar vom Verkauf angeboten wurde, aber keine Nachfrage bestand; *Taxkurs*.– Siehe Bankgebühren, Courtage, Entgelt, Gebühr, Kanzleigeld, Konduktgeld, Marge, Provision, Sportel, Strichnotiz, Vergütung, Überziehungsentgelt, Wagenmeistergeld.

Taxkurs auch **Schätzkurs** (assessed quotation, indicative price): Geschätzter *Marktpreis* – ① allgemein für einen *Vermögensgegenstand* und – ② im besonderen für ein *Wertpapier*, für das (derzeit) an der *Börse* keine Kauf- oder Verkaufsaufträge vorliegen. – Siehe Mark-to-Model-Ansatz, Panik-Verkäufe, Strichnotiz, Taxe.

Taylor-Regel (Taylor rule): Oft in Form einer linearen Gleichung dargestellter Zusammenhang zwischen *Geldwert*-Minderung und den zu erwartenden Folgen. – ① Auf Anzeichen eines Aufkeimens der *Inflation* reagiert danach die *Zentralbank* umgehend mittels die *Geldmenge* einengender *Massnahmen*. – ② Dadurch steigt nach dem Ersten Preisgesetz der *Realzins*. – ③ Dieser Anstieg des *Realzinses* wird bewirken, dass allfälligen (über die *Inflationserwartungen* auf die aktuellen Konsum- und Investitionsentscheide wirkenden) destabilisierenden Kräften entgegengesteuert wird. Denn die gesamtwirtschaftlichen *Ausgaben* werden so gedämpft, und die Wirtschaft auf ein Gleichgewicht zurückgeführt. – Siehe Bremsweg, geldpolitischer, Modelle, geldpolitische. – Vgl. Monatsbericht der EZB

vom Oktober 2001, S. 50 f. (Darstellung und Kritik).

Techniker (technician): ① In Bezug auf die *Börse* allgemein *Analysten*, die sich der *technischen Analyse* bedienen. – ② Im besonderen *Analysten*, die sich ausschliesslich auf Strichdiagramme zur Beurteilung der künftigen *Kurse* an der *Börse* bedienen. – Siehe *Analyst*, *Charts*, *Analyse*, *technische*, *Fibonacci-Folge*, *Histogramm*, *Kartierung*, *Random-Walk-Hypothese*, *Strichdiagramm*, *Unsicherheit*. – Vgl. *Jahresbericht 2004 der BaFin*, S. 126 (erhöhte Anforderungen aufgrund des *Anlegerschutzverbesserungsgesetzes*).

Technologie-Boom (high-tech boom): Der in einem Zeitraum sich vermehrende Einsatz (Anwendung) neuer arbeitssparender und kapitalsparender Erfindungen in die gesamtwirtschaftliche *Produktion*. Dies hat Auswirkungen auch auf die Mittelbereitstellung der *Banken* und auf die Politik der *Zentralbank*. – Siehe *Dotcom-Blase*, *Innovationsfonds*, *Investition*, *Modellunsicherheit*. – Vgl. *Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004*, S. 21 f.

Technologiefonds (innovation fund): Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, das ausschliesslich oder überwiegend die produktionstechnische Umsetzung von Erfindungen zum Zweck hat. – Siehe *Dotcom-Blase*, *Innovationsfonds*.

Technologie-Risiken (technological risks): Zu dieser Art des *operationellen Risikos* gehören – ❶ Risiken im Kommunikationsbereich (wie Fehler aufgrund schlechter Datenübertragung etwa bei Faxgeräten), – ❷ Risiken in der Datenerfassung und -aufnahme (vor allem Einlesefehler), – ❸ Risiken der Gebäudesicherheit (etwa nicht funktionierende Alarmanlagen) und – ❹ *IT-Risiken*, dazu zählt vor allem das *Risiko* des Stillstands (Ausfalls, Kollabierens) eines Systems (gridlock). - *Kreditinstitute* sind in Deutschland gesetzlich dazu verpflichtet, angemessene Sicherheitsvorkehrungen gegen Computerversagen, Computermissbrauch und Computerkriminalität zu einzurichten; vgl. § 25a KWG. – Siehe *Informations-Sicherung*, *Mistrade*, *Risiko*, *banktechnisches Risiko* operationelles, *Stromrisiko*, *Systemkollaps*, *Videokonferenz*.

TED-Spread (so auch im Deutschen gesagt): Die Differenz zwischen dem Drei-Monats-Libor und dem *Zinssatz* für amerikanische Dreimonats-Anleihen bei *Geschäften* auf dem *Interbankenmarkt*. – Siehe Depo-Repo-Spread, Libor.

Teilgruppen-Aufsicht (subgroup supervision): Besitzt eine *Versicherung*, deren Zentrale von einer nationalen *Aufsichtsbehörde* überwacht wird, in einem anderen Mitgliedsstaat der EU durch eine Filiale oder ein zum Konzern gehörendes *Institut* einen beachtlichen Marktanteil, so kann die *Aufsichtsbehörde* dieses Landes im Zuge von *Solvency-II* diese Teilgruppe ihrer *Aufsicht* unterwerfen. Dasselbe gilt, wenn eine Teilgruppe in eine finanzielle Schieflage gerät. – Siehe Consolidating Supervisor, Fragmentierung, aufsichtliche. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 54 f. (CEIOPS-Vorschläge; Probleme in Zusammenhang mit einer Drittland-Aufsicht).

Telebanking (so auch im Deutschen gesagt): Die Erledigung von *Finanzgeschäften* jeder Art über Fernmeldeeinrichtungen (Telephon, Fax) oder Datenverarbeitungsanlagen. – Siehe Bank, gemischte, Bankportal, Benutzerfreundlichkeit, Bezahlverfahren, innovative, Direct Brokerage, Direktbank, Homebanking, Internetbank, Metcalfe-Regel, Mobile Banking, Moonlight Banking, Online-Banking, Service Line, Sofa-Banking, Telephon-Banking.

Telephon-Banking (telephone banking): Die Abwicklung von *Finanzgeschäften* über das Telephon, ab etwa 1990 von den meisten *Banken* eingeführt. Für Kontostands-Abfragen, Bestellung von Formularen, Erteilung von (Dauer)Aufträgen und für ähnliche standardisierte Vorgänge besonders geeignet. Als Gesprächspartner für die *Kunden* sind rund um die Uhr Bankmitarbeiter oder Sprachcomputer tätig. – Siehe Benutzerfreundlichkeit, Direct Brokerage, Direktbank, Electronic Banking, Generation@, Handelsplattform, Homebanking, Metcalfe-Regel, Moonlight Banking, , Mobile Banking, Online-Banking, Phishing, Rechtsrisiken, Service Line, Sofa-Banking, Tag-und-Nacht-Service.

Telephonhandel (telephone dealing): Oberbegriff für den ausserbörslichen Handel in *Wertpapieren*; die Marktteilnehmer (*Banken* und *Makler*) vereinbaren dabei untereinander für jedes *Geschäft* frei die Preise. Früher wurden die *Umsätze* in der Regel über das Telephon abgewickelt, von daher blieb es bei der heutigen Benennung. - Heute geschieht die Abwicklung über Bildschirme und Computer. Eingeteilt wird der Telephonhandel häufig in den – ❶ ausserbörslichen Terminhandel von *Erstplatzierungen* von *Aktien*, *Obligationen* und anderen *Finanzinstrumenten* (Handel per Erscheinen, Pre-IPO-Handel [wobei IPO die börsenübliche Bezeichnung für Initial Public Offer bedeutet]; manchmal auch bridge financing genannt), – ❷ ausserbörslicher Handel von unnotierten *Titeln* sowie – ❸ vor- und ausserbörslicher Handel von börsennotierten *Wertpapieren*, also der Handel ausserhalb der Börsen-Öffnungszeiten. Der Telephonhandel unterliegt bis anhin keiner besondern *Aufsicht*.

Telquel-Kurs (net rate; US: flat): ❶ Allgemein die Angabe eines (Devisen)*Kurses* ohne Berücksichtigung allfälliger *Zinsen* und Spesen. – ❷ Im Handel mit festverzinslichen (fixed interest bearing) *Wertpapieren* wird damit klargestellt, dass sich der *Preis* des *Titels* einschliesslich der laufenden (und der allfällig verfallenen, noch nicht bezahlten) *Zinsen* versteht.

Tender (so auch im Deutschen gesagt): ❶ Im Wirtschaftsleben allgemein jedes Angebot (any offer or proposal made for acceptance). – ❷ Auf dem *Finanzmarkt* ein *Geschäft* am Markt in der Form der Auktion (Versteigerung Gant; auction). – ❸ Im besonderen die Versteigerung von *Liquidität* durch die *Zentralbank*. Die klassische Form des Tenders wurde vom englischen Schatzamt entwickelt. Es erging ein Angebot an die Bezieher von *Schatzwechseln*, einen bestimmten *Betrag* zur Diskontierung entgegenzunehmen, wobei das Schatzamt die günstigsten ihm unterbreiteten Angebote berücksichtigte. – ❹ Bei Unternehmen der Rückkauf von *Obligationen* vor ihrer *Fälligkeit* oder der Erwerb von *Aktien* (wie z. B. zur *Tilgung* oder zur Übernahme der Aktienmehrheit) über eine Auktion. – Siehe Festpreisverfahren, Tendersverfahren, Vertrieb, öffentlicher.

Tender, beschränkter (restricted tender): Eine Einladung (der *EZB*), Gebote abzugeben, die aber nur an einen ausgewählten Kreis von Bietern ergeht, so dass sich also nicht jeder mit einem Gebot an dem *Geschäft* beteiligen kann. – Siehe Bid-to-cover-ratio, Höchstbietungsbetrag, Höchstbietungssatz, Offenmarkt-Tender-Operations-System, Verkauf, freihändiger, Tender, beschränkter, Tenderverfahren, Zuteilungssatz, Zuteilungsverfahren, amerikanisches.

Tender, besonderer (special tender): Von der *EZB* eingeleitete, liquiditätszuführende *Geschäfte* bei aussergewöhnlicher Marktanspannung, wie im Zuge der *Subprime-Krise*. Die *EZB* bediente hier in einem *Tenderverfahren* alle Gebote (fixed rate with full allotment), um vor allem heftigen Zinsausschlägen zum Jahresende entgegenzuwirken. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Quantitative Easing, Tarnkappen-Politik, Vollzuteilung, Zwölfmonatstender. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2008, S. 93 ff. (ausführliche Darstellung der Massnahmen; viele Übersichten).

Tender-Splitting (tender splitting): Die *EZB* führte angesichts der Tatsache, dass beim *Hauptrefinanzierungsgeschäft* (in *Erwartung* einer Zinssenkung) der *Mindestbietungssatz* nicht erreicht wurde, zeitgleich mit dem Zwei-Wochen-Tender auch Sieben-Tage-Geschäfte ein. Diese gelten seit April 2002 als *Hauptrefinanzierungsgeschäfte* und gehen damit auch in die Berechnung der Mindestreserve-Verzinsung ein; denn das *Mindestreserve-Soll* der *Banken* wird zum durchschnittlichen marginalen Zuteilungssatz der *Hauptrefinanzierungsgeschäfte* der betreffenden Erfüllungsperiode verzinst. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2003, S. 17.

Tenderverfahren (tender procedure): In Zusammenhang mit der *Geldpolitik* eine *Massnahme*, bei welcher die *Zentralbank* auf der Basis konkurrierender Gebote der *Geschäftspartner* dem Markt *Liquidität* zuführt oder vom Markt abschöpft. Die für die *Zentralbank* günstigsten Gebote kommen vorrangig zum Zuge, bis jener Gesamtbetrag an *Liquidität* erreicht ist, der von der *Zentralbank* zugeführt oder absorbiert werden soll. - Für die *EZB* führt die *Deutsche Bundesbank* das Gebotsverfahren für deutsche *Institute* im *Offenmarkt-Tender-*

Operations-System (OMTOS) durch. Derzeit können um die 800 mit der *Deutschen Bundesbank* elektronisch vernetzte *Banken* in Deutschland über OMTOS Angebote abgeben. Es ist grundsätzlich möglich, mehrere *Summen* zu unterschiedlichen *Zinsen* zu bieten. Wer den höchsten *Zinssatz* offeriert, der bekommt dann am meisten *Geld* zugeteilt. Die *EZB* behält sich dabei jedoch vor, *Bietungshöchstbeträge* einzuführen. – Siehe Bid-to-cover-ratio, Geldmarkt-Operationen, Höchstbietungsbetrag, Höchstbietungssatz, Mengentender, Mindestbietungssatz, Offenmarkt-Tender-Operations-System, Tarnkappen-Politik, Tender, Unterbietung, Vollzuteilung, Zinstender, Zuteilungssatz, marginaler, Zuteilungsverfahren, Zwölfmonatstender. – Vgl. die Ergebnisse der Tendergeschäfte der EZB im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom Juli 2000, S. 39 ff. (Erläuterungen).

Term Auction Facility, TAF (so auch im Deutschen wiedergegeben): Im Zuge der *Subprime-Krise* von dem *Federal Reserve System* der USA eingeführtes liquiditätszuführendes Verfahren. Es geht ähnlich vonstatten wie das *Tenderverfahren* der *EZB*. Die Liste der von den *Banken* zu hinterlegenden *Sicherheiten* ist dabei aber weiter (sprich: weniger streng) gefasst als bei der *EZB*; die Laufzeit einer *Transaktion* liegt im Normalfall bei 28 Tagen. - Die *EZB* und die *Schweizerische Nationalbank* beteiligten sich an diesem Verfahren zur Bereitstellung von Liquidität in USD im Mai und August 2008.

Terminbörse auch **Futures-Börse** (futures exchange): Handelsplatz zum Kauf und Verkauf von *Terminkontrakten* auf Waren (commodities) oder *Finanzprodukte* (financials). – Siehe Call, Eurex, Euronext, Put, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Strike Price, Terminbörse, Terminspekulant, Vertretbarkeit, Waren-Terminkontrakt, Wiedereindeckungs-Risiko.

Termineinlagen (time deposits, fixed-term deposits, core deposits): *Guthaben* (*Einlagen*, *Depositen*), welche den *Banken* befristet für einen Zeitraum von mindestens dreissig Tagen und üblicherweise in grösseren Beträgen zur Verfügung gestellt werden. - Aufsichtsrechtlich

gab es um diese (so auch im Deutschen genannten) Core Deposits im Zuge von *Basel-II* lange Diskussionen, weil diese nach den *Hedge-Accounting*-Regeln nicht zur *Absicherung* längerfristiger Aktivgeschäfte herangezogen werden dürfen. Das *International Accounting Standards Board (IASB)* verwies zur Begründung dafür auf die Möglichkeit des jederzeitigen Abzugs solcher *Einlagen*. Die Praxis hält dem die sog. Bodensatz-Theorie entgegen. Danach haben Core Deposits erfahrungsgemäss eine längere Verweildauer in der Bankbilanz als es ihrer vertraglichen *Fälligkeit* entspricht. - Die *EZB* kann im Rahmen der *Feinsteuers-Operationen* über *Schnelltender* oder über *bilaterale Geschäfte* jederzeit Termineinlagen der *Banken* für eine gewisse Zeit zu für die *Banken* günstigen Bedingungen hereinnehmen. – Siehe Bodensatz, Fristentransformation, Hereinnahme, IAS 39. – Vgl. die Termineinlagen aufgeschlüsselt nach Einlegern im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Termingeschäft im engeren Sinn (forward contract): Vertrag, der ausserbörslich durch die Parteien eingegangen wird, die sich nach individuell ausgehandelten Bedingungen auf den Kauf/Verkauf eines bestimmten Gutes einigen. Anders als bei der *Option* hat der Käufer in einem solchen Termingeschäft nicht das Recht, sondern die Pflicht, zu einem bestimmten Zeitpunkt die vertraglich vereinbarte Menge eines *Basiswertes* zu liefern bzw. abzunehmen. Meistens aber wird der *Basiswert* nicht physisch geliefert, sondern man stellt die Vertragsverpflichtung durch eine entsprechende Gegenposition glatt. - Der Unterschied zum *Terminkontrakt* (oft nur *Kontrakt* genannt) besteht darin, dass *Terminbörsen* die Vertragsbedingungen standardisieren, um diese *Kontrakte* börsengängig zu machen. , Futures, Option, Spotmarkt.

Terminkontrakt (futures contract): Standardisierter, juristisch verbindlicher Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Gutes mit festgesetzter Menge und Güte an einem bestimmten zukünftigen Lieferdatum. Die Vereinheitlichung (Standardisierung; standartisation) der *Kontrakte* ermöglicht eine bequeme Übertragbarkeit an Finanz- oder Warenterminbörsen. - Terminkontrakte werden den (Finanz)*Derivaten* beigezählt, weil sie von der Entwicklung des Termingeschäft zugrunde

liegenden *Basiswert* abhängen. Grundformen sind *Optionen* und *Futures* bzw. *Forwards*. - Bei Termingeschäften fallen das Verpflichtungs- und das Erfüllungsgeschäft zeitlich auseinander. Daher müssen die Parteien bereits bei Vertragsabschluss eine Sicherheitsleistung (margin) auf dem Margin-Konto der *Terminbörse* oder bei dem *Broker* hinterlegen (*Margendeckung*); es sei denn, sie führen abgesicherte *Geschäfte* (etwa Verkauf einer Kaufoption auf *Aktien* im eigenen Besitz) aus. – Siehe Bund-Future Call, Futures, Put, Kontrahent, zentraler, Option, Rohstoffpreisrisiko, Rohstoff-Terminvertrag, Spotmarkt, Strike Price, Terminbörse, Termingeschäft im engeren Sinne, Vertretbarkeit, Waren-Terminkontrakt, Wiedereindeckungs-Risiko.

Terminkurs (forward rate): Der *Terminpreis* eines jeden *Vermögensgegenstandes* allgemein und der eines *Wertpapiers* oder einer Fremdwährung im besonderen.

Terminmarkt (forward market): *Geschäfte*, abgeschlossen auf einen späteren Zeitpunkt, wobei der dem Kauf bzw. Verkauf zugrunde liegende *Preis* (*Ausübungspreis*) grundsätzlich bereits bei Vertragsabschluss vereinbart wird. – Siehe Abschlag, Option, Spotmarkt, Terminbörse.

Terminpreis (forward price): ① *Preis* eines Gutes (*Basiswertes*) zu einem vereinbarten späteren Zeitpunkt. - Bei ruhigen Marktverhältnissen kann man davon ausgehen, dass – ❶ auf Warenmärkten der Terminpreis (vor allem infolge der mit der Warenhaltung verbundenen Zins-, Lager- und Versicherungskosten) über dem entsprechenden Kassapreis liegt, und – ❷ die Ware der nahen Termine billiger ist als die gleiche Ware der ferneren Zeitpunkte. – ② *Preis* einer ausländischen *Währung* am *Devisenmarkt* in (wenn nicht anders erläutert) neunzig Tagen. – Siehe Abschlag, Devisentermingeschäft, Kassakurs, Swapsatz, Währungsoption.

Terminrisiko (scheduling risk): In Bezug auf den *Finanzmarkt* die Gefahr, dass die geplante *Liquidität* zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht verfügbar ist. Als Teil des *Liquiditätsrisikos* ist dies in der Regel dadurch

bedingt, dass – ❶ Schuldner ihre *Zahlungen* nicht wie vereinbart erbringen oder – ❷ Markthemmnisse (wie etwa im Gefolge der *Subprime-Krise*) den Geldfluss verzögern. – Siehe Abrufisiko; Bonitätsrisiko, Liquiditätsmanagement, Liquidity at Risk, Vorratskredit.

Terminspekulant (forward speculator): An der *Devisenbörse* ein Marktteilnehmer, der per Termin *Devisen* erwirbt (veräussert) in der *Erwartung*, dass der *Kassakurs* der gewählten *Währung* bei *Fälligkeit* höher (niedriger) sein wird als der vertraglich festgelegte *Terminpreis*. - Bei der Terminspekulation kann der Spekulant weitgehend ohne Mitteleinsatz arbeiten. Denn sieht man von *Kosten* und Sicherheitsleistungen (*Unterlegung*) ab, so gleichen sich – ❶ das Erfüllungsgeschäft des Spekulanten aus dem Terminabschluss sowie – ❷ das bei Terminfälligkeit getätigte gegenläufige *Kassageschäft* bis auf die realisierte *Gewinn-* bzw. *Verlustdifferenz* aus. Die *Transaktionskasse* des *Spekulanten* wird nur in Höhe eines allfälligen *Verlustes* beansprucht. Das Potential der Terminspekulation ist daher ungleich grösser als jenes der Kassa-Spekulation. – Siehe Differentgeschäft, Fixing, Kassaspekulant, Rendite, implizite, Risiko, Sicherheiten, Spekulant, Spekulation, Stockjobber.

Terminverwalter (commodity pool operator, CPO): In den USA Einzelpersonen oder Unternehmen, die *Geld* (oder Sicherheitsleistungen) von *Kunden* annehmen, um an Warenterminmärkten *Futures* zu handeln. Sie fassen die Kundeneinlagen oft zu einem *Warentermin-Investmentfonds* zusammen. Je grösser der *Pool* ist, desto eher können CETERIS PARIBUS Talfahrten an der *Börse* überstanden werden. – Siehe Pool, Risiko, Rohstoff-Terminvertrag, Warenterminfonds.

Terminzinssatz, impliziter (implicit forward interest rate): Von der *EZB* laufende berechnete und im Monatsbericht wiedergegebene (Hilfs)Grösse, um die künftige Höhe der Kurzfrist-*Zinsen* zu schätzen. – Vgl. zur Berechnung Monatsbericht der EZB vom Januar 1999, S. 28 f.

Term Loan (so auch im Deutschen gesagt): Eine *Bank* überlässt einem Kreditnehmer *Geld* zur zeitweiligen Nutzung mit einer festen Laufzeit

und einer genau bestimmten *Tilgung*; also ein "normales" *Darlehn*.

Termsheet (term sheet): ① Auf dem *Finanzmarkt* die schriftliche, die wesentlichen Bedingungen bestimmende und rechtsverbindliche Darlegung eines Kauf- oder Verkaufsangebots, in der Regel bezogen auf einen *Vulture Fund*. – ② Im besonderen bei Beteiligungen der Vorvertrag, in dem das *Engagement* des Investors sowie weitere Details abgestimmt werden. – Siehe European Master Agreement, Rechtswahl.

Terms of Trade (so auch im Deutschen; seltener übersetzt mit **Austauschverhältnis im Aussenhandel**): Das Verhältnis der Exportpreise zu den Importpreisen, nach bestimmten Regeln der Statistik berechnet. – Siehe Importgehalt, Offenheitsgrad, Preissetzungsmacht, Strukturwandel, Unit-Value-Relation, Wechselkurs. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2008, S. 42 f. (Zusammenhang zwischen preislicher Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 102 ff. (Neuberechnung der Indizes), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 93 ff. (unterschiedliche Wettbewerbsfähigkeit einzelner EU-Mitgliedsstaaten; Übersichten).

Terra (terra): Name der von einigen Autoren vorgeschlagenen, bis in einigen hundert Jahren eingeführten *Weltwährung*. – Siehe Asian Currency Unit, Geld, privates, Globo, Münzunion, lateinische.

Terrain-Aktien (real estate shares [US: stocks]): ① Anteile von Gesellschaften, die gewerbsmässig Bauerwartungsland und baureife Grundstücke (developed land) erwerben, um diese bei günstiger Gelegenheit mit *Gewinn* wieder zu verkaufen. – ② Anteile von Gesellschaften, deren ursprüngliches *Geschäft* (etwa: Ziegelei, Kiesgrube) erloschen ist, die aber im Besitz wertvoller (oft inzwischen stadtnaher) Baugründe sind. - Weil (weltweit) staatliche Behörden Grundstücksgeschäfte zunehmend durch Vorschriften beschränken, gelten Terrain-Aktien heute vielfach als spekulative Anlage.

Terror-Papiere (terror bonds): (Von Erstversicherern begebene) *Anleihen*, welche der *Verbriefung* von Grossrisiken zur *Plazierung* direkt

auf dem *Kapitalmarkt* dienen. Die *Papiere* bieten dabei dem Anleger eine *Rendite* in Abhängigkeit vom Versicherungs-Ereignis. Nach den islamistischen Terror-Anschlägen vom 11. September 2001 wurden Terror-Papiere mehrfach erwogen, da die Rückversicherer infolge dieses Vorfalls eine Terrordeckung ausschlossen und die Terror-Risiken damit unversicherbar wurden. - Weil aber weltweit die *Erwartung* weiterer islamischer Terrorakte vorherrscht, dürften solche *Anleihen* nur beschränkt Käufer finden. Als *Privatplazierung* sind Terror-Papiere im *Telephonhandel* hingegen schon Gegenstand von *Geschäften*. – Siehe Dampfstube, Dingo-Werte, Explorer-Werte, Geheimtip, Glamour Stocks, Go-go-Fonds, Katastrophen-Anleihen, Rendite-Risiko-Grundsatz, Risiko-Fonds, Risikokapital, Single Hedge-Fonds, XXX-Insurance-Linked Securities, Zitterprämie.

Terror-Schocks (terror shocks): Auf den internationalen *Finanzmärkten* zu beobachtende Reaktionen nach aufsehenerregenden Terrorakten. – Siehe Crash, Finanzmarkt-Stress, Schocks, strukturelle. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2004, S. 28 ff.

Terrorismus-Finanzierung (financing of terrorism, terrorist financing): Einrichtungen zur Überwachung von *Zahlungen* für terroristische Handlungen sind bei den *Aufsichtsbehörden* und internationalen Gremien bis anhin noch der Geldwäsche-Bekämpfung zugeordnet. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen bei den Geheimdiensten (intelligence services) findet statt und führte seit 2001 auch zu mehreren Erfolgen. – Siehe Bargeldkontrolle, Fluchgeld, Gefährdungsanalyse, Geldwäsche. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 68 ff., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 182 (Sonderempfehlungen für den Zahlungsverkehr sowie für Bargeld-Kuriere), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 95 ff. (im Kontext der Zahlungen von Migranten) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben".

Tertiariesierung (tertiarisation): Die Tatsache, dass in entwickelten Volkswirtschaften der Anteil der *Dienstleistungen* – ❶ gemessen am *Bruttoinlandsprodukt* oder – ❷ bezogen auf den Aussenhandel steigt. - Für *Banken* bedeutet dies besondere Überlegungen bei der

Besicherung (*Unterlegung*) von *Darlehn* an Dienstleister, weil oft Gebäude, Maschinen und Warenvorräte als *Pfand* nicht vorhanden sind. – Siehe Importgehalt, Risiko, Service-Shift, Strukturwandel, Unit-Value-Relation, Terms of Trade, Umsatzverbriefung, Wachstumsbeitrag. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2007, S. 79 ff. (Beitrag des Dienstleistungs-Sektors im Eurogebiet; lehrbuchmässige Darstellung; viele Übersichten).

Teuerung (dearness): ① Der Anstieg der Preise, gleichbedeutend mit *Inflation*. – ② In manchen Veröffentlichungen ein lediglich geringer Kaufkraftschwund (schleichende *Inflation*; creeping inflation), wobei aber die Prozentzahlen sehr unterschiedlich (und bis 10 Prozent!) angegeben werden. – ③ Der Zeitraum, innert dessen sich die Lebenshaltungskosten erhöht haben. – Siehe Disinflation, Valorisationsklage.

Teuro (EURxxxthousand; TEuro): ① Die Annahme, dass infolge der Einführung des Euro-Bargeldes zum 1. Jänner 2000 ein Teuerungsschub eingetreten sei; mit der realwirtschaftlichen Folge, dass die *Privathaushalte* in ihrem Ausgabeverhalten vorsichtiger wurden. In Wirklichkeit hingen Preissteigerungen mit höheren Steuern auf Energie, Tabakwaren und *Versicherungen* zusammen; zudem herrschte ein kaltes Winterwetter. Nur in wenigen Fällen gab es Preisübertreibungen. - Zu behaupten (was vielfach geschah), dass das neu eingeführte *Geld* aus sich heraus zu Änderungen der Preisrelationen geführt habe, ist natürlich völlig unsinnig. Bei Einführung des Metermasses in Deutschland 1870 wurden auch die gemessenen Gegenstände weder kleiner noch grösser. – ② Tausend Euro, oftmals wird dann auch im Deutschen TEuro geschrieben. – Vgl. Geldabschaffung, Güter, kaufhäufige, Inflation, gefühlte, Wohnungsmieten, Währungsbezeichnung. – Siehe Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 15 ff.

Teuerungsdruck, sektoraler (sectoral price level pressure): ① Die Preisentwicklung (price trend) in einem Wirtschaftszweig, in Beziehung gesetzt zur Veränderung des durchschnittlichen *Preisniveaus* in der Volkswirtschaft. – ② Der Anstieg der Preise in einzelnen Bereichen wie

etwa Energie oder *Nahrungsmittel*, bezogen auf den Preisindex gesamthaft. – Siehe Deflation, digitale, Inflation, Inflationsdifferenzen, Kerninflation. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2007, S. 20 f. (Einfluss der Globalisierung; Übersichten einzelner Sektoren), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 65 (Übersichten des Preisverlaufs in ausgewählten Bereichen im Vergleich zum HVPI, 2004 bis 2007), Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 13 ff. (Anstieg der Nahrungsmittelpreise; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juni 2010, S. 60 ff. (Preise für Agrarrohstoffe und Nahrungsmittel seit 2007; Übersichten).

Textilmarkt (market for textiles): Wegen des Gewichtes der Käufe der *Privathaushalte* für die Bekleidung im *Preisindex der Lebenshaltung* sowie auch wegen seiner möglichen Bedeutung für den Aussenhandel wird der Markt für Textilien von den *Zentralbanken* besonders beobachtet. – Siehe Unit-Value-Relation, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2004, S. 64 ff., Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 40 ff. (ausführliche Darstellung, Übersichten; S. 42: Anteil der Ausgaben von Bekleidung und Schuhwerk im HVPI).

Theilscher Ungleichgewichtskoeffizient (Theil inequality factor): Bei den *Zentralbanken* im Zuge der Messung der *Inflationserwartungen* ein beliebtes Mass für den Prognosefehler bei Umfragen vergleichsweise zur statistischen Vorhersage. – Siehe Consensus Economics. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2001, S. 41, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 27 (Übersicht der so errechneten Prognosefehler), Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 93 f. (Prognosefehler bei der Vorausschätzung der Liquidität), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 28 f. (Grundsätzliches zu den Unsicherheiten bei der Vorausschätzung), Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 61 ff. (Verlässlichkeit von Umfrageergebnissen in turbulenten Zeiten; Übersichten).

Themen-Zertifikat (special centered certificate): Wenn nicht anders definiert ein *Partizipations-Zertifikat*, das als *Basiswert* besondere, meist

im augenblicklichen Trend liegende *Vermögensgegenstände* enthält, wie derzeit etwa *Aktien* von Unternehmen, die auf dem Feld der erneuerbare Energien, der Entsorgung oder der Wasserwirtschaft tätig sind. – Siehe Basket-Zertifikat, Option, Zertifikat.

Thesaurierungs-Fonds auch **Anreicherungsfonds** und **Wachstumsfonds** (cumulative fund, accumulation fund): Sondervermögen einer *Kapitalanlagegesellschaft*, bei dem die *Erträge* nicht an die durch Anteilsscheine berechtigten Investoren, sondern bei Zufluss sogleich zur Wiederanlage verwendet werden. In Deutschland werden steuerrechtlich die *Erträge* als dem Anteilseigner zugeflossen angesehen und sind von diesem zu versteuern. - Im Gegensatz dazu wird bei einem *Ausschüttungs-Fonds* (distribution fund) der *Ertrag* dem Konto des Anlegers gutgeschrieben. – Siehe Fonds, Investmentfonds, Publikumsfonds, Rentenfonds, Spezialfonds, Steuerspar-Fonds. – Vgl. im monatlich erscheinenden Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank die Zahlen über die Anzahl, den Anteilumlauf und das Vermögen inländischer Thesaurierungs-Fonds (domestic cumulative funds), nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt.

Three Level three Committees auch **3Level3 Committees**, **L3-Gremien** und kurz **3L3** geschrieben: Die drei Gremien – ❶ Ausschuss der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden (CESR), – ❷ Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (CEBS) und – ❸ Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (CEIOPS). Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der drei Gremien widmete sich seit 2007 auch dem Austausch von Personal und der Mitarbeiterschulung. – Siehe L3-Gremien, Taskforce on Cross-Sectoral Risks to Financial Stability in Europe. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 67 ("Konzepte" [genaue Sprache und damit klarer Ausdruck der Gedanken ist nicht gerade die Stärke der hochbezahlten BaFin-Mitarbeiter!], Impact Assessment Seminar), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 43 f. (enge Abstimmung der Gremien in einem gemeinsamen Protokoll; neue Aufgabenliste) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2009, S. 63

(Leitfaden für die Arbeit und Zusammenarbeit der Aufsichtsgremien).

TIAA-CREF (Teachers Insurance Annuity Association-College Retirement Equity Fund): Bundesweiter Lehrer-Pensionsfonds in den USA, dessen Management sich weltweit aktiv in das Geschäftsgebaren (vor allem in die Höhe der *Bezahlung* leitender Mitarbeiter sowie in die *Risikokontrolle*) von Unternehmen einmischt, die anteilmässig im Fondsvermögen vertreten sind. Der *Fonds* besass nach Schätzungen zu Jahresbeginn 2010 etwa 1,3 Prozent aller an der *Börse* in Neuyork gehandelten Werte.

Tick (so auch im Deutschen gesagt): Andere Bezeichnung für eine börsenamtlich eingeführte *Kursänderungs-Begrenzung*. – Siehe Limit, Strichnotiz.

Ticker (ticker): ① An der *Börse* ein System zur Kursübermittlung; früher durch Fernschreiber (ticker = teleprinter), heute auf elektronischem Wege. Börsenticker (stock tickers) übermitteln in der Regel Realtime-Kurse: ohne Zeitverzögerung wird der *Preis* des *Finanzprodukts* bei seiner Entstehung in das System automatisch eingespeist. – ② (Meistens unterer) Bereich auf dem (Fernseh)Bildschirm, in dem Nachrichten rollend ablaufen; dabei fliesst der Text regelmässig von rechts nach links. – Siehe Kabelkurs.

Ticketing, electronic (so auch im Deutschen gesagt): Bei Verkehrsunternehmen die Möglichkeit, durch Einschieben einer *Karte* – ① den Fahrpreis auslesen, – ② den *Betrag* abbuchen und – ③ den Fahrschein drucken zu lassen. – Siehe Chipkarte, Fahrgeld, Geldbörse, elektronische, Geldkarte, Karte multifunktionale, Pay-Green-Initiative, Prozessor, Wertkarte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2009, S. 62 f. (Entwicklung einzelner Verfahren; Literaturhinweise).

Tier 1 (tier one): ① Gemäss der Definition der *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich*, der sich die meisten *Aufsichtsbehörden* angeschlossen haben, – ② das *Kernkapital* einer *Bank*, bestehend aus *Grundkapital*, offene Reserven und *Gewinnvortrag* (= eigene *Mittel*)

sowie – ② das zu einem gewissen Teil angerechnete ergänzende *Kapital*, bestehend aus stillen Reserven und *nachrangigen Anleihen*. - In Deutschland konkretisiert die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* durch entsprechende Richtlinien die Anforderungen im einzelnen. – ② Nach *Solvency-II* beste Qualitätsklasse, in erster Linie das eingezahlte *Grundkapital*. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 51 (Bestandteile der Solvenzbilanz).

Tier-I-Papiere (tier one asset): Siehe *Kategorie-1-Sicherheit* (entsprechendes gilt für Tier-II-Sicherheit).

Tilgung in älteren Dokumenten auch **Amortisation**, **Extinktion** und **Mortifikation** (redemption, debt retirement, amortisation, extinction): Allgemein die vertragliche *Abzahlung* (Abtragung; clearing off) einer in *Geld* ausgedrückten Schuld. - Die einzelnen Abschlagszahlungen eines grösseren *Betrags* heissen auch heute noch gewöhnlich *Rate* (instal[l]ment). - Eine in Papierform ausgestellte *Schuldverschreibung* gilt rechtlich als getilgt (a debt security is considered to have been redeemed), wenn sie – ① endgültig aus dem Verkehr gezogen, – ② für kraftlos erklärt, entwertet, vernichtet oder – ③ einem Treuhänder zur Vernichtung (handed to a trustee for destruction) übergeben ist. – Siehe Amortisation, Anleihe, Annuitätsanleihe, Auslosung, Effektivverzinsung, Festlaufzeit, Fondstilgung, Glattstellung, Kündigung, vorzeitige, Rentenanleihe, Verzinsung, Vorfälligkeits-Entschädigung, Zahlung. – Vgl. das monatlich erscheinende Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank zur Tilgung von Papieren, nach Wertpapierarten und Laufzeiten untergliedert.

Tilgungsfonds (sinking-fund): Wenn nicht anders definiert, das von der deutschen Bundesregierung im Zuge der Stabilisierungsmassnahmen nach der *Subprime-Krise* gebildete Sondervermögen, amtlich "Investitions- und Tilgungsfonds" benannt. In dieses wurde ein Teil der Ausgaben des Bundes für diesen Zweck (Konjunkturpakete; stimulus packages) ausgegliedert. Die aufgenommenen Schulden für die *Konjunkturprogramme* sollen in diesen Fonds zurückbezahlt werden; weiterhin wird ein Teil der Bundesbankgewinne dem Sondervermögen zufließen. - Die Kritik an dem Tilgungsfonds bezeichnete diesen als

Parafiskus (Schattenhaushalt; shadow budget), der gegen die Regeln einer ordnungsgemässen Haushaltsführung des *Staates* verstosse. – Siehe Exit-Strategie, Finanzmarktstabilisierungsanstalt, Investition, staatliche, Nonaffektations-Prinzip.

Time-Spread (horizontal spread, calendar spread): Bei *Optionen* eine *Position* bestehend aus *Calls* und *Puts* mit demselben *Ausübungspreis*. Jedoch wird – ❶ die *Option* mit näherliegendem Verfallsdatum verkauft, und – ❷ die *Option* mit später liegendem Verfallsdatum gekauft. – Siehe Basispreis, Butterfly-Spread, Call, Erfüllung, Kalender-Spread, Option, kombinierte, Optionsverkauf, proportionaler, Put, Spreizung, Rohstoff-Terminvertrag, Wiedereindeckungs-Risiko.

Titel (titles; emoluments : ❶ Oberbegriff für jeder Art *Finanzinstrumente*, unabhängig auch von deren Ausgestaltung und dem Vertriebsweg (etwa *Börse*, *Privatplazierung*). – ❷ Oftmals als anderer Begriff für *Papiere* gebraucht. – ❸ *Schuldtitel*. – ❹ Im Kirchenrecht (ecclesiastical law) auch die *Einkünfte* zum Unterhalt eines Geistlichen. – Siehe Produkt.

Titel, marktfähige (marketable papers): Auf organisierten Märkten (*Börsen*) regelmässig notierte und gehandelte *Wertpapiere*. – Siehe Börsenliquidität.

Tobin-Steuer (Tobin tax): Die Belastung *kurzfristiger* Devisentransaktionen mit einer *Abgabe* bis zu 0,5 Prozent. Nach einem Vorschlag des US-Ökonomen James Tobin sollten dadurch (also durch die Belastung *kurzfristiger Geschäfte* gegenüber den *langfristigen*) die *Devisenmärkte* stabilisiert werden. - Dagegen spricht, dass *Erwartungen* auf Abwertungsverluste (Aufwertungsgewinne) in Krisensituationen derart hoch sind, dass diese Steuer entsprechende Dispositionen kaum verhindern könnte. Zudem müssten sämtliche *Staaten* der Welt eine solche Devisen-Spekulationsteuer gleichzeitig einführen; denn sonst bestehen *Ausweichmöglichkeiten* (loopholes). - Grössere Verschiebungen auf den *Devisenmärkten* sind immer Ausdruck des Misstrauens der Anleger in die (Wirtschafts)Politik des betreffenden Landes; diese Zweifel gilt es auszuräumen (kausale Therapie). Der Eingriff in den *Devisenmarkt* (symptomatische Therapie) heilt die

Grundprobleme nie, sondern verstärkt sie erfahrungsgemäss. – Siehe Abgeltungsteuer, Bankenstrafsteuer, Geldabschaffung, Groll-Effekt, Lenkungssteuer, Spekulant, Spekulationsteuer, Strukturumbruch.

Tola: Traditionelles indisches Gewichtsmass für *Edelmetalle*, im asiatischen Raum auch heute noch verbreitet. 1 Tola = 11,6638 Gramm; handelsüblich sind *Bullions* (Barren) zu 10 Tola. – Siehe Assay-Stempel, Karat, Troy-Unze.

Toleranzgeld (tolerance impost): Wenn nicht anders definiert, die früher (in Österreich-Ungarn) jüdischen Bürgern auferlegte Sondersteuer (TAXA TOLERANTIALIS). – Siehe Schirmgeld, Schutzgeld.

Tonnengeld auch **Tonnage** (tonnage): Früher eine *Abgabe* (duty, impost) auf die Schiffsladung, berechnet nach dem Ladegewicht (Tonnenbetrag; based on tons carried). Tonnengeld wurde besonders für die Nutzung der Kanäle erhoben; die *Einnahmen* daraus waren zumeist zweckgebunden für den Bau und Unterhalt von Wasserwegen (appropriated for construction and maintenance of waterways). – Siehe Abfertigungsgeld, Ankergeld, Bordinggeld, Hafengeld, Kaigeld, Kapplaken, Krangeld, Ladegeld, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturm-geld, Lotsengeld, Pfundgeld, Räumegeld, Reedergeld, Mützengeld, Schleusengeld.

Tontine auch **Leibrentengesellschaft** (tontine): In einer Gruppe von Anlegern (Tontiniers; tontiners) – ❶ zahlt jeder einmalig eine *Summe* auf ein Konto ein. – ❷ Das eingesammelte *Geld*, im Regelfall in *Staatsanleihen* angelegt, wird nach einer vertraglich festgelegten Zeit mit *Zins* und *Zinseszins* an die überlebenden Beteiligten (beneficiaries) ausbezahlt. – ❸ Der Anteil der bis dahin Verstorbenen geht an die Überlebenden (upon the death of each beneficiary his share is enjoyed by the survivors). – ❹ Der Letzte oder (je nach Vertrag) die Letzten der Anleger erhalten schlussendlich das angesammelte *Kapital* ganz ausbezahlt. - Diese Form einer Altersversorgung durch gegenseitige Beerbung (mutual inheritance) geht wohl auf den Italiener Lorenzo Tonti (1602-1684?) zurück. Sie erfreute sich früher grosser Beliebtheit und wird in der Fachliteratur als Vorläufer der heutigen Lebensversicherung

angesehen. – Siehe Pensionsfonds, Versicherung.

Too big to fail-Grundsatz (too big to fail principle): Die Meinung, dass ein Unternehmen (im besonderen: eine *Bank*) ab einer bestimmten (wie gemessenen?) Grösse vor *Insolvenz* gefeit sei. - Bei einer *Bank* kommt im besonderen in Betracht, inwieweit das *Institut* mit dem Rest der Branche so stark verwoben ist, dass ihr Absturz die Stabilität des *Finanzsystems* gesamthaft gefährden würde. Weil nun aber diese *Banken* sich darauf verlassen, dass sie im Notfall vom *Staat* aufgefangen werden, so geraten sie in die Versuchung, viel zu hohe *Risiken* einzugehen. - Tatsächlich hat sich gezeigt, dass Regierungen (wie in England in Bezug auf das *Northern Rock-Debakel* und in Deutschland bei der Hypo Real Estate) oder *Zentralbanken* (wie in den USA hinsichtlich der Hypothekenbank Bear Stearns, die im Zuge der *Subprime Krise* im März 2008 vor dem Zusammenbruch stand) eingreifen, um grössere volkswirtschaftliche Schäden zu vermeiden. - Das aber bringt den sehr grossen, europaweit oder gar weltweit handelnden *Instituten* wiederum Vorteile. Denn – ❶ die Unterstützung einer *systemischen Bank* kommt einer heimlichen Subventionierung (silent subvention) gleich und – ❷ führt zu einer Verzerrung des Wettbewerbs (distorsion of competition) zu Lasten kleiner bzw. solide finanzierter *Institute*. Weiter – ❸ darf die *systemische Bank* auf höheres *Vertrauen* hoffen, weil die *Kunden* mit einem *Bail-out* für den Krisenfall rechnen. Die *Bank* – ❹ bekommt daher auch viele *Einlagen* von Anlegern, was ihre Refinanzierungskosten (refinancing costs) verringert. Zudem – ❺ entsteht hier das bereits angesprochene Problem des *Moral Hazard*; die *systemische Bank* wird im Bewusstsein der Hilfe des *Staates* (= der Steuerzahler) weniger sorgsam in ihrer Geschäftspolitik. - Viele Überlegungen wurden angestellt, um diesen Abläufen entgegenzuwirken. Im Mittelpunkt steht der Vorschlag, dass die Behörden die Teile, welche für das *Finanzsystem* lebensnotwendig sind (vor allem die Verpflichtungen der *Geldhäuser* untereinander, die im Handelsgeschäft oder durch *Kreditlinien* entstehen), rasch und reibungslos abtrennen und auf eine neue *Entität* übertragen. Der Rest des *Instituts* könnte dann in die *Insolvenz* gehen. - Weiterhin wurde gefordert, dass ein *Institut* mit zunehmender Grösse (oder Vernetzung) wachsende Anforderungen an *Eigenkapital* und *Liquiditätspuffer* erfüllen

muss. Damit wirken den Ertragssteigerungen durch wachsende Grösse oder weltweite Verflechtung (economics of scale, economics of complexity) zwangsläufig aufsichtliche Nachteile (diseconomics) entgegen. – Siehe Bankenrettung, umgekehrte, Bankenrettungsgesetz, Banken-Triage, Banktestament, Bear Stearns-Pleite, Downsizing, Einzelfallentscheidung, Grössenvertrauen, Rettungspaket, Risiko, systemisches, Stabilitätsfonds, europäischer, Too big to save-Grundsatz, Vertrauen.

Too big to save-Grundsatz auch **Too big to rescue-Grundsatz** (too big to save [to rescue] principle): Falls nicht anders dargelegt, so bezeichnet dies die Tatsache, dass eine inländische *Bank* so gross ist, dass sie vom vergleichsweise kleinen Heimatstaat nicht mehr gerettet werden kann. Man spricht dann auch von einer Systemically Important Financial Institution (SIFI). - Die isländische Kaupthing-Bank geriet 2008 in *Insolvenz* und riss das gesamte Land in den *Staatsbankrott*. Die Union Bank of Switzerland (UBS) fuhr 20 Mrd CHF *Verlust* ein und transferierte 2008 *toxische Papiere* in Höhe von fast 40 Mrd CHF an den *Staat*: gesamthaft fast ein Viertel aller eidgenössischen Steuereinnahmen des Jahres 2009. Die *Insolvenz* der USB hätte kurzfristig Belastungen für die Volkswirtschaft in Höhe von bis zu dreissig Prozent des *Bruttoinlandsproduktes* verursachen können. Die beiden niederländischen Marktführer wiesen 2008 dreimal mehr Aktiva aus als der Gesamtstaat im Jahr. Die niederländische *Grossbank* ING (Abkürzung für Internationale Nederlanden Groep) hatte zur Jahresmitte 2010 Aussenstände, die das Doppelte des *Bruttoinlandsprodukts* der Niederlande überstiegen. Im Jahr 2009 kam das spanische *Bruttoinlandsprodukt* nicht einmal auf die Hälfte der *Summe*, die in den Bilanzen der drei grössten iberischen *Banken* schlummert. - Noch auffälliger wird das Bild, wenn man das *Finanzsystem* eines Landes gesamthaft betrachtet. In Grossbritannien belaufen sich die Zahlungsverpflichtungen aller *Institute* auf das Fünfeinhalbfache der Wirtschaftsleistung; in der Schweiz waren sie zum gleichen Zeitpunkt gar sechsmal so gross. - Gelegentlich der *Subprime-Krise* und er daraus entspringenden *Finanzkrise* hat sich eindeutig gezeigt, dass *Grossbanken* ihre Heimatländer in arge Bedrängnis und sogar in den *Staatsbankrott* bringen können. – Siehe Islandbanken-Falle.

Top-Down-Ansatz (top-down approach): ① Beim *Stress-Test* die Berechnung der Stabilität des *Bankensystems* durch die *Aufsichtsbehörde*. – ② Bei der Beurteilung einer *Aktie* zunächst die Abschätzung der wirtschaftlichen Gesamtlage und der Branche, ehe der einzelne *Titel* analysiert wird. – ③ Im Management eines *Fonds* die Strategie, zunächst nicht so sehr das einzelne *Papier* in den Mittelpunkt zu stellen, als vielmehr die aus der *Fundamentalanalyse* gewonnenen Erkenntnisse zu verwerten. – Siehe Analyst, Analyse, technische, Bewertbarkeit, Bottom-up-Ansatz, Charts, Fibonacci-Folge, Fundamentalanalyse, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Random-Walk-Hypothese, Sentiment, Unterstützungslinie, Widerstandlinie. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2003, S. 57 sowie in Bezug zu ① sehr ausführlich den jährlichen Finanzstabilitätsbericht der Deutschen Bundesbank.

Topping out (so auch im Deutschen oft gesagt): An der *Börse* die Bezeichnung für ein *Wertpapier* (manchmal auch auf den Markt gesamthaft ausgesagt), das am Ende einer *Hausse* angelangt ist, und von dem nun allgemein sinkende *Kurse* erwartet werden. – Siehe Bottoming out, Gewinnkonjunktur, Sinuskurven-Fetischismus.

Torgeld auch **Pfortengeld** (town gate fee): *Abgabe*, die beim Betreten einer Stadt – ① durch eine Person (dann auch *Fussgeld* genannt) oder – ② durch ein (beladenes) Fahrzeug in *Bargeld* ehemals zu entrichten war; im zweiten Fall praktisch ein Binnenzoll, auch *Oktroi* (internal tariff) genannt. Der *Ertrag* aus dem Torgeld war häufig zum Unterhalt der Stadtmauern und Torwachen zweckgebunden (was appropriated to the maintenance of city wall and gate guards); ein Teil wurde auch manchmal der *Armenkasse* zugewiesen. Inhaber eines Freibriefs (charter) waren von der Entrichtung des Torgelds in der Regel befreit; dieses galt mit der *Zahlung* des *Permissionsgeldes* als beglichen. – Siehe Brück-engeld, Chausseegeld, Citymaut, Fährgeld, Furtgeld, Hafengeld, Krangeld, Mauergeld, Schleusengeld, Wachtgeld.

Total (total [amount]): In der *Finanzsprache* die *Summe* gesamthaft, der Endbetrag (the whole sum, the total amount).

Total Return Swap, TRS (so auch im Deutschen gesagt): Besondere Art eines *Kreditderivats*, welches das gesamte wirtschaftliche *Risiko* einer Kreditbeziehung zum Gegenstand hat. – ❶ Der Sicherungsnehmer (floating rate payer) tauscht dabei mit dem Sicherungsgeber (fixed rate payer) die *Erträge* aus einem Referenzaktivum sowie dessen Wertsteigerung gegen *Zahlung* eines (hauptsächlich von der *Bonität* des Referenzaktivums abhängigen) variablen *Zinses* periodisch aus. – ❷ Der Sicherungsgeber übernimmt neben dem *Kreditrisiko* des Referenzaktivums auch dessen *Marktpreisrisiko*. - In der Regel sind die Vertragspartner bei diesem *Geschäft* in verschiedenen Ländern bzw. *Währungsräumen* angesiedelt. – Siehe Kreditderivate, Kreditereignis, Option, Sleepy Warrant. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 30 (Übersicht der üblichen Vertragsbeziehungen).

Total Shareholder Return, TSR (so auch im Deutschen gesagt): Bei *Aktien* eine Kennzahl, um die (meist auf ein Jahr bezogene) Entwicklung eines *Portfolios* abzubilden. Dabei werden *Gewinne* und *Verluste* aus *Aktienbesitz* saldiert, und die Dividendenzahlungen rechnerisch so behandelt, also ob sie in das entsprechende *Papier* sofort wieder reinvestiert worden wären. - In Zusammenhang mit der öffentlichen Kritik an den *Vergütungen* leitender Mitarbeiter von Aktiengesellschaften wurde diese Kennzahl häufig mit der Steigerung der Managergehälter verglichen.

Tracker-Zertifikat (tracker certificate): *Zertifikat* im Sinne einer Forderung, die auf einen bestimmten *Basiswert* (Bezugsbasis; underlying [asset]: *Vermögensgegenstand*, der dem *Geschäft* zugrunde liegt) lautet. Damit entspricht der *Preis* des *Zertifikats* im Grunde stets der Bezugsbasis. Freilich ist neben den *Gebühren* an den Aussteller des *Zertifikats* (management fee) auch ein *Währungsrisiko* für den Fall zu berücksichtigen, dass der *Basiswert* und der Rechnungswert des *Zertifikats* auf verschiedenen *Währungen* bezogen sind (*Composite*). - Allgemein ermöglicht es ein Tracker-Zertifikat, ohne viel Mühe (der Anleger muss nicht etwa unmittelbar über einen *Broker* in einem anderen Land an die *Börse* gehen) an der Preisentwicklung eines

Basiswertes teilzuhaben. – Siehe Option, Quanto, Zertifikat.

Tracking Error (so auch im Deutschen gesagt): Bei einem *Fonds* eine Kennzahl dafür, wie weit sich dessen *Rendite* von jener eines Referenzwertes (etwa: anderer *Fonds*, Börsenindex) unterscheidet. Diese *Benchmark* dient zur Beurteilung der *Performance* des betreffenden, von einer *Kapitalanlagegesellschaft* aufgelegten und verwaltete Sondervermögens (*Kapitalstock*), über das *Anteilscheine* ausgegeben wurden.

Trade Assignment (so auch im Deutschen gesagt): Die Übertragung eines *Credit Default Swaps* (CDS) vom ursprünglichen Verkäufer zu einem anderen Marktteilnehmer. Knapp die Hälfte der CDS wurden im Herbst 2006 auf diesem Wege weitergegeben. Die *Aufsichtsbehörden* rügten, dass oft die notwendige Dokumentation für eine Derivategeschäft noch nicht einmal ausgestellt ist, wenn der *Kontrakt* unter Umständen schon mehrmals die Hand gewechselt hat. - Die *International Swaps and Derivates Association (ISDA)* mit Sitz in Neuyork bemühte sich inzwischen erfolgreich um die automatische Abwicklung der *Kontrakte*, so dass das Dokumentationsrisiko weithin entschärft werden konnte. – Siehe Abwicklung, vollautomatisierte, Abwicklungsbestätigung, Business Continuity Programme, Collateralised Debt Obligation, synthetische, Kreditderivat, Pfandpoolverfahren, Schlusschein, Spekulant. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 45 ff. (Darstellung der verschiedenen Übertragungssysteme).

Trade Sale (so auch im Deutschen gesagt): Wenn nicht anders definiert, der Verkauf eines übernommenen Unternehmens an einen anderen Eigentümer. – Siehe Fusionen und Übernahmen, Leveraged Buy-out, Vulture Fund. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 45.

Trägergeld in älteren Dokumenten auch **Apportage** (carriage charges):
① Allgemein der Lohn für einen Lastenträger (porter: one who carries burdens). – ② In manchen Gegenden im besonderen auch die *Zahlung* an Männer, die bei Sterbefällen in einer Dorfgemeinschaft den Sarg

trugen (Sargträger; pallbearer, coffin-bearer) und für den Verdienstausfall entschädigt werden mussten. Das *Geld* wurde mancherorts statt unmittelbar von den Hinterbliebenen (surviving dependants) von der Totenbeliebung (rural burial insurance) aufgebracht, nämlich einer (die Dorfbewohner umfassenden) *Versicherung* auf Gegenseitigkeit, die bei Sterbefällen einen *Zuschuss* zu den bei einem Trauerfall entstehenden *Aufwendungen* leistete. – Siehe Ankergeld, Hafengeld, Kaigeld, Kapplaken, Krangeld, Ladegeld, Lastgeld, Liegegeld, Leuchtturm-geld, Lotsengeld, Mützengeld, Räumegeld, Sperrfrachtgeld, Staugeld, Tonnengeld, Wägegeld.

Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen (sustainability of public finance): Das Vermögen der öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen, *Parafisci*), alle *Verbindlichkeiten* im Zeitablauf zu bedienen. Bestehen Zweifel daran, so werden die Wirtschaftssubjekte durch entsprechende Handlungen (wie etwa kürzere Laufzeiten bei *Darlehn*, Verträge zur Absicherung der Folgen ausfallender staatlichen Leistungen) reagieren, was sich auf die *Finanzmärkte* in vielfältiger Weise niederschlägt. – Siehe Alterung, Anpassungs-Inflation, zwingende, Ausgabenquote, Europäischer Währungsfonds, Haushalts-Vorabstimmung, europäische, Nachhaltigkeit, Schuldenquote, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Sozialstaat-Falle, Verfassungsartikel eins. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 65 ff. (Tragfähigkeit innert der EU), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2009, S. 97 ff. (Tragfähigkeitsbericht der Europäischen Kommission 2009; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 96 ff. (Vorausschau bis 2028 im Eurogebiet; Übersichten).

Tragfähigkeitslücke (demographic carrying gap): Wenn nicht anders definiert, die auf die Zukunft bezogenen *Einnahmen* des Staates in Bezug auf die zu leistenden *Ausgaben*. – Siehe Alterung, Demographieverfestigung, Lissabon-Agenda.

Traktat (treaty): In der älteren Literatur oft gesagt für – ① Vertrag, Kontrakt (contract) allgemein, – ② Kreditvereinbarungsklausel (covenant) oder – ③ Vergleich, Abschluss (arrangement, settlement) zwischen der *Bank* und ihrem *Kunden*.

Tranche (tranche, manchmal auch piece): Teilausgabe einer *Begebung* von *Finanzinstrumenten*. Neben *Obligationen* im herkömmlichen Sinne (was mit dem Begriff in der älteren Literatur noch allein verbunden ist) werden immer mehr auch andere handelbare *Finanzinstrumente* in Stücke mit unterschiedlichem *Risiko* und demzufolge unterschiedlicher *Verzinsung* zerlegt und weltweit Investoren zum Kauf angeboten. - Nach § 2 der Verordnung über die buchhalterische Darstellung, Rechnungslegung und Wertermittlung der Anteilklassen von Sondervermögen (Anteilklassenverordnung [AntKIV]) aus dem Jahr 2005 muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sich nach ihr jeder, eine einzelne Anteilklasse des Sondervermögens betreffende, Geschäftsvorfall in seiner Entstehung und Abwicklung nach Art und Zeitpunkt verfolgen lässt, und seine Zurechnung zu der jeweiligen Anteilklasse ersichtlich ist. – Siehe Aktie, Credit Default Swaps, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Kapitalanlagegesellschaft, Originate-to-distribute-Strategie, Partialobligation, Pool, Reintermediation, Rückübertragungs-Klausel, Single Master Liquidity Conduit, Tranchendicke, True-Sale-Verbriefung, Verbriefung, Verbriefungsstruktur, Zweckgesellschaft.

Tranchendicke (thickness of tranche): Besonders in Bezug auf die *Verbriefungsstruktur* gesagt vom Anteil einer einzelnen *Tranche*, bezogen auf den *Pool* gesamthaft und in der Regel in Geldeinheiten ausgedrückt. - Ein zur *Verbriefung* zusammengestellter *Forderungspool* kann prozentual (anteilmässig) beliebig in einzelne Teilstücke zerlegt werden. Auch bei der weithin üblichen Dreiteilung der *Tranchen* bei einer *Verbriefung* (*Erstverlusttranche*, *Mezzanine-Tranche*, *Senior-Tranche*) liegt es im Ermessen der *Zweckgesellschaft*, mit welcher Quote des *Pools* sie die einzelnen *Tranchen* ausstattet. - Selbst in angesehenen Lehrbüchern wird unterstellt, dass die *Tranchen* bei einer *Verbriefung* anteilmässig immer gleich seien (der *Pool* also zu gleichen Teilen auf die einzelnen *Tranchen* verteilt werde), was jedoch der Wirklichkeit nicht entspricht. – Siehe Aufprallträger, Verbriefung.

Transaktion (transaction): ① In der *Finanzsprache* – ❶ jederart Bewegung von *Geld*, auch – ❷ jedes aktive Tun auf dem *Finanzmarkt*

und damit in etwa dem Begriff *Geschäft* und *Engagement* sowie auch *Umsatz* gleich. – ② Im engeren Sinne auf dem *Finanzmarkt* – ❶ der rechtsgültige, vom Partner bestätigte Abschluss eines Vertrags oder – ❷ das Erfüllungsgeschäft (die beiderseitig vereinbarte Leistung) aus dem *Kontrakt*. – Siehe Abwicklungsbestätigung, Buchgewinn, Closing, Deal, European Master Agreement, Komptantgeschäft, Mistrade, Scheintransaktionen, Übertragung, endgültige, Schlusschein, Zahlungshalber.

Transaktion, befristete (reverse transaction): *Geschäft*, bei dem die *Zentralbank* *Vermögenswerte* gemäss einer *Rückkaufsvereinbarung* kauft bzw. verkauft oder *Darlehn* gegen Verpfändung von *Sicherheiten* gewährt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Transaktion, komplette (round turn): Begriff aus *Optionsverträgen*; er bezeichnet eine abgeschlossene *Futures-Transaktion*, nämlich das Eingehen und Beenden eines *Terminkontraktes*; etwa einen Verkauf, um einen Kauf zu decken, oder einen Kauf, um einen Verkauf auszugleichen. – Siehe Call, Erfüllung, Put, Option, Rohstoff-Terminvertrag, Transaktion, Wiedereindeckungs-Risiko.

Transaktionskasse (transaction cash): Wenn nicht anders definiert das *Bargeld*, welches *Privathaushalte* für die laufenden Käufe von Waren und *Dienstleistungen* halten. In der älteren Volkswirtschaftslehre wurden viele Lehrmeinungen über die Höhe der (einkommensabhängigen?) Transaktionskasse angestellt. Angesichts veränderter *Zahlungsgewohnheiten* sind diese Überlegungen heute grösstenteils gegenstandlos. – Siehe Eventual-Kasse, Idle Money, Karte, Liquiditätspräferenz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2009, S. 52 f. (Transaktionskassenhaltung in Zusammenhang Kartenzahlung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2010, S. 33 ff. (Verwendung von Bargeld in Deutschland; Übersichten).

Transaktionsbank (transaction bank): Firm, die *Back-Office-Geschäfte* sowie die im Bank-zu-Bank-Geschäft üblichen *Dienstleistungen* erbringt.

– Siehe Auslagerung, Contractual Trust Arrangement, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Hilfsdienste, bankbezogene, Outsourcing-Risiken, Spin-off.

Transaktionsbonus (transaction premium): Wenn nicht anders definiert, die *Zahlungen* eines *Bieters* an Entscheidungsträger eines Zielunternehmens in Zusammenhang mit Übernahmen. Weil dabei organschaftliche Treuepflichten sowie die Interessen der Mitarbeiter und Aktionäre in jedem Falle berührt werden, sind solche (häufig gar nicht offengelegte) *Zahlungen* an Personen in der *Zielgesellschaft* übernahmerechtlich in vieler Hinsicht bestritten (Mannesmann-Verfahren 2004 und 2006 in Deutschland; auch der Betriebsratsvorsitzende wurde wegen treuepflichtwidriger Schädigung angeklagt). In der Öffentlichkeit gelten solche *Anerkennungsprämien* als *Douceur* bzw. als *Schmiergeld*. - Auf Transaktionsboni bei Unternehmen im *Finanzbereich* hat die *Aufsichtsbehörde* keinen unmittelbaren Einfluss. – Siehe Aktientausch-Übernahme, Douceur, Draufgeld, Handgeld, Fusionen und Übernahmen, Bieter, Buy out, Erwerbsangebot, Material-Adverse-Change-Klauseln, Pflichtangebot, Schmiergeld, Sweet-Equity, Stimmrecht-Datenbank, Übernahme-Angebot.

Transaktionskosten (transaction costs): ① Als Begriff aus den *International Financial Reporting Standards (IFRS)* sämtliche *Ausgaben*, welche bei Kauf oder Verkauf eines *Vermögensgegenstandes* anfallen. Grundsätzlich müssten solche Beträge bei der Ermittlung des *Fair Value* in jedem Fall berücksichtigt werden. Bis anhin sind aber je nach der Art des *Vermögensgegenstandes* verschiedene Regelungen vorgesehen. In der bezüglichen Fachliteratur werden die damit zusammenhängenden Fragen ausführlich erörtert. – ② Auf *Finanzmärkten* manchmal auch gesagt von dem *Aufwand* zur Minderung *asymmetrischer Information*. – ③ Verzehr von Produktionsfaktoren (Leistungen von Bankmitarbeitern und Verrechnungs-Systemen) beim Umtausch von einer *Währung* in eine andere. – Siehe Risikoanhebung, subjektive, Versicherungsunsicherheiten. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 35 (sinkende Transaktionskosten im Sinne von ③ in der Währungsunion).

Transaktionsmeldung (mandatory transaction report): Nach § 9 WpHG müssen *Finanzdienstleister* der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* sämtliche *Geschäfte* in *Finanzinstrumenten* melden. Im Jahr 2006 (2005) erhielt die BaFin 707 Mio (560 Mio) entsprechender Meldungen, die hinsichtlich allfälligen *Marktmissbrauchs* und *Insider-Transaktionen* untersucht werden. – Siehe Insider-Meldepflicht, Nominee, Sarbanes-Oxley-Act, System Securities Watch Application (SWAP). – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 164 f (Verdachtsfälle) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über Banken, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute".

Transaktionsüberwachung (transaction monitoring): Bei *Banken* meistens in der Internen Revision oder *Compliance*-Abteilung angesiedelte Stelle, die sich der nachträglichen Kontrolle der Beratungsleistung widmet. – Siehe Dampfstube, Vertriebsdruck. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 123, Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 166 f. (unterschiedliches Gewicht der Transaktionsüberwachung bei einzelnen Instituten).

Transferrisiken (intermediary risks): ① Bei *Darlehn* einer *Bank* in fremde *Währungsgebiete* die Möglichkeit, dass – ❶ die Bedienung (*Verzinsung* und *Tilgung*) in frei konvertierbarer *Währung* von politischen Instanzen untersagt wird oder gar – ❷ die *Schulden* von der (neuen) Regierung nicht anerkannt werden (odious public debt). – ❸ *Risiken*, die in Zusammenhang mit *Kreditderivaten* in erster Linie bei *Intermediärbanken* entstehen. Hierzu zählt vor allem das – ❶ Basis-Risiko: zwei gegenläufige *Absicherungsgeschäfte* sind nicht vollständig deckungsgleich (etwa: sie beziehen sich nicht auf gleichartige *Referenzaktiva*), – ❷ *Kontrahentenrisiko*: der Sicherungsgeber ist wirtschaftlich nicht in der Lage, die vereinbarte Leistung zu erbringen, – ❸ Rechtsrisiko: die Einschätzung eines Vorgangs als Eintritt der *Kreditereignisses* ist zwischen Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer umstritten und – ❹ *operationelles Risiko*: die organisatorische (personelle, technische) *Infrastruktur* versagt. – ④ Manchmal auch zur Bezeichnung allfälliger *Verluste* durch Ausfall der IT-Technologie

(*Technologie-Risiken*) gebraucht. – Siehe Informations-Sicherung, IT-Risiken, Länderrisiko, Risiko, Staatsschulden, verweigerte, Wertpapiere, risikolose, Technologie-Risiken, Videokonferenz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 38.

Transferunion auch **Transfergemeinschaft** (transfer union): Im Frühjahr 2010 verbreitet aufgekommene, anzügliche Benennung in Zusammenhang mit den Hilfen für das dem *Staatsbankrott* nahe Griechenland, Mitglied des *Eurogebiets*. - Wesentliche Säule der *Europäischen Währungsunion* war der Grundsatz, dass kein Mitgliedsstaat für die Verbindlichkeiten eines anderen haftet. Weiter wurde von jedem Mitglied verlangt und erwartet, dass es fair gegenüber der gemeinsamen *Währung* handelt. Durch Hilfen wie im Falle Griechenlands werden Anreize falsch gesetzt: die Haushaltsdisziplin wird aufgeweicht. Anstelle der Solidarität gegenüber der gemeinsamen *Währung* (Griechenland erhielt mit dem EUR seit vielen Jahrzehnten das erste Mal in seiner Geschichte stabiles *Geld*) wird auf die Opferbereitschaft der Bürger anderer, sich an die vertraglichen Regeln haltenden Staaten gesetzt. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Bail-out, Defizit-Finanzierungsverbot, Griechenland-Krise, Hellenoschwärmerei, Stabilisierungsmechanismus, europäischer. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2010, S. 12 f. (zu den Garantien im Zuge des Europäischen Stabilisierungsmechanismus).

Transferzahlungen (transfer payments): Falls nicht ausdrücklich anders definiert, so meint man damit Geldleistungen des *Staates* an *Privathaushalte*. – Siehe Staatsausgaben.

Transitgeld auch **Durchgangszoll** (transit duty): *Abgabe*, die von Warensendungen erhoben wird, welche vom Ausland (etwa: Rotterdam) kommend, durch das Staatsgebiet (hier. Deutschland) transportiert werden und wieder ins Ausland (etwa: Basel) gehen. - Berechnungsgrundlage kann – ❶ eine Menge (etwa: Anzahl der Eisenbahnwaggons), – ❷ das Gewicht, – ❸ der *Wert* oder – ❹ eine Kombination aus diesen Maßstäben der Durchgangsgüter (Transitwaren; transit goods) sein. - Soweit in entsprechenden Verträgen (Freihandelsabkommen; free trade agreement) auf

Transitgeld gegenseitig verzichtet wurde (etwa: Deutschland-Schweiz), so kam es manchmal in anderer Form, besonders als *Maut* oder *Verladegeld*, wieder auf. – Siehe Chausseegeld, Citymaut, Fährgeld, Furtgeld, Geleitgeld, Hafengeld, Krangeld, Ladegeld, Maut, Ungeld, Verladegeld, Vignette, Wägegeld.

Transmissionsmechanismus, monetärer (monetary transmission mechanism): Die Auswirkungen einer zentralbankpolitischen *Massnahme* auf die *Produktion* und die Preise. Die in Modellen abgeschätzten und in Statistiken im nachhinein errechneten Zusammenhänge sind zu einem Spezialgebiet der Geldtheorie geworden. Für den *Euroraum* scheint festzustehen, dass ein Anstieg der *kurzfristigen Zinssätze* CETERIS PARIBUS zu einer vorübergehenden Verringerung der *Produktion* führt. Diese Schrumpfung erreicht bei gewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen etwa zwei Jahre nach dem eigentlichen Impuls ihre Spitze, um dann wieder auf den ursprünglichen Stand zurückzukehren. Gleichzeitig sinken die Preise schrittweise auf ein dauerhaft niedrigeres Niveau. – Siehe Bremsweg, geldpolitischer, Erdölpreis-Schocks, Hurrikan-Schocks, Long-Lag-Theorie, Modellunsicherheit, Strukturunsicherheit, Taylor-Regel, Unsicherheit, Wort Case Szenario. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 26 ff. (es lässt sich keine Übertragung der Volatilität des Tagesgeldsatzes auf die längerfristigen Zinssätze nachweisen), Monatsbericht der EZB vom August 2008, S. 93 ff. (breite, lehrbuchmässige Darstellung; viele Übersichten; wichtige Literaturhinweise), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2009, S.69 ff. (Geldpolitik und Geldangebot im Euroraum; viele Übersichten; Literaturverweise).

Transparency Group (so auch im Deutschen): Ein Ausschuss in Zusammenhang mit *Basel-II*, der detaillierte Richtlinien für die *Offenlegungspflichten* erarbeitet.

Transparenz auch **Durchsichtigkeit** (transparency of financial statement): Wenn nicht anders definiert, die Möglichkeit eines normalen Anlegers, aus dem vorgelegten Zahlenwerk eines Unternehmens allgemein und eines *Instituts* im besonderen dessen genau

geschäftliche Lage zu erkennen. – Siehe Corporate Governance, Darstellung, glaubwürdige, Informations-Überladung, Kürteil, Transparentgebot, Transparenz-Richtlinie.

Transparenzgebot (transparency requirement): ① In Bezug auf die *Geldpolitik* die Darlegung der Entscheidungsgründe für die allgemeine Leitlinie sowie für bestimmte *Massnahmen* einer *Zentralbank*. – ② In Bezug auf ein Unternehmen die Offenlegung der *Vermögenswerte* und *Schulden*, um *Banken* und Anlegern eine genaue Beurteilung der Lage der Firma zu ermöglichen. – Siehe Bilanz-Skandal, Corporate Governance, Disziplinierungszwang, Fair Value, Politik des offenen Mundes, Prospekt-Rechtssetzung der EU, Publizitätspflichten, Tarnkappen-Politik, Unschärfe, konstruktive. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2002, S. 63 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 15 f., Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 93 ff. (in Bezug auf Unternehmen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 77 f. (mit Übersicht der Transparenzregeln für Banken), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 67 ff. (ausführliche Darlegungen der Beziehungen zwischen transparenter Geldpolitik und dem Finanzmarkt; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 77 ff. (Kommunikation der Zentralbank in Zeiten von Turbulenzen), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 213 f. (BaFin führte im Jahr 2009 eine Transparenzinitiative durch, die viele Mängel zutage treten liess).

Transparenzgrad (degree of transparency): Auf einem nationalen *Finanzmarkt* Bezeichnung dafür, inwieweit die aufsichtsrechtlichen Vorschriften – ① juristisch eindeutig beschrieben sowie – ② anwendungstechnisch sachlich, objektiv und schnell vollzogen werden. Empirisch nachweisbar ist, dass im Zuge der *Internationalisierung* der *Banken* man Niederlassungen lediglich in solchen Staaten aufbaut, die über ein strenges und transparentes Bankenaufsichtssystem verfügen. – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Aufsichtsbehörden, Fragmentierung, aufsichtliche, Regulierungswut, Straitjacking, Überregulierung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005, S. 38 f. (hinsichtlich der bezüglichen Geschäftspolitik deutscher Banken).

Transparenz-Richtlinie (EU transparency directive): Verordnung der EU aus dem Jahr 2004 mit dem Ziel, EU-weit die *Emittenten* einheitlichen Anforderungen an die Transparenz (vor allem: regelmässige *Finanzberichte*, Offenlegung der Beteiligungen) zu unterwerfen. Bis zum Jahr 2007 musste die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt sein. In Deutschland geschah dies durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG). – Siehe Darstellung, glaubwürdige, Prospekt-Rechtssetzung der EU, Transparenz. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 47, Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 99, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 42, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 73 ff. (breite, lehrbuchmässige Darstellung Übersicht auf S. 84), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 39, Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 145 (Inhalt des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 47 (Standards für Speichersysteme; Expertengruppe zur Angleichung der einzelstaatlichen Regelungen), S. 154 (Inkrafttreten der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 213 f. (BaFin führte im Jahr 2009 eine Transparenzinitiative durch, die viele Mängel zutage treten liess).

Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung (ordinance implementing the transparency directive): Im März 2008 in Kraft getretene Vorschriften in Zusammenhang mit der *Transparenz-Richtlinie* der EU. Im Zuge dessen wurde zusätzliche Meldeschwellen bei Stimmrechtsveränderungen (3, 15, 20 und 30 Prozent) eingeführt und die Veröffentlichungspflichten inhaltlich und umfänglich erweitert. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 154 (wesentlicher Inhalt der Verordnung), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 213 f. (BaFin führte im Jahr 2009 eine Transparenzinitiative durch, die viele Mängel zutage treten liess).

Transparenzstandard (level of transparency): Bei *Emittenten* die Entscheidung, welche Zulassungs-Folgepflichten sie bei *Kotierung* an der *Börse* übernehmen wollen. Mit einer solchen Einordnung zeigt das Unternehmen gegenüber den Anlegern auf, inwieweit es sich zur Durchsichtigkeit öffnet. - An der *Börse* in Frankfurt haben *Emittenten* die

Wahl zwischen drei Transparenzstandards: – ❶ dem Entry Standard mit geringen Zulassungsfolgepflichten, – ❷ dem General Standard, für den die gesetzlichen Mindestanforderungen gelten, und – ❸ dem Prime Standard mit hohen, internationalen Richtmassen voll genügenden Transparenzanforderungen. – Siehe Darstellung, glaubwürdige, Enforcement, Finanzbericht, Informations-Überladung, Kürteil.

Trassant (drafter, drawer): ❶ Der Aussteller eines *Wechsels*, also der Wechselgläubiger. – ❷ In älteren Dokumenten auch überhaupt gesagt von jemanden, der eine Schuld einzieht. In alten Redewendungen wie: "a punto trassieren" = "bis auf den letzten Heller einkassieren" kommt dies noch häufig zum Ausdruck. – Siehe Aussteller.

Trassat (acceptor, drawee): Bezogener, auf den ein *Wechsel* gestellt ist und der ihn zu bezahlen hat, also der Wechselschuldner.

Trendprognosen (trend forecasts, scoring models): Von *Banken* und Forschungsinstituten angestellte Vorhersagen über die ökonomische Entwicklung in der Zukunft. - Wie sich mehrfach gezeigt hat, sind solche Prognosen nur bedingt brauchbar. Denn Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, exogene *Schocks* und Kriege, Naturkatastrophen, Terror-Anschläge sowie *Strukturbrüche* und konjunkturelle Einflüsse führen in der Regel dazu, dass das *Potentialwachstum* in einzelnen Jahren unter- oder überschritten wird. - Man beschränkt sich heute in der Regel auf sog. "Mega-Trends", wie nachfrageseitig *Altersquotient*, Gesundheitsbewusstsein, Wellness-Streben, Erlebnis- und Freizeitorientierung, Umweltbewusstsein und Mobilität; angebotsseitig vor allem internationale Verflechtung und *Wettbewerb (Globalisierung)*, *Deregulierung* der Märkte, *Tertiarisierung* und Verbreitung neuer Kommunikationstechnologien. – Siehe Astro-Prognose, Basislinie, Datenunsicherheit, Erhebung fachlicher Prognostiker, Geldpolitik, vorausschauende, Gleichgewichtsmodelle, dynamisch-stochastische, Prognoseunsicherheit, Schocks, strukturelle, Stimmungs-Indikatoren, Wachstumsprognose, Wirtschaftsindikatoren, wichtige, Worst Case Szenario.

Trennbanksystem (dual banking system): Aufgrund rechtlicher

Vorschriften darf das – ❶ *Kreditgeschäft* nur von *Banken* (commercial banks) und das – ❷ *Wertpapiergeschäft* lediglich von darauf spezialisierten Firmen (investment banks, broker banks) betrieben werden. Universalbanken (*Institute*, die sämtliche *Finanzgeschäfte* betreiben) sind verboten. - In den USA 1931 eingeführt (Glass-Steagall Act), ab 1990 erst nach und nach, und dann 2000 fast ganz aufgehoben. - Die Trennung führte in den USA dazu, dass grosse Universalbanken (vor allem auch aus Deutschland und der Schweiz) sich als Konkurrenten nur beschränkt auf dem US-Markt betätigen konnten. - In der Diskussion um die Ursachen der *Subprime-Krise 2007* und der ihr folgenden *Finanzkrise* wurde von vielen Fachleuten empfohlen, allgemein und weltweit zum Trennbanksystem zurückzukehren. Auf diese Weise soll erschwert werden, dass die *Einlagen* der *Kunden* für riskante *Geschäfte* aufs Spiel gesetzt werden. – Siehe Glass-Steagall-Gesetz.

Trennschärfe (accuracy): In Zusammenhang mit dem *Rating* die Eigenschaft einer angewandten Methode, die guten und schlechten *Engagements* im voraus richtig zu erkennen. – Siehe Kalibrierung, Rating. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S, 61 ff. (Methodisches).

Treppenzins (ascending interest rate): *Zinssatz* bei einer *Anleihe*, der mit zunehmender Laufzeit (zum Ausgleich des Wertverlustes durch *Inflation*) automatisch ansteigt. – Siehe Anleihe, indexgebundene, Anleihe, inflationsgeschützte, Kapitalschutz.

Tresorboom (strongbox boom): Immer dann, wenn der *Zinssatz* sehr niedrig und/oder das *Vertrauen* in die *Banken* sehr gering ist, dann werden Geldschränke (Panzerschränke, Safes) vermehrt nachgefragt. Denn die Unternehmen und *Privathaushalte* ziehen es unter diesen Umständen vor, ihr *Geld* zuhause aufzubewahren, anstatt es (wackeligen) *Banken* zu niedrigem *Zins* anzuvertrauen. In den 1990er-Jahren waren Tresore ein wahrer Verkaufsschlager in der zu jener Zeit krisenhaften Volkswirtschaft Japans. – Siehe Niedrigzinspolitik.

Tresorschein (exchequer bill): ❶ Allgemein bis ins 19. Jht. hinein von

der Staatsverwaltung ausgegebenes reines *Papiergeld* ohne Annahmewang; auch Kassenanweisung (pay voucher) genannt. Dadurch aber, dass der Tresorschein zur Ablösung staatlicher Forderungen (*Abgaben*) verwendet werden konnte, kam er dem normalen, damals noch in *Edelmetall* einlösbaren *Papiergeld* in der Verwendung sehr nahe. – ② Im besonderen zwischen 1806 und 1809 in Preussen ausgegebenes *Papiergeld*. – Siehe Schatzanweisungen.

Treuhänder (trustee, escrow, fiduciary): Allgemein eine Person oder ein Unternehmen, das mit der Verwaltung von *Geld*, Gütern, Dokumenten oder geistigem Eigentum bis zur Erfüllung bestimmter, vertraglich festgelegter Bedingungen befasst ist; in älteren Dokumenten und teilweise bis heute auch Salmann genannt. – Siehe Treuhandvertrag.

Treuhandkredit (trustee credit): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* Geld- oder Sachdarlehn, die ein *Institut* aus *Mitteln*, die ihm ein Dritter zur Verfügung stellt, im eigenen Namen für fremde *Rechnung* gewährt, unter der Voraussetzung, dass sich die Haftung des *Treuhänders* auf die ordnungsgemäße Verwaltung der *Darlehn* und die Abführung der Zins- und Tilgungsleistungen beschränkt; siehe § 1, Abs. 6 der deutschen "Grosskredit- und Millionenkreditverordnung".

Treuhandmodelle (contractual trust arrangements): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter in der *Finanzwelt* die Ausgliederung von *Rückstellungen* für Pensionszahlungen von der *Bilanz* einer Firma auf ein Treuhandunternehmen. Dieses legt das *Geld* in verschiedene *Finanzinstrumente* an. – Siehe Outsourcing, Pensionsfonds. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 85 (zur Erlaubnispflicht).

Treuhandvertrag (trustee contract, trust deed): Allgemein die Einsetzung einer Person oder einer Firma zur selbständigen Wahrnehmung von *Geschäften* (etwa: Verwaltung von *Vermögen*), um die man sich selbst nicht kümmern kann, will oder darf. - Im Bereich der *Versicherungen* musste die *Aufsichtsbehörde* mehrere Vereinbarungen rügen, die *Treuhänder* teilweise zu Unternehmensberatern machten. – Siehe Auslagerung, Contractual Trust Arrangement, Datei-Verwaltung, zentralisierte, Hilfsdienste, bankbezogene Nominee, Outsourcing, Spin-

off, Treuhandmodelle. – Vgl. hierzu Jahresbericht der BaFin 2005, S. 95.

Tribut (tribute): In älteren Dokumenten – ① Oberbegriff für *Abgaben*. – ② Eine einmalige oder regelmässige *Zahlung*, in der Regel an einen Herrscher für dessen Vorherrschaft oder Schutz (as an acknowledgment of submission, or as the price for protection). – Siehe Brandschatzgeld, Dänengeld, Freikaufgeld, Hussengeld, Ranzion, Satisfaktionsgeld, Türkengeld, Vogtgeld.

Trickle-Down-Theorem (so auch im Deutschen gesagt): Von einem Wirtschaftsaufschwung in einem Land profitieren über kurz oder lang alle Einkommensbezieher.

Triffin-Theorem (Triffin theorem): Ein Land, dessen *Währung* weltweit angenommen wird und in der viele international gehandelte Waren bewertet werden (wie der USD) sieht sich entweder – ① einer ausufernden *Geldschöpfung* oder – ② einem beständig steigenden Leistungsbilanz-Defizit gegenüber. - Die Nutzer eines solchen, global akzeptierten *Zahlungsmittels* geniessen den Vorteil, dass sie statt der Gesamtsumme der *Wechselkurse* aller ihrer Handelspartner nur den des eigenen Landes zur allgemein anerkannten *Währung* (also derzeit dem USD) kennen müssen; denn die Weltmarktpreise (für Erdöl, Lebensmittel, Metalle) werden in dieser *Währung* (in USD) notiert. Aber das Inhaberland dieses *Zahlungsmittels* (also heute die USA) müssen nicht nur sich selbst, sondern auch Drittstaaten monetär versorgen.

Trinkgeld (tip, gratuity): ① Eine *Zahlung* in *Bargeld* als besondere Anerkennung für eine Dienstleistung, vor allem im Hotel- und Gaststättengewerbe (dort auch oft als *Bedienungsgeld* [bakshish] in den *Preis* der Leistung eingerechnet); in alten Dokumenten auch Badgeld, Bechergeld und Bibaliegeld genannt. – ② Geldzahlung zum Zwecke der Erlangung besonderer Vorteile, vor allem von Amtsträgern (Handgeld, *Schmiergeld*; in der älteren Literatur auch Schmieralien genannt). – ③ In alten Dokumenten oft auch eine *Abgabe* auf den Verzehr von Bier, Wein und Most, praktisch eine Getränkesteuer (beverage tax); in einigen Gegenden früher auch Datzgeld genannt. –④ In Brauereien auch

teilweise heute noch ein *Jeton* (Chip, Wertmarke), mit der Angestellte eine bestimmte Menge Freibier vom Arbeitgeber als *Deputat* (payment in kind) beziehen können; der *Haustrunk* war früher fester Lohnbestandteil der Bierbrauer. – Siehe Abfertigungsgeld, Biergeld, Douceur, Gleichengeld, Kaffeekasse, Krügergeld, Octroi, Peep, Reedergeld, Taxe, Umgeld, Ungeld.

Triple Bottom Line (so auch im Deutschen gesagt): Mittlerweile auch bei *Banken* und *Kapitalanlagegesellschaften* zugrundegelegtes Geschäftsprinzip zur Beurteilung eines Unternehmens anhand der Ergebnisse in den drei Bereichen – ❶ Finanzergebnis, – ❷ Schonung der Umwelt und – ❸ gesellschaftliche Verantwortung. – Siehe Anlage, ethische, Fonds, ethische, Geld, ethisches, Ökofonds, Ökoring.

Trophäen-Gebäude (trophy buildings): Herausragende, der breiten Öffentlichkeit bekannte Baulichkeiten, in erster Linie in grossen Städten, die gern von *Fonds* aller Art, besonders auch von *Staatsfonds*, erworben werden. Vorrangiges Ziel ist dabei nachweislich oft der damit verbundene Aufmerksamkeits- und Werbeeffect für den jeweiligen *Fonds*.

Troy-Unze (troy ounce): Angelsächsisches Gewichtsmass für *Edelmetalle*. 1 Troy-Unze (auch Feinunze genannt) = 31,1034768 Gramm; Troy von der französischen Stadt Troyes an der Seine, früher eine bedeutende Handels- und Messestadt. - In der EU ist diese Masseinheit im Handelsverkehr nicht zulässig; auch bei *Edelmetallen* muss das Gewicht in Werten der Metrifikation (also Gramm, Dekagramm und Kilogramm) angegeben werden. Lediglich für Grossbritannien besteht (noch) eine Ausnahme-Regelung. – Siehe Assay-Stempel, Karat, Tola Unze.

Trucksystem (truck system; to truck = hier: tauschen): Die (teilweise) Entlohnung durch Güter (Feldfrüchte, Waren) anstatt auf dem Wege einer *Zahlung* in *Geld*, auch Naturallohn (wage in kind) genannt.. - Die Berechtigung des Trucksystems hängt davon ab, ob dem Beschäftigten gegenüber dem Geldlohn *Verluste* entstehen, etwa weil er die Güter nicht eintauschen kann bzw. unter dem *Marktpreis* anbieten muss. Bei

grosser Güterknappheit hat der Naturallohn Vorteile. Hie und da wird heute noch in Sachwerten oder *Dienstleistungen* bezahlt (etwa *Deputate* wie "Haustrunk" bei Brauereibesetzten; Anrechnung der Verpflegung bei Matrosen; *Abzug* der Miete bei Werkwohnungen oder der *Gebühren* für einen Autoabstellplatz [Garagenplatz; car park] auf das Einkommen). – Siehe Deputat, Gehalts-Nebenleistungen.

True-Sales-Initiative, TSI (so auch im Deutschen): Segment des Verbriefungsmarktes, von deutschen *Banken* im April 2003 ins Leben gerufen. – Siehe Originare-to-distribute-Strategie, Verbriefung, True-Sale-Verbriefung. – Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank 2003, S. 55.

True-Sale-Verbriefung (securitisation): *Forderungen* einer oder mehrerer *Banken* werden – ❶ zu einem einzigen Paket (Sondervermögen, *Portfolio*) zusammengefasst, – ❷ von einer *Zweckgesellschaft* – ❸ mitsamt dem *Risiko* angekauft und – ❹ nach Aufteilung in *Tranchen* mit unterschiedlichem Risikogehalt (in der Regel: Senior-, Mezzanin- und Junior-Tranche) – ❺ am *Kapitalmarkt* an Investoren verkauft. - Die Investoren tragen gegen *Risikoprämie* allfällige *Verluste*, die nach Erwerb eintreten könnten. - *Banken* erhalten durch das *Ausplazieren* der bestehenden *Kredite* liquide *Mittel*, reduzieren ihre *Eigenkapitalbelastung* und schaffen Spielräume zur Vergabe neuer *Kredite*. Davon profitieren dann grundsätzlich auch kleine und mittlere Unternehmen. - Der Unterschied zwischen der True-Sale-Verbriefung und der *synthetischen Verbriefung* besteht darin, dass bei der Letzteren die Kreditforderung bei der *Bank* verbleibt; lediglich das *Kreditrisiko* wird an die *Zweckgesellschaft* verkauft. Bei der True-Sale-Verbriefung handelt es sich immer um die vollständige und endgültige Übertragung der *Erträge* und *Risiken* an einen Dritten, weswegen der allfällige *Posten* auch in der Bilanz des Verkäufers nicht mehr erscheinen.– Siehe Asset Backed Securities, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Equity Kicker, Erstverlust-Tranche, Finanz-Alchemie, Kreditderivate, Kreditereignis, Notenbankfähigkeit, Originare-to-distribute-Strategie, Pool, Reintermediation, Rückführungs-Option, Single Master Liquidity Conduit, Subprime-Krise, Unterseeboot-Effekt, Verbriefung, Verbriefung, synthetische, Verbriefung, traditionelle,

Verbriefungsstruktur. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 27 ff., Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 26 f. (Fragen der Rechnungslegung), Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 28 ff. (Einfluss der True-Sale-Verbriefung auf der Entwicklung der Kredite der Banken; Übersichten).

Tulpecrash (Dutch tulip crash): Die erstmals 1554 aus dem Orient nach Europa gebrachten Tulpen (Blumen der Gattung der Liliengewächse) wurden vor allem in den Niederlanden gezüchtet (über 1 000 Sorten; man sprach von einer Tulpomanie [tulipomania]). Für seltene Stücke zahlte man astronomische Preise. Im Jahr 1637 brach der börslich organisierte Markt plötzlich ein und führte viele Züchter und *Spekulanten* (Terminkäufer) in den *Ruin*. Viele gescheiterte Spekulanten wurden in den Selbstmord getrieben (driven into suicide).– Siehe Blase, spekulative, Börsenpreis, Mississippi-Taumel, Put-Option, Spekulation.

Türgeld (door money): ① Früher von Gläubigen beim Eintritt zum Gottesdienst in der Kirche erbetene *Abgabe* zur Erhaltung des Gebäudes (upkeep of the church). Wiederholt untersagten die Päpste das Türgeld nachdrücklich, und ein entsprechendes Verbot wurde kirchenrechtlich (canonical) für die gesamte Katholische Kirche erlassen (promulgiert; promulgated). Auch die Protestantischen Kirchen gestatteten kein Türgeld für den Besuch des Gottesdienstes. Diese Verbote erreichten, dass der Zugang zu den gottesdienstlichen Handlungen (church services) für jedermann frei blieb. Die Mehrzahl der Gemeinden (parishes) erbittet statt des Türgeldes heute am Ende des Gottesdienstes um eine freiwillige Spende (voluntary contribution). – ② *Gebühr*, die einige Gemeinden für alte Gebäude stark belastende Begehung durch Touristen (sightseers) beim Betreten verlangen. Die *Einnahmen* aus dem Türgeld dienen der Erhaltung der Bausubstanz (basic structure, building stock). – ③ In Diskotheken (discotheques), Tanzbars (dance bars) und ähnlichen Stätten beim Betreten zumeist im Zuge der Ausweiskontrolle (asking for identification, proof of age) zu zahlender *Betrag*, dessen Empfang vielfach durch Stempel auf den Handrücken (back of the hand) bescheinigt wird. – ④ Bei manchen Veranstaltungen eingeforderte *Gebühr* für Personen, die verspätet, nach Schliessung der Türen (closing time) noch eintreten möchten. Durch

eine in der Höhe entsprechend bemessene *Gebühr* kann erfahrungsgemäss erreicht werden, dass sich die Besucher pünktlich einfinden und die Veranstaltung nicht durch den laufenden Zustrom von regelmässigen Zuspätkommern (notorious latecomers) gestört wird. – ⑤ *Betrag*, der von (zumeist fragwürdigen) Spendensammlern (dubious door-to-door charity fundraiser, charity mugger) an Haustüren erbettelt wird; meistens in der Nebenbedeutung, dass die Angesprochenen (visited persons) etwas spenden, um den Spendensammler loszuwerden (get rid of the fundraiser). – ⑥ Andere Bezeichnung für das *Eintrittsgeld*. – Siehe Eintrittsgeld, Sitzgeld, Torgeld.

Türkengeld auch **Türkenzieler** und **Türkensteuer** (Turkish danger levy): *Umlage* zur Unterhaltung eines Heeres zwecks Abwehr der Türken, die seit 1453 (Eroberung von Byzanz, heute Istanbul) unaufhaltsam nach Norden drängten und 1683 die damalige Reichshauptstadt Wien belagerten. – Siehe Dänengeld, Defensionergeld, Festungsgeld, Friedensgeld, Heergeld, Hussengeld, Ranzion, Satifikationsgeld, Schatzung.

Turnaround (so auch oft im Deutschen gesagt): Zeitpunkt, zu dem eine Trendwende sichtbar wird, vor allem – ① innert einer Branche, – ② bei einem Unternehmen oder – ③ hinsichtlich eines bestimmten *Wechselkurses*. An der *Börse* wird diesfalls von einem Kaufsignal ausgegangen. – Siehe Konjunkturdiagnose, Order-Capacity-Index, Wirtschaftsindikatoren, wichtige.

Turnaround Financing (so auch im Deutschen gesagt): Die Zuführung von neuem *Kapital* an Unternehmen, die aus der Bahn gekommen sind, und die nun unter neuer Führung, mit neuen Produkten und/oder in neuen Märkten tätig werden wollen. – Siehe Risikokapital, Vulture Fund.

Tubos (so auch im Englischen): Ein vom Bankhaus Trinkaus & Burkhart 1983 eingeführter Index, der sämtliche an den deutschen *Börsen* gehandelte *Optionsscheine* enthält. Er ist so zusammengesetzt, dass auslaufende Scheine herausfallen und neu eingeführte in die Berechnung einbezogen werden. Dabei werden die *Optionsscheine* mit ihrem (zum Handel an der *Börse* zugelassenen) Emissionsvolumen

gewichtet. – Siehe Dax.

Twin-Engine-Strategie (so auch im Deutschen gesagt; engine = hier: Funktionseinheit). Bei einer *Versicherung* die Pflege der beiden Geschäftszweige Lebens- und Nichtlebens(rück)versicherung unter einem Firmendach.

Twinning (so auch im Deutschen gesagt; twin hier in der Bedeutung: to be mated with another in the same task): Wenn nicht anders definiert, die technische Unterstützung – ❶ einer EU-Zentralbank für die *Zentralbank* bzw. (nicht selten darin auch mit eingeschlossen) – ❷ einer EU-Aufsichtsbehörde für die *Aufsichtsbehörde* eines Neumitglieds. – Siehe Vereinbarungen über den Informationsaustausch, Zentralbank-Kooperation, technische. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2008, S. 103 ff. (ausführliche Darstellung der Projekte; Übersichten).

Twin-Win-Zertifikat auch **Win-Win-Zertifikat** (butterfly certificate): In der Regel liegt der *Ausgabepreis* eines solchen *Zertifikats* um mindestens fünfzig Prozent unterhalb des *Kurses* des *Basiswertes*. Damit ist ein verhältnismässig hoher Sicherheitspuffer gegen fallende Preise des *Basiswertes* geboten. Bei steigenden *Kursen* des *Basiswertes* sorgt ein hoher *Partizipationsfaktor* dafür, dass der Anleger am Preisanstieg teilnehmen kann. - Bewegt sich der Basiskurs allerdings *seitwärts*, und liegt er am Fälligkeitstag auf dem Startkurs, dann erhält der Anleger nur seinen (unverzinsten) Einsatz zurück. Die Laufzeit dieser *Zertifikate* beträgt in der Regel zwischen drei und sechs Jahren. Sie eignen sich vor allem für Anleger, die keine bestimmte *Erwartung* hinsichtlich der Preisentwicklung des *Basiswertes* haben. - Auch hier gibt es vielerlei Varianten. Genannt seien zunächst – ❶ die Twin-Win-Bonus-Zertifikate. Hier wird ein Bonus-Mechanismus eingebaut, für den jedoch ein kleinerer Sicherheitspuffer hingenommen werden muss. – ❷ Bei einem Twin-Win-Cap-Zertifikat sind die *Gewinne* aus dem *Zertifikat* durch einen *Cap* begrenzt. – ❸ Multi-Twin-Win-Zertifikate beziehen sich auf mehrere *Basiswerte*, und in der Regel zählt die Wertentwicklung des schlechtesten *Basiswertes* am Fälligkeitstag, was ein höheres *Risiko* für den Anleger bedeutet. – Siehe Airbag-Zertifikat, Basket-Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Diskont-Zertifikat, Express-

Zertifikat, Garantie-Zertifikat, Hebel-Zertifikat, Outperformance-Zertifikat, Partizipations-Zertifikat, Quanto, Sprint-Zertifikat, Strategie-Zertifikat, Themen-Zertifikat, Twin-Win-Zertifikat.

Twitter (so auch im Deutschen gesagt): Ein 2006 aufgekommener Blogging-Dienst, über den angemeldete Nutzer Textnachrichten (derzeit beschränkt auf 140 Zeichen) senden und bestellen können. Beiträge auf Twitter werden als Tweets bezeichnet. - Insofern darin Nachrichten aus der *Finanzwelt* verbreitet werden, ist grösste Vorsicht geboten. Denn absichtlich gelenkten und gefälschten bzw. verfälschten Nachrichten und damit der *Marktmanipulation* ist hier Tür und Tor geöffnet, und den Bloggern ist eine schädigende Absicht in den seltensten Fällen nachzuweisen. – Siehe Blog, Börsengerüchte, Daimonion, Dampfstube, Darkrooming, Finanzforen, Finanzgeier, Frontrunning, Geheimtip, Internet-Foren, Kursmanipulation, Siderismus, Spam-Mails.

Überalterung (excess of age, aging): Die Tatsache, dass in den entwickelten Volkswirtschaften die Geburtenrate zurückgeht mit der Folge, dass – ❶ der Anteil der über 65jährigen zunimmt während – ❷ das *Wachstum* der arbeitenden Bevölkerung abnimmt. Deswegen werden solche *Investitionskredite* lohnend, welche der Anschaffung von arbeitssparendem technischen Fortschritt dienen, und *Aktien* entsprechender Unternehmen dürften *langfristig* eine verhältnismässig hohe *Rendite* abwerfen. - Gesamthaft gesehen ist freilich mit einem Druck auf die *Währung* der betroffenen Staaten bzw. *Währungsgebiete* (wie *Euroraum*) zu rechnen, die von der Überalterung besonders betroffen sind. Denn bereits jetzt wurden zu viele Zahlungsverprechen für die Zukunft übernommen, vor allem Pensions- und Sozialleistungen. Das erhöht weiter die *Staatsverschuldung*; bereits 2040 wird in Deutschland der angehäuften Schuldenberg 15 Prozent des *Bruttoinlandsprodukts* für Zinszahlungen verschlingen. – Siehe Altersquotient, Alterung, Demographieverfestigung, Global Macro, Kapitalflucht, Methusalem-Syndrom, Nachhaltigkeit, Tragfähigkeitslücke, Vergreisung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der EZB, S. 58 ff. (hier auch Prognosen bis 2050), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 73 (Übersicht der altersbedingten Staatsausgaben bis 2050), Monatsbericht der EZB vom Juni 2009, S. 93 ff. (Projektion der

alterungsbedingten Staatsausgaben; Übersichten).

Überbelastung (overtrading): Anleger kaufen *Papiere* weit über ihre *Verschuldungsgrenze*. – Siehe Aktienblase, Blase, spekulative, Glücksspieleffekt, Hindsight, Kurzsichtigkeit.

Überbrückungsgeld (interim allowance; inmates' reserve money): ① In Deutschland im Zuge der Arbeitsmarktpolitik *Zahlung* an Personen, die bis anhin arbeitslos oder in einer Arbeitsbeschaffungsmassnahme (ABM) beschäftigt waren, nunmehr in selbständige Tätigkeit ("Ich-AG") wechseln. – ② Bei Häftlingen gemäss § 51 StVollzG-NRW vier Siebtel des monatlichen Arbeitsentgelts. Diese Beträge sind für den Gefangenen bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung gesperrt, weil das *Geld* der Sicherung des Lebensunterhalts des Gefangenen und seiner Familie für die ersten vier Wochen nach der Entlassung dienen soll. – Siehe Eigengeld, Hausgeld, Übergangsgeld, Taschengeld. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 70 (hier auch weitere Fachbegriffe in Zusammenhang mit finanziellen Leistungen im Arbeitsmarkt).

Überfahrgeld (passage): *Zahlung* von Personen bei Mitnahme auf einem Hochsee-(Fracht)-Schiff. – Siehe Brückengeld, Chausseegeld, Citymaut, Fährgeld, Furtgeld, Maut, Rheinoctroi, Schleusengeld, Taxe, Torgeld, Wägegeld.

Übergangsgeld (provisional payment, transitional allowance): ① *Zahlung*, die aus dem Dienst ausscheidende Beschäftigte vom (öffentlichen) Arbeitgeber erhalten. – ② Nach dem deutschen Sozialrecht eine Leistung für Versicherte, die infolge eines Versicherungsfalls *Zahlungen* zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. zur wirtschaftlichen Absicherung während der Dauer einer Rehabilitationsmassnahme erhalten (§ 49 SGB). – ③ *Zahlung* an ausscheidende Abgeordnete aus dem Deutschen Bundestag mit dem Ziel, diesen eine Rückkehr in den angestammten Beruf oder die Aufnahme einer neuen Berufstätigkeit zu ermöglichen. – Siehe Abfindungsgeld, Abstandsgeld, Entlassungsgeld, Überbrückungsgeld.

Überhang, statistischer (statistical overhang): Fachausdruck für die Tatsache, dass das *Wachstum* des *Bruttoinlandsprodukts* nicht nur von den Gegebenheiten des jeweiligen Kalenderjahres abhängt, sondern auch durch die Entwicklung in den Jahren davor bestimmt wird. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 71 ff. (Erklärung; Anwendung auf das Wachstum in Eurogebiet; Übersichten 1981-2009).

Überkonsum (shopping binge): Nach 2000 aufgekommener Begriff in der Bedeutung, dass *Privathaushalte* (vor allem in den USA und Grossbritannien) Verbrauchsgüter in Menge gekauft haben (sie sind "over-shopped"), ohne diese eigentlich bezahlen zu können, weil Spareinlagen nicht vorhanden sind und viele Güter durch Aufnahme von *Schulden* erworben wurden. – Siehe Deflation, hässliche, Entkapitalisierung, Finanzmarkt-Stress, Jingle-Mail, Kreditkartenfiasko, Mark-to-Model-Ansatz, Ninja-Loans, Panik-Verkäufe, Pay-Green-Initiative, Subprime-Krise, Szenarien, aussergewöhnliche, Überschuldung.

Überlauf-System (overload system): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit den Verbund der Sicherungseinrichtungen für Bankeinlagen; und zwar dergestalt, dass im Bedarfsfall die jeweiligen *Fonds* füreinander eintreten. – Siehe Einlagensicherung, Feuerwehrfonds, Pool, Sicherungspflicht.

Übermut (arrogance, presumption, cockiness): Allgemein das vermessene *Vertrauen* eines Menschen in seine eigenen Fähigkeiten. Der Übermütige – ❶ unternimmt in leichtfertigen Selbstvertrauen mehr, als er vermag, – ❷ er verachtet dabei Hindernisse und – ❸ verschmäht fremden sachkundigen Rat. - Wie die *Finanzgeschichte* lehrt, sind solche unbesonnene Menschen am Ende immer gescheitert, und sie rissen oft genug ganze Unternehmen in den Abgrund. Von daher ist es durchaus richtig (obwohl dies heftig kritisiert wurde), wenn bei einem *Darlehn* an Firmen die *Banken* bzw. *Auskunfteien* auch die charakterlichen Fähigkeiten der Entscheidungsträger in einem Unternehmen bzw. die darauf bezogenen Kontrollinstanzen beurteilen. – Siehe Bonität, Kredit, Rating, Rendite-Risiko-Grundsatz, Supergewinn.

Übernachtgeld auch **Übernachtkredit** (overnight money): Andere Bezeichnung für das *Tagesgeld*. – Siehe Deichselgeld, Fazilität, ständige, Spitzenrefinanzierungs-Fazilität.

Übernahme-Angebot (takeover bid): Ein *öffentliches Angebot* eines *Bieters*, das auf den Erwerb oder die *Kontrolle* einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gerichtet ist. In Deutschland unterliegen solche Angebote seit 2002 den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) und werden in Bezug auf *Banken* auch aufsichtsrechtlich überwacht. Zweck des Gesetzes ist es, die von der Gegebenheiten des *Bieters* ausgehenden kennzeichnenden Gefahren (wie Zerschlagung der *Zielgesellschaft*, Sitzverlegung ins ferne Ausland, Entlassung der Belegschaft) im Übernahmeverfahren weitestgehend auszuschalten, ohne jedoch der deutschen Volkswirtschaft die mit *Fusionen und Übernahmen* verbundenen Gelegenheiten (wie Synergieeffekte; Verankerung in Auslandsmärkten) vorzuenthalten. - Pflichtangebote (§ 35 WpÜG), freiwillige Übernahme-Angebote (§ 29 WpÜG) und sonstige Erwerbsangebote (§ 10 WpÜG) werden auf der Homepage der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* (<http://www.bafin.de>) veröffentlicht. – Siehe Abwehrmassnahme, Aktientausch-Übernahme, Bieter, Buy out, Erwerbsangebot, Fusionen und Übernahmen, Giftablette, Konzentrationskurs, Material-Adverse-Change-Klauseln, Pflichtangebot, Ritter, weisser, Spin-off, Squeeze-out, Stimmrecht-Datenbank, Synergiepotentiale, Trade Sale, Transaktionsbonus, Übernahme-Ankündigung, Umtausch-Angebot. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesamtes für den Wertpapierhandel, S. 38 ff., Jahresbericht 2002 der BaFin, S.171 ff. (S. 173: Schema des Verfahrens), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 187 (Insiderdelikte bei Übernahmen), S. 188 (Übersicht zu den Preiseffekten bei Übernahmen), S. 202 ff. (Übersicht; Einzelfälle), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 171 (Liste), S. 172 ff. (Zahl der Angebotsverfahren; einzelne Fälle), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 147 (Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz), S. 181 ff. (Verfahren; Datenbank der BaFin; Probleme bei Übernahme-Angebote für Gesellschaften, die auch an der US-Börse notiert sind), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 201 (BaFin überwacht Transparenz bei Unternehmensübernahmen) sowie den

jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft", Monatsbericht der EZB vom Oktober 2008, S. 75 ff. (grenzüberschreitende Bankfusionen; ausführliche Darstellung; viele Übersichten).

Übernahme-Ankündigung (acquisition announcement): Die (nicht unbedingt öffentlich bekanntgemachte) Absichtserklärung eines Unternehmens, eine andere Firma zu übernehmen, ohne jedoch in Wirklichkeit diese Absicht zu haben oder gar bereits ein *Übernahme-Angebot* abzugeben. Weil durch eine solche Verlautbarung in der Regel der *Kurs* der *Aktie* des möglichen *Bieters* steigt, wurden mehrfach entsprechende Gerüchte (meist geschickt in Vorstandsreden verpackt) mit dem bezielten *Erfolg* verbreitet. – Siehe Börsenbriefe, Giftablette, Börsengerüchte, Kursbetrug, Kursmanipulation, Marktmanipulation, Prearranged Trades, Pump and Dump, Scalping, Schlangenhhandel.

Übernahmebeirat (takeover committee): Im Deutschland Gremium mit der Aufgabe, die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* bei ihrer *Aufsicht* nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) zu unterstützen. Dieses Gesetz regelt seit dem 1. Januar 2002 die Rahmenbedingungen bei Unternehmensübernahmen und gewährleistet ein durchsichtiges und faires Verfahren. Der Beirat berät insbesondere bei dem Erlass von Rechtsverordnungen für die Aufsichtstätigkeit. – Siehe Ausschuss-Wahn.

Übernahmerisiken (bank acquisition risks): Bei der Übernahme einer *Bank* durch ein anderes *Finanzinstitut* treten erfahrungsgemäss zwei hauptsächlich *Risiken* auf. – ❶ Wie gut eine Bankbilanz wirklich ist, zeigt sich letztens immer nach dem Kauf. Erst wenn der Investor Herr über alle Zahlen ist, kann er erkennen, welche *Risiken* darin versteckt sind. – ❷ Im gehobenen Finanzgeschäft kommt es ganz entscheidend auf den einzelnen Mitarbeiter an; das gilt sowohl für die Aktivitäten an den Märkten als auch für die Betreuung vermögender Privatkunden. Empfindet dieses Personal eine Übernahme als feindlich, so sind, wie sich gezeigt hat, die Besten sehr rasch bei der *Konkurrenz*. - Es gilt daher, diese beiden Risiko-Umstände vorab in einer *Machbarkleitstudie* möglichst genau abzuschätzen.– Siehe Bankbetriebsgrösse, optimale,

Bankenfusionen, Due Diligence, Fusionen und Übernahmen, Giftablette, Gigabank, Machbarkeitsstudie, Risiko, personelles, Tax Due Diligence.

Überregulierung (regulation in excess, regulatory overkill): Vielfach laut werdender Vorhalt in Bezug auf die Regulierungsdichte auf (deutschen, aber auch US-amerikanischen) *Finanzmärkten*. Sachlich betrachtet nützt das enge Netz von Reglements grundsätzlich sowohl den *Finanzdienstleistungsinstituten* als auch den Anlegern. Denn es mindert die Gefahr von Machenschaften aller Art und stärkt das *Vertrauen* in die Märkte. Freilich liegt es nicht in der Macht der *Aufsichtsbehörden*, unlautere Handlungen völlig auszuschliessen. - Auf der anderen Seite ist es aber auch nicht zu vermeiden, dass die zu enge *Aufsicht* dazu führt, neue Wettbewerber vom Markt fernzuhalten; ja dass sogar *Finanzdienstleister* die *Aufsichtsbehörden* zu Massnahmen anregen mit dem Ziel, den Marktzutritt zu erschweren (sog. Capture-Theorie: die *Aufsichtsbehörde* wird für die Interessen bestimmter Akteure missbraucht). – Siehe Anlegerschutz, Aufsicht, Aufsicht, europäische, Aufsichtsvermeidung, Ausschuss-Wahn, Banana Skins Survey, Beaufsichtigung, vollständige, Capture-Theorie, Fragmentierung, aufsichtliche, Kompetenz-Konflikt, aufsichtsrechtlicher, Moral Suasion, Regulierungswut, Straitjacking, Subsidiaritätsprinzip, Transparenzgrad. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 41 ff. (Vorteilen und Gefahren einer zu engen Regulierung).

Übersatz (usury): Das heute kaum mehr gebrauchte, aus dem Bibeldeutschen kommende Wort (hebräisch: TARBITH) bezieht sich eigentlich auf wucherische Praktiken bei dargeliehenen Naturalien (wie Lebensmittel, Nahrungsgüter, Saatgut); *Wucher* (hebräisch: MAESCHAECH) hingegen auf *Geld*. – Siehe Agiotage, Danismus, Finanz, Kopfzins, Wucher, Zinsverbot.

Überschuldung (overextension, liabilities exceeding the assets): Die *Schulden* einer Wirtschaftseinheit (Unternehmen, *Privathaushalt*, *Staat*) übersteigen das *Vermögen*. – Siehe Deflation, schlechte, Insolvenz, Manifestierung, Überkonsum, Verschuldung.

Überschuss (surplus, overplus): Wenn nicht anders definiert der *Betrag*, der übrig bleibt, wenn man die *Ausgaben* gegen *Einnahmen* verrechnet hat: also der *Gewinn* (in der Regel vor Steuern). – Siehe Aufwand, Erfolg, Ergebnis, Ertrag, Mehrwert, Umsatzrendite. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2009, S. 53 (Jahresüberschuss deutscher Kreditinstitute 1999-2008).

Überschussbeteiligung (surplus sharing): Bei Lebensversicherungen das (vertraglich zugesicherte) Recht, an den *Gewinnen* aus dem *Deckungsstock* in entsprechender Weise beteiligt zu werden. Im einzelnen führte dies bis anhin zu vielen Streitigkeiten. In Deutschland ist daher zu Jahresbeginn 2008 die Rechtslage bezüglich der Ansprüche des Versicherungsnehmers neu geregelt worden. – Siehe Rückkaufswert. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 197 (Rechtslage; mangelnde Informationen seitens der Assekuranz-Unternehmen), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 77 (vertragsrechtliche Verankerung der Überschussbeteiligung; Vorschriften für die Ermittlung der Bewertungsreserven; Informationspflicht des Versicherers nach § 155 VVG).

Überschusseinheiten (surplus units): *Privathaushalte*, die allfällige *Ersparnisse* (in der Regel über Vermittler: die *Banken*) den Unternehmen und dem *Staat* zur Verfügung stellen. – Siehe Defiziteinheiten, Sparwut, Verschuldungsquote, private.

Überschuss-Liquidität (excess liquidity): Wenn nicht anders definiert, der Geldmengenbestand, der noch nicht durch Mengen- bzw. Preiserhöhungen aufgesogen wurde. – Siehe Geldlücke, Portfolio-Umschichtungen.

Überschussreserven (excess reserves): *Guthaben* einer *Bank* auf Girokonten, die über das Soll der *Mindestreserve* hinausgehen. – Siehe Mindestreserve-Pflicht. – Vgl. über die Höhe der Überschussreserven den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Mindestreserve-Erfüllung" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 27 ff. (Überschussreserven definiert und in Zusammenhang mit der

Geldpolitik der EZB erläutert), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 97 ff. (Vorausschätzung der Überschussreserven; viele Übersichten: S. 103: Gründe, warum eine Bank überhaupt Überschussreserven hält).

Übertrag (carryover): In Bezug auf Warenterminmärkte die Läger aus der vorhergehenden Ernte bzw. Produktionsperiode. – Siehe Option, kommerzielle, Rohstoff-Terminvertrag.

Übertragbarkeit (transferability): In Zusammenhang mit der Liquiditätsbeobachtung der *Monetären Finanzinstitute* durch die *EZB* versteht man darunter die Möglichkeit, in *Finanzinstrumenten* angelegtes *Geld* unter Nutzung von Zahlungsmöglichkeiten (wie Schecks, Überweisungsaufträge, Lastschriftverkehr) zu mobilisieren.

Übertragung, endgültige (final transfer): Unwiderrufliche und unbedingte Übergabe eines *Vermögensgegenstandes* (seltener auch in Bezug auf *Geld* gesagt) mit schuldbefreiender Wirkung. – Siehe Abwicklungsbestätigung, Buchgewinn, Closing, Mistrade, Schlusschein, Settlement, Transfer, Zahlungshalber.

Übertragungseffekt, psychologischer (psychologic transmission effect): Auf dem *Finanzmarkt* die empirisch nachweisbare Tatsache, dass Störungen in einem Marktsegment (etwa Ausfälle bei *Konsumentenkrediten*) sich auf andere Bereiche auswirken (etwa auf den wegen seiner strengen Deckungs-Vorschriften krisenfesten Markt für *Pfandbriefe*). Begründet wird dies mit Verhaltensänderungen in einem nervösen Marktumfeld (state of nervousness in market environment). Eine einsichtige Erklärung, warum es in solchen Fällen zu nicht-rationalem Verhalten kommt, vermochte die *Finanzpsychologie* bis anhin noch nicht anzudienen. – Siehe Animal Spirits, Finanzmarkt-Analyse, Furchtthese, Zahltag-Grundregel, Zufall.

Überwachungseinrichtungen, bankinterne (intra-bank control system): Siehe Mindest-Überwachungsanforderungen.

Überweisung (remittance, credit transfer; appropriation): ① Allgemein jede *Zahlung* in *Geld*. – ② Formgebundener (Vordruck [form]; Maske

[input mask] bei *Internet-Banking*) Zahlungsauftrag eines *Kunden* an seine *Bank*, zu Lasten seines Kontos einen bestimmten Geldbetrag auf ein anderes Konto zu übertragen (a payment order or possibly a sequence of payment orders made for the purpose of placing funds at the disposal of the beneficiary. Both the payment instructions and the funds described therein move from the bank of the payer/originator to the bank of the beneficiary, perhaps via several other banks as intermediaries and/or more than one credit transfer system). – ③ In der öffentlichen *Finanzwirtschaft* (dann meistens nur in der Pluralform gebraucht) *Zuwendungen* von Gliedstaaten an den Gesamtstaat (*Matrikularbeiträge*) oder übergeordneter Bereiche (Land, Kanton, Kreis) an kleinere Verbände (Kreis, Gemeinde). – Siehe Beschulungsgeld, Single European Payment Area (SEPA).

Überweisungssystem (fund transfer system, FTS): Eine formale, auf privaten Verträgen oder auf gesetzlicher Regelung beruhende Vereinbarung für die Übermittlung von *Geld* und den Saldenausgleich zwischen mehreren Mitgliedern nach gemeinsamen Regeln und nach standardisierten Ausführungsmodalitäten. – Siehe Clearing-Haus, automatisches, (Effekten-)Girosystem, Interbank-Überweisungssystem, Kapitaltransfersystem, elektronisches, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, RTGS-System, TARGET-System, Überweisung.

Überzeichnung (over-subscription; excess application): Bei der *Begebung* von *Wertpapieren* das Übersteigen der *Summe* der gezeichneten Beträge über den vom *Emittenten* angebotenen Gesamtbetrag; es bewirkt meist eine beschränkte Zuteilung. - In Deutschland verlangt die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, dass bei der Zuteilung von überzeichneten Neuemissionen durchsichtige Verfahren (transparent methods) angewendet werden (wie: Losverfahren, Zuteilung nach Ordergrösse, Zuteilung anhand einer bestimmten Quote, Zuteilung nach dem Eingang des Kaufangebots) und überwacht diese. – Siehe Auftragsverzögerung, Majorisierung, Wertpapierzuteilungs-Information, Zeichnung.

Überziehung (overdraft): Bei einer *Bank* eine Auszahlung

(overpayment), durch welche das Konto des betreffenden *Kunden* ins Debet gerät. – Siehe Dispositionskredit.

Überziehungsentgelt (charge on overdrafts): Von den *Banken* in *Rechnung* gestellte *Vergütung*, wenn ein *Kunde* das vereinbarte *Kreditlimit* überschreitet. Weil der Kontoinhaber mit der *Überziehung* in eine niedrigere *Bonitätsklasse* fällt, wird ihm oft auch der *Zinssatz* für den Darlehnsvertrag gesamthaft erhöht, was häufig zu Beschwerden seitens des *Kunden* führt. – Siehe Abschlussgebühr, All-in-Fee, Aufhebungsentgelt, Bankgebühren, Courtage, Deduktion, Dispositionskredit, Erbschaftsgebühr, Provision, Sonderzahlung, Vergütung, Vorfälligkeits-Erschädigung, Ziel. – Vgl. zur Höhe der Überziehungsentgelte den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte", Unterrubrik "Zinssätze für Kredite an private Haushalte", Spalte "Überziehungskredit" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 65.

Ultimo-Factoring (scheduled factoring): Der Verkauf von *Forderungen* an ein Factoring-Unternehmen lediglich über einen kurzen Zeitraum. Zweck der Abtretung ist es, – ❶ nach aussen hin hohe Aussenstände (etwa: zum Quartalsende, zum Bilanzstichtag, dann auch "Silvesterputz" genannt) zu verdecken und – ❷ durch Ablösung von *Schulden* mit der von dem Factoring-Unternehmen überwiesenen *Liquidität* eine höhere *Eigenkapitalquote* auszuweisen. Auf diesem Wege ist es grundsätzlich möglich, ein besseres *Rating* und dadurch wieder günstigere Kreditkonditionen bei einer *Bank* zu erreichen. – Siehe Factoring, Klartext, Stetigkeit, Verlust-Tarnung, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Zweckdienlichkeit.

Ultimogeld (money for monthly settlement): ❶ Das Angebot und die Nachfrage nach *kurzfristigen Darlehn* zum Monatsabschluss (nachfrageseitig bedingt durch monatsendlich notwendige *Zahlungen*, wie vor allem Gehälter); manchmal rechnet man auch *Darlehn* an den Steuervorauszahlungs-Terminen dazu. – ❷ Beträge, die vertragsgemäss zum Monatsende oder Jahresende fällig werden, ohne dass es eigens einer Kündigung bedarf.

Umbrella-Fonds (umbrella fund): Fondsgebilde, das sich aus mehreren Subfonds (Teilfonds, Unterfonds, Anteilsklassen) zusammensetzt. Die Gesamtheit der Subfonds bildet eine juristische Einheit (den Umbrella). Dadurch ist lediglich für diesen lediglich ein einziges Zulassungsverfahren notwendig. In der Regel können die Anleger kommissionsfrei von einem Subfonds zu einem anderen der Unterfonds der *Kapitalanlagegesellschaft* wechseln. – Siehe Counterparty Risk Management Policy Group, Dominostein-Effekt, Hedge-Fonds-Gefahren, Long-Short-Arbitrage, Mikro-Hedges, Restrukturierung, Risikoüberwachung, gegliederte, Rush to the exit, Single-Hedge-Fonds, Switcher. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 211 (neuere Rechtsentwicklung).

Umfrage zum Kreditgeschäft: Deutsche Bezeichnung für die *Bank Lending Survey*, die seit 2003 in der Regel im Januar im *Euro-Währungsgebiet* durchgeführt und deren Ergebnisse dann im Monatsbericht der EZB vom Februar jeweils kommentierend veröffentlicht werden. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 61 ff. (Verlässlichkeit von Umfrageergebnissen in turbulenten Zeiten; Übersichten).

Umgeld (beverage levy): In alten Dokumenten eine *Abgabe* auf – ❶ Getränke im Kleinverkauf allgemein und – ❷ in einigen Gegenden auf Wein im besonderen; teilweise auch Datz(geld) genannt. – Siehe Trinkgeld.

Umlage früher auch **Beisteuer** (prorated contribution): Die – ❶ nach einem bestimmten Schlüssel (einsichtigem Richtmass) veranschlagte – ❷ anteilige *Zahlung*, – ❸ welche sämtliche Mitglieder eines irgendwie gearteten gesellschaftlichen Verbands (= Sozialgebilde; functional organisation) – ❹ an eine beigeordnete oder übergeordnete Stelle tätigen, – ❺ um deren *Dienstleistungen* zum Wohl aller (= Gemeingut: das von allen Mitgliedern Gewollte; common good) abzugelten. - Die Benennung der Umlage ist im einzelnen verschieden, etwa *Peterspfennig* in Bezug auf katholische Diözesen und die Kirchenleitung in Rom, *Deichgeld* in Hinblick auf Inselbewohner und die Deichgenossenschaft, Konzernumlage hinsichtlich der Konzernbetriebe

und der Konzernleitung oder *Hausgeld* bei einem Anwesen mit Eigentumswohnungen. - Eine Umlage ist in jedem Fall eine *Abgabe*, insofern sie Begleichung der jeweils den einzelnen Mitgliedern zugewendeten *Dienstleistungen* definitionsgemäss in *Geld* erfolgt. - Das schliesst im Einzelfall nicht aus, dass ein Umlagepflichtiger die ihm obliegende *Zahlung* gemäss Satzung oder mit Einwilligung der Mitglieder und nach entsprechender Bewertung in *Vermögensgegenständen* leisten kann (etwa die Lieferung von Zement zur Verstärkung des Deiches) oder diese Zahlungsverpflichtung gegen Arbeit eintauschen darf (etwa gärtnerische Gestaltung des Umschwungs der Wohnanlage). – Siehe Wachtgeld.

Umlauf (circulation; amount outstanding): ① In Bezug auf *Geld* die Menge (seltener bezogen auf den *Wert*) an *Banknoten* und *Münzen* in einem *Währungsgebiet*. – ② Hinsichtlich von *Wertpapieren* alle von öffentlichen oder privaten *Emittenten* ausgegebenen *Titel* im Besitz von *Privathaushalten*, Unternehmen oder *öffentlichen Stellen*. – Siehe Ausgeber, Linden-Dollar, Netzwerkgeld, Nebenwährung. – Vgl. das monatlich erscheinende Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank zur ausführlichen, nach vielen Merkmale unterteilten Statistik des Wertpapier-Umlaufs (amounts outstanding).

Umlaufsfähigkeit (aptitude of circulation): Die – ① stoffliche, dinghafte (Qualität) und – ② legale (Rechtmässigkeit, Unverfälschtheit) Eignung einer *Banknote*, im *Zahlungsverkehr* ihre Aufgaben erfüllen zu können. – Siehe Banknotenmanagement, Begültigung, Fälschungssicherung, Fenstergeld, Nebenwährung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 111 ff. (Einzelfragen zur Umlaufsfähigkeit der Euro-Banknoten).

Umlaufgeschwindigkeit (velocity of circulation): Bei *Zahlungsmittel* Masstab dafür, wie häufig eine *Geldeinheit* innert einer bestimmten Periode dem Güterangebot gegenübertritt: wie oft sie zu Zahlungszwecken umgesetzt wird. Eine Erhöhung wirkt letztlich wie eine Vermehrung der *Geldmenge*. Von den *Zentralbanken* daher laufend beobachtet. - Die Umlaufgeschwindigkeit der *Scheidemünzen* betrug im allgemeinen ein Vielfaches jener der *Kurantmünzen*. – Siehe

Freigeld. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 16 ff. (Veränderung der Umlaufgeschwindigkeit; Vorausschätzungen), Monatsbericht der EZB vom April 2010, S. 19 (Umlaufgeschwindigkeit seit 1981 im Vergleich mit der Zinsstrukturenkurve).

Umlauf[s]rendite (yield on bonds outstanding): Wenn nicht anders definiert die *Rendite* der auf dem Markt gehandelten *Anleihen* erster *Bonität*, im engeren Sinne von *Staatsanleihen*. – Siehe Rendite-Abstand. – Vgl. Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 27 (Vergleich der Umlaufrenditen von Staatsanleihen im Eurogebiet zu Japan und den USA 2006-2010):

Umrechnungskurs (rate of exchange): ① Die am 1. Jänner 1999 unwiderruflich festgelegten Kurse zwischen dem EUR und den *Währungen* der Mitgliedstaaten, die den EUR einführten. – ② Von der Steuerbehörde amtlich festgelegte Ansätze für Unternehmen und Personen, die ihre *Einkünfte* in fremden *Währungen* verdienen.

Umsatz (turnover; transaction): ① Allgemein das *Total* der – ❶ mit den Verkaufspreisen bewerteten, – ❷ dem Markt zugeführten (also auch abgesetzten) Waren oder *Dienstleistungen* in einem Unternehmen – ❸ innert einer bestimmten Rechnungsperiode (etwa: Monatsumsatz, Jahresumsatz). – ② Auf dem *Finanzmarkt* auch gesagt von einem einzelnen getätigten *Geschäft* (business transaction), einer *Transaktion*. – Siehe Engagement, Erlös.

Umsatzrendite auch **Umsatzrentabilität** und **Vorsteuermarge** (profit-turnover ratio, operating profit margin): Wenn nicht ausdrücklich anders definiert, so versteht man darunter das Verhältnis von *Gewinn* vor Steuern zum *Umsatz* innert einer Rechnungsperiode. Sie zeigt damit an, wieviel GE *Gewinn* ein Unternehmen je GE *Umsatz* erzielt hat. Ein Unternehmen mit hoher Umsatzrendite ist CETERIS PARIBUS weniger anfällig für Marktschwankungen jeder Art. – Siehe Ergebnis, operatives, Gewinn, operativer, Gewinnkonjunktur. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2010, S. 20 f. (Eigenkapitalrendite und Umsatzrendite; Aussagekraft).

Umsatzrisiko (turnover risk): ① Die Möglichkeit, dass die *Einnahmen* aus dem Verkauf des Gutes bzw. bei einer *Bank* die *Erlöse* aus den erbrachten *Dienstleistungen* entgegen betriebsinterner Vorausschau und Planung sinken. – ② Mass das angibt, wie stark die *Erlöse* eines Unternehmens auf Veränderungen des Marktes gesamthaft, und vor allem im *Konjunkturzyklus*, beeinflusst werden. – Siehe Risiko, leistungswirtschaftliches.

Umsatzsteuer (turnover tax, sales tax, [in der Form der Mehrwertsteuer:] value added tax, VAT): Grundsätzlich eine *Abgabe* auf Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmen im Inland gegen Entgelt ausführt. Weil sich dadurch der Gütertausch verteuert, so hat dies auch Auswirkungen auf den *Geldwert*. Die *Zentralbanken* beachten daher Veränderungen des Steuersatzes (sowohl des Regelsatzes [standard rate] als auch des Ausnahmesatzes [reduced rate]) sehr genau. - Innert der Europäischen Union ist die Umsatzsteuer aufgrund der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie vom Mai 1977 verhältnismässig einheitlich festgelegt (als Allphasen-Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuer-Abzug; umgangssprachliche Bezeichnung: Mehrwertsteuer). – Siehe Akzise, Biergeld, Octroi, Ungeld, Verrechnungssteuer, Wertschöpfung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2008, S. 31 ff. (ausführliche Darstellung der Preis-Effekte; Übersichten; Literaturhinweise).

Umsatzüberschuss (cash flow): Wenn nicht anders definiert, der Nettozugang an *Liquidität* aus der normalen Geschäftstätigkeit und sonstigen laufenden Aktivitäten innert einer Periode. – Siehe Cash Flow, Umsatzrendite.

Umsatzverbriefung (turnover securitisation): Besondere Form der *Asset Backed Securities*, wobei *Umsätze* von Unternehmen verbrieft werden. Verbreitet ist diese Form der *Finanzierung* vor allem in Grossbritannien, wo besonders auch Handelsketten (trade chains) über forderungsbesicherte *Wertpapiere* neues *Kapital* aufnehmen. – Tertiarisierung.

Umsatzwachstum (top line growth): Wenn nicht anders definiert, die prozentuale Änderung des Nettoumsatzes gegenüber der Vorperiode, in der Regel dem Vorjahr. – Siehe Umsatz.

Umsatzzahlen, falsche (wrong turnover statistics): Besondere Form der *Kursmanipulation*, bei der unrichtige Angaben über die tatsächlichen *Umsätze* eines Unternehmens bzw. der gehandelten *Wertpapiere* an der *Börse* seitens des Unternehmens oder durch entsprechende Berichte in Medien (und oft durch käufliche *Finanzjournalisten*) veröffentlicht werden. – Siehe Leerverkauf, Marktmanipulation, Schlangenhandel. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 187.

Umschuldung (debt re-scheduling): Neufestsetzung der Bedingungen zur Bedienung der *Verbindlichkeiten* eines überschuldeten Unternehmens, einer öffentlichen Körperschaft oder eines *Staates*. Dies geschieht vornehmlich durch die Gewährung längere Rückzahlungs-Fristen, manchmal auch durch niedrigere *Zinssätze*. – Siehe Konsolidation, Londoner Club, Londoner Schuldenkonferenz, Prager Verlautbarung, Schuldentrückführungsmechanismus, unabhängiger, Staatsschulden, verweigerter, Tilgung.

Umschuldungs-Klauseln (collective action clauses, CACs): *Emittenten* von *Schuldverschreibungen* (praktisch: in ökonomisch instabilen Ländern) bauen schon bei der *Begebung* der *Anleihe* Bestimmungen ein, die es gestatten, bei Zahlungsverzug die privaten Wertpapiergläubiger zu einem gemeinsamen Handeln (wobei es vor allem über die Ermöglichung von Mehrheitsentscheidungen der Gläubiger über die Abänderung der vertraglichen Zahlungsbedingungen geht) zu vereinigen. Dies soll ein später notwendig werdendes Umschuldungsverfahren von vornherein in geordnete Bahnen leiten. – Siehe Brady-Bonds, Londoner Verfahren, Prager Verlautbarung, Umschuldung. – Vgl. Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 109.

Umschuldungs-Mechanismus (sovereign debt restructuring mechanism, SDRM): Verfahren des *Internationalen Währungsfonds* mit dem Ziel, die Fremdwährungs-Verbindlichkeiten von überschuldeten

Ländern gegenüber privaten Gläubigern zu regeln. – Siehe Londoner Club, Prager Verlautbarung. – Vgl. Geschäftsbericht 2002 der Deutschen Bundesbank, S. 105 ff.

Umstände, bewertungswichtige (valuation affecting circumstances): Gemäss Definition in § 2 der deutschen "Verordnung zur Konkretisierung des Verbotes der Kurs- und Marktmanipulation (KuMaKV)" vom 18. November 2003 versteht man darunter – ❶ alle Tatsachen und Werturteile, die geeignet sind, – ❷ auf die Anlageentscheidung eines vernünftigen Anlegers mit durchschnittlicher Börsenkenntnis – ❸ Einfluss zu nehmen. Dort auch nähere Erläuterungen. – Siehe Agiotage, Anleger, verständiger, Börsengerüchte, Entscheidungsnützlichkeit, Kursmanipulation, Marktmanipulation, Pervasive Constraint.

Umtausch-Angebot auch **Umtauschangebot** (swap offer): Grundsätzlich steht es jedem Unternehmen frei, den Inhabern von *Wertpapieren* (*Aktien*, *Fondsanteilen*, *Zertifikaten*) eines anderen Unternehmens Tauschangebote zu unterbreiten. Die depotführenden *Banken* sind zudem vertraglich verpflichtet, ihren *Kunden* solche Offerten zu übermitteln. Soweit die Vorschriften des *Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes* (WpÜG) für solche Angebote einschlägig sind, ist eine Angebotsunterlage nach diesem Gesetz zu erstellen, deren Veröffentlichung durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen* gestattet werden muss. Bei nicht börsengehandelten oder lediglich zum Handel in den *Freiverkehr* deutscher *Börsen* einbezogenen *Titeln* müssen die Vorschriften des WpÜG jedoch nicht angewendet werden. - Ein Umtausch-Angebot stellt regelmäßig ein *öffentliches Angebot* von *Wertpapieren* dar, für das die Vorschriften des *Wertpapierprospektgesetzes* (WpPG) einschlägig sind. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen* kann von der Vorschrift auf ein *Prospekt* jedoch befreien, wenn der Verkaufspreis (oder der Umtauschwert) aller angebotenen *Wertpapiere* über einen Zeitraum von zwölf Monaten weniger als 100 000 EUR beträgt. - Seit etwa 2000 häufen sich unredliche Umtausch-Angebote. Dabei wird enttäuschten Käufern von wertlosen *Papieren* telephonisch oder über das Internet angeboten, diese gegen angeblich bessere *Titel* umzutauschen. In fast

allen Fällen aber sind die zum Tausch angebotenen *Papiere* ebenfalls wertlos. Dazu ist das angeblich günstige Tauschangebot auch noch an die Bedingung geknüpft, dass der Anleger es nicht beim reinen Umtausch belässt. Vielmehr muss er noch weitere Stücke des einzutauschenden (wertlosen) *Papiers* dazukaufen. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* warnte wiederholt vor solchen betrügerischen *Geschäften*. – Siehe Beteiligungsofferten, Complex Financial History, Information, asymmetrische, Marktmanipulation, Privatplatzierung, Prospekt-Datenbank, Prospekt-Rechtssetzung der EU, Register für qualifizierte Anleger, Übernahme-Angebot, Wertpapier-(verkaufs)prospektgesetz. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 197 (Rechtslage; unredliche Umtausch-Angebote).

Umtausch-Anleihe (exchangeable): Sonderform der *Wandelanleihe*. Bei einer Wandelobligation (convertible) wird dem Anleger das Recht gewährt, diese in einem festgelegten Verhältnis in *Aktien* des *Emittenten* zu tauschen. Bei einer Umtausch-Anleihe (auch: Umtausch-Obligation genannt) räumt der *Emittent* dem Investor das Recht ein, die *Anleihe* in einem festgelegten Verhältnis in *Aktien* einer anderen Aktiengesellschaft (in der Regel konzernverbundener Unternehmen) zu tauschen. – Siehe Anleihe, Parität, Pay-in-Kind-Anleihe.

Umwandlung (conversion): ① Bei *Anleihen* die (zuvor vertraglich eingeräumte) Änderung der Bedingungen, vor allem hinsichtlich der *Verzinsung* und der *Tilgung*. – ② Bei *Optionen* eine besondere Strategie, nämlich – ❶ der Verkauf einer Kassaposition, wobei – ❷ mit einem Teil des Erlöses eine *Kaufposition* für dasselbe Gut am *Terminmarkt* eingegangen und – ❸ der Restbetrag in festverzinsliche *Wertpapieren* angelegt wird. Der Anleger bezieht aus den *Wertpapieren* so *Einnahmen* in Form von Zinszahlungen, die er bei Zuteilung des Terminkontraktes einsetzen kann. - Ob sich allerdings dieses Verfahren für den Anleger auch rechnet, hängt von einigen veränderlichen Grössen ab, vor allem von der *Effektivverzinsung* der vorübergehend übernommen *Papiere*. – Siehe Anleihe, variabel verzinsliche, Euro-Bonds, Floater, Floor, Konversionsanleihe, Option.

Umzugsgeld (moving allowance): Ersatz des *Aufwands* gesamthaft

oder eine Beihilfe, den ein *Privathaushalt* bei (vom Arbeitgeber) angeordnetem oder (vor allem arbeitsmarktbedingtem) notwendigem Ortswechsel erhält. – Siehe Zuwendung.

Unbanked (so auch im Deutschen gesagt): ① Wirtschaftssubjekte, die über kein Konto bei einem *Kreditinstitut* verfügen. Nach Schätzungen in den USA hatten zu Jahresbeginn 2010 etwa 23 Mio *Privathaushalte* keine Kontoverbindung. Die Mehrzahl waren Sozialhilfeempfänger, denen die Sozialbehörde (social welfare administration) die Unterstützung durch (Bar)Scheck über den Postdienst (mail transfer) zustellen muss. – ② Unbanked werden neuerdings vielfach auch Personen genannt, die über *Computerzahlung* Rechnungen begleichen; zu dieser Gruppe gehören vor allem junge Erwachsene, die Systeme wie *Billpoint* und *PayDirect* nutzen. – Siehe Konto für Jedermann, Postüberweisung.

Unbefugte (unauthorised members): ① In der Fachsprache der *Finanzwelt* allgemein Staaten, die ohne Einwilligung der zuständigen *Zentralbank* deren *Währung* als offizielles *Zahlungsmittel* einführen. – ② In Europa solche Länder, die ohne Einwilligung der *EZB* den *Euro* amtlich in ihrem Wirtschaftsgebiet verwenden. Dies sind derzeit (2010) Andorra, Kosovo und Montenegro.

Underground Banking (so auch oft im Deutschen): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* das Betreiben von *Bankgeschäften* und *Finanzdienstleistungen* ohne *Erlaubnis*. Es konzentriert sich grösstenteils auf ethnisch abgeschottete Gruppen innert einer Gesellschaft (wie Zuwanderer aus Mexiko und aus Asien in den USA, die dort bevorzugt aus *Dampfstuben* angesprochen werden; Asylanten, Gastarbeiter und Einwanderer der ersten Generation in Europa). Nicht selten werden auf diesem Schwarzmarkt auch gefälschte und verfälschte *Papiere* aller Art angeboten, die von *Einziehung* bedroht sind. Dazu ist hier die Gefahr der *Geldwäsche* besonders hoch. Trotz dieser offenkundigen Tatsachen gilt die Kundenbindung im Bereich des Underground Banking als sehr hoch. – Siehe Blind Pool, Bö[h]nhase, Counterfeit Card, Dampfstube, Domizil-Verschleierung, Finanzgeier, Geheimtip, Geldwäsche, Geldtransfer-Vermittler, Ghattobanking,

Goldwert, Groll-Effekt, Internet-Angebote, Hawala, Offshore-Finanzplätze, Platzscheck, Remittance Services, Schattenbanksystem, Skimming, Verständlichkeit, Wechselstuben, Winkelmakler, Zins, zweistelliger. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 71, S. 73 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 82, Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 185 (Phishing), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 215 (Paketdienste [package services] im Visier der Aufsicht) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben".

Underpricing (so auch oft im Deutschen gesagt): Die Börsennotierung eines neu begebenen *Titels* liegt unter dem *Emissionskurs*. – Siehe Emissionsrendite.

Underwriter (so auch im Deutschen gesagt): ① Allgemein eine Wirtschaftseinheit, die ein *Risiko* übernimmt und dafür eine entsprechend bemessene *Provision* erhält; eine *Versicherung*. – ② Im besonderen eine *Bank*, die – ❶ eine *Begebung* ganz oder teilweise vom *Emittenten* zu einem festen *Preis* kauft; damit wird auch das *Risiko* übernommen, dass die *Papiere* nicht (völlig) am Markt plaziert werden können oder – ❷ die eine *Übernahmezusage* für ein bestimmte Höhe an *Darlehn* zu vorher festgelegten Bedingungen abgibt; oft im Rahmen eines *Leveraged Buy-outs*. – ③ Im Rahmen einer *Verbriefung* auch gesagt von dem Funktionsglied, welches von der *Zweckgesellschaft* entsprechende *Papiere* übernimmt und am Markt unterbringt. – Siehe Arrangeur, Emissionsgeschäft, Emissionshaus, Ersterwerber, Garantiesyndikat, Konzertzeichner, LBO-Finanzierung, Marktpflege, Secondary Offering, Warehousing Risk, Roadshow, Wertpapier-Emissionen, Wertpapier-Verkaufsprospekt, Zulassungsstelle, Zweitplatzierung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 24 (Risiko der Banken aus Underwriting bei Leveraged Buy-outs), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 90 (Schema der bei einer Verbriefung beteiligten Funktionsglieder).

Underlying [asset] (so auch im Deutschen gesagt): Der einem Termingeschäft jeweils zugrundeliegende *Vermögensgegenstand*. – Siehe Basiswert.

Unfallversicherer (accident insurance firms): In Deutschland unterliegen auf die *Versicherung* von Schäden und Unfällen ausgerichtete Unternehmen der *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Für den *Finanzmarkt* gesamthaft sind diese Firmen wegen des (laufenden) Prämienaufkommens und der (gesetzlich im einzelnen vorgeschriebenen) Kapitalanlage von Bedeutung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 165 ff., Statistik 2006 der BaFin (Erstversicherungsunternehmen), S. 57 ff. (sehr ausführliche Informationen und Nachweise), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 33, S. 84 (Statistisches), S. 90 (Bedeckungssatz) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds".

Unfruchtbarkeits-Theorie (bareness theory): Die (selbst heute noch in Blogs und einer Reihe von Internet-Foren vertretene) Lehre, *Geld* als ein aus Metall oder Papier bestehender Gegenstand könne niemals produktiv sein. *Zins* zu fordern sei daher nicht gerechtfertigt. - Falsch ist hier, dass die Gelegenheit eines Gewinnbezugs dem *Geld* selbst anhaftend gedacht wird; unbeachtet bleibt die Tauschmittelfunktion des *Geldes*. Die Möglichkeit, – ❶ mit dem *Geld* sich an einer *Investition* zu beteiligen, – ❷ dadurch *Kosten* zu senken und – ❸ einen *Gewinn* zu erzielen, wird dabei völlig verkannt. – Siehe Darlehn, Geldabschaffung, Geldfunktionen, primäre, Geldrechenhaftigkeit, Investition, Kapital, Marktmechanismus, Regionalgeld, Schwundgeld, Symboltheorie, Tausch-Gutschein, Ungeld, Verzinsung, Wucher, Zinsallokationsfunktion, Zinsverbot.

Ungeld auch **Umgeld**, **Umbgeld** und **Omgelt** (oppressed money): ❶ Allgemein die frühere Bezeichnung für jederart (lästige) geldliche *Abgabe* auf die Einfuhr und/oder den Verkauf von Lebensmitteln. – ❷ Im besonderen auch eine Getränkesteuer, die in der Regel ein Zehntel des Preises von ausgeschenkt alkoholhaltigen Getränken betrug; die *Abgabe* wurde in Österreich 1359 allgemein eingeführt. – Siehe Akzise, Biergeld, Krügergeld, Octroi, Umsatzsteuer.

Ungleichgewichte, weltweite (global imbalances): Nach der Definition der *EZB* – ❶ *Auslandspositionen* systemisch wichtiger

Volkswirtschaften, – ② die Verzerrungen widerspiegeln (etwa: anhaltendes Defizit in der *Zahlungsbilanz*) oder – ③ *Risiken* für die Weltwirtschaft bergen. Bei den *Risiken* handelt es sich in erster Linie um mögliche Verwerfungen auf den *Finanzmärkten* nach einem unerwarteten *Schock*, aber auch um zunehmenden *Protektionismus*. – Siehe Event Risk, Finanzmarkt-Interdependenz, Risiko, systemisches, Systemrisiko. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 67 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung mit Übersichten und Literaturverweisen).

Ungleichheits-Falle (inequality trap): Die Tatsache, dass innert einer Gesellschaft (und sintemal in Entwicklungsländern) Personen der untersten Einkommensstufe oft erst in mehreren (in der Regel fünf) Generationen in die durchschnittliche Höhe der *Einkommen* aufsteigen; in der Soziologie im einzelnen aus verschiedenen Gründen erklärt. - Es kann aber nicht, wie von manchen gefordert, Sache der *Geldpolitik* sein, hier Besserungen zu schaffen. Dies ist allein Aufgabe der Sozialpolitik. Was die *Geldpolitik* leisten kann, ist die Masstabeigenschaft des *Geldes* zu gewährleisten; denn von einer *Inflation* werden die Ärmsten in der Gesellschaft nachweislich immer am härtesten betroffen. – Siehe Low Income Countries.

Ungüter (bads): Waren und *Dienstleistungen*, die – ① dem Einzelnen und – ② damit immer auch der Gesellschaft – ③ jetzt, also unmittelbar – ④ oder später, nach einiger Zeit – ⑤ einen Schaden zufügen. - Es ist jedoch völlig verfehlt, das *Geld* den Ungütern beizuzählen, wie dies häufig genug geschieht. Denn *Geld* ist ein Anrechtsschein auf *Güter* jeder Art; es ist demzufolge in Bezug auf seine Verwendung unbestimmt, neutral, passiv, indifferent. *Geld* hat aus sich heraus keinerlei Antrieb, in ein Gut oder Ungut umgewandelt zu werden. Vielmehr liegt diese Entscheidung immer in der Verantwortung des einzelnen Menschen, der mit dem *Geld* umgeht. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Allmacht-Doktrin, Ausgangstatsache, ökonomische, Geldethik, Geldfunktionen, Mammon, Pantheismus, monetärer, Unfruchtbarkeits-Theorie, Wohlstand.

Unisextarif (gender neutral tariff): Das Gebot, bei *Versicherungen*

Männer und Frauen gleich zu behandeln. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 126 f., S. 175 f (Gleichbehandlung auch in der betrieblichen Altersversorgung), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 90.

Unit-Value-Relation (so auch im Deutschen gesagt): Kennzahl gebildet aus dem Exportwert von Waren (in GE) geteilt durch die Exportmenge (in kg). Sie drückt die *Wertschöpfung* (net value added) der exportierenden Industriezweige aus. Für den *Wechselkurs* einer *Währung* und die *Terms of Trade* ist dies ein wichtiger Indikator. Denn mit steigender Qualität eines Produktes erhöht sich das Verhältnis von *Wert* zu *Gewicht* und damit CETERIS PARIBUS die *Preissetzungsmacht* auf den Märkten. - Die Unit Values einzelner Wirtschaftszweige unterscheiden sich stark in ihrer Höhe. Den tiefsten Rang besetzt die Nahrungsmittel- und Textilindustrie. Die Pharmabranche sowie die Herstellung von Präzisionsinstrumenten (einschl. Uhren) sowie die Elektronik weisen das höchste Gewicht auf. - Unternehmen mit überragender *Preissetzungsmacht* können im allgemeinen mit niedrigeren *Zinsen* für *Darlehn* rechnen, weil sie auch der Sicht der *Bank* ein geringeres *Risiko* darstellen. – Siehe Balassa-Index, Importgehalt, Offenheitsgrad, Strukturwandel, Terms of Trade, Wachstumsbeitrag, Wettbewerbs-Status, internationaler Zahlungsbilanz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2008, S. 42 f. (Zusammenhang zwischen preislicher Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 102 ff. (Neuberechnung der Indices für Einfuhrpreise und Erzeugerausfuhrpreise in der Industrie; Übersichten), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 93 ff. (unterschiedliche Wettbewerbsfähigkeit einzelner EU-Mitgliedsstaaten; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Mai 2010, S. 85 f. (Einfluss sich verändernder Exportpreise auf den Wechselkurs; Übersicht 1994 bis 2010).

Universalbank (all-purpose bank, universal bank, multi-purpose bank, general bank): Ein *Institut*, das grundsätzlich sämtliche *Finanzdienstleistungen* anbietet. - In der Diskussion um die Ursachen der *Subprime-Krise* 2007 und der ihr folgenden *Finanzkrise* wurde von vielen Fachleuten empfohlen, Universalbanken gesetzlich zu verbieten

und allgemein, weltweit das *Trennbanksystem* einzuführen. Dadurch soll verhindert werden, dass die *Einlagen* der *Kunden* für gewagte *Geschäfte* aufs Spiel gesetzt werden. – Siehe Glass-Steagall-Gesetz, Investmentbank, Trennbanksystem.

Unkosten (costs; incidentals, unforeseen expenses,): ① In der Wirtschaftslehre heute verpönet, jedoch im älteren Schrifttum noch sehr häufiger Ausdruck für *Kosten*. – ② Das Auftreten (occurrence) ausserordentlich hoher, in diesem Ausmass nicht vorhergesehener *Kosten*. Die Vorsilbe "Un-" wird hier nicht zur Verneinung, sondern zur Steigerung (wie etwa bei Ungewitter, Unmenge, Unsumme, Unmass) gebraucht. – ③ Umgangssprachlich oft gleichgesetzt mit *Auslagen*, nämlich *Geld*, das für bestimmte Zwecke verausgabt wird. – ④ Ab etwa 2007 auch wieder (meistens von *Finanzjournalisten*) im besonderen gesagt für – ❶ unvorhergesehene, unerwartete, – ❷ plötzlich und in der Regel zur Unzeit (mistimed, in the worst possible moment) auftretende und – ❸ in der Ausgabenplanung nicht eingestellte *Aufwendungen* eines *Instituts*. Beispiele für Unkosten in diesem Sinne sind Pressekonferenzen, Zeitungsinserate und persönliche Telefonate mit Käufern von *Verbriefungspapieren* sowie beruhigende Anschreiben an *Kunden* im Zuge der *Subprime-Krise* und der sich anschliessenden *Finanzkrise*. – Siehe Auslagen, Aufwendungen, Kosten, Myriade.

Unregelmässigkeiten-Meldepflicht (obligation to report irregular practices): In Deutschland müssen *Versicherungen* Unregelmässigkeiten ihrer *Versicherungsvermittler* und Innendienst-Mitarbeiter der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* melden. In der Liste der zu meldenden Tatbestände stehen Diebstahl, Betrug, Untreue, Unterschlagung von Inkasso-Geldern, Computermanipulationen (wie vor allem die Umleitung von Geld auf Konten des *Versicherungsvermittlers*) und alle Arten der Provisionserschleichung (wie Fälschen von Anträgen; Aufnahme von Anträgen nach bewusster Fehlinformation des Versicherungsnehmers unter Inkaufnahme einer Stornierung in absehbarer Zeit; Aufnahme von Anträgen nach Absprache mit dem Versicherungsnehmer, in absehbarer Zeit die Stornierung herbeizuführen; Aufnahme von Anträgen nach Zusage des Vermittlers, die Zahlung der *Prämie* zu

übernehmen; Aufnahme von Anträgen, denen nur die Absicht der Teilhabe des Versicherungsnehmers an *Provisionen* und Courtagen zugrunde liegt). Schon der Verdachtsfall ist zu melden; das Ergebnis von Ermittlungen oder die endgültige Schadenshöhe sind nicht abzuwarten.

Unschärfe, konstruktive (constructive vagueness): Begriff aus dem Sprachschatz der *Zentralbank*. Diese erklärt und begründet in diesem Falle zwar *Massnahmen*. Sie äussert sich aber nicht zu Einzelheiten, um den Marktteilnehmern keine falschen Signale zu vermitteln. - So gab zwar im Zuge der *Griechenland-Krise* die *EZB* im Sommer 2010 bekannt, dass sie *Staatsanleihen* für mehr als 40 Mio EUR aus Ländern der *Eurozone* auf dem *Sekundärmarkt* gekauft habe, um "dysfunktionale Märkte" (dysfunctional markets: in diesem Fall wohl eindeutig durch umfangreiche Verkäufe von verunsicherten Anlegern wie *Pensionsfonds* und *Versicherungen* im *Kurs* stark gesunkene *Staatsanleihen* von Griechenland, Spanien und Portugal) liquide zu halten, also Reparaturarbeiten (repair work) auf dem *Finanzmarkt* zu leisten. Sie verweigerte aber alle nähere Angaben zu diesen Käufen. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Moral Hazard, Politik des offenen Mundes.

Unsicherheit (uncertainty): Gefahr, bei welcher die Verteilung der Folgen möglicher Handlungen unbekannt und daher (im Unterschied zum *Risiko*, wo das Schadens-Ausmass eines Ereignisses in der Regel sich als genau berechenbar zeigt, die Eintritts-Wahrscheinlichkeit freilich immer von *Erwartungen* abhängt) auch mathematisch letztlich nicht befriedigend berechenbar ist. Entscheidungen auf *Finanzmärkten* sind in fast jedem Fall mit einem mehr oder minder hohem Grad an Unsicherheit behaftet. - Die *Zentralbanken* unterscheiden bei ihrer Entscheidungsfindung zwischen *Datenunsicherheit* und *Modellunsicherheit*. – Siehe Anweisungen, geldpolitische, Erwartungstheorie, neue, Formeln, finanzmathematische, Geldmarkt-Volatilität, Idle money, Imponderabilien, Information, asymmetrische, Naturereignis, Normalverteilung, Restrisiko, Strukturunsicherheit, Versicherung, Versicherungsunsicherheiten, Volatilität. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 62 (Volatilität, Risiko und Unsicherheit), Monatsbericht der EZB vom April

2007, S. 36 ff. (Messung der Unsicherheit am Aktienmarkt; Übersicht), Monatsbericht der EZB vom Januar 2010, S. 49 ff. (Messung der wahrgenommenen gesamtwirtschaftlichen Unsicherheit; Übersichten).

Unsumme (enormous sum): Von *Finanzjournalisten* häufig gesagt von einem sehr hohen *Betrag* (an exceedingly large quantity of money: scads); die Vorsilbe "Un-" wird hier nicht zur Verneinung, sondern zur Steigerung (wie etwa bei Ungewitter, Unmenge, *Unkosten*, Unmass) gebraucht. – Siehe Rattengeld.

Unterbietung (underbidding): Beim *Zinstenderverfahren* (wie im *Eurosystem* seit 2000 eingeführt) die Tatsache, dass die von *Banken* abgegebenen Gebote gesamthaft den von der *EZB* vorgesehenen *Zuteilungsbetrag* unterschreiten. Die *Banken* geraten dadurch in die Gefahr, am Ende der *Mindestreserve-Erfüllungsperiode* über zu wenig *Liquidität* zu verfügen. Sie müssen diesfalls die *Spitzenrefinanzierungs-Fazilität* der *EZB* in Anspruch nehmen. Dadurch aber wird der *Tagesgeldsatz* in die Höhe getrieben. – Siehe Tender, Zinstender, Zuteilungsverfahren, amerikanisches.

Unterlegung (underlying): ① Allgemein *Sicherheiten* für eine ungedeckte Schuld beibringen; einen *Kredit* besichern. – ② Im besonderen die aufsichtsrechtlich verfügte – ❶ Abdeckung bank- und versicherungsgeschäftlicher *Risiken* jedwelcher Art durch *Eigenkapital*, wie bereits im einzelnen genau vorgeschrieben und überwacht – ❷ hohe Quote von *Eigenkapital* bei kreditfinanzierten *Engagements*; auf diese Weise können riskante *Geschäfte* eingedämmt werden, die zu einem *Runup* auf den Märkten für *Vermögenswerte* führen und *spekulative Blasen* begründen (*Leaning against the wind*). – ③ Bei der *EZB* *marktfähige Sicherheit*, die bestimmte, für den *Euro-Währungsraum* gesamthaft einheitliche, von der *EZB* festgelegte Zulassungs-Merkmale erfüllt. – Siehe Ausfallrate, erwartete, Ausserbilanzgeschäft, Barmarge, Cleaning up after, Immobilienblase, Internen Ratings Basierender Ansatz, Kreditlinie, Leaning against the wind, Margendeckung, Notenbankfähigkeit, Option, Risikoprofil, Risikopuffer, Rückschlag-Effekt, Schwankungsmarge, Sicherheitsmarge, Tertiärisierung, Terminspekulant, XXX-Insurance-

Linked Securities. – Vgl. Jahresbericht 2003 der EZB, S. 86 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 100 f., Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Unterliquidität (suboptimal liquidity): Bezeichnung für ein Unternehmen (eine *Bank*), dessen *Zahlungsfähigkeit* zwar jetzt und zukünftig gewahrt ist. Es fehlen aber *Zahlungsmittel*, um sich bietende Marktchancen zu nutzen bzw. lohnende *Investitionen* durchzuführen. – Siehe Barmittelquote, Cash-Management, Finanzplanung, Insolvenz, Liquidität, optimale, Liquiditätsrisiko.

Unternehmen, gemischte (mixed companies): Auf dem *Finanzmarkt* gemäss Definition in § 1, Abs, 1 KWG "Unternehmen, die keine Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften oder *Institute* sind und die mindestens ein Einlagenkreditinstitut, ein E-Geld-Institut, ein *Wertpapierhandelsunternehmen* oder eine *Kapitalanlagegesellschaft* zum Tochterunternehmen (subsidiary) haben. Eine gemischte Unternehmensgruppe besteht aus einem gemischten Unternehmen und seinen Tochterunternehmen". – Siehe Kontrolle.

Unternehmen, kapitalmarktorientierte (capital market orientated companies): EU-Unternehmen, deren *Wertpapiere* – ❶ zum Handel auf einem *regulierten Markt* an der *Börse* bereits zugelassen sind, oder – ❷ dem Publikum zum Handel auf einem *regulierten Markt* zur Zeichnung angeboten werden. Die EU-Kommission schreibt für diese Unternehmen seit 2005 verbindliche die Rechnungslegung nach *IAS* vor. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2002, S. 45 f.

Unternehmen, staatliche geförderte (government-sponsored enterprises, GSEs): In den USA Firmen, deren Geschäftsrisiko letztlich der Steuerzahler trägt, und die daher auch Zugang zu günstigen *Darlehn* haben. Zu dieser Gruppe zählt beispielsweise auch die US-Hypothekenbank Federal National Mortgage Association (FNMA, meistens "Fannie Mae" genannt) sowie die Federal Home Loan Mortgage Corporation (FHLMC, zumeist "Freddie Mac" genannt), die beide im Zuge der *Subprime-Krise* im Herbst 2008 ins Strudeln gerieten,

mit Hilfe öffentlicher *Mittel* mehrmals hintereinander gestützt werden mussten und seitens der Regierung der USA unter Zwangsverwaltung gestellt wurden; zusammen betreuten sie zu Jahresbeginn 2008 gut 40 Prozent aller amerikanischen Hypotheken. - Weiterhin gehört zum Kreis der staatlichen geförderten Unternehmen in den USA auch die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Federal Agricultural Mortgage Corporation (Farmer Mac) und die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae); letztere vergibt Kredite an Schüler und Studierende. Ausser der Ginnie Mae sind die vier übrigen Hypothekenfinanzierer Aktiengesellschaften, deren Anteile an der Börse gehandelt werden. – Siehe Subprime-Wohnraumfinanzierung, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2008, S. 21 (statistische Zuordnung der Kredite an GSEs).

Unternehmensanleihen (corporate bonds): Von (grossen, emissionsfähigen) Firmen begebene, meistens festverzinsliche (fixed interest bearing) *Wertpapiere*. Deren *Kurs* folgt in der Regel eng dem Aktienkurs des jeweiligen *Emittenten*. Die Laufzeit erstreckt sich von drei bis dreissig Jahren. In Deutschland machten im Jahr 2005 die Unternehmensanleihen gesamthaft nur 6 Prozent des *Bruttoinlandsproduktes* aus, in den USA dagegen rund 20 Prozent. - Nominell gut ausgestattete *Anleihen* von *fallen Angels* (in den USA: Enron, WorldCom) stürzten teilweise unter den *Kurs* von *Penny Stocks*. - Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* war an Ansteigen der *Emission* von Unternehmensanleihen zu verzeichnen. Dabei dürfte wohl die frühzeitige Sicherung von Anschlussfinanzierungen eine Rolle gespielt haben. Firmen mit Zugang zum *Kapitalmarkt* können auf diesem Weg die *Banken* umgehen und sich unmittelbar bei Investoren wie *Fonds* und *Versicherungen* finanzieren. Dies trägt zur Festigung der Versorgung mit Fremdmitteln bei. Freilich bleibt der Weg über Unternehmensanleihen für den Grossteil der kleinen und mittleren Firmen verschlossen. – Siehe Anleihe, High Yields, Industriefinanzierung, Rendite-Abstand, Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, Volkswirtschaft, bankbasierte, Yield-to-Call, Zeichnungsfrist. – Vgl. ausführlich Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 15 ff., Jahresbericht 2003 der EZB, S. 32 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli

2004, S. 45 (Statistik), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2005, S. 38 (Rendite-Abstand zwischen Staatsanleihen und Unternehmensanleihen), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 35 f. (Schaubilder zum Rendite-Abstand im Eurogebiet, verbunden mit der jeweiligen Bonitätseinstufung), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 24 (Spreads europäischer Unternehmensanleihen seit 2005), S. 186 ff. (Marktmanipulation bei Unternehmensanleihen aufgedeckt; Übersicht; einzelne Fälle) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft".

Unternehmensbericht (company report): Wer in Deutschland *Wertpapiere* im Segment *regulierter Markt* an der *Börse* einführen will, muss nach dem Verkaufsprospekt-Gesetz eine in Form und Inhalt vorgegebene und von den *Aufsichtsbehörden* kontrollierte Offenlegung aller wichtigen Gegebenheiten des Unternehmens vorlegen. – Siehe Börsenzulassungsprospekt, Ad-hoc-Mitteilung, Emissionsprospekt, Enforcement, Finanzbericht, Prospekt-Datenbank, Wertpapier-Verkaufsprospekt. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 16 ff. (Anforderungen an den Bericht)

Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, UBG (holding company): Eine Firma, die ausschliesslich dem Erwerb, dem Halten, der Verwaltung und Veräusserung von Wagniskapitalbeteiligungen (*Aktien*, Geschäftsanteilen an einer GmbH, Kommanditanteile, Beteiligung als Komplementär oder als stiller Gesellschafter) dient. Über und durch die Holding soll nicht börsennotierten Unternehmen indirekt der Zugang zu den *Finanzmärkten* geöffnet werden; während andererseits sich das Anlegerpublikum über die Holding mittelbar an solchen (in der Regel kleinen und mittleren) Unternehmen beteiligen kann. Ein eigenes Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften aus dem Jahr 1998 regelt in Deutschland die Geschäftstätigkeit einer Holding. – Siehe Explorer-Werte, Inkubator, Innovationsfonds, Risikokapital, Seed Capital.

Unternehmensgruppe, horizontale (horizontal integrated group of companies): Nach § 1, Abs. 21 KWG liegt eine solche auf dem *Finanzmarkt* vor, wenn – ❶ ein Unternehmen mit einem oder mehreren

anderen Unternehmen in der Weise verbunden ist, dass sie gemeinsam aufgrund einer Satzungsbestimmung oder eines Vertrags unter einheitlicher Leistung stehen oder – ② sich ihre Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen. – Siehe Konglomerat, Kontrolle.

Unternehmenskredite (lendings to companies): ① Von *Banken* eines Landes an Unternehmen gewährte *Darlehn*. Diese werden an die *Zentralbanken* gemeldet und von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* beobachtet. – ② Der Anteil der *Kredite* an Firmen in Prozent des *Bruttoinlandproduktes*. Diese Rate betrug 2004 für Grossbritannien 70 Prozent, für Deutschland und Japan 56 Prozent, für die Schweiz 46 Prozent und für die USA 34 Prozent. – Siehe Rate der Kreditkunden, Unternehmensanleihen. – Vgl. Daten im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten" und zu den Zinssätzen die Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom Januar 2007, S. 20 ff. (Analyse der Angebots- und Nachfrageseite mit Übersichten).

Unternehmenskredite, verbrieft (collateralised debt obligations): Besondere Art der *Asset Backed Securities*, die im *Euro-Währungsgebiet* inzwischen zu einem nicht erheblichen Teil privat plaziert werden. Dadurch fällt es schwer, das Verbriefungsvolumen statistisch genau zu erfassen. – Siehe Originat-to-distribute-Strategie, Privatplazierung, Tranche, Verbriefung, Verbriefungsstruktur. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 40 (Übersicht), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 102 (Probleme in Bezug auf die Geldpolitik).

Unternehmensübernahme (buy-out): Die Eingliederung eines Unternehmens in eine andere Firma. – Siehe Fusionen und Übernahmen, Übernahme-Angebot.

Unternehmenswachstum (corporate growth): Auf den Betrieb einer *Bank* bezogen in der Regel ein Zuwachs im *Umsatz*. Das wirkt sich nur dann auch steigernd auf den *Gewinn* aus, wenn die mit dem *Wachstum* zusätzlich entstehenden *Kosten* unter Beachtung von Zeit- und

Risikopräferenzen geringer sind als das Umsatzplus. Dies wiederum kann der Fall sein, wenn bestehende und/oder zusätzliche Ressourcen besser für bestehende Verwendungsrichtungen (economics of scale) und/oder für neue Verwendungsrichtungen (economics of scope) genutzt werden können. Der Verwirklichung solcher "economics" steht erfahrungsgemäss oft entgegen, dass im Wachstumsprozess zu hohe und in der Regel nur ungenügend eingeplante Koordinationskosten entstehen. – Siehe Gibrat-Regel, Penrose-Theorem.

Unternehmenswert (enterprise value, going concern value): Wenn nicht anders definiert, die *Summe* aus Börsenkapitalisierung (*Marktkapitalisierung*) und verzinslichem *Fremdkapital* abzüglich liquider *Mittel*. Bei nicht börsennotierten Unternehmen wird der *Wert* des *Eigenkapitals* anstelle der Börsenkapitalisierung herangezogen. - Daneben gibt es eine Reihe weiterer, teilweise sehr umfänglicher Berechnungsarten des Unternehmenswertes.

Unterrichtsgeld (teaching fee): *Schulgeld*, in diesem Wort heute in Deutschland meist nur auf Privatschulen und (seltener) auf Universitäten (*Hörergeld*, Studiengebühr) bezogen. In älteren Dokumenten werden *Abgaben* für Schulen auch Instruktionsgeld genannt. – Siehe Beleggeld, Fremdenschulgeld, Hörergeld, Mofageld.

Untersagung (prohibition): Von der *Aufsichtsbehörde* verfügtes und in der Regel auch öffentlich bekanntgemachtes Verbot – ❶ der Tätigkeit von Personen oder Firmen auf dem *Finanzmarkt* gesamthaft oder in einzelnen Sektoren bzw. – ❷ von *Fusionen und Übernahmen*, die nicht den gesetzlichen Vorschriften genügen. - In Deutschland kann ein Verbot im Sinne von ❶ gemäss § 37 KWG von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* verfügt werden. Bei einer Untersagungsverfügung (prohibition order) handelt es sich um die hoheitliche Massnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls mit unmittelbarer Rechtswirkung nach aussen, also um einen Verwaltungsakt mit *Bestandskraft*. - Die einzelnen Untersagungen sind über deren Internetseite einsehbar. Leider aber verlegen zweifelhafte Anbieter ihre Tätigkeit an *Offshore-Finanzplätze* und sind selbst dort in der Regel nur sehr schwer ausfindig

zu machen. – Siehe Abberufungs-Verfügung, Anweisung, Beanstandungen, aufsichtliche, Bestandskraft, Verwarnung, Zwangsgeld, Zwangsschliessung. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 194 f. (Untersagungen im Sinne von ❷) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft"; S. 212 (Untersagungsbescheide [prohibition decisions] im Sinne von ❶) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben".

Unterseeboot-Effekt (submarine effect): Ausgelagerte *Risiken* tauchen plötzlich und an unerwarteter Stelle wieder auf. - Dies zeigte sich sehr deutlich angesichts der *Subprime-Krise* im Sommer 2007. Von Banken in den USA an *Zweckgesellschaften* abgegebene und von diesen tranchierte *Forderungen* fanden sich massenweise im Bestand der *Aktiva* europäischer *Banken* wieder. Weil in den USA die Bedienung dieser *Schuldverschreibungen* (*Credit Linked Notes, CLN*) aus den *Referenzaktiva* unmöglich wurde, so entstand bei zahlreichen *Instituten* in der ganzen Welt ein hoher Abschreibungsbedarf; sprich: *Verluste* mussten zunächst von diesen und bald von den Steuerzahlern getragen werden. Dies führte zu einer weltweiten *Finanzkrise*. – Siehe Ansteckungswirkungen, Credit Default Swap, Credit Linked Notes, Finanz-Alchemie, Klumprisiken, Kreditderivate, Kreditverbriefung, Liquiditätsrisiko, Luftpapiere, Mark-to-Model-Ansatz, Ninja-Loans, Originate-to-distribute-Strategie, Panik-Verkäufe, Reintermediation, Retrozession, Risikominderungstechniken, erweiterte, Risikotransformation, bankliche, Risikoübernahme-Grundregel, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, Subprime-Krise, Total Return Swaps, Underwriter, Verbriefungsstruktur, Warehousing Risk, Zitronenhandel.

Unterstützung, stillschweigende (implicit support): Im Rahmen einer *Verbriefung* tritt jemand (in der Regel eine *Bank*; seltener auch ein *Hedge-Fonds*) über das Mass der vertraglich vereinbarter Verpflichtungen hinaus für die *Verbriefungspapiere* ein; etwa dadurch, dass das *Institut* diese ankauft und in das eigene *Portefeuille* nimmt. Dies geschah häufig im Zuge der *Subprime-Krise*, weil die originierenden *Banken* ein *Bonitätsrisiko* vermeiden wollten. - *Hedge-*

Fonds waren darauf bedacht, dass plötzlich abgestossene *Papiere* nicht zu sehr an *Wert* verloren, wenn der *Fonds* selbst ein *Engagement* in den betreffenden (werthaltigen, durch erstklassige Hypotheken oder anstandslos bediente Leasingverträge gedeckten) *Titeln* eingegangen war. Der Zukauf (und damit die Stabilisierung des *Kurses*) war in solchen Fällen günstiger als eine hohe Verlustabschreibung. – Siehe Credit Enhancement, Entwicklungsverfahren, iteratives, Reintermediation, Reputation, Rückführungs-Option, Rückzahlung, vorzeitige, Verbriefungsstur, Zweckgesellschaft-Konsolidierung.

Unterstützungslinie (stop-loss-line): Bereich, in den der *Kurs* eines *Wertpapiers* an der *Börse* (seltener auch auf den *Kurs* einer *Währung* bezogen) bereits mehrmals zurückgegangen ist, um sich aber anschliessend wieder zu erholen. – Siehe Analyse, technische, Charts, Histogramm, Kartierung, Kursbereich, gehandelter, Random-Walk-Hypothese, Widerstandlinie.

Unze (ounce): ① Alte Gewichtseinheit, die sich in Deutschland bis über die Metrifikation 1870 hinaus (Apotheker-Unze, Juwelier-Unze) hielt. Ihr Gewicht war lokal überaus unterschiedlich und lag zwischen etwa 27 und 100 Gramm. – ② Die *Troy-Unze* (Feinunze) mit 31,1034768 Gramm wird heute noch oft beim *Goldpreis* zugrunde gelegt, wiewohl die Unze als Gewichtseinheit in der EU grundsätzlich verboten ist. Allerdings darf Grossbritannien seine nicht-metrischen Masse bis auf weiteres beibehalten. – ③ Die Flüssigunze (fluid ounce) ist heute noch in Grossbritannien (= 0,0284 Liter) und in den USA (= 0,0296 Liter) verbreitet, aber in der EU grundsätzlich als Masseinheit im Handelsverkehr nicht gestattet. Trotzdem wird besonders bei Parfum häufig noch der Inhalt in Unzen angegeben. Einige französische Hersteller von Duftwasser haben ihren Vertrieb (PRO FORMA, auf dem Papier) nach England verlegt, um weiterhin in (welchen?) Unzen abfüllen und in den Handel der EU bringen zu dürfen. – Siehe Troy-Unze.

Unterstützungszahlungen (remittances): In der Statistik häufig benutzte Bezeichnung für *Heimatüberweisungen*.

Upside risk (so auch im Deutschen gesagt): Für einen Kreditnehmer das *Risiko*, dass der Marktzins während der Vertragslaufzeit unter den mit der *Bank* vereinbarten (höheren) *Zinssatz* sinkt. – Siehe Downside Risk.

Up-Tick Rule (so auch im Deutschen gesagt): Blockierung des *Umsatzes* an der *Börse* in Neuyork, wenn der Dow Jones Aktienindex innert kurzer Zeit um mehr als 50 Punkte steigt. - Diese Einschränkung soll verhindern, dass es durch computergesteuerte Kaufprogramme (die im Takt von Bruchteilen von Sekunden entsprechende Kaufsignale auslösen) nachbörslich und weltweit zu einer raketentypisch ansteigenden Nachfrage kommt, die dann sehr leicht einen *Crash* mit weitreichenden Folgen auslösen kann. – Siehe Blase, spekulative, Devisenhandel, computerisierter, Dominostein-Effekt, Finanzsystem, Rally, Run, Sell-Plus-Order.

Urbarium auch **Urbar** (rental, rent-roll): In früherer Zeit ein Verzeichnis der *Einnahmen* der Grundherrschaft mit oft über lange Zeiträume reichender Aufstellung der Pflichten (Fronen, Lehensleistungen; soc(c)ages) und Liste der abgabepflichtigen Hörigen (villeins). Für die Wirtschaftsgeschichte allgemein und für die *Finanzgeschichte* im besonderen sind die Urbarien mit ihren vielfältigen Aufzeichnungen eine Fundgrube.

Urlaubsgeld (holiday allowance, vacation benefit): Eine tarifvertraglich festgeschriebene (by collective labour agreement negotiated) oder freiwillig geleistete (voluntarily) Sonderzahlung des Arbeitgebers an Beschäftigte, um deren erhöhte *Aufwendungen* in der Urlaubszeit (holiday season, vacation time) abzudecken. – Siehe Gratifikation, Zuwendung.

Urukagina-Regel (Urukagina principle): "Zahle in bestem Geld!"; Verfügung des sumerischen (Sumer = das ehemalige mittlere und südliche Babylonien; heute südlicher Irak) Herrschers Urukagina um 2500 v. Chr. an die (Aussenhandels)Kaufleute, in *Kurantmünze* (praktisch Gold) beim Einkauf zu zahlen und sich bei Ausfuhr bezahlen zu lassen, um auf diese Weise die beste Ware zu erhalten bzw. in den

Augen der Abnehmer die beste Ware zu liefern. – Siehe Amalfiner, Florentiner, Goldmünze, Kurantgeld, Samarkander, Warengeld.

Usance auch **Usanz** (usage; custom): Allgemein die Üblichkeit im Handel, der Handelsbrauch – ❶ an einem bestimmten Handelsplatz oder – ❷ in einer bestimmten Handelssparte. - Usancen im *Finanzmarkt* gilt es immer dort und dann zu beachten, wo keine entsprechenden eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen vorliegen; sowie auch dort, wo Ausnahmeregelungen (wie etwa der Gebrauch der *Unze* in Grossbritannien) gestattet sind. – Siehe Geldtransfer-Vermittler, Offshore-Finanzplätze, Underground Banking.

Vakanzquote (vacancy rate): In der Statistik das Verhältnis der offenen Stellen zu den Erwerbspersonen. – Siehe Arbeitslosenquote, Zwei-Säulen-Prinzip.

Validierung (validation): ❶ Allgemein der Grad der Genauigkeit, mit dem ein Verfahren das misst, was es messen soll. – ❷ Im besonderen die regelmässige Überprüfung der bankintern angewandten *Rating*-Systeme zur Ermittlung des *Kreditrisikos* einzelner Kreditnehmer, nach *Basel-II* vorgeschrieben. – Siehe Kalibrierung, Rating, Risikoprofil, Trennschärfe. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S. 61 ff. (Methodisches), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 35 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung).

Valoren (securities): ❶ Allgemein Wertgegenstände; in der *Versicherung* meistens unterteilt in Bank-Valoren (*Zahlungsmittel*, *Wertpapiere*) und Bijouterie-Valoren (Schmuckstücke, Edelsteine; manchmal werden dem auch Kunstwerke beigezählt). – ❷ Andere Bezeichnung für *Wertpapiere*, besonders in der Schweiz üblich. – ❸ Manchmal auch gesagt für *Valutapapiere*.

Valoren-Nummer (securities number): In der Schweiz übliche Bezeichnung für die *Wertpapier-Kennnummer*.

Valorisationsklage (charge with devalorisation): In alten Akten bei

Gericht eingeklagter Unterschiedsbetrag zwischen dem *Darlehn* an den Schuldner – ❶ in gutem, wertstabilem *Geld* und – ❷ der Rückzahlung in (inzwischen) in seiner *Kaufkraft* vermindertem *Geld*. Entsprechende, reichlich auf unsere Tage gekommene Dokumente aus früherer Zeit sind für die Wirtschaftsgeschichte und besonders für die Geldgeschichte von unschätzbarem *Wert*. – Siehe *Geld*, *sittliches*, *Geldeigentumsrecht*, *Geldethik*, *Geldwertstabilität*, *Inflation*, *Inflations-Steuer*, *Marktmechanismus*, *Menükosten*, *Nominalwertprinzip*, *Weginflationierung*.

Value at Risk (so in der Regel auch im Deutschen; oft **VaR** abgekürzt; seltener auch **Wert im Risiko**): ❶ Möglicher *Verlust* einer *Position* oder eines *Portefeuilles* – ❷ während eines bestimmten Zeitraums (= *Risikohorizont*; risk horizon), der – ❸ mit einer zuvor definierten Wahrscheinlichkeit (= *Konfidenzniveau*; confidence level) nicht überschritten wird. - Die Berechnung in *Stress-Tests* legt dabei Variablen über einen längeren Beobachtungszeitraum (etwa drei Jahre) zugrunde. In der Praxis ist dies eine beliebte *Portefeuilletheorie*, die sich im einzelnen statistisch noch verfeinern lässt. Über die Treffsicherheit entsprechender Berechnungen gibt es widersprüchliche Angaben. - Die Kennziffer Value at Risk geht übrigens auf den Wunsch eines Vorstands der nordamerikanischen Investmentbank J.P. Morgan zurück. Dieser verlangte am Ende eines Handelstages eine einzige Zahl, welche den maximalen *Verlust* aller *Engagements* abbildet. – Siehe *Expected Shortfall*, *Gini-Koeffizient*, *Herfindahl-Hirschman-Index*, *Intercreditor Agreement*, *Konfidenzniveau*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 62 ff. (ausführliche Darstellung; in den Fussnoten Literaturhinweise), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 40 f. (mit Bezug auf Kreditnehmerkonzentration), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 59 ff. (mit Bezug auf die Mindestanforderungen an das Risikomanagement bei Banken).

Value-Fund (so auch im Deutschen gesagt): ❶ *Hedge-Fonds*, der nach eigenem Urteil überbewertete *Papiere* von Unternehmen verkauft bzw. unterbewertete kauft in der *Erwartung*, dass sich der *Marktpreis* bald dem "wahren" *Wert* nähert. – Siehe *Short-Selling-Funds* – ❷

Kapitalanlagegesellschaft, die in *Spitzenwerte* mit minimaler *Volatilität*, geringem *Risiko* und damit in der Regel auch hoher *Sharpe-Relation* investiert.

Value Sourcing (so auch im Deutschen gesagt): Allgemein die Wertschöpfung durch günstige Beschaffung; im *Finanzbereich* besonders in Bezug auf den vorteilhaften Einkauf von zum Weiterverkauf bestimmten *Titeln* und *Edelmetallen* gesagt. – Siehe *Waste Watcher*.

Valuta (foreign currency; value; value date, availability date): ① *Zahlungsmittel* in ausländischer *Währung*. – ② *Wert* des *Geldes* eines Staates bzw. einer Währungsgemeinschaft wie das *Eurogebiet* in Bezug auf den *Wert* des *Geldes* anderer Länder. – ③ *Wertstellung* einer Buchung (durch die *Bank*).

Valuta-Dumping (dumping by depreciation): Die wuchernde Ausfuhr von *Gütern* nur aufgrund der Tatsache, dass die *Währung* des Exportlandes sehr billig zu kaufen ist; folglich die Waren und Leistungen aus diesem Staat weit unter den Preisen im eigenen Land angeboten werden. – Siehe *Terms of Trade*, *Unit-Value-Relation*, *Wechselkurs*.

Valutaklausel (currency clause): Bestimmung in Verträgen, welche das Verhältnis zwischen der eigener und einer (oder mehrerer) fremden *Währung(en)* festlegt, um das *Risiko* des Wertzerfalls einer *Währung* auszuschließen; – Siehe *Doppelwährungsanleihe*, *Emission*, *indexierte Euro-Notes*, *Parallelwährung*, *Referenzwährung*, *Währungs-Swap*.

Valutapapiere (foreign currency securities): *Wertpapiere*, auf ausländische *Währung* lautend. Diese sind im *Kurs* schon deshalb schwankend, weil (und insoweit) der *Preis* für die ausländische *Währung*, gemessen an der heimischen *Währung*, von Angebot und Nachfrage an der *Devisenbörse* abhängt. – Siehe *Swapsatz*.

Valuten (foreign exchanges): ① Allgemein andere Bezeichnung für *Devisen*, folglich *Geld*, das sich in den Händen von *Gebietsfremden*

befindet. – ② Im engeren Sinne nur ausländische *Banknoten* und *Münzen*.

Valutierung (validation, value date): Bei *Banken* häufige Bezeichnung für die *Wertstellung* von Buchungen, also die Festlegung des Datums, ab dem eine Gutschrift oder Belastung erfolgt bzw. die Zinsberechnung beginnt. – Siehe Skadenz, Wert.

VAR-Modell (vector-autoregressive model): Ökonometrische Nachbildung aller Wirkungen von Zinsänderungen zunächst auf den *Geldmarkt* und dann auch auf andere ökonomische Grössen. Dabei versucht man, verlässliche Impuls-Antwort-Funktionen zu gewinnen, aus denen die wahrscheinliche Wirkung einer zentralbankpolitischen *Massnahme* im voraus bestimmt werden kann. – Siehe Gleichgewichtsmodelle, dynamisch-stochastische, Modelle, geldpolitische.– Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 49 ff. (Erklärungen, Literaturhinweise; Übersichten).

Variable Interest Entity, VIE (so auch im Deutschen gesagt): In den USA rechtlich geordnete (FIN 46) besondere Form einer *Zweckgesellschaft*. Es handelt sich näherhin um eine juristisch selbständige Wirtschaftseinheit, deren Eigenkapitalgeber – ① nicht als Hauptrisikoträger gilt oder – ② trotz Stimmrechtsmehrheit satzungsgemäss keinen beherrschenden Einfluss ausüben kann. *Banken* müssen nach *GAAP* für diese *Entities* kein *Eigenkapital* und keine Reserven vorhalten. Sie sind auch nicht zur Offenlegung darüber verpflichtet, welche *Vermögenswerte* sie an ihre VIEs verkaufen, noch welche Preise dafür berechnet wurden und ob deren *Wert* in der Zwischenzeit gesunken ist. - Im Zuge der *Subprime-Krise* geriet dies in die Kritik; die Konsolidierung von VIEs wurde auch in den *IFRS* (durch SIC 12 "Consolidation - Special Purpose Entities") sehr lasch geordnet. - Anleger, die von VIEs ausgegebene *Papiere* gekauft hatten (die Citigroup wies Ende 2007 knapp über 35 Mrd USD aus, die Schweizer UBS 20,1 Mrd USD), konnten deren tatsächlichen *Wert* nach Zusammenbruch der Märkte für *Verbriefungspapiere* bei der *Subprime-Krise* nicht feststellen. – Siehe Staatsfonds, Zweckgesellschaft.

Varianz (variance): Statistisches Mass für das *Risiko* einer bestimmten einzelnen Anlage oder eines *Portefeuilles*. Sie errechnet sich (grob) aus der Abweichung der jeweiligen von de (nach verschiedenen Ansätzen berechneten) durchschnittlichen innert einer bestimmten Periode. Hohe Varianz bedeutet hohes *Risiko*. – Siehe Leverage-Theorie, Rendite-Abstand, Sharpe-Relation, Value at Risk, Volatilität.

Vehikelwährung (vehicle currency): Ein nationales *Zahlungsmittel*, das weltweit bei *Begebungen* von den *Emittenten* bevorzugt gewählt wird; derzeit praktisch der USD, EUR, CHF und JPY. – Siehe Dollarisierung, Emissionswährung.

Vendor Financing (so auch oft im Deutschen gesagt): Vor allem beim Kauf von Unternehmensanteilen (manchmal auch von *Aktien* im *Paket*) getroffene Vereinbarung, wonach der Verkäufer den Kaufpreis gesamthaft oder zum Teil als *Darlehn* an den Käufer (Vendor Loan; so auch oft im Deutschen gesagt) bereitstellt. Häufig im Zusammenhang mit *Seed Capital* praktiziert; der Gründer bringt die Anteile der *Bank* bzw. anderer Investoren auf diesem Weg (als *Grundkapital*) in sein Unternehmen ein.

Venture Fund (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Risikofonds** oder **Wagnisfonds**): Ein Sondervermögen, das risikoreiche *Engagements* birgt. – Siehe Vulture Fund.

Veräusserungspreis (current exit value): Bei *Finanzprodukten* mit *Einnahmen* und/oder *Ausgaben* in künftigen Perioden (etwa einem Versicherungsvertrag) meint damit die Bestimmung des Gegenwartswertes (*Barwertes*). Vertraglich vereinbarte Zahlungsströme werden dabei in der Regel als Erwartungswerte unter Einrechnung einer geeigneten *Risikoprämie* auf den Bewertungszeitpunkt abgezinst. – Siehe Abzinsung, Diskont, Ertragswert.

Verbindlichkeit in älteren Dokumenten auch **Impegno** (liability): Allgemein eine Zahlungsverpflichtung (obligation to pay) einer Wirtschaftseinheit gegenüber einem Dritten. - Eine solche liegt des näheren vor, wenn – ❶ die Verpflichtung zur *Zahlung* zum

gegenwärtigen Zeitpunkt tatsächlich besteht oder innert der Rechnungsperiode eintritt, – ② es nicht im Ermessen des Unternehmens liegt, sich der dadurch ausgelösten Belastung (Abfluss von *Geld*) zu entziehen und – ③ das Ereignis, durch den die Zahlungsverpflichtung begründet wurde, bereits eingetreten ist. - Verbindlichkeiten sind in der *Bilanz* eines Unternehmens auf der Passivseite ausgewiesen und werden darum auch Passiva genannt. Ihr Gegenstück sind *Forderungen*. - Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag in der Bilanz auszuweisen. Es sind allfällige Abschaffungskosten (Wegschaffungskosten) einzubeziehen, nämlich jener *Betrag*, der einem Dritten zu zahlen ist, um diesen zur Übernahme der Verbindlichkeit zu bewegen. – Siehe Schulden, Zeitwertbilanzierung.

Verbindungen, enge (close links): Laut Artikel 1 Nr. 26 der Richtlinie 2000/12/EG des Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der *Kreditinstitute* ist eine "enge Verbindung eine Situation, in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch – a) Beteiligungen, d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 v. H. der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen oder – b) Kontrolle, d. h. die Verbindung ein Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen in allen Fällen des Artikels I Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder ein gleich geartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens (parent) angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht. Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind". – Siehe Allianzen, grenzüberschreitende, Anteilseigner-Kontrolle, Kontrolle, Korrespondenzbank-Beziehung, Stimmrecht-Offenlegung, Stimmrecht-Kriterium.

Verbindung, indirekte (related link): In der Terminologie der *EZB* eine vertragliche und technische Regelung, wonach *Wertpapiere* zwischen

zwei nicht unmittelbar miteinander verbundenen *Wertpapier-Abwicklungssystemen* über ein drittes System, das als Intermediär fungiert, übertragen werden können.

Verbitts geld auch **Inleut geld** (protection duty): In früherer Zeit eine *Abgabe*, welche den besitzlosen, in der Regel als Tagelöhner (auch Tagner, Tauner und Losmann genannt: gemeint ist immer ein ungelernter Arbeiter; zwar arbeiteten auch Handwerker teilweise im Tagelohn, sie wurden aber nicht als Tagelöhner bezeichnet) sich verdingenden Bewohnern eines Dorfes (Insten, Einsassen, Inleute) auferlegt wurde. Dafür genossen sie persönlichen Schutz und Teilhabe an den Einrichtungen der Gemeinde. – Siehe Beisassgeld, Geleitgeld, Satisfaktionsgeld, Schirmgeld, Schutzgeld, Toleranzgeld, Vogtgeld.

Verbraucher, erwerbsbestimmter (acquisitive consumer): In der *Geldpsychologie* ein *Privathaushalt*, der eingenommenes *Geld* sofort, dichtauf ausgibt.

Verbraucher, geltungssüchtiger (conspicuous consumer): In der *Geldpsychologie* ein *Privathaushalt*, der Ausgaben mit dem Ziel tätigt, durch den Kauf von Gütern Beachtung, Geltung, Ansehen, Prestige zu erlangen.

Verbraucherbeschwerden (consumer complaints): Beschwerden über Misstände im *Finanzbereich* können der *Beschwerdestelle* der *Aufsichtsbehörde* von jedermann gemeldet werden. - Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* ist freilich allein im öffentlichen Interesse tätig. Sie vermag sich daher nicht für privatrechtliche Anliegen (private legal interests) einzelner Beschwerdeführer einzusetzen oder wie eine Schiedsstelle (board of arbitration) einzelne Streitfälle verbindlich entscheiden. Die Behörde kann im Zuge einer Verbraucherbeschwerde lediglich prüfen, ob ein Verstoß gegen aufsichtrechtliche Vorschriften (supervisory rules) gegeben ist. – Siehe Verbraucherschutzforum. – Vgl. dazu verhältnismässig ausführlich den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben"; dort auch Aufgliederung der Beschwerden nach einzelnen Sachverhalten und Fällen aus der Praxis.

Verbraucherpreise (consumer prices): Die von der amtlichen Statistik ermittelten und im *Preisindex der Lebenshaltung* gesamthaft und nach Gütergruppen untergliederten, in *Geld* bewerteten Ausgaben der *Privathaushalte*. – Siehe Beschaffungs-Umschichtungen, Harmonisierter Verbraucherpreisindex, Inflationsmessung, Kompositions-Effekt, Qualitätsänderungen. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "HVP, andere *Preis* und Kostenmessziffern".

Verbraucherschutzforum (forum for consumer protection): In Bezug auf den *Finanzmarkt* von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* erstmals im Oktober 2009 ausgerichtete, von rund 200 Fachleuten beschickte Veranstaltung über Regelungen zum Verbraucherschutz im Bereich der *Finanzdienstleistungen*. – Siehe Verbraucherbeschwerden. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 243 (dort 2020 statt 2009!).

Verbriefung (securitisation): ① Allgemein die Umwandlung von *Forderungen* aller Art in handelbare *Wertpapiere*. – ② *Banken* bündeln vergebene *Kredite* in *Schuldverschreibungen*, die an Anleger verkauft werden. – ③ *Banken* stellen über ausländische, nicht an der heimischen *Börse* zugelassene *Aktien Zertifikate* aus; sie machen diese dadurch am inländischen Markt und in heimischer *Währung* handelbar (*Aktien-Zertifikat*). – ④ *Effekten* über *Forderungen* bzw. *Verbindlichkeiten* werden ausgestellt und ausserhalb der *Banken* getauscht. Unternehmen und öffentliche Haushalte befriedigen auf diese Weise ihren Bedarf an *Fremdkapital* dann weniger über Kreditaufnahme bei den *Banken*. – ⑤ *Banken* (in dieser Funktion *Originatoren* genannt) übertragen *Forderungen* an Kreditnehmer an eine *Zweckgesellschaft* (*True-Sale-Verbriefung*) oder reichen über die Emission von *Credit-Linked Notes* das *Risiko* gesamthaft an die Käufer weiter (*synthetische Verbriefung*). Weil es dadurch – ① zu Risiko-veräussernden und Risiko-erwerbenden Teilnehmern (sogar im internationalen Rahmen) kommt und – ② die *Banken* für die ausgelagerten *Forderungen* kein *Eigenkapital* vorhalten mussten, steht vor allem diese Form der Verbriefung im Blickpunkt der

Aufsichtsbehörden. - Andererseits ist durch die Einschaltung einer *Zweckgesellschaft* sichergestellt, dass im Falle der *Insolvenz* des *Originators* die von der *Zweckgesellschaft* gehaltenen *Vermögenswerte* weiterhin vorhanden sind, und dass die *Zahlungen* unverändert geleistet werden, damit die Besitzer der *Verbriefungspapiere* einwandfrei bedient werden. Die *Bonität* der von der *Zweckgesellschaft* begebenen *Papiere* ist somit nicht von der *Liquidität* des *Originators* abhängig, was grundsätzlich risikomindernd in Bezug auf die *Verbriefungspapiere* zu Buche schlägt. – Siehe Aktien-Zertifikat, American Depositary Receipts, Asset Backed Securities, Asset Backed Securities-Collateralised Debt Obligation, Assignaten, Ausserbörslich, Bonitäts-Verbesserung, Buy-and-hold-Praktik, Collateralised Debt Obligations, Credit Default Swap, Credit Default Swap im Quadrat, Darlehnforderungs-Verkauf, Darlehngegen-Papiere-Geschäft, Equity Kicker, Entwicklungsverfahren, iteratives, Erstverlust-Tranche, Joint Securitisation Group, Kreditverbriefung, Kreditderivate, Krediterweiterung, Kreditkartenfiasko, KVV-Strategie, Liquiditätsfazilität, Mezzanine-Tranche, Originate-to-distribute-Strategie, Pay-Green-Initiative, Reintermediation, Repackaging, Residential Mortgage Backed Securities, Portfolio-Versicherung, Rückführungs-Option, Rückschlag-Effekt, Senior-Tranche, Single Master Liquidity Conduit, True-Sales-Initiative, Unterseeboot-Effekt, Unterstützung, stillschweigende, Verbriefung, traditionelle, Verbriefungsmarkt, Verbriefungspapiere-Selbstbehalt, Verbriefungsstruktur, Verpackungskunst, Zinseinfrierung, Zweckgesellschaft. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 84 ff. (S. 86: Tabelle der Risikogewichte für Verbriefungen nach Basel-II), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 20 ff. (dort auch [sprachlich unschöne] Erklärungen und Schaubilder zur Kreditverbriefung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 38 ff.; S. 56 ff. (in Hinblick auf Basel-II), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 82 ff. (zwingende Eigenkapitalunterlegung von Verbriefungspositionen, S. 84: Übersicht zur Bestimmung des Verbriefungs-Risikogewichts), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 90 (Übersicht der Beteiligten bei einer Verbriefung), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 55 (Selbstbehalt-Vorschriften), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 154 f. (Buchwert von 213 Mrd EUR der Verbriefungspositionen deutscher

Banken zum Jahresende 2009; Übersicht nach Assetklassen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über Banken, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute".

Verbriefung, synthetische (synthetic securitisation): *Forderungen* einer oder mehrerer *Banken* werden – ❶ zu einem Paket (Bündel, *Pool*, Sondervermögen, *Portfolio*) zusammengefasst, – ❷ das *Kreditrisiko* wird mittels *Kreditderivat* getrennt und – ❸ das *Kreditrisiko* an eine *Zweckgesellschaft* verkauft; die Kreditforderung jedoch bleibt (im Unterschied zur *True-Sale-Verbriefung*) weiterhin in der Bankbilanz. – Siehe Buy-and-hold-Praktik, Credit Linked Notes, Kreditderivate, Kreditkartenfiasko, Originate-to-distribute-Strategie, Pay-Green-Initiative, Reintermediation, Rückführungs-Option, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, True-Sale-Verbriefung, Verbriefungsstruktur. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 29, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 57 (übersichtliche Beispielrechnungen), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 92 ff. (Schema; Erklärungen zu besonderen Formen der synthetischen Verbriefung; Übersichten).

Verbriefung, traditionelle (traditional securitisation): *Zahlungen* aus einer zugrunde liegenden Gesamtheit von *Darlehn* werden genutzt, um mindestens zwei untereinander abgestufte Risikopositionen oder *Tranchen* zu bedienen, die unterschiedliche Kreditrisikograde aufweisen. Die *Zahlungen* an die Investoren sind (im Gegensatz zu einer *Schuldverschreibung*, die eine *Verbindlichkeit* des *Emittenten* begründet) von der Bedienung der jeweiligen zugrunde liegenden *Forderungen* abhängig. Die abgestuften (tranchierten) Gestaltungen, die das Merkmal einer *Verbriefung* sind, unterscheiden sich von einer bevorrechtigten oder nachrangigen *Schuldverschreibung* dadurch, dass die nachgeordnete *Tranchen* (junior tranches) *Verluste* in einer Weise auffangen, die eine ununterbrochene Fortsetzung der vertraglich vereinbarten *Zahlungen* an die höherrangigen *Tranchen* ermöglicht. Innerhalb einer vor- und nachrangig gestalteten *Emission* ist der Begriff Nachrangigkeit massgebend für die Reihenfolge, in der die einzelnen *Tranchen* im Fall der *Liquidation* bedient werden. – Siehe Ausserbörslich, Back-to-Originator-Postulat, Buy-and-hold-Praktik,

Einzel-Originator-Verbriefung, Erstverlust-Tranche, Krediterweiterung, Kreditkartenfiasko, Originator, Pay-Green-Initiative, Pool, Reintermediation, Rückführungs-Option, Verbriefungspapiere-Selbstbehalt, Verbriefungsstruktur, Wasserfall-Prinzip.

Verbriefungsmarkt (securitisation market): Angebot und Nachfrage nach *Verbriefungspapieren* jeder Art. Verbrieft werden kann grundsätzlich alles, was einen fortdauernden Zahlungsstrom verspricht, von Kreditkartenforderungen über *Darlehn* an Studierende bis hin zu *Einnahmen* in einem Fussballstadion oder in einer Konzerthalle. - Der Haken bei jeder Verbriefung ist das *Moral Hazard*-Problem. Denn es schwindet der Anreiz für die verbriefende *Bank*, den Schuldner zu überwachen, weil ja die Käufer der *Verbriefungspapiere* das Ausfallrisiko tragen. - In der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* trocknete der Verbriefungsmarkt nahezu völlig aus, weil im Zuge der Krise wichtige Abnehmer der *Kreditrisiken* ausfielen. Dazu zählten vor allem ausserbilanzielle *Zweckgesellschaften* sowie *Versicherungen* in den USA. Für beide wurden strengere aufsichtliche Vorschriften eingeführt. Darüber hinaus schwand bei den Käufern deren *Vertrauen* in die Verlässlichkeit externer *Ratings*, und die Anforderungen an die Qualität entsprechender *Papiere* stiegen beachtlich an. Zudem wurde auch der Anteil der *Kredite*, den die *Banken* selbst im *Handelsbuch* halten müssen, wurde von den *Aufsichtsbehörden* erhöht. - In den USA festigten *Zentralbank* und Regierung den Verbriefungsmarkt durch umfangreiche Ankaufprogramme, weil diesem Refinanzierungskanal dort eine weitreichende und entscheidende Rolle beigemessen wird. – Siehe Unterseeboot-Effekt, Verbriefung, Verbriefungspapiere-Selbstbehalt, Verbraucherbeschwerden, Verbriefungsstruktur. – Vgl. Monatsbericht der deutschen Bundesbank vom März 2006, S. 38 ff. (mit Übersichten der einzelnen Segmente), S. 40 (Gegenüberstellung der hauptsächlich gehandelten Verbriefungsarten), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 18 (Ausverkauf am Verbriefungsmarkt im Zuge der Subprime-Krise), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 131 (die Krise bei Verbriefungspapieren wirkt sich auch auf den Pfandbrief aus) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Verbriefungspapiere (asset backed papers): ① Allgemein alle durch

einen *Vermögenswert* besicherten, handelbaren *Titel*. – ② Im besonderen *Schuldtitel*, die durch *Zahlungen* aus einem *Portfolio* besichert sind, in dem viel einzelne *Forderungen* zu einem *Pool* zusammengefasst sind. Ende des Jahres 2007, noch ehe die *Subprime-Krise* sich zu einer *Finanzkrise* ausweitete, waren weltweit *Papiere* dieser Art im Wert von ungefähr 450 Milliarden Euro im *Portfolio* der Anleger (*Banken, Fonds, Versicherungen, weniger auch Privathaushalte*); davon wurden 80 Prozent als *toxische Papiere*, als *Nonvaleurs* eingeschätzt. Diese mussten in einigen Ländern vom *Staat* übernommen werden, um die Bankbilanzen wieder ins Gleichgewicht zu bringen. - Der *Schock* bewirkte, dass – ① die Beurteilung neuer Verbriefungspapiere bei den Nachfragern (Investoren) fortan sehr genau und kritisch vorgenommen wurde, und dass man sich auf Benotungen von *Rating-Agenturen* nicht mehr blindlings verliess. – ② Andererseits wurden die Anbieter (*Emittenten* entsprechender *Papiere*) gezwungen, ein Höchstmass an Informationen über verbrieftete Forderungen bereitzustellen und die Komplexität der *Produkte* (es wurde von *Pools* berichtet, die auf über 200 Druckseiten in schwer verständlicher Juristensprache näher erläutert waren!) merklich zu verringern. – ③ Manchmal auch im besonderen gesagt von *Katastrophen-Anleihen*, die Rückversicherer im Wege der *Retrozession* im Form einer *Privatplazierung* ausgeben. – Siehe ABS-Fonds, Asset Backed Commercial Papers, Asset Backed Securities, Asset Backed Securities-Collateralised Debt Obligation, Assignaten, Ausserbörslich, Automobil-Darlehn, verbrieftete, Back-to-Originator-Postulat, Collateralised Bond Obligations, Collateralised Debt Obligations, Collateralised Loan Obligations, Conduit, Einzel-Originator-Verbrieftung, Embedded-Value Verbrieftung, Entwicklungsverfahren, iteratives, Erstverlust-Tranche, Katastrophen-Anleihen, Krediterweiterung, Kreditkartenfiasko, Kreditverbrieftung, Pay-Green-Initiative, Residential Mortgage Backed Securities, Retrozession, Single Master Liquidity Conduit, Schuldendeckungsquote, Subprime-Krise, True-Sale-Verbrieftung, Wohnungsbaukredite, verbrieftete, Unterlegung, Unternehmenskredite, verbrieftete, Verbriefungsstruktur, Zinseinfrierung, Zweckgesellschaft. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 89 ff. (Markt für verschiedene Verbriefungspapiere im Eurogebiet: breite Darstellung; Übersichten).

Verbriefungspapiere-Selbstbehalt (retention quota of asset backed papers, auch ownership stake): Nach der *Subprime-Krise* vom Sommer 2007, die sich im Herbst 2008 zu einer weltweiten *Finanzkrise* ausweitete, verlangten die *Aufsichtsbehörden* von den *originierenden Banken*, dass diese künftig einen bestimmten Prozentsatz der begebenen *Verbriefungspapiere* in ihrem eigenen *Portfolio* zu halten haben. Damit sollte dem sorglosen Tranchieren und Weiterreichen der *Risiken* aus einem *Forderungspool* durch die *Originatoren* vorgebeugt werden. Denn durch eine solche Vorschrift wird der *Originator* veranlasst, die Kreditqualität seiner *Verbriefung* bereits am Anfang durch eine *Bonitätsprüfung* festzustellen und auch nach der *Ausplazierung* ständig zu überwachen, anstatt diese *Risiken* dem Käufer der *Verbriefungspapiere* aufzubürden. – Siehe High-speed Money, Moral Hazard, Subprime-Kredite.– Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2009, S. 69 ff. (Rating bei Verbriefungspositionen), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 55 (aufsichtsrechtliche Selbstbehalt-Vorschriften; Offenlegungspflichten).

Verbriefungs-Risiken (risks of securitisation): Als Gefahren der *Verbriefung* sieht man vor allem – ❶ die originierende *Bank* ist wenig(er) darauf bedacht, die Schuldner sorgsam auszuwählen und zu überwachen; – ❷ die Nachfrage nach *Verbriefungspapieren* kann plötzlich versiegen, wie angesichts der *Subprime-Krise* und der auf sie folgenden *Finanzkrise* zu beobachten war; denn hier führte ein unerwarteter Gleichlauf der Ausfälle der *Referenzaktiva* im *Portfolio* zum Marktzusammenbruch; – ❸ wenn *Verbriefungspapiere* über *Zweckgesellschaften* an *Offshore-Finanzplätzen* begeben werden, dann fehlt jede *Aufsicht* über die *Geschäfte*, von einer *Unterlegung* mit *Eigenkapital* ganz zu schweigen; – ❹ soweit ein *Originator* die Verpflichtung übernimmt, bei Schwierigkeiten einer *Zweckgesellschaft* diese in seine Bilanz zu übernehmen, so kann dies dazu führen, dass die originierende *Bank* nun selbst ins Strudeln gerät, wie in Zusammenhang mit der *Subprime-Krise* mehrfach zu beobachten war; – ❺ kommt es (wie im Zuge der *Subprime-Krise* geschehen) zu einem plötzlichen Preisverfall für *Verbriefungspapiere*, dann geraten auch *Papiere* besserer Qualität unter Generalverdacht; *Banken* mussten im

Zuge dessen hohe *Abschreibungen* vornehmen und dies zu einer Zeit, da insolvente *Zweckgesellschaften* das *Ergebnis* belasten und – ⑥ last not least ist es letztlich unmöglich, die Qualität von *Verbriefungspapieren* zu beurteilen, die aus einem *Pool* von oft Zehntausenden einzelner *Forderungen* erwachsen sind; dies gilt für alle *Tranchen*. – Siehe *Verbriefungspapiere*, *Verbriefungsstruktur*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 89 ff. (Erklärung einzelner Risiko-Faktoren).

Verbriefungsstruktur (securitisation structure): Eine *Bank* (in diesem Zusammenhang oft *Originator* [originator] oder auch originierende *Bank* [originating bank] genannt) – ① bindet eine Vielzahl von Kreditbeziehungen zu einem Sondervermögen (*Portfolio*) zusammen, – ② trennt durch *Kreditderivate* das *Kreditrisiko* ab, ehe sie es – ③ in größeren *Paketen* (Bündel; pools) an Investoren weiterreicht. Zuvor – ④ überträgt die verbriefende (originierende) *Bank* die *Kreditrisiken* an eine unabhängige *Zweckgesellschaft* (Special Purpose Vehicle, SPV, auch: *Conduit*); das *Kreditrisiko* des *Portfolios* wird damit vom *Originator* getrennt. Im Unterschied zur *True-Sale-Verbriefung* erfolgt hier jedoch – ⑤ kein unmittelbarer Forderungsverkauf an die *Zweckgesellschaft*, sondern – ⑥ es verbleiben die *Referenzaktiva* weiterhin in der *Bilanz* der Originatorbank. Vielmehr – ⑦ erwirbt jetzt der Investor von der *Zweckgesellschaft* begebene *Schuldverschreibungen* (*Credit Linked Notes*, *CLN*) und übernimmt damit die *Kreditrisiken* aus den *Referenzaktiva*. Die *Zweckgesellschaft* legt – ⑧ die Erlöse zur *Besicherung* der *Zahlungen* an den Investor am *Kapitalmarkt* an. - Die von der *Zweckgesellschaft* emittierten *Tranchen* der *Credit Linked Notes* sind in Bezug auf die Reihenfolge der Verlustteilnahme nach der Regel des Stufenaufbaus (*Wasserfall-Prinzip*, *Subordinationsprinzip*) gegliedert, in der Regel dreistufig in *Erstverlust-*, *Mezzanin-* und *Senior-Tranche*. Danach nimmt die jeweilige *Tranche* dann erst an den *Verlusten* aus den *Referenzaktiva* teil, wenn alle ihr gegenüber nachrangigen *Tranchen* ausgezehrt sind. Durch diese Verbriefungsstruktur erzielen höherrangige *Tranchen* in der Regel ein erstklassiges *Rating*. - Das Ausplazieren von *Risiken* vor allem auch an nicht beaufsichtigte *Adressen* (wie *Hedge-Fonds*) in der ganzen Welt führt dazu, dass letztlich nicht mehr bekannt ist, wer diese *Risiken*

letztlich hält. Auch können (wie sich bei der *Subprime-Krise* und der sich anschliessenden *Finanzkrise* gezeigt hat) bei den neuen Risikoträgern *Konzentrationsrisiken* entstanden sein, weil diese zu einseitig ausgerichtete *Positionen* (im Falle der Industrielandbank und der Sachsen LB letztlich fast nur ungenügend besicherte *Papiere* aus Hausbaukrediten in den USA) halten. Ein unerwarteter Gleichlauf der Ausfälle der *Referenzaktiva* im jeweiligen *Portfolio* führt dann sehr leicht zu einem *Schock*. – Siehe Buy-and-hold-Praktik, Darlehn-gegen-Papiere-Geschäft, Einzel-Originator-Verbriefung, Equity Kicker, Erstverlust-Tranche, Kreditderivate, Krediterweiterung, Kreditkartenfiasko, Mezzanin-Kapital, Originate-to-distribute-Strategie, Originator, Pool, Reintermediation, Repackaging, Rückführungs-Option, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, True-Sale-Verbriefung, Unterseeboot-Effekt, Verbriefung, Verbriefung, traditionelle, Verbriefungspapiere-Selbstbehalt, Zession. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 27 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2005, S. 87 (Emissionen nachrangiger Verbindlichkeiten deutscher Banken 1990 bis 2004).

Verbundinstitute (related banks, cooperative network institutes): Wenn nicht anders definier, so meint man damit die *Sparkassen* und die Genossenschaftsbanken (*Volksbanken*, Raiffeisenbanken). – Siehe Ortsbank, Kreditgenossenschaften.

Verdachtsanzeige (information with respect to suspicion): *Banken* in Deutschland sind verpflichtet, der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* Meldung zu erstatten, wenn EX ANTE oder EX POST der Anhaltspunkte vorliegen, dass *Geschäfte* gegen das Verbot der *Insidertransaktionen* bzw. der *Marktmanipulation* verstossen. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 165 f. (hier auch Erläuterungen), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 136 (Anzeige eines Mitarbeiters führt zu Sonderprüfung), S. 165 f. (Herkunft der Anzeigen; Übersicht), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 178 f. (Zahl der Verdachtsanzeigen steigend) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft".

Vereinbarungen über den Informationsaustausch (Memoranda of

Understanding): Absichtserklärungen zwischen *Aufsichtsbehörden*, die eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe ermöglichen. Die *Aufsichtsbehörden* verpflichten sich, Mitteilungsbitten bei Untersuchungen in Insiderfällen, bei *Marktmanipulation* oder bei anderen Verstößen im Rahmen ihrer nationalen Gesetze nachzukommen. – Siehe Multilateral Memorandum of Understanding, Nominee, Twinning, Umstände, bewertungswichtige. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 36, Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 59 f. (mit länder- und sektorbezogenen Aufgliederung der bilateralen Vereinbarungen), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 72 (Multilaterale Memoranda of Understanding, MMoU) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Internationales"

Vereinigung der Europäischen Energieregulatoren (European Regulators' Group for Electricity and Gas, ERGEG): Im November 2003 von der EU-Kommission ins Leben gerufenes Gremium mit der Aufgabe, die Kommission in Fragen des Energiebinnenmarktes zu beraten. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 47 (gemeinsame Empfehlungen von CESR und ERGEG zur Markttransparenz und zu Veröffentlichungspflichten).

Verfalltag früher oft auch **Ablauftag** (expiration, expiry): ① Allgemein der (vertraglich vereinbarte) Ablauf einer Frist. – ② Das Ende der Laufzeit eines *Finanzkontraktes*. – ③ An der *Börse* das Datum, an dem die *Option* nicht mehr ausgeübt werden kann. Sofern diese einen *inneren Wert* aufweist, muss das Optionsrecht spätestens bis jetzt wahrgenommen sein. – Siehe Abandon, Call-Option, Option, Put-Option, Ziel.

Verfassungsartikel eins (constitutional article one): Bissige Bezeichnung für die Tatsache: "Besitzstände sind unantastbar" (vested interest are untouchable). Dem Gesetzgeber fällt es äusserst schwer, die *Staatsausgaben* auf irgend einem Feld (etwa Soziales, Kulturförderung, Bildung, Verteidigung) auch nur geringfügig zu kürzen. Die *Geldpolitik* hat dem Rechnung zu tragen. – Siehe Haushalts-Vorabstimmung, europäische, Staatsschuld, Stabilitäts- und Wachstumspakt.

Verfügbarkeit (availability): Bei einem *Institut* die Möglichkeit, in gegebenem Rahmen den *Kunden* zu *Geschäften* und Informationen bereitzustehen.

Vergleichbarkeit (comparability): Grundsatz im Rechnungswesen und im Aufsichtsrecht, wonach die gleichen Sachverhalte von allen Unternehmen gleichermaßen behandelt werden müssen, um Vorgänge bei verschiedenen Unternehmen gegenüberzustellen und beurteilen zu können. – Siehe Mark-to-Model-Ansatz.

Vergreisung (excess of age): Die Zunahme der Bewohner über 65 Jahren in einem Gebiet. Dies hat auf die *Investitionen*, *Staatsausgaben* und auch auf die Stabilität der *Währung* vielfältige Auswirkungen. – Siehe Altersquotient, Methusalem-Syndrom, Überalterung.

Vergütung (payment; [performance] fee; credit entry; gratification): ① Allgemein die *Zahlung* eines Geldbetrags aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung, vor allem bei Arbeitsverträgen gesagt: *Gehalt*, Verdienst, *Salär*, Arbeitsentgelt. – ② Die Entlohnung für *Dienstleistungen* bestimmter Berufe, wie Rechtsanwälte, Urheber oder Künstler: Honorar, Gage, *Tantieme*; in der älteren Literatur auch Äquivalent genannt. – ③ Auf dem *Finanzmarkt* im besonderen der *Betrag*, den ein Dienstleister (*Bank*, Vermögensverwalter) für seine Bemühungen jeweils in Rechnung stellt: *Preis*, *Courtage*, *Provision*, *Taxe*, *Gebühr*, in der älteren Literatur oft auch *Remuneration* – ④ Die Gutschrift (Zubuchung) einer *Bank* auf das Konto des *Kunden*, im Gegensatz zur Lastschrift (debit entry). – ⑤ In der arbeitsrechtlichen Literatur manchmal für eine *Aufwandsentschädigung* (expense allowance) gesagt. – ⑥ Ein zusätzliches *Entgelt* für (besondere) Leistung: Anerkennungsprämie, *Bonus*, *Prämie*, *Gratifikation*. – ⑦ Die Einräumung eines besonderen Nachlasses (Rabatts) beim *Absatz* von *Gütern* aller Art (auch *Wertpapieren*): eine *Bonifikation* (bonification). – ⑧ In technischer Bedeutung meint Vergütung (coating) den Schutz von Werkstoffen durch Zerstörung und Zersetzung; besonders in der Optik die Beschichtung von Glasflächen durch Aufdampfen. – Siehe Abstandsgeld, All-in-Fee, Aufwandsentschädigung, Bankgebühren,

Bonus, Courtage, Deduktion, Dreidingsgeld, Entgelt, High Watermark-Methode, Honorar, Margendruck, Provision, Refaktie, Renumeration, Tantieme, Verlustübernahme, persönliche.

Vergütungssystem (compensation scheme): Im *Finanzbereich* die *Bezahlung* von (leitenden) Angestellten. Nach der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* wurde gefordert, eine *Vergütung* grundsätzlich am eingegangenen *Risiko* und am nachhaltigen Geschäftserfolg auszurichten. Zudem sollten auch geschäftliche Misserfolge einfließen. - Das *Financial Stability Board (FSB)* veröffentlichte im April 2009 daraufhin eingehende Richtlinien (Principles für Sound Compensation Practices). Danach dürfen zugesagte Bonuszahlungen nur für höchstens ein Jahr zulässig sein. Die Unternehmen sollten zudem einen Vergütungsausschuss (compensation committee) einrichten, in dem bestehende Salär-Richtlinien laufend überprüft werden. Bei *Versicherungen* darf die *Vergütung* sich nicht am Neugeschäft oder den gesamthaften Beitragseinnahmen ausrichten. In Deutschland verpflichteten sich eine Reihe grosser *Institute* sowie *Versicherungen*, die Richtlinien des *Financial Stability Board* sofort umzusetzen. Am 7. Juli 2010 beschloss das Europäische Parlament verbindliche Regelungen, die sich im grossen und ganzen an die Grundsätze des *FSB* anlehnen. – Siehe Anreizsystem, Bonifikation, Bonussystem, Millionengrab, Mitarbeiter-Verantwortlichkeit, Moral Hazard, Prämie, Rückvergütung, Schlafgeld, Vergütung, Vorstandsbezüge, Verlustübernahme, persönliche. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 122 ff. (allgemeine und besondere Anforderungen an die Vergütungssysteme), S. 252 (die Aufsichtsbehörde selbst schüttet grosszügige Boni an Mitarbeiter aus).

Verhaltenskodex (code of ethics): Vor allem bei Aktiengesellschaften der USA firmenindividuell errichtetes Regelwerk, das für den Vorstand und die Aufsichtsrats-Mitglieder bestimmte Verhaltensvorschriften aufstellt. Die Manager und Aufsichtsräte müssen demnach in bestimmten Zeitabschnitten Erklärungen abgeben, etwa zum (Ver)Kauf von *Aktien*. Schwer oder gar nicht abstellen lässt sich wohl, dass leitende Angestellte unter einem fremden Namen ("street name") Firmen gründen und über diese entsprechende Käufe und Verkäufe tätigen. –

Siehe Abschottung, Chinese Wall, Corporate Governance, Insider-Meldepflicht, Need-to-know-Prinzip, Nominee, Organkredite, Sarbanes-Oxley-Act, System Securities Watch Application (SWAP), Transaktionsmeldungen, Wall Crossing.

Verhaltensrisiko (conduct risk): Teil des *operationellen Risikos*. Die Verhaltensrisiken lassen sich in Irrtumsrisiken, Fahrlässigkeitsrisiken und kriminelle Risiken unterteilen. – ❶ Ein Irrtum liegt vor, wenn der *Bank* - bei Einhaltung interner Richtlinien und externer Gesetze - ein Schaden zugefügt wird. Das Irrtumsrisiko ist also durch menschliches Versagen begründet und umfasst vor allem Eingabefehler, Schreibfehler sowie Verwechslungen. – ❷ Fahrlässigkeit liegt vor, wenn ein Mitarbeiter keinen persönlichen Vorteil aus einer schädigenden Handlung erlangt, aber die internen und externen Gesetze verletzt hat. – ❸ Zu den kriminellen Risiken zählen vor allem Betrug, Unterschlagung oder Sabotage. – Siehe Mistrade, Risiko, banktechnisches, Risiko, operationelles, Risiko, personelles.

Verkauf, freihändiger (selling in the open market): Gesagt in der Regel von (öffentlichen) *Papieren*, bei denen es keinen zuvor festgelegten Emissionszeitraum gibt. Der Verkauf erfolgt fortlaufend ohne Befristung. Dadurch kann eine "geräuschlose" (noiseless,) *Finanzierung* mit einer verhältnismässig gleichbleibenden Marktbelastung erreicht werden. – Siehe Emissionskalender, Tender, beschränkter.

Verkaufsabsicherung (loss limiting; short hedge): ① Allgemein jederart *Transaktion*, die darauf abzielt, einen allfälligen *Verlust* im Handel ganz zu vermeiden oder doch in überschaubaren Grenzen zu halten. – ② Bei *Optionen* das Eingehen einer *Short-Position* auf dem *Terminmarkt* zum Zwecke der *Absicherung* einer *Long-Position* auf dem *Kassamarkt*. – Siehe Ersatzverkauf.

Verkaufsbeschränkungen (lock-up periods): Privatrechtliche Vereinbarungen mit (Erst) Erwerbern von *Aktien* oder anderen marktgängigen *Papieren* (marketable papers) darüber, bis zu welchem Zeitpunkt diese (bei *Aktien* insonders in grösserem *Paket*) nicht (an der *Börse*) verkauft werden dürfen. - Der Sinn einer solchen *Sperrfrist* liegt

in erster Linie darin, bei neugegründeten Aktiengesellschaften die Vertrauensbildung in das Unternehmen seitens der Aktionäre zu gewährleisten. - In Deutschland müssen seit 2002 solche Lock-up-Fristen im *Börsenzulassungsprospekt (amtlicher Markt)* bzw. im *Unternehmensbericht (regulierter Markt)* termingenaue angegeben werden. Eine solche Pflicht besteht indessen nicht bei Freiverkehrswerten.– Siehe Konzertzeichner, Sperrfrist, Tag-along-Rights.

Verkaufsoption (put): *Optionsvertrag*, der das Recht enthält, ein Gut (*Devisen, Finanzinstrument, Ware*) zu einem bestimmten *Preis* innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums zu verkaufen. - Eine Verkaufsoption wird gekauft, wenn man glaubt, die *Preise* für das entsprechende Gut werden sinken. Der Verkäufer der Verkaufsoption erhält eine *Prämie* für die Annahme der Verpflichtung, die Lieferung anzunehmen, falls der Käufer sein Recht zum Verkauf ausübt. – Siehe Call, Put.

Verkaufsposition (short): Im Zusammenhang mit *Optionsverträgen* die Stellung nach der Auslieferung von Waren oder rechtsgültig übertragenen Terminkontrakten, ehe eine Gutschrift des Vertragspartners eingegangen oder eine gegengeschäftliche *Glattstellung* (durch einen *Terminkontrakt*) vorgenommen wurde. Die Deckung einer Verkaufsposition wird auch als Short Covering bezeichnet. – Siehe Dedicated Short Bias, Option.

Verkaufsprospekt (securities prospectus): Zusammenstellung von Angaben hauptsächlich über die Art, den Gegenstand sowie allfällige Risiken von *Wertpapieren*. – Siehe Wertpapier-Verkaufsprospekt.

Verkehrswert (market value, sales value, commercial value, current market price): In erster Linie in Zusammenhang mit Immobilien gebraucht. Man versteht darunter jenen *Preis*, welcher – ❶ zum Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, – ❷ im Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, – ❸ der übrigen Beschaffenheit sowie – ❹ der Lage der Immobilie (bzw. des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung) zu erzielen wäre. Damit ist der Verkehrswert einer Immobilie dem *Marktwert* gleichzusetzen. Bei

der Novellierung des Baugesetzbuches 2004 wurde dies in § 194 BauGB auch ausdrücklich festgestellt. – Siehe Bewertung, Fair Value, Inventarwert, Marktwert, Mark-to-Model-Ansatz, Netto-Inventarwert, Zeitwert.

Verkrustungen, strukturelle (structural rigidities): Falls nicht anders definiert, so meint man damit eine Volkswirtschaft mit – ❶ nur wenig flexiblem Arbeitsmarkt, – ❷ geringerem *Wettbewerb* auf den Gütermärkten, – ❸ ziemlichen Markteintrittsschranken für neue Unternehmen und – ❹ einem weniger entwickelten *Kapitalmarkt*. In solchen Wirtschaften ist die Investitionsquote niedriger und damit auch das *Wachstums* der *Produktivität*. – Siehe IKT-anwendende Branchen, KLEMS-Datenbank, Lohnrigiditäten, Produktivität, Strukturumbbruch, Strukturwandel. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 68 ff. (ausführliche Darstellung; viele Übersichten; Auswirkungen auf die Geldpolitik), S. 88 f. (aussagekräftige Übersichten).

Verladegeld und **Verladegeld** (entraining fee): Die von Waren transportierenden Camions erhobene *Gebühr* für die zwangsweise Beförderung auf der Schiene, im besonderen in Bezug auf die Schweiz gesagt. - Der alpenquerende Schwerlastverkehr (trans-alpine heavy goods vehicle traffic) muss zu einem bestimmten Prozentsatz an der Landesgrenze zu Italien, Frankreich und Deutschland auf Eisenbahnwaggonen geladen und (aus Gründen des Umweltschutzes und in Ausführung der Alpenkonvention [Alpine Convention]: ein 1991 in Kraft getretenes internationales Übereinkommen zum Schutz des Naturraums in den Alpen) auf der Schiene durch die Schweiz transportiert werden. – Siehe Chausseegeld, Citymaut, Fährgeld, Furtgeld, Hafengeld, Ladegeld, Maut, Transitgeld, Ungeld, Vignette.

Verlängerungsgebühr (back fee): An der *Börse* der zu zahlende *Betrag*, wenn eine *Option* über den ursprünglichen Vertragstermin hinaus verlängert werden soll.

Verlust in älteren Dokumenten auch **Perdita** (loss): ① Allgemein ein in seinem Ausmass nicht genau bezeichneter Schwund, eine schädigende Abnahme, im Extremfall gar eine völlige Einbusse (etwa der *Kaufkraft*

des *Geldes*; des *Vertrauens* der *Kunden* in eine *Bank*). – ② Jederart Minderung des *Vermögens* einer *Wirtschaftseinheit*. – ③ Im besonderen: auf dem *Finanzmarkt* bringt bei einem *Engagement* der Einsatz von *Geld* (die getätigten *Ausgaben*) weniger als null *Gewinn*; der *Erfolg* ist negativ. – Siehe *Ausfall*, *Aufwendungen*, *Imparitätsprinzip*, *Millionengrab*, *Stress-Test*, *Verlust*, *eingetretener*, *Verlustfalle*.

Verlust, eingetretener (incurred loss): Nach *IAS 39* war ein Haben-Saldo in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung bzw. ein Überschuss der Passiv- über die Aktivposten in der Bilanz erst dann auszuweisen, wenn er tatsächlich stattfand, sich also verwirklichte: das den *Verlust* auslösende Ereignis (trigger event) konnte abgewartet werden. Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* hatte sich gezeigt, dass dieser Ansatz zu lawinengleichen Abschreibungs-Runden führt und die *Krise* wesentlich verstärkte. – Siehe *Darstellung*, *glaubwürdige*, *Fair Value*, *Imparitätsprinzip*, *Inventarwert*, *Insolvenzfälle*, *Kombinationseffekt*, *Mark-to-Model-Ansatz*, *Marktwert*, *Prozyklizität*, *Verlust*, *erwarteter*, *Verlustfalle*.

Verlust, erwarteter (expected loss): Nach *IFRS 9* müssen Eintrittswahrscheinlichkeiten von *Risiken* jeder Art über die ganze Laufzeit angesetzt werden. Die neue Regelung gilt nicht nur für *Banken*, sondern betrifft unabhängig von der Branche Wertminderungen jedwelcher *Finanzinstrumente*, die zu Anschaffungskosten bilanziert werden. Das zwingt zu einer zeitnahen Bildung von Risikovorsorgeposten, weil auch die erwarteten Zahlungsströme (expected cash-flow, ECF) im Vordergrund steht. Ebenso sind Zinserträge jeder Art nicht mehr in der vertraglich vereinbarten Höhe zu verbuchen, sondern auf Grundlage der erwarteten *Zahlungen*. – Siehe *Verlust*, *eingetretener*.

Verlust, unerwarteter (unexpected loss): Allgemein das Produkt aus *Ausfallwahrscheinlichkeit* und Verlusthöhe bei *Ausfall*. *Banken* sind aufsichtsrechtlich verpflichtet, entsprechende *Verluste* mit *Eigenkapital* abzufedern. – Siehe *Imparitätsprinzip*. – Vgl. *Jahresbericht 2003* der BaFin, S. 37 f.

Verlust-Darlehn-Beziehung (loss-credit relation): In den USA (in Zusammenhang mit der *Subprime-Krise*) errechnete Faustregel, wonach bei einem *Verlust* von 1 USD die *Banken* neu zu gewährende *Darlehn* um 10 USD kürzen. Bei *Instituten*, die mit einem sehr hohen Anteil an *Fremdkapital* arbeiten, lag dieses Zahlenverhältnis oft noch höher. – Siehe Kreditklemme.

Verlustabsorbierung (loss absorbance): Vor allem in Zusammenhang mit bestimmten handelbaren *Finanzinstrumenten* verwendeter Begriff. *Banken* bündeln eine Vielzahl herausgegebener *Kredite* zu einem *Portefeuille* zusammen. Dieses wird dann in einzelne *Tranchen* zerlegt; in der Regel in drei Teile. – ❶ Die unterste, relativ hoch verzinsten *Tranche* (*Erstverlust-Tranche* auch *Equity-Tranche* genannt) muss voll den *Verlust* tragen (absorbieren), welcher durch einen Ausfall eines *Kredits* im Gesamtportefeuille entsteht. – ❷ Die nächsthöhere *Tranche* (*Mezzanine-Tranche*) muss erst dann *Verluste* absorbieren, wenn die *Kreditausfälle* das Volumen der *Erstverlust-Tranche* (first-loss-piece) übersteigen. Ihr *Risiko* ist also geringer, die *Rendite* dieser *Tranche* daher auch. – ❸ Nach gleichem Muster folgen weitere, immer risikoärmere *Tranchen*. – Siehe Bonitäts-Verbesserung, Originate-to-distribute-Strategie, Reintermediation, Rückführungs-Option, Rückzahlung, vorzeitige, Verbriefung, Verbriefungsstruktur, True-Sale-Verbriefung, Wasserfall-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 f. (Übersicht des Finanzierungsgefüges bei einem typischen Leveraged Buy-out und Stellung der Mezzanin-Gläubiger).

Verlustausgleich, steuerlicher (tax-deductible loss compensation): Bei einer *Bank* die Möglichkeit, *Verluste* aus *notleidenden Krediten* (bad-debt losses) bei der Steuerschuld (teilweise) geltend zu machen. Die steuerrechtlichen Bestimmungen hierzu sind in den jeweiligen Staaten unterschiedlich, gesamthaft gesehen aber einschränkend. Man unterstellt, dass *Banken* hinsichtlich der Gewährung von *Darlehn* nachlässiger werden, wenn von vornherein feststeht, dass ein Teil der *Verluste* über die Veranlagung zur Steuer ausgeglichen werden kann (*Moral Hazard*). - Andererseits führen die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen dazu, dass (international tätige) *Banken*

risikobehaftete *Darlehn* bei Niederlassungen in dem *Staat* auszahlen, wo eine grosszügige *Abschreibung* allfälliger *Verluste* über die Steuer möglich ist.

Verlustempfinden, inkongruentes (incongruous loss feeling): Die empirisch belegte Tatsache, dass ein *Verlust* bei einer Kapitalanlage von Anlegern weniger stark empfunden wird, wenn er bis zur Mitte der Anlageperiode eintritt. Denn diesfalls bleibt vermeintlich noch genügend Zeit, den Rückschlag auszugleichen. Bei späteren *Verlusten* fehlt diese Möglichkeit, weshalb der (objektiv gleiche) *Verlust* schmerzlicher wahrgenommen wird. – Siehe Daimonion, Staffelung, Verlustfalle.

Verlustereignis (event loss): Vorfall aus dem Bereich des *operationellen Risikos*, das einen *Verlust* bei der *Bank* nach sich zieht. Nach der (beispielhaften und nicht alle Vorkommnisse umfassenden) Aufzählung in *Basel-II* handelt es sich dabei im einzelnen um – ❶ Betrug von innen, – ❷ Betrug von aussen, – ❸ Anstellungsgewohnheiten und Sicherheit, – ❹ *Kunden, Produkte* und geschäftliche Arbeitsweisen, – ❺ Unterbruch des Betriebsablaufs und Systemversagen, – ❻ organisatorische Abwicklung sowie – ❼ Lieferung und Prozessmanagement. – Siehe Ausfall, Default, Risiko, Risikomanagement.

Verlustfalle (loss trap): Die (empirisch belegte) Tatsache, dass sowohl private Anleger als auch Unternehmen geneigt sind, *Verluste* laufen lassen, anstatt frühzeitig einen schmerzhaften Schlusstrich unter das *Engagement* zu ziehen. – Siehe Millionengrab, Verlust, eingetretener.

Verlustmeldung (loss notification): Bei einem *Verlust* ab 25 Prozent des haftenden *Eigenkapitals* muss eine *Bank* dies in Deutschland der *Aufsichtsbehörde* unverzüglich mitteilen; siehe § 24, Abs. 1, № 5 KWG.

Verlustpotential (loss chance): Das *Risiko*, bei einem *Geschäft*, und im besonderen bei einem *Engagement* auf dem *Finanzmarkt*, einen Schaden zu erleiden. – Siehe Gewinnpotential, Risk Taker.

Verlustquote (loss given default, LGD): Beim *Rating* die – ❶ zuvor

eingepflanzten (erwarteten) oder die – ② tatsächlich eingetretenen Ausfallraten der *Kredite*; wenn nicht anders ausgedrückt als Höhe des *Verlusts* in Prozent der *Forderungen* zum Zeitpunkt des Ausfalls der Gegenpartei berechnet. Abweichungen zwischen geplantem und eingetretenem *Verlust* weisen auf eine schlechte *Kalibrierung* hin. – Siehe Ausfall, Ausfall-Verlust, Ausfallwahrscheinlichkeit, Default, Entfernung zur Zahlungsunfähigkeit, Kalibrierung, Kredit, notleidender, Kreditverlust, Probability of Default, Rating, Reintermediation, Rückschlag-Effekt, Risiko, Schulden, notleidende, Trennschärfe, Validierung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S. 63 ff. (Methodisches), Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 37 f (auch unerwartete *Verluste* müssen mit den Eigenkapitalanforderungen in Einklang gebracht werden), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2004, S. 100 (Übersicht der Verfahren zur Abdeckung eines erwarteten *Verlustes* nach Basel-II und IAS).

Verlustrisiko (loss risk): Auf dem *Finanzmarkt* die Eventualität (eventuality: die tatsächlich vorhandene Möglichkeit), bei einem *Engagement* das eingesetzte *Kapital* ganz oder teilweise zu verlieren. – Siehe Absicherung, Call-Option, ungedeckte, Non-Investment Grade, Risiko. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 157 f. (Kapitalanlagegesellschaften müssen das Verlustrisiko je Fonds ermitteln und der BaFin melden).

Verlusttarnung (debt hiding): Die Praxis selbst grosser Unternehmen (in den USA), *Verluste* und *Schulden* bei Tochterfirmen zu verstecken. Durch die *Sarbanes-Oxley Act* 2002 wurde diese Vorgehensweise unter Strafe gestellt. Dank der Wachsamkeit der *Aufsichtsbehörden* sind Fälle des Loss Hiding bei *Banken* und selbst bei *Finanzkonglomeraten* in der EU bis anhin nicht bekannt geworden. – Siehe Angaben, verschleierte, Bilanz-Kosmetik, Informations-Überladung, Millionengrab, Public Company Accounting Oversight Board, Verlustfalle, Sachverhaltsgestaltung, Zweckgesellschaft.

Verlustteilungsprinzip (shared pain approach): Im Falle der *Insolvenz* eines Grossschuldners arbeiten die davon (mit notleidenden *Kreditern*)

betroffenen *Banken* zusammen und einigen sich auf ein Verfahren, wie allfällige *Verluste* aufgeteilt werden. In Grossbritannien unter der Federführung der *Zentralbank* für solche Vorfälle vereinbart. – Siehe Intercreditor Agreement, Krisenlasten-Verteilungsprogramm, Londoner Verfahren, Prager Verlautbarung, Umschuldungsklauseln.

Verlustübernahme, persönliche (individual loss assumption): Die Forderung, dass im Falle eines *Verlustes* bei einer *Bank* entweder – ① sämtliche Mitarbeiter im aktiven Geschäftsbereich, also nicht dazu auch die in lediglich verwaltender Tätigkeit Beschäftigten, wie beispielsweise die Hausmeisterei (caretaker services), die Telephonie (telephone exchange) bzw. der Werkschutz (protective service) oder – ② die Kaderleute ab einem gewissen Rang in der Hierarchie-Stufe durch Verzicht auf einen Teil des *Salärs* zur Verlustdeckung beitragen müssen. Davon verspricht man sich einen starken Anreiz, mit *Risiken* sorgsamer umzugehen. - Bis anhin ist man von dieser Forderung noch sehr weit. So fuhr die Union Bank of Switzerland (UBS: grösste, weltweit tätige *Bank* der Schweiz) im Zuge der *Subprime-Krise* etwa 60 Mrd CHF Verlust ein. Dennoch erhielten die Kaderleute Rekordbeträge an *Boni* ausbezahlt. – Siehe Bankenrettungsgesetz, Bonus, Mitarbeiter-Optionen, Prämie, Rettungspaket, Schlafgeld, Vergütung, Zitronenhandel.

Vermessungsgeld (land surveying due): ① Die *Bezahlung* für den Landmesser (auch Dezempedator, Feldmesser, Geodät, Geometer und Hoplometer genannt), der in der Regel zusammen mit Hilfskräften eine Vermessung vornahm. Der Landmesser war von der jeweiligen Herrschaft vereidigt; seine *Aufwendungen* zeigen sich in alten Dokumenten als sehr hoch. Das ist daraus zu erklären, dass er zusammen mit seinem Trupp oft über weite Strecken reisen und mehrere Tage am Ort der Vermessung weilen musste. – ② Eine früher behördlicherseits auferlegte *Abgabe*, um die hohen *Aufwendungen* in Zusammenhang mit einer Landesvermessung (die dann oft auch mit einer für Steuerzwecke gebrauchten Werteinschätzung der jeweiligen Grundstücke einherging) zu finanzieren. In den deutschen Territorialstaaten legte man die *Ausgaben* für die Landaufnahme und Kartierung in der Regel den Gemeinden zu Last, die ihrerseits wieder

über (Sonder)Steuern das *Geld* bei den Ortsansässigen hereinholten. – Siehe Lachsteingeld, Massgeld.

Vermittler, [vertraglich] gebundener (intermediary bound by contract): In der Sprache der *Aufsichtsbehörden* eine natürliche oder juristische Person, die unter unbeschränkter und vorbehaltloser Haftung einem einzigen *Finanzdienstleister*, für welche sie jeweils tätig ist, – ❶ Wertpapier-Dienstleistungen samt Nebenleistungen für *Kunden* oder potentielle *Kunden* erbringt, – ❷ Weisungen oder Aufträge des *Kunden* in Bezug auf Wertpapier-Dienstleistungen oder *Finanzinstrumente* annimmt und weiterleitet, – ❸ *Finanzinstrumente* plaziert und/oder – ❹ *Kunden* oder mögliche *Kunden* bezüglich dieser *Finanzinstrumente* oder *Dienstleistungen* berät. - Die *Markets in Financial Instruments Directive* führte europaweit für solche Dienstleister weitgehende Offenlegungspflichten ein. – Siehe Versicherungsvermittler. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 147 (Schwerpunktprüfungen), S. 208 (Fragen der Erlaubnis), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 136 f. (fachliche Eignungsprüfung vorgeschrieben; öffentliches Register vertraglich gebundener Vermittler auf der Homepage der BaFin), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 156 f. (vertraglich gebundene Vermittler müssen ihre Stellung dem Kunden gegenüber offen darlegen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über Banken, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute".

Vermögen (assets): ❶ Alle *Güter* im Besitz von – ❶ *Privathaushalten*, – ❷ Unternehmen (dann in Bezug auf diese auch oft Gesellschaftskapital [corporate capital] und im volkswirtschaftlichen Sinne *industrielles Vermögen* genannt) sowie – ❸ des *Staates*. Die Summe dieser drei *Posten* nennt man Realvermögen (real assets). – ❷ Das Realvermögen zuzüglich aller Gegebenheiten, die einer dauerhaften Entfaltung der ökonomischen Kräfte in einer Volkswirtschaft dienen (= Volkswohlstand; national wealth). – ❸ Nach *IFRS* – ❶ alle Gegenstände materieller und immaterieller Art (*Intangibles*), – ❷ die im Besitz eines Unternehmens sind und – ❸ die Möglichkeit bieten, einen Zufluss von *Zahlungsmitteln* zu bewirken. – ❹ *Geld*, in ertragbringenden *Titeln* (*Aktien*, *Obligationen*) und Immobilien angelegt. – ❺ Das bei *Kapitalanlagegesellschaften* gegen Ausgabe von *Anteilscheinen* eingelegte *Geld* und die damit

beschafften Wertgegenstände (= Sondervermögen nach § 6, Abs. 1 KAGG). – ⑥ (In *Fonds*) Angelegtes *Geld* und *Vermögenswerte* zur Bedienung von Altersruhegeld oder Versicherungsverträgen (*gebundenes Vermögen*). – ⑦ Im finanztechnischen Sinne der (*kurzfristig*) in *Bargeld* umwandelbare Besitz einer Wirtschaftseinheit (= Geldvermögen; financial assets). – ⑧ In der Statistik der *EZB* die Bruttoanlageinvestitionen, abzüglich der *Abschreibungen*, unter Berücksichtigung der Vorratsveränderungen und der nichtproduzierten Vermögensgüter (= Sachvermögen); vgl. die Berechnung und die ermittelten Werte in der Rubrik "Finanzkonten und nichtfinanzielle Konten" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der *EZB*. – Siehe *Fonds*, *Gewerbekapital*, *Gebrauchsgüter*, *Grundvermögen*, *Guthaben*, *Investition*, *Kapital*, *Kapitalanlagegesellschaft*, *Kapitalkoeffizient*, *Kapitalgut*, *Kapitalstock*, *Mittel*, *Pensionsfonds*, *Plutokratie*, *Privatvermögen*, *Register für qualifizierte Anleger*, *Reinvermögen*, *Sozialkapital*, *Vermögenseffekt*, *Vermögenswert*. – Vgl. Monatsbericht der *EZB* vom Mai 2006, S. 49 ff. (*Kapitalstock im Euroraum und seine Komponenten mit vielen Übersichten*), Jahresbericht der *BaFin* 2005, S. 143 (*Prospektpflicht für Vermögensanlagen*), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2005, S. 17 (*Übersicht der Vermögensbildung seit 1991*), Monatsbericht der *EZB* vom Oktober 2006, S. 71 ff. (*wichtige Darlegungen zur Erfassung der Vermögensposition; Übersichten*), Monatsbericht der *EZB* vom Dezember 2006, S. 53 f. (*Berechnung des Reinvermögens der Privathaushalte*), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 33 ff. (*Vermögensbilanz; Volksvermögen*).

Vermögen, gebundenes (committed assets): ① In Zusammenhang mit der Assekuranz eine Vermögensanlage zur *Sicherung* (Bedeckung) der Ansprüche aus Versicherungsverträgen. Entsprechende Gesetze und Vorschriften der *Aufsichtsbehörden* schreiben die jeweilige Quote fest. – ② In Zusammenhang mit der Altersvorsorge das bei einem *Kapitaldeckungsverfahren* angehäuften und entsprechend angelegte *Geld*. – Siehe *Fonds*, *Kapitaldeckungsverfahren*, *Pensionsfonds*, *Pensionskasse*. – Vgl. Jahresbericht 2007 der *BaFin*, S: 11 (*Versicherer dürfen unter anderem höchstens 7,5 Prozent ihrer gesamthaften*

Vermögensanlagen in Kreditrisikotransfer-Produkte [credit-risk transfer products] anlegen; Liquiditätslinien an Structured Investment Vehicles oder Conduits sind untersagt), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 94 (Statistik des gebundenen Vermögens) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds".

Vermögen, gesperrtes (blocked property): In Deutschland aufgrund des "Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus" vom 5. März 1946 angeordnete Einziehung von *Vermögensgegenständen* im Eigentum der durch das Gesetz betroffenen Unternehmen und Privatpersonen. – Siehe Sperrkonto.

Vermögen, immaterielles (intangible assets): Inbegriff von nichtgegenständlichen *Werten* im Besitz eines Unternehmens. Hierzu zählen der eigene *Firmenwert* (Goodwill), Patente, gewerbliche Schutzrechte, Konzessionen (bei *Instituten* auch die *Erlaubnis* der *Aufsichtsbehörde*), Lizenzen, Warenzeichen, Handelsmarken, Kundenbeziehungen, Mitarbeiter-Wissen, Forschungsstand usw. - Aufgrund des Strukturwandels hin zu einer erhöhten Bedeutung des tertiären Sektors in den Industrieländern kommt immateriellen Werten im Leistungserstellungsprozess eine herausragende Bedeutung zu. Nach *IAS 38* werden immaterielle *Vermögenswerte* mit den *Anschaffungskosten* (historical costs) abzüglich planmässiger linearer *Abschreibungen* angesetzt. Das wird allgemein als unbefriedigend angesehen, weil damit der tatsächliche *Wert* vieler entsprechender *Posten* (etwa der Handelsware "Ja" oder des Markennamens "Coca-Cola") kaum abgebildet wird. – Siehe Anlage-Intensität, Darstellung, glaubwürdige, Erlöse, immaterielle, Firmenwert, Goodwill, Intangibles, Mark-to-Model-Ansatz, Marktwert, Prozyklizität.

Vermögen, industrielles (industrial assets): Nach bestimmten Regeln der Finanzierungsrechnung ermittelter Geldbetrag der *Werte* in (nichtfinanziellen) Unternehmen. – Siehe Kapitalkoeffizient. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 20 (Aufstellung der Vermögensbildung und Finanzierung deutscher Unternehmen seit 1991), S. 58 f. (Vorbehalte gegenüber der Statistik;

Nichtberücksichtigung intersektoraler Kreditbeziehungen).

Vermögen, öffentliches (public capital): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter alle im Eigentum des *Staates* befindliche *Güter*, die – ❶ einen dauerhaften *Wert* besitzen und – ❷ Nutzungen für die Allgemeinheit abwerfen. – Siehe Vermögen, Sozialkapital.

Vermögen, soziales (social overhead capital): Dauereinrichtungen in einer Volkswirtschaft, die grundlegende Dienste abgeben, ohne in erster Linie im erwerbswirtschaftlichen Sinne genutzt zu werden, wie vor allem Verkehrswege (Eisenbahnlinien, Strassen, Kanäle, kanalisierte Flüsse), Wasseranlagen (Stauseen, Deiche), Kindergärten, Schulen, Kirchen, Altersheime, Hospize (im Sinne von *last residences*) oder Krankenhäuser. – Siehe Sozialkapital, Vermögen, öffentliches.

Vermögensanlage-Angebot (investment offer): In Deutschland dürfen Vermögensanlagen erst dann öffentlich angeboten werden, wenn die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* dies gestattet hat. Ab Juli 2005 ist zuvor ein *Verkaufsprospekt* einzureichen, das den Anforderungen der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung genügt. – Siehe Fonds, Kapitalanlagegesellschaft, Prospektpflicht, Prospekt-Verstöße, Register für qualifizierte Anleger. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 138 f. (Einführung der Prospektpflicht), S. 143 f. (Prüfung durch die BaFin; Auslegungsschreiben), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 160 f. (Fehler bei Prospekten; Übersichten), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 199 f. (unerlaubte Angebote für Vermögensanlagen im Internet) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Vermögensblase (asset-price bubble): Ein auffälliger Anstieg der Preise für *Vermögenswerte* allgemein und für Grundbesitz und *Edelmetalle* im besonderen, der – ❶ durch die unmittelbare, tatsächliche Nachfrage nach diesen Gütern (etwa gestiegene Nachfrage nach Wohnraum durch wachsende Bevölkerung) nicht zu begründen ist und – ❷ darauf hindeutet, dass überschüssige *Liquidität*, oft in Verbindung mit einem niedrigen *Zinsniveau*, in diese Marktbereiche zwecks Geldanlage fließt. – Siehe Aktienblase, Asset-Price-Inflation,

Blase, Blase, spekulative, Carry Trades, Dotcom-Blase, Martin-Prinzip, Rohstoffblase, Sachwert.

Vermögenseffekt (asset-price effect): Die Entwicklung der *Vermögenspreise* hat statistisch nachweisbar einen Einfluss auf die Kaufentscheidungen der *Privathaushalte* und Unternehmen. - Wenn der *Wert* einer Wohnimmobilie steigt, dann werden die Eigentümer reicher und sind geneigt, zusätzliche Konsumausgaben zu tätigen. Höhere Aktienkurse verringern die *Kosten* der Aktienfinanzierung und könnten damit seitens der Unternehmen zu vermehrten *Investitionen* führen. Fallende *Vermögenspreise* bewirken das Gegenteil. - Grundsätzlich ist jedoch die ständige Veränderung von *Vermögenspreisen* und *Renditen* ein natürliches Kennzeichen von *Finanzmärkten*. Diese verarbeiten (in der Regel sehr rasch) aufgrund neu eintreffender *Informationen* die sich laufend verändernde Situationen auf der Angebots- und Nachfrageseite. – Siehe Aktienblase, Asset Price Inflation, Ausrichtung, aktienkursbestimmte, Blase, spekulative, Boom-Bust-Zyklus, Immobilienblase, Portfolio-Umschichtung, Preis, Spekulationsblase, Zwei-Säulen-Prinzip.

Vermögens-Portfolio (asset allocation): Der Bestand an *Vermögenswerten* im Besitz einer Wirtschaftseinheit, in der Regel in Bezug auf einen privaten Anleger, eine *Bank* oder einen *Fonds*, weniger auch bezüglich *öffentlicher Stellen* gesagt. Grundsätzlich gilt dabei: je niedriger sich die wechselseitige Abhängigkeit (Korrelation; correlation) der einzelnen *Vermögensgegenstände* (etwa *Edelmetalle*) zu anderen Klassen (etwa: Firmenbeteiligungen) bemisst, umso höher ist der sog. Streuungseffekt (asset diversification). Dadurch wird bei steigender Gewinnchance das *Risiko* der Anlage gesamthaft gemindert. - Vor allem *Hedge-Fonds* besitzen aufgrund ihrer Eigenart den Vorteil, eine geringe Korrelation in ihrem *Portfolio* zu erreichen. Denn sie wenden sich auch solchen *Vermögensobjekten* zu, die von den üblichen Anlegern meistens gemieden werden, weil diese eine geringe *Liquidität* aufweisen (wie etwa ein Kunstwerk) oder Informationen über den *Wert* der einzelnen Anlage nur schwer zu gewinnen sind (wie etwa am Ankauf von Schulden angeschlagener Unternehmen). Solche alternative Anlagen (alternative investments) können in der Regel auch eine höhere

Rendite erzielen, weil sie im Gegensatz zu herkömmlichen *Investitionen* (wie vor allem *Aktien*, *Anleihen* oder *Währungs-Swaps*) wenig nachgefragt werden. – Siehe Arbitrage, statistische, Hedge-Fonds-Strategien.

Vermögenspreise (asset prices): Wenn *Vermögen* nicht anders definiert wird, so meint man die sich beim Kauf und Verkauf von Immobilien und *Wertpapieren* aller Art am Markt bildenden Geldforderungen. Eine Faustregel besagt, dass bei Zunahme des *Wertes* des *Vermögens* um einen EUR der Konsum in der *Eurozone* um etwa 3 Cent steigt. – Siehe Privatvermögen, Vermögenseffekt, Zwei-Säulen-Prinzip.

Vermögens(preis)inflation (asset-price inflation): Wenn nicht anders definiert, ein Anstieg der Preise für Liegenschaften (bebaute und unbebaute Grundstücke), der über der Steigerung der *Index der Konsumentenpreise* liegt. – Siehe Asset-Price Inflation, Vermögensblase, Weginflationierung.

Vermögensstatus (statement of assets and liabilities): In der *Zahlungsbilanz* werden die *Forderungen* und *Verbindlichkeiten* eines Landes gegenüber dem Ausland aufgrund von Bestandsmeldungen erfasst. Wegen der *Globalisierung* des Wertpapiergeschäftes ist die Aussagekraft der darin enthaltenen Wertpapiertransaktionen allerdings mit *Unsicherheiten* behaftet. Da viele der im Ausland abgewickelten *Geschäfte* nicht gemeldet werden, so dürfte der Inlandsbesitz an ausländischen *Wertpapieren* (*Aktiva*) vermutlich zu niedrig ausgewiesen sein. - Auf der anderen Seite jedoch könnte der dem Ausland zugerechnete Besitz an heimischen *Wertpapieren* (*Passiva*) insoweit zu hoch angesetzt sein, als sich hinter den Auslandskäufen auch im Ausland plazierte Aufträge von (hoher steuerlicher Belastung bzw. der verfügbaren *Konto-Offenlegung* ausweichenden) Inländern verbergen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 1994, S. 45 ff., Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 77 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 33 ff. (Vermögensrechnung, Vermögensbilanz, Berechnung).

Vermögensveräußerung (divestiture): Der Verkauf von *Vermögenswerten* durch ein Unternehmen, in besonderem auch in Hinblick auf eine *Dekapitalisierung* zur Abwehr einer feindlichen Übernahme gesagt. – Siehe Fusionen und Übernahmen, Giftablette.

Vermögensverwalter (property administrator; trustee; custodian; fonds manager): Mehrdeutige Bezeichnung für verschiedene *Dienstleistungen*, nämlich – ① Einzelpersonen oder Firmen, die Grundbesitz, Kunstgegenstände und andere *Vermögensgegenstände* im Auftrag eines Dritten nach dessen Vorgaben (also ohne eigenen Entscheidungsspielraum) betreuen (an entity that safekeeps and administers assets for its customers); *Wertpapiere* des Klienten hat der Vermögensverwalter dabei in einem Wertpapierdepot des *Kunden* (wegen der *Einlagensicherung*) bei einer *Depotbank* verwahren zu lassen, andernfalls fällt er unter ② und bedarf einer *Erlaubnis*; – ② Personen oder Firmen, die *Effekten* oder andere *Finanzinstrumente* in eigener Entscheidungs- und Dispositionsfreiheit verwalten, in der Gesetzessprache "Finanzportfolioverwalter" genannt. Diese gelten als *Kreditinstitute* nach § 1 KWG. Sie bedürfen daher in Deutschland einer *Erlaubnis* und unterliegen der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. - In der Regel räumen *Banken* ihren *Kunden*, die einen unabhängigen Vermögensverwalter einsetzen, Sonderkonditionen ein, da bei der *Bank* der Beratungsaufwand entfällt. Teilweise werden diese Sonderkonditionen von der *Bank* in Form einer *Rückvergütung* an den Vermögensverwalter bezahlt. – ③ Der (angestellte) Manager eines *Fonds* einer *Kapitalanlagegesellschaft*. – ④ Einzelperson, die *Vermögensgegenstände* in Obhut nimmt und anlegt. Nachdem Anfang 2008 der deutsche Auslands-Geheimdienst (Bundesnachrichtendienst; Federal Intelligence Service) durch *Schmiergeld* an ungetreue Bankangestellte sog. Steuersünder (tax evaders) im Nachbarstaat Lichtenstein aufgespürt hat, stieg die Nachfrage (und in verschiedenen Foren auch das Angebot) nach den Diensten von privaten Verwaltern an. – Siehe All-in-Fee, Asset Management, Auftragsfonds, Auslagerung, Back-off-Bereich, Depotunterschlagung, Feuerwehr-Fonds, Finanzportfolioverwaltung, Finanzvehikel, Honorar-zurück-Garantie, Nominee, Pasion-Falle, Verwahrungsrisiko. – Vgl. Jahresbericht 2004 BaFin, S. 178 f.

(Portfoliomanagement durch Vermögensverwalter bei Kapitalanlagegesellschaften).

Vermögensverwaltung, bankliche (custodian business, asset management): Leistungsangebot von *Banken*, oft durch verbundene *Kapitalanlagegesellschaften* getragen und ein wichtiger Teil der zinsunabhängigen *Erträge* eines *Instituts*. In der Regel werden seitens der *Bank* für die private Vermögensverwaltung Mindestgrößen (minimum amounts) vorgeschrieben (um 200 000 EUR); ein Berater betreut (mit Unterstützung aus dem *Back-Office-Bereich* der *Bank*) gewöhnlich etwa 150 *Kunden*. – Siehe Allfinanzprodukte, Asset Management, Depotbank, Finanzkonglomerate, Honorar-zurück-Garantie. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 60.

Vermögenswert, auch **Vermögensgegenstand** und **Vermögensobjekt** (asset): ① Ein – ❶ dinglicher, materieller Gegenstand (etwa: eine Maschine) oder – ❷ stoffloses, immaterielles Gut (etwa eine *Forderung*), dem ein *Wert* zugeschrieben werden kann. Sämtliche *Papiere* sind mithin *Vermögensgegenstände*. Auch *Zahlungsmittel* gelten (steuerrechtlich) als Vermögenswert. – ② Nach *IFRS* Ressourcen, – ❶ die aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit in der Verfügungsmacht eines Unternehmens stehen, und – ❷ von denen anzunehmen ist, dass sie einen künftigen *Ertrag* (probable future benefit) abwerfen. – ③ Nach *GAAP* liegt ein Vermögenswert vor, wenn – ❶ wahrscheinlich ist, dass der Gegenstand einen künftigen *Ertrag* (future economic benefit) abwirft, der zum Zufluss von *Geld* beiträgt, – ❷ das Unternehmen über diesen Gegenstand frei verfügen und andere von der Nutzung ausschliessen kann und – ❸ der entsprechende Gegenstand sich bereits im Besitz des Unternehmens befindet. – Siehe Anlage-Qualität, Fonds, Investition, Kapital, Vermögen, Vermögenswert, negativer, Wertpapiere. – Vgl. Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 83 (Preisverlauf ausgewählter Vermögenswerte).

Vermögenswert, biologischer (organic asset): Nach *IAS* (41.5) ein lebendiges Tier oder eine lebende Pflanze.

Vermögenswert, negativer (negative asset): Der Wertansatz für einen

Gegenstand, der durch allfällige Entsorgungskosten (costs of disposal) oder (neue) behördliche Auflagen (regulatory action) zu einem Verlustposten wird. – Siehe Eigenkapital, Flüssigmachung, Güter, Guthaben, verfügbares, Intangibles, Kapital, Vermögen.

Vermögenswert, eingebundener (integrated asset): Ein dingliches Objekt im Besitz einer Wirtschaftseinheit (beispielsweise eine Maschine oder der Zentralrechner einer *Bank*) ist im Regelfall nicht für sich allein zu sehen. Vielmehr steht der Gegenstand normalerweise in Wechselbeziehungen zu anderen *Vermögensgegenständen* (hier: Teil des Produktionsapparats; Grundlage fast aller bankgeschäftlichen Tätigkeiten in sämtlichen Bereichen des *Instituts*). Bei der *Bewertung* ist dies stets zu berücksichtigen. – Siehe Einzelverkehrsfähigkeit, Kombinationseffekt.

Veröffentlichung, unverzügliche (disclosure without delay): Begriff aus dem Aufsichtsrecht, wonach ein Unternehmen jede Ad-hoc-publizitätspflichtige Tatsache unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen und zu veröffentlichen hat. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Aktionärsbrief. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 30 f.

Verpackungskunst (wrapping art): Im Zuge der *Subprime-Krise* aufgekommene (bissig gemeinte) Bezeichnung für die Tatsache, dass nicht-werthaltige *Darlehn* erst zerlegt, dann wieder und wieder verpackt und schlussendlich unter dem Anschein hochwertiger *Papiere* an Anleger abgegeben wurden. – Siehe Credit Default Swap im Quadrat, Finanzarchitektur, Krise der Sicherheiten, Monoliner, Papiere, toxische, Produktregistrierung, Reintermediation, Repackaging, Verbriefung, Verständlichkeit.

Verpflegungsgeld (daily subsistence allowance): Wenn nicht anders definiert der *Betrag*, der einer Person bei Ausserhaus-Verköstigung (dining out) zum Kauf von Esswaren und Getränken zur Verfügung gestellt wird. In der Regel erfolgen entsprechende *Zahlungen* seitens des Arbeitgebers bei Dienstreisen. – Siehe Verzehrgeld.

Verrechnungsgeld (money of account): Eine *Geldeinheit*, die als *Münze* nicht geprägt bzw. als *Papiergeld* nicht ausgegeben ist. Sie ist vielmehr lediglich als Einheit bestimmt, nach der zu leistende *Zahlungen* verbucht werden, wie etwa früher die Mark Banko in Hamburg, der *Batzen* in der Schweiz und Süddeutschland oder der Transfer-Rubel im Verrechnungssystem des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (Comecon) der ehemaligen Ostblockstaaten. Wichtigstes Verrechnungsgeld heute ist das *Sonderziehungsrecht*.

Verrechnungssteuer (withholding tax): Allgemein eine *Abgabe*, die unmittelbar an der Quelle erhoben wird, aus welcher *Einnahmen* fließen (a tax imposed at source where payment is made). – Siehe Abgeltungssteuer, Umsatzsteuer, Zinsabschlagsteuer.

Verrechnungsverkehr (clearing): Der bargeldlose Ausgleich von *Forderungen* und *Verbindlichkeiten* (die Skontration im Sinne von § 387 BGB) bei *Zahlungen*. – Siehe Clearing.

Verschuldung (debt, indebtedness): ① Die Summe der *Verbindlichkeiten* eines *Privathaushalts*, eines Unternehmens oder eines *Staates*. – ② Volkswirtschaftlich betrachtet die Verpflichtungen aus Kreditaufnahmen des *Staates*, der Unternehmen und der *Privathaushalte* gesamthaft. Die *Verschuldungsquote* (auch Verschuldungsgrad genannt) ist für die *Geldpolitik* von Bedeutung. – ③ Die *Verbindlichkeiten* nur des *Staates* (so vor allem in Zusammenhang mit dem EUV bzw. dem AEUV gemeint). – ④ In der (vierteljährlichen) Finanzierungsrechnung der *EZB*: *Kredite*, begebene *Schuldverschreibungen* und Pensionsrückstellungen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften, die am Ende des Berichtszeitraums zu *Marktpreisen* bewertet werden. Der aktuelle Verschuldungsstand im Sinne von ③ findet sich unter der Rubrik "Finanzlage der Öffentliche Finanzen" im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB ausgewiesen. – Siehe Ausgabenquote, Deficit-Debt-Adjustment, Modigliani-Miller-Theorem, Nettogläubiger, Verschuldungs-Koeffizient, Verschuldungsquote, Zahltag-Grundregel. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2001, S. 19 ff., Monatsbericht der EZB vom August 2002, S. 68, Monatsbericht der EZB

vom April 2005, S. 75 (wegen der Vergleichbarkeit der Statistiken), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 23 ff. (ausführliche Darstellung), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 71 ff. (wichtige Darlegungen zur Erfassung der Vermögensposition; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 95 ff. (Berechnung des Schuldenstandes; Definitionen, Übersichten), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 63 (Anstieg der Verschuldung der Privathaushalte).

Verschuldungsanreiz (propensity to public debt expansion): In einem *Währungsgebiet* wie dem *Euroraum* ist die disziplinierende Wirkung der *Finanzmärkte* geringer, weil die Gläubiger praktisch keinen Aufschlag mehr verlangen für das nationale Inflations- und Abwertungsrisiko. Das verstärkt die Neigung einzelner Mitgliedsstaaten zu einer *Finanzpolitik*, die auch hohe Defizite im Staatshaushalt hinnimmt, wie etwa Griechenland in der *Europäischen Währungsgemeinschaft*. Deswegen bedarf es im Interesse der Erhaltung des *Geldwerts* bei dem anspruchsvollen institutionellen Zusammenspiels zwischen einheitlicher *Geldpolitik* (der *EZB*) und dezentraler Finanzpolitik unbedingt fester finanzpolitischer Regeln. - Niedrige *Zinssätze* verstärken den Anreiz von Regierungen, neue Schulden aufzunehmen. Die *Niedrigzinspolitik* der *Zentralbank* muss dies berücksichtigen. – Siehe Currency-Swing, Geldpolitik, Griechenland-Krise, Defizitneigung, Europäischer Währungsfonds, Minhas-Gerais-Problem, Moral Hazard, Nachhaltigkeit, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Verschuldung.

Verschuldungsgrenze (borrowing limit, debt ceiling): Festlegung eines *Limits* für den Stand der *Verschuldung* einer Wirtschaftseinheit allgemein und des *Staates* im besonderen. – Siehe Defizitneigung, Haushalts-Vorabstimmung, europäische, Minhas-Gerais-Problem, Nachhaltigkeit, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Verschuldungsanreiz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2009, S. 82 f. (Ansätze zur Begrenzung der Verschuldung beim Bund und den Ländern in Deutschland; Erläuterung der Regelungen; Beurteilung), Monatsbericht Deutschen Bundesbank vom Februar 2010, S. 76 f. (Verschuldungsspielraum in Deutschland bis 2016).

Verschuldungs-Koeffizient (debt coefficient, debt-equity ratio): Bei einem Unternehmen (wenn nicht anders definiert) das Verhältnis zwischen *Fremdkapital* und *Eigenkapital*. Firmen mit hohem Verschuldungs-Koeffizienten werden von den *Rating-Agenturen* entsprechend eingestuft; und die von ihnen begebenen *Anleihen* müssen wegen der höheren *Ausfallwahrscheinlichkeit* höher verzinst werden. - Auf der anderen Seite kann es aber für ein Unternehmen steuerlich günstig sein, *Fremdkapital* aufzunehmen; und dieser Anreiz kann umso höher sein, je höher sich der Grenzsteuersatz (marginal tax rate) bemisst. – Siehe Hebel, Hedge-Fonds-Gefahren, Modigliani-Miller-Theorem. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2005, S. 25 f., Jahresbericht 2004 der EZB, S. 43, Monatsbericht der EZB vom Juni 2006, S. 44 ff. (Verschuldung börsennotierten Kapitalgesellschaften im Euroraum, auf gegliedert nach Sektoren; mit vielen Übersichten), Monatsbericht der EZB vom September 2007, S. 57 ff. (hier einleitend auch andere Messgrößen), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 61 f. (Anstieg der Unternehmensverschuldung in der Finanzkrise; Übersicht).

Verschuldungsquote, öffentliche (public debt quota): Der Anteil der *Staatsverschuldung* gemessen am *Bruttoinlandsprodukt*. Für die Berechnung gelten bestimmte Regeln der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*. Ein Anstieg der Verschuldungsquote führt über kurz oder lang zu einer höheren *Einnahmequote* (Steuerlast), was zu einer Mehrbelastung der Wirtschaft führt. Soweit die *Schulden* durch *Anleihen* finanziert werden, so steigt der *Zinssatz*, und private *Emittenten* haben auf den *Finanzmärkten* schlechtere Bedingungen (*Crowding-out-Effekt*). Zudem wird der *Geldwert* in einem durch hohe *Staatsverschuldung* gekennzeichneten *Währungsgebiet* über kurz oder lang sinken mit der Gefahr, dass sich die Anleger aus dieser *Währung* plötzlich weltweit zurückziehen. - Infolge *Überalterung* der Gesellschaft wird sich in Deutschland für das Jahr 2050 eine Schuldenlast von 300 Prozent des BPI erwartet; der *Staat* ist dann nicht mehr in der Lage, für die *Zinsen* seiner *Kredite* aufzukommen. - Die Verschuldungsquote wird im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts (Rubrik "Öffentliche Finanzen", Unterrubrik "Verschuldung") von der *EBZ* erläuternd dargestellt. - Im Sommer 2009 beschloss die EU, die zur *Bankenrettung* gegründeten *Zweckgesellschaften* aus der

Staatsverschuldung herauszurechnen.– Siehe Altersquotient, Currency-Swing, Deficit-Debt-Adjustment, Defizitneigung, Fiscal Drag, Haushalts-Vorabstimmung, europäische, Kontrollkonto, Methusalem-Syndrom, Minhas-Gerais-Problem, Nettogläubiger, Progression, kalte, Staatsschuld(en), Stabilitäts- und Wachstumspakt, Überalterung, Vergreisung, Verfassungsartikel eins, Verschuldung, Verschuldungsanreiz, Vertrauensverlust, Weginflationierung, Zahltag-Grundregel, Zinsswap. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2005, S. 23 ff. (ausführliche Darstellung), Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 74 (erwarteter Anstieg der Verschuldungsquote aufgrund der "Reform" des Stabilitäts- und Wachstumspaktes), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 65 ff. (Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen im Euroraum, ausführliche Darstellung, viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 95 ff. (Berechnung des Schuldenstandes; Definitionen; Übersichten), Jahresbericht 2006 der EZB, S. 74 ff. (hier auch Ländervergleiche 1999-2006).

Verschuldungsquote, private (household debt quota): Die *Kredite* an *Privathaushalte* im Verhältnis zum *Bruttoinlandsprodukt*, unterteilt nach *Wohnungsbaukredite*, *Privatkredite* und sonstige *Kredite*. - Es ist seit etwa 2008 (Nobelpreisträger Paul Krugman) herrschende Meinung in der Nationalökonomik, dass eine *Verschuldung* der *Privathaushalte* über kurz oder lang in eine *Krise* führen wird. – Siehe Langfriskultur, Überschusseinheiten, Sparwut. – Vgl. die bezüglichen Zahlen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Kredite an private Haushalte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Jahresbericht 2004 der EZB, S. 39 (Entwicklung und Aufgliederung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 26 (Belastung der Ertragslage deutscher Banken durch steigende Insolvenzen von *Privathaushalten*), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2005, S. 49 ff. (Übersichten, Analyse der Bestimmungsgründe im Euro-Währungsgebiet), Monatsbericht der EZB vom Juni 2006, S. 54 ff. (Aufgliederung der Abschreibungen für Kredite an Privathaushalte; Übersichten), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 57 f. (Verschuldung sinkt, Schuldendienstquote steigt wegen der höheren Zinsen; Übersicht).

Verschwiegenheitspflicht (observance of secrecy): Die gesetzliche Vorschrift, dass Mitarbeiter der *Aufsichtsbehörden* die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des *Instituts* oder Dritter liegt, nicht unbefugt offenbaren oder verwerthen dürfen. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Für Deutschland ist dies in § 9 KWG im einzelnen festgeschrieben. – Siehe Chinese Wall, Vertraulichkeit. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 249 (das deutsche Informationsfreiheitsgesetz [freedom of information act] vom 1. Januar 2006 hebt die Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiter der BaFin nicht auf).

Versendungsobergrenze (sender limit): Im besonderen bei *Zahlungs(verkehrs)systemen* eingebauter, der Risikominderung dienender Schutz gegen den unbegrenzten Abfluss von *Geld* aus dem eigenen Konto gesamthaft bzw. auch gegenüber nur einem einzelnen Empfänger. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 53 (Darstellung der einzelnen Parameter, wie Zeitpunktangaben und andere liquiditätsplanende Massnahmen).

Versicherung (insurance): ① Allgemein die Übernahme eines *Risikos* durch einen Dritten gegen *Bezahlung (Prämie)*. – ② Ein Unternehmen, dass sich diesem *Geschäft* (die Urkunde über den abgeschlossenen Vertrag wird *Police [policy]* genannt) widmet; auch Versicherer (insurer) und als Branche mit *Assekuranz* (insurance business) bezeichnet. - Deutschland ist nach den USA, Japan, Grossbritannien und Frankreich mit Prämieinnahmen von 162 Mrd EUR (2006) weltweit der fünftgrösste Versicherungsmarkt. – Siehe Kleinstversicherer, Portfolio-Versicherung, Tontine, Unsicherheit, Versicherungs-Namensschutz, Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittler, Versicherungsvertrag, Versicherungswert. – Vgl. den jährlich erscheinenden Bericht "Statistik der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht" mit einer Fülle an Darlegungen und Übersichten, untergliedert in eine Ausgabe für Erstversicherungsunternehmen und eine solche für Rückversicherungsunternehmen.

Versicherungsdichte (insurance density): Sämtliche inländische Versicherungsbeiträge in Bezug zur Einwohnerzahl. – Siehe Bankendichte.

Versicherungsdurchdringung (rate of insurance): Die inländischen Prämienzahlungen an *Versicherungen* in Bezug zum *Bruttoinlandsprodukt*.

Versicherungsgliederung (classification of insurance): Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* gliedert die *Versicherungen* nach Ernstversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen. Bei beiden werden derzeit 24 Zweige unterschieden (wie Leben, Unfall, Haftpflicht, Rechtsschutz, Transport). – Vgl. im einzelnen den jährlich erscheinenden Bericht "Statistik der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht" mit einer Fülle an Darlegungen und Übersichten, untergliedert in eine Ausgabe für Erstversicherungsunternehmen und eine solche für Rückversicherungsunternehmen.

Versicherungs-Namensschutz (right to use the name insurance): Gemäss § 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG]) aus dem Jahr 1992 dürfen in Deutschland die Bezeichnung "Versicherung", "Versicherer", "Assekuranz", "Rückversicherung", "Rückversicherer" und entsprechende fremdsprachliche Bezeichnungen sowie eine Bezeichnung, in der eines dieser Worte enthalten ist, in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken grundsätzlich nur aufsichtspflichtige Versicherungsunternehmen sowie deren Verbände führen. - Versicherungs-Vermittler dürfen die oben genannten Bezeichnungen nur führen, wenn sie mit einem die Vermittlereigenschaft klarstellenden Zusatz versehen sind.

Versicherung, nutzungsabhängige (usage-dependent insurance): Vertrag, bei dem nur die tatsächliche Verwendung (der Gebrauch, die Nutzung) eines Gegenstandes versichert wird. Derartige Policen setzen

voraus, dass die wirkliche Nutzung objektiv und eindeutig messbar ist, etwa bei Fahrzeugen, Baumaschinen oder Yachten durch das Global Positioning System (GPS-Technologie).

Versicherungsaufsicht (insurance supervision): In Deutschland unterliegen alle Versicherungsunternehmen, auch diejenigen aus anderen Staaten, grundsätzlich der *Aufsicht* der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen*. – Siehe Office of National Insurance, Solvency-I. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 129 ff. (S. 135: wichtige rechtliche Neuerungen), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 11 f. (höchstrichterliche Rechtsprechung zwingt zu verschärfter Prüfung) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Versicherungsausschuss der Europäischen Kommission (EU Insurance Committee, IC): Im Jahr 1992 ins Leben gerufenes Gremium der EU, das unter Vorsitz der Europäischen Kommission diese bei gemeinschaftsrechtlichen Fragen der *Assekuranz* berät und EU-Richtlinien vorbereitet. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 71, Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 55 ff. (Bericht auch über Ausschüsse und Unterausschüsse).

Versicherungs-Holdinggesellschaft (insurance holding company): Im Assekuranzbereich eine Dachgesellschaft (Konzernzentrale) und mehrere, rechtlich und organisatorisch selbständige, im Erst- und Rückversicherungsgeschäft tätige Tochterunternehmen (subsidiaries), an denen die Dachgesellschaft eine Kapitalbeteiligung hält; in § 1b VAG eine Legaldefinition. Solche Konzerne unterliegen in Deutschland der besonderen *Aufsicht* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 139 f., Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 77 ff. (Anzeigepflichten von Aufsichtsratsmitgliedern in einer Versicherungs-Holding; Beschränkung der Zahl der Geschäftsleitermandate; Ausnahmebestimmungen für Holdinggesellschaften aufgehoben; Holdinggesellschaften selbst müssen über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds".

Versicherungsperiode (period of insurance): Gemäss § 9 VVG der Zeitraum eines Jahres, falls nicht die *Prämie* nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist.

Versicherungssparen (insurance savings): Wenn nicht anders definiert, die *Ausgaben* der *Privathaushalte* für Versicherungsschutz. – Siehe Versicherungsdichte. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2004, S. 35 f.(dort auch Statistiken).

Versicherungsunsicherheiten (insurance uncertainties): Die aus der Tatsache *asymmetrischer Information* (Informations-Asymmetrie; information asymmetry) sich ergebenden *Unsicherheiten* in Zusammenhang mit dem *Risikotransfer* in einem *Versicherungsvertrag*. Im einzelnen unterscheidet man eine – ❶ Qualitätsunsicherheit, bei der ein Risikokäufer das ihm zum Kauf angebotene *Risiko* nicht kostenlos zu prüfen vermag (etwa: Verschweigen von Vorerkrankungen bei der Krankenversicherung), – ❷ Verhaltensunsicherheit; diese besteht darin, dass der Risikokäufer nicht kostenlos feststellen kann, ob der Risikoverkäufer das *Risiko* vertragswidrig erhöht (etwa: halsbrecherischer Fahrstil nach Haftpflichtvertrag: Problem des *Moral Hazard*) und – ❸ Ergebnisunsicherheit: der Risikokäufer kann nicht ohne *Kosten* überprüfen, ob der Schadensfall der Sache und der Höhe nach auch tatsächlich eingetreten ist (etwa: Vortäuschen des Diebstahls einer wertvollen Kamera bei der Reisegepäckversicherung). - Zur Begrenzung dieser Informationssymmetrien fügen die *Versicherungsunternehmen* viele Klauseln in die Verträge ein, unterhalten hauseigene Detekteien und beauftragen auch (international tätige) Ermittlungsbureaux. – Siehe Finanzkontrakt, Information, asymmetrische, Moral Hazard, Risikoanhebung, subjektive, Risikoübernahme-Grundregel, Versicherungsvertrag.

Versicherungsunternehmen (insurance enterprise, insurance company): Private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen zählen in Deutschland bis anhin nicht zu den *Kreditinstituten* und auch nicht zu den *Finanzdienstleistungsinstituten*, siehe § 2, Abs. 1, № 4 und Abs. 6, № 4 KWG. - In § 1 VAG wird der (aufsichtsrechtliche) Begriff Versicherungsunternehmen näher definiert. – Siehe Assekuranz,

Versicherung. – Vgl. zu deren Bedeutung als *Finanzintermediäre* Monatsbericht der EZB vom Juni 2005, S. 19 ff.

Versicherungsvermittler (insurance salesman): Gemäss § 42a des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) umfasst diese Bezeichnung als Oberbegriff sowohl Versicherungsvertreter als auch Versicherungsmakler. - Versicherungsvertreter ist nach VVG, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmässig *Versicherungsverträge* zu vermitteln oder abzuschliessen (gebundener Versicherungsvermittler). - Versicherungsmakler im Sinne des VVG ist, wer gewerbsmässig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von *Versicherungsverträgen* übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein (freier Versicherungsmakler). Als Versicherungsmakler gilt auch, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler. - Versicherungsberater in der Definition des VVG ist, wer gewerbsmässig Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von *Versicherungsverträgen* oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus *Versicherungsverträgen* im Versicherungsfall berät oder gegenüber dem Versicherer aussergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherer einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein. – Siehe Unregelmässigkeiten-Meldepflicht, Versicherung, Versicherungs-Namenschutz, Versicherungsvermittlung.

Versicherungsvermittlung (insurance procuration): Am 22. Mai 2007 traten in Kraft – ❶ das "Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts" sowie – ❷ die "Verordnung über die Versicherungsvermittlung und *Beratung*", durch welche die Richtlinie 2002/92 EG über Versicherungsvermittlung (ABl EG 2003 Nr. L 9 S. 3) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Mit diesem Gesetz wird der bisher frei zugängliche Beruf des Versicherungsvermittlers neu geregelt. Gemäss den Vorgaben der Richtlinie wird die Versicherungsvermittlung zu einer Tätigkeit, die grundsätzlich einer *Erlaubnis* gemäss § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) sowie einer Registrierung bedarf. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* hat dazu am 4. Juni

2007 ein Merkblatt in ihre Internetseite gestellt, das die neue Rechtslage erläutert. Freilich führt diese Behörde auch zukünftig keine unmittelbare Aufsicht über Versicherungsvermittler, auch nicht über gebundene Vermittler. - In Deutschland dürfen an heimische *Kunden* grundsätzlich nur *Versicherungsverträge* solcher Gesellschaften vermittelt werden, die eine *Erlaubnis* zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes besitzen. Jedoch wurden allein im ersten Halbjahr 2003 etwa 10 000 Lebensversicherungsverträge vermittelt, die dieser Vorschrift nicht genügen. – Siehe Underground Banking, Unregelmässigkeiten-Meldepflicht, Versicherungs-Zweitmarkt, Winkelmakler. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 75, Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 81 (die Versicherungsvermittlung ist zu einem erlaubnispflichtigen Gewerbe geworden; EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie). – Siehe Reisebureau.

Versicherungsvertrag (insurance contract): Besondere Form eines *Finanzkontrakts*. Im Grunde handelt es sich dabei um einen *Risikotransfer*. Der Versicherte (Risikoverkäufer; risk seller) überträgt sein *Risiko* auf den Kontraktpartner, den Risikokäufer (risk assumer; risk taker) und bezahlt hierfür eine Versicherungsprämie. – Siehe Abschlussgebühr, Finanzkontrakt, Risiko, Risikoübernahme-Grundregel, Versicherung, Versicherungswert. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 83 (Gesetzentwurf zur Reform des Versicherungsvertragsrechts: Darlegung des Inhalts im einzelnen).

Versicherungswert (insured value, insurance value): Die im *Versicherungsvertrag* vereinbarte Höchstsumme, bis zu der ein Versicherer einzustehen hat. - Die Versicherungssumme darf den *Wert* der versicherten Sachen nicht übersteigen. Ist die Versicherungssumme erheblich höher als der tatsächliche Versicherungswert (Überversicherung), so können beide Vertragspartner die Herabsetzung der Versicherungssumme und damit verbunden der Versicherungsprämie verlangen. Ist die Überversicherung vom Versicherungsnehmer in der Absicht geschlossen worden, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Versicherungsvertrag nichtig.

Versicherungs-Zweckgesellschaft (insurance special pupose vehicle): Eigens errichtete Firma, die *Risiken* von Erst- oder Rückversicherern übernimmt, ohne selbst *Versicherung* zu sein. *Zweckgesellschaften* sichern Schadenrisiken vollständig über die *Begebung* von *Schuldtiteln* oder auf anderem Wege ab. – Siehe Verbriefung, Zweckgesellschaft. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 79 f. (Aufsichtsrechtliches), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 78 (Beschränkung der Geschäftsleitermandate bei Versicherungs-Zweckgesellschaften) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds".

Versicherungs-Zweitmarkt (second police market): Unternehmen, die (Lebens)Versicherungsverträge – ❶ von Personen ankaufen, die ihre laufende *Prämie* an die *Versicherung* aufgrund persönlicher Umstände (in der Praxis meistens Ehescheidung) nicht mehr zahlen können. Das Unternehmen – ❷ zahlt die Beiträge weiter und – ❸ räumt in der Regel dem Verkäufer des Vertrags ein Rückkaufsrecht (pay-back guarantee) ein, falls er wieder in den Vertrag eintreten möchte. Dieser Weg ist in aller Regel einer Vertrags-Kündigung bei der *Versicherung* vorzuziehen. – Siehe Policenbörse, Lebensversicherungs-Policehandel.

Versorgungsschein (benefit certificate; pass for disabled mineworker): ① Früher in Deutschland an ausscheidende Angehörige des Heeres, der Polizei und des Zivilschutzes ausgestellter Ausweis mit der Berechtigung, eine offene Stelle im öffentlichen Dienst (einschliesslich Reichsbahn und Reichspost) bevorzugt einnehmen zu können. Auf diesem Wege wurden die sonst erforderlichen Beträge für die Pensionszahlungen der Versorgungsberechtigten jetzt von jenen diese Personen jeweils beschäftigenden Behörden getragen. – ② In Deutschland auch Bescheinigung für Bergleute, die nach längerer Tätigkeit ihre Untertagearbeit nicht mehr ausüben können. Sie werden damit in etwa den Schwerbehinderten gleichgestellt.

Verstädterung auch **Urbanisation** (urbanisation): Die weltweit zu beobachtende Tendenz, dass Wanderungsbewegungen von ländlichen Regionen in die grossen Städte bzw. Ballungsgebiete (agglomerations; Verdichtungsräume mit mehr als 1 000 Einwohner pro qkm) stattfinden.

Nur ein Drittel der Weltbevölkerung lebte im Jahr 1950 in Städten; im Jahr 2000 war es schon über die Hälfte; Vorausschätzungen gehen davon aus, dass im Jahr 2050 zwei Drittel der Weltbevölkerung in Ballungsgebieten wohnen wird. - Anlagepolitisch wird daraus der Schluss gezogen, dass *Investitionen* in Infrastruktureinrichtungen (Verkehr, Kommunikation, Energie, Wasserversorgung, Kanalisationssysteme) langfristig sehr rentabel sind; zumindest in *Staaten* mit politisch stabilem Rahmenwerk. – Siehe Bauinvestitionen, Emerging Markets, Event-Driven Fund, Global Macro, Infrastruktur, Public Private Partnerships.

Verständlichkeit (understandability): ① Allgemein die Eigenschaft von Kundmachungen jeder Art und jeder Form (Sprache; Schrift: hier vor allem Tabelle, Kurve, Abrechnung, Geschäfts-Bericht, *Bilanz*), von dem bezielten Empfänger inhaltlich richtig und schnell aufgenommen zu werden. In vielen Fällen stösst dies an Grenzen menschlicher Aufnahmefähigkeit. So umfassten Beschreibungen der *Quadrat-CDOs*, in ausgeklügeltem Juristenenglisch abgefasst, manchmal bis zu 300 Seiten und enthielten Klauseln, die von den meisten Käufern der *Papiere* (darunter auch viele deutsche *Institute*) nicht gelesen, nicht verstanden oder nicht genau bedacht wurden. Fast immer vertraute man ausschliesslich der Benotung seitens einer *Rating-Agentur*. – ② Im besonderen soll sich nach *IFRS* ein fachkundiger Dritter auf Grundlage der *Bilanz* innert angemessener Zeit ein Bild über das Unternehmen verschaffen können. Der Grundsatz bezieht sich hauptsächlich auf die Darstellungsart der *Informationen* und nicht auf ihre Auswahl. Damit ist ein enger Bezug zum deutschen handelsrechtlichen Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit gegeben. - Seitens der Gesetzgeber, der *Aufsichtsbehörden* und der Berufsverbände wurde in jüngster Zeit sehr viel getan, um *verschleierte Angaben* auf dem *Finanzmarkt* einzudämmen. Sie wuchern freilich nach wie vor im *Underground Banking*. – Siehe Address Spoofing, Ad-hoc-Mitteilung, Angaben, verschleierte, Aussagen, zukunftsbezogene, Börsensprache, Darstellung, glaubwürdige, Domizil-Verschleierung, Entscheidungsnützlichkeit, Finanzgeier, Informations-Aufschub, Informations-Überladung, International Financial Reporting Standards, Klartext, Kürteil, Sarbanes-Oxley-Act, Pervasive Constraint, Stetigkeit,

Verlust-Tarnung, Vorhersagen, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit, Zweckdienlichkeit.

Versteigerer (auctioneers): Wer Gegenstände gewerbsmässig vergantet (auktioniert: an dem Meistbietenden zum Verkauf zuleitet), hat gemäss § 14 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz [GwG]) aus dem Jahr 1993 interne Vorkehrungen zu treffen, dass er nicht zur *Geldwäsche* missbraucht werden kann

Verteilung, stabile (stable distribution): Bezeichnung eines finanzmathematischen Grundmodells, welches die *Verluste* eines *Portfolios* herabzumindern versucht, und das auch als Softwareprodukt in verschiedenen Ausführungen für *Vermögensverwalter* und Risikomanager angeboten wird. - Weil aber die wirtschaftliche Realität immer auch von unvorhersehbaren ausserökonomischen Einwirkungen (wie Klimakatastrophen, Erdbeben oder politische Unruhen) sehr stark bestimmt wird, so kann es eine Vermögensanlage ohne *Risiko* grundsätzlich nicht geben. – Siehe Normalverteilung, Normalverteilungsdoktrin, Unsicherheit.

Vertikalisierung (vertical integration): Fachbegriff in Deutschland in Bezug auf die *Landesbanken*. Weil einige der *Girozentralen* durch gewagte *Geschäfte* und durch Misswirtschaft ins Strudeln gerieten, schlug man vor, dass sich einzelne grosse *Sparkassen* mit der *Landesbank* verschmelzen. Im besonderen bei der im Zuge der *Subprime-Krise* in Wirren geratenen *WestLB* glaubte man, hier einen Ausweg aus deren Schwierigkeiten zu erkennen. Die grossen *Sparkassen* weigerten sich aber, der Vertikalisierung zuzustimmen. Man warf ihnen zu unrecht *Silo-Denken* vor. Denn sie wären diesfalls nämlich nur noch vergleichsweise machtlose Töchter innert eines Finanzkonzerns; sie verlören also ihre Unabhängigkeit. – Siehe Subsidiaritätsprinzip. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 129 (Sonderprüfung bei der WestLB im März 2007 deckt schwerwiegende Verstösse gegen Gesetze fest), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 135 ff. Umstrukturierung der WestLB und der HSN Nordbank).

Vertrauen (confidence): ① Allgemein die Überzeugung, dass eine Person oder Institution – ❶ fachmännisch, sachrichtig und – ❷ ehrlich, wahrhaftig handelt. – ② Im Finanzbereich die Zuversicht aller Marktteilnehmer, dass auf fachkundiges Handeln der *Banken* Verlass sei und die *Finanzmärkte* glatt gehen. Weil eine *Bank* gewöhnlich zehn bis dreissigmal mehr *Schulden* als *Eigenkapital* in ihrer Bilanz ausweist, sind alle *Institute* darauf angewiesen, dass – ❶ die *Kunden* ihre *Einlagen* als sicher einschätzen und – ❷ eine *Bank* sich jederzeit *Geld* bei einer anderen *Bank* leihen kann. Fehlt das Vertrauen der *Kunden*, dann kommt es zu einem *Run*. Trocknet der *Interbanken-Geldmarkt* aus, so wie im Gefolge der *Subprime-Krise*, dann brechen vor allem die zur *Refinanzierung* auf kurzfristige *Darlehn* angewiesene *Institute* zusammen. Es hat sich gezeigt, dass in beiden Fällen nur der *Staat* durch *Garantien* für die Bürger bzw. durch (vorübergehende) Verstaatlichung besonders betroffener *Banken* einen Zusammenbruch des *Finanzsystems* verhindern kann. – ③ Im besonderen auch die *Erwartung*, dass ein *Staat* aufgenommene *Schulden* bedienen kann. Als Vertrauens-Masstab zeigt sich hier der *Zinssatz*, zu dem *Staatsanleihen* gehandelt werden. Länder mit hoher *Staatsverschuldung* müssen für ihre *Anleihen* einen höheren *Zinssatz* bieten (bzw. bereits begebene *Papiere* sind nur mit einem *Abschlag* zu verkaufen), weil die Anleger einen *Staatsbankrott* nicht ausschliessen. – Siehe Depo-Repo-Spread, Finanzstabilität, Garantiefonds, Griechenland-Krise, Gut, öffentliches, Islandbanken-Falle, Krise der Sicherheiten, Kurssturz, Rendite-Risiko-Grundsatz, Repatriierungs-Effekt, Reputation, Risiko, systemisches, Staatsverschuldung, Wirkungen, Tresorboom.

Vertrauens-Anker (anchor of confidence): Ein Land mit einem hohen Anteil am *Welthandel* (wie etwa die USA) oder starkem Gewicht in einer Staatengruppe (wie etwa Deutschland innert der Eurozone und auch innert der EU), an dem sich die Wirtschaftspolitik allgemein und die *Geldpolitik* im besonderen seitens anderer Staaten stillschweigend ausrichtet.

Vertrauens-Hypertrophie (overconfidence): Auf Aktienmärkten kaufen Kleinanleger (small investors) ohne Rücksicht auf die Grunddaten ("fundamentals" wie *Vermögen*, *Gewinn*, Stellung im Markt, künftige

Absatzaussichten) *Aktien* eines Unternehmens, weil sie auf den Namen des Unternehmens oder auf den Ruf des Vorstands bauen. Erfahrungsgemäss kommt es bei dieser Gruppe der Investoren aufgrund irgendwelcher schwer vorausschaubarer Ereignisse sehr rasch zu einer Gegenbewegung: die entsprechenden Titel werden dann plötzlich aus dem *Portfolio* abgestossen, was zu einem *Dominostein-Effekt* führen kann. – Siehe Blase, spekulative, Panik-Verkäufe.

Vertrauensindikator (indicator of confidence): ① Allgemein die *Erwartung* der Wirtschaftssubjekte auf überschaubare, verlässliche und dauerhafte Rahmenbedingungen, die hinreichenden Freiraum für private Entscheidungen lassen; dazu gehört auch das Zutrauen in die geldwertsichernde Politik der *Zentralbank*. – ② Für Industrie und Verbraucher getrennt durchgeführte Konjunktur-Umfrage, von *Eurostat* ermittelt und bei der *EZB* für die Vorausplanung der *Geldpolitik* von Bedeutung. - Der Stand und Verlauf des Vertrauensindikators wird regelmässig in den Monatsberichten der *EZB* (Anhang: "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "Branchen- und Verbraucherumfragen") veröffentlicht. – Siehe Depo-Repo-Spread, Erwartungsparadoxon, Konjunkturdiagnose, Order-Capacity-Index, Vertrauen. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 43, Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 53 ff. (hier auch zum festgestellten Unterschied zwischen Verbrauchervertrauen und getätigten Konsumausgaben; aussagekräftige Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 61 ff. (Verlässlichkeit von Umfrageergebnissen in turbulenten Zeiten; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Mai 2009, S. 65 (Vertrauensindikator während der Finanzkrise; Übersicht), Monatsbericht der EZB vom März 2010, S. 75 ff. (Berechnung des Indikators; Aussagekraft; Übersichten).

Vertrauens-Schock (collapse of confidence): Das Fehlverhalten einzelner Unternehmen in einem *Währungsgebiet* führt dazu, dass die Anleger allgemeine Zweifel hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von Vorständen, *Wirtschaftsprüfern* und *Banken* hegen und sich in andere Anlageformen (vor allem festverzinsliche *Staatsanleihen* sowie in den Kauf von *Edelmetallen*) zurückziehen. - Empirisch wurde dies immer

wieder beobachtet; so im Jahr 2002 in den USA anlässlich der Skandale bei Enron und WorldCom, die vorgetäuschte *Gewinne* statt der tatsächlich eingetretenen Milliarden-*Verluste* in ihren Bilanzen auswiesen, und dann 2007 angesichts der *Subprime-Krise*, die sich gar zu einer weltweiten *Finanzkrise* ausweitete, und die erst durch nachhaltige Stützungsmaßnahmen der Regierungen vieler Länder der Welt überwunden werden konnte. – Siehe Bilanz-Skandal, Börsenkrach, Corporate Governance, Crash, Garantiefonds, Risikowahrnehmung, Rückwirkungen, systeminhärente, Run, Sarbanes-Oxley Act, Sell Out, Terror-Schock, Verschuldungs-Koeffizient. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 93 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 66 (Einwirkung auf den Dax).

Vertrauensverlust (lack of confidence): ① Die (plötzliche) Einschätzung der (internationalen) Gläubiger, dass ein *Staat* seine *Schulden* aufgrund sehr hoher Zinsbelastung oder anderer Umstände nicht mehr bedienen kann. Dies führt zu einem raschen *Abzug* von *Kapital* und einem Versiegen von Neuzufüssen, wie etwa 1999 im Falle Brasiliens und 2000 im Falle der Türkei zu beobachten. Der *Internationale Währungsfonds* hat seither verschiedene Strategien entwickelt, um in diesen Fällen das Schlimmste zu vermeiden. – ② Entmutigende *Erwartungen* der Wirtschaftssubjekte hinsichtlich der Politik der (neuen) Regierung und der *Zentralbank*. Dies löst eine *Kapitalflucht* aus (wie etwa Ende 2005 nach der Wahl des Linksozialisten Evo Morales zum Präsidenten Boliviens); und selbst hohe Strafandrohungen verhindern dann nicht *Kapitalflucht* bzw. das Ausweichen in eine *Nebenwährung*. – ③ Häufig plötzlich auftretende entmutigende *Erwartungen* hinsichtlich des Verlaufs volkswirtschaftlicher Krengrößen bzw. der Entwicklung auf dem *Finanzmarkt*. Das kann wie im Gefolge der *Subprime-Krise* in eine gar weltweite *Finanzkrise* einmünden, bei der auch der *Interbankenmarkt* austrocknet, weil jedes *Institut* dem anderen misstraut (in diesem Falle hinsichtlich des Bestandes an *toxischen Papieren* und der Werthaltigkeit ausgewiesener *Aktiva*). Ein *Stimmungs-Umschwung* ist in einer solchen Lage erfahrungsgemäss wohl nur mit kräftiger Hilfe des *Staates* zu erreichen. – Siehe Bankenkrise, Dollarisierung, Dominostein-Effekt, Euroisierung, Finanzmarktstabilisierungsanstalt, Furchtthese, Interbankenmarkt, Londoner Verfahren, Minhas-Gerais-

Problem, Prager Verlautbarung, Risikowahrnehmung, Rush to the exit, Staatsschulden, verweigerte, Stop Loss Rules, Vorschatten-Effekte, Weginflationierung.

Vertraulichkeit (confidentiality): Auf dem *Finanzmarkt* die Sicherheit, vor unbefugter Offenlegung gesichert zu sein (the quality of being protected against unauthorised disclosure). Vollen Schutz in diesem Sinne gibt es grundsätzlich nicht; zumal dann nicht, wenn Geheimdienste wie etwa der deutsche Auslands-Geheimdienst (Bundesnachrichtendienst; Federal Intelligence Service) durch *Schmiergeld* an ungetreue Bankangestellte sog. Steuersünder (tax evaders) im Nachbarstaat Lichtenstein aufspürt, wie Anfang 2008 geschehen. – Siehe Address Spoofing, Authentifizierungsgebot, Bankauskunft, Bankgeheimnis, Bargeldkontrolle, Chinese Wall, Fluchtgeld, Geldwäsche, Hawala, Identitätsprüfungspflicht, Kontenoffenlegung, Kundendaten-Informationspflicht, Vermögensstatus, Verschwiegenheitspflicht, Zahlungsverkehrsverordnung.

Vertretbarkeit (fungibility): Die Eigenschaft jeder Einheit eines Handelsgutes an der *Börse*, durch eine andere Einheit ersetzt werden zu können. - An der *Devisen-* und Effektenbörse ist die Vertretbarkeit (auch Homogenität und Fungibilität genannt) durch die jeweils kennzeichnende gegenständliche Eigenart (*Devisen*) gegeben oder sie wird durch entsprechende Gestaltung (*Finanzprodukt*) erreicht. An der Produktenbörse geschieht dies durch eine äusserst genaue Festlegung der Qualität der jeweiligen Ware. - Erst die Vertretbarkeit der an der *Börse* gehandelten *Güter* macht ihre gegenständliche Anwesenheit unnötig; das Gut muss weder besichtigt noch geprüft werden. Weil auch die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen genau festgelegt sind, so können an der *Börse* jetzt lediglich *Preis* und Menge die Marktvariablen sein. – Siehe Warenbescheinigung.

Vertrieb, öffentlicher (public sale): Auf *Finanzmärkten* nach der Definition von § 2, Abs. 11 InvG der Verkauf von *Finanzprodukten* auf dem Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise (was auch das Internet einschliesst). Ein solcher *Absatz* ist für bestimmte Produkte in Deutschland aufsichtsrechtlich

verboten, wie etwa für Anteile von *Single-Hedge-Fonds*. – Siehe Privatplazierung, Tenderverfahren.

Vertriebsdruck (sales pressure): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter im *Finanzsektor* die unmittelbare oder mittelbare (vor allem durch entsprechend gestaltete Provisionsgewährung an die erfolgreichen Verkäufer) Auflage an die Mitarbeiter von *Banken*, *Finanzprodukte* auch gegen das offensichtliche *Kundeninteresse* zu verkaufen. – Siehe Bonus, Dampfstube, Pump and Dump, Transaktionsüberwachung. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 122 f.

Veruntreuung in älteren Dokumenten auch **Malversation** (misappropriation, embezzlement, malversation): Wenn nicht anders definiert, die Unterschlagung von *Geld*, über das eine Person aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses eine Verfügungsmacht hat. - Alle Fälle der Veruntreuung bei *Versicherungen* müssen in Deutschland seit 1994 der *Aufsichtsbehörde* gemeldet werden. Im Jahr 2005 wurden Veruntreuungen von 20,6 Mio Euro berichtet, an denen 458 Personen beteiligt waren. – Vgl. Statistik 2005 der BaFin (Erstversicherungsunternehmen), S. 17.

Verwahrstelle (depository): Im Sinne von § 1 DepotG Einrichtung mit der Hauptfunktion, *Wertpapiere* entweder – ❶ in greifbarer Form zu verwahren oder – ❷ elektronisch aufzuzeichnen und – ❸ über das Eigentum an den *Wertpapieren* Buch zu führen (Verwahrungsbuch nach § 14 DepotG). – Siehe Dematerialisierung, Depot, Depotgeschäft, Depotgesetz, Depotunterschlagung, Immobilisierung, Wertpapier-Nebendienstleistungen, Zentralverwahrer, Zwischenverwahrung.

Verwahrungsrisiko (custody risk): Die Gefahr, dass in Verwahrung (bei einem *Vermögensverwalter*, bei einer *Bank*) gegebene *Vermögensgegenstände* durch – ❶ Vertrauensbruch (betrayal of confidence, breach of trust: das *Vertrauen*, dass der Verwahrer die notwendigen Fähigkeiten für dieses *Geschäft* besitzt und im *Kundeninteresse* handelt, erweist sich als verfehlt) – ❷ Spionage (espionage: der deutsche Auslandsgeheimdienst

[Bundesnachrichtendienst] spähte im Frühjahr 2008 Konten deutscher Staatsbürger mit breitem öffentlichem Beifall im angrenzenden Ausland aus), – ③ Unachtsamkeit (carelessness, negligence: Handeln ohne die nötige Konzentration und Sorgfalt), – ④ Insolvenz oder – ⑤ Betrug (fraudulent action) ganz oder teilweise verlustig gehen. – Siehe Pasion-Falle, Risikomanagement, Vermögensverwalter, Vertrauen.

Verwaltungsaufwendungen (administrative expenditure): Bei *Banken* im wesentlichen die *Posten* – ① Sachaufwand, – ② *Aufwendungen* für externe *Dienstleistungen* sowie – ③ *Abschreibungen* auf Sachanlagen (property, plant and equipment). - Die Personalkosten werden in der Regel nicht dem Verwaltungsaufwand zugerechnet. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 15 ff. (detaillierte Aufstellungen für deutsche Institute seit 1999), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 19 ff. (Fortschreibung) sowie den jeweiligen September-Bericht der Deutschen Bundesbank.

Verwaltungsgebühr (management fee; administrative fee): ① Bei einer *Bank* die Abgeltung der *Kosten*, die durch besondere Dienste des *Instituts* gegenüber dem *Kunden* entstanden sind, wie etwa bei *Trecker-Zertifikaten*. – ② *Zahlung*, die für eine behördliche *Massnahme* zur Regelung eines Einzelfalls (etwa: Baugenehmigung, Passausstellung) fällig wird. – Siehe Gebühr.

Verwarnung (warning, reprimand): Mittel der *Aufsichtsbehörde* in Form einer offen ausgesprochenen Rüge im Falle von minderen Ordnungswidrigkeiten bzw. Fehlverhalten. - Verwarnt werden immer einzelne Personen; was in der Regel dazu führt, dass diese von den internen Aufsichtsorganen (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat) abberufen werden. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* kann auch unmittelbar die Abberufung der gerügten Personen verlangen. - Verwarnt wurden in den letzten Jahren in Deutschland vor allem Vorstandmitglieder bzw. Geschäftsführer in *Sparkassen* und *Genossenschaftsbanken*. – Siehe Abberufungs-Verfügung, Bussgeld, Sonderprüfung, Zwangsgeld. – Vgl. die jeweiligen Jahresberichte der BaFin unter der Rubrik des jeweiligen Bankentyps und der

Finanzdienstleistungsinstitute, Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 108 (Nachweis der fachlichen Eignung der Kontrollorgane eines Instituts).

Verwässerung (dilution): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die Ausgabe neuer *Aktien* einer Gesellschaft, wodurch der *Kurs* im Regelfall sinkt; in einigen Fällen wurde dies durch geschickte *Kurspflege* seitens der Gesellschaft aufgefangen. – Siehe Verwässerungsschutz.

Verwässerungsrisiko (dilution risk): Aufsichtsrechtlich definiert als das *Risiko*, dass sich der *Betrag* einer angekauften *Forderung* durch bare oder unbare Ansprüche des Forderungs-Schuldners vermindert; die *Forderung* mithin weniger werthaltig ist als ihr bilanzieller *Wert*.

Verwässerungsschutz (antidilution): ① Alle Massnahmen mit dem Zweck, die jetzigen Aktionäre einer Aktiengesellschaft von einer *Verwässerung* zu schützen. – ② Im besonderen bei der *Finanzierung* einer Geschäftsneugründung (*Start-up*) vertragliche Bedingung des Investors, dass nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung weiteres *Kapital* aufgebracht werden darf. – Siehe Risikokapital, Verwässerung.

Verwertungsrate (recovery rate): Wenn nicht anders definiert der Anteil an eingelegtem *Geld*, den ein Gläubiger bei *Insolvenz* eines Unternehmens erhält. Im besonderen bei *Leveraged Buy-outs* gesagt, bei denen vor- und nachrangige *Darlehn* mit jeweils unterschiedlichem *Risiko* zum Einsatz kommen. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 f. (Aufriss des Finanzierungsgefüges).

Verwertungsüberschuss auch **Hyperocha** (securities surplus): Die vom Darlehnsnehmer gestellte *Sicherheit* bringt bei allfälliger Verwertung mehr als die von der *Bank* gewährte Darlehenssumme. – Siehe Verwertungsrate.

Verwirkungsklausel auch **kassatorische Klausel** (forfeiture clause): Bei Ratenzahlungs-Verträgen die Abrede, dass bei Zahlungsrückstand

auch nur einer *Rate* der Restbetrag gesamthaft sofort fällig wird. – Siehe Covenant, Default, Downgrade-Trigger-Klausel, Drittfälligkeits-Klausel, Drittverzugs-Klausel, Erstraten-Verzugsklausel.

Verzehrgeld (duty on victuals imported; consuming pay; consuming allowance; honorarium): ① In älteren Dokumenten ein Warencoll auf eingeführte Lebensmittel (Viktualienabgabe). – ② *Ausgaben* für die Verpflegung, vor allem bei auswärtiger Verköstigung (eating out); *Verpflegungsgeld*. – ③ Die Erstattung (des Arbeitgebers) an Beschäftigte, die dienstlich vom Arbeitsplatz abwesend (auf Reisen) sind und sich ausser Haus verpflegen müssen; im weiteren Sinne (was jedoch auch andere *Aufwendungen* einschliesst) oft auch mit dem steuerrechtlichen Begriff Auslagenersatz (reimbursement of out-of-pocket expenses) benannt. – ④ Von Veranstaltern bei allen Gästen in gleicher Höhe eingezogener *Betrag* für in der Regel an einem Büffet (buffet) angebotene Speisen und Getränke. – ⑤ Von Gaststätten und im besonderen von Gartenlokalen an (dort freiwillig auftretende) Musiker überreichtes – ❶ *Geld* oder – ❷ ausgehändigter Gutschein (coupon), der für Speisen oder Getränke in dem betreffenden Restaurant in *Zahlung* gegeben werden kann. – Siehe Anhebgeld, Fahrgeld, Musikgeld, Rohrgeld, Saitengeld, Verpflegungsgeld.

Verzinsung (interest yield): Wenn nicht ausdrücklich anders definiert, der (Brutto)*Ertrag* aus einer Geldanlage; die Abgeltung für *Leihkapital*. – Siehe Bonität, Bonitätsklasse, Effektivverzinsung, Konditionen-Spreizung, Minderschätzung künftiger Bedürfnisse, Risikoadjustierung, Schwundgeld, Unfruchtbarkeits-Theorie, Zins(satz), Zinssatz, realer, Zinsverbot, Zinsstruktur.

Verzinsung, antizipative auch **vorschüssige** (anticipative interest yield): Im vorhinein wird der *Zins* für die vereinbarte Periode bezahlt. Im Gegensatz dazu wird bei dekursiver (auch: nachschüssiger) *Verzinsung* (decursive interest yield) die *Zahlung* des *Zinses* am Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode geleistet. – Siehe Annuität, Roll-up.

Verzinsungsverbot (ban on interest): Die von der Regierung oder der *Zentralbank* ausgesprochene Verfügung an die *Banken*, bestimmten

Einlegern keine *Zinsen* gutzuschreiben. In der Regel ist ein solches Verbot gegen ausländisches *heisses Geld* gerichtet und um 1972 in vielen europäischen Staaten eingeführt. Gleichzeitig wurden allfällige Umgehungsgeschäfte, wie etwa der Kauf von Immobilien, Aktien (hier wurde teilweise gesetzlich eine *Vinkulierung* vorgeschrieben), Gesellschaftsanteilen oder das *Engagement* in Grundpfandrechten aller Art ausgeschlossen. – Siehe Negativzins.

Verzugszinsen (interest for delay, interest on late payments, default interest): *Zinsen*, die auf die Zeit vom *Fälligkeitstermin* einer *Position* bis zum Tag des Zahlungseingangs in *Rechnung* gestellt werden, wenn der vereinbarte Zahlungszeitpunkt verabsäumt wurde. Nach § 288 BGB ist eine Geldschuld während des Verzugs zu verzinsen. § 497 BGB enthält wichtige Rechtssätze in Bezug auf die Verzugszinsen bei *Konsumentenkrediten*.

Veteranengeld (veteran soldier's aid): In Deutschland früher aus Reichsmitteln bezahlte monatliche Beihilfe an bedürftige Kriegsteilnehmer der Kriege 1864 (gegen Dänemark), 1866 (gegen Österreich und die mit ihm verbündeten deutschen Staaten) und 1870/71 (gegen Frankreich). – Siehe Abzugsgeld, Detraktion.

Videokonferenz (video conference): Bei weltweit tätigen *Instituten* ein seit etwa 2005 ein zunehmend beliebtes Kommunikationsverfahren, das Reisekosten spart und die Umweltbelastung durch Flugzeugnutzung mindert. Die neueren Systeme erzeugen eine "Raum-in-Raum-Umgebung" (present in the room ambiente), die so den Anwesenden den Eindruck einer körperlichen Gegenwart vermitteln. Neben der Kommunikation in Echtzeit ist auch jeder Gesichtsausdruck, jede Geste klar zu erkennen, selbst wenn sich die Teilnehmer in verschiedenen Zeitzonen befinden. Die *Aufsichtsbehörden* verlangen, dass die entsprechenden Video-Konferenzsysteme abhörsicher sind; verschiedene Anbieter integrieren daher in ihre IT-Netzwerk-Technologie Verschlüsselungssysteme. – Siehe Holzhammerangriff, IT-Risiken.

Viehgeld (livestock due): Früher eine *Abgabe*, bemessen nach der

Anzahl der Nutztiere, auch Klauensteuer (claw tax) genannt. Ausgenommen vom Viehgeld waren in der Regel Zugtiere (Lastvieh), das oftmals eigens besteuert wurde. – Siehe Pferdegeld, Quickgeld, Zugtiergeld.

Viehkredit (livestock credit): ① Landwirten geliehenes *Geld*, um damit Nutzvieh zu züchten oder einen bereits vorhandenen Bestand zu erweitern. – ② In der älteren Literatur auch *Darlehn* an kreditwürdige Landwirte, um geeignete Produkte für die ganzjährige Fütterung des Viehs einzulagern. - Bis etwa 1650 musste in Europa das meiste Vieh im Winter wegen Futtermangels geschlachtet werden. Erst dann setzte sich, von Flandern kommend, mit Vermehrfachung der *Erträge* die Dreifelderwirtschaft (Norfolk-System: Anbaufolge von Korn, Rüben und Klee) durch. Auch Kleinbauern konnten jetzt ihr Vieh durchfüttern, und der bäuerliche Tierfutter-Kredit verlor an Dringlichkeit.

Vieleck, magisches (magical polygon): In Bezug auf Anlage-Entscheidungen die Tatsache, dass Magie (Zauberkunst) notwendig wäre, um alle Ziele einer Kapitalanlage zu erreichen. In der Wirklichkeit lassen sich – ① ansehnliche *Rendite*, – ② geringes *Risiko*, – ③ hohe *Liquidität*, – ④ geringe Besteuerung der *Erträge*, – ⑤ genaue Abstimmung der *Fälligkeiten*, – ⑥ laufende Marktpreisnotierung und andere Planvorhaben weder bei einem einzelnen *Portfolio* nach bei einer *Kapitalanlagegesellschaft* ohne Widersprüche unter ein gemeinsames Dach bringen. In der Praxis kommt es daher in den *Anlageausschüssen* in aller Regel nicht leicht zu Entscheidungen. – Siehe Aufklärungspflicht, Derivate-Informationspflicht, Risikobericht.

Vignette (vignette, single regional sticker): Die in Form eines im voraus zu zahlenden Aufklebers (sticker) verlangte *Gebühr* von Motorfahrzeugen für die Berechtigung, (gewisse) Strassen zu befahren. – Siehe Chausseegeld, Citymaut, Maut, Transitgeld.

Viktualien-Taxe (magisterial price-fixing relating to victuals): Früher in Städten und Herrschaftsgebieten amtlich festgesetzter Höchstpreis für Lebensmittel. - Wie die Wirtschaftsgeschichte nachweisen kann, lag der so verordnete *Preis* (oft sehr weit) über dem *Preis* an vergleichbaren

Orten ohne eine behördliche Preisverordnung. Die Erklärung liegt darin, dass bei niedrigem *Preis* für die Erzeuger wenig Anreiz besteht, das Angebot auszudehnen. – Siehe Akzise.

Vinkulationsgeschäft (advances relating to rolling goods): Ein *Vorschuss* auf Waren (Container), die – ❶ soeben mit dem Schiff, der Bahn oder dem Camion schon unterwegs sind und – ❷ die in Kürze angeliefert werden. – Siehe Lombardierung.

Vinkulierung (restricted transferability): ❶ Allgemein die Bindung des Rechtes der Übertragung eines *Wertpapiers* an die Genehmigung des *Emittenten*. – ❷ Im besonderen die Beschränkung der Übergabe von *Aktien*, in der Regel dadurch, dass der Vorstand der Gesellschaft seine Einwilligung geben muss. – Siehe Verzinsungsverbot.

Vogtgeld auch **Fautgeld** und **Vogtpfennig** (bailiff due, protector due): In alten Dokumenten eine *Abgabe* zur Besoldung des Vogts (auch Faut[h] geschrieben = Schirmherr, beaufsichtigender Beamter; lateinischen *ADVOCATUS* = Anwalt), zunächst besonders für Schutz und Sicherheit sowie das friedliche Zusammenleben der Hörigen geistlicher Herrschaften zuständig. - Im einzelnen waren die Aufgaben und Befugnisse des Vogtes je nach Land und Zeitalter unterschiedlich. In vielen Städten gab es auch einen Prachervogt, dem die Beaufsichtigung der Pracher (= Bettler; prachern = zudringlich betteln) oblag. – Siehe Beisassgeld, Geleitgeld, Satisfaktionsgeld, Schirmgeld, Schutzgeld, Toleranzgeld, Tribut.

Volatilität (volatility): ❶ Allgemein das – ❶ Ausmass und – ❷ die Häufigkeit auftretender Preisschwankungen eines *Vermögensgegenstandes* innert eines bestimmten Zeitraums. Diese spiegelt auf *Finanzmärkten* die sich ändernden Marktverhältnisse sowie die *Erwartungen* der Akteure wieder und bestimmt damit letztlich auch das *Risiko* eines *Engagements*. – ❷ Oft auch im Sinne einer nicht den gewöhnlichen Marktbedingungen entsprechenden Preisschwankung von *Vermögenswerten* gesagt; dann auch Überschussvolatilität (excess volatility) genannt und auf *Finanzmärkten* in der Regel durch *Spekulation*, *Liquiditätsengpässe* oder ein *negatives Extremereignis*

verursacht. – ③ Die Schwankungsbreite im *Kurs* eines bestimmten *Wertpapiers*, oft als Standardabweichung von einem aus längerer Beobachtung gewonnenen mittleren *Kurs* berechnet und von manchen *Analysten* als Risikomass (mit)herangezogen. Allgemein sind mit einer höheren Volatilität eines Anlagegegenstandes aber auch höhere Ertragschancen verbunden. – ④ Bei *Investitionen* das Auf und Ab der entsprechenden Ausgaben, wobei private *Investitionen* (offenbar durch den Konjunkturzyklus bedingt) deutlich volatiler sind als die staatlichen Investitionen. – ⑤ Die Schwankungsbreite der Produktion im Zeitverlauf (*Output-Volatilität*); diese ist nachweislich (auch) von der Verfassung der *Finanzmärkte* abhängig. – Siehe Aktienmarkt-Volatilität, Bollinger Bänder, Dominostein-Effekt, Finanzmarkt-Stress, Fundamentalanalyse, Geldmarkt-Volatilität, Leverage-Theorie, Margendeckung, Sharpe-Relation, Tracking Error, Varianz, Vertrauen, Volatilitätsrisiko, Vorschatten-Effekte. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2000, S. 20 ff., Monatsbericht der EZB vom Juli 2003, S. 18 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 61 ff. (sehr ausführliche Darstellung mit wertvollen Übersichten; Literaturhinweise), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2006, S. 60 ff. (Einfluss von Futures und Derivaten auf die Volatilität), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2006, S. 38 (Unterscheidung von Marktvolatilität und idiosynkratische Volatilität), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 79 ff. (Messung der Volatilität am Geldmarkt; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom März 2008, S. 45 ff. (Volatilität der Aktienkurse angesichts der Subprime-Krise; Übersichten), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 51 ff. (Volatilität im Verlauf der Finanzkrise; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2009, S. 16 ff. (Volatilität der Investitionen; Übersichten), S. 35 ff. (Output-Volatilität; Erklärungen, Übersichten).

Volatilität, implizite (implicit volatility, implied volatility): Messgrösse für die erwartete Standardabweichung (bezogen in der Regel auf die jahresdurchschnittliche prozentuale Veränderung) von *Finanzprodukten* allgemein und *Optionsprämien* im besonderen. Sie lässt sich im letzteren Fall errechnen aus – ❶ vertragsmässig festgelegten Grössen (Laufzeit und *Ausübungspreis*) einerseits und – ❷ marktabhängiger Grössen (*Zinsen* und Kassakurs des *Basiswertes*) andererseits sowie –

③ der (nicht unmittelbar beobachtbaren) erwarteten *Varianz* des *Basiswertes*. Die implizite Volatilität gilt als Mass für die von den Marktteilnehmern erwartete relative Schwankungsbreite des unterliegenden *Wertpapiers* über die Laufzeit der *Option* bzw. auch als Indikator für die *Unsicherheit* der Marktteilnehmer über die *kurzfristige* Entwicklung an den jeweiligen *Finanzmärkten*. – Siehe Erwartungen, Grundstimmung, Option, Vorschatten-Effekte, Zinsvolatilität, implizite. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2001, S. 34 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 14 f., Monatsbericht der EZB vom Juli 2003, S. 18 ff., Monatsbericht der EZB vom Dezember 2004, S. 48 f., Jahresbericht 2004 der EZB, S. 34 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 61 ff. (Volatilitätsmuster und deren Erklärung mit Übersichten und Formeln), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2005, S. 30 ff. (mit zahlreichen Vergleichen), Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 43 (Rendite-Abstände von Unternehmens-Anleihen in Abhängigkeit von der impliziten Volatilität), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 80 ff. (Grundsätzliches zur Messgrösse; Grenzen der Aussagefähigkeit; Übersichten), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 55 (implizite Volatilität im Verlauf der Finanzkrise; Übersicht).

Volatilitätsprognose (volatility forecast): Die Abschätzung der zukünftigen Schwankungsbreite eines *Finanzinstruments* im allgemeinen und einer *Aktie* im besonderen. - In vielen Vorausberechnungen wird auf die künftige *Volatilität* aus der Schwankungsbreite eines vorhergehenden Zeitraums geschlossen. Wenn aber der *Kurs* einer bestimmten *Aktie* stark sinkt, so ist das in aller Regel auch mit einem starken Anstieg der *Volatilität* verbunden. – Siehe Modellrisiko, Volatilität, implizite. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 72 ff. (Prognose-Modelle, CMAX-Index), Monatsbericht der EZB vom Juli 2006, S. 26 ff. (S. 29: mathematische Formeln zur Berechnung der Volatilität des Tagesgeldsatzes)

Volatilitätsrisiko (volatility risk): Als Teil des *Marktrisikos* die Gefahr, dass ein *Vermögensgegenstand* von einer starken Preisschwankung nach unten gerade dann erfasst wird, wenn dieser veräussert werden

muss, so wie dies im Zuge der *Subprime-Krise* in grossem Ausmass der Fall war und dann zu teilweise erheblichen *Verlusten* führte. – Siehe Ausfall-Risiko, Bonitätsrisiko, Credit-Spread-Risiko, Liquidität.

Volksbank (peopels bank, co-operative credit bank): Genossenschaftliche *Kreditinstitute* in Deutschland. - Die Bezeichnung "Volksbank" oder eine Bezeichnung, in der das Wort "Volksbank" enthalten ist, dürfen in Deutschland grundsätzlich nur *Kreditinstitute* führen, welche in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben werden und einem entsprechenden Prüfungsverband angehören; siehe § 39, Abs. 2 KWG. – Siehe Genossenschaftsbanken, Ortsbank, Kreditgenossenschaften, Sparkasse, Verbundinstitute, Verwarnung, Vorschussvereine. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 64 f. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Volkseinkommen (aggregate income, national income): Häufige Bezugsgrösse auch in der *Finanzwelt*. Man versteht darunter die *Summe* der *Einkommen*, welche gebietsansässige *Entitäten* als Entschädigung für ihren Beitrag zur Produktionstätigkeit im Wirtschaftsgebiet eines Landes oder in der übrigen Welt erhalten. Die Berechnung geschieht nach international einheitlichen statistischen Erfassungsregeln der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung*. – Siehe Balance of Payments Manual, Bruttoinlandsprodukt, Lohnquote, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Wertschöpfung. – Vgl. Zahlen zum Bruttoinlandsprodukt für ausgewählte Länder der Europäischen Währungsunion im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Wichtige Wirtschaftsdaten für die Europäische Währungsunion", Unterrubrik "Allgemeine Wirtschaftsindikatoren".

Volkswirtschaft, bankbasierte (bank based economy): In einem Land (manchmal auch auf einen *Währungsraum* wie die *Eurozone* bezogen) haben *Darlehn* der *Banken* ein sehr hohes Gewicht; sie stellen den *Kunden* eine breite und sichere Finanzierungsgrundlage zur Verfügung. Die *Finanzierung* über den *Kapitalmarkt* (etwa durch die *Emission* von *Aktien*) tritt demgegenüber zurück. – Siehe Beziehungsbankgeschäfte, Benutzerfreundlichkeit, Clubbing, Hausbank, McDonaldisation,

Ortsbank, Securitisation, Unternehmensanleihen.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, VGR (national accounting): Die nach einem eigenen Regelwerk erfassten und bewerteten Ströme von *Gütern* (Waren und *Dienstleistungen*) in einer Volkswirtschaft bzw. in einem *Währungsgebiet*. Für die *Geldpolitik* sind die jeweils erfassten Bestands- und Veränderungsgrößen gesamthaft (also nicht bloss die ausgewiesenen Finanzkonten) von grosser Bedeutung. Sie werden daher auch von der *Zentralbank* ausgewiesen. – Siehe Balance of Payments Manual, Bruttoinlandsprodukt, Lohnquote, Volkseinkommen, Wertschöpfung. – Vgl. das Erfassungsmuster und die jeweiligen (Quartals)Zahlen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen für das Euro-Währungsgebiet"; hier auch ausführlich gegliedert in einzelne Konten; Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 84 ff. (die von der EZB veröffentlichte Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung für das Eurogebiet ist nicht gleich der Summe der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Euro-Länder), Monatsbericht der EZB vom Februar 2010, S. 103 ff. (Verbesserungen in der statistischen Erfassung und Zuordnung; wichtige Wirtschaftsindikatoren für das Eurogebiet).

Vollkostendeckung (full cost calculation): In Zusammenhang mit Leistungen der *Zentralbank*: diese sind zu Preisen abzugeben, welche der Kalkulation eines gewinnorientierten Unternehmens in allem entspricht. Für das Zentralbanksystem der USA (den zwölf Federal Reserve Banks) durch die *Monetary Control Act* aus dem Jahr 1980 vorgeschrieben und durch verschiedene Ausführungsbestimmungen präzisiert.

Vollzuteilung (full allotment): Eine *Zentralbank* bedient die *Banken* zum herrschenden *Zinssatz* mit jeder gewünschten Menge *Liquidität*, ausreichende *Sicherheiten* vorausgesetzt. Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* schlug die *EZB* diese Politik zeitweise ein, um den völlig ausgetrockneten *Interbankenmarkt* zu beleben und das *Finanzsystem* dadurch zu kräftigen. Über *Mengentender* reichte sie den *Banken* die gewünschte Menge an Zentralbankgeld aus (allotted liquidity by means of volume tender). –

Siehe Cleaning up after, Quantitative Easing, Zwölfmonatstender.

Vorfälligkeits-Entscheidungung (prepayment penalty, acceleration fee): Von *Banken* berechnete *Gebühr*, wenn ein Kreditvertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird. - Die vorzeitige Kündigung kann der *Bank* einen Refinanzierungsverlust und ein Zinsmargenschaden bringen. Das *Institut* muss sich über die Laufzeit des *Darlehns* am Markt refinanzieren. Hat der *Kunde* sein *Darlehn* etwa über zehn Jahre fest zu 5 Prozent abgeschlossen und sich die *Bank* zu 4 Prozent refinanziert, so erleidet die *Bank* einen *Verlust*, wenn sie das *Geld* aus der vorzeitigen Kündigung nun zu einem niedrigeren *Zinssatz* anlegen kann, im Beispiel vielleicht zu 3 Prozent. – Siehe Aufhebungsentgelt, Bankgebühren, Deduktion, Entgelt, Festlaufzeit, Kostenvorausbelastung, Sperrkonto, Überziehungsentgelt. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 63 (zur Rechtslage und zu Beschwerden), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 75 (detaillierte Berechnung), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 194 (Abgrenzung zum Aufhebungsentgelt) und den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Vorfälligkeitsklausel, wechselseitige (cross-acceleration clause): Ein Versäumnis in den Zahlungsverpflichtungen bei einer *Forderung* zieht automatisch und sofort – ❶ die Rückzahlungsverpflichtung des gesamten *Betrags* dieser *Forderung* wie auch – ❷ sämtlicher anderen *Forderungen* des Gläubigers nach sich. – Siehe Covenant, Default, Downgrade-Trigger-Klausel, Drittfälligkeits-Klausel, Drittverzugsklausel, Erstraten-Verzugsklausel, Intercreditor Agreement, Probability of Default, Verwirkungsklausel.

Vorgeschichte, komplexe finanztechnische (complex financial history): Begriff aus dem Prospektrecht der EU; angesprochen sind damit *Emittenten*, welche dem Anleger eine klare Durchsichtigkeit ihrer geschäftlichen Lage verunmöglichen. – Siehe Prospekt-Rechtssetzung der EU. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 33 f. (Erläuterung der bezüglichen Verordnung der EU vom März 2007).

Vorhandelstransparenz (pre-trade transparency): Durch die *Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente* (MiFID) für die EU einheitlich

festgelegte Veröffentlichungspflichten für *Börsen* und andere *Handelsplattformen*. Im wesentlichen handelt es sich darum, regelmässig die aktuellen Geld- und Briefkurse von im regulierten Markt gehandelten *Aktien* und *Aktien-Zertifikaten* sowie die Tiefe der Handelspositionen zu diesen *Kursen* zu veröffentlichen (§ 31g WpHG). Auch *systematische Internalisierer* müssen in bestimmtem Rahmen für die von ihnen angebotenen Papiere verbindliche Kursofferten (quotes) bekanntmachen (§ 32a WpHG). – Siehe Nachhandelstransparenz. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 60 (Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz; Probleme eines einheitlichen europäischen Verfahrens).

Vorhersagen (forward-looking statements): In den USA müssen börsennotierte Unternehmen auf *Risiken* und *Unsicherheiten* hinweisen, wenn sie in der Öffentlichkeit über die zukünftige Geschäftsentwicklung berichten. Diese Vorschrift gilt auch für Gesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen Staat haben, deren Aktien jedoch an US-amerikanischen *Börsen* gehandelt werden. Im besonderen verlangt die *Aufsichtsbehörde* dies bei allen Sätzen, die "believes", "anticipates", "expects", "intends" oder ähnliche Wörter bzw. deren Verneinung in der Satzaussage enthalten. - In den Verlautbarungen (vor allem: *Aktionärsbriefen*) und Geschäftsberichten deutscher Sprache schreibt die amerikanische *Aufsichtsbehörde* für jede an US-Börsen notierte Gesellschaften vor, dass alle Aussagen in Bezug auf den Geschäftsverlauf, welche – ❶ "glaubt", "erwartet", "kann", "wird", "wird weiterhin", "sollte", "würde sein", "versucht", "rechnet mit" und – ❷ ähnliche Ausdrücke – ❸ samt deren Verneinungen enthalten, in jedem Fall mit einem ausführlichen und sprachlich eindeutigen Hinweis auf entsprechende *Risiken* und *Unsicherheiten* zu begleiten sind. – Siehe Ad-hoc-Mitteilung, Aktionärsbrief, Angaben, verschleierte, Aussagen, zukunftsbezogene, Darstellung, glaubwürdige, Entscheidungsnützlichkeit, Informations-Überladung, Klartext, Management Commentary, Publizität, situationsbezogene, Sarbanes-Oxley-Act, Substance-over-Form-Grundsatz, Verlust-Tarnung, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Zweckdienlichkeit.

Vorlage (special fixed term loan): Besonders in Österreich Bezeichnung

für ein einmaliges *Darlehn* (an *Privathaushalte*) mit fester Laufzeit (in der Regel bis höchstens sechs Monate) und einem festen *Zinssatz*. – Siehe Blankokredit, Dispositionskredit, Personalkredit, Privatkredit.

Vorlegepflicht (submitting requirement): Wenn nicht anders definiert das Recht der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, gemäss § 55c VAG sich von *Versicherungen* deren für die Geschäftsleitung erstellten Risiko- und Revisionsberichte vorlegen zu lassen. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 75 f.

Vor-Ort-Prüfung (on-site inspections, supervisory review process, SRP): Die Kontrolle der *Geschäfte* eines *Instituts* durch die *Aufsichtsbehörde* mit dem Ziel, die Einhaltung der Bestimmungen über das *Risikomanagement* zu überwachen; nach *Basel-II* verpflichtend. In Deutschland ist die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* in bestimmten Verdachtsfällen zu einer Vor-Ort-Prüfung befugt und nimmt diese Berechtigung auch selbst oder durch von ihr beauftragte *Wirtschaftsprüfer* wahr. – Siehe Zwölf-Felder-Risikomatrix. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 67, S. 74 f. (Ergebnisse der Risikoklassifizierung), S. 113 (die BaFin kann festlegen, welche Prüfungsgegenstände bei der Jahresabschlussprüfung besonders zu berücksichtigen sind), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 97 f. (Bestimmung der Prüfungen anhand der Risikoklassifizierung), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 56 (Anforderungen an das Risiko-Management), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 100 f. (Anzahl der Prüfungen; Verteilung nach Risikoklassen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds", Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2007, S. 57 ff. (Darlegung der Verfahren zur bankinternen Risiko-Steuerung).

Vorratsaktien (holdings of corporation's own shares): Wenn nicht anders definiert *Aktien* im Eigenbesitz einer Aktiengesellschaft. – Siehe Aktie, Aktien-Rückkauf.

Vorratskredit (inventory loan, credit for the purpose of carrying a stock of goods; forward loan): ① Einem Unternehmen gewährtes *Darlehen*

mit dem Zweck, – ❶ Rohstoffe zu kaufen und zu lagern (inventories of raw materials) oder – ❷ das Fertigwarenlager (goods for sale) zu finanzieren. – ❸ Darlehnsvertrag, heute mit einer *Bank* in seinen Bedingungen festgelegt und rechtlich zum Abschluss gebracht. Das *Geld* wird jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen. Zweck (practical effect) einer solchen Vorgangsweise ist es, sich Kreditkonditionen für die Zukunft zu sichern. Dies gilt vor allem dann, wenn *Erwartungen* auf steigende *Zinsen* oder eine *Kreditklemme* vorherrschen. – Siehe Abrufisiko, Downside Risk, Terminrisiko.

Vorratsveränderungen (stock changes): Wegen ihrer Bedeutung für die Konjunkturzyklen sind Verringerungen und Erhöhungen der Läger in einer Volkswirtschaft auch für die *Geldpolitik* wichtig. Die *EZB* beobachtet diese im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* und weist diese im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "Verwendung des Bruttoinlandsprodukts" im jeweiligen Monatsbericht aus. – Siehe Lagerinvestitionen, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2003, S. 59 f. (zur Berechnung), Monatsbericht der EZB vom Juni 2007, S. 72 ff. (Vorratsveränderungen seit 1998; Übersichten).

Vorschatten-Effekte auch **Wirkungsvorwegnahmen** (anticipative actions, leads): Unternehmen und *Privathaushalte* richten sich bereits jetzt – ❶ an rechtlichen Bestimmungen aus, die lediglich angekündigt wurden bzw. – ❷ beziehen in ihre heutigen Entscheidungen Vorgänge und Abläufe (wie etwa die *Überalterung* oder eine hohe *Staatsverschuldung*) ein, deren Eintreten und Zustandekommen erwartet wird. So handelten *Banken* bei der Kreditvergabe weithin schon nach dem Regelwerk *Basel-II*, noch ehe dieses aufsichtsrechtlich verpflichtend wurde. – Siehe Behavioural Finance, Erwartungen, Staatsverschuldung, konsummindernde, Stimmungs-Umschwung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom November 2007, S. 72 (Vorschatten-Effekte beim Arbeitslosengeld).

Vorschläge, offene (open innovation): In Bezug auf den *Finanzsektor* allgemein und *Banken* im besonderen Hinweise und Anregungen der

Kunden zur Verbesserung der *Dienstleistungen*. Entsprechende Bemühungen werden häufig durch öffentliche Ausschreibung angeregt und mit dem Angebot einer Belohnung für eingereichte Empfehlungen verbunden. - Das Mittel der Open Innovation (so oft auch in der deutschen Fachliteratur bezeichnet) ergänzt in vielfältiger Weise das innerbetriebliche Vorschlagswesen und hat sowohl im Bereich der Konsumgüterherstellung als auch bei der *Produktion* von Investitionsgütern teilweise beachtliche Erfolge gebracht. Bei *Instituten* in Deutschland wird dies freilich bis anhin kaum genutzt, weil hier nämlich im Regelfall ja die Geschäftsleitung am allerbesten weiss, was für die Kundschaft gut ist. – Siehe Bankbeamter, Behördenmanagement, bankliches, High Potential, Kundennähe, McDonaldisation, Peter-Prinzip, Schalterhalle, Talentknappheit.

Vorschuss in der älteren Literatur auch **Antizipation** (payment in advance): ① Gelddarlehen im Sinne des § 488 BGB. – ② Als Vorausleistung in *Erwartung* auf eine eigene, noch nicht fällige *Verbindlichkeit* geleistete *Zahlung*. Hier liegt mangels vereinbarter Rückerstattungspflicht grundsätzlich kein Darlehensvertrag und damit auch kein erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft vor. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* hat dazu ein Merkblatt veröffentlicht, in dem näher erläutert wird, wann ein Vorschuss zu einem *Darlehn* wird.

Vorschussvereine (corporative credit associations): In Deutschland ab 1850 entstandene genossenschaftliche (d. h. auf dem Grundsatz der Selbsthilfe organisierte) Kreditinstitute, die in der Regel an Gewerbetreibende vor allem *Wechselkredite* auf drei Monate gewährten. Sie gelten als die Wiege der späteren *Volksbanken*. – Siehe Beamtenvereine, Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften.

Vorsichtsmotiv (precautionary motive): In der älteren Literatur breit dargelegte und oft kontrovers geführte Erörterungen darüber, ob und bis zu welcher Grenze *Privathaushalte* über den notwendigen Bestand hinaus *Bargeld* halten, um allfällig auftretenden günstigen Möglichkeiten (contingencies) gegenüber gewappnet zu sein. Die ganze Thematik gilt heute als überholt, weil inzwischen *Karten* die Möglichkeit bieten, im Falle solcher Gelegenheiten unbar etwas zu kaufen. – Siehe

Einkommensmotiv, Liquiditätspräferenz.

Vorsichtsprinzip (caution principle; principle of conservatism): ① Für die Rechnungslegung nach HGB grundlegender Richtsatz, in § 252 HGB ausgedrückt. Dieser verlangt im besonderen auch, dass alle *Risiken* zu berücksichtigen sind. *Gewinne* dürfen dann nur angerechnet werden, wenn die Gutschrift durch eine entsprechende *Zahlung* erfolgt ist. – ② Nach *GAAP* schwächer ausgedrückt: bei zwei als gleich wahrscheinlich erwarteten Geldzuflüssen soll der ungünstigere gewählt werden. – Siehe Bewertung, Carrying Amount, Fair Value, Marktwert, Option, Verkehrswert, Wertminderungsaufwand.

Vorsichtssparen (caution savings): Dispositionen eines *Privathaushalts* hinsichtlich des *langfristigen* Konsumverzichts unter Berücksichtigung vor allem auch allfälligen Unterbruchs des Einkommensbezugs (Arbeitslosigkeit) und der zu erwartenden Einkommensminderungen im Ruhestand. – Siehe Sparwut. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2004, S. 25, S. 28 f.

Vorstandsbezüge (chief executive officer's [CEOs] compensation): Die Forderung an die *Aufsichtsbehörden*, Bezüge der Bankvorstände auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen, wurde bis anhin von diesen abgelehnt, weil dafür die durch Gesetz vorgeschriebenen Kontrollorgane einer *Bank* (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat) zuständig sind, und diese die Verantwortung hierfür tragen. - In Deutschland hielt man allzu üppige Gehälter an leitende Mitarbeiter durch ein im August 2009 in Kraft getretenes Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) in Schranken. Im Vorfeld wurden die Befürchtung laut, dass manche *Bank* durch dieses Gesetz Vorstände verlieren würde. Allein es ist zu fragen, ob ein *Institut* die richtige Führungsmannschaft besitzt, wenn es von einer solchen Abwanderungsgefahr (exodus of members of the executive board) ausgehen muss. – Siehe Aktien-Optionen, Bankenverstaatlichung, Bonus, Gratifikation, Hands-on-Prinzip, Hurdle-Rate.

Vorverteilung (frontloading): Die Ausgabe von und *Münzen* an bestimmte Zielgruppen (*Banken*, Handelsunternehmen,

Geldtransportfirmen, Automaten-Betreiber) bereits vor dem Einführungstermin des EUR am 1. Jänner 2002. – Siehe Euro, Frontloading. – Vgl. Jahresbericht 2000 der EZB, S. 145 f. sowie Monatsbericht der EZB vom Mai 2002, S. 75 f.

Vostrokonto (vostro account): *Verbindlichkeiten* einer *Bank*, herrührend aus einem Konto, das für eine auswärtige *Bank* geführt wird.

Vulture Fund (so oft im Deutschen gesagt, manchmal auch **[Aas]Geierfonds**): *Kapitalanlagegesellschaft* mit dem Zweck, die *Schulden* angeschlagener Unternehmen anzukaufen. Dadurch möchte man Kontrollrechte an diesen Unternehmen gewinnen, entweder um – ❶ die Firmen zu übernehmen, – ❷ sie (vor allem an Konkurrenten im In- und Ausland) zu veräußern oder – ❸ zu liquidieren. – Siehe Asset Sales Deal, Ausschachten, Burn-Out Turnaround, Go-go-Fonds, Hedge-Fonds, Heuschrecken, Leveraged Buy-out, Londoner Verfahren, Management Buyin, Opportunity-Fonds, Private-Equity-Funds, Risikokapital, Sanierung, Termsheet, Trade Sale, Window on Technology, Zahlungsunfähigkeit. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 45 f. (Übersicht).

Wachstum (growth): ❶ Wenn nicht anders definiert, in den Berichten der *Zentralbanken* die nominale (manchmal auch preisbereinigt: die reale) Zunahme des *Bruttoinlandprodukts* in einem Wirtschaftsraum. Das Wachstum setzt sich zusammen aus – ❶ der Vergrößerung des *Produktionspotentials* (= der zur Verfügung stehenden Angebotsmöglichkeiten einer Volkswirtschaft; Trend-Komponente) und – ❷ den Schwankungen im Auslastungsgrad dieses Potentials (Konjunktur-Komponente). - Das Wachstum kann durch (expansive) *Geldpolitik* nicht erhöht werden; denn der Wachstumspfad ist *langfristig* von den strukturellen Rahmenbedingungen einer Volkswirtschaft abhängig. Aber die *Geldpolitik* kann das Wachstum *langfristig* mittelbar positiv beeinflussen, indem sie die Masstabeigenschaft des *Geldes* sichert. – Siehe Ausrichtung, Feinsteuerungs-Operationen, Geldpolitik, vorausschauende, Goldglöckchen-Wirtschaft, Modellunsicherheit, Money matters, New Economy, Produktionslücke, Strukturunsicherheit, Strukturwandel, Unternehmenswachstum, Wirtschaftswachstum. – Vgl.

Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 45 ff. (Erfassungsschwierigkeiten, Statistisches), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 51 ff. (Potentialwachstum in der EU seit 1980; Aussichten), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2005, S. 46 ff. (Wachstumsunterschiede innert des Euroraums; mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom April 2007, S. 79 ff. (lehrbuchmässige Darstellung der Wachstumsunterschiede im Eurogebiet; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2008, S. 18 f. (Wachstums-Unterschiede Eurogebiet-USA dargestellt und erklärt; viele Übersichten).

Wachstum-Beschäftigung-Zusammenhang (growth-employment link): Unter der Voraussetzung eines stabilen *Geldwerts* rechnet man in Industriewirtschaften bei einem Wirtschaftswachstum von höher als 2 Prozent in diesem Jahr mit einer Zunahme der Beschäftigung um etwa 0,5 Prozent im folgenden Jahr. Mit den Mitteln der *Geldpolitik* kann Arbeitslosigkeit nicht vermindert werden, wiewohl das immer wieder behauptet wird. Die *Zentralbank* kann aber durch *Preisstabilität* die Voraussetzungen des *Wachstums* sichern. – Siehe Arbeitsnachfrage, Phillips-Theorem, Wachstum.

Wachstumsaktien (growth shares [US: stocks]): ① Allgemein *Aktien* von Unternehmen, denen die *Analysten* für die Zukunft Steigerungen in *Umsatz* und *Gewinn* zutrauen. – ② Im besonderen *Aktien* von Unternehmen, die durch überdurchschnittlich hohe *Investitionen* herausragen. Dies führt erfahrungsgemäss zu hohen Aktienkursen, während die *Dividenden* eher gering ausfallen, weil die Aktiengesellschaft ihre *Gewinne* vornehmlich zur Festigung ihres *Wachstums* verwendet. – Siehe Gibrat-Regel.

Wachstumsbeitrag (growth share): ① Der Anteil, den einzelne Geschäftsfelder zum *Gewinn-* bzw. Vermögenszuwachs einer *Bank* (allgemein: eines Unternehmens) erbringen. – ② Gesamtwirtschaftliche betrachtet der Anteil, den eine Branche zur Veränderung des *Bruttoinlandsproduktes* beisteuert. Er wird berechnet als die reale (preisbereinigte; adjusted for price) Veränderungsrate der Bruttowertschöpfung einer Branche gegenüber dem Vorjahr, vervielfacht

mit dem Vorjahresanteil dieser Branche am *Bruttoinlandsprodukt*. Weil sich daraus *mittelfristig* ein möglicher *Strukturwandel* ablesen lässt, so wird der Wachstumsbeitrag auch von den *Zentralbanken* beobachtet. – Siehe Strukturumbruch, Zwei-Säulen-Prinzip.

Wachstumsorientiert (growth orientated): Bezeichnung für eine Anlagestrategie bei *Vermögensverwaltern*. In diesem Fall wird das *Portfolio* wagemutig geführt; auch risikobehaftete *Vermögensgegenstände* werden einbezogen. – Siehe Ausgewogen.

Wachstumsprognose (growth forecast): Wenn nicht anders definiert, die auf verschiedene Methoden gestützte Vorhersage über den gesamtwirtschaftlichen Verlauf; in der Regel auf Halbjahre oder Jahre bezogen. – Siehe Astro-Prognose, Erhebung fachlicher Prognostiker, Geldpolitik, vorausschauende, Gleichgewichtsmodelle, dynamisch-stochastische, Prognoseunsicherheit, Schocks, strukturelle, Stimmungs-Indikatoren, Trendprognosen, Wirtschaftsindikatoren, wichtige, Zwei-Säulen-Prinzip.

Wachstumsunterschiede, währungsrauminterne (growth spreads in a monetary area): Innert einer Währungsunion gründen sich grössere Wachstumsunterschiede zwischen einzelnen teilnehmenden Ländern entweder – ❶ auf realwirtschaftliche Verschiedenheiten (wie etwa Klima, Bodenschätze, Verkehrswege, Bildungsgrad der Bevölkerung), – ❷ unwirtschaftliche (inefficient) Verwendung der heimischen Produktionsfaktoren oder– ❸ (was auf dasselbe hinausläuft) im Ausland aufgenommenes *Kapital* floss in den Konsum (dieser Generation) anstatt in das *Wachstum* steigernde *Investitionen* in den *Kapitalstock* und das Bildungswesen (zum Vorteil der kommenden Generationen). - Eine völlige Angleichung der Wirtschaftsräume innert einer Währungsunion kann und soll nicht Aufgabe der *Geldpolitik* sein. Vielmehr hat diese die Aufgabe, die Masstabeigenschaft des *Geldes* zu sichern. Damit schafft sie die Voraussetzung für *Massnahmen* der Wirtschaftspolitik, einer Angleichung (harmonisation) näher zu kommen. – Siehe Anleihe-Spread, ClubMed, Euro-Anleihen, gemeinsame, Hellenoschwärmerei, Leistungsbilanz-Defizit, Währungsraum, optimaler, Wirtschaftspolitik, europäische. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April

2007, S. 79 ff. (lehrbuchmässige Darstellung der Ursachen und Auswirkungen von Wachstumsunterschieden im Euroraum; Formeln; Übersichten), Jahresbericht 2006 der EZB, S. 66 f. (dort auch Übersicht 1970-2005), Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 89 f. (Geldpolitik der EZB und Unterschiede in den einzelnen Mitgliedsländern: vier Aussagen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2010, S. 17 ff. (ausführliche Darlegung zu den Wachstumsunterschieden innert des Eurogebiets; Übersichten; Literaturhinweise).

Wachstumswert (growth stock): Wenn nicht anders definiert eine *Aktie*, der *Analysten* für die Zukunft gute Aussichten in Bezug auf das *Wachstum* und den *Gewinn* zuschreiben. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich entsprechende *Erwartungen* oft genug nicht verwirklichten. – Siehe Aktienblase, Blase, spekulative, Börsenpreis, Boom-Bust-Zyklus, Crash, Dotcom-Blase, Herdenverhalten, Immobilienblase, Kurzsichtigkeit, Risikokapital.

Wachtgeld (municipal guard fee): ① Früher eine in der Regel den Hausbesitzern auferlegte *Umlage* in grösseren Wohngemeinden zum Unterhalt der Wachposten (Stadtwahe, city ward). – ② *Zahlung* einer *Bank* (eines Unternehmens) für die Leistungen eines Wachdiensts (sentry, guard), der tagsüber (during the business hours) den störungsfreien Ablauf der Geschäftstätigkeit sichert und oft auch nach Geschäftsschluss (after hours) die Einrichtungen des *Instituts* bewacht. – ③ *Umlage*, auferlegt den Bewohnern in einer durch Wachdienst gesicherten Wohnanlage (gated community). – Siehe Flurgeld, Hägergeld, Hamegeld, Hütegeld, Torgeld.

Wägegeld auch **Wiegegeld** (weighing charges; weighage): ① In alter Zeit eine *Abgabe* für die Gewichtsbestimmung von Metallbarren durch einen Beamten, der den abgewogenen Barren mit einem behördlichen Prüfzeichen (assay mark) versah und diesen damit zu einem von jedermann angenommenen Zwischentauschmittel (zu *Geld*) erhob. – ② Auf Warenmärkten an den Marktordner (in der älteren Literatur auch Marktmeister und Agoranom genannt) zu entrichtende *Umlage* für die Kontrolle des vom Anbieter angegebenen Gewichts – ③ *Abgabe* zur

amtlichen Feststellung des Ladegewichts eines Schiffes und regelmässig in das *Lastgeld* eingerechnet. Schiffe durften in der Regel nicht ohne Massbrief (certificate of ship's tonnage) auslaufen. – Siehe Hebegeld, Marktgeld.

Wagenmeistergeld (carriage master fee): Frühere (in der Regel behördlich festgesetzte) *Zahlung* an den Bediensteten, der an den Post-Stationen die oft genug äusserst strittigen Vorspann-Angelegenheiten (harness matters) regelte. – Siehe Abfertigungsgeld, Chausseegeld, Deichselgeld, Furtgeld, Reedergeld, Schmiergeld, Stallgeld.

Wagnersches Gesetz (law of increasing public expenditure): Mit wachsender Vergesellschaftung (oftmals auch formuliert: mit dem Anstieg des *Bruttoinlandsprodukts*) steigt die *öffentliche Ausgabenquote*, weil *Privathaushalte* immer mehr Aufgaben aus ihrem persönlichen Bereich an den *Staat* abwälzen; Individualbedürfnisse werden also zu Kollektivbedürfnissen umgewandelt. - Dieses empirische Gesetz ist nach dem deutschen Nationalökonom Adolph Wagner (1835-1917) benannt; wirtschaftsgeschichtlich lässt es sich jedoch sehr weit (Ägypten, Babylonien, Römerreich) genau zurückverfolgen. – Siehe Altersquotient, Defizitquote, Finanzpolitik, Finanzreferendum, Haushaltsdefizit, Kinder-Tagesbetreuung, Megamania, Methusalem-Syndrom, Nachhaltigkeit, Octopus, Pensore-Theorem, Sozialstaat-Fälle, Synergiepotentiale, Schuldenbremse, Schuldenquote, staatliche, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Sozialstaat-Fälle, Steuerlastquote, Subsidiaritätsprinzip, Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen, Verfassungsartikel eins, Vergreisung, Welfare-State Bubble . – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 58 (Projektion der Veränderung der Staatsausgaben aufgrund der Überalterung bis 2050, unterteilt auch nach einzelnen Ausgabesektoren und Ländern), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 65 ff. (Tragfähigkeitslücke der öffentlichen Haushalte in der EU; mit vielen Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 32 (Entwicklung der Verschuldung 1992 bis 2007).

Wagnis (risk; venture): ① Anderer Ausdruck für *Risiko*. – ② Der Entschluss, durch Handeln (auf dem *Finanzmarkt*) ein *Risiko*

einzugehen.

Wagniskapital (risk capital, venture capital): *Finanzmittel* für (frisch errichtete) Firmen in neuen Märkten, wie derzeit vor allem auf dem Gebiet der Kommunikations- und Informationstechnologie, in der Automatisierungstechnik sowie in der Mikro- und Nano-Technologie (Hightech-Firmen). - Zur Beschaffung des *Kapitals* für solche Unternehmen legten viele *Banken* besondere *Fonds* auf; daneben bieten (teilweise staatliche) Venture-Capital-Gesellschaften eine Beteiligungsfinanzierung an. – Siehe Business Angel, Drittphase-Finanzierung, Equity-Banking, Explorer-Werte, Hedge-Fonds, Inkubator, Penny-Stocks, Risikokapital, Seed Capital, Terror-Papiere, Zitterprämie.

Wagniskapitalbeteiligungsgesetz, WkBG (venture capital investment law): Das im August 2008 (als Teil des "Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen, MoRaKG") in Kraft getretene Gesetz verbessert die *Finanzierung* junger und mittelständischer Unternehmen durch entsprechende Regelungen für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften sowie deren *Aufsicht* durch die zuständige Behörde. – Siehe Risikokapital. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 149 f. (grundsätzliche Darlegungen; aufsichtsrechtliche Seite).

Wahlgeld (election stimulation payment; vote buying; campaigning expenditures; election gift): ① An wahlberechtigte Bürger vom *Staat* ausbezahlte *Summe*, wenn sich diese bei der Wahl von Volksvertretern durch ihre Stimmabgabe beteiligen. – ② Von Interessensvertretern (lobbyists) an Personen geleistete *Zahlung*, wenn diese bei einer Wahl ihre Stimme nach Anweisung des Zahlenden abgeben (Stimmenkauf). – ③ Von Parteien bei Wahlen ausgegebene *Summen*, um den Kandidaten bzw. das Programm an die Wähler heranzutragen (Wahlpropaganda; canvassing). – ④ Von einer Regierung vor Wahlen bestimmten Personengruppen gewährte Vergünstigungen, zumeist Steuergeschenke (tax presents), um deren Stimme bei der Wahl zu gewinnen. – Siehe Schmiergeld.

Wahrnehmungsverzerrungen (biases): In Bezug auf Anleger auf dem

Finanzmarkt gesagt von der (offenbar empirisch gut gesicherten) Tatsache, dass diese in der Regel eher durch *Verluste* denn durch *Gewinne* in ihrem Handeln bestimmt werden. Es wird daher im allgemein mehr Tatkraft eingesetzt, um *Verluste* zu vermeiden, als um *Gewinne* zu erzielen. - Verlustwarnungen (profit warning; diese im Englischen übliche und auch ins Deutsche schon eingedrungene beschönigende Umschreibung wurde 2008 in Österreich zum Unwort des Jahres gewählt) von Unternehmen lösen infolgedessen an der *Börse* bei weitem mehr Bewegung aus als Nachrichten über günstige Gewinnaussichten (favourable earnings outlook). - Nach § 15 WpHG ist die Verlustwarnung eine Pflichtmitteilung und hat unverzüglich zu erfolgen, um *Insidergeschäfte* zu verhindern. – Siehe Risk Taker, Spekulant.

Währung (currency): ① Das jeweils geltende gesetzliche *Zahlungsmittel* eines Landes (CHF) oder eines Wirtschaftsraums (EUR); also die Bezeichnung, der offizielle Name des dort im rechtlichen Sinne durch *Begünstigung* eingeführten *Geldes*. – ② Die Geldverfassung eines Landes (etwa der Schweiz) oder eines gemeinsamen Wirtschaftsraums, wie sie durch Gesetz verankert ist und durch die *Geldpolitik* der zuständigen *Zentralbank* gesichert wird (monetary system). – ③ Das in einem Gebiet tatsächlich genutzte, obgleich gesetzlich nicht eingeführte Zwischentauschmittel, wie etwa die Zigarette zwischen 1945 und 1948 in Deutschland. – ④ Bezeichnung der landsüblichen Art (Materie, Stoff, Substanz) des *Geldes*, also ob *Münzen* nur *Zahlungsmittel* sind, ob *reines Papiergeld* vorherrscht oder beide Arten anzutreffen sind. – Siehe Annahmezwang, Berichtswährung, Currency-Theorie, Bargeld, Doppelwährung, Geldrefusion, Geldschleier, Nebenwährung, Papiergeld, reines, Währungsraum, Warengeld, Zahlungsmittel, Zigarettenwährung.

Währung, funktionale (functional currency): Begriff aus den *IAS*. Gemeint ist damit die *Geldeinheit* dort, wo ein Unternehmen überwiegend tätig ist, und an dem Ort, wo (bei global tätigen Unternehmen) auch die Konzernbilanz aufgestellt wird. – Siehe Berichtswährung, Darstellungswährung.

Währung, gebundene (tied currency): Der *Wert* der Währungseinheit ist vom *Preis* eines Geldstoffes (wie Gold, Silber) mehr oder minder streng unmittelbar abhängig. – Siehe Banking-Theorie, Currency-Theorie, Geld, *privates*, Geldmenge, Geldschöpfung, Peelsche Bankakte.

Währung, gemischte (mixed currency). Von einer Geldverfassung gesagt, in der vollwertig ausgeprägte *Münzen* aus *Edelmetall* (in der Regel Gold und Silber) neben *Papiergeld* im *Umlauf* sind. – Siehe Greshamsches Gesetz, Währung, hinkende.

Währung, harte (hard currency): *Zahlungsmittel* einer *Zentralbank*, das (im Vergleich zu anderen) wenig an *Kaufkraft* verliert. Im umgekehrten Falle spricht man von einer weichen Währung (soft currency).

Währung, hinkende (limping currency): Nach dem Gesetz bestehen die Geldstücke eines Landes aus zwei Metallsorten (Gold und Silber). Ausgeprägt wird aber tatsächlich nur in einem Metall (Silber), und auch lediglich diese Stücke befinden sich in *Umlauf*. – Siehe Greshamsches Gesetz, Währung, gemischte.

Währungsbank (bank of issue): Ältere Bezeichnung für eine bzw. (wie heute weltweit üblich) die einzige zur Ausgabe von *Geld* berechnigte *Bank*. – Siehe Notenbank, Zentralbank, Zettelbank.

Währungsbehörde (monetary authority): Wenn nicht anders definiert, so ist damit – ❶ die *Zentralbank* eines Landes oder – ❷ die neben der *Zentralbank* mit der Verwaltung der *Devisen* beauftragte staatliche Dienststelle (governmental agency) gemeint. – Siehe Devisenbewirtschaftung.

Währungsbehörde, zentrale (central money transfer authority): Vorgeschlagene (unter anderem von dem Nationalökonom Rolf Gocht) autonome Monopolverwaltung, über welche die gesamten geldlichen *Transaktionen* in einer Volkswirtschaft laufen. Den *Banken* wird der *Zahlungsverkehr* verboten. Gleichzeitig wäre die Behörde mit dem Auftrag zu versehen, neues *Geld* nach Massgabe des Zuwachses

des realen Sozialproduktes in Umlauf zu bringen. Damit wird das Ziel verfolgt, den *Geldwert* stabil zu halten. Die bisherige *Geldpolitik* der *Zentralbank* wird überflüssig. Weil es kein Kreditgeschäft der *Institute* mit der *Zentralbank* mehr gibt, so haben diese auch keinen Liquiditätsrückhalt bei der *Zentralbank*. Für Zweck des Liquiditätsausgleichs innert der *Banken* soll es weiterhin einen *Geldmarkt* geben, auf dem die *Währungsbehörde* aber nicht tätig wird. In dieser ganz neuen (durch den Grundsatz "rules, no authorities" geprägten) Landschaft wären *Banken* nur noch Kreditvermittler und Geldverwahrer, aber nicht mehr *Institute* mit der Fähigkeit zur *Geldschöpfung*. – Siehe Bankenverstaatlichung.

Währungsbezeichnung (currency name): ① Offiziell der – ① ausgesprochene und ausgeschriebene (Schweizer Franken, Euro) oder – ② nach ISO 4217 in drei Buchstaben abgekürzte (CHF, EUR) Name einer *Währung* im Sinne des gesetzlichen *Zahlungsmittels*. – ② Die volkstümlich besonders in bestimmten Gesellschaftsschichten gebrauchte Bezeichnung für eine *Währung*, etwa Chlüttär, Chölä, Fränkli, Schtütz, Stein für den CHF oder die Mehrzahlbildung "Euronen" für den EUR. – Siehe Euro, Geldbezeichnungen, volkstümliche deutschsprachige, Teuro. – Vgl. den ISO-Währungscode aller Währungen der Welt im vierteljährlich erscheinenden Heft "Devisenkursstatistik" der Deutschen Bundesbank (Statistisches Beiheft zum Monatsbericht 5).

Währungsgebiet auch **Währungsraum** (monetary area, currency zone): Der geographische Raum (geographical area), in welchem die von einer *Zentralbank* geregelte *Währung* als gesetzliches *Zahlungsmittel* rechtmässig (offiziell, also ohne jene Gebiete, in denen diese *Währung* im Alltag die Marktumsätze [weithin] bestimmt, wie etwa der EUR in Staaten Osteuropas) eingeführt ist. – Siehe Euro-Währungsgebiet, Euro-Währungsraum.

Währungskorb (currency basket): Das gewichtete Verhältnis verschiedener Landeswährungen (wie vor allem USD, EUR, JPY und CHF), nach welchem – ① der *Wechselkurs* der eigenen *Währung* bestimmt oder – ② manchmal auch bei Vertragsbeziehungen im

Aussenhandel zugrundegelegt wird. – Siehe China-Währung, Dollarisierung, ECU, Goldnennwert, Sonderziehungsrecht, Verrechnungsgeld.

Währungsklausel (currency clause): In Abkommen die genaue Bezeichnung des jeweiligen *Zahlungsmittels*, welches der Vertragserfüllung dient. – Siehe Valutaklausel.

Währungsoption auch **Devisenoption** (foreign exchange option): Vertrag zwischen zwei Parteien, eine bestimmte ausländische *Währung* – ❶ zu einem festgelegten Zeitpunkt und – ❷ zu einem vorher vereinbarten *Kurs* zu kaufen oder zu verkaufen. - Eine physische Lieferung der *Devisen* erfolgt in aller Regel nicht. Vielmehr wird der Kursgewinn durch *Zahlung* in *Geld* verrechnet.. – Siehe Devisentermingeschäft, Non-deliverable Forwards, Option, Swap, devisenbezogener.

Währungsraum auch **Währungsgebiet** (currency area): ❶ Staaten, die ein gemeinsames *Zahlungsmittel* – ❶ gesetzlich eingeführt haben, wie etwa den EUR im *Euroraum*, oder – ❷ in denen faktisch (ausländisches) *Geld* den *Zahlungsverkehr* gesamthaft oder in einzelnen Bereichen bestimmt (*Nebenwährung*). – ❷ Länder, in denen (im Umfeld einer *Devisenzwangswirtschaft*) *Konvertibilität* zwischen den beteiligten *Währungen* besteht, und dann ein *Zahlungsmittel* (etwa: USD) völlig ohne Beschränkungen oder relativ leicht in eine andere *Währung* (etwa: AUD, CAD) umgetauscht werden kann ("Dollarraum"). – Siehe Balkanisierung, monetäre, Bargeldraum, Berichtswährung, Darstellungswährung, Euro-Währungsgebiet, Plan C, Preisvergleich, Wirtschaftspatriotismus.

Währungsraum, optimaler (optimal currency area): Eine Gemeinschaft mehrerer Länder mit einer einzigen *Währung* (wie die *Eurozone*), in welcher in den einzelnen Mitgliedsländern eine hohe Anpassungsfähigkeit (vor allem: Flexibilität auf den Faktorenmärkten) vorherrscht. *Externe Schocks* können ebenso wie interne *Schocks* daher durch andere *Massnahmen* als durch Wechselkursanpassungen bewältigt werden. – Siehe Wachstumsunterschiede,

währungsrauminterne, Wirtschaftspolitik, europäische.

Währungsreserven (exchange reserves, international reserves): In heutiger Bedeutung der Bestand einer *Zentralbank* an – ❶ Gold und Goldforderungen, – ❷ Auslandsforderungen in Gestalt von *Devisen* (Fremdwährungsforderungen) und – ❸ Reservepositionen beim *Internationalen Währungsfonds*. Währungsreserven versetzen eine *Zentralbank* in die Lage, Ungleichgewichte in der *Zahlungsbilanz* auszugleichen. - Die Währungsreserven des *Eurosystems* hält und verwaltet gemäss Artikel 127 AEUV die EZB. - Weltweit ist der USD (mit zu Jahresbeginn 2010 immerhin 62 Prozent der Währungsreserven aller Länder, gefolgt vom EUR mit knapp 28 Prozent) die bevorzugte Reservewährung, und die *Zentralbanken* halten diese fast immer in verzinslichen (interest bearing) *Schuldverschreibungen* der USA (US Treasury Bonds). - Entgegen einer (selbst von Fachleuten!) verbreiteten Meinung werden bei der *EZB* die Reserven an Gold, *Devisen*, Wertpapierbeständen und *Finanzinstrumente* zu jedem Quartalsende zu *Marktpreisen* neu bewertet. – Siehe Devisenreserven, Dollar-Crash, Sterling-Gebiet. – Vgl. die Höhe der Reserven der EZB, untergliedert nach einzelnen Posten, im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Aussenwirtschaft", Unterrubrik "Währungsreserven" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 83 ff. (Portfolio-Management der EZB mit zahlreichen Übersichten).

Währungsrisiko (foreign exchange risk): ❶ Allgemein die Gefahren, die von Änderungen des *Wechselkurses* auf *Vermögenswerte* ausgehen. – ❷ Aus der Sicht einer *Bank* Gefahren, die aus Einlagen und *Darlehn* in einer einzigen (fremden) *Währung* entstehen können; besonders auch dann, wenn die Einlagen (Passivseite) vorwiegend in heimischer *Währung* zu Buche stehen, die *Darlehn* (Aktivseite) aber grösstenteils in Fremdwährung geleistet wurden. – Siehe Matching, Swapsatz. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2006, S. 37 (Konzentration auf eine Währung als Marktrisiko).

Währungsschlange (currency snake): Vom Ministerrat der EU 1972 vereinbarter Verbund europäischer *Währungen*, die untereinander nur

noch um $\pm 2,25$ Prozent schwanken durften. Eine gleichgerichtete *Stabilitätspolitik* sollte dieses Ziel absichern. Das festgelegte Wechselkursverhältnis zwischen den Partnern wurde auch nach Freigabe des *Wechselkurses* gegenüber dem USD im März 1973 beibehalten. - Freilich erwies sich die Währungsschlange als zu schwach angesichts unterschiedlicher Bemühungen um binnenwirtschaftliche Stabilität bei den einzelnen Mitgliedern. Nur Deutschland, Dänemark und die Benelux-Länder verblieben in der Schlange. Anfang 1979 wurde diese durch das *EWS* abgelöst. – Siehe Europäisches Währungssystem, Wechselkursmechanismus II.

Währungs-Swap (cross currency swap): Vereinbarung zwischen zwei Parteien zum Austausch von *Zahlungsströmen* über eine bestimmte Laufzeit zu festgelegten Daten in der Zukunft und zu vorgängig fixierten Bedingungen. Der Swapvertrag bezieht sich hier genauer auf den Austausch von Zinszahlungen und *Nominalbeträgen* in verschiedenen *Währungen*. – Siehe , Doppelwährungsanleihe, Emission, indexierte, Euro-Notes, Referenzwährung, Valutenklausel, Zinsswap.

Währungsunion, europäische, EWU (European monetary union, EMU): Die Vereinbarung mehrerer europäischer Staaten, eine gemeinsame *Währung* in Form des Euro (ISO-Code: EUR) einzuführen. Die Währungsunion trat am 1. Jänner 1999 in Form von *Giralgeld* in Kraft. Nach dreijähriger Übergangszeit wurde der Euro am 1. Jänner 2002 auch in Form von *Banknoten* und *Münzen* als offizielles *Zahlungsmittel* im *Eurogebiet* eingeführt. – Siehe Anleihe-Spread, Eilbeitritt, Eurogebiet, Euroraum, Euro-Währungsgebiet, Eurozone, EZB, Friedman-These, Plan C.

Währungswarrants (currency warrants): Allgemein eine *Option*, die sich auf einen vereinbarten *Devisenkurs* bezieht. – Siehe Optionsanleihe.

Waisengeld auch **Waisenrente** (orphans's pension, allowance for orphans, orphan pecuniary aid): ① Heute *Zahlung* zur Sicherung des Lebensunterhalts von unmündigen Kindern gemäss – ① der jeweiligen staatlichen Sozialgesetzgebung bzw. – ② aufgrund privater

Versicherungsverträge (Lebensversicherung). – ② Früher (geldliche) Unterhaltsleistung an Kinder, deren Eltern verstorben und nicht von nahen Angehörigen (Grosseltern, nahe Verwandte) versorgt werden konnten. Die Beträge wurden ehemals meistens von der Kirchengemeinde, von der Ortsgemeinde oder (soweit es sich um Elternlose aus einer Handwerkerfamilie handelte) auch von einer Zunft oder Innung aufgebracht. – Siehe Innungsgeld, Lehrgeld, Witwengeld, Zunftgeld.

Waiver-Regelung (waiver regulation; waiver = Verzicht[serklärung]): Im Zuge von *Basel-II* die Möglichkeit, dass nachgeordnete *Kreditinstitute* einer Bankengruppe unter bestimmten Voraussetzungen von den Mindestkapitalanforderungen freigestellt werden können. – Siehe Eigenkapital, Eigenkapitalquote, aufsichtsrechtliche, Konzernabschlussüberleitungsverordnung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2006, S. 74 (Erläuterung der Waiver-Vorschriften nach § 2a KWG), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 117 f. (neuere Bestimmungen zur Waiver-Regelung).

Waldfonds auch **Wald-Fonds** (timber fund): *Kapitalanlagegesellschaft*, die unmittelbar oder mittelbar (über den Erwerb von Anteilen bezüglicher *Fonds*) in Waldgrundstücke investiert. Es gibt im einzelnen vielerlei Ausgestaltungen; aber meistens erfolgt keine regelmässige Ausschüttung, und der Rückfluss des eingesetzten *Kapitals* geschieht erst am Ende der Laufzeit des *Fonds* aus dem Verkauf der Waldungen. Vor allem nach der *Subprime-Krise* 2007 wurden Waldfonds beliebt, weil sie – ① einen eingebauten Inflationsschutz enthalten (denn der Holzverbrauch steigt nach Berechnungen bis 2050 um jährlich 5 Prozent an, und der Holzpreis dürfte die erwartete *Inflationsrate* bei weitem übersteigen) und – ② eine von Schwankungen der Börsenkurse unabhängige Wertentwicklung sichern. Weil es sich aber um eine sehr langfristige Anlage handelt, spielt die Rechtssicherheit hier die wohl entscheidende Rolle. Chancen auf Zeichnung von Anteilen und damit auf Markterfolg hatten daher bis anhin nur solche *Fonds*, die in Standorte in den USA oder Europa investieren. *Kapital* zur (dringend erwünschten) Aufforstung in Mittel- und Südamerika oder in Afrika konnte auf dem Wege der Waldfonds nur spärlich aufgebracht werden.

– Siehe Kapitalanlagegesellschaft, Spezialfonds.

Wall Crossing (so auch im Deutschen): Die *Aufsichtsbehörden* schreiben vor, dass innert einer *Bank* Vertraulichkeitsbereiche räumlich und personell getrennt sind (*Chinese Wall*), um allfällige Interessenkonflikte möglichst auszuschliessen. Ist dies nicht der Fall, so spricht man von Wall Crossing; etwa wenn die Forschungsabteilung und die Handelsabteilung eng zusammenarbeiten. – Siehe Abschottung, Compliance, Chinese Wall, Corporate Governance, Insider, Mitarbeiterleitsätze, Need-to-know-Prinzip, Nominee, Organkredite, System Securities Watch Application (SWAP), Verhaltenskodex. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 7 f. (zu Verstossfällen in Deutschland) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Wall Street: Die Strasse, in welcher sich die *Börse* in Neuyork befindet. In Börsenberichten häufig personifiziert ("die Wall Street ist optimistisch"). – Siehe Big Board, Committee on Admission.

Wall-Street-Main-Street-Hypothese (Wall-Street-Main-Street hypothesis): Die Meinung: was gut ist für die Wall Street (für die Marktverhältnisse an der *Börse* in Neuyork) , ist auch für die Gesamtwirtschaft der USA (nach einigen sogar: für die Welt gesamthaft) von Vorteil. - Indessen hat sich gezeigt, dass diese Ansicht falsch ist. Denn es gab und gibt immer wieder auch an der *Wall Street* zu viele Fälle von *Marktversagen*. Eine *asymmetrische Informationsverteilung* zwischen Verkäufern und Käufern von *Finanzprodukten* macht die Käufer verletzlich gegenüber Missbrauch, wie besonders bei der *Subprime-Krise* offen zutage trat. Auch das *Agency-Problem* gilt es zu erkennen: die Interessen der *Broker* an der *Wall Street* müssen nicht unbedingt mit denen der Bankmanager der "Main Street", der Kapitaleigner und der Anleger übereinstimmen.– Siehe Main Street.

Wandelanleihe (convertible bond) *Schuldverschreibung* einer Aktiengesellschaft, die nach einer bestimmten Zeit gegen eine *Aktie* der betreffenden Gesellschaft eingetauscht werden kann. Der Käufer einer Wandelanleihe besitzt somit das Recht, von einer Gläubigerposition in

die Stellung des Eigentümers zu wechseln. Solange die *Anleihe* nicht gewandelt ist, wird sie verzinst, wobei unterschiedliche Vertragsmöglichkeiten (laufend, thesaurierend, Kombination beider) offenstehen. – Siehe Anleihe, Convertible Arbitrage, Event-Driven Fund, Hedge-Fonds Strategien, Parität, Pay-in-Kind-Anleihe, Umtausch-Anleihe.

Wandel, demographischer (demographic change): Eine auffallende und ökonomisch bedeutungsvolle Veränderung der Zusammensetzung in der altersmässigen Gliederung einer (in Bezug auf ein Gebiet genau abgegrenzten) Wohnbevölkerung. – Siehe Altersquotient, Methusalem-Syndrom, Überalterung, Vergreisung.

Wandergewerbegeld (itinerant trade tax): Eine früher vom *Ertrag* aus dem Gewerbebetrieb im Umherziehen (in der Regel zusätzlich zur fälligen Gewerbesteuer) zu entrichtende *Abgabe*. Ihr Zweck war, den Hausierhandel (Wandergewerbe; peddling) zum Schutze ortsansässiger (Handels)Betriebe einzuschränken.

Wardein auch **Guardein** und **Zygostat** (coin examiner): In früherer Zeit ein von der Münzherrschaft bestellter Beamter, welchem in erster Linie die Prüfung der *Münzen* oblag. Das Wardieren (assaying) geschah dabei vor allem als Feinheitskontrolle in Bezug auf die vorgeschriebenen Metallbestandteile (Gold, Silber, Kupfer). Dazu benutzte der Wardein in der Regel einen *Schmelzofen* (Probierofen). In zahlreichen alten Dokumenten werden die Obliegenheiten des Wardeins (wie auch die Überwachung der Münzer-Werkstätten sowie die Verwahrung des amtlichen Prägestempels) festgelegt. Ein der Münzherrschaft unmittelbar beigeordneter Generalmünzwardein übte die fachliche und rechtliche Aufsicht über die Münzmeister vor Ort aus. - Wardein vom lateinischen GUARDIANUS = Wächter, Hüter. – Siehe Abnutzung, Alliage, Doublé-Münze, Fehlprägung, Geld, böses, Geld, schweres, Gequetschte, Geschaugeld, Kaisermünze, Katzengeld, Kipper, Koala, Kurantmünze, Medaille, Münze, Münzfuss, Münzpflege, Münzregal, Passiergewicht, Rändelung, Remedium, Revers, Scheidemünze, Schmelzofen, Wipper.

Warehousing Risk (so auch im Deutschen gesagt): Bei einer *Bank* das *Risiko*, dass *Verbriefungspapiere* (plötzlich, wie angesichts der *Subprime-Krise*) nicht mehr weiterzureichen sind. Dieses Marktumschwung-Risiko muss durch geeignetes *Risikomanagement* beherrscht werden. – Siehe Leveraged Buy-out, Private-Equity-Finanzierung, Risikokapital, Risikoüberwachung, gegliederte, Rückschlag-Effekt, Sicherheit, Trade Sale, Verbriefung, Unterseeboot-Effekt. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 f. (Modell des Finanzierungsgefüges bei einem Leveraged Buy-out), S. 24, S. 27 (Abschätzung des Risikopotentials der Banken auf dem LBO-Markt), Monatsbericht der EZB vom August 2007, S. 105 (Banken nennen das Risiko in Befragungen als sehr hoch), Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 26 ff (Rückgang der LBO-Aktivitäten und ihre Gründe; Übersichten).

Warenausfuhr (export of commodities): ① Die in der *Zahlungsbilanz* als *Summe* erfassten Verkäufe eines Landes in das Ausland. – ② Der Anteil der Ausfuhren eines Landes bzw. einer Branche, bezogen auf die *Produktion*. Dieser Exportanteil betrug im Jahr 2009 bei der deutschen Automobilindustrie 17,5 Prozent, beim Maschinenbau 14,7 Prozent und bei der Chemischen Industrie 14 Prozent. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2009, S. 20 f. (ausführliche Darstellung; Übersichten).

Warenbescheinigung (stock certificate): An *Warenbörsen* müssen die zur Lieferungserfüllung aus einem *Futures*-Geschäft notwendigen Produkte auch verfügbar sein. Der *Börsengeschäftsführung* beauftragt daher Fachleute mit der Begutachtung, die daraufhin ein entsprechendes Zeugnis (Zertifikat; certificate) ausstellen. Die Waren werden in Lagerhäusern (warehouses) aufbewahrt, die von der *Börse* anerkannt sind und kontrolliert werden. – Siehe Lokomarkt, Vertretbarkeit, Warrant.

Warenbörse (commodity exchange): In Deutschland eine *Börse*, an der Waren, *Edelmetalle* oder auf Waren bzw. *Edelmetalle* bezogene *Derivate* gehandelt werden; häufig auch Produktenbörse (produce [so!] exchange) genannt. - § 1, Abs. 3 BörsG definiert (logisch und sprachlich

schlecht!): "Warenbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Waren und Termingeschäfte in Bezug auf Waren gehandelt werden. An Warenbörsen können auch Termingeschäfte in Bezug auf Waren sowie *Zertifikate* und Termingeschäfte, die sich auf Emissionsberechtigungen beziehen, gehandelt werden." – Siehe Börse, Commodity Fund, Rohstoff-Terminvertrag, Sentiment, Vertretbarkeit, Wertpapierbörse.

Warengeld (commodity money): Als *Zahlungsmittel* gilt im gesellschaftlichen Tauschverkehr ein Handelsgut (wie Steine, Muscheln; Vieh, Pelze, Felle oder metallene Geräte). Diese Form ist kennzeichnend für wenig entwickelte Gesellschaften oder für moderne Volkswirtschaften mit hoher *Inflation*. - Gemünztes, durch Prägestempel staatlich beglaubigtes *Edelmetall* zählt nicht zum Warengeld. – Siehe Bargeld, Frauengeld, Geldbasis, Geldmenge, Goldwährung, Kompensation, Kurantmünze, Papiergeld, reines, Währung, Urukagina-Regel, Zigarettenwährung.

Warenhandel (commodity trade): Der zwischenstaatliche Austausch von greifbaren, fassbaren *Gütern*. Der Warenhandel mit dem Ausland ist in seinem Umfang auch von Veränderungen des *Wechselkurses* abhängig. Er wird daher von den *Zentralbanken* dahingehend analysiert. – Siehe Unit-Value-Relation, Terms of Trade, Wechselkurs, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 39 ff.

Warenhorte (stockpiling of real goods): Vom Marktverkehr zurückgehaltene Waren deuten auf eine *Inflation* oder auf *Inflationserwartungen* hin. Denn die handelnden Personen glauben, dass sie ihr *Vermögen* günstiger in Waren als in *Geld* erhalten bzw. vermehren können. – Siehe Geldeigentumsrecht, Geldwertstabilität, Nominalwertprinzip, Preisanpassungen.

Warenkorb (market basket): Überkommene, aber logisch und daher auch sachlich falsche Bezeichnung für den zur Messung der *Inflation* zugrundegelegten *Güterkorb*. In diesem befinden sich nämlich neben Waren auch *Dienstleistungen*; beide zusammen nennt die

deutschsprachige amtliche Statistik im Oberbegriff *Güter*.

Warentermin-Fonds (commodity pool): Zusammenlegung von Geldsummen einzelner in einen *Fonds*, um *Futures* oder Futures-Optionen an Warenterminbörsen zu handeln. – Siehe Absicherung, Futures Fund, Option, Pool, Rohstoff-Fonds, Terminkontrakt, Terminverwalter.

Warentermin-Kontrakt (commodity futures): Vertragliche Vereinbarung, – ❶ eine standardisierte Menge bestimmter gegenständlicher *Güter* (wie Getreide, Metall, Erdöl) – ❷ zu einem im voraus festgelegten *Preis* – ❸ an einem zukünftigen, festgemachten Zeitpunkt zu kaufen bzw. zu verkaufen. – Siehe Absicherung, Call, Contango, Option, Put, Rohstoffpreisrisiko, Rohstoff-Terminvertrag, Vertretbarkeit.

Warrant (so auch oft im Deutschen gesagt): ❶ Im Zusammenhang mit der *Warenbörse* ein Lagerpfandschein (warehouse release) im Sinne einer *Warenbescheinigung*. – ❷ Auf dem *Finanzmarkt* allgemein *Optionen* in Wertpapierform, die ausserhalb der *Börse* gehandelt werden. – ❸ Im besonderen auch die Urkunde (*Optionsschein*) im Gewinnanteilschein-Bogen einer *Optionsanleihe*, welche innert einer festgelegten Frist das Recht zum Bezug von *Aktien* zu einem bestimmten *Kurs* gibt. - Die Urkunde (der Schein) kann entsprechend den Emissionsbestimmungen ab einem bestimmten Zeitpunkt vom Gewinnanteilschein-Bogen abgetrennt und selbständig gehandelt werden. Wird er innert der festgesetzten Frist nicht für den Kauf der *Aktien* benutzt, dann verfällt er. - Warrants können jedoch auch mit dem dazugehörigen *Wertpapier* so eng verbunden sein, dass keines der beiden *Papiere* ohne das andere handelbar ist. Die meisten aber sind einzeln verkäuflich und haben dann auch eigene *Kurse*. Der Abstand zwischen Warrant-Kurs und *Kurs* der bezüglichen *Aktie* kann nicht grösser sein als die *Kosten*, die bei Ausübung der Warrant-Rechte anfallen. Sonst nämlich würden Arbitrage-Operationen – ❶ durch den Kauf des Warrants, – ❷ dem Ausnutzen der *Option* zum Kauf der *Aktie* und – ❸ durch den Verkauf der *Aktie* zum höheren *Kurs* einsetzen. – Siehe Money-back Warrant, Optionsanleihe, Vertretbarkeit,

Warenbescheinigung, Zeitwert.

Wartegeld (delay charge; waiting fee; pilot fee): ① Von Spediteuren (CH: Spettern) dem *Kunden* dann besonders in *Rechnung* gestellte *Forderung*, wenn – ❶ ein Camion aus Gründen, welche der Besteller (orderer) zu vertreten hat (etwa: betriebliche [Geburtstags]Feier, Strike bzw. Dienst nach Vorschrift [work by the book] des mit dem Abladen beauftragten Personals), – ❷ bei Anfahrt nicht in der branchenüblichen Zeit (usual in this line of business) entladen werden kann. – ❸ Besoldung für einen aus seiner Dienststellung ausgeschiedenen Beamten, bei dem die Voraussetzungen der Versetzung in den dauernden Ruhestand (noch) nicht vorliegen. – ❹ Bei Mietwagen die *Bezahlung* für jede - auch verkehrsbedingte - Stillstandzeit, die während der Inanspruchnahme des Taxis entsteht. – ❺ Bei einer frei praktizierenden Hebamme (midwife) die *Bezahlung* für den Bereitschaftsdienst um den Zeitpunkt der Geburt bzw. der Wochenbettpflege (confinement nursing). – ❻ Bei einem Überseelotsen (sea pilot) die tariflich festgelegte *Zahlung*, falls dieser nach Ankunft des Schiffes am Bestimmungsort das Schiff nicht innert von sechs Stunden verlassen und seine Rückreise (return Trip) antreten kann. – Siehe Bereitschaftsgeld, Brückengeld, Chausseegeld, Citymaut, Diesalgeld, Fährgeld, Furtgeld, Gussgeld, Liegegeld, Mautgeld, Rollgeld, Taxe, Torgeld, Transitgeld, Ungeld, Verladegeld, Vignette.

Wartungszeit auch **Servicezeit** (engineering time): Wenn nicht anders definiert bei einem *Institut* oder an der *Börse* die Dauer, während der Pflege- und Instandhaltungsarbeiten an Geräten und Informationssystemen durchgeführt werden. Weil dies zu einem teilweisen Ausfall der Betriebsbereitschaft führen kann, gilt es von vornherein durch entsprechende Schritte sicherzustellen, dass Service-Lücken weitgehend vermieden werden. – Siehe Informations-Sicherung, IT-Risiken, Informationssicherung, Risiko, banktechnisches, Risiko operationelles, Stromrisiko, Risiko, banktechnisches, Risiko operationelles, Stromrisiko, Technologie-Risiko, Wartungszeit.

Waschhausgeld (washhouse fee): Frühere *Gebühr* bei Nutzung des öffentlichen Waschhauses in ländlichen Gemeinden. Meistens war darin

die Beheizung des Waschkessels (wash cauldron, copper) nicht eingeschlossen. Diese hatte der jeweilige Nutzer auf eigene Rechnung durch mitgebrachtes Heizmaterial, früher in den Dörfern in der Regel durch Reisig-Wellen (faggots, bundles of brushwood), selbst zu besorgen. - Die gemeindlichen Waschhäuser sind Vorläufer des späteren Waschsaloons (laundrette, self-service laundry) und finden sich auch heute noch als genossenschaftliche Einrichtung in vielen Entwicklungsländern. – Siehe Backhausgeld, Brunnengeld.

Wash Sales (so auch häufig im Deutschen gesagt, seltener **Scheingeschäfte**): Handel mit *Wertpapieren*, bei denen der Käufer und der Verkäufer zumindest wirtschaftlich derselbe ist. Der an einer Kursbewegung Interessierte erteilt gleichzeitig Kauf- und Verkaufsaufträge für dasselbe *Papier* und zu demselben *Preis*. Um das zu verbergen, wird der Gegenauftrag häufig unter einer Deckadresse oder durch einen *Strohmann* in den Markt gegeben. Auch findet die Abwicklung jeweils über verschiedene *Banken* und Konten statt. – Siehe Beobachtungsliste, Handelsüberwachungsstelle, Marktmanipulation, Nominee, Scheintransaktionen, Transaktionsmeldungen.

Washington Consensus (so auch im Deutschen gesagt): Im Jahr 1989 vereinbarte Leitlinie, wonach kreditgebende internationale Organisationen (wie *Weltbank*, *Internationaler Währungsfonds*) *Darlehn* nur solchen Ländern gewähren sollen, deren Politik vor allem auf Rechtssicherheit, Freisetzung der Marktkräfte, eine gewisse soziale Grundsicherung, eine breite Streuung der *Einkommen* und ein Mindestmass an Chancengleichheit gerichtet ist. – Siehe Institutionen.

Wassergeld (water fee): ① Die *Zahlung* an das Versorgungsunternehmen für die Bereitstellung von Trinkwasser im Rahmen eines Liefervertrags. – ② Eine frühere *Abgabe* auf die gewerbliche Nutzung von Gewässern durch jederart Wassermaschinen (Mühlen, Hämmer, Schöpfwerke), berechnet in der Regel nach der Breite der Räder (Beschaufelungs-Kapazität; blading capacity), in älteren Dokumenten auch Naulum genannt.– ③ Frühere *Abgabe* für das Recht, in (herrschaftlichen) Gewässern fischen zu dürfen. – Siehe Brunnengeld, Fischpfennig, Mühlengeld.

Wasserfall-Prinzip (waterfall principle): Bezeichnung dafür, dass bei *Verbriefungspapieren* die unterschiedlichen *Tranchen* in einem Nachrangverhältnis (Subordinationsverhältnis) zueinander stehen. Hierbei kommen im *Pool* der *Zweckgesellschaft* anfallende Zins- und Tilgungszahlungen zuerst der niedrigverzinsten höchsten *Tranche* (*Senior-Tranche*) zugute. Nach Deckung aller Ansprüche der obersten *Tranche* werden die Ansprüche der nächstrangigen *Tranche* (in der Regel ist dies die *Mezzanine-Tranche*) bedient. Dieses Prinzip setzt sich bis zu der untersten *Tranche* (der *Junior-Tranche*) fort und wird deshalb als "Wasserfall" bezeichnet. - Hingegen werden auftretende Zahlungsausfälle zuerst einmal von der untersten *Tranche* (also der hochverzinslichen *Junior-Tranche*, die deshalb auch Erstverlust-Tranche genannt wird) getragen. Die höheren *Tranchen* werden von den Kreditausfällen im *Pool* erst dann betroffen, wenn die untergeordneten *Tranchen* vollständig aufgezehrt sind. - Die genaue Ausgestaltung der Wasserfall-Struktur ist bei den einzelnen *Verbriefungen* oft unterschiedlich ausgebildet; und oft bedarf es guter finanzmathematischer Kenntnisse, um die jeweilige Gestaltung genau zu durchschauen und das *Risiko* entsprechend einzuschätzen. – Siehe Einzel-Originator-Verbriefung, Erstverlust-Tranche, Reintermediation, Rückschlag-Effekt, Single Master Liquidity Conduit, Tranchendicke, Verbriefung, Verbriefungspapiere-Selbstbehalt, Verbriefungsstruktur.

Waste Watcher (so auch im Deutschen gesagt, seltener **Müllwächter**): Bei einer *Bank* oder einem *Fonds* angestellte und zumeist der Abteilung Revision (audit department) beigeordnete Person, die – ❶ neu beschaffte oder hereingenommene *Vermögenswerte* sofort nach Eingang sowie - ❷ laufend auch die Bestände an *Titeln* auf deren Werthaltigkeit überprüft. – Siehe Finanzmüll, Sicherheiten, Value Sourcing, Werthaltigkeits-Test.

Watchlist (so auch meistens in Deutschen gesagt, seltener **Beobachtungsliste**): Wenn nicht anders definiert in Bezug auf den *Finanzmarkt* die besondere, gezielte und fortgesetzte Überwachung – ❶ eines *Papiers* oder mehrerer *Titel* durch einen Investor, – ❷ eines *Instituts* durch die *Aufsichtsbehörde*, – ❸ eines *Wertpapiers* oder auch

eines *Staates* durch eine *Rating-Agentur*. In allen Fällen rechnet man mit einer bevorstehender Veränderung wesentlicher Umstände, und in der Regel mit einer Verschlechterung der Gegebenheiten. – Siehe Amber Light, Follow-up-Prüfung, Fremdwährungsverschuldung.

Wealth Management und **Wealth-Management** (so auch im Deutschen gesagt): Alle *Dienstleistungen* einer *Bank* in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sowie Finanzberatung für sehr bemittelte Privat- und Firmenkunden. – Siehe All-Age-Produkte, Asset Management, Dinks-Geschäft, Geldleute, Oldie-Geschäft, Power-age financial market, Private Banking, Silver Economy, Singleisierung, Wooooe-Geschäft.

Wechsel (bill of exchange): *Wertpapier*, das eine unbedingte Zahlungsanweisung des *Ausstellers* an den *Bezogenen* enthält, an ihn oder einen Dritten (Begünstigter, Remittent) zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort eine bestimmte *Summe* zu zahlen. – Siehe Akzept, Aussteller, Bezogener, Diskont, Diskonteur, Erstklasse-Wechsel, Geldsurrogate, Giro, Kellerwechsel, Konservierung, Kreditbrief, London kurz, Marktwechsel, Negotiation, Notadresse, Pensionswechsel, Prolongation, Protestliste, Rediskontieren, Reitwechsel, Ricambio, Sichtwechsel, Stockwechsel, Wechselkredit.

Wechselkredit (credit on bills of exchange): ① Bei der *Bank*: allgemein die Einräumung eines *Darlehns*, das durch (Handels)Wechsel gesichert ist. – ② Im Verkehr mit der *Zentralbank*: das Einreichen von diskontierten Wechseln seitens einer *Bank* gegen die Bereitstellung von *Zentralbankgeld*. - In Deutschland waren Ende 1989 noch 2,6% der *Kredite* der *Banken* an inländische Nichtbanken (Unternehmen, *Privathaushalte*, *öffentliche Stellen*; absolut: 2 200,3 Mrd DEM) Wechseldiskontkredite (absolut: 57,9 Mrd DEM). Ende 1998 waren es nur noch knapp 0,6% (absolut: 34,9 Mrd DEM) der *Darlehn* an inländische Nichtbanken (absolut: 5 990,1 Mrd DEM). Mit anderen Worten: der Wechsel (bill of exchange) als Finanzierungsinstrument spielte beim Eintritt in die *Europäische Währungsunion* im Jahr 1999 so gut wie keine Rolle mehr. Damit entfiel für eine *Diskontpolitik* der *Zentralbank* auch die Grundlage. - Als Gründe für das Verschwinden

des Wechsel werden vor allem genannt: – ❶ Die herkömmlichen Wechselfinanzierer im gewerblichen Bereich waren Einzelhändler sowie Lagerbetriebe, die als Bindeglied zwischen Herstellern und Einzelhandel dienten (Grosshandel). Mit der Konzentration im Einzelhandel (vor allem: Lebensmittel, Bekleidung, Droguerie-Artikel, Baustoffe) verschwanden diese Betriebe weitgehend vom Markt bzw. sie wurden (teilselbständiges) Glied einer Kette (wie Rewe, Edeka); die Finanzierungsfunktion (oft in einem auch den gesamten Finanzverkehr) nahmen Fachabteilungen in den jeweiligen Zentralen in die Hand. – ❷ Der *Wechsel* ist nach § 1 Wechselgesetz (WG) ein Urkunde, also notwendig an Papier gebunden. Das macht ihn im Zeitalter des *Internet-Banking* unhandlich; das Ausstellen eines Wechsels gilt heute als viel zu umständlich und zeitraubend. – ❸ Das deutsche Wechselgesetz (WG) zählt 98 Artikel, und die Rechtsprechung (judicature) zum Wechselrecht ist kaum übersehbar. Dies wirkt abschreckend. – ❹ Bequemer zu handhabende und auf die besonderen Bedürfnisse der Vertragsparteien ausgerichtete Finanzierungswege haben sich herausgebildet. – Siehe Akzept, Diskont, Diskontsatz, Geldsurrogate, Notenbankfähigkeit, Ortswechsel, Wechsel. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Oktober 2007, S. 93 ff. (Vergleich der Regelungen für Sicherheiten bei der EZB mit USA und Japan; viele Übersichten).

Wechselkurs auch **Devisenkurs** (exchange rate): Der *Preis* einer *Währung* gegenüber einer anderen *Währung*. - Die Währungsstatistik unterscheidet einen – ❶ nominalen effektiven Wechselkurs als zusammenfassende Messgrösse des Aussenwertes einer *Währung* gegenüber den *Währungen* der wichtigsten Handelspartner und – ❷ realen effektiven Wechselkurs, den man durch Gewichtung des nominalen effektiven Wechselkurses mit entsprechenden Preisindizes errechnet. - Die Wechselkurse werden derzeit als Währungseinheiten pro USD ausgedrückt mit Ausnahme von EUR und GBP, die in USD pro Währungseinheit notiert werden. - Unter dem Preiswechselkurs versteht man der *Preis* in inländischer Währung für eine Einheit ausländischer *Währung* angegeben (etwa USD 1,00 = 0,8419 EUR). Der Mengenwechselkurs gibt im Unterschied dazu an, wieviel an ausländischer *Währung* man für eine Einheit inländischer *Währung* bekommt (etwa 1 EUR = USD 1,3750). - Grundsätzlich spiegelt der

Wechselkurs die ökonomischen Fundamentaldaten wider. Wechselkursausschläge sind jedoch kaum vorhersagbar und so gut wie nicht zu beeinflussen. Je schneller sich Unternehmen und *Privathaushalte* an veränderte Wechselkurse anpassen können, desto schmerzloser sind die Schwankungen zu ertragen. – Siehe Ausfuhranteil, Big Figure, Cross Rate, Devisenmarkt, Kaufkraft-Parität, Lagging, Leistungsbilanz, Materie, dunkle, Münzcommis, Rechenknecht, Schlusskurs, Unit-Value-Relation, Terms of Trade, Warenhandel, Wirtschaftsregierung, europäische. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2000, S. 41 ff., Monatsbericht der EZB vom März 2001, S. 55 f., Monatsbericht der EZB vom April 2003, S. 42 f., Monatsbericht der EZB vom Juni 2003, S. 82 f., Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 39 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 46 ff. (viele Informationen über die Entwicklung des Wechselkurses), Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 60 ff. (Übersicht der Schwankungen vieler Währungen mit bedeutungsvoller Regressions-Gleichung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2008, S. 17 ff. (Erklärung kurzfristiger Wechselkursschwankungen; Übersichten; leider sprachlich mangelhaft), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2008, S. 35 ff. (ausführliche Darstellung der Auswirkungen von Wechselkurs-Veränderungen; wichtige Übersichten; Literaturverweise), Geschäftsbericht 2009 der Deutschen Bundesbank, S. 23 (Übersicht Wechselkurs des EUR gegenüber dem USD, GBP und JPY 1999-2010), Jahresbericht 2009 der EZB, S. 89 f. (Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Mai 2010, S. 85 f. (Einfluss sich verändernder Exportpreise auf den Wechselkurs; Übersicht 1994 bis 2010), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2010, S. 41 ff. (Wechselkursentwicklung während der Finanzkrise; Übersichten; Berechnungen). - Der laufende Stand und die Entwicklung des Wechselkurses des EUR zum USD, CHF, JPY, GBP und anderen i ist) in der Rubrik "Wechselkurse" des Teils "Statistik des Euro-Währungsgebiets" im jeweiligen Monatsbericht der EZB wiedergegeben.

Wechselkurs, effektiver (nominaler/realer) (effective [nominal/real] exchange rate): In ihrer nominalen Form beruhen die *Wechselkurse* auf einem gewogenen Durchschnitt verschiedener bilateraler *Wechselkurse*. - Werden diese deflationiert mit einem gewogenen Durchschnitt von

ausländischen Preisen (*Kosten*) im Verhältnis zu den entsprechenden heimischen Preisen (*Kosten*), so ergibt sich der *Wechselkurs* in realer Form (real exchange rate). Damit ist der *Wechselkurs* eine wichtige Massgrösse für die preisliche (kostenmässige) Wettbewerbsfähigkeit eines Landes. – Siehe Cross Rate, Kaufkraft-Parität, Wechselkurs-Effekt, realer. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2000, S. 41 (mit Formelanhang), Monatsbericht der EZB vom März 2001, S. 55 f., Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 80 f., Monatsbericht der EZB vom November 2003, S. 45 f. (Entwicklung des nominalen effektiven *Wechselkurses* des USD aus regionaler Sicht), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 29 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 46 ff. (wichtige Verlaufsgrossen), Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 78 ff. und aktuell – ❶ in den Monatsberichten der EZB sowie – ❷ im Statistischen Teil (dort: Aussenwirtschaft) des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank (mit wichtigen Erklärungen in den Fussnoten) sowie im Statistics Pocket Book der EZB berechnet. Wegen der Neugewichtung vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 78 ff. (dort auch wichtige Begriffe erläutert), Monatsbericht der EZB vom Juni 2005, S. 78 ff. (lehrbuchmässige Darstellung), Monatsbericht der EZB vom März 2007, S. 83 ff. (neue statistische Gewichte; Übersichten), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 93 ff. (unterschiedliche Wettbewerbsfähigkeit einzelner EU-Mitgliedsstaaten; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2010, S. 58 ff. Neuberechnung des effektiven Wechselkurses des EUR; Tabellen; Übersichten).

Wechselkurs, fester (stable [constant, guaranteed] exchange rate): Der *Preis* der heimischen *Währung* auf dem *Devisenmarkt* wird von der *Zentralbank* durch Interventionen – ❶ auf einem einzigen *Kurs* gesichert, an dem das Angebot und die Nachfrage nach ausländischen *Zahlungsmitteln* gleichgewichtig zu sein verspricht (auch fester, starrer, fixierter Wechselkurs genannt) oder – ❷ innert einer Spanne schwankend belassen; sobald der *Kurs* nach oben eine vorgegebene Grenze erreicht (oberer *Interventionspunkt*; upper support point) oder die nach unten vorgegebene Grenze erreicht wird (unterer *Interventionspunkt*; lower support point), greift die *Zentralbank* regulierend ein. - Die Spanne zwischen beiden Marken nennt man

Bandbreite (Kursmarge; spread, band); sie wird als Prozentsatz der Abweichung von der Parität mit entsprechendem Vorzeichen angegeben. Diese Form festen Devisenkurses nennt man auch stufenflexibler *Wechselkurs* (limited [pegged] exchange rate). Je breiter die Kursmarge ist, desto mehr kommt der stufenflexible Wechselkurs dem *frei schwankenden Wechselkurs* nahe. – Siehe Interventionspunkte.

Wechselkurs, frei schwankender (floating [flexible, fluctuating] exchange rates): Der *Preis* einer *Währung* richtet sich allein nach Angebot und Nachfrage auf dem *Devisenmarkt*.

Wechselkurs, gespalteter (multiple exchange rate): Staaten mit *Devisenbewirtschaftung* wenden in der Regel mehrere amtliche *Wechselkurse* an, vor allem für Waren- und Finanzgeschäfte. Bei der Umrechnung der *Devisen* wird dann weiterhin oftmals wieder in einzelne Segmente unterteilt; bei importierten Waren meistens zwischen wichtigen Gütern (essentials) und weniger wichtigen Importen (non-essentials).

Wechselkurs-Anpassung (realignment): Veränderung der Leitparität einer *Währung*, die an einem Wechselkurssystem mit festen, aber anpassbaren Wechselkursrelationen teilnimmt. Im *WKM II* bedeutet Wechselkurs-Anpassung eine Veränderung des *Leitkurses* gegenüber dem EUR.

Wechselkurs-Berechnung (calculation of exchange rates): ① Die Umrechnung des Wertes einzelner *Sorten*. – ② Die Vorausschau des künftigen Umtauschverhältnisses des eigenen *Geldes* zu anderen *Sorten*. Für den *Wechselkurs* einer *Währung* sind sowohl – ① ökonomische Grundkräfte als auch – ② aktuelle, plötzlich eintretende Umstände bestimmend. Die Messung der Grundkräfte wirft eine Reihe von Schwierigkeiten auf. Die plötzlich eintretenden Umstände (wie Naturkatastrophen, lange Strikes, Krieg, Terror-Akte) sind in der Regel unvorhersehbar. – Siehe Cross Rate, Kaufkraft-Parität, Münzcommis, Rechenknecht, Unsicherheit, Wechselkursverlauf, unerklärbarer. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2002, S. 45 ff.

Wechselkurs-Effekt, realer (real exchange rate effect): Wenn in einem einheitlichen *Währungsraum* (wie im *Euro-Währungsgebiet*) einzelne Regionen eine niedrigere *Inflationsrate* aufweisen als der Durchschnitt, dann verbessert sich die preisliche Wettbewerbsfähigkeit dieses Gebietes, was konjunkturbelebend wirkt. Man spricht dann auch von einem Stabilitäts-Bonus (stability bonus). Dieser gleicht die zwangsläufig damit verbundenen höheren *Realzinsen* in etwa aus. - Bei der Einschätzung der Wirkung des realen Wechselkurseffektes muss man überdies auch berücksichtigen, dass sich der Vorteil niedrigerer *Inflationsrate* im Zeitablauf anhäuft. Die Wirkungsstärke des möglicherweise dämpfenden *Realzinseffektes* dagegen bleibt in jeder Periode mehr oder weniger gleich.– Siehe Inflationsdifferenzen, Realzinsargument. –, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2008, S. 42 f. (Zusammenhang zwischen preislicher Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 38 f. (Veränderung der preislichen Wettbewerbsfähigkeit innert der EWU-Staaten seit 1999), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 93 ff. (unterschiedliche Wettbewerbsfähigkeit einzelner EU-Mitgliedsstaaten; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2010, S. 41 ff. (Wechselkursentwicklung während der Finanzkrise; Übersichten; Berechnungen).

Wechselkurs-Kanal (exchange rate channel): Zinserhöhungen in einem *Währungsraum* führen zum Zufluss von *heissem Geld* in dieses Gebiet hinein, was tendentiell zu einer *Aufwertung* der *Währung* führt; im Falle einer Zinssenkung tritt eine *Abwertung* ein. - Durch solche Wechselkursänderungen (die schon durch *Erwartungen* hinsichtlich der Politik der *Zentralbank* ausgelöst werden können) verändern sich die Preise der handelbaren *Güter*. Bei einer *Aufwertung* werden die Exporte teurer und die Importe billiger. Die im Inland wirksame Nachfrage schwächt sich ab, was letztlich zu Lasten der heimischen *Produktion* geht. Die *Aufwertung* der heimischen Währung führt dazu über sinkende Importpreise zu einer Dämpfung der inländischen Preisentwicklung. – Siehe Balassa-Samuelson-Effekt, Carry Trades, Cash-Flow-Effekt, Geld, heisses, Fluchtgeld, Kapitalkosten-Effekt, Vorschatten-Effekte. –

Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2008 (gesamtwirtschaftliche Auswirkungen realer Wechselkursverschiebungen).

Wechselkurs-Risiko (exchange rate risk): Die Gefahr eines Verlusteintritts dann, wenn man ausländische *Zahlungsmittel* jetzt besitzt, erwartet oder zu einem späteren Zeitpunkt (*Option*) bereitstellen muss. Denn es kann sein, dass sich der *Kurs* der fremden *Währung* in Bezug auf das eigene *Geld* ungünstig ändert. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 35 (Zunahme des innergemeinschaftlichen Handels in der EWU aufgrund des Wegfalls dieses Risikos).

Wechselkursmechanismus II – WKM II (exchange rate mechanism II – ERM II): Das Abstimmungsverfahren, welches den Rahmen bildet für die wechsellkurspolitische Zusammenarbeit zwischen dem *Euro-Währungsgebiet* und den Mitgliedstaaten der EU, die nicht der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion angehören bzw. an der Erweiterung der EU teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig. Zurzeit (Herbst 2007) gehören Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Malta, die Slowakei (für 2009 geplanter Beitritt zur *Eurozone*), Slowenien und Zypern dem WKM II an. Für Dänemark gilt eine Schwankungsbreite von $\pm 2,25$ Prozent gegenüber dem EUR, für die anderen von ± 15 Prozent. - Interventionen an dem oberen und unteren Interventionspunkt erfolgen automatisch. Die *EZB* und die teilnehmenden, nicht dem *Euro-Währungsgebiet* angehörenden nationalen *Zentralbanken* können automatische Interventionen jedoch aussetzen, falls diesem dem vorrangigen Ziel der Gewährleistung der *Preisstabilität* zuwiderlaufen sollten. – Siehe Leitkurs, Währungsschlange, Wechselkurs, fester. – Vgl. zu den aktuellen Regelungen die Rubrik "Weltweite Wechselkursregelungen und Anker der Geldpolitik" sowie "Auszüge aus amtlichen Bekanntmachungen" im vierteljährlich erscheinenden Heft "Devisenkursstatistik" der Deutschen Bundesbank, Monatsbericht der EZB vom April 2002, S. 31 (zur Wechselkursentwicklung DKK/EUR), Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 99 (Wechselkurspolitik in Bezug auf die Beitrittsländer), Monatsbericht der EZB vom Juli 2004, S. 41 ff. (breite Darstellung, auch der

Funktionsweise), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2004, S. 19 (Übersicht), Jahresbericht 2004 der EZB, S. 80 ff. (Erläuterungen, Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Mai 2005, S. 55 ff. (wichtige Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2005, S. 81 f. (Teilnahme der slowakischen Krone; Tabelle der Leitkurse), Monatsbericht der EZB vom August 2006, S. 58 f. (Einführung des Euro in Slowenien zum 1. Januar 2007), Monatsbericht der EZB vom Juni 2008, S. 97 ff. (Neubewertung der slowakischen Krone im WKM II).

Wechselkursverlauf, unerklärbarer (inexplicable exchange rate fluctuations): Gemeint ist damit, dass sich der *Preis* einer *Währung* aus den Marktgegebenheiten oftmals nicht einsichtig erklären lässt. Als beispielsweise Mitte März 2001 der *Dow-Jones-Arverage* den grössten Punkteverlust in seiner Geschichte verbuchte, und man allgemein die USA am Rande einer *Rezession* wähnte, erzielte der USD den bisher grössten Wochengewinn gegenüber dem EUR. - Im Internet bieten ob dieser Unwägbarkeiten verschiedene Hellseher und Sterndeuter ihre Dienste an; wie auch die astrologische Finanzberatung (und vom wem gar!) in Anspruch genommen wird. – Siehe Astro-Prognose, Fibonacci-Folge .

Wechselkurs-Überwachung (exchange control): Die behördliche Regelung von Angebot und Nachfrage nach einem bestimmten *Zahlungsmittel* und damit auch die Kontrolle über seinen *Preis*. – Siehe Devisenzwangswirtschaft. – Vgl. das vierteljährlich erscheinende Beiheft Devisenkurstatistik der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Weltweite Wechselkursregelungen und Anker der Geldpolitik" zum Stand der aktuellen Überwachung.

Wechselstube (foreign exchange office, currency exchange office): Unternehmen (meistens an Grenzorten und Flughäfen), das ausländisches *Bargeld* (Sorten) in inländisches *Geld* und umgekehrt eintauscht. - In Deutschland bedürfen Wechselstuben der *Erlaubnis* durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* und unterstehen deren Beaufsichtigung. Weil sich hier die Fälle von *Geldwäsche* besonders gehäuft haben, wurde auch die Kontrolle über

die Wechselstuben in den letzten Jahren mehrmals verschärft. – Siehe Geldwäsche, Geldwechsler, Sorten, Underground Banking.

Weginflationierung (inflating away): Nach 2005 auftauchender Begriff in der Bedeutung, dass die in der Regel über mehrere Jahrzehnte aufgebauten *Staatsschulden* durch eine zweistellige *Inflationsrate* vermindert oder gar ganz abgebaut werden. - Eine solche Schuldentilgungspolitik würde, wie jeder Masstab-Verlust des *Geldes*, der Gesamtwirtschaft erheblich schaden. Für den *Staat* als Schuldner wird diesfalls die *Finanzierung* künftiger *Staatsschulden* erheblich teurer; denn die Käufer entsprechender *Papiere* würden sehr hohe *Zinssätze* als Ausgleich für die steigende *Inflationsraten* verlangen; PER SALDO hätte der *Staat* also durch diesen Weg kaum Vorteile. Wohl aber käme es infolge der *Inflation* zu einem Rückgang der Wirtschaftstätigkeit und damit auch zu einem Ausfall an Steuereinnahmen. – Siehe Cost-Push-Inflation, Demand-Pull-Inflation, Demand-Shift-Inflation, Disinflation, Dividende, inflationsabhängige, Geld, sittliches, Geldeigentumsrecht, Geldinondation, Geldmengen-Fetischismus, Geldnachfrage-Theorie, Geldpolitik, vorausschauende, Geldvertrauen, Hypothekengewinnabgabe, Inflations-Ausgleich, Kaufkraft, Kaufkraft-Abfluss, Kerninflation, Menükosten, Mundell-Tobin-Effekt, Nominalwertprinzip, Preisindex der Lebenshaltung, Quantitätstheorie, Sparquote, Staatsverschuldungs-Druck, Stagflation, Teuerung, Teuerungsdruck, sektoraler, Valorisationsklage, Warenhorte, Zahltag-Grundregel.

Weiterverpfändung (rehypothecation, onward pledging): Die Verpfändung von als *Pfand* erhaltenen *Papieren* und anderen *Wertgegenständen* an einen Dritten. So kann eine *Bank* beispielsweise eine Hypothek an einen *Fonds* verpfänden, um sich bei diesem *Geld* zu leihen.

Welfare-State Bubble (so auch im Deutschen gesagt): Der (in sich vielfach verflochtene) Zusammenhang von – ❶ Aufblähung des Sozialbudgets in einer Volkswirtschaft und – ❷ Widerwille gegen die Kräfte des offenen, überschaubaren, preisgesteuerten marktwirtschaftlichen Lenkungsmechanismus. Der Anspruch auf

Versorgung verdrängt so den Grundsatz der individuellen Verantwortung und der Leistungsgerechtigkeit. - Der *Geldpolitik* bürdet ein solches Umfeld besondere Verantwortung auf. Von daher nimmt sich die *Zentralbank* auch das Recht, entsprechende Fehlentwicklungen (disastrous trends) öffentlich zu beanstanden. – Siehe Marktmechanismus, Preis, Schuldenbremse, Schuldenquote, staatliche, Sozialstaat-Falle, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Steuerlastquote, Strukturumbuch, Subsidiaritätsprinzip, Synergiepotentiale, Tragfähigkeit öffentlicher Finanzen, Verfassungsartikel eins, Wagnersches Gesetz.

Weltbank (World Bank; offiziell: **International Bank for Reconstruction and Development**, IBRD): In Jahre 1944 auf der Währungs- und Finanzkonferenz der Vereinten Nationen in Bretton Woods (USA) gegründetes *Institut* mit dem Ziel, den für die Nachkriegszeit erwarteten erheblichen Bedarf an *langfristigen Mitteln* für den Wiederaufbau der zerstörten Mitgliedsländer aufzubringen. Im Juni 1946 nahm die *Bank* ihre Tätigkeit in der nordamerikanischen Bundeshauptstadt Washington ihre Geschäftstätigkeit auf. Nach dem Wiederaufbau Europas widmete sich die Weltbank in erster Linie der *Finanzierung* der Entwicklungshilfe. Zwecks dessen begibt die Weltbank *Anleihen*, die grösstenteils von *institutionellen Anlegern* und *Zentralbanken* erworben werden. Aufgrund der impliziten Garantien der Mitgliedsländer genießt die Weltbank höchstmögliche *Bonität* (AAA-Rating) auf dem *Finanzmarkt*. - Grundsätzlich sollte es jedoch nicht Aufgabe der Weltbank sein, private Kapitalströme zu ersetzen. Marktverzerrungen und die Verdrängung privater Investoren wären die Folge. Zudem würde das dazu führen, dass wirtschaftspolitisch gebotene Anpassungen unterbleiben (Problem des *Moral Hazard*).

Weltbörse (world stock exchange): Das (Fern)Ziel einer *Börse*, bei der die Rechnungslegung, *Bewertung* und *Aufsicht* der gehandelten Gesellschaften und *Titel* nach einem einzigen Masstab geschieht. Ein Schritt dahin sind die einheitlich angewandten *International Financial Reporting Standards* (IFRS, ehemals IAS) für alle in der EU sowie in der Schweiz zur *Börse* zugelassenen Unternehmen ab 2007. – Siehe Basel-II, International Accounting Standards, International Accounting Standards Board (IASB), International Financial Reporting Standards,

IFRS, IFRS-Dialekte, Konvergenz, internationale, Weltwährung.

Welthandel (world trade): Wenn nicht anders definiert der internationale Austausch von Waren und *Dienstleistungen*, wie diesen die *Zahlungsbilanz* statistisch erfasst. Für die Politik der *Zentralbanken* sind die Welthandelsströme vor allem in Hinblick auf allfällige Ungleichgewichte in der *Zahlungsbilanz* von Bedeutung und werden daher auch laufend beobachtet. – Siehe Konzernumsätze. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2009, S. 10 ff. (Entwicklung des Welthandels seit 1999; Übersichten), Jahresbericht 2009 der EZB, S. 25 ff. (Welthandel in der Finanzkrise), Monatsbericht der EZB vom April 2020, S. 95 ff. (Anzeichen für globale Ungleichgewichte; Übersichten; Literaturverweise).

Weltwährung (global money): ① Fernziel eines einzigen *Zahlungsmittels* in allen Staaten der Erde, ausgegeben und gesteuert von einer Weltzentralbank. Eine überhoheitliche *Währung* könnte wahrscheinlich globale *Finanzkrisen* vermeiden, zumindest aber entsprechende Krisen besser bewältigen. - Weil ein solches *Geld* eine enge politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit aller Länder voraussetzt, dürfte es in überschaubarer Zeit wohl kaum zu erreichen sein. – ② Heute *Zentralbankgeld*, das – ① bei einer grossen Zahl von Wirtschaftssubjekten auf der Erde bekannt ist und – ② in einer Geldfunktion (vor allem als *Zahlungsmittel*, Recheneinheit oder Wertaufbewahrungsmittel) Verwendung findet. Praktisch sind dies der USD sowie der EUR, in minderm Masse auch der JPY (Japan hat um 125 Mio Bewohner) und der CHF (die Schweiz hat zwar nur knapp 7 Millionen Einwohner, historisch gesehen jedoch die widerstandsfähigste *Währung* der Welt). – Siehe Asian Currency Unit, Free Banking, Geld, privates, Globo, Münzunion, lateinische, Sonderziehungsrechte, Terra, Weltbörse. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 1999, S. 35, Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 100 (Euro-Banknoten als Wertaufbewahrungsmittel ausserhalb der Eurozone).

Werbegeld (recruiting pay, shanghaiing provision, advertising revenues): ① In älteren Dokumenten die *Bezahlung* an eine Person, die einen jungen Mann als Landsknecht (lansquenent) anwirbt. – ② *Prämie*

an eine Person, die einen Matrosen für (in der Regel unangenehme oder gar gefährliche) Arbeiten auf einem Schiff anheuert. – ③ *Ausgaben* eines Unternehmens für absatzfördernde *Massnahmen* (Werbung, in der älteren Literatur auch Allektion genannt). – ④ *Einnahmen* der Medien (wie Zeitung, Zeitschrift, Rundfunkanstalt, Internetportal) seitens Werbetreibender (advertisers). Aber selbstverständlich hat Werbegeld in diesem Sinne keinerlei Einfluss auf die Redaktionsarbeit (editorial work) von Journalisten oder Entscheidungsträgern, schon gar nicht in gebührenfinanzierten (fee-financed) öffentlich-rechtlichen (public-law) Anstalten, die dadurch ein erkleckliches *Zubrot* (extra income) einstreichen. – ⑤ Andere Bezeichnung für die Ankündigungssteuer (Reklamesteuer; advertising tax), wie diese vor allem bei Plakatanschlag (billposting) in einigen Staaten zu bezahlen war; in Preussen etwa durch Verordnung vom 03. September 1921. – Siehe Anzugsgeld, Schanghaiengeld, Wachtgeld.

Werbebeschränkungen (advertising restrictions): ① In der Regel haben die nationalen *Aufsichtsbehörden* die Befugnis, im Falle von Untunlichkeiten bei der Reklame von *Banken* oder auch *Kapitalanlagegesellschaften* einzuschreiten. In Deutschland bietet § 23 KWG dazu die rechtliche Handhabe. – ② Als unerlaubte (versteckte) Werbung verfolgt in Deutschland die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* auch die Veröffentlichung von Angaben in *Ad-hoc-Mitteilungen*, die nicht die Voraussetzung der Publizitätspflicht erfüllen. – ③ Von Wertpapier-Dienstleistungs-Unternehmen an Privatkunden gerichtete Werbung muss redlich und eindeutig (honest and clear) sein und eine ganze Reihe anderer Vorgaben erfüllen, die in § 4 WpDVerOV genannt sind. - Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* veröffentlichte am 11. Februar 2010 ein Rundschreiben zur Werbung von Wertpapier-Dienstleistungs-Unternehmen. Sie führt darin die durch das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz neu gefassten Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes näher aus. – Siehe Cold Calling, Internet-Angebote, Jubiläums-Veranstaltung, Loss Leader, Mail Shot, Product Placement, Schleichwerbung. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 66 (Beschwerden über unlautere Werbung der Banken), S. 77, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 184 (Untersagungsverfügung nach

unzulässiger Werbung eines Fonds), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 146 f. (besondere Vorschriften für den Wertpapierhandel nach der WpDVerOV), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 144 (Workshops der BaFin über neue Regelungen bei der Werbung der Institute), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 127 f. (Anweisungen der BaFin zur Werbung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über Banken, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute".

Werksparkasse und **Firmensparkasse** (employees savings bank): Der Betrieb des Depositengeschäftes, wenn – ❶ der Kreis der Einleger überwiegend aus Bediensteten eines Unternehmens besteht und – ❷ nicht sonstige Bankgeschäfte betrieben werden, welche den Umfang dieses Einlagegeschäftes übersteigen. In Deutschland sind solche *Institute* gesetzlich verboten. Grund des Verbots ist, dass hier das *Risiko* für die Einleger im Unternehmen verbleibt. Gerät die Firma in *Konkurs*, dann verliert der Einleger neben dem Arbeitsplatz (job) auch noch sein Erspartes (money put aside). – Siehe Carry-Trades, Zwecksparunternehmen.

Werkzeuggeld (tool use payment): ❶ *Zahlung* eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer dafür, dass dieser – ❶ seine eigene, von ihm selbst gekauften Arbeitsmittel (Handwerkszeug; tools) oder – ❷ vom Arbeitgeber angeschaffte und sodann an den Arbeitnehmer übereignetes Werkzeug im Rahmen des Arbeitsverhältnisses (employment relationship) benutzt. Zweck (practical effect) der Variante ❷ ist es, die Verantwortlichkeit des Arbeitnehmers für das eingesetzte Werkzeug zu erhöhen. – Siehe Instrumentengeld.

Wert (value): ❶ Allgemein in mannigfaltiger Bedeutung gebraucht als Zahl, Anzahl, Gewicht, Rang, Sorte, Grösse und Stufe. – ❷ Güte (Qualität) eines Gegenstandes, gemessen (wenn nicht anders definiert oder aus dem Textzusammenhang erkennbar) in dessen *Marktwert*. – ❸ Manchmal auch (Kurz)Bezeichnung für die *Wertstellung* (value date): der Zeitpunkt, ab dem eine *Zahlung* buchungstechnisch (zur Gutschrift, Lastschrift oder Zinsberechnung) zählt. – ❹ Auf dem *Finanzmarkt* oft auch gesagt für jederart *Vermögensgegenstand* (*Wertpapier*, *Kontrakt*,

Währungsbetrag). – ⑤ In der Volkswirtschaftslehre das Gewicht, welches einem Gut in Hinblick auf die menschliche Bedürfnisbefriedigung beigemessen wird. Dabei gilt grundsätzlich der Nutzen (utility), welchen das betreffende Gut stiftet, als wertbestimmend. – Siehe Bewertbarkeit, Fair Value, Kassamarkt, Liebhaberwert, Marktwert, Mehrwert, Preis, Ungüter, Valutierung, Verkehrswert, Vermögenswert, Waste Watcher, Werthaltigkeits-Test, Zeitwert, Ziffer, höchstwertige.

Wert, gemeiner (actual value): Im Steuerrecht – ① der in *Geld* ausgedrückte *Betrag*, – ② welcher im gewöhnlichen Geschäftsverkehr – ③ nach der Beschaffenheit des Gegenstandes – ④ unter Berücksichtigung aller den *Preis* beeinflussenden Umstände – ⑤ bei einer (freiwilligen) Veräußerung zu erzielen wäre.

Wert, innerer (intrinsic value): ① Wenn nicht anders definiert, der nach gesetzlich vorgeschriebenen Bewertungsgrundsätzen ermittelte *Wert* eines Unternehmens, sein Substanzwert. – ② Bei einer *Option* der Unterschied zwischen dem aktuellen Tageskurs eines *Basiswertes* und dem tieferen *Ausübungspreis* beim *Call* bzw. dem höheren Ausübungspreis beim *Put*. Das heisst: ein *Call* besitzt einen inneren Wert, wenn der *Kurs* des *Basiswertes* über dem *Basispreis* liegt. Bei einem *Put* ist der innere Wert der *Betrag*, um den der *Kurs* des *Basiswertes* unter dem *Basispreis* liegt. – ③ Bei *Münzen* aus *Edelmetall* der reine *Marktpreis* des Materials, ohne Rücksicht auf das Geldstück geprägte Wertbezeichnung. – ④ Der Affektionswert eines Gegenstandes, sein subjektiver *Liebhaberwert*. – Siehe Katzensgeld, Kurantmünze, Option, ausbezahlte, Substanzwert.

Wert, zyklischer (cyclical paper): Ein *Finanzinstrument* (und im besonderen eine *Aktie*), bei dem sich der *Kurs* sehr eng zu den (weltweiten) Konjunkturzyklen bewegt. Im Aufschwung sind die entsprechenden *Wertpapiere* stark nachgefragt, bei sich abzeichnender *Rezession* werden sie abgestossen. Zu den zyklischen Werten zählen in Deutschland derzeit besonders *Aktien* der Fahrzeugindustrie (automobile industry) und ihrer Zulieferer. – Siehe Aktien, zyklische, Aktienkurs-Gleichlauf, Baisse, zyklische, Hausse.

Wertberichtigung (value adjustment): Allgemein in der Rechnungslegung die Anpassung des *Buchwerts* (carrying amount) eines *Postens* an die tatsächlichen Wertverhältnisse. – Siehe Fair Value, Zyklisch.

Werthaltigkeits-Test auch **Impairment-Test** (impairment test): In den Anweisungen zur Rechnungslegung im einzelnen vorgeschriebener regelmässiger Abgleich eines Bilanzpostens mit seinem (in der Regel am Markt festzustellenden) gegenwärtigen *Preis* bei Kauf oder Verkauf. – Siehe Bewertbarkeit, Fair Value, Marktwert, Valutierung, Verkehrswert, Vermögenswert, Waste Watcher, Zeitwert.

Wertkarte (electronic purse): Allgemein ein Datenträger aus Kunststoff oder Pappe im Format von etwa 8,5 x 5,4 cm, der *Zahlungen* vermittelt. – Siehe Geld, elektronisches, Geldkarte, Karte, multifunktionale, Kreditkarte, Kreditkartenfiasko, Ticketing, electronic.

Wertminderungsaufwand (impairing loss): Nach *IAS* (36.5) der *Betrag*, um welchen der *Zeitwert* den erzielbaren Verkaufspreis (recoverable amount) eines *Vermögenswertes* überschreitet; anders ausgedrückt: der erreichbare Verkaufspreis des *Vermögenswertes* liegt unter dem angesetzten Buchwert.

Wertpapier(e) in der Schweiz meistens **Wertschrift(en)**, in älteren Dokumenten auch **Kreditpapier(e)** (securities, value papers; die Singularform fehlt im Englischen): ① Eine Verpflichtung des Ausgebers eines *Papiers* gegenüber dem Inhaber: eine *Schuldurkunde*, mit der ein Recht derart verknüpft ist, dass es ohne Urkunde weder geltend gemacht noch auf andere übertragen werden kann; oft auch Wertschrift, *Papier*, *Valor*, *Titel* genannt. – ② Nach § 2 WpHG (dort ausführliche Begriffsbestimmungen) zählen zu Wertpapieren (auch dann wenn für sie keine Urkunde ausgestellt wurde): *Aktien*, *Aktien-Zertifikate*, *Schuldverschreibungen*, *Genussscheine*, *Optionsscheine* und *Anteilscheine* an einer *Kapitalanlagegesellschaft*. - Siehe davon abweichend die Begriffsbestimmung in § 1, Abs. 11 KWG (das Merkmal der Urkunde ist nicht notwendiges Kennzeichen der Definition); dort

auch Aufzählung. - Logisch fehlerhaft (Diallele: der Begriff "Wertpapier" wird durch "Wertpapier" erklärt!) auch die Definition und Aufzählung in Artikel 1 im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarkttrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 16. Juli 2007. – Siehe Aktie, Aktienanleihe, Effekten, Finanzinstrument, Wertpapieranlagen, Wertschriften. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets," Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, dort Bestands- und Veränderungsangaben, nach verschiedenen Gesichtspunkten unterteilt.

Wertpapier(e), ausländische(s) (foreign value papers): Unter den Wertpapierbegriff des § 1, Abs. 1, Satz 2, № 5 KWG fallen hauptsächlich die folgenden ausländischen Anteilsrechte: – ❶ Anteile (share certificates) an englischen und den nach englischem Muster verfassten südafrikanischen companies limited by shares, einerlei ob private (ltd.) oder public (plc.), – ❷ Anteile (share certificates) an neuseeländischen, auf der Basis des nach englischem Vorbilde verfassten Companies Act von 1993 errichteten companies, – ❸ Anteile (share certificates) an US-amerikanischen nach den jeweils einschlägigen Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten (states) errichteten corporations (Inc.), – ❹ Anteile (share certificates) an kanadischen nach dem Federal Business Corporations Act errichteten corporations, – ❺ Anteile an französischen Sociétés Anonymes (S.A.), – ❻ Anteile an italienischen Societàs per Azioni (S.p.A), – ❼ Anteile an spanischen Sociedades Anónimas (S.A.), – ❽ Anteile an nach Massgabe der Verordnung EG Nr. 2157/2001 des Rates vom 08.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) errichteten Europäischen Gesellschaften (SE), – ❾ Anteile an japanischen Aktiengesellschaften sowie – ❿ Securities, die bei der US Wertpapieraufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) registriert sind sowie share certificates und share warrants to bearer südafrikanischer Gesellschaften einschliesslich der registered debentures und debentures to bearer südafrikanischer Emittenten. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* hält eine entsprechende Aufzählung bereit und erteilt bei Zweifelsfragen Auskunft.

Wertpapiere, festverzinsliche (fixed rate issues, debt securities): In der Statistik der EZB alle im Eurogebiet begebenen *Schuldverschreibungen*, bei denen der *Zinssatz* (coupon rate) für die Laufzeit gesamthaft festgelegt ist. - Der Erfassungsgrad der EZB-Statistik beträgt etwa 95 Prozent. – Vgl. das monatlich erscheinende Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank zum Absatz und Erwerb festverzinslicher Wertpapiere, nach verschiedenen Arten unterteilt und nach Monaten ausgewiesen.

Wertpapiere, forderungsbesicherte (collateralised debt securities): Allgemein *Schuldtitel*, die einen Zahlungsanspruch aus verbrieften *Forderungen* in sich tragen. – Siehe ABS-Fonds, Asset Backed Securities, Pfandbrief, Verbriefungspapiere.

Wertpapiere, kurzfristige (short-term securities): In der Statistik der EZB alle im Eurogebiet begebenen *Titel* mit einer Ursprungslaufzeit (original maturity) von einem Jahr oder weniger. In Ausnahmefällen werden auch *Papiere* mit einer Laufzeit bis einschliesslich zwei Jahre dazugezählt. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets," Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; dort auch die "Erläuterungen" am Ende des Statistikeils beachten. – Siehe Wertpapiere, langfristige.

Wertpapiere, langfristige (long-term securities): In der Statistik der EZB alle begebenen *Titel* mit – ① einer Ursprungslaufzeit (original maturity) von über einem Jahr, – ② wahlweisen Laufzeiten (optional maturity dates), von denen mindestens eine länger als ein Jahr ist und – ③ beliebig langer Laufzeit (indefinite maturity date). – Siehe Wertpapiere, kurzfristige.

Wertpapiere, qualifizierte (qualified securities): Begriff des deutschen Rechtes und in § 20 KWG aufgezählt, nämlich – ① *Schuldverschreibungen*, – ① die unbedingt rückzahlbar und im Falle der *Insolvenz* oder *Liquidation* des *Emittenten* nicht nachrangig zu bedienen sind, – ② für die an einer *Börse* täglich ein Börsenpreis festgestellt wird sowie – ② *Aktien*, die in einen gängigen Aktienindex einbezogen sind.

Wertpapiere, risikolose (risk-free securities): Solche kann es nicht geben. Denn seinem Wesen nach ist ein *Wertpapier* das Zahlungsverprechen eines Schuldners. Es birgt damit immer die Gefahr, dass dieser nicht zahlungsfähig oder zahlungswillig ist. - Wenn in vielen Lehrbüchern *Staatsanleihen* als risikolose *Wertpapiere* genannt werden, dann ist dies erweislich falsch. Denn wie die *Finanzgeschichte* bis auf unsere Tage lehrt, haben viele (Teil)Staaten in Umlauf gegebene *Papiere* (aus welchen Gründen auch immer) nicht mehr bedient. – Siehe Anleihe, notleidende, Dawes-Anleihe, Kammer für Wertpapierbereinigung, Staatschuld(en), verweigerte, Transferrisiken, Young-Anleihe.

Wertpapiere, variable verzinsliche (variable rate issues): In der Statistik der *EZB* alle im *Eurogebiet* begebenen *Schuldverschreibungen*, bei denen der *Zinssatz* (coupon rate) in regelmässigen Zeitabständen – ❶ unter Bezugnahme auf einen Referenzzinssatz (independent interest rate) wie etwa den *EURIBOR* oder – ❷ nach einem Index neu festgesetzt wird. – Siehe Wertpapiere, festverzinsliche.

Wertpapiere, verlustarme (low loss securities): *Schuldtitel* hoher *Bonität*, in erster Linie *Staatsanleihen* von Ländern mit einem sehr guten *Rating*. – Siehe Wertpapiere, risikolose.

Wertpapiere, zur Veräußerung verfügbare (available-for-sale securities, AfS): Oberbegriff für *Papiere*, die weder bis zur *Endfälligkeit* noch für spekulative Zwecke gehalten werden. Darunter fallen vor allem *Aktien*, GmbH-Anteile, Anteile an *Fonds* sowie *Wertpapiere* des Umlaufvermögens, die nicht dem *Handelsbestand* zuzurechnen sind. Entsprechende *Titel* werden nach *IAS 39* erfolgsneutral in einer Eigenkapitalrücklage (other comprehensive income) erfasst.

Wertpapier-Abwicklungssysteme (securities settlement systems, SSSs): Verfahren zur sparsamen Abwicklung der *Begebung* (Emission), *Bezahlung* (Verrechnung) und Aufbewahrung von *Wertpapieren*. Die *EZB* hat sich um europaweite Vereinheitlichung der Verfahren bemüht. – Siehe European Master Agreement, Zahlungssystem. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 146 f., Monatsbericht der EZB vom April

2002, S. 51 ff. und Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 29 ff. (dort auf S. 36 f. auch die IOSCO-Empfehlungen für Wertpapierabwicklungssysteme im Wortlaut), Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 85 ff. (sehr ausführliche Darstellung), Jahresbericht 2004 der EZB, S. 131 ff. (dort auch Wortlaut der "Standards für Wertpapierclearing und - Abwicklung in der EU), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 55 ff. (Erklärung der Funktionsweise und der Unterschiede beim Garantiemodell, integrierten Modell und Schnittstellenmodell; S. 58 f. Probleme hinsichtlich der Geldmengensteuerung durch die Zentralbank).

Wertpapier-Analyse (securities analysis): Planmässige Beurteilung von *Wertpapieren* als Grundlage für die Anlage- oder Depotstrategie. Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen in Deutschland müssen nach § 34b WpHG solche Analysen für ihre Kundschaft mit der erforderlichen Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit erbringen. - Die *Fundamental-Analyse* (*Finanzanalyse*) befasst sich dabei in erster Linie mit der Beurteilung der allgemeinen Finanz- und Geschäftslage der betreffenden Gesellschaft, während die *technische Analyse* mehr die Marktbewegungen, Kursverlauf, *Umsätze* usw. einzelner *Wertpapiere* ins Auge fasst. - Bestimmte *Interessenkonflikte* sind immer offen zu legen; dazu gehört – ❶ die Teilnahme an einem Emissionskonsortium, – ❷ die Betreuung der *Wertpapiere* an der *Börse* oder – ❸ die Beteiligung des Wertpapier-Dienstleistungsunternehmens in Höhe von mindestens einem Prozent am *Grundkapital* der analysierten Gesellschaft. Darüber hinaus sollen – ❹ *Banken* auf einen möglichen *Interessenkonflikt* hinweisen, wenn sie in *Aktien* der analysierten Gesellschaft offene Verkaufspositionen ab 1 Prozent des *Grundkapitals* der Gesellschaft halten. – Siehe *Analyse*, *technische*, *Analyst*, *Charts*, *Fibonacci-Folge*, *Formeln*, *finanzmathematische*, *Frontrunning*, *Kartierung*, *Random-Walk-Hypothese*, *Scalping*. – Vgl. Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 74 f., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 34 f (wichtige neue Grundsätze), S. 109 ff. (Verhaltensregeln), Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 126 (erhöhte Anforderungen durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz), S. 125 (Wertpapieranalysen ausländischer Unternehmen, die Kunden in Deutschland zugänglich gemacht werden).

Wertpapieranlagen (portfolio investment): In der Statistik der *EZB* – ❶ der Nettoerwerb an von *Gebietsfremden* begebenen *Wertpapieren* durch Ansässige im *Euro-Währungsgebiet* (*Aktiva*) einerseits und – ❷ der Neuerwerb an von Ansässigen des *Euroraums* begebenen *Wertpapieren* durch *Gebietsfremde* (*Passiva*) andererseits. - Darin eingeschlossen sind *Dividendenwerte*, *Schuldverschreibungen* in Form von *Anleihen* sowie *Geldmarktpapiere*. Die *Transaktionen* werden zu den tatsächlich bezahlten oder vereinnahmten *Preisen*, abzüglich der *Kosten* und *Provisionen* erfasst. Bei den Wertpapieranlagen werden nur Unternehmensbeteiligungen verbucht, die weniger als 10 Prozent des Stimmrechtsabteils umfassen. – Siehe Direktinvestitionen. – Vgl. zum Bestand und zur den Veränderungen den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB; dort auch die "Erläuterungen" beachten, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 36 (Statistik der Wertpapieranlagen deutscher Privatpersonen), Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 80 (Probleme der statistischen Erfassung und Zuordnung), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 34 (Präferenzen deutscher Wertpapieranleger 1999 bis 2007).

Wertpapierbestände (investment portfolios): Die Menge an *Wertpapieren* aller Art in den Händen der Wirtschaftssubjekte innert eines Gebiets. Für die *Eurozone* finden sich diese aufgeschlüsselt nach Besitzern, Arten und transaktionsbedingten Veränderungen im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Wertpapierbestände der MFIs" im jeweiligen Monatsbericht der EZB. In der Unterrubrik "Neuberwertung ausgewählter Bilanzpositionen der MFIs" auch Berichtigungsposten. - Die Wertpapierbestände der *Banken* sind nach verschiedenen Einteilungen in dem monatlich erscheinenden Heft "Bankenstatistik" der Deutschen Bundesbank, Rubrik "Banken (MFIs) in Deutschland", Unterrubrik "Wertpapierbestände und Beteiligungen" ausgewiesen. - Nach *IAS 39* müssen *Wertpapiere* je nach ihrem Verwendungszweck unterschiedlich bewertet werden. *Wertpapiere*, die zu Handelszwecken gehalten werden (for trading) sowie weiterveräußerbare *Wertpapiere* (available for sale) sind bei der Erstbewertung zu *Anschaffungskosten* (historical costs) mit Einschluss

allfälliger *Transaktionskosten* anzusetzen; bei der Folgebewertung ist der beizulegende *Zeitwert* zu bilanzieren. *Wertpapiere*, die bis zur *Endfälligkeit* gehalten werden ("held to maturity"), sind zu fortgeführten *Anschaffungskosten* zu bewerten. – Siehe Anlagebuch, Finanzinstrumente, Zuordnung.

Wertpapierbörse (securities exchange): In Deutschland *Börsen*, an denen *Wertpapiere*, *Derivate*, *Devisen* und *Edelmetalle* gehandelt werden. § 1, Abs. 2 BörsG definiert (logisch mangelhaft [Diallele!] und sprachlich schlecht!): "Wertpapierbörsen im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, an denen Wertpapiere und sich hierauf beziehende Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden. An Wertpapierbörsen können auch andere Finanzinstrumente im Sinne des § 2 Abs. 2b des Wertpapierhandelsgesetzes und Edelmetalle gehandelt werden". – Siehe Börse, Börsenliquidität, Makler, Sentiment, Warenbörse, Wertpapiermarkt, Yellow Book.

Wertpapier-Darlehn (securities lending and borrowing, SLB): Geborgte und ausgeliehene *Titel* mit *Bardeckung* werden bei einer *Bank* in Höhe der geleisteten bzw. erhaltenen *Bardeckung* in der Bilanz ausgewiesen. - Erhält ein *Institut* im Rahmen einer SLB-Transaktion *Wertpapiere* als *Sicherheit*, die verkauft oder verpfändet werden können, dann finden sich die erhaltenen *Wertpapiere* und eine entsprechende Rückgabeverpflichtung in der Bilanz ausgewiesen. – Siehe Reverse-Repurchase-Geschäft.

Wertpapier-Dienstleistungs-Richtlinie, Europäische (EU Investment Services Directive): Von der EU aufgestellter Katalog von Mindestanforderungen an den börslichen Handel mit *Wertpapieren*. In Deutschland entsprechen die Segmente *amtlicher Markt* und *regulierter Markt* diesen Anforderungen. *Wertpapiere*, die nicht diesen Standards genügen, können im *Freiverkehr* gehandelt werden. Die Richtlinie wurde im April 2004 neu gefasst und erweitert. – Siehe Goldplating, Rechtsabgleichung, Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 46 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 39 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 37 ff.

Wertpapier-Dienstleistungen (securities-related services): Gemäss § 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (Gesetz über den Wertpapierhandel, WpHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I, S. 2708); zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I, S. 1666) fallen darunter: – ❶ die Anschaffung oder Veräusserung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde *Rechnung* (Finanzkommissionsgeschäft), – ❷ die Anschaffung oder Veräusserung von Finanzinstrumenten für eigene *Rechnung* als Dienstleistung für andere (*Eigenhandel*), – ❸ die Anschaffung oder Veräusserung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde *Rechnung* (Abschlussvermittlung), – ❹ die Vermittlung von *Geschäften* über die Anschaffung und die Veräusserung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung), – ❺ die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes *Risiko* zur *Plazierung* oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft), – ❻ die *Plazierung* von Finanzinstrumenten ohne feste *Übernahmeverpflichtung* (Plazierungsgeschäft), – ❼ die Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung), – ❽ der Betrieb eines multilateralen Systems, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten, nicht abdingbaren Regeln in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertragsabschluss führt (Betrieb eines multilateralen Handelssystems), – ❾ die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an *Kunden* oder deren Vertreter, die sich auf *Geschäfte* mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt und als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschliesslich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (*Anlageberatung*). - Als Wertpapier-Dienstleistung gilt auch – ❿ die Anschaffung und Veräusserung von Finanzinstrumenten für eigene *Rechnung*, die keine Dienstleistung für andere darstellt (Eigengeschäft).

Wertpapier-Dienstleistungs-Unternehmen (securities-related services enterprises): Darunter verstehen die *Aufsichtsbehörden* Firmen mit

einem oder mehreren der folgenden Geschäftsbereichen: – ❶ das Finanzkommissionsgeschäft: die Anschaffung und Veräußerung von *Wertpapieren* oder *Derivaten* im eigenen Namen für fremde *Rechnung*, – ❷ den *Eigenhandel* für andere: die Anschaffung und Veräußerung von *Wertpapieren* oder *Derivaten* im Wege des *Eigenhandels* für andere, – ❸ die Abschlussvermittlung: die Anschaffung und Veräußerung von *Wertpapieren* oder *Derivaten* im fremden Namen für fremde Rechnung, – ❹ die Anlage-Vermittlung: die Vermittlung oder der Nachweis von *Geschäften* über die Anschaffung und Veräußerung von *Wertpapieren* oder *Derivaten*; seit 2006 gehört auch die *Anlageberatung* dazu, – ❺ das Emissions-Übernahmengeschäft: die Übernahme von *Wertpapieren* oder *Derivaten* für eigenes Risiko zur *Plazierung* oder die Übernahme gleichwertiger Garantien und – ❻ die Finanzportfolioverwaltung: die Verwaltung einzelner in *Wertpapieren* oder *Derivaten* angelegter *Vermögen* für andere mit einem Entscheidungsspielraum. - Unternehmen mit diesen Geschäftsbereichen bedürfen einer *Erlaubnis* der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, deren besonderen Überwachung sie auch unterliegen. – Siehe Arranger, Kunden, Prüfung, mangelfreie, Wertpapier-Dienstleistungen. – Vgl. § 2, Abs. 3 WpHG sowie Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 10 f., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 109 (Änderung der Wertpapier-Dienstleistungs-Prüfungsverordnung, WpDPV), S. 120 f., Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 109 (Neufassung der WpDPV), S. 146 (Werbung)

Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung, WpDPV (ordinance on the examination of investment services enterprises): Regelungen hinsichtlich der Prüfung der Meldpflichten für *Wertpapier-Dienstleistungs-Unternehmen*, einschliesslich der Depot- und Depotbankprüfung. Die Verordnung wurde zum 1. November 2007 neu gefasst. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 109 (wesentlicher Inhalt der Verordnung).

Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung, WpDVerOV (ordinance specifying rules of conduct and organisation requirements for investment services

enterprises): Zum 1. November 2007 in Deutschland eingeführte Regelungen für *Banken* und *Finanzdienstleister* in Bezug auf Informations- und Berichtspflichten gegenüber den *Kunden*. Vorgeschrieben wird hier auch eine Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung (assessment of suitability and appropriateness). – Siehe Interessenkonflikt. – – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 108 f. (wesentliche Inhalte der Verordnung).

Wertpapier-Emissionen (securities issues): Der *Absatz* von *Schuldverschreibungen* im *Euro-Währungsgebiet* wird von der *EZB* monatlich erfasst, nach verschiedenen Gliederungsmerkmalen aufgeschlüsselt und im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB sowie im *Statistics Pocket Book* veröffentlicht. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2003, S. 18 ff. (dort Informationen zur Technik der Erfassung und zur Beurteilung der Zahlen).

Wertpapierfonds (securities-based fund, securities investment trust): Oberbegriff für das *Vermögen* einer *Kapitalanlagegesellschaft*, das in *Papieren* angelegt ist. - Im monatlich erscheinenden Statistische Beiheft "Kapitalmarktstatistik" der Deutschen Bundesbank Einteilungen der Wertpapierfonds sowie Zusammensetzung des *Vermögens*, nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 66 (OGAW-Richtlinie zu aufsichtlichen Anforderungen an Wertpapierfonds).

Wertpapierhandel (securities trading): Sämtliche *Umsätze* in *Wertpapieren*. Diese werden innert der EU einschliesslich der Abwicklung getätigter *Geschäfte* (settlement) und der Verrechnung (clearing) von der *EZB* erfasst und veröffentlicht. – Siehe Day Trading, Zahlungsverkehrsstatistik. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 29 f. (wichtige Erläuterungen zur Statistik; Übersicht).

Wertpapierhandel-Meldeverordnung, WpHVM (securities trading reporting ordinance): Regelungen hinsichtlich der Anzeige getätigter *Umsätze* in *Wertpapieren*. Danach müssen deutsche Unternehmen alle *Geschäfte*, unabhängig vom Ort der Ausführung, der *Bundesanstalt für*

Finanzdienstleistungsaufsicht melden. Diese leitet dann jeweils die Meldungen an andere *Aufsichtsbehörden* weiter. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 110 (wesentlicher Inhalt der Verordnung):

Wertpapier-Handelsbank (stock broking bank): Ein *Institut*, das Bankgeschäfte – ❶ als *Finanzkommissionsgeschäft* betreibt, – ❷ das *Emissionsgeschäft* pflegt oder – ❸ *Finanzdienstleistungen* nach § 1 Ia 2 Nr. 1 bis 4 KWG erbringt. Entsprechend ausgerichtete Dienstleister unterliegen der Kontrolle durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Sie bedürfen ferner einer *Erlaubnis* gemäss § 32 KWG. – Siehe Börsenmakler, Makler.

Wertpapierhändler (dealer in securities): In der Definition der *Aufsichtsbehörden* jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer üblichen beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit gewerbsmässig – ❶ eine oder mehrere Wertpapier-Dienstleistungen für Dritte erbringt – ❷ und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausübt.

Wertpapier-Kennnummer (securities number): Ordnungsnummer der einzelnen *Wertpapiersorten* zur Erleichterung ihrer Identifizierung und Verbuchung im Bank- und Börsenverkehr. – Siehe Valoren-Nummer.

Wertpapier-Provisionsgeschäft (retail brokerage): Aufsichtsrechtlich versteht man darunter *Finanzdienstleister* mit folgenden Tätigkeiten: – ❶ Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen von natürlichen Personen oder kleinen und mittleren Unternehmen in Zusammenhang mit einem oder mehreren *Finanzinstrumenten*, – ❷ Auftragsausführung für *Kunden*, – ❸ *Plazierung* von *Finanzinstrumenten* ohne feste Übernahmeverpflichtung.

Wertpapiermarkt (securities market): Platz zur – ❶ Ermittlung eines gleichgewichtigen (das heisst: markträumenden) *Preises*, – ❷ Bereitstellung von Kauf- und Verkaufsmöglichkeiten (also: *Liquidität*) und dies – ❸ zu den niedrigst möglichen *Kosten*. - Wertpapiermärkte schliessen neben den (öffentlich-rechtlichen) *Börsen* auch elektronische *Handelsplattformen* ein, auf denen vor allem *institutionelle Investoren* (in

erster Linie *Kapitalanlagegesellschaften*, *Pensionskassen* und *Versicherungen*) Handel betreiben. - Im Gegensatz zu oft vorgetragener Behauptung sind Wertpapiermärkte (heute) keine vollkommenen Märkte im Sinne der Theorie. Denn – ❶ die Börsenlandschaft wird durch immer weniger und gleichzeitig in ihrer Grösse zunehmende Anbieter (erkennbar etwa am *Dax* in Deutschland, am *SPI* in der Schweiz oder am *Dow Jones* in den USA) geprägt. – ❷ die Eintrittsschranken sind hoch; und dies aufgrund hoher Fixkosten und den daraus folgenden Grössenkostenersparnissen (Skalenvorteilen). – ❸ Ähnliches gilt für die Kanäle, über welche die Wertpapier-Dienstleistungen fließen, vor allem die kostenintensiven Zahlungs- und Verrechnungssysteme. Hinzu tritt, dass die Anziehungskraft dieser Systeme mit der Zahl und dem Volumen der auf ihnen durchgeführten *Transaktionen* steigt; es bilden sich also Netzwerk-Externalitäten (*network externalities*): Vorteile, die sich aus der Intensität der Nutzung des Systems für die daran Beteiligten ergeben. Das wiederum begünstigt von selbst die Konzentration des Wertpapierhandels auf einige wenige Märkte und *Handelsplattformen*. – Siehe *Börse*, *Börsenliquidität*, *Eigenemission*, *European Master Agreement*, *Wertpapierbörse*. – Vgl. Geschäftsbericht 2005 der Deutschen Bundesbank, S. 35 (detaillierte Übersicht), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2006, S. 37 ff. (Allgemeines), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 153 (Veröffentlichungspflichten).

Wertpapier-Nebendienstleistungen (non-core investment services): Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz [FRUG]) vom 16. Juli 2007 definiert: "Wertpapiernebenleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind – 1. die Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen (Depotgeschäft), – 2. die Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapier-Dienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen *Geschäften* beteiligt ist, – 3. die *Beratung* von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die *Beratung* und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und

Unternehmenszusammenschlüssen, – 4. Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapier-Dienstleistungen stehen, – 5. die Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen oder anderen *Informationen* über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlungen für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten, – 6. Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen, – 7. Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 oder Nr. 5 beziehen und im Zusammenhang mit Wertpapier-Dienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen stehen.“ - Die Kontrolle sämtlicher einschlägigen *Geschäfte* obliegt der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, die bezügliche Richtlinien in Anlehnung an das EU-Recht sowie an internationale Vereinbarungen herausgibt. – Siehe Kunden.

Wertpapiererrat (securities council): In Deutschland ein Gremium zur Beratung der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* in allen grundlegenden Fragen der Aufsichtstätigkeit. Ihm gehören Vertreter der sechzehn Bundesländer, ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, der Justiz und der Wirtschaft sowie der *Deutschen Bundesbank* an; vgl. § 5 WpHG zur Zusammensetzung und den Aufgaben im einzelnen.– Siehe Ausschuss-Wahn.

Wertpapierübertragung, fehlgeschlagene (failed transaction): In der Definition der *EZB* allgemein eine Störung bei der Übergabe eines *Titels* zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, und im besonderen auf den Verkehr zwischen der *Zentralbank* und den *Banken* bezogen.

Wertpapier-(Verkaufs)Prospektgesetz (securities prospectus act): Wer in Deutschland *Wertpapiere* öffentlich anbietet, muss Vermögensverhältnisse, Ertragsgrundlagen, Inanspruchnahme des *Kapitalmarktes* und weitere, in einem 1990 in Kraft getretenen Gesetz aufgezählte Angaben in einem Prospekt genau bezeichnen. Das erstellte Prospekt ist der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* einzureichen. Es wird von ihr innert von zehn Werktagen unter Beachtung der zusätzlich erlassenen Verkaufsprospekt-Verordnung geprüft. Diese ist auf der Internetseite

<<http://www.bfa.de>> abrufbar. – Siehe Börsenzulassungsprospekt, Emissionsprospekt, Prospekt-Datenbank, Prospektspflicht, Prospekt-Rechtsetzung der EU, Prospekt-Verstöße, Register für qualifizierte Anleger, Unternehmensbericht. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 16 ff., Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 168 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 196 ff., Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 109, S. 200 ff. (hier auch zur Rechtsentwicklung), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 138 f., S. 130 f. (neues Wertpapierprospektgesetz [WpPG]), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 159 (Prospektfreiheit für Angebote an qualifizierte Anleger), S. 161 (Risiken wurden in Prospekten nicht richtig dargestellt), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 195 ff. (Workshops zur Prospektrichtlinie; Europäischer Pass) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft".

Wertpapier-Verbindlichkeiten (securities liabilities): Wenn nicht anders definiert, die Ansprüche ausländischer Besitzer an die inländischen *Emittenten* von *Wertpapieren*. Die statistische Erfassung ist hier im einzelnen sehr schwierig, weil der Erwerber (etwa eine Schweizer Bank) und der Halter (etwa ein deutscher *Kunde* dieser Schweizer Bank) kaum zu trennen sind. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2008, S. 26 f. (Schätzung zum Stichtag Jahresende 2007; Übersicht).

Wertpapier-Zentralverwahrung (central securities Depository): Siehe Zentralverwahrer.

Wertpapierzulassung, Koppelung (coupling of securities listing): Die rechtliche Vorschrift, dass die Zulassung von *Wertpapieren* zum Börsenhandel nur in einem Marktsegment mit einer einzigen Form der Preissetzung (Kursfeststellung) erlaubt ist. In Deutschland 2002 aufgehoben; vgl. § 49 ff. BörsG. – Siehe Kursfeststellung, amtliche, Markt, amtlicher.

Wertpapierzuteilungs-Information (securities apportionment information): In Deutschland aufsichtsrechtliche Pflicht, bei *Zeichnung*

und anteilmässiger Zuweisung von *Wertpapieren* die Privatkunden über das Zuteilungsverfahren allgemein und über die Zuteilung bei allfälliger *Überzeichnung* im besonderen zu informieren. - Die näheren Umstände dieser Pflicht regelt durch entsprechende Richtlinien die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, welche auch die Einhaltung der Vorschriften überwacht. – Siehe Mehrzuteilungs-Option, Nochgeschäft, Repartierung, Überzeichnung, Zeichnungsfrist.

Wertpapiere, unnotierte (unlisted securities): Nicht an einer öffentlichen *Börse* zugelassene (notierte) *Wertpapiere*. In Deutschland werden solche in letzter Zeit aus *Offshore-Finanzplätzen* besonders im Internet von undurchsichtigen (meist im Ausland domizilierenden) Agenturen an *Privathaushalte* abgegeben. In Internet-Foren tauschen sich (angeblich) begeisterte Käufer aus. – Siehe Dampfstube, Dingo-Werte, Eigenemission, Geheimitip, Parallel Banking, Racheengel, Underground Banking, Winkelmakler, Zinsabschlagsteuer.

Wertrecht (debt register claim): Die Eintragung in das Schuldbuch anstatt des Erwerbs von physischen Stücken bei *Wertpapieren* des Bundes bzw. allgemein öffentlicher Stellen. – Siehe Schuldbuchforderung.

Wertschriften (securities). In der Schweiz üblicher Ausdruck für *Wertpapiere* bzw. *Effekten*.

Wertschöpfung (value added): ① Als Begriff der *Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung* sämtliche Faktoreinkommen, die innert einer Periode in den Unternehmen entstanden sind, und nach bestimmten, international einheitlichen statistischen Regeln erfasst. Wertschöpfung nach dieser Berechnung deckt sich mit dem Begriff "Nettosozialprodukt zu Faktorkosten" bzw. Volkseinkommen; vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Rubrik "Preise, Produktion, Nachfrage und Arbeitsmärkte", Unterrubrik "Wertschöpfung nach Wirtschaftszweigen". – ② Grob der (Markt)Wert eines Gutes nach der Verarbeitung minus dem Wert vor der Verarbeitung, also der Wertzuwachs (*Mehrwert*). – ③ Als Begriff im Marketing der zusätzliche Nutzen, der einem Konsumenten aus dem

Gebrauch eines Gutes zufließt. – Siehe Bruttoinlandsprodukt, Industrieproduktion, Volkseinkommen, Wert. – Vgl. Jahresbericht 2005 der EZB, S. 62 ff. (sektorale Gliederung der Wertschöpfung innert des Euroraums; Übersichten).

Wertschwankungsrisiko (price alteration risk): Wenn nicht anders definiert bei einer *Versicherung* die Gefahr, dass das *Sicherungsvermögen* marktbedingten *Verlusten* unterliegt, wie etwa bei einem allgemeinen Kurssturz in Zuge einer *Finanzkrise*. - Zur Absicherung gegen dieses *Risiko* müssen *Versicherungen* daher entsprechende Reserven vorhalten. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 77 (ein Versicherer darf die Hälfte der Überschussbeteiligung der Wertschwankungs-Reserve zuführen).

Wertstellung und **Valutierung** (validation, value date): Wenn nicht anders definiert das Datum, zu dem eine Buchung als Gutschrift oder Belastung auf einem Konto wirksam wird.

Wesentlichkeit (materiality): In Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens die Forderung, dass die Bedürfnisse der Aktionäre und der Öffentlichkeit nach genauer Darstellung des Geschäftsverlaufs (fair presentation) an erste Stelle zu setzen sind, selbst wenn die *Kosten* der Rechnungslegung dadurch höher ausfallen. Die *Entscheidungsnützlichkeit* für den Adressaten ist oberstes Gebot. Wichtige Angaben andererseits dürfen nicht durch eine Fülle von Detailinformationen verwässert werden; genauer: unangenehme Tatsachen mit einem Halbsatz in einen Wust von Sprache verpackt werden. – Siehe Angaben, verschleierte, Darstellung, glaubwürdige, Informations-Überladung, Klartext, Pervasive Constraint, Stetigkeit, Substance-over-Form-Grundsatz, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Zweckmässigkeit.

Westdeutsche Landesbank AG, WestLB (West German Federal State Bank): Die *Landesbank* von Nordrhein-Westfalen, die sich durch die Jahrzehnte neben Bankgeschäften auch mit ihren Firmenflugzeugen als Fahrbereitschaft (motor pool) für Landespolitiker betätigte. Der Vorstand und Aufsichtsrat waren mehrheitlich mit Parteitreuen besetzt, und die

Wirtschaftsprüfer sahen keine Veranlassung, diese Praxis zu rügen. Im Zuge der *Subprime-Krise* geriet das *Institut* in eine schwere Schieflage, aus dem es durch öffentliche *Mittel* gerettet werden musste. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 123 f. (einzelne Schritte zur Rettung der WestLB), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 135 f. (Umstrukturierung der WestLB).

Wettbewerb auch **Konkurrenz** und in der älteren Literatur auch **Ämulation** und **Kompetition** (competition): Allgemein gesehen das Bemühen mehrerer um die Erreichung eines Zieles. Indessen wird dieses Ziel aber nur von einem einzigen bzw. mehreren Ersten auch tatsächlich erreicht. - Beim Wettbewerb auf allen Ebenen der Wirtschaft heisst dieses Ziel, durch ein preiswertes Angebot von Gütern (Waren oder *Dienstleistungen*) Käufer zu gewinnen. *Konkurrenz* im ökonomischen Sinne hat im wesentlichen fünf Aufgaben, nämlich eine –
① Anspornfunktion (incentive function): viele, die zur Erreichung des Zieles grundsätzlich fähig sind, werden zur Höchstleistung angeregt; –
② Bestimmungsfunktion (determinative function): aus dem Ergebnis des Wettbewerbs lässt sich objektiv, unparteiisch feststellen, wie ein Ziel bestmöglich, nämlich am sparsamsten, mit den geringsten *Kosten* zu erreichen ist; –
③ Auslesefunktion (selective function): derjenige bzw. diejenigen, welche das gesetzte Ziel am besten erreichen können, werden aus einer Vielzahl anderer eindeutig ausgesucht und belohnt; –
④ Dienstfunktion (beneficial function): die Käufer, um deren Gunst man sich im Wettbewerb bemüht, erhalten das Gut am vorteilhaftesten und –
⑤ Gemeinnutzfunktion (social function): jeder Wettbewerber ist unausweichlich gezwungen, sich den Anliegen und Wünschen der möglichen *Kunden* zuzuwenden; allein so kommt er als Anbieter im Markt überhaupt zum Zuge. - Ökonomischer Wettbewerb dirigiert (= er leitet gleichsam über ständigen Ansporn und fortlaufende Auslese) das Wirtschaften auf die genannten Funktionen hin. Man spricht daher auch häufig von der Lenkungsfunktion des Wettbewerbs (allocation function of competition). – Siehe Preis.

Wettbewerbs-Status, internationaler (extra home-area price competitiveness): Zustand einer Volkswirtschaft bzw. eines *Währungsgebietes* (wie das *Eurogebiet*) in Hinblick auf das Verhältnis

gegenüber der internationalen *Konkurrenz*. Von der *EZB* im Rahmen des *Zwei-Säulen-Prinzips* gemessen und laufend beobachtet. – Siehe Balassa-Index, Strukturwandel, Terms of Trade, Unit-Value-Relation, Wachstumsbeitrag, Zahlungsbilanz. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2003, S. 76 f., Monatsbericht der EZB vom Juli 2006, S. 75 ff. (straffe Darstellung, erläuternde Übersichten; hier auch zur Rolle der nicht-preislichen Wettbewerbsfähigkeit), Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 58 ff. (Berechnung von harmonisierten Indikatoren der Wettbewerbsfähigkeit für die Länder im Eurogebiet), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2007, S. 41 f. (Veränderungen der Wettbewerbs-Positionen innert des Eurogebiets; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 81 ff. (lehrbuchmässige Darstellung mit vielen Übersichten und Literaturverweisen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Mai 2008, S. 42 f. (Zusammenhang zwischen preislicher Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum), Jahresbericht 2008 der EZB, S. 93 ff. (unterschiedliche Wettbewerbsfähigkeit einzelner EU-Mitgliedsstaaten; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Mai 2009, S. 76 f. (Entwicklung der preislichen Wettbewerbsfähigkeit seit 2006; Einfluss des Eurokurses; Übersichten).

Wettbewerbs-Status, Überwachung (monitoring of competitiveness): Vorschlag, zumindest für die Mitglieder des *Eurogebiets* eine über die Bestimmungen des *Stabilitäts- und Wachstumspaktes* hinausgehende laufende Beobachtung der Wettbewerbsfähigkeit anhand bestimmter Merkmale einzuführen. Zweck einer solchen *Massnahme* wäre, Fehlentwicklungen (erroneous trends) in einzelnen Mitgliedsstaaten, die am Ende immer zu Lasten der Gemeinschaft gehen, frühzeitig entgegenzusteuern. Diese auch vom EU-Präsidenten ausgesprochene Empfehlung wurde bis anhin noch nicht verwirklicht. Die meisten Staats- und Regierungschefs der EU sprachen sich gegen diesen Vorschlag aus. Diese aber haben im Rat der EU gemäss Artikel 15 EUV die Mehrheit. Die Mehrheit der Staats- und Regierungschefs will neben dem *Ecofin-Rat* keine weitere Kompetenzübertragung. – Siehe ClubMed, Anleihe-Spread, Bail-out, Ecofin-Rat, Euro-Anleihen, gemeinsame, Europäischer Währungsfonds, Frühwarnrecht, Government Spreads, Hellenoschwärmerei, Plan C, Wachstumsunterschiede,

währungsrauminterne.

Wettbüros (betting business): Wer in Deutschland Wetten aller Art, insbesondere auch Punktwetten (point spread bets) im Fussball und im Sport allgemein anbietet, bedarf hierzu einer staatlichen Genehmigung, die bis anhin noch von der zuständigen Wirtschafts- und Ordnungsbehörde des jeweiligen Kreises bzw. der Stadt ausgesprochen wird. Grundlage dafür ist § 2 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG). Es ist sind ferner §§ 762 ff. BGB zu beachten. Eine Überwachung durch die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* findet nicht statt; diese wird aber (schon wegen der sehr hohen Umsätze auf diesem Markt und der Verflechtung mit dem internationalen Buchmacher-Gewerbe) vielfach gefordert. – Siehe Buchmacher, Finanzwetten, Lotterie, Spielbank. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 199 (Erlaubnisprüfungen durch die BaFin).

Whistleblower (so auch oft im Deutschen gesagt, seltener **Informant** und **Informationszuträger**): In Bezug auf den *Finanzmarkt* eine Person, die unzulässiges Handeln wie etwa *Insidergeschäfte*, von dem diese Person an ihrem Arbeitsplatz erfährt, der *Aufsichtsbehörde* bzw. auch der Öffentlichkeit bekannt macht. - Es wird behauptet, dass die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* über die meisten verbotenen *Geschäfte* durch Whistleblower Kenntnis gewinnt. Ähnliches wird auch von der Compliance-Abteilung der Deutschen Börse gesagt. – Siehe Handelsüberwachungsstelle, Gerüchtestreuen, Sonderprüfungen, Wash Sales.

Wholesale Banking (so auch im Deutschen gesagt): ① *Transaktionen* einer *Bank* an den internationalen *Kapitalmärkten*. Dazu zählt der Handel mit *Geld*, *Devisen*, *Aktien*, festverzinslichen (fixed interest bearing) *Wertpapieren* und Kapitalmarktprodukten wie *Derivate*. – ② Alle *Geschäfte* ausserhalb des *Retailgeschäftes*, Umsätze also mit Grosskunden, und in diesem Sinne dann nicht auf einen geographischen Raum (national, weltweit) bezogen. – Siehe Arranger, Retailgeschäft.

Wicksell-Effekt (Wicksell effect): Sinkt (durch entsprechende Politik der

Zentralbank) der *Preis* für *Kredite* (Marktzins), dann werden Unternehmen solange mehr *Darlehn* bei den *Banken* aufnehmen, bis der *natürliche Zinssatz* (= hier: der *Ertrag* aus einer *Investition*) dem Marktzinssatz gleich ist. Bei steigender Investitionstätigkeit werden demnach fortlaufend *Investitionen* mit geringerem *natürlichen Zinssatz* getätigt. - Diese Überlegung geht (entgegen der ökonomischen Wirklichkeit) davon aus, dass die Entscheidung über eine *Investition* ausschliesslich oder doch vorwiegend zinsbestimmt sei. Es wird also unterstellt, dass die kreditnachfragenden Unternehmen für die Investitionsvorhaben auch günstige Gewinnerwartungen hegen.

Widerstandslinie (resistance line): An der *Börse* bei *Wertpapieren* (seltener auch auf Kurse von *Währungen* bezogen) eine rechnerische Kursobergrenze. Sie bestimmt sich in der Regel aus einer *Fundamentalanalyse*. – Siehe *Analyse*, *technische*, *Charts*, *Histogramm*, *Fundamentalanalyse*, *Kartierung*, *Kursbereich*, *gehandelter*, *Random-Walk-Hypothese*, *Unterstützungslinie*.

Wiedereindeckungs-Risiko auch **Wiederbeschaffungs-Risiko** (replacement risk): Bei *Optionsverträgen* die Gefahr, dass bei einem Termingeschäft der Geschäftspartner ausfällt (*Kontrahentenrisiko*), und dass deswegen die zu einem späteren Zeitpunkt vereinbarte Leistung (der *Basiswert*) zu den dann geltenden, ungünstigeren Marktbedingungen angeschafft werden muss. – Siehe *Complex Option*, *Erfüllung*, *Korrelationsrisiko*, *besonderes*, *Lieferung*, *physische*, *Rohstoff-Terminvertrag*, *Szenarien*, *aussergewöhnliche*, *Transaktion*, *komplette*.

Wildbanngeld auch **Wildgeld** (hunting payment): Frühere *Abgabe* an den Jagdherrn (owner of the hunting ground) für das Recht, (Hoch)Wild jagen zu dürfen. Wildbann = Forstbezirk; Bann = hier: abgegrenztes Herrschaftsgebiet. – Siehe *Fischpfennig*, *Järgeld*, *Schussgeld*, *Wassergeld*.

Window on Technology (so auch im Deutschen; manchmal [unschön] in nur einem Wort geschrieben): Jemand (seit etwa 2000 im besonderen auf *Vulture Funds* oder einen *Staatsfonds* bezogen) kauft sich mit einer

(wesentlichen) Beteiligung in einem Unternehmen ein mit dem vorrangigen Ziel, sich dadurch Zugang zum technischen Know-how dieser Firma zu verschaffen. – Siehe Ausschachten, Burn-Out Turnaround, Go-go-Fonds, Hedge-Fonds, Heuschrecken, Leveraged Buy-out, Private-Equity-Funds, Risikokapital, Staatsfonds, Trade Sale.

Winkelmakler (outside broker, bucket-shop): *Finanzdienstleister* ohne *Erlaubnis*, die in der Regel in *Offshore-Finanzplätzen* ansässig sind, und die entweder durch E-Mail-Angebote oder Telefonanrufe aus *Dampfstuben* sehr gezielt an mögliche *Kunden* herantreten. Nicht selten vertreiben diese auch (für die Augen des Laien und oft sogar selbst des Fachmanns kaum erkennbar) gefälschte oder verfälschte *Papiere* aller Art, häufig auch *Counterfeit Cards*. - Genaue Angaben über deren *Umsätze* gibt es nicht; Schätzungen gingen für die USA im Jahr 2005 von nahezu 10 Prozent des Gesamtumsatzes auf dem Markt für *Finanzdienstleistungen* aus. Beobachter unterstellen, dass sich dieser Prozentsatz seither kaum vermindert hat, zumal vor allem *Privathaushalte* oft genug in solche Anbieter mehr Vertrauen setzen als in *Institute*. – Siehe Address Spoofing, Bankenführerschein, Blind Pool, Böhnhase, Cold Calling, Dampfstube, Dingo-Werte, Domizil-Verschleierung, Einziehung, Enabler, Explorer-Werte, Finanzgeier, Firmenbestatter, Frontrunning, Geheimtip, Geldwäsche, Ghettobanking, Geldtransfer-Vermittler, Geldwäsche, Hawala, High risk countries, Kursmanipulation, Racheengel, Offshore-Finanzplätze, Racheengel, Scalping, Schattenbanksystem, Scheintransaktionen, Skimming, Underground Banking, Wechselstuben. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 71, S. 73 ff. sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Wipper (clipper): Münzverfälscher, die *Kurantmünzen* abspänten (chip with a cutting tool) und das *böse Geld* in *Umlauf* brachten. Das zwang den Geschäftsverkehr, jede einzelne *Münze* zu wiegen. – Siehe Geld, böses, Doublé-Münze, Katzengeld, Kipper, Münzcommis, Münze.

Wirtschaft, zweigeteilte (two-tier industry, dualistic branches): Nach 2000 und auch im Zuge von *Basel-II* aufgekommene Bezeichnung für die Tatsache, dass im Verlauf der *Globalisierung* sich einige Branchen vom heimischen Markt abkoppeln, und den Einkauf der Vorprodukte

(buying of intermediate products), die Fertigung sowie den Vertrieb weltweit organisieren. Dem stehen rein oder doch vorwiegend binnenorientierte Branchen gegenüber, wie etwa die Abfallwirtschaft (waste industry) oder die Bauindustrie. - Bei *Darlehn* an entsprechende Industriezweige entstehen dadurch unterschiedliche *Risiken*. Auch werden erfahrungsgemäss global tätige Unternehmen die Dienste der *Banken* in den jeweiligen Gastländern über kurz oder lang in Anspruch nehmen. In Bezug auf den Arbeitsmarkt bedingt die Zerteilung, dass hohe Lohnsteigerungen rascher als früher zu einer Verlagerung der *Produktion* in andere Länder führt. – Siehe Balassa-Samuelson-Effekt, Globalisierung, finanzielle, Internationalisierung, Entkopplungs-These. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 37 ff. (Lohnentwicklung der beiden Sektoren).

Wirtschaftsindikatoren, wichtige (essential economic indicators): Von der *EZB* in regelmässigen Abständen erfasste Zahlen aus verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaft, in erster Linie zum Zwecke der *Inflationsprognose*. – Siehe Erhebung fachlicher Prognostiker, Inflationsrate, erwartete, Konjunkturdiagnose, Stimmungs-Indikatoren, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2003, S. 68 f., Monatsbericht der EZB vom Juli 2003, S. 25 f., Monatsbericht der EZB vom September 2003 (Bericht über Fortschritte und Mängel bei der Erfassung), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2005, S. 66 ff. (Übersicht der Indikatoren, Verbesserungen in der Erfassung).

Wirtschaftspatriotismus (economic patriotism): Um 2005 aufgekommene Bezeichnung für eine ablehnende Haltung (negative attitude) gegenüber – ❶ den Integrationsbemühungen der EU; in der Regel dazu verbunden auch noch mit der Forderung, die *Europäische Währungsunion* wieder zu verlassen, – ❷ der weltwirtschaftlichen Verflechtung (*Globalisierung*), hier auch mit der Folge, dass ein neues Welthandelsabkommen (world trade regime) mit globalen Zollsenkungen (wie etwa die Doha-Runde) kaum durchzusetzen ist, wiewohl das *Einkommen* der Erdbevölkerung dadurch wesentlich zunehmen würde. - Der Wirtschaftspatriotismus dürfte anwachsen, solange sich nicht bei allen die Erkenntnis verbreitet, in einem grösseren

Wirtschaftsraum mehr zu gewinnen als zu verlieren ist. Betrachtet man freilich die Zusammensetzung der sog. Globalisierungsgegner (anti-globalisation protester), so dürfte wohl kaum zu erwarten sein, dass sich die Vernunft durchsetzt und die Einsicht auf einen Vorteil für alle durch den globalen Handelsaustausch innert dieses Personenkreises einkehrt. – Siehe Nebenwährung, Plan C, Regionalgeld, Weltwährung.

Wirtschaftspolitik, europäische (European economic policy): Eine gemeinsame europäische Wirtschaftspolitik ist auch im Lissabon-Vertrag nicht vorgesehen; Artikel 4 EUV stellt dies ausdrücklich fest. Jedoch wurde durch Artikel 136 AEUV die Möglichkeit geschaffen, dass die Mitglieder des *Eurosystems* Grundzüge für eine gemeinsame Wirtschaftspolitik und *Massnahmen* zur Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin beschliessen können. – Siehe Eurogruppe, Frühwarnrecht, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Wachstumsunterschiede, währungsrauminterne.

Wirtschaftsprüfer (chartered accountant; USA: certified public accountant): Person, die mit der Untersuchung und Überwachung (analysis and control) der ordnungsgemässen Rechnungslegung (proper accounting) eines Unternehmens beauftragt ist. - *Wertpapier-Dienstleistungs-Unternehmen* müssen sich in Deutschland nach § 36 WpHG einer aufsichtsrechtlich im einzelnen vorgeschriebenen Prüfung durch Wirtschaftsprüfer unterziehen. Das (deutsche) Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat dazu 2001 ein eigenes Regelwerk aufgestellt. - Wirtschaftsprüfer sind im Grunde Fachleute für die Rechnungslegung. Es kann nicht ihre Aufgabe sein, unternehmerische *Risiken* zu erkennen. Eine von Wirtschaftsprüfern als ordnungsgemäss bestätigte (certified) *Bilanz* lässt daher keine Rückschlüsse auf die Risikolage (risk situation) des betreffenden Unternehmens zu. – Siehe Amtsprüfung, Beratungs-Prüfungs-Mix, Good Bank, Public Company Accounting Oversight Board, Sachverhaltsgestaltung, Steuerberater. – Vgl. Jahresbericht 2001 des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel, S. 11; Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 81 (noch immer erhebliche Mängel in der Prüfung und Berichterstattung bei Banken in Bezug auf allfällige geldwäscherische Aktivitäten), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 113 (die BaFin kann

Prüfungsgegenstände festlegen, welche der Wirtschaftsprüfer besonders zu berücksichtigen hat) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Wirtschaftsregierung, europäische (European economic government): Vorschlag, in der *Eurozone* (manchmal auch gar: in der EU gesamthaft) eine einheitliche, von einem eigens hierzu einzurichtenden Gremium zu veranstaltende Wirtschaftspolitik zu betreiben; entgegen Artikel 4 des EUV, der alle nicht der EU übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedsstaaten belässt. - Insoweit diese, im einzelnen sehr unterschiedlichen Pläne auf eine Koordinierung der *Fiskalpolitik* ausgerichtet sind, so ist dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden. Wenn aber durch ein solches Gremium in die Unabhängigkeit der *EZB* eingegriffen werden soll, dann ist *Inflation* programmiert. Denn der leichteste und publikumswirksame Weg, Beschäftigung und *Wachstum* kurzfristig zu erhöhen (short push), geht über eine Ausweitung der *Geldmenge* – was längerfristig (at medium and long term) dann jedoch zu bedeutend weniger *Wachstum* und viel mehr Arbeitslosigkeit führt. - Auch die in diesem Zusammenhang immer wieder vorgeschlagene Beeinflussung des *Wechselkurses* des EUR durch eine europäische Wirtschaftsregierung führt zu nichts. Denn internationale Wettbewerbsfähigkeit wird nicht am *Devisenmarkt* erzielt. Vielmehr wird diese einzig und allein durch kostengünstige Ausbringung (by cost minimisation) in den Betrieben erarbeitet. – Siehe Europäischer Währungsfonds, Geldwertstabilität, Stabilitäts- und Wachstumspakt, Subsidiaritätsprinzip, Wirtschaftspolitik, europäische.

Wirtschafts- und Finanzausschuss, WFA (Economic and Financial Committee, EFC): Organ der EU mit der in Artikel 114 EGV festgelegten Hauptaufgabe, – ❶ die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmässig darüber Bericht zu erstatten, insbesondere über die finanziellen Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Einrichtungen sowie – ❷ an der Vorbereitung der Arbeiten des Rates mitzuwirken, vor allem den Empfehlungen im Rahmen der multilateralen Überwachung (Art. 99 EGV) und den Entscheidungen des Verfahrens

bei einem übermässigen Defizit (Art. 101 EGV); weitere Aufgaben sind im Vertragstext aufgeführt. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2007, S. 81 ff. (hier vor allem die Arbeiten des WFA in Bezug auf die Sicherung der Finanzstabilität).

Wirtschaftswachstum (economic growth): Wenn nicht anders definiert, in den Berichten der *Zentralbanken* auf die Veränderung des realen *Bruttoinlandsprodukts* bezogen. – Siehe Wachstum. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2006, S. 14 ff. (zur Messung und ihren Problemen).

Wittergeld (lumberjack soccage emancipation payment): Frühere Ablösung des Witters (= Untertan, dem die Dienstbarkeit (Pflichtigkeit, Fron; soccage) des Holzhackens auferlegt wurde; der Wit = Baum, Holz, Brennholz). - Während dem Witter die Aufgabe des Kleinmachens des Holzes zum handlichen Brennmaterial oblag, hatte der Wittführer die Fron (soccage duty), das zerkleinerte Holz dem Anspruchsberechtigten (der Herrschaft) zuzuführen. – Siehe Befreiungsgeld, Dispensationsgeld, Freikaufgeld, Frongeld.

Wittum auch **Widum** (dower): Alte Bezeichnung für die gesetzlich zustehende *Rente* einer Witwe aus dem hinterlassenen Grundbesitz ihrer Mannes.

Witwengeld (widow's allowance): Unterhaltszahlung an die hinterbliebene Ehefrau eines Verstorbenen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Entsprechendes gilt für das Witwengeld (widower's allowance). – Siehe Lehrgeld, Pension, Waisengeld, Zunftgeld.

WKM II (ERM II): Offizielle Abkürzung für den *Wechselkursmechanismus II*.

Wochenend-Effekt (weekend effect): An der Aktienbörse die Tatsache, dass von Freitag bis Montag die durchschnittlichen *Erträge* häufig sinken. – Siehe Behavioural Finance, Freitag-13-Anomalie, Januar-Effekt, Kalender-Effekt, Montags-Effekt, Sell-in-May-Effekt, Small-Cap-Effekt.

Wohlstand (wealth): ① Wenn nicht anders definiert, rein statistisch das *Bruttoinlandsprodukt* pro Kopf. Dabei spielt es in dieser Betrachtung keine Rolle, was im einzelnen produziert wurde ("Butter oder Kanonen").
– ② In anderer Bedeutung das Realvermögen zuzüglich aller Gegebenheiten, die einer dauerhaften Entfaltung der ökonomischen Kräfte in einer Volkswirtschaft dienen (= Volkswohlstand; national wealth). – Siehe Chresmatologie, Reichtum, Ungüter, Vermögen.

Wohlstandsindex (prosperity index): Um die deutschen Reparationszahlungen nach dem Ersten Weltkrieg (1914-1918) an die *Zahlungsfähigkeit* Deutschlands anzupassen, führten die Gläubigerländer im Zuge des Dawes-Plans eine Messzahl ein, welche die staatlichen Einnahmen, die Bevölkerungszahl, den Kohlenverbrauch, den *Aussenhandel* und einige weitere *Positionen* in sich schloss. – Siehe Dawes-Anleihe, Londoner Schuldenkonferenz.

Wohlstandsposition ([material] prosperity position): Wenn nicht anders definiert das *Bruttoinlandsprodukt* geteilt durch die Bevölkerungszahl. - In der *Europäischen Währungsunion* belegte Deutschland im Jahr 2007 hier den siebten Rang, verglichen mit dem fünften Platz bei Eintritt in die Währungsunion im Jahr 1999. - Seit Einführung des EUR 1999 ist die deutsche Wirtschaft jahresdurchschnittlich mit nur 1,5 Prozent merklich langsamer gewachsen als der übrige *Euroraum* mit 2,25 Prozent. Das hatte zur Folge, dass der Anteil des in Deutschland erzeugten *Bruttoinlandsproduktes* an der Wirtschaftsleistung der fünfzehn Teilnehmerstaaten der Währungsunion von 31,25 Prozent im Jahr 1999 auf etwa 27 Prozent im Jahr 2008 sank. Dass sich aber die Wohlstandsposition Deutschlands nicht in gleichem Masse verschlechtert hat, liegt daran, dass sich die Bevölkerungszahl in Deutschland festfuhr, während diese im übrigen *Eurogebiet* um ungefähr 0,75 Prozent jährlich zunahm. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2008, S. 37 (erläuternde Zahlen zur Wohlstandsposition).

Wohlverhaltensregeln (good conduct rules): Vom Gesetzgeber bzw. den *Aufsichtsbehörden* erlassene oder von Fachverbänden erarbeitete Grundsätze hinsichtlich des ordentlichen Geschäftsgebarens im

Finanzsektor. – Siehe Cold Calling, Compliance, Kundenberatung, Mail Shot, Mitarbeiterleitsätze. – Vgl. für Deutschland Jahresbericht 2002 der BaFin, S. 89, Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 107 ff., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 146 (in Bezug auf Kapitalanlagegesellschaften), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 66 (in Bezug auf Wertpapierfonds) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin.

Wohneigentum (residential property): Die *Preise* für Wohneigentum liefern bedeutsame *Informationen* hinsichtlich allfälliger Inflationsrisiken. Sie werden daher von der *EZB* sehr genau beobachtet und nach verschiedenen Richtungen hin ausgewertet. - Mangels anderer Berechnungsarten wird der *Wert* der Wohnimmobilien in der Regel aus dem Verhältnis zwischen Hauspreis-Indizes und verfügbarem *Einkommen* der *Privathaushalte* bzw. den Mieten ermittelt. Die aktuelle Abweichung einer solchen Kennzahl von ihrem (wie berechneten?) Durchschnitt in der Vergangenheit dient dann als Mass für eine allfällige Unter- oder Überbewertung. – Siehe Baulandvermögen, Betongold, Hausgeld, Hypothekenschulden, Immobilienblase, Immobilienpreise, Immobilienvermögen, Leerstandsquote, Mortgage Equity Withdrawal, Real Estate Investment Trust, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets", Rubrik "Preise, Produktion und Arbeitsmärkte" im jeweiligen Monatsbericht der EZB, Monatsbericht der EZB vom Dezember 2003, S. 42 ff., Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 61 ff. (ausführliche Darstellung; Übersichten, S 65: bemerkenswerte Statistiken zu den Wohnimmobilien der Privathaushalte), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 51 ff. (Immobilienvermögen der Privathaushalte nach verschiedenen Gliederungspunkten unterteilt), Monatsbericht der EZB vom Mai 2007, S. 48 ff. (viele detaillierte Übersichten, auch nach Mitgliedsländern unterteilt), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2007, S. 15 ff. (Zusammenhang zwischen Immobilienmarkt und Geldnachfrage; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 51 ff. (Entwicklung der Kredite, Investitionen und Preise für Wohneigentum seit 1997; vier wichtige Übersichten), Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 83 ff. (Finanzierung des Wohnungsbaus im Eurogebiet; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2010, S. 46 gg. Markt für Wohnimmobilien 1997-2009; Übersichten), Monatsbericht

Deutschen Bundesbank vom Februar 2010, S. 62 f. (Preise für Wohnimmobilien in Deutschland 2003- 2009), Monatsbericht der EZB vom Mai 2010, S. 68 ff. (Markt für Wohnimmobilien im Eurogebiet seit 1999; Übersichten; Prognose).

Wohngeld (housing subsidy, lodging allowance, dwelling allowance): ① Allgemein eine öffentliche Beihilfe zur Bestreitung der *Ausgaben* für Wohnraum, als Mietzuschuss (an den Mieter) oder als Lastenzuschuss (an den Vermieter) bezahlt. – ② Zusätzlich zum *Gehalt* (vor allem der öffentlich Bediensteten) bezahltes *Entgelt*, früher im allgemeinen aufgrund der regionalen Teuerungsunterschiede nach Ortsklassen gestaffelt (Ortszuschlag; residence allowance). – ③ Umgangssprachliche (juristisch nicht richtige) Bezeichnung für das *Hausgeld*. – Siehe Real Estate Investment Trust, Wohneigentum, Zwei-Säulen-Prinzip. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 72, S. 77 (Wohngeld-Zahlungen in Deutschland in den letzten Jahren).

Wohnraum, selbstgenutzter (user-own residential property): Vielfach wird gefordert, die *Kosten* für die Nutzung des eigenen Wohnraums bei der Inflationsmessung im *HVPI* zu berücksichtigen, weil ja auch die *Ausgaben* für die Wohnungsmiete in den Index eingehen. Das wirft jedoch vielerlei Fragen auf. Vor allem: der Erwerb einer Wohnung bzw. eines Eigenheims ist kein eindeutiges Konsumverhalten. Für die meisten *Privathaushalte* stellt dies eine *Investition* dar. Wenn man aber den selbstgenutzten Wohnraum als *Vermögenswert* einrechnen wollte, dann müsste man auch etwa Aktienbesitz der *Privathaushalte* in den *Güterkorb* aufnehmen. - Dazu kommt, dass der Anteil des gemieteten Wohnraums in der *Eurozone* von 10 Prozent in einigen Ländern bis 60 Prozent in anderen reicht. Für einen harmonisierten Index, der auf die Länder des *Eurogebiets* gesamthaft sinnvoll anwendbar ist, wirft dieser grosse Unterschied (vor allem im Hinblick auf eine einheitliche *Geldpolitik*) besondere Schwierigkeiten auf. – Siehe Baulandvermögen, Wohnungsmieten.

Wohnungsbaukredit (housing credit): Von *Banken* oder *Bausparkassen* gewährte *Darlehn* zum Zwecke des Erwerbs von

(privatem) *Wohneigentum*. Die *Kredite* sind für das *Eurogebiet* im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds", Unterrubrik "Kredite an private Haushalte" des jeweiligen Monatsberichts der EZB nach Höhe und Fristigkeit und im Zeitverlauf ausgewiesen. – Siehe Bausparkassen, Beleihungswert, Bodenkreditinstitut, Erstraten-Verzugsklausel, Festzinsdarlehn, Immobilienpreis, Langfristkultur, Mortgage Equity Withdrawal, Sozialpfandbrief, Subprime Lending. – Vgl. (zur statistischen Übereinstimmung) Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 74, Jahresbericht 2004 der EZB, S. 38 f., Monatsbericht der EZB vom März 2007, S. 46 ff. (Übersicht der Kredite seit 2003 nach Dauer und anfänglichen Zinsbindungsfrist), Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 83 ff. (Finanzierung des Wohnungsbaus im Eurogebiet; Eigentümlichkeiten der Wohnungsbaudarlehn im Euroraum; Übersichten).

Wohnungsbaukredite, verbriefte (residential mortgage backed securities, RMBS): Besondere Art der *Asset-Backed Securities*, die zusammen mit verbrieften Immobilienkrediten inzwischen den Hauptanteil des *Asset-Backed-Securities*-Volumens im *Euro-Währungsgebiet* ausmachen. – Siehe Commercial Mortgage Backed Securities, Subprime-Krise, Verbriefung, Zinseinfrierung. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 96 (Zahlen zum Emissionsvolumen; Übersicht), Monatsbericht der EZB vom September 2008, S. 30 f. (zurückbehaltene Verbriefungen).

Wohnungsgeld (lodging allowance, accomodation allowance): Allgemein ein *Zuschuss* (an *Privathaushalte*) zur Bestreitung der Mietausgaben, in alten Dokumenten auch Behausungsgeld genannt. – Siehe Wohngeld.

Wohnungsmieten (rents [for dwellings]): Obgleich Mieten mit etwa 25 Prozent der privaten *Ausgaben* ein starkes Gewicht im *Güterkorb* haben, werden ihre Veränderungen viel weniger wahrgenommen als beispielsweise der *Preis* für Brötchen oder Milch. Den Grund sieht man vor allem darin, dass Mieten in der Regel einmal monatlich vom Konto abgebucht, die Lebensmittel aber ständig gekauft und bezahlt werden. –

Siehe Inflation, gefühlte, Teuro, Wohnraum, selbstgenutzter.

Woopee-Geschäft (*woopee clientele*): *Finanzdienstleistungen* an die Personengruppe der über 50jährigen Wohlhabenden, von vielen *Banken* als gewinnträchtiges Marktsegment besonders gepflegt. Woopee = well-off older people, vermögende ältere Leute. – Siehe All-Age-Produkte, Dinks-Geschäft, Geldleute, Oldie-Geschäft, Power-age financial market, Private Banking, Silver Economy, Wealth Management.

Working Capital (so auch im Deutschen oft gesagt; übersetzt mit **Umlaufmittel** und **Betriebsvermögen**): Wenn nicht anders definiert, das Umlaufvermögen eines Unternehmens abzüglich der *kurzfristigen Verbindlichkeiten*. Im einzelnen ist (anhand der jeweiligen Rechnungslegungs-Vorschriften) festzulegen, welche Bilanzposten den beiden Grössen zuzurechnen sind. – Siehe Debitorenlaufzeit, Kreditorenlaufzeit.

Working Group on Credit Registers (WGCR): Arbeitsgruppe des *Banking Supervision Committees* des Europäischen Systems der Zentralbanken mit dem Zweck, grenzüberschreitende *Informationen* über die *Verschuldung* von Firmenkunden bei den *Banken* im jeweiligen Staatsgebiet auszutauschen. – Siehe Netzwerk Euro-Evidenz, Zentralkreditregister.

Worst Case Hedging (so auch im Deutschen gesagt): Beim *Hedging* die Auswahl eines Modells, das für die eigene Position am schlechtesten wäre. Es wird also bei der Berechnung des *Modellrisikos* der schlimmste (*Verlust*)Fall unterstellt. – Siehe Modellrisiko.

Worst Case Szenario (so auch im Deutschen gesagt): In Bezug auf die *Geldpolitik* die in Modellen durchgespielte Aufeinanderfolge mehrerer schädigender Ereignisse (etwa: *Ölpreis-Schock*, Missernte, Versiegen des *Aussenhandels* infolge kriegerischer Auseinandersetzungen; aber auch: Panik an den internationalen *Finanzmärkten* und eine *Pandemie*) verbunden mit Überlegungen, wie die *Zentralbank* sich angesichts solcher aussergewöhnlichen Zustände verhalten sollte. Dabei entsteht ein *Moral Hazard*-Problem, wenn die Marktteilnehmer im *Vertrauen* auf

das stabilisierenden Eingreifen der *Zentralbank* hohe *Risiken* eingehen. – Siehe Bankenkrise, Finanzstabilitätsbericht, Krisenlasten-Verteilungsprogramm, Liquiditätskrisenplan, Modelle, geldpolitische, Modellunsicherheit, Risikotragfähigkeit, Schock-Bewältigung, Stress-Test. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2004, S. 27.

Write-off (so oft auch im Deutschen gesagt): Der Totalschaden aus einem *Engagement* (commitment) auf dem *Finanzmarkt* bzw. aus *einer Investition*. – Siehe Abschreibung, Verlust.

Wucher in älteren Dokumenten in Bezug auf ① bis ③ auch **Merkanzei** (usury, gombeen): ① Allgemein die unredliche Aneignung fremden Eigentums im Tausch- und Darlehnsverkehr. – ② Die Verfälschung eines *Marktpreises* durch den Druck von Macht. – ③ Beim *Darlehn* die Vereinbarung eines über dem Marktzins liegenden *Zinses*, wobei der verlangte *Zinssatz* weit über dem liegt, was der Kreditnehmer aus dem geliehenen *Geld* bei gewöhnlichen Umständen an *Gewinn* erwirtschaften kann; in der Regel wird dabei die wirtschaftliche Abhängigkeit des Vertragspartners ausgenutzt. – ④ Bestimmte Methoden, um ein *Darlehn* zu besichern, wie vor allem das *Kinderpfand* und das *Leichenpfand*. – Siehe Agiotage, Danismus, Einzug, Finanz, Finanzgeier, Geldeintreibung, Kinderpfand, Kredithai, Leichenpfand, Übersatz, Unfruchtbarkeits-Theorie, Verzinsung, Zahlhaus, Zins(satz), Zinsverbot.

Xenomärkte (xeno markets): Das Angebot und die Nachfrage nach *Finanzprodukten* auf Märkten ausserhalb des eigenen Währungsgebiets; in der Regel bezogen auf aufsichtlich kaum überwachte Plätze. – Siehe Offshore-Finanzplätze.

Xetra (Exchange Electronic Trading): Elektronisches Handelssystem für *Wertpapiere*, an der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main 1997 eingeführt. Es hat den Aktienhandel in Deutschland durchschaubarer, schneller und auch billiger gemacht. Freilich steht dem Anleger hier ein *Ausführungsanspruch* (anders als an der *Präsenzbörse* der *Kursmakler* und *Skontroführer*) nicht zu. – Siehe Ausführungsanspruch, Börse,

elektronische. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 189 (Manipulation des Systems), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 199 (Klagen über ungerechtfertigte Gebühren), Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 173 (Iceberg Orders im Xetra-System), Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 143 f. (trotz anderer Handelsplätze wie Chi-X und Turquoise hält Xetra die Spitzenposition bei Dax-Werten).

XXX-Insurance-Linked Securities, XXX-ILS (so auch im Deutschen gesagt): *Verbriefungspapiere*, welche das Sterblichkeits-Risiko bei in den USA abgeschlossenen Lebensversicherungen an Anleger weltweit weiterreichen. Dies ermöglicht die Freisetzung von *Eigenkapital* bei den Lebensversicherern. Denn aufgrund der sehr strengen "Regulation XXX" der Versicherungsaufsichtsbehörde (National Association of Insurance Commissioners, NAIC) in den USA müssten ansonsten alle *Risiken* durch *Unterlegung* voll gedeckt sein. – Siehe Embedded-Value Verbriefung, Insurance Linked Securities, Katastrophen-Anleihen, Retrozession, Risikoteilung, Terror-Papiere.

Yankee-Bonds (so auch im Deutschen gesagt): In den USA begebene und auf USD lautende *Anleihen* ausländischer Schuldner.

Yellow Book (so auch im Deutschen gesagt): ① In der Finanzfachsprache die *Börsenordnung* der *Wertpapierbörse* in London. – ② Das 1985 festgelegte Regelwerk für CD-ROMs, das alle Anforderungen in Bezug auf die einzelnen Parameter einer CD-ROM definiert. Diese Standardisierung stellte sicher, dass CD-ROMs weltweit auch bei *Banken* auf allen Laufwerken verwendet werden können.

Yield-to-Call, YTC (so auch meistens im Deutschen): *Rendite* eines *Wertpapiers* (und hier besonders von *Unternehmensanleihen* gesagt), errechnet auf der Grundlage des frühest möglichen Kündigungstermins. – Siehe Kündigungsoption, Sperrfrist, Umwandlung.

York-Antwerp Rules, YAR (so auch im Deutschen gesagt): In der *Versicherung* seit 1950 international geltende Grundsätze für die Verteilung der *Kosten*, wenn Schiff und Ladung aus einer gemeinsamen Gefahr (grosse Havarie) befreit werden müssen. Diese Regeln werden

frachtvertraglich fast immer vereinbart und ersetzen dann besondere gesetzliche Vorschriften in den einzelnen Ländern. – Siehe Dispachurgeld, Havariegeld.

Young-Anleihe (Young loan): Nach dem US-amerikanischen Finanzfachmann Owen D. Young (1874-1962) benannte *Anleihe* des Deutschen Reiches aus dem Jahr 1930 mit einem *Kupon* von 5,5 Prozent und einem Volumen von 1,47 Milliarden Goldmark. Der 1933 ins Amt gekommene Reichskanzler Adolf Hitler stoppte die Bedienung der *Anleihe*. - In der *Londoner Schuldenkonferenz* 1953 regelte die Bundesrepublik Deutschland Ansprüche aus dieser *Begebung*. Trotzdem kam es vereinzelt zu Schadensersatz-Forderungen an Deutschland in Zusammenhang mit dieser (sowie auch mit anderen) *Anleihe*. – Siehe Dawes-Anleihe, Kammer für Wertpapierbereinigung, Reichstitel, Staatsschulden, verweigerte, Wertpapiere, risikolose.

Zahlbarstellung (domiciliation): Der Ort, an dem eine *Zahlung* gemäss Gesetz oder Vertrag zu leisten ist; manchmal auch eingeschlossen die Art und Weise der *Zahlung*. – Siehe Barzahlung, Notadresse, Zahlung, Zahlungsadresse.

Zahlhaus (pawnshop, hockshop): In älteren Dokumenten die Benennung für ein Pfandhaus (Pfandleihe, Leihanstalt). - Daneben findet sich auch häufig die Bezeichnung Versatzamt (pawn office); Amt deswegen, weil vielfach *öffentliche Stellen* das Pfandleihgeschäft in die Hand nahmen, um *Wucher* durch gewerbliche Pfandleiher vorzubeugen bzw. diesen abzustellen. – Siehe Faustpfand, Pfandleiher.

Zahlkraft (paying power): Älterer Ausdruck für *Kaufkraft*, nämlich die Fähigkeit einer *Geldeinheit*, eine bestimmte Menge an *Gütern* am Markt zu kaufen. – Siehe Geldwert.

Zahlmeister in älteren Dokumenten auch **Arkarius** und **Archarius** (purser; paymaster): ① Im heutigen allgemeinen Sprachgebrauch die für den *Zahlungsverkehr* sowie für die sichere Aufbewahrung von Wertsachen (in einem *Depot*) auf einem Seeschiff (Fahrgastschiff) zuständige Person. – ② Beim Militair der Geldverwalter (Kassenwart),

dessen Aufgabe vor allem in der Bereitstellung von *Zahlungsmitteln* zur Beschaffung des notwendigen Bedarfs einer Heereseinheit liegt; früher auch *Pfennigmeister* und Tresorier genannt. – ③ In Vereinen manchmal Bezeichnung für die Person, welche das Vereinsvermögen verwaltet (Schatzmeister, Säckelmeister, Büchsenmeister). – ④ Im übertragenen Sinne derjenige (Deutschland), welcher die grössten finanziellen Lasten in einer Gemeinschaft (der EU) zu tragen hat (Geldkuh; cash cow). – Siehe Juste-Retour-Prinzip, Pfennigmeister,

Zahltag (payday): In älteren Dokumenten der Tag, an dem *Zahlungen* auf einer (Verkaufs)Messe festgesetzt waren.

Zahltag-Grundregel (payday principle): In Zusammenhang mit den *Staatshilfen* an notleidende *Banken* und Unternehmen im Zuge der *Finanzkrise 2008* aufgekommene Bezeichnung für die Tatsache, dass die staatlicherseits zur Krisenbewältigung aufgenommenen *Schulden* irgendwann zurückbezahlt werden müssen. Meistens verbindet man damit die Befürchtung, dass die Entschuldung des *Staates* auf dem Wege einer *Hyperinflation* geschehen könnte. - Oft wird damit in einem auch das Unbehagen darüber ausgedrückt, dass die Überschuldung der Hausbesitzer in den USA sich zu einer Schuldenkrise der *Banken* und vieler Unternehmen weltweit ausweitete, und diese *Verschuldung* nun mit *Schulden* des (deutschen) *Staates* bekämpft wird. – Siehe Erinnerungsfähigkeit, Furchtthese, Weginflationierung.

Zahlung in älteren Dokumenten auch **Realisation** (payment): Allgemein die Übereignung – ❶ von *Geld* – ❷ oder ausnahmsweise (besonders in früheren Zeiten sowie in Notzeiten heutigs) eines im gesellschaftlichen Tauschverkehr allgemein anerkannten und gebräuchlichen Handelsgutes (Salz, Zigaretten) zur Erfüllung einer *Forderung*. Der Empfänger des *Geldes* oder Tauschguts findet sich dabei durch die Übereignung voll befriedigt und macht gegenüber dem Zahlenden keine weiteren Ansprüche geltend. – Siehe Anzahlung, Barzahlung, Bezahlung, Bezahlverfahren, innovative, Bullet Payment, Entgelt, Forderung, Geldzeichen, Glattstellung, M-Payment, Realisierung, Sicht, Storno, Überweisung, Warengeld, Zahlbarstellung, Zahlungshalber, Zigarettenwährung, Zuwendung.

Zahlung, persönliche (face-to-face payment): Eine Geldleistung, bei welcher der Zahlende und der Zahlungsempfänger an ein und demselben Ort zugegen sind. Ist dies nicht der Fall, so spricht man von *Fernzahlung* (remote payment).

Zahlung, schriftliche (paper-based payment): Das Begleichen von Rechnungen mittels Überweisungsformular oder Verrechnungsscheck. Dieser Weg wird nach entsprechenden Studien auch in nächster Zukunft anteilmässig kaum zurückgehen; er steht nur in *Konkurrenz* zur *Geldkarte*, bis anhin wohl aber weniger zur *Computerzahlung*.

Zahlungen, autonome (autonomous account movements): Bei einer *Bank* alle *Einzahlungen* und *Auszahlungen*, deren Höhe und Zeitpunkt nicht im Einflussbereich des *Instituts* liegen.

Zahlungsadresse (address for payment): Die Anschrift bzw. das Konto, wohin eine vertragliche vereinbarte *Zahlung* zu leisten ist. – Siehe Fakultativklausel, Zahlbarstellung.

Zahlungsausgleich (clearance): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die *Aufrechnung* gegenseitiger *Verbindlichkeiten* aus *Wertpapier*-Geschäften (the process of calculating the mutual obligations of market participants for the exchange of securities and money). – Siehe Clearing.

Zahlungsausgleichskonto (settlement account): Bei der *EZB* ein Konto, das von einem *Geschäftspartner* zu Zahlungsverkehrszwecken bei der *Zentralbank* unterhalten wird.

Zahlungsbetrugs-Risiko (payment system fraud risk): Die Gefahr, im Zusammenhang mit Geldüberweisungen durch kriminelle Machenschaften geschädigt zu werden. - In den USA lag dieses Risiko 2004 – ❶ bei *Überweisungen* unter 0,02 Prozent, – ❷ bei Schecks nahe 0,1 Prozent, – ❸ bei Kreditkarten nahe 0,15 Prozent und – ❹ bei den *Computerzahlungs-Systemen* bei etwa 2,5 Prozent, hier jedoch mit abnehmender Tendenz dank immer besserer Sicherheits-Vorkehrungen

(saftey measures).

Zahlungsbilanz (balance of payments): Die nach bestimmtem buchhalterischen Regeln vorgenommene Gegenüberstellungen des (monetären) grenzüberschreitenden Verkehrs in einem *Währungsgebiet*. Weil von den Salden der Zahlungsbilanz gesamthaft und einzelner *Posten* direkte und indirekte Auswirkungen auf den *Geldwert* nachweisbar sind, von den *Zentralbanken* laufend beobachtet und vorausgeschätzt. – Siehe Balance of Payments Manual, Balassa-Index, Lagging, Unit-Value-Relation, Wertschöpfung. – Vgl. die jeweiligen aktuellen Werte im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Aussenwirtschaft" des jeweiligen Monatsberichts der EZB, Monatsbericht der EZB vom Juni 2003, S. 16 ff. (zur Systematik für das Eurogebiet), Monatsbericht der EZB vom Februar 2005, S. 77 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2005, S. 30 (statistische Verzerrungen durch die EU-Osterweiterung), Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 75 (Vergleichbarkeit von Daten), Jahresbericht 2004 der EZB, S. 79 f. (Übersichten), Monatsbericht der EZB vom August 2006, S. 61 ff. (Auswirkungen der Globalisierung auf die Importpreise; mit Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2006, S. 13 ff. (globale Ungleichgewichte in den Zahlungsbilanzen; Schwierigkeiten bei der genauen Messung; tiefgreifende Analyse mit Korrekturvorschlägen), Monatsbericht der EZB vom August 2008, S. 81 f. (Zahlungsbilanz des Eurogebiets: Probleme; Übersicht der Erfassungsbilanzen), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2009, S. 113 ff. (wichtige Änderungen in der Datenerfassungsmethode).

Zahlungsbilanzkrise (balance of payments crisis): Wie die Erfahrung gezeigt hat, reagieren (internationale) Anleger auf (bedrohliche) Defizite in der *Zahlungsbilanz* eines *Staates* sofort durch *Abzug* ihrer *Einlagen*, wodurch sich die *Krise* damit verschlimmert. Der Ausgleich der *Zahlungsbilanz* eines *Staates* gilt daher heute zurecht als eine Grundvoraussetzung für funktionierende *Finanzmärkte* in einem Land. – Siehe Griechenland-Krise, Run.

Zahlungsdienste-Aufsichtsgesetz, ZAG (payment services)

supervision law): Im Oktober 2009 in Kraft getretener Aufsichtsrahmen für Anbieter nationaler und grenzüberschreitender Zahlungsdienste, einschliesslich der Kreditkartenunternehmen. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 105 f. (Einzelheiten zum neuen Gesetz), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 228 (BaFin ruft Erlaubnispflicht in Erinnerung).

Zahlungsfähigkeit, gleichbedeutend auch **Solvenz** (liquidity, capacity to pay): Wenn nicht anders definiert die Fähigkeit, jederzeit allen Zahlungsforderungen pünktlich nachkommen zu können. – Siehe Insolvenz, Liquidität, Liquiditätsmanagement.

Zahlungsgewohnheiten (paying habits): Wenn nicht anders definiert die Anteile von *Barzahlung*, *Überweisungen*, Kartenzahlungen und anderer *Zahlungsinstrumente* bei der Verwendung von Einkäufen seitens der *Privathaushalte*. – Siehe Liquiditätspräferenz, Transaktionskasse. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 59 ff. (Nutzung von Zahlungsinstrumenten seit 2000; Übersichten; Ausblick), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2010, S. 33 ff. (Analyse der Zahlungsgewohnheiten in Deutschland; Übersichten).

Zahlungshalber (undertaking to pay): Zur Gutschrift vorbehaltlich des Eingangs. – Gegensatz ist: "an Zahlungs statt" = in bar geleistet (payment in cash); die Unterscheidung ist in Deutschland rechtlich von grosser Bedeutung. – Siehe Annahmewang, Bargeld, Geldzeichen, Lizenzgeld, Übertragung, endgültige, Zahlung.

Zahlungsinstituts-Register (register of instituts authorised on payment transactions): Von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* auf deren Internetseite veröffentlichtes Verzeichnis aller *Institute*, denen die Behörde nach § 8 Zahlungsaufsichtsgesetz (ZAG) die *Erlaubnis* erteilt hat, Zahlungsgeschäfte zu tätigen. Zahlungsinstitute sind Unternehmen, die aufgrund einer Konzession der BaFin oder aber einer Bewilligung einer Aufsichtsbehörde eines anderen EU-Mitgliedstaates zur gewerblichen Erbringung und Ausführung von Zahlungsdiensten im gesamten Gebiet der Europäischen Gemeinschaft berechtigt sind. Das Zahlungsaufsichtsgesetz vom Juni 2009 setzt die europäische Richtlinie

2007/64/EG, die Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive, PSD), in deutsches Recht um. Wichtige Begriffsbestimmungen finden sich in § 1 ZAG. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 161 (Aufsicht über Zahlungsinstitute).

Zahlungskarte (payment card): Ein Plastikausweis, der bargeldlose *Zahlungen* und meistens auch Bargeldabhebungen an Geldausgabeautomaten sowie den Abruf anderer *Dienstleistungen* ermöglicht. – Siehe Geldkarte, Karte.

Zahlungsmittel auch **Zahlungsinstrumente** (means of payment): ① Allgemein jeder Gegenstand (wie Muschel, Kakaobohne, Fell, Metallstück, Gutschein), der in einer Gesellschaft im Tauschverkehr als Zwischentauschgut angenommen wird. – ② Das in einem Gebiet (*Staat*, Wirtschaftsraum) durch Gesetz eingeführte und durch die *Zentralbank* gesicherte *Geld*; die *Währung*. – ③ Statistischer Oberbegriff, der nach bei der *Deutschen Bundesbank* umschliesst – ❶ *Bargeld* (Noten und Münzen) – ❷ *Sichteinlagen* in heimischer *Währung*, – ❸ *Sichteinlagen* in Fremdwährung und – ❹ Aufladungswert in *E-Geld-Systemen*. – ④ Nach IAS (7.6) das in einem Unternehmen vorhandene *Bargeld* und die *Sichteinlagen*. – Siehe Actus-purus-Grundsatz, Annahmezwang, Bargeld, Begünstigung, Free Banking, Geldbasis, Geldmenge, Geldzeichen, Goldwährung, Handschein, Kurantmünze, Mittel, Papiergeld, reines, Parallelwährung, Ungüter, Währung, Warengeld, Zahlung, Zahlungsmitteläquivalente, Zigarettenwährung. – Vgl. den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Entwicklungen, Banken und Investmentfonds" im jeweiligen Monatsbericht der EZB zum Anteil der Zahlungsmittel im Eurogebiet.

Zahlungsmitteläquivalente (cash equivalents): Bei einem Unternehmen als Liquiditätsreserve gehaltene, *kurzfristige* und sofort zu verflüssigende (highly liquid) *Posten*, die jederzeit in *Zahlungsmittel* umgewandelt werden können und die nur unbedeutenden Wertschwankungen (value fluctuations) und Einlöse-Risiken (conversion risks) unterliegen. Hierzu zählen neben *Guthaben* bei *Banken*, auch *Schecks*, erstklassige *Wechsel*, an freien Märkten gehandelte und (börsentäglich) preisveröffentlichte *Devisen* (wie derzeit etwa der USD

und CHF) oder *Gilts*. – Siehe Zahlungsmittel.

Zahlungsmittelfonds (fund of means of payment): Bei einem Unternehmen der Bestand an *Zahlungsmitteln* und *Zahlungsmitteläquivalenten*.

Zahlungsmoral (payment moral): Das Verhalten eines Schuldners gegenüber einem Gläubiger. Dieses hängt ab – ❶ von dessen objektiven Möglichkeiten, sprich: von seiner wirtschaftlichen Kraft; und weil diese in aller Regel selten vorhersehbar ist, verlangt der Gläubiger eine *Sicherheit* sowie – ❷ von dem Willen des Schuldners, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Weil aber dieser (trotz vieler, teilweise absonderlicher Vorschläge) kaum zu messen ist, bleibt bei jedem *Darlehn* ein *Risiko*; und letztlich zählt allein die Qualität der *Sicherheit*. – Siehe Faustpfandkredit, Fraudulent, Geldeintreibung, Hard Claim, Immobilien-Sicherheiten, Inkassogeschäft, Kinderpfand, Kredithai, Kredit-Punktbewertungsverfahren, Kunde, fauler, Leichenpfand, Ziel.

Zahlungsort (place of payment): Wenn nichts anderes vertraglich vereinbart, so hat ein Schuldner auf seine *Kosten* (at his own expense) und auf seine Gefahr (at his own risk) dem Gläubiger den geschuldeten *Betrag* an dessen Wohnsitz zu übermitteln. Dies schreibt in Deutschland § 270 BGB vor. – Siehe Zielplatz.

Zahlungssperre (stoppage of payment): Bei abhanden gekommenen *Wertpapieren* vor dem Aufgebot durch das zuständige Gericht verfügte *Massnahme*. Die Zahlungssperre bedeutet, dass der Aussteller auf das *Wertpapier* nichts leisten darf, wenn er sich nicht der Gefahr der Doppelzahlung (duplicate payment) aussetzen will.

Zahlungsstrom (payment flow): Der Austausch von *Gütern* erfolgt heute regelmässig unter Zwischenschaltung von *Geld*. Jeder Güterbewegung entspricht daher eine Zahlungsbewegung; diesen letzteren Vorgang nennt man (vor allem in der Betriebswirtschaftslehre) Zahlungsstrom. Weil jedem Güterstrom ein Zahlungsstrom in umgekehrter Richtung gleichsteht, spricht man häufig auch von einem derivativen Zahlungsstrom (derivative payment flow). – Siehe

Zahlungsbilanz.

Zahlungssystem (financial interchange system): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter alle Einrichtungen in einem Land (*Währungsraum*, Welt gesamthaft), welche der Übertragung von *Geld* zwischen Wirtschaftseinheiten dienen. - Das Zahlungssystem ist ein Kollektivgut. Die *Zentralbank* hat die Aufgabe, sein Funktionieren zu gewährleisten. Das schliesst ein, dass sie in Krisenlagen soviel an *Liquidität* bereitstellen muss, um den reibungslosen *Zahlungsverkehr* zu sichern. Denn wird das Zahlungssystem aus irgend einem Grund gestört, dann wird der Gütertausch sofort betroffen; und eine solche krisenhafte Lage schlägt erfahrungsgemäss sehr rasch durch vor allem auf die *Investitionen* und damit auch auf die Beschäftigung, und von da wieder auf die *Erwartungen*. – Siehe Finanzstabilität, Intradageskredit, Quantitative Easing, Zahlung, Zahlungsverkehrssystem.

Zahlungsunfähigkeit, auch **Illiquidität** (insolvency, illiquidity): Nach § 17, Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) ist ein Schuldner dann zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine *Zahlungen* eingestellt hat. - Der Zustand der Illiquidität muss auf Dauer angelegt sein. Eine aktuell eingetretene Illiquidität stellt dann keine Zahlungsunfähigkeit dar, wenn in einem absehbaren Zeitraum die Liquiditätskrise überwunden werden kann. Man spricht dann von Zahlungsstockung (backlog of payments) und nicht von Zahlungsunfähigkeit. – Siehe Insolvenz, Manifestierung, Rekonstruktion, Sanierung, Solvenz, Vulture Fund.

Zahlungsverkehr (payment transactions): Alle Geldbewegungen, sowohl in Form von *Bargeld* als auch bargeldlose *Zahlungen* jeder Art, und zwar sowohl im Binnenkreislauf als auch im Verkehr mit dem Ausland. – Siehe Abwicklungssysteme, Blankett, Business Continuity Programme, Clearing-Haus, automatisches, Euroclear, Finalität, Kapitaltransfersystem, elektronisches, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Target, Trade Assignment, Überweisungssystem, Zahlungssystem, Zahlungsverkehrsüberwachung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom März 2009, S. 51 ff. (Entwicklung in

den letzten 50 Jahren; viele Übersichten).

Zahlungsverkehrsstatistik (payment and securities statistics): Von der EZB jährlich veröffentlichte Zusammenstellung; der Berichtsrahmen (statistical framework) wurde mit Jahresbeginn 2008 neu gefasst und soll bis 2011 unverändert bleiben. Die Statistiken sind unter <http://sdw.ecb.europa.eu/> im Internet frei verfügbar. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Januar 2008, S. 27 ff. (hier auch Einzelheiten zur Art und Weise der Erfassung; Übersichten 2000 bis 2007).

Zahlungsverkehrssysteme (payment systems): Verfahren zur Vereinfachung des unbaren Zahlungsverkehrs – ❶ zwischen Zentralbanken, – ❷ innert der Banken (weltweit) untereinander sowie – ❸ für eilbedürftige Kundenzahlungen auch zwischen der Bank des Überweisenden zur Bank des Empfängers; dann spricht man auch von Individualzahlungssystem. Auf europäischer Ebene hat die EZB verschiedene Massnahmen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung sowie auch zur Glättung von unerwünschten Stockungen ergriffen. – Siehe Bezahlverfahren, innovative, Business Continuity Programme, EFTPOS, Intratageskredit, Kapitaltransfersystem, elektronisches, Kleinbetrags-Zahlungs-systeme, Kontaktgruppe für strategische Fragen im Euro-Zahlungsverkehr, Massenzahlungsverkehr, elektronischer, Migration, Single European Payment Area (SEPA), TGS-System, TARGET-System, Zahlungssystem. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2002, S. 51 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 45 ff. (sehr ausführliche Darstellung mit wichtigen Übersichten), Jahresbericht 2007 der EZB, S. 168 f., S. 172 (hier auch zur Überwachung von Eba Clearing).

Zahlungsverkehrsüberwachung (monetary transactions control): Um Störungen im Zahlungsverkehr mit möglicherweise weitreichenden Folgen (*Dominostein-Effekt*) nach Möglichkeit auszuschliessen, so sichern die Zentralbanken diesen durch verschiedene Massnahmen, insbesondere durch die Bereitstellung stabiler und verlässlicher Systeme. – Siehe Business Continuity Programme, Intratageskredit, Single European Payment Area (SEPA), Finanzsystem, Vertrauen,

Zahlungsverkehrssysteme. – Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 29 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 48 f., Jahresbericht 2007 der EZB, S. 168 ff. (hier auch Grundsätzliches zur Überwachung).

Zahlungsverkehrsverordnung (monetary transactions control regulation) Von der EU Ende 2006 erlassene Verordnung für den grenzüberschreitenden Geldtransfer mit dem Ziel, *Geldwäsche* besser erkennen zu können. Durch Identifizierungspflicht für den Auftraggeber und Prüfung des gesamten Zahlungsweges soll jeder Geldtransfer lückenlos rückverfolgbar sein. – Siehe Address Spoofing, Blind Pool, Böhnhase, Cold Calling, Dampfstube, Dingo-Werte, Domizil-Verschleierung, Einziehung, Firmenbestatter, Frontrunning, Geheimtip, Geldwäsche, Ghattobanking, Geldtransfer-Vermittler, Geldwäsche, Hawala, High risk countries, Kursmanipulation, Offshore-Finanzplätze, Scalping, Schattenbanksystem, Scheintransaktionen, Underground Banking, Wechselstuben. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 194 (FATF-Sonderempfehlung wird umgesetzt; § 25b KWG nennt Zuständigkeiten).

ZEBRAS (Abkürzung für **Z**ero Kupon Eurosterling **B**earer of **R**egistered **A**ccruing **S**ecurities): Gestrippte englische GBP-*Staatsanleihe*. – Siehe Nullkupon-Anleihe.

Zedent (assigner, cedent): Wenn nicht anders definiert ein Erstversicherer, der ein *Risiko* an einen Rückversicherer abgibt (zediert; assigns). – Siehe Rückversicherung.

Zehnt(geld), Zehnter (tithes; tenth part duty): Alte *Abgabe*, ursprünglich in Naturalien, später dann in *Bargeld*, an den Landesherrn bzw. an den zur Erhebung dieser Steuer (des Zehnten) Berechtigten. - Eine solche Leistung (Dezimation; decimation) war bereits im Altertum in verschiedenen Kulturen nicht nur des Orients bekannt; sie war über das Mittelalter bis in die frühe Neuzeit üblich. – Siehe Abgabe, Kopfzins, Übersatz, Zins.

Zeichenunterschrift (mark signature): ① Vereinbarte Unterzeichnung

eines des Schreibens Unkundigen (Analphabeten) im Verkehr mit der *Bank*; heute noch in vielen Entwicklungsländern üblich. – ② Ein mit der *Bank* abgemachter (derzeit in der Regel neunstelliger) einmaliger oder nach gewissen Regeln variabler Buchstaben-Zahlen-Code, der anstelle der Unterschrift auf Dokumenten aus Papier oder bei *Transaktionen* über das Internet von dem *Kunden* verwendet wird, um Unterschriftsfälschungen auszuschliessen. – Siehe Phishing, Pin-Code, Rechtsrisiken.

Zeichnung (subscription): ① Allgemein der Kauf eines neu herausgegebenen *Wertpapiers* innert der angekündigten *Zeichnungsfrist*. – ② Verpflichtung eines Anlegers gegenüber seiner *Bank*, neu aufgelegte *Wertpapiere* gegen einen bestimmten *Betrag* zu übernehmen. Die Einzelheiten (*Zeichnungsfrist*, *Verzinsung*, *Bezugskurs*, Emissionsvolumen) sind in den sogenannten Zeichnungsbedingungen (terms of subscription, underwriting conditions) festgelegt. - Die Zeichnung eines *Wertpapiers* ist somit vom Kauf per Börsenauftrag zu unterscheiden. – Siehe Auftragsverzögerung, Forward Pricing, Majorisierung, Mehrzuteilungs-Option, Überzeichnung, Wertpapierzuteilungs-Information.

Zeichnungsfrist (subscription period): Zeitspanne, innert der ein Unternehmen die Ausgabe von *Wertpapieren* ankündigt und zum Kauf derselben einlädt. – Siehe Auftragsverzögerung, Überzeichnung, Unternehmensanleihen, Zeichnung.

Zeichnungsrendite (underpricing): Der Emissionspreis eines neu begebenen *Wertpapiers* liegt unter dem ersten notierten Börsenkurs. – Siehe Emssionsrendite, Subskription.

Zeidlergeld (sylvan-beekeeper due): Früher eine *Abgabe* des Zeidlers (Waldimkers: des zur Bienenzucht im Wald Berechtigten) an den Waldbesitzer. – Siehe Beutnergeld, Immengeld.

Zeitpräferenz (time preference): Allgemein die Tatsache, das eine Geldzahlung zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Vergleich zu der betragsgleichen *Zahlung* in der Zukunft als höher bewertet wird. In

bestimmten Fällen ist jedoch auch das Umgekehrte denkbar. - Die Zeitpräferenzrate der *Privathaushalte* ist im einzelnen unterschiedlich; ihr Ausmass hängt unter anderem vom *Einkommen* sowie von der jeweils empfundenen Dringlichkeit von Bedürfnissen ab. – Siehe Erwartungen, Inflationserwartungen, Minderschätzung künftiger Bedürfnisse

Zeitwert (current value, time value): ① Allgemein der *Wert* eines *Vermögensgegenstandes* an einem bestimmten Zeitpunkt (in der Regel Börsentag oder Kalendertag). - Der Zeitwert ist buchhalterisch der um die *Summe* der bisherigen planmässigen *Abschreibungen* verminderte Anschaffungswert. Da das abnutzbare *Anlagevermögen* (zum Beispiel Gebäude und Maschinen) im Zeitverlauf an Qualität verliert, so wird für die Buchhaltung und Kostenrechnung jährlich ein bestimmter Geldbetrag (*Abschreibung* für Abnutzung, AfA) abgeschrieben (abgesetzt). – ② Der zukünftige *Wert* eines Gegenstandes im Tauschverkehr gegenüber dem Gegenwartswert (Geld); *Geld* ist immer ein Pluswert (*Mehrwert*), der erst durch den *Kredit* entstehende *Wert* ein Minuswert; der *Zinssatz* muss beide Werte angleichen – ③ Bei *Optionen* der *Wert*, um welchen der Optionspreis über dem *inneren Wert* der *Option* (nämlich dem Unterschied zwischen dem *Ausübungspreis* und dem *Basispreis*) liegt. Der Zeitwert hängt dabei im einzelnen von verschiedenen Bestimmungsgründen ab, vor allem von der Restlaufzeit der *Option* und der Schwankungsbreite (Volatilität) des *Basiswertes*. Auch spiegelt der Zeitwert die Chance wider, dass ein *Option* ins Geld (in the money: der aktuelle Kurs des *Basiswertes* übersteigt den *Ausübungspreis*) kommt. Er ist daher im Regelfall grösser bei *Optionen* – ① mit langer Laufzeit, – ② mit hoher *Volatilität* des *Basiswertes* und – ③ solchen, die am Geld (at the money: der Kurs des *Basiswertes* deckt sich mit dem *Ausübungspreis*) notieren.– ④ Bei *Warrants* (*Optionsscheinen* in Wertpapierform, die ausserhalb der *Börse* gehandelt werden) der Unterschied zwischen dem *Kurs* des *Optionsscheines* und seinem rechnerischen *Wert*. – ④ Der *Fair Value* gemäss IAS (39.9). – Siehe Bewertung, Carrying Amount, Fair Value, Marktwert, Option, Verkehrswert, Verbindlichkeit, Wertminderungsaufwand, Wertpapierbestände, Ziel, Zins, Zyklisch. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 83 f.

Zeitwertbilanzierung (fair value accounting, FVA): Die *Bewertung* sämtlicher *Finanzinstrumente* nach ihrem *Zeitwert*. - Aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens stellt der *Zeitwert* in der Regel den möglichen Verkaufspreis (exit price) für den betreffenden *Vermögenswert* dar. - Die Zeitwertbilanzierung beruht grundsätzlich auf der gedanklichen Voraussetzung stets liquider Märkte für alle nach dem Zeitwert angesetzten *Posten*. Als Nebenbedingung gilt, dass bei einzelnen Veräußerungsvorgängen erzielte *Werte* auch dann zutreffen, wenn der Gesamtbestand eines *Finanzinstruments* aus dem *Portfolio* am Markt zum Kauf/Verkauf angeboten wird. Dies wirft eine ganze Reihe schwieriger Einzelprobleme auf. So zeigte sich im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise*, dass bis dahin hoch liquide (highly liquid) Märkte plötzlich austrockneten, dass also ein Käufer für *Vermögenswerte* zu keinem *Preis* zu finden war. – Siehe Ansteckungswirkungen, Audit, Bewertbarkeit, Bewertung, Darstellung, glaubwürdige, Full Fair Value-Standard, Gegenpartei,, zentrale, Inventarwert, Kombinationseffekt, Mark-to-Model-Ansatz, Marktwert, Prozyklizität, Transparenz, Verbindlichkeit, Vermögenswert, eingebundener, Zyklisch. – Vgl. Jahresbericht der EZB 2001, S. 158, Monatsbericht der EZB vom Februar 2004, S. 77 ff., Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 29 f., Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 108 (Prudential Filter bei der Eigenmittelbewertung), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 121 (Zeitwertbilanzierung von Finanzinstrumenten nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz [BilMoG] vom Mai 2009).

Zeitzone-Arbitrage (market timing): Allgemein die Ausnutzung der Tatsache, dass die Uhrzeit über die Erde unterschiedlich berechnet wird, um einen *Gewinn* auf dem *Finanzmarkt* zu erzielen. – Siehe Late Trading, Market Timing.

Zementgold (cement gold): Scherzhafte Bezeichnung für die *Investition* in Gebäude aller Art, im besonderen aber in Eigentumswohnungen (freehold flats, owner-occupied flats) und Wohngebäude (residential buildings). – Siehe Betongold.

Zengin-System (zengin system): In Japan seit April 2003 allgemein

eingeführtes Zahlungssystem. Es löst das alte Kanji-System ab, das nicht in der Lage war, in einem sowohl Zahlen als auch Buchstaben wiederzugeben und daher den *Banken* auf dem Weltmarkt beträchtliche Wettbewerbsnachteile brachte.

Zensit (taxpayer): In älteren Dokumenten derjenige, welcher gegenüber dem Finanzamt eine Steuererklärung (tax return, tax declaration) abgeben muss; ein Steuerpflichtiger.

Zentralbank (central bank): In einem *Währungsgebiet* gesetzlich errichtete *Institution* – ❶ mit dem alleinigen Recht zur Ausgabe von *Banknoten* (Zahlungsmittelversorgung; in der Regel entfallen um die 60 Prozent der Gesamtkosten einer Zentralbank auf dieses Geschäftsfeld), – ❷ die gleichzeitig auch Träger der *Geldpolitik* des entsprechenden Gebietes ist (Zahlungsmittelregulierung; diese Aufgaben verursachen bei der *EZB* etwa 10 Prozent der *Kosten*) und die in der Regel – ❸ auch wissenschaftliche Beratung für Öffentlichkeit allgemein und für die Träger der Wirtschaftspolitik im besonderen leistet; hier hat die Zentralbank den *Banken* und ihren Verbänden die Objektivität voraus, den Ministerien die politische Neutralität und den wissenschaftlichen Instituten die Marktnähe. - Die *Zentralbank* steht somit im Mittelpunkt (im Zentrum) des monetären Ablaufgeschehens in einer modernen Tauschwirtschaft. Sie ist folglich ihr weitest reichendes Funktionsglied; denn die Ordnung des gesellschaftlichen (nicht nur des wirtschaftlichen!) Lebens gesamthaft beruht auf der Bewahrung der Masstabeigenschaft des *Geldes* und auf dem Funktionieren des *Zahlungssystems*. – Siehe Anweisungen, geldpolitische, Aktivismus, zentralbankpolitischer, Banking-Theorie, Free Banking, Geld, privates, Geldeigentumsrecht, Geldheimat, Geldpolitik, Geldpolitik, vorausschauende, Geldvertrauen, Geldwertstabilität, Inflation, Institution, Nominalwertprinzip, Signalwirkung, Strukturkonservatismus, Währungsbank, Zahlungssystem, Zentralbankgeld, Zinsglättung.

Zentralbank-Arbeitsgruppe für die Fälschungsbekämpfung (central bank counterfeit deterrence group, CBCDG): Gremium aus derzeit dreissig *Zentralbanken* mit dem Ziel, Erfahrungen im Aufspüren von

Falschgeld auszutauschen sowie *Massnahmen* zur Verhütung von *Falschgeld* zu prüfen und der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Ein wissenschaftliches Institut arbeitete dem Gremium zu: das Internationale Forschungszentrum für Fälschungsprävention (international counterfeit deterrence centre, ICCDC mit Sitz in Basel. . Die CBCDG hat das sogenannte Counterfeit Deterrence System (CDS) entwickelt, um zu verhindern, dass Computer, andere Geräte sowie auch Software zur digitalen Bildbearbeitung verwendet werden, um Banknoten zu fälschen. Das System wurde von Hardware- und Softwareherstellern freiwillig implementiert und soll verunmöglichen, dass auf den genannten Wegen das Bild einer geschützten Banknote erfasst oder reproduziert werden kann. – Siehe Banknotenausschuss, Banknotenmanagement, Chipkarte, Card Validation Code, Fälschungssicherung, Fenstergeld, Guilloche, Skimming, Super Notes, Umlaufsfähigkeit. – Vgl. Jahresbericht 2007 der EZB, S. 125.

Zentralbank, Europäische, EZB (European Central Bank, ECB): Siehe EZB.

Zentralbank, gemeinsame (common central bank): Eine einzige *Zentralbank* besorgt die Notenausgabe und die *Geldpolitik* in mehreren, sich zu diesem Zweck verbundenen Staaten. Dies gilt etwa derzeit (2006) für Äquatorialguinea, Gabun, Kamerun, Kongo, Tschad und die Zentralafrikanische Republik, die als gemeinsame *Zentralbank* die "Banque des Etats de l'Afrique Centrale" haben, deren CFA-Franc (Franc de la Coopération Financière en Afrique Centrale; dieser ist an den EUR gebunden) gesetzliches *Zahlungsmittel* in den beteiligten Ländern ist.

Zentralbank, nationale, NZB (national central bank, NCB): Bei der *EZB* Bezeichnung für die *Zentralbank* eines EU-Mitgliedstaates, das die einheitliche *Währung* (den EUR) eingeführt hat. – Siehe Subsidiaritätsprinzip.

Zentralbank-Anleihen (bonds issued by central bank): *Papiere*, die eine *Zentralbank* emittiert mit dem Ziel, den Markt *Liquidität* zu entziehen. Im Zuge der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise*

sowie im Gefolge der *Griechenland-Krise* wurde diese Möglichkeit mehrfach erörtert.

Zentralbank-Eigenportfolio (proper portfolio of central bank): Der bilanzielle Gegenposten zum Grundkapital einer *Zentralbank*, zu den Pensionsrückstellungen für Angestellte, zur gesetzlichen *Rücklage* und zu *Rückstellung* für allgemeine *Risiken*. - In der Regel hält eine *Zentralbank* im Eigenportfolio ausschliesslich *gedeckte Schuldverschreibungen*, die auch bis zur Endfälligkeit gehalten werden.

Zentralbankfutter (feedstuff for central bank): In Bankkreisen gesagt für *Wertpapiere*, die eigens zu dem Zweck geschaffen werden, um diese bei nächster Gelegenheit der *Zentralbank* als *Sicherheit* zu verpfänden. Die *EZB* tritt dem – ❶ durch einen sehr hohen *Sicherheitsabschlag* vor allem in Bezug auf *Asset Backed Securities* entgegen und – ❷ kann auch die Annahme entsprechender *Papiere* jederzeit verweigern.

Zentralbankgeld (central bank money): Allgemein das von der *Zentralbank* geschaffene (Monopol)*Geld*. Das Zentralbankgeld setzt sich (grob) zusammen aus dem Bestand des umlaufenden *Bargeldes* und den Zentralbankguthaben der *Banken* und Nichtbanken gesamthaft. – Siehe Annahmewang, Banking-Theorie, Endogenitäts-Prinzip, Geld, Geld, privates, Geldbasis, Geldeigentumsrecht, Geldmenge, Kreditgewährung, kompensatorische, Liquidität, M1, Zahlungsmittel. – Vgl. zu den einzelnen Komponenten des Zentralbankgeldes die Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Konsolidierter Ausweis des Eurosystems" im jeweiligen Monatsbericht der EZB.

Zentralbank-Kooperation, technische, TZK (technical central bank cooperation, TCC): Angebot der *Deutschen Bundesbank*, Mitarbeiter von Zentralbanken in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern im Notenbankgeschäft fachlich zu schulen. Dies geschieht hauptsächlich durch Lehrgänge bei der *Deutschen Bundesbank* in Frankfurt, aber auch durch die Abhaltung von Kursen seitens entsprechender Bundesbankexperten vor Ort. – Vgl. Geschäftsbericht 2003 der Deutschen Bundesbank, S. 173 f., Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 120 f. (laufende

Arbeiten), Geschäftsbericht 2008 der Deutschen Bundesbank, S. 128 f. (Partnerschaft mit Afrika) und den jeweiligen Geschäftsbericht.

Zentralbankkredit, öffentlicher (central bank credit to state borrowers): In der EU sind *Kredite* sowohl der *EZB* als auch der nationalen *Zentralbanken* an Organe der Europäischen Gemeinschaft oder an öffentliche Gebietskörperschaften nach Art. 123 AEUV untersagt. – Siehe Aufkäufe, zentralbankliche, Bail-out, Defizit-Finanzierungsverbot, Kredit, öffentlicher. – Vgl. Jahresbericht 2003 der EZB, S. 111.

Zentralbankpolitik (central bank policy): ① Alle *Massnahmen* einer *Zentralbank* mit dem Hauptziel, die Masstabeigenschaft des *Geldes* zu gewährleisten. – ② Die Orientierung an bestimmten Zielen, die eine *Zentralbank* mit ihren *Massnahmen* verfolgt. – Siehe Anweisungen, geldpolitische, Ausrichtung aktienkursbestimmte, Geldmarkt-Volatilität, Geldpolitik, Politik des offenen Mundes, Tarnkappen-Politik, Zinskanal. – Vgl. Jahresbericht 2008 der EZB, S. 107 (unterschiedliche geldpolitische Strategien einzelner EU-Mitgliedsstaaten; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom November 2009, S. 77 ff. (Kommunikation der Zentralbank in Zeiten von Turbulenzen), Monatsbericht der EZB vom Mai 2010, S. 95 ff. (geldpolitische Transmission im Eurogebiet; Übersichten; Literaturhinweise).

Zentralisation, monetäre (monetary centralisation): Begriff aus der Systemtheorie als dem Versuch, die gesellschaftliche Wirklichkeit nach ihren das Ganze gliedernden Ordnungsbereichen (Systemen) zu unterteilen. Zuzufolge dieser Theorie grenzt das *Geld* den ökonomischen Bereich von allen anderen ab; *Geld* ist das Kommunikationsmittel des wirtschaftlichen Teilsystems (bestritten!).

Zentralkasse (central institution; central payments authority): ① Älterer Name für das jeweilige *Spitzeninstitut* der *Volksbanken*, *Raiffeisenkassen* und *Kreditgenossenschaften*. – ② Die für den *Zahlungsverkehr* bei Behörden, Ämtern, Kirchen, Parteien und Verbänden zuständige Verwaltungseinheit. – Siehe Landesbank, Girozentrale.

Zentralkreditregister (central credit register): Bei der jeweiligen *Aufsichtsbehörde* bzw. *Zentralbank* gesammelte *Informationen* über *Kreditausfälle*, bankinterne Ratingstufen sowie über die *Besicherung* der *Kredite*. - Bei einheitlicher Kreditnehmer-Nummern bietet sich die Vergleichsmöglichkeit des *Ratings* verschiedener *Banken* für ein und denselben Kreditnehmer (Benchmarking). Seit Juni 2005 werden auch die *Kredite* bei ausländischen *Banken* im Austausch zwischen den jeweiligen Behörden, zunächst im *Eurogebiet*, erfasst. Die Kreditgeber in den betreffenden Länder erhalten dadurch einen Überblick über die Gesamtverschuldung ihrer Firmenkunden. Fernziel ist eine vollständige *Erfassung* aller einem Schuldner gewährten *Darlehn* bei *Banken* weltweit. – Siehe Grosskredite, Netzwerk Euro-Evidenz, Working Group of Credit Registers. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2003, S. 70 f.

Zentralverwahrer auch **Wertpapiersammelbank** und in älteren Dokumenten **Kassenverein** (central securities depository, CSD): Gemäss § 1 DepotG Einrichtung für die Verwahrung von *Wertpapieren*, die es ermöglicht, Wertpapiertransaktionen stückelos, d. h. durch reine Buchungen, abzuwickeln. - Effektive *Wertpapiere* können durch die Wertpapierverwahrstelle sicher gelagert werden oder sie sind dematerialisiert (d. h., sie existieren nur in elektronischer Form). Neben der Verwahrung kann eine Wertpapierverwahrstelle auch Abstimmungs-, Verrechnungs- und Zahlungsabwicklungsaufgaben wahrnehmen. – Siehe Dematerialisierung, Depot, Depotgeschäft, Depotgesetz, Euro General Collateral Pooling, Wertpapier-Nebendienstleistungen, Verwahrstelle, Zwischenverwahrung. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 36 f. (IOSCO-Empfehlungen).

Zentrum für Technische Zentralbank-Kooperation (Center for Technical Central Bank Cooperation): Bei der *Deutschen Bundesbank* angesiedelte, im Jahr 2005 gegründete Organisationseinheit mit dem Zweck, Angestellten in (künftigen) EU-Beitrittsländern sowie in Transformations-, Schwellen- und Entwicklungsländern Grundlagen und Spezialwissen des Notenbankgeschäftes zu vermitteln. – Siehe Zentralbank-Kooperation, technische.

Zero-Bond (zero coupon bond): Andere Bezeichnung für eine *Nullkupon-Anleihe*.

Zertifikat (certificate): ① Allgemein ein Dokument, das irgend eine Verpflichtung des Ausstellers gegenüber dem Inhaber belegt (which evidences an ownership claim in, indebtedness of, or other outstanding financial obligations of the issuer). – ② Anteilsschein am *Fonds* einer *Kapitalanlagegesellschaft*. – ③ *Aktien-Zertifikat*: *Banken* stellen über ausländische, nicht an der heimischen *Börse* zugelassene *Aktien* Bescheinigungen aus, sie machen diese dadurch am inländischen Markt und in heimischer *Währung* handelbar. – ④ Zeugnis (als Urkunde, Garantieschein), das die Richtigkeit (wie Gewicht, Feingehalt) eines Produktes (etwa eines Goldbarrens) bestätigt. – ⑤ Zugeteilte Bescheinigung über eine Menge an Schadstoffausstoss (Verschmutzungszertifikat; tradable emission permit: certificate concerning NOx-emission), die beim Emissionsrechte-Handel im Rahmen der Massnahmen zur Umweltpolitik vermarktet werden kann. – ⑥ Im Optionshandel erwirbt man mit einem Zertifikat eine *Forderung*, die auf einem oder mehreren *Basiswerten* beruht oder deren *Wert* sich aus mehreren Indikatoren bildet. Sie sind verbrieft und haben eine beschränkte Laufzeit. Einzelne Formen sind – ❶ *Index-Zertifikate*: sie spiegeln einen Gesamtmarkt wider und gründen oft auf einen offiziellen *Aktienindex* (etwa dem *Dax*), – ❷ *Regionen-Zertifikate*: sie werden aus Indizes oder Aktienkursen von Gesellschaften in bestimmten Regionen (etwa Osteuropa, pazifischer Raum) zusammengestellt und – ❸ *Basket-Zertifikate*: sie setzen sich aus einer Auswahl nationaler oder internationaler Gesellschaften einer bestimmten Branche (etwa Biotechnologie), oder aus Indizes, oder aus *Obligationen* oder aus anderen *Basiswerten* zusammen. - Die Rückzahlung erfolgt am Ende der Laufzeit (bei Verfall) und beträgt bei einem Index-Zertifikat einen bestimmten *Betrag* pro Indexprozent und bei Regionen- sowie Basket-Zertifikaten die Differenz zwischen *Marktwert* bei Verfall und *Ausübungspreis*. - Inzwischen gibt es eine sehr grosse Zahl verschiedener Arten von Zertifikaten, die teils auf professionelle Investoren, teils auch besonders auf Privatanleger zugeschnitten sind. Deren Akzeptanz sank im Zuge der *Subprime-Krise* zunächst, zumal viele dieser *Papiere* in ihrer Gestaltung und damit letztlich in ihrem

Risikogehalt nur schwer durchschaubar waren. Immerhin aber wurden aber bereits im Jahr 2009 mehr als 500 000 (!!) Zertifikate neu aufgelegt: gut 2 000 je Handelstag. Die Zahl der im Handel in Deutschland befindlichen Zertifikate betrug zu Jahresbeginn 2010 etwa 351 000 Stück. Begünstigt wurde dieser Anstieg auch durch vereinfachte Zulassungsregeln. Die *Emittenten* von *Zertifikaten* müssen auf Grundlage eines *Rahmenprospektes* der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* nur die endgültigen Bedingungen der jeweiligen *Zertifikate* zusenden; einer gesonderten Genehmigung bedarf es nicht. – Siehe Airbag-Zertifikat, Basket-Zertifikat, Bonus-Zertifikat, Diskont-Zertifikat, Express-Zertifikat, Garantie-Zertifikat, Hebel-Zertifikat, Indexfonds, Outperformance-Zertifikat, Partizipations-Zertifikat, Produkte, strukturierte, Quanto, Sprint-Zertifikat, Strategie-Zertifikat, Themen-Zertifikat, Twin-Win-Zertifikat, Zertifikateschneider. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2008, S. 21 (Definition der Zertifikate im Sinne von ④; Transparenzprobleme).

Zertifikat, deutsches, DTZ (German certificate): Von deutschen *Banken* ausgegebener Hinterlegungsschein, der eine oder mehrere ausländische *Aktien* verbrieft. – Siehe Zertifikat.

Zertifikateschneider (certificate tailor): Abschätzige Bezeichnung für Finanzfachleute, die auf einen *Basiswert* bezogene *Forderungen* vertraglich so ausgestalten, dass – ❶ das *Zertifikat* eher dem Provisionsverdienst des Verkäufers als dem erkennbaren Vorteil des *Kunden* entspricht, – ❷ dabei in der Regel die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Bausteinen schwer durchschaubar gestaltet sind und – ❸ vor allem das dem jeweils neu geschaffenen *Papier* anhaftende *Risiko* für den Käufer nur undeutlich erkennbar ist. - Im Zuge der *Subprime-Krise* stellte sich heraus, dass selbst viele *Banken* die Konstruktion vieler massgeschneiderter *Zertifikate* nicht durchschaut hatten, die sie jedoch blindlings den *Kunden* als Anlage empfahlen. – Siehe Anlage, innovative, Finanz-Alchemie, Finanzinstrumente, strukturierte, Misochrematie, Over-The-Counter-Options, Verbriefung, Zertifikat, Zitronenhandel.

Zertifizierung (certification): In Deutschland in Zusammenhang mit

Altersvorsorge-Verträgen die Pflicht entsprechender Anbieter, sich gemäss dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen* eine besondere *Erlaubnis* für diesen Geschäftszweig einzuholen. – Siehe Altersvermögensgesetz, Altersvorsorgeverträge, Nominalwertgarantie, Pensionsfonds, Pensionsfonds-Richtlinie. – Vgl. Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 78 f. (mit Tabelle), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 238 ff. (Zertifizierung von Basisrentenprodukten; Aufzählung der Zertifizierungsvoraussetzungen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben".

Zession (assignment, cession) Die Übertragung eines Anspruchs von dem bisherigen Gläubiger auf einen Dritten; also die Abtretung einer *Forderung*. Grundsätzlich sind alle *Forderungen* abtretbar; es sei denn, dies wurde vertraglich ausgeschlossen. – Siehe Einzug, Geldeintreibung, Hard Claim, Inkassogeschäft, Verbriefung, Verbriefungsstruktur.

Zessionskredit (assignment credit): ① Allgemein *Kredit* einer *Bank* gegen vollrechtliche, endgültige Abtretung einer oder mehrerer *Forderungen* des Kreditnehmers. – ② Der Ankauf von Geldforderungen, in der Regel von Firmen, die *Güter* mit Zahlungsziel an gewerbliche *Kunden* verkauft haben (*Factoring*). Die üblichen Factoring-Geschäfte beziehen sich auf *kurzfristige* Laufzeiten (bis zu 90 Tagen). – Siehe Factoring.

Zetts, drei (three zeds): In der wirtschaftspolitischen deutschsprachigen Literatur verbreitete Bezeichnung für die Regel, dass eine *Massnahme* – ① zeitnah, – ② zielgenau und – ③ zeitlich befristet eingesetzt werden müsse. – Siehe Exit-Strategie.

Zettel (ticket, note): In Zusammenhang mit *Geld* eine *Banknote*. – Siehe Papiergeld, Umlaufsfähigkeit, Zahlungsmittel.

Zettelbank (note issuing bank): Ältere Bezeichnung für eine *Bank*, die Papierscheine (*Zettel*, Noten; Zettel = Papierblatt, vom lateinischen SCEDULA in gleicher Bedeutung) in *Umlauf* bringt. Diese wurden

zunächst bei Sicht von dem *Ausgeber* in *Edelmetall* umgetauscht; sie waren also Urkunden für im *Depot* gehaltenem *Edelmetall*. Im 18. Jht. kamen dann auch Notenbanken auf, die solche *Banknoten* ohne Edelmetalleinlage ausgaben, also nur auf *Kredit*. Nach dem Vorbild der englischen Notenbank-Gesetzgebung (*Peel'sche Bankakte* 1844) ging die Befugnis der Ausgabe von *Banknoten* auf eine oder mehrere privilegierte, staatlich beaufsichtigte *Banken* über. Das Recht, *Banknoten* auszugeben, hat heute weltweit fast ausnahmslos nur noch die als *Währungsbehörde* rechtlich verfasste *Zentralbank*. – Siehe *Peel'sche Bankakte*, *Währungsbank*.

Ziehung (drawing; lottery win): ① Die Inanspruchnahme einer Kreditzusage seitens einer *Bank* durch den *Kunden*. - Die Ziehungswahrscheinlichkeit von Kreditzusagen bringt einem *Institut* zwangsläufig ein *Liquiditätsrisiko*, das durch entsprechende Massnahmen des *Risikomanagements* beherrscht werden muss. – ② In älteren Dokumenten auch das Ausstellen eines *Wechsels* auf jemanden, den Bezogenen (drawee). – ③ Bei einem Gewinnspiel oder Lotterie die *Auslosung*. – Siehe *Abrufisiko*, *Balance Reporting*, *Cash-Management*, *Gap-Analyse*, *Finanzplanung*, *Liquiditäts-Ablaufbilanz*.

Ziel (term [of payment]): Wenn nicht anders definiert, die Ablauffrist eines *Darlehns*. Das Konto muss an diesem Datum glattgestellt sein. – Siehe *Einzug*, *Hard Claim*, *Überziehungsentgelt*, *Verfalltag*, *Zession*.

Zielformulierung, geldpolitische (central bank targetting): Siehe *Ausrichtung*.

Zielgesellschaft (takeover candidate): In der deutschen Rechtssprache ein börsennotiertes Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen, *Bieter* genannt, übernommen werden soll. Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) aus dem Jahre 2002 schreibt hierbei eine Reihe von Sicherheitsmassregeln gegen dabei auftretende *Risiken* (wie: Zerschlagung der Zielgesellschaft durch den *Bieter*, Sitzverlegung ins ferne Ausland, Entlassung der Mitarbeiter) vor. – Siehe *Aktientausch-Übernahme*, *Anerkennungsprämie*, *Bieter*, *Douceur*, *Draufgeld*, *Erwerbsangebot*, *Konzentrationskurs*, *Leveraged*

Buy-out, Pflichtangebot, Raider, Schmiergeld, Shark Watcher, Squeeze-out, Synergiepotentiale, Transaktionsbonus, Übernahme-Angebot. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 187 (mögliche Insiderdelikte), S. 188 (Übersicht zu den Preiswirkungen bei Übernahmen), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 172 (die Zielgesellschaft tritt selbst als Bieterin auf und erwirbt eigene Aktien) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2007, S. 16 (Darstellung einer Übernahme durch einen Finanzinvestor), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 201 (Unterlagen der Bieter sind bei der BaFin abrufbar) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über den Wertpapierhandel und das Investmentgeschäft".

Zielplatz (place of payment): In älteren Dokumenten der Ort, an den ein *Wechsel* zahlbar ist. – Siehe Zahlungsort.

Zielzonen (pegged exchange rate): Die Festlegung bestimmter *Kurse*, in der Regel gemeint zwischen USD, EUR und JPY, ab derer die beteiligten *Zentralbanken* stabilisierend in den Markt eingreifen sollen. - Der Erfahrung hat gezeigt, dass Zielzonen mehr Schaden als Nutzen bringen. Hinter der Forderung nach Zielzonen steht die Ansicht, dass die Gefahr des Marktversagens grösser ist als die des Politikversagens. Verbunden damit ist der Glaube an die politische Machbarkeit wirtschaftlicher Prozesse und Ergebnisse. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2002, S. 65 ff.

Ziffer, höchstwertige (most significant digit, MSD): Aus der Informatik eingedrungene Bezeichnung für jene Ziffer, die den grössten Beitrag zum *Wert* einer Zahl leistet; in Westeuropa, den USA und vielen anderen Teilen der Welt die am weitesten links stehende, von Null verschiedene Ziffer.

Ziffernbetrug (fraud in numerals): Wenn nicht anders definiert, das Hinzufügen einer Zahl (meistens einer Null) an einen *Betrag* in einem Dokument. Um dies zu vermeiden, ging man bereits im Altertum beim kaufmännischen Geschäftsverkehr dazu über, vor allem Geldbeträge in Worten auszusprechen. - Heute ist teilweise durch Gesetze bzw.

Geschäftsbedingungen vorgeschrieben, dass in Schriftstücken der in Ziffern gesetzte *Betrag* in Worten wiederholt wird.

Zigarettenwährung (cigarette money): Eine besondere Form des *Warengeldes*, wie sie sich in Deutschland (und allgemein im kriegszerstörten Westeuropa) zwischen 1945 und 1948 (Einführung der DEM) herausgebildet hatte. Die Zigarette wurde weithin zum Zwischentauchmittel und zum Wertmasstab. – Siehe Deputat, Inflation, Geldvertrauen, Geldwertstabilität, Kompensation, Nebenwährung, Währung, Warengeld, Zahlung, Zahlungsmittel.

Zillmerung (Zillmer method): Mathematisches Verfahren zur *Tilgung* der Abschlusskosten einer Lebensversicherung. Bei Abschluss einer Lebensversicherung entstehen Kosten (wie Verwaltungskosten und Vermittlerprovision), die normalerweise einmalig zum Vertragsabschluss fällig wären. Um nun dem Versicherungsnehmer jedoch einen gleich bleibenden *Beitrag* anbieten zu können, bevorschussen die *Versicherungen* in der Regel diese Abschlusskosten. Während der Vertragslaufzeit werden die Zuschüsse dann getilgt. - Auf die Zillmerung ist auch zurückzuführen, dass meist erst nach etwa zwei Jahren ein *Rückkaufswert* in einer Kapitallebensversicherung vorhanden ist. Der *Zinseszins*- Effekt ist am Ende der Laufzeit einer Lebensversicherung am grössten. – Siehe Kostenvorausbelastung.

Zins, in alten Dokumenten meistens **Interessen** (nur in der Mehrzahl gebraucht), im Sprachgebrauch heute auch **Zinsen** (interest [rate]): ① Ein Prozentsatz (Vonhundredsatz, Quote), der von *Leihkapital* an den Darlehnsgeber zu entrichten ist, auch *Zinssatz* und Zinsfuß genannt. – ② Eine Geldsumme, die sich als *Zahlung* aus einem Darlehnsvertrag herleitet. - Zins (neben *Geld* das am häufigsten benutzte Wort in der *Finanzsprache*) vom lateinischen CENSUS in gleicher Bedeutung – Siehe Aufgeld, Verzinsung, Zinssatz.

Zinsabschlagsteuer, ZAST (withholding tax): In Deutschland seit Jahresbeginn 1993 vom Bund erhobene Quellensteuer von derzeit 30 Prozent auf inländische Zinseinkünfte. Sie wird von den *Banken* einbehalten (an der Quelle der Entstehung; daher auch Quellensteuer

genannt) und unmittelbar an das Finanzamt abgeführt. Sie gilt als Steuer-Vorauszahlung und wird auf die Einkommenssteuerschuld des Steuerpflichtigen angerechnet. Ein Freibetrag wird angerechnet. - In der Schweiz auch *Verrechnungssteuer* genannt (weil sie dort mit geschuldeten kantonalen Steuern verrechnet werden kann). Diese Steuer bewirkt vornehmlich, dass sich private Anleger aus Europa den *Offshore-Finanzplätzen* und Formen des *Underground-Banking* zuwenden. – Siehe Wertpapiere, unkotierte.

Zinsallokations-Funktion (interest allocation role): Den Anbietern von langfristigen *Darlehen* und Beteiligungen muss ein Anreiz geboten werden, der sie dazu bewegt, ihr *Geld* in die Verwendung mit dem höchsten *Ertrag* (zum "besten Wirt"; most favourable allocation of resources) zu geben. Dies geschieht in der Marktwirtschaft dadurch, dass die Nachfrager nach *Kapital* für rentablere Anlagen einen höheren *Zins* anbieten können, und sie damit die Nachfrage nach weniger rentablen *Investitionen* aus dem Felde schlagen. – Siehe Geldabschaffung, Marktmechanismus, Niedrigzinspolitik, Nullzins, Preis, Preissetzungsmacht, Risikoignoranz, Schwundgeld, Tausch-Gutschein, Unfruchtbarkeits-Theorie, Wettbewerb, Zinsdifferenzgeschäft.

Zinsänderungsrisiko (interest change risk, risk by changes in interest rates): Allgemein das *Risiko*, durch Bewegungen im *Zinssatz* einen *Verlust* zu erleiden. - Bei Marktzensänderungen sind festverzinsliche (fixed interest bearing) *Wertpapiere* einem Kursrisiko ausgesetzt. Steigt nämlich der Marktzins, so fällt der *Kurs* von *Obligationen* mit fester Nominalverzinsung. – Siehe Duration, Kreditusage, konditionsfixierende, Laufzeitenrisiko, Referenz-Zinssatz. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 41 (aufsichtsrechtliche Leitlinien), S. 128 (Zinsänderungsrisiko bei Bausparkassen), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 116 f. (neue Risikomanagement- und Anzeigepflichten für Institute; aufsichtlicher Schwerpunkt auf Zinsschocks).

Zinsänderungsvorbehalt (variable interest clause): Vor allem bei *langfristigen* Sparplänen seitens einer *Bank* eingefügte Nebenbestimmung, wonach der vereinbarte *Zinssatz* für die geleisteten *Einlagen* verringert werden kann. – Siehe Jahresbericht 2004 der BaFin,

S. 74. (bei langfristig angelegten Sparverträgen ist eine formularmässige Zinsänderungsklausel unwirksam). – Siehe Zinsfixing-Tag.

Zinsaufschlag (yield spread): ① Allgemein die höhere *Verzinsung* von *Anleihen*, die solche Schuldner bieten müssen, deren *Bonität* vergleichsweise gering ist. – ② In den Veröffentlichungen der *EZB* regelmässig der Renditevorsprung von auf EUR lautenden sieben- bis zehnjährigen *Unternehmensanleihen* der Ratingklasse BBB gegenüber *Staatsanleihen* aus Ländern des *Eurogebiets* mit entsprechender Laufzeit. – Siehe Anleihe-Spread. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2009, S. 43 (Zinsaufschlag während der Finanzkrise).

Zinsausgleichsvereinbarung (interest adjustment option; forward rate agreement): Ein Finanztermingeschäft, bei dem der Kauf oder Verkauf regelmässiger Zinszahlungen von Termingeld vereinbart wird. Zum Zeitpunkt der *Zahlung* werden die Zinsdifferenzen ausgeglichen. – Siehe Cap, Zinsswap.

Zinsautonomie (interest rate independence): ① Möglichkeit der *Zentralbank*, ihre Zinspolitik und damit die *Geldpolitik* überhaupt ohne Rücksicht auf Einflüsse von anderen *Währungsräumen* festsetzen zu können. Die Theorie kann erklären und die Statistik bestätigen, dass dies bei *frei schwankenden Wechselkursen* am besten gelingt. – ② Freie Hand der *Zentralbank*, Veränderungen der *Leitzinsen* ohne Behinderung und im besonderen ohne Widerstand durch Regierungen, Parlamente, Parteien und einer entgegenstehenden öffentlichen Meinung durchzuführen. – Siehe Geldschöpfungswilligkeit, Politik des offenen Mundes, Staatsverschuldungs-Druck, Tarnkappen-Politik, Zinstransmission.

Zinsberechnung (interest computation): *Banken* sind verpflichtet, deutliche Angaben darüber zu machen, zu welchem *Zinssatz Guthaben* verzinst und *Darlehn* vergeben werden. Dies gilt auch für Spareinlagen. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 194 (Beschwerden).

Zinsbindung (fixed interest rate): Vertragliche Festschreibung der *Zinsen*

für ein *Darlehn* für einen bestimmten Zeitraum. – Siehe Referenzzinssätze, Zinsrisiko.

Zinsberechnungsmethode (day-count convention): Die Art, nach welcher die Anzahl der Tage für die Berechnung von *Zinsen* bestimmt wird. Das *ESZB* gesamthaft wendet bei seinen geldpolitischen Operationen die *Eurozinismethode* (act/360) an. – Siehe Actual/Actual, Wertstellung, Zinstagezählung.

Zinsderivate (interest derivatives): *Optionsverträge*, deren *Wert* aus dem *Marktpreis* einer *Schuldverschreibung* oder eines Referenzzinssatzes hergeleitet wird. – Siehe Tagesgeldsatz-Swap. – Vgl. sehr ausführlich Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2003, S. 31 ff., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 21 (rückläufige Erträge aus diesen Geschäften bei deutschen Banken).

Zinsdifferenz (interest spread): ① Der Unterschied in der *Verzinsung* von Dreimonatsanlagen in verschiedenen Währungsräumen, praktisch in USD verglichen mit EUR. Ist der *Zinssatz* im eigenen *Währungsraum* höher als in einem fremden, so ist die Inlandsanlage bei normalen Marktverhältnissen so lange günstiger, als der Inlandszinsvorteil nicht durch einen *Report* auf die Termindevisen überboten wird. – ② Die relative Abweichung des Terminkurses einer *Währung* vom aktuellen *Kassakurs*: der *Swapsatz*. – ③ Der Unterschied im *Zinssatz* bei Kleinkrediten verglichen mit dem Satz bei Grosskrediten. – ④ Der Unterschied in der *Realverzinsung* innerhalb eines gemeinsamen *Währungsraums*, der dadurch entsteht, dass die *Inflationsraten* in den einzelnen Ländern voneinander abweichen. – ⑤ Bei einer *Bank* der Unterschied zwischen dem *Zinssatz*, den sie Einlegern zahlen muss einerseits und den *Zinsen*, die sie für eingeräumte *Darlehen* erhält andererseits. – ⑥ Anderer Ausdruck für *Zinsüberschuss*. – Siehe Bruttozinsdifferenz, Carry Trades, Geldschöpfungswilligkeit, Inflationsdifferenzen, Nettozinsdifferenz, Spreizung, Swapsatz, Zinsdifferenzgeschäft, Zinssatz, realer, Zinsstatistik. – Vgl. Jahresbericht 2004 der EZB, S. 41 f. (zu den unterschiedlichen Finanzierungsbedingungen bei Unternehmen); Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 98 ff. (statistisch aufgedeckte Unterschiede),

Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2005, S. 29 ff. (sehr ausführliche Darstellung und Formeln zur Berechnung der Zinsdifferenz im Sinne von ②), Jahresbericht 2006 der EZB, S. 48 ff. (Zinsunterschiede im Sinne von ④ erklärt; detaillierte Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Juni 2008, S. 49 ff. (Zinsunterschiede Eurogebiet-USA; Erklärung; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 38 (zu den Realzinsunterschieden im Sinne von ④), Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 101 ff. (Bestimmungsgründe der Zinsen der Banken im Kundengeschäft; viele Übersichten).

Zinsdifferenzgeschäft (interest difference transaction): ① Allgemein die Geldbeschaffung zu niedrigen *Zinsen*, um den aufgenommenen *Betrag* dann in eine höher verzinsliche (higher interest-bearing) Anlage zu überführen. Erfahrungsgemäss reizt die *Niedrigzinspolitik* einer *Zentralbank* viele Anleger, sich jetzt Märkten mit grösserem *Risiko* zuzuwenden, weil hier auch höhere *Gewinne* erwartet werden. Das führt dann leicht – ❶ zu *spekulativen Blasen* und – ❷ nach deren Platzen zu *Insolvenzen* bei den Anlegern, – ❸ die sich in *Verlusten* der *Darlehn* gewährenden (granting of credit) *Banken* niederschlagen, – ❹ was die *Institute* letztlich zur Einschränkung der Kreditgewährung (credit rationing) zwingt. – ❺ *Carry Trades*, nämlich die Aufnahme (borrowing) von *Darlehn* in einem *Währungsraum* mit niedrigem *Zins*, um das *Geld* spekulativ (also nicht mit der Absicht einer dauerhaften Anlage) in einer *Währung* mit höherem *Zinsniveau* anzulegen.

Zinsdivisor (interest divisor): Zur Vereinfachung der Zinsberechnung ermittelte Hilfszahl. Sie ergibt sich aus der Zahl der Jahrestage geteilt durch den *Zinssatz*. – Siehe Eurozinsmethode, Zinstagezählung.

Zinsdurchlaufrate (interest pass-through): Wenn nicht anders definiert die Geschwindigkeit, mit der *Banken* einen Geldmarkimpuls der *Zentralbank* an ihre *Kunden* weitergeben. Die Zeitspanne gilt – ❶ als wichtiger Anhaltspunkt dafür, wie eine zentralbankpolitische *Massnahme* auf der erste Stufe der geldpolitischen Wirkungskette ankommt sowie auch – ❷ als Masstab für den *Wettbewerb* auf dem Bankenmarkt.

Zinseinfrierung (interest blocking): Das von der *Zentralbank* oder der Regierung gegenüber *Instituten* verfügte Verbot, *Zinssätze* gesamthaft oder in einzelnen Teilmärkten nach Angebot und Nachfrage anzusetzen. - In Zusammenhang mit der *Subprime-Krise* im Jahr 2007 in den USA in Bezug auf die Hypothekenzinsen regierungsseitig angeordnet, um 1,2 Millionen Kreditnehmer vor fälligen Zinsanpassungen noch oben zu schützen, wenn die Lockzinsen aus der Anfangszeit auslaufen. – ❶ Investoren, die hypothekarisch gesicherte *Verbriefungspapiere* (*Commercial Mortgage Backed Securities*) in ihr *Portfolio* aufgenommen hatten, bekamen dadurch weniger *Ertrag*. – ❷ Allgemein wurden daraufhin verbriefte Hypotheken nur noch mit hohem Bonitätsabschlag gekauft. – ❸ Die *Banken* konnten infolgedessen neue *Darlehn* für Hausbauten lediglich mit deutlich gestiegenem *Zinssatz* vergeben, – ❹ was auftragsmindernd auf die Bauwirtschaft rückwirkte. – ❺ *Prämien* für eine *Portfolio-Versicherung* schnellten in die Höhe, sobald sich in dem *Pool* (auch nur wenige) verbriefte Hypothekarkredite befanden. - Vorteile (weniger Fälle von Zahlungsunfähigkeit der Hausbesitzer und Zwangsversteigerungen in den USA) wurden durch den weltweiten Vertrauensverlust in *Pools* mit Immobilienkredite teuer erkaufte. – Siehe Ballon-Kredit, Kobra-Effekt, Luftpapiere, Portfolio-Versicherung, Residential Mortgage Backed Securities, Subprime-Wohnraumfinanzierung, Wohnungsbaukredite, verbriefte, Zinsstundung, Zitronenhandel, Zwei-Achtundzwanzig-Kredit.

Zinselastizität (interest elasticity): Die Auswirkungen von Änderungen der *Zinssätze* auf das wirtschaftliche Geschehen im allgemeinen und auf die *Investitionen* im besonderen. – Siehe Zinstransmission. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2003, S. 24 ff.

Zinsen, antizipative (anticipative interest computation): Die *Zinsen* bei einem *Darlehn* werden so berechnet, dass diese von Beginn der Laufzeit an zählen bzw. gelegentlich der Auszahlung des *Darlehns* gleich einbehalten werden. - Beim Gegenteil spricht man von dekursiven Zinsen (interest payment in arrear). – Siehe Actual/Actual, Balloon, Zinstagezahlung, Zinsberechnungsmethode.

Zinsen, rückständige (arrears of interest, back interest): Die bei *Fälligkeit* (aus einem *Darlehn*) gemäss Vertrag noch offenstehenden Zinszahlungen. – Siehe Zinstermin.

Zinser (bond servant): In älteren Dokumenten eine Person (Höriger; bondman, villein), die an eine Herrschaft abgabepflichtig ist, wobei die *Abgabe* ursprünglich auch in Waren (etwa Feldfrüchte, Holz) oder *Dienstleistungen* (Frondienste) erfolgte, also nicht unbedingt in *Geld*. – Siehe Befreiungsgeld, Frongeld, Urbarium, Zins(satz).

Zinserfolg (interest gains): Der Saldo von Zinsaufwand und *Zinsertrag* aus zinstragenden *Aktiva* bei einer *Bank*. – Siehe Zinsüberschuss.

Zinsertrag (interest yield): Grob die *Einnahmen* einer *Bank* aus – ❶ Kredit- und Geldmarktgeschäften, – ❷ festverzinslichen *Wertpapieren* und Schuldbuchforderungen, – ❸ *Aktien* und anderen nichtverzinslichen *Wertpapieren*, – ❹ Beteiligungen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie – ❺ *Erträge* aus Gewinngemeinschaften und (Teil)Gewinnabführungsverträgen. – Siehe Betriebsergebnis, Geschäfte, zinsabhängige, Zinsüberschuss. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 17 (dort auch genauere Auflistung der Ertragsquellen).

Zinserwartungen (interest expectations): Gegenwärtige Vorstellungen der Wirtschaftssubjekte hinsichtlich der künftigen Höhe des *Zinssatzes*. Von der *Zentralbanken* gemessen und bei ihrer Politik berücksichtigt. – Siehe Kreditersatzgeschäft, Glaubwürdigkeits-Paradoxon, Tarnkappen-Politik. – Vgl. Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 35 (in Bezug auf die EZB), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 106 f. (ausführliche Darstellung).

Zinseszinsen (compound interest): Beträge, die man für fällige, aber nicht ausbezahlte *Zinsen* berechnet. Sie werden dem *Kapital* zugebucht (postet to the capital account) und mit diesem (nach einer ausgewählten Berechnungsform) verzinst. – Siehe Accrual-Prinzip, Abzinsung, Zillmerung.

Zinsfalke (interest hawk): In der Sprache der Wirtschaftsjournalisten eine entscheidungsbefugte Person, vor allem in den Gremien der *Zentralbanken*, die für eine (frühzeitige) Erhöhung des *Leitzinses* eintritt.

Zinsfestsetzung im nachhinein (post-fixend coupon): Variable *Verzinsung* eines Schuldtitels basierend auf dem *Wert* eines Referenzindex an (einem) bestimmten Tag(en) während der Zinslaufzeit. – Siehe Rollover-Kredit, Zinstermin.

Zinsfestsetzung im voraus (pre-fixed coupon): Variable *Verzinsung* eines Schuldtitels basierend auf dem *Wert* eines Referenzindex an (einem) bestimmten Tag(en) vor Beginn der Zinslaufzeit.

Zinsfixing-Tag (fixing date, reset date): Datum zu dem eine Zinsanpassung für einen (vertraglich festgelegten) Zeitabschnitt stattfindet. Bei *Swappeschäften* erfolgt die Anpassung in der Regel zwei Bankarbeitstage (banking days) vor Beginn jeder Zinsperiode. – Siehe Zinsänderungsvorbehalt.

Zinsgefälle (interest differential): Wenn nicht anders definiert, so meint man damit den Unterschied in der *Verzinsung* für ein und denselben *Betrag* im Inland und im Ausland. – Siehe Carry Trades, Geld, heisses.

Zinsgefüge (term structure of interest rates): Die Höhe einzelner *Zinssätze* in einem *Währungsgebiet* (vor allem: *Einlagenzinsen* und *Kreditzinsen* sowie Sätze auf dem *Geldmarkt* und *Kapitalmarkt* zu den jeweils vertraglich festgelegten Fristen) und deren Abhängigkeit vom *Leitzins* der *Zentralbank*. – Siehe Zinsimpuls, Zinsspanne, Zinstransmission. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 103 ff. (theoretische und empirische Erklärung der Abhängigkeiten; Übersichten; Literaturhinweise).

Zinsglättung (interest smoothing): Das Bemühen einer *Zentralbank*, mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des *Geldwerts* die *Zinsen* der jeweiligen wirtschaftlichen Situation anzugleichen. – Siehe Aktivismus, zentralbankpolitischer, Geldpolitik, vorausschauende, Zinsimpuls, Zinsspanne, Zinstransmission, Tarnkappen-Politik. – Vgl. Monatsbericht

der EZB vom November 2006, S: 77 ff. (Darlegung der Gründe für und gegen eine Zinsglättung).

Zinsgleichlauf (interest parallelism): Die Tatsache, dass in ökonomisch eng verbundenen Wirtschaftsräumen sich auch die Zinsverläufe angleichen. Empirisch nachweisen lässt sich dies gut zwischen Deutschland und den USA. Die eng verflochtenen *Finanzmärkte* reagieren auf Einflüsse von aussen (etwa: Änderung der *Ölpreise*) spiegelbildlich. – Siehe Zinsinsel. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom März 2007, S. 33 ff. (finanzielle Globalisierung; Übersichten).

Zinshöhe (interest rate to be applied): Wenn nicht anders definiert, die im Geschäftsverkehr der *Banken* mit dem Publikum (*Privathaushalte*, Unternehmen) in Rechnung gestellte *Zinssatz*. Dessen Höhe ist vor allem abhängig von der *Bonität* des Schuldners und der Laufzeit des *Darlehns*. In älteren Urkunden bezeugte Sätze von 40 bis 90 Prozent müssen stets auch auf dem Hintergrund des *Risikos* der seinerzeitigen Kreditgeber gesehen werden. – Siehe Kredithai, Zinslast. – Vgl. die laufende Zinsentwicklung in der *Eurozone* aufgegliedert nach Kreditarten im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", "Rubrik "Finanzmärkte" des jeweiligen Monatsberichts der EZB sowie Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 101 ff. (Bestimmungsgründe der Zinsen der Banken im Kundengeschäft; viele Übersichten).

Zinsimpuls (interest stimulus): Die Veränderung des *Zinssatzes*, meistens in Zusammenhang mit seinen Auswirkungen auf die Ertragsrechnung der *Banken* oder auf die Volkswirtschaft gesamthaft erörtert. – Siehe Zinsglättung, Zinskanal, Zinsspanne. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 18 f. (Übersicht; die Zinsaufwendungen werden stärker von Impulsen betroffen als die Zinserträge).

Zinsinformationsverordnung, ZIV (EU interest information decree): Seit 2005 müssen *Banken* in der EU Zinszahlungen an im Ausland ansässige natürliche Personen an das *Bundesamt für Finanzen* melden. Dieses leitet entsprechende *Informationen* an die zuständigen

ausländischen Steuerbehörden des jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümers für Zwecke der Einkommensbesteuerung weiter. Andererseits erhält das *Bundesamt für Finanzen* von den ausländischen Steuerbehörden *Informationen* über Zinszahlungen von im Ausland niedergelassenen Zahlstellen an in Deutschland ansässige wirtschaftliche Eigentümer. Diese *Informationen* werden durch das *Bundesamt für Finanzen* an das jeweils zuständige inländische Finanzamt des wirtschaftlichen Eigentümers für Zwecke der Einkommensbesteuerung weiterleitet. Der bezügliche Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich zwischen den Mitgliedstaaten der EU in einem automatisierten Verfahren. Mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten sowie bestimmten Drittländern wurden Abkommen geschlossen, welche ebenfalls einen entsprechenden Auskunftsaustausch vorsehen. Die Identifikation der wirtschaftlichen Eigentümer von *Zinseinkünften* soll über ein neues Personalkennzeichnungs-System erfolgen. Es wird behauptet, dass diese Verordnung massenhaft *Geld* in *Offshore-Finanzplätze* treibt. – Siehe Geldwäsche, Ghettobanking, Hawala, Information, Kontenoffenlegung, Kundendaten-Informationspflicht, Parallel Banking, Underground Banking.

Zinsinsel (interest island): Ein Land mit sehr hohem oder sehr niedrigen Marktzins. In der Regel von der Schweiz gesagt, weil dort aufgrund des hohen Angebots an *Kapital* der *Zinssatz* im Vergleich zu anderen *Finanzplätzen* niedrig ist. Die Anleger (im Jahr 2003 lagerten von den weltweit durch *Banken* verwalteten *Vermögen* 30 Prozent in der Schweiz) nehmen indessen den relativen Zinsverlust hin, weil die Schweiz – ❶ vielfältige Anlagemöglichkeiten bietet (praktisch alle *Finanzprodukte*), – ❷ die Kundenorientierung (Vielsprachigkeit, Beratungsqualität) als hervorragend eingeschätzt wird und – ❸ das *Bankgeheimnis* im grossen und ganzen wie sonst in keinem anderen Land der Welt gesichert ist. – Siehe Helvetophobie, Zinsgleichlauf.

Zinsintensivität (interest intensity): An der *Börse* die Auswirkung auf den *Kurs* eines (festverzinslichen; fixed interest bearing) *Papiers* auf Änderungen des *Marktzinses* nach oben oder nach unten. – Siehe Modified Duration.

Zinskanal (interest channel): In der Sprache der *Zentralbanken* der Zusammenhang zwischen einer Veränderung des *Zinssatzes* und dem Markt für *Darlehn* aller Art. – Siehe Geldpolitik, vorausschauende, Risikoneigungskanal, Tarnkappen-Politik, Zinsgefüge, Zinsimpuls, Zinsspanne, Zinstransmission. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 18 ff. (ausführliche Darstellung mit Tabellen), Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 30 ff. (ausführliche Darlegung; Übersichten).

Zinskapitalisierungs-Klausel (roll-up clause): Vereinbarung, derzufolge fällige *Zinsen* an den Darlehnsgeber nicht ausbezahlt, sondern dem eingesetzten *Kapital* zugeschlagen werden. – Siehe Roll-up.

Zinsknechtschaft (interest farmhand shank): ① Stark negativ besetzter Vorwurf gegen Geldverleih im allgemeinen und vornehmlich gegen das Aktivgeschäft der *Banken*. – ② Im besonderen die Beschuldigung, *Banken* würden dem Agrarsektor gegenüber zu hohe *Zinsen* berechnen; in vielen Ländern führte dies zur Errichtung eigener landwirtschaftlicher *Kreditgenossenschaften*. - Es wird meistens übersehen, dass *Geld* knapp ist, seinen Preis hat und im Interesse des Gemeinwohls zum besten Wirt (most favourable allocation of resources) gelenkt werden muss: nämlich dorthin, wo der höchste *Ertrag* erzielt wird; und das wird im Regelfall dort sein, wo die eingesetzten Faktoren am sparsamsten genutzt werden. Soweit zum herrschenden *Marktzins* bestimmte Investitionsvorhaben (etwa: Maschinisierung der Landwirtschaft) nicht bedient werden, sollte der *Staat* ausnahmsweise *Zinssubventionen* gewähren. – ③ Im alten Schrifttum und im Bibeldeutschen auch in Bezug auf die Abgabenlast gesagt, die unterworfenen Völkern auferlegt wurde; diese wurden "zinsbar" (made tributary; subjected to tribute) gemacht: sie mussten "zinsen". – Siehe Geldabschaffung, Landschaft, Marktmechanismus, Misochrematie, Monetisierung, Wettbewerb.

Zinskontrolle (management of interest rates): Eine staatliche Behörde setzt den *Zinssatz* allgemein oder auf bestimmten Teilmärkten fest mit dem Ziel, dass *Leihkapital* vorab den erwünschten Zwecken (etwa:

Aufbau einer Rüstungsindustrie; Bau von Militäranlagen oder Prachtbauten) zugeführt wird. – Siehe Zinssubvention.

Zinskorridor (interest spread): Die durch Zinsobergrenze und Zinsuntergrenze markierten Sätze auf dem Markt für *Tagesgeld*. - Im *Eurogebiet* ist die *Spitzenrefinanzierungs-Fazilität* Obergrenze; denn keine *Bank* wird bereit sein, am *Interbanken-Geldmarkt* (Nostromarkt) einen höheren Zins zu zahlen als im *Geschäft* mit der *Zentralbank*. - Die Untergrenze stellt die *Einlage-Fazilität* dar. Denn eine *Bank* wird am Nostromarkt nicht Zentralbankgeld zu einem *Zins* anlegen, der unterhalb des Satzes liegt, den die *Zentralbank* für die entsprechende Anlage zu zahlen willens ist. Die *Zentralbank* hat damit die Kontrolle über den *Tagesgeldsatz*. – Siehe Basiszins, Leitzins.

Zinslast (interest burden): Die Höhe der periodisch zu zahlenden *Zinsen* einer Wirtschaftseinheit. Die Zinslast hängt ersichtlich auch von der *Zinshöhe* ab. Die *EZB* errechnete im Frühjahr 2010, dass die Erhöhung des *Zinssatzes* um ein Prozent die Zinslast der öffentlichen Haushalte (also nicht auch der *Privathaushalte* und Unternehmen) im *Eurogebiet* um fast 30 Milliarden EUR erhöhen würde. – Siehe Staatsschuld(en), Verschuldungsquote, öffentliche, Weginflationierung.

Zinslastquote auch **Zinslastquotient** (debt burden level): Bei einem Unternehmen das Verhältnis zwischen Zinszahlungen und Bruttobetriebsüberschuss innert einer Periode. Die Zinslastquote ist einer der Bestimmungsgründe für die *Investition*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom April 2008, S. 75 (Übersicht).

Zinsniveau (interest level): ① Die durchschnittliche Höhe der *Zinssätze* bei Leihgeschäften jeder Art, also aller Teilmärkte, innert eines *Währungsraums*. – ② Die übliche Höhe des *Marktzinses* auf einem Teilgebiet des *Finanzmarktes*, etwa für *Kontokorrentkredit*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 101 ff. (Bestimmungsgründe der Zinsen der Banken im Kundengeschäft; viele Übersichten).

Zinsoption (interest option): Allgemein ein *Optionsvertrag* mit einem

bestimmten *Zinssatz* als *Basiswert*. Fast drei Viertel aller weltweit abgeschlossenen *Optionen* beziehen sich auf einen Referenzzinssatz, etwa den *EURIBOR* oder den *Leitzinssatz* einer *Zentralbank*. Der Käufer hat damit eine Versicherung gegen steigende *Zinsen*; der Verkäufer bei sinkenden *Zinsen* ein unter Umständen hohes Gewinnpotential. – Siehe Absicherung, Cap, Chooser Cap, Contingent Swap, Derivate, Futures-Märkte, Kredittermingeschäft, Zinstausgeschäft, Zinsterminkontrakt.. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2006, S. 66 ff. (Gefahren von Zinsoptionen).

Zinspapiere, inflationsgeschützte (inflation protected securities): (In der Regel staatliche) *Anleihen* mit der Vertragsbedingung, dass bei *Fälligkeit* ein allfälliger Inflationsverlust voll ausgeglichen wird. In den USA als *Tips* (**T**reasury **i**nflation **p**rotected **s**ecurities) vom Finanzministerium in grösserem Umfang ausgegeben; in der *Eurozone* lag der Anteil dieser *Anleihen* im Jahr 2009 unter 3 Prozent. – Siehe Anleihe, indexgebundene, Emission, indexierte, Hafen, sicherer, Indexanleihe, Indexfonds, Swap, inflationsindexierter. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2006, S. 33 ff. (Renditeschätzung für inflationsindexierte Anleihen in Bezug auf andere Messgrössen).

Zinsparität (interest parity): Wenn nicht anders definiert, der gleiche Nettozinssatz in zwei (oder mehreren) verschiedenen *Währungsgebieten*. – Vgl. zur Berechnung Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2005, S. 29 ff. (mit Formeln und Tabellen).

Zinsreagibilität (interest reability): Das Ausmass der Veränderung wirtschaftlicher Entscheidungen bei einer Veränderung des *Zinssatzes*. - Bedeutungsvoll für die Zentralbankpolitik, und hier wieder besonders in Hinblick auf die gewerblichen *Investitionen*, weil *Wachstum* und Beschäftigung in einer Volkswirtschaft wesentlich von den *Investitionen* bestimmt werden. – Siehe Geldpolitik, vorausschauende, Signaleffekt, Tarnkappen-Politik, Zinskanal, Zinstransmission. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2002, S. 41 ff.

Zinsrisiko (interest risk): ① *Risiko*, das aus Bewegungen des

Marktzinssatzes erwächst, und das zu Schwankungen im *Wert* eines *Finanzinstruments* führt. Dabei kann man unterscheiden zwischen einem – ❶ **Cashflow-Risiko** (cash-flow risk): der Zinsaufwand bzw. Zinsertrag verändert sich bei variabel verzinslichen (variable interest bearing) *Titeln* zum Nachteil des Besitzers und – ❷ **Barwert-Risiko** (cash value risk) bei fest verzinslichen *Finanzinstrumenten*. – ❸ Bei *Banken* allfällige *Verluste* durch die Umwandlung *kurzfristiger Depositen* in *langfristige Kredite* oder in festverzinsliche *langfristige Schuldtitel*. Bei steigenden Kurzfristzinsen erhöhen sich so die Finanzierungskosten der *Banken*, während ihre Zinseinkünfte (sofern Festzinsen vereinbart wurden) unverändert bleiben. – ❹ Bei einem *Rollover-Kredit* die Gefahr, dass durch steigende *Zinsen* im Zuge der jeweiligen Anpassungstermine das *Darlehn* ungewöhnlich teuer und ein damit finanziertes Vorhaben aus diesem Grund unter Umständen verlustreich wird. – Siehe Absicherung, Aktiva-Passiva-Ausschuss, Cash Flow Hedge, Contingent Swap, Kredittermingeschäft, Kreditzusage, konditionsfixierende, Laufzeitprämie, Liquiditätsprämie, Zinsbindung, Zinsoption, Zinsswap. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 89.

Zins(satz) (interest rate): ❶ Allgemein der *Preis* für *Leihkapital*, unterteilt nach der Fristigkeit in einen Zinssatz für *kurzfristige* und einen Zinssatz für *langfristige Ausleihungen*. - In der Höhe des Zinses drückt sich der Grad an Knappheit für *Leihkapital* aus. So entsteht ein Anreiz, *Geld* in die fruchtbarsten *Investitionen* zu lenken, wodurch der Wirtschaftsprozess nach Knappheiten und nach den Verbraucherwünschen gesteuert wird. – ❷ Im besonderen auch der *Preis* für die Überlassung bestimmter *Kapitalgüter*, vor allem für Immobilien (Mietzins, Pachtzins). – ❸ In alten Schrifttum auch eine *Abgabe* (lateinisch: CENSUS), welche nach der Kopfzahl (Kopfzins) oder der Einschätzung des *Vermögens* auferlegt wurde; die Abgabepflichtigen müssen "zinsen." – Siehe Agiotage, Danismus, Darlehn, Gilt, Investitionskredit, Kopfgeld, Langfristkultur, Minderschätzung künftiger Bedürfnisse, Negativzins, Referenz-Zinssatz, Schwundgeld, Übersatz, Wettbewerb, Wucher, Zinser, Zinsgefüge, Zinsverbot. – Vgl. zur langfristigen Zinsentwicklung im Euroraum Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 27 ff., Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 61 ff., Monatsbericht der EZB vom August

2004, S. 29 ff. - Die aktuellen *Marktzinssätze* finden sich im Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Finanzmärkte" des jeweiligen Monatsberichts der EZB ausgewiesen.

Zinssatz, effektiver (effective interest): ① Allgemein die Einrechnung sämtlicher preisbestimmender Bestandteile, die aus dem regelmässigen *Darlehn* neben dem vereinbarten *Zinssatz* entstehen, wie Bearbeitungsgebühren, Auszahlungskurs, Modalitäten der *Tilgung* (Tilgungssatz, Tilgungsbeginn, Tilgungshöhe und Tilgungsverrechnungstermine) oder allfällige Versicherungskosten. – ② Im engeren Sinne oft diejenige *Verzinsung*, die sich nach Berücksichtigung des Kaufpreises bzw. *Kurswertes* errechnet. Wendet man für ein mit 4 Prozent verzinsliches *Wertpapier* nur 80 GE auf, so ist die tatsächliche, effektive Verzinsung 4 GE auf 80 GE, mithin 5 GE auf 100 GE oder 5 Prozent. – Siehe Referenz-Zinssatz, Zinsänderungsrisiko.

Zinssatz, erwarteter (expected interest rate): Der von den Marktteilnehmern erwartete (reale) *Zinssatz*. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 35 ff. (ausführliche Darstellung in Bezug auf den Euroraum), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 42 ff. (Berechnung der langfristigen Zinssätze im Eurogebiet; Übersicht; Formeln).

Zinssatz, historischer (diachronic interest rate): Der jeweilige Stand der Zinshöhe über längere Zeit hindurch betrachtet. – Vgl. für das *Eurogebiet* die Entwicklung seit 1900 im Monatsbericht der EZB vom August 2005, S. 31 ff. (Tiefstand in Deutschland im Jahr 2005).

Zinssatz, marginaler (marginal interest rate): *Zinssatz*, bei dem die gewünschte Zuteilungsmenge beim *Tenderverfahren* mit der *EZB* erreicht wird. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2000, S. 39 ff. (zum Zinstender der EZB).

Zinssatz, natürlicher (neutral interest rate): ① Der *Ertrag* aus einer *Investition* und in den Modellen der Nationalökonomik oft dem *Marktzins* gegenübergestellt. – ② Der *Zinssatz*, der mit einem potentialausschöpfenden Produktionswachstum und einem stabilen *Geldwert*

vereinbar ist. – ③ Der *Zinssatz*, der sich auf dem Markt einstellte, wenn das Angebot allein nur aus der *Ersparnis* im eigenen Land bedient würde, und der dann auch die Nachfrage nach *Darlehn* für *Investitionen* ausgleicht. – Siehe Realzinssatz, Niedrigzinspolitik. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2004, S. 61 ff. (ausführliche theoretische und empirische Darstellung), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 51 ff. (zum Potentialwachstum in der Eurozone).

Zinssatz, niedrig gehaltener (lazierest rate, kept low): Durch die *Geldpolitik* der *Zentralbank* nach unten manipulierter *Zins* in einem *Währungsgebiet*. - Preise wirken als Knappheitssignale. Die einzelnen Wirtschaftssubjekte haben nicht das Wissen um die Milliarden von Angebots- und Nachfragefaktoren. Sie richten ihre Handlungen jedoch an den *Preisen* aus, die sich aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage ergeben. Einer der wichtigsten *Preise* weltweit ist der *Zins* als *Preis des Geldes*. Wenn dieser *Preis* künstlich niedrig gehalten wird, dann könnte dies die Aufnahme von *Darlehn* und *Investitionen* anregen. Aber es kann auch dazu kommen, dass die knappen Ressourcen fehlgeleitet werden, sprich: nicht zum "besten Wirt" gelangen, nämlich zu demjenigen, der aus den Produktionsfaktoren den höchsten *Ertrag* (most favourable allocation of resources) erwirtschaftet. - Von der *Zentralbank* der USA wurde ab 1987 fast zwei Jahrzehnte lang der *Zins* durch Geldvermehrung künstlich niedrig gehalten. Es heute unbestritten, dass dies wesentlich zur *Subprime-Krise* und der sich anschliessenden weltweiten *Finanzkrise* geführt hat. – Siehe Blase, spekulative, Carry-Trades, Geld, billiges, Geldübersversorgung, Immobilienblase, Niedrigzinspolitik, Nullzins, Phillips-Theorem, Subprime-Krise, Tarnkappen-Politik, Wettbewerb, Zins, natürlicher, Zinsallokations-Funktion. Zinsdifferenzgeschäft, Zinssenkungs-Politik.

Zinssatz, realer (real interest rate): ① Der *Marktzinssatz*, in den Modellen der Nationalökonomik und dann oft dem *natürlichen Zinssatz* gegenübergestellt. – ② Der um die erwartete Preissteigerungsrate bereinigte nominale *Zinssatz*. – ③ Der dem Geldgeber (Verleiher, Gläubiger) gemäss der *Kaufkraft* des *Geldes* wirklich zufließende *Betrag* für die geliehene *Summe*. Dieser kann vom vertraglich vereinbarten *Nominalzins* (money interest) erheblich abweichen. – ④ In

der *Europäischen Währungsunion* Abweichungen im *Zinssatz* beim längeren Fristenspektrum der *Darlehn*, bedingt durch unterschiedliche *Inflationsraten* in den einzelnen Staaten. – Siehe Cash-Flow-Effekt, Inflation, Inflationsdifferenzen, Realzinssatz, Risikoprämie, Zins, effektiver. – Vgl. zur Entwicklung im Eurogebiet den Monatsbericht der EZB vom November 2001, S. 23 f., Monatsbericht der EZB vom September 2003, S. 29, Monatsbericht der EZB vom September 2004, S. 35 ff., Monatsbericht der EZB vom April 2005, S. 23 ff. (hier auch Analyse der Einflüsse auf den langfristigen Realzinssatz), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 63 (Projektion bis 2030 anhand der Alterung der Gesellschaft), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2008, S. 38 (zu den Realzinsunterschieden im Sinne von ④).

Zinssatz, reiner (pure interest): Die *Vergütung* allein nur für die Hingabe des *Geldes*, ohne Berücksichtigung allfälliger anderer einzurechnender Grössen. – Siehe Zins, effektiver, Zins, roher.

Zinssatz, roher (gross interest): Der Satz, den ein Kreditnehmer für *Leihkapital* zu zahlen hat. In diesem sind Kostenbestandteile enthalten, wie vor allem die *Risikoprämie*, *Vermittlungs-Provision* und Bearbeitungsgebühren.

Zinssatz, technischer (applied interest rate): Von *Versicherungen* zugrundegelegter kalkulatorischer Satz, mit dem der Sparteil bei vermögensbildenden Leistungen verzinst wird. Die Fragestellung ist hier, wie hoch das für die lebenslangen Rentenzahlungen zurückgelegte *Kapital* während des Vermögensverzehr (laufende Rentenzahlungen) verzinst werden kann. Entsprechenden Rechnungen hängen von den *Erwartungen* in Bezug auf die *Finanzmärkte* ab. Eine höhere (niedrigere) Renditeerwartung und damit ein höherer oder niedrigerer technischer Zins ermöglicht für dasselbe *Kapital* eine höhere bzw. niedriger *Rente*.

Zinssatz, zweistelliger (two digit interest payment): Die Zusage, für geliehenes *Geld* einen *Preis* von zehn Prozent und mehr zu bezahlen. Stabiler *Geldwert* vorausgesetzt, ist dies im allgemeinen unmöglich. Denn in einer Volkswirtschaft, die nur mit einer Rate von höchstens drei

Prozent wächst, ist ein *Gewinn* in dieser Höhe allenfalls auf wenigen wachstumsintensiven Teilmärkten zu erwirtschaften. – Siehe Finanzgeier, Internet-Angebote, Prozyklizität, Underground Banking.

Zinssatz-Interdependenz (interdependence of interest rates): Die Tatsache, dass zwischen den *Zinsen* im Kundengeschäft der *Banken* und den verschiedenen Sätzen auf dem *Kreditmarkt* ein Zusammenhang besteht. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juni 2001, S. 22 ff. , Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 33 (Darstellung für verschiedene Kreditarten), Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 101 ff. (Bestimmungsgründe der Zinsen der Banken im Kundengeschäft; viele Übersichten).

Zinsschein und **Kupon** (interest voucher): Der einem festverzinslichen *Wertpapier* (fixed-interest security) beigefügte Quittungsvordruck (receipt form). Gegen Vorlage des Zinsscheins wird die fällige *Zahlung* des *Zinses* geleistet; siehe § 803 BGB. – Siehe Kupon.

Zinsschnäppchenjäger (hit-and-run customers): ① Personen, die vor allem im Zuge des *Internet-Banking* die Seiten der Anbieter nach der höchsten *Verzinsung* für *Einlagen* durchsuchen, sonst aber keinerlei weiteren Bankdienstleistungen in Anspruch nehmen: für *reine Internetbanken* bis anhin ein grosses Problem (unresolved issue). – ② Bausparer, die jeweils dann, wenn der *Marktzinssatz* niedriger als die von *Bausparkassen* gewährte *Verzinsung* der *Einlagen* ist, durch *Sonderzahlungen* auf ihr Bausparkonto einen Vorteil zu erzielen suchen. – ③ Versicherungsnehmer, die bei niedrigen *Zinsen* oft sehr hohe *Darlehn* bei einer *Bank* aufnehmen und den vollen *Betrag* auf ihr Konto bei der (Lebens)*Versicherung* einzahlen. – Siehe Flipper, Kontohopper, Least-Cost Customer, Sonderzahlungen.

Zinsschranke (interest barrier; upper-bound deduction of interest): ① Behördlich festgeschriebene Zinsobergrenze (ceiling rate), in der Vergangenheit oft in Zusammenhang mit Höchstpreisverordnungen (ceiling price regulations) in Zeiten der *Inflation* erlassen. – ② Begriff aus dem Steuerrecht bzw. den *IFRS*. Danach darf grob ausgedrückt ein Konzernbetrieb grundsätzlich nur soviel an *Zinsen* verrechnen, wie er

selbst an *Kosten* für *Fremdkapital* aufwenden musste. Die Konzernmutter darf also nicht im Konzern bezahlte *Zinsen* nach irgend einem Schlüssel auf die zum Konzern gehörenden Unternehmen (gar weltweit) umlegen. Im einzelnen sind in diesem Zusammenhang viele definitorische und steuerrechtliche Umstände zu beachten, die in der bezüglichen Literatur breit erörtert werden. – Siehe Konzernbank.

Zinssenkungs-Politik (easy money policy): Die immer wieder (selbst von Politikern in den allerhöchsten Ämtern) vorgetragene Forderung an die *Zentralbank*, durch niedrige *Zinsen* Arbeitsplätze zu schaffen. - Eine *Niedrigzinspolitik* würde jedoch nur in dem (Ausnahme)Fall zu mehr Beschäftigung anregen, wenn die Aussichten auf *Gewinn* der Firmen gut wären. Sonst führt die Verbilligung des *Kapitals* dazu, dass die Unternehmen Arbeit vor allem im Niedriglohnsektor durch *Kapital* ersetzen; die Arbeitslosigkeit wird auf diese Weise erhöht. - Aufgabe der *Zentralbank* ist es, die Masstab-Eigenschaft des *Geldes* zu gewährleisten. Sache der Staatsführung ist es, die Zukunftsaussichten der Unternehmen (die *Erwartungen*) günstig zu beeinflussen. Geschieht dies, dann werden auch "normale", von Gewinnerwartungen bestimmte *Investitionen* getätigt. – Siehe Blase, spekulative, Carry-Trades, Geld, billiges, Geldübersversorgung, Immobilienblase, Niedrigzinspolitik, Nullzins, Phillips-Theorem, Subprime-Krise, Tarnkappen-Politik, Zins, natürlicher, Zinsallokations-Funktion, Zinsdifferenzgeschäft.

Zinsspanne (interest margin, lending margin): Wenn nicht anders definiert der *Zinsüberschuss* in Prozent der *Bilanzsumme* einer *Bank*. – Siehe Jahresbericht 2003 der BaFin, S. 17, Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 33 (Statistik Zinsspanne seit 2000) und den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Wirtschaftliches Umfeld", Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2007, S. 15 ff. (sehr ausführliche Darstellung mit vielen Statistiken).

Zinsspanne, bereinigte (adjusted interest margin): Das statistisch errechnete Zinsergebnis der *Banken* in einem Gebiet, bereinigt um die Interbankgeschäfte. – Siehe Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2002, S. 21 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 36 ff. (einzelne Bilanzposten seit

1997).

Zinssplitting (interest splitting): In der Lebensversicherung angewandtes, von den *Aufsichtsbehörden* gerühtes Verfahren, bei dem Verträge mit niedrigerem Rechnungszins eine gesamthaft höhere Totalverzinsung erhalten als Verträge mit hohem Rechnungszins. – Vgl. Jahresbericht 2004 der BaFin, S. 77.

Zinsstatistik (interest statistics): Die *EZB* erhebt (seit Jänner 2003) derzeit monatlich 45 Zinssätze im *Euroraum*. Diese beziehen sich auf praktisch alle in *EUR* lautende *Einlagen* und *Kredite*, die für die verschiedenen Gruppen der Einleger und Kreditnehmer gelten. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2003, S. 24 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2004, S. 47 ff. (ausführliche Erläuterung), Monatsbericht der EZB vom Juli 2005, S. 95 ff. (lehrbuchmässige Darstellung, unterlegt durch viele Übersichten; Erklärung von gemessenen Zinsunterschieden), Monatsbericht der EZB vom Januar 2009, S. 34 ff. (Spread zwischen Kreditzinsen und Einlagezinsen; Übersichten). - Im *Statistics Pocket Book* der EZB, im Statistischen Teil des jeweiligen Monatsberichts der Deutschen Bundesbank sowie im Anhang "Statistik des Euro-Währungsbiets" der Monatsberichte der EZB jeweils ausführliche Zinssatz-Statistik. Dort sind auch die am Schluss unter "Erläuterungen" dargelegten Unterscheidungen und Abgrenzungen (in der Rubrik "Finanzstatistik") zu beachten.

Zinsstruktur (interest structure): Wenn nicht anders definiert, der Zusammenhang zwischen Laufzeit und *Verzinsung* von *Anleihen*. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2006, S. 15 ff. (ausführliche, lehrbuchmässige Darstellung), Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 21, Geschäftsbericht 2006 der Deutschen Bundesbank, S. 67 (Übersichten 2003-2006), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 105 ff. (ausführliche Darstellung; viele Übersichten).

Zinsstruktur, inverse (inverse yield curve): Eine von der Regel abweichende Abstufung der *Zinssätze*, bei welcher die (*kurzfristigen*) Geldmarktzinsen höher sind als die (*langfristigen*)

Kapitalmarktzinssätze. Grund dafür ist in der Regel eine vorübergehende Knappheit auf dem *Geldmarkt*. Sie kann aber auch durch *Erwartungen* hinsichtlich einer *Abwertung* entstehen. (Internationale) Anleger veranlassen solche *Erwartungen* zu einem Rückzug vom *Kapitalmarkt* des abwertungsverdächtigen Landes; das so erzeugte Überangebot drückt den *Zinssatz* nach unten. – Siehe Markt, inverser. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 34 ff. (negative Zinsstruktur als Signal für eine Rezession).

Zinsstruktur-Erwartungstheorie (expectation hypothesis of interest term structure): Unterstellt wird hier eine *Arbitrage*-Beziehung zwischen *kurzfristigen* und *langfristigen* Zinssätzen. Danach bildet sich der Langfrist-*Zinssatz* als Durchschnitt der aktuellen und der erwarteten zukünftigen Kurzfristzinsen. –Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2007, S. 30 f. (Zinsverbund; empirische Tests; Einfluss der Geldpolitik).

Zinsstrukturkurve (yield curve): Graphische Darstellung, welche das Verhältnis von *Zinssatz* bzw. *Rendite* und Restlaufzeit von *Schuldverschreibungen* mit gleichem *Kreditrisiko*, jedoch unterschiedlicher *Fälligkeit* zu einem gegebenen Zeitpunkt beschreibt. Die Steigung der Zinsstrukturkurve kann als die Differenz zwischen den *Zinssätzen* für zwei ausgewählte Restlaufzeiten errechnet werden. - Die *EZB* veröffentlicht seit Juli 2006 geschäftstäglich Zinsstrukturkurven, die auf der Grundlage von auf EUR lautenden *Staatsanleihen* des *Eurogebiets* berechnet werden. – Siehe Credit Default Swap-Spreads. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 28 ff. (Darlegungen in Bezug auf die USA), Monatsbericht der EZB vom Oktober 2006, S. 63 f. (Projektion bis 2050 anhand der Alterung der Gesellschaft), Monatsbericht der EZB vom Dezember 2006, S. 34 ff. (Abflachung der Zinsstrukturkurve erklärt; mit Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom August 2007, S. 36 f. (Zinsstrukturkurven und Break-even-Inflationsraten; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 105 ff. (ausführliche Darstellung; viele Übersichten), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 26 f. (Erklärung der leicht inversen Zinsstrukturkurve in Deutschland), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 22 (Zinsstrukturkurve am Deutschen Rentenmarkt seit

2003) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Wirtschaftliches Umfeld".

Zinsstundung (suspension of interest payments): Ein Aufschub für die *Zahlung* fälliger *Zinsen*. Ein solcher Hinausschub (Fristengewährung) wird allgemein wegen der damit auftretenden Gefahr des *Moral Hazard* sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner als gefährlich angesehen. - Bei der *Subprime-Krise* im Sommer 2007 waren Zinsstundungen (neben fahrlässiger Prüfung von *Einkommen* und *Vermögen* der Schuldner, Verzicht auf *Anzahlung* und Wartezeit bei der Amortisation) eine Hauptursache. – Siehe Amortisation, negative, Aufschub-Frist, Ballon-Kredit, Beleihungswert, Erstraten-Verzugsklausel, Immobilienblase, Immobilienpreise, Ninja-Loans, Northern Rock-Debakel, Realkredit, Subprime-Wohnraumfinanzierung, Zinseinfriedung, Zitronenhandel, Zwei-Achtundvierzig-Kredit.

Zinstheorien (theories of interest): ① Lehrgebäude mit dem Ziel, das Zinsnehmen zu rechtfertigen. Solche wurden vor allem deshalb nötig, weil im frühen Christentum und im Islam der *Zins* untersagt war. – ② Versuch, die – ❶ gegenwärtig vorhandenen oder – ❷ die erwarteten Unterschiede in der Zinshöhe auf verschiedenen Teilmärkten zu erklären. – Siehe Minderschätzung künftiger Bedürfnisse, Zinsverbot.

Zinssubvention (interest subsidy): Der *Staat* zahlt bestimmten Nachfragern am *Finanzmarkt* (etwa Betrieben der Rüstungsindustrie; kinderreichen Familien) einen *Zuschuss*, damit sich diese unter dem herrschenden *Marktzinssatz* mit *Darlehn* (in der Regel für Investitionszwecke bzw. zum Eigenheimbau) eindecken können. – Siehe Niedrigzinspolitik, Zinsknechtschaft, Zinslenkung.

Zinsswap (interest swap): Vertrag, bei welchem zwei Parteien den Austausch regelmässiger Zinszahlungen für einen im voraus festgelegten Zeitraum vereinbaren. In der Regel beziehen sich die ausserbörsliche gehandelten Verträge auf den Tausch von – ❶ festem (*langfristigen*) *Zinssatz* für einen Kapitalbetrag gegen – ❷ variablen (*kurzfristigen*) *Zinssatz* für denselben *Nominalwert* und werden *ausserbörslich* gehandelt. - Die Höhe der Zinszahlung ergibt sich aus

dem der jeweiligen Zinsperiode zugrunde liegenden *Zinssatz* (in der Regel der *EURIBOR* oder *LIBOR*) und dem Kapitalbetrag (notional amount); dieser wird beim Zinsswap jedoch nicht ausgetauscht. - In Deutschland darf die mit der Verwaltung der Bundesschuld betraute *Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur* derzeit jährlich Zinsswaps in Umfang von 80 Mrd Euro einsetzen; hauptsächlich mit dem Ziel, die durchschnittliche Restlaufzeit ausstehender *Bundesanleihen* zu verkürzen. Dies bedeutet praktisch eine Verschiebung der *Staatsschuld* hin zu *kurzfristigen Titeln*, was die Gefahr eines Widerstreits zwischen geldpolitischen und fiskalpolitischen Interessen (conflict between interests from the point of view of monetary policy and politico-economic issues) in sich birgt. - Ist bei einem Zinsswap die Veränderung des *Zinssatzes* auf die Vorperiode begrenzt, dann spricht man auch von einem Ratched Swap. – Siehe Cap, Contingent Swap, Geldmarkt-Segmente, Laufzeitprämie, LIBOR-Spread, Reversal, Staatsschuld, Verschuldungsquote, öffentliche, Währungs-Swap. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Mai 2000, S. 49, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2006, S. 56 f., Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2006, S. 43 (bündige Darstellung).

Zinstagezählung (interest calculation): In Deutschland gilt pro Monat dreissig Tage und das Jahr dreihundertsechzig Tage, in den USA und an anderen Plätzen wird in der Regel eine genaue Auszählung vorgenommen. – Siehe Actual/Actual, Effektivzins, Eurozinismethode, Zinsberechnungsmethode.

Zinstauschgeschäft (forward rate agreement): Abkommen zwischen zwei Partnern, in welchem sich der eine Partner verpflichtet, – ❶ den Unterschied zwischen dem (heute) vertraglich vereinbarten *Zinssatz* und dem (am Erfüllungszeitpunkt geltenden) *Marktzinssatz* – ❷ auf einen vereinbarten *Betrag* – ❸ gegen *Zahlung* einer *Prämie* zu vergüten. – Siehe Absicherung, Cap, Chooser Cap, Zinsoption, Zinsswap, Zinsterminkontrakt.

Zinstender (variable rate tender): *Tenderverfahren*, bei dem die *Geschäftspartner* – ❶ *Betrag* sowie – ❷ den *Zinssatz* bieten, zu denen sie mit der *Zentralbank* *Geschäfte* tätigen wollen. - Für die *EZB* führt die

Deutsche Bundesbank das Verfahren für deutsche *Institute* im *Offenmarkt-Tender-Operations-System (OMTOS)* durch. Derzeit können um die 800 mit der *Deutschen Bundesbank* elektronisch vernetzte *Banken* in Deutschland über OMTOS Gebote abgeben. Es ist einem *Institut* auch möglich, mehrere *Summen* zu unterschiedlichen *Zinsen* zu bieten. Wer den höchsten *Zinssatz* offeriert, der bekommt am meisten *Geld* zugeteilt. Freilich schützt das im Jahr 2000 eingeführte *Zinstenderverfahren* das *Eurosystem* nicht vor *Unterbietungen* der *Banken*. - Im Oktober 2008 führte die *EZB* angesichts der auf die *Subprime-Krise* folgenden *Finanzkrise* sowohl das *Hauptrefinanzierungsgeschäft* als auch die *längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte* wieder als *Mengentender* zum Festsatz durch: sämtliche Gebote der *Geschäftspartner* wurden bedient. Ende April 2010 kehrte die *EZB* dann wieder zum *Zinstender-Verfahren* zurück, bei dem eine bestimmte Menge an *Liquidität* unter Angabe eines *Mindestbietungssatzes* versteigert wird. Der endgültige *Zinssatz* ergab sich dann wieder aus dem *Bietungsverhalten* der *Banken*. – Siehe *Carry-Trades*, *Exit-Strategie*, *Mengentender*, *Offenmarkt-Tender-Operations-System*, *Quantitative Easing*, *Stetigkeit*, *Tenderverfahren*, *Vollzuteilung*, *Zuteilungssatz*, *marginaler*. – Vgl. zu den *Geschäften* der *EZB* den Anhang "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik", Unterrubrik "Geldpolitische Geschäfte des Eurosystems (Tenderverfahren)" im jeweiligen Monatsbericht der *EZB*, Monatsbericht der *EZB* vom Juli 2000, S. 39 ff. (zum *Zinstender-Verfahren*), . Monatsbericht der *EZB* vom August 2009, S. 37 ff. (Auswirkungen des ersten längerfristigen *Refinanzierungsgeschäftes* mit einjähriger Laufzeit).

Zinstermin (interest payment day): Tag, an dem eine *Zinszahlung* fällig wird. – Siehe *Zinsen*, *rückständige*.

Zinsterminkontrakt (interest rate future): ① Allgemein ein *Terminkontrakt* für lang- oder *kurzfristige* *Finanztitel* (wie *Pfandbriefe*, *Staatsanleihen*). – ② Vertragliche Vereinbarung, die darauf ausgerichtet ist, – ❶ ein dem *Kontrakt* in Bezug auf *Laufzeit* und *Verzinsung* entsprechendes gleichartiges *Zinsinstrument* – ❷ zu einem im voraus ausgehandelten *Kurs* – ❸ an einem späteren, standardisierten

Fälligkeitstag zu übernehmen bzw. zu liefern. – ③ Nicht standardisierter Vertrag, bei dem der Käufer (Verkäufer) eines *Papiers* die Differenz zwischen dem nach Ablauf der Vorperiode geltenden *Marktzins* und dem Kontraktzins auf einen nur der Berechnung dienenden Kapitalbetrag erhält (leistet). – Siehe Absicherung, Carry Trader, Kredittermingeschäft, Zinsoption, Zinstauschgeschäft.

Zinstitel (interest-bearing claim): Jedes *Papier* (financial asset), das dem Inhaber das vertragliche Recht auf *Verzinsung* vom *Ausgeber* des *Titels* einräumt.

Zinstransmission (interest transmission): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter die Auswirkung einer Leitzinserhöhung durch die *Zentralbank* auf das *Zinsgefüge* einer Volkswirtschaft bzw. eines *Währungsraumes*. – Siehe Geldpolitik, Risikoneigungskanal, Zinsautonomie, Zinskanal. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 30 ff. (Zinstransmission auf einzelne Geschäftsfelder der Banken; Übersichten), S. 80 ff. (Reaktion der Geldmengennachfrage auf Zinsänderungen; Übersichten), Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 101 ff. (ausführliche Darstellung des geldpolitischen Transaktions-Mechanismus in normalen Zeit und in Extremlagen; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Mai 2010, S. 95 ff. (geldpolitische Transmission im Eurogebiet; Übersichten; Literaturhinweise).

Zinsüberschuss (excess spread, interest profit): ① Der Unterschiedsbetrag zwischen eingenommenen und bezahlten *Zinsen*. - Was Zinserträge im einzelnen sind, ist nach *IFRS* genau beschrieben und wird von *Wirtschaftsprüfern* heutzutage auch genauer durchleuchtet. Die deutsche HypoVereinsbank hatte beispielsweise Mieterträge zu den Zinseinnahmen gebucht. Als dann die italienische UniCredit das Unternehmen 2005 übernahm, wies man diese Einnahmen den sonstigen *Erträgen* zu. – ② In Zusammenhang mit einer *Verbriefung* die Einnahmen von *Zinsen* und *Provisionen* aus der verbrieften *Forderungen*, abzüglich der anfallenden *Kosten* und *Gebühren*. – ③ Volkswirtschaftliche betrachtet der Saldo zwischen Zinszahlungen an das Ausland für aufgenommene *Kredite* einerseits

und den Zinseinnahmen für gewährte *Kredite* an das Ausland andererseits. – Siehe Bewertungsergebnis, Zinsspanne. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2005, S. 15 ff. (ausführliche Erläuterungen; Übersichten), S. 26 (gegliedert nach Bankengruppen), S. 33 ff. (einzelne Posten seit 1998, untergliedert nach Bankengruppen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2006, S. 33 ff. (wichtige Übersichten, untergliedert nach Bankengruppen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2008, S. 16 f. (Werte 1972 bis 2007), Monatsbericht der EZB vom Januar 2009, S. 34 ff. (Spread zwischen Kreditzinsen und Einlagezinsen; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom September 2009, S. 37 ff. (Fortschreibung; viele Übersichten), Monatsbericht der EZB vom Mai 2010, S. 91 ff. (Zinszahlungen des Eurogebiets an das Ausland; Vergleich zu anderen Staaten).

Zinsung (interest yield; interest payment): ① Der (Brutto)*Ertrag* aus einer *Investition*; die Abgeltung für *Leihkapital* und damit ein anderer, auch heute manchmal noch gebrauchter Ausdruck für *Verzinsung*. – ② *Zahlung* des vertraglich vereinbarten *Betrags* für die Nutzung von *Leihkapital* zum jeweiligen Zinstermin. – ③ In alten Dokumenten auch von Hörigen zu entrichtende Naturalabgabe an die Herrschaft, früher üblicherweise zweimal jährlich an Georgi (24. April) und Michaeli (29. September) fällig. – Siehe Abgabe, Frongeld.

Zinsuntergrenze (minimum interest rate): Praktisch kann der *Marktzinssatz* kaum unter zwei Prozent sinken; denn dies wäre (im *Euroraum* angesichts der von der *EZB* geduldeten Preissteigerungsrate von *mittelfristig* zwei Prozent) ein Nullzins. Bei einem negativen *Zins* würde aber niemand mehr *Geld* verleihen wollen. Denn der Gläubiger müsste den Schuldner dafür bezahlen, dass dieser ein *Darlehn* aufnimmt. – Siehe Niedrigzinspolitik, Nullzins.

Zinsverbot (ban on usury; ban on interest): Die (durch Gesetz oder Religion) ausgesprochene *Untersagung*, für ein *Darlehn* einen *Zins* zu verlangen. Entsprechende Regelungen übersehen allemal die ökonomische Wirklichkeit. – ❶ Verleihe ich *Geld*, so entstehen für mich *Opportunitätskosten*: ich begeben mich der Möglichkeit, mit dem

verliehenen *Geld* jetzt eine günstige (opportune) ökonomische *Transaktion* wahrzunehmen. Es ist dies, anders ausgedrückt, ein entgangener *Gewinn* (in der älteren Literatur das LUCRUM CESSANS). Allein das rechtfertigt schon grundsätzlich einen *Preis* für die Überlassung des *Geldes*. Obendrein kann ich heute den entgangenen *Gewinn*, die *Opportunitätskosten*, sehr genau am *Ertrag* von *Staatsanleihen* (PRAEMIUM LEGALE) in Buchteilen von Prozenten bemessen. – ② Weiterhin gilt es zu bedenken, dass ich mit dem verliehenen *Geld* gegenwärtige, sofort realisierbare und genau berechenbare *Kaufkraft* (Anspruch auf Güter) gegen einen zukünftigen, mit vielen *Unsicherheiten* behafteten Anspruch eintausche (*Gesetz der Minderschätzung künftiger Bedürfnisse*). Die alten Schriftsteller nannten das DAMNUM EMERGENS. – ③ Wenn ich *Geld* verleihe, dann entsteht ein *Risiko* hinsichtlich der Rückzahlungswilligkeit und Tilgungsfähigkeit des Schuldners. Diese Gefahr, im älteren Schrifttum PERICULUM SORTIS, muss ich als *Prämie* kalkulatorisch in *Rechnung* stellen. - Aus alledem ist einsichtig, dass *Zins* als *Prämie* nicht nur gerechtfertigt, sondern zum Funktionieren einer Kreditwirtschaft auch unerlässlich ist. - Ohne *Zins* wäre wohl kaum jemand bereit, freiwillig *Kaufkraft* in Form von *Geld* einem anderen zur Verfügung zu stellen. Ganz abgesehen davon gäbe es dann auch keine Möglichkeit, über die Marktkräfte (Angebot und Nachfrage nach *Darlehn* und den sich bildenden *Preis*) das *Geld* (und damit die knappen Produktionsfaktoren) an den Ort der produktivsten Verwendung, zum "besten Wirt" (most favourable allocation of resources) zu lenken. – Siehe Geldabschaffung, Ijara, Istisna, Konsumentenkredit, Mudaraba, Murabaha, Musharaka, Risikoignoranz, Salam, Schwundgeld, Strukturbruch, Unfruchtbarkeits-Theorie, Verzinsung, Übersatz, Wucher, Zins(satz).

Zinsvergünstigungsdarlehn (interest subsidy loan): In der Regel – ① im Rahmen der staatlichen Industriepolitik für Unternehmen oder – ② im Zuge der Sozialpolitik für *Privathaushalte* zinsverbilligte *Kredite*. - Den Unterschiedbetrag zu dem höheren *Marktzins* und dem vertraglich festgelegten *Zinssatz* zahlt eine öffentliche *Kasse*.

Zinsvolatilität, implizite (implicit interest rate volatility): Ein Mass für die erwartete *Volatilität* zukünftiger kurz- und *langfristiger* Zinssätze, die

sich aus den *Optionsverträgen* ablesen lässt. – Siehe Volatilität, implizite. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 227, Monatsbericht der EZB vom Juni 2003, S. 39, Jahresbericht 2004 der EZB, S. 34 ff. und laufend in den Monatsberichten der EZB.

Zinszahlungsbeginn (dated date): Der Zeitpunkt, ab dem eine Zinsrechnung ihren Anfang nimmt.

Zisalien (coinage waste): In älteren Dokumenten die bei der Herstellung von *Münzen* anfallen Abfälle, hauptsächlich in Form von kleinen Überresten (chippings).

Zitronenhandel (lemon trading): Minderwertige *Finanzprodukte*, die als erstklassige *Papiere* am Markt angeboten werden. Der Begriff kommt aus der Umgangssprache der USA und drang im Zuge der *Subprime-Krise* in dieser Bedeutung auch in die deutsche Sprache ein. Im amerikanischen Englisch bezeichnet Zitrone (lemon) auch einen schicken, wohlgefällenden Gebrauchtwagen, der kurze Zeit nach dem Kauf jedoch liegenbleibt. - Dahinter steht die Tatsache, dass Märkte zwar eine hervorragende Abstimmung in einer arbeitsteiligen Wirtschaft leisten; dies jedoch ein *langfristiges* Denken der Beteiligten voraussetzt. Ein ortsansässiger Metzger wird von sich aus in Verfolg seines Gewinnstrebens bemüht sein, gute Wurst zu einem vernünftigen *Preis* anzubieten. Das tut er aber nur dann, wenn er *langfristig* denkt: wenn er also seinen dauerhaften Unternehmenserfolg im Auge hat. Die *Finanzmärkte* jedoch sind vielfach auf einen sehr kurzen Zeithorizont aller Beteiligten ausgelegt; die *kurzfristigen Gewinne* sind (verursacht auch durch entsprechende Anreiz-Systeme für das Management) das Ziel, kaum der *langfristige* Erfolg des Unternehmens. Das schafft geradezu vollkommene Bedingungen für den Zitronenhandel. – Siehe Bonus, Finanz-Alchemie, Home Equity Loan, Home Mortgage Disclosure Act, Luftpapiere, Kreditvergabe-Grundregel, Tantieme, Verbriefung, Vergütung, Vergütungssystem, Vorstandsbezüge, Verlustübernahme, persönliche.

Zitterprämie (trembling premium): Verheissungsvolle Gewinnaussicht bei hochgradig riskanten Geldanlagen. – Siehe Geheimtip, Go-go-

Fonds, Junk-Bonds, Katastrophen-Anleihe, Penny-Stocks, Rendite-Risiko-Grundsatz, Risiko-Fonds, Risikokapital, Single Hedge-Fonds, Staatsschulden, verweigerte, Supergewinn, Terror-Papiere.

Zivilliste (civil list): In älteren Dokumenten die im *Budget* festgelegte *Summe* für den Bedarf des Staatsoberhauptes und seiner Familie. – Siehe Apanage.

Zollaufgeld (tariff agio): ① Die in einem *Hochinflationsland* geltenden Zollsätze werden um einem Zuschlag erhöht, welcher die eingetretene Geldentwertung berücksichtigt. In Deutschland wurde während der *Hyperinflation* 1923 das Zollaufgeld zunächst monatlich, später wöchentlich festgelegt. Das *Aufgeld* errechnete sich dabei nach dem *Devisenkurs* des Vormonats bzw. der Vorwoche. – ② Andere Bezeichnung für einen Zollzuschlag (excise duty), nämlich eine (in der Regel vorübergehende) Erhöhung des tariflich ausgewiesenen Zollsatzes, um – ❶ bei bestimmten einzelnen Tarifpositionen den als unerwünscht angesehenen entsprechenden Warenverkehr (Importe, Exporte) zurückzudrängen oder – ❷ gegenüber einem Handelspartner schädigend zu wirken (Kampfszoll; retaliatory duty).

Zombie-Bank (zombi institute): Bei *Finanzjournalisten* beliebte Bezeichnung teils – ❶ für eine *Zweckgesellschaft*, teils – ❷ für einen *Hedge-Fonds*. - Zombie = hier: Geist, Gespenst, Missgeburt, Monster.

Zubrot (extra income): Allgemein ein zusätzlicher *Verdienst*, eine Nebeneinnahme. – Siehe Schmiergeld, Werbegeld.

Zufall (coincidence): Im Gegensatz zu einer auch in manchen Lehrbüchern verbreiteten Meinung kann es auf dem *Finanzmarkt* grundsätzlich keinen Zufall geben. Denn der *Finanzmarkt* ist - wie jeder Markt - ein System (im Sinne der Systemtheorie), wo jederart Gegebenheit und Erscheinung durch Gründe bzw. Ursachen bedingt ist. - Indessen vermag ein Kausalzusammenhang für einen einzelnen Akteur auf dem *Finanzmarkt* unter Umständen dunkel, unbekannt oder auch unbeabsichtigt sein. Zufall in diesem Sinne wäre demnach ein Ereignis, welches aus einem System von Ursachen entspringt, das

jedoch nicht in der Macht des Handelnden liegt. – Siehe Information, Risiko.

Zugtiergeld (draught animal fee): Frühere (gemeindliche) *Abgabe* auf Zugtiere (Pferde, Esel, Maulesel); in der Regel als Zwecksteuer für den Wegebau. - Diese *Zahlung* ist der Vorläufer der heutigen Kraftfahrzeugsteuer. – Siehe Halage, Pferdegeld, Viehgeld.

Zulassung (admission): Aufsichtsrechtlich definiert als ein förmlicher Hoheitsakt, welcher die Befugnis verleiht, die Tätigkeit eines *Finanzdienstleisters* auszuüben. – Siehe Bankenführerschein, Bö[h]nphase, Erlaubnis, Zulassungspflicht.

Zulassungsstelle (admissions board): In Deutschland Gremium an der örtlichen *Börse*, das über die *Erlaubnis* entscheidet, *Effekten* in die amtliche *Notierung* einzubeziehen (*Kotierung*). Dazu überwacht sie auch die Einhaltung der Pflichten, die sich bei der Zulassung für den *Emittenten* und für die emissionsbegleitende *Bank* ergeben. – Siehe Begebung, Emissionsgeschäft, Wertpapier-Verkaufsprospekt.

Zunftgeld (guild admission fee): Früher *Abgabe* in *Bargeld* – ① beim Eintritt in eine Zunft (Berufsgenossenschaft) bzw. – ② als laufende *Zahlung* für die Mitgliedschaft in der Zunft (guild, commonalty). – Siehe Annehmungsgeld, Aufleggeld, Dispensationsgeld, Fahngeld, Innungsgeld, Leggeld, Lehrgeld, Pfeffergeld, Umlage, Waisengeld.

Zurückfindung (disappreciation): An der *Börse* ein Preisrückgang, der jedoch nur als Korrektiv, als ausgleichende Bewegung einer zuvor aussergewöhnlichen Kurssteigerung angesehen wird. – Siehe Blase, spekulative.

Zusatzaktie (bonus share): Eine neue *Aktie*, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln an die Aktionäre ausgegeben wird. – Siehe Gratisaktie.

Zuschuss (allowance; government grant; extra payment): ① In der *Finanzsprache* allgemein jede *Zahlung* über einen vertraglich

festgelegten *Betrag* hinaus. – ② Eine Unterstützung seitens *öffentlicher Stellen* an Wirtschaftszweige oder an einzelne Unternehmen, unter vielerlei Namen (wie etwa *Prämie*, Förderungsmassnahme, Ausgleichszahlung, *Zuwendung*) gewährt. – ③ Eine Sonderzahlung der Sozialbehörde an *Privathaushalte* gelegentlich besonderer Umstände wie Krankheit oder Todesfall naher Angehöriger. – Siehe *Angeld*, *Porzellangeld*, *Subventionen*, *Zinsvergünstigungsdarlehn*, *Zweckbindungsklausel*.

Zuteilungsbetrag (allotment amount): Die Menge an *Geld*, welche eine *Zentralbank* im Rahmen ihrer liquiditätszuführenden Politik den *Banken* bereitzustellen beabsichtigt. – Siehe *Tender*, *Unterbietung*, *Vollzuteilung*, *Zinstenderverfahren*, *Zuteilungssatz*, *marginaler Zuteilungsverfahren*, *amerikanisches Zuteilungsverfahren*, *holländisches*, *Zwölfmonatstender*.

Zuteilungssatz, marginaler (marginal allotment rate): Bei – ① liquiditätszuführenden *Geschäften* mit der *EZB* der niedrigste, – ② bei liquiditätsabschöpfenden *Geschäften* mit der *EZB* der höchste *Zinssatz*, zu dem Gebote angenommen werden. – Siehe *Bid-to-cover ratio*, *Cover Ratio*, *Tenderverfahren*, *Mengentender*, *Mindestreserve-Verzinsung*, *Unterbietung*, *Zinstender*. – Vgl. die Sätze im Teil "Statistik des Euro-Währungsgebiets", Rubrik "Monetäre Statistik" des jeweiligen Monatsberichtes der *EZB* sowie Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juli 2004, S. 58 f.

Zuteilungsverfahren, amerikanisches (American auction; multiple rate auction): *Tenderverfahren*, bei dem der Zuteilungssatz der jeweiligen individuellen Bietung entspricht. – Das heisst: die *Zentralbank* gibt keinen *Mindestbietungssatz* vor. Sie teilt den *Banken* die von ihr vorgesehene Menge so zu, dass sie bei den höchsten Bietungssätzen beginnt. Eine *Repartierung* (Rationierung: bloss ein Teil des Gebotes wird bedient) kann nur das marginale Gebot erfahren. Die Zuteilung erfolgt jedoch nicht zu einem einheitlichen Satz. Vielmehr wird jede *Bank* mit dem von ihr gebotenen *Zins* bedient. - Die *EZB* wendet dieses Verfahren seit Ende Juli 2000 bei ihren *Geschäften* im *Hauptrefinanzierungsgeschäft* an. – Vgl. Monatsbericht der Deutschen

Bundesbank vom Juli 2004, S. 58 ff.

Zuteilungsverfahren, holländisches (Dutch auction; single rate auction): *Tenderverfahren*, bei dem der Zuteilungssatz für alle zum Zuge kommenden Gebote dem *marginalen Zinssatz* entspricht. - Das heisst: die *Zentralbank* gibt einen *Mindestbietungssatz* vor. Die Zuteilung erfolgt von oben (beginnend mit dem höchsten Gebot) nach unten. Ist die von der *Zentralbank* angepeilte Menge erreicht, dann wird die Zuteilung ausgesetzt. - Das Gebot, das gerade noch zum Zuge kommt, bestimmt den *Zinssatz* für den *Tender* gesamthaft. Alle berücksichtigten Gebote werden zu diesem Grenzzinssatz (marginalen Zinssatz) befriedigt. Darunter liegende Gebote erhalten keine Zuteilung. - Die *EZB* wendet im Zuge ihres *Hauptfinanzierungs-Instruments* seit Ende Juli 2000 das *amerikanische Verfahren* an.

Zuverlässigkeit (reliability): Grundsatz der Kommunikation eines *Instituts* (und eines jeden Unternehmens) mit der Öffentlichkeit sowie bei der Rechnungslegung im besonderen. Eine Angabe gilt als zuverlässig (vertrauenswürdig), wenn sie – ❶ nachprüfbar (verifiable), – ❷ frei von Gutdünken (Belieben) sowie – ❸ ohne wesentliche Fehler (faithful representation) ist. Die *Informationen* sollen darüber hinaus grundsätzlich unabhängig von allfälligen Zielen des Unternehmens (neutral) gegeben werden. – Siehe Darstellung, glaubwürdige, Entscheidungsnützlichkeit, Informations-Überladung, Klartext, Pervasive Constraint, Stetigkeit, Verständlichkeit, Vertrauen, Wesentlichkeit, Zweckdienlichkeit.

Zuwendung (payment; benefit; donation): ❶ In weitesten Sinne jederart *Zahlung*. – ❷ Eine Leistung in *Geld* zum Vollzug von Aufgaben, die für den Zuwendenden von Wichtigkeit sind. – ❸ Eine Vermögensübertragung, Dotation, Schenkung, Stiftung. – Siehe Ingeld, Zuschuss.

Zuwendungsverbot (prohibition of benefit): Nach § 31d WpHG darf ein Wertpapierdienstleister in Zusammenhang mit dem Erwerb von *Wertpapier-Dienstleistungen* oder *Wertpapier-Nebendienstleistungen* grundsätzlich keinerlei *Vergütung* von Dritten annehmen oder Dritten

gewähren, die nicht *Kunden* dieser *Dienstleistung* sind.

Zuzahlung (additional payment; co-payment, out-of pocket payment, user's charge): ① Allgemein eine (vertraglich vereinbarte oder aus gesetzlicher Vorschrift abgeleitete) *Zahlung* über einen bereits geleistete *Summe* hinaus. – ② Im Gesundheitsrecht (co-payment regulation) vorgeschriebener Eigenanteil, den ein gesetzlich versicherter Patient beim Kauf von Medikamenten in der Apotheke zu entrichten hat. – Siehe Aufgeld, Dividende, irische, Draufgeld, Nachschuss-Verpflichtung, Selbstbehalt.

Zwanganleihe (forced loan): Vom *Staat* (in Notzeiten) begebene *Papiere*, welche den Bürgern (wie etwa im Juli 1922 in Deutschland) nach einem bestimmten Schlüssel zur Zeichnung zugeteilt werden. Im Grunde handelt es sich dabei um eine Vermögensabgabe; zumal dann, wenn die Ablösung (Rückzahlung; redemption) der *Anleihe* (wie 1923 in Deutschland) gesetzlich eingestellt wird. – Siehe Krieganleihe.

Zwangsausschluss (squeeze-out): Die (gesetzlich zulässige) Verdrängung von Minderheitsaktionären aus einer AG oder KGaA. – Siehe Squeeze-out.

Zwangsgeld (fine, penalty payment): Im Verwaltungsrecht ein Beugemittel, um Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gegen Widerstrebende vollstrecken zu können. Vor Festsetzung eines Zwangsgeldes muss eine Zwangsgeldandrohung mit Fristsetzung erfolgen. Die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* kann zur Durchsetzung ihrer Anordnungen ein Zwangsgeld festsetzen, welches im Einzelfall bis zu 250 000 EUR betragen kann. – Siehe Bussgeld, Friedensgeld, Pönalgeld, Sühnegeld. – Vgl. Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 212 (Verhängung von Zwangsgeld in 21 Fällen) sowie den jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Querschnittsaufgaben".

Zwangsschliessung (official close down): Die *Aufsichtsbehörde* darf verfügen, dass ein *Kreditinstitut* seinen Betrieb einstellen muss. Anlass dafür kann ein hoher *Verlust* des *Instituts* sein, aber auch Verstösse gegen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. – Siehe

Abberufungs-Verfügung, Beanstandungen, aufsichtliche, Beschwerdestelle, Untersagung, Verwarnung. – Vgl. für Deutschland die Aufzählung in § 35 KWG.

Zwangssparen (forced saving): ① Durch staatliche oder kollektivvertragliche Vorschriften erzwungene Beschränkung der Konsumausgaben, wobei das zurückgehaltene *Geld* in *Investitionen* für bestimmte Aufgaben (etwa: Kriegswirtschaft, Beteiligungsfonds der Arbeitnehmer, *Pensionsfonds*) fließt. – ② Reale Einkommenseinbussen der *Privathaushalte* bei *Inflation*, weil bei (zunächst) gleichbleibendem *Einkommen* die Güterpreise steigen, mit der gleichen *Summe* also jetzt weniger gekauft werden kann. – Siehe Geld, sittliches, Geldeigentumsrecht, Geldwertstabilität, Inflations-Steuer, Steuerverzerrungs-Effekt, Zwanganleihe.

Zwangsumtausch (compulsory exchange): Beim Betreten eines Landes bzw. eines *Währungsraums* muss ein vorgeschriebener *Betrag* des eigenen (weltweit geachteten, kaufkräftigen und in jede *Währung* frei konvertierbaren) *Geldes* in (nicht-konvertierbare, praktisch wertlose) *Zahlungsmittel* des Gastlandes eingetauscht werden. - So hatten Besucher der Ostblock-Staaten aus Westdeutschland je Aufenthaltstag und Person zwangsweise in der Regel 25 Deutsche Mark umzutauschen, selbst wenn sie das *Geld* gar nicht benötigten. Auf diese Weise kamen die *Währungsbehörden* praktisch ohne Gegenleistung zu Deviseneinnahmen. – Siehe Devisenbewirtschaftung.

Zwangswährung (forced circulation): In der älteren Literatur eine *Währung*, die nicht durch *Edelmetalle* gedeckt ist. – Siehe Assignaten, Banking-Theorie, Currency-Theorie, Geld, privates, Geldmenge, Geldschöpfung, Peelsche Bankakte.

Zweckbindung (appropriation): ① Wenn nicht anders definiert beim *Staat* die gesetzliche Vorschrift, wonach bestimmte Einnahmen (etwa: Kraftfahrzeugsteuer) für genau festgelegte Zwecke (hier: Strassenbau) verausgabt werden müssen. Zweckbindungen schränken den finanzpolitischen Handlungsspielraum sowohl der Legislative (des jeweiligen Parlaments) als auch der Exekutive (der Regierung) ein. – ②

In einem Unternehmen durch Beschluss der zuständigen Organe (Aufsichtsrat) festgelegte Anteile des *Gewinns*, der für besondere Aufgaben (etwa: *Mitarbeiter-Optionen*) verwendet wird.

Zweckbindungsklausel (appropriation clause): ① Die Bindung einer (in der Regel staatlichen) *Einnahme* an ganz bestimmte Ausgaben. – ② An einen (öffentlichen) *Zuschuss* (etwa: Schaffung von Arbeitsplätzen innert einer Region) geknüpfte Bedingungen. – Siehe Appropriationsklausel, Zweckbindung.

Zweckdienlichkeit (relevance): Grundsatz aus dem (US-)Rechnungswesen. Danach sind solche Angaben zweckdienlich (zweckgerichtet), welche den Adressaten in die Lage versetzen, selbständige Entscheidungen zu treffen. Die entsprechenden *Informationen* sollen daher – ❶ im besonderen Vorausschätzungen über die Entwicklung (predictive value) ermöglichen sowie – ❷ Hilfestellung bei der Beurteilung erwartungsbildender Annahmen bzw. Veränderung früherer Annahmen (feedback value) darbieten; – ❸ schliesslich wird gefordert, dass die entsprechenden Angaben rechtzeitig (timely) zur Verfügung gestellt werden. – Siehe Angaben, verschleierte, Bewertbarkeit, Darstellung, glaubwürdige, Entscheidungsnützlichkeit, IFRS-Dialekte, Informations-Überladung, Klartext, Pervasive Constraint, Substance-over-Form-Grundsatz, Stetigkeit, Verständlichkeit, Wesentlichkeit, Zuverlässigkeit.

Zweckgesellschaft (special purpose vehicle, SPV, securitisation special-purpose entity, SSPE; oft auch **Conduit** [conduit] und daneben manchmal [unschön] **Anlagevehikel** genannt): Gesetzlich definiert in Artikel 4 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) als: "eine Treuhandgesellschaft oder ein sonstiges Unternehmen, die kein *Kreditinstitut* ist und zur Durchführung einer oder mehrerer *Verbriefungen* errichtet wurde, deren Tätigkeit auf das zu diesem Zweck Notwendige beschränkt ist, deren Struktur darauf ausgelegt ist, die eigenen Verpflichtungen von denen des originierenden *Kreditinstituts* zu trennen, und deren wirtschaftliche Eigentümer die damit verbundenen

Rechte uneingeschränkt verpfänden oder veräußern können." - Strenggenommen muss man zwischen Zweckgesellschaft und *Conduit* unterscheiden. Während die Zweckgesellschaft dazu eingerichtet wird, um einen ganz bestimmten *Pool* einer *originierenden Bank* oder mehrerer *Originatoren* zu tranchieren und in *Verbriefungspapiere* umzuwandeln, ist eine *Conduit-Gesellschaft* darauf ausgelegt, dauerhaft *Verbriefungen* zu gestalten. - Im Jahr 2005 unterhielt die Deutsche Bank AG weltweit 195 Zweckgesellschaften; die wesentlich kleinere Commerzbank AG besass 57 dieser Anlagevehikel. Viele bestanden aus zahlreichen Untergesellschaften, die in verschiedenartige *Wertpapiere* investiert hatten. Das erschwerte erheblich die Bestimmung des Risikogehaltes der einzelnen *Papiere*. - Von deutschen *Originatoren* gegründete *Conduits* werden regelmässig im Ausland gehalten, um der deutschen Gewerbesteuer zu entgehen. – Siehe Asset Backed Securities, Back-to-Originator-Postulat, Bonitäts-Verbesserung, Credit Default Swap im Quadrat, Credit Linked Notes, Einzel-Originator-Verbriefung, Embedded-Value Verbriefung, Erstverlust-Tranche, Katastrophen-Anleihen, Kreditderivat, Kreditlinie, Kreditrisiko, Kreditverbriefung, Kreditzusage, unwiderrufliche, Liquiditätsfazilität, Objektgesellschaft, Originate-to-distribute-Strategie, Pool, Reintermediation, Rückschlag-Effekt, Schachtelgesellschaft, Single Master Liquidity Conduit, Service-Agent, Sponsor, Terminverwalter, Tranche, Unterstützung, stillschweigende, Variabel Interest Entity, Verbriefung, Verbriefungspapiere-Selbstbehalt, Verbriefungsstruktur, Verlusttarnung, Zombie-Bank, Zweckgesellschaft-Konsolidierung, Zweckgesellschaft-Mitarbeiter. – Vgl. Jahresbericht 2001 der EZB, S. 78, Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2004, S. 31 (Übersicht der Beziehungen), Monatsbericht der EZB vom September 2005, S. 21 (Übersicht; Definitionen; Literaturhinweise in den Fussnoten), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 80 (Meldepflicht von Verbriefungen bei Versicherungen; S. 120 (Zweckgesellschaft in Zusammenhang einer Bad Bank nach dem im Juli 2009 in Kraft getretenen "Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung):

Zweckgesellschaft, eingeschränkte (qualifying special purpose entity): Besondere Form eines *Conduits* nach *US-GAAP*. Sie ist gekennzeichnet durch eine massgebliche Beschränkung (significant

qualification) der zulässigen *Geschäfte* auf die Übertragung von Hypotheken-Forderungen, welche der *Originator* selbst begründet hat. Für die originierende *Bank* besteht in diesem Fall für ihre *Zweckgesellschaft* keine Pflicht zur *Konsolidierung*. Die entsprechenden Rechnungslegungs-Vorschriften (hier: SFAS 140.35 und 46) wurden aber durch grosszügige Auslegung aufgeweicht, was sich gelegentlich der *Subprime-Krise* zeigte und zu heftigen Auseinandersetzungen führte. – Siehe Einzel-Originator-Verbriefung, Verbriefungspapiere-Selbstbehalt, Zweckgesellschaft-Konsolidierung.

Zweckgesellschaft-Konsolidierung (consolidation of special purpose vehicle): Die verpflichtende Einbeziehung einer nahestehenden *Zweckgesellschaft* in die Bilanz einer *Bank* wurde auch schon vor der *Subprime-Krise* dann hergeleitet, wenn die *Bank* *Verbriefungspapiere* von der von ihr gegründeten *Conduit* kaufte, und damit zum primären Risikoträger wurde. Das galt besonders dann, wenn es sich um eine *Zweckgesellschaft* handelt, die (wie es unschön heisst) "passiv strukturiert" ist, das heisst: die *Conduit* refinanziert sich durch die *Begebung* von *Titeln* aller Art (dann auch *Structured Investment Vehicle* genannt). - In Deutschland wäre auch nach § 1, Abs. 7 KWG in solchen Fällen die Möglichkeit einer Einflussnahme des *Originators* auf die *Zweckgesellschaft* anzunehmen und damit von einer Mutter-Tochter-Beziehung (risks-and-reward rule) auszugehen. Ansonsten ging man vom *Stimmrecht-Kriterium* aus. Danach bestand eine Konsolidierungspflicht erst dann, wenn der *Originator* eine Stimmrechts-Mehrheit an dem *Conduit* hielt (voting control rule). - Freilich war die konkrete vertragsrechtliche Gestaltung der Beziehung zwischen *Zweckgesellschaft* und der *originierenden Bank* in fast allen Fällen so geschehen, dass eine rechtsbeständige Verpflichtung zur *Konsolidierung* kaum hergeleitet werden konnte. Juristisch hatten die *Finanzaktiva* der *Zweckgesellschaft* den Einflussbereich des *Originators* verlassen (surrender of control). – Siehe Aktivitäts-Verlagerung, bilanzbestimmte, Ausserbilanzgeschäft, Back-to-Originator-Postulat, Conduit-Gesellschaft, Embedded-Value Verbriefung, IFRS-Dialekte, Konsolidierung, Rückzahlung, vorzeitige, Kreditzusage, unwiderrufliche, Reintermediation, Stimmrecht-Kriterium, Unterstützung, stillschweigende, Variable Interest Entity, Verbriefungspapiere-

Selbstbehalt, Zweckgesellschaft, eingeschränkte, Zweckgesellschaft-Zuordnung. – Vgl. Jahresbericht 2008 der BaFin, S. 65 (Entwurf des IASB zur Konsolidierung), Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 122 (Neuregelung der Konsolidierung von Zweckgesellschaften im Konzernabschluss).

Zweckgesellschaft-Mitarbeiter (special purpose vehicle personnel): Eine *Zweckgesellschaft* zeichnet eine Besonderheit aus: diese dient tatsächlich lediglich als Vehikel, als Mittel zum Zweck der *Transaktion*. Sie selbst ist nur ein (rechtlicher) Mantel, der alle Tätigkeiten bündelt und abstimmt, um schlussendlich *Wertpapiere* zu emittieren. Deshalb braucht diese Gesellschaft grundsätzlich auch keine Mitarbeiter, weil alle *Dienstleistungen* gleichsam eingekauft werden. Die Handelnden sind in der Regel im einzelnen – ❶ der Rechtsanwalt: er gründet die Gesellschaft; – ❷ der Verkäufer (der *Originator*): er veräußert einen *Forderungspool* an die Finanzierungsgesellschaft; – ❸ der *Arrangeur* (auch Underwriter genant): er tranchiert den *Pool*, besorgt das *Rating* der einzelnen *Tranchen* durch eine *Rating-Agentur*, macht die *Verbriefung* der Anlage bekannt, geht auf *Road-show* bei möglichen Investoren und besorgt (eventuell über einen eigens dazu beauftragten Händler) die *Plazierung* der *Verbriefungspapiere*; – ❹ der Treuhänder: er sorgt für den reibungslosen Ablauf der Zahlungsströme und ist meistens eine Investmentbank. - Andere Funktionsbeziehungen sind ebenso wie eine andere Rechtsform der *Zweckgesellschaft* möglich. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2008, S. 90 (übersichtliches Schema der Beteiligten und ihrer Obliegenheiten).

Zweckgesellschaft-Refinanzierung (refinancing of special purpose vehicle): Im Normalfall refinanziert sich eine *Zweckgesellschaft* über von ihr ausgegebenen *Verbriefungspapiere*; man spricht dann auch von Asset Backed Commercial Paper-Conduit (ABCP-Conduit). - Daneben gibt es *Anlagevehikel*, die sich zusätzlich durch die *Begebung* von *Papieren* auf dem Markt *Liquidität* verschaffen. In der Regel handelt es sich dabei um (im einzelnen verschieden ausgestaltete, oft mit einer Gewinnbeteiligung versehene) *Schuldtitel* mit einer Fristigkeit bis zu drei Jahren. In diesem Falle spricht man auch von einem *Structured Investment Vehicle (SIV)*. - Gelegentlich der *Subprime-Krise* hat sich

gezeigt, dass beide Formen der *Finanzierung* rasch in eine Klemme geraten können. *Verbriefungspapiere* waren plötzlich nicht mehr nachgefragt. Weil es weltweit zu Liquiditätsanspannungen kam, konnten auch die *Structured Investment Vehicles* keine *Papiere* mehr am Markt plazieren. Die Inhaber entsprechender *Schuldtitel* (praktisch *Banken, Hedge-Fonds, Pensionsfonds* und *Versicherungen*) standen vor der Wahl, entweder *Verluste* zu buchen oder der *Zweckgesellschaft* auf die eine oder andere Weise *Liquidität* zuzuführen. – Siehe Finanz-Alchemie, Insourcing, Kreditzusage, unwiderrufliche, Luftpapiere, Master-Conduit, Papiere, toxische, Structured Investment Vehicle, Zitronenhandel, Zweckgesellschaft-Konsolidierung, Zweckgesellschaft-Zuordnung.

Zweckgesellschaft-Zuordnung (assignment of special purpose vehicle): Im Zuge der *Subprime-Krise* und der sich daraus ergebenden *Finanzkrise* zeigte sich, dass die *Finanzmärkte* im Nu und zielsicher jede einzelne *Conduit-Gesellschaft* den Muttergesellschaften öffentlich zuordneten. Weltweit wurde gefolgert, dass wenn die Muttergesellschaft ihre *Zweckgesellschaft* fallen lässt, diese dann selbst auch schon in Schwierigkeiten steckt oder gar der *Insolvenz* nahe ist. Um einem so ausgelösten Vertrauensschwund zu entgehen, übernahmen viele *Banken* die *toxischen Papiere* ihrer *Conduits* in die eigene Bilanz. Das wiederum hatte zur Folge, dass einige *Institute* in eine Schieflage gerieten und im Herbst 2008 entweder – ❶ in *Insolvenz* gerieten, – ❷ in einer *Einzelfallentscheidung* durch die *Zentralbank* bzw. den *Staat* gerettet wurden oder – ❸ sich unter den Schirm staatlicher Notfonds begeben mussten. – Siehe Bad Bank, Bear Stearns-Pleite, Finanzmarktstabilisierungsanstalt, Northern Rock-Debakel, Reputationsrisiko, Vertrauen, Zweckgesellschaft-Konsolidierung

Zwecksparunternehmen (target saving bank): Die Annahme von Geldbeträgen, wenn der überwiegende Teil der Einleger einen Rechtsanspruch darauf hat, dass ihnen aus diesen *Einzahlungen* auch *Darlehn* gewährt oder Gegenstände auf *Kredit* verschafft werden. In Deutschland sind solche *Institute* aufsichtsrechtlich verboten, mit alleiniger Ausnahme der *Bausparkassen*. – Siehe Werksparkasse.

Zwei-Achtundzwanzig-Kredit (2/28 mortgage credit): In den USA

lange Zeit verbreitete Form der Darlehensgewährung an *Privathaushalte* zum Zwecke des Erwerbs eines Wohnhauses. In den ersten Jahren ist dabei – ❶ der *Zins* auf einem sehr niedrigen Stand festgeschrieben, – ❷ in den folgenden achtundzwanzig Jahren ist er flexibel, und – ❸ auf die *Tilgung* wird einige Jahre hindurch völlig verzichtet (Freijahre). Die landesweit den Markt bestimmenden US-Hypothekenbanken Federal National Mortgage Association (FNMA, meistens "Fannie Mae" genannt) sowie die Federal Home Loan Mortgage Corporation (FHLMC, meistens "Freddie Mac" genannt) - beide mit einer unausgesprochenen Staatsgarantie im Rücken und dem politischen Auftrag, privates Wohneigentum US-weit zu fördern - gaben unbekümmert solche *Darlehn*; andere Hypothekenbanken schlossen sich dem an. - Diese Verträge waren ein entscheidender Grund dafür, dass im Sommer 2007 zu starken Verwerfungen auf dem Immobilienmarkt in den USA kam, deren Auswirkungen aufgrund von entsprechenden *Verbriefungspapieren* im *Portfolio* der *Institute* in der ganzen Welt die *Subprime-Krise* auslöste, die sich dann im Herbst 2008 zu einer weltweiten *Finanzkrise* ausweitete. – Siehe Ballon-Kredit, Home Mortgage Disclosure Act, Jingle Mail, Kreditkartenfiasko, Kreditvergabe-Grundregel, Ninja Loans, Papiere, toxische, Subprime-Wohnraumfinanzierung, Wohneigentum, Zinsstundung, Zitronenhandel. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom November 2007, S. 18 ff. (Auswirkung der Subprime-Krise auf die einzelnen Sektoren des Finanzmarktes), Monatsbericht der EZB vom August 2009, S. 18 ff. (rechtliche Unterschiede zwischen den Hypothekenmärkten im Eurogebiet und den USA).

Zweigstelle auch **Filiale** (branch): Aufsichtsrechtlich definiert als eine Betriebseinheit, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines *Kreditinstituts* bildet und unmittelbar sämtliche *Geschäfte* oder einen Teil der *Geschäfte* betreibt, die mit der Tätigkeit eines *Kreditinstituts* verbunden sind. - Zwischen 1996 und 2010 verringerte sich die Zweigstellenzahl der *Banken* in Deutschland um knapp über 40 Prozent.

Zweigstellenänderung (change of branches): Ein *Finanzinstitut* im Deutschland muss die Errichtung, Verlegung oder Schliessung einer *Zweigstelle* der *Aufsichtsbehörde* anzeigen; siehe § 24, Abs. 1a, № 3

KWG. – Siehe Auslagerung.

Zwei-Säulen-Prinzip auch **Zwei-Säulen-Doktrin** (two pillar principle, two pillar strategy): Zur Beurteilung allfälliger *Risiken* für die *Preisstabilität* stützt sich die *EZB* – ❶ auf die Beobachtung des *Geldmengenwachstums* (und hier wieder im besonderen auf *M3*, deren Wachstum bei "nahe zwei Prozent" begrenzt wird; "monetary analysis") und – ❷ auf eine Reihe anderer Wirtschafts- und Finanzindikatoren ("economic analysis"). Der Zeithorizont entsprechender, im einzelnen oft sehr breit gespannter Werte liegt bei ungefähr vierundzwanzig Monaten.

- Durch die Betrachtung monetärer und nichtmonetärer *Informationen* wird so die Gefahr gebannt, dass die *EZB* ihre Entscheidungen einseitig und zu kurzfristig ausrichtet. Weil geldpolitische Entscheidungen immer unter *Unsicherheit* zu fällen sind, mindert der breit gewählte Ansatz die Wahrscheinlichkeit von Fehlentscheidungen. Auch bleibt die Zwei-Säulen-Prinzip offen für Verbesserungen: die *EZB* kann aus ihren Erfahrungen heraus in die zweite Säule neue Bausteine einbeziehen bzw. das Gewicht der betrachteten Grössen anpassen.

- Sicher ist das Zwei-Säulen-Prinzip keine begrifflich vollkommene, eindeutige Zielbestimmung (distinct definition of goals, unique target acquisition). Aber bis anhin hat sich das Zwei-Säulen-Prinzip gegenüber jeder anderen (theoretisch vollkommeneren) Zielbestimmung der *Geldpolitik* als überlegen erwiesen, und das gerade weil es offen ist für das rasche Einfügen neuer, aus den sich stets verändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten erwachsender Umstände. – Siehe *Aktivismus*, *zentralbankpolitischer*, *„Aussenhandelsstatistik*, *Analyse*, *monetäre*, *Daten*, *weiche*, *Dritte Säule*, *Geldmenge*, *Geldpolitik ohne Geld*, *Geldwertstabilität*, *Immobilienblase*, *Inflation*, *Inflation Targeting*, *Order-Capacity-Index*, *Produktionshemmnisse*, *Produktionslücke*, *Targeting*, *Number Cruncher*, *Preisniveausteuerung*, *Rohstoffblase*, *Wirtschaftsindikatoren*, *wichtige*. – Vgl. *Monatsbericht der EZB vom November 2000*, S. 41 ff., *Monatsbericht der EZB vom Mai 2001*, S. 53 ff. (hinsichtlich der Bedeutung von *M3*), S. 63 (Beurteilung), *Monatsbericht der EZB vom Juni 2003*, S. 87 ff. (dort wichtige Definitionen) und S. 102 (Schaubild der EZB-Strategie), *Jahresbericht 2003 der EZB*, S. 16 ff., *Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Januar 2005*, S. 24 ff., *Monatsbericht der EZB vom April 2005*, S. 65 f.

(in Bezug auf Vermögenspreise), Monatsbericht der EZB vom April 2006, S. 27 ff. (hinsichtlich der Beobachtung des Anleihemarktes; S. 28: Übersicht wichtiger Datenquellen), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom April 2008, S. 18 ff. (Abwägung der beiden Säulen; in den Anmerkungen wichtige Literaturhinweise).

Zweitplatzierung (second placement): Erneutes Angebot zum Kauf einer bereits an der *Börse* zugelassenen *Aktie*. In der Regel werden dabei Aktienbestände aus dem Besitz von Grossaktionären oder sonstigen Festbesitzern (Familien) umplaziert. - Manchmal dient die Zweitplatzierung allerdings auch einer Umgehung der in Deutschland bestehenden gesetzlichen Vorschrift, wonach *Aktien* (bei der Erstplatzierung) nicht unter ihrem *Nennwert* ausgegeben werden dürfen. – Siehe Agiotage, Begebung, Emissionskurs, Konzertzeichner, Kotierung, Material, flottantes, Secondary Offering.

Zweitunden-Effekte (second-round effects, subsequent effects): ① Die Folgewirkungen einer Verteuerung bestimmter Schlüsselgüter (heute in erster Linie für Lebensmittel, Erdöl und Erdgas) auf die Preisentwicklung. Vor allem bei gestiegenen Energiekosten fordern die Beschäftigten in solchen Fällen höhere Löhne, was die *Inflation* unmittelbar antreibt. Denn die Mehrausgaben für Energie bedeuten einen *Kaufkraft-Abfluss*: sie gehen zum grössten Teil als *Zahlungen* an das Ausland und stehen damit zur Verteilung im Inland nicht mehr zur Verfügung (sie sind "verfrühstückt", wie es im Jargon heisst). Die höheren Lohn durchsetzenden Gewerkschaften überwälzen mithin den ihnen von aussen auferlegten Kaufkraftverlust auf andere Bürger. – ② Risikopositionen bei *Banken*, die vor allem durch *Insolvenzen* bei an Dritte ausplazierte *Darlehn* im Zuge von *Leveraged Buy-outs* entstehen. – Siehe Agrarpolitik, Biotreibstoffe, Dritte Säule, Energiepreise, Erdölpreis, Geldwertstabilität, Inflations-Ausgleich, Kaufkraft-Theorie, Klima-Inflation, Kohlendioxid-Inflation, Lohn, indexierter, Lohn-Preis-Spirale, Ölpreis, Ölpreis-Ausgleich, Ölpreis-Schocks, Petrodollar, Protein-Inflation, Rohstoffpreise, Schocks, strukturelle, Strompreis, Tarifautonomie. – Vgl. Monatsbericht der EZB vom Februar 2006, S. 38 ff. (ausführliche Darstellung der Verteuerung mit Zeitreihen), Monatsbericht der EZB vom Juli 2007, S. 85 ff. (wichtige Daten in Bezug

auf die erdölexportierenden Länder; Übersichten), Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2007, S. 32 f. (Umgang der Geldpolitik mit Zweitrunden-Effekten),), Monatsbericht der EZB vom November 2008, S. 84 ff. (Darstellung der Kostenschocks und der Reallohn-Entwicklung; Übersichten).

Zweitrunden-Effekte, automatisierte (automatic second-round effects): Hierbei sind Löhne und Gehälter durch Indexklauseln in Gesetzen und Verträgen an die Preisentwicklung gebunden. Der dadurch verursachte weitere Anstieg der *Kosten* veranlasst die Unternehmen, die höheren Personalausgaben auf die Güterpreise abzuwälzen: die *Lohn-Preis-Spirale* dreht sich. – Siehe Lohn, indexierter, Lohn-Preis-Spirale.

Zwillingsdefizit (twin deficit): Wenn in einem Land – ❶ die *Leistungsbilanz* ein Defizit aufweist (mehr *Güter* wurden importiert als exportiert) und – ❷ gleichzeitig der *Staat* ein (ständiges) Haushaltsdefizit zeigt, dann lebt diese Volkswirtschaft über ihre Verhältnisse. Das Land wird durch die *Rating-Agenturen* entsprechend niedriger eingestuft; Kreditaufnahmen auf dem internationalen *Finanzmarkt* verteuern sich. Zudem werden die *Investitionen* in dieses Land schrumpfen. So entsteht ein Teufelskreis, der in der Vergangenheit oftmals zum *Staatsbankrott* führte. – Siehe Finanzmarktschocks, Griechenland-Krise, Materie, dunkle, Prager Verlautbarung, Repatriierungs-Effekt, Staatsverschuldung, Wirkungen, Staatsschuld(en).

Zwischenfinanzierung (bridgeover finance): Die Gewährung eines *Darlehns* durch eine *Bank* – ❶ bis zur Auszahlung des beantragten langfristigen *Kredits*, – ❷ bis zur Einwerbung von *Eigenkapital* (etwa durch *Emission* von *Aktien* oder Aufnahme von Gesellschaftern) oder – ❸ bis zu einer sicher zu erwartenden *Zahlung* (wie etwa durch eine *Versicherung* oder durch eine staatlich verbürgtes Exportgeschäft). – Siehe Exportkredit-Garantie.

Zwischenparken (interim parking): In Phasen von *Unsicherheit* an den *Finanzmärkten* werden erfahrungsgemäss viele ursprünglich der

Kapitalanlage dienende *Aktiva* vorübergehend in *Bargeld* (zum Teil auch in *Edelmetall*) als *Horte* gehalten. Dadurch bläht sich die statistisch gemessene *Geldmenge M3* auf. Der so entstehende Überhang muss von der *Zentralbank* möglichst genau eingeschätzt und darf nicht als Kaufkraftüberschuss gedeutet werden. – Siehe Aggregate, monetäre, Geldmenge, Goldpreis, Geldüberhang, Immobilienblase, Liquidität, M3, Schwankungen, niederfrequente.

Zwischenschein auch **Anteilschein**, **Anrechtschein** sowie **Interimsschein** (scrip): Schriftstück, das eine Aktiengesellschaft bei Gründung bzw. gelegentlich einer Kapitalerhöhung an ihre Aktionäre vor Ausstellung der eigentlichen Aktien-Urkunde ausgibt. Gemäss § 10 AktG muss der Zwischenschein auf den Namen lauten und den gleichen Mindest-Nennbetrag wie die *Aktie* aufweisen; Zwischenscheine auf den Inhaber sind nichtig. Vor Eintragung einer Aktiengesellschaft ins Handelsregister (in Österreich: *Firmenbuch*) darf der Zwischenschein nicht ausgegeben werden. - Soweit (im Internet) in letzter Zeit gewinnträchtige Zwischenscheine aus aller Welt angeboten wurden, erwiesen sich diese *Papiere* bis anhin in nahezu jedem Fall als *Nonvaleurs*; die jeweilige Aktiengesellschaft wurde in der Regel überhaupt nicht gegründet. – Siehe Aktie, Aktienbuch.

Zwischenverwahrung (intermediate custody): Eine (inländische) *Bank* lässt ausländische *Wertpapiere* ihrer *Kunden* häufig im Heimatland des jeweiligen Ausstellers deponieren. Aufsichtsrechtlich muss diesfalls gewährleistet bleiben, dass der Bankkunde seine Interessen (etwa den Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke) wahrnehmen kann. – Siehe Aberdepot, Dematerialisierung, Depot, Depotgesetz, Escrow, Wertpapier-Nebendienstleistungen, Verwahrstelle. – Vgl. Jahresbericht 2005 der BaFin, S. 199 f.

Zwölf-Felder-Risikomatrix (twelve-box risk matrix): Von der *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* seit 2005 verwendetes Schema im Zuge der *Risiko-Erkennung* und *Risiko-Zuordnung*. – Siehe Liquiditätsmanagement, Risikoklassifizierung. – Vgl. Jahresbericht 2006 der BaFin, S. 66 (Schema im Farbdruck; Erläuterungen), Jahresbericht 2007 der BaFin, S. 128 (Ergebnisse 2006 und 2007) sowie den

jeweiligen Jahresbericht der BaFin, Kapitel "Aufsicht über Banken, , Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute".

Zwölfmonatstender (twelve-month tender): Die Bereitstellung von *Liquidität* durch die *Zentralbank* über den Zeitraum eines Jahres, wie von der *EZB* im Rahmen des *Quantitative Easing* bis Dezember 2009 ausgereicht (allotted). Den *Zinssatz* für diese *Fazilität* berechnete die *EZB* dabei aus dem durchschnittlichen *Leitzins* während der in Anspruch genommenen Zeit. - Entsprechend war auch bis März 2010 ein Sechsmonatstender zur Verfügung gestellt worden. – Siehe Cleaning up after, Tender, Vollzuteilung.

Zyklus (cyclic): Wenn nicht anders definiert, so versteht man darunter das wellenförmige Auf und ab im Verlauf des Wirtschaftsprozesses (= dem durch die Tatsache der menschlichen Wiederholungsbedürfnisse bedingten, stetig ineinander greifenden Akten der *Produktion* und *Konsumtion*). Die Wirtschaftstheorie kann nachweisen (Hansen-Samuelson-Gleichung: ein Interaktionsmodell von Multiplikator und Akzelerator; die so gewonnene lineare Differenzgleichung zweiter Ordnung mit konstanten Koeffizienten [linear second-order difference equation with constant coefficients] führt in der Lösung über die *Gaussche Zahlenebene* [Argand diagram] zu sinusähnlichen zw. kosinusähnlichen Bewegungsverläufen), dass dieses Zusammenspiel von *Produktion* und *Konsumtion* wellenförmig (wavelike, undulated) abläuft. - Weil nun aber *Banken* im konjunkturellen Abschwung mit sinkender *Bonität* der Kreditnehmer rechnen müssen, so spiegelt sich in den *Ausfallwahrscheinlichkeiten* die *Zyklus* der Volkswirtschaft wieder. Aufsichtsrechtliche Regeln sollen diese *Zyklus* nicht verstärken. Daher wird gefordert, antizyklische *Puffer* beim *Kapital* der *Institute* einzubauen. Ferner sollen *Wertberichtigungen* an einer langen Periode (expected-loss) ausgerichtet werden anstatt an nur auf kurze Zeiten (incurred loss). - Das eigentlich Schwungrad (fly wheel) der *Prozyklus* bei *Banken* liegt aber sicher in der Forderung (gemäss IAS 9) nach Bilanzierung zum *Zeitwert* gemäss dem Grundsatz des *Fair Value*. Der deutsche Gesetzgeber öffnete daher im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG; German Accounting Law Modernisation Act), das Ende Mai 2009 in Kraft trat, einen Ausweg aus

dieser Zwangslage. Danach ist es erlaubt, einen bestimmten Teil des Zeitwertgewinns aus *Finanzinstrumenten* in eine *Rücklage* einzustellen. Damit kann ein antizyklischer *Puffer* für Abschwungsphasen gebildet werden. – Siehe Ansteckungswirkungen, Audit, Bewertbarkeit, Bewertung, Darstellung, glaubwürdige, Full Fair Value-Standard, Gegenpartei, zentrale, Inventarwert, Kombinationseffekt, Mark-to-Model-Ansatz, Marktwert, Prozyklizität, Transparenz. – Vgl. Jahresbericht 2009 der BaFin, S. 121 f. (wesentlicher Inhalt des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes).